PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

ZWEITE REIHE [R—Z]
VIERTER BAND

Stoa bis Tauris

1932
J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

ZWEITE REIHE
ACHTER HALBBAND

Symposion bis Tauris

1932
J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Symposion-Literatur. Nach Plut. quaest. conv. VII 9f. herrschte seit homerischer Zeit die Ansicht, daß Speise und Trank nicht bloß eine Nahrung des Leibes, sondern auch des Geistes seien, so daß beim Mahle Erörterungen gefördert werden könnten. Darum pflegten auch die Perser beim Weine Beratungen, ebd. und Athen. V 192c; vgl. Xen. Kyrop. II 2. Nach Cic. fam. IX 24, 3 sind freundschaftliche Gespräche unter Gebildeten nirgends angenehmer als bei Tische; deshalb hätten die Römer ihre Gastmähler mit Recht *convivia* genannt, *quod tum maxime vivitur*. Vor allem bildeten von alters her bei den Griechen Gesang, Saitenspiel und Tänze die Würze des Mahles, Hom. Od. I 152. IX 5ff. XXI 430. Anakr. frg 64 B. Auch Erzählungen fremder Gäste über ihre Schicksale und Abenteuer lauschte man beim Becher gerne. Später kommen dazu Rätsel und verwandte Scherze, aber auch ernsthafte Gespräche, Herodot. VI 129. Was nun bei den Symposien des Lebens geschah, spiegelt sich in der gleichzeitigen Literatur wider. Mit Vorliebe schildert, wie schon Athen. V 177 b bemerkt, der Dichter der Odyssee die Unterhaltungen bei Tische. Im 5. Jhdt. werden die epischen Darstellungen der Gastmähler und Trinkgelage auch in der Prosa nachgeahmt. Ion von Chios erzählt in seinen *ἐπιδημίαι*, wie Kimon nach der Spende ein Lied sang und von seinen Kriegstaten erzählte (Plut. Kim. 9), vom Benehmen des Sophokles bei einem Mahle, Athen. XIII 603 e. Heitz Les mimes de Sophron 39f. vermutet, daß auch Sophron, den Plato eifrig las, ein Gastmahl und die dabei geführten Reden in einem eigenen Werke behandelt habe. Aber erst durch den sokratisch-platonischen Dialog wurde die naturgemäße und bequeme Form für eine Literaturgattung gegossen, die S., die trotz mancher Wechsel im wesentlichen während 800 Jahren zähe festgehalten wurde und eine ununterbrochene Reihe von Plato bis Macrobius bildet. Der Inhalt der literarischen Symposien wird von den Unterhaltungen bei Tische und dem jeweiligen Zeitgeschmacke beeinflußt. Das Zeitalter der Philosophie und Sophistik brachte gerade einen starken Umschwung in den Tischunterhaltungen. Schon Xenophanes hatte ernste Gespräche über die Tugend empfohlen, Athen. XI 462 c. Diels Vorsokr. I³ 54. Gesang, Musik und Tanz finden Tadel (Eurip. Med. 190ff.), werden eingeschränkt oder in gewissen Kreisen ganz verdrängt (Aristoph. Wolk. 1357ff. und Schol.), und dafür philosophische Gespräche gepflegt. So wird bei Plat. symp. 176 e die Flötenspielerin weggewiesen und nachher eine Unterhaltung durch Reden durchgeführt. Vor allem gab Sokrates durch seine Gespräche den Anstoß zu einer würdigeren Unterhaltung, Xen. mem. III 14. Er tadelt im platonischen Protag. 347 c die Verwendung von Flötenspielerinnen, Tänzerinnen und Lautenschlägerinnen beim Trinkgelage. Nur Leute von mangelhafter Bildung leisten sich um teures Geld solche Vergnügen, gebildete Trinkgenossen wissen sich durch ihre eigenen Reden zu unterhalten. Diesem Grundsatz des Sokrates stimmt noch in der Kaiserzeit Libanios Apol. Sokr. XXVII 21 bei und Plin. ep. III 12 fordert ebenso sokratische Gespräche beim Mahle, aber in maßvoller Weise. Daß es jedoch bei den Griechen zu allen Zeiten solche gab, die philosophischen oder sonstigen gelehrten Tischgesprächen abhold oder dazu überhaupt nicht fähig waren, und Gesang und Tanz vorzogen, ist selbstverständlich, Plut. quaest. conv. I 1 p. 613. Isokrates lehnte es ab, bei Tisch über die Redekunst zu sprechen (ebd.) und Aristipp philosophische Erörterungen zu betreiben, Diog. Laert. II 73.

Bedeutsam für die Literatur wurde die sokratische Auffassung durch das Symposion des Platon. Im Sinne seines Lehrers ist es eine geistvolle bis zu ihrem Höchstpunkt fortschreitende Unterhaltung über den Eros. Mit dem idealistischen Symposion des Platon wetteiferte Xenophon mit seinem realistischen. (Über die Priorität der beiden Symposien vgl. Christ-Schmid Gesch. d. griech. Lit.⁵ I 484, 4.) Im Gegensatz zu Platon haftet seine Tischunterhaltung nicht an einem einzigen Gegenstand, was etwas erkünstelt erscheint, sondern bewegt sich zwanglos in Fragen und Antworten, springt frei und natürlich von einem praktischen Gegenstand zum andern über, verbindet damit auch die alten Belustigungen beim Wein, Musik und Tanz, schließt sogar mit einem berückenden Mimus ab. Beide Arten der Darstellung wurden als *συμπόσια Σωκρατικά* mustergültig, als deren Wesen die Verbindung von Ernst und Scherz in Dialogform bezeichnet wurde, Hermog. Rhetor. gr. II p. 455. 456, 31 Spengel. Durch ihre häufige Nachahmung wurden die literarischen Symposien eine eigene Literaturgattung. Dazu kommt als Spielart das *περίδειπνον*, Totenmahl, hinzu. Speusippos verherrlicht in seinem *περίδειπνον*, das wahrscheinlich identisch ist mit seinem *Πλάτωνος ἐγκώμιον* (Diog. Laert. IV 5), seinen Lehrer Platon, ebd. III 2; vgl. auch IX 15 das *περίδειπνον* des Timon auf Arkesilaos.

Von den späteren Symposien erreicht keines die beiden klassischen Muster. Sie erheben sich kaum über die platte Wirklichkeit. Bemerkungen über die bei Trinkgelagen üblichen Gebräuche: über Bekränzen, Musizieren, Trinken, Wort- und Sacherklärungen zu Homer machen den Inhalt der Gespräche aus. Das Beispiel dazu scheint schon Aristoteles gegeben zu haben. Sein *συμπόσιον ἢ περὶ μέθης* gab viele kulturgeschicht-

liche Bemerkungen über S.-Gebräuche und die Alkoholfrage, Athen. XV 647f. 675 A = frg. 98 R.; vgl. auch frg. 104. 107f.

Noch mehr als Aristoteles scheint sein Schüler Aristoxenos von Tarent die Unsitte aufgebracht zu haben, beliebigen gelehrten Stoff in die S.-Form zusammenzupressen. In seinen *σύμμικτα συμποτικά* (Athen. XIV 632 a) erörtert er musikalische Probleme, wovon ein großer Teil sich bei Plut. de mus. findet, s. o. Bd. II S. 1064.

Von den Akademikern verfaßte Speusippos ein Symposion (Plut. qnaest. conv. prooe. 1) nebst dem eben genannten *περίδειπνον*. Von den Peripatetikern nennt Plut. a. O. den Hieronymos von Rhodos (o. Bd. VIII S. 1562) und Prytanis, beide am Anfang des 3. Jhdts., unter den Verfassern von *λόγοι παρὰ ποτὸν γενόμενοι*.

Dadurch, daß man den Dialog durch die Briefform zu verdrängen suchte, entstand um diese Zeit eine neue Art in der S.-L., die jedoch nur vereinzelte Nachahmer fand. Symposien in Briefform verfaßten Lynkeus, ein Schüler Theophrasts, und Hippolochos, der eine in Athen, der andere in Makedonien lebend, die in gegenseitigen Briefen einander über Gastmähler berichteten, an denen sie selbst teilgenommen hatten. Sie scheinen einander mehr von der Pracht und Üppigkeit als von den Tischgesprächen erzählt zu haben; vgl. das Bruchstück aus dem Brief des Hippolochos bei Athen. IV 128 c–130 d. Hierher gehören auch der Brief des Parasiten Chairephon an Kyrebion, Ende des 4. Jhdts. (Athen. VI 244 a; vgl. o. Bd. III S. 2029) und die *συμποσιακά* des athenischen Sophisten Melesermos, Suid. s. v. Christ-Schmid II 656.

Ein nüchternes Gegenstück zu den beiden klassischen Symposien lieferte Epikur (Plut. quaest. conv. prooe. 1. Diog. Laert. X 28) sowohl durch das Fehlen einer erklärenden Einleitung (Rahmenerzählung) und durch die geringe Anzahl der Teilnehmer, die nur Epikureer sein dürfen, unter denen er selbst die Rolle des Sokrates spielt (Athen. V 177 b. 179 d. 182 a. 186 e. 187 b), als auch durch die trockene Anführung von Fragen und Antworten über Dinge, die bereits zur Tradition der Symposien gehören: über Verdauung, Fiebererscheinungen (V 187 c), Wein (Plut. adv. Col. 6 p. 1109; quaest. conv. III 5, 1) und Beischlaf (III 6, 1) und zuletzt über seine Atomenlehre, Usener Epicurea 115ff.

Als Vertreter der stoischen Schule in der S.-L. ist nur Persaios zu erwähnen. Denn Kleanthes von Assos schrieb nach Diog. Laert. VII 174 ein Buch *περὶ συμποσίου*, also nicht ein eigentliches Symposion. Übrigens scheinen auch die *ὑπομνήματα συμποτικά* des Persaios (Athen. XIII 607 b) eher Tischgespräche nach Art des Plutarch als ein eigentliches Symposion gewesen zu sein. Sie sind wohl identisch mit seinem als *διάλογοι συμποτικοί* zitierten Werke, ebd. IV 162 b. Dadurch, daß sie sich in Einzelheiten über sinnliche Liebe, sowie über Essen und Trinken verlieren, jedes höhere Thema geflissentlich meiden, zeigen sie bereits den Verfall der ganzen Richtung, Hirzel Der Dialog I 366.

Dieser Verfall hängt jedenfalls mit dem Tiefstand der Symposien des Lebens zusammen. Denn in der hellenistischen Zeit werden nicht

bloß in den philosophischen Zirkeln Gastmähler mit gelehrten Gesprächen gehalten, die Vertreter der Wissenschaft und Poesie werden auch an die Tafel der Fürsten gezogen, damit sie dort ihr Licht leuchten lassen, Diog. Laert. II 73. 111. Plut. Non posse suav. vivi 13 p. 1095. Die Überhandnahme derartiger Symposien zerstörten den Ernst der Unterhaltung. Man sprach nur noch vom Essen und Trinken und Geschlechtstrieb (Athen. X 457 c) oder von abgeschmackten Dingen, wie solche später von Plutarch in seinen Tischgesprächen zusammengestellt wurden. Andererseits arteten die Gastmähler in arge Schwelgerei aus, worin sich Lykon, das Haupt der peripatetischen Schule, hervortat, o. Bd. XIII S. 2304. Ein üppiges *δεῖπνον Ἀττικόν* parodiert Matron von Pitane, Athen. IV 134 d. Daher gingen viele, wie Arkesilaos, den *ἐπικυλίκιοι ἐξηγήσεις* überhaupt aus dem Wege, Diog. Laert. IV 42. Athen. X 420.

Da die Symposien-Form Ernst und Scherz naturgemäß verband (s. o.), so durfte sich die kynische Schule, für die das *σπουδογέλοιον* charakteristisch ist, von diesem Literaturzweig nicht fernhalten. Indessen lassen die beiden Zitate aus Menippos von Gadara, das eine aus seinem Symposion über einen Tanz (Athen. XIV 629f.), das andere aus seinem Arkesilaos, der wohl ebenfalls in Symposienform gekleidet war, über die lakedaimonische *ματτύη* (XIV 664 e) keinen weiteren Schluß zu, als daß darin unter anderem auch von Belustigungen beim Mahle und von Leckereien die Rede war. Vom S. seines Landsmannes und Nachahmers Meleagros ist ebenfalls nur ein Fragment erhalten, das auf eine unmäßige Zecherei hindeutet, XI 502 c.

Besonders fruchtbar an literarischen Symposien war das 1. Jhdt. v. Chr. Außer Meleagros verfaßte auch der Akademiker Dion ein S., Plut. quaest. conv. prooe. 1. Daraus ist vielleicht die Bemerkung über die Trunksucht bei Athen. I 34 b genommen. Über seine Persönlichkeit vgl. o. Bd. V S. 847 Nr. 13f.

Nach Art des Aristoxenos schrieb Didymos seine *συμποσιακά* in mindestens 10 Büchern, Tischgespräche über allerlei gelehrte Fragen. Ob seine *συμμικτά* identisch mit dem genannten Werke sind, darüber vgl. o. Bd. V S. 470, 31. Ein Bruchstück bei Athen. IV 139 c–141f.

Timachidas von Rhodos schrieb ein Lehrgedicht *δεῖπνον* in 11 oder mehr Büchern, Suid. s. *δείπνων ἀναγραφαί*, Athen. I 5 a. Den Zitaten zufolge bei Athen. III 82 d. VII 283 c. XV 682 c. XV 684f. scheint es lexikalischer Natur gewesen zu sein, indem es einzelne Namen von Früchten, Blumen, Fischen erklärt.

Während sonst die Symposien alle möglichen Fragen behandelten, so war das des Arztes Herakleides von Tarent ein speziell medizinisches, das in den erhaltenen Bruchstücken nichtssagende diätetische Vorschriften breitschlägt (eine Reminiszenz an den Arzt Eryximachos im platonischen S.), von Athenaios häufig benutzt, II 53 c. 64 a. e. 67 d. e. III 74 b. 79 e. f. 120 b–d; vgl. o. Bd. VIII S. 495, 32.

Ja selbst in die hellenistisch-jüdische Literatur fand die Symposienform Eingang, indem der Verfasser des Aristeasbriefes den König Ptole-

maios II. die 72 jüdischen Gelehrten eine Art ethisch-religiösen Katechismus abfragen und diese durch ihre schlagfertigen Antworten ihre Weisheit zeigen läßt. Diese Tischgespräche nehmen mehr als ein Drittel des Briefes ein, §§ 187–300, Christ-Schmid II 474.

Römische Zeit. Während bei den Griechen die Symposienform eine Zeitlang außer Übung kam, fand sie in der lateinischen Literatur Aufnahme. Ähnlich wie bei den Griechen sollte das literarische Symposion die Wirklichkeit spiegeln oder sie reformieren oder es war die bequeme Form für den verschiedenartigsten Inhalt. Bei der römischen Tafel herrschte einerseits griechisch-asiatischer Luxus, andererseits die obenerwähnte gelehrte Pedanterie, welche die Römer dadurch überboten, daß sie noch Vorlesungen (Varr. b. Gell. XIII 1, 5. Sen. ep. 64, 2 u. a.), ja sogar dramatische Aufführungen einführten. Nach Plut. quaest. conv. VII 8, 1f. ließ man im 1. Jhdt. n. Chr. leichtere platonische Dialoge von Knaben auswendig lernen, beim S. wie auf der Bühne darstellen, sogar Tragödien aufführen, was natürlich auffiel. Daß das Unwesen gelehrter *ζητήματα* schon zu Ciceros Zeit blühte, zeigt ein von ihm angeführtes Beispiel, fam. IX 26, 3. Er selbst (ebd. IX 24, 3) und schon der alte Cato (Cic. Cat. 45) und viele andere wie Horaz (sat. II 6, 65ff.) liebten beim Mahl und Trinkgelage eine gebildete, fröhlich-ernste Unterhaltung, frei von jedem pedantischen Zwang. Gegen das appetitverderbende Geschwätz der Grammatiker wendet sich im 1. Jhdt. n. Chr. sehr scharf der Dichter Lucillius (Anth. Pal. XI 40. 110), während sein Nachahmer Martial der Tafelmusik abhold ist, die nach Plut. quaest. conv. VII 8 p. 711 B erst seit kurzem in Rom eingeführt war und bis dahin nur in wenig Häusern Eingang gefunden hatte.

Der erste Römer, der den Verlauf eines Gastmahls schilderte, ist der Satiriker Lucilius. Die Reste seiner Satire lassen erkennen, daß er selbst mit seinen Freunden dabei war und daß die Gesellschaft und Unterhaltung der niedern Sphäre angehörten, o. Bd. XIII S. 1632f. Ihm folgte M. Terentius Varro, von dessen Satiren einige das Merkmal der Symposien-Form an sich tragen, wie *Quinquatrus*, *Agatho*, *Papiapae*. Seine Tendenz ist echt kynisch, Hense Rh. Mus. LXI (1906) 1. Er nimmt Stellung gegen den übertriebenen Tafelluxus, spottet über die Feinschmecker, die genau wissen, woher man die besten Leckerbissen bezieht, Gell. VI 16. XV 19, 2. In der Satire *Nescis quid vesper serus vehat* gibt er Winke für ein Mustersymposion betreffs Bewirtung, Zahl und Auswahl der Gäste, Gespräche und Vorlesungen bei Tisch, wobei er entschieden Stellung gegen trockene, verschrobene Fragen nimmt und angenehme, fürs Leben nützliche Unterhaltung verlangt, und ebenso unpraktische Lektüre abweist, Gell. XIII 11. Daß er dabei den Polyhistor nicht verleugnen kann, zeigt seine Erklärung einzelner Ausdrücke, ebd. auch die spätere Spielart, das *περίδειπνον*, war bei ihm durch die *ταφὴ Μενίππου* und *Meleagri* vertreten. Im ersteren kommen die Anwesenden bei ihrem Lob auf den Verstorbenen unwillkürlich auf die gute alte Zeit zu sprechen, Schanz Gesch. d. röm. Lit.^{3} I 2, 426f.

Ein wirkliches Symposion nach griechischem Muster ist indes erst für Maecenas bei Serv. Aen.

VIII 310 bezeugt, bei dem er nach Art des Plato und Xenophon angesehene Männer seiner Zeit, Vergil, Horaz, Valerius Messala sich unterhalten läßt. In ihrem Gespräche scheinen gelehrte Fragen vermieden und tatsächliche Verhältnisse besprochen worden zu sein, wie die beiden Fragmente zeigen, von denen das eine ein begeistertes Lob des Weines enthält (Serv. a. O.), das andere über einen Tisch des Speisesaales handelt, Plut. mor. frg. inc. 141 = Ailian. var. hist. II 239; vgl. Gardthausen Augustus I 774f. II 439, 41 und o. Bd. XIV S. 222f.

Auch in den Satiren des Horaz fehlt es an einem Symposion nicht, der damit ein Seitenstück zu seinem Vorgänger Lucilius schuf, sat. II 8. Seine Form ist die der Wiedererzählung durch einen Freund, der bei einer lustigen Gasterei anwesend war. Der Dichter beabsichtigte indes nicht so sehr ein Gastmahl, als vielmehr den Wirt Nasidienus als Typus eines ungebildeten Emporkömmlings darzustellen, der feine Manieren kopieren will und dabei sich lächerlich macht, Kießling-Heinze Einl. z. Sat. II 8.

Weit genialer hat Petron einen solchen Typus gezeichnet. Sein erhaltenes Gastmahl des Trimalchio schildert in breiter, realistischer Weise die unerhörte Schlemmerei des ehemaligen Sklaven und den Tiefstand der Bildung des nunmehrigen Geldprotzen, den dieser durch seine prahlerische Selbstverherrlichung und seine gemeinen Spässe und Handlungen offenbart und besonders durch die drollige Verwechslung von Personen und Ereignissen, so oft er von gelehrten Dingen redet — eine Parodie auf die gelehrten Unterhaltungen bei Tische. Ebenso parodiert Petron Musik und Gesang, die eben in jener Zeit bei den römischen Gastmählern aufkamen (s. o.) und für die Trimalchio eine besondere Vorliebe zeigt. An die menippische Satire Varros erinnert die Verbindung von gebundener und ungebundener Rede. Von Varro unterscheidet sich jedoch Petron durch seine Tendenz: jener will bessern, dieser bloß unterhalten. Viele Anregung wird ihm der griechische Mimus geboten haben. Travestie der platonischen Erzählung vom Auftreten des Alkibiades (Symp. 212 C) ist das plötzliche, polternde Erscheinen des angetrunkenen Habinnas, der gegen den Schluß des Mahles hin mit seiner Frau von einem andern Mahle kommt, c. 65 (Motiv des *ἄκλητος*). Dies zeigt namentlich eine Vergleichung des Wortlautes, Wissowa Gött. Gel. Nachr. 1913, 334, 2. Römisch ist die Anwesenheit von zwei verheirateten Frauen, deren Charakter allerdings zur ganzen Gesellschaft und ihrem Treiben paßt.

Während das Gastmahl des Petron als originale Schöpfung einzig dasteht, hält sich sein Zeitgenosse Asconius Pedianus in seinem Symposion des Apicius (Suid. s. *Ἀπίκιος Μάρκος* = Ailian. II 240 Herch.) an das platonische Muster, indem er geschichtliche Personen zusammenkommen läßt, wobei auch wie bei Platon die Chronologie nicht zu stimmen scheint. Asconius selbst nimmt als *ἄκλητος* daran teil. Die Reden behandeln im Sinne Ciceros (s. o.) nicht fernliegende Stoffe, sondern praktische Fragen. Hirzel Rh. Mus. XLIII 314ff. Schanz II 2^3, 437, sowie o. Bd. II S. 1524f.

Nach mehr als hundert Jahren Unterbrechung lebt die S.-L. auch bei den Griechen wieder auf. Plutarch wählt die Symposienform,

um die Zusammenkunft der sieben Weisen darzustellen, ein Motiv, das zuerst bei Ephoros nachweisbar, aber viel älter ist und wahrscheinlich von Archetimos von Tarent in ähnlicher Weise behandelt wurde, s. o. Bd. II S. 460 und den Art. Sieben Weise o. Bd. II A S. 2252f. Sein Symposion soll eine Spruchsammlung der sieben Weisen sein und über ihre berühmten Zeitgenossen Aufschluß geben; vgl. das viel spätere sog. *Convivium Ciceronis* als Spruchsammlung römischer Weiser, Schanz I 2^3, 408. Daher läßt er tiefer gehende philosophische Untersuchungen beiseite, ebenso auch grammatische und medizinische Fragen. Nebenbei dringt er auf Einfachheit bei Tische, wahrt den Wohlanstand gegenüber Petron und den kynischen Symposien. Das zeigt sich besonders in der Darstellung der beiden Frauen, die am Gastmahl teilnehmen, sich aber nach Beginn des Trinkgelages entfernen. Ihr edler Charakter steht im schroffen Gegensatz zur Fortunata und Scintilla des Petron. Durch die Form der Wiedererzählung durch einen Teilnehmer wandelt er auf den Spuren des Platon und Xenophon; durch die Überladung mit Personen und vielem äußeren Beiwerk ahmt er den Herakleides nach. Christ II 53. 374. Ein neues Motiv, das auch Lukian nachahmte bzw. travestierte, ist die Verlesung eines Briefes, den der König Amasis an Bias sandte.

Bei der Freude an gelehrten Tischgesprächen, die damals herrschte und für die nachfolgende Zeit Trajans durch Plin. paneg. 49 bezeugt ist, empfand man es als ein Bedürfnis, eine Sammlung von solchen zu besitzen. Eine derartige Sammlung stellte Plutarch seinem Gönner Sosius Senecio in neun Büchern zusammen, συμποσιακὰ προβλήματα betitelt, quaest. conv. I prooe. Um das Interesse daran zu steigern, erzählt er aus der Erinnerung, wie er vorgibt, Tischgespräche mit bestimmter Angabe des örtlichen und zeitlichen Hintergrundes. Noch mannigfaltiger als die Orte und Anlässe der Symposien sind die Probleme, die ethischer, grammatischer und physikalischer Natur sind und ohne eigene Prüfung abgetan werden. Namentlich zeigt die Behandlung der Naturdinge den gleichen Tiefstand wie so manche Wunderdinge in der historia naturalis des Plinius. Plutarch unterscheidet zwischen Gesprächen, die sich auf das Mahl und Gelage beziehen, συμποτικά, z. B. über den Trinkmeister (I 4), Bekränzung (III 1), passende Stoffe zur Unterredung (VII 8), über Flötenspielerinnen und Musik bei Tisch (VII 7f.) u. ä., und solchen, die mit dem Mahle in keiner Beziehung stehen, συμποσιακά, wie die Frage, warum die Juden kein Schweinefleisch essen (IV 5), über die drei Arten des Tanzes (IX 15) u. a. Beide Arten bringt er jedoch bunt durcheinander mit vielen Belegen aus Prosaikern und Dichtern vor.

Zur S.-L. gehört auch der Dialog über die Musik, der an einem Saturnalienfest stattfindet und auf Aristoxenos zurückgeht, s. o. Ob er von Plutarch stammt oder nicht, ist Streitfrage. Der Verfasser will im Gegensatz zu Platon die Musik von den Symposien nicht wegweisen, sondern sie im Gegenteil nach dem Vorbild der Alten dort erst recht einbürgern, de mus. 43; vgl. quaest. conv. VII 8. Im Gegensatz zum Wohlanstand des Plutarch steht das Symposion des Lukian, dessen Nebentitel ‚die Lapithen‘ von vornherein auf ein in einen wüsten Streit ausartendes Gelage zielt. Lukian stellt eigentlich nicht ein Trinkgelage dar sondern ein Hochzeitsmahl, bei dem die Vertreter der verschiedenen philosophischen Sekten sich mit den ärgsten Schmähungen überhäufen und schließlich einander jämmerlich verprügeln — eine Parodie auf die Philosophen, deren zügelloses Gebaren beweisen soll, wie wenig ihr Leben mit ihren Tugendlehren übereinstimmt. Die äußere Form ist die klassische, menippisch die grimmige Verspottung der Philosophen. Auch Plutarch wurde in der Erzählung nachgeahmt. Erwähnt wurde bereits die Verlesung eines Briefes, der jedoch entsprechend der groben Art des Symposions des Lukian allerlei Schmähungen enthält. Eine kurze Skizze eines ähnlichen Gastmahls bietet Lukian im Hermotimos 11. Vgl. o. Bd. XIII S. 1734. Sein Symposion scheint von Alkiphron III 55 nachgeahmt worden zu sein, o. Bd. I S. 1548, 49.

Daß im 2. Jhdt. die Sophistik die Symposienform pflegte, folgt aus dem Spotte Lukians auf den Sophisten Lexiphanes wegen seines hyperattizistischen Symposions, Lex. 1. 6ff. s. o. Bd. XIII S. 1747. In der lateinischen Literatur entstanden die *quaestiones convivales* des Apuleius, Sidon. Ap. ep. IX 13. Macrob. VII 3, 23.

Auch die Grammatiker greifen in dieser Zeit zu dieser beliebten Form. Der Grammatiker Herodian behandelte in seinem συμπόσιον hauptsächlich συμποτικά im obenerwähnten Sinne des Plutarch, s. o. Bd. VIII S. 971 Nr. 30. Unbestimmbar ist die Entstehungszeit des Κυνικῶν συμπόσιον des Parmeniskos, dessen Persönlichkeit ebenfalls nicht weiter bekannt ist. Die Tendenz seiner Schrift, aus der Athenaios IV 156 c—158 a ein Bruchstück mitteilt, war die Mahnung zur Einfachheit bei den Mahlzeiten.

Alle Vorgänger in der S.-L. übertrifft der Grammatiker Athenaios durch den Umfang seines Gastmahls und das Übermaß des darin bunt zusammengewürfelten gelehrten Stoffes; vgl. die Inhaltsübersicht o. Bd. II S. 2028ff. Er stellt nicht ein Trinkgelage dar, sondern ein δεῖπνον, das der vornehme Römer Larensis gab. Die äußere Form ist die der Wiedererzählung von Selbsterlebtem, die er indessen bei so vielen und langatmigen Gesprächen nur mühsam oder gar nicht einhalten kann. Um letztere abzuwickeln, genügt eine einzige Mahlzeit nicht, deswegen muß er seine zahlreichen Gäste, von denen jedoch die meisten nur stumme Zuhörer sind, wiederholt sich versammeln lassen, wodurch die Einheit gestört wird. Der menippische oder kynische Einfluß zeigt sich in den polternden Reden des Kynulkos, in der Abneigung gegen Platon und zeitgenössische Philosophen, XI 504 c ff. X 420 e. Den Grammatiker und Polyhistor kehrt er heraus, indem er beim Mahle die Behandlung von ζητήματα verlangt, wozu die Gäste durch ihre aus Büchern geschöpfte Gelehrsamkeit beitragen sollen, V 188 d. 190 a. VII 277 b. Seine Vorlagen waren demnach die Symposien der antiquarisch-grammatischen Richtung, die von Aristoxenos ausgegangen sind. In medizinischen Dingen benutzte er wahrscheinlich das Symposion des Herakleides.

Daß Gastmähler mit derartigen gelehrten Gesprächen auch in jener Zeit wirklich stattfanden, dafür haben wir verschiedene Nachweise. Nach Hist. aug. XVIII 34, 6 pflegte Alexander Severus den Ulpian oder andere Gelehrte zu wissenschaftlichen Unterhaltungen bei Tische einzuladen. Auch Herodes Atticus liebte derartige Unterredungen bei den Mahlzeiten, s. o. Bd. VIII S. 940. Sein Lehrer, der Sophist Favorinus, ließ beim Essen aus den alten lyrischen Dichtern oder griechischen und lateinischen Geschichtschreibern vorlesen. Nachher wurden über dunkle Stellen und Ausdrücke Fragen gestellt, also συμποσιακὰ ζητήματα, und von ihm in längerer, stilisierter Rede erklärt, Gell. II 22, 1. 27. III 19.

Die Symposienform findet sogar christliche Vertreter. Freilich Lactantius wird sein Symposium vor seiner Bekehrung geschrieben haben, da er es nach Hieron. de vir. ill. 80 in jungen Jahren verfaßte. Vielleicht behandelte er darin grammatisch-rhetorische Fragen, Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit. II^2 543f. Ein christliches Gastmahl hingegen schuf der Bischof Methodios von Olympos, gest. 311, betitelt συμπόσιον ἢ περὶ ἁγνείας. Die Darstellungsform ist die Wiedererzählung von Gehörtem. Das Gastmahl, von dem übrigens kaum die Rede ist, findet nicht in einem Speisezimmer, sondern in einem hochgelegenen, paradiesischen Garten statt, wo die Gastgeberin Arete ihren Freundinnen von den Früchten ihres Gartens vorsetzen läßt. Auf ihren Vorschlag wird das christliche Gegenstück des Eros, die Jungfräulichkeit, in Reden behandelt. In platonischem Stil legt der Verfasser seine Gedanken über Keuschheit und Ehe dar, indem er die zehn anwesenden Jungfrauen je eine Rede darüber halten läßt. Dabei verzichtet Methodios auf einen lebensfrischen Dialog, indem er die Reden ohne Zwischenverhandlung aufeinander folgen läßt und bewirkt durch die große Zahl derselben häufige ermüdende Wiederholungen. Neu ist der Abschluß durch einen Hymnus mit Refrain, Christ II^5 1130. Bardenhewer II^2 339ff. Einen lehrreichen Vergleich zwischen Methodios und Platon gibt A. Jahn im 2. Teil seiner Ausgabe, Halle 1865, eine deutsche Übersetzung mit Einleitung I. Fendt in der Biblioth. d. Kirchenväter, Bd. II Kempten-München 1911.

Dem christlichen Symposion steht das bewußt heidnische Iulians gegenüber, das unter dem Titel Συμπόσιον ἢ Κρόνια, *Convivium sive Caesares*, erhalten ist. Von allen andern unterscheidet es sich dadurch, daß es dem menschlichen Leben entrückt und in den Götterhimmel verlegt ist. Auch wird darin nicht allerlei antiquarischer Kram behandelt, sondern der Kaiser entwickelt seine religiös-politischen Ideen, vor allem sein Herrscherideal. Zu diesem Zwecke läßt er die römischen Kaiser zu einem Saturnalienfest im Olymp erscheinen, wo sie von den Göttern beurteilt und zum Mahle teils zugelassen, teils weggewiesen werden. Zu den ersten gehören Caesar, Augustus, Traian, Marc Aurel, Constantin, zu denen sich noch Alexander d. Gr. als ἄκλητος gesellt. Indem die Herrscher ihre Verdienste verteidigen, erhalten sie ihren gebührenden Platz, den ersten der Philosoph Marc Aurel, während Constantin als christlicher Kaiser getadelt und verspottet wird. Das Symposion Iulians ist voll von Anklängen an Lukian und die menippische Satire, es gebricht ihm aber an Witz, Christ II^5 828f. v. Borries o. Bd. X S. 71f.

Als Seitenstück zu Athenaios und als letztes Glied in der langen Reihe der Symposien entstanden gegen Ende des 4. Jhdts. die Saturnalia des Macrobius. Nicht ungeschickt wählte der Verfasser diesen Titel, damit er seine Tischgespräche durch mehrere Tage hinziehen und doch besser als Athenaios zu einer gewissen Einheit zusammenfassen konnte. Um seinen weitschichtigen Stoff glaubhafter unterbringen zu können, läßt er die Teilnehmer schon am Vorabend des Festes zusammenkommen und auch an den andern Tagen schon am Vormittag sich versammeln und ihre Unterredungen über den Nachtisch hinaus fortsetzen. Auch wechselt er den Ort der Gespräche, indem er die Mahlzeiten bei verschiedenen Gastgebern stattfinden läßt. Über die Anordnung des Stoffes und die Quellenfrage s. Wessner o. Bd. XIV S. 178ff. Zur gewohnten Tradition der Symposien gehört die Form der Wiedererzählung, die Teilnahme bedeutender geschichtlicher Zeitgenossen nebst fingierten Persönlichkeiten aus verschiedenen Ständen, darunter auch ein Arzt entsprechend dem platonischen Eryximachos. Auch die ἄκλητοι sind vertreten durch Euangelus und Horus. Die Lobreden auf den Eros werden in den Saturnalien durch die auf Vergil ersetzt. Durch ihren national-römischen Charakter stehen die Saturnalien im Gegensatz zu Athenaios, der indes dem Macrobius in mancher Beziehung wohl als Vorlage diente, wenn auch nicht gerade im einzelnen als unmittelbare Quelle. Über das Verhältnis von Athenaios und Macrobius vgl. Wissowa Gött. Gel. Nachr. 1913, 333ff. Außerdem ist der Neuplatoniker Macrobius für die Philosophen eingenommen und gewährt ihren Erörterungen tüchtige Vertreter und einen breiten Raum. Abgesehen von den beiden Vertretern der Menippea, des Euangelos und Horus herrscht in den Gesprächen eine ernste Stimmung vor und es werden auch die Fragen des römischen Kultus weitschweifig behandelt. Aber auch die zu solchen Tischgesprächen gehörenden Fragen über Essen und Trinken werden ausgiebig erledigt. Somit sehen wir auch beim letzten Vertreter der S.-L. das der Antike eigene zähe Festhalten an einer einmal überlieferten und als vorbildlich geltenden Form.

Literatur: R. Hirzel Ein Symposium des Askonius. Rh. Mus. XLIII (1888); Der Dialog pass. F. Ullrich Entstehung und Entwicklung der Literaturgattung des S. Progr. Würzb. 1908. 1909. Lübker Reallex.[8] Art. S.-L. [Hug.]

Συμπρόεδροι, Mitvorsitzende der Volksversammlung:

1. In Athen. Im 5. Jhdt. hatten die Prytanen, der geschäftsführende Ausschuß des Rates, auch den Vorsitz in der Volksversammlung zu führen. Im J. 378/77 (IG II 1 c 1) werden zuerst besondere Vorsitzende der Volksversammlung erwähnt. Regelmäßig finden sie sich aber erst seit 369/63 (IG II 51). Diese neun πρόεδροι werden aus den Phylen erlost, die nicht die Prytanen stellen. Ihr jeweiliger ἐπιστάτης leitet die Abstimmung (τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν . . .). Die übrigen werden später als σ. bezeichnet, und das

Praeskript der Volksbeschlüsse erhält jetzt den Zusatz καὶ (οἱ) σ. Das erste Beispiel stammt aus dem J. 319/18 (IG II 193). Zuweilen werden sie namentlich aufgeführt (IG II 230 II. 236. 244. 371. 5, 269 b). Nach dem Hinzukommen der beiden zu Ehren der makedonischen Herrscher benannten Phylen Antigonis und Demetrias sind es elf πρόεδροι (Syll.^{3} 496, 5 = IG II 5, 385 b = IG II^2 832 a. 229/28). Weitere Beispiele bei W. Larfeld Handbuch d. griech. Epigraphik II 655f.

2. Nach dem Vorbild Athens gab es auch in Imbros, als es von Athen getrennt war (318/17—307), σ. Doch finden wir hier neben dem ἐπιστάτης nur zwei σ. (IG XII 8, 47). Auch diese gehörten wie in Athen nicht zu der Phyle, der die Prytanen entnommen waren.

3. Die athenischen Kleruchen in Samos erlosten sich gleichfalls πρόεδροι, doch, im Gegensatz zu der Mutterstadt, aus allen Phylen. Die Zahl ist die gleiche wie in Athen, ein ἐπιστάτης mit acht σ. (C. Curtius Inschriften und Studien zur Gesch. von Samos, Progr. Lübeck 1877 nr. VI 9ff. 42f. 60f.). [Muttelsee.]

Συν- s. auch Συμ-.

Syna s. Sina Nr. 3.

Syna mons. 1) Der Sinai (Tab. Peut. Segm. IX 5; darüber: *Hic legem acceperunt [filii Israelis] in monte Syna*; vgl. Euseb. Onom. 341, 1 Klosterm.: τὸ Σινὰ ὄρος ἔνθα Μωυσῆς τὴν νομοθεσίαν λαμβάνει). Auf dem Mosaik von Mâdabâ ist die Darstellung des S. noch am Rande erkennbar, sein Name wahrscheinlich weggebrochen (dazu A. Jacoby Das geogr. Mosaik von Mad., in Studien über christl. Denkm. H. 3, Lpz. 1905, 44). Bei Ptolemaios (V 16, 2 p. 994, 17 Müller) erscheint das Sinaimassiv unter dem Namen Μέλανα ὄρη in Arabia Petraia; nur in einzelnen Hss. ist der biblische Name später eingefügt (cod. A über Μέλ. ὄρη: Σίγαιον, lies Σίναιον; cod. E neben Ἔβοδα p. 995, 6: Σίνα ὄρος ξε' κθ'). Verhältnismäßig spät (wohl erst im 4. Jhdt.) wurde also — ähnlich wie die heiligen Stätten Palästinas (Thomsen Loca Sancta 2f.) — der Berg der Gesetzgebung von den christlichen Geographen auf der Karte gesucht und in wenig exakter Weise darauf fixiert.

2) Station der Küstenstraße Palästinas (die sich allerdings gerade hier von der Küste entfernte und den Karmel überschritt), 3 m. p. von Kaisareia, 18 m. p. von Maximianopolis (= Καπαρκοτνεῖ, Megiddo, jetzt Ḫān el-Leǧǧūn, vgl. A. Alt ZDPV 1929, 232, 6) entfernt (Itin. Burdigal. 586, 1 Wesseling, 94 Cuntz: *mons S., ubi fons est, in quem mulier si laverit, gravida fit*). Nach den Distanzen würde S. m. dem Tell Bārak südlich von der Mündung des *flumen Crocodilon* (Plin. n. h. V 75; j. Nahr ez-Zerḳā) entsprechen (Thomsen Loca Sancta I, Halle 1907, 108), wozu jedoch weder die Bezeichnung *mons* noch die Erwähnung einer Quelle recht paßt. Darf man von den Entfernungsangaben, die allerdings summiert die Distanz Kaisareia-Megiddo genau wiedergeben, absehen, so ist eher an eine Lage im Karmelgebiete zu denken (ez-Zaineh am Südwestfuße des Gebirges: Notiz bei Nestle ZDPV VII 306; Hügel mit dem Maḳām Nebī Ṭāṭā und benachbarter Quelle Bīr Ṭāṭā: R. Hartmann ZDPV XXXIII, 1910, 172, vgl. Thomsen ebd. XXXVII 1914, 202). [Honigmann.]

[Συν]αδωνιάζοντες von Syll.^{2} 741, 1 in einer Inschrift aus Loryma gelesen, das die seltene (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 61 **) Zusammensetzung der Götterbezeichnung mit συν (s. Συνανουβιασταί, Συνσαραπιασταί) bieten würde, mußte Syll.^{3} 1113, 1 zugunsten der früheren Lesung ἀδων. aufgegeben werden. [Poland.]

Συναγωγή. 1) Kommt, abgesehen von der Verwendung für jüdische Verhältnisse (s. Nr. 2) und den dadurch beeinflußten christlichen (s. die σ. Μαρκιωνιστῶν Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 156) in der Vereinssprache als technischer Ausdruck vor. Wird es sonst auch wie σύλλογος (s. d.) im allgemeinen Sinne gebraucht, so ist doch zu betonen, wie es, anders als dieser Ausdruck, vor allem von festlichen Vereinigungen verwendet wird, entsprechend dem Gebrauch von συνάγειν in diesem Sinne. So heißt es Strab. XIV 1, 20 p. 640: τότε δὲ καὶ τῶν κουρήτων ἀρχεῖον συνάγει συμπόσια καί τινας μυστικὰς θυσίας ἐπιτελεῖ. Die συναγωγή aber als Fest kehrt vielfach wieder: Athen. V 192 b (πᾶσα δὲ συμποσίου συναγωγὴ παρὰ τοῖς ἀρχαίοις τὴν αἰτίαν εἰς θεὸν ἀνέφερε). Diog. Laert. II 120. Syll.^{3} 734, 10 (τὰς τῶν Ἑλλήνων ἐπὶ τὰ Πύθια σ.). Syll. or. 383, 94 (συναγωγὰς καὶ πανηγύρεις; vgl. 151).

In der Bedeutung einer staatlichen Versammlung findet sich σ. selten: in der Mysterieninschrift von Andania (Syll.^{3} 736, 48f. ἀπολογισάσθωσαν ἐμ πάντοις ἐν τᾶι πρώται συννόμωι σ. τῶν συνέδρων), vom lykischen Koinon (Syll. or. 556, 3 mit Anm. 3), von der σ. der attischen Logisten, die ohne Volksbeschluß vom Rat berufen werden sollen (Syll.^{3} 91, 9 mit Anm. 6).

Für das Vereinsleben bedeutet σ. entsprechend dem Verbum συνάγειν in diesem Sinne (Poland 272 *) zunächst (Poland 248 *) die Gründung oder Berufung des Vereins, so bei den Attalisten von Teos (Syll. or. 326 = B 341 a, 11ff. τὴν ἡμετέραν αἵρεσιν καὶ σ. ἀξίαν οὖσαν τῆς ἑαυτῶν ἐπωνυμίας) und der Gerusie von Tabai (Bull. hell. XIV 625 nr. 27 = Γ 27, 6 συμβαλόμενον καὶ αὐτὸν πολλὰ καὶ χρή[σ]ιμα πρὸς τὴν σ. τῆς γ.). Vor allem aber bezeichnet σ. die Vereinsversammlung. Hier kommt nur das dorische Inselgebiet, Kleinasien und Ägypten in Frage: der Epiktetaverein (IG XII 3, 330 = B 220. 115. 118. 127f. 131f.) und wohl auch der des Antisther (IG XII 3, 329 = B 221, [15] von Thera, der Diomedonverein von Kos (Syll.^{3} 1106 = B 229, 93), die in ihrem Auftreten einem Vereine ähnlichen Bewohner von Kasossos (Hula u. Szanto S.-Ber. Akad. Wien CXXXII 23 = B 316 b 10), Thiasiten von Chalkedon (Lüders Dion. Künstler 44 B = B 414 b, 7), Neoi von Kyzikos (Syll. or. 748 = N 117 b, 15) und in Ägypten die alexandrinische σύνοδος Σεβαστὴ τοῦ θεοῦ Αὐτοκράτορος Καίσαρος aus dem J. 6 v. Chr. (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112, 2) sowie das πολίτευμα der Idumaier (Syll. or. 737, 1 = B 461 A), gegen dessen falsche Auffassung als Gemeinde (Poland 332 ***†) sich San Nicolò Ägypt. Vereinsw. II 1, 43, 4 mit Recht wendet.

Die Behauptung, daß σ. ebenso wie σύνοδος

(s. d.) zunächst von der religiösen Feier, der an das Opfer sich anschließenden festlichen Vereinigung der Genossen (Poland 332) gebraucht wird, sucht San Nicolò II 1, 42f. zu entkräften. Nun aber ergibt die Betrachtung der einzelnen Fälle folgendes: Im Epiktetaverein tritt σ. als Bezeichnung der Festvereinigung (B 220, 118ff.) in scharfen Gegensatz zur Geschäftssitzung, dem σύλλογος (s. o. S. 1069). Die θυσία geht hier ebenso voraus (113ff.) wie im Diomedonverein von Kos, wo sie von Paton-Hicks Inscr. of Cos 77 als ‚banquet or meeting' erklärt wird (s. auch Syll.^{3} 1106 Anm. 44). Im Verein des Anthister bedeutet die σ. ein gestiftetes Fest (B 221, 15 συνάγεσθαι τὰν [σ.]), bei den Kasosseis (B 316 b, 10) sind die σ. die Opfermahlzeiten, bei denen dem Priester Ehrenanteile gegeben werden. Bei den Thiasiten von Nikaia ist geradezu von der Διὸς σ. die Rede (B 414 b, 7) und die Neoi von Kyzikos (N 117 b, 15) erhalten eine Stiftung für Öl und eine σ., also offenbar ein Fest (Syll. or. 748 Anm. 12). Mit dieser Auffassung der σ. stimmt nun völlig überein, was oben im allgemeinen gesagt und was über den συναγωγεύς zu beobachten ist (s. d.). Anders liegen wohl nur die Verhältnisse in Ägypten, und für dieses Gebiete ist San Nicolò zuzugeben, daß hier σ. vielleicht allgemein für jede Versammlung gebraucht wurde. Für Ägypten ist auch zu betonen, daß hier der Ausdruck σ. für Versammlung besonders zu erwarten ist, da der sonst dafür gebrauchte σύνοδος (s. d.) als die fast ständige Bezeichnung für ägyptische Vereine selbst wohl ungeeignet erschien. Für die beiden in Frage kommenden ägyptischen Urkunden ist auch bezeichnend die sonst nicht übliche Angabe des Lokales der Versammlung (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112: ἐπὶ τῆς γε[νη]θείσης σ. ἐν τῷ Παρατόμωι συνόδου Σεβαστῆς κτλ. B 461 A ἐπὶ σ. τ. γ. ἐν τῶι ἄνω Ἀπολλ[ω]νιείωι). Man scheint in Ägypten den Vereinen gern Tempel für ihre Versammlungen überlassen zu haben. Wenn San Nicolò II 1, 47, 1 hervorhebt, daß der Zusatz κυρία bezw. νομαία in ägyptischen Urkunden fehlt, so sind daraus wohl keine Schlüsse zu ziehen, da diese Zusätze in der Vereinssprache überhaupt nicht allzu häufig sind (Poland 331f.). Es mag das damit zusammenhängen, daß bestimmte monatliche Feiern üblich waren und deshalb nähere Angaben sich erübrigten (Syll.^{3} 1099 Anm. 2). Daß aber rein geschäftliche Versammlungen den religiösen und festlichen Veranstaltungen gegenüber ganz in den Hintergrund traten, ist bei dem Charakter des griechischen Vereinswesens nicht zu verwundern, und es mag wohl auch manches Geschäftliche bei der Festversammlung kurz abgemacht worden sein.

Nur selten bezeichnet σ. den Verein selbst, nicht gehört es zu den verbreiteten Vereinsbezeichnungen, wie San Nicolò II 1, 103 behauptet. Daß es auch bei den Grammatikern mehr als allgemeine Bezeichnung gegenüber den technischen gebraucht wird, scheint sich aus Wendungen wie (Poll. IX 143) τάχα δὲ καὶ συναγωγὴ καὶ συλλογὴ καὶ θίασος καὶ χορός zu ergeben. Die Vereinsbezeichnung σ. scheint überhaupt auf einen engen Kreis beschränkt (Poland 155f.). Sie tritt in später Zeit in der Gegend von Perinth auf bei Vereinen, die wohl nicht zufällig sämtlich Handwerkergenossenschaften (s. auch die ναυτῶν σ. Poll. IX 143) sind, und berührt sich so auch mit dem Titel συναγωγεύς (s. d.). So treffen wir die σ. τῶν κουρέω[ν π]ερὶ ἀρχισυναγ[ωγ]ὸν κτλ. (Cagnat IGR I 782 = B 68 a, 5ff.) und die σ. der α[ὑράρι]οι? νέοι (Athen. Mitt. XXXIII 161 = Poland 547), die auch B 68 a genannt sind, die σ. [κ]ωποπωλῶν τῶν περὶ Σωκράτην Μενίσκου (Österr. Jahresh. XXIII 172), wohl derselbe Verein, wie Öhler Zum griech. Vereinsw. 11 = Z 11 A.

Für Ägypten läßt sich sicher, wie es scheint, nur erst die συναγωγὴ … ντηκη nachweisen (Rev. épigr. I 154, 2), die San Nicolò II 1, 43, 4 hier nicht als ‚Versammlung' hätte deuten sollen. Preisigke SB 4981, 6 ist es fraglich, ob das Wort, wenn es richtig ergänzt ist, ‚Verein' bedeutet, da der Zusammenhang (ἐν τῷ ἐπιση[μοτάτῳ τῆς συνα[γωγῆς]) kaum dafür zu sprechen scheint, und B 455 D ist anders zu lesen; s. Preisigke SB 4321. [Poland.]

2) Synagoge, die Stätte, an welcher sich die jüdische Gemeinde zum Gottesdienste versammelt. Das griechische Wort συναγωγή bezeichnet zunächst die Versammlung selbst (so z. B. noch in Apostelgesch. XIII 43f.) und dient in der Septuaginta zumeist zur Wiedergabe des hebr. עדה, eines Wortes, das auch seinerseits nur eine ‚Zusammenkunft' bedeutet und auf eine Kultgemeinschaft nicht hinweist. Nur der religiöse Zug im antiken Leben bewirkte es, daß der Zusammentritt der Volksgenossen zugleich deren kultuelle Betätigung mit sich brachte, so daß σ. zugleich die gottesdienstliche Gemeinde wurde; vgl. *curia* bei Varro de l. l. V 83 und o. Bd. IV S. 1816 ‚jede Curie bildet eine Sacralgemeinschaft'. Auch war σ. anfänglich durchaus nicht auf die jüdische Kultgemeinschaft beschränkt, vielmehr bezeichnet dasselbe Wort auch heidnische und christliche Zusammenkünfte (s. BU = Berliner Urkunden nr. 1137^2, auch in Archiv f. Papyrusforsch. V 331. Ziebarth Das gr. Vereinswesen 144. Poland Gesch. des gr. Vereinsw. 247f. Juster Les Juifs dans l'empire Romain I 416), und erst allmählich bildete sich in der christlichen Literatur ein Gegensatz zwischen den Bezeichnungen *synagoga* und *ecclesia* heraus.

Es ist klar, daß wir in diesem Artikel bloß die jüdische S. ins Auge zu fassen haben, indem wir in gedrängter Kürze von ihren Namen, ihrer Entstehung, ihrer Verbreitung, von dem Gebäude und der inneren Einrichtung, von der Verwaltung und den Beamten und von ihrer Rechtslage im römischen Reich sprechen, alles, soweit die Kenntnis der Antike an diesen Dingen interessiert sein kann. Demgemäß bedienen wir uns in erster Reihe der griechischen und lateinischen Quellen und ziehen rabbinische Quellen nur zur Aufklärung und als Parallele heran.

I. Namen.

1. Das Wort συναγωγή = Versammlung deckt sich völlig mit dem neuhebr. כניסה ('Aboth IV 11 var. כנסה = כניסה, letzteres z. B. Megilla I 1), was zugleich auf die Zeit schließen läßt, in der sich σ. im technischen Sinne bei den Juden festgesetzt haben mag. Das neuhebräische Wort כנס

ist = aram. כנש, und כניסה entstand zur Zeit der Vorherrschaft des aramäischen Idioms, also etwa im 4. Jhdt. v. Chr. Dasselbe gilt auch vom griech. σ., mit dem Unterschiede, daß dieses, als Übersetzung und Äquivalent desselben und in der hellenistischen Diaspora entstanden, etwas später aufgekommen sein wird. Aber als Versammlungshaus, also als das Gebäude des jüdischen Gottesdienstes, als welches σ. auch vorzüglich erscheint, liegt ihm nicht das neuhebr. בית הכנסת bzw. das aram. בי כנישתא zugrunde, wie allgemein angenommen wird, mit der Auskunft, daß σ. aus οἶκος συναγωγῆς gekürzt sei, denn letzteres kann nicht erwiesen werden und hat auch an den anderen für die S. noch vorkommenden griechischen Namen (s. u.) keine Analogie, vielmehr ist die Metonymie ‚Versammlung' = ‚Versammlungshaus' eine durchaus in der griechischen Sprache vollzogene Entwicklung, in der z. B. auch ἀγών sowohl die Versammlung als auch den Sammelplatz bedeutet; vgl. auch *curia, senatus* usw. Die Nebenform συναγώγιον (Philo leg. ad Caj. c. 40 M. II 591; de somn. II 18 M. I 675. CIG nr. 9908 πατὴρ συναγωγίων) bedeutet nur Zusammenkunft oder Gemeinde, nicht das Gebäude. Im Hebräischen bzw. Aramäischen existiert diese Metonymie nicht, vielmehr findet sich da überall nur בית הכנסת bzw. בי כנישתא, wörtlich = Haus der Versammlung, und die Texte, die בית bzw. בי ‚Haus' fortlassen, sind nachweisbar fehlerhaft. Zudem ist בית הכנסת augenscheinlich die Nachahmung von בית המקדש ‚Haus des Heiligtums', womit in denselben rabbinischen Kreisen das hochheilige Gotteshaus zu Jerusalem bezeichnet wurde, während noch in biblischer Zeit kurzweg המקדש ‚das Heiligtum' dafür gesagt werden konnte, woraus schon von selbst folgt, daß der Name בית הכנסת und auch die S. als Institut der nachbiblischen Zeit angehört.

2. Ein zweiter, ebenfalls recht verbreiteter Name ist προσευχή, wörtlich ‚Gebet', metonymisch Ort oder Haus des Gebets. Diese Bezeichnung findet sich besonders in Inschriften und Papyrusurkunden in Ägypten vom 3. bis 1. Jhdt. v. Chr., ferner bei Philo (Stellen s. bei Schürer II[4] 517), im Neuen Testament in der Apostelgesch. XVI 13, bei Josephus (Vita c. 54 § 277 ed. Niese), in einigen Inschriften aus dem kimmerischen Bosporos (Schürer a. O.), bei Kleomedes Θεωρία κυκλική (*de motu circulari corporum caelestium*, ed. Ziegler) II 1 c. 91 (auch bei Th. Reinach Textes d'auteurs Grecs et Romains relatifs au Judaïsme, Paris 1895, 212): Man sollte meinen, er (Epikur) nehme seine Ausdrücke aus niedrigen Kreisen, etwa von den an den Demeterfesten rasenden Frauen, oder aus der Mitte der Proseuchen und der um sie herum Bettelnden, etwas Jüdisches und Gezeichnetes und von allen auf der Erde Schleichenden das Niedrigste; endlich bei Iuvenal sat. III 296: *Ede, ubi consistas, in qua te quaero proseucha?* Auch προσευχή kommt im heidnischen Kultus vor, so in einer Inschrift von Olbia am Pontos Euxeinos CIG nr. 2079 und bei Epiphanius haer. 80, 1 in einer Erwähnung der Massalianer, doch ist in beiden Fällen jüdischer Einfluß möglich; sicher ist derselbe bei der Inschrift von Gorgippia (bei Latyschew Inscriptiones ant. orae sept. Ponti Euxini II nr. 400). Bei Philo vita Mosis III 27 M. II 168 kommt die Nebenform προσευκτήριον vor. Verwandt damit ist

εὐχεῖον in einem Papyrus vom J. 113 bei Mitteis-Wilcken Grundz. u. Chrestomathie der Papyrusk. I 2, 227.

Eine hebräische Entsprechung ist kaum anzunehmen. Es findet sich zwar bei Deutero-Jesaia LVI 7 der Ausdruck בית תפלה ‚Haus des Gebets' (vgl. auch ebd. LX 7, wo, abweichend vom hebräischen Text, sich in Septuaginta ὁ οἶκος τῆς προσευχῆς μου findet, dem derselbe hebräische Ausdruck zugrunde liegt), aber mehr als Redensarten sind das nicht, und auch in der rabbinischen Literatur, die für die Entsprechung einzig in Betracht käme, findet sich kein ausgebildeter Gebrauch dieser Bezeichnung, bis auf die schwache Spur von בי תפלה (babyl. Talmud Gittin 39 b) und von מקום תפלה (Midrasch zu Psalm IV 3), die als Termini nicht gelten können. Das hellenistische Judentum ging also hier seine eigenen Wege.

In manchen älteren Schriften wurde gelehrt, daß zwischen προσευχή und συναγωγή der Unterschied bestehe, daß die Bethäuser des ersteren Namens nur kleine *oratoria* gewesen seien, welche sich außerhalb der Städte, meist in der Nähe von fließendem Wasser, auf freien Plätzen und ohne Bedachung unter freiem Himmel befanden, wofür auf Apostelgesch. XVI 13, auf Joseph. ant. XIV 258 und auf Epiphan. haer. 80, 1 verwiesen wurde (s. Deutsch De sacris Iud. ad litora frequenter exstructis, L. 1713. Kiesling De ecclesia veterum campestri, Lipsiae [ohne Jahr] 30ff. Winer Bibl. Rwb. II[3] 549), aber die Quellen und Inschriften beweisen, daß προσευχή und συναγωγή durchaus promiscue gebraucht wurden und daß die angeblichen Unterschiede nicht existierten. So wird z. B. von Josephus an der bereits angeführten Stelle, Vita 54, die Proseuche in Tiberias geradezu ein μέγιστον οἴκημα genannt, und von einer Vorschrift, die S. am Wasser oder im Freien anzulegen, wissen die rabbinischen Schriften nichts, und so kann es auch in der Diaspora nicht die Regel gewesen sein, ganz besonders auch in der Stadt Rom nicht, wo von den zahlreichen S. kaum eine einzige am Flusse oder in der Nähe des Flusses lag (vgl. Elbogen 448). Die Lage am Wasser scheint höchstens erstrebt worden zu sein, wie auch Vitruv. I 2, 7 den Römern empfiehlt, ihre Tempel an Quellen zu erbauen; Ähnliches in den Mithräen s. bei Cumont Les Mystères de Mithra I 55, 3. Bei der Lage der S. am Wasser und besonders am Meere handelte es sich nicht um das Händewaschen vor dem Gebet, das allerdings zur Pflicht gemacht worden war, und auch nicht um andere Lustrationen, die auch im Heidentum und sogar in der christlichen Kirche geübt zu werden pflegten (so noch Schürer II[4] 519), sondern um uralte kosmogonische Vorstellungen, die in Verknüpfung mit dem Tempel zu Jerusalem uns zum Teile noch bekannt sind (vgl. G. Dalman Neue Petraforschungen und der h. Felsen von Jerusalem, Lpz. 1912, 139ff.), und in der S. hatte man begreiflicherweise das Bestreben, dem jerusalemischen Tempel möglichst nachzuahmen. Doch es sei dem, wie ihm wolle: Vitringa (120ff.), die Hauptautorität auf diesem Gebiete, hat unwiderleglich bewiesen, daß zwischen Proseuche und S. kein Unterschied besteht.

3—8. An selteneren griechischen Namen verzeichnen wir: τὸ ἱερόν, häufige Bezeichnung für den Tempel zu Jerusalem, doch auch für andere jüdische

Heiligtümer, und zwar für solche, die einen bedeutenden Umfang aufwiesen oder sonstwie hervorragten; so für den Oniastempel (Joseph. ant. XII 388), für die S. zu Antiochia (bell. Iud. VII 45, einen Punkt vorher συναγωγή), desgleichen für dieselbe noch im 4. Jhdt. (Joh. Chrysost. adv. Iud. I 6). — νεώς, bekanntlich der ‚Tempel' schlechthin zu Jerusalem, doch auch die S. zu Borion in Nordafrika (Procop. de aedif. VI 2). — τόπος (vgl. hebr. מקום = Ort in prägnanter Bedeutung, auch hier oben מקום תפלה = Ort des Gebets), nicht nur im bloßen Hinweis auf den Ort der S. (wie z. B. bei Philo Quod omnis probus liber c. 12 M. II 458 εἰς ἱεροὺς . . . τόπους οἳ καλοῦνται συναγωγαί, vgl. in Flacc. c. 7 M. II 524), sondern zur Bezeichnung der S. selbst, z. B. ἅγιος τόπος für eine Stätte zwischen Gaza und Jaffa (bei Clermont-Ganneau Recueil d'Arch. orientale IV 139 nr. 8) und für die bereits erwähnte S. zu Antiochia (Chrysost. a. O. I 5). In II Makk. V 19. 20 bedeutet derselbe Ausdruck etwa ganz Jerusalem, in derselben Weise wie מקום קדוש = ‚heiliger Ort' im biblischen Buche Prediger VIII 10. Der ‚Verwüstungsgreuel' hat nach Matth. XXIV 15 ἐν τόπῳ ἁγίῳ gestanden, und das ist offenbar der Tempelberg zu Jerusalem. — ὁ οἶκος (vgl. althebr. und neuhebr. הבית = das Haus, d. i. der Tempel zu Jerusalem) auf Inschriften von Phokaia und Akmonia (s. u. nr. 59. 64). — In einem Dekret des Augustus (bei Joseph. ant. XVI 164) wird das gottesdienstliche Gebäude der Juden σαββατεῖον = Sabbathaus genannt, was sich geschichtlich gut erklären läßt, da der synagogale Gottesdienst, in erster Reihe die Schriftvorlesung, anfänglich in der Tat am Sabbat stattfand. Derselbe Ausdruck kommt merkwürdigerweise nur noch im Syrischen vor (בית שבתא pl. בית שבי bei Assemani Bibl. Orient. I 272, vgl. Payne Smith Thesaurus Syr. 497, wie auch einen Passus der rabbinischen Schrift Genesis Rabba LI 9), doch kann vermutet werden, daß auch σαμβαθεῖον auf einer Grabschrift in Thyateira (CIG nr. 3509) dasselbe bedeutet, und es liegt kein Grund vor, es auf ein Heiligtum der chaldäischen Sibylle zu deuten (die Diskussion darüber und über je eine Inschrift aus Naukratis in Unterägypten und Elaiousa in Kilikien s. bei Schürer III[4] 562f.). — σύνοδος geht hervor aus einem Passus des Johannes Antioch. (ed. Mommsen Herm. VI 332), wonach Odoaker im J. 498 in einem steinernen Sarge beigesetzt wurde, εἰς τὰς συνόδους τῶν Ἑβραίων. — Ἑβραϊκή im Sinne von S. findet sich auf einer Inschrift von Golgoi auf Kypros (s. u. nr. 81 a) im 4. Jhdt.

9—10. Lateinisch wurden durchaus nur *proseucha* (s. o.) und *synagoga* gebraucht; letzteres figuriert auch in der römischen Gesetzgebung (s. u.). Eine Stelle bei Tacitus (hist. V 5) hat zwar *templa* der Juden in der Mehrzahl, wo man versucht wäre, an S. zu denken, doch ist dieser Ausdruck nur Sache des Stiles und nur von dem einen Tempel zu Jerusalem zu verstehen. Im Mailänder Toleranzedikt bezeichnet *conventicula* die Bethäuser der Juden; das Wort, so wird im Thesaurus (fol. 844) richtig gelehrt, ist *saepe cum contemptu dictum*. Die Glossarien (s. d.) geben *conventiculum* häufig mit συναγωγή wieder, doch ohne Beziehung auf das Judentum. Zu achten auf Vulgata Psalm XV [hebr. XVI] 4: *Non congregabo conventicula*

eorum de sanguinibus . . ., wo Septuaginta συναγωγάς hat.

II. Entstehung.

Die S. als Institution kann nicht von einer sicheren, bestimmten Zeit an datiert werden; dafür fehlt es uns an Quellen und Berichten. Die Anschauung älterer Theologen, daß die S. eine mosaische Institution sei und jedenfalls schon zur Zeit der Bibel, aus der sie auch Beweise anführen, bestanden habe, erweist sich nach Vitringas gründlichen Forschungen als völlig unhaltbar. Wann sie wirklich entstanden ist, wissen wir nicht. Gewöhnlich nimmt man das babylonische Exil als ihre Entstehungszeit an und Babylonien als den Ort ihrer Entstehung. In dieser Zeit und in diesem Lande soll zuerst das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung fühlbar geworden sein. ‚Unter den aus der Heimat losgerissenen, aber Gott und seiner Lehre näher gekommenen Exulanten mußte das Bedürfnis gemeinsamer Pflege der religiösen Empfindung und gemeinsamer Belehrung erwachen . . . Alle diese in Babylonien wirksamen Momente machten sich auch in Palästina geltend, als nach der Rückkehr aus dem Exil Israel in der alten Heimat neue Wurzeln schlug und das religiöse Leben, trotzdem der neuerbaute Tempel zu Jerusalem Mittelpunkt desselben wurde, eine vom Opferkultus unabhängige Grundlage gewann' (Bacher in Koenigsbergers Jeschurun 1903, 401). Diese Erwägungen haben viel Richtiges, doch fehlt ihnen die Möglichkeit des Hinweises auf Tatsachen. Nun wir durch die Entdeckungen der neueren Zeit Kunde erhalten haben von sog. Jahvetempeln außerhalb Palästinas (vgl. S. A. Fries in Beitr. zur Religionswiss. I. Jahrg. 1913 Heft 2), kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß solche Tempel überall entstanden sind in tempelloser Zeit, d. h. da der zentrale Tempel zu Jerusalem entweder in Ruinen oder entweiht dalag, oder doch entstanden sind in entfernten Gegenden, in denen die Gläubigen einen Ersatz für den ihnen unerreichbaren zentralen Tempel gesucht haben.

Die älteste Kunde von einem Gotteshause außerhalb Palästinas hat uns der Talmud (b. Megilla 29 b) aufbewahrt, indem er von einer hoch in Ansehen stehenden S., namens Schaf-Jethib (= entrückt, gegründet), zu Nahardea in Babylonien erzählt, die von dem bekanntlich nach Babylonien exilierten und später freigelassenen König Jojakhin gegründet wurde. Im Lichte der neueren Entdeckungen ist das keine Sage mehr, sondern das begreifliche Vorgehen einer nach Zehntausenden zählenden, in Frieden und Wohlstand lebenden, dabei innig an ihrem Glauben hängenden Diaspora, die auch fern von der Heimat, nachdem das zentrale Heiligtum zu Jerusalem in Schutt und Asche gelegt worden war, ihren Kult ausüben wollte. Die nächste Kunde kommt aus Ägypten. Hier hat der glückliche Papyrusfund von Elephantine vom J. 1904 (Hauptschrift: E. Sachau Aram. Papyrus und Ostraka aus einer jüd. Militärkolonie zu Elephantine, Lpz. 1911, s. auch E. Meyer Der Papyrusfund von Elephantine, Lpz. 1912) die merkwürdige Tatsache ergeben, daß eine, offenbar unter Psammetich II. (594—589) in Elephantine angesiedelte jüdische Militärkolonie sich daselbst einen Jahvetempel erbaute, der hernach, im Juli 410, also im 14. Jahre des Königs Darius, von Priestern des

ägyptischen Gottes Chnum (Chnub) von Grund aus zerstört wurde. Aus den mit dieser Sache sich befassenden Dokumenten erfahren wir, daß dieser Tempel, in welchem auch ein Opferkult bestand, erbaut worden war, bevor noch Kambyses im J. 525 Ägypten erobert hatte. Damals aber bestand kein Tempel und kein Altar zu Jerusalem, und somit erklärt sich der Umstand, daß der Elephantinetempel selbst im J. 410, als es in Jerusalem schon längst wieder ein zentrales Heiligtum gegeben, bei der dortigen Priesterschaft, die nebst anderen Faktoren ebenfalls um Hilfe angerufen wurde, keinen Anstoß erregte.

Der Oniastempel zu Leontopolis in Ägypten ist der bestbekannte unter allen Jahvetempeln des Auslandes. Sein Erbauer, der aus Jerusalem geflüchtete Hohepriestersohn Onias IV., motiviert in seiner an Ptolemaios VI. Philometor (181—146) gerichteten Eingabe seinen Schritt u. a. wie folgt: In Koilesyrien und in Phoinike und in Leontopolis des heliopolitanischen Gaues und in anderen Orten, in die er gekommen sei, habe er gefunden, daß viele Juden widergesetzlich (*παρὰ τὸ καθῆκον*) Heiligtümer (*ἱερά*) besäßen, weswegen sie auch in Streitigkeiten miteinander lebten, sowie dies ja auch bei den Ägyptern infolge der Menge ihrer Heiligtümer der Fall sei, und so bittet er nun, es möge ihm ein von ihm näher bezeichneter, verfallener heidnischer Tempel überlassen werden; den wolle er, zu Ehren des höchsten Gottes, nach Muster und in den Maßen des Tempels zu Jerusalem, aufbauen, damit die in Ägypten angesiedelten Juden vereint dahin kämen, beteten und opferten (Joseph. ant. XIII 62—68). Die Bitte wurde gewährt, ,wenn das (so meint der König) gemäß dem Gesetze (*κατὰ τὸν νόμον*) geschehen würde' (ebd. 71), was schon das von Onias berufene Orakel (Jes. XIX 19) zu gewährleisten schien (ebd.). Dieses Orakels gedenken auch die Rabbinen (babyl. Talmud Menahoth 107 a), die vielleicht auch deshalb, wenn auch sonst dem Oniastempel abhold, ihn in Acht und Bann zu erklären nicht willens waren. Der Grund sowohl für sie, als für Onias, der ja nach dem Gesagten die volle Gesetzmäßigkeit seines Unternehmens zu wahren suchte, liegt offen zutage: der Oniastempel wurde erbaut, als der Tempel zu Jerusalem durch den in ihm unter Antiochos Epiphanes IV. im J. 168 v. Chr. errichteten Zeusaltar — dieser ist der (o. erwähnte) ,Greuel der Verwüstung' — als entweiht und für die Juden nicht mehr existierend galt; auch als dieser Grund wegfiel, konnte der Oniastempel nicht beseitigt werden (er wurde erst 73 n. Chr. durch Vespasian geschlossen).

Großes Interesse beansprucht der oben angeführte Satz des Josephus, daß es um 170 v. Chr. in Koilesyrien, in Phoinike und in manchen Gauen Ägyptens viele jüdische Heiligtümer gab, eine Angabe, die übrigens für Ägypten durch S.-Inschriften, die sogar noch in ältere Zeiten hinaufreichen, vollauf bestätigt wird. Worin bestand die Gesetzwidrigkeit jener Heiligtümer? Nicht etwa darin, daß sie einen opferlosen Kult einführten, wie M. Friedländer (Synagoge u. Kirche in ihren Anfängen, Berlin 1908, 57) will, sondern im Gegenteil darin, daß sie — sie werden nicht umsonst *ἱερά* genannt — einen Opferkult betrieben, der dem in jerusalemischen Anschauungen lebenden Onias nicht als legitim galt.

Gleichfalls *ἱερόν* wird von Josephus (bell. Iud. VII 43—45), wie wir schon wissen, die große S. zu Antiochia genannt. Er berichtet, daß Antiochos Epiphanes, als er Jerusalem verheerte und den Tempel plünderte, wie auch die ihm nachfolgenden Könige die geraubten kupfernen Geräte den Juden in Antiochia schenkten und in ihrer ,Synagoge' (diesmal so) niederlegten. Der Zweck der Schenkung liegt nahe: die Geräte sollten in Antiochia in derselben Art verwendet werden, wie in Jerusalem, d. i. in einem Tempel mit Opferdienst. Der syrische König wollte offenbar das Nationalheiligtum der Juden in seine Hauptstadt verlegt sehen, eine politische Maßregel, wie sie wohl auch dem Ägypterkönig vorschwebte, als er den Oniastempel begründen half.

Nicht weit davon, in Damaskus, lernen wir durch einen neuen Fund (s. Schechter Documents of Jewish Sectaries I S. 11 Z. 21f.) einen Jahvetempel kennen. Als solchen haben wir wohl auch die S. zu Borion (s. o.) anzusprechen, die sogar schon unter Salomon gebaut worden sein soll; zerstört bzw. in eine Kirche verwandelt wurde sie erst unter Iustinian 535 n. Chr. In einer anderen Gegend Afrikas, bei den Falaschas in Abessynien, wurde der Opferkult bis in die neueste Zeit beibehalten, und dasselbe gilt von den chinesischen Juden, soweit die spärlichen Daten ein Urteil ermöglichen. Der Opferkult außerhalb des jerusalemischen Tempels und nach Zerstörung desselben war auch nach rabbinischen und christlichen Berichten (s. bei Schürer I[3-4] 653f.) nicht ganz unmöglich; die Juden haben es also durchaus nicht bei dem einen zentralen Heiligtum bewenden lassen. An Heiligtümer in fremden Ländern und fernen Gegenden war man seit der tempellosen Zeit des babylonischen Exils durchaus gewöhnt; die opferkultischen Tempel brauchten nur in opferlose S. verwandelt zu werden, als die deuteronomistische, oder, wenn man will, rabbinische Anschauung von der alleinigen Geltung des zentralen Tempels zu Jerusalem zum Durchbruch kam. Als die Zerstörung des Tempels zu Jerusalem im J. 70 n. Chr. eintraf, hatten sich die S. schon längst zu einem wertvollen Besitz der zerstreuten jüdischen Gemeinden durchgesetzt, und sie galten von da an erst recht als ein Ersatz des zerstörten Heiligtums. Der Opferkult hörte in ihnen gänzlich auf und insoferne kann der synagogale Gottesdienst als wesentlich vergeistigt angesehen werden, ebenso wie das Fehlen einer bevorrechteten stolzen Priesterschaft ihm gewissermaßen ein demokratisches Gepräge aufdrückt.

Die Frage nach dem Ursprung der S. können wir nun wie folgt beantworten: sie ist ein Ersatz für den Tempel. Der Gedanke wird von den Rabbinen deutlich ausgesprochen, indem sie, an ein Wort in Ezechiel (XI 16) anknüpfend, sie ,ein Heiligtum im Kleinen', oder, wie aus der aramäischen Paraphrase (zu jener Bibelstelle) hervorgeht, ein ,stellvertretendes Zweites' (משנה = תנין) nächst dem Heiligtum nennen. Bewußt wird in allen S. der Welt bis auf den heutigen Tag an den Tempeldienst in Jerusalem angeknüpft, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle des blutigen Tieropfers das geistige Gebet trat, mit der ausdrücklichen Bestimmung, jenes zu ersetzen und die gesetzliche Kontinuität zu wahren.

An einen Ersatz des Tempels schritt man, wie gesagt, zuerst im babylonischen Exil und in anderen Sitzen der Diaspora, die sich immer mehr ausbreiten sollte, und die einmal bewährte Institution wich nicht, sondern erstarkte in einem fort und fand auch ins Mutterland Eingang, da auch hier ein stetes Erscheinen im Tempel nicht möglich war. Zudem war das Laienelement vom eigentlichen Tempelkult zu Jerusalem so gut wie ausgeschlossen, und so entstand schon auf dem Tempelberge, sozusagen im Schatten des Tempels, eine S., in welcher gebetet wurde, während in jenem die Priester den Opferdienst versahen (Mischna Joma VII 1. Sota VII 7, 8. Tosefta Sukka IV 5), und es gibt eine Ansicht (s. M. Rosenmann Der Ursprung der S., Berlin 1907), die von diesem, tief ins religiöse Leben eingreifenden Verhältnis zwischen Tempel und S. die letztere Institution überhaupt entstehen läßt. Die Quellen deuten jedoch, wie ausgeführt worden, einen anderen Entstehungsgrund der S. an, die übrigens auch älter zu sein scheint, als sie nach dieser Theorie der Ergänzung des Tempels durch die S. sein könnte. Jener S. auf dem Tempelberge kommt ferner auch darum eine besondere Stellung zu, weil sie identisch zu sein scheint mit der Halle, in welcher der Knabe Jesus mit den Gelehrten disputierte (Luc. II 46f.), und mit der Halle Salomos, die in der Apostelgeschichte (III 11. V 12) erwähnt wird.

III. Verbreitung.

Über die Verbreitung der S. in der antiken Welt — wir müssen eigentlich auch Persien zuzählen — bleiben unsere Vorstellungen hinter der Wirklichkeit wahrscheinlich weit zurück. In dreifacher Form dringt die Kunde von dieser ungemeinen Verbreitung auf uns ein: 1. durch die Ruinen und Überreste, namentlich solcher in Galiläa (beschrieben in Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellsch. nr. 29 vom J. 1905, jetzt in der prachtvollen Veröffentlichung derselben Gesellschaft nr. 29 von Kohl und Watzinger Antike Synagogen in Galilaea 1916; vgl. auch S. Krauss Die galil. Synagogenruinen, Berlin 1911, 3. Veröffentlichung der Gesellsch. für Palästina-Forschg.), doch auch im übrigen Palästina, in Syrien, in Babylonien, in Kleinasien, in Griechenland und sogar in Nordafrika; 2. durch griechische (selten lateinische) Inschriften aus allen Gegenden der antiken Welt; 3. durch literarische Quellen, von denen wir hier hauptsächlich, einschließlich das Neue Testament, die griechisch und lateinisch geschriebenen berücksichtigen, unbeschadet der Erkenntnis, daß die weitschichtigen rabbinischen Quellen namentlich für Palästina und Babylonien und namentlich für das innere Leben der S. viel reicher fließen. Außer diesen Quellen besitzen wir noch die Schriften der Kirchenväter und die römischen Gesetzsammlungen, die uns die moralische Potenz, die die S. in der antiken Welt darstellte, recht eindringlich zu erkennen geben.

Wir versuchen nun, die geographische Verbreitung der S. in der griechisch-römischen Welt an der Hand der soeben bezeichneten Quellen einzeln darzustellen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß überall, wo die Juden in hinlänglicher Zahl wohnhaft waren, sich auch alsbald, als Wahrzeichen des jüdischen Kultus, eine mehr oder weniger prächtige S. erhob. Die Verbreitung der S. hält also Schritt mit der Verbreitung der jüdischen Diaspora überhaupt. Diese aber war ungemein groß, wie wir sie namentlich durch Th. Reinachs meisterhaften Art. Judaei in Daremberg-Saglio Dictionn. III 619—632 übersichtlich erkennen können. Auf ihm fußen J. Oehler Epigraph. Beitr. zur Gesch. des Judentums (in Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judent. LIII 292—302. 443—452 und 525—538) und Juster (a. O. im Abschn. ,Diaspora' I 179—209), beide das Neueste darstellend, was auf dem Wege der Epigraphik für unseren Gegenstand zu erreichen war. Ihnen folgend und sie durch einige allerneueste epigraphische Funde ergänzend, legen wir hier einen ,Atlas' der S. der alten Welt an, mit der Erklärung, daß wir in aller Kürze auch die durch den Talmud und Midrasch sich ergebenden Daten vorführen (diese dort, wo griechische und lateinische Quellen fehlen, in Parenthese stellend), und daß wir nicht wie jene die Wohnorte und Gemeinden der Juden aufzählen, sondern, dem Zwecke dieses Artikels entsprechend, das nachweisbare Vorkommen der S. selbst, obzwar diese, wie noch einmal betont werden soll, wahrscheinlich mit den Gemeinden selbst zusammenfallen.

a) Palästina.

1. Jerusalem. Angeblich 394 (b. Kethubboth 105 a) oder 480 (j. Megilla 73 d) S. zur Zeit der Tempelzerstörung durch Titus. 50 bis 60 Jahre später, als Bethar der Mittelpunkt des jüdischen Krieges war, heißt es auch von dieser sonst unbedeutenden Stadt, daß sie 400 S. mit ebensoviel Volksschullehrern hatte (b. Gittin 58 a). Außer den S. für die einheimischen Bürger gab es in Jerusalem solche für die verschiedenen Landsmannschaften auswärtiger Juden, darunter ,die S. der Alexandrier' (j. Megilla 73 d), die mit der ,S. der Tarsier' (b. ebd. 26 a) identisch zu sein scheint, denn mit ,Tarsier' sind Handwerker gemeint, die sich vorzüglich mit der Herstellung der sog. ,Tarsischen Gewänder' befaßten, einer Industrie, die hauptsächlich in Alexandria zuhause war (s. Krauss Talm. Archäologie II 258. 625). Auch die Apostelgeschichte (VI 9) erwähnt die S. der Alexandrier zu Jerusalem, zugleich mit der S. der Libertiner, der Kyrenäer, der Kiliker und derer aus Asia (zur Erklärung s. Winer Bibl. Rwb. II[3] 26 und die Kommentare), deren Mitglieder naturgemäß als hellenistische Juden zu bezeichnen sind (vgl. Apostelgesch. IX 29). Eine Grabung im Winter 1913/14 hat eine griechische Inschrift zutage gefördert (1. Jhdt.?), die eine ,Synagoge für Fremde' bekundet; neben dieser S. gab es auch ein Badehaus und eine Gastherberge (Rev. critique 1914, I 500. ZDMG LXVIII 723).

2. Nazareth (Matth. XIII 54. Marc. VI 2. Luc. IV 16).

3. Kapernaum (Marc. I 21. Luc. VII 5. Joh. VI 59). In Tell-Hûm, mit Kapernaum für identisch gehalten, befindet sich heute noch die sog. ,weiße' S.-Ruine, die sich im Sonnenschein gar prächtig ausnimmt und sich von der ,schwarzen' S. in dem nahen Khorazim (s. u.), die aus schwarzem Basalt gebaut ist, merklich unterscheidet.

4. Dora (Joseph. ant. XIX 300; zur Sache s. Schürer II[4] 141).

5. Caesarea. Die S. dieser großen und berühmten Hafenstadt war im J. 66 der unschuldige

Anlaß der Erhebung der Juden gegen Rom (Joseph. bell. Iud. II 289). Sie wird noch im 4. Jhdt. als ‚Revolutions-S.' erwähnt (Threni Rabba zu I 3 u. s.); eine andere S. wird erwähnt (b. Jebamoth 64 b). Die S., die der römische Centurio Cornelius (Soldaten dieses Namens in Judäa s. o. Bd. IV S. 1251. 1402) daselbst erbaut hat (Luc. VII 5, s. auch Hieron. adv. Iovin. I 301), wird wieder eine andere sein. Malalas (Chronogr. p. 261 Bonn.) berichtet, Vespasian habe aus der in Judäa gemachten Beute ein großes Odeon in Caesarea errichtet, an einer Stelle, die früher eine S. trug; welche S. dies war, ist nicht ersichtlich, vielleicht gerade die von Cornelius erbaute, denn gerade diese Tat eines Römers mußte den Unwillen des Kaisers erregen.

6. Tiberias. Die große S. daselbst erwähnt Josephus (Vita c. 54), wie schon oben erwähnt worden. Nach dem unglücklichen Bar-Kokhba-Kriege, als sich der Schwerpunkt des Judentums von Judäa nach Galiläa verschob, gelangte auch Tiberias zu großer Blüte, und so überrascht es uns nicht, wenn daselbst im 3. Jhdt. von 13 S. gesprochen wird (b. Berakhoth 8 a). Möglicherweise bestand auch hier eine S. der ‚Tarsier' (j. Schekalim 42 a verglichen mit Mischna ʿErubin X 10 und b. Jebamoth 96 b), wie wir eine solche übrigens auch in Lydda (Leviticus Rabba XXXV 2) und in Sepphoris (b. ʿAboda Zara 17 b) antreffen. Eine der S. zu Tiberias hieß ‚Rats-S.' (S. der *βουλή* j. Schekalim 50 c) und wieder eine andere ‚S. der Babylonier' (j. Megilla 75 b).

(7—9.) In der nächsten Umgebung von Tiberias bzw. in dessen Vorstädten lagen auch einige S., die möglicherweise in jener Zahl 13 mit inbegriffen sind; so in Maʿon (Genesis Rabba LXXX 1), in dem ‚Dorfe' von Tiberias (Pesiktha Rabb. 196 b) und in Hamath (j. Sota 16 d).

(10.) Sikhnin (j. Megilla 75 b, wo jedoch vielleicht Simonias zu lesen; doch vgl. auch Tosefhta Taʿanith I Ende).

(11.) Serungia (Eccles. Rabba zu V 8).

(12.) Lydda. Der Bau der dortigen S. hat einer mit Namen genannten Familie viel Geld gekostet (j. Schekalim 49 b). Vgl. auch nr. 6.

(13.) Tibʿin (j. Megilla 74 c).

14. Beth-Scheʾan (= Skythopolis). Die S. daselbst erweckte mehrere Rechtsfragen (j. Megilla 73 d. 74 a). Zwei griechische Inschriften (Waddington nr. 2365. 2366; vgl. PEF = Palestine Exploration Fund, Quart. Statem. 1890, 311) dürften auf einen S.-Bau (*ἱερόν* s. o.) in dieser Stadt zu beziehen sein (doch s. PEF 1895, 272, wonach *Ὀβαισηνῶν* bzw. *Σεειηνῶν* auf Siaʿ bei Canatha zu deuten sind).

15. Sepphoris, an Größe mit Tiberias wetteifernd, hatte schon in relativ alter Zeit eine S. (folgt aus Mischna Taʿanith II 5 verglichen mit Tosefhta ebd. I E.). Vielleicht ist es diese, die den Namen ‚große' S. führt (Pesiktha 136 b); sodann gab es hier eine Gophna-S. (j. Berakhoth 6 a), d. h. S. der aus Gophna, einer nahen Stadt, eingewanderten Juden; ferner eine S. der Babylonier (Genesis Rabba LII 4, vgl. j. Kilaʾim 32 b, wo 18 ‚Versammlungen' von manchen auf 18 S. in der Gegend von

Sepphoris gedeutet werden). Eine nahe beim heutigen Seffûrieh gefundene griechische Inschrift (PEF 1895, 354), die das Wort *ἀρχισυνάγωγος* dreimal zu enthalten scheint, konnte noch nicht endgültig gedeutet werden.

(16.) Magdala (der Färber). Die S. daselbst, zugleich, wie oft, eine Kinderschule, wird häufig erwähnt (z. B. in Pesiktha 90 a).

17—29. Mit Ausschluß von Jerusalem waren alle unsere Nummern bisher aus Galiläa; doch hat es S. natürlich auch in Judäa und Peräa gegeben. Der Überrest eines S.-Portals zu Hebron wird aus dem J. 1856 signalisiert (s. PEF 1878, 24); später wird seiner nicht mehr gedacht. Aus Asdod besitzt man den Rest einer S.-Schranke. Die gewöhnlich zusammen mit den ‚galiläischen' S.-Ruinen aufgezählten Ruinen von ed-Dikke und Umm el-Kanâṭir (moderne Namen) liegen eigentlich im Ostjordanlande. Literarisch sind noch bezeugt 17. die S. von Schefar ʿAm (Neubauer Géographie du Talmud 199) und von 18. Siloh (Rix Tent and Testament 19), beide in Galiläa. An heute noch sichtbaren S.-Ruinen in Galiläa werden teils neun (Wilson 1866), teils elf (Kitchener 1878) gezählt; so neuestens auch Kohl-Watzinger a. O., und zwar Tell Hûm (o. nr. 3); 19—29. Kerâze (Khorazim), Irbid (Arbela), Umm el-ʿAmed, Mêrôn, Kefr Birʿim (große und kleine Ruine), en-Nebratên, ed-Dschisch (Gischala, große und kleine Ruine), ed-Dikke, Umm el-Kanâṭir, Chirbet Semmâka (im Karmel, wo auch noch Taiyebe und Belâṭ in Betracht kommen, ferner Safsâf). Andere beseitigen ed-Dikke und weisen dafür auf Kasiun und Nawa hin. Wie selbst diese, in einer rein jüdischen Gegend befindlichen, ausschließlich dem jüdischen Kult dienenden Bauten geeignet sind, uns ein Stück römischen Lebens zu enthüllen, beweist die zu Kasiun (Ḳaisûn) gefundene Ehreninschrift für Kaiser Septimius Severus und seine ganze Familie aus dem J. 197 (bei Renan Mission de Phénicie 774; IGR nr. 1106):

ὑπὲρ σωτηρίας τῶν κ[υρί]
ων ἡμῶν αὐτοκρατόρω[ν]
καισάρων Λ. Σεπτ. Σεουή[ρου]
Εὐσεβ. Περτ. σεβ. καὶ Μ. Αὐρ. Ἀ[ντωνε-]
ίνου [καὶ Λ. Σεπτ. Γ]έτα, υἱῶν αὐ[τοῦ ἐξ]
εὐχῆς Ἰουδαίων.

καὶ
Ἰουλίας
Δόμνης
Σεβ[αστῆς]

‚Die Prüfung der Bauformen und des dekorativen Schmuckes der S. hat uns zu dem Ergebnis geführt, daß die galiläischen Bauten einheitlicher Entstehung sind und zum großen Teil einer Generation angehören werden, daß einheimische Baumeister nach dem Entwurf eines syrischen Architekten im Auftrag und auf Kosten römischer Kaiser den jüdischen Gemeinden Galiläas neue S. erbaut haben, deren Bauform und Schmuck dann auch für die Folgezeit noch maßgebend geblieben ist' (Kohl-Watzinger 204). Dieses ‚Ergebnis' dürfte in allen Punkten richtig sein, bis auf den Punkt: ‚im Auftrag und auf Kosten römischer Kaiser', denn dafür liegt kein Beweis vor. Einer solchen Gnade hätten sich nicht nur die einzelnen S. durch Inschriften berühmt, sondern auch die Rabbinen des Talmud, in deren Blütezeit jene Bauten fallen. Aber bis auf die Nachricht, daß Antoninus (die Persönlichkeit dieses Namens ist

noch immer strittig) der S. (zu Tiberias) einen Leuchter spendete (j. Megilla 74 a), ist aus dem Talmud nichts derartiges bekannt. Auch die über 100 griechischen S.-Inschriften, die wir im nachfolgenden aufführen, vermelden auch nur annähernd eine Tat nicht, die jener ähnlich wäre. Spenden und Weihgeschenke seitens der Kaiser werden wohl vorgekommen sein, wie einstmals auch der Tempel zu Jerusalem (vgl. auch Antiochia o.) von ihnen beschenkt wurde, nicht aber der Bau einer ganzen Reihe von S., was eine Tat wäre, die selbst in der Sorge für staatlich begünstigte heidnische Kulte nicht ihresgleichen hätte.

b) Babylonien.

(30.) Altehrwürdige S. von Schaf-Jethib (s. schon c.). Es wird berichtet, daß ein Königsbild (*ἀνδριάς -άντος* b. ʿAboda Zara 43 b) in ihr stand, und dennoch verrichteten die namhaftesten Rabbinen ihr Gebet in dieser S.

(31.) Huçal, mit der vorigen aufs innigste verwandt (b. Megilla 5 a).

(32.) Ezechiel-S. in einem Ort am Euphrat, uns nur aus dem Reisebericht des Benjamin aus Tudela (12. Jhdt.) bekannt.

33. Daniel-S., unweit der Stadt Barnasch (b. ʿErubin 21 a). Die Stelle dürfte identisch sein mit jener, an welcher von Theodosius d. Gr. 399 eine Kirche und ein Kloster, die nach Daniel genannt wurden, erbaut wurden (Ritter Erdkunde X 60).

(34.) In Hamadan (Persien) hat sich an der angeblichen Grabstätte des biblischen Mordekhai und der biblischen Esther ein Bethaus entwickelt, das alt sein kann (Ritter a. O. IX 124ff., zuletzt s. REJ = Revue des Études Juives XXXVI 237—255, ferner ebd. XXXVII 303 und XXXVIII 274).

(35.) Rabh-S. in Sura (b. Megilla 29 a; Rabh war Zeitgenosse Ardeschirs, des ersten Sassaniden).

(36.) Nahardea, große Stadt, die wahrscheinlich viele S. (darunter auch nr. 30) hatte (eine erwähnt in b. ʿErubin 74 b).

(37.) Abhi-Guba[i]r, S. von großer Ausdehnung (b. ʿErubin 61 b).

(38.) Mahuza, S. der rhomäischen Juden (b. Megilla 26 b), d. i. wohl die S. der griechischen Juden, die aus den dicht nebenan liegenden Städten Coche, Ktesiphon und Seleukeia stammten; vgl. wie durch Chosroes Anuschirvan (531—578) aus Ktesiphon die Stadt Rumia gemacht wurde (Ritter a. O. X 171). Hier gab es auch eine S., die ‚große' genannt, die in der Geschichte der babylonischen jüdischen Exilsfürsten eine gewisse Rolle spielt (‚Kleine Chronik' ed. Neubauer 72).

(39.) Sura, Standort der S. nr. 35, doch gewiß auch anderer S.

(40.) Matha Meḥasja, mit der in der vorigen Nummer genannten Stadt fast zusammengewachsen, enthielt eine oft erwähnte S. (z. B. Megilla 26 a).

(41.) Nehar Peḳod, Schauplatz eines dem Judentum drohenden Schismas, dessen wesentlichen Momente sich in der dortigen S. abspielten (j. Synedrion 19 a, b. Berakhoth 63 a. b). Man war gerade in Babylonien auch schon früher geneigt, für Jerusalem einen Ersatz zu schaffen (s. was Joseph. bell. Iud. I 433; ant. XV 15 von Hyrkan erzählt).

c) Das römische Asien im weiteren Sinne.

Syrien (mit Phoinike usw., mit Ausschluß von Palästina): 42. Ornithopolis: *συναγωγῆς Ὀρνιθοκόμης*, CR = Comptes Rendus, Paris 1903, 214. Oehler nr. 40. Juster I 197 (aber nach R. Dussaud Les Monuments Palestiniens et Judaïques au Musée du Louvre, Paris 1912, 6, 1, der sich auf Revue Biblique 1905, 564—578 beruft, ist die fragliche Inschrift ‚un titulus provenant de Sidon'). — 43. Sidon: *Σιδονίου ἀρχισυναγώγου*, PEF 1895, 354 (bei Sepphoris gefunden, wohin es auch gehören mag, da *Σ'* Eigenname sein kann; vgl. deshalb unsere nr. 15). — 44. Tipasa = Ṭafas?, s. Juster I 462, 1; Weihinschrift Bull. hell. XXI 47, vgl. REJ XXXVI 140. Der alte Dagontempel wird den Juden überlassen; die S. wieder wird, gewiß durch einen Handstreich, etwa in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. in eine der Märtyrerin Salsa geweihte Kirche verwandelt (Passio Stae Salsae, in Catal. Codd. Hagiogr. lat. I 346 c. 3). — 45. Damaskus, vgl. schon oben; Mission des Apostels Paulus, Apostelgesch. IX 2, 20. — 46. Antiochia, vgl. schon oben; im 4. Jhdt. eiferte daselbst Johannes Chrysostomos gegen die dortigen Juden und besonders gegen ihre S. (adv. Iud. 7 in PGr = Patrol. Graeca XLVIII 911, vgl. Graetz Gesch. der Juden IV^4 355). Derselbe erwähnt auch die S. von Daphne. Die (Haupt-) S. zu Antiochia wurde im 4. Jhdt. in eine christliche Basilika verwandelt und den sieben makkabäischen Märtyrern (und ihrer Mutter) geweiht (Rampolla in Revue de l'Art Chrétien 1899, 390f., mehr bei Juster I 469, 1). Die S. zu Daphne wurde 507 infolge eines Tumults eingeäschert und hernach in eine Kapelle des h. Leontios verwandelt (Malal. 396 Bonn.). Ähnliches geschah schon früher, 489, mit einer der S. zu Antiochia (Malal. 389f.), Joh. Asiat. Hist. Eccl. in Auszügen von F. Nau Revue d'Orient Chrét. II 462). — 46 a. ʿOdjêh (moderner Ortsname). Inschrift s. Byz. Ztschr. XIV 46 nr. 66. Oehler nr. 33 a im Nachtrage. — 47. Palmyra. Pfeiler und Oberschwelle einer S., letztere mit hebräischer Inschrift, vgl. Dillmann (Landauer?) S.-Ber. Akad. Berl. 1884, 933 (nach Mittwoch in Beitr. z. Assyrol. IV 203—206 ein Privathaus). — 48. Beroia (= Aleppo). Die noch heute bestehende S. soll, nach Deutung einer Inschrift, aus dem J. 342, nach anderen, die den Stil urgieren, frühestens aus dem 5. Jhdt. stammen (M. Sobernheim und E. Mittwoch in Guttmann-Festschrift 272—283). — 49. Gaza. Inschrift (CR 1893, 71f. REJ XIX 100. Juster I 198, 6). — 50. Areopolis (= Rabbath-Moab oder Rabba). Phantastischer Bericht in ‚Geschichte des Barsauma aus Nisibis' (bei Nau in ROCh XVIII 270—276. 380—389. Juster I 500).

Mesopotamien: 51. Edessa. Die S. wird auf Befehl (?) des Kaisers Theodosios II. durch Bischof Rabulas (411—435) in eine Kirche verwandelt (Funk Monum. Talm. I 300 nach ‚Prosaschriften des Bischofs Rabulas von Edessa' in der Bibl. der Kirchenväter, Einl. 158). — 52. Callinicum. Rechtshandel mit dem dortigen Bischof wegen der Verbrennung der S. (Ambrosius ep. 40 c. 6 und 18. Juster I 462).

d) Kleinasien.

Bithynien: 53. Grabstein im heutigen Orte

Arnaut-Keui (gegenüber Konstantinopel), wichtig wegen einiger S.-Titel: Ἐνθάδε κατάκητε Σανβάσιος υἱὸς Γεροντίου πρ[εσβυτέρου] γραμματεὺς καὶ ἐπιστάτης τῶν παλαιῶν. Εἰρήνη, Th. Reinach in REJ XXVI 167. — 54. Chrysopolis. Grabstein eines Presbyters Jakob, Sohnes des Presbyters Leontios (Σύλλογος XVII 125). Siebenarmiger Leuchter, wie auch sonst oft an jüdischen Grabsteinen, was wir von nun an gar nicht vermerken. — 55. Nikomedeia. a) Grabmult: πρόστειμον τῇ συναγωγῇ τῶν Ἰουδαίων δηνάρια ,α, Revue des Ét. Grecques XX 86. b) Grabschrift des Aur. Rethelsios, Sohnes des Makedonios, des Vorlesers (ἀναγνώστης) und des Aur. Thamas (Oehler nr. 48 a im Nachtrage aus Izvěstja des russ. arch. Instit. Konst. II 115).

Mysien: 56. Elaia: συναγωγὴ Ἐλαίας, CIG 9904, gefunden in Rom. Es handelt sich um die Grabschrift eines Mannes in Rom, der sich als zur S. von Elaia gehörig bezeichnet (vgl. zuletzt Juster I 190; anders Schürer II[4] 524). — 57. Smyrna. a) Grabschrift des Presbyters Ἡρηνοποιὼς (so, Name = Salomon), Sohnes des Presbyters Jakob, CIG 9897. b) Desgleichen eines Grammateus L. Lollios Iustos (Oehler nr. 53 a im Nachtrage aus Leemans Griek. Opschr. nr. XII). c) Längere, sehr interessante Inschriften, frühestens aus dem 3. Jhdt. n. Chr. stammend, in welcher eine ‚Jüdin' Rufina, die den Titel ἀρχισυνάγωγος führt, ihren Freigelassenen und Pfleglingen unter den üblichen Grabmulten ein Grab stiftet (REJ VII 161—166. Schürer III[4] 14. Juster I 189). — 58. Ephesos, vgl. schon Apostelgesch. XVIII 19. 26. XIX 8. 9. Grabschrift eines gewissen Marmoussios (Mar = Herr + Moses), eines Priesters (ἱερεύς; nach anderen: Ἰαΐρεος, des Jairs Sohn); sein, wie auch des Oberarztes Iulius und seiner Frau Grab, die in einer anderen Grabschrift genannt werden, sollen ‚die in Ephesos befindlichen Juden' betreuen (Oehler nr. 54. 55). — 59. Phokaia (Nea). Wichtige S.-Inschrift: Τάτιον Στράτωνος τοῦ Ἐνπέδωνος τὸν οἶκον καὶ τὸν περίβολον τοῦ ὑπαίθρου κατεσκεύασεν ἐκ τῶν ἰδίων ἐχαρίσατο τοῖς Ἰουδαίοις. Ἡ συναγωγὴ ἐτείμησεν τῶν Ἰουδαίων Τάτιον Στράτωνος τοῦ Ἐνπέδωνος χρυσῷ στεφάνῳ καὶ προεδρίᾳ, Bull. hell. X 327; vgl. REJ XII 236—243.

Lydien: 60. Hypaipai: Ἰουδαίων νεωτέρων ‚von den jüngeren Juden', REJ X 74. — 61. Thyateira, schon Apostelgesch. XVI 14. Inschrift CIG 3509 mit Erwähnung des σαμβαθεῖον, s. o. I 3—8. — 61 a. Deliler (östlich von Philadelphia, moderner Ortsname); Inschrift bei Keil-Premerstein Bericht über eine dritte Reise in Lydien, Denkschr. Akad. Wien 1914, LVII 33: Τ]ῇ ἁγιοτ]άτῃ σ]υναγωγῇ τῶν Ἑβραίων Εὐστάθιος ὁ θεοσεβὴς ὑπὲρ μνίας τοῦ ἀδελφοῦ Ἑρμοφίλου τὸν μασκαύλην ἀνέθηκα ἅμα τῇ νύμφῃ μου Ἀθανασίᾳ.

Karien: 62. Myndos. Inschrift (‚Geschenk oder Gelübde) der Theopempta, der Archisynagogin, und ihres Sohnes Eusebios', Bull. hell. XIV 118. REJ XLII 1—5. Der die Inschrift tragende Pfeiler ist wohl das gedachte Geschenk oder Gelübde. — 63. Teos: Πορντιώσης ὁ ἀξιολογώτατος ὁ διὰ βίου ἀρχισυνάγωγος . . . ἐκ θεμελίων ἐκ τῶν ἰδίων, Bull. hell. IV 181, 44.

Phrygien: 64. Akmonia. Sehr wichtige Inschrift: Τὸν κατασκευασθέντα οἶκον ὑπὸ Ἰουλίας Σεουήρας Γ. Τυρρώνιος Κλάδος ὁ διὰ βίου ἀρχισυνάγωγος καὶ Λούκιος Λουκίου ἀρχισυνάγωγος καὶ Ποπίλιος Ῥοῦφος ἄρχων ἐπεσκεύασαν ἐκ τῶν ἰδίων καὶ τῶν συνκαταθεμένων χρήμασιν τοὺς τοίχους καὶ τὴν ὀροφὴν καὶ ἐποίησαν τὴν τῶν θυρίδων ἀσφάλειαν καὶ τὸν λοιπὸν κόσμον. οὕστινας καὶ ἡ συναγωγὴ ἐτείμησεν ὅπλῳ ἐπιχρύσῳ . . . Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia nr. 559; vgl. ebd. 561. — 65. Apameia ebd. 399 *bis*: Grabmal eines gewissen Aur. Rufus, Iulians Sohn, und seines Eheweibes; ein Fremder, der es wagen sollte, das Grabmal (ἡρῷον) zu benützen, ‚wird das Gesetz der Juden kennen lernen' (τὸν νόμον οἶδεν τῶν Εἰουδέων). — 66. Eumeneia ebd. 232: eine größere, aus etwa 30 Zeilen in Iamben bestehende Grabschrift, in der sich ein gewisser Gains als πραγματικός (oder γραμματικός?) bezeichnet, mit Nennung einer Anzahl von Freunden, unter denen ein gewisser Ῥουβῆς (= Reuben) ‚des großen Gottes Diener' genannt wird. — 67. Hierapolis, vier recht bedeutsame jüdische (?) Grabinschriften (Judeich nr. 69. 212. 342 in Altertümer von Hierapolis, herausgegeben von Humann, Cichorius und Judeich, ferner Ramsay nr. 28). Judeich 69 erwähnt das Volk der Juden, 212 die κατοικία der Juden, und daß die Abschrift erliege im Archiv der Juden (nr. 69 nur Archiv allein). Judeich 342 enthält eine Stiftung: τῇ σεμνοτάτῃ προεδρίᾳ τῶν πορφυροβάφων, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen das Grab alljährlich ἐν τῇ ἑορτῇ τῶν ἀζύμων geschmückt werde, desgleichen eine Stiftung τῷ συνεδρίῳ τῶν καιροδαπιστῶν, von deren Zinsen das Grab am Pfingstfeste geschmückt werden sollte. Literatur s. bei Schürer III[4] 17 und Juster I 191, 18; dazu noch Laum Stiftungen I 84. Ziebarth (Gr. Vereinswesen 129) nimmt an, daß die ganze Gilde der Purpurfärber und Teppichweber zu Hierapolis aus Juden bestanden habe; danach fühlt man sich an die Zunft der ‚Tarsier' erinnert, die (nach unserer nr. 1. 6. 12) in verschiedenen Städten ihre eigenen S. besaßen. In Ramsay 28 hinterläßt u. a. der Verstorbene 3000 Denare, aus deren Zinsen an dem ‚nach Vätergebrauch festgesetzten Tage' das Synedrion des Vorstandes der Purpurfärber einen Brand (ἀποκαυσμός, vgl. Krauss Talm. Arch. II 478) an seinem Grabe zu veranstalten hat. — 68. Laodikeia (s. Cic. pro Flacc. 28. Joseph. ant. XIV 241). Die dortige S. wird unter Iustinian durch ein Erdbeben zerstört, und viele Juden finden ihr Grab darin (Malal. 443. Michael Syrus Chronik zum 2. Jahre Iustinians. Juster I 191).

Lykien: 69. Tlos. Einer stiftet für sich und seinen Sohn ein Heroon, ‚wegen des uns von den Juden übertragenen Archontats' (ἀρχοντεία); Hula in Eranos Vindobon. 1893, 99—102. — 70. Limyra: Εἰούδα εἱρόν (= ἱερόν) ‚der Juden (?) Heiligtum'? Benndorf Reisen in Lykien II 66 nr. 129.

Pisidien: 71. Antiochia s. schon Apostelgesch. XIII 14.

Pamphylien: 72. Perge Apostelgesch. XIII 14. — 73. Attaleia ebd. XIV 25. Bei nr. 72 und 73 muß die ‚Judenschule' infolge der Wirksamkeit der Apostel vorausgesetzt werden. Schon in der Nachbarstadt Side, infolge Verwechslung

mit jener heute Παλαιὰ Ἀτταλεία (türkisch Eski Adalia) genannt, wird eine S. aufs sicherste bezeugt. — 74. Side, sehr interessante Inschrift (REJ LVIII 60—64. LIX 131—132. Oehler nr. 75 a im Nachtrage), die wie folgt lautet:
Εἰσ]άκις φροντιστὴς τῆς ἁγιωτάτ-
ης καὶ] πρώτης συναγωγῆς ἔστην εὐτ-
υχ]ῶς (?) καὶ ἀνεμπλήρωσα τὴν μαρμάρωσιν ἀπὸ
τοῦ] ἄμβωνος ἕως τοῦ σιμμὰ καὶ ἐσμ[η]ξα
τὰ]ς δύο ἑπταμύξους καὶ τὰ δύο κιονοκέ-
φαλα. Ἰνδ[ικτιῶνος] ιε' μη[νὸς] δ'.

Kappadokien: 75. Tarsos. Inschrift gefunden zu Jaffa: Ἐνθάδε κ[ῖ]τε Ἰσάκις πρεσβύτερος τῆς (ergänze: συναγωγῆς) Καπαδοκῶν Τάρσου λινοπώλου (PEF 1900, 118. 122. Juster I 193, der freilich auch das kilikische Tarsos für möglich hält; aber ‚tarsischer Linnenhändler' braucht gar nicht den Ort Tarsos zu meinen, sondern nur die Qualität des Linnenzeuges; vgl. ‚Tarsier' in nr. 1. 6. 12 und s. nr. 67). Die Kappadokier bildeten auch in Sepphoris eine besondere Gemeinde (j. Schebi'ith 39 a). Eine andere Inschrift zu Jaffa bezeichnet das Grab des Kappadokiers Jakob, seiner Frau und seines Sohnes (PEF 1893, 290).

Lykaonien: 76. Ikonion, s. schon Apostelgesch. XIV 1. Von mehreren Inschriften (aufgezählt bei Juster I 193) ist es zweifelhaft, ob jüdisch oder judenchristlich. Vgl. besonders CIG 3998. Aber CIG 9270 dürfte jüdisch sein: ‚Gott der Stämme Israels' usw. Der Verstorbene nennt sich διάκονος (hebr. etwa חזן) und σώφρων (etwa חכם). In einem anderen Titulus desselben Ortes (Oehler nr. 80), die Grabschrift Abraams, ‚des Dieners Gottes' enthaltend, ist δοῦλος wohl = ὑπηρέτης, wie bekanntlich der vorhin genannte Hazzan auf griechisch bezeichnet wird.

Kilikien: 77. Tarsos (vgl. auch nr. 75). Heimat des Apostels Paulus, dessen Werdegang ohne S. und Schulen seines Heimatsortes nicht denkbar ist. Auch ein Rabbi predigte einst zu Tarsos (Pesiktha Rabb. 78 b). S. im allgemeinen erwähnt im 5. Jhdt. Palladios Dial. de Vita St. Chrysostomi c. 20. PGr XLVII 73). — 78. Korykos. Sarg des Juden Eusambatios, des Presbyters (einer S.), des Salbenkochers; REJ X 75; vgl. auch den Titulus bei Oehler nr. 86.

Kypros: 79. Salamis, s. schon Apostelgesch. XIII 5. — 80. Paphos ebd. XIII 6, 13. — 81. Lapethos. Inschrift auf einer kleinen Stele, die wahrscheinlich zu einer S. gehört hatte: εὐχὴ ῥαββὶ Ἀττικοῦ, Le Bas-Waddington 2776. Th. Reinach in REJ XLVIII 192). — 81 a. Golgoi, REJ LXI 285—288, bemerkenswert, weil der S. der Name Ἑβραϊκὴ gegeben wird.

e) Europa, besonders Griechenland.

Im kimmerischen Bosporos: 82. [‚Ich] Chreste, früher das Weib des Drusus, entlasse auf den Namen des Bethauses (ἐπὶ τῆς προσευχῆς) meinen Sklaven (oder Pflegling) Heraklas . . . Er mag sich wenden, wohin er will, außer zum Gottesdienste und der Obhut im Bethause . . ., worüber zu wachen hat auch die Synagoge der Juden' (Latyschew nr. 52 = CIG 2114 bb). Eine fernere Inschrift daselbst (Latyschew nr. 53 = CIG 2114 b) hat denselben Inhalt und dieselben Formeln. — 83. Phanagoria (Latyschew 364) mit ähnlichem Inhalt und ähnlichen Formeln (die Worte θωπείας ἕνεκα καὶ προσκαρτερήσεως mußten hier ergänzt werden; Sinn nicht ganz klar). Endet mit der Formel ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον, kann aber trotzdem jüdisch sein. — 84. Gorgippia (Latyschew 400, vgl. auch 401), eine Sklavin wird dem Bethaus gewidmet. Anfang: Θεῷ ὑψίστῳ παντοκράτορι εὐλογήτῳ, Ende heidnisch wie oben.

Skythien: 85. Olbia (Latyschew I 98. CIG 2076), heidnische Formel: Ἀγαθῇ τύχῃ, dann mehrere Namen τὴν προσευχὴν ἐπεσκεύασαν . . .

Thrakien: 86. Thessalonike, s. schon Apostelgesch. XVII 1f. XVIII 4, 7. Eine noch nicht lange bekannte Inschrift, die eine Gerusie erwähnt und darum vielleicht jüdisch ist, s. bei Oehler nr. 96. — 87. Konstantinopel. Die gewiß zahlreiche Judenschaft der Hauptstadt des Ostens besaß im 5. Jhdt. eine S. auf dem Kupfermarkt (χαλκοπρατεία); sie soll widerrechtlich gebaut worden sein, und so wurde sie unter Theodosios II. im J. 442 in eine Kirche verwandelt, von welcher die Byzantiner viel sprechen (wir verweisen bloß auf Theophanes p. 102 ed. de Boor). — 87 a. Bizye. Grabschrift einer Presbyterin Rebekka (Oehler nr. 94 a im Nachtrage).

Makedonien: 88. Philippi, s. schon Apostelgesch. XVI 13. — 89. Beroia ebd. XVII 10.

Griechenland (Festland): 90. Mehrere Tituli aus Larisa in Thessalien (bei Oehler nr. 99—104), die die Formel λαῷ χαίρειν haben; λαός kann schwerlich was anderes als die Gemeinde sein, diese wiederum setzt eine S. voraus. — 91. Athen. Paulus predigte in der dortigen S.; berühmt ist seine Rede angesichts des Altares mit der Überschrift: ‚Dem unbekannten Gotte' (Apostelgesch. XVII 17, 23). — 92. Korinth. Mehreres in Apostelgesch. XVIII 4. 8. 7. 17, vgl. I Kor. I 14. Erhalten ist noch eine kleine Inschrift, die wohl über der Türe einer korinthischen S. angebracht war: [συν]αγωγὴ Ἑβρ[αίων], s. besonders Deissmann Licht vom Osten[1] 8f., wo auch Literatur und Diskussion. — 93. Delphi. Unter den zahlreichen Freilassungsurkunden gibt es auch zwei von Juden (Oehler nr. 106. 107); sie werden τὸ γένος ‚der Nation nach' Juden genannt, aber von ihrer Religion und von ihrem Kult ist sonst nicht die Rede. — 94. Mantineia, Inschrift Αὐρ. Ἐλπίδ[η]ς πατὴρ λαοῦ διὰ βίου δῶρον τὸ πρόναον τῇ συναγωγῇ (Bull. hell. XX 159. REJ XXXIV 148. Oehler nr. 111). ‚Vater des Volkes' ist sehr bezeichnend; dafür auch ‚Vater des Stammes' in nr. 57; ‚Vater der S. von Elaia' in nr. 56 und besonders in Rom (s. u.); λαός und γένος haben wir ebenfalls gehabt. ‚Oberhaupt des Volkes' findet sich aramäisch (in b. Sukka 38 b), wofür in fernerer Entwicklung heute ‚Oberhaupt der Gemeinde' gebraucht wird. — 95. Patras. Die Inschrift CIG 9896 wurde an den Stufen der Daniel-S. gefunden (vgl. nr. 33).

Griechenland (Archipel): 96. Aigina, wichtig a) CIG 9894 Θεοδώρου νεωτέρου φροντίζοντος ἐκ τῆς προσόδου τῆς συναγωγῆς ἐμουσώθη (folgt eine Eulogie auf griechisch, die aus Psalm CXVIII 26 genommen ist). b) ebd. Θεόδωρος ἀρχισυνάγωγος φροντίσας ἔτη τέσσερα φθαρεῖσαν ἐχ θεμελίων τὴν συναγωγὴν ἀνοικοδόμησα. Es folgen noch griechisch die Worte: ‚An Einnahmen wurden eingebracht Golddenare (?) 205 und aus Gottes Ge-

schenken Golddenare 275'. Diese Rechnungslegung ist einzig in ihrer Art. — 97. Delos. Hier haben wir zunächst der sog. ‚Rachegebete von Rheneia' zu gedenken (s. besonders Deissmann a. O. 305—316, anders J. Bergmann in Philol. LXX 503—510), doch haben sich hier außer einigen Tituli, die wohl jüdisch sind, auch noch wirkliche Reste einer S. erhalten; s. Plassart La Synagogue Juive de Délos, in Mélanges Holleaux 201—215. — 98. Chalkis (auf Euboia). Darauf bezieht sich wohl die Angabe bei Philo leg. ad Cai. c. 36. Die hebräische S.-Inschrift (REJ LIV 282), die Oehler nr. 115 hierherzieht, ist viel späteren Datums. — 99. Kos. In dem *πολίτευμα* einer Inschrift (Rev. arch. 1899 [35] XLIV 2, in welcher die Könige Ptolemaios Philopator und Philadelphos erwähnt werden, vermutet man eine jüdische Ansiedelung (Oehler nr. 116 nach Perdrizet), schwerlich mit Recht, denn das wäre eine gar zu frühe Zeit, und die Namen der ‚Regierer', Apollophanes und Iliades, wie auch der Name des mitgenannten Zenodōros, klingen alles eher als jüdisch. Von einer S. ist erst recht keine Spur, doch dürften Juden auch in Kos gewohnt und demzufolge auch eine S. besessen haben.

f) Europa, besonders Italien und Rom.

Sicilien: 100. Syrakus, CIG 9895: *Ὡς ἂν τὸ βῆμα σεπτόν [ἣ] Ζαχαρίας κέκλεικε τοῦτο μαρμάροις εὐσυνθέτοις.* In der Moschee el-Akra zu Jerusalem findet sich eine hebräische Inschrift aus dem 5. oder 6. Jhdt. ‚Jona und seine Frau Schabbataja aus Sicilien', wahrscheinlich aus einer S. stammend. Auch in dem Orte Palozzolo Acreide (= Acrae?) haben sich bauliche Reste gefunden, die Orsi (Röm. Quartalschr. XIV 10) für jüdisch erklärt; vgl. Juster I 183.

Unteritalien. 101. Venusia (= Venosa). Überreste von Katakomben. a) CIL IX 647 *Faustinus pater,* letzteres Wort wahrscheinlich in dem oben zu nr. 94 besprochenen Sinne von ‚Vater' der S. b) CIL 648 *Faustina*, Tochter des ‚Vaters' Faustinus, *quei dixerunt thrinus duo apostuli et duo rebbites*, . . . rechts und links davon hebräische Inschrift, dann *que fuet pronepus Faustini pat. nepus Biti et Aselli qui fuerunt maiures cibitatis.* Zur Sache s. Schürer II^4 376. III^4 119, ferner REJ XLVII 161. c) Griechisch ein *προσ[τάτης?]* Anastases (so), CIL 6200. d) Ebd. 6201 griechisch: ‚Grab des Kindes Kallistos, des Archisynagogen, 3 Jahre 3 Monate alt'. In weiteren Titulis werden *διὰ βίου* [Archonten], ein Gerusiarch, ein *διδάσκαλος*, eine *pateressa* und eine Presbyterin genannt; außerdem einigemal ein *praepositus*, was wohl = *ἄρχων* sein soll. Spezialwerk: Ascoli Iscrizioni inedite o mal note greche latine ebraiche di antichi Sepolcri Giudaici del Napolitano, 1880. — 102. Puteoli. CIL X 1893: *Ti. Cl. Philippus dia viu* (= *διὰ βίου* sc. *ἄρχων*) *et gerusiarches maceriam duxit.* Wahrscheinlich gehört dazu die Inschrift ebd. 1971, die sehr wichtig ist, denn sie erwähnt, im Geschicke von einzelnen, die jerusalemischen Gefangenen, deren Freilassung durch Augustus und deren Fungieren in synagogalen Würden, so daß wir hier einer der frühesten S. auf europäischem Boden gegenüberstehen. Tochter eines ‚Rebbiten' ebd. 3303, vgl. o. bei Venosa. — 103. Capua ebd. 3905: *Alfius Juda arcon [et] arcosynagogus . . .*

Rom. Hier sind bislang nicht weniger als elf S. (104—115) bekannt geworden. Die ältesten von ihnen mögen schon unter Augustus gestanden haben (vgl. Philo leg. ad Cai. c. 23 und o. nr. 102), und von Josephus Flavius, der sich bekanntlich in Rom niederließ, bemerkt eine Nachschrift zu dem hebräischen Buche Josippon (bei Neubauer Mediaeval Jewish Chronicles I 190), daß ihm der Kaiser Häuser und ein Bethaus geschenkt habe. Es ist nicht ausgeschlossen, daß damit auch in Rom eine Art Zentrum des jüdisch-religiösen Lebens geschaffen werden sollte, wie es in Antiochia und Alexandria durch die politischen Machthaber versucht worden war; das Christentum hat hernach die Idee verwirklicht. Sonst kennen wir die römischen S. nur aus Grabschriften der Katakomben. ‚Obgleich nur von Privatleuten für Privatleute bestimmt, verbreiten doch die Grabschriften der römischen Juden reiches Licht über ein ihnen an sich ferne liegendes Gebiet, nämlich über die gemeindliche Organisation der hauptstädtischen Judenschaft' (N. Müller Die jüd. Katakombe am Monteverde zu Rom, Lpz. 1912, 106). Ja für das S.-Leben überhaupt schöpfen wir aus den römischen Grabschriften die reichste Belehrung. Von diesen Inschriften, die sich auf einige Hundert belaufen und schon eine reiche Literatur aufweisen, führen wir hier nur die wichtigsten vor. 1. Die *συναγωγὴ Αὐγουστησίων* wird bezeugt durch CIG 9902. 9903. CIL VI 29 757, sodann neuerdings durch einen Titulus auf Monteverde (N. Müller Anh. nr. 2). Die Gemeinde, die zu dieser S. gehörte, rekrutierte sich wahrscheinlich aus jüdischen Freigelassenen des ersten Augustus. 2. Die *συναγωγὴ Ἀγριππησίων*, s. in CIG 9907 und in einem Fragment bei N. Müller nr. 3. Sie ist wahrscheinlich nach M. Agrippa benannt, der ihr Patron gewesen sein mag; an die jüdischen Könige Agrippa I. und II. dürfte, trotz der S. der *Ἡρόδιοι* (weiter u.), nicht zu denken sein. 3. Die S. der Volumnesier (*Βολουμνήσιοι*), früher bloß aus der lateinischen Inschrift CIL VI 29 756 bekannt, findet sich jetzt auch in einem griechischen Titulus bei N. Müller nr. 4. Den Namen deutet man (s. Vogelstein-Rieger Gesch. der Juden in Rom I 12. Bormann Wiener Studien XXXIV 362) auf den Procurator Volumnius in Syrien (Prosop. imp. Rom. III 480 nr. 640), doch konnte ein fern in Syrien wirkender Mann schwerlich der Patron einer S. in Rom sein, auch wenn angenommen würde, daß er hernach in Rom lebte; hingegen findet sich (bei N. Müller nr. 11) ein Archisynagoge der Vernacler namens *Πολύ[μ]νις*, d. i. *Βολούμνιος* = Volumnius, der allem Anscheine nach ein Mann von hervorragender Stellung war und seinen Glaubensgenossen zum Segen gereichen konnte. 4. Die *συναγωγὴ Καμπησίων* zusammen mit der S. der Volumnesier s. in CIL 29 756, ferner in CIG 9905. Den Namen deutet man am besten auf die Lage dieser S. im Campus Martius; möglich auch, daß ihre Mitglieder am Campus Martius wohnten. 5. Die *συναγωγὴ Σιβουρησίων*, erwähnt in CIG 6447 (vgl. auch den von Th. Gomperz Arch.-epigr. Mitt. X 231f. berichtigten Titulus = Oehler nr. 166), hat ihren Namen von dem Stadtteil Subura. 6. S. der Hebräer a) CIG 9909 erwähnt die Tochter eines ‚Vaters' *συναγωγῆς Αἰβρέων*. b) Kaibel IGS nr. 945 = Dérenbourg in

Mélanges Renier p. 439 desgl., *Ἑβρέων* geschrieben. c) N. Müller nr. 8 hebräisch und griechisch ‚Isidora, Tochter des Archon der Hebräer'; d) ebd. nr. 9 ‚Gelasios (= Isaak), *ἐξάρχων τῶν Ἑβρέων*. In Frieden sein Schlaf'. Nach Dérenbourg a. O. handelt es sich bei diesen ‚Hebräern' um die in Rom ansässigen Samaritaner, nach Schürer III^4 83 um hebräisch redende (richtiger: betende) Juden, im Gegensatz zu den griechisch (lateinisch?) redenden, wie es sich besonders in der S. der ‚Vernakler' ausgeprägt findet. Zur Sache vgl. Korinth (nr. 92) und Deliler (nr. 61 a); in letzterem Falle lesen wir inmitten der griechischen Inschrift das hebräische (aramäische?) Wort *μασκαύλης*; im vorliegenden Titulus ist die halbe Inschrift hebräisch (aramäisch) gehalten. 7. Die *συναγωγὴ Ἐλαίας* (CIG 9904. Oehler nr. 169, vgl. auch das Fragment bei Vogelstein-Rieger 123) ist vielleicht auszuscheiden, da es sich in der Grabschrift wohl um ein Mitglied der S. von Elaia (s. nr. 56) handelt, das zufällig in Rom bestattet wurde; doch kann es auch eine Landsmannschaft der Elaeaten in Rom mit eigener S. gegeben haben. Die Deutung auf ein Symbol des Ölbaumes (Schürer III^4 84) ist unzutreffend. 8. Die *συναγωγὴ Καλκαρησίων* war früher bloß auf einem Grabstein zu Porto (s. Mélanges Renier 440) gelesen worden. Aber auch CIG 9906 . . . *ἱερεὺς ἄρχων Καλκαρ . . . ειων* ist so zu lesen, und jetzt besitzen wir auch Inschrift nr. 5 (vgl. auch nr. 6 und 7) bei N. Müller, die einen Aper, *ἄρχων Καλκαρησίων* erwähnt (den fragmentierten Rest, den Müller nicht deuten kann, lies, mit Rücksicht auf die beigegebene Photographie: *[Υ]ἱῷ [ἐποί]ησε Ἰουδεῖο[ς] . . . [Καλκαρησίων ἀρχισυνάγωγ]ος*). Die *sodales calcareses* (CIL VI 9224) bzw. kürzer *calcarienses* (Cod. Theod. XII 1, 37) sind uns zur Genüge bekannt; Bormann (Wien. Stud. XXXIV 362) ist nun der Meinung, daß sich jene Juden nicht als Arbeiter, sondern als Nachbarn einer *fabrica* oder *officina calcaria* so bezeichneten. 9. Die *συναγωγὴ Βερνάκλων* (d. i. *vernaculorum*) ist eine Bereicherung, die uns die Inschriften von Monteverde gebracht haben; s. N. Müller nr. 10. 11. 12. Den Sinn des Ausdruckes s. o. bei S. der Hebräer; Bormann jedoch a. O. führt den Ausdruck auf *vernae*, im Hause geborene Sklaven eines Herrn, zurück; tatsächlich kommt *vernae* in diesem Sinne in einer jüdischen Inschrift Roms vor; s. M. Riba Neuaufgefundene röm. Inschr. aus einer jüd. Katakombe an der Via Port. bei Rom, SA. Jahresber. Gymn. Wr. Neustadt 1914 nr. 6. 10. S. der Herodier, bloß in der Inschrift bei Garrucci Dissert. 185 nr. 37. 11. In jüdischen Schriften sekundären, aber durchaus verläßlichen Charakters kommt eine S. des Severus vor (Schürer III^4 83, 28, wo auch Literatur), allem Anscheine nach so benannt nach Kaiser Alexander Severus (222—235), der ein Wohltäter der Juden war. Von all den genannten S. hat sich kein greifbarer Rest gefunden.

Oberitalien: 116. Brixia (= Brescia), CIL V 4411 eine Coelia Paternae, die die ‚Mutter' dieser S. war; vgl. CIL V 4221 und IG XIV 2304. — 117. Mediolanum (Mailand). Juden daselbst s. CIL V 6251. 6294. 6310, vgl. 6195, ferner bei Cassiod. var. V 37. Von der S. daselbst spricht der judenfeindliche Bischof Ambrosius ep. 40, vgl. o. nr. 52; diese S. figuriert auch in dem Prozesse des Juden Isaak gegen Papst Damasus I. (s. Röm. Quartalschr. Suppl. XIV 23). — 118. Pola CIL V 88 (S. nicht direkt erwähnt).

Pannonien: 119. Intercisa CIL III 337, nach Lesung Th. Mommsens in Ephem. epigr. II 593; vgl. Krauss in Archaeologiai Ertesítő, Budapest 1904 XXIV 170—173.

Gallien: 120. Lyon, s. S. Reinach in REJ LI 245—250; nach Juster I 185, 5 nur schwache Hypothesen. — 121. Orleans. Die dortige S. wurde noch vor 585 zerstört (Gregor von Tours hist. Fr. VIII 1. Juster I 186).

Spanien: 122. Alaudia (oder Ilici = Elche); Gebäudereste und griechische Inschriftenfragmente (s. Bull. hisp. aus Bordeaux 1907, 120f. Juster I 183). — 123. Magona (auf Minorca). Bischof Severus ließ die dortige S. einäschern und die Juden gewaltsam bekehren, 418 n. Chr. (s. Graetz IV^4 361. Juster I 184).

g) Afrika (besonders Ägypten).

Ägypten zeichnet sich sowohl durch die Menge, als auch das Alter seiner S. aus. Was 124. Alexandria anlangt, so spricht schon Philo (leg. ad Cai. 20, M. II 568) viel von den dortigen S., die er durchwegs Proseuchen nennt und die er in allen Vierteln der Stadt erbaut sein läßt. In dem Vorraume derselben (vgl. in Flacc. 7) waren zu Ehren der Kaiser (ob auch zu Ehren der früheren ägyptischen Könige?) viele Schilde, Kränze, Statuen und Inschriften angebracht, die anläßlich des bekannten Bilderrummels mit den zerstörten und eingeäscherten S. zugrunde gingen. Doch gelang es dem Pöbel nicht, alle S. zu zerstören, weil sie von den in ihrer Nähe wohnenden zahlreichen Juden geschützt wurden; in die erhalten gebliebenen S. stellten nun die Feinde des Gaius Bilder auf, in die größte und vornehmste derselben (*ἐν τῇ μεγίστῃ καὶ περισημοτάτῃ*) besonders dessen Erzstatue. Diese größte und vornehmste S. zu Alexandria ist wohl identisch mit der großen Basilika, von der die Rabbinen im Tone der Bewunderung sprechen (Tosephtha Sukka IV 6 p. 198, j. 55 a, b. 51 b); zerstört wurde sie 116 oder 117 unter Traian infolge der jüdischen Revolte (b. 51 b). Die Errichtung einer S. im J. 37 v. Chr. bezeugt die Inschrift Dittenberger Syll. 742 = Oehler nr. 222. Zweifelhaft sind IGR I 1077 = Oehler 225 und IGR 1087 bzw. Oehler 226. — 125. Schedia Inschrift Dittenberger Syll. 726 = Oehler 227 (s. auch Th. Reinach in REJ XLV 161) *ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Βερενίκης ἀδελφῆς καὶ γυναικὸς καὶ τῶν τέκνων τὴν προσευχὴν οἱ Ἰουδαῖοι* (gemeint ist wohl Ptolemaios Euergetes 247—222). — 126. Unterägypten (Fundort nicht näher bekannt) Inschrift CIL Suppl. III 6583 = Dittenberger Syll. 129 = Oehler 228 (vgl. Schürer III^4 41): ‚Auf Befehl der Königin und des Königs soll die über die Widmung (*ἀνάθεσις*) der Proseuche hier angebracht gewesene und überschriebene Steinplatte (*πλακός*) wieder abgeschrieben werden: König Ptolemaios Euergetes [erklärt] die Proseuche zum Asyl'; hierauf lateinisch: ‚Königin und König (= Zenobia und Vaballathus) haben es befohlen'. — 127. Leontopolis (s. o.). — 128. Athribis (= Benha). Doppelschrift Bull. hell. XIII 178—182 = REJ

XVII 235—238. Dittenberger Syll. 96. 101 = Oehler 230): ‚Für König Ptolemaios und Königin Kleopatra [weihen] Ptolemaios des Epikydos Sohn, der Vorsteher der [Fluß]- Wächter, und die in Athribis befindlichen Juden diese Proseuche dem höchsten Gotte. Für König Ptolemaios und Königin Kleopatra und deren Kinder [weihen] Hermias und sein Weib Philotera und deren Kinder diese Exedra der Proseuche.‘ Die Namen der Herrscher lassen freien Raum zwischen 205—116 v. Chr., doch liegt es nahe, an Ptolemaios VI. (170—145) zu denken, dessen Judenfreundlichkeit bekannt ist. — 129. Alexandronesos (im Nomos von Arsinoe, der von einer zahlreichen Judenschaft bewohnt war): Bull. hell. XXVII 199f. Proseuche im fünften Jahre des Ptolemaios Philopator (217 v. Chr.) mit einem *νακόρος* = *νεωκόρος* (= חזן, vgl. nr. 76) im Dienste. — 130. Xenephyris, Inschrift REJ LXVI 135—137. PEF 1914, 45. Juster I 348. ZDPV XXXVIII 232: Weihung eines Portals (*πυλών*) der Proseuche, als Vorsteher waren (*προστάντων*) Theodoros und Achillion. Die Herrschernamen ergeben als Datum 143—116 v. Chr. — 131. Oxyrrhynchos (s. O. Papyr. nr. 335, wonach daselbst ein besonderes Quartier der Juden, mehr s. bei Juster I 206); O. Papyr. nr. 1205 spricht von einer Manumission eines Sklaven, der von Juden in der S. erworben wurde (291 n. Chr.); der *βουλευτὴς Ὠνειτῶν*, der dabei erwähnt wird und von den Herausgebern nicht erklärt werden konnte, ist ein Ratsherr der palästinischen Stadt 'Ono! — 132. Krokodilopolis, Proseuche etwa Ende des 2. Jhdts. v. Chr. (Grenfell and Hunt Tebtunis Papyri I nr. 86). — 133. Thebae. Ein Papyrus aus dem J. 117 n. Chr. enthält eine Rechnung nach Wasserverbrauch, die bezahlt wurde (768 Drachmen in sechs Monaten) von den *ἄρχοντες Ἰουδαίων προσευχῆς Θηβαίων* (Kenyon-Bell Greek Papyri III 180f. Schürer III[4] 519, zuletzt Mitteis-Wilcken Grundz. u. Chrestom. d. Papyrusk. I 2, 225, vgl. I 1, 62, wonach es sich um ‚thebäisehe‘ Juden in Arsinoe handelt; vgl. o. nr. 129). Neben der Proseuche wird übrigens auch ein (anderes?) *εὐχεῖον* (in Arsinoe?) genannt. Um so mehr wird die große Stadt Thebae eine S. gehabt haben.

h) Afrika (Kyrene und der Westen).

Kyrenaika: 134. Berenike. Großartige, die Gemeindeverhältnisse prächtig beleuchtende Inschrift (CIG 5361 = IGR I 1024 = Oehler nr. 235, s. Juster I 438) aus der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr., die aber zu groß ist, um hier mitgeteilt zu werden; einiges s. u. — 135. Kyrene. S. folgt sehon aus Apostelgesch. XIII 1, s. Kommentare. — 136. Borion (s. o.); sehr alt.

Provinz Africa: 137. Naro (heute Hammâm-Lif in Tripolis). S.-Ruine mit herrlichem Mosaik, das mehrere lateinische Inschriften enthält; s. CIL VIII 12457 a. b. c. REJ XIII 45—61 und XLIV 11—13. Oehler nr. 252.

138. Karthago, Geburtsort oder Heimat mehrerer im Talmud genannter Rabbinen (bei Krauss Gr. und lat. Lehnwörter im Talmud usw. II 572); große jüdische Nekropole mit hebräischen und lateinischen Inschriften; s. Oehler nr. 236. Juster I 208. — 139. Utica, CIL VIII 1205, vgl. ebd. Addit. p. 931. — 140. Oea. Kirchenstreit, in welchem die dortigen Juden angerufen werden, die sich auf ihre hebräischen Codices stützen (Augustin. ep. 71 in PLM XXXVIII 235, vgl. Hieron. ep. 112 in PL XXII 230). — 141. Sitifis (in Mauritanien), CIL VIII 8499 ein *pater synagogae*; vgl. ebd. 8640 (= 20354). — 142. Caesarea, ebd. 9585 (= 21188). Schürer III[4] 55. Juster I 209. — 143. Tipasa. Juster a. O. aus Passio S[tae] Salsae c. 3. REJ XLIV 10. — 144. Volubilis. Hebräische Inschrift ‚Matrona, Tochter des Rabbi Jehuda, des Entschlafenen‘, mitgeteilt von Ph. Berger in Bull. arch. d. trav. hist. et scientif., Paris 1892 p. 62—64. REJ XXII 294. Schürer III[4] 55. Juster I 208.

IV. Gebäude und innere Einrichtung.

Die S., wenigstens die in Palästina und im hellenistischen Osten befindliche — in Babylonien hatte man sog. Feld-S. (vgl. o. nr. 37), welche wohl nur einen umfriedeten Bezirk darstellten — gehört der Bauform nach zum Kreise derjenigen Bauten, die man ‚Basilika‘ nennt (vgl. o. Bd. III S. 83). Unter *basilica* versteht Vitruv einen zweistöckigen gedeckten Bau, der im Innern einen vierseitigen Umgang und (längsseitig) Emporen hat und dessen erhöhtes Mittelschiff sein Licht von der Seite empfängt. Aber wir wissen heute, daß die Seitenbeleuchtung des Mittelschiffes kein Hauptmerkmal der basilikalen Anlage ist, diese ist vielmehr nur die ägyptische Art derselben. So fehlt z. B. die Seitenbeleuchtung des Mittelschiffes in der Basilika zu Pompeii, die vielmehr ihr Licht durch Fensteröffnungen der Außenwände des oberen Stockes erhalten hat, und dazu tritt nun das Zeugnis der S.-Basilika, wie es an den galiläischen S.-Ruinen festgestellt werden konnte (eingehend begründet bei Kohl-Watzinger 174—183, von denen ich jedoch in einigen Punkten abweiche). Der vierseitige Umgang in der Basilika wird bewirkt durch eine quadratische oder oblonge Säulenstellung im Innern, von der jedoch in den galiläischen S. nur die an den beiden Längsseiten erwiesen werden kann, während die Schmalseite der Front und des wohl gegenüberliegenden Sanktuariums entweder ganz oder beträchtlich ohne Säulen blieb. Diese doppelte Säulenstellung im Innern, wodurch eben der Bau zu einer dreischiffigen ‚Basilika‘ wird, war nach dem Zeugnis der Rabbinen auch in dem großen, von ihnen ausdrücklich als ‚Basilika‘ bezeichneten Prachtbau der Juden in Alexandria (o. nr. 124) vorhanden, von ihnen *διπλόστοον* (vgl. *τετράστοον* und *τρίστοον*) genannt, mit einem Worte also, das offenbar der antiken Bautechnik angehört, das aber zufällig in dem uns bekannten Sprachschatz nicht vorkommt. Die alexandrinische jüdische Basilika wird weiter von den Rabbinen definiert als ‚*στοά* innerhalb der *στοά*‘, was wieder gleich *διπλόστοον* ist. Dieselbe Bezeichnung, hebräisch durchsichtiger mit ‚doppelt-Stoa‘ ausgedrückt, geben die Rabbinen (b. Pesahim 13 b u. o., j. Ta'anith 66 d) auch den aus Josephus (ant. XV 411 *βασίλειος στοά*) bekannten Kolonnaden des Tempelberges zu Jerusalem, ein Sprachgebrauch, der jedenfalls denen Recht gibt, die in *στοά* der Spätgriechen eine ‚Säulenreihe‘ (*rangées de colonnes* H. Vincent und F. M. Abel Bethléem, Paris 1914) sehen und nicht ‚ein Raumgebilde von Hallencharakter‘ (E. Weigand in ZDPV XXXVIII 93). Auch die berühmte ‚Quaderhalle‘, die wahrscheinlich in eben diesen jerusalemischen Kolonnaden untergebracht war, wird mit vollem Verständnis der Sache als eine große Basilika bezeichnet (b. Joma 25 a). Sodann wird noch (im 4. Jhdt.) die S. in Tiberias (vgl. nr. 6), wahrscheinlich eben dieselbe, die Josephus (s. o. I 2) als großen Bau bezeichnet, kurzweg *διπλῆ στοά* genannt (Midrasch zu Psalm 93 Ende).

Jene ‚Quaderhalle‘, bekanntlich der Sitz des jüdischen Synedrions, ist unzweifelhaft identisch mit der auf dem Tempelberge neben dem Tempel erbaut gewesenen ‚S.‘ (o. II g. E.); also fallen Tribunal und S. zusammen. Das Prachtgebäude in Alexandria wird aber nur Basilika und nie S. genannt, weshalb denn, nach dem antiken Begriff der Basilika, es auch als ‚eine Art Markthalle‘ (so schon in Talm. Arch. II 258) bezeichnet werden kann; dies nicht nur darum, weil einzelne Gewerbe, wie Goldarbeiter, Silberarbeiter und Weber (vgl. die oben oft genannten ‚Tarsier‘) darin ihre eigenen Plätze (richtiger Verkaufsstände) hatten, sondern weil eine S. von solch riesigen Dimensionen (1 200 000 Menschen sollen darin Platz gehabt haben) ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Die von Watzinger (S. 180, 2) gegen diese Auffassung gemachten Einwendungen sind unberechtigt; Gemeindeältesten und *βῆμα* gehörten dahin, weil jene zugleich einen Gerichtshof formierten (übrigens auch in der antik römischen Basilika) und dieses bekanntlich im römischen Tribunal erst recht zur Anwendung kam (s. o. Bd. III S. 265). Entscheidend ist, daß die Rabbinen, Zeitgenossen des antiken Lebens, neben dem Palast der Könige und den Hallen der Bäder auch die Warenhäuser als Basiliken bezeichnen (Talm. Arch. II 366). Zudem wird eine der S. zu Tiberias (o. nr. 6) als S. der *βουλή* bezeichnet, was nur den Sinn haben kann, daß der städtische Rat dort seine Sitzungen hielt. Richtig übermittelt uns darum der Talmud (b. Sabbat 32 a), daß man vulgär die S. ‚das Volkshaus‘ zu nennen pflegte. Dazu paßt auch, daß mau in manchen der galiläischen S. absolut keine Stelle des Sanctuariums finden konnte, weil sie eben zu Volksversammlungen auch ohne Sanctuarium tauglich waren. Die steinernen Bänke längs der Wände, die man in den meisten von ihnen fand, waren auch nicht für Beter bestimmt — der Jude steht bei den Hauptteilen seines Gottesdienstes — sondern für die im Rate Sitzenden, wenn sie nicht gar, wie es das Beispiel von Alexandria nahelegt, als Stellagen (Mastabas, Dukhans) der Warenverkäufer dienten; nach rabbinischen Berichten wareu nämlich die damaligen S. so groß, daß man in ihnen spazieren ging und den Weg durch sie nahm, wenn man ihn abkürzen wollte (*[via] compendaria* Mischna Megilla III 4. Tosephtha III 7 p. 225 Z. 1). Alles in allem waren diese Gebäude, einschließlich der Basilika zu Alexandria, auch Versammlungsstätten zu Gebetszwecken, waren es aber nicht allein (vgl. Anfang dieses Artikels den Sinn des Wortes *συναγωγή*).

Die Säulen der S., die übrigens auch im Talmud (z. B. babli Berakhoth 30 b, j. 12 a Z. 23) mehrfach bezeugt sind, dienten zur Stütze der Emporen und setzten sich in deren Höhe als schmucke Säulchen schwächerer Ausführung fort. Weil nun diese Bauart in den galiläischen S.-Ruinen tatsächlich nachweisbar ist, so will Watzinger (S. 181) den Ausdruck *διπλῆ στοά* ‚nach griechischem Sprachgebrauch‘ als eine *στοά δίστεγος*, als eine zweistöckige Halle auslegen; er beruft sich hierbei auf Beschreibungen von Gymnasien und Markthallen in antiken Inschriften. Gleichwohl bezweifeln wir diesen von ihm supponierten Sprachgebrauch, denn erstens ist *στοά* keine Halle, sondern Säulenreihe, wobei also ‚doppelt‘ oder ‚zwiefach‘ auf die Reihen der Säulen (wie auch in *τετράστοον* und *τρίστοον*) und nicht die der Hallen gehen muß, und zweitens ist die Teilung in zwei Hallen bei einem Gebäude wie das in Alexandria doch nichts Besonderes. Die von Watzinger aus vita Const. III 37 des Eusebius angeführten Worte *ἀμφὶ δ' ἑκάτερα τὰ πλευρὰ διττῶν στοῶν* usw. beweisen eher gegen ihn als für ihn, da neben diesem *διττή* noch gesagt werden mußte *ἀναγείων καὶ καταγείων*, was doch nach Watzinger schon in *διτταὶ στοαί* steckt. Eusebius spricht hier übrigens von Außensäulen (*ἀμφί* usw.), wie auch anläßlich der Beschreibung der Basilika von Tyros (hist. eccl. X 4, 42). Vgl. die Kolonnaden um den jerusalemischen Tempel herum, der selber eine Basilika darstellen dürfte (H. Wurz Zur Charakteristik der klass. Basilika, Straßb. 1906, 55f.). Spuren einer äußeren Säulenstellung haben sich übrigens in den vorgebauten Hallen auch bei manchen galiläischen S. gefunden (s. weiter u.); damit vgl. *περίβολον τοῦ ὑπαίθρου* o. nr. 59, den *porticus* in Naro o. nr. 137 und den *πρόναος* o. nr. 94, doch ist bei den Rabbinen *ἐξέδρα* der dafür gebräuchliche Name (Talm. Arch. I 52).

Die Lage und Orientierung der S., worüber sich im Talmud einige Bestimmungen finden, werden in griechischen Texten und Inschriften kaum berührt. In Philippi stand die S. außerhalb der Stadt am Flusse (Apostelgesch. XVI 13), und in Halikarnassos gewährte ein Volksbeschluß, wahrscheinlich in Iulius Caesars Zeiten, den Juden das Recht, ‚nach väterlicher Sitte‘ *προσευχὰς ποιεῖσθαι πρὸς τῇ θαλάσσῃ* (Joseph. ant. XIV 258), Worte, die freilich auch so gedeutet werden können, daß sie beten durften am Meere. In Delos (nr. 97) brachten es die Ortsverhältnisse mit sich, daß die S. nahe zur Küste lag. Die Lage außerhalb der Stadt, in Rom außerhalb des *pomerium*, erklärt sich daraus, daß die *πόλις* fremde Kulte nicht dulden mochte. In Palästina und Babylonien bestanden natürlich solche Schranken nicht. Die galiläischen S. lagen durchwegs auf hohen Bergrücken, von denen man, da auch künstliche Terrassen vorgelegt wurden, eine entzückende Aussicht auf die Umgebung hatte. Die Orientierung soll bei diesen S. so gewesen sein, daß man in ihnen beim Gebete, entsprechend der rabbinischen Vorschrift, konzentrisch nach Jerusalem blicken konnte; in Galiläa also wären darum sämtliche S. (nur Irbid macht eine Ausnahme) nach Süden gerichtet gewesen, die im Ostjordanland liegenden nach Westen, die von Chirbet-Semmâka nach Osten. In Wirklichkeit haben diese S. gar keine Orientation, eine solche war für das Gebäude gar nicht vorgeschrieben, sondern nur für das Gebet, sofern es im Freien verrichtet wurde. Übrigens hatten die meisten S. auch seitliche Eingänge, so daß es selbst bei einer bestimmten Orientation nicht notwendig war, daß der Eintretende sich drehe und zur Eingangswand

schaue. Die frontalen Eingänge wären richtiger als Ausgänge zu bezeichnen; durch sie strömte nämlich das bereits versammelte Volk ins Freie heraus, z. B. beim Regengebete (Mischna Ta'anith II 1), wohin auch der Thoraschrein, der also beweglich war, getragen wurde (ebd.). Es kann daher nicht auf richtiger Wahrnehmung beruhen, daß der Thoraschrein ‚im Innern, unmittelbar vor der Eingangswand zwischen beiden südlichsten Säulen der Kolonnaden eingeschoben war' (Watzinger 139); vielmehr hat es in den ältesten S. ein ‚Sanctuarium' überhaupt nicht gegeben (Elbogen 470) und ein solches haben die älteren Erforscher der galiläischen S. auch nicht festzustellen vermocht, vielmehr steht es fest, daß der Thoraschrein nur auf einem Podium stand, für das es in der S. nur in den seltensten Fällen einen architektonisch bemerkbaren Raum gegeben haben mochte.

Die Front war dreitürig, wie sowohl die Funde als auch literarische Berichte bekunden; das Hauptportal (vgl. *πυλών* o. nr. 130) führte in das Mittelschiff, die Seitentüren führten in die Seitenschiffe. Über den Seitentüren befanden sich Fenster, ein Motiv, das auch das palästinische Privathaus jener Zeiten aufweist. Das Mittelschiff endete wohl in manchen Fällen mit einer Apsis oder *ἐξέδρα* (s. o. nr. 128, die aber vielleicht mit der oben erwähnten Exedra der äußeren Halle identisch ist); dieselbe wird, vor dem übrigen Raum durch einen Vorhang verhüllt, den Thoraschrein enthalten haben. Vor ihm, wohl auf einer Estrade, saßen die Gemeindeältesten oder Gerichtsherren, die also in den Versammlungen die Proedrie hatten (vgl. Matt. XXIII 6 *φιλοῦσιν . . . τὰς πρωτοκαθεδρίας ἐν ταῖς συναγωγαῖς*). In dem Prachtbau zu Alexandria saßen 71 Ältesten auf ebensoviel reich verzierten Lehnstühlen (*καθέδραι*). Dieser Sitzplatz der Ältesten entspricht dem Presbyterium der christlichen Basiliken, von denen, da sie mehr bekannt sind, überhaupt ein Rückschluß auf die innere Einrichtung der S. zu machen ist. So sind, trotzdem rabbinische Zeugnisse dafür nicht vorliegen, nach Art der *γυναικωνῖτις* der byzantinisch-christlichen Kirchen (Quellen s. bei Watzinger 221, 5), auch in der S. die Frauen wohl in einem eigenen Raum gesessen (vgl. die allerdings nur fälschlich dem Philo zugeschriebene Schrift de vita contemplativa c. 3 M. II 476: *διπλοῦς ἐστι περίβολος, ὁ μὲν εἰς ἀνδρῶνα, ὁ δὲ εἰς γυναικωνῖτιν ἀποκριθείς*), als den man in den galiläischen S. eben jene Emporen ansehen kann; vorgebildet ist diese Einrichtung durch jene *ἐξώστρα*, die nach den Rabbinen als Standort der Frauen schon auf dem jerusalemischen Tempelberge existierte (Mischna Middoth II 5). Die Estrade oder die Tribüne der Ältesten ist übrigens zu unterscheiden von dem aus Holz gemachten Gerüste (gewöhnlich *βῆμα* genannt, s. nr. 100, doch auch *ἄμβων* nr. 74), das in der Mitte der S. stand und darauf diejenigen standen, die aus der Thora vorzuleseu hatten; die Thora selbst ruhte dabei auf einem Pult, das von den Rabbinen griechisch *ἀναλογεῖον* genannt wird.

Einen Schmuck der S. bildete das Mosaik (*ἐμουσώθη* o. nr. 96), freilich nicht dasjenige, das als Pflaster diente, denn dieses unterlag, da es figürliche Darstellungen zu enthalten pflegte, schweren rabbinischen Bedenken, falls es dazu kam, daß man sich in Anbetung darauf niederwarf, und so hat es auch in den galiläischen S., in denen das rabbinische Gesetz durchdrang (anders als z. B. in Naro nr. 137), nur ein ganz einfaches Pflaster gegeben, wohl aber das Mosaik als Schmuck der Wände, wie ein solches in Side (nr. 74) erwähnt wird: *μαρμάρωσις*, wo einer diese Wandvertäfelung auf seine Kosten besorgen läßt vom Ambon an *ἕως τοῦ σιμμά* (oder *σίμμα*), d. i. bis zur Decke; vgl. *τὸ τριχόγχον σίγμα* Waddington 1913 = PEF 1895, 351 (sehr befremdlich legt Watzinger 141 dieses *σίγμα* als halbkreisförmigen Sitz der Presbyter aus). Die *στρῶσις τοῦ εἰσωτικοῦ* in Smyrna (nr. 57 aus CIG 9897) ist der Belag des Mittelschiffes und gibt sich schon im Ausdrucke als Pflaster kund; *σὺν τοῖς σκαμνοκαγκέλοις* (ebd.) sind die Gitter des als *scamnum* bezeichneten Gerüstes (vgl. nr. 100). Eine Inschrift (nr. 64) gedenkt mit dem Worte *κόσμος* des weiteren Schmuckes der S.; vgl. dasselbe Wort heidnisch bei Waddington nr. 2413 b = PEF 1895, 351 und christlich bei der Grabeskirche zu Jerusalem Euseb. hist. eccl. III 37.

V. Verwaltung und Beamte.

Die S. schmolz gewissermaßen mit der Gemeinde zusammen, und die Beamten der einen waren wohl auch die Beamten der andern. Doch wollen wir hier nur derjenigen Beamten gedenken, die ausdrücklich mit der S. in Verknüpfung treten, und dieser auch nur soweit, als uns ihre griechischen Namen bekannt sind. Zu bemerken ist, daß gerade für die gottesdienstlichen Handlungen (Schriftvorlesung, Predigt und Gemeindegebet) keine eigentlichen Beamten erforderlich waren, da in jener alten Zeit jedes anwesende Gemeindemitglied, sofern es dazu befähigt war und von dem S.-Oberhaupt dazu aufgefordert wurde, zum Dienste hintreten und darin funktionieren konnte. Liturgische Funktionäre werden auch selten genannt (s. Punkt 7—10), wohingegen die Würdenträger, die ehrenhalber die S. verwalteten bzw. überwachten, ziemlich oft genannt werden (s. Punkt 1—6), da man mit der von den Mitbürgern erhaltenen Würde gerne Staat machte.

1. Der *ἀρχισυνάγωγος* (hebr. ראש הכנסת) kommt im gesamten Bereiche des Judentums vor, und wurde vermutlich aus der Zahl der Gemeindeältesten gewählt; ihm kam die Sorge für die richtige Abwicklung des Gottesdienstes zu, er forderte also zur Schriftvorlesung, zur Predigt und zum Vorbeten auf (Apostelgesch. XIII 15) und duldete nichts, was seiner Ansicht nach ungehörig war (Luc. XIII 14). Für gewöhnlich gab es wohl für jede S. nur einen Archisynagogen, doch werden sie auch in der Mehrzahl genannt (Apostelgesch. XIII 15. Marc. V 22), was wohl auf die Klasse oder den Stand der zu dieser Würde berufenen oder berufen gewesenen Männer zu deuten ist (vgl. ‚Hohepriester' in Mehrzahl). Auch Frauen und unmündige Kinder werden nicht selten als *ἀρχισυνάγωγοι* bezeichnet, und da kann das Wort bloß einen Titel besagen wollen, ohne daß an bestimmte Rechte gedacht werden könnte. Derselbe Titel erscheint übrigens auch im heidnischen Kultus (vgl. Euseb. hist. eccl. VII 10, 4 und viele Inschriften bei Schürer II^4 512), und bekanntlich wurde auch Alexander Severus spottweise *Syrus Archisynagogus* genannt (Hist. aug. Alex. Sev. 28).

2. Der auf hebr. חזן הכנסת (wörtlich etwa ‚Synagogenaufseher') genannte Würdenträger wird von Epiphanius (haer. 30, 11) wie folgt interpretiert: *ἀζανιτῶν τῶν παρ' αὐτοῖς διακόνων ἑρμηνευομένων ἢ ὑπηρετῶν*; vgl. *διάκονος* o. nr. 76, wo auch *δοῦλος*; ebenso vgl. *ὑπηρέτης* Luc. IV 20 und in einer römisch-jüdischen Grabschrift bei Garrucci Dissert. II 166 nr. 22. Derselbe, der sich in nr. 76 Diakon nennt, nennt sich zugleich *σώφρων*, und schon dieser Umstand verbietet es uns, in ihm, trotz *ὑπηρέτης*, einen bloßen Diener zu sehen. So ist auch *νακόρος* in nr. 129 mit diesem ‚Aufseher' gleichzustellen. Dasselbe hebräische Wort bedeutet auch in Jerusalem einen höheren Tempelbeamten (Mischna Sukka IV 4. Tamid V 3). Doch kommt dasselbe hebräische Wort bei den Rabbinen auch in einigen recht abweichenden Bedeutungen vor (Strafvollzieher, Kinderlehrer, später Vorbeter).

3. Zu *πατὴρ λαοῦ* s. nr. 94, wo auf den Zusatz *διὰ βίου* zu achten ist, der in jüdischer Beziehung namentlich bei *ἄρχων*, in der römischen Hierarchie bei allen Magistraten (z. B. in der Bezeichnung *magister perpetuus*) häufig ist. ‚Vater des Volkes' ist ein Ehrentitel, wie auch ‚Vater' bzw. ‚Mutter' der S.; vgl. *pateressa* nr. 101 c).

4. In Rom und anderwärts kommt der Titel *γερουσιάρχης* (z. B. *συναγωγῆς Αὐγουστησίων*) vor; das setzt für die betreffenden S. bzw. Gemeinden eine *γερουσία* voraus, deren Mitglieder wohl die ‚Ältesten' (*πρεσβύτεροι*) waren, die nur darum nicht eigens genannt werden, weil sie bloß Vertrauensmänner, nicht aber Beamte der Gemeinde waren.

5. Sehr häufig begegnen wir sowohl in Rom als auch sonst in der ganzen jüdischen Diaspora dem *ἄρχων*, der sich zuweilen zu einer bestimmten S. in Beziehung setzt (s. in Rom S. der Calcaresier). In Berenike (nr. 134) kommen neun Archonten vor, die zusammen mit dem Archisynagogen die Körperschaft der sog. *decem otiosi* gebildet haben mögen. So wie im Titel *ἐξάρχων* sich auch noch der abgetretene Archon seiner ehemaligen Würde rühmt, so im Titel *μέλλων ἄρχων* derjenige, der auf den Titel eine Anwartschaft hat; vgl. Friedländer Sittengesch. I^8 278. Lateinisch hieß er wohl *praepositus*, s. in nr. 101.

6. Die *πρεσβύτεροι* (vgl. Punkt 4) kommen als S.-Behörde erst in kaiserlichen Verordnungen des 4. Jhdts. vor (s. u. Abschn. VI), von da an aber häufig; vgl. auch Cod. Iust. I 9, 15, wo *seniores* dafür steht.

Zusammenfassend wollen wir (mit Schürer III^4 90) die Tatsache nicht außer acht lassen, daß namentlich die Ausdrücke *γερουσία* und *ἄρχοντες* unverkennbar an die Kommunalverfassung der griechischen Städte gemahnen; sie wurden zuerst wohl gebraucht, wo sich die Juden, wie z. B. in ihrem Heimatlande, als das stadtverwaltende bürgerliche Element, oder, wo sie sich, wie z. B. in Alexandria, als ein besonderes *ἔθνος* (vgl. ihren Ethnarchen daselbst) fühlten; auf dieser Grundlage müssen sich später auch die S.-Gemeinden organisiert haben, obzwar dafür die rechtliche Voraussetzung nicht immer zutraf.

7.—10. In liturgischer Beziehung können als Beamte, natürlich unbesoldete, der S. genannt werden: der Rabbi (nr. 101. 102, vgl. *σώφρων* nr. 76), mit dem bis zu einer bestimmten Grenze zusammenfallen der *διδάσκαλος* (nr. 101 c), vgl. auch Nov. Iust. 146, 1) und der *γραμματεύς* (dieser häufig erwähnt), sodann der Vorleser (*ἀναγνώστης* nr. 55, hebräisch als קורא sehr bekannt).

VI. Die Rechtslage.

Das jüdische Bethaus war im ganzen römischen Reiche mit Rechten ausgestattet, die nur den *aedes sacrae* zuerkannt wurden. Die Rechtsverhältnisse der Juden als Fremde regelte das *ius gentium*, und die Juden, die in Glaubenssachen eine besondere Hartnäckigkeit bewiesen, zwangen den Staat, ihnen auch als Unterworfenen (*dediticii*) das Leben nach ihren Gesetzen zu gestatten. Gegen Th. Mommsen und Mitteis behauptet Juster (I 233, vgl. II 19. 85), daß die Juden auch nach der Katastrophe vom J. 70 in Rom als politische Nation gehalten und behandelt wurden, und daß sie nach wie vor das römische Bürgerrecht hatten. Demgemäß wurde den Juden auch die Heiligkeit ihrer S. nicht auf Grund der den *collegia* (*ἔρανος, θίασος*) gebührenden Rechte gewährleistet, wie allgemein angenommen wird, sondern auf Grund ihrer erbrachten und nie aufgehobenen Rechte als politische Nation. Fest steht jedenfalls das eine, daß ihr Kult vom Staate nicht nur geduldet, sondern auch anerkannt wurde. Im Staate der Ptolemäer und Seleukiden war dies erst recht der Fall gewesen, und da traf es sich häufig, daß die Juden durch Inschrift an ihrer S.-Front (*πλακίς*) ihr Gotteshaus den ihnen wohlwollenden Herrschern widmeten (*ἀνάθεσις* nr. 126).

Als Iulius Caesar und Augustus alle *collegia* aufhoben, machten sie mit den von alters her bestehenden eine Ausnahme (Suet. Caes. 42; Aug. 32), und da waren die Juden gewiß mitverstanden, wenn nicht die einzig gemeinten. Dieser Standpunkt wurde z. B. den Behörden von Paros klar gemacht (Joseph. ant. XIV 214), wonach den Juden nicht nur das Recht zustand, das S.-Vermögen selbständig zu verwalten, sondern, was noch wichtiger, sich kultuell zu versammeln (*συνάγεσθαι*, vgl. dasselbe für Rom bei Philo leg. ad Cai. c. 23, M. II 568f.); daher die Formel *coïre, convenire licet*, die in den Toleranzedikten für die Juden öfter wiederkehrt (Schürer II^4 111) und nachher auch den Christen zugute kam (Tertull. apol. c. 38. 39). Zu der freien Kultübung gehörte nun das Recht der Errichtung einer S., womit freilich noch nicht gesagt ist, daß diese eine *aedes sacra* sei, wozu vielmehr ein eigenes Privileg nötig ist (Gai. Inst. II 7ff.), aber die Juden scheinen dieses Privileg erlangt zu haben; ausdrücklich angegeben ist das nicht, geht aber aus folgenden Tatsachen hervor:

1. Das Gesetz (Cod. Theod. VII 8, 2) nennt die S. *religionum loca*. 2. Es bestimmt, daß der Raub der heiligen Gelder der Juden ein *sacrilegium* sei; dazu war es aber nötig, daß der Ort des Raubes, also die S., als heilig angesehen werde. Dieses Gesetz, zunächst für den Tempel in Jerusalem erlassen, wurde später auch auf die S. ausgedehnt, die ebenfalls *ἱερὰ χρήματα* besaßen (Joseph. a. O.), unter Augustus nur so weit beschränkt, daß der Raub in der S. selbst verübt worden sein mußte, und daß die Strafe von den römischen Behörden vollzogen wurde (alles bei Joseph. ant. XV 164, leider lückenhaft). 3. Asylie der S., zuerst dem Tempel von Jerusalem durch Demetrius Soter verliehen (I Makk. X 43), sodann auch einzelnen S. in

Ägypten (vgl. nr. 126), wird zwar in römischer Zeit nicht ausgesprochen, aber sie konnte den bereits in diesem Rechte befindlichen S. nicht genommen worden sein. Dort, wo die Asylie im römischen Rechte figuriert, gilt sie bereits christlichen Kirchen, und Juden finden selbst in diesen Kirchen kein Asyl (Cod. Theod. IX 45, 2 vom J. 397). 4. Die S. sind von Einquartierungen (*metatum*) frei (ebd. VII 8, 10); für die Praxis freilich s. Pallad. Vita Chrysostomi c. 20, PGr XL 73). 5. Es war verboten, die S. gewissermaßen indirekt zu vergewaltigen, indem man z. B. heidnische oder christliche Bilder hineinstellt; eine Ausnahme scheinen Königs- und Kaiserbilder gemacht zu haben (vgl. nr. 30 und 124). 6. Die Zerstörung von S. wurde schwer bestraft. Dieses Verbrechen, selten in heidnischer Zeit (einzelnes s. o. bei verschiedenen S.), mehrte sich unter den christlichen Kaisern und wurde nicht mehr recht bestraft.

Noch Valentinian I. (364—375) hat die S. in Schutz genommen und nicht geduldet, daß sie zur Herberge und Kaserne gemacht werde (Cod. Theod. VII 8, 2), und von Maximin (im J. 388) muß sogar Ambrosius erzählen (ep. XL 26, PL XVI 1156), daß er in Rom die Wiederherstellung einer S. befahl, *quasi vindex disciplinae publicae*. Dennoch eifert Ambrosius schon unter Theodosius I. für die Straflosigkeit der S.-Zerstörer, die sich gerade damals recht häufig zur Tat meldeten (vgl. nr. 51. 52), aber der Kaiser schützt die S. noch immer in einem eigenen *rescriptum* (ep. c. 6 und 29), in der Hauptsache gegen die kleinen Leute gerichtet, wohingegen die großen Leute, die eigentlichen Anstifter, die zumeist unter den Klerikern zu suchen sind, straflos ausgingen. Schon das Edikt vom J. 393, an den *comes* des Orients gerichtet, lautet recht unbestimmt (Cod. Theod. XVI 8, 9: ‚Daß der Juden Sekte durch kein Gesetz verboten sei, steht genugsam fest'; für die Zerstörung und Beraubung der S. dennoch nur entsprechende Strenge!). Die Gesetze häuften sich (ebd. XVI 8, 12, ferner 8, 20. 21. 25. 27) selbst in Intervallen von kaum zwei Monaten — ein Beweis, daß sie nichts nutzten. Das Gesetz vom 15. Februar 423 ist das letzte in dieser Sache, und es war gerichtet an den Praef. praet. Asklepiades, von dem wir aus der Vita des h. Symeon Stylites wissen, daß er um diese Zeit die Zerstörer von S. im Orient verhalten mußte, sie auf ihre Kosten aufzubauen. Anläßlich der Ruhestörungen in Rom, 509—511, richtete sich auch noch Theoderich d. Gr. nach dem Gesetze vom J. 423 (Cassiod. var. IV 43 ed. Mommsen in Mon. Germ. hist. Auct. ant. XII), aus keinem anderen Grunde, als auf daß die Würde Roms und die ästhetische Schönheit der Stadt gewahrt werde. Ähnliches trug sich 519 in Ravenna zu (Anonym. Vales. c. 81. 82 ed. Mommsen ebd. IX 326).

Die Restitution einer gewaltsam zu einer Kirche gemachten S. fordert auch schon das Theodosianische Gesetz nicht, und solche Fälle sind uns aus den Briefen Gregors d. Gr. zur Genüge bekannt. In dieser Zeit herrschte bereits die Anschauung, vermutlich auf einem uns unbekannten Gesetze der christlichen Zeit beruhend, daß eine S. in der nächsten Nähe einer Kirche nicht stehen dürfe (Juster I 368). Im J. 415 wurde bereits der Abbruch von S. erlaubt, wenn sie auf dem Felde

lägen und ohne viel Tumult zerstört werden könnten (Cod. Theod. XVI 10, 16), womit nun die S. auf die Stufe der heidnischen Tempel gestellt wurden. Den Patriarchen der Juden war es verboten, neue S. zu bauen (ebd. 8, 22), und war es nachher (525) die Nichtbefolgung dieses Gesetzes, die zur Aufhebung des Patriarchats geführt hat.

Literatur: Campegius Vitringa De Synagoga vetere libri tres, Franeker 1696. E. Schürer Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I—III (4. Aufl.). Jean Juster Les Juifs dans l'empire Romain I—II, Paris 1914. L. Löw Gesammelte Schriften, Szegedin 1898, IV 1—71. V 21—33. J. Elbogen Der jüd. Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1913. [Krauss.]

Συναγωγεύς oder συναγωγός als Substantiv (bezw. ἀρχισυναγωγός s. u.) haben für das griechische Vereinswesen besondere Bedeutung. Von den beiden Formen findet sich die Bildung auf εύς in den Schriftstellertexten fast ausschließlich, die auf ός in den erhaltenen Inschriften und Papyri überwiegend. Von den letzteren kommen für εύς nur in Frage: Bull. hell. XI 256 nr. 7 = *B* 184 Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. (Delos), Suppl. Ep. Gr. I 330, A 8. 9. 10. B 3. 15. 19 (Istros) und Syll. or. 573 = *B* 449, 10 (Kilikien), wenn auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß συναγωγεύς anderwärts, wie es in ägyptischen Urkunden gelegentlich geschehen ist (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112, 3) zu ergänzen ist. Statt des Substantivs findet sich in Urkunden auch das Partizip ἀρχισυναγωγῶν Bull. hell. VIII 463 = *B* 57 und συναγ[ωγήσας] nach Wilcken (besser als συναγ[ωγεύς] bei San Nicolò Ägypt. Vereinsw. II 1, 8, 1) IGR I 1095 = *B* 457 A.

Die Schriftsteller kommen für die technische Bedeutung des Wortes fast gar nicht in Betracht, da es von ihnen meist (s. u.) nur im allgemeinen und besonders im übertragenen Sinne gebraucht wird. Namentlich abstrakte Dinge werden mit σ. bezeichnet: ἔρως (Plat. symp. p. 191 D), δεσμός (Plat. Tim. 31 C), νόμος (Hierocl. in aur. Pyth. carm. p. 88), λόγος (Max. Tyr. I 3 e H.), αἰδώς und δίκη (Plat. Prot. 322 C hier adjektivisch: δεσμοὶ φιλίας συναγωγοί) u. a. Auch Lys. XII 43, wo es von den Ephoren der athenischen Reaktion heißt συναγωγεῖς μὲν τῶν πολιτῶν, ἄρχοντες δὲ τῶν συνωμοτῶν fehlt diese technische Bedeutung. Dem entspricht auch die recht allgemeine Erklärung des Suidas ἀρχισυναγωγός· ὁ ἀρχηγός. Die jüdischen Verhältnisse müssen hier wegbleiben (s. S. 1312). Es ist freilich nicht ganz ausgeschlossen, daß eine oder die andere der herangezogenen Stellen sich darauf bezieht.

Für die Bedeutung erscheint die Zusammensetzung mit ἀρχι in Vereinsurkunden kaum von der einfachen Bildung wesentlich verschieden (Poland 357. San Nicolò II 1, 61. 63. Lécrivain Daremb.-Sagl. V 265 a). Nur eine Mehrheit von ἀρχισυναγωγοί in einer griechischen Körperschaft, wie sie von σ. doch vorkommt (s. u.), ist nicht bezeugt und der Wortbildung entsprechend kaum wahrscheinlich. Die Inschrift CIG 2221 c = *B* 158 ist gewiß, anders als sie Boeckh ergänzt, zu lesen [οἱ συ]ναγωγοὶ κτλ.

(Poland 356) und die Ergänzung von Arvanitakis τ]ῶν ἀρχισυναγω[γῶν mit Preisigke SB 5959 abzulehnen. Nur für die jüdische Synagoge findet sich gelegentlich eine Mehrheit von ἀρχισυναγωγοί (Strack bei Hauck R.E. XIX 225).

Für die Zusammensetzung mit ἀρχι (nur in der Form ἀρχισυναγωγός) hat sich die Zahl der von J. Oehler o. Suppl.-Bd. I S. 123 angeführten Stellen beträchtlich erhöht: Bull. hell. VIII 463 = *B* 57. CIG 2007 f Add. = *B* 59. IGR I 782 = *B* 68. Bull. hell. IV 181 = *B* 342. Preisigke SB 623. 5959 = *B* 455 C.

Das Verbreitungsgebiet des Vereinstitels σ. (ἀρχισυναγωγός) erscheint nach den erhaltenen Urkunden ziemlich beschränkt. Vor allem läßt sich der σ. (ἀρχισυναγωγός) im mak.-thrakischen Küstengebiet bis zu den bosporanischen Städten und in Ägypten nachweisen. Als ἀρχισυναγωγός findet er sich in der συναγω[γ]ὴ τῶν κουρέω[ν] in der Gegend von Perinth (*B* 68), bei den συνήθ[εις] τοῦ Ἡρακλέος von Thessalonike (*B* 57) und in einem κολλήγιον von Olynth (*B* 59), sämtlich wohl aus dem 1.—2. Jhdt. n. Chr. Derselben Spätzeit gehören an die συναγωγοί in einem Verein von Tomoi (AEM VI 19 nr. 39 = *B* 102), von denen möglicherweise noch eine andere der einander sehr ähnlichen Inschriften der Gegend stammt (AEM XIX 222 nr. 89 = *B* 107). Ins J. 138 n. Chr. gehört die Inschrift der Gerusiasten von Istros mit ihren συναγωγεῖς (Suppl. Ep. Gr. I 330). Eine stehende Erscheinung ist im 2.—3. Jhdt. der συναγωγός in den bosporanischen Städten Pantikapaion, Gorgippia, Tanais (nicht in Phanagoria, wo die Liste der Vereinsfunktionäre etwas verschieden ist: Poland B 119. 119 A. Ziebarth Jahresber. CLXXXIX 48, 15), deren thiasotische Synodoi doch wohl als geschlossene Vereine anzusehen sind, wie Ziebarth gegenüber Poland 72f. mit Recht betont. Die zahlreichen Stellen schon in den einigermaßen vollständiger erhaltenen Inschriften Poland 357*** vermehren sich durch neuere Funde immer noch weiter (Ziebarth 47f. nr. 1. 3. 4. 9. 13. 16. 18). Aus früheren Zeiten ist der σ. (ἀρχισυναγωγός) für Ägypten bezeugt. Hier läßt er sich in Urkunden von Vereinigungen belegen, die von der ersten Hälfte des 1. vorchristl. Jhdts. bis auf die Zeit von Christi Geburt reichen. Meist handelt es sich um Vereine, die die für das ägyptische Kulturgebiet übliche Bezeichnung σύνοδος (s. d.) führen. So findet sich der σ. bei der Ἐσεγχηβιακὴ σ. von Soknopaiu Nesos in einer Inschrift aus dem J. 68 v. Chr. (Preisigke SB 4211 = *B* 474 B), der σ. Σεβαστὴ τοῦ θεοῦ Αὐτ. Καισ. in Alexandreia vom J. 6 v. Chr. (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112), der σ. Σαμβαθικὴ einer Inschrift aus Naukratis aus der Zeit des Augustus (?) (Preisigke SB 12 = *B* 459), aber auch bei dem συναγ[ωγήσας] des J. 29/28 v. Chr. in einem Papyrus aus Abukir (IGR I 1095 = *B* 457 A), dem συ[να]γωγός in einer Weihinschrift aus dem J. 25 v. Chr. (Preisigke SB 639) und dem ἀρχισυναγω[γός] einer Inschrift aus dem J. 3 n. Chr. (Preisigke SB 5959 = *B* 455 C) hat man wohl zunächst an Mitglieder von σύνοδοι zu

denken. Dazu kommt der [ἀρχισυνα]γωγός für die τὸ τεταγμένον [ἔχοντες ἐν τ]ῶι Ἀρσινοίτηι ἱππεῖς in einer Weihinschrift aus dem Faijum aus den J. 80—69 v. Chr. (Preisigke SB 623).

Mehr vereinzelt kommt der σ. auf den Inseln vor: in Delos der συναγωγεύς eines Vereins der Römerzeit (Bull. hell. XI 256 nr. 7 = *B* 184), bei dem sich möglicherweise, wie auch sonst im delischen Vereinsleben, ägyptischer Einfluß geltend machen könnte, zumal er die Bezeichnung σύνοδος trägt (Poland 162), in Chios συναγωγοί (CIG 2221 c Add. = *B* 158), bei denen kaum mit Ziebarth Gr. Vereinsw. 65, 25 die Möglichkeit gegeben ist, daß wir ‚Beamte einer Gemeinde (etwa von Juden?)' vor uns haben, zumal ja hier an für jüdische Verhältnisse charakteristische Archisynagogen nicht länger zu denken ist (s. o.). Auch Kleinasien, dessen außerordentlich reiches Vereinsleben doch näher bekannt ist, bietet nur vereinzelte Fälle. Bei dem sehr späten ἀξιολογώτατος διὰ βίου ἀρχισυναγω[γός] von Teos, der zusammen mit seiner Gattin eine Weihung vornimmt (Bull. hell. IV 181 nr. 44 = *B* 342), könnte man wohl am ehesten an einen jüdischen Synagogenvorstand denken. Jüdischer Einfluß liegt auch auf der Hand bei den kilikischen Σαββατισταί mit ihrem συναγωγεύς in einer Inschrift, die nicht viel jünger ist als die Zeit des Augustus (Syll. or. 573 = *B* 449, 10).

Für die Deutung von σ. (ἀρχισυναγωγός) ist die Herkunft des Titels von συνάγειν ausschlaggebend, das in einem zweifachen Sinn, von der Gründung des Vereins (Poland 272*) wie von der Einberufung der Versammlung (an diese allein erinnert Syll. or. 573 Anm. 8) in Frage kommt (Poland 357. San Nicolò II 1, 8. 61. 66, 2). So hießen die unter Vorsitz von συναγωγοί, die zugleich den Ehrentitel φιλότειμοι (Poland 411ff.) führen, vereinten Mitglieder eines Vereins in Tomoi (*B* 102, 16) οἱ συναγόμενοι οἵδε σὺν τοῖς φ. und die kilikischen Sabbatisten, bei denen der συναγωγεύς wohl als Reorganisator des Vereins (Ziebarth Vereinsw. 55) tätig ist (*B* 449, 1f.) Σ. θεοῦ [εὐν]οίαι Σαββατιστοῦ συνηγμένοι. Sehr bezeichnend tritt daher das Amt eines ἀρχισυναγωγός einmal (*B* 68) in einem Verein auf, der geradezu den Titel συναγωγή (s. d.) führt (σ. τῶν κουρέω[ν π]ερὶ ἀρχισυναγ[ωγ]ὸ[ν] κτλ.). Meist freilich tragen die betreffenden Vereine andere Bezeichnungen (s. o.), wie κολλήγιον, συνήθεις, γερουσία, σύνοδος (s. auch die ἱππεῖς), während bei einigen die Bezeichnung unbekannt bleibt: bei *B* 102, einem Verein, der sehr verwandt dem der Gerusiasten erscheint; 158; 342 (s. o.).

Die bedeutsame eigenartige Stellung des σ. (ἀρχισυναγωγός) zeigt sich schon in seinem Auftreten in der ‚Vereinsfirma'. Es findet sich hier, wie sonst nur noch entsprechend bei dem ἀρχερανιστής (Poland 353), die Wendung: ὧν σ. (ἀρχισυναγωγός) (*B* 474 B. [Preisigke SB 623]), bezw. σύνοδος ... ἧς σ. (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112, 2f.) mit folgendem Namen. Auch die Formel περὶ *B* 68; s. o., oder οἱ περὶ mit Namen des σ. Suppl. Ep. Gr. I 330, B 1 (sämtliche zahlreiche Beamte werden

freilich auch *B* 102 in dieser Formel aufgezählt) oder die Heraushebung des ἀρχισυναγωγός aus dem Verein bei der Weihung (*B* 59) könnte auf den Gründer, nicht nur auf den Leiter des Vereins hinweisen. Wird kein anderer Vorsitzender genannt, namentlich in der Vereinsfirma, so ist der σ. (ἀρχισυναγωγός) natürlich auch als solcher anzusehen. Das gilt von den genannten mak.-thrakischen Genossenschaften: der συναγωγή, die nur nach ihm ausdrücklich bezeichnet wird (*B* 68), dem κολλήγιον, in dem er als Weihender vor dem Verein genannt wird (*B* 59) und dem Verein, bei dem in der Firma hinter ihm nur 3 γραμματεύοντες und ein Epimelet folgen (*B* 57). An der Spitze von Vereinen erscheint aber bisweilen auch eine Mehrheit von σ., nicht von ἀρχισυναγωγοί (s. o.). So bekränzen in Chios (*B* 158) fünf σ. zusammen mit ihrem Grammateus, die in einem durch eine Persönlichkeit bezeichneten (ἐπὶ τοῦ δ.) Jahre ihr Amt verwalteten (συνάρξαντες) einen συνάρξαντα ἑαυτοῖς, also wohl einen weiteren σ. Eine Mehrheit von συναγωγοί (8) findet sich auch in dem Verein von Tomoi (*B* 102) an der Spitze von zahlreichen Funktionären (ἐφυμνῴδης?, Priesterin, γραμματεύς, νομοφύλαξ, ἔκδικος ἱεροκήρυξ), wie dies jetzt nicht mehr wie früher (Ziebarth Vereinsw. 58, 2) bezweifelt werden kann, seitdem die Inschrift Suppl. Ep. Gr. I 330 aus Istros vom J. 138 n. Chr. bekannt geworden ist, in der an der Spitze der dortigen Gerusie von 157 Mitgliedern drei συναγωγεῖς erscheinen, die sich in der Weise der chiischen Urkunde an der Ehrung eines weiteren σ. beteiligen. Wenn nun auch die beiden letztgenannten Vereine manche Verwandtschaft zeigen, so ist doch ein Unterschied besonders auffällig. In der Inschrift von Istros tragen offenbar alle Mitglieder den Ehrentitel φιλότειμος (s. d.), in der von Tomoi nur die σ. mit Ausnahme, wie es scheint (Poland 356f.), des zuerst genannten σ., einer (*Z.* 6) mit dem Zusatz διὰ βίου. Auch wenn schließlich dem Peregrinus bei Lukian. Per. 11 nach der Bezeichnung als προφήτης und der ebenfalls mehr allgemeinen (Poland 352) als θιασάρχης der Titel ξυναγωγεύς beigelegt wird, so soll er dadurch wohl nun in mehr technischer Weise als Gründer und Vorsitzender bezeichnet werden (προφήτης καὶ θιασάρχης καὶ ξυναγωγεὺς καὶ πάντα μόνος αὐτὸς ὤν).

Nicht immer aber erscheint der σ. (ἀρχισυναγωγός) als die einzige an der Spitze stehende Persönlichkeit. Wird neben ihm ein Vorsitzender genannt, ein ἄρχων oder προστάτης, so wird σ. (ἀρχισυναγωγός) wohl nicht selten den Gründer des Vereins bezeichnen, der vom Vorsitz zurückgetreten ist und vielleicht nur noch eine Art Ehrenvorsitz genießt, ja σ. (ἀρχισυναγωγός) wird so fast zum bloßen Titel. Für solche Ehrenstellung spricht auch der bei Vereinstiteln sonst nicht häufige (Poland 420) Zusatz διὰ βίου, der nicht nur in der Inschrift von Tomoi (*B* 102, 6), sondern auch in der delischen (*B* 184) und teischen (*B* 342; s. aber S. 1318, 22ff.) vorkommt. So steht in Delos (*B* 184) ein [ἄρ]χων τῆς συνόδου an der Spitze des Vereins und der vermutliche Gründer ist als σ. διὰ βίου an die zweite Stelle als eine Art lebenslänglicher Ehrenvor-

sitzender gerückt (Ziebarth Vereinsw. 150, 2. Poland 362). Anders ist die Lösung der Frage bisweilen in Ägypten getroffen worden. Hier tritt der σ. (ἀρχισυναγωγός) zugleich als προστάτης auf (Poland 364 †), so daß es naheliegt, ihn mit San Nicolò II 1, 8, 3 als Vereinsgründer anzusehen: so bei der σύνοδος Σεβαστή (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112) und einem anderen Verein (*B* 457 A), während die von San Nicolò angeführte Inschrift Preisigke SB 639 nicht hierher gehört (s. u.); wohl aber läßt sich vielleicht *B* 455 C heranziehen, wenn auch die Lücke zwischen ἀρχισυν. und προστάτης größer ist, als sie Poland 356*** berücksichtigt wurde. Nur einmal wird in einer ägyptischen Urkunde der σ. vom προστάτης in interessanter Weise getrennt: Preisigke SB 639 (nicht zutreffend bei San Nicolò) wird beim Namen des Vaters eines προστατήσας, offenbar um ihn zu ehren, dessen Stellung als σ., doch wohl als des Vereinsgründers, hervorgehoben. Aber auch wo der Titel σ. (ἀρχισυναγωγός) in ägyptischen Urkun den allein vorkommt, bei der σύνοδος Σαμβαθική *B* 459, der Ἐσεγχηβιακή σ. *B* 474 B, der Reiterkorporation Preisigke SB 623 hindert nichts an den Vereinsgründer zu denken, zumal in den letzten beiden Fällen der Titel durch die Wendung ὢν κτλ. (s. o.) eingeführt wird, im letzten Falle der Betreffende, noch mit einem andern wichtigen Amt betraut (s. u.), eine feierliche Weihung vornimmt. Da nun sonst in ägyptischen Urkunden der προστάτης vielfach allein genannt wird (Poland 364), der doch gewiß als Vorsitzender auch die Versammlung einberief, so wird kaum für den σ. (ἀρχισυναγωγός) die Möglichkeit bleiben, in ihm mit San Nicolò II 1, 8, 3 gelegentlich auch einen ‚bloßen Einberufer der Versammlung' zu sehen; jedenfalls hat San Nicolò selbst gerade für diese Bedeutung keine Stelle beigebracht. So scheint für Ägypten der σ. (ἀρχισυναγωγός) als Einberufer nur insoweit in Frage zu kommen, als er als Gründer in dieser Eigenschaft tätig blieb.

Wie das Verhältnis des σ. (ἀρχισυναγωγός) zum weltlichen Vorsitzenden wichtig ist, so ist auch seine Stellung zum religiösen Oberhaupt, zum Priester, zu klären. In der Inschrift von Tomoi (*B* 102) werden die σ. vor allen Funktionären, auch der Priesterin, genannt. In den zahlreichen bosporanischen Inschriften aus 3 Städten (s. o.) steht der Priester in der Firma vor dem σ.; wo er fehlt, rückt der σ. in die erste Stelle, und nur wieder, wo ein πατὴρ συνόδου sich findet, geht diese Ehrenstellung (Poland 371) ihm voran. Diese Beobachtung (Poland 357***) wird durch das neue Material (s. o.) nur bestätigt. Im ägyptischen Kaiserkultverein (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112) folgen Priester und Gymnasiarch dem σ. καὶ προστάτης, bei der Vereinigung von ἱππεῖς im Faijum aber ist der [ἀρχισυνα]γωγός zugleich ἀρχιερεύς (Preisigke SB 623). Auch bei den kilikischen Sabbatisten scheint der συναγωγεύς mehr zu bedeuten als der Priester (*B* 449): er wird bekränzt, der Priester angewiesen, für die heilige Stätte zu sorgen. Das geschilderte Verhältnis zwischen σ. und Priester, besonders aber der Umstand, daß

der Priester nicht nur in zahlreichen bosporanischen Inschriften, sondern auch anderwärts (so besonders in Delos *B* 184; s. auch *B* 57. 158) in der Vereinsfirma fehlt, weisen darauf hin, daß dem σ. (ἀρχισυναγωγός) auch religiöse Funktionen zukommen konnten. Dafür spricht es auch, daß in Olynth die betreffende einen Altar errichtende Persönlichkeit geradezu ἀρχισυναγωγὸς θεοῦ Ἥρωος (*B* 59) heißt. So liegt es nahe, den σ. (ἀρχισυναγωγός) auch zur συναγωγή (s. d.) im Sinne der religiösen und sich daran anschließenden geselligen Feier in Beziehung zu setzen, wie Hesychios συνάγειν erklärt μετ' ἄλλων πίνειν und συναγώγιον als συμπόσιον ἔθου, auch συνέστιοι etwas unklar mit συναγωγοί, ὁμοτράπεζοι, eine von Foucart Associat. relig. 242 nicht ganz deutlich herangezogene Stelle, die ihm Anlaß gibt zu der wahrscheinlichen Deutung des σ. als ‚celui qui présidait au festin commun'. Der angesehenen Stellung des σ. (ἀρχισυναγωγός) entsprechen seine Verdienste, wie sie sich namentlich in mancherlei Weihungen darstellen, mag er sie von sich aus (*B* 459 an seine σύνοδος Σαμβαθική. 457 A. 342 mit der Gattin ἐκ θεμελίων ἐκ τῶν ἰ[δίων]; s. aber o. S. 1318, 22ff.) oder an der Spitze seiner Genossen (*B* 59. Latyschew IGOSPE II 19 = *B* 110) ausführen. Besondere Verdienste und dafür erfolgende Ehrung treffen wir bei der Gerusie von Istros (Suppl. Ep. Gr. I 330). Hier ehren die Gerusiasten mit 3 σ. an der Spitze ‚ihren' σ. wegen seiner Verdienste, seiner Gewissenhaftigkeit im Einhalten der Vorschriften (φυλάξας τὴν τῶν γραμμάτων ἡμῶν πίστιν) und wegen einer Stiftung von 1000 Denaren zum Rhodismos (Poland 511f.) für sich und seinen Sohn, der unter Heroldsruf alljährlich stattfinden soll. Mit goldenem Kranze ehren die σ. in Chios (*B* 158) ihren Genossen. Ein Ehrengrab wird einem σ. in Pantikapaion gestiftet (Latyschew IGOSPE IV 208 = *B* 117 A).

Eine gewisse Verwandtschaft landschaftlich getrennter Vereine beweist gelegentlich die Verehrung der gleichen Gottheit. In Olynth (*B* 59) wird der (θεὸς) Ἥρως verehrt, als dessen ἀ. der Betreffende auftritt, und auch der Verein von Tomoi (*B* 102) stellt den Gott auf zum εὐχαριστήριον. Zufällig ist natürlich die Wiederkehr des Kultgotts der συνήθεις von Thessalonike, des Herakles (*B* 57), in einem ägyptischen Vereine, wo er, wohl eigentlich eine ägyptische Gottheit, neben dem Harpokrates aufgestellt wird (Preisigke SB 639). Von anderen Gottheiten treffen wir in den ägyptischen Synodosvereinen die Isis Esenchebis (*B* 474 B) und die Sambethe (*B* 459), in Kilikien den θεὸς Σαββατιστής (*B* 449) und in der Weihung aus Pantikapaion die Aphrodite Urania (*B* 110).

Die Kulturstufe der in Frage kommenden Vereine war offenbar verschieden. In den thrakischen Genossenschaften haben wir es mit Handwerkern zu tun, nicht nur bei der συναγωγή der Barbiere (*B* 68), sondern wohl auch bei den συνήθεις (s. d.) des Herakles (*B* 57), möglicherweise auch bei dem κολλήγιον von Olynth (*B* 59) mit seinen Familienbeziehungen, indem hier der Schwager des ἀρχισυναγωγός den πίναξ zu dem von diesem gestifteten Altare fügt. Daß gerade in diesen Handwerkerkreisen der Gegend auch das

jüdische und altchristliche Element eine Rolle spielte, daran sei wenigsten erinnert (Poland 358). Im delischen Verein ist ein δημόσιος zum dritten Male γραμματεύς (*B* 184), und die alexandrinische σύνοδος Σεβαστὴ τοῦ θεοῦ Αὐτ. Καίσ. (Mitteis-Wilcken Chrest. Pap. I 2, 112) scheint zum größten Teil aus Sklaven des kaiserlichen Haushalts zu bestehen (Wilcken z. St.). Ein vornehmer Verein aber war offenbar, wie auch anderwärts diese Vereinsbildung, die Gerusie von Istros (Suppl. Ep. Gr. I 330) mit ihrer stattlichen Zahl von 157 Mitgliedern, bescheidener der sonst in manchem ähnliche Verein von Tomoi (*B* 102), der nur 27 Genossen, darunter nur 14 unbetitelte zählt (Poland 284). [Poland.]

Συναγωνισταί s. Τεχνῖται.

Συνάλλαγμα. Unter diesen Begriff fallen in den Quellen des griechischen Rechtes alle auf Begründung einer Obligation gerichteten Rechtsgeschäfte: Realverträge, Übereinkünfte, Nebenabreden, ebenso die Urkunden, in denen solche Rechtsverhältnisse niedergelegt sind. Der Ausdruck ist juristisch scharf nicht zu fassen; er läßt sich auch nicht von ähnlichen Bezeichnungen wie etwa συμβόλαιον (s. o. Latte) abgrenzen. So kann in Syll.^{3} 748, 35 σ. das Wort auf die Nebenabrede (*accidentale negotii*) allein bezogen werden: ἐδάνεισαν ἁμῖν δραχμὰς τετρακισχιλίας διακοσίας συναλλάγματος τόκου τετραδραχμιαίου. Aber ebenso findet man den Ausdruck σ. für das gesamte Darlehnsgeschäft selbst, z. B. Dionys. VI 22, 1 oder VI 24, 1. Für Vertrag in weiterem Sinne wird σ. verwandt in Syll.^{3} 708, 15. Demosth. 30, 21. [Demosth.] 33, 12, auch für völkerrechtliche Verträge: Polyb. VI 17, 7. In anderen Texten wieder stehen συναλλάγματα als Gegensatz zu ἐγκλήματα geradezu im Sinne von ‚Zivilsachen' zur Unterscheidung von ‚Strafsachen': Syll.^{3} 344, 32. Syll. or. 229, 54. Dionys. IV 13, 1. Dagegen entspricht es nicht dem gewöhnlichen griechischen Sprachgebrauch, wenn Aristoteles Eth. Nicom. V 5 a. E. unter σ. als Oberbegriff auch noch die Verpflichtungen aus Delikt als συναλλάγματα ἀκούσια bringen will und sie von den συναλλάγματα ἑκούσια (wie πρᾶσις u. a.) unterscheidet. Er wollte hier vielmehr durch einen scheinbaren sprachlichen Widerspruch einen neuen rechtspolitischen Gedanken zum Ausdruck bringen (Hirzel 191, 3 mit weiteren Belegen). Wenn es also auch angesichts der überwiegenden sonstigen Überlieferung unmöglich ist, σ. mit *obligatio* zu identifizieren, wofür ja die Griechen ein entsprechendes Wort nicht hatten (A. M. Huvelin Dar.-Sagl. s. v. *obligatio*. Maschke 160), so bleibt Aristoteles doch das Verdienst, die dann von der römischen Jurisprudenz und allen auf ihr fußenden Rechtswissenschaften ausgeprägte Idee der Obligation (vgl. Gai. Inst. III 88) als erster formuliert zu haben. Er bediente sich aber eines Oxymorons, indem er den gewohnten Ausdruck für einen verpflichtungserzeugenden Akt an Stelle eines Begriffes für das, was aus solchen Tatbeständen entsteht, nämlich das Schuldverhältnis, gebrauchte.

In den griechischen Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit ist σ. vor allem der Ausdruck für die Vertragsurkunde (Meyer Klio VI 421. 423, 4), z. B. Pap. Eleph. Rubensohn 1 = Meyer

Juristische Papyri 18, 14. Eleph. 2 = Meyer 23, 16. Pap. Tebt. I 5 = Meyer 75, 215. Der beurkundete Vertrag ist in dem ersten Beispiele ein Ehevertrag, in dem zweiten ein Erbvertrag, während in dem dritten Beispiel als σ. jede beliebige einen Vertragsinhalt wiedergebende Urkunde zu verstehen ist. Weitere Belege s. Preisigke-Kießling Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden, Berl. 1915. Vgl. auch aus dem Seleukidenreich Syll. or. 224, 26.

Abgesehen von der Möglichkeit, daß die römische Einteilung der *obligationes* Gai. Inst. III 88 von dem aristotelischen, aber vereinzelt gebliebenen Gebrauch von σ. beeinflußt ist, ist der griechische Begriff σ. noch deshalb von Wichtigkeit für die Geschichte des römischen Rechts, weil er für die Prägung des juristischen Terminus technicus *contractus* herangezogen wurde. Ursprünglich war den Römern der Begriff ‚Vertrag' ebenso wie der Ausdruck *contractus* dafür nicht geläufig (Siber 169). Als Labeo und später noch Aristo eine gewisse Gruppe obligatorischer Verträge mit dem Sammelnamen *contractus* bezeichnen wollen, ziehen sie zur Verdeutlichung des offenbar noch neuen Begriffes den griechischen Ausdruck σ. heran: Dig. II 14, 7, 2 und L 16, 19. Freilich ist die Echtheit der hier entscheidenden Worte Gegenstand heftigen Streites; verschiedene Schriftsteller nehmen an, daß sie interpoliert seien (voran Beseler Beiträge II 158, im übrigen s. die bei Levy und Rabel Index interpolationum I und Suppl. I, Weimar 1929, verzeichnete Literatur). Für die Echtheit der hier einschlägigen Worte spricht, daß bereits Celsus, Iulian und Ulpian das Wort *contractus* als allgemeinverständlichen Ausdruck gebrauchen, so daß es schon in ihrem Zeitalter einer Verdeutlichung durch Heranziehung eines Fremdwortes nicht mehr bedurft hätte (Pernice 219), noch viel weniger aber in den Zeiten, in die wir die Interpolatoren einsetzen müssen. Für eine Interpolation läßt sich hingegen freilich geltend machen, daß der Ausdruck *contractus* zunächst nur für eine ganz beschränkte Anzahl von Verträgen, die nach Zivilrecht klagbar sind, verwendet wird (Mitteis 146), was sich nur schwer mit der Weite des griechischen Sprachgebrauchs vereinen läßt.

Dem klassischen römischen Recht war dagegen der Gebrauch von σ. als Bezeichnung für die gegenseitigen Verträge, d. h. die Verträge, die notwendig Klagerechte beider Parteien entstehen lassen, fremd. Erst die gemeinrechtliche Jurisprudenz prägte für diese den Ausdruck ‚synallagmatische Verträge', unterschied sie vom Darlehen, dem Auftrag und anderen verpflichtenden Leistungsgeschäften, zählte sie aber mit diesen zusammen zu den Kontrakten schlechthin. Dieser Ausdruck, der durch das Wortbild σ. etwas ungemein Bestechendes hat, hat sich heute als juristischer terminus technicus allgemein und überall eingebürgert (Sohm-Wenger Institutionen[17], Münch. 1928, 376). Gleichwohl kann er sich nicht auf Dig. II 14, 7, 2 und L 16, 19 stützen; denn da der altgriechische Sprachgebrauch für σ. viel weitergehender war als der klassisch-römische für *contractus*, hätten sich Labeo und Aristo nicht auf die Griechen berufen können, wenn sie σ. als Unterbegriff unter dem Oberbegriff *contractus* hätten einführen wollen.

In der nachklassischen Zeit erweiterte sich der Begriff *contractus*, so daß man jedes auf Begründung einer Obligation gerichtete Rechtsgeschäft darunter verstehen konnte (de Francisci II 449. Heumann-Seckel Handlexikon z. d. Quellen des röm. Rechts[9], Jena 1926, s. *contrahere*. Stoll 549), ebenso die Urkunden, in denen dieses Rechtsgeschäft niedergelegt war. Damit werden σ. und *contractus* nun wirklich identisch. Wo im Cod. Iust. σ. vorkommt (z. B. I 5, 18, 5 von der Schenkung oder IV 65, 34 für ‚Vertragsurkunde') ist es nur als griechische Wiedergabe für *contractus* zu verstehen, was ja ganz im Einklang mit der griechischen Sprachentwicklung steht (weitere Belege s. bei San Nicolò Vocabularium Cod. Iust. pars 2, vgl. auch Nov. Iust. 541, 4; 8; 10. 573, 3, 8. 586, 9).

In den Papyri der römischen und byzantinischen Zeit überwiegt noch durchaus der Gebrauch für die Vertragsurkunde, so zwar, daß man es für nötig findet, von einem ἄγραφον σ. zu sprechen, wenn einmal ausnahmsweise auch mündliche Übereinkünfte gemeint sind (BGU 196 = Mitteis Chrestomathie 163, 29). In zwei frührömischen ἀντίγραφα ursprünglich demotischer Kaufverträge werden die σ. den συγγραφαί, den Notariatsurkunden gegenübergestellt (SB. 5231, 7. 5275, 7), doch darf man daraus keineswegs den Schluß ziehen, daß σ. allgemein die nichtnotarielle Urkunde bedeute. Erwähnung verdient noch PSI IX 1037, 29, weil sich daraus ergibt, daß man auch Verträge öffentlich-rechtlichen Charakters mit σ. bezeichnete; es handelt sich hier nämlich um einen Vertrag über Ersetzung eines zum Amt der ῥαβδουχία Berufenen durch einen anderen. Belege bei Preisigke-Kießling.

Literatur. Zum vorrömischen griechischen Gebrauch: Hirzel Themis, Dike und Verwandtes, Lpz. 1907, 191, 3. Huvelin Daremb.-Sagl. s. *obligatio*. Beauchet Daremb.-Sagl. σ. Histoire du droit privé de la république Athénienne, Paris 1897f., IV 16. Maschke Die Willenslehre im griechischen Recht, Berl. 1926, 160. Lipsius Das attische Recht und Rechtsverfahren II, Lpz. 1912, 683. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. RA. Bd. IX 249. Zu den Papyri: Meyer Klio VI 421. 423, 4. Zum römischen und byzantinischen Recht: ebenfalls Pernice. De Francisci Συνάλλαγμα, Pavia 1913, insbes. I 108—125. 191f. 199f. II 485. Stoll Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 545. Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXXV 336. Betti Bull. IDR Rom. XXV (1912) 65. XXVIII (1915) 1. Perozzi Istituzioni di Diritto Romano II, Rom 1928, 17. Mitteis Röm. Privatrecht I, Lpz. 1908, 146. Beseler Beiträge zur Kritik der röm. Rechtsquellen II, Tübingen 1911, 158. v. Pokrowsky Ztschr. Sav.-Stift. XVI 85. Siber Röm. Recht II, Berl. 1928, 195. G. Segré Studi Bonfante, Pavia 1929 III 499. [Seidl.]

Συναλλαγματογράφος. Gewerbsmäßiger öffentlich konzessionierter Urkundenschreiber im römischen Aegypten, gleich dem spätrömischen *tabellio*. Er mußte die von ihm aufgesetzten Ur-

kunden innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ins alexandrinische Zentralarchiv einreichen (P. Gnomon = BGU Bd. V = Meyer Pap. iur. nr. 93 § 100), widrigenfalls wurde er bestraft und war den Parteien für Versäumnis verantwortlich (Preisigke Sammelb. I 5232). Das Material vollständig bei Preisigke-Kiessling Wörterb. d. Papyrusurkunden s. v. Vgl. F. v. Woess Untersuch. über d. Urkundenwesen im römischen Ägypten, Münch. Beitr. z. Papyrusforschung VI (1924) 331. [Bickermann.]

Συναλλακτής ist derjenige, der mit einem anderen eine συνάλλαξις oder ein συνάλλαγμα abgeschlossen hat, also der Vertragspartner. Pap. Oxy. I 43 verso = Wilcken Chrestomathie nr. 474 gibt folgendes Beispiel: wenn jemand zur Ableistung eines liturgischen Wachtdienstes verpflichtet ist, sich dieser Pflicht aber nicht persönlich unterziehen will, so kann er mit einem anderen tauglichen Mann eine συνάλλαξις abschließen, daß dieser den Wachtdienst übernimmt. Dann wird er in die Liste der Liturgiepflichtigen mit dem Zusatz eingetragen: διὰ NN συναλλακτοῦ (Col. II 4. 23. III 5; vgl. Wilcken Anm. Oertel Die Liturgie, Lpz. 1917, 268). In der *forma pragmatica de argentariorum contractibus* (Ed. Iust. VII) wird unter σ. jedermann verstanden, der ein Bankgeschäft mit dem ἀργυροπράτης abgeschlossen hat (vgl. die lat. Übersetzung von Kroll), wobei nicht einmal ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um fortlaufende Geschäftsbeziehungen handeln müsse; es scheint einmaliger Geschäftsabschluß zu genügen. Dieser σ. kann selbständig gegen die Schuldner des verstorbenen Bankiers vorgehen, wenn er mangels eines genügenden liquiden Nachlasses zunächst keine Befriedigung erhalten konnte. Unter derselben Voraussetzung kann aber auch der ἀργυροπράτης gegen die Schuldner seines verstorbenen σ. vorgehen (Ed. Iust. VII 3), ohne daß es einer besonderen Forderungspfändung (vgl. Wenger Institutionen d. röm. Zivilprozeßrechts, Münch. 1925, 303) bedürfte. Σ. ist also hier derjenige, der durch Abschluß eines συνάλλαγμα mit einem Bankier dem strengen Handelsrecht für solche Geschäfte unterworfen wird (vgl. Ed. Iust. VII 2 pr. 4. 6. 7). Auch bei den Kirchenschriftstellern begegnet σ., wenn auch in übertragener Bedeutung als Bezeichnung dessen, mit dem man sich in einen Vertrag eingelassen hat; man vergleiche etwa Basilius (Migne XXXI p. 196 B). [Seidl.]

Synallaxis (Συνάλλαξις), nach Paus. VI 22, 7 und Strabo VIII 356 eine der Heilnymphen (Ioniden), die bei Herakleia in Elis an der Quelle des Kytheros ein Heiligtum hatten. Ihre Namen waren Kalliphaeia, Synallaxis, Pegaia, Iasis. Usener Götternamen 169 erklärt S. als die Gesundheit gegen Leiden Tauschende. Vgl. Myth. Lex. ‚Nymphen' III 512, 56ff. [Türk.]

Synalos, karthagischer Name, nach Herzog Philol. LVI 44 ‚griechisch wie punisch schwer zu erklären', nach Lewy Ztschr. f. vergl. Sprachf. LV (1927) 26 volksetymologische Umbiegung des phönikischen Namens Jazan'el (יזנאל) ‚Gott hat erhört' bezw. *Zan'el (זנאל) ‚Gott erhört'.

1) Befehlshaber im karthagischen Sizilien, Gastfreund des Dion, den er nach seiner Landung in der Grenzstadt der karthagischen Provinz, Herakleia Minoa, im Sommer 357 nach einem kriegerischen, vielleicht nur zum Schein ausgeführten Intermezzo mit seinen Söldnern aufnahm und weiterhin unterstützte (Plut. Dion. 25f. 29); bei Diod. XVI 9, 4f. heißt derselbe Mann Paralos. Karthagos Politik sah mit Recht in Dionysios den einzigen gefährlichen Gegner und paktierte, um ihn zu schädigen, auch mit den griechischen Gegnern des Tyrannen. — Meltzer Gesch. d. Karth. I 316. Niese Gesch. d. gr. u. mak. Staaten I 427, 4. Ed. Meyer GdA. V 513.

2) Neben Bodmilkar Mitglied einer Gesandtschaft nach Athen. Die beiden Namen stehen im Fragment eines attischen Psephisma (IG II² 418 = Syll.³ 321), das nach Koehler in die Zeit zwischen 330 und 300 gehört. Über Zweck und Bedeutung der Gesandtschaft wissen wir nichts; nicht unmöglich ist, daß es sich für Karthago darum handelte, gegen eine athenische Unterstützung des Ophellas (Diod. XX 40, 5f.) Stellung zu nehmen (vgl. Homolle Rev. Arch. 1887, 49; zweifelnd Gsell Hist. anc. de l'Afr. du Nord III 43, 2). Ob dieser S. mit Nr. 1 identisch ist, bleibt offen.

3) Bei Sil. It. V 352ff. Arzt im punischen Heere, der Namen und ärztliche Kunst von einem Ahnen geerbt hat. [Ehrenberg.]

Σύναγγος, Stadt der Phoiniker, Herodian. lib. VI bei Steph. Byz. [Honigmann.]

Συνανουβιασταί, Genossenschaft in Smyrna im 3. Jhdt. v. Chr. (Foucart nr. 58 = Poland Vereinsw. *B* 345). Die Bezeichnung weicht von der fast aller der zahlreichen anderen auf -σταί durch die Vorsetzung von συν ab (Vereinswesen 61**). Wie in ähnlichen Fällen (z. B. συνυμνῳδοί, s. u.) gehört dieses συν- nicht eigentlich zum Namen, sondern es ist nur gewählt, weil eine Persönlichkeit unter den Genossen herausgehoben ist, doch wohl der Vorsitzende, wie es in derartigen Urkunden ägyptischer oder von Ägypten beeinflußter Vereine in geschäftlich klarer Ausdrucksweise üblich zu sein pflegt (Vereinw. 78). Es handelt sich um eine Dedikation an den Gott (Ἀνούβι), deren unvollständige Mitgliederliste 18 Namen mit Vatersnamen nennt. Foucart weist nach, daß sich darunter einige Genossen durch ihren Namen als national ägyptischen Ursprungs erweisen. Die Dedikationsformel enthält die namentlich Inschriften der Kaiserzeit entsprechende (Vereinsw. 233f.***) Wunschformel für den Herrscher (ὑπὲρ κτλ.), hier für die Königin Stratonike, wohl die Tochter des Demetrius Poliorketes. Es paßt das gut zu dem vornehmen Charakter, den auch zahlreiche andere auf den Inseln und in Kleinasien auftretende Vereine unter ägyptischem Einfluß zeigen (Vereinsw. 524). Über die Anubisverehrung s. Pietschmann o. Bd. I S. 2645. Ed. Meyer Myth. Lex. I 386. Vgl. Foucart Des associations religieuses chez les Grecs nr. 58. Ziebarth Das griech. Vereinsw. 50 u. s. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 61 u. s. [Poland.]

Synaos (die Form mit einem ν ist durch eine Inschrift, CIG 8666 = Le Bas nr. 1007 und Münzen mit CYNAEITΩN, Head HN² 685 gesichert), eine Stadt in Phrygia Pakatiane, Ptolem. V 2, 17. Später hat es Bedeutung als Bi-

schofsstadt gewonnen, Hierokl. 668, 13. Not. episc. III 600. IX 316 a. X 683 (III 322. X 435. XIII 285 beziehen sich auf einen andern Ort gleichen Namens). CIG 8666. Auf dem Konzil von Kalchedon 451 n. Chr. war Aramius von S., Mansi VII 166. Aus der Kaiserzeit von Nero bis Philippus sind Münzen erhalten, Head a. a. O. Brit. Mus. Cat. Greek Coins, Phrygia XCVI 387. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 291. Von der Verfassung der Stadt ist nur wenig bekannt, *βουλὴ καὶ δῆμος* Le Bas nr. 1004, *ἄρχων* Head a. a. O. *ἀγορανόμος, ἀγωνοθέτης, στεφανηφόρος* Le Bas a. a. O. und nr. 1006. S. ist mit dem heutigen Simav inschriftlich festgestellt, CIG 8666. Hamilton Reisen in Kleinasien, deutsch von Schomburgk II 121. Buresch Aus Lydien 142. Inschriften aus der Umgegend Journ. hell. stud. XVII 286. [Ruge.]

Συναποθανούμενοι nannten sich mit grimmem Humor (Plut. Ant. 71) die früher so wüsten Zechgenossen vom unnachahmlichen Leben, der *σύνοδος ἀμιμητοβίων* (Plut. Ant. 28) nach der Schlacht bei Aktium, als sie den sicheren Tod vor Augen sahen. S. Lüders Dionys. Künstler 12f. Ziebarth Griech. Vereinsw. 124, der auf die römischen *collegia* von *commorientes* hinweist. [Poland.]

Synarchia (Kommission), auf Münzen von Antiochia am Mäander unter Augustus und Claudius die für das Münzwesen verantwortliche Behörde, mit einem Vorsitzenden an der Spitze, dessen Name im Genetiv dazugesetzt ist, so daß die Inschriften z. B. lauten: *ΠΑΙΩΝΙΟΥ ΣΥΝΑΡΧΙΑ*, *ΜΥΩΝΟΣ ΣΥΝΑΡΧΙΑ* usw. Münsterberg Beamtennamen auf den griech. Münz. (1914) 112. Head HN^2 609. [Regling.]

Synarchis, Beiname der Aphrodite auf einer Weihinschrift von Samos, die mehrere *εἰσαγωγεῖς* gestiftet haben: *Ἑρμεῖ τῷ Εἰσαγωγῷ καὶ Ἀφροδίτῃ Συναρχίδι*. Nach Laum Athen. Mitt. XXXVIII (1913) 51f. sind die *εἰσαγωγεῖς* Getreideimporteure und Hermes Eisagogos deren besonderer Schirmer. Aphrodite *συναρχίς* schaffe ‚als Göttin der Liebe und Einigkeit gute Beziehungen zwischen den verschiedenen Ämtern (*συναρχία* = Ämterkollegium)‘. Laum 59. Vgl. Myth. Lex. IV 1627f. [Gebhard.]

Συναρίστιον nennt sich eine Vereinigung von Nisyros aus dem 3. Jhdt. v. Chr., von der 2 Weihinschriften erhalten sind. Verschieden von ähnlichen Erscheinungen, wie *συμποσιασταί* (s. d.), *σύνδειπνοι* (s. d.), *σύνκλεινοι* (s. d.) (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 259) bezeichnet sich dieser ‚Frühstücksverein‘ in sonst in der Vereinssprache nicht häufiger Weise (Poland 152**) durch einen abstrakten Ausdruck, dem kein konkretes Wort zur Bezeichnung der Genossen zur Seite steht. In der einen Inschrift (IG XII 3, 93 = *B* 245 a Pol.) sehen wir den Verein aus 17 Mitgliedern (dem Weihenden und 16 Genossen) bestehen, denen sich 3 mit Vatersnamen näher bezeichnete *παῖδες*, vielleicht Aspiranten für den Verein, gesellen, wie solche auch sonst im griechischen Vereinsleben vorkamen (Poland 301f.). Während hier keiner der Genossen, auch nicht der Weihende, eine Amtsbezeichnung führt, lesen wir in der andern sehr verstümmslten Inschrift (IG XII 3, 94) die Reste von offenbar sehr für den Vereins-

zweck bezeichnenden Ämternamen, die der Herausgeber nicht als Eigennamen fassen und mit großem Anfangsbuchstaben wiedergeben durfte. Es wird zunächst genannt, als sehr bezeichnenderweise an der Spitze eines ‚Frühstücksvereins‘ stehend, der *θαλίαρχ[ος]*, von Horaz her wohlbekannt. Aber auch die beiden folgenden Wortreste führen deutlich auf sonst im Vereinsleben vorkommende (Poland 392) Amtsbezeichnungen hin, nämlich *οἰνοφ[ύλαξ]* und *ἀρχ[οινόχους]*. Die Namen dieser Beamten befanden sich wohl nebenan auf der jetzt so sehr verstümmelten Platte. Da die Weihung, wie wenigstens IG XII 3, 93 deutlich erkennen läßt, an Hermes erfolgt, auch die offenbar bürgerlichen *παῖδες* nicht Söhne der aufgeführten Genossen sind, wäre es möglich an einen Jugendverein zu denken (Poland 192). Auf Hermes als Gott der Palästra weist auch Hiller v. Gaertringen Arch. Anz. XI 24 hin. [Poland.]

Συνασπισμός bezeichnet zunächst die Stellung Schild an Schild, wie sie im griechischen Hoplitenheere üblich war, so bei Thukyd. V 71: *διὰ τὸ φοβουμένους προσστέλλειν τὰ γυμνὰ ἕκαστον ὡς μάλιστα τῇ τοῦ ἐν δεξιᾷ παρατεταγμένου ἀσπίδι καὶ νομίζειν τὴν πυκνότητα τῆς συγκλῄσεως εὐσκεπαστότατον εἶναι*, und Xen. hell. VII 4, 23: *ὡς δ' ἐπλησίασαν ἀλλήλοις, οἱ μὲν σὺν τῷ Ἀρχιδάμῳ κατὰ κέρας, ἅτε καθ' ὁδὸν πορευόμενοι, οἱ δ' Ἀρκάδες ἀθρόοι συνασπιδοῦντες*. Dabei ergeben Rundschilde einen etwas größeren Abstand von Mann zu Mann, als ovale oder sonst längliche Schilde. Die letzteren Schildformen verlangten dabei besondere Einbuchtungen zum Durchstecken der Speere, wie sie z. B. der boiotische Schild aufwies. Die schmalen Schilde ermöglichten ein engeres Sichzusammendrängen der Krieger und damit einen wuchtigeren Massenstoß, wie wir ihn denn auch gerade in der Taktik der Boioter vorwiegend finden.

Von hier übernahm ihn die makedonische Taktik. Und in dieser wurde der *σ.* bei der Spezialwaffe der Sarissenphalanx zu einer besonderen taktischen Form; vgl. Plut. Philop. 9 *φάλαγγι δὲ χρώμενοι (οἱ Ἀχαιοί) μήτε προβολὴν ἐχούσῃ μήτε συνασπισμόν, ὡς ἡ Μακεδόνων, ῥᾳδίως ἐξεθλίβοντο καὶ διεσπῶντο*, wobei das Besondere der makedonischen Taktik deutlich hervortritt, und Tit. Flamin. 8. Da diese Sarissenphalanx in ihrer Front durch das Vorragen der gefällten Sarissen, die *προβολή*, der ersten fünf Glieder, in ihren hinteren Gliedern aber durch das Emporstarren von deren Sarissen weitgehend geschützt war, während andererseits die Handhabung der schweren Sarissen keinen breiten Schild zuließ, führte sie einen Schild von nur zwei Fuß Breite; s. o. Bd. II A S. 424f. unter Schild. So hatte der Phalangit, soweit es seine schwere Waffe und seine eigentümliche Aufstellung zuließ, einen gewissen Raum zum Fechten. Aber nicht das Einzelfechten, sondern die Massenwirkung ist der Sinn dieser Phalanx. Sie so wuchtig wie möglich zu machen, benutzte man den *σ.* Die Rotten nahmen soweit Fühlung, daß sich jetzt ihre schmalen Schilde, wie ehedem in der Hoplitenphalanx die breiteren, aneinander schlossen. So bezeichnet nunmehr *σ.*, nicht, wie einst, das in Reih- und Gliedstehen überhaupt,

sondern eine besonders enge Aufstellung, diejenige in der ‚Verschildung‘; s. o. Bd. I A S. 2526f. Vgl. Anon. Byz. 16, 1. Sehr deutlich sagen das die Taktiker, so Asklep. 4, 3 *τούτων δὲ τὸ μὲν δίπηχυ κατὰ πύκνωσιν, ἔφην, ἐπωνόμασται, τὸ δὲ πηχυαῖον κατὰ συνασπισμόν. γίνεται δὲ ἡ μὲν πύκνωσις, ὅτ' ἂν ἡμεῖς τοῖς πολεμίοις τὴν φάλαγγα ἐπάγωμεν, ὁ δὲ συνασπισμός, ὅτ' ἂν οἱ πολέμιοι ἡμῖν ἐπάγωνται.* Die letztere Angabe, die so bei Ailianos wiederkehrt, dürfte im allgemeinen stimmen; ein Beispiel für *σ.* im Angriff wird jedoch sogleich beigebracht werden. Ailian. 11, 4, und ihm ganz ähnlich Arrianos, lehrt: *συνασπισμὸς δέ ἐστιν, ὅταν τῆς προειρημένης πυκνώσεως ἔτι μᾶλλον ἡ φάλαγξ πυκνωθῇ κατὰ παραστάτην καὶ ἐπιστάτην, ὥστε διὰ τὴν συνέχειαν τοῦ στρατοῦ μὴ χωρεῖν κλίσιν μήτε ἐπὶ τὰ δεξιά, μήτε ἐπὶ τὰ εὐώνυμα*, und 5 *γίνεται δὲ ἡ πύκνωσις, ὅταν ὁ στρατηγὸς βουληθῇ ἐπάγειν τὴν φάλαγγα ἐπὶ τοὺς ἐναντίους, ὁ δὲ συνασπισμὸς πρὸς τὸ τὴν τῶν πολεμίων ἔφοδον πεφραγμένους ὑποστῆναι.* Die näheren Nachweise zu dieser Auffassung gab E. Lammert in dem Gymnasialprogramm ‚Polybius und die römische Taktik‘ 12ff., derselbe machte N. Jahrb. XIII (1904), 264, 2 aus Plut. Aem. Paul. 19 wahrscheinlich, daß der Schild an einem Riemen um den Nacken getragen wurde; vgl. die Abbildung ebenda 266.

Polybios hat das Verbum *συνασπίζειν* IV 64 mit Bezug auf die Peltasten sowie XII 21, 3 in der Kritik von Kallisthenes Beschreibung der Schlacht bei Issos: *εἰ δ' ὅλως συνήσπισαν κατὰ τὸν ποιητὴν οὕτως ὥστε συνερεῖσαι πρὸς ἀλλήλους*, vgl. Lammert Polybius und die römische Taktik (1889) 20f. Kromayer Herm. XXXV (1900) 238, 4. Hier nimmt Polybios ebenso auf Homer Bezug, wie in seiner Schilderung des *σ.* XVIII 29 auf die Verse Il. XIII 131—133. Auf Grund dieser Homerstelle soll nach Diodor. XVI 3, 2 König Philipp II. den *σ.* erfunden haben: *ἐπενόησε (ὁ Φίλιππος) δὲ καὶ τὴν τῆς φάλαγγος πυκνότητα καὶ παρασκευήν, μιμησάμενος τὸν ἐν Τροίᾳ τῶν ἡρώων συνασπισμόν, καὶ πρῶτος συνεστήσατο τὴν Μακεδόνων φάλαγγα.* Hierher dürfte doch wohl auch Polyain. IV 2, 2 gehören: *Φίλιππος ἐν Χαιρωνείᾳ ..... ἐπὶ πόδα ἀνεχώρει, συνεσπασμένην* (*συνησπισμένην* würde ich vorschlagen) *ἔχων τὴν φάλαγγα καὶ ἐντὸς ὅπλων πεφυλαγμένος.* Auch die Scholien des Townleyanus und des Victorianus zu Il. XIII 152 sehen in Homer den Wegweiser für Lysandros, Epameinondas und Charidemos: *τοῦτον δὲ τὸν συνασπισμόν, ὡς ὁ τακτικὸς Ἑρμόλυτος λέγει, ἐνομοθέτησε Λυκοῦργος, ἐδίδαξε δὲ ὁ Λύσανδρος Λάκων καὶ Ἐπαμινώνδας· εἶτα ὑπὸ Χαριδήμου Ἀρκάδες ἐδιδάχθησαν καὶ Μακεδόνες.*

Daß im *σ.* auch angegriffen wurde, beweist Alexanders Befehl in der Schlacht gegen Poros bei Arrian. V 17, 7: *Ἀλέξανδρος .... τοὺς πεζοὺς δὲ ξυνασπίσαντας ὡς ἐς πυκνοτάτην ξύγκλεισιν ἐπάγειν τὴν φάλαγγα ἐσήμηνε.* Die Kampfesweise im *σ.* hielt sich bis zum Ende des Makedonenreiches; s. Plut. Tit. Flam. 8; Aem. Paul. 20. Liv. XXXII 17. XXXIII 8. XLIV 41, 6. An der ersteren Stelle vergleicht Livius die römische *testudo*. Ähnlich tut das noch Arrian in seiner Taktik 11, 6. Der Begriff *σ.* blieb also lebendig, s. auch Schurz Militärreorganisation Hadrians II Progr. 1898, 28f., Leo Tacticus XVI 9, 1.

Constant. Porph. p. 1377. Anon. Byz. des 10. Jhdts. c. 3 p. 11, 11 Vári *συνασπίζωνται.* Und noch später zeigen Macchiavelli u. a. und im 17. Jhdt. J. von Wallhausens Kriegskunst zu Fuß ähnliche Formationen der Spießkämpfer und Pikeniere; vgl. H. Droysen Heerführung und Kriegswesen der Griechen (1889) 40, 1. R. Schneider Legion und Phalanx (1893) 70ff. 99. J. Kromayer Zum griechischen und römischen Heerwesen, Herm. XXXV 228f. Gegen die mit der hier vorgetragenen Auffassung von *σ.* zusammenhängenden Darlegungen über den Rottenabstand bei Delbrück. E. Lammert und Schneider hat sich a. O. und wieder Antike Schlachtfelder I (1904) 323f. Kromayer gewandt, dagegen wieder E. Lammert N. Jahrb. XIII 261—268.

Literatur: H. Delbrück Herm. XXI 85ff.; Perser- und Burgunderkriege 307f. H. Droysen Heerwesen und Kriegführung der Griechen (1889) 39f. 172, 2. Köchly-Rüstow Geschichte des griechischen Kriegswesens (1852) 108. J. Kromayer Herm. XXXV 234; Antike Schlachtfelder I (1903) 323f.; Handbuch (1928) 135. E. Lammert Polybius und die römische Taktik. Progr. (1889) 12ff.; Die neuesten Forschungen auf antiken Schlachtfeldern in Griechenland, N. Jahrb. XIII 261—269. C. Schmid Homerische Studien, Progr. Landau (1905) 23. R. Schneider Legion und Phalanx (1893) 82ff. 90. Th. Steinwender Die Sarisse und ihre gefechtsmäßige Führung (1909) 24—27; er zieht die Reliefs vom Heroon von Gjölbaschi heran. [F. Lammert.]

Συνβασιλισταί, eine der zahlreichen Verstärkungen der Genossenschaftsbezeichnung durch *συν*, der Bedeutung nach nicht wesentlich verschieden von *Βασιλισταί.* Es finden sich diese *σ.* *καὶ Διοσκουριασταί*, die offenbar einen einzigen Verein bilden, zumal der Artikel nur einmal gesetzt ist, in einer ägyptischen Inschrift unbekannter Herkunft (Arch. Pap. V 158). Nach Rubensohn werden hier für Ptolemaios III. und seine Gemahlin Berenike monatliche Opfer, wie sie namentlich auch für Fürsten bei Vereinen üblich waren (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 252) aus den Einkünften, die gewisse Baulichkeiten (*οἰκήματα*), wie bei andern Vereinen (Poland 460), durch Vermieten einbrachten, gestiftet. Das Fehlen des Kultnamens für das Herrscherpaar weist auf den Anfang der Regierungszeit des Königs. Diese *Σ.* sind offenbar ein Sonderverein eines bestimmten ägyptischen Nomos, wie der Zusatz *οἱ ὑπάρχοντες ἐν τῶι νομῶι* besagt. Wahrscheinlich war dieser Kult des Königspaares über Ägypten und die von ihm beeinflußten Gebiete weit verbreitet, wie das Vorkommen von Basilisten anderwärts, von diesem ältesten Verein abgesehen, zeigt. S. Ziebarth o. Suppl.-Bd. I S. 244. Otto Priester u. Tempel i. hell. Äg. I 126f. Poland 128 u. s. Charakteristisch ist es für diese Weihung, wie für die ägyptischen Dedikationen überhaupt (Poland 78*), daß der leitende Genosse, hier der Priester, über dessen Bedeutung für ägyptische Vereine Poland 342 zu vergleichen ist, aus der Schar der übrigen herausgehoben wird. [Poland.]

Syncellus s. Synkellos.

Συγχώρησις. Eine Form der Vertragsurkunde im römischen Alexandria; ein im Namen der

beiden Parteien gemeinsam an das zuständige Gericht eingereichtes Hypomnema, das mit der Formel ἀξιοῦμεν (Bitte um Legalisierung der Urkunde) schließt. Die Form ist wahrscheinlich aus den demotischen Prozeßvergleichen entstanden. Das Material bei Preisigke-Kiessling Wörterb. d. Papyrusurk. s. v. Vgl. Meyer Pap. iur. (1920) 92. [Bickermann.]

Σύνδειπνοι werden als Vereinsgenossen in Ägypten angetroffen, wo ja das Schmausen im Vereinsgetriebe eine ganz besondere Rolle spielte, wie manche andere Erscheinung (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 261), namentlich die bis ins 5. Jhdt. n. Chr. über die Grenzen des eigentlichen Ägyptens hinaus verbreiteten κλῖναι (s. Ziebarth o. Bd. XI S. 861) zeigen. Schon Ende des 2. Jhdts. v. Chr. finden sich σ. in Tebtunis (T. Pap. I 491 nr. 118 = *B* 462 A Pol.); aber auch andere Tebtunispapyri des 2. Jhdts. v. Chr. sind heranzuziehen (S. 525. 532. 534 = *B* 462 B. C. D), wo der Ausdruck σ. nicht erhalten ist. Vielleicht verbreiteten sich diese Genossenschaften erst von Ägypten aus nach Syrien (Poland 261), wo sie nach Poseidonios unter dem Namen γραμματεῖα blühten (Athen. V 210f. Ziebarth Griech. Vereinsw. 125. Wilhelm Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 255). Die Tebtunisinschriften enthalten Rechnungen über den gemachten Aufwand (Poland 281†). Neben den Vereinsbrüdern werden hier auch ξένοι genannt, also offenbar zum Mahl zugelassene Gäste (Poland 288). [Poland.]

Συνδικάζειν, Terminus technicus für die außerordentliche Beteiligung an der Gerichtsbarkeit. In Athen, wo von geringen Ausnahmen abgesehen die Rechtsprechung in den Händen des Volksgerichts lag, war die Mitwirkung einer anderen Instanz verfassungswidrig. Wir hören nur von einem Fall in den Wirren kurz vor dem Zusammenbruch von 404 (Lys. 30, 11. 14), in dem der Rat der 500 mit der Heliaia zusammen richtete, ersichtlich aus politischen Motiven, um eine Verurteilung zu sichern. Das Gesetz, durch das dieses Verfahren ermöglicht wurde, sollte Nikomachos gefälscht haben. In anderen griechischen Staaten, die richtende Beamtenkollegien kannten, mögen derartige gemischte Richterkommissionen häufiger gewesen sein, besonders wo es galt, Spezialbeamten im Gericht eine Stimme einzuräumen, die ihnen nach der normalen Gerichtsverfassung nicht zustand. Doch sind die Belege für den Gebrauch des Verbums σ. spärlich und so spät, daß sie auf attischen Einfluß zurückgehen können (IG IX 1, 32, 28. Syll.³ 647 im Synoikievertrag von Stiris und Medeon, 2. Jhdt. v. Chr.). [Latte.]

Σύνδικος. 1) Nach Steph. Byz. s. v. Hafenstadt bei Skythien, auch Gorgippe genannt; s. Gorgippia o. Bd. VII S. 1620ff. [Herrmann.]

2) Σ., der Rechtsbeistand. Als Terminus technicus begegnet das Wort in Athen in mehrfachem Sinn. Nach dem im 4. Jhdt. geltenden Recht, das Dem. XXIV 23 zitiert wird, erfolgt alljährlich eine Epicheirotonie der Gesetze, vor der jeder Bürger neue νόμοι sowie Änderungen und Abschaffung bestehender durch öffentliche Ausstellung eines Antrags vorschlagen kann. Als Opponenten in der Ekklesia, also als Wortführer der bestehenden Ordnung, wählt das Volk fünf σ. Desgleichen scheint das zu gelten bei Paranomieklagen, wenigstens wenn der Antragsteller ἀνυπεύθυνος geworden ist, denn bei der Paranomieklage gegen das Gesetz des Leptines erscheinen (neben Leptines als fünftem) vier σ. (Dem. XX 146) als vom Volke gewählt. Diese Stelle als σ. kann jeder Mann nur einmal bekleiden (a. O. 152), der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte trifft die Befugnis, σ. zu werden genau wie die Amtsfähigkeit (Aisch. I 19). Ferner hat es einmal Beamte des Titels σ. gegeben, sie wurden 403 oder bald danach geschaffen, um neben den ζητηταί die unter den Dreißig wirklich oder angeblich verschleuderten öffentlichen Gelder aufzuspüren, genauer sicher: den Standpunkt der ζητηταί im Gericht zu vertreten (Harp. s. σύνδικοι nach Isaios und [Lykurgos]). Diese σ. erscheinen fungierend in mehreren Reden des Lysias, natürlich nicht als Gerichtsvorstand, sondern als Vertreter der staatlichen Interessen vor Gericht, wie es dem Namen σ. entspricht: es handelt sich 390 v. Chr. um das Vermögen des Aristophanes, also angeblich hinterzogene öffentliche Mittel (XIX 32), bezw. ältere ähnliche Fälle (XVII 10. XVIII 26). Lys. XVI 7 wird bewiesen, daß jemand nicht als Reiter unter den Dreißig gedient habe, durch den Hinweis, daß er nicht von den Phylarchen gemeldet wurde und nicht παρεδόθη τοῖς σ., offenbar hatten diese auch den Auftrag, Sold und Gebührnisse, die die illegitime Regierung gezahlt hatte, einzuziehen.

Sonst sind σ. die Sachwalter vor Gericht, die neben dem Kläger oder Beklagten auftreten, wofür man freilich meistens συνήγοροι sagt. Σ. einer Privatperson Dem. XXXII 12 (privatim gewonnen). XXIII 206. Andok. I 150 (der Prozeßpartei von ihren φυλέται durch Wahl bestellt), σ. einer Körperschaft IG II² 1196f. (athenische Demen); vgl. 1258, 14 für einen Verein. Für internationale Verhandlungen kann, wenn es sich um eine formale Rechtsfrage handelt, ebenfalls ein σ. gewählt werden, so erst Aischines, dann Hypereides für den Rechtsstreit Athens vor Philipp über die Ansprüche auf Delos (Dem. XVIII 134); vgl. die σύνδικοι von Naxos bei einem Vertrag mit Eretria (IG XII 9, 223). Außerhalb Athens erscheinen σ. in dem Schiedsspruch des Achäischen Bundes über die megalopolitisch-spartanische Grenze (welcher Partei dienend und wie bestellt, bleibt dunkel), Syll. II³ 665, 8.

In der Kaiserzeit sind σ. bei Städten und Vereinen häufig, bei letzteren gelegentlich als feste Beamte (IG II² 1369; vgl. Poland Griech. Vereinsw. 404), bei Städten regelmäßig ad hoc für einen Rechtsstreit oder eine Verhandlung vor dem Kaiser oder dem Statthalter gewählt (klar z. B. IG II² 1180, 54ff.; vgl. die Ehrendekrete und sonstige Erwähnungen Liebenam Städteverwaltung 303 Anm. 2—5). Einen offenbar ständigen σ. hat bei seinen ausgedehnten Interessen der Apollon von Delphoi (Syll. II³ 825 C). Als Beamtentitel erscheint σ. in mehreren boiotischen Einzelgemeinden: Tanagra, Orchomenos, Akraiphia (Swoboda bei Hermann III 287: Rév. ét. Gr. XII 68ff., 10. IG VII 3173. Bull. hell. XXIII 90f. 94ff.), ob als ständig ist nicht zu sagen. [Kahrstedt.]

3) In den griechischen Papyrusurkunden der Römer- und Byzantinerzeit ist σ. deutlich

die Bezeichnung für ein liturgisches Amt. Aufgabe des σ. ist es, der βουλή und der Volksversammlung seiner Provinzialgemeinde mit juristischem Rate zu dienen (Pap. Oxy. I 41 = Wilcken Chrestomathie nr. 45), sie im Verkehr mit den römischen Verwaltungsbehörden zu vertreten (Wessely Studien z. Paläographie u. Papyrusk. V, Lpz. 1905, nr. 23 II 5), ferner die fiskalischen Interessen gegenüber Privaten wahrzunehmen (Mitteis Chrest. nr. 196). Dieser Aufgabenkreis entspricht etwa dem des *syndicus* der römischen Rechtsquellen (Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XLIV 550. Albertario Bull. IDR. 27, 87. Siber Röm. Recht II, Berl. 1928, 51). Häufig, vielleicht gewöhnlich ist der σ. zugleich βουλευτής; auch scheinen meist mehrere (namentlich zwei) zusammen zu amtieren (Oertel. Grenfell-Hunt zu Pap. Oxy. XII p. 40). Von dem ἔκδικος, dem *defensor civitatis* ist der σ. zu unterscheiden (Oertel. Dagegen für entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang beider Ämter Meyer Griech. Texte aus Ägypten, Berl. 1916, 191 zu nr. 67).

Literatur: Oertel Die Liturgie, Lpz. 1917, 310. Jouguet La vie municipale dans l'Égypte Romaine, Paris 1911, 453. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXX 401. Belege bei Preisigke-Kießling Wörterbuch d. griech. Papyrusurk. III, Berl. 1929, Abschn. 8. [Seidl.]

Συνέδριον. 1) Eine namentlich seit dem 4. Jhdt. häufige Bezeichnung für politische Körperschaften. Die älteste unter ihnen ist das σ. der delphischen Amphiktyonie. Deren leitendes Collegium sind von Hause aus die 24 Hieromnemonen, die sich auf die 12 ἔθνη verteilen, aus denen der Bund besteht. Indem mehrere dieser ἔθνη, wie Dorier, Ioner u. a. lediglich ethnographische aber nicht mehr politische Einheiten darstellen, wird der alte Rat ergänzt und praktisch beiseite geschoben durch die im 4. Jhdt. vorhandenen Pylagoren, die die πόλεις entsandten und deren Zahl je nach der Größe der Stadt schwankte: Athen hat drei Pylagoren (Aisch. II 115). Bestellungsart und -dauer der Angehörigen beider Gruppen blieb den entsendenden Gemeinden überlassen (Kahrstedt Griech. Staatsr. I 401). Die formelle Abstimmung blieb Sache der Hieromnemonen, jedoch wurde ihr Votum festgelegt durch eine Abstimmung der Pylagoren derjenigen πόλεις, die in ihrer Gesamtheit dem ἔθνος entsprachen, das die betreffenden zwei Hieromnemonen ‚vertraten' (a. a. O. 400). In hellenistischer Zeit sind die Pylagoren durch Agoratroi ersetzt; da zugleich die ἔθνη damals fast alle wieder politische Einheiten bilden, bezw. in Aitolien aufgehen, fällt das Schwergewicht wieder auf die Hieromnemonen, neben denen 48 Agoratroi als Berater stehen, jetzt wo die ἔθνη lebendige Einheiten sind auch wohl von diesen bestellt (Syll. II³ 826 I 19ff.). Diese erweiterte Körperschaft heißt im Zeitalter der Agoratren κοινὸν σ. τῶν Ἀμφ. (Dial.-Inschr. 2507ff. 2596 = Syll. I³ 445. Syll. II³ 643. 704 E 41; vgl. 613. 821 D. Or. Gr. Inscr. 234 = Dial.-Inschr. 2529, demnach ist aus der Zeit der Pylagoren der gleiche Terminus σ. τῶν Ἀμφ. o. ä. Plut. Them. 20. Diod. XVI 59, 4. 60, 1. XVII 4, 2 (vgl. Dem. XVIII 22), entsprechend zu deuten: für die Hieromnemonen allein wird σ. gebraucht nur in der gefälschten Urkunde Dem. XVIII 154. Ein Mitglied ist Präside (Aisch. III 124), ohne daß wir den Bestellungsmodus erkennen könnten. Das σ. hat einen γραμματεύς (Dial.-Inschr. 2501. Syll. I³ 483. 506. II³ 579 A. 704 E. 826 B I), einen ἱεροκῆρυξ (Dial.-Inschr. 2508ff. 2596 = Syll. I³ 445. Aisch. III 122), sowie mehrere ὑπηρέται (Dial.-Inschr. 2507 = Syll. I³ 436. 2520). Die regelmäßigen Sitzungen finden im Frühjahr und Herbst in Pylai (Anthela) und Delphoi statt (Aisch. III 126; die Inschriften allenthalben), im Notfall beruft man (doch wohl der Präside) auf Antrag eines Bundesmitgliedes eine Sondersitzung (Diod. XVI 59, 4). An beiden genannten Plätzen sind zur Zeit Philipps Sitzungsgebäude für das σ. verhanden oder doch im Bau (Syll. I³ 243, 45. 249 II 75. 252, 30). Bei Abstimmungen genügt die relative Mehrheit der Anwesenden (Kahrstedt 404).

Die Funktionen der amphiktyonischen σ. umfassen die kultischen und agonistischen Aufgaben in Pylai und Delphoi einschließlich der Pythien und später der Soterien (Quellen a. a. O. 410¹), die Entgegennahme von Klagen über die Mißachtung amphiktyonischer Gesetze und für den Fall, daß die betreffende Stadt die Schuldigen an die Amphiktyonie ausliefert, die Verhandlung und Aburteilung des Falles (a. a. O. 391), endlich die Verwaltung des heiligen Distrikts von Kirrha (Syll. II³ 636) und die des Tempelschatzes von Delphoi, soweit es aus Kirrha oder amphiktyonischen Gebühren, Geldstrafen usw. gespeist wird (Syll. II³ 826 D).

Das σ. ist nicht die oberste Instanz des alten Bundes, es besteht eine amphiktyonische Ekklesie, die von den Hieromnemonen geleitet wird, aus allen anwesenden Angehörigen aller Gliedstaaten besteht, aber außer der Aufnahme von Mitgliedern und wichtigen diplomatischen Verhandlungen praktisch alle Tätigkeit dem σ. überläßt (Kahrstedt a. a. O. 405; erwähnt Diod. XVI 23, 3. Aisch. III 116). Die Verleihung von Ehren, Proxenie, Prohedrie usw., wird bald von dem σ. vorgenommen, bald von dem κοινόν, d. h. der Ekklesie; vgl. Dial.-Inschr. 2519 = Syll. I³ 488. Syll. II³ 761, 1. 17; s. ferner Kahrstedt a. a. O.). In späthellenistischer Zeit ist die Ekklesie einmal aufgehoben worden: Syll. II³ 826 II 16. VI 27 vom J. 117 ist das σ. deutlich die höchste Stelle, das κοινόν selbst; die Beseitigung wird in Zusammenhang stehen mit dem Vorgehen Roms gegen alle popularen und radikalen Elemente in Griechenland nach 146.

Bei der Schaffung des neuen Athenischen Seebundes im J. 378 wurde ein σ. der σύμμαχοι ins Leben gerufen, in dem jede Bundesstadt außer Athen nach Diod. XV 28, 3f. einen σύνεδρος und eine Stimme hatte, was nach IG II² 107, 26 ungenau ist: Mytilene hatte mehrere σύνεδροι und so wohl in der Regel die größeren Staaten; die ‚σύνεδροι' des Kersobleptes Schol. Demosth. p. 409. 417 sind aber normale Gesandte, der Dynast war nicht Mitglied des Seebundes; mit dem Eintritt in den Bund erwacht das Recht, das σ. zu beschicken (IG II² 96, 20ff.). Erwähnungen des σ. als alle σύμμαχοι vertretend und in Athen tagend: Isokr. XIV 18. Aisch. II 91. 93f. 98. 100. Schol. Aisch. II 70. III 69. Schol. Ael. Arist. Panath.

174, 15. Bekker Anecd. I 302. Einzelne σύνεδροι: von Tenedos IG II^2 232. 233 b, 27f. Aisch. II 20, Karystos IG II 124, der lesbischen πόλεις a. a. O. 107, 27ff.

Das σ. tritt in Funktion bei der Erklärung des Bundeskrieges (IG II^2 97. Xen. hell. VI 5, 2) und dem Abschluß des Friedens (IG II^2 97. Aisch. II 60f. Demosth. XIX 15. 144. Hyp. II 5), dem entsprechend gehen Vertreter des σ. mit zur Eidesleistung, bezw. nimmt das σ. den Eid mit entgegen (Xen. hell. VI 3, 19. Demosth. XIX 158. Aisch. II 20. 74).

Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern wird ebenso verfahren; das Bündnis wird abgeschlossen mit Athen und den σύμμαχοι, der Eid, den das neue Mitglied leistet, wird geleistet an Athen und die σύμμαχοι, bezw. umgekehrt von Funktionären Athens und Delegierten des σ.: IG II^2 41. 42 (die ‚σύνεδροι an Bord' sind die Eideskommission). 96. III 57. 69; vgl. 124. 149, 12.

Auch andere Schritte der auswärtigen Politik werden ähnlich behandelt, die Ehrung für Dionysios IG II^2 103 ist ein δόγμα, das das σ. ausarbeitet und als zweite Kammer das athenische Volk annimmt, das war also der technische Weg der Bundeslegislative, der nach Demosth. XIX 15. 144 auch für den Abschluß des Bundesfriedens und somit für alle Beschlüsse ‚des Bundes' gleichmäßig gegolten hat; er ist genau dem modus procedendi des Peloponnesischen Bundes nachgebildet (K a h r s t e d t Griech. Staatsr. I 271f. 277f.). Vertreter fremder Mächte verhandeln daher mit dem athenischen Volke wie dem σ., vgl. die olynthischen φυγάδες IG II^2 211.

Natürlich kann das σ. für einen Einzelfall die athenische Volksversammlung zum Abschluß namens der σύμμαχοι bevollmächtigen, so im J. 346 beim Friedensschluß Aisch. II 60f. III 69f.; ähnlich wohl bei dem Eintritt von Chalkis in den Bund IG II^2 44 und vielleicht dem von einem nicht erhaltenen euboiischen Platz IG II^2 124.

Bei internationalen Verträgen sind übrigens einige Sonderfälle zu unterscheiden. Außer dem Eintritt in den Bund gibt es eine Alliance eines fremden Staates mit dem Bunde als solchen, wo natürlich auch Athen und das σ. als vertragsschließend auftreten, dieser Fall liegt vor IG II^2 112 bei Elis, dessen Nichteintritt in den Bund durch den Ausschluß der athenischen Hegemonie bei Operationen in Elis bewiesen wird (Z. 12ff.). Ferner kann Athen natürlich eigene Bündnisverträge ad hoc schließen, so IG^2 116 mit Thessalien, 105 mit Dionysios, 127 mit Ketriporis und anderen Dynasten in Thrakien und Illyrien. Hier tritt kein σ. auf, wenn in dem ersten Fall Athen den Bundesschutz auch auf die σύμμαχοι erstreckt, ist das seine Sache und kann den letzteren nur recht gewesen sein, zu einem Bundeskrieg, d. h. einer Inanspruchnahme der σύμμαχοι auf Grund etwa jenes Vertrages mit Thessalien bedurfte es doch eines Beschlußes im σ. — wenn nicht in IG II^2 116 der Fall besonderer Vollmacht vorliegt wie oben Aisch. II 60f. usw.

Ferner liegt dem σ. ob, über die Innehaltung der Bundescharte von 378 zu wachen, die die Rechte der σύμμαχοι vor allem gegenüber Athen festlegt (ihr Text IG II^2 43). Verboten ist vor

allem der Grunderwerb athenischer Bürger im Gebiet des Bundes, ein Verstoß dagegen ist im σ. anzuzeigen, das das Grundstück konfisziert und die Hälfte des Erlöses behält, der Rest fällt an den Anzeigeerstatter (43, 40ff.). Sonstige Bundeslegislative und Funktion des σ. bei ihrer Durchführung und Aufrechterhaltung war praktisch ausgeschlossen, da es eine ausbaufähige Bundesverfassung im modernen Sinn nicht gab. IG II^2 125 finden wir eine Bestimmung, daß Personen, die einen Angriff auf das Territorium einer Bundesstadt machen, strafbar sind; die πόλις, die sie schützt, d. h. ihren schuldigen Staatsangehörigen nicht selbst bestraft, ὀφείλει τῷ κοινῷ τῶν συμμάχων, eine Strafjustiz direkt des σ. über den Bürger einer Bundesstadt ist also nicht vorgesehen. Dieses oder ein verwandtes Gesetz wird gemeint sein, wenn [Demosth.] LVIII 57ff. von einem solchen gegen Piraterie die Rede ist, das Athen und die σύμμαχοι gleichmäßig geschaffen haben. Von einer Anzeige bei dem σ. ist vielleicht die Rede IG II^2 279, es wird sich um Dinge handeln ähnlich wie in der Bundescharte (wobei man sich mit B u s o l t Staatsk. 1387f. die Verurteilung eines Atheners so vorstellen mag, daß das σ. einen Strafantrag an das Gericht einbrachte, entsprechend dem Verfahren mit einer Vertragsbill gegenüber der Ekklesie). Endlich können Bundesstädte sich natürlich an das σ. als Schiedsrichter wenden (IG II^2 404).

IG II^2 43 a. a. O. setzt voraus, daß das σ. eine eigene Kasse hat, IG II^2 233, 10ff. setzt voraus, daß es auch bei der Festsetzung der σύνταξις mitwirkt, wenn auch der formelle Festsetzungsbeschluß Sache der athenischen Ekklesia war und die Verwendung des Geldes natürlich in den Händen Athens lag, denn Athen hat die Hegemonie, d. h. das Kommando im Kriege und die σύνταξις ist die Kriegskasse. Dagegen mag der Sold, der einer athenischen Besatzung in Andros gezahlt wird laut einem δόγμα τῶν συμμάχων (IG II^2 123), vielleicht aus jenem Fonds des σ. stammen, jedenfalls kann es sich nicht, wie B u s o l t 1387^2 wollte, um eine Vollmacht der σύμμαχοι an Athen handeln, die in der Verfassung des Bundes inbegriffen gewesen sei, denn diese hat das σ. erst ins Leben gerufen, ist selbst noch kein δόγμα τῶν συμμάχων. Es wird dabei bleiben, daß das σ. die Dislozierung von Besatzungen im Bundesgebiet zu genehmigen und die Leute selbst zu besolden hatte.

Sonst haben wir in der Zeit vor Philipps Einigung der Hellenen noch σύνεδροι an zwei Stellen. Demosth. XXIV 127. 150 werden in Athen σύνεδροι genannt, die mit den ἄρχοντες gelost und bei Veruntreuung ihnen anvertrauter Gelder bestraft werden: es handelt sich um die πάρεδροι von Arist. Ἀθ. πολ. 56, 1. — Ferner erscheinen Syll. I^3 201, 10. 20 im heiligen Kriege gegen Phokis als Geldgeber je drei σύνεδροι von Byzanz, und zwar neben der Stadt Byzanz als solcher. Der Kommentar nimmt an, daß damals in Theben eine aus Beiträgen aller sich dazu bereit findenden Hellenen gespeiste Kriegskasse sich befand, die von all jenen Stiftern durch σύνεδροι mitverwaltet wurde. Ein sehr künstlicher Ausweg, aber nicht zu widerlegen; man kann auch annehmen, daß es in Byzanz eine Behörde des Namens gab,

die von sich aus, durch Sammlungen unter ihren Mitgliedern, Stiftungen für den Kampf um Delphoi machte.

Die Einigung von Hellas durch Philipp II. schuf das Bedürfnis nach einer Behörde der griechischen Nation und 337 trat in Korinth das σ. τῶν Ἑλλήνων zusammen, die Zentralstelle des panhellenischen Bundes, im staatsrechtlichen Typus dem des Seebundes verwandt: die Vertretung aller mit der Vormacht alliierten Staaten, aber nicht die Vormacht selbst umfassend, die nicht daran dachte, sich majorisieren zu lassen, sondern ihr Votum wie das einer zweiten Kammer für sich hatte. Das σ. vertrat souverän alle Gliedstaaten, erklärte also in ihrem Namen den Krieg an Persien und wählte den Bundesstrategen, erst Philipp, dann Alexander (B i l a b e l Histor.-Fr. 39f. Diod. XVI 89, 2f. XVII 4, 9), es schließt denn auch mit Sparta Frieden nach dem Angriff des Agis auf den Bund (a. a. O. 73, 5). Über die Zuständigkeiten des σ. des Seebundes führte aber weit hinaus, daß es Staaten vertrat, die nicht nur mit der Vormacht, sondern auch untereinander im Bundesverhältnisse standen, es hatte für die Durchführung des Friedens zwischen den πόλεις, des Prinzips der Nichteinmischung in innere Verhältnisse und des Verbotes von Vertreibungen von Bürgern zu wachen (vgl. [Dem.] XVII 15). Angehörige von Bundesstaaten, die gegen den Bund fechten oder wirken, werden vor dem σ. abgeurteilt (Syll. I^3 283. Aisch. III 161), ein Schiedsspruch, den Argos als vom σ. beauftragter Unparteiischer zwischen zwei Bundesstädten fällt, liegt vor Syll. I^3 261.

Das σ. bestand aus Delegierten der πόλεις und κοινά, die den Bund bildeten; die Zahl der Vertreter war für jeden Bundesstaat festgesetzt, die in der Inschrift Syll. I^3 260 erhaltenen Zahlen sind 1 (?), 2, 3, 5. Der Tagungsort war normal Korinth, bei den großen Nationalfesten hat man nach Aisch. III 254 an der betreffenden Feststätte getagt.

Sonstige Nennungen des σ.: Diod. XVII 48, 6. Hyper. III 20. Iust. IX 5, 2.

Nach Alexanders Tode sprang der Bund und damit das σ. in Stücke, und der Kampf Polyperchons gegen Kassander ließ keine Einigung der Hellenen zu; ein Anlauf zu einer Wiederherstellung ist erst der hellenische Bund des Antigonos und Demetrios von 302, dessen Stiftungsurkunde wir aus Epidauros haben (jetzt am besten bei W i l c k e n S.-Ber. Akad. Berl. 1927, 286ff.) und die uns auch den Bund von 337 lebendig machen kann. Die σύνεδροι werden gewählt (II 7) und vor der Tagung vereidigt (V 18), die Vertretung einer πόλις durch mehrere σύνεδροι ist vorgesehen (III 36ff.), die gewählten σύνεδροι müssen von der betreffenden Stadt pünktlich entsandt werden, sonst macht sie sich straffällig (a. a. O.), die σύνεδροι haben an den Sitzungen teilzunehmen außer bei Krankheit (III 39ff.). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, die Anwesenheit der Hälfte aller σύνεδροι ist für eine gültige Sitzung erforderlich (III 18ff.), sie sind ihren Heimatgemeinden nicht verantwortlich (III 20f.).

Die Tagung soll im Frieden bei den ἱεροὶ ἀγῶνες stattfinden (dieses Definitivum ist durch die Schlacht bei Ipsos nie praktisch geworden), im

gegenwärtigen Kriege bestimmen die Könige und die πρόεδροι Ort und Zeit der Tagung (III 11ff.). Die präsidierenden πρόεδροι, fünf an der Zahl, sollen im (nie realisierten) Definitivum im σ. selbst erlost werden (III 21ff.), für die Dauer des Krieges wird ihre Stelle von königlichen Kommissaren eingenommen (III 36ff.). Die πρόεδροι berufen die Tagung, setzen die Tagesordnung fest, halten die Ordnung aufrecht, evtl. durch Ordnungsstrafen, sind Vorgesetzte eines γραμματεὺς τ. σ. und mehrerer ὑπηρέται (III 23f.); Anträge sind bei ihnen einzureichen, desgleichen Anklagen (III 29ff.), sie sind verantwortlich und evtl. vor dem σ. durch Anklage an ihre Nachfolger zu belangen, also offenbar ein Jahr, oder für eine Session im Amt (III 32ff.). Die Dauer der Session bestimmen ebenfalls die πρόεδροι (III 11ff.). Gesandte an und von dem Bunde werden vom σ. empfangen und abgesandt (III 6f.), das σ. ist Gerichtshof für Verbrechen gegen den Bund (II 30). — Diese Bestimmungen sind nur ein Teil aller geltenden, der Stein ist stark beschädigt, auch so tritt aber die Ähnlichkeit mit dem Bund von 337, den der neue fortsetzen will, zutage.

Sehr viel weniger straff ist die Ordnung des letzten, in der Theorie panhellenischen Bundes gewesen, den Makedonien geschaffen und geleitet hat, zur Zeit des A n t i g o n o s D o s o n und Phillips V. Zunächst gab es offenbar keine regelmäßigen Tagungen, sondern der König als Hegemon des Bundes beruft von Fall zu Fall σύνεδροι, Pol. IV 25, 1; 26, 2 nach Korinth zur Erklärung des Bundeskrieges, V 102, 8f. 103, 1 nach Naupaktos zu seiner Beendigung. Der Kriegsbeschluß der σύνεδροι bedarf zudem der Ratifikation durch die Legislativen der Gliedstaaten (IV 13, 6. 15, 1). Ebenso erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Vormacht und alle σύμμαχοι (IV 9, 3f.), aber nicht notwendig in einem σ., sondern durch getrennte legislative Akte (16, 1).

Das Beispiel von 337 hat für die griechische Welt sachlich und terminologisch lange ein Muster abgegeben. Zunächst haben wiederholt Gruppen von Staaten, die sich völkerrechtlich etwa für einen Krieg verbanden, συνέδρια als oberste Heeresleitung geschaffen. Im l a m i s c h e n K r i e g e finden wir ein σ. der Alliierten (Demosth. ep. VI 1, der σύνεδρος von Karystos im Feldlager Syll. I^3 327, 5), das von den makedonischen Siegern als illegitim natürlich nicht anerkannt wurde (Diod. XVIII 117, 6ff.). Diese Erscheinung wiederholt sich im c h r e m o n i d e i s c h e n K r i e g e; σύνεδροι aller alliierten Staaten sind Syll. I^3 435, 25 im Amt, zwei athenische treten mit Athens Anschluß an die Konföderation hinzu (48ff. 68).

Auch in den Teilen des hellenischen Sprachgebiets, die seit den Diadochenkämpfen von den Gruppierungen des Mutterlandes ausgeschlossen sind, bestehen συνέδρια, so in Kleinasien unter Antigonos, Lysimachos und den Seleukiden. Der hier stärkere Absolutismus hat die Bildung eines σ. etwa für alle kleinasiatischen πόλεις und eine wirkliche politische Rolle der bestehenden συνέδρια verhindert; so erscheint das σ. des i o n i s c h e n κ ο ι ν ό ν unter Antiochos II. als eine Stelle, die Feste feiert und dem König huldigt (Or. Gr. Inscr. 222, 27ff.). Mehr Material haben wir für das σ.

in Ilion, zu dem die nordwestkleinasiatischen *πόλεις* delegieren. Es feiert eine *πανήγυρις* und *ἱερά*, gibt Befehle an die *ἀγωνοθέται*, leitet den Kult der Athena von Ilion, entsendet im Rahmen dieser Tätigkeit Gesandte, baut ein Theater, ehrt Personen, die sich um Kult und Fest verdient gemacht haben (Syll. I³ 330, speziell Z. 23ff. 37ff. 54ff. Or. Gr. Inscr. 96).

Wie hier auf dem Festland haben wir auf den Inseln des Ägäischen Meeres das σ. der Nesioten, durch die Inschriften (meist aus Delos) besser bekannt als seine Brüder. Es ist wie in den meisten bisherigen Fällen die höchste Bundesinstanz, hat also keine Ekklesie der Bürger neben und über sich (IG XII 2, 817). Es bringt die *σύνταξις* für den ptolemäischen Fiskus auf (IG XII 7, 13), erteilt Ehrungen namens der Nesioten (Or. Gr. Inscr. 40. 67. Bull. hell. IV 322. 324. XXVIII 109. 111. 113. 115 u. ö.), entsendet Gesandte und Festboten (Syll. I³ 390, 54. Bull. hell. XXVIII 93ff.); vor allem gibt es den Mitgliedstaaten Befehle; so erteilt es nicht nur die Proxenie für alle Gliedstaaten, sondern verpflichtet sie auch zur Fassung und Publikation bestimmter Beschlüsse und zur Gewährung des Zutritts eines vom σ. Privilegierten zu den lokalen Rats- und Volksversammlungen (Syll. III³ 939. CIG 2272. Bull. hell. XXVIII 93ff. Z. 44f. 108ff. nr. 2f. 115. XXX 665. XXXI 341ff. XXXV 445 u. ö.; vgl. IG XII 5, 1. 652). — Wie in der Urkunde von Epidauros vorübergehend, so haben wir hier in der Zeit des ptolemäischen Protektorates ständig einen königlichen Kommissar, *νησίαρχος*, der die Sitzungen des σ. beruft (Syll. I³ 390 nach Samos, also außerhalb des Bundesgebietes), nach dem Ende der ptolemäischen Macht finden wir *προστάται* als präsidierende Behörde (Syll. II³ 620, 34f.).

Das Prinzip der aus Delegierten der *πόλεις* bestehenden *συνέδρια* gewinnt weiter Bedeutung für die im 3. Jhdt. in den Vordergrund tretenden *κοινά*. Im Achäischen Bund ist der amtliche Ausdruck *σύνοδος* (s. d.), dagegen haben wir ein σ. in Aitolien. Die herrschende Ansicht sieht in ihm einen ständigen Rat, der als Vertretung der nur zweimal im Jahre zusammentretenden panaitolischen Volksversammlung tagt, aus Delegierten der Gliedstaaten besteht und seinerseits einen Ausschuß hat, die Apokleten, so daß wir drei Instanzen hätten (Swoboda bei Hermann III 356ff. Busolt Staatsk. 1521ff.), eine Primärversammlung, das σ. und die Apokleten. Eine Durchsicht der bei Swoboda und Busolt zitierten Quellen ergibt sofort einen auffallenden Umstand: die ganze Literatur, Polybios, Livius usw. erwähnen das σ. niemals, sondern immer nur die Apokleten und die Volksversammlung; die Inschriften kennen vorwiegend das σ. Die Möglichkeit, daß nicht verschiedene Versammlungen gemeint sind, sondern nur der literarische Sprachgebrauch von der Urkundensprache abweicht, taucht sofort auf. Die Frage nach Charakter und Zuständigkeit des aitolischen σ. bedarf also der Untersuchung, ist nicht einfach darzustellen. In den Urkunden begegnet als Vertretung des Bundes wiederholt das ‚*κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν*‘, auch einfach ‚*οἱ Αἰτωλοί*‘. Die Identität beider Begriffe ist klar durch Syll. I³ 402, wo Chios dem *κοινόν* für einen Beschluß dankt, den ‚die Aitoler‘ gefaßt haben und das *κοινόν* den Gesandten mitgegeben hat, und den Vergleich von Syll. I³ 408 und 402: die Einladung zu den Soterien geht einmal von ‚den Aitolern‘, einmal von dem *κοινόν* aus; ferner sind instruktiv Syll. I³ 443, 25. 40, wo der Dank von Chios für die Aufnahme in die Amphiktyonie dem *κοινόν* gilt und ‚die Aitoler‘ ihn verkündigen lassen sollen, Syll. II² 598 D, wo eine Ehrung, welche *δέδοχθαι Αἰτωλοῖς*, ein Beschluß des *κοινόν* ist, daneben die Dekrete aus Thermon *Δελτ. ἀρχ.* I 45ff., nr. 18ff., wo die Proxenie u. a. Ehren von dem *κοινόν* verliehen werden (nr. 18. 20. 23. 29), die Politie von ‚den Aitolern‘ (nr. 19. 24), aber auch die erstere von ‚den Aitolern‘ (nr. 26. 31), weiter IG IX 1, 411, wo ‚die Aitoler‘ die *προξενία τοῦ κοινοῦ* verleihen, endlich ein Vergleich von Syll. II³ 563 und 564, wo (564) eine Gesandtschaft an das *κοινόν* zitiert wird, die (563) an ‚die Aitoler‘ geht und den Beschluß ‚der Aitoler‘ erreicht, genau wie a. a. O. 554 Gesandte sich an das *κοινόν* wenden und einen Beschluß ‚der Aitoler‘ erhalten. Diese eindeutig als solche bezeichnete höchste Bundesinstanz beobachten wir also in den Urkunden Gesandte entsendend (Syll. I³ 402. 408. 472. IG XII 2, 15, 11ff.) und empfangend (Syll. II³ 554. 563f. IG II² 1304), internationale Verträge abschließend, oder vielmehr richtiger: eine zwischenstaatliche Garantie gegen Belästigung durch aitolische Freibeuter erteilend (Syll. I³ 522. II³ 554. 563. 629. IG XII 2, 15f. XII 5, 1; 526), die Soterien anordnend (Syll. I³ 402. 408), die Aufnahme eines Staates in die Amphiktyonie beschließend (Syll. I³ 443), Privilegien und Ehren verteilend (Syll. II³ 598 D. IG IX 1, 396. Fouill. d. Delph. III 2, 135), Statuen errichtend (Dial. Inschr. 1416f.; *Ἐφ. ἀρχ.* 1905, 82 nr. 6. 90 nr. 9. *Δελτ. ἀρχ.* I 55 nr. 33). Ferner ist urkundlich gesichert, daß es diese Versammlungen der ‚*Αἰτωλοί*‘ bezw. des *κοινόν* sind, die als Thermika bezw. Panaitolikon bezeichnet werden (Syll. I³ 443, 35ff. II² 598 D bezw. Syll. II³ 563. IG IX 1, 411).

Die Bezeichnung σ. begegnet in den Urkunden, wo wir also den präzisesten Sprachgebrauch erwarten dürfen, am häufigsten in jenen Garantiebriefen gegen Piraterie. Es wird regelmäßig festgesetzt, daß der Stratege aufgefundenes Plündergut zurückerstatten, das σ. den Wert des inzwischen Verschwundenen abschätzen und den Schuldigen zum Schadenersatz verurteilen soll: Syll. I³ 522. II³ 554. 653. 629, 20ff. (hier fehlt der Stratege). IG XII 2, 15f. XII 5, 1, 526. Ferner haben wir aber Syll. I³ 479 einen Beschluß der *σύνεδροι*, der eine Ehrung erklärt, genau wie oben die vom *κοινόν* verfügten (II³ 598 E wird ein solcher zitiert), a. a. O. I² 522 haben wir sogar eine Gesandtschaft an das σ., genau wie sie oben an das *κοινόν* kamen; endlich II³ 546 B eine Zeugnisleistung des ganzen σ. bei einem Schiedsspruch, den ad hoc gewählte Schiedsmänner zwischen zwei Bundesmitgliedern fällen.

Sonst verraten die Inschriften zweierlei; die *σύνεδροι* sind jährig, sie heißen Syll. II³ 563, 13 *ἔναρχοι*, genau wie die jährigen Strategen es tun (a. a. O. 554, 16ff. 629, 23. IG XII 5, 1, 526), also zweifellos gewählte Abgeordnete, und, was

wichtiger ist, Syll. I³ 479, 9ff. wird in einem Ehrendekret befohlen, daß die *σύνεδροι οἱ ἀντιτυγχάνοντες* sich des Geehrten annehmen sollen, wenn er irgendwie in Not kommen sollte. Das letztere setzt voraus, daß das σ. kein ständig tagender Rat ist, dessen Mitglieder das ganze Jahr in Thermon sitzen, wie die herrschende Meinung fordert, sondern man überall in Aitolien *σύνεδροι* treffen kann, sie also nur zu bestimmten Versammlungen nach Thermon kommen (und hier wäre ihr Schutz am überflüssigsten gewesen, weil die Beamten mit ihrer Befehlsgewalt wirksamer zur Stelle waren). — Es ist nicht zu verkennen, daß das σ. mehrfach mit dem *κοινόν* identische Funktionen hat und seine Sitzungsperioden denen gleichen, die die herrschende Ansicht der Primärversammlung zuschreibt. Immerhin ist die Identität von *κοινόν* und σ., d. h. die Nichtexistenz einer Primärversammlung, noch nicht zu erweisen.

Klarheit bringen die vielen Nachrichten der Historiker aus den Zeiten der römischen Kriege in Griechenland, die die Instanzen der aitolischen Verwaltung zu nennen haben. Wir beginnen mit dem kleinsten Gremium, den Apokleten. Hierbei ist von vornherein terminologisch eines klar: Polybios meint mit den *ἀπόκλητοι* und den oft genannten *ἄρχοντες* dasselbe Gremium: athenische Gesandte, die einen Waffenstillstand zwischen Aitolien und Rom vermitteln wollen, wenden sich zunächst an die *ἄρχοντες*, die in Hypata versammelt sind (Pol. XXI 4, 7), verabreden, daß sie für sie die römischen Bedingungen in Erfahrung bringen wollen und melden diese den *ἀπόκλητοι* (5, 2). Ferner sind die oft bei Livius genannten *principes Aetolorum* nichts anderes, denn die 30 *principes*, die als Verbindungsoffiziere namens des Aitolischen Bundes in die Umgebung Antiochos' III. entsandt werden (Liv. XXXV 45, 9. 46, 4), sind die 30 *ἀπόκλητοι* von Polyb. XX 1 (ein einzelner *princeps* = *ἀπόκλητος* Liv. XXXIV 23, 5ff. XXXV 32, 2). Diese Apokleten, an Zahl nach dem Gesagten über, wahrscheinlich erheblich über 30, werden Liv. XXXV 34, 2 als *sanctius collegium* (vgl. 35, 5 *concilium arcanum*) einem größeren *concilium* gegenübergestellt; sie bestehen aus *delecti* — offenbar aus diesem größeren Kreis (XXXV 34, 2. XXXVI 28, 8). Wir finden die Apokleten bei der Erledigung laufender Geschäfte, im Kriege (wo die literarischen Quellen vorwiegend zu uns sprechen) bei der zentralen Leitung der Operationen (Polyb. X 42, 4. Liv. XXXV 35, 4ff.; vgl. 34, 2), bei der Bewilligung von Leistungen an verbündete Staaten (Liv. XXVIII 7, 5) und der Beratung mit solchen betr. die gemeinsamen Operationen (Liv. XXXVI 11, 7). Ferner leiten sie Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen ein (Polyb. XX 9, 1. 10. 10, 9ff.. Liv. XXXVI 27, 4. 28, 7ff. 35, 3. XXXVIII 8, 2. 9, 1, wenn sich hier Livius nicht ungenau ausgedrückt hat und schon eine höhere Instanz handelnd war, die dann eventuell den Apokleten Vollmacht zum Verhandeln gab, wonach es 8, 1 aussieht). Erste Anknüpfungen und diplomatische Noten gehen an sie als offenbar ständige Behörde, eine athenische Friedensvermittlung zwischen Aitolien und Rom (Polyb. XXI 5, 2), das Ultimatum Philipps V. (Polyb. IV 26, 5).

Für die Frage nach dem Wesen des σ. ist das Entscheidende, ob sich erkennen läßt, wieviele Instanzen über den Apokleten stehen, und alle Erwähnungen in der historischen Literatur kennen nur eine solche. Bei den Friedensverhandlungen mit Glabrio im Antiochoskriege wird gesagt, daß die Apokleten für den Frieden seien, *προσδεῖσθαι δὲ ‚τῶν πολλῶν‘* (Polyb. XX 10, 11; vgl. Liv. XXXVI 28, 7: *concilium*). Antiochos III. verhandelt mit einem *concilium* und nach dessen Schluß mit dem engeren Gremium der Apokleten weiter (Liv. XXXV 46, 1f.); in den einleitenden Phasen des Antiochoskrieges treiben die Apokleten eine aktive auswärtige Politik, senden Gesandte aus usw., statt (wie es korrekt gewesen wäre) ein *concilium* zu berufen (Liv. XXXV 34, 1ff.). Schon Polyb. IV 5, 9 lesen wir, daß Skopas und Dorimachos ihre Freibeuterzüge auf eigene Faust begannen ohne Wissen der Apokleten und erst recht ohne eine *κοινὴ σύνοδος* abzuwarten. Es gibt ganz eindeutig nur eine ständige Kommission, die Apokleten und eine in regelmäßigen Zeitabschnitten zusammentretende höhere Instanz, das *concilium*, das aus *πολλοί* besteht und nach Polyb. XX 10, 13f. den ‚*Αἰτωλοί*‘ entspricht. Es bleibt nichts übrig, als die Primärversammlung der modernen Hypothesen ganz zu streichen und *κοινόν, Αἰτωλοί, συνέδριον* (*concilium*) gleichzusetzen. Diesem Gremium gehören also alle Erwähnungen an, wo die Aitoler oder ein σ. über Krieg und Frieden beschließen (Polyb. XI 6, 9. Liv. XXXI 29, 8. XXXIV 24, 7. XXXV 33, 7ff. 45. Polyb. XXI 30, 6f. 13 = Liv. XXXVIII 10, 2), über Bündnisse verhandeln und sie abschließen (Liv. XXVI 24, 1. 8. 15. XXXI 29, 8. XXXV 43, 7ff. 44. 49, 9. Diod. XIX 66, 2), mit fremden Gesandten verhandeln, das Referat eigener entgegennehmen (Polyb. II 9, 8. 12, 4. XI 4, 1. XVI 27, 4. XVIII 48, 5f. XXVIII 4, 1f. Liv. XXXIV 24, 7. XXXV 32f.), politische Missionen aussenden (Polyb. XXI 30, 15ff. Liv. XXVI 24, 15. XXXV 12, 3ff. 33, 2. XXXVII 6, 5ff. XXXVIII 8, 1. Diod. XX 99, 3. XXIX 4) oder sonstige Aufgaben erfüllen (Liv. XXVIII 5, 13: Beratung mit einem Verbündeten über die Operationen, XXXIII 3, 7: Bestimmung der Stärke des Feldheeres, XXXVI 26, 1: Hilferuf an Antiochos III. im Kriege). Dieses σ. wird oft nach seiner hohen Kopfzahl charakterisiert als *οἱ πολλοί* (Polyb. XX 10, 11. XXVIII 4, 1f.). *τὸ πλῆθος* (Polyb. XI 6, 9. XVIII 48, 5f. XX 10, 15), *ἐκκλησία* (Polyb. XXVIII 4, 1f.), *multitudo* (Liv. XXXV 33, 1. 46, 1. XXXVI 29, 1) usw. Eine Menge von Leuten kommt aber bei einem σ. von Delegierten der *πόλεις* zusammen, dazu braucht man keine Primärversammlung aller Aitoler (vgl. auch s. *σύνοδος* für Polybios' gleichen Sprachgebrauch für den Achäischen Konvent). Nach Syll. II³ 546 B 13ff. hatten die verschiedenen *πόλεις* verschieden viele Deputierte und schon eine Stadt wie Meliteia mehr als einen; am lehrreichsten ist Liv. XLV 28, 7 (vgl. Iust. XXXIII 2, 8), wo im J. 168/67 der ‚*senatus*‘ der Aitoler umstellt wird und 550 von den römerfeindlichen Mitgliedern massakriert oder vertrieben werden. Sicher sind viele Leute dieser Partei gar nicht mehr zu dieser Sitzung gekommen; die Mehrheit des Tages war nicht antirömisch, die Mitgliederzahl des ganzen σ. muß weit über 1000, wahrscheinlich gegen 2000 gewe-

sen sein, sicher ‚πολλοί' und ‚πλῆθος'. — Nur zwei Fälle haben wir, wo in der Tat nicht das σ. tagt, sondern ein viel größerer Kreis. Polyb. II 2, 8ff. 3, 1 wird offenbar die Beamtenwahl nicht von dem σ., sondern von dem mobilen Feldheer vorgenommen, und Polyb. V 103, 2f. sind es die Aitoler πανδημεί, d. h. das mobile Aufgebot, die Gesandte empfangen oder aussenden und den Frieden von Naupaktos schließen. Es galt also der Rechtssatz, daß das aitolische Volksaufgebot im Felde die Stelle der legislativen und administrativen Bundesversammlung einnehmen konnte. Im 2. Jhdt. sind aber, trotzdem wir von aitolischen Dingen vorwiegend in Kriegszeiten hören, Spuren dieses Rechtes nicht mehr zu entdecken.

Sitzungen des σ., und zwar die beiden einzigen im Termin ein für allemal feststehenden (Liv. XXXI 29, 1), sind die o. S. 1340 bereits in den Urkunden beobachteten der Thermika und des Panaitolikon. Wir finden beide mit normalen Funktionen eines σ. Bei den Thermika treten fremde Gesandte auf (Polyb. XVIII 48, 5f.), bei dem Panaitolikon genau so (Liv. XXXI 29, 2ff. XXXV 32, 7. 33, 1), ebenso gehen aitolische Gesandte aus dem Θερμικῶν σύνοδος hinaus (Polyb. XVIII 48, 9). Zu den Obliegenheiten der Thermika im Herbst gehört regelmäßig die Wahl der Jahresbeamten (Polyb. IV 27, 1. 37, 2. V 8, 5. Strab. X 3, 2). Nach Liv. XXXI 32, 3ff. soll auch die Frage von Krieg und Frieden nur in einer dieser zwei regulären Versammlungen verhandelt werden (er sagt *Panaetolicum* und *Pylaicum* [ebenso XXXIII 35, 8], eine Verwechslung von Thermon und Thermopylae. B u s o l t Staatsk. 1520[1]), deswegen wird (a. a. O.) beschlossen, ein besonderes σ. zu berufen, dessen Rechte denen dieser regulären Versammlungen ausnahmsweise gleichstehen sollen. An sich eine absurde Bestimmung, daß ein Staat sich selbst verbietet, im Moment der Gefahr den Kriegszustand zu proklamieren und sich wenigstens theoretisch zwingt, damit eventuell ein halbes Jahr zu warten, ein Freibrief für jeden politischen Gegner. In der Tat werden denn auch ständig Versammlungen des σ. außerhalb der normalen Termine ad hoc einberufen (Polyb. XX 10, 13ff. Liv. XXXVI 28, 9; ferner Liv. XXVIII 5, 13. XXXIII 3, 7. XXXV 12, 3ff. 43, 7. XXXVI 26, 1 u. ö.), bei denen es sich Liv. XXXV 43, 7 um das Bündnis mit Antiochos III., also den Krieg gegen Rom handelt — genau die Fragestellung wie in der behandelten Liviusstelle —, Polyb. a. a. O. um einen Friedensschluß. Und für die Beurteilung jener Liviusstelle entscheidend ist vollends, daß nach XXXI 29, 1 eben die Versammlung, die die Frage nach Krieg und Frieden als angebliche Kompetenzüberschreitung vertagt, selbst das Panaitolikon ist. Livius hat also offenbar flüchtig exzerpiert, bei Polybios mag etwa gestanden haben, daß der Punkt nicht auf der Tagesordnung stand und deswegen vertagt werden mußte, Dinge der politischen Praxis, die der stille Literat Livius natürlich nicht versteht.

Der Ort der Versammlungen ist bei den Thermika Thermon, bei dem Panaitolikon wechselt der Platz: Liv. XXXI 29, 1. 32, 3ff. Naupaktos (vgl. Polyb. XVI 27, 4), die ad hoc berufenen Versammlungen finden wir in Herakleia (Liv. XXVIII 5, 13. XXXIII 3, 7), Naupaktos (Polyb. XVI 27, 4), Lamia (Liv. XXXV 43, 7ff. 49, 9), Hypata (Liv. XXXVI 26, 1).

Das σ. besteht aus Delegierten — βουλευταί Syll. II^3 546 B 18ff. — der πόλεις, jede Stadt hat eine bestimmte, nach ihrer Größe schwankende Zahl von Abgeordneten (o. S. 1342), daher gehen die Ladungsschreiben an die Städte als solche (Polyb. XX 10, 13ff. Liv. XXXVI 28, 9) und die Deputierten werden in ihre Heimatgemeinden entlassen (Liv. XXXV 46, 1).

An technischen Äußerlichkeiten läßt sich über das σ. = κοινόν nunmehr aus Inschriften und Schriftstellern folgendes aussagen: die Berufung findet statt durch die Bundesbeamten und die Apokleten (Polyb. XX 10, 14. Liv. XXXVI 28, 8f.), diese beide Gruppen erscheinen ebenfalls als die Leiter der Versammlungen (Liv. XXXV 33, 1. 44, 1) mit dem Strategen an der Spitze (Liv. XXXI 32, 1. XXXV 12, 3ff.). Daneben werden gelegentlich erwähnt zwei προστάται (Syll. II^3 546 B 33; ungenau: πρόεδροι IG XII 2, 15. 21), offenbar vorübergehend ersetzt durch vier βούλαρχοι (Ἐφημ. ἀρχ. 1905, 79, 3), unter denen man sich etwa das ohnehin nötige dauernde Präsidium der Apokleten vorstellen mag, die natürlich auch im σ. das große Wort führten. Daneben gibt es sehr oft einen γραμματεύς, gelegentlich γραμματιστάς genannt; in Datierungen erscheint er Syll. I^3 421. II^3 554. Ἐφημ. ἀρχ. 95ff. nr. 11. 16f. Δελτ. ἀρχ. I 45ff. nr. 18ff. 23ff. 28ff., ferner als Zeuge für einen Schiedsspruch Syll. II^3 546 B 31ff. und als solcher für eine Privilegserteilung Syll. II^3 629, 31. In der Literatur wird der δημόσιος γραμματεύς erwähnt Polyb. XXI 32, 10. Liv. XXXVIII 11, 7.

In dem Text Syll. II^3 598 D erscheinen zwei γραμματεῖς, das war offenbar eine vorübergehende Änderung. Die Inschrift stammt aus dem J. 194, dagegen ist die Einzahl sicher noch 198/7 (Δελτ. nr. 19) und wieder 189 (Polyb. Liv. a. a. O.). Syll. II^3 622 A sind auch zwei γραμματεῖς ergänzt (um 180), einer für die βουλά (das σ.), einer für die ‚Αἰτωλοί'. Das scheitert chronologisch an Polyb. und Liv. a. a. O. und fällt sachlich mit der Unterscheidung von σ. und ‚Αἰτωλοί' als zwei verschiedenen Körperschaften. Zu ergänzen ist etwa: [στραταγέοντος τοῦ δεῖνα ... Ethnikon ... προστατούντων δ]ὲ βουλᾶς [τοῦ δεῖνα καὶ τοῦ δεῖνα, γραμμ]ατεύοντος Φίλωνος κτλ.

Neben den Aitolern haben in hellenistischer Zeit die landschaftlichen κοινά häufig συνέδρια, die nach ihrer Zerschlagung 146 v. Chr. (Pausan. VII 16, 9) bald wieder aufleben und bis in die Kaiserzeit fortdauern. Das σ., bei Livius *concilium* der Thessaler in Larissa verhandelt mit römischen Gesandten (Liv. XXXV 31, 3) und mit solchen Antiochos' III. (XXXVI 8, 2), sonst erwähnt XXXIV 51, 5. XXXIX 25. Die Urkunden zeigen, daß es die höchste Instanz des κοινόν ist (IG IX 2, 43f. 509; vgl. 627), ein γραμματεὺς τ. σ. wird a. a. O. 507 genannt, ein σύνεδρος Θεσσαλῶν Bull. hell. XXI 154 in Delphoi geehrt. IG IX 2, 261 regelt das σ. die Grenzen von Gliedstaaten, dabei wird das Abstimmungsergebnis mitgeteilt, das 334 Anwesende zeigt, zweifellos die Delegierten der Gliedstaaten wie allenthalben in den κοινά. Eine weitere Erwähnung Ἐφημ. ἀρχ. 1910, 333 nr. 1. Benachbart ist das σ. der

Magneten in Demetrias, politisch tätig finden wir es Liv. XXXV 31, 3, Ehrendekrete, die es erläßt, haben wir IG IX 2, 1100ff., wobei 1103 ein gewählter γραμματεὺς τ. σ. erscheint (ebenso in dem Text aus Kleitor Rev. Et. Gr. X 280ff.). Im Unterschiede von Thessalien und den engeren Verhältnissen angemessen gibt es hier neben dem σ. eine Ekklesie (1101. 1103; später unter Severus und Carinus ‚κοινὸν καὶ συνέδριον': 1137f.); das σ. ist hier also eine βουλή, sicher aus den Delegierten der πόλεις gebildet.

Dasselbe gilt für Akarnanien, wo die Souveränität bei den ‚Χίλιοι' liegt, die mit einer βουλή zusammen beschließen, die einen γραμματεύς σ. hat: Inschr. v. Magnes. 31, 26f. Dieser Rat heißt denn auch in dem Bündnis mit Aitolien (Syll. I^3 421, 30) οἱ σύνεδροι, als politische Leitung erscheint er Liv. XXXIII 16, 2; 17, 1, wo er alle *populi* (πόλεις) Akarnaniens vertritt — falls hier nicht die χίλιοι gemeint sind, bei der großpolitischen Fragestellung der Tagung sehr möglich.

In Epeiros haben wir nach dem Sturz der Könige in einer Ehrung eine Datierung u. a. nach dem γραμματεὺς τοῖς συνέδροις (Dial.-Inschr. 1339), dieselbe Charge begegnet Inschr. v. Magn. 32, 39. 48 als kassenführend in einem Beschluß ‚der Epeiroten', ob eines σ. oder einer Ekklesia steht dahin. Das *concilium* der Epeiroten im J. 171 (Liv. XLII 38) kann aber bei Livius' Sprachgebrauch ein σ. meinen.

Nur sehr kurzlebig war sicher das σ. der Kreter in Knossos aus dem späten 3. Jhdt. v. Chr. (Polyb. IV 53f.), das IG XII 3, 254 begegnet. Es steht neben einem κοινόν, ist also eine βουλή.

Die weite Verbreitung des Ausdrucks σ. führte in hellenistischer wie römischer Zeit dazu, daß auch die βουλαί von einzelnen πόλεις diese Bezeichnung annahmen. So mehrfach in böotischen Städten: σύνεδροι καὶ δᾶμος begegnen in Orchomenos IG VII 21 und 4138, das σ. als Garant auf Freilassungsurkunden a. O. 3198ff., σύνεδροι καὶ δᾶμος von Tanagra 527 = Suppl. Ep. Gr. I 134, von Thisbe 4139, von zwei weiteren böotischen Städten, deren Namen zerstört sind, IG VII 4141f., von Oropos 378f. und 412, die σύνεδροι von Akraiphia 4138, die von Chaironeia 3301ff. (hier einmal, 3349, als βωλά bezeichnet, was den Charakter des σ. bestimmt); Syll. III^3 1207. — Aus Nachbarlandschaften haben wir σύνεδροι καὶ δᾶμος in Megara VII 18 und 20, zur Zeit der Auflösung von Megara in drei Kleinstaaten σύνεδροι καὶ δᾶμος in Pagai a. O. 190, in Phokis das σ. der Stadt Elateia IG IX 1, 120. 125ff., endlich mehrere Beispiele aus Euboia.

Hier war bei der Bildung des euböischen κοινόν zur Zeit Philipps II. ein die Insel (außer Karystos) umfassendes σ. gebildet worden, das bei Aisch. III 89. 91. 94 erwähnt wird. Es tritt später nie mehr auf, ein römischer Legat muß, um Euboia politisch zu bearbeiten, ad hoc Delegierte der πόλεις laden (Liv. XXXIV 51, 1). Die Inschrift IG XII 9, 899 b c wird im Corpus als Urkunde des σ. der Euboier bezeichnet, sicher zu Unrecht. Daß die Verkündung der gefaßten Ehrenbeschlüsse bei einem paneuböischen Fest dekretiert wird, beweist nichts, Anspruch auf solche Proklamation ihrer Dekrete hatte natürlich jede mitfeiernde Stadt, entscheidend ist, daß die Kommission, die am Schluß des Textes mit der Durchführung betraut wird, nur mit Namen aber ohne Ethnika aufgeführt wird, also nicht aus mehreren euböischen Städten sich zusammensetzte, wie bei einem Bundesbeschluß kaum zu vermeiden. Es handelt sich hier, zumal bei der Zusammenstellung von συνέδριον καὶ δῆμος, um einen Beschluß von Rat und Volk von Chalkis, genau wie IG XII 9, 900c und 906. Genau so finden wir in Eretria ein σ. in den normalen Funktionen einer βουλή (Beschlüsse von σ. καὶ δῆμος, Kontrolle der Finanzverwaltung der Beamten durch das σ.) a. O. 234, 3ff. 236, 27. 63. 237. Aus Styra stammt eine Weihung von σύνεδροι a. O. 71, 2; in Karystos ist ein γραμματεὺς τ. σ. belegt a. O. 5, 17. Daß daneben das κοινόν der Euboier, das a. O. 900 genannt wird, eine Behörde hatte, die σ. geheißen haben mag, soll nicht bestritten werden.

Im Peloponnes finden wir in Messene ein σ., das das Gesetz über den Mysterienkult ergänzen und interpretieren, aber nicht ändern kann (Syll. II^3 736, 185), mit den ἄρχοντες den Kult leitet (a. O. 57), seine Finanzen verwaltet (49. 89) und einen γραμματεύς hat (736, 1. 135), also eine typische βουλή. Ferner heißt die βουλή ‚συνέδριον' in Argos (a. O. 735, 1), Dyme (684) und Elis (683, 30). Hierher gehört wohl auch IG II 5, 2, 870, wo Tenos von σύνεδροι und δῆμος einer nicht erhaltenen Stadt geehrt wird.

Viele der vorstehenden Beispiele reichen tief in die Kaiserzeit hinab. Im allgemeinen wird σ. mehr und mehr der übliche Ausdruck für einen Stadtrat, vgl. [Aristot.] d. mund. 6 [400 b 15], wo es zu den ‚βουλευταί' gehört, in ein σ. zu gehen, Beispiele s. L i e b e n a m Stadtverwaltung 228, vgl. dazu für Ephesos Or. Gr. Inscr. 508. Daneben wird σ. angewandt für die Provinziallandtage, so den von Achaia (IG VII 2712, 39f. Syll. II^3 796 A 10. 814, 45ff.) und den von Asien (Or. Gr. Inscr. 438), dann wird der Ausdruck amtlich für die Versammlung von Hadrians Panhellenen mit ihren kultischen Aufgaben (IG II^2 1088, 50. 1090. 1092. VII 2712, 39f. [2711, 51 steht σύνοδος]), deren Sitzungen συνεδρεῖαι heißen (Or. Gr. Inscr. 504. 507), wie vorher schon für die Tagung der Delegierten hellenischer πόλεις auf dem Schlachtfelde von Plataiai (IG VII 2509) und die kultische Vereinigung τῶν Παμβοιωτῶν (a. O. 2712, 48).

Vereinzelt begegnet die Verwendung von σύνεδροι in dem Sinne, wie in Athen συγγραφεῖς gebraucht wird: für eine Kommission, die ein ausführlicher Vorarbeit bedürftiges Gesetz oder einen sonstigen Beschluß ausarbeitet und dem Volke vorlegt. So in Priene (Inschr. v. Priene 12), vor allem in Milet, z. B. bei einem Vertrag mit Sardes (Syll. I^3 273), einem solchen mit Herakleia (Syll. II^3 633), der Annahme einer Stiftung (II^3 577), bei einer Note an die πόλις Messene (II^3 683), einer Ehrung für Seleukos I. (Or. Gr. Inscr. I 213), ferner in Ephesos (Syll. I^3 363) und in Olbia (Syll. II^3 707) — alles hellenistische oder frühestens Alexanderzeit.

Außerhalb des griechischen Gebietes haben wir als eines der bekanntesten σ. das jüdische (in dem gleichnamigen Mischnatraktat: סנהדרין). Wir sehen es im embryonalen Zustand zur Zeit

der Bildung des jüdischen Gemeinwesens unter den Achämeniden (vgl. Ed. Meyer Entsteh. d. Judent. 132ff.). Im Buch Esrah berichten die שׂרים = *ἄρχοντες* an Esrah über das Volk einschließlich der Priester und Leviten (9, 1), den Tempelbau leiten und mit dem Satrapen verhandeln die שׂבים = *πρεσβύτεροι* (5, 5. 9. 6, 8. 14), die Gesetze für die Gemeinde werden erlassen von den שׂרים und זקנים (*ἄρχοντες καὶ πρεσβύτεροι*): 10, 8. Die Untersuchung der Ehen mit heidnischen Frauen wird in die Hand der *ἄρχοντες, πρεσβύτεροι πόλεως καὶ πόλεως καὶ κριταὶ* gelegt, als welche die *ἄρχοντες πατριῶν* zusammentreten (10, 14. 16): der hebräische Text hat 10, 14 שׂרים וזקני־עיר ועיר ושפטיה, 10, 16 ראשי־ האבות. Diese ‚Geschlechtshäupter' begegnen auch in der Liste der Kolonisten 8, 1 und werden 8, 29 erwähnt. An letzter Stelle haben der hebräische und der griechische Text neben ihnen und den Leviten als Führer der Judenschaft die שׂרי הכהנים = *ἄρχοντες τῶν ἱερῶν*, 10, 5 bat der hebr. Text dieselbe Wendung, der griechische Text nur *ἄρχοντες*. Diese ‚Häupter der Priester' begegnen aber in den wirklichen Verwaltungsakten, die wir kennen, nirgends.

Im Nehemiabuch verhandelt Nehemia mit den חרים = *ἔντιμοι* (Notabeln): 2, 16, bzw. diesen und den סגנים = *ἄρχοντες* 4, 8. 13. 5, 7. 7, 5 (an der ersten Stelle läßt der griechische Text הסגנים unübersetzt); diese begegnen auch 12, 40. 13, 11, sie werden 13, 17 mit *οἱ ἐλεύθεροι* wiedergegeben,. bei der Einweihung der Stadtmauer stehen an der Spitze wieder die שׂרים = *ἄρχοντες* (12, 31ff.), desgleichen bei der Verpflichtung der Gemeinde auf das Gesetz (10, 1), denen die Priester, Leviten, Sänger und Tempelsklaven als Masse ohne Namensnennung gegenüberstehen (10, 29), diese שׂרים = *ἄρχοντες* sind in der endgültigen von Nehemia veranlaßten Organisation in Jerusalem seßhaft vorausgesetzt (11, 1); endlich versammeln sich bei Esrah (Neh. 8, 13) wieder die ראשי האבות = *ἄρχοντες τῶν πατριῶν* (bei Joseph. ant. Iud. XI 146: *φύλαρχοι*). Zuletzt sei auf Neh. 5, 17 verwiesen, wo 150 Juden am Tisch des königlichen Statthalters speisen, die bekannte persische Form der Naturalentlohnung.

Der Überblick zeigt klar eine Tatsache: es gibt nur weltliche, nicht priesterliche Personen an der Spitze der Gemeindeversammlung, ferner sind die *ἄρχοντες* keine wechselnden Beamten, da sie ständig in Jerusalem zu wohnen haben, sondern mit den *πρεσβύτεροι* identisch, letztere sind den Geschlechtshäuptern gleichzusetzen. Wir haben also eine Gruppe von Notabeln, die anfangen, etwas wie einen Rat zu bilden. Seine Grenzen sind noch fließend: Esr. 10, 14ff. sind alle Geschlechtshäupter aus Stadt und Land versammelt, Neh. 2, 16 u. ö. können die חרים = *ἔντιμοι* ein weiterer aber auch ein engerer Kreis sein als jene Gruppe. Eine feste Abgrenzung hat Nehemia durchgeführt, er kennt als Abschluß seines Werkes bestimmte, an der Residenzpflicht kenntliche *ἄρχοντες*, offenbar identisch mit den an der Tafel des Statthalters speisenden 150 Personen; wir können Nehemia als den Schöpfer des σ. ansprechen, einer rein weltlich zusammengesetzten Behörde. — Vor der Zeit des Esrah und Nehemia haben wir im Exil die זקנים ([Jerem.] 29, 1. Ezech. 8, 1ff.), die die Leitung der Exulanten (wir würden sagen: als *πολίτευμα*) hatten, ein vorexilisches σ. ist völlig Phantasie.

Das σ. wird danach wieder erwähnt in dem Erlaß Antiochos' III. bei Joseph. ant. Iud. XII 138. 142 als *γερουσία*, noch im Unterschied von den Priestern, also als weltliche Behörde, ein starker Beweis für die Echtheit der Urkunde oder doch ihres Substrates, wenn nicht der josephischen Form. In der Zeit der makkabäischen Erhebung werden die *ἄρχοντες καὶ πρεσβύτεροι* genannt (Makk. I 1, 26), also noch ganz in der alten Form — irgendwelche Priester oder Theologen treten nicht hervor: der *γραμματεύς* 5, 42 (vgl. Makk. II 6, 18: einer der *πρωτεύοντες γραμματεῖς* unter den Opfern der Verfolgung) ist nicht in amtlicher Funktion. Im Gegenteil, der Schwertadel, der sich aus den von Judas bestellten Heerführern (I 3, 55) entwickeln mußte, war sehr weltlich. Daher sind es nach Makk. I 12, 35 die *πρεσβύτεροι*, mit denen Jonathan konferiert — dagegen ist der Brief an die Spartaner I 12, 6, der *ἄρχοντες, γερουσία*, Priester und Volk nennt, nicht als Urkunde zu verwerten.

In den nächsten Generationen scheint sich das Bild aber zu verschieben: unter Hyrkanos I. (gest. 103) und Salma Alexandra finden wir (Joseph. ant. Iud. XIII 293ff. 408ff.) die Kämpfe der theologischen Sekten als politisch wirksam in der Umgebung der Fürsten und Könige, am bequemsten vorstellbar, wenn die Priester anfangen, in das σ. einzudringen. Dann wird das σ. genannt als höchster Gerichtshof in caesarischer Zeit Joseph. ant. Iud. XIV 167. 171. 177 vgl. 179, als Verkörperung der politischen Obrigkeit vorausgesetzt schon in den 50er Jahren, als die vorübergehende Zerlegung des jüdischen Staates in fünf Teile durch Gabinius die Bildung von fünf *συνέδρια* bedeutet (ant. Iud. XIV 91; vgl. bell. I 170: *σύνοδοι*).

Herodes hat sich des σ. bei der Hinrichtung des alten Hyrkanos II. bedient, wenigstens insofern, als er ihm die hochverräterische Korrespondenz des Prätendenten vorlegte (ant. Iud. XV 173), dann tritt das σ. völlig zurück, offenbar nach bewußter Absicht des Königs. Das Urteil über Mariamne fällt ein ad hoc gebildeter Rat (XV 229), über die Prinzen richtet ein ‚*συνέδριον*', aber in Berytos und ebenfalls ad hoc zusammengestellt (XVI 357ff.; bell. I 550), über Antipatros, den Sohn des Herodes, sitzen *φίλοι καὶ συγγενεῖς* des Königs zu Gericht (XVII 93ff. 132; bell. I 620). Dagegen können *οἱ ἐν τέλει*, die Herodes zum Prozeß gegen die Leute aufruft, die die Embleme am Tempel zerschlagen hatten, wohl das σ. sein (XVII 160f., genauer als bell. I 654f.).

Eher noch als das σ. tritt in der Politik die Volksversammlung hervor, vor der XVI 132ff. die Erbfolgeordnung verkündet und XVII 201ff. bell. I 666 Archelaos' Thronbesteigung bekanntgegeben wird.

Eine Generation weiter tritt das σ. vorübergehend in helleres Licht bei den Prozessen gegen Jesus und einzelne der Jünger. Den Vorsitz führt und die Einladung zur Sitzung erläßt jetzt der Hohepriester (Matth. 26, 3. Luk. Ap. 5, 21. 23, 2; ungenau Joh. Evgl. 11, 47), als Mitglieder finden wir alle gewesenen Hohenpriester (Matth. 26, 59.

Mk. 14, 55. Luk. Ap. 22, 30), neben ihnen die *πρεσβύτεροι* und *γραμματεῖς* = Schriftgelehrten (Matth. 26, 43. 47ff. 57. Mk. 14, 43ff. 15, 1), wobei *πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ* als *ἄρχοντες καὶ γραμματεῖς* erklärt wird (Luk. Evgl. 22, 66) — vgl. die Gruppierung *πρεσβύτεροι καὶ γραμματεῖς* Matth. 26, 57. Luk. Ap. 6, 12. Sonstige Erwähnungen des σ. als Behörde, der die gesamten religiösen Prozesse obliegen, z. B. Luk. Ap. 4, 15. 5, 27. 34 (ein *νομοδιδάσκαλος* als Mitglied). 41. 6, 15. 23, 1. 6 (Pharisäer und Sadduzäer als Mitglieder). 15. 20. 28. 24, 20. Die Bezeichnung *γερουσία* Luk. Ap. 5, 21 meint auch nur das σ. — Für die Geschichte der Zusammensetzung ergibt sich unter Vergleich von Esrah und Nehemia, daß die *ἄρχοντες* = *πρεσβύτεροι* = ראשי האבות auch jetzt noch darin sind, — ein solcher ist wohl Joseph v. Arimathia Mk. 15, 43. Luk. Evgl. 23, 50 — dazu aber Schriftgelehrte und ex officio alle früheren *ἀρχιερεῖς*. Die letztere Gruppe kann erst unter Herodes d. Gr. gebildet worden sein, der das Hohepriestertum von der Krone trennte und die Besetzung häufig wechselte, wobei es naturnotwendig dahin kam, daß solche Hohepriester a. D. in das Herrenhaus berufen wurden, zumal sie alle Leute von Herodes' Vertrauen waren. Dagegen wird die Gruppe der *γραμματεῖς* und *νομοδιδάσκαλοι* der Zeit ihren Ursprung verdanken, als wir (unter Hyrkanos I. und seinen Nachfolgern, o. S. 1348) geistliche Kräfte, und zwar pharisäischer Richtung am Thron auftauchen sahen. Die Geschichte des σ. ist also die, daß bis Nehemia eine Gruppe von Notabeln als Richter und Rat des Satrapen fungiert, die keine feste Grenze hat. Nehemia stellt eine Liste der ratsfähigen Häuser auf, wobei es dahingestellt bleiben mag, inwieweit die Grenze in den Jahrhunderten nach ihm fest blieb. Die formelle Berufung in das σ. wird allmählich dem Hohenpriester zugefallen sein. Unter den Hasmonäern wuchs die pharisäische Bewegung und die öffentliche Bedeutung der Gesetzeskundigen so stark, daß seit Hyrkanos I. und speziell seit Salma Alexandra die Berufung neben den weltlichen Notabeln zunehmend die geistlichen Parteiführer berücksichtigen mußte, seit Herodes wird es fester Usus, die gewesenen Hohenpriester in das σ. zu berufen.

In der Zeit römischer Provinzialverwaltung hat der jeweilige Hohepriester den Vorsitz, die Funktion ist die des lokalen Gerichtshofes (auch für Zivilklagen: Matth. 5, 22), dagegen ist das Recht zum Todesurteil auf den Procurator übergegangen (Joh. Evgl. 18, 31). Das Amtslokal ist zuletzt wohl das *βουλευτήριον* von Joseph. bell. Iud. VI 354, mit dem die Halle des Hohenpriesters Matth. 26, 3 identisch sein wird. Die Mitgliederzahl gibt der Mischnatraktat a. O. auf 71, sicher eine willkürlich verallgemeinerte Zahl, da die Ziffer bei der Zusammensetzung der Kaiserzeit notwendig schwanken mußte. Die Zuständigkeit des σ. beschränkt sich naturgemäß auf die Procuratur, in der es den Provinziallandtag darstellt: wenn Saulus die Juden in Damaskos bearbeiten will, gibt man ihm keinen Beschluß des σ. mit, das in Damaskos genau so wenig zu sagen hat wie der Landtag etwa der Provinz Asia, sondern ein Empfehlungsschreiben des Hohenpriesters, also des geistlichen Oberhauptes (Luk. Ap. 9, 2).

Später werden die Nachrichten ganz spärlich, Joseph. ant. Iud. XX 6 verhandelt ein Procurator mit den Priestern und den *πρῶτοι* der Juden; bell. II 301 mit den *ἀρχιερεῖς καὶ δυνατοί*; bell. II 336 Agrippa II. mit den *ἀρχιερεῖς*, den *δυνατοί* und der *βουλή*; a. O. 237 beruhigen *οἱ ἄρχοντες* das erregte Volk in Jerusalem. Bei dem großen Aufstand hat Josephos die Tendenz, die Teilnahme des amtlichen Jerusalem zu verwischen, daher kommt das σ. nicht als solches vor; Vita 310 erhält Josephos die Bestätigung seines galiläischen Kommandos von den *πρῶτοι τῶν Ἱεροσολυμιτῶν*, sicher dem σ., unter den Opfern der Extremen wird bell. V 532 ein *γραμμτεὺς τῆς βουλῆς* genannt. Den Fall von Jerusalem hat das σ. nicht überlebt.

Matth. 10, 17; Mk. 13, 9 ist die Rede von *συνέδρια*, vor die man die Jünger Jesu schleppen wird; die Mischna a. O. kennt kleine σ. von 23 Mitgliedern. Damit sind die verwaltenden Körperschaften der jüdischen Gemeinden in aller Welt gemeint. Von ihnen kennen wir die *γερουσία* der alexandrinischen Juden (Joseph. bell. Iud. 412), die unter Augustus ins Leben gerufen wurde (Philon in Fl. 10; vgl. Leo Fuchs Die Juden Ägyptens 92f.). Jedoch hat nicht jede Gemeinde einen solchen kollegialen Vorstand; Joseph. ant. Iud. XIV 117 kennt nach Strabon für die ptolemäische Zeit einen *ἐθνάρχης* in Alexandria, in Antiochia lebt diese Vorstandschaft eines einzelnen noch unter den Flaviern (Joseph. bell. Iud. VII 47).

σ. als Terminus technicus für andere orientalische Körperschaften begegnet nicht, es sei nur erwähnt, daß die ägyptischen Priester im Dekret von Kanopos (Or. Gr. Inscr. 56, 6) von sich als *συνεδρεύσαντες* reden.

Bei der weiten Verbreitung des Namens σ. ist es begreiflich, daß im nichtamtlichen Sprachgebrauch der Schriftsteller die Bezeichnung sich an Stellen einschleicht, wo sie nicht hingehört: schon Deinarch nennt den Areopag ein *σ. ἐν Ἀρείου πάγου* oder einfach σ. (I 9. 54. 66. 85ff. 104. 112. III 7), bei den Lexikographen (Phot. Harp. s. v.) begegnet σ. für die *μύριοι* in Arkadien, bei Paus. VII 7, 1. 9, 2. 14, 5. Plut. Arat. 35 für die *σύνοδος* (s. d.) des Achäischen Bundes: die Ergänzung von σ. für diese Syll. I³ 229, 6ff. ist natürlich unmöglich. Das σ. in Sparta Diod. XV 29, 6 sind die *τέλη* (vgl. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 155). [Kahrstedt.]

2) *Συνέδριον* (selten *σύνεδροι*) bezeichnet im Vereinsgetriebe anders als im staatlichen Leben wohl mehr die Genossenschaft selbst als nur ihre Versammlung, wenn auch die Entscheidung bisweilen fraglich erscheinen kann (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 158*). Als Vereinsbezeichnung allgemeiner Art kommt σ. nicht für die alten Formen reiner Privatvereine, der Thiasoten, Eranisten u.a., kaum auch für die Dionysischen Künstler in Frage, wie auch Martin (Dar.-Sagl. IV 1583a) hervorhebt. Dadurch scheidet es sich fast ganz von *σύνοδος* (s. d.) und *κοινόν* (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 165), steht aber nahe dem seltener vorkommenden *σύστημα* (s. d.), neben dem es sogar zur Bezeichnung derselben Genos-

senschaft gebraucht wird. Wie sich seine Verwendung offenbar vom staatlichen Gebrauch herleitet, so bezeichnet das Wort auch jene späteren mehr öffentlichen Korporationen, die in das munizipale Getriebe, namentlich der Kaiserzeit eingegliedert sind und wohl auch einen gewissen politischen Einfluß nicht selten ausübten (Poland 530). Hier findet es sich ziemlich häufig, und Martin hätte nicht nur zwei noch dazu falsch zitierte Beispiele anführen sollen (1585 b).

Namentlich häufig bezeichnet σ. die Gerusie, so daß das Wort auch ohne nähere Bezeichnung gelegentlich von ihr zu verstehen ist. Das gilt besonders von Ephesos, wo nicht nur συνέδριον (Eph. II 20, 5. 7. 9. 23, 11 = Γ 35 q Pol. 27, 235), sondern auch σύνεδροι (Eph. II 20, 14. 15. 17) ohne Zusatz von der Gerusie gebraucht wird (s. Dittenberger Syll. or. 508 A. 5 = Γ 35 q). Auch unter dem ἱερὸν σ., das unter anderen Körperschaften in Notion mit einer Spende bedacht wird (Jahresh. VIII 162, 24) ist wohl die Gerusie zu verstehen. So wird die Gerusie in den verschiedensten Wendungen (Poland 156) als σ. bezeichnet: in Thasos (Journ. hell. stud. VIII 425 = Γ 12 a, 6f.), Astypalaia (IG XII 3, 219 = Γ 17, 6f.), Tabai (? Bull. hell. XIV 625 = Γ 27; s. Poland 156††), Priene (Inschr. 246 = Γ 28 Ba, 4f.), Tralleis (Athen. Mitt. XXII 485 = Γ 301, 5. 6), Ephesos (Brit. Mus. III 483. 570 = Γ 35 d, 6. h, b 8. Eph. II 27, 232. s. o.), Smyrna (CIG 3281 = Γ 39 c, 10ff.), Philadelpheia (CIG 3417 = Γ 41 c, 10. Athen. Mitt. XXV 122 = Γ 41 d, 7ff. Waltzing Corp. profess. III 146 = Z 37, 23f.), Assos (Le Bas 1729 = Γ 44 b), Nikaia (CIG 3749 = Γ 48 b, 5), Hierapolis (Judeich Inschr. 73. 293. 312. 336 = Γ 571, 8. a, 6. ad, 6. c, 23), Apameia (Bull. hell. XVII 301 = Γ 59 b). Nur selten führt die Korporation der Neoi den Titel σ.: in Synnada (Bull. hell. VII 299 = N 126) und Hierapolis (Judeich 117 = N 130 A, b 5f.). Nur einmal unter zahlreichen Fällen (Poland 103) legt sich auch die Palaestra von Oia auf Thera den feierlichen Titel ἱερὸν σ. zu (IG XII 3, 531 = N 63 e). Auch die ‚Männer in den besten Jahren‘, die ἀκμασταί von Thyateira (Denkschr. Wien LIV[2] 50, 11) bilden im 3. Jhdt. n. Chr. ein σεμνότατον σ. (Ziebarth Griech. Schulwes.[2] 90, 2). Ebenso führen die Handwerkergenossenschaften neben anderen zahlreichen allgemeinen Bezeichnungen (Poland 123. Stöckle Suppl.-Bd. IV S. 180) bisweilen den Titel σ., so λινουργοί in Milet (Waltzing Corp. profess. III 167 = Z 19, 11f.), ἀργυροκόποι in Ephesos (Öhler Griech. Vereinsw. 24 = Z 27 A), [γ]ναφεῖς (Waltzing III 136 = Z 57, 6f.), [σακκοφόροι οἱ ἀπὸ] τοῦ μετρητοῦ (Waltzing III 135 = Z 58, 6f.) und ἁλιεῖς (Journ. hell. stud. XXIV 32 nr. 43 = Z 59, 4f.) in Kyzikos, sowie σακκοφόροι λιμενῖται im nahen Panormos (Waltzing III 137 = Z 60, 4), eine συνεργασία (s. d.) in Mylasa (Judeich Inschr. v. Hierapolis S. 180 = Z 67; s. Poland 157*), καιροδαπισ[τ]αί in Hierapolis (Judeich 342 = Z 68 a, 6f.). Von besonderer Art ist die Wendung σ. τῆς προεδρίας (d. h. eines ‚besonderen Verwaltungskörpers‘; s. Kornemann o. Bd. IV S. 420) τῶν πορφυροβάφων in Hierapolis (Judeich 227 b = Z 68 b), die neben der anderen steht σεμνοτάτη προεδρία τ.

πορφ. (Judeich 342 = Z 68 a). Hier könnte wohl σ. der Bedeutung ‚Versammlung‘ nahestehen, wie sie San Nicolò Ägypt. Vereinsw. II 1, 103 an erster Stelle betont und wie sie auch sonst in einzelnen Fällen (s. o.) angenommen werden könnte. Sehr nahe liegt auch die Ergänzung συνεδρίῳ in einer Inschrift von Thyateira (Denkschr. Wien. LIV[2] 117, 3) mit ihrer Beziehung auf eine Handwerkervereinigung, da von ἐργαστήρια die Rede ist. Den Gilden anzuschließen ist auch τὸ συνέδριον οἱ ἐν Ἐφέσῳ ἀπὸ τοῦ Μουσείου ἰατροί (Wood Ephesos, Tombs 7, 6 = Z 26 a), wo in für Ephesos auch sonst charakteristischer Weise die Organisation für die ganze Stadt betont wird (Poland 83f.).

Freilich ist für Ephesos, wo σ. auch zur Bezeichnung von rein staatlichen Körperschaften üblich ist (Poland 158*), wie wohl noch für manche andere Gemeinde, auch der lokale Gesichtspunkt zu betonen. Hier findet sich σ. als Bezeichnung für manche kultliche Korporation von mehr öffentlicher Rechtsstellung, so das σ. χρυσοφόρων (Ephes. II 83 c; über die Chrysophorie Szanto o. Bd. III S. 2517), das σ. κουρήτων (Ephes. II 83, c 4), das σ. νεοποιῶν (Ephes. II 83, c 2), dem das σ. τῶν χρυσοφόρων νεοποιῶν in Aphrodisias (Rev. ét. Gr. XIX 208 nr. 86, 6ff.) zu vergleichen ist. In Ephesos gibt es auch das σ. τοῦ μισθω[τ]ηρίου (Brit. Mus. III 577 = Γ 351), das mit der Vermögensverwaltung der Gerusie zu tun hatte (Lévy Rev. ét. Gr. VIII 234). Außer Ephesos bevorzugte auch Hierapolis den Ausdruck σ. Neben den obengenannten Vereinigungen finden wir hier das σ. τῶν Ῥωμαίων (Judeich 32 = Δ 49 C, 4f.) eine für den conventus der Römer ungewöhnliche Bezeichnung.

Nur ausnahmsweise erwähnen auch die kaiserlichen Techniten einmal (S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 882 = Δ 71, 5f.) τὸ ἱερὸν ἡμῶν συνέδριον (Poland 145**). Unsicher ist die Beziehung des Wortes in einer Inschrift von Smyrna (Μουσ. κ. βιβλ. II 51 nr. 119 = B 359), in der σ. neben σύνοδος vorkommt.

Charakteristisch für die Vornehmheit des Ausdrucks σ. und das Ansehen der betreffenden Vereinigungen ist es, daß gerade sie mehr als andere Körperschaften ehrende Beiworte zu σ. fügen. Wie so die Gerusie in zahlreichen Fällen (Poland 169f.) als ἱερά, ἱερωτάτη, φιλοσέβαστος bezeichnet wird, so geht dieses Epitheton auf σ. τῆς γερουσίας über. Das ἱερὸν σ. treffen wir in Notion (s. o.), das ἱερώτατον σ. τ. γ. in Hierapolis (Γ 57 ad) und Ephesos (Γ 35 h), hier auch das ἱ. σ. τοῦ μισθωτηρίου (s. o.). Noch häufiger steht aber bei σ. das Epitheton σεμνότατον: in Thasos (Γ 12 a), Philadelpheia (Γ 41 d. Z 37), Smyrna (Γ 39 c), Hierapolis (Γ 571), Apameia (Γ 59 b). Dasselbe ehrende Beiwort nimmt auch das σ. der Akmastai von Thyateira (s. o.) für sich in Anspruch, und in Thera nennt sich die Jugend wenigstens einmal ἱερὸν σ. τῆς ἐν Οἴᾳ παλαίστρας (N 63 e). Seltener ist der Ausdruck φιλοσέβαστος: bei dem φ. σ. τῆς γερουσίας in Priene (Γ 28 Ba, 4f.) und in besonderer Wendung σ. τῶν [φιλο]σε[βά]στων Νέων in Synnada (Bull. hell. VII 299 = N 126), während die schon grammatisch unmögliche Ergänzung von Ramsay [τὸ σ. τῶν νέων φιλοσεβά]στων in einer Inschrift von Attaleia, in der sonst nicht von ihnen, wohl

aber von der Gerusie (Γ 79 b) gesprochen wird, zu beseitigen ist (Poland 157**; besser ergänzt IGR III 780). Können die Handwerker selbst sich nicht mit solchen ehrenden Beiworten schmücken, so sprechen doch auch sie von ihrem ἱ. σ., so namentlich in Kyzikos mit Panormos, wo nicht nur Walker (Z 57) und Fischer (Z 59) ein ἱερώτατον σ. bilden, sondern sogar zwei Lastträgervereinigungen den Titel ἱερὸν (Z 58), bzw. ἱερώτατον σ. (Z 60) führen. Dazu kommt die σεμνοτάτη προεδρία der Purpurfärber von Hierapolis (Z 68 a), die sich ja auch σ. τῆς πρ. nennt (Z 68 b), und das Äußerste an Selbstgefälligkeit leisten sich die Leineweber von Milet (Z 19), die zum σεμνότατον das offenbar der kaiserlichen Technitensynodos entlehnte, kaum berechtigte οἰκουμενικόν fügen. Vereinzelt ist die Bezeichnung σ[ε]μνότατον καὶ ἀρχ[αι]ότατον σ. τῶν χρυσοφόρων νεοποιῶν in Aphrodisias (Rev. ét. Gr. XIX 208 nr. 86, 4ff.), die gewiß mehr Berechtigung besaß.

Charakteristisch ist es wohl auch, daß σ. ins Lateinische überging, wie der *comes sacri synhedrii* eines Papyrus zeigt, in dem das Wort von Mitteis (Andenken an Lauhn 1912, 11) mit *consistorium* erklärt wird. [Poland.]

Synedrion neon, der Rat (das Collegium der νέοι) erscheint personifiziert und durch die Aufschrift: *ΣΥΝΕΔΡΙΟΥ ΝΕΩΝ* neben einem jugendlichen Brustbild mit Band im kurzen Haar und zwei Stäben bezeichnet auf autonomen Münzen des 3. Jhdts. n. Chr. von Laodikeia in Phrygien; Head Brit. Mus. Cat. Greek coins, Phrygia 299 Taf. XXXVI 8/9; HN[2] 679. Die νέοι treten sonst numismatisch noch in Herakleia Salbake in Karien auf, wo auf Münzen des Pius, des Caesar M. Aurelius und auf autonomen derselben Zeit eine Münzaufschrift vorkommt: Στ(ατίλιος) Ἄτταλος ἀρχιατρὸς νέοις Ἡρακλεωτῶν, Imhoof Kleinasiat. Münzen 132. [Regling.]

Synedroi s. Synedrion.

Synegoros. 1) Aus der alten Unterstützungspflicht der Gemeindegenossen bei jedem Rechtsstreit war in historischer Zeit in Athen die Gewohnheit erwachsen, bei einem Prozeß Freunde als Fürsprecher auftreten zu lassen. Besonders deutlich ist diese Herkunft der Sitte in der Tatsache, daß die Phyle eine Anzahl von S. stellt (And. 1, 150. Demosth. 23, 206. Hyper. 3, 12). Sie werden gewählt, Hypereides (a. O.) gibt ihre Zahl auf 10 an. Da in diesem Fall noch andere S. aufgeboten waren, ergibt sich, daß ihre Aufgabe mehr in dem Erstatten eines kurzen Leumundszeugnisses als in einem Eingehn auf den Gegenstand des Prozesses bestanden haben muß, da sonst die verfügbare Zeit schwerlich ausgereicht. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die S. nur innerhalb der feststehenden Zeit für die Parteireden zum Wort kamen, wenn auch ein ausdrücklicher Beleg dafür nicht vorhanden ist. Eine Anzahl Reden seit der Mitte des 4. Jhdts. erbitten für das Auftreten der S. die Einwilligung der Richter (Demosth. 34, 52. 59, 14. Hyper. 2, 20. Aesch. 2, 170), ohne daß sich feststellen läßt, ob es sich dabei um eine bloße Höflichkeit gegen die Heliasten handelt, oder um ein gesetzliches Erfordernis, das in Zusammenhang mit der Einschränkung der Redezeit in dieser Epoche stehen

müßte. Praktisch scheint die Erlaubnis kaum je versagt worden zu sein. Der Begriff des S. ist terminologisch nicht klar umgrenzt, da neben den angeführten Fällen solche stehen, in denen er sachlich in den Prozeß eingreift, sogar die Hauptlast der Beweisführung trägt, wie in der Neaerarede, in der der eigentliche Ankläger nur die einleitenden Worte spricht (1—15), den Hauptteil aber der S. Apollodor. Natürlich mußte der S. sich gegen den Verdacht der Sykophantie schützen und betont daher seine persönlichen Gründe zum Auftreten, wie der Hauptankläger auch; für Geld als S. zu wirken war angeblich durch Gesetz verboten (Gesetz bei Demosth. 46, 26, das Lyk. Leokr. 138 nicht zu kennen scheint; vgl. Demosth. 51, 16; die Angabe des falschen Antiphon Fragm. 1a Th. col. 2, daß der S. den fünften Teil der Streitsumme erhielt, ist korrupt).

Wenn wir gelegentlich hören, daß die Zeugen ihre Aussage zu einer Synegoria mißbrauchen (Leisi Der Zeuge im att. Recht 89. Dikaiomata 132), so wird im umgekehrten Fall scharf zwischen Zeugenaussagen und Synegorie geschieden, schon weil die ersteren der δίκη ψευδομαρτυριῶν unterlagen (Isokr. 12, 4. Aesch. 2, 170). Die angeführten Stellen lehren, daß man in demselben Prozeß zugleich S. und Zeuge sein konnte, was bei der Natur des Zeugen im attischen Recht, das nur Zeugen einer Partei kennt, nicht weiter befremdlich ist. Die ausdrückliche Feststellung dieses Rechtes in der Prozeßordnung von Knidos (Syll.[3] 953, 19, zur Datierung Wilhelm Anz. Wien. Akad. 1924, 136ff.) gehört also zu den zahlreichen Übereinstimmungen dieser Inschrift mit dem attischen Recht (H. Weber Att. Prozeßrecht in den Seebundstaaten [1908] 46ff.). Sonst hören wir von S. in Zivilprozessen außerhalb Athens nichts. — Lipsius Att. Recht 905ff. Calhoun Athenian Clubs in politics and litigation, Texas [1913] 85ff. Busolt Gr. Staatsk. 1159f. [Latte.]

2) In den griechischen Papyrusurkunden begegnet der σ. schon zur Ptolemäerzeit, und zwar im Anschluß an die griechische Rechtsentwicklung, während der ägyptischen eine Synegoria im Sinne der ptolemäischen Papyri unbekannt gewesen sein dürfte (Wilcken Arch. f. Pap. II 121. Wenger Stellvertretung 150, vgl. Diod. I 76, 1). Für die Rechtsgeschichte wichtig ist die Beobachtung, daß die Anwaltschaft schon in dieser Zeit als Beruf ausgeübt wurde und, wenigstens hinsichtlich der Anwaltsgebühren, einer staatlichen Regelung unterstellt war. Aus Pap. Amh. 33 (157 v. Chr.) erfährt man, daß im Ptolemäerreiche in Strafprozessen wegen eines Steuerdelikts das Auftreten eines σ. verboten war. Der zuwiderhandelnde σ. müsse die doppelte Gerichtsgebühr (das doppelte ἐπιδέκατον) an den Fiskus zahlen und werde für immer vom Auftreten als σ. ausgeschlossen. Letztere Strafdrohung hat doch vor allem dann Bedeutung, wenn das συνηγορεῖν berufsmäßig betrieben wurde. (Vgl. auch Pap. Oxy. 1479, 5.) Der stärkste Beweis für die Annahme eines Anwaltstandes ist aber das συνηγορικόν, das in zwei Urkunden (Pap. Leid. F 3 und Wilcken Ostr. 1537) erwähnt wird. Darunter wird das Rechtsanwaltshonorar zu verstehen sein (Wilcken

Griech. Ostraka aus Ägypten I, Lpz. 1899, 303). Es wird aber von Staats wegen erhoben und wie andere Gebühren verpachtet, was eine — im näheren unbekannte — staatliche Regelung des Anwaltswesens voraussetzt.

Es hat nach dem heutigen Stande des Materials nicht den Anschein, als ob die Römer, die nach ihrem klassischen Rechte weder ein Honorar für Rechtsbeistände oder Plädieranwälte noch die Ausübung dieser Tätigkeiten als Erwerbsberuf kannten (Wenger bei Magnus, die Rechtsanwaltschaft² 1929, 456. Lex Cincia vgl. Tax. ann. XI 5), diese Errungenschaften festgehalten hätten. Sicherlich kann von einem Anwaltszwang zur Römerzeit keine Rede sein (Wenger Stellv. 151). Andererseits wurde aber doch nicht das römische System ohne weiteres auf die Provinz Ägypten übertragen. Denn seit der Römerzeit begegnet ῥήτωρ als Synonym für σ. (Pap. Lond. II 354, 19, vgl. Wenger Stellv. 151). Vom Standpunkt der römischen Gerichtssprache entspricht dem *orator* (in den Papyri belegt durch Mitteis Chrestomathie nr. 96 I 4; 350 n. Chr.) oder *advocatus* (Belege, vom 4. Jhdt. ab, bei Preisigke-Kießling Wörterb. d. griech. Pap. III, Berl. 1929, Abschn. 1), während man nach klassischem römischen Recht [Ascon.] in div. 11 vor allem an *patronus* denken möchte. Es ist aber zu beachten, daß die Römer von der Kaiserzeit an selbst den *advocatus* nicht mehr vom *causidicus* und *patronus* mit voller Schärfe unterscheiden (Wenger bei Magnus 452. Kubitschek s. o. Bd. I S. 436).

Immerhin läßt sich als grundsätzliche Aufgabe des σ. in den Papyri der Römerzeit feststellen, die sich der Idee nach selbst verteidigende Partei durch redegewandte Ausführungen im Prozesse oder vor Verwaltungsbehörden zu unterstützen. Sein Vorbringen gilt dann so, als ob es die Partei selbst gesprochen hätte. Ist das, was der σ. vorbringt, erschöpfend, so kann sich die Partei darauf beschränken, als stummer Teilnehmer dem Prozesse anzuwohnen, wie es etwa nach BGU 136 = Mitteis Chrestomathie nr. 86 der Fall zu sein scheint. Dagegen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des σ., an Stelle der Partei zu handeln, also als ihr Vertreter im Sinne des modernen Anwaltsprozesses zu wirken. Eine scheinbare Ausnahme bestätigt dies: in Pap. Hamb. 29 = Meyer Jurist. Pap. nr. 85, 11 (89 n. Chr.) will der Praefect als Verhandlungsleiter gegen die nicht anwesende Klagepartei Versäumnisurteil ergehen lassen. Als nun ein σ. auftritt und spricht, beschließt der Praefect, die Partei zu behandeln, als ob sie anwesend gewesen wäre und vertagt (Meyer. Steinwenter Studien z. röm. Versäumnisverfahren, Münch. 1914, 77). Aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt sich aber, daß der Praefect nur auf Grund des sachlichen Vorbringens des σ. zu diesem Beschlusse kam: an sich hätte ihn die Anwesenheit eines σ. nicht gehindert, die Folgen der Versäumnis der Partei eintreten zu lassen.

Zu voller Vertretungsmacht erhebt sich aber die Stellung des σ. in einigen Sensationsprozessen, die nicht dem Provinzialrecht angehören und bei denen die distantia loci den Grundsatz der Selbstverteidigung der Partei unmöglich machte. In Pap. Oxy. X 1242 (3. Jhdt.) erhält sowohl die alexandrinische als auch die jüdische Deputation, die sich nach Rom begeben, je einen σ., der wohl als Wortführer aufzufassen ist (Wenger Krit. Vierteljahresschrift f. Gesetzgeb. und Rechtswiss. 3. F. XVIII 32. Wilcken Abh. Akad. Berl. XXVII 781). Der andere Fall ist Pap. Oxy. III 471 (2. Jhdt.) eine Anklagerede, die eine σ. vor dem Kaiser selbst hält (Wenger Stellv. 155. Grenfell-Hunt Anm.). In solchen Fällen erhebt sich auch sonst die Stellung eines σ. über die des *patronus* hinaus, so etwa in der Augustus-Inschrift von Kyrene (Z. 102: nach der Auslegung von Stroux Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 119; dagegen für Gleichsetzung mit *patronus:* v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 485).

Das ptolemäische Verbot des Auftretens eines σ. in Steuerstrafprozessen gilt in der Römerzeit nicht mehr; denn man erfährt jetzt sogar von dem Auftreten eines σ. vor Beamten, die nicht im Straf-, sondern im Verwaltungsverfahren über die Einhebung von Steuern oder die Belastung mit Liturgien zu entscheiden haben: so in Pap. Teb. 287 = Wilcken Chrestomathie nr. 251, 16 oder BGU 15 = Wilcken nr. 393, 18 (vgl. auch Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 632 zu Pap. PSI VIII 927). Überhaupt treten σ. nicht weniger häufiger in Verwaltungssachen als in Prozessen auf (Wenger Stellv. 154).

Schon in der Römerzeit mag der σ. gelegentlich mit dem juristischen Berater, dem πραγματικός oder νομικός zusammengefallen sein (s. aber Meyer Jur. Pap. p. 53, 6. Partsch Archiv f. Pap. VI 37f. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 457). In der Byzantinerzeit ist die Trennung dieser Berufe in Ägypten wie im übrigen Reiche verwischt; so führt ein σ. in Pap. Lond. V 1707, 6 oder Pap. Straßb. 40, 5 auch den Titel σχολαστικός, was zunächst die Bezeichnung für den juristischen Gutachter wäre, der nicht selbst im Prozesse auftritt. Dazu stimmt die aus den Novellen Iustinians bekannte Tatsache, daß sich die Richter aus dem σ.-Stande ergänzen, ohne darum die Bezeichnung σ. aufzuheben (LXXXII 1. CLVIII pr. speziell für die niedere Gerichtsbarkeit: XX 7). Pap. Mon. 6, 84 belegt nun für einen *scholasticus* die Tätigkeit als *iudex pedaneus* (Wenger Byz. Papyri in der Kgl. Hof- und Staatsbibl. Münch., Lpz. 1914, 67f. Wlassak s. o. Bd. III S. 2102). Die juristische Bildung der σ. ist jetzt durch Zusammenschluß in Zwangskorporationen und numerus clausus gewährleistet. Ausschluß aus diesem Kollegium (vgl. Nov. Iust. LX 1) bedeutet Entfernung von aller Anwaltstätigkeit. Die Byzantinerzeit brachte wieder staatliche Regelung des Anwaltswesens in verschärftem Maße, wenn dieses schon den Ptolemäern bekannte System zur Römerzeit überhaupt aufgegeben war.

Außer dem Richterstand gab es noch eine weitere Aufstiegsmöglichkeit für die σ.: das Amt des φισκοσυνήγορος, der in Steuersachen und Steuerstrafprozessen das Interesse des Staates zu vertreten hat und gute Bezahlung erhält (Wenger bei Magnus 457; vgl. Pap. Cairo Masp. 67057 II 23. Wessely Stud. zur Paläogr. VIII nr. 1028).

Auch die Antike hatte schon die hohe Auffassung von den Pflichten eines Anwalts, daß er nicht unter allen Umständen seiner Partei zum Siege verhelfen solle, sondern nur dann, wenn dieser Sieg auch der objektiven Wahrheit entspreche. Diese Idee zeigt sich namentlich in dem Kalumnieneid, den der σ. schwören muß (Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts, Münch. 1925, 322; vgl. Nov. Iust. XC 9). Wie sehr aber auch damals die Volksmeinung der entgegengesetzten Auffassung zuneigte, beleuchtet Pap. Mon. 6, 45: noch in der Byzantinerzeit macht man, wie in dem oben von Latte zitierten attischen Beispiel, einem Zeugen den Vorwurf des συνηγορεῖν, um ihn damit der Parteilichkeit zu zeihen.

Literatur: Wenger Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, Lpz. 1906, 150. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht, Lpz. 1891, 189. Belege: s. Preisigke-Kießling Wörterbuch d. griech. Papyrusurk. s. σ., leider verstreut in Bd. II und Bd. III Abschn. 8, s. auch s. ῥήτωρ. [Seidl.]

Συνεφηβία s. Συνέφηβος.

Συνέφηβος, gelegentliche Bezeichnung für Mitglieder der Ephebie. Für die so weit in der griechischen Welt verbreitete Ephebie bietet nach den Aufstellungen von Oehler (o. Bd. V S. 2741ff.), Poland (Gesch. d. griech. Vereinsw. 90ff.), Forbes (Greek Physical Education, New York 1929, 263f.) in der letzten Zusammenstellung Reinmuth (The foreigners in the Athenian Ephebia, Lincoln, Nebrasca 1929, 51ff.) außer Athen 140 Ortschaften. Dieser großen Zahl gegenüber erscheint das Vorkommen von σ. in den erhaltenen Urkunden auf nur wenig Orte beschränkt.

Außerordentlich häufig kommt σ. in den attischen Inschriften der Kaiserzeit vor. Nur eine Inschrift stammt aus dem Ende des 1. Jhdts. v. Chr.: IG II 482 = *N* 1 bb Pol., wo σ. wohl sicher ergänzt ist, die andern gehören den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. an: IG III 52 (= *N* 1 by). 735 (= N 1 cg). 735 ab p. 502 (ch). 743 Add (cp). 749 (cv). 762 (di). Ἀϑήν. VIII 403 nr. 7 (dk). Ἀϑήν. VIII 404 nr. 8 (dl). IG III 765 (do). 1080 (*H* 4). 1081 (du). 1087 (ea). 1089 (ec). 1090 (eg). 1092 (ei). 1096 (en). 1102 (eq). 1105 (et). Δελτ. 1890, 141 nr. 21 (fa). IG III 1116 (fh). 1159 (gx). 1160 (gy), II 47. 1162 (h). 1164 (hb). 1181 (hp). 1186 (hs). 1202 (ik). 1210 a (it). 1218 (ka). 1220 (kc). 1275 (s). Bull. hell. VII 76f. (y). Häufig findet sich σ. auch in spartanischen Inschriften, die neuerdings von Woodward (Dawkins Artemis Orthia 290ff.) behandelt worden sind: IG V 1, 38. 39 (*N* 9 aa). 44 (*N* 9 an). 45. 47. 59 (*N* 9 ah). 66 (*N* 9 af). 67. 258 (W. 8). 259 (W. 6). 284. 286 (W. 43). 287 (W. 44). 291 (W. 47). 295 (W. 48). 303 (W. 57). 493 (*N* 9 a). 548 (*N* 9 e). 554 (*N* 9 f). 653a (W. 142). 653b (W 143). 1508 Add. W. 100. Ferner sind σ. bezeugt für das Athen kulturell so nahestehende Teos (Suppl. ep. Gr. II 614), für Xanthos (Journ. hell. stud. XV 123, 12 = *N* 137) und Kyaneai (Journ. hell. stud. XV 111 nr. 24 = *N* 139, 2. 3), sowie συνεφηβίαι für Lagina (Benndorf und Niemann Lykien I 156 nr. 134 = *B* 318a, b 4). Auch in Urkunden Ägyptens, wo doch die Ephebie eine so wichtige Rolle spielte, finden wir σ. nicht häufig (San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I 33ff.). Hier treffen wir die älteste Erwähnung von σ. in einer Inschrift aus der 1. Hälfte des 2. Jhdt. v. Chr. (Arch. Pap. II 560 nr. 44), weitere in Inschriften des 1. Jhdt. v. Chr. (Syll. or. 188. 189 = *N* 147 Ba, 7. 147 Bb, 8) aus dem Tempel von Philae. Zu diesen Zeugnissen der Ptolemäerzeit kommt vielleicht ein Papyrus aus dem 2. Jhdt. n. Chr. (Wilcken Chrest. 152).

Die Entscheidung, ob man es bei σ. mit einem allgemeinen Ausdruck zu tun hat, der einfach den Ephebenkameraden bezeichnet, wie so der nicht seltene Komödientitel σ. offenbar zu verstehen ist, oder mit einer besonderen Gruppe innerhalb der Ephebenschaft, ist oft schwer zu entscheiden. Geht man von der Literatur aus, wie Girard (Daremb.-Sagl. II 633 b), der Aeschines II 167 heranzieht, so liegt es nahe, in συνέφηβοι zunächst nur die Jugendgenossen zu sehen, mit denen eine Persönlichkeit gemeinsam der Ephebie angehört. Dagegen erklärt man seit der maßgebenden Untersuchung von Dumont L'Éphébie Att. I 311ff. die σ. vielfach als besondere Organisationen innerhalb der Ephebie; so San Nicolò I 35 zunächst für Äpypten und Ziebarth Griech. Schulwes.² 96. Prüft man die attischen Inschriften, so erscheint es auffällig, daß σ. ohne jede nähere Bezeichnung eine bestimmte Gruppe von Epheben bezeichnen soll, wie auch Dumont I 313 die sehr weite Bedeutung des Wortes zugeben muß. Zweifellos bedeutet σ. zunächst im wesentlichen dasselbe wie ἔφηβος, nur wird das Verhältnis des einzelnen zu den Genossen oder umgekehrt schärfer betont. So heißt es *N* 1 cg: ἔφηβοι . . . τὸν ἑαυτῶν σ. καὶ ἀριστέα . . . καὶ γυμνασίαρχον und wohl im selben Sinne *N* 1 di: οἱ σ. τὸν σ. Dabei braucht σ. nicht immer die Gesamtheit der Epheben zu bedeuten, sondern es kann eine Beschränkung ausdrücklich betont werden, wie *N* 1 en 9ff.: τὸν συστάτην (s. d.) καὶ σ. . . . καὶ τοὺς ἄλλους σ. καθὼς ἐγυμνασιάρχησαν. Meist wird aber wohl an die Gesamtheit der Epheben zu denken sein. Wie diese Gesamtheit (οἱ σ.) den einzelnen Genossen (σ.) ehrt (*N* 1 di), so auch einen ihrer Beamten (*N* 1 ch. dk. dl. y: neben den μελλέφηβοι; s. o. Bd. XV). Der einzelne oder mehrere zeichnen die Genossen auf oder ehren sie sonst (*N* 1 eg. ei. hs. it), indem sie zu den σ. gelegentlich (*N* 1 gy. ik. ka) τοὺς περὶ τὸ Διογένειον (s. Thalheim o. Bd. V S. 2740) gesellen. Gelegentlich wird betont, daß der Betreffende für seine Mitepheben (ὑπὲρ τῶν σ. *N* 1 bb. h. δόξαν σ. *N* 1 cv) handelt. Für das Verständnis der Erscheinung ist es wichtig, wenn σ. nicht allein steht, sondern in Verbindung mit anderen Bezeichnungen genossenschaftlichen Verkehrs auftritt, wenn es ‚in der Masse anderer Ausdrücke ertrinkt', wie Girard 633 b sagt. Offenbar ist dann σ. nur der allgemeine Begriff, der sich dem andern als selbstverständlich gesellt, in der Regel an zweiter Stelle und ohne wiederholten Artikel. Das gilt namentlich von φίλος (s. d.), das ja ebenso neben dem einfachen ἔφηβος steht (z. B. *N* 1 cn, 10). Es handelt sich bei der Verbindung σ. καὶ φ. gewiß um einen kleineren Kreis, wie auch die Wendung φ. ἰδίους κ. σ. (*N* 1 ec, 9) nahelegt. Im Verse ehrt ein Ephebe den verstorbenen ἐσθλὸν ἑταῖρον . . . σ. (*N* 1 cp), wie ja in Epigrammen gern

der Freund des Genossen (σ.) gedenkt (Anth. Pal. App. 351. Kaibel Epigr. gr. 396ff.). So heißt es Neq a. E.: ἐμνήσθη Ἀ. τῶν φ. [κ.] σ., womit die teische Inschrift Suppl. ep. Gr. II 614 zu vergleichen ist: [τάδε φίλοις] κ. σ. περ[αιτῶ] ... χαίρετε μοι. φ. κ. σ., und ein Genosse oder auch mehrere verzeichnen φ. κ. σ. (N 1du. fa). Unklar ist N 1q, wo Z. 5 gewiß zu ergänzen ist φ. κ. συν[έφηβος]. Als einen besonders kleinen Kreis von Genossen verzeichnet ein Ephebe N 1et: τοὺς σ. καὶ συντρικλείνους καὶ φίλους. Hier ist der Ausdruck σ. wieder der umfassende, zu den σ. gehören natürlich auch die συντρίκλεινοι (s. d.) καὶ φίλοι. Wenn nun hier auch nach dieser Gruppe noch einmal φίλοι im Nominativ genannt werden, so ist zwar die Beziehung zu den erstgenannten nicht klar, aber es berechtigt nichts zu der auf diese Inschrift von Dumont II 240 nr. XLVI gegründeten, für seine Gesamtauffassung entscheidenden Behauptung, daß die φίλοι eine Abteilung im Ephebenkolleg bildeten, die σ. eine andere. Gehörten diese an zweiter Stelle genannten φίλοι zu den Epheben, was vielleicht nicht einmal sicher ist, so waren sie ebenfalls σ. des aufzeichnenden Genossen, auch wenn der selbstverständliche Ausdruck σ. hier nicht wiederholt wird. Auch an die Bezeichnung συμβιωταί, die ein kleiner Kreis von Genossen führt, schließt sich σ. an (N 1hp), wie solche Freunde wohl ohne Bedeutungsunterschied auch φίλοι καὶ συμβιωταί (N 1gq) genannt werden (s. o. S. 1076). Eine geschlossene Körperschaft bildete in der Ephebie das σύστρεμμα (s. d.); auch dieses besteht aus σ. (N 1fh: συστρ. ... τῶν ἰδίων ... σ.), und seine Führer haben die betreffenden σ. unter sich (N 1hb τοὺς ὑφ' ἑαυτοῖς σ.). Hierher gehört die Gruppe mit dem göttlichen Telesphoros als idealem Mitgliede an der Spitze (N 1gr: οἱ σ. τ. T. συνσ[τρεμμα]ταρ[χήσαν]τες). Ebenso leitet der νεανισκάρχης (s. d.) eine Gruppe von σ. (N 1do, b): νεανισκαρχήσ. τ. σ. (Poland 96). Daß συστάται (s. d.) zugleich σ. waren, ist selbstverständlich. Etwas unklar erscheint die Gruppe der σύντροφοι καὶ σ. (N 1ea; vielleicht auch H 4, 10 zu ergänzen, wo Dumont XXXVII [φίλους γο]ργοὺς las). Allgemein zu verstehen ist das Wort sicher auch N by, wo die σ., wie es scheint, den Bürgern an die Seite gestellt werden (Z. 61f.). Abweichend und unklar ist schließlich die Ausdrucksweise in der Inschrift N 1s, deren attischer Ursprung nicht feststeht. Hier kränzen οἱ σ. vier Personen, und die Unterschrift nennt eine Anzahl φίλοι γνησίους (?) und dann noch einmal φίλοι.

Ungeklärt sind die Verhältnisse im Sparta der Kaiserzeit, die zuletzt Woodward (Dawkins Artemis Orthia 290ff.) behandelt hat. Auch er sieht sich gezwungen, auf die ‚Elastizität' des Ausdrucks σ. hinzuweisen. In Sparta erscheint der Ausdruck nicht im korporativen Sinne verwendet, sondern als eine Art Titel, der einen jungen Mann zu einer angesehenen Person in Beziehung setzt, nach Böckhs Ansicht als eine Art Patenkind zum Eponymos; nach Woodward war der σ. Mitglied derselben ἀγέλη wie der βουαγός. Doch scheint auch ein noch nicht im Ephebenalter Stehender bisweilen schon als σ. bezeichnet zu werden.

Von den kleinasiatischen Inschriften zeigte die teische nahe Berührung mit athenischen (s. o.), die Inschrift von Xanthos N 137 ist nur eine einfache Grabinschrift für einen verstorbenen Buleuten und Pantarchonten, doch wohl von seiten der gesamten Ephebenschaft. Deutliche Klubs aber lassen sich erkennen in Kyaneai (N 139), wo nach einem Führer benannte σ. ihrem Mitglied ein Grabmal setzen (οἱ σὺν Σαρητίῳ σ. ... τῷ σ.) und in Lagina (B 318a), wo ein Wohltäter Wein spendet συνεφηβίαις. Hier gab es also offenbar mehrere Genossenschaften von Epheben, die den sonst kaum belegten Namen συνεφηβίαι führten.

Über die σ. Ägyptens läßt sich wenig Sicheres sagen. Von den beiden προσκυνήματα im Tempel zu Philae erfolgt die eine (N 147 Bb) als πρ. τῶν γονέων καὶ τῶν ἀδελφῶν καὶ τῶν φίλων [καὶ τ]ῶν συνεφήβων, die andere (N 147 Ba) für einen einzelnen σ. In beiden Fällen braucht also nicht notwendig eine besondere Körperschaft von σ. vorzuliegen. An einen engeren Verein von Epheben könnte man denken bei der Erwähnung des [ταμί]ας συνεφήβων, doch ist die Inschrift Arch. Pap. II 560 nr. 44 allzu unsicher erhalten, als daß sich eine Entscheidung treffen ließe. Der Papyrus aus dem 2. Jhdt. n. Chr. (Wilcken Chrest. 152) ist in seiner Lesung [σ]υνέφη(βος) unsicher, aber auch hier würde vielleicht das Wort mit ἔφηβος fast gleichbedeutend sein. [Poland.]

Συνερανισταί ist nur eine Verstärkung von ἐρανισταί, wie sie auch sonst in συνθιασῶται, συμμύσται u. a., vorliegt, ohne daß sich die Bedeutung des Grundwortes wesentlich ändert. Es findet sich (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 33) in einer rhodischen Inschrift (IG XII 1, 155 = B 267a, 46 Pol.) und bezieht sich dort auf den einzigen Verein von Διονυσιασταί, wie Ziebarth Griech. Vereinsw. 199, 1 gegenüber Maaß Orpheus 42, 39 nachgewiesen hat, ebenso wohl beim Komiker Krobylos (Ath. VI 248b). Vielleicht liegt es auch näher in der delischen Inschrift Bull. hell. XXXII 430 nr. 42 zu ergänzen καὶ οἱ συνε[ραν]ισταί statt der noch unwahrscheinlicheren Bildung συνε[ρμα]ισταί, zu der nur die Συνανουβιασταί (s. d.) und Συνσαραπιασταί (s. d.) zu vergleichen wären. Die Ergänzung des vorangehenden Wortes als ἀρχι[θιασίτη]ς? ist natürlich dann abzulehnen. [Poland.]

Συνεργασία ist eine der zahlreichen (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 121ff. Stöckle s. Suppl.-Bd. IV S. 180) allgemeinen Bezeichnungen für Handwerkervereinigungen. Von dem sonst im selben Sinne üblichen ἐργασία ist es wohl dem Sinne nach nicht verschieden, sondern es liegt bei σ. nur eine der zahlreichen Verstärkungen mit συν vor, die hier besonders geeignet ist, das Genossenschaftsverhältnis zu betonen und daher sich auch häufiger als das Simplex findet. Das Gebiet beider Ausdrücke ist das Kleinasien der Kaiserzeit. Entscheidend für die Wahl des einen und des andern Ausdrucks ist im allgemeinen wohl der lokale Brauch (Beispiele für beides gibt Dittenberger Syll. or. 495, 2). Für ἐργασία, das σ. noch nicht behandelt ist, sind nur bezeugt: Tralleis mit βαφεῖς (Waltzing Corp. profess. III 170 = Z 21 Pol. [172 = Δ 70]?) und Hierapolis mit βαφεῖς (Judeich Inschr. 50. 195 = Z 64 a. b), κηπουροί? (Judeich 218 = Z 65, 6), ἐριοπλῦται (Judeich 40 = Z 66), πορφυροβάφοι (Judeich 41. 42 = Z 68c. d.) und der ἐ. θρεμματική (Judeich 227b = Z 68b, 7; s. Poland 119**), für das außerdem auch συνέδριον (s. d.) und συντεχνία (s. d.) in Frage kommt. In der Inschrift von Laodikeia am Lykos (Waltzing III 129 = Z 70: τῶν γναφέ[ων καὶ βαφέων καὶ] ἀπλουργ[ῶ]ν) ist ἐ. nur unsicher ergänzt. An der Spitze der zahlreicheren Gemeinden, die σ. bieten, steht Ephesos mit seinen σ.: λαναρίων (Waltzig III 140 = Z 27), βαλανείων περβάτων (Forsch. Ephes. II 78, 4 = Z 27B), ξυλοπριστῶν (Öhler Griech. Vereinsw. 24 = Z 27 C), κλεινοπ[ρ]ιστῶν (Öhler 24 = Z 27D), ἱεροῦ γεύματος (Forsch. Ephes. II 76, 5 = Z 27E), πλήθους ταυρεινάδων (F. E. II 80 = Z 27 F), πυρηνέδων (F. E. II 79 = Z 27 G), ἀσκομισθων (Suppl. Ep. Gr. IV 540), ἀσκανιτῶν (ebd. 541 f). Ferner lassen sich σ. nachweisen: in Tralleis κλεινοπι[γ]ῶν (Waltzing III 175 = Z 22), in Smyrna ἀργυροκόπων καὶ χρυσοχόων (Syll.³ 1263 = Z 31), κυρτοβόλων (Waltzing III 150 = Z 32) und eine συμβίωσις, die zugleich σ. heißt (Waltzing III 149 = Z 33; s. o. S. 1077), in Temenothyrai γναφέων (Waltzing III 143 = Z 62 = Bull. hell. XLVIII 510), in Akmonia γναφέων (Waltzing III 113 = Z 63), eine σ. in Mylasa auf einer Inschrift (Waltzing III 168 = Z 67), die fälschlich (s. Ziebarth Griech. Vereinsw. 89, 2) nach Hierapolis gesetzt war (Judeich S. 180), eine σ. τῶν σκυτοβυρσέων in Kibyra (Syll. or. 495 = Z 83).

Bezeichnend ist, daß weder ἐργασία noch σ. das Beiwort ἱερά erhalten (s. aber συνέδριον), nur selten einmal das Epitheton σεμνοτάτη, so ἐργασίαι in Hierapolis (Z 66. 68d) und eine σ. in Kibyra (Z 83). [Poland.]

Συνεργασταί oder *συνεργάται*, wie Waltzing Corp. profess. III 171 die fehlerhafte (συνεργαταταις) Lesung der Inschrift (Z 23 Pol.) beseitigt, bildeten in Tralleis eine Genossenschaft, der ein Wohltäter ein Horologion aus seinen Mitteln stiftet. Da keine nähere Handwerksbezeichnung sich findet, liegt es nahe, in ihnen etwa ebenso Kleinhändler zu sehen, wie sich diese Bedeutung bei den ἐργασταί oder ἐργάται noch deutlicher erkennen läßt (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 108. 121), ohne daß man natürlich bei allen Erwähnungen von ἐ. an korporatives Auftreten zu denken hätte. [Poland.]

Συνεργατίνης ἰχθυβόλων θίασος heißt bei Leonidas v. Tarent (Anth. Pal. VII 295, 10) im Verse wohl eine Fischereigesellschaft (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 120*). [Poland.]

Συνέργιον ist neben συνεργασία (s. d.) eine Bezeichnung für eine Handwerkervereinigung (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 122). Ist es auch eine Weiterbildung von ἔργον, das ebenfalls von Handwerkergenossenschaften (so in Thyateira für βαφεῖς: Waltzing Corp. profess. III 164. 159 = Z 40a. d. Pol.) gebraucht wird, so scheint es doch gelegentlich einen größeren Kreis von Genossenschaften zusammenzufassen. So tritt in Side eine γερουσία τοῦ μεγάλου συνεργίου auf mit einer Ehrung für eine angesehene Frau (IGR III 810 = Z 78). Sowohl der selten bei Vereinen an der Spitze stehende Verwaltungskörper, hier die Gerusie (s. Kornemann o. Bd. IV S. 420), wie das sonst nicht übliche (Poland 171) Epitheton μέγα und der Umstand, daß jede Handwerksbezeichnung fehlt, lassen vermuten, daß es sich unterscheidet von συνεργασία (s. d.) und es sich hier um eine Zusammenfassung von Einzelgilden, vielleicht denen der ganzen Stadt handelt (Poland 171). Ähnlich steht es möglicherweise mit dem ἱερὸν (s. Poland 169) σ. in Tarsos (IGR III 883 = Z 85, 17), dessen Mitglieder sich im Verse als Δήμητρος θεράποντες bezeichnen und die durch ihre vier (!) γραμματεῖς die στατίων, d. h. wohl den Platz für die Statue eines hochangesehenen Römers ἐκ τῶν ἰδίων besorgen. In später Zeit erscheint dann συνέργιον als synonyme Bezeichnung von συνεργασία für die einzelne Handwerkergilde, so bei dem εὐτελὲς σ. τῶν γναφέων in einer christlichen Inschrift des 3. Jhdts. aus Flaviopolis (Waltzing Corp. profess. III 99 = Z 87), wie es sich auch aus Malalas (246, 16. 299, 22 Nieb.) für Gilden belegen läßt. [Poland.]

Συνεργός, im allgemeinen Sinne viel gebraucht, ist als Bezeichnung des Handwerksgenossen einer geschlossenen Gilde (Lukian. Onos 45) unsicher (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 122). [Poland.]

Syneros. 1) L. Atin(ius), Bildhauer. Signatur (*fe(cit)*) auf einem ‚historischen' Relief von Cales, später in Neapel. Da das Relief verschollen ist, ist eine genauere Datierung unmöglich, ebenso die Nachprüfung der von dem Finder Novi behaupteten Zugehörigkeit zu der Inschrift CIL X 4643. Helbig Bull. d. Inst. 1864, 161ff. (‚2./3. Jhdt. n. Chr.'). CIL X 4668. Lippold Einzelaufnahmen Ser. VI S. 50 Anm. (falsch beurteilt, der Künstler hat nichts mit der Schule von Aphrodisias zu tun). [Lippold.]

2) Zwei Augenheilmittel eines Syneros stehen Gal. XII 774f. [Kind.]

Synesios. 1) S. von Kyrene, Philosoph und christlicher Bischof von Ptolemais um die Wende des 4. Jhdts., gehörte einer altangesessenen heidnischen Familie der Pentapolis, dem Haus der Hesychiden, an (ep. 57 p. 667. 124 p. 713. Hymn. 8, 30). Geboren etwa in den J. 370–375, genoß er seine wissenschaftliche Ausbildung in Alexandria, wo ihn Hypatia in die neuplatonische Philosophie und in astronomisch-mathematische Studien einführte. Der flache Betrieb in den tief gesunkenen Schulen Athens stieß ihn dagegen nur ab (ep. 136 p. 722). Nicht lange, nachdem er seine väterlichen Besitzungen übernommen hatte, wurde S. im Auftrag Kyrenes nach Konstantinopel entsandt, um von dem Kaiser Steuernachlaß zu erwirken. Hier wurde er Zeuge des Sturzes und der abermaligen Einsetzung des ihm gewogenen Praefecten Aurelian und gelangte so erst nach dreijährigen diplomatischen Bemühungen (399-402) zum Ziel. Bei einem erneuten Aufenthalt in Alexandria nahm S. eine Christin zur Frau (ep. 105 p. 705) und zog sich danach wieder auf sein einsames Landgut Anchemachos zurück, wo er seinen Studien, der Korrespondenz mit seinen Freunden und der geliebten Jagd lebte. Doch nahmen die Mitbürger auch weiterhin seinen diplomatischen Dienst gelegentlich in Anspruch (de insomn. 18 p. 352), und gegen die Angriffe der räuberischen Wüstenstämme organisierte S. von sich aus mehrfach in tatkräftiger Weise den Selbstschutz, da die kaiserlichen Truppen und Befehls-

haber versagten (ep. 94–95. 107–108. 110. 125. 130. 132–133).

Da wurde S. etwa 410 zum Metropoliten der Pentapolis gewählt. ‚Der an Besitz, Ansehen und Mut erste Notable der Provinz fand in dem Bischofsamt die Stelle, von der aus er seine Heimat verteidigen konnte‘ (v. Wilamowitz). Die Kirchenhistoriker berichten, S. sei erst nach seiner Wahl getauft worden (Euagr. hist. eccl. I 15. Nikephoros Kall. hist. eccl. XIV 55. Phot. bibl. can. 26), woran zu zweifeln kein Grund vorliegt. Sein formeller ‚Übertritt‘ zum Christentum scheint also erst jetzt erfolgt zu sein. Aber während S. als Philosoph das asketische Lebensideal der Kirche zwar nicht geradezu verurteilt, aber um seiner großen Gefahren willen doch zurückgewiesen hatte (Dion 11 p. 273. 12 p. 280; ep. 147 p. 730), zeigen seine Hymnen, die sich zum Teil mit Bestimmtheit auf die vorbischöfliche Epoche seines Lebens datieren lassen, doch schon deutlich die Hinwendung zu christlich-theologischen Gottesvorstellungen (Hymn. 8, 3, vielleicht auch 4—6 und 1—2). Trotzdem erklärte er auch als Bischof verschiedene christliche Dogmen, besonders die Ablehnung der Präexistenz, die Vergänglichkeit der Welt und die Fleischesauferstehung nicht annehmen zu können und behielt sich das Recht auf seine private Meinungsfreiheit (*τὰ μὲν οἴκοι φιλοσοφῶν, τὰ δ' ἔξω φιλομυθῶν*) sowie auf ein weiteres eheliches Zusammenleben mit seiner Gattin zunächst ausdrücklich vor (ep. 105 p. 704). Nach einem siebenmonatlichen Aufenthalt in Alexandria (ep. 96 p. 696), über dessen Bedeutung wir leider nicht ausreichend orientiert sind, wurde er vom streng rechtgläubigen Patriarchen Theophilos gleichwohl zum Bischof geweiht. Möglicherweise hatte S. nun doch in die Trennung von seiner Gattin gewilligt, da er sie später nie mehr erwähnt.

Nur schweren Herzens trat S. das neue Amt an [ep. 11 p. 648. 96 p. 696], und die Klage um das verlorene Leben der Bildung und Muße will auch in der Folgezeit nicht verstummen. Schwer trifft ihn der Verlust aller seiner drei Söhne [ep. 57 p. 665ff. 79 p. 689. 70 p. 682. 126 p. 714]. Trotzdem sucht er der neuen Aufgaben mit Ernst Herr zu werden. Ordnend und disziplinierend greift er in die Streitigkeiten seiner Diözese ein, wozu er die Direktiven vielfach direkt von seinem kirchlichen Vorgesetzten Theophilos einholt [ep. 12–13. 66–68. 76], und gegen die ketzerischen Eunomianer geht er, von Isidor von Pelusium orientiert, im Interesse der Orthodoxie rücksichtslos vor [ep. 128 p. 715. Isid. I ep. 241]. Daneben gilt es aber wie bisher die Heimat gegen die Aussaugung durch die Behörden und gegen die Verwüstung durch den äußeren Feind zu verteidigen. Es gelingt S. den gewalttätigen Praefecten Andronikos zu stürzen, indem er gegen ihn als letztes Mittel eine förmliche ‚Bannbulle‘ erläßt [ep. 57—58 p. 663ff. 90 p. 692], aber die übermächtigen Barbaren sind nicht mehr zurückzudrängen. S. versucht es noch einmal, den Mut seiner Mitbürger durch Reden zu entflammen, aber es scheint, daß er sich über die Aussichtslosigkeit des Widerstandes selbst nicht mehr täuscht [Katast. II 380ff.]. Wahrscheinlich hat er bald darauf (vor 415?) in diesen letzten

Kämpfen der römischen Kyrenaïka sein Ende gefunden.

Die schriftliche Hinterlassenschaft des S. stammt fast ganz aus seiner vorbischöflichen Zeit. Später datieren nur zwei bzw. (mit ep. 57) drei Reden [*καταστάσεις*] und zwei Predigtfragmente, die durch die völlige Einpassung in den theologisch-erbaulichen Stil der Kirche interessant sind, sowie einige Hymnen (9. 10). Über den ganzen Zeitraum erstrecken sich die 156 Briefe. Sie bilden die wichtigste Quelle für das äußere Leben des S. und spiegeln zugleich am unmittelbarsten das Bild seiner reinen, kultivierten und liebenswürdigen Persönlichkeit [Seeck Philol. LII 458—483. Fritz Handschriftl. Überlieferung d. Briefe d. Bischofs S. v. K.] Die ersten poetischen Versuche des S. sowie eine spätere Schrift über die Jagd [*Κυνηγετικαί*] sind verloren [ep. 154 p. 735. 101 p. 698].

Das erste erhaltene Werk ist die Rede *περὶ βασιλείας*, mit der sich S. als Gesandter vor Kaiser Arkadios einführte. Nicht durchweg selbständig [Barner Comparantur inter se Graeci de regentium hominum virtutibus auctores p. 47ff.], aber mit seltenem Freimut [de insomn. 18 p. 353] entwickelt S. sein ‚philosophisches‘ Herrscherideal, polemisiert gegen Verweichlichung und übertriebenes Zeremoniell und bringt auch die germanenfeindliche Stimmung der herrschenden Hofclique kräftig zum Ausdruck. Die wechselnden Schicksale seines Gönners Aurelian behandeln in der merkwürdigen Verkleidung des Mythos von Osiris und Typhon die *Αἰγύπτιοι λόγοι ἢ περὶ προνοίας*, eine panegyrisch-moralisierende Erzählung, die zum Teil schon während des Verlaufs der gemeinten historischen Vorgänge selbst in Angriff genommen wurde [Seeck Philol. LII 442—458]. Gleichfalls aus der Zeit von Konstantinopel stammt das Gelegenheitsschriftchen *Περὶ τοῦ δώρου*, mit dem S. einen nach eigenen Angaben verfertigten Himmelsglobus begleitet [Kolbe Bischof S. v. C. als Physiker und Astronom].

Bald nach der Rückkehr in die Heimat entsteht dann die Abhandlung *Δίων ἢ περὶ τῆς κατ' αὐτὸν διαγωγῆς* [ca. 303], eine Verteidigung seiner freien, zwischen philosophischer, literarischer und musischer Beschäftigung harmonisch wechselnden Lebensweise und seiner äußeren Glanz und gelegentlichen Scherz nicht meidenden Schriftstellerei [ep. 1 p. 638] gegen die Angriffe christlicher und heidnischer Rigoristen. Dion v. Prusa gilt dabei als ideales Vorbild. Es folgt die interessante und trotz ihrer Beeinflussung durch Porphyrios u. a. gleichfalls stark persönlich gehaltene Schrift *Περὶ ἐνυπνίων* [ca. 303/4]. Sie behandelt die Schönheit und mantische Bedeutsamkeit des Traumlebens und fordert zu dessen systematischer Beobachtung auf [Ludwig Psychische Studien XLIII 22ff. 73ff. 128ff. Lang Das Traumbuch des S.]. Ein adoxographischer Scherz ist das ‚Lob der Kahlheit‘, *φαλακρίας ἐγκώμιον* [ca. 404/5?], in dem sich S. von der rhetorischen, speziell kynischen Schultradition wieder stark abhängig zeigt [Geffcken Kynika und Verwandtes 149—151].

Während sich S. sonst um ein möglichst reines Attisch bemüht [de insomn. 18 p. 351f.],

sind die 10 Hymnen in dorisierender Sprache abgefaßt. Sie bringen zum erstenmal und zum Teil mit gutem Erfolg die klassischen lyrischen Metra auf christliche Stoffe wie z. B. die Höllenfahrt Christi [Hymn. 9] in Anwendung. Doch zeigt auch ihr Inhalt durchweg eine merkwürdige Mischung christlicher und neuplatonischer Gottesspekulation, die durch Ausscheidung der zahlreichen späteren Interpolationen nicht beseitigt werden kann. Christus erscheint nie anders denn als kosmische Potenz an Stelle des plotinischen *νοῦς*, und die Auffassung der Trinität entspricht weder im Geist noch in der Terminologie den Anforderungen der christlichen Dogmatik [v. Wilamowitz Hymnen des Proklos und Grützmacher 108ff.].

Die Mittelstellung zwischen Philosophie und Christentum ist für S. charakteristisch und zeigt ebenso wie sein äußeres Lebensschicksal mit überraschender Deutlichkeit, wie nah man einander von beiden Seiten schon gekommen war. Der Übergang zum Christentum und zum geistlichen Amt bedeutet für S. keinen Bruch, ja nicht einmal eine spürbare Wendung seiner inneren Entwicklung. Er hofft als Bischof zu erfahren: *τὴν ἱερωσύνην οὐκ ἀπόβασιν οὖσαν φιλοσοφίας, ἀλλ' εἰς αὐτὴν ἐπανάβασιν* [ep. 11 p. 648]. Wenn er sich darum einerseits ohne Gewissensbisse den kirchlichen Anschauungen und Ordnungen fügen kann, so hat er auf der anderen Seite doch bis zuletzt seiner schwärmerisch verehrten Lehrerin Hypatia unverminderte Anhänglichkeit bewahrt [ep. 81 p. 690. 124 p. 713.] und tröstet sich in seinen schwersten seelischen Leiden nicht mit den Worten der Bibel, sondern des Epiktet [ep. 126 p. 714. v. Wilamowitz 288]. — Auf die Folgezeit hat S. mehr als formales Stilmuster der attizistischen Rhetorik als durch seine Weltanschauung [Kommentar des Nikephoros Gregoras zu *Περὶ ἐνυπνίων*] gewirkt. So werden namentlich seine Briefe bis ins 14. Jhdt. (Michael Psellos) bewundert und nachgeahmt [Fritz Briefe des S. v. K. 22f.].

Ausgaben: D. Petavius Par. 1612. 1633. 1640. Migne P. G. 66, Par. 1859. 1864. Krabinger, Landshut 1850 — hier fehlen nur die Briefe und Hymnen. Jene sind zuletzt von Hercher Epistolographi Graeci, Par. 1873, 638—739, diese von Flach, Tübg. 1875 (mangelhaft) ediert. Die Ergebnisse der älteren Biographien von Volkmann (Berl. 1869). Gardner (Lond. 1886), Crawford (Lond. 1901) sind im wesentlichen zusammengefaßt durch Grützmacher S. v. C., ein Charakterbild aus dem Untergang des Hellenentums, Lpz. 1913. Vgl. ferner Stiglmayr Ztschr. f. kath. Theol. XXXVIII (1914) 509—563 und die Einzelliteratur bei Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit. IV (1924) 110—122 und W. v. Christ Gesch. d. griech. Lit. II 2^6 (1924) 1397—1401. [v. Campenhausen.]

2) Sohn des Sextius Rusticus Iulianus, für dessen Aufnahme in den Senat von Rom Symmachus um 376 seine 7. Rede hielt. Vgl. o. Bd. X S. 95, 59.

3) Rufius Synesius Hadrianus s. o. Bd. VII S. 2178, 52.

4) Comes sacrarum largitionum, wirkte mit zur Beschwichtigung eines Aufruhrs in Konstantinopel, der durch eine Hungersnot hervorgerufen war. Das Chron. Pasch. erzählt das unter dem J. 412. Doch ist es 409 zu setzen, wo diese Hungerkrawalle durch andere Quellen beglaubigt sind (Mommsen Chron. min. II 70. Cod. Theod. XIV 16, 1). S. ist in demselben Amte auch noch am 9. November 412 nachweisbar (Cod. Theod. VI 29, 10). Als verstorben erwähnt am 8. März 436. Cod. Theod. X 20, 18. [Seeck.]

5) Alchimist im 4. oder 5. Jhdt. n. Chr., ist Verfasser einer Schrift in Dialogform *πρὸς Διόσκορον εἰς τὴν βίβλον Δημοκρίτου*, gedruckt in Berthelot und Ruellés Collection des anciens alchimistes grecs (Paris 1888) 56ff.

6) Übersetzte ums J. 1000 ein arabisches Werk des Abu Djafur Achmed ben Ibrahim unter dem Titel *ἐφόδια τοῦ ἀποδημοῦντος*, das medizinische Ratschläge zum Gebrauch auf Reisen enthält. Ein Teil davon ist herausgegeben von J. S. Bernard unter dem Titel *de febribus* (Amsterdam und Leiden 1749). [Raeder.]

Συνήθεια wie ***συνήθεις*** wird vom vertrauten Freundesverkehr, aber auch in mehr technischem Sinne zur Bezeichnung von Vereinen gebraucht: Ziebarth Griech. Vereinsw. 207. Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 51f. Es ist klar, daß für die letztere Bedeutung, entsprechend wie bei *συμβίωσις* (s. o. Bd. IV A S. 1075) vor allem das Kollektivum *συνήθεια* in Frage kommt, während *συνήθεις* weit leichter im allgemeinen Sinne verstanden werden kann, ohne daß eine Vereinsbildung sicher anzunehmen ist. So steht es z. B. mit dem Kränzchen benachbarter Gutsbesitzer beim alten Cato (Plut. Cat. mai. 25: *ἐκάλει γὰρ ἑκάστοτε τῶν ἀγρογειτόνων καὶ περιχώρων τοὺς συνήθεις καὶ συνδιῆγεν ἱλαρῶς*). Die Eigentümlichkeit der Griechen, die Ausdrücke für die Freundschaft zu häufen, macht die Entscheidung noch zweifelhafter. Wenn es nun in einer Inschrift von Prusias (Arch. Anz. XVIII 39 = *B* 412 C Pol.; s. o. Bd. IV A S. 1077, 2) heißt *οἱ τοῦ πρεσβυτέρου Ὠφελίωνος ἑταῖροι καὶ συνήθεις φίλοι* oder in einer andern aus der Gegend von Ankyra in Nordphrygien (Journ. hell. stud. XVII 286 nr. 53 = *B* 424 A) *οἱ συνήθεις φίλοι*, so kann hier *σ.* nicht als eigentliche technische Vereinsbezeichnung angesehen werden, wie Ziebarth Griech. Schulw.[2] 96, 2 anzunehmen scheint, sondern diese Genossenschaften gehören besser in den Kreis der *φίλοι*-Vereine (s. d.), soweit an ein eigentliches Vereinsleben zu denken ist. Allein finden sich *οἱ συνήθεις* in einer Grabschrift (*Νέος Ἑλληνομνήμων* II 38), die Ziebarth nach Rheneia setzt, und in der merkwürdigen pergamenischen Inschrift (Athen. Mitt. XXXII 373 = Poland 547): *οἱ ἐκ τῶν Ἀρτεμιδώρου κατὰ πάθος συνήθων*. In beiden Fällen könnte *σ.* noch ein lockeres Verhältnis der Genossen bezeichnen.

Klarer liegen die Verhältnisse bei *συνήθεια*. So braucht es Aristoteles in übertragenem Sinne hist. an. p. 611 a, 7 *αἱ δὲ βόες καὶ νέμονται καθ' ἑταιρείας καὶ συνηθείας*, und Polybios (XXXV 4, 14) überträgt es auf römische Verhältnisse und braucht es neben dem für militärische Korporationen üblichen *σύστρεμμα* (s. d.).

Festere Formen lassen sich aber immer nur erst in einem Bezirk Makedoniens im 2. Jhdt. n. Chr. nachweisen, wie es Ziebarth Vereinsw.

207 getan hat, der seine Ansicht nicht völlig einzuschränken brauchte, wie er es Griech. Schulw.² 96, 2 getan hat. Wir lernen vier σ. wohl des 2. nachchristl. Jhdts. kennen (Ziebarth Jahresber. CLXXXIX 29): in Thessalonike die σ. τῶν πορφυροβάφων τῆς ὀκτωκαιδεκάτης (Waltzing Corp. prof. III 202 = Z 7 Pol. = Dimitsas Μακεδονία I 439), die σ. [τῶν] περὶ Ἀλέξιον (?) (Waltzing III 203 = Z 8 = Dimitsas I 440), die συνήθ[εις] τοῦ Ἡρακλέος (Bull. hell. VIII 463 = B 57 = Dimitsas I 596) und in Beroia die σ. τῶν ὄνων (Ann. Brit. Sch. Ath. XVIII 155). Da in zwei Fällen σ. als eine der zahlreichen Bezeichnungen (Poland 123. Stöckle s. o. Suppl.-Bd. IV S. 180) für eine Handwerkervereinigung erscheint, Purpurfärber bezeichnet und Maultiertreiber, wie mit Woodward die originelle, vielleicht nicht ohne Humor benannte σ. τῶν ὄνων zu deuten ist, so liegt es nahe, auch in den beiden andern Fällen an Handwerker zu denken, zumal derartige Vereinigungen in diesen nördlichen Gegenden besonders häufig anzutreffen sind (Poland Z 7—12 G), darunter manche, deren Verhältnisse recht ähnlich erscheinen. Die Beziehung auf Handwerker wird deshalb nicht unwahrscheinlich (Ziebarth Jahresber.), wenn sich der Verein nach einer Gottheit bezeichnet. Es geschieht dies bei den συνήθ[εις] τοῦ Ἡρακλέος (B 57) in einer eigenartig vertraulichen Weise, wie sie in dieser Gegend auch sonst vorkommt (s. o. συμποσιασταί) und für einen Handwerkerverein recht begreiflich ist (s. Lécrivain Dar.-Sagl. V 259 a). Daß auch der Titel der vierten σ. (Z 8), der die in dieser Gegend besonders beliebte Wendung (Poland 77) οἱ περί bietet, die Gottheit nennt, läßt sich kaum behaupten. Denn die Ergänzung der dürftigen Buchstabenreste durch den griechischen Herausgeber, die auch Baege (De Maced. sacris 143) und Ziebarth (Jahresber.) billigen, ergibt eine so ungewöhnliche Ausdrucksweise (ἡ σ. [τῶν] π. Ἀ. Διὸς [θε]οῦ ἀρ[χισυναγωγόν], daß sie kaum wahrscheinlich ist. Charakteristisch für diese Gegenden, auch andere Handwerkergenossenschaften, ist das Vorsteheramt des ἀρχισυναγωγός (s. Συναγωγός o. S. 1321, 59ff. wo die zweifelhafte Ergänzung von Z 8 nicht berücksichtigt ist). B 57 wird er vor drei γραμματεύοντες und einem Epimeleten genannt. Sein Vorkommen in einer olynthischen Inschrift (B 59 s. o. S. 1319; 11) veranlaßte wohl Dumont (Bull. hell. VIII 464), auch die dort κολλήγιον genannte Vereinigung hierher zu ziehen. Daß der Zusatz τῆς ὀκτωκαιδεκάτης zum Titel der σ. τῶν πορφυροβάφων (Z 7) auf eine Straße oder ein Stadtviertel hinweist, wie Ziebarth (Jahresber.) vermutet, hat große Wahrscheinlichkeit, zumal ja die Sitte, daß die Handwerker bestimmte Stadtgegenden bewohnten, auch im Altertum verbreitet war (Poland 122f.). Interessant ist schließlich der Umstand, daß der von der σ. τῶν πορφυροβάφων Bestattete aus Thyateira stammte wie die Purpurhändlerin Lydia in Philippi in den Acta Ap. XVI 14.

Nur eine Spur einer σ. ist für Kleinasien wohl nachzuweisen (Bull. hell. XVI 215 nr. 11 = Z 77). In Olympos wird der Tote bestattet ἐν τῇ σ. Hier scheint das Wort auf den Grabplatz der Genossenschaft (Poland 52) übertragen zu sein; der Zusatz ἀγοραστῇ deutet vielleicht auf Markttätigkeit der Genossenschaft hin. [Poland.]

Συνεννομιωταί ist die Bezeichnung für eine Genossenschaft von Hirten in Lappa auf Kreta (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 540), die eine Weihung an Pan vornimmt (Collitz III² 422 nr. 5119 a = Z 16 D). [Poland.]

Συγγένεια. 1) s. Verwandtenvereinigung. 2) Syngeneia: ΣΥΝΓΕΝΙΑ ΑΤΤΑΛΕΩΝ ΑΘΗΝΑΙΩΝ = ‚Verwandtschaft (Stammesverbindung) von Attalia (in Pamphylien) und Athen', lautet die Aufschrift einer Münze des Valerianus (geprägt in erstgenanntem Orte), mit der Darstellung zweier Athenen um einen Altar gruppiert (Head HN² 701, Exemplar in Berlin). Das Wort S. steht hier analog dem sonst üblichen Ὁμόνοια und bezieht sich wie dies (über die Ὁμόνοια-Münzen vgl. o. Bd. VIII S. 2268 und jetzt Leo Weber Journal internat. XIV 115ff., mit leider sehr unvollständigem Katalog derselben S. 109—114) auf eine sowohl auf sakraler wie handelspolitischer Grundlage beruhenden Verbindung zwischen beiden Städten. [Regling.]

Syngeneios, Beiname des Zeus, Poll. onom. III 5 (S. 108 Bekk.), erklärt mit ὁ τὰ τῆς συγγενείας δίκαια ἐφορῶν παρ' Εὐριπίδῃ (FTG nr. 1000), vgl. CIL III Suppl.-Bd. nr. 8675 aus Salona in Dalmatien: *Matri Magnae Cognationis*. Dess. nr. 4105. Arch.-epigr. Mitt. XIII (1890) 99, 1, wo Bormann zum Ausdruck *collector cognationis* schreibt: ‚Hinweisen will ich auf die wohl gleichartigen und in gleicher Weise (συγγένεια — συγγενεῖς) benannten Kult- und Grabgenossenschaften, die auf griechischem Boden seit alter Zeit zugleich mit Anlage eines Erbbegräbnisses eingerichtet wurden'. Myth. Lex. IV 1628. [Gebhard.]

Συγγενεῖς bezeichnet den weiteren Kreis der Verwandten außerhalb des bis zu den Kindern von Vettern reichenden Kreises der ἀγχιστεία (s. d.); ihr Erbrecht ist erst subsidiär beim Fehlen der eigentlichen ἀγχιστεῖς (Ges. b. Demosth. 43, 51. Vgl. Bekk. Anecd. 333, 3 = Phot. s. ἀγχιστεία). Gelegentlich wird das Wort auch untechnisch für die Seitenverwandten im Gegensatz zu direkter Deszendenz gebraucht (Isai. 8, 30. 33, wo die Absicht des Redners, den Verwandtschaftsgrad möglichst fern erscheinen zu lassen, nicht vergessen werden darf). Der Begriff ist unbestimmt und kann deshalb sehr verschieden verwandt werden, so um die Genneten zu bezeichnen (Isai. 7, 1 und Wyse dazu). Auch außerhalb Athens scheint es nirgends ein fester juristischer Terminus zu sein. Vgl. Beauchet Hist. du droit privé d. l. rép. Ath. I 22ff. [Latte.]

Συγγενής. Der höchste Hoftitel in den hellenistischen Monarchien (vgl. ‚cousin du roi' im alten Frankreich und die Bezeichnung der Ritter des italienischen Annunziatenordens als ‚Vetter' des Königs), welcher dem Geehrten die persönliche Verwandtschaft mit einem bestimmten König (und nicht mit dem Monarchen als juristischer Persönlichkeit) gewährte: Κρόκος, ὁ συγγενὴς βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς γυναικός (Syll. or. 140). Vom König wurde der Σ. als ἀδελφός (Syll. or. 138) oder (im Seleukidenreich) auch als πατήρ angeredet (I. Makk. 11, 31f. =

Joseph. ant. XIII 126; vgl. Joseph. ant. XII 148). Die Ehre erhob den Ausgezeichneten in den Stand der Majestäten und galt demgemäß als ‚göttergleich' (Arch. f. Papyrusforsch. I 220: καὶ συγγενικῆς τε φερῶν δόξαν ἰσουρανίαν). Dementsprechend waren die Abzeichen des σ. (vgl. I. Makk. 11, 43f.): Sie trugen ein Purpurgewand (I. Makk. 10, 18), das auf der Schulter mit einer goldenen Spange (I. Makk. 10, 45) zusammengehalten wurde. Sie durften auch eine Stirnbinde, συγγενικῆς δόξης ἱερὸν γέρας (Arch. f. Papyrusforsch. I 220) aus Gold (I. Makk. 10, 20) tragen. Weitere Auszeichnungen sind im griech. Esra 3, 6f. aufgezählt; sie betreffen aber offenbar die altpersischen συγγενεῖς. Die συγγενεῖς wurden zum königlichen Tisch zugelassen (III Makk. 5, 39). Aus ihrem Kreis wurde die Regentschaft während der Vertreibung des Ptolemaios XIII. (ca. 58—55) eingesetzt (Porphyr. ap. Euseb. Chron. p. 168 Schöne). Ptolemaios XIV. vertrieb 48 Kleopatra VI. aus Ägypten *per suos propinquos atque amicos* (Caes. bell. civ. III, 103). Der Titel ist bisher für Ägypten (zuerst unter Ptolemaios VI. Syll. or. 737. 104 usw.) im Seleukiden- (Syll. or. 259. I. Makk. 11, 31) und Partherreich (Strab. p. 515 C) belegt. Sein Ursprung in den hellenistischen Monarchien (Entlehnung, Nachahmung, spontane Entstehung, Dekomposition des Kreises der φίλοι?) läßt sich z. Z. nicht feststellen. Jedenfalls war der Titel sowohl im Pharaonenreich (A. Bouché-Leclercq Histoire des Lagides III [1906] 106) wie im Perserreich (H. Willrich Klio 1909, 420) schon im Gebrauch. — Im ptolemäischen Ägypten wird (zuerst im J. 125: P. Par. 15 c. I. l. 19) auch die Klasse der ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσι, aus der die Beförderung zum Σ. erfolgte (Strack Rh. Mus. 1900, 177), bezeugt. Συγγενεῖς τῶν κατοίκων hieß ein privilegiertes Truppencorps im ptol. Ägypten im 2. Jhdt. (U. Wilcken Urkund. ptol. Zeit I 158). Das ägyptische Material vollständig bei Preisigke-Kiessling Wörterb. d. Papyrusurkunden III. Vgl. Strack Rh. Mus. 1900. [Bickermann.]

Συγγεοῦχοι bildeten im 1. Jhdt. v. Chr. eine σύνοδος (Poland (Gesch. d. griech. Vereinsw. 161) in Ägypten (Waltzing III 91 = Z 91 Pol.), die offenbar nicht als ein dem Staate haftpflichtiges Korporationsorgan, sondern als eine religiösen und geselligen Zwecken dienende Privatvereinigung (s. Reil Gewerbe im hellenist. Äg. 176) anzusehen ist. [Poland.]

Synges, angeblicher König des bosporanischen Reiches (Koehne Musée Kotschoubey II 1857, 353f.), der z. B. noch bei Head HN² 504 spukt. Er verdankt seine Existenz nur einer irrigen Lesung, s. Minns Scythians and Greeks (1913) 609. [Stein.]

Syngnomon (Συγγνώμων), der ‚Nachsichtige', Beiname des Apollon und Asklepios auf einer Weihinschrift aus Epidauros 306 n. Chr.: Ἀπόλλωνι καὶ Ἀσκληπιῶι Συγγνώμοσιν ὁ ἱερεὺς Ἑλικών, Ephem. arch. 1884, 26. Cavvadias Fouilles d'Epidaure I 50. Baunack Studien I 100, 67. Inscr. Gr. IV 1005. Blinkenberg Athen. Mitt. XXIV 338. [Türk.]

Συγγραφαί (fast immer plur., später auch sing.) sind in öffentlich-rechtlichem Sinne Entwürfe, die auf Volksbeschluß ein Ausschuß (ein besonders gewählter oder ein ordentlicher) ausarbeitet und dann zu endgültiger Entscheidung an Rat und Volk oder an ersteren allein weiterleitet. Sie beziehen sich teils auf Gegenstände der Gesetzgebung, teils auf die Vergebung öffentlicher Arbeiten oder Staatspachten. 1. Gesetzentwürfe, für die bei der ersten Beratung in der Ekklesie noch keine endgültige Fassung gefunden werden konnte, weil der Stoff zu schwierig und vielseitig war oder zu seiner Bearbeitung besondere Sachkenntnis gehörte, konnten vom Volke einem Sonderausschuß (συγγραφεῖς, s. d.) überwiesen werden, dem die schriftliche Fixierung des Gesetzesvorschlags oblag. Gegenstände solcher σ. waren: Maßregeln zur Ordnung der Verhältnisse in Milet (IG I² 22, 3: τάδε οἱ χσυγγραφῆς χσυνέγραφσαν κτλ.), Einführung der ἀπαρχή für die eleusinischen Gottheiten in Athen (IG I² 76 = Syll.³ 20: ἔδοχσεν τε̃ι βολε̃ι καὶ τõι δέμοι κτλ. τάδε οἱ χσυγγραφε̃ς χσυνέγραφσαν· ἀπάρχεσθαι κτλ. v. 48: Λάμπων εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ αἱ χσυγγραφαὶ τε̃ς ἀπαρχε̃ς τõ καρπõ τοῖν θεοῖν, τὰς δὲ χσυγγραφὰς καὶ τὸ φσέφισμα τόδε κτλ. v. 60: περὶ δὲ τõ ἐλαίο τε̃ς ἀπαρχε̃ς χσυγγράφσας Λάμπων ἐπιδειχσάτο τε̃ι βολε̃ι … ἐ δὲ βολὲ ἐς τὸν δε̃μον ἐχσενενκέτο ἐπάναγκες), Ordnung der Verhältnisse in Thrake, erwähnt in einem Beschluß über die Entsendung einer Kolonie nach Brea (IG I² 45 = Syll.³ 67: βοεθε̃ν τὰ[ς] πόλες ὁς ὀχσύ]τατα κατὰ τὰς χσυγγραφάς, α[ἳ] … ἐγένον[το περὶ τõν πόλε]ον τõν ἐπὶ Θράικες. Vgl. IG 158. 533 A), Erbauung des Tempels der Athena Nike vor 446 (Syll.³ 63), Ächtung der Feinde der Demokratie (Andok. Myst. 96), Vollziehung der gesetzlichen Opfer (Lys. XXX 17, 21. Ἐφημ. ἀρχ. 1910, 1). Dazu kommen die verfassungsändernden σ. von 411 (Aristot. Ἀθ. πολ. 29, 2. 30, 1. Zusammenstellung aller σ. bei Swoboda Rh. Mus. XLV 302). Die ordentliche Behandlung der σ. (auch die außerordentliche vom J. 411) entsprach durchaus dem Verfahren bei allen anderen Anträgen an das Volk. Sobald die συγγραφεῖς ihren Entwurf fertiggestellt hatten, ging er als σ. zunächst an die βουλή, die ihn mit ihrem Gutachten nach gehöriger Publikation der Ekklesia zuleitete. Dort wurde der Entwurf nochmals beraten und konnte auch amendiert werden. Mit der endgültigen Annahme durch den δῆμος wurde er Gesetz. Die Frage, ob die auf solche Weise zustande gekommenen Volksbeschlüsse einfache Psephismen (Ed. Meyer GdA III 577: Regulative. Francotte Mélanges, 1910, 10: décrets et non pas des lois) oder reguläre Gesetze (νόμοι) waren (v. Wilamowitz Aristot. II 193. Swoboda Volksbeschlüsse, 1890, 238: Gesetze in der Form von Volksbeschlüssen) ist im Grunde müßig. Zweifellos sind — ganz abgesehen von den verfassungsändernden σ. von 411 — die Einführung der ἀπαρχή für die eleusinischen Gottheiten (Keil StA 352) und die Bestimmungen über die Ordnung der Verhältnisse in Milet Gesetze; in den anderen Fällen war die betreffende Materie noch nicht gesetzlich geregelt, konnte also durch bloßes Psephisma geordnet werden, das in diesem Falle Gesetzeskraft besaß. Vgl. Busolt Stk.³ 460.

2. Entwürfe für öffentliche Arbeiten, die gleichzeitig Ausschreibun-

gen waren, wurden (wie Gesetzentwürfe) vom Volke ebenfalls einem Ausschuß zur Ausarbeitung übertragen, dem Sachverständige beigegeben waren, in der Regel der in Aussicht genommene Bauleiter. Die Grundlage dafür bildete der Volksbeschluß, der im Rahmen der bestehenden Gesetze auch die nötigen Bestimmungen über die Ausführung enthielt. Jede Ausführung von Staatsarbeiten hatte in der griechischen *πόλις* verschiedene Stadien zu durchlaufen; als bindende Richtlinien dafür sind die Gesetze über das Finanzwesen und über Bauarbeiten anzusehen (Syll.^{3} 972 v. 89 *κατοπτικὸς νόμος* und *ναυποϊκός*). Solche Gesetze (ebenso wie die auf Grund der Gesetze abgeschlossenen *σ.*) regelten die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Unternehmern und enthielten eingehende Vorschriften über die Verpflichtungen der letzteren, die Sicherheiten (Bürgschaften), die der Staat von ihnen forderte, die Zahlungen des Staates, die Beaufsichtigung und die Abnahme der Arbeit. Das Verlangen einer Bürgschaft ist nicht als Zeichen des Mißtrauens anzusehen, sondern ist eine echt demokratische Maßregel. Da der Staat (in Lebadeia wie im ptolemäischen Ägypten, was wieder einen sicheren Rückschluß auf Athen gestattet) die Hälfte des ausbedungenen Preises sofort bei Beginn der Arbeit zahlt, konnten auch vermögenslose Fachleute Staatsbauten übernehmen, sofern sie die nötigen Bürgen fanden. Auch über die Stellung von Arbeitern (*δημόσιοι*), die Lieferung von Material (*λίθοι*), die Anfuhr u. dgl. müssen die Gesetze entsprechende Bestimmungen enthalten haben. Der Beschluß über die Ausführung eines öffentlichen Werkes stand überall nur der gesetzgebenden Körperschaft zu, also in den griechischen *πόλεις* der Ekklesie bzw. dem Rat, in den Diadochenstaaten dem Herrscher. Das Psephisma des Volkes mußte mindestens drei Punkte enthalten: die genaue Angabe des Werkes, die Bewilligung der Mittel und die Bezeichnung (evtl. Wahl) des ausführenden Ausschusses. Dazu konnte unter Umständen noch die Benennung des bzw. der ausführenden Künstler treten. Die Werke selbst konnten entweder in erster Linie Kunstwerke sein (Tempel, Statuen, Gemälde) oder hauptsächlich praktischen Zwecken dienen (Theater, Versammlungshäuser, Häfen, Mauern, Brükken, Zeughäuser, Amtshäuser, Speicher u. dgl.). Bei der Bewilligung der Mittel, deren Verwendung sich in der Regel auf eine Reihe von Jahren erstreckte, mußte zunächst die Frage entschieden werden, ob der Staat das Werk in eigener Regie bauen oder die Ausführung an Unternehmer vergeben wollte. So hat Athen in eigener Regie das Erechtheion (IG I^2 374 col. VII 95f. IX 260f.) und die vielen kleinen Bauten in Eleusis (IG II^2 1672) fertiggestellt. Bei der Verdingung an Unternehmer ist die Übernahme der gesamten Arbeit durch eine einzelne Person oder Körperschaft möglich (Wiederaufbau des Tempels in Delphoi durch die Alkmäoniden), aber ein Ausnahmefall; in der Regel wurden die verschiedenen Arbeiten nach den *σ.* in kleinen und kleinsten Teilen an verschiedene Unternehmer vergeben (Noack Eleusis 304f.). Das Psephisma, das die Errichtung des Werkes anordnete, ermächtigte dann die *βουλή*, durch die Apodekten an den ausführenden Ausschuß jährlich einen bestimmten Betrag auszahlen zu lassen oder auch unter Umständen ihm Kredit bei einem Bankier oder bei einer anderen Kasse zu eröffnen (IG II^2 1672, 40). Mit der Überweisung an den Ausschuß tritt das Werk in das Stadium der detaillierten Ausarbeitung der Pläne durch die *σ.* Der gleichzeitig eingesetzte oder schon bestehende, regelmäßige Ausschuß (in Athen *ἐπιστάται*, s. d., in Delos *ἐπιμεληταί*, in Delphoi *ναοποῖαι*, in Epidauros *ἐγδοτῆρες* oder *θυμελοποῖαι*, in Tegea *ἐγδοτῆρες*) hatte die Aufgabe, nach den Angaben des Architekten die Einzelheiten unter Beifügung eines Modells (*παράδειγμα*) genau auszuarbeiten. Dabei hatte der Ausschuß das Interesse des Staates zu wahren, namentlich in bezug auf Material, Menge und Preis, während dem Künstler die Formengebung und zweckentsprechende Ausführung oblag. Die Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Künstler (*ἀρχιτέκτων, πλάστης, ζωγράφος*) konnte auf dreifache Weise erfolgen. Entweder war schon vor dem entscheidenden Psephisma ein bestimmter Künster in Aussicht genommen; das muß überall da erfolgt sein, wo ein solcher besonders von auswärts berufen wurde, wie Pheidias (s. d.) nach Elis, Hippodamos (s. d.) nach Athen. War das nicht der Fall, so konnte der Ausschuß selbst einen Leiter des Werks (bzw. zwei oder mehrere, die zusammenarbeiteten) sich auswählen. Oder er schrieb einen Wettbewerb (*ἅμιλλα*, Plut. mor. 498 e; vgl. Amazonenkonkurrenz für Ephesus) aus. Die Ausarbeitungen der Künstler, Baubeschreibung (*σ.*) und Modell (*παράδειγμα*), zunächst Privatarbeiten der Verfasser, wurden öffentlich ausgestellt. Ein Beispiel dafür bilden die *σ.* der Skeuothek von Philon und Euthydemos (Syll.^{3} 969). Ihr sind noch keinerlei Berechnungen beigegeben. (Euthydemos ist wohl eher als Mitarbeiter Philons wie als Ausschußmitglied anzusehen.) Hatte der Entwurf die Zustimmung des Ausschusses gefunden, so war es nun die Aufgabe des letzteren, die Kostenberechnung aufzustellen. Die Höchstpreise waren in Athen durch Psephisma (IG II^2 1673 v. 65), in Ägypten durch Verordnung der Beamten festgesetzt. Diese vollständigen *σ.*, Baubeschreibung mit Kostenberechnung, unterlagen der Genehmigung der höchsten Finanzbehörde, in Athen also der *βουλή* (später, bald nach Aristoteles, der eines Gerichtshofes), die ihre Übereinstimmung mit dem Psephisma zu prüfen hatte. Erst nach erfolgter Zustimmung des Rats konnte mit der Ausführung des Werks begonnen werden. Dieser Geschäftsgang erklärt es, daß Baupläne während der Ausführung oft abgeändert wurden (vgl. Propylaien in Athen, Tempel in Eleusis). Der Grund dafür ist schwerlich in reaktionären Machenschaften der Priesterschaft oder einer feindlichen Partei als vielmehr in einer notwendigen Rücksicht auf die Finanzlage des Staates zu erblicken, die keinen weiteren Aufwand gestattete. Die Ausführung des Werkes erfolgte ebenfalls unter Aufsicht des Ausschusses. Die technische Aufsicht bei Bauten führte ein staatlich angestellter, dem Ausschuß beigegebener *ἀρχιτέκτων*. Dieser war natürlich in der Regel mit dem Entwerfer des Bauplanes identisch; doch ist ein solches Verhältnis rechtlich nicht nötig

und tatsächlich überall da ausgeschlossen, wo der Künstler vor Beendigung des Werkes gestorben ist (Koroibos in Eleusis). Einen Unterschied zwischen dem leitenden Architekten und anderen Kommissionsarchitekten zu machen (Noack 306ff.), ist schon deshalb nicht möglich, weil die alte Demokratie (bis zum Ende des lamischen Krieges) die Unterordnung eines höheren Beamten unter einen anderen, außer im militärischen Verhältnis, nicht kennt. Wo zwei Architekten gleichzeitig auftreten, haben sie ressortmäßig getrennte Aufgaben zu erledigen. Über die Stellung des *ἀρχιτέκτων* gibt uns der Bericht der Epimeleten und Tamiai in Eleusis von 329/8 gute Auskunft. Der *ἀρχιτέκτων* erhält in der ersten Prytanie auf Anordnung des Lykurgos einen Vorschuß auf seine Bezüge in der Höhe eines Prytaniegehaltes (IG II^2 1672 v. 12), in den folgenden Prytanien, auch wo der Text völlig erhalten ist, nichts. In der zehnten Prytanie könnte in einer Lücke die Gehaltszahlung gestanden haben, doch kann sie auch später erfolgt sein. Es handelt sich dabei nur um kleine Bauten, Priester- und Beamtenhäuser, eine Mauer, einen Schuppen. Der Architekt, der eine Menge Material zu verwalten hat und dem Staate dafür verantwortlich ist, erhält sein Gehalt also erst, wenn die Arbeit abgenommen ist und er Rechenschaft abgelegt hat. Die Vergebung der einzelnen Arbeiten erfolgte auf Grund der *σ.* an verschiedene Unternehmer (*ἐργῶναι, ἐργολάβοι*); den Zuschlag erteilte wiederum der Rat als höchste Finanzbehörde auf Vorschlag des Architekten und der Poleten. Der Vertrag zwischen Staat und Unternehmer über die Bauausführung hieß *συνθῆκαι*. Die Beurkundung des Abschlusses erfolgte bei kleineren Aufträgen, die einem einzigen Unternehmer übertragen wurden, durch Hinzufügung des Preises, des Unternehmers und des Bürgen zu den *σ.* (Syll.^{3} 970. 971. 973). Bei größeren Arbeiten und Teilung der Aufträge wurde für jeden Unternehmer ein besonderer Vermerk ausgefertigt, unter Hinweis auf die *σ.* oder ebenfalls im Anschluß an sie. Ausschuß und Architekt hatten die Ausführung zu überwachen und zu leiten und die Zahlungen für die fertiggestellten Arbeiten anzuweisen. Kleinere Arbeiten konnte auch der Architekt selbständig vergeben. Seine Hauptaufgabe war die technische Leitung des gesamten Baus und seine endgültige Abnahme. Auch der Künstler selbst konnte als Unternehmer auftreten (Kallikrates); bei Bildhauern war das natürlich die Regel (Pheidias s. Plut. Per. 31). Erwähnt werden von *σ.* in Athen: der Entwurf des Kallikrates zur Ausbesserung der Mauern auf der Burg um 447 (Syll.^{3} 62), ein Plan desselben Künstlers für den Bau des Tempels der Athena Nike aus derselben Zeit (Syll.^{3} 63), der Plan der Skeuothek Philons aus dem J. 347/6 (Syll.^{3} 969), ein Auftrag zur Verbindung der Säulen im *προστῴον* zu Eleusis (Syll.^{3} 971), der Entwurf zur Wiederherstellung der Hafenmauern auf Grund eines von den Nomotheten angenommenen Gesetzes um 337 (bei Foucart Journal des Savants 1902, 177), die Anlage einer Abflußleitung in Oropos (Syll.^{3} 973). Es ist zweifellos, daß in Athen sämtliche Bauten und Kunstwerke auf diese Weise vergeben worden sind. An anderen Orten werden erwähnt Baupläne in Delos (IG XI 2, 150. 156. 158. 161 usw.), der ausführliche Entwurf zu dem großen (nicht vollendeten) Tempel des Zeus Basileus in Lebadeia um 175 (Syll.^{3} 972), eine Stele für ein Proxeniedekret in Sparta (*κατὰ συνγραφάν, ἅν κα γράψει ὁ ἀρχιτέκτων* IG V 4), Baupläne (*ἐγδόσεις τῶν ἔργων*) des byzantinischen Baumeisters Epikrates aus dem Ende des 2. Jhdts. für Olbia (Syll.^{3} 707), ein Entwurf aus Halikarnaß (Syll. or. 46). Vollständig erhalten ist von größeren Plänen nur der zur Skeuothek Philons (vgl. Bohn Zentralbl. d. Bauverw. II 295. Fabricius Herm. XVII 1882. Doerpfeld Ath. Mitt. VIII 147. Keil Herm. XIX 149. Caskey Amer. Journ. Arch. IX, 1905, 147 V. Studniczka Abh. Sächs. Ges. XXX, 1914, II 184. Art. Skeuothek o. Bd. III A S. 516). Er trägt die Überschrift: ‚*[σ]υνγραφαὶ τῆς σκευοθήκης τῆς λιθίνης τοῖς κρεμαστοῖς σκεύεσιν*‘ und enthält einen so genauen ‚Erläuterungsbericht‘ des ganzen Bauwerks, daß man danach den Bau im wesentlichen in Grundriß und Durchschnitt rekonstruieren kann (Rekonstruktion bei Bohn a. O.). Wenn einzelne Teile weniger genau behandelt sind, z. B. beim Dachgerüst nähere Angaben über Neigung und Konstruktion fehlen, so diente das beigefügte Modell zur Erläuterung. Die *σ.* schließen mit den Worten: *ταῦτα ἅπαντα ἐξεργάσονται οἱ μισθωσάμενοι κατὰ τὰς συγγραφὰς καὶ πρὸς τὰ μέτρα καὶ πρὸς τὸ παράδειγμα ὃ ἂν φράζηι ὁ ἀρχιτέκτων. καὶ ἐν τοῖς χρόνοις ἀποδώσουσιν, οἷς ἂν μισθώσωνται ἕκαστα τῶν ἔργων.* Am ausführlichsten ist sonst der Entwurf zum Tempel des Zeus Basileus in der boiotischen Stadt Lebadeia (vgl. Dörpfeld Zentralbl. d. Bauverw. II 5. 11, kurz erwähnt o. Bd. XII S. 1048). Die (gut erhaltene) Tafel von den Ausmaßen 1,85 × 0,95 × 0,20 m mit ca. 8500 Buchstaben) ist nur ein kleiner Teil einer sehr viel umfangreicheren Inschriftengruppe und zeigt, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit die öffentlichen Bauten vorbereitet wurden. Sie gewährt uns nicht nur einen interessanten Einblick in eine Menge technischer Einzelheiten der Steinkonstruktion, sondern weist auch eine auffallende Ähnlichkeit mit den Vorschriften auf, die jetzt bei uns in Geltung sind. Der Anfang fehlt, aber im Text wird der Bauplan mit *συγγραφή* (v. 88) bezeichnet. Der erste Teil der Marmorplatte enthält den Entwurf eines Vertrages über eine Anzahl von gleichen Tafeln mit Bekrönungen; der zweite Teil, beginnend mit den Worten: *εἰς τὸν ναὸν τοῦ Διὸς τοῦ Βασιλέως εἰς τὴν ἔξω περίστασιν* (den äußeren Teil des Stylobats zwischen Säulen und Wand der Cella; hier handelt es sich nur um die lange Südseite) *τοῦ σηκοῦ τῶν εἰς τὴν μακρὰν πλευρὰν καταστρωτήρων* (Fußboden) *ἐργασία καὶ σύνθεσις*, behandelt die Bearbeitung von 13 großen Marmorplatten, die im südlichen Pteron des Tempels zu verlegen sind, und gibt genaue Vorschriften über die Werkzeuge, die dabei benutzt werden sollen, und die Art der Bearbeitung. Im ersten Teil wird für jeden Porosstein zu den Inschriften ein Preis von 5 d, für das Einmeißeln und Färben von je 1000 Buchstaben eine Entschädigung von 1 st. 3 ob. festgesetzt. Die Arbeit soll von mindestens fünf technisch gut vorgebildeten Leuten (*τεχνίταις ἱκανοῖς κατὰ τὴν τέχνην*) binnen 10 Tagen

ausgeführt werden; für alle Verfehlungen können die ναοποιοί (Baukommission) Strafen festsetzen. Die erste Zahlung (δόσις) erhält der Unternehmer bei Beginn der Arbeit, die zweite nach Abschluß; von jeder Zahlung aber hat er ein Zehntel zu hinterlegen, das er erst nach Abnahme der ganzen Arbeit erhält. Für alle Extraarbeiten, die sich als notwendig herausstellen, soll er besonders entschädigt werden. Zum Schluß des ersten Teils wird für besondere Fälle auf den κατοπτικὸς νόμος (Dienstanweisung für die Rechnungskammer) und den ναοποϊκὸς νόμος (Tempelbauordnung) hingewiesen. Der zweite Teil, der unvollständig ist, enthält sehr viel technische Einzelheiten, über die Anwendung eines feinen und groben Zahneisens (ξοῖς χαρακτῇ, πυκνῇ und τραχείᾳ), eines glatten Schariereisens (λειστρίον λείον), die Glättung der Richtscheite (κανόνες) nach dem Normalrichtscheit im Tempel, die Rötelprobe (μιλτολογεῖν), die Einfügung der Splintdübel (ἐμβολὴ τῶν γόμφων), Klammern (δεμάτων) und Schwalbenschwänze (πελεκίνων) u. dgl. Dabei unterliegt die ganze Arbeit der genauesten Kontrolle des Architekten und des Unterarchitekten. Auch hier gibt es Strafbestimmungen, die zum Teil mit denen des ersten Abschnitts wörtlich übereinstimmen; sie stammen wohl aus dem Baugesetz. Perfekt wird der Vertrag durch die Hinzufügung des Namens der Unternehmer und ihrer Bürgen, die hier nicht erhalten sind. Vgl. Francotte L'industrie dans la Grèce II, 1901, 77. Busolt-Swoboda Stk.³ 628. 1022. Noack Eleusis (1927) 300ff.

3. Auch die Entwürfe für Staatspachten, die ebenfalls gleichzeitig Ausschreibungen sind, werden als σ. bezeichnet (vgl. Art. τέλη E I d). Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten; den Zuschlag, der durch die Poleten im Beisein und Auftrage des Rates erfolgte, erhielt in der Regel der Meistbietende. So erfolgte die Verpachtung heiligen Landes mit Gärten und Gebäuden auf Delos für einen Zeitraum von 10 Jahren κατὰ τὰς ξυγγραφάς (IG I² 377). Dieselbe Angabe findet sich in einer älteren (voreuklidischen) Urkunde, die nur sehr fragmentarisch erhalten ist (ebd. 844). Zweifellos wurde bei allen anderen Verpachtungen durch den Staat, namentlich bei der Vergebung der Steuerpachten (s. Art. Τελῶναι) dasselbe Verfahren beobachtet. Vgl. Böckh Stk. I³ 376.

Die genannten Arten der σ. (Gesetzentwürfe, Baupläne, Pachtausschreibungen) sind sämtlich in ihrem Ursprunge und Wesen gleichartig: sie erfolgen auf Volksbeschluß durch einen Ausschuß, der entweder besonders für diesen Fall eingesetzt wird oder regelmäßig amtiert, und gehen dann zu weiterer Veranlassung an die ordentlichen Instanzen, zunächst den Rat, der sein Gutachten darüber abgibt und den Entwurf genehmigt. Auch der Zweck der σ. ist in allen Fällen der gleiche: die Durchführung eines Volksbeschlusses im Rahmen der Gesetze für den einzelnen Fall. Diese Durchführung kann entweder direkt erfolgen durch die einfache Ausführung des Volksbeschlusses oder sie kann wieder zu einer neuen gesetzgeberischen Aktion führen, zum Teil auf dem Wege über die Nomotheten, wie er gesetzlich vorgeschrieben war. Es läßt sich als sicher annehmen, daß die Spezialgesetze für einzelne Verwaltungszweige (νόμος μεταλλικός, τελωνικός, τριηραρχικός) auf solche σ. zurückgehe; auch die Dienstanweisungen für bestimmte Behörden (νόμος ἀγορανομικός, διαιτητικός, παιδονομικός) mögen denselben Ursprung haben.

Das hellenistische Ägypten übernahm die Einrichtung der σ. (2. und 3.) für Werkverträge und Steuerpachten von Athen. Natürlich trat hier an die Stelle des Volkes der Fiskus (τὸ βασιλικόν), vertreten durch seine ressortmäßigen Organe im Gau. Im übrigen ist das Verfahren gleich. Die Ausschreibung erfolgt durch den Fiskus öffentlich unter Angabe eines Maximal- bzw. (bei Steuern) Minimalsatzes. Das günstigste Gebot wird angenommen. Durch die Unterschrift des Unternehmers werden die σ. zum Vertrage; Siegel und Bürgenstellung machen diesen vollständig und rechtsgültig. Bei Vergebung öffentlicher Arbeiten zahlt der Staat die Hälfte an den Unternehmer (ἐργολάβος) bei Abschluß des Vertrages, P. Petr. III 43 (2) R I 15, II 33, V. III 6, die zweite Hälfte nach Vollendung der ersten, vorausbezahlten Hälfte. In den σ. selbst sind die Strafen festgesetzt, die den Unternehmer bei Nichteinhaltung treffen. Die Ausführung steht unter dauernder staatlicher Kontrolle. Vgl. P. Petr. III 40 S. 92f. Fitzler Steinbrüche u. Bergwerke. Art. τέλη (Staatsgefälle) und τελῶναι.

[Schwahn.]

Συγγραφή, syngrapha (auch σύγγραφος, *syngraphus*).

Literatur (Auswahl): Salmasius De modo usurarum 1639, cap. Xf. Gneist Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationsrechts 1845, 413ff. Dareste Bull. hell. VIII (1884) 362ff. Schupfer Riv. ital. p. l. scienze giur. VII (1889) 345ff. Mitteis Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart XVII (1890) 539ff.; Reichsrecht u. Volksrecht 1891, 459ff. (grundlegend); Röm. Privatrecht I (1908) 290ff., bes. 307ff.; Grundzüge d. Papyruskunde 1912, 47ff. P. M. Meyer Klio VI (1906) 420ff.; Jur. Papyri 1920, 96ff. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII (1907) 333ff. (wesentlichste Behandlung der Grundfragen seit Mitteis' Reichsrecht und Volksrecht). Kniep Gai institutionum comment. III 1917, 222ff. Brandileone Rend. Acc. Bologna Ser. I, sez. giur. 1919/20, Rend. Acc. Linc. XXXII (1923) 105ff. Weiss Griech. Privatrecht I (1923) 426ff. Steinacker Die antiken Grundlagen d. frühmittelalterl. Privaturkunde, Grundriß d. Geschichtswiss. Erg.-Bd. I (1926) bes. 25ff. 72. 124ff. (hier 25, 124ff. umfassende Bibliographie der gesamten Literatur über antikes Urkundenwesen). — Literatur zu Einzelfragen im Laufe der Darstellung.

Gliederung:

I. Begriff und Erscheinungsformen der σ.

II. Die σ. als dispositive und abstrakte Urkunde.

III. Die σ. im römischen Recht.

I. Begriff und Erscheinungsformen der σ. Σ. bezeichnet die griechische Vertragsurkunde, daneben auch (im Wege einer der griechischen Rechtsanschauung naheliegenden Gleich-

setzung, s. u. II 2) den Vertrag selbst, weshalb Poll. VIII 14 σ., συνάλλαγμα, συμβόλαιον, συνθήκη und ὁμολογία in einem Zuge nennen kann. (Zur Terminologie des griechischen Vertrags s. Latte RE s. ὁμολογία. Maschke Willenslehre im griech. Recht 1926, 159ff.) Die genauere Abgrenzung des Begriffs σ. ergibt sich aus dem folgenden.

Als σ. können Urkunden über Verträge beliebigen Inhalts bezeichnet werden; nur in den römischen Quellen erscheint die griechische σ. stets in der Rolle einer Darlehnsschuldurkunde (über die Gründe s. u. III 1).

Andererseits erfährt der Begriff σ. eine Beschränkung hinsichtlich der Urkundenform: Nicht alle Urkundentypen des Privatrechts heißen σ. Hierzu vgl. bes. P. M. Meyer Klio VI 433ff. 446ff.

Σ. heißt vielmehr nur:

1. die private, vor Zeugen errichtete, von den Parteien (evtl. auch den Zeugen) versiegelte und bei einem Urkundenhüter (συγγραφοφύλαξ) oder einer staatlichen Archivbehörde (χρεοφυλάκιον; vgl. Weiss Griech. Privatr. I 391ff. bes. 408ff. 415ff.) hinterlegte Berichtsurkunde. Sie berichtet in protokollarischer Form über den Abschluß des Rechtsgeschäfts (z. B. ἀπέδοτο ὁ δεῖνα, ἐπρίατο ὁ δεῖνα. — ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι). Sie ist wohl die älteste der uns bekannten griechischen Urkundenformen und damit der ursprüngliche Träger der Bezeichnung συγγραφή. Wir treffen sie zuerst als die normale Urkundenform der Rednerzeit; im ptolemäischen Ägypten findet sie sich in der Gestalt der Sechszeugenurkunde (ἑξαμάρτυρος σ.). Hier tritt sie jedoch schon gegen Ende der Ptolemäerzeit der notariellen Urkunde gegenüber in den Hintergrund; in römischer Zeit ist sie nur noch verhältnismäßig selten bezeugt und ihrem Aussehen nach kaum bekannt (s. die Liste der Belege bei P. M. Meyer Jur. Pap. 103, dazu noch Pap. Stud. Pal. XX 16). Über eine zeugenlose, objektiv gefaßte (und ebenfalls als σ. bezeichnete) Privaturkunde der römischen Zeit s. u. S. 1380). Außerhalb Ägyptens hat sich die private Zeugenurkunde vermutlich bis in die römische Zeit hinein als typische Form des Seedarlehens und anderer großer Kreditgeschäfte gehalten.

Beispiele der privaten Zeugenurkunde aus dem griechischen Mutterland: a) die Seedarlehensurkunde bei Demosth. XXXV 10—13. b) die Darlehnsurkunden aus Amorgos IG XII 7, 68—70 = Inscr. jur. gr. I 15 (4./3. Jhdt. v. Chr.), c) der σούγγραφος in der Nikareteinschrift aus Orchomenos IG VII 3173, 78ff. = Inscr. jur. gr. I 14 (223—170 v. Chr.), d) die sehr zahlreichen nordgriechischen Freilassungsurkunden vom Beginn des 2. Jhdts. v. Chr. an. S. z. B. die delphischen Texte bei Baunack SGDI II 1684ff. Eine Auswahl der verschiedenen Typen mit Kommentar Inscr. jur. gr. II 30. Sie sind zum Teil als Verkauf an die Gottheit stilisiert und überliefern auf diese Weise den Typus der Kaufurkunde. Viele von ihnen enthalten eigenhändige Unterschriften (ὑπογραφαί, Verpflichtungserklärungen, die den Inhalt der Urkunde zusammenfassend wiederholen) des Freilassers bezw. einer Person, die für den schreibunkundigen Freilasser unterschreibt; vgl. Keramopullos Klio IV (1904) 18ff.

Die bis 1925 bekannten griechischen Sechszeugenurkunden aus Ägypten sind zusammengestellt bei Bilabel Aegyptus V (1924) 156f. Zuwachs seither hauptsächlich in den Zenonpapyri. Ältestes Beispiel Pap. Eleph. 1 = Mitteis Chrest. d. Papyruskunde 283 = P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 18 (311 v. Chr.). Auch bei diesen Urkunden begegnen eigenhändige Unterschriften, jedoch erst in der späteren Ptolemäerzeit. Vgl. zur Sechszeugenurkunde P. M. Meyer Jur. Pap. 101ff., dort weitere Literatur.

Aus dem hellenistischen Osten besitzen wir zwei Zeugenurkunden auf Pergament, die in Persisch-Kurdestan gefunden worden sind, herausgegeben von Minns Journ. hell. stud. XXXV (1915) 22ff., die eine auch bei P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 36. Zeit: 1. Jhdt. v. Chr.

Die gräko-ägyptischen Sechszeugenurkunden der Ptolemäerzeit und die beiden zuletzt genannten Urkunden aus Kurdestan sind Doppelurkunden mit versiegelter Innen- und offener Außenschrift. Auch sonst muß im hellenistischen Recht die Doppelbeurkundung gebräuchlich gewesen sein. Dies folgt u. a. daraus, daß die römische Urkunde regelmäßig Doppelurkunde war und in ihrer technischen Ausgestaltung auf griechischem Vorbild beruhen wird (vgl. Steinacker 65. 108ff.). Über die Frage des Zusammenhangs der griechischen Doppelurkunde mit den altorientalischen sog. Hüllentafeln vgl. Steinacker 165, 6. San Nicolò Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII (1928) 23, 3. XLIX (1929) 36f.

Σ. heißt ferner:

2. die staats-notarielle Urkunde. Sie ist jedenfalls jünger als die private Zeugenurkunde, und die Bezeichnung σ. ist dementsprechend wohl erst von dieser auf sie übertragen worden. Wir besitzen notarielle Urkunden nur aus Ägypten, und zwar vom 2. Jhdt. v. Chr. an. Wie weit man außerhalb Ägyptens in hellenistischer oder gar vorhellenistischer Zeit mit dem Institut der öffentlichen Beurkundung von privatrechtlichen Geschäften rechnen darf und insbesonders, ob die μνήμονες des älteren griechischen Rechts Notare waren, sind bestrittene Fragen (vgl. besonders Partsch Freiburger Festschr. f. Lenel 1921, 107ff. Schoenbauer Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsr. i. Altert. 1924, 113ff. Kunkel Gnomon III 1927, 194f. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 567ff.).

Die gräko-ägyptische Notariatsurkunde wurde durch den ἀγορανόμος bezw. seinen Vertreter oder durch den μνήμων errichtet (Verhältnis beider Behörden zueinander noch nicht völlig geklärt; in der Kaiserzeit tritt neben ἀγορανομεῖον und μνημονεῖον als Urkundsbehörde noch das γραφεῖον; vgl. v. Woess Unters. über d. Urkundenwesen u. d. Publizitätsschutz im röm. Ägypten 34f.). Sie hat entweder, wie die private Zeugenurkunde, die Form des Protokolls, oder (im Laufe der Zeit immer häufiger) die der Homologie, d. h. des Geständnisses einer Partei an die andere (ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι, s. d. Art. ὁμολογία). Sowohl als Homologie wie als Protokoll heißt die notarielle Urkunde σ. (P. M. Meyer Klio VI 435 nahm nach dem damals vorliegenden Urkun-

denmaterial an, daß die agoranomische Homologie in der Ptolemäerzeit noch nicht als συγγραφή bezeichnet worden sei. Vgl. aber jetzt z. B. BGU VI 1283. BGU 1736 in Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 312 Z. 10. S. auch Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 1905, 488. XXVII 1906, 348, 1).

Ein Amtsexemplar der notariellen Urkunde verblieb im Archiv des Notars, die Parteien erhielten Ausfertigungen (ἐγδόσιμα oder ἀντίγραφα; vgl. Mitteis Grundz. 62f.). Die Aufnahme in das Archiv war die hauptsächlichste Garantie für die Echtheit. Es konnten daher die Zeugen bei der Notariatsurkunde entfallen, dann auch die zunächst vorhandene Form der Doppelurkunde. Dafür erscheint in den Texten der späteren Ptolemäerzeit die Parteiunterschrift (ὑπογραφή).

Älteste bekannte Notariatsurkunden: Pap. Freiburg III 12—33 (189/88 v. Chr. — notarielle Urkunden nach der meines Erachtens richtigen Deutung Wilckens; vgl. 47ff. d. Edition); Preisigke Sammelbuch III 7204 (die hier erwähnte Darlehensurkunde frühestens von 185 v. Chr.); Pap. Grenfell I 10 (174 v. Chr.). Ein Zeugnis für die notarielle Funktion der Agoranomen aus dem J. 198/97 v. Chr. (wenn die Datierung richtig ist) enthält Pap. Columb. Inv. 480, 4; vgl. Wilcken Arch. f. Pap. IX (1930) 252.

Zur gräko-ägyptischen Notariatsurkunde allgemein: Mitteis Grundz. 58ff. P. M. Meyer Jur. Pap. 86ff. Steinacker 33f. 150f. Für die römische Zeit besonders eingehend v. Woess Unters. üb. d. Urkundenwesen u. d. Publizitätsschutz im röm. Ägypten.

Als σ. wird endlich (in Ägypten)

3. auch die demotische Vertragsurkunde bezeichnet (über sie Mitteis Grundz. 52f. P. M. Meyer Jur. Pap. 76ff.).

Dagegen wird nicht als σ. angesehen:

1. der Handschein (χειρόγραφον), ein gewöhnlich in Briefform gefaßtes und vom Aussteller (oder einem Schreibvertreter des schreibunkundigen Ausstellers) eigenhändig geschriebenes Schuld- oder Empfangsbekenntnis. Dem Handschein fehlen Zeugen, Siegel und notarielle Mitwirkung. Die Gewähr für die Echtheit liegt lediglich in der Eigenhändigkeit. Sicher nachweisbar ist der Handschein erst in hellenistischer Zeit. Anders freilich die herrschende Meinung (z. B. Mitteis Röm. Privatr. I 296. Weiss Griech. Privatr. I 429f. Steinacker 52). Sie schließt aus einem Hypereideszitat bei Poll. II 152, daß der Handschein schon in der Rednerzeit vorgekommen sei. Da jedoch χειρόγραφον, und ganz ebenso der statt dessen bei Hypereides gebrauchte Terminus χείρ, nicht nur die eigenhändige Unterschrift unter eine von fremder Hand geschriebene Vortragsurkunde (Belege dafür bei Keramopullos Klio IV 18ff.), sondern schlechthin jedes handschriftliche Dokument bedeutet, z. B. einen Brief beliebigen Inhalts, so bezeugt die Hypereidesstelle, isoliert wie sie in der Überlieferung dasteht, lediglich die Verwendung des Handschriftenbeweises zur Überführung des Prozeßgegners. Nicht anders Polyb. XXX 8, 4.

Ältester Handschein unter den ägyptischen Papyri: Pap. Hibeh 86 (248 v. Chr.). Die erste Erwähnung des χειρόγραφον in der Bedeutung einer Schuldurkunde außerhalb Ägyptens wohl in Syll.^{3} 742 (Ephesus 85 v. Chr.). Kein χειρόγραφον ist die Mnesimachosinschrift aus Sardes (3. Jhdt. v. Chr., Journ. Americ. Arch. XVI (1912) 12ff.), trotz der subjektiven Fassung des erhaltenen Teils; die Urkunde nennt sich selbst συγγραφή (II 4).

In den kaiserzeitlichen Papyrusurkunden begegnet mehrfach der Ausdruck συγγραφὴ ἰδιόγραφος. Er ist wahrscheinlich nicht auf Handscheine zu beziehen, sondern auf eine objektiv gefaßte Privaturkunde, die in römischer Zeit neben der notariellen Urkunde und dem Handschein vorkam. Jedenfalls kann die Annahme, daß auch der Handschein als σ. bezeichnet worden sei, aus dem Ausdruck σ. ἰδιόγραφος nicht gefolgert werden. Vgl. zu der Frage Lewald Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. XII (1914) 478. P. M. Meyer Jur. Pap. 105f. Ztschr. Sav.-Stift. XLIV (1924) 596. XLVI (1926) 324. v. Woess Unters. z. Urkundenwesen usw. 32, 2. 38.

Die Trennung von σ. und χειρόγραφον bewährt sich auch in den römischen Quellen; vgl. Gai. III 134 (dazu u. III 1).

Nicht als σ. gilt:

2. die διαγραφή. Sie ist zunächst die Mitteilung einer Bank an ihren Kunden, daß die von diesem Kunden angewiesene Zahlung erfolgt sei; vermutlich ist diese Mitteilung ein Auszug aus dem Hauptbuch des Bankiers. Verbunden ist mit ihr vielfach die Quittung des Zahlungsempfängers in Gestalt einer ὑπογραφή. Darüber hinaus aber nimmt die διαγραφή oft auch noch die Beurkundung des Kausalgeschäftes in sich auf, auf Grund dessen die Zahlung erfolgte (z. B. des Kaufvertrags, falls der Bankier zur Zahlung des Kaufpreises angewiesen war; sog. selbständige διαγραφή). In diesem letztgenannten Fall erfüllt die Bank geradezu Funktionen eines Notariats, wie denn die Bankurkunde im Rechtsverkehr in gewissem Umfang wie ein Notariatsinstrument behandelt wurde.

Schon in der Rednerzeit war die Zahlung durch Banken üblich, und der technische Ausdruck dafür war διαγράφειν (vgl. Harpokr. s. διαγράψαντος. — Über die sprachliche Ableitung von διαγράφειν herrscht Streit, s. die u. angeführte Literatur und den zusammenfassenden Bericht von P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLIV 594). Die διαγραφή als Mitteilung an den Anweisenden findet sich zuerst bei Polyb. XXXII 13, 7; als Schuldgrund begegnet die διαγραφή in Syll.^{3} 742 (Ephesus 85 v. Chr.). Den Wortlaut einer διαγραφή besitzen wir außerhalb der ägyptischen Quellen nicht. Vgl. zum vorangehenden Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XIX (1898) 213ff. Hasebroek Hermes LV (1920) 117ff.; Staat und Handel im alten Griechenland 1928, 89f.; bei beiden Autoren das hier nicht aufgeführte Material insbesondere aus den attischen Gerichtsreden. S. auch die Art. Διαγράφειν Nr. 2, und Banken C (o. Suppl.-Bd. V S. 68ff.).

In Ägypten erscheint die διαγραφή in dem hier zu erörternden privatrechtlichen Sinne frühestens ganz am Ende der Ptolemäerzeit (Pap. Oxy. XIV 1639, vielleicht von 77 oder 44 v. Chr., frührömischer Ursprung nicht ganz ausgeschlossen). Die Masse der Urkunden gehört erst der römi-

schen Zeit an. Das Fehlen in der Ptolemäerzeit hängt gewiß mit dem ptolemäischen Bankmonopol zusammen, das eine Ausgestaltung des privaten Bankverkehrs offenbar nicht zugelassen hat (über das Bankmonopol besonders Wilcken Schmollers Jahrb. 1921, 85ff.). Zu trennen ist die privatrechtliche διαγραφή von der διαγραφή des Verwaltungswesens, die bereits in der Ptolemäerzeit eine große Rolle spielen (über sie zuletzt Wilcken UPZ I 532f.).

Näheres über die privatrechtliche διαγραφή bei Mitteis Grundz. 89ff. P. M. Meyer Jur. Pap. 93ff. Steinacker 31. 130, dort weitere Literatur; die umfassendste Behandlung ist Preisigke Girowesen im griech. Ägypten 1910, s. auch den Art. Giroverkehr (o. Suppl.-Bd. IV).

Als σ. scheint ferner nicht gegolten zu haben:

3. die gräko-ägyptische Gerichtsurkunde (συγχώρησις), die Beurkundung eines gerichtlichen Geständnisses zu rechtsgeschäftlichen Zwecken (vgl. die römische Iniurecessio). Als Urkunde griechischen Rechts begegnet die συγχώρησις erst seit Beginn der römischen Herrschaft und nur in Alexandria (die ältesten Beispiele aus der frühesten Kaiserzeit: BGU IV 1050—61, 1098—1184). Dagegen kennen wir aus Innerägypten bereits für die ptolemäische Zeit prozessuale Abstandserklärungen, die im Original in demotischer Sprache abgefaßt waren und deren griechische Übersetzungen dem alexandrinischen Formular sehr nahestehen. Daß die alexandrinische συγχώρησις von diesem demotischen Urkundentypus unmittelbar abstammt, ist indessen nicht zu erweisen.

Nur versehentlich bezeichnet sich eine συγχώρησις-Urkunde als σ. (BGU IV 1131, 1, 21; vgl. Mitteis Grundz. 67, 2).

Zur alexandrinischen συγχώρησις Schubart Arch. f. Pap. V 47ff. Mitteis Grundz. 65ff. P. M. Meyer Jur. Pap. 92f. Steinacker 34; zur demotischen Gerichtsurkunde P. M. Meyer Jur. Pap. 82ff. Bei ihnen weitere Literatur. Zu dem verwandten Typus der babylonischen duppi lâ ragâmim (Urkunde des Nichtklagens) insbesondere Lautner D. richterl. Entscheidung u. d. Streitbeendigung im altbabylon. Recht 1922.

Keine σ. ist endlich:

4. das gräko-ägyptische ὑπόμνημα, von Hause aus ein Gesuch an die Behörde (näheres über Ursprung und Funktion bei Bickermann Arch. f. Pap. IX (1930) 155ff.), in der Kaiserzeit jedoch auch zur Beurkundung von privaten Rechtsgeschäften, vor allem von Pachtungen, auch von Kaufverträgen verwendet. Formular: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος. Βούλομαι μισθώσασθαι bezw. ὠνήσασθαι; vgl. Mitteis Grundz. 57f. Beispiele: Mitteis Chrest. 149. 151. 274—77.

II. Die σ. als dispositive und abstrakte Urkunde.

1. Begriffliche Grundlegung.

a) Dispositiv ist eine Urkunde, wenn ihre Errichtung Voraussetzung für die Wirksamkeit des darin beurkundeten Rechtsgeschäfts ist. Kommt dagegen das Rechtsgeschäft ohne Rücksicht auf die Urkunde zustande, ist die Beurkundung nicht Glied des Rechtsgeschäfts selbst, sondern nur Bericht über das außerhalb des Beurkundungsvorgangs zustande gekommene Geschäft, so spricht man von einer bloßen Beweis- (Zeugnis- oder Berichts-) Urkunde. Sie dient lediglich der Sicherung des Beweises, nicht, wie die dispositive Urkunde, auch der Schaffung rechtsgeschäftlicher Wirkungen.

Die dispositive Natur einer Urkunde kann auf einer Vorschrift der Rechtsordnung oder auf dem Willen der Parteien beruhen. Auf der Vorschrift der Rechtsordnung, wenn Gesetz oder Gewohnheitsrecht für Rechtsgeschäfte der vorliegenden Art die Schriftform vorschreiben. Auf Parteiwillen, wenn die Parteien die Schriftlichkeit des Rechtsgeschäfts vereinbart haben.

Die dispositive Natur einer Urkunde kann verschiedene Wirkungsgrade haben, je nachdem die Beurkundung einzige Formvoraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts ist oder sich mit anderen Formerfordernissen verbindet (vgl. im einzelnen Steinacker 12f.).

b) Abstrakt ist ein Rechtsgeschäft, dessen Rechtsfolge aus dem Zusammenhang des von den Parteien verfolgten Geschäftszwecks (der sog. causa) gelöst ist. Modernes Beispiel: Der Käufer stellt für die Kaufpreisschuld einen Wechsel aus. Dadurch wird die Kaufpreisschuld aus dem kausalen Kaufpreisverhältnis herausgenommen und verselbständigt. Die Wechselschuld ist schlechthin abstrakt, d. h. sie läßt überhaupt keine Geschäftszwecke der Parteien hervortreten. Es gibt aber noch einen anderen, wenn man will, minderen Typus des abstrakten Rechtsgeschäfts: das Geschäft mit fingierter causa (ein ‚nachgeformtes Rechtsgeschäft', Ausdruck von Rabel, s. dessen im folgenden öfters zitierten Aufsatz in Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVII u. XXVIII). Beispiel: Der Käufer stellt einen Schuldschein aus, in dem er bekennt, die Kaufpreissumme als Darlehen empfangen zu haben. Auch hier wird die Kaufpreisschuld aus dem (wirklichen) Kausalverhältnis, dem Kaufverhältnis, herausgenommen und verselbständigt. Sie erscheint aber äußerlich nicht als abstrakt, sondern benennt eine falsche (nämlich fingierte) causa. Dieses ist die charakteristische Form des abstrakten Geschäfts im griechischen Recht. Von ihr ist daher die Rede, wenn im folgenden ein Rechtsgeschäft abstrakt genannt wird.

Nirgends pflegt die abstrakte Natur eines Rechtsgeschäfts die Geltendmachung von Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis völlig auszuschließen. So nach der meines Erachtens richtigen Ansicht auch nicht im griechischen Recht (vgl. Rabel Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVIII 339ff.; Grundz. d. röm. Privatr. 463. Anderer Ansicht Frese Ztschr. d. Sav.-Stift. XVIII 1897, 252ff. Steinacker 58ff.). Im einzelnen sind indessen die Grenzen der abstrakten Wirkungen im griechischen Recht durchaus unsicher.

Dispositive Natur der Urkunde und abstrakter Charakter des Rechtsgeschäfts treffen nicht notwendig, aber häufig zusammen. Treffen sie zusammen, so kann man, da die dispositive Urkunde das Rechtsgeschäft selbst verkörpert, die Bezeichnung ‚abstrakt' vom Rechtsgeschäft auch auf die Urkunde übertragen. Dies geschieht im folgenden der Kürze halber.

2. Nach der heute herrschenden Ansicht (begründet von Mitteis Reichsrecht und Volks-

recht) ist die griechische Urkunde dispositiv (oder sie kann es jedenfalls sein) und in gewissen Fällen abstrakt. Die gegenteilige Ansicht Gneists, wonach das griechische Recht nur die bloße Beweisurkunde gekannt hat, wird heute nur noch vereinzelt vertreten, hauptsächlich in den Arbeiten von Brandileone (s. das Literaturverzeichnis).

In der Tat läßt sich die Existenz von dispositiven und von abstrakten Urkunden weder für die hellenistische noch für die Rednerzeit bestreiten. Und zwar kommt als möglicher Träger des dispositiven und des abstrakten Charakters nicht etwa nur die *συγγραφή*, sondern auch die andern oben unter I aufgezählten Urkundengattungen, insbesondere auch das *χειρόγραφον* in Betracht. Überhaupt fehlt es an äußerlichen Kennzeichen der dispositiven Natur. Weder die Stilisierung der Urkunde als Homologie (so Freundt Wertpapiere im antiken und frühmittelalterl. Recht 1910, 28ff.), noch die subjektive Fassung (so Brunner Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde I 1880) kann dafür in Anspruch genommen werden (vgl. Mitteis Röm. Privatr. 291; Grundz. 50. Steinacker 11f.). Auch die sog. *κυρία*-Klausel (*ἡ σ. κυρία ἔστω* oder ähnlich), die Partsch (Griech. Bürgschaftsr. 149, 6; Ztschr. f. d. gesamte Handels- u. Konkursr. LXX 447f.; vgl. auch Arch. f. Pap. VII 1924, 273) für den Ausgangspunkt des Dispositiveffekts hält, betrifft wohl ganz allgemein die Wirksamkeit der Urkunde, nicht speziell die dispositive Wirkung (vgl. Steinacker 38, 5). Wegen dieses Fehlens äußerer Kriterien ist ein sicherer Nachweis des dispositiven Charakters bei der Mehrzahl der Fälle nicht und ein Nachweis des abstrakten Charakters häufig genug nicht zu erbringen. Es darf jedoch vermutet werden, daß die dispositive Urkunde jedenfalls in hellenistischer Zeit durchaus vorherrscht. Dies folgt vor allem aus dem verbreiteten Sprachgebrauch, der Urkunde und Rechtsgeschäft identifiziert (s. o. I Anf.), sowie aus dem Umstande, daß sich die subjektive Stilisierung, die der dispositiven Urkunde angemessener erscheint als die objektive, im Laufe der Entwicklung, vor allem in der Kaiserzeit, immer mehr durchgesetzt hat. Es ist übrigens auch damit zu rechnen, daß der Unterschied zwischen Beweisurkunde und dispositiver Urkunde nicht immer deutlich empfunden wurde (vgl. v. Woess Unters. üb. d. Urkundenwesen usw. 290). In voller Schärfe ist der Gegensatz beider Urkundentypen vielleicht überhaupt erst durch die begriffliche Festlegung des griechischen Litteralvertrags im Zusammenhang der römischen Rechtsterminologie hervorgetreten (s. u. III).

Im einzelnen läßt sich erweisen:

a) Das Vorkommen (dispositiv-) abstrakter Schuldscheine. Sie sind einmal in römischen Quellen bezeugt (besonders Gai. III 134. Ps.-Ascon. in Verr. II 1, 36, 91, s. u. III 1). Ferner läßt sich bei einer verhältnismäßig großen Zahl erhaltener Darlehensurkunden dartun, daß die Darlehenscausa fiktiv, die Urkunde also abstrakt ist (s. o. I b. Katalog dieser Urkunden bei Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 218ff., s. auch Mitteis Grundz. 116f. P. M. Meyer Jur. Pap. 146f. Das bekannteste Beispiel aus dem griechischen Mutterland ist der *σούγγραφος* der Nikaretainschrift, o. I: Bürgschaft in Gestalt einer Darlehensschuldurkunde; vgl. Partsch Griech. Bürgschaftsr. 155ff. dort weitere Literatur. Aus den Papyri sei hervorgehoben Pap. Magdola 14 = Mitteis Chrest. 224 = P. M. Meyer Jur. Pap. Nr. 44, 221/20 v. Chr.: Klage eines Vaters auf Herausgabe des vom minderjährigen Sohn zugunsten einer Dirne ausgestellten fiktiven Darlehensschuldscheins. Die älteste Nachricht über solche fiktive Darlehensurkunden bietet Demosth. IL 12, vgl. Partsch Griech. Bürgschaftsr. 150f. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 320). Erweisbar ist in allen derartigen Fällen zunächst nur die abstrakte Natur des Geschäfts, nicht auch der dispositive Charakter der Urkunde. Rein logisch wäre es möglich, die Urkunde vielmehr als Beweisurkunde über ein mündliches abstraktes Geschäft anzusehen. Da jedoch nach allgemeiner Erfahrung abstrakte Geschäfte niemals formlos geschlossen werden (Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 339), so darf man vom abstrakten Charakter des Geschäfts auf die dispositive Wirkung der Urkunde zurückschließen.

b) Wie die Schuldbegründung, so konnte auch die Schuldaufhebung durch dispositiv-abstrakte Urkunden erfolgen. Näheres bei Frese Ztschr. Sav.-Stift. XVIII 250ff. und vor allem bei A. B. Schwarz Die öffentl. u. priv. Urkunde im röm. Ägypten 1920, 97ff.

c) Dispositiv (aber regelmäßig wohl nicht auch abstrakt) wirkte ferner der notarielle Beurkundungsakt, der nach neueren Forschungen (vor allem Schoenbauer Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsr. i. Altert. 1ff. 89ff.) die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften, sowie die Begründung von Liegenschaftspfandrechten herbeiführte..

III. Die syngrapha im römischen Recht.

1. Die griechische σ. ist durch die Handelsbeziehungen Roms verhältnismäßig frühzeitig in den Gesichtskreis des römischen Rechts gelangt. Schon Plautus konnte offenbar mit dem Verständnis des römischen Publikums rechnen, wenn er Asin. 746ff. aus seiner griechischen Vorlage die phantastisch ausgeschmückte Schilderung eines *syngraphus* zwischen Liebhaber und Kupplerin übernahm. (In Capt. 450. 506 bezeichnet *syngraphus* einen Reisepaß, wie später *diploma*.) Eine bedeutende Rolle spielt die *s.* in Reden und Briefwechsel Ciceros. (Belege für die Briefe nach dem Archiv des Thes. ling. lat., im übrigen nach Merguet: ad Att. V 21, 10—12. VI 1, 15. VI 2, 7; ad fam. VII 17, 1. VIII 2, 2. VIII 4, 5. VIII 8, 10. VIII 9, 3. XVI 23, 2; de dom. 129; de har. resp. 29. 34; pro Mur. 35; Phil. II 95f. V 12; pro Rab. post. 6; Verr. I 91. IV 30; de legib. III 18. — Einmal begegnet *s.* auch in einem Fragment der Rede Caesars pro Bithynis: fragm. orat. Meyer p. 420. Vgl. ferner Senec. de benef. VII 10, 3. Suet. Div. Iul. 23, 2. Mit diesen Zeugnissen, den obengenannten Plautusstellen und den im folgenden behandelten Belegen aus Gaius, Ps.-Asconius und Iustinian dürfte das Material erschöpft sein.) Soweit der Zusammenhang noch erkennbar ist, handelt es sich bei den Cicerostellen stets um die Kreditgeschäfte römischer Finanzleute

und Politiker mit provinzialen Gemeinden und Fürsten (ein inschriftliches Beispiel solcher Geschäfte aus derselben Zeit mit interessanten Einzelheiten: IG XII 5, 860 von der Insel Tenos), niemals um Rechtsgeschäfte unter römischen Bürgern. Mit andern Worten: die *s.* erscheint bei Cicero durchaus als ein vom römischen Recht für das Verhältnis zwischen Bürgern und Nichtbürgern anerkanntes Institut des griechischen Rechts (vgl. auch die Nachricht, daß Ciceros Provinzialedikt einen Abschnitt *de syngraphis* enthielt: ad Att. VI 1, 15). Diese Stellung im System des römischen Rechts hat sich auch in der Folgezeit nicht geändert. Dies bezeugen die Rechtsquellen der früheren Kaiserzeit. Gai. III 134 nennt die *s.* ausdrücklich ein *genus obligationis proprium peregrinorum*. Im übrigen aber schweigen die erhaltenen Fragmente der klassischen Rechtswissenschaft von der *s.* Dies erklärt sich in erster Linie aus dem peregrinischen Charakter des Instituts, denn die klassische Jurisprudenz beschränkte sich ziemlich ausschließlich auf das unter Bürgern geltende Recht. Daneben mag an dem Mangel von Zeugnissen die Gleichgültigkeit schuld sein, die die römischen Juristen dem Urkundenwesen und anderen Realien des Rechtsverkehrs gegenüber zeigten (vgl. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XIX 1898, 199). Ergeben somit die Rechtsquellen, daß die *s.* im Verhältnis der römischen Bürger zueinander keine Anwendung fand, so können vereinzelte Zeugnisse nichtjuristischer Schriftsteller, die das Gegenteil zu ergeben scheinen (wie Suet. Div. Iul. 23, 2) nur als Beispiele eines ungenauen Sprachgebrauchs bewertet werden.

Der vom römischen Recht angenommene Begriff der *s.* ist nicht schlechthin identisch mit dem der griechischen σ. Während σ. im Sinne der griechischen Terminologie jede Vertragsurkunde war, die gewisse formale Kennzeichen trug, ohne daß es auf die Natur des darin beurkundeten Rechtsgeschäfts ankam, bedeutet *s.* bei Cicero und Gaius (und ebenso bei dem späten, aber zweifellos auf frühkaiserzeitliche Vorlagen zurückgehenden Ps.-Ascon. in Verr. II 1, 36, 91) stets die abstrakte Schuldurkunde. Nur in diesem Sinne ist offenbar die σ. vom römischen Recht als eine eigentümliche Erscheinung des griechischen Rechts aufgefaßt worden. Der Grund liegt eben in dem abstrakten Charakter, den die griechische Darlehens-σ. vielfach annahm (s. o. II 2 a). Die römische Praxis wird bestrebt gewesen sein, zwischen Römern und Peregrinen in peregrinischen Formen geschlossene Geschäfte zunächst nach den Vorstellungen des römischen Rechts zu behandeln. Dabei bot sich für die kausalen Rechtsgeschäfte in aller Regel ein entsprechender römischer Geschäftstypus, dessen Voraussetzungen auch im Verkehr mit Nichtrömern erfüllt wurden. Der Kaufvertrag mit Peregrinen z. B. entsprach stets den Erfordernissen der römischen *emptio venditio*, da diese völlig formlos nur durch erklärte Willensübereinstimmung zustande kam. Das (wirklich gezahlte) Darlehen genügte den Erfordernissen des römischen *mutuum*, das lediglich die Hingabe der Darlehenssumme an den Schuldner voraussetzte. In diesen und anderen Fällen war demnach die griechische σ. (auch soweit sie vom griechischen Standpunkt aus dispositiv war) für den römischen Betrachter ein unwesentliches Glied des Geschäfts. Sie spielte für ihn nur die Rolle einer Beweisurkunde, wie sie der römischen Urkunde beim Geschäft unter Römern zukam. Das abstrakte, in Darlehensform gekleidete Schuldversprechen dagegen ließ sich nicht unter eine entsprechende Kategorie des römischen Rechts bringen. Denn die beiden Typen der abstrakten Verpflichtung nach römischem Recht (Stipulation und Litteralvertrag) waren an Formen gebunden, denen die griechische σ. nicht entsprach. Überdies war der Litteralvertrag, der der σ. von beiden am nächsten stand, den Peregrinen ursprünglich unzugänglich (Gai. III 133), die Stipulation zwar frühzeitig auch für den Peregrinen verpflichtend (vgl. Gai. III 93), aber zunächst wohl noch an den Gebrauch der lateinischen Sprache gebunden. Wollte das römische Recht die abstrakte Schuldurkunde des Peregrinen im Verkehr mit römischen Bürgern gelten lassen, so mußte es die σ. als besonderen Verpflichtungsgrund anerkennen. In diesem Sinne behandelt Gai. III 134 die *s.* als eine (vor dem römischen Richter gültige) Verpflichtungsform der Peregrinen, die ihrem Wesen nach eine Parallele zum römischen Litteralvertrag bildete: *Praeterea litterarum obligatio fieri videtur chirographis et syngraphis, id est si quis debere se aut daturum se scribat; ita scilicet si eo nomine stipulatio non fiat. Quod genus obligationis proprium peregrinorum est.* Wichtig ist dabei, daß er als Grundlage einer solchen peregrinischen *litterarum obligatio* nicht die *s.* allein, sondern auch das *chirographum* bezeichnet, dessen dispositiver Charakter damit ebenfalls bezeugt ist. Dazu will freilich die oben zitierte Äußerung des Pseudo-Asconius nicht stimmen. Er hebt gerade die dispositive Natur der *s.* als den wesentlichen Unterschied gegenüber ‚den anderen *chirographa*' hervor: *Inter syngraphas et cetera chirographa hoc interest, quod in ceteris tantum quae gesta sunt scribi solent, in syngraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum.* Jedoch sind seine Behauptungen ohne Gewicht, soweit sie nicht durch andere Zeugnisse unterstützt werden. Denn offensichtlich handelt es sich um eine fehlerhafte Wiedergabe mißverstandener Ausführungen eines gutunterrichteten Gewährsmannes. Das beweist schon die Tatsache, daß Pseudo-Asconius sich die *s.* als eine Unterart des *chirographum* vorstellt, was schlechthin unmöglich ist. Nicht völlig klar und zudem durch die Überlieferung entstellt sind auch seine folgenden Ausführungen über die unterschiedliche Behandlung von *s.* und *chirographum* hinsichtlich der Aufbewahrung. Dagegen ist die klare Schärfe, mit der der Begriff der dispositiven Urkunde formuliert ist, ein Beweis für die Güte der zugrunde liegenden Quelle.

2. Mit der zunehmenden Ausbreitung des römischen Bürgerrechts mußte schon im Laufe der frühen Kaiserzeit der ganze Umkreis der vom römischen Recht für den Verkehr mit Peregrinen geschaffenen oder anerkannten Rechtssätze und damit auch das Institut der *s.* an Bedeutung verlieren. Durch die *constitutio Antoniniana* schließ-

lich entfiel endgültig die Notwendigkeit, die peregrinische s. im Verkehr innerhalb des Reiches gelten zu lassen. Im Sinne des offiziellen römischen Rechts war von diesem Augenblick an das Institut der s. beseitigt (vgl. Mitteis Reichsr. u. Volksr. 485). Als abstrakte Verpflichtungsform galt nunmehr für alle Reichsbewohner lediglich die Stipulation (der römische Litteralkontrakt war damals wohl schon abgestorben; jedenfalls aber hat er sich in den Provinzen nicht durchzusetzen vermocht). Dies war der Standpunkt des offiziellen Rechts, der insbesondere von den Kaiserreskripten immer wieder betont wird (vgl. z. B. Cod. V 15, 1, 204 n. Chr.; IV 2, 5, 1, 293 n. Chr. Weitere Belege bei Frese Ztschr. Sav.-Stift. XVIII 253. 271. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 322f. 343; am reichlichsten bei Taubenschlag Das röm. Privatr. z. Zeit Diokletians, Bull. de l'Acc. de Cracovie 1919/20, 252, 10. 253, 2). Ihm entsprach jedoch die Praxis des provinzialen Rechtslebens nur in sehr unvollkommener Weise. Tatsächlich lebten die Geschäftsformen und die Urkundenformulare des hellenistischen Rechts im Osten des Reichs ziemlich unverändert fort. Sie beeinflußten sogar im Laufe der Spätzeit auch das Urkundenwesen der lateinischen Reichshälfte. Den Vorschriften des römischen Rechts suchte man lediglich durch oberflächliche Anfügung einer Stipulationsklausel (ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα) an das überkommene Geschäftsformular zu entsprechen. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging die Entartung der Stipulation, die nur der Theorie nach ein mündlicher Formalvertrag blieb, in der Praxis sich vielmehr der Schriftform anpaßte (hierzu Mitteis Reichsr. u. Volksr. 486ff. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 1913, 214ff. XLIII 1923, 262ff.). So mochte man den abstrakten schuldbegründenden Vertrag der Spätzeit geradezu als eine neue Form der *litterarum obligatio* ansehen (vgl. im einzelnen über diesen spätrömischen Litteralkontrakt Mitteis Reichsr. u. Volksr. 492ff. Binder Studi in onore di Biagio Brugi 1910, 339ff.). Darüber hinaus setzte sich im Laufe der Spätzeit die dispositive Urkunde auch bei nichtabstrakten Geschäften in weitem Umfange durch. Dies alles erklärt die Erscheinung, daß in der Spätzeit des römischen Rechts der Begriff s. bezw. σ. wieder auftaucht, sowohl in den Rechtsquellen (Iustinian Cod. I 3, 44 5) wie in Urkunden (z. B. Pap. München I 13, 38. Pap. Cairo byz. I 67023, 11. 67111, 15. II 67128, 36) und bei nichtjuristischen Schriftstellern (z. B. Ammian. XVIII 5, 1f.). Nirgends handelt es sich hier um eine s. im technischen Sinne des republikanischen und frühkaiserzeitlichen römischen Rechts. Vielmehr ist es stets die spätrömische Vertragsurkunde, die gleich der altgriechischen sowohl abstrakter Schuldschein wie kausale Geschäftsurkunde sein kann. [Kunkel.]

Συγγραφεῖς erscheinen, einzeln oder als Kommissionen, wiederholt in der athenischen Gesetzgebung des 5. Jhdts. Bestimmungen, die vom Volke getroffen werden müssen, deren Formulierung aber fachliche Kenntnisse voraussetzt, werden vom Volke gewählten σ. zur Ausarbeitung übergeben, deren Vorlage dann den normalen Weg der Legislative geht, so daß statt ὁ δεῖνα εἶπε in der Präambel steht: τάδε οἱ σ. συνέγραψαν o. ähnl. Wir finden urkundlich σ. für die Regelung der Verhältnisse in Milet (IG I² 22, 3), für die Höhe der ἀπαρχή nach Eleusis (76, 3f. 47f.), für die Rückzahlung einer Anleihe (109, 8). Ein einzelner Fachmann erhält die Ordre zu συγγράφειν 76, 59 (Lampon für die ἀπαρχή von dem Öl), 24, 8. 14. 44, 6. 81, 16 (Architekten für Neubauten und Reparaturen). Die ἀναγραφεῖς 115, 4ff., die den Auftrag erhalten, das drakontische Recht festzustellen, sollen dagegen archivalische Studien machen, nicht freie Vorschläge ausarbeiten (Lys. XXX 2. 25 spricht auch richtig von ἀναγραφεῖς, 17. 21 sagt er ungenau συγγραφαί).

Geschichtlich wichtiger wurden die σ., die 411 niedergesetzt wurden, um Vorschläge zu machen ‚περὶ σωτηρίας' oder ‚καθ' ὅτι ἂν ἡ πόλις οἰκήσεται' und deren συγγραφή sich darauf beschränkte, volle Antragsfreiheit für Verfassungsänderungen zu gestatten (Thuk. VIII 67, 1. Arist. Ἀθ. πολ. 29, 2. 4); für die Gestaltung des Gesetzes zum Schutz der Demokratie von 410/9 wurde ein einzelner σ. bestellt, dessen Text Gesetz wurde (Andok. I 96). Nach der Katastrophe wurde eine neue Kommission von σ. eingesetzt ἐφ' ᾧτε συγγράψαι νόμους, καθ' οὕστινας πολιτεύσοιντο, die Dreißig, die sich gar nicht an die Erfüllung dieses formalen Auftrags heranmachten (Arist. Ἀθ. πολ. 34, 3. 35, 1. Xen. hell. II 3, 2. 11; vgl. Diod. XIV 3, 5. 7. Lys. XII 73. 76). Nach dieser Erfahrung fiel das ganze System in Abusus: für die Leser, an die Isokr. VII 58 denkt, sind σ. verdächtige Menschen, die eine Reaktion ausbrüten. [Kahrstedt.]

Συγγραφοφύλαξ. Der ‚Urkundenhüter' im hellen.-röm. Ägypten, welcher die durch Zeugen beglaubigte Privaturkunde zur Aufbewahrung übernahm und sie gegebenenfalls vorlegte. Diese seine Rolle wird am Schluß der Urkunde notiert; oft wird auch der Empfang von ihm bestätigt. Die Urkunde wurde von ihm mitbesiegelt. Material bei Preisigke-Kiessling Wörterbuch d. Papyrusurkunden s. v. [Bickermann.]

Synhietae, nach Plin. n. h. VI 22 Volk östlich vom Tanais, sonst nicht belegt. [Herrmann.]

Synhorium (Sinhorium), nach Ammian. Marc. XVI 7, 10 fester Platz in Kleinarmenien, wahrscheinlich Sunnur oder Sinnor zwischen Zimara und Erzingan. Weiteres s. den Art. Σινορία. [Herrmann.]

Σύγκη, Zosim. III 27, 4: Ort östlich vom Tigris, weiter nördlich von Symbra (s. d.). [Weissbach.]

Synkellos. 1) Mit dem Namen seiner kirchlichen Würde S. wird vielfach in der Wissenschaft der Mönch bezeichnet, dessen eigentlicher Name Georgios war und der im Laufe seines Lebens S. des Patriarchen Tarasius von Konstantinopel (784—806) wurde. Das Wort S. bezeichnet allgemein denjenigen, der mit einem anderen die Cella teilt, im speziellen wird es von Mönchen angewandt, welche Genossen hochstehender Geistlicher sind und zum Teil auch als deren Beichtväter fungierten. So hat vornehmlich der Patriarch von Konstantinopel einige S. neben sich, von denen der erste πρωτοσύγκελλος genannt wird. Da unser Chronograph nie als solcher be-

zeichnet wird, darf man annehmen, daß er nicht zu dieser ersten Stelle vorgerückt ist; aber nichtsdestoweniger folgt aus seiner Funktion, daß es sich um eine bedeutende Persönlichkeit des kirchlichen Lebens handelt. Die Materialien für die Darstellung des Lebens des S. dürfen nicht den Mitteilungen des Anastasios (abgedruckt von de Boor Theophanis chronographia II 33) entnommen werden, da es sich hier um eine Verwechslung des S. mit Georgios aus Cypern handelt (Leo Allatius De Georgiis et eorum scriptis diatriba 323. H. Gelzer Sextus Iul. Africanus II 177). Hingegen finden sich in dem Werke des S. einige, bisher nur zum Teil verwertete Angaben, aus denen wir auf das Leben des S. schließen dürfen. Auf p. 200, 20ff. erwähnt er, daß er auf seinen häufigen Wegen von Jerusalem nach Bethleem und zur alten Laura des heiligen Chariton den Sarkophag der Rahel gesehen habe, der über die Erde herausragte. Die Frage, ob etwa auch die in Verbindung mit einem Fragment aus Africanus überlieferte Bemerkung εἶδον δὲ τὸν τόπον ἑκάτερον (p. 39, 1) tatsächlich von S. stammt und also auch auf ihn zu beziehen ist, muß zum mindesten gestellt werden, da bei S. vielfach Zitate und eigene Zutaten durcheinander gehen; bejaht man sie, so hätte sich S. auch diejenigen Punkte angesehen, an welchen die Arche Noah nach bestimmten Theorien gelandet wäre. Ferner hat er den Weg Israels in der Wüste nachgeprüft (p. 268, 14) und ist mit dem Klima und Ritus in Palästina aus eigener Erfahrung bekannt (p. 273, 1). Mag er nun zufällig an diese Orte gekommen sein, oder mag er sie, was doch wahrscheinlicher ist, systematisch aufgesucht haben, jedenfalls hat er die Stätten der biblischen Geschichte mit offenem Auge betrachtet und dadurch seine Kenntnis bereichert, eine Tatsache, die von vornherein die heute verbreitete Auffassung, wonach S. ein Stubengelehrter und Abschreiber seiner Quellen gewesen sei, nicht eben wahrscheinlich erscheinen läßt.

Über die Zeit der Reisen und namentlich ihr chronologisches Verhältnis zu seiner Berufung zum S. des Tarasios haben wir keine Nachricht. Diese selbst ist uns durch die Überschrift des Werkes (ὑπὸ Γεωργίου μονάχου συγκέλλου γεγονότος Ταρασίου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως), durch die Einleitungsworte seines Freundes und Fortsetzers Theophanes (ὁ μὲν μακαριώτατος ἀββᾶς Γεώργιος ὁ καὶ σύγκελλος γεγονὼς Ταρασίου τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως) und eine darauf beruhende Kompilation des Johannes Skylitzes (XI. scl.) bestätigt. Tarasios war es, mit dessen Hilfe die Kaiserin Irene auf dem ökumenischen Konzil von Nicaea (787) die Beschlüsse der bilderfeindlichen Synode von 754 verfluchte und die Verehrung der Bilder den Gläubigen zur Pflicht machte (vgl. K. Schwarzlose Der Bilderstreit 1890). In dieser Zeit wird S. an der Seite des Tarasios gestanden haben. Nach dessen Tode (806) ist es ihm aber offenkundig nicht, wie manchem anderen, gelungen, die Stellung als S. zu benutzen, um in das Patriarchat einzurücken. Vielmehr macht er sich an die Herstellung der Chronik, als deren Endpunkt er seine eigene Zeit, das J. 6300 der Welt, d. h. 808, ansetzt (z. B. p. 4, 15), und mit deren Herstellung er noch 6302 (pag. 389, 20: ἕως τοῦ παρόντος ϛτβ ἔτους = 810) beschäftigt ist. Ob er erst nach 806 an die Arbeit herangetreten ist, oder ob er damit ältere Pläne fortsetzte, ist nicht zu sagen. Dagegen steht es fest, daß er über seiner Arbeit gestorben ist. Während das Werk bis 808 herabgeführt werden sollte, gelangte S. tatsächlich nur bis Diocletian und hat dann wegen seines vorzeitigen Todes, wie Theophanes uns a. O. berichtet, diesem als seinem echten Freunde das Manuskript hinterlassen und den Anstoß gegeben, das Fehlende zu ergänzen (τήν τε βίβλον ἣν συνέταξε καταλέλοιπε καὶ ἀφορμὰς παρέσχε τὰ ἐλλείποντα ἀναπληρῶσαι). Theophanes ist dem Ruf gefolgt und hat zugleich zum Ausdruck gebracht, daß er ein äußerst günstiges Urteil über des S. Werk hatte. Er rühmt ihm große Gelehrsamkeit nach, betont, daß er viele Chronographen und Historiographen gelesen und sorgfältig geprüft und auf diese Weise ein Werk hergestellt habe, so wie keiner seiner Vorgänger.

Diese Hochschätzung wurde dem S. noch lange in Byzanz gezollt, wie unter anderem daraus hervorgeht, daß noch im 11. Jhdt. das Werk mehrfach abgeschrieben und excerpiert wurde. Allein in Paris liegen drei dem 11. Jhdt. angehörige Manuskripte des S. Unter ihnen befindet sich der Parisinus 1711, von dem es allerdings in dem Omontschen Katalog heißt, daß er nur Exzerpte aus der Chronographie des S. enthalte. Doch dürfte dies ein Versehen sein, das sich daraus erklärt, daß der Titel der Schrift lautet ἐκλογὴ χρονογραφίας; denn in Wahrheit ist es dieser Kodex, durch den J. J. Scaliger im August 1601 zum erstenmal auf das Werk aufmerksam gemacht wurde (Bernays J. J. Scaliger 1855, 94 und 221). Nachdem er in den Besitz des Manuskriptes gekommen war, stellte er fest, daß S. an zahlreichen Stellen mit Eusebios übereinstimmte, was für ihn, der mit der Herstellung des Thesaurus temporum beschäftigt war, von größtem Werte zu sein schien, wenn er auch, von der falschen Ansicht ausgehend, S. habe Eusebios durchweg abgeschrieben und dann eine nörgelnde Kritik an ihm geübt, im Gegensatz zu Theophanes scharf ablehnend über S. urteilt. Die von Scaliger ersehnte Ausgabe des Textes erfolgte erst, und zwar nicht in der von Scaliger erhofften Weise, durch Goar im J. 1652; die textliche Grundlage bildete bis auf die Schlußpartien auch hier nur der Parisinus 1711. W. Dindorf zog dazu noch den Parisinus 1764 (11. Jhdt.) heran, als er seine neue — und dies ist die letzte — Ausgabe des S. im J. 1829 erscheinen ließ. Eine systematische Durcharbeitung der Handschriften fand aber auch jetzt nicht statt; so ist z. B. der gleichfalls dem 11. Jhdt. angehörende Coislinianus 133 überhaupt nicht herangezogen, und vor allem gewährt die Ausgabe keinen wirklichen Einblick in die in diesem Falle besonders wichtigen Äußerlichkeiten der Handschriften. Eine genaue Ausgabe ist daher ein dringendes Bedürfnis der Wissenschaft, ohne dessen Befriedigung alle Untersuchungen über das Werk in der Luft schweben müssen. Aus diesem Grunde dürfen auch die folgenden Ausführungen nur als ein bescheidener, durch eigene, mehr zufällig gemachte Beobach-

tungen bedingter Beitrag zu dem Thema gewertet werden, dem zunächst eine Monographie hätte gewidmet werden müssen, ehe man zu einer Zusammenfassung schreiten dürfte. Auf die Berücksichtigung dieser Tatsache muß ich um so mehr Gewicht legen, als auch sachliche irgendwie erschöpfende Vorarbeiten über das Ganze der Schrift fehlen. Das Beste, was bisher über das Werk des S. geschrieben wurde, ist die Abhandlung H. Gelzers in Sextus Iulius Africanus II 176—249. Aber die Tatsache, daß Gelzer bei seiner Arbeit ein anderes Ziel vorschwebte, als die erschöpfende Behandlung des S., mußte sich als Mißstand erweisen. So sehr Gelzer die Fragen der christlichen Chronographie aufgehellt hat, so fehlerhaft ist in der Hauptsache das, was er zu dem Werk des S. selbst vorgebracht hat. Aber seit Gelzer hat sich wohl niemand mehr ernstlich mit S. beschäftigt und so ist es gekommen, daß seine These, S. beruhe im wesentlichen auf den Werken des Annianos und Panodoros, ohne den geringsten Widerspruch zu finden, durchgedrungen ist (vgl. The encyclop. Britannica[11] s. v.; La grande encyclopédie s. v.; Krumbacher Gesch. der byzant. Literatur 340. A. Bauer Texte u. Untersuchungen N. F. XIV 1, 191).

Der Titel des Werkes, wie er zum mindesten im Parisinus 1711 überliefert zu sein scheint, lautet *ἐκλογὴ χρονογραφίας*. Die Bezeichnung als Chronographie wird auch im Texte öfters gegeben teils in femininer Form (167, 13: *κατὰ τὴν παροῦσαν χρονογραφίαν*), teils in neutraler, die überwiegt (152, 1; 156, 7: 160, 4: *κατὰ τὸ παρὸν χρονογραφεῖον*; 617, 7: *τὸ καθ' ἡμᾶς τοῦτο χρονογραφεῖον*). Theophanes spricht ähnlich von einer *σύντομος χρονογραφία* des S. Aus der Bezeichnung *ἐκλογή* darf nicht auf Exzerpte aus S. geschlossen werden, vielmehr soll damit angezeigt werden, daß S. eine Auswahl aus der gesamten Chronographie gegeben habe. Im allgemeinen ist die Bezeichnung als Chronographie sicher zutreffend, obwohl das Werk unorganisch aufgebaut ist und dabei Stücke enthält, die sich in das chronographische Thema nicht einfügen, wie etwa die ausführliche Schilderung des Auszugs aus Ägypten (238—277; also 40 Seiten, wo von Datierungen keine Rede ist!) oder manche Exzerpte aus Iosephos, Eusebios, Dexippos u. a. m. Ja, selbst in die Themaformulierung ist dieser Gesichtspunkt eingedrungen, wenn S. auf p. 4 es zwar als sein Ziel bezeichnet, nachzuweisen, daß die Fleischwerdung im J. 5500 erfolgte, aber auch hinzufügt, er werde schildern, was (*ὅσα*) seitdem in den 800 Jahren bei den Völkern geschehen sei. Diese über den Rahmen der Chronographie hinausführenden fremdartigen Elemente dürften sich daraus erklären, daß S. bei seiner Arbeit mit Werken bekannt wurde, die, wie des Josephos Archaeologie oder die Kirchengeschichte des Eusebios, entsprechendes Material boten, welches den Kirchenmann interessierte.

Von diesen Stücken abgesehen bietet das Werk zwei verschiedene Stoffmassen, die sich auch äußerlich unterscheiden und die sich aus der Arbeitsart des Chronographen erklären. Es stehen nebeneinander das chronologische System und die Einzeluntersuchungen, die an den um-

strittenen Punkten die Ansicht des S. vorbereiten oder begründen. Dabei muß man sich von vornherein die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, die S. zu überwinden hatte. Zwar war er am Anfange frei, insofern die Schöpfung des *κόσμος* der nicht näher zu bestimmende 0-Punkt war, von dem aus er rechnen konnte; aber sein System war doch dadurch gebunden, daß er mit 5500 auf Christi Geburt kommen mußte; und um diesen Merkpunkt zu erreichen, waren wiederum bestimmte Zwischenpunkte festzulegen, durch welche die folgenden Ereignisse, sei es traditionell, sei es in Wirklichkeit, festgelegt waren. S. konnte also gar nicht ohne weiteres mit dem chronologischen System beginnen und es glatt herunterschreiben, sondern er bedurfte gewisser Voruntersuchungen, die dann aber wiederum durch den weiteren Gang korrigiert werden mußten, so daß dann Retractationen nötig wurden. Dabei hat sich S. gegenüber etwa einem Eusebios die Arbeit dadurch erschwert, daß er nicht, wie dieser, die gesamten Voruntersuchungen gewissermaßen als Einleitung vorwegnahm, sondern da, wo es nötig war, schob er die Untersuchungen ein. S. bezeichnet p. 2, 10 sein System der Darstellung als *κανονικῶς τε καὶ ἐξηγητικῶς*. Mit der Exegese meint er alle diejenigen Ausführungen, welche über das ganze Werk zerstreut und anknüpfend an den Wortlaut der alten Überlieferung diejenigen Tatsachen feststellen, welche in *κάνονες* oder, wie S. meist sagt, in *κανόνια* zusammengefaßt sind und das chronologische Gerippe des Ganzen repräsentieren. Da nun das J. 5500 festzustehen schien (vgl. dazu S. 1400), konnte die spätere Exegese unter Umständen vorangehende *κανόνια* berühren. Dazu kommt, daß S., wie wir wissen, über seinem Werke starb; dieses hat daher keine endgültige Redaktion gefunden, sondern in unserer Überlieferungsmasse steckt ein Wust von Vorarbeiten und Nachuntersuchungen, von immer wieder erneuten Ansätzen zur Lösung der Schwierigkeiten und Doppelungen (am auffallendsten 415, 1—416, 5 = 422, 12—423, 13); Nachrichten stehen an falscher Stelle, andere sind noch nicht einmal ausgeführt. Gerade dieser Zustand des Textes widerlegt von vornherein die durch Gelzer zur Anerkennung gebrachte Theorie, daß S. ein unselbständiger Abschreiber gewesen sei, und daß wir das Recht hätten, z. B. die Kritik des S. an Eusebios einfach auf Panodoros zu überschreiben (Gelzer II 193ff.). Gewiß hat S. die von ihm zitierten einzelnen Quellen nur zum geringen Teil selbst eingesehen (s. S. 1409) und die meisten indirekt benutzt; aber daß dies nicht für Africanus und Eusebios zutrifft, habe ich bereits o. Bd. XIV S. 1083 festgestellt, obwohl ich dort leider noch zu sehr unter dem Druck von Gelzers Ausführungen Panodoros als Quelle des S. in ungerechtfertigter Weise hervorgehoben habe. Vor allen Dingen aber beweist indirekte Übernahme von Zitaten keineswegs, daß auch die sachliche Einstellung unselbständig wäre. Gerade etwa ein Vergleich der letzten Partien des S. mit den von ihm ausgeschriebenen Stücken der Kirchengeschichte des Eusebios zeigt, wie er auch da, wo er sich stofflich von der Quelle leiten läßt, ihr kritisch gegenübersteht (p. 684ff.), mag diese Kritik auch

im wesentlichen kirchlich-dogmatischen Motiven entspringen. Das tut sie aber nicht allein da, wo es den Kampf gegen den von Eusebios verehrten Origenes gilt, sondern das ganze Werk mit seinem Versuch der Datierung Christi ist von solcher Einstellung getragen, die S. polemisch durchsetzen mußte. Gerade in diesen für ihn entscheidenden Fragen hat er mit einem schwer zu meisternden Material gerungen und uns damit zu gleicher Zeit einen Blick in seine Arbeit eröffnet. Diese Behauptungen sollen an einigen Beispielen demonstriert werden; sie restlos aufzuarbeiten, ist hier nicht der Ort.

1. Als S. bis zu den Patriarchen vorgedrungen war und deren Geburtsdaten festgestellt hatte, erklärte er es für notwendig, auch die Ereignisse von Adam bis Josephs Tod einer genauen Betrachtung zu unterziehen (212, 1). Das war ja in Wahrheit längst geschehen und bildete den Inhalt der voraufliegenden Seiten; S. fügt infolgedessen dem folgenden Stück gleichsam als Überschrift die Worte *ἀπὸ Ἀδὰμ πάλιν* hinzu und bezeichnet es damit als Rekapitulation. Aber wenn wir nun diese Rekapitulation sachlich mit den voraufgehenden Untersuchungen vergleichen, zeigt sich sofort, daß von einer Identität der Ansichten gar keine Rede sein kann. S. gibt also nicht etwa eine ihm aus irgendwelchen Gründen nötig erscheinende kurze Rekapitulation, sondern eine Retraktation, bei der es kaum zweifelhaft ist, daß eben die neuen hier niedergelegten Ansichten der Anlaß zu ihrer Niederschrift wurden.

Eine schwierige Frage war zunächst die Lebenszeit des Methusalem. Bei der Rekapitulation 213ff. finden wir folgendes Schema mit der dazugehörigen theoretischen Auseinandersetzung niedergelegt. Enoch zeugt mit 165 Jahren den Methusalem, und zwar anno 1287. Methusalem zeugt mit 167 Jahren den Lamech und lebt dann noch weitere 802 Jahre, so daß sein Tod in das J. 2256 fällt. Damit hat er die Flut, welche 2242 angesetzt ist, um 14 Jahre überlebt, und es entsteht die Frage, wie dies möglich war. Euseb hatte sich, um diese Konsequenz zu vermeiden, auf Handschriften berufen, nach welchen Methusalem nur 782 Jahre die Geburt des Lamech überlebt habe, so daß sein ganzes Leben nur 949 Jahre dauerte. Aber diese Behauptung widerspricht allen Handschriften der heiligen Bücher, welche 969 Jahre angeben; auch wäre Iared, der 962 Jahre alt wurde, älter als Methusalem, der doch anerkanntermaßen die längste Lebensdauer von allen hatte. Also bleibt nichts anderes übrig als tatsächlich anzuerkennen, daß Methusalem die Flut überlebt hat *τοῦ θεοῦ* — fügt S. hinzu — *κἀκεῖνον ἴσως, ὡς τὸν Ἐνὼχ, περισώσαντος παραδόξως καθ' οὓς οἶδε τρόπους καὶ τόπους*. Das Problem als solches ist auf p. 35 ähnlich dargestellt, aber die Lösung, zu der S. sich entschloß, war eine ganz andere. Methusalem zeugte im Alter von 167 Jahren den Lamech, und zwar 1454 — die Worte *τῷ χιλιοστῷ τετρακοσιοστῷ πεντηκοστῷ τετάρτῳ ἔτει τοῦ κόσμου*, mit denen Dindorf sogar einen neuen Absatz (35, 10) anfängt (!), gehören natürlich zu dem voraufgehenden Satz. Durch Addition von 802 kommt er wieder auf 2256, d. h. später als die Flut. Auch hier lehnt

er Korrekturen des Africanus (s. u.) und die oben skizzierte des Eusebios, die er in Form eines wörtlichen Zitates anführt, ab, hilft sich aber ganz anders, um die Lösung der Schwierigkeiten zu erreichen: er läßt den Methusalem dieses Mal tatsächlich in der Flut zugrunde gehen, und um seine Lebensdauer zu retten, versetzt er seine Geburt vom 165. in das 153. Lebensjahr des Enoch. Beide Theorien stehen unvereint und unvereinbar nebeneinander und zeigen damit, wie S. mit den ihm sich aufdrängenden Schwierigkeiten fertig zu werden versucht, wobei er in den verschiedenen Stadien zu verschiedenen Lösungen kam.

Auch in anderen Punkten weicht die retractatio von der früheren Behandlung der Dinge wesentlich ab. Nach p. 216 zeugte Arphaxad mit 135 Jahren den Kainan und zwar im Weltjahre 2377; er lebte dann noch 355 Jahre und starb entsprechend 2732. Aber S. bemerkt, daß einige Handschriften, darunter die des Euseb, statt 355 die Zahl 430 geben (die Handschriften geben an dieser Stelle allerdings *νγ* = 403, aber der Zusammenhang erweist, daß *νλ* = 430 zu lesen ist), und außerdem nicht Kainan, sondern Sala als Erstgeborenen bezeichnen. Während S. in der letzterwähnten Tatsache immer einen schweren Fehler des Eusebios und Africanus erblickte, auf dessen Feststellung er oft zu sprechen kam, ist er in den chronologicis auf p. 146 tatsächlich dem von ihm später abgelehnten System gefolgt: Arphaxad zeugte mit 135 Jahren den Kainan anno 2377 und lebte danach noch 430 Jahre, starb also 2807. Ähnlich liegt der Tatbestand bei Kainan. Nach p. 217 überlebte Kainan die Geburt um 430 Jahre, wozu S. die Variante notiert *τινὰ δὲ τῶν ἀντιγράφων τλ* (= 330) *περιέχουσι*. Diese Variante steht als einzige Lesung im Text von 147, 8.

2. Nicht minder lehrreich ist die Behandlung des chronologischen Gerüstes bis Abraham. In einer in sich geschlossenen Rechnung werden wir bis Noes Geburt geführt, die auf 1642 angesetzt ist (p. 36 und p. 37). Dann aber gleicht S. (p. 38) das J. 500 des Noe, in welchem Sem geboren wurde, nicht mit 2142, sondern mit 2141. Sem zeugt dann nach p. 146 den Arphaxad mit 102 Jahren, also 2243, dieser mit 135 Jahren den Kainan, aber die Überlieferung gibt nicht 2378, wie in der lateinischen Übersetzung angegeben ist, sondern führt eindeutig auf 2377; dementsprechend zeugt Kainan mit 130 Jahren den Sala, d. h. 2507, wie richtig überliefert ist. Sala zeugt den Eber mit 130, dieser den Phalek mit 134 Jahren; also 2507 + 264 = 2771 (p. 151). S. hat also einmal bei Noe und einmal bei Arphaxad je eine Stelle zu wenig gerechnet, diese Fehler addierten sich und wirkten weiter. Nun hat S. auf p. 152ff. sein ganzes Schema (*τὸ παρὸν χρονογραφεῖον*) wiederholt, um es dem des Africanus und den drei Rechnungen des Eusebios gegenüberzustellen; im allgemeinen liegen dieselben Daten zugrunde, aber statt der zwei sich addierenden Fehler um je 1 Stelle liegt hier an einer Stelle eine Verschiebung um 2 Jahre vor. S. zählt hier richtig und setzt also Sems Geburt in das J. 2142; er notiert jedoch p. 160 nicht, daß Sem 102 Jahre alt war, als er Arphaxad zeugte, sondern setzt dessen Geburt ohne absolute Jahres-

angabe 2 Jahre nach der Flut an, was nach dem bisherigen Schema auf 2144 führen müßte; aber da Arphaxad den Kainan mit 135 Jahren im J. 2377 zeugte und auch die weitere Rechnung mit diesem Ansatz stimmt, muß Arphaxad doch wieder 2142 geboren sein. Wenn S. nun gerade hier — und zwar nur hier — die Jahreszahl ausläßt, dann hat er wohl vertuschen wollen, daß die Rechnung hier nicht stimmt. Sachlich aber folgt, daß S. Jahresangaben hatte, die zu seinem chronologischen Schema nicht genau paßten, sondern 2 Stellen zuviel aufwiesen; in seiner ersten Behandlung hat er dementsprechend an 2 Stellen je 1 Jahr zu wenig berechnet, in seiner zweiten an einer Stelle eine Vertuschung um 2 Jahre vorgenommen. Nun gibt es noch eine dritte Fassung der Liste im Rahmen der unter 1 besprochenen retractatio p. 212ff., und wieder liegt dasselbe Schema vor; die Lösung der durch die zwei überschießenden Jahre entstandenen Schwierigkeiten wird dabei auf demselben Wege wie p. 38 und 146 erstrebt, d. h. Sems Geburt wird 2141 und die Kainans 2377 gesetzt. Also ist die Behandlung auf p. 151ff. später eingeschoben, nachdem nicht nur die voraufgegangenen Partien, sondern auch schon p. 212ff. niedergeschrieben war. In der Tat schließt denn auch p. 168, 6 unmittelbar an 151, 6 an.

Bezüglich der Behandlung der Könige Israels und Judas hat Gelzer II 343 einen ganz ähnlichen Tatbestand festgestellt, indem er beobachtete, daß ‚man es mit dem Versehen eines ersten Entwurfs zu tun hat'. Der Kern des Problems liegt darin, daß die Liste der Könige Israels gegenüber der Judas zu kurz war. Um die fehlenden 10 Jahre zu gewinnen, doppelt er den Manaem (p. 380, 10—14). Dann aber fand er mit vieler Mühe einen besonders guten Kodex aus der Bibliothek im kappadokischen Caesarea und ersah daraus, daß Phakee nicht 18 oder 20 Jahre, sondern 28 Jahre regiert hat. Auch damit war die Schwierigkeit behoben; indem nun aber Manaem gedoppelt und dem Phakee 28 Jahre gegeben wurden, wird die Liste, die zuerst zu kurz war, übermäßig gedehnt, so daß die von S. gesuchten Koinzidenzen doch nicht eintreten und die Gefangenschaft bereits 4771 begonnen haben soll (385, 2), obwohl Osee, in dessen 9. Jahr ihr Anfang fällt (384, 6ff.) erst 4772 als sein erstes Jahr zählen konnte (393, 10ff.).

Auch in der Chronologie des Moses gelangte S. nicht zu einem eindeutigen Standpunkt. In dem allgemeinen chronologischen Schema wird Moses p. 238, 15 behandelt: ‚Moses 120 Jahre; es war aber das Weltjahr 3737'. Nach dem hier zugrunde liegenden System bedeutet dies, daß Moses 3736 geboren ward (vgl. Seruch geboren 3033, sein erstes Jahr 3034 p. 168, 20f.; oder Jakob geboren 3472 p. 193, 3, sein erstes Jahr 3473 p. 196, 21), und damit harmoniert im wesentlichen auch die Darlegung auf p. 228, 13, wonach Moses im 2. Jahre des Amosis geboren wurde. Aber ein ganz anderes System ist im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit der ägyptischen Chronologie des Manetho entwickelt. Auf p. 128, 13 wird Moses 4 Jahre vor den Beginn des Amosis und entsprechend in das Weltjahr 3732 gesetzt, und dieses Datum wird p. 127, 12 noch besonders unterstrichen, indem S. behauptet, er habe dies mit vieler Sorgfalt festgestellt (*ὅπερ ἡμῖν εὕρηται μετὰ πολλῆς τῆς ἀκριβείας*). Es ist demnach wieder wahrscheinlich, daß dieses von S. errechnete Datum die Korrektur des anderen darstellt.

3. Ein ähnlicher Tatbestand liegt bei Behandlung des Diamerismos vor. Auf p. 82, 10ff. berichtet S. von der testamentarischen Aufteilung der Welt durch Noe, wodurch seine drei Söhne Sem, Cham und Japheth ihre bestimmten Gebiete erhielten, deren Grenzen angegeben werden. Auf p. 85 beginnt eine erneute ausführlichere Behandlung derselben Frage; wieder werden die Grenzen der Gebiete angegeben, aber in ganz anderer Form. So wird die Richtung, welche in 82, 11 als Länge erscheint, in 86, 12 als Breite bezeichnet und umgekehrt. A. Bauer (Texte und Untersuchungen XIV 1), der die beiden Diamerismoi eingehend untersuchte, führt S. 216 im Anschluß an Beobachtungen von Gutschmid das erste System auf einen antiochenischen Zweig der letztlich auf Hippolytos fußenden Überlieferung zurück, den wir außerdem durch den im Parisinus 1630 und im Parisinus supp. 682 erhaltenen Text des Diamerismos eines Johannes kennen. Allerdings findet die bei S. vorliegende Verbindung des Diamerismos mit dem Testamente Noes hier keine Parallele, so daß sich Bauers Theorie nicht so glatt durchführen läßt, wie ich überhaupt befürchte, daß angesichts der großen Mannigfaltigkeit der immer wieder neu entwickelten Versuche die Verwandtschaftsverhältnisse sich mit unserem zufällig erhaltenen Material nicht so einfach erklären lassen, wie Bauer annahm. Für die zweite mit p. 85 einsetzende Behandlung des Diamerismos nahm derselbe Gelehrte S. 191ff. alexandrinische Tradition an, die enge Beziehungen zu Annianos und Panodoros habe. Bauers Hauptmotiv, daß S. überhaupt auf diesen Alexandrinern fußt, fällt in dieser Form allerdings weg; aber da gerade umgekehrt S., wie durch 84, 7ff. bestätigt wird, mit dem zweiten Diamerismos einen Zusatz beginnt, wäre dessen Verbindung mit den als Zusatzquelle verwandten Alexandrinern sehr wohl denkbar; doch fehlen bisher zwingende Beweise. Jedenfalls war aber auch in diesem Falle S. mit seinem auf p. 82, 10ff. entwickelten Material nicht zufrieden und hat deshalb neben dieses eine aus einer anderen Quelle entnommene ausführlichere Aufstellung gerückt.

4. In besonders interessanter Form tritt uns das chronologische Verhältnis der verschiedenen Elemente bei der Behandlung der Söhne Jakobs entgegen. In der Sache selbst ist hier S. seiner einmal gefaßten Überzeugung im wesentlichen treu geblieben, die sich kurz aus folgenden Elementen aufbaut: als Jakob nach Ägypten kam, zählte er 130 Jahre; Joseph trat in Ägypten die Herrschaft mit 30 Jahren an und zwischen dieser Tatsache und der Ankunft des Jakob in Ägypten liegen 10 Jahre. Also war Joseph damals 40 Jahre alt, er ist demnach 90 Jahre jünger als Jakob, in dessen 91. Lebensjahr die Geburt des Joseph fällt. Von diesem festen Punkt aus bestimmt sich nun auch die Geburt des Levi, der wegen seiner Deszendenz für die weitere Chronologie so wichtig

ist. Sie wird unter Aufrechnung der Geburten der Kinder Jakobs auf das 82. Jahr bestimmt. Im einzelnen liegen allerdings auch hier Differenzen vor: p. 198 stellt folgende Chronologie auf: Ruben 80, Symeon 81, Lewi 82, Juda 83, Dan 85, Naphthalim 86, Gad 87, Aser 88, Issachar 89, Zabulon und Dina 90, Joseph 91, und in der angehängten Tafel wird denn auch der Schluß gezogen, daß Lewi 9 oder mindestens 8 Jahre vor Joseph geboren sei. Zabulon und Dina sind hier auf ein Jahr verlegt. Entsprechend ist auf p. 218 die Berechnung von der Prämisse aus gemacht, daß zwischen Lewi und Joseph 9 Jahre liegen, da er als 9. nach ihm geboren ist. Hingegen auf p. 210f. wird Dina in das Jahr vor Joseph, Zabulon zwei Jahre vorher angesetzt und Lewi erscheint demnach als 10. vor Joseph. Auch hier ist ein Ausgleich nicht gegeben, aber im Endergebnis haben wir dieselbe Grundanschauung von dem chronologischen Verhältnis des Jakob zu Joseph und von der darauf beruhenden Datierung des Lewi. Im Hinblick auf diese Dinge erklärt nun S. p. 219: *καὶ οὕτως ἡμῖν στοιχειωθήσεται* ‚und so werden sie von mir in die Zahlenreihen eingetragen werden'. Dieses Futurum kann nun nicht etwa so ausgedeutet werden, als würden diese Listen im Werke erst folgen; denn sie gehen tatsächlich voraus und reichen spätestens bis p. 208. Vielmehr hat S. hier seine Vorarbeiten vorgelegt und in ihnen kommt er zu dem Schluß, daß er die gewonnenen Ergebnisse in der bestimmten Form in die Listen eintragen werde, womit ich natürlich nicht Stellung nehmen will gegen die mögliche These, daß es bei der Niederschrift die Absicht des S. gewesen sei, die Listen auch räumlich erst folgen zu lassen. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in p. 199, wo wir gerade am Ende der Liste stehen, welche die Geburten der Kinder Jakobs gab und dabei von seinem 82. Jahre (196, 21) ausging. Hier blickt S. erneut auf seine Erwägungen zurück und schreibt befriedigt in perfektiver Form: *καλῶς ἄρα ἡμῖν ἐστοιχείωται ὁ Λευὶ τῷ πβ ἔτει τοῦ Ἰακὼβ γεννηθείς*. Also fällt die Herstellung der entsprechenden *στοιχεῖα* später als die auf p. 219 vorliegende Vorarbeit, und früher als der auf p. 199 gegebene Rückblick, und wir gewinnen damit einen erneuten Einblick in die Tätigkeit des Synkellos.

Dieser Schichtung entspricht es denn auch, wenn S. ‚das jetzt laufende Jahr' auf p. 10, 14 mit 6300, dagegen auf 389, 20 mit 6302 identifiziert. Das Werk ist eben nicht auf eine gleichmäßige Grundlage gebracht, eine Tatsache, die auch geeignet ist, ein textkritisches Problem ohne weiteres aufzuklären. Auf p. 4, 9 stellt S. als das zweite Ziel seiner Arbeit hin, darzustellen, *ὅσα ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ γέγονεν ἐπίσημα πράγματα περί τε ἔθνη καὶ βασιλείας*. Gemeint ist mit der dazwischenliegenden Zeit die Epoche von der Fleischwerdung 5500 bis zur Gegenwart, die er mit dem J. 6300 identifiziert. Die Differenz, die, wie man sieht, 800 Jahre beträgt, zerlegt S. nochmals ausdrücklich in die 33 Jahre und 40 Tage, die Christus auf Erden weilte, und in die 766 Jahre, 10 Monate und 20 Tage, die seit der Himmelfahrt verflossen sind. Die Zahl 800 scheint also doppelt gesichert, durch Subtraktion und Addition. Trotzdem bietet die Überlieferung *ὀκτακοσίων δύο*. Es ist — ich möchte sagen — selbstverständlich, daß bei solcher Lage bereits Goar *δύο* gestrichen hat, daß Dindorf folgte und daß Gelzer (p. 183) diese Streichung als eine klare Notwendigkeit bezeichnet hat. Aber wir fragen doch sofort, woher ein Schreiber auf einen solchen Unsinn verfallen sein sollte, und erinnern uns dann der Tatsache, daß S. ja tatsächlich das J. 6302 auf p. 389, 20 als das laufende bezeichnet hat. Damit harmoniert also vollkommen die Distanzierung 5500 + 802, wie sie p. 4, 11 vorausgesetzt ist. Nun stimmt zwar selbstverständlich die Rechnung von 4, 9ff. nicht in sich, aber auch der Text ist, wie man leicht sieht, nicht in Ordnung; denn die Worte *καὶ τῶν μετὰ ταῦτα ὀκτακοσίων δύο ἐτῶν* sind einfach nicht zu konstruieren. Also ist eine andere Lösung des Problems gegeben. S. hatte zunächst folgenden klaren Wortlaut formuliert: was an bedeutsamen Dingen bei Völkern und Königtümern geschehen ist in der Zwischenzeit von 33 Jahren und 40 Tagen des irdischen Wandels usw. *ὅσα ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ γέγονεν ἐπίσημα πράγματα περί τε ἔθνη καὶ βασιλείας τριῶν μὲν ἐτῶν καὶ ἡμερῶν τεσσαράκοντα* usw. Als sich seine Arbeit bis 6302 hinzog und er gelegentlich die Einleitung durchprüfte (s. S. 1405), machte er sich am Rande eine Notiz, die in unverarbeitetem Zustand in den Text eindrang.

5. Erst recht scharf tritt uns die aus der Arbeit und der Schichtung resultierende gegensätzliche Auffassung des S. in seiner Stellung zu dem Buche Enoch und damit zu den Apokryphen überhaupt entgegen. Schon bei Behandlung des Seth (p. 19, 6ff.) erklärt er, daß er angesichts der verschiedenen Ansichten über dessen Deszendenten beschlossen habe, einiges Material aus dem 1. Buch Enoch, aus Moses selbst und aus Petros vorzulegen. S. gibt dieses Material auf p. 20—23, 19, wo er mit den Worten schließt: Dieses habe ich zum Nutzen aus den göttlichen Schriften (*ἐκ τῶν θείων γραφῶν*) vorgelegt. Und in vollem Einklang hiermit zieht er p. 24, 15 den Schluß, daß *παρὰ μὲν τῇ θεοπνεύστῳ γραφῇ* von einem vor der Flut liegenden Königtum nicht die Rede ist. Das 1. Buch Enoch erscheint hier also als vollgültiger Zeuge neben Moses und Petros, die Schrift ist göttlich bezw. göttlich inspiriert. Eine ganz andere Auffassung tritt uns im Anschluß an die Behandlung der Flut (p. 42ff.) entgegen. Es erscheint dem S., der auf den Schriften Mosis seine Darstellung aufgebaut hat, prinzipiell unnötig, die chaldäischen und ägyptischen Flutberichte vorzulegen, wenn diese auch insofern mit der inspirierten Schrift übereinstimmen, als sie aus ihr das Material gestohlen haben. Nur deshalb entschließt er sich, es dennoch zu tun, weil unbekannte Gifte häufig schaden, also nicht etwa zur Bekräftigung der göttlichen Schriften, sondern um die innere Unwahrheit der Chaldäer und Ägypter darzutun (bis Z. 14). Aber ehe S. das Material vorlegt, erklärt er *πρὸ δὲ τούτων ἡ περὶ τῶν ἐγρηγόρων ἀκόλουθος ἱστορία ἐκ τοῦ πρώτου λόγου Ἐνὼχ ὡς καὶ συγγενεστέρα ταῖς ἡμετέραις γραφαῖς ἐκτεθήσεται, εἰ καὶ ἀπόκρυφός ἐστι καὶ ἔν τισιν ἀμφίβολος*. Es folgt das Zitat aus Enoch p. 42, 20—47, 19 und im Anschluß daran eine theoretische Untersuchung über die

Benutzung apokrypher Schriften, zu der S. eben dadurch veranlaßt wurde, daß er aus dem apokryphen Buche Material vorgelegt hat. S. beruft sich dabei auf das Vorbild des Paulus, der mehrfach apokryphe Schriften herangezogen habe, tritt im übrigen aber keineswegs für eine unterschiedslose Heranziehung solcher Texte ein, sondern will durch seine eigenen Exzerpte vielmehr nur bewirken, daß man sich mit ihnen begnügt und nicht die ganzen Schriften durchliest und dabei das richtige Ziel verfehlt, wobei S. denn auch gleich ein Beispiel dafür bringt, daß in der Apokalypse des Moses ein Fehler vorhanden ist; er schließt mit der Mahnung an seine Leser, weder in diesem noch in einem andern Falle sich restlos den in apokryphen Schriften niedergelegten Ansichten anzuschließen. Erst jetzt wendet sich S. der in 42, 14 unterbrochenen Aufgabe zu: *λοιπὸν δέ ἐστι μετὰ ταῦτα, καθὼς καὶ ἐπηγγειλάμεθα, μικρὰς χρήσεις τῶν τὰς Χαλδαϊκὰς καὶ Αἰγυπτιακὰς ἱστορίας γραψάντων παραθέσθαι* 49, 19.

Aus diesem Aufbau folgt zunächst, daß das Exzept aus dem Buche Enoch samt den daran angeschlossenen Untersuchungen über den Wert apokrypher Texte den klaren Zusammenhang sprengt. S. begründet bis 42, 14 die Vorlegung der chaldäischen und ägyptischen Texte, unterbricht sich durch ein *πρὸ δὲ τούτων*, gibt die Enochpartie mit Anhang und wendet sich dann erst durch ein *λοιπὸν δέ ἐστι μετὰ ταῦτα* wirklich zu den chaldäischen und ägyptischen Texten hin. In der Tat gewinnen wir durch Ausschaltung der Enochpartie den klaren Zusammenhang: *ἀναγκαῖον ἡγοῦμαι μικρὰς χρήσεις τῶν τὰς Χαλδαϊκὰς καὶ Αἰγυπτιακὰς ἱστορίας γραψάντων παραθέσθαι, δι' ὧν πρόδηλος ἡ τούτων ἀσυμφωνία πρός τε ἀλλήλους καὶ τὴν θείαν γραφὴν τοῖς πιστοῖς ἔσται.* Daß nun aber der Text tatsächlich einmal so gelautet und das Buch Enoch gefehlt haben muß, ergibt sich daraus, daß in den ausgeschriebenen Schlußworten das Buch einfach nicht berücksichtigt ist, obwohl es unbedingt hätte genannt werden müssen, wenn es gleichfalls zitiert gewesen wäre. Und desgleichen ist in dem Rückblick von 56, 6 nur die Gegenüberstellung chaldäische Schriften und Genesis gegeben. Von Enoch wird keine Notiz genommen, weil eben seine Behandlung noch fehlte. Als sie der Autor einfügte, zerlegte er notwendig den rekonstruierten Text und ergänzte die jedesmal fehlenden Elemente, so daß sich in 42, 11 und 49, 21 dieselbe Formulierung *μικρὰς χρήσεις παραθέσθαι* wiederfindet.

Damit ist nun aber zugleich die Erklärung dafür gegeben, daß hier eine ganz andere Stellung zu den apokryphen Schriften entwickelt ist, als in dem Kernstück, in dem S. die apokryphe Schrift arglos herangezogen und sie als *θεία* und *θεόπνευστος γραφή* bezeichnet hatte. Wie in manchen anderen Dingen hat auch in diesem Punkt S. hinzugelernt bzw. seine Ansicht geändert, und dieser neuen Ansicht in einem Erweiterungsstück Ausdruck verliehen, das nun so eigentümlich mit dem Kerne kontrastiert. Ja, in 48, 12ff. liest man unwillkürlich zwischen den Zeilen, daß S. sich gegen Angriffe wehrt, die gegen ihn wegen Zitierung des Buches Enoch erhoben worden waren; er erklärt dies unter schärfster Betonung seines orthodoxen Standpunktes, in dem er sich mit der Synode von 787 trifft, welche ja gerade unter Tarasios' Einfluß gegen die Apokryphen sich eingesetzt hatte. Man glaubt noch die Stelle greifen zu können, durch die S. zu einer Verschärfung seines Standpunktes gebracht wurde, und dabei scheint mir vor allem wichtig, daß diese Einwirkung sich auf seine Person erstreckte; denn diese Erkenntnis trägt nur immer wieder dazu bei, den Standpunkt zu erschüttern, der hinter dem Ich des S. nur das Ich der Quelle sucht.

Wir notieren sofort, daß dieselbe kritische Haltung gegenüber der apokryphen Literatur auch in der Einleitung p. 6, 2ff. zum Ausdruck kommt. Wenn dort die kleine Genesis und das Leben Adams herangezogen werden, so entschuldigt dies S.: er tut dies, obwohl diese Schriften nicht volle Geltung zu haben scheinen, damit die Prüfenden nicht in noch törichtere Auffassungen gedrängt werden, 7, 12. Auch hier wird sich herausstellen, daß spätere Erweiterung des Textes vorliegt, wogegen er ursprünglich auf Grund anderer Quellen ruhig *ἐκ τῶν λεπτῶν γενέσεως* (p. 13, 16ff.) zitiert hat, während er nunmehr bei anderer Quellenlage (Gelzer II 264) von der *λεπτὴ γένεσις* spricht (Gelzer II 251).

6. Wir sind nunmehr methodisch vorbereitet, um zu einem der Kernpunkte im Verständnis des S. vorzudringen. Wann fällt nach S. Christi Geburt? Wir lesen die Einleitung und gewinnen folgendes Ergebnis: der entscheidende Tag ist der 1. Nisan = 25. März = 29. Phamenoth. An diesem ist die Welt geschaffen worden, an diesem erfolgte die Verkündigung durch den Engel Gabriel. Es ist das derjenige Tag, an welchem das Jahr beginnt, wie nochmals recht scharf aus dem Datum der Auferstehung hervorgeht, welche erfolgte: *τῷ εφλδ ἔτει ἀρχομένῳ τῇ πρώτῃ τοῦ Νισὰν ... κε τοῦ παρὰ Ῥωμαίοις Μαρτίου.* Wenn sich demnach S. die Aufgabe stellt, nachzuweisen, daß die Fleischwerdung im J. 5500 erfolgte (2, 12. 4, 8), so kann kein Zweifel sein, daß sie zwischen den 1. Nisan (= 25. März) und den 28. Phamenoth 5500 fallen muß. Auf dieses sein Programm kommt S. p. 590 erneut zurück und verweist zwar ausdrücklich auf seine früheren Ausführungen, gibt ihnen aber einen andern Sinn; denn hiernach erfolgte die Verkündigung des Gabriel zu Beginn von 5501 am 1. Nisan = 25. März. Es ist eine ganz üble Verschiebung, wenn S. anscheinend, um den Widerspruch in diesem entscheidenden Punkte etwas zu vertuschen, diesen Augenblick bezeichnet als *τῷ εφ ἔτει ... πληρουμένῳ καὶ ἀρχομένῳ τῷ εφα.* Diese Verteilung auf zwei Jahre trifft nur zu, wenn man den 28. Phamenoth hinzunimmt, und diese Konsequenz hat denn auch S. p. 596 gezogen. Hier erfolgt die Absendung Gabriels an dem Berührungspunkte der J. 5500 und 5501. Wenn man also die Fleischwerdung mit dem Momente beginnen läßt, wo Gabriel die Verkündigung an Maria ausspricht, kann man gerade eben noch das Ende von 5500 erreichen, falls man dafür den 1. Nisan als Tag der Verkündigung opfert. So oder so: es bleibt der radikale Widerspruch zwischen der Einleitung und der anscheinend daran anknüpfenden Durchführung. Bleiben wir beim 1. Nisan als Tag der Verkündigung, so kommen wir mit der *σάρκωσις* gemäß p. 590 und 596

niemals auf das J. 5000, sondern auf 5001. Nehmen wir das J. 5000, so ist umgekehrt der 1. Nisan ausgeschlossen. Und all dies ist auch nur möglich unter der allerdings notwendigen Voraussetzung, daß die *σάρκωσις* mit Gabriels Verkündigung gegeben ist und sich von der Geburt unterscheidet, die auf den 25. Dezember 5001 fällt.

Der Widerspruch erklärt sich auch hier aus der Arbeit des S. Als er begann, war er der Überzeugung, daß die Verkündigung Gabriels am 1. Nisan 5500 erfolgte, die 9 Monate später abgeschlossene *ἐνανθρώπησις* fiel demnach ebenfalls 5500. Diese Auffassung verlegte also den ganzen Vorgang der Menschwerdung in dasjenige Jahr, welches in der Mitte des 6. Jahrtausends steht. Dann lernte S. eine neue Auffassung kennen, welche die ganzen Ereignisse um 1 Jahr verschob, so daß Gabriels Verkündung und Christi Geburt 5501 fielen. Für diese Auffassung konnte nun wiederum geltend gemacht werden, daß der Grenzpunkt 5500/5501 genauer in der Mitte des Jahrtausends lag; der Nachteil war, daß dabei nur ein einzelnes Moment (die Verkündigung) aus dem gesamten Prozeß der Menschwerdung festgehalten wurde, so daß für den ganzen Vorgang sich eine Spanne ergeben muß von diesem Grenzpunkt bis tief in 5501 herein, denn so möchte ich die etwas unklaren Worte über Annianos auf p. 62, 21ff. fassen, wonach die Fleischwerdung erfolgt sei bei Vollendung (*πληρουμένῳ*) des J. 5500 und nach Beginn (*ἀρξαμένῳ*) des J. 5501.

Zum Glück können wir in diesem Falle die Quellen namhaft machen, denen S. beide Theorien verdankt. Während bekanntlich der Chiliasmus des Sextus Iulius Africanus die Geburt Christi auf 5500 *συμφώνως τῇ ἀποστολικῇ παραδόσει* verlegte, wie S. selbst noch 616, 17 doch offenbar als Stütze anführte, sagt uns S. p. 597, 10 selbst, daß er seine Datierungen auf 5501 nicht eigener Überlegung verdanke, sondern der Tradition des Hippolytos von Rom, des Annianos und des heiligen Maximos. Kein Zweifel, daß von diesen der Verfasser der Osterzyklen Annianos die wirkliche Quelle für S. war (p. 62, 18); hatte dieser die Zyklen von 532 Jahren aufgestellt (570, 10), so wird ja gerade das J. 5501 auch bestimmt als das 181. Jahr der 11. Periode von 532 Jahren (596, 10). So ist S. von Africanus zu Annianos übergeschwenkt, und ich kann mir daher in keiner Weise das zu eigen machen, was H. Gelzer II 248 (Ende) zu den besprochenen Daten sagt.

Man kann auch sonst noch an einzelnen Stellen verfolgen, wie S. unter dem Druck dieser neuen Theorie den Text veränderte. Auf p. 598, 10 wird der alten, von ihm anfänglich befolgten Theorie entsprechend das Weltjahr 5500 mit dem 1. der Menschwerdung geglichen. Dann aber hängt er einen Bericht über die Weihnachtshirten an und trägt am Schluß die Korrektur ein: ‚es war aber das Weltjahr 5501', welches in Wahrheit erst auf p. 600 behandelt wird. Die Korrektur erfolgte unter dem Druck des Annianos. Dieser Autor hat ihm dann auch den Anlaß gegeben, die Perioden von 532 Jahren an einigen Punkten in seinem Werk zu notieren (*πρώτη περίοδος τῶν φλβ ἐτῶν τούτῳ τῷ ἔτει ἐπληρώθη* p. 18, 3; ähnlich p. 29, 18). Aber S. hat dieses System nicht durchgängig nachgetragen, der schlagende Beweis dafür, daß Annianos, dessen Werk ganz darauf aufgebaut ist, nicht die Grundlage für S. sein kann. Nur auf p. 596 bei der Verkündigung gibt er begreiflicherweise wieder die Notiz aus Annianos, aber so, daß man deutlich erkennt, wie nun hier alles zusammenbrechen muß. Seinem von Anfang an festgelegten J. 5500 zuliebe, von dem er nicht lassen kann, gibt S. für Gabriel diese Jahreszahl, die für den 24. März und 28. Phamenoth zutrifft, aber nicht für den zweiten Teil des Datums 25. März und 29. Phamenoth, wo er dann vorsichtigerweise das Jahr nicht nennt. Dann fügt er nochmals das Datum des Annianos bei, aus dem nun erneut hervorgeht, daß dieser überhaupt nur mit dem 1. Nisan des 181. Jahres der 11. Periode rechnet, d. h. mit dem 25. März 5501, so daß das Jahr 5500 sinnlos wurde. S. hat diese Schwierigkeiten offenbar gemerkt; denn an den kritischen Stellen schweigt er über die Jahreszahlen (vgl. S. 1395), die sich doch klar aus dem Zusammenhang ergeben. So ist denn S. über dem Versuch, den Annianos in sein ursprüngliches System einzubauen, wie wir sagen müssen, gestrauchelt; aber eben deshalb ist es ganz verkehrt, in Annianos eine der Grundlagen des S. erblicken zu wollen.

In der Tat ist über diesen Fragenkomplex heute ein objektiveres Urteil möglich, als zur Zeit, da Gelzer seine Untersuchungen veröffentlichte; denn seitdem ist der vollständige Text der im J. 1019 n. Chr. geschriebenen syrischen Chronik des Elias von Nisibis mit samt einer lateinischen Übersetzung im corpus scriptorum Christianorum orientalium, script. Syri, ser. tertia tom. VII et VIII von Brooks und Chabot herausgegeben worden. In ihr befinden sich auf S. 16 und 26ff. des syrischen Textes (= p. 7 sq. und p. 15 sq. der lateinischen Übersetzung) Exzerpte aus dem ‚Alexandriner Annius', womit sicherlich Annianus gemeint ist. An der erstgenannten Stelle sind die Daten bis Abraham im einzelnen aufgezählt, woran sich die summarischen Angaben anschließen: 430 Jahre bis zum Auszug aus Ägypten, 640 bis zum Tempelbau, 440 bis zur babylonischen Gefangenschaft und schließlich 282 bis zum Beginn der griechischen Zeitrechnung. Vergleicht man diese Angaben mit dem von S. entwickelten System, so reicht die Übereinstimmung bis Noah; von da ab trennen sich die beiden Autoren. Da nun von einem Quellenwechsel bei S. nichts zu bemerken ist, so folgt, daß er einen Autor benutzte, der eine gewisse Verwandtschaft mit Annianus aufweist, aber mit diesem nicht identisch ist. Zu demselben Ergebnis ist Serruys (Byzant. Ztschr. XXII 1913, S. 22ff.) bei einer Prüfung der assyrischen, medischen und persischen Listen gelangt: S. geht zwar von demselben Material aus, aber es ist bei ihm in entscheidender Weise umgebogen, um die Koinzidenz mit der bei ihm anders datierten jüdischen Geschichte herzustellen.

7. Dieser Gesichtspunkt muß nun vor allem wichtig für die Quellenfrage des ganzen Werkes werden. Hat sich doch in dieser Beziehung Gelzers These durchgesetzt, daß S. neben und vor Annianos wesentlich das Werk des Panodoros aus-

geschöpft habe. Dieses Urteil trifft jedoch noch weniger wie für Annianos für Panodoros zu; auch dieser spielt wohl als Quelle eine Rolle, aber es ist keine Rede davon, daß er die Grundlage für S. abgegeben habe. Schon die Tatsache, daß seine Ära Christi 5493 (p. 592 und 618) — und das ist für S. der Kernpunkt des eigenen Werks (p. 2 und 4) — noch weniger zu der des S. paßt als die des Annianos, spricht dagegen. Aber der entscheidende Beweis für die sekundäre Heranziehung der beiden Alexandriner wird durch die Prüfung der chaldäischen und ägyptischen Geschichte erbracht. Dem 49, 19 (vgl. S. 1399) mitgeteilten Programm entsprechend gibt S. unter Benutzung der Chronik des Eusebios die einschlägigen Exzerpte, und zwar beginnend mit Alexander Polyhistor, der selbst auf Berossos fußt. Die Wiedergabe des Fragments wird abgeschlossen durch die Erwägung: Auf Grund dieses Materials, welches Alexander Polyhistor aus Berossos, der die chaldäische Geschichte gefälscht hat, mitteilte, kann man den weiten Abstand der heiligen Schrift von der chaldäischen Märchenerzählung erkennen (56, 4ff.) und S. legt nun im einzelnen dar, wie schwer sich die *χαλδαϊκὴ τερατολογία* an der geschichtlichen Wahrheit vergangen hat. Da das Subjekt ein Femininum ist, sind dann auch die vorkommenden Participia richtig in dieser Form gegeben (*λαβοῦσα* 56, 9; *φεύγουσα* 12; *σπουδάζουσα* 57, 1 und 10; *συγκαλύπτουσα* 8; *εἰσάγουσα* 9), wobei S. aus seiner Untersuchung zu dem Schlußergebnis kommt, daß er angesichts der Tatsache, daß über die Könige vor der Flut so viel bei den Chaldäern geschwindelt ist, auch nicht die Theorie annehme, welche die chaldäischen Jahre als Tage auffassen und so eine gewisse Vernunft in sie hineinbringen will (57, 10ff.). Geht man aber nunmehr den bis dahin klaren Text weiter durch, so kommt man zu einer vollkommenen Konfusion. Wie stehen auf einmal mitten in Exzerpten, die dadurch charakterisiert sind, daß S. dreimal ein *φησίν* einschiebt (57, 19. 58, 4. 58, 17). Wer nun aber als Subjekt zu dem *φησίν* gemeint ist, wird uns mit keinem Wort mitgeteilt; jedenfalls aber — und das ist das allein Entscheidende — kann keine Rede davon sein, daß sei es nun Berossos oder Alexander Polyhistor sei es die *χαλδαϊκὴ τερατολογία* noch weiterhin Subjekt wäre. In *παραθήσομαι* auf 59, 5ff. spricht in wörtlichem Zitat ein Historiker zu uns, der sein Werk bis zu der Zeit des Theophilos erstrecken will und sich dadurch als einen der beiden Alexandriner Panodoros oder Annianos (p. 62, 2ff.) — für Annianos im besonderen tritt U n g e r Manethon 40 ein — erweist. Im günstigsten Fall werden wir diesen Historiker denn auch durchweg als Subjekt zu *φησίν* ansprechen dürfen. Aber auch diese Tatsache zugegeben, bleibt es doch bestehen, daß wir im zweiten Teil von p. 57 einer vollkommenen Auflösung des Textes gegenüberstehen: in 57, 10 liegt noch das korrekte *σπουδάζουσα* vor, in 57, 19 erscheint bereits das *φησίν*, welches anzeigt, daß wir in Exzerpten stehen, die auch nicht im geringsten eingeführt sind. Genauer werden wir den Schnittpunkt zwischen den beiden nicht aufeinander abgestimmten Konzeptionen bei dem Worte *ἀποδέχομαι* (57, 14) festlegen dürfen; denn bis zu dieser Stelle lehnt S. die Ausdeutung der Jahre als Tage ab, ein Gedanke, der dann nachher nochmals ausgesprochen ist.

Die bis 57, 14 klare und in sich geschlossene Darstellung verliert sich demnach für uns plötzlich in einen zunächst wüsten Trümmerhaufen von Sätzen und Exzerpten, aus denen sich dann erst allmählich eine klarere Darlegung über Annianus und Panodoros und deren Stellung zu Eusebios entwickelt. Irgendein Zusammenhang zwischen diesen kritischen Auseinandersetzungen und der Behandlung der Exzerpte aus Berossos-Polyhistor ist nicht hergestellt. Zu diesen werden wir erst wieder auf p. 68, 14 zurückgeführt. Hatte S. nämlich bis 57, 14 den Berossos–Polyhistor zitiert und ausführlich widerlegt, so schließt er nunmehr — dem Programm von 49, 19 entsprechend und nach Hinweis auf seine Widerlegungen des Berossos–Polyhistor (*τούτων οὖν οὐ περιττῶς οἶμαι διασαφισθέντων*) — die Ankündigung der Exzerpte aus Abydenos, Apollodor und Mantheon an; denn einmal sollte man nach dem Programm von 49, 21ff. die *ἀσυμφωνία τούτων πρὸς ἀλλήλους* kennenlernen, und sodann auf dieser Grundlage nach 68, 17ff. ihre endgültige Widerlegung (*τελείαν ἀπόδειξιν τῆς ἐκείνων ἀνατροπῆς*) feststellen, wobei das ‚endgültige' das Korrelat zu der Widerlegung aus der Heiligen Schrift ist, welche 49, 22 angekündigt und 56, 4—57, 14 durchgeführt wurde. So schließt denn logisch 68, 14 an 57, 14 an, und daß tatsächlich in dieser Gestalt der Text konzipiert war und also die ganze Behandlung des Panodoros und Annianos fehlte, wird schließlich bestätigt durch die Schlußbemerkung über die chaldäischen Quellen: *ταῦτά μοι ἐκ [τῶν] τὰ Χαλδαϊκὰ μεγαλαυχούντων Ἀλεξάνδρου τοῦ Πολυίστορος καὶ Ἀβυδηνοῦ καὶ Ἀπολλοδώρου προσενήνεκται* (72, 9) — sie schließt es aus, daß zwischen Alexander einer- und Abydenos und Apollodor andererseits, denen er ‚dieses' Material entnommen hatte, auch das des Annianos und Panodoros aufgeführt war. Die bündige Notwendigkeit dieses Schlusses wird uns durch S. selbst zum Glück erwiesen; denn als er auch die Äußerungen der Alexandriner eingefügt hatte, schreibt er 62, 1 *τὰς προγραφείσας μαρτυρίας Ἀλεξάνδρου καὶ τῶν προειρημένων δύο μοναζόντων Ἀννιανοῦ τε καὶ Πανοδώρου*. Eine entsprechende Formulierung hätte in 72, 9 stattgefunden, wenn die Alexandriner genannt gewesen wären, als die Stelle niedergeschrieben wurde.

Die Zusammenhanglosigkeit und Zerrüttung des Textes auf p. 57 hat also damit ihre Erklärung gefunden, daß S. in seine alte Konzeption eine Einlage 57, 14—68, 14 eingefügt hat; da er sein Manuskript nicht fertiggestellt hat, ist es geschehen, daß der Redaktor zusammenhanglos die Dinge so beließ, wie sie ihm entgegentraten. Das Wichtige nun aber ist, daß gerade in dieser Einlage die Behandlung des Annianos und Panodoros erfolgt ist; denn daraus folgt — vorausgesetzt, daß sich entsprechende Beobachtungen, wie ich glaube, auch sonst machen lassen —, daß nicht die Alexandriner, wie man nach G e l z e r annahm, dem S. das wesentliche Material zur Verfügung gestellt haben, was schon aus dem Grunde nicht möglich ist, weil sie sich nach den

Angaben des Elias von Nisibis (vgl. S. 1402) untereinander in Wahrheit nicht so berührten, wie G e l z e r meinte, ganz im Gegenteil haben sie dem S. nur als Nebenquelle gedient, mit der er sich polemisch oder freundlich eben deshalb auseinandersetzte, weil er an ihren Ergebnissen seine eigenen Aufstellungen prüfte.

Ohne daß wir alle von Panodoros handelnden Stellen hier behandeln können, scheint mir doch auch gerade die Art, wie S. ihn einführte, durchaus mit diesem Ergebnis im Einklang zu sein. Gegenüber den geistigen Größen, deren Bekanntschaft er bei seinen Lesern voraussetzt, wird ‚ein gewisser Panodoros' (617, 18) genannt, und Zeit und Art des Mannes angegeben; und nicht viel anders ist es da, wo er zusammen mit seinem Genossen Annianos (61, 3. 62, 2) abgehandelt wird, der nur um seiner Osterzyklen willen gepriesen ist. Angesichts dieser Tatsachen scheint es mir allerdings eine Notwendigkeit zu sein, das Panodorosproblem einmal im ganzen zu behandeln; was bisher darüber gesagt ist, hält kritischer Nachprüfung nicht stand.

8. In der Einleitung wird am Ende als der Schlußpunkt des Werkes angegeben: *ἕως τοῦ κοσμικοῦ καθολικοῦ ἑξάκις χιλιοστοῦ τριακοσιοστοῦ ἔτους ἰνδικτίωνος πρώτης ὡς ὑποτέτακται* (p. 4, 14). Die beiden letzten Worte weisen darauf hin, daß schon an anderer Stelle der Zeitpunkt angegeben war, und zwar war dies geschehen mit den Worten: *ἕως τοῦ νῦν ἐνεστῶτος ἑξάκις χιλιοστοῦ τριακοστοῦ ἔτους ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἰνδικτίωνος πρώτης* (p. 10, 15). Der einzige Unterschied zwischen den beiden Formulierungen besteht darin, daß in der später geschriebenen, aber an früherer Stelle befindlichen die charakteristischen Worte *νῦν ἐνεστῶτος* nicht wiederholt sind, doch offenbar deshalb, weil sie sachlich nicht mehr zutrafen; hat doch der Autor unmittelbar vorher notiert, daß er sich bereits 802 nach der Fleischwerdung befand, d. h. im Weltjahr 6302 (s. S. 1398). Also liegt in 4, 15 ein Nachtrag vor. Dieser Nachtrag, der den Schlußpunkt des Werkes in einer Einleitung zum zweitenmal gibt, hängt damit zusammen, daß wir überhaupt zwei Einleitungen hintereinander feststellen. Während auf p. 4 diese Einleitung besagt, daß S. feststellen wolle, daß die Fleischwerdung 5500 erfolgt ist, und daß er berichten wolle, was in der Zwischenzeit *περί τε ἔθνη καὶ βασιλείας* geschehen sei, bringt die Einleitung auf p. 10 eine zwar mehr in das Detail gehende, aber grundsätzlich damit übereinstimmende Darstellung alles dessen, was er über Völker, Könige usw. zu sagen habe. Nur in zwei Momenten unterscheidet sich die Einleitung von p. 10: erstens verrät sie durch die Einzelheiten, die sie gibt, daß der Autor bereits in Kenntnis seines Werkes schreibt, und zweitens erstreckt sich die Berichterstattung über das allgemeine Geschehen auf die Totalität der Geschichte von der Weltschöpfung an, und nicht, wie auf p. 4, nur auf die Zeit nach der Fleischwerdung (*ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ* Z. 9). Freilich greifen wir auch gerade in diesem Punkte einen inneren Widerspruch auf p. 4; denn unvereinbar mit der Behauptung, daß S. die Ereignisse der Zwischenzeit — seit der Fleischwerdung — berichten werde, ist die Wortgruppe *τοῦτ' ἔστιν ἀπὸ τῆς πρωτοκτίστου ἡμέρας* Z. 14. Aber sie stehen erst am Ende zusammen mit der neuen Formulierung des Schlußpunktes. Also ergibt sich folgender Tatbestand: S. hat, als er den Plan zu seinem Werke entwarf, beabsichtigt, im 2. Teil die Geschichte der Völker usw. seit der Fleischwerdung bis 6300 zu behandeln, und er hat diese Absicht, wie folgt, formuliert: *ὅσα ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ γέγονεν ἐπίσημα πράγματα περί τε ἔθνη καὶ βασιλείας* (vgl. o. S. 1398) *τριάκοντα τριῶν μὲν ἐτῶν ... καὶ ἡμερῶν εἴκοσι τῶν μετὰ τὴν ἁγίαν αὐτοῦ ἀνάληψιν ἕως τοῦ νῦν ἐνεστῶτος ἑξάκις χιλιοστοῦ ἔτους ἀπὸ κτίσεως ....* Die tatsächliche Durchführung des Werkes hat jedoch dazu geführt, daß S. auch in der vorchristlichen Zeit die Geschichte der Völker usw. gab. Also erweiterte er seine alte Einleitung sachlich dadurch, daß er die Worte *τοῦτ' ἔστιν ἀπὸ τῆς πρωτοκτίστου ἡμέρας* hinzufügte und dementsprechend auf p. 10 eine neue Gestaltung der Einleitung gab. Also zeigt sich, daß p. 4, 14—10, 14 ein Nachtrag ist, den S. unter dem Eindruck seines vollendeten Werkes niederschrieb.

Auch diese Erkenntnis ist für die Quellenfrage von größter Bedeutung. Zeigt sich doch, daß der Autor, als er das Werk in Angriff nahm, glaubte, es in wesentlich anderer Gestalt durchführen zu können, als es dann tatsächlich möglich war. In der Tat sehen wir ja auch hier einen tiefen Unterschied. Wenn für S. das Programm maßgebend war, nachzuweisen, d a ß die Fleischwerdung 5500 erfolgt ist (p. 4), so war dies eine fest umrissene Aufgabe, mit deren Lösung die überwiegende Masse des von S. gebotenen Stoffes nichts zu tun hat. Aber S. ist durch seine Arbeit zu dessen Gestaltung geführt worden, und als er damit gesehen hatte, was aus seinem Werke geworden war, zog er aus der veränderten Lage die Konsequenz und nahm diese Dinge in die Einleitung auf. Der Autor, der derartig an seinem Werke arbeitet und durch seine Arbeit zu einer Änderung der Aufgabe geführt wurde, hat natürlich nicht e i n Werk, das ihm von Anfang an Führer gewesen wäre, zugrunde gelegt, wohl aber hat diese ständige Neugestaltung zu einer Erschütterung des Aufbaus geführt, die sich z. B. auch darin dokumentiert, daß Stücke, die eigentlich nach der Einleitung zu behandeln gewesen wären, in diese selbst hineingerückt sind (p. 5ff).

Während die bisher betrachtete Neugestaltung der Einleitung unter dem Druck all der Materialien erfolgte, welche in das Werk des S. hineingetragen worden sind, hat ein spezielles Problem nach anderer Seite hin sich ähnlich ausgewirkt; finden wir doch auf p. 2, 9ff. wieder eine andere Formulierung des Themas; denn als Aufgabe ‚dieser Chronik' wird hingestellt, nachzuweisen, daß die Fleischwerdung im J. 5500 und daß die Auferstehung 5534 erfolgt ist, wobei das zweite Moment besonders betont ist. Nun gehört unzweifelhaft die Besprechung des Programms der Schrift, welches ja an anderer Stelle gegeben ist (vgl. unter 8), überhaupt nicht hierher; und es ist dies um so weniger der Fall, als es sich in dem entsprechenden Abschnitt nur um die Bedeutung des 1. Nisan handelt, den S. als Tag der Schöpfung, der Verkündigung Gabriels und der Auferstehung feiert, um ihn zum Ausgangspunkt

seines eigenen Werkes zu machen. An dem Wert dieses Tages wurde ja auch nicht das Geringste geändert, wenn etwa die Jahresrechnung anders zu gestalten wäre. Also ist auch hier S. zu einer Erweiterung des Textes veranlaßt worden, der ursprünglich auf die Worte ἐν ταύτῃ καὶ ὁ μονογενὴς υἱὸς τοῦ πατρὸς μετὰ τὴν ἐξ αὐτῆς ἄρρητον σάρκωσιν πᾶσαν πληρώσας οἰκονομίαν ἐκ νεκρῶν ἀνέστη (2, 5—7) sofort den in p. 4, 2ff. ausgesprochenen Gedanken wiederholt, daß dieser Tag als der der Weltschöpfung auch die Grundlage des vorliegenden Werkes ist. Mit vollem Rechte konnte denn auch der Autor p. 607, 17 an diese Stelle anknüpfen.

Warum S. auch hier zu einer Erweiterung des Textes geschritten ist, können wir wohl den Worten ὅπερ τοῖς πολλοῖς τῶν ἱστορικῶν οὐ συμπεφώνηται in 2, 11 entnehmen. Das Jahresdatum 5500 und das damit zusammenhängende 5534 war sehr lebhaft umstritten, wie man des S. Darlegungen auf p. 590 und 597 entnehmen kann. Offenbar war er auch hierin zunächst viel zu zielsicher vorangegangen, und hat erst später das Problematische seiner These aus den widersprechenden Theorien anderer Historiker entnehmen müssen. Aus diesem Grunde verteidigt S. hier sein Werk und stellt auf der Basis seiner Erfahrungen in zwei Schlagworten den Aufbau dar: es ist κανονικῶς τε καὶ ἐξηγητικῶς durchgeführt (vgl. S. 1392).

Die Feststellungen, welche wir im obigen gemacht haben und welche sich nach vielen Seiten hin leicht ergänzen lassen, haben das allgemeine Ergebnis gezeitigt, daß S. nicht ein unselbständiger Abschreiber einer oder zweier Quellen gewesen ist, wie man bisher annahm; vielmehr war er ein Forscher, dem sich bei der Ausarbeitung seines Werkes immer wieder neue Probleme entgegenstellten und zu deren Lösung er immer wieder neue Quellenmassen heranzog. Mag daher das Bild, das sein Freund Theophanes von ihm zeichnete (S. 1390), übertrieben günstig sein, so nähert es sich doch sicher viel mehr der historischen Realität als die Ansicht der modernen durch Gelzers Urteil beeinflußten Gelehrten. Freilich hat diese mühselige Arbeit dazu geführt, daß S. über ihr starb, ohne daß die Nachträge, die er um des Fortschritts seiner Erkenntnis willen anbringen mußte, genügend verarbeitet worden wären. So kam das Manuskript in die Hände des Theophanes, der für die Herausgabe gesorgt haben wird. Ohne eine gründliche Redaktion war das Werk nicht auf eine einheitliche Grundlage zu bringen; da sie nicht durchgeführt wurde, ist der Text mit all den Schwächen behaftet, die sich aus seinem Entstehen erklären. Doppelfassungen, Widersprüche, nicht verarbeitete Randnotizen drängen sich überall vor, und dazu wird der Überblick dadurch erschwert, daß sich auch neue Zielsetzungen für das Werk entwickelt haben. All dies muß sich auswirken, wenn man versucht, eine Vorstellung von dem Werke als Ganzes zu geben. Doch sei im Interesse der Benutzer der Versuch dazu gemacht, wenigstens über die großen Linien zu berichten.

Die Grundlage für die Aufstellung der einzelnen κανόνια und damit für das ganze Werk bilden die Weltjahre — meistens als κόσμου ἔτη bezeichnet. Als Stoff für die Auffüllung der Weltjahre steht dem S. zunächst ausschließlich die biblische Geschichte zur Verfügung; sie genau zu interpretieren, sich an ihren Wortlaut unmittelbar zu halten, erscheint ihm dabei selbstverständliche Pflicht. Wo er glaubt, daß Africanus und Eusebios, seine großen Lehrmeister, von der biblischen Tradition abgewichen sind, greift er sie an, wobei die Polemik gegen Eusebios, mit dem er sachlich vielfach harmoniert, mitunter sehr scharf wird, weil er in ihm zugleich den Anhänger des angefeindeten Origenes sieht. Vor der Flut kommt neben der biblischen Geschichte nichts in Frage; zwar kennt S. die chaldäische und ägyptische Überlieferung, und da er weiß, welches Ansehen sie genießt, überliefert er ihren Bestand, damit sein Werk nicht lückenhaft erscheine. So kommt es, daß S. uns die Königslisten des Manethon sogar in doppelter Ausfertigung erhalten hat, obwohl er ihren älteren Teilen keinerlei Wert zuspricht. Es ist auch ganz konsequent gehandelt, wenn er diesen umfangreichen (p. 96—146) Exzerpten keine Datierung nach Weltjahren beifügt; denn in ihrem älteren Teil waren sie wertlos, und die späteren Stücke sind an anderer Stelle berücksichtigt. S. lehnt jeden Versuch, den phantastischen Zahlen der Chaldäer oder Ägypter irgendeinen Wert durch Umdeutung zu geben, von vornherein ab; denn vor der Flut ist weder Ägypten noch Babylonien überhaupt bewohnt gewesen, und ein Königtum ist dort erst nach der Flut begründet worden. Bis zu den Zeiten Abrahams ist dergestalt sachlich das Interesse ausschließlich auf die Bibel eingestellt, und um diese Quelle nach allen Seiten zu sichern, gibt er an dieser Stelle unter Erweiterung des Vorbildes Eusebios (Chronik S. 38ff. Karst.) in Form von verschiedenen κανόνια 1. eine Rekapitulation seines eigenen Systems, 2. die Rechnung des Afrikanus, 3. 4. 5. die Rechnung des Eusebios auf Grund der LXX, der hebräischen Bibel und der Samaritaner (151—168).

Von diesem Augenblick wird der Aufbau ein anderer; denn es tritt — nicht so, wie früher, zu dem Zwecke der Ablehnung, sondern in positiver Einstellung zu dem Material — die Profangeschichte neben die biblische Geschichte. S. trennt jetzt die verschiedenen zur Behandlung kommenden Zeitabschnitte jedesmal durch die generelle Überschrift κόσμου ἔτη. Es folgt darauf zunächst eine Gruppe chronologischer Angaben aus der biblischen, dann die parallelen Ereignisse — zunächst in Gestalt von Königslisten — aus der chaldäischen, ägyptischen, assyrischen usw. Geschichte, so daß hier zwar keine synchronistischen Tabellen entstehen, aber eine synchronistische Geschichte gebildet wird, wobei selbstredend in Parallele zu der jüdischen Geschichte jedesmal diejenigen Völker gestellt werden, über die es für diese Zeit etwas zu berichten gab. Beispiel: p. 168—169 gibt nach dem Stichwort κόσμου ἔτη 9 Ereignisse der biblischen Geschichte, welche zwischen 2776 und 3034 angesetzt sind. Es folgen sodann die chaldäische Königsliste von 2782—3000, die ägyptisch-mesträische von 2776—3088, die ägyptisch-thebanische von 2900—3021, die arabische von 3001 ab, da erst da-

mals dieses Königtum beginnt. Dann folgt auf das Stichwort κόσμου ἔτη wieder ein analoger Aufbau usw. Es ist das derjenige, den S. selbst p. 10, 2 mit Recht als σύνοψις bezeichnet. Mit dem Fortschreiten der Zeit treten neue Königslisten hinzu, während andere aufhören. Dagegen entsteht eine grundsätzlich neue Rubrik mit p. 236; denn es tritt jetzt unter dem Titel σποράδην eine Liste hinzu, welche in ziemlicher Willkür Ereignisse aufzählt, die im einzelnen der chronologischen Bestimmungen entbehren, die aber als Ganzes durch den Synchronismus mit den als κόσμου ἔτη aufgezählten Ereignissen der biblischen Geschichte festgelegt sind. Von Christi Geburt tritt schließlich zu den Weltjahren eine parallele Zählung hinzu, die im ersten Jahre die Form hat: κόσμου ἔτη ͵εφ· τῆς θείας ἐνανθρωπήσεως ἔτος α, dann aber mit der oben dargelegten Verschiebung den Typus annimmt, z. B. κόσμου ἔτη ͵εφε. τῆς θείας σαρκώσεως ἔτη ε, so daß die Differenz jetzt genau 5500 beträgt. Die letzte Zahl, welche tatsächlich gegeben wird, ist 5776 = 276 der Fleischwerdung, welches dem 2. Jahr des Kaisers Carus (= 284 n. Chr.) gleichgesetzt ist. An diesem Belege, wie natürlich auch an vielen anderen, kann man ersehen, daß S. diejenige Ära benutzt, welche nach unserer Umsetzung mit dem 29. August 5493 v. Chr. beginnt. Sie legt denn auch sein Fortsetzer Theophanes zugrunde, dessen Einleitungsworten wir zugleich die Bezeichnung der Ära als alexandrinischer entnehmen. Behandelt er doch die Geschichte vom 5777. Weltjahr bis zum Jahre 6305 κατὰ τοὺς Ἀλεξανδρεῖς, κατὰ δὲ Ῥωμαίους 6321.

Über die Quellen des S. ein Urteil abzugeben, ist in vielen Fällen leicht; denn erstens zitiert er selbst recht viel, zweitens liegen uns zum Teil die Quellen unmittelbar vor, so des Eusebios Chronik und seine Kirchengeschichte. In den sonstigen Fällen halte ich jedoch allerstärkste Zurückhaltung für geboten: S. hat seine Quellen als selbständiger Arbeiter benutzt, und wir müssen auf Grund alles dessen, was wir gesehen haben annehmen, daß er auch seine κανόνια ergänzt hat, woher er nur konnte. Wir haben infolgedessen z. B. kein Recht, Stücke, die in einem auf Eusebios zurückgehenden Zusammenhang stehen, auf den großen Kirchenhistoriker zurückzuführen, falls sie nicht durch Hieronymus oder den Armenier bezeugt sind. Andererseits kann gerade ein Vergleich der Kirchengeschichte des Eusebios mit S. für die Beurteilung seiner Arbeitsart sehr lehrreich sein. S. zitiert sehr korrekt, aber nur dann, wenn er dem Eusebios seinen eigenen Wortlaut entnimmt, so z. B. 633, 11—18 (φησὶν Εὐσέβιος ἐν δευτέρῳ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἱστοριῶν = KG 124, 14—24 Schwartz oder 634, 10 Εὐσέβιον ἐκ τοῦ β λόγου τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας = KG 162, 3—164, 4). Gibt Eusebios selbst ein Zitat, so nennt S. nur den Autor, ohne anzugeben, daß er das Zitat dem Eusebios entnommen hat, z. B. 630, 13 wird Iustinus Martyr zitiert; das Zitat stammt aus KG 134, 5, die jedoch nicht genannt wird. Ebenso liegen die Verhältnisse bei der Zitierung des Hegesipp z. B. 638, 3 (= KG 166, 9), des Tertullian 644, 8 (= KG 176, 10) usw. Selbstredend hat also S. nicht alle diejenigen Schriftsteller eingesehen, die er zitiert, wenn vielleicht auch unser Urteil etwas dadurch getrübt wird, daß den S. die nachchristliche Zeit weniger interessierte, als das große Problem der Zeit vor Christi Geburt. Soweit also äußere Indizien fehlen, wird es nur schwer möglich sein, den Kreis der Schriftsteller zu bestimmen, den S. tatsächlich in Händen gehabt hat. Beweist doch selbst die Tatsache des indirekten Zitats keineswegs, daß nicht derselbe Autor auch einmal unmittelbar benutzt ist. Dem S., der an hervorragender Stelle in der Residenz des Ostens lebte, standen sicherlich bibliothekarische Hilfsmittel genügend zur Verfügung, und es bedarf noch der Untersuchung, wie weit er sie ausnutzte. Dabei wird man allerdings die Frage nach mittelbarer oder unmittelbarer Benutzung der Quellen nicht zu einseitig behandeln und überschätzen dürfen, denn noch wichtiger als ihre Beantwortung scheint mir die andere, was S. aus den ihm überkommenen Materialien selbst gemacht hat. [Laqueur.]

2) Arzt aus byzantinischer Zeit, von dem verschiedene Rezepte hsl. überliefert sind. [Raeder.]

Synkletios, Palatinus, überbringt dem Athanasios um 330 einen Brief des Kaisers (Athan. ap. c. Ar. 59). Der Brief des Libanius (epist. 1184) ist nach der besten Überlieferung an einen S. (nicht Parnasius) gerichtet, der im J. 355 Statthalter ist in der Provinz, in der Boëthos zu Hause ist, d. h. in Palaestina (vgl. Liban. epist. 446). Dies könnte jener ehemalige Palatinus sein. [Seeck.]

Σύγκλητος (von συγκαλῶ), eigentlich die einberufene Versammlung: 1. die Volksversammlung a) in Athen die außerordentliche Volksversammlung, z. B. IG II 5, 441 c ἐκκλησία σύγκλητος ἀπὸ βουλῆς στρατηγῶν παραγγειλάντων; b) in Syrakus die ordentliche Volksversammlung, s. Inschr. v. Magnesia 72 Z. 3 δόγμα τᾶς σ[υ]γκλήτου, Z. 7 ἔδοξε τᾶι συγκλήτωι καθὰ κ[αὶ τᾶι βουλᾶι]; vgl. Wilhelm Beitr. z. griech. Inschriftenk. 1909, 183ff.; c) bei den Achaiern die Landesgemeinde, s. u. Συμπολιτεία; d) in Larisa in der Form συνκλεὶς, s. IG IX 2, 517 = Syll.^{3} 543 Z. 10 συνκλεῖτος γενομένας.

2. Der Rat: a) in Akragas, s. IG XIV 952 ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθὰ καὶ τῶι συγκλήτωι; vgl. Swoboda Volksbeschlüsse 258; b) in Melite, s. CIG 5752 ἔδοξε τῇ συγκλήτῳ καὶ τῷ δήμῳ τῶν Μελιταίων; vgl. Mommsen R. Staatsr. III 2, 841; c) in Rom der Senat (s. d.). [Schwahn.]

Σύνκλινοι, von Ziebarth o. Bd. XI S. 861, 62 als attische Ephebengruppe aufgefaßt; s. Συντρίκλεινοι (Wilhelm Beitr. z. griech. Inschr.-Kunde 51 = A 82: Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 462). [Poland.]

Συγκυναγοί steht in der Mitte einer akarnanischen Weihinschrift an Artemis Agrotera (Suppl. ep. gr. I 214), wohl noch aus dem 2. Jhdt. v. Chr. Es kann fraglich erscheinen, ob es sich auf die 13 vorher oder die 6 nachher genannten Personen bezieht, noch mehr, ob wir es mit einem Verein von Jägern zu tun haben wie bei den κυνηγοί, Ziebarth o. Bd. XI S. 2528. [Poland.]

Synnada, Stadt in Phrygien. Der Name wird meistens mit *nn* geschrieben; Synada kommt bei Sokr. hist. eccl. VII 3. Nikeph. hist. eccl. XIV 11, in den Not. episc. I 29, 372 usw. sowie bei Suid.

s. Ἀγαπητός und Συνάδων vor. Daneben gibt es die Form *Synnas*, Cic. ad fam. III 8, 6; ad Att. V 16, 2. Plin. n. h. V 105. Stat. silv. I 5. 37. II 2. 87. Martial. IX 75, 8. Tab. Peut. IX 4. Als Singular wird S. bei Claudian. in Eutrop. II 273 gebraucht; ἐν Συνάδῳ steht Sokr. hist. eccl. VII 3. — Nach der Gründungssage bei Steph. Byz. ist Akamas der Gründer, Münzen mit ΑΚΑΜΑΣ Head HN² 686, vgl. Weiss Österr. Jahresh. 1913, Beibl. 71f. In der Stadt war Bevölkerung verschiedener Herkunft vereinigt; Steph. Byz. nennt Makedonen. Danach hätte sie zuerst Synnaia geheißen. Auf Münzen findet sich die Aufschrift ΣΥΝΝΑΔΕΩΝ ΙΩΝΩΝ und ΔΩΡΙΕΩΝ; ebenso kommt auf ihnen ein ΖΕΥC ΠΑΝΔΗΜΟC vor, der auf eine Vereinigung verschiedener Bevölkerungselemente hindeuten könnte. Brit. Mus. Cat. Greek Coins, Phrygia C. Head HN² 686. Droysen Hellenismus III 2, 267. Die Stadt wird zuerst in den Kämpfen des Antigonos mit den übrigen Statthaltern 302 v. Chr. erwähnt, Diod. XX 107, 30; dann beim Zug des Manlius 189 v. Chr., Liv. XXXVIII 15, 14 und bei den Kämpfen der Galater mit Eumenes 167 v. Chr., Liv. XLV 34, 11. In römischer Zeit war es der Hauptort eines *conventus* der Provinz Asia, gehörte aber eine Zeitlang zur Provinz Kilikien, Cic. a. a. O. und ad fam. III 8, 3. 5. XV 4, 2; ad Att. V 20, 1. Plin. n. h. V 105. O. Cuntz Jahrb. f. class. Phil. Suppl. XVII 496. In christlicher Zeit war es μητρόπολις von Phrygia salutaris, Sitz eines Bischofs, Hierokl. 677, 7. Not. episc. I 29. 372. II 25. III 328. IV 24 usw. Sokr. hist. eccl. VII 3. Suid. s. Συνάδων. Am Konzil von Nikaia 325 n. Chr. nahm teil Prokopios, Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz Patrum Nicaenorum nomina; an dem von Ephesos 431 n. Chr. Severus, Mansi IV 1224; an dem von Kalchedon 451 n. Chr. Marianus, Mansi VI 607. Strab. XII 577 nennt S. eine οὐ μεγάλη πόλις, das zeichnet die Bedeutung der Stadt wohl nicht richtig. Durch Inschriften und Münzen erfahren wir mancherlei über die inneren Verhältnisse. Es werden erwähnt βουλὴ καὶ δῆμος, Bull. hell. XVII 279 nr. 78, γερουσία nr. 79, συνέδριον νέων Bull. hell. VII 299 nr. 23; ἄρχοντες mit einem πρῶτος ἄρχων an der Spitze, Bull. hell. XVII 279 nr. 79. 283 nr. 85. Rev. arch. nouv. sér. XVII, 31. Bd. 1876, 195 nr. 1. 198 nr. 2. 200 nr. 3; στρατηγός Bull. hell. VII 300 nr. 24. XI 219 nr. 13; πρύτανις (καὶ λογιστής) Brit. Mus. Cat. Greek Coins, Phrygia XCIX; γραμματεύς Bull. hell. XVII 282 nr. 83. 84; γυμνασίαρχος nr. 86; ἀγορανόμος nr. 78; στεφανηφόρος nr. 84; χρεοφύλαξ nr. 78; σειτώνης nr. 84; ἀγωνοθέτης Rev. arch. a. a. O. nr. 45, 4. Brit. Mus. Cat. C; ἱερεύς, ἱέρεια, ἀρχιερεύς Brit. Mus. XCIXf. 399. Die Stadt bezeichnete sich als λαμπροτάτη, λαμπρὰ μητρόπολις Rev. arch. a. a. O. Bull. hell. XVII 281 nr. 80. Athen. Mitt. XXX 28 nr. 2, sie war νεωκόρος Rev. arch. a. a. O. nr. 1 und hatte Bündnis (ὁμόνοια) mit Hierapolis, Brit. Mus. 256. Der Ort der alten Siedlung ist bei Tschifut Kassaba durch Inschriften festgestellt worden, Rev. arch. a. a. O. Nouv. Archiv. Miss. scientif. 1895, 469f. Ramsay Asia Min. 40. 139. Die Beschreibung der Lage bei Strabon und Claudian. in Eutrop. II 273 stimmt bis auf die Bezeichnung ἐλαιόφυτος; denn in der Ebene bei S. wachsen infolge der Meereshöhe von über 1100 m keine Oliven, Rev. arch. 193. Th. Fischer Peterm. Mitt., Erg.-H. 147. Über die Straße, an der S. lag, vgl. Tab. Peut. IX 4. CIL III 14200. Kiepert FOA IX Text 76. — Inschriften: Sterret Papers American School, Athens III nr. 366, 20. 45. 373, 21. 374, 11. 375, 6. 10. 376, 6. 8. 9. 11. 32. 33. 39. 45. Rh. Mus. 1894, 436. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 735 nr. 664f. Bull. hell. XVII 279f. CIL III nr. 13655f. 14402g, f. VII 297f. Athen. Mitt. XXII 28. Die Inschriften bei Le Bas nr. 1707f. gehören nicht hierher, da sie aus Afiun Karahissar stammen, was früher für S. angesehen wurde. Über die Marmorbrüche von S. s. Dokimeion. [Ruge.]

Synnaos s. Synaos.

Συνναῦται sind als Seemanns- oder Fischereiverein, was doch der Name besagen muß, in den Urkunden nur erst wenig bezeugt (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 119f.).

Für die vielumstrittene Inschrift von Kallipolis wohl aus dem 2. Jhdt. n. Chr. IGR I 817 (= *Z* 10 Pol.) ist entscheidend die Ergänzung im Anfang der Inschrift. Man las hier anfänglich οἱ δικτυαρχ[ή]σαντε[ς] καὶ τε[λων]α[ρχ]ήσαντες und sah in dieser Genossenschaft von σ. (Z. 21) einen Verein, der den Fischfang in der dortigen Gegend gepachtet hatte. Nach der Darlegung von Ziebarth Griech. Vereinsw. 24 steht hier, wie auch sonst bei Steuerpächtereien ein ἀρχώνης an der Spitze, es findet sich auch ein ἀντιγραφόμενος, der wohl nicht mit Ziebarth als Schreiber, sondern als Kontrolleur (s. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 403) aufzufassen ist, und eine Reihe spezieller Ämter, deren Namen teils mit dem Fischereigewerbe teils mit dem Schiffereigewerbe zusammenhängen. Aus der Zusammenstellung der δικτυαρχήσαντες mit den τε[λων]α[ρχ]ήσαντες schließt er, daß der Verein wahrscheinlich sowohl das vom Staate gepachtete Fischereigewerbe ausübte als auch die darauf ruhende Steuer einnahm. Dieser Ansicht schloß sich Poland 120* durchaus an und auch Rostowzew Philol. Suppl. IX 3, 414 denkt an einen Fischereipachtverein. Inzwischen war aber Foucart Rech. s. l' orig. et la nat. d. myst. d'Eleusis 37 davon ausgegangen, daß als Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins ein Νε[ι]λαῖον genannt wird; daher ergänzte er die entscheidenden Worte δικτυαρχ. κ. τε[λετ]α[ρχ]ήσαντες und bezog alle Tätigkeit und sämtliche Ämter auf die Feier des Osirisdramas, bei dem das Auffinden der Glieder des Osiris eine Hauptrolle spielte. Die Meinungen blieben geteilt. Während Lafaye (Dar.-Sagl. III 584 a f.) sich für Foucart entscheidet, denkt Lécrivain (Dar.-Sagl. V 68 b) nur an eine Pächtergesellschaft von Fischern. Berücksichtigt man die im Grunde klaren und schlichten Namen der Ämter (besonders ἀρχώνης und ἀντιγραφόμενος), die bisweilen nur recht gezwungen ins Symbolische umgedeutet werden können, auch daß die Weihung der σ. ein Bild des Gottes des Fischereisegens (Poland 209), des Priapus, trägt, so erscheint Ziebarths Ergänzung und Deutung viel näher liegend, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß das Schiff in reinen Kultvereinen — man denke an ἱερoναῦται (Ziebarth 29, 1. Poland 81) u. a. — von Bedeutung ist. Wie ein Neilaion das Standquartier dieser σ. wurde, läßt sich freilich nicht sagen, doch hatte der Neilos sogar für die griechische Sage Bedeutung bekommen (Wagner Roscher III¹ 94).

Ein ganz ähnlicher Verein, dessen Name nicht erhalten ist, bestand offenbar in Parion (Athen. Mitt. X 207 = *Z* 55).

Eine weitere Weihung von σ. ist auch aus bosporanischem Gebiete aufgetaucht (s. Ziebarth Jahresber. CLXXXIX 40). [Poland.]

Synnoon (Συννοῶν) von Aigina, Erzgießer, nur bekannt aus der von Pausanias benutzten Schülerdiadochie des Aristokles (vgl. o. Bd. III A S. 1201, 31ff.), wo er an zweiter Stelle als Schüler des Aristokles und als Lehrer seines Sohnes Ptolichos erscheint, Paus. VI 9, 1. Da dieser bald nach 476 tätig war, Aristokles ans Ende des 6. Jhdts. gehört, hat S., von dem kein Werk erwähnt wird, um 490 geblüht. Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 81, 84. Overbeck Schriftquellen 411. [Lippold.]

Συνοδίαι, Karawanen, sind in Inschriften, namentlich aus Palmyra, aber vielleicht auch aus Seleukeia Sidera bezeugt. Die palmyrenischen Inschriften (s. Ziebarth Griech. Vereinsw. 31f. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 115. Huvelin Daremb.-Sagl. III 1736 a) erstrecken sich über die Zeit von der Mitte des 2. bis über die Mitte des 3. Jhdts.: Syll. or. 632 = IGR III 1052 = *E* 88 a. 633 = 1053 = 88 b. 1050 = 88 c. 638 = 1051 = 88 d. 641 = 88 e. Le Bas 2603 = 88 f. 646 = 1045 = 88 g. Mommsen R. G. V 428, 2 erklärt diese Karawanen für feste Genossenschaften, die dieselben Fahrten in bestimmten Intervallen unter ihrem Vormanne (συνοδιάρχης) unternahmen; ihm schließt sich Ziebarth an. Dabei ist es aber auffällig, daß diese σ. keine nähere Bezeichnung tragen, man müßte denn die einmalige Weudung ἡ ἀπὸ Σπασίνου Χάρακος σ. (*E* 88 b) in diesem Sinne erklären. An sich ist es wohl nicht ausgeschlossen (Poland 115), ja auch naheliegend, daß sich Kaufleute zur Karawane gegebenenfalls erst zusammentaten und unter sich einen angesehenen Mann zum Führer (συνοδιάρχης s. u.; *E* 88 e wird er nicht als σ. bezeichnet) wählten (Syll. or. 632 A. 2). Dann konnten sie immerhin auch, wenn sie mit ihm, dem Gelände entsprechend, hinauf- (συναναβάντες *E* 88 a; vgl. c) oder hinabgestiegen (κατελθόντες *E* 88 e) waren, wie Mommsen ausführt, nach ihrer Rückkehr (d. h. wohl *E* 88 d ἡ κατελθοῦσα σ.) den verdienten συνοδιάρχης ehren, wie die Inschriften zeigen, besonders wenn er sich nicht nur durch allerhand Unterstützung (βοηθήσαντα *E* 88 b scheint er bloß der Vermittler zu sein, s. auch Dittenberger zu 646 A. 6), sondern durch Hergabe einer hohen Summe, *E* 88 c von 300 alten Golddenaren, verdient gemacht hat. Daß die ἀρχέμποροι mit den συνοδιάρχαι identisch waren, wie Dittenberger Syll. or. 646 A. 6 meint, ist nicht wahrscheinlich, diese bildeten wohl einen Verein von Großhändlern (Ziebarth 32). Daß einer von ihnen aber eine Karawane leiten konnte, sogar mit eigenen Mitteln (*E* 88 f), ist nur natürlich. Auf die große Bedeutung, die man von Staats wegen den Verdiensten um den Karawanenbetrieb in Palmyra beimaß, weisen Mommsen, Ziebarth und Dittenberger zu 646 hin.

Sehr merkwürdig sind nach dem hl. Georg benannte christliche σ. in Inschriften von Seleukeia Sidera (P. Am. Sch. II 89. III 465 = *E* 81 D. E). Hier erscheint als Führer ein [προ]άγων (*E* 81 D), auch ein ὑποπροάγων (*E* 81 E). Unter den je etwa 20 Genossen befinden sich auch Frauen (Poland 368). [Poland.]

Συνοδιάρχης s. Συνοδίαι: Poland *E* 88 a, 2. b, 5. c, 2. d, 2. [Poland.]

Synodion (Συνόδιον Appian. Illyr. 27). Tomaschek Die vorslavische Topographie der Bosna (Mitteil. d. geogr. Gesellsch. Wien 1880) 505 glaubt, daß die Siedlung ihren Namen davon bekommen habe, daß die dalmatischen Stammeshäuptlinge in ihr Zusammenkünfte abzuhalten pflegten, und identifiziert sie nach der Schilderung, die Appian von dem Platze entwirft (πόλιν ἐν ἀρχῇ τῆς ὕλης, ἐν ᾗ τὸν Γαβινίου στρατὸν ἐνήδρευσαν οἱ Δαλμάται περὶ φάραγγι βαθείᾳ καὶ ἐπιμήκει καὶ μέσῃ δύο ὀρῶν), unter Zusammenhalt mit ihrem antiken Namen mit dem heutigen Sinjsko polje an der mittleren Cetina. Das S. des Appian ist jedenfalls mit Strabons VII 5, 5 Σινώτιον παλαιόν (o. Bd. II A S. 189 Nr. 1) identisch (Tomaschek 505, nach Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 4 wieder ein Beispiel für die Vorliebe der Griechen, wie überall, so auch in Illyrien indigene Namen zu gräzisieren). S. wird in den Kriegen Octavians mit den Dalmaten genannt (o. Bd. IV S. 2451). Er verwandelte den Ort nach der Niederlage, die A. Gabinius hier erlitt (o. Bd. II A S. 189 Nr. 1), in einen Schutthaufen; in ihrer Nähe entstand später die römische Kolonie Aequum (Tomaschek 505, vgl. auch o. Bd. I S. 605). Appian scheint Strabons Σινώτιον παλαιόν und Σινώτιον νέον (o. Bd. II A S. 189f. Nr. 2) nicht scharf zu trennen, offenbar deshalb, weil auch Σινώτιον νέον, das nach Tomaschek 559 südlich der Narenta in dem langgestreckten Hochtal Newesinje in der Nähe der späteren römischen Ansiedlung bei Dabrica zu suchen ist, von Octavian eingeäschert worden ist, und läßt Octavian ohne große Mühe aus dem nördlichen Dalmatien vor Setuia (o. Bd. II A S. 1927 Nr. 1) gelangen. Veith Die Feldzüge des C. Iulius Caesar Octavianus in Illyrien (Akad. Wien, Schrift. der Balkankomm., Antiquar. Abt. VII) 91ff. prüft die verschiedenen Deutungsversuche der Lage S.s und identifiziert es auf Grund des Wortlautes der Erzählung Appians Ill. 27, daß die Siedlung ἐν ἀρχῇ τῆς ὕλης gelegen sei, mit Senedija auf der Balina glavica und findet eine Stütze für seine Ansicht auch in dem ähnlich lautenden Namen der Gegenwart, betont aber, daß der militärische Gesichtspunkt S. nach dem Gradina bei dem Dorfe Postinje gornje verlegen müßte, wofür auch der lokale Befund, der Bestand einer jedenfalls aus Holz gebauten illyrischen Doppelsiedlung (vgl. Strabons Σινώτιον παλαιόν und νέον), spreche. Vgl. auch Veith 88 und Karte 18. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft S. 37 und 9. Heft S. 105. 144. 148. [Fluss.]

Synodoiporos, Beiname der Hygieia in Lebena auf Kreta, die als ‚Reisegefährtin' auf den der Gesundheit vielfach schädlichen Reisen die Menschen begleiten soll, Museo Ital. di antich. class. III (1890) 724 nr. 173 a: Ὑγεία(ι) Σω[τεί]ρη(ι) Συνοδοι[πόρ]ω(ι) κατ' ὄναρ; nr. 173 b

(stark beschädigt, nur) ...... *συνοδοιπό[ρ]ω Ξενίων .... κατ' ὄναρ*. Syll. III³ 1147. Die Buchstaben der Inschriften gehören der ‚späten Zeit' an. Gruppe Gr. Myth. 1070 A. [Gebhard.]

Σύνοδος. **1)** Die oder eine politische Hauptkörperschaft des Achäischen Bundes, vgl. im allgemeinen die Darstellungen der Bundesverfassung, Swoboda bei Hermann III 388ff. Busolt Staatsk. 1555ff. Beloch Griech. Gesch. IV 2, 230ff. Frühere Literatur: Swoboda 389, 1. Busolt 1555, 1. Der unbefriedigende Charakter aller Versuche, die Nachrichten über die verschiedenen Bundesversammlungen der Achäer restlos zu versöhnen, liegt daran, daß man stets von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Verfassung des Bundes müsse von 280—146 unverändert geblieben sein, an sich höchst unwahrscheinlich und bei 4—5 Menschenaltern, in denen die schwersten politischen und sozialen Erschütterungen vorkommen, fast undenkbar. Klar liegen die Dinge für die Spätzeit des Bundes: Polyb. XXIX 23, 8. 24, 5f. erscheinen ptolemäische und seleukidische Gesandte im Winter 169/8 vor der *σ.*, die mit den Begriffen *ἀγορά* (nicht amtlich, Swoboda 389, 4) und *βουλή* gleichgesetzt wird (24, 5f.). Die *σ.* erklärt sich für *βοήθεια*, d. h. für Krieg und Frieden sowie internationale Abmachungen, nicht zuständig, das ist Sache der *σύγκλητος*, die aus allen Bürgern vom 30. Jahre an besteht. Genau so wendet sich Oropos im J. 153 an die *σ.* der Achäer in Korinth, die für die Frage der bewaffneten oder politischen Intervention eine *σύγκλητος* berufen muß (Syll. II³ 675). Die letztere ist also eine richtige Volksversammlung, soweit eine solche bei der territorialen Ausdehnung des Bundes technisch durchführbar war. Bei ihr liegt denn auch in der letzten Katastrophe des Bundes die Souveränität: die Pol. XXXVIII 10, 2ff. Diod. XXXII 26, 4f. Paus. VII 14, 2 beschriebene, die Kriegserklärung an Sparta beschließende Tagung in Korinth besteht aus den *Ἀχαῖοι συνηγμένοι*, einem *ὄχλος* oder *πλῆθος*, das *πανδημεί* versammelt ist, jeder in Korinth wohnhafte achäische Bürger tut mit und (das betont Beloch 234) die römischen Gesandten treffen *κατὰ τύχην* bei ihr ein: die *σ.* hatte feste Termine (s. u.) und ihre Tagungszeit mußte römischen Diplomaten bekannt sein.

Zeitlich zwischen die bisher behandelten Szenen fällt die von Pol. XXXVIII 8, 3f. 9, 5 (vgl. Paus. VII 14, 4f.), wo ein römischer Gesandter einem *πλῆθος* = *πολλοί* gegenübersteht. Dies ist der ‚*σύλλογος*' (nicht amtlich), der aus vom Strategen geladenen Vertretern der *πόλεις* besteht, also eine vielköpfige Versammlung, die aber nicht mit jener Volksversammlung identisch und ganz dem Gesagten entsprechend bei Polybios als *σ.* bezeichnet und außenpolitisch nur für Vorverhandlungen zuständig ist, genau wie in den Fällen von 169/8 und 153. Genau dasselbe Bild ergibt sich für die Zuständigkeit der *σ.*, die mit kretischen und rhodischen Gesandten verhandelt (Pol. XXXIII 16, 2).

In der Mitte des 2. Jhdts. hat also die *σ.* die Funktionen einer normalen griechischen *βουλή*, die eine souveräne Volksversammlung über sich hat. Gerichtliche Funktionen als Spruchhof gegen Verbrechen gegen den Bund werden Paus. VII 9, 8. 12, 4 auch zwischen 167 und 146 vorausgesetzt. Nur die Wahl der Bundesbeamten scheint ihr und nicht der *σύγκλητος* zugestanden zu haben, wenn die im Vorübergehen getane Äußerung Polyb. XXXIX 8, 1 wörtlich zu nehmen ist (trotz Busolt 1563, 2). Neben *σ.* und *σύγκλητος* steht in der letzten Phase achäischer Geschichte eine *γερουσία* (Pol. XXXVIII 11, 1), deren Wesen dunkel bleibt, sie tagt mit und leitet die Volksversammlung — es mag sich um einen Ausschuß der *σ.* handeln, etwa was in der Geschäftsordnung in Athen die prytanierenden Phylen sind.

Ganz anders ist das Bild im frühen 2. Jhdt. Zunächst wird die Gerusia nicht erwähnt, aber vor allem besteht noch keine *σύγκλητος*, sondern die *σ.* ist die oberste Instanz des Bundes überhaupt. Im J. 185 fordert ein römischer Gesandter (Pol. XXII 13, 2. 10f. 16, 6f.) von den *ἀρχαί* die Berufung der *πολλοί* = *ἐκκλησία* (Paus. VII 9, 1 sagt *συνέδριον*, was nicht amtlich ist), letztere ist für Krieg, Frieden und die Behandlung der Senatus consulta zuständig. Genau so sind unter den gleichen äußeren Umständen zwei Jahre später (Pol. XXIII 5, 12f. 16) der Stratege und die Damiurgen (= *ἀρχαί*) zuständig, für diese Materien die *ἐκκλησία* zu berufen. Es gibt deutlich nur eine Instanz über den Jahresbeamten, nicht zwei, wie ein Menschenalter später. In dem Falle von 185 kommt der römische Gesandte zu spät, als gerade eine Tagung der von ihm geforderten Art vorüber ist. Sie wird Pol. XXII 10ff. beschrieben: es handelt sich um die *κοιναὶ σύνοδοι* (Diod. XXIX 27 sagt *κοινὴ σ.*), die ein *πλῆθος* (11, 13. 12, 10) und ‚die Achäer' darstellen (11, 8. 11ff.). Vertreter der *πόλεις* machen das Gremium aus (12, 14), das in einem *βουλευτήριον* tagt (12, 6) und hier das Definitivum für die politischen Beziehungen zum seleukidischen und ptolemäischen Hofe schafft (10, 4. 12, 1. 13): es ist ganz eindeutig die *σ.* der Jahrhundertmitte, aber noch mit einem Umfang von Zuständigkeit, der später zugunsten der *σύγκλητος* eingeschränkt erscheint; die Vorstellung Moderner, daß der Neuabschluß von Verträgen der einen Instanz, die Verlängerung der anderen, eben der *σ.*, zustehe, ist ein Monstrum. Dieselbe Körperschaft wird gemeint sein, wenn in eben dieser Sitzung der pergamenische König eine Stiftung anbietet, deren Zinsen zu Diäten für die ‚*βουλή*' verwendet werden sollen (Pol. XXII 10, 8ff.), zumal Pol. XXVIII 3, 10 ‚*βουλή*' für eine zweifelsfreie *σ.* braucht. XXII 10, 8 handelt es sich um 720 000 Drachmen, die 60—70 000 Drachmen an Zinsen erwarten lassen (Beloch Griech. Gesch. IV² 1, 322), also bei 60—70 Bundesstädten (Busolt 1550) und fünf Sitzungen zu drei Tagen jährlich (s. u.) für Stadt und Tagung 200 Drachmen, eine rationelle Zahl.

Die Erkenntnis, daß es im Anfang des 2. Jhdts. keine *σύγκλητος*, sondern nur die *σ.* gab, setzt Pol. XXII 2 in sein Recht ein. Diese Tagung (in Kleitor) nennt Polybios *σ.*, Liv. XXXIX 35 *concilium,* was bei ihm sonst stets = *σ.* ist. Paus. VII 9, 2 *συνέδριον*, was (s. o.) bei ihm *σ.* bedeutet, sie erledigt aber diplomatische Definitiva. Die modernen Bearbeiter nehmen an, daß Polybios bezw. der Excerptor *σ.* statt *σύγκλητος* schreibe; die Überlieferung behält aber recht: 184 v. Chr. war die *σ.* zuständig.

Nur eine Ausnahme kann bestehen: nach Plut. Philop. 21 (vgl. Pol. XXIII 12, 7. 16, 1) wählt eine *ἐκκλησία* den Nachfolger des ermordeten Philopoimen, bei der Personen als *πρόβουλοι* fungieren (diese deutet Busolt 1563 als die Damiurgen, eventuell sind es alle Beamte). Nach dem Zusammenhang ist es eine Heeresversammlung, deren Vorhandensein in Kriegszeiten wir zunächst einmal buchen (Liv. XXXVIII 33, 6ff. ist übrigens keine solche, sondern eine tumultuarische Szene im Lager).

Die Einrichtung einer Volksversammlung (*σύγκλητος*) mit bestimmten Funktionen und unter Zutritt jedes Achäers, der mitmachen will, fällt also zwischen 183 und 169. Polybios hat sie sicher erwähnt, Livius oder die Excerptoren hatten keinen Anlaß, uns das Faktum herauszuschreiben. Die in diese 14 Jahre fallenden Erwähnungen achäischer Tagungen helfen nicht zu voller Sicherheit über den Zeitpunkt der Reform. Die *πολλοί*, die im J. 183 vom Strategen berufen werden, um die Aufnahme Spartas in den Bund zu vollziehen und die als ‚die Achäer' bezeichnet werden (Pol. XXIII 17, 5. 18, 1) sind sicher noch die alte *σ.*, zumal offenbar diese Versammlung die Grenzfestsetzung von Inschr. v. Olymp. 46 getroffen hat (a. a. O. S. 90) und hier Z. 57 als *σ.* bezeichnet wird. Die nächsten Stellen sprechen farblos nur von ‚den Achäern': Pol. XXIV 6, 2f. 10, 1. 7f. Liv. XLI 23, 4 (betreffend Gesandtschaften und diplomatische Verhandlungen). Im J. 170 finden wir Pol. XXVIII 3, 7ff. (vgl. Liv. XLVIII 17) römische und andere fremde Gesandte vor einer achäischen ‚*ἐκκλησία*', die 3, 10 als *βουλή* bezeichnet wird, a. a. O. 7, 3ff. pergamenische vor der ‚ersten *ἀγορά*'. Aber ‚*ἐκκλησία*' braucht Polybios öfters für die *σ.* (s. u.), *ἀγορά* für *σ.* fanden wir schon o. S. 1415, die Bezifferung der *ἀγορά* deutet auf die regelmäßigen Tagungen der *σ.* Die Bezeichnungen *ὄχλος* und *πλῆθος*, die Polybios anwendet, sind bei der vielköpfigen *σ.* zu verstehen. Daß es sich das zweite Mal um eine Ehrung handelt, verträgt sich mit der *σ.* Das Denkmal des Philopoimen, nach Syll. II³ 625 von dem *κοινόν* der Achäer errichtet, wurde nach Liv. XXXIX 50, 9 von dem *concilium,* d. h. doch der *σ.* beschlossen (die Ehrungen von Syll. II³ 649, Pol. VIII 14, 7 und Paus. VI 4, 6 helfen nicht, *κοινόν* kann, je nachdem welche Instanz die Souveränität verkörpert, verschieden angewandt werden). Pol. XXVIII 6, 9 (vgl. 7, 1) stehen unmittelbar nach jener ‚*ἐκκλησία*' Wahlen bevor, da jene aber ad hoc außerhalb des Termins berufen war, ist es nicht nötig ein anderes Gremium als Wahlkörper anzunehmen. Pol. XXVIII 12, 2ff. XXIX 24, 2 sind farblos, so daß wir den Termin der Einführung der *σύγκλητος* nicht näher festlegen können.

Vor den achtziger Jahren des 2. Jhdts., von denen wir ausgingen, ist nur das alte Regime ohne *σύγκλητος* zu erwarten: Liv. XXXVIII 34, 4 beschließt ein *concilium* (*σ.* bei Paus. VII 8, 5) über die Bestrafung und Eingliederung Spartas in den Bund, Liv. XXXVIII 32, 1 erfolgt die Beamtenwahl natürlich in einem solchen *concilium.* Liv. XXXVI 35, 7 tritt Elis in das *concilium* ein. Nichts anderes ist gemeint mit den Tagungen, die Liv. XXXV 25, 4 den Krieg gegen Nabis beschließen, 48, 1 fremde Gesandte bescheiden, XXXII 19f. das Bündnis mit Rom abschließen. Bei letzterer erscheinen die Delegationen der Städte, die o. S. 1416 für die *σ.* typisch waren, die Geschäftsordnung von 22, 4 ist die nach Pol. XXIX 24, 10 für die *σύγκλητος* vorausgesetzte und wohl von der *σ.* auf diese übertragene: Anträge am zweiten, Abstimmung und Schluß am dritten Tage der Tagung. Pol. XXI 9, 1f. treten Gesandte des Eumenes vor die *ἐκκλησία* = *οἱ πολλοί*, was nach dem bisher Gesehenen auf die *σ.* bezogen werden kann; XI 9, 1ff. 8 beschließt man im *βουλευτήριον*, also im *σ.* nicht in einer Volksversammlung, über die Heeresreform des Philopoimen, deutlich ein Akt der Legislative, d. h. des Souveräns. Pol. XVI 27, 4 ist farblos.

Näheres erfahren wir erst wieder im 3. Jhdt. Im allgemeinen nennt Pol. II 37, 10 Beamte, Gericht und ‚*βουλή*' (Paus. VII 7, 1 sagt *συνέδριον*) als gemeinsame Instanzen des Bundes, kennt also wie zu erwarten für diese Zeit keine Bundesvolksversammlung. Demnach finden wir II 50f. (II 48, 6 ist farblos) die *σ.* als *κοινὸν βουλευτήριον* und *πλῆθος*, aus den Delegationen der Städte bestehend, ein Bündnis beschließend (50, 4. 10. 12. 51, 1. 5), II 54, 3ff. 13 ist die *σ.* die Instanz, mit der Antigonos Doson auf gleichem Fuß verhandelt. Pol. IV 7 ist die *σ.* aus Vertretern der *πόλεις* zusammengesetzt, wird § 2 als *ἐκκλησία* bezeichnet, ihr Beschluß ist ein *δόγμα τῶν Ἀχαιῶν* (9, 1). IV 14, 1. 15, 1 kritisiert die *σ.* = *πλῆθος* den Strategen und schickt Gesandte aus; dasselbe ist die *σ.* = *βουλή*, die 26, 7f. 27, 1 den panhellenischen Bundeskriegsbeschluß ratifiziert, desgleichen die von den *ἄρχοντες* versammelte *ἐκκλησία* von V 1, 6f. Wenn V 91. 93, 1 die *Ἀχαιοί* von dem Strategen berufen werden, ist das nichts anderes, trotzdem 94, 1 unmittelbar danach die *σ.* zusammentritt — die erste Tagung war nötig, um dringende Anordnungen für die Kriegführung zu treffen, die keinen Aufschub duldeten.

Dagegen erscheint Pol. IV 7, 5 das Heer als politische Instanz, ihm wird von der *σ.* die Frage der Aufnahme Messeniens in den Bund und damit des Kriegs gegen Aitolien überlassen: nur aus Gründen, die außerhalb des achäischen Rechtes liegen, läßt die Heeresversammlung die Finger davon (9, 3). Ein ähnliches Eintreten des mobilen Heeres als oberste Bundesinstanz war auch o. S. 1417 nach dem Tode Philopoimens zu beobachten, wo das Heer den Nachfolger wählte, auch noch in Zeiten, die normal keine Instanz über der *σ.* kannten, ein dritter Fall wird Pol. II 46, 6 sein, wo ‚die Achaier mit dem Rate' tagen und im Kriege, also in einem Augenblick wo das mobile Heer versammelt ist, über die Fortsetzung des Kampfes beschließen. Das Recht war aber nicht so, daß im Kriege, also sobald das Heer in Existenz war, alle oder bestimmte Funktionen der dem ‚Maifeld' überlassen: Pol. IV 26, 7ff. u. ö. erschien die *σ.* im Kriege als höchste Behörde), noch war etwa das Recht der Kriegserklärung dem ‚Maifeld' überlassen: Pol. IV 26, 7ff. u. ö. bei dem Bündnis mit Rom, d. h. dem Kriege gegen Makedonien und bald darauf dem gegen Nabis sprach nur die *σ.* Vielmehr lag die Ausübung der Souveränität stets bei der *σ.* und

sie konnte die Heeresversammlung bevollmächtigen, wie das Pol. IV 7, 5 geschieht. Die Staatshoheit mochte theoretisch bei der Gesamtheit der Bürger liegen, sie war aber ein für allemal auf die σ. delegiert und konnte von dem Heer nicht aus eigener Initiative zurückgefordert werden, die Rechtslage war also so wie in manchen modernen Staaten, wo die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, aber im Parlament ruht und das Volk zu einem Referendum nur durch die Initiative des Parlaments aufgefordert werden kann. Die Reform des 2. Jhdts. (o. S. 1416) hat eine ganz erhebliche Radikalisierung bedeutet, das Volk erhält bestimmte Funktionen und aus der gelegentlichen Heeresversammlung wird eine pflichtmäßig einzuberufende, wenn auch noch nicht regelmäßig zusammentretende Volksversammlung. Einer der Umstände, die das neue Recht veranlaßt haben, ist offenbar die Tatsache gewesen, daß das Bürgeraufgebot immer mehr in Abusus kam und damit die einzige Gelegenheit, wo die Masse mitreden konnte, zu verschwinden drohte. Ein Korrektiv war die relativ hohe Altersgrenze für den Besuch der neuen Versammlung (o. S. 1415). Die Verwandtschaft von Heeresversammlung und *σύγκλητος* hat schon Swoboda 392 gefühlt.

Plutarchs Nachrichten aus dem späten 3. Jhdt. bereichern unsere Kenntnis nicht mehr, das *συνέδριον* von Plut. Arat. 35, das Argos in den Bund aufnimmt, ist natürlich die σ., die ‚Ekklesia', die Arat. 41 wählt, ebenfalls, da die ‚Ekklesia' von 42 die σ. von Pol. II 50, 4ff. ist. Die ‚Ekklesia' von Plut. Kleom. 15 wird gleich danach als σ. bezeichnet und vom Heer unterschieden, a. a. O. 17 finden wir das *πλῆθος* in einer σ. versammelt, Kleom. 25 ist *βουλή* und σ. identisch, beides ganz polybianische Terminologie (die *βουλή* von Plut. Arat. 44 ist die von Sikyon, keine Bundesinstanz).

In der Urkunde der Aufnahme von Orchomenos in den Bund (Syll. I^3 490, 6f.) ist eine Instanz vor dem Strategen, Hipparchen, Nauarchen weggebrochen, die Ergänzung *οἱ σύνεδροι τῶν Ἀχαιῶν* ist unmöglich, in Achaia gibt es kein *συνέδριον* (Swoboda 388, 2). Denkbar ist *οἱ πολλοὶ οἱ τ. Ἀ.*, oder *οἱ δικασταὶ τ. Ἀ.*, beides mit der gleichen Buchstabenzahl wie *οἱ σύνεδροι τ. Ἀ.*

Die σ. von Plut. Arat. 41. Kleom. 15 und 17 tagen in Sikyon, Argos, Lerna. Man hat (z. B. Busolt 1557) auf Liv. XXXVIII 30, 2ff. hingewiesen, wo Aigion sich beschwert, daß die σ., die bisher stets dort getagt habe, im Turnus in den Bundesstädten herumgehen solle, wie die Regierung plante (und durchführte, die Tagungen von σ. S. 1416f. sind in Kleitor, Korinth, Sikyon, Tegea u. a. Orten). Also könnten früher erwähnte anderswo tagende Gremien keine σ. darstellen. Sicher falsch; das Neue, worüber man sich in Aigion aufregte, war der Turnus: das schließt nicht aus, daß von den ca. 450 Tagungen einer achäischen σ., die es bis dahin gegeben hatte, ein oder zwei Dutzend in Notfällen außerhalb zusammengetreten waren. Wenn die Beamten an der Front, z. B. in der Argolis festgehalten waren, hat man selbstverständlich von Aigion als Tagungsort abgesehen, genau wie Pol. V 1, 7. 9 eine *κατὰ τοὺς νόμους* in Aigion zusammengetretene Tagung nach Sikyon verlegt wird (Tagung in Aigion nach den *νόμοι* auch IV 7, 1f. u. ö.). Und wenn in Aigion ansteckende Krankheiten herrschten, was im Laufe von hundert Jahren sicher einmal vorkam, wird man sich auch nicht aus Respekt vor den *νόμοι* den Typhus mutwillig geholt haben (nebenbei zeigt die Motivierung der Leute aus Aigion, daß es sich nur um eine σ., nicht um eine Volksversammlung im Sinne der späteren *σύγκλητος* handelt, bei letzterer wäre das Hauptmotiv, daß den Aigiern der Besuch schwer statt wie bisher bequem gemacht wird).

Über die Funktionen der σ. ist nach dem Gesagten nichts mehr zu bemerken, sie haben nichts irgendwie Auffallendes. Bis zu der Reform von ca. 180/170 sind sie die einer normalen griechischen Ekklesia, Wahl, evtl. Absetzung der Beamten, Legislative, Geldbewilligungen, auswärtige Verträge, Krieg und Frieden (vgl. im einzelnen Busolt 1559ff.). Nach der Reform sind mindestens die drei letzten Punkte auf die *σύγκλητος* übertragen und die σ. hier rein probuleumatisch. Zur Geschäftsordnung s. o. S. 1418, Diäten sind nach der Notiz o. S. 1416 nicht gezahlt worden. Daher sind die Besucher im Durchschnitt sozial relativ hochstehend, wenn auch andere (*ὄχλος*, o. S. 1417) nicht fehlen; aber ein Hipparch, der Stratege werden und sich die Wahlaussichten nicht verschütten will, wird vor allem die *ἱππεῖς* gut behandeln (Plut. Philop. 7. Pol. X 22, 8f.); vgl. Swoboda 399, 4 gegen Beloch IV^2 2, 233.

Die σ. hat feste Tagungstermine (vgl. die Wendung *καθήκουσα σ.* Pol. II 7, 1. 14, 1. 26, 7f. u. ö. Beloch 230f.), im 3. Jhdt. bald nach dem Amtswechsel (Pol. V 1, 6. 94, 1), also Ende Mai (Pol. IV 37. 2. IV 1, 1. 30, 7 u. ö.) und natürlich in Fällen, wo durch die zu kurzen Mondmonate bis zur Schaltung eine Verschiebung eintrat, auch bis zu drei Wochen früher, im Sommer vor den Olympien (a. a. O. IV 14, 1. 9. V 102, 5. Liv. XXVIII 7, 17), im Herbst (II 54, 13. IV 26, 7. 27, 1), im Winter zum Zweck der Wahl (IV 67f.; vgl. Beloch a. a. O.), vor dem Amtswechsel, also etwa April (IV 7, 1f.). Seitdem der Stratege im Herbst antritt, hat man die Wintertagung ausfallen lassen und es tritt keine σ. für sechs Monate zusammen (Pol. XXXVIII 9, 5. Paus. VII 14, 5; die Herbsttagung z. B. Liv. XXXI 25, 3. 9).

Gebildet wurde die σ. von Delegierten der *πόλεις* (o. S. 1416; vgl. Pol. II 50, 2ff.), als Alter wird man 30 Jahre annehmen können, da dies selbst für die *σύγκλητος* gefordert wurde; über die Verteilung der Stimmenzahl auf die *πόλεις* ist nichts überliefert. Die einzelnen Delegierten stimmen persönlich und frei; es gibt keine Abstimmung nach Städten, da sich Liv. XXXII 22, 8f. die Stimmen der Argiver spalten. Das war also möglich, wenn auch vielleicht ungewöhnlich. Zur Abstimmung ruft ein Herold auf (Liv. XXXII 20, 1).

Außerhalb Achaias wird der Ausdruck σ. von Schriftstellern oft gebraucht, ohne amtlich zu sein, für die Aitoler Polyb. IV 5, 9. 26, 6 u. ö., für die Arkader Diod. XV 69, 1, für Boiotien 80, 2. [Kahrstedt.]

2) *σύνοδος* (dialektisch ist die einmal belegte Form *σοίνοδος* in Hierapolis: Inschriften 36 =

Δ 49 D Pol.) wird in den griechischen Vereinsurkunden — denn die literarische Überlieferung ist sehr wenig ergiebig — in verschiedenem Sinne gebraucht, und es ist bisweilen ungewiß, welche Bedeutung vorliegt (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 247 * †). Ob das Wort freilich alles das bezeichnen kann, was Colin Daremb.-Sagl. IV 1588 b ihm zuweist, ohne dafür Belege zu bringen, ist sehr fraglich. Jedenfalls ist die nächste Bedeutung die der Zusammenkunft zu irgendeinem, besonders einem festlichen Zweck (Ziebarth Griech. Vereinsw. 136f.). Daraus entwickelt sich

α) die Bedeutung der regelmäßigen Vereinsversammlung. Daß bereits Demosth. XXI 71 *ἐν δείπνῳ καὶ σ. κοινῇ* in diesem technischen Sinne gesagt ist, wie Maaß Orpheus 26, 1 meint, ist wenig wahrscheinlich, da hier nur von 6 bis 7 Mitanwesenden die Rede ist (73). Bezeugt ist diese σ. (Poland 247f.) für die Dionysiasten des Peiraieus (IG II^2 1325 = *Δ* 4 a, 30 Pol.: um 180 v. Chr.), die *ὑπόστολοι* von Demetrias (IG IX 2, 1107 = *B* 50, 15. 24: 1. Jhdt. v. Chr.), Mysten der samothrakischen Götter in Tomoi(?) Arch.-epigr. Mitt. VI 8f. nr. 14 = *B* 96, b 11: 3./2. Jhdt. v. Chr.?), Thiasiten in Kallatis (Dacia I 127f., 19: 3. Jhdt. v. Chr. 139f., 30f.: 1. Jhdt. v. Chr.), Sarapiasten in Thasos (Bull. hell. LI 2 0, 10), das Koinon der Samothrakiasten (IG XII 2 [506, 12]. 507, 10f. = *B* 156 b. a. [508] nach Wilhelm Beitr. z. griech. Inschriftenk. 253: 2. Jhdt. v. Chr.), wie in genau derselben Weise für staatliche Körperschaften (IG XII 2. 504. 505, 18ff.), und für Sarapiasten in Methymna (IG XII 2, 511 = *B* 157, a 3; über den unpassend ergänzten Titel *σπεῖρα* s. Poland o. Bd. III A S. 1587), das Koinon der tyrischen *ἔμποροι καὶ ναύκληροι* (Herakleisten) in Delos (Michel 998 = *B* 166 a, 45. 48: erstes Drittel des 2. Jhdts. v. Chr.), den Epiktetaverein von Thera (IG XII 3, 330 = *B* 220, 160; s. *Συναγωγή* o. S. 1285: Ende des 3. Jhdts. v. Chr.), das Koinon der Bakchisten in Thera (IG XII 3, 284 nr. 1296 = *B* 225, 26: Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.), das Koinon der Haliaden-Haliasten in Rhodos (Athen. Mitt. XXV 109 nr. 108. IG XII 1, 155 = *B* 266. 267 a, 23. 27. 58. 61. 120: 2. Jhdt. v. Chr.), aus Kleinasien für das Koinon der Lagnokeis von Kys (Bull. hell. XI 308f. nr. 2 = *B* 312, 7. 19), das Koinon der Asklepiasten in Notion (Suppl. ep. gr. IV 566, 5: 2. Jhdt. v. Chr.), die Attalisten in Teos (Syll. or. 326 = *B* 341 a, 25: gegen die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.), die lydische Synodos von . . . *σταί* (Parsa-Troketta? Wilhelm 193 = *B* 364, 14: Ende des 2. Jhdts. v. Chr.) eine lydische Dorfgemeinschaft von Arpaly (Tyanollos?) (Buresch Aus Lyd. 23 = *B* 384, 11f.: 1. Jhdt. n. Chr.), Thiasoten in Kios (Foucart Assoc. rel. 66 = *B* 416, 22f.). Dazu kommen σ. bei den Dionysischen Künstlern: bei der attischen und der isthmischen Synodos (Syll.^{3} 705 = *Δ* 10 B, 60f.: 112 v. Chr.) wie den syrakusanischen Techniten (IG XIV 12 = *Δ* 40, [6]). Für Ägypten ist σ. als ‚Mitgliederversammlung' noch nicht sicher bezeugt. San Nicolò (Ägypt. Vereinsw. II 1, 43), der diese Bedeutung von σ. wenigstens für wahrscheinlich hält, bringt nur ungenügende Beispiele (s. u. S. 1424, 41ff. 1431, 15ff.); belegt ist hier in derselben Bedeutung *συναγωγή* (s. o. S. 1285). Poetische Wendungen wie *νυχίων μυστοπό[λων ξυνό]δων* CIA III 736 = *N* 1 ci. IG V 1, 255. 723 u. a. kommen für die technische Bedeutung des Wortes im Vereinsleben kaum in Frage, ebensowenig wohl das Wort σ. auf Ziegeln in Sparta (IG V 1, 882. 883), auch wenn es ein Gebäude für Versammlungen bezeichnen sollte.

Die wichtigste Tatsache, die alle genauer bekannten Fälle erbringen, ist es, daß die Synodos es mit dem Kult zu tun hat, Ziebarth 144, 1 hat zuerst festgestellt, daß σ. die Versammlung zu religiösen Zwecken bezeichnet. Vielleicht ist es etwas zuviel gesagt, wenn er ‚ausschließlich' hinzufügt, da ja die Möglichkeit allzu naheliegt, daß bei einer solchen Zusammenkunft auch etwas Geschäftliches mit erledigt wurde, aber das Wesen einer σ. ist doch deutlich kultlicher Art, wie ebenso für ein gewisses landschaftliches Gebiet (s. o. S. 1284) das der *συναγωγή*, und für Geschäftssitzungen sind andere Ausdrücke üblich (Poland 330ff. u. o. S. 1069). Diese Bedeutung von σ. ist Poland 247f. weiter begründet und von Lécrivain Daremb.-Sagl. V 265 b anerkannt worden; die Einwendungen aber von Colin (s. o.), San Nicolò Ägypt. Vereinsw. II 1. 43, 5 u. a. stützen sich auf ganz unzureichendes Material (s. u.). Charakteristisch ist es zunächst, daß die σ. oft deutlich als im Jahre festliegend erscheint und sich auf ein bestimmtes Fest, namentlich das Hauptfest des Vereins bezieht. So findet sich in Methymna die *σ. τῶν μεγάλων Σαραπιείων* (*B* 157, a 5). Auch wenn von der σ. im Singular die Rede ist, ist wohl dieses Hauptfest gemeint: so bei den *ὑπόστολοι* von Demetrias (*B* 50, 14f. *γινομένης κατ' ἐνιαυ[τὸν τῆς τῶ]ν ὑ. σ.*; vgl. 23f. *ἐν πάσαις ταῖς κατὰ τὸ ἱερὸν γι[νομ.] ὑπὸ τ. ὑ. σ.*), im Epiktetaverein (*B* 220, 160), wohl auch in einem Thiasitenverein von Kallatis (Dacia I 139f. 30f. *κατὰ [τὰν] σ.*) und vielleicht bei den Bakchisten von Thera (*B* 225, 26). Dieses Hauptfest konnte Tage dauern, wie aus der Urkunde der Haliaden—Haliasten zu schließen ist: *B* 267a, 27: *ἐν ταῖς σ. τᾷ δεύτερον ἁμέρᾳ*: 58 *τᾷ δεύτερον ἁ. τᾶν σ.* (vgl. *αἱ σ.* 58. 120. *καθ' ἑκάσταν σ.* 23). Ebenso war es bei den Dionysischen Künstlern in Syrakus *Δ* 40, 5f. nach der wahrscheinlichen Ergänzung (*[ἐπὶ τῆς] τρίτης [ἀεὶ ἡμέρας τῶν σ.]*). Ein Dreijahrsfest gab es bei Thiasiten von Kallatis (Dacia I 127f. 19f.; *ἐν ταῖς σ., ἅς κα συνῶντι οἱ θ. κατὰ τριετηρίδα*). Diese Sitzung mit dem Herausgeber Sauciuc-Săveanu (Dacia I 137) auf eine geschäftliche Generalversammlung zu beziehen, liegt kein Grund vor, so wenig wie seine Beispiele gegen die Theorie ‚Ziebarth-Poland' beweisend sind. In den meisten Fällen wird es sich bei σ. um festliegende monatliche Feiern handeln, wie sie ja für das griechische Vereinsleben ihre große Bedeutung haben (Poland 252f.). So heißt es bei den Lagnokeis von Kys *B* 312, 18f. *[ἐν τ]αῖς σ. ἑκάσ[του μηνό]ς*). Wenn sogar San Nicolò II^1 46, 5 für die ägyptischen Basilisten die σ. den *ἑορταί* gleichsetzt, so ist hier zu betonen, daß an der betr. Stelle (Syll. or. 130 = *B* 468, 12ff. *τὰς θυσίας καὶ σπονδὰς τὰς ἐσομένας ἐν τῆι σ. κατὰ τὰς πρώτας ἐνάτας τοῦ μηνὸς ἑκάστου καὶ τὰς ἄλλας ἐπωνύμους ἡμέρας*) das Wort σ. doch wohl eher im Sinne von Verein zu fassen ist, zumal in

Ägypten für Versammlung συναγωγή der übliche Ausdruck ist (s. o. S. 1285). Gleichwohl verdeutlicht die Stelle gut die üblichen Monatsfeiern. Gelegentlich wird auch ein bestimmter Monat genannt, so bei den Asklepiasten von Notion (Suppl. ep. gr. IV 566 [τοῦ μ]ηνὸς τοῦ Κλαρίωνος ἐν τῆι [σ]). Auf monatliche Feier weist auch die Bestimmung bei den Dionysiasten des Peiraieus hin (*Δ* 4 a, 29f.) ἐν τεῖ πρώτει σ., wie Dittenberger (Syll.^{3} 1100 Anm. 15) hervorhebt. Auch wenn von den festgesetzten κοιναὶ σ., wie sie auch bei staatlichen Körperschaften erwähnt werden (IG VII 207, 7 Aigosthena), in der Inschrift von Kios die Rede ist (*B* 416, 22f.), werden wir zunächst an die monatlichen Feiern denken. Für eine besonders bedeutsame Stellung der σ., und das wäre doch die der regelmäßig wiederkehrenden religiösen Feier, spricht auch der bisweilen betonte Gegensatz zu anderen Zusammenkünften. So heißt es in der einen Inschrift von Kallatis (Dacia I 139f., 30f.) κατὰ τ[ὰ]ν σ. καὶ κατὰ πᾶσαν ἡμέραν, ἐν αἷς ἀ[θροίζο]νται, in einer rhodischen (*B* 266, 2) ἐν ταῖς σ. καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις καθ' [ἔτος ἡμέραις] (so Poland 248** statt παναγύρεσι) und am ausführlichsten in der Inschrift von Kios (*B* 416, 20ff.) ἐ[ν τοῖς Ἰσιδί]οι[ς] καὶ ἐν[ταῖς ἄ]λλα[ις ἡμέραις τῶ]ν θια[σωτῶν κ]αὶ ἐν [τ]αῖς [τεταγ]μέναις [κοι]ναῖς σ.

Für den religiösen Charakter aber dieser σ. sprechen alle Einzelheiten. Ausdrücklich heißt es bei Genossen von Tomoi (?) *B* 96, b 10f.: συνθύσει δὲ καὶ τοὺς λιβάνους ἐμ πάσαις ταῖς σ. Nicht unpassend sagt daher Dittenberger Syll.^{3} 1099, 7, daß θυσία und σ., ‚*fere promiscue*‘ gebraucht werden, noch genauer werden wir σ. wie συναγωγή als die dem Opfer folgende gesellige Feier bezeichnen (Lécrivain Daremb.-Sagl. V 265b). Eng verbunden erscheinen θυσίαι mit σύνοδοι (vgl. Aristot. Ἠθ 11, 1160 a 25 f. αἱ ἀρχαῖαι θ. καὶ σ. von Erntefeiern; s. 23ff.) bei den tyrischen Herakleisten in Delos (*B* 166 a, 47), den teischen Attalisten (*B* 341 a, 25) und dem Verein von Parsa nach der Wiederherstellung der Inschrift durch Wilhelm (*B* 364, 13f. ἔν τε τῆι θυσίαι κα[ὶ κατὰ τὰς ἄλλας πάσας συνόδο]υς), wie in staatlichen Verhältnissen, z. B. in dem Beschluß von Elaia Syll. or. 332 = *N* 109 a, 18, wo es sich ebenfalls um die *cena sacra* (Syll. Anm. 17) handelt, während dann im folgenden von der θυσία und der ὑποδοχή (o. S. 1166) die Rede ist. Bei den Asklepiasten von Notion heißt dieses Festmahl geradezu δεῖπνον (Suppl. ep. gr. IV 566, 5f.: ἐν τῆι σ. [μετὰ] τὸ δεῖπνον). Aber auch sonst erscheint die σ. in Verbindung mit Kultpflege: σπονδαί und ἱερά werden erwähnt (*Δ* 4 a, 30. *B* 267 a, 27. *Δ* 40, 4ff.), die σ. den Totenfeiern auf den Gräbern (ἐπιχύσεις) an die Seite gestellt (*B* 267 a, 120f., eine Pompe in Verbindung mit der σ. gebracht (*B* 156 a, 10ff.), ein bestimmtes Fest vor der σ. genannt, dann heißt es [κ]αὶ ἐν ταῖς ἄλλαις σ. [κ]ωμητικαῖς [π]άσαις (*B* 384, 11f.); im ἱερόν der Genossenschaft findet die σ. statt (*B* 50, 23f.).

Auch alle anderen Beziehungen, in denen die σ. genannt wird, passen gut zu ihrem Festcharakter. Es ist bezeichnend für das Vereinstreiben, daß die weit überragende Mehrzahl aller bezeugten Fälle sich auf die Erwähnung der σ. bei Gelegenheit von Ehrenerteilungen, namentlich der Ehrenverkündung beziehen: *Δ* 4 a, 29f. Dacia I 127f., 19. 139f., 30f. Bull. hell. LI 220, 10. *B* 156 a. b. [IG XII 2, 508] (vgl. die staatlichen Körperschaften XII 2 [504.] 505, 18ff.). *B* 166a, 48. 225, 26. 266. 267a, 23. 27. 58. 120. Suppl. ep. gr. IV 566, 5f. *B* 312, 7. 19. 364, 13f. 384, 11f. 416, 18ff. *Δ* 40, 6; statt σ. steht in solchen Fällen charakteristischerweise auch θυσία: *B* [96, a 13f.] 166 a, 37f. Nicht minder entspricht es dem Charakter der σ. als eines Festes, wenn für sie gewisse Gelder bestimmt werden, die doch wohl nur für eine festliche Feier in Frage kommen werden. So handelt es sich im Epiktetaverein um finanzielle Vorbereitung (*B* 220, 160), um Stiftungen bei den ὑπόστολοι in Demetrias (*B* 50, 11ff.) und den Attalisten in Teos (*B* 341 a, 25), um eine Sammlung der Sarapiasten von Methymna (*B* 157, a 2ff.), Fälle, mit denen die staatliche Geldbewilligung zu vergleichen ist *N* 109 a, 18: δίδοσθαι δὲ εἴς τε τὴν θυσίαν καὶ τὴν σ. αὐτῶν κτλ. Daß aber die Genossen auch sonst finanzielle Leistungen gerade für die Feier der σ. übernehmen mußten (Poland 437. 544), ergibt sich aus der ausdrücklichen Befreiung davon in einem delischen Vereine (*B* 166 a, 44f. ἔστω δὲ ἀσύμβολος καὶ ἀλειτούργητος ἐν ταῖς γινομέναις σ. πάσαις).

Deutlich tritt schließlich der Charakter der σ. und der gleichwertigen συναγωγή (s. o. S. 1285) als religiöser Feiern dort hervor, wo diesen Ausdrücken die Bezeichnung für Geschäftssitzungen, wie in athenischen Vereinen ἀγορά (Poland 330ff.), so namentlich im besonderen Falle (s. o. S. 1069) σύλλογος gegenübertritt.

Sonach ist kein Grund vorhanden bei Wendungen wie καθ' ἑκάστην σ. (*B* 156 a, 10f. b, 12), ἐμ [πάσαις τ. σ.] (*B* 96, b 10f.), ἐν ταῖς ἄλλαις σ. κωμητικαῖς πάσαις (*B* 384, 11f.) u. a. an eine ganz allgemeine Verwendung von σ. zu denken. Einen Beweis dafür, daß σ. auch die offizielle Geschäftssitzung bezeichnen könnte, würde die Ergänzung von *B* 225, 1 ἐν [νομαίαι συνόδωι] (Syll. or. 735, Anm. 2) bieten, doch ist die Lesung so ungewöhnlich, daß sie, sogar von San Nicolò 43, 5 als nicht einwandfrei erklärt wird. Aber auch seine andern Beispiele gegen die vorgetragene Auffassung von σ. sind nicht beweisend (s. u. b). Am wenigsten darf die ganz unsichere Ergänzung einer Inschrift von Kallatis [ἐκ τοῦ δόγ]ματος σ[υνόδου?] Arch.-epigr. Mitt. XI 35 = *B* 93, 10f. geltend gemacht werden (so von Sauciuc-Săveanu Dacia I 137), da, selbst wenn σ. hier sicher wäre, doch auch an die Bedeutung unter b gedacht werden könnte.

Die hohe Bedeutung der σ. für die Geltung der Vereine ergibt sich aus dem Entscheid der Römer zugunsten der Technitenvereine (*Δ* 10 B, 60f.: ὅπου τὸ πρότερον ἐξυγκλήτου δόγματος τὰς σ. αὐτῶν ποιεῖν ἠώθασιν, ἐκεῖ αἱ σ. μετὰ ταῦτα ὅπως γίνωνται ἔδοξεν), wenn auch diese σ. von besonderer Art waren.

Daß außer σ. auch andere Ausdrücke für festliche Feier, wie θυσία, πανήγυρις, sowie bestimmte Festnamen, üblich waren, ist nur natürlich (Poland 248ff.).

b) σ. gehört nun aber auch zu den griechischen Vereinsbezeichnungen ganz allgemeiner Art, wie sie fast nur durch die Inschriften und Papyri näher bekannt geworden sind (Ziebarth 136ff. Poland 158ff.). Es schließt daher als gewissermaßen übergeordnete Bezeichnung eine genauere Artbezeichnung, wie ὀργεῶνες, θίασος, ἔρανος, μύσται, von Götternamen abgeleitete Bezeichnungen auf σταί u. a. nicht im mindesten aus, im Gegenteil braucht es zu seiner Verdeutlichung einen Zusatz, auch wenn er sich zufällig nicht erhalten hat oder von den Vereinsgenossen nur hinzugedacht wurde. So erscheint σ. oft nur als ein allgemeiner Hinweis auf die an anderer Stelle der Urkunde genauer angegebene Vereinsbezeichnung. Die Sache wird daher von Colin Daremb.-Sagl. IV 1588 b schief dargestellt, wenn er erklärt: ‚σ. devient exactement synonyme de κοινόν, de θίασος, d' ἔρανος ou d' ὀργεῶνες‘, während Lécrivain Daremb.-Sagl. V 259 a f. richtig von einer Ergänzung der speziellen Ausdrücke durch die allgemeinen spricht. Anders liegt aber die Frage, ob σ. mit anderen allgemeinen Bezeichnungen (Poland 152ff.) völlig zusammenfällt. Ganz zweifelhaft ist der Inschriftrest Μουσ. κ. βιβλ. II 51 nr. 119 = *B* 359, in dem sich συνέδριον neben σ. findet. Von besonderer Bedeutung aber ist das Verhältnis von σ. zu dem andern neben ihm am weitesten verbreiteten allgemeinen Ausdruck κοινόν. Was Poland De coll. artif. Dionys. 6f. über beide Bezeichnungen im allgemeinen aufgestellt worden ist, wurde von Ziebarth 137f. in manchen Punkten richtig gestellt. Gleichwohl ist Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 158ff. noch ein Unterschied zwischen σ. und κοινόν aufrecht erhalten worden. Nicht ablehnend äußerten sich Lécrivain Daremb.-Sagl. V 259 b und Stöckle Spätröm. u. bzant. Zünfte 9, ohne auf die Sache näher einzugehen, vor allem aber schließt sich San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I 50 völlig Ziebarth an. Unter Anführung einiger weniger weiterer Beispiele, die auch in der Gesch. d. griech. Vereinswesens nicht völlig unberücksichtigt geblieben waren, erklärt er, daß ‚der Sprachgebrauch von κ. und σ. kein konsequenter war‘. Das soll auch nicht behauptet werden. Gleichwohl wird die Betrachtung des wohl im wesentlichen vollständig beigebrachten Materials, auf das man nicht mit Colin verzichten kann, um dann doch Schlüsse zu ziehen, gewisse Gesichtspunkte ergeben.

Zunächst sei auf die wenigen Fälle hingewiesen, in denen κ. und σ. in der Tat als allgemeine Vereinsbezeichnungen in derselben Urkunde für denselben Verein vorkommen. Eine noch recht unbestimmte Ausdrucksweise bietet der Eranistenverein der Amphieraisten, wohl aus dem 2. Jhdt. v. Chr., mit der die Gründung bezeichnenden Wendung συνῆγε τῶι Ἀμφιαράωι σ. (IG II^2 1322), der einmal als κ. bezeichnet wird (28). Wenn neben neun Stellen, an denen die attischen Meterorgeonen als κ. bezeichnet werden (Poland 165***), es einmal heißt (IG II^2 1329 = *Δ* 2 i, 7f.), συναύξων τε διατετέλεκεν τοῖς ὀργεῶσιν τὴν σ., so könnte hier noch an die Bedeutung ‚Festversammlung‘ gedacht werden (vgl. IG II^2 1326 = *Δ* 4 c, 38f. ἐπαυ[ξ]ήσειν τ. [σ.]). Außerdem kommt für Athen, von einem ganz unsicheren Fall (CIA III 25 = *Δ* 56 abgesehen, nur der Eranistenverein IG II^2 1343 = *Δ* 47 a aus dem J. 36/5 v. Chr. in Frage, der sich in feierlicher

Weise τὸ κ. τῶν Σωτηριαστῶν nennt (8f. 32. 37f.), sonst aber auf sich nur mit σ. hinweist (10. 12. 15. 27. 34. 42). In der Inschrift der Demeterpriesterinnen von Mantineia (IG V 2, 266 = *B* 25) vom J. 43 v. Chr. wechselt deutlich σ. (26. 29f.) mit κ. (32. 37f.). Die größte Mannigfaltigkeit des Ausdrucks bietet bezeichnenderweise ein Verein von Ausländern, der Thiasos der tyrischen ἔμποροι καὶ ναύκληροι auf Delos im 2. Jhdt. v. Chr. (Michel 998 = *B* 166 a): τὸ κ. τ. Τυρίων Ἡρακλεϊστῶν ἐ. κ. ν. 35f. τ. κ. τ. Τ. ἐ. κ. ν. 40f. τ. κ. 11f. ἡ σ. τ. Τ. ἐ. κ. ν. 49f. 60ff. ἡ σ. (4.) 6. 8. 19. 24. 28. (31.) 34. ὁ θίασος 26. οἱ θιασῖται 21. Beide Ausdrücke finden sich in einer anderen delischen Inschrift eines Ausländervereins des 2. Jhdts. v. Chr. (Roussel Cultes Egypt. à Délos 204 nr. 216 = *B* 187: σ. 17. 32. κ. 21). Nur in der Überschrift nennen sich die Attalisten von Teos (Syll. or. 326 = *B* 341 a, 2) κ., sonst σ. (3. 9. 16. 19. 23. 32). Unsicher erscheint die Lesart in einigen andern Urkunden (IG XII 2, 22 = *B* 154. Bull. hell. XIV 373 nr. 15 = *B* 319. Suppl. ep. gr. IV 598, 2), oder es ist κ. anders zu erklären, wie vielleicht in der einzigen in Frage kommenden Urkunde einer ägyptischen σ. aus dem J. 110 v. Chr. (Wilcken Chrest. I 2, 110 A, 15: σ.), wo das Wort κ. (22) der Bedeutung ‚Kasse‘ nahezustehen scheint (Poland Philol. LXX 525, 16).

Daß trotz den nachweisbaren Gleichsetzungen von σ. mit κ. die beiden Ausdrücke doch nicht völlig dasselbe bedeuten, ergibt schon ihr ursprünglicher Sinn. Trotz des Einspruchs von Ziebarth 136 ist daran festzuhalten, daß die Bedeutung von σ. an sich eine engere ist. *K.* braucht zusammenfassend nur eine ‚Gesamtheit‘ von Personen zu bezeichnen, deren Beziehungen zueinander durchaus locker sein können, σ. aber weist wenigstens auf ein ‚Zusammenkommen‘ hin. Für das Verhältnis der Worte zueinander ist charakteristisch die Wendung τὸ κοινὸν τῆς συνόδου in einer Inschrift von Kerkyra (IG IX 1, 712 = *B* 55), die sich wohl kaum im selben Sinne umkehren ließe, und mit Wendungen wie τὸ κ. τοῦ θιάσου (IG XII 3, 178 = *B* 227. Suppl. ep. gr. IV 598, 20), (τ.) κ. (τοῦ) ἀνδρείου (sc. συλλόγου) (IG XII 3, 330 = *B* 220, 22. 23. 30, s. o. S. 1070) und τ. κ. τῆς ἐργασίας (Denkschr. Wien XXXVII^2 150. App. 434, 3: christl.) verglichen werden können, wo überall das allgemeinere Wort κ. einem andern Kollektivum übergeordnet ist (Poland 167). So ist auch bei den agonistischen und verwandten Vereinigungen, deren eigenartige Verhältnisse hier nicht erörtert werden können (s. den Art. Techniten), und daher auch in der folgenden Übersicht, ebenso wie auch einige zweifelhafte Fälle derselben (Athen. Mitt. IX 74 = *Δ* 79 B: Ganos. IG VII 192 = *H* 7 Herakleisten von Pagai u. a.) wegbleiben sollen, κ. gelegentlich das Umfassendere, wie auch Ziebarth 138 für einen Einzelfall zugibt. Mit dieser Auffassung des Begriffs κ. ergibt sich auch eher als bei σ. die Möglichkeit, daß es nicht einen geschlossenen Verein bedeutet, sondern von einer Gesamtheit gesagt ist, die zu einem speziellen Zwecke einmal zusammentritt. Für diese Frage ist vorläufig auf Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 163ff. zu verweisen,

da sie auch von Fougères Daremb.-Sagl. III 851 a nur nebenbei berührt wird und hier nur gestreift werden kann. Eine Bestätigung der Auffassung des fraglichen Unterschieds gibt aber auch die Betrachtung der *σ. τῶν μελανηφόρων* und des *κ. τῶν θεραπευτῶν* auf Delos (s. o. Bd. XV S. 410).

Für die Wahl des einen oder des anderen Ausdrucks für die Vereinsbezeichnung können zeitliche oder örtliche, vielleicht auch sachliche Verhältnisse von Bedeutung gewesen sein. Aber es ist begreiflicherweise oft schwer zu sagen, welchen Gesichtspunkt man als entscheidend anzunehmen hat und ob nicht schließlich die Wahl rein zufällig getroffen wurde. Das läßt sich aber nur einigermaßen beurteilen, wenn ein Gesamtbild des Vorkommens von *σ.* als Vereinsbezeichnung geboten wird, unter gelegentlichem Vergleich mit *κ.*

Schon in älteren Zeiten ist *κ.* üblich gewesen, und da wir gerade in den attischen Vereinen die Hauptmasse der ältesten Vereine haben, so ist es begreiflich, daß hier *κ.* in den Vereinsurkunden herrscht, wobei es sich um eine Ergänzung der speziellen Vereinsbezeichnungen wie *ὀργεῶνες*, *θίασος*, *ἔρανος* u. a. handelt. Besonders fest ist der umschreibende Ausdruck *κ. τῶν θιασωτῶν*, während die kurze Bezeichnung *θίασος* vermieden wird (Poland 165). Da sich die Poland 165*** gegebene genaue Stellensammlung des Ausdrucks *κ.* inzwischen bedeutend vermehrt hat, kann man schon etwa 100 Einzelfälle als bezeugt annehmen.

Für den folgenden Überblick ist natürlich festzuhalten, daß der Zufall der Überlieferung eine große Rolle spielt und es auch bisweilen fraglich sein kann, ob die betreffende *σ.* als Vereinsbezeichnung zu fassen ist. Als ältestes Zeugnis führt Ziebarth 137 aus dem 4. Jhdt. Isocr. Nic. 54 p. 38 an, wo *σύνοδοι* neben *ἑταιρεῖαι* stehen und als Vereinsbildungen kaum zu bezweifeln sind. Für Attika bleibt *σ.* trotz den so zahlreichen Einzelerwähnungen von Vereinen eine seltene Erscheinung. Außer dem vereinzelten Auftreten des Wortes bei den Amphieraisten im 2. Jhdt. v. Chr. (s. o. S. 1425) und den Meterorgeonen um 180 v. Chr. (s. o. S. 1425) findet sich *σ.* ebenfalls um 180 v. Chr. bei den Dionysiasten des Peiraieus (IG II² 1326 = *Α* 4 c, 39. 43), während *κ.* in der Wendung *ἐπέδω[κεν δὲ καὶ εἰς τὸ κοι]νὸν* (IG II² 1325 = *Α* 4 a, 22f.) offenbar die Bedeutung ‚Kasse' hat, Poland 489*). Für die Beurteilung der *σ.* überhaupt aber als einer Bezeichnung für mehr eranistische Vereine, bei denen mit der Zeit die finanzielle Seite neben der religiösen an Wichtigkeit gewann (Poland 159) ist in den Dionysiastendekreten die Wendung wichtig *οἱ τὴν σ. φέροντες* (*τῷ θεῷ*) (*Α* 4 c, 5f. 23), die sich bezeichnenderweise ähnlich auch im Vereine von attischen *ναύκληροι καὶ ἔμποροι* im J. 114/13 v. Chr. (?) findet (IG II 475 und II 5 p. 122 = *Ε* 4, 14ff.: *οἱ φ. τ. σ. τοῦ Διὸς τοῦ Ξενίου*; *σ.* allein 17. 25). Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß in dieser besonderen Wendung, wie auch Ziebarth 137, 4 betont und Roussel Cultes Égypt. à Délos 85 auch für die Wendung *ἀπὸ τῶν συνόδων* (IG XI 4, 1217f.) hervorhebt, *σ.* ‚Beitrag' bedeutet. Aus der zweiten Hälfte des 1. Jhdts.

v. Chr. kommt weiter in Betracht der Eranistenverein der Soteriasten (A 47 a; s. o.), außerdem nur noch einige späte Vereinigungen: die *σ.* aus römischer Zeit, die zusammen mit Zeus Naïos eine Weihung erhält (*Δελτίον* VI 145 = *Α* 57), die *σεμνοτάτη σ. τῶν ἐρανιστῶν* aus dem 1. Jhdt. n. Chr. (?), von *φίλοι ἄνδρες* gegründet (IG III 23 = A 50, 31f.), die merkwürdige *ὀργε[ωνι]κὴ σ.*, in deren Titel ein alter Ausdruck wieder auflebt, mit ihrem fremden Kult aus dem 3. Jhdt. n. Chr. (IG III 1280 a S. 519f. = *Α* 7, a 14f.), eine unsichere Erwähnung (IG II 638 = *Α* 58, 11) und eine andere zweifelhafte Ergänzung (IG III 25 = *Α* 56, s. o.).

Für die übrige Griechenwelt ist daran festzuhalten, daß es sich bei allen Erwähnungen von *σύνοδοι* um die Zeit vom 2. Jhdt. v. Chr. ab handelt. Megara bietet eine *σ. τ[ῶν θιασωτῶν Διο]νύσου* (S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 91 = *Β* 2 A). Reichlich ist der Peloponnes vertreten: in Epidauros gab es die *σ. ἁ τῶν Ἀσκλαπιαστῶν τῶν ἐν Πανακεί[ῳ]* (IG IV 1450 = *Β* 6). Besonders fest erscheint die Bezeichnung *σ.* in Mantineia. Hier handelt es sich um eine Reihe von Vereinen religiöser Funktionäre: die *σ.* der Koragoi (IG V 2, 265 = *Β* 24: *σ. τ. Κ.* 26f. *σ.* 15. 17. 18. 29. 31. [38.] 39), der Demeterpriesterinnen (IG V 2, 266 = *Β* 25; s. o.), der Asklepiospriester (IG V 2, 269 = *Β* 26, 5. 35), der Priesterschaft des Zeus Epidotos im 1. Jhdt. n. Chr. (IG V 2, 270, 5), eine weitere *σ.* (IG V 2, 264 = *Β* 23, 8. 14) unbekannter Art (nicht von *κυναγοί*: s. IG), und von *σύνοδοι* im allgemeinen spricht eine Insehrift aus dem Ende des 1. Jhdts. n. Chr., als die Stadt Antigoneia hieß (Bull. hell. XX 124f. = *Β* 27, 37). Aus Tegea kennen wir eine *σ. τῶν γερόντων* aus dem 2./1. Jhdt. v. Chr. (IG V 2, 22 = *Γ* 2, 4. 6. 9; s. u.) und eine andere *σ.*, die Ehren für einen verstorbenen Römer beschließt (IG V 2, 26, 8). Das übrige griechische Festland, dessen Vereinsleben freilich in den Inschriften überhaupt nicht stark hervortritt, bietet wenige Fälle: in Tanagra die *σ. τῶν Ἀθηναϊστῶν* (IG VII 688 = *Β* 32: 2. Jhdt. v. Chr.), in Akraiphia die *σ. τῶν ἡρωιαστῶν κτλ.* (IG VII 2725 = *Β* 41. 5ff. 17f. 28ff.: 2. Jhdt. n. Chr.), in Haliartos die *σ. τ. κυνηγῶν* (IG VII 2850 = *Β* 43, 7). Worauf sich schließlich das Wort *[σύ]νοδος* in einer Inschrift von Thespiae (IG VII 2194 = *Β* 38) bezieht, bleibt unklar. Weiterhin findet sich in Kerkyra *τὸ κοινὸν τῆς συνόδου* (*Β* 55; s. o.), in Dionysopolis ein Ring mit der Inschrift *σ. μυστικὴ Ταρσέων* (Arch. Anz. XVI 158 nr. IV = *Β* 87) und in Kallatis eine ganz zweifelhafte Erwähnung (*Β* 93; s. o.). Für die bosporonischen Städte ist die Bezeichnung *σ.* für die zahlreichen Thiasotenvereine (denn um solche handelt es sich doch wohl: Ziebarth Jahresber. CLXXXIX 47ff.) so feststehend, daß es sich erübrigt, die vielen Stellen bei Poland 161** und die dazugekommenen (Ziebarth a. O.), die sich imemr noch sehr vermehren, zu wiederholen.

Sehr stark ist die Inselwelt vertreten, freilich mit charakteristischer Ausnahme von Rhodos, wo die Zahl der bezeugten Einzelfälle der Bezeichnung *κοινόν* seit Poland 166* auf weit über 100 gestiegen ist, während *σ.* als Vereinsbezeichnung kein einziges Mal belegt ist. In

Eretria gab es eine *σ.*, die es mit dem Gymnasium zu tun hatte [IG XII 9, 239 (3.) 4. (6.) 7. 9. (10.) (19.) 22. 24. (25.)] in Thasos *[ἡ σ. τῶν Ποσειδων]ιαστῶν* (Bull. hell. LIII 339f., 16. *σ.* 14), in Mytilene *[ἁ σ.] ἁ Ἑρμαϊσ[τᾶν]* IG XII 2, 22 = *Β* 154; aber auch von *αἱ σ.* im allgemeinen ist hier die Rede (Athen. Mitt. XXX 144 = *Δ* 79 A). In Chios wird im Verse *ἁ κλεινὰ πρεσβυτέρων ξ.* gefeiert (CIG 2221 = *Γ* 14 d, 8) und auch in Syros ist vielleicht von einer *σύνοδο]ς? τῆς γερουσίας* die Rede (IG XII 5, 663 = *Γ* 16 d, 10f.); in Kos findet sich die *σ. Ὀσειριαστᾶν [τ]ῶν σ[ὺ]ν[Π]ασ[ίωνι]* (Paton-Hicks Inscr. 54 = *Β* 230) im 2. Jhdt. v. Chr. Ganz besonders zahlreich sind die *σ.* auf Delos, die zum guten Teile ganz unter ausländischem, namentlich ägyptischem, Einfiusse stehen. Auf die tyrischen Herakleisten (*Β* 166 a. b) und einen Verein von Ägyptern (*Β* 187) war schon o. S. 1426, auch auf die Melanephoren o. Bd. XV S. 408 hingewiesen worden. Dazu kommen die *[σ.]* (Ziebarth) *τῶν Πομπηϊα[στῶν τῶν ἐν Δήλωι]* (Syll.³ 749 + Bull. hell. XI 256 nr. 7 = *Β* 188 + *Β* 184, 1. 3; s. Ziebarth Jahresber. CXCIII 75), mit der sich eine andere *σ.* zum Beschlusse vereint (*[αἱ σύν]οδοι ἥ τε Πομπηϊαστῶν [καὶ]* ... Bull. hell. XXXIV 401 nr. 49), eine *σ. Ἀ[λ]ε[ξ]ιχειτῶν*?, nach Ziebarth vermutlich eine Landsmannschaft (Rh. Mus. N. F. LV 506ff. = *Β* 186), eine nicht näher bezeichnete *σ.* von Ägyptern [Roussel Les cultes ég. de Délos 205f. nr. 217 = *Β* 185 (8.) 16] und vielleicht noch eine weitere (Roussel Délos 431 nr. 59: *[ἡ σύνοδο]ς? τῶν ἐν Δήλωι* . . .). Die in Délos tätigen alexandrinischen *ἐγδοχεῖς* s. u. S. 1431, 67ff.

Auch Kleinasien bietet eine Anzahl von *σύνοδοι*. Voran steht Smyrna. Hier finden sich namentlich Mystenvereine mit dieser Bezeichnung: *ἡ σ. τῶν μ. τῆς μεγάλης θεᾶς πρὸ πόλεως θεσμοφόρου Δήμητρος* (CIG 3194 = *Β* 353, 1f.), *ἡ σ. τῶν τῆς θεοῦ μ.* (CIG 3199. 3200? = *Β* 354 a. b), *ἡ* (*ἱερὰ*) *σ. τῶν περὶ τὸν Βρεισέα Διόνυσον* (*τεχνειτῶν καὶ μυστῶν*) (CIG 3190. Syll.³ 851. CIG 3177 = *Δ* 44. 43. 43 C), auch kurz *ἡ σ. τῶν ἐν Σμύρνῃ μ.* genannt (*Δ* 43, 25f.; vgl. Dittenberger A. 2). Aber auch die *νέων καὶ πρεσβυτέρων σύνοδοι* hebt Aristid. I 20 p. 427, 12 D für Smyrna hervor, und von den ersteren ist eine *σ.* auch inschriftlich bezeugt (*Μουσ. κ. βιβλ.* III 144 nr. 187 = *Β* 348); ihnen ist anzuschließen die Lehrervereinigung *παιδευτῶν σ.* (Brit. Mus. IV 1030 = *Β* 346). Hinzuweisen ist noch auf eine zweifelhafte *σ.* (*Μουσ. κ. βιβλ.* II 51 nr. 119 = *Β* 359; s. o.) und besonders darauf, daß in Magnesia a. S. eine Landmannschaft Smyrnäern bestand (*σ. Σμυρναειτῶν* Waltzing Corp. prof. III 145 = *Ζ* 36). Außerdem finden sich *σ.* in Tralleis (*Μουσ. κ. βιβλ.* II 56 nr. 134 = *Β* 325, 12. 15), in Teos (die *σ.* der Attalisten: Syll. or. 326 = *Β* 341 a: gegen Mitte des 2. Jhdts. v. Chr., s. o.), in Bithynien in einer Weihung für die *θεὰ Ἀγγίστη* (Bull. hell. XXV 58 nr. 203 = *Β* 418 A), in Lydien (Parsa: Wilhelm Beitr. z. griech. Inschriftenk. 193 nr. 167 = *Β* 364, [4f.] 6. ... *σταί*: 2. Jhdt. v. Chr.). Dazu kommen weitere *σ.* von Neoi: in Pergamon (IGR IV 349 = *Ν* 109 o, 7f.: *σ. τῶν ἐν Π. ν.*: 117 n. Chr. [351, 12]), auch *ἡ σεβαστὴ σ. τ. ν.*

genannt (IGR IV 384 = *Ν* 109 f, 17: 105 n. Chr.) und die *Νεικαιέων νέων σ.* (IGR I 883 = *Ν* 121, 11: 116 n. Chr.).

Für Ägypten, dessen Vereinswesen Otto Priester u. Tempel i. hellenist. Äg. I 165ff. und San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I. II behandelt haben, ist *σ.* als allgemeine Vereinsbezeichnung so charakteristisch, daß die anderen allgemeinen Ausdrücke in den Hintergrund treten. Um von *συνέδριον* (s. d.) und *σύστημα* (s. d.) ganz zu schweigen, erscheint von den sonst gebrauchten (Otto Priester u. Tempel i. hellenist. Äg. I 131) *πλῆθος* (Poland 168) besonders für Handwerker üblich zu sein (Reil Gewerbe i. hellenist. Äg. 188), ebenso *κοινόν* für solche sehr später Zeit (4. Jhdt. n. Chr.: Reil 194), wohl unter dem Einfluß des römischen *corpus* oder *collegium*. Wenn *κ.* auch für die Landsmannschaften der Militärs (San Nicolò I 199) gebraucht wird und in anderen Fällen, wie bei *κτίσται* (Rev. arch. N. S. XXI 111ff. 170ff. = *Β* 462) aus dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr., so fragt es sich doch, ob nicht diese Vereinigungen von freierer Art waren, als die geschlosseneren *σύνοδοι*. Nun findet sich *σ.* in Ägypten zunächst als Bezeichnung von Kultvereinen, für die hier der engere Ausdruck Thiasos (s. d.) üblich ist. Daß diese in Alexandrien sehr verbreitet waren, bezeugt ausdrücklich Philo in Flacc. 136 p. 537 M, der sich über ihre Üppigkeit, die auch in der *σ. τῶν ἀμιμητοβίων* des Antonius (o. 1327, 22) noch nachlebt, tadelnd äußert: *θίασοι κατὰ τὴν πόλιν εἰσὶ πολυάνθρωποι, ὧν κατάρχει τῆς κοινωνίας οὐδὲν ὑγιὲς, ἀλλ' ἄκρατος καὶ μέθη καὶ παροινίαι καὶ ἡ τούτων ἔκγονος ὕβρις· σύνοδοι καὶ κλῖναι προσονομάζονται ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων.* Das drückt freilich keine Gleichsetzung von *σ.* mit *κλῖναι* aus, wie San Nicolò I 24, 4 behauptet, sondern besagt, daß *κλῖναι* neben den *σ.* vorkamen und, was hier wichtig ist, daß eben die sonst *θίασοι* benannten Kultvereine auch den Namen *σ.* tragen, was die Urkunden bestätigen. Die speziellere Bezeichnung *κλῖναι* läßt sich erst für spätere Zeiten nachweisen (s. Ziebarth o. Bd. XI S. 861), und die *κλῖναι* werden dann allerdings auch mit dem allgemeinen Ausdruck *σ.* bezeichnet (s. u. S. 1432, 28). Zahlreich sind die eigentlichen *σ.*-Kultvereine, wie sie wohl den *θίασοι* entsprechen, auch wenn sie diesen spezielleren Namen nicht ausdrücklich nebenbei führen. In ihrer Benennung, die sich durch eine schlichte, bestimmte Ausdrucksweise auszeichnet, haben sie manches vom sonstigen griechischen Brauche Abweichende. Zunächst findet sich häufig, wie anderwärts nur selten (Poland 69. Lécrivain Daremb.-Sagl. V 259 b), *σ.* mit beigefügtem Götternamen im Genetiv: *ἡ τῆς Ἀφρ[οδίτης Ἰ]α[μα]μρέους σ.* (? San Nicolò I 20, 3) Preisigke SB 4321 = *Β* 455 D, 3 (Alexandreia, 2. Jhdt. v. Chr.). *ἡ σ. τοῦ Ἡρακλείους* Arch. Pap. III 363 = *Β* 469 A (Philae, um 173/2 v. Chr.). *σ. Ἀμενώθου θεοῦ [μεγίστου]* Theb. Ostr. 158 nr. 142 (2. Jhdt. n. Chr.). *ἡ [με]γάλη σ. Πραμαρρε[ί]ους θεοῦ μεγάλου* SB 1269 (Faijum, 104 v. Chr.). Fast nur für Ägypten (Poland 69†) ist die hier beliebte Spezialisierung der *σ.* durch Hinzufügung eines vom Namen der Gottheit abgeleiteten Adjektivs be-

zeugt: ἡ Ἀπολλωνιακὴ σ. SB 312 = *B* 458 A (Rosette, 1. Jhdt. n. Chr.), mit der wohl verglichen werden kann ... ονιακὴ γυναικῆα [σ.] SB III 6211 (Alexandreia, Zeit des Augustus). σ. Εἰσιακὴ IGR I 1303 = *B* 470 (Philae, 13 v. Chr.). ἡ Ἐσεγχηβιακὴ σ. SB 4211 = *B* 474 B (Soknopaiu Nesos, 68 v. Chr.). [ἡ] σ. Σαμβαθικὴ (SB 12 = *B* 459 (Naukratis, Augustus' Zeit). σ. Θερμουθιακὴ IGR I 1084 = *B* 453 A (Alexandreia, 25 n. Chr.). Diesen Vereinen ist anzuschließen die σ. Σεβαστὴ τοῦ θεοῦ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Wilcken Chrest. I 112, 2f. (Alexandreia, 6 v. Chr.). Auch nach einem Heiligtum wird die σ. benannt: τοῦ Ἑρμαίου σ. SB III 6028, 12 (Ombos, 78 v. Chr.). οἱ τῆ[ν] σ. συνεσταμένο[ι εἰς τὸ ἐν Σήτει] ἱερόν Syll. or. 111 = *B* 473, 24f. (Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.; σ. bedeutet hier kaum ‚Versammlung', wie San Nicolò II 43, 5 meint; s. o.), wohl dieselben Genossen (San Nicolò I 26) wie οἱ συνάγοντες ἐν Σήτει τῆι τοῦ Διονύσου νήσωι Βασιλισταί. Syll. or. 130 = *B* 468 (146—116 v. Chr.). Der Name Βασιλισταί ist aber fast (s. Συνβασιλισταὶ καὶ Διοσκουριασταί o. S. 1330) das einzige Beispiel in einem ägyptischen Verein für die in der übrigen griechischen Welt so übliche (Poland 57ff.), sonst von einem Götternamen abgeleitete Bezeichnung der Genossen auf σταί, wenn wir von dem ägyptischen Verein des [κοινὸν τῶν] Βαχχιστῶν (*B* 225) absehen, der aber, wenn auch von Ägyptern, so doch in Thera, nicht in Ägypten selbst begründet wurde, und dem ebenfalls Ägypter enthaltenden Verein der Συνανουβιασταί in Smyrna (o. S. 1326). Nicht selten wird die σ. nach einer Person, meist wohl ihrem Gründer (San Nicolò II 1, 7) benannt: σ. Δαμᾶ ἀνδρῶν κ' Tebt. P. II 323 nr. 573 = *B* 462 A K (Ende des 1. Jhdts. v. Chr.). σ. Δειδᾶ[τ]ος Lond. P. III 193ff. nr. 1170 = *Z* 96 A, 70 (258/59 n. Chr.). σ. Σωτάτας *Z* 96 A, 122 (258/59 n. Chr.). σ. Ἀντωνίας (?) Tebt. P. II nr. 401 = *B* 462 AL 35 (Anfang des 1. Jhdts. n. Chr.). ἡ σ. Πκαλ[.]ασίρεω(ς) SB 5991. Charakteristisch für Ägypten sind auch die lokalen Zusätze beim Titel (Poland 83ff.), besonders der der betreffenden κώμη: σ. κώμ[ης] Τάνεως Äg. U. Berl. VII 167 nr. 1648 (2. Jhdt. n. Chr.). σ. κώ[μη]ς Βαχχιάδος Wilcken Chrest. I 497, 3f. (237 n. Chr.). κώμης σύνο(δος) Tebt. P. II 270ff. nr. 401 = *B* 462 AL 23 (Anf. des 1. Jhdts. n. Chr.). σ. νεωτέρ[α] (Poland 172; s. San Nicolò I 39) τῆς [ἀ]μφόδου Arch. P. II 432 nr. 15* = *B* 474 A (31 n. Chr.). Auch für eine Reihe von Berufsvereinigungen findet sich der Ausdruck σ. Dabei ist gewiß mit Reil 176f. daran festzuhalten, daß es sich nicht um halbstaatliche Institutionen handelt, sondern um vollkommen private Vereine zu religiösen und geselligen Zwekken. So gibt es (Reil 184, 7): die σ. τῶν συνγεούχων Waltzing Corp. prof. III 91 = *Z* 91 (s. o. S. 1369), eine σ. von Kleruchen Tebt. P. I 119 = *Z* 101, 22. 25, 30: (105/1 v. Chr.), σ. γεωργῶν Καίσαρος IGR I 1085 = *Z* 90 (23/24 n. Chr.), σ. τῶν βουκόλων Lond. P. III 193ff. nr. 1170 = *Z* 96 A, 72. 119 (258/9 n. Chr.), σ. χηνοβοσκῶν SB III 6254 (Theadelpheia, 102 v. Chr.?). Dazu kommt die σ. τῶν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ πρεσβυτέρων ἐγδοχέων in delischen Inschriften (Syll. or. 140. 140 Anm. 7 = *E* 89 a, 7ff. b: 127—117 v. Chr.). Auch das Militär, dessen κοινά sonst bekannt sind (s. o. S. 1430), tritt gelegentlich in einer σ. auf, der σ. ρ'μ'γ' τῶν ἀφάλων καὶ (χιλιοδράχμων) καὶ περὶ τοὺς βασιλεῖς μαχαιροφόρων BGU 1190, 3f. (Herakleopolites, spätptolemäische Zeit), wie nicht minder die Jugend in der σ. νεανίσκων ἐκ τοῦ Ὀσιρείου SB 5022 (Theadelpheia, spätere Ptolemäerzeit). Eine besondere Stellung nahmen die Philologen des Museion von Alexandreia ein, die auch als σ. zusammengefaßt erscheinen: Strab. XVII, 1, 8 p. 794 C: οἶκον μέγαν ἐν ᾧ τὸ συσσίτιον τῶν μετεχόντων τοῦ Μουσείου φιλολόγων ἀνδρῶν. ἔστι δὲ τῇ σ. ταύτῃ καὶ χρήματα κοινὰ καὶ ἱερεὺς ὁ ἐπὶ τῷ Μουσείῳ, τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων, νῦν δ'ὑπὸ Καίσαρος. Zahlreich sind schließlich die nicht näher bezeichneten σ.: οἱ μένοντες ἐν τῇ σ. CIG 4684 d Add. = *B* 453 (Alexandreia, etwa 15 v. Chr.). οἱ νέμοντες τὴν σ. SB 983 = *B* 461 (Memphis, 17 v. Chr.). Rev. ép. N. S. I 163 nr. 22 (Alexandreia?, 10/9 v. Chr.). IGR I 1320 = *B* 474 (24 n. Chr.). SB 978 = *B* 455 A (39/40 n. Chr.). Wilcken Chrest. I 110 A (Theben 110 v. Chr.; s. o. S. 1426, 26). SB III 6184, 7 (συνοδῖται: Ptolemais, 138/7 v. Chr.). SB 4549, 7. 10 (Talmis, 226 n. Chr.). Arch. P. I 412ff. = *B* 472 B, 8, 10 (Talmis, 5. Jhdt. n. Chr.: οἱ τοῖς (τρία) συνόδου; s. o. S. 1430, 46). Unsicher bleiben manche Erwähnungen von σ. in ägyptischen Papyri, wie Amh. Pap. II 125 introd. P. Ryl. II 372 n. 224 a, 14f. Schließlich ist hervorzuheben, daß gerade σ. von Ägyptern auch außerhalb Ägyptens auftreten oder doch bei manchen σ. ein ägyptischer Einfluß anzunehmen ist. Das gilt ja besonders für viele der delischen Vereine, vielleicht auch für die Ὀσειριασταί von Kos u. a.

σ. gehört aber auch zu den Vereinsnamen, die ins Lateinische aufgenommen wurden (Liebenam Röm. Vereinsw. 168f.). Zweifellos hat dazu die Reichsagonistik geführt. So findet sich *synhodus* nicht nur bei den Techniten (s. d.), sondern auch ihnen nahestehenden Verbänden: *synodus xysticorum et thymelicorum* (Mitteis Chrest. II 381, II 3). *societas cantorum Graecorum quei in hac sunhodo sunt* Rev. Arch. V, XXII 376 nr. 127, 1f.; vgl. 3, 4. 6ff. *sunhodus Decumianorum* und *s. societatis cantorum graecorum* Μουσεῖον III 4, 197. *synhodus m(agna) psaltum* Dessau 5246.

Wichtig ist das Streben, mit dem Worte σ. eine Bezeichnung für die Genossen zu bilden, bis dann schließlich das neue Wort συνοδ(ε)ίτης üblich wird, eine Erscheinung, wie sie ähnlich für κοινόν nicht in Frage kommt (Poland 163). Um einen klaren Überblick zu geben, müssen hier auch die agonistischen Vereine berücksichtigt werden. Sehr häufig findet sich die Wendung οἱ ἐκ τῆς σ. Am charakteristischsten erscheint sie in der Inschrift des eretrischen Vereins IG XII 9, 239, 10. 19. 24f., wo sie in der Beschlußformel (ἔδοξεν τοῖς ἐκ τ. σ. 6, 19), ja sogar noch neben σ. (οἱ λοιποὶ οἱ ἐκ τῆς σ. [... κ. ἡ σ.] 3f.) auftritt. Sie kommt weiterhin vor bei den delischen Herakleisten aus Tyros (*B* 166 a, 4. 31) und in ägyptischen Urkunden aus dem 2./1. Jhdt. v. Chr.: [οἱ ἐκ τῆ]ς [με]γάλης σ. Πραμαρρείους SB 1269, 5f. οἱ ἐκ ⟨τῆς⟩ τοῦ Ἑρμαίου σ. SB III 6028, 12. οἱ ἐκ τ. Ἐσεγχηβιακῆς σ. *B* 474 B. Auch οἱ ἀπὸ τ. σ.

begegnet häufig, wieder in ägyptischen Urkunden (Wilcken Chrest. I 112, 14f.), vor allem aber in den Urkunden der kaiserlichen agonistischen Verbände: Syll. or. 509 = *Δ* 68 A, 7. CIG 2758 = *Δ* 68 B, A 1. [CIG 2759 = *Δ* 68 C, 2]. Klio VIII 415, 14. Wilcken Chrest. I 156, 3. 39f. [vgl. ἱερονείκην ἀπὸ σ. Bull. hell. IX 74 = *Δ* 68, 7f. Syll.³ 1073 = *H* 10, 4]. Seltener sind die Wendungen οἱ ἐν τῇ σ. (*B* 469 A) und οἱ περὶ σ. IGOSPE IV 207 = *B* 117 D (s. Poland 163††). Auch Partizipien werden zur Umschreibung verwendet. Nichts Eigenartiges bedeutet es, wenn der Technite als μετέχων (s. San Nicolò II 1, 194) τ. ... σ. bezeichnet wird (IG II² 1132 = *Δ* 1 α, 82f. β, 43f.), wohl aber sind charakteristisch die Wendungen οἱ τὴν σ. φέροντες (s. o. S. 1427, 51ff.) und die vielerörterte Ausdrucksweise οἱ τὴν σ. νέμοντες, die wieder nur bei ägyptischen Vereinen und den agonistischen Verbänden der Kaiserzeit vorzukommen scheint. Für die ägyptischen Urkunden SB 983 = *B* 461 (τοῖς ν. τ. σ.) und SB 4321 = *B* 455 D (οἱ ν. σὺν α[ὐτῶι] τὴν τῆς Ἀφρ[οδίτης Ἰ]α[μα]μρέους σ.) ist es durchaus wahrscheinlich, daß hier, ebenso wie gesagt wird οἱ τὴν γερουσίαν νέμοντες (IG XII 5, 664. 667 = *Γ* 16 e. f) neben οἱ τ. γ. μετέχοντες (IG XII 5, 662, 659 = *Γ* 16 a. c), νέμειν im Sinne von *interesse* gebraucht ist, wie Plaumann Ptolemais in Oberäg. 62, 5 ausführt, während die Entscheidung über dieselbe Wendung in den Urkunden der Dionysischen Künstler (Syll. or. 50, 2f. = *Δ* 34. IGR III 209 = *Δ* 74, 7f. Klio VIII 415, 5) sehr verschieden ausgefallen ist und nur im Zusammenhang mit den Verhältnissen der Techniten (s. d.) erörtert werden kann. Besondere Einzelheiten sind οἱ μένοντες ἐν τῇ σ. (CIG 4684 d Add. = *B* 453) und οἱ τ. σ. συνεσταμένο[ι εἰς τὸ ἐν Σήτει] ἱερό[ν] (Syll. or. 111 = *B* 473, 24f.). Auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt erscheint auch schließlich συνοδ(ε)ίτης (Lécrivain Daremb.-Sagl. V 259 b); wieder sind es Ägypten und die agonistischen Verbände der Kaiserzeit, zu denen hier die bosporanischen Thiasoi hinzukommen. Vereinzelt tritt σ. in Ägypten bereits im 2. Jhdt. v. Chr. auf (SB III 6184, 7: 138/7 v. Chr.), und es ist sehr wohl möglich, daß Ägypten, wo die σ. so eingewurzelt ist, diesen knappen Ausdruck geschaffen hat, der literarisch erst von christlichen Genossenschaftsverhältnissen gebraucht erscheint. In ägyptischen Urkunden kehrt σ. wieder: Wilcken Chrest. I 112, 9 (neben οἱ ἀπὸ σ.; s. o.). In der Inschrift von Talmis SB 4549, 7. 10 aus dem J. 226 n. Chr. werden die Genossen wieder ausdrücklich neben der Genossenschaft genannt (s. o. S. 1432, 61): τὸ προσκύνημα [τ.] συνόδου καὶ τῶν συνοδειτῶν καὶ τοῦ γράψαντος. Aber auch in einem Verein von Ägyptern auf Delos findet sich σ. (Roussel Cultes égypt. à D. 205 nr. 217 = *B* 185, 8). Besonders reichlich ist der Ausdruck für die späteren bosporanischen Vereine belegt (Poland 163 und Ziebarth CLXXXIX 47f.). Dem 2. Jhdt. n. Chr. gehören auch die Erwähnungen in Inschriften der agonistischen Verbände an: IG III 20 = *Δ* 57, 19. IG XIV 2000 = *Δ* 51 A, 4. S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 882 = *Δ* 71, 9f. Wilcken Chrest. I 156 = *H* 43 t β, 4. t α 41 (neben οἱ ἀπὸ τ. σ.; s. o.).

Überblickt man das gesamte Vorkommen der allgemeinen Vereinsbezeichnung σ., so hat sie sich offenbar später als κ. weiterverbreitet und steht hinter diesem auch noch an Häufigkeit zurück (Ziebarth 136), wenn auch ihr Vorkommen, namentlich in gewissen Gegenden der Griechenwelt recht häufig ist. Daß für ihr Auftreten auch der Brauch der Techniten (s. d.) von Einfluß gewesen ist, wie Ziebarth als möglich hinstellt, ist recht wahrscheinlich. Dieser Einfluß blieb ja auch weiterhin für spätere Zeiten. Um von den Smyrnäer Mystenvereinen abzusehen, wo σ. ja schon aus lokalen Gründen das Gegebene ist, zeigt sich dieser Einfluß besonders deutlich in der Beschaffenheit der römischen *synhodi (sunhodi)*. Deuteten gewisse Wendungen darauf hin, daß in den σ. neben dem religiösen auch das eranistische, das finanzielle Element stärker hervortrat, und begegnet in der Tat die Bezeichnung σ. in Eranistenvereinen, z. B. Athens, so könnte für eine mehr profane (Poland 159) Einstellung der σ. ihr Vorkommen im Namen der Kaufmannsvereine geltend gemacht werden. Im übrigen aber ergibt sich, daß mit σ. als allgemeinem Terminus auch zahlreiche andersgeartete Vereinigungen, namentlich Kultvereine, belegt wurden, so solche von Thiasoten, besonders in Ägypten und den bosporanischen Städten, und ihnen nahestehenden Genossen wie Synthyten u. a., vor allem solche von nach der Gottheit genannten Vereinsbrüdern auf σταί. Für solchen religiösen Charakter spricht vielleicht auch der Ehrentitel πατὴρ συνόδου, auch bloß πατήρ, in bosporanischen Inschriften (Poland 371) und vereinzelt bei der späten athenischen ὀργε[ωνι]κὴ σ. *Δ* 7 mit ihrem orientalischen Kult (anders Ziebarth vgl. Syll.³ 1111, Anm. 11). Nicht recht üblich war σ. für die munizipalen Vereinigungen der Kaiserzeit, die Gerusien (trotz der Aristidesstelle für Smyrna; s. o. S. 1429, 47) wie die Handwerkervereine, zumal für beide andere allgemeine Beziehungen wie συνέδριον (s. d.) und σύστημα (s. d.) gebraucht wurden. Eine ältere Gerusie (*Γ* 2) aus vorchristlicher Zeit, die in ihrem Charakter von den späteren abweicht, die im Verse gefeierte κλεινὰ πρεσβυτέρων ξ. (*Γ* 14 d) und eine unsichere Erwähnung (*Γ* 16 d) fallen kaum in die Waagschale, wie man auch die Landsmannschaft der Smyrnäer in Magnesia a. S. (*Z* 36) nicht ohne weiteres als Handwerkerverein ansehen wird. Nur für die Neoi ist der Ausdruck σ. mehrfach belegt. Der wichtigste Gesichtspunkt ist jedenfalls der lokale. Soweit Material zur Beurteilung vorliegt, sehen wir, daß σ. verhältnismäßig selten in Athen ist, häufiger in Hellas und dem Peloponnes, wo besonders Mantineia zu nennen ist, nicht vertreten im Norden der Griechenwelt mit Ausnahme der bosporanischen Städte mit ihrer späten Kultur, häufig auf den Inseln mit Ausnahme von Rhodos mit seinen zahlreichen eranistischen Vereinen, am allerhäufigsten in Ägypten und dem von ihm abhängigen Kulturgebiet seit dem 2. Jhdt. v. Chr. bis in die spätesten Jahrhunderte altgriechischen Lebens. Zeitlich läßt sich in Ägypten ja σ. noch im 5. Jhdt. n. Chr. nachweisen (*B* 472 B) und behält als Bezeichnung für christliche Verhältnisse weiter seine Bedeutung. [Poland.]

Συνοίκια. Der Erzählung von dem durch Theseus bewirkten Synoikismos der attischen Kleinstädte nach Athen fügt Thukydides II 5 hinzu, daß die Athener seit jener Zeit immer noch der Göttin (d. h. Athena) das Volksfest der Σ. feiern. Plutarch Thes. 24 schließt dieselbe Erzählung mit der Stiftung der Panathenäen ab, fügt aber dem hinzu, daß Theseus auch am 16. Hekatombaion Metoikia (sic!) mit einem Opfer beging, das noch üblich ist. Die Scholien zu Aristoph. Pax 1019 lehren ferner, daß an dem Fest der Synoikesia (sic!) ein Opfer an Eirene stattfand; daß es unblutig war, steht in der Aristophanesstelle. Das Opfer an die Friedensgöttin ist also einem Fest der Athena eingefügt worden (v. Wilamowitz Aus Kydathen = Philol. Untersuch. I 120, 36). Auf dieses Opfer hat man nun die Erwähnung der Hautgelderrechnungen (IG II 471. Dittenberger^3 1029 Z. 31) von einem Opfer an Eirene bezogen, das einer der großen Volksschmäuse gewesen sein muß, da die Hautgelder 874 Drachmen betragen. Dafür spricht, daß dieses Opfer in den Hekatombaion, d. h. nach dem Anfang des Amtsjahres, aber vor die Panathenäen fallen muß. Man muß alsdann annehmen, daß die Veränderung der Opfersitte mit der Neustiftung des Kultus der Eirene im J. 371 v. Chr. zusammenhängt (A. Mommsen Feste der Stadt Athen 35ff. Ch. Michel in Daremberg et Saglio Dict. des antiquités s. v.). Die Beziehung des Festes auf den Synoikismos ist mir bedenklich trotz der Übereinstimmung der Alten und der Modernen, auch abgesehen von der Frage, ob der Synoikismos wirklich in einer Form stattgefunden hat, die als Grundlage für ein Fest dienen könnte. Denn derartige politische Feste sind jung; dies ist aber, wie der Zusammenhang bei Thukydides zeigt, ein altes Fest. Wir haben keinen Anhaltspunkt außer dem Namen, und dieser legt es nahe, das Fest als ein Fest der Nachbarschaft, wie die Metageitnien aufzufassen. Übrigens sind auch die Metageitnien als ein Fest des Synoikismos ausgedeutet worden (Phot. s. *Μεταγειτνιών*. Schol. zu Thuk. a. a. O.). Über die sakrale und soziale Bedeutung der Nachbarschaft s. L. Radermacher S.-Ber. Akad. der Wiss. Wien, Phil.-hist. Kl. Bd. 187 (1918) nr. 3, 2ff. [Nilsson.]

Synoikismos, die politische und zum Teil auch städtebauliche Verschmelzung griechischer Gemeinden, daneben die Anlage einer Stadt als Zentrum eines bisher dörflichen Distrikts. Die allgemeine Stellung des Vorganges in der geschichtlichen Entwicklung, namentlich der letztern Form s. Swoboda Suppl.-Bd. IV S. 951ff. mit reichen Literaturangaben, auch für die einzelnen hier zu behandelnden Synoikismen; ferner vgl. im allgemeinen Busolt Staatskd. I 159f. II 783. Ich gebe eine Übersicht der uns bekannten Vorgänge dieser Art: Der früheste S., von dem die Überlieferung der Nation wußte, war der von Athen, angeblich das Werk des Theseus, stets durch das Fest der Synoikien lebendig erhalten. Thuk. II 15, 2 stellt ihn sich so vor, daß statt der vielen Behörden und Amtslokale in Attika fortan nur solche in Athen existierten, ‚wodurch die Stadt bald groß wurde', also nicht als einen einmaligen städtebaulichen, sondern nur als einen politischen Vorgang, der wirtschaftlich auf das Wachstum der Hauptstadt wirkte. Auch dies ist nicht ganz zutreffend: Attika ist allmählich in einen Einheitsstaat zusammengekommen. Reste alter Staatenbildungen sind vorhanden: die Tetrapolis von Marathon hat stets kultische Reste alter Selbständigkeit bewahrt, Eleusis ist noch im Hymnus auf Demeter (v. 97. 153. 475) ein eigener Staat [nicht mehr im B. der Ilias]. Auch die Einverleibung von Eleusis fällt noch vor den Sturz der Könige, da der jährliche *βασιλεύς* als Leiter des eleusinischen Kultus nur der Nachfolger des medontidischen Königs sein kann. Als weitere Namen von alten Staaten kommen Thorikos und Rhamnus in Frage, endlich vgl. die *τρίκωμοι* und *τετράκωμοι* in Attika (Swoboda Suppl.-Bd. IV S. 951). Jedenfalls ist der S. Attikas ein langdauernder, rein politischer Prozeß ohne Verpflanzung der Bevölkerung, nicht das, was man seit dem 5. Jhdt. technisch einen S. nannte (vgl. Cambr. Anc. Hist. III 579f. 592f. und die zitierte Literatur).

Dagegen ist ein echter städtebaulicher S. der von Tegea, wo neun Dörfer eine befestigte Stadt schaffen und natürlich, um sie verteidigungsfähig zu erhalten, ein großer Teil ihrer Einwohner übersiedeln mußte (Strab. VIII 3, 2; vgl. Paus. VIII 45, 1). Er ist wohl durch die Notwendigkeit der Abwehr spartanischer Angriffe veranlaßt worden und wird in das frühe 6., vielleicht das 7. Jhdt. gehören. Dagegen ist unwahrscheinlich, daß es ein eigentlicher politischer S. war, der betreffende Gau wird auch vorher eine politische Einheit gebildet haben.

Ebenso liegen die Dinge bei Mantineia, das aus fünf Dörfern synoikisiert wurde (Strab. a. a. O.), vielleicht schon im 6. Jhdt., vielleicht auch erst im 5.; vgl. Beloch Gr. Gesch. I^2 1, 335. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. III 516. 589. Swoboda 956. Jedoch ist hier mit Keil (vgl. Ed. Meyer a. a. O.) die Möglichkeit offen zu halten, daß die *κῶμαι* politisch selbständig waren, bei der Zerstörung der Stadt durch Sparta nach dem Antalkidasfrieden wurden sie jedenfalls souveräne Zwerggebilde, nicht nur die Organisation der *Μαντινεῖς* geändert: Xen. hell. V 2, 27. Ephor. fr. 79 Jac. Diod. XV 5, 4. 12, 2. Paus. VIII 8, 9 (für die Wiederherstellung vgl. Xen. hell. VI 5, 3ff. Paus. VIII 8, 10). Andererseits hieß der Platz, auf dem die Stadt Mantineia angelegt wurde, von jeher *πτόλις* (Paus. VIII 8, 4. 12, 7), offenbar doch als die gemeinsame (Flucht-) Burg der fünf Dörfer.

Ebenfalls in das 6. oder frühe 5. Jhdt. sind wohl zu setzen Synoikismen mehrerer achäischer Städte, die Strab. VIII 3, 2 nennt: Aigai aus sieben bis acht Dörfern, Patrai aus sieben, Dyme aus acht. Sie sind zu beurteilen wie die eben genannten Fälle in Arkadien. Auf einem anderen Brett stehen schon die von Strab. VIII 7, 4 genannten Verschmelzungen von Aigeira mit Aigai, Olenos mit Dyme, wo je zwei *πόλεις* einen Staat gründen. Hier sind die einverleibten Orte zu *κῶμαι* oder Demen im Rahmen des erweiterten Staates geworden; besiedelt bleiben sie, Baureste in Olenos kennt noch Strab. a. a. O. In archaische Zeit fällt auch der S. von Samos, in dem

der Staat Chesia aufging, so daß zwei Phylen Astypalaia und Chesia (Etym. M. s. *Ἀστυπαλαία*) bestanden (vgl. aber Herod. III 26), hier ist von Neugründung einer Stadt natürlich nicht die Rede; es handelt sich um eine Einverleibung des kleinen Chesia.

In die Generation nach den Perserkriegen (um 470) gehört der S. von Elis: damals wurde die Stadt Elis statt der *πλείους μικραὶ πόλεις* geschaffen (Diod. XI 54, 1. Strab. VIII 3, 2). Ist dieser S. vom Typ Tegea: Neuordnung eines Staates in seinen bestehenden Grenzen oder Fusionierung mehrerer Staaten? Die Landstriche südlich des Alpheios, beiderseits seiner Mündung, ferner die im Nordosten der elischen Landschaft (die Akroreia und Lasion) werden im J. 399 von Sparta den Eliern als zu Unrecht einverleibt entrissen (Xen. hell. III 2, 30f.; vgl. IV 2, 16. VI 5, 1ff. 11. VII 1, 26. 4, 12. Paus. V 9, 57). Dies sind die *περιοικίδες πόλεις*: Diod. XIV 34, 1. Paus. III 8, 5. Das sind aber alles Eroberungen aus der Mitte des 5. Jhdts., nach dem S.: Herod. IV 148. Thuk. V 31, 2ff. 49, 1. Strab. VIII 3, 30; vgl. Swoboda o. Bd. V S. 2393f. und IGA p. 180. Griech. Dial.-Inschr. I 1151. Politische Gebilde, die wir epigraphisch noch als selbständig handelnd erkennen, ohne daß sie später zu den *περιοικίδες πόλεις* gehören und von Sparta befreit werden, sind also nur die Chalandrier von IGA 113, die Anaitier und Metapier von 118, die Alasyer von 120, die Amphidolier von 120a (p. 181). Die Alasyer begegnen als *Ἀλείσιον* am Bergpfad von Elis nach Olympia bei Strab. VIII 3, 10. Man hat diese Gemeinden als Bestandteile von Elis gefaßt, die in dem vor dem S. lockeren Staatsverbande eigene Politik trieben. Aber da in 120 und 120a die Alasyer und Amphidolier ganz wie die Akroreier auftreten, die erst im 4. Jhdt. nach Leuktra in Elis einverleibt wurden (Paus. V 9, 5 mit Beloch Riv. d. filol. IV 232), ist das mindestens für sie falsch (Kahrstedt Nachr. Gött. Ges. 1927, 169). Setzt man die Texte aus den IGA sehr hoch in das 6. Jhdt., bleibt Raum zwischen ihnen und dem S., um ihr Aufgehen in Elis unterzubringen. Das ist aber sehr zweifelhaft: IGA 113 soll nach Griech. Dial.-Inschr. I 1153 bald nach 570 gehören, das richtige Datum ist 371 v. Chr. (Kahrstedt 164f.). Die Möglichkeit, daß die genannten Orte in der Zeit des S. zu Elis gekommen sind, bleibt offen (vgl. Kahrstedt 169), aber nicht beweisbar. Sicher ist dagegen, daß der S. von Elis die Annahme einer der athenischen nachgebildeten demokratischen Verfassung bedeutete (Kahrstedt 166).

Im Gebiete der elischen ‚Perioiken' hat bei ihrer Unterwerfung ebenfalls ein S. stattgefunden, der von Lepreon und (dem nördlichen) Pylos: Strab. VIII 3, 30; Pylos hörte auf zu bestehen; ob nur politisch oder auch als besiedelter Platz bleibt dunkel*).

Bei den Westgriechen kennen wir aus der ersten Hälfte des 5. Jhdts. den vollen S. von Kamarina, Megara Hyblaia und Euboia nach Syrakus durch Gelon, Herod. VII 156; die genannten Städte wurden zerstört und die Bevölkerung, soweit sie nicht auf den Sklavenmarkt kam, nach Syrakus verpflanzt.

Synoikismen aus der Generation des peloponnesischen Krieges kennen wir drei. Olynth wurde auf Veranlassung des Perdikkas von Makedonien geschaffen durch mehrere kleine von Athen abgefallene *πόλεις* der Chalkidike (Thuk. I 58). Der Platz bestand schon vorher (Herod. VII 122. VIII 127). Der Vorgang war der, daß mehrere *πόλεις* ihre Existenz zugunsten von Olynth aufgaben, also politisch, zugleich aber auch städtebaulich, denn Olynth wurde befestigt, die übrigen Orte verlassen (Thuk. a. O.). Später, als die athenische Gefahr vorüber war, finden wir z. B. Mekyberna als Hafenstadt von Olynth, also doch besiedelten Platz in seinem Staatsgebiet: Strab. VII 29*).

Ein zweiter Fall ist die Übersiedelung von Einwohnern böotischer Flecken nach Theben, von der Hell. Oxyr. 12, 3 spricht (vgl. E. Meyer Theop. Hell. 98): Erythrai, Skaphai, Skolos, Aulis, Schoinos, Potniai u. a. Der Vorgang ist nicht politisch, die Orte gehörten bereits zu Theben, sondern rein städtebaulich: ein Zusammensiedeln der Landbevölkerung in der stark befestigten Hauptstadt. Fortbestanden haben die Dörfer gleichwohl, genau wie in Olynth bzw. sie sind in Friedenszeiten wieder besiedelt worden (Strab. IX 2, 22–24 nennt mehrere als bestehend), aber ein Teil ihrer Menschen ist offenbar in Theben geblieben, da Hell. Oxyr. a. a. O. die Größe der Stadt Theben für das 4. Jhdt. aus dem Vorgang ableitet. Ob der politische Anschluß der Orte an Theben, der lange vorher lag, in den Formen eines S. geschah, wissen wir nicht.

Der dritte Fall ist Rhodos. Die drei Staaten Jalysos, Kamiros, Lindos (früher waren es noch mehr: s. o. Bd. X S. 1841) bildeten einen Staat und schufen die neue Stadt Rhodos. Eine Übersiedelung weiter Teile der Bevölkerung ist erfolgt, da die Stätte von Rhodos bis dahin leer, von jetzt an stark besiedelt ist: *μετῳκίσθησαν εἰς Ῥόδον* sagt Diod. XIII 75, 1. Die alten *πόλεις* bleiben Bezirke des Staates, vgl. für ihre Selbstverwaltung z. B. IG XII 1, 677. 696 u. ö. Als bewohnte Plätze stehen sie auch bei Strab. XIV 2, 11f. Plin. V 132. Wenn Strabon sie als *πόλεις* neben den kleinen *χωρία* aufführt, meint er ihren Siedlungstyp, nicht ihre Rechtsstellung.

In die Zeit zwischen 400 und Alexander d. Gr. fallen fünf durchgeführte bezw. versuchte Synoikismen. Zunächst Heraia in Arkadien (vgl. Bölte o. Bd. VIII S. 417f.), dessen S. nach Strab. VIII 3, 2 von ‚Kleombrotos oder Kleonymos' veranlaßt wurde, die wahrscheinlichste Deutung ist die auf König Kleombrotos, den Besiegten von Leuktra; Diod. XV 40, 2 aus dem J. 375, der Heraia als befestigt erwähnt, hilft nicht weiter, da er hier die durch Leuktra veranlaßten pelo-

*) Kein S. liegt vor bei der Vereinigung von Mykenai und Tiryos mit Argos (Herod. VI 83. Diod. XI 65, 5. Strab. VIII 6, 11. 19). Die Orte wurden zerstört und die Bevölkerung verjagt, verkauft oder erschlagen.

*) Der Vorgang ist natürlich scharf zu scheiden von der Gründung des *κοινόν* der Chalkidike. Dies ist eine Staatsgründung, in der das neue Olynth nur einer von vielen Gründerstaaten ist, kein S.

ponnesischen Unruhen falsch einordnet Auf jeden Fall ist der S. vom Typ Tegea: Schaffung eines städtischen Zentrums für einen bestehenden Staat. Der Staat Heraia begegnet bereits auf der archaischen Inschrift von Olympia IGA 110.

Viel behandelt ist der S. von Megalopolis durch Epameinondas oder vielmehr formell durch den neu gegründeten Arkadischen Bund. Paus. VIII 27, 2ff. erzählt die Gründung und nennt 40 Gemeinden, die zu Megalopolis geschlagen wurden, drei Dörfer, die als ‚τρίπολις' bereits vorher einen Verband bildeten, drei Orte, die vorher zu Orchomenos gehörten, endlich mehrere Gaue (Mainalien, Eutresien, Aigytis, Parrhasien, Kynurien), jeder mit mehreren Dörfern. Dagegen hat Diod. XV 72, 4 die Zahl von 20 Dörfern. Beloch III^2 2, 170ff. nimmt an, daß bei Pausanias der spätere Gesamtbestand von Megalopolis gemeint ist, der nicht gleich bei der Gründung vorgesehen war, weil die Mainalia und die Kynuria noch Syll. I^3 183 als Mitglieder des Arkadischen Bundes erscheinen. Man könnte das so mit Pausanias versöhnen, daß man annimmt, daß von diesen Gauen nur Teile an Megalopolis kamen, andere draußen blieben (so Busolt Staatsk. II 1396), aber die Kynuria hat eine Vertretung im Bunde so stark wie Tegea oder Mantineia, das ist kein Restgau. Auch der Pallantier in Delphoi vom J. 358 (Beloch a. a. O.) widerlegt die Nennung bei Paus. 3, vor allem sind im Feldzug von 362 Pallantion und Asea selbständige Staaten (Xen. hell. VII 5, 5) und zwar auf böotischer Seite fechtend, also nicht in Rebellion gegen Megalopolis. Der erweiterte Umfang von Pausanias mag mit Beloch in Alexanders Zeit oder später zu setzen sein.

Auch hier mußte eine Übersiedelung der Bevölkerung stattfinden und man hat trotz der großen Entfernungen in dem Staatsgebiet der neuen πόλις offenbar versucht, gewaltsam zu verpflanzen: Paus. 5; vgl. Diod. XV 94, 1ff. Manche der betroffenen Arkader flüchteten außer Landes oder fielen im Kampfe als Rebellen gegen den Beschluß, andere wie die Leute von Lykosura erwirkten eine Ausnahme für sich (Paus. 6). Die letztere Notiz ist wichtig, sie zeigt, daß in der Tat nicht nur politische Zugehörigkeit zu Megalopolis sondern Verpflanzung der Wohnstätten geplant war. Denn Lykosura, das von den Bestimmungen des S. befreit wurde, hat politisch trotzdem zu Megalopolis gehört, wie die Aufstellung von megalopolitanischen Dekreten in seinem Heiligtum und die Darstellung des Kultbildes von Lykosura auf den Münzen von Megalopolis beweisen (E. Meyer o. Bd. XIII S. 2431f.).

Natürlich konnte man, schon im Interesse des Ackerbaus, nicht alle Familien aus den alten Siedelungen verschleppen, so nennt Paus. VIII 3, 7. 12, 2. 28, 1 (vgl. auch 23, 1. 36, 1; ferner Syll. I^3 239 D. II 23. Plut. Philop. 13 und im allgemeinen Swoboda o. Suppl.-Bd. IV S. 959f.) mehrere als noch bestehende κῶμαι von Megalopolis. Alipheira heißt 3, 7. 26, 5 sogar πόλις bezw. πόλισμα, trotzdem es zum originalen Bestande von Epameinondas Zeiten her gehörte (Liv. XXXII 5, 5). Lokale Bevölkerung und lokale Politik auch in Methydrion in der Inschrift Syll. I^3 490 (c. 233 v. Chr.).

Wenigstens städtebaulich ist ein S. die Gründung von Messene (Ithome), etwa gleichzeitig mit Megalopolis. Die Bevölkerung waren die auf den Gutshöfen verteilt gewesenen Heloten und die φυγάδες (Diod. XV 66, 6), es gab keine ältere Gemeinde, die synoikisiert wurde, die Perioikenorte blieben neben der neuen Gemeinde bestehen (Xen. hell. VII 1, 25. Diod. XV 77, 4). [Skylax] 45 meint mit der Zurechnung von Kyparissia zu Messenien nur die geographische Lage.

In die gleiche Generation fällt die Gründung von Halikarnassos, der ersten hellenistischen Fürstenstadt; die Stadt bestand an sich längst als griechische Polis, Maussolos synoikisierte dazu sechs ‚lelegische', d. h. karische Ortschaften (Strab. XIII 1, 58; die Namen o. Bd. VII S. 2259). Plin. n. h. V 107 schreibt die Zuteilung Alexander d. Gr. zu, insofern mit Recht, als er nach dem Fall der Stadt 334 sie neu organisieren mußte. Die betreffenden sechs Gemeinden blieben als Siedlungen bestehen, Plinius nennt sie alle offenbar als existierend. Wie immer wird aber ein starker Zustrom von Ansiedlern erfolgt sein, wie die erweiterte Stadtbefestigung zeigt. Der Vorgang will nicht nur als S. verstanden sein, sondern vor allem als erster Fall der Einverleibung barbarischen Umlandes in eine πόλις, der Methode der Seleukiden.

Ein bald wieder rückgängig gemachter S. des 4. Jhdts. ist der von Keos. Ausnahmsweise erscheint Keos als solches politisch handelnd, IG XII 5, 594, in einem Vertrag mit Histiaia. Der S. wird, wie die beiden vorhin besprochenen, ein Werk des Epameinondas sein (vgl. zur Chronologie IG a. a. O.; p. XXX und comm. zu IG II^2 111), denn nach der Wiederherstellung der athenischen Vormacht (363/2) wird die Insel wieder von Chabrias κατὰ πόλεις organisiert: IG II^2 111. 404. Diese Städte: Iulis, Karthaia, Koresiai, Poiessa bestehen dann fort, IG XII 5, 598 bezw. 528. 531. 533f. 538. 557 bezw. 647 bezw. 568. 571 u. ö. Auch wenn es heißt, daß ‚die Keier' sich z. B. Aitolien anschließen (IG XII 5, 526f. 532; p. XXX), bedeutet das keine Neuordnung; auf demselben Stein, auf dem IG XII 5, 532 steht, finden wir die souveränen Dekrete von Karthaia 533f. Herodots Schiffe ‚der Keer' (VIII 1. 46) sind auch nicht anders zu deuten und Aristoteles' πολιτεία der Insel (frg. 511 Rose, vgl. Herakl. Pont. in FHG II 214f.) kann die vier kleinen Gemeinden behandelt haben. Dagegen sind später Koresiai zu Iulis, Poiessa zu Karthaia gekommen, wobei die einverleibten Orte besiedelt blieben (Strab. X 5, 6). Dies ist der Zustand des 1. Jhdts. v. Chr., M. Antonius gab die ganze Insel an Athen (Appian. bell. civ. V 7). Ein zweiter ephemerer S. deutet sich lediglich in den Münzen mit dem Namen der Insel aus dem 2. und 1. Jhdt. an (Head^2 482) *).

Reich an S. ist die Zeit der Diadochen. Sieben künftige Großstädte sind in einer Generation geschaffen. Die westlichste ist Demetrias, geschaffen durch Zusammenlegung von neun Orten, u. a. Pagasai (Strab. IX 5, 15), und zwar an der Stelle dieser letzteren Stadt (Plin. n. h. IV 29, bestätigt durch die Ausgrabungen unter Arvanitopulos Πρακτικά 1912, 154ff.). Die Stadt wurde erweitert und gänzlich neu befestigt, der Südteil sogar offenbar planiert, dafür im Norden weite Strecken einbezogen. Die synoikisierten Orte blieben κῶμαι der Stadt, also besiedelt (Strab. a. a. O., bestätigt durch den epigraphischen Befund der Römerzeit; vgl. Kipp Thessal. Studien 81ff. 101: die alten Orts-Ethnika werden als Demotika geführt). Die Ausdehnung der Stadt setzt aber starke Übersiedelung voraus.

Thessalonike ist nach Strab. VII frg. 21 entstanden durch die ‚Zerstörung' von 26 πολίσματα vom Axios (Chalastra) bis in die Landschaft Krusis (Westküste der Chalkidike: Thuk. II 79, 4; vgl. Herod. VII 123, ungenau Dion. Hal. I 49, 3). Ähnliches steht Strab. a. a. O, frg. 24. Dion. a. a. O. Auch hier ist die Zerstörung falsch, denn alle drei Stellen nennen als aufgehoben Ainea, südöstlich Saloniki, das aber nach Liv. XLIV 10 ein besiedelter, offenbar stattlicher Ort ist. Auch das a. a. O. genannte Antigoneia ist offenbar ein Platz im Gebiet von Thessalonike gewesen. Die Demen hatten freilich nicht die alten Ortsnamen, sondern neue, künstliche Namen: z. B. Κεκροπίς (Steph. Byz. s. v.), wenn das keine Phyle ist (vgl. adn. zu Syll. I^3 380). Die neue Stadt ist genau wie Demetrias angelegt auf der Stelle der bedeutendsten ihrer Vorgängerinnen, Therma (Strab. VII frg. 24). In dessen nächster Umgebung mag der Wille Kassanders oder der wirtschaftliche Anreiz wirklich zur völligen Aufgabe bestehender Siedlungen geführt haben. Pelekides zeigte mir im September 1924 eine Tumba, eine Stunde östlich Saloniki, die durch die neuen Flüchtlingsquartiere angeschnitten und gefährdet war und die ein kleines Dorf der klassischen Zeit trug, die Scherben, die allenthalben bloß lagen, reichten bis in die Zeit der Gründung von Thessalonike.

Kassandreia ist genau wie Demetrias und Thessalonike entstanden: auf der Stelle und in Fortsetzung einer alten Stadt, Poteidaia, der politisch ein weites Landgebiet zugeteilt wurde (Diod. XIX 52, 2. Strab. VII frg. 25, 27. Paus. V 23, 3 u. ö.). Da die alten olynthischen Familien das Bürgerrecht erhielten (Diod. a. a. O. XIX 61, 2), muß das alte Gebiet von Olynth zu ihr gehört haben, ferner tat dies die Pallene (Liv. XLIV 10), also Skione usw. Auch hier haben wir Demotika ohne Anklang an alte Ortsnamen (Syll. I^3 380), auch hier sehen wir solche Ortschaften weiter bestehen, z. B. Mekyberna und Skione, Plin. IV 36.

Infolge der frühen Zerstörung von Lysimacheia sehen wir für diese Gründung weniger klar. Strab. VII frg. 52 und Plin. IV 47f. unterscheiden die Lage von Lysimacheia von der von Kardia (und Paktye); Ptol. III 11 nennt auch beide Namen nebeneinander, Steph. Byz. s. v. setzt Lysimacheia mit dem älteren Kardia gleich, Paus. I 9, 8 meldet, daß Lysimachos Kardia beseitigte und Lysimacheia gründete, was zu beiden Versionen passen kann. Die Anknüpfung an Kardia wäre das System, das gleichzeitig in Demetrias, Thessalonike und Kassandreia angewandt wurde, was der Notiz des Steph. Byz. immerhin einiges Gewicht verleiht.

Antigoneia, seit Lysimachos' Sieg Alexandreia Troas (Strab. XIII 1, 26), hat ähnlichen Charakter: Strab. XIII 1, 47 nennt eine ganze Reihe dorthin synoikisierter griechischer Kleinstädte, von denen eine, Sigeia, an der Stelle lag, die der neuen Großstadt zugewiesen wurde — entsprechend Therma bei Thessalonike. Im Binnenlande hat Antigonos Skepsis und Kebren hinzugeschlagen, also genau wie Maussolos über die Grenze des griechischen Sprachgebiets hinausgegriffen. Auch die ‚anderen φρούρια' Strabons werden zum Teil befestigte Herrensitze des Hinterlandes sein, der Art, wie sie Xen. anab. VII 8, 8ff. schildert. Lysimachos erlaubte den Leuten von Kebren und Skepsis nach Hause zu ἐπανελθεῖν (Strab. 33 und 57). Das sieht nach Verpflanzung aus, braucht aber nach den bisherigen Beobachtungen keine völlige Evakuierung der Plätze bedeutet zu haben. Plinius kennt V 124 Hamaxitos, das Strabon als synoikisiert nennt, als bewohnten Platz, das Bild ist also das übliche.

Auch Ilion hat unter Lysimachos einen S. erfahren: πόλεις ἀρχαίας ἤδη κεκακωμένας hat der König nach Strab. XIII 1, 26 eingemeindet. Da Alexandreia Troas bis Achaion reicht und dieses zu Tenedos gehört (Strab. XIII 1, 47), auf der anderen Seite Dardanos noch unter Antiochos III. neben Ilion steht (Liv. XXXVIII 39), muß es sich um Sigeion, Achilleion, Rhoiteion und Ophrynion handeln. Die Münzen von allen vier Orten brechen dann auch um 300 ab (Head^2 540. 547ff.), die beiden erstgenannten bestätigt Strab. 39, das letzte indirekt auch, da es Ilion μέχρι Δαρδάνου reichen läßt. Die einverleibten Plätze blieben als Demen bestehen, ihre Zerstörung erfolgte erst später bei einem Abfallversuch (Strab. a. a. O.).

Endlich ist eine synoikisierte Großstadt der Diadochenzeit Smyrna. Es gab vorher eine politische Gemeinde des Namens (Münzen Head^2 591), auch [Skyl.] 98 nennt den Ort, was die Nennung als Hafen IG II^2 28, 19 bestätigt, die Siedelungsform war aber seit der Lyderzeit κωμηδόν (Strab. XIV 1, 37), bis Lysimachos die neue Stadt schuf. Der Typ von S. ist also hier wohl der von Tegea, Heraia usw., eine bestehende politische Einheit erhielt ein städtisches Zentrum; es fand keine Zusammenlegung von πόλεις statt, wie sonst bei den Diadochengründungen. Daß vor Jahrhunderten einmal an der gleichen Stelle eine gleichnamige Stadt gestanden hatte, ändert daran nichts.

Nicht zur Ausführung gekommen ist der von Antigonos in der Urkunde Syll. I^3 344 befohlene S. von Lebedos und Teos. Er war in schärfster Form vorgesehen. Nicht nur politisch sollten die Gemeinden vereinigt werden unter Verschmelzung der Kassen, der Schulden, der auswärtigen Vertretung durch πρόξενοι, unter Schaffung eines gemeinsamen Rechtsbuches, sondern die gesamte Bevölkerung von Lebedos sollte übersiedeln, οἰκόπεδα in Teos erhalten, vorübergehend zwangsweise eingemietet, Lebedos planiert werden usw. Das wird Zl. 110 ein συνοικισμός genannt, es ist aber nach dem oben Gesehenen nicht der Nor-

*) Kein S. ist die Herstellung der phokischen πόλεις durch Philipp II., Paus. X 3, 3. Es handelt sich um die Wiederherstellung der 346 entfestigten oder zerstörten Plätze von Diod. XVI 60, 2. Paus. X 3, 1f.

maltyp. Offenbar soll das ganze Gebiet von Lebedos dem neuen Staate entzogen werden, denn es wird ganz menschenleer gemacht — vielleicht hatte Antigonos dort seine besonderen Pläne, Soldatenansiedelungen o. ä.

Einige Synoikismen, die nicht unmittelbar von den Königen befohlen, aber doch wohl von ihnen veranlaßt sind, mögen folgen. Der greifbarste ist die von Premerstein Ath. Mitt. 1909, 237ff. besprochene Einverleibung der Euamnier in das arkadische Orchomenos, deren Urkunde a. a. O. veröffentlicht wird (aus der Zeit um 300). Auch hier wird die Übersiedelung der Euamnier vorgesehen, wenn auch kein Zwang zur völligen Evakuierung des alten Wohnplatzes hervortritt. Die Regelung des gemeinsamen Boden- und Finanzrechtes erinnert an Teos. Eine Siedelung Tomas im Bereich des so erweiterten Orchomenos wird Zl. A 1ff. erwähnt und soll bestehen bleiben.

Nur kurz erwähnt wird Diod. XIX 67, 4 (314 v. Chr.) die Anlage von Stratos, Sauria bei Oiniadai und Agrinion in Akarnanien in der Form, daß Kassandros die Akarnanen veranlaßte, ἐκ τῶν ἀνοχύρων καὶ μικρῶν χωρίων εἰς ὀλίγας πόλεις μετοικῆσαι, die Bollwerke gegen Aitolien abgeben sollen. Stratos ist bereits Thuk. II 80, 8. 81, 2 eine große und befestigte Siedelung, dagegen leben Diod. XIX 68, 1 in Agrinion, als die Aitoler es erobern, in der Tat Leute, die bereit sind, auszuwandern, also nicht bodenständig sind. Allerdings ist Agrinion damals erst neu von den Akarnanen erobert (o. Bd. I S. 1154) und mußte künstlich akarnanische Bevölkerung erhalten. Sauria ist sicher nichts als das etwas verlegte und stark befestigte Oiniadai, dessen hellenistische Mauern heute noch zum Teil stehen und das fortan unter dem alten Stadtnamen weiter erscheint. Auch das alte Oiniadai war bereits im 5. Jhdt. eine befestigte Stadt, z. B. Thuk. I 111, 3. Der Fortbestand alter Orte als besiedelte Plätze ist auch hier sicher: nach Agrinion wurde u. a. Derion synoikisiert und die dorthin Übergesiedelten von den Aitolern massakriert (Diod. a. a. O.), trotzdem ist Derion im akarnanischen Bunde des 3. Jhdts. Mitglied des κοινόν (Syll. I^3 421, 22. Swoboda Staatsaltertümer 300). Die Bedeutung von Kassandros' Maßregel ist also teils städtebaulich, teils politisch, bestehende politische Einheiten wurden mit befestigten Zentren ausgestattet und ihnen andere kleinere einverleibt.

Kaum von einem S. kann man sprechen bei der Schöpfung von Lysimacheia und Arsinoë im benachbarten Aitolien (s. o. Bd. XIII S. 2552ff.). Aitolien war damals in dem Prozeß, daß die Gaue sich als πόλεις um ihre befestigten Zentren gruppierten (vgl. Swoboda 331^3 mit Literatur), in dem Sinne ist jede ätolische Stadt durch S. entstanden. Die genannten Plätze sind nur aus politischen Rücksichten neu benannt worden, unterscheiden sich sonst in nichts von ihren Nachbarn.

Vielleicht ein Anlauf zu einem S., wenigstens als Zweckverband, prägt sich aus in der gemeinsamen Anleihe der drei Städte auf Amorgos, IG XII 6, 68. Er hat weitere Folgen nicht gehabt, die Inschriften zeigen weiter drei Gemeinden, später alle im Staatsverband mit überseeischen Städten, Naxier in Arkesine (XII 6, 50. 54), Milesier in Aigiale (396. 399ff.). Samier in Minoa (239). Wenn schon im athenischen Seebund die ‚Ἀμόργιοι' eine Einheit bilden (IG I^2 211ff. 218), so ist das wohl der der Entwicklung der πόλεις vorausliegende Zustand eines Gaues oder die drei πόλεις haben, wie in IG XII 5 angenommen, den φόρος unter sich umgelegt.

Eine ätolische Bundesverfügung (Syll. II^3 546 B) betrifft die Fusion von Meliteia mit Perea, letzteres soll ‚πολιτεύειν mit Meliteia' (Zl. 14f.). Es werden aber die Grenzen beider Gemeinden festgelegt und ein Austritt Pereas aus der Gemeinschaft vorgesehen, von Übersiedelung als beabsichtigtem Normalzustand kann nicht die Rede sein*).

Ein letzter uns hier angehender S. ist der sehr ausgedehnte von Nikopolis durch Augustus (Strab. VII 7, 6. X 2, 2. Paus. V 23, 3. VII 18, 8f. X 38, 4 u. ö.). Die betroffenen akarnanischen Städte bestehen als bewohnt weiter nach Strab. X a. a. O., dagegen hat aus Aitolien nach Paus. VII a. a. O. eine völlige Übersiedelung stattgefunden, sogar die Kultbilder hat man mitgenommen. Hier werden freilich wirtschaftliche Faktoren stärker im Spiel sein als gesetzgeberische. In der Kaiserzeit kann man später von S. kaum reden, es werden nur in den Gebieten der ἔθνη neue πόλεις gegründet und die betreffenden Zentren entwickeln sich auch städtebaulich zu zum Teil großen Städten. Das geschieht in Syrien, Kleinasien (seit Pompeius), im Westen auch in Afrika, Spanien, Gallien. Auch die Urkunde von Pizos (Syll.^{3} 880) von 202 n. Chr., die Swoboda o. Suppl.-Bd. IV S. 956 heranzieht, ist kein S., es werden ἐμπόρια mit τόπαρχοι geschaffen, die als Zentren zwischen den κῶμαι liegen und in die zur Übersiedelung aufgefordert wird unter Angebot von Steuervorteilen aller Art. Die Distrikte bleiben so ländlich, wie sie waren.

Wir unterscheiden also folgende Typen eines S.:

I. Anlage einer Stadt als politischer Mittelpunkt von bisher nur mit Dörfern und Gehöften bedeckten Gebieten; ohne Änderung politischer Grenzen: Tegea, Mantineia, die achäischen Städte (ältere Phase), Heraia, Messene, Smyrna; vielleicht verbunden mit Erweiterung der Grenzen: Elis; verbunden mit Zusammenwerfung mehrerer dörflicher Gaue: Megalopolis.

II. Übersiedelung von Landbevölkerung hinter die Mauern der eigenen Hauptstadt: Theben, zum Teil Akarnanien.

III. Aufgehen von Gemeinden in eine bestehende Stadt: Athen, Samos, Lepreon, Syrakus, Olynth, die achäischen Städte (jüngere Phase), Halikarnass, Iulis, Karthaia, Ilion, Teos, Orchomenos i. Ark.; zum Teil Akarnanien, Meliteia.

IV. Schaffung eines Staates aus mehreren alten πόλεις ohne neue Stadtanlage: Keos.

V. Desgl. mit Neubau einer Stadt: Rhodos, Demetrias, Thessalonike, Kassandreia, Lysimacheia, Alexandreia Troas, Nikopolis.

Praktische Übersiedelung der ganzen betroffenen Bevölkerung ist nur einmal belegt, in Teos, als normal offenbar angenommen in Orchomenos in Arkadien, sicher überliefert für Teile des Gebiets von Nikopolis, archäologisch zu spüren vor den Mauern von Thessalonike. Ausgeschlossen erscheint die Absicht in Meliteia, sehr unwahrscheinlich auch in Athen. Sonst ist überall zu sagen, daß die einfache Existenz der neuen Stadt, oft der Befund ihrer räumlichen Ausdehnung eine starke Bevölkerungsverschiebung voraussetzt, aber an all' den alten Plätzen das Leben weiterging. Leider bleibt die vielleicht interessanteste Frage offen: nach welchen Gesichtspunkten man die Übersiedelnden ausgewählt hat und welche Maßregeln man anwandte, um die Mauern zu füllen. Der Fall Megalopolis zeigte uns ein irgendwie gewaltsames Vorgehen des den S. leitenden Arkadischen Bundes, daß etwa Diadochen einfach befahlen, zeigt die Urkunde von Teos und die ‚Erlaubnis zur Rückkehr' für Skepsis und Kebren. Mit reinem Abtransport von Menschen läßt sich aber, wie die Aufsässigkeit der Dörfer von Megalopolis zeigt und jede Erwägung lehrt, nicht die wirtschaftliche Struktur eines Gebiets verändern. Wenn z. B. Rhodos, Demetrias, Thessalonike sofort groß wurden und groß blieben, muß ein Anreiz zur Ansiedelung gegeben worden sein. Steuerbegünstigungen sind kaum denkbar, die Gleichheit der Staatsbürger ohne Rücksicht auf den Wohnsitz war längst anerkannt, auch das Verbot von bestimmten Gewerben für das Dorf, das in der Geschichte deutscher Städte eine Rolle spielt und sogar Bäcker und Schneider hinter die Mauern bannt, ist kaum in einer πόλις möglich. Es bleiben nur wirtschaftliche Nachhilfen ohne starke Gewaltsamkeit, etwa Pflege der Verkehrsanlagen, Häfen, Kais usw. in der Stadt, Straßenbauten u. ä. Stark mag der Anreiz der Nähe der politischen Arena und der Gerichte gewirkt haben, vor allem zog, wenn der Zustrom in die Stadt einmal eingesetzt hatte, ein Faktor den andern nach sich, jedes Gewerbe fand mehr Kundschaft: wenn die jüngeren Bauernsöhne als Hafenarbeiter hinzogen, kamen die Handwerker für alle Bedürfnisse von selbst nach. Es ist aber schmerzlich, daß die Inschriften uns immer nur in das Leben längst bestehender Gemeinden hineinsehen lassen, das hellenistische Rhodos, das römische Demetrias usw., nie in die wirtschaftliche und soziale Struktur einer Gründungszeit.

[Kahrstedt.]

*) Kein S. ist die Erteilung des Bürgerrechts von Smyrna, Or. Gr. Inscr. I 229, 33ff., an seleukische Soldaten (nicht an Magnesia a. S.). Diese werden Smyrnaier, ihre κατοικίαι werden eingemeindet, es handelt sich um keine vorher bestehende politische Gemeinde, sondern nur um den allgemeinen Prozeß, daß die χώρα von den πόλεις stückweise einverleibt wird.

Συνωμοσία bezeichnet: I. Juristisch und politisch wörtlich nur eine solche politische Personenvereinigung, deren Mitglieder sich durch Eid zu gegenseitiger Treue verpflichteten (Suid. s. σ. und ξυνωμοτῶν). Neben dieser Grundbedeutung begegnet die Verwendung von σ. technisch weniger präzis als Synonymon zu ἑταιρία (s. Ziebarth o. Bd. VIII S. 1373), auch ohne daß damit gesagt sein soll, daß ein Mitgliedschaftseid gefordert wurde. Endlich wird σ. auch für den Zusammenschluß mehrerer Personen zu einer bestimmten politischen Einzelaktion gebraucht: die vereinigten Personen schwören dabei keinen Bundeseid, aber mitunter einen Eid, in den sie das erstrebte Ziel aufnehmen. Ebenso elastisch ist die Bedeutung der lateinischen Worte *conspiratio*, *coniuratio* und *factio*.

1. Geschichtliche Entwicklung. Calhoun (Athenian Clubs 15) hat nachgewiesen, daß in den homerischen ἑταῖροι der Prototyp der späteren Hetairien zu sehen sei. Für dieses Zeitalter ist ohne weiteres anzunehmen, daß das Freundschaftsverhältnis unter Ableistung eines Treueids begründet wurde, da dies bei allen Vertragsschlüssen mit Nicht-Sippegenossen üblich war (Glotz, La solidarité de la famille en Grèce, Paris 1904, 153ff., auch 141). Ebenso wie im germanischen Recht (v. Amira, Grundriß d. germ. Rechts^3 Straßburg 1913, 186f.) ist auch im griechischen die Schwurbrüderschaft die ursprünglichste Form der Personenvereinigung. Im klassischen Zeitalter ist aber eidliche Vereinsgründung und -aufnahme nicht mehr von vornherein selbstverständlich; im Gegenteil, bei erlaubten Vereinigungen läßt sich nur ziemlich selten ein Mitgliedschaftseid nachweisen (Poland Gesch. d. griech. Vereinswesens, Lpz. 1909, 499. Ziebarth Vereinswesen 141f.), z. B. IG II 609, 1 (324/3 v. Chr.). Man kann also nicht mit Calhoun (34) aus dem gelegentlichen Gebrauch von σ. für eine ἑταιρία schließen, daß jede ἑταιρία beschworen werden mußte. Andererseits ist bekannt, daß die Griechen im täglichen Leben überhaupt häufig und gerne zum Eide griffen (Ziebarth De iureiurando in iure Graeco quaestiones, Gött. 1892, 6ff.). Wenn sich eine größere oder kleinere Anzahl von Personen für irgendeine Tat begeistert, so bekräftigen sie gern ihr Vorhaben sofort mit einem Eide: so entsteht die Verschwörung zu einer bestimmten Tat, die aber von der Gründung einer Hetairie zu dauernder politischer Einflußnahme zu unterscheiden ist (Calhoun 34).

2. Eidesformeln. A. Bundeseide. Soweit ein solcher bei Hetairien nachweisbar ist, mag die Treue gegenüber dem Führer im Mittelpunkt der Formel gestanden sein, mindestens aber gegenseitige Treue beschworen worden sein. Darauf deutet eine Inschrift von Chersonesos hin (Syll.^{3} 360, 40): εἰ δέ τινι συνό[μο]σα καὶ εἴ τινι καταλέλαμμαι ὅρ[κωι ἢ ἐ]πευχᾶι, διαλυσαμένωι μὲν ἄμ[ει]νον εἴη καὶ ἐμοὶ καὶ τοῖς ἐμοῖς, ἐμμένοντι δὲ τὰ ἐναντία. Dies ist ein Stück eines Verfassungseides, den alle Bürger der Stadt schwören mußten. Dadurch wollte man bestehenden staatsfeindlichen Vereinigungen entgegenwirken. Der Bundeseid dieser Hetairien war aber offensichtlich nach Art des ὅρκος νόμιμος mit einer Segens- und Fluchformel bekräftigt worden; denn die Worte διαλυσαμένωι κτλ. sind deutlich eine ins Gegenteil verkehrte Eidesschlußformel; der Verfassungseid selbst z. B. schließt mit den Worten (Z. 52): ἐμμένο[ν]τι μέμ μοι εὖ εἴη ἐν τούτοις καὶ αὐτ[ῶι] καὶ γένει καὶ τοῖς ἐμοῖς, μὴ ἐμμεν[ον]τι δὲ κακῶς καὶ αὐτῶι καὶ γένει κτλ. Eine solche Segens- und Fluchformel ist für griechische Eide geradezu typisch (Seidl Der Eid im ptolemäischen Recht; Münch. Diss. 1929, 23ff.), so daß man sie in den Bundeseid einer σ. zweifellos wird einsetzen dürfen, zumal sich der oben erwähnte Verfassungseid gerade gegen die religiöse Bindung durch eine solche Formel

wendet. Auf solche Eidbünde beziehen sich außer dem genannten Beispiel Syll.³ 526. 527. IGR 914 (dazu: Ziebarth Vereinswesen 92ff.). Weitere Belege: Calhoun 34f.

B. Eide, die auf eine bestimmte Tat gerichtet sind, sind leichter zu rekonstruieren. Als die Demokraten Athens mit der Herrschaft der Vierhundert unzufrieden waren, bildeten sie eine σ. und schwuren (Thuk. VIII 75): *ἦ μὴν δημοκρατήσεσθαί τε καὶ ὁμονοήσειν, καὶ τὸν πρὸς Πελοποννησίους πόλεμον προθύμως διοίσειν καὶ τοῖς τετρακοσίοις πολέμιοί τε ἔσεσθαι καὶ οὐδὲν ἐπικηρυκεύσεσθαι.* Andererseits schwuren die Oligarchen Aristot. pol. V 9 (p. 1310 Bekker): *καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅτι ἂν ἔχω κακόν.* (Weitere Belege aus Athen bei Calhoun 35, 1. Vischer Die oligarchische Partei). Die dem Apostel Paulus feindlich gesinnten Juden gelobten eidlich (= unter Selbstverfluchung.) Act. Apost. 23, 12: *μήτε φαγεῖν μήτε πεῖν ἕως οὗ ἀποκτείνωσιν τὸν Παῦλον.* Auch in Rom kamen solche Verschwörungen zu einer politischen Handlung vor, weshalb die Kaiser Arkadius und Honorius Cod. Iust. IX, 8, 5 ein Strafgesetz erlassen: *Quisquis . . . factionis . . . susceperit sacramenta vel dederit, de nece etiam virorum illustrium qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam . . . gladio feriatur.*

3. Tätigkeit. A. Im politischen Leben unterscheidet sich die Tätigkeit der mit Eid bekräftigten *ἑταιρίαι* nicht von der der übrigen; doch ist sie infolge des besonders festen Zusammenschlusses der Mitglieder den Gegnern besonders gefährlich. Deshalb gebrauchen politische Gegner einer *ἑταιρία* die Bezeichnung σ. als Schimpfwort für sie, so z. B. für die Parteigänger des Alkibiades anläßlich des Hermokopidenskandals (Thuk. VI 27. 60). Das schließt aber nicht aus, daß σ. in leidenschaftslosen Berichten ohne jeden Tadel verwendet wird; Diodor erzählt z. B. I 66, 1, daß sich die Großen Ägyptens zu einer σ. vereinigt hätten, um die Regierung des Landes in die Hand zu nehmen. (Über die Auswirkungen des Klubwesens in der politischen Geschichte Griechenlands s. o. Bd. VIII S. 1373 Ziebarth, ferner Calhoun 97ff., Vischer Die oligarchische Partei. Busolt Griech. Staatskde.³, 1920, 215, 2. Büttner Gesch. d. politischen Hetairien in Athen). In den griechischen Papyrusurkunden findet sich, soweit die Wörterbücher ersehen lassen, kein Bericht über eine σ. Dagegen ist die berühmte *coniuratio* des Catilina nach dem, was Sall. Cat. 22 schildert, eine genaue römische Parallele zu den griechischen mit Eid bestärkten Hetairien. Wenn aber die Griechen zuweilen übertreiben, indem sie eine bloße *ἑταιρία* als σ. bezeichnen, so kommt bei den Römern auch das Gegenteil vor: Diokletian nennt Cod. Iust. VII 14, 4 das ganze Palmyrenische Reich nur eine *Palmyrena factio.*

Auch die Verschwörungen zu einer bestimmten Aktion konnten dem Staate gefährlich werden, so insbesondere natürlich dann, wenn sie sich auf Umsturz des bestehenden Systems richteten. Daher wendet sich gegen sie das Gesetz des Demophantos Andoc. I 98: *ὁπόσοι δὲ ὅρκοι ὀμώμονται Ἀθήνησιν ἢ ἐν τῷ στρατοπέδῳ ἢ*

ἄλλοθί που ἐναντίοι τῷ δήμῳ Ἀθηναίων, λύω καὶ ἀφίημι. Zu Cod. Iust. IX 8, 5 s. das eben (2 B) Gesagte. Landesverräterische *factiones* bekämpft Cod. Iust. XII 35, 9.

B. Kultvereine als σ. Die hellenistischen Mysterienreligionen verbanden die erste Weihe des in die Kultgemeinschaft Aufzunehmenden regelmäßig mit einem Eide (Reitzenstein Die hellenist. Myst. Rel.³ Lpz. 1926, 195.). Wurde nun eine solche Vereinigung in das politische Interesse hereingezogen — sei es, daß der Kultzweck nur der Deckmantel für ein verbotenes Ziel war, sei es, daß die Gegner der Vereinigung ihr ein politisches Ziel unterlegten — so gerät sie leicht in Gefahr, mit einer σ. verwechselt zu werden, weil man den Weiheeid für den Verschwörungseid hält. Die römische Verwaltung richtete oft ihr Vorgehen demgemäß ein, so bei den Bakchanalien (Livius XXXIX 15, 13, dazu Reitzenstein 192), unter Augustus (Cass. Dio LII 36, dazu Stroux, Abh. Akad. Münch. XXIV 2, 26) und endlich unter Trajan gegen das Christentum (Plin. X 96, 6. Reitzenstein 109, 3). Nach der Einführung der christlichen Religion wurden dissidente Sekten Cod. Iust. I 1, 2, 2 als *eruptio factiosa* bekämpft.

C. Wirtschaftspolitische σ. Auch wirtschaftliche Interessenverbände kamen dazu, ihre Mitglieder durch Eid auf ihre Ziele zu verpflichten. Von den factiones der Steuerpächter sprechen Ulpian. Dig. XXXVIII 4, 12pr. und Gaius Dig. XXXVIII 4, 13, 2 in sehr mißbilligendem Sinne. Kaiser Zeno nennt das Kartell, das vereinbart hatte, einen Mindestpreis für eine Ware hochzuhalten, eine Verschwörung (Cod. Iust. IV 59, 2): *Iubemus, ne quis . . . monopolium audeat exercere neve quis illicitis habitis conventionibus coniuraret aut pacisceretur, ut species diversorum corporum negotiationis non minoris, quam inter se statuerint, venumdetur.* Rostovtzeff (Social and economic hist. 1926, 540, 40) stellt zur Erwägung, ob nicht die in IGR 914 erwähnte σ. ein Streik gewesen sein könne, was an sich wohl möglich wäre, wenn sich auch aus der Inschrift darüber nichts Näheres ersehen läßt.

D. σ. in Prozessen. Thuk. VIII, 54 erzählt, daß die σ. ihre Tätigkeit *ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς* spüren ließen. Vor Gericht setzten sie sich die Aufgabe, ihrem Genossen unter allen Umständen zum Siege zu verhelfen, mochte das materielle Recht auch noch so wenig auf seiner Seite stehen. In demosthenischen (57, 64) und pseudodemosthenischen (43, 32) Reden treten diese Zustände hervor (dazu Ziebarth Vereinswesen 93); auch verschiedene Fluchtäfelchen lehren, daß der im Prozeß Unterlegene gewöhnlich einer σ. seiner Gegner die Schuld an dem Fehlurteile zuschob (IG III 3, 66. 107. Ziebarth 93). Solche σ. waren noch gefährlicher als sonst Sykophanten, weil die Verschwörung oft auch unter den Kollegialrichtern Mitglieder hatte (Calhoun 64). Genauen Einblick in solches Treiben einer σ. gewährt die Augustusinschrift von Kyrene Taf. I (Stroux-Wenger, s. u.). Hatte danach ein Mitglied der σ. einen Mord begangen, so beeilte sich ein anderes Mitglied, den Verwandten des Getöteten in der Er-

hebung der Anklage zuvorzukommen. Der Ankläger wollte aber seinen Bundesbruder nicht der wirklichen Bestrafung zuführen, sondern betrieb den Prozeß nur zum Schein, so daß der Beklagte freigesprochen wurde *(praevaricatio)*. Wohl hätte nun der Beklagte ein Calumnienverfahren anstrengen können; doch war der Ankläger davor von vornherein sicher, weil ihm der Beklagte für die Rettung nur dankbar sein mußte. Der Mord aber blieb ohne Sühne; denn nach dem Prinzip der Unabänderlichkeit des Urteils (Mommsen Strafr. 450 Wlassak Anklage und Streitbefestigung, S.-Ber. Akad. Wien 184, 1. 30ff.) konnten die Verwandten des Getöteten, die natürlicherweise die Anklage hätten erheben sollen, den Prozeß nicht wieder aufnehmen, ohne vorher ein besonderes Verfahren über die *praevaricatio* siegreich durchgeführt zu haben (Mommsen 502). Dieses Zusammenspielen von Mitgliedern einer σ. in Kläger- und Beklagtenrolle wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht auch die Richter mit den Verschworenen gemeinsame Sache gemacht hätten (Wenger 71, 4). Insbesondere scheint mir der Gerichtsvorsitzende, der Statthalter der Mitwirkung verdächtig zu sein; denn ihm oblag bei Konkurrenz von Anklägern die Auswahl. Augustus bestimmt daher in der Inschrift, daß Römer ein für allemal von der Anklägerschaft wegen Ermordung eines Griechen auszuschließen seien (Z. 36f., weil sie der Teilnahme an der σ. verdächtig sind) und gibt dem Gerichtshof für solche Fälle eine andere Zusammensetzung. Diese energischen Maßnahmen zeigen aber auch, daß die bis dahin geltenden Vorschriften über *praevaricatio* das Treiben einer σ. nicht verhindern konnten. Ein anderes Beispiel erwähnt Callistratus Dig. XLII 1, 33. Da besticht die σ., der eine Partei angehörte, die Zeugen und erlangt so ein ihr günstiges Fehlurteil. Hadrian gewährt dem Unterlegenen *restitutio in integrum.*

E. Verbrecherverbände. Dig. XLVIII 19, 16 pr. werden Eidbünde von Räubern zur Ausübung ihres Handwerks erwähnt. Dagegen sind die auf *conspirationes* zurückgeführten Meutereien von Untersuchungsgefangenen (Dig. XLVIII 3, 13. XLVII 18, 1 pr. XLIX 16, 3, 21) nicht als Taten eines beschworenen Bundes aufzufassen, sondern hier liegt höchstens ein Eid auf eine bestimmte Unternehmung vor, wenn überhaupt ein Eid geschworen wurde.

4. Strafrechtliche Würdigung. Weder die eidliche Gründung einer *ἑταιρία*, noch der Eintritt in eine solche unter Ableistung eines Eides, noch das Schwören auf eine bestimmte politische Tat ist an sich schon ein Delikt, so weder nach griechischem noch nach römischem Recht. Jedoch wird das Ableisteu eines hochverräterischen Eides, wie etwa des oben erwähnten in Aristot. pol. V 9: *καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅτι ἂν ἔχω κακόν* als eine strafbare Vorbereitungshandlung zum Hochverrat aufgefaßt und unterliegt in Athen der *καταλύσεως τοῦ δήμου γραφή* (s. Lécrivain Darem.-Sagl., für Rom entsprechend: Mommsen Strafr. 564, 1). Nach römischem Recht würde ein solcher Eid unter die *lex Plautia*, später die *lex Iulia de vi publica* fallen, wonach auch Mitgliedschaft

bei einer staatsfeindlichen Hetairie bestraft wurde. Daher verteidigt Cicero pro Sull. 39 seinen Schutzbefohlenen nur durch den Nachweis der Nichtteilnahme an der verbotenen Konspiration (s. Costa Cicerone Giureconsulto². Bologna 1927, II 94). Unlautere Machenschaften vor Gericht können in Athen unter die *συκοφαντίας γραφή* fallen (Lipsius Att. Recht u. Rechtsverf. 448ff. Navarre Daremb.-Sagl.); für Rom kommt *praevaricatio*, Bestechung der Richter (*calumnia*) usw. als strafbare Tat in Betracht (Mommsen Strafr. 501. 674. 677).

II. Militärisch (im attischen Heer) eine Truppenabteilung, *τάξις* die sich durch besonderen Eid zur Kameradschaft im Felde verbunden hat. Suid. (vgl. o. Bd. VII S. 885 *coniuratio*, Fiebiger).

Literatur: George Miller Calhoun Athenian Clubs in Politics and Litigation (Bull. of the university of Texas Nr. 262, 1913) mit eingehender Bibliographie. Stroux-Wenger Die Augustusinschrift von Kyrene, Abh. Akad. Münch. XXIV 2 (1928) 25. 71. 144. v. Premerstein Sav. Ztschr. XLVIII 440 (1928). Ziebarth Das griechische Vereinswesen (Lpz. 1896), 94. Vischer Die oligarchische Partei und die Hetairien in Athen (Basel 1836). [Seidl.]

Synomosios (*Συνωμόσιος*) ist Beiname des Zeus, als des Beschützers der Eide. Eine Weihinschrift aus dem 3. vorchristl. Jhdt. bekundet, daß Zeuspriester den *θεοῖς Ἀδελφοῖς Διὶ Ὀλυμπίῳ καὶ Διὶ Συνωμοσίῳ* (Strack Die Dynastie der Ptolemäer 233 nr. 43. Syll. (or.) I 65. Breccia Iscrizioni Greche e Latine S. 6 nr. 10. Fr. Poland Gesch. des griech. Vereinswesens 182, 3. Mitteis-Wilcken Grundzüge u. Chrestomath. der Papyrusk. I 1, 97, 5. Mahaffy A history of Egypt under the Ptolemaic dynasty 121, 1) Altäre und Tempelgebiete mit dem dazugehörigen Land in der Nähe von Ramleh (bei Alexandrien) gestiftet haben. Es handelt sich wohl um einen ähnlichen Beinamen des Zeus wie bei *Ζεὺς ὅρκιος*. Unter den Zeuspriestern, die in der Inschrift als Dedikanten genannt werden, sind ohne Zweifel die Priester des großen Zeustempels zu Alexandrien zu verstehen. [E. Kießling.]

Συνωρίς, ein Zweigespann von Pferden (Plat. Phaedr. 246b. Aristoph. nub. 1302. Hesych. s. v. u. ö.), hauptsächlich der mit zwei Pferden bespannte Rennwagen, Plat. apol. 36d. Paus. V 8, 10. Das Fahren mit dem Zweigespann heißt bei Aristoph. nub. 15 *συνωρικεύεσθαι*, der Wagenlenker bei Lukian. Zeux. 9 *συνωριαστής*. Für σ. verzeichnen die Glossen auch den Namen *δίιππον* oder *δίπωλον*, lat. *biga*, s. Corp. gloss. lat. VI s. biga.

In homerischer Zeit fuhr man beim Wagenrennen mit dem Zweigespann und zwar mit denselben Pferden und demselben Wagen, die man in der Schlacht gebrauchte, Il. XXIII 295ff. Ebenso ist auch bei Wagenkämpfen in der alten Sage vom Zweigespann die Rede, Schol. Apoll. Rhod. I 752. Paus. V 17, 9. VI 21, 7. Roscher Myth. Lex. III 1, 777 Abb. 6. Wahrscheinlich fanden auch ursprünglich in Olympia Wagenrennen mit der σ. statt, wenngleich Paus. V 8, 3 den Iolaos mit dem Viergespann des Herakles siegen läßt, wie ja auch Soph. Elekt. 722 das Rennen mit dem Viergespann, wie es zu seiner Zeit beim olympi-

schen Agon üblich war, auf die sagenhafte Vorzeit überträgt. Als die Griechen des Festlandes von den Libyern das Fahren mit dem Viergespann gelernt hatten (Herodot. IV 189; vgl. 170. Soph. 702), so kam die *σ.* beim Wettrennen außer Übung. Seit dem J. 680 ist in Olympia das Rennen mit dem Viergespann üblich (Paus. V 8, 7), die *σ.* wurde erst im J. 408/407 zu den hippischen Agonen zugelassen. Bei beiden Agonen unterschied man zunächst zwei Arten, das Fahren mit ausgewachsenen und mit jungen Pferden. Als erster Sieger mit dem Zweigespann und zwar mit der *σ. τελεία* oder mit ausgewachsenen Pferden wird Euagoras von Elis genannt, Xen. hell. I 2, 1. Paus. V 8, 10. IG II 978, 9. Im J. 372 errang der Eläer Troilus einen Sieg mit der *σ. τελεία*, Paus. VI 1, 4. Ein Wagenrennen mit dem Fohlenzweigespann, *σ. πωλική* (Lukian. Tim. 50) fand zum ersten Mal erst im J. 264 statt, wo Belistiche von Makedonien in diesem Agone siegte, s. o. Bd. III S. 240. Beide Arten des Rennens gehören weiterhin zum *ἀγὼν ἱππικός* in Olympia. Mit der *σ. τελεία* mußte die Rennbahn achtmal durchfahren werden, was einer Gesamtlänge von 9228,96 m gleichkam; die Fahrt mit der *σ. πωλική* machte drei Umfahrten oder 3460,86 m aus, Daremberg-Saglio IV 177, 5. Schneider Art. Hippodromos o. Bd. VIII S. 1742.

Die Agone mit der *σ.* kamen im 4. Jhdt. auch an andern Orten vor. So wurde die *σ. τελεία* zum Programm der pythischen Spiele in Delphi im J. 398 hinzugefügt. Erster Sieger in diesem Rennen war dort Exekestides aus Phokis, Paus. X 7, 7. Die Einführung der *σ. πωλική* erfolgte im J. 314, demnach früher als in Olympia. Als Sieger wird von Paus. X 7, 8 Ptolemaios aus Makedonien verzeichnet; vgl. den Kommentar zur Pausaniasausgabe von Hitzig-Blümner zu den angeführten Stellen.

Über den *ἀγὼν ἱππικός* an den Panathenäen gibt eine verstümmelte Inschrift vom Anfang des 4. Jhdts. (CIA II 965) leider nur eine unvollständige Übersicht. Wahrscheinlich wird die *σ.* auch dort wenigstens nach ihrer Einführung in Olympia und Delphi zum Programm gehört haben. Um den hippischen Agon an den Panathenäen möglichst glanzvoll zu gestalten, wurden später sogar neue Rennen hinzugefügt, die zu Olympia niemals Aufnahme gefunden hatten. Im 2. Jhdt. v. Chr. wenigstens finden wir als besondere Art das Rennen mit der *σ. πολεμιστηρία*, dem zweispännigen Kriegswagen. CIA II 968, 2. 969, 28. Dazu kamen in der Doppelfahrt bis zum Ziel und zurück, *συνωρίδι δίαυλον*, und in der einfachen Fahrt bis zum Ziel, *σ. ἀκάμπιον* ebd. 968. Nach den beiden Inschriften ergibt sich, daß das Rennen *συνωρίδι δίαυλον* und *συνωρίδι ἀκάμπιον* zum *ἀγὼν ἐκ τῶν πολιτῶν* gehörte und zweimal stattfand, am ersten Tag auf einem unbekannten Platze, am zweiten im Hippodrom. Am letzteren fand als *ἀγὼν ἐκ τῶν πολιτῶν* auch das Rennen mit der *σ. πολεμιστηρία* im Hippodrom statt und ebendaselbst als *ἀγὼν ἐκ πάντων* ein Wettrennen mit der *σ. πωλική* und *τελεία*. Die Liste sämtlicher hippischer Agone an den beiden Tagen s. bei Martin Art. Hippodromos. Daremberg-Saglio III 205.

Die *σ.* wurde auch bei den Wagenrennen in Larisa verwendet, nach einer daselbst gefundenen

Inschrift (Syll.^{2} 670, 10) sogar eine *σ. τοῦ ἀποβάντος*, während sonst ein *ἀποβάτης* nur bei vierspännigem Wagen vorkommt, s. den Art. *Ἀποβάτης*. Der als Sieger genannte Timasitheos trug nach einer andern Inschrift einen Sieg *προσδρομῇ συνωρίδι* davon, Syll. 671, 17.

Über die römischen Rennen mit dem Zweigespann, s. d. Art. Bigae o. Bd. III S. 465. [Hug.]

Συνσ- s. *Συσ-*

Συνσαραπιασταί heißen in seltener Wortbildung, der sich nur *Συνανουβιασταί* (s. d.) und *Συνβασιλισταί* (s. d.) vergleichen läßt, in einer Inschrift von Thasos aus dem 2. Jhdt. v. Chr. (Bull. hell. LI 220) einmal (31) die dort sonst (2, 4. 15) *Σαραπιασταὶ* genannten Vereinsgenossen, um ihr Verhältnis zu dem aus ihrer Mitte herausgehobenen Eponymos zu betonen. [Poland].

Συνσχολασταί sind in einer pergamenischen Inschrift (Fränkel Inschr. II 463 = *N* 110 a Pol.) wohl ‚die sämtlichen Teilnehmer an den wissenschaftlichen Vorträgen' im Hinblick auf das korporative Auftreten der übrigen Weihenden der Inschrift, wie Fränkel meint (s. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 105), an einen vereinsartigen ‚Zirkel von Studiengenossen' hat man hier kaum mit Ziebarth (Griech. Schulw.^{2} 97), der sonst passend auch auf das Partizip *οἱ σχολάσαντες* (IG III 773) verweist, zu denken. [Poland.]

Συντακτικός ist im ptolemäischen und römischen Ägypten ein Beamter, der bei der Zuteilung von Katökenlehen mitwirkt (Stud. Pal. XXII 44, 12) und Zahlungen in Empfang nimmt (Pap. Teb. I 120, 50. 191. 253). Sein Amtsbezirk scheint eine *μερίς* zu sein (BGU I 328, I 3 röm.). Ob der Titel in der Ptolemäer- und in der Römerzeit dasselbe Amt bezeichnet, ist noch zweifelhaft (Preisigke), desgleichen, ob er mit dem *πρὸς τῇ συντάξει τῶν κατοίκων* (s. d.) zu identifizieren ist. Wenn diese Gleichsetzung richtig wäre, müßte man nach Stud. Pal. XXII 44 zum mindesten annehmen, daß in römischer Zeit ein Teil der Geschäfte des *σ.* auf den *ἀσχολούμενος τοὺς καταλοχισμούς* übergegangen sei, da dieser Titel bei der Mitwirkung an der *μετεπιγραφή* von Katökenlehen den *πρὸς τῇ συντάξει* abzulösen scheint.

Literatur: Lesquier Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides. Paris 1911, 275. Meyer Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer, Lpz. 1900, 106ff. Preisigke Fachwörter des öffentl. Verwaltungsdienstes Ägyptens, Gött. 1915, 164. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 303, 2. Belege bei Preisigke-Kießling Wörterbuch d. griech. Papyrusurk. III, Berl. 1929, Abschn. 8. [Seidl.]

Ὁ πρὸς τῇ **συντάξει** *τῶν κατοίκων* ist im ptolemäischen Ägypten ein Beamter, der dem *ἐπιστάτης* und dem *γραμματεύς* unterstellt ist und bei der Zuweisung von Katökenlehen beteiligt ist (Pap. Teb. 32 = Wilcken Chrestomathie nr. 448, 1). Er ist wohl identisch mit dem in Pap. Lille 4 = Meyer Jur. Pap. 56 b, 24 erwähnten *ὁ ἐπὶ συντάξεως*, der den *κλῆρος* einzuziehen hat. Möglicherweise ist er auch mit dem *συντακτικός* (s. d.) gleichzusetzen. Als diese Lehen übertragbar werden, hat der *π.* die *μετεπιγραφή* vorzunehmen (Kunkel 303, 2, vgl. Pap. Teb.

30 = Wilcken nr. 233, 6. 15. 22). In der Römerzeit ist dieser Titel nicht mehr nachweisbar; bei der *μετεπιγραφή* wirkt nun statt seiner der *ἀσχολούμενος τοὺς καταλοχισμούς* mit (Kunkel; vgl. Pap. Flor. 92 = Mitteis Chrestomathie nr. 223, 1). Ob dem *π.* daneben noch andere Geschäfte übertragen waren, ob er insbesondere mit dem in Pap. Rein. 7 = Mitteis nr. 16, 29 erwähnten bei der Ladung eines Beklagten tätigen *πρὸς ταῖς συντάξεσιν* etwas zu tun hat, läßt sich noch nicht ermitteln.

Literatur: Lesquier Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides, Paris 1911, 196. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 303, 2. Reinach Pap. grecs et démot., Paris 1905, 62, 12. Preisigke Fachwörter. Belege bei Preisigke-Kießling Wörterb. d. griech. Papyrusurk. III, Berl. 1929, Abschn. 8 s. *σύνταξις*. [Seidl.]

Σύνταξις (von *συντάττω*, zusammen aufstellen), eigentlich die gemeinsame Aufstellung. 1. Der Grundbedeutung entsprechend bezeichnet *σ.* im allgemeinen eine Vereinbarung über Zahlungen, die in bestimmten Zeitabschnitten (meist jedes Jahr) regelmäßig zu leisten sind, z. B. Polyb. V 3, 3 *τὰ χρήματα τὰ κατὰ τὰς συντάξεις ὁμολογηθέντα* (ebenso V 95, 1. Demosth. LVIII 37), weiter diese regelmäßigen Zahlungen selbst, also Gebühren, Gehalt, Pension, z. B. Demosth. VIII 22 *οὔτε τὰς συντάξεις Διοπείθει δίδομεν* (ebenso Plut. Alex. 21).

2. Da Athen bei der Wiederherstellung seines Seebundes unter dem Archon Nausinikos (378/77) den Bundesgenossen Freiheit von Tributzahlung zugesichert hatte (Syll.^{3} 147 Z. 23), aber zur Kriegführung die Mittel des leitenden Staates nicht ausreichten, wurde von den einzelnen Bundesmitgliedern eine *σ.* (Umlage) erhoben (Theopomp bei Harpokr. s. v.). Der grundlegende Unterschied zwischen *φόρος* und *σ.* besteht darin, daß der erstere von dem leitenden Staate auferlegt wird und ausschließlich ihm zur Verfügung steht, während die *σ.* vom *συνέδριον* der Bundesgenossen festgesetzt und nur für Bundeszwecke verwandt wird (vgl. Francotte Finances des cités grecques 79ff. 116f.). Letzteres ergibt sich klar aus dem athenischen Psephisma für Andros vom J. 357/56 (Syll.^{3} 192): *ὅπως . . . ἔχ[ωσ]ιν ο[ἱ]φρουροὶ οἱ ἐν Ἄ[νδρω]ι μισ[θὸ]ν ἐκ τῶν συντάξεων κ[ατὰ τ]ὰ δό[γματ]α τ[ῶ]ν συμμάχων* und aus der Symmachie mit Mytilene 347/46 (Syll.^{3} 205): *τὰ δ[ὲ] χρή[μ]ατα τὰ ἐκ τ[ῆς συντ]άξεως [τοῖς φρουρ]ο[ῖ]ς γιγνόμε[να] . . .* Um für Athen rechtliche Geltung zu erlangen, mußten die Beschlüsse des *συνέδριον* durch ein Psephisma des Volkes bestätigt werden (Syll.^{3} 256). Ob alle Bündner eine *σ.* zu zahlen hatten oder nur diejenigen, die keine Schiffe stellten, ergibt sich aus den erhaltenen Angaben (Xen. hell. VI 2, 1. 9. Isokr. v. Ir. 29. 36. Areop. I 2) nicht mit völliger Sicherheit, doch spricht die Analogie des ersten Seebundes und die letztgenannte Stelle des Isokrates (*ἔτι δὲ συμμάχους ἐχούσης [τῆς πόλεως] πολλοὺς μὲν τοὺς ἑτοίμους ἡμῖν, ἤν τι δέῃ, βοηθήσοντας, πολὺ δὲ πλείους τοὺς τὰς συντάξεις ὑποτελοῦντας καὶ τὸ προσταττόμενον ποιοῦντας*) für die zweite Annahme. Zwar will Marshall (The 2nt Athenian Confederacy 39, 5) unter den vielen

Bundesgenossen, die bereitwillig zu Hilfe kommen werden, diejenigen verstehen, die nicht zum Seebunde gehören; aber bei diesen war weder die Zahl noch die Bereitwilligkeit besonders groß, und in den Kriegen Athens haben sie gar keine Rolle gespielt. Es können also nur Mitglieder des Seebundes gemeint sein. Daß diese zum Teil auch Schiffe stellten, ergibt sich aus der Anwesenheit von thebanischen Schiffen in der Flotte des Timotheos (Ps.-Demosth. c. Tim. 14ff.) und aus der oben genannten Xenophonstelle (hell. VI 2, 9). Zweifelhaft bleibt auch, ob die *σ.* von Anfang an bezahlt oder erst später eingeführt wurde; doch spricht der nachdrückliche Hinweis auf die Freiheit von Tribut in der Stiftungsurkunde (Syll.^{3} 147, 23) für das letztere. Die *σ.* schickten die Bündner in der Regel selbst nach Athen (Plut. Phok. 7); nur falls die Zahlungen ausblieben, wurden besondere Beamte (CIA IV 54 b, 11ff. *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῶσιν ἐν τῷ χρόνῳ τῷ εἰρημένῳ, εἰσπραξάντων αὐτοὺς οἱ ᾑρημένοι ὑπὸ τοῦ δήμου εἰσπράτ[τ]ειν τὰ ὀφειλόμενα χρήματα παρὰ τῶν νησιωτῶν τρόπ[ῳ] ὅτῳ ἂν ἐπίστωνται*) oder die Strategen (CIA II 62, 16ff.) mit der Einziehung beauftragt. Mitunter wurden den Strategen geradezu die *συντάξεις* aus gewissen Bezirken für die Kosten ihrer Feldzüge angewiesen (Isokr. Antid. 113 von Timotheos: *Ποτίδαιαν εἷλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων ὧν αὐτὸς ἐπόρισε καὶ τῶν συντάξεων τῶν ἀπὸ Θρᾴκης*).

Daß die Veranlagung zur *σ.* durch das *συνέδριον* (s. d.) der Bundesgenossen erfolgte, ergibt sich nicht nur aus dem Ausdrucke selbst, sondern wird ausdrücklich durch das Psephisma über Tenedos (340/39) bezeugt, das den Athenern Geld vorgestreckt hatte (Syll.^{3} 256, 25ff. *[ἐν]δὲ τούτωι τῶι χρόνωι μὴ ε[ἶναι εἰσπρᾶξαι μήτ]ε στρατηγῶι μήτε ἄλλωι [μ]η[θενὶ μήτε ἀργύριο]ν μήτε ἄλλο μηθέν, μηδὲ τοῖς σ[υνέδροις εἶναι] κατα⟨τα⟩τάξαι ἐν τῶι χρόνωι τ[ούτωι, ἕως ἂν κομί]σωνται Τενέδιοι τὰ χρήματα ἅ[παντα ἃ κεχρήκα]σιν]*. Auf welcher Grundlage diese Veranlagung erfolgte, ist völlig unbekannt. In der Regel wird der Vorgang der gewesen sein, daß der Staat, der beim Erscheinen einer athenischen Flotte seinen Beitritt zum Seebunde erklärte, auch sofort mit dem athenischen Strategen über die Höhe seiner Leistungen bindende Abmachungen traf, die dann einfach vom *συνέδριον* angenommen und durch athenisches Psephisma bestätigt wurden. Dabei konnte es natürlich vorkommen, daß unter dem Eindruck der Flotte und dem Einfluße des Feldherrn ein Betrag festgesetzt wurde, der sich in der Folgezeit als drückend erwies (gg. Theokrines 7). Im allgemeinen aber war die regelmäßige *σ.* nicht sehr hoch, und die Gesamtheit der Einkommen daraus reichte nicht entfernt für die Deckung der Kosten der Flotte aus, so daß sich Athen fortwährend in den schwersten Finanznöten befand. Oreos und Eretria auf Euboia zahlten (etwa 357 bis 349) je 5 t jährlich (Aesch. gg. Ktes. 94. 100), während Eretria 425 15 T. gezahlt hatte. Das Gesamtaufkommen aus den *συντάξεις* veranschlagt Demosthenes (Kr. 234) für das J. 355/54 auf 45 T., Aeschines (*παραπρ.* 71) für ein Jahr kurz vor dem Philokratischen Frieden (346) auf 70 T. Die Wahrheit wird in der Mitte liegen. Wie hoch die Gesamtsumme vor

dem Bundesgenossenkriege war, darüber liegen keinerlei Angaben vor. Die Schätzungen Neuerer haben keinen Wert. Vgl. Marshall The 2nt Athenian Confederacy, 1905, 37ff. Busolt-Swoboda Gr. Staatskunde³ 1926, 1291.

3. In den Reichen Alexanders d. Gr. und seiner Nachfolger bedeutet σ. den Beitrag (Reichssteuer), den der Herrscher von den hellenischen Freistädten erhebt, im Gegensatz zu dem Tribut (φόρος), den die einheimischen Bewohner (als Grundsteuer) zu tragen haben. Deutlich ist dieser Gegensatz in Alexanders Verordnung für Priene (Syll. or. 1) ausgesprochen: καὶ π[άσαν τὴμ πέριξ] χώρα[γ γ]ινώσκω ἐμὴν εἶναι, τοὺς δὲ κατοικοῦντας ἐν ταῖς κώμαις ταύταις φέρειν τοὺς φόρους· τῆς δὲ συντάξεως ἀφίημι τὴμ Πριηνέωμ πόλιν. Alexander schließt sich dabei an den Vorgang im dritten Attischen Seebund an, indem er die Griechenstädte für frei und autonom und dem φόρος nicht unterworfen erklärt (Diod. XVII 24 μάλιστα δ' εὐεργέτει τὰς Ἑλληνίδας πόλεις ποιῶν αὐτὰς αὐτονόμους καὶ ἀφορολογήτους. Arrian. I 18); sie treten zu ihm in das Verhältnis von σύμμαχοι. Das schließt (wie im Seebunde) die Zahlung einer σ. keineswegs aus; im einzelnen Falle kann diese, wie bei Priene, erlassen werden. (Bei Arrian. I 17, 7: κατέλιπε δὲ τῆς μὲν ἄκρας τῆς Σάρδεων ἐπιμελητὴν Παυσανίαν τῶν ἑταίρων, τῶν δὲ φόρων τῆς συντάξεώς τε καὶ ἀποφορᾶς Νικίαν bedeutet σ. Veranlagung, ἀποφορά Erhebung. Arrian hat für die staatsrechtlichen Verhältnisse der hellenischen πόλεις ebensowenig Verständnis wie seine Vorlagen.) Auch sonst kann die Freiheit der Griechenstädte beschränkt werden, teils durch besondere Aufsichtsbeamte, teils durch Garnisonen (Chios Syll.³ 283, Rhodos Diod. XVIII 8, 1). Unter den folgenden Herrschern blieb die Rechtslage der griechischen Städte äußerlich unverändert, wenn sie auch ihrem Wesen nach sich immer mehr dem Untertanenverhältnis näherte. In diesen Zusammenhang gehört auch die σ., die von den Nesioten als unregelmäßige Abgabe an die Ptolemaier gezahlt wurde (Bull. hell. XXVIII 93ff.), wo dafür gleichbedeutend auch εἰσφορά gebraucht wird. Später suchen die Könige, insbesondern die Seleukiden, planmäßig die Stellung der griechischen Städte herabzudrücken, und die σ. wird zum φόρος, dessen Höhe der Monarch einseitig festsetzt. Vollendet ist diese Entwickelung unter Antiochos III. Nach dem Syrischen Kriege haben auch die Griechenstädte an Pergamon statt der σ. Tribut zu zahlen (Polyb. XXII 27 ὅσαι δ' Ἀττάλῳ σύνταξιν, ταύταις ἐπέταξαν τὸν αὐτὸν Εὐμένει διδόναι φόρον; Liv. XXXVII 55), ebenso die früher seleukidischen Städte; Kolophon, Notion, Kyme, Mylasa wurden davon befreit (Polyb. XXI 48). Auch die Städte der Lykier zahlten an Rhodos fortan Tribut (Polyb. XXII 5). Wenn später Demetrios Soter (153—146) von Syrien den Juden Nachlaß der meisten φόροι und συντάξεις verspricht (Joseph. Ant. XIII 2 τοὺς γὰρ πλείστους ὑμῖν ἀνήσω τῶν φόρων καὶ τῶν συντάξεων), so hat hier σ. offenbar einen anderen Sinn; es kann nur die Steuern bezeichnen, die neben dem φόρος noch bestanden. Im hellenistischen Ägypten bezeichnet σ. a) das Gehalt (= 1.) der Beamten und Priester aus Staatsmitteln (Syll. or. 90, 13 προσέταξε δὲ καὶ

τὰς προσόδους τῶν ἱερῶν καὶ τὰς διδομένας εἰς αὐτὰ κατ' ἐνιαυτὸν συντάξεις σιτικάς τε καὶ ἀργυρικάς), daher γῆ (κῶμαι) ἐν σ.-ξει Land (Dörfer), dessen (deren) Einkünfte dem Inhaber anstelle des Gehalts überwiesen werden, ὁ πρὸς τῇ σ.-ξει τῶν κατοίκων der Beamte, der die Zuweisung der Katoikenländer zu erledigen hat, b) Steuer (in Geld) = συντάξιμον oder Kopfsteuer (s. Pap. Tebt. I 103, 3 = Wilcken Chrest. 288 λαογραφία Θεογονίδος κατ' ἄνδρα τελούντων σ.-ξιν Einzelliste der Kopfsteuerpflichtigen von Theogonis), c) die Lieferung von Rohstoff (Gerste) an die Monopolbrauer (P. Petr. III 87 (a) (b). Lille 3, 48ff. Vgl. Oertel Liturgie 29, 2. Reil Gewerbe 8. 167). Vgl. Ghione I comuni del regno di Pergamo 1905. Francotte Les finances des cités grecques, 1909.

4. In späteren Bundesverträgen wird σ. = συνθῆκαι in Verbindung mit συμμαχία gebraucht: s. Symmachie zwischen Rhodos und Hierapytna (etwa 200—197) Syll.³ 581. Absch. XX und XXI.

5. Über andere Bedeutungen von σ. (Schlachtordnung = σύνταγμα, Abfassung einer Schrift = συγγραφή, Syntax i. d. Gramm.) vgl. die Lexika. [Schwahn.]

Συντεχνία gehört zu den zahlreichen allgemeinen Bezeichnungen für Handwerkervereine (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 121ff. Stöckle s. Suppl.-Bd. IV S. 180). Aus der Literatur scheint es nicht zu belegen zu sein. Wie andere Bezeichnungen für Gilden erscheint es fast ganz auf Kleinasien beschränkt. Zweimal begegnet es neben ἐργασία und συνεργασία (s. d.) und συνέδριον (s. d.) in Hierapolis: in der σ. der ἠλοκόποι und der [σ.] der χαλκεῖς (χαλκεῖς) (Judeich Inschr. 133 b = Z 68 e Pol.). Ferner kommt vor die σ. τῶν λινύφων in Tralleis (Waltzing Corp. prof. III 174 = Z 24, 6f.), wo sich ebenfalls auch die Ausdrücke συνεργασία (s. d.) und ἐργασία finden, die σ. βαφέων in Sagalassos (Waltzing III 112 = Z 82, 12), die σ. λινουργῶ[ν] in Anazarbos (Waltzing III 96 = Z 86, 10) und wohl auch (Poland 122††) eine συντε[χνία τῶν χρυσοχ]όων καὶ ἀργ[υροκόπων] in Palmyra (Waltzing III 95 = Z 88, 3f.) aus dem J. 258 n. Chr., da die übliche Ergänzung συντέ[λεια] (s. d.) hier kaum wahrscheinlich ist; über die gelegentliche Verbindung der beiden Gewerbe zu einer Zunft s. Stöckle Spätröm. u. byzant. Zünfte 21f. [Poland.]

Συντεχνῖται werden als Zunftgenossen bei Zahlung von byzantinisch-arabischen Zunftsteuern in Papyri genannt (Reil Gewerbe i. hellenist. Äg. 194). San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I 128 denkt bei dem Papyrus vom J. 706 n. Chr. an eine Genossenschaft der geschulten Lohnarbeiter der Gemeinde. [Poland.]

Συντέλεια, συντελεῖς. 1) Im staatlichen Leben ein Ausdruck für Zusammengehörigkeit von Gemeinden oder Personen. In der Literatur wird er meistens gebraucht, um die unmittelbare Zugehörigkeit zu einem Staatsgebiet zu bezeichnen, also die Stellung — athenisch ausgedrückt — eines δῆμος zur πόλις. Thukyd. IV 76, 3 steht Chaironeia in σ. zu Orchomenos, nach 93, 4 ist das kein Bundesverhältnis, sondern entspricht der Stellung der ‚ξύμμοροι' von Theben, die Hell.

Oxyrh. 11, 3 als σ. bezeichnet werden: Plataiai und seine Nachbarn, die zum thebanischen Gemeindegebiet gehören. Denselben Sinn haben Strab. VIII 6, 10, wo Mykenai als zu Argos συντελοῦσαι bezeichnet wird, Paus. IX 23, 7, wo Loryma zu Opus συντελεῖ, I 25, 4, wo von Oiniadai (Swoboda bei Hermann III 298, 4) als in σ. mit Aitolien die Rede ist. Demgemäß wird das thebanische Streben nach dem böotischen Einheitsstaat als solches nach einer σ. der ganzen Landschaft bezeichnet Diod. XV 38, 3. 50, 4. Isokr. XIV 8f., ebenso das analoge Streben der arkadischen Einheitspartei nach Leuktra (Diod. XV 59, 1), dessen Erfolg dahin führt, daß z. B. Lasion συντελεῖ εἰς τὸ Ἀρκαδικόν (Xen. hell. VII 4, 12). Vgl. auch Diod. XI 88, 6 für den Plan eines sikelischen Staates: εἰς μίαν καὶ κοινὴν συντέλειαν. — Andererseits wird gelegentlich auch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat als σ. bezeichnet, so bei Aigina und dem Seebund Diod. XI 78, 4, bei Pleuron, Sparta oder Dyme u. a. Orten und dem Achäischen Bund (Paus. VII 11, 3 15, 2. Pol. IV 60, 4).

Amtlich ist der Ausdruck σ. selten: in den athenischen Tributlisten erscheinen gelegentlich bei einzelnen Bundesstädten ihre συντελεῖς, meist ohne eigens aufgezählt zu werden und in der Summe des von der genannten Stadt gezahlten φόρος inbegriffen (Λύκιοι καὶ σ. IG I² 199, 34; Erythrai καὶ σ. 212, 43f.; . . .] καὶ σ. 198, 49), nur einmal mit Namen und eigenen Summen (αἵδε τῶν πόλεων Χερρονησίοις συντελεῖς οὖσαι ἀπέδοσαν κτλ.: 214). Eine ähnliche Regelung hat nach Harp. s. συντελεῖς Antiph. in einer Rede über den φόρος von Samothrake (fr. XV 55) erwähnt. Es handelt sich dabei nicht um Attribuierung einer Gemeinde an die andere durch einen Akt Athens, sondern um ein Perioikenverhältnis von Zwerggemeinden zu einem Vorort, welch letzterer mit seinen Untertanen in den Seebund eintrat.

Amtlich ist der Ausdruck σ. ferner im Achäischen Bunde, wo er einen von einem ὑποστρατηγός geleiteten Bezirk bezeichnet, der mehrere Städte umfaßt. Erwähnt werden solche Bezirke zweimal: Patrai und einige Orte der Gegend bilden den einen (Pol. V 94, 1. XXXIX 9, 4), Dyme, Pharai und Tritaia einen anderen (IV 59f.).

Σ. bei athenischen Trierarchen s. Τριηραρχία. [Kahrstedt.]

2) συντέλειαι kommen in Frage bei der Einrichtung der trierarchischen Symmorien (s. o. S. 1164f.). Die widerspruchsvolle Quellenüberlieferung hat zu verschiedenen Erklärungen geführt. Da die 1200 Reichsten als ‚Zusammensteuernde' (συντελεῖς) genannt werden (Busolt-Swoboda Griech. Staatsk. I³ 1203, 1), meint Beloch Die attische Politik 163, daß alle 1200 Bürger zur Trierarchie herangezogen wurden, und zwar alle im gleichen Maße ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Vermögens. Dem widerspricht aber die Überlieferung, die σ. im engeren Sinne erkennen läßt, Abteilungen, in die die Symmorien zerfielen und deren Mitglieder ebenso als συντελεῖς bezeichnet werden konnten. Galt es eine Flotte auszurüsten, so wurden jeder Symmorie eine bestimmte Anzahl Schiffe zugewiesen. Schon Boeckh (Boeckh-Fränkel

Staatsh. d. Ath. I 649) hatte angenommen daß dann erst eine Anzahl Symmoriten zur Syntelie zusammentrat, um ein Schiff auszurüsten. Die durchaus naheliegende Anschauung, daß sich die Anzahl der συντελοῦντες nach dem jeweiligen Bedarf änderte, wurde von Thumser De civ. Athen. muneribus 69ff. bestritten, der behauptete, daß es in jeder Symmorie verschieden starke συντέλειαι gab, je nachdem reichere oder minder bemittelte Bürger zu einer σ. sich vereinigten. Mit Recht haben die meisten Gelehrten (die wichtigste Literatur s. S. 1165) die Ansicht vertreten, daß die Mitgliederzahl der σ. nach dem Vermögen (diesen Punkt lehnt Brillant Daremb.-Sagl. V 447 a ab) und der Zahl der im allgemeinen auszurüstenden Schiffe wechselte. Die Zahl der Mitglieder der Syntelien wird sehr verschieden bezeugt und ist viel erörtert worden (s. Brillant). Die besonders anstößige Zahl von 16 συντελεῖς ist als Ausnahme anzusehen. Wie die Verteilung bei dem häufig vorkommenden Versagen von Symmoriten möglich war, hat Kahrstedt Forsch. z. Gesch. d. ausgeh. 5. u. d. 4. Jhdts. 227, 29 gezeigt.

Die Verteilung der Schiffe und ihres Gerätes auf Symmorien und Syntelien erfolgte durch die 20 Epimeleten im Verein mit den Strategen.

Die Syntelie bestellte zum Führer ihres Schiffes eines ihrer Mitglieder, das wohl nach Ablauf eines Jahres durch ein anderes abgelöst wurde (Busolt-Swoboda 1203).

Bald stellten sich durch das unredliche Vorgehen der Reichsten (Busolt-Swoboda) Mißstände heraus, die zu Änderungen der Einrichtung führten.

3) σ. erscheint auch als späte Bezeichnung für ‚Verein'. Daß statt σ. in einer palmyrenischen Inschrift συντε[χνία] (s. d.) zu ergänzen ist, liegt nahe. Wohl aber treffen wir noch im J. 426 n. Chr. in Oxyrhynchos (Wilcken Chrest. I 2, 123 = B 462 E, 10) eine Persönlichkeit, die ‚zu heidnischen Konventikeln ihre Zuflucht nahm' (καταφυγόντα εἰς παγανικὰς συντελείας). Daß παγανικός hier ‚heidnisch' bedeutet, hat Wilcken gegen Harnack Mission u. Ausbreit. d. Christ. 455, 2 bewiesen, auch (Arch. Pap. I 410) betont, daß es sich hier um reine Kultvereine, nicht um Zünfte handelt, da diese doch damals christlich sein mußten. Otto Priester u. Tempel i. hell. Äg. I 126, 3 weist darauf hin, daß man an ägyptische Götter zu denken hat. [Poland.]

Συνθεασῖται, συνθειασῖται s. Συνθιασ(ε)ῖται.

Συνθήκη s. Συμβόλαιον.

Συνθηκῶν παραβάσεως δίκη, eine nur aus Poll. VIII 31 bekannte attische Klage wegen Nichterfüllung eines Vertrages; soweit durch diese ein Schaden irgendwelcher Art entstand, konkurrierte sie mit der δ. βλάβης, aber der von Lipsius (AR 663) gesuchte Unterschied zwischen beiden wird eben darin zu finden sein, daß die σ. π. δ. in jedem Fall anwendbar war, wenn es galt, die Erfüllung eines Vertrages zu erzwingen, ohne Rücksicht auf etwa nachweisbaren Schaden. [Latte.]

Synthema, ein verabredetes Zeichen bei Verschwörungen und im Kriege, s. den Art. Σημεῖα o. Bd. II A S. 1333. Riepl das Nachrichten-

wesen im Altert. 56f. 87. Hauptsächlich bedeutet *s.* das mit der menschlichen Stimme gegebene Zeichen, die Losung und das Feldgeschrei, o. Bd. II A S. 1338, 11, lat. *signum*, gewöhnlich *tessera*, ebd. 2345ff. und Art. Exercitus o. Bd. VI 1647, 50 (*tesserarius*). 1657, 44. 1662, 34. Riepl a. O. 39f.

In der späteren Kaiserzeit bedeutet *s.* auch die Postmarke oder den Postschein, Hieron. ep. 118, 1, wofür sonst *diploma* o. Bd. V S. 1159 oder seit dem 4. Jhdt. auch *evectio* gebraucht wird, vgl. hauptsächlich den Art. Cursus publicus o. Bd. IV S. 1848. 1859ff. und die Art. Combina und Diploma bei Daremberg-Saglio I 1371f. 1649 a. II 865. [Hug.]

Synthesis, aus dem Griechischen übernommen, bezeichnet wörtlich, seiner Zugehörigkeit zu *συν- τίθημι* (Prellwitz Etym. Wörterb. 461 und 319) zufolge, eine Zusammensetzung oder Zusammenstellung. Während aber, wie die reichlichen Belegstellen bei Stephanus Thesaurus s. v. zeigen, im Griechischen das Wort hauptsächlich auf geistigem Gebiete vorkommt, als Vertrag (= *συνθεσία*), als Satz- und Periodenbau, Zusammenfügung von Buchstaben, Gedichten, ferner im Sinne von Zusammenklang, Harmonie in der Musik wie in der Rede, schließlich zur Bezeichnung der sog. constructio *ad sensum* (*κατὰ σύνεσιν*) gleich *σύνεσις* und nur in der Medizin im konkreten Sinne als Mixtur gebraucht wird, übernehmen es die Römer ausschließlich als Benennung für eine Zusammenstellung konkreter Dinge, und zwar ist es erst im 1. J. n. Chr. hier nachweisbar. Zunächst wird es natürlich gleichfalls in der Medizin angewendet, wo es wie im Griechischen 1. Mixtur, Komposition heißt. So gibt Qu. Serenus Sammonicus, auf Plin. XXIII 149 fußend, dessen Rezept als Tagesmittel gegen jedes Gift als s. in Versform (bei Baehrens PLM III S. 156 v. 1061—1066: *Antidotus vero multis Mithridatia fertur consociata modis; sed magni scrinia regis cum raperet victor, vilem deprendit in illis synthesin et vulgata satis medicamina risit. Bis denum rutae folium, salis et breve granum, iuglandesque duas, tereti tot corpore ficus*). Ferner finden sich bei ihm Mittel gegen Eingeweide- und Bandwürmer, wo die Verbindung von Polei und Feldanis zuletzt ebenfalls als *s.* bezeichnet wird (Baehrens a. O. S. 133 v. 572f: *Puleiumve potens et agreste iugatur anethum: synthesis haec prodest unda mollita calenti*). 2. Die Bedeutung einer Serie von Gefäßen, Service, Tafelaufsatz findet sich bei Stat. silv. IV 9, 44 (*aut unam dare synthesin, (quid horres?) alborum calicum atque caccaborum*), wo also eine Serie von Bechern und Töpfen bezeichnet wird. Ähnlich wird eine aus sieben Saguntinischen Bechern bestehende *s.* bei Mart. IV 46, 14f. genannt (*et crasso figuli polita caelo septenaria synthesis Sagunti Hispanae luteum rotae toreuma*), vgl. Friedländer, M. Val. Mart. epigr. l. I S. 360 Anm. dazu und Marquardt Privatl. 571. Daremberg-Saglio IV 1589. Über solche Gefäßzusammenstellungen vgl. Athen. Mitt. Arch. Inst. Röm. Abt. XXXII, XXXIII (121/2) 34ff. (Drexel). Abb. Phot. Alinari nr. 34534 (Tomba di Questorio Prisco). 3. Am häufigsten bezeichnet *s.* ein Kleid, und zwar einmal noch im eigentlichen Sinne eine Zusammenstellung von Kleidern, eine Garnitur von Tuniken und Mäntelchen (Marquardt a. a. O.), die zusammen in einer kleinen Truhe (arcula) aufbewahrt wurden. So Dig. XXXIV 2, 38, 1 (*quaero, an ex universa veste, id est an ex synthesi tunicas et palliola Sempronia eligere possit*) und Mart. II 46, 4 (*sic micat innumeris arcula synthesibus*). Dann aber wird *s.* besonders von einem speziellen Kleid gesagt, das man im Hause trug, wenn man dort etwas besser gekleidet sein mußte, ohne seine Bequemlichkeit aufzugeben, und wenn die einfache Tunika nicht genügte. Die faltenreiche, umständlich zu tragende Toga dagegen gebrauchte man nur noch in der Öffentlichkeit und für Prunkzwecke. So legten die Arvalbrüder nach feierlich begangener Zeremonie ihre Praetexten ab und zogen zum gemeinsamen Mahle weiße, bequeme Gewänder an, die in den Akten einmal mit *s.* bezeichnet werden (Henzen Act. Arval. S. CXXXI 8. 19. Mai 91 *ibique in triclinio discumbentes cum sintesibus epulati sunt* und S. 15. Vgl. (Wissowa) o. Bd. II S. 1435f.) an anderen Stellen den Namen cenatorium führen (Henzen a. a. O. 12. 17 = CIL IV 2067. 2068: *depositis praetextis cenatoria alba acceperunt*), so daß also ein Tischkleid gemeint ist, wie bei Mart. X 87, 12 (*cenatoria mittat advocato*) und XIV 135, das Petron. sat. 30 *accubitorium vestimentum* nennt. — Von der ursprünglichen Einfachheit in der Kleidung, die unter der Toga nur das subligaculum (s. dort), dann die subucula und den supparus (s. dort) kannte, ging die Entwicklung auch hier zum Luxus über. So besaß man meist mehrere *s.* (Mart. II 46, 4), wenigstens in Rom, wenn auch nicht in den Provinzen (Mart. IV 66, 3f. *Idibus et raris togula est excussa Kalendis, duxit et aestates synthesis una decem*) und wechselte sie beim Mahle öfter (vgl. Friedlaender Sittengesch. Roms^{9} 1920, II 315), wenn auch elfmaliges Umziehen während einer cena nur von einem Emporkömmling bei Mart. V 79, 1f. berichtet wird (*undecies una surrexti, Zoile, cena, et mutata tibi est synthesis undecies*). Außerdem waren die *s.* farbig gehalten; weiß waren wie überhaupt bei Feierlichkeiten (Marquardt Privalt. 322) die *s.* der Arvalen (s. v.); grüne *s.* nennt Mart. X 29, 4 (*de nostra prasina est synthesis empta toga*); purpurfarbene Petron. a. a. O. (*vestimenta mea accubitoria perdidit, quae mihi natali meo cliens quidam donaverat, Tyria sine dubio, sed iam semel lota*); mit Blumen übersät soll die *s.* Neros gewesen sein (Cass. Dio IX 13, 2 *χιτώνιον ἐνδεδυκώς τι ἄνθινον*); schließlich gebraucht Mart. II 46, 4 das Verbum *micat* von den unzähligen *s.*, was ebenfalls auf die Buntheit geht. Man legte die *s.* außer zum Mahle auch bei den Familienfestlichkeiten der Laren an, die an den Kalenden, Nonen und Iden stattfanden (vgl. Marquardt Röm. Staatsverw.^{2} 1885, III 127. Preller Röm. Mythol.^{2} 1865, 492ff.), doch auch nach der Jahreszeit (Mart. IV 66. V 79), oder sonst je nach Geschmack. Getragen wurde sie von Männern und, wie Mart. X 29 beweist, auch von Frauen, doch nur im Hause. In der Öffentlichkeit damit zu erscheinen, galt als unschicklich, namentlich da sie nicht gegürtet war, so

daß Nero deshalb bei Suet. Ner. 51 getadelt wird (*ut . . . plerumque synthesinam indutus prodierit in publicum sine cinctu et discalceatus*). Umgekehrt aber war es an den Saturnalien, wo die Toga in der Öffentlichkeit der *s.* weichen mußte, vgl. Mart. VI 24 (*Nil lascivius est Charisiano Saturnalibus ambulat togatus*), XIV 1, 1 (*Synthesibus dum gaudet eques dominusque senator*), XIV 141 (*Dum toga per quinas gaudet requiescere luces, hoc poteris cultus sumere iure tuo*). Für das Aussehen der *s.* gibt Saglio bei Daremberg-Saglio IV 1589 an, daß sie sich häufig auf Grabdenkmälern finde und verweist auf Montfaucon Ant. expliq. Suppl. III 66. Mém. de l'Acad. d'Amsterdam A. VIII taf. 2. Altmann Röm. Grabaltäre 190. Er fährt aber selber weiter fort, daß sie wie eine geschmeidige, weiße Tunika ohne Gürtung der Form nach war. So läßt sich weder an den zitierten Abbildungen noch sonst auf Denkmälern mit Sicherheit die Tunika von der *s.* unterscheiden, und Marquardt Privatalt. 571 sagt mit Recht, daß wir über die Beschaffenheit der *s.* als Kleid nichts weiter wissen; sie scheint wohl ein indumentum, also ein Gewand, das man anzog, nicht umlegte wie die Toga, gewesen zu sein. [Schuppe.]

Συνθιασ(ε)ῖται (συνθιασῶται) tritt bisweilen statt des Simplex ohne wesentlichen Bedeutungsunterschied auf (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 28), wie ja *συν* auch sonst zur Verstärkung der Bezeichnung von Vereinsgenossen gebraucht wird (Poland 33). Jedenfalls genügt im allgemeinen *θιασῶται*, wie es gewiß richtig von v. Wilamowitz in der Definition bei Athen. VIII 362 e *καλεῖται δὲ ὁ αὐτὸς καὶ ἔρανος καὶ θίασος, καὶ οἱ συνιόντες ἐρανισταὶ καὶ θιασῶται* (statt *συνθ.* A C) hergestellt ist. Immerhin scheint *σ.* in den wenigen Fällen, wo es sich in den Urkunden findet, das Verhältnis der Genossen aus besonderem Anlaß schärfer zu betonen. So werden in einem athenischen Thiasos von Artemisverehrern aus dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. (IG II^{2} 1298 = *A* 19 Pol., 17) die neueingetretenen Genossen als *σ.* bezeichnet (*τῶν ἐπεισιόντων σ.*). In einer Trinkgesellschaft aus dem Faijum aus spätptolemäischer Zeit (SB III 6319, 52) begegnen *οἱ συνθεασῖται πάντες* im Gegensatz zu den hier auftretenden Sektionen der Vereinigung (Jouguet Compt. rend. Acad. 1902, 350f. SB 5627). Besonders aber erscheint die Verstärkung durch *συν* am Platze, wenn eine Persönlichkeit von den *συνθιασῖται* als Vertreter der Genossen hervorgehoben wird: bei rechtlichen Abmachungen (Pap. Grenfell I 31 = *B* 467, 5. 15: Thebais 104/3 v. Chr.; vgl. Poland 77f. San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I 14. II 114. 122) oder bei Weihungen und Stiftungen (Foucart Assoc. relig. 68 = *B* 65, 4. Poland 277 **†). Im letzteren Falle begegnen in Delos auch einmal Genossinnen einer Frau als *συνθιασίτιδες* (Roussel Les cultes égypt. à Délos 253, 5). Unklar sind schließlich die Beziehungen der *συνθειασεῖτ[αι]* von Phanagoria IAOSPE II 389 = *B* 120, 5. Über die schon in diesen wenigen Fällen sich aussprechende Mannigfaltigkeit in der Schreibung von *θ.* s. d. [Poland.]

Συνθρησκευταί eine Verstärkung von *θρησκευταί* (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 36), die, wohl noch mehr als dieses (s. d.), ein genossenschaftliches Auftreten in Vereinen bezeichnen kann. *σ.* gibt es in Thessalonike (Bull. hell. XXXVII 95) und in Akanthos (*[οἱ σ]υ[ν]θ[ρ]ησκευταί*, Dimitsas, *Μακεδονία* 644 nr. 789; s. Ziebarth Jahresber. CLXXXIX 30f.). Charakteristisch ist für beide Fälle die beim Namen notwendige Zufügung der ‚verehrten' Gottheit: in Thessalonike des *κλεινοῦ θεοῦ μεγάλου Σαράπιδος*, in Akanthos des *Ε[ὐ]γάμου ἥρω[ος]*. Die einen ehren ihren *προστάτης*, einen angesehenen Makedoniarchen, die andern errichten einem Genossen die ewige Wohnstätte (*αἰώνιον οἶ[κο]ν*). [Poland.]

Συνθυσιασταί bezeichnet einmal Vereinsgenossen eines *κοινόν* (Annuar. II 148, 21) aus römischer Zeit in Rhodos. Hier gab es auch *συνθύται* (s. d.), von denen sie aber wohl durchaus zu scheiden sind, anderwärts auch *θυσιασταί* (Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 34). [Poland.]

Συνθύται bezeichnet zunächst im allgemeinen (vgl. *συνθύειν* Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 256 †) die Teilnehmer an einem Opferfest, dann auch gewisse Vereinsgenossen (Poland 34. Lécrivain Daremb.-Sagl. V 258 b). Im ersteren Falle heißen *σ.* besonders die zu auswärtigen Opferfesten geschickten staatlichen Abgesandten. So ist das Wort synonym mit *θεωροί* (s. d.), wie Moeris p. 185 bezeugt: *θεωροί, οἱ τὰς θυσίας ἀπάγοντες εἰς τὰ κοινὰ ἱερὰ καὶ τὰ μαντεῖα Ἀττικῶς, θεαταὶ ἢ συνθύται Ἑλληνικῶς.* Dem entsprechend werden zur Aufnahme der *σ.* gelegentlich *θεωροδόκοι* bestellt; so im 2. Jhdt. v. Chr. in Hermione (IG IV 679, 14ff.): *καταστᾶσαι δὲ καὶ θεαροδόκον ὅστις ὑποδέξεται τ[οὺ]ς [πα]ραγινομένους σ. ἐπὶ τὰν θυσίαν τῶν Χθονείων.* Nach Rhodos wurden von Sparta *σ.* geschickt, wie das einmal unter andern Ehrentiteln genannte Amt *συνθύτ[ας] ἰς Ῥόδον* (IG V 1, 47, 4) bezeugt. Aber auch in der Iobakcheninschrift (Syll.^{3} 1109 = *A* 59, 134), wo die *συνθυσία* offenbar zu den Erfolgen und Ehren gehört, wegen deren einer den Genossen eine Spende leisten mußte (Poland 266), hat man wohl nicht mit Dittenberger (Anm. 70) an einen *σ.*-Verein zu denken, sondern mit Maaß Orpheus 28, 4 an eine derartige staatliche Gesandtschaft, zumal für Attika diese Vereinsbezeichnung nicht sicher belegt ist. Dasselbe gilt wohl für die ganz fragmentarische attische Inschrift IG III 3841.

Als Vereinsbezeichnung tritt *σ.* trotz seines an sich dafür so naheliegenden Sinnes (Poland 255) nur beschränkt auf. Es ist typisch für Städte Boiotiens und entspricht dann wohl dem anderwärts üblichen *θιασῖται*. Zur näheren Spezialisierung erhält das Wort eine von einem Gottheitsnamen abgeleitete Bezeichnung auf *σταί*, als allgemeiner Ausdruck erscheint *σύνοδος* (s. o. S. 1428, 42). Am häufigsten kommt *σ.* in Tanagra vor. Hier finden sich schon im 3. Jhdt. v. Chr. *τοὶ συνθ[ύ]τη* (IG VII 553 = *B* 29 Pol.) und ebenso im 2. Jhdt. v. Chr. *[σ]υνθύτα[ι]* (IG VII 689 = *B* 34); die spezielle Ergänzung des Namens ist in beiden Fällen verloren gegangen. Interessant ist besonders der in einer Grabinschrift genannte Verein (Athen. Mitt. XXXI 434) *τὺ σουνθούτη τὺ Ἀριστ[ι]αστὴ κὴ Ἀφροδισιαστή*, der offenbar zugleich Artemis Ariste und Aphrodite

verehrt (denn an zwei Vereine zu denken verbietet gewiß das Fehlen des Artikels vor *Ἀφρ.*, wenn auch Ziebarth Jahresber. CLXXXIV 134 die Entscheidung ablehnt) und vereint mit einer Art Kriegerverein (*κὴ τὺ φαρατρίτη*) auftritt. In Thespiai fand sich der Grenzstein des heiligen Landes (*γᾶ ἱερά*) der *σ[υν]θύτα[ι] τᾶμ Μωσά[ων οἱ] Εἰσιόδειον* (IG VII 1785 = *B* 35), wie die Genossen selbst nach dem Dichter des Helikon genannt werden (Syll.[3] 1117 Anm. 2), während einem andern Synthytenverein, der zum Unterschiede nach Philetairos I. (s. Dittenberger Anm. 1) genannt ist, im Verein mit den Musen ein Gelände geweiht wird (IG VII 1790 = *B* 37: *[γ]ᾶν [ἀ]νέθε[ικε] Φ. Ἀ. Περγ. τῆς Μ[ώ]σης κὴ τῦς συνθύτης τοῖ(ς) Φιλετηρείεσσι ἱαρὰν [ε]ἶμεν τὸν πάντα χρό[ν]ον*). So liegen in den Namen dieser beiden nach Dichter und Fürst benannten Synthytenvereinen (von den agonistischen Synodoi und verwandten Genossenschaften abgesehen) sonst kaum übliche Erscheinungen vor, wie sie uns für Benennung von Gymnasien u. dgl. so geläufig sind (Poland 74). In Theben begegnen im 3. Jhdt. v. Chr. *τ[οὶ] συν[θύ]τη Ἀθαναϊαστή* (?) (IG VII 2463 = *B* 40 = Athen. Mitt. XXXIII 212), die ihre Mitgliederliste von einigen zwanzig Personen weihen. Schließlich errichteten wohl 104 als *σ.* bezeichnete Männer (Ann. Brit. School III 106ff. = *A* 60 A) in Orchomenos, wie Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien CLXXIX 13 festgestellt hat, dem Zeus Keraios und dem Anthas, einer dem Dionysos verwandten Erscheinung (Poland 213), ein Gymnasium (Ziebarth Schulwesen[2] 72), dessen Eigenart freilich unklar bleibt (Poland 467).

Außerhalb Boiotiens findet sich ein Synthytenverein nur noch in Rhodos als *σ. Ῥοδιασταὶ ἐπιδαμιασταί* (IG XII 1, 157 = *B* 268, 5f.), Genossen, die ein Fest der Göttin Rhodos in Erinnerung an die ihnen verliehene *ἐπιδαμία* (Poland 63) feierten, die also offenbar ursprünglich nicht Rhodier waren. Zweifelhaft bleiben die in der Lücke einer andern rhodischen Inschrift (Athen. Mitt. XXV 109 nr. 108 = *B* 266, 8) genannten *σ.*, möglicherweise dieselben wie die eben erwähnten, von Hiller v. Gaertringen aber in sein Verzeichnis rhodischer Vereine o. Suppl.-Bd. V S. 834 nicht aufgenommen. [Poland.]

Συντίμησις. Für die Abschätzung der unverkäuflichen Staatsländereien, die in Erbpacht gegeben werden sollten, bestand in Ägypten zur Zeit der Römerherrschaft ein besonderer Ausschuß von mindestens sechs liturgischen Beamten (BGU 18 = Wilcken Chrestomathie nr. 398. Pap. Oxy. III 513, 7 = Wilcken nr. 183). Nach der Vermutung von Rostovtzeff (Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, Lpz. 1910, 150) besteht die Bedeutung der Liturgie darin, daß die Mitglieder dieses Schätzungsausschusses dem Fiskus das Risiko der Unverkäuflichkeit oder Unverpachtbarkeit abzunehmen haben, so daß die Staatseinkünfte aus dem Grundstück für alle Fälle gesichert sind.

Literatur: Oertel Die Liturgie, Lpz. 1917, 184. Preisigke Griech. Papyrus d. kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg 1906, p. 55. Wilcken Griech. Ostraka aus Ägypten I, Lpz. 1899, 505. [Seidl.]

Syntipas. A. Der Roman von den sieben weisen Meistern.

I. Die Vorlage.

S., orientalisches Volksbuch, ,das, in Rücksicht auf die Zelebrität und die Größe seines Wirkungskreises die heiligen Bücher erreicht und alle klassischen übertrifft' (Görres Die teutschen Volksbücher, Heidelberg 1807, 157), im Orient als Geschichte des Philosophen Sindbad, Sindabad usw., Buch der vierzig (zehn) Veziere, im Abendland als Historia septem sapientium, Dolopathos, Erasto verbreitet. Über die sehr verwickelte Verzweigung der orientalischen Versionen vgl. Landau Quellen des Dekamerone[2] (Stuttg. 1884) 39ff. Cassel Mischle Sindbad–Secundus–Syntipas[3] (Berlin 1891) 39ff. Krumbacher Byz. Lit.-Gesch.[2] 991. Das Original war, wie die Tendenz der Erzählungen beweist, indisch. Die Rahmenerzählung beruht auf einer Geschichte aus dem Leben des Açoka, des großen Beschützers des Buddhismus, dessen zweite Frau Asandhimitrâ dem Prinzen Kunala auf ähnliche Weise nachstellt (Benfey Orient und Occident III 177). Daß das Original anscheinend verloren ging, erklärt sich daraus, daß die einzelnen Geschichten früh in andere Geschichtenbücher übergingen, vor allem in das Pantschatantra. Sindbad ist im Indischen Fremdwort, wohl aus dem Persischen; später bedeutet es einfach Lehrer. Die einzelnen Erzählungen entstammen östlichem Folklore, sind aber meist buddhistisch umgestaltet.

Von den orientalischen Versionen ist die älteste und beste die hebräische; sie allein gibt Personen- und Ortsnamen. Die Namen der Weisen lauten hier: Sindbad, Hippocrates (= Socrates?), Apuleius (so Cassel, im Text: Apollonius), Lucian, Aristoteles, Pindar und Homer. Wenn die Lesungen Apuleius und Lucian richtig sind, so würde das etwa auf das 4. Jhdt. führen, wo diese Autoren noch in lebendiger Erinnerung waren. In die gleiche Zeit weist die offenbar manichäische Tendenz dieser Mischle Sindbad. Der hebräische Text trägt den Stempel der byzantinischen Zeit und hat ein griechisch-syrisches Vorbild (Cassel). Daß aber allen diesen verschiedenen Novellensammlungen eine vielfach mißverstandene buddhistische Legende zugrunde liegt, beweist vor allem das Grundschema, das hier mit einigen für die indische Herkunft charakteristischen Details gegeben sei. Ein lange kinderloser König erhält endlich einen Sohn, den er zu einem Muster von Weisheit erziehen lassen will. Da andere Lehrer versagen, beruft er den ,Sindbad'. Dieser verspricht, ihn in 6 Monaten (und 2 Stunden) in aller Weisheit der Welt auszubilden; gelingt ihm das nicht, so ist er bereit, den Tod zu erleiden, andernfalls muß der König ihm einen Wunsch erfüllen. Sindbad zieht sich nun mit dem Prinzen in ein eigens zu diesem Zweck gebautes Haus zurück, dessen Wände mit Bildern bedeckt sind — offenbar eine indische *vihara.* Nach Ablauf der Frist will Sindbad mit dem Prinzen an den Hof zurückkehren, liest aber aus den Sternen, daß dem Prinzen Gefahr droht. Daher läßt er ihn allein gehen, befiehlt ihm aber, 7 (10, 40) Tage zu schweigen; er selbst verbirgt sich. Hier setzt das Phädramotiv ein. Die junge

Frau des Königs sucht den scheinbar Stummen zu verführen, wobei dieser ihr die Drohung entfährt, in 7 Tagen werde er dem König ihre Untreue melden. Nun muß das Weib darauf aus sein, ihn in einer Woche zu beseitigen. Sie eilt zum König und erreicht, daß dieser den Prinzen zum Tod verurteilt. Hier setzt die Aktion der 7 Weisen am Hofe des Königs ein, die beschließen, daß jeden Tag einer vor dem König für den Prinzen reden soll, der in seinem Schweigen verharrt. Es beginnt ein *ἀγὼν τῶν λόγων*, indem das Weib jeweils eine Gegenerzählung der der Weisen gegenüberstellt. Schließlich droht sie mit Selbstmord, so daß der Jüngling am 7. Tag zum Scheiterhaufen geführt wird. Aber die Weisen bestimmen den Henker, noch einen Tag zu warten, und am Abend dieses Tages öffnet der Knabe den Mund und offenbart übernatürliche Weisheit. Sindbad erscheint und wird hoch geehrt, das Weib wird bestraft (oder auch begnadigt).

Hier ist vor allem das Schweigen des des Ehebruchs beschuldigten Sohnes unverständlich. Das Schweigen, das ihm der Meister auferlegt hat, wird nicht Ursache der Rettung, sondern Ursache der Gefahr. Sinn erhält die Erzählung nur, wenn das Schweigen die Waffe ist, mit der der tugendhafte Jüngling den Verlockungen der Sinnlichkeit widersteht. Ebenso sollten die eingeschobenen Erzählungen ursprünglich nicht nur die Verworfenheit des Weibes dartun, sondern auch die Unzuverlässigkeit der Sinne: alle Sinne sind trügerisch, die Gier des Herzens nach Fleischeslust täuscht sie alle. So war das ganze eine Illustration des buddhistischen Katechismus und durchaus lehrhaft eingestellt. Die Überarbeitungen, die alle nur auf Unterhaltung ausgingen, haben das indische Buch mißverstanden und entstellt. Auch der Zug, daß die ersten Lehrer nichts erreichen, erklärt sich wohl so, daß sie Brahmanen sind, die dann von Buddha in den Schatten gestellt werden (Cassel).

Ebenso beweisen in den einzelnen Novellen eine Reihe von Motiven die indische Herkunft. Wenn in der Geschichte vom Elefanten die Männer, die mit der Bauersfrau buhlen, ihr einen Honigkuchen in der Gestalt eines Elefanten in ihren Korb tun, so ist das Hohn, denn dies ist die Opfergabe treuer Ehefrauen an den Ehegott Ganesa. Die Verwandlung eines Weibes in eine Hündin in der ,weinenden Hündin' stammt aus indischen Märchen. Die Geschichte von den Folgen der Jagd ist eine buddhistische Predigt gegen die Jagdleidenschaft usw.

Die Zahl der Einzelnovellen ist nach der Zahl der Ratgeber sehr verschieden, 7—40. Auch erzählt manchmal einer der Weisen 2 Geschichten am Tage, oder die Frau schweigt an einem Tag. Aber die gemeinschaftliche Herkunft ist auch daraus ersichtlich, daß alle Sammlungen mit den Geschichten von der Löwenspur, dem schwatzhaften Papagei und dem Walker beginnen und mit — oder in — der Geschichte von den 3 betrogenen Schelmen schließen. Auch zwischenhinein kehren die gleichen Geschichten in der gleichen Abfolge wieder.

II. Der griechische Syntipas.

1. Der Inhalt. Die griechische Bearbeitung trägt den Titel *βίβλος Συντίπα τοῦ φιλοσόφου.* In der besten Handschrift, dem Mosquensis, geht dem Text ein jambischer Prolog voraus — phototypische Wiedergabe hinter der Ausgabe von Jernstedt-Nikitin —: *τοῦ μυθογράφου* (*φιλοσόφου* Jernst.) *Συντίπα κατὰ Σύρους | μᾶλλον δὲ Περσῶν τοὺς σοφοὺς λογογράφους | αὕτη πέφυκεν, ἣν βλέπεις δέλτος, φίλε | ἣν καὶ Συρικοῖς τοῖς λόγοις γεγραμμένην | εἰς τὴν παροῦσαν αὐτὸς Ἑλλάδα φράσιν | μετήγαγόν τε καὶ γέγραφα τὴν βίβλον | τῶν γραμματικῶν ἔσχατός γε τυγχάνων | Ἀνδρεόπωλος Μιχαὴλ, Χριστοῦ λάτρις | ἔργον τεθεικὼς προστεταγμένον τόδε | παρὰ Γαβριὴλ, τοῦ Μεγιστάνων* (*Μεγιστάνου* codd., corr. Korais) *κλέους, δουκὸς σεβαστοῦ πόλεως Μελωνύμου κτλ.*

Damit ist, wie Comparetti Memorie del R. ist. Lombardo di scienze e belle lettere XI (1870) nachgewiesen hat, ein auch sonst bekannter Fürst Gabriel aus Melitene in Armenien aus dem Ende des 11. Jhdts. gemeint. Auch der syrische Urtext ist neuerdings gefunden und von Bäthgen (Lpz 1879) herausgegeben und übersetzt worden. Er ist wichtig für die Beurteilung der verschiedenen Fassungen und beweist, daß die des Mosquensis (s. u.) die älteste ist und der Vorlage am nächsten steht. Die syrische Fassung zeigt Lücken und ist am Schluß unvollständig.

Der griechische S. beweist deutlich, wie der alte buddhistische Lehrroman zur frivolen Unterhaltungslektüre umgewandelt worden ist. Aus dem indischen König Kuru ist hier der Perserkönig Kyros geworden (in der Folgezeit spielt die Geschichte meist in Rom, der Herrscher ist ein römischer Kaiser, Diocletian usw.). Der strenge Aufbau des alten Werks, wo stets einer der Erzählungen eines der Weisen eine der buhlerischen Ehefrau entspricht, ist aufgegeben. Es sind den Weisen (A) in den Mund gelegt 14 Erzählungen, wobei die letzte noch zwei Einlagen hat, der Buhlerin (B) 5. Das Weib schweigt am 1., 6. und 7. Tag und redet am 3. Tag zweimal. Auch die Steigerung in ihren Drohungen mit Selbstmord ist ungeschickt. Am 3. Tag erscheint sie mit einem Schwert, am 4. mit einem Gifttrank, am 5. ruft sie nur Gottes Rache auf ihre Gegner herab, am 6. läßt sie sich einen Scheiterhaufen errichten. Der König schwört ihr dann zu, daß er den Sohn töten lassen wird, worauf sie sich wieder beruhigt. Am 7. schweigt sie wieder und hat damit das Spiel verloren. Merkwürdig ist auch, daß die Weisen vorauswissen, daß das Schweigen genau 7 Tage dauern wird.

Auch die Beziehung der Geschichten zu dem gegebenen Thema: A. Schlechtigkeit der Weiber, B. Unzuverlässigkeit der Ratgeber, ist sehr mangelhaft. Es behandeln von den Reden der Weisen die Falschheit der Weiber A 4, 6, 8, 10, 12, 13, 14. Die anderen warnen mehr vor später vergeblicher Reue, weil man falschen Verleumdern geglaubt hat. In manchen Fällen, z. B. 5 ,Jäger und Honig' — kleine Ursachen, große Wirkungen —, ist die Beziehung ganz unklar. Von den Erzählungen des Weibes behandeln B 2 und 3 die Torheit und Schlechtigkeit der Ratgeber, das Thema der übrigen ist: B 1 Wer Unglücklichen hilft, kommt selbst um, B 4 Hoffnung täuscht oft, B 5 List hilft aus Gefahr, so daß hier die Beziehung zum Hauptthema noch geringer ist.

Mit dem Wiedererscheinen des S. ist — wie in den meisten anderen Fassungen — der Ro-

man nicht beendet. Der König wirft die Frage auf, wer schuld gewesen wäre, wenn er den Sohn getötet hätte. Der Sohn erzählt zunächst die Geschichte von der Schlange im Milchkrug. Im folgenden ist der Zusammenhang offenbar gestört, der Sohn erzählt weiter — vom Vater sinnlos unterbrochen — Geschichten von klugen Knaben — Ehebruch durch 3jährigen Knaben verhindert, Dieb durch 5jährigen überführt —, dann das interessante, gut erzählte Novellenbündel von den 3 betrogenen Betrügern (die Börse der Diebe), mit oder in dem die meisten Fassungen — so auch die syrische — abbrechen. Der König fragt nun den Knaben nach der Quelle dieser Weisheit, worauf sich dieser in trivialen Ausführungen über das Wachstum von Körper und Seele ergeht. Nun wird die Frage der Bestrafung der Frau verhandelt, die selbst angibt, sie habe *ὑπὸ Σατανικῆς ἐνεργείας παρακινηθεῖσα* dem Sohn nachgestellt. Um der ihr drohenden Verstümmelung zu entgehen, erzählt sie die Geschichte von der Füchsin, die sich tot stellte. Darauf rät der Sohn, man solle ihr das Haupthaar abschneiden, das Gesicht beschmieren, sie rückwärts auf einen Esel setzen und so durch die Stadt führen, während Herolde ihre Schandtaten verkünden — bekanntlich eine in Byzanz sehr übliche Strafe. Das geschieht, und nun fragt der König wieder sehr unvermittelt, ob dem Sohn diese große Weisheit angeboren oder anerzogen sei. Zum Beweis, daß alles vorher bestimmt sei, erzählt dann der Sohn als letzte Geschichte die von dem Knaben, dem es beschieden war, ein Dieb zu werden. S. gibt dann noch in 9 Kapiteln eine Schilderung des Lehrgangs, den er den Knaben durchlaufen ließ, und wird reich beschenkt entlassen. Damit könnte die Geschichte füglich ihr Ende finden, aber der König stellt nun noch in 20 Fragen ein Weisheitsexamen mit dem Sohn an. Die Fragen sind ziemlich wahllos zusammengestellt und nicht sehr tiefgehend: 5. Siegt Weisheit und Wissen über das Schlechte? 6. Warum reden die Weisen so einfach? 7. Wen hassen die Philosophen? 10. Wer ist in Wahrheit reich? 12. Wer ist in Wahrheit töricht? 20. Wie ist der Tod des *βάσκανος ἀνήρ*? Dann als Abschluß ein Preis des *μὴ βασκαίνων καὶ φθονῶν*. Die Antworten sind trivial, christlich gefärbt, in den Auseinandersetzungen über den *συνετός* und den *ἀσύνετος ἀνήρ* an Diatribenstil erinnernd.

Von jonischer oder hellenistischer Novellistik findet sich im S. kaum eine Spur. Die Siebenzahl erinnert natürlich an die 7 griechischen Weisen und ihre Vereinigung an Kroisos' Hof (v. Wilamowitz Herm. XXIII 198). Auch sonst taucht gelegentlich ein altes Motiv auf, wie das vom Meeraustrinken — Tag 8, Erz. 3 —, das schon Amasis bei Plut. conv. sept. sap. 6. 151 B. C auf die gleiche Weise löste. Auch erinnern manche der frechen Liebesgeschichten an Aristaenet und Apuleius, aber der Ton ist ein ganz anderer, Geist und Witz fehlen und es bleibt nur das Behagen an Laszivitäten oder an übersteigerten Spitzfindigkeiten, wie sie indisch-orientalischen Geschichten von jeher eigen sind. Auch das Christentum des Andreopulos macht sich in der Urfassung (s. unter B) kaum bemerklich, Zitate aus den heiligen Schriften oder Anspielungen auf diese fehlen vollständig. Immerhin bildet der S. auch so ‚ein Mittelglied zwischen den rein orientalischen Versionen und den abendländischen, welche vom Geist des christlichen Rittertums erfüllt sind' (Krumbacher).

2. Die Form. Der S. ist in drei verschiedenen Bearbeitungen überliefert, über deren Verhältnis erst die ausgezeichnete Ausgabe von Jernstedt Klarheit geschaffen hat, die nach dem Tode des Verfassers von Nikitin zu Ende geführt und herausgegeben worden ist in den Mémoires de l'Académie impériale des sciences de St. Pétersbourg, classe des sciences hist.-phil., tome XI, VIII^me série (1912) S. 1—200; die dritte ist die neugriechische aus dem J. 1626 im Cod. Dresdensis D. 39 (zum Teil abgedruckt in Eberhards Fabulae Romanenses I [1873]), die für uns vollständig ausscheiden kann. Die erste (*Π*) ruht namentlich auf dem Mosq. bibl. synodal. 298 (14.—15. Jhdt.) A, aus dem Matthäi 1781 den S. zum erstenmal herausgab, dem Vat. 335 (15. Jhdt.) B und dem Monacensis 525 (15. Jhdt.) C. Von diesen vertreten wieder A, B die ursprünglichere Fassung C gegenüber. Zu dieser Gruppe scheint auch der bisher noch nicht ausgenützte Straßburgensis gr. 5 zu zählen. Die zweite Fassung (R) wird vertreten durch die Parisini gr. 2917 und Suppl. gr. 105, die Boissonade zu seiner Ausgabe (1828) benutzte, außerdem durch den Vindob. hist. gr. 120 und vermutlich auch durch den auch noch nicht näher untersuchten Marc. 605. Während bisher R als die dem Original näher stehende Fassung galt, hat Jernstedt unzweifelhaft bewiesen, daß *Π* das Werk des Andreopulos gibt, während R eine Überarbeitung (Retractatio) darstellt. Bei Jernstedt ist diese unter dem Text wortgetreu abgedruckt, während dieser selbst nach A, B, C — jedoch nicht konsequent genug, vgl. Kurtz Byz. Ztschr. XXII (1913) 160 — hergestellt ist. Bei Jernstedt ist auch die syrische Vorlage in der deutschen Übersetzung von Bäthgen herangezogen. Fast alle S.-Hss. zeigen Lücken, so fehlt in A ein Viertel, im Monacensis die erste Hälfte fast ganz; der Text bei Jernstedt beruht also fast nur auf B. Der Vorrang von *Π* vor R zeigt sich am deutlichsten in der Geschichte A 5 vom Jäger und Honig ‚kleine Ursachen, große Wirkungen'. Ein Jäger findet eine Honigwabe und trägt sie in ein fremdes Dorf, um sie an einen Kaufmann zu verkaufen. Nach dem syrischen Text geht es nun so weiter (Bäthgen S. 20, 12—19): Auf der Honigwabe sitzt eine Biene. Auf diese stürzt sich das Wiesel des Kaufmanns. Der Hund des Jägers beißt nun das Wiesel des Kaufmanns tot, der Kaufmann erschlägt den Hund. Nun eilen die Leute aus beiden Dörfern herbei und es entsteht eine große Schlacht, bis schließlich alle getötet sind. In *Π* heißt es dementsprechend: *ἦν δὲ μία γαλῆ τῷ ἐμπόρῳ ἐκείνῳ, ἥτις θεασαμένη τὴν μέλισσαν ἁρπάσαι αὐτὴν ὥρμησεν.* In R aber: *ἦν δέ τις γυνὴ ἐκ τοῦ ἐκείνου χωρίου, οὗ ὁ ἀγοράζων τότε κἀκεῖνος ἐτύγχανεν, ἐν τῇ ἀγορᾷ. ἥτις καλῶς θεασαμένη ἔδραμεν ἐπ' αὐτὸ καὶ ἔλεγεν ἐγνωκέναι τὸ μέλι καὶ τὸ βαράδιον ἐκ τοῦ χωρίου αὐτῶν ἐστι. καὶ δραμὼν ὁ κυνηγὸς ἐκεῖνος βίᾳ κατέσχε βουλομένην ἁρπάσαι τὸ μέλι κτλ.* Man könnte denken, daß im

Text *νύμφη* stand, was ja sowohl Wiesel wie junge Frau bedeuten kann.

Die Absicht des Paraphrasten ging offenbar dahin, den gehobenen Stil von *Π* volkstümlicher zu gestalten. Dazu dienen Wortvertauschungen, Kürzungen, häufiger aber Zusätze, zum Teil höchst sinnloser Art. So läßt er (5, 5 Jernstedt) Sindbad den Perserkönig auffordern, das Beispiel Alexanders d. Gr. nachzuahmen (vgl. Nöldeke ZDMG XXXIII [1879] 514); 68, 5—69, 21 (Jernstedt), schiebt er eine im folklore weitverbreitete (Nachweis bei Jernstedt XIII Anm. 2) Geschichte ein (‚Speisen auf dem Feld gewachsen'), usw. Während Andreopulos außer in der Wendung des Eingangsgedichts *Χριστοῦ λάτρις* Christus nie erwähnt, führt der Paraphrast Christus und den Teufel ein, braucht die Anrede *ἄνδρες Χριστιανοί, ἄρχοντες Χριστιανοί* usw. Andrerseits steigert er geflissentlich die Laszivität des Ausdrucks und hat in der Geschichte von der weinenden Hündin die merkwürdigen Verba sesquipedalia: *ἡ δὲ γραῦς τῇ ἐρωτομοραίωπλοκοσυνθέτῳ καὶ ποθαγαπητομενωπλουτισμένῃ κόρῃ ἀπεκρίνατο μετὰ δακρύων· αὕτη ἡ κύων ἣν ὁρᾷς, γλαυκοφθαλμοφρυδοβαπτόχειλε, θυγάτηρ μου, φεῦ, ἐτύγχανέ ποτε* (die Varianten bei Jernstedt), deren Herkunft umstritten ist, vgl. G. Meyer Ztschr. f. die österr. Gymnas. XXVI 339. Cassel 140. Für die Textherstellung ist R nicht zu entbehren. Er stimmt öfters mit dem Syrer gegen *Π*, hat also das Richtige bewahrt, und zeigt weniger Lücken. Für ihn spricht z. B. auch, daß 26, 17 die im Mund der Lamia unpassende Erwähnung des Namens Gottes weggelassen ist.

Sprachlich ist er stark mit Vulgärgriechischem durchsetzt, von dem *Π* ganz frei ist. Die Untersuchungen über die Ursprungszeit der einzelnen Redaktionen, zu der sich bei Comparetti, G. Meyer, Cassel Ansätze finden, muß jetzt auf Grund der ausgezeichneten Indices von Jernstedt-Nikitin, die zwischen *Π* und R scheiden, von neuem aufgenommen werden.

B. Die angeblichen Fabeln des Syntipas. Matthiä gab weiter 1781 auch eine Sammlung von 62 Fabeln heraus mit dem Titel *Συντίπα φιλοσόφου μῦθοι ἐκ τῶν παραδειγματικῶν αὐτοῦ λόγων*, und zwar, wie er sagt, ex duobus codicibus Mosquensibus. In Wirklichkeit sind es zwei von einander nur leicht abweichende Abschriften der gleichen Sammlung, die beide in demselben Cod. Mosqu. synod. 298 (s. o.) stehen. Unter dem gleichen Titel stehen dieselben Fabeln, verbunden mit andern Fabelsammlungen, auch im Athous 1025, ohne Überschrift in andern, z. B. im Vindob. phil. gr. 152. Mit dem Roman haben die Fabeln nichts zu tun, und, wie die Sprache beweist, auch mit dem Verfasser des Romans nichts. Das richtige Urteil gab Crusius in der Einleitung zu seiner Babriusausgabe p. XXI: collectio illa falso Syntipae nomine a librariis inscripta, quam Byzantinus aliquis ludi magister inficeto scholasticorum sermone usus ultimis aetatis Byzantinae temporibus composuit. in vera antiquitate eum esse peregrinum multa docent. fab. 48 (53 Hlm.), quam epigrammatis quibusdam anthologiae usus composuit (vgl. Anth. Pal. IX 44. 45 = Auson. ep. 22 atque Anth. Pal. IX 101) *τῶν γιγανταίων τις* inducitur, *ᾧ Κύκλωψ ἦν ὄνομα*, fab. 18 (347 Hlm.) *Ἀπόλλωνος εἰδωλεῖον* commemoratur; fab. 18 (191 b Hlm.) tota christiana est. Wir fügen hinzu, daß auch das epimythium zu fab. 24 (5 Hlm.) und 51 (291 Hlm.) christlich gefärbt und das zu fab. 11 (395 Hlm.) aus Math. 2, 2 entnommen ist. Außerdem verweisen wir auf folgende Spuren später Gräzität: 5 (86 Hlm.) *ἐκδαμάζεσθαι*, 16 (413 Hlm.) *μυλόδους* Backenzahn, 21 (164 Hlm.) *θροεῖν = πτοεῖν* erschrecken, wie im Neuen Testament, 54 (nicht bei Halm oder Korais) *καυσώμενος = καυματιζόμενος*, (306 Hlm.) *τὸ κέπφος* (sonst *ὁ*) für *ἡ αἴθυια*, 37 (246 Hlm.) *ἀτονέω*, 57 (342 Hlm.) *ποάζουσα ἐκάθητο* für *ἐξεκόλαψεν*; ebd. *ἐὰν ... ἐπεδείξατο*, falsch gebauter Irrealis auch 39 (350 Hlm.), 56 (221 Hlm.) *ἔσομαι δακνόμενος = δηχθήσομαι* usw. Als späteste der uns erhaltenen Fabelsammlungen ist sie doch nicht ohne Interesse. In der Auswahl, nicht in der Form, stimmt sie mit den späten Rhetoren, Aphthonius, Themistius u. a. überein. Die einzelnen Stücke sind nach den Vorschriften der Rhetorenschule gebaut. Die Fabel wird durch Einfügung neuer Motive erweitert, so die von der *κύων κρέας φέρουσα* (28, 233 Hlm.), indem 1. das Fleisch gestohlen ist und 2. dem Hund, während er nach dem Spiegelbild im Wasser schnappt, vom Raben entführt wird. Oder sie wird verkürzt; so wird z. B. die hübsche Erzählung vom Fuchs, der, in den Brunnen gefallen, sich dadurch zu helfen weiß, daß er den Bock zu sich herablockt und sich über dessen Hörner hinweg rettet (45 Hlm.), dahin verdorben, daß ein Hase in den Brunnen fällt und vom Fuchs verspottet wird (10). Für das Verhältnis zu Themistius ist lehrreich die Fabel von der Mohrenwäsche (41, 13 Hlm.): *Αἰθίοπά τις ὠνήσατο* Aesopica, Aphthonius, *πριάμενός τις τὸν Ἰνδόν* Themistius, *ἀνήρ τις ἑωρακὼς Αἰθίοπά τινα Ἰνδόν* Syntipas. Mit Themistius stimmt S. auch in der Fabel von dem Löwen und den Stieren (394 Hlm.), wo beide statt der üblichen drei Stiere nur zwei kennen, *οἳ οὐκ εἴων τὸν λέοντα μέσον αὐτῶν παρελθεῖν*, was eigentlich logischer ist (Synt. 13 Kor. pag. 194). Die Fabel 49 (163 Hlm.) ist eine Umschreibung des Tetrastichons des Ignatius Magister (I 24 der Ausgabe von C. Fr. Müller hinter der Babriusausgabe von Crusius).

Da die spätere Zeit den *χαρακτὴρ ἀφελής*, den die Rhetoren ursprünglich der Fabel vindizierten (s. Fabel o. Bd. VII S. 733), allmählich abstreiften, haben die Fabeln des S. trotz des elenden Stiles oft eine gefälligere Form als die Aesopica. Daher hat Halm mit Recht die Fabeln 14 und 32 abgedruckt (43 b, 191b), aber auch eine Reihe anderer, so 16 (vgl. 413 Hlm.), 23 (353 Hlm.), 39 (350 Hlm.), 43 (401 Hlm.), 53 (398 Hlm.), 56 (221 Hlm.) verdienen das gleiche Lob.

Schließlich erscheinen bei S. zum erstenmal 14 Fabeln, die freilich oft nur Neuabwandlungen alter Motive sind. Davon sind abgedruckt bei Halm 4 (380), 6 (165), 11 (395), 17 (40), 19 (219), 20 (131), 21 (164 — hier ist übrigens *ἀνὴρ κλέπτης* zu schreiben statt *θηρευτής*; vgl. Phaedrus I 23), 30 (318), 45 (51), 48 (53), 62 (65 b). Nicht abgedruckt sind 10 (Korais 283; vgl. 10 Hlm.), die Verballhornung der Fabel vom Fuchs und Bock, von der oben die Rede war, 12 *ποιμήν, πρόβατον καὶ λέων* (Korais 333) eine unbedeutende Variante zum *βουκόλος* (88

Hlm.) und 54 *νεανίσκος καὶ γραῦς*, die Halm unbekannt blieb, da er für die Fabeln des S. nur die Ausgaben von Korais und Furia herbeizog. Beide aber haben diese Fabel wegen ihrer groben Obszönität weggelassen, so daß sie heute nur in der selten gewordenen Editio princeps zu finden ist.

So bildet auch diese Sammlung einen Beleg dafür, wie die von den Griechen geschaffene Form lebendig blieb, auch als aus dem Inhalt der griechische Geist längst verschwunden war. [Hausrath.]

Συντρίκλεινοι findet sich im Titel einer athenischen Ephebengruppe (*οἱ συνέφηβοι καὶ σ. καὶ φίλοι*) IG III 1105 = *N* 1 et 8f. Pol.), wie in denselben Verhältnissen auch der Ausdruck *σύνκλινοι* (s. d.) vorkommt. [Poland.]

Syntrips (*Σύντριψ*), ‚Zertrümmerer', der nebst Smaragos, Asbetos, Sabaktes und Omodamos den Ofen und die Arbeiten des Töpfers zerstört; wer diesem solchen Schaden wünscht, ruft die genannten Unholde an, Hom. Epigr. 15 (*Κάμινος ἢ κεραμεῖς*) 8ff. *συγκαλέω δὴ ἔπειτα καμίνῳ δηλητῆρας, Σύντριβ' ὁμῶς Σμάραγόν τε καὶ Ἄσβετον ἠδὲ Σαβάκτην Ὠμόδαμόν θ', ὃς τῇδε τέχνῃ κακὰ πολλὰ πορίζει.* Ein ähnlicher Kobold auf einer altkorinthischen Bildtafel bei Pernice Festschrift für O. Benndorf 75ff. Vgl. Asbetos, Sabaktes, Smaragos. [Türk.]

Συνυμνῳδοί (o. Bd. IX S. 2520f.) hat nicht als besondere Vereinsbezeichnung neben *ὑμνῳδοί* zu gelten (Poland 700-Jahrfeier d. Kreuzschule zu Dresden 1926, 49, 3), wie angenommen wird (Ziebarth o. Bd. IX S. 2521); s. den Art. *Συναγωνισταί*. [Poland.]

Syopii (*Συώπιοι* Hecat. frg. 63. 64), ein Volksstamm an der Südseite der Liburner (Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 9). Name griechisch (Stamm *σῦς*, indogerm. Wz. *oqᵘ* sehen, also ‚Schweinsaugen', vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 4). Vgl. Patsch Die Lika in röm. Zeit [Schr. der Balkankommiss. Ant. Abt. I] 26. [Fluss.]

Sypalettos (*Συπαληττός*), Attischer Demos der Kekropis, Steph. Byz. Hesych. Herod. ed. Lentz I 220, 17; inschriftliche Belege s. o. Bd. V S. 103. Einwohner *Συπαλήττιος* (Steph. Byz. Hesych.; Inschriften). In der Kaiserzeit wird daneben die Form *Συβαλήττιος* häufig; erstes Beispiel IG II 470 = IG II² 1011 Z. 110f. aus dem J. 106/5 v. Chr., sonst s. Index zu IG III. Einmal steht auf dem Grabstein einer Frau *ἐξ Ξυβαληττίων* (IG III 2027). MAI XLVIII 1923, 2 steht *Συπταλ(ήττιος)*, erste Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.; Diogenes Laertius (VII 1, 12) gibt in einer Urkunde aus dem J. 262/1 v. Chr. die Form *Συπαληττεύς*. Bei Hesych. s. *Συπαληττίους* ist das Wort als *κακούργους* glossiert. Durch zwei südlich Kukuvaones (nördlich Athen) gefundene Inschriften (MAI XIII S. 339 nr. 514 = IG II suppl. 1060 b und a. a. O. 348f. nr. 615 = IG I suppl. p. 134 nr. 2 a = IG I² 189) ist die Lage des Demos in dieser Gegend gesichert. Milchhöfer Demenordnung 30. Loeper MAI XVII 1892, 411. [Ernst Meyer.]

Syphaeum, von Liv. XXX 19 in Lukanien erwähnt, der a. O. in der Richtung von Norden nach Süden von Vergae anfangend dem Laufe der Via Popilia folgend nach Hetriculum S. erwähnt, vielleicht heute Montallo. Das darauf folgende Argentanum ist das heutige Argentino. [Philipp.]

Syphax (*Σύφαξ* und *Σόφαξ*).

Literatur und Überlieferung. Außer den Darstellungen in der römischen Geschichte von Mommsen, Niese, Ihne, Ranke u. a. s. Ludwig Keller Der zweite punische Krieg nnd seine Quellen, Marburg 1875. Th. Zielinski Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges, Lpz. 1880. Carl Neumann Das Zeitalter der punischen Kriege, Breslau 1883. Hesselbarth Histor.-krit. Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius, Halle 1889; Meltzer-Kahrstedt Gesch. der Karthager III Berlin 1913. Eine Karte Africa cum parte Numidiae von R. Kiepert in Eph. epigr. VII (1892) zum 8. Bd. des CIL. Head HN² (Oxford) 887. Die folgende Darstellung schließt sich an Livius und Polybins an, die eine übereinstimmende und zuverlässige Überlieferung über diese Zeit darbieten. Von Livius ist Silius Italicus in seinen Punica abhängig. Appianus, der auch Polybius und Diodorus benutzt hat und von Ranke Weltgesch. II 267, 2 gelegentlich herangezogen wird, bringt zwar viele Einzelheiten, ist aber unzuverlässig. Zwischen Cassius Dio und Appianus besteht Verwandtschaft.

Während die Karthager im ersten punischen Kriege durch den Kampf mit Rom völlig in Anspruch genommen waren, scheinen sich die kleinen numidischen Stämme (Reitervölker) zu größeren Stammesgruppen zusammengeschlossen zu haben, eine Entwicklung, die den Machtbestand Karthagos bedrohte. Denn mußten auch die kleineren Clans die Überlegenheit der Karthager anerkennen und bei ihren unvermeidlichen Fehden deren Schutz in Anspruch nehmen, die großen Stämme fühlten sich unabhängig, ja traten Karthago entgegen. Das mächtigste dieser numidischen Staatengebilde war das Reich des Fürsten S. (Liv. XXVIII 17, 5: *Masaesuliorum rex*. Liv. XXIV 48, 2 *rex Numidarum* genannt. Sil. Ital. XVI 170ff., der immer *Massyli* sagt, vgl. Liv. XXX 28, 3). Sein Land lag in den heutigen Territorien von Algier und Oran, von dem gegenüberliegenden Karthago nova *freto exiguo* getrennt. S. hatte die im Westen Numidiens hausenden Masaisylierstämme (*Masaesuli gens adfinis Mauris*) unter seiner Herrschaft vereinigt; seine Hauptstadt war Siga, an der Tafnamündung, westlich von Oran (Plin. n. h. V 19 *Siga oppidum ex adverso Malacae in Hispania sitae Syphacis regia*; Solin. 25, 6. Strab. XVII 3, 9 u. a.). Später, nachdem er das Reich des Masinissa erobert hatte, war Cirta (Constantine) die Hauptstadt (Liv. XXX 12, 3). Zunächst lag zwischen seinem Reiche und dem karthagischen Untertanengebiete das durch innere Wirren zerrissene stammverwandte ostnumidische Reich der Maesulier, mit der Hauptstadt Cirta, unter dem Häuptlinge Gala (Liv. XXIV 48, 13 *ad Galam in altera parte Numidiae — Maesulii ea gens vocatur — regnantem*; XXIX 31, 1. 32, 14. XXX 12), dem sein 17jähriger ehrgeiziger und kriegslustiger Sohn Masinissa zur Seite stand. Trotzdem kam es zum Kampfe zwischen S. und den Karthagern, so daß diese sogar Hasdrubal

aus Spanien abberufen mußten (im Jahre 215), der den Frieden vermittelte (Appian. Hispan. 15. 16). Anscheinend war es das Vordringen der Römer im südlichen Spanien, fast bis zu den Säulen des Herakles, das S. zum offenen Feinde der Karthager machte (Liv. XXIV 48f. XXVII 4, 5ff.). Im J. 213 dachten die Scipionen daran, den Krieg über den schmalen Meeresstreifen nach Nordafrika zu tragen und suchten den König Syphax, indem sie ihm reichen Dank von seiten der römischen Regierung in Aussicht stellten, als Bundesgenossen zu gewinnen. Dies gelang auch (*ita cum Syphace Romanis coepta amicitia est*); römische Instruktionsoffiziere (Liv. XXX 11, 4. 28, 3) unterrichteten das Reitervolk der Numider im Fußkampfe und schulten sie in allem für den Krieg Nötigem so, daß sie einen Sieg über die Karthager errangen. Andrerseits gingen Abgesandte des Königs nach Spanien, um dort ihre Stammesgenossen im karthagischen Heere zum Abfall zu bewegen. Die Not Karthagos war so groß, daß Hasdrubal mit Kerntruppen nach Afrika kommen mußte. Klar war den Karthagern der Weg vorgezeichnet, um der von S. drohenden Gefahr die Spitze zu bieten. Sie gewannen dessen Rivalen, den Maesulierfürsten Gala, und dessen jungen tapferen Sohn Masinissa, der ehrgeizige Herrschaftspläne im Kopfe hatte, durch ein Bündnis für sich, besiegten S. und zwangen ihn zur Flucht bis in die äußerste Westecke der afrikanischen Küste, Gades gegenüber. Aber trotz der Niederlage führte dem S. sein Name neue Scharen zu, mit denen er nach Spanien übersetzen wollte; ein neuer Sieg des Masinissa, ohne karthagische Hilfe, vereitelte den Plan. Die Wirkung dieser Ereignisse auf den spanischen Krieg, der nun für Rom unglücklich verlief, ist bekannt, ebenso das spätere siegreiche Vordringen der Römer, die bis 206 durch P. Cornelius Scipio Herren der spanischen Halbinsel wurden (Liv. XXVIII 17).

Daß S. bald wieder in den Besitz seines Reiches kam, wird er seinem auf seiner Persönlichkeit beruhenden großen Einflusse auf die Numider und den ständigen Wirren im Reiche von Cirta zu verdanken gehabt haben. Livius berichtet (XXVII 4, 5ff.), daß S. im J. 210 Gesandte nach Rom schickte, die an sein früheres Eintreten für die Sache der Römer erinnern und um Freundschaft bitten sollten. Zum Abschluß eines Bündnisses kam es nicht.

Auch die Abwesenheit des tatkräftigen Masinissa, der bis zum Tode seines Vaters Gala im J. 206 für Karthago in Spanien kämpfte, war den Herrschaftsplänen des S. günstig; in den nach Galas Tode ausgebrochenen Thronstreitigkeiten erneuerte die Masinissa feindliche Partei die alten freundschaftlichen Beziehungen zu S. (Liv. XXIX 29, 6ff.).

So hatte S. eine Macht (Sil. Ital. XVII 62f. *spesque Syphax Libycis una et Laurentibus unus terror erat*), die zu gewinnen sich für Rom und Karthago lohnte, mehr für Karthago, dem sie als stärkster Flankenschutz dienen mußte, wenn die Römer nach Afrika übersetzten; gestützt auf ein Bündnis mit S. würden die Römer leichter eine Landung an der Küste Afrikas wagen (Liv. XXIX 23, 1f.). Livius spricht allerdings von einem schon bestehenden Bündnisse zwischen S. und den Karthagern; irrtümlich, denn die Lage war eben nur die, daß die Karthager den Absichten des Königs in Afrika nichts in den Weg legten. Es kam im J. 206 zu jener bekannten Szene, die Livius (XXVIII 17f.; hierauf geht Appian. Hispan. 29. 30 zurück, wenn auch mit Abweichungen; Schlußsatz bei Appian 30 = Polyb. XI 24 a, 4. Zonar. IX 10 = Cass. Dio I 249 (Boissevain); vgl. IV 646; Sil. Ital. XVI 184ff. Val. Max. IX 8, 1), in echt römischem Geiste, echt dramatisch geschildert hat. Ihne Röm. Gesch. II² (1896) 371 weist diese Zusammenkunft in das Bereich der Dichtung. Laelius hatte Vorverhandlungen geführt und war wieder zurückgekehrt, da S. mit Scipio persönlich verhandeln wollte. Dann treffen sich Scipio und Laelius, von Cartagena kommend, und der karthagische Oberbefehlshaber Hasdrubal, des Gisgo Sohn, der vor den Römern aus Spanien gewichen war, zu derselben Zeit — es war ein Zufall — im Königsschlosse in Siga zu Unterhandlungen mit S. Stolz und geschmeichelt fühlte sich der kluge Numider, daß sich beide in erbittertem Kampfe liegenden Großmächte um seine Freundschaft und Hilfe bewerben. S. suchte zu vermitteln. Ein Mahl vereinte beide, Scipio und Hasdrubal, *eodem lecto*. Trotz aller Geschicklichkeit und Liebenswürdigkeit erreichte Scipio bei dem schlauen Numider ein offizielles Bündnis nicht, es kam wohl nur zu Freundschaftsbeteuerungen, wenn auch Livius hier und anderswo (z. B. XXIX 23. 24. XXX 13; Sil. Ital. XVII 74f.) von *foedus* und *societas* spricht; denn Scipio war ja ohne politische Vollmacht (*iniussu senatus*; vgl. Zonar. IX 10: *οὔτε μὴν ὑπὲρ τῶν κοινῶν δύνασθαι καθ' ἑαυτὸν καταλύσασθαι*) gekommen; persönlicher Ehrgeiz und Wagemut waren die Haupttriebfeder (Ludw. Keller 82f.). Aber an Karthago schloß sich S. enger an, mit Hasdrubal verband ihn seitdem Gastfreundschaft (Liv. XXIX 4, 4 und 23).

Offenbar lag den Karthagern mehr daran, S. als Herrscher über ein Großnumidien als Nachbarn zu haben, als den Masinissa, der, bevor er Spanien verließ, von Gades aus mit den Römern angeknüpft hatte, und andere unruhige Elemente in Ostnumidien (Liv. XXIX 29). Aber eine Anlehnung an Rom nützte zunächst Masinissa nichts. S. wurde von den Karthagern unterstützt und gewann ganz Numidien, Cirta wurde seine Residenz; Masinissa mußte flüchtig werden und führte ein Räuberleben, auf seinen Kopf war ein Preis gesetzt. Die falsche Kunde von seinem Tode erregte in Afrika große Freude (Liv. XXIX 30ff.). Schließlich gelang es den Karthagern doch, ein publicum foedus mit S. durchzusetzen. Hasdrubal, ihr erster Staatsmann (Liv. XXIX 28, 7; Sil. Ital. XVII 71ff.), gab dem Fürsten seine Tochter Sophonisbe (Sophoniba, Sophonis) zur Frau, ausgezeichnet durch Klugheit, Schönheit, Bildung und glühende Vaterlandsliebe (Polyb. XIV 1, 4. 7, 6).

Verworren ist die Darstellung bei Appian. Lib. 10ff., wonach *Σοφωνίβα* erst mit dem Masinissa verlobt worden war; ebenso bei Diod. XXVII 7; vgl. Zonar. IX 11 = Cass. Dio I 253, wo verschiedene Schreibarten des Namens angegeben sind. Zonar. sagt IX 12 von Masinissa:

μᾶλλον γὰρ ὑπὲρ τῆς Σοφωνίδος ἢ τῆς βασιλείας ὠργίζετο, dazu vgl. Ihne R. G. II^2 390, 1, der in den Berichten über Sophonisbe viel Dichtung sieht. Ranke Weltgesch. II^3 262 glaubt, daß man Masinissa Hoffnung auf eine Verlobung mit S. in Karthago gemacht habe, auch Hesselbarth spricht von Masinissas Braut. Vgl. Kahrstedt Art. Sophoniba o. Bd. III A S. 1099. Durch diese Ehre fühlte sich der Numider außerordentlich geschmeichelt, da er durch diese Heirat mit einer karthagischen Bürgerin aus vornehmster Familie von den Großen des karthagischen Staates als gleichberechtigt anerkannt wurde. Außerdem verstand es Hasdrubal, ihm die Gefahren eindringlich vor Augen zu führen, die ihm immer noch von Masinissa drohten; denn dieser, herrschsüchtig wie er war, werde sich niemals mit der Macht begnügen, die sein Vater Gala besessen habe (Liv. XXIV 49, 1. XXIX 23 und 31; vgl. Cass. Dio I 254). So schloß S. mit den Karthagern ein Schutz- und Trutzbündnis (im Frühjahr 204) und schickte Boten nach Syrakus, die dem Scipio die Freundschaft kündigen und ihn warnen sollten, nach Afrika überzusetzen (*ne prioribus suis promissis fretus in Africam traiciat*; Zonar. IX 12. Frontin. strat. II 7, 4). Scipio sah sich enttäuscht, verlegte aber doch den Kriegsschauplatz nach Afrika (Appian. Lib. 13ff. — über die vorangehende Fahrt seines Legaten C. Laelius s. Zielinsky 6ff. —, indem er mit der Unzuverläßlichkeit des Barbaren rechnete, den er in einem Schreiben an seine freundschaftlichen Beziehungen zu Rom erinnerte (Liv. XXIX 24, 3). **Masinissa**, der tapfer, aber erfolglos um sein väterliches Reich mit S. und dessen als Mitregenten angenommenen ältesten Sohne Vermina gekämpft hatte, zuletzt zwischen Cirta und Hippo, wartete dann die Ankunft der Römer ab und schloß sich ihnen sofort an (Liv. XXIX 29–33). Die gefahrdrohende Stellung Scipios vor Utica veranlaßte die Karthager zu einem ängstlichen Hilfegesuch an S., auf den sie ihre ganze Hoffnung setzten, *ut Carthagini, ut universae Africae subveniat* (Liv. XXIX 34, 2. XXX 16, 2: *in quo plus prope quam in Hasdrubale atque exercitu suo spei reposuerant*); er erschien endlich mit einer ansehnlichen Streitmacht, die Liv. XXIV 35, 11 nach Polyb. XIV 1, 14 wohl zu hoch angibt (10000 Reiter und 50000 Mann zu Fuß; in dem 10 Stadien entfernten Lager des Hasdrubal lagen 30000 Mann zu Fuß und 3000 Reiter). Hierdurch wurde Scipio gezwungen, die Belagerung von Utica aufzugeben; der Winter des J. 204 war nahe.

Während der Winterruhe fanden Unterhandlungen statt (Polyb. XIV 1ff.). Scipio gab die Hoffnung nicht auf, S. für sich zu gewinnen, wenn vielleicht dessen Liebe zur Sophonisbe erkaltet sei, und S. versuchte den Frieden zu vermitteln, unter der Bedingung, *ut Romani Africa, Poeni Italia excederent* (Liv. XXX 3, 5. Polyb. XIV 1, 9). Scipio ging scheinbar auf die Vorschläge ein, um Zeit zu gewinnen, drängte listig auf Abschluß — und ein solcher wäre unter den angegebenen Bedingungen gleichbedeutend mit Rettung für die Karthager gewesen —, ließ aber dabei die beiden Lager seiner Gegner (unweit Utica) gründlich auskundschaften (Frontin. strat. I 1, 3. 2, 1); dann brach er plötzlich die Unterhandlungen ab und schritt in der folgenden Nacht zum Angriff: er selbst überfiel das Lager des Hasdrubal, Laelius und Masinissa das des S. Die Überraschung gelang vollständig: *bina castra clade una deleta* (Liv. XXX 6. Appian. Lib. 23. Zonar. IX 12. Frontin. strat. II 5, 29). Eine reiche Beute wurde gemacht. Hasdrubal floh nach Karthago, wo seine Anwesenheit in dieser großen Gefahr nötig war. S. richtete sich erst etwa acht römische Meilen vom Schlachtfelde entfernt zu neuer Verteidigung ein (Liv. XXX 7, 3). Es war um Frühlingsanfang 203 (Neumann 530, 1). Wieder setzte man in Karthago alle Hoffnung auf S.: *reparandum exercitum Syphacemque hortandum, ne bello absisteret, censebat* (Polyb. XIV 6, 10ff.). Sophonisbe nutzte ihren Einfluß auf ihren Mann zugunsten ihrer Vaterstadt aus (Polyb. XIV 7, 6). Schließlich trafen im richtigen Augenblick noch 4000 keltiberische Söldner ein, so daß die Karthager ein Heer von etwa 30000 Mann zur Verfügung hatten.

Die Entscheidungsschlacht fand etwa fünf Tagereisen von Utica entfernt in der oberen Medjerdaebene statt auf den ‚Großen Feldern‘ (*μεγάλα πεδία, Magni campi* Polyb. XIV 7, 9. Liv. XXX 8, 3. Ansichten über die Örtlichkeit und die Truppenzahl bei Meltzer-Kahrstedt III 550. Neumann 528. Kromayer-Veith Antike Schlachtf. III 2 [1912] 589ff.). Wieder siegten die Römer, die an Zahl geringer waren, entscheidend; Hasdrubal floh nach Karthago, S. in sein angestammtes Reich.

Masinissa konnte, unterstützt von Laelius, sein väterliches Reich besetzen, freudig von den Maesuliern als König begrüßt. S. aber rastete nicht; bei einem letzten Vorstoße unterlag er in einem Kampfe bei Cirta, das er als Hauptstadt noch festhielt, und fiel selbst in Gefangenschaft, als er die Flucht der Seinigen aufhalten wollte (Appian. Lib. 26. Ovid. fast. VI 769. Oros. III 18, 20. 21. Zonar. IX 13). Cirta ergab sich. Masinissa zog, dem Laelius voraus, in seiner Hauptstadt ein und führte den gefangenen Gegner gefesselt mit sich. Im Königsschlosse begrüßte ihn Sophonisbe, die bis zuletzt ihren Mann zum Kampfe gegen die Römer angestachelt hatte, als Sieger und bat ihn flehentlich, sie, die Karthagerin, nicht in die Hände der Römer fallen zu lassen. Aus Liebe und aus politischen Gründen nahm er sie zur Frau, indem er dadurch seinen Anspruch auf das Reich seines Gegners begründete und der Entscheidung der Römer über ihr Schicksal zuvorkam (Liv. XXX 12, 20: *ne quid relinqueret integri aut Laelio aut ipsi Scipioni consulendi velut in captivam quae Masinissae iam nupta foret*; anders bei Appian. Lib. 27; vgl. Zonar. IX 13). Laelius gab ihm seine Unzufriedenheit mit seinem vorschnellen und eigenmächtigen Vorgehen zu verstehen.

Die nächsten Vorgänge spielten sich im Lager des Scipio ab. Der römische Oberbefehlshaber war ergriffen von dem Schicksale des einst so mächtigen Mannes (Liv. XXX 13; vgl. Diod. XXVII 6. Appian. Lib. 27f. Zonar. IX 13. Val. Max. VI 9, 15), hielt ihm aber seine Untreue und Unzuverlässigkeit vor; S. schob alle Schuld auf Sophonisbe, deren Leidenschaftlichkeit alles

zuzutrauen sei. Es scheint, daß diese Worte auf Scipio großen Eindruck gemacht haben. Charakteristisch ist die Darstellungsweise Appians (Lib. 28), der eine Parallele zu Kyros und Kroisos ziehend Scipio den S. als Ratgeber annehmen läßt; vgl. Cass. Dio I 264f. Wie Laelius, tadelte Scipio weiter das Vorgehen des Masinissa so scharf, daß dieser für seine eben gewonnene Frau das Schlimmste annehmen mußte; das Urteil über sie stünde nur dem römischen Senate und Volke zu. Scipio fürchtete den Einfluß der schönen, klugen und vaterlandsliebenden Karthagerin auf Masinissa. Um ihr gegenüber sein gegebenes Wort, sie vor Schande zu schützen, nicht zu brechen, ließ Masinissa ihr den Giftbecher reichen, den sie, ihrer Lage sich bewußt, furchtlos austrank (Liv. XXX 14. 15. Diod. XXVII 7 geht auf Livius zurück, enthält aber Unrichtigkeiten; vgl. Appian. Lib. 28. Zonar. IX 13).

S. und andere vornehme Numider wurden von Laelius nach Rom gebracht (Liv. XXX 16, 1. 17, 1). Der König blieb zunächst im Staatsgefängnisse in Alba Fucens in Haft, dann in Tibur, wo er nicht lange vor Scipios Triumphe starb (Liv. XXX 45, 2ff. Appian. Lib. 28). Nach Polybius (XVI 23, 6. Val. Max. VI 2, 3. Tac. ann. XII 38, 1. Sil. Ital. XVII 629f.), den Livius hierbei zum erstenmal mit großer Anerkennung erwähnt, soll er im Triumphe mitgeführt worden sein, was jedoch zu der Art, wie Scipio den gefangenen König behandelt hat, nicht recht passen will. Der Senat ließ ihn auf Staatskosten bestatten (Liv. XXX 45, 4. Val. Max. V 1, 1. Zonar. IX 13).

Masinissa erhielt zu seinem angestammten Reiche von den Römern den größten Teil des Reiches des S. zum Geschenk (Liv. XXX 44, 12).

Des S. ältester Sohn Vermina(s) konnte sich zunächst in einem größeren Teil des väterlichen Reiches behaupten, trat auf die Seite Hannibals, war in der Schlacht bei Zama und wurde schließlich mit einem kleinen Teile des väterlichen Reiches von Rom beschenkt (Liv. XXX 36, 7. 40, 3. Appian. Lib. 33. 59. Zonar. IX 13. Neumann 550, 5. Meltzer-Kahrstedt III 578f.). [P. Habel.]

Συπίκιος λιμήν s. Σουλπίκιος λιμήν.

Συππινάλοι s. Συμπιλεαδεῖς.

Syracusanum talentum. Nach Fest. 359 ist das syrakusische Talent 3 Denare wert; es muß also ein kupfernes Münztalent sein vom Kupferwerte dreier Denare; es betrug also bei dem Fuße des ältesten Denares von $^1/_{72}$ römisches Pfund und bei Annahme des üblichen Wertverhältnisses von Kupfer zu Silber (wie 1 : 120) 327,45 : 72 × 3 : 120 = 1638 g; seine Litra von demgemäß 1638 : 120 = 13,65 g will Willers Rh. Mus. LX 357f., vgl. 356, in der syrakusischen Kupferprägung des Pyrrhos, und zwar in der Sorte mit dem Kopfe der Phthia (ΦΘΙΑΣ) und der Rs. Blitz, und ferner in einer reduzierten Sorte von Lipara finden; Giesecke Münzwesen Hierons II. (Berlin. Münzbl. 1920) S. 32 bezieht auch die Stelle bei Poll. IX 87 hierher, wonach das sizilische Talent nach seiner Reduktion = 12 Nummoi = 12 Scripula (s. d.) wert gewesen sei = 3 Denaren; doch ist mir nach wie vor wahrscheinlicher, daß der Notiz nicht der spätere dem Scripulum gleiche Nummos, sondern der alte Nomos = dem korinthischen Stater zugrunde liegt. [Regling.]

Syracusanus portus, nach Ptolem. III 2, 5 an der Ostküste Corsicas, den auch Diodor. V 13, 2 als *κάλλιστον λιμένα* (*Συρακόσιον*) erwähnt. Der beste Hafen ist heute Porto vecchio, doch meint nach Cluver und Carl Müller (Ptol.-Ausgabe) Ptolemaios den heutigen ‚Golfo et porto di Santa Manza‘. Vgl. Subasani. [Philipp.]

Syrades (*Συράδες*), Nymphenname in einer Widmungsinschrift aus dem Dorfe Platanistos östlich von Karystos auf Euboia, Bursian Quaestiones Euboicae (1856) 37 = Roehl IGA I 7. [Türk.]

Syrako (*Συρακώ*), Sumpfniederung bei Syrakus, s. d. Art. *Λυσιμέλεια λίμνη*, o. Bd. XIV S. 40. [E. Honigmann.]

Syrakusai, Stadt an der Ostküste Siziliens.

A. Abriß der politischen Geschichte des syrakusischen Staates.

Einteilung:

I. Gründung.
II. Von der Gründung bis zur Vertreibung und Rückkehr der Gamoren.
III. S. unter der Herrschaft der Deinomeniden.
IV. Die Demokratie bis zur ersten Intervention der Athener im griechischen Westen (427).
V. S. im Kampfe mit Athen.
VI. Die Demokratie nach dem Athenerkrieg. Die Karthagerkriege bis zum Auftreten des Dionysios.
VII. Die sog. zweite Tyrannis: Dionysios und seine Nachfolger.
VIII. Timoleon.
IX. Agathokles.
X. Vom Tode des Agathokles bis zum Auftreten Hierons (II.).
XI. König Hieron.
XII. Hieronymos. Die inneren Kämpfe nach seinem Tode und die Belagerung und Eroberung der Stadt durch die Römer.
XIII. **Anhang**: S. unter römischer Herrschaft.

Nur mit dem Namen des Verfassers werden folgende Werke zitiert: Adolf Holm Gesch. Siciliens im Altert. I (1870). II (1874). III (1898). Edward A. Freeman Gesch. Siciliens, deutsche Ausg. von Bernhard Lupus (Freeman-Lupus) I (1895). II (1897). III (1901). E. A. Freeman The history of Sicily IV ed. by A. J. Evans (1894). Eduard Meyer Gesch. des Altert. (die Zahlen bedeuten Seiten, nicht §§). Karl Julius Beloch Griech. Gesch.^{2} (Beloch^2). Ferner sei an dieser Stelle hingewiesen auf den Abriß der Gesch. Siziliens im Art. Σικελία o. Bd. II A (Ziegler), bes. S. 2491ff., und auf das nützliche Büchlein von Luigi Giuliano Storia di Siracusa antica^2 (Milano 1928). Unentbehrlich jetzt Willy Hüttl Verfassungsgesch. von S. [Prag 1929]*). — Bevöl-

*) Der historische Teil dieses Art. war bereits gesetzt (Sept. 1929), als Hüttls Buch in meine Hände kam. Hätte ich zu seinen Ausführungen bei der Druckrevision Stellung nehmen wollen, so hätte der Satz an zu vielen Stellen gestört werden müssen; ich begnüge mich daher damit, auf meine Besprechung des Buches im Gnomon zu verweisen.

kerung von S.: Beloch Bevölkerung d. gr.-röm. Welt (1886) passim, besonders S. 275ff. Hüttl a. O. S. 22ff. — Inschriften: IG XIV p. 3—28. 685f. CIL X p. 730—736. Münzen: Holm III 559ff. CBM Sicily 145ff. Hill Coins of ancient Sicily (1903). Head Hist. numorum[2] (1911) S. 171ff. Tudeer Z. f. N. XXX (1913) S. 1ff. Giesecke Sicilia numismatica (1923). Böhringer Die Münzen von S. (1929; behandelt das 1. Jhdt. der syrakusischen Münzprägung). Bahrfeldt Die röm.-sic. Münzen aus der Zeit der Republik (1904) S. 12f. (auch in Rev. suisse de numism. XII [1904]). Für beide Klassen von Urkunden vgl. auch die Abteilungen Epigraphik und Numismatik in der Neubearb. des Kat. d. Bibl. d. Dtsch. Arch. Inst. in Rom.

I. Gründung. S. wurde als korinthische Kolonie durch den Herakliden — vielleicht Bakchiaden — Archias gegründet (s. o. Bd. II S. 461 Nr. 2; vgl. auch Suppl. IV S. 1013. Über das Verhältnis der Stadt S. zu ihrer Mutterstadt Korinth i. a. s. Kahrstedt Gr. Staatsrecht I [1922] S. 365f.). Auf die mit verschiedenen Varianten überlieferte legendäre Vorgeschichte der Gründung ist hier nicht einzugehen (Plut. am. narr. 2. Diod. VIII 10. Max. Tyr. diss. 24, 1; Schol. Apoll. Rhod. IV 1212; vgl. auch Alex. Ait. bei Parth. 14 [Meineke Anal. Alex. p. 219]. Plut. Sert. 1; über die Befragung des delphischen Orakels — abgesehen von Plut. a. O., wo die Frage nicht der Gründung der Kolonie gilt — Strab. VI 269. Steph. Byz. s. *Συράκουσαι*. Suid. s. *Ἀρχίας*. Schol. Aristoph. Ritt. 1091; vgl. auch Strab. VI 262. Diod. VIII 17; den Orakelspruch, den Archias von dem Gott empfangen habe, zitiert im Wortlaut Paus. V 7, 3). Unter den Begleitern des Archias befand sich nach Clem. Alex. strom. I 398 der Epiker Eumelos, der dem Geschlechte der Bakchiaden angehörte; über die Beteiligung des olympischen Prophetengeschlechts der Iamiden s. o. Bd. IX S. 689, über die angebliche Beteiligung des Chersikrates und die Besiedelung von Korkyra o. Bd. III S. 2241 und Bd. XI S. 1414f. Nach Strab. VIII 380 stammte der größte Teil der Kolonisten aus dem korinthischen Dorfe Tenea. Ferner wird berichtet, Archias habe unterwegs am Zephyrion Dorier angetroffen und mitgenommen (Ps.-Skymn. 278ff. Strab. VI 270; s. o. Bd. XIII S. 1317 [s. d. auch über die Nachricht Strab. VI 259, wonach sich später Syrakusier an der Verlegung von Lokroi beteiligt hätten]). Bei Athen. IV 167 steht die Anekdote von Aithiops, der auf der Überfahrt das ihm zukommende Landlos für einen Honigkuchen an einen Genossen verkaufte. — Archias siedelte sich mit seinen Begleitern auf der Insel Ortygia an; die dort wohnenden Sikeler vertrieb er; bald griff die Siedlung auch auf das Festland über (*Συρακούσας ... Ἀρχίας τῶν Ἡρακλειδῶν ἐκ Κορίνθου ᾤκισε, Σικελοὺς ἐξελάσας πρῶτον ἐκ τῆς νήσου, ἐν ᾗ νῦν οὐκέτι περικλυζομένη ἡ πόλις ἡ ἐντός ἐστιν· ὕστερον δὲ χρόνῳ καὶ ἡ ἔξω προστειχισθεῖσα πολυάνθρωπος ἐγένετο* Thuk. VI 3, 2); über die legendären späteren Schicksale des Archias vgl. Plut. am. narr. 2. Holm I 125. Freeman-Lupus I 297. — Über die Sikeler i. a. s. o. Bd. II A S. 2483ff. Reallex. d. Vorgesch. XII 123ff. Auf Grund des archäologischen Befunds zweifelt an der Richtigkeit der Nachricht des Thukydides v. Duhn Ital. Gräberkunde I [1924] 85f. Vgl. auch Beloch[2] I 1, 233f. I 2, 128f. Giuliano 1ff. — Nach Thuk. VI 2, 6 *ᾤκουν δὲ καὶ Φοίνικες περὶ πᾶσαν μὲν τὴν Σικελίαν ἄκρας τε ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ ἀπολαβόντες καὶ τὰ ἐπικείμενα νησίδια ἐμπορίας ἕνεκα τῆς πρὸς τοὺς Σικελούς* sollte man annehmen, daß auf Ortygia Phoeniker gesessen haben; es hat sich jedoch keine Spur einer phoenikischen Ansiedlung im Stadtgebiet des späteren S. gefunden: ‚dobbiamo perciò ritenere fosse una scarsa e fluttuante popolazione commerciale che, assente metà circa dell' anno, non lasciò tracce di sè‘ Orsi Mon. ant. XXV Sp. 735; vgl. o. Bd. II A S. 2486. 2489. Pais (s. u.) 607. Holm I 81ff. Lupus Die Stadt S. im Altertum (deutsche Bearb. von Cavallari-Holm Topogr. arch. di S.) 59f. Freeman-Lupus I 209ff. 313ff. Giuliano 3. 299f. Nach Beloch[2] I 2, 245ff. ist die Angabe des Thukydides überhaupt unrichtig. — Über eine ‚protogriechische‘ Bevölkerung an der Stätte des späteren S. [Ätoler, Chalkidier] haben wir nur Vermutungen; vgl. Holm I 113f. 381. Pais 177f. Freeman-Lupus I 517f. Ed. Meyer II 470. Wilcken Gr. Gesch.[2] 68. Hüttl 29ff. — Der Name, dessen Formen bei Pape-Benseler registriert sind, ist offenbar ungriechisch und bis heute nicht mit Sicherheit erklärt; vgl. dazu Holm I 125. 386. 388. Lupus a. O. S. 59. 63ff. Pais 176f. Freeman-Lupus I 308ff. Giuliano 5f. 301. Brugmann-Thumb Gr. Gramm.[4] 99. Hüttl 27f.

Über die Zeit der Gründung s. o. Bd. II A S. 2491ff.*) Hier sei nur so viel gesagt, daß in unserer Überlieferung neben anderen minder beglaubigten Ansätzen vor allem zwei Datierungen erscheinen, die nicht miteinander vereinbar sind; die eine, offenbar auf Antiochos von S. zurückgehend, die für uns in erster Linie durch Thukydides, Pindar und Eusebios vertreten wird, datiert die Gründung etwa auf die 30er Jahre des 8. Jhdts., die andere, die bei Diodor und dem Marmor Parium vorliegt, setzt sie um etwa 20—25 Jahre früher an. Beloch ist geneigt, die Gründung bis auf die Wende des 8./7. Jhdts. hinabzurücken, s. o. Bd. II A S. 2495.

II. Von der Gründung bis zur Vertreibung und Rückkehr der Gamoren**). Die Gründer von S. oder doch ihre unmittelbaren Nachfolger bezeichneten sich, soweit oder

*) Ich hatte beabsichtigt, an dieser Stelle eine eingehende Erörterung über die Chronologie der griechischen Kolonisation auf Sizilien zum Abdruck zu bringen, verzichte aber darauf, da Ziegler in seinem inzwischen erschienenen Artikel Sikelia eine Übersicht über die chronologischen Fragen gegeben hat, die auch speziell für S. die notwendigen Hinweise bietet.

**) Vgl. zu diesem Abschnitt Hüttl 43—56, der auf Grund der Überlieferung folgendermaßen periodisieren zu können glaubt: Adelsherrschaft 734—649 v. Chr., Oligarchie der Gamoren 644 bis etwa 520 v. Chr., die erste Demokratie 520 —485 v. Chr. (vgl. auch Ed. Meyer II 821). Ich werde darauf a. a. O. eingehen.

insofern sie volle Anteile am Grund und Boden erhalten hatten (vgl. Swoboda Gr. Staatsalt. 42, 6. 190, 2), mit einem auch sonst vorkommenden, redenden Namen als Gamoren (o. Bd. VII S. 1219ff.); sie sind die *μοῖραν εἰληχότες τῆς γῆς* (Hesych. s. *γαμόροι*), die *κληροῦχοι* (Tim. lex. Plat. s. *γεωμόροι*); vgl. Holm I 397. Wenn das Marmor Parium A Z. 52 (ep. 36) für etwa 600 (das Jahr ist nicht genau zu bestimmen, s. Jacoby M. P. 165 [jetzt auch FGrHist, Komm. zu nr. 239, S. 687]; es kommt hier auch nicht darauf an) die Herrschaft der Gamoren in S. notiert (*ἐν Συρακούσσαις δὲ τῶν γαμόρων κατεχόντων τὴν ἀρχήν* FGrHist 239 a. O.), so bedeutet das, wie Holm I 397 richtig bemerkt, natürlich nicht, daß sie erst in diesem Jahre zur Herrschaft gelangt seien; die Notiz steht vielmehr im Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergehenden, die sich auf Sappho bezieht und durch die sie veranlaßt ist (vgl. Jacoby M. P. S. 100ff.; o. Bd. I A S. 2365). Die Angabe des Marmor Parium bezeugt also nur, was ohnehin angenommen werden müßte, daß um 600 die Scheidung zwischen der herrschenden Klasse der *γαμόροι*, der Grundbesitzer, und des nicht oder nur in geringem Maße landbesitzenden *δῆμος*, von der Herodot bei der Vertreibung der Gamoren (s. u.) spricht (VII 155), in Geltung war; daß der Demos nicht das volle Bürgerrecht besaß, müßte man vermuten (Beloch[2] I 1, 354), auch wenn sein Verhalten bei der Vertreibung der Gamoren es nicht bewiese. Die Nachricht von dem angeblichen *βασιλεύς* oder *τύραννος* Pollis (s. den Art. Pollis), der eine deshalb nach ihm benannte Weinsorte nach Sizilien verpflanzt haben soll (Hippys von Rhegion bei Athen. I 31. Aristot. frg. 543 [Bd. V 1568 a, bei Poll. VI 16]. Ael. var. hist. XII 31. Etym. M. p. 197, 32 s. *βίβλινος οἶνος*; vgl. Freeman-Lupus II 376ff. v. Wilamowitz Pindaros S. 230 mit Anm. 1), wird von Busolt Herm. XXVIII (1893) 318 und danach von Swoboda Gr. Staatsalt. 45, 6 als Zeugnis für das Vorhandensein eines *βασιλεύς* als des Oberhauptes der Oligarchie vindiziert (vgl. jetzt auch Hüttl 44ff.). — Von Anfang an vorhanden waren ferner die *Κυλλύριοι* (o. Bd. XI S. 2460), die versklavten, rechtlosen Eingeborenen, die Herodot a. O. als die *δοῦλοι* der Gamoren bezeichnet und mit denen der Demos schließlich gemeinsame Sache macht.

Aus der Erzählung von Agathokles, der den Bau des Athenatempels leitete und wegen unsauberer Handlungsweise von der Gottheit bestraft wurde (Diod. VIII 11*), s. Suppl.-Bd. I S. 23 Nr. 14 b), ist hier für uns von Interesse nur die Mitteilung *οἱ δὲ γεωμόροι ἔκριναν τὴν οὐσίαν αὐτοῦ δημοσίαν εἶναι* (die im Zusammenhang damit genannten *κληρονόμοι*, d. h. die Erben des Agathokles, hält Holm I 148 irrtümlich für ‚Finanzverwalter‘ der Stadt). Die richterliche Gewalt lag demnach bei der Gesamtheit der Gamoren (vgl. Swoboda Gr. Staatsalt. 50, 1. 43, 5). — Die von Hesych für S. bezeugte *ἔσκλητος* (*ἡ τῶν ἐξόχων συνάθροισις ἐν Συρακούσαις* Hesych. s. v.) nimmt Keil bei Gercke-Norden Einl.[2] III 347. 367 für die Zeit der aristokratisch-oligarchischen Verfassung in Anspruch und sieht in dem Terminus ein Zeugnis für Kooptation seitens der aristokratisch-oligarchischen *βουλή*, wodurch diese ihre Exklusivität allmählich aufgegeben habe und ein Stadium des Überganges zur Demokratie geschaffen worden sei; vgl. auch Busolt Gr. Staatskde.[3] 443f. Anm. und die dort verzeichnete Literatur und Hüttl 73, 31.

*) Daß sich die Stelle auf S. bezieht, wird mit Recht allgemein angenommen.

Das Wenige, was wir von der äußeren Politik der Stadt in ihrer Frühzeit hören, zeugt von dem raschen Anwachsen der Bevölkerung, das zu inneren Kämpfen führte und die Aussendung von Kolonien notwendig machte.

Die erste Kolonie, die von S. aus gegründet wurde, ist nach Thuk. VI 3 die Stadt Akrai, die 35 km westlich von der Mutterstadt, nicht weit von den Quellen des Anapos, angelegt wurde und die ihrer Lage nach geeignet war, als militärischer und wirtschaftlicher Vorposten zu dienen. Die Gründung erfolgte nach Thukydides im 70. Jahre nach der von S. — Vgl. o. Bd. I S. 1192 Nr. 2; ferner Holm I 141f. 396. Freeman-Lupus II 16f. Pais Storia della Sicilia I 236.

In das gleiche Jahr gehört nach Steph. Byz. s. *Ἔννα* die Gründung von Henna (s. o. Bd. VIII S. 285), das dort als *κτίσμα Συρακοσίων* bezeichnet wird; das bedeutet, daß S. ‚seinen herrschenden Einfluß auf die Sikeler bis ins Herz der Insel ausdehnte‘ (Ziegler o. Bd. II A S. 2495), wenn auch gegen die wörtliche Richtigkeit der Nachricht begründete Zweifel erhoben worden sind (besonders von Holm I 142. 396).

Die Beteiligung von Syrakusiern an der Gründung von Himera an der Nordküste Siziliens im J. 649 oder 648 (Diod. XIII 62, 4; s. o. Bd. VIII S. 1615) war sozusagen privater Natur und wurde durch innere Kämpfe veranlaßt; vgl. Thuk. VI 5 *ξυνῴκισαν δὲ αὐτοῖς* (nämlich mit den Zanklaeern, die Himera gründeten) *καὶ ἐκ Συρακουσῶν φυγάδες στάσει νικηθέντες, οἱ Μυλητίδαι καλούμενοι*. Wer die *Μυλητίδαι* waren und wie ihr Name zu erklären ist, wissen wir nicht (bei Strab. VI 272 sind *οἱ ἐν Μύλαις Ζαγκλαῖοι* daraus geworden); Erklärungsversuche bei Holm I 393. Freeman-Lupus I 355; vgl. II 20f. Wie stark sich das von den Syrakusiern vertretene dorische Element in der neuen Gründung geltend machte, zeigt die Mitteilung des Thukydides a. O., daß die Sprache Himeras eine Mischung aus Dorisch und chalkidischem Ionisch war.

Etwa 20 Jahre nach der Gründung von Akrai, d. h. 90 Jahre nach seiner eigenen, gründete S. die Stadt Kasmenai; von ihr wissen wir fast nichts (o. Bd. X S. 2267f.).

Die dritte syrakusische Kolonie — da Henna kaum mitgerechnet werden darf — war Kamarina an der Südküste Siziliens, 60 km westlich der Südspitze (o. Bd. X S. 1801); die Gründung, die nach Thuk. VI 5, 3 135 Jahre nach der von S. erfolgte, bezeichnet die Expansion der syrakusischen Einflußsphäre nach Westen hin, wo sie nunmehr das Gebiet von Gela berührte.

Der erste Krieg, den die Stadt S. führte und der etwa in die Mitte des 6. Jhdts. zu fallen scheint, richtete sich gegen Kamarina, die jüngste syrakusische Kolonie (s. o. Bd. X S. 1801).

Offenbar versuchte Kamarina, sich dem Einfluß der Metropole zu entziehen. Thukydides bezeichnet das Verhalten der Stadt als *ἀπόστασις* (VI 5, 3). Auf seiten der Syrakusier standen Henna (s. o.) und Megara, die Kamarinaeer aber sammelten um sich *Σικελοὺς καὶ τοὺς ἄλλους συμμάχους πλὴν Γελῴων . . ., Γελῷοι δὲ Συρακοσίοις οὐκ ἔφασαν πολεμήσειν* (Philist. frg. 8, FHG I 186), und überschritten den Hyrminos, der wohl die Grenze bildete, wurden aber von den Syrakusiern geschlagen, die ihre Stadt zerstörten (Thuk. VI 5, 3; an der Zerstörung zweifelt Beloch[2] III 2 S. 186). — Pomtow vermutet (Suppl.-Bd. IV 1269), daß der alte Prostylos am Schatzhaus der Syrakusier in Delphi dem Sieg über Kamarina seine Erbauung verdanke.

Die Nachbarschaft der Geloer gereichte S. zunächst nicht zum Vorteil; Hippokrates von Gela eröffnete einen Krieg, zu dem, wie sein weiteres Verhalten vermuten läßt, die Nachkommen der vertriebenen Kamarinaeer den Anstoß und den Rechtsgrund gegeben haben mögen. Die Syrakusier wurden, anscheinend 492, am Heloros besiegt; Hippokrates rückte vor die Stadt, die nur durch die Intervention von Korinth und Korkyra vor der Unterjochung bewahrt wurde; doch mußte sie es sich gefallen lassen, daß Kamarina von Hippokrates neu besiedelt wurde. S. o. Bd. X S. 1802; VIII S. 1778.

Der unglückliche Ausgang dieses Krieges war vielleicht zum Teil die Veranlassung zu dem Aufstande des Demos und der versklavten Kyllyrier (Freeman-Lupus II 100), der mit der Vertreibung der Gamoren endete. Diese flüchteten nach der syrakusischen Kolonie Kasmenai und wurden dann etwa 485 (o. Bd. VII S. 1012) von Gelon nach S. zurückgeführt; dem mächtigen Geloer mußte der Demos wohl oder übel die Tore öffnen (vgl. Ed. Meyer II 824); aber nicht die Oligarchie der Gamoren wurde wiederhergestellt, sondern Gelon ward Herr von S. Herodot. VII 155, 2 *τοὺς γαμόρους καλεομένους τῶν Συρηκοσίων ἐκπεσόντας ὑπό τε τοῦ δήμου καὶ τῶν σφετέρων δούλων, καλεομένων δὲ Κυλλυρίων, ὁ Γέλων καταγαγὼν τούτους ἐκ Κασμήνης πόλιος ἐς τὰς Συρηκούσας ἔσχε καὶ ταύτας· ὁ γὰρ δῆμος ὁ τῶν Συρηκοσίων ἐπιόντι Γέλωνι παραδιδοῖ τὴν πόλιν καὶ ἑωυτόν.* — Von inneren Kämpfen hörten wir schon oben bei der Vertreibung der *Μυλητίδαι*. Genauer ist ein Vorfall überliefert, der in die Vorgeschichte der Gamorenvertreibung gehört, ohne daß er mit Sicherheit eingeordnet werden könnte; Herodot, dem wir die eben mitgeteilte Nachricht über Vertreibung und Rückkehr der Gamoren verdanken, weiß nichts von ihm; kurz erwähnt ihn Aristot. pol. V 4 (II p. 1303 b), ausführlicher Plut. praec. ger. reip. 32 (p. 825 C). Zwei junge Leute, *ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντες*, wie Aristoteles sagt — was natürlich bedeutet, daß sie städtische Ämter bekleideten, also zum Gamorenstande gehörten —, hatten einen bösen Liebeshandel, der zunächst vor die *βουλή* (Plutarch), d. h. vor die Versammlung der Gamoren (vgl. die oben mitgeteilte Erzählung Diod. VIII 11), gebracht wurde, dann aber immer weitere Kreise zog und schließlich zur Umwälzung der Verfassung — das kann nur bedeuten zum Sturz der Gamorenherrschaft — führte (*ἐκ τούτου στασιάσαντες ἐπὶ συμφοραῖς μεγάλαις τὴν ἀρίστην πολιτείαν ἀνέτρεψαν* Plut.; *μετέβαλε ἡ πολιτεία*, dann *προσλαμβάνοντες τοὺς ἐν τῷ πολιτεύματι διεστασίασαν πάντας* Arist.). Es wäre vielleicht denkbar, daß dieser Vorfall in die Zeit kurz nach dem unglücklichen Krieg mit Gela gehört; abwegig scheint es, wenn Holm I 148. 202 ihn auf den Sturz der Gamoren bezieht und diesen von der bei Herodot berichteten Vertreibung trennen zu dürfen glaubt. — Die Erwähnung von *πρεσβύτεροι* und der Antrag eines der *πρεσβύτεροι* auf Verbannung der beiden Streitenden läßt sich für Rückschlüsse auf die frühe Verfassungsgeschichte von S. — *ἐν τοῖς ἀρχαίοις χρόνοις* trug sich der Vorfall zu, wie Aristoteles ausdrücklich sagt — kaum verwerten.

III. S. unter der Herrschaft der Deinomeniden. Gelon (s. den Art. Gelon o. Bd. VII S. 1007ff. Nr. 3; Literatur ebd. S. 1013, dazu Beloch[2] II 1, 70ff. II 2, 162ff. v. Wilamowitz Pindaros 229ff.) war bereits Herrscher eines großen Gebietes — als von Hippokrates unterworfen nennt Herod. VII 154 Kallipolis, Naxos, Zankle, Leontinoi, dazu *τῶν βαρβάρων συχνούς*; daß Katane dazugehört, zeigt das Schicksal der Stadt unter Hieron (o. Bd. X S. 2473); überhaupt vgl. Beloch[2] III 2, 186f. —, als er sich, anscheinend 485, zum Herrn von S. machte. Den von keiner Sentimentalität beeinflußten Realpolitiker zeigt die Verlegung der Residenz von Gela nach S., dessen unübertrefflich günstige Lage Gelon jedenfalls längst erkannt hatte und das er nun als Hauptstadt seines Reiches auf Kosten nicht nur Gelas bevorzugte (*ἦσάν οἱ πάντα αἱ Συρήκουσαι* Herod. VII 156). Von einer Wiederherstellung des Adelsregiments war, wie schon gesagt, nicht die Rede; andererseits lag es Gelon ganz fern, als Demagoge aufzutreten, vielmehr stützte er sich durchaus auf die Oberschicht, d. h. auf den grundbesitzenden Teil der Bevölkerung (daß die Gamoren bei der Rückkehr wenigstens einen Teil ihres Besitzes zurückerhielten, ist wohl nicht zu bezweifeln), und zwar gewiß nicht nur aus Dankbarkeit dafür, daß die Gamoren ihm die Besitzergreifung der Stadt erleichtert hatten. Der Vergrößerung von S. diente sein Verhalten besiegten Städten gegenüber, das zugleich für seine antidemokratische Einstellung charakteristisch ist (*νομίσας δῆμον εἶναι συνοίκημα ἀχαριτώτατον* Herod. VII 156). Aus Megara Hyblaia und dem sizilischen Euboia verpflanzte er die Reichen unter Verleihung des Bürgerrechts nach S, während der Demos zum Export (*ἐπ' ἐξαγωγῇ*) in die Sklaverei verkauft wurde; sogar seine Vaterstadt Gela mußte es sich gefallen lassen, des größeren Teils ihrer Bürger beraubt zu werden; die abermals unbotmäßigen Kamarinaeer wurden nach Zerstörung ihrer Stadt in Bausch und Bogen nach S. geführt (Hauptstelle Herod. VII 156, zu Kamarina vgl. auch o. Bd. X S. 1802). In diesem Zusammenhang hören wir auch von dem militärischen Rückhalt, auf den Gelon sich stützte: nach Diod. XI 72, 3 erhielten über 10 000 Söldner das Bürgerrecht.

So stellt sich uns die syrakusische Tyrannis, wie sie aus Gelons Hand hervorgegangen ist, als eine mit der Aristokratie sympathisierende

Militärmonarchie dar (vgl. Ed. Meyer III 628ff.). Wenn Swoboda Gr. Staatsalt. 103 (mit Anm. 3) deswegen, weil unter Gelon zum ersten Male von der Volksversammlung (*ἐκκλησία*) die Rede ist, annehmen zu müssen glaubt, daß diese durch ihn geschaffen worden sei, daß demnach von einer prinzipiellen Feindschaft gegen den Demos keine Rede sein könne und man auch Gelons Tyrannis als demokratische Militärmonarchie zu verstehen habe (ähnlich v. Pöhlmann Griech. Gesch.[5] [1914] 78, 2), so ist dagegen einzuwenden, daß die Ausstattung der Angehörigen des Demos mit dem Vollbürgerrecht und die Konstituierung der Volksversammlung doch gewiß gleich nach der Vertreibung der Gamoren stattgefunden hat, daß also Gelon die Volksversammlung schon vorgefunden haben muß; wenn er sie ebenso wie die späteren Alleinherrscher fortbestehen ließ, so macht ihn das noch nicht zum Freund des Demos. An der Existenz der Volksversammlung unter Gelon braucht nicht gezweifelt zu werden; wenn freilich diese Annahme der Stützung durch die Überlieferung bedürfte, so wären die Zeugnisse, die für die Existenz der Ekklesie vorliegen, wenig geeignet, eine solche Stütze abzugeben. Die Erzählung, wonach Gelon nach dem Sieg über die Karthager waffenlos der Volksversammlung gegenübergetreten sei, um Rechenschaft abzulegen (*ἀπελογίσατο*) und, wenn er schuldig erscheine, seine Strafe als Tyrann entgegenzunehmen, worauf das Volk ihn als *εὐεργέτης* und *σωτήρ* und *βασιλεύς* begrüßt habe (Diod. XI 26, 5. Polyain. I 27, 1 usw., s. o. Bd. VII S. 1011), zeigt wohl, wie mau sich später das Verhältnis Gelons zu seinen Untertanen vorstellte, kann aber nicht als gesichertes historisches Faktum gelten (vgl. Ed. Meyer III 626 Anm.). Was den Charakter der Stellung Gelons anbetrifft, so ist es mindestens der Sache nach richtig, wenn er bei Diod. XIII 94, 5 und Polyain. I 27, 1 als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* bezeichnet wird (vgl. dazu Bury Classical Review XIII [1899] 98); daß man in den oben erwähnten Akklamationen keine Titel zu sehen habe, betont v. Wilamowitz Pindaros 230, vgl. auch Staat u. Gesellsch. d. Gr.[2] 59 (dagegen hält es noch Busolt Gr. Staatskde.[3] I 390 [mit Anm. 5] für möglich, daß die Deinomeniden den Königstitel geführt haben).

Die weltgeschichtliche Bedeutung Gelons liegt jedoch nicht darin, daß er der freien Stadt S. die Tyrannis gebracht hat, sondern in der entscheidenden Rolle, die die sizilischen Griechen unter seiner Führung als westliches Bollwerk des Hellenentums gegen die Fremdherrschaft gespielt haben (vgl. dazu jetzt auch Wilcken Gr. Gesch.[2] [1926] 105f.). Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Für S. mußte der Sieg über die Karthager bei Himera (wahrscheinlich vor 480; vgl. Beloch[2] II 2, 165f.) natürlich die günstigsten Folgen haben, die sich nicht auf den reichen Anteil an der Siegesbeute und die dadurch ermöglichte Verschönerung der Stadt (Diod. XI 25. 26. Freeman-Lupus II 480f.) beschränkten (zu der Dekadrachmenemission nach dem Friedensschluß vgl. jetzt Regling bei Gercke-Norden Einl. II[3] 92. Böhringer Die Münzen von S. [1929] 36ff. 90f.).

Gelon starb etwa 478 (vgl. Beloch[2] II 2, 162ff.); zum Nachfolger setzte er seinen nächstjüngeren Bruder Hieron ein, dem er bei der Besitzergreifung von S. die Statthalterschaft von Gela, wenn wir so sagen wollen, übertragen hatte (über Hieron vgl. den Spezialart. o. Bd. VIII S. 1496ff.; zu der dort S. 1503 genannten Literatur ist außer Beloch[2] II 1, 73f. II 2, 164ff. vor allem v. Wilamowitz Hieron und Pindaros, S.-Ber. Akad. Berl. ph. h. Kl. 1901, 1273ff. nachzutragen, wozu jetzt auch desselben Verfassers Pindaros S. 296ff. zu vergleichen ist). Der mehrfach betonte Charakter der Deinomenidenherrschaft als Herrschaft einer ganzen Familie, der unter anderem in der Statthalterschaft Hierons in Gela seinen Ausdruck findet (vgl. auch das delphische Weihepigramm des Simonides [Hiller v. Gaertringen Gr. hist. Epigr. 38] *φημὶ Γέλων', Ἱέρωνα, Πολύζηλον, Θρασύβουλον, παῖδας Δεινομένευς, τοὺς τρίποδας θέμεναι*), tritt jetzt beim Tode des ersten Gewalthabers erneut und in verstärktem Maße hervor; weder wird, wie es in einer legitimen Monarchie selbstverständlich gewesen wäre, die Herrscherwürde formell auf Gelons unmündigen Sohn übertragen (vgl. Beloch[2] II 1, 73, 1), noch gelangt Hieron, der nächstälteste Bruder des Tyrannen, in den alleinigen Besitz der Macht; sein Bruder Polyzalos erhält mit der Hand von Gelons Witwe Damarete die *στρατηγία* (Tim. frg. 90, FHG I p. 214). In dieser *στρατηγία* sah man gewöhnlich den Oberbefehl über das Heer; aber eine solche Maßregel, die den Tyrannen, dessen Macht ja gerade auf seiner Stellung als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* beruhte, völlig entwaffnet hätte, erschiene selbst bei einer ‚Familienherrschaft' so absonderlich, daß die Überlieferung in anderer Weise erklärt werden muß. Swoboda Gr. Staatsalt. 92 Anm. nimmt an, schwerlich mit Recht, Gelon habe in Wirklichkeit nicht Hieron, sondern Polyzalos zu seinem Nachfolger ernannt; Beloch[2] II 2, 168f. äußert die Vermutung, daß Polyzalos nicht den Heeresbefehl, sondern als Nachfolger des nunmehr an die erste Stelle aufrückenden Hieron die Strategie von Gela erhalten habe (ähnlich Pais Storia dell' Italia antica II [1925] 499); die Worte des Scholiasten zu Pind. Ol. II 29 = Tim. frg. 90, FHG I p. 214 *τοῦ δὲ Γέλωνος τελευτᾶν τὸν βίον μέλλοντος Πολύζηλος ἀδελφὸς τὴν στρατηγίαν καὶ τὴν γαμετὴν τοῦ ἀδελφοῦ διαδέχεται κτλ.* seien dementsprechend zu korrigieren; eine Bestätigung dieser Vermutung sieht Beloch in der älteren Fassung des Weihepigramms des delphischen Wagenlenkers, in dem sich Polyzalos als *[Γέ]λας ἀνάσσ[ον]* bezeichnet zu haben scheint (vgl. dazu auch Giuliano Storia di Siracusa antica[2] [1928] 302f.). Für die Richtigkeit von Belochs Vermutung spricht sowohl der weitere Inhalt des Timaios-Fragments wie auch der Bericht bei Diodor; hier wird die Übertragung der Strategie überhaupt nicht erwähnt; hätte Polyzalos das Heer in der Hand gehabt, dann hätte Hieron ihn nicht erst zum Befehlshaber der Hilfsarmee für die Sybariten zu ernennen brauchen (*στρατιώτας πολλοὺς κατέγραψεν εἰς τὴν στρατιάν, ἣν παρεδίδου Πολυζήλῳ τἀδελφῷ κτλ.* Diod. XI 48, 4), am wenigsten aber wäre Polyzalos weiterhin zu Theron geflohen (Diod. XI 48, 5), um mit

dessen Hilfe gegen seinen Bruder zu Felde zu ziehen, der ihm an der Spitze des syrakusischen Heeres entgegentrat (Tim. frg. 90); und es spricht nicht dagegen, wenn Hieron sich aus Argwohn gegen seinen Bruder mit einer Leibwache umgibt (Diod. XI 48, 3). Nicht zu billigen ist es jedoch, wenn Hieron o. Bd. VIII S. 1496 als König von S. bezeichnet wird; auch wenn wir mit Beloch Hieron eine größere Machtfülle zusprechen, als es die Überlieferung zu tun scheint, haben wir ihn doch ebenso wie seinen Bruder als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* zu betrachten (vgl. Bury Classical Review XIII [1899] 98f.). Dagegen war er mehr als legitimer Monarch in seiner eigenen Gründung, der Militärkolonie Aitne (an der Stelle von Katane, s. o. Bd. VIII S. 1498); und während es nicht angängig gewesen wäre, Gelons unmündigen Sohn beim Tode des Vaters mit der Strategie von S. zu bekleiden, konnte Hieron unbedenklich seinen gleichfalls unmündigen Sohn Deinomenes zum *βασιλεύς* von Aitne machen. Die Motive, die Hieron bei der Gründung von Aitne leiteten, sind bei Diodor zweifellos richtig wiedergegeben (Diod. XI 49, 2): *τοῦτο δ' ἔπραξε σπεύδων ἅμα μὲν ἔχειν βοήθειαν ἑτοίμην ἀξιόλογον πρὸς τὰς ἐπιούσας χρείας* — diese Hilfe hatte Hieron selbst nicht mehr nötig, aber seinem Bruder Thrasybul wurde sie, freilich ohne Erfolg, zuteil —, *ἅμα δὲ καὶ ἐκ τῆς γενομένης μυριάνδρου πόλεως τιμὰς ἔχειν ἡρωικάς*. Hieron verstärkte also durch die Gründung einerseits seinen militärischen Rückhalt und setzte sich andererseits in den Besitz einer legitimen Weihe, die ihm auch in S. zugute kommen mußte, obwohl sie für S. nicht galt. — Vgl. hierzu vor allem den mehrfach genannten Aufsatz v. Wilamowitz' S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 1273ff. und dazu Pindaros 231f. 296ff.

Mit den Verwicklungen, zu denen das schlechte Verhältnis zwischen Hieron und Polyzalos führte, haben wir uns nicht im einzelnen zu beschäftigen; die Vorgänge haben hier für uns nur insofern Bedeutung, als sie einerseits für das Altern der neuen Staatsform symptomatisch sind, andererseits im Zusammenhang damit zum erstenmal von einem Übergreifen des syrakusischen Einflusses auf das italische Festland berichtet wird (wenn man nicht Gelons *Ἀμαλθείας κέρας* hierher rechnen will, s. o. Bd. XIII S. 1331); die Expedition des Polyzalos zugunsten der Sybariten gegen Kroton scheint freilich trotz Tim. frg. 90 (FHG I p. 214) wenig Erfolg gehabt zu haben (o. Bd. XI S. 2024). Um so bedeutsamer scheint es, wenn eine Gesandtschaft Hierons an Anaxilaos von Rhegion genügt, um diesen von seinem gegen Lokroi gerichteten Vorhaben abzubringen (zwischen 478/477 und 476/475, s. o. Bd. XIII S. 1330; Hierons Einfluß in Rhegion machte sich auch nach Anaxilaos' Tode geltend, s. o. Bd. VIII S. 1500); den Höhepunkt in der außenpolitischen Wirksamkeit Hierons bildet aber wohl der Sieg über die Etrusker, den die syrakusische Flotte im J. 474 im Bunde mit den Kymaeern, denen sie zu Hilfe geeilt war, davontrug (die Aufschrift des in Olympia geweihten Helmes jetzt auch bei Hiller v. Gaertringen Gr. hist. Epigr. 37; vgl. auch Böhringer Die Münzen von S. [1929] 94); eine freilich kurzlebige syrakusische Niederlassung auf Ischia (Strab. V 4, 9; vgl. dazu Pais Italia antica II [1922] 229ff.) sollte dazu dienen, den Erfolg des Sieges auch für S. zu garantieren. Nicht lange darauf hatte Hieron Gelegenheit, seiner Stadt die uneingeschränkte Hegemonie im griechischen Sizilien zu erkämpfen (o. Bd. VIII S. 1499). Schon zu Therons Lebzeiten war ein Krieg mit Akragas ausgebrochen, der freilich ohne Blutvergießen beigelegt wurde (s. o.); Therons Nachfolger, sein Sohn Thrasydaios, ein Tyrann schlechtester Sorte, brach den Krieg vom Zaun; seine Niederlage hatte zur Folge, daß Akragas und die abhängige Stadt Himera (Beloch[2] II 1, 71) sich des Tyrannen entledigten und mit Hieron einen Frieden schlossen, der freilich, wie die Folge zeigt, die Akragantiner ihrer Bewegungsfreiheit keineswegs beraubte, in dem aber die Überlegenheit von S. zweifellos anerkannt wurde.

Ein Vergleich zwischen Gelon und Hieron wäre schwerlich geeignet, die Erklärung dafür abzugeben, warum Gelon, wie es scheint, in S. geliebt und verehrt wurde (*ὑπὸ πάντων ἀγαπώμενος διὰ τὴν πρᾳότητα* Diod. XI 67, 3), während Hieron bereits Veranlassung hatte, sich mit Spionen zu umgeben (o. Bd. VIII S. 1501). Die Hauptsache war vielleicht, daß Gelon die Griechen von dem punischen Schrecken befreit hatte; keine der Taten Hierons vermochte auf das Volk von S. den gleichen Eindruck zu machen, auch der Sieg bei Kyme nicht. Und wenn Hieron an der Weihung des olympischen Etruskerhelms auch seine Syrakusier teilnehmen ließ (*hιάρον ὁ Δεινομένεος καὶ τοὶ Συρακόσιοι τῶι Δὶ Τυράν' ἀπὸ Κύμας* Syll.[3] I p. 35), so mußte die Gründung von Aitne durch ihre Form und ihre Motive bedenklich stimmen; ein Experiment mit der Volksgunst, wie die Überlieferung es Gelon gelingen läßt (s. o.), hätte Hieron gegen Ende seiner Regierung schwerlich mehr wagen können; und seine sportlichen und musischen Interessen werden zwar weniger die Aristokraten, wohl aber den Demos ziemlich kalt gelassen haben. Endlich ist mit Recht betont worden, daß die Herstellung der Demokratie in Akragas und Himera, zu der Hieron selbst die Hand geboten hatte, auf S. zurückwirken mußte.

Als Hieron im J. 466 starb, folgte ihm nicht sein Sohn Deinomenes, der König von Aitne, sondern sein jüngster Bruder Thrasybulos; Polyzalos, von dem nicht mehr die Rede ist, muß vorher gestorben sein. Es scheint sich hier wiederum zu bestätigen, daß in der Dynastie der Deinomeniden der jeweils Älteste zur Vorherrschaft berechtigt war. Ist das richtig, dann hat Aristot. pol. V 10, p. 1312 b Z. 11ff., nach dessen Auffassung offenbar der Sohn des Gelon der einzig berechtigte Thronfolger gewesen ist (danach Ed. Meyer III 636), in diese Herrschaftsform ein ihr fremdes Element hineingetragen (in diesem Sinne Lenschau o. Bd. VIII S. 1501 Z. 2f.). v. Wilamowitz Pindaros 297, 2 warnt davor, ‚zuviel Gesetzliches in den auf persönliche Macht gegründeten Verhältnissen' zu suchen; wenn er jedoch zur Begründung fortfährt, daß Gelon die Macht zugunsten seiner minorennen Kinder geteilt habe, was nur ein Übergangsstadium habe sein können, so dürfte dieses Bedenken durch Belochs oben mitgeteilte Hypothese ausgeglichen werden; vgl. übrigens auch Pindaros S. 231.

Die Art, wie Thrasybulos seine Regentschaft handhabte, führte rasch zum Ende; als jede Aussicht auf friedliche Einigung mit dem Volk verschwunden war, verschanzte sich der Tyrann mit seinen Soldaten auf Ortygia und im Stadtteil Achradina; die Aetnaeer kamen dem Bruder ihres Oikisten zu Hilfe. Aber auch die Aufständischen erhielten Verstärkungen; Akragas und Himera erstatteten jetzt den Dank für ihre Befreiung, auch Gela, Selinus und Sikelerstädte schickten Truppen und Schiffe. Nachdem die Syrakusier ihren Tyrannen zu Wasser und zu Lande besiegt hatten, gab er sich überwunden und erhielt freien Abzug (466/465); er begab sich nach Lokroi. Diod. XI 67f. Aristot. pol. V 10 p. 1312 b Z. 11ff.; s. den Art. Thrasybulos.

IV. Die Demokratie bis zur ersten Intervention der Athener im griechischen Westen (427). In S. gab man sich zunächst der Freude über die wiedergewonnene Freiheit hin; man beschloß, dem *Ζεὺς Ἐλευθέριος* ein Kolossalstandbild zu errichten und jährlich am Tage des Tyrannensturzes ein Opfer- und Erinnerungsfest zu feiern, die *Ἐλευθέρια* (Diod. XI 72). Sehr bald jedoch kam es innerhalb der Bürgerschaft zu Streitigkeiten. Der Gegensatz zwischen Gamoren und Demos wich jetzt demjenigen zwischen Altbürgern und Neubürgern: unter Gelon hatten über 10 000 Söldner das Bürgerrecht erhalten (s. o.), davon waren angeblich noch über 7000 übrig (Diod. XI 72). Die Altbürger waren nicht geneigt, die Neubürger, die ihre Rechtsstellung der soeben beseitigten Tyrannis verdankten, als gleichberechtigt anzuerkennen: man schloß sie von der Wählbarkeit zu den Ämtern aus. So kam es zum Bürgerkrieg, den die Altbürger nach langen Kämpfen zu ihren Gunsten entschieden (Diod. XI 76. Aristot. pol. V 3, p. 1302 a. b. Beloch[2] II 1, 128f.). — Diodor berichtet von den Beschlüssen über die Siegesfeiern, von den Verfassungszwistigkeiten und dem Beginn des Kampfes zum J. 463/462 (XI 72f.), von seinem Ende zu 461/460 (XI 76). Wie weit dieser Chronologie zu trauen ist, bleibe dahingestellt; zum mindesten die Beschlüsse über die Siegesfeiern wird man in die Zeit unmittelbar nach dem Sturze Thrasybuls zu setzen haben.

Hatten sich somit die Syrakusier in ihrer eigenen Stadt der Söldnermassen aus der Zeit der Tyrannis erwehrt, so saßen diese nach wie vor in Hierons Gründung Aitne. Hier vereinigten sich die Interessen der Syrakusier mit denen der Sikeler, deren tatkräftiger Führer Duketios jetzt seine Rolle zu spielen beginnt; hatte doch Hieron das Territorium von Katane-Aitne zum Nachteil der Sikeler vergrößert. So führte man gemeinsam Krieg gegen Aitne: die Bürgerschaft wurde schließlich vertrieben, das Territorium aufgeteilt. Die alten Bewohner von Katane kehrten zurück; die Aitnaeer zogen nach der Sikelerstadt Inessa, die nun den Namen Aitne erhielt (Diod. XI 76. Strab. VI 268).

Eine wertvolle Ergänzung zu dem Berichte Diodors über diese Kämpfe liefert das auf diese Zeit bezügliche Fragment eines Inhaltsverzeichnisses zu einem Geschichtswerk in Pap. Oxy. IV nr. 665 (vgl. Pais Italia antica I [1922] 198ff.). Unter anderem ist dort die Rede von einer *βοή[θ]εια Συρα[κ]ο[σίων] Γε[λώ]ιοις* (Z. 4f.), von einer Schlacht der Syrakusier und der *ξένοι* (Z. 8f.); wichtig auch Z. 18ff. *ὡς οἱ τὴν Μινώιαν τῶν ξένων οἰκ[ί]ζοντες ὑπ' Ἀκραγαντίνων καὶ Σ[υρα]κοσίων ἡιρέθη[σαν]*.

Die Wiederherstellung der Demokratie in den sizilischen Städten und die kriegerischen Ereignisse, die damit verbunden waren, brachten es mit sich, daß das sikelisch-griechische Sizilien sich zunächst der Suprematie der Stadt S. entzog (vgl. Beloch[2] II 1, 128. III 2, 187. Ed. Meyer III 640ff.); daß das Gebiet von Megara (s. o. über die Entvölkerung der Stadt durch Gelon) bei S. blieb, wissen wir aus der Geschichte des Athenerkrieges (Thuk. VI 75. 94. Ed. Meyer III 642, der von dem ebenfalls durch Gelon entvölkerten Euboia das gleiche vermutet).

Wenn zunächst die Notwendigkeit, das von den Alleinherrschern gewaltsam Geschaffene gewaltsam zu beseitigen, S. lange nicht hatte zur Ruhe kommen lassen, so erwies es sich als nicht minder schwierig, den modus vivendi für die junge Demokratie zu finden (vgl. über die Verfassung Ed. Meyer III 643f.); ganz in das Fahrwasser eines zielbewußten, fruchtbaren politischen Lebens einzulenken, hinderten sie teils Angriffe auf ihren Bestand, teils ihre eigene politische Unreife. Der Rhetor Korax hat anscheinend trotz seiner bedeutsamen Stellung (o. Bd. XI S. 1379. Freeman-Lupus II 508ff.) keinen Anlaß zum Verdacht gegeben; dagegen war auf dem besten Wege zur Tyrannis ein gewisser Tyndarides oder Tyndarion, der aber noch zur rechten Zeit mit seinen Anhängern, die er unter den Ärmeren gefunden hatte, beseitigt wurde (Diod. XI 86). Als ähnliche Fälle sich wiederholten, schritt das Volk in Nachahmung des athenischen Ostrakismos zur Einführung des Petalismos, durch den allzu mächtige Mitbürger auf fünf Jahre verbannt werden konnten (vgl. dazu auch Bury Class. Review XIII [1899] 99. Swoboda Gr. Staatsaltert. 122). Doch fehlte dem Demos von S. offenbar der politische Takt, um eine so wirksame Schutzwaffe in der richtigen Weise zu handhaben; die Mißstände, die ihre Anwendung im Gefolge hatte, führten zur baldigen Abschaffung. — Die Chronologie dieser Ereignisse ist nicht klar; unser einziger Gewährsmann Diodor erzählt die Vorgänge vom Auftreten des Tyndarides bis zur Abschaffung des Petalismos zum J. 454/53 (XI 86f.).

Bald erwies es sich, daß die Stadt auch unter den veränderten inneren Verhältnissen ihre außenpolitische Rolle weiterzuspielen vermochte. Die Etrusker bildeten nach der Schlacht bei Kyme zwar keine unmittelbare Gefahr mehr für die Westgriechen, machten sich aber durch Seeräuberei so unliebsam bemerkbar, daß S. eine Flotte gegen sie aussandte. Der Nauarch Phayllos begnügte sich damit, die Insel Elba zu verwüsten, und wurde nach seiner Rückkehr unter dem Vorwurf der Bestechung in die Verbannung geschickt; sein Nachfolger Apelles hatte an der Küste Etruriens, auf Korsika und Elba namhafte Erfolge und kehrte mit reicher Beute heim (Diod. XI 88, 4f. zum J. 453/52). Die Besetzung von Elba (*τὴν Αἰθάλειαν χειρωσάμενος* [sc. *Ἀπελλῆς*] Diod. XI

83, 5) war zweifellos ebenso wie einst die von Ischia nur vorübergehend; wenn es auf Korsika später einen Hafen gab, der *λιμὴν Συρακόσιος* hieß (Diod. V 13), so mag das auf diese Zeit — vielleicht mittelbar infolge eines nach diesen Kämpfen einsetzenden Handelsverkehrs — zurückgehen, vgl. Freeman-Lupus II 293 (Beloch^2 III 1, 120 setzt die Entstehung dieses Namens in die Zeit Dionysios' I.; das gleiche vermutet Ed. Meyer V 164). — Diese Ereignisse ‚zeigten, daß die Etrusker zur See den Griechen nicht mehr standhalten konnten und Syrakus sich als die Herrin des „etruskischen" Meeres betrachten durfte' (Ed. Meyer III 649).

Bald darauf hatte S. Gelegenheit, sich auch innerhalb Siziliens seine frühere Stellung wiederzuerkämpfen. Der Sikelerkönig Duketios (o. Bd. V S. 1782f.) eroberte Aitne, das frühere Inessa (nach Diod. XI 91, 1 im J. 451; unter dem *ἡγούμενος αὐτῆς* versteht Beloch^2 II 1, 135 Deinomenes, den Sohn des Hieron), und machte damit eine Maßregel, die er gemeinsam mit S. durchgeführt hatte (s. o.), eigenmächtig rückgängig. Dann wandte er sich gegen die Akragantiner, indem er das zu ihrem Gebiet gehörige *φρούριον* Motyon belagerte. Wieder kamen die Syrakusier Akragas zu Hilfe; aber die Verbündeten wurden geschlagen (ihren Feldherrn Bolkon verurteilten die Syrakusier zum Tode). Im nächsten Frühjahr (450 nach Diod. XI 91, 2) machten die Syrakusier durch einen Sieg über Duketios ihre Niederlage wieder gut (*περὶ τὰς Νομάς* XI 91, 3, wo Beloch^2 II 1, 136, 1 *Νόας* schreibt). Damit war das Schicksal des Sikelerkönigs zunächst besiegelt; die meisten Sikeler zogen nach Haus (Diod. XI 91, 3), die Akragantiner eroberten Motyon, das Duketios eingenommen hatte, zurück und vereinigten sich mit den Syrakusiern (XI 91, 4). Duketios, seiner wenigen Leute nicht mehr sicher, flüchtete zu den Syrakusiern, die ihm ihre Metropole Korinth als Wohnsitz anwiesen und sogar für seinen Unterhalt sorgten (XI 92, 1–4). Der südliche Teil seines Reiches mit Morgantine und Inessa, der im peloponnesischen Kriege als den Syrakusiern untertan erscheint, ist offenbar in diesem Kriege an S. gekommen (Beloch^2 II 1, 136, 1. III 2, 187; vgl. besonders Thuk. VI 88, 4 *οἱ μὲν πρὸς τὰ πεδία μᾶλλον τῶν Σικελῶν, ὑπήκοοι ὄντες τῶν Συρακοσίων, οὐ πολλοὶ ἀφειστήκεσαν· τῶν δὲ τὴν μεσόγειαν ἐχόντων αὐτόνομοι οὖσαι καὶ πρότερον αἰεὶ ⟨αἱ⟩ οἰκήσεις εὐθύς, πλὴν ὀλίγοι, μετὰ τῶν Ἀθηναίων ἦσαν κτλ.*). — Lange blieb jedoch Duketios nicht in Korinth; er kehrte mit griechischen Siedlern (Diod. XII 8, 2) nach Sizilien zurück und gründete an der Nordküste die Stadt Kaleakte (o. Bd. X S. 1559f. Diod. XII 8, 2 zum J. 446/5 und XII 29, 1 zum J. 440/39), starb jedoch bald darauf (XII 29, 1). Da die Rückkehr des Duketios und seine Festsetzung an der Nordküste kaum erfolgen konnte, ohne daß S. dieses Vorgehen billigte oder wenigstens ruhig geschehen ließ, hat man die Vermutung ausgesprochen, daß S., das sich auf Duketios jetzt wahrscheinlich verlassen zu können glaubte, auf diese Weise einen Stützpunkt an der Nordküste zu gewinnen hoffte; vgl. Ed. Meyer III 647. Holm I 260. Freeman-Lupus II 528ff. Anders Beloch^2 II 1, 136; s. u.

Die Machtentfaltung der Syrakusier und besonders ihr eigenmächtiges Verhalten dem Duketios gegenüber veranlaßte die Akragantiner, den Krieg gegen S. zu eröffnen. Die Sikeler spalteten sich in zwei Lager. Am Himerafluß siegten die Syrakusier; darauf kam der Friede zustande (Diod. XII 8, 3f. zum J. 446/5). — Beloch^2 II 1, 136 nimmt an, daß Duketios den Zwist zwischen S. und Akragas benutzt habe, um nach Sizilien zurückzukehren. Das widerspricht zwar der Reihenfolge, in der die Ereignisse bei Diodor erzählt werden, ist aber im übrigen mit dessen Bericht zu vereinigen; denn bei der Aufzählung der Motive, die Akragas zum Kriege veranlassen, ist von der Schonung des Duketios durch S., noch nicht aber von seiner Rückkehr und der Gründung von Kaleakte die Rede.

Durch die Niederlage der Akragantiner bekam S. freie Hand zu rücksichtsloser Machtentfaltung. Vor allem wandte sich die Stadt gegen die Sikeler, deren selbständige politische Rolle mit dem Tode des Duketios für alle Zeiten ausgespielt war; daß freilich Diodor übertreibt, wenn er sagt, S. habe sämtliche Sikelerstädte unterjocht (XII 29, 2), zeigt die oben ausgeschriebene Angabe des Thukydides (VI 88, 4). Ernsthafte Schwierigkeiten machte die Sikelerstadt, die bei Diodor Trinakie heißt — Palike vermutet Beloch^2 II 1, 136 nach Diod. XI 90, 1f., vgl. auch Freeman-Lupus II 528 —; sie fiel nach heldenmütiger Verteidigung (Diod. XII 29, 2–4). — Weitläufige Rüstungen sollten dazu dienen, die neu gewonnene Macht zu festigen und weiter auszubauen (Diod. XII 30, 1; *ταῦτα δ' ἔπραττον διανοούμενοι πᾶσαν Σικελίαν ἐκ τοῦ κατ' ὀλίγον κατακτήσασθαι.* Über die Ausbreitung der syrakusischen Macht in dieser Zeit vgl. Ed. Meyer III 647f.).

V. S. im Kampfe mit Athen. Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur unbedingten Hegemonie über das griechische Sizilien war der Krieg der Syrakusier gegen Leontinoi (vgl. zum Folgenden o. Bd. XII S. 2044f.). Wann er entstanden ist, wissen wir nicht; jedenfalls war im J. 427 Leontinoi so weit im Nachteil, daß es die bekannte Gesandtschaft unter Gorgias (Diod. XII 53) nach Athen schickte, um die stammverwandte Stadt um Hilfe zu bitten, worauf die Athener 20 Schiffe unter Laches und Charoiades nach dem Westen sandten (Thuk. III 86; vgl. hier und weiterhin auch Diod. XII 53. 54). Der Krieg beschränkte sich jedoch nicht auf S. und Leontinoi, sondern war zu einem allgemeinen Kampf der Ionier gegen die Dorier im Westen geworden: auf seiten von S. standen die dorischen Städte außer Kamarina, in Italien Lokroi; auf seiten von Leontinoi die chalkidischen Städte, Kamarina, Rhegion (Thuk. III 86). Akragas hielt sich, wie es scheint, begreiflicherweise neutral.

Zu umfassender Kraftentfaltung kam es zunächst noch nicht. Nach wenig bedeutsamen Kämpfen — dazu gehört auch ein Zusammentreffen der Athener mit den Syrakusiern selbst, bei dem Charoiades fiel (Thuk. III 90, 2) — bekamen die Athener das wichtige Messana in ihre Hand (J. 426, Thuk. III 90, 4). Nach einem Erfolg im Gebiet von Lokroi (Thuk. III 99) wandten sie sich, unterstützt von Sikelern, die die Gelegenheit benutzten, um das syrakusische Joch

abzuschütteln (III 103, 1), im Winter 426/5 gegen S. selbst, indem sie die Sikelerstadt Inessa angriffen, in der eine syrakusische Besatzung lag; der Angriff war ergebnislos (III 103, 1f.). Trotz neuer Erfolge der Athener zeigte der weitere Verlauf, daß die athenische Flotte zu schwach war, um die Entscheidung herbeiführen zu können; auch rüstete S. jetzt selbst eine starke Flotte (III 115, 3). So beschloß man in Athen die Entsendung von weiteren 40 Schiffen und schickte zunächst den Pythodoros voraus (*ὀλίγαις ναυσί*, III 115, 5). Aber inzwischen gelang es den Doriern, Messana zurückzugewinnen (IV 1); damit hatten die Athener die Beherrschung der Meerenge und zugleich der Nordküste von Sizilien verloren. Gefechte zwischen den Flotten der Athener und Rheginer einerseits und der Syrakusier und Lokrer andererseits (IV 24. 25, 1—6) — die neue athenische Flotte war noch nicht da — ließen erkennen, daß die Ionier auch zur See den Gegnern keine entscheidende Schlappe beizubringen vermochten. Die Dorier bekamen jetzt zunächst wieder freie Bahn, da die Athener nach Kamarina segelten, um zu verhindern, daß diese Stadt, die trotz ihrer dorischen Bevölkerung zu den Ioniern hielt, zu S. abfalle (IV 25, 7); so konnte die in Messana versammelte dorische Land- und Seemacht ungestört einen Zug gegen das ionische Naxos unternehmen, der aber — besonders infolge des Eingreifens der feindlichen Sikeler — für die Dorier mit einer völligen Niederlage endete, die freilich hauptsächlich die messanische Landmacht traf (Freeman-Lupus III 37f.); die dorischen Schiffe kehrten nach Messana und von dort jedes in seine Heimatstadt zurück (Thuk. IV 25, 7-10).

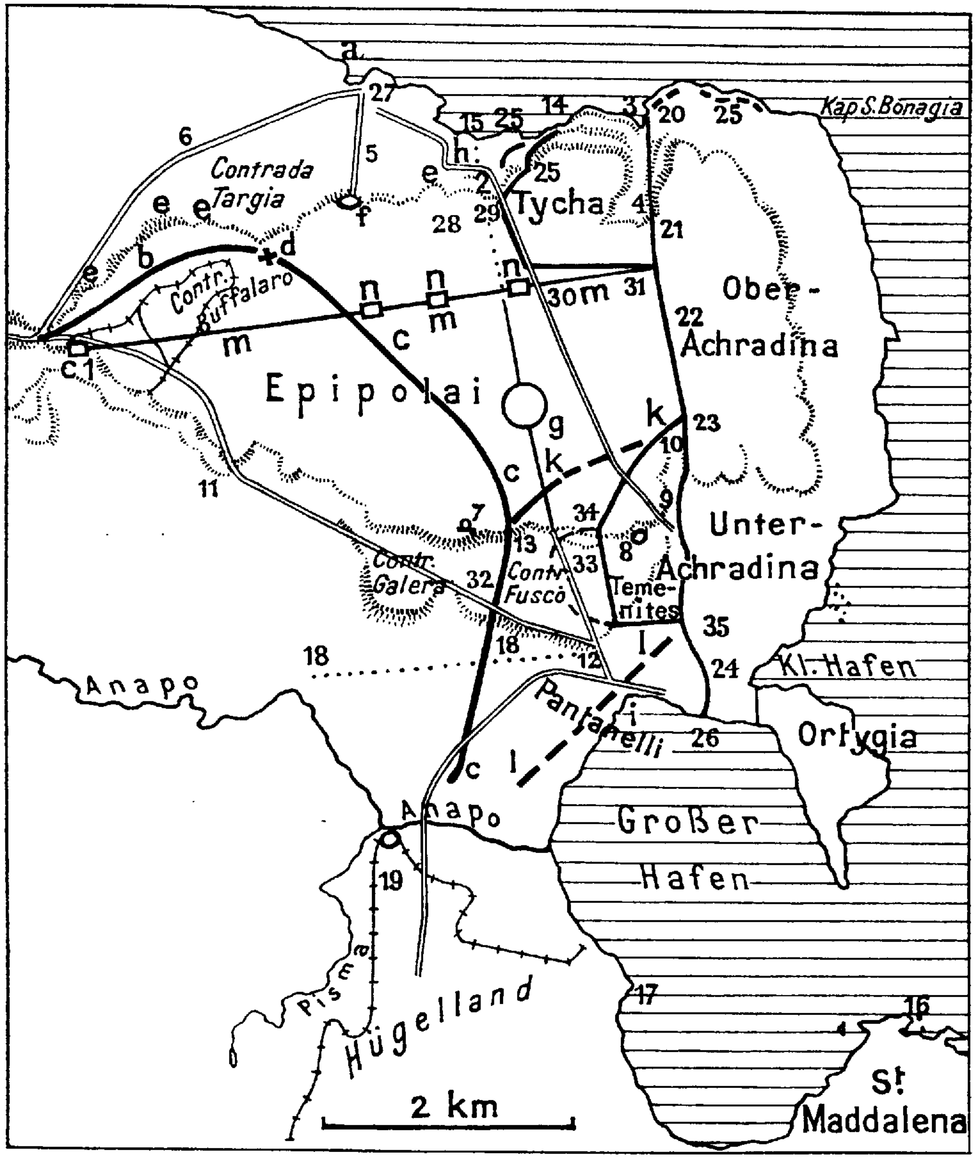
Die athenische Flotte, die von Kamarina zurückgekehrt war, ging nach weiteren, nicht erfolglosen Kämpfen vor Messana nach Rhegion (IV 25, 10—12). Als die große athenische Flotte endlich eintraf (IV 48, 6; Herbst 425) konnte sie nicht mehr viel ausrichten. Die Kriegsmüdigkeit der Sikelioten und der Wunsch, die Athener in Sizilien nicht stark werden zu lassen, führte zu einer Friedenskonferenz in Gela. Durch den Frieden, dem wohl oder übel auch die Athener beitreten mußten, wurde der status quo wiederhergestellt; nur den Kamarinäern wurde von S. Morgantine gegen eine Geldzahlung überlassen (J. 424; IV 58—65). Der syrakusische Vertreter auf dem Kongreß war Hermokrates; ihm legt Thukydides die Rede über die Beweggründe in den Mund, die die Sikelioten zum Frieden führten (IV 59—64; über die Rede des Hermokrates bei Thukydides ausführlich Freeman-Lupus III 47ff. 566ff.; über die Rede des Hermokrates bei Tim. frg. 97 und ihr Verhältnis zu der thukydideischen Ed. Meyer IV 398. Freeman-Lupus III 570ff.; über Hermokrates, der jetzt seine wichtige Rolle in S. zu spielen beginnt, vgl. auch o. Bd. VIII S. 883ff.).

Nach kurzer Zeit entstand in Sizilien neuer Zwist. Die Aristokraten von Leontinoi, denen der Demos zu schaffen machte, wandten sich an S.; der Demos wurde vertrieben, die Aristokraten siedelten nach S. über, hatten aber zum Teil nach kurzer Zeit Veranlassung, in ihre Heimat zurückzukehren, und führten nun von dort aus zusammen mit der Mehrzahl der Vertriebenen Krieg gegen S. (Thuk. V 4, 2—4). Die Athener versuchten (J. 422), die Gelegenheit zu benutzen, um einen sizilischen Bund gegen S. zusammenzubringen, aber vergeblich (V 4, 1. 4, 5f.).

Es scheint nun einige Jahre Ruhe geherrscht zu haben. Wir hören von S. erst wieder bei Gelegenheit des Krieges zwischen Segesta und Selinus (416), bei dem S. für Selinus Partei ergriff (VI 6, 2), nachdem Segesta vergeblich versucht hatte, die mächtigste Dorierstadt Siziliens für sich zu gewinnen (Diod. XII 82, 7; vgl. hierzu und zum Folgenden o. Bd. II A S. 1062f.). Segesta und die Leontiner wandten sich nach Athen um Hilfe.

Über den Umfang der beiderseitigen Streitkräfte in den Kämpfen zwischen S. und den Athenern vgl. Beloch^2 II 2, 290ff.; zur Topographie der Belagerung s. Holm II 382ff. Lupus Die Stadt S. im Altertum (1885) 114ff. Beloch^2 II 2, 302ff. und jetzt besonders Odermann Der Festungskrieg vor S. in den J. 414—413 v. Chr. (Diss. Leipzig 1927; dazu De Sanctis Riv. di filol. 1928, 153ff.); vgl. auch die Kartenskizze Nr. 1, die der eben genannten Schrift von Odermann entnommen ist.

Die Nachricht, daß eine athenische Flotte unterwegs sei (Sommer 415), stieß in S. zunächst auf Unglauben; Hermokrates, der in der Volksversammlung energische Abwehrmaßnahmen diplomatischer und militärischer Art forderte, drang nicht durch und mußte sich noch dazu von dem Demagogen Athenagoras umstürzlerische Absichten vorwerfen lassen; die Strategen versprachen jedoch, das ihrige zu tun (Thuk. VI 32, 3. 33—41). Mit ernsthaften Vorbereitungen scheint man jedoch erst begonnen zu haben, als die sichere Nachricht einlief, daß die feindliche Flotte bereits in Rhegion liege; vor allem suchte man sich auch der Sikelerstädte zu versichern und besetzte die festen Plätze mit Truppenabteilungen (VI 45; vgl. Diod. XIII 4, 1. 2). Aber vor einem schnellen, kräftigen Angriff der Athener wurde S. dadurch bewahrt, daß im Rate der drei athenischen Feldherren Nikias, Lamachos, Alkibiades der diplomatische Kriegsplan des Alkibiades sich gegenüber dem militärischen des Lamachos durchsetzte (Thuk. VI 47—50, 1; vgl. Plut. Nik. 14, 3; Alk. 20, 2. 3). Daß eines Tages die Athener mit einem Geschwader von 60 Schiffen vor S. erschienen, 10 Schiffe zur Rekognoszierung in den großen Hafen schickten, ebenso feierlich wie erfolglos durch Heroldsruf alle in S. befindlichen Leontiner aufforderten, sich ihnen anzuschließen, da sie ihre Vaterstadt wiederherstellen wollten, und endlich nach zufälliger Erbeutung eines syrakusischen Schiffes wieder abzogen (Thuk. VI 50, 3—5. Plut. Nik. 14, 5—7), konnte den Eindruck, den eine energische Kriegführung gemacht hätte, nicht ersetzen. Ein kleiner Erfolg der syrakusischen Reiter und Leichtbewaffneten gegen plündernde Athener, die bei einer ergebnislosen Fahrt nach Kamarina in syrakusisches Gebiet eingedrungen waren (Thuk. VI 52, 2), mußte dazu beitragen, die Syrakusier zu ermutigen, und die weitere schwächliche Kriegführung der Athener — Alkibiades war inzwischen abberufen worden — gab ihnen ein solches Gefühl der Überlegenheit, daß sie von ihren Feldherren die Schlacht forderten



Kartenskizze 1 (nach Odermann): Belagerung von Syrakus durch die Athener

1 Monghibellisi (Euryalos)
2 Scala Greca (Hexapylon)
3 Cava S. Bonagia
4 Tonnara S. Bonagia
5 Weg Leon–Labdalon
6 Weg Leon–Euryalos
7 Portella del Fusco
8 Theater und Theaterhügel
8–9 Steinbrüche
9–10 Schlucht westlich des Cozzo del Romito
11 Aufstiegstelle der Fahrstraße (1-11-12) nach der Hochebene
13 Aufstiegstelle nach dem Plateau östlich der Portella
14 Porto Stentinello
15 Porto Stentino (Trogilos)
16 Punta Massolivieri
17 Punta Caderini
18 Altes Bett des Anapos
19 Olympieion
20 Mauerreste a. d. Cava S. Bonagia
21–22 Böschung } von Oberachradina
22–23 Mauerwand } von Oberachradina
24 Agora
25 Mauerspuren am Nordrande von Achradina und Tycha
26 Südlicher Endpunkt d. Westmauer Achradinas
27 Straße nach Catania
28 Casa Agnetta Reale (Gräberfeld)
29. 30. 31 Grenzpunkte v. Tycha
32 Necropoli del Fusco
33 ‚Vorstadt v. Achradina' (Diod. XIV 63, 1)
34. 35 Grenzpunkte der Temenitesmauer von 415

a Leon
b Athenische } Anmarschlinie nach Epipolai
c Syrakusische } Anmarschlinie nach Epipolai
d Erstes Treffen auf dem Plateau
e Bastionen am Nordabhang
f Labdalon
g *κύκλος*
g–h Vollendete und projektierte athenische Nordmauer
g–i Athenische Südmauer
k 1. syrakusische Quermauer
l 2. syrakusische Quermauer
m 3. syrakusische Quermauer (*παρατείχισμα*)
n *προτειχίσματα*

und ihre Reiter bis vor die Tore von Katane, wo die athenische Kriegsmacht lag, streifen ließen (Thuk. VI 63. Plut. Nik. 14, 4. 15, 3. 4. 16, 1; vgl. Diod. XIII 6, 1). So gelang es Nikias, durch eine List die gesamte syrakusische Heeresmacht, die durch Bundesgenossen aus Selinus verstärkt war, nach Katane zu locken, während die Athener zur See nach S. fuhren und ungehindert am Olympieion an günstiger Stelle ein Lager aufschlugen. Nachdem die Syrakusier den Betrug gemerkt hatten und sofort zurückgekehrt waren, kam es am nächsten Tage zur Schlacht, die mit einer Niederlage der Syrakusier, auf deren Seite Selinuntier, Geloer und eine kleine Abteilung aus Kamarina kämpften, endete; ihren Rückzug deckte die Reiterei. Doch konnte Nikias den Sieg nicht unmittelbar ausnutzen; der Winter stand vor der Tür, Geld und vor allem Reiter mußten beschafft werden, auch neue Bundesgenossen hoffte er zu werben, und so kehrten die Athener nach Katane zurück (J. 415. Thuk. VI 64—71; vgl. Plut. Nik. 16, 2—5. 7. 8. Diod. XIII 6, 3—6; vgl. auch Polyain. I 40, 5 und Freeman-Lupus III 144, 2), um im nächsten Frühjahr den Krieg wieder aufzunehmen.

In S. bemühte sich Hermokrates, die Stimmung nach der Niederlage zu heben und zugleich für die Durchführung der Maßregeln, die er für nötig hielt, auszunutzen; er erreichte, daß an Stelle der bisherigen 15 Strategen nur 3 gewählt wurden, denen man volle Bewegungsfreiheit zusicherte, darunter er selber (nach Diod. XIII 4, 1 erfolgte die Wahl der 3 Strategen bereits erheblich früher; Diodor nennt sie *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες*, Thukydides einfach *στρατηγοί*); der Winter sollte zu Rüstungen und Übungen benutzt werden; außerdem schickte man Gesandte nach Korinth und Sparta, um Hilfe zu erbitten (*ὅπως ξυμμαχία αὐτοῖς παραγένηται* Thuk. VI 73, 2) und um Sparta zu verschärfter Kriegführung gegen Athen zu veranlassen (VI 72. 73; vgl. Plut. Nik. 16, 5—6. Diod. XIII 7, 1). Ferner wurde im Winter die Vorstadt Temenites befestigt und Megara und die Vorstadt am Olympieion als Stützpunkte hergerichtet; die Landungsplätze am Ufer wurden unzugänglich gemacht (Thuk. VI 75, 1). Zwischendurch unternahmen die Syrakusier einen erfolgreichen Zug nach Katane, wo sie das Athenerlager — die Athener überwinterten in Naxos — in Brand steckten (VI 75, 2. Plut. Nik. 16, 8). Auch auf diplomatischem Gebiet hatten sie Erfolg: die Athener bemühten sich, Kamarina, das in dem ersten Kriege der Syrakusier gegen Leontinoi auf ihrer Seite gestanden, jetzt aber S., wenn auch nur mäßig, unterstützt hatte (s. o.), wieder zu sich herüberzuziehen; in Kamarina trafen die athenische Gesandtschaft und die syrakusische Gegengesandtschaft unter Hermokrates zusammen, und das Ergebnis war, daß Kamarina es aus praktischen Erwägungen heraus vorzog, S. weiter, wenn auch möglichst lässig, zu unterstützen; offiziell gab man beiden Parteien eine Absage und erklärte, neutral zu bleiben (Thuk. VI 75, 3—88, 2). Mehr Glück hatten die Athener bei den Sikelern, von denen besonders die von S. unabhängigen in großer Zahl sich ihnen anschlossen (VI 88, 3—5; vgl. Plut. Nik. 16, 8); auch in Etrurien hatte man die alte Feindschaft gegen S. nicht vergessen (Thuk. VI 88, 6). Dafür erzielte S. entscheidende diplomatische Erfolge im Mutterlande; Korinth erklärte sich bereit zu helfen, und Sparta ließ sich nach anfänglicher Lauheit durch Alkibiades bewegen, den tüchtigen Gylippos (über ihn s. o. Bd. VII S. 1967ff.) als Befehlshaber nach Sizilien zu schicken und ihn zu beauftragen, zusammen mit den Korinthern und Syrakusiern die nötigen Maßnahmen zu treffen; er forderte von den Korinthern zunächst zwei Schiffe, die übrigen sollten in Bereitschaft gestellt werden (Thuk. VI 88, 7—93, 3; vgl. Diod. XIII 7, 2. Plut. Alk. 23, 2).

Der Beginn des Frühlings (414) brachte den Athenern kleine Erfolge gegen die Syrakusier (Thuk. VI 94, 1—3), und als die erbetene Verstärkung, bestehend aus Reitern und Geld, von Athen eingetroffen war (VI 94, 4, vgl. 74, 2, ferner Diod. XIII 6, 6. 7, 3), schritt man endlich zum Angriff auf S. Darauf war man dort gefaßt; um eine wirksame Einschließung unmöglich zu machen, beschloß man, Epipolai zu besetzen (Thuk. VI 96, 1—2). Aber während die Syrakusier auf der Anaposwiese eine Musterung hielten und 600 Hopliten zur Besetzung von Epipolai auswählten, gelangten unversehens die Athener, die in der vorhergehenden Nacht heimlich gelandet waren (*κατὰ τὸν Λέοντα καλούμενον* Thuk. VI 97, 1; s. o. Bd. XII S. 2004 Nr. 3; Odermann 36ff.) und ihre Flotte bei der Halbinsel Thapsos (Magnisi) stationiert hatten, von Norden her nach Epipolai, das sie an der Westspitze, bei dem Euryalos, erstiegen. Als die Syrakusier zu spät hastig herbeieilten, wurden sie unter blutigen Verlusten in die Stadt zurückgeschlagen. Nachdem die Athener am nächsten Tage vergeblich versucht hatten, eine Schlacht herbeizuführen, schufen sie sich einen festen Stützpunkt *ἐπὶ τῷ Λαβδάλῳ* (Thuk. VI 97, 5; o. Bd. XII S. 244f.; Odermann 40ff.) am Nordrande der Hochebene von Epipolai (Thuk. VI 96, 3–97; vgl. Plut. Nik. 17, 1).

Nach Aufnahme von Verstärkungen begannen die Athener die Einschließung mit der Errichtung eines Bollwerks (*κύκλος*, Thuk. VI 98, 2; ich verstehe darunter mit Odermann 42ff. ein Rundfort, nicht, wie besonders Beloch[2] II 2, 306f., einen Teil der Zernierungslinie) mitten auf dem Plateau, an der die Syrakusier sie vergeblich zu hindern suchten; von hier aus sollte die Einschließungsmauer nach Norden zur Trogilosbucht, nach Süden zum großen Hafen geführt werden (Thuk. VI 98). Man begann mit dem nördlichen Teil; inzwischen führten die Syrakusier von ihrer Stadtmauer aus (*ἀπὸ τῆς σφετέρας πόλεως ἀρξάμενοι* VI 99, 3, d. h. von der neuen Mauer des Temenites aus, s. o.), und zwar offenbar auf der Hochebene, rechtwinklig zu dem geplanten südlichen Teil der athenischen Mauer eine Gegenmauer auf (VI 99, 1—3), die aber nach ihrer Fertigstellung von den Athenern vollständig zerstört wurde (VI 100). Als die Athener daraufhin den südlichen Teil der Mauer aufzuführen begannen, arbeiteten ihnen die Syrakusier abermals entgegen, indem sie eine Palisadenreihe und einen Graben von der Mauer der Achradina aus westwärts durch den Morast legten. Wieder gelang es den Athenern, die jetzt

ihre Flotte in den großen Hafen einlaufen ließen, das syrakusische Gegenwerk zu nehmen; dabei entwickelte sich eine Schlacht, bei der sie wiederum, diesmal jedoch nicht mühelos, Sieger blieben. Lamachos fiel; auf Epipolai waren die Syrakusier nahe daran, das athenische Bollwerk, in dem der kranke Nikias zurückgeblieben war, zu nehmen. Das Ergebnis dieser Kämpfe war, daß die Syrakusier darauf verzichten zu müssen glaubten, den Feind an der Vollendung der Einschließungsmauer zu hindern (VI 101f.; für die Schlacht vgl. Plut. Nik. 18, 1—6. Den Angriff auf den κύκλος berichtet auch Polyain. I 39, 3).

S. schien verloren; die Athener konnten ungestört mit dem Bau einer doppelten Einschließungsmauer beginnen, die — als Fortsetzung der Südmauer — von Epipolai nach dem großen Hafen geführt werden sollte. Von Sikelern und Etruskern kam Verstärkung. In S. — wo man die bisherigen Strategen wegen ihrer Mißerfolge durch drei andere ersetzte — begann man schon, an Übergabe zu denken (Thuk. VI 103; vgl. Plut. Nik. 18, 7—12. Über die Belagerung bis zur Ankunft des Gylippos spricht — mit starken Abweichungen von Thukydides, vgl. Holm II 358 — Diod. XIII 7, 3—6. Über einen wohl in diese Zeit gehörenden Sklavenaufstand in S. Polyain. I 43, 1).

Doch nun traf endlich die ersehnte Hilfe aus der Peloponnes ein, und damit änderte sich die Lage vollkommen. Der Spartaner Gylippos (s. o.) landete nach manchen Fährlichkeiten in Himera und trat, durch Himeräer, Selinuntier, Geloer und Sikeler verstärkt, den Marsch nach S. an; die übrigen (zum großen Teil korinthischen) Schiffe, die unter seinem Befehl standen, sollten direkt von Leukas aus, wo sie zurückgeblieben waren, nach S. kommen (Thuk. VI 104. VII 1; vgl. Plut. Nik. 18, 9. 11. Diod. XIII 7, 7). Das erste dieser Schiffe unter dem Korinther Gongylos gelangte gerade rechtzeitig nach S., um eine geplante Friedensaktion zu hintertreiben und die Ankunft des Gylippos zu melden, worauf die Syrakusier diesem mit ihrem ganzen Heere entgegenrückten. Gylippos gelangte auf demselben Wege, wie einst die Athener, über den Euryalos, nach Epipolai, vereinigte sich mit den Syrakusiern, deren Oberbefehl er übernahm, und rückte sogleich gegen die Athener, die inzwischen ihre südliche Einschließungsmauer nahe bis ans Meer herangeführt hatten, während die nördliche im Bau noch viel weiter zurück war.

Eine Aufforderung des Gylippos an die Athener, binnen fünf Tagen Sizilien zu räumen, wurde keiner Antwort gewürdigt. Bei der mangelhaften Ordnung der Syrakusier konnte jedoch Gylippos keine Schlacht wagen, und Nikias zwang ihn nicht dazu. Am nächsten Tage hielt Gylippos die Athener mit dem größten Teil seines Heeres bei ihren Mauern fest, während der kleinere Teil das wichtige Fort Labdalon am Nordrande der Hochebene von Epipolai eroberte und die Besatzung niedermachte (Thuk. VII 2. 3; töricht die Erzählung des Polyain. I 42; vgl. Freeman-Lupus III 217, 1. Holm II 366). Dadurch wurde es den Syrakusiern möglich, eine (dritte) Gegenmauer zu ziehen, und zwar diesmal gegen die Nordmauer der Athener, auf der

Hochfläche von Epipolai (*διὰ τῶν Ἐπιπολῶν ἀπὸ τῆς πόλεως ἀρξάμενοι*; vgl. Holm II 392ff. Lupus Die Stadt S. im Altert. 139. Odermann 62ff.); die athenische Südmauer bis zum großen Hafen war inzwischen vollendet; ein Versuch des Gylippos, sich ihrer zu bemächtigen, mißlang (Thuk. VII 4, 1–3).

Um seine Überlegenheit zur See besser ausnützen zu können, stationierte Nikias die Flotte, die bisher im Innern des großen Hafens gelegen hatte, am Plemmyrion, wo aber die Mannschaft unter Wassermangel und den Angriffen der syrakusischen Reiter zu leiden hatte (VII 4, 4—6). Inzwischen hatte Gylippos seine Truppen so weit vorbereitet, daß er eine Schlacht wagen konnte; aber zwischen den beiderseitigen Befestigungswerken konnte sich seine Reiterei nicht entfalten; und so siegten die Athener abermals. Das machte ihn klüger; das nächste Mal führte er sein Heer weiter aus den Mauern heraus aufs freie Feld, wo die Reiter den linken Flügel der Athener warfen; die Schlacht endete mit dem Siege der Syrakusier. Der Erfolg war, daß diese jetzt ihre Mauer ungehindert bis über die Linie der athenischen Nordmauer hinausführen konnten, womit den Athenern die Möglichkeit zu einer vollständigen Einschließung genommen war (VII 5. 6).

Um dem Feind auch zur See entgegentreten zu können, wandten die Syrakusier ihre Fürsorge der Flotte zu; verstärkt wurde diese durch die von Leukas eintreffenden 12 Schiffe (s. o.), die Nikias vergeblich fernzuhalten versucht hatte (vgl. Thuk. VII 4, 7). Beiderseits bemühte man sich um Verstärkungen; während Gylippos in Sizilien neue Bundesgenossen und Truppen zu sammeln suchte und auch in Korinth und Sparta weitere Truppensendungen anforderte, schickte Nikias Botschaft nach Athen, die im Winter dort eintraf und den Erfolg hatte, daß man zunächst Eurymedon mit 20 Schiffen und Geld nach S. sandte; im Frühjahr liefen weitere 65 Schiffe aus, die aber noch lange aus mannigfachen Gründen von Sizilien ferngehalten wurden (VII 7—17, 1. 20, 2; vgl. über die Ereignisse seit der Friedensversammlung in S. und der Ankunft des Gongylos auch die gedrängte Erzählung bei Plut. Nik. 18, 12-20, 2). Andererseits gingen von der Peloponnes bedeutende Verstärkungen nach S. ab (Thuk. VII 19, 3. 4).

Im Frühjahr (413) kehrte Gylippos mit den in Sizilien neu gewonnenen Truppen nach S. zurück und bereitete sogleich die See- und Landschlacht vor. 80 syrakusische Schiffe kämpften beim Plemmyrion am Eingange des großen Hafens gegen 60 athenische, die der syrakusischen Hauptmacht, welche im kleinen Hafen gelegen hatte und sich nun mit den übrigen Schiffen im großen Hafen vereinigen wollte, vergeblich die Einfahrt zu verwehren suchten. Aber während die syrakusischen Schiffe in den Hafen eindrangen, gerieten sie in Unordnung und verhalfen so den Athenern zum Siege; die Syrakusier verloren 11 Schiffe, die Athener nur 3. Inzwischen jedoch war Gylippos unbemerkt mit dem Landheer nach dem Plemmyrion gelangt und hatte mit leichter Mühe die drei athenischen Forts genommen. Zwei davon besetzten die Syrakusier, eins zerstörten sie. Diese Schlappe kostete die Athener nicht

nur Menschen und Material, sondern vor allem auch die Beherrschung des Eingangs zum großen Hafen (Thuk. VII 21–24; vgl. Plut. Nik. 20, 3–4).

Es folgte jetzt eine Zeit kleinerer Unternehmungen und Kämpfe; so überfielen die den Athenern befreundeten Sikeler ein von S. zusammengebrachtes sizilisches Bundesheer (aus welchen Städten es kam, sagt Thukydides nicht; vgl. Freeman-Lupus III 256); doch gelangte immer noch eine ziemlich starke Abteilung nach S. (Thuk. VII 25. 32). Auch aus Kamarina und Gela bekam S. Verstärkung (VII 33, 1); *σχεδὸν γάρ τι ἤδη πᾶσα ἡ Σικελία πλὴν Ἀκραγαντίνων (οὗτοι δ' οὐδὲ μεθ' ἑτέρων ἦσαν), οἱ δ' ἄλλοι ἐπὶ τοὺς Ἀθηναίους μετὰ τῶν Συρακοσίων οἱ πρότερον περιορώμενοι ξυστάντες ἐβοήθουν* (VII 33, 2; bei Freeman-Lupus III 257, 2 sind die Worte *οἱ πρότερον περιορώμενοι* unbeachtet geblieben. Zu dem Bericht über die Vorgänge von dem Eintreffen des Gylippos bis zu diesem Zeitpunkt bei Diod. XIII 8, 1—7. 9, 3—6 vgl. Holm II 358—360).

Inzwischen nahte Demosthenes mit den Verstärkungen. In S. wünschte man noch vor seiner Ankunft die Athener entscheidend zu schlagen, traf sorgfältigste Vorbereitungen und eröffnete eines Tages den Kampf zugleich zu Wasser und zu Lande: das Landheer rückte in zwei Abteilungen gegen die athenische Mauer, zur See standen 80 syrakusische Schiffe 75 athenischen gegenüber. Der erste Tag brachte keine entscheidenden Kämpfe; den nächsten benutzte Nikias zu Verteidigungsmaßnahmen; am Vormittage des dritten kämpfte man wieder ohne Entscheidung — zu Lande kam es anscheinend nicht zu bedeutenden Kämpfen, obwohl auch das Landheer wieder ausrückte —, bis endlich der Nachmittag der athenischen Flotte, die in dem zu engen Hafen von ihrer Geschicklichkeit im Manövrieren keinen Gebrauch machen konnte, eine vollständige Niederlage brachte (Thuk. VII 36—41; vgl. Plut. Nik. 20, 5—8. Diod. XIII 10; über die List, der die Syrakusier ihren Sieg zum Teil verdankten, auch Polyain. V 13, 2. 32).

Die Ankunft des athenischen Feldherrn Demosthenes mit 73 Schiffen und einem starken Heer (im Hochsommer 413) brachte S. noch einmal in ernste Gefahr. Demosthenes ging gleich nach seiner Ankunft zum Angriff über. Nachdem die Athener die Gegend am Anapos verwüstet und einen vergeblichen Vorstoß gegen die große syrakusische Gegenmauer auf Epipolai gemacht hatten, die jetzt bis an das Westende der Hochebene reichte und durch die für die Athener der Nordteil von Epipolai gesperrt war und Operationen auf dieser Seite unmöglich gemacht wurden, beschlossen sie auf Anraten des Demosthenes einen durchgreifenden nächtlichen Landangriff. Bei Anbruch der Nacht erstiegen sie auf dem schon je einmal von ihnen und von Gylippos begangenen Weg von Westen her unbemerkt die Hochebene. Nach anfänglichen Erfolgen, die die Athener der Bestürzung der Angegriffenen verdankten, machten sich alle Schwierigkeiten eines Nachtkampfes zugunsten der Syrakusier, zu ungunsten der Angreifer geltend. Die ersten, von denen die Athener zum Stehen gebracht wurden, waren die boiotischen Hilfstruppen; allmählich

ergriff allgemeine Verwirrung das athenische Heer, das sich unter größten blutigen und materiellen Verlusten in wildeste Flucht stürzte (Thuk. VII 42—45. Plut. Nik. 21. Diod. XIII 11).

Nun drängte Demosthenes zur Rückkehr nach Athen; aber jetzt war Nikias nicht zum Abzug zu bewegen. Einerseits fürchtete er den schlimmen Empfang in der Heimat, andererseits erhielt er von den Freunden der Athener in S. günstige Nachrichten. So konnte Demosthenes, dem der dritte Feldherr Eurymedon beistimmte, es nicht einmal durchsetzen, daß das Lager nach Thapsos oder Katane verlegt würde (Thuk. VII 47—49. Plut. Nik. 22, 1—4. Diod. XIII 12, 1—3).

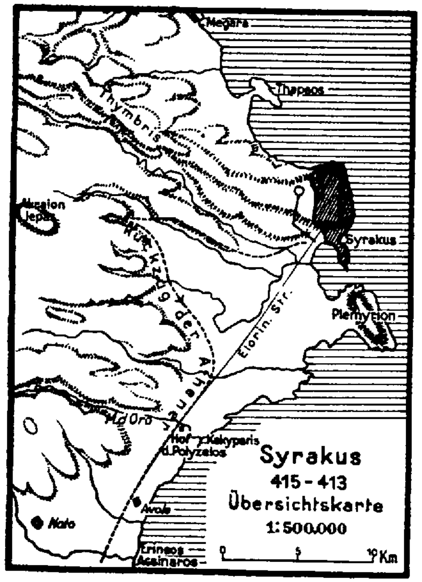
Inzwischen bemühte sich S. um weitere Verstärkungen; Akragas zur Aufgabe seiner Neutralität zu bewegen, gelang zwar nicht, doch brachte Gylippos, der wiederum Sizilien bereiste, ein starkes Heer zusammen und führte auch die peloponnesischen Truppen, die im Frühjahr von dort abgegangen und auf Umwegen nach Sizilien gelangt waren, nach S. (Thuk. VII 46. 50, 1—2; vgl. Diod. XIII 12, 4). Daraufhin willigte endlich auch Nikias in den Aufbruch; aber eine Mondfinsternis, die — am 27. Aug. 413 — unmittelbar vor dem geplanten Aufbruch eintrat, wurde als böses Vorzeichen gedeutet, und Nikias verlangte einen Aufschub von 3 × 9 Tagen (Thuk. VII 50, 3—4. Plut. Nik. 22, 5. 23; vgl. Diod. XIII 12, 5—6).

Die Nachricht von dem geplanten Abzuge der Athener ermutigte die Syrakusier noch mehr. Sie machten nach weiteren Vorbereitungen einen kleineren erfolgreichen Landangriff; am nächsten Tage eröffneten sie den Kampf zu Wasser und zu Lande. Die athenische Flotte, 86 Schiffe stark, wurde von der nur 76 zählenden syrakusischen abermals geschlagen — Eurymedon fiel — und nach der Küste zu getrieben. Hier versuchte Gylippos, den Feind beim Verlassen der Schiffe mit dem Landheer zu vernichten. Doch die zuerst Angreifenden wurden von den hier aufgestellten Etruskern in die *λίμνη Λυσιμέλεια* getrieben; neu eintreffende syrakusische Truppen wurden von den Athenern selbst, die für ihre Flotte kämpften, besiegt; ein Versuch der Syrakusier, die athenischen Schiffe in Brand zu setzen, mißlang (Thuk. VII 51—53; vgl. Plut. Nik. 24, 1—3. Diod. XIII 13). Immerhin war der moralische Erfolg völlig auf seiten der Syrakusier, die nun, nicht mehr zufrieden, den Feind zu vertreiben, auf seine Vernichtung ausgingen und, um ihm jede Möglichkeit zum Abzug zu nehmen, den Eingang zum großen Hafen durch verankerte Schiffe sperrten (Thuk. VII 59, 2—3. Plut. Nik. 24, 4. Diod. XIII 14, 1—2). Wollten die Athener nicht von vornherein ihre Schiffe verloren geben, so mußten sie wohl oder übel versuchen, die Sperre zu durchbrechen. Sie zogen also ihre Truppen aus den Befestigungswerken heraus, besetzten nur eine in nächster Nähe des Schiffslagers gelegene kleine Verschanzung, in der der Troß und die Kranken untergebracht wurden, und brachten den gesamten Rest des Heeres auf die Schiffe. Die Seeschlacht, die nun begann und die von Thukydides mit ganz besonderer Liebe und Meisterschaft geschildert wird, übertraf an Heftigkeit und Zahl der eingesetzten Schiffe alle

vorhergehenden; sie endete nach erbittertem Kampfe wiederum damit, daß die Athener ans Land getrieben wurden und die Syrakusier als Sieger in ihre Stadt zurückkehrten (Thuk. VII 60—71. Plut. Nik. 24, 5. 6. 25, 1—4. Diod. XIII 14, 3ff. 15—17).

Jetzt blieb den Athenern nur noch der Rückzug zu Lande; zu einer nochmaligen Seeschlacht waren die Mannschaften nicht zu bewegen; die Schiffe fielen, herrenlos zurückgelassen, mühelos den Syrakusiern zur Beute. Die durch eine List des Hermokrates (vgl. aber Ferrabino L'Impero Ateniese [1927] 323, 1) veranlaßte Verzögerung des Aufbruchs gab den Syrakusiern die Möglichkeit, die Wege, auf denen man die Athener erwarten konnte, zu besetzen. Der Rückmarsch der Athener bildete eine ununterbrochene Kette von Kämpfen gegen die von allen Seiten andringenden Verfolger; vorn befehligte Nikias, hinten Demosthenes (für den Rückmarsch s. die Kartenskizze 2 [nach Kromayer-Veith Schlachten-Atlas, 4. Lief., gr. Abt., 1926, Blatt 3, 9]; im übrigen s. jetzt auch Pais Italia antica I [1922] 217ff.; dess. Storia dell' Italia antica II [1925] 502). Am 6. Tage des Marsches ergab sich Demosthenes mit seiner Abteilung nicht fern vom Flusse Kakyparis; zwei Tage später wurde auch Nikias am Assinaros nach schweren blutigen Verlusten zur Übergabe gezwungen (Thuk. VII 72—85. Plut. Nik. 25, 5; 26f. Diod. XIII 18. 19, 1-3; die List des Hermokrates erzählt auch Polyain. I 43, 2; vgl. jetzt auch Margani Riv. di filol. 1930, 189ff.).

Zur Erinnerung an diesen Sieg stifteten die Syrakusier nach ihrer Rückkehr die ἑορτὴ Ἀσιναρία (Plut. Nik. 28, 1—2); in Delphi erbauten sie ἀπὸ τοῦ Ἀττικοῦ τοῦ μεγάλου πταίσματος ein Schatzhaus (Paus. X 11, 5; s. Suppl.-Bd. IV S. 1263ff.). Über die Dekadrachmenprägung nach dem Siege vgl. jetzt Regling bei Gercke-Norden Einl. II³ 92. — Gylippos und Hermokrates konnten es nicht verhindern, daß Nikias uud



Kartenskizze 2 (nach Kromayer)

Demosthenes zum Tode verurteilt wurden; die übrigen Gefangenen brachte man in die Latomien, aus denen sie, soweit sie nicht vorher umkamen, erst spät nach und nach befreit wurden, um der Sklaverei zu verfallen (Thuk. VII 86. 87. Plut. Nik. 28. 29, 1—4. Vgl. Diod. XIII 19, 4—33, 1; dazu Freeman-Lupus III 659ff. 665ff.). – In einem Rundbau auf der Halbinsel Plemmyrion (heute Maddalena), dessen Reste Orsi untersucht hat, vermutet dieser das Grab der gefallenen Syrakusier (Not. d. scav. 1899, 36ff.).

Was die Abwehr der Athener für S. und seine Stellung in der griechischen Welt bedeutete, zeigen die Ereignisse der nächsten Jahre. Ein Friedensschluß erfolgte nach der Vernichtung der athenischen Streitmacht nicht; während in Sizilien der Krieg zwischen S. und den chalkidischen Städten Katane — dorthin hatten sich die Reste des geschlagenen Heeres geflüchtet — und Naxos weiterging, um erst im J. 409 angesichts der Karthagergefahr zum Abschluß zu kommen (Diod. XIII 56, 2), griff die siegreiche Stadt nun auch auf dem östlichen Kriegsschauplatz in den Kampf gegen Athen ein. Unter Führung des Hermokrates (über dessen Rolle in diesen Kämpfen s. o. Bd. VIII S. 884f.) gingen 55 sizilische Schiffe, darunter 20 syrakusische (so Thukydides; Diodor spricht nur von 35 syrakusischen) nach der kleinasiatischen Küste ab (Thuk. VIII 26, 1; vgl. Xen. hell. I 2, 8. Diod. XIII 34, 4; vgl. 63, 1). Feldherr und Truppen der Syrakusier bewährten sich in den folgenden Jahren in jeder Beziehung. Auch als Hermokrates im J. 409 infolge seiner Verbannung die Flotte verließ, verblieb ihr der alte Geist. Von größeren Kämpfen, an denen die Syrakusier teilnahmen, seien hier nur die Schlachten von Kynossema (Thuk. VIII 104—106, vgl. Diod. XIII 39. 40) und Kyzikos (Xen. hell. I 1, 16—18. Diod. XIII 50. 51) erwähnt. Zuletzt finden wir sizilische Schiffe bei der Wiedereroberung von Pylos durch die Spartaner 409 (Diod. XIII 64, 5). Der Karthagerkrieg erforderte die Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte in Sizilien selbst (Iustin. V 4, 5. Diod. XIII 61, 1). — Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen; vgl. Holm II 72—76. 417. Freeman-Lupus III 365—384, wo dieser Abschnitt des peloponnesischen Krieges im Hinblick auf die sizilische Beteiligung geschildert wird.

VI. Die Demokratie nach dem Athenerkrieg. Die Karthagerkriege bis zum Auftreten des Dionysios. Die innere Politik unmittelbar nach dem Athenerkrieg wird charakterisiert durch das gesteigerte Selbstbewußtsein des Demos; sie knüpft sich hauptsächlich an den Namen des Diokles (bei Plut. Nik. 28, 1 heißt er Eurykles), der als Führer der radikalen Volkspartei hervortrat (o. Bd. V S. 794 Nr. 33). An der Spitze eines gesetzgebenden Bürgerausschusses (Diod. XIII 34, 6. 35, 1) setzte er die Konstituierung der radikalen Demokratie durch (Arist. pol. V 3, 6 [p. 1304a]); so wurden von nun an die ἀρχαί (Zivilämter) durch das Los besetzt (Diod. XIII 34, 6); die Macht der Volksversammlung wurde vermehrt, der Einfluß der Strategen vermindert (über die Reformen s. bes. Holm II 418f. Ed. Meyer V 59f.; vgl. auch Freeman-Lupus III 677f.). Der Bericht Diodors (XIII

33, 2. 3; 35) über die weitere Tätigkeit des Diokles als Gesetzgeber, über Charakter und Geltung seiner Gesetze, über sein Lebensende und die Auszeichnung des Gestorbenen durch heroische Ehren und einen Tempel führten Holm II 78. 417f. nach dem Vorgange von Brunet de Presle Recherch. sur les établiss. des Grecs en Sicile (1845) 210, 1 zur Ansetzung eines älteren Gesetzgebers Diokles, der um Jahrhunderte früher gelebt habe als der Demagoge des ausgehenden 5. Jhdts., eine Vermutung, die i. a. akzeptiert, freilich auch modifiziert worden ist (vgl. u. a. De Sanctis Studi ital. XI [1903] 433ff. und Ἀτθίς, Storia d. rep. ateniese² [1912] 36. Beloch² I 1, 350 und Anm.; II 1, 402f. und 403, 1. Ed. Meyer V 60 Anm.; Costanzi Arch. stor. per la Sic. orient. 16/17 (1919/20) S. 1ff.; die Identität des Gesetzgebers und des Demagogen, zu deren Annahme auch Niese o. Bd. V S. 794f. neigt, verteidigt Pais St. it. VII [1899] 75ff. [jetzt auch Hüttl 88ff.]; ders. Storia dell' Italia ant. II [1925] 503 läßt die Frage offen). Als radikaler Demokrat war Diokles der natürliche Antagonist des vornehmen, staatsklugen Hermokrates (o. Bd. VIII S. 883ff.), von dem wir zuerst auf dem Friedenskongreß von Gela hörten; während der Kämpfe mit den Athenern nahm dieser in S. die Stellung eines Führers ein, der stets für energische Kriegführung eintrat; so ging er auch als Feldherr mit dem sizilischen Kontingent nach dem Osten. Dort erreichte ihn der Verbannungsspruch des Volkes von S. (Xen. hell. I 1, 27), zu dem der Verlust der Flotte bei Kyzikos willkommenen Anlaß gab (Beloch² II 1, 408. II 2, 246). Der einflußreiche Mann war den radikalen Demokraten, die durch Diokles die Oberhand gewonnen hatten, unbequem und verdächtig; sein weiteres Verhalten zeigte, daß dieser Verdacht nicht ganz unbegründet war. Zunächst schuf er sich mit Unterstützung des Pharnabazos eine kleine Kriegsmacht, um sich ihrer zum Zwecke seiner Rückkehr nach S. zu bedienen (Xen. hell. I 1, 31).

Der zweite Karthagerkrieg gab S. erneut Gelegenheit, seinen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der politischen Geschichte Siziliens geltend zu machen (vgl. für die folgenden Ereignisse, soweit die Karthager daran beteiligt sind, Meltzer Gesch. der Karthager I [1879] 256ff.). In den Streitigkeiten zwischen Segesta und Karthago einerseits und Selinus andererseits sollte S. nach dem Wunsche der einen Partei die Rolle des Schiedsrichters übernehmen; freilich war es keineswegs die Anerkennung der syrakusischen Vormacht, die den karthagischen Feldherrn Hannibal zu einem solchen Schritte veranlaßte. Das Ergebnis beschränkte sich darauf, daß S. seine Stellungnahme zu dem bevorstehenden Kriege formulierte: Aufrechterhaltung des Bündnisses mit Selinus, zugleich aber Neutralität Karthago gegenüber (Diod. XIII 43, 6. 7). Durchführbar war ein solches Programm natürlich nicht, doch wollte man in S. wohl keine der beiden Parteien brüskieren und zunächst abwarten. Die Selinuntier erhielten auf ein Hilfegesuch nach ihrer ersten Niederlage zwar eine zusagende Antwort (Diod. XIII 44, 4. 5), doch ließen die Syrakusier sich Zeit, zumal Hannibal eine Gefährdung von S. selbst nicht zu beabsich-

tigen schien (Diod. XIII 54, 5), und so versäumte man trotz erneuter Bittgesandtschaft von Selinus (Diod. XIII 54, 3), die während der Belagerung wiederholt wurde (J. 409; Diod. XIII 56, 1), die Stadt zu retten; erst wurde mit Katane und Naxos Friede geschlossen, dann nahm man umfängliche Rüstungen in Angriff (Diod. XIII 56, 2). Als endlich ein syrakusisches Aufgebot, dessen Stärke auf 3000 Mann angegeben wird, sich auf den Weg machte, erfuhr es in Akragas, daß Selinus bereits gefallen sei. Eine Gesandtschaft an Hannibal mit der Aufforderung, er solle die Gefangenen gegen Lösegeld freigeben und die Tempel unangetastet lassen, war erfolglos (Diod. XIII 59, 1f.). Inzwischen gingen die Karthager an die Belagerung von Himera, und die Syrakusier, durch Bundesgenossen verstärkt, wandten sich ebenfalls dorthin (Diod. XIII 59, 9). Welche besondere Rolle diese Truppen bei dem Ausfall der Himeräer, dei glücklich begann und unglücklich auslief, etwa gespielt haben, wissen wir nicht (Diod. XIII 60), außer daß sie empfindliche Verluste hatten (XIII 61, 3. 6; vgl. 75, 2) Ein Gerücht, die syrakusische Heeresmacht sei unterwegs nach Himera und Hannibal beabsichtige, das von Verteidigern entblößte S. zu nehmen, veranlaßte den syrakusischen Feldherrn Diokles, mit seinen Truppen abzuziehen und zugleich die inzwischen von dem östlichen Kriegsschauplatz eingetroffene Flotte zur Abfahrt zu bewegen; die Himeräer begannen ihre Stadt mit Hilfe der Schiffe zu räumen, andere schlossen sich dem Heere des Diokles an (Diod. XIII 61). Bevor die Räumung noch beendet war, fiel die Stadt in die Hände der Belagerer (J. 409, XIII 62, 2). Nach diesem Erfolg löste Hannibal das bundesgenössische Heer auf und kehrte nach Karthago zurück (XIII 62, 5. 6).

Die Ruhe Siziliens, die freilich mehr den Charakter eines Waffenstillstandes als den eines wirklichen Friedens hatte, blieb nicht lange ungestört. Hermokrates kehrte aus dem Osten zurück (Diod. XIII 63, 1 zu J. 409/8). Nachdem ein Angriff auf S. mit bewaffneter Hand gescheitert war und er es ebenso vergeblich versucht hatte, durch Verdienste um die hellenische Sache im Kampf gegen das punische Sizilien und durch die Heimsendung der vor Himera gefallenen Syrakusier seine Rückberufung zu erreichen — das einzige, was seine Anhänger durchsetzen konnten, war die Verbannung seines Gegners Diokles —, fiel er bei einem Handstreich auf seine Vaterstadt im Straßenkampf (J. 408/7; s. o. Bd. VIII S. 885f.).

Diese Ereignisse waren es offenbar, die Karthago zur Wiederaufnahme des sizilischen Krieges veranlaßten. S. versuchte durch eine Gesandtschaft der drohenden Kriegsgefahr vorzubeugen, jedoch ohne Erfolg (Diod. XIII 79, 8). Ein Seesieg der syrakusischen Flotte ἐν τοῖς περὶ τὸν Ἔρυκα τόποις (J. 406) blieb wirkungslos, da die Syrakusier bei dem Nahen einer stärkeren karthagischen Seemacht anscheinend darauf verzichteten, den Kampf zur See fortzusetzen (XIII 80, 6. 7; vgl. Graefe Herm. LII [1917] 317ff.); nach Unteritalien und Sparta schickten sie Gesandte mit der Bitte um Unterstützung, die sizilischen Städte forderten sie auf, sich zu wappnen (XIII 81, 2). Die Belagerung von Akragas veranlaßte sie diesmal zu kräftigerem Eingreifen. Ver-

stärkt durch Truppen aus Italien, Messana, Kamarina, Gela, begleitet von 30 Schiffen, und nachdem sie auch Sikeler nach Akragas entboten hatten (*τῶν ἐκ τῆς μεσογείου μεταπεμψάμενοί τινας ἐπ' Ἀκράγαντος*), zogen sie unter Daphnaios gegen den Feind, der sich ihnen jenseits des Himeras stellte und völlig geschlagen wurde; die restlose Ausnutzung des Sieges hinderte die Vorsicht des Daphnaios und die Untätigkeit der akragischen Feldherrn in der belagerten Stadt (XIII 86, 4f.; 87). Ein Angriff auf das Karthagerlager erwies sich als unzweckmäßig, doch brachten die syrakusischen Reiter durch Abschneiden der Zufuhr den Feind in große Not; als es aber den Karthagern noch zu rechter Zeit gelang, einen von einer syrakusischen Flotte gedeckten Korntransport zu nehmen, änderte sich die ganze Situation; Bestechungen taten das Ihrige, und schließlich verließen sämtliche Hilfstruppen — offenbar auch die Syrakusier, die hier nicht ausdrücklich erwähnt werden — die Stadt (XIII 88, 1—7), die nun von den Einwohnern geräumt wurde und den Karthagern in die Hände fiel (J. 406).

VII. Die sog. zweite Tyrannis. Dionysios und seine Nachfolger. Die Folge war, daß ein Teil der Sikelioten sich nach S. flüchtete, darunter auch Akragantiner, die nun, von den anderen Sikelioten unterstützt, Klage gegen die syrakusischen Feldherren und die Art ihrer Kriegführung erhoben (Diod. XIII 91, 1. 2). In der Volksversammlung, vor der diese Dinge zur Sprache kamen, tritt zum ersten Male Dionysios hervor, den Diodor schon vorher (XIII 75, 9) als Anhänger des Hermokrates erwähnt. Von nun an wird die Geschichte von S. zu der des Dionysios; für alle Einzelheiten ist der Spezialartikel einzusehen (o. Bd. V S. 882ff.; Stammtafel des Hauses des Dionysios Beloch[2] III 2, 106. Vgl. ferner Bury Cambridge Anc. Hist. VI [1927] 108ff. 547f. und die demnächst erscheinende Leipziger Diss. von M. Scheele).

Nachdem Dionysios, in den Kreis der neu gewählten Strategen aufgenommen, die Rückkehr der Verbannten durchgesetzt und durch sein zielbewußtes Auftreten in Gela die Zahl seiner Anhänger vergrößert hatte, gelang es ihm, sich seiner Amtsgenossen zu entledigen und sich selbst zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* ernennen zu lassen (dies ist die Stelle, an der Diodor die Stellung Gelons mit dem gleichen Ausdruck [*στρατηγοῦντος Γέλωνος αὐτοκράτορος*] bezeichnet, s. o.)*). Des weiteren ließ er sich eine Leibwache zubilligen und tat damit den letzten Schritt zur Begründung seiner Tyrannis (s. aber Kahrstedt Forschungen zur Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jhdts. [1910] 168; gegen ihn Swoboda Griech. Staatsalt. 86, 2), ohne daß es zunächst jemand wagen konnte, gegen ihn vorzugehen; bezeichnenderweise vermählte er sich mit der Tochter des Hermokrates (Diod. XIII 91—96, 4 zum J. 406/5; zur Chronologie Kahrstedt 166ff. und – anders – Beloch[2] II 2, 258ff.).

Die Feldherrntätigkeit des Tyrannen erfüllte zunächst die Hoffnungen nicht, die das hellenische Sizilien auf ihn gesetzt hatte; Dionysios verlor die Schlacht bei Gela infolge eines allzu komplizierten Schlachtplanes. Damit schien seine Existenzberechtigung geschwunden, und die syrakusischen *ἱππεῖς* (vgl. Swoboda Gr. Staatsalt. 42 Anm. 6) konnten den Versuch machen, ihn zu stürzen. Es gelang Dionysios jedoch, der Revolte rasch Herr zu werden. Mit den Karthagern, die bis vor S. gerückt waren, schloß er einen Frieden, in dem er als Herrscher von S. anerkannt wurde (*Συρακοσίους ὑπὸ Διονύσιον τετάχθαι* Diod. XIII 114, 1; vgl. dazu Ed. Meyer V 87). Im übrigen mußte dieser Friedensvertrag, der die nach S. mächtigsten Griechenstädte Siziliens den Karthagern tributpflichtig machte und der durch Anerkennung der Autonomie von Leontinoi, Messana und der Sikeler (daß sämtliche Sikelerstädte von der syrakusischen Oberherrschaft befreit wurden, wie Diod. XIII 114, 1 angibt, bezweifelt Beloch[2] III 2, 187) der syrakusischen Einflußsphäre enge Grenzen zog, das Ansehen der jungen Tyrannis außerordentlich schädigen; umso mehr ist es anzuerkennen, wenn Dionysios auf nutzloses Blutvergießen verzichtete und sich der Notwendigkeit beugte (v. Wilamowitz Platon I[2] 540. — J. 405/4. Diod. XIII 108, 2ff.; 109—114).

Die jüngsten Ereignisse hatten gezeigt, daß Dionysios vor allem anderen daran denken mußte, seine eigene Stellung zu sichern. Diesem Ziele diente einmal die Umwandlung von Ortygia in eine feste Zwingburg, zum zweiten eine Reihe von Maßnahmen, durch die er auf Kosten seiner Gegner seine Anhängerschaft vergrößerte. Es ist notwendig, die Quelle im Wortlaut auszuschreiben (Diod. XIV 7, 4. 5): *τῆς δὲ χώρας τὴν μὲν ἀρίστην ἐξελόμενος ἐδωρήσατο τοῖς τε φίλοις καὶ τοῖς ἐφ' ἡγεμονίας τεταγμένοις, τὴν δ' ἄλλην ἐμέρισεν ἐπ' ἴσης ξένῳ τε καὶ πολίτῃ, συμπεριλαβὼν τῷ τῶν πολιτῶν ὀνόματι τοὺς ἠλευθερωμένους δούλους, οὓς ἐκάλει νεοπολίτας. διέδωκε δὲ καὶ τὰς οἰκίας τοῖς ὄχλοις πλὴν τῶν ἐν τῇ Νήσῳ· ταύτας δὲ τοῖς φίλοις καὶ τοῖς μισθοφόροις ἐδωρήσατο.* Diese Worte können schwerlich anders verstanden werden, als daß Dionysios einen vollständigen *ἀναδασμὸς τῆς γῆς* vornahm (vgl. v. Pöhlmann Gesch. d. soz. Frage[2] I 431), und zwar unter Begünstigung seiner Freunde und Gehilfen; den Schaden hatten natürlich die Großbesitzer, die Vornehmen, deren Gegnerschaft der Tyrann vor kurzem zu fühlen bekommen hatte (wir erfahren nachträglich, daß die *ἱππεῖς* sich nach der mißglückten Revolte in Aitne niederliessen, Diod. XIV 7, 7). Im einzelnen ist nicht alles völlig klar. Unter den *ξένοι* wird man wohl mit Beloch[2] III 1, 49 die ausgedienten Söldner im Gegensatz zu den aktiven *μισθοφόροι* zu verstehen haben. Ob mit den *ἠλευθερωμένοι δοῦλοι*, die unter der Bezeichnung *νεοπολῖται* (nach Beloch a. O. Bürger minderen Rechtes) in die Bürgerschaft aufgenommen und am Landbesitz beteiligt werden, die Nachkommen der ehemaligen Kyllyrier gemeint sind (so Beloch a. O. und vorher Bevölkerung S. 280), ist kaum zu entscheiden; vermutlich handelt es sich doch um die Sklaven enteigneter Aristokraten, unter denen wohl auch noch Kyllyrier gewesen sein mögen. Das Wort *χώρα* ist offenbar im Sinne

*) Über Hipparinos (o. Bd. VIII S. 1684 Nr. 1) s. Hüttl 99 Anm. 2.

von Territorium gebraucht und bezeichnet die Summe der zu S. gehörenden Ländereien, während mit den *οἰκίαι* die Stadthäuser gemeint sein müssen; aber in welchem Verhältnis stehen die *ὄχλοι*, die die Häuser bekommen, zu den *ξένοι* und *πολῖται*, die an der *χώρα* beteiligt werden? Da man schwerlich wird annehmen können, daß ein Teil der Einwohnerschaft bei der Landverteilung leer ausging und daher weiterhin die Rolle eines besitzlosen Stadtproletariats spielte, bleibt nur übrig, die *ὄχλοι* mit der Gesamtheit der *ξένοι* und *πολῖται* zu identifizieren.

Die Neuregelung der Besitzverhältnisse hatte nicht den gewünschten Erfolg. Bei der Belagerung der Sikelerstadt Herbessos, deren Eroberung den Auftakt zu der Neugründung des syrakusischen Reiches bilden sollte — die Bestimmungen des Friedensvertrages kümmerten den Tyrannen offenbar wenig —, brach unter den syrakusischen Bürgertruppen ein Aufstand aus, der in seinem weiteren Verlaufe den Fortbestand der Tyrannis ernsthaft gefährdete, aber schließlich doch mit dem Siege des Dionysios endete. Dieser konnte nun zum zweiten Male an die Ausführung seiner kriegerischen Pläne gehen und sich durch glückliche Unternehmungen gegen die Sikeler und gegen die chalkidischen Städte Leontinoi, Katane und Naxos — das mißglückte Eingreifen der Rheginer war nur geeignet, seine Stellung zu festigen — den Boden für den erneuten Kampf gegen die Karthager bereiten (zur Chronologie s. Beloch[2] III 2, 373f.), deren gründliche Besiegung für ihn selbst eine Prestigefrage, für die Westgriechen eine Existenzfrage war (über die von Dionysios angelegten Befestigungen s. o. Bd. V S. 888, dazu Hulot und Fougères Sélinonte [1910] 178ff. Mauceri Il castello Eurialo nella storia e nell'arte [1928]).

Im J. 398 (?) begann der Krieg, der anfangs nach Wunsch verlief und fast ganz Sizilien in die Hände des Dionysios brachte; als jedoch die Karthager selbst energisch eingriffen, wurden alle Erfolge zunichte gemacht, und erst an den Mauern von S. brach sich der feindliche Angriff, wobei eine Seuche, die im Heere der Karthager wütete, den Belagerten wirksamste Hilfe leistete; die Gegnerschaft innerhalb der Mauern, die bei der schlimmen Kriegslage alsbald ihr Haupt erhob, konnte ebenfalls zum Schweigen gebracht werden. Das Ende war, daß der feindliche Feldherr Himilkon seine Verbündeten im Stiche ließ und mit den karthagischen Bürgern die Flucht ergriff (J. 396). Ein Friedensschluß erfolgte offenbar nicht; Diodor erzählt nur von einem Geheimabkommen zwischen Himilkon und Dionysios, wonach dieser die karthagischen Bürgertruppen gegen eine hohe Geldzahlung absichtlich hätte entkommen lassen (XIV 75; nach Beloch[2] III 1, 60 ist das böswillige Erfindung der Feinde des Tyrannen).

Der schmähliche Abzug der Karthager erlaubte es dem Dionysios, im Laufe der nächsten Jahre fast das ganze Sizilien unter seine unmittelbare oder mittelbare Herrschaft zu bringen und sogar das phönikische Stammgebiet im Nordwesten der Insel zu schmälern. Aber wie unsicher der Boden war, auf dem seine Macht ruhte, zeigte sich sogleich wieder bei dem ersten Mißerfolg; nach einem mißglückten Angriff auf die jüngst gegründete Sikelerfeste Tauromenion fielen die Akragantiner und die ‚Messenier' von ihm ab (*Ἀκραγαντῖνοι καὶ Μεσσήνιοι* Diod. XIV 88, 5; da Messana in dem jetzt beginnenden Karthagerkrieg von Magon als Feind behandelt wird [90, 3], muß die Stelle verderbt sein [s. o. Bd. V S. 891. Beloch[2] III 1, 112, 1], wenn man nicht an die peloponnesischen Messenier denken will, die kurz vorher von Dionysios in Tyndaris angesiedelt worden waren, vgl. Ed. Meyer V 118). Jetzt jedoch griffen die Karthager wieder ein (J. 393), mit denen S. sich ja offiziell noch im Kriegszustand befand; die meisten Sikeler (*πλεῖστοι τῶν Σικελῶν* Diod. XIV 90, 3) schlossen sich ihnen an. Wiederum stellte es sich im Verlauf des Krieges heraus, wie wenig Dionysios seinen Syrakusiern trauen konnte; als er ihnen eine Schlacht, die sie verlangten, verweigerte, da er im Bunde mit dem mächtigen Sikelerfürsten Agyris von Agyrion ohne Blutvergießen zum Ziele zu kommen glaubte, womit er ja auch recht behielt, verließen sie ihn. Seine Lage muß verzweifelt gewesen sein, da er die Sklaven zur Freiheit aufrief; doch konnte er diese Notmaßnahme bald rückgängig machen, da Magon bereits so mürbe geworden war, daß er ihm den Frieden anbot. *ἦσαν δ' αἱ συνθῆκαι τὰ μὲν ἄλλα παραπλήσιαι ταῖς πρότερον, Σικελοὺς δὲ δεῖν ὑπὸ Διονύσιον τετάχθαι καὶ παραλαβεῖν αὐτὸν τὸ Ταυρομένιον* sagt Diodor (XIV 96, 4). Da im J. 396 kein Friede geschlossen worden war, können mit den *συνθῆκαι* nur die Verträge gemeint sein, die den ersten Karthagerkrieg des Dionysios zu unrühmlichem Abschluß gebracht hatten. Was Diodor sagt, ist jedoch nicht nur sehr unwahrscheinlich, sondern notorisch unrichtig, da wir wissen, daß Selinus und Akragas im Süden, Himera im Norden in der Hand des Dionysios blieben (vgl. Beloch[2] III 2, 187f. Ed. Meyer V 121; über die zu erschließenden sonstigen territorialen Bestimmungen des Friedens vgl. Beloch 188f.).

In Unteritalien hatte Dionysios durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu Lokroi, die in Wirklichkeit einem Hoheitsverhältnis gleichkamen, längst Fuß gefaßt. Die Veranlassung, das südlichste Italien zu einem Teil seines Reiches zu machen, gaben die immer erneuten Feindseligkeiten der Rheginer. Aber Rhegion stand in seinem Kampfe um die Unabhängigkeit nicht allein; Dionysios sah sich einem Bunde der Italioten gegenüber, der freilich in erster Linie zur Abwehr der von Norden andrängenden Lukaner gegründet war, der aber der von S. drohenden Gefahr nicht minder energisch entgegentrat. Das Bündnis mit den Lukanern, das durch die Lage gegeben war, brachte infolge des Mißverhaltens des syrakusischen Nauarchen, eines Bruders des Dionysios, wenig Nutzen; dieser selbst aber machte durch den großen Sieg am Elleporos (J. 388) den italischen Bund unschädlich. Des weiteren zerstörte er die Städte Kaulonia und Hipponion und zwang sie nach altsyrakusischer Praxis, ihre Bürgerschaft an S. abzutreten; Rhegion wurde nach elfmonatiger Belagerung genommen und bestraft; das Gebiet der befreundeten Lokrer wurde vergrößert. Es ist von Interesse, daß Dionysios sein Reich durch einen Limes, der durch den

Isthmus von Skylletion geführt werden sollte, nach Norden abzuschließen suchte, ein Unternehmen, das freilich nicht zur Vollendung kam (Strab. VI 1, 10 [p. 261]; irrtümlich Plin. n. h. III 95 *Dionysius maior intercisam* [sc. *Italiam*] *eo loco adicere Siciliae voluit*). – Über die Wirksamkeit des Dionysios in Unteritalien vgl. jetzt auch E. Ciaceri Storia della Magna Grecia II (1927) 401ff.

Die Wirksamkeit des Herrschers von S. machte an den Grenzen seines engeren Reiches nicht halt. Dionysios entwickelte eine großartige kolonisatorische Tätigkeit, die sich besonders auf die Küsten des adriatischen Meeres erstreckte: in Illyrien faßte er festen Fuß und griff entscheidend in die epirotischen Thronstreitigkeiten ein; in Adria an der Pomündung saßen Syrakusier; das spätere Ancona wurde von Syrakusiern gegründet (bezweifelt von Beloch[2] III 1, 119, 2; vgl. Swoboda Griech. Staatsalt. 185, 4). Gegen die Etrusker unternahm er einen erfolgreichen Kriegszug ins Tyrrhenische Meer (über den *λιμὴν Συρακόσιος* auf Korsika s. o. S. 1491). Auch in den kriegerischen Verwicklungen des Mutterlandes vermochte Dionysios jetzt eine wichtige Rolle zu spielen (über sein Eingreifen zugunsten Spartas im J. 387 s. o. Bd. V S. 897).

Der dritte Karthagerkrieg (von Diodor zum J. 383/2 erzählt, in Wirklichkeit aber viel länger dauernd), dessen Vorgeschichte nicht völlig klar ist, brachte das Neue, daß die Karthager in den Italioten Bundesgenossen fanden. Dionysios kämpfte auf Sizilien anfangs glücklich, erlitt aber schließlich bei Kronion eine vernichtende Niederlage, die ihn zu einem wenig ehrenvollen Friedensschluß zwang; Selinus und das Gebiet von Akragas, soweit es westlich vom Halykos lag, Heraclea Minoa und Thermae fielen an Karthago (vgl. Ed. Meyer V 169 Anm. Beloch[2] III 1, 124. III 2, 189), zudem hatte Dionysios eine hohe Kriegskontribution zu zahlen. Glücklicher war er in Italien, wo ihm zwar Hipponion verloren ging, Kroton aber erobert werden konnte; weiterhin stand er mit dem italiotischen Buude, dessen Politik der tarentinische Staatsmann Archytas leitete, in gutem Einvernehmen (vgl. Ed. Meyer V 169f. Beloch[2] III 1, 125). Über seinem letzten und vierten Karthagerkrieg, der wieder verheißungsvoll begonnen hatte, ohne aber rasch und glücklich durchgeführt werden zu können, ist Dionysios gestorben (367 [366 nach Beloch[2] II 2, 260]); die völlige Vertreibung der Karthager aus Sizilien war ihm nicht gelungen. — Noch in der letzten Zeit seines Lebens hatte Dionysios erneut Gelegenheit, seine Freundschaft zu den Spartanern zu betätigen, die zu beiderseitigem Vorteil die ganze Zeit seiner Regierung hindurch gepflegt worden war; aber auch zu Athen waren die Beziehungen zum Schluß die denkbar besten und verdichteten sich zu einem Bündnis (IG II[2] nr. 105, vgl. dazu Eph. arch. 1915, 135f.), und der Sieg, den eine Tragödie des Dionysios in Athen davontrug, war eines der letzten und jedenfalls in seinen Augen eines der erfreulichsten Ereignisse seines Lebens. Vgl. o. Bd. V S. 897f.

Was die Regierung des Dionysios für S. bedeutete, hat unser Abriß bereits gezeigt. Die Stadt, deren Vergrößerung auf Kosten besiegter Hellenenstädte — mittels Verpflanzung der Einwohner — einer der Hauptvorwürfe war, die sich gegen den Tyrannen erhoben, wurde durch ihn Mittelpunkt eines Reiches, das fast ganz Sizilien und die Südspitze von Italien umfaßte (über das Reich des Dionysios Beloch[2] III 2, 185ff.), und machte darüber hinaus ihren Einfluß durch weitreichende Kolonisation und durch mehr oder weniger selbständiges Eingreifen in die politische Entwicklung der beiden Halbinseln, mit deren jeder sie starke Bindungen verknüpften, geltend; ihre Stellung als Hort des westlichen Hellenentums gegen Karthago und auch gegen die Etrusker hatte sie trotz aller Rückschläge rühmlich behauptet. Freilich ist es durchaus der Alleinherrscher, der den Verlauf der Geschichte seiner Vaterstadt in diesen Jahren bestimmt. Obwohl der Form nach der Bestand der Republik nicht angetastet wurde, also vor allem die Volksversammlung im Besitz ihrer Befugnisse blieb und das Volk von Syrakus auch weiterhin das Münzrecht ausübte, war doch Dionysios der alleinige Lenker des Staates, indem er als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* sämtliche Kompetenzen des früheren Strategenkollegiums in seiner Hand vereinigte (Beloch[2] III 2, 196) und in seinem Söldnerheer das Mittel handhabte, seinen Willen auch gegen den des Volkes durchzusetzen; seine Leistung ist um so höher zu werten, als diese wichtigste Stütze der Tyrannis sich nicht immer als unbedingt zuverlässig erwies. Wenn er in athenischen Urkunden (IG II[2] nr. 18 Z. 7; nr. 103 Z. 19f.; nr. 105 Z. 8) als *ἄρχων Σικελίας* bezeichnet wird, so ist das eine Ehrung, die zweifellos vollkommen in seinem Sinne war und die er verdiente, auch wenn er niemals über ganz Sizilien gebot; ob man aber mit Beloch[2] III 2, 200 einen verfassungsmäßigen Titel darin zu sehen hat (ähnlich anscheinend v. Wilamowitz Platon I[2] 541; vgl. auch Bury a. O. 118), scheint zum mindesten zweifelhaft (vgl. Evans bei Freeman IV 211ff. Swoboda Griech. Staatsaltert. 85, 2). Beloch schließt ferner S. 200f. aus den Worten des mit den Athenern geschlossenen Vertrages IG II[2] nr. 105 Z. 10ff. *εἶ[ναι δὲ συμμάχος αὐτὸν κα]ὶ τοὺς ἐκγόνους [τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἐ]ς [τ]ὸν ἀεὶ χρόνον κτλ.*, Dionysios' Würde als *ἄρχων Σικελίας* sei erblich gewesen, und da der Vertrag auch von den syrakusischen Behörden beschworen werde, müsse diese Erblichkeit auch verfassungsmäßig festgelegt gewesen sein; so weittragende Schlüsse aus der Erwähnung der *ἔκγονοι* zu ziehen, ist jedoch gewiß nicht statthaft. — Über die Verfassung von S. unter Dionysios vgl. o. Bd. V S. 898f. Evans bei Freeman IV 211ff. Ed. Meyer V 95ff. Beloch[2] III 1, 51f. III 2, 194ff. Swoboda Gr. Staatsalt. 84ff. Hüttl 99ff. Über Leben und Leistung des Dionysios vgl. auch die zusammenfassende Würdigung bei v. Wilamowitz Platon I[2] 538—544; Staat u. Gesellsch. d. Griechen[2] 140f.

Dionysios der Jüngere, der Sohn und Nachfolger des großen Dionysios, war in keiner Weise vorbereitet oder befähigt, das gewaltige Erbe, das ihm mühelos zufiel (die Bestätigung der Nachfolge wird bei der Volksversammlung

eingeholt, Diod. XV 74, 5; vgl. Swoboda Gr. Staatsalt. 86 mit Anm. 3), zu behaupten und zu verwalten. Die auswärtige Politik freilich führte er — abgesehen von dem Friedensschluß mit Karthago (o. Bd. V S. 904), der zweifellos nur den status quo wiederherstellen konnte, den aber die Tatsache des Regierungswechsels wohl auch in den Augen des ersten Dionysios gerechtfertigt hätte — zunächst im Sinne seines Vaters weiter (Erfolge in Italien, Unterstützung der Spartaner, Kolonisation; o. Bd. V S. 906); im Innern aber begannen gar bald die verschiedensten Kräfte um die Herrschaft zu kämpfen. Auf Veranlassung des Dion, eines Verwandten der Dionyse, der jetzt seine selbständige politische Rolle zu spielen beginnt, wurde Platon an den Tyrannenhof berufen (über seinen ersten Besuch in S. vgl. Ed. Meyer V 501. v. Wilamowitz Platon I[2] 253). Aber wenn Platon und Dion die Realisierung des platonischen Staatsgedankens an der Stadt S. und ihrem Beherrscher durchführen zu können glaubten, wurden sie enttäuscht. Dem Tyrannen selbst hatte es anfänglich an gutem Willen nicht gefehlt; aber Dion gab ihm alle Veranlassung, an seiner Redlichkeit zu zweifeln, und schließlich fand er in Aristippos von Kyrene den Philosophen, dessen Persönlichkeit und Lehre seinen Neigungen gemäßer war. Die Hofpartei, die ihren hervorragendsten Vertreter in dem Historiker Philistos hatte, betrachtete den Despotismus des ersten Dionysios als die für S. einzig mögliche Staatsform und mißbilligte den mildernden Einfluß, den Dion und Platon eine zeitlang auf den Herrscher und durch diesen auf das Regiment ausübten, aufs schärfste. Es stellte sich bald heraus, daß die Reform im Sinne Platons mit Dionysios nicht möglich war; so mußte Dion versuchen, den Plan ohne und gegen ihn durchzuführen. Die Masse jubelte über die Freiheit, die ihr verkündet wurde. Als diese Freiheit aber in der Hand des Dion eine Form anzunehmen drohte, die einer neuen Tyrannis viel eher glich als der ersehnten Demokratie, da verließen ihn die Bürger und wandten sich den Demagogen zu; wenn Dion die Rolle eines Lykurg zu spielen wünschte, so fand er damit bei der Bürgerschaft, die er durch bedauerliche Fehlgriffe brüskierte und in deren Augen er durch seine Verwandtschaft mit dem Herrscherhause ohnehin von vornherein kompromittiert war, kein Verständnis. Das Ende war, daß der schlechte Tyrann endgültig aus S. vertrieben wurde, und daß den guten der Tod durch Mörderhand ereilte. Freilich war die Demokratie nun wiederhergestellt, und die Stadt hatte das Glück, zum Schluß in Timoleon einen Gesetzgeber zu finden, der seiner Aufgabe wenigstens für den Augenblick gerecht zu werden vermochte. So ist das Endergebnis dieser erbitterten Kämpfe für S. doch noch verhältnismäßig günstig gewesen. — Vgl. im allgemeinen über diese Vorgänge besonders Ed. Meyer V 500ff. v. Pöhlmann Gesch. d. soz. Frage II[2] 204ff. = II[3] 161ff. v. Wilamowitz Platon I[2] Kap. 15. 19. Beloch[2] III 1, 129ff. 255ff. (Beloch hält Dion für einen ‚politischen Intriganten'; es bedürfe keiner Bemerkung, daß ein Staatsmann wie Dion niemals an die Realisierbarkeit der politischen Tränme Platons geglaubt haben könne [S. 131 und Anm. 6]. So schwer diese Auffassung zu widerlegen ist, so wenig wird man sich entschließen, Platon einen so ungeheuerlichen Mangel an Menschenkenntnis zuzutrauen).

Über die Einzelheiten s. die Art. Dionysios Nr. 2 o. Bd. V S. 904ff. und Dion Nr. 2 ebd. S. 834ff. Der erste offene Angriff Dions auf den Bestand der Tyrannis erfolgte im J. 357. Dion hatte in der Verbannung, die Dionysios berechtigterweise über ihn verhängt hatte, zahlreiche Verbindungen angeknüpft und Söldner angeworben; er landete, begleitet von einer kleinen Zahl anderer syrakusischer Verbannter, in Heraclea Minoa, das den Karthagern gehörte. Das war der Auftakt nicht nur zum Sturz des syrakusischen Herrscherhauses, sondern auch zur Auflösung des von dem ersten Dionysios geschaffenen Reiches; wie beim Sturz der sog. ersten Tyrannis konnte es auch jetzt nicht anders kommen, als daß die abhängigen Städte auch ihrerseits die Freiheit erhielten (Dion selbst macht bekannt *ὅτι Δίων καὶ Μεγακλῆς* [sein Bruder] … *ἐλευθεροῦσι Συρακοσίους· καὶ τοὺς ἄλλους Σικελιώτας* Plut. Dion 29; *ἑαυτὸν ἥκειν ἐπὶ τὴν ἐλευθέρωσιν τῶν Σικελιωτῶν* Diod. XVI 10, 3), zumal sie zum Teil bei der Befreiung der herrschenden Stadt mithalfen. Auf dem Marsche von Heraclea Minoa nach S. bekam Dion reichen Zuzug (Plut. Dion 26. 27 nennt Akragas, Gela und Kamarina, Diod. XVI 9, 5f. nennt außer diesen dreien noch *τινὰς τῶν τὴν μεσόγειον οἰκούντων Σικανῶν τε καὶ Σικελῶν*, dazu Messana und Hellenen aus Italien). Dionysios war bei der Flotte in Unteritalien; Dion besetzte S. außer der Inselburg ohne allzu große Mühe, die Bürger begrüßten ihn als Befreier. Die Volksversammlung glaubte jetzt, die Demokratie wiederherzustellen, indem sie Dion und seinen Bruder zu *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* ernannte und auf deren eigenen Wunsch 20 *συνάρχοντες* hinzufügte (Plut. Dion 29; vgl. Diod. XVI 10, 3). Die Kämpfe, die sich daran anschlossen — Dionysios kehrte auf die schlimme Kunde schleunigst in seine Festung auf Ortygia zurück —, komplizierten sich dadurch, daß die Beseitigung des Tyrannen und seiner Söldner durch den Antagonismus zwischen Dion und seinem eigenwilligen Gehilfen Herakleides (s. o. Bd. VIII S. 460) erschwert wurde. Es kam so weit, daß Dion aus der Stadt weichen mußte und ein Kollegium von 25 Strategen an seine Stelle trat (Plut. Dion 38; vgl. dazu Swoboda Griech. Staatsaltert. 145, 5); aber nach seiner baldigen Rückkehr, die von der bedrängten Stadt selbst herbeigeführt wurde, machte man ihn zum alleinigen *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, dessen Kompetenzen nur durch die Nauarchie des Herakleides beschränkt wurden. Endlich gelang es, Apollokrates, den Sohn des zweiten Dionysios, zur Kapitulation zu zwingen; Dionysios selbst hatte es vorgezogen, nach Italien zu fliehen. Aber die Formen, in denen Dion jetzt die Verfassung von S. wiederherzustellen suchte, entsprachen den Erwartungen so wenig, daß sein Mörder, der Akademiker Kallippos (o. Bd. X S. 1664f.), die Folgen seiner Tat in keiner Weise zu fürchten brauchte, vielmehr sich selbst durch sie zum Tyrannen machen konnte (J. 354. Über die

Eigennützigkeit der Motive des Kallippos herrscht in Altertum und Gegenwart fast völlige Übereinstimmung; Beloch^2 III 1, 261 wird durch sein abfälliges Urteil über Dion dazu geführt, milder über ihn zu denken).

Kallippos verlor bereits nach 13 Monaten die Herrschaft über S. an Hipparinos, den Sohn des älteren Dionysios und der Aristomache, der nach zweijähriger Regierung ermordet wurde (o. Bd. VIII S. 1684 Nr. 2). Ihm folgte sein Bruder Nysaios, der Stiefbruder des zweiten Dionysios. Schließlich kehrte der vertriebene Tyrann, der inzwischen in Lokroi ein schlimmes Regiment geführt hatte, im 10. Jahre nach seiner Vertreibung (346?) zurück und vertrieb seinerseits den Nysaios. Seine Herrschaft war jetzt noch drückender als früher, und so riefen die Gegner des Tyrannen den Syrakusier Hiketas, einen einstigen Freund Dions, zu Hilfe, der nach Dions Tod sich der Stadt Leontinoi bemächtigt hatte (über Hiketas s. o. Bd. VIII S. 1594ff. [Nr. 2]). Die Lage verschärfte sich durch einen Einfall der Karthager, für die der Augenblick gekommen schien, endlich in den Besitz von S. zu gelangen; dem doppelten Feind schien die Macht des Hiketas nicht gewachsen, und S. wandte sich um Hilfe an Korinth, ein Schritt, an dem Hiketas sich wohl oder übel beteiligte (ob das Hilfegesuch wirklich erst auf die von seiten Karthagos drohende Kriegsgefahr hin erfolgte oder ob die Syrakusier nur um Beseitigung der unhaltbaren innerpolitischen Zustände gebeten hatten und die Karthager, wie Beloch^2 III 1, 581 annimmt, durch die korinthische Intervention veranlaßt wurden, zum Schwerte zu greifen, läßt sich auf Grund der Überlieferung nicht mit voller Sicherheit entscheiden).

VIII. Timoleon. In Korinth entsprach man dem Hilferuf der Tochterstadt bereitwillig und entsandte ein kleines Truppenkontingent unter Timoleon, der durch sein Vorleben für die zu lösende Aufgabe besonders geeignet schien. Hiketas jedoch, dem es gelang, Dionysios ganz S. bis auf die Burg zu entreißen, vertrug sich jetzt mit den Karthagern, vermutlich aus dem doppelten Grunde, weil die Karthagergefahr ihn unmittelbar bedrohte und weil seinen persönlichen Wünschen mit dem Eingreifen des Tyrannenfeindes Timoleon in keiner Weise gedient war. Dieser traf kurz nach der Einnahme von S. durch Hiketas in Rhegion ein (Diod. XVI 68, 4. Plut. Tim. 9); ein Sieg über Hiketas bei Hadranon führte ihm Bundesgenossen zu und veranlaßte Dionysios, ihm die Burg zu übergeben (344); diesem wurde gestattet, nach Korinth überzusiedeln, wo er den Rest seines Lebens verbrachte.

Damit war die erste Aufgabe Timoleons erfüllt; Dionysios war durch seine Verbindungen und durch den Schein von Legitimität, der ihm als Erben seines Vaters eignete, zweifellos der gefährlichste der Despoten gewesen, die sich in diesen Jahren die Herrschaft über S. streitig machten. Wollte Hiketas seine persönlichen Ziele nicht völlig aufgeben, so mußte er versuchen, die eine Gefahr durch die andere zu bannen; angeblich auf seine Veranlassung, zum mindesten mit seinem Einverständnis lief eine karthagische Flotte unter Mago in den Hafen ein, und statt

des Tyrannen wurden nun die Korinther in der Burg belagert; Timoleon verproviantierte sie von dem verbündeten Katane aus. Ein Zug der Karthager und des Hiketas gegen Katane gab den Korinthern unter ihrem Kommandanten Neon Gelegenheit, sich des Stadtteils Achradina zu bemächtigen. Nun gestaltete sich die Lage für Timoleon immer günstiger. Ein Hilfskontingent aus Korinth traf ein; Timoleon rückte gegen S., und auf diese Kunde zogen die Karthager, die sich auf das Bündnis mit Hiketas wenig verlassen zu können glaubten, noch vor seiner Ankunft ab. Allein war Hiketas den Korinthern nicht gewachsen, er wurde geschlagen und ging nach Leontinoi zurück; Timoleon war Herr von S. (J. 343).

Die Aufgabe, die Timoleon in S. als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* (vgl. Kahrstedt Gr. Staatsrecht I 367f.) zu erfüllen hatte, war im Prinzip von derjenigen seiner Vorgänger in der unumschränkten Macht grundverschieden, wenn es auch nicht anders sein konnte, als daß er sich in manchen seiner Amtshandlungen, nicht nur als Kriegsherr, mit ihnen berührte. Im Innern hatte er die ‚Freiheit', d. h. die demokratisch-republikanische Verfassung, gesetzmäßig zu konsolidieren. Daneben war es eines der dringendsten Erfordernisse, die von den Leiden der letzten Jahre geschwächte Stadt wieder zu kräftigen, vor allem für Ausfüllung der Lücken in der Einwohnerschaft zu sorgen. Nach außen war es die Pflicht des ersten Mannes der Stadt, die Abwehr des karthagischen Erbfeindes in die Hand zu nehmen; dagegen konnte es nicht die Absicht Timoleons sein, S. wieder zur Hauptstadt des Reiches zu machen, das der erste Dionysios geschaffen hatte und das nun in seine Bestandteile zerfallen war; war er doch nicht gekommen, um zu unterwerfen, sondern um die Freiheit zu bringen. Vielmehr verpflichtete ihn seine Rolle als Befreier, den anderen sizilischen Griechenstädten die gleichen Wohltaten zukommen zu lassen, wie sie S. zuteil geworden waren: Vertreibung der Tyrannen, Wiederherstellung der autonomen demokratischen Republiken; aber es war kaum anders möglich, als daß S. in dem Städtebund, den Timoleon schließlich ins Leben rief, die erste Stelle einnahm, wenn auch von einer Abhängigkeit der Bundesstädte nicht die Rede war. Nach Italien hat er nicht hinübergegriffen.

Über die neue Verfassung, die Timoleon der befreiten Stadt gegeben hat, haben wir nur wenige direkte Nachrichten (Diod. XVI 70, 5. 6. 82, 6. 7. Plut. Tim. 24; vgl. Holm II 204ff. 463f. Freeman IV 313ff. Beloch^2 III 1, 589f.). Zunächst ließ er als äußeres Zeichen der Befreiung die Tyrannenburg niederreißen und an ihrer Stelle ein Gerichtsgebäude erbauen (Plut. Tim. 22; Nepos. Tim. 3, 3). Für das Werk der Gesetzgebung sandten ihm auf seine Bitte die Korinther zwei Gehilfen, Kephalos und Dionysios (Plut. Tim. 24. Diod. XVI 82, 7; vgl. Swoboda Gr. Staatsalt. 125, 14). Nach den Worten Diodors (XVI 82, 6) *εὐθὺ δὲ καὶ τοὺς προϋπάρχοντας νόμους ἐν ταῖς Συρακούσσαις, οὓς συνέγραψε Διοκλῆς, διώρθωσε. καὶ τοὺς μὲν περὶ τῶν ἰδιωτικῶν συμβολαίων ἢ κληρονομιῶν εἴασεν ἀμεταθέτους, τοὺς δὲ περὶ τῶν δημοσίων νενομοθετημένους πρὸς*

τὴν ἰδίαν ὑπόστασιν ὥς ποτ' ἐδόκει συμφέρειν διώρθωσεν (vgl. Diod. XIII 35, 3; o. S. 1504f.) handelte es sich weniger um die Schaffung völlig neuer Gesetze als um die Wiederherstellung und zeitgemäße Änderung der alten (vgl. Freeman IV 314f. Anm. 2). — Allzuviel Mühe wird die Verfassungsreform nicht gemacht haben; hatten doch die Dionyse die demokratische Republik dem Namen nach fortbestehen lassen. Das höchste Amt bekleidete jetzt der *ἀμφίπολος Διὸς Ὀλυμπίου*, der jährlich wechselte und dem Jahr den Namen gab (vgl. Holm II 468f. Freeman IV 314, 1. Beloch^2 III 1, 590 Anm. Swoboda Griech. Staatsaltert. 140, 9; die Stelle Diod. XVI 70, 6 ist mißverstanden o. Bd. I S. 1952. Vgl. die Inschriften bei Orsi Not. d. scav. 1899 S. 458ff. 1920 S. 327ff. [den Erklärungen Orsis vermag ich nicht überall beizustimmen]). So weit die direkten Angaben; Weiteres läßt sich vermuten oder erschließen, s. De Sanctis Riv. di filol. XXIII 289f. Beloch^2 III 1, 590; u. S. 1520. Bei Kriegen gegen *ἀλλόφυλοι* — dabei ist wohl in erster Linie an die Karthager gedacht — soll ein korinthischer Oberfeldherr gewählt werden (Plut. Tim. 38; bestätigt anscheinend durch das Feldherrnamt des Akestorides, s. u. S. 1520). Wie wenig die Verfassung des Timoleon den realen Verhältnissen gewachsen war, zeigt die Folgezeit; die syrakusische Bürgerschaft jedoch befriedigte sie außerordentlich, und man hat anscheinend wiederholt auf sie zurückgegriffen (nach dem Abzug des Pyrrhos, nach dem Tode des Hieronymos).

Um die Lücken in der Einwohnerschaft von S. wieder auszufüllen, wandte sich Timoleon an Korinth mit der Bitte, Kolonisten nach der Tochterstadt zu senden. Die Bitte wurde erfüllt, auch aus dem übrigen Hellas, aus Sizilien und Italien kam Zuzug; überdies wurden die Verbannten zurückgerufen (Angaben über die Zahl der Zuwanderer Plut. Tim. 23. Diod. XVI 82, 3. 5). Aber auch zu dem bekannten Gewaltmittel der Tyrannenzeit zu greifen hat Timoleon sich nicht gescheut: nach der endgültigen Besiegung des Hiketas (s. u.) mußten die Einwohner von Leontinoi nach S. übersiedeln (XVI 82, 7). Die Zugewanderten erhielten das Bürgerrecht; über die Verteilung des Grund und Bodens und den Verkauf der *οἰκίαι* durch den Staat heißt es bei Plut. Tim. 23: *καὶ γενομένοις αὐτοῖς* (gemeint sind die Neubürger) *ἑξακισμυρίοις τὸ πλῆθος, ὡς Ἄθανις εἴρηκε, τὴν μὲν χώραν διένειμε, τὰς δὲ οἰκίας ἀπέδοτο χιλίων ταλάντων, ἅμα μὲν ὑπολειπόμενος τοῖς ἀρχαίοις Συρακοσίοις ἐξωνεῖσθαι τὰς αὑτῶν, ἅμα δὲ χρημάτων εὐπορίαν τῷ δήμῳ μηχανώμενος κτλ.* — Ebenso wie S. wurden auch andere Städte mit Kolonisten bedacht, die nach der Vertreibung der Tyrannen und nach der Beseitigung der allgemeinen Unsicherheit gern in das fruchtbare Land kamen (Diod. XVI 82, 5. 7. 83, 1. Plut. Tim. 35. Nep. Tim. 3, 1. 2).

Die Kämpfe, die Timoleon zur Vertreibung der Tyrannen aus den sizilischen Städten und zur Wiederherstellung der demokratisch-republikanischen Verfassungen führte, gingen Hand in Hand mit erneuten Kämpfen gegen Karthago. Über die Einzelheiten s. den Art. Timoleon. Der glänzende Sieg über die Karthager, den Timoleon am Flusse Krimisos erfocht (von Diodor zum

J. 340/39 erzählt, vgl. aber Beloch^2 III 2, 383f.), konnte es doch nicht hindern, daß beim Friedensschluß, dem noch weitere Kämpfe vorausgingen, der Halykos wieder die Grenze des karthagischen Gebietes wurde; im übrigen verpflichteten sich die Karthager, weiterhin von jeder Unterstützung der sizilischen Tyrannen abzusehen (Plut. Tim. 34. Diod. XVI 82, 3. Beloch^2 III 1, 588 Anm. Freeman IV 335f.). Damit war deren Schicksal besiegelt; zum Teil waren sie schon vorher von Timoleon abgetan worden. Vgl. die Art. Hiketas (von Leontinoi), Mamerkos (von Katane), Hippon (von Messana), Leptines (von Apollonia und Engyon), Nikodemos (von Kentoripa), Apolloniades (von Agyrion; *Ἀπολλωνιάδην τὸν Ἀγυριναίων δυνάστην παύσας τῆς τυραννίδος τοὺς ἐλευθερωθέντας Συρακοσίους ἐποίησε* Diod. XVI 82, 4: das scheint zu bedeuten, daß das Gebiet von Agyrion dem von S. angegliedert wurde, vgl. aber Beloch^2 III 1, 591, 3). Eine Symmachie vereinigte die befreiten Städte (*καθόλου δὲ πάντας τοὺς κατὰ τὴν νῆσον τυράννους ῥιζοτομήσας καὶ τὰς πόλεις ἐλευθερώσας εἰς τὴν συμμαχίαν προσεδέξατο* Diod. XVI 82, 4; über die sizilischen Münzen dieser Zeit vgl. Evans bei Freeman IV 349ff.).

Nach Athanis bei Plut. Tim. 37 legte Timoleon seine Strategie sogleich nach seiner Rückkehr vom Kriege gegen Hippon und Mamerkos nieder (J. 337/6, vgl. zur Chronologie Beloch^2 III 2, 380ff.), nach einer Wirksamkeit von nicht ganz acht Jahren (Plut. Tim. 37; schief Diod. XVI 90, 1 *Τιμολέων . . . ἐτελεύτησε, στρατηγήσας ἔτη ὀκτώ*); sein Rücktritt wurde wohl durch seine Erblindung beschleunigt. Er blieb bis an sein Lebensende in S., hoch geehrt von den Bürgern, denen er auch weiterhin, so oft sie seiner bedurften, mit seinem Rat zur Seite stand.

IX. Agathokles. Die Überlieferung über die Geschichte von S. nach dem Tode des Timoleon setzt erst da ein, wo Agathokles an ihr teilzunehmen beginnt. Wir hören von einem Kriege gegen Akragas, bei dem Damas, der Gönner des Agathokles, die Syrakusier befehligte (Diod. XIX 3, 1). Iustin, der davon nichts erwähnt, spricht dafür — offenbar irrtümlich — von einem Kriege *adversus Aetnaeos* (XXII 1, 11) und gleich darauf (XXII 1, 12) von einem solchen gegen Kampaner. Ob mit diesem Kampanerkrieg die Expedition nach Kroton (s. u.) gemeint ist (so Freeman IV 517f., nach dessen Ansicht hier mit *Campani* ganz allgemein die Italiker bezeichnet werden), oder ob es sich hier um einen Krieg gegen die Kampaner in Aitne handelt (die aber — nach Diod. XVI 82, 4 — Timoleon *ἐκπολιορκήσας διέφθειρε*), wodurch dann das Versehen *Aetnaeos* für *Agrigentinos* im vorigen Satze erklärt wäre (vgl. Holm II 474), ist bei der Verworrenheit der Quelle nicht zu entscheiden; im letzteren Falle würde bei Diodor der Krieg gegen die aetnaeischen Kampaner, bei Iustin der Feldzug nach Kroton fehlen. Zu einem uns unbekannten Zeitpunkt (Versuch der Zeitbestimmung bei Beloch^2 IV 1, 179 Anm. 1. IV 2, 250) sandten die Syrakusier eine Hilfsexpedition unter Herakleides (s. o. Bd. VIII S. 461 Herakleides Nr. 25) und Sosistratos (s. o.

Bd. III A S. 1173 Sosistratos Nr. 4) nach dem von den Brettiern belagerten Kroton (Diod. XIX 3, 3); wie aus Diod. XIX 3, 4f. und besonders 4, 1 hervorgeht, war das Unternehmen von bestem Erfolge begleitet.

Nach der Rückkehr des Heeres begannen in S. die innerpolitischen Kämpfe, die mit der Tyrannis des Agathokles enden sollten. Agathokles — er war der Sohn eines nach S. eingewanderten Rheginers —, der sich schon früher ausgezeichnet hatte (Diod. XIX 2. 3. Iustin. XXII 1 u. a.), fühlte sich im unteritalischen Kriege zurückgesetzt und beschuldigte die Führer des Strebens nach der Tyrannis, aber erfolglos; Sosistratos und seine Anhänger bekamen die Macht im Staate in ihre Hände, während Agathokles sich von S. fernhielt (Diod. XIX 3, 4f. 4, 1): *οἱ μὲν περὶ Σωσίστρατον ἐδυνάστευσαν τῆς πατρίδος μετὰ τὴν ἐκ Κρότωνος ἐπάνοδον* (XIX 3, 5; vgl. Pomp. Trog. prol. 21). Im Besitz dieser Macht führten Herakleides und Sosistratos Krieg gegen Rhegion (Diod. XIX 4, 2), wurden dann aber gestürzt und samt ihren Anhängern verbannt, worauf Agathokles zurückkehren konnte (XIX 4, 3).

Hier wird zum ersten Mal die Körperschaft der Sechshundert erwähnt, die die Trägerin der Oligarchie gewesen sei: *συνεκπεσόντων δὲ τοῖς δυνάσταις πολλῶν ἐνδόξων ἀνδρῶν, ὡς ἂν τῆς ὀλιγαρχίας κεκοινωνηκότων τῆς τῶν ἑξακοσίων τῶν ἐπιφανεστάτων κτλ.*, und es fragt sich nun, was wir darunter zu verstehen und wie wir uns die Entwicklung der Verfassung seit Timoleon überhaupt zu denken haben.

Die Körperschaft der Sechshundert besteht aus den reichsten und vornehmsten Bürgern; s. (neben der eben zitierten Stelle) Diod. XIX 5, 6: *οἱ προέχοντες . . τῶν Συρακοσίων ταῖς δόξαις καὶ ταῖς οὐσίαις.* Sie wird bezeichnet als *οἱ ἑξακόσιοι* Diod. XIX 4, 3 (s. o.); 6, 3 (*πρὸς δὲ τοὺς ἐν Συρακούσσαις ὀλιγαρχίας κεκοινωνηκότας ἑξακοσίους . . .*); 6, 4. 5; 9, 1; als *τὸ τῶν ἑξακοσίων συνέδριον* Diod. XIX 5. 6, als *ἡ τῶν ἑξακοσίων ἑταιρία* Diod. XIX 6, 4; als *senatus* Iustin. XXII 2, 10f. Als Führer begegnet neben Herakleides (Diod. XIX 3, 3. 4, 2) vor allem Sosistratos (zusammen mit Herakleides bei Diod. a. O. u. ö., seine Partei häufig als *οἱ περὶ Σ.* und ähnlich bezeichnet; Polyain. V 37); ferner Peisarchos (Diod. XIX 6, 4), der offenbar mit dem von Polyain. V 3, 8 erwähnten Tisarchos identisch ist, endlich Diokles und Anthropinos (bei Polyain. a. O. zusammen mit Tisarchos; der Name des Diokles verstümmelt Diod. XIX 6, 4).

Neben der Körperschaft der *ἑξακόσιοι* bildeten sich noch andere Vereinigungen, die nach der Vormacht strebten: *εἰς πολλὰ γὰρ μέρη συνέβαινε διαιρεῖσθαι τὰς ἑταιρίας τῶν συνιόντων καὶ πρὸς ἀλλήλους ἑκάστοις εἶναι μεγάλας διαφοράς* Diod. XIX 5, 6. Der Annahme, die Körperschaft der *ἑξακόσιοι* sei nichts als eine dieser *ἑταιρίαι*, eine Vereinigung von politisch Gleichgesinnten (,the greatest and most powerful of several political clubs of various parties' Freeman IV 516), widerspricht die Bezeichnung *συνέδριον* Diod. XIX 5, 6 (trotz Freeman a. O.) und die fest begrenzte Zahl von sechshundert. Andererseits berechtigt die Darstellung bei Diodor (XIX 3f.) nicht zu dem Schluß, daß Herakleides und Sosistratos nach ihrer Rückkehr von Kroton die Demokratie offiziell gestürzt (*ἐδυνάστευσαν τῆς πατρίδος* heißt es XIX 3, 5) und eine Körperschaft von sechshundert ihrer Parteigenossen neu gegründet hätten, um die Staatsgewalt in ihre Hände zu legen; die *ἑξακόσιοι* werden erst bei dem Sturz des Herakleides und Sosistratos nach dem rheginischen Feldzug erwähnt (XIX 4, 3) und erscheinen hier als etwas Bekanntes, zudem hat das Institut als solches die innerpolitischen Unruhen überdauert (XIX 5, 6. 6, 4. Beloch^2 III 1, 590 Anm.) und erst durch Agathokles ein vorläufiges Ende gefunden (s. u.), um später wieder aufzutauchen (s. u. Abschnitt XI).

Demnach haben wir offenbar in der Körperschaft der Sechshundert die — wahrscheinlich von Timoleon neu konstituierte — *βουλή* zu sehen (vgl. Beloch^2 III 1, 590, 1), die, wie Swoboda Gr. Staatsalt. 88 gegen Holm III 356 betont, in der demokratischen Republik S. von vornherein vorhanden gewesen sein muß, wenn auch von ihr wenig die Rede ist (sie war u. a. erwähnt in dem Vertrage zwischen Dionysios und den Athenern [s. o.], wo das Wort *βουλήν* Z. 36 zu ergänzen ist; über die *βουλή* der Gamorenzeit o. S. 1483. Swoboda 43), und in die nach ihrer Wiederherstellung*) immer nur die Vornehmsten und Reichsten hineinkamen, so daß sich um dieses staatliche Institut alle die sammelten, denen an einer oligarchischen Entwicklung gelegen war — wodurch sich das *συνέδριον* allerdings seinem Wesen nach in eine Art *ἑταιρία* verwandelte (vgl. Diod. XIX 5, 6. 6,4); nach der Rückkehr des Herakleides und Sosistratos bekam deren Partei, zu deren Organ sich der Rat der Sechshundert allmählich herausgebildet hatte, die Oberhand: *ἐδυνάστευσαν τῆς πατρίδος*. Wir werden weiterhin beobachten, daß die Bule während des letzten Jahrhunderts der politischen Selbständigkeit von S., so oft sie in unseren Quellen genannt wird, als Trägerin oligarchisch-aristokratischer Tendenzen erscheint.

Als nach dem rheginischen Kriege die Partei des Sosistratos verbannt wurde, scheint das *συνέδριον*, dessen Mitglieder S. verlassen mußten, sich aufgelöst zu haben, um sich erst nach ihrer Rückkehr wieder zu konstituieren; das staatliche Organ als solches kann die Verbannung schwerlich betroffen haben. Mit Unterstützung der Karthager, die sich hier wieder in die syrakusischen Verhältnisse einmischen, führten die Verbannten Krieg gegen ihre Vaterstadt; wir hören von Kämpfen um Gela, das von ihnen besetzt war, in denen Agathokles sich auszeichnete (Diod. XIX 4, 3—7; vgl. auch Pomp. Trog. prol. 21).

In dieser Lage wählten die Syrakusier, anscheinend gemäß einer Bestimmung der timoleontischen Verfassung (s. o.), den Korinther Akestorides zum Strategen (Diod. XIX 5, 1); Agathokles, das des Strebens nach der Tyrannis verdächtige Haupt der Demokraten, mußte fliehen, Sosistratos mit seinen Anhängern kehrte zurück, mit den Karthagern ward Friede geschlossen (XIX 5, 1—4); damit war die Mission des Akestorides offenbar erfüllt.

Die Zustände in der Stadt waren jetzt die gleichen wie nach dem krotoniatischen Feldzug:

*) Vielleicht auch schon früher, vgl. Plut. Dion 53 und dazu Hüttl 124.

Agathokles vertrieben, Sosistratos an der Spitze seiner Partei im Besitze der Macht, die er in jeder Weise, besonders auch durch rücksichtsloses Vorgehen gegen die Parteigänger des Agathokles, zu festigen suchte (Polyain. V 37). Währenddessen war auch Agathokles nicht müßig; er brachte im Innern Siziliens eine Macht zusammen, deren Stützpunkt Morgantine wurde, setzte sich in den Besitz von Leontinoi und griff S. selbst an, das von den Karthagern, mit denen ja die regierende Partei des Sosistratos befreundet war, unterstützt wurde; doch schließlich setzte sich der karthagische Befehlshaber Hamilkar mit Agathokles ins Einvernehmen und vermittelte den Frieden: Agathokles wurde gegen die Verpflichtung, die Verfassung (*δημοκρατία*) nicht anzutasten, wieder in die Stadt aufgenommen und beauftragt, die syrakusischen festen Plätze in Sizilien zu befehligen (*Ἀγαθοκλῆν Συρακόσιοι εἵλοντο ἐπὶ τῶν ἐρυμάτων τῶν ἐν Σικελίαι αὐτοκράτορα στρατηγόν* Marm. Par. B Z. 15 ep. 12 [FGrHist II S. 1003], J. 319/18), zugleich aber über den von den Parteien, besonders den Hetaerien gefährdeten inneren Frieden zu wachen. Diod. XIX 5, 4–6. Polyain. V 3, 2. Iustin. XXII 2, 1—8. Marm. Par. a. O. Beloch^2 IV 2, 250. — Über die Einwirkung der makedonischen Verhältnisse auf die politische Entwicklung in S. s. De Sanctis Riv. di filol. XXIII 289ff. (danach Beloch^2 IV 1, 180. 182. IV 2, 250).

Nun hatte Agathokles freie Hand. Als sich bei Herbita syrakusische Verbannte sammelten (*προσαγγελθέντος ὅτι τινὲς τῶν ἀποστατῶν ἐν τῇ μεσογείῳ πρὸς Ἑρβίτῃ συνάγουσι δύναμιν* Diod. XIX 6, 1; es handelt sich offenbar um Verbannte der Partei des Sosistratos), brachte Agathokles ein Heer zusammen und schritt nun zum Staatsstreich (J. 317/16 Diod., 316/15 Marm. Par.; 317 nach Beloch^2 IV 2, 249); die Angehörigen der oligarchischen Partei wurden unter einem Vorwande teils hingemordet, teils verbannt, und Agathokles ließ sich von der Volksversammlung zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* machen, jetzt natürlich nicht mehr mit einer Einschränkung wie vorher (Diod. XIX 6-9, 4. Iustin. XXII 2, 9-12. Polyain. V 3, 7. 8; vgl. Pomp. Trog. prol. 21. Swoboda Griech. Staatsaltert. 86, 2). Von nun an wird die Geschichte von S. völlig zur Geschichte des Agathokles (vgl. den Spezialartikel o. Bd. I S. 748 Nr. 15; jetzt auch Cary Cambr. Anc. Hist. VII [1928] 617ff.).

Die Bürgerschaft von S. söhnte sich schnell mit der Herrschaft des neuen Tyrannen aus, der sich durch volksfreundliche Maßnahmen beliebt zu machen wußte und dessen Sorge im übrigen vor allem der Regelung der Einkünfte und den Rüstungen galt. Unterwerfungskriege gegen sizilische Kleinstaaten waren von bestem Erfolge begleitet (s. Beloch^2 IV 1, 184); einen Krieg gegen Messana, wohin sich viele syrakusische Verbannte geflüchtet hatten, mußte Agathokles auf Veranlassung der Karthager abbrechen (J. 315/14 Diod.; 316 nach Beloch^2 IV 2, 251). Diod. XIX 9, 5—7. 65, 1-6. Polyb. IX 23, 2.

Die wachsende Macht des syrakusischen Gewalthabers veranlaßte die Städte Messana, Akragas und Gela, ein Bündnis gegen ihn zu schließen, auf dessen Zustandekommen besonders die in Akragas weilenden syrakusischen Verbannten hingearbeitet hatten; als Feldherrn verschrieb man sich den spartanischen Königssohn Akrotatos, der auch von Tarent unterstützt wurde; doch seine Stellung wurde bald unhaltbar (u. a. ließ er den Sosistratos ermorden, der hier wieder unter den syrakusischen Verbannten erscheint). Hamilkar vermittelte den Frieden, der einen unzweifelhaften Erfolg für Agathokles bedeutete; die syrakusische Hegemonie über den nicht karthagischen Teil der Insel wurde anerkannt (Diod. XIX 70.71 zum J. 314/13; die *κεφάλαια* des Vertrages [71. 7]: *τῶν Ἑλληνίδων πόλεων τῶν κατὰ Σικελίαν Ἡράκλειαν μὲν καὶ Σελινοῦντα καὶ πρὸς ταύταις Ἱμέραν ὑπὸ Καρχηδονίοις τετάχθαι, καθὰ καὶ προϋπῆρχον, τὰς δ' ἄλλας πάσας αὐτονόμους εἶναι τὴν ἡγεμονίαν ἐχόντων Συρακοσίων*). So konnte Agathokles zunächst ungehindert seine Macht vergrößern (XIX 72, 1–2). Messana, das dem Frieden zunächst nicht beigetreten war, wurde nach kurzer Zeit ebenfalls dazu genötigt (J. 312/11, Diod. XIX 102, 1—7. Polyain. V 15).

Eine völlig neue Situation wurde dadurch geschaffen, daß Karthago seine neutrale Stellung aufgab und sich anschickte, zuungunsten von S. in die sizilischen Verhältnisse einzugreifen. In dem Kriege, den Agathokles selbst begann, nachdem er unvermeidlich geworden war, schlossen sich die syrakusischen Verbannten den Karthagern an. Nach wechselvollen Kämpfen (Niederlage des Agathokles am Himeras 310 [oder 311]) entschloß sich Agathokles zu dem verzweifelten Schritt, den Krieg nach Afrika hinüberzutragen, während S. von den Karthagern eingeschlossen wurde.

Von nun an standen die Ereignisse in Afrika, wo Agathokles trotz aller Erfolge einen entscheidenden Schlag nicht zu führen vermochte (s. jetzt M. Müller Der Feldzug des Agathokles in Afrika, Diss. Leipzig 1928), und die Vorgänge auf Sizilien, wo schließlich vier Parteien neben- und gegeneinander Krieg führten — die Karthager, die syrakusischen Verbannten unter Deinokrates, eine Bundesgenossenschaft, die Akragas zusammengebracht hatte, und die syrakusische Besatzung des Agathokles —, in ständiger Wechselwirkung. Die Stadt S. vermochten die Karthager auch in Agathokles' Abwesenheit nicht zu nehmen; dessen afrikanische Expedition jedoch nahm im J. 307 ein Ende, das alle anfänglichen Erfolge zunichte machte. Da Agathokles eine Einigung mit seinen innerpolitischen Gegnern nicht zu erzielen vermochte, schloß er mit Karthago einen Frieden (306/05), der deshalb verhältnismäßig günstig ausfiel, weil Agathokles sich seit 307 durch siegreiche Kämpfe in den Besitz des größeren Teiles der sizilischen Provinz Karthagos gesetzt hatte, den er den Karthagern jetzt gegen eine Entschädigung wieder überließ, wodurch der status quo wiederhergestellt wurde.

Des einen Feindes ledig, wandte sich Agathokles jetzt zum Entscheidungskampf gegen die syrakusischen Emigranten, die er völlig besiegte; mit ihrem Führer Deinokrates söhnte er sich aus. Nunmehr war er anerkannter Beherrscher des ganzen griechischen Siziliens (außer Akragas? Vgl. Beloch^2 IV 1, 201); nach dem Vorbilde der Herrscher des Ostens nahm er jetzt den Kö-

nigstitel an. — Hauptquellen: Diod. XIX 102ff. XX passim. Iustin. XXII 3ff. XXIII 1, 1. Neben dem Spezialartikel vgl. besonders Beloch² IV 1, 186ff.

Hatte Agathokles keine Rücksichten gekannt, als es galt, seinen Thron zu sichern, so zeigte er sich jetzt, nachdem dieses Ziel erreicht war, als milder, wohlmeinender Herrscher (Diod. XX 63, 1–4. Polyb. IX 23, 2), der für S. eine Zeit ungetrübten Glanzes heraufführte. Wie einst der ältere Dionysios, bemühte er sich mit Erfolg, seine Macht auch außerhalb Siziliens zur Geltung zu bringen; einer der ersten Schritte auf diesem Wege war seine Vermählung mit der ägyptischen Prinzessin Theoxene. Auf Veranlassung der Tarentiner ging er nach Unteritalien, wo er in wechselvollen Kämpfen vor allem gegen die Brettier — nachdem er anfänglich mit ihnen verbündet gewesen war — Krieg führte; aber obgleich er das wichtige Kroton in seine Hand bekam und auch Hipponion eroberte, gelang es ihm nicht, das kriegerische Volk in dauernder Abhängigkeit zu halten. Im Osten setzte er sich in den Besitz von Kerkyra, wo er die makedonische Flotte des Kassandros schlug; indem er die Insel zur Mitgift seiner Tochter bestimmte, benutzte er sie zur Anknüpfung diplomatischer Beziehungen, und zwar erst zu Pyrrhos von Epiros, dann zu Demetrios, mit dem er ein Bündnis schloß. Endlich rüstete er sich, einen entscheidenden Schlag gegen die Karthager zu führen, und baute eine starke Flotte (die Richtigkeit der Nachricht bezweifelt Ziegler o. Bd. II A S. 2500); aber an der Erreichung dieses letzten Zieles hinderte ihn der Tod (J. 289). Seinen Sohn Agathokles, den er kurz vor seinem Tode zum Nachfolger bestimmte, ermordete sein Enkel Archagathos, der ältere Ansprüche auf den Thron hatte; da gab der alte König dem Volke von S. im Tode die Freiheit zurück. — Hauptquellen: Diod. XXI passim. Iustin. XXIII 1. 2.

X. Vom Tode des Agathokles bis zum Auftreten Hierons (II). Der Tod des Agathokles brachte neue Wirren im Innern und die Auflösung des Reiches. Die Bürgerschaft benutzte die wiedergeschenkte Freiheit, um in traditionellem Tyrannenhaß die Güter des Toten einzuziehen, seine Standbilder umzustürzen (Diod. XXI 6). Über die Verfassung, die die Stadt sich gab, hören wir nichts; zweifellos griff man auf die timoleontische Verfassung zurück, und mit ziemlicher Sicherheit läßt sich sagen, daß das *συνέδριον*, das vor dem Auftreten des Agathokles eine solche Rolle gespielt hatte, wieder in seine Rechte eintrat. Jedenfalls spricht Livius (XXIV 22, 6) von einem *senatus*, der unter Hieron (II.) die Funktionen eines *publicum consilium* ausgeübt habe (die *βουλή* erscheint auch in der nach Wilhelm Österr. Jahresh. III 162 in die Zeit des zweiten Hieron zu setzenden Inschrift IG XIV 7), von Hieronymos aber ignoriert worden sei und nach dessen Ermordung seine Tätigkeit wieder aufgenommen habe; die Körperschaft überdauerte offenbar die Zeit des Hiketas und Thoinon (s. u.), um dann als gegebener Faktor von Hieron in seine Verfassung übernommen zu werden.

Das Fehlen eines starken Oberhauptes machte sich bald genug bemerkbar. Von außen her bedrohte die Stadt ein ehemaliger Sklave und Günstling des Agathokles, Menon (s. den Spezialart.), den dieser aus Segesta mitgebracht hatte und der nach dem Tode seines Gönners aus S. geflohen war; den Archagathos, der, nicht gewillt, seine Thronansprüche aufzugeben (s. o.), das Söldnerheer, das bei Aitne stand, befehligte (Diod. XXI 16, 3), hatte er ermordet, den Oberbefehl übernommen und rückte nun gegen S., um sich zum Nachfolger seines Herrn zu machen (XXI 16, 6). Die Syrakusier wählten einen gewissen Hiketas (s. o. Bd. VIII S. 1596f. Hiketas Nr. 3) zum Strategen — von der Wahl eines Strategenkollegiums sah man offenbar ab —; aber Menon vermied die Schlacht, und als er die Karthager zu Hilfe rief, blieb Hiketas nichts übrig, als den von diesen diktierten Frieden anzunehmen: die Syrakusier mußten sich verpflichten, die Anhänger Menons, d. h. in erster Linie die Söldner, in die Stadt aufzunehmen — Menon selbst wird nicht mehr erwähnt —, und den Karthagern Geiseln stellen. Natürlich kam es zu Zwistigkeiten zwischen Söldnern und Altbürgern, bis die Söldner — das waren, mindestens zum großen Teil, Italiker — sich bestimmen ließen, ihre Besitzungen in S. zu veräußern und abzuziehen; sie gründeten sich in Messana durch Bluttat und Gewalt eine neue Heimat und nannten sich nun Mamertiner (Diod. XXI 18. Beloch² IV 1, 541f.).

In S. behauptete der Stratege Hiketas auch nach dem Friedensschluß seine Machtstellung. Wenn in anderen Städten ebenfalls Tyrannen aufkamen (Phintias in Akragas, Tyndarion in Tauromenion *καὶ ἕτεροι τῶν ἐλαττόνων πόλεων* Diod. XXII 2, 1; Herakleidas in Leontinoi ebd. 8, 5), so bedeutet das die Auflösung des syrakusischen Reiches des Agathokles, die bei der wenig rühmlichen Rolle, die S. jetzt gespielt hatte, nicht ausbleiben konnte; natürlich ging auch die syrakusische Einflußsphäre in Unteritalien verloren (vgl. Beloch² IV 2, 544f.). Den Königstitel konnte Hiketas unter diesen Umständen nicht annehmen (vgl. Beloch a. O. 542, 1). Immerhin war die Stadt noch stark genug, um aus dem Kampfe mit Phintias, dem Tyrannen von Akragas, der auf dem besten Wege war, das frühere syrakusische Reich durch ein akragisches, wenn auch in kleinerem Maßstabe, zu ersetzen, als Siegerin hervorzugehen (Diod. XXII 2, 1). Das nächste Ziel des Hiketas mußte es nun sein, den letzten Friedensschluß mit den Karthagern wieder gut zu machen; er wurde jedoch von diesen am Flusse Terias geschlagen (XXII 2, 1) und, offenbar infolge dieser Niederlage, nach neunjähriger Herrschaft von einem gewissen Thoinon gestürzt (XXII 7, 2, J. 279 oder 278).

Dieser versuchte, sich zum Nachfolger des Hiketas zu machen; jedoch durch das Eingreifen des Sosistratos, des Herrschers von Akragas, den nach Belochs einleuchtender Vermutung die Syrakusier selbst gegen Thoinon zu Hilfe riefen (Beloch² IV 1, 544, 1, vgl. auch o. Bd. III A S. 1175), wurde dieser auf die Insel Ortygia beschränkt; die beiden Tyrannen bekämpften einander innerhalb der Stadt (Diod. XXII 7, 6). Diesen günstigen Augenblick ließen die Karthager nicht ungenutzt vorübergehen; sie

begannen, S. zu Wasser und zu Lande zu belagern (XXII 8, 1). Ohne Hilfe von außen konnten Thoinon und Sosistratos nicht hoffen, sich der Karthager zu erwehren. So gaben sie den Kampf gegeneinander auf und wandten sich gemeinsam an Pyrrhos, der soeben in Italien Lorbeeren erntete und zu dem S. von Agathokles her Beziehungen hatte (XXII 8, 2 [im Widerspruch dazu und offenbar falsch XXII 7, 6 Ende]. Iustin. XVIII 2, vgl. XXIII 3, 2. Plut. Pyrrh. 22, 2).

Im Herbst 278 (vgl. Beloch² IV 2, 276) kam Pyrrhos nach Sizilien; über Tauromenion und Katane gelangte er nach S., von wo die Karthager auf die Nachricht von seiner Ankunft abzogen; von Thoinon wurde ihm Ortygia, von den Bürgern und Sosistratos der Rest der Stadt übergeben, und er vermittelte den inneren Frieden. Zugleich stellte man ihm die gesamte Streitmacht zur Verfügung; das gleiche taten die übrigen griechischen Städte durch ihre Gesandten, die sie nach S. zu Pyrrhos schickten (Diod. XXII 8, 4. 5. Dion. Hal. XX 8); seine Aufgabe und seine Würde fanden in der Bezeichnung *ἡγεμὼν καὶ βασιλεύς* ihren Ausdruck (Polyb. VII 4, 5; vgl. Iustin. XXIII 3, 2). Über Pyrrhos' sizilischen Feldzug s. den Art. Pyrrhos. Wir hören nicht, daß S. in diesen Kämpfen eine besondere Rolle gespielt hätte; bei der Belagerung von Lilybaion werden syrakusische Belagerungsmaschinen erwähnt (Diod. XXII 10, 7). Als Pyrrhos' Stellung auf Sizilien immer schwieriger und sein Verhältnis zu den Sikelioten immer gespannter wurde, fand auch die Freundschaft mit Sosistratos von Akragas (XXII 8, 4. 10, 1) und Thoinon ihr Ende; dieser konnte sich dem Arm des Pyrrhos so wenig entziehen, daß der König ihn als des Abfalls verdächtig zu töten vermochte (*Σωσίστρατος ἀπέστη φοβηθείς, Θοίνωνα δὲ τὰ αὐτὰ φρονεῖν αἰτιασάμενος ἀπέκτεινεν* Plut. Pyrrh. 23, 5); übrigens sehen wir daraus, daß Thoinon in S. eine führende Stellung einnahm.

Über den formellen Abschluß des Krieges zwischen Griechen und Karthagern nach dem Abzug des Pyrrhos ist uns direkt nichts überliefert; es ist anscheinend ein für Karthago verhältnismäßig günstiger Friedensschluß zustande gekommen, in dem, wie die Folge zeigt, S. seine Vormachtstellung im Osten Siziliens behauptete. Vgl. Beloch² IV 1, 558. — Durch den Abzug des Pyrrhos hatte S. seine volle Freiheit wiedererhalten. Über die Verfassung, die jetzt in Geltung war, ist nichts überliefert; vgl. dazu o. S. 1517.

XI. König Hieron. Daß die Insel auch jetzt nicht zur Ruhe kommen konnte, war die Schuld der Mamertiner; auch in das syrakusische Gebiet fielen sie ein (Polyb. I 8, 1). In diesen Kämpfen ist Hieron, den man, um ihn von dem Deinomeniden Hieron zu unterscheiden, als Hieron II. zu bezeichnen pflegt, aufgekommen. Vgl. für alle Einzelheiten seiner Regierung den Spezialart. o. Bd. VIII S. 1503ff., über die Chronologie ebd. S. 1504ff. (lies dort S. 1504 Z. 62/63 Beloch Herm. XXVIII) und Beloch² IV 1, 644. IV 2, 278ff.; an beiden Stellen auch weitere Literatur.

Eine Revolte des Heeres machte Hieron — zusammen mit einem gewissen Artemidoros, der nicht weiter erwähnt wird — zum Strategen; es gelang ihm, sich auch in der Stadt durchzusetzen (J. 270/269 oder 269/268; das Heer wählt sich Hieron und Artemidoros zu *ἄρχοντες* Polyb. I 8, 3, die Syrakusier erkennen Hieron als ihren *στρατηγός* an ebd. I 8, 4; *magistratus Hiero creatur* Iustin. XXIII 4, 1). Gewiß existierte vorher ein demokratisch-republikanisches Strategenkollegium, das durch Hierons Wahl beseitigt wurde. Die Unterstützung der Römer, die die Kampaner in Rhegion belagerten und denen S.. falls wir unserer Quelle glauben können, Truppen und Lebensmittel sandte, da die Stadt bei der feindlichen Haltung der Mamertiner alle Veranlassung hatte, deren Feinden Vorschub zu leisten, soll bereits von Hieron ausgegangen sein (Zon. VIII 6 [P I 379 D]). Er selbst schlug die Mamertiner nach anfänglichem Mißerfolg entscheidend am Flusse Longanos, ein Sieg, der ihm den Königstitel einbrachte; an der Eroberung von Messana hinderte ihn das Eingreifen Karthagos. Es gab jetzt dank Hierons Erfolgen wieder ein syrakusisches Reich (eine Reihe von Städten, die Hieron teils gewann, teils von vornherein zur Verfügung hatte, nennt Diod. XXII 13, 1. 2; vgl. u. über das Gebiet, das die Römer ihm ließen), das diesen Namen verdiente und das die jetzt unter Karthagos Schutz stehenden Mamertiner eng umschnürte (*εἰς στενὴν χώραν συνήλασε τοὺς Μαμερτίνους· ἀπὸ μὲν γὰρ τοῦ Σικελικοῦ πελάγους τὴν ἐγγὺς Μεσσήνης εἶχε πόλιν τὴν τῶν Ταυρομενιτῶν, ἀπὸ δὲ τοῦ Τυρρηνικοῦ τὴν Τυνδαριτῶν* Diod. XXII 13, 2). Als dann die Römer zugunsten der Mamertiner eingriffen, sah sich Hieron auf die Seite Karthagos gedrängt; aber die Erfolge der Römer, die Stimmung in der Stadt und die klare Erkenntnis der politischen Lage und seines Vorteils nötigten ihn, die Bundesgenossenschaft mit Karthago aufzugeben und Frieden und Bündnis mit den Römern zu schließen (J. 263). Der Friedensschluß sicherte der Stadt die Autonomie, wenn sie auch von nun an in ihrer Bewegungsfreiheit mehr als je beschränkt war; freilich machten die Bedingungen, denen sie sich fügen mußte, die Niederlage allzu deutlich: eine Kriegsentschädigung mußte gezahlt werden, und das syrakusische Reich, das durch Abfall zu den Römern tatsächlich schon stark verkleinert war, wurde es nun auch vertragsmäßig. Diodor zählt die Städte auf, die Hieron gelassen wurden (XXIII 4, 1): Akrai, Leontinoi, Megara, Heloros, Neeton, Tauromenion (s. dazu o. Bd. VIII S. 1507 Z. 30ff. 1508 Z. 20ff.; zu dem Friedensschluß überhaupt Beloch² IV 1. 650, 1. De Sanctis Storia dei Romani III 1 [1916] S. 117 [vgl. S. 180f.] und besonders Täubler Imperium Romanum I 91f.).

Die Stellung, die S. im weiteren Verlauf des ersten punischen Krieges den Römern gegenüber einnahm, war, wie es scheint, mehr die einer äußerst wohlwollenden Neutralität als einer zu aktiver Beteiligung verpflichtenden Bundesgenossenschaft. Der Ausgang des Krieges machte Hierons politischem Weitblick Ehre und gab der Stadt die Möglichkeit, noch einmal für Jahrzehnte eine ungestörte Blüte zu entfalten; das diplomatische Geschick des Königs, der sich in seiner schwierigen Stellung zwischen den beiden Großmächten Rom und Karthago glänzend zu behaupten wußte, der sich die Karthager zu

Freunden machte, ohne es mit den Römern zu verderben, der auch zu dem Osten, besonders zu Ägypten, freundschaftliche Beziehungen unterhielt und Rhodos mit seinen Wohltaten überschüttete, bewahrte S. vor allen Verwicklungen: Ackerbau und Handel, die Grundlagen des Wohlstandes der Stadt, wurden gefördert (über die Lex Hieronica s. o. Bd. XII S. 2361 und jetzt besonders Carcopino La loi d'Hiéron et les Romains [1919]), Stadt und Reich wurden mit Bauten geschmückt (über den Altar des Hieron vgl. S. 1543f., über die Inschriften im Theater S. 1545), die Rüstungen verstärkt (Archimedes). Obwohl in all seinen Maßnahmen zweifellos Autokrat, vermied der König es doch, das republikanische Empfinden unnötig zu verletzen, kam ihm vielmehr so weit wie möglich entgegen (von dem auch unter ihm tagenden *senatus* Liv. XXIV 22, 6 war schon o. S. 1523 die Rede; diese Stelle ist vermutlich auch o. Bd. VIII S. 1510 Z. 6 gemeint). Vgl. über diese Dinge i. a. o. Bd. VIII S. 1508—1510.

Der Ausbruch des zweiten punischen Krieges (vgl. zum Folgenden auch Arendt Syrakus im zweiten punischen Kriege, I Königsberg 1899. II Konitz 1905) fand den König in alter Treue auf seiten Roms; mehrfach hatte er Gelegenheit, den Römern wichtige Dienste zu leisten. Allerdings schien der Verlauf des Krieges ihm diesmal Unrecht zu geben, und es ist kein Wunder, wenn sich in S. Stimmen regten, die den Anschluß an Karthago verlangten (den Bericht bei Liv. XXIII 30, 10—12, wonach der Thronfolger und Mitregent Gelon [o. Bd. VII S. 1013 Nr. 4. Wilhelm Österr. Jahresh. III 1900 S. 171], der dann noch vor seinem Vater Hieron starb, selbst sehr energisch die Partei der Karthager ergriffen hätte, hält Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 513, 1 für erfunden, ob mit Recht, scheint zum mindesten fraglich), durch die sich freilich der alte König nicht irre machen ließ. Natürlich behandelten die Karthager ihn als Feind; nach der Schlacht bei Cannae verwüstete die karthagische Flotte die Küste des syrakusischen Reiches (Liv. XXII 56, 6). Zu einer Zeit, als noch niemand Sicheres über die Zukunft zu sagen vermochte, starb Hieron (215? 214? Vgl. bes. Beloch^2 IV 2, 278ff. und Lenschau o. Bd. VIII S. 1538f.). Als Nachfolger hinterließ er seinen fünfzehnjährigen Enkel Hieronymos, dem 15 (12 o. Bd. VIII S. 1511, 33 ist offenbar Druckversehen) Vormünder beigegeben wurden (Liv. XXIV 4).

XII. Hieronymos. Die inneren Kämpfe nach seinem Tode und die Belagerung und Eroberung der Stadt durch die Römer. Die Thronbesteigung des Hieronymos (Ratifizierung durch die Volksversammlung: Liv. XXIV 4, 6f. Swoboda Gr. Staatsalt. 86 mit Anm. 3), der sich auch in seinem äußeren Auftreten unvorteilhaft von seinem Großvater unterschied, war für S. der Anfang vom Ende (vgl. den Spezialart. o. Bd. VIII S. 1537ff. [Nr. 8]). Die Frage, ob für oder gegen Rom, die immer brennender wurde, entschied sich bald zu ungunsten des römischen Bündnisses. Es wurden Verhandlungen mit Karthago angeknüpft, in deren Verlauf die Brüder Epikydes und Hippokrates, deren Vater Sohn eines Syrakusiers und deren Mutter Punierin war (Liv. XXIV 6, 2) und die jetzt in Hannibals Diensten standen, nach S. kamen, wo sie eine verhängnisvolle Rolle spielen sollten. Das Endergebnis war ein Bündnis mit den Karthagern, die Hieronymos die Herrschaft über ganz Sizilien versprachen. Epikydes und Hippokrates wurden mit einem Teil des Heeres gegen diejenigen Städte entsandt, in denen römische Besatzungen lagen; der junge König fiel, als er mit dem Hauptheer ausrückte, in Leontinoi einer Verschwörung zum Opfer (nach 13monatiger Regierung, Polyb. VII 7, 3). — Über die auswärtige Politik des Hieronymos ist noch zu bemerken, daß er die von Hieron gepflegten Beziehungen zu Aegypten aufrecht zu erhalten suchte; nach seiner Ermordung zog sein Gesandter Zoippos, ebenso wie der gleich noch öfter zu nennende Adranodoros Schwiegersohn des alten Hieron und Parteigänger Karthagos, der im Auftrage des jungen Königs zu Ptolemaios gegangen war, es vor, nicht nach S. zurückzukehren (Liv. XXIV 26, 1).

Die Truppen, anfangs schwierig, ließen sich rasch beruhigen; in Leontinoi wurde die Freiheit ausgerufen, und zwei von den Verschwörern, Theodotos und Sosis, eilten nach S., um dort die königliche Familie, vor allem Adranodoros (s. o. Bd. I S. 404f.), an der Besetzung der Stadt zu hindern; Adranodoros bekam jedoch noch zeitig genug Botschaft, um wenigstens Ortygia sichern zu können, wo es jetzt übrigens wieder, und vermutlich seit längerer Zeit, eine *arx* gibt (Liv. XXIV 21, 6; die alte Tyrannenburg hatte Timoleon, wie oben erwähnt, niederreißen lassen). Die überraschte Menge, zur Freiheit aufgerufen, bewaffnete sich, so gut es ging; die Kornhäuser auf Ortygia wurden von den eigenen Leuten des Adranodoros dem Rat (*senatus*, s. u.) zur Verfügung gestellt (Liv. XXIV 21, 2—12). Am nächsten Tage traten Rat und Volksversammlung in Tätigkeit; Gesandte forderten Adranodoros zur Übergabe auf. Er ging klugerweise darauf ein und hatte den Erfolg, am nächsten Tage bei der Wahl des Strategenkollegiums einer der ersten zu sein, auf den die Wahl fiel. Auch sein Verwandter Themistos, der Schwiegersohn des Gelon, wurde gewählt, im übrigen vor allem solche, die an der Verschwörung gegen Hieronymos teilgenommen hatten. Die königlichen Schätze, zu deren Verwaltung Kämmerer (*quaestores* Liv.) bestellt wurden, brachte man aus Leontinoi nach Achradina; die Mauer, die die Insel von der Stadt trennte, wurde niedergelegt (Liv. XXIV 22. 23, 1—4. Themistos einer der *praetores*: 26, 16; andere Strategen 23, 2; vgl. auch 30, 5).

Daß in der Revolution, die dem König Hieronymos Thron und Leben kostete, das oligarchisch-aristokratische Element durchaus die Führung hatte (so auch Niese Gesch. d. gr. u. mak. Staat. II 519; anders Arendt a. O. II 4. 10), zeigt schon die Art, wie man die Verfassung restituierte. Der Form nach ist es die Verfassung des Timoleon, die jetzt wieder in Kraft tritt (vgl. über die Münzprägung Arendt II 11); dabei war eigentlich nur das Strategenkollegium neu zu konstituieren. Nächst diesem war der wichtigste Regierungsfaktor offenbar nicht die Volksversammlung, sondern

der Rat. Wahrscheinlich von Timoleon restituiert, war der Rat auch unter Hieron in Funktion gewesen und nur unter der kurzen Herrschaft des Hieronymos ausgeschaltet worden (Liv. XXIV 22, 6; o. S. 1523); daß dieser *senatus* seinen oligarchisch-aristokratischen Charakter, den er in der Zeit vor der Alleinherrschaft des Agathokles bewiesen hatte, auch jetzt noch behauptete, zeigt gleich Liv. XXIV 23, 10, wo *senatus optimatesque* als eng zusammengehörig in einem Atem genannt werden (die Stelle ist überhaupt bezeichnend; es heißt von dem demagogischen Treiben des Hippokrates und Epikydes *apud infimae plebis homines crimina serebant in senatum optimatesque: illud moliri clam eos atque struere, ut Syracusae per speciem reconciliatae societatis in dicione Romanorum sint, dein factio ac pauci auctores foederis renovati dominentur*. Diese *factio* ist es, die bei der Revolution das Heft in der Hand gehabt hat). Wenn diese Drahtzieher der Revolution es zuließen, daß zwei Verwandte des ermordeten Monarchen, von denen der eine noch dazu soeben eine höchst bedenkliche Haltung eingenommen hatte, in das Strategenkollegium aufgenommen wurden, so geschah das wohl mit Rücksicht auf die Sympathien, deren sich das Königshaus noch immer beim Volke erfreute. An unnötigen Gewaltsamkeiten lag ihnen natürlich nicht das Geringste; so erklärt es sich, daß die Revolution verhältnismäßig sehr harmlos verlief (vgl. bes. Liv. XXIV 22, 1—3).

Die neue Regierung war karthagerfeindlich und römerfreundlich; Adranodoros konnte offenbar nicht dagegen aufkommen. Die Gesandtschaft an den Praetor Appius Claudius, die Livius erst XXIV 27, 4 als in der Vergangenheit liegend erwähnt, fällt offenbar in diese Zeit (vgl. Niese Gesch. d. gr. u. mak. Staaten II 519. 522; anders Holm u. a., s. Arendt II 13); nach Abschluß eines zehntägigen Waffenstillstands ging eine neue Gesandtschaft ab, um das alte Bündnis zu erneuern. Inzwischen wurde die karthagische Partei in S. wieder dadurch verstärkt, daß Hippokrates und Epikydes (s. o.) dorthin zurückkehrten; sie erklärten zwar, durch den Tod des Hieronymos sei ihre Mission erledigt, gewannen aber dadurch Zeit, daß die Stellung einer syrakusischen Geleitmannschaft, die sie nach Lokroi bringen sollte, sich hinzog, und benutzten diesen Aufschub, um beim Heere, besonders bei den römischen Überläufern, und bei den Massen zugunsten Karthagos Stimmung gegen die optimatische Regierung zu machen, die S. den Römern in die Hände liefern wolle, um selbst mit deren Hilfe zu herrschen (Liv. XXIV 23, 5—11; s. o.). Die Stimmung der gegen das römische Bündnis und die optimatische Regierung aufgehetzten Volksmenge mußte notwendig dem Adranodoros zugute kommen; er gedachte noch einmal den Versuch zu machen, zur Tyrannis zu gelangen. Der Plan ward aber verraten, und die Strategen töteten kurzerhand Adranodoros und Themistos im Rathaus; der Rat billigte selbstverständlich hinterher das Geschehene — *et senatui quidem tam iure caesi quam Hieronymus videbantur* heißt es sehr bezeichnend Liv. XXIV 24, 8 —, und die Volksmenge ließ sich so leicht umstimmen, daß sie sogar den Tod der königlichen Frauen, die an allem schuld sein sollten, verlangte. Natürlich gingen die Strategen gern darauf ein (Liv. XXIV 24—26, 14. Diod. XXVI 16. Val. Max. III 2 Ext. 9. Sil. Ital. XIV 104ff.). Die Stimmung der Massen schlug aber bald wieder um, nach Livius, weil die gar zu schnelle und gründliche Vollstreckung des Beschlusses dem bald wieder aufkeimenden Mitleid zuvorgekommen war, in Wirklichkeit offenbar, weil man sich, nüchtern geworden, wieder der Einflüsterungen des Hippokrates und Epikydes, die es gewiß auch jetzt nicht an sich fehlen ließen, erinnerte und glauben mochte, mit der Beseitigung des Adranodoros der Herrschaft der Römer und Oligarchen wieder einen Schritt näher gekommen zu sein. So war es denn ganz natürlich, daß Epikydes und Hippokrates an Stelle von Adranodoros und Themistos zu Strategen gewählt wurden, wodurch sie eine legale Macht in die Hände bekamen; den anderen Strategen blieb nichts übrig, als sie als Kollegen anzuerkennen (Liv. XXIV 26, 14—27, 3).

Inzwischen kam Marcellus nach Sizilien und übernahm dort den Oberbefehl (J. 214; vgl. zum folgenden o. Bd. III S. 2743ff.); die syrakusische Gesandtschaft (s. o.) wurde also von Appius Claudius an ihn weitergeschickt, und Marcellus schickte nun seinerseits Gesandte nach S., um die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen. Hier aber hatten inzwischen die beiden neuen Strategen weiter bei Söldnern und Überläufern gegen die römerfreundliche Regierung gehetzt; daß eine karthagische Flotte bei Pachynum erschien, machte ihnen noch mehr Mut, und daß ein Teil der römischen Flotte sich am Eingang des syrakusischen Hafens zeigte, war auch nicht geeignet, das Volk für die Römer einzunehmen (Liv. XXIV 27, 6—9. Plut. Marc. 13). Trotzdem gelang es der Regierungspartei, die Mehrheit von der Notwendigkeit des Friedens mit den Römern zu überzeugen (Liv. XXIV 28), und die Verhandlungen wurden in diesem Sinne zu Ende geführt. Livius bedient sich der Worte *pax* und *foedus* (XXIV 27ff.); offenbar handelt es sich um die Erneuerung des alten Bündnisses (vgl. Liv. XXIV 27, 4. 6 [anders Arendt II 17]). Die Römer erkannten den Besitzstand des syrakusischen Reiches, wie er unter Hieron gewesen war, ausdrücklich an (Liv. XXIV 29, 7. 12).

Kurz darauf baten die Leontiner S. um eine Besatzung, wir wissen nicht, gegen welchen Feind. Die Regierung entsandte den Hippokrates mit 4000 Mann, Söldnern und Überläufern, und entledigte sich so für den Augenblick des unbequemsten Teils der Bevölkerung; aber Hippokrates benutzte diese Gelegenheit, um den Frieden mit Rom durch Angriffe auf das römische Gebiet zu brechen. Daraufhin verlangte Marcellus von S. die Entfernung der beiden Brüder aus Sizilien; aber die syrakusischen Gesandten erhielten von den Leontinern, zu denen sich inzwischen auch Epikydes begeben hatte, eine hochmütige Antwort. Nun stellte S. es den Römern frei, gegen Leontinoi, obwohl es zum syrakusischen Gebiet gehörte, vorzugehen, eine Aktion, an der S. im Interesse seiner Hoheitsrechte selbst teilzunehmen gedachte (Liv. XXIV 29; vgl. Plut. Marc. 14). Aber zum Kampfe kamen die syrakusischen Truppen — sie standen unter dem Befehl der Stra-

tegen Sosis und Deinomenes — zu spät; schon unterwegs erreichte sie die Nachricht der Einnahme von Leontinoi durch die Römer. Deren wirkliche und angebliche Grausamkeiten riefen im Heere wieder eine sehr bedrohliche Stimmung hervor. Um das Übel bei der Wurzel zu packen, wünschten die Strategen die Unruhstifter Hippokrates und Epikydes zu beseitigen, die aus Leontinoi nach Herbessos geflohen waren; die Truppen, auf die bei einem solchen Vorhaben wenig Verlaß war, wurden zunächst in Megara stationiert, mußten aber, als der Versuch der Strategen, Herbessos durch Verrat in die Hand zu bekommen, mißlang, wieder herangezogen werden. Die beiden Brüder waren jedoch der Situation gewachsen; sie stellten sich freiwillig dem Heere und gewannen die Söldner aus naheliegenden Gründen (vgl. Liv. XXIV 30, 12 und ff.) so schnell wieder für sich, daß die Strategen es nicht wagen konnten, sie festzunehmen; die Truppen wurden nach Megara zurückgeführt. Ein gefälschter Brief der Strategen an Marcellus mit der Aufforderung, S. von den unbequemen Söldnern (*mercennarii milites, externa auxilia* Liv. XXIV 31, 8) zu befreien, erbitterte diese vollends gegen die Regierenden; die Strategen flüchteten nach S., im Heere wäre es um ein Haar zum Kampf zwischen den Söldnern und den einheimischen syrakusischen Truppen (*Syracusani milites* XXIV 31, 11) gekommen. Auch in S. wurde nun geflissentlich das Gerücht von der römischen Grausamkeit verbreitet, das nicht nur auf die Massen starken Eindruck machte, sondern auch die Optimaten bedenklich stimmte; immerhin schien das römische Bündnis doch noch das kleinere Übel zu sein, und als das Heer am Hexapylon erschien, taten die Strategen alles, um ihm den Eintritt zu verwehren. Aber der Ansturm von draußen und drinnen war zu groß, die Soldaten des Feldheers drangen ein und vereinigten sich mit ihren Gesinnungsgenossen in der Stadt (*mercennarii milites perfugaeque et quidquid regiorum militum Syracusis erat agmen hostium augent* XXIV 32, 7). Der Versuch der Strategen, wenigstens Achradina zu halten, war vergeblich. Sklaven und Gefangene, am nächsten Tage für frei erklärt, mehrten die Anhängerschaft der neuen Herren. Die Strategen waren tot oder geflohen; Hippokrates und Epikydes wurden wieder zu Strategen (*praetores* XXIV 32, 9) gewählt, wahrscheinlich zu στρατηγοὶ αὐτοκράτορες; sie waren jetzt die Beherrscher der Stadt (XXIV 30—32. 33, 5. Vgl. Plut. Marc. 14. Paus. VI 12, 4. Polyb. VII 14 b Büttner-Wobst = VIII 4, 12 Hultsch. Die Herrschaft der beiden Brüder erscheint bei Livius als Wiederkehr der Tyrannis, vgl. besonders XXIV 32, 9 und 33, 5; daß jedoch die Republik der Form nach durchaus bestehen blieb, scheint die Münzprägung zu erweisen [vgl. Holm III 58. 699—701. Arendt II 33]).

Der Sieg des Hippokrates und Epikydes bedeutete natürlich den Anschluß an Karthago; so blieb den Römern nichts übrig, als ernstlich gegen die Stadt vorzugehen; Marcellus rückte vor S. Über die Belagerung vgl. o. Bd. III S. 2744ff. und Kahrstedt bei Meltzer Gesch. d. Karthager III (1913) 467–484 passim.

Nachdem die Versuche zu gütlicher Einigung, an denen es die Römer nicht fehlen ließen, gescheitert waren (Liv. XXIV 33, 1—8. Plut. Marc. 14), eröffnete Marcellus den Angriff zu Wasser und zu Lande; aber mit bewaffneter Hand war der Stadt, die so viele Belagerungen überstanden hatte und der die Maschinen des Archimedes einen besonders wirksamen Schutz verliehen, nicht ohne weiteres beizukommen. So mußte man es mit der Blockade versuchen; die Wartezeit benutzte Marcellus zu erfolgreichen Zügen gegen feindliche Städte, auf deren erstem er eine starke Abteilung syrakusischer Truppen, die unter Hippokrates die Stadt verlassen hatten, um zu den Karthagern zu stoßen (die Einschließung kann also nicht sehr wirksam gewesen sein, vgl. Arendt II 30), vernichtete; nur Hippokrates entkam mit den Reitern und erreichte das Ziel.

Da weder von der Blockade ein Ergebnis zu erwarten war, solange S. sich zur See verproviantieren konnte, noch eine erneute Bestürmung sichere Aussicht auf Erfolg zu bieten schien, versuchte Marcellus, die Stadt durch Verrat zu gewinnen (Frühjahr 212). Auf seine Veranlassung knüpften die syrakusischen Aristokraten im römischen Lager geheime Verhandlungen mit ihren Parteigenossen in S. an, denen sie Freiheit und Unabhängigkeit (*liberos eos ac suis legibus victuros esse*), d. h. Wiederherstellung der republikanisch-oligarchischen Verfassung versprechen durften (vgl. Arendt II 33); die Sache ward jedoch dem Epikydes hinterbracht, die Verräter hingerichtet (Liv. XXV 23, 1-7). Aber ein glücklicher Zufall gab den Römern bald darauf Gelegenheit, in die Stadt einzudringen und die Stadtteile Epipolai, Tycha und Neapolis zu besetzen. Damit war zwar die Stadt noch bei weitem nicht erobert; aber trotz des vorübergehenden Eingreifens der Karthager und der mit diesen verbündeten Sikelioten gelang es nicht, den Römern, denen eine Seuche zu Hilfe kam, das Gewonnene zu entreißen. Im Verlauf dieser Kämpfe verließ auch Epikydes die Stadt; das Kommando übergab er den Söldnerführern (*mercennariorum militum ducibus* Liv. XXV 27, 7; zweifellos identisch mit diesen sind diejenigen, *quibus ab Epicyde creditae res erant* 28, 4, die *praefecti Epicydis* 28, 5); da er, nachdem die Lage durch den Abzug der karthagischen Flotte hoffnungslos geworden war, nicht mehr nach S. zurückkehrte (XXV 27, 13), blieb die Stadt in den Händen dieser Leute (Hippokrates hatte bereits den Tod gefunden, XXV 26, 14).

Das Verhalten der Karthager verfehlte auch bei den Sikelioten seine Wirkung nicht; sie nahmen zunächst Fühlung mit den Belagerten und wandten sich dann an Marcellus, den sie zum Frieden bereit fanden (*quae ubique regum fuissent, Romanorum essent, Siculis cetera cum libertate ac legibus suis servarentur* Liv. XXV 28, 3). Nun galt es noch, die Zustimmung von S. zu erlangen (über die Gründe, aus denen die Sikelioten nicht ohne S. Frieden mit den Römern schlossen, haben wir nur Vermutungen). In die Stadt eingelassen, bewirkten die Gesandten der Sikelioten die Ermordung der drei Stellvertreter des Epikydes und wußten der Volksversammlung klar zu machen, daß sich die Feindschaft der Römer allein gegen die römerfeindlichen Machthaber — Hippokrates, Epikydes und ihre Stellvertreter — gerichtet habe, und daß der Wiederherstellung des freundschaftlichen Verhältnisses jetzt nichts mehr im Wege stehe. Die Volksversammlung stimmte zu und wählte die verfassungsmäßigen Strategen (*praetores* Liv. XXV 29, 1). Die Vorgänge stellen sich deutlich als Reaktion der römerfreundlichen Optimatenpartei dar, deren Angehörige sich zum Teil in der Stadt, zum Teil im römischen Lager befanden; die Beseitigung der Exponenten des den Römern und den Oligarchen feindlichen Teils der gegenwärtigen Bevölkerung von S., zu dem besonders die Söldner und Überläufer gehörten, hatte der Wiederherstellung der Verfassung vorausgehen müssen.

Einige von den Strategen gingen als Gesandte zu Marcellus; die Rede, die Liv. XXV 29, 2ff. ihren *princeps* halten läßt, ist die eines tyrannenfeindlichen, römerfreundlichen Republikaners, eines Angehörigen der alten Regierungspartei. Marcellus war gern zum Frieden bereit; aber die Zeit bis zur Rückkehr der Gesandten benutzten die Überläufer in S., um die Söldner zu überzeugen, daß diesen im Falle der Übergabe die gleiche Gefahr drohe wie ihnen selbst; sie ermordeten die in der Stadt zurückgebliebenen Strategen (*praetores* Liv. XXV 29, 9), richteten unter den Bürgern ein Blutbad an und wählten dann sechs Anführer (*praefecti* Liv. XXV 29, 10), drei für Achradina, drei für Ortygia.

Bald darauf fiel S. — oder vielmehr die beiden Stadtteile, die noch nicht in den Händen der Römer waren, Achradina und Ortygia — durch Verrat; einer der *praefecti*, der Spanier Moericus, wurde gewonnen, die Römer überrumpelten Ortygia, die römischen Überläufer flohen, Achradina wurde von den Bürgern Marcellus übergeben (212 [? Vgl. Münzer o. Bd. III S. 2749]).

Natürlich wurde Achradina, ebenso wie vorher die zuerst eroberten Stadtteile, der Plünderung preisgegeben (Tod des Archimedes); nur die Häuser der bewährten Römerfreunde wurden verschont. Den königlichen Schatz übernahm ein Quaestor; Kunstgegenstände aller Art wanderten nach Rom (s. o. Bd. III S. 2748f.). Die Not in S. nach der langen Belagerung und Plünderung muß außerordentlich groß gewesen sein; nach Diod. XXVI 20, 2 gaben manche ihre Freiheit freiwillig auf, um als Sklaven doch wenigstens Nahrung zu erhalten. Aber auch die Römer hatten sehr mit Verpflegungsschwierigkeiten zu kämpfen, und so war eine Proviantsendung des T. Otacilius, der mit einer römischen Flotte in Lilybaeum stand, Siegern und Besiegten höchst willkommen (Liv. XXV 31, 12—15). Über die Klagen, die die Syrakusier in Rom gegen Marcellus vorbrachten und die nach ihrer Abweisung damit endeten, daß die Stadt ihn zu ihrem Patron machte, s. o. Bd. III S. 2751.

XIII. Anhang: S. unter römischer Herrschaft. Mit dem Augenblick, wo S. unter römische Herrschaft kommt, hört es auf, eine selbständige politische Rolle zu spielen; immerhin scheint ein aus der Zeit kurz nach der Eroberung*) stammendes Psephisma (Kern Die Inschriften v. Magnesia a. M. nr. 72 und dazu Wilhelm Beiträge zur gr. Inschriftenkunde 181) zu zeigen, daß die Stadt damals noch eine gewisse Bewegungsfreiheit besessen hat (vgl. dazu auch Swoboda Gr. Staatsalt. 170, 7). Über die an zwei Stellen der Inschrift (Z. 3. 7), einmal (Z. 7) — nach Wilhelms Ergänzung — zusammen mit der βουλή genannte σύγκλητος (eine außerordentliche Volksversammlung?) s. außer Wilhelm a. O. auch Swoboda Gr. Staatsalt. 128, 1. Busolt Gr. Staatskde. I³ 444 Anm. Hüttl 71, 30.

S. wurde Sitz des Statthalters und eines der beiden Quaestoren der Provinz Sicilia. Über die Rechtsstellung der sizilischen Städte nach der Einrichtung der Provinz s. o. Bd. II A S. 2502f. Unter Augustus erhielt S. den Rang einer Kolonie (J. 21 v. Chr.); Mommsen CIL X p. 730, vgl. 713. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen; die weiteren Geschicke der fortan zur Passivität verurteilten Stadt (Sklavenkriege, Verres) sind aus dem Rahmen der Geschichte Siziliens und des römischen Reiches nicht herauszulösen. Vgl. Ziegler o. Bd. II A S. 2502ff.; s. auch Giuliano Storia di Siracusa ant.² 1928, 254ff. E. S. Jenison The history of the province Sicily (1919, mir unzugänglich). Dessau G. d. r. K. II 2 (1930) S. 442f.

B. Topographisches. Die Stadt S. umfaßte zur Zeit ihrer größten Ausdehnung außer Ortygia die nördlich der Insel auf dem Festland in west-östlicher Richtnng sich erstreckende, dreieckförmige Hochebene (Flächenraum ca. 13 qkm) und die Niederung zwischen dieser und den Häfen (s. die Kartenskizze o. S. 1495f.). Für die Topographie grundlegend ist das große Werk von Cavallari und Holm Topografia archeologica di Siracusa (Textbd. und Tafelbd., 1883; deutsche Bearbeitung von B. Lupus Die Stadt S. im Altertum [1887]); hinzuzunehmen ist Cavallari Appendice alla topogr. arch. di S. (1891). Seitdem haben die archäologischen Forschungen Paolo Orsis eine Fülle von Ergebnissen gezeitigt, die in zahlreichen Aufsätzen, besonders in den Ausgrabungsberichten in den Not. d. scav. und den Mon. ant. d. Lincei, niedergelegt sind; vgl. die Bibliographie bei Mau und v. Mercklin Kat. d. Deutschen Arch. Inst. in Rom I 1 (1913) 529ff. und bei Matz im 1. Supplement zu diesem Katalog (1930) 229f. Eine die Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte verwertende umfassende Bearbeitung der Topographie gibt es bisher nicht; sehr nützlich Odermann Der Festungskrieg vor S. in den J. 414—413 v. Chr. (Diss. Lpz. 1927), wo auf S. 9—35 ein Überblick über den Charakter der Landschaft im allgemeinen und über die spezielle Topographie der einzelnen Stadtteile gegeben wird, auf den hiermit verwiesen sei. Über die Hafenanlagen vgl. Lehmann-Hartleben Klio Beih. XIV (1923) passim (s. S. 304). Im folgenden soll eine Reihe der wichtigsten Bauwerke des antiken S. besprochen werden.

I. Sakralbauten. Über die Heiligtümer des antiken S. und die Geschichte der sakralen Bautätigkeit s. Koldewey-Puchstein Griechische Tempel 56ff.; über die Kultstätten

*) In erheblich spätere Zeit setzt die Inschrift Pomtow Klio XVII (1921) S. 157 f.; vgl. Hüttl Verfassungsgesch. von S., S. 143.

der Artemis bei Scala Greca (Kartenskizze 1 Nr. 2) und südlich des Belvedere (westlich des Euryalos) s. Orsi Not. d. scav. 1900, 353ff. 1915, 192f.; über den syrakusischen Artemiskult überhaupt s. Böhringer Die Münzen von S. (1929) 95ff.; über die Latomia di S. Venere als Versammlungsort eines Kultvereins Orsi Not. d. scav. 1904, 276ff.; über eine Kultstätte oberhalb des griechischen Theaters ebd. 1909, 340ff. Vgl. auch Em. Ciaceri Culti e miti nella storia dell' antica Sicilia (Catania 1911).

1. Apollontempel (über die Benennung s. u.). Der hocharchaische Tempel, der nach Koldewey-Puchstein Gr. Tempel 60 etwa aus dem 1. Viertel des 6. Jhdts. stammt, liegt im nördlichen Teil von Ortygia in der Strada S. Paolo; das Niveau, auf dem er sich erhebt, liegt 5 m unter der modernen Straße. Freigelegt ist nur die Ostfront bis an den Pronaos; der größere Teil des Tempels ist von neueren Gebäuden bedeckt bezw. in sie verbaut. Sicherheit über Maße und Formen des Gesamtbaues ist aus den zutage liegenden Resten nicht zu gewinnen. Koldewey-Puchstein 62ff. und Taf. 7; Gesch. der Grabung ebd. 62. Vgl. auch Orsi Not. d. scav. 1905, 389.

Der Tempel ist ein sechssäuliger dorischer Peripteros mit doppelter Prostasis und einem Pronaos in antis. Die Säulenzahl der Langseiten steht nicht fest (mindestens 17; vgl. darüber Koldewey-Puchstein 62). Von den Interkolumnien der Front mißt das mittlere 4,47 m, die übrigen vier je ca. 3,75 m; die Interkolumnien der Langseiten haben eine Weite von je ca. 3,30 m, sind also erheblich enger als die frontalen. Die zweite Säulenreihe der Front liegt in der Achse der dritten Säule der Langseite, die Linie der Pronaosfront im vierten Seiteninterkolumnium, ohne daß eine Orientierung nach diesem erkennbar wäre. Das Mittelinterkolumnium der zweiten frontalen Säulenreihe ist um 4 cm enger als das der ersten und um 6 cm weiter als das Interkolumnium der Pronaossäulen, wodurch ein vielleicht beabsichtigter allmählicher Ausgleich der drei mittleren Interkolumnien herbeigeführt wird. ‚Wie aus der Verwendung von drei verschiedenen Jochgrößen unmittelbar erhellt, ist der Grundriß des Tempels ohne irgendeine Rücksicht auf das Triglyphon entworfen; seine Disposition beruht vielmehr auf der Verwendung eines praktischen Grundmaßes.' Als maßgebend für die großen Dimensionen nehmen Koldewey-Puchstein eine Bauelle von 49 oder 50 cm an.

Die Stufen der Krepis — Oberstufe, Unterstufe und Stereobatabsatz — sind je 50 cm breit. Der Auftritt des Stereobatabsatzes lag auf gleichem Niveau mit dem Pflaster des Peribolos, wie einige in situ befindliche Platten dieses Pflasters zeigen. Dem Stereobatabsatz liegt eine dem Mittelinterkolumnium vorgebaute kleine Treppe auf, die aus dem späteren Altertum stammt. ‚Der Stylobat ist monolith und zweistufig, d. h. er ist aus kolossalen Blöcken von Jochlänge zusammengesetzt, die zugleich die Oberstufe mit umfassen.'

Von den gleichfalls monolithen Säulenschäften — sie sind nach Cavallari Bull. della Comm. di ant. e belle arti di Sic. VIII (1875) 15 (vgl. Lupus Stadt S. 285) 6,61 m hoch — sind nur zwei ganz erhalten, der dritte und vierte (von der Ostfront gerechnet) der südlichen Langseite, die mit den Kapitellen und einem Teil des Epistyls aufrecht stehen; der vierte steckt halb in der Wand des hier einsetzenden modernen Hauses. Die Säulen weisen 16 flache, kreisförmige Kanneluren auf, sind von ungleichem Durchmesser und verjüngen sich stark. Eine Besonderheit zeigt der Stumpf der Nordostecksäule, dessen ursprüngliche Mantelfläche ca. 30 cm hoch ringförmig stehen geblieben ist, so daß also die Kanneluren in dieser Höhe über dem Stylobat enden; vgl. die Säulen vom Olympieion (s. u.). — An dem oberen Schaftende der beiden vollständig erhaltenen Säulen fehlt die Kerbe. Die Gesamthöhe des Kapitells beträgt nach Cavallari a. O. (15) 1,39 m. Der mit Ringband versehene Echinus ladet sehr stark aus, der Abacus ist nach Cavallari (16) 2,791 m breit und 0,62 m hoch, der Zwischenraum zwischen den Abaci ist — gleichfalls nach Cavallari 16 — nur 0,475 m weit.

Das Epistyl, das einreihig, wahrscheinlich zweischichtig und vorn ganz glatt war, ist nur über den beiden vollständigen Säulen und nur in seiner unteren Schicht erhalten; es ist nach Cavallari (16) 1,67 m hoch. Das Triglyphon ist verloren.

Einarbeitungen an den beiden Pronaossäulen, deren die südliche Säule 9, die nördliche 4 aufweist, zeigen je 5 viereckige tiefe Dübellöcher mit Resten von Eisenrost; sie dienten zur Aufnahme von Bronzetäfelchen in Aediculaform.

Die Bezeichnung des Tempels als Apollontempel beruht ausschließlich auf der Inschrift, die sich an der Vorderseite der obersten Stufe unter den drei südlichen Säulen der Ostfront befindet (IG XIV 1 [vgl. p. 685] = IGA 509; Photogr. ‚Aus dem klass. Süden' [Lübeck, Nöhring, 1896] Taf. 80). Durch die ersten Worte der Inschrift *Κλεο[μέν]ες ἐποίεσε τὀπέλονι* ist die Beziehung auf Apollon gesichert; um die Lesung und Deutung der folgenden Worte bemüht man sich noch heute (vgl. Ribezzo Riv. indo-gr.-it. 1923, 294ff.; Suppl. epigr. Gr. IV 1, wo aber die Angabe ‚in museo' irrig ist; eine neue Lesung bereitet G. Oliverio vor). Ein Apollontempel auf Ortygia wird uns freilich durch unsere Quellen nicht bezeugt, und es ist merkwürdig, daß Cicero an der Stelle, wo er von den Tempeln auf der Insel spricht (Verr. IV 118), diesen Tempel nicht erwähnt haben sollte; trotzdem ist die Ansicht Cavallaris und Holms, daß sich die Inschrift nicht auf die Gottheit des Tempels beziehe, sondern nur den Empfänger der Weihgaben bezeichne, die in der Vorhalle aufgestellt gewesen seien, und daß wir hier den von Cicero bezeugten Artemistempel vor uns hätten (vgl. Lupus Stadt S. 81. 288), heute wohl mit Recht allgemein aufgegeben, obwohl sich Spuren von Votiven in der Tat vor und unterhalb der Inschrift gefunden haben. Näheres darüber bei Puchstein Festschrift für H. Kiepert (1898) 197ff. 203ff.

2. Der Tempel des olympischen Zeus, innerhalb des danach Olympieion genannten Bezirks südlich des Anapos gelegen (s. die

Kartenskizze 1 Nr. 19), aus Tuff gebaut (calcare tufaceo, Orsi Mon. ant. XIII [1903] 376), war — ebenso wie der Apollontempel — ein sechssäuliger dorischer Peripteraltempel mit wahrscheinlich zweijochiger Prostasis. Noch in der Mitte des 16. Jhdts. sah Fazello eine größere Anzahl von den Säulen, teils am Boden liegend, teils aufrecht; ähnlich berichten spätere Augenzeugen. In der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. scheinen die Reste auf ihr heutiges Quantum reduziert worden zu sein (vgl. Cavallari-Holm 167 = Lupus Stadt S. 85. Koldewey-Puchstein Griech. Tempel 66). Heute sind nur noch zwei aufrecht stehende Säulen sichtbar, und zwar (von der Südostecke gerechnet) die zweite Säule der Ost- und die zehnte Säule der Südseite; Fundamentabschnitte, die schon durch Serradifalco (1839) freigelegt, dann aber wieder zugeschüttet waren, sind durch Orsis Ausgrabungen (1893), die die Erforschung der Ruine sehr gefördert haben, zutage getreten. Vgl. Koldewey-Puchstein 66ff. und Taf. 8. Orsi 369ff. Die Erwähnungen des Tempels in antiken Quellen findet man bei Orsi 370ff.

Die Ringhalle hat 6 × 17 Säulen; die Frontjoche messen je 4,08 m, die der Langseiten je 3,75 m. Das aus Quadern aufgemauerte Fundament ruht auf dem Felsen; es setzt sich aus zwei Stereobatschichten und einer dritten darüber lagernden Schicht zusammen, die der Unterstufe entspricht. Die monolithen Stylobatplatten umfassen zugleich die Oberstufe.

Der untere Durchmesser der monolithen, 6,50 m hohen Säulenschäfte, die 16 flache, kreisförmige Kanneluren aufweisen, beträgt etwa 1,85 m, der obere 1,42 m; die entasislosen Schäfte verjüngen sich also ziemlich stark. Die Mantelfläche ist unten in einer Höhe von ca. 25 cm (an den erhaltenen Säulen 26 bezw. 21 cm) stehen geblieben; vgl. Orsi 377 mit Anm. 1.

Den augenfälligen Ähnlichkeiten mit dem Apollontempel (s. o.) stehen als Unterschiede die Gleichheit der Frontjoche und die geringere Differenz zwischen Front- und Seitenjoch gegenüber; Koldewey-Puchstein sehen darin einen Fortschritt und halten daher den Zeustempel für etwas jünger als den Apollontempel. Nach Orsi 390ff. ist dem Steinbau ein ganz oder teilweise aus Holz errichteter Tempel des 7. Jhdts. vorausgegangen, der dann um die Wende des 7. und 6. Jhdts. in den Steinbau verwandelt worden sei.

Die Reste der farbigen Terrakotten, die zur Verkleidung des Geison und zur Sima verwendet waren, befinden sich im Museum zu S. Vgl. Dörpfeld-Graeber-Borrmann-Siebold Über die Verwendung von Terrakotten am Geison und Dache griechischer Bauwerke, 41. Winckelmannsprogr. (Berl. 1881) Taf. IV und S. 10. Koldewey-Puchstein 67. Orsi 381ff.; vgl. auch Libertini Il regio museo archeol. di Siracusa (1929) 107.

3. Temenos der Athena (über die Benennung s. unten). An der höchsten Stelle der Insel Ortygia lag ein heiliger Bezirk, dessen Anfänge bis in die Zeit der griechischen Kolonisation zurückreichen und der im Laufe der Jahrhunderte tiefgreifende Veränderungen erfahren hat. Es soll hier zunächst über den großen Tempel, der in die Kathedrale an der Piazza Minerva verbaut ist, und dann über die Ausgrabungen, die Orsi in den Jahren 1912—1917 in seiner Umgebung vorgenommen hat, berichtet werden.

a) Der sog. Athenatempel. Die Zuweisung des Tempels an Athena, die nicht unbestritten ist (vgl. darüber Lupus Stadt S. 94), gründet sich in erster Linie auf Polemon bei Athen. XI 462: *ἐν Συρακούσαις φησὶν ἐπ' ἄκρᾳ τῇ νήσῳ ... ἐσχάραν τινὰ εἶναι, ἀφ' ἧς, φησί, τὴν κύλικα ναυστολοῦσιν ἀναπλέοντες μέχρι τοῦ γενέσθαι τὴν ἐπὶ τοῦ νεὼ τῆς Ἀθηνᾶς ἀόρατον ἀσπίδα*, eine Angabe, der die Lage der Kathedrale entspricht (Lupus 95. Freeman-Lupus II 389); daß das Temenos seit altersher dem Kult der Athena geweiht war, scheinen Funde, die Orsi bei seinen Ausgrabungen gemacht hat, zu bestätigen (Scherben panathenaeischer Preisamphoren Mon. ant. XXV [1918] 492, vgl. Abb. 84f.; zwei Fragmente archaischer Terrakottastatuetten der Athena ebd. S. 566f. und Abb. 156; vgl. auch den winzigen Bronzeschild Abb. 170, s. dazu S. 581). Den Athenatempel erwähnt ferner Cic. Verr. IV 118. 122ff. (s. u.). Ohne Wert für die Baugeschichte ist die Nachricht Diod. VIII 11 (s. o. S. 1481). Über den Kult der Athena in S. vgl. auch Koldewey-Puchstein Griech. Tempel 56 Anm.

Eine abschließende Publikation des Tempels besitzen wir noch nicht. Die Untersuchung von Koldewey-Puchstein 68ff. (mit Taf. 9) ist durch die neuen Funde teilweise überholt (vgl. Orsi Mon. ant. XXV [1918] 353, 1). Reich an Teilergebnissen sind Orsis Grabungsberichte Not. d. scavi 1910, 519ff. und Mon. ant. XXV (1918) 715ff.; vgl. auch Not. d. scavi 1909, 343f. Über die im J. 1926 abgeschlossenen Freilegungsarbeiten im Innern des Gebäudes, durch die der antike Tempel soweit wie möglich aus der Kathedrale herausgeschält worden ist (vgl. Touring Club Italiano, Sicilia e isole minore[2] [1928] 387f.), liegt ein umfassender Bericht noch nicht vor; vorläufigen Ersatz bietet H. Börger Von den Tempeln der sizilischen Griechen (1929) 45ff. — Grundriß bei Koldewey-Puchstein Taf. 9 (wiederholt bei Börger 47); vgl. auch den Führer des Touring Club It. 388.

Der Tempel, ein anscheinend hypäthraler (Mon. ant. 386) dorischer Peripteros von 6 × 14 Säulen mit Pronaos und Opisthodom in antis, war bis auf das Dach, das aus wahrscheinlich parischem Marmor bestand (Mon. ant. 719), aus Kalkstein errichtet; er ruhte auf einem hohen, netzförmigen Kalksteinfundament, dessen unterste Quaderschichten in den gewachsenen Felsen eingesenkt sind (über die Fundamente s. Orsi Not. d. scavi 1910, 523ff. und besonders 537ff.). Im 7. Jhdt. (?) wurde er in eine christliche Basilika verwandelt; die Ost- und Westwand, d. h. die Rückwände von Pronaos und Opisthodom, verschwanden, die Längswände der Cella, die jetzt das Mittelschiff bildete, wurden durchbrochen und in zwei Reihen von Pfeilern aufgelöst; durch Schließung der Säuleninterkolumnien an den Langseiten gewann man die Seitenschiffe; der Eingang wurde vom Osten nach dem Westen, in die Opisthodomfront, verlegt. Über die weiteren Veränderungen, die zum Teil durch Erdbeben ver-

anlaßt wurden, ist hier nicht zu handeln; die letzten Jahrhunderte verwandelten das alte Gotteshaus in eine Barockkirche.

Nach den Resten, die vom Stylobat, von der Ober- und von der Unterstufe noch vorhanden sind, berechnen Koldewey-Puchstein das Eckjoch auf 3,80 m, das nächste auf 3,995, das Normaljoch auf 4,15 bis 4,17 m. Ob an den Fronten ebenfalls eine zweijochige Kontraktion oder eine einjochige angenommen werden muß, ist ungewiß; das Gesamtbreitenmaß in den Achsen von 20,06 läßt beide Fälle zu.

Vom Opisthodom sind die Enden der beiden Anten und die beiden Säulen zwischen den Anten besonders nach den letzten Freilegungsarbeiten vollkommen sichtbar (s. die schöne Abbildung bei Börger Taf. 17); im Osten ist der Rest der nördlichen Ante erkennbar. Danach läßt sich bestimmen, daß die Außenkante der Cellawand in der Achse der zweiten Frontsäule lag, die Cellafront in der Mitte des zweiten Interkolumniums. Für den Aufbau der Cellalängswände kann mangels einer neueren Behandlung hier nur auf die hypothetischen Darlegungen von Koldewey-Puchstein 69 verwiesen werden.

Die Säulen, von denen im Innern der Kirche und an ihrer nördlichen Außenwand eine Anzahl teilweise sichtbar ist — die beiden Opisthodomsäulen wurden soeben erwähnt —, sind aus drei Trommeln zusammengesetzt. Sie ‚sind mäßig verjüngt und sehr gering geschwellt und haben 20 tief ausgehöhlte Kanneluren, und zwar sind diese nnten tiefer als oben .... Am Hals befinden sich drei Kerben' (Koldewey-Puchstein 69). Auf einem steilen, geradlinigen Echinus ruht ein etwas niedriger Abacus. Das zweireihige, einschichtige Epistyl ist hoch; über den in der Westmauer steckenden Säulen sind noch 7 Triglyphen des Frieses sichtbar; die dazu gehörigen Metopen, falls noch vorhanden, sind verdeckt.

Die Reste des marmornen Daches behandeln Orsi und Carta Mon. ant. XXV (1918) 715ff.; s. dort besonders die Ausführungen Orsis über die Löwenspeier 725ff., dazu Taf. XXVf.

Erwähnt sei hier noch der durch Orsi freigelegte Abzugskanal auf der Nordseite des Tempels (Mon. ant. 380ff., auf dem Plan Taf. II mit ‚Cloaca' bezeichnet), der ihn zu der Annahme führte, daß der Tempel hypäthral gewesen sei; wenn er wegen der mangelhaften Bauart des Kanals erwägen zu müssen glaubte, ob dieser nicht vielmehr aus byzantinischer Zeit stamme (388), so wird der antike Ursprung der Kanalwände durch v. Duhn Arch. Anz. 1921, 178 bestätigt.

In der Chronologie des Tempels weicht Orsi von Koldewey-Puchstein ab; während diese (Gr. Tempel 61. 70. 233) die Erbauung um 440 v. Chr. angesetzt hatten, d. h. nach der Vertreibung der Deinomeniden, läßt Orsi (Mon. ant. XXV [1918] 748ff.) den Tempel, zum Teil auf Grund der neuen Ausgrabungsergebnisse, schon von den Deinomeniden erbaut werden, und zwar etwa von 474 (Schlacht bei Kyme) ab; die Vollendung fiele auch dann vermutlich in die Zeit nach dem Sturz der Tyrannen. Da gleichzeitig mit der Erbauung des großen Tempels das ganze Temenos eine gründliche Neugestaltung erfahren zu haben scheint (s. u.), würde die Herrschaft der Deinomeniden, falls Orsi recht hat, für die Baugeschichte des alten S. von epochemachender Bedeutung gewesen sein.

Den äußeren Schmuck des Tempels rühmt Cic. Verr. IV 122ff. Aus der Zeit der Erbauung des Tempels stammten vielleicht die mit Gold und Elfenbein verzierten Türflügel (aus Elfenbein *Gorgonis os pulcherrimum cinctum anguibus* ebd. 124); die Gemälde, die sich in der Cella befanden, weist schon ihr Inhalt (Reiterschlacht des Agathokles 122; siebenundzwanzig *tabulae* mit den *imagines Siciliae regum ac tyrannorum* 123) späteren Zeiten zu. Vgl. Koldewey-Puchstein 70.

b) Die Ausgrabungen in der Umgebung des Athenatempels. Orsi hat in den Grabungen der J. 1912—1917 einen Teil des Temenos vorübergehend freigelegt und über die Ergebnisse ausführlich Bericht erstattet, Mon. ant. XXV (1918) 353ff.; vgl. dazu v. Duhn Arch. Anz. 1921, 178ff. S. auch den kurzen vorläufigen Bericht Orsis Not. d. scavi 1915, 175ff.; seine Schrift Gli scavi di piazza Minerva (Siracusa 1913) war mir nicht zugänglich; sie ist durch den großen abschließenden Bericht in den Mon. ant. zweifellos überholt. — Die gefundenen Gebäudereste bestehen zumeist aus Kalkstein.

α) Die Grabungen nördlich des Athenatempels. Zum Verständnis des folgenden Referats unerläßlich ist der Grabungsplan Mon. ant. Taf. I—III.

Archaischer Tempel. Nördlich der 5. bis 8. Säule der nördlichen Langseite des großen Tempels (von Osten gerechnet) und annähernd ebenso orientiert wie dieser fanden sich Reste des Fundaments (A auf dem Plan Taf. II) eines rechteckigen Gebäudes. Die südliche Langseite ist in einer Länge von 13,50 m erhalten, dazu die Südostecke und ein Stück der Ostseite; vorhanden sind zwei Quaderschichten, deren obere die Unterstufe des Gebäudes gebildet zu haben scheint. Orsi sieht in diesem Bauwerk einen Athenatempel des späteren 6. Jhdts., der damals vermutlich an die Stelle eines noch älteren einfachen Holzbaus getreten und seinerseits im 5. Jhdt. von dem großen Tempel abgelöst worden sei. Es handelt sich anscheinend um ein langgestrecktes, peristasisloses, vielleicht prostyles Templum in antis. Mon. ant. 370ff. und 737f.; Taf. Vf. Die Bemerkungen Orsis Not. d. scavi 1910, 536 sind dadurch überholt.

Der Ostfront dieses ‚archaischen Tempels' vorgelagert, aber etwas anders orientiert als dieser, wurde ein kleiner Opferaltar freigelegt (C auf dem Plan Taf. II), den Orsi als *ἐσχάρα* bezeichnet und an dem sich verschiedene Perioden unterscheiden lassen. Den ältesten Altar bildete ein monolither Würfel, nach Orsi vielleicht aus dem 8. Jhdt., d. h. aus der ältesten Zeit des griechischen S. Die Oberfläche dieses Altars (55 $\times$ 53 cm) wurde später durch Hinzufügung verschieden großer behauener Blöcke vergrößert. Als dann, nach Orsi durch die Deinomeniden, der große Tempel gebaut und das ganze Temenos umgestaltet wurde, nahm man eine Niveauerhöhung vor: man behandelte den bisherigen Altar als Fundament, auf das man eine aus vier Kalksteinplatten bestehende Wandung aufsetzte. In die-

sem Zustand wurde der Altar gefunden (s. Taf. IV). Von jenen vier Platten waren die westliche (1,45 $\times$ 0,61 $\times$ 0,34) und die östliche (ungefähr ebenso groß) glatte Metopen mit je $1^1/_2$ Triglyphen an jeder Seite; diese Bauglieder stammten wohl von einem älteren Gebäude. Innerhalb des durch die Platten gebildeten Hohlraums fanden sich Aschenschichten. Mon. ant. 391ff., über die Triglyphenplatten 688ff.

Nur kurz erwähnt sei hier ein Stufenbau dicht südlich der Eschara, von dem Orsi annimmt, daß er gleichzeitig mit dem großen Tempel oder wenig später entstanden sei, und der möglicherweise Votivgaben getragen hat (B auf Taf. II; vgl. 390f. und Taf. IV); ferner ein Lager von archaischen (vordeinomenidischen) Votivstelen, zum größten Teil ohne plastischen Schmuck und sämtlich ohne Inschrift. Diese Stelen sind in einer Zeit, als die baulichen Veränderungen ihre Beseitigung notwendig machten, also jedenfalls unter den Deinomeniden, horizontal tief in den Erdboden gesenkt worden. Mon. ant. 404ff. und 684f. Taf. VII, vgl. Taf. II. Südlich von diesem Depot fanden sich Reste einer kreisförmigen Sikelerhütte aus der Periode Orsi II oder III (S. 429ff. und Abb. 42f.).

Aschenaltar (?). Wieder weiter östlich förderten die Ausgrabungen Fundamentreste von einem langgestreckten Bauwerk zutage (D auf dem Plan Taf. II), das der schon mehrfach erwähnten Neugestaltung des Temenos zum Opfer gefallen ist; auffallend ist, daß in der Längsrichtung (Nord—Süd) zwischen den äußeren Fundamentreihen noch eine dritte, innere, verläuft. Orsi ist geneigt, in diesem Gebäude einen großen vordeinomenidischen Aschenaltar zu sehen, der gleichzeitig mit dem archaischen Tempel und der ‚Eschara' in Gebrauch gewesen sei; das mittlere Fundament hätte dann die Ostwand des eigentlichen Altarbaues getragen, dem die Freitreppe vorgelagert war (709). Zur Rekonstruktion dieses Altars (s. Abb. 261, S. 713/14) verwendet Orsi Reste eines Triglyphenfrieses mit glatten Metopen, die bei den Ausgrabungen gefunden worden sind, wenn auch ihre Zugehörigkeit zu D nicht sicher ist; ferner ein aus zahlreichen Fragmenten zusammengesetztes ionisches Palmettenrelief (Taf. XXIII, abgebildet auch bei v. Duhn Abb. 44), in welchem er die eine Altarwange erkennen zu dürfen glaubt, eine Hypothese, die durch die Maße bestätigt zu werden scheint; der Altar hätte dann dorische und ionische Stilelemente vereinigt. Mon. ant. 433ff. 693ff. 708ff.

Östlich des ‚Aschenaltars' fanden sich Fundamente eines ebenfalls vordeinomenidischen Baues, der nicht mit Sicherheit zu benennen ist und den Orsi als Aedicula bezeichnet (E auf dem Plan Taf. III; s. 437ff. und über das zeitliche Verhältnis zum ‚Aschenaltar' 714). — Zwischen den Gebäuden D und E enthielt der Boden ein großes Aschendepot, das zweifellos von den Opfern stammt (436f.). — Am östlichen Ende des Ausgrabungsgebietes wurden Fundamente einer kleineren rechteckigen Aedicula (G auf Taf. III) zutage gefördert (455ff.), die Orsi in nachdeinomenidische Zeit zu setzen geneigt ist (458).

Nordöstlich der Aedicula E wurde ein starkes Fundament angegraben (H auf Taf. III; s. S. 462ff. und Taf. VIII). In dem rechteckigen Gebäude, zu dem dieses Fundament gehörte, vermutet Orsi, nach dessen Ansicht es gleichzeitig mit dem großen Athenatempel oder auch später als dieser entstanden ist, einen weiteren Tempel oder ein Schatzhaus (464).

Das Fundament der Aedicula E, dessen Längsachse in nordsüdlicher Richtung verläuft, wird an seinem nördlichen Ende quer durchschnitten von einem anderen Fundament, das in einer Länge von 8,85 m ausgegraben wurde; ihm entspricht weiter nördlich in einem Abstande von etwas weniger als 3 m (eine genaue Angabe finde ich nicht, vgl. aber 466) ein parallellaufendes, gleichartiges, aber nur in einer Länge von 5,05 m erhaltenes Fundament; die Fundamente weisen an der Süd- bezw. Nordseite je eine trapezförmige Einarbeitung (‚incasso a coda di rondine') auf, die einander genau gegenüberliegen; die längere Seite dieser Einarbeitung mißt (an dem südlichen Fundament, an dem allein sie vollständig erhalten ist) 2,465 m. In der Mitte zwischen beiden Fundamenten ruht ein Block, dessen Oberfläche ebenfalls eine Einarbeitung zeigt und an den sich nach Orsi ehemals ein zweiter, gleichartiger angeschlossen haben muß (I auf Taf. III; s. Taf. IX und S. 464ff.). In diesem Bauwerk, das jünger sein muß als die Aedicula E, aber wahrscheinlich noch in vordeinomenidische Zeit fällt, vermutet Orsi mit Vorbehalt die Reste eines in das Temenos führenden Propylon (466).

Am Ostende des südlichen dieser beiden Fundamente beginnt ein Mauerzug (L auf Taf. III; S. 467ff. und Taf. VIII), der unregelmäßig verläuft, an zwei Stellen durch Quermauern unterbrochen wird und dessen letztes Stück westlich und südlich der Aedicula G liegt; die verschiedenen Teile dieser Mauer gehören verschiedenen Zeiten an. Orsi vermutet, daß wir hier teils Reste der Einfriedigung des Temenos vor uns haben, teils Reste von Bauwerken, die durch die Neubauten der Deinomeniden und der Folgezeit verschwunden sind (S. 471).

β) Die Grabungen südlich des Athenatempels (im Hof des erzbischöflichen Palais). Ihr wichtigstes Ergebnis war die Freilegung der Reste von drei Mauern, die in ost-westlicher Richtung einander parallel und der Ostwestachse des Tempels annähernd parallel laufen (s. die Pläne Taf. X und XI; dazu S. 472ff.). Die mittlere Mauer hat von der nördlichen einen Abstand von 1,10 m, von der südlichen einen solchen von 1,40 m (484). Die Verschiedenartigkeit der Struktur und des verwendeten Kalksteins und allgemeine Erwägungen führten zu dem Ergebnis, daß diese Mauern nicht gleichzeitig, sondern nacheinander gebaut sind; und zwar ist die südlichste Mauer, die aus der Zeit der Deinomeniden stammt, die jüngste, während von den beiden anderen, vordeinomenidischen, die nördliche älter zu sein scheint als die mittlere (478). Orsi vermutet, daß wir hier drei zeitlich aufeinander folgende Peribolosmauern vor uns haben; es fehlt jedoch, soviel ich sehe, eine Bemerkung über das Verhältnis dieser Mauern zu dem Mauerzug L nördlich des Tempels (s. o.).

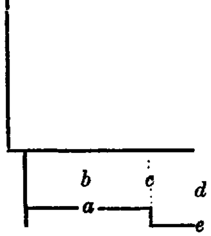
γ) Von den zahlreichen Einzelfunden sind besonders wichtig die Reste architektonischer Terrakotten (S. 635ff. und Taf. XVIIIff.); bei ihnen können wir hier um so weniger verweilen, als Orsi darauf verzichten zu müssen glaubt, sie bestimmten Gebäuden zuzuweisen. Sie stammen anscheinend von verschiedenen Sakralbauten des Temenos, kleineren und größeren, die bei der baulichen Neugestaltung des heiligen Bezirks unter den Deinomeniden zerstört worden sind (vgl. besonders 684f.). — Von den sonstigen Funden sei hier nur die Terrakottaplatte erwähnt, die die Gorgo im Knielauf mit Pegasus zeigt (Taf. XVI; auch Not. d. scavi 1915, 178 Abb. 1 und Arch. Anz. 1921, 182 Abb. 45). — Die Funde werden dadurch besonders fruchtbar gemacht, daß Orsi überall die Bodenschichten aufs sorgfältigste berücksichtigt und durch zahlreiche Schnitte verdeutlicht.

4. Der Altar Hierons (II.). Über ihn berichtet nur Diodor. XVI 83, 2: ... *κατεσκευάσθη ... ὑπὸ Ἱέρωνος τοῦ βασιλέως ... ὁ πλησίον τοῦ θεάτρου βωμός, τὸ μὲν μῆκος ὢν σταδίου, τὸ δ'ὕψος καὶ πλάτος ἔχων τούτῳ κατὰ λόγον.* Die Ruine des Altars liegt, den Worten Diodors entsprechend, dicht beim Theater, zwischen diesem und dem Amphitheater, unmittelbar südlich der Latomia del Paradiso. Koldewey und Puchstein untersuchten die Ruine 1892 und 1893, s. Griech. Tempel 71; über die Geschichte der Grabungen (seit 1780) s. ebd. 70f. Vgl. auch Orsi Not. d. scavi 1904, 276.

Der Altar erstreckt sich in Nord—Südrichtung. Er ist 22,51 m breit und 199,07 m lang (mit den Stufen); Diodors Längenangabe ist also noch zu niedrig. Die Erklärung der Ruine bei Koldewey-Puchstein stützt sich auf den Vergleich mit dem Zeustempel in Olympia.

Der Altar ist in seinem nördlichen Teil so weit wie möglich aus dem hier sanft ansteigenden Felsboden herausgehauen, im südlichen ganz aus Quadern aufgeführt. Er besteht — wie der olympische — aus zwei Teilen, dem nach Westen gelegenen schmaleren Altarvorplatz, der Prothysis, und dem östlichen breiteren Hauptteil, dem Altarherd.

Der Toichobat, über dem sich die mit einem reichen Sockelprofil versehene Altarwand erhebt, ruht als dritte, oberste Stufe auf zwei unteren, die beide Teile des Altars umziehen. Die höchsten Teile der Wand sind an dem nördlichen, aus dem Felsen gehauenen Ende erhalten; hier ist sie über dem Sockelprofil an der Prothysis noch ca. 0,75 m hoch, an dem Herd beinahe 1,5 m.



Zur Veranschaulichung des Grundrisses diene die Linearskizze (nach Koldewey-Puchstein Taf. 10); dem hier wiedergegebenen Nordende entspricht das Südende im Gegensinne. Durch die hinter der Prothysiswand *e* zurücktretende Tür *a* (deren Schwelle ebenso hoch ist wie die — das ganze Bauwerk umziehende — Unterstufe und zu der ein Treppchen emporführt) gelangt man in einen Vorraum *b*, von dem aus man rechts (Süden) über 4 Stufen *c* zu der Rampe *d* kommt, die zu der Prothysisterrasse emporführte; wo die Rampe in den Altarvorplatz überging, läßt sich nicht mehr feststellen.

Die Wandflächen zeigten Quaderimitation in Stuck nach Art des ersten pompeianischen Stils; an den aus Quadern aufgeführten Wandteilen waren die wirklichen Werkstücke und deren Fugen ignoriert.

Der Oberbau ist in seinen Einzelheiten nicht zu bestimmen. Erhalten sind Werkstücke von zwei verschieden großen Geisa, von denen das größere zu dem eigentlichen Altar, das kleinere — ebenso wie ein Triglyphenblock mit daransitzendem Metopenstück — zur Prothysis gehört haben muß; daraus ergibt sich zugleich, daß die beiden Teile wie bei dem olympischen Altar verschieden hoch gewesen sind.

Aus den beiden durch die Werkstücke des großen Geison gegebenen Größen der Mutulenbreite (0,54) und der Vienbreite (0,12) und der unmittelbar daraus folgenden Metopenbreite (0,78) suchen Koldewey-Puchstein die Gesamthöhe der Altarwand zu gewinnen, die sie auf 9,66 m berechnen (mit den Stufen 10,68 m). Von einem etwaigen weiteren Aufbau hat sich kein Werkstück gefunden; der Altar scheint die einfache Gestalt kleinerer Altäre gehabt zu haben. Die Höhe der Prothysis wird in derselben Weise auf 6,06 m berechnet. Von dem Aufgang, der von der Prothysis zum Opferherd geführt haben muß, ist nichts mehr vorhanden.

Über die beiden Türen am Nord- und Südende des Altars scheint die dorische Bekrönung der Prothysis hinweggelaufen zu sein, getragen von Telamonen, die — im ganzen wohl 4 an der Zahl — rechts und links von den beiden Türen an der Vorderseite der Türwand in Relief aus den Quadern ausgehauen waren und denen gleichfalls als Relief gearbeitete Pilaster als Basis dienten; von einem dieser Telamone sind die Füße erhalten.

Zu erwähnen sind noch die zahlreichen Votivnischen, die sowohl in die Stufenvorderflächen und die Wand des Altars, wie auch in die Felswand nördlich des Altars eingemeißelt sind; über solche Nischen an verschiedenen Stellen von S. vgl. auch Orsi Not. d. scavi 1891, 393f. 1904, 276ff. 1909, 341.

II. Das griechische Theater. Den terminus ante quem für das Vorhandensein eines Theaters in S. gibt, falls es zuverlässig ist, das Scholion des Eustathios zu Hom. Od. III 68 (Com. Gr. frg. 174, 128 Kaibel), wonach anscheinend der Mimendichter Sophron den Erbauer des Theaters Demokopos erwähnt und seinen Spitznamen Myrilla erklärt hat; es ist aber ohnehin anzunehmen, daß zur Zeit Hierons (I.), des Förderers auch der dramatischen Dichtung (Aischylos), ein Theater in S. existiert hat. Seine Lage war wohl identisch mit der des späteren, als Ruine noch jetzt vorhandenen. Mehrfach wurde das Theater, wie uns gelegentlich berichtet wird, auch für Volksversammlungen verwendet (zur Zeit des Dion: Plut. Dion 38; des Timoleon: Plut. Tim. 34. 38; des Agathokles: Iustin. XXII 2, 10). Seine Schönheit und Größe rühmen Cicero (Verr. IV 119) und Diodor (XVI 83, 3).

Die Ruine des Theaters liegt, sich nach Süden öffnend, am Südabhang des Temenites, 1,5 km nordwestlich vom Isthmus (Lupus Stadt S. 291; vgl. Kartenskizze 1 Nr. 8). Die Berichterstattung über das Theater wird dadurch erschwert, daß sowohl in bezug auf die Baugeschichte wie auf die Deutung des Erhaltenen sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Daß das Buch von G. E. Rizzo Il teatro greco di Siracusa (Mil.-Roma 1923) nicht als abschließend betrachtet werden kann, zeigt Bulle Abh. Akad. Münch. XXXIII (1928) 152ff., der sich aber seinerseits eine Nachprüfung seiner Thesen vorbehält. Die Unsicherheit erstreckt sich auch auf die Maße, die von den einzelnen Bearbeitern verschieden angegeben werden. Die ältere Literatur ist bei Rizzo und Bulle verzeichnet; Abbildungen auch ‚Aus dem klass. Süden' (Lübeck, Nöhring, 1896) Taf. 73f.

Das Sitzhaus war zum größten Teil aus dem gewachsenen Felsen gehauen; sein Durchmesser beträgt 138,50 m (Rizzo 36). Vorhanden sind 42 Sitzreihen (Rizzo 44); ihre urspüngliche Zahl wird verschieden geschätzt. Durch ein breites, oberhalb der 23. Sitzreihe laufendes Diazoma und 8 radiale Treppengänge ist die Cavea in 2 Ränge und 9 Keile gegliedert. An der hohen Rückwand des Umgangs (also unterhalb der 24. Sitzreihe) war in jeder der 9 Kerkides ein Name eingemeißelt; soweit diese Inschriften noch vorhanden oder zu ergänzen sind, lauten sie folgendermaßen (IG XIV 3 = Syll.³ 429; vgl. Rizzo 47ff.): 1. *[βασιλέος Γέλωνος]*, 2. *βασιλίσσας Νηρηίδος*, 3. *βασιλίσσας Φιλιστίδος*, 4. *[β]ασιλ[έος Ἱέρω]νος*, 5. *Διὸς Ὀλυμπίου*, 6. *Β[α]σ[ιλείας]* (?), 7. *[Ἡρ]α[κ]λέο[ς* — *[Ἡρ]ακλέο[ς* Rizzo 48 — *Κ]ρατε[ρό]φρονο[ς]*. Philistis ist die Gemahlin Hierons (II.), Nereis diejenige seines Sohnes Gelon; die Inschriften werden datiert durch die Heirat Gelons einerseits (etwa 235, s. Beloch Gr. G. IV 2², 151) und den Tod Hierons (s. o. S. 1527) andererseits. Auf Grund dieser Inschriften und des archaeologischen Befunds sucht Bulle 152f. zu erweisen, daß das ganze Sitzhaus in seiner jetzigen Form — abgesehen natürlich von den Veränderungen aus römischer Zeit — durch Hieron (II.) geschaffen worden sei, und zwar durch Tieferlegung des vorhieronischen Baues.

Das Bühnengebäude ist fast ganz verschwunden; in seiner ältesten für uns erkennbaren Form stammt es nach Bulle ebenfalls aus der Zeit Hierons (II.), wäre also gleichzeitig mit dem Sitzhaus errichtet. ‚Die Paraskenien waren geöffnet, unten vielleicht durch Torbogen, sicher im Hauptgeschoß durch eine Karyatidenstellung, oben dann durch Säulen, zwischen denen vielleicht die Statuen der Herrscherpaare standen. Die hölzerne, wahrscheinlich glatte Logeionwand mit Mitteltür trug eine erhöhte Bühne von 4,40 m Tiefe, auf welche sich hinten die drei gewohnten Türen und von den Flanken her die Versurentüren öffnen mußten. Die Bühnenrückwand stieg in gerader Front in zwei Geschossen an, beide durch Halbsäulen gegliedert und oben mit einem Exostragiebel gekrönt. Seitlich schlossen sich auf den Felspylonen die eingeschossigen Chorsäle an' (Bulle 156f.).

Strittig ist die Deutung eines Fundaments aus großen Steinen (Länge nach Drerup Ath. Mitt. XXVI [1901] S. 14: 26,95 m; nach Rizzo S. 87: 26,65 m), das sich in der Flucht der rückseitigen, d. h. südlichen, Wand der Parodoi (d. h. der älteren; vgl. u.) erstreckt; Bulle 157 glaubt hier ein Pfeilerproskenion zu erkennen und datiert den Umbau, der durch den Wunsch nach einer Thyromatabühne bestimmt worden sei (158), auf Grund geschichtlicher Erwägungen auf die früheste Kaiserzeit. In flavischer Zeit wurden dann durch Errichtung einer breiten römischen Bühne die alten Parodoi verdeckt; zum Ersatz wurde der die Cavea bildende Fels an beiden Seiten unterhöhlt, so daß die neuen Parodoi als überwölbte Gänge unter den Sitzstufen durch den gewachsenen Felsen führten.

Strittig ist auch die Bestimmung eines weiteren etwa 23 m langen, 0,55 m breiten (Rizzo 82; vgl. Drerup 17) Stylobats, das etwa 4 m vor dem oben genannten Fundament liegt und von diesem durch einen breiten, tiefen Felsgraben (über die Maße s. Bulle 159) getrennt ist; er weist verschieden geformte Eintiefungen auf. Drerup 14ff. hat es wahrscheinlich gemacht, daß diese Eintiefungen zur Aufnahme niedriger Holzstützen dienten und daß wir hier das Fundament der für Unteritalien nnd Sizilien charakteristischen hölzernen Phlyakenbühne vor uns haben. Drerups Hypothese (abgelehnt von Frickenhaus Die altgriechische Bühne 95, 3 und Rizzo 82ff.) wird gestützt durch Bulle 159ff., der diese Anlage, die es ermöglichte, die Bühne nach Belieben aufzubauen und wieder zu entfernen, bereits dem Theater Hierons (II.) zuweist (164).

In der späteren Kaiserzeit hat ein gewisser Neratius Palmatus, *vir clarissimus*, an der scaena irgendwelche Bauarbeiten ausführen lassen (CIL X 7124 = Dess. 5643 a).

III. Das Amphitheater, unmittelbar östlich des großen Altars und südöstlich der Latomia del Paradiso gelegen und durch eine gegen 100 m lange Straße mit dieser verbunden, wurde wahrscheinlich unter Augustus erbaut (Lupus Stadt S. 301); die mangelnde Einheitlichkeit der Ausführung läßt jedoch erkennen, daß der Bau in seiner jetzigen Form verschiedenen Perioden angehört (ebd. 303. 305). Bei einer Achsenlänge von über 140 : ca. 119 m und einer Arena von 69,30 : 39,20 m ist es größer als z. B. das Amphitheater von Pompeii. Ähnlich wie beim großen Altar, dessen Längsrichtung der Längsachse des Amphitheaters annähernd parallel ist, mußte man den südlichen Teil des Gebäudes aufmauern, während der nördliche aus dem Felsen herausgehauen werden konnte. Eingänge an den beiden Endpunkten der Längsachse. In der Mitte der Arena ein 4,50 m tiefes, ausgemauertes Wasserbassin, von dem zwei zueinander in rechtem Winkel stehende Kanäle nach außen führen.

Eine aus Quadern aufgemauerte, 2,70 m hohe Brüstungsmauer trennt die Arena von den Sitzreihen. Die Inschriften an der auf diese Brüstungsmauer aufgesetzten marmornen Brustlehne bezeichnen die Inhaber von Plätzen (CIL X 7130); sie stammen anscheinend aus dem 3. Jhdt. n. Chr. (vgl. Hübner Ann. d. Inst. 1856,

74). Unterhalb der untersten Sitzreihen führt ein überwölbter Gang um die Arena, mit welcher er durch 8 Öffnungen, die die Brüstungsmauer durchbrechen, in Verbindung steht; 4 weitere Öffnungen liegen an den Kreuzungspunkten mit den Haupteingängen. Dieser Gang, der keinen direkten Zugang zur Cavea hatte, aus dem man aber auf der Westseite unter der Cavea hindurch ins Freie gelangen konnte, war für die Gladiatoren und Tiere bestimmt.

Gliederung des Sitzhauses in 3 Ränge; Zugang zu den Sitzreihen über Treppen und durch die unter den Sitzreihen umlaufenden überwölbten Gänge.

Lupus Stadt S. 301ff. Drexel bei Friedländer Sittengesch.9. 10 IV S. 217. Die Ausgrabungen beim Amphitheater, über die Orsi 1915, 189f. berichtet, haben mit diesem unmittelbar nichts zu tun. [Wickert.]

Syra(s)cellae, Ort in Thrakien zwischen Hebros und Propontis an der von Traianopolis und Ainos über Kypsela nach Perinthos und Byzantion führenden Straße, Itin. Ant. 332 *Gypsala XXIX Syracella XXV Apris XXI.* 333 *Dymis XIII Syrascele XXXVIII Apris XXI.* Itin. Hieros. 602 *mansio Sirogellis.* Tab. Peut. *Zorlanis XIII Syrascelle XXI Apris.* Geogr. Rav. IV 6 *Apri-Surascele-Srolanis-Dymis.* V 12 *Apri-Enos-Syrasele-Frolanis-Dimis.* Guido 108 *Apris-Enos-Sirasceli-Prolanis-Dimis.* Vgl. die Tabelle zum Art. Egnatia via o. Bd. V S. 1991f. und K. Miller Itin. Rom. 526. Bei der jetzigen Ortschaft Malgara. [Oberhummer.]

Συράστρα, nach Ptolem. VII 1, 3 Ortschaft in der indischen Landschaft Syrastrene an der Westküste, das alte Surāshṭra unweit der Mündung des Taptiflusses. Der sauskritische Name bedeutet ‚schönes Königreich‘. [Herrmann.]

Syrastrene (*Συραστρηνή* Ptolem. geogr. VII 1, 2. 55, *Συνραστρήνη* bezw. *Συραστρίνη* Peripl. m. Erythr. 41. 44), gebildet aus sanskr. *Surāshṭra,* nach Ptolemaios eine Landschaft Indoskythiens an den Indusmündungen und am Golf von Kanthi (heute Cutch), umfaßt danach die Halbinsel Kathiawar (Guzerat) und einen Teil von Cutch. Der Peripl. m. Erythr. 41 schildert S. als sehr fruchtbar und nennt als Hauptstadt Minnagara (s. den Art.); die ebd. 41 erwähnten zahlreichen Überreste vom Feldzug Alexanders könnten höchstens von einem Diadochen herstammen. Unter Aśōka (3. Jhdt. v. Chr.) und den Mauryakönigen wurde S. von Satrapen, dann vom 1. Jhdt. v. Chr. bis zum J. 390 n. Chr. durch Saken (s. Bd. I A S. 1805, 61ff.) regiert. [Herrmann.]

Συρβανή, eine Insel im Euphrat, Asin. Quadr. bei Steph. Byz. (frg. 13 Müller. 17 Jac.). Die Lage wird nicht näher angegeben. Vermutlich handelt es sich um eine der Inseln, an denen der Mittellauf des Stromes von ʿAnah bis Hīt am reichsten ist; s. den Art. Euphrates o. Bd. VI S. 1199. [Weissbach.]

Σύρβοι, Volk Sardiniens, s. *Σύμβροι.*

Syrbotae. Eine von Plinius an zwei Stellen (n. h. VI 190 und VII 31) genannte Völkerschaft Afrikas (var. *Syrbothae, Syrdote, Sirdotae*), unweit Chartum auf dem linken Ufer, oder, wie sich Plinius selbst ausdrückt, auf der afrikanischen Seite des Nils wohnhaft: *ex Africae parte Medimni, dein Nomades cynocephalorum lacte viventes, Alabi, Syrbotae, qui octonum cubitorum esse dicuntur* (VI 190). Aus Plinius geht dann weiter hervor, daß die S. speziell den Teil der Äthiopen ausmachten, der besonders stattlich gewachsen war, eine Nachricht, als deren Quelle Plinius den Krates von Pergamon (um 150 v. Chr.; s. d.) bezeichnet: *Trogodytas super Aethiopiam velociores equis esse Pergamenus Crates, item Aethiopas octona cubita longitudine excedere, Syrbotas vocari gentem eam.* Nach dieser Angabe übertrafen die S. sogar an Größe das Maß von 8 Ellen, während nach der ersten auf Aristokreon und Bion sich stützenden Nachricht (VI 190; s. o.) die Größe der S. gerade auf 8 Ellen angegeben wird. Nach Th. Langenmaier (Lexikon zur alten Geographie des südöstlichen Äquatorialafrika, Abhandl. d. Hamburg. Kolonialinstitutes Bd. XXXIX, Reihe C Bd. 6, 1918) sollen die S., wie bereits Peschel richtig vermutet hätte, den heutigen Shir (Chir) oder Kir am Bahr-el-Jebel in ungefähr $5^1/_2°$ n. Br., bis wohin die Nilexpedition Neros vorgedrungen zu sein scheine, entsprechen; der Name Shir oder Kir sei dort auch für den Nil gebräuchlich. Einen guten Anhaltspunkt für die Identifizierung der S. gibt uns der Hinweis auf ihre außerordentliche Größe. Wenn auch das Maß von 8 Ellen (= 3,70 m) übertrieben ist, so könnte ein im oberen Nilgebiet wohnhaftes Volk von stattlichem Körperbau doch als Abkömmling der S. in Frage kommen. Schon Vivien de St. Martin hat unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes für die Gleichsetzung der S. die Wahl zwischen drei Völkern gelassen, die nach Aussage der Entdecker durch besondere Größe ausgezeichnet sind, d. Elliab, Chir oder Bari (Le nord de l'Afrique 172. 174): ‚Ce sont, nous dit-on, de vrais peuples géants. Des tailles de six à sept pieds y sont fort ordinaires. Ces statures gigantesques sont surtout signalées dans les Elliab, les Tchîrs et les Baris, qui se succèdent sur les bords du Nil Blanc au sud de la région des marais.‘ Gegenwärtig dürften wohl die S. als Vorfahren der heutigen Dinka betrachtet werden, eines Stammes, der zur Gruppe der Sudanneger gehört, und über den Weule (Leitfaden der Völkerkunde [Leipzig 1912] 100) folgendermaßen berichtet: ‚Räumlich stärker zusammengedrängt wohnen die Dinka oder Djongeh; sie füllen den ganzen Winkel zwischen dem Bahr el Ghasal und Bahr el Jebel und reichen auch noch über diesen nach Osten hinaus; ihr Gebiet umfaßt mehr als 100 000 qkm. Körperlich gehören die Dinka zu den größten aller Menschen (Taf. 100 Abb. 1).‘ Daß die Dinka viel südlicher wohnen, als die S. von Plinius angesetzt sind, braucht kein Hindernis für die Gleichsetzung der S. mit den Dinka zu sein. Es hat nämlich seit den Zeiten des Altertums eine langsame Bewegung der afrikanischen Völkerwelt von Norden nach Süden stattgefunden (s. d. Art. Synbari). [Treidler.]

Syrellianus, *fundus –,* Grundstück der Gemeindeflur von Veleia, mit einem anderen zusammengelegt, Tab. alim. Traian. Veleias, CIL XI 1147, Obligatio 28 (V 24): *fund(um) Vibianum Syrellianum in Veleiate pag(o) Domitio.* [Keune.]

Syrgis (*Σύργις*), nach Herod. IV 123 ein großer Fluß, der angeblich neben dem Lykos, Oaros und Tanais aus dem Lande der Thyssageten durch das Gebiet der Maieten in die Maietis fließt. Wie H. Stein Herodotos II³ 110 richtig bemerkt, ist S. wohl verschrieben für *Ὕργις,* einen Nebenfluß des Tanais (Herod. IV 57), so daß nur der Donez in Frage kommen kann. Kießling (o. Bd. IX S. 452) denkt an den Fluß Mius; dieser ist aber viel zu unbedeutend und ist außerdem kein Nebenfluß des Don, sondern mündet neben ihm in das Asowsche Meer. [Herrmann.]

Syria. 1) Personifikation von Syrien. So auf Münzen aus Hieropolis in der Kyrrhestika, Head HN² 777 (Kaiserzeit: *Θεᾶς Συρίας,* ‚wahrscheinlich das Fest, das den Anlaß zu dieser Münzprägung gab‘). [Eitrem.]

2) Syria, Syroi s. Leukosyroi.

3) Syria. Übersicht: 1. Name. 2. Umfang und Grenzen. 3. Bodengestalt. 4. Gewässer. 5. Klima. 6. Flora. 7. Fauna und Mineralien. 8. Ethnographie. 9. Religionen. 10. Altorientalische Geschichte. 11. Perserzeit und Hellenismus. 12. Von Pompeius bis Traian. 13. Strabon. Plinius. Ptolemaios. 14. Itinerarien und Römerstraßen. 15. Von Hadrian bis Diocletian. 16. Von Constantin bis zum Ende des 4. Jhdts; Notitia dignitatum. 17. Von Theodosius II. bis Herakleios. Hierarchie, Mönchstum und Heiligenverehrung. 18. Literatur.

§ 1. Name.

Nach dem Vorgang von Selden (De dis Syris, proleg. c. 1) u. a. hat Th. Nöldeke nachzuweisen gesucht (Herm. V 443—468), daß der Name S. (*Συρία*) nur eine verkürzte Form von *Ἀσσυρία* und ursprünglich damit gleichbedeutend war. Das kurze *υ* in beiden Namen, das wegen der biblischen Schreibung *Aššūr* und der aramäischen Atūr befremdlich ist (Nöldeke 444), entspricht doch vielleicht der Quantität des Vokals in der akkadischen Form *Ašur* oder *Aššur,* neben der weder für den Stadt- noch den Landes- oder Gottesnamen eine Schreibung nachweisbar ist, die der Aussprache **Aš[š]ūr* oder gar *Aṯṯūr, die Nöldeke als Grundform annehmen wollte (Z. Assyr. I [1886] 268—273), entspräche (zu den Namensformen vgl. Unger und Ebeling Reallex. d. Assyr. I 172 § 3. 195f.; die Lesungen *Asir, Ašir* und die aus ihnen gezogenen Folgerungen bei Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 395 sind zu streichen).

Nöldeke, der S. für die mehr volkstümliche Form neben der exakteren *Ἀσσυρία* hielt, bemerkte dazu (444): ‚Bekanntlich entstellten die Griechen in älterer Zeit überhaupt fremde Namen stärker, und erst den durch einzelne sorgsame Beobachter eingeführten Barbarennamen wurde ihre Gestalt treuer bewahrt, so weit es die unerbittlichen Lautgesetze der Sprache zuließen‘, und kam schließlich zu dem Ergebnis (468): ‚Von einer kleinen Landschaft am Tigris, namens Aššūr oder Āṯūr, ging ein gewaltiges Reich aus, welches sich bis ans Schwarze und Mittelmeer erstreckte. Danach benannten die Griechen die Untertanen dieses Reiches an beiden Küsten *Ἀσσύριοι* oder lieber in verkürzter Form *Σύριοι, Σύροι.* Die am Schwarzen Meer unterschied man auch wohl als *Λευκόσυροι* von den anderen. Doch traten für diese Gegend jene Namen ziemlich früh zurück. Die kürzere Form hielt man fest für die westlichen Länder, während man die vollere und genauere lieber für die eigentliche Heimat des Namens im Osten gebrauchte, ohne scharfe geographische Begrenzung, jedoch durchweg in weiterem Umfange als bei den Orientalen selbst. Wie nun einige Schriftsteller nach alter Weise mit der kürzeren Form auch die östlichen Gegenden und namentlich jenes alte Reich bezeichneten, so haben umgekehrt später auch noch Dichter und etwas affektierte Prosaiker den Namen „assyrisch“ auf das Land diesseits des Euphrat angewandt. Seit Alexander, wenn nicht schon früher, hat man angefangen, den Namen der Syrer auf die in *Συρία* vorherrschende Nationalität allein zu übertragen, und so ist dieser ursprünglich politisch-geographische Begriff zu einem ethnologischen geworden, der sich mit dem einheimischen „Aramäer“ deckte.‘

Seitdem ist besonders durch die Ausgrabungen am Kültepe (bei Qaisārīje in Kappadokien) ungeahnt reiches neues Material zutage getreten, durch das die assyrischen Siedlungen in Kleinasien als bis weit in das 3. Jahrtausend v. Chr. zurückreichend erwiesen wurden. Da diese ältesten assyrischen Niederlassungen in Kappadokien wohl als Handelsfaktoreien anzusehen sind (Landsberger Ztschr. f. Assyr. N. F. I 220ff.; Der Alte Orient XXIV, IV. E. Forrer im Reallex. Assyr. I 232f. § 11), so läge es nahe, in ihnen eine Etappe des Transitverkehrs nach dem Schwarzen Meere zu vermuten und daraus die späteren Namen *Λευκόσυροι* für die Kappadoker und *Ἀσσυρία* für das Küstengebiet zwischen dem Thermodon und Harmene (bei Sinope) zu erklären (so Ed. Meyer G. d. A. I 2 § 465). Freilich darf man nicht vergessen, daß zwischen diesen frühesten assyrischen Ansiedlungen und den ersten griechischen Nachrichten ein Zeitraum von rund 2000 Jahren liegt, für den es bisher völlig an Zwischengliedern fehlt, die diese Hypothese stützen könnten. Herodot scheint die nördlichen *Σύριοι οἱ περὶ Θερμώδοντα* von den *Σύροι οἱ ἐν τῇ Παλαιστίνῃ* schon durch die abweichende Namensendung bewußt zu unterscheiden (II 104; an anderen Stellen schwankt zwar die hsl. Überlieferung, doch wohl nur infolge der Uniformieruugstendenz in den jüngeren Hss.-Familien, wie gegen Nöldeke [Herm. V 444, 4] jetzt J. Tkatsch [Die arab. Übers. der Poetik des Aristoteles, Wien-Lpz. 1928, 43f., 1] betont), also damit entweder eine *Ἀσσύριοι* genauer entsprechende Kurzform oder aber ein vom Ethnikon *Σύροι* erneut gebildetes Derivativ zu bieten. Nach P. Carolidis (Bemerkungen zu den alten kleinasiatischen Sprachen und Mythen, Straßb. 1913, 121—26) wäre der Name *Σύριοι* vielmehr von dem kleinasiatischen Sonnengotte *Σύρος* abgeleitet.

Der Versuch Straßmaiers (Ztschr. f. Keilschriftforschg. I 71) und H. Wincklers (Altor. Forsch. II 413 u. ö.), als Prototyp von *Συρία* ein akkadisches *Su-ri* zu erweisen, ist mißglückt, da dieser nur einmal (Amarnabrief 108, 17 Knudtzon) belegte Name zweifellos ein Schreibfehler für *Su-ba-ri* ist (Ed. Meyer Israeliten

und ihre Nachbarstämme 469ff.; G. d. A. I 2 § 395 A. Weissbach ZDMG LIII 662f.). Ebensowenig können die Deutungen von Λευκόσυροι als Lukki-Suri durch Winckler (AOF I 462f.; OLZ 1907, 408, 1) oder als Αἰγυες καὶ Σύροι durch Marquart (Unters. z. Gesch. v. Eran II 108), sowie von Κοίλη [Συρία] als Ḫ-r durch Spiegelberg (OLZ 1906, 106ff.), die neuerdings wieder von J. Lewy erwogen werden (Ztschr. f. Assyr. N.F. I 144f.), für gelungen gelten (dagegen Landsberger ebd. 213). Die als Erklärung so beliebten ‚Volksetymologien' waren doch wohl nicht so häufig, wie oft angenommen wird, und das Vorkommen von Namen ‚farbiger' Völker, wie [Πυρραῖοι] Αἰθίοπες, Μελανογαιτοῦλοι, Ξάνθοι einerseits, ‚hohler' Länder wie Κοίλη Ἦλις, Κ. Πέρσις usw. andererseits läßt an ihrem rein griechischen Ursprung keinen Zweifel. Herodot erklärt in der (hekataiischen?) Heeresliste (VII 61—80) Ἀσσύριοι für die barbarische, Σύριοι für die hellenische Benennung des gleichen Volkes (VII 63). So findet sich bis in späteste Zeiten der Name S. auch auf Palästina wie auf Mesopotamien ausgedehnt (s. § 2), deren Namen ja ursprünglich nur Appositionen zu Συρία gewesen waren (Συρία Παλαιστινή ursprünglich = ‚das philistäische S.', Συρία Μεσοποταμία oder μέση [μεταξὺ] τῶν ποταμῶν = ‚das inmitten der Flüsse gelegene S.').

Da wir nicht feststellen können, wann die Namen S. und Σύροι bei den Griechen aufgekommen sind, läßt sich auch nicht ermitteln, ob bezw. wie weit sie sich von Anfang an mit den ethnographischen oder sprachlichen Begriffen Aram, Aramäer gedeckt haben. Doch dürfte das auffällige Zusammenfallen des aramäischen Sprachgebietes mit S. im weitesten Sinne, das erst der sprachkundige Poseidonios bewußt mit den Worten τοὺς ὑφ' ἡμῶν Σύρους καλουμένους ὑπ' αὐτῶν τῶν Σύρων Ἀραμαίους καλεῖσθαι ausgesprochen hat (Strab. I 42. XIII 627. XVI 784f. Joseph. ant. I 14), kein Zufall sein; vielmehr scheinen die Griechen, denen der Name Ἀραμαῖοι erst durch Poseidonios bekannt wurde, wegen der im ganzen spätassyrischen Orient sich durchsetzenden aramäischen Sprache und Schrift meist die Assyrer (Syrer) und Aramäer für dasselbe Volk gehalten zu haben. So wurde schließlich ‚syrisch' geradezu zur Bezeichnung der aramäischen Sprache und Schrift (συριστί; Σύρια γράμματα, ursprünglich = ‚Keilschrift': Nöldeke 453. Tkatsch 43; ἡ τῶν Ἀσσυρίων φωνή u. ä. = aramäisch: Dessau Herm. XIX 486, 1). Wenn Poseidonios (bei Strab. I 41f.) die Syrer (Aramäer) mit den Armeniern und Arabern, aber auch mit den Assyrern und *Garamäern (so zu schreiben? s. o. Bd. IV A S. 122) für verwandt erklärt, so bestimmte ihn dazu allerdings gewiß einzig der Gleichklang der Namen (ähnlich wie zu der falschen Ableitung von Sakasene von den Saken XI 8, 4 p. 511; vgl. dazu Marquart Eranšahr 120f., 3 und Hübschmann Indogerm. Forsch. XVI 457). Wie wenig man selbst in älterer Zeit, als die ethnographischen Verhältnisse vielleicht noch klarer zutage lagen, imstande war, sie zu durchschauen, zeigt Herodot, der offensichtlich die Philistaier als Syrer bezeichnete, ‚während man doch gar keinen Grund zu der Annahme hat, daß dieselben schon damals Syrer im ethnographischen Sinn geworden, d. h. aramaisiert wären' (Nöldeke 451).

§ 2. Umfang und Grenzen.

Wie die meisten Ländernamen, die für politische Gebilde von je nach ihren Schicksalen wechselnder Ausdehnung gebraucht wurden, war auch bei S. Umfang und Begrenzung schwankend. Schon Hekataios rechnete wie Herodot Κάνυτις (= Κάδυτις; Gaza) und die Φοίνικες zu S. (Steph. Byz. s. Κάνυτις. Φοινικοῦσσαι); ebenso der Lyder Xanthos Askalon und Ἀστερία (ebd. s. v.; Nöldeke 451, 3. Gisinger Erdbeschr. d. Eudoxos 32). Herodot spricht auch von Σύροι Παλαιστινοί (III 5) oder ἐν τῇ Παλαιστίνῃ (II 104). Dieser Name läßt klar genug erkennen, daß den Griechen zur Zeit seines Aufkommens vom südlichen S. kaum mehr als das philistäische Küstenland bekannt war. Jedenfalls umfaßte S. im Sprachgebrauch dieser Zeit (5. Jhdt. v. Chr.) das ganze Gebiet von der ägyptischen Grenze (vgl. Aischyl. Hiket. 5f.) bis an die kleinasiatische. Schwerer ist die Bestimmung einer östlichen Begrenzung infolge des jahrhundertelang üblichen Brauches, die Namen S. und Assyria promiscue zu verwenden (so bei Herodot, Aristoxenos, Aischylos, Xenophon, Kleitarch, Eratosthenes), wozu noch ihre schwankende Überlieferung und leichte Verschreibung in griechischen wie lateinischen Hss. hinzutritt (Beispiele: Nöldeke 452ff.).

Die Auflösung des assyrischen Reiches und die staatlichen Neubildungen auf seinem einstigen Territorium führten allmählich eine strengere Differenzierung der beiden Namen herbei. Auch der Name Assyrien blieb nicht immer am gleichen Gebiet haften. Kahrstedt (Abh. Ges. Gött. XIX 1926, 2f.) vermutet wohl mit Recht, daß er nach dem Falle von Ninive zunächst auf den ephemeren Staat von Ḫarrān (Karrhai), den letzten Rest des Weltreiches, überging und noch in der persischen Provinz Atūra fortlebte; doch fehlte dort eine seine Fortdauer sichernde Tradition, und später wurde er wieder für sein Ursprungsland, genauer gesagt auf den transtigritanischen Teil des Landes Aššur im engsten Sinne, verwendet.

Wenn bei Xenophon (anab. I 4, 19. 5, 1) der Araxes (= Χαβώρας, jetzt Ḫābūr) die Grenze von S. und Ἀραβία (d. i. dem arabischen Mesopotamien, syr. Bēṯ 'Arabājē) bildet, so zeigt das, daß der Name Mesopotamien noch nicht für das Land östlich des Euphrat üblich war. Die an die Anabasis angefügte Satrapienliste VII 8, 25 nennt den am Dardasflusse in S. residierenden (1, 4, 10) Satrapen Συρίας καὶ Ἀσσυρίας Βέλεσυς; offenbar stießen also damals S. und Assyrien aneinander, doch ist eine genauere Fixierung der nordöstlichen Grenze S.s nicht möglich. Alexander d. Gr. scheint die Provinz Mesopotamia geschaffen zu haben (Lehmann-Haupt Art. Satrap § 135, o. Bd. I A S. 155); wenn auch hier gelegentlich die Grenzen schwankten, blieb doch seitdem in der Regel der Euphrat S.s Ostgrenze. So setzte sich immer mehr der Sprachgebrauch durch, das Gebiet zwischen Amanos und Tauros, dem Euphrat und der arabischen Steppe, Ägypten und der Mittel-

meerküste mit dem Namen S. zu benennen. Auch als das Land zwischen Ptolemäern und Seleukiden geteilt war und neue offizielle Benennungen der politischen Teilgebiete geschaffen wurden, blieb doch der Gesamtname bestehen: das S. des Seleukos, die [μοῖρα] Σελευκίς (s. d.), bisweilen auch ἄνω Συρία genannt, wurde zwar von Φοινίκη und Κοιλησυρία geschieden; dennoch werden die nach Ägypten eingeführten koilesyrischen Produkte in ägyptischen Papyri allgemein als ‚syrisches' Öl, Getreide, Wein usw. bezeichnet (Ptolemaios II., Revenue Laws, col. 54, l. 17 ed. Grenfell [a. 268/67]. PSI vol. IV nr. 324f. 327, 11f. [a. 261/60]. Pap. Cair. Zen. 59012 in Catal. Générale des Antiquités Egyptiennes, LXXIX, I 26. Bickermann DLZ 1927, 1768; im Monum. Adulit., Syll. or. 54, Z. 7 ist jedoch ganz S. gemeint).

Stand auch ganz S. mehrmals unter einheitlicher Herrschaft und Verwaltung, so waren doch in der Regel die nördliche und südliche Hälfte des Landes politisch oder staatsrechtlich getrennte Gebiete. Die in Antiocheia residierenden Seleukiden galten als die eigentlich ‚syrische' Dynastie, auch wenn Südsyrien ägyptisch war. Nach den Lostrennungen der palästinensischen und phoinikischen Provinzen wie auch der ostsyrischen Provincia Arabia von der römischen Provinz S. blieb dem nördlichen Rest der Name *Provincia Suria*. Auch schon früher war es bei den Geographen üblich, Phoinike und Palästina von dem eigentlichen S. zu scheiden. So soll auch im folgenden mit Rücksicht auf die Behandlung von Arabia (o. Bd. II S. 359—362), Palästina und Phoinike in gesonderten Artikeln nur die ‚*reliqua S.*' (Plin. n. h. V 82) im engsten Umfange, d. h. das Land nördlich vom Eleutherosflusse und der ‚ägyptischen Mauer', behandelt werden.

§ 3. Bodengestalt.

S. ist geographisch und geologisch kein einheitliches Gebiet. Der dem kilikischen Tauros parallel streichende Amanos ist ein südlicher Ausläufer der kleinasiatischen Randgebirge, der an der Λεπτὴ ἄκρα (jetzt Rās el-Ḫanzīr; vgl. den Art. Σκόπελος) abbricht und in dem nordkyprischen Bergzuge seine Fortsetzung findet. Durch eine vom unteren Orontestale nordöstlich zum Euphrat hin gezogene Linie wird das kleinasiatische Gebirgssystem mit vorherrschender Südwest—Nordost-Richtung von dem Hauptteile S.s geschieden, der nach seiner morphologischen und geologischen Beschaffenheit wie auch ethnographisch (s. § 8) den südlich und östlich angrenzenden Gebieten zugehört: er bildet das äußerste nordöstliche Ende des gehobenen Westrandes der großen arabischen Tafelscholle. Das im Westen gebirgige Land fällt in steilen Randgebirgen zum Meere ab, während es sich nach Osten zu ganz allmählich abdacht. Die an der Mittelmeerküste entlang streichenden Gebirge werden vom Roten Meere bis an den Fuß des kleinasiatischen Gebirgswalles durch einen tiefen meriodionalen Grabeneinbruch in zwei parallele Ketten gespalten. Diese Depression hindert aber die Entwässerung zum Mittelmeer nicht völlig: nördlich vom Līṭānī werden die Küstengebirge an zwei Stellen von breiten Talmulden unterbrochen, durch die der Eleutheros und Orontes dem Meere zuströmen. Dadurch werden die Küstenketten in drei Gebirgszüge geteilt. Südlich von Eleutheros erhebt sich der Libanos (s. d.), dessen höchster Gipfel der Ẓahr el-Qaṭīb (3063 m) ist. Zwischen der Eleutherosniederung, die vielleicht Potamia (Geogr. Rav. 90, 7) hieß (vgl. den dort wehenden Wind ποταμεύς Ps.-Aristot. de vent. II 973 ed. Berol.), und dem unteren Orontes erstreckte sich der Bargylus (Plin. n. h. V 78) oder das Βάπυρον ὄρος (Ps.-Aristot. a. O.), das nach Westen hin allmählich, nach Osten zu steil abfiel (Strab. XVI 752); ihm war westlich an der Küste der Kasios (Ǧebel el-Aqra') und der Antikasios (Strab. XVI 751) oder Thronos (Stadiasm. 143; jetzt Qara Duran) vorgelagert, während seine nördlichsten Ausläufer, der Silpion- und der Kreuzberg (Σταυρὶν ὄρος), Antiocheia überragten. Nördlich des Orontesdurchbruches begann der Amanos, der im Norden mit dem Gebirgssystem des Tauros zusammenhängt. Sein südwestlicher Teil, das Πιερία ὄρος, ist nach Süden hin von den Tälern der Nebenflüsse des unteren Orontes zerschnitten; zwischen ihnen und der Küste überragt der Κορυφαῖος das pierische Seleukeia, und der Wunderberg des jüngeren Symeon Stylites (Θαυμαστὸν ὄρος) reicht bis dicht an das Orontesufer. Bei Rhosos erhebt sich der Σκόπελος, der in die Λεπτὴ ἄκρα ausläuft, und im ausgehenden Altertum das Theodosioskloster trug. Zwischen Πλατανὼν (jetzt Bailān) und Πάγραι (jetzt Baghrās) führte die Straße von Alexandreia κατ' Ἰσσὸν nach Antiocheia durch die Σύριαι πύλαι (Bailānpaß) über das Gebirge, dessen Kämme hier zu beiden Seiten τὰ Ῥώσια ὄρη (*Rhosii montes*) und Ταῦρος hießen (Ps.-Aristot. a. O. Plin. V 80). Östlich von dem großen Grabeneinbruch zog sich dem Libanos gegenüber der Antilibanos hin (jetzt Ǧebel eš-Šerqī), dem südöstlich der Ǧebel el-Qalamūn (vgl. Not. dign. or. XXXII 11. 26: *Calamona*, an seinem Fuße gelegen?) vorgelagert war. Der antike Name des dichtbesiedelten Ǧebel el-A'lā ist nicht nachweisbar. Im Ǧebel Sēs, im Süden der Palmyrene, ist der *Mons Iovis* (Not. dign. XXXII 33) anzusetzen. Zwischen Chalkis (Qinnesrīn) und Seleukeia (jetzt Sqēlebīje?) ist wohl der Belus (mons?) zu suchen, vermutlich der Ǧabal as-Summāq bei Tall Mannas (Θελμενισσός) der mittelalterlichen Geographen (s. den Art. Σελεύκεια πρὸς Βήλῳ) und der Ǧebel Rīḥā oder Ǧebel az-Zāwije. Von den Bergzügen der Gazarā, des Gebietes zwischen Antiocheia und Beroia, ist nur der Name Κορυφὴ für den Ǧebel Šēḫ Barakāt oder Lēlim Dāgh bekannt. In der Kyrrhestike erhebt sich gegenüber dem Amanos der Kürd Dāgh, in den sich der hl. Dometios 8 m. p. weit von Kyrrhos entfernt εἰς τὸ ὄρος zurückzog (Anal. Boll. XIX 308, Z. 24). An der äußersten Grenze S.s erhebt sich nordöstlich von Samosata als κορυφὴ Ταυρείων αὐχένων (große Inschrift Z. 125f.) der Nimrūd Dāgh, der auf seinem Gipfel die stolzen Denkmäler der kommagenischen Orontiden trägt (s. den Art. Kommagene Suppl.-Bd. IV S. 984ff.; dazu A. Oeri Ein Streifzug nach Kommagene, in: Der christl. Orient VIII, 1907, 151—160. 187—191. Jalabert-Mouterde Inscriptions

grecques et latines de la S., I, 1929, 9—74 nr. 1—92).

Die Mittelmeerküste zieht sich von dem Winkel an der Eleutherosmündung (wohl *Μάκρα πεδίον* Poseidonios bei Strab. XVI 755; arab. Ǧūnija, d. i. *γωνία*) in nördlicher Richtung bis in die Gegend von Laodikeia hin, wo sie nach Westen vorspringt. Das Kap von Balaneai und Paltos und das der Fischkiemen (*βραγχίων ἀκρωτήριον* Stadiasm. 131) sind nur schwache Ausbuchtungen der Küste, während die Vorgebirge am *Λευκὸς λιμὴν* (Mīnat el-Baiḍā) und das Kap bei Posideion (Rās Basīṭ; Stadiasm. 139. 143) weit ins Meer hineinragen, ebenso wie jenseits des Winkels an der Orontesmündung die *Λεπτὴ ἄκρα* in Pieria. Nur zwei kleine Inseln sind der nordsyrischen Küste vorgelagert, nämlich Arados mit der gleichnamigen alten Phoinikerstadt und die *Μακρὰ νῆσος* zwischen Posideion und dem Kasios (Stadiasm. 145f.; jetzt ‚Pigeon rocks'). Eine Flußinsel an der Orontesmündung führte möglicherweise den Namen *Μελίβοια* (jetzt Halbinsel el-Ǧezīre?).

Durch den geologischen Grabenbruch und die Erosion der Flüsse entstanden in S. zahllose Talmulden, die in der Regel wie in Armenien als *αὐλῶνες* bezeichnet wurden. Die Biqāʿ zwischen Libanos und Antilibanos, die im Norden an das *Μάκρα πεδίον* (s. o.) stieß, hieß gewöhnlich *Μασσύας* (*Μαρσύας*) *αὐλών*, mitunter auch bloß *αὐλών* (Theophrast. hist. plant. IX 7, 1; dagegen ist II 6, 5 und ebenso auch IX 6, 1 mit *αὐλὼν* das Jordantal gemeint); parallel dazu strich ein Tal im Libanos mit einer *λίμνη μεγάλη*, der *αὐλωνισκός* (Theophr. h. pl. IV 8, 4. Plin. n. h. XII 104. XIII 73: *convallis modica iuxta lacum*, jetzt Wādī en-Nusūr mit der Birket el-Jammūne). Unter dem *αὐλὼν βασιλικὸς* ist nach Dussaud (Topogr. 399) die Biqāʿ el-ʿAzīzī, die Gegend von Qāmid el-Lōz, zu verstehen. Mit dem *κλίμα Αὐλὼν* im Gebiet von Apameia (Sozom. h. e. VII 15) ist das Orontestal (el-Ghāb) westlich der Stadt gemeint. Die in einem *πεδίον κολποειδές* (Theodoret. hist. rel. 4) gelegene Stadt Sermedā heißt bei Michael Syrus (II 491 trad. Chabot) ‚Sarmadā de-Aulōnā in der *χώρα* von Antiocheia' (Ztschr. f. Semitist. I 1922, 24 nr. 31). Das Tal des ʿAfrīn bei *Ἀγωνᾶ* (CIL III 14894), syr. die Afsōniā, heißt im Mittelalter *ἡ Αὐσονῖτις* (ZDPV XLVI 161 nr. 56); bei Gindaros bildete es die Landschaft Ǧūmā (Mich. Syr. II 471; arab. al-Ǧūma = *τὸ Ζούμε* bei Anna Komn. *Ἀλεξ.* II 240 Bonn; jetzt Ǧōm). Am Limes Foenices gaben die Täler *Vallis* (‚*Valle*') *Alba* und *Vallis Diocletiana* zwei Kastellen ihren Namen (Not. dign. XXXIII 42f.).

§ 4. Gewässer.

Der ganz S. durchquerende Grabeneinbruch wird im nördlichen S. vom Orontes (Nahr el-ʿĀṣi) durchflossen; die Fortsetzung bildet sein nördlicher Nebenfluß *Λαβώτας* (Qaraṣū), dessen Tal seit den ältesten Zeiten eine natürliche Straße nach dem Talkessel (ʿAmq) von Germanikeia (Marʿaš) und Kleinasien bildete, und der ebenso wie der von Nordosten aus der Kyrrhestike kommende Oinoparas (jetzt Nahr ʿAfrīn) sich in die *λίμνη* von Antiocheia ergießt. Aus dieser fließt ihr Wasser durch den kurzen *Ἄρκευθος* oder *Ἰάφθα ποταμὸς* (arab. Nahr ar-Raqija; jetzt Nahr el Qaušīt oder Moijit el-Baḥra) in den unteren Orontes ab, der dort nach einer scharfen Biegung in südöstlicher Richtung dem Mittelmeere zuströmt. Dieser Durchbruch des Orontes durch den westlichen Gebirgsrand ist die wichtigste natürliche Verbindung der Mittelmeerküste mit Innerasien; an der Straße, die von hier zum Euphrat führt, lagen zu allen Zeiten bedeutende Städte, wie Arpad, Gargamiš, Thapsakos, Antiocheia, Seleukeia und Aleppo. Außer der genannten *λίμνη* bei Antiocheia werden im Altertum noch die beiden Seen erwähnt, die der Orontes durchfließt: der nach dem Talmud (s. § 14) von Diocletianus angelegte See von Ḥamaṣ (Hemesa; jetzt Baḥret Qaṭīne) und die *Ἀπαμεῖτις λίμνη* (arab. Buḥairat Afāmija; jetzt Baḥīret eṭ-Ṭāqa und B. Terīmsī). Oberhalb von Apameia (Strab. XVI 750) oder zwischen Apameia und Antiocheia (Strab. VI 275) soll der Orontes in dem Schlund *Χάρυβδις* versinken und erst 40 Stadien unterhalb von dieser Stelle wieder zum Vorschein kommen, wovon er die poetischen Namen *Τύφων*, *Δράκων* oder *Ὀφίτης* erhielt (vgl. M. Blanckenhorn Grundzüge d. Geologie u. phys. Geogr. v. Nord-S., Berl. 1891, 19. Banse Geogr. Ztschr. XV, 1909, 575). Natürlich sind diese Namen späte Erfindung; schon in altorientalischer Zeit hieß der Fluß Arantu (gegen Kahrstedt Syr. Territorien, 1926, 5, 2). Der mittlere Orontes empfängt als Nebenfluß den Marsyas amnis (s. d.), der untere die *δύο Μέλαντες ποταμοί* (Malalas 141 Bonn. Inschr. v. Magharaǧyq ed. Chapot Bull. hell. XXVI 166; jetzt Böjük- und Kücük Qaračai). In und bei Antiocheia mündeten die Gebirgsbäche Onopniktes, Parmenios (Phyrminos) und bei Daphne der Ladon (s. d.). Östlich vom oberen Oinoparas läuft parallel zu ihm der Chalos (?arab. Nahr Quwaiq, türk. Göksū), der bei Chalkis in einen Sumpfsee (jetzt el-Maṭḫ) mündet; östlich von diesem wiederum der kurze, streckenweise unterirdische ‚Goldfluß' (Nahr eḏ Ḏahab; der *Δάρδας ποταμὸς* bei Xenoph. anab. I 4, 10?), ein Zufluß des Salzsees von Gabbula (Ǧabbūl). Das geringe hydrographische Gebiet dieser beiden Flüßchen ist der einzige abflußlose Teil des nordsyrischen Kulturlandes; die Gewässer nordöstlich von ihnen, der Sāǧūr, Kerzīn, Marsyas (Nahr Marsbān), ʿArabānčai, Singas (Sürfāz-ṣū und unterer Gök-ṣū) und Capadox (oberer Gök-ṣū) fließen dem Euphrat zu. Nördlich vom Eleutheros (Nahr el-kebīr), dessen Nebenfluß der *Σαββατικὸς ποταμός* (Nahr es-Sabte, Wādī el-Fawwār) ist, kommen vom Bargylus einige kleinere Küstenflüsse, darunter der *Μαραθίας* (Nahr ʿAmrīt), der *Χρυσορόας* (? wohl der Nahr Bānijās, s. d. Art. Leukas Nr. 4), der **Βαλδᾶς* (so gewiß statt *Βαδᾶς*, var. *Βαρδᾶς*, zu lesen bei Strab. XV 728 aus Simonides; jetzt Nahr es-Sinn bei Belde, dem alten Paltos oder Baldos) und der nördliche Nahr el-kebīr. Der von Mela (I 69) genannte Fluß Hypatos und die gleichnamige Küstenstadt sind zweifellos mit *Ὑδατὸς ποταμοὶ* identisch, wie nach Strabon (XVI 751) der frühere Name von Seleukeia Pieria lautete. Einen *Πιαπὶ* (lies *Πιαρὶς*?) *ποταμός* (latein. Vers.: Priapes) bei Rhosos erwähnt Ioannes Moschos (*λειμονάρ.* c. 90. Migne G. 87, III,

col. 2948). Die Nordgrenze S.s bildete zur Zeit des Skylax (*περίπλ.* § 102. 104) der *Θάψακος ποταμός*, worin ich eine Furt des Orontes vermute (zustimmend Dussaud Topogr. 455, 4; der semitische Name *tiphsaḥ*, d. i. ‚Furt', verbietet es, mit Kahrstedt [Syr. Territorien 1926, 5] ‚eines der Gewässer nördlich Myriandos' zu verstehen!). —

An Quellen war vor allem die Umgebung von Daphne reich, wo besonders die *Κασταλία πηγὴ* berühmt war. Mehrere Quellen in S. führten anscheinend den Namen *Ἄφακα*; so außer der *Ἔφκα πηγὴ* in Palmyra (Syll. or. nr. 634) vielleicht auch die Quelle des Lykos (Nahr Ibrāhīm) bei Aphaka in Phoinike (jetzt Ḫirbet ʿAfqa) und eine Quelle unweit von Heliupolis in **Νάχλη* (so ist bei Suidas s. *Νάκλη* zu lesen; noch jetzt Naḫle, dazu Dussaud Topogr. 410, 8). In der Steppe mußten sich die Routen nach den vorhandenen Wasserplätzen richten; so haben die Stationen *Centum putea* (Ptolem. *Πουτέα*) und Beriarac ihre Namen von den dortigen Quellen; ebenso vielleicht *Αἶνος* bei Thapsakos am Euphrat (arab. *ʿain* = Quelle).

§ 5. Klima.

Das Klima S.s ist durch seine Lage zwischen dem Mittelmeer und der arabischen Landmasse bedingt; gegen die Kälte des Nordens ist es durch den hohen Tauroswall geschützt. Daher reicht die Jahresisotherme von rund 20° (Januar 10°, Juli 30°), die im übrigen Mittelmeergebiete südlich vom 35. Breitengrad verläuft, bis an den Nordrand S.s, also weit über den 37. Grad hinaus. Infolge der unmittelbar hinter der Küste aufsteigenden Gebirgsmauer hat S. größtenteils ausgesprochenes Landklima. In Bairūt beträgt die mittlere Jahrestemperatur 20,4° (Januar 13°, Juli 27,4°); viel heißer dagegen ist das Klima von Damaskos und Aleppo. Wie im übrigen Mittelmeergebiete ist in S. der Winter die Regenperiode, während der Sommer trocken ist; die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Küstengebiet (Bairūt) 910 mm; im Binnenlande dürfte sie noch nicht die Hälfte erreichen, nur im Norden ist sie stärker (in Doliche, jetzt ʿAintāb, 560 mm).

S. liegt im Gebiete der Etesien. Die sommerliche Erhitzung läßt über Arabien Tiefdruckgebiete entstehen, nach denen die Luftmassen von Nordwesten her abfließen. Im Winter dagegen liegen die barometrischen Maxima über dem Kontinentalgebiete, die Minima über den Meeren; in dieser Zeit herrschen die östlichen Winde vor, wenngleich in ihr auch West- und Südwestwinde vorkommen. Besonders gefürchtet sind die glühenden und trockenen Südostwinde (Scirocco, arab. *ḫamsīn*).

Die Namen einiger örtlich vorherrschenden Einzelwinde an der syrischen Küste kennen wir aus dem ps.-aristotelischen Fragment über die *ἀνέμων θέσεις καὶ προσηγορίαι* (Aristot. frg. 250 R. = p. 973 und 1521 ed. Berol.; Rose Aristot. pseudepigr. p. 247f.), einer Kompilation, in der neben Aratos und Aristoteles' Meteorologika auch Euktemon benutzt ist (Gercke o. Bd. II S. 1046. Rehm o. Bd. VI S. 1060; S.-Ber. bayr. Akad. 1916, Abh. III, 95, 1). Der *Παγρεύς*, der fälschlich als *βορρᾶς* in Mallos bezeichnet wird, kam vielmehr von den *Παγρικὰ ὄρη*, wie auch bei Diodor (XIV 21, 3f.) zu lesen ist, dem Paß von *Πάγραι* (ZDPV 1924, 25f. nr. 350). Der *Ποταμεύς*, im phoinikischen Tripolis angeblich als *ἀπηλιώτης* wehend (vielmehr Nordostwind?), hieß wohl nach dem Eleutherosflusse (Rehm S.-Ber. Akad. Münch. a. O. 101, 2), aus dessen Tale zwischen Libanos und *Βάπυρον ὄρος* (s. o.) er herabkam; er umstürmt das *Ποσειδώνειον* (wohl nicht = *Ποσίδειον*, jetzt Qalʿat el-Busaiṭ). Der *Συρίανδος* (lies mit Rose: *Μυριανδεύς*?) kommt im Issischen Meerbusen und um Rhossos von den *Σύριαι πύλαι* zwischen dem Tauros und den **Ῥώσια ὄρη*. Der östliche *Μαρσεὺς* weht im *Τριπολιτικὸς κόλπος* von der *Μάρσου κώμη* her (s. den Art. Marsyas Nr. 3 o. Bd. XIV S. 1985f.). Als *εὖρος* weht im (kilikischen) Aigai der *Σκοπελεύς*, genannt nach dem *Ῥώσιος Σκόπελος* (jetzt Ǧebel ʿArsūz); *Κάρβας* hieß er nach den *Καρβανοὶ* Phoinikiens in Kyrene, d. i. dem kyprischen Keryneia (vgl. Oberhummer Die Insel Cypern I 202, wonach Rehm S.-Ber. Akad. Münch. 99 zu berichtigen ist), bei anderen *Φοινικίας*. —

Wiewohl die am Mittelmeere gelegenen Landstriche und der reicher bewässerte Norden stets der blühendste Teil des Landes waren, wußte man doch schon im Altertum das Steppengebiet mit Erfolg weithin in Kulturland zu verwandeln. Zeigen doch gerade die heute oft auf verödeten, steinigen und wasserarmen Hochflächen erhaltenen ausgedehnten antiken Ruinenstätten deutlich, daß auch diese Landstriche einst dicht besiedelt gewesen sind (vgl. Littmann Ruinenstätten und Schriftdenkmäler S.s, Lpz. 1917). Doch wäre es voreilig, daraus und aus manchen literarischen und inschriftlichen Zeugnissen über den Reichtum des Landes an Wald und Kulturpflanzen zu schließen, das Klima und die hydrographischen Verhältnisse hätten sich hier und in den Nachbarländern seit dem Altertum wesentlich verändert und verschlechtert. Wenn auch die Grenze des bewohnten Landes bisweilen weiter in die Steppe hineingereicht haben mag als jetzt und seine Bevölkerungsdichte die heutige ohne Zweifel stark überragte (Beloch Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Lpz. 1886, 242ff.), so waren hierfür eher historische und kulturgeschichtliche Gründe entscheidend, als ein Klimawechsel, dessen angeblicher Nachweis einer kritischen Prüfung nicht standzuhalten vermag (vgl. J. Partsch Palmyra, in: Berichte üb. d. Verhandl. d. Sächs. Akad. LXXIV, 1922, H. I). Wie der mit Sicherheit nachweisbare Rückgang der uralten Waldbestände des Landes (s. § 6) auf keine anderen Ursachen als tausendjährigen Raubbau seit dem frühesten Altertum zurückzuführen ist, so war die ehemalige Blüte mancher jetzt sterilen Landstriche der in den friedlichen Jahrhunderten der ersten Kaiserzeit glänzend organisierten Sorge für Bewässerungsanlagen und Kultivierung des Steppenlandes zu verdanken, die noch jetzt für die Gewinnung neuen Kulturlandes oft wunderbare Erfolge erzielen (so berichtet M. Sykes Geogr. Journ. XXX, 1907, 395, daß innerhalb von drei Jahren 56 Dörfer zwischen el-Mahdūm und Ǧubb eṣ-Ṣafā östlich von Aleppo entstanden sind). Auf diese Weise

ist es wohl auch zu erklären, daß Plinius (V 81) von der *‚regio Chalcidena fertilissima S.ae‘* spricht, wo Hieronymus (vita Malchi c. 3) nur eine *‚eremus Chalcidos‘* kennt. Daß die palmyrenische Steppe durch Anlegung von Wasserleitungen (pers.-arab. *kahrīz, čährīz*), Zisternen u. dgl. einstmals bei weitem höher kultiviert war als jetzt, ist sicher; im allgemeinen dürfte sich jedoch der Charakter der *‚Palmyrenae solitudines‘* (Plin. V 87f. VI 125. 143) kaum merklich geändert haben. Während das Wasser der Flüsse heut durch primitive Schöpfräder (arab. *nāʿūra*) auf die Felder geleitet wird, läßt sich in der Kaiserzeit die Verwendung hydraulischer Pumpen (*cochleae*) am Ufer des Euphrat nachweisen (Chapot Bull. hell. XXVI 206. Cumont Études Syr. 248).

§ 6. Flora.

Die Bodengestalt S.s und sein subtropisches Klima bedingen seine Pflanzenwelt. Aus dem Altertum besitzen wir über sie allerdings nur recht allgemeine Angaben, die genauere pflanzengeographische Feststellungen selten zulassen. Charakteristisch ist der jähe Übergang von höchster Fruchtbarkeit zu Steppe, Stein- oder Sandwüste. Die fruchtbarsten Teile des Landes sind naturgemäß die phoinikische Riviera (arab. as-Sāḥil) und die *αὐλῶνες* in der Nähe der Küste, deren Vegetation von den griechischen Botanikern eingehend studiert wurde. Dazu kamen im Binnenlande einzelne oasenartige Stellen mit besonders gesegneter Vegetation, z. B. Batnai; dort sind wohl die *παράδεισοι* der persischen Statthalter zu suchen.

S. war ursprünglich sehr waldreich. Schon in ältesten Zeiten zogen oft Jahr für Jahr die Großkönige Babyloniens und Assyriens nach dem Libanos oder Amanos, um von dort Zedern- und Zypressenstämme für die Bauten in ihren waldlosen Ebenen zu holen (s. u. § 10). Noch in der Kaiserzeit war der Libanos stark bewaldet, wie die zahlreichen Waldreservatinschriften Hadrians in heut völlig entwaldeten Teilen des Gebirges beweisen (vgl. meine Karte o. Bd. XIII S. 5f.). Im nördlichsten, noch jetzt verhältnismäßig waldreichsten Teile S.s, sollen nach Iosephos (ant. Iud. XIV 441) die Wälder zwei Tagereisen weit von Samosata bis an den Rand der Ebene (ca. 37. Breitengrad) gereicht haben; ob man hierauf auch die Weihinschriften an den Gott Silvanus in den Steinbrüchen von ʿEneš am Euphrat (Cumont Ét. Syr. 162—166) beziehen darf, ist allerdings fraglich, da Silvanus auch für den Schutzpatron der Steinbrüche galt (v. Domaszewski Abh. z. röm. Relig. 62). Noch 198 n. Chr. war am Euphrat genügend Wald für den Bau der Flotte des Septimius Severus vorhanden (Cass. Dio LXXV 9). Die Zerstörung des Hains von Daphne suchten vergeblich kaiserliche Verordnungen abzuwenden (Cod. Iust. XI tit. 77). Die Ituraei Hylatae (Plin. V 81) führten ihren Namen vielleicht von den *ὕλαι* der Gegend von Arka im nördlichen Libanos. Den Kasios, jetzt ‚kahler Berg‘ (Gebel el-Aqraʿ) genannt, bezeichnet Ammianus Marcellinus (XXII 14, 4) als *nemorosus* (als Antiochener hatte er von ihm gewiß nicht ‚eine falsche Vorstellung‘, wie Forbiger Hdb. d. alt. Geogr. II 639 behauptet!), und noch Wilbrand von Oldenburg spricht von *homines silvestres*, die an ihm wohnen (Peregrin. p. 171 ed. Laurent). Nach dem arabischen Geographen Ibn aš-Šiḥna (p. 167, 2 ed. Bairūt) waren noch zu seiner Zeit die Berge von Armanāz, der Ǧabal al-Aʿlā, Ǧ. Bārīšā und Ǧ. Lailūn dicht bewaldet und wasserreich; ebenso war es die Gegend von ar-Rāwandān (Jāqūt II 741).

Von Bäumen und größerem Gehölz wuchsen in S. die Zeder, die noch von Antigonos hauptsächlich zum Bau seiner Flotte verwendet wurde (Theophr. h. pl. III 2, 6. IV 5, 5. V 7, 1. 8, 1. Plin. n. h. XVI 197. 203), die Terebinthe (Theophr. h. pl. III 2, 6. IX 2, 2; besonders bei Damaskos: ebd. III 15, 3. Plin. XIII 54. XVI 58. 204), die Zypresse (Hain von Batnai: Iulian. epist. 27; *Βραθύ* = berōš? Philon Bybl. FHG III 566, b. Euseb. praep. ev. I 10, 9), der Lorbeerbaum (Hain von Daphne bei Antiocheia), die Fichte (Plin. XII 134; allerdings selten, weshalb zum Schiffbau die Zeder verwendet wurde: Plin. XVI 203), der Sumachbaum (dessen Frucht auch zur Bereitung von Medikamenten diente: Plin. XIII 55. XXIV 129; arab. as-Summāq, vgl. das o. S. 1554, 49 erwähnte Gebirge), die Platane (vgl. Platanos und ʿArmōn als Ortsnamen in Phoinike und am Amanos; dazu Clermont-Ganneau RAO VI 71); von Fruchtbäumen und Obstbäumen: der Ölbaum (Theophr. hist. pl. I 11, 4; in der Dekapolis: Plin. n. h. XV 15; Bereitung von ‚Ölhonig‘, *ἐλαιομέλι*, aus Oliven im Küstenland: Plin. n. h. XV 32. XXIII 96; ein *ἐλαιοτρόπιον* in *Καπερνάβον*, jetzt Kafr Nabū: IGR III 373 nr. 1009; *Ἔλαια, Ἐλαΐς* als Ortsnamen in Phoinike) — daß Czernik bei Betproclis (al-Furqlūs) in der palmyrenischen Steppe ‚mehr als 20 mächtige Ölpressen aus schweren Basaltplatten‘ gefunden hat (Peterm. Mitt. Erg.-H. XLIV 9. Mommsen RG V 465, 1), ist jedoch kaum denkbar (vgl. Moritz Palmyrene 10, 1. Diener Mitt. Geogr. Ges. Wien 1886, 174) —, die Dattelpalme (in Phoinike und Koilesyrien: Theophr. h. pl. II 6, 2. 5. 8; c. pl. II 3, 7. III 17, 2; doppelstämmige: Plin. n. h. XIII 38), die außer in Palästina hauptsächlich im Küstenlande vorkam, während der Name Palmyra (gegen Forbiger 646, 2) nicht von ihr abzuleiten ist (vielmehr vom akkad. Ta-ad-mar; vgl. schon Hehn Kulturpfl. u. Haustiere^{8} 285), der Johannisbrot- (Theophr. h. pl. IV 2, 4. Plin. n. h. XIII 59. XIV 103. XXIII 151), Feigen- (Plin. n. h. XV 83; vgl. *Συριακὴ παλάθη* Amyntas, Scr. h. Al. M. p. 135, bei Athen. XI 500 d), Birn- (Plin. n. h. XV 53. Verg. georg. II 88: *Syriisque piris*. Colum. V 10, 18) und Pflaumenbaum (Petron. sat. 31, 11: *Syriaca pruna;* bei Damaskos: Plin. XV 43); ferner werden das *πέρσειον* und *βιστάκιον* als Früchte S.s erwähnt (Poseidonios *ἱστ. ὑπομν.* frg. 3 [bei Jacoby FGrHist II A p. 225] und Quinctilii fratres, georg. l. III bei Athen. XIV 649 d. e). Von Äpfeln wurde die Sorte der *zizíphae* aus S. nach Italien ausgeführt (Plin. n. h. XV 47).

Von Sträuchern wird das Dorngestrüpp *ἀσπάλαθος* erwähnt, in S. ‚Querholz‘ (*διάξυλον*) genannt (Dioskor. I 7 p. 11, 9. 22 Wellm. Plin. n. h.

XXIV 112), der Strauch Brya (Plin. n. h. XIII 116. XXIV 69), das stachelige Unkraut Sillybon in S. und Phoinike (Plin. n. h. XXII 85). Wohlriechendes Schilf (Kalmus) und Binsen wuchsen an dem See (von Jammūne) im *αὐλωνισκός* (Theophr. h. pl. IV 8, 4. IX 7, 1; c. pl. VI 18, 1f. Vitruv. de archit. VIII 3, 13. Plin. n. h. XII 104f. XIII 73. XXI 120. XXIV 85ff.).

Auch sonst ist das Land reich an Gewürzen und Wohlgerüchen; Theophrast nennt den *λιβανωτός*, die *σμύρνα* und *κασία*, das *ὀποβάλσαμον*, das *κινάμωμον* u. a. (h. pl. IV 4, 14). Besonders berühmt waren unter den Pflanzenprodukten S.s die wohlriechenden Öle und Parfüms (vgl. Tibull. III 4, 28. Propert. II 13, 30): vor allem der Styrax aus Gabala, Marathūs, vom Kasios und Amanos (Plin. n. h. XII 80: Gabba [= Gabala?] 124f. *Γαβαλίτης* Dioskor. I 79) und das viel aus S. ausgeführte Silphion (Plin. n. h. XXII 100; danach *τὸ Σίλπιον ὄρος* benannt), von dem die *μαγύδαρις* (Theophr. h. pl. VI 3, 7. Plin. XIX 46) eine besondere Art war; ferner das *galbanum* (‚Mutterharz‘), das vom Amanos stammte (Plin. n. h. XII 126), das Öl *μαλόβαθρον* (Plin. XII 129), der für aromatische Weine verwendete *νάρδος* (Plin. XII 45. XIV 107. Tibull. III 6, 63: *Syrio nardo*. Horat. od. II 11, 16), die Balsamsorte *ῥητίνη* (*resina* Plin. XIV 122. XXIV 32. 34), die dem attischen Honig glich und die in flüssiger Form aus der Terebinthe, Lärche, dem Mastixbaum und der Zypresse gewonnen wurde (Plin. XXIV 32; der eigentliche Balsam, den man in den Hundstagen erntete, kam wohl nur im *αὐλὼν* von Jericho vor: Theophr. h. pl. IX 1, 7. 6, 1), der Weihrauch (Hermipp. frg. 63, 1. 13, I p. 243 Kock, bei Athen. I 27f. Archestrat. frg. 62 Ri. bei Athen. III 101 c), das *μύρον* (Antiphan. frg. 202, Z. 9, II p. 98 K. bei Athen. VI 257 e. IGR III p. 398 nr. 1056, IV a 37), auch speziell *μύρον τήλινον* (Polyb. XXXI 4, 2. Athen. XV 689 a) und der *μυροβάλανος*, aus dessen in S. weißlichen Eicheln ein Balsam bereitet wurde (Plin. n. h. XII 100). Das *κώμακον* (Muskatnuß?) hingegen, das Plinius (XII 135) als Produkt S.s nennt, wuchs vielmehr in Arabien (Theophr. h. pl. IX 7, 2). Auch das *λάδανον*, das von der Art, in der man es erntete, in S. den Namen *τοξικὸν* führte (Plin. n. h. XXVI 47), kam doch nur an der Grenze S.s, im Nabataierlande, vor (Plin. n. h. XII 73). Ebensowenig ließ sich die Zimtstaude nach S. verpflanzen (Plin. n. h. XVI 135).

Reich war S. an Wein (Strab. XV 735. XVI 752. Plin. n. h. XIV 103), der besonders am Bargylus gedieh und bis nach Barygaza (Barōč) in Indien ausgeführt wurde (Peripl. m. Erythr. 49, GGM I 293). Er wuchs in S. niedrig über der Erde (Plin. n. h. XVII 185); eine schwarze Sorte aminäischer Trauben wurde ‚syrische‘ genannt (Plin. n. h. XIV 41). Besonders der Wein von Chalybon (assyr. Ḫilbunu) bei Damaskos war berühmt (Ezech. 27, 18. Poseidonios bei Strab. XV 735 und bei Athen. I 28d). Die *κώμη Ἄρρων* in S. heißt *οἰνοφόρος* (CIG III 9612). Einen *ἀμπελουργὸς* aus dem *χωρίον Σάμβου* nennt die Vita des jüngeren Symeon Stylites (Migne G. LXXXVI, II col. 3149). Den syrischen Namen *[Κα]προκεραμέων χωρίον* (Mansi Sacr. concil. coll. VIII 1130, syr. Kefar Kermē ‚Weingartendorf‘) führte das jetzige Kefr Kermīn. Eine Erwähnung ‚apamenischer Trauben‘ (vgl. Mommsen RG V 465, 1) könnte sich auch auf das bithynische Apameia beziehen. Wein von Androna (al-Andarīn) war bei den vorislämischen Arabern berühmt (ʿAmr ibn Kulṯum, Muʿallaqa v. 1. Nöldeke S.-Ber. Akad. Wien CXL, Abh. VII, 32f.). Als Mittel gegen Verlausung der Weinstöcke erwähnte Poseidonios die erdpechhaltige Weinbergerde von Seleukeia Pieria (Strab. VII 316). In el-Bāra fand man eine Weinpresse mit poetischer Inschrift (de Vogüé Syrie centrale 85): *Nectareos succos Baccheia munera cernis quae vitis genuit aprico sole refecta.*

Aus der *siliqua Syriaca* wurde ein Fruchtwein hergestellt (Plin. n. h. XIV 103). In der Parapotamia, bei Antiocheia und Laodikeia wuchs die Oinanthe, die Traube eines wilden Weinstockes (Plin. n. h. XII 133. XXIII 8). Syrische Süßweine wurden besonders aus Berytos und Tripolis ausgeführt (vgl. Plin. n. h. XV 66. XIV 74).

Zahlreich waren in S. die Arten von Kräutern, die oft zu Heilzwecken oder als Nahrungsmittel dienten. Das weiße, bittere, blätterlose Kraut Androsakes wuchs besonders an der syrischen Küste (Plin. n. h. XXVII 25). Das *γιγγίδιον* (syr. Körbelkraut?) ähnelte dem Staphylinos (Galen. alim. fac. II 55, ed. Kühn VI, p. 640. Plin. n. h. XX 33). Mohnartig sah das bläuliche Glaukion aus (Plin. n. h. XXVII 83). Das zwiebelartige *ἄρον* (Natterwurz) hieß bei den Syrern *λοῦφα* (Dioskor. II 167 p. 233, 10 Wellm.), das *πήγανον ἄγριον* nannten sie *βήσασα* (ebd. III 46 p. 60, 7). Aus der doldentragenden Pflanze *πάνακες* gewann man einen harzigen Saft namens *χαλβάνη* (Theophr. h. pl. IX 7, 2; vgl. 11, 1). Der ägyptische *ἔλλοβος* wuchs auch in S. (Theophr. h. pl. IV 2, 4); ebenso der Nieswurz (*ἐλλέβορος*, ebd. IX 9, 2). Zum Waschen wurde der Saft des ‚Waschkrautes‘ benutzt (*radicula* Plin. n. h. XIX 48). Das Kraut *othonna* ähnelte der Rauke (*eruca*) und wurde bisweilen Anemone genannt (Plin. n. h. XXVII 109). Das Amarakon (Majoran) nannte man in Ägypten und S. Sampsuchos (Plin. n. h. XXI 61). Aus dem Kraute Kommagene stellte man in der gleichnamigen syrischen Landschaft, mit Gänseschmalz und anderen Ingredienzien gemischt, eine Salbe her (Plin. n. h. XXIX 55f.). Die ägyptische Bohne wuchs auch in S. (Theophr. h. pl. IV 8, 8. Athen. III 72d. Plin. n. h. XVIII 122). Mit den syrischen Galläpfeln (Plin. n. h. XXV 175) sind wohl die der Landschaft Kommagene, die als die besten galten, gemeint (ebd. XVI 27. XXIV 9). Eine Mistelart führte in S. den Namen *ὁ καδύτας* (Plin. n. h. XVI 244). Eine bestimmte Sorte von Pech, die zum Einbalsamieren verwendet wurde, hieß in S. *κέδριον* (Vitruv. de arch. II 9, 13. Plin. n. h. XVI 52). Wie in Phoinikien blühte auch im syrischen Laodikeia die Flachsweberei (Expos. tot. mund. 31). Daß aber im Altertum schon in S. Baumwolle hergestellt wurde, wird häufig irrtümlich aus dem Namen Mabog-Bambyke geschlossen (vgl. dagegen Suppl.-Bd. IV S. 741, 11ff.).

Besonders reich war die blühende Gartenkultur S.s (S. *in hortis operosissima*) an Kohl-

sorten; daher das Sprichwort *πολλὰ Σύρων λάχανα (Plin. n. h. XX 33. Otto Sprichw. d. Römer 338 nr. 1729). Der Wohlgeschmack der syrischen Rettiche wurde gelobt (Plin. n. h. XIX 81); Rhaphaneai hatte von ihnen ebenso seinen Namen wie Raphana in der Dekapolis.

Von Getreidearten besaß S. die im östlichen Mittelmeergebiete üblichen; Plinius nennt (n. h. XVIII 81) die unbekannten Sorten *zea*, *olyra* und *tiphe*; außerdem eine schwere Weizensorte (n. h. XVIII 63). Die Syrer nannten das Brot λάχμα (= leḥem; Athen. III 113c) und bereiteten es auch ἐκ συκαμίνων (Andreas ὁ ἰατρὸς bei Athen. III 115e). Man pflügte in S. das Ackerland nur leichthin mit schwachen Pflügen, damit der Samen nicht auf dem erhitzten, felsigen Untergrunde austrockne (Theophr. c. pl. III 20, 5. Plin. n. h. XVII 30. XVIII 170). Reis wurde nach Strabon (XV 692) in der κάτω Συρία, d. h. wohl in den tiefgelegenen und sumpfigen αὐλῶνες oder an der Küste, angebaut.

§ 7. Fauna und Mineralien.

Auch die Tierwelt S.s entspricht meist der sonstigen Mittelmeerfauna. Haustiere sind: das Schaf, meist Fettschwänze mit bewollten *cubitales caudae* (Plin. n. h. VIII 198), die Ziege (IGR III nr. 1056. III A, Z. 30; vgl. die Ortsnamen Αἶγα in S.: Arist. de vent., in Phoinike: Hekataios b. Steph. Byz., und Καπρίολος Mansi VIII 1135: in Syria II), das syrische Rind (Zebu) ohne Wamme und mit einem Höcker auf dem Rücken (Plin. n. h. VIII 179), das Pferd (ἱπποτροφεῖον bei Apameia: Strab. XVI 752), der Esel (IGR III nr. 1056. III A, Z. 30; vgl. Plin. n. h. XXVIII 200 und den Flußnamen Ὀνοπνίκτης ‚Eseltränker' in Antiocheia: Prokopios περὶ κτισμ. II 10) und das Kamel (im Karawanenverkehr; Tarif v. Palmyra, IGR III 392 nr. 1056. III A, Z. 36f. u. ö. Hieronym. vit. Malchi c. 4. 9f. bei Migne L. XXIII 55).

Von Geflügel werden die kommagenischen Purpurhühner (*porphyriones*) sehr gelobt (Plin. n. h. X 129); Tauben und Hühner waren in S. häufig (vgl. die phoinikischen Ortsnamen Περιστερὴ und Ὀρνιθόπολις).

Von Raubtieren kommt der Löwe (nach Plin. n. h. XVIII 45 schwächer als der griechische und nach VIII 62 schwarz gefärbt! Vgl. auch Hieronym. vit. Malch. c. 9 und Vita Symeon. Stylit. iun. § 73. 200, in AASS, 24 Maii V 335. 382: im Amanos und in den Laodikeischen Bergen) und der in S. wie in Afrika sehr häufige Panther vor (Plin. n. h. VIII 63). Das Vorhandensein von Wölfen legen Ortsnamen wie 'Ēn Dēbā (‚Wolfsquelle', Heimatort des Jacobus Baradaeus) am 'Afrīn und vielleicht auch Λίβα (Ptolem. V 14, 8) nahe (vgl. den Λύκος ποταμός, jetzt Nahr el-kelb, in Phoinike). Während noch Thutmosis III. und Tiglatpileser I. in S. Elephanten gejagt hatten, hielten sich die Seleukiden nur noch zu Kriegszwecken 500 Tiere, die bei Apameia weideten (Strab. XVI 752). Ein Ort Ἐλεφαντῶν, syrisch Πίλα, lag bei Daphne (Vita S. Marthae in AASS. 24. Maii V 413, wohl nach dem τετράπυλον τῶν ἐλεφάντων Malal. 328, 4 genannt). An Jagdwild muß S. ebenfalls reich gewesen sein. Ps.-Xenophon (de venat. 11, 1) spricht von wilden Tieren ἐν τῇ Νύσῃ τῇ ὑπὲρ τῆς Συρίας καὶ πρὸς τοῖς ἄλλοις ὄρεσιν; ein Gebirge dieses Namens kennen wir allerdings in S. nicht. Die Gegend von Σέρμιον (jetzt Sermīn) heißt bei Euagrios (hist. eccl. III 32. IV 38) Κυνηγική, bei Theophanes (Chron. 178, 12 ed. de Boor) Κυνηγία χώρα. Hirsche gab es wie noch jetzt im westlichen Amanos (dort ein Ἔλαφος ὄρος: Ioann. Moschos λειμωνάρ., c. 84, Migne G. LXXXVII/III col. 2941, vgl. M. Hartmann Z. Ges. f. Erdk. Berl. XXIX 153) ebenso wie im Libanos und Karmel (Ailian. nat. an. V 56). Die Schlangen, die besonders am Ufer des Euphrat vorkamen, waren angeblich den einheimischen Syrern ungefährlich (Plin. n. h. VIII 229. Ailian. nat. an. IX 29 spricht jedoch vom Quellgebiet des Euphrat; vgl. auch Bädeker v. Paläst. u. S.[6], 1904, LII: ‚Schlangen gibt es in Menge, darunter auch manche giftige; doch hört man fast nie von einem Unglücksfall durch Schlangenbiß'). In der Ebene Makra soll man nach Poseidonios eine tote Schlange von fast 100 Fuß Länge gefunden haben (Strab. XVII 755). Die Fische wurden bekanntlich in S. als heilige Tiere der Atargatis verehrt (Athen. VIII 346c—e. Ktesias b. Eratosth. καταστηρ. c. 38. Lucian. de dea Syr. 13f. 45. Ailian. nat. an. IX 36. XII 2. Diod. II 4, 20). Die σιλοῦροι, wie in S. die Aale hießen, kamen in Orontes und speziell in der Ἀπαμεῖτις λίμνη vor (Ailian. XII 29); von ihnen hatte wohl schon der Fluß Sa-lu-a-ra, an dessen Quellhaupt (rīš ēni) Salmanassar III. im Jahre 858 v. Chr. eine Stele aufstellte (KB I 159), seinen Namen (Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 329—335; arab. 'Ain as-Sallūr bei al-Balāḏurī 148, jetzt nach M. Hartmann Z. Ges. f. Erdk. XXIX 501, 1 der an Sellörfischen reiche See Gölbaš, d. i. ‚Seekopf'; ein Tell Sillōr am 'Afrīn: Dussaud Topogr., Karte XII B 3; ein Ort Sellōr: Karte IX B 2).

Schon im Altertum waren bisweilen die Heuschreckenschwärme eine große Gefahr für die Ernte, so daß man sich genötigt sah, ihre Ausrottung militärisch zu überwachen (Plin. n. h. XI 106). Die unerträglichen Insektenschwärme in den Sumpfseen des αὐλὼν (el- Ghāb) westlich von Apameia (‚les marais qui, aujourd'hui, donnent naissance aux pernicieux insectes' Dussaud Topogr. 197), sind für die Kaiserzeit schon in der Vita des hl. Mauritios bezeugt (Symeon Metaphr., Migne G. CXV col. 368: σφηκῶν καὶ χαλκομυιῶν πικρὸν καταγώγιον). Überhaupt besaß das Land offenbar schon damals lokale Krankheitsherde (vgl. die heutige Aleppobeule): so nennt Ptolemaios Λαοδίκεια ἡ σκαβίωσα und den gleichen Beinamen führte vielleicht auch das noch jetzt ungesunde Alexandrette (‚*Alexandria scabiosa*' Itin. Burdig. 580, 8. Ἀλεξάνδρειαν τὴν Καβίωσαν Chron. Pasch. 321, 11, was aber vielleicht wie τὴν Καμβύσου Malal. 397, 19 Bonn, Ἀ. Καβισσὸς Georg. Kypr. v. 824f. u. a. nur aus κατ' Ἰσσὸν entstellt ist).

Von Mineralien brachte S. den Stein Alabastritis in der Damaskene hervor (Plin. n. h. XXXVI 61. XXXVII 143), ferner einen unter dem Namen ‚Niere des Hadad' (Ἀδάδου νέφρος) verehrten Stein (Plin. n. h. XXXVII 186), Operment (*auripigmentum* Plin. n. h. XXXIII 79) und Bernstein, aus dem die Frauen kleine

Wirbel (ἅρπαξ genannt) verfertigten, durch deren Anziehungskraft sie Fasern und Spreu aus den Kleidern zu entfernen verstanden (Plin. n. h. XXXVII 37). Erdpech (*bitumen*) kam mehrfach in S. vor; in erdiger Form bei Sidon, in schleimiger in Iudaea (Vitruv. VIII 3, 8. Plin. n. h. XXXV 178). Bei Samosata war ein See, der einen brennenden Schlamm namens Maltha hervorbrachte (Plin. n. h. II 235, vgl. XXXVI 181). Gips wurde in S. aus Stein gebrannt (Plin. n. h. XXXVI 182).

Auf das Vorkommen von Kupfer im Libanos und im Ǧebel el-Summāq lassen vielleicht die Namen der beiden Städte Chalkis schließen, die jedoch möglicherweise nur nach der makedonischen Chalkidike oder deren euboiischer Mutterstadt hießen; auch eine oft zitierte Stelle bei Eusebios (de mart. Palaest. 13, 1. Migne G. XX 1513 C) vermag nichts zu beweisen. Cumont (Études Syr. 201f.) will den Namen der Χάλυβες mit dem der syrischen Chalybonitis in Verbindung bringen. Bei dem Mangel an Holz, das zudem oft für fiskalische Zwecke beschlagnahmt wurde, lieferten die Steinbrüche einen beträchtlichen Teil des Baumaterials. Besonders der nordsyrische Kalkstein war hierfür vorzüglich geeignet; daher der oft überraschend gute Erhaltungszustand der syrischen Ruinenstätten. Steinmetzen (λατόμοι, λαοξόοι, λιθοξόοι, λιθοξοί) werden ebenso wie Architekten und Baumeister (τέκτονες, τεχνῖται, οἰκοδόμοι u. ä.), epigraphisch oft erwähnt (z. B. auf Inschriften von Tamak und Ḥelbān: Lucas Byz. Ztschr. XIV 29 nr. 19. 32, nr. 29; Zusammenstellung bei H. C. Butler Early Churches in S., Princeton 1929, 255—257). In der Nähe von Antiocheia befand sich im 6. Jhdt. in Ἀπάτη am Θαυμαστὸν ὄρος ein Ἰσαυρῶν ἐργαστήριον χειροτεχνούντων ἐν ταῖς οἰκοδομίαις καὶ λατομίαις τῶν τῆς πόλεως τειχέων (Vita Symeon. Stylit. iun. c. 201. Migne G. LXXXVI/II 3169 D). Antike Steinbrüche hat man in Eneš am Euphrat (Cumont Et. Syr. 153—159. 325—329) und anderwärts wiedergefunden.

§ 8. Ethnographie.

Je genauer und in je weiter zurückliegende Zeiten sich die Geschichte des alten Orients durch das neu zutage getretene Material verfolgen läßt, desto deutlicher zeigt es sich, wie von uralten Zeiten an infolge von Eroberungen und Völkerwanderungen, Verdrängung und gewaltsamer Deportierung der jeweils ansässigen Bevölkerungsschichten allenthalben ein buntes Völkergemisch entstand. Nicht zum wenigsten war das in S., dem vielbegehrten und mitten zwischen den Großmächten Mesopotamiens, Kleinasiens und Ägyptens liegenden Durchgangslande, der Fall. Eine klare Vorstellung von den frühesten ethnographischen Verhältnissen läßt sich vorläufig kaum gewinnen. Das spärliche Material deutet mit Sicherheit auf die frühe Anwesenheit unsemitischer Bevölkerungselemente hin, für die man gern den Namen ‚Subaräer' verwendet. Die Bewohner der Länder Mari, Ibla und Uršu waren schwerlich semitische Amoriter (so Maisler Unters. z. alt. Gesch. u. Ethnogr. S.s u. Paläst. I, 1930, 34). Doch sind die sprachlichen Unterschiede der verschiedenen nichtsemitischen Völkergruppen in ihren Hauptverbreitungsgebieten, wie Kleinasien, selbst noch zu wenig bekannt, als daß sich genauere Angaben über Herkunft und Verwandtschaftsverhältnis bei ihren Vertretern in S. machen ließen (vgl. hierzu die Art. Kleinasiat. Sprachen von J. Friedrich im Reallex. d. Vorgesch. und Altkleinasiat. Völker von Christian im Reallex. d. Assyriol., in denen freilich die mittelalterlichen Völkerverschiebungen in Kleinasien ganz unbeachtet bleiben). Ein enger Zusammenhang mit der sog. ‚Urbevölkerung' Kleinasiens, jenem über den größten Teil der Halbinsel und über sie hinaus verbreiteten einheitlichen Volksstamm, dessen eigentümliche Merkmale Paul Kretschmer am schärfsten aufgezeigt hat, läßt sich in S. vielfach nachweisen. Insbesondere in den nördlichen Grenzgebieten gegen Anatolien, in Gurgum, Sam'al und Kummuḫ finden wir noch spät kleinasiatische Eigennamen wie Muttallu (Μοτάλης Hicks JHSt XVII 247 nr. 40), Namen auf *-muwa* (vgl. Friedrich Kleinas. Forsch. I, 1930, 359—78) wie Kilamuwa oder Panammū (Παναμύης), Zusammensetzungen mit *Tarḫu-* (wie Tarḫulara von Gurgum) usw., die besonders auf nahe Beziehungen zu Kilikien schließen lassen. Das für Kleinasien charakteristische *-νδ*-Suffix findet sich ebenfalls nur an der Nordgrenze S.s in den Ortsnamen Ariandum (Geogr. Rav. 95, 5. Tab. Peut.: Arianodum) und Capriandae (Tab. Peut.), vielleicht auch in Myriandos. Auf einen Ort *Arganda läßt der Name der in Arsameia (Gerger) verehrten θεὰ Ἀργανδηνὴ schließen. Ebenso zeigen sich in den archäologischen Funden (z. B. in der schwarzen polierten Keramik von Sakčegözü) und in den Kulten Nordsyriens (s. u. § 10) vielfach Zusammenhänge mit Kleinasien.

Die älteste umfangreichere Quelle für nordsyrische Ortsnamenforschung ist die große Städteliste Thutmosis' III. (zuerst herausgeg. von Mariette Karnak, Taf. XX; neuerdings von K. Sethe Urkunden des ägypt. Altert. IV 788—794 und W. M. Müller Egyptolog. Researches I, 1906, Taf. 44—54: hinter einer Lücke von nr. 120 ab nordsyrische Orte). Erschwert wird bei ihr allerdings die Deutung der Namen durch die Beschränkung der ägyptischen Schrift auf das Konsonantengerippe; denn der von Müller für die syrischen Listen versuchte Nachweis einer nach bestimmtem System durchgeführten und die Vokale berücksichtigenden Transkription eines in syllabischer Keilschrift abgefaßten Originals hat bei den Ägyptologen (mit geringfügigen Einschränkungen; vgl. § 11) Ablehnung gefunden.

Drei Namen dieser Liste weisen die Endung *-rk* auf (nr. 207 *šnrkj*, 283 *rrk* (?), 349 *mrq*), die man mit kleinasiatischen Ortsnamen wie Δαστάρκον, Πισουργία usw. zusammengestellt hat (W. Borée Die alten Ortsnamen Palästinas, Lpz. 1930, 116). Auf die bekannte Endung *-σσος* deuten vielleicht die zahlreichen Namen auf *-š* (nr. 119 *ikmš*, 141 *drš*, 152 *dnrwš*, 157 *ḫrrš*, 160 = 177 *mrrḫnš*, 167 *imrš*, 186 *mngnš*, 199 *tjrš*, 213 *irš* = Alašija-Kypros?, 224 *inrs*, 231 *ikmrš*, 236 *rš*, 324 *nrnš*) oder auf *-š* (nr. 131 *špḫš*, 143 *škrš*, 270 *krkmš* = Gargamiš), das dem für die Texte von Boghazköi charakteristischen *-aš* entspricht (Borée

117). Dazu kommen ferner viele Namen, die möglicherweise mit dem *r/l*-Suffix (Kretschmer Einleitung 326ff. Borée 118) gebildet sind (nr. 135 *ṯpṯr*, 146 *ỉnfr*, 154 *pṯr*, 161 *ṯgrr*, 169 *ỉrnr*, 173 *ṯndr* = Zinzar–Σιζάρα, 191 *ỉtgnr*, 197 *ỉṯkr*, 200 *ỉtjr*?, 220 *ʾḫmrr*, 221 *ỉtr*, 228 *ỉtkr*, 229 *ṯtr* (?), 271 *ḏtkr*, 272 *mrmr*, 280 *pdr* = Pitru?, 309 *m[?]rr[–?]*, 346 *ỉmhr*(?), 349 *tmqr*; vgl. *Νιαρά*, Apammara u. a.). Die in Nordsyrien vielfach nachweisbaren Ortsnamen aus *–ib/p*, auf die Sachau hingewiesen hat (Mitt. a. d. Oriental. Samml. XI, Ausgrabungen in Sendschirli I, Berl. 1893, 59), wie assyr. Lutibu (Tibtibu?), arab. Tinnab (j. Tennib), Innib, Zerneb, Tell Ellib (auch Ḥaleb und Nizib?), kommen ebenfalls öfters vor (nr. 126 *rgb*, 127 *tnp*, 130 *ḏrb*, 147 *jtḫb*, 166 *ỉrp*[?], 189 *nrb*, 190 *trb*, 195 *šmb*, 196 *nšp*, 201 *ntb*, 205 *ỉlb*, 212 *kjnb*, 219 *nʾp*, 227 *ỉšmb*, 235 *ỉnṯqb*, 262 *ỉtb*, 296 *ppb*, 311 *ḫrb* = Ḫaleb, 338 *ṯtp*). Beachtenswert sind noch die Namensbildungen auf *–wa* (*–ū*) in der Liste (nr. 203 *ỉjtw*, 204 *śkw*, 247 *frw*, 264 *kršw*, 282 *mšw*, 284 *nprjrw*, 314 *śmỉrw*), unter ihnen besonders nr. 314, zu der schon W. M. Müller (Asien und Europa 291, 6) anmerkte: ‚An Sam'al erinnernd, aber die Endung *–va* ist sonderbar'. Wir kennen dieses Suffix jetzt aus vielen hethitischen und subaräischen Ortsnamen, wie Tuwanuwa = *Τύανα* (arab. Ṭuwāna), Ninuwa, hebr. Ninewa, neben Ninā (vgl. O. Schroeder Ztschr. f. alttestam. Wissensch. XXXV, 1915, 246f.). Anscheinend liegt also hier ein semitischer Name (Šam'al = ‚Norden') mit unsemitischem Suffix vor.

W. M. Müller (Asien und Europa [AE] 289, 6 und an den im folgenden erwähnten Stellen) versuchte eine Anzahl von Namen als kana'anäisch oder akkadisch zu erklären: nr. 120: *prt* = piratē ‚Elephantenweibchen'; 124 *ṯk* = *suqu* ‚Straße' AE 292, 2; 125 *trmnn* = tall +? AE 290, 2; 150 *śkḫj* = šaqaḫē; 151 *ỉbrrn* = abel +? AE 170, 1; 163 *knrt*, vgl. Rṯnw-Liste nr. 34 *knnrt* = Kinneret; 164 *trḏ* = tarṣu AE 289; 189 *nrb* = nēribu AE 68. 289, 3; 200 *ỉtjr* = ‚er kehrte zurück'; 206 *ỉbrtṯ* = ebirtu Eg. Res. 65, 21; 207 *šnrkj* = ‚der hintere Sin' AE 289; 208 = 313 [vgl. 333] *ỉrm* = ‚er erhöhte'; 211 *šnrgnn* ‚der vordere Sin' AE 289, 4; 212 *kjnb* = kīn–ab[u] Hilprecht AE 289, 6; 217 *trbnt* = dūr binti AE 290 nach Maspero; 219 *nʾp* = nahap AE 287; 221 *ỉtr* ‚Verbalform?'; 222 *krtmrt* = ‚Kar-Timrat' AE 395, Nachtr. zu 290; 225 *ỉn* = īnu ‚Quelle'; 234 *śrmrt* = šalam +? AE 292, 2; 238 *ỉtm* . . . ‚ich schwor?'; 252 *śr* = šūrā ‚Mauer' AE 291; 253 *ppi* = papāḫu ‚Heiligtum' AE 289; 255 *ṯmk* = samak ‚Stütze' AE 292, 2; 259 *śkbk* = ‚Straße des Weinens'; 263 *ỉtn* = 'Eden; 281 *ỉtrtn* = addīr +? ‚das Prächtige . . .' AE 98. 227, 5; 284 *nprjrw* = ‚*Nepīr sieht'; 294 *rmnnj* = *Ramman[n]ā?; 388 *ỉmk* = 'ameq ‚tief' AE 290, 3; 322 *tnnr* = tannūr ‚Ofen', assyr. tinūru AE 291; 333 *wrm* = ūrim, *Οὔριμα* AE 291). Für ägyptisch hielt Müller nur einen Namen (nr. 185 *ḫtm* = ‚Verschluß, Umwallung'); in nr. 338 *ṯtp* sah er früher Tēdif (AE 290), später ein [Bēt–]Tešup (dagegen H. Ranke bei Weber Tell-Amarna-Briefe II 1604 zu nr. 1044). — Diese Namensdeutungen sind fast sämtlich nur als sehr unsichere Vermutungen anzusehen; mehrfach ist nicht einmal die Lesung der Namen gesichert.

Unter den bekannteren und wenigstens teilweise einigermaßen zuverlässig gedeuteten Ortsnamen der Liste (nr. 122 *ỉmt* = Ḥamāt?; 127 *tnp* = Dunip; 132 *nj* = Nija, Nī; 139 *ỉrṯkn* = Araziqi?; 173 *ṯndr* = Zinzar; 189 *nrb* = Nērib, Nērab; 252 *śr* = šūrā?; 270 *krkmš* = Gargamiš; 280 *pdr* = Pitru; 285 *ntkn* verlesen aus Mutkīnu?; 298 *ỉrš[—?]* = Uršu?; 306 *ỉbr* = Ibla; 308 *ỉmk* = 'Amq; 311 ḫrb = Ḫalab; 314 *smỉrw* = Sam'al-uwa?; 322 *tnnr* = tannūr; 333 *wrm* = Ūrim) ist der kleinere Teil deutlich semitisch, ohne daß sich die übrigen anderweitig erklären ließen.

Wir finden also schon in der ersten Hälfte des 15. Jhdts. v. Chr. in Nordsyrien ein Völkergemisch, in dem der unsemitische Bestandteil bei weitem überwog. In den Semiten, die damals wohl hauptsächlich am Rande der Steppe und am Libanon wohnten, in Nordsyrien dagegen keine größere Stadt besaßen, sind gewiß die Amurrū zu sehen, das älteste uns bekannte semitische Volk im ‚Westlande' S., das zur Zeit Tiglatpilesers I. (um 1100 v. Chr.) in der Gegend von Tadmar (Palmyra) bis Ṣamuri (Simyra, s. d.) ansässig war. Schon viel früher wird in S. der Kult des Amoritergottes Dagan durch den Namen des Ilī-Dagan von Ibla (am Amanos?) erwiesen (Landsberger Z. Assyr., N. F. I 235. Maisler Untersuchungen 9. 23), ohne daß wir darum in Ilī-Dagan unbedingt einen Amoriter erblicken müssen. Auch später dürfte das Reich der Amurrū kaum weit über die für sie nachweisbaren Wohnsitze hinaus sich ausgedehnt haben. Die äußerste nördliche Grenze lief wohl von Ṣamuri über Qaṭna (j. el-Mišrife) und Ḫalab, wo die Verehrung ihres Berggottes Adad für sie zeugt, zum Euphrat bei Aštata (Art. Amurru im Reallex. d. Assyr. I 99ff. Maisler 28ff.).

Etwa in der Hyksoszeit, der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends, tritt ein neues Fremdvolk mit indogermanischem Einschlag in S. auf, das man jetzt als Hurriter zu bezeichnen pflegt (*Ḫur-ru* in den Texten aus Boghāzköi; vielmehr *Ḫar-ru* zu lesen? Altorient. Biblioth. I, Lpz. 1926, 59, Anm. 11. Jirku Altor. Kommentar z. AT., 1923, 59 zu Gen. 14, 6). Wahrscheinlich handelt es sich um einen subaräisch-mitannischen Volksstamm, der vielleicht auch mit arischen Elementen gemischt war und von Nordosten, also wohl von Armenien oder Nordmesopotamien her in S. vordrang. Gewiß bildeten sie ebenso wie später die Hethiter S.s dort nur eine dünne Herren- und Soldatenschicht, die auf das ethnische Gepräge des Landes auf die Dauer keinen bemerkenswerten Einfluß zu gewinnen vermochte (über mitannische Namen in Tunip vgl. Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 467 A). Soweit das spärliche Material Schlüsse zuläßt, scheint ihre Macht nach Süden und Westen hin geringer gewesen (Maisler Untersuch. 35), also ihr Vorstoß von Nordosten her erfolgt zu sein. So macht sich hauptsächlich in Gargamiš ihr Einfluß stark geltend, den man mitunter irrig den in Kutmuḫ (Kommagene) um 1100 v. Chr. ephemer ansässigen Muški hat zuschreiben wollen (so A. Körte Gordion, Jahrb. d. Deutsch. Arch. Inst. Erg.-H. 5, 1904, 10ff. D.

G. Hogarth Kings of the Hittites, Oxford 1926, 58f.; vgl. dagegen A. Götze OLZ 1927, 939ff.). Ihre Sprache war bis nach Mittelsyrien, nach Tunip und Qaṭna, verbreitet (Gustavs Reallex. d. Vorgesch. VIII 224), wo sie freilich stark mit Semiten vermischt waren (Maisler 36), in denen sie später völlig aufgingen.

Die Frage, ob die Ḫurriter mit den Ḫaldern, den ‚Urbewohnern' Westarmeniens, verwandt bzw. vermischt waren, ist wohl noch nicht spruchreif und bisher noch kaum gestellt worden. In späterer Zeit sind Beziehungen zwischen Armenien und dem Nordosten S.s immer wieder nachweisbar: so zwischen den ḫaldischen Urarṭu und der Stadt Arpad um 800 v. Chr., dann zur Zeit der Orontiden von Kommagene, unter Tigranes, endlich im Mittelalter, in dem die Armenier einen starken Bruchteil der Bevölkerung ausmachten und ihr Katholikos zeitweise in Hromglaj (Rūm Qal'a) residierte (1148—1293; vgl. noch jetzt die Klöster und Kirchen Karmir Wank' und Surp Hagop bei Kēsūm). An den Felsenufern des Euphrat zwischen Samsāṭ und Rūmqal'a, wo noch jetzt der Ort Zekterič (vgl. Zartarič u. a. Namen auf *arič* bei Hübschmann Indogerm. Forsch. XVI 290, 1. 379f. Markwart Südarmenien, Wien 1930, 50*f.; ob auch das osrhoënische *Χορδίραζα* bei Strab. XVI 747 in *Χορδάριζα* zu ändern ist?), vielleicht auch Sesönk (vgl. Sāsūnk'?), Hink, Kilik u. a. vorarmenisch-ḫaldisches Gepräge zeigen, fand P. Rohrbach zahllose Höhlenwohnungen, wie er sie in gleicher Lage über einem großen Stromlaufe nur noch von der Höhlenstadt Wardsia im Tale des oberen Kur (Kyros) in Armenien her kannte (Preuß. Jahrbb. CIV, 1901 II, 466). Ferner scheint mir die Anlage der Festung Rūmqal'a auf dem Felsengrat zwischen Euphrat und Mersiman-čai, wie sie Rohrbach (a. O. 471) schildert, so genau den typisch ḫaldischen Burgen, wie z. B. Ammaneh und Ǧubair in den Winkeln zwischen den westlichen Tigrisquellflüssen, zu entsprechen (vgl. die Beschreibungen von Taylor JRGS XXXV, 1865, 37; deutsch bei Markwart a. O. 101ff.; vgl. auch Egil ebd. 108ff.; ferner Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 482 A), daß man ihre erste Besiedlung wohl unbedenklich nicht erst den Römern (Cumont Études Syriennes, 1917, 170), sondern schon den Ḫaldern zuschreiben und in ihr vielleicht die von Salmanassar III. eroberte, ‚gleich einer Wolke am Himmel schwebende, auf einem Berggipfel gelegene Stadt Šītamrat' am Euphrat sehen darf.

Das Vordringen der Ḫurriter wurde offenbar dadurch erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht, daß die Hethiter ganz Nord-S. erobert hatten, wodurch es mit Kleinasien in engste Kulturgemeinschaft getreten war, deren Nachwirkungen sich auf manchen Gebieten noch bis in das späte Altertum hinab verfolgen lassen. Als später infolge der Einfälle der sog. ‚Seevölker' die Macht der Hethiter jäh zusammenbrach (u. § 10), löste ihr syrischer Besitz sich in eine Anzahl selbständiger Teilgebiete und Stadtstaaten auf, die allmählich durch die Kriege der Assyrer und die Expansion der Aramäer vernichtet wurden. Ob jener Einbruch der Seevölker (um 1200 v. Chr.) neben der völligen Umwälzung der politischen Machtverhältnisse in Nord-S. auch ebenso wie in Palästina (Philister!) größere ethnographische Veränderungen hervorgerufen hat, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß sie auch ins Binnenland bis nach Gargamiš vorgedrungen sind, und sehen, daß mit der fortschreitenden archäologischen Erforschung S.s die nachweisbaren Spuren ihrer Verheerungen sich zusehends vermehren.

Auch die Skythen, an deren Invasion (im 7. Jhdt.? Herodot. I 105) der Name von Skythopolis erinnert, müssen das nördliche S. durchzogen haben.

Das Vordringen der Aramäer war für Nord-S. bedeutsamer als alle früheren ethnographischen Veränderungen. Als ‚aramäische Aḫlamē' werden sie zuerst von Tiglatpileser I. erwähnt, der 1112 v. Chr. sechs ihrer Städte am Gebirge Bešri (Ǧebel Bišrī) einnahm. Schon seit dem 14. Jhdt. führten die Assyrer mit nomadischen Aḫlamē Kriege, die jedoch wohl mit Forrer (Reallex. d. Assyr. I 131ff.) von den als aramäisch bezeichneten Aḫlamē zu unterscheiden sind. Tiglatpileser schlug die Aramäer längs der ganzen Euphratgrenze, auf der Linie von Tadmar im Lande Amurru über Anat (j. 'Āna) in Suḫi bis Rapiqu (wohl jetzt Ruinen ar-Raḥāja gegenüber der Abzweigung des Euphratkanals as-Saqlāwije) zurück (Keilschr. aus Assur histor. Inh. II nr. 71, Z. 20ff.; nr. 63, III, Z. 9ff.). Sie saßen also damals in der syrischen Steppe, wie sie denn noch um 900 v. Chr. von Adadnirāri II. als ‚Steppenleute' (ṣabē ṣēri) bezeichnet werden (ebd. II nr. 84, Z. 33; Unger Reallex. Assyr. I 58). Da jedoch das Zentrum dieses Gebietes, Tadmar, zu Amurru (hier schon allgemein = ‚Westland'?) gerechnet wird, liegt die Annahme nahe, daß sie vorher noch tiefer in Arabien gesessen haben, wie denn B. Moritz die in akkadischen Inschriften genannten Aramäer überhaupt für Araber hält (Festschr. f. Paul Haupt, 184ff.).

In S. gründeten die Aramäer zuerst einen Staat Bīt-Adini, der allmählich das Gebiet vom Euphratknie (bei Berapsiā = *Βιθράψα*–Barpsis?) über Pitru an der Sāgūramündung bis zur Landschaft Paqarḫubūna und der Festung Šītamrat (j. Rūmqal'a?) im Norden und über Tilbašerē (j. Tell Bāšar) bis Sūruna (j. Ṣaurān), Dabigu (j. Dābiq), Ḫazazu (j. A'zāz) und Nirabu (j. Nērab Ḥalab) am Nahr Quwaiq umfaßte, während im Osten außer dem Pitru gegenüberliegenden Mutkīnu später auch die Gegend von Baliḫi (am jetzigen Belīḫflusse) dazugehörte. Das Stadtgebiet des hethitischen Gargamiš war somit rings von ihm umgeben. Weiter westlich, in Ḫattin und Ḫamat, vermochten die Hethiterstaaten ihrem Vordringen zunächst Einhalt zu gebieten; nur am Antilibanos entstanden die aramäischen Staaten Bīt-Ruḫubi (Aram Bēt-Reḥōb), Ṣōbā, Ma'akā und Gešūr, aus denen allmählich das mächtige Aramäerreich von Damaskos erwuchs.

Der nördlichste Punkt, an dem eine aramäische Ansiedlung gefunden wurde, ist Šam'al (j. Zenǧirly), östlich vom Amanos. Wann und wie die Aramäer dazu kamen, diesen anscheinend (soweit vorläufig aus den vereinzelten Ausgrabungen an diesem einen von den zahllosen Tells

im Graben des Qaraṣū sich Schlüsse ziehen lassen) isoliert mitten zwischen unsemitischer Bevölkerung gelegenen Punkt in Besitz zu nehmen, wissen wir nicht. Vorbereitet und erleichtert aber hat ihre Ansiedlung offenbar eine ältere, nichtaramäische Semitenschicht, die vorher bereits dort wohnte.

Das früheste epigraphische Denkmal von Sam'al (um 895 v. Chr.), die Inschrift des Fürsten Kalamū (oder Kilamū; der Name ist wie Panammū usw. kleinasiatisch!), ist in einem ‚kana'anäischen' Dialekt abgefaßt (Lidzbarski Ephemeris III 2). Das gleiche gilt von einer nicht genau datierbaren ‚phönikischen' Inschrift von Ḥasan Beily etwa 2 Std. westlich von Zenǧirly (Winckler AOF I 305—309). Solche vereinzelten Ansiedlungen von Kana'anäern sind aber in dieser Gegend nur denkbar, wenn diese Völkergruppe auch an dem benachbarten Küstenstrich Stützpunkte besaß. So dürfen wir annehmen, daß die noch spät als πόλεις Φοινίκων oder ähnlich bezeichneten Städte Myriandos und Rhosos (vgl. zum Namen Rōš Melqart in Sizilien?) alte kana'anäische Siedlungen waren. Herodot rechnet das Phoinikien der Perserzeit noch bis zu dem uralten Posidēïon (jetzt el-Busaiṭ). Weiter südlich lag am Vorgebirge Rās eš-Šamrā' (Ba'l Ṣapūna?), der nach Ausweis der dort gefundenen neuartigen Keilinschriften anscheinend ebenfalls kana'anäische Ort Ṣapūna (äg. Ḏpn; später Λευκὸς λιμήν, jetzt Mīnat el-baiḍā'). Es folgt Ῥάμιθα (Ῥαμάνθας?), wie neben dem gewiß aramäischen Μαζαβδά (Malal. 203, 2) der ältere (Steph. Byz. Eustath. Dion. Per. 918), wohl kana'anäische Name von Laodikeia (j. el-Lādiqīje) lautete, und die zweifellos phoinikischen Städte Gabala, Karnē, Marathos und Arwād. Wir sehen, daß die ganze Küste Nord-S.s von Städten der Kana'anäer umsäumt war, und daß diese zur Sicherung des Handels mit dem Binnenlande auch östlich der Gebirgspässe an den Hauptstraßen einzelne Festungen, wie Sam'al, innehatten (ebenso in Palästina: Maisler 72).

Die allmähliche Verdrängung oder Absorption der hethitischen Bevölkerung durch die Aramäer läßt sich in ihren einzelnen Phasen noch bisweilen verfolgen. In Ḥamāt, bekannt als Fundort hethitischer Hieroglyphentexte, herrschte bereits um 800 v. Chr. König Zakir, von dem die aramäisch abgefaßte Inschrift von Āfis stammt (u. § 10). Die Namen mehrerer der 19 Landbezirke unter Ḥamāt, die unter Azrijau sich gegen Tiglatpileser IV. erhoben, sind aramäisch (wie Arā, Ri'rabā). Die mächtigste Förderung der Aramaïsierung S.s bestand in der Ansiedlung von 6000 Gefangenen aus den Aramäerstämmen Babyloniens in dem bis 738 ein Hauptbollwerk der hethitischen Bevölkerungsreste gebliebenen Staate Ḥattin (seitdem Unqi, aram. 'Amq in der Zakirinschrift, genannt), dessen Zentrum der jetzige Talkessel 'Amuq bei Antiocheia bildete. Neben die kleinasiatischen Ortsnamen Kinalia oder Kunulua, Ḫuzarra (j. Hazre?), Tae (j. Kefr Tā'i?), Tarmanazi (j. Armanāz), Kulmadara (ein Χολμάδαρα) und Sagillu (bei Thutmosis III., nr. 161 *tgrr*? Jetzt wohl Serǧible im Ǧebel Ḥalaqa 3 km östlich von Qaṣr il-benāt, Amer. Arch. Exp. Syr. II 147. III 101, nicht das viel südlichere Serǧilla!) traten nunmehr zahlreiche aramäische, die sich mit großer Zähigkeit durch das hellenistisch-römische Altertum, das arabische Mittelalter und die türkische Neuzeit hindurch bis heute erhalten haben (vgl. Ztschr. f. Semitistik I 15—32. 163—195). Auch sonst hat Tiglatpileser viele Völker deportiert (Annal. 138ff. ed. Rost), unter anderen Tausende von Nakkabäern, Illiläern und Budäern in die Küstenprovinz Ṣimirra (Arqā, Usnū, Siannu). Sargon verpflanzte Bewohner von Bīt Jakin nach Kummuḫ (Kommagene). Wahrscheinlich kamen aber solche Umsiedlungen in assyrischer und auch neubabylonischer wie persischer Zeit viel häufiger vor, als die Inschriften es uns verraten, und trugen viel zu der bunten ethnographischen Karte des alten Orients bei.

Neben diesen gewaltsamen Völkerversetzungen mögen zahlreiche Fremde auch in friedlichen Zeiten in S. eingewandert oder angesiedelt worden sein. Schon in persischer und besonders in hellenistischer Zeit finden wir zumal in den Großstädten (wie Antiocheia, Laodikeia usw.) neben dem makedonischen Element einen gewaltigen Zustrom von Griechen (bei Antiocheia werden Kreter, Kyprer, Argeier und Athener genannt) und auch viele Juden. Lysias bei Apameia hatte um 63 v. Chr. einen jüdischen Stadtfürsten. Königin Berenike hatte 246 v. Chr. im Schlosse zu Daphne bei Antiocheia, wie es damals üblich war, eine gallische Leibwache. Gegen Ende der Kaiserzeit gab es eine Θρᾳκῶν κώμη, ein Ἰσαύρων ἐργαστήριον usw. bei Antiocheia; letztere mögen von ihren Raubzügen vereinzelt zurückgeblieben und ansässig geworden sein. Ferner finden wir damals über ganz S. verstreut eine Anzahl iberischer (grusinischer) Klöster. Handel und Industrie führten zahllose Fremde in das Land, wie sie auch — besonders während der römischen Kaiserzeit — Scharen syrischer *negotiatores* in den Okzident auswandern ließen (u. § 17). Das gleiche geschah infolge des häufigen Wechsels der Standorte der römischen Legionen. Dazu kamen zur Blütezeit der großen syrischen Kultzentren (insbesondere Bambyke) die großen Feste, die dort Araber, Phoiniker, Babylonier, Kappadokier, Kiliker und Assyrer (Lucian. de dea Syria 10), ja sogar Ägypter, Inder (hier = Südaraber?), Aithiopen, Meder, Armenier (ebd. 32), Perser und Skythen, Hellenen und Ionier (Procop. v. Gaza, Panegyr. in Anastas., bei Migne G. LXXXVII/III col. 2817) zusammenströmen ließen, um das bunte Bild eines internationalen Völkergemisches zu vervollständigen. In christlicher Zeit wurden sie durch die großen Wallfahrten nach Palästina ersetzt, die über Antiocheia führten (V. Schultze Antiocheia, 1930, 187). Doch hatte das aramäische Volkstum nicht allein alle von früher her im Lande ansässigen, ihm fremden Bevölkerungselemente völlig aufgesogen, sondern es absorbierte auch weiterhin alle neuen Eindringlinge, so daß selbst die nachhaltige Arabisierung später die vorwiegend aramäische Toponymik in vielen Teilen des nördlichen S.s kaum geändert hat. Nur nördlich von einer scharfen Linie, die vom Mittelmeer an der Mündung des Wādī Qandīl bis nach Ǧarabīs zieht, wurden ihre Ortsnamen durch die traditionslosen und eintönigen türkischen fast restlos verdrängt.

Teilweise außerhalb der hier gesteckten räumlichen Grenzen fällt das Eindringen der vorislämischen Araber in das syrische Kulturland. Auch sie setzten sich anscheinend wie die Amoriter und Aramäer zuerst in den *Palmyrenae solitudines* fest (Plin. n. h. VI 143f.) und drangen von dort her gegen Mittel-S. bis an den Libanon (Strab. XVI 755. Plin. n. h. VI 142, der dort vier ihrer Stämme nennt) und in die Damaskene vor (vgl. auch Byz. Ztschr. XXV 82 sub ια'), wo uns an Stelle der Phoinike Libanesia schon im Lexikon des Kyrillos (ed. Cramer Anecd. graec. IV 185, 21) eine Λιβανησία Ἀραβία entgegentritt. Zusammen mit der palmyrenischen Steppe heißt die Damaskene um 568 n. Chr. uneingeschränkt ‚Arabia' (Wright Catal. of the Syr. Mss. in the Brit. Mus. II 709a). Um 518 finden wir in dieser Gegend einen Bischof der Zīzäischen Araber in Euareia (Ḥawārīn; Corp. scr. christ. or., script. Syr., series III, t. IV 172). Im nördlichen S. drangen die Beduinen ebenfalls zu Zeiten politischer Schwäche des Seleukidenreiches in das Kulturland ein. Dort lag Χαλκίς schon ἐν τοῖς μεθορίοις τῆς Ἀραβίας (Diod. XXXIII frg. 4 a), ja, vielleicht hatte es, falls Stephanos Byzantios dieses Chalkis meint, ein Araber Monikos gegründet. Der höchstens 2½ Tagereisen vom Oinoparas (Nahr 'Afrīn) entfernte Ort Ἄβαι lag schon in Arabien (Diod. XXXII frg. 9 d. 10, 1. 8). Tigranes siedelte arabische Stämme am Amanos an (Plin. n. h. VI 142, wo ⟨*Ti*⟩*granucometae* zu lesen ist; Plut. Lucull. 21; Pomp. 39. Cass. Dio XL 1 a. J. Dobiáš Dějiny římské provincie syrské, Praha 1924, 92). Wahrscheinlich waren auch Arethusa, Larissa und Chalkis zeitweilig in der Hand der Beduinen (Plin. n. h. VI 159; s. d. Art. Σίζαρα). Als Phylarchen herrschten Sampsikeramos und Iamblichos über das Ἐμισηνῶν ἔθνος (Strab. XVI 753); die Einwohner von Hemesa und ihre Kulte waren wie die von Palmyra mehr arabisch als aramäisch (Ed. Meyer Ursprung u. Anf. d. Christent. III 570, 1). Gegen Ende des Altertums war das ganze Steppenland zu beiden Seiten des Limes im Besitz der arabischen Ghassāniden (Nöldeke Die ghassānischen Fürsten aus dem Hause Gafna's, Abh. Akad. Berl. 1887. Dussaud Les Arabes en Syrie avant l'Islam, Paris 1907).

Neben diesen einschneidenden Veränderungen der ethnographischen Verhältnisse fanden auch späterhin vereinzelt Ansiedlungen fremder Volkselemente in S. statt, die jedoch ohne bemerkbare Wirkung geblieben sind. So verpflanzte Kaiser Iulianos die Bewohner von Anatha am Euphrat nach dem syrischen Chalkis (Ammian. Marc. XXIV 1, 9). Zu Beginn der Araberzeit fanden Slaven in Seleukeia am Belos (s. d.) und in den Grenzfestungen (al-Thughūr) wie Ḥiṣn Salmān bei Kyrrhos (al-Balāḏurī, ed. de Goeje, 150) eine neue Heimat, während in den phoinikischen Hafenstädten Tripolis, Sidon und Berytos damals Perser angesiedelt wurden (al-Ja'qūbī, Geogr., ed. de Goeje in Bibl. Geogr. Arab. VII 327). Von größerer Tragweite war das Eindringen kurdischer Stämme in den nördlichsten Teil S.s seit dem Mittelalter (Gegend von Mar'aš, Kurd-Dāgh), zu denen im 19. Jhdt. (nach dem russisch-türkischen Krieg 1879) vereinzelte Čerkessenansiedlungen (z. B. um Manbiǧ) hinzukamen. Endlich suchten die Armenier, die schon vorher im Norden des Landes in starker Zahl vertreten waren, seit den neuesten Verfolgungen in der Türkei vielfach in S. eine Zufluchtstätte.

§ 9. Religionen.

Die Buntheit der ethnographischen Verhältnisse spiegelt sich auch in der Mannigfaltigkeit der syrischen Kulte wider. Schon frühzeitig wird ihre Herkunft durch Mischung heterogener Elemente so verschleiert, daß sich bei der Spärlichkeit der Nachrichten, die wir über die syrischen Religionen besitzen (vgl. Nöldeke ZDMG XLII 471), eine genaue Scheidung der ursprünglichen Komponenten kaum erreichen läßt. Dazu kommt, daß oft die fremden Eroberer oder Besucher des Landes einheimische Gottheiten S.s mit ihren eigenen gleichsetzten und mit deren Namen benannten. Manche kultischen Bräuche lassen sich bei verschiedenen Völkern und Rassen nachweisen, ohne daß etwas Sicheres darüber zu ermitteln wäre, ob in diesen Fällen nachträgliche Übertragung oder gleichzeitige Parallelentwicklung vorliegt. Über das Wesen und die Hauptmerkmale der Gottheiten, denen die individuelle Eigenart der Gestalten des olympischen Pantheons fehlte, und von denen meist kaum mehr als ihr Name bekannt ist, vermögen wir selten etwas auszusagen. Zudem kennen wir sie oft erst aus Berichten einer späten Zeit, in der ihre ursprüngliche Eigenart infolge der fremden Einflüsse und der allmählichen Umgestaltung der einheimischen theologisch-philosophischen und kosmogonischen Systeme von Grund auf verändert und fast unkenntlich geworden war.

Unter Hinweis auf die Behandlung der einzelnen Gottheiten S.s in den betreffenden Spezialartikeln müssen wir uns hier auf einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Kulte des Landes beschränken, wobei wiederum die hauptsächlich auf kana'anäischem Gebiete verehrten Gottheiten, wie Adonis, Astarte, Ešmun usw., in der Regel dem Art. Phoinike, solche von Tadmor, wie Bel, Iarhibol, Aglibol, Manawāt u. a. dem Art. Palmyra vorbehalten bleiben sollen.

Daß wir in S. schon in frühester Zeit mit weitgehenden ausländischen Einflüssen auch auf religiösem Gebiete zu rechnen haben, lehren uns einerseits die uralten Beziehungen zwischen den ägyptischen Kulten und denen von Gebal (*Kpnj*), andererseits die Verehrung der sumerischen Göttin Nin-Egal im Qaṭna (el-Mišrife) zur Ḥammurabizeit und wohl schon seit dem 3. Jahrt. (Virolleaud Syria IX, 1928, 90. Dussaud C.-R. Acad. Inscr. 1927, 61). Auch sonst sind sumerische Einflüsse in S. vielfach nachweisbar (Albright AJSL XLI, 1924/25, 78).

Von der ältesten amoritischen Götterwelt S.s wissen wir nur wenig. Den Sitz des eponymen ‚Herrn des Gebirges' (*bēl šadē*) Amurrū, den mythischen Götterberg (?) *kur za-gin* suchte man wohl im Amanos (Ebeling Reallex. d. Assyr. I, 1929, 102). Seine Gemahlin Ašratu (Aširtu), die Ašera des Alten Testaments, deren Name in dem des Amurrūfürsten Abdi-Aširta steckt, wurde auch ‚Herrin der Steppe' (*bēlit ṣēri*) genannt (Jensen Z. Assyr. XI 305. Ebeling RL. Ass. I 169).

Aus dem Westlande S. stammte anscheinend der Gott Dagan (Dagōn), dessen Verehrung schon durch den Namen des Ili-Dagan von Ibla (am Amanos) bezeugt ist (H. Schmökel Der Gott Dagan, Diss. Heidelb. 1928. Maisler Untersuchungen 23). Nach seinem Namen zu schließen dürfte auch der Wettergott Rammān (Rimmōn) amoritischer Herkunft sein (über ihn Alfr. Jeremias in Myth. Lex. IV col. 19—59); ursprünglich war er von Adad (Hadad, Dadda), dem Hauptgott (Ilhalab) von Ḫalab, verschieden (Schlobies Der akkadische Wettergott in Mesopotamien, Mitt. d. Altoriental. Gesellsch. I 3. Ebeling R.-L. Assyr. I 22. Dussaud Hadad et le Soleil, in: Syria XI, 1930, 364—369).

Ob diese bezeichnenderweise meist als Gebirgs- oder Steppengötter charakterisierten Amurrūgottheiten auch im nordsyrischen Kulturlande verehrt wurden, ist fraglich. Hier lassen noch die spätantiken Kulte deutlich die enge Verknüpfung der einheimischen Götterwelt mit dem hethitischen Pantheon erkennen, ohne daß sich entscheiden ließe, ob sie erst mit dem erobernden Eindringen der Hethiter in Nord-S. eingezogen oder bereits von einer älteren nichtsemitischen Bevölkerungsschicht verehrt worden war.

Der Hauptvertreter dieser hethitischen Götterwelt war der Gewittergott Teššup, den man später mit dem amoritischen Hadad gleichsetzte, und dessen Kult noch zur römischen Kaiserzeit in dem des Zeus von Doliche (*Iuppiter Dolichenus*; unter diesem Namen seit dem 2. Jhdt. n. Chr. bezeugt: F. C. Andreas bei Sarre Klio III 342ff.) eine weite Verbreitung fand (Ed. Meyer GdA I 2³ § 481. Jos. Dobiáš Musée belge XXVI, 1922, 116, 4; ders. Mélange Bidlo, Prag 1928, 23, Anm. 61. Schaefer Diss. Halens. XX 332ff. Cumont Études Syriennes, Paris 1917, 196—202; Syria I 183ff. Zu den Bedenken Bethes Rh. Mus. LXV 214, 1 vgl. Cumont 201, 1). Durch die Formel ‚*[natus] ubi ferrum nascitur*‘ wird seine Herkunft aus dem Gebiete der Chalder oder *Χάλυβες* (*ἔθνος Σκυθίας, ὅπου σίδηρος γίνεται* Hesych.) erwiesen (Clermont-Ganneau bei Cumont Ét. Syr. 198f.). Teššup-Hadad ist auch in dem auf einem Stiere stehenden, ursprünglich selbst als Stiergott anzusehenden (Malten Arch. Jahrb. XLIII, 1928, 115f.) Gotte von Bambyke zu erkennen, der als Orakelgott ebenfalls offensichtlich kleinasiatischer Herkunft ist (Cumont a. O. 201. Ed. Meyer GdA I 2³ § 483, der ihn § 484 unrichtig mit dem kilikischen Sandon gleichsetzt). Seine Parhedros, die sog. ‚Syrische Göttin‘ (s. u.), ist ebenfalls wie hethitische Gottheiten, mit Mauerkrone und auf einem Löwen thronend, dargestellt (Ed. Meyer § 487 A. Wilcken Zu den ‚Syrischen Göttern‘, Festgabe f. Deißmann, 1927, 1—19). Das nach Lukianos (de Dea Syr. 33) zwischen beiden stehende *σημήιον* wird gewöhnlich für die bei Ps.-Meliton als Tochter des Hadad von Mabog genannte Simē (*θεὰ Σίμα, Σιμέα* u. ä.) angesehen (zuerst vielleicht von Movers Phöniz. II 3, 1856, 137, Anm. 47) und auch mit der assyrischen Schicksalsgöttin *Šimtu* und der Stadtgöttin *Τύχη* zusammengestellt, wenngleich Lukians Worte eher gegen die Auffassung von *σημήιον* als Eigennamen zu sprechen scheinen (H. Zimmern *Šimat, Sīma, Tyche, Manāt*, in: Islamica II 1926, 574—584). Auch Nöldeke schrieb an Zimmern darüber (nach dessen frdl. Mitteilung vom 4. 3. 1928): ‚Mir ist jetzt recht zweifelhaft geworden, daß das *ΣΗΜΗΙΟΝ* mit der Göttin Sime etwas zu tun hat. In jener Zeit, als Lucian schrieb ... sprach nach Allem, was wir wissen können, der Gebildete wenigstens das *η* noch als ein geschlossenes ē ... und noch Lucian hat gewiß noch sēmēïon gesprochen, wie er das Wort ja auch als Appellativ gebraucht.‘ Bei der Zeremonie der *ἐς τὴν λίμνην καταβάσεις* spielte ein heiliger Hahn eine wichtige Rolle (Greßmann Vom Alten Testament, K. Marti gewidmet, 1925, 88ff.).

Auch auf den hethitischen Reliefs von Zenǧirly (Šam'al) und Sakčegözü finden wir zweifellos den Gewittergott Teššup dargestellt (Cumont a. O. 200, 5. Jeremias Myth. Lex. IV 45, Abb. 11; 51, Abb. 14). Hadad mag sich noch in manchem Lokalgotte, wie etwa dem *Ζεὺς Βαιτοκαικεύς*, verbergen (s. u.).

Der kilikische Gott Sandon ist wahrscheinlich der auf Münzen von Tarsos dargestellte Vegetationsgott (Ed. Meyer G.d.A. I 2, § 484). Wir finden ihn auch auf einer Münze von Posideion in S. (Hill Numismatic chronicle 1898, 124f. 246ff.; von Ed. Meyer a. O. übersehen), das Herodot als Grenzort gegen die Kiliker und Gründung des auch in Kilikien verehrten Amphilochos bezeichnet.

An dieser Stelle, ziemlich genau dort, wo heute die arabisch-türkische Sprachgrenze an das Mittelmeer stößt, befand sich die ursprüngliche Nordgrenze der Kanaʿanäer, bevor dieses seetüchtige Volk ein noch nördlicher gelegenes ‚Nordland‘ (Šam'al) besiedelte. Hier haben wir den ‚Thron des Baʿal auf dem Berge der [Götter-] Versammlung an den äußersten Enden des Nordens‘ (Jesaja 14, 13f. Ezech. 28, 13f.; vgl. Ps. 48, 3) zu suchen, nämlich den Thron des phönikischen Baʿal Ṣaphōn, des Gottes des Nordens, des Nordwindes und der Finsternis (was Greßmann Art. Heilige Berge, Relig. in Gesch. u. Gegenw. I² col. 904 mit Unrecht bestritten hat). Noch im Stadiasmos des Mittelmeeres (c. 143) wird neben dem Kasios ein *Θρόνος ὄρος ὑψηλὸν* genannt (j. Qara Durān? Oder ist, wie K. Müller z. St. vermutete, der Kasios selbst gemeint?). Das assyrische Gebirge oder Kap Baʿliṣapuna (III Rawl. 9, 27 = Tiglatpileser Annal. 127) oder ‚Baʿilṣapuna, das große Kupfergebirge‘ (Botta 83 = Sargon Annal. 204, S. 34 ed. H. Winckler), das man bisher nach den unzureichenden assyrischen Angaben nicht sicher zu lokalisieren vermochte (vgl. Reallex. Assyr. I 395), ist hier bei der uralten, um 1200 v. Chr. zerstörten Kupferhafenstadt gegenüber von Kypros anzusetzen, die man kürzlich in Mīnat el-baiḍā' ausgegraben hat. Ihr Name ist durch eine dort gefundene Stele mit der Darstellung des ‚Set von *Dpn*‘, d. h. des Baʿal [von] Ṣaphōn, gesichert (F. A. Schaeffer Syria X 1929, 294). Diese Gottheit (auch als Göttin *b-r-t-ḏ-p-n* = Baʿlat Ṣaphōn in Memphis verehrt: Sallet 4, 1. C. W. Goodwin Z. f. äg. Spr. XI 1873, 14. W. M. Müller Asien u. Europa 315), die der syrischen Stadt ebenso wie einer Örtlichkeit an der Ostgrenze Ägyptens (Exod. 14, 2. 9. Num. 33, 7) den Namen gab, wird auch als Windgott Ba-al-ṣa-pu-nu unter den Göttern von Ebir-nāri (Syrien) in dem Vertrage zwischen Asarhaddon und Baʿal von Tyros angerufen (Tontaf. K 3500+4444+10235, ed. Winckler Altor. Forsch. II 12f. 16. Zimmern KAT³ 357, wo der Ort Ṣapuna des Amarnabriefes 174, 16, ed. Winckler zu streichen ist, da nach Knudtzons Ausg. nr. 274, 16, S. 840. 1328, vielmehr Ṣabuma zu lesen ist). Er ist trotz des Widerspruches der Alttestamentler (W. v. Baudissin Studien zur semit. Rel.-Gesch. II Lpz. 1878, 163. Baethgen Beitr. z. sem. Rel.-Gesch., Berl. 1888, 22) zweifellos mit dem Typhon der Griechen gleichzusetzen, dessen Mythos seit alter Zeit am Orontes (*Τύφων ποταμός*) und *Κάσιον ὄρος* (zur Nebenform *Καυκάσιον* bei Apollodor. bibl. I 6, 3, 7 vgl. meine Belege in ZDPV 1924, S. 8, nr. 248) lokalisiert wurde (Movers Phön. I 522f. Renan zu CIS nr. 108. O. Gruppe Typhon-Zēphōn, in: Philol. XLVIII 1889, 487—497. J. Schmidt Myth. Lex. V col. 1441, 63. 1445, 24) und durch seine Verwandtschaft mit dem Illujankas-Mythos wiederum nach Kleinasien hinweist (W. Porzig Kleinas. Forschungen I 1930, 379—86). Als Held ‚Taphon‘ spielt er in einem in Mīnat el-baiḍā gefundenen epischen Gedicht eine Hauptrolle (Schäffer Atlantis 1931, 180—190). Gewiß ist er demnach der Vorgänger des Zeus Kasios, dem er den Platz räumen mußte (oder, wie der Mythos es ausdrückt, im Kampfe unterlag), ebenso wie dieser seinerseits in christlicher Zeit dem hl. Barlaam vom Berge Kasios (P. Peeters MFOB III 806), ohne daß dieser den *Ἥλιος ἀνίσχων*, den noch jetzt die Nuṣairier auf dem Berge verehren, völlig zu verdrängen imstande gewesen wäre (Sanders bei Cumont Études Syr. 352f.).

Außerdem ist in Mīnet el-baiḍā' noch der Kult der Kubaba=*Κυβήβη* (Dussaud La Lydie et ses voisins 1930, 102. Bossert OLZ 1931, 316, 4), des kanaʿanäischen Gottes Rešep, der ja auch auf dem gegenüberliegenden Kypros als Apollon Alasiotas (=Rešep von Alašija, d. i. Kypros) und wie in S. als Rešep Mikal (H. L. Ahrens Philol. XXXV 79f. Pietschmann Gesch. d. Phön. 151, 3. A. Mallon Syria IX, 1928, 129f.) verehrt wurde, bezeugt (Schaeffer Syria X 289. Dussaud ebd. 300), sowie einiger anderer Gottheiten (‚die Göttin Anat, Alein, der Sohn des Baʿal, Ašarat, die Liebesgöttin Astarte sowie El-Hokmot, der Gott der Weisheit, und Din-El, der Beschützer der Witwen und Waisen‘: Schaeffer Atlantis 1931, H. 3, 190) bezeugt.

Für kanaʿanäisch halte ich auch die Gottheiten Dōd und Malik (Milk, Melek), deren Kult in Babylonien wahrscheinlich aus S. stammt (Maisler Untersuch. 24, 6, der sie wohl nicht ganz zutreffend zu den Amurrū-Göttern stellt). Der erstere (Mēšaʿ-Inschrift Z. 12; vgl. Amos 8, 14?) ist vielleicht das männliche Gegenstück zu der ‚Nereide‘ *Δωτώ*, die in Gabala (j. Gebleh) verehrt wurde (Paus. II 1, 8; ein Gabala in Griechenland, wie Baudissin Studien II 181, 4 vermutete, gab es nicht, und der höchstwahrscheinlich aus S. stammende Pausanias denkt sicherlich an die syrische Stadt). Der Kult des letzteren ist durch die Marmorplakette eines *Ἀβεδμέλεχος* für Sidon belegt (Cumont Ét. Syr. 343f.); vielleicht steckt sein Name auch in dem des Maleciabrudes (d. i. *Malek von Iabruda, j. Jebrūd; anders Clermont-Ganneau Rec. d'arch. or. VIII 52f.), den eine Inschrift vom Gianicolo erwähnt (P. Gauckler Le Sanctuaire syrien du Janicule, Paris 1912, 154).

Auch von den übrigen kanaʿanäischen Göttern, wie Ešmun und Adonis, ist anzunehmen, daß sie in den nordsyrischen Hafenorten verehrt wurden (vgl. den späteren *κῆπος Ἀδώνεως* [sic] in Laodikeia am Meere: Haussoulier und Ingholt Syria V 1924, 333—36); Näheres über sie sei dem Art. Phoinike vorbehalten.

Nach der völligen Aramaisierung S.s führten die Gottheiten des Landes natürlich aramäische Namen; wieweit hierin jedoch nur Umnennungen älterer amoritischer oder unsemitischer Namen zu sehen sind, ist schwer zu entscheiden. Die ‚Syrische Göttin‘ von Mabog und Gaza hieß aramäisch ʿAtarʿate (*Ἀτάργατις*, Ktesias: *Δερκετώ*, lat. *Dercetis*). Falls ihr Name semitischen Ursprungs ist, scheint er aus ʿAtar (aus ʿAṯtar = ʿAštart) und ʿAttā (aus ʿAnat) zusammengesetzt zu sein (so G. Hoffmann Auszüge aus syr. Akten pers. Märtyrer 138 Anm. 1163 und Albright AJSL XLI 1925, 88; die Gleichsetzungen von ʿAte mit dem kleinasiatischen Attis bei Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 487 A oder mit dem arabischen *Ἔθαος* bei Cumont o. Bd. VI S. 717 [*Ἔθαος* vielmehr = Itāʿ: Dussaud Les Arabes en S. avant l'Islam, Paris 1907, 150f.] ist wohl unzutreffend). Sollte jedoch der Name unsemitisch sein, so dürfte ʿAtarʿate-Atargatis erst durch Lautverschiebung aus Derketo entstanden sein (vgl. z. B. Paltos-Baldos u. ä.; zum Übergang von aram. ק in ע, wie Marqasi > Marʿaš: Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 317). Den älteren amoritisch-babylonischen Namen des Donnergottes Ra(m)manu (Rimmōn) gebrauchten die Aramäer mit Vorliebe für den wesensgleichen Hadad (Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 396 A).

Aus den ‚nordsemitischen‘ Inschriften von Zenǧirly, Āfis, Nērab usw. kennen wir einige Namen der im 8. Jhdt. v. Chr. von den Aramäern in S. verehrten Götter. Kilamuwa von Jaʾdī nennt den Baʿal Ṣamad, Baʿal Ḥamān (‚Herr der Sonnenglut‘? oder ‚des Amanos‘?) und Rekub-el. Zakir von Ḥamat und Laʿš verehrt Šamaš (Sonne) und Šahr (Mond), den Himmelsgott (Baʿal Šamain; vgl. auch Cumont Art. Balsamem o. Bd. II S. 2839) und *'lwr* (Iluwir? El-Awur = El von Amurrū?). Panammū I. von Šam'al ruft auf seinen Inschriften die Götter Hadad, El, Rešep, Rekub-el und Šamaš an (Sachau Ausgrabungen in Sendschirli I, Berl. 1893, 61). Die gleichen Götter kommen auf der Bauinschrift des Bar-Rekub vor (Sachau 66). Daß Rešep auch in Ṣapūna (D-p-n; Mīnet el-baiḍā') verehrt wurde, sahen wir oben; vielleicht steckt sein Name auch als *Rašap von Doliche in Lukians *Σαβαδάλαχος* (s. Suppl.-Bd. IV S. 989, Z. 27), in dem Ortsnamen *Βιθραψᾶ* (Theophan. Chron. 141, 2 ed. de Boor) und dem Personennamen *Ἀβεδράψας* (ZDPV 1923, 172, nr. 114). Der Mondgott (Sin) von Ḥarrān heißt auf einer Weihinschrift des Bar-Rekub ‚Baʿal Ḥarrān‘ (Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1895 I, 119—122. Lidzbarski Handb. d. nordsem. Epigr. 444). Zwei aramäische Inschriften von Nērab östlich von Aleppo (ed. G. Hoffmann Z. Assyr. XI, 1896, 209) nennen

die Götter Šahr, Šamaš, Nikkal und Nušk (d. i. die sumerische Göttin Ningal und den babylonischen Gott Nusku). Nach der Einverleibung S.s in das assyrische Reich drangen dort noch manche akkadischen Kulte ein. Nach Dagan, den schon die alten Amoriter verehrt hatten (s. o.), hieß ein Ort *Βητάγων* bei Antiocheia (Vita Symeon. Styl. iun. c. 199, cod. Monac. 366, fol. 194; vgl. *Βηϑδάγων* bei Azotos: I Makk. 10, 83). Nebu gab dem Dorfe *Καπερνάβου* (j. Kefrnabū) den Namen (Inschr. von Brād, Prentice Princeton Arch. Exp. Syr. III 189, nr. 1175). Vom Kult des Mondgottes Sin, den noch jetzt die Jeziden als Šaih Sīn verehren, hat vielleicht Kafr Basīn seinen Namen (Lammens MFOB II, 1907, 392). Auch die Königin Semiramis (Sammuramat, syr. Šemīrām) scheint in Mabog wie auch sonst im Orient als Gottheit verehrt worden zu sein (Lukian. dea Syr. 39).

Aus späterer Zeit sind uns eine Anzahl örtlicher Kulte bekannt, ohne daß wir über Alter und Wesen, ja selbst über die einheimischen Namen dieser Gottheiten irgend etwas wissen; so der des Zeus von Baitokaike (j. Ḥiṣn Sulaimān, s. den Art. Baitokaikeus o. Bd. II S. 2779), des Zeus *Βεελέφαρος* oder Beheleparus von *Ἔφαρα* (j. Ifrī oder Qifrī), des Hammo (Cumont o. Bd. VII S. 2310f.) von *Χαμῶν* (j. Nebī Ḥam), der Ašīmā von Ḫamāt (2 Kön. 17, 30. Ed. König Ztschr. f. alttest. Wissensch. XXXIV, 1914, 16—30), des Elagabal von Hemesa, des Maleciabrudes von Jabruda (? s. o.). Sie mögen später, wie schon die gemeinsame Bezeichnung Zeus andeutet, nur als verschiedene örtliche Benennungen des gleichen Himmelsgottes aufgefaßt worden sein. Bisweilen sind auch theophore Namen nur als Bestandteile von Personennamen erhalten; so kennen wir neben einem *Ἀβεδσίμιος* (IG XIV 9892), d. i. ‚Diener des *Σίμιος*‘ (Dussaud Art. Simea und Simios, o. Bd. III A S. 137ff.) und *Ἀβεδράψας* (s. o.) einen *Ἀβεδνέσουβος* (CIG III 9612), in dessen Namen der eines uns unbekannten Gottes steckt.

Arabische Kulte, wie etwa die des Dusares und Azizos, sind in das syrische Kulturland fast gar nicht eingedrungen. Nur in Palmyra und Hemesa zeigte sich, wie wir sahen, ein starker arabischer Einfluß auch auf religiösem Gebiete. Die persischen Kulte der Orontiden (Ahuramazda, Mithra, Verethragna) blieben gewiß auf Kommagene, wahrscheinlich auch dort auf den Hof dieser persischen Dynastie, beschränkt. Nur der Mithrakult wird unabhängig davon später durch die römischen Legionen auch in S. eine gewisse Verbreitung gefunden haben, wenngleich er gerade hier gegenüber anderen Provinzen auffällig zurücktritt; auf die Anzeichen (aitiologische Erklärung eines Mithrasbildes? Nöldeke bei Littmann Ruinenstätten und Schriftdenkm. S.s, Lpz. 1916, 16; andere Version bei M. Hartmann ZDPV XXIII 102, 3), die für das einstige Vorhandensein eines Mithraeums in Qaṣr ibn Wardān sprechen, wurde im Art. Seriane hingewiesen.

Noch schwerer, als bei den einzelnen Gottheiten, ist es bei gewissen Kultformen zu entscheiden, zu welcher Zeit sie aufgekommen und ob sie semitischer oder kleinasiatischer Herkunft sind. Die primitive Verehrung der *στοιχεῖα* (*elementa*) als Sitz des Göttlichen (Cumont Die oriental. Relig. im röm. Heidentum, 3. dtsche Aufl., Lpz.-Berlin 1931, 308, Anm. 18) findet sich in vielen ihrer Formen ebenso bei Semiten wie bei kleinasiatischen und anderen Völkern. In Nordsyrien finden wir später als bezeichnendes Beispiel in *Καπερνάβου* (Kefr Nabū) die Trias *Σείμιος*, seine *Συμβέτυλος* (eine Maṣṣeba als Parhedros) und den Tiergott *Λέων* vereint (Chapot Bull. hell. XXIV 1902, 182ff. Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 487 A). Der Löwe war das heilige Tier der Göttin von Mabog (Lukian. dea Syr. 31; mitunter auch des Hermes: Seyrig Syria X 1929, 330ff.), auf dem stehend oder thronend ihr Kultbild dargestellt war (V. Müller Art. Kultbild, Suppl.-Bd. V S. 477—481). Auch die Tauben und Fische waren heilige Tiere der Göttin. Im Tempel von Bambyke saß auf dem *σημήιον* eine goldene Taube (Lukian. 33). Heilige Fische wurden in den Teichen bei den Heiligtümern der syrischen Götter verehrt (zu Hierapolis, Delos, auf dem Ianiculus: Cumont Oriental. Relig. 261ff., Anm. 50—53); auch die Fische der Flüsse, z. B. des *Χάλος ποταμός* (Xen. anab. I 4, 9), wurden nicht gegessen (Cumont a. O. Anm. 51). Vielleicht weist schon in assyrischer Zeit der Name des nāru Saluara, an dessen Quellhaupt Salmanassar III. sein Bild aufstellte, auf die Verehrung der *σιλοῦροι* hin, die auch in der vom Orontes durchströmten *Ἀπαμεῖτις λίμνη* vorkamen (o. § 7); der Genuß der Fische des Orontes brachte 1136 n. Chr. zahlreichen türkischen Soldaten des Afšīn den Tod (Mich. Syr. III 245 trad. Chabot).

Der Höhenkult war in S. allgemein verbreitet. Vom Zeus Kasios (über ihn: Salač Bull. hell. XLVI, 1922, 160—189), seinen Vorgängern und Nachfolgern wurde bereits gesprochen; die mittelsyrischen Kulte des Ba'al Lebanōn, Ba'al Hermōn usw. seien hier nur kurz erwähnt. Unter dem allgemeinen Namen *Ζεὺς Κορυφαῖος* verehrte man auf vielen Gipfeln den Berggott: auf dem *Κορυφαῖον ὄρος* bei Seleukeia Pieria (CIG 4458 = Syll. or. I 400 nr. 245); ebenso wohl auf der *Κορυφή* bei Teleda (j. Ǧebel Šēḫ Barakāt); endlich auf dem Ǧebel Duwailī (Mouterde Syria X 1929, 126. Froment ebd. XI, 1930, 289). Ein *ἱερὸν Ἑστίας* soll schon in der Sagenzeit auf dem Amanos (*Μελάντιον ὄρος*) gestanden haben (Malal. 140, 21 Bonn). Auf dem Gipfel eines Hügels (des Tell Ghazalī? Vgl. Du Mesnil du Buisson Syria XI, 1930, 162), etwa 2 km südlich von *Σαλαμιάς* (j. Salamja, Selemīje) fand de Perthuis antike Tempelruinen (Le désert de Syrie, l'Euphrate et la Mésopotamie, Paris 1896, 32f.). Auf einem Berge, 210 Stadien von Hemesa entfernt (also wohl im nördlichsten Libanos oder Antilibanos, nicht bei Heliupolis, wie Tümpel o. Bd. II S. 2780, 20 anzunehmen scheint), stand ein *νεὼς ἀρχαιοπρεπής* der Athena (Damask. vita Isid. 203 Westerm. = Phot. Bibl. cod. 242), d. h. der arabisch-hemesenischen Göttermutter (v. Domaszewski Arch. f. Religionsw. XI, 1908, 225). Aber auch der Höhenkult war ebenso bei den Hethitern in Kleinasien wie bei den Syrern verbreitet (Ed. Meyer G. d. A. I 2³ § 478f.), und die persischen Götter der Orontiden wurden auf dem Gipfel des Nimrūd-Dāgh

verehrt (Jalabert-Mouterde Inscr. grecqu. et lat. de la Syrie I, 1929, 9ff.).

Baityle wurden in S. wie in Kleinasien heilig gehalten (Tümpel Art. Baitylia o. Bd. II S. 2779—2781); das Wort steckt wohl auch in dem Ortsnamen *Βυτύλλιον*, wie ein Küstenplatz bei Seleukeia hieß (Malal. 270 Bonn). Die Verehrung des von Elagabal nach Rom überführten schwarzen Meteorits von Hemesa (Tümpel Art. Ammudates o. Bd. I S. 1868—1870), der auffällig an die Ka'ba von Mekka erinnert, stammt erst aus der Zeit, in der die Stadt stark arabisiert war (Ed. Meyer Urspr. d. Christent. III 570, 1). Selbst Altäre fanden im nördlichen S. vielfach wie göttliche Wesen Verehrung; so befand sich auf dem Ǧebel Šēḫ Barakāt ein Heiligtum des *Ζεὺς Μάδβαχος* (von *Madbaḥ* = ‚Altar‘: o. Bd. XIV S. 202f.), und in Burǧ Bāqirḥā eine Weihinschrift an *Ζεὺς Βωμός* (Prentice Amer. Arch. Exp. to Syr. III 67ff. nr. 48); vielleicht hieß auch die Stadt der *Bomitae in monte Amano* (Plin. n. h. V 80) nach diesem ‚Altargott‘.

Auf die weiteren Formen und Äußerungen religiösen Lebens in S. vor Ausbreitung des Christentums, wie gottgeweihte Prostitution und Menschenopfer, auf spätere Beeinflussungen durch fremde Religionen und kosmologisch-philosophische Systeme, auf die allmähliche Umwandlung der örtlichen Einzelkulte in eine universelle Verehrung des höchsten Himmelsgottes können wir hier nicht näher eingehen und verweisen dafür auf die mit reichen Literaturnachweisen ausgestattete Darstellung bei Cumont Die oriental. Rel. im röm. Heidentum, 3. deutsche Aufl. [nach der 4. franz.], Lpz.-Berl. 1931, bes. S. 94—123. 253—277. Hauptquellen unserer Kenntnis der syrischen Kulte sind Lukians Schrift über die Syrische Göttin (Übers. von H. A. Strong mit Anm. u. Einl. von J. Garstang, Lond. 1913; wertvolle Ergänzungen dazu von Clemen in Abhandlungen, Wolf Grafen v. Baudissin überr., Gieß. 1918, 83—106), ferner die Traktate des Bardaisān und die Abhandlung des Ja'qōb von Sarūg über den Sturz der Götzenbilder (Martin ZDMG XXIX 107—147. Bedjan Jacobi Sarugensis homiliae sel., III 795—823. Landersdorfer Bibl. d. Kirchenvät. VI² 406—431). Wenig zuverlässig, doch für unsere Kenntnis der kana'anäischen Kulte nicht wertlos, ist die von Eusebios exzerpierte Kosmogonie des Herennios Philon von Byblos. Das zuverlässigste Material enthalten die epigraphischen Denkmäler, die uns freilich fast ausschließlich über die Namen einzelner Gottheiten sowie über die Häufigkeit und örtliche Verbreitung ihres Kultes unterrichten.

Die Ausbreitung des Christentums in S. soll im geschichtlichen Teile dieses Artikels (§ 19) kurz geschildert werden. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie das siegreiche Christentum geschickt und erfolgreich sich bemühte, an den Stellen, an denen das Volk besonders zäh an althergebrachten heidnischen Kulten hing, sie durch die Verehrung seiner eigenen Heiligen zu ersetzen. So trat der hl. Barlaam an die Stelle des Zeus Kasios (s. o.); der hl. Sergios ist wohl als der Erbe des kriegerischen arabischen Wüstengottes Azīz anzusehen (E. Lucius Anfänge des Heiligenkults, Tüb. 1904, 238; zu Azīz vgl. auch Alföldi Apollo Pythius Aziz, in Vjesnik Hrvatskoga arheološkoga društva, N. S. XV 1927, 223), der hl. Georg vielleicht als der des Theandrios (Lucius 239. Myth. Lex. V 545f.); Kosmas und Damianos, die Märtyrer von Aigeai und Kyrrhos, trugen die Züge des Asklepios (Lucius 252ff.; vgl. d. Art. Kyrrhos). Wie derartige Substitutionen erreicht wurden, lehrt die Schrift des Basilios von Seleukeia über die Wunder der hl. Thekla, der Nachfolgerin der von ihr bekämpften und verdrängten Pallas Athene und des Sarpedon (Lucius 205ff.).

Einen ähnlichen Entwicklungsprozeß finden wir wieder bei der Umwandlung der christlichen Heiligenkulte in islāmische. Die Verehrung des Styliten Symeon wurde durch die eines uns unbekannten Šaiḫ Barakāt abgelöst (Lammens MFOB II 367, 3); die Artemis Persaia war vermutlich die Vorgängerin einer Pārsa Ḫātūn; auf den *κορυφαί*, den Verehrungsstätten des *Ζεὺς ὄρειος* in seinen verschiedenen lokalen Benennungen, entstanden nun zahlreiche Zijāras muslimischer Heiliger; denn die Menschheit hat, nach Renans Wort, stets an den gleichen Stellen gebetet.

§ 10. Altorientalische Geschichte.

Vorbemerkung. Der nachfolgende geschichtliche Abriß beschränkt sich wiederum auf eine Darstellung der Geschichte des eigentlichen S.s im engsten Sinne, also unter Ausschluß von Phoinikien und Palästina. Auch auf die Geschichte des Seleukidenreiches kann aus begreiflichen Gründen nicht eingegangen werden, soweit sie sich nicht auf syrischem Boden abspielte. Besondere Berücksichtigung sollen die geographischen Quellen finden; eine Sammlung von Belegen zu den einzelnen Toponymen habe ich in ZDPV XLVI, 1923, 149—193. LXVII, 1924, 1—64 gegeben.

Bereits vor der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. werden die „Länder am Meere des Sonnenunterganges", d. h. das syrische Küstengebiet, in den Berichten der sumerischen und akkadischen Stadtkönige erwähnt. Auch in S. ließen sich neuerdings Spuren sumerischer Kultureinflüsse erkennen (Albright AJSL XLI 78. Virolleaud Syria IX 90). Lugalzaggisi von Gišḫu und Šarrukīn (Sargon) von Agade dehnten ihre Macht bis nach S. aus. Über die Züge des letzteren an das ‚obere Meer‘ sind wir etwas genauer unterrichtet. Zum ‚oberen Lande‘ gehörten die Gebiete Mari, Iarmuti und Ibla; es reichte bis zum Zedernwalde und an die Silberberge (Poebel Univ. of Pennsylvania, the Univ. Museum, Publ. of the Babyl. sect. IV 177f. V 34). Der Zedernwald ist wohl mit dem Zederngebirge (*šad erini*), wie bereits Gudea (Statue B 5, 28) den Amanos nennt, gleichzusetzen (Poebel sah in ihm den Libanon). Als ‚Silberberge‘ oder ‚Silberminen‘ bezeichneten noch 838 v. Chr. die Assyrer das Gebirge Tu-un-ni in Kleinasien (d. i. den Tauros bei den kilikischen Pforten: Meißner OLZ 1912, col. 145—149; Bab. und Assyr. I 346). Während Mari das Gebiet am mittleren Euphrat und Ibla (Liste des Thutmosis III. nr. 306: *ỉbr*) wohl die Pieria an der Orontesmündung bezeichnet (bei Gudea u. a. neben Uršu genannt, das

schon Jensen Z. Assyr. X 361 mit Rhosos identifizierte), war Iarmuti, in dem Poebel das Land Iarimuta der Amarnatafeln erkannte, ein fruchtbares, am Meere gelegenes Gebiet, das wohl in der Gegend von Marathos [s. d.] zu suchen ist. Unter ‚Land Amurrū' (KUR MAR-TUki) verstand man wohl schon damals das ganze ‚Obere Land' westlich von Mari, also S. oder einen Teil davon (Ed. Meyer G. d. A. II 1, 1928, 18, 2. Maisler Untersuchungen 6—11 u. a. gegen Theo Bauer Die Ostkanaanäer 82ff.). Dussaud (Topographie 505) will den Namen der Amurrū in dem auf ägyptischen Tongefäßscherben des Mittleren Reiches (um 2000 v. Chr.) erwähnten *ἰj-mw-ʿr* (Sethe Abh. Akad. Berl. 1926, nr. 5, S. 47. 56) erkennen.

Unter den Gegnern des Narām-sin befand sich der damalige König von Amurrū, der den lūwisch-hethitischen Namen Ḫuwānuwaš führte (Hrozný Narâm-Sin et ses ennemis d'après un texte hittite [Vat 13009], in Archiv Orientální I, 1929, 65-76).

Die dürftigen keilinschriftlichen Angaben lassen nicht erkennen, ob es sich in diesen frühen Zeiten nur um vereinzelte Raubzüge oder um eine Unterwerfung der Westländer auf längere Dauer gehandelt hat.

Auch die älteren Assyrerkönige sind vielleicht schon bis an die syrische Küste vorgedrungen. Šamši-Adad I. (um 1880—1860 v. Chr.) stellte eine Inschriftstele ‚im Lande La-ab-a-an an der Küste des großen Meeres' auf, womit vielleicht das Libanongebiet (akkad. in den Boghazköitexten: Ni-ib-la-ni, ägypt. *ʾr-m-n-n* u. ä., assyr. La-ab-na-nu) gemeint ist (Meißner Inschr. d. altassyr. Könige, Lpz. 1926, 24, 5).

Die Pharaonen standen zu den phoinikischen Küstenstädten, insbesondere zu *Kpnj* (Gebal, Byblos) seit uralter Zeit in engen Beziehungen. Nach dem nördlichen S. ist, soviel bisher zu erkennen ist, als erster Thutmosis I. (um 1530 v. Chr.) gezogen, der nach einer Stele auf der Insel Tombos in Aithiopien ‚das verkehrte Wasser, das stromabwärts in der Richtung stromaufwärts fließt', d. h. den in entgegengesetzter Richtung als der Nil strömenden Euphrat zur Nordgrenze seines Reiches hatte (Sethe Urkund. IV 697, 5. Breasted Anc. Records of Egypt II 31 § 73. Ed. Meyer G. d. A. II, 1, 104f.). Auch Thutmosis II. erwähnt in einer sehr zerstörten Inschrift das nordsyrische Land Nij (Breasted II 125). Völlig unterworfen hat aber wohl erst Thutmosis III. (um 1501—1447 v. Chr.) das Land bis zum Euphrat (s. u.).

Die Feinde, denen die Ägypter Nordsyrien damals entrissen, waren vielleicht die Hethiter oder ihre Vasallenkönige. Wir wissen jetzt, daß lange vor der Eroberung S.s durch Tudḫalijaš II. (nach 1450 v. Chr.) zu einer allerdings nicht sicher datierbaren Zeit (um 1760 v. Chr.?) die Hethiterkönige Ḫattušiliš I. und sein Sohn Muršiliš gegen Ḫalpa (Ḫalab-Beroia) gezogen sind; der erstere ist vielleicht vor der Stadt gefallen, der letztere zerstörte sie (A. Götze MAOG IV: Meißner-Festschrift, 1928, 63f.; Das Hethiter-Reich, in: Der Alte Orient XXVII, 2, 1928, 17). Wie lange freilich diese erste hethitische Herrschaft dauerte und ob sie von der ägyptischen unmittelbar abgelöst wurde, ist unbekannt.

Die ersten ausführlichen topographischen Angaben über S. verdanken wir den Inschriften Thutmosis III., besonders der großen Liste der von ihm von Südpalästina bis zum Euphrat unterworfenen Städte, die trotz mancher Lücken, Verschreibungen und Unklarheiten die wertvollste Quelle unserer Kenntnis der ältesten Topographie S.s bildet. W. M. Müller (Asien und Europa, passim) suchte nachzuweisen, daß in ihr keilschriftliche Städteverzeichnisse benutzt sind ‚deren akkadische Silbenschrift die ägyptischen Schreiber versucht hätten, durch Wiedergabe auch der Vokale in Hieroglyphenschrift in ihrer syllabischen Form nachzubilden. Seine Ausführungen haben zwar fast allgemein Ablehnung erfahren; doch gibt ein Hauptgegner dieser Hypothese, K. Sethe, neuerdings zu, daß in einigen Fällen ‚die Annahme einer Vokalandeutung doch so verführerisch ist, daß man sich nur ungern entschließen wird, nicht daran zu glauben . . .' (Abh. Akad. Berl. 1926, nr. 5, 29). Manche unrichtig vokalisierten Ortsnamen wären aus den Schwierigkeiten zu erklären, die das ungewohnte Umschreiben den Ägyptern bereitete; als sie Nordsyrien nach wenigen Jahrzehnten für immer verloren hatten, behielten sie solche fehlerhafte Schreibungen oft bei, indem sie die Namen angeblich von neuem eroberter Orte aus den älteren Listen abschrieben.

Die Städteliste wurde zuerst von Mariette (Karnak, Taf. 20), neuerdings nach Kollationen des Originals von K. Sethe (Urk. d. äg. Altert. IV 788—794) und W. M. Müller (Egyptol. Researches I, 1906, Taf. 44—52) veröffentlicht. Etwas ausführlicher besprach sie Müller (Asien und Eur. 287—292), der zu einer gelegentlich der Neuedition in Aussicht gestellten erschöpfenden Behandlung nicht mehr gekommen ist. M. Burchardt (Die altkanaanäischen Fremdw. und Eigenn. im Ägyptischen, I. II, Lpz. 1909f.) bietet außer vereinzelten Parallelen aus den Boghazköitafeln nichts Neues für die Interpretation. Die fleißige Sammlung von Vergleichsmaterial von David Paton (Early Egyptian records of travel in Western Asia, IV, Princeton 1922, 49f.: Liste von Nr. 120—351 in Hieroglyphen, 50—55 in Umschrift; dazu Gleichsetzungen mit Namen der Amarnatafeln: S. 56f. 59. mit assyrischen: 60—68, biblischen: 90, mit solchen bei Iosephos: 96, Strabon: 97, Ptolemaios: 98f., Plinius und Ammian.: 100f.) ist nur eine Wiederholung der älteren Deutungsversuche von Brugsch, Lenormant, Tomkins, Conder, Petrie, Müller u. a. und enthält neben wenigen brauchbaren Vorschlägen (wie 134 Arā, 142 La'la'te, 148 Unqi, 212 Kinabu [bei Amida?], 318 Arrapḫa, falls wirklich mit Ed. Meyer G. d. A.^{2} II 1, S. 129, 2 ein Gebiet dieses Namens in S. zu suchen ist!) meist unmögliche Zusammenstellungen (wie nr. 139 Ereṣ Kanneh, 140 *Χαλκίς* oder *Κιλικία*, 160 Meluḫḫa und Urraḫinaš [in Ostarmenien!], 163 *Γίνδαρος*, 164 *Ῥωσός*, 189 Naḫrima, 191 Aturgini in Nairi, 203 Itu'a [babylon. Aramäerstamm], 237 *Ἀδλαδίς*, 246 Bīt Ḫalupē, 253 Pappa auf Kypros, 287 Aprē und Chabura, 309 Qyzyl-dāgh!, 348 [Lesung Ra-tp unsicher!] Arzawa oder -pi und Reṣeph), die ohne jede Erörterung über den Grad ihrer Wahrschein-

lichkeit verzeichnet werden. Eine neue sorgfältige Untersuchung, wie sie Müller für die vorangehende Palästinaliste geliefert hat (MVAG XII, 1907, 1—40; Taf. I—III), ist für das Ortsverzeichnis Nordsyriens ein dringendes Desiderat. Was der Liste etwa an ethnographischem Material zu entnehmen ist, wurde oben (§ 9) erörtert. Historisch können wir sie nur im Zusammenhange mit den beiden Berichten über die Feldzüge Thutmosis' III. verwerten, nämlich den Annalen des Pharaos und den Memoiren des Offiziers Amenemḥeb (Ed. Meyer G. d. A. II 1, 125ff.).

Nach den Annalen unternahm der König den 8. Feldzug im 33. Regierungsjahre (1472 v. Chr.) gegen das ‚Stromland' *Nhrn* (Naharin), d. h. den am Euphrat, dem ‚Wasser von Nhrn', gelegenen Teil S.s. Daß man darunter auch das Land Mitanni (äg. *mṯn*) verstanden habe (Müller AE 252. Ed. Meyer G. d. A. I 2^{3} § 332 A. 465 A.), schloß man aus unserer Ortsliste, in der man irrig Städte am Chabora-Ḫābūr suchte (nr. 322 *tnnr*, d. i. assyr. Tinūru, ist ein häufiger Ortsname in S. und braucht nicht das weit abliegende *Θαννούριον* [so noch Ed. Meyer G. d. A. II 1, 1928, 332] zu sein, und nr. 343 *šśrn* kann nicht Prokopios' *Δανσάρων*, Gen. von *Δάνσαρα*!, sein, das übrigens kaum am Ḫābūr zu suchen ist, sondern wohl im j. Qal'at Ǧa'bar am Euphrat!). Wenn ein Mitannibrief durch eine ägyptische Notiz als ‚*Nhrn*-Brief' bezeichnet wird, besagt das wohl nur, daß er zusammen mit der *Nhrn*-Korrespondenz aufbewahrt wurde; ganz zweifelhaft ist, ob Mitta und Naḫma als Mitanni und Naḫrima zu erklären sind (Weber Tell Am.-Br. II 1071f. 1578).

Nach Einnahme der nordphoinikischen Städte und des festen Qadeš am Orontes (j. Tell Nebī Mand) unternahm Thutmosis seinen Zug bis zum Euphrat. Nach den Annalen war er zweimal (im 33. und 35. Regierungsjahre) in Nordsyrien, und auch Amenemḥeb scheint zwei Expeditionen zu unterscheiden (Z. 4—13. 19—25), ohne jedoch eine streng chronologische Anordnung zu bieten.

Auf einem Fragment vom 7. Pylon in Karnak (Breasted ARE II 237, § 598) wird die Stadt *Qd-n*ʾ bei dem 8. Feldzuge erwähnt; es ist die uralte Festung Qaṭna, die kürzlich von du Mesnil du Buisson in el-Mišrife bei Ḥomṣ wiedergefunden wurde. Weiter im Norden fand nach Amenemḥeb (Z. 6f.) eine Schlacht bei den ‚Höhen von *W-ʾ-n* im Westen von *Ḫ-r-bʿ* (Ḥalab) statt (Breasted ARE II 231 c. Bilabel Gesch. Vorderasiens 40, 2. Ed. Meyer G. d. A. II 1, 132). Von dort drang der König bis Gargamis vor und überschritt nach einem Gefecht den Euphrat (Amenemḥ. 8—10), an dessen Ostufer er, wohl bei Natkina (= Liste nr. 285 *ntkn*), eine Grenzstele neben der seines Vaters Thutmosis I. errichtete (Annal. 17f. ARE II 81). Bei *Šn-ṣ-r* (Amenemḥ. 12, d. i. nr. 173: *tndr*? Anders Müller AE 185), dem späteren *Σιζάρα* [s. d.], siegte er und belagerte dann erneut Qadeš (*qd-šw*).

Im 34. Jahre zog der König nach dem nördlichen Lande *Inlugʾsʾ*, d. i. Nuḫašše, das in der Nähe von Ḥamā zu suchen ist und möglicherweise dem aramäischen *Lʿš* (Luʿaš?) entspricht (Bilabel a. O. Ed. Meyer 128). Im 35. Jahre unternahm er seinen 10. Zug wiederum nach Naharin. Er siegte im Lande *Ti-ḫ-śi* bei der Stadt *Mrśw* oder *Mrjw* (Amenemḥ. 19). Das Land Taḫši (Amarnabrief 189 Rv. 12. 197, 19 Kn.; Taḫaš Gen. 22, 24) wird ohne hinreichende Gründe bei Damaskos gesucht (Weber Tell Amarn. II 1112. Ed. Meyer G. d. A. II 1, 132, 1; der Name erinnert an das jetzige Taḫsis bei Ḥamā westlich von Salamja (bei M. Hartmann ZDPV XXIII 21 nr. 235), *Mrśw(?)* an *Μάρσου κώμη* (j. Masjād?). Die verbündeten Völker von Naharina schlug Thutmosis bei *ἰrjn* (Ara'na? Ann. Z. 37; assyr. Ar-ni-e bei Salmanassar III.?). In der Gegend von Nj (Neje; Keilschrifttaf. aus Boghazköi I, 1 Vs. 30: Ni-ja) wurde eine Elefantenjagd veranstaltet (Amen. 22ff.); wahrscheinlich lag die Stadt am mittleren Orontes bei Apameia (Bilabel Gesch. Vorderas. 9. 3; nicht in der Nähe des Euphrat, wie noch Ed. Meyer G. d. A. II 1, 101 annimmt).

Im 38. Jahre kämpfte der König wieder im Lande Nuḫašše und warf im 42. einen großen Aufstand von Naharina nieder, wobei die Städte Tunip und Qadeš zerstört wurden. Tunip setzt Dussaud (Topogr. 109) mit Dunaibe zwischen el-Mišrife und Salamja gleich; vielleicht ist es noch westlicher zu suchen (Ortsnamen wie Danaba, Dunaibe sind häufig: Clermont-Ganneau RAO V 10).

Amenhotep II. (um 1451—1426), Thutmosis' III. Sohn, mußte zu Beginn seiner Regierung einen Aufstand in S. niederwerfen. Er überschritt ‚die Furt des *ʾ-r-n-ṯ*' (Orontes; Breasted ARE II 306f.), besiegte die Asiaten und kam auf dem Rückweg 14 Tage später nach Nij, von wo er auf die Kunde von einem Aufstande nach der Stadt *i-kʾ-ṯi* zog (nach Müller AE 263 das neben Qadeš und Tunip genannte *i-kʾ-r-t*) und den Volksstamm *ḫʾ-ṯi-ṯʾ-n*ʾ unterwarf (Votivstele von Karnak). In seinem 3. Regierungsjahre, vielleicht auf dem gleichen Feldzuge, errang er im Lande von Tiḫsi Erfolge (Inschr. v. 'Amāda, Z. 17). Unter 24 rebellischen Stadtfürsten werden in einer Inschrift von Karnak genannt: nr. 12 *Q-d-šw* (Qadeš), 13 *Ḫ-rʾ-bw* (Ḫalab), 14 *Nij*, 15 *Šʾ-ṣ-r*ʾ (Sizara), 16 *ṯ-n-pw* (Tunip), 17 *Q-dn* (Qaṭna), 18 *Ḫw-ṣʾ-r*ʾ (ein Ḥaṣōr?); danach dürfte Ḫalap etwa die Grenze seiner Eroberungen gebildet haben, an der er (nach einer Inschr. von Ṭurra bei Kairo) eine Grenztafel aufstellte (Breasted ARE II 314 § 798 A. Müller Eg. res. I 40).

Während der Regierung Thutmosis' IV. (um 1426—1419) traten zwei Großmächte den Ägyptern mit Ansprüchen auf Nordsyrien entgegen: die Reiche Mitanni und Ḫatti. Mit dem ersteren hat der König vielleicht noch auf seinem Feldzuge nach Naharina gekämpft (Bilabel Gesch. Vorderasiens I 48, 1), ehe er sich mit König Artatāma von Mitanni gegen den mächtigen Gegner in Kleinasien verbündete. Der Hethiterkönig Duthalijaš II. zerstörte (wohl zwischen 1450 und 1410) das mit Ḫanigalbat verbündete Ḫalab, auf das er noch von Ḫattušiliš' I. und Muršiliš' Zeiten her Ansprüche geltend machte (A. Götze Altor. Studien, Br. Meißner gew., I 59ff.). Sein Nachfolger Ḫattušiliš II. eroberte das Land Nuḫašše und die Stadt Ḫalpa (Ḫalab, damals vielleicht Hauptstadt von Nuḫašše), die

sich mit Mitanni verbündet hatte. Erst dessen Neffe aber, Šuppiluliuma, der Zeitgenosse der Pharaonen Amenḥotep III. und IV. der El-Amarna-Periode, unterwarf in jahrelangen Kämpfen mit Tušratta von Mitanni und dessen syrischen Verbündeten ganz Nordsyrien. Über Ḫalpa und Mukišḫi zog er nach Nija und Araḫti, Qaṭna und Nuḫašše, die sich ebenso wie Abina (bei Damaskos) unterwarfen (KBo I 1, 30ff.). In Gargamiš und Ḫalpa setzte er seine Söhne Bijaššiliš und Telipinuš als Fürsten ein (Bilabel Gesch. Vorderas. I 143. 287). Unabhängig blieben nur Kinza (Qadeš), dessen Herrscher er schlug und bei Umzuja (?) gefangen nahm, und das Land Amurru, das sich unter Abdi-aširta und dessen Sohne Aziru als Pufferstaat zwischen Ägypten und Ḫatti eine gewisse Unabhängigkeit von beiden zu wahren verstand. Wohl gegen Ende seiner Regierung (um 1357 v. Chr.) nahm Šuppiluliuma nochmals Gargamiš ein, das ihm vermutlich ebenso wie das benachbarte (?) Murmurigaš (nach Dussaud Syria IX 171 jedoch j. Mūrik bei Šaizar) die Ḫurri entrissen hatten, und seine Feldherren eroberten das von Ägypten unterstützte Amki (in der Biqāʿ?). — Šuppiluliuma begründete alle seine syrischen Kriegszüge mit der Feindschaft gegen den Mitannikönig, ohne Ägypten zu erwähnen, mit dem er nach den Amarnabriefen während der Regierung des friedliebenden Amenḥotep III. in diplomatischem Verkehr blieb. Auch die Ḫurri, die von Südwestarmenien nach der Osrhoene vorgedrungen waren, machten ihm viel zu schaffen (über sie: Hrozný Die Länder Ḫurri und Mitanni und die ältesten Inder, in: Archiv Orientální I, 1929, 91ff. 252ff.). In Ägypten erkannte erst Amenḥotep IV. in den Hethitern den gefährlichsten Feind und brach die Beziehungen zu ihnen ab (Tell Amarnabr. 41 Knudtzon).

Die Korrespondenz von Tell el-Amarna ist an topographischen Angaben über Nordsyrien, verglichen mit denen über Phoinikien und das mittelsyrische Hinterland, recht arm. Sie beschränken sich meist auf das Gebiet am oberen und mittleren Orontes: dort werden Nuḫašše, Nii, Taḫši, Qaṭna, Tunanat, Tunip und Zinzar genannt; daneben vereinzelt auch Gargamiš und das wohl in derselben Richtung gelegene Land Gaga. In Nordphoinikien lagen außer Arwada (j. Arwād, Ruād) und Ardata (Vorderas. Bibl. II 1156f., arab. ʿArdāt: Sobernheim Matériaux pour un Corp. Inscr. Arab. part II, Sect. I, fasc. I 136, nr. 62 Z. 5; j. ʿArdāt 7 km südöstlich von Ṭarābulus) vielleicht die unbekannten Länder Zalḫi (Brief 126 Kn.; Webers Gleichsetzung mit äg. Ṣahi, Tell-Am.-Br. II 1227, wird von Ranke mit Recht bezweifelt) und das getreidereiche Ugarit (Weber 1116f.). In der mittelsyrischen Mesogeia werden die Landschaften Ube oder Abi (vielleicht hethit. Abina: Weber 1112f. Haupt OLZ 1916, 45f.) und Amki (el-Biqāʿ?), letzteres mit den Orten Qanu (Conna?), Lapana, Ruḫizzi und Kidša (Kinza, Qadeš), erwähnt. Unbekannt ist die Lage von Ḫarwuḫe und Mašrianni, Iḫipe und Barga (das Bargā bei Salmanassar im J. 854?). Fremde Einwanderer sind vermutlich die Lukki und Danuna (Weber 1084. 1252f.).

Auf den bisher veröffentlichten Inschriften von Mīnat el-baidā' werden drei Orte, Panaštā, Ḫazilu und Ḫalbini, erwähnt (vgl. dazu Dussaud Syria X 303).

Šuppiluliumas Sohn Muršiliš II. mußte 1329 v. Chr. einen Aufstand von Nuḫašše niederwerfen; Kinza ergab sich darauf freiwillig. In Gargamiš und Ḫalpa wurden wieder hethitische Könige eingesetzt (in letzterem Rimišarrima). Amurru blieb auch weiterhin in treuem Vasallenverhältnis zu Ḫatti.

Das nördliche S. scheint das ganze folgende Jahrhundert ungeschmälert in hethitischem Besitz geblieben zu sein. Seti I. (um 1320—1312) eroberte Qadeš in Amurru (*ỉmr*) und stellte dort eine Siegesstele auf (gefunden in Tell Nebī Mend: M. Pézard Syria III, 1922, 108. Ed. Meyer G. d. A. II 1, 450. Pieper Art. Sethos Suppl.-Bd. V S. 968f.). Die Hethiter vermochten damals ihren Bundesgenossen offenbar nicht zu helfen. Erst zwischen Ramses II. und Muwatallu kam es zu der vielbesungenen Schlacht bei Qadeš (um 1300 v. Chr.), die für den wohl von der Küste her heranrückenden (Dussaud Topogr. 105f.) Pharao zweifellos einen Mißerfolg bedeutete, zumal er nicht einmal die Stadt selbst einnehmen konnte (Bilabel Gesch. Vorderas. u. Ägypt. I 110—114. Ed. Meyer G. d. A. II 1, 463—466. Ch. Kuentz La bataille de Qadech, I, Kairo 1928, in Mémoires publ. par les membres de l'Inst. franç. d'archéol. orient. du Caire, LV). Später drang Ramses II. auf dem 8. Feldzuge nochmals in Amurru ein, wo er Dapura (*D̓pwr̓*) erstürmte; ein anderes Mal kämpfte er ‚im Gebiete der Stadt Tunip im Lande Naharina' (Breasted ARE III 161 c. Ed. Meyer 468f.).

Das bedeutsamste Ereignis der folgenden Zeit ist der Einbruch der sog. ‚Seevölker' des Mittelmeeres, die zuerst unter Merneptaḥ als Söldnertruppen der Hethiter gegen Ägypten auftraten und unter Ramses III. (um 1200 v. Chr.) in großen Scharen S. bis zum Euphrat verheerten. ‚Ihren Armen hielt kein Volk stand, von *Ḫ-t̓* (Ḫatti) an, *Qdỉ* (Pieria?), Gargamiš (*Q-r̓-q̓-m-š̓*), Arwād (*ỉ-r̓-ṯ-tw*, Ed. Meyer II 1, 586; Bilabel I 127 unrichtig *ỉr̓tw* = Arzawa), Alašia (*ỉ-r̓-s̓*; Kypros) vernichteten sie und schlugen ihr Lager im Lande Amurrū (*ỉmr*) auf, raubten die Bewohner und vernichteten das Land.' Ihr Einfall im Zusammenhang mit politischen Umwälzungen in Kleinasien beschleunigte den Verfall des Ḫattireiches in S.; am schwersten hatte gewiß das Küstenland unter ihren Raubzügen zu leiden, durch die auch die blühende Stadt Sapūna (*Dpn*) gegenüber von Kypros vernichtet wurde.

Ramses III. schlug mit Hilfe eines Teiles der Seevölker ihre übrigen gegen Ägypten vordringenden Scharen zurück und unternahm dann einen Raubzug nach dem schwer geprüften Lande Amurru bis zum Orontes. Er zählt zwar in seinem Heiligtum von Medīnet Habu eine Anzahl angeblich eroberter nordsyrischer Orte auf (ed. Müller Egypt. research. I S. 48—50; Taf. 64—74); doch sind ihre Namen offenbar der Liste Thutmosis' III. entlehnt, und der Wert dieser Kopie besteht allein darin, daß sich aus ihr die Lücken ihres Vorbildes teilweise ergänzen lassen (Mül-

ler 49). Von ganz Nordsyrien blieb den Ägyptern schließlich nur noch ‚Ṣumur (*Ṣmr*) des Sese (d. i. Ramses' II.)', die spätere Grenzstadt Koilesyriens, Simyra, übrig (Papyr. Anastasi I 18, 8. Ed. Meyer 471).

Bis zu Nechos Zeiten ist Ramses III. der letzte Ägypter, der gegen das nördliche S. zog. Schon ein Jahrhundert später hatten die Pharaonen jeden politischen Einfluß auf S. verloren; das zeigt uns deutlich der Bericht des Priesters Wen-amon über seine Reise nach Phoinikien (Papyros Goleniščev, Breasted ARE IV 557ff.). Die gleichzeitige Schwäche des Hethiterreiches bot den Aramäern Gelegenheit, sich im syrischen Kulturland mehr und mehr auszubreiten und die fremde Bevölkerung zurückzudrängen. Die häufigen hethischen Namen aramäischer Fürsten lassen auf ein allmähliches und friedliches Zurückgehen des kleinasiatischen Einflusses schließen; einzelne Kleinstaaten wie Gargamiš bewahrten auch weiterhin ihren hethitischen Charakter, wie auch die Namen Ḫattiland und Ḫattin noch lange (etwa bis 668 v. Chr.) bei den Assyrern für Nordsyrien üblich blieben.

In dieser Zeit der politischen Schwäche und Zerrissenheit S.s, in der von den Großmächten, die bisher mit einander um das Land gestritten hatten, keine ernste Gefahr mehr drohte, brach ein anderes Volk über seine Grenzen herein: die Assyrer.

Wir sahen bereits, daß ihre Könige vielleicht schon im 19. Jhdt. nach S. gezogen waren. Vom Anfang des 15. Jhdts. wohl bis um 1375 v. Chr. stand Assyrien unter der Oberhoheit der Mitannikönige Šauššatar und Tušratta (Speiser JAOS XLIX 270f. Koschaker OLZ 1931, 224. Forrer Reall. d. Assyr. I 249—252). Adadnarāri I. (um 1300 v. Chr.) drang als erster Assyrerkönig bis Gargamiš am Ufer des Euphrat vor (Weidner Inschr. d. altassyr. Könige, 60f. Reallex. d. Assyr. I 28), und Tiglatpileser I. unterwarf S. bis an die Küste des Mittelmeeres. Die aramäischen Aḫlamē schlug er auf der Linie von Suḫi bis Gargamiš im Ḫattilande (Prismainschr. Kol. V 48f.), verfolgte sie über den Euphrat und nahm sechs ihrer Städte am Gebirge Bēšri (j. Ǧebel el-Bišrī) ein. In 28 Feldzügen bezwang er sie ‚von Tadmar in Amurru bis Anat in Suḫi und Rapiqu in Karduniaš (KAHI II nr. 71, 20—23. nr. 63 III 9—14). Etwa zurzeit des Ramses XI. und der Reise des Wen-Amon nach Gebal fiel er in S. und Phoinikien ein und eroberte Gubal, Siduni und Armada (Byblos, Sidon, Arados). Von dort segelte er auf aradischen Schiffen drei Doppelstunden weit nach Samuri (Σίμυρα) in Amurru und erlegte auf der Fahrt ein ‚Seepferd', *nāḫiru* (Pottwal? Seehund?) genannt (KAHI I nr. 68, 17—26). Am Libanon (Labnāni) und bei Araziqi (Ἐράγιζα) im Ḫattilande veranstaltete er Wildochsenjagden (Keilinschr. Bibl. I 38. 124). Auf diesem Feldzuge besiegte er auch einen Ḫattikönig, der vielleicht Nini-tešup hieß und ihm Zedernholz als Tribut brachte (x-iltešup: Streck Z. Assyr. XVIII 186. Winckler OLZ IV 295f.; Nini-ilx: KAHI II 71, 11f.). Eines der assyrischen Reliefs vom Nahr el-Kelb mag von ihm stammen (Weißbach Wiss. Veröff. d. deutsch-türk. Denkmalschutzkommandos VI 23).

Freilich waren diese Eroberungen in S. nur von ephemerer Bedeutung. Unter Aššurrābi II. (um 1000 v. Chr.) gingen sogar die von Tiglatpileser I. gegründeten Städte Pitru und Mutkīnu an beiden Ufern des Euphrat bei der Sāǵūrmündung an die Aramäer verloren; nach S., wie man früher annahm, ist dieser König nicht vorgedrungen (Unger Mitt. altor. Ges. IV 212ff.).

Erst Aššurnāṣirapli II. (883—859 v. Chr.) stellte die assyrische Macht in S. wieder her. Nachdem er bereits in den beiden vorhergehenden Jahren in dem östlich des Euphrat gelegenen Teil des Aramäerstaates Bīt-Adini die Städte Dummete (Dummutu) und Asmu sowie die Festung Kaprabi zerstört hatte, überschritt er in einem der Jahre von 875—867 den Euphrat bei Gargamiš, um seinen großen Zug zum Mittelmeer anzutreten (zur Datierung: Weißbach Z. Assyr. XXXVI, N. F. II, 59). In Gargamiš empfing er Tribut von König Sangara von Ḫatte, zog dann durch die Bergländer Munziqani und Ḫamurga und am Lande Aḫānu (Ann. Kol. III 71, wohl = Z. 78 Jaḫan) vorbei nach Ḫazazu (j. Aʿzāz) im Gebiete des Lubarna I. von Ḫattin (so, nicht Patin, zu lesen: Hommel Gesch. Babyl. Assyr. 580, 3; Grundriß^2 43. Gustavs OLZ 1917, 321). Dann überschritt er den Apre (Nahr ʿAfrin) und gelangte nach Kunulua (j. Kirč-oghlu, ein Fundort hethitischer Inschriften? Vgl. Messerschmidt MVAG V 1900, IV 8 mit Taf. VII nr. 1—3), der Residenz des Lubarna, von dem er reiche Abgaben empfing; ebenso traf der Tribut des Gūsi von Jaḫan (Hauptstadt: Arpad, j. Tell Erfād) dort ein. Nach dem Überschreiten eines Flusses (. . .-tu; des Λαβώτας-Qaraṣū?) lagerte er am Arantu (Orontes), gelangte durch gebirgiges Gebiet (Berge Jaraqi, ‚der Grüne', und Jaʾturi) und ein Land . . . ku (Salmanassars Aštamaku?) an den Sangura (Var. Sagura; j. Nahr Sārūǧ oder Sārūt?), dann wieder durch Bergland (Berge Sarabani oder Saratini und Qalpāni oder Duppāni) an einen anderen Fluß. An diesem eroberte er die Festung Aribua in Ḫattin (j. Rabʿū östl. v. Masjād?) und richtete sie als militärischen Stützpunkt ein. Von ihr aus verheerte er das Getreideland Luḫuti und marschierte dann zum Libanon und dem ‚großen Meere von Amurru', in dem er unter Sühnopfern seine Waffen reinigte. Die Könige von Ṣurru, Sidunu, Gubal, Maḫallata, Maiṣa und Kaiṣa, von Amurru und der Meeresinsel Armada (Arados) brachten ihm Tribut. Auf dem Rückzuge erstieg er den Amanos (Ḫamanu), ließ dort einen Denkstein aufstellen. Zedern u. a. Bäume fällen und sie ebenso wie die des waldreichen Landes Meḫri, das er zum Schlusse eroberte, nach Assyrien mitschleppen (KB I 104—110. Dussaud Topogr. 240—242).

Zur Sicherung dieser Eroberungen unternahm sein Sohn Šulmānašarid (Salmanassar) III. (859—824 v. Chr.) zahlreiche Züge nach S., wo inzwischen die aramäischen Kleinstaaten sich zu energischer Abwehr zusammenzuschließen begannen, als sie erkannten, daß die Assyrer von vereinzelten Raubzügen zu systematischer Unterwerfung des Westlandes überzugehen gewillt waren. Bei diesem Wunsch sprachen neben dem politischen Expansionsbedürfnis auch wirtschaftliche

Gründe mit: bei einer Anzahl von Expeditionen lehrt schon ihr Verlauf, daß ihr Hauptziel die Beschaffung der wertvollen Baumstämme des Amanos (zu dem Salmanassar siebenmal zog, s. u.) und Libanos (s. d.) war, das freilich ohne Waffengewalt nicht zu erreichen war (Ed. Meyer G. d. A. I^{2} § 346. Winckler AOF II 116).

So wird in den Annalen Salmanassars gleich bei dem ersten Feldzuge (858 v. Chr.) nach S. das Zedernfällen, das die ausführliche Darstellung des Monoliths von Kurḫ (Rev. 9) nur kurz erwähnt, als Hauptzweck der Unternehmung fast allein gebucht. Daß er es wirklich war, beweist der Verlauf des Feldzuges. Bei Burmar'na wird der Euphrat überschritten; nach Empfang von Tribut aus Kummuḫ zieht der König gegen Paqaruḫbuni u. a. Städte des Aḫuni von [Bīt-] Adini. Jener Übergang fand anscheinend oberhalb von Gargamiš statt, da Paqaruḫbuni nach der Stierkoloßinschrift (41) in einem ins Gebirge führenden Tale auf dem Wege nach Gurgum ('Amq von Mar'aš), also wohl in der Gegend des j. Kaḫtīn, lag. Von dort näherte der König sich dem Lande Gurgum (Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 313ff.), dessen Fürst Mutalli sogleich Tribut sandte und damit wohl die Verschonung seiner Residenz (Marqasi, j. Mar'aš) erkaufte. Bei der Festung Tibtibu (Lutibu?) im Gebiete von Sam'al siegte der König über die verbündeten Fürsten Ḫāni von Sam'al, Sapalulme von Ḫattin, Aḫuni von Adini und Sangara von Gargamiš; die Städte im Gebiete von Sam'al (j. Zenğīrly), das selbst nicht eingenommen werden konnte, wurden verbrannt und ein Königsbild mit einer Siegesinschrift am Quellhaupt des Saluara (arab. 'Ain as-sallūr, j. See Gölbaš) am Fuße des Amanos aufgestellt (Monolith v. Kurḫ I 50f.; vom Lande Enzite, wie Unger Mitt. d. altor. Gesellsch. IV 212 behauptet, ist nicht die Rede!). Dann zog Salmanassar über den Orontes (Arantu) zur Festung Alimuš (Aliṣir?) in Ḫattin, wo ihm ein zweites Heer der verbündeten Fürsten entgegentrat; auch Ḫāni von Sam'al war noch dabei, dem sich Herrscher von Qūe und Ḫiluki (Kilikien) sowie Buranate (‚Sohn der Anat') von Jasbuqi (bibl. Jišbaq?) beigesellt hatten. Nach ihrer Besiegung näherte sich Salmanassar den ‚großen Städten des Ḫattinäers', die gewiß in der späteren Pieria zu suchen sind, da der König alsbald an das Westmeer gelangte. Unweit der Orontesmündung stellte er am Meere sein Bild auf, und ebenso auf dem Berge Atalur (Var. Lallar), einem Gipfel des Amanos (Ḫamani), neben dem Idol des Gottes Ḫirbe (Eckh. Unger a. O. 212—219, der den Berg Atalur gewiß unrichtig am Nahr el-kelb sucht). Auf dem Rückwege vom Meere, der über die ḫattināischen Städte Taiā (bei Tiglatpil. III.: Tae?), Ḫazazu (j. A'zāz), Nulia und Gittāmu (Butāmu?) führt, empfing er den Tribut des Arame von Gusi (= Agusi oder Jaḫan, aram. Bar Guš). Das feindliche Bīt-Adini wurde damals wohl umgangen.

Waren auch Sam'al und Ḫattin durch die beiden Schlachten niedergeworfen, so blieb für die Züge zum Amanos und Libanon das selbständige Bīt-Adini immer noch ein gefährliches Hindernis. Seinen Fürsten Aḫuni schloß Salmanassar 857 v. Chr. in seiner starken Festung Tarbusip (assyr. Tilbursip, j. Tell el-aḥmar) am Ostufer des Euphrat ein (Winckler AOF II 303. Thompson PSBA XXXIV 66—74. E. Unger Reallex d. Vorgesch. VI, 1926, 230, Art. Kar-Salmanassar. Thureau-Dangin Syria 1930, 113—132). Vielleicht um ihn herauszulokken, überschritt er den Strom und eroberte sechs seiner Festungen: ...-gā, Tagi-..., Sūrunu (Tiglatpil.: Saruna, j. Ṣaurān südwestl. von Dābiq), Ḫattalpa (auch Patalpa, Paripa lesbar), Tilbašerē (j. Tell Bāšar) und Dabigu (j. Dābiq), und zerstörte 200 Ortschaften. Dann wendete er sich gegen Sangara von Gargamiš, dessen Gebiet vielleicht von Bīt-Adini rings umschlossen war. Hier erstürmten die Assyrer die Festung Sazabē (nach Delitzsch Wo lag das Paradies 268: Šadwā oder Šadbū bei Agrīpos am Euphrat in syrischen Märtyrerakten). Nach diesen Erfolgen wagten Gargamiš, Ḫattin, Sam'al, Agūsi und Kummuḫ keinen Widerstand mehr und verpflichteten sich zu hohen jährlichen Abgaben, unter denen die Zedernbalken einen wichtigen Platz einnehmen.

Wieder war Bīt-Adini unbezwungen geblieben, und erst im dritten Jahre (856) nahm Salmanassar Tilbarsip u. a. Städte des Landes (Aligu und ...-šaguqa) ein und machte die wichtigsten zu assyrischen Kolonien: Tilbarsip wurde in Kar-Šulmānašarid, Aligu in Aṣbat-la-kunu[še], Nappigi (alias Nampigi, wohl j. Manbiğ) in Līta-aššur, Ruguliti in Qibit-..., Pitru am Sagura (j. Sāğūr) in Ana-Aššur-utēr-aṣbat umgenannt. Der König scheint alle Neuordnungen von Kar-Šulmānašarid aus getroffen zu haben (Kurḫmonolith Rev. 39f.), wo er zum erstenmal den jährlichen Tribut der ‚Könige der Seeküste' (scil. Ḫattin und Sam'al) und des Euphratufers (Gargamiš und Kummuḫ) empfing; auffälligerweise fehlen die Zedernbalken! Im folgenden Jahre (855 v. Chr.) wird die Festung Šītamrat am Euphrat, ‚die wie eine Wolke vom Himmel herabhing' (j. Rūmqal'e?) und in die sich 856 König Aḫuni von Bīt-Adini geflüchtet hatte, nach einem erfolglosen feindlichen Ausfall erstürmt und die Besatzung nach Aššur deportiert. Bīt-Adini war damit im 4. Regierungsjahre endgültig unterworfen.

Anfang 853 unternahm Salmanassar von Pitru aus, wo er Tribut von allen Königen Nordsyriens und von Melid (Melitene) empfangen hatte, seinen Zug an den Orontes (Monolith Rv. 86—102). Der König marschierte zuerst nach Ḫalman (Ḥaleb), das vermutlich im Besitze des bis 850 stets assyrerfreundlichen Arame von Gusi war, und opferte dort dem Stadtgotte Dadda (Adad), wie später Kaiser Iulianos dem Zeus von Beroia. Dann rückte er in das Gebiet seines neuen Gegners Irḫuleni von Amat (Ḫamāt) ein und zieht über Atennu (Tiglatpil.: Atinni), Bargā (bzw. Pargā, Mašgā) und Arganā (Arqanā), wohl auch über Adā und ...-agdā (Unger Athen. Mitt. XLV 95), sämtlich Orte mit aramäischen Namen, nach Qarqara am Orontes (j. Qarqūr). Die Etappen des Zuges sind zwar nicht sicher lokalisierbar (Vorschläge bei Dussaud Topogr. 243), doch geht ihre ungefähre Lage aus dem Zusammenhange hervor, nach dem das Gebiet von Amat (wie auch später) bis in die unmittelbare Nähe von Ḥaleb gereicht haben muß. Der mittelsyrische Staatenbund, mit dem Salmanassar bei Qarqar zusammenstieß, bedrohte also die assyrischen Interessen in Nordsyrien stark. In der Schlacht werden Irḫuleni und die mit ihm verbündeten Könige vom Ḫattiland (= S.) und der Meeresküste, nämlich Adadidri vom Eselland (Damaskos), Aḫab von Israel (Ṣir'la), ferner Truppen des Guäers (von Que = *Κιλικία Πεδιάς*) und Muṣräers (in Kleinasien), aus Irqanat, Armada (Árados), Usanat (bei Tiglatpil.: Usnu, nach Dussaud Topogr. 133 am jetzigen Nahr es-Sinn) und Šianu (Tiglatpil.: Siannu, j. Sijāno östl. von Ğeble: Forrer Provinzeint. 58), vom Lande Amana (wohl am Antilibanos), von apal-Ruḫubi (Aram Bēṯ-Reḥōb) und Kamelreiter des Arabers Gindibu' (d. i. arab. Ğundab: Meißner MVAG XVIII, 1913, II 10), geschlagen und von Qarqar bis Gilṣau (Kilṣau, Kirzau? Nach Dussaud 242 etwa j. 'Ašārne) am Orontes (Arantu) verfolgt. Hier bricht der Monolithbericht ab; die erste Stierinschrift fügt noch hinzu (Z. 19, Layard 14): ‚ich bestieg Schiffe und fuhr in die Mitte des Meeres'. Der König ist also nach der Schlacht an die Küste gezogen, ohne Ḫamat zu bezwingen, und man darf daraus schließen, daß die Schlacht gegen die angeblich 64 000 Mann starken Verbündeten kein entscheidender Sieg war.

Vier Jahre später (849 v. Chr.) betrat der König S. wieder, um gegen Gargamiš nnd Arame von Agūsi zu Felde zu ziehen; die assyrische Macht hatte also inzwischen weitere Einbuße erfahren. Arame's Residenz Arne (nach Dussaud 468, 5 j. Erin südwestl. v. Arpad) und 100 Orte der Umgegend wurden zerstört; zu einem Zuge gegen Ḫamāt ist es nicht einmal gekommen. Erst 848 bekriegte der König wieder Amat und die ‚12 Könige von Ḫattiland', die bei Qarqar ihm gegenübergestanden hatten. Nach den Stierinschriften griff er zunächst wieder Sangar von Gargamiš und Arame von Bīt-Gūši an und zerstörte ihre Städte, zog dann ‚zur Seite des Amanos', d. h. wie Aššurnāṣirapli II. (Ann. III 84) zur Ebene von Antiocheia und von dort über das Gebirge Jaraq zu den Städten des Amatäers. Der König eroberte dort die Stadt Aštamaku und 99 audere Orte. Fraglich ist, ob man vorher eine Überschreitung des Orontes ergänzen und das Gebirge Jaraq (j. Ğebel el-Quṣair?) und Aštamaku (j. Ištabghō nordöstl. von Lāḏiqīje?) westlich von ihm suchen darf (wie ich es Reallex. d. Assyr. I 304 s. Aštamaku tat), oder nicht vielmehr bei letzterem mit Dussaud (Topogr. 239) au Stumak (syr. 'Ēstumak: Honigmann Ztschr. f. Semitist. I, 1922, 22. Littmann ebd. 174) zu denken ist. Nach einem ‚Siege' kehren die Assyrer um und erobern im Gebiete des Arame (von Gūsi) die Festung Apparazu (nach Forrer 26. 56: Abaraza des Itin. Ant. 190, 1 Wess., 25 Cuntz, j. Barağa?). Der König von Ḫattin schickt Tribut, doch wieder fehlen Zedernstämme: so zieht denn Salmanassar zum Amanos zurück und holt sie sich selbst (Z. 41). Im folgenden Jahre (847 v. Chr.) ruft ihn offenbar ein Aufstand in Bīt-Adini nach Paqarḫubuna, dessen Einwohner sich auf einen schwer zugänglichen Berg zurückziehen und dort überwältigt werden. Für einen dritten Zug gegen die ‚12 Könige des oberen und unteren Meeres' im J. 845 muß der gesamte assyrische Landsturm, 120 000 Mann, aufgeboten werden (vgl. Winckler Gesch. Babyl. Assyr. 194. 219). Doch auch der Feind hat sich so verstärkt, daß keine Entscheidung fällt.

Nach dem 15. Regierungsjahre (844 v. Chr.), mit dem auch die Stierinschriften abbrechen, besitzen wir nur noch die bloßen Stichworte zu den einzelnen Jahren auf dem Obelisken. Die Feldzüge von 841 und 838 richten sich gegen Dimašq; auf beiden empfängt der König Tribut von den phoinikischen Städten. Demnach muß Ḫamāt gezwungen oder freiwillig das Feld geräumt haben. Vielleicht waren die Verbündeten uneins geworden, seit in Damaskos der Usurpator Ḫaza'ilu regierte, dessen Rücksichtslosigkeit die früheren Helfer den Assyrern in die Arme trieb. Von einer Eroberung Ḫamats durch Salmanassar ist jedenfalls nicht die Rede. Ḫaza'ilu verteidigt sich 841 v. Chr. auf dem Bergkegel Saniru (nördlicher Hermon oder Antilibanos) ‚im Libanon'. Nach seiner Flucht drangen die Assyrer bis zum Ḫaurān und dem Vorgebirge Ba'lira'si (am jetzigen Nahr el-kelb, vgl. Reallex. Assyr. I 395) vor, wo der König sein Bild aufstellte. Auf einem Znge gegen das Land Suḫi eroberte er 839 v. Chr. Raṣappa (Reṣeph Jes. 37, 12. das spätere Rasapha, j. er-Reṣāfe) und setzte dort einen Statthalter ein (nach Forrers Datierung MVAG 1915, III 11 im J. 838). Forrers Gleichsetzung (Prov. 15f.) von Raṣappa mit Beled Sinğār scheint mir (wie auch Musil The Middle Euphrates, New York 1927, 210f. und Dussaud Syria IX, 1928, 354) völlig unbegründet. Im J. 838 v. Chr. eroberte er vier Städte von Damaskos, darunter Danabi (Frg. RM 2, 97, in Keilinschr. Bibl. III, 2, 144f., d. i. *Δανάβα*: Winckler Textbuch^{2} 25, 5). Zum Amanos zog er noch fünfmal, nämlich 842, 840 und auf den Expeditionen nach Qaua (Que) 839, 834 und 833, im Ganzen siebenmal (Obel. 132). Zweifellos holte er von dort jedesmal Zedernbalken für seine Hauptstadt Aššur, wie es die Annal. Z. 140 zum J. 834 beschreiben (KB I 144). Auf dem Rückwege von dort nahm er 834 v. Chr. die Festung Mūru des Arame von Agūsi ein.

Als der König 832 die Kriegführung seinem Turtān Dājan-Aššur übertragen hatte, erhob sich das Volk von Ḫattin gegen seinen König Lubarna II. und tötete ihn. Die Assyrer unterdrückten die offenbar gegen sie gerichtete Bewegung; 831 ‚richtet Dājan-Aššnr in Kinalia (= Knnulua), seiner [Lubarna's] Hauptstadt, ein Gemetzel an', bestraft die Rädelsführer, setzt Sāsi apal Uṣṣā ('Ūṣ der bibl. Völkertafel?) als König ein und er legt den Ḫattinäern eine große Kriegsentschädigung auf.

Die wiederholten Niederlagen von Ḫattin begünstigten die Ausbreitung der aramäischen Nachbarstaaten und das Eindringen dieses Bevölkerungselements in Ḫattin selbst, dessen Name 831 aus der Geschichte verschwindet und durch die neue Bezeichnung ‚Unqi', d. i. 'Amuq (*Ἀμύκης πεδίον*, Talkessel von Antiocheia), verdrängt wird, die in demselben Jahre zum erstenmal in dem Fragment einer Verwaltungsliste (enthaltend die J. 837—821) erwähnt wird (Hommel Gesch. Bab. Assyr. 616, 1). Die dürftigen Quellen lassen auch ein Erstarken des benachbarten Bīt-Agūsi unter König Arame auf Kosten Ḫattins vermuten. Er zahlte 853 noch freiwillig Tribut,

leistete aber 849, 848 und 838 den Assyrern Widerstand; leider läßt sich die Ausdehnung seines Gebietes nicht genauer feststellen. Die Hauptstadt dieser Gegend war ein Jahrhundert später, vermutlich aber auch schon früher, Arpad, das in der Folgezeit die bedeutendste Rolle in S. spielte. Das lehren uns die Bemerkungen der Eponymenliste 2 R 52 (KB I 208ff.) zu den einzelnen Jahren, fast die einzige Quelle für die Geschichte S.s bis zur Mitte des 8. Jhdts.

Allerdings kommen für diese Zeit zu den assyrischen Denkmälern auch aramäische Inschriften hinzu; aber die geringe Zahl, Kürze und Lückenhaftigkeit der Texte erschwert das Verständnis der Zusammenhänge sehr. Die Inschriften von Zenǧīrly und Āfis berühren viele wichtige Ereignisse, die sich damals in S. abspielten, vermögen jedoch die fehlenden assyrischen Quellen auf keine Weise zu ersetzen. So enthält auch die Geschichte von Sam'al, das die Grabungen von Zenǧīrly der Vergessenheit entrissen haben, noch viele Rätsel für uns. Die älteste Inschrift, die des Kilamūwa bar Ḫajjā von Ja'dī, erwähnt einen König von Aššur, der ihm gegen den König der Di[na]nīm (? vgl. die Stadt Dinanu in Bīt Agūsi, III R 10, Kol. II 31) zu Hilfe kam; wahrscheinlich war es noch Salmanassar III., dem schon Ḫajjā (assyr. Haiānu, Ḫainu, Ḫāni) sich unterworfen hatte. Die Inschrift stammt aus der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. v. Chr. (Lidzbarski Ephem. III 219ff.).

Salmanassars Enkel Adadnirāri III. (809—782 v. Chr.) zog nach der Eponymenliste im J. 805 nach Arpad, 804 nach Ḫazazu, 803 nach Ba'li, 802 nach der Seeküste und 796 nach Manṣuate. Das aus der Bibel bekannte Arpad (j. Tell Erfād, Rfād) wird hier zum erstenmal erwähnt; vermutlich war es damals die Hauptstadt des Landes Bīt-Agūsi, zu dem wohl auch Ḫazazu gehörte (um 870 noch zu Ḫattin). Da die Assyrer wahrscheinlich vier Jahre hintereinander im Westlande kämpften, dürfte auch Ba'li in S. zu suchen sein (Name von Ba'albek? s. d. Art. Heliupolis Suppl.-Bd. IV S. 715 Z. 53). In Manṣuate steckt wohl ein aram. *Maṣṣūah und das spätere *Μαρσύα*, **Μασσύα* (s. d. Art. Massyas Nr. 3; Forrers Gleichsetzung [Prov.-Eint. 59] mit Tell-Menīs ist abzulehnen).

Unter Salmanassar IV. (781—772), Aššurdān III. (771—754?) und Aššurnirāri VI. (753—746) zogen die Assyrer im J. 774 zum Zedernlande (māt erini), 772 nach Dimašqa, 771, 764 und 754 nach Ḫatarika und 753 nach Arpadda (Arpad). Das Zedernland ist vermutlich das Amanosgebiet. Die Kürze der Bemerkungen über die Unternehmungen gegen Ḫatarika ist um so bedauerlicher, als neben der biblischen Erwähnung die Stele des Königs Zakir (*Zkr*) von Ḫamat und La'š erneutes Interesse für sie hervorruft. Nach der Inschrift auf ihr belagerten Bar-Hadad von Aram (= dem Reich von Damaskos), Ḫaza'els Sohn, und die Könige von Bar-Guš (= apal Gūsi, Gūsi), Quweh (assyr. Qūe, vgl. 1. Kön. 10, 28), 'Amq (= Unqi), Gurgum, Sam'al und Malaz (= Melid, *Μελιτηνή*) seine Festung Ḫazrak (= Ḫatarika, bibl. Ḫadrak: Zach. 9, 1), wurden jedoch von ihm zurückgeschlagen. Ḫamat nahm also damals eine hervorragende Stellung unter den Kleinstaaten S.s ein und war nicht nur, wie wir es für die Zeit seit 841 annahmen, mit Damaskos, sondern mit ganz Nordsyrien außer Gargamiš und Kummuḫ verfeindet. Den Grund lehrt ein kurzer Bericht Adadnirāris über seinen Zug nach S. (1. R 35 nr. 1, 11—21), der wohl wie die Zakirinschrift um 800 v. Chr. anzusetzen ist (Lidzbarski Ephem. III 7—9 denkt allerdings bei der letzteren erst an die Zeit um 772 v. Chr.). Nach ihm unterwarf der König das Land Ḫatti (Nordsyrien), Amurru, die gesamte palästinensische Küste und das Eselland, also u. a. fast alle Gegner von Ḫamat, während es selbst fehlt. Gewiß war es Zakirs assyrerfreundliche Haltung, die ihn ebenso mit seinen Nachbarn entzweite, wie sie ihn dann vor ihnen rettete: denn der Anlaß zum Abzuge der Feinde von Ḫazrak war doch wohl das drohende Heranrücken des assyrischen Heeres oder ein Machtspruch des Großkönigs. An eine tatsächliche assyrische Waffenhilfe ist kaum zu denken; sie hätte erwähnt werden müssen (vgl. die Panamū-Inschrift!).

Bei dem Kriege mit Arpad (753 v. Chr.) hatten wohl bereits die Armenier die Hand im Spiele. Mit Mati'ilu von Bīt-Agūsi schloß Aššurnirāri VI. um 750 einen Vertrag ab (Peiser MVAG III, 1898, 228ff.). Bis um 750 v. Chr. können wir über die geschichtlichen Zusammenhänge nur Vermutungen anstellen.

Erst mit der Thronbesteigung des Tiglatpileser III. (745—727) fließen unsere Quellen wieder reichlicher (Rost Keilschrifttexte T.s III., Lpz. 1893). Die ‚Verwaltungsliste' erwähnt folgende Züge nach S.:

743 nach Arpadda; die Streitmacht von Urarṭu (Armenien) wird geschlagen.
742—740 nach Arpadda zog er während dreier Jahre.
738 Die Stadt Gullanī nimmt er ein.
734 nach dem Land Pilišta (Philisterland).
733 und 732 nach Dimašqa.

Das Reich Urarṭu hatte damals einen ungeahnten Aufschwung genommen und wurde ein gefährlicher Nachbar Assyriens. Wie 700 Jahre später unter Tigranes bekundete Armenien seine Großmachtansprüche dadurch, daß es nach dem Besitze S.s und dem Zugang zum Mittelmeere strebte. Hier hatte Sarduriš III. von Urarṭu einen Bundesgenossen in Mati'ilu von Agūsi, dessen Hauptstadt Arpad den Weg zum Amanos und zur Küste beherrschte. Bīt-Agūsi hatte augenscheinlich seit der Herrschaft des tatkräftigen Arame entsprechend an Bedeutung zugenommen, wie das benachbarte Ḫattin (Unqi) seit 831 daran eingebüßt hatte. So vermochte Arpad vier Jahre lang die Assyrer in Schach zu halten (Maspéro Hist. anc. des peupl. de l'Or. class. III 146. Lehmann-Haupt und Belck Armenien einst u. jetzt I 324f.). Im ersten Jahre versuchte Sarduriš zusammen mit Kummuḫ, Gurgum, Melid, vielleicht auch Sam'al und Gargamiš, die Festung zu entsetzen (Lehmann-Haupt I 482). Tiglatpileser zog den Verbündeten nach Kummuḫ entgegen und schlug sie ‚zwischen Kištan und Ḫalpi, Bezirken von Kummuḫ' (Platteninschr. von Nimrūd I 21. II 31: Tontafelinschr. Av. 47), in denen Lehmann-

Haupt und Belck (a. O. 483) die jetzigen Orte Küštam und Ḫalfat unterhalb von Rūmqal'a erkannten, füllte ‚die Schluchten und Abhänge der Gebirge' mit ihren Leichen an (Annal. 64) und verfolgte sie ‚bis zur Brücke des Euphrat' (dem späteren *Ζεῦγμα*, j. Balqīs?), der Grenze seines Landes (Annal. 68). Die Tontafelinschrift erwähnt zum Schluß ein Gemetzel am Flusse Sinzi (wohl *Singi zu lesen, d. i. *Σίγγας ποτ.*, s. d.). Nach diesen Niederlagen blieb Arpad ohne armenische Hilfe; auf seiten Mati'ilu's standen höchstens noch die syrischen Staaten Damaskos, Kummuḫ, Gargamiš, Gurgum, Ṣurru (Tyros) und Qūe, die erst nach dem Fall der Festung an Tiglatpileser Tribut schickten (Annal. 83—91).

Zwei Jahre später (738 v. Chr.) kam es zu einem neuen Krieg in Nordsyrien und Nordphoinikien. Tutammū von Unqi hatte 740 versäumt, dem Großkönig in Arpad zu huldigen; dafür wurde seine Hauptstadt Kinalia zerstört, ihre Einwohner deportiert und das Land wie Arpad zur assyrischen Provinz mit dem wiederhergestellten Kinalia als Statthaltersitz gemacht (Annal. 92—101). Daran schloß sich (nach dem sehr zerstörten Bericht der Annalen) die Niederwerfung des Aufstandes eines Azrijau (Izrijaû) Jaudai (d. i. vom Lande Jaudi oder Jauda), für den auch 19 Distrikte von Ḫamat Partei ergriffen hatten, an. In ihm wollte H. Winckler (AOF I 13) einen Herrscher des in den aramäischen Inschriften von Zenǧīrly erwähnten Landes Ja'dī erkennen, während Luckenbill (AJSL XLI, 1924/25, 217—232) wieder entschieden für die alte Gleichsetzung mit Azarja von Juda eintrat. Doch sind die schon von Wellhausen (Jahrb. f. deutsche Theol. XX, 1875, 632f.), A. v. Gutschmid (Neue Beitr. 55—63) und Th. Nöldeke (ZDMG XXXIII 321) geäußerten Bedenken gegen letztere Annahme keineswegs beseitigt, und ein Fürst von Ja'dī (assyr. Jaudi, also wohl Jōdī gesprochen; vgl. punisch Rōš für Ra's), dessen Macht gewiß infolge der Vernichtung von Unqi gewachsen war, war jenen hamathäischen Distrikten, unter denen sich Ba'liṣapuna (wohl am Kasios) und Ellitarbi (j. Tērib) befanden (s. u.), ebenso nahe wie der König von Juda fern! Auch die Inschriften von Zenǧīrly widersprechen dem nicht: die Statue Panamū's II., die ihm sein Sohn Bar-Rekub gesetzt hat (Fundort: Taḫtaly Buñar), berichtet von einem Aufstande in Ja'dī, den die Assyrer niederwarfen, worauf Tiglatpileser den Panamū auf den Thron seines ermordeten Vaters Bar-Ṣur setzte. In diesem Eingreifen der Assyrer sah C. Niebuhr die Aktion von 738 gegen Izrijau, den vermutlichen Mörder des Bar-Ṣur (vgl. Winckler AOF I 307, 1); Panamū selbst fiel nach der Inschrift seines Sohnes als assyrischer Vasall vor Damaskos (733 oder 732 v. Chr.?). Der in der Inschrift (Z. 12) erwähnte Statthalter von Ja'dī ist wohl mit Winckler (MVAG 1896, 200, 3) als einheimischer (nicht: assyrischer) Beamter des Landes anzusehen.

Die übliche Ansicht, daß Sam'al und Ja'dī verschiedene, einander benachbarte Länder sind, läßt sich nicht aufrechterhalten. Beide Namen müssen vielmehr denselben Staat bezeichnen (so Lidzbarski Ephem. III 225f.), und zwar ist gewiß Ja'dī der Landesname, Sam'al der (bisweilen auch auf das Land übertragene) Name der Hauptstadt (Luckenbill 225). Ein Stammbaum der uns bekannten Herrscher läßt sich bei der Unsicherheit mancher genealogischen Zusammenhänge nur mit einiger Reserve aufstellen (Versuch bei Friedrich Kleinasiat. Forschungen I, 1930, 363f., Anm. 3). Ausgrabungen der vielen Tells im Qaraṣu-Tale um Zenǧīrly werden uns vielleicht einmal genauer über die vorläufig noch recht dunkle Geschichte von Sam'al-Ja'dī und über Ausdehnung und Grenzen dieses Kleinstaates unterrichten.

Auf den verstümmelten Bericht über Izrija'us Bestrafung folgt in den Annalen eine Aufzählung der zum assyrischen Reiche geschlagenen Städte, die mit ihm verbündet gewesen waren (Z. 125—131), und zwar in zwei Gruppen: Städte an der Küste des Westmeeres und 19 Bezirke von Ḫamāt (Ḫammatti). Zur ersten gehören: Kul[lanī?], Gubla, Ṣimirra, Arqā, Zimarra, Usnū, Siannu, Ri'rabā, Ri'sisū und [Ṣa]puna (?). Falls P. Rost Z. 125 den Namen des in der Verwaltungsliste genannten Kullanī (Gullanī) mit Recht ergänzt, lag es wohl an der syrischen Küste (so auch Forrer Prov.-Eint. 58; mit Dussaud Topogr. 469 es im jetzigen Kullanköi am Quwaiq zu suchen, verbietet die unmittelbare Nähe von Arpad, das gleichfalls Provinzhauptstadt wurde); als Kullania, Kullanī oder Kulnia erscheint es später als Statthaltersitz (Forrer 68). Ṣimirra (s. d. Art. *Σίμυρα*) wurde ebenfalls Provinzialhauptstadt. Gublu, sonst stets Byblos, dürfte hier schwerlich deshalb Gabala (j. Ǧebleh) sein, weil es sowohl unter den eingezogenen Ländern wie als tributäre Stadt mit einheimischem König erscheint (Winckler MVAG 1896, 196f. Forrer 58). Vielmehr wurde vermutlich den phoinikischen Stadtkönigen gegen Tributzahlungen ihre Scheinwürde belassen, während sie tatsächlich dem assyrischen Statthalter unterstanden. Gegen die übliche Ergänzung Z. 126 [Ra-aš-]pu-na (bei Rost unrichtig nur -aš- ergänzt!) spricht dessen südliche Lage, falls es wirklich der Stadt des Rešeph-Apollon, Apollonia (j. Arsūf), entspricht. Statt dessen sei das am [Vor-]Gebirge Ba'liṣapuna (Z. 127) gelegene [Ṣa]-pu-na, jetzt Mīnet el-baidā', vorgeschlagen.

Die 19 Bezirke von Ḫamat, unter denen das Stadtgebiet Ḫamat (als 20. Bezirk?) fehlt, da Eni-ilu die Loyalität bewahrt hatte, sind (vgl. Forrer 58f.): 1. Die Städte bis zum Gebirge Sa-u-e, die an den Libanon (Lab-na-na) grenzen. 2. Gebirge Ba'liṣapuna (s. o.). 3. Gebirge Ammana, das urkarinu-Gebirge. 4. Gebirge Sa-u (j. Ǧebel Quṣair bei Anṭākija, genannt nach Quṣair, dem jetzigen Qal'at ez-Zau?). 5. Bezirk von Kar-Dadda. 6. Stadt Ḫatarikka. 7. Bezirk von Nuquṭina. 8. Gebirge Ḫasu und Umgegend (Forrer a. O.: Ǧebel el-Ḫaṣṣ; Dussaud Topogr. 238: Bergland von Ḫāṣṣ, westlich von Ma'arrat en- Nu'mān). 9. Stadt A-ra-a ... und die Städte zu beiden Seiten. 10. Gebirge Sarbūa (Forrer und Dussaud 430, 8: Ǧebel Šēḫ Sābū'). 11. Stadt Ašḫani. 12. Stadt Jadabi. 13. Gebirge Jaraqu (s. o.). 14. Stadt .....-ri. 15. Stadt Ellitarbi (s. d. Art. Litarbai). 16. Stadt Zitānu (j. Zētān am Nahr Quwaiq?). 17. Stadt Atinni (Salma-

nassar i. J. 853: Atennu). 18. Stadt ...... 19. Stadt Pumame (Bumame u. a. lesbar).

Das Städteverzeichnis III R 10 nr. 3 ordnet die Orte anscheinend nach der neuen Provinzeinteilung an: nr. 25—31 sind Städte von Bīt-Agūsi, 33—40 wohl solche von Unqi (Forrer 56), 41—48 die der Provinz Kullanī. Zu Bīt-Agūsi scheint auch ein Teil von Bīt-Adini geschlagen worden zu sein; dort lagen die Städte:

25. . . . . . ., Arpadda.
26. Ḫaurāni, ...
27. Ḫazazu, Ari- . . . . . .
28. Nirabu, Qa- . . . . . .
29. Tukā, ... -mā
30. Saruna, ... -ta- . . .
31. Dinanu, Kap[rabi?]

Die Ergänzung Z. 27 zu Ari[bua] ist wegen der Lage dieser Festung kaum denkbar; dagegen dürfte in Z. 31 mit Recht Kap[rabi] vermutet worden sein (Schiffer Aramäer 71). Ebenso wie Nirabu als *Nrb* schon bei Thutmosis III. vorkommt (nr. 189), dürfte Tukā das ägyptische *ṯk* (nr. 124) sein. Saruna ist Salmanassars (857 v. Chr.) Sūrunu, j. Ṣaurān; die Einwohner von Dinanu sind vielleicht die D[n]nīm der Kilamūwa-Inschrift (s. o.); ein Diḫnunu lag östlich vom Euphrat. Es folgen:

33. Ta-mar- . . . -ri, ...
34. Ḫurmu, Anlama . . .
35. Urrus, Tak . . .
36. Kulmadara, Ḫa[tatirra]
37. Unniqā, ...
38. Ardā, Mupar[?]r[u]
39. Murūa, Tiris[sa]
40. Lapsitania, Städte [von Unqi].

Ob in Ḫurmu schon ein griech. ὅρμος steckt, ist sehr fraglich. Urrus könnte Rhosos, Orossos sein (Forrer 57). Kulmadara ist ein Χολμαδάρα, synonym mit einer Stadt bei Samosata; mit Ḫatatirra erscheint es zusammen in den Annalen (Z. 144; s. u.). Unniqā, wohl *Inq* bei Thutmosis III. (nr. 148, geschr. *i-'no-q*), zeigt ebenso wie Ardā aramäische Endung. Murūa ist vielleicht Μερόη, die Vorstadt von Antiocheia (Forrer 57; syr. Marū, Marwā). Tiris[sa] erinnert schwach an Τρητόν (Akk.; Var. Τρατόν), eine Örtlichkeit in oder bei Antiocheia (Procop. bell. Pers. II 11, 7).

In den Provinzen Kullanī und Ṣimirra lagen:

41. Ḫatarikka, Gu[bla],
42. Ṣimirra, Arqā,
43. Usnū, Sianū,
44. Ri'sizū, [Ri'rabā?],
45. Arā, Nuquṭi[na],
46. Ašḫani, Jadabi,
47. Ellitarbi, Zi[tānu],
48. Tu-[un]-nu, ...

Diese Orte sind bereits besprochen worden. Z. 48 Tunnu entspricht Annal. 130 Atinni; danach ist die von Rost nicht beachtete Lücke der zweiten Silbe ergänzt.

Zahlreiche Bewohner der 738 eroberten Gebiete wurden deportiert (Annal. 95. 132f.) und 30 000 Kriegsgefangene aus fremden Ländern in S. angesiedelt (Annal. 139ff.), und zwar (Z. 144) in Kunalia, Ḫuzarra (j. Ḫazre), Tae (j. Kefr Tā'i?). Tarmanazi (j. Armenāz? Turmānīn??), Kulmadara (= Kilmad Ezech. 27, 23?), Ḫata-

tirra, Sagillu (jetzt wohl Serǧible westlich von Ḫazre), den Städten von Unqi, in Ṣimirra, Arqā, Usnū, Siannu am Meeresgestade (Z. 146), in Tu'imme und Til-Karme (Z. 148f.). Ob Tu'imme (als Ṭu'iam[u] neben Que auf K 3061, Bezold Catalogue II 500) in S. lag, ist fraglich. Forrer (Prov.-Eint. 59) vermutet darin Ta'ūm nordöstlich von Idlib; da es auch in der ‚babylonischen Weinkarte' (Nebuk. II., Grot. I 23 = Wādī Brīsā Kol. IV 50, ed. Weißbach, Lpz. 1906) vorkommt, ist vielleicht eher an jetziges Tuwāme, Tawāmī bei dem ‚Weingartendorf' Kefr Kermīn zu denken, das seinerseits an Til-Karme erinnert (dieses von der Stadt in Assyrien, Annal. 8, zu unterscheiden?).

Tiglatpilesers Siege brachen in S. jeden Widerstand. Die wenigen, noch selbständigen Fürsten suchten ihr Verhalten im Kriege gegen Urarṭu durch reiche Abgaben wieder gutzumachen; so traf Tribut von Ḫamat, Arabien, Dimašq, Samerina, Ṣūr, Gublu, Kummuḫ, Gargamiš, Sam'al, Gurgum, auch von Melid, Que u. a. kleinasiatischen Staaten ein. Auf den Zügen nach Philistaia und Damaskos (734—732) leisteten ihm manche Fürsten, wie Panamū von Sam'al, als Vasallen Heeresfolge. Mit der Eroberung von Dimašq (732) war Ḫamat völlig isoliert; ebenso seit 740 Gargamiš. Daß beide Staaten dem Weltreich noch nicht einverleibt wurden, verdankten sie nur der äußersten Loyalität ihrer Fürsten gegen den Großkönig.

Salmanassar V. (726—722) verwaltete schon zu Lebzeiten seines Vaters, vielleicht gerade um die Zeit von dessen Tode (Winckler AOF II 4. 15f.), die Provinz Ṣimirra. Fraglich ist es, ob die Stadt Šamara'in (Šabara'in), die er im ersten Regierungsjahre zerstörte, in S. lag (Babyl. Chron. I 28; schwerlich = Samaria, assyr. Samerina). Unter ihm dürfte Sam'al dem assyrischen Reiche einverleibt worden sein (so schon Vald. Schmidt Assyr. og Aegypt. gamle historie, II, Koebenh. 1877, 736; nach Winckler AOF I 23 erst 720 v. Chr.).

Gegen seinen Nachfolger Šarrukīn (Sargon) II. (721—705), der im Frühjahr 721 Samaria eroberte, erregte 720 der Usurpator Jaubi'di (Ilubi'di) von Ḫamat einen gefährlichen Aufstand, der auch in den erst während der letzten zwei Jahrzehnte unterworfenen Provinzen Arpadda, Ṣimirra, Dimašqu und Samerina aufloderte. Vielleicht hatten auch die Ägypter die Hand im Spiele. Sargon belagerte den Ḫamatener in ‚seiner Lieblingstadt' Qarqara, eroberte und verbrannte sie und unterdrückte den Aufruhr mit blutiger Strenge (Annal. 23—25. Prunkinschr. 33—35). In Ḫamat wurde ein Statthalter eingesetzt (Stele Kol. I 62f., S. 178 Winckler), und die Einwohner wurden nach Samerina deportiert (2. Kön. 17, 24. 30; vgl. Annal. 97).

Drei Jahre später (717) wird Pisiri von Gargamiš, der mit Mita von Muski verbündet war, gefangen gesetzt, seine Stadt zum Statthaltersitz gemacht und mit Assyrern besiedelt (Annal. 46—50. Nimrūd-Inschr. 10. Forrer 73. 83). Ebenso wurde Muttallu II. von Gurgum, der Nachfolger und Mörder seines Vaters Tarḫulara, von Sargon 711 v. Chr. ‚samt der Sippe des Landes Bīt-Pa'alla' gefangen genommen und seine

Residenz Marqasi (j. Mar'aš) zum Sitz der assyrischen Provinzialverwaltung bestimmt (Annal. 209—215. Prunkinschr. 83—86). Sein Namensvetter (vgl. Winckler Gesch. Bab. Assyr. 334, Nachtr. z. 248) Muttallu von Kummuḫ, der mit Urarṭu konspiriert hatte, verlor 709 sein Gebiet, das ebenfalls einem Statthalter unterstellt ward; die Bewohner mußten mit denen von Bīt-Jakin die Wohnsitze tauschen, der Fürst floh in die Wildnis des Tauros (Annal. 388—411. Prunkinschr. 112—117). So wurde dem Assyrerreiche ein Jahrhundert vor seinem Untergang der letzte Rest nordsyrischer Kleinstaaten einverleibt.

Dieses Jahrhundert (709—612 v. Chr.) erfreuten sich die Assyrer des ungestörten Besitzes S.s, dessen Statthalterschaften wir aus dem Eponymenverzeichnis, Bezirkslisten und Rechtsurkunden kennen. Im nördlichen S. residierten Bezirksherren in Kummuḫ, Sam'al (Samalla), Gargamiš, Marqasi (= Gurgum), Arpadda, Unqi, Kullania, Ṣimirra, Ḫatarikka, Manṣuate; in Mittelsyrien in Dimašqa und Ṣubite (Material bei Forrer Prov.-Eint. 68f. 83f.).

Der Rand der Steppe bildete die natürliche Grenze des assyrischen Machtbereiches. Doch auch in diese wasserarmen Landstriche, in denen schon damals arabische Nomadenstämme hausten, drangen ihre Heere vor. Wie sie schon 732 (?), 715, 679 u. ö. gegen die Beduinen an der Südgrenze Palästinas gekämpft hatten (Ebeling Reallex. Assyriol. I 125f.), so drang Aššurbanipal (669 bis nach 639) zweimal in die palmyrenische Steppe ein. Seinen ersten Zug (beendet 648? Streck Assurbanipal I, S. CCLXXXI) richtete er gegen die Qidri (Kedräer), die den Empörer Šamaššumukin von Babylonien unterstützt hatten. Der König zog über die Pässe von Jabrudu (Ἰάβρουδα, j. Jebrūd) zum Ostjordanlande. Einen zweiten Zug nach Damaskos unternahm er zwischen 641 und 638 v. Chr. (V R 8, 79ff.). Nach Überschreitung des Euphrat gelangte er über hohe Waldgebirge (j. Ǧebel el-Bišri?) quer durch die Wüste (*madbar*: Streck II 70 x) über Ḫadattā (= Adatha Not. dign. or. XXXII 29), die Wasserstelle Laribda, Ḫurarina, das zwischen Jarki (vielleicht Ber-Iarac unweit von Palmyra? Not. dign. a. O. 34. CIL III 14177) und Azalla lag, und Qurasiti nach Dimasqa und Ḫulḫuliti (j. Ḫalhale am Ostrande der Leǧā') und südlicheren Gegenden. Auffälligerweise wird dabei Tadmar (Palmyra, s. o.) nicht erwähnt, obgleich wir annehmen müssen, daß es ebenso wie Raṣappa (er- Reṣāfe) und Danaba schon damals vorzugsweise vom Karawanenverkehr aufgesucht wurde.

Die wichtigsten Straßen von Mesopotamien nach den Küstenprovinzen und Palästina führten über Gargamiš-Arpad und über Tilbarsip-Nampigi (? Mabog) — Ḫalab. Auf einem Tontäfelchen des British Museum (K 625 = Harper 131, Z. 8) wird unter Sargon (Winckler AOF II 302ff.) die Stadt Tiltūri als Statthaltersitz erwähnt, in der Sayce (PSBA 1911, 173, 3) das zwischen Hierapolis (j. Manbiǧ) und Beroia (j. Ḫaleb) gelegene Thiltauri (Tab. Peut., Phaltauri Geogr. Rav.) erkannte (vgl. auch Forrer Prov. 110). Auf diesen Straßen wurden die Zedernbalken der westlichen Gebirge nach Aššur gebracht (so

von Sanḫerīb II.: Jes. 37, 24), bald quer durch Mesopotamien, bald nur bis Gargamiš, wo aus ihnen eine Euphratflotte gebaut wurde (Sanh. Konst. 24). Vielleicht bezieht sich auf den Zederntransport auch ein Vertrag zwischen Asarhaddon und Ba'lu von Tyros (Winckler AOF II 10ff. Langdon Rev. Assyr. XXVI, 1929, 189ff.), in dem der Fall erörtert wird, daß Leute von Arpad auf tyrischen Schiffen in die Gewalt der Philister gerieten.

Nach dem Skytheneinfall (um 625 v. Chr.) und dem Falle Ninives (612) drang Nabū-apal-uṣur (Nabopolassar) bis Ruṣapu (Raṣappa) vor (Gadd The fall of Nineveh, London 1923, 35, Z. 49), während der Pharao Neko im J. 609 (?) S. bis Ḫamat eroberte. Durch die Schlacht bei Gargamiš (Karkemīš) verlor er es 605 v. Chr. wieder, und das Land geriet in die Gewalt des Babyloniers.

Nebukadnezar II. (605—562 v. Chr.) unterwarf (nach dem achtseitigen Tonprisma) um 572 v. Chr. Tyros, Gaza, Sidon, Arwad, Asdod und Mir- . . . (Ṣu[rru], Ḫazz[ati], Ṣa'd[uni], Arma[da], Ašd[udu], Mir- . . .) an der syrischen Küste (E. Unger Ztschr. f. alttest. Wiss. 1926, 314—317; Babylon, Berlin-Lpz. 1931, 36. 286). Im Libanon ließ auch er Bäume fällen (Jes. 14, 8); sein Hauptquartier befand sich ebenso wie kurz vorher das des Neko in Ribla (noch j. Rablī oder Rible) unweit vom Wādī Brīsā, wo er nach einer dort gefundenen Inschrift (ed. Weißbach Lpz. 1906, 32: neubabyl. Inschr., IX 37) die ‚Berge spalten', Felsblöcke absprengen und auf diese Weise eine Gleitbahn für die Baumstämme herstellen ließ.

Nabūnā'id bezog 550 v. Chr. Eisen vom Libanon (Yale Oriental. Ser., Babyl. Texts VI nr. 168; s. o. Bd. XIII S. 4).

Vielleicht enthält der Bericht über einen Feldzug des ‚Assyrerkönigs[!] Nebukadnezar' im Judithroman eine freilich stark verblaßte Reminiszenz historischer Ereignisse, als deren Schauplatz trotz der entstellten Ortsnamen noch bestimmte Teile S.s deutlich zu erkennen sind (vgl. J. Lewy ZDMG LXXXI, N. F. VI, S. LIII).

§ 11. Perserzeit und Hellenismus. Unter Kyros wurde S. persische Satrapie und blieb es bis zur Schlacht bei Issos.

Der einheimisch aramäische Name dieser Satrapie war zur Perserzeit 'Abarnaharā, ‚Land jenseits des Stromes'. Er kommt bei den Assyrern als Ebir-nāri schon im 7. Jhdt. vor und verdrängte wohl zurzeit Aššurbanipals die frühere Bezeichnung S.s als Ḫattiland. Derselbe Name Eberhan-nahar bedeutete freilich bei den Bewohnern Syriens selbst das Land östlich vom Euphrat (II. Sam. 10, 16. Jes. 7, 20, vgl. Jos. 24, 2 und τὸ πέραν τοῦ ποταμοῦ bei Appian ἐμφ. V 9), und diese dem westlichen Standpunkte entsprechende Bezeichnung haben auch die Makedonen beibehalten (Ed. Meyer G. d A. III § 84 A; vgl. auch Urspr. u. Anf. d. Christent. II 261, 3). Als spätes Beispiel für diesen volksmäßigen Gebrauch kennen wir noch aus einem äg. Papyrus (P. M. Meyer Jur. Pap. 1920, nr. 37) einen *‚puerum natione Transfluminianum nomine Abban'*, der im Partherkriege 116 n. Chr. gefangen worden war (vgl. Schulten Herm. LII 273ff. Perdrizet Rev. Arch. XXXII [1898], 46, 1. M. Ihm Archiv für

lat. Lexikogr. X 549). Für Syrien scheint ʿAbarnaharā nur in offiziellen persischen Akten und danach im Auslande, z. B. in Südarabien, gebräuchlich gewesen zu sein. Kahrstedts Hypothese (Syr. Territorien in hellenist. Zeit, Abh. Ges. Gött. N. F. XIX 2, 1926, 1—3), nach der die persische Satrapie ʿAbarnaharā nur einen Teil S.s bildete, während alles Gebiet nördlich der Linie Posideion-Thapsakos zur Satrapie Ἀσσυρία (Aṯurā) gehört habe, ist ebenso unbegründet, wie sein Zweifel an der einzigen überlieferten Tatsache, daß Posideion an der Grenze zwischen Syrern und Kilikern lag (vgl. W. Otto Abh. Akad. Münch. XXXIV 1, 1928, 31f., dessen ähnliche Ansicht von einer ursprünglichen Zweiteilung von ʿAbarnaharā, dessen Norden zur Satrapie Ἀσσυρία gehört habe, ich ebensowenig folgen kann). Die Grenze wird von Posideion und dem unteren Orontes ab nordöstlich gelaufen sein; daß sie im Osten der Euphrat war, sagt zur Genüge der Name der Satrapie.

An topographischen Quellen über Nordsyrien ist die persische Periode besonders arm. Die fehlenden einheimischen und persischen Nachrichten werden nur spärlich durch die griechische Reiseliteratur ersetzt, und das Land, über das uns schon in den ägyptischen Städtelisten und assyrischen Feldzugsberichten so ausführliches Material vorliegt, wird nun wieder als eine *terra incognita* allmählich von den Hellenen erschlossen. Von den wenigen griechischen Quellen der Perserzeit sind uns nur noch geringe Reste erhalten.

Zu den ersten Hellenen, deren literarische Beschäftigung mit dem Orient uns bekannt ist, gehört der Milesier Hekataios. Von den Bruchstücken seiner γῆς περίοδος, die der περιήγησις Ἀσίας angehören, beziehen sich auf S. nur sehr wenige. Außer sechs phoinikischen Städten, zu denen auch Gabala (frg. 273) gerechnet ist, werden nur zwei syrische Städte erwähnt (FGrHist I 36, Hekat. frg. 279f., beide aus Steph. Byz.). Die eine, Κάνυτις, ist zweifellos identisch mit Herodots (II 159. III 5) Καδυτις und mit Gaza (vgl. Jacoby z. St.; assyr. Ḫazati). Die Lage der anderen Stadt, Καρδυτός, läßt sich nicht genauer bestimmen; wahrscheinlich hat Plinius (n. h. V 82) sie in seine Aufzählung nordsyrischer Städte übernommen, in der die Lesart *Cardytenses* in den meisten Hss. einer nachträglich hergestellten alphabetischen Anordnung zuliebe in *Tardytenses* geändert wurde (Plin. ed. Harduin I 579 z. St.). Doch ist es fraglich, ob Plinius über die Lage der Stadt, deren Name er nur als gelehrte Reminiszenz aus der unter den Quellen des V. Buches zitierten Periegese des Hekataios gekannt zu haben braucht, noch eine genauere Vorstellung besaß und sie zutreffend in die ‚*interiora*‘ (§ 81f.) des nördlichen S.s verlegt.

Etwas südlich von Gabala kannte der Dichter Simonides von Keos, Hekataios' Zeitgenosse, das Grab des troianischen Helden Memnon ‚bei Paltos in S. (j. Belde) παρὰ Βαδᾶν ποταμόν‘ (j. Nahr as-Sinn; Strab. XV 728). Es ist vielmehr *Βαλδᾶν zu lesen (s. o. § 4; ebenso Dussaud Topogr. 132, 3).

Noch weniger als aus den hekataiischen Fragmenten erfahren wir über Nordsyrien aus dem erhaltenen Werke Herodots, obgleich der Vater der Geschichte selbst in den Orient gereist ist (II 44) und die persische Geschichte eingehend behandelt. In seinem ganzen Werke nennt er nur eine einzige nordsyrische Stadt, wenn auch bloß beiläufig als Grenzpunkt der Kiliker und Syrer, nämlich Ποσιδήιον (III 91). Schon aus diesem Grunde hätte sie in den modernen Darstellungen der griechischen Kolonisationsgeschichte (Busolt, Beloch, Ed. Meyer) Beachtung verdient, in den sie überhaupt nicht erwähnt wird (Beloch GG.² I 1, 261: ‚In Syrien haben die Hellenen überhaupt nicht Fuß zu fassen vermocht‘). Herodots kurze Notiz über sie und ihre Lage, 25 km südlich der Orontesmündung (j. Qalʿat el-Busaiṭ), lassen uns zur Genüge erkennen, daß sie als eine bedeutsame griechische Ansiedlung im östlichen Mittelmeergebiete eine ähnliche Rolle gespielt haben muß, wie in Ägypten Naukratis. Als griechische Kolonie, und zwar wohl als einzige in S., erweist sie neben der herodoteischen Ktisiserzählung ihr rein griechischer Name, den sie als einziger Ort S.s nachweislich vor der Makedonenherrschaft führte. Die Zeit ihrer Gründung läßt sich nicht genauer bestimmen; aber die Angabe Herodots ‚Ποσιδήιον, τὴν Ἀμφίλοχος ὁ Ἀμφιάρεω οἴκισε ἐπ' οὔροισι τοῖσι Κιλίκων τε καὶ Συρίων‘ läßt den engen Zusammenhang ihrer Anlage mit der hellenischen Besiedlung der kilikischen πεδιάς erkennen, wo Mallos der Sage nach ebenfalls den Propheten Amphilochos und Mopsos seinen Ursprung verdankte. Herodots Angabe über diese Küstenstadt stammt vielleicht aus Hekataios; um so weniger ist es denkbar, daß die schon damals sagenumwobene Gründung erst in persischer Zeit stattgefunden hätte. Alles deutet vielmehr darauf hin, daß Posidēion ebenso wie die kilikischen Kolonien (vgl. Berossos und Abydenos bei Euseb. Chron. I 27. 35) etwa um 700 zur Zeit Sinaḫerībs angelegt wurde. Bedeutsam ist vor allem ihre Lage nahe der Orontesmündung: Posidēion war zweifellos ebenso wie einst Sapūna (j Mīnet el-baiḍā') ein Hauptstapelplatz für den Transithandel vom Euphratgebiete nach dem Meere und vermittelte den Verkehr der kilikischen und kyprischen Hellenen mit dem Osten. Da Amphilochos als Ktistes der Stadt erscheint, so hat man daraus geschlossen, daß hier ein kleinasiatisch-kilikischer Orakelgott verehrt wurde (Ed. Meyer G. d. A. II § 148 A. I 2³ § 483). Als Bestätigung dieser Annahme sehen wir oben, daß die Darstellung des Stadtgottes auf einer Münze von Posidēion stark an die Münzbilder des Baʿal von Tarsos erinnert. Der hellenische Name dieses alten, noch oft erwähnten Griechenhafens ist seitdem über 2½ Jahrtausende bestehen geblieben und hat sich bis heute in der Form el-Busaiṭ erhalten.

Über das Binnenland erfahren wir von diesen älteren griechischen Reisenden nichts. Wie es scheint, beginnt in dieser Epoche politischer Ruhe die Blütezeit des Orakels von Bambyke (j. Manbiǧ, Bumbuǧ), das sich allmählich zu einem religiösen Zentrum von ganz Nordsyrien und den Nachbarländern entwickelte. Die dem Ende der Perserzeit angehörenden Münzen eines ʿAbdhadad wurden wahrscheinlich von einem Hohenpriester des dortigen Heiligtums, der diesen Namen führte,

geprägt (Babelon Les Perses Achéménides, Catalogue des monnaies grecques de la Bibl. nation., Paris 1893, p. LI—LIV. Ed. Meyer G. d. A. III § 32). Als erster Grieche soll der Knidier Ktesias die Stadt erwähnt haben (s. d. Art. Hierapolis Suppl.-Bd. IV). Der Untergang der Werke des hellenischen Leibarztes am persischen Hofe ist sicherlich auch für unsere Kenntnis S.s ein bedauernswerter Verlust; kannte er doch das Perserreich wie wenige Griechen.

Seine Zeitgenossen Sophainetos und Xenophon, die Teilnehmer an dem Zuge der Zehntausend, haben jeder eine Κύρου ἀνάβασις verfaßt. Wahrscheinlich stammt das Itinerar und das Schlußkapitel (VII 8, 25) von Xenophons Werk, in dem als ἄρχων von Συρία καὶ Ἀσσυρία der anab. I 4, 10 erwähnte Βέλεσυς genannt wird, aus der Schrift des Sophainetos, dem auch der Titel entlehnt zu sein scheint, der bei Xenophon passender Ἑλλήνων κατάβασις (= lib. II—VII) hieße. In dem Itinerar sind nur die wichtigsten Rastorte notiert, vermutlich weil sich nur dort Zeit und Gelegenheit zu genaueren Erkundigungen und schriftlichen Aufzeichnungen bot. So wird auf dem Zuge quer durch S. von Myriandos bis Thapsakos keine Stadt genannt, was bei der dichten Besiedelung dieses Gebietes auffallen muß. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß gerade damals den Griechen die wahren Pläne des Kyros bekannt wurden und die Führer vollauf beschäftigt waren, die Gemüter der hierüber erregten Söldner zu beschwichtigen, worüber sie die Fortführung des Itinerars etwas vernachlässigen mochten. Die Etappen des Zuges durch Nordsyrien sind:

Κάρσος ποταμός, πύλαι τῆς Κιλικίας καὶ τῆς Συρίας — 1 Tag (5 Parasangen) — Μυρίανδος — 4 Tage (20 P.) — Χάλος ποταμός — 5 (30) — Δάρδας (Δάραδαξ) ποταμὸς καὶ Βελέσυος βασίλεια καὶ παράδεισος — 3 (15) — Θάψακος.

Der Name der Stadt Myriandos zeigt die in Kleinasien übliche Endung -ανδος (Kiepert Alte Geogr. § 149, 1) und ist mit dem der bithynischen Μαριανδυνοί zusammenzustellen (vgl. P. Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Sprache, 1896, 309; in den Hss. steht oft die gräzisierte Form Μυρίανδρος, die wohl auf einem Mißverständnis [vgl. Aristoteles II 1267 b 30] beruht). In der Perserzeit war dieser Hafenplatz von Phoinikern bewohnt (Xen. an. I 4, 6. Ps.-Skyl. 102: λιμὴν Μ. Φοινίκων). Schon Herodot gedenkt (IV 38) des Μαριανδικοῦ (varr. -δύων, -δυνῶν) κόλπου τοῦ πρὸς Φοινίκῃ κειμένου, nennt also die Stadt *Μαριανδός. Die Überschreitung des Bailān-Passes erwähnt Xenophon nicht. Der Χάλος dürfte eher der Nahr el-Quwaiq sein (Cumont Étud. syr. 187. Dussaud Topogr. 473), als der Nahr ʿAfrīn, für den ihn R. Kiepert (FOA V Text S. 2) und Musil (The Middle Euphrates 220f.) halten (sollte der Name etwa ein verstümmeltes semitisches Naḥal sein?). Der Dardasfluß ist sonst unbekannt; R. Kiepert (a. O.) suchte ihn mit den älteren Erklärern bei Bālis, während ihn Herzfeld (-Sarre Archäol. Reise I 120. 144) mit dem Ṭarṭar (jetzt Wādī Buṭnān oder Nahr aḏ-dahab) identifiziert (so auch Dussaud Topogr. 476. Musil 221). Das Schloß des Belesys mit dem Tierpark scheint jedoch fälschlich am Dardas angesetzt und vielmehr das spätere Barbalissos zu sein (Ritter Erdk. X 1071. Herzfeld I 127; Enzykl. d. Islām s. Bālis. Musil 264. 320). Thapsakos (d. i. Tifsaḥ ‚Furt‘) entspricht nach Ernst Herzfeld (I 142—148) dem jetzigen Tell eṯ-ṯdejjēn (aṯ-ṭadajain ‚die beiden Brüste‘), während es Dussaud (Topogr. 455) mit Chesney im jetzigen Funsa unterhalb von Sura sucht, Musil wiederum im Samūma bei Bālis ansetzt (The Middle Euphrates 217ff. 319f. 340f.; Palmyrena 235—237) und von dem Thapsakos des Ptolemaios (nach ihm j. Mijādīn) trennt.

Eine wertvolle Ergänzung der xenophontischen Anabasis bietet Diodor (XIV 19—31). Von dem Zuge durch Nordsyrien beschreibt er freilich nur (c. 21) ‚τὰς Πύλας καλουμένας‘, d. h. den Engpaß zwischen Kilikien und S., über den auch Xenophon (I 4, 4) ausführlich handelt. Beide Beschreibungen weichen jedoch voneinander stark ab: Xenophons Paß liegt zwischen dem Gebirge und dem Meere (unrichtig Hölscher Palästina in d. pers. u. hellenist. Zeit, 1903, 6: ‚Paß von Beilan‘), der Diodors zwischen zwei steilen Bergen! Man könnte daher vermuten, daß Diodor gar nicht von dem Paß am Karsos, sondern vom Bailānpaß spricht. Daß aber doch an der Stelle der Strandpaß gemeint ist, geht aus der übrigen Darstellung Diodors hervor. Denn für ihn ist ebenso wie für Xenophon Issos die πόλις ἐσχάτη τῆς Κιλικίας, von der er nach Syrien aufbricht (ἀνέζευξεν ἐπὶ Συρίας). Kyros findet die Tore wie bei Xenophon unbesetzt; als er hindurchmarschiert ist, schickt er die Flotte nach Ephesos zurück. Dies kann er nur in Myriandos getan haben, da er jenseits des Amanos nicht mehr an die Küste gelangte, sondern διὰ μεσογείου zog. Bestätigt wird dies noch dadurch, daß der Marsch von den Πύλαι bis Thapsakos nach Diodor 20 Tage dauert, was genau zu Xenophons Angaben stimmt (1 + 4 + 5 + 3 Marschtage + 7 Ruhetage in Myriandos), während es vom Bailānpaß ab nur 11—12 Tagereisen waren. Diodors Gewährsmann Ephoros hat also in seiner Geländebeschreibung den Strandpaß mit einem Gebirgspaß zusammengeworfen und zum Überfluß noch dem Gebirge einen falschen Namen gegeben (ebenso K. J. Neumann N. Jahrb. XVII 537, dem Janke Auf Alex. d. Gr. Pfaden, 1904, 159, Anm. 98 mit Unrecht widerspricht); denn er sagt: καὶ καλεῖται (sc. τὰ ὄρη!) μὲν Λίβανος, παρεκτείνει δὲ παρὰ τὴν Φοινίκην. Daß hier ein Irrtum vorliegen muß, hat man längst erkannt; den Anlaß dazu bot wohl Xenophons Μυρίανδον, πόλιν οἰκουμένην ὑπὸ Φοινίκων oder Herodot; Wesseling setzte *Ἄμανος statt Λίβανος ein und ließ den Nachsatz fort; doch wir erwarten als Namen der ὄρη einen Plural! v. Meß (Rh. Mus. LXI 380) macht mit Recht geltend, daß die Abweichungen Diodors sich nicht restlos aus Xenophon erklären lassen. Aber auch die Annahme, hier sei nur die Beschreibung der Kilikischen Tore (Kap. 20, 1) ‚nach Ephoros Unsitte dubliert‘ (Ed. Schwartz o. Bd. VI S. 10), bietet keine befriedigende Erklärung. Die Schilderung beider Defiléen ist allerdings recht ähnlich, aber doch nicht so übereinstimmend, daß es sich unbedingt um den gleichen

befestigten Gebirgspaß handeln müßte. Das nächstliegende ist doch, daß bei Diodor der Strandpaß mit dem benachbarten Amanospasse von Bailān verwechselt ist.

Den wahren Namen und die Lage des Gebirgspasses verraten uns meines Erachtens die pseudo-aristotelischen ἀνέμων θέσεις. Dort heißt es von dem Winde Παγρεύς· πνεῖ γὰρ ἀπὸ κρημνῶν μεγάλων καὶ ὀρῶν διπλῶν παρ' ἄλληλα κειμένων, ἃ καλεῖται Παγρικά. Damit vergleiche man Diodors Worte: ὄρη γὰρ πλησίον ἀλλήλων κεῖται, τὸ μὲν τραχὺ καὶ κρημνοὺς ἔχον ἀξιολόγους, ἐπ' αὐτῆς δ' ἄρχεται τῆς ὁδοῦ ἕτερον ὄρος μέγιστον τῶν περὶ τοὺς τόπους ἐκείνους, καὶ καλεῖται μὲν † Λίβανος κτλ. Die großenteils wörtlich übereinstimmenden Beschreibungen stammen offenbar aus gemeinschaftlicher Quelle; wir können bequem bei Diodor einsetzen: καὶ καλεῖται μὲν (τὰ ὄρη) Παγρικά und gewinnen damit den Namen der Berge am Bailānpaß: sie waren nach der die Paßstraße beherrschenden Festung Πάγραι (j. Baghrās) genannt, wie auch zur Zeit der Kreuzzüge der Paß noch ʿAqabat Baghrās oder Darb Baghrās hieß. Daraus dürfen wir auch folgern, daß die zuerst von Strabon erwähnte Festung Pagrai schon zu Ephoros Zeiten existiert hat. Ganz verfehlt scheint mir die Annahme Marmiers (Gazette Archéologique IX [Paris 1884] 49), man hätte noch zur Zeit Alexanders d. Gr. den Paß von Bailān (675 m) nicht gekannt (!), sondern nur den südwestlicheren von Forniss (Fyrnyz, über 1000 m ü. M.), über den eine Römerstraße von Myriandos nach Antiocheia führte, benutzt. Wenn Joh. Malalas p. 202, 12 (fälschlich als Pausanias' frg. 4 in FHG IV 469/70 abgedruckt) berichtet, ein Gigant Παγράς, der einst die χώρα Ἀμυκή (= Ἀμύκης πεδίον Polyb. V 59, 10, j. el-ʿAmq oder el-ʿAmuq) bewohnt habe, sei vom Blitze erschlagen worden, so ist das sicher ein unvollständiges Exzerpt aus einer von Riesen handelnden Erzählung, ὧν τὰ ὀνόματα τοῖς ὄρεσιν ἐπετέθη, ὧν ἐκράτησαν· ὡς ἐξ αὐτῶν κληθῆναι τὸ Κάσιον καὶ τὸν Λίβανον καὶ τὸν Ἀντιλίβανον καὶ τὸ Βραθύ (Euseb. pr. ev. I 10, 9 = FHG III 566). Auch hierin spricht sich das hohe Alter des Gebirgsnamens und der Festung aus. Bedenklich ist nur, daß der Name des Windes Παγρεύς in Mallos den des Βορρᾶς (Nord- oder Nordnordostwindes) vertrat, während der Paß von Bailān ostsüdöstlich davon lag; trotzdem dürfte hier eher eine falsche Windbenennung, was auch sonst vorkommt, vorliegen, als etwa an die unbedeutende Ortschaft Pagrum in Kappadokien (Tab. Peut.) zu denken sein.

Etwa 50 Jahre nach Xenophon (um 350 v. Chr.) wurde der unter Skylax' Namen erhaltene Periplus verfaßt. Er erwähnt im nördlichen S. nur den Θάψακος ποταμός an der Grenze Kilikiens (s. o. § 4); dahinter ist Kypros in die Küstenbeschreibung eingeschoben, worauf dann sogleich Phoinike folgt. Hier wird als erste Stadt Τρίπολις Φοινίκης genannt, zwischen dem ‚Thapsakosfluß' und Arados gelegen, die von der bekannten (ἑτέρα) πόλις Τρίπολις (j. Tarābulus) unterschieden wird. Mit diesem nördlichen Tripolis sind wohl drei benachbarte Städte gemeint, etwa Gabala, Paltos und Balaneai. — Fraglich ist, ob in der sehr zerstörten Beschreibung der syrischen Küste, wo die Lücke zwischen παράπλους Κοίλης Συρίας ... und Ἀσκάλωνος στάδια ‚αψ' nach c. 102 mit den Worten [ἀπὸ Θαψάκου ποταμοῦ μέχρι] ergänzt werden muß, wirklich ‚αψ' in ‚γψ' zu emendieren ist. Bei der Verderbtheit der meisten Zahlen (vgl. z. B. Dussaud Topogr. 417, 3. 4. 421, 3. 5) kann natürlich auch das ψ verschrieben sein. Unter Θάψακος ποτ. kann ich (trotz des Widerspruchs von Kahrstedt Syr. Territ. 5, 2 und Otto Beitr. z. Seleukidengesch. 34, 3) nur eine fälschlich als Eigenname angesehene ‚Furt (tifsah) eines Flusses' verstehen (vgl. o. § 4): dieser kann aber nur der Orontes sein (ebenso Dussaud Topogr. 455, 4), denn zum Durchwaten der Gebirgsbäche am Issischen Meerbusen bedurfte es keiner Furten (vgl. über den größten, den Deli-čai, Janke Auf Alexanders d. Gr. Pfaden, 59: ‚Der Fluß füllt jetzt das ganze Tal aus; trotzdem ist er überall durchwatbar')!

Ungefähr zur selben Zeit erwähnt Ephoros in seinem Geschichtswerke zum erstenmal ‚τὰ Σίμυρα' (s. d.).

Damit sind die spärlichen und wenig ergiebigen Quellen der Perserzeit erschöpft. Wir können aus ihnen von dem damaligen Nordsyrien kein Bild mehr gewinnen. Erst mit der makedonischen Eroberung tritt das Land kulturell und wirtschaftlich in enge Gemeinschaft mit dem Westen und entwickelt sich dank seiner günstigen Lage zu einem der Brennpunkte des Hellenismus. Die Nachrichten über Nordsyrien werden allerdings infolge des fast völligen Unterganges der frühhellenistischen Literatur erst ganz allmählich wieder reicher und ausführlicher.

Der letzte persische Satrap S.s war wohl Mazaios; ob sein Sohn Antibelos oder Brochubelos S. oder einen Teil davon verwaltet hat (Berve Suppl.-Bd. IV S. 32), ist zweifelhaft (nach Leuze OLZ 1930, 746 ist bei Curt. Ruf. V 13, 11 zu lesen: *Brochubelus, Mazaei filius, Syriae quondam praetor⟨is⟩, is quoque ...*).

Die Schlacht bei Issos entschied über das Schicksal S.s und Ägyptens. Als Alexander noch in Mallos stand, wurde ihm nach Arrian (II 6, 1) gemeldet, Dareios lagere mit seinem Heere ἐν Σώχοις (zur Lage s. d.). Alexander zog daraufhin nach Myriandos; Dareios rückte jedoch über die nördlichen ‚Amanischen Pforten' (Arrian. II 7. Polyb. XII 17, 2; unweit des Baghče-Tunnels) über das Gebirge nach und stand den Makedonen im Rücken.

Nach der Niederlage bei Issos wurde Dareios wieder über die Amanischen Pässe zurückgedrängt. Die Verfolgung, die sich 200 Stadien (40 km) weit nach Osten erstreckte (Diod. XVII 37), vollendete den Sieg erst völlig; daher gründete Alexander am Ostausgange der erstürmten Paßstraße die Stadt Nikopolis (noch in neuer Zeit Nībolī, aber um 1880 in Islāhīje umgenannt), die bisweilen irrig auf dem kilikischen Schlachtfelde selbst gesucht und auch mit Issos gleichgesetzt wurde (Gelzer Georg. Cypr. 150f. nr. 880; CIL III Suppl. [1902] p. 1225f.; Janke 105 nimmt mit Unrecht zwei Städte dieses Namens am Amanos an). Dareios, sagt Curtius Rufus (IV 1, 3), ‚*Onchas* (v. l. *Unchas, Orchas*) *deinde pervenit, ubi excepere eum Graecorum quattuor milia: non segnius tamen ad Euphraten contendit*'. Onchae ist vermutlich das Unqi der Assyrer, das jetzige ʿAmq (Dussaud 445); die 4000 Griechen mögen vor der Schlacht mit der Besetzung von Pagrai (Baghrās) und Sperrung der Syrischen Tore (Bailān) beauftragt worden sein.

Ob Alexander jemals den Boden des späteren Antiocheia betreten hat, ist sehr fraglich; die Zurückführung einiger topographischen Namen auf den großen König, die uns erst bei Libanios und Malalas begegnet, gehört sicherlich zu denselben Fabeleien, wie die Verknüpfung der Gründung der früher angeblich Ἰώνη genannten Hauptstadt mit Orestes, Triptolemos und Io (zu letzteren vgl. v. Gutschmid Kl. Schr. II 599f der vor kritikloser historischer Verwertung dieser Sagen, die allerdings Bethe Rh. Mus. 1910, 205 und Dussaud Syria X 297ff. teilweise zu halten suchen, warnte). Die hellenistische Weltstadt durfte natürlich mit noch größerem Recht als die Ortschaften Latiums von den Verfassern ihrer Stadtchroniken verlangen, daß ihre Vorgeschichte mit der altgriechischen Sagenwelt und ebenso mit dem göttlichen Makedonenkönig in Verbindung gebracht würde; in letzterem durfte man der ägyptischen Hauptstadt nicht nachstehen!

Dem südwärts marschierenden Makedonenkönig unterwarf sich Gerostratos von Arados, dem ein beträchtlicher Teil des syrischen Hinterlandes mit den Städten Μάραθος (j. ʿAmrīt), Σιγών (s. d.) und Μαριάμμη (j. Mirjamīn bei Bārīn) gehörte.

Ob die πρῶτοι Μακεδόνες in Pella-Pharnake (Strab. XVI 752), dem späteren Apameia (Qalʿat al-mudīq), schon von Alexander angesiedelt wurden (Droysen Gesch. d. Hellenism. III 2, 206), ist ebenso fraglich, wie die antiochenische Gründung; Libanios ist hierfür der späte und einzige Gewährsmann, denn Strabon spricht nicht ausdrücklich von der Zeit Alexanders.

Der König ist nach seinem indischen Feldzuge nicht mehr nach S. gekommen. Als Satrapen von Koilesyrien setzte er 333 Μένωνα τὸν Κερδίμμα, als Satrapen S.s den Ἀρίμμας (Berve Suppl.-Bd. IV S. 46f.), ferner später über S. und Mesopotamien den *Βέλεσυς (? cod. Βήσσος) und unter diesem als ‚Hyparchen' den Asklepiodoros ein (Lehmann-Haupt Art. Satrap § 110. 135—139, o. Bd. II A S. 141. 155—158; anders Kahrstedt Syr. Territor. 9—11). Koiranos und Menes waren offenbar Beamte der Finanzverwaltung (Lehmann-Haupt § 138). In Alexanders Abwesenheit verschwendete sein Schatzmeister Harpalos die Staatsgelder in unwürdigster Art; so stellte er auch ἐν Ῥωσσῷ τῆς Συρίας seiner Mätresse Glykera ein ehernes Standbild auf, wie Theopomp um 324 v. Chr. in einem offenen Briefe an Alexander berichtet (Theopomp. frg. 278 Müller = 254 Jacoby: FGrHist II B 590). Die Stadt, die später zu Kilikien gehörte, wird hier zum erstenmal erwähnt.

Als zwei Jahre nach Alexanders Tode der Reichsverweser Perdikkas im Kampfe gegen Ptolemaios gefallen war, sollte auf einem Heereskongreß ein Nachfolger bestimmt und die Verteilung der Satrapien geregelt werden. Die Zusammenkunft fand in Τριπαράδεισος (‚dreifacher Tierpark', analog Τρίπολις gebildet) im oberen S. statt (Diodor. XXXVIII 39). Die Lage dieses Ortes ist unbekannt; in der Regel wird er mit Παράδεισος am oberen Orontes gleichgesetzt, da unter dem ποταμὸς ὀξὺς τὸ ῥεῦμα, γέφυραν ἔχων, der nach Polyain. IV 6, 4 vorbeifloß, der Orontes gemeint sein dürfte (Beloch GG[2] IV 1, 90, 2, anders Kahrstedt 13).

Schon Alexander hatte (W. Schwahn Klio XXIV, N. F. VI 332) den Mytilenaier Laomedon zum Statthalter S.s eingesetzt, dem vorher wegen seiner Kenntnis der aramäischen Sprache die Bewachung der Kriegsgefangenen anvertraut worden war (Arrian. anab. III 6, 6). Während Antigonos gegen Eumenes kämpfte, bemächtigte sich 320 Ptolemaios Palästinas und Phoinikiens. Nach Eumenes Tode vertrieb Antigonos 315 die Ägypter aus S. und eroberte Tyros nach 15 monatiger Belagerung.

Ptolemaios wagte zunächst keinen Gegenangriff; erst 313 unternahm er von Kypros aus einen Plünderungszug gegen die nordsyrische und kilikische Küste, während Antigonos in Phrygien stand. Nach Diodor (XIX 79) erstürmte er in Obersyrien die Städte Ποσίδειον καὶ Ποταμοὺς Καρῶν (vgl. d. Art. Seleukeia Pieria o. Bd. II A S. 1185, 20). Demetrios, den Antigonos den gefährdeten Plätzen zu Hilfe gesandt hatte, kam zu spät hin. Im folgenden Jahre (312) verlor der junge Feldherr ganz S. durch die Niederlage bei Gaza; zugleich bemächtigte sich Seleukos Babyloniens. Aber noch in demselben Jahre rückte Demetrios wieder in Ἄνω Συρία ein und schlug den Makedonen Kilies, den ihm Ptolemaios entgegengeschickt hatte, περὶ Μυοῦντα (Diod. XIX 93; die Lage des Ortes, der mit dem kilikischen Μυοῦς nichts zu tun hat, ist unsicher). Dann verschanzte er sich in einer Stellung hinter Seen und Sümpfen, etwa beim späteren Apameia oder im ʿAmq. Als schließlich auch Antigonos heranrückte, zogen sich die Ägypter wieder aus S. zurück.

Die folgenden Friedensjahre sind für Nordsyrien von größter Bedeutung: Antigonos gründete dort, unweit des Meeres, in der Mitte seines Reiches, in gleicher Entfernung von Ägypten, Babylonien und Thrakien seine neue Hauptstadt Antigoneia (zur Lage vgl. o. Bd. II A S. 1185. Dussaud 426, 1). Das ägyptische Alexandreia war damals schon eine blühende Stadt; 309 hatte Lysimachos an der thrakischen Chersones Lysimacheia gegründet. Antigonos begann den Bau seiner Kapitale in den Friedensjahren und war damit beschäftigt, als die Botschaft von Demetrios' Seesieg bei Salamis eintraf (307). Bis zum letzten Entscheidungskampfe hielt sich Antigonos mit Vorliebe in dieser neuen Hauptstadt auf und ließ im Sommer 302 prächtige Spiele zu ihrer Einweihung vorbereiten (Beloch GG[2] IV 1, 413). Als er im folgenden Jahre bei Ipsos Reich und Leben verlor, beeilte sich Seleukos, noch vor dem Lagiden S. zu besetzen. Die Bedeutung S.s tritt dabei wieder deutlich zutage: von Babylonien, dem Lande, dem Seleukos Alles verdankte, verlegte er seine Residenz an den Orontes. Wie Antigonos erkannte er, daß hier, wo die makedonische Bevölkerung am stärksten vertreten war, die Hauptstadt Asiens liegen mußte.

Wahrscheinlich beabsichtigte Seleukos zuerst, seine Residenz ans Meer zu verlegen; Seleukeia Pieria war seine erste Gründung (o. Bd. II A S. 1186). Doch fast gleichzeitig muß er mit dem Bau von Antiocheia begonnen haben; die Einwohner des 8 km weiter landeinwärts gelegenen Antigoneia mußten in die neue Hauptstadt übersiedeln, in die er schon 300 v. Chr. mit der Königin Stratonike einzog (V. Schultze Altchristl. Städte u. Landsch. III, Gütersloh 1930, 6). Die phoinikischen Küstenstädte besetzte Seleukos in den nächsten Jahren (Droysen II 2, 258, 2).

Fast ein halbes Menschenalter später begab sich Demetrios nach seiner Vertreibung aus Makedonien mit dem Reste seines Heeres nach Kilikien. Nach wiederholten Verhandlungen gestattete ihm Seleukos, der die Amanospässe besetzt hielt, zwei Monate in Kataonien zu überwintern; offenbar fürchtete er für die Sicherheit der syrischen Küste, solange Demetrios vom Meere her unterstützt werden konnte. Nach Plutarch erzwang dann Demetrios den Übergang über den Amanos. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Seleukos seinen Gegner absichtlich vom Meere hinweg nach der Kyrrestike lockte. Dort gelang es ihm bald, das ganze Heer des Poliorketen auf seine Seite zu bringen. Demetrios Versuch, bei Nacht über die Amanischen Tore zum Meere zu entkommen, war bei der starken Bewachung des Gebirges unmöglich. So mußte sich der Antigonide schließlich ergeben; er wurde in Chersonesos (j. Qal'at el-mudīq) interniert und starb dort nach drei Jahren. Aus seiner Gefangenschaft schrieb er an seinen Sohn und seine Freunde in Hellas; als einziges Bruchstück dieser Korrespondenz scheint Steph. Byz. (s. *Κύρρος*), das Wort *Κυρήστης* bewahrt zu haben (s. den Art. *Κυρρηστική* o. Bd. VII S. 192).

Die Festung, in der Demetrios interniert wurde, heißt bei Plutarch (Demetr. 50) Chersonesos, bei Diodor (exc. XXI 20) Pella. Wir wissen, daß dies die älteren Namen der Stadt Apameia waren, die Seleukos vergrößert, befestigt und nach seiner ersten Gemahlin Apama umgenannt haben soll (Strabo XVI 752. Eustath. Dionys. 918. Diodor. de virt. et vit. p. 561. Steph. Byz.). Da Plutarchs und Diodors Quellen für die Zeit bis 284/83 noch nicht den später allein üblichen Namen Apameia gebrauchen, wurde die Stadt offenbar erst nach dieser Zeit umgenannt; denn in einem Fortbestehen der beiden älteren Namen neben ‚Apameia' hätte eine grobe Mißachtung der Königin gelegen. Ob sie noch lebte, als die Stadt nach ihr benannt ward, läßt sich kaum entscheiden; die Vermählung des Seleukos mit Stratonike (300) schließt es nicht aus, denn Polygamie war an den Diadochenhöfen nicht selten (Droysen II 2, 98, 1). Da Seleukos schon 283 seinen Zug gegen Lysimachos nach Thrakien antrat, von dem er nicht mehr zurückkehrte, ist es wahrscheinlich, daß wenigstens die Umnennung der Stadt erst von Antiochos I. zu Ehren der Mutter vorgenommen wurde (als Möglichkeit erwägt dies auch Beloch GG^2 IV 1, 325). Apameia lag nach Eustathios (ad Dion. Per. 918) und Malalas (203 Bonn) an der Stelle eines früheren Dorfes *Φαρνάκη* (der von Sachau Ztschr. Assyr. XII 47 bemerkte Anklang an assyr. Barnaki ist sicher Zufall).

Auch die vierte spätere Großstadt Nordsyriens, Laodikeia (s. d. Nr. 1 o. Bd. XII S. 713—718) war eine Gründung Seleukos' I. Unbekannt ist die Lage von Antiocheia am Libanos (vgl. Kahrstedt Syr. Territorien 50, 1). Weitere 16 nach griechischen und makedonischen Orten benannte Städte in ‚S. und den oberen Ländern der Barbaren', zählt Appian (Syr. 57) auf. Bei mehreren von ihnen ist es fraglich, ob sie von Seleukos I. gegründet worden sind, wie Appian behauptet (vgl. Niese II 91f. Tscherikower Philol. Suppl. XIX H. 1, 123f.); alle aber stammen gewiß aus der Zeit der ersten Seleukiden. Als obere Länder nennt Appian nur Parthyene (einschließlich Areia: Droysen III 2, 320f.), Indien und Skythenland; er gebraucht also die Bezeichnung S. im weitesten Umfange (vgl. c. 55: *τῆς μετ' Εὐφράτην Συρίας ἐπὶ θαλάσσῃ* für das eigentliche S.!). Diese Städte heißen:

1. *Βέρροια*	9. *Ἀμφίπολις*
2. *Ἔδεσσα*	10. *Ἀρέθουσα*
3. *Πέρινθος*	11. *Ἀστακός*
4. *Μαρώνεια*	12. *Τεγέα*
5. *Καλλίπολις*	13. *Χαλκίς*
6. *Ἀχαΐα*	14. *Λάρισα*
7. *Πέλλα*	15. *Ἡραια*
8. *Ὠρωπός*	16. *Ἀπολλωνία.*

Davon sind nr. 3, 11, 12 und 15 völlig unbekannt. In Mesopotamien liegt *Ἔδεσσα* (j. Urfa) und möglicherweise *Ἀχεΐα*, wenn dieses das Achaiachale des Ammian Marcell. (XXV 2, 2) ist; es hieß übrigens vermutlich nicht nach einer heimischen Örtlichkeit, sondern nach einem Feldherrn Achaios (Plin. n. h. VI 48. Droysen III 2, 5. 4. Niese I 394. Tscherikower 102 Kahrstedt 18).

Βέρροια (j. Haleb-Aleppo) wurde nach der makedonischen Stadt (j. Werria) umgenannt, aber die syrische Bevölkerung hielt an dem alten einheimischen Namen fest und sogleich nach der arabischen Eroberung verschwand der makedonische Name wieder. Unter *Μαρώνεια* ist wohl die syrische Stadt *Μαρωνιάς* (Ptol) zu verstehen (s. d., o. Bd. XIV S. 1914). *Καλλίπολις* ist entweder die spätere Callicome, nach dem Itin. Ant. 18 mp. von Calcida (Qinnasrīn), 24 mp. von Bathnas (el-Bāb) entfernt (p. 85. 87 P.-P.), oder das auf dem Zuge des Kaisers Basilios I. (877 n. Chr.) zwischen *Κουκουσός* und Germanikeia (Mar'aš) genannte *Καλλίπολις* (Theophan. continuat. p. 280, 15 Bonn. Kedrenos II 214, 10 Bonn), das allerdings nicht mehr auf syrischem Boden lag. — *Πέλλα* kann nach Beloch GG^2 IV 1, 325) nicht die Stadt in Palästina (j. Tabaqāt Fāhil) sein, da die Seleukiden vor Ende des 3. Jhdts. keine Städte im südlichen S. gegründet haben (anders Ed. Schwartz Nachr. Gött. Ges. 1906, 375). Beloch zieht die Möglichkeit in Betracht, daß Appian ein drittes uns unbekanntes Pella meint; vielleicht denkt er dabei an *Zeugma Pellaeum* bei Lucan (Phars. VIII 237). — Über *Ὠρωπός* berichtet Steph. Byz. (s. v.): *ἔστι καὶ τρίτη ἐν Συρίᾳ κτισθεῖσα ὑπὸ Νικάτορος, περὶ ἧς ὁ πολυίστωρ ἐν τῷ περὶ Συρίας φησὶν οὕτως· Ξενοφῶν* [Lampsacenus] *ἐν ταῖς ἀναμετρήσεσι τῶν ὀρῶν* (varr. *ὅρων, ὅλων*) *περὶ Ἀμφίπολιν κεῖσθαι πόλιν Ὠρωπόν, ἣν πρότερον Τελμησσὸς καλεῖσθαι ὑπὸ τῶν κτισάντων. ταύτην δέ φασιν ὑπὸ Σελεύκου τοῦ Νικάτορος ἐπικτισθεῖσαν, Ὠρωπὸν ὠνομάσθαι*

ἀπὸ τῆς ἐν τῇ Ἑλλάδι Ὠρωποῦ. Droysen (III 2, 298) vermutet mit Recht, daß es vielmehr der makedonischen Geburtsstadt des Seleukos (*Ὠρωπός* nr. 1 bei Steph. Byz.) seinen Namen verdankte. Die Existenz dieses syrischen Oropos wurde mehrfach bezweifelt oder eine Verwechslung desselben mit *Εὐρωπός* angenommen (Meineke Steph. Byz. s. v. Forbiger Alte Geogr. II 653, 40e. Niese I 395, 2: ‚ein syrisches Oropos hat es nie gegeben'), beides mit Unrecht, denn Appian, Alexander Polyhistor, Xenophon von Lampsakos und aus ihnen Stephanos führen die Stadt *Ὠρωπός* an, der letztere aber daneben auch *Εὐρωπός* (s. v.: *ἔστι καὶ Συρίας ἄλλη*; s. v. *Νικατορίς· πόλις Συρίας πρὸς τῷ Εὐρώπῳ κτίσμα Σελεύκου τοῦ Νικάτορος*), das auch sonst häufig erwähnt wird (so auch Tscherikower 58). Zwar besteht die Möglichkeit, daß Oropos und Europos (syr. 'Ōrōpos neben Agrōpos, Agrīpos u. ä.) nur verschiedene Formen desselben Ortsnamens darstellten; doch mit Bestimmtheit läßt sich die Identität beider keineswegs erweisen. Die Lage von Oropos wird bei Steph. nur angedeutet: sein Gewährsmann läßt es *περὶ Ἀμφίπολιν κεῖσθαι*. Amphipolis ist jedoch der Lage nach ebenfalls unbekannt; nach Steph. Byz. s. v. ist es eine *πόλις Συρίας πρὸς τῷ Εὐφράτῃ, κτίσμα Σελεύκου· καλεῖται δὲ ὑπὸ τῶν Σύρων Τούρμεδα.* Stephanos bezeichnet also Oropos und Amphipolis als Orte S.s, und wir haben durchaus kein Recht, mit Herzfeld (Archäol. Reise I 145, 4) Oropos an das mesopotamische Ufer zu verlegen. Die Notiz des Plinius (V 87): *‚at in Syria oppida Europum, Thapsacum quondam, nunc Amphipolis, Arabes Scenitae'* ist damit unvereinbar (trotz Dussaud Topogr. 455); der alte einheimische Name von Amphipolis war nach Steph. Byz. vielmehr Turmeda, und Thapsakos bestand noch zur Zeit des Ptolemaios (vgl. Droysen III 2, 309). Schon die unverständlichen Akkusative *Europum* und *Thapsacum* beweisen, daß der Text in Unordnung und vermutlich vor *quondam* etwas ausgefallen ist. Jedenfalls hat Amphipolis mit Thapsakos nichts zu tun. Daß die Stadt auf beiden Ufern des Flusses gelegen habe, darf man nicht mit Mannert (Geogr. VI 1, 529) aus ihrem Namen schließen: die thrakische Amphipolis hieß so, weil sie von zwei Armen des Strymon rings umspült wurde (Thuk. IV 102). — *Ἀρέθουσα*, j. ar-Restan, ist sicher nur ein gräcisierter syrischer Name; es heißt schon in den Subskriptionen von Nikaia syrisch 'Aresten. Die griechische Wiedergabe des Ortsnamens war wohl lediglich des ähnlichen Klanges wegen gewählt worden; die Araber hielten das Ar- für ihren Artikel und nannten die Stadt ar-Rastan. — Mit *Χαλκίς* ist wohl die bedeutendste Stadt dieses Namens (j. Qinnasrīn ‚Adlernest') gemeint, die Plinius (V 81) *Chalcidem cognominatam ad Belum* nennt (s. d. Art. *Σελεύκεια πρὸς Βήλῳ*, o. Bd. II A S. 1201). Auch unter *Λάρισα* ist gewiß die Stadt S.s zu verstehen (j. Qal'at Sēǧar, s. d. Art. *Σίζαρα*), deren Einwohner nach Diod. XXXIII 4 a (aus Poseidonios) *ἄποικοι τῆς Θετταλικῆς Λαρίσης* waren. — *Ἀπολλωνία* hieß eine Vorstadt von Apameia (Strab. Steph. Byz.); eine gleichnamige Stadt lag in Babylonien (Beloch GG^2 IV 1, 257).

Das nördliche, seleukidische S., für das in frühhellenistischer Zeit auch der volkstümliche Name *ἡ ἄνω Συρία* aufgekommen war, hieß offiziell *ἡ Σελευκίς* (s. o. Bd. II A S. 1206f., wo ich in der üblichen Weise unzutreffend *Συρία* hinzusetzte; vgl. dagegen Otto Abh. Akad. Münch. 1928, 38, 1).

Das nach seinem wichtigsten Teile benannte ‚Syrische Reich' wurde schon unter den ersten Nachfolgern seines Gründers von inneren und äußeren Kriegen heimgesucht. Selbst in Nordsyrien, dem Zentrum der Seleukidenmacht, welches das lose Gefüge des Reiches geographisch zusammenhielt, kam es mitunter zu Aufständen (so 280 und nm 235 v. Chr.). Auch von feindlichen Einfällen blieb es nicht immer verschont, vor allem von Süden her, wo sich die Lagiden in Koilesyrien festgesetzt hatten und ihren Besitz in den syrischen Kriegen behaupteten.

Während der ‚Karische Krieg' (280—279 v. Chr.) sich anscheinend nur in Kleinasien abspielte, fiel im ersten Syrischen Kriege (nach W. Otto 274—271, nach Lehmann-Haupt und Tarn 276—273/2 v. Chr.) Ptolemaios II. in das seleukidische S. ein und ‚schlug in Ebirnāri sein Lager auf' (Babyl. Chronik Brit. Mus. 92689 Z. 32 = Rev. 11). Im weiteren Verlaufe überrumpelte Antiochos I. die ptolemäische Besatzung von Damaskos und nahm diese Stadt ein (Polyain. IV 15). Der zweite Syrische Krieg brachte Antiochos II. anscheinend in S. keine Verluste (Wilcken o. Bd. I S. 2456, Z. 37). Erst im dritten Syrischen Kriege (246—41 v. Chr.) geriet das Reich vorübergehend in höchste Gefahr. Antiochos II. hatte sich von seiner Gemahlin Laodike (s. d. Nr. 13 o. Bd. XII S. 701ff.) getrennt und mit Berenike (o. Bd III S. 283f.), der Tochter Ptolemaios' II., vermählt (Frühjahr 252 v. Chr.?). Als er diese wieder verließ und kurz vor seinem Tode (Winter 247/6) zu Laodike zurückkehrte, zog der junge Ptolemaios III. Euergetes nach S., um die Schwester bei den Erbansprüchen, die sie für ihren Sohn geltend machte, zu unterstützen. Der bekannte Euergetespapyros (Wilcken Chrestom. nr. 1) über den *Λαοδίκειος πόλεμος*, wohl der offizielle Bericht des Königs an seine Gemahlin (Otto Abh. Akad. Münch. XXXIV 1, 52, 1), schildert die militärischen Operationen an der nordsyrischen Küste. In den Hafenstädten *Σελεύκεια* und *[Π]οσίδεον* wurde die lagidische Flotte von den Behörden freundlich empfangen. In Seleukeia nahm Ptolemaios 1500 Talente, die eine von Berenike entsandte Expedition im kilikischen Soloi beschlagnahmt hatte, in Empfang. Dann begab er sich sogleich zu der Schwester nach Antiocheia. Die Ermordung von Berenikes Sohn durch zwei von Laodike gedungene *principes Antiochiae*, Eikadion und Kaineus, wurde verheimlicht und ein anderes Kind an Stelle des toten untergeschoben. In der Hauptstadt nahm Ptolemaios die Huldigungen zahlreicher Satrapen, die sich wohl wegen der ungeklärten Erbfolge nach Antiochos' II. Tode dorthin begeben hatten, entgegen; auf diese Weise fiel dem angeblichen Heldenkönige der ganze Osten des Seleukidenreiches *χωρὶς πολέμου καὶ μάχης* zu (Polyain. VIII 50). Mit dem inzwischen eingetroffenen Landheere überschritt er den Euphrat

(Inschr. v. Adulis Z. 18f.) in der Richtung auf Babylon (vgl. Appian. Syr. 65), während Berenike sich unter dem Schutze ihrer galatischen Leibwache in die feste Königsburg von Daphne (Iustin. XXVII 1, 4f. Polyain. a. O.), das hier zum erstenmal erwähnt wird (j. Bēt el-mā'), zurückzog. Bald brach jedoch ein Aufstand aus, bei dem sie durch List aus ihrem Asyl gelockt und getötet wurde. Der königliche Bruder kehrte darauf aus unbekannten Gründen nicht allein nach S., sondern sogleich nach Ägypten zurück, wo er sich in der Inschrift von Adulis seiner großen Erfolge rühmte. Laodike's Sohn Seleukos II. zog schon im Juni 245 wohl über Kappadokien und Kallinikos (j. ar-Raqqa) nach S., wo er allgemein als König anerkannt wurde. Über die weiteren Kämpfe ist wenig bekannt; 242/41 v. Chr. entsetzte Seleukos die von den Ägyptern belagerten Städte Orthosia (j. Ḥān ard Artūsī) und Damaskos (gegen die Datierung von Beloch GG^2 IV 1, 680. 2, 538 vgl. Kahrstedt 23. 27 und Otto 72, 1). Doch vermochte er das pierische Seleukeia nicht zurückzuerobern. Da es von der Landseite kaum zu erstürmen war, rüstete Seleukos — freilich erfolglos — eine Flotte aus. Zu diesem Zweck mag er die seetüchtigen Kreter, Euboier und Aitoler ins Land gerufen haben, die er dann in Antiocheia ansiedelte (Strab. XVI 750. Liban. I 475, 3 Förster). Nach erfolglosen Kämpfen schloß er mit den Ägyptern einen zehnjährigen Frieden, in dem er ihnen den Besitz der pierischen Hafenstadt zugestand, die seitdem 27 Jahre in Feindeshand blieb (Beloch^2 IV 1, 330).

Die mittelsyrische Grenze scheint hingegen in den syrischen Kriegen nur unwesentlichen Veränderungen unterworfen gewesen zu sein (gegen Kahrstedts drei Grenzen, Syr. Territ. 22ff. und Karte Ia vgl. meine Bemerkungen Byz.-neugriech. Jahrb. VI 212 und vor allem W. Otto 41, 2. 42, 1). Die nur wenig schwankende Grenze zwischen beiden Reichen läßt sich annähernd so festlegen: der Eleutheros galt stets als Grenzfluß, wenngleich an seiner Mündung das seleukidische Gebiet etwas nach Süden vorsprang und Orthosia umfaßte. Die Ebene Marsyas wird zwar 257 v. Chr. zum ptolemäischen Reich gerechnet (Kairen. Zenonpapyr. I 59063, Z. 6); doch dürfte wenigstens das auch zu ihr gehörige Gebiet von Laodikeia am Orontes stets seleukidisch gewesen sein (gegen Kahrstedt 23. 50f. vgl. Otto 42, 1). Damaskos gehörte wohl in der Regel den Lagiden; doch wurde es ihnen in den syrischen Kriegen mehrmals entrissen (Otto 41, 4). Marathos war nur kurze Zeit lagidisch und dürfte so wie später Seleukeia ein Flottenstützpunkt und ägyptische Enklave in seleukidischer Umgebung gewesen sein.

Zwei Jahrzehnte nach dem dritten Syrischen Kriege kam Antiochos III. (223—187 v. Chr.) auf den Thron. Er vermählte sich 222/1 v. Chr. mit Laodike (s. d. Nr. 16 o. Bd. XII S. 705f.) in Seleukeia am Zeugma (j. Balqīs, vgl. Dobiáš Séleucia sur l'Euphrate, in Syria 1925, 253—268, wonach mein Art. Seleukeia Nr. 4 o. Bd. II A S. 1203 zu berichtigen ist). In Antiocheia fand darauf ihre feierliche Proklamation zur Königin statt (Polyb. V 43). Dann marschierte der König sogleich gegen die Ägypter (221 v. Chr.). Er zog von Laodikeia (‚am Libanon', j. Tell nebī Mand) ‚durch die Wüste' (διελθὼν τὴν ἔρημον) in das Marsyastal (Polyb. V 45). Mit dieser ‚Wüste' ist vermutlich eine in den drei syrischen Kriegen häufig verheerte und in den letzten 20 Jahren mit Absicht unbebaut gelassene Grenzzone gemeint, ähnlich wie später bei den Kämpfen der Römer gegen die Markomannen oder der Oströmer gegen die Sāsāniden und Araber solche Einöden entstanden (vgl. Procop. de aedif. II 8, 4—5. Konst. Porphyrog. de themat. 32, 17). Noch jetzt prägt sich nördlich von Baʿalbek ‚beinahe bis Ribleh der Wüstencharakter immer stärker aus' (Robinson ZDMG VII, 1853, 73). Antiochos gelangte dann in das Marsyastal zwischen Libanos und Antilibanos, an dessen engster Stelle Sümpfe und Seen die Passage erschwerten, aus denen man wohlriechendes Schilfrohr (μυρεψικὸς κάλαμος) gewann. Diesen Paß beherrschten von beiden Seiten die ägyptischen Sperrforts Γέῤῥα und Βρόχοι (‚Verhaue aus Flechtwerk' und ‚Schlingen'), so daß dazwischen nur ein schmaler Weg (πάροδος) blieb. Der König versuchte vergebens den Durchmarsch durch den Paß zu erzwingen und zog bald wieder ab, als beunruhigende Nachrichten aus den Ostprovinzen eintrafen.

Droysen (Gesch. d. Hell. III 2, 300f.) hielt die λίμνη von Gerrha und Brochoi für den See von Limūn (= Birket el-Jammūne). Er dachte wohl wegen des wohlriechenden Schilfrohrs an den von Theophrastos erwähnten See; dieser lag jedoch gerade nicht im αὐλὼν (Marsyas), sondern in dem αὐλωνίσκος (j. Wādī en-Nusūr). Zudem kann das Heer nicht beabsichtigt haben, auf den Gebirgspfaden bei ʿAfqa den Libanon zu überschreiten (vgl. Kiepert FOA V S. 3). B. Stark (Gaza 375) und R. Kiepert haben mit Recht diese Ansetzung verworfen. Niese (II 367, 2), Beloch (IV 1, 689) und Benzinger (o. Bd. III S. 886 und Bd. VII S. 1270) verzichten auf eine genauere Lokalisierung. Einen neuen Versuch von Clermont Ganneau (RAO III 252, 1) hielt R. Kiepert wohl mit Unrecht ebenfalls für mißlungen. Eine genaue Fixierung erlauben erst die Angaben über Antiochos' des Großen zweiten Feldzug nach Koilesyrien (219—217).

Der König hat gerade Seleukeia Pieria eingenommen, da wird er von dem Aitoler Theodotos und von Panaitolos herbeigerufen, die von Ptolemaios abgefallen sind und für Antiochos Ptolemaïs und Tyros besetzt halten. Er eilt nach Süden und lagert wieder bei dem See und Engpaß von Gerrha und Brochoi. Dort erfährt er, daß Theodotos in Ptolemaïs in große Bedrängnis geraten ist, und beschließt, ihn zu entsetzen. Er läßt die Hopliten vor Brochoi, ‚der an dem See und dem Passe gelegenen Burg', und eilt selbst durch den ‚Paß von Berytos', den ein feindliches Heer ihm nicht mehr zu versperren vermag, nach Tyros und Ake (Polyb. V 61).

Damals sperrten also die beiden Forts die πάροδος an der λίμνη, ohne den Marsch über den Paß von Berytos nach Südphoinikien zu hindern. Niese (II 374, 5) hält diesen Paß von Berytos für die Engen am Nahr el-kelb; auch Beloch (GG^2 IV 1, 692) spricht vom ‚Küstenpaß bei Berytos'. Danach wären die στενὰ τὰ περὶ Βηρυτόν mit den δυσχωρίαι am Λύκος ποταμὸς (Polyb. V 68) identisch. Viel näher liegt es, unter ihnen (mit Droysen III 2, 300, Stark Gaza 376, Hölscher Palästina 8, 1) die berühmte, jetzt von Eisenbahn und Automobilen benutzte ‚Königsstraße' (derb es-Sulṭānīje: H. Petermann Reisen im Orient I, Lpz. 1860, 48) über den Libanon bei Zaḥle zu verstehen, die auch auf der Tab. Peut. verzeichnet ist (*Eliopoli 58 mp. Berixto*). Der Paß von Gerrha lag also in der Biqāʿ seitwärts von dieser Straße und ist wohl in der Gegend des kleinen Sumpfes westlich von ʿAnǵar (= ʿain al-Ǵarr, ‚Quelle von Γέρρα') und östlich von al-Bārūk (= Βρόχοι nach Dussaud Topogr. 44, 3. 402) zu suchen (nähere Begründung: ZDPV XLVII, 1924, 12f., nr. 275. Dussaud a. O.). Ist dort auch nicht, wie Polybios sagt, die engste Stelle des αὐλὼν (vgl. R. Kieperts Einwände gegen Clermont-Ganneau's Ansetzung), so war doch die πάροδος durch τενάγη καὶ λίμναι mehr eingeengt als anderswo. Offenbar handelte es sich bei den τάφροι καὶ χάρακες, die dort den Μαρσύας αὐλὼν sperrten, um eine vielleicht jahrzehntelang sorgfältig ausgebaute Verteidigungslinie des ägyptischen S.s, die Strabon als τὸ Αἰγύπτιον τεῖχος περὶ τὴν Ἀπαμέων γῆν unweit der Orontesquelle bezeichnet (so auch Niese II 367, 2); eine entsprechende Fortifikationslinie zum Schutze des seleukidischen Gebietes dürfte im Norden etwa zwischen den späteren Orten Γανσιθῶν (Ǵūsija, s. d. Art. Μαυρικούπολις) und Libo (jetzt Lebwe) bestanden haben, wo noch im Mittelalter ein Graben als Grenze diente (s. d. Art. Libo o. Bd. XIII S. 115). Dussaud (Topogr. 112f.) hält die ‚Ägyptische Mauer' für den Steindamm am Nordende des Sees von Qadas (j. baḥret-Qaṭṭīne); doch beruht diese Annahme auf irriger Interpretation der Stelle bei Strabon, der nicht von drei Quellen oder Quellengruppen des Orontes spricht, sondern drei Ortsangaben zur genauen Fixierung der Quelle (πηγαί) macht (XVI 756).

Die weiteren Kämpfe des vierten Syrischen Krieges spielten sich in Phoinike und Palästina ab. Nach der Schlacht bei Raphia (217 v. Chr.) verlor Antiochos wieder Südsyrien und Phoinike, wo Ptolemaios Philopator nach Abschluß eines Waffenstillstandes drei Monate lang damit beschäftigt war, die ägyptische Verwaltung wieder einzurichten. In dem trilinguen Priesterdekret von Memphis (gefunden April 1924 in Tell el-Mashūṭa) ist wohl nicht von einem Einfall der Ägypter in das seleukidische Gebiet nach Ablauf dieses Vierteljahres und Bruch der auf ein Jahr geschlossenen σπονδαί die Rede (Otto Beitr. z. Seleukidengesch. 80—87), sondern von der Unterdrückung eines Aufstandes in Koilesyrien vor dem endgültigen Friedensschluß auf zwei Jahre und zwei Monate (Momigliano Aegyptus X 1929, 180—189).

Im fünften Syrischen Krieg, der sich wiederum ausschließlich im südlichen S. abspielte, gewann Antiochos durch die Entscheidungsschlacht am Paneion (198 v. Chr.) endgültig Koilesyrien und Phoinike. Aber seit dem unglücklichen Ausgange des Krieges gegen die Römer, dem erniedrigenden Frieden von 188, ging das Seleukidenreich trotz einzelner Kriegserfolge unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen.

Über die Geschehnisse im Syrischen Kernlande des Reiches zu dieser Zeit ist wenig bekannt. Antiochos IV. Θεὸς Ἐπιφανής (175—164 v. Chr.) nannte das alte Ḥamat in Ἐπιφάνεια um; ebenso hießen nach ihm die gleichnamigen Städte am Euphrat (nach Plin. n. h. V 86 wohl oberhalb von Zeugma-Balqīs), in Kilikien (Oiniandos) und andere (Ed. Meyer Urspr. u. Anfänge d. Christentums II 140f.), sowie ein Stadtteil von Antiocheia (Weber Festgabe f. Ad. Deißmann, Tübingen 1927, 51. V. Schultze Antiocheia Gütersloh 1930, 18). Die ungeheuren Summen, die der König bei den prächtigen Festspielen in Daphne verschwendete (Polyb. XXXI 3), konnten nur durch ‚Anleihen' bei den reichen Heiligtümern aufgebracht werden. Nach Granius Licinianus (p. 5 ed. Flemisch) vermählte sich der Θεὸς Ἐπιφανής mit Artemis von Hierapolis (d. i. Atargatis von Bambyke), um die heilige Mitgift zu gewinnen. Der Verlust Kleinasiens, das Erstarken der Parther im Osten des Reiches, die Aufstände in Iudaia lassen deutlich die Schwäche des Reiches unter ihm erkennen. Selbst den alten makedonischen Städten Nordsyriens mußten weitgehende Zugeständnisse gemacht werden: eine Anzahl von ihnen erhielt damals das Recht, Münzen zu prägen (vgl. Niese III 96, 3. Kahrstedt 77ff.).

Bald nach dem Tode des Antiochos Epiphanes begannen die unerfreulichen Thronstreitigkeiten des letzten seleukidischen Jahrhunderts (164—64). Um 162 machte sich der Statthalter von Kommagene, Ptolemaios, wohl im Einvernehmen mit den Römern vom Reiche unabhängig; vermutlich wurde er einige Zeit später wieder unterworfen (s. d. Art. Kommagene Suppl.-Bd. IV S. 980). Gegen Demetrios I. (162—150), der die Antiochener von einer der Stadt benachbarten Zwingburg aus regierte (Joseph. ant. XIII 111; wohl der von Polyain. strat. VIII 50 als τόπος τῶν βασιλείων ὀχυρώτατος bezeichneten Burg von Daphne), erhob sich mit römischer Unterstützung der Thronprätendent Alexander Balas. Im Kampfe gegen ihn fiel der König; aber 5 Jahre später erschien sein gleichnamiger Sohn in S., und mit ihm verband sich der Lagide Ptolemaios Philometer gegen Alexander Balas. Dieser wurde Anfang 145 am Oinoparas (ʿAfrīn) entscheidend geschlagen (Strab. XVI 751). Alexander floh mit 5000 Reitern nach einem τόπος τῆς Ἀραβίας, namens Ἄβαι (Diod. XXXII fr. 9 d 10, 1. 8) und wurde dort von dem Araber Zabdiel (Zabelos) ermordet. Sein Haupt wurde dem tödlich verwundeten Ptolemaios am fünften Tage auf das Schlachtfeld gebracht, von dem also Abai etwa zwei Tagereisen entfernt lag. Seitdem hieß Ἄβαι anscheinend Μωθώ, d. i. arabisch τόπος θανάτου (Uranios l. V bei Steph. Byz., wo Ἀλέξανδρος statt Ἀντίγονος und Ζάβηλος statt Ῥάβιλος zu lesen ist, vgl. ZDPV XLVI, 1923, 151, nr. 1).

Im Namen des jungen Antiochos VI., des Sohnes des Alexander Balas, stellte sich ein früherer Offizier des Vaters, Diodotos Tryphon, an die Spitze der Aufständischen. Er stammte aus Κασιανά oder Κασιανοί (ein Κοσίανα erwähnt Steph. Byz. nach Charax, das er aber — vielleicht

fälschlich — an die Küste Palästinas verlegt), einem *φρούριον τῆς Ἀπαμέων γῆς* (Strab. XVI 752). Schnell gewann er die Bevölkerung Apameias und der Nachbarorte Apollonia, Larissa (qalʿat Sēǧar) und Megara (wohl ein Maghāra ‚Höhle', vgl. H. Kiepert bei Droysen III 2, 297) für sich und besiegte Demetrios bei Chalkis (Qinnasrīn). Hierbei erbeutete er die von den Ägyptern 145 v. Chr. zurückgelassenen Elefanten (Niese III 278, 2, spricht irrig von denen von Apameia, das stets zu Tryphon gehalten hatte [Strab. XVI 752]; dort hatte man die Tiere schon 163 kampfunfähig gemacht: Niese III 244!).

Tryphon zog zwar in die Hauptstadt Antiocheia ein; aber Demetrios blieb noch im Besitz zahlreicher Hafenstädte, und seine Feldherren drangen wohl bis in die Gegend von Epiphaneia (Ḥamāt) vor. Denn mit der *Ἀμαθῖτις* (Joseph. ant. XIII 174), in der ihnen Ionathas Makkabaios entgegentrat, ist doch vielleicht diese Landschaft gemeint (anders Winckler AOF III 256—259. Niese III 280, 5. Benzinger Art. Eleutheros Nr. 2 o. Bd. V S. 2355), da sie sich von dort über den Eleutheros (XIII 179, j. Nahr el-kebīr) zurückzogen, während Ionathas danach gegen die Zabadaier zog (I Makk. 12, 31), die wohl ein Stamm der Nabataier waren (Joseph. a. O.; vgl. CIG 9893: *Σύρος κώ[μης] Καπροζαβαδαίων ὅρων Ἀπαμέων*, worin R. Mouterde Mél. Univ. St.-Joseph XII, Beyrouth 1927, 274 das j. Kafarzbō südlich von Rīḥā erkannt hat). Während der endlosen Thronstreitigkeiten der folgenden Jahrzehnte machten sich immer mehr Kleinstaaten und Städte unabhängig. Poseidonios erwähnt in seinem III. Buche, also wohl im J. 142, einen Krieg zwischen Apameia und Larissa (FGrHist 87 F 2, II A 225. Unger Philol. LV [1896] 92). Seleukeia in Pieria erhielt 108 von Antiochos Grypos die Freiheit (Wilcken Herm. XXIX 439—450). Kommagene wurde endgültig von S. losgetrennt. Auch in der Kyrrestike spielte ein gewisser Herakleon von Beroia unter Antiochos VIII. Grypos eine bedeutsame Rolle und darf wohl als Begründer einer selbständigen Dynastie angesehen werden.

Die allgemeine Verwirrung, die damals in S. herrschte, verlockte um 93/92 v. Chr. die Parther, in das Land einzufallen. Nach Josephos (ant. XIII 371) kämpften sie mit *Λαοδίκῃ τῇ τῶν Γαλικηνῶν βασιλίσσῃ* (so cod. Lugd. Bat. nach v. Gutschmid Gesch. 80, 1), in der ich (Art. *Κυρρηστική* o. Bd. XII S. 193) eine Königin von *Γαλλική*-Herakleia (Euagr. h. e. V 10) vermutete; die Leidener Hs. bietet jedoch vielmehr *Γαλιήνων* (Stähelin Art. Laodike Nr. 31 o. Bd. XII S. 712; die Änderung in *Σαμήνων* ist trotzdem sehr fraglich!). Ihr kam Antiochos X. Eusebes zu Hilfe, fiel aber im Kampfe mit den Parthern.

Auf Herakleon von Beroia folgte sein Sohn Dionysios, der auch Bambyke und Herakleia innehatte; um 88 v. Chr. wird ein Kommandant Straton von Beroia erwähnt (o. Bd. XII S. 193). Die Auflösung des Syrischen Reiches schritt unaufhaltsam vorwärts.

Die Parther erschienen im J. 88 wiederum in S. und Mithradates II. schien im Begriffe, das Erbe der Seleukiden anzutreten, als er 87 starb. Auch die Römer waren in bedrohliche Nähe des

zerfallenden Reiches gerückt, die seit 102 v. Chr. Kilikien in Besitz hatten. König Tigranes von Armenien aber war es, der den überlebenden Söhnen des Grypos die Herrschaft über S. entriß und einen großen Teil des Landes seinem ephemeren Reiche einverleibte (83).

Die unerfreulichen Zustände des letzten Jahrhunderts der Seleukidenherrschaft führten zahlreiche Syrer in die Fremde, bald als Sklaven oder Kriegsgefangene, wie den Führer des sikilischen Sklavenaufstandes Eunūs, der sich König Antiochos nannte, bald als Kaufleute, Handwerker, Gelehrte u. a., die der Heimat freiwillig den Rücken kehrten, unter ihnen den großen Historiker, Philosophen und Universalgelehrten Poseidonios von Apameia.

Von seinem Geschichtswerk, das auch gerade die Schicksale S.s eingehend und mit genauer Lokalkenntnis behandelte, sind uns leider nur geringe Bruchstücke erhalten geblieben. Das gleiche gilt von seiner Landesbeschreibung, von der uns Strabon einen Rest bewahrt hat. Die *Σελευκὶς* war nach ihm entsprechend den vier Hauptstädten Antiocheia, Seleukeia, Apameia und Laodikeia in vier Satrapien geteilt: *οἰκείως δὲ τῇ τετραπόλει καὶ εἰς σατραπείας διῄρητο τέτταρας ἡ Σελευκίς, ὥς φησι Ποσειδώνιος, εἰς ὅσας καὶ ἡ κοίλη Συρία, εἰς μίαν δ' ἡ Μεσοποταμία* ⟨*συνεστάλη*?⟩. Zu *εἰς μίαν* paßt natürlich nicht *διῄρητο*, weshalb ich **συνεστάλη* ergänze: vermutlich war das seleukidische Mesopotamien durch das Eindringen der Parther (von ursprünglich vier?) zu einer Satrapie (um 140 unter Dionysios *ὁ Μῆδος*, Diod. XXXIII 28) zusammengeschrumpft. Aus dem Fehlen der Parapotamia (Strab. XVI 753: *ἡ τῶν φυλάρχων Ἀράβων καλουμένη Παραποταμία*) und von Kommagene geht hervor, daß Poseidonios von einer Zeit handelt, zu der diese Gebiete bereits unter selbständigen Dynasten standen (ebenso Otto Abh. Akad. Münch. 1928, 38). Da er von der syrischen *τετράπολις* spricht, rühren gewiß auch die vorhergehenden Worte Strabons über die *πόλεις ἀδελφαί* (XVI 749 fin.) von ihm her. Die Legende *ΑΔΕΛΦΩΝ ΔΗΜΩΝ* findet sich auf Münzen der vier Städte nur von 149—147 v. Chr., wie überhanpt die Münzen der Tetrapolis nur bis 128 v. Chr. reichen (Bouché-Leclercq Hist. d. Sél. 340. 393. Head HN² 780). Auf diese Zeit bezieht sich also Strabons *διῄρητο*, und wir dürfen daraus schließen, daß Poseidonios am Anfang seines Geschichtswerkes eine Schilderung S.s einfügte. Der Geographie ein gesondertes Buch vorzubehalten, war in einer Fortsetzung des Polybianischen Werkes überflüssig; Poseidonios bot meist bei der ersten Erwähnung eines Ortes oder Landes eine kurze Notiz über seine Lage und Bedeutung (wie über Larissa und Chalkis: Diod. XXXIII 4 a).

Sonst sind uns nur noch vereinzelt geographische Angaben des Poseidonios über Nordsyrien erhalten: ein von Sudhaus (Aetna 69) nachgewiesenes (in den Sammlungen fehlendes) Fragment berichtet von dem 40 Stadien langen unterirdischen Lauf des Orontes (Strab. XVI 750, vgl. Dion. Per. 919 und Arat. 1091; VI 275 setzt Strabon die *Χάρυβδις* fälschlich unterhalb von Apameia an). F 66 Jac. handelt

von einem in der Ebene Makra gefundenen riesenhaften Tierskelett (Strab. 755), F 93 von der erdpechhaltigen Weinbergerde zu Seleukeia Pieria (a. O. 316). Auch die Bemerkungen über den Weinbau im Nuṣairiergebirge bei Apameia stammen sicherlich von ihm (Strab. 752; über Poseidonios' Pflanzengeographie vgl. Oder Philol. VII. Suppl.-Bd. 329, 132). Wahrscheinlich hat Strabon dem Werke des Apameners überhaupt den größten Teil seiner Beschreibung Nordsyriens entnommen: dafür spricht die Einteilung der Seleukis in die vier Satrapien, die Erwähnung der Arimer (F 105), die des Reiches Herakleons, des Sohnes des Dionysios (F 24). Dazwischen finden sich zwar auch Bemerkungen über spätere Ereignisse, die sich jedoch deutlich von dem übrigen als nachträgliche Zusätze abheben.

Tigranes, der von 83—69 v. Chr. S. größtenteils beherrschte, strebte wie einst die Könige von Urarṭu nach dem Zugang zum Mittelmeer, konnte jedoch Seleukeia nicht einnehmen und gewann die phoinikischen Städte bis Ptolemaïs erst in den letzten Jahren. Um so wichtiger war es für ihn, daß er die Häfen am Issischen Meerbusen und in Kilikien, dem mittelalterlichen ‚Kleinarmenien', in seine Hand bekam. Die unbeständige Bevölkerung der dortigen Griechenstädte verpflanzte er als typischer orientalischer Despot in seine weit entfernte neue Hauptstadt, während er am Fuße des Amanos zahlreiche Araberstämme am Bailānpasse ansiedelte (Plin. n. h. VI 142. Plut. Lucull. 21; Pomp. 39), um die strategisch wichtige Verbindungsstraße von S. nach Kilikien zu sichern und zugleich die unzuverlässigen Antiochener einerseits, die räuberischen ‚*Amanienses*' (Cic. ad fam. II 10, 3), die zu allen Zeiten (vgl. Mardaïten, Knrden und Čerkessen!) die Passagen unsicher machten, andererseits in Schach zu halten. Die Beduinenstämme bildeten hier zwei ‚Tetrarchien', die bei Plinius (n. h. V 81) die der **Tigranucometae*, der Bewohner der *Τιγράνου κῶμαι*, heißen (so statt *Granucomatae, -titae* zu lesen), und die vielleicht mit denen nnter den Fürsten *Γάμβαρος* (= arab. Ǧabbār, vgl. schon Ḫajan apal Gabari) und *Θεμελλᾶς* (= Taimallāh, Blau ZDMG XXV 549) identisch sind, deren Untertanen nach Strabon (XVI 753) den Syrern näher wohnten und infolgedessen besser geordnete Verfassungen hatten als die nomadischen Araber.

Nach der Schlacht bei Tigranokerta huldigten die syrischen Dynasten sogleich dem siegreichen Römer: so der Kommagener Antiochos I. Epiphanes, der Rambaierfürst Alchaidonios wie die meisten übrigen arabischen Häuptlinge bis zum Roten Meere (Plut. compar. Cimon. et Luculli 3). Antiochos XIII., Antiochos' X. Sohn, setzte sich zwar in Antiocheia die Königskrone auf und wurde von Lucullus anerkannt. Aber in Wahrheit waren die Araber Herren im Lande und saßen dicht vor den Toren der Hauptstadt. Mit dem Sturz der armenischen Herrschaft machte sich das Raubwesen in S. vollends breit; so nennt Strabon (XVI 751) Gindaros ein *λῃστήριον εὐφυές*, wie überhaupt Pompeius in S. *τὰ λῃστήρια καὶ γαζοφυλάκια τῶν τυράννων* beseitigen mußte (Strab. XV p. 703; vgl. K. Reinhardt Poseidonios über Ursprung und Entartung 25). Im

Kampfe gegen die von Tigranes angesiedelten Araber wird der neue König im J. 67 jene Niederlage erlitten haben, um derentwillen ihn viele Untertanen verachteten (Diod. XL 1 a: *τῶν Ἀντιοχέων τινὲς καταφρονήσαντες Ἀντιόχου τοῦ βασιλέως διὰ τὴν ἧτταν*, vgl. Cass. Dio XXXVI 19, 3) und Philipp II., einen Enkel des Antiochos Grypos, ins Land riefen. Dieser wurde von dem Araber Azizos gekrönt; Antiochos suchte nun seinerseits Sampsikeramos, den Phylarchen *τοῦ Ἐμισηνῶν ἔθνους*, zu gewinnen. Hier wird zum erstenmal das arabische Hemesenervolk unweit von Arethusa (j. ar-Rastan) erwähnt (Strab. 753; nicht schon um 140 v. Chr., wie Blau ZDMG XXV 534 behauptet), von dem damals oder schon früher die Stadt *Ἔμεσα* (j. Ḥimṣ) gegründet wurde. Ihren arabischen Ursprung hat die Stadt bis in die römische Kaiserzeit hinein nicht verleugnen können; über ihre arabischen Kulte wurde oben § 10 gehandelt. Als Pompeius den letzten syrischen König von Lucullus' Gnaden für abgesetzt erklärte, entledigten sich die Araberhäuptlinge wie einst Zabdiel durch Mord ihres unbequemen Schützlings.

Pompeius sandte 65 einige Legaten nach S. voraus (Joseph. XIV 29), unter ihnen Afranius gegen die Araber am Amanos (Plut. Pomp. 39). Er selbst zog 64 in Antiocheia ein. Um diese Zeit kam M. Porcius Cato nach Antiocheia, um die neue römische Weltstadt zu besuchen (Plut. Pomp. 40; Cato min. 14) und Pompeius zu seinen Erfolgen zu beglückwünschen. Er fand aber dort nur dessen Freigelassenen und Liebling Demetrios von Gadara vor, dem die Antiochener knechtisch zujubelten, und traf Pompeius nach Plutarchs Worten (Cato 14) erst *εἰς Ἔφεσον ἐλθών*. Bei Drumann-Groebe (RG V² 168) wird gezeigt, daß diese Angabe nicht richtig sein kann, da Pompeius erst 62 in Ephesos war, als Cato bereits in Rom das Tribunat bekleidete. Den Pompeius kann er 64 nnr in S. aufgesucht haben, und zwar auf der Weiterreise von Antiocheia aus; ich lese daher *εἰς Ἔμεσαν* für *εἰς Ἔφεσον*: dort wird Pompeius die Huldigung des Sampsikeramos entgegengenommen haben.

Den Winter 65/64 brachte sein Heer nach Cass. Dio (XXXVII 7, 5) *ἐν Ἀσπίδι* zu, einer unbekannten Örtlichkeit, deren Name nach Fabricius (Theophanes v. Mytilene 196) in *Ἀναΐτιδι* zn ändern ist, während Dussand (Topogr. 237) *ἐν Ἀπίδι* lesen und darin Āfis zwischen Sermīn und Qinnesrīn erkennen will. Doch sprechen die folgenden Worte *καὶ τότε ἐχείμασε* gegen eine Ansetzung in S., da Pompeius den Winter 66/65 am Flusse Kyros gelagert hatte (Dobiáš Dějiny římské prov. Syrské, 1924, 73, 272). Im Frühjahr brach Pompeius nach Palästina auf. Er zerstörte in Apameia die Burg des Antiochos Kyzikenos und eroberte die Festung Lysias am See von Apameia (Joseph. XIV 40. Strab. XVI 753). Dann marschierte er über Heliupolis (Baʿlbek, Suppl.-Bd. IV S. 715—728), das damals zum erstenmal erwähnt wird, nach Damaskos. Sein Legat M. Aemilius Scaurus wurde der erste römische Statthalter der *Provincia Syria*.

§ 12. Von Pompeius bis Traian.

Der Sieg über Armenien machte S. zur römischen Provinz; zugleich ließ er aber das von Ti-

granes zurückgedrängte Partherreich wieder erstarken. Die vernichtende Niederlage von Karrhai schreckte die Römer vor weiteren Kriegszügen nach Mesopotamien ab; zudem hüteten die Parther die Stromgrenze. Trotz ihrer häufigen Angriffe auf S. in den ersten Jahrzehnten überschritt bis zu Traians Zeiten kein größeres römisches Heer mehr den Euphrat an der syrischen Grenze. Die Hauptübergangsstelle war damals *Ζεῦγμα* (j. Balqīs), dessen Gründung häufig in frühe Zeiten verlegt und dem Bakchos (Paus. X 29, 3), Xerxes (Theodoret. hist. rel. c. 5. Migne G. LXXXII 1352), Alexander (Cass. Dio XL 17, 3. Steph. Byz. s. *Ζεῦγμα*) oder Seleukos Nikator (Plin. V 86) zugeschrieben wurde. Die erste Angabe geht wohl auf einen Dichter zurück, der Dionysos' Zug nach Indien nach dem Vorbilde des Alexanderzuges beschrieb (Nöldeke Karkemiš 10), vermutlich Euphorion (vgl. B. Graef Arch. Jahrb. XVII 80). Nach einer Lokaltradition sollte eine zur Verbindung der Schiffe dienende alte Eisenkette in Zeugma von Alexander herrühren (Plin. n. h. XXXIV 150). Bei dem gegenüberliegenden Apameia befand sich in der Seleukidenzeit die sog. ‚Satrapenburg', in der die Abgaben der östlichen Provinzen abgeliefert wurden (Plin. n. h. VI 119). Pompeius schenkte die Stadt dem Antiochos von Kommagene (Appian. Mithr. 114. Strab. XVI 749), der sie bis 54 v. Chr. besaß (Cic. ad Q. fr. II 10 [12], 2). Seitdem gehörte sie zu Kyrrhestike. Ursprünglich hieß die Stadt am syrischen Ufer *Σελεύκεια ἡ ἐπὶ τοῦ Ζεύγματος* und war mit Apameia am Ostufer durch die Brücke, nach der sie später dem volkstümlichen Sprachgebrauch gemäß fast ausschließlich benannt wurde, verbunden (Dobiáš Syria 1925, 253ff.; danach Art. Seleukeia Nr. 5 zu berichtigen). In Kriegszeiten wurde die Schiffsbrücke stets abgebrochen. So mußte Crassus sie erst für den Übergang seines Heeres schlagen lassen und beabsichtigte sie danach sofort wieder zu zerstören (Plut. Crass. 19. Cass. Dio XL 18, 5). Als die Parther 38 in S. einfielen, bauten sie weiter stromabwärts *operosiores pontes*, als die, welche sie ‚an der gewohnten Stelle bei der Stadt Zeugma' zu errichten pflegten (Frontin. strat. I 1, 6. Cass. Dio XLIX 19). Antonius fand 36 v. Chr. schon vor Kriegsbeginn die Euphratgrenze besetzt, also auch die Brücken abgerissen vor (Dio XLIX 25, 1). Auch 36 n. Chr. führte der Statthalter Vitellius den Thronprätendenten Tiridates *ponte navibus effecto* (Tac. ann. VI 37) nach Mesopotamien und kam, als diesen bald darauf der aus Armenien zurückgekehrte Artabanus vertrieben hatte, mit dem Könige auf einer neuerrichteten Euphratbrücke zusammen (Joseph. ant. XVIII 102. Täubler Die Parthernachrichten bei Josephus, Berl. 1904, 33—50). Bei dem Partherkriege des Corbulo (62 n. Chr.) wurde der Bau einer Euphratbrücke — vermutlich oberhalb von Balqīs, worauf die *colles adversi* hinzuweisen scheinen — erst durch umfangreiche Schutzmaßregeln ermöglicht (Tac. ann. XV 9). Am Ostufer legten dann die Römer zur Sicherung der Flußübergänge Kastelle an (a. O. 9. 17), die nach dem Waffenstillstand wieder zerstört wurden. In Friedenszeiten war aber die Brücke von Zeugma die wichtigste, ja vielleicht oft die einzige Stelle, an der sich der rege römisch-parthische Handelsverkehr abspielte, wo die Pilgerscharen *πέρηθεν τοῦ Εὐφρήτεω* den Strom überschritten, um an den Prozessionen nach Mabog teilzunehmen, wo endlich mitunter Zusammenkünfte der Fürsten und Diplomaten der beiden Reiche stattfanden (Isid. v. Charax, mans. Parth. 1. Lukian. de dea Syr. § 13. Tac. ann. XII 12. Joseph. bell. Iud. VII 100—105). Die Händler und Durchreisenden mußten an der Brücke Waren und Gepäck bei einem *τελώνης* deklarieren (Philostr. vita Apoll. I 18).

Der Mißerfolg des Crassus reizte die Parther, ihrerseits die ungeschützte Stromgrenze zu überschreiten. Schon 52 fiel ein schwächeres, im folgenden Jahre ein stärkeres Partherheer unter dem Feldherrn Osakes und dem Prinzen Pakoros in S. ein. Syrische Dynasten meldeten damals dem Statthalter von Kilikien, Cicero, *Pacorum transisse Euphratem et castra posuisse Tybae magnumque tumultum esse in provincia Syria excitatum* (Cic. ad fam. XV 1, 2). Da die Parther den Fluß gewöhnlich bei Zeugma überschritten und von dort nach Westen zogen (Dio XLIX 19), ist Tyba wohl das *Δίβα* unweit von Doliche bei Ptolemaios (so Cod. Vatic. 191; v. ll. *Δῆβα*, *Βίδα*, *Βῆδα*), das vielleicht dem Geburtsorte des Jakob von Edessa, 'Ēn Dēbā (‚Wolfsquelle') in der Landschaft Gūmā (j. Ǧōm) am 'Afrīn entspricht (gegen meine frühere Gleichsetzung mit 'Aintāb vgl. Dussaud Topogr. 474, 5, der seinerseits an Dābiq dachte).

Von Tyba aus zogen die Parther bis vor Antiocheia. Eine regelrechte Belagerung der starkbefestigten Hauptstadt zu beginnen war ihr meist aus Kavallerie bestehendes Heer (*permagno equitatu*, Cic. a. O.) nicht imstande. Bei Antigoneia lockte sie Cassius in einen Hinterhalt: Osakes empfing dort die Todeswunde, Pakoros überwinterte noch in der Kyrrestike, verließ aber S. im Frühjahr 50 v. Chr. wieder. Cicero zerstörte nach ihrem Abmarsch aus der Nachbarprovinz drei Dörfer des nördlichen Amanos (Erana, Sepyra nnd Commoris) und mutete seinen römischen Freunden zu, seiner Prahlerei zu glauben, diese ‚Erwürgung der unglücklichen Gebirgsbewohner' (Drumann RG II^2 101) habe den Feind zurückgeschreckt.

Neue Unruhen brachte über S. der Krieg zwischen Caesar und Pompeius. Q. Caecilius Metellus Scipio, der dort von seinem Schwiegervater Pompeius zum Statthalter eingesetzt worden war, legte sich *detrimentis quibusdam circa montem Amanum acceptis* (Caes. bell. civ. III 31, 1) den Imperatortitel bei. Er führte dann zwei Legionen, Antiochos von Kommagene 200 Reiter, Cassius die syrische Flotte dem Pompeius zu (a. O. III 4, 3. 5. V 3), so daß die Ostgrenze schutzlos den Parthern preisgegeben war. Diese beantworteten ein Hilfsgesuch des Pompeius mit der Forderung, ihnen S. abzutreten, was der Römer ablehnte (Dio XLI 55). Nach der pharsalischen Schlacht fand der einstige Eroberer S.s die Tore der Hauptstadt verschlossen; wenig später empfing er an der Küste Ägyptens den Todesstoß.

Caesar kam im Juni 47 (Drumann RG^2 III 496) nach Antiocheia und erklärte mehrere syrische Städte zum Dank für ihre bei den alex-

andrinischen Unruhen bewiesene Treue für frei. Mit dem Jahre der pharsalischen Schlacht (Okt. 49) begann für die Hauptstadt, Laodikeia und andere Orte S.s eine neue Aera. Laodikeia erhielt den Beinamen Iulia (Syll. or. nr. 603).

Auch Caesars Herrschaft brachte der Provinz noch keinen Frieden. Der Ritter Caecilius Bassus suchte sie wieder für die pompeianische Partei zu gewinnen, wobei ihn die Parther, die Fürsten von Lysias, Arethusa, Heliupolis, Chalkis am Libanon und der König der arabischen Rhambaier unterstützten (Strab. XVI 753). Als C. Cassius nach Caesars Ermordung nach S. kam, schlossen sich ihm sämtliche syrischen Truppen an. Der Consul P. Cornelius Dolabella, der zu spät gegen ihn in S. einrückte, mußte sich nach Laodikeia zurückziehen, dessen Bewohner ihn aus Treue gegen den ermordeten Caesar (Dio XLVII 30) und wohl auch wegen ihrer engen Handelsbeziehungen zu dem mit Dolabella verbündeten Ägypten (vgl. Strab. XVI 751f.; Periplus mar. Erythr. 49) aufnahmen. Cassius belagerte ihn von der Land- und Seeseite her; nach Cicero (ad fam. XII 13) befand sich sein Hauptquartier *Πάλτῳ a milibus passuum XX* (T. P.: 19 mp.; j. Belde) von Laodikeia entfernt. Laodikeia fiel durch Verrat und wurde von den Soldaten geplündert; Dolabella nahm sich das Leben (Appian. bell. civ. IV 62. Strab. XVI 752). Nach der Entscheidung von Philippi bemächtigte sich Antonius der östlichen Provinzen. Im Schloß zu Daphne entschied er über die Besitzverhältnisse der syrischen Dynasten (Appian. bell. civ. V 7. Joseph. ant. XIV 325; bell. Iud. I 243. 328). Palmyra, die damals durch den regen römisch-parthischen Zwischenhandel aufblühende Oasenstadt, wollte der Triumvir zur Strafe für ihre Neutralität im parthischen Kriege seiner Kavallerie zur Plünderung überlassen; allein die Palmyrener brachten ihre Habe beizeiten über den Euphrat und die Reiter mußten ohne Beute wieder abziehen (41 v. Chr.; Appian. bell. civ. V 9. Cumont Fouilles de Doura-Europos, Texte, Paris 1926, XXIX, 1. XXXII).

Antonius begab sich noch in demselben Jahre nach Ägypten. Infolge der hohen Steuern, die von den syrischen Städten eingetrieben wurden, kam es in Arados und anderwärts zu Unruhen. In diesem günstigen Augenblick, als Antonius durch die Ereignisse in Italien ferngehalten wurde, sandte der Partherkönig den zu ihm geflüchteten Q. Labienus und den Prinzen Pakoros mit einem großen Heere über den Euphrat. Von den syrischen Vasallenfürsten Roms und den unweit von Apameia lagernden Legionen, die einst unter Cassius gefochten hatten, wurde Pakoros freudig aufgenommen. Er unterwarf fast ganz S., während Labienus einen großen Teil Kleinasiens besetzte. Antonius brach nach seiner Versöhnung mit Octavian gegen sie auf und sandte seinen Legaten P. Ventidius Bassus voraus. Dieser schlug am Tauros die Parther zurück und schickte einen Teil der Reiterei nach dem Amanos voran mit dem Auftrage, die syrischen Pässe zu besetzen. Diese Schwadronen wären von dem Parther Pharnapates, der den Paß bewachte, vernichtet worden, hätte nicht Ventidius unvermutet Hilfe gebracht. Am Hügel Trapezon östlich des Amanos wurden die Parther 39 v. Chr. entscheidend geschlagen; ihr Führer fiel und Pakoros räumte S. sogleich. Der *λόφος Τραπεζῶν ἀπὸ τῆς ὁμοιότητος καλούμενος*, also ein tischförmiger Tell oder ‚Tafelberg', lag demnach unweit von dem Passe und nach Strabon (XVI 751) über der Ebene der Antiocheer. Dussaud (Topogr. 439) sucht ihn an deren Südseite im Ǧebel Sim'ān oder Ǧebel Šēḫ Barakāt. Vielleicht hat aber das dicht am Amanos gelegene *castrum Trapasa, Trapasac* der Kreuzfahrer (syr. u. arab. Derbassāk, j. Terbezek) den Namen bewahrt, falls der des letzteren nicht mittelalterlich-armenischen Ursprungs ist (Darpsak, westarm. Tarbsag = ‚palais': Ališan Sissouan, Venise 1899, 511, 2).

Nach dem Abzuge der Parther bestrafte Ventidius die abgefallenen syrischen Fürsten (Dio XLVIII 41); dann legte er seine Truppen in die Winterquartiere. Aber während sie in verschiedenen Gegenden zerstreut lagerten, kam die Nachricht, Pakoros nähere sich mit über 20 000 Mann dem Euphrat. Durch eine List soll der römische Feldherr damals erreicht haben, daß die Parther nicht bei Zeugma, sondern weiter südlich über den Strom setzten (Cass. Dio XLIX 19, 2. Frontin. strat. I 1, 6). Das Partherheer drang bis Gindaros (j. Ǧindares am 'Afrīn) vor, wo die Römer unweit eines Herakleions lagerten. Dieses griffen die Feinde an, wurden aber durch einen plötzlichen Ausfall geschlagen (9. Juni 38). Pakoros fiel mit einem großen Teile des Heeres; der Rest floh zu Antiochos von Kommagene, dem Schwiegervater des Partherkönigs. Während ihn der siegreiche Ventidius in Samosata belagerte, traf Antonius ein und übernahm die Führung des Heeres, vermochte aber die feste Stadt nicht einzunehmen. Feindliche Reiter durchstreiften sogar die Wälder, die sich zwei Tagereisen westlich von Samosata bis an die Ebene hinzogen, und erschwerten die Verbindung des Belagerungsheeres mit S. (Joseph. ant. XIV 441). Schließlich gab Antonius die Belagerung auf und verließ S. nach einem für Antiochos günstigen Waffenstillstand.

Mit der Schlacht bei Gindaros war S. für die Parther endgültig verloren; nur noch einmal haben sie 200 Jahre später den Euphrat überschritten (162 n. Chr.). Antonius herrschte in S. mit unumschränkter Willkür: er schenkte Koilesyrien und Phoinikien als ehemalige ptolemäische Besitzungen seiner ägyptischen Gemahlin und das nördliche Phoinike, Nordsyrien und Kilikien seinem Sohne Ptolemaios. Ein vornehmer Parther, Monaises, der bei ihm eine Zuflucht suchte, erhielt Larissa, Arethusa und Hierapolis zum Geschenk (Plut. Ant. 36. 37. 54. Cass. Dio XLIX 24, 2). Mit der Entscheidungsschlacht bei Actium und der ersehnten *pax Augusta* begann auch für den römischen Osten trotz hohen Steuerdruckes eine lange dauernde Blütezeit.

Kommagene wurde nach dem Tode des Königs Antiochos' III. (17 n. Chr.) der Provinz S. einverleibt. Germanicus, von Tiberius mit der Neuordnung der orientalischen Angelegenheiten beauftragt, geriet mit dem Statthalter S.s, Cn. Calpurnius Piso, mit dem er 18 n. Chr. in Kyrrhos *apud hiberna decumae legionis* zusammentraf (Tac. ann. II 57), in heftigen Streit. Nach seiner Rückkehr von Ägypten starb er plötzlich in An-

tiocheia (19 n. Chr.), angeblich von Piso vergiftet, weil er ihn aus seiner Provinz ausgewiesen hatte. Sein Tod rief überall tiefe Trauer hervor; in Antiocheia wurde ihm ein Kenotaph, in Daphne (Tacit.: ‚Epidaphne', ‚einer seiner seltsamsten Schnitzer' Mommsen RG V 457, 1, den gleichwohl Niese RG^4 308 wiederholte!) eine Trauerbühne und auf dem Amanos ebenso wie am Rhein ein Ehrenbogen errichtet (Tac. ann. II 83: *arcus in monte Suriae Amano*, vielleicht die sog. ‚Jonaspfeiler', Bāb Jūnus, am Fuße des Gebirges, die nach Heberdey Denkschr. d. Wien. Akad. XLIV, 1896, 19 ‚Reste eines eintorigen, römischen Triumphbogens' sind?). Auch sonst mag er für S. gesorgt haben; so dürfte er auch den Bau der Wasserleitung von Nikopolis angeordnet haben, den Cn. Sentius 21 n. Chr. vollendete (CIL III suppl. I nr. 6703 *[Tiberius Caesar ... aquam] Augustam Nicopoli[m] adducendam curauit [cura Cn.] Saturnino leg. Cae[s]aris Augusti*; Chapot Frontière de l'Euphrate 345, 1 setzt die Inschrift fälschlich ins J. 19). Zwar ist uns über die Verwaltungsmaßnahmen und die Fürsorge der ersten Kaiser für die wichtige *Provincia Syria* nur wenig bekannt, doch läßt sich wenigstens die Tatsache ihrer Verdienste um sie daraus folgern, daß verschiedene Städte ihnen zu Ehren Beinamen annahmen, die sie auf Münzen und Inschriften führten. Die zweitgrößte Stadt der Provinz nannte sich *Claudia Apamea* (Belege: ZDPV XLVI 160f. nr. 51). Ebenso hießen Leukas-Balaneai und Hierapolis (wohl das syrische) ‚*Claudia*', und in Palmyra gab es eine *φυλὴ Κλαυδιάς*. Von den Flaviern erhielten ein Chalcis (Qinnasrīn?) und Samosata ihren Beinamen, letzteres wohl der dort stationierten *leg. XVI Fl.* zu Ehren; in den Militärdiplomen wird es meist *Fl. Samasata* (abgekürzt: *Samasa, Sama, Sam*: Ephem. epigr. IV 325) genannt (zur Namensform vgl. Ptolem. ed. Müller I 2, 967 b: *Σαμόσατα λεγίων* und *Σάμαστις* bei Gelzer Byz. Ztschr. XII 127). Doliche wurde ebenso wie Damaskos und Jerusalem *Aelia* genannt. Zuweilen erinnern diese Namen an einen kaiserlichen Besuch in der betreffenden Stadt, wie es bei *Παλμύρα Ἀδριανή* der Fall war (Steph. Byz s. v. nach Uranios. CIG 4482. 6015. Waddington nr. 2585). Schon Caesar und Augustus hatten S. aufgesucht und Vespasian kam von dort auf den Kaiserthron. Titus zog als Kronprinz nach Beendigung des Jüdischen Krieges nach Zeugma, um dort eine parthische Gesandtschaft zu empfangen (Joseph. bell. Iud. VII 100—105). Unterwegs besichtigte er, von Josephos begleitet, die zwischen Arkaia (j. ʿArqa; vgl. auch ʿArqeijā nordwestlich von Ḥomṣ?) und Raphanaia (j. Rafnīje) gelegene Wunderquelle des *Σαββατικὸς ποταμός* (a. O. VII 99; Beer o. Bd. I A S. 2121; ebd. S. 1560 unrichtig: ‚Nahr ʿArqā' statt Nahr es-Sabte, ʿAin el-Fawwār oder Fawāret ed-Dēr: Dussaud Topogr. 93).

Ῥαφαναία, zur Zeit Neros Standort der XII. Legion (Joseph. bell. Iud. VII 18), hat später auch die VI. und die III. Legion beherbergt; es war also wie Megiddo, Betthoro u. a. Städte ein Dauerlager von Legionen und hieß noch im Mittelalter Laǧǧūn Rafanīja (ZDPV XLVII 34f. nr. 390).

Traianus soll auf seinem Feldzuge gegen die

Parther in *Βυτύλλιον*, einem natürlichen Hafen des syrischen Seleukeia, gelandet sein (Malal. 270; j. Qarabǧaq südlich der Orontesmündung: Dussaud Topogr. 425. Schenk v. Stauffenberg Die röm. Kaisergesch. b. Malalas, Stuttg. 1931, 269, 23). Dann zog er (115 n. Chr.) über Gindaros (?), Germanikeia, *Τάρσα κώμη* (j. Truš) und Samosata nach Armenien (Asinius Quadr. F 10f., 28 Jac. FGrHist II A, 449. 451. Tomaschek Festschr. f. H. Kiepert 142f. Vgl. Suppl.-Bd. IV S. 686).

Traianus war schon, ehe er Kaiser wurde, während der syrischen Statthalterschaft seines Vaters (76—77 n. Chr.) als *trib. mil.* in dieser Provinz, deren Statthalter später mehrmals auf den Kaiserthron gelangten (Hadrianus, Pertinax) oder nach ihm strebten (Avidius Cassius, Pescennius Niger). ‚Diese Statthalterschaft war von Anfang an von allen die angesehenste und wurde dies im Lauf der Zeit nur noch in höherem Grade' (Mommsen RG V 447); sie innezuhaben galt als besondere Auszeichnung (Tac. Agric. 40. Hist. aug. Pertinax 2, 11: *bene gestis his provinciis Syriam meruit*). Daher finden sich unter den Statthaltern S.s zahlreiche berühmte Namen.

Die Proconsuln S.s während der Republik, in deren Ernennung sich die Geschicke der Provinz schon insofern widerspiegeln, als der Reihe nach die Parteigänger des Pompeius, Caesar, Cassius und M. Antonius einander in dieser wichtigen Stellung ablösten, waren (Belege bei Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi$^{3/4}$ I 304—316):

65—62 v. Chr. M. Aemilius Scaurus
61—60 Marcus Philippus
59—58 Lentulus Marcellinus
57—55 A. Gabinius (vgl. auch Cuq Bull. hell. XLVI, 1922, 201)
54—53 M. Licinius Crassus
53—51 C. Cassius Longinus
51—50 M. Calpurnius Bibulus
50—49 Veiento
49—48 Q. Metellus Scipio
47—46 Sextus Caesar
46 Caecilius Bassus
45 C. Antistius Vetus
44 L. Statius Murcus
44—42 C. Cassius Longinus
41—40 Decidius Saxa
39—38 P. Ventidius
38—37 C. Sosius
35 L. Munacius Plancus
32. 31? L. Calpurnius Bibulus
30 Q. Didius
29 M. Messalla Corvinus
28? M. Tullius Cicero.

Nach der Teilung der Provinzen in kaiserliche und senatorische wurde S. von folgenden Statthaltern (*legati Aug. pr. pr.*) verwaltet (außer der unten angeführten Literatur vgl. die Prosopogr. Rom. u. d. Namen; W. Liebenam Forschungen zur Verwaltungsgesch. d. röm. Kaiserreichs, I: Die Legaten i. d. röm. Provinzen von Augustus bis Diocletian, Lpz. 1888, 359—389. R. E. Brünnow-A. v. Domaszewski Provincia Arabia III 300—302. G. A. Harrer Studies in the hist. of the Rom. prov. of S., 53—64):

28? 27? M. Tullius Cicero (der Sohn des Redners)
25—23 Varro
23—13 M. Vipsanius Agrippa
10—9 M. Titius
9—6 C. Sentius Saturninus (Bd. II A S. 1519 Nr. 9)
6—4 P. Quinctilius Varus
3—2 P. Sulpicius Quirinius (Bd. IV A S. 822—843, Nr. 90)
1 v.—4 n. Chr.? C. Caesar (Bd. X S. 426, Art. Iulius Nr. 134)
4—5 L. Volusius Saturninus
6—7 P. Sulpicius Quirinius (s. o.)
12—17 Q. Caecilius Metellus Creticus Silanus (Bd. III S. 1212 Nr. 90)
17—19 Cn. Calpurnius Piso (Bd. III S. 1380—1382 Nr. 70)
19—21 Cn. Sentius Saturninus (Bd. II A S. 1530f. Nr. 11)
vor 32 L. Aelius Lamia (Bd. I S. 522 Nr. 76)
32—35 L. Pomponius Flaccus
35—39 L. Vitellius
39—42 P. Petronius
42—44 C. Vibius Marsus
45—49/50 C. Cassius Longinus (Bd. III S. 1736 Nr. 60)
55 P. Anteius (Bd. I S. 2349 Nr. 4)
56—58 C. Ummidius Durmius Quadratus
60—63 Cn. Domitius Corbulo (Suppl.-Bd. III S. 401ff. Nr. 50)
63—66 C. Cestius Gallus (Bd. III S. 2006 Nr. 9)
68—69 C. Licinius Crassus Mucianus (Bd. XIII S. 437 Nr. 116 a)
70—72 L. Caesennius Paetus (Bd. III S. 1307f. Nr. 9)
73 P. Marius Celsus (Statthalter S.s: Chapot Bull. hell. XXVI, 1902, 205f.)
76 M. Ulpius Traianus (vgl. Dessau Inscr. sel. nr. 8970)
79 L. Ceionius Commodus (A. Dieudonné Rev. numism. XIII, 1909, 174—187)
zwischen 80 und 84 T. Atilius Rufus (Bd. II S. 2094 Nr. 54)
Ende des 1. Jhdts. C. Octavius Tidius Tossianius Iavolenus Priscus
101—104 C. Antius A. Iulius Quadratus (Bd. I S. 2564f. Nr. 10. Mél. Fac. Orient. III 548)
105—108 A. Cornelius Palma (Bd. IV S. 1418 Nr. 279)
um 110 Ti. Claudius Atticus? (Bd. III S. 2677 Nr. 71)
um 113/4 C. Atilius Cuspius Iulianus Rufinus (Bd. II S. 2083 Nr. 40)
114 P. Aelius Hadrianus (Bd. I S. 499 Nr. 64)
116 Sex. Erucius Clarus (Bd. VI S. 553ff. Nr. 6)
117—119 L. Catilius Severus (Bd. III S. 1788 Nr. 4)
unter Hadrian .... (CIL III 2732 aus Aequum)
unter Hadrian Publicius Marcellus
132—134 C. Iulius Severus (Bd. X S. 817 Z. 47, Nr. 484)
134/35 Sex. Minicius Faustinus Cn. Iulius Severus (Bd. X S. 817, Z. 55)
nach 138 L. Burbuleius Optatus Ligarianus (Bd. III S. 1060 Nr. 2)
zwischen 137 und 147 Arrianus? (Harrer Class. Philol. XI, 1916, 338f.)

149 Apicius Iulianus (Bd. I S. 2802 Nr. 4)
157—162 L. Attidius Cornelianus (Bd. II S. 2074 Nr. 3)
162 A. Larcius Priscus (Bd. XII S. 796f.)
162—163? C. Iulius Commodus Orfitianus (Bd. X S. 570 Nr. 193)
163 M. Annius Libo (Bd. I S. 2270 Nr. 61)
163/64—166 Iulius Verus (Bd. X S. 852 Nr. 525)
168?—175 Avidius Cassius (Bd. II S. 2379 Nr. 1)
176 M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus
177—179 P. Martius Verus (Bd. XIV S. 2024f. Nr. 6)
um 180? M. Cornelius Nigrinus Curiatius Maternus (Bd. IV S. 1417f. Nr. 276)
180—182 Publius Helvius Pertinax (Suppl.-Bd. III S. 897 Z. 50 Nr. 15 a)
182—183 Domitius Dexter (Bd. V S. 1426 Nr. 52)
185/86 Asellius Aemilianus (Bd. II S. 1531 Nr. 1; zur Datierung: Kubitschek Numism. Ztschr. XLIV = N. F. IV, 1911, 153f.)
190? Iulius Saturninus (Bd. X S. 798 Nr. 459)
seit 191 C. Pescennius Niger Iustus
[197 P. Cornelius Anullinus? (nach Groag Bd. IV S. 1258 Nr. 58 und Harrer Studies a. O. war er wohl nicht Statthalter S.s)].

Statthalter von Syria Coele:

204? L. Alfenius Senecio (Bd. I S. 1472 Nr. 6)
zwischen 198 und 209 L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus (Bd. XIV S. 1829 Nr. 48)
209/10 Alfenius Avitianus? (Brünnow-v. Domaszewski Prov. Arab. III 298: Inschrift von Ḥarrān in der Leǧā' so zn ergänzen?)
um 215 Q. Atrius Clonius (Bd. II S. 2148 Nr. 5)
217—219 Fabius Agrippinus (Bd. VI S. 1749 Nr. 36)
232 Rutilius Pudens Crispinus (Jos. Dobiáš Listy filologické LVI, 1929, 6—12; nachzutragen Bd. I A S. 1268f. Nr. 32)
etwa 240/50 D. Simonius Proculus Iulianus (Bd. III A S. 199)
um 270 Virius Lupus (CIL VI 31775: *praes. [Syriae] Coeles et Arabiae*; vgl. den Art. Arabia, Bd. II S. 361)
290 Charisius (Bd. III S. 2146 Nr. 4)
293 Primosus (Cod. Iust. VII 33, 6)
294 Verinus (ebd. II 13, 20)
vor 298 L. Aelius Helvius Dionysius (Bd. V S. 914 Nr. 82)
vor 339 Anatolius (Cod. Theod. XII 1, 39. Liban. epist. 311 Förster = 314 Wolf vom J. 355. Bd. I S. 2071 Nr. 1)
347 Theodorus (Cod. Theod. XI 36, 8)
348 Hierocles (Bd. VIII S. 1477f. Nr. 14: nach Cod. Theod. X 1, 6, während ebd. XI 36, 7 falsch datiert ist)
364 Marcianus (Bd. XIV S. 1512 Nr. 18)
365 Festus (Bd. VI S. 2256).

Über die mit Manilius Fuscus (?) 194 n. Chr. beginnenden Statthalter der Provinz *Syria Foenice* vgl. den Art. *Συροφοινίκη*.

Von der späteren Teilprovinz Euphratesia (Euphratensis) sind mir nur vier Statthalter bekannt:

360 Priscianus
361 Iulianus (Bd. X S. 93f. Nr. 37)
434 Flavius Libyanus (Bd. XIII S. 148)
und etwa um dieselbe Zeit
Salustios (Theodoret. epist. 37. Bd. I A S. 1960 Nr. 34).

Über die syrische Militärverwaltung in der Kaiserzeit vgl. V. Chapot La frontière de l'Euphrate, 63—238.

§ 13. Strabon. Plinius. Ptolemaios. A. Strabon. Im Todesjahre des Germanicus verfaßte Strabon die Abschnitte seiner γεωγραφικά, die von S. handeln. Von den dortigen Verhältnissen seiner eigenen Zeit berichtet er aber verschwindend wenig, und von neuer Erkenntnis auf rein geographischem Gebiete ist überhaupt keine Rede. Bezeichnend für seine Arbeitsweise ist es, daß er die Einteilung der Συρία ὅλη in Koilesyrer, Syrer, Phoiniker und die vier palästinensischen Völkerschaften, die unter Augustus Geltung hatte (vgl. Cuntz Jahrb. f. klass. Philol., Suppl.-Bd. XVII, 1890, 484), nur kurz anführt und sich sogleich der älteren des Poseidonios anschließt (Kommagene, Seleukis, Koile Syria, Phoinike und Iudaia), da ihm dadurch weitgehende Änderungen an seinen Vorlagen erspart bleiben. Der Abschnitt über S. in dieser einzigen wirklichen Erdbeschreibung, die uns aus dem Altertum erhalten ist, stammt großenteils aus dem Geschichtswerke des Apameners (eine nicht immer gelungene Quellenanalyse von XVII 749ff. bei R. Kunze Symb. Strab., Diss. Lips. 1892, 24ff.). Außerdem sind wohl noch Artemidoros (Ruge Quaest. Strab. 36ff. R. Kunze Symb. Strab. 27) und einige Historiker, wie Dellius und vielleicht Sallust, benutzt (Fabricius Theophanes v. Mytil. 81f. 197. O. Hirschfeld Kl. Schr. [1913] 781). Einzelne historische Nachrichten und größere Stücke aus Poseidonios wurden bereits oben besprochen.

Neues topographisches Material bieten uns hauptsächlich seine Angaben über Gebirge und Flüsse des Landes. Vom Libanos und Antilibanos hat er die merkwürdige Vorstellung, ihre Streichrichtung verlaufe senkrecht zur Küstenlinie. Diese Annahme stimmt völlig mit dem Kartenbilde des Ptolemaios überein und scheint demnach der herrschenden Ansicht zu entsprechen, die doch wohl auf Poseidonios zurückgehen wird, obschon man dem Apamener nur ungern einen solchen Irrtum über seine Heimat zutrauen möchte. Aber diese Vorstellung, der zufolge der Libanos bei Tripolis im Θεοῦ πρόσωπον, der Antilibanos südlich davon bei Sidon ans Meer heranreicht, hängt eng mit der poseidonischen Einteilung S.s zusammen, nach der Iudaia vom Antilibanos bis nach Gaza (Strab. XVI 756, vgl. 749), das apamenische Gebiet südlich bis an den Libanos reichte (vgl. Müller Ptol.-Ausg. I 2, 977 b), und von den Ebenen Makras und Marsyas, die zwischen den beiden Gebirgszügen liegen, die erstere ans Meer stößt (XVI 755).

Nördlich von Seleukeia, den alten ὕδατος ποταμοί, kennt Strabon (XVI 751) das Pieriagebirge, südlich von der Hafenstadt τὸ Κάσιον ὄρος καὶ τὸ Ἀντικάσιον. Während er den Kasios gleich darauf noch einmal in der Küstenbeschreibung nennt, bleibt die Lage des Antikasios unklar. Der analog dem Antitauros und Antilibanos gebildete Name entstammt eher den Geographenschulen (Eratosthenes?) als dem volkstümlichen Gebrauch. Da Strabon den Antilibanos südlich vom Libanos ansetzt und von Norden ausgehend den Antikasios hinter dem Kasios nennt, könnte man darin die Benennung eines Teiles des Nusairiergebirges vermuten, wenn man nicht auch hier mit der Möglichkeit einer falschen Orientierung der Gebirge rechnen müßte. Südlich von der Orontesmündung nennt Strabon an der Küste ein Νυμφαῖον, σπηλαιόν τι ἱερόν (j. el-Hammām südlich von el-Mijādīn).

Das Flußsystem S.s, das wir hauptsächlich durch Strabon kennen, wurde bereits o. § 4 besprochen. Den Eleutheros betrachtet er als Grenzfluß der Σελευκίς; bezeichnenderweise setzt er deshalb das stets seleukidische Ὀρθωσία irrig nördlich von ihm an!

Die übrige Landesbeschreibung, in die viele historische Notizen eingeflochten sind, bietet wenig Bemerkenswertes.

Östlich vom Gebiete der Apameier nennt er die Παραποταμία τῶν φυλάρχων Ἀράβων, in der der Stamm der Rhambaier saß, und die Χαλκιδική, die nach ihm bei der Marsyasebene ihren Anfang hat (XVI 753). Auch diese Angaben scheinen in einer falschen und schematischen Karte S.s ihren Ursprung zu haben. In vielen Zügen muß diese der ptolemäischen Darstellung des Landes ähnlich gewesen sein, in der gewiß mehr, als es zunächst den Anschein hat, neben der Arbeit des einen Gelehrten die allgemeinen geographischen Anschauungen seiner Zeit zum Ausdruck kommen (vgl. dazu Cuntz Texte u. Untersuch., N. F. XIV 1, 267).

B. Plinius. Ungefähr zur Zeit, als Titus durch Nordsyrien reiste, verfaßte Plinius der Ältere seine *naturalis historia*, in deren V. Buche sich eine ausführliche Beschreibung S.s findet. Es ist das erste Werk eines Römers, das für die geographische Wissenschaft einen gewissen Fortschritt bedeutet. Schon weit früher waren allerdings seine Landsleute bei den griechischen Geographen in die Schule gegangen; doch verraten selbst die berühmtesten ihrer Erdbeschreibungen, wie oberflächlich die Kenntnisse und der Forschungstrieb ihrer Verfasser waren. Wissenschaftliche Reisen lagen ihnen fern, und häufig genug befaßten sich die vornehmen Schriftsteller der weltbeherrschenden Nation nur widerwillig mit den verachteten *barbarae gentes*.

Die erste erhaltene römische Geographie, die des Pomponius Mela, ist für die orientalischen Provinzen von geringem Wert. Von Nordsyrien werden lediglich einige bekannte Küstenstädte und -flüsse erwähnt; ein Fluß und eine Stadt *Hypatos*, die er darunter anführt, dürften wohl einem verschriebenen ὕδατος ποταμοί, dem älteren Namen von Seleukeia Pieria, ihre Entstehung verdanken. In welchem Sinne Mela den Namen *Syria Coele* gebraucht (I 62), ist nicht ganz klar; jedenfalls kennt er daneben die Bezeichnung *Antiochia* (I 69, vgl. Plin. V 66) für die *,reliqua pars Syriae'*, womit wohl nicht nur der zur Hauptstadt gehörige Distrikt, sondern ein beträchtliches Stück S.s gemeint ist.

Die meisten übrigen Geographen der ersten

Kaiserzeit kennen wir nur dem Namen nach aus den Autorenverzeichnissen des Plinius. Unter seinen Quellen waren für S. zwei Werke besonders wertvoll: das des berühmten Consulars C. Licinius Mucianus, der von 67—69 n. Chr. diese Provinz als Statthalter verwaltet und sich schon vorher im Orient aufgehalten hatte, und die *commentarii* des Feldherrn Cn. Domitius Corbulo, welcher von 54—67 die syrische Parthergrenze bewachte. Als wichtigste Vorarbeit der gesamten plinianischen Provinzbeschreibungen gelten die unter Augustus angefertigten Verzeichnisse der Provinzialgemeinden, die Agrippa zu sammeln begonnen und deren Herausgabe nach seinem Tode (12 v. Chr.) der Kaiser selbst besorgt hatte. Diese wohl für Verwaltungszwecke hergestellten Listen, auf die Plinius bei der Behandlung der westlichen Provinzen oft ausdrücklich hinweist, hat er sicher auch im V. Buche benutzt, unter dessen Quellen er Agrippa anführt. Auch in der Beschreibung S.s lassen sich die für diese *formulae provinciarum* charakteristischen Merkmale wiederholt nachweisen, nämlich die alphabetische Aufzählung der Städte (doch s. u.!) und die häufige Nennung ihrer Namen in der Form von Ethnika. Wahrscheinlich hatte bereits Agrippa für seine Listen der orientalischen Provinzen literarische Quellen benutzt. Schon in der Seleukidenzeit hatte man statistisches Material gesammelt und genauere Landesvermessungen vorgenommen (Westermann Land registers of Western Asia under the Seleucids, in Class. Philol. XVI, 1921, 12ff.). Eine σχοινομέτρησις τῆς Συρίας hatte wohl Sullas Zeitgenossen Alexander Cornelius Polyhistor zum Verfasser (FHG III 228 b frg. 22 aus Euseb. praep. ev. IX c. 36). Eine reinliche Quellenscheidung läßt sich bei der zusammengewürfelten Weisheit verschiedener Gewährsmänner in dem ,Studierlampenbuche' des Plinius nicht vornehmen; selbst die *formulae* enthalten fremde Bestandteile (Cuntz Jahrb. f. klass. Phil. XVII 480f. 482, 7), und die oben besprochenen Namen *Cardytenses* und *Tigranucometae* wurden erst in ihren verstümmelten Formen *Tardytenses* und *Granucoma[ti]tae* in die alphabetische Aufzählung eingeordnet. Es ist demnach zweifelhaft, ob man die plinianische Beschreibung S.s mit allen Einzelheiten für einen Rekonstruktionsversuch der administrativen Einteilung S.s zu Agrippas Zeit verwenden darf, wie ihn Cuntz a. O. unternommen hat. Unwahrscheinlich ist hierbei schon seine Annahme, Nordsyrien sei in zwei *conventus iuridici* zerfallen, nämlich in *Coele* (§ 81f.) und *reliqua Syria* (§ 82). Dies bestreitet auch Detlefsen (Die Anordnung d. geogr. Bücher des Plin. u. ihre Quellen, Berl. 1909, 86), stellt aber dafür die sonderbare Behauptung auf, die sechs Städte der *reliqua Syria* gehörten, soweit ihre Lage bekannt sei (!), zur *regio Decapolitana* (vielleicht gab Marquardt Staatsverw.[2] I 398, 3 Anlaß zu diesem Mißverständnis). Da die *Palmyrenae solitudines* damals noch administrativ selbständig waren (Mommsen RG V 425), würden für die *reliqua Syria* nur wenige Städte von geringerer Bedeutung übrig bleiben (*Arethusii, Beroeenses, Epiphanenses, Laodicenses ad Lib., Leucadii, Larisaei, XVII tetrarchiae*), die zudem kein zusammenhängendes Gebiet bildeten *), während Coele nahezu das gesamte syrische Kulturland umfaßte. Wahrscheinlich bezeichnete wirklich Coele ganz Nordsyrien, soweit es unter römischer Verwaltung stand; schon bei Strabon wird dieser neue Sprachgebrauch angedeutet. Aber Plinius disponiert seine Landeskunde in der üblichen Weise weniger nach administrativen als nach geographischen Gesichtspunkten. Nach der Küstenbeschreibung (§ 79f.) folgen die *interiora* (§ 81f.), später *ea quae cum Euphrate dicuntur* (§ 86f.), schließlich die *solitudines* (§ 88f.). Damit ist wenig geschickt die politische Einteilung kombiniert: Coele erscheint wie ein den *interiora* untergeordneter Begriff. Welche Städte Plinius an der Küste und am Euphrat zu ihr rechnet, sagt er nicht, da er diese Gebiete getrennt behandelt; nur *Seleucia ad Euphraten* nennt er bei Coele. Die wenigen Städte des nordsyrischen Binnenlandes, die er nicht zur Coele rechnet, faßt Plinius als *reliqua Syria* zusammen. Daß es sich hierbei schwerlich um *conventus iuridici* handelt, sahen wir oben; fraglich ist es, ob damit exterritoriale Gebiete an der Grenze der Steppe gemeint sind, deren Hauptorte durch die vielen Kriege der letzten Seleukiden zu unbedeutenden Landstädten herabgesunken waren und ihren Landbesitz vielleicht an die Beduinen verloren hatten (vgl. d. Art. Σίζαρα). Möglicherweise sind die unter *reliqua S.* genannten Städte bloß eine Ergänzung der in Coele aufgezählten aus anderer Quelle. Ganz im unklaren sind wir über die XVII *tetrarchiae in regna discriptae barbaris nominibus*. Vielleicht ist hier die Gesamtzahl der syrischen Tetrarchien gemeint, von denen einzelne bereits vorher namhaft gemacht wurden (zu *,in regna discriptae'*, vgl. E. Schwartz Nachr. Gött. Ges. 1906, 366, 2).

An topographischen Einzelheiten, die freilich mehrfach ganz verworren sind, ist die plinianische Darstellung S.s (V 79—82. 86—89) verhältnismäßig reich. Gleich zu Beginn von § 79 beschreibt Plinius die Grenze zwischen dem nördlichen Teil S.s und der Phoenice, die von S. *,circumfunditur'* (§ 67), so, als ob sie erst nördlich der vorher genannten Städte Marathos und Arados an das Meer stieße, während er sie im Binnenlande zutreffend durch die Depression (*,interiacentibus campis'*) zwischen Libanus und Bargylus verlaufen läßt. Daß aber Zimyra (§ 78) und alle nördlicheren Städte hier fälschlich zu Phoenice gerechnet werden, zeigt die frühere Erwähnung dieser Stadt (§ 77) am Nordende des Libanus mit dem Zusatz *,quae Coeles Syriae cognominatur'* (woraus Leuze OLZ 1930, 745 mit Unrecht auf zwei Städte dieses Namens schloß!). Seleucia Pieria setzt Plinius wie die Ptolemaioskarte an das äußerste *promunturium Syriae Antiochiae*; von dort wendet sich die Küste nach

*) Der Orontes wird nach der Karte bei Cuntz (= R. Kiepert FOA V Nbnk.) fünfmal von der Grenze Coelesyriens gekreuzt! Zu Hemesa gehörte jedoch ein Teil der Steppe (§ 89), wodurch die Gebiete von Laodicea und von Arethusa völlig voneinander getrennt wurden, ebenso wie die von Beroea und von Larisa durch das zur Coele gehörige Chalcis ad Belum. Beides kommt auf der Karte nicht zum Ausdruck!

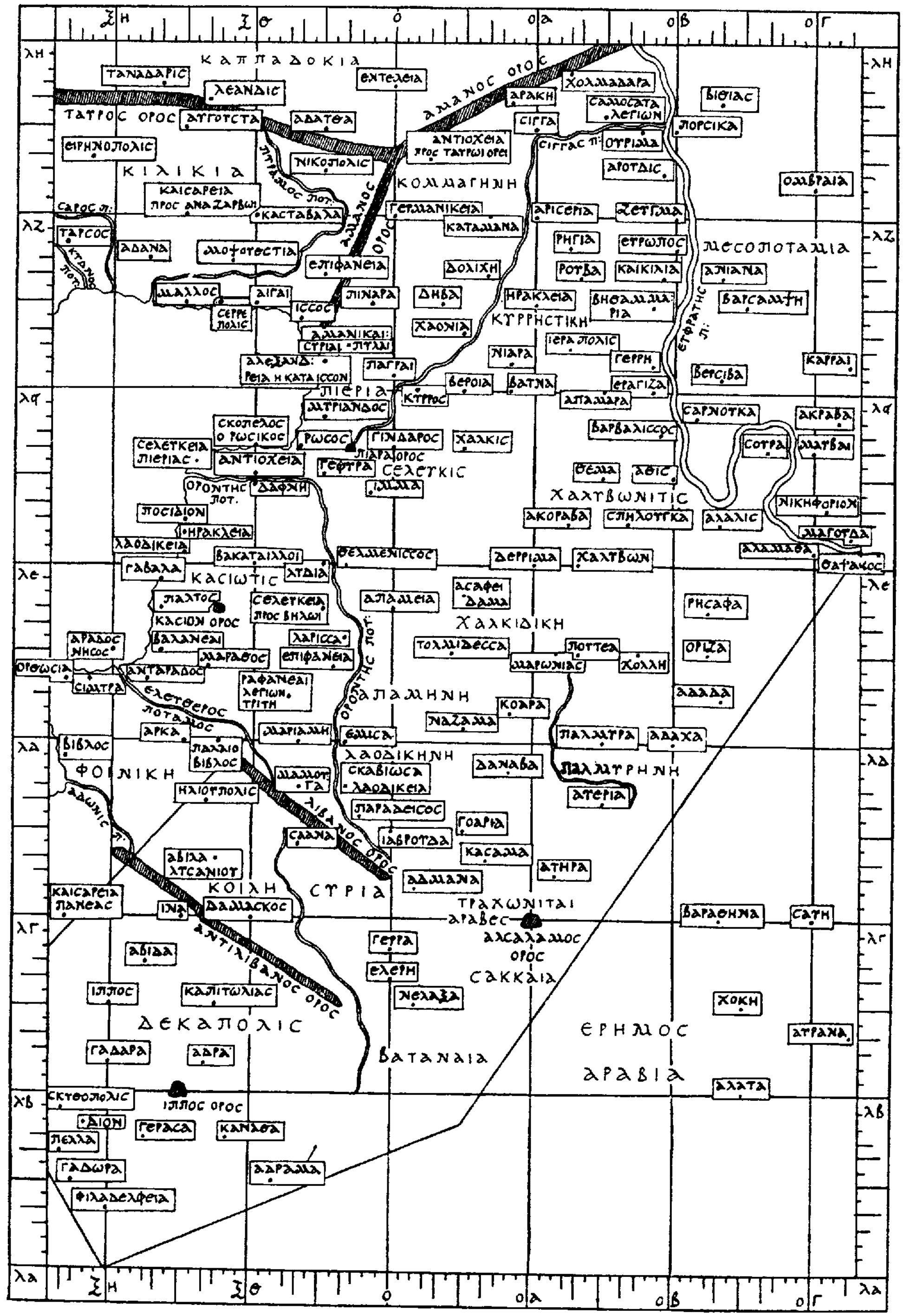
Osten. Der Casius, den Plinius ausführlich beschreibt, liegt nach ihm über dieser Stadt; dann erst nennt er die Orontesmündung, so daß es den Anschein hat, als setze er Seleucia südlich von ihr an. Die *Portae Syriae* befinden sich (wie wir oben vermuteten, im Anschluß an Ephoros) *,intervallo Rhosiorum montium et Tauri'*. Die Grenze zwischen S. und Kilikien bildet der Amanos (§ 80). Kahrstedt (Syr. Territorien 115f.) wollte bei Plin. n. h. XII 104 ~ XXI 120 eine Polemik gegen die Ansetzung Koilesyriens zwischen Libanon und Antilibanos finden; Plinius paraphrasiert jedoch hier lediglich Theophrast (o. § 6) und wendet sich an der ersten Stelle nur gegen eine falsche Lokalisierung des *in convalle modica* gelegenen *lacus*, den er zudem an der zweiten Stelle gerade in S. Coele ansetzt (Leuze a. O. 745)!

Der Abschnitt über die *interiora* ist, wie wir sahen, durch die angebliche und vielleicht nicht plinianische alphabetische Anordnung verwirrt; ob wir den Text freilich so radikal umordnen dürfen, wie es Dussaud (Topogr. 195f.) vorschlägt, ist fraglich. Die Nazerini, deren Tetrarchie durch den *Marsyas amnis* von Apamea — d. h. wohl von der Apamene — getrennt wurde, halten De Corancez (Itin. p. 46), Dussaud (Topogr. 98. 138), Ed. Meyer (Urspr. u. Anf. d. Christent. II 1921, 424, 2) u. a. für die Vorfahren der jetzigen Nuṣairīs; freilich läßt sich diese Gleichsetzung durch keine sonstigen Indizien stützen (M. Hartmann ZDPV XXV 1901, 191; vgl. auch Zimmern, Lidzbarski und Goldziher ZDMG LXXIV, 1920, 436f.). Chalcis ad Belum kann nur j. Qinnasrīn sein (s. d. Art. Seleukeia Nr. 3 o. Bd. II A S. 1200—1203). Entsprechend der Erklärung des Namens der *regio Chalcidena* ist darauf mit Gelenius zu emendieren: *et, unde Cyrrestica, Cyrrum;* der Landschaftsname hat also mit den folgenden Orten nichts zu schaffen. Statt *Caxetas,* in den Ausgaben ohne Grund in *Gaxetas* geändert, will Dussaud 195, 2 *Axetas* (j. ʿAzāz) lesen. Auch die *Gabeni* kommen nur hier vor, da die gabenische Tetrarchie (Plin. n. h. V 74. Eckhel III 344) gewiß davon zu trennen ist (Cuntz Jahrb. f. klass. Philol. XVII 477, 6. Schürer II⁴ 199, A. 430). Der bei Mansi II 694 genannte Bassonus Gabenus heißt in den besseren Hss. vielmehr Bassones Gabulenus (Patr. Nicaen. nom. I 71 usw.). Das syrische *Γάββα* des Pausanias bei Steph. Byz. (syr. = ,Seite') ist ebenfalls von Gaba (= ,Höhe'), wie wohl die Stadt der Gabeni hieß (Dussaud 195, 5 denkt an die Bewohner des *αὐλὼν* il-Ghāb), zu unterscheiden. Auch Plinius nennt ein Gabba (XII 80), wohin nach Iuba die Bewohner des Weihrauchlandes ihre Waren brachten, 20 Tagereisen von Carrhae entfernt. Da er aber fortfährt: *ex Syria revehunt styracem,* ist wohl mit diesem Gabba der Ausfuhrort des Styrax, Gabala, gemeint (Plin. n. h. XII 124. Movers Die Phönizier II 3, 1 S. 139).

Im folgenden stand in der Liste der Ethnika, die Plinius benutzte, wahrscheinlich: *Ituraei Hylatae, Ituraei Baethaemi* (Cuntz a. O. 476, 2). Die Ituraeer saßen ziemlich weit südlich im Libanon und Ḥaurān. Der erste Name dürfte griechisch sein und sich auf die Waldbewohner des Libanon (von *ὕλη*, vgl. auch den kyprischen *Ἀπόλλων Ὑλάτης*) beziehen, der zweite semitisch und als Kompositum mit *Bēt*-,Haus' aufzufassen sein (Blau ZDMG XXV 1871, 554, 7. Dussaud Topogr. 196, 4). Die *tetrarchia Mammisea* und die *Penelenitae* (,*Pinaritae*'?) sind völlig unbekannt. Den Euphrat bespricht Plinius, indem er von der Quelle stromabwärts die beiden Ufer abwechselnd betrachtet. Hierin mag er der üblichen Anordnung folgen; aber bei der mosaikartigen Entstehungsweise seiner Arbeit ist es fraglich, ob die Aufzählung der Uferstädte tatsächlich ihre wahre Lage wiedergibt. Kommagene, zu der noch der *Marsyas amnis* (j. Marsifānčaï) gerechnet ist, wird von Cingilla begrenzt. Dieser Ort ist unbekannt; das folgende *Imeneorum civitas incipit* unverständlich. Die Uferstädte Epiphania und Antiochia sind zwischen dem Marsyas und Zeugma zu suchen; wäre die zweite mit *Antiochia ad Taurum* identisch, so müßte sie freilich viel nördlicher gelegen haben. Die Entfernung von Zeugma (j. Balqīs) bis Samosata (j. Samsāṭ) ist richtig mit 72 mp. angegeben. Nach einer Abschweifung nach Mesopotamien fährt Plinius fort: *at in Syria oppida Europum, Thapsacum*** quondam, nunc Amphipolis, Arabes Scenitae* (zur Lücke vor *quondam* s. o.). Sura wird ungenau an das Euphratknie gesetzt; dort beginnt die Palmyrenische Wüste. Bei der Oasenstadt Palmyra, deren Fruchtbarkeit und politische Isoliertheit erwähnt wird, gibt Plinius die Entfernungen von Damascus, dem nächsten Orte der Meeresküste (etwa Zimyra) und der Partherhauptstadt in römischen Meilen gemessen an. ,Unterhalb' der Palmyrene werden die *regio Stelendena* und die ,bereits erwähnten' Städte Hierapolis, Beroea und Chalcis genannt. Ein Teil der Steppe gehört zu Hemesa. In der *regio Stelendena* (v. l. *telendena)* sieht Müller wohl richtig die Gegend von Theleda (T. P., *Thesida* G. Rav., j. tell ʿAde oder tell ʿEdā; danach ist **Theledena* zu lesen), das unmittelbar am Rande der Steppe lag. Philiscum, die erste Stadt am Euphrat hinter Sura, gehört bereits zum Partherreich.

Ein Vergleich der plinianischen Beschreibung S.s mit der Strabons zeigt uns schon deutlich die fortschreitende Verflachung und den Übergang von einer wirklichen Landeskunde zu den rein praktischen Zwecken dienenden Itinerarien, die fast allein in den nächsten Jahrhunderten neues topographisches Material brachten. Gleichwohl gehört der kleine Abschnitt der *naturalis historia* über S. zu unseren wertvollsten Quellen über die Topographie des Landes.

C. Ptolemaios. Im Gegensatz zu der oberflächlichen Kompilation des Plinius verbergen die scheinbar geistlosen Tabellen und primitiven Karten des Ptolemaios ein beträchtliches Maß von Vorarbeiten verschiedenartigen Ursprungs. Von sonstigem Material abgesehen kamen dem Werke besonders die frühesten römischen Itinerarien zustatten, was aus den Ptolemaioskarten selbst noch klar erkennbar ist. Mögen auch die Römer die Verkehrswege S.s damals noch lange nicht so planmäßig und umfassend ausgebaut haben, wie wir es für spätere Zeiten nachweisen



SYRIA
sec. Cl. Ptolemaeum

können (P. Thomsen ZDPV XL, 1917, 1—16), so hat doch ohne Zweifel Ptolemaios und wahrscheinlich bereits Marinos Tyrios itinerarische Aufnahmen und Straßenmessungen römischen Ursprungs benutzt. Da nur ein Kartenbild das Verständnis seiner Darstellung S.s ermöglicht, sei hier (Abb. S. 1637/38) ein Entwurf nach seinen Angaben unter Verwertung der Karten des *cod. Urbinas 82* und *Athous Vatop. 9* sowie der Lesarten des *Vatic. 191* beigefügt, der sich wiederum auf den in diesem Artikel behandelten Norden S.s beschränkt, also nicht der ganzen ptolemäischen Karte S.s, geschweige dem vierten πίναξ Ἀσίας, entspricht. Daher konnte der 36. Grad ungefähr als ihre Mitte angesehen und das Verhältnis von Breitengrad zu Meridiangrad wie bei Marinos wie 4 : 5 angesetzt werden, anstatt 5 : 6, wie für die Gesamtkarte des Euphrat-Tigris-Gebietes vorgeschrieben wird. Die Differenz von 2′ auf 1° spielt ohnehin bei kleineren Strecken keine Rolle, da Ptolemaios alle Positionen auf 5′ (= $^1/_{12}$°) abrundete.

Die Karte Nordsyriens haben neuerdings auch B. Moritz (Palmyrene, Abh. Akad. Berl. 1889, Berl. 1890, Tafel II) und C. Müller (*Tabulae in Cl. Ptol. geogr.*, Blatt 35) rekonstruiert. Moritz sind dabei manche Irrtümer unterlaufen; z. B. setzt er Ἡράκλεια nördlich von Ποσείδιον, Σελεύκεια πρ. Βήλῳ einen Grad zu weit westlich an. Ferner fehlen die meisten Gebirge, und vor allem messen die Grade des Rhodischen Parallels (36°) bei ihm 300 statt 417 bzw. 400 Stadien, wodurch das Gradnetz und das Kartenbild völlig verzerrt wird. Müller zeichnete seine Karte nach dem stark korrigierten Texte seiner Ausgabe, ohne sich durch die hss. Darstellungen beeinflussen zu lassen. Er bediente sich der modernen kartographischen Zeichen und lateinischer Schrift.

Bei einem Kartenentwurf unter alleiniger Zugrundelegung des Textes bereitet fast nur die Zeichnung der Flußläufe gewisse Schwierigkeiten. Bei den meisten syrischen Flüssen sind nur die Stellen der ἐκβολαί, selten noch die πηγαί bzw. bei abfußlosen Gewässern die beiden πέρατα genannt. Doch wäre es verfehlt, daraus zu folgern, daß Ptolemaios ihren Lauf nicht genauer bestimmen konnte und ihre Zeichnung dem Belieben des Kartographen anheimstellte. Bei dem als Σίγγας bezeichneten Nebenflusse des Euphrat wird außer Quelle und Mündung noch ein dritter fester Punkt genannt, nämlich seine Biegung nach Osten. Der Lauf des Euphrat und vieler anderer Ströme ist durch die als solche bezeichneten Uferstädte mehr oder weniger genau fixiert. Es wäre sonderbar, wenn Ptolemaios nicht auch für die übrigen Flüsse ebenso bestimmte Linien im Auge hätte. Gleichwohl wird bei ihm z. B. nur bei Antiocheia ausdrücklich bemerkt, daß es am Orontes liegt, obgleich dies auch für etwa sieben andere Städte gilt. Bei drei Städten der Apamene finden wir die Lageangabe: ,ἀπ᾽ ἀνατολῶν τοῦ Ὀρόντου ποταμοῦ' und die vierte lag ebenfalls östlich des Flusses, während alle Orte westlich von ihm zur Kasiotis gerechnet sind. Dies läßt vermuten, daß Ptolemaios mit Vorliebe Flußläufe als Landschaftsgrenzen ansah und ihren Lauf deshalb nicht näher beschrieb. Galten ihm doch Flüsse ebenso wie Gebirge häufig auch als Grenzen ganzer Provinzen (z. B. Rhein, Donau, Tanais, Ampsaga; vgl. R. v. Scheliha Die Wassergrenze im Altertum, Histor. Unters. H. VIII Bresl. 1931). Die gleiche Beobachtung machen wir an den Karten. Auf ihnen trennt der Orontes drei benachbarte Landschaften von der Kassiotis. Der Eleutheros, von dem sich nach dem Text nur die Mündung fixieren läßt, ist auf ihnen deutlich als Nordgrenze Phoinikiens aufgefaßt, da er nördlich von Palaiobyblos und Arka, südlich von Antarados fließt. Die Südgrenze Phoinikiens bildet der Chorseos. Ebenso trennt der ,Σίγγας ποταμός' die Landschaft Kommagene von Kyrrestike, aber auch angeblich Seleukis von Pieria (s. d. Art. Seleukis Nr. 1 o. Bd. II A S. 1205f.). Der Wüstenfluß von Palmyra könnte wenigstens im Norden zwischen Maronias und Cholle als Grenze gegen die Chalkidike gedacht sein, wenn wir mit einigen Hss. (ADFLΦ; Wilberg und Müller 34°) sein Nordende unter 34$^3/_4$° setzen dürfen. Allerdings ist eher ein gradliniger Verlauf der Grenze vom Ostende des Libanos bis zum Euphratknie anzunehmen. — Nur in einem Falle weichen die Urbinas- und Vatopedikarte von diesem Brauche ab: Antiocheia ist fälschlich nördlich vom Orontes gezeichnet, obgleich es von Ptolemaios seiner wahren Lage nach richtiger zur Kassiotis gerechnet wird. Das geschah wohl nur, um den Fluß nicht zu nahe an der ihm parallel gezeichneten Südküste des Issischen Meerbusens fließen zu lassen, was die Deutlichkeit der Karte hätte beeinträchtigen können. Daß Flüsse wie der Orontes oder Singas wirklich jemals auf längere Strecken Grenzen gebildet hätten, ist kaum denkbar. Es handelt sich also bei Ptolemaios offenbar nur um einen schematisch verwendeten Ersatz für die ihm unbekannten Landschaftsgrenzen. Natürlich reichten die wenigen Flußläufe hierzu nicht aus. Auf der Urbinischen Karte ist die landschaftliche Zugehörigkeit durch kleine unterscheidende Zeichen in den Städtevignetten kenntlich gemacht, während auf der Athoskarte jede Andeutung dieser Art fehlt.

Die Darstellung der Flüsse auf den hsl. Karten lehrt uns noch manches andere. Der *Λέοντος ποταμός* mündet ihnen zufolge in ein breites Aestuar, das einem Meerbusen gleicht; daraus erklärt sich, daß eine Anzahl wertvoller Hss. (*ADFLNOSΔΩ*) die Mündung statt unter 33° 35′ Br. bereits am Südende dieser Verbreiterung unter 33° 5′ ansetzt. Ein besonders bemerkenswerter Fehler der Karte, der mit der landläufigen irrigen Ansicht über die Streichrichtung des Libanos (vgl. Strabon!) zusammenhängt, besteht darin, daß der Eleutheros und der Chrysorroas (!) am Libanos ganz nahe bei einander entspringen und in genau entgegengesetzter Richtung fließen, so daß sie fast wie ein zusammenhängender Fluß gezeichnet sind, der vom Antilibanos zu kommen und den Libanos zu durchbrechen scheint. Deutlich zeigt sich hierin eine auffällige Übereinstimmung mit der Tab. Peut., auf der noch dazu der Fluß von Damaskos namenlos geblieben ist. In ähnlicher Weise war auf der verlorenen Karte des Iulius Honorius (I 15 p. 30 Riese) der Crisoroas mit dem Orontes als ein Fluß gezeichnet (Schweder Herm. XXIV 597). Im

Texte des Ptolemaios werden allerdings die Flüsse getrennt angeführt und auf der Karte von Urbino auch deutlich durch das Gebirge von einander geschieden. Aber schon der Umstand, daß die beiden Flüsse im Widerspruch zur Wirklichkeit so nahe bei einander entspringen, während in dem ptolemaiischen Texte weder die Eleutherosquellen noch die Stromrichtung des Chrysorroas genau bestimmt werden, spricht für eine enge Verwandtschaft der Darstellungen auf der Tab. Peut. und den hsl. Ptolemaioskarten und deren Unabhängigkeit vom Texte (vgl. den ganz ähnlichen Irrtum des Ptolemaios selbst über den Oberlauf des Euphrat und Araxes, auf den ich Klio XX 1925, 204 hingewiesen habe!).

Die Übereinstimmung der Ptolemaioskarte mit der Tab. Peut. ist schwerlich Zufall; auch in der Auswahl der eingezeichneten Flüsse zeigt die Itinerarkarte große Ähnlichkeit mit ihr, wie folgende Zusammenstellung lehrt (die hier eingeklammerten Namen der Flüsse auf der Tab. Peut. sind durch die Darstellung ihres Laufes und den Vergleich mit dem Rav. völlig gesichert):

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	Iulius Honorius p. 30 Riese
Εὐφράτης	[Euphrates]		Euphrates
Σίγγας	fl. Singa	Singa	
	Capadox	Capadox	
Ὀρόντης	Orontes	Orentis	(Axius?)
Ἐλεύθερος	Eleuter	Heleuter	Eleutherus
Χρυσοῤῥόας	[Chrysorroas]	Chrisoroas	Crisoroas
ὁ παρὰ Πάλμυραν ῥέων π.			
Ἄδωνις	[Adonis]	Adon	Adonis
Λέοντος ποτ. [beruht wohl uur auf einer Verwechslung mit Leontopolis, s. d. Nr. 4].			
Χορσέος	[Chorseus]	(außerdem 3 der Bibel entnommene Flußnamen)	
Ἰορδάνης	Iordanis		Iordanes
	Heromicas		

Die Übereinstimmung ist auffallend, wenn man bedenkt, wie viele syrische Flüsse gar nicht genannt werden: so der Lykos, Magoras, Damuras, Bostrenos und Lita in Phoinikien, der Oinoparas, Arkeuthos, Labotas, Chalos, Marsyas u. a. in Nordsyrien. — Auf die Gebirge läßt sich dieser Vergleich nicht ausdehnen, da sie bei dem Geogr. Rav. fehlen und auf der Tab. Peut. ohne Namen und ziemlich willkürlich nur dort eingezeichnet sind, wo Flüsse entspringen oder Vacua der Karte auszufüllen waren.

Durch die zahlreichen Küstenstädte, Kaps und Flußmündungen ist die Strandlinie des *Συριακὸν πέλαγος* recht genau festgelegt. Die nördliche Grenze Nordsyriens auf dem Amanoskamme, die südöstliche gegen die Wüste und die palästinensische sind meist aus gradlinigen Strecken zusammengesetzt; die Ostgrenze bildet der Euphrat. Seine Zeichnung an Hand des Textes wird dadurch erschwert, daß die Städte an beiden Ufern stellenweise $^1/_2$° (so östlich von Hierapolis), stellenweise wieder nur $^1/_6$° (oberhalb von *Θάψακος*) voneinander entfernt liegen. Man hat den Flußlauf daher mäanderartig gewunden darstellen wollen (C. Müller; ähnlich wohl eine handschriftliche Karte H. Kieperts, die E. Herzfeld benutzte: Archäol. Reise 148, 1, und aus der er S. 151f. berechnete, daß die Entfernung von Thapsakos bis zum Tauros gradlinig 1500 Stadien, der Euphratlauf ,mit allen Serpentinen' aber 2750 Stadien betrage). Bei Ptolemaios sind jedoch die Flüsse in der Regel flach gewellt, nie aber in derartig gehäuften konvexen Windungen dargestellt. Andererseits kann er den Fluß unmöglich bald ganz schmal, bald in dreifacher Breite gezeichnet haben, wie anzunehmen wäre, wenn alle jene Städte unmittelbar an seinen Ufern gelegen hätten. Die Urbinaskarte pflegt die Flüsse durch zwei parallele, rund drei Meridianminuten voneinander entfernte Linien darzustellen. Wenn Moritz (Palmyr. 38, 1) von Ptolemaios sagt: ,Aus seinen Positionsbestimmungen der Euphratorte ergibt sich ein doppelter Stromlauf, ein Fehler, den er selbst bemerkte und dadurch auszugleichen suchte, daß er die Mündung der Nebenflüsse *Σίγγας* (Göksü) und *Χαβώρας* in die Mitte zwischen beide Stromläufe ansetzte', so läßt er außer acht, daß Ptolemaios seine Positionen von einer fertigen Karte abschrieb, auf der derartige Irrtümer unmöglich waren. Die Vatopedihandschrift leistet hier keine Hilfe, da in ihr das betreffende Stück des Flußlaufes weder auf der syrischen, noch auf der mesopotamischen Kartenhälfte wiedergegeben ist und die Städte am osrhoenischen Ufer (Porsika, Aniana, Barsampse, Bersiba, Sarnuka) ganz fehlen (Taf. XCVII), obgleich genug Platz für sie vorhanden wäre. So sind wir allein auf die Zeichnung des Cod. Urbinas angewiesen. Die Positionen der Uferstädte stimmen hier (Mitteilung von Prof. Jos. Fischer) mit den im Texte angegebenen im allgemeinen überein. Wie auf der Athoskarte bildet hier der 72. Grad die Trennungslinie zwischen den beiden Blatthälften. ,Zweimal wechselt der Flußlauf die Kartenseiten: a) etwas nördlich von 37° bei *ζεῦγμα* geht die Zeichnung auf die rechte Kartenseite über; b) etwas südlich von *βηθαμμαρία* kehrt sie auf die linke zurück, um c) bei *ἐραγίζα* wieder auf die rechte und zwar endgültig hinüberzugehen — etwas südlich von 36°.' Demnach sind einige der Uferstädte anscheinend nicht hart am Strome gezeichnet, woran zum Teil auch die Größe der Vignetten schuld sein mag. Übrigens ist der Euphratlauf zwischen Zeugma und Barbalissos nach den obigen Angaben im Cod. Urbinas verhältnismäßig wahrheitsgetreu dargestellt, wie auch z. B. der Unterlauf der Donau bei Ptolemaios auffallend richtig wiedergegeben wird.

Zur Rechtfertigung der beigegebenen Kartenkonstruktion mögen noch folgende textkritischen Bemerkungen dienen:

(Müller I 2 p. 961, 2) Die Namensform *Ποσίδιον* (vgl. Hill Numism. Chron. 1898, 248) bieten die besten Hss., nicht *Ποσείδιον*.

(963, 21) Östlichster Punkt S.s: $73\frac{1}{3}°$ coni. Grashof, codd. 73° [*Ἀλάμαθα*]. Da er ‚die Furt bei Thapsakos' ist, wird die Konjektur das Richtige treffen.

(964, 1) Nordostecke S.s: $71\frac{2}{3}°$ codd., wofür Müller $71\frac{1}{3}°$ einsetzt, wie Cod. X für die Südostecke Kappadokiens hat. Die Südwestecke Armeniens wird mit $71\frac{1}{2}°$ (L $71\frac{1}{6}°$) angegeben. Eine genaue Übereinstimmung dieser Karten zu erzielen hat Ptolemaios schwerlich versucht; die Lesart der Codd. ist daher beizubehalten.

(964, 11) Das Ostende des Antilibanos (32° 30') setzt die Ed. Arg. $\frac{1}{2}°$ südlicher unter 32° an, 5' westlich vom Südende des Chrysorroas. Weit südlicher, als der ptolemäische Text angibt, reichen die beiden Gebirge auf der Vatopedikarte.

(965, 2) Singasmündung: $37\frac{2}{3}°$ 72° codd., also 10' nördlich von *Πορσίκα*. Müller verändert dies in $37\frac{1}{3}°$; aber in Übereinstimmung mit dem Texte mündet der Fluß auf den Karten von Urbino und Vatopedi richtig nördlich von Urima. Auf der ersteren geschieht das unter fast 72° L. $37\frac{2}{3}°$ Br. ‚Es ist dies sehr leicht möglich, da der Hauptfluß von Nordosten, der Nebenfluß von Südwesten kommt und nördlich von Urima das Zusammentreffen erfolgt' (Fischer). Demnach scheinen auf ihr wie auf der Athoskarte *Σαμόσατα* und *Χολμαδάρα* weit vom Euphrat entfernt zu liegen.

(969, 5) *Ἀρισερία* 71°; Müller schlägt $71\frac{1}{2}°$ vor, da die Stadt dem *ad serta* [24 mp. Zeugma] entspricht; vgl. *Βαίνα* statt *Βάτνα*.

(970, 2—3) *Βέροια* $70\frac{1}{2}°$, *Βάτνα* 70° 50' nach Wilbergs Konjektur. Die Codd., die Urbinas- und Vatopedikarte setzen Beroia unter 71° östlich von Batna an. Aber die Reihenfolge der Namen im Texte (vgl. darüber Kubitschek Art. Karten o. Bd. X S. 2085) wie auch die durch die Itinerare gesicherte Lage der Städte zwingen zur Annahme der Wilbergschen Änderung.

(970, 4) *Παφάρα*] hat die gleiche Position ($71\frac{1}{2}°$, var. $71\frac{1}{6}°$; 36°) wie *Ἀριμάρα*, weshalb Wilberg und Müller letzteres unter $72\frac{1}{6}°$ setzten. Da aber der Euphrat in der Breite von 36° noch westlich vom 72. Meridian fließt, ist diese Ansetzung unmöglich. *Ἀριμάρα* fehlt auf den Karten von Urbino und Vatopedi und in 13 Hss.; wahrscheinlich bringen nur diese *Παφάρα*, worüber die Ausgaben keine Nachprüfung ermöglichen. Danach scheinen beide Namen denselben Ort zu bezeichnen (**Ἀπαμάρα* = *Apamari* Tab. Peut., Pamanari Geogr. Rav.). Die Stadt gehörte zur Euphratroute, hatte aber zwischen *Γέρρη* und *Ἐραγίζα*, die aus unbekannten Gründen nur 5' (nach *SΩ* 10') voneinander entfernt gezeichnet sind, nicht mehr Platz und mußte nach Westen gerückt werden. Sie wird infolgedessen bald unter den Euphratstädten, bald in der inneren Kyrrestike aufgeführt.

(972, 5) *Βακαταΐλλοί*, varr. *-ταϊλή*, *Βακταϊαλ(λ)ή*, *Βακταίαλεις*. Der Name stammt wohl wie *Πουτέα*, *Ῥηγία*, *Σπηλούγκα* aus einem lateinischen Itinerar, in dem sich die Form *Bacataiali* (T. P.) fand, deren Endung verschieden wiedergegeben wurde.

(974, 1) *Ἀντάραδος* $34\frac{1}{4}°$ codd.; der Vorschlag Müllers, es unter $34\frac{1}{2}°$ zu setzen, widerspricht der ptol. Ansicht, nach der es eine Binnenstadt ist! Dagegen hat die Urbin. Karte und auch L im Text (fehlt bei Müller!) passend $34\frac{1}{3}°$.

(974, 8) *Δέρριμα* 72°, Wilberg: 71° *propter seriem numerorum*. Auch der vermutlich gradlinige Verlauf der Westgrenze von Palmyrene spricht für diese Konjektur.

(977, 12. 978, 1) *Ἄρκα* 68°. *Παλαιόβυβλος* $67\frac{3}{4}°$. Arka wird von den meisten Codd. unter $68\frac{1}{2}°$, Palaiobyblos unter $68\frac{3}{4}°$ gesetzt, ebenso auch auf den Karten. Bei Palaiobyblos stützen die Hss. BEZ Müllers Ansetzung der Stadt in der Nähe von Byblos. Je nach der Lage dieser Städte verläuft die phoinikische Grenze weiter westlich oder östlich. Die Südgrenze Phoinikiens scheint bei Müller unrichtig angegeben zu sein, da Kaperkotnei nicht unter 32° 35', sondern mit ADF u. a. unter 32° 5' (und 66° 10'?) zu setzen ist (diese Varianten Wilbergs fehlen bei Müller 988 b).

(985, 1) *Ἀνερία* $71\frac{1}{2}°$, so auch die Athoskarte; 71° PRVW paßt besser zu Hawārīn. Ganz verkehrt setzt Müller A. = Aracha, j. Erek!

Die *Συρίας θέσις* gehört sicherlich zu den Teilen des ptolemäischen Werkes, die am wenigsten Veränderungen gegenüber der Vorarbeit des Marinos aufwiesen. Ptolemaios wird kaum in der Lage gewesen sein, das topographische Material für die Karte des Heimatlandes von Poseidonios und Marinos noch beträchtlich zu vermehren. Auch die Projektionen des Marinos und Ptolemaios differierten bei dem vierten *πίναξ Ἀσίας* nur wenig (1° des mittelsten Parallels verhält sich zu 1° des Meridians bei Marinos wie 4 : 5, bei Ptolemaios wie 5 : 6), so daß auch hierin kaum wesentliche Änderungen nötig waren. Die Entfernungen auf dem 36. Breitengrade, aus denen Marinos die Länge der Oikumene berechnete, hat Ptolemaios genau übernommen. So verlegt Marinos Issos unter $69\frac{1}{2}°$; in demselben Punkte schneidet bei Ptolemaios der 36. Grad die Küste, wenn auch Issos selbst nordwestlich davon liegt. Die *διάβασις τοῦ Εὐφράτου* bei Hierapolis setzen beide unter 72°; also ist bei beiden übereinstimmend der Strom vom Meere 1000 Stadien entfernt. Eine andere auffallende Kongruenz ihrer Werke zeigt sich in der stofflichen Anordnung des Textes. Marinos hatte mit Recht Portolane der Seefahrer für die zuverlässigste Grundlage der Kartographie erklärt und ist daher auch bei der Beschreibung der einzelnen Länder von den Küsten ausgegangen. Bei manchen Seestädten konnte er hier einen in gleicher Länge, dort einen in gleicher Breite gelegenen Ort des Binnenlandes beifügen (Ptolem. I 18, 5); für die *πόλεις μεσόγειοι* war er meist auf unzureichende Itinerare angewiesen. Er nannte also die *πόλεις παράλιοι* meist in einer bestimmten Reihenfolge (*τάξεώς τινος ὡς ἐπίπαν*

τηρηθείσης ἐπ' αὐτῶν), die binnenländischen aber oft ohne genauere Angabe ihrer Länge oder Breite. Ptolemaios mußte sich bei allen Orten für eine feste Position entscheiden. Auch die Verteilung der Städte unter die einzelnen Landschaften und Gaue wird von ihm stammen. Aber die äußerliche Zweiteilung in Städte, Flüsse und Berge an der Küste und solche im Binnenlande behielt er bei und unterließ es sogar meist, die landschaftliche Zugehörigkeit der Küstenstädte anzugeben.

Daß Marinos bereits römische Itinerare benutzt hat, geht klar aus einigen Zitaten bei Ptolemaios hervor, nach denen er die Entfernungen in *μίλια* angab, und in der Darstellung des Ptolemaios lassen sich häufig die zugrunde gelegten Itinerare noch deutlich erkennen. Auf einen Fall, in dem anscheinend eine Straßenlinie irrig für einen Flußlauf angesehen wurde, ist bereits im Art. *Σίγγας ποταμός* hingewiesen worden.

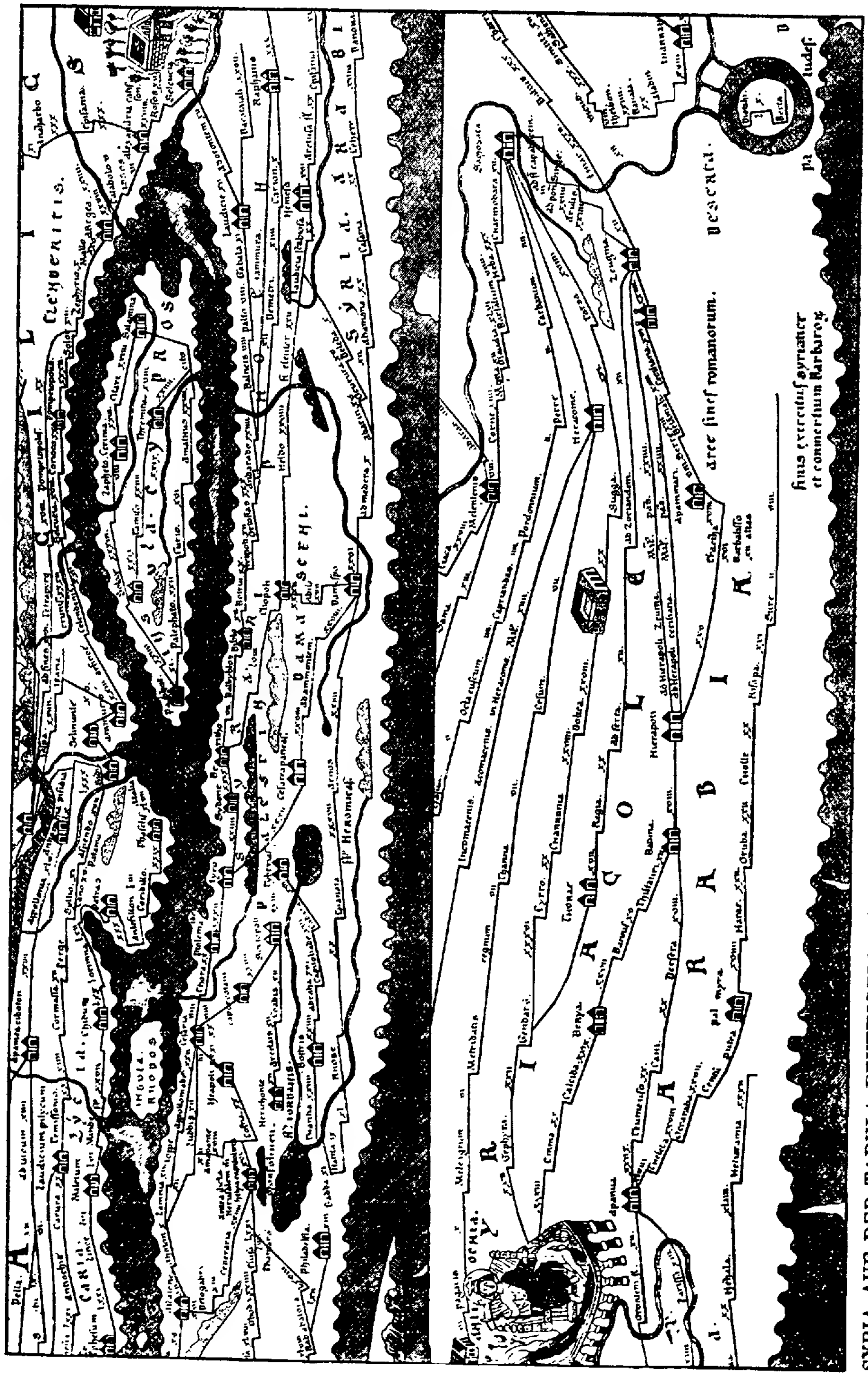
Marinos setzte sicher auch die Landschaftsnamen höchstens nach ihrer ungefähren Lage in die Karte, da er unmöglich bei jedem Orte der Itinerare über seine landschaftliche Zugehörigkeit eine Entscheidung treffen konnte. Ptolemaios mußte aber, um die Kartenlegende übersichtlich zu disponieren, jede Stadt einer bestimmten Landschaft zuweisen. Dabei scheint er infolge der Benutzung ungleichartigen Kartenmaterials (vgl. den Art. Libye o. Bd. XIII S. 186f.) und auch unzulänglicher Angaben über die Straßenrichtungen manchen Ort unter etwas variierenden Namen an verschiedenen Stellen der Karte eingezeichnet und daher auch mitunter in mehreren Distrikten angesetzt zu haben (so nach Vermutungen Müllers bei *Τολμίδεσσα* und *Θελμενισσός* [?], *Κόαρα* und *Γοαρία*, *Νελάξα* und *Νάζαμα*, *Ἀδράμα* und *Ἄδρα*: Ptolem. I 2, 976 b. 984 b. 986 a). Noch auf den türkischen und deutschen Generalstabskarten S.s aus dem Weltkriege sind derartige Doppeleintragungen häufig. Dies zeigt, daß man aus den Ptolemaioskarten nicht die Entfernungen beliebiger Städte voneinander herauslesen darf, wie es vielfach üblich ist, sondern in erster Linie von den nachweisbaren Itineraren (unten § 14) ausgehen muß, und daß die landschaftliche Zugehörigkeit nur für die Ansetzung von Städten, die außerhalb der Straßenlinien liegen, maßgebend gewesen sein kann.

§ 14. Itinerarien und Römerstraßen. Die um den Straßenbau in allen Teilen ihres Reiches verdiente römische Provinzialverwaltung hat zweifellos in den alten Kulturländern des Orients bereits ein dichtes Straßennetz vorgefunden, das zunächst nur instand gesetzt und nach römischem Muster ausgebaut zu werden brauchte. Leider wissen wir von den vorrömischen Verkehrslinien fast nichts mehr; doch liegt die Annahme nahe, daß Rom auch in der Kunst des Straßenbaues hellenistischem Vorbild gefolgt ist. Bemerkenswert ist allerdings, daß in S. wie sonst im griechischen Orient die Inschriften der Meilensteine, an Brücken usw. lateinisch abgefaßt sind, während in der Epigraphik sonst das Griechische überwiegt.

Die Anfänge der römischen Chausseeanlagen in S. liegen in tiefem Dunkel. Die datierten Meilensteine des Landes stammen fast durchweg aus späterer Zeit. Erst das vollendete Straßennetz des 2. und 3. Jhdts. ist uns zum großen Teil aus den itinerarischen Quellen bekannt. Allerdings hat man neuerdings an einzelnen Beispielen nachgewiesen, daß die beiden Hauptvertreter der Itinerarliteratur, die Tab. Peut. und das Itin. Ant., vielfach nicht einheitliche Römerstraßen in ihrem gesamten, durch die Meilensteine (Zählung von den *capita viarum* ab) gekennzeichneten Verlauf beschreiben, sondern mehr oder weniger willkürlich einzelne Teilstrecken zusammenstellen, durch die vor allem die Hauptorte miteinander verbunden sind. Bei den Routen S.s scheint aber wenigstens die Tab. Peut. meist die Hauptstraßen anzugeben, deren Verlauf gewöhnlich schon durch die natürlichen Verhältnisse vorgezeichnet oder durch strategische Gründe bedingt war. Meilensteine und Spuren der alten Römerstraßen, die wertvollsten Ergänzungen der Itinerare, wurden im nördlichen S. viel seltener gefunden als in Palästina und der Provincia Arabia. Andererseits sind manche Gegenden S.s so dicht mit Ruinen aus römischer Zeit besät, daß man aus ihrem Vorhandensein allein noch keinerlei Schlüsse auf den Verlauf der Römerstraßen ziehen kann. Gewiß wird die sorgfältige Durchforschung des Landes, die neuerdings begonnen hat, auch über die römischen Straßen noch viel Neues zutage fördern. Besonders durch Fliegeraufnahmen hat man über ihren Verlauf größere Klarheit gewonnen, als es bisher den meist an bestimmte Routen gebundenen Forschungsreisenden möglich war.

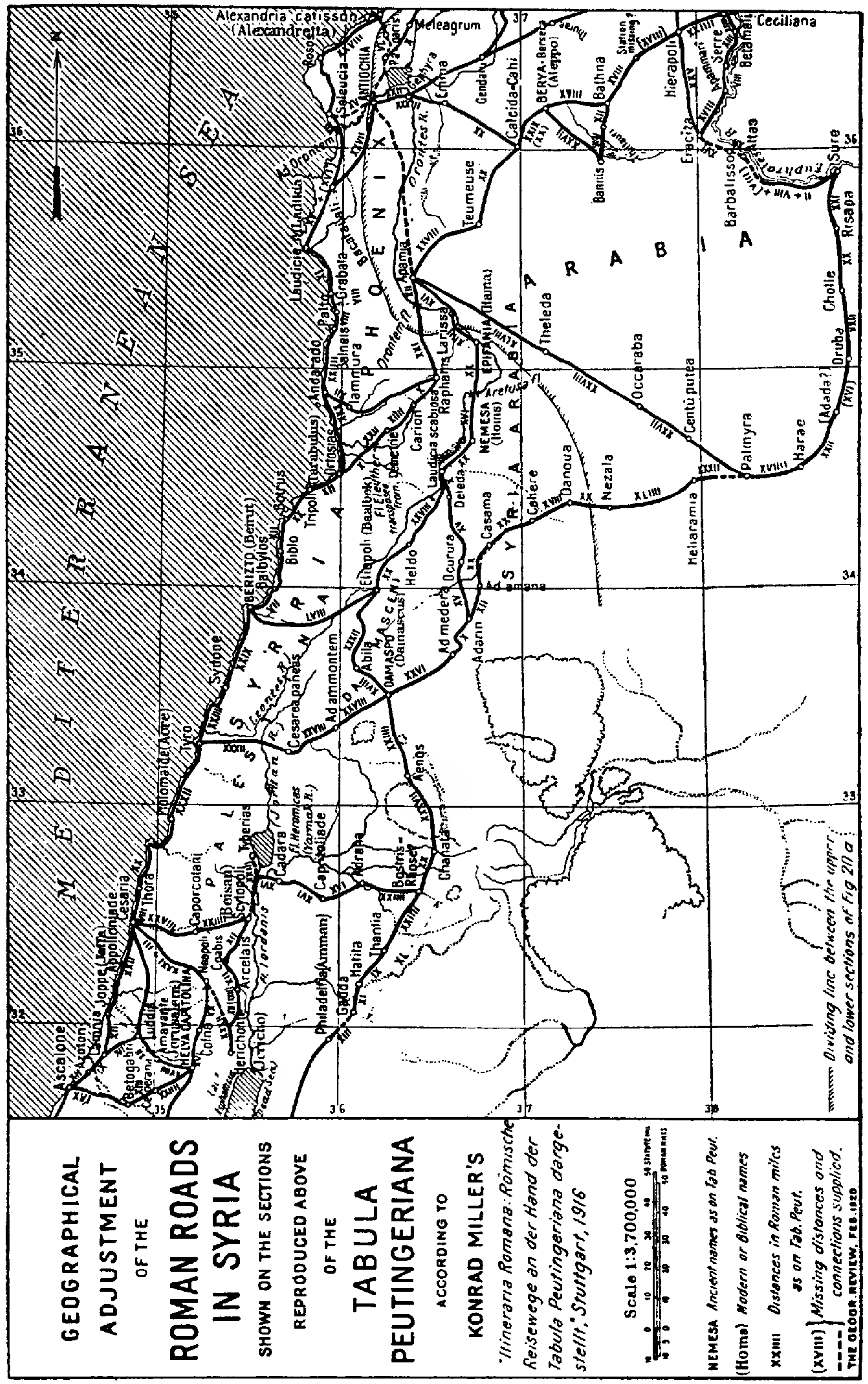
Die älteste, rein itinerarische Quelle ist für uns die Tabula Peutingeriana (vgl. die Karten auf S. 1647/50; auf der Karte S. 1647f. ist der obere Streifen links an den unteren angesetzt zu denken). Ihr Bild von Nordsyrien hat unter der allgemeinen Verzerrung der Karte verhältnismäßig wenig gelitten, und selbst in unserer, im einzelnen oft mißlungenen Kopie läßt sich noch deutlich erkennen, wie der Zeichner der Originalkarte sich bemüht hatte, die wahren Terrainverhältnisse nach Möglichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Weitgehende Übereinstimmungen mit ihr weist die Ravennatische Kosmographie (Geogr. Rav.) auf, deren Namenreihen (ohne Entfernungsangaben) einer, der Tab. Peut. ähnlichen, langgestreckten Karte entnommen und vielfach ohne Schwierigkeit in den Routen der Tab. Peut. wiederzuerkennen sind (Kubitschek o. Bd. IX S. 2349. Groß Zur Entstehungsgesch. der Tab. Peut., Diss. Berl. 1913. 3—39, wo ihr Verhältnis zueinander eingehend, wenn auch nicht abschließend, erörtert wird). Die Ortsnamen dieser verlorenen Karte wurden anscheinend, falls sie nicht selbst in griechischer Sprache erschienen war, von einem Griechen exzerpiert und später wieder in lateinische Schrift übertragen. Sie verraten häufig ihren griechischen Ursprung und sind infolge der mehrmaligen Umschreibung meist schlechter erhalten als die der Tab. Peut. (v. Gutschmid Kl. Schr. V 228—231; die von Klotz Berl. Phil. Woch. 1914, 1321f. nachgewiesenen Fehler, um derentwillen er eine geschriebene, nicht kartographische Vorlage annahm, lassen sich aus der



SYRIA AUF DER TABULA PEUTINGERIANA

Courtesy of the Geographical Review, published by the American Geographical Society of New York



SYRISCHE RÖMERSTRASSEN NACH DER TABULA PEUTINGERIANA

Courtesy of the Geographical Review, published by the American Geographical Society of New York

Rückübertragung in lateinische Schrift hinreichend erklären).

Da sich die vom Geogr. Rav. erwähnten Orte S.s mit ganz vereinzelten Ausnahmen auch auf der Tab. Peut. finden, darf man annehmen, daß diese hier der gemeinsamen Vorlage recht nahekommt. ‚Es läßt sich nicht dartun, daß der Karte eine große Route [des nördlichen S.s] fehlt‘ (Groß a. O. 17). Denn ihr Zeichner hatte hinter dem Ostende des Mittelmeeres reichlichen Platz zur Verfügung, so daß Nordsyrien zwei Drittel der ganzen Kartenbreite einnehmen konnte, während Palästina und Kleinasien eng zusammengedrängt und ihre Routen wesentlich verkürzt werden mußten.

Von den auf der Tab. Peut. fehlenden Stationen gehören Sep(h)e und Adiazane (Geogr. Rav. 54, 5. 88, 15f.) in die Lücke zwischen Attas und Sura (s. u. Straße V). Achia (86, 15) dürfte eine abgekürzte Wiederholung von Antiochia (85, 21) sein (Regling Klio I 471, 2; dagegen Kubitschek GGA 1917, 98); schwerlich ist es mit Moritz (Palmyrene 5, 2) Arhia (= Arra des Itin. Ant.) zu lesen. Das hinter Damascus genannte Praedim (89, 6) ist kaum Betproclis (M. Hartmann ZDPV XXII 142); vermutlich ist ein *Praesidium* gemeint (vgl. Geogr. Rav. 53, 3 Praesidim; Mādabā-Karte: *Πρασίδιν*), und zwar das Presīdīn bei Damaskos einer syrischen Subskriptionsliste arabischer Kleriker (Wright Catal. syr. Mss. Brit. Mus. 712a. Nöldeke ZDMG XXIX 441). — Zaronavus (87, 10) ist ganz unbekannt. — Einige Küstenstädte werden teils noch hinter den kilikischen Städten (93, 15ff.), teils in dem sog. Periplus (358, 7—9) erwähnt, unter ihnen außer der Insel Arados (vgl. Itin. Hieros.) auch Marathon (Strab. *Μάραθος*), das sonst in allen Itineraren fehlt.

Der Geogr. Rav. übergeht seinerseits mehrere Routen der Tab. Peut. völlig oder teilweise. Die Orte zwischen Palmyra und Damaskos fehlen; an ihrer Stelle wird zwischen Orissa und Damaskos das in der Tab. Peut. fehlende Adatis genannt (89, 4), das gewiß dem Adatha der Not. dign. XXXII 29, j. Hadeṯ, entspricht. Marara (88, 11) scheint ebenso wie Pamanari (87, 13) das Apammari der Tab. Peut. zu sein, nicht, wie man anzunehmen pflegt, Admedera. Die nach Flüssen benannten Haltepunkte werden übergangen, weil die Flüsse selbst gesondert zusammengestellt sind (Kubitschek GGA 1917, 101). Die Auswahl der Flüsse stimmt bei Ptolemaios, auf der Tab. Peut. und bei dem Geogr. Rav. weitgehend überein (§ 13 C); nur fügt dieser noch drei biblische Ströme hinzu, nämlich den Bana, Farfara (IV Reg. 5, 12) und Chalamac (II. Sam. 10, 16; LXX: *Χαλαμάκ*; nachzutragen in Benzingers Art. o. Bd. III S. 2038). Daß der Geogr. Rav. die Toponymen einer griechischen Quelle entnahm, zeigen deutlich die Namensformen bei ihm. Die *patria quae dicitur Syria Cilensin Comagenis* ist aus *χώραν Συρίαν τὴν καλουμένην Κοίλην* (hier wohl *Κύλην* geschrieben, wie CIL V 8733 u. ö.) *σὺν Κομμαγηνοῖς* entstanden (v. Gutschmid Kl. Schr. V 228f.). Auch sonst wird der damaligen Aussprache gemäß griech. *υ* regelmäßig durch *i* wiedergegeben, vgl. Beria (Tab. Peut. Berya), Malmiora (Palmyra), Tamira (= **Ἰάμυρα* = Iammura), Biblon, Birithon, Chrisoroas, Piramos usw.; ebenso auch *η*: Mileagrum, Nisson (= **Κῆσσον*, Cesum), Daphnis (wohl aus *τὰ Δάφνης βασίλεια* = Itin. Hieros.: *ad palatium Dafne[s]*), Thesida (= **Θελῆδα*), Suri = Sure, Risapha (Tab. Peut. Risapa) = *Ῥησάφα*, Birithon, Orentis, Bostrinos, Melitini, Comacenin. Daneben finden sich mannigfache Verwechslungen (*ψ* statt *μ*: Empsa; *Φ* statt *Θ*: Phaltauri usw.), und bei manchem Namen klang dem eiligen Schreiber noch der vorhergehende oder schon der folgende im Ohr (Malmiora, Orarabon. Balaneis, Anthalarada. Emetia, Laoditia). Immerhin sind in S. nur wenige Namen so entstellt, daß sie nicht leicht in den entsprechenden der Tab. Peut. wiederzuerkennen sind. In einzelnen Fällen bietet der Geogr. Rav. bessere Lesarten als die Straßenkarte (wie Orissa gegenüber Oruba) oder er ergänzt ihre Lücken (Germanitia, Europa, Sephe, Adiazane, Daphnis, Amanon).

Eine weitere wertvolle Ergänzung der Tab. Peut. bildet das Itinerarium Antonini (Itin. Ant.), aus dem wir noch eine Anzahl anderer Routen S.s kennenlernen, während es nur wenige Straßen mit ihr gemein hat. Wir besitzen in ihm ein *itinerarium adnotatum* neben dem *itinerarium pictum* der Tab. Peut., beide freilich in sehr gekürzter Form (Kubitschek o. Bd. IX S. 2310). Die Straßenzüge sind im Itin. Ant. willkürlich in kürzere Strecken zerrissen, die sich meist wieder zusammensetzen lassen. Gerade die Hauptstraßen fehlen oft. Das Material scheint eher einer Karte als einem Buche entnommen zu sein (Kubitschek 2328ff.). In den wenigen Strecken S.s, die es mit der Tab. Peut. gemeinsam hat, macht sich eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden bemerkbar (vgl. z. B. die Formen Channunia Tab. Peut., Hanunea Itin. Ant. für *Χαονία*). Die Zahlen des Itin. Ant. sind mit starken Varianten überliefert und weichen von denen der Tab. Peut. oft ab. Eine Prüfung der Distanzen ergibt, daß keines der beiden Werke vor dem anderen stets den Vorzug verdient. Mehrfach sind die Entfernungen der Teilstrecken falsch, während ihre Summe zutrifft; die Verteilung der Zahlen scheint in solchen Fällen nach Gutdünken vorgenommen zu sein. So wird die Strecke Germanicia—Doliche durch die Station Sicos Basilisses einmal im Verhältnis 20 : 10, ein andermal 15 : 15 geteilt.

Die Tab. Peut. und das Itin. Ant. werden auf ein gemeinschaftliches ‚Uritinerar‘ bzw eine ‚Urkarte‘ zurückgeführt, die etwa zur Zeit Caracallas entstanden sein wird (Kubitschek 2336. Cuntz Verhdl. d. 52. Verslg. dtsch. Philol. u. Schulm. 1913, Lpz. 1914, 50f.). Übrigens zählen beide zusammen bei weitem nicht alle Routen S.s auf; besonders im Itin. Ant. findet sich nur eine beschränkte Auswahl von Straßen oder deren Teilstrecken.

Das Itinerarium Hierosolymitanum, das zur Erinnerung an eine 333 n. Chr. unternommene Pilgerreise verfaßt wurde, enthält vom nördlichen S. nur die Straße, die von Kilikien über Antiocheia und Laodikeia an der Küste entlang nach Phoinikien führte (Straße I). Es ergänzt hier das Itin. Ant., das nur die Hauptstationen (mansiones) der Straße nennt.

Die älteste Quelle für die Feststellung der Römerstraßen, die Ptolemaioskarte (vgl. die Karte auf S. 1637/38), deren Inhalt großenteils auf Marinos von Tyros (s. d.) zurückgeht, zeigt in ihrer Legende schon eine nahe Verwandtschaft mit den späteren Itineraren, von deren Straßen sich eine größere Anzahl bereits auf ihr nachweisen lassen.

P. Thomsens Versuch (ZDPV XL, 1917, 1ff.), die einzelnen Straßen gegeneinander abzugrenzen, konnte bei der Unzulänglichkeit des Materials zu keinen sicheren Ergebnissen führen. Eine solche Scheidung muß vorläufig unserem subjektiven Ermessen überlassen bleiben. Gewöhnlich sah man wohl die Großstädte und wichtigsten Straßenkreuzungspunkte, wie Antiocheia, Palmyra, Heliupolis, Hierapolis usw. als Ausgangspunkte der Routen an (s. u.). Offizielle Straßennamen, etwa wie Via Appia oder Egnatia, kennen wir in S. fast gar nicht (außer der späten Strata Diocletiana); *Λαοδικηνὴ ὁδός* (Malal. 217, 1 Bonn) war für den Antiochener wohl nur eine volkstümliche Benennung einer Teilstrecke der Küstenroute.

Ebensowenig läßt sich eine genaue Chronologie der Entstehungszeit der einzelnen Straßen aufstellen. Die Datierungen der zufällig erhaltenen Meilensteine, die auch bisweilen ältere ersetzt haben, können hier sehr irreführen.

Im folgenden sollen zuerst die Straßen, die schon auf der Ptolemaioskarte sich mit einiger Sicherheit nachweisen lassen (I—VII), dann die auf der Tab. Peut. und bei dem Geogr. Rav. verzeichneten (VIII—XV), an dritter Stelle die allein aus dem Itin. Ant. bekannten (XVI—XXI) und zum Schluß die späte Strata Diocletiana (XXII) behandelt werden.

Straße I. ‚Antiochea—Ptolomaida‘.

Nach den von P. Thomsen zusammengestellten Aufschriften der Meilensteine S.s ist die Küstenstraße die älteste nachweisbare Römerstraße, da sie bereits unter Nero (56 n. Chr.) ausgebaut wurde. Thomsen hat an ihr 18 Meilensteine festgestellt, zu denen seitdem noch einige hinzukamen (Thomsen ZDPV XL 16—19, nr. 1—18 [die übrigen gehören nicht zu der Straße]. Cagnat Compt. Rend. 1926, 254f. Alt ZDPV XLVII, 1924, 92; LI, 1928, 253—264 nach Phytian-Adams Palest. Expl. Fund, Qu. Stat. 1924, 94f.). Von ihnen wurde jedoch nur einer in Nordsyrien, etwas östlich von el-Lādiqije, gefunden (nr. 1 = CIL III 211, vom J. 197 n. Chr.?). Aus den Inschriften CIL III 12119 = 14177_{12} schloß Thomsen, daß die Straße von den *Pylae Syriae* nach Alexandreia in Ägypten geführt habe. Aber auf diesen Inschriften ist mit *a pylis usque ad Alexandream* vielmehr, was schon ihr kilikischer Fundort erweist, die Strecke *Pylae Ciliciae—Alexandrea ad Issum* gemeint (Mommsen zu CIL III 226). Der nördlich vom Nahr el-Ghadīr gefundene Stein (Mouterde Mél. Fac. Orient. II 336—345. Thomsen nr. 9) nennt die beiden Endpunkte: *[Nero ... viam] ab Antiochea [munivit? ad n]ovam colon[ia]m [Ptolomai]da. milia passu[um CCXX]XIIII. [mp. X]XXXVII,* wie Mouterde die letzte Zeile als Straßenlänge bis Tyros ergänzte, da LXXXVII mp. für den Abstand von Ptolemais um X mp. zu groß ist. Kubitschek (Ztschr. f. österr. Gymn. LXVIII, 1917/18, 889—892), der als nördlichen Endpunkt der Straße Pagrae (? Platanos?) ansieht, ergänzte die letzte Zahl [L]XXXVII. Wahrscheinlich ist aber das am Bruchrande stehende X vielmehr L zu lesen, also doch die Entfernung von Ptolemais ([L]XXVII) gemeint (so auch Alt ZDPV LI, 1928, 253—64). Der Abstand von Antiocheia ist durch die auf demselben Steine befindliche Inschrift Vespasians gesichert; sie beträgt bis Berytos 230 mp., da es 4 mp. = 6 km nördlich vom Nahr el-Ghadīr liegt. Die Inschrift am Nahr el-Kelb (CIL V 209 = Thomsen nr. 7) befindet sich *ϑ*, d. h. IX mp. = 13,5 km, nördlich von Bairūt; also ist die Zahl CCYI (sic) der Inschrift in CCXXI zu verbessern, nicht mit Mouterde in CCXVII, noch in CCXIII, wie Waddington, der noch Gaza als *caput viae* ansah, vorschlug, dem seltsamerweise Thomsen (a. O. 16f.) und Gordon J. Laing (Transact. and proceed. Americ. Philol. Assoc. XXXIX, 1908, 33) folgen. Nördlich davon steht an der Brücke von Maʿmiltain der 215. Stein (nr. 4 Thomsen = CIL III 208); die hinzugesetzten XI mp. (genauer wäre X = 15 km) beziehen sich wohl auf die Distanz von Byblos. Thomsen, der wie Mouterde an Berytos denkt, erklärt sie deshalb für fehlerhaft (vgl. jedoch Kubitschek a. O.). Demnach beträgt der gesamte Weg von Antiocheia (im Itin. Ant. ist wohl ‚*Biblio XII mp.*‘ zu ergänzen; zum Itin. Ant. vgl. Kubitschek GGA 1917, 32, 1f.) bis

	Meilenst.	Itin. Ant.	Itin. Hieros.	jetzt (kürzeste Strecken)
Byblos	CCIV	CIC	[CCI?]	CLXXX [271 km]
Berytos	CCXXX	CCXXIII	[CCXXV?]	CCIV [306 km]
Ptolemais	[ca. CCCXII]	CCCIX	[CCCI?]	CCLXXXIV [425 km]

Die Teilstrecke nördlich von Orthosia bzw. von Arka ist nur aus Ptolemaios und den Itinerarien bekannt (über den einzigen Meilenstein s. o.); sie nennen folgende Stationen und Teilstrecken:

Ptolem.	Tab. Peut. (Geogr. Rav.)	Itin. Ant.	Itin. Hieros.	jetzt
Ἀντιόχεια	Antiochia	Antiochia	Antiochia	Anṭākija
V	?		V	V [7,5 km]
Δάφνη	⟨Daphne⟩		ad palatium Dafne	Bēt el-māʾ
		XXV	**XI**	XII [18]
			Hy⟨s⟩data	Qirbjās?

Ptolem.	Tab. Peut. (Geogr. Rav.)	Itin. Ant.	Itin. Hieros.	jetzt
			Hy⟨s⟩data	Qirbjās?
			VIII	
XXVI	XXVII	Platanus	Platanus	
			VIII	
		XXIV	Bachaias	
			XVI	
Βακαταΐλλοι	Bacataiali	Catela	Cattelas	
XXVI	?	XVI	XVI	
Λαοδίκεια	Laudicie	Laudicia	Ladica	el-Lādiqīje
XIII	XI	XVI	XIV	XVI [24]
Γάβαλα	Gabala	Gabala	Gavala	Ğeble
X	VIII			VII [10,5]
Πάλτος	Palto	XIV	XIII	Belde
XV	VIII			VII [10]
Βαλανέαι	Balneis	Balanea	Balaneas, fines Syriae et Foenicis	Bānijās
			X	XII [19]
XVII	XXIV	XXIV	Marac⟨e⟩as	ḫrab Marqīje
			XVI	XII [17]
Ἀντάραδος	Andarado	Antarado	Antaradus	Tartūs
[XXII]			XII	X [16]
[*Σίμυρα*]	XXX	XXXII	Spiclin	el-Muntār?
[VIII]			XII	X [16]
			Basiliscum	Tell el-Bīre
			VIII	VIII [12]
		Arcas	Arcas	ʿArqā
				VIII [12]
Ὀρθωσία	Ortosias			arḍ Artūsī

D u s s a u d setzt Platanus mit j. Darkūš, Bachaias mit Bakās und Cattelas mit el-Qurašīje gleich (Topogr. 153, 155); doch wären dann die auffallend gut übereinstimmenden Zahlen des Itin. Ant. und Itin. Hieros. mehrfach zu ändern (in: *Dafne XVIII Platanus XII Bachaias XVI Cattelas XXIV Ladica*), die *Λαοδικηνὴ ὁδός* würde hinter Daphne fast im rechten Winkel von ihrer eigentlichen Richtung abgebogen sein und die Entfernung in Luftlinie von LVII mp. nicht nur um 7—8 mp., wie sich nach den Itineraren ergibt, sondern um 18 mp. überschritten haben. Doch dürfte D u s s a u d darin Recht haben, daß die Straße die Gebirgsgegend des Kasios östlich im Bogen umging. Hy⟨s⟩data lag etwa unter 36° Br.; Malalas (217, 1 Bonn) nennt es *τὰ λεγόμενα Ὕδατα τῆς Λαοδικηνῆς ὁδοῦ*. Dem Namen nach würde j. ʿAin el-Kebīre zu *Ὕδατα* passen, das aber von Bēt el-mā' XII mp. (18 km) entfernt ist. Wenn die römischen Straßenreste zwischen el-Fereiqe und es-Seferīje (Karte von Mesopot. u. Syr., Blatt Adana) von dieser Straße stammen bzw. wenn die Route Antiocheia—Apameia bis dorthin noch mit ihr zusammenfiel, dürfte Hydata dem jetzigen Qirbjās entsprechen.

Die Entfernung von Laodikeia über Gabala nach Paltos berechnet die Tab. Peut. mit XI + VIII mp., fast ebenso Cicero (ad fam. XII 13: XX mp.). Südlich von Balaneae und der syrisch-phoinikischen Provinzgrenze kennt das Itin. Hieros. die *mutatio Maraccas*, lies *Maraceas*; es ist *τὸ Μαρακέως [στρατηγάτον]* bei Anna Komnena (*Ἀλεξιάς* II 105, 2. 241, 8 Bonn), das Maraqīja der Araber, Marachea der Kreuzfahrer, jetzt ḫrab Marqīje am nahr Marqīje (*ποταμὸς Μαρκίε* im Mittelalter: P a p a d o p u l o s K e r a m e u s *Ἑλλ. φιλ. σύλλ.* XVIII Suppl., 1884, 67).

Über die Stationen Spiclin und Basiliscum des Itin. Hieros. s. d. Art. S p i c l i n o. Bd. III A S. 1760 und *Σ ί μ υ ρ α* o. Bd. III A S. 217f.

Straße II. Antiocheia—Samosata.

Ptolem.	Tab. Peut.	Itin. Ant.	jetzt
Ἀντιόχεια	Antiochia		Anṭākije
XXV	XXII		
Γέφυρα	Gephyra		
XXVII	XXII		
Γίνδαρος	Gendarū		Ğindares
XXII	XXXVI		XXXIV [51]
Κύρρος	Cyrro	Cyrrus	el-Qalʿa bei Marsowa
XXVII	XX	XXIV	
Χαονία	Channunea	Hanunea	
XXII	XXVIII	XXV	
Δολίχη	Dolica	Dolicha	Tell Dülük
[XXXIX]	XXVIII	XXX	
[*Γερμανίκεια*]	[Aquae ...?]	Germanicia	
[XXXIV]		XV	
Καταμάνα	XX	in Catabana	
XXXV		XVI	
Σίγγα	Sugga	Nisus	
	XXI	XIV	
XXV	Tarsa	Tharse	Truš
	XIX	XIII	XVIII [27]
Σαμόσατα	Samosata	Samosata	Samsāṭ

Gephyra ist vielleicht weder am Orontes (Ğisr el-ḥadīd) noch am nahr ʿAfrīn anzusetzen, zu denen die Distanzen nicht passen, sondern in Ğisr el-askar (‚Djeser el-Askar') am Nahr el-Birak (F r o m e n t Carte touristique et archéol. du Caza de Ḥārem, Syria XI, 1930, Pl. XLVIII) in der Nähe von Ḥārim und Immae (j. ʿImm),

wo im Mittelalter ein Ort Gēšīr lag (Michael Syr. II 162 Chabot. Barhebr. chron. eccl. I 191f. W r i g h t Catal. syr. Mss. Brit. Mus. 363 b. 602 b; arab. Ğāšir: ROL IV 151). Daß der nahr ʿAfrīn bis ins Mittelalter nicht durch die *λίμνη* von Antiocheia, sondern unmittelbar in den Orontes geflossen wäre, wie v a n B e r c h e m (Voyage en Syrie I 239, 1) annahm, ist sehr unwahrscheinlich.

Χαονία lag zwischen Kyrrhos und Doliche, deren geradlinige Entfernung etwa 55 km (36 mp.) oder noch weniger (auf D u s s a u d s Karte XII zur Topogr. hist. nur 46 km) beträgt. Von Ptolemaios und den Itineraren wird sie mit 48—49 mp. berechnet. Demnach scheint die Straße über Chaonia einen Umweg gemacht zu haben. C u m o n t (Ét. Syr. 238—40) vermutete es im j. Kehrīz oder dem etwas südlicheren Omer oghlu, wofür die antiken Straßenreste beiderseits dieser Orte bei Kyzyl Ḥiṣar und Ismenak an der Route Ḫoros—Kehrīz—ʿAintāb sprechen. D u s s a u d, der ihm früher folgte (Topogr. 434, 4. 479), sucht es jetzt (Syria XI, 1930, 106) westlicher in der Gegend von ar-Rāwandān.

Auf Doliche (Tell Dülük bei ʿAintāb) folgt auf der Tab. Peut. eine namenlose, durch die für *aquae* übliche Vignette gekennzeichnete Station, die C u m o n t (Ét. Syr. 241f.) im jetzigen Ğinğifa, D u s s a u d (Topogr. 478) in Jarymğa ansetzen will.

Während auf der Tab. Peut. vor Tarsa (arab. Tarsā: Patrol. Orient. XIV, 1920, 394; j. Truš) nur noch Sugga folgt, in dem ich nur ein *Σίγγα* (**Σύγγα*?) am Oberlauf (Sürfāz-ṣū) des *Σίγγας* sehen kann (s. d.), hat das Itin. Ant. die Zwischenstationen Germanicia, in Catabana (Ptolem. *Καταμάνα*) und Nisus (= Nisson, d. i. **Κῆσσον*, des Geogr. Rav. 86, 5? Vgl. R. K i e p e r t FOA V 1 b nach M a r m i e r). Über Germanikeia s. d., Suppl.-Bd. IV S. 686—689 und dagegen D u s s a u d Topogr. 478, 2. Wenn Nisus wirklich Cesum (Tab. Peut., s. u. Straße IX) entspricht, ist vielleicht davor die Distanz XVI mp. zu streichen und **in Catabana sive Nisus* zu lesen, da ihm *τὸ τοῦ Καΐσου ἤτοι τῆς Κατασάμας* (lies *Καταμάνας*?) auf dem Zuge des Kaisers Basileios I. im J. 876/77 n. Chr. zu entsprechen scheint (Konst. Porphyrog., *Vita Basilii*, in Theophan. continuat. 279 Bonn). Daran, daß es sich dort um syrische Städte handeln muß, halte ich trotz A n d e r s o n (Journ. hell. stud. XVII, 1897, 34—36) fest. Katamana ist auf der Ptolemaioskarte geradlinig nur 20 mp. von Doliche entfernt, nach dem Itin. Ant. 45 mp. über Germanicia. Ob bei Ptolemaios, auf der Tab. Peut. und im Itin. Ant. die gleiche Straße gemeint ist, muß dahingestellt bleiben; die Distanzen lassen sich jedenfalls nicht zur Übereinstimmung bringen.

Straße IIIa. Antiocheia—Kaikilia.

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	Itin. Ant.	jetzt
Ἀντιόχεια	Antiochia	Achia?		Anṭākija
XLIII	XXXIII			XXVIII [42]
Ἴμμα	Emma	Empsa		ʿImm
XXXVII	XX			XXX [46]
Χαλκίς	Calcida [Cahi]	Chacida	Calcida	Qinnasrīn
XXI	XXIX		XV [var. XVIII]	XVIII [27]
Βέροια	Berya	Beria	Beroa	Haleb
XVII	[XXVII] LIV?			XXII? XXX? [34? 45?]
Βάτνα	[Bannis] Bathna	Bata	Bathnas	tell Baṭnān
XXVI	XVIII		XXI	XXVIII [42?]
Ἱεράπολις	Hierapoli	Ierapoli	Hierapoli	Manbiğ
XLIII	XXIV			XIV [21]
Καικιλία	Ceciliana	[Celciliana]	(XXXI [X]) [Thilaticomum]	bei Ōšerīje

Diese Straße vereinigt sich in Chalkis mit der von Apameia her kommenden:

Straße III b. Apameia—Chalkis.

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	Itin. Ant.	jetzt
Ἀπάμεια	Apamia	Apamea	Apamia	Qalʿat el-Mudīq
XXIII	XXVIII		XXV	XXVIII [42]
Θελμενισσός	Teumeuse	Temeuse	Temmeliso	Tell Menīs
LIX	XX		XX	XXX [44]
Χαλκίς	Cahi	Calhi	Calcida	Qinnasrīn

Von der Strecke Antiocheia—Chalkis sind noch wohlerhaltene Spuren vorhanden, die ihre Richtung deutlich erkennen lassen. Von Imma (j. ʿImm bei Jenišehr am Nahr el-Birak) führte sie östlich über Qaṣr el-benāt, durch den Engpaß zwischen dem ğebel Bārīšā und ğebel Ḥalaqa, dann in südöstlicher Richtung über Bāb el-hawā, tall ʿAqabrīn, an kefr Kermīn nördlich vorbei nach Tērib (Litarbai) und am nördlichen Abhange der Hügelkette bei Barqūm entlang nach Qinnasrīn (Eli S m i t h, de S a l l e und R o u s s e a u bei Ritter Erdk. XVII 1599. 1662. Karte von John M a c n e i l l Ztschr. f. allgem. Erdk. N. F. IV Taf. 4, Text S. 8. B u t l e r Publ. Amer. Arch. Exp. Syr. III 57ff. C u m o n t Étud. Syr. 9—11. A. P o i d e b a r d Coupes de la chaussée romaine

Antioche—Chalcis [Avril 1928], in: Syria X, 1929, 22—29). Die direkte Straße über Beroia, auf der Iulianus (*solitis itineribus* Ammian. Marc. XXIII 2, 6) seinem Heere nach Hierapolis nachreiste, zweigte erst in Litarbai ab. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Butler an der modernen Poststraße nach Aleppo, die schon am Bāb el-hawā mit der erstgenannten Route zusammentrifft, keine antiken Straßenspuren fand. W. Thomson glaubte Reste einer *via Romana,* zweifellos der Strecke Litarbai—Beroia, bei dem Ḫān il-ʿasal zu bemerken (Ritter Erdk. XVII 1663).

Der Verlauf der Strecke Apameia—Chalkis ist uns nicht genauer bekannt. Vielleicht sind ihr die von Eli Smith zwischen Maʿarrat en-Nuʿmān und dēr Dūrīn bemerkten Straßenreste (Ritter 1068) zuzuweisen. Sicher ist nur die Lage der Zwischenstation *Θελμενισσός* (die Varianten der Tab. Peut. und Itinerare sind in *Telmeniso zu korrigieren), arab. tall Mannas im Ǧabal as-Summāq, j. tell Menīs (Burton-Drake Unexplored Syr. II 200: Tell Minas).

Chalkis war ein bedeutender Straßenkreuzungspunkt, was schon daraus hervorgeht, daß die Route Antiocheia—Beroia nach den Itineraren trotz eines Umweges von etwa 20 km über diese Stadt führte. Wir können noch sechs bis sieben Strecken nachweisen, die dort zusammentrafen.

An der Straße Ḥaleb—Manbiǧ fanden F. Cumont in Šēḫ Neǧǧār östlich von Ḥaleb (Compt. Rend. 1916, 390; Études Syr. 16. 319f.) und D. G. Hogarth (Annual Brit. School at Athens XIV, 1907, 185f. = Thomsen nr. 34f.) in ʿArīme, etwa je 20 km von il-Bāb und Manbiǧ entfernt, mehrere Meilensteine vom J. 197 n. Chr.; *caput viae* für ihre Zählung war Hierapolis (XIII mp.). Zwischen Chalkis und Batnai variieren die Angaben der Itinerarien. Sie enthalten erstens eine Strecke über Beroia:

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	Itin. Ant.	jetzt
Χαλκίς	Calcida	Chacida	Calcida	Qinnasrīn
XXI	XXIX		XV (XVIII)	XVIII [27]
Βέροια	Berya	Beria	Beroa	Ḥaleb
XVII	XXVII			XXII? XXX?
				[34? 45?]
Βάτνα	Bannis	Bathnis		Tell Baṭnān
	XV			
	Thiltauri	Phaltauri		
	XII			
	(Bathna)			(Tell Baṭnān)

Die im Itin. Ant. in anderer Richtung weitergeführte Route Chalkis—Beroia zieht auf der Tab. Peut. nach Hierapolis über Bannis = Bathnis (Geogr. Rav.), das XXVII mp. von Beroia entfernt, also im tell Baṭnān nordöstlich von il-Bāb zu suchen ist. In Bathna (Geogr. Rav.: Bata) trifft diese Route mit einer zweiten von Chalkis nach Hierapolis führenden Straße wieder zusammen, aus deren Distanzzahlen jedoch hervorgeht, daß mit diesem Orte ebenfalls nur der tell Baṭnān gemeint sein kann (Entfernung Chalkis—Batnai: Tab. Peut. XXXVIII mp., Itin. Ant. XLII mp., jetzt nach R. Kiepert [-von Oppenheim] 65 km [XLIII mp.], nach der Karte von Mesopotam. u. Syr. [1:400 000; 1918] 75 km [L mp.]). Es gab also nur ein einziges Batnai in der Kyrrhestike (gegen Regling Klio I 470, 3). Unmöglich ist die Ansetzung von Bannis in ḫirbet ʿAnnāzī bei K. Miller (Itin. Rom. 775 unt.); ein solches Kreuz- und Querziehen der Straßen, wie es seine Kartenskizze zeigt, ist undenkbar! Die zweite Route lautet:

Tab. Peut.	G. Rav.	Itin. Ant.	jetzt
Cahi	Calhi	Calcida	Qinnasrīn
XX		[XVIII]	XXII [33]
Bersera	Byrsa	[Callicome]	Sfīre?
XVIII		[XXIV]	XXI? XXVIII?
			[32? 42?]
Bathna	Bata	Bathnas	tell Baṭnān

Batnai ist demnach ebenso wie Chalkis zweimal auf der Tab. Peut. eingetragen, deren Zeichner infolgedessen die nördliche Straße von Bannis (Bathnis) über weitere 27 mp. nach dem damit identischen Bathna (Bata) führen läßt. Bei dem hier sorgfältigeren Geogr. Rav. folgt auf Phaltauri (Tab. Peut. Thiltauri; assyr. Til-tu-u-ri, o. S. 1601) sofort Zeugma, wohin sich zur Not die Straßenlinie der Tab. Peut. verlängern ließe. Aber die Entfernungszahlen sind dazu viel zu klein, und es gab schwerlich noch eine zweite Route von Batnai nach Zeugma, die Hierapolis nicht berührte. Vermutlich endete die Straße vielmehr in Hierapolis. Thiltauri wird verschieden angesetzt: Guyer (Peterm. Mitteil. 1916, 169 col. I; Meine Tigrisfahrt, 1923, 38f.) vermutet es im j. ‚Harīm', d. i. ʿArīme, während es Cumont (Étud. Syr. 19) im ‚tell el-Halʿ sucht. Dussaud (Topogr. 451) will es als Dublette von Thiar (Daiara) in Osrhoene ganz streichen; es ist aber wohl das auf seiner Karte XIII A 2 verzeichnete Taltourin (= Tell Taurīn nordöstlich von Tēdif: Amer. Arch. Exp. Syr. I 126; die deutsche Ausgabe der türk. Karte 1 : 200 000 hat ‚Tatwiran').

Bersera wäre etwa mit Sfīre und Callicome (*Καλλικώμη* = Appians *Καλλίπολις*?) wohl mit tell ʿAra gleichzusetzen. Gegen Sachaus Identifikation dieses Dorfes mit Beroia vgl. Streck Suppl.-Bd. I s. Callicome und Regling Klio I 471, 3. Genau dieselben Gründe sprechen aber gegen Reglings Gleichung Beroia = Byrsa, da letzteres das Bersera der Tab. Peut. ist, dessen Distanzen nicht für Beroia passen! Identifiziert man demungeachtet beide Orte miteinander, wie es jetzt wieder Dussaud (Topogr. 182. 450. 473) tut, so muß man mit Kubitschek (GGA 1917, 101) daraus folgern, daß die Strecke Chalkis —Batnai schon in der gemeinsamen Quelle der Tab. Peut. und des Geogr. Rav. dubliert war.

Zu den Entfernungsangaben sei noch darauf hingewiesen, daß el-Bāb auf den älteren Karten und der Karte von Mesopot. und Syr. (1918) etwa in der Mitte zwischen Ḥaleb und Manbiǧ gezeichnet ist, nach R. Kiepert-M. v. Oppenheim dagegen viel näher bei Ḥaleb und fast in gleicher Breite mit dieser Stadt liegt. Der tell Baṭnān befindet sich 4 km nordöstlich von el-Bāb.

Caeciliana (*Καικιλία*) lag dicht unterhalb der Mündung des Sāǧūr (Dussaud Topogr. 450) am Euphratübergang der Straße über Thilaticomum (syr. Tell Dakūm: J.-B. Chabot Chronique de Denys de Tell-Maḥré, Paris 1895, 21, 21; j. tell ʿAṭa nach Sayce PSBA XXXIII, 1911, 173, 3) nach dem osrhoenischen Batnai (j. Serūǧ) und Edessa (Urfa), gegenüber dem mittelalterlichen Badāja (j. Ruinen Beddāʾī).

III c.

Von der Straße Berya—Ceciliana zweigen nach der Tab. Peut. in Hierapolis zwei Routen ab: die nördliche führt nach Zeugma, die südliche nach Eraciza. Miller hat gesehen, daß diese beiden Endpunkte nicht zu den Entfernungen von XXIV und XXV mp. passen und hat an ihre Stelle Europus und Apammari (so Itin. Rom. 776; dagegen S. 758 und 822 Betāmali!) gesetzt. Die Richtigkeit dieser Änderungen bestätigen die Vignetten, deren Zweck, Darstellungsmittel für die Straßenkreuzungen, die Fixpunkte der Karte, zu sein, Schweder zweifellos richtig erkannt hat (Jahrb. f. klass. Philol. CXLVII, 1893, 498 Anm. 15). Denn während Eraciza ohne Bild ist, verlangt das Doppeltor von Apammari eine Straßenabzweigung. Bei Europus ist der Grund der falschen Zeichnung wohl das Fehlen der Vignette von Ceciliana und das des Namens [Europus] bei der Vignette dieser Stadt; so wurden die Linien irrtümlich nach den beiden vorhandenen und benannten Vignetten gezogen, die eine allerdings auf unserer Kopie nicht vollständig. Daß die Vertauschung schon aus dem Altertum stammt, beweist die Beischrift der einen Abzweigung *ab Hierapoli Zeuma Mil. paš. XXIIII*; denn die Namensform Zeuma ist zwar jünger als das korrekte ‚Zeugma' an der Vignette, aber doch sicher antik (Belege für sie: Gelzer zu Georg. Kypr. v. 877). Der Geogr. Rav. kennt zwischen Bata (Bathna) und Europa (Europus) noch das sonst unbekannte Zaronavus (87, 10).

III d.

Ferner ist wahrscheinlich die Linie der Straße von Zeugma über Thurae nicht nach Gendarū (ohne Zahl!), sondern nach Berya fortgeführt zu denken. Dadurch wäre die Vignette von Berya und das Fehlen einer solchen bei Gendarū erklärt. Ob ferner die überflüssige Vignette von Thurae etwa in Wahrheit dem darüber gezeichneten Cyrro zukommt und von dort die Verbindungsstraße nach Berya (im Itin. Ant. über Minnica) zu ergänzen ist, muß dahingestellt bleiben.

Straße IV. Antiocheia—Heliupolis (Orontesstraße).

Die Orontesstraße beginnt auf der Tab. Peut. (∾ Geogr. Rav.) erst bei Apameia; das Stück zwischen Antiocheia und Apameia, das auf ihr wohl wegen der großen Vignette der Hauptstadt ungezeichnet blieb, kennen wir nur aus dem Itin. Ant. (Antiochia XXV, Niaccaba XXIV, Caperturi XX, Apamia). Der Abstand zwischen den beiden Großstädten beträgt geradlinig etwa 90 km. Die *via Romana* muß einen Umweg von ungefähr 15 km gemacht haben, denn die rund 70 km werden durch das Zeugnis Theodorets (epist. 119. Migne G LXXXIII col. 1329: 72 mp.) bestätigt. Reste dieser Straße fanden Montfort am linken Ufer des Orontes am Abstieg vom Berglande (Dussaud Topogr. 159f.), Eli Smith unweit von aš-Ṣughr (Ritter Erdk. XVII 1074. 1104; vgl. auch die Karten bei Moritz Palmyrene u. Blanckenhorn Grundz. d. Geolog. u. physik. Geogr. v. Nordsyr., Berl. 1891) und Burckhardt südlich von Ḥawāš (Reisen in S., Palaestina ..., hrsg. v. Gesenius, I 235). Da die beiden Zwischenstationen bei Ptolemaios fehlen, können wir auch bei ihm die Route genauer erst von Apameia ab verfolgen. *Αυδία,* das von Strabon und Josephos erwähnte *Λυσιάς* am Apamenischen See, kann mit ihr nichts zu tun haben. Dussauds Änderung (Topogr. 180) von Niaccaba in *Selaccuba = Seleucobelus (nach ihm j. ǧisr eš-Šughr) halte ich für verfehlt und auch die Gleichsetzung von Caperturi mit Kefr (el-Bāra) für unwahrscheinlich, da die Straße nach ihren Resten weiter westlich gezogen zu sein scheint.

Die Stationen von Apameia bis Laodikeia, wie wir sie aus der Tab. Peut. und den Itineraren kennen, lassen sich bei Ptolemaios außer dem bei ihm fehlenden Arethusa sämtlich nachweisen:

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	Itin. Ant.	jetzt
Ἀπάμεια	Apamia	Apamea	Apamia	Qalʿat el-Mudīq
XX	XVI		XVI	XIV [20]
Λάρισσα	Larissa	Larissa	Larissa	Qalʿat Šēgar
XI	XIV		XVI	XIV [20]
Ἐπιφάνεια	Epiphania	Epiphania	Epiphania	Ḥamā
	XX		XVI	XX [30]
	Aretusa fl.	Arethusa	Arethusa	ar-Rastan
XXV	XVI		XVI	XIV [20]
Ἔμισα	(H)emesa	Emetia	Emesa	Ḥemṣ
XV	XX		XVIII	XVI [25]
Σχαβίωσα Λαοδίκεια	Laudicia	Laoditia	Laodicia	Tell Nebī Mand

Die Lage der einzelnen Stationen ist bekannt. Arethusa, im späten Altertum Aristosa (Itin. Antonini Placent. c. 46, in CSEL XXXIX 190), syr. Aresten oder Aristā, hat seinen Namen bis jetzt im arab. ar-Resten bewahrt (mit der irrigen Auffassung des Ar- als assimilierten Artikels; zum Namen vgl. meine Bemerkungen Byz. Ztschr. XXV 78f.); die Ansetzung bei dem westlicheren Ğerğīse, wie sie ohne nähere Begründung bei H. C. Butler Geogr. Review, IX, New York 1920, nr. 2, Pl. I sich findet (dem Mouterde Mél. Univ. St.-Joseph XII 273 beizustimmen geneigt ist), ist schwerlich richtig. Das in den Itineraren fehlende *Παράδεισος* am oberen Orontes, das Ptolemaios in der Laodikene verzeichnet, hat vielleicht schon zu seiner Zeit nicht mehr bestanden. Der weitere Verlauf der Straße nach Heliupolis (Meilensteine: Thomsen Nr. 25—27. Cagnat Deux bornes miliaires de Syrie, in Compt. Rend. 1922, 31—35) ist auf der Ptolemaioskarte infolge der falschen Zeichnnng der Gebirge nicht mehr erkennbar. Auf der Tab. Peut. ist die Entfernung Laudicia—Eliopolis richtig mit XLVIII mp. (72 km) angegeben, wenn man die irrig in diese Route geratene Station am *‚fl. eleuter XXII‘* ausschaltet (Miller Itin. Rom. 823f.; ähnlich schon Ritter Erdk. XVII 823 und Moritz Palmyrene 19, 2). Dann fällt Heldo ziemlich genau auf j. Lebwe, ist also wohl aus Libo (Itin. Ant.) verschrieben, beeinflußt von dem folgenden ‚Heliopolis‘. Libo, an dessen Stelle ein anderesmal Conna genannt wird, ist nach den Itin. Ant. von Heliupolis und Laudicia je XXXII mp. entfernt. Diese Zahlen sind wertlos. Man pflegt Conna mit Rās Baʿalbek zu identifizieren (Dussaud Topogr. 396. 405. 411); der Name ist aber wohl nur irrig an die Stelle von Libo getreten und bezeichnet in Wahrheit ein Kastell der Foenice Libanensis (Not. dign. or. XXXII 35: Cunna, von Dussaud Syria X 57 schwerlich richtig mit j. Qārā gleichgesetzt).

Straße V. Samosata—Sura (Euphratstraße).

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	jetzt
Χολμάδαρα	Charmodara		
XX	XII		
Σαμόσατα	Samosata	Samosata	Samsāṭ
[XIV]	?+III		ca. XXII [33]
[*Οὔριμα*]	ad pont. Singae	Since	am Gök-ṣū
[XVII]	XXIV		XXIV [36]
Ἀρουδίς	Arulis	Araris	Alif harāba
XVI	XXIV		XXIV [36]
Ζεῦγμα	Zeugma	Zeugma	Balqīs
X	XXIV		XXIV [36]
Εὔρωπός	⟨Europus⟩	Europa	Ğerābulus
XI	XVI		XVI [24]
Καικιλία	Ceciliana	Celciliana	bei Ōserīje
XI	XIV		
Βηθαμμαρία	Betāmali		südl. v. Qalʿat en-Niğm?
XXV	XIII		
Γέρρη	Serre		Qara Bumbuğ?
[XVII westl.]	VIII		
[**Απαμάρα*]	Apammari	Pamanari (Marara?)	südl. v. Šāš
[XVII östl.]	XVIII		
Ἐράγιζα	Eraciza	Eraiza	Abū Ḥanājā?

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	jetzt
Ἐράγιζα	Eraciza	Eraiza	Abū Ḥanājā?
XVII	XVI		XIV [20]
Βαρβαλισσός	Barbalisso	Barbalission (Barbalissum)	Qalʿat Bālis
XVII	XII		XII [17]
Ἄθις	Attas	Ati. Anthis	Quṣēr ad-Dibse
XXII	?		XVI
[*Ἄλαλις*]	[Sephe?]	Sephe. Sepe	Ṣiffīn
	?		XIV [21]
	[Adiazane?]	Adiazane	et-Tedejjēn
XVIII	II		IV [6]
Σοῦρα	Sure	Suri. Sure⟨tala⟩	el-Ḥammām oder Sūrija

P. Rohrbach, der auf einem Kellek den Euphrat hinab von Samsāṭ bis Bīreğik fuhr, sah oberhalb von Narseid und zwischen diesem Ort und Rūmqalʿa ‚von Zeit zu Zeit, bald in schwindelnder Höhe in den Fels gehauen, bald nahe an den Wasserspiegel herabgeführt, die Überreste der Römerstraße, die der Provinz S. die Verbindung mit ... Samosata gab. Ihre Anlage muß enorme Arbeit gekostet haben ...‘ (Preußische Jahrb. CIV, 1901, 465. 470f). Meilensteine, auf denen aber nur noch ‚MP‘ lesbar war, fand 1901 V. Chapot (Frontière de l'Euphr. 271f.) 6 km westlich von der Brücke über den Abaš-ṣū, wo die alte Straße scharf nach Süden umbog.

Verwirrend wirkte im Altertum die falsche Vorstellung von der Richtung des Euphratlaufs zwischen Samsāṭ und Rūmqalʿa, die noch bis in das 18. Jhdt. auf den Karten ihre Spuren hinterließ (Ritter Erdk. X 881). Mela (III 8, 5) spricht zwar schon von einem westwärts gerichteten Teil des Stromlaufes, setzt ihn aber oberhalb des Taurosdurchbruches an. Etwas richtiger sagt Plinius (n. h. V 85) von dem Flusse: *‚apud Claudiopolim Cappadociae cursum ad occasum solis regit.‘* Bei Ptolemaios deutet wenigstens die Karte des Cod. Urbinas die südwestliche Richtung bei dem Eintritt in S. an, und selbst auf der Tab. Peut. ist eine Wendung nach Südwesten deutlich erkennbar. Aber daß der Strom dort gegen $1^1/_2$ Grad weit nach Westen vordringt, blieb den Geographen unbekannt. So kommt es, daß Ptolemaios, der Hauptvertreter der antiken Kartographie, den Abstand von Samosata nach Zeugma viel zu kurz bemessen hat.

Außerdem hat er vielleicht die Lage der beiden Städte *Οὔριμα* und *Ἀρουδίς* vertauscht, denn Arulis (so Tab. Peut.; Geogr. Rav.: Araris) dürfte nach den Itineraren j. Alif (Elif harābe) sein (nach Cumont Étud. Syr. 166f., dem Dussaud Topogr. 450 folgt, vielmehr j. Eneš wegen der dort befindlichen ‚kleinen Altäre‘), *Οὔριμα* jedoch das südlichere Ūrum (Horum qalʿesy; Ritter Erdk. X 1023. Nöldeke GGN 1876, 12, 2. Gelzer zu Georg. Kypr. v. 884. R. Kiepert FOA V 1b; nach Cumont 168—171 und Dussaud a. O. jedoch Rūmqalʿa).

Die Strecke von Zeugma bis Eragiza ist früher von Regling (Klio I 471—473) behandelt worden. Die schon vorher vermutete Gleichsetzung von Europos mit j. Ğerābulus ist erst gesichert, seit Metheny (Journ. Amer. Orient. Society XXVIII 1, 1907, 160) vermutet und Cumont (Étud. Syr. 120—142) nachgewiesen hat, daß

Zeugma dem j. Balqīs entspricht. Noch Hogarth (Annals of Archaeol. and Anthropol. II 168) wollte Europos mit Ṣrēṣāt identifizieren. Die Karte von Mesopotamien und S. (1 : 400 000, 1918) setzt es etwas nördlich von Jokary-Ğerābulus in ʿAirānīje (23 km südl. von Bīreğik) an.

Die Lage der Orte zwischen Europos und Eragiza läßt sich nur annähernd nach den Distanzen der Tab. Peut. bestimmen. Da die modernen Karten in diesem wenig bereisten Gebiete stark voneinander abweichen, scheint der Versuch, die Orte festzulegen, noch verfrüht (Vorschläge bei Dussaud Topogr. 451).

Ἐράγιζα heißt auf der Tab. Peut. Eraciza (meist falsch *‚Eraziha‘* gelesen; so von Regling Klio I 473. Chapot Frontière de l'Euphr. 282), bei dem Geogr. Rav. Eraiza; der Cod. Parisin. 1401 des Ptolemaios hat die Form *Ἐρράσιγα*, auf die sich die Gleichsetzung mit assyr. Araziq stützt. Die ausgedehnten Ruinen von Abū Ḥanājā (Sachau Reise in S. u. Mesop. 135—137. Chapot 282) dürften von dieser Stadt herrühren; Dussaud (Topogr. 452) hält sie für das j. ʿArūde (auf der Karte v. Mesop. u. S. 1 : 400 000 als Tell ʿArūde am linken Ufer gegenüber Meskene eingetragen!).

Zwischen Eragiza und Sura ist die Zeichnung der Tab. Peut. unvollständig. Sie wurde anscheinend von beiden Enden begonnen; denn einerseits finden wir unter Eraciza die Worte *‚XVI Barbalisso XII Attas‘* ohne den diese Straße bezeichnenden roten Strich, andererseits ist bei der Strecke Palmyra—Sura die Routenlinie ein Stück über Sura hinaus verlängert und mit zwei Zahlen ohne Namen versehen (Sure II — VIII —). Nach Moritz (Palmyrene 30; ähnlich K. Miller Itin. Rom. 759) soll es sich hier um eine Straße über den Euphrat handeln; er setzt daher ein: Sure II Heraclea (Ḥaraqla) VIII Callinicus. Es ist aber — abgesehen davon, daß Ḥaraqla erst 806/08 n. Chr. von den Arabern gegründet wurde (E. Herzfeld Archäol. Reise I 162) — nach der Zeichnung des Euphratlaufes und seiner Entfernung von Sure auf der Tab. Peut. unmöglich, die Straße auf ihr unmittelbar hinter dieser Stadt über den Strom hinweg zu verlängern, was der Kartograph bei seiner sonstigen Geschicklichkeit, Flußläufe und Routennetz einander anzupassen, mit Leichtigkeit ermöglicht hätte. Die Art, wie er die Straßen beiderseits des Euphrat gezeichnet hat, läßt erkennen, daß er unterhalb von Samosata nur die eine Übergangsstraße Zeugma—Ressaina darstellen wollte. Die Straße über Sura sollte vielmehr an der Stelle, an der die *‚fines exercitus syriaticae‘* [sic] angegeben sind, nach Attas umbiegen und bis Eraciza weitergeführt werden. Eine wertvolle Ergänzung bietet hier der Geogr. Rav. (88, 12ff.: Eraiza. Barbalission. Anthis. Sephe. Adiazane. Suri. Risapha; ähnlich 54, 2—8, wo aber fremde Ortsnamen eingeschoben sind). Nach ihm ist auf der Tab. Peut. zu ergänzen: Attas. Sephe VIII Adiazane II Sure. Danach wäre Adiazane das j. et-Tedejjēn (in dem Herzfeld Thapsakos suchte). Über die Lage des ptolemäischen *Ἀλαλίς* besitzen wir keine Anhaltspunkte (nach Müller zu Ptolem. p. 985 a vielleicht in *[Sur]etala* Geogr. Rav. und in *Helela*

Not. dign. or. XXXIII 32 [doch s. u. Straße XXII]; mit Unrecht hat man den Namen mit Alasos und *Ἀρλάνη* zusammengestellt). Dussaud (Topogr. 454) hält es für Abū Huraira. Die vorgeschlagenen Gleichungen mit Adiazane (Moritz Palmyrene 31) oder *Ἐριγένη*, arab. ʿArāğīn (G. Hoffmann Byz. Ztschr. I 265) sind aus chronologischen und sprachlichen Gründen unmöglich.

Über die Station Sepe (Sephe) vgl. den Art. *Σέμφη* o. Bd. II A S. 1359.

Straße VI. Sura—Damaskos.

Ptolem.	Tab. Peut.	Geogr. Rav.	jetzt
Σοῦρα	Sure	Suri	Sūrīja, el-Ḥammām
XLII	XXI		
Ῥησάφα	Risapa	Risapha	ar-Reṣāfe
XXIX	XX		
Χόλλη	Cholle	Cholle	al-Ḫulle
XXV	XXII		
Ὀρίζα	Oruba	Orissa	eṭ-Taijibe (arab. ʿUrd)
XXXIV	XXII		
Ἄραχα	Hara(c)		Erek, Arak
XXV	XIX		
Παλμύρα	Palmyra	Malmiora	Tudmur
	XXXII		
LI	Heliaramia		Qaṣr el-Ḥēr
	XLIV		
Νάζαμα	Nezala		Qarjatēn
XXII	XX		
Δανάβα	Danoua		Mehīn?
XXVII	XVIII		
Γοαρία	Cehere		Qārā
XIII	XX		
Κάσαμα	Casama		Nebk?
XXVII	XX		
Ἀδμάνα	ad amana		el-Qasṭal?
	XII		
	Adarin		el-Quṭaijife?
[LXI]	X		
	ad medera		el-Quṣēr
	XXVI		
[*Δαμασκός*]	Damaspo	Damascus	eš-Šām, Dimišq

Die Entstehungszeit dieser wichtigen Straße ließ sich bisher aus den spärlichen Meilensteininschriften (Thomsen nr. 49—55, Route XI und XIII) nicht bestimmen. Thomsens Feststellung (ZDPV XL 14): ‚Pertinax tritt bereits jenseits Palmyra nach dem Euphrat zu auf‘, konnte zu falschen Schlüssen verleiten. Wenn man bedenkt, daß schon 9 Jahre nach Einrichtung der Provincia Arabia dort die Traiansstraße *a finibus Syriae usque ad mare Rubrum* vollendet war, so ist es klar, daß unsere Straße, ihre Fortsetzung nach dem Euphrat hin, die schon Ptolemaios kennt, bereits viel früher (nicht erst um 114 n. Chr., wie ich im Art. Sura annahm) ausgebaut worden sein muß. Die neuesten Funde lehren uns, daß sie tatsächlich schon unter Kaiser Titus 79 n. Chr. vom Statthalter S.s, M. Ulpius Traianus (dem Vater des gleichnamigen Kaisers), angelegt wurde (Mouterde Mélang. de l'Univ. St.-Joseph. XV, 1931, 232f.). Wahrscheinlich ist auch die Euphratstraße und ihre Abzweigung über Kjāḫta nach Melitene ein Werk der Flavier, das auf die Abrundung der Provinz S. durch Einverleibung Kommagenes und des Fürstentums Hemesa folgte;

von ihnen stammt der Name *Flavia Samosata* für das Standquartier der Leg. XVI Flavia Firma, aus ihrer Zeit die zur Wasserversorgung von ʿAinī am Euphrat angelegte *cochlea* (Chapot Bull. hell. XXVI 205, nr. 61. Cumont Étud. Syr. 247ff. Jalabert-Mouterde IGL Syr. 65, nr. 66) und vielleicht auch die erste Anlage der Brücke über den Chabina (j. Bölam-ṣu; CIL III 13611 = IGL Syr. 42, nr. 38).

Die Stationen zwischen Sura und Palmyra sind mit Sicherheit festgelegt. *Ῥησάφα* ist j. er-Reṣāfe (zum Art. Sergiupolis ist jetzt nachzutragen: H. Spanner und S. Guyer Ruṣāfa, die Wallfahrtsstadt des hl. Sergios. Forschungen z. islāmischen Kunst Teil IV, Berl. 1926 und A. Mendl A reconstruction of ar-Reṣāfa, Appendix X zu Musil Palmyr. New York 1928, 299—326). Cholle heißt noch j. al-Ḫulle oder Ḫalla (Musil Palmyr. 69f. 172. 233. 242). *Ὄριζα* (syr. ʿOriṣ bei Michael Syr. Chron. II 412 = IV 409 ed. Chabot) bewahrte seinen Namen in dem des mittelalterlichen Distrikts ʿUrd, dessen Hauptort damals schon das j. eṭ-Ṭaijibe war. *Ἄραχα* (CIL III 6719. Clermont-Ganneau RAO IV 69—74) ist das j. Erek oder Arak. Die Entfernung von Harac bis Oruba (Orissa) beträgt nach der Tab. Peut. XXII mp., in Wahrheit aber XLII mp. (63 km). Demnach fehlen XX mp.; also ist wohl auf ihr (∾ Geogr. Rav.) eine Station ausgelassen, denn diese Etappen, die späteren Limeskastelle, waren rund 10 oder 20 römische Meilen voneinander entfernt (*Vita Alexandri Acoemeti*, ed. E. de Stoop Patrol. Orient. VI, 1911, 683f.; die 10 beziehen sich wohl auf die später eingeschobenen Forts, wie *Τετραπυργία*). Diese fehlende Station entspricht zweifellos dem jetzigen as-Suḫne; Dussaud (Syria X, 1929, 59) hält dieses jetzt für *Πουτέα* bei Ptolemaios, das er von *Centum putea* der Tab. Peut. unterscheidet. *Ἄδαδα* sucht Musil etwas abseits der Straße im östlichen Qaṣr al-Ḥēr am Ǧebel ad-Dīdī (Palmyr. 233. 254. Dussaud Syria X 58). Später wurde noch zwischen Aracha (Erek) und Suḫne das Kastell *Helela* eingeschoben (s. u. Straße XXII).

Der Verlauf des Straßenabschnittes von Palmyra bis Damaskos ist noch nicht völlig geklärt. Als verfehlt hat sich Musils Versuch erwiesen (Klio X 134f.; WZKM XXIX, 1916, 462; Anz. Akad. Wien 1909, 122, 1. 1913, 4; Palmyr., New York 1928, 238—242 u. ö.), die Straße der Tab. Peut. mit der am südöstlichen Rande des Ǧebel eš-Šarqī (Ǧ. ar-Rawāq) entlang ziehenden Römerstraße (in Wahrheit der späteren *Strata Diocletiana*, s. u. Straße XXII) gleichzusetzen, von der er mehrere Reste und Meilensteine gefunden hatte. Danaba glaubte er in al-Baṣīrī wiederzuerkennen (Palmyr. 129, 34) und verteilte danach die übrigen Stationen über diese Straße. Dussaud (Syria X 56f.) hat gezeigt, daß man bei der früher üblichen Ansetzung der Straße bleiben muß, und die neueste Erforschung der *Strata Diocletiana* hat seine Ausführungen bestätigt.

Nezala setzte schon Moritz (Zur ant. Topogr. d. Palmyr. 12. 22—24) mit dem jetzigen Qarjatēn gleich, was die dort gefundene Inschrift eines *Ναζαληνός* (Waddington III 2571) und eine Dedikation *θεῷ μεγάλῳ Ναζαληνῶν* vom gleichen Fundort (Musil-Kalinka Österr. Jahresh. III, Beiheft S. 19 nr. 2f.) bestätigen. Danaba wollte M. Hartmann (ZDPV XXII 140f.) mit dem Kurort Danwa des arabischen Geographen Jāqūt (II 612f.) und dem jetzigen Bade el-Ḥömme (il-Ḥammām) gleichsetzen und verteilte danach die übrigen Stationen; er muß aber dann entweder Nezala zu weit nördlich ansetzen oder der Straße einen Zickzackverlauf geben. So kann Danaba nur mit Dussaud (Topogr. 265) in Mehīn (arab. Amhīn: ZDMG XI 186, 4) oder nahe davon gesucht werden. Cehere kann nur j. Qārā sein (Honigmann ZDPV XLVI, 1923, 191, nr. 198. Dussaud Syria X, 1929, 56). Heliaramia, an dessen jetzt auch von Musil (Palmyr. 93, 25) ausgesprochener Gleichsetzung mit syr. Ḥeljoram (Wright Cat. Brit. Mus. 713 b) ich trotz Dussauds Widerspruch (Topogr. 265, 1) festhalte (OLZ 1928, 30f.), entspricht dem (westlichen) qaṣr el-Ḥēr. In der Ansetzung der Stationen zwischen Cehere und Damaskos bin ich oben Dussaud (264) gefolgt.

Straße VII. Beroia (?)—Zeugma.

In dem Raum zwischen der II., III. und V. Straße ist bei Ptolemaios eine Anzahl von Städten eingetragen, die nach ihrer Anordnung und einem Vergleich mit der Tab. Peut. eine zusammenhängende Route darzustellen scheinen:

Ptolem.	Tab. Peut.	jetzt
Βέροια		Ḥaleb
XX		
Νιαρα		Nijara
XXII		
Ἡράκλεια		Harğele?
XX		
Ῥοῦβα	Thurae	
XI	XVII	
Ῥηγία	Regia	
XVI	XX	
Ἀρισερία	ad serta	
	XII	
LI (corr. XXV)	ad Zociandem	Nezib?
	XII	
Ζεῦγμα	Zeugma	Balqīs

Karl Müller (Ptol.-Ausg. I 2, 969) wollte diese Straße bei Ptolemaios sogar von Gephyra bis Zeugma entsprechend der Zeichnung der Tab. Peut. nachweisen. Er erhält jedoch als Entfernung von Gindaros nach Rhuba 90 mp. [genau berechnet wären es sogar 117 mp.!], während die übrigen Distanzen im Durchschnitt nur $17^1/_2$ mp. betragen. Die Straße müßte zudem viele dazwischenliegende, zum Teil zu anderen Routen gehörige Orte berühren. Gindaros kommt also als Station der Straße nicht in Betracht. Jedenfalls muß die Strecke Zeugma—Rhuba (Thurae) sich irgendwo mit einer der Hauptrouten vereinigt haben. Als weitere Etappen sind bei Ptolemaios nur noch die Orte Herakleia und Niara denkbar, so daß die Straße vermutlich nach Beroia geführt haben wird. Die Doppeltorvignette von Berya auf der Tab. Peut. läßt auf das Zusammentreffen mehrerer Straßenlinien an diesem Punkte auf der Originalkarte schließen,

und es ist leicht möglich, daß der Zeichner unserer Kopie aus Raummangel den Rest der Stationen fortließ und dann die Routenlinie irrtümlich von Thurae nach Gendarum statt nach Berya (und Kyrrhos?) verlängerte, eine Linie, an die er infolgedessen keine Entfernungszahl zu schreiben wußte. Bei dem Geogr. Rav. fehlt die Straße.

Die Stationen der Tab. Peut. sind unbekannt. Nach den Distanzen von Zeugma lag *ad Zociandem* etwa am Oghrulčai, einem Nebenfluß des nahr Kerzīn; *ad serta* (s. d., o. Bd. II A S. 1745f.) ist am nahr Sāǧūr, etwa in tell Bāšar oder tell Ḥārā, zu suchen, und Regia vielleicht am nahr Quwaiq. Der Name von Herakleia könnte in Harğele östlich von Killiz (auf Karte XII c 2 bei Dussaud Topogr.) erhalten sein (?); Jāqūts tall Hirāq (I 872) bei ʿAzāz liegt wohl zu nahe bei *Νιαρα* (j. Nijara).

Straße VIII. Alexandria cat' Isson—Laudicie.

Tab. Peut.	Geogr. Rav.	jetzt
Alexandria catisson	Alexandria cata Ison	al-Iskandarīje
XXVIII		XXII [33]
Rosos	Rosclo	Arsūz
XV		XXI [32]
Seleucia	Seleucia	el-Kābūsīje
XII		V [7,5]
Adorontem	Ponte. Orientis	nahr el-ʿAṣī
XV		XLII [63]
Laudicie	Laoditia	el Lādiqīje

Reste der Straße sind noch an mehreren Stellen erkennbar: so bei Qaraqūsī, wo Buckingham Reste antiker Pflasterung bemerkte, und am Ǧebel el-Aqraʿ (Ritter Erdk. XVII 1120. 1143). Meilensteine wurden bisher nicht gefunden. Der Kasios wurde jedenfalls östlich umgangen. Zweifellos war diese Route auch mit Antiocheia über Daphne verbunden; M. Hartmann (Ztschr. Ges. Erdk., Berl. 1894, 163) fand bei es-Sinnēnīje am linken Orontesufer Straßenspuren und eine Römerbrücke. Die Straße Antiocheia—Seleukeia am rechten Ufer des Flusses war natürlich eine der frühesten in S.; die Brücken über die beiden Melasflüsse, über die sie führte, wurden allerdings nach einer Inschrift (Chapot Bull. hell. XXVI 166) erst 524 n. Chr. erbaut. Posideion oder Herakleia scheint die Straße nach Laodikeia nicht berührt zu haben.

Die Gesamtentfernung von Alexandreia bei Issos über Rhosos nach Seleukeia (XLIII mp.) stimmt genau; aber Rhosos liegt in Wahrheit etwa in der Mitte. K. Millers Vorschlag (Itin. Rom. 760), die XV mp. [22,5 km] auf die Entfernung Seleukeia—Antiocheia zu beziehen, die nach Libanios (*Ἀντιοχικός* § 41) 120 Stadien = 22,2 km, nach Prokopios (bell. Pers. II 11) 130 Stadien = 24 km beträgt, läßt die Zeichnung der Tab. Peut. nicht zu. Eher wäre möglich, als zweite Station nicht Rhosos, sondern den *Ῥώσιος σκόπελος* anzusehen, dessen abgekürzter Name vielleicht in dem Rosclo (*Ro[sio] sclo*?) des Geogr. Rav. (358, 8) steckt. Die Zahlen des südlichen Stückes der Straße sind ganz unbrauchbar.

Straße IX. Alexandria—Meleagrum. Metridatis regnum—Samosata.

Tab. Peut.	Geogr. Rav.	Itin. Ant.	Itin. Hieros.	jetzt
Alexandria catisson	Alexandria cata ison	Alexandria	Alexandria scabiosa	Iskenderūn
? [X]				
Vign. ⟨Platanus⟩		XVI		Bailān
VI				
Pagaris	Padas	Pagris		Bughrās
X				
Meleagrum	Mileagrum	XVI		bei el Qaralīje?
VI				
[Antiochia?]		Antiochia		[Anṭākija]
.....				
Metridatis regnum	Multridis			
VII				
Thanna	Tanna			
VII				
Cesum	Nisson			Kēsūn
VII				
Heracome	Iaracopama			
?				
Samosata	Samosata			Samsāṭ

Diese Straße habe ich bereits im Art. *Μελάγρου χάραξ* genauer besprochen und die in ihrer Zeichnung liegenden Schwierigkeiten zu lösen versucht.

Von *Metridatis regnum* ab sind unter der konstanten Distanz VII stets Tagereisen von 7 Parasangen zu verstehen (Tomaschek). Für die fehlende letzte Strecke von Heracome (*ἱερὰ κώμη*) nach Samosata dürfte die gleiche Einheit anzunehmen sein. Cesum haben Tomaschek (Festschr. f. H. Kiepert 143) und R. Kiepert sicher richtig mit syr. Kēsūm, arab. Kaisūm

(Kēsūm), byzant. τὸ Καησοῦν oder Καϊσοῦ, j. Kēsūn, gleichgesetzt. K. Miller (Itin. Rom. 765) will, ausnahmsweise von R. Kiepert abweichend, Cesum in dem jetzigen Ḫāṣṣa wiederfinden, dessen Name jedoch modernen Ursprungs ist (= ‚Domäne').

Die übrigen Stationen lassen sich nicht fixieren.

Straße X. Heracome—Kilikien.

Tab. Peut.	Geogr. Rav.
Heracome	Iaracopama (86,6)
XIV	
in comacenis	Comacenin (95,8)
?	
[ad Amauum?]	Amanon (95,7)
XXVII	
Mompsistea	Momsuestia (93,4)

Der Verlauf der Route ist völlig unbekannt. Hierakome ist nicht genau festzulegen. Ob das westliche Ende der Straße wirklich Mompsistea (j. Miṣṣīṣ) war, ist recht fraglich. Die Zeichnung des ebenen Kilikiens ist dem Kartographen völlig mißlungen und infolgedessen anscheinend unvollendet geblieben. Unsere Route stößt vielleicht nur zufällig bei Mompsistea auf eine in verkehrter Richtung gezeichnete kilikische Straße.

XXVII mp. [= 40 km] vorher liegt eine Station ohne Namen nahe bei dem Gebirge, das den Amanos darstellt. Vermutlich ist hier entsprechend dem vom Geogr. Rav. (95, 7) vor Comacenin erwähnten Amanon ein **ad Amanum* zu ergänzen. Mit ~~in~~comacenis XIV mp. von Heracome ist wohl die kommagenische Westgrenze gemeint.

Die Straße ist im Gegensatz zu den beiden Nachbarstraßen nach römischen Meilen gemessen.

Straße XI. Samosata—Comana capadocia.

Durch syrisches Gebiet führt nur der östliche Teil dieser Route, die auch vom Geogr. Rav. (95, 4—6. 9—12 in entgegengesetzter Richtung) verzeichnet wird.

Tab. Peut.	Geogr. Rav.	jetzt
Samosata	Samosata	Samsāt
IV		XVII [26]
Carbanum	Caranon	Eski Samsun?
II		IX [14]
Perre	There	Pīrūn
II		
Pordonnium	Pordonion	
IV		
Capriandas		
IV		
Octacuscum	Scasuson	
V		
Nastae	Nastar	(Naǧar?)
V		
Arianodum	Ariandum	
usw.	usw.	

Von Samosata bis Perrhe sind richtig 6 Parasangen = 24 mp. (so im Itin. Ant.) oder 36 km angegeben. *Πέῤῥη*, syr. Pĕrīn (Wright Cat. Brit. Mus. 970 b u. ö.), j. Pīrūn unweit von Adijamān, heißt bei Steph. Byz. *Πέρσα, πόλις … παρὰ*

τῷ Εὐφράτῃ [unrichtig!] *καὶ Σαμοσάτοις· τὸ ἐθνικὸν Περσαῖος· δυνατὸν δὲ καὶ Περσηνὴν εἰπεῖν*. Hieraus ergibt sich, daß (nach dem ungekürzten Lexikon des Stephanos) *Περσαία* die gebräuchlichere Landschaftsbezeichnung war. In diese Gegend also gehört seine *Ἀπάμεια τῆς Περσαίας*, deren Lage er wohl zutreffend mit den Worten *Ἐδέσσης πρὸς ἄρκτους* angeben mag.

Die Station Carbanum (Geogr. Rav. Caranon; nicht das *Καρβάν* bei Georg. Kedren. II 214, 3, vgl. den Art. Germanikeia Suppl.-Bd. IV S. 688 Z. 50!) fällt auf Eski Samsun oder Qarahüjük.

Über den weiteren Verlauf der Straße sind nur Vermutungen möglich. Am wahrscheinlichsten ist meines Erachtens die Ansicht von Tomaschek (Festschr. f. H. Kiepert 143), sie habe über Besni, Belweren, Naǧar, das Tal von Marʿaš und die Pässe von Zaitūn nach Comana (j. Šahr) geführt. Nastae (Tab. Peut.) oder Nastar (Geogr. Rav.) wird gewöhnlich mit dem jetzigen Naǧar gleichgesetzt, wozu die Entfernungen ungefähr passen (anders Miller Itin. Rom. 761—763). Geogr. Rav. (95, 3) nennt vor Nastar und nach Melitini das in der Tab. Peut. fehlende Germanitia, bei dem freilich die Zugehörigkeit zu unserer Straße fraglich ist. Allerdings dürfte sie etwas südlicher anzusetzen sein, falls die Reste einer Römerstraße, die Marmier im Qapučam Dāgh und östlich vom Aq-čai fand, ihr zugehören (R. Kiepert FOA V 1 b: Route Samosata—Germanikeia-Marʿaš; auch auf der Karte v. Mesop. u. Syr. in 1 : 400 000 zwischen Marʿaš und Baghden eingezeichnet).

Ariandum (Tab. Peut.: Arianodum) und Capriandas (vgl. Garbriando in Kilikia Tracheia: Geogr. Rav. 102, 15), in deren Namen wir oben (§ 8) das kleinasiatische *νδ*-Suffix konstatiert haben, hießen möglicherweise nach zwei verschollenen Volksstämmen dieser Gegend, von denen Plinius (n. h. V 127) berichtet: *ex Asia interisse tradit … Isidorus Arieneos et Capreatas, ubi sit Apamia condita a Seleuco rege, inter Ciliciam, Cappadociam, Cataoniam, Armeniam, et quoniam ferocissimas gentes domuisset, initio Dameam vocatam.* Vielleicht ist mit dieser Stadt die soeben erwähnte *Ἀπάμεια τῆς Περσαίας* gemeint.

Straße XII. Apamia—Palmyra.

Tab. Peut.	Geogr. Rav. (87, 15—17)	jetzt
Apamia	Apamea (87,5)	qalʿat el-Muḍīq
XLVIII		L [75]
Theleda	Thesida	tell ʿAḏāʾ (ʿEḏāʾ)
XXVIII		XXXI [46]
Occaraba	Orarabon	ʿUqairibāt (ʿUžēribāt)
XXVII		XXVI [38]
Centū putea		bijār Ġhār
?		XXX [44]
Palmyra	Malmiora	Tudmur

Die Lage von Occaraba ist erst von Musil genau festgestellt worden (Palmyr. 48f. 244; vgl. Dussaud Syria X, 1929, 53, wo seine Topogr. 256 berichtigt wird).

Die *Centum putea* — auch in Dakien kommt

dieser Name vor (Tab. Peut. Segm. VII 3) — sind unter den Brunnen des ǧebel el-Abjad nordwestlich von Tudmur zu suchen; nach Musil 253 sind es die Brunnen (bijār) Ġhār.

Die Meilenzahl bis Palmyra ist ausgefallen. Auch Ptolemaios verzeichnet *Πουτέα*, das jedoch Dussaud (Syria X 58) von den 100 Brunnen trennen will (s. o. zu Straße VI).

Straße XIII. Apamia—Raphanis—Andarado.

Tab. Peut.	Geogr. Rav.	jetzt
Apamia	Apamea (87,5)	Qalʿat el-muḍīq
XII		XII [18]
Orontem fl.		Nahr el-ʿAṣī
XXI		XXIV [36]
Raphanis	Raphanus (87,4)	Rafnīje
?		XXXII [48]
Iammura	Tamira (87,19)	Qalʿat Jaḥmūr
⟨XII⟩		VIII [12]
Andarado	Anthalarada (88,3)	Ṭarṭūs

Von Apameia bis Raphanis (Ptolem. *Ῥαφανέαι*) scheint die Straße ungefähr geradlinig gezogen zu sein und den Orontes etwa bei tulūl el-Feǧem (XII mp. von Apameia) unweit von ʿAšārne überschritten zu haben. Ob die von G. L. Bell (Wüsten u. Kulturstätten S.s 211f.) bemerkten Reste des Raṣīf (Römerstraße) 4,5 englische Meilen (= 7,5 km) östlich von Masjād dieser Route angehören können, ist fraglich; Miß Bell dachte wohl an eine Straße von Epiphaneia (Ḥamā) nach Westen.

Iammura entspricht dem j. qalʿat Jaḥmūr (Fundort von CIL III 6044). Die Zahl XII bezieht sich auf die Entfernung von Andarado (j. Ṭarṭūs), die jedoch nach den Karten von Dussaud (Rev. arch. XXX, 1897, I, Pl. VII) und van Berchem (Voyage en S., 1914) kaum VIII mp. (12 km) beträgt. Die Distanz von Rafnīje, etwa XXXII mp., fehlt. Vielleicht führte die Straße mit einem unbedeutenden Umweg über Baitokaike (j. Ḥiṣn Sulaimān), das XVI mp. [24 km] von Rafnīje, XVIII [27] von qalʿat Jaḥmūr liegt. Iammura ist wahrscheinlich mit *Ἴμυρα, πόλις Φοινίκης* bei Steph. Byz. identisch, worin man gewöhnlich Simyra sieht (Ptolem. I 2 ed. Müller-Fischer 961 a). Tamira des Geogr. Rav. ist aus **Ἰάμυρα* verschrieben. Ganz verkehrt ist die Gleichsetzung von Iammura mit Mariamme (j. Mirjamīn!) bei K. Miller (Itin. Rom. 823). In der Kreuzzugszeit hieß Iammura fränkisch *Chastel rouge*.

Straße XIV. Raphanis—Ortosias.

Tab. Peut.	jetzt
Raphanis	Rafnīje
X	X [16]
Carion	Ghūr
XIV	XVIII [27]
Demetri	Qalʿat el-ḥōṣn
⟨XXII⟩	XXII [32]
⟨fl. Eleuter⟩	Nahr el-kebīr
X	X [15]
Ortosias	Ard Arṯūsī

Der Zeichner der Tab. Peut. hat, wie wir bei Straße IV sahen, die Eintragung *‚fl. Eleuter XXII'*

und ebenso die darüberstehende *‚XII'* so tief geschrieben, daß sie an falsche Straßenlinien gerieten. Das Routier ist leicht zu berichtigen.

Die von Kaiser Titus in Begleitung des Fl. Josephos bereiste Strecke Raphaneai—Orthosias ist mit LVI mp. um etwa VI mp. zu lang gemessen. Von Orthosias (j. ard Arṯūsī) führen die X mp. bis zur Brücke des Nahr el-kebīr bei tell el-Bīre und die folgenden XXII mp. (32 km), die wir mit *‚fl. eleuter'* aus der Straße IV hier einzusetzen haben, von dort bis qalʿat el-Ḥoṣn, dem mittelalterlichen Kurdenschloß (ḥiṣn al-Akrād), das also Demetri⟨as⟩ zu entsprechen scheint. Schon Droysen (Gesch. d. Hellenism. III 2, 296) hat vermutet, daß die beherrschende Position des späteren Kurdenschlosses schon von den hellenistischen Herrschern zur Anlage einer Festung ausgenutzt worden sei. Freilich suchte er dort irrtümlich *Chalcis ad Belum* (über dessen Lage s. d. Art. *Σελεύκεια πρὸς Βήλῳ*). Demetri ist das Demetrias der Münzen, auf dessen Lage in S. schon Eckhel scharfsinnig aus numismatischen Indizien geschlossen hatte. Droysen (III 2, 306), Wroth (Catal. Brit. Mus. Galatia … LXXV), Benzinger (Art. Demetrias Nr. 3 o. Bd. IV S. 2765) u. a. übersahen den Ort auf der Tab. Peut., dessen Identität mit der Münzprägestätte nur C. Müller (Ptolem.-Ausg. I 2, 974 a) erkannte. Er leitete ihren Namen von Demetrios I. oder II. ab, Babelon (Rois de Syrie CLXXI. 208) mit größerer Wahrscheinlichkeit von Demetrios III. Eukairos von Koilesyrien, der hier vielleicht eine neue Hauptstadt baute. Die das Eleutherostal beherrschende Lage der Festung wird wohl auch durch das Münzbild angedeutet, das Apollon auf einem Felsen sitzend und zu seinen Füßen einen schwimmenden Flußgott darstellt.

Die Strecke Demetri XIIII Carion scheint einen Umweg beschrieben zu haben, denn Raphaneai (Rafnīje) ist von qalʿat el-Ḥoṣn nur XVIII mp. [27 km] entfernt. Dussaud (Topogr. 93) wollte Carion mit qalʿat el-Ḥoṣn und Demetrias mit dem tell Kalaḫ gleichsetzen (auf Karte XIV B 3 hingegen hypothetisch Carion mit ‚Hadhour' [= Ḥaṣour auf Karte VIII A 3?] und Demetrias offenbar mit ǧisr el-Qamar am Wege nach tell Nebī Mend). Wie Mouterde zeigt (Mél. Univ. St.-Joseph, XII, 1927, 274), ist Carion eher im j. Ghūr nordwestlich von Ḥoms, dem Fundorte mehrerer Inschriften, wiederzufinden. Dazu würde auch die Ansetzung von Demetrias in qalʿat el-Ḥoṣn weit besser passen.

Daß der Meilenstein, als dessen Fundort Jalabert (Mél. Facult. Or. II 288f.) das Eleutherostal *‚une mille'* westnordwestlich von tell Nabī Mand angibt (nach den Karten ist der Fluß 13 km von dort entfernt!), einer Straße Hemesa—Orthosia angehört habe, ist nach seinem Situs unmöglich (gegen Thomsen ZDPV XL 20f., nr. 23).

Straße XV. Laudicia scabiosa?—Adarin?

Tab. Peut.: *Laudicia scabiosa X Deleda XV Ocurura XV Adarin.*

Mit geringem Erfolg hat man versucht, die Stationen dieser Straße festzulegen, was besonders die für die Gesamtstrecke viel zu geringen

Distanzen erschweren. Ursprünglich war vielleicht die Vignette von Hemesa (verschrieben *‚Nemesa‘*) als Ort der Abzweigung gedacht, die durch den fälschlich eingeschobenen *‚fl. eleuter‘* zu weit nach rechts geraten ist. Dann wären aber die XL mp. auf eine noch längere Route zu verteilen! So erhebt sich der (schon im Art. Laodikeia Nr. 2 o. Bd. XII S. 719f. geäußerte) Verdacht, daß trotz der abweichenden Zahlen die Namen Deleda und Ocurura nichts anderes als Dubletten von Theleda und Occaraba auf der Strecke Apamia—Palmyra sind. Adarin erinnert wohl nur zufällig an den altarabischen und jetzigen Namen von Androna, *(al-)Andarīn*; denn es darf schwerlich aus der Reihe der Stationen der Straße Palmyra—Damaskos getilgt werden. — Im Geogr. Rav. fehlt diese Straße völlig.

Straße XVI. Nicopolis—Zeugma.

Itin. Ant.	jetzt
Nicopoli	Iṣlāḥīje
XIII	XII [18]
Aliaria	Albistān hüjük?
XV	XIV [21]
Gerbedisso	Arslān qal'esy
XX	XX [30]
Dolica	Tell Dülük
XXIV	XXXII [47]
Zeugma	Balqīs

Nach den Entfernungen ist Aliaria etwa in Albistān hüjük oder Gerčin, Gerbedisso in Arslān qal'esy oder (nach Dussaud Topogr. Karte XIV B 1) Qarṭal zu suchen. Letzteres ist der Ort (syr.) Gerbedīsō, an dem Jakob Baradaeus mit Eugenios 568/69 n. Chr. zusammentraf (Michael Syr. II 256 ∾ IV 316. Barhebr. chron. syr. 370 ed. Bedjan. Kleyn Jacobus Baradaeüs, Leyden 1882, 79. 191. 193). Die Strecke Doliche—Zeugma ist viel zu gering bemessen; an anderen Stellen wird sie sogar nur mit XII oder XIV mp. angegeben!

Straße XVII. Cyrro—Zeugma.

Itin. Ant.	jetzt
Cyrro	el-Qal'a b. Marsowa
XII	XII [17]
Ciliza sive Urmagiganti	Killiz
X	XVI [24]
Abarara	Babar (Babarēn)?
XXII	XXXVI [54]
Zeugma	Balqīs

Ciliza ist das Killiz oder Qilliz der Araber (Jāqūt IV 158. 229), syr. Kiliz (Barhebr. chron. eccl. I 339 ed. Abbeloos-Lamy), j. Killiz, türk. Klis; vielleicht schon als Kilizi von den Assyrern erwähnt (Meißner Ztschr. Ass. XXVII, 1912, 266). Der Beiname *Urmagiganti* (aus *χῶμα γίγαντος* verderbt?) hängt wohl mit der Lokalisierung der Gigantomachie in den erdbebenreichen Bergen dieser Gegend zusammen, mit der ebenso der Typhoeusmythos (vgl. OLZ XXXI, 1928, 673 und o. § 9) und der Name der Festung Pagrai in Verbindung gebracht wurde. Auch den durch Münzen bezeugten Kult des *Ζεὺς Καταιβάτης* in Kyrrhos (vgl. Wroth

Catal. LI. 133. Cumont Étud. Syr. 222f.) hat man wohl mit Recht hierauf bezogen (Wesseling Vet. Rom. Itin. 189). Mouterde's Vorschlag (Syria IX, 1928, 167), **Urma[iu]gati* zu lesen und darunter *Ἰουγάτον* und das j. Urim el-ǧōz (‚Urim der Nußbäume‘) in der Apamene (!) zu verstehen, vermag ich nicht beizustimmen.

Die Entfernung nach Zeugma ist wiederum viel zu klein. Abarara (p. 190, 1 Wess.) läßt sich nicht sicher festlegen; nach der neuen Ausgabe von Cuntz (Itin. Roman., Lpz. 1929, 25) verdient diese Namensform den Vorzug vor Abaraza, womit man assyr. Apparazu (o. § 10) und j. Baraǧāt zusammenstellen wollte. Vielleicht ist es das j. Barbar (Barbarēn) der Karte von Mesopotamien und S., das fast genau auf der geradlinigen Verbindungslinie Killiz—Balqīs liegt.

Ob diese Route streckenweise mit Straße VII zusammenfiel, läßt sich nicht entscheiden. Chapot (Frontière de l'Euphrate 339, 4) fand Straßenspuren zwischen Beglerbeg und Bāb Limūn westlich vom nahr Sāǧūr, die er für Reste der Straße Antiocheia—Zeugma hielt. Ob diese über Kiliza und Kyrrhos geführt hat, ist ungewiß. In diesem Falle könnte man ihr nach einer Vermutung Chapots (340) die antike Brücke bei Zētūnak (Zeitanak) südöstlich von Kyrrhos zuweisen (Photogr. bei J. Garstang The land of the Hittites, Lond. 1910, Pl. XXVIII).

Straße XVIII. Cyrro—Epiphania.

Itin. Ant.	jetzt
Cyrro	el-Qal'a (Ḥoros)
XX. XXIV	XVI [24]
Minnica	Minnigh
XXII. XX	XXVI [39]
Beroa	Halab
XVIII. XV	XVIII [26]
Calcida	Qinnasrīn
XX	XXII [32]
Arra	Ma'serān??
XXIII	XXVI [38]
Capareas	Tell Mūre??
XVI	XVIII [27]
Epiphania	Ḥamā

Die Gesamtentfernung von Cyrro bis Beroa stimmt ungefähr, aber die Zwischenstation Minnica ist in beiden Varianten zu weit südlich angesetzt. Es ist das Mannagh (lies Minnigh) Jāqūts (IV 667) und heißt noch j. Minnigh.

Berechnen wir danach die Entfernung von Kyrrhos bis Chalkis mit LX mp. und die Strecke von dort nach Apameia (Straße III b) mit XXX [statt XX] + XXVIII = LVIII mp., so ergeben sich für die Strecke Kyrrhos—Apameia gegen CXX mp., die ebenso wie die Länge der Straße von Antiocheia nach Apameia (Straße IV) genau zu den Angaben Theodorets (epist. CXIX. Migne G. LXXXIII 1329) stimmen.

Arra wird meist ohne hinreichenden Grund für Ma'arrat an-Nu'mān gehalten (so noch von Dussaud Topogr. 182. 188. 203). Weder der Name dieser Stadt (‚Höhle des Nu'mān‘) noch ihre Lage nahe westlich von Thelmenissos (j. tell Menīs) spricht dafür, daß dort noch eine zweite Straße nach Norden zog. Die Gesamtlänge der Straße Chalkis—Epiphaneia ist nach dem Itine-

rar noch um VII mp. kürzer als der Abstand von Qinnasrīn nach Ḥamā in Luftlinie. Nach den Entfernungen fiele Capareas etwa auf den tell Mūre (R. Kiepert FOA V 3 b) und Arra auf Ma'serān. Doch dürfte das Itinerar unvollständig überliefert sein und ist vielleicht folgendermaßen wiederherzustellen:

Itin. Ant.	jetzt
Calcida	Qinnasrīn
[XXIV]	XXIV [36]
[Thelmenissus]	Tell Menīs
[XIV]	XIV [20]
Arra	Tell Ar?
[XXI]	XXI [31]
Capareas	Kfr Rā'
[VI]	VI [9]
Epiphania	Ḥamā

Capareas wäre dann mit B. Moritz (Antike Topogr. d. Palmyr. 5, 3) und Dussaud (Topogr. 182, 1) als das j. Kefr Rā' (Burton-Drake Unexplored Syria II 173. 207. Eli Smith bei Robinson Palaestina III 933), syr. Ar'ā (? *‚terra, fundus‘*; Ztschr. f. Semitist. I 22, nr. 37), arab. Kafr Rā'a (Mufaddal b. Abi'l-Faḍā'il, in Patrol. Orient. XII, 1919, 485) anzusehen, das von Epiphania VI mp. entfernt ist. Für Arra (wohl die *κώμη Ἄρρων οἰνοφόρος* CIG 9612) bietet sich dann der tell Ar auf Dussauds Karte VIII B 1. Zwischen ihm und Chalkis wäre dann eine Station ausgefallen, für die nur Thelmenissos in Betracht kommt.

B. Moritz fand ‚eine Stunde nordnordöstlich von Ḥamā unzweifelhafte Überreste dieser Straße‘ (ZDMG XLI, 1887, 307); Burton-Drake II 173: ‚The old road passed from Hamah to Kefr Ra'a, across the plain to Burj el Abiadh and Ma'áserán or Tárútin el Tujjar, and thence direct to Aleppo‘ (vielmehr: Chalkis).

Straße XIX. Calcida—Seriane—Emesa.

Diese Route beginnt eigentlich mit Dolica, fällt aber bis Calcida teils mit Straße II, teils mit Straße XVIII zusammen. Die Entfernungen der durch die syrische Steppe führenden Strecke werden im Itin. Ant. wiederum zu gering angegeben; sie variieren freilich noch auf den neuesten Karten beträchtlich.

Itin. Ant.	jetzt
Calcida	Qinnasrīn
XXVII	XLIV-XLVII [66-71]
Androna	Qaṣr el-Anderīn
XVIII	XVI-XVIII [24-28]
Seriane	es-Sa'n wes-S'ēn?
XXXII	XXXI [46]
Salaminiada	Salamja s. Selemīje
XVIII	XXXI-XXXIII [46-49]
Emesa	Ḥemṣ

Androna und Salamiada — so ist der Name der späteren Bischofstadt *Σαλαμιάς* zu emendieren — sind der Lage nach bekannt. Androna ist das weinreiche al-Andarīn, das schon von den vorislāmischen Arabern besungen wird ('Amr ibn Kultūm *Mu'allaqāt* v. 1. Nöldeke S.-Ber. Akad. Wien CXL, 1899, VII 32f.). Das jetzige qaṣr el-Anderīn ist der Fundort mehrerer grie-

chischen Inschriften (M. Hartmann ZDPV XXIII 97ff. M. v. Oppenheim-Lucas Byz. Ztschr. XIV 42—45). Über die Lage von Seriane s. d., o. Bd. II A S. 1723f.; über Salamias: Georg. Kypr. v. 995 und *Notitia Antiochena* in Byz. Ztschr. XXV 73.

Straße XX. Eumari—Damasco.

Itin. Ant.	jetzt
Eumari	Ḥawwārīn
XL	XL [61]
Geroda	Ǧarūd
XVI	XIII [20]
Thelseae	Ḍumēr?
XXIV	XXIV [36]
Damasco	Dimišq
usw.	usw.

Diese Straße, die südlich in Neapolis (j. Nābulus) endete, während ihre nördliche Fortsetzung über Qarjetēn (Nezala), Qaṣr el-Ḥēr (Heliaramia?) und al-Bēḍā' nach Palmyra zu ergänzen ist, stimmt in den Zahlen ziemlich genau mit den wirklichen Entfernungen überein.

Eumari ist das *Αὐέρια* oder *Εὐάρεια* bei Ptolemaios und in den Bistümerlisten und kann nur im j. Ḥawwārīn, nicht, wie M. Hartmann wollte, in Ḥumaira gesucht werden (R. Kiepert FOA V 4 b. Dussaud Topogr. 265). Durch Distanzen und Namen ist die Lage von Geroda im j. Ǧarūd gesichert. Thelseae, das Thelsee der Not. dign. (or. XXXII 13. 28), kommt auch in drei Hss. der nikänischen Subskriptionen als *Θελ[σ]έη*, kopt. *Θερσεα*, syr. Tēsī vor. In einer von Brünnow zu Ḍumēr gefundenen Inschrift aus dem J. 94/95 n. Chr. (Cagnat IGR III nr. 1094) wird ein *Σ[ταϊ]λ[ι]ος Ἀννιανός* als *Θελσεηνός* bezeichnet. R. Kiepert hielt es wegen der Entfernungen für den ḫān el-Ma'lūlīje; eher ist es aber in Ḍumēr selbst anzusetzen (Dussaud Topogr. 265). Eine gleichnamige *κώμη Θελσεή*, syr. Tell Šehē ‚dürrer Hügel‘, lag bei Edessa (v. Dobschütz Texte und Unters. XXXVII/II, 1911, 64ff. Wright Catal. syr. mss. Brit. Mus. I 648 b).

Straße XXI. Barbalissus—Muzana.

O. Cuntz zeigt in seiner neuen Ausgabe der Itineraria Romana (Lpz. 1929, 25), daß Itin. Ant. 188 Wess. nicht *ab Arabisso*, sondern *a Barbalisso* zu lesen ist: Barbalissus XXII in medio XXVI Muzana.

Dussaud (Syria XI, 1930, 106) hält die Strecke für eine Querroute der Straße Beroea—Bathnae—Hierapolis und schlägt vor, Muzana mit j. Mezan zwischen Ḥaleb und el-Bāb gleichzusetzen. Dann wäre jedoch nach dem Brauch des Itinerars die Erwähnung der Station auch bei dieser Straße (Straße III) zu erwarten. Daher vermute ich (OLZ XXXIII, 1930, 749), daß die Straße über den Euphrat führte und Muzana in Osrhoëne zu suchen ist, wo mehrere andere Straßen in analoger Weise mit Edessa und Carrhae abbrechen, also zur Abfassungszeit des Itin. Ant. die Reichsgrenze verlief.

Straße XXII. Strata Diocletiana.

Zum Schluß lassen wir eine Straße folgen, die aus viel späterer Zeit stammte und anderen Zwecken dienen sollte, als die bisher behandelten.

Die Strata Diocletiana wurde als strategische Grenzstraße von Diocletian und Galerius angelegt. Die Notwendigkeit, das syrische Kulturland durch ihre Anlage vor den Einfällen der Sarakenen zu schützen, stellte sich schon ein halbes Menschenalter nach dem Falle Palmyras heraus. Ihr Name, dessen Erinnerung in Prokopios' *Στράτα χώρα* südlich von Palmyra (bell. Pers. II 1, 1) fortlebte, wird auf den Meilensteinen mehrfach mit der vulgärlateinischen Form *Istrata* wiedergegeben (Mouterde Mél. Univ. St. Joseph. XV 223f.), die sich auch in dem jüd. *isṭrāṭ* (arab. *ṣirāṭ*) erhalten hat (Nöldeke Ztschr. f. Assyr. XX 455).

Die Straße zog am ganzen Limes entlang und verband dessen Kastelle miteinander, während einzelne vorgeschobene Forts und Wachttürme, wie Burquʿ, Naǧǧār, Ḫzumāt al-Ǧwēf, Sabʿ bijār und bīr ʿElejjānije, das äußerste Befestigungssystem bildeten. Den Verlauf der Straße bezeichneten in ihrer ganzen Länge Meilensteine (*στῆλαι*) des Diocletian und Galerius (Malal. 308, 22 Bonn); neuerdings wurde er von Pater A. Poidebard durch Flugzeugaufnahmen und anschließende Untersuchungen an Ort und Stelle (Herbst 1930) wieder festgestellt (Maurice Dunand La strata Diocletiana, in: Revue biblique XL, 1931, 227—248. René Mouterde La strata Diocletiana et ses bornes milliaires, Mél. de l'Univ. St. Joseph XV, fasc. 6, Beyrouth 1930 [vielmehr 1931], 219—233).

Von Sura zog die Straße über Palmyra bis Damaskos oder wenigstens bis zum ḫān al-Manqūra; ferner vom ḫān al-Manqūra in südlicher Richtung nach einem Punkte zwischen Sʿane und al-Ḥofne im Ḥaurān, etwa 8 km nordöstlich von ersterem entfernt, wo der südlichste Meilenstein mit der Aufschrift ‚*Strata Diocletiani*' und der Entfernungsangabe M.[P.] XCIIII (scil. vom ḫān al-Manqūra?) gefunden wurde. Wahrscheinlich verlief sie von dort weiter südwärts über Imtān, Dēr al-kahf, tall Ezrāq und am Limes Arabicus entlang zum Roten Meere.

Die von Poidebard abgeklatschten Meilensteininschriften belehren uns in erwünschter Weise über die Namen mehrerer Kastelle zwischen Damaskos und Aracha, die uns meist bereits aus der Not. dign. bekannt gewesen waren, ohne daß wir bisher für ihre Lokalisierung irgendwelche Anhaltspunkte besessen hätten.

An der Strecke Palmyra—Damaskos lassen sich folgende Kastelle annähernd sicher festlegen:

Beriaraca = ḫān al-Ḥallābāt;
Carnela (Carneia?) = ḫān al-Qaṭṭār (burǧ aṣ-Ṣalīb);
Oneuatha = ḫān ʿAnēbe;
Valle Alba (Albana?) = ḫān al-Manqūra;
Valle Diocletiana = ḫān aš-Šāmāt (Mouterde 230, 3 gegen Dunand, der an ḫān at-Trāb dachte);
Mons Iovis = ǧabal Sēs.

An der Straße von al-Baṣīrī nach qaṣr al-Ḥēr:
Verofabula = al-Ḫarbaqa unweit von bīr al-Wuʿūl (Mouterde 231).

An der Strecke Tudmur—Sūḫne:
Helela = Ḥelēḥle (Karte von Poidebard bei Mouterde).

Die Echtheit zweier Meilensteine aus burǧ aṣ-Ṣalīb mit den Inschriften *Strata Diocletiana. A Auira[ca] Carneia mil(ia pass.) XV* und *Str[ata] Dio[clet]iana. A Auraca mi(l. pass.) XIII*, worin Dunand (247) den antiken Namen von al-Baṣīrī finden wollte, bezweifelt Mouterde (225,3) und vermutet, der Ortsname *Auira[ca]* sei nach dem *Beria[raca]* des VIII. Meilensteins gefälscht. Doch wird ein Teil seiner Bedenken behoben, wenn wir auf den beiden Steinen lesen: *a Auira Carneia* und *a Au⟨i⟩ra Ca[rneia]*; dann ist auch auf dem Meilenstein XIII der Endpunkt angegeben und Avira (j. al-Baṣīrī) läßt sich in Abira (var. Abina) der Not. dign. XXXII 9. 24 wiedererkennen. Dann wäre aber auch zu erwägen, ob nicht doch nach der ersten Inschrift auch sonst Carneia (Dunand) statt Carnela (Mouterde) zu lesen und danach Not. dign. XXXII 36 zu ergänzen ist *[Car]neia*.

Die Buchstabengruppe AVALALBANAB löse ich abweichend von Dunand (240: *a val. Alba Nab*) und Mouterde (227, 1: *a val. Albana B[eriaraca]*) auf: *a Val(le) Alb(a) Anab(atha)* und sehe in Anabatha eine Variante des Namens Onevatha (Not. dign. XXXII 41), arab. al-ʿUnābah (Jāqūt III 732, 18), noch jetzt ḫān al-ʿAnēbe neben ḫān al-ʿOnēbī (so B. Moritz); vgl. Not. dign. XXXIII 13. 22 Acavatha = syr. ʿAqabathā, arab. ʿAqabah (M. Hartmann ZDPV XXII 169), ferner *Νέβη = Νεύη* u. dgl.

Hiernach ergibt sich folgendes Routier (die Lesung der Ziffern auf den Meilensteinen ist durchweg ganz unsicher; die wahren Entfernungen gebe ich nach Musil Palmyr. 238—242):

(Sura bis Palmyra fällt mit Straße VI zusammen)

Palmyra	Tudmur
XVI	XXVI [38]
Beriaraca	ḫān al-Ḥallābāt
[XI ?]	XVIII [25]
Carneia [ela]	ḫan al-Qaṭṭār
XV	XX [29]
Avira	al-Baṣīrī
?	XVIII [27]
Anab[atha]	ḫān ʿAnēbe, ʿOnēbī
V	VI [9]
Valle Alba	ḫān al-Manqūra
?	XXX [44]
Valle Diocletiana	ḫān aš-Šāmāt
?	X [15]
ad medera	Ḍmēr al-ʿatīqe
?	XXVI [40]
Damascus	Dimašq

§ 15. Von Hadrian bis Diocletian.

Die Regierung Hadrians bedeutete für S. den Beginn einer neuen Epoche. Traian war es gelungen, die Ostgrenze des Reiches weit über das Zweistromland hinauszuschieben; sein Nachfolger kehrte wieder zur Euphratgrenze zurück, wie er auch sonst fast alle Eroberungspläne aufgab. Seine Reisen nach S. (123/124 und 129/130 n. Chr.) scheinen für die Entwicklung der Verhältnisse im Orient außerordentlich bedeutungsvoll gewesen zu sein. Der Friedenspolitik diente ein Kongreß der Toparchen und Könige, der an der Ostgrenze — vermutlich in Samosata — stattfand. Symbolischen Charakters war wohl seine Besteigung des Kasios: auf ihm, hieß es, habe einst der erste Seleukos dem *Ζεὺς Κάσιος* ge-

opfert, ehe er die Hauptstadt am Orontes gründete. An diese Überlieferung, in der sich die Hellenisierung des uralten kasischen Höhenkultes versinnbildlicht, knüpfte zweifellos Hadrian wie später Iulian an. Und wenn der Kaiser den Berg bei Nacht *videndi solis ortus gratia* bestieg, so ist dies aus der in S. verbreiteten Verehrung des *ἀνίσχων Ἥλιος* zu erklären (B. Stark Gaza 571). Auch hierin zeigt sich Hadrians Bestreben, an die griechisch-hellenistische Tradition anzuknüpfen und die Völker und Kulturen des Weltreiches zu verschmelzen.

Die syrische Hauptstadt schmückte der Kaiser bei seinem Besuche durch prächtige Bauten und veranstaltete dort ein großes Fest. Nach der *vita Hadriani* (14, 3) sollen ihm jedoch die Antiochener so verhaßt geworden sein, *ut Syriam a Phoenice separare voluerit, ne tot civitatum metropolis Antiochia diceretur* (dazu O. Th. Schulz Leben des Kaisers Hadrian, Lpz. 1904, 76). Daß er eine Teilung der Provinz nur beabsichtigt, nicht ausgeführt hat, geht daraus hervor, daß vor 194 weder ein Statthalter von *Syria Phoenice* noch ein *legatus II Syriarum* erwähnt wird (Kuhn Verf. d. röm. Reichs 193. Marquardt Staatsverw. I^2 423, 5. Perdrizet Rev. arch. XXXV, 1899, II 40f.). Andererseits ist aber kaum zweifelhaft, daß mit der Verleihung des Metropolentitels an Tyros, Damaskos und Samosata durch Hadrian, auf die auch der Autor der Vita Hadriani anzuspielen scheint, irgendeine Beeinträchtigung der Stellung Antiocheias beabsichtigt war. Da hauptsächlich eine Bestrafung der hauptstädtischen Bevölkerung bezweckt war, so dürfte es sich, wie Marquardt (Staatsverw. I^2 430) annimmt, um eine Auflösung der religiösen Festgemeinschaft S. gehandelt haben, wie sich auch später die von Kaiser Marcus und von Sept. Severus über Antiocheia verhängten Strafen u. a. auf die Festspiele bezogen. Vielleicht sind daher auch die in späterer Zeit bezeugten Ämter des *Συριάρχης* und *Φοινικάρχης* auf diese hadrianischen Verfügungen zurückzuführen; die Städtebünde des *κοινὸν Συρίας* und *κοινὸν Φοινίκης* brauchen zunächst keineswegs den erst von Severus geschaffenen Provinzen Syria und Phoenice genau entsprochen zu haben. Der Phoinikarch leitete vielleicht auch die Spiele der Provinz Arabia, in der ein derartiger Sakralbeamter gefehlt zu haben scheint (der ägyptische Arabarch hat bekanntlich mit der syrischen Provinz Arabia nichts zu tun, vgl. Wilcken Griech. Ostraka I 350. 598, 1). Daher halte ich die Schlüsse, die Perdrizet (Rev. arch. XXXV II 36—42) aus der inschriftlichen Erwähnung zweier aus Gaza und Gerasa stammenden Phoinikarchen auf die Ausdehnung der Provinz Phoenice gezogen hat, für unberechtigt. Wie die sog. ‚Provinzmünzen' mit den Legenden ‚Phoenice' und ‚Parthia' aus dem zweiten Jahre des Pius zu erklären sind, ist unklar (W. Weber Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers H., Lpz. 1907, S. 233, A. 841); Phoenice war damals vielleicht eine Dioecese der Provinz Syria (Kornemann o. Bd. V S. 725).

Von Antiocheia begab sich Hadrian nach Palmyra, und sein Besuch dieser Stadt (123/124 n. Chr.; zur Datierung J. Dobiáš Císař Hadrian v Palmyře, in Listy filologické LV, 1928, 190—199) galt wohl hauptsächlich der Durchführung seines großen Planes, nach dem Verzicht auf die meisten Offensiven die Grenzen des gewaltigen Reiches hinreichend zu festigen und zu sichern. In S., besonders an der palmyrenischen Grenze, bestanden allerdings die Verhältnisse, die sich anderwärts erst aus Hadrians Neuordnung entwickelten, wohl schon in früherer Zeit. Aus verschiedenen Urkunden geht zwar mit Sicherheit hervor, daß Palmyra im 1. Jhdt. n. Chr. unmittelbar unter römischer Herrschaft stand (Mommsen RG V 423. Dessau Herm. XIX 526ff. Syll. or. nr. 629). Aber Mommsen hat gezeigt, daß die Stadt gleichwohl eine für römische Provinzialstädte ungewöhnliche administrative und militärische Selbständigkeit genoß, und zwar wohl schon von Beginn der Römerherrschaft an. Diese Sonderstellung war durch die einzigartige Lage der Stadt, ihre kommerzielle und strategische Bedeutung bedingt. Die römischen Legionen waren für den Krieg in der Steppe wenig geeignet, während die mit ihm vertraute einheimische syrisch-arabische Bevölkerung gewohnt war, ihre Handelskarawanen vor Überfällen durch feindliche Stammesgenossen zu schirmen. Konnte Mommsen (RG V 424, 1) für die militärische Selbständigkeit der Stadt noch keine ausdrücklichen Belege beibringen, so scheint neuerdings eine palmyrenische Inschrift aus Hadrians Zeit (132 n. Chr.) zu bestätigen, daß die Stadt ihren Handel längs der Euphratlinie durch eigene Kavallerieposten sicherte (E. Littmann Public. of an American arch. Exp. to Syria in 1900, II 170ff.), und schon am Jüdischen Kriege Vespasians sollen sich angeblich 8000 palmyrenische Bogenschützen beteiligt haben (J. Derenbourg Hist. de la Palestine, Paris 1867, 15 note. Cumont Fouilles de Doura-Europos, Paris 1926, XL Anm. 4). Doch auch für die Oasenstadt war die Heeresreform Hadrians insofern bedeutungsvoll, als durch die Einführung der lokalen Konskriptionen die Verwendung einheimischer Kontingente zum Grenzschutz zur allgemeinen, dauernden Institution erhoben und damit die Palmyrene in das gesamte Grenzsicherungssystem einbezogen wurde. Daher darf man wohl Hadrian als den eigentlichen Begründer der großzügigen Grenzsicherung auch im Orient ansehen (Kornemann Klio VII 89ff.). Hieraus dürfte sich auch erklären, weshalb die Palmyrener dem Aufenthalt des *θεὸς Ἀδριανός* in ihrer Stadt (123/24. 129/30) solche Bedeutung beimaßen und sie (noch 236 n. Chr.: CIG nr. 6015) nach ihm *Ἀδριανὴ Παλμύρα* nannten. Vielleicht hat Hadrian damals auch die Stadt zur *colonia iuris Italici* erhoben (Ulpian. digest. 50, 15, 1. L. Piccolo Contributo alla storia di Palmira, Padova 1904. Rivista di stor. antica X, 1905, 71—83; nach Marquardt Staatsverw. I^2 415 jedoch erst Sept. Severus). Schließlich hat er ihr wohl auch, nach einer Vermutung O. Hirschfelds (Die kaiserl. Verwaltungsbeamten II 90, 1), die Erhebung des Zolls auf den Karawanenstraßen der Steppe gegen gewisse Leistungen an den Fiskus zugestanden, worauf die Aufstellung der großen Steuertarifinschrift des J. 137 hinzuweisen scheint. Ob einige Kastelle des nordsyrischen Limes schon von ihm angelegt wurden,

ist unbekannt. Schwerlich sind sie schon bei Tacitus (ann. XV 3) gemeint (Dessau Herm. XIX 526, 1), wenn er sagt: *et quia egena aquarum regio est, castella fontibus inposita.* Denn er spricht hier von der Verteidigung der *ripa Euphratis* durch Corbulo (62 n. Chr.) und scheint die dortigen Festungen im Sinne zu haben. Andererseits dürften jedoch die Kastelle der syrischen Steppe kaum in einer späteren Epoche entstanden sein, als die Befestigungen des *limes Arabicus,* die wohl schon unter Traian begonnen wurden (vgl. Brünnow-v. Domaszewski Prov. Arab. II S. III. Kornemann Klio VII 83. 89). Sicher ist, daß der nordsyrische Limes vor der Eroberung Mesopotamiens durch Septimius Severus im wesentlichen vollendet war. Sein gesamter Verlauf zeigt nämlich eine annähernd geradlinige Anordnung der Grenzkastelle vom Golfe von ʿAqaba bis nach Sura (s. d.); zwischen dem Euphrat und Palmyra dienten zu allen Zeiten dieselben Forts der Verteidigung der römischen Grenze (A. Brinkmann Bonn. Jahrb. IC 252—257). Die arabisch-parthischen Heere pflegten später an diesem Abschnitt des Limes den römischen Festungsgürtel zu durchbrechen und in S. einzufallen. Die Araberstämme der Wüste gewannen in den Kriegen zwischen Rom und den östlichen Nachbarn, Arsakiden und Sāsāniden, immer steigende Bedeutung, da sie, besonders nach der römischen Okkupation Mesopotamiens, noch am ehesten durch den Winkel am Euphratknie bei Sura in das Innere S.s einzudringen vermochten. Schon nach Plinius war die Palmyrene stets bei den römisch-parthischen Verwicklungen *prima utrinque cura.* Der orientalische Feldzug unter Verus (163—166), den Cassius Dio (LXXI 25, 2) *τὸν Ἀραβικὸν τόν τε Παρθικὸν ἐκεῖνον πόλεμον* nennt, begann nach Lukian (hist. conscr. 28. 29) mit Gefechten bei Europos (wohl Dura, j. Sāliḥīje) und Sura. Zu der Zeit, als Pescennius Niger unter Commodus S. verwaltete, wird sogar ein Sieg der Sarazenen über römische Truppen erwähnt (Spartian. *vita Pesc. Nig.* 7, 8; nach Schiller Kaiserzeit I 666 im J. 192). Severus Alexander befand sich bei Beginn seines Perserkrieges mit dem Feldmarschall Rutilius Crispinus in Palmyra (CIG 4483 = Waddington 2598), also an der arabischen Front. Die persischen Heere, die um die Mitte des 3. und 6. Jhdts. wiederholt in S. einfielen, nahmen ihren Weg stets durch die Einfallspforte zwischen Circesium und Sura (vgl. Ammian. Marc. XXIII 5, 2 u. a.). Allerdings dienten auch manche Araberstämme diesseits des Limes unter dem römischen Adler; aber bei ihrer Habsucht und Unzuverlässigkeit waren sie *nec amici unquam nec hostes optandi* und bildeten ‚für beide Teile eine beständige Quelle von Verlegenheiten, im Frieden wie im Kriege‘ (Nöldeke). So erklärt es sich, daß die Limeskastelle auch später immer wieder ausgebaut und erneuert, hie und da auch durch dazwischengeschobene Wachttürme verstärkt wurden.

Zu Hadrians Zeit verfaßte Dionysios seine *περιήγησις τῆς οἰκουμένης* in Hexametern, deren dürftiger Inhalt größtenteils auf Eratosthenes und Strabon beruht. Von den wenigen Versen über S. wurden später gerade

die wichtigsten unterdrückt und sind uns nur noch in der lateinischen Version des Avienus erhalten. Sie beschrieben die Stadt Hemesa mit ihrem hochragenden Tempel des Sonnengottes und dessen Kult. Diese Stelle, die in dem später als christliches Schulbuch benutzten Werk gestrichen werden mußte, las noch Stephanos Byz. in griechischer Fassung (v. Domaszewski Arch. f. Rel. XI 224, 2 = Abh. z. röm. Rel. 198, 2). Sie ist ein Zeugnis für das erwachende Interesse des Okzidents für die syrischen Knlte. Das Orakel des Iuppiter Heliopolitanus soll schon Traian vor seinem Partherkriege befragt haben. Wird auch der Sonnenkult hier zum erstenmal erwähnt, so darf man doch aus den Namen Sampsigeramos und Azizos schließen, daß schon zur Zeit des Pompeius die Herrscher von Hemesa auch wie ihre späten Nachfolger Oberpriester des Sonnengottes gewesen waren (J. Oberdick Die römerfeindl. Bewegung im Orient, Berl. 1869, 159; zur Erklärung des Namens Sampsigeram vgl. Wolf Baudissin RE prot. Theol. XVIII 512, der ebendort Elagabal als ‚Gott von Gabala‘ auffaßt). Die Sonnenverehrung von Hemesa und Heliopolis gewann seitdem immer mehr Anhänger und wurde durch die Legionen weit in den fernen Westen und Norden des Römerreiches gebracht (vgl. schon Tac. hist. III 24, im J. 69 n. Chr.: *orientem solem – ita in Suria mos est – tertiani salutavere*). Der althethitische Kult des Zeus Dolichenos (s. o. § 9) fand ebenfalls seit dem 2. Jhdt. weite Verbreitung im Westen. Das gleiche gilt von der Verehrung der ‚Syrischen Göttin‘ von Hierapolis, die bisher hauptsächlich bei den Orientalen, auch denen jenseits der Reichsgrenze, in hohem Ansehen gestanden hatte. Das zeigt Lukians Schrift über die Syrische Göttin, zu deren Abfassung ihn wohl der Partherkrieg unter Verus veranlaßte. Denn die neuen Kulte gewannen in der Regel zuerst im Heere Verbreitung, und Hierapolis entwickelte sich allmählich zum Konzentrationspunkte der Armeen für die Operationen gegen die Parther und später gegen die Perser (s. d. Art. Hierapolis Suppl.-Bd. IV S. 733—742). Der große Feldzug, in dem der syrische Feldherr Avidius Cassius aus Kyrros Traians Eroberungspläne erfolgreich wieder aufnahm, lenkte in erhöhtem Maße die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Osten, und zahlreiche Literaten suchten sogleich das Tagesinteresse auszunutzen, wobei sie einander an Unkenntnis und Geschmacklosigkeit überboten. Lukians spöttische Kritik dieser ephemeren Kriegsliteratur zeigt uns, daß ihr Untergang auch für die historische Forschung nicht zu beklagen ist.

Sehr bedauerlich ist aber für uns der Verlust eines etwa zur gleichen Zeit entstandenen Werkes. Das Buch des Pausanias von Damaskos war vielleicht die ausführlichste Geographie S.s, die im Altertum veröffentlicht wurde. Wir kennen es fast nur aus vereinzelten Zitaten bei Stephanos Byz., aus denen nicht einmal sein genauer Titel hervorgeht. Es behandelte die *κτίσεις* der syrischen Städte; die von Libanios und Malalas benutzte Stadtchronik von Antiocheia bildete wohl einen besonderen Teil des Werkes (vgl. bes. R. Förster Arch. Jahrb. 1897,

109). Nach Förster (Album gratulator. in honor. Herwerdeni, Utrecht 1902, 45—54) spricht manches dafür, daß ihr Verfasser Pausanias von Damaskos mit dem Periegeten von Hellas zu identifizieren ist, wenngleich das vorhandene Material nicht hinreicht, es mit Sicherheit zu erweisen (Pasquali Herm. XLVIII 161ff.; gegen die Gleichsetzung: Christ-Schmid-Stählin [6]II 759).

Im Frg. 1 des Pausanias (Steph. Byz. s. *Δῶρος*) werden die *Ῥαφανεῶται* genannt, die Einwohner von *Ῥαφανέαι* oder, wie später Anna Komnena schrieb, *Ῥαφανέως* (j. Rafnīje). Frg. 2 handelt von *Σελευκόβηλος* (s. d. Art. *Σελεύκεια* Nr. 3), frg. 8 von *Γάββα πόλις Συρίας.* Das 9. Fragment möchte ich etwa folgendermaßen ergänzen: *Λάεια, πόλις Καρίας, Ἑκαταῖος Ἀσίᾳ, [ὁ πολίτης Λαεύς. — *Λαῖς, πόλις Συρίας, ἡ νῦν Πανεάς.] ὁ πολίτης Λαΐτης, ὡς Πανσανίας φησὶ πέμπτῳ.* Es wäre dann das biblische Laiš gemeint, das für das spätere Paneas galt. Allerdings müßte man **Λαῖς* dem Alphabet zufolge erst hinter den drei folgenden Artikeln erwarten. An Elaites bei Paus. V 24, 6 (Pape-Benseler Lex. d. gr. Eigenn. s. *Λάεια*) ist nicht zu denken, da Elaia in Aiolis lag, nicht in Karien. — Das 10. Fragment behandelt die Stadt *Μαριαμμία*, zweifellos das bekannte syrische *Μαριάμμη* (j. Mirjamīn). Wenn Pausanias sie als *πόλις Φοινίκης* bezeichnet, so kommt das daher, daß er von der *κτίσις αὐτῆς* berichtet. Denn unter Alexander d. Gr. gehörte sie noch zum Gebiete des phoinikischen Arados, während sie auch nach der erst 194 erfolgten Einrichtung der *provincia Phoenice* bei S. verblieb (s. d. Art. Mariamme Nr. 3 o. Bd. XII S. 1745f.).

Von der Stadtchronik Antiocheias führt C. Müller drei Bruchstücke an (frg. 3—5 aus Malalas); aber gerade frg. 4, ein langes Exzerpt aus Malalas (FHG IV p. 468—470), hat Müller ihm unrichtigerweise zugeschrieben (Förster Album gratul. p. 50, 4). Von Pausanias enthält es nur die Bemerkung, Seleukos habe 75 Städte gegründet; im übrigen ist es einer Stadtchronik entnommen, die gerade gegen die richtige Ansicht des Pausanias (= Appian), Seleukos habe Antiocheia und Laodikeia nach seinen Eltern, Apameia nach seiner Gemahlin genannt, polemisiert und statt dessen alle drei Städte nach seinen Kindern heißen läßt. Da schon Iulian (Misop. p. 447, 8 Hertlein) diese neue Weisheit akzeptierte, war sie auch Libanios bekannt. Bei diesem schwanken die Hss. im Antiochikos § 93 zwischen *πατρός* und *παιδός*; es ist daher fraglich, welcher Ansicht er gefolgt ist (vgl. Förster Libaniosausg. III p. XXXIV, Nachtr. zu I p. 466, 16. Leo Hugi Der Antiochikos des L., Diss. Solothurn 1919, 138f.). Liest man, wie später Förster, *παιδός*, so fällt damit die Hauptstütze seiner früheren Ansicht (Arch. Jahrb. 1897, 109f. Album. grat. 48), Libanios habe im ersten Teile des Antiochikos nur Pausanias benutzt.

Wie im geistigen Leben, vor allem in Religion und Philosophie, der Einfluß des Orients im Römerreiche immer stärker hervortrat, so kam seine steigende Bedeutung auch in der politischen Entwicklung seit dem Ende des 2. Jhdts. zum

Ausdruck. Von S. aus strebten, wie einst Vespasian, unter Marcus der Feldherr Avidius Cassius und nach dem Tode des Commodus der Statthalter Pescennius Niger nach dem Kaiserthron. Dieser erlag (194 n. Chr.) dem Afrikaner Septimius Severus, der darauf über Nigers syrische Anhänger ein strenges Strafgericht verhängte. Besonders Antiocheia mußte schwer büßen; die Hauptstadt verlor zeitweise ihren Metropolenrang, ja sogar ihr Stadtrecht, und wurde zu einer *κώμη* ihrer Rivalin Laodikeia degradiert. Außerdem wurde damals der alte Plan Hadrians, die Provinz Syria zu teilen, wieder aufgenommen und ausgeführt (wohl 194: Marquardt I 424. G. A. Harrer Studies in the hist. of the Roman prov. of Syria, Diss. Princeton 1915, 85. Brünnow und v. Domaszewski Prov. Arabia III 251. Platnauer Journ. Rom. Stud. VIII, 1918, 146ff.; Harrer ebd. X, 1920, 155—168. Hasebroek Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers Sept. Sev., Heidelb. 1921, 70; ders., Philol. Wochenschr. 1923, 397—399. Jalabert MFOB IV 218: um 195). Die Grenze zwischen den beiden neuen Provinzen läßt sich ziemlich genau feststellen: sie verlief zwischen den nunmehr ‚koilesyrischen‘ Städten *Βαλανέαι, Μαριάμνη, Ῥαφανέαι, Ἀρέθουσα, Ἐπιφάνεια*, Oresa einerseits und den ‚phoinikischen‘ Maraceas (j. ḫarab Maraqīje), *Ἄρκαι, Ἔμισσα, Σαλαμίας* und *Παλμύρα* andererseits (vgl. Itin. Hieros., Not. dign., Hierokl. u. Georg. Kypr.). Wenn Macrinus von dem Eunuchen Gannys im J. 218 nach Cass. Dio (LXXVIII 37, 3) *ἐν κώμῃ τινὶ τῶν Ἀντιοχέων ἑκατὸν καὶ ὀγδοήκοντα ἀπὸ τῆς πόλεως σταδίους ἀπεχούσῃ* (= 22, 2 mp.) geschlagen wurde, so ist Herodians Angabe (V 4, 6), sie hätten *Φοινίκης τε καὶ Συρίας ἐν μεθορίοις* gekämpft, unrichtig, da der nächste Punkt der Phoenice von der Hauptstadt noch gegen 100 km weiter entfernt ist (über die Lage dieses Schlachtfeldes s. u.). — Die Teilung S.s diente dazu, die Macht der Statthalter zu verringern, ähnlich wie der Erlaß des Kaisers Marcus nach dem Tode des Avidius, kein Provinziale dürfe mehr in seiner Heimat Statthalter werden.

Der Einfluß S.s auf die römische Politik wurde durch die neuen Verfügungen trotzdem nicht vermindert, sondern erfuhr gerade damals eine gewaltige Stärkung. Septimius Severus hatte bereits als Statthalter Galliens die Syrerin Iulia Domna, die Tochter des hemesener Sonnenpriesters Iulius Bassianus (Victor epit. 21f.) geheiratet, eine Ehe, die auf die Geschichte des Weltreichs in den nächsten Jahrzehnten nachhaltig einwirkte. Wenn damals Mittelsyrien, das Hauptverehrungsgebiet des Sonnengottes, stark in den Vordergrund trat, so ist das hauptsächlich dem Einflusse ihres Hauses zuzuschreiben. Neben Laodikeia wurden Tyros und vielleicht auch Palmyra *coloniae iuris Italici* (Ulp. Dig. L 15, 1). Aus den engen Beziehungen zwischen diesem Hinterlande Phoinikiens und der Küste selbst erklärt sich wohl, daß der wenig passende Name *Phoenice* oder *Phoenix* auf die gesamte neue Provinz bis über Palmyra hinaus übertragen wurde. Gleichwohl handelte es sich gewiß um eine gewaltsame Umnennung, nicht um einen allmählich entstandenen Sprachgebrauch, wie schon

Nöldeke (Herm. X 167, 1) Kuhn gegenüber betont hat. Dem Stoiker Antipater aus dem syrischen Hierapolis wurde Caracallas Erziehung anvertraut (Philostrat. vit. soph. II 24, 2; p. 109 Kayser).

Die höchste Macht gewann die Priesterfamilie von Hemesa erst nach Caracallas Ermordung unter dem Sonnenverehrer Iulius Avitus, der sich nach seinem Gotte Elagabal nannte. Als dessen Priester führte er als Knabe ebenso wie sein Urgroßvater und Caracalla vor seiner Thronbesteigung den Beinamen Bassianus oder Basianus, den A. v. Domaszewski treffend von dem durch zwei dakische Inschriften (CIL III 7756. 7834) bekannten Priestertitel *basus* ableitete (Arch. f. Rel. XI, 1908, 236f.; vgl. Perdrizet ebd. XIV, 1911, 129, 1. Littmann, Weber und Weinreich ebd. XXII 1923/24, 125, 2. Dobiáš Mélange Bidlo, 1928, 24, Anm. 78). Seine syrische Heimat ehrte er dadurch, daß er Hemesa und Sidon den Rang von Metropolen verlieh, Sidon auch das italische Kolonialrecht, das seine Vaterstadt bereits seit Caracalla besaß. Fortan blieb Hemesa wohl stets die Hauptstadt von Phoenice wie später die von Phoenice Libanensis und spielte als solche in der folgenden Zeit eine bedeutende Rolle. E. Kuhn (Verf. d. röm. Reich. II 335, Anm. 2976), auf den Marquardt (Staatsverw. I 425, 1) verweist, hielt nach rein kirchlichen Dokumenten fälschlich Damaskos für die profane Hauptstadt der Libanensis. Malalas (345, 5 Bonn), Georg. Kypr. v. 985 und die Anordnung bei Hierokles (717, 2) widerlegen diese Behauptung.

Während der Regierung von Elagabals Vetter Severus Alexander, dem letzten Herrscher aus dem Priesterhause von Hemesa, vollzog sich im Orient eine bedeutende Umwälzung, die sich in dem geschwächten Römerreich bald fühlbar machte. Der kriegerische Sāsānide Ardašīr stürzte das Arsakidenhaus. Damit begann ein Zeitalter dauernder Feindschaft der beiden Großmächte, in dem die Grenzländer schwer heimgesucht wurden. Schon in seinen ersten Regierungsjahren (231 n. Chr.) drang Ardašīr in S. und Kappadokien ein. Er wich zwar vor den Heeren des Severus Alexander zurück; aber die Römer errangen doch keine entscheidenden Erfolge.

Zur Zeit des Severus Alexander verfaßte (vor 235) der römische Gegenbischof Hippolytos seine Weltchronik, an deren *διαμερισμός* der Noachiden man später wenig passend den viel jüngeren, nur in einer Hs. der Chronik (cod. Matrit. 121) unvollständig erhaltenen *σταδιασμὸς τῆς μεγάλης θαλάσσης* anfügte (ed. Müller GGM I 472/476; ed. A. Bauer-R. Helm, Hippolytus Bd. IV = Griech. christl. Schriftst. d. ersten 3 Jhdt. XXXVI Lpz. 1929, 95—139). In ihm wird auch die phoinikische und syrische Küste nördlich von Karnai beschrieben (§ 384—405, S. 113—115 ed. Bauer-Helm). Die Grenze zwischen den beiden um 194 n. Chr. geschaffenen Provinzen wird bei Paltos angesetzt, während sie nach den übereinstimmenden späteren Zeugnissen (Itin. Hieros., Georg. Kypr., Hierokl.) etwa 25 km südlicher bei Maraqīje ans Meer stieß (früher nach Plin. V 79 bei Carne; vgl. Cuntz Texte u. Unters. z. altchristl. Lit. XXIX [= N. F. XIV] 247).

Der Stadiasmos enthält auch vereinzelte Angaben über die Fahrtrichtung und Anweisungen für Seefahrer, aus denen hervorgeht, daß er ursprünglich praktischen Zwecken dienen sollte. Auffallend ist es allerdings, daß die wenigen Richtungsangaben meist der Wirklichkeit widersprechen; so wird Laodikeia nordnordöstlich (statt nordnordwestlich!) von Balaneai angesetzt. Cuntz (S. 267) weist aber mit Recht darauf hin, daß die Übereinstimmung mit Ptolemaios es verbietet, hier den Wortlaut zu ändern. Zugleich liegt darin eine Warnung vor einer Überschätzung der geographischen Kenntnisse dieser Zeit, die der Autorität der Ptolemaioskarten blind vertraute.

Der Text des Stadiasmos ist sehr verderbt; in den Eigennamen und Distanzen stecken zahllose Schreibfehler und Widersprüche. Die Sprache ist nicht, wie Cuntz glaubte, die des 3. Jhdts., sondern einer späteren Zeit. Müller änderte in unserem Abschnitte fast jede zweite Zahl, und selbst die Rechtfertigung der übrigen kostete ihn viel Mühe; er hat damit die Unmöglichkeit, den reinen Text wiederherzustellen, schlagend bewiesen. Da viele der Küstenorte ihrer Lage nach bekannt sind, ist der Verlauf des Itinerars trotzdem ziemlich klar erkennbar (vgl. jetzt Dussaud Topogr. 132—138. 412—425. 440—443). Nach einer großen Lücke beginnt es: *Ἀπὸ [Ἀράδου] εἰς Κάρνας στάδιοι κδ'*; dort ist ein offener Ankerplatz für kleine Fahrzeuge. Von Karnai (j. Qarnūn) bis zu dem *χωρίον* am *ἀκρωτήριον Βαλανέας* (j. Bānijās) sind 200 St., weiterhin bis zum Vgb. *Πάλτος* (j. Rās Belde el-melek) 90 St. (nachher: ‚geradlinig *σ'*‘, nach Müller *ο'* = 70 St.). Von dort fährt man 10 St. nach dem Kap der Fischkiemen (*ἀκρ. βραγχίων* Cuntz 262) herum, womit wahrscheinlich eine kleine Landzunge südöstlich von Paltos gemeint ist. Läge es nördlich vou der Stadt, wo überdies die Küste ganz geradlinig verläuft, so dürfte es erst bei der Beschreibung des syrischen Paraplus erwähnt werden.

Nach einem Rückblick über die Gesamtlänge der phoinikischen Küste folgt (§ 384 [133]) die Koilesyriens. Von dem *χωρίον Πέλλητα* (Akk. *πέλληταν*, Gen. *πελλήτων*), von Paltos 30 St. entfernt, scheinen die ‚weitläufigen Ruinen‘ (Baedeker Palästina u. S.[6] 315) des Tell ʿArab el-Mulk am Nahr Sūkās herzurühren. 20 St. nördlich davon befand sich ein ‚Hafen am Strande‘, zu dem eine Schlucht herabführte (am Nahr Burghul oder Nahr Kferzbīl?). Der Name der 30 St. davon entfernten Stadt Gabala lautet sonderbar verunstaltet *Τάλβαι* (bis!); von dort kam man zu einem schiffbaren Fluß (*ποταμὸς πλωτός*; Dussauds Lesung *ποταμὸς Λευκός* a. O. 138, 2 ergäbe den einzigen bekannten ‚weißen Fluß‘ der Griechen!). den Müller wohl richtig für den Nahr el-kebīr erklärte. Die Entfernung dieses Flusses von Gabala (*στάδιοι μ'*) beträgt nach modernen Karten *ρ'* Stad. (Müller *π'*). Auf den Fluß folgt (*ἑξῆς κεῖται* Cuntz) Laodikeia (‚200 St.‘!)

Auch im folgenden ist man, um den Stadiasmos mit der Wirklichkeit einigermaßen in Einklang zu bringen, gezwungen, alle kontrollierbaren Distanzen zu ändern. Für ihre Berichtigung sei auf Dussaud (Topogr. 412ff.) verwiesen, von dem auch die meisten der nachfolgenden Ansetzungen stammen. Auf Laodikeia folgt das auch von anderen erwähnte *Ἡρακλέα* (sic, j. wohl Qaraqol); dann der *Λευκὸς λιμήν*, der noch jetzt ‚weißer Hafen‘ (Mīnat al-baiḍā' bei Rās Šamra) heißt und durch die neuen Ausgrabungen von Chenet und Schaeffer (o. § 8—10) bekannt geworden ist. Zwischen ihm und dem ‚Grauen Kap‘ liegt die *κώμη Πασιερία* (j. Rās el-Fasrī, im Mittelalter Faxere, Fexero u. ä.). Die ‚*Πόλιαν ἄκραν*‘ (sic cod.) setzte Müller mit Herakleia gleich, weil der Stadiasmos dann fortfährt: *ἀπὸ Ἡρακλείας ἐπὶ Ποσείδιον τὸν ἐπίτομον στάδιοι ρ'*. Aber die Angabe ‚*τὸν ἐπίτομον*‘ steht gerade im Gegensatze zu den vorangehenden Teilentfernungen: also ist dieses Kap, falls nicht eine unbedeutende Distanz vom ‚Grauen Kap‘ bis Poseidion ausgefallen ist, mit dem Rās el-Basīṭ identisch (so Dussaud 418, 4). Die Beschreibung der Strecke zwischen dem Kap Poseidion und dem Nymphaion ist besonders verderbt. Merkwürdig ist es schon, daß der Name Poseidion nur für das Kap angewendet wird, während die uralte Stadt selbst (noch j. el-Busaiṭ) *Σιδῶν*, *Σιδωνία* heißt (in *Ποσειδωνία* geändert von Müller und Dussaud 421, 3). Über ihr erhebt sich der Berg *Θρόνος* (der jetzige Berg Qara Duran); 60 St. [11 km] weiter liegt am Kasios die *Χαλαδρόπολις*, bei Plinius Charadrus (j. Ruinen Qara Duran). Die von dem Orte 10 St. — wohl in südlicher Richtung — entfernte *Μακρὰ νῆσος* kann nur die Taubeninsel, die einzige dieser Küste vorgelagerte, sein. Vom Nymphaion an (j. el-Ḥammām bei Mijādūn), bei dem die Steilküste aufhört, wird die Länge des gewundenen Oronteslaufes (cod. *ποταμὸν Ὠρέτην*, vgl. Bauer-Helm 256, Anm. z. § 398) bis Antiocheia mit 400 St. berechnet; bis an die Flußmündung sind 15 und von ihr bis Seleukeia 40 St. Der Stadiasmos fährt sodann fort:

400 (149) *Ἀπὸ Σελευκείας ἐπὶ τὰ Γεώργια στάδιοι ρμβ'*.

401 (150) *Ἀπὸ τῶν Γεωργίων ἐπὶ τῶν Ῥωσσαίων κόλπων* (sic) *στάδιοι τ'; ἀπὸ δὲ τοῦ Ποσειδίου ἀκρωτηρίου ἐπὶ τὸν κόλπον οὐριώτατα στάδιοι σ'*.

402 (151) *Ἀπὸ Ῥώσσου Τερδνίας εἰς πόλιν Μυρίανδρον στάδιοι* ϙ.

403 (152) *Ἀπὸ τοῦ Μυριάνδρου εἰς Ἀλεξανδρείαν κατ' Ἴσσον στάδιοι ρκ'*.

404 (153) *Ἀπὸ Ἀλεξανδρείας εἰς τὰς Κιλικίας πύλας στάδιοι σ'*.

405 (154) *Ὁμοῦ οἱ πάντες ἀπὸ Πάλτου ἕως τῶν Κιλικίων πυλῶν στάδιοι ‚βφ'*.

Verkehrt ist es, wenn Müller zweimal (!) *κόλπων* in *σκόπελον* (nach § 415 [164]) ändert, da dann die Entfernung von der ‚Klippe‘ (Rās el-Ḫanzīr?) bis zur Stadt Rhossos fehlt! Mit dem *Ῥωσσαῖος κόλπος* kann natürlich nicht der Issische Meerbusen (bei Herodot *Μαριανδικὸς κόλπος*, bei Theodoret. hist. rel. c. 10. Migne G. LXXXII 1388 *Κιλίκιος κ.*) gemeint sein, wohl aber die kleine flache Bucht bei Rhossos selbst. Dann brauchen wir keine Zwischenstrecke zu ergänzen und nur die zweite Zahl *τ'* in *π'* zu ändern. Somit ist *τὰ Γεώργια* in el-Qalʿa am Rās el-Ḫanzīr (‚Eberkopf‘) anzusetzen (zum Namen *Σκόπελος* vgl. d. Art. *Σκόπελος* Nr. 7 o. Bd. III A S. 582f.). Der Beiname *Τερδνίας*, den Rhossos im Stadiasmos führt, ist vielleicht aus **Πτερυγίας* entstanden und von dem *Πτερύγιον ὄρος* abgeleitet, an dem die Stadt nach Ioannes Moschos (Migne G. 87, III col. 2948) gelegen war. Von Rhossos nach *Μυριάνδρ[ι]ον* werden 90, von dort nach *Ἀλεξάνδρεια κατισίου* (*κατ' Ἴσσον*) 100 (? *ρ'* statt *ρκ'* ?) Stadien gerechnet. 200 St. weiter befanden sich die Kilikischen Tore; hier war S.s Nordgrenze. Die Gesamtlänge der koilesyrischen Küste wird mit 2500 (*‚βφ'*) St. berechnet; wäre diese abgerundete Zahl richtig überliefert, so müßte sie die Summe aller Teilstrecken darstellen, die nach den unveränderten Zahlen des cod. Matrit. 121 nur 2327 St. beträgt (vorausgesetzt, daß keine Distanz ausgefallen ist). Auch die 400 St. der Orontesfahrt nach Antiocheia wären dann freilich gedankenlos mitgezählt. Bei dieser Rechnung ist aber angenommen, daß schon das Original die vielen fehlerhaften Distanzangaben des cod. Matrit. enthielt!

Schon 10 Jahre nach Ardašīrs Einfall in S. drang sein Sohn Šāpōr I. wieder bis in die Nähe von Antiocheia vor (242 n. Chr.); er wurde von Gordians Heer zurückgeworfen und in Mesopotamien geschlagen (v. Rohden Art. Antonius Nr. 60 o. Bd. I S. 2626). Unter Philippus Arabs gingen aber den Römern alle Erfolge wieder verloren. Der Kaiser war durch die kritische Lage im Westen des Reiches so stark in Anspruch genommen, daß er seinen Bruder C. Iulius Priscus an die Spitze der syrischen Heere stellte und zum *rector Orientis* ernannte (Inschr. von Šuhba-Philippopolis im Haurān: v. Domaszewski Rh. Mus. LIV 159f.). Während Nordsyrien dem Kaiser treu blieb (vgl. die Münzen von Kyrros bei Wroth Catal. p. 133ff.), trat in Hemesa ein Uranios als Thronprätendent auf. Die Perser drangen unter Valerian von neuem in S. ein (vielleicht schon 251/252, vgl. Nöldeke Ṭabarī 31, 3). Selbst Antiocheia geriet damals (256) durch den Verrat des Syrers Mariades oder Kyriades (syrisch *mār* = *κύριος*!) in Šāpōrs Gewalt. Valerian vertrieb die Feinde aus S., wurde aber bei Edessa geschlagen und geriet in Gefangenschaft. Die Perser besetzten darauf von neuem das Land; bei dem gleichzeitigen Zusammenbruche des gesamten Reiches vermochte Kaiser Gallienus ihnen nicht entgegenzutreten. Der römische Orient blieb in dieser schweren Zeit völlig sich selbst überlassen. Aber trotz der Zersplitterung der dortigen Streitkräfte wurden die Perser bald zum Rückzuge genötigt. Von zwei Offizieren Valerians in Kilikien besiegt, wurden sie auf dem Rückzuge von dem palmyrenischen Fürsten Oḏainat unweit des Euphrat überfallen und erlitten starke Verluste. Der Ort dieses Überfalls wird verschieden angegeben: Zonaras' anachronistische Angabe (XII 23) ‚*κατὰ τὴν Εὐφρατησίαν ἐπιθέμενος χώραν*‘ kombiniert mit Malalas (297, 5): ‚*ἐν τῷ λιμίτῳ*‘ ergibt etwa die Gegend von Sura (s. d.). Oḏainat folgte dem Feinde noch bis vor Ktesiphon, mußte aber bald zurückkehren, da das syrische Heer die Söhne Macrians zu Kaisern ausgerufen und der eine von ihnen, Fulvius Quietus, sich nach Hemesa begeben hatte. Der Palmyrener überwältigte als Vertreter des Gallienus den Quietus, wahrscheinlich durch Verrat. Seit 264 verwaltete er im Namen des

Kaisers als *dux Orientis* einen großen Teil Vorderasiens, wo er in der Tat völlig unabhängig herrschte. Auch unter Valerian kennen wir 258 einen *praeses Orientis* Q. Ancarius und daneben einen *dux orientalis limitis* Iulius Tryphon (Vopisc. Aurel. 13 = Acholius frg. 4 Peter); in Odainats Stellung waren diese beiden Ämter vereinigt. Im J. 266/267 wurde er in seiner Residenz Hemesa ermordet (vgl. Clermont-Ganneau Odeinat et Vaballat, rois de Palmyre, et leur titre de *corrector*, in: Rev. bibl. 1920, 382—419).

Seine Witwe Zenobia, die zusammen mit ihrem Sohne Wahballat die Herrschaft übernahm, dehnte ihr Reich sogar über Ägypten aus; den Sitz der Regierung verlegte sie von Hemesa nach Palmyra und entzog sich dadurch völlig dem römischen Einfluß. Als eifrige Freundin griechischer Bildung berief sie den Neuplatoniker Longinos, den Neffen des Sophisten Fronto von Hemesa, als Minister an ihren Hof. Ihren Ducenarius Paulos von Samosata machte sie zum Bischof von Antiocheia, mehr wohl aus politischen als religiösen Gründen. Freilich entfremdete sie sich dadurch die meisten orientalischen Bischöfe, die auf einer Synode zu Antiocheia die Absetzung des Paulos forderten. Die Disputation gegen den Kirchenfürsten führten die Bischöfe διὰ Μαλχίωνος πρεσβυτέρου † Ἀλχέων (Pitra Anal. sacr. III 600). Der angebliche Ortsname Ἀλχέων (v. Harnack Mission[4] II 671, 3) ist wohl aus Μαλχίων entstanden (Loofs Paulus v. Samosata, Texte u. Unters. z. altchr. Lit. XLIV 5, S. 82, 3). Paulos verzichtete auf seine Bischofswürde nicht, solange die Königin ihn beschützte.

Der Osten drohte damals, sich endgültig von dem Weltreiche loszulösen. Aber in Aurelian erhielt Rom seinen *restitutor orbis*, der dem Regiment der Wüstenkönigin ein Ende bereitete. Über Kleinasien drang der Kaiser 272 in S. ein. Hier kam es am Orontes unterhalb von Antiocheia unweit von Daphne zu einem für Zenobia unglücklichen Gefecht, das sie veranlaßte, die Hauptstadt zu räumen und sich nach Hemesa zurückzuziehen. Dort unterlag sie abermals in der Entscheidungsschlacht (Zosim. I 50ff. Vopisc. Aur. 25).

An Stelle von Daphne und Hemesa nennen mehrere Autoren als einzigen Schlachtort Immae (j. 'Imm). Ihr übereinstimmender Wortlaut *apud Immas haud longe ab Antiochia* (Sex. Rufus c. 24 = Hieronym. chron. a. Abr. 2289 = Aurel. 2. Eutrop. IX 13, 2. Synkell. 721, 11. Iord. c. 84 p. 291 Rom.) läßt erkennen, daß sie alle einer einzigen Quelle folgen. Die Diskrepanz in der Ortsangabe hat zu drei verschiedenen Annahmen geführt. Die erste, daß bei Zosimos (I 50 und entsprechend bei Vopisc. Aurel. 25!) statt λόφον ὑπερκείμενον Δάφνης τοῦ προαστείου einzusetzen sei: Ἴμμης τοῦ προαστείου (Oberdick Römerfeindl. Bewegung 96. 164—168), ist schon deshalb unhaltbar, weil προάστειον nicht auf einen Ort paßt, der 42 km von dem ἄστυ entfernt liegt (dagegen Brunner in Büdingers Untersuchungen II, 1868, 59—61. Schiller Röm. Kaiserz. I 2, 861, 7). Somit sind entweder die beiden Berichte zu kombinieren und 3 Gefechte anzunehmen (Nöldeke ZDMG 1885, 339. Groag

o. Bd. V S. 1383), oder die Erwähnung von Immae ist mit Mommsen (bei v. Sallet Die Fürsten von Palmyra, Berl. 1866, 47, und RG V 440, 1) als ein Irrtum anzusehen. Für letztere Lösung spricht, daß es sich schwer vereinen läßt, wenn nach der einen Version eine blutige Schlacht, nach der anderen nur ein unbedeutendes Gefecht die Entscheidung herbeiführte. Aber eine bloße ‚Namensverwechslung' kann nicht vorliegen; denn wie sollte man auf das unbedeutende Immae statt des damals weltbekannten Hemesa verfallen! Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit einer anderen Schlacht, nämlich dem Sieg Elagabals über Macrinus bei Immae, vor. Das Schlachtfeld vom 8. Juni 218 war, wie wir sahen, nach Cass. Dio 180 St. = 33,3 km von Antiocheia entfernt. Immae (Emma) liegt nach der T. P. 33 mp. = 49, 5 km von der Hauptstadt entfernt; die Mitte zwischen beiden Angaben (42 km) würde der wirklichen Entfernung von Anṭākija bis 'Imm (Jeni Šehir) entsprechen. Nach Zonar. XII 13 (p. 566 Pinder) siegte Elagabal ἔν τινι χωρίῳ πολὺ τῆς Ἀντιοχείας διέχοντι; da aber 180 St. keine ‚beträchtliche Entfernung' sind, ist gewiß οὐ πολὺ zu lesen, entsprechend dem ‚haud longe ab Antiochia' der obengenannten Autoren. Als Grund der Verwechslung könnte man annehmen, daß damals, als Elagabal das heilige Idol mit sich führte, vom hemesenischen Sonnengotte ähnliche Wunder berichtet wurden wie nach dem Siege Aurelians bei Hemesa.

Der Kaiser zog nach der Schlacht in Hemesa ein und opferte dort dem *Sol invictus*, dem er später in Rom auf dem campus Agrippae einen prächtigen Tempel baute (vgl. H. Usener Rhein. Mus. LX 465—491). Zenobia floh nach Palmyra, wo sie sich durch die weiten Einöden vor dem römischen Heere geborgen glaubte und auf persische und sarazenische Hilfe rechnete. Erst nach längerer Belagerung verlor sie den Mut und suchte sich durch die Flucht zu den Persern zu retten, wurde jedoch am Euphrat eingeholt und gefangen genommen. Bald darauf ergaben sich die Palmyrener (272), als ihnen der Kaiser Schonung versprach. Gleichwohl wurden Zenobias Anhänger und andere Einwohner hingerichtet und die Stadt geplündert; die Königin selbst mußte den Triumphzug schmücken (Zosim. I 56). Nach Aurelians Abzuge kam es zu einem neuen Aufstande; der Kaiser kehrte auf die Nachricht davon eilends von Hellespont zurück und zerstörte die Oasenstadt völlig (273). Wahrscheinlich wurden damals schon von Aurelian die dalmatischen Legionen, mit denen er Zenobia besiegt hatte (Zosim. I 52, 3), dauernd am Ostlimes stationiert, unter ihnen die leg. I Illyricorum, die wohl seitdem in Palmyra blieb (Ritterling Festschr. f. Hirschfeld 345ff.). Die Stadt hat sich von diesem Schlage nie mehr erholt (vgl. Clermont-Ganneau RAO V 93, 2); sie wurde zwar nach 325 Bischofsitz, kann aber auch als solcher nur unbedeutend gewesen sein. Zweifellos wurde mit der Vernichtung der reichen Oasenstadt die Limesgrenze bedenklich geschwächt. Zunächst freilich waren die Sarazenen noch durch die glänzenden Leistungen der Legionen abgeschreckt, die Perser aber wohl durch innere Wirren sehr in Anspruch genommen.

Die Sonderstellung, die der Orient in der Verwaltung seit der Zeit des Philippus Arabs einnahm, und die Trennung zwischen dem militärischen Oberkommando des Ostens und dem Dukat des dortigen Limes, die nur Odainat in einer Hand vereinigt hatte, scheint nach dem Sturze des palmyrenischen Hauses unverändert fortbestanden zu haben. Denn Aurelian übergab dem Praefecten von Mesopotamien Marcellinus im J. 273 das Oberkommando im Orient (Zosim. I 60, 1). Ebenso wurde nach der Historia Augusta, deren Angaben durch Zosimos (I 64, 1. 66) bestätigt werden, der spätere Kaiser Probus unter seinem Vorgänger zum *dux totius Orientis* ernannt (Vopisc. Prob. 7, 4). Sie erhielten ein außerordentliches Kommando über die orientalischen Provinzen (Mesopot., Syr., Phoenice, Palaest., Arab.). Gleichzeitig hatte schon seit Aurelian und noch bis in die Regierungszeit des Probus selbst Saturninus den Dukat über den orientalischen Limes inne (Vopisc. Saturn. 7, 2, was Stein o. Bd. II A S. 214 bezweifelt; unrichtig Dannhäuser Unters. z. Gesch. d. Kais. Probus, Diss. Jena 1909, 65: Saturninus hatte ‚den Oberbefehl über die Truppen in S. inne'), war also zeitweise im Stabe des Probus, woraus sich ihre alte Freundschaft erklärt. Als ihn unter Probus seine Anhänger zum Kaiser ausriefen, wurde er von den kaiserlichen Truppen, wahrscheinlich den syrischen Legionen, die nicht zum Limes gehörten, in Apameia eingeschlossen und dort ermordet. Die *duces limitanei* bestanden wohl auch in S. schon seit Severus Alexander (vgl. vita Sev. Alex. 58, 4. Schiller I 773).

Unter Diocletian erfuhren die Angelegenheiten des Ostens nach jahrzehntelangen Wirren eine durchgreifende Regelung. Schon 286 hielt sich der Kaiser in S. auf (Mommsen Ges. Schr. II 269ff. Costa Diz. epigr. II 1793—1908). Anfang Mai 290 zog er über Antiocheia und Hemesa gegen die Sarazenen, die in S. eingefallen waren. Wahrscheinlich waren sie von Süden gegen Palästina und Arabia vorgedrungen; denn in Südpalästina entstand die einzige syrische Diokletianupolis, und am limes Arabicus sind die Kastelle seit Diocletian nicht mehr nach Osten, sondern nach Süden gerichtet (Kornemann Klio VII 113). Die Araber wurden geschlagen und viele von ihnen nach Thrakien deportiert. Durch die Reichsteilung von Nikomedeia (293 n. Chr.) fiel Diocletian und seinem Caesar Galerius als Hauptaufgabe die Sorge für den Osten zu, und seine Regierung gewann seitdem für S. ähnliche Bedeutung wie die Hadrians. Anfang Mai 295 weilte der Kaiser in Damaskos; in den folgenden Jahren kämpfte er siegreich im Orient. Von 298 bis frühestens zum Juli 301 hielt sich der Kaiser meistenteils oder dauernd in S. auf (Mommsen a. O. 289f.). Von seiner großzügigen Fürsorge für die östlichen Provinzen sind nur noch vereinzelte Spuren erkennbar; nach den inschriftlichen Zeugnissen scheint sie vorzugsweise in die Zeit der Tetrarchie (293—305) zu fallen.

Der Kaiser lenkte sein Augenmerk insbesondere auf die Sicherung der Grenzen, die sich bei dem Sarazeneneinfall als unzulänglich erwiesen hatte. Er schuf Waffenfabriken in Antiocheia,

Damaskos und Edessa (Malal. 307, 20ff. Not. dign. or. XI 18—23). Ferner erneuerte und vermehrte er die Limeskastelle von Ägypten bis zur persischen Grenze und verstärkte den alten Kranz von Kastellen durch Anlage eines inneren Limes (*interiores limites*: Amm. Marc. XXII 5, 2). An Stelle des einen *dux limitis orientalis* setzte er in jeder Grenzprovinz einen *dux* ein (προχειρισάμενος καὶ δοῦκας κατὰ ἐπαρχίαν); diese Vermehrung der *duces* wird ein Jahrhundert später durch die Not. dign. bestätigt. Ioannes Malalas (Chron. 308, 17—22 Bonn), der dies berichtet, fügt noch hinzu, dem Kaiser und seinem Caesar seien στῆλαι ἐν τῷ λιμίτῳ τῆς Συρίας aufgestellt worden, worunter wohl Meilensteine zu verstehen sind. Die Straße von Palmyra nach Resapha heißt auf mehreren Meilensteinen *strata Diocletiana* (CIL III Suppl. nr. 6719. 6726f. u. ö.) und die Gegend südlich von Palmyra wurde nach Prokop (bell. Pers. II 1, 1) noch um 540, als die Befestigungen Diocletians längst verfallen waren, die Στράτα χώρα genannt. Eine Inschrift aus Palmyra selbst (Waddington 2626 = CIL III 6661) berichtet, daß die Tetrarchen dort *castra feliciter condiderunt*; sie ließen vermutlich das Standquartier der *legio I Illyricorum* zu einem Dauerlager ausbauen. Ein Kastell Vallis Diocletiana erwähnt die Not. dign. (or. XXXII 43, in der Provinz Foenix) und ein Meilenstein (Mouterde Mél. Univ. St.-Joseph, XV, 1930, 229; j. ḫān aš-Šāmāt). Endlich halte ich noch jetzt trotz des Zweifels von Dussaud (Topogr. 114) die Angabe des Talmuds, der See von Hemes (arab. Buḥairat Qadas, j. Baḥret Qaṭṭīne) sei durch Vereinigung verschiedener Flüsse von Diocletian angelegt worden, für zutreffend (vgl. auch S. Krauss Monumenta Talmudica V/I: Griechen u. Römer, Wien-Lpz. 1914, 77). Im Gegensatz zu der Zurückführung auf Alexander d. Gr. bei dem Araber Abu'lfidā' stammt sie aus den ersten Jahrhunderten nach Diocletian, sicher aus vorarabischer Zeit. Zudem ist Dussauds Gleichsetzung des Staudammes am Nordende des Sees mit dem Αἰγύπτιον τεῖχος, um derentwillen er die Nachricht verwirft, ihrerseits unmöglich (o. S. 1617, Z. 36ff.).

Die Bautätigkeit des Kaisers in Antiocheia, über die Malalas ausführlich berichtet, kann hier nur beiläufig erwähnt werden (dazu Schenk v. Stauffenberg Röm. Kaisergesch. b. Malal. 497f. V. Schultze Antiocheia 71). Zu den wichtigsten Maßnahmen, die unter der diokletianischen Tetrarchie in S. getroffen wurden, gehört die genaue Landesvermessung, von der noch eine Anzahl von Grenzsteinen zeugt. Die Inschriften dieser λίθοι διορίζοντες ὅρους oder ἀγρούς, die zu Steuerzwecken von den *censitores* nach ἰοῦγα vermessen wurden (Mommsen Herm. III 430f. Cumont Étud. Syr. 244f.), enthalten wertvolle topographische Angaben. In Nordsyrien wurde freilich bisher erst eine solche Inschrift in Altūntaşqal'a gefunden, während das Ostjordanland und Arabia deren mehrere geliefert haben (Cagnat IGR III nr. 1002. 1112. 1252. 1278. [1542?]. Jalabert MFO III 317. Vgl. Costa Dizion. epigraf. II 1829). Aus dieser Zeit stammt vielleicht auch die Inschrift von Qaṣr el-Benāt, der zufolge τοῦ Καπροβαραδέ(ων) ἐπίχθη τὸ ὅρο-

ϑήσιον κ(αὶ) Βιζικῶν (scil. *χωρίον*; Uspenskij Izv. Russk. Arch. Inst. v Kpolě, VII 201 mit Taf. 45. Prentice Amer. Arch. Exp. Syr. III 91f. nr. 75).

Unter den Einrichtungen, deren Ursprung gewöhnlich der diokletianischen Neuordnung der Verwaltung zugeschrieben wird, findet sich eine anscheinend erst unter Constantin erfolgte Maßnahme, nämlich die neue syrische Provinzeinteilung. Wir besitzen aus der Zeit Diocletians und Constantins zwei wichtige Provinzenverzeichnisse, die einander aber vielfach widersprechen: die nach Mommsen um 297 entstandene ‚Veroneser Liste' und das Provinzialschema, in das die Unterschriften von Nikaia (325) eingeordnet sind. In ihnen werden folgende Provinzen S.s genannt:

‚297'	325
arabia	*Ἀραβία*
item arabia augusta libanensis	
palestina	*Παλαιστίνη*
fenicen	*Φοινίκη*
syriae cohele	*Κοίλη Συρία*
augusta eupatensis	

Kuhn (Fleckeisens Jahrb. XXIII 697—719) schloß aus dem Schema von Nikaia und anderen Quellen, daß 325 noch die alte severische Einteilung unverändert bestanden habe, und daß in der Veroneser Liste die Provinzen *Arabia Augusta Libanensis* und *Augusta Euphratensis* spätere Zusätze seien. Dies bestritten Czwalina (Über das Verzeichnis der röm. Prov. v. J. 297. Gymn.-Progr. Wesel 1881) und Ohnesorge (Die röm. Provinzliste von 297. I Duisburg 1889, bes. S. 33—49, wo u. a. aus Mommsens unrichtiger Annahme: ‚der volle Name Augusta Euphratensis findet sich wohl nur in der Veroneser Liste' [Ges. Schr. V 571] weitgehende Schlüsse gezogen werden), indem sie den kirchlichen Subskriptionen kurzerhand jeden Wert absprachen und den Laterculus Veronensis allein für maßgebend erklärten. C. Jullian (Rev. histor. XIX, 1882, 359), P. v. Rohden (Berl. Phil. Woch. 1889, 1563f.) und G. A. Harrer (Studies in the hist. of the Rom. prov. of S., Princeton 1915, 61) suchen beiden Listen gerecht zu werden und glauben, die durch den Laterculus Veronensis bezeugte Provinzteilung Diocletians sei hernach wieder rückgängig gemacht und später von neuem in ähnlicher Weise aufgenommen worden. K. Lübeck (Kirchengesch. Stud. V, H. IV: Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie d. Orients, Münster 1901, 52—98) tritt wieder für die Beweiskraft der nikänischen Unterschriften ein, deren Text inzwischen durch die kritischen Ausgaben von Gelzer-Cuntz-Hilgenfeld (Patr. Nic. nom. Lips. 1898) und C. H. Turner (Ecclesiae Occidentalis Monum. Iuris Antiquiss., I: Nicaenum, Oxon. 1899) gesichert wurde; er sieht in dem nikänischen Schema die damaligen kirchlichen Provinzen und sucht aus ihm zu erweisen, daß diese mit den staatlichen Eparchien völlig übereingestimmt haben. H. Gelzer (Festschr. für H. Kiepert, 47—61) dagegen vermutete, daß die Unterschriften von Nikaia in das 325 geltende weltliche Provinzialschema eingeordnet worden seien; wie Revillout glaubte er indessen unrichtig, daß dies erst im J. 362 bei einer Überarbeitung der Subskriptionen geschehen sei (dagegen E. Schwartz Nachr. Gött. Ges. 1908, 327, 2). Ferner hat Gelzer die Ausführungen Kuhns nachgeprüft und berichtigt; im Ergebnis seiner Untersuchung stimmt er mit ihm im wesentlichen überein (ebenso Kornemann Art. Dioecesis o. Bd. V S. 728. Schwartz a. O. 1905, 267, 1). Da endlich auch die Mommsensche Datierung des Veroneser Verzeichnisses jetzt mehrfach angezweifelt wird und Mispoulet (C.-R. Ac. Inscr. Bell. Lett. 1908, 254—266. Costa Diz. ep. II, 1830. 1833ff.) es erst gegen Ende der Herrschaft Constantins ansetzen will, so haben wir keinen Grund, die Entstehung der Provinz Augusta-Euphratensis vor 325 anzunehmen (zur Datierung s. u.). Die im Veronesischen Verzeichnis genannte *Arabia Augusta Libanensis*, an deren Erklärung viel Scharfsinn verschwendet worden ist, kann doch wohl nur eine Interpolation eines unwissenden Redaktors sein, dem dabei die spätere *Phoenice Libanensis* vorgeschwebt haben wird.

§ 16. Von Constantin bis zum Ende des 4. Jhdts.; Notitia dignitatum.

Auf Diocletian folgten im Orient der Christenfeind Maximinus Daia, dann Licinius und endlich Kaiser Constantin (324). In dieser Periode beginnt die christliche Literatur, insbesondere Konzilsubskriptionen und Bischofslisten, für die alte Topographie immer bedeutsamer zu werden. Gerade damals scheint sich die kirchliche Metropolitanverfassung entwickelt zu haben. ‚Die Gelegenheit dazu bot die Neuordnung des Reiches durch Diocletian. Damals muß das Prinzip aufgekommen sein, daß dem Bischof der Provinzialhauptstadt als solchem ein Vorrang vor den übrigen gebührte' (Ed. Schwartz GGN 1911, 398). Bei Antiocheia, dem Sitze der ältesten Gemeinde und Mittelpunkt des Orients — die Stadt wurde in kirchlichen Urkunden bisweilen geradezu *ἡ Ἀνατολή* genannt (Ed. Schwartz a. O. 1905, 267) — liegt allerdings die überragende Bedeutung schon in der geschichtlichen Entwicklung begründet; war doch das Christentum dort schon zur Zeit der Zenobia politisch hervorgetreten.

Auf der nikänischen Synode werden nur vier Bischöfe aus dem binnenländischen Teile der Provinz Phoinike, welcher der späteren Libanesia entspricht, genannt, nämlich Marinos von Palmyra, Thadoneus von Alasos, Anatolios von Hemesa und Barlas von *Θελσέη*. Die Lage von Alasos (Alassos) ist unbekannt; mit Alalis (so Harnack) hat es nichts zu tun. Thelseē ist wohl das jetzige Ḍumēr (Dussaud Topogr. 265. 270. 300, 3). Von der Provinz S. werden 22 Bischöfe aufgezählt (nr. 51—72 bei Turner); unter ihren Städten sind vier aus früherer Zeit nicht bekannt, nämlich Neokaisareia, Arbocadama, Gabbula und Abala.

Neokaisareia lag nach Theodoret (hist. eccl. I 7 = Migne G. LXXXII 917) am Euphratufer, unmöglich aber so weit im Norden, wie C. Ritter (Erdk. X 940: Qalʿat ar-Rūm) und Chapot (Front. de l'Euphr. 278f.: Balqīs) annahmen. Nach der Not. dign. (or. XXXIII 26) gehörte es zu den Limesfestungen und wird zwischen Barbalissus (nr. 25) und Sura (28) angeführt. In dieselbe Gegend weist uns die Vita des Anachoreten Anina Thaumaturgos (Acta Sanct., Novemb. Propyl. 541ff.), der in der Nachbarschaft von *Καισάρεια* unweit (4—5 mp) vom Euphrat in der Wüste lebte. Denn das Kloster des hl. Ḥanīnā (vgl. Wright Catal. 692 a. 712 b) lag nach Michael Syr. (II 361. III 453 nr. 83) und Barhebraeus (chr. eccl. 250) zwischen Balaš und Qālōnīqōs (ar-Raqqa). Da die Stadt auch bloß *Καισάρεια* genannt wurde (Belege bei Gelzer Georg. Kypr. 882), hielt sie G. Hoffmann (Byz. Ztschr. I 265) für das arab. Qāṣrīn, das bei Theophanes (347, 1 de Boor) *τὸ Καισάριον* heißt, während er es 21, 24 *Νεοκαισάρεια* nennt. Daß beide wirklich identisch sind, lehrt die Form Naoqasrīn in der syrischen Notitia Antiochena (Byz. Ztschr. XXV 79). Ob man Arbocadama, syr. Ḥarbāqadam (Schultheß Abh. Ges. Wiss. Götting., N. F. X, 1908, nr. II, S. 7 v. 70) d. i. ‚Alt-Ḥarbā' (Nöldeke bei Schwartz GGN 1905, 285, 1), mit Acadama (Not. dign. XXXIII 21) zusammenstellen darf, ist fraglich. Eher ist es wohl mit dem von Alexander von Hierapolis in seinen Briefen erwähnten *Harbath montem meum* gleichzusetzen (bei Mansi V 944; 878: *locus q. d. Arbathimilas*; 880: *Marbathimas*; jetzt bei Ed. Schwartz Acta Concil. Oecum. IV 133, 25. 135, 12. 186, 27, wo *Arbathimilas* steht), in dem ich das jetzige Ḥarbeta am Nahr Quwaiq vermute. Gabbula (im Index der Patr. Nicaen. nom. irrig am Euphrat gesucht!) wird später öfters erwähnt (j. Gabbūl). Endlich gehört noch die Bischofstadt *Πέρρη* geographisch zu S., wurde jedoch damals zu Mesopotamien gerechnet (Gelzer Patr. Nicaen. nom. p. XXXIX. Festschr. f. H. Kiepert 56).

Kaiser Constantin ist nach seiner Thronbesteigung nicht mehr nach S. gekommen; auf den dortigen Synoden, wie dem Konzil von Tyros (335) erschienen nur seine Vertreter. Seine Fürsorge kam besonders den syrischen Hafenstädten zugute. So ließ er den Hafen von Seleukeia Pieria (s. d.) vergrößern und vertiefen, ein Werk, das freilich erst sein Sohn nachdrücklich förderte und zu Eude führte. Die Stadt Antarados erhielt den Namen *Κωνσταντῖνα*, wahrscheinlich gegen Ende seiner Regierungszeit, denn weder im Nicaenum noch bei der Absetzung des dortigen Bischofs (Karterios nach Athanas. *de fuga* 3, Kymatios nach seiner *hist. Arian.* 5) wird der neue Name erwähnt. Wenigstens spricht Eusebios in der Vita des Kaisers (IV 39) von *χῶραι, ὡς ἡ ἐπὶ τοῦ Φοινίκων ἔϑνους αὐτοῦ βασιλέως ἐπώνυμος* (ebenso Sozomenos hist. eccl. II 5). Theophanes (38, 9 de Boor) und Kedrenos (I 523 Bonn) lassen die Stadt allerdings erst 338 von Constantius in *Κωνσταντία* umgenannt werden (vgl. auch Harduin Acta concil. II 718: *Atticus ep. Aradiae Constantiae* nnd die Acta M. Anastasii Persae p. 15 a 16 ed. Usener, Progr. Bonn 1894), aber bei Hierokles (v. 716) wird der Name wiederum *Κωνσταντίνα* geschrieben, dem man freilich bei der Neurezension des *συνέκδημος* im 10. Jhdt. ein *Πωγωνᾶς* beisetzte, da man ihn irrig auf Konstantinos Pogonatos bezog (Gelzer zu Georg. Kypr. v. 994). Man könnte schließlich vermuten, daß zwar Constantin selbst der Stadt den neuen Namen, aber ebenso wie dem Hafen von Gaza (Maiuma) und einer anderen Stadt (vita Const. IV 37f.) den seines Vaters oder seiner Schwester verliehen habe; dem widerspricht freilich der klare Wortlaut des Eusebios. Übrigens variierten auch für das mesopotamische Tela (j. Wīrānšehr) die beiden Namen Constantia und Constantina miteinander (vgl. Gelzer Georg. Kypr. ad v. 894). Den Namen Antarados führte die phoinikische Stadt daneben weiter und noch jetzt in etwas verstümmelter Form (*Ἀνταρτοῦς* Anna Komn. II 105, 8. 241, 8 Bonn; arab. Anṭarṭūs, auch Anṭarsūs, j. Ṭarṭūs).

Der Perserkrieg, bei dessen Vorbereitung Constantin starb, rief seinen Sohn Constantius sogleich nach dem Orient. Der Krieg wurde jahrelang ohne Entscheidung geführt. Wenn Constantius, ‚der immer geschlagen wurde, wo er persönlich befehligte' (Nöldeke Aufs. z. pers. Gesch. 100), keine Lorbeeren errang, so lag das doch auch daran, daß er nur die Streitkräfte des östlichen Drittels des väterlichen Reiches gegen den Feind aufbieten konnte (Ed. Schwartz GGN 1911, 476, 3). Der Kaiser hielt sich damals häufig in Hierapolis auf, das als Sammelplatz der Legionen und Ausgangspunkt der kriegerischen Operationen gegen die Perser immer größere Bedeutung gewann (Chapot Front. de l'Euphr. 257. 338). Nach den Verfügungen des Codex Theodosianus befand sich Constantius sicher vom 9. Juni bis 4. Juli 343, am 11. Mai 347 und 17. Dezember 360 in dieser Stadt (Seeck Regesten, z. d. J.); von 338—350 war er überhaupt fast ununterbrochen im Orient. In dieser Zeit hat er zweifellos die Provinz Augusta Euphratensis (*Αὐγουστοευφρατησία*) geschaffen. Wie im Art. *Κυρρηστική* o. Bd. XII S. 193f (dem sich Schenk v. Stauffenberg Röm. Kaisergesch. b. Malal. 267, 18 anschließt) näher ausgeführt wurde, ist sie vermutlich gleichzeitig mit der 341 geschaffenen Augustamnica in Unterägypten entstanden.

Die Unterschriften der unter Constantius veranstalteten Konzilien enthalten wenige Syrer und nennen keine neuen Ortsnamen. Auf der orientalischen Synode von Serdica (Feder S.-Ber. Akad. Wien 1910, V 1—134. Ed. Schwartz Ztschr. f. neutestam. Wiss. XXX, 1931, 1—35) vom J. 343/44 ist Kalchedon, d. h. Chalkis-Qinnesrīn, die einzige Bischofstadt, die 325 noch nicht erwähnt wurde, und unter den Bischöfen, die im isaurischen Seleukeia 359 zusammenkamen, nennt Epiphanios (adv. haer. 73, zu korrig. nach Gelzer Festschr. f. Kiepert, 55, 1) nur fünf Syrer und den Hemesener als einzigen Vertreter des binnenländischen Phoinikiens. — Im Jahre 351 verließ der Kaiser den Orient und erschien erst 360 n. Chr. — nunmehr als Herr des ganzen Reiches — wieder in S., da Šāpōr II. in Mesopotamien eingefallen war. Er zog über Melitene, Lacotena (ebenso im Itin. Ant., aber syr. Lāqbēn Barhebr. chr. eccl. I 499, 1), Samosata und Edessa gegen den Feind. Im folgenden Jahre marschierte er von Antiocheia über Gephyra, Doliche (*gytyra, †dorida*: Seeck Regesten 208),

Zeugma und Capersana nach Edessa. Capersana (Ammian. Marc. XVIII 8, 1. XXI 7, 7; *κώμη Καπερσανᾶ καλουμένη* bei Theodoret. hist. rel. c. 19. Migne G. LXXXII 1428), wo er den Euphrat überschritt, lag wohl unweit von Zeugma, vielleicht bei Rūmqalʿa (Streck Suppl.-Bd. I s. v.) oder eher südlich davon bei Kaḥtin; der Name (*kafr* ‚Dorf' + *σανα*, vgl. *Βηθσάνη* = Bētšʾan bei Iosephos) hat mit Caphrena oder Porsika nichts zu tun (gegen Chapot Front. de l'Euphr. 272, 4 und C. Müller Ptolem. I 2, 968).

Constantius erfuhr bei Edessa von dem Vormarsch seines Vetters Iulian nach Thrakien. Er zog ihm über Hierapolis und Antiocheia entgegen, starb aber bald darauf in Kilikien. Sein Tod wurde ihm nach Ammian (XXI 15, 2) schon in Hippocephalus, einem 3 mp. von Antiocheia entfernten *suburbanum*, durch schlimme Vorzeichen verkündet. Dieser Vorort hatte seinen Namen von dem *ἄγαλμα κεφαλῆς ἵππου*, das nach Malalas (202, 16 Bonn) Seleukos I. dort errichtet hatte.

Iulian kam schon im folgenden Jahre nach S., um mit seinem siegreichen gallischen Heere den Perserkrieg zu beendigen. In Daphne ließ der christenfeindliche Kaiser die Gebeine des Märtyrerbischofs Babylas entfernen; die Antwort darauf war der große Brand des Apollontempels. Iulian wallfahrte als letzter Kaiser zum Zeus Kasios; wie wir o. § 9 sahen, trat bald an die Stelle des uralten Berggottes der hl. Barlaam, nach dem noch die Kreuzfahrer den *mons Parlerius* benannten.

Im Frühjahr 363 verließ der Kaiser Antiocheia mit der Drohung, die verhaßte Stadt nicht wieder zu betreten, wenn er siegreich aus dem Perserkriege zurückkehren werde. Anfang März reiste er seinem Heere zum Euphrat nach; die Stationen bis Hierapolis beschreibt er ausführlich in einem Briefe an Libanios (ep. 98 [27] ed. Bidez). Das erste Quartier war *Λιτάρβαι*, eine *κώμη Χαλκίδος* (s. d., o. Bd. XIII S. 739f.); er hatte an diesem Tage nach Euagrios gegen 300 Stadien (55,5 km; hist. eccl. VI 11, Migne G. LXXXVI, II 2860) zurückgelegt, eine Entfernung, die genau zur Lage des jetzigen et-Tērib (Abb. bei Cumont Étud. Syr. 3) stimmt. Den Weg schildert Iulian teils sumpfig (nämlich quer durch die Orontesniederung), teils bergig (östlich von Ḥārim), und stets beschwerlich (vgl. G. L. Bell Wüsten u. Kulturstätten 308). Unterwegs fand der Kaiser am Wege *λείψανα χειμαδίων Ἀντιοχικῶν* (nach Cumont a. O. 7 und in der Iulianübers. v. Bidez 180, 2: Lager von Imma; nach frdl. Mitteilung von Pater Mouterde in Beyrouth genauer j. Djeser [Ǧisr] el-Askar nördlich von Ḥārim auf der *Carte touristique* des Qada's Ḥārim von Froment Syria 1930, Pl. XLVIII). Auf der Akropolis von Beroia opferte er einen weißen Stier. Bei dem nächsten Rastorte Batnai (j. Tell Baṭnān; Abb. b. Cumont 21) rühmt er seine herrliche Lage inmitten junger Zypressenwälder; seiner begeisterten Schilderung widerspricht der drei Jahrhunderte später (689) bei den Arabern aufgekommene Namen ‚Dreck-Buṭnān', den Wellhausen im Widerspruche zur arabischen Überlieferung kaum zutreffend für ‚eher chronisch als

akut' hielt (Das arab. Reich u. sein Sturz, Berl. 1902, 117, 2). Von Batnai kam Iulian nach Hierapolis, wo er den Befehlshabern der Euphratflotte und der Sarazenen die nötigen Anweisungen erteilte. Dann überschritt er den Euphrat auf einer Schiffsbrücke und drang am Strome entlang bis ins Herz des Perserreiches vor. Die Einwohner von Anatha ließ er nach dem syrischen Chalkis deportieren. Wie sein Vorbild Alexander kehrte er nicht mehr nach dem Westen zurück. Sein Tod vernichtete alle Erfolge und brachte zugleich den endgültigen Sieg des Christentums. Iulians Anordnungen wurden allenthalben rückgängig gemacht. In Antiocheia trat damals eine Synode zusammen (363); Sokrates (hist. eccl. III 25) nennt 16 Bischöfe, die sich dort versammelten. Es waren meist Syrer oder Kleinasiaten; unsicher ist die Herkunft des *Εὐάγριος Σικελῶν* (s. den Art. *Σίκελαι*). Den *Πέτρος Σίππων* verbesserte schon Valesius richtig in *Π. Ἵππων* (s. den Art. *Σέμφη*).

Unter Valens (364—378) oder Theodosius I. (379—395), die als Augusti den Orient verwalteten, wurde S. um 378 von den Persern (Ed. Schwartz GGN 1904, 324, 1. Niese Grundriß d. RG⁴ 401, 2) und nach dem Tode des Theodosius von den Hunnen verheert (im J. 396; Hallier Texte u. Unters. IX 4, 104f. v. Dobschütz ebd. XXXVII, II, S. LIV). Auch abgesehen davon lastete das Unglück des gesamten Reiches schwer auf den einst so blühenden syrischen Provinzen. Die häufigen Einquartierungen durchmarschierender Armeen, daneben die Sorge für den Unterhalt der dauernden Garnisons- und Grenzschutztruppen, um die der Staat sich wenig kümmerte, die hohe Steuerlast und die Mißwirtschaft des Beamtentums schädigten sie schwer und führten fast unter jedem Herrscher zu Empörungen und Unruhen. Unter Constantius kam es zu blutigen Zusammenstößen zwischen Antiochenern und seleukidischen Arbeitssoldaten, gegen Valens zettelte Theodoros in Antiocheia eine Verschwörung an und unter Theodosius brach dort im J. 387 ein großer Aufstand aus (A. Hug Studien aus dem klass. Altert., Freiburg 1881, 132ff. V. Schultze Antiocheia 102). Dazu kam der mit fanatischem Eifer geführte Glaubenskampf zwischen den noch vor kurzem allmächtigen Sonnenverehrern und den Christen, wie auch unter den Anhängern der neuen Lehre selbst der nicht minder erbitterte Zwist um allerlei dogmatische und persönliche Fragen.

Wie der Antiochener Ammianus uns am besten über die politischen Ereignisse dieser Periode unterrichtet, so gewährt uns sein Mitbürger Libanios einen klaren Einblick in die Zustände, die in S. in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. herrschten. Die Briefe und Reden des mit Iulian eng befreundeten Rhetors lassen oft erkennen, wie schwer das Land in den letzten hundert Jahren gelitten hatte. Selbst Hemesa, *ὁ ὀφθαλμὸς τῆς Φοινίκης* (epist. 846 F. = 766 W.), nennt Libanios (III p. 42 Förster) — allerdings übertreibend — *τὴν οὐκέτι πόλιν*, in der man nur noch wenige Häuser sehe (epist. 846 [766]). Wahrscheinlich hatte die Stadt bei der erbitterten Fehde zwischen den Anhängern des alten Sonnenkults innerhalb ihrer Mauern

und den Bischöfen *τῶν ἀμφὶ τὴν Ἔμισαν ἐκκλησιῶν*, die sich erst spät den Zutritt in die *πόλις* selbst erkämpft haben, furchtbar gelitten. Auch Kyros nennt Libanios *πόλιν νῦν μὲν μικράν, πρότερον δὲ μεγάλην* (epist. 1071 [991]. 1074 [994]; vgl. Theodoret. epist. 32); ähnlich spricht Theodoret (hist. eccl. V 4) von Doliche als einer *πολίχνη σμικρά*. — Topographisches Material ist in Libanios' Briefen nur wenig enthalten. Kyros, Beroia, Apameia, Seleukeia, Daphne werden öfter erwähnt, andere Städte, wie Doliche (epist. 1380 [1440]), Larissa (epist. 952 [871]), Laodikeia (epist. 1262 [1348]), Pagrai (epist. 990 [909]), Persa (= Perre, vgl. Steph. Byz.? epist. 1509 [1533], wo Förster mit Seeck Briefe des Lib. 439, 2 *Πέργην* statt *Πέρσην* liest) und Rhosos (epist. 723 [635]) nur an vereinzelten Stellen. Auch für die damalige Provinzeinteilung S.s sind die Briefe ein wichtiges Zeugnis. Phoinikien und Euphratesia werden oft genannt (über letztere vgl. G. R. Sievers Das Leben des Lib., Berl. 1868, 286f.), während Apameia, die spätere Hauptstadt von S. II, noch zum ungeteilten Koilesyrien gehörte (Sievers 119, A. 87). Ebensowenig hat damals die Phoinike Libanesia schon bestanden, wie O. Seeck (Die Briefe des Lib., Texte u. Unters. XXX [N. F. XV], Lpz. 1906, 124) zu erweisen suchte; die genaue Entstehungszeit (um 400 n. Chr.) dieser Provinz ist unbekannt (s. d. Art. Libanesia o. Bd. XII S. 2484f.). Freilich wurden auch später im kirchlichen und profanen Sprachgebrauch oft noch die Gesamtnamen Koilesyria und Phoinike statt S. I und II usw. verwendet, was Kuhn mit Unrecht bestritten hat (Jahrb. f. klass. Phil. XXIII, 1877, 711 gegen Nöldeke Herm. X 168, 2); so werden noch auf Inschriften der J. 409/10 und 426/27 n. Chr. (CIL V 8730f. 8733) Apameia und Epiphaneia zu *Κοιλησυρία* gerechnet.

Die neue Provinzeinteilung tritt uns deutlich in der Notitia dignitatum entgegen (vgl. Seeck Art. Laterculum o. Bd. XII S. 904—907). Sie schildert in der uns vorliegenden um 425 überarbeiteten Gestalt (Mommsen Herm. XXXVI 516—547) die Organisation der römischen Reichsverwaltung des 4. Jhdts. (für den Orient etwa für die Zeit von 370—395: Seeck 906). Besonders ausführlich wird die Verteilung der *limitanei* auseinandergesetzt; die Aufzählung der Standquartiere der kleineren Grenzkommandos enthält für manche sonst recht unbekannte Gegend reiche topographische Ausbeute. So erfahren wir die Namen von 44 Orten und Kastellen am Limes von Foenix und Syria. Ihre Lage wird dadurch einigermaßen abgegrenzt, daß der Limes nach den Provinzen, deren Grenze er bildet, abschnittsweise behandelt wird. Jeden der Abschnitte befehligte seit Diocletian ein Dux. In einzelnen Fällen wurden zwei Provinzen zusammengefaßt; so unterstanden nach der Not. dign. die wenigen Kastelle am Südzipfel der Euphratensis dem Dux Syriae. In dem *martyrium Sergii et Bacchi* wird jedoch ein in Barbalisos residierender Dux der augusto-euphratesischen Eparchie erwähnt (Anal. Bolland. XIV 1895, 384), der zwar zur Zeit des Maximi[a]nus (305—313), in der die *passio* spielt, völlig anachronistisch ist,

aber gewiß zu der späteren Abfassungszeit existiert hat.

Die einzelnen Abschnitte des Limes (s. d.) werden in der Not. dign. wiederum nach den ziemlich gleichmäßig über sie verteilten Heeresformationen gegliedert. Regelmäßig werden erst die Legionen, die sich seit Aurelian aus Reiterkorps zusammensetzten, dann die Auxilia erwähnt; die ersteren zerfallen in *Equites Illyriciani* (I) und *indigenae*, d. h. Sarazenen (II); die letzteren in *Alae* (IV) und *Cohortes* (V). Zwischen den Legionen und Auxilien werden die Sitze der Legionspraefecten (III) genannt.

A. v. Domaszewski (Festschr. f. H. Kiepert, 1898, 65—69) und R. Brünnow (Florilegium M. de Vogüé, Paris 1909, 65—77) haben gezeigt, daß bei der Provincia Arabia innerhalb jeder dieser Gruppen die Aufzählung der Kastelle das Streben nach einer geographischen Anordnung erkennen lasse. Dasselbe gilt offenbar vom *Limes Foenicis*; für den von S. scheint es weniger zuzutreffen, soviel wenigstens die genauer lokalisierbaren Orte erkennen lassen. Das liegt zum Teil daran, daß hier nicht alle Kastelle in einer Linie lagen, sondern zum Schutze der bei der Nähe der Grenze stark gefährdeten Großstädte am Orontes schon von Diocletian als doppelte Festungskette angelegt worden waren. Der genaue Verlauf der beiden Verteidigungslinien läßt sich freilich hier nicht nachweisen; vielleicht waren die Kastelle überhaupt nicht nach einem festen Schema, sondern den natürlichen Bedingungen entsprechend an den wichtigsten Wasserstellen der Steppe angelegt. Schon bei dem Angriff Odainats auf die Perser spricht Malalas (296, 5, vgl. 297, 5 Bonn) von einem *λίμιτον Χαλκίδος*; auch die Not. dign. nennt weit hinter der Strata Diocletiana zurückliegende Kastelle wie Seriane, Occariba, Betproclis und Cunna; ebenso lagen in Osrhoëne (Not. dign. or. XXXV) manche von ihnen (Ganaba, Dabana, Maratha) weit hinter der Grenze. Allerdings wird gerade die Gegend von Palmyra als *ἐσώτερον λίμιτον* bezeichnet (Theophanes 174, 14 de Boor). Aber hier ist wohl ebenso wie an einer anderen Stelle bei Theophanes (178, 15) vielmehr *ἐξώτερον λίμιτον* zu lesen, wie wirklich Malalas (445 Bonn) bei der Erzählung derselben Ereignisse bietet (Kornemann Klio IX 501, 4; anders Musil Palmyrena 247f.). Die palmyrenische Militärgrenze ist zuletzt von Dussaud Topogr. 267—276 und A. Musil Palmyrena (Index S. 359) behandelt worden.

Die Kastelle des Limes Syriae sind (Not. dign. or. XXXIIf.) nach den obenerwähnten fünf Gruppen eingeteilt (Schema S. 1703 04).

§ 17. Von Theodosius II. bis Herakleios. Hierarchie, Mönchstum und Heiligenverehrung.

Während des ganzen 5. Jhdts. blieb S. von feindlichen Einfällen fast völlig verschont. Nur in dem Kriege, den Theodosius II. mit Bahrām V Gōr führte (421—422), drang al-Mundir I. von al-Ḥīra bis an die Grenze S.s vor; dort wurde er aber völlig geschlagen und der größte Teil seiner Sarazenen soll im Euphrat umgekommen sein. Der Rest seines Heeres wurde 422 von Vitianus vernichtet (Sokr. hist. eccl. VII 18. Barhebr.

Dem Dux Foenicis unterstanden die Kastelle (Not. dign. or. XXXII):

I.	3.	18.	Otthara	Ptolem. Ἀτήρα? j. Ghuntur? (Dussaud Topogr. 268; Syria 1929, 59).
	4.	19.	Euhara. Euhari	Ptolem. *Αὐερία*, Georg. Kypr. *Εὐάριος*, j. Ḥawwārīn.
	5.	20.	Saltatha	unbekannt; gegen Saltatha (= j. Nemāra) vgl. Hartmann ZDPV XXII 143 und Dussaud Top. 269.
	6.	21.	Latavi	
II.	7.	22.	Auatha	‚*κώμη Αὐ* . . . . .‘ einer Inschr. von Nemāra? Moritz Palm. 16, 1.
	8.	23.	Nazala	Ptolem. *Νάζαμα*, Tab. Peut. Nezala, j. Qarjatēn.
	9.	24.	Abira. Abina	wohl Avira, Aura der Meilensteine, j. el-Baṣīrī (o. § 14, Straße XXII), arab. al ʿAwīr (Musil Palmyr. 257).
	10.	25.	Casama	Ptolem. *Κάσαμα*, j. Nebk?
	11.	26.	Calamona	am Ǧebel Qalamūn (doch schwerlich j. Maʿlūla, wie Dussaud annimmt).
	12.	27.	Betproclis	j. el-Furqlus (H. Grimme Palmyrae fata 21, 8).
	13.	28.	Thelsee	Itin. Ant. Thelseae; Conc. Nicaen.; j. wohl Ḍumēr.
	14.	29.	Adatha	‚Neustadt‘, syr. Ḥadatā (Wright Catal. Brit. Mus. II 713 b). j. Ḥadeṯ (Dussaud Syria 1929, 59).
III.	15.	30.	Palmyra	j. Tudmur; Sitz des *praef. leg. I. Illyricorum.*
	16.	31.	Danaba	Ptolem. *Δανάβα*; nach Dussaud j. Mehīn; Sitz des *praef. leg. III. Gallicae.*
IV.		33.	Monte Iovis	j. Ḫān al abjaḍ nördlich v. Ḫān al-Ḫallābāt (Karte von Poidebard)?
		34.	Veriaraca	CIL III 14177, 4 Beriarac, also Bīr Jaraq ‚*fons viridus*‘; j. Ḫān al-Ḫallābāt.
		35.	Cunna	Vgl. Itin. Ant., Conna. Nach Dussaud 271 j. Qārā; nach Mouterde Carnela, j. ḫān al-Qaṭṭār.
		36.	Neia	lies [Car]neia oder [Car]nela? (o. § 14, Str. XXII).
V.		37.	Verofabula	Mouterde Mél. Univ. St.-Joseph XV 231: al-Ḫarbaqa bei Bīr al-Wuʿūl.
		38.	Rene	
		39.	Arefa	
IV.		40.	Veranoca	
		41.	Onevatha	Hartmann ZDPV XII 143. XXIII 13 nr. 116: Ḫān el-ʿOnēbī und ʿAn-nābe. Vielleicht das Anab[atha] der Meilensteine (o. §. 14, Straße XXII).
		42.	Vale Alba	scribe Valle Seeck; j. Ḫān al-Manqūra.
		43.	Valle Diocletiana	j. Ḫān aš-Šāmāt.
		44.	Thama	j. Ḫān at-Trāb??

Der Dux Syriae hatte das Kommando über folgende Festungen und Kastelle (Not. dign. or. XXXIII):

I.	7.	16.	Seriane	Itin. Ant., j. es-Saʿn wes sʿain? (s. d. Art. Seriane).
	8.	17.	Occariba	Tab. Peut. Occaraba usw., j. ʿUqairibāt, ʿUžēribāt.
II.	9.	18.	Matthana	Steph. Byz. *Μωθώ*?
	10.	19.	Adada	Ptolem. *Ἄδαδα*; j. Qaṣr al-Ḥēr an den Höhen ad-Dīdī (Musil Palmyr. 254).
	11.	20.	Aratha. Anatha	lies Aracha-Erek? oder Anatha = ‚Kastell und Lager von ʿAnā‘ der Inschrift bei Littmann Journ. Asiat. 1901, 384 = Lidzbarski Ephem. I 346, falls damit nicht Anatho am Euphrat gemeint ist.
	12.	21.	Acadama	j. [Gubb] al-Qdēm am Ǧebel Aqdam: Dussaud 275.
	13.	22.	Acavatha	ein ‚ʿAqaba‘, Hartmann ZDPV XXII 144; vgl. syr. ʿOqabtā Wright Catal. 713 b.
	14.	23.	Oresa	Ptolem. *Ὀρίζα* usw., syr. ʿOriṣ, arab. ʿUrḍ, j. eṭ-Ṭaijibe.

In Augusta Euphratensi:

I.	3.	25.	Barbalissus	j. Qalʿat Bālis.
	4.	26.	Neocaesareae	östl. davon (s. o.).
II.	5.	27.	Rosapha	j. er-Riṣ fe.
	6.	28.	Sura	Sūrīja oder el-Ḥammām; Sitz des *praef. leg. XVI. Flav. firmae.*

Die *Auxilia* dieser beiden Provinzen lagen in folgenden Orten:

IV.		30.	Ammuda	Musil Palm. 253 und Dussaud Syria 1929, 60: j. Umm ʿAmūd südöstl. v. Aleppo.
		31.	Salutaria	
V.		32.	Helela	j. al-Ḥelēḥle (Musil Palmyr. 84)? Vgl. Poidebards Karte bei Mouterde a. O.
		33.	Claudiana	nach dem Comes Orientis des J. 396 Claudianus (cod. Theod. XVI 8, 11) genannt? Seeck Art. Claudianus Nr. 7, o. Bd. III. S. 2651.
		34.	Marmantarum	etwa *Garamantarum (vgl. Flor. 4, 12) o. ä. zu emendieren? Dussaud (Topogr. 276; Syria 1929, 60) hält es für Mār Maṭrān, j. al-Maṭrān östlich von Anderīn.
		35.	Ammattha	Nach Dussaud a. O. syr. *Ḥamatā, j. al-Ḥammām südl. von Zebed.

chron. syr. p. 70 Bedjan). Ein zweiter Perserkrieg drohte im J. 441; aber noch in demselben Sommer wurde er durch Verhandlungen abgewendet.

Für die Geographie stehen in dieser Zeit die kirchlichen Quellen im Vordergrund. In den Konzilakten von Chalkedon (451) sind uns zwar die Unterschriften von mehr syrischen Bischöfen erhalten als in denen aller früheren Synoden, aber es werden darin doch nur sehr wenige Bistümer genannt, die uns nicht bereits als solche bekannt sind, nämlich in Phoinike Libanesia die Bischöfe *Θωμᾶς Εὐαρίας* und *Εὐστάθιος φυλῆς Σαρακηνῶν*, in Syrien *Δαβὶδ πόλεως Εὐρώπου* und *Μαρᾶς π. Ἀνασαρθᾶς* (zu dem angeblichen *Κοσμᾶς π. Μαριανουπόλεως* vgl. o. Bd. XIV S. 1750f.). Der Bischof von Anasartha heißt in den syrischen Subskriptionen Māras de-Ḥanaṣartā (Schultheß S. 132 v. 37; die Stadt auch bei Wright Catal. 756 b. Mansi VII 141 A. VI 568 *Μάρα Ἀναδαρθᾶς*); es ist, wie schon M. Hartmann (ZDPV XXII 148) richtig vermutete, das arabische al-Ḫunāṣira, j. el-Ḫanāṣir, wofür Sachau (M.-Ber. Akad. Berl. 1881, 1882, 170, 1) auch Ḫunnāṣara gehört zu haben glaubt.

Das Mönchswesen begann sich schon im 4. Jhdt. an den Rändern der Steppe auszubreiten (der III. Band von St. Schiwietz Das morgenländische Mönchstum, der S. behandeln soll, steht immer noch [1931] aus). Malchus zog etwa unter Constantius in die *eremus Chalcidos, quae inter Immas et Beroam magis ad austrum sita est.* Als Greis erzählte er in Maronia dem hl. Hieronymus, der später seine romanhafte Biographie niederschrieb, von seinen wunderbaren Erlebnissen in sarazenischer Gefangenschaft. Auf einer Reise nach seiner Heimat bei Nisibis war seine Karawane auf dem *iter publicum* zwischen Beroa und Edessa von Arabern überfallen worden, sicher wenige Jahre, bevor Iulian diese Straße benutzte. Andere syrische Mönche des 4. Jhdts. aus den apamenischen Dörfern Necheila, Titta, Telmisos und Iugatum erwähnt Sozomenos (hist. eccl. VI 34). In *Ἰουγάτον* vermutet Mouterde (Syria IX, 1928, 167) schwerlich mit Recht Ūrim el-ǧōz, das er auch in *Urma[iu]gati,* wie er Itin. Ant. p. 189 Pind.-Parth. statt *Urmagiganti* (= Ciliza, j. Killiz!) lesen will, wiederfindet. Immer größer wurde die Zahl der Heiligen und Märtyrer Syriens, deren Akten und Viten mitunter wertvolles topographisches Material enthalten, selbst wenn sonst ihr Inhalt ganz oder teilweise einer historischen Kritik nicht standhält.

Das Martyrologium Hieronymianum (hrsg. von J.-B. de Rossi und L. Duchesne in den Acta Sanct. Novemb. II 1894 p. [1]ff.) erwähnt Märtyrer aus Antiocheia, Emissa, Gabala, einen Fortunatus von Gendara (19 kal. Sept., vgl. Act. Sanct. 14. Aug. III 149; j. Ǧindares), ferner Macharus und Iulianus aus dem Dorfe Margaritatum, vielleicht dem j. Marḥaṭāṭ. Beachtung verdient die Notiz (p. [115]) unter III non. Sept.: *et in regione appamie vico aprocavictu sub constancio imperatore provincia siriae nat. sanctorum antonini pueri annorum XX et aresti episcopi cuius gesta habentur.* Das apamenische Dorf hieß wohl *Caproavitu oder ähnlich; B. Moritz (bei v. Harnack Mission II[3] 1915, 387) hat darin Kafr ʿAwīt, ca. 25 km nördlich von Apameia, wiedererkannt. H. Achelis (Abh. Ges. Gött., N. F. III, Berl. 1900, 177) liest *Aristoni episcopi* und sieht in ihm den Bischof Aristion von Alexandreia (*κατ' Ἰσσόν*). Vielleicht ist aber Ariston[um] oder Arestum als Ortsname zu verstehen und damit *Ἀρέθουσα*, das 'Aresten der syrischen Konzilunterschriften von Nikaia, Antiocheia und Chalkedon (Schultheß S. 6 v. 65, S. 65 v. 7, S. 132 v. 41; vgl. patr. Nicaen. nom. syr. ed. Hilgenfeld VIII 65), arab. ar-Rastan, gemeint. Das Itinerar des Antoninus Placentinus (c. 46 p. 190 Geyer) nennt die Stadt Aristosa. — Die in den Acta Sanctorum (2. Sept. I 340—356) veröffentlichten Vitae Antonini sind späten Ursprungs und für S. wertlos.

Von den meisten der zahlreichen syrischen Heiligen sind nur ganz kurze Notizen über ihre Herkunft oder den Ort ihres Martyriums überliefert. Nur von wenigen besitzen wir noch ausführlichere Viten, deren Verfasser ihren Helden oft persönlich nahe gestanden und uns in ihren volkstümlichen Wunderberichten bisweilen reiche topographische Angaben über ihre engere Heimat hinterlassen haben.

Sehr verbreitet war seit früher Zeit die Verehrung der um 297 n. Chr. in Kilikien gemarterten Ärzte Kosmas und Damianos, deren Grab man zur Zeit Iustinians bei Kyros zeigte (s. d. Art. *Κύρρος* o. Bd. XII S. 201f.). Die Reliquien des Bischofs Babylas († 250) genossen schon unter Iulian großes Ansehen. In Diokletians Zeit fällt ferner das Martyrium des Schauspielers Gelasinos in Heliupolis; er wurde in seinem Heimatdorfe *Μαριάμμη* begraben, das nach dem Chronicon Paschale (I 513, 17 Bonn) *ἔξω Ἡλιουπόλεως*, nach Malalas (315, 7 Bonn) $^1/_2$ mp. vor den Toren von Damaskos lag und jedenfalls mit Wesseling (zu Hierokles 712, 6) von der Bischofstadt in der Provinz Koilesyria zu unterscheiden ist.

Die kaiserlichen Palastoffiziere Sergios und Bakchos wurden nach ihrem Martyrion (Anal. Bolland. XIV, 1895, 375—395; syrische Passio ed. P. Bedjan Acta martyrum et sanctorum III, Paris 1892, 283—322) unter Maximi[a]nos (Daia) von Antiochos, dem ‚Dux der augusto-euphratesischen Eparchie‘ (die erst um 341 n. Chr. geschaffen wurde! Nach Metaphrast. Migne G. CXV 1016 *τῷ τῆς Ἀνατολῆς δουκί*) in dessen Residenz Barbalisos (syr. Qasṭrā de-Bēt Balaš p. 299, 2) gemartert; Sergios wurde nach dem Tode seines Gefährten in Schuhen mit durchstechenden Nägeln von dem *κάστρον Σουρῶν* (syr. Šūrā p. 315, 2) über Tetrapyrgia nach *Ῥοσαφῶν κάστρον* (der späteren Sergiupolis; syr. Ruṣafā qasṭrā p. 315, 3—6) geschleppt und dort hingerichtet. Von diesen *ἐν τοῖς λιμίτοις* (syr. Līmeṭon p. 299, 1. 315, 4) *πλησιοχώροις οὖσι τῷ τῶν Σαρακηνῶν ἔθνει* gelegenen *κάστρα* scheint das von Sura und Rosapha je 9 mp. entfernte *Τετραπύργια* (p. 391f., syr. als qasṭrā Magdalā de-Majjē ‚Turm am Wasser‘ oder bloß Magdalā ‚Turm‘ bezeichnet: p. 311, 9. 315, 2. 4, j. il-Qṣēr, Qṣēr aṣ-Sēle) erst von Diocletian angelegt zu sein. Derartige *quadriburgia* wurden häufig in die Lücken zwischen den alten Kastellen eingefügt (Kornemann

Klio VII 113). Im Itinerar des Antoninus Placentinus (am Ende) wird die Grabstätte des Sergios fälschlich nach dieser *civitas Tetrapyrgium* (12, var. 18 mp. von Sura) verlegt. Sergios, auf den die Wunderkräfte des Wüstengottes Azizos übertragen wurden, genoß auch bei Persern und Arabern großes Ansehen (Nöldeke Ṭabarī 284, 1. 287, 1).

Wohl in dieselbe Zeit (‚des Maximianos') fällt das Martyrium des Soldaten Mauritios und seiner 70 Kameraden bei Apameia (Symeon Metaphrastes b. Migne G. CXV col. 356—372). Wir erfahren aus ihm, daß das mittelste der Nordtore dieser Großstadt, vermutlich das Nordende der breiten Säulenstraße (Plan bei Sachau Reise 77), *Ἁμαξικὴ πύλη* (col. 364) und danach ein benachbarter *τόπος* die *Γειτνεία Ἁμαξικῆς* hieß (so ist col. 357 und Acta Sanct. 21. Febr. III 239 B zu lesen). Im Westen der Stadt lag *μεταξὺ τῶν προκειμένων ταύτην δύο ποταμῶν καὶ τῆς λίμνης* (vgl. Ailian. hist. an. XII 29. Strab. XVI 752f. Plin. n. h. II 224) ein ebener Platz voll Gras und Gestrüpp, den die Einheimischen *Ῥόγαν* (Akk.) nannten *διὰ τὸ σφηκῶν καὶ χαλκομυιῶν πικρὸν καταγώγιον ὑπάρχειν*; dort erlitten die Märtyrer einen qualvollen Tod.

Um die Mitte des 4. Jhdts. zog Dometios von Assyrien durch Mesopotamien nach S., wo er bei Kyros als Eremit sein Leben beschloß (Anal. Bolland. XIX, 1900, 285—317; syrisch: Acta martyr. et sanct. VI 536—556). Nachdem er sich auf seiner Reise in der *κώμη Καπροϊμανδῶν τῆς Κυρεστῶν ἐνορίας* (p. 307) von seinen Gefährten getrennt hatte, begab er sich nach Kyros zur Kirche des Kosmas und Damianos. Von dort zog er später gegen 8 mp. weit in das Gebirge nach einem *κτῆμα* (*ἀγρός*) namens *Παρθέν* (p. 308. 315f., var. *Παρθές* bis), wo er eine Höhle bewohnte und unter Iulian mit seinen Schülern gesteinigt wurde (nach Dussaud Topogr. 471f. j. Parsa Dāgh).

Mannigfache geographische Angaben enthalten die 30 Viten asketischer Mönche und Jungfrauen, die Theodoretos von Kyros († 458) in der zwischen 437 und 445 verfaßten sog. *historia religiosa* zusammengestellt hat (Migne G. LXXXII col. 1283—1496). Fast alle hielten sich im 4. oder gegen Anfang des 5. Jhdts. dauernd oder zeitweise in S., oft in der Nähe von Kyros, auf. Iulianos gründete bei Gindaros eine Asketenschule (c. 2). Basileios, ein Anhänger Markians von Kyros, baute eine Mönchsherberge bei Seleukobelos; ein anderer Schüler, Agapetos, brachte seine Lehre nach der *κώμη Νικέρται* in der Apamene, wo er zwei Klöster baute, von denen das eine nach Markian, das andere nach *Συμεώνης* (arab. dair Sim'ān bei an-Naqīra) hieß (Ztschr. f. Semitist. I 17). Auf dem Berge *Κορυφή* zwischen Antiocheia und Beroia, dem j. Ǧebel Šēḫ Barakāt, bei der *κώμη Τελεδᾶ* (tell 'Āde), hatte Eusebios gelebt (c. 4), den Theodoret stets *ὁ μέγας* nennt, im Gegensatz zu seinem Schüler *Εὐσεβώνας* (syr. ‚kleiner Eusebios'), der zusammen mit *Ἀβιβίων* ebendort das in der syrischen Literatur oft erwähnte ‚große Kloster von Tel'adā' erbaute (c. 26; Ztschr. Semit. I 18 nr. 2). Aus Zeugma, dessen Gründung dem Xerxes zugeschrie-

ben wird, stammte Publios, der unter seinen Mönchsgenossen eine Scheidung zwischen Griechen und Syrern machte (c. 5). Im Amanos lebten Simon Priskos (c. 6) und Petros der Galater (c. 9). Palladios bewohnte eine Zelle bei Immai (c. 7). Romanos stammte aus Rhosos (c. 11); auf dem Berge Skopelos südöstlich von dieser Stadt lebte Theodosios (c. 10, vgl. u.). Aus Furcht vor den räuberischen Isaurern siedelte er von dort in die Nähe der Hauptstadt an das Ufer des Orontes über. Seine Schüler Helladios und Romulus folgten ihm dort als Vorsteher seines Klosters nach, das bei einer *κώμη Μαρατὼ συριστὶ καλουμένη* lag (c. 10 am Ende). Maron (c. 16) und andere entstammten der *Κύρου χώρα*; in dieser Gegend, seiner engeren Heimat, nennt Theodoret noch andere Ortschaften mit ihren Einsiedlern. So lebte ein anderer Eusebios auf einem Bergrücken bei *Ἀσιχᾶ* (c. 18), Maris baute seine Hütte bei der *κώμη Ὁμήρου, ἡ καὶ Νῆτις λέγεται* (c. 20), Thalassios oder Limnaios aus Kyros eine Mönchsherberge auf einem Hügel südlich von *Τιλλίμα κώμη*, später eine zweite bei *Ταργαλᾶ* (c. 22; vgl. ZDPV XLVII 42 nr. 443). Moses hauste auf einem hohen Gipfel über der *κώμη Ῥαμᾶ* (c. 23). Zebinas wurde bei *Κίττα* begraben; Damianos, ein Schüler des Polychronios, hielt sich bei der Stadt *Νιαρά* (vgl. Ptolem., j. Nijara) auf (c. 24). Bei *Νιμουζᾶ* wohnte Iakobos, Asklepios' Schüler (c. 25). Aus *Καπερσανᾶ* am Westufer des Euphrat, den hier Kaiser Constantius 361 überschritten hatte, stammte der ‚Schweiger' Salamanes, der später *ἐν τῇ πέραν κώμῃ* seinen Wohnsitz aufschlug (c. 19). Thalelaios wohnte in einem Felsengrabe 20 Stad. von Gabala entfernt (c. 28). Der Kyrest Abraames zog zum Libanon, wo er *κώμην τινὰ μεγίστην* bekehrte (c. 17), nachdem er sich aus Hemesa Geld verschafft hatte, um den Einwohnern zu helfen. Über Theodosios (c. 10) und Symeon Stylites d. Ält. (26) besitzen wir andere, viel ausführlichere Nachrichten als die Theodorets.

Das Leben des Abtes Theodosios in dem Kloster auf dem Berge Skopelos (*μονὴ τοῦ Σκοπέλου*) beschreibt Ioannes Moschos († 619) in seinem *λειμών* (c. 80ff. Migne G. LXXXVII/III 2937ff.). Aus ihm lernen wir einige Örtlichkeiten der Umgebung von Rossos kennen: das *ἐμπόριον* an der *Λεπτὴ Ἄκρα* (c. 83, j. Rās el-Ḫanzīr), das *Ἔλαφος ὄρος* (c. 84; vgl. § 7), das *Πτερύγιον ὄρος* und den *Πιαπὶ ποταμός* (c. 90 ∾ *Priapes* Acta Sanct. 11. Jan. I 677) nahe bei Rossos. Im 196. Kapitel (col. 3080) erzählt der Praefect von Africa, Georgios, der selbst aus dem Gebiete von Apameia in Syria II. stammte und zwar nach der lateinischen Version *ex oppido quod dicitur Thorax*, von einem Wunder, das sich bei dem *χωρίον Γοναγόν* in Syria II., 40 mp. von Apameia entfernt (also nicht j. Kafr Ǧūn, wie Dussaud Topogr. 203 annimmt), ereignet haben soll, als Hirtenkinder *ἐν τοῖς ὄρεσιν* gegen 1 mp. abseits von dem Orte (der lat. Text hat: ‚*in eius finibus*', also *ἐν τοῖς ὅροις*?) heilige Bräuche im Spiel profanierten.

Zu den volkstümlichsten Gestalten unter allen syrischen Heiligen gehören die beiden Styliten Symeon, die schon bei Lebzeiten eine außergewöhnliche Verehrung genossen. Das gilt insbe-

sondere von dem älteren Symeon (389—459), dem ersten Säulenheiligen, von dem wir außer der Vita bei Theodoret einen von Antonios stammenden griechischen *βίος* und eine ausführliche syrische, von Šem'ōn bar Apollon und Barḥaṭar bar Audan verfaßte Lebensbeschreibung besitzen (H. Lietzmann und H. Hilgenfeld Texte u. Untersuch. XXXII/IV, Lpz. 1908. P. Bedjan Acta martyr. et sanct. IV, 1894, p. XIII. 507—644). Symeons Geburtsort war *Σισά* (*Σησᾶν*, Akkus.; vgl. Suid. s. *Σισάν* und *Σησάν*; syr. Ṣīṣ) in der ‚Gegend von Nikopolis' (syr. Nīqapōlājē) nahe der kilikischen Grenze; ‚man darf es nicht mit der Stadt Ṣīṣ im Innern Kilikiens verwechseln' (Nöldeke Oriental. Skizzen, Berl. 1892, 224*). Nicht weit davon lag ein Ort Qasṭalīn (*Καστέλλιον*? *Καστάλιον*?). Symeon zog von seiner Heimat zuerst nach dem Kloster des mār Eusēbōnā bei Teleda, später aber, als seine übereifrige Askese die Mißgunst der dortigen Mönche erregte, nach der benachbarten *κώμη Τελανισσός* (j. dair Sim'ān), wo er als Eremit eine Hütte bewohnte. Dort bestieg er um 422 zunächst eine niedrigere, später eine hohe Säule, die er bis zu seinem Tode nicht mehr verließ. Die Säulen standen innerhalb einer Umfriedung, von der sein Beiname *Ἀρχιμανδρίτης* oder *ὁ ἐν τῇ μάνδρᾳ* stammt. Telanissos, wo sich später das berühmte Symeonkloster erhob (s. d. Art. *Συμεῶνος τέμενος*), heißt in der syrischen Vita Telnešīn oder Telnešē (auch -nešīl), d. h. ‚Frauenhügel'; in den griechischen Hss. ist der Name vielfach entstellt und lautete nach Lietzmann (S. 205) wohl ursprünglich *χωρίον Τελανῆς* oder *Ταλανῆς*. Vielleicht ist es auch die von Steph. Byz. angeführte *Τελάνη πόλις ἀρχαιοτάτη Συρίας, ἣν ᾤκει Νῖνος πρὸ τῆς Νίνου κτίσεως*. Die syrische Vita erwähnt außer größeren Städten, wie Antiocheia, Mar'aš, Dalōk (Doliche), Gabūlā und Gandarīs (Gindaros), dem Libanon und Amanosgebirge (Ṭūrā 'Ūkamā) noch folgende Ortschaften und Gegenden in der Nähe des Ǧebel Sim'ān:

1. Bētlahā (nicht Jatlahā!) 3 mīl von Telnešīl entfernt (Jāqūt I 779 Bait Lāhā, eine Festung auf dem Ǧebel Lailūn, j. Lēlim Dāgh, Ǧebel Šēḫ Barakāt).
2. 'Umqā, 'Umqā de-Anṭiōkiā = *Ἀμύκης πεδίον*, j. el-'Amq.
3. Das Dorf Šīḥ, 3 (var. 4) mīl [unterhalb] von Telanissos; vgl. Barh. chr. syr. 380 Z. 8 v. u. Bedjan; arab. Šīḥ al-Laulūn (Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 322, 1; j. Šīḥ ad-Dēr oder kontrahiert Šādir).
4. Kūrā (*χώρα*) de Afšōnājē (var. Aubšonājē), wohl die Gegend von *Ἀψωνᾶ* und die in späterer Zeit erwähnte *Αὐσονῖτις*, vgl. ZDPV XLVI 161 nr. 56.
5. Das Dorf Aṭmā bei Ames (vgl. Ztschr. f. Semit. I 23, nr. 25); arab. dair Aṭmā.
6. Die Gegend von Bēt Gubbē.
7. Symeons Grabstätte Marwā oder Marō, nach Antonios *Μερόη* (vgl. Steph. Byz.), 5 mp. von Antiocheia, arab. Mahrūja 2 farsaḫ [= 7,5 mp.] von Antiocheia entfernt.

Theodoret erwähnt einen Besucher Symeons *ἀπὸ Ῥαβαίνης* (lat. *ab Arabena*), worin vielleicht das jetzige Ra'bān zu sehen ist (oder Ravenna?).

Wie der Ǧebel Sim'ān zwischen Antiocheia

und Beroia noch jetzt den Namen des Archimandriten Symeon bewahrt, so heißt der südwestlich der Hauptstadt gelegene ǧebel mār Sim'ān, der alte ‚Wunderberg' (*Θαυμαστὸν ὄρος*), nach dem jüngeren Symeon Stylites (521 oder 523—596 oder 598), der wieder von ihm den Beinamen *ὁ Θαυμαστοορείτης* führte. Die umfangreiche, später von dem Feldherrn Nikephoros Uranos wohl nach 1001 bearbeitete Vita (Acta Sanct. 24. Mai V 307—401 = Migne G. LXXXVI/II, col. 2987—3216; vgl. G. Schlumberger L'Épopée Byzantine II, Paris 1900, 135) ist nur eine Paraphrase der im 6. Jhdt. verfaßten Schrift des kyprischen Erzbischofs Arkadios über den Säulenheiligen. Diese fand neuerdings Papadopulos Kerameus in Jerusalem auf, veröffentlichte aber nur einige Bruchstücke von ihr (Vizantijskij Vremennik I, 1894, 601—612); sie enthält nach ihm (p. 612) *καὶ τόπων Συριακῶν ὀνόματα, ἅπερ ὁ Οὐρανὸς παρέλιπε* (die Anal. Bolland. XXXIII, 1914, 361 angekündigte Ausgabe von Van den Ven ist noch nicht erschienen; vgl. vorläufig die Auszüge aus cod. Monac. 366 bei Engelbert Müller Studien zu den Biographien des Styliten Symeon des Jüngeren, Diss. München 1914 und die von Kekelidze Monumenta Hagiographica, pars I Keimena, t. I, Tiflis 1918, 215—340 edierte georgische Version). Schon aus der Vita des Nikephoros lernen wir eine Anzahl von Orten kennen, die mit wenigen Ausnahmen [Sura in Euphratesia, Epiphaneia, Rhosos (cod. Monac. cap. 112ff.: Rhosopolis], Laodikeia, Apameia und Paradeisos. letzteres wohl eher die *κώμη Κιλικίας* des Steph. Byz. als die *πόλις* an den Orontesquellen) zwischen Antiocheia und dem Meere gelegen waren. Es sind folgende *χωρία* und *κῶμαι*:

§ 12: *Χερουβίμ*, in oder bei der Hauptstadt, vgl. Förster Arch. Jahrb. XII, 1897, S. 122, 90.

§ 13: *Τιβερινὴ χῶρα*, die *ὑπὸ τῇ γείτονι Σελευκείᾳ* gelegen war. Sie hatte ihren Namen von dem *βαλανεῖον Τιβερῖνον*, das ‚etwa 22 Stadien' [4 km] vom Wunderberge entfernt war (§ 100. 216). In dieser Gegend lag nahe am Gebirge ein *χωρίον Πίλα συνήθει γλώττῃ καλούμενον*, d. i. syr. *pilā* ‚Elephant', der *τόπος Ἐλεφαντῶν* der Vita S. Marthae (s. u.; Peeters Anal. Bolland. XLV, 1925, 286).

§ 59. 207. *Δάφνη*, j. Bēt el-ma'.

§ 73. 195. *ὁ Μέλας ποταμός* kann nur der dem Wunderberge nähere ‚große Qaračai' sein (vgl. d. Art. *Μέλαντες* Nr. 1 o. Bd. XV S. 426).

§ 90 eine *κώμη Σενήρα*, nahe einem steilen Abhange.

§ 119 wird ein *Ἐπιφάνιος Χαρανδαμηνὸς τὴν κώμην* genannt; den Ort werden wir sogleich in der Vita St. Marthae wiederfinden.

§ 125. *κώμη Μυλιτῶν*.

§ 126. *κώμη Μαγία* (s. d. Art. Magia Nr. 4 o. Bd. XIV S. 398).

§ 142. 143 die *Κασσυῶτις* (cod. Monac.: *Κασσοιώτη*), nach der Symeon einen Dämon vertreibt, ist die Landschaft am Kasios (Ptolem.). Etwas südlicher lagen wohl *τὰ τῆς Λαοδικείας ὄρη* (§ 200) und die *Λαοδικηνῶν χώρα* (cod. Monac. fol. 177, cap. 160, vgl. d. Art. *Λαοδικηνή* o. Bd. XII S. 724f.).

§ 179. *γέρων τις ἀμπελούργος ἀπὸ χωρίου Σάμβου*; vgl. Steph. Byz. *Σάμβος πόλις Ἀράβων*.

§ 201. *ἐν Ἀπάτῃ* nahe bei Antiocheia war ein *Ἰσαύρων ἐργαστήριον*. Über die Rolle, die damals die Isaurer im Orient spielten, vgl. G. R. Sievers Stud. z. Gesch. d. Röm. Kaiser, Berl. 1870, 489—500.

§ 209. *τῆς κώμης Εὐθαλίου*.

§ 226. *ἐκ κώμης Καλλινέας* bei Antiocheia (cod. Monac. c. 210—213: Kalymnia).

§ 230. *ἐκ κώμης Βασιλείας*; vgl. die *gastina S. Basilii* bei Antiocheia (Röhricht ZDPV X 264, nr. 21)?

§ 241. *ἐν κώμῃ Κασσᾷ*.

In die nähere Umgebung von Daphne führt uns die Vita der Mutter des jüngeren Symeon, der Witwe Sta. Martha († 5. Juli 551; Acta Sanct. 24. Mai V 402—431; vgl. Peeters Saint Thomas d'Émèse et la vie de Ste. Marthe, in Anal. Bolland. XLV, 1927, 262—296). Die *κώμη Χαρανδαμᾶ* wird auch hier (§ 17) erwähnt; sie lag, wie aus § 29 hervorgeht, oberhalb von Daphne (*ἀπὸ Χαρ. χωρίου κατελθὼν ἐν Δάφνῃ* … Peeters a. O. 282) und heißt wohl noch jetzt Ḫarandama (auf der Karte IX B 1 zu Dussaud Topogr: Khirildama; vgl. Honigmann OLZ 1928, col. 29). Dicht bei Daphne muß auch die Kirche *τοῦ Ἰάσονος χωρίου*, auch bloß *Ἰάσωνος* (sic) *ἐκκλησία* genannt, gelegen haben (§ 17 29). Unweit von Daphne nennt die Vita schließlich noch *τὸν τόπον τὸν λεγόμενον Ἐλεφαντῶνα* (mit dem Grab des hl. Thomas von Hemesa; § 28), der vielleicht nach dem sog. *Τετράπυλον τῶν Ἐλεφάντων* bei der Regia (Malalas 328, 4) hieß. In der Nähe dieser Orte wird sich auch *τὸ Γανδιγούρων* (*-γορῶν*) *χωρίον* (§ 33. 36) und *ὁ Βαιθοκοβεῶν ἄγρος* (§ 34) befunden haben. Auch *τὸ Τιβερίνου χωρίον*, 3 mp. vom Wunderberge entfernt (§ 26), wird hier erwähnt; in dessen Nachbarschaft lag auf einem Hügel ein Kloster, das nach Johannes dem Täufer benannt war. Von entfernteren syrischen Städten wird allein Hierapolis erwähnt.

Vor dem J. 411, in dem bereits in Edessa eine Kapelle des Mār Barlāhā erbaut wurde (Hallier Texte u. Unters. IX 4 p. 106 nr. XLVIII), lebte der hl. Barlaam aus al-Ǧubija am Kasios (‚Kaukasos'), dessen Vita von N. Marr nach einer georgischen Hs. des Ibererklosters am Athos veröffentlicht wurde (H. Delehaye Anal. Bolland. XXII, 1903, 129—145. 217f. P. Peeters Mél. Facult. Or. Beyrouth III 805ff.). H Lammens fand unterhalb des Kasiosgipfels noch Ruinen einer Basilika, die zu dem Kloster des Heiligen gehörte (Peeters 809) und nach E. Rey (Les colonies franques en Syrie, Paris 1883, 348) jetzt Vaharam-Zedyky heißt.

In der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. lebte der Wundertäter *Ἀνίνας*, der unweit von *Νεοκαισάρεια* in der Wüste 4—5 mp. südlich vom Euphrat sein Leben zubrachte (Synaxar. Cpolitan. im Propylaeum ad AASS Novembr. 541ff.). Das Stylitentum war dort schon zu seinen Lebzeiten verbreitet; nach ihm hieß das Kloster Bēt mār Ḥanīnā am Euphrat. Der in seiner Vita erwähnte *Πατρίκιος ὁ Καισαρείας ἐπίσκοπος* (a. O. 541, 40) ist wohl derselbe, der am Konzil von Chalkedon (451) teilnahm.

Von syrischen Heiligen des 6. Jhdts. sei hier nur *Συμεὼν ὁ σαλός* von Hemesa erwähnt, dessen Leben Leontios von Neapolis auf Kypros beschrieben hat (Migne G. XCIII col. 1669—1748); ihn darf man wohl als Stammvater des in arabischer Zeit blühenden hemesenischen Schildbürgertums ansehen, das Ḥarīrī und Fr. Rückert in der Maqāma vom ‚Schulmeister von Ḥimṣ' verherrlicht haben.

Vereinzelte topographische Angaben enthält die Korrespondenz Theodorets von Kyros. In einem der 48 Briefe, die Ioannes Sakkelion nach einem patmischen Manuskript herausgegeben hat (Athen 1885, ep. 18), legt der Bischof bei dem *στρατηλάτης* Areobindos Fürbitte für die Bauern des *Σεργιθέον χωρίον*, das in seinem eigenen (dem kyrestischen) Gebiete (*ἐνορία*) lag, aber zur *ἐξουσία* des Adressaten gehörte, ein, da sie infolge zweijähriger Mißernte ihren *ἐλαίου κανών* nicht zu zahlen vermochten. — In einem anderen Schreiben (ep. 41) an den Bischof Theodotos von Antiocheia (421—429) bedauert er, nichts von dessen Aufenthalt *εἰς τοῦ Ἀρχαίου* erfahren zu haben. Er wäre ihm sonst über Gindaros entgegengeeilt. So aber habe er erst am 14. bei der Festfeier der *καλλίνικοι Μάρτυρες ἐν Μηνίγγοις* von seiner Anwesenheit erfahren. Als er aber Boten *εἰς τὸ Μασχαλᾶς* (s. d., o. Bd. XIV S. 2059f.) sandte, war er bereits wieder abgereist. — Mit Recht bemerkt der Herausgeber zu *τοῦ Ἀρχαίου*: ‚*τοπικὸν δοκεῖ τοὔνομα*'; ebenso dürfte *Μήνιγγα* ein Ortsname sein, in dem Dussaud Topogr. 479 eine Variante von Minnica, j. Minnigh, erkannt hat. Zum Fest der *καλλίνικοι Μάρτυρες* vgl. den Art. Kyrrhos o. Bd. XII S. 201.

Von der starken Auswanderung der nordsyrischen Bevölkerung nach dem Westen zeugen, wie bereits erwähnt wurde, zahlreiche Inschriften im ganzen Orbis Romanus (P. Scheffer-Boichorst Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. VI, Innsbruck 1885, 520—550. L. Bréhier Byz. Z. XII, Lpz. 1903, 1—39. V. Pârvan Nationalität d. Kaufleute im röm. Kaiserreiche, Diss. Bresl. 1909, 110—120. Dobiáš Orientální vlivy v římském Podunají, in: Bidluv Sborník [Mélanges Bidlo], Praha 1928, 15—46. 454—456). Aus Syrien stammten vielleicht die Vorfahren des Historikers Priskos von Panion (vgl. die Inschrift bei Mordtmann ZDPV XLI 304 nr. 9 aus Panion!); aus dem syrischen *Σέρμιον* (s. d.) der Patriarch Ioannes III. von Konstantinopel. Ein Hemesener von Geburt war wohl der berühmte Hymnendichter Romanos (6. Jhdt. n. Chr.), der nach einem cod. Hierosolym. *ὥρμητο ἐκ Συρίας τῆς Μισηανῶν πόλεως* (*Ἐμισηνῶν π.*? Krumbacher Byz. Lit.-Gesch. [2]663f.). Der Bischof von Antiocheia Flavian II., gegen den sich 512 die Mönche der sog. *Κυνηγική* (Gegend von Sarmīn) und von ganz Syria I. erhoben, hatte selbst in seiner Jugend als Mönch in einem Kloster der Syria II. gelebt, das *ἐπὶ ἄγρου Τιλμογνὼν ὄνομα* gelegen war (Euagr. hist. eccl. III 32, p. 131, 13 ed. Bidez-Parmentier). Als ihn der Kaiser noch 512 absetzte, begab er sich zunächst nach *Πλάτανοι* (wohl j. Bailān; Theophan. 156, 15 de Boor; Victor Tonnennensis Chron. s. a. 504, in Chron. min. II p. 194

Mommsen). Von dort wurde er nach Petra verbannt. — Die Klosterlisten des Konzils von Kpel unter Mennas (536 n. Chr) nennen noch folgende Ortsnamen in Syria II: *τὸ Ὀραγῶν μοναστήριον* (unweit Larissa? Mansi VIII 1131, vgl. Honigmann Ztschr. f. Semitist. 1922, 26, nr. 49: syr. Bēt Ḥoragē?); die *μονὴ τοῦ μακαρίου Οὐαλεντίνου τοῦ ἐν τῷ Καπριόλῳ*; *μονὴ τοῦ ὁσίου Θεοδώρου ἐν τῷ Βασαλᾷ* Mansi VIII 1135 (vgl. das jetzige Bešulla südwestlich von el-Bārā?).

War S. im ganzen 5. Jhdt. fast völlig von Raub und Verwüstung verschont geblieben, so begann gleich zu Anfang des folgenden eine unheilvolle Kriegsperiode, durch die es furchtbar verwüstet wurde.

Schon um 500 drang Na'mān von al-Ḥīra (499—503) im Solde des Perserkönigs Qawād I. in die Euphratesia vor. Er wurde von dem Feldherren Eugenios *ἐν Βιθραψᾶ καλουμένῳ χωρίῳ πρώτῳ τῆς Συρίας* zurückgeschlagen (Theophan. 141, 2 de Boor, wohl unrichtig A. M. 5990 = 498, vgl. Nöldeke Tabarī 169, 1). Das Schlachtfeld muß in der Nähe des Euphratknies gelegen haben; vielleicht darf man *Βιθραψᾶ* mit dem *Barpsis* (Locat.; d. i. *Ba* = *Bēt Rapsis*?) des Ravennaten (p. 54, 7) zusammenstellen.

Streifzüge, die zur selben Zeit die Zeltaraber nach beiden Phoinikien und Palästina unternahmen (Euagr. III 36), waren ein Vorspiel des Krieges zwischen Anastasios und Qawād (502—506). Die syrischen Limesfestungen waren damals meist verfallen und ohne militärischen Wert. Die Araberstämme hielten einander gegenseitig in Schach, während der Hauptkampf um den mesopotamischen Limes geführt wurde. Gegen Iustin I. (518—527) sandte Qawād nach S. wiederum arabische Horden. Ein dritter Krieg brach noch unter Iustin aus. Eine der schwersten Zeiten begann für S. mit der Thronbesteigung Iustinians (527—565), der seine glänzenden Erfolge in Africa und Italien nur auf Kosten der für Byzanz wichtigeren orientalischen Provinzen zu erringen vermochte. Wie als Vorboten der unheilvollen Ereignisse verheerten zwei heftige Erdbeben 526 und 528 Antiocheia; das zweite war der Anlaß für die Umnennung der Hauptstadt (V. Schultze Antiocheia, Gütersloh 1930, 364—367). Von ihm erzählte man später, ein gottbegeisterter Mann habe während der Erdstöße den Überlebenden geraten, auf ihre Türstürze zu schreiben: *Χριστὸς μεθ' ἡμῶν, στῆτε*: die so beschriebenen Häuser seien verschont geblieben und die Stadt habe zur Erinnerung daran den Namen *Θεούπολις* erhalten (Theophanes 178, 2—5. Nikephoros Kallistos hist. eccl. XVII c. 3, Migne G. CXLVII col. 225. Vgl. auch A. Berkelius ad Steph. Byz. s. v. *Θεούπολις*, Lugd.-Batav. 1694 p. 391 adn. 32). Diese Erzählung geht aber vielleicht auf die des Euagrios (IV 34 p. 184 Bidez-Parm.) zurück, nach der Symeon der Narr ein Erdbeben prophezeit haben soll, indem er auf dem Markte die Säulen umarmte und anrief: *Στῆτε, ὀρχήσασθ' ἔχετε*. Dort handelt es sich jedoch schwerlich um Antiocheia (so Diehl Justinien, Paris 1901, 519), sondern Euagrios spricht von einem phoinikischen Erdbeben (nach Valesius z. St. vom

J. 551 n. Chr.) und denkt wohl an Symeons Vaterstadt Hemesa. Infolge einer Verwechslung mit Symeon Thaumastooreites wurde die Geschichte auf Antiocheia übertragen (Malal. 443, 17 *Συμεὼν ὁ θαυματουργός*). Tatsache ist, daß Antiocheia im J. 528 in Theupolis umgenannt wurde und damit eine neue Ära begann; noch in später Zeit wußten die Araber, daß die Griechen Anṭākija die Gottesstadt, Madīnat Allāh, genannt hatten (Mas'ūdī II 406. Dimašqī 206).

In demselben Jahre fiel der Laḫmide al-Mundir von al-Ḥīra in S. ein: aber der Ghassānide Arethas (al-Ḥārit) und die Duces des Limes trieben ihn im April 528 in das persische Gebiet zurück. Iustinian sandte daraufhin den Patrikios Pompeius mit frischen Truppen in den Orient und setzte in einigen Festungen, wie Beroia und *Σούρων* (sc. *κάστρον*), neue Kommandanten ein (Malal. 442, 12). Mundir wiederholte indessen seine Streifzüge schon im folgenden März (529) und zog plündernd bis in das Gebiet von Antiocheia *εἰς τὸ λεγόμενον Λίταργον* und bis nach *Σκαφαθῶν τῶν κτημάτων* (Theophanes 178, 10—11). Litargon (vgl. *Λύταργον* bei Malal. 346) ist Iulians Litarbai, bei ihm noch eine *κώμη Χαλκίδος*. Ferner verbrannte al-Mundir die Vororte von Chalkis (*τὰ ἔξω Χαλκηδόνος*), *τὸ Σέρμιον κτῆμα καὶ τὴν Κυνηγίαν χώραν* (Theophan 178, 12; vgl. d. Art. *Σέρμιον* o. Bd. II A S. 1736). Als die römischen Exarchen den Arabern entgegenzogen, flohen diese mit ihrer Beute *διὰ τοῦ ἐσωτέρου λιμιτοῦ* (Theophan. 178, 15), richtiger *ἐξωτέρου* (Malal. 445, 6), da sie dort erst vor ihnen sicher waren (Kornemann Klio IX 501, 4).

Die einzige Maßregel, die Iustinian daraufhin zum Schutze S.s getroffen hat, war, daß er den römerfreundlichen Gegner des Laḫmiden, den Ghassāniden Arethas, zum Phylarchen der römischen Sarazenen ernannte, eine Ehrung, die zweifellos mit beträchtlichen Geldbeiträgen (sog. *annonae*, vgl. Joh. Ephes. III 42) verbunden war.

Die Erfolge al-Mundirs ermutigten Qawād, seinem Rate zu folgen und ein persisches Heer von 15 000 Mann unter Umgehung des mesopotamischen Limes unmittelbar nach Euphratesien zu senden (531), da diese Gegend *οὔτε πόλεως ὀχύρωμα οὔτε στράτευμα λόγου ἄξιον* hatte (Procop. b. Pers. I 17, 34). Der persische Feldherr Azareth drang unter Mundirs Führung in das römische Gebiet ein und näherte sich der *Syria prima*. Daraufhin zog der *magister militum per Orientem* Belisar, der vorher erfolgreich in Mesopotamien gekämpft hatte, den Persern von dort her eilig mit geringen Streitkräften über den Euphrat nach. In Barbalissos kam er mit dem aus Byzanz eingetroffenen *magister officiorum* Hermogenes znsammen. Die Perser lagerten gerade vor der Festung Gabbula (j. Ǧabbūl) an einem Flüßchen (j. Nahr ed-dahab ‚Goldfluß'); sie hatten dort in gewohnter Weise einen Graben gezogen (*φοσσᾶτον* Malal. 461 = *φόσσα* Zach. Rhet. p. 171 Ahrens-Krüger) und sich verschanzt. Da südlich davon der Salzsee es-Sabaḫa den Weg nach der Steppe weithin versperrt, scheinen es die Römer für leicht erachtet zu haben, die Perser und Sarazenen zu umzingeln, denn sie hatten Barbalissos, Hierapolis, Batnai, das Dorf *Βεσε-*

λαϑών und die umliegenden Städte in ihrer Hand (Malal. 462, 16). Mit Beselathon kann kaum ein anderer Ort gemeint sein, als das arabische nnd jetzige Bizā'a oder Buzā'a unweit des tell Baṭnān (*πολίχνιον Πιζᾶ* bei Niketas Choniat. p. 36, 11. 37, 6 Bonn; ḥesnā de-Buzā'ah Barhebr. chr. syr. 351 Bedjan, wo bei Bruns-Kirsch p. 377 Buzālah steht, eine Lesart, die uns gut die Entstehung von ,*Βεσελαϑών*' statt **Βεσεαϑών* infolge einer Verwechslung der ähnlichen syr. Buchstaben Lamad und 'E erkennen läßt). Der Umgehungsplan der Römer mißlang: den Persern glückte es, Gabbula einzunehmen, wodurch ihnen der Weg nach Westen geöffnet war. In Syria I. brach eine Panik aus; aber Belisar versperrte den Feinden bei Chalkis den Weg (Procop. b. Pers. I 18, 8), worauf sie sich zum Euphrat zurückwandten*). Die Römer zogen ihnen im Abstande einer Tagereise nach, wurden jedoch am 19. April 531 gegenüber von Kallinikon völlig geschlagen. Trotzdem setzte das Perserheer seinen Rückzug fort.

Noch im gleichen Jahre (18. Dez. 531) wurde S. von neuem verwüstet. Die mit den Persern verbündeten saberischen Hunnen drangen in Euphratesia, Kilikia II. und Kyrrestika bis Beroia und zum 12. Meilenstein von Antiocheia vor (vgl. Hallier Texte u. Unters. IX 4, 136).

Der ,ewige Friede', den Iustinian mit Persien schloß, brachte nur für kurze Zeit Ruhe, zumal da die Araber nicht in ihn einbegriffen waren. Gegen Ende desselben Jahrzehnts entstanden zwischen den Laḫmiden und Ghassāniden Streitigkeiten um die Weidegründe der *χώρα Στράτα*, der Gegend der alten *strata Diocletiana* bei Palmyra, von der nur noch die *παλαιότατοι ἄνδρες* wußten, daß sie einst römisch gewesen war. Als Iustinian sich in diesen Streit einmischte, sah Ḫosrau I. von Persien (531—579) darin einen Friedensbruch und rüstete ein gewaltiges Heer, an dessen Spitze er selbst, wie drei Jahrhunderte vorher Šāpōr, im Jahre 540 einen Raubzug nach S. unternahm. Sura wurde zerstört; von dem Bischof Kandidos von Sergiupolis (er-Riṣāfe), das nach Prokop (b. Pers. II 6, 20) 126 Stadien südlich von Sura in dem sog. *βαρβαρικὸν πεδίον* lag, ließ sich Ḫosrau eine ungeheure Summe für die Auslösung der gefangenen Surener versprechen (s. d. Art. *Σεργιούπολις* o. Bd. II A S. 1684—1688). Hierapolis kam mit einer Tributzahlung davon, Beroia aber wurde fast völlig eingeäschert. Das gleiche Schicksal ereilte Antiocheia, dessen Einwohner nach Persien deportiert und in ,Ḫosrau-Antiocheia' bei Ktesiphon angesiedelt wurden. Ein Teil der heidnischen und monophysitischen Bevölkerung S.s scheint freiwillig mitgezogen zu sein, was auch von zahlreichen Einwohnern Beroias berichtet wird (Procop. b. Pers. II 7, 37). Die Perser drangen bis nach Seleukeia Pieria vor. Von der Hauptstadt zog der Perserkönig nach Apameia. Dagegen

*) Auf diese Weise etwa dürften die Berichte bei Prokopios und Malalas zu kombinieren sein, die von verschiedenen Standpunkten (vgl. G. Sotiriadis Jahrb f. klass. Philol., XVI. Suppl.-Bd. 1888, 114—125), aber beide mit offenbarer Sach- und Ortskenntnis abgefaßt sind.

kam er nicht nach Hemesa, wie später die arabischen Chronisten Ṭabarī und Dainawarī behaupteten (Nöldeke Ṭabarī 239. 467; vgl. 474), sondern kehrte über Chalkis zurück. Auch diese Stadt, in der von Iulianus 177 Jahre vorher die Bewohner von Anatha am Euphrat angesiedelt worden waren, verschonte er. Den Euphrat überschritt er auf dem Rückmarsche auf einer Brücke *ἀμφὶ Ὀββάνης τὸ χωρίον*, 40 St. weit von Barbalissos (Procop. II 12, 4), das gewöhnlich mit j. Bālis, 7 km von qal'at Bālis (Barbalissos) entfernt (A. D. Mordtmann Peterm. Mitt. 1865, 54, 1. Regling Klio I 475, 7. Dussaud Topogr. 453), von Musil (The Middle Euphrates, New York 1927, 319f.) mit dem benachbarten Samūma gleichgesetzt wird. Noch einmal zog später Ḫosrau über den Euphrat nach S. und belagerte vergeblich Sergiupolis, räumte jedoch Euphratesien wieder, als Belisar in S. erschien (Procop. b. Pers. II 20f.). Erst 20 Jahre später wurde endgültig Frieden geschlossen.

Den Laḫmiden al-Mundir, der ,ein halbes Jahrhundert lang der Schreck der römischen Untertanen war, ohne viel zu fragen, ob nicht grade Frieden sei', hatte inzwischen sein Schicksal ereilt. Bei al-Ḥijār in der Gegend von Chalkis (j. Qinnasrīn) fiel er 554 im Kampfe gegen seinen Erzfeind Arethas. Der vielbesungene Schlachtort, den die Araber später Ḥijār banī'l-Qa'qā' (,die Heerlager, Siedlungen der b. Q') nannten, wird mehrfach mit al-Badīja bei Salamja zusammen genannt (Nöldeke S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 18, 2) und lag nördlich oder nordöstlich von Hamāt (nicht von Chalkis, wie Rothstein Laḫmiden, Berl. 1899, 83 behauptet!). Ein Ort Ḥijāra (Chiāra bei v. Oppenheim Peterm. Mitt. 1911, II, Tafel 11) 8 km südsüdöstlich von Kerrāṭīn et-tuǧǧār (*Ταρουτία ἐμπόρων*) dürfte mit ihm identisch sein.

Aus den Schriften des Prokopios von Kaisareia, des *consiliarius* Belisars, ist uns Iustinians Zeitalter genau bekannt, und man könnte leicht geneigt sein, den Kaiser nach der Aufzählung seiner Taten und *κτίσματα* als Wohltäter S.s für einen zweiten Diocletian zu halten. Aber bei näherer Betrachtung stellt sich doch heraus, daß tatsächlich der Nutzen seiner übermäßig gefeierten Maßnahmen recht gering war. S. hat gerade unter seiner Herrschaft und durch seine Schuld schwer gelitten. Durch den harten Steuerdruck mehrerer Jahrhunderte, die wiederholten Kriege und Plünderungen der letzten Jahrzehnte war es völlig verarmt; trotzdem wußte der Kaiser noch Geld aus dem Lande herauszupressen (vgl. Procop. anecd. 12, 6, wo Dionysios, *ὃς ἐν Λιβάνῳ ᾤκει* und den der Kaiser später beerbte, wohl der *δοὺξ Φοινίκης* bei Malalas 435, 6 ist). Daß die Grenztruppen in den Perserkriegen so häufig versagten, war in erster Linie die Schuld der Regierung: die *limitanei* erhielten jahrelang keinen Sold und wurden auch sonst vernachlässigt (Procop. anecd. 24, 12—14). Die alten Grenzkastelle bei Palmyra waren damals längst verfallen: sie wurden durch eine weite Ödzone sehr unvollkommen ersetzt (Procop. de aedif. II 8, 4—5). Man hatte daher die syrischen Limestruppen an den Rand der Steppe zurückgezogen,

wodurch dort die Militärgrenze bedeutend verlängert und geschwächt war. Es gab infolgedessen jetzt zwei *duces Phoenicis*, die in Damaskos (Malal. 441, 20) und Hemesa (ebd. 426, 4; vgl. 441, 22) residierten; später ließ Iustinian den Sitz des letzteren nach Palmyra verlegen, nachdem diese Stadt vom comes Orientis Patrikios Armenios wiederaufgebaut worden war (Theophan. I 174, 12 de Boor. Malal. 425 fin.). Wenn Prokop von den *ἐν Λιβάνῳ στρατιῶται* (bell. Pers. I 13, 5. II 8, 2. 16. 17. 19, 33) spricht, so ist dies freilich nicht wörtlich aufzufassen, sondern er meint das Besatzungsheer der Libanesia (s. d., o. Bd. XII S. 2484f.), deren Namen er auch sonst zu nennen vermeidet. Daß aber Iustinian bei dem Wiederaufbau von Palmyra nicht an eine Wiederherstellung des alten Limes dachte, geht aus Prokops ausführlicher Schilderung seiner Bautätigkeit hervor. Der Kaiser begnügte sich damit, einige Festungen zur Sicherung der Haupteinfallspforte am Euphratknie anzulegen oder zu erneuern, nämlich Sura, Sergiupolis, Barbalissos, Neokaisareia, Pentakomia, weiter nördlich Europos und Zeugma, westlich Gabula, Hierapolis und Chalkis (de aedif. II 9—11). Die von Ḫosrau verwüstete Hauptstadt wurde wieder aufgebaut und ummauert, außerdem das verfallene Kyros und Palmyra. Auch die Befestigungen von Androna (el-Anderīn) und Stabl 'Antar nördlich von Salamja stammen wohl aus seiner Zeit (vgl. van Berchem Voyage en Syrie, 169, 5. Moritz Semin. f. Orient. Spr. Berl., Mitt. I, 1898, 130, 4). Das westliche *προτείχισμα* von Chalkis (aedif. II 11, 8) wurde nach zwei dortigen Inschriften im J. 550/551 durch den Baumeister Isidoros, der die Hagia Sophia umgebaut hatte, und seinen gleichnamigen Neffen erneuert (Fabricius Art. Isidoros Nr. 32 u. 33 = 21, o. Bd. IX S. 2081. H. Lucas Byz. Ztschr. XIV 56f., nr. 88. 89. Clermont-Ganneau RAO VIII 84). In der Bauweise dieser Zeit zeigt sich eine starke Verschmelzung der kirchlichen und militärischen Elemente, so daß es oft schwer ist, einen Unterschied zwischen ummauerten Klöstern und strategischen Befestigungsanlagen herauszufinden (Chapot Frontière de l'Euphr. 336, 7). Die kirchliche Architektur hat sich in S. noch bis zum Ende der byzantinischen Herrschaft in immer neuen und reicheren Formen fortentwickelt (vgl. gegen Beyer Der syr. Kirchenbau, Berl. 1925, 82. 91 jetzt H. C. Butler Early Churches in S., Princeton 1929, 4. 113—171).

Während Iustinian häufig mehrere Provinzen zu größeren Einheiten zusammenschloß (Diehl Just. 280, 2), schuf er auch vereinzelt neue Provinzen, wie die nach seiner Gemahlin genannte *ἐπαρχία Θεοδωριὰς* an der nordsyrischen Küste, das Gebiet von Laodikeia, Gabala, Paltos und Balaneai (Malal. 448, 14 sub a. 528. Iustin. const. XVI, I 115 ed. Zachariae; Nov. 8, notit. § 10 [a. 535]. Georg. Kypr. v. 886; dazu Gelzers Praefat. p. XII. Mansi IX 391, vgl. ebd. 175: a. 553). Denselben Namen (oder *Θεοδωρούπολις*?) erhielten auch Anasarthon und ,*τὸ ἐν Σούσοις κάστρον*' (Malal. 444, 20—23; lies *Σούροις*?). Nach der syrischen Chronik Michaels d. Gr. (II 419. IV 414f. ed. Chabot) galt eine Stadt Dāmān

oberhalb von Kallinikos für den Geburtsort der Kaiserin Theodora.

Außer einigen Kirchenbauten Iustinians (de aedif. V 9, 27—30) erwähnt Prokop noch, daß der Kaiser bei *Πλατανών*, einem Vorort Antiocheias am Wege nach Kilikien, die seit langem durch das Geröll der benachbarten Berge verschüttete Straße durch Abtragung der anstoßenden Abhänge wieder fahrbar gemacht habe (a. O. V 5, 1). Ein derartiger Aufwand von Mühe und Kosten war nur am Passe von Bailān unvermeidlich, auf den auch der Wortlaut hinweist [*τρίβος ἦν ... σφιγγομένη ἐκ τῶν παρατεταμένων ὀρῶν ἐν στενῷ μάλιστα κτλ.*; ferner ,*δίεξοδος*'] *), wenngleich die Bezeichnung *προάστειον* nicht recht am Platze ist. Demnach wird *Πλατανών* die Station Platanus (codd. *pictanus*) des Itin. Hieros. sein. Sie war vermutlich ein etwas entfernter (33 km) Villenvorort der Hauptstadt, ähnlich wie jetzt die Einwohner von Iskenderūn den Ort Bailān im Sommer gern aufsuchen. Hatten doch viele reiche Antiochener auch in dem noch weiter entfernten Ǧebel Sim'ān ihre Landhäuser, wie die Apamener im Hochplateau von el-Bārā.

In den ersten Jahren Iustinians, vor Belisars Konsulat (535 n. Chr.), verfaßte Hierokles seinen ,Reisebegleiter' (*συνέκδημος*), der uns in einer um 968 erfolgten Überarbeitung erhalten ist (H. Gelzer Abriß d. byz. Kaisergesch. [2]986; Ausg. von A. Burckhardt Lips. 1893). Er ist eine wertvolle Quelle für die Provinzenteilung S.s zu dieser Zeit; die Städte dieses Landes, die er aufzählt, sind außer dem euphratesischen *Σκεναρχαΐα* (713, 8; *Σκηναρχία* Georg. Kypr. 881; *σκηνὴ ἀρχαία*? Wesseling) sämtlich schon bekannt. Statt *Σαλγενοραtίξενον* (713, 9) ist *Σάλτον* (bei Georg. Kypr. 885 *Σάντων*) *Ὀραγιζηνῶν* zu lesen.

Um die Mitte des 6. Jhdts. schrieb der Grammatiker Stephanos Byzantios seine *Ἐθνικά*, in denen er völlig auf älteren Autoren basierte, die ihm das Material zu seiner rein grammatischen Arbeit lieferten. Leider ist uns davon nur ein trockener, vielleicht von Hermolaos verfertigter Auszug erhalten, dessen Kürze viele Unklarheiten mit sich bringt. Die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs in den zahlreichen exzerpierten Quellen aus verschiedenen Jahrhunderten hatte zur Folge, daß z. B. auch Orte in Mesopotamien, ja selbst in Babylonien, als *πόλεις Συρίας* bezeichnet werden (*Ἔδεσσα, Ἀνθεμοῦς, Αἴβανα, Νάαρδα*). Unter Koilesyrien kann man bei ihm je nach dem Zeitalter der Quelle das südliche, mittlere oder nördliche S. verstehen. Bei ,phoinikischen' Städten ist es oft fraglich, ob sie der *Πάραλος* oder der *Λιβανησία* angehört haben. Neben zahlreichen bekannten Städten enthält das Lexikon auch einige sonst unbekannte Orte, deren Lage häufig infolge der Dürftigkeit der exzerpierten Artikel nicht genauer feststellbar ist:

*) Vgl. de Corancez Itinéraire (1816) p. 138: On a vu que pour se rendre de Beylan au Khan Kharamout (Qaramurṭ), le chemin tracé sur les montagnes est en plusieurs endroits taillé dans le roc. Il présente encore, de nos jours, les vestiges des ouvrages anciens pour aplanir les passages difficiles.

Ἄκρα, ϑ' ὑπὲρ Ἀντιόχειαν, d. h. die Akropolis der Hauptstadt.
Ἀλαβούριον πόλις Συρίας, Χάραξ η' χρονικῶν.
Ἀστερία, πόλις Συρίας [,*Ξάνθος ἐν τετάρτῃ Λυδιακῶν*'], *λέγεται καὶ Ἀστερίς*. Eustath. ad Hom. Iliad. II 735, p. 332, 19 Rom; vgl. Benzinger und Bürchner, Art. Asteria Nr. 1 und 5 o. Bd. II S. 1780f. Der Name der Göttin Asteria, nach der diese Stadt wohl heißt, ist vielleicht aus dem der Astarte gräzisiert (Gisinger Die Erdbeschreibung des Eudoxos von Knidos, Diss. Lpz. 1917, 32).
Ἑλλὰς πόλις Κοίλης Συρίας. In welchem Sinne auch der Name ‚Koilesyrien' hier gemeint ist, schwerlich darf an *Ἔλας* bei Georg. Kypr. v. 1053 = Aila in Arabien gedacht werden.
Θέρμα ..., τὰ δὲ ἐν Συρίᾳ; vielleicht das jetzige Ǧinǧifa, das auf der Tab. Peut mit der namenlosen Vignette für ‚*aquae*' (zu dieser Kubitschek o. Bd. X S. 2142, § 83e, ε) gemeint zu sein scheint (Cumont Études Syr., Paris 1917, 240f. 301; danach ist d. Art. Germanikeia Suppl.-Bd. IV S. 686 zu berichtigen).
Θήβη, ἐνάτη Συρίας.
Θρᾳκῶν κώμη bei Antiocheia.
Ἰθάκη Συρίας ὑπὸ τὸν Εὐφράτην.
Νήραβος π. Σ. = Nikolaos v. Damask. F 17 (25), in FGrHist II A, S. 341 = FHG III 372. F 16 (24) berichtet von einem Feldzuge des Lyderkönigs Moxos *ἐπὶ τὴν Κράβον* nahe einer *λίμνη*, wofür Müller und Jacoby *Νήραβον* lesen wollen (die *λίμνη* von Askalon kann dann nicht gemeint sein!). Es ist wohl das assyr. Nirabu, j. Nairab Ḥalab.
Περαία, πολίχνιον Συρίας; vielleicht *Πέρρη, Πέρσα*; oder liegt ein Mißverständnis einer Stelle vor, an der das Ostjordanland gemeint ist?

Von phoinikischen Städten, die möglicherweise in ehemals zu Phoinike gehörigen Teilen S.s (nördlich vom Eleutheros) gelegen waren, nennt Steph. Byz.:
Ἀμάθη, πόλις Φοινίκης, das später in Syria II. gelegene Epiphaneia-Ḥamāt (Joseph. ant. I 138. XIII 174).
Βάλδος, πόλις Φοινίκης, d. i. *Πάλτος*, j. Balda, vgl. den benachbarten *Βαδᾶς*, lies **Βαλδᾶς ποταμός* bei Simonides (Strab. XV 728) und die Namensform *Baltum* im Periplus des Geogr. Rav. (357; daneben *Palthon* 88, 1).
Βάσηρα π. Φοινίκης; j. Bšerre?
Γιγγλυμώτη π. Φ. nach Hekataios.
Ἡράκλεια Συρίας, Φοινίκης, Πιερίας. Wir kennen nur die von Ptolemaios u. a. in Kasiotis und Kyrrestike genannten Städte dieses Namens, vgl. L. H. Vincent Rev. Bibl. XXIX, 1920, 178, 2 und W. Otto Abh. Akad. Münch. XXXIV, 1928, 41, 2.
Κυβέλη π. Φ. nach Herodian, womit wohl *Βύβλος* (j. Ǧubail) gemeint ist (äg. *Kpnj*).
Μάρσιππος [v. l. *Μάρσηππος*] *π. Φοινίκης*; nach Dussaud Topogr. 207 vielleicht j. Maʿarzāf (westlich von Ḥamā).
Μάρμη π. Φοινίκης.
Περιστερὴ π. Φ.; etwa ḥiṣn al-Ḥamām (‚Taubenschloß') bei Idrīsī ZDPV VIII 137?
Σάμφη π. Φοινίκης.
Σίνηρα π. Φοινίκης, τῶν ἀπὸ τῆς Φοινίκης καὶ Συρίας. Lies *Σίμηρα* = Simyra? (Dussaud Topogr. 118, 5).
Σύναγγος π. Φ. nach Herodian B. VI.
Σώζουσα Φοινίκης.

Endlich sind noch zu S. zu rechnen:
Αἶνος· δ' κατὰ Θάψακον καὶ τὸν Εὐφράτην (d. i. ʿain ‚Quelle'?), und
Σέμφη, πόλις τῆς κατὰ Εὐφράτην Ἀραβίας, falls damit Sephe, *Σαπφίν* = Ṣiffīn gemeint ist (vgl. d. Art. *Σέμφη* o. Bd. II A S. 1359).

Daß der ‚50jährige Friede' von 562 den syrischen Provinzen keine Ruhe brachte, dafür sorgten die Araber zur Genüge. Schon 572 begannen auch die Perser wieder einen Krieg, in dem 573 der Feldherr Ādarmahān in S. einfiel. Er plünderte nach Michael Syrus (II 312 = IV 349 Chabot) die Orte Bēt Balaš (Barbalissos), Qasrīn (Neokaisareia), Bēt Damā, die Gabūlajē (Gegend von Gabbula), die Umgebung von Qennešrīn, Gazarā, das Gebirge und die *χώρα* von Antiocheia und verbrannte Apameia ebenso wie nach Euagrios V 10 die Stadt Herakleia-Gagalike. Unter Gazarā ist der Distrikt im Ǧebel Bārīšā, den die Araber al-Ǧazr nannten (Jāqūt II 71. 699 u. ö. Lammens MFO I 239—241), zu verstehen (Honigmann Ztschr. Semit. I 31f.).

Die Laḫmiden drangen um diese Zeit ungehindert bis ins antiochenische Gebiet vor, da der Ghassānide al-Mundir, dessen Dienste Iustinus II. mit Undank und Verrat belohnt hatte, S. nicht länger zu verteidigen gewillt war. Erst nach drei Jahren ließ er sich in Sergiupolis wieder versöhnen und unternahm bald einen erfolgreichen Rachezug, auf dem er al-Ḥīra verbrannte (um 578: Rothstein Laḫmiden 104, 1). Als aber ein Einfall in das persische Gebiet (um 580) mißlang, gab man ihm die Schuld. Im Auftrage des Kaisers Maurikios lockte ihn sein Freund und Patron, der Curator Magnus, zu den Enkänien einer Kirche nach der Stadt Ḥawwārīn, ‚die er [Magnus] auch erbaut und ummauert hatte', und nahm ihn dort gefangen (etwa 581; Joh. Ephes. III 40) Da der Ort bei Georg. Kypr. v. 991 *Εὐάριος ἤτοι Ἰουστινιανούπολις* heißt, so vermutete Nöldeke (S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 28, 3), daß er entweder schon unter Iustinian Stadtrecht erhalten oder vielmehr *Ἰουστινούπολις* geheißen habe. Wahrscheinlich ist aber die Angabe über den Bau von Ḥawwārīn völlig zu verwerfen. Denn Euaria wird auch schon 451 und 458 als Bischofstadt genannt (Mansi VII 145 D *Θωμᾶς ἐπ. Εὐαρείας*; 402 D Thomas Eutreopolitanus. Schultheß 134 nr. 89 Tāōmā de-Ḥawwārīn usw.). Vielleicht ist bei Georg. Kypr. ein Name ausgefallen und *Εὐάριος.* [**Βαρκουσῶν*] *ἤτοι Ἰουστινιανούπολις* zu lesen. Denn auf der Synode von Konstantinopel unter Mennas (536) unterschrieb ein *Ἀλέξανδρος ἐπ. τῆς ποτὲ Βαρκούσων, νῦν δὲ Ἰουστινιανουπόλεως* (Mansi VIII 919. 950. 971) und auf dem 2. Konzil von Konstantinopel (553) ein *Ioannes ep. Iustinianopolitanorum [Iustinopolis] sive Barcusenae civitatis* (Mansi IX 175. 391). *Βάργουσα* [v. l. *Βάρχουσα*] war nach Steph. Byz. s. *Βαρχούσιοι* eine *πόλις Φοινίκης* und wird in den kirchlichen Notitiae als Erzbistum aufgeführt.

Al-Mundir wurde als Gefangener nach Byzanz

geschickt; seine Verhaftung hatte zur Folge, daß seine Söhne von der Wüste aus die Provinzen Arabia und S. brandschatzten (Joh. Ephes III 42). Der Perserkrieg fand erst 591 mit der Einsetzung Ḥosraus II. durch Kaiser Maurikios seinen Abschluß.

Unter Iustinus II. verfaßte der Patriarch Anastasios von Theupolis-Antiocheia im August 570 eine Liste der Suffraganate seines Thronos, die in einer zeitgenössischen syrischen und in mehreren griechischen Überarbeitungen aus der Kreuzzugszeit auf uns gekommen ist. Diese auch für die Geographie und Geschichte des Antiochenischen Patriarchats bedeutsame ‚*Notitia Antiochena*' habe ich eingehend an anderer Stelle behandelt (Byz. Ztschr. XXV 60—88). Durch mehrere Sendschreiben (*συνδοχτικά*) syrischer Mönche aus derselben Zeit kennen wir die Namen zahlreicher nordsyrischer Klöster und Ortschaften der Provinzen Syria I. und II. (behandelt von Littmann Publ. of an Americ. Archaeol. Exp. to S. in 1899—1900, I 1914, 107ff. und Ztschr. f. Semit. I 163—195. Honigmann ebd. I 15—33).

Zwischen den Jahren 591 und 606 entstand eine der wertvollsten weltlichen Eparchien- und Städtelisten. Es ist die Beschreibung des Römerreichs von Georgios aus Lapithos auf Kypros, die zu Anfang des 9. Jhdts Basilios aus Ialimbana in Sophene mit einigen nicht dazu passenden Ergänzungen herausgegeben hat (ed. Gelzer Lips. 1890, vgl. v. 958. 1105). In S., wo seit Hierokles die iustinianische Provinz Theodorias hinzugekommen ist, werden im allgemeinen dieselben Städte genannt wie bei jenem. Nur in der Steppe und ihren Randgebieten ist Georgios ausführlicher. In Euphratesia sind Kaisareia (= Neokaisareia) und Sergiupolis hinzugekommen. Zu Kaisareia wird bemerkt, daß dort der hl. Sergios im Exil (*ἐν ἐξορίᾳ*, v. 882) lebte, was sonst nirgends überliefert wird. Sergiupolis heißt auch Anastasiupolis (was E. Herzfeld Arch. Reise I 139 mit Unrecht bezweifelt), weil es unter Kaiser Anastasios Metropolis geworden war (Gelzer Byz. Ztschr. I 261; s. d. Art. Sergiupolis). Die Bemerkung *ἡ σήμερον Ῥατταφά* (ar-Ruṣāfa), gegen die Chapot (Frontière de l'Euphrate 330, 8) Bedenken erhebt, hat schon M. Hartmann ansprechend als Zusatz des Basilios erklärt (Ztschr. Ass. XIV 340f.). Kyros führt den sonst nur für Jerusalem üblichen Namen *Ἁγιούπολις*. In Phoinike Libanesia finden sich folgende bei Hierokles noch fehlenden Orte (990ff.): *κλίμα Ἰαβρούδων* (j. Jabrūd), *Εὐάριος [ἤτοι Ἰουστινιανούπολις]* (Ḥawārīn), *κλίμα Μαγλούδων* (Maʿlūla), *Σάλτον Γοναϊτικόν, Σαλαμίας* (Salamja) und *κλίμα Ἀνατολικόν*. Zu *saltus Gonaiticus* möchte ich Steph. Byz. s. *Γοῦνας, κατοικία Συρίας, τὸ ἐθνικὸν Γουναίτης* lieber ziehen als zur *κώμη Γωνίας* (Nöldeke zu Georg. Kypr. v. 1079). Im cod. Iust. XI 69, 2 werden die *possessiones Gonatici saltus* ebenfalls erwähnt. Das *κλίμα Ἀνατολικόν* bildeten nach M. Hartmann (ZDPV XXII 159) vielleicht die Gebirge Bilʿās und el-Abjad.

Als 602 Maurikios von Phokas ermordet wurde, begann 604 Ḥosrau II. als Rächer ‚seines Vaters', dem er den Thron verdankte, einen Krieg mit Byzanz, in dem große Teile beider Reiche so entsetzlich verheert wurden, daß sie sich seitdem nie wieder erholt haben (Nöldeke Ṭabarī 299, 4). Die Perser durchzogen Kleinasien und ganz S.; 608/9 fielen Mabbog, Qennešrīn, Ḥalab und Antiocheia, etwa 611 Apameia und Hemesa (Theophan. 299, 15 de Boor, codd. *ἔδεσσαν*. Hallier Texte u. Unters. IX 4, 140), 613 Damaskos in ihre Hände. Trotz der glänzenden Siegeszüge des Kaisers Herakleios, der 622 weit ins Perserreich vordrang, wurde S. erst nach dem Waffenstillstand des J. 628 vom Feinde geräumt. Im folgenden Jahre berief Patriarch Athanasios eine Synode nach Hierapolis (zur Datierung s. Suppl.-Bd. IV S. 739, 28ff.), an der zwölf Bischöfe teilnahmen, unter ihnen Sargīs von ʿOris (Mich. Syr. II 412 Chabot: ‚ʿAraṣ'; d. i. Sergios von *Ὄρισσα*, j. eṭ-Ṭaijibe). 630 wurde endlich mit den Persern Friede geschlossen. Schon vier Jahre später drangen die Araber in S. ein und siegten bei Aǧnādain, und am 20. August 636 wurde durch die Schlacht bei *Γαβιθᾶ* (Gābītā, al-Ǧābija) das Schicksal des Landes entschieden. Die Reaktion des Orientalentums seit dem 3. Jhdt. hatte hier dem Islām hinreichend vorgearbeitet, und die Muslimen erschienen der unter endlosem Kriegselend, wirtschaftlicher Not und konfessioneller Bedrückung verzweifelnden Bevölkerung als ersehnte Befreier. Zudem saßen damals bereits längst arabische Stämme, wie die Tanūḫ, Ṣaliḥ und Ṭajji im syrischen Kulturlande bei Qinnesrīn, Ḥalab, Manbiǧ und Bālis (vgl. Wellhausen Skizzen und Vorarbeiten VI. Heft, 67. H. Lammens MFO I 52, 1). So erklärt sich der leichte Sieg und die widerstandlose Verbreitung des Islām in S. wie auch die überraschende Schnelligkeit, mit der sich die neuen Eroberer in die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der alten Kulturländer einlebten.

§ 18. Literatur.

Von der antiken Speziallitteratur über S. ist fast nichts mehr erhalten. Historische Darstellungen waren: Timaios von Tauromenion *περὶ Συρίας καὶ τῶν αὐτῆς πόλεων καὶ βασιλέων βιβλία γ'* (FHG I praef. p. XLIX); des Timochares Biographie eines Antiochos (Epiphanes? Euseb. praep. ev. IX 35. FHG III 207); Agatharchides von Knidos *τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν βιβλ. ι'* (FHG III 19ff.; o. Bd. I S. 739f.); vielleicht des antiochenischen Bibliothekars Euphorion von Chalkis *ἱστορικὰ ὑπομνήματα*, sicher die späteren Werke gleichen Titels des Poseidonios von Apameia in 52 Büchern und des Nikolaos von Damaskos in 144 B.; Alexander Polyhistor *περὶ Συρίας* (FHG III 237; o. Bd. I S. 1450 Z. 11); Athenaios von Naukratis *περὶ τῶν ἐν Συρίᾳ βεβασιλευκότων* (FHG III 656). Erhalten ist nur Appians *Συριακὴ* in seinen *Ῥωμαϊκά*.

Geographischen Inhalts waren: Xenophon von Lampsakos *τῆς Συρίας σχοινομέτρησις* (FHG III 229) und die beiden Schriften *περὶ κοίλης Συρίας* von Theodoros von Gadara (FHG III 489) und Hermogenes (von Tarsos? FHG III 523). Über die Schrift des Pausanias von Damaskos über S. vgl. o. § 15.

In den Beschreibungen der mittelalterlichen Pilgerreisen in das heilige Land wird mitunter auch S. berührt; ebenso seine Küsten in den

italienischen Portolanen (K. Kretschmer Veröff. d. Instit. f. Meereskde., H. XIII, 1909).

Eine ausführlichere Bibliographie über das nördliche S. fehlt; erst in den neueren Bänden von P. Thomsens Palästina-Literatur (I—IV f. d. J. 1895—1924, Lpz. 1908—1927) wird ein großer Teil des Landes berücksichtigt.

Im folgenden kann nur eine beschränkte Auswahl der wichtigeren Reise- und Spezialliteratur über das antike S. geboten werden, wobei wiederum Werke, die Phoinikien und Palmyra ausschließlich behandeln, übergangen sind; ebenso größtenteils die Literatur über die altorientalische Zeit und völlig die über S. im arabischen Mittelalter und in der Neuzeit (vgl. noch die Bibliographie bei Dussaud Topogr. XXVI—LII).

Pietro della Valle, Viaggi I—IV, Venezia 1663f. William Halifax A relation of a voyage from Aleppo to Palmyra in S., in: Philosophical Transactions, Lond. 1695—1697. Seymour de Ricci Inscr. Grecq. et latines de Syrie copiées en 1700, in: Rev. arch. IV. Sér. X, 1907, 281—294. Paul Lucas Reise nach der Levante... aus dem Französischen, Hamb. 1707, 142ff. von Troilo Reisebeschreibung, Lpz. u. Frankf. 1717, 594ff. J. de la Roque Voyage de Syrie et du Mont Liban, Paris 1717. H. Maundrell A Journey from Aleppo to Jerusalem at Easter A. D. 1697, 6. ed. Oxford 1740. Rich. Pococke A Description of the East... I—II, Lond. 1743—1745; Beschreibg. d. Morgenlandes, dtsch. von E. v. Windheim I—III, bes. II 201ff., Erlangen 1754. Alexander Drummond Travels through different cities of Germany, Italy, Greece and several parts of Asia, as far as the banks of the Euphrates, Lond. 1754. C. Niebuhr Reisebeschreibg. nach Arabien u. a. umliegenden Ländern, II, Kopenhagen 1778, Tab. LII; III, Hamb. 1837. M. C. F. Volney Voyage en Syrie et en Égypte pendant les années 1783—1785, Paris 1787. L.-F. Cassas Voyage pittoresque de la Syrie ... I—II, Paris 1797—1799. J.-B. L. J. Rousseau Description du Pachalik de Haleb, in: Fundgruben des Orients, IV, Wien 1814, 1—25. de Corancez Itinéraire d'une partie peu connue de l'Asie mineure, Paris 1816. O. Fr. v. Richter Wallfahrten im Morgenlande; aus s. Tagebüchern dargest. v. J. P. G. Ewers, Berl. 1822. J. L. Burckhardt Travels in Syria and the Holy Land, Lond. 1822; dtsch. von Gesenius, Weimar 1823. J.-B. L. J. Rousseau Notice sur la Carte générale des Paschaliks de Baghdad, Orfa et Hhaleb ..., in Recueil de Voyages et Mémoires publ. p. la Soc. de Géogr., t. II, Paris 1825, 194—244 m. Pl. VI. J. Berggren Resor i Europa och Oesterlaenderne, II. Delen, Stockh. 1826, 181ff.: Resan fran Aleppo till Sidon. John Madox Excursions in the Holy Land, Egypt, Nubia, Syria & c. ... II, Lond. 1834, 60—80. Léon de Laborde Voyage de la Syrie, Paris 1837. Michaud et Poujoulat Correspondance d'Orient (1830—1831), I—VII, Bruxelles 1835—1841. Edw. Robinson Biblical Researches in Palestine, Mt. Sinai and Arabia Petraea in 1838, III, Lond.-Boston 1841; Neue bibl. Forschungen in Palaestina, Berl. 1857. W. F. Ainsworth Travels and Researches in Asia Minor, Mesopot., Chaldaea, Armenia, 2 vol., Lond. 1842; A personal narrative of the Euphrates Expedition, 2 vol. Lond. 1888. W. M. Thomson Tour from Beirût to Aleppo 1845, in Bibliotheca sacra and theolog. review, V, New York 1848, 1—23. 243—262; Travels in Northern Syria. Description of Seleucia, Antioch, Aleppo etc., ebd. 447—480; Journey from Aleppo to mount Lebanon by Jeble, El-Aala, Apamia, Ribla etc., ebd. 663—700. Chesney The Expedition for the survey of the rivers Euphrates and Tigris, Lond. 1850. A. v. Kremer Mittelsyrien und Damaskus, Wien 1853. C. W. M. van de Velde Narrative of a Journey through Syria and Palestine in 1851 and 1852, 2 vol., Lond. 1854; dtsch. von K. Göbel, 2 Bde., Lpz. 1856. K. Ritter Erdk. XVII, I—II, Berl. 1854f.; Über einige Denkmäler des nördl. S., in: Abh. Akad. Berl. 1854, 345ff. U. J. Seetzen Reise durch S., Palästina, Phönizien etc., hrsg. v. F. Kruse, 4 Bde., Berl. 1854—1859. John Macneill Report on the Euphrates valley railway 1857, Ztschr. f. allgem. Erdk. N. F. IV, Taf. 4. Petermann Reisen im Orient, 2 Bde., Lpz. 1860f. E. Renan Mission de Phénicie, Paris 1864 (auch über die Küsten von Nordsyrien). Eug. Bormann De Syriae provinciae Romanae partibus capita nonnulla, Diss. Berl. 1865. M. de Vogüé Syrie Centrale, 2 vol., Paris 1865—1877. E. G. Rey Rapport sur une mission dans le nord le la Syrie, in: Arch. des Miss. scientif. et litt. III, 1866, 329. [Ph. Le Bas-] W. H. Waddington Inscr. grecq. et latines de la Syrie, Paris 1870. Burton-Drake Unexplored Syria, 2 vol., Lond. 1872. J. Seiff Ein Ritt durch das Innere S.s, in: Ztschr. d. Ges. f. Erdk. VIII, 1873, 1ff.; Reisen in die asiatische Türkei, Lpz. 1875. Jos. Czernik Techn. Studien-Expedition durch die Gebiete d. Euphrat u. Tigris, hrsg. v. Schweiger-Lerchenfeld, in: Peterm. Mitt., Erg.-H. XLIVf., Gotha 1875f. de Fonclayer Artesia, in: Bull. de la Soc. de Géogr., VI. sér., IX, Paris 1875, 622—640. Th. Nöldeke Karkemisch, Circesium u. a. Euphratübergänge, in: GGN 1876, 1—16. Theod. Bischoff Reise von Palmyra durch die Wüste nach Aleppo, in: Globus XL, 1881, 363—366. Ed. Sachau Reise in S. u. Mesopot., Lpz. 1883. Louis Lortet La Syrie d'aujourd'hui, Paris 1884. G. Marmier Les Routes de l'Amanus, in: Gazette archéol. IX, Paris 1884, 43—50. B. Moritz [Über seine Reisen in S., in:] Verhdlg. Ges. f. Erdk. XIII, Berl. 1886, 163—177. J. H. Mordtmann Zur Topogr. d. nördl. S.s aus griech. Inschriften, in: ZDMG XLI, Lpz. 1887, 302—307. B. Moritz Zur ant. Topogr. der Palmyrene, Abh. Akad. Berl. 1889. E. Chantre De Beyrouth à Tiflis à travers la Syrie, in: le Tour du Monde LVIII, 1889, 209ff. E. Babelon Les rois de Syrie, d'Arménie et de Commagène, Paris 1890 [Münzen der Bibl. Nat.]. K. Humann und O. Puchstein Reisen in Kleinasien u. Nordsyrien, Berl. 1890. G. Marmier Bull. de la Société de Géogr. de l'Est. XII, 1890, 519ff. M. Hartmann Das Liwa el-Ladkije, in: ZDPV XIV, 1891, 151—255. M. Blanckenhorn Grundz. d. Geologie u. physikal. Geographie von Nordsyrien [m. 2 Karten in 1 : 500 000], Berl. 1891. V. Cuinet Syrie, Liban et Palestine, Paris 1896. Ed. Sachau Zur histor. Geographie von Nordsyrien, in: S.-Ber. Akad. Berl., phil.-hist. Kl. 1892, 313—338. M. Jullien Sinaï et Syrie, souvenirs bibliques et chrétiens, Lille 1893. M. Hartmann Das Liwa Haleb (Aleppo) und ein Teil des Liwa Dschebel Bereket, in Ztschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berl., XXIX, 1894, 142—188. 475—550. J. Oestrup Historisk-topografiske Bidrag til Kendskabet til den syriske Oerken, Koebenhavn 1895, in: Mémoires de l'Acad. R. des Sciences et des Lettr. de Danemark, VI. Sér., Sect. de lettres, t. IV, nr. 2. Ch. Fossey Inscriptions de Syrie, in Bull. hell. XIX, 1895, 303—306. XXI, 1897, 39—65. de Perthuis Le Désert de Syrie, Paris 1896 [reiste 1866]. R. Dussaud Voyage en Syrie, in: Rev. arch. XXVIII, 1896, 299—336. XXX, 1897, 305—357. van Berchem Le Nord de la Syrie, in: Globe XXXVI, Genève 1897, 27—31. P. Perdrizet et C. Fossey Voyage dans la Syrie du Nord, in Bull. hell. XXI, 1897, 66—91. 165. Barthélemy Relation sommaire d'une excursion de quinze jours au nord d'Alep, in: Recueil de travaux XIX, 1897, 32—40. P. Perdrizet Syriaca, in Rev. arch. 1898, I, 34—49; 1899, II, 34—53; 1903, I, 392—400; 1903, II, 399—401; 1904, I, 234—244. B. Moritz Syr. Inschriften aus S. u. Mesopot., in: Sem. f. Orient. Sprach., Mitteilungen I, Berl. 1898, 124—149. Warw. Wroth Catal. of the Greek coins of Galatia, Cappadocia and Syria [Brit. Mus.], Lond. 1899. M. Sobernheim Meine Reise von Palmyra nach Selemije, in: ZDPV XXII 1899, 189—195. Max v. Oppenheim Vom Mittelmeer zum Persischen Golf, 2 Bde., Berl. 1899f. mit Karte von R. Kiepert und Begleitworten dazu in Bd. II 391—414. Martin Hartmann Beitr. z. Kenntnis d. Syrischen Steppe, in: ZDPV XXII, 1899, 127—177. XXIII, 1900, 1—158. F. Imhoof-Blumer Zur syr. Münzk., in: Wien. Numism. Ztschr. XXXIII, 1901, 3—15. T. Uspenskij Archeologičeskie pamjatniki Sirii, in: Isvěstija Russk. Arch. Inst. v Konstantinop. VII, Sofija 1901, 94—212. V. Chapot Antiquités de la Syrie du Nord, in: Bull. hell. XXVI, 1902, 161—208. P. Rohrbach Streifzüge in Nordsyrien, in: Über Land u. Meer XC, 1903, nr. 50. N. P. Kondakov Archeologičeskoe putešestvie po Sirii i Palestinĕ, S.-Pbg. 1904. Publications of an American archaeol. Expedit. to Syria in 1899—1900, New York 1904ff. M. v. Oppenheim und H. Lucas Griech. u. lat. Inschriften aus S., Mesopot. u. Kleinasien, in: Byz. Ztschr. XIV, 1905, 1—72. 755f. H. Lammens Promenades dans l'Amanus et dans la région d'Antioche, in: Missions belges de la Compagnie de Jésus, VII, Bruxelles 1905, 25—49. Victor Chapot La frontière de l'Euphrate de Pompée à la conquête arabe, Paris 1907. G. L. Bell The Desert and the Sown, Lond. 1907; dtsche. Ausg.: Durch die Wüsten und Kulturstätten S.s, Reiseschilderungen, Lpz. 1908. Publications of the Princeton Archaeological Expedition to Syria in 1899—1900, Princeton 1907ff. H. Pognon Inscriptions sémitiques de la Syrie, de la Mésopotamie et la région de Mossoul, Paris 1908. E. Banse Syrische Fragmente, in: Geogr. Ztschr. XV, 1909, 57—85. J. Segall Travels through Northern Syria, Lond. 1910. R. Kiepert FOA nr. V: Syria, Mesopotamia, Assyria, Armenia maior. 1 : 2 200 000 mit Begleittext, Berl. 1910. J. Garstang The Land of the Hittites, Lond. 1910. F. Sarre und E. Herzfeld Archäologische Reise im Euphrat- u. Tigrisgebiet, 4 Bde., Berl. 1911—1920. A. H. Sayce Notes on an unexplored district of Northern Syria, in: Proceed. Soc. bibl. arch., XXXIII, 1911, 171—179. Max van Berchem et Edm. Fatio Voyage en Syrie, 3 vol., Le Caire 1913—1915. D. G. Hogarth, C. L. Woolley and T. E. Lawrence Carchemish, Pt. 1—2, Lond. 1914—1921. G. A. Harrer Studies in the History of the Roman Province of Syria, Dissertation Princeton 1915. E. S. Bouchier Syria as a Roman Province, Oxford 1916. E. Littmann Ruinenstätten und Schriftdenkmäler S.s, Lpz. 1917 (Länder und Völker der Türkei, N. F. Heft II). P. Thomsen Die röm. Meilensteine d. Provinzen Syria, Arabia und Palaestina, in: ZDPV XL, 1917, 1—102. F. Cumont Études Syriennes, Paris 1917. P. Masson Éléments d'une bibliographie française de la Syrie, Paris et Marseille 1919. H. C. Butler Desert Syria, the Land of a lost civilisation, in: Geogr. Review IX, New York 1920, 77—108. H. Lammens La Syrie, 2 vol., Beyrouth 1921. E. Herzfeld Mshattâ, Ḥîra und Bâdiya, in: Jahrb. d. Preuß. Kunstsammlung. XLII, Berl. 1921, 104—146. E. Littmann Zur Topogr. d. Antiochene und Apamene, in: Ztschr. f. Semitist. I, Lpz. 1922, 163—195. E. Honigmann Nordsyrische Klöster in vorarabischer Zeit, ebd. 15—33; ders. Historische Topographie v. Nordsyrien im Altertum, Lpz. 1923 (aus: ZDPV XLVI, 1923, 149—193. XLVII, 1924, 1—64); ders. Studien zur Notitia Antiochena, in: Byz. Ztschr. XXV, 1924, 60—88. J. Dobiáš Dějiny římské provincie Syrské, I, Praha 1924 (franz. Übers. in 4 Bdn. in Vorbereitung). L. C. West Commercial Syria under the Roman Empire, in: Transactions and proceed. of the Amer. Philol. Assoc. LV 1924, 159—189. H. W. Beyer Der syrische Kirchenbau, Berl. 1925. L. Haefeli S. und sein Libanon, Luzern u. Lpz. 1926. U. Kahrstedt Syrische Territorien in hellenist. Zeit, in: Abh. Ges. Gött., phil.-hist. Kl., N. F. XIX, 2, Berl. 1926. F. Cumont Fouilles de Doura-Europos, 2 vol., Paris 1927. R. Dussaud Topographie historique de la Syrie antique et médiévale, Paris 1927 (Biblioth. archéol. et hist. IV). W. Otto Beitr. z. Seleukidengesch. d. 3. Jhdts. v. Chr., in: Abh. Akad. Münch., phil.-hist. Kl. XXXIV, Abt. 1, Münch. 1928(darin S. 30—42: Ebir-nari, Koilesyrien u. Seleukis). A. Musil Palmyrena, New York 1928 (Amer. Geogr. Soc., Orient. Explor. and Stud. nr. 4). L. Szczepański Geographia historica Palaestinae antiquae, Roma 1928, 88—90. 224—230. G. McLean Harper Jr. Village Administration in the Roman Province of Syria, in: Yale Classical Studies I, New Haven 1928, 103—168. H. C. Butler Early Churches in Syria, Part I—II, Princeton 1929. L. Jalabert et R. Mouterde Inscr. grecq. et latines de la Syrie, t. I, Paris 1929 (Bibl. Archéol. et Hist. t. XII). Vict. Schultze Altchristl. Städte

u. Landschaften Bd. III: Antiocheia, Gütersloh 1930.

Zeitschriften, die vorwiegend die Archäologie S.s behandeln und deren Abhandlungen hier nicht einzeln angeführt wurden, sind: Mélanges de la Faculté Orientale de Beyrouth, später Mél. de l'Université St.-Joseph, 1906ff. und Syria, hrsg. von R. Dussaud, Paris 1920ff.

[Korr.-Zusätze: Zu § 10: Eine altakkadische Karte eines Teils von S. (‚Lage der Festung Ibla' [?]. Fluß Ra-ḫi-um. Gebirge A-za-la) wurde in Nuzi gefunden: Meek Bull. Americ. Schools of Orient. Research, nr. 42, April 1931, 8f. — Zu § 11: Nach Umbruch dieses Artikels erschien der wertvolle Aufsatz von Ed. Schwartz Einiges üb. Assyrien, S., Koilesyrien, im Philol. LXXXVI, 1931, 373—399; ferner W. Otto Zu den syrischen Kriegen der Ptolemäer, ebd. 400—418.] [E. Honigmann.]

Syria dea s. Dea Syria.

Syria Phoenice s. Συροφοινίκη.

Σύριαι πύλαι, der Hauptübergang über den Amanos (s. o. Bd. I S. 1724), j. Paß von Bailān. Zum erstenmal werden sie in dem ps.-aristotelischen Fragment über die ἀνέμων θέσεις καὶ προσηγορίαι erwähnt (Aristot. frg. 250 R. = p. 973. 1521 ed. Berol. V. Rose Aristot. ps.-epigr. 247f.), nach denen der Wind Συρίανδος (Μυριανδεύς? Rose) im Issischen Meerbusen und um Rhosos von den zwischen dem Tauros und den Ῥώσια ὄρη gelegenen Σ. π. kommt (danach Plin. n. h. V 80).

Dem Bericht über den Zug des Kyros und der Zehntausend durch τὰς Πύλας καλουμένας, d. h. durch den Strandpaß des Xenophon (anab. I 4, 4) und Artemidoros (b. Strab. XIV 5, 3 p. 670), hat Diodoros (βιβλ. XIV 21, 3f.) in der Absicht, eine kurze Beschreibung dieses Passes folgen zu lassen, offenbar fälschlich die des Bailānpasses nach Ephoros angefügt, in der er oder ein Abschreiber obendrein an Stelle der Παγρικὰ ὄρη den Libanos eingesetzt hat (K. J. Neumann N. Jahrb. f. Phil. u. Päd. XVII 537). Die Überschreitung des Bailānpasses hat damals militärisch gar keine Rolle gespielt und wird von Xenophon nicht erwähnt (unrichtig A. Janke Auf Alexanders d. Gr. Pfaden, Berl. 1904, 32f. 158, Anm. 98).

Als Paß über den Amanos führten die Σ. π. auch den Namen Ἀμανίδες πύλαι (s. Nr. 1 o. Bd. VIII S. 1723f.), der jedoch in der Regel dem nördlichen der *duo aditus in Ciliciam ex Syria* (Cic. ad fam. XV 4, 4f.) vorbehalten blieb. Arrianos (anab. II 6, 1) nennt sie Ἀσσύριαι πύλαι, so wie er auch den Namen Ἀσσυρία statt Συρία braucht. Er erwähnt sie nur nebenbei, um die Lage des Rastortes (ἐν Σώχοις), an dem Dareios vor der Schlacht bei Issos lagerte, nach ihnen zu bestimmen. In der Schlacht selbst spielten die Σ. π. trotz ihrer Wichtigkeit als bequemster Übergang über den Amanos wiederum keine Rolle (gegen die Annahme von A. Gruhn Das Schlachtfeld von Issus, Jena 1905, 38—47, unter den Amanischen Toren sei auch damals der Bailānpaß zu verstehen, vgl. W. Dittberner Issos, ein Beitr. z. Gesch. Alex. d. Gr, Berl. 1908, 89—98).

Marmiers Versuch (Les routes de l'Amanus, in Gazette Archéol IX, 1884, 47—50), nachzuweisen, die Bailānroute habe zur Zeit Xenophons und Alexanders noch nicht existiert, sondern nur eine südlichere von 'Ain el-Ḥaramīje über den Qyzyl-Dāgh nach Antiocheia, läßt sich nicht aufrechterhalten (Dussaud Topogr. hist. de la Syrie, Paris 1927, 444).

Ptolemaios (V 14, 9) setzt die Σ. π. nordöstlich von Ἀλεξάνδρεια ἡ κατὰ Ἰσσὸν und nordwestlich von Πάγραι (j. Baghrās) an. [Honigmann.]

Syriandos ⟨?⟩, in dem Exzerpt Ἀνέμων θέσεις καὶ προσηγορίαι (ἐκ τῶν Ἀριστοτέλους περὶ σημείων) S. 973 a 16ff. der Aristotelesausgabe der Preuß. Akademie als Name des Windes ἀπηλιώτης genannt. Die Stelle dort lautet: ἐν δὲ τῷ Ἰσσικῷ κόλπῳ καὶ περὶ Ῥωσσὸν Συριάνδος· πνεῖ δὲ ἀπὸ τῶν Συρίων πυλῶν, ἃς διέστηκεν ὅ τε Ταῦρος καὶ Ταυρόσια ὄρη. Hier ist der Name Συριάνδος offenbar korrupt. Augenscheinlich war hier ein Wind genannt, dessen Name, wie das Folgende zeigt, von Συρία bzw. Σύρος abgeleitet wird. Συριάνδος aber ist eine für einen griechischen Windnamen ganz unmögliche Form, da es ein Suffix -ανδος im Griechischen nicht gibt. Entweder ist zu schreiben καὶ περὶ Ῥωσσὸν καὶ Μυρίανδρον Σύρος — beide Städte liegen dicht beieinander, vgl. Strab. XIV 676 C.: ἐν αὐτῷ (am Golf von Issos) δὲ πόλις Ῥωσὸς καὶ Μυρίανδρος πόλις — (vgl. zum Windnamen ‚der Syrer' Isidor von Sevilla De natura rerum 37,5, eine Stelle, die vom Verfasser ausdrücklich als aus Tranquillus, d. h. Sueton stammend, bezeichnet wird: hier heißt es bei Aufzählung von lokalen Benennungen verschiedener Winde: *in Syria Syrus*, und auch hier ist nach dem Zusammenhang der Ostwind gemeint) oder es ist einfach zu lesen κ ὶ περὶ Ῥωσσὸν Σύρος Doch wäre in letzterem Fall die Korruptel Συριάνδος schwer erklärbar, so daß die erstere Möglichkeit weit wahrscheinlicher ist. Jedenfalls ist der monströse Windname Συριάνδος zu tilgen. [Capelle.]

Syrianos. 1) Der Neuplatoniker, der ‚Große', stammte aus Alexandreia (Suid. s. Συριανός) und war Sohn eines Philoxenos (Mar. vit. Procl. 11; der Name wird von Boëth. π. ἑρμ. II 18, 27. 87, 30. 321, 21 Meis. als Kognomen dem Sohne selbst gegeben, vielleicht infolge mißverstandener kompendiöser Schreibung des beigefügten Vaternamens; vgl aber auch Diels Dox 86. Zeller Philos. d. Gr. III 2^4 818, 4 g. E.), Verwandter des Grammatikers Ammonianos (Suid. s. v. nach Damaskios [Asmus Leb. d. Isid. 37, 39ff.], wo die in wesentlichen Stücken übereinstimmende körperliche und geistige Veranlagung der beiden Verwandten skizziert ist) und der Aidesia (o Bd. I S. 941), die er — ohne Erfolg — mit Proklos zu vermählen suchte und deren Philosophie studierenden Söhnen Proklos z. T. in Rücksicht auf ihre Verwandtschaft mit S. besondere Sorgfalt widmete (Suid. s. Αἰδεσία p. 16, 12f. 18, 1ff. 19ff nach Damaskios [Asmus Leb. d. Isid. 46, 7f. 47, 3ff. 48, 25ff.) Seine philosophischen Studien machte S. in Athen bei Plutarch, dem Sohne oder Enkel des Nestorios (Procl. in Remp. II 64, 6f. Kr., Marin. v. Pr. 12). Ihm führte er auch den, wie aus Marin. 11 a. E. 12 zu entnehmen ist, erheblich jüngeren Proklos zu. Nach Plutarchs Tode (431/32) wurde S. Diadochos der Schule, an deren Leitung er, offenbar zur

Unterstützung des durch hohes Alter behinderten Lehrers, schon vorher beteiligt gewesen war (Marin. 12). Er bewohnte in der Nähe des Asklepieions und des Dionysostheaters und im Angesichte der Akropolis das Haus, das vor ihm den Plutarch beherbergt hatte, und in das er auch seinen später berühmtesten Schüler Proklos aufnahm. Mit diesem verband ihn eine auch den Tod überdauernde innige Gemeinschaft. Auf seinen Wunsch vereinte die beiden eine gemeinsame Grabstätte in der Gegend des Lykabettos mit einem von Proklos verfaßten Epigramm (Marin. 12 p. 11; 29 p. 24; 36 p. 29 Boiss.). Unter den weiteren Schülern des S. hatte Hermeias, der Gemahl der Aidesia und Vater des Ammonios (o. Bd. VIII S. 732ff.) als Begründer einer alexandrinischen Kommentatorensippe beträchtliche Nachwirkung. Schüler des S. war ferner Domninos, sein späterer Nachfolger (Marin. c. 26; dazu Überweg-Praechter[12] 625), der aber, wie die Gegnerschaft des Proklos und des Damaskios (Suid. s. Δομνῖνος 1432ff.) zeigt, als Gelehrter und nüchterner Denker aus der Linie der athenischen Lehrtradition abbog. Ein ungenannter unmittelbarer oder mittelbarer Schüler des S. war wohl auch der Verfasser der im Cod. Marc. Graec. 196 fol. 242r ff. im Auszuge enthaltenen Ausführungen über Plat. Phaidon 69 e ff. (hrsg. von Norvin Olympiod. in Plat. Phaedon. comm., Lipsiae 1913, 132ff.). Als Lehrer hat man dem S. gewiß die gleiche begeisterungsvolle Überschwenglichkeit zuzutrauen, die ihm besonders in Rücksicht auf seinen philosophischen Standpunkt von Proklos nachgerühmt wird. Auf eine bis zu asketischen Anforderungen gehende Strenge läßt Marin. c. 12 p. 10, 6 v. u. schließen. Seine Schulleitung erstreckte sich bis kurz vor sein Lebensende (Marin. c. 26, p. 20, 8 v. u.). Für dieses bildete nach dem oben über seine Grabstätte Bemerkten jedenfalls das Todesjahr des Proklos, 485, die Spätgrenze. Bei dem Altersunterschiede zwischen beiden (s. o. und Marin. c. 26, wonach Proklos bei S.s Ableben noch in seinen Studienjahren stand) und der gewiß nicht zu kurz zu bemessenden Schulvorsteherschaft des Proklos ist ein weit früherer Tod unzweifelhaft, aber sichere Anhaltspunkte für eine genauere Bestimmung (Zeller III 2^4, 818, 4) sind nicht vorhanden, und der Ansatz ins J. 450 (Dräseke Byz. Zeitschr. VI 81/82) ist völlig willkürlich. Daß er bis zu seinem Ende dem alten Götterkultus treu blieb, entspricht dem Wesen des von der hellenischen Religion untrennbaren athenischen Neuplatonismus (im Gegensatze zum alexandrinischen, vgl. Byz. Ztschr. XXI 1f.) und wird durch das unerschütterte Freundschaftsverhältnis mit Proklos sowie durch das Prädikat θεοφιλής in Damaskios' Munde (Suid. s. Ἀμμωνιανός 284, 25) bestätigt. Für den hellenischen Glauben seiner reifen Jahre zeugt die anmutende Erzählung des Marinos 11.

Von S.s Lehrtätigkeit im einzelnen erfahren wir einiges Nähere durch Marin. v. Pr. 13. Danach las er mit Proklos in nicht ganz zwei Jahren die sämtlichen Pragmatien des Aristoteles, λογικάς, ἠθικάς, πολιτικάς, φυσικὰς καὶ τὴν ὑπὲρ ταύτας θεολογικὴν ἐπιστήμην (d. i. die Metaphysik). Die Reihenfolge dieser Aufzählung wird auch die im Unterrichte innegehaltene sein und entspricht der von S. in metaph. 80, 5ff. (vgl. auch Herm. in Phaedr. 54, 19. 23. 25) beobachteten, mit der hinsichtlich der Voranstellung der Politik bzw. Ethik und Politik vor der Physik auch Procl. in Tim. I 201, 25ff. D. und Porphyr. ebd. 202, 5ff. übereinstimmen. Den gleichen Weg betrat schon die alte Stoa mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen der Physik und der Theologie, die den höchsten Rang behaupten und dementsprechend System und Unterricht krönen mußte (Stoic. vet. fragm. II nr. 42. 44. Über das Verhalten Senecas Überweg-Praechter[12] 491f.). Zur Stellung dieser Abfolge in der Geschichte der Unterrichtspraxis s. Praechter Byz. Ztschr. XIX 323 (zu den Stellen ist hinzuzufügen Procl. in Hes. Ἔργα κ. ἡμ. in Gaisf. Poet. Gr. min. II [Lips. 1823] S. 3, 12f.). Daß die aristotelischen Schriften in dem Lehrkursus S.s gewissermaßen nur die προτέλεια und μικρὰ μυστήρια im Durchgange εἰς τὴν Πλάτωνος μυσταγωγίαν bildeten, ist ganz im Sinne des Neuplatonismus. Ebenso entspricht es dem namentlich durch Iamblich und seine Nachfolger geübten Lehrbetriebe, daß neben Aristoteles und Platon, dessen mystische Auslegung bei S. uns noch beschäftigen wird, auch andere mystische oder mystisch auszudeutende Literatur als Quelle tiefer Weisheit dem Unterricht dienstbar gemacht wurde. Gegen Ende seines Lebens stellte S. nach Marin. 26 seinen Schülern Proklos und Domninos eine Exegese des ‚Orpheus' und eine solche der λόγια, d. h. der sog. chaldäischen Göttersprüche (Zeller III 2^4, 822, 4 g. E. Kroll o. Bd. III S. 2045) zur Wahl. Da beide über die Wahl nicht einig waren und S. alsbald starb, unterblieb die Ausführung. Daß er aber im Unterrichte beiderlei Literatur schon vorher berührt hatte, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus Marin. 26 Anf. (vgl. 27 Anf.).

Im übrigen verlangt die Frage nach den von S. in seinen Synusien behandelten Autoren einen Blick auf seinen jedenfalls im allgemeinen mit der Lehrtätigkeit im Zusammenhang stehenden literarischen oder im Laufe der Weiterüberlieferung literarisch gewordenen Nachlaß.

Das Schriftenverzeichnis S.s bei Suidas lautet: *Ἔγραψεν εἰς Ὅμηρον ὅλον ὑπόμνημα ἐν βιβλίοις ζ'· Εἰς τὴν πολιτείαν Πλάτωνος βιβλία δ'· Εἰς τὴν Ὀρφέως Θεολογίαν βιβλία β' [Εἰς τὰ Πρόκλου] Περὶ τῶν παρ' Ὁμήρῳ θεῶν· Συμφωνίας* (Cod. *συμφωνίαν*) *Ὀρφέως, Πυθαγόρου καὶ Πλάτωνος περὶ τὰ λόγια βιβλία δέκα καὶ ἄλλα τινὰ ἐξηγητικά.* Das dem vierten Titel vorangehende εἰς τὰ Πρόκλου (byzant. = ἐν τοῖς Πρ.) ist die auf die gesamte Liste bezügliche Randbemerkung eines Lesers, dem auffiel, daß die gleichen Titel mit geringfügigen Abweichungen sich bereits unter Proklos als dessen Eigentum finden. Über S.s Recht auf sie vgl. Praechter Byz. Ztschr. XXVI 253—264. Die Liste bedeutet nur eine wahrscheinlich in sehr früher Zeit und nach bestimmten Gesichtspunkten getroffene Auswahl aus der Hinterlassenschaft des Philosophen. Abgesehen von den beiden erhaltenen, bei Suidas nicht genannten Werken erfahren wir durch antike Autoren noch von weiteren exegetischen Ausführungen, denen gegenüber von Fall zu Fall zu

fragen ist, wie weit es sich um von S. selbst zu Kollegzwecken niedergeschriebene Aufzeichnungen oder Nachschriften und Einzelmitteilungen seiner Schüler aus der συνουσία, also um esoterischen Schulbesitz, oder um zur Veröffentlichung bestimmte Werke, also um Literaturgut, handelt. Die Untersuchung, die nur im weiteren Rahmen der Erforschung des neuplatonischen Schul- und literarischen Betriebes dieser Zeit geführt werden kann, muß ich anderem Orte vorbehalten und beschränke mich vorläufig auf ein Verzeichnis der Objekte syrianischer Kommentiertätigkeit, in welcher Form auch immer diese im einzelnen unseren Nachrichten zugrunde liegen mag, und der uns zu Gebote stehenden Fundstellen. Über die beiden erhaltenen Werke wird gesondert zu sprechen sein.

Platon Alkib. I: Procl. in Alcib. 28 p. 88 Creuz., 395, 14ff. Cous.[2] — Nomoi 10. Buch: Simpl. Phys. 618, 26ff. 635, 12ff. 637, 27ff. Damasc. princ. I 30, 13 R. — Parmen.: Procl. in Parm. 618, 3ff. Cous.[2] 640, 20. 1061, 25ff. 1085, 13ff. 1114, 37ff. 1118, 35ff. 1142, 11ff. 1174, 26ff. 1217, 14ff. 1226, 27ff. Damasc. princ. I 95, 25ff. II 112, 16f. 136, 8ff. 149, 25ff. 153, 22. 154, 10ff. — Phaidon: Olymp. in Phaed. 52, 18ff. N., 53, 25ff. 58, 21ff. (an diesen drei Stellen ὁ Πρόκλος ἤτοι ὁ Συριανός); 60, 5; in den Kommentarexzerpten des Cod. Marc. Gr. 196 bei Norvin (s. d. praef. p. VI) C. 132, 12ff. 133, 8ff. 145, 21ff. D. 241, 27f. Elias in Categ. (Comm. in Arist. Gr. XVIII 1) 133, 18ff. — Phaidros: Procl. in Parm. 944, 17f. Nachschrift der Kommentar des Hermeias, s. o. Bd. VIII S. 733, 9ff. — Philebos: Olympiod. schol. in Phileb. (im Anhang zu Stallbaums Ausg. d. Phil., edit. nova, Lips. 1826, 238. 285. 287). Vgl. die Anspielungen und Zitate im Metaphysikkommentar (Krolls Index p. 220; hinzuzufügen zu Phileb. 64c met. 7, 20f., zu Phil. 16c. 54c. 65a met. 14, 35ff.). — Politeia: Neben Suidas (s. o.) Procl. in Remp. ed. Kroll Index auct. s. Syrianus (II 123, 4 ist der καθηγεμών nicht S.). — Timaios: s. Diehls Index auct. s. Syrianus. Damasc. princ. I 30, 13ff.

Aristoteles Ἀναλυτ. πρότ.: Ammon. (Comm. in Arist. Gr. IV 6) 31, 24f., vgl. 39, 2. — Περὶ ἑρμηνείας: Amm. (Comm. in Arist. Gr. IV 5) 137, 16ff. 253, 12ff. 254, 24f. Boëth. in libr. Arist. περὶ ἑρμηνείας sec. editio 18, 26ff. M. 87, 30ff. 172, 13ff. 321, 21ff. 324, 15. — Κατηγορίαι: Simpl. in Cat. (Comm. in Aristot. Gr. VIII) 3, 9 u. ö., s. Kalbfleischs Index nomin. s. Συριανός. Elias in Cat. (Comm. in Arist. Gr. XVIII 1), s. Busses Index nomin. s. Συριανός. — Περὶ οὐρανοῦ: Simpl. in libr. d. caelo (Comm. in Arist. Gr. VII) 2, 5ff. 397, 29ff. 711, 26. — Περὶ ψυχῆς: Philopon. in libr. de anima (Comm. in Arist. Gr. XV) 473, 2ff.

Mit den bei Suidas verzeichneten Homerschriften waren inhaltlich verwandt die von Procl. in Remp. I 95, 28ff. zitierten Λύσεις τῶν Ὁμηρικῶν προβλημάτων, d. h., wie aus der Stelle zu schließen ist, allegorische Erklärung homerischer Mythologie in der Art der zuletzt von Fritz Wehrli Zur Gesch. d. allegor. Deutung Homers im Altertum, Baseler Diss. 1928, besprochenen Zetemata-Literatur. Einige weitere auf allegorische Homerdeutung bezüglichen S.-Zitate in dem gleichen Kommentar des Proklos (I 115, 27ff. 133, 5f. 152, 7ff. 153, 3.) könnten sowohl dieser Schrift als auch den übrigen bei Suidas genannten Werken über Homer oder auch dem Politeiakommentar entnommen sein aus Anlaß der Polemik Platons gegen Homer (vgl. Procl. I 69, 20—205, 23). Für 133, 5 käme auch eine ausführlichere Behandlung in einer besonderen Schrift in Frage. Mit der Ὀρφέως θεολογία und der Συμφωνία Ὀρφέως κτλ. des Suidas berührten sich jedenfalls die von Procl. in Tim. I 315, 1f. genannten Ὀρφικαὶ συνουσίαι und die nach Marin. vit. Procl. 26 p. 20 Boiss. von Proklos studierten εἰς Ὀρφέα ὑπομνήματα seines Lehrers, und für die Συμφωνία läßt sich darauf hinweisen, daß nach Phot. bibl. cod. 214 p. 173 a 13ff. B. ein λόγος des Hierokles, des Mitschülers S.s bei Plutarch, sich die Aufgabe stellte, τὰ λεγόμενα λόγια καὶ τοὺς ἱερατικοὺς θεσμοὺς εἰς συμφωνίαν συνάγειν οἷς Πλάτων ἐδογμάτισε. Neben diesen teils unmittelbar kommentarischen, teils dem Kommentarischen nahestehenden Arbeiten ist uns von dem φιλόσοφος Συριανός ein Hymnos auf Achilleus bekannt, den der nach Zeit und Lebensanschauung dem syrianischen Neuplatonismus nahestehende Zosimos IV 18, 2ff. für seine Erzählung von der Rettung Athens vor einem Erdbeben benutzte. (Zur Rühmung des Achilleus vgl. S. bei Procl. in Remp. I 115, 27ff.) Zweifellos hatte der Hymnos poetische Form; man vgl. die Hymnen des Proklos und S.s Gelegenheitsepigramm aus der Einleitung seines Phaidonkommentars bei Elias in Categ. 133, 18ff. Endlich gedenkt um die Mitte des 14. Jhdts. Theodoros Meliteniotes (über ihn Krumbacher Gesch. byz. Lit.[2] 623) in seiner Ἀστρονομικὴ τρίβιβλος (Migne P. G. 149, 996 A) literarischer Beschäftigung des φιλόσοφος Συριανός mit der Theorie astronomischer Berechnungen, ob auf Grund einer ihm noch vorliegenden Schrift (zur Möglichkeit u. S. 1733 Anm.) oder nach Mitteilung Früherer bleibt dahingestellt.

Erhalten sind von S. außer zahlreichen Fragmenten nur zwei Schriften bzw. Schriftengruppen: 1. ein vom platonischen Standpunkte aus gegen Aristoteles polemisierender Kommentar zu dessen Metaphysik ΒΓΜΝ, herausgegeben lateinisch von Hier. Bagolinus, Venedig 1558, griechisch von H. Usener in Arist. opera ed. Acad. reg. Boruss. V, Berl. 1870. Schol. in Arist. suppl. 837—946 und auf zuverlässigerer hsl. Grundlage von W. Kroll, Berl. 1902 (Comment. in Arist. Gr. VI 1); vgl. Praechter Gött. Gel. Anz. 1903, 513ff.; über die noch zu entscheidende Frage, ob sich der Kommentar in seinem ursprünglichen Bestande auch auf weitere Bücher der Metaphysik erstreckte ebd. 527, 1. 2. Kommentare zu den Schriften Περὶ ἰδεῶν und Περὶ στάσεων des Rhetors Hermogenes, herausgegeben von H. Rabe, Lpz. 1892. 1893. Den Zweifeln an der Identität des hier als σοφιστής bezeichneten S. mit dem Philosophen sind Rabe a. O. und St. Gloeckner Quaestiones rhetoricae, Breslau 1901 (Bresl. philol. Abh. 8. Bd. 2. H.) 63f. mit guten Gründen entgegengetreten. Neben dem von beiden Beigebrachten beachte man noch die Übereinstimmung von in Hermog. I 39, 3 οὐσίαν . . . δύναμιν . . . ἐνέργειαν mit Herm. in Phaedr. 72, 25 (nach S., s. o. S. 1731) und Procl. in Tim. I 137, 19f. 277, 21f. und anderen Stellen (s. Diehls Index verb.).

Offenbar hatte die größere, mehrfach den gleichen Themen wie S. zugewandte Produktivität des Proklos und dessen an S. anschließende, aber weiterbildende Formung der Lehre die Wirkung, daß in der Fortpflanzung ihres Schrifttums der Lehrer hinter dem Schüler zurückblieb. Daß, soweit es sich um den philosophischen Nachlaß handelt, der Metaphysikkommentar eine Ausnahme machte, mag daher rühren, daß Proklos zwar den platonischen Timaios und den sozialpolitischen Teil der Politeia (Procl. in Remp. II 360ff.) gegen aristotelische Angriffe verteidigte, aber eine Offensive gegen Aristoteles auf dem für die Akademie wichtigsten Zentralgebiete der Metaphysik von ihm, soweit wir aus dem Schweigen Späterer schließen dürfen, nicht vorlag. Ähnlich liegt die Sache für das Rhetorische. Der Abschied, den Proklos schon in seinen Studienjahren der Rhetorik erteilte (Marin. vit. Procli 9. 11) scheint endgültig gewesen zu sein. Jedenfalls hatte man von ihm keine rhetorische Schrift, und so war auch für S.s dahin gehörige Kommentare der Weg durch die Jahrhunderte hindurch frei. Zu der schon von Rabe mit Recht dem S. abgesprochenen Einleitung zu Περὶ ἰδεῶν (I p. 96ff. der Ausg.) s. Aug. Brinkmann Rh. Mus. LXI 117ff.*)

Für die folgende Darstellung wird neben dem ohne Bedenken unter S.s Namen Gehenden und Proklos auch Hermeias' Phaidroskommentar benutzt werden auf Grund des o. Bd. VIII S. 733, 10ff. Bemerkten.

Eine Darstellung der Lehre S.s in ihrem Verhältnis zu den Systemen seiner neuplatonischen Vorläufer und Nachfolger begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Von seinem nächsten Vorgänger in Amt und Lehre, Plutarch von Athen, ist uns zu wenig bekannt, um ihn zum Hintergrunde zu nehmen, von dem sich S. abhöbe. Greifen wir weiter auf Iamblich zurück, dessen ὀπαδός S. bei Damasc. dub. II 149, 26f. R. auf Grund eigener Angabe des S. (vgl. auch Suid. s. Συριανός 985, 1f.) genannt wird (s. auch Procl. in Tim. III 174, 14ff.), so fehlt uns auch von ihm eine genügend eindringende Kenntnis, so lange nicht für ihn das gesamte Material einschließlich der Fragmente einer monographischen Bearbeitung unterzogen ist. Von einigen greifbaren Zeugnissen über S.s Verhältnis zu Iamblich wird noch zu reden sein.*) Nach abwärts ist wieder eine scharfe Abgrenzung gegen Proklos dadurch behindert, daß der letztere zwar an ungezählten Stellen seinen Lehrer zitiert, aber ohne Absicht geschichtlichen Referierens, sondern um sich für eigene Lehrbestimmungen auf ihn zu berufen, wobei nicht selten zweifelhaft bleibt, wie weit das Syrianische geht und ob nicht Proklos Gedanken des Meisters in eigenem Sinne fortspinnt. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Frage nach nächsten Quellen und Nachwirkungen, soweit nicht im einzelnen Falle ein günstigerer Sachverhalt vorliegt, hinter einer einfachen Zusammenfassung dessen zurücktreten zu lassen, was sich mit Sicherheit oder erheblicher Wahrscheinlichkeit auf S. zurückführen läßt. Eine Berechtigung dazu liegt auch darin, daß unter den spätneuplatonischen Systemen das syrianische neben dem des Proklos dasjenige ist, das sich am ehesten in annähernder Geschlossenheit erfassen und infolge der verhältnismäßigen Einfachheit seiner Grundzüge, soweit sie für uns erkennbar sind, zur Einführung in diese Phase neuplatonischer Lehre verwenden läßt. Freilich verbleiben auch dabei noch Schwierigkeiten. Als Mann seiner Schule beansprucht S., die Lehre Platons, mit der auch die des Pythagoras und der Pythagoreer**) — zu diesen zählt auch Empedokles (metaph. 11, 35. 43, 7) —, des Orpheus und der chaldäischen Orakel und weiterer mystisch-theologischer Literatur (vgl. Procl. in Tim. III 247, 26ff. mit Diehls Anm. und ebd. 124, 33. Kroll o. Bd. X S. 15, 60ff.), übereinstimmen sollen, auf dem Wege der Exegese darzulegen und zu verteidigen. Dafür lag eine von Plotin an mehr und mehr sich komplizierende, aber in ihren tiefsten Grundlagen doch einheitliche Tradition über das Überseiende, die Stufen des Seienden und das Nichtseiende vor. Aber nicht jede neu in diese Exegese einbezogene Platonstelle fügte sich ungeachtet aller Geschmeidigkeit neuplatonischer Interpretationsmethode glatt in die Einzelheiten dieser Tradition. So ergab sich von Fall zu Fall der Zwang zu Pressungen und Modifikationen, die die Konsequenz des Systems durchbrachen. Ein Beispiel mag das verdeutlichen. In der Ansetzung des νοερόν als gesonderter Stufe innerhalb der Skala des Seienden folgt S. im allgemeinen und soweit nicht exegetische Not der bezeichneten Art drängt, der iamblichischen Hypostasentheorie (so metaph. 47, 14.

*) Das Nebeneinander von gleichbetitelten Werken beider Verfasser auch auf längere Dauer ist natürlich nicht schlechterdings ausgeschlossen. Daß der Parmenideskommentar des S. auch neben dem uns vorliegenden des Proklos noch im 13. Jhdt. vorhanden war, zeigt ein Brief des Gregorios von Cypern, Patriarchen von Konstantinopel (1283—1289), in welchem er sich von einem Skutariotes τὰ εἰς τὸν Πλάτωνος Παρμενίδην εἰσπονηθέντα τῷ Συριανῷ erbittet (Sophronios Eustratiades Γρηγορίου τοῦ Κυπρίου . . . ἐπιστολαὶ καὶ μῦθοι, Alexandr. 1910, 40f., S.-A. aus dem Ἐκκλησιαστικὸς Φάρος. Ich verdanke diese Kenntnis der Güte des Herrn Dr. Joh. Sykutris, der mir zugleich eine Abschrift des Briefes aus dem in Deutschland sehr seltenen Buche übermittelte. Auch dafür sei ihm hier bestens gedankt. Näheres über den Kommentar ergibt das Schriftstück nicht. Daß keine Verwechslung mit Proklos vorliegt, schließt Sykutris mit Recht daraus, daß dieser weit bekannter war.

*) Vgl. auch Praechter Gött. Gel. Anz. 1903, 524f. Dort 523. 527ff. auch über die Abhängigkeit S.s von Alexander von Aphrodisias bzw. seinen Zusammenhang mit Ps.-Alexander und über das Verhältnis des Asklepios zu S. Auf Alexander komme ich hier nicht zurück, auf Asklepios gegen Ende des Artikels.

**) Über das Wiederaufleben neupythagoreischer Tradition bei Iamblich und durch ihn bei S. s. Rich. Harder Ocellus Lucanus, Berl. 1926 (Neue philol. Unters. Heft 1) XVff. 36ff.

81, 33. 113, 2. 122, 31. 178, 11). Nun erinnerte aber das Lemma Arist. 995b, 16ff. *τά τε εἴδη καὶ τὰ μαθημ·ιτικὰ μεταξὺ τούτων τε καὶ τῶν αἰσθητῶν* an die schon von Vorgängern des S. (Procl. in Parm. 1057, 27. 1060, 35 der Ausg. von 1864) für die neuplatonische Stufenlehre verwertete ‚geteilte Linie‘ in Platons Politeia 509 d ff. und gab Anlaß, der dort getroffenen Unterscheidung von Objekten der *νόησις* (den Ideen), der *διάνοια* (dem Mathematischen), der *πίστις* (den Sinnendingen) und der *εἰκασία* (den Schatten- und Spiegelbildern) die neuplatonische Reihe, soweit sie nach dem Zusammenhange in Frage kam (*νοητά, νοερά, ψυχή, αἰσθητά*), einzupassen (metaph. 4, 1ff.). Die Stelle der *νοητά* und der *αἰσθητά* war ohne weiteres gegeben, der *διάνοια* entsprach auf Grund der mathematischen Seelenkonstruktion des platonischen Timaios die *ψυχή*. So blieb für die *νοερά* als besondere Stufe kein Raum. Erst nachträglich heißt es am Schlusse des Abschnittes (4, 15ff.), es lasse sich die *νοητὴ οὐσία* als *νοητάς τε καὶ νοερὰς πολλὰς τάξεις* umfassend denken, wobei dann das *νοερόν* einem *νοητόν* im engeren Sinne nebengeordnet, dem *νοητόν* im weiteren Sinne untergeordnet erscheint. Ähnliche Unstimmigkeiten erwachsen auch sonst, wo S. eine Harmonisierung der neuplatonischen Skala mit den *νοητά, διανοητά* und *αἰσθητά* der platonischen Linie versucht (met. 24, 4. 21ff. 82, 20ff.), und ebenso da, wo er die neuplatonischen Stufen aus den ersten fünf Hypotheseis des platonischen Parmenides herausdeutet (Procl. in Parm. 1061, 25ff). Es sind Auswirkungen der Disharmonie zwischen dem platonischen Dialoge als Auslegungs**objekt** und der durch andere Faktoren, wie die platonische Spätmetaphysik, die aristotelische Lehre von *νοῦς* und *ψυχή*, sowie stoische und neupythagoreische Lehrelemente mitbestimmten Auslegungs**methoden**. Ein absolut einheitliches Lehrgebäude war durch die Eigenart des Neuplatonismus als eines auf Platoninterpretation gegründeten, aber durch eine lange Zwischenentwicklung von Platon weit abgerückten Systems ausgeschlossen. Es bedurfte eines immer wieder erneuten Kompromisses zwischen gewissen, durch die Tradition innerhalb der späten Schule festgewordenen Grundlehren und einer schmiegsamen Anbequemung an die beschränkte Deutungsmöglichkeit der einzelnen Platonstelle.*)

*) Vgl. meine Bemerkungen über Porphyrios, Genethl. für C. Robert (Berl. 1910) 127f. und über Proklos Gött. Gel. Anz. 1905, 533f. Auch die am erstgenannten Orte 128ff. und Überweg-Praechter[12] 616 besprochene Vereinheitlichung des methodischen Prinzips durch Iamblich konnte die in den Grundgegebenheiten des Neuplatonismus wurzelnde Wandelbarkeit der Einzelexegese nicht beseitigen. Daß sich S. in einem Punkte widersprach, muß Dam. dub. II 149, 27f. zugeben, obwohl in diesem Punkte der Widerspruch durch die wie es scheint anderwärts von S. benutzte Möglichkeit eines Kompromisses (Procl. in Parm. 1174, 26ff.) gemildert wird. Unklar bleibt S. met. 5, 35f. im Vergleich mit Procl. in Parm. 1064, 1 und in Plat. theol. 10 p. 22, 14 (verschiedene Bestimmung der *δευτέρα ὑπόθεσις* des platonischen Parmenides). Weitere Inkonsequenzen u. 1753. 1756. 1758.

Was nun den philosophischen Standpunkt des S. betrifft, so ist für ihn wie für den athenischen Neuplatonismus im allgemeinen der von Iamblich her überkommene Zug ins Metaphysische und Theologische charakteristisch (vgl. Genethl. für C. Robert [Berl. 1910] 143). Es gilt überall ein Hinzielen auf das Höchste, zu dem die Exegese durch entsprechende Deutung der zugrunde liegenden Schriften oder Schriftstellen den Weg bahnen soll. Auf diesem Zuge beruht wesentlich die Verehrung, deren sich S. bei seinen Nachfolgern erfreut und die sich in dem stehenden Beinamen *ὁ μέγας* kundgibt. Er selbst erkennt met. 183, 15f. einen Irrtum des Aristoteles darin, daß er gewisse Lehren *συνηθέστερον ἀλλ' οὐ θεολογικώτερον* verstehe. Met. 81, 11 stehen sich entgegen die *νοερώτεραι ἐπιβολαὶ τῆς ἐποπτικῆς τῶν ἀπὸ Πυθαγόρου θεωρίας* und die *λογικωτέρως πρὸς αὐτὰς ἠπορημένα*. Procl. in Parm. 1061, 28 rühmt an seinem Lehrer das im Verhältnis zu dessen Vorgängern *θεολογικώτερον εἶδος τῆς ἐξηγήσεως*, er preist ihn ebd. 618, 8ff. als den *ἱεροφάντης* der platonischen Ausführungen und meint, er sei zur Welt gekommen als Wohltäter der irdischen Seelen *ἀντὶ τῶν ἀγαλμάτων, ἀντὶ τῶν ἱερῶν, ἀντὶ τῆς ὅλης ἁγιστείας* und als Erlöser (*σωτηρίας ἀρχηγός*) der gegenwärtigen und der zukünftigen Menschheit. Seiner religiösen Überschwenglichkeit gemäß heißt er bei Procl. in Parm. 618, 4ff. *ὁ τῷ Πλάτωνι συμβακχεύσας ὡς ἀληθῶς καὶ ὁ μεστὸς καταστὰς τῆς θείας ἀληθείας* (ähnlich 1085, 14, in Plat. theol. 4, 16 p. 215 Z. 18 v. u.; vgl. 1, 1 p. 2, 4ff.). In den Exzerpten des Cod. Marc. graec. (B in Olymp. in Phaedon. comm. ed. Norvin) 123, 3ff. zählt er mit Iamblich, Proklos und anderen zu den *ἱερατικοί*, die der *ἱερατική* den Vorzug einräumen vor der *φιλοσοφία*. Selbstverständlich fand er wie alle Männer dieser Richtung auch den Beifall des Damaskios. Wo dieser von Isidoros' Hochschätzung des S. berichtet (Phot. bibl. cod. 242 p. 337 b 20ff. Asmus Leben des Philos. Isid. 24, 17ff.), blickt seine eigene Zustimmung klar hindurch, die dann auch durch seine Hervorhebung von S.s *θεοφιλία* und wahrem Philosophentum (Suid. s. *Ἀμμωνιανός* 284, 25) ihren unmittelbaren Ausdruck findet. Eine lobende Begrenzung erfährt dieser iamblichische Hochflug des S. in dem Urteil seines oben genannten Anhängers im Cod. Marc. graec. 196 (C in Norvins Ausg. von Olympiodors Phaidonkommentar p. 132, 7ff.). Da erscheint anläßlich verschiedener Lösung eines exegetischen Problems *ὁ μέγας Ἰάμβλιχος, οἷος ἐκείνου θυμός, ὑπὲρ τὰ ἐσκαμμένα πηδήσας . . ., ὁ δὲ ἐν πᾶσι συμμετρίᾳ παρισωμένος Συριανὸς . . . τοῦ Ἰαμβλίχου τὸ μέγα χαλάσας.*

Im einzelnen tritt uns diese theologische Tendenz des S. am schärfsten in seiner Deutung des platonischen Parmenides entgegen, wo wir zugleich einmal dank der Mitteilung des Proklos in Parm. 1058, 22 in der Lage sind, seine Lehre von der des Atheners Plutarch sich abgrenzen zu sehen. Schon der letztere hatte, selbst wieder von Vorläufern*) abhängig, die fünf positiven Hypotheseis des Parmenides auf die Stufen der neuplatonischen Skala gedeutet und damit eine Interpretation begründet, die in der athenischen Schule nur bei Marinos Widerspruch gefunden zu haben scheint, indem dieser verständigerweise behauptete, es handle sich in dem Dialoge nicht um Götter, sondern um Ideen. Nach Plutarchs Deutung betraf (Procl. in Parm. 1059, 3ff., 1060, 3ff. 29; in Plat. theol. 10 p. 21, 8 ff. v. u.) nun die erste Hypothesis den *θεός*, d. h. den Urgrund oder das überseiende Eine, die zweite den *νοῦς*, die dritte die *ψυχή*, die vierte das *ἔνυλον εἶδος*, d. h. die in die Materie eingetretene Idee oder die sinnliche Welt (vgl. 1061ff. *τοῖς αἰσθητοῖς*), die fünfte die *ὕλη*, zugleich — abgesehen von dem Überseienden — im Einklang mit der viergeteilten Linie der platonischen Politeia 509 d. 511 de: *νόησις* ∾ *νοῦς*, *διάνοια* ∾ *ψυχή* (s. o. 1735 zu S. met. 4, 6ff.), *πίστις* ∾ *αἰσθητά* = *ἔνυλον εἶδος*, *εἰκασία* ∾ *ὕλη* (Procl. in Parm. 1060, 35ff.). Diese Interpretation hat S. im Prinzip übernommen (die gleiche Deutung der ersten Hypothesis auch metaph. 5, 34f.), sie aber nach Procl. 1061, 28ff. dadurch ins *θεολογικώτερον* gesteigert, daß er in der zweiten Hypothesis die abstrakten Termini wie *ὅλον, πλῆθος, ἄπειρον, πέρας* symbolisch auf göttliche Wesenheiten deutete (Procl. in Parm. 1061, 36ff.; 1085, 19ff.) und so, indem er die Hypothesis *κατ' ἄρθρα* zerlegte, den gesamten nach *τάξεις* gegliederten Götterhimmel in ihr unterbrachte (Procl. in Parm. 1063, 3ff. 1064, 1; in Plat. theol. 1 p. 22, 14). Hier ist iamblichischer Einfluß augenfällig, und wir gewinnen so aus Proklos' Bericht eine doppelte Erkenntnis: für Plutarch, daß er in diesem Punkte aus der Linie: Iamblich, Syrian, Proklos ausbiegend, die komplizierte theologische Systematik des Syrers nicht übernahm, womit vielleicht die verhältnismäßige Seltenheit seiner Berücksichtigung bei Späteren in Verbindung zu bringen ist; für S., daß er über seinen Lehrer hinaus zurückgreifend die angesichts des vordringenden Christentums doppelt zeitgemäße heidnische Scholastik des Iamblich in das plutarchische System einbaute.*) Dieser Theologismus bewirkte dann weiter eine Verschiebung innerhalb des Stufensystems. Wo persönlich gedachte Götter sind, da sind auch Seelen, und die Seele, als das sich selbst und anderes Bewegende, ließ sich von dem Göttlichen nicht trennen. Danach empfand es S. wohl als unangebracht, die Seele in den Bereich der dritten Hypothesis zu bannen. Die Stufengrenze geht nun mitten durch die *ψυχή* hindurch: die zweite Hypothesis umfaßt die ganze *ἐκθεουμένη οὐσία, εἴτε νοητή, εἴτε νοερά, εἴτε ψυχική**) (vgl. 1062, 9 *νοητάς, νοεράς, ὑπερκοσμίους*), während die dritte handelt *περὶ τῶν ψυχῶν τῶν ὁμοιουμένων μὲν θεοῖς, οὐσίαν δὲ ἐκθεουμένην οὐ κληρωσαμένων* (Procl. 1063, 15ff. 1064, 3ff.)

Wo S. nicht durch die Bedingungen des zu interpretierenden Textes beengt ist, wie bei der viergeteilten Linie der Politeia und den Hypotheseis des Parmenides, schließt er sich in seiner Stufenlehre der neuplatonischen Tradition an. Die volle Reihe erhalten wir durch Kombination von metaph. 11, 21 mit 81, 33f. 12, 5f. 48, 6ff. 156, 2f., 5 u. a. St. Auf das *ὑπερούσιον ἕν* folgen die *τάξεις οὐσιῶν καὶ νοητῶν καὶ νοερῶν* (die Unterscheidung nach Iamblich) ⟨*καὶ*⟩ *δια-*

*) Deren nächster heißt bei Procl. in Parm. 1057, 6 *ὁ ἐκ Ῥόδου φιλόσοφος*. Die von Cousin z. d. St. angenommene Identität mit dem von Procl. in Tim. I 85, 28 (und 20, 2) genannten Rhodier Aristokles ist unmöglich, falls der letztere mit dem zu Strabons Zeit lebenden Grammatiker (Wentzel o. Bd. II S. 935) eine und dieselbe Person ist, was ich für wahrscheinlich, wenn auch nicht für durchaus sicher halte. *Ὁ ἐκ Ῥόδου φιλόσοφος* kann nach seiner Theorie nur Neuplatoniker gewesen sein.

*) Die Götter mußten natürlich auch von den Früheren, soweit sie der gleichen Interpretationsmethode huldigten (einen Überblick gibt Procl. in Parm. 1052, 5ff.), in den ersten Hypotheseis gefunden werden. Was S. auszeichnete, war die durchgeführte Systematisierung (Procl. in Parm. 1062, 34ff., in Plat. theol. 22, 8ff.: *τὸ τῆς θεωρίας τῶν παλαιοτέρων ἀόριστον εἰς ὅρον μεταστήσας καὶ τὸ συγκεχυμένον τῶν διαφόρων τάξεων εἰς διάκρισιν νοερὰν περιαγαγών*). Iamblich wird hier von Proklos nicht genannt, S. erhält vielmehr in Pl. th. p. 21 lin. 1 v. u. nur die *παλαιοὶ καὶ τῆς Πλωτίνου φιλοσοφίας μετασχόντες* zur Folie. Daß der Syrer aber auch in seinem Parmenideskommentar seine Gliederung der Götterwelt anbrachte, ist a priore wahrscheinlich. Die auf diesen Kommentar zurückzuführenden Angaben bei Damasc. dub. II 247, 15f.; 256, 24 u. a. berühren sich z. T. mit Proklos' Bericht (in Parm. 1054, 37ff.) über die Parmenidesdeutung einer vorplutarchischen Gruppe — eine Randnote in Cod. Paris. 1810 lautet *Ἰαμβλίχου δόξα* —, leiden aber an Unklarheit.

*) Die *νοητή* und die *νοερὰ οὐσία* also wieder (s. o. 1735 zu S. metaph. 4, 5ff.) nicht als Hauptstufen und als Themata verschiedener Hypotheseis gesondert, wie noch bei den Procl. 1054, 37ff. behandelten Vorgängern (vgl. 1055, 20). Da jetzt die ganze Skala einschließlich des überseienden Einen am oberen und der Materie am unteren Ende auf die fünf positiven Hypotheseis des plat. Parm. zu verteilen war, reichten, wie schon bei Plutarch (Procl. 1059, 3ff.), die Stellen zu einer Sonderung von *νοητά* und *νοερά* nicht aus. Jene Vorgänger hatten, sehr im Widerspruche mit der schon seit Plotin festliegenden Grundkonstruktion, das (überseiende) Eine mit dem gesamten Intelligibeln (*νοητά*) in der ersten Hypothesis vereinigt (Procl. 1054, 39ff.) und dadurch, wie auch durch die bis zu dem ‚rhodischen Philosophen‘ übliche Verwertung der weiteren Hypotheseis reichlichen Raum behalten. Aus dem gleichen Grunde der Stellennot erklärt sich auch, daß bei Plutarch wie bei S. in der Deutung der Hypotheseis die sonst zwischen *ψυχή* und *ἔνυλα εἴδη* = *αἰσθητά* stehende *φύσις* fehlt. Die Bemerkung Zellers III 2[4], 809, 1: ‚Das *ἔνυλον εἶδος* ist der Sache nach dasselbe, was Plotin [Zeller 595] die Natur nennt‘ ist nicht richtig. Die *φύσις* schafft zwar den *αἰσθητὸς κόσμος* und wirkt in ihm, bleibt aber immer als eine Seite der Seele oder zweite Seele ein über ihm stehendes Prinzip, unterhalb dessen dann erst durch Verbindung von Übersinnlichem und Materie (S. met. 178, 18: *ὕλη καὶ εἶδος στοιχεῖα σωμάτων*) die Erscheinungswelt beginnt.

νοητικῶν (= *ψυχικῶν* in Anbequemung an Plat. pol. 511 d, s. o. 1735 zu S. met. 4, 6. 8. 10) *καὶ φυσικῶν ἢ ὅλως ζωτικῶν καὶ ἔτι σωματοειδῶν*. Auf die seiende Welt folgt wie schon bei Plotin das negative Prinzip der *ὕλη*. Mit geringen Änderungen und Auslassungen da, wo Vollständigkeit nicht in Frage kommt, kehren die Glieder dieser Reihe in gleicher Ordnung mehrfach wieder; man vgl. u. a. met. 5, 16ff. (*ἀπὸ τῶν νοητῶν ἀρξάμεναι καὶ πᾶν τὸ νοητὸν καὶ θεῖον διακοσμήσασαι διὰ τῆς ψυχικῆς οὐσίας ἐπὶ τὴν φύσιν ... καταντήσασαι*); 8, 21 (aufsteigend: *ἐν φύσει ἢ ἐν ψυχῇ ἢ ἐν νῷ*); 41, 29 (*νοῦς, ψυχάς, φύσεις τῶν σωμάτων*, das letzte Glied in der üblichen Umschreibung = *σώματα*, aber doch mit Rücksicht auf die *φύσις* als vermittelnde Stufe); 113, 2f. (*τούς τε θείους διακόσμους καὶ τοὺς νοεροὺς καὶ τοὺς ψυχικούς τε καὶ φυσικοὺς καὶ αἰσθητούς*); 119, 6 (*ψυχικῶν καὶ φυσικῶν καὶ αἰσθητῶν*); 178, 11 (*περὶ νοερῶν καὶ ψυχικῶν καὶ φυσικῶν διακόσμων*, wo vor *νοερῶν* ein *νοητῶν καὶ* ausgefallen sein könnte); Procl. in Parm. 1120, 32f. *νοητῆς, νοερᾶς, ψυχικῆς, σωματικῆς, ὑλικῆς* (nach dem 1118, 35f. als Quelle der Darstellung bezeichneten S.). Von zahlreichen Untergruppen der *νοητά, νοερά* und *ψυχικά* spricht met. 4, 17f. im Einklang mit dem Procl. in Parm. 1061, 33ff. bei Deutung der Hypotheseis des Parmenides Ausgeführten. Ebd. 1062, 9 werden dann wieder die unterhalb der *νοεραί* gelegenen Ordnungen, soweit sie noch göttlichen Wesens sind, unter dem Begriffe der *ὑπερκόσμιοι* zusammengefaßt mit Rücksicht auf ihre engeren Beziehungen zum Kosmos. Daß es sich dabei nicht etwa um einen durch Proklos aus Eigenem (vgl. in Tim. III 173, 4 *ἐν νοητοῖς, ἐν νοεροῖς, ἐν ὑπερκοσμίοις* = in Parm. I 312, 25f. *νοητῶν, νοερῶν, ὑπερκοσμίων, ἐγκοσμίων*) eingemengten Ausdruck, sondern um echt Syrianisches handelt, wird durch Herm. in Phaedr. 152, 16ff. wahrscheinlich, der in einer durch Procl. in Tim. I 324, 20 ff. für S. gesicherten Ausführung, auf die ich noch zurückkomme, ebenfalls *νοητοί, νοεροὶ* und *ὑπερκόσμιοι θεοί* unterscheidet. Auch Procl. in Plat. theol. 10 p. 22, 10 v. u. *τό τε νοητὸν καὶ τὸ νοερὸν καὶ τὸ ὑπερουράνιον καὶ τὸ μέχρι τῶν ἐγκοσμίων προεληλυθός* dürfte noch dem ebd. Z. 6 v. o. genannten S. gehören. *Ἐγκόσμια* und *ὑπερκόσμια* stehen auch S. met. 79, 22f. in Gegensatz. Zum Gebrauche bei Iamblich und in seinem Kreise vgl. de myst. 168, 19 P. und Sall. de dis et mundo 4 p. 6, 16. 6 p. 10, 28. 30 Nock.

Prüfen wir nun die einzelnen Staffeln auf ihre wesentlichen Bestimmungen, so fällt zunächst an einem Punkte eine Vereinfachung gegenüber Iamblich ins Auge. Dieser hatte, wohl im Gefühle eines Widerspruchs, daß das Erste nicht Subjekt des Prädikates ‚gut', aber doch das Gute sein sollte (Plotin. VI 7, 38). und im Streben nach konsequentester Abstraktion über dem überseienden Guten Platons und Plotins ein absolut qualitätsloses Eins angesetzt (de comm. math. sc. 3 p. 16, 10 F., überseiend nach p. 15, 8; de myst. 8, 2 p. 261, 12ff. P.), scheint aber damit schon in seiner näheren Anhängerschaft nicht durchweg Beifall gefunden zu haben (vgl. Sall. de dis et mundo 5 p. 10, 14ff. Nock. Zweifel bleiben bei Iul. or. 4 p. 171, 13ff. H.), indem die Idealität

des *ὑπερούσιον ἀγαθόν* als Urgrundes im Bunde mit der Autorität Platons (resp. 509 b) über die Leerheit jenes Absoluten obsiegte. Auf diesen platonisch-plotinisch-konservativen Standpunkt stellt sich mit aller Entschiedenheit auch S. (vgl. außer dem aus Procl. in Parm. 1060, 4. 1061, 32. 1063, 21; in Plat. theol. 10 p. 21, 7ff. v. u. sich Ergebenden die direkten Zeugnisse met. 5, 34f. 48, 8f. 55, 17f. 112, 14f. 182, 6 mit Berufung auf Platon; 22. 183, 1ff. mit Berufung auf Platon und die Pythagoreer; 184, 9f. 185, 23). Die Substanzialität des Urgrundes als *τἀγαθόν* und dessen Identität mit dem Ersten und Einen erhält dabei met. 183, 10ff. (vgl. 45, 25) noch eine besondere Motivierung: Wäre es neben *τἀγαθόν* noch etwas anderes, so müßte man über ihm noch ein reines *ἀγαθόν* ansetzen (an dem es partizipierte). Das hindert natürlich nicht, daß im übrigen die Qualitätslosigkeit des Einen, *ὃ κυρίως ὀνομάζειν ἀδύνατον* (met. 11, 22f.) und damit seine Erhabenheit über alles Seiende, neuplatonischem Herkommen entsprechend, hervorgehoben wird. Eine Stütze dafür bot wieder der platonische Parmenides (Procl. in Parm. 1062, 12ff. [syrianisch nach 1061, 25ff.]: *πάντα ὅσα καταφατικῶς ἐν τῇ δευτέρᾳ λέγεται τῶν ὑποθέσεων, ταῦτ' ἀποφάσκεσθαι κατὰ τὴν πρώτην εἰς ἔνδειξιν τοῦ τὴν μὲν πρώτην αἰτίαν πασῶν ἐξῃρῆσθαι τῶν θείων διακοσμήσεων ...*; vgl. ebd. 1085, 13ff.). So zieht sich eine Linie von dem Mittelplatoniker Albinos, dessen *πρῶτος θεός* in erster Linie *κατὰ ἀφαίρεσιν* *) erkannt wird (p. 165, 15ff.) zu Proklos, der dem S. folgend in Parm. 1082, 18f. bemerkt: *πᾶσα γνῶσις τοῦ ἑνὸς δι' ἀποφάσεώς ἐστι.* — Dieses Ureine und Urgute ist nun die Quelle aller Einheit, Güte und Göttlichkeit in den verschiedenen Bezirken des Alls (met. 11, 24. 26. 183, 17ff.), und mit Überschwenglichkeit preist der *θεολόγος* die Fülle des Guten und Göttlichen 183, 26ff.: *οὐδὲν ἄτοπον ἐν τοῖς ὅλοις εὐπορίαν εἶναι τῶν ἀγαθῶν · ἄφθονον γὰρ τὸ θεῖον καὶ ἀπερίληπτον ἀνθρωπίνῳ λογισμῷ κτλ.*

Für die unterhalb des *ὑπερούσιον* liegenden Stufen des Seienden bot der platonische Timaios die exegetische Grundlage. Im Mittelpunkte steht der Demiurg, wie im Parmenides das Eine, so daß sich für beide Dialoge eine in einer solchen Konzentration gelegene Analogie ergibt (Procl. in Parm. 642, 20ff. [syrianisch nach 640, 20; man beachte 642, 20f. den accus. c. inf., fortgesetzt 643, 89]). Die Auffassung S.s erhellt aus parallelen Stellen seiner Schüler Proklos (in Tim. I 324, 20ff. und Hermeias (in Phaedr. 152, 15ff.), von denen der erstere den Lehrer ausdrücklich nennt. Beide kennzeichnen unter Einmengung orphischer Mythologie **) die Stellung des Demi-

*) Nur sind in dem mangelhaften Auszuge aus einer ausführlichen platonischen Dogmatik, der uns im ‚Didaskalikos' vorliegt, zwei Bedeutungen von *ἀφαίρεσις* (Privation, bzw. Negation = *ἀπόφασις*, und Abstraktion aus sinnlich Gegebenem) durcheinandergewirrt.

**) Vermittler war ohne Zweifel Iamblich, der den Timaios durch das Medium pythagoreischer Tradition auf die Orphik zurückführte. Proklos, der in Tim. III 168, 5ff. von diesem Zusammen-

urgen folgendermaßen. An der unteren Grenze der *νοητά* und oberen der *νοερά* steht Protogonos oder Phanes (vgl. Orph. frg. 64 p. 146 Kern; frg. 107 p. 173; frg. 167 p. 199). Er ist das *αὐτοζῷον* des Timaios. Als untere Grenze der *νοερά* entspricht ihm Zeus, met. 140, 13. Dieser ist der Demiurg (vgl. auch Procl. in Tim. I 310, 7ff. 311, 2). Wenn er nach der orphischen Stelle den Phanes, *ἐν ᾧ πρώτως αἱ νοηταὶ τῶν ὅλων αἰτίαι*, verschlungen hat (Procl. in Tim. I 314, 23f. 324, 19), so soll das bedeuten, daß er den *νοητὸς κόσμος* in sich trägt, wie der Demiurg des Timaios das Paradeigma durch sein Hinschauen auf dieses *). Die Vorstellung des Timaios von dem auf das Paradeigma hinblickenden Demiurgen kompliziert sich dabei in neuplatonischer Weise. In spitzfindigem, gegen Plotin, Porphyrios und Longin gerichtetem Beweisverfahren sucht S. bei Procl. in Tim. I 322, 18ff. darzutun, daß der Demiurg weder auf ein (ausschließlich) außer ihm, noch auf ein (ausschließlich) in ihm gelegenes Paradeigma hinsehen könne, daß also *καὶ πρὸ τοῦ δημιουργοῦ τὸ παράδειγμά ἐστι καὶ ἐν αὐτῷ, νοητῶς μὲν πρὸ αὐτοῦ, νοερῶς δὲ ἐν αὐτῷ* (323, 20f.). Der Demiurg erhält so als Mittler zwischen dem höchsten Intelligibelen und der gesamten unter ihm stehenden Welt, deren Schöpfer und Erhalter er ist, eine zentrale Stellung in dem System, und S. redet von ihm in gehobenen Tönen. Das Prädikat der Sonne bei Plat. resp. 507 a. 508 b auf ihn übertragend nennt er ihn *ἔκγονος τἀγαθοῦ* [met. 48, 8 **)], er ist *ἀκίνητος ἐν τῇ κορυφῇ τοῦ Ὀλύμπου* (Hom. Il. VIII 3) *διαιωνίως ἱδρυμένος καὶ διττῶν κόσμων βασιλεύων ὑπερουρανίων τε καὶ οὐρανίων, ἀρχὴν δὲ καὶ μέσα καὶ τέλη τῶν ὅλων περιέχων* (S. bei

hange spricht, erwähnt dabei Z. 19ff. (Orph. frgm. 107 p. 171 Kern) dieselbe an Phanes anknüpfende Ordnung, die S. und Hermeias aufstellen. S. met. 182, 9ff. (frg. 107. 108. 102. 66 Kern) berührt das gleiche (hier ohne des Demiurgen zu gedenken) und nennt in diesem Zusammenhange Z. 24 Pythagoras. Ein ausdrückliches Zeugnis für die Linie: Orphik (frgm. 315 p. 323 Kern) ‚Pythagoras', Iamblich, Syrian enthält S. met. 140, 12ff., für die Linie: Orphik, Pythagoreer, Syrian eine Anzahl weiterer Stellen (s. Orphica p. 374 Kern unter Syrianus). Vgl. auch R. Harder Ocellus Lucanus 36. Zu dem oben im Texte Ausgeführten ist zu bemerken, daß bei S. met. 140, 12 Noeron, Demiurgisches und Zeus verbunden auftreten.

*) In dem hierbei angenommenen Verhältnis des Demiurgen (Zeus) zu dem über ihm Liegenden (Phanes) spiegelt sich noch der sonst vielfach verwischte Gegensatz des *νοερόν* als des Subjektiven (Intellektuellen) und des *νοητόν* als des Objektiven (Intelligiblen). Vgl. Procl. in Parm. 944, 24ff.

**) In der Frage nach dem Verhältnis des Demiurgen zu dem *ἀγαθόν* steht also S., wie es für den Neuplatoniker bei der Charakterisierung des *ἀγαθόν* als *ἁπάντων τῶν ὄντων ἐξῃρημένον* (met. 11, 22) selbstverständlich ist, nicht auf der Seite derer, die die Identität annehmen. Vgl. zu der Frage Überweg-Praechter Grundr.[12] 315. 335.

Procl. in Tim. I 310, 12ff. 317, 14ff.; vgl. Plat. Nomoi 715 e. Orph. frg. 21 p. 90 Kern).

In der Stellung des Demiurgen zu dem *νοητόν* auf der einen und der durch die *δημιουργία* erzeugten Schöpfung auf der anderen Seite offenbart sich nun schon das den ganzen Aufbau des Systems beherrschende Prinzip des Syndesmos, das auf Poseidonios und über ihn hinaus auf Platon selbst zurückgehende Kernstück des neuplatonischen Monismus überhaupt (vgl. W. Jaeger Nemesios von Emesa 96ff.), das aber seine durchgreifendste Wirkung bei Iamblich, S. und dem auf dessen Schultern stehenden Proklos entfaltet. Die Schilderung eines solchen *σύνδεσμος* bei Iambl. de myst. 1, 5 p. 17, 7ff. P. mit der durch ihn gewirkten *ἀδιάλυτος συμπλοκή*, der *μία συνέχεια ἄνωθεν μέχρι τοῦ τέλους*, der *τῶν ὅλων κοινωνία ἀδιαίρετος*, der *πρόοδος ἀπὸ τῶν βελτιόνων ἐπὶ τὰ ἐλάττονα καὶ ἀναγωγὴ ἀπὸ τῶν ὑποδεεστέρων ἐπὶ τὰ πρότερα* *), trifft auch für S. zu. Durchgehends ist jede Stufe mit der nächsthöheren durch Aufnahme ihres Inhaltes verbunden, modelt diesen aber nach den spezifischen Bedingungen ihres eigenen Wesens (ihrer *ἰδιότης*, vgl. S. met. 82, 2 *οἰκείως δὲ ἁπανταχοῦ τῇ τῆς ὑπάρξεως ἰδιότητι*. Herm. in Phaedr. 130, 4. 6. 9. Procl. in Plat. theol. p. 22, 17. 7 v. u.; zur Sache S. met. 24, 4ff. Procl. in Tim. I 325, 6f. *τὸ μὲν γὰρ* — scil. *τὸ παράδειγμα* — *ἦν νοητῶς πᾶν, αὐτὸς* — scil. *ὁ δημιουργός* — *νοερῶς πᾶν, ὁ δὲ κόσμος αἰσθητῶς πᾶν*; in Parm. 1174, 31ff. *εἶναι μὲν γὰρ καὶ ἐν τοῖς νοητοῖς καὶ ἐν τοῖς νοεροῖς τὰ γένη κατὰ τὴν ἑαυτῶν τάξιν, ἀλλὰ ἄλλως μὲν ἐν τοῖς πρώτοις, ἄλλως δὲ ἐν τοῖς δευτέροις, ὅπου μὲν νοητῶς, ὅπου δὲ νοερῶς*. Nach S. met. 24, 18ff. existieren *οὐρανοὶ καὶ ἥλιοι πολλαχῶς* je nach ihrem Dasein im Sinnlichen, in der Seele und im Nus. Was die Verbindung der großen Stufenbereiche verursacht und erhält, ist die *ἐπιστροφή* des Niedrigeren zum Höheren, wobei das Höhere neuplatonischer Grundauffassung entsprechend sich nicht aktiv verhält, sondern *αὐτῷ τῷ εἶναι ἐπιστρέφει* (met. 115, 2; vgl. Simpl. d. caelo 397, 30). Soweit ist die *ἐπιστροφή* in ihrem Wesen ein mediales *ἐπιστρέφεσθαι* des Niedrigeren zum Höheren und besagt nichts anderes als die aristotelische *ἔφεσις*, deren S. wiederholt (met. 8, 11. 10, 34. 117, 29) beifällig gedenkt, auch in diesem Punkte wieder im Einklang mit neuplatonischem Vorgange (vgl. Überweg-Praechter Grundr.[12] 603). Aber die Anlehnung an die Vorstellung des *δημιουργεῖν* im Timaios wirkt dahin nach, daß die *ἐπιστροφή* in der Darstellung S.s gelegentlich stark zu einer Aktion des Höheren hinüberneigt (met. 106, 28; vgl. 82, 8f.), wie denn met. 132, 25 auch direkt von der *πρόνοια* des Demiurgen die Rede ist und 144, 35 *δημιουργίαι* und *πρόνοιαι* miteinander verbunden werden. Die von aller befleckenden Hinwendung zum Niederen freie Idealität des Oberen und die von frommem Sinne geforderte

*) Vgl. auch Iambl. bei Stob. ecl. I 81, 17f. über die *συνδέσεις πρὸς ἄλληλα ἀπ' ἀρχῆς τε ἄχρι τοῦ τέλους διέξοδοι*, die das Wesen der *εἱμαρμένη* ausmachen, und Procl. in Plat. theol. 22, 19 v. u., wohl nach dem ebd. Z. 6 v. o. angeführten S.

bewußte Sorge des letzteren für das erstere liegen hier im Streite, den S. met. 116, 7ff. in der Weise schlichtet, daß die *θεῖα* zwar für sich und nicht um des Niederen willen bestehen, kraft ihres pronoëtischen Wesens aber diesem Dasein, Bedeutung und Vollkommenheit mitteilen. An der Stelle met. 127, 9f., der einzigen, die ich als sicher syrianisch für diese Anschauung nachweisen kann *), gründet sich ein Zusammenhalt auf die Sukzession: Verbleiben des Unter- in dem Übergeordneten, Hervorgang aus ihm und Hinwendung zu ihm. Darin läge ein Beweis, daß sich diese für den Aufbau des proklischen Systems charakteristische Trias schon bei S. vorbereitete, ließe nicht die Isoliertheit der Stelle im Verein mit der Besonderheit der Ausdrucksweise (*εἴτε καὶ μονὴν πρὸ τῆς προόδου καὶ τῆς ἐπιστροφῆς φίλον τω προσαγορεύειν*) den Gedanken aufkommen, daß S. von dieser Ausgestaltung des Syndesmosprinzips durch seinen frühreifen und früh produzierenden Schüler Kenntnis hatte und hier darauf anspielt. Im übrigen stellt sich in den Dienst des Syndesmos eine Reihe geläufiger oder doch naheliegender Vorstellungen. So treffen wir selbstverständlich die platonische Paarung von *παράδειγμα* und *εἰκών* (met. 115, 37f. 179, 3 u. ö.), *εἴδωλον* (met. 129, 13 u. ö.), *μίμημα* und *μίμησις* (met. 29, 2. 48, 9. Procl. in Tim. I 441, 23 u. ö.), das Verhältnis des Unteren zum Oberen ist eine *ἐξομοίωσις* (met. 11, 25. 82, 9 u. ö), eine *ἀναλογία* (met. 129, 8. 170, 24 u. ö.), ein *συνάπτεσθαι* (*συνῆφθαι*) mit ihm oder *ἐξηρτῆσθαι* (*ἠρτῆσθαι*) von ihm (met. 11, 10. 41, 31. 46, 33. 168, 10 u. ö), das Obere ist *χορηγός* des Unteren (met. 23, 18f. u. ö.), dieses empfängt (nach einem im Neuplatonismus beliebten Bilde, vgl. Philol. LXXXIII 23, 9) eine von jenem ausgehende *ἔλλαμψις*, an deren Vorhandensein es mit seiner Existenz gebunden ist (met. 42, 19 u. ö.; Verbindung dreier Bilder met. 85, 26ff.: *τῇ ἀρχῇ τῇ ἑαυτῶν συνημμένα καὶ ταύτης ἐξηρτημένα πάρεστι μὲν ἐκείνης ἐλλαμπούσης ἀπιούσης δὲ συναπέρχεται*). Indem sich die in diesen Vorstellungen veranschaulichten Beziehungen durch den ganzen Stufenbau von seiner obersten bis zur untersten Staffel erstrecken, entsteht eine universale Einheit, kraft deren sich die Wirkungen des Höchsten durch alles Zwischenliegende hindurch bis zum Tiefsten fortpflanzen. Neben syrianischen Stellen wie met. 48, 9ff. Procl. in Parm. 641, 4ff. 13. 16ff. ist hierfür typisch die Ausführung des Hermeias 152, 19ff.: *Ἕκαστος δὴ τούτων* (sc. des Phanes, des Zeus [s. o. S. 1741] und des Helios, des letzteren als *βασιλεὺς τοῦ αἰσθητοῦ* nach Plat. resp. 508 a ff.) *τοῖς ὑπ' αὐτὸν φῶς ἐλλάμπει ..., οἷον ὁ Ἥλιος φῶς ἐπιπέμπει τοῖς αἰσθητοῖς ὑπερκόσμιον, ... πάλιν ὁ Ζεὺς φῶς ἐλλάμπει τοῖς ὑπερκοσμίοις νοερόν, πάλιν ὁ Φάνης φῶς ἐπιλάμπει τοῖς νοεροῖς θεοῖς νοητόν, ἡ δὲ πάντων ἀρχὴ καὶ τοὺς νοητοὺς θεοὺς καὶ πάντα τοῦ ἀπ' αὐτῆς θείου πληροῖ φωτός* *).

Neben diesem Syndesmos der großen Hypostasenbereiche (*νοητόν, νοερόν, ψυχικόν* usw.) dient noch ein Zweites der Vereinheitlichung und Festigung des Ganzen. Es ist die vom Höheren zum Niedrigeren gehende Zerlegung dieser Bereiche selbst, durch die ein in vermehrten Etappen verlaufender **) und von Übergangshärten freier Weg von oben nach unten geschaffen wird.

---

*) Die bei Zeller III 2^4, 830, 1 angeführte Stelle Procl. in Tim. 207b—d = II 218, 21ff. D., die 219, 1 *μένειν, προϊέναι* und *ἐπιστρέφειν* verbindet, läßt, wie schon Zeller bemerkt, nicht deutlich erkennen, was S. und was Proklos angehört. Mir ist wahrscheinlich, daß 218, 30 mit *πρῶτον τοίνυν ... κατανοήσωμεν* (vgl. auch 219, 5 *φῶμεν*) das auf der syrianischen Erklärung aufgebaute Proklische beginnt. Die übrigen in Zellers Anmerkung genannten Stellen berücksichtigen teils nur die *πρόοδος*, teils nur die *ἐπιστροφή*. Vgl. übrigens auch Zeller 833. Am ehesten ließe sich die von Zeller nicht erwähnte Ausführung Procl. in Parm. 1142, 20ff. mit Rücksicht auf den kurz vorher (Z. 11) genannten S. hierher ziehen. Hier ist wenigstens die sonst fehlende *μονή* vorhanden, aber die *ἐπιστροφή* ist nur ein *ἐπιστρέφεσθαι* zu sich selbst und zur Erwähnung der *πρόοδος* war kein Anlaß. Schließlich bleibt auch hier zweifelhaft, ob nicht Proklos Eigenes gibt.

*) Ein verwandtes Bindungsprinzip zeigt sich auf dem Gebiete der exegetischen Methode. Das verbindende Glied ist hier die zu interpretierende Stelle oder Schrift als Ganzes, insofern man sie im Sinne verschiedener philosophischer Disziplinen deuten und dadurch diese Disziplinen, mittelbar aber auch die ihnen zu Objekten dienenden Seinsbezirke vereinen kann. Diese Methode ist, wie ich im Genethl. f. C. Robert 128ff. gezeigt habe, iamblichisch und von Iamblich aus in die athenische Schule übernommen worden. Für S. bietet Proben seine von Hermeias nachgeschriebene Phaidrosexegese; vgl. dort 10, 23ff. (*ἠθικός, φυσικὸς καὶ θεολογικός, λογικός*); 15, 13. 19. 28 (*λογικῶς, ἠθικῶς, φυσικῶς*); 28, 4. 8f. (*φυσικὸν κάλλος τῆς φύσεως ... τὴν προνοητικὴν τῶν θεῶν λαμβάνειν ἐπίπνοιαν*); 28, 14, 24 (*ἠθικωτέραν ... ἐπὶ τὰ ὅλα μεταφέρων*); 54, 19. 23. 25 (*λογικήν ... ἠθικήν ... θεολογικωτάτην*); 189, 34ff. (*φαινόμενον ... θεωρία ... θεωρητικώτερον*); vgl. auch 31, 5ff. 47, 23ff. Der Metaphysikkommentar des S. selbst, der die aristotelischen Lemmata mehr polemisch als exegetisch behandelt, bot für Anwendung dieser Methode wenig Gelegenheit. Immerhin beachte man, daß 192, 10f. von Pythagoras behauptet wird, er behandle die Zahlen von der Monas bis zur Dekas *θεολογικῶς ἅμα καὶ φυσικῶς*. Für Proklos, der auch in diesem Punkte ebenso wie Hermeias zweifellos dem S. folgt, s. Genethl. f. Robert 139ff. Das Nebeneinander *φυσικῶς τε καὶ θεολογικῶς σκοποῦσιν* hat auch Procl. in Tim. II 91, 31. Das Interpretieren *φιλοσόφως* steht nach der einen Seite dem *φυσικῶς*, nach der andern dem *θεολογικῶς* gegenüber: in Tim. I 336, 5f. II 72, 7. 73, 25f. III 271, 1f. (vgl. III 12, 27f.). Deutungen *μαθηματικῶς – φυσικῶς ἢ φιλοσόφως* werden II 212, 3f. unterschieden, *μαθηματικῶς – φιλοσόφως* III 145, 30f., *ἱστορικῶς – φυσικῶς – φιλοσόφως* I 109, 8f. usw.

**) Man wird erinnert an die bei Platon freilich in wesentlich anderem Zusammenhange eingeführte *κατὰ σμικρὸν μετάβασις* des Phaidros 262b. Das Überleitungsprinzip ist das gleiche.

Die Pluralität innerhalb der vom *νοητόν* und *νοερόν* umfaßten Götterwelt verstand sich von selbst, aber sie wurde systematisiert (s. o. S. 1737) und der ins *νοερόν* gehörige Demiurg selbst wieder zum Träger einer demiurgischen Vielheit. Er läßt aus sich *μερικωτέρους τῶν ὅλων πατέρας* hervorgehen. Im Unterschiede von diesen *δημιουργικοὶ θεοί* heißt er selbst *ὁ εἷς καὶ ὅλος δημιουργός* (met. 48, 8; vgl. Procl. in Tim. I 310, 8). Als *ἡ δημιουργικὴ μονάς* ist er *τὸ τῶν ὅλων ὁλικῶς δημιουργικὸν αἴτιον*, während eine *δημιουργικὴ τριάς* in Abhängigkeit von ihm *τὰ μέρη ὁλικῶς, τὰ ὅλα μερικῶς* und *τὰ μέρη μερικῶς* gestaltet (Procl. in Tim. I 310, 15ff.) — diese *τετραπλῆ δημιουργία* ein Musterbeispiel des hier in Form inniger Verflechtung auftretenden Syndesmos. Als demiurgische Kräfte standen die *θεοὶ θεῶν*, jetzt *ἐγκόσμιοι θεοί* (met. 41, 14ff. u. ö.) schon im Timaios (41 a) bereit. Abhängig von ihnen sind alter Anschauung gemäß die Dämonen als ihre Gehilfen in der Fürsorge für die untere Welt (Procl. in Tim. III 154, 24ff). Auch dabei zeigt sich wieder das syndetische Prinzip des Ineinandergreifens und Vermittelns: Götter gibt es wie in der Welt über, so auch in der unter dem Monde und ebenso Dämonen in beiden Bereichen, und die von manchen getroffene Scheidung des *θεῖον* und des *δαιμόνιον* nach der himmlischen Welt und der sublunarischen Region des Werdens soll nur als Scheidung a potiore gelten (Procl. in Tim. III 154, 33ff.; vgl. 108, 9f.). In den enkosmischen Göttern — gedacht ist an die Gestirne — aber vereinigt sich ein überweltliches *χωριστὸν καὶ ἀφανές* mit dem der Welt zugehörigen sichtbaren Abbilde (Procl. in Tim. III 204, 5ff.).

Eine Besonderheit demiurgischen Wirkens tritt uns entgegen, wenn wir uns der nächsten Stufe der Gesamtskala, der Seele, zuwenden. Hier kam eine exegetische Anforderung des Timaios in Frage, mit der sich schon im mittleren Platonismus Attikos und später Theodoros von Asine und Iamblich befaßt hatten (Procl. in Tim. III 246, 29ff.): Wie ist der vom Demiurgen zur Schöpfung der Weltseele verwendete *κρατήρ* (Plat. Tim. 41 d) zu deuten? S. gibt eine eigenartige, von der des Iamblich verschiedene Lösung, die zeigt, daß die im wesentlichen von Iamblich ausgehende neue Welle orphisch-pythagoreischen Einflusses bei S. (ob durch Vermittlung des Plutarch von Athen, bleibt dahingestellt) noch weiter vordringt und an einer Stelle die lotrechte Linie seines Baues um ein Weniges verschiebt. Nach der Vorstellung der *θεολόγοι* von Götterehen (Procl. in Tim. III 248, 6f. Orph. Frg. 15. 112. 187 Kern) wird als Ursache der *ψυχικὴ ζωή* dem Demiurgen eine durch das aufnehmende Mischgefäß allegorisierte Genossin nebengeordnet (Procl. in Tim. III 248, 3 *συνδημιουργοῦσαν*; vgl. Z. 18. 31), und zwar haben die Seelen *κατὰ μὲν τὸ ἐν αὐταῖς ὂν* in dem Demiurgen, *κατὰ δὲ τὴν ζωήν* in dem Krater ihren Ursprung (Z. 11ff.), so daß sich durch das subsumptive Verhältnis des Lebens zum Sein schließlich doch die zu erwartende Unterordnung der durch den Krater vertretenen Macht unter den Demiurgen wieder herstellt (vgl. auch Z. 22 *μᾶλλον δὲ ἐκ τοῦ πατρός*).

Teils über, teils unter der All- oder Weltseele (bisweilen ausdrücklich als *κοσμικὴ* oder *τοῦ παντὸς ψυχή* bezeichnet, so met. 7, 16. 28, 12. 85, 8. 89, 14) stehen die Einzelseelen (*θεῖαι, οὐράνιαι. δαιμόνιαι* und *ἡμέτεραι ψυχαί*, met. 82, 16. 88, 13. 26. 132, 15). Der Bereich der unterhalb des Göttlichen stehenden Seelen beginnt mit dem *χρόνου μετέχειν*. Für diese Bestimmung ist aber für S. nicht etwa die Schöpfungsgeschichte des Timaios maßgebend. Er versteht diese vielmehr nicht als Darstellung eines zeitlichen Aktes: Die *θεολόγοι* und Platon, bemerkt er met. 133, 22ff. als seine Ansicht, reden von einem Weltwerden und einer Ordnung des Ungeordneten nur, *ἵνα τῆς τε εἰδητικῆς αἰτίας καὶ τῆς ποιητικῆς εἰς ἔννοιαν τοὺς ἀνθρώπους ἀναπέμψωσι* (vgl. Procl. in Tim. I 218, 31f., wohl noch nach dem 218, 13f. genannten S.). Er bekennt sich also zu der schon seit Xenokrates von der Mehrzahl seiner Schulgenossen (vgl. Zeller II 1^4, 792, 1) vertretenen Auffassung des Timaios als Mythos. Das *χρόνου μετέχειν* als Grenze ergibt sich ihm vielmehr aus seiner Deutung der Hypotheseis des Parmenides (Procl. in Parm. 1063, 10 nach S., dessen 1061, 31 begonnene Interpretation noch fortgeht; vgl. Plat. Parm. 155d). Die Stellung der Weltseele als vermittelnden Gliedes im Stufenbau, ihren Zusammenhang einerseits mit dem Nus und dem Überweltlichen, andererseits mit der Welt, in der sie sich durch eine Fülle systematisch entfalteter Kräfte allgegenwärtig erweist, schildert S. bei Procl. in Tim. II 105, 30ff. (ergänzt im wesentlichen nach S. ebd. 272, 3ff.)

Was die Einzelseelen betrifft, so besteht ein wichtiger Unterschied zwischen den übermenschlichen (göttlichen und dämonischen) und den menschlichen Seelen darin, daß die ersteren sich *δημιουργικῶς* und *γνωστικῶς*, die letzteren infolge der *πτερορρύησις* (Plat. Phaidr. 246c. 248c) nur *γνωστικῶς* verhalten (met. 82, 15ff. 31f. 88, 26f.; vgl. 97, 15f.). Im Zustande des Befiedertseins eignet auch ihnen ein *συνδιοικεῖν τοῖς θεοῖς πάντα τὸν κόσμον* (met. 82, 18f. unter Berufung auf Plat. Phaidr. 246bc). Ebenso bemerkt Sallust de dis et mundo c. 21, daß die im Leben bewährten Seelen *καθαραὶ παντὸς γενόμεναι σώματος θεοῖς τε συνάπτονται καὶ τὸν ὅλον κόσμον συνδιοικοῦσιν ἐκείνοις*. Damit vergleiche man das doxographische Stück bei Stob. ecl. I 458, 17ff. (das Lemma *Ἰαμβλίχου ἐκ τοῦ περὶ ψυχῆς* 454, 10 von Wachsmuth nach Canter ergänzt): *Ἀπολυθεῖσαι δὲ τῆς γενέσεως κατὰ μὲν τοὺς παλαιοὺς συνδιοικοῦσι τοῖς θεοῖς τὰ ὅλα, κατὰ δὲ τοὺς Πλατωνικοὺς θεωροῦσιν αὐτῶν τὴν τάξιν· καὶ ἀγγέλοις ὡσαύτως κατ' ἐκείνους μὲν συνδημιουργοῦσι τὰ ὅλα, κατὰ δὲ τούτους συμπεριπολοῦσιν*. Hiernach ließen die Platoniker, in schärfstem Gegensatze zu Sallust und S., den befreiten Seelen nur jene besonders aus Poseidonios' Eschatologie bekannte Weltschau, die in Plat. Tim. 47ab, Epinomis 986d und noch weiter zurückliegender Literatur ihr Vorbild hat (vgl. Fr. Boll Vita contempl., S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920, 8. Abh., 15ff.), während Sallust und S. in engerem Anschluß an die Phaidrosstelle die Auffassung der *παλαιοί* wieder aufnehmen, die auch an anderen Stellen der Doxo-

graphie (Stob. ecl. I 456, 25f. *ἄνευ τῆς δίκης* im Gegensatze zu 26f. *μετὰ τὴν δίκην* der Platoniker; 457, I5. *προστασίαν τῶν τῇδε αὐτῇ ἀπονέμουσι*) die Seele begünstigen. Dem S. folgen wieder Proklos (in Tim. I 71, 3. 111, 15. III 284, 20. 296, 26; vgl. III 271, 21; in Remp. I 52, 11. II 99, 8. 177, 28) und Hermeias, nur ersetzt der letztere 130, 16 das *συνδιοικεῖν τοῖς θεοῖς* durch ein *συνδιοικεῖν τῇ κοσμικῇ ψυχῇ*. Leider enthält die Doxographie keine Andeutung darüber, welche Denker sie als *παλαιοί* bzw. *παλαιότεροι, ἀρχαιότεροι* und als *Πλατωνικοί* im Auge hat, und auch das von A. D. Nock in seiner Ausg. des Sallust p. XCIV not. 222f. zu Sallust c. 21 Beigebrachte führt zu keiner Entscheidung. Bemerkenswert ist dort immerhin der Hinweis auf eine auch sonst nachweisbare Vorstellung von einer Apotheose der Seele, die ja implicite, aber eben auch nur implicite, auch eine Teilnahme am Weltregimente bedeutet, und auf Hierokles' Komm. z. Gold. Ged., wo p. 483b 23f. Mull. *ἡ πρὸς τὸν δημιουργὸν θεὸν ὁμοιότης* als Gipfelpunkt des Aufstiegs erscheint.

Der in diesem Zusammenhange eine Rolle spielende Gefiederverlust und damit das Herabsinken in die Welt des Werdens trifft nun jede menschliche Seele, auch die unbefleckt verbliebene, in jeder Weltperiode zum wenigsten einmal. In der Begründung (S. bei Procl. in Tim. III 278, 10ff.) begegnen sich der platonische Gedanke von den durch den Ablauf der gleichen Gestirnbewegungen abgegrenzten Weltjahren mit einem Anklang astrologischer Vorstellungen und vielleicht der Nachwirkung pythagoreischer (vgl. Eudem. bei Simpl. Phys. 732, 31f.) oder stoischer Theorie von der Wiederkehr gleicher Einzelvorgänge von Weltperiode zu Weltperiode. Wäre die Seele, so heißt es, in einer Weltperiode von dem Herabsinken befreit, so müßte das für alle Weltperioden gelten, denn die gleichen Konstellationen kehren in jeder Periode wieder (Z. 17ff. *πάντα γὰρ ἀνελιττόμενα τὰ σχήματα τοῦ παντὸς ἄπτωτον διεφύλαξεν αὐτήν* [sc. *τὴν ψυχήν*]. *ἀεὶ δὲ τὰ αὐτὰ σχήματα πάλιν καὶ πάλιν*). Bei dieser Annahme wäre aber der Seelenfall überhaupt und damit ein wesentlicher Punkt im Unterschiede der menschlichen und übermenschlichen Seelen preisgegeben. Die von Platon an mehreren Stellen und nicht voll übereinstimmend vorgetragene Lehre ist damit stillschweigend vereinheitlicht und hinsichtlich der Notwendigkeit des Herabsinkens auch für die beim Seelenfluge bestbewährten Seelen (gegen Phaidr. 248c; vgl. aber Theait. 41e) verschärft. Dabei wird jedoch Z. 26f. der Verschiedenheit der Seelenqualität dadurch Rechnung getragen, daß ein mehr als einmaliges Herabsinken in einer und derselben Periode auf grund betätigter Willensfreiheit freigelassen sein soll. Ganz im Einklange mit der periodisch wiederholten *πτερορρύησις* steht nun auch ein wiederholtes Hinabsteigen der sittlich Unheilbaren in den Tartaros. Dementsprechend beschränkt S. bei Plat. Phaidon 113e *ὅθεν* (scil. *ἐκ τοῦ Ταρτάρου*) *οὔποτε ἐκβαίνουσιν* das *οὔποτε* auf den Zeitraum einer Periode und begegnet dem Einwande, daß dann eine Seele vielleicht eben erst in den Tartaros gesunken sei, wann die Weltperiode schließe, mit der allerdings nicht

unbedenklichen Auskunft, es handle sich hier nicht um Welt- (Himmels- oder Gestirns-) Perioden, sondern um differenzierte Individualperioden der einzelnen Seelen, deren jede Weltperiode viele umfaßt (Anon. D bei Norvin Olymp. in Plat. Phaedon. comm. p. 241, 28ff.*). Auch in der Frage der Seelenwanderung fand sich S. zu einer Neuformung platonischer Lehre veranlaßt, mitbestimmt durch die einander widersprechenden Anschauungen neuplatonischer Vorgänger über dieses Problem. Aineias von Gaza (S. 14 Boiss.) zufolge sollte nach S. und Proklos eine Menschenseele zwar nie zu einer Tierseele werden, wohl aber sich mit der Tierseele verbinden und durch diese Verbindung je nach Umständen ihre Bestrafung finden. Für Proklos wird das bestätigt durch seinen Komm. z. Politeia II 335, 4ff. (zum Problem auch Z. 25ff.). 310, 2f. 29f., z. Timaios III 295, 2f., wobei freilich z. Polit. II 309, 30f. 310, 29 eine eigentliche *ἐνοίκισις* in den Tierleib, von der auch Aineias von Gaza a. O. nicht spricht, abgelehnt wird. Mittelbar wird durch die Proklosstellen das Zeugnis des Aineias auch für S. gestützt. Diese Auffassung ist augenscheinlich ein Kompromiß zwischen der Lehre Plotins auf der einen, und der des Porphyrios und Iamblich auf der andern Seite. Nach Plotin kann die von Hause aus neutrale und zunächst menschlich betätigte Seele sich verschlechtern, einen Tierleib bilden und zur Tierseele werden (Enn. 6, 7, 6f.), während Porphyrios und Iamblich an dem unabänderlichen Gegensatze des *λογικόν* zum *ἄλογον* festhalten, die Stelle Plat. Phaidon 81e f. (vgl. Phaidr. 249b) symbolisch deuten und den Übergang von Menschen in Tiere bestreiten (Ain. Gaz. 12 Boiss.). Mit ihnen behaupten S. und Proklos, daß eine *λογικὴ ψυχή* nicht zu einer *ἄλογος* werden könne, kommen aber der plotinischen Theorie eine Strecke weit entgegen, um aus ihr den Strafwert zu gewinnen, der in der zwangsweisen Bindung einer Menschen- an eine Tierseele gelegen ist. Nach Aineias 14 war diese Kompromißlehre eine Neuerung des S. und des Proklos, während der letztere sich auffallenderweise nicht auf S., sondern auf Theodoros von Asine beruft (z. Politeia II 310, 5), der sich nach Nemes. 2 p. 117 Matth. zu Plotin gestellt haben müßte — ein Widerspruch, auf den ich hier ebensowenig wie auf den von Nemesios behaupteten Gegensatz zwischen Porphyrios und Iamblich näher eingehen kann. Hübsch zu sehen ist, wie der Kompromiß sich in einer

---

*) Diese ganze Theorie ist ein Beispiel dafür, wie die gewaltige Autorität des Schulgründers im Zusammenhange mit einer in alle Einzelheiten sich spintisierend einbohrenden Kommentiertätigkeit dazu führte, auch das, was bei Platon Mythos und Gedankenspiel ist, alles Ernstes zu dogmatisieren ohne Empfindung für die Absonderlichkeit der im Einzelfalle daraus erwachsenden Problematik. Eine Ausnahme macht die Auffassung der Schöpfungsgeschichte des Timaios als Mythos. Aber hier lag eine bis in die Anfänge der Schule zurückreichende Tradition vor und man schloß sich ihr gern an angesichts der Schwierigkeiten, die einer dem Wortlaute folgenden Deutung im Wege standen (o. S. 1746).

von Sallust de dis et mundo 20 wohl nach Iamblich vertretenen Auffassung vorbereitet: *αἱ δὲ μετεμψυχώσεις εἰ μὲν εἰς λογικὰ γένοιντο, αὐτὸ τοῦτο ψυχαὶ γίγνονται σωμάτων· εἰ δὲ εἰς ἄλογα, ἔξωθεν ἕπονται ὥσπερ καὶ ἡμῖν οἱ εἰληχότες ἡμᾶς δαίμονες. οὐ γὰρ μήποτε λογικὴ ἀλόγου ψυχὴ γένηται.* Von hier tut S. einfach einen Schritt in der Richtung auf Plotin zurück, indem er die äußerliche Begleitschaft durch ein innerlicheres Verbundensein ersetzt. Daß S.s Theorie einem verbreiteten Interesse an dem Problem und einer Debatte entsprang, an der sich auch christliche Stimmen beteiligten, läßt sich aus der eingehenden Behandlung dieses Teils der Seelenwanderungsfrage bei Aineias 12ff. Boiss. und Nemesios 115ff. Matth., sowie den kürzeren Berührungen bei Chalcid. c. 198. Augustin. de civ. dei 10, 30 und dem christlich beeinflußten*) Hierokles in Carm. aur. 469 b 15ff. entnehmen. Bemerkenswert ist, was S. und Proklos gegen die symbolisierende Auffassung von Plat. Phaidon 81e f. (der Übergang in Raubtiere bedeutet den Übergang in Menschen von Raubtiercharakter), die Augustin a. O. als die relativ bessere betrachtet, vom ethischen Standpunkte erziehlicher Bestrafung eingewendet zu haben scheinen: *ἄτοπον γάρ, εἰ πλεονεξίας αἰτία γίγνεται κόλασις* (Ain. 14 Z. 3 v. u.).

Für S.s weitere Psychologie ist es von Belang, daß er, wie viele andere**), die Seele mit einem Lichtleibe umkleidet (*αὐγοειδὲς ὄχημα, αὐγοειδὲς πνεῦμα*, auch *πνεῦμα* allein, wie schon früher Porph. sent. 29 p. 13, 8 Momm. und nach S. Proklos, s. die Indices von Diehl und Kroll zum Timaios- und zum Politeiakommentar; für S. s. die Stellen in Krolls Index unter *αὐγοειδές* und *πνεῦμα*). Dieser bietet wieder in mehrfacher Beziehung die Möglichkeit vermittelnder Überleitung. Als raumerfüllend und körperlich steht er unter dem raumlosen Geistigen (seiner Abhängigkeit von der Seele wird met. 85, 28 gedacht), ist aber das *θειότερον ὄχημα* gegenüber dem *φαινόμενον ὄχημα* (S. bei Prokl. z. Politeia I 152, 14ff.), das wir aus dem Timaios (41d. e. 44e. 69c) kennen; vgl. auch Plat. Nomoi 898/9. Er hat die drei Dimensionen (met. 85, 23. 86, 3; scheinbar widersprechend, aber nicht unvereinbar Hermeias 130, 27), ist aber frei von aller Stofflichkeit und Teilbarkeit, so daß er der Durchdringung keinen Widerstand entgegensetzt und

---

*) Vgl. Praechter Byz. Ztschr. XXI (1912) 8ff.

**) Die bekannten Philosophen bei Zeller, s. d. das Register unter Leib; vgl. dazu (negativ für Platon) II 1[4] 820, 3. Überweg-Praechter[12], s. d. das Register unter Lichtleib. Hinzu kommen Porph. sent. 29 p. 13, 8. 14, 1. 15, 1f. Procl. in Tim. III 167, 18f. 237, 25; s. auch Diehls Index verb. unter *ὄχημα* und *πνεῦμα*. Olymp. in Alc. p. 5. 17 Cr. Anon. C in Norvins Ausg. von Olymp. in Plat. Phaedon. (Lips. 1913) 143, 9ff. 202, 24. 239, 7. Anon. D ebd. 241, 22. Weiteres (Synesios, Psellos) bei Svoboda La démonologie de Michel Psellos, Brno 1927, 25f. Zur Entstehung und Geschichte der Vorstellung K. Reinhardt Kosmos u. Sympath. 380f. Vgl. auch J. Bidez Catal. d. manuscr. alchim. grecs VI 101, 1.

eine *μῖξις δι' ὅλων* zuläßt, deren stoische Ausdehnung auf die *ἔνυλα* abgelehnt wird (met. 84, 29f. 85, 16ff.). Voll von Leben und Bewegung steht er aber auch wieder über dem keine Bewegung einschließenden mathematischen Körper (met. 86, 4ff.). Bedeutsam ist das *πνεῦμα* ferner durch die Vermittlung des *λογικόν* und des *ἄλογον* der Seele. Es umfaßt die *ἀκρότητας τῆς ἀλόγου ζωῆς* (man denkt etwa an das *θυμοειδές* der platonischen Psychologie), die wie das *πνεῦμα* selbst eigenstes Werk des Demiurgen und daher gleich der *λογικὴ ψυχή* ewig sind, während das auf Ausdehnung und Zerteilung dieser *ἀκρότητες* beruhende untere *ἄλογον* des jetzigen Lebens als Anfügung der gewordenen Götter (Plat. Tim. 41c. 42a) zwar langlebiger ist als der materielle Leib, schließlich aber doch erlischt (S. bei Procl. in Tim. III 236, 32ff.).

Weiterhin steht das *πνεῦμα* in einer Beziehung zum Erkenntnisvorgang. Um sie zu verstehen, gilt es zunächst die Hauptzüge der syrianischen Erkenntnistheorie klarzustellen. Ihre Grundlage bilden die drei oberen Abschnitte der viergeteilten Linie der platonischen Politeia 509d ff.: der *νοῦς* ist die Stufe intuitiver Erfassung, die *διάνοια* die Stufe der Erkenntnis durch diskursives und apodeiktisches Verfahren*), die *δόξα* die Stufe der dem Sinnlichen zugewandten Eikotologie. Die einschlägigen Stellen in S.s Metaphysikkommentar (19, 5ff. 179, 31ff. unter Berufung auf Plat. epist. 7, 344b und Heranziehung von Politeia 435a) werden ergänzt durch Hermeias und Proklos. Der erstere gibt 19, 23ff. eine psychologisch-erkenntnistheoretische Ausführung, wonach der *νοῦς οἱονεί τινι θίξει* (das Wort im intuitiven Sinne wie Plut. de Is. et Os. 77 *θιγεῖν καὶ προσιδεῖν . . . θιγόντες*) *νοεῖ . . . ἡ δὲ διάνοια μετά τινος λόγου καὶ ἀποδείξεως*, beide in Beziehung auf die *ὡσαύτως ἔχοντα*, die *δόξα* aber, auf die veränderliche Welt des Werdens gerichtet, *ἐπεὶ ἀσυλλογίστως τῶν συμπερασμάτων ἐπιδράττεται, ἔστιν οὗ καὶ ἐπιτυγχάνει καὶ ἀποτυγχάνει.* Vgl. 85, 6ff. *ἁπλαῖς ἐπιβολαῖς*, dagegen *διεξοδικῶς*; 145, 28ff. *ἀθρόως*, dagegen *μεταβατικῶς καὶ διεξοδικῶς* (an der letzten Stelle die umfassendere *ψυχή* statt der *διάνοια*). Das nämliche Verhältnis von *νοῦς, διάνοια* und *δόξα* zeigt sich bei Proklos z. Tim. I 247, 6ff. (7 *αὐτοπτικῶς* von der Betrachtungsweise des *νοῦς* = *αὐτοπτικήν* S. met. 180, 7); 283, 2ff. (7 *ἀθρόως* = Hermeias 145, 30); 302, 9ff. (13 *αὐτοπτικὴν ἐπιβολήν* wie S. 180, 7); III 160, 8ff. (*γνῶσις . . . ἐνθουσιαστικήν* [die unvermittelte Anschauung des *νοῦς*] . . . *πάσης ἄλλης ἐξῃρημένη γνώσεως τῆς τε δι' εἰκότων* [Eikotologie der *δόξα*] *καὶ τῆς ἀποδεικτικῆς* [der *διάνοια*]**).

---

*) Zunächst, aber nicht ausschließlich auf mathematischem Gebiete. Nach met. 4, 6 sind *καὶ τὰ μαθήματα* (also nicht nur diese) unter die *διανοητὴ οὐσία* geordnet, nach 178, 29ff. entsprechen neben den *ἀξιώματα* auch *ὅλως αἱ ἐπιστῆμαι* den *διανοητά* und nach 163, 21f. gruppieren *ἡ διάνοια καὶ ἡ λεκτικὴ φαντασία* die Laute zu Lautverbindungen.

**) Eine solche intuitive Erkenntnis liegt unzweifelhaft auf dem Wege zur Ekstase, und die Frage liegt nahe, ob S. zur Annahme einer solchen fortgeschritten ist. Ich habe eine dafür be-

Dieses dreigliedrige Schema wird nach abwärts ergänzt, nicht etwa durch die *εἰκασία* der platonischen Linie, sondern durch *φαντασία* und *αἴσθησις*. Das volle jetzt fünfstufige Schema bietet Hermeias 19, 24. Für die *φαντασία* ergibt sich eine bemerkenswerte Stellung im Zusammenhange mit dem von platonisch-neuplatonischen Grundvoraussetzungen aus geführten Kampfe gegen Aristoteles. Dieser Kampf gilt mit in erster Linie der aristotelischen *ἀφαίρεσις* des Allgemeinen aus dem substanziellen Einzelnen. Freilich gibt es, meint S. met. 91, 20ff., ein *ἐξ ἀφαιρέσεως τοῦ αἰσθητοῦ* gewonnenes *ὑστερογενὲς καθόλου*. Es taugt aber nicht für die Wissenschaft (vertreten durch die Mathematik met. 91, 24ff.). Diese geht aus von den im *νοητόν* und *νοερόν* gelegenen und von da in die Seele eingestrahlten Realitäten und verlangt auf diesem von oben nach unten verlaufenden Wege auch das Allgemeine zu empfangen. Aber sie hat sich auch des in der sinnlichen Erfahrung Gegebenen zu bemächtigen. Dazu bedarf es zunächst einer einfachen Übernahme des durch die Funktion der körperlichen Sinnesorgane Gelieferten. Hier liegt die Aufgabe der *φαντασία* als des niedersteu rein geistigen Vermögens. Sie bewahrt das aus der Sinnentätigkeit Eingegangene so, wie es eingegangen ist, d. h. als einzelnes Individuelles (*ἄτομον* met. 96, 9) ohne es in Urteil und Schluß zu verarbeiten und ohne Tendenz auf ein daraus zu abstrahierendes *καθόλου*. Nur im Sinne einer solchen Übernahme kann die aristotelische *ἀφαίρεσις τῶν αἰσθητῶν* (12, 32. 161, 26) Geltung behalten. Diesen Eingang überliefert die *φαντασία* der *δόξα* (Herm. 20, 15ff.), regt aber auch die *διάνοια* an zur Erinnerung an das von den oberen Stufen her in ihr liegende Ideelle (met. 96, 6ff., vgl. 83, 8f.), das die Vollendung (met. 12, 32) des überkommenen Unteren, d. h. seine Verbindung mit dem Reiche des Wesenhaften bewirkt. *Φαντασία* und *δόξα*, *φανταστά* und *δοξαστά* finden sich bei S. und Hermeias des öfteren als Paare (so S. met. 12, 31. 111, 3f. 149, 12f. 161, 26f. 4, 7. Herm. 85, 23, vgl. 27, 7). Hier wie dort handelt es sich angesichts des Ursprungs im Sinnlichen platonischer Lehre entsprechend nicht um *οὐσίαι* (met. 111, 4f. *φαντασθῆναι μὲν γὰρ καὶ δοξάσαι ἔστι καὶ τὸ μὴ ὄν, οὔτε δὲ νοῆσαι οὔτε ἐπίστασθαι τὸ μὴ ὂν θέμις*). Wohl aber gilt, daß *τὰ φανταστὰ καὶ τὰ δοξαστὰ τοῦ εἶναι μετέχει* (met. 12, 34), oder sie sind, nach der anderen platonischen Ausdrucksweise, *εἰκόνες οὐσιῶν* (met. 4, 7f.; die *φαντάσματα* sind *εἴδωλα* der [wesenhaften] *λόγοι*, met. 88, 36). Das führt nun auf eine zweite Seite im Wesen der *φαντασία*. Nach dem Bisherigen war sie eine Etappe auf dem Wege vom Sinnlichen zum Übersinnlichen. Sie liegt aber auch auf der das ganze System durchziehenden *κάτω ὁδός*. Die *διάνοια* exzitiert ihrerseits die *φαντασία*, die ihr nun zur Seite tritt (met. 91, 13. 23. 30; vgl. 85, 4f.). Die Mathematik ist nicht fähig, ihre Objekte in der Einheitlichkeit, Ungeteiltheit und Ausdehnungslosigkeit, wie sie noch in der *διάνοια* Bestand haben (met. 98, 28; anders in der *φαντασία* 93, 2. 94, 20), festzuhalten. Gegen ihren Willen muß sie tiefer steigen, macht die *φανταστά* zu ihrem Bereiche, rechnet in der Vorstellung mit aus Einheiten zusammengesetzten Zahlen, mit ausgedehnten Flächen und Körpern und greift, wenn auch die Vorstellung ihrer Schwäche nicht genügt, zur Tafel, um auf ihr in Zahlen und Figuren wieder Sinnliches zu produzieren (met. 91, 29ff.). Plat. Politeia 510 d als Ausgangspunkt liegt klar zutage. Worauf es hier ankommt, ist das Zusammentreffen der beiden Richtungen, der vom Sinnlichen zur Grenze des Übersinnlichen und der aus dem Übersinnlichen zum Sinnlichen führenden, in der *φαντασία**). Diese hat nun — damit kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück — ihren Sitz im *πνεῦμα* (met. 85, 5; vgl. 93, 4f. 98, 18). Darin liegt eine für S.s syndetische Methode sehr charakteristische Analogie.

---

weisende Stelle in dem freilich beschränkten Nachlasse des S. nicht finden können. Selbstverständlich hat die *πρὸς τὸ ἓν* bezw. *πρὸς τὸ θεῖον ἐξομοίωσις* met. 11, 25. 14, 19 mit einer unio mystica nichts zu tun. Es handelt sich an der ersten Stelle um die für alles Seiende gültige Angleichung an das *ἓν* im Punkte seiner Einheitlichkeit, an der zweiten um das alte Schultelos der zur Gottähnlichkeit führenden menschlichen Vervollkommnung (vgl. Überweg-Praechter[12] Register unter ,Gottverähnlichung'). Das Einssein von *νόησις* und *νοητόν* im *νοῦς* (met. 20, 30; vgl. 90, 29f.) bleibt innerhalb des Intelligibelen und trägt keinen Zug des Mystischen. Das gleiche gilt von dem *ἡνῶσθαι* und *ἀμέσως ἅπτεσθαι τοῖς θεοῖς* (nicht *τῷ ὑπερουσίῳ ἑνί*) met. 41, 30f. Proklos zeigt dagegen in aller Schärfe die unio mystica de provid. et fato, 171, 37ff.; vgl. besonders 172, 8ff.: *Fiat igitur* (sc. *anima*) *unum, ut videat τὸ Unum, magis autem ut non videat τὸ Unum; videns enim intellectuale videbit et non supra intellectum et quoddam unum intelleget et non τὸ Autounum.* Er polemisiert aber wieder gegen die Annahme einer solchen unio — wenigstens als Dauerzustandes — in Tim. III 231; 5ff. Möglich, daß schon S. durch seine theologische Grundrichtung abgehalten wurde, eine auch nur zeitweilige Aufhebung des Abstandes zwischen dem Ureinen und der menschlichen Seele anzuerkennen. (Für Proklos vgl. Zeller III 2[4] 888.) Interessant ist, daß Iambl. de myst. 3, 21 p. 151, 3ff. P. (gegen eine Auffassung, nach der die Seele *ἰσάξιος γίνεται τοῖς θεοῖς*) und Procl. a. O. und in Tim. III 245, 19ff. (*οὐκ ἄρα ἀποδεξόμεθα τῶν νεωτέρων ὅσοι τὴν ἡμετέραν ψυχὴν ἰσάξιον ἀποφαίνουσι τῆς θείας ἢ ὁμοούσιον*) verwandte Gegner zu bekämpfen scheinen. S.s Bemerkung met. 129, 4 *ταῖς δὲ ἀρχαῖς τῶν ὅλων οὐδὲν ἰσάξιον*, womit sie auch aus den *ὁμοούσια* (Z. 3) ausgeschlossen sind, stimmt dazu, auch wenn S. dabei nicht an bestimmte Gegner gedacht haben wird.

*) Das Wesentliche dieser Lehre von der *φαντασία* auch hinsichtlich des *διαστατόν* in ihr im Gegensatze zu dem *ἀμερές* und *ἀδιάστατον* in der *διάνοια* bzw. dem *λογικὸν μέρος τῆς ψυχῆς* auch bei Philop. in Arist. de anima 58, 10ff. Auch hier der Mathematiker (Geometer) und das *ἀβάκιον*, nur daß dieses mit der *φαντασία* selbst verglichen wird. Vgl. auch ebd. 488, 11ff. Eine Tradierung durch Hermeias, das Mittelglied zwischen der athenischen und der alexandrinischen Schule, ist wahrscheinlich.

Wie das *πνεῦμα* selbst in der Mitte steht zwischen reiner Geistigkeit und materieller Körperlichkeit, so birgt es unter den Trägern des Erkenntnisvorganges denjenigen, der vermittelt zwischen einer auf Erfassung des Geistigen in seiner Absolutheit gerichteten Tätigkeit und dem Schöpfen aus der sinnenfälligen Welt des Gewordenen.

Die nächsttiefere Stufe der großen Skala unterhalb der Seele ist die Natur. Es kommt ihr freilich nicht im gleichen Grade Selbständigkeit zu. Schon bei Plotin ist sie bald mehr ein Teil oder eine Funktion, bald mehr eine niedrigere Verdopplung der Weltseele und im letzteren Falle eine besondere Potenz innerhalb der Gesamtreihe (vgl. Zeller III 2[4] 595. Überweg-Praechter[12] 604). Auch bei S. nüanciert sich ihre Auffassung. Zumeist hat die *φύσις* unter diesem Namen nach der *ψυχή* ihre besondere Stelle; so met. 12, 6. 81, 33. 113, 3. 119, 6. 147, 12. Bei Procl. in Tim. III 248, 25ff. ruft nach S. die lebenerzeugende Gottheit die Seelen, die Ordnungen der Dämonen und Engel und *ἐπ' ἐσχάτοις* (am äußersten Ende der Reihe des Übersinnlichen) die *φύσις* ins Dasein, und die Gehilfin des Demiurgen schafft mit ihm *τὸν ψυχικὸν ὅλον διάκοσμον, πᾶσαν μὲν τὴν ὑπερκόσμιον ἀπογεννῶσα ψυχήν, πᾶσαν δὲ τὴν ἐγκόσμιον* (hier also die zweite Seele, die Natur, als Bestandteil der Gesamtseele). Ebd. 249, 12ff. nennen die *θεολόγοι* der Barbaren (auf Kroll Orac. Chald. 37f. 28f. verweist Diehl) jene Gehilfin *ψυχή* und lassen von ihr alle *ζωῆς πηγαί, θείας ἀγγελικῆς δαιμονίας ψυχικῆς φυσικῆς* umfaßt sein, während der griechische *θεολόγος*, Hesiod theog. 922 (Hera Mutter der Eileithyia), sie Hera nennt, alle lebenerzeugenden Kräfte in sie verlegt und sie *ἐπὶ τέλει* (vgl. 248, 29 *ἐπ' ἐσχάτοις*, s. o.) die *Φύσις* gebären läßt (daß S. noch das Wort hat, ergibt sich aus dem gegensätzlichen *ἡμεῖς* 249, 27). Dagegen zeigt sich die Flüssigkeit der Grenze zwischen *ψυχή* und *φύσις* bei Procl. in Tim. II 105, 30ff. (nach dem 105, 28 ausdrücklich genannten S.). Der dort beschriebene niedere Teil der Seelentätigkeit, der in alle Einzelheiten des Weltalls eingeht, hätte sehr wohl der *φύσις* zugewiesen werden können, verlangte nicht das platonische Lemma ein Verharren bei der Seele. Zu einem Widerspruch führt diese Flüssigkeit, wenn met. 12, 8 die *ἔνυλα* ihre Existenz *προσεχῶς* den *εἴδη* der *φύσις* verdanken, während 101, 18f. die zu den *ἔνυλα* gehörigen *αἰσθητά* das, was von Beständigkeit in ihnen liegt, wiederum *προσεχῶς* aus den *λόγοι* der *ψυχή* empfangen. Greifbar ist das Fehlen der *φύσις* bei Procl. in Parm. 1064, 5 (syrianisch nach 1061, 25f.), wo die Raumnot bei Unterbringung der Skala in den Hypotheseis des Parmenides (s. o. S. 1738 Anm.) daran hinderte, außer den *ἔνυλα* = *σώματα* auch der ihnen übergeordneten *φύσις* zu gedenken. Ebenso fehlt bei Procl. in Parm. 1120, 32f. (nach 1118, 35f. liegt S.s Anschauung vor) in der Aufzählung der Formen der *ἀπειρία* die *φυσική*, indem nur die *νοητή, νοερά, ψυχική, σωματική* und *ὑλική* genannt sind und es dem Leser überlassen bleibt, die *φυσική* aus dem 1119, 16ff. 24ff. über *γένεσις* und *οὐρανοῦ κυκλοφορία* Gesagten zu abstrahieren. Daß sich die *σωματική* nicht einfach als Ersatz für die *φυσική* betrachten läßt, zeigt met. 81, 33f. Die Rede ist hier von *τάξεις οὐσιῶν καὶ νοητῶν καὶ νοερῶν* ⟨*καὶ* add. Usener, Kroll⟩ *διανοητικῶν* (steht für *ψυχικῶν* nach der *διάνοια* als oberstem Seelenvermögen, s. o. S. 1737) *καὶ φυσικῶν ἢ ὅλως ζωτικῶν καὶ ἔτι σωματοειδῶν*. Die *φύσις* hat danach nicht oder nicht nur das Körperhafte zum Bereiche. Man beachte die Entgegensetzung von *σωματικὴ* und *ζωτικὴ κίνησις* met. 24, 35f. und die Unterscheidung von *ζῷα νοερὰ καὶ ζωτικὰ καὶ σωματικά* bei Procl. in Tim. III 106, 10. Welche Wesenheiten an unserer Stelle mit den *ζωτικαὶ οὐσίαι* gemeint sind, tritt nicht klar hervor. Denken läßt sich an nur mit Lichtleib umkleidete *πνευματικαὶ οὐσίαι*. Sie tragen allerdings Körper, aber nicht solche in der nächstliegenden Bedeutung sinnenfälliger materieller Körperlichkeit. Daß das *πνεῦμα* (= *αὐγοειδὲς ὄχημα*, s. o. S. 1749) *ζωῆς πλῆρες* ist, wird met. 86, 5 gesagt. Wir hätten in den *ζωτικά* also wieder ein verbindendes Zwischenglied zwischen den anderwärts (met. 113, 3. 119, 6) unvermittelten *φυσικά* und *αἰσθητά*.

Die Natur führt uns weiter hinab zu ihrem Erzeugnis, der Erscheinungswelt. Diese ist das Gebiet des Helios, des *τἀγαθοῦ τόκος τε καὶ ἔκγονος* (Plat. Politeia 506 e. f. 508 a. S. met. 90, 30f. Hermeias 152, 21; vgl. Procl. in Tim. I 425, 2f.). Er oder, abstrakter gesprochen, die Natur bzw. die Weltseele, verleiht den Sinnendingen, was sie als Wirkung des Demiurgen und höher hinauf des Einen an *ἄφθαρτον* und *ἀεὶ ὡσαύτως* besitzen (met. 10, 27ff. *ἄνθρωπος ἄνθρωπον γεννᾷ καὶ ἥλιος* nach Arist. phys. 194 b 13. — 186, 7f. 12, 7f. 101, 18f.). Im übrigen sind die Sinnendinge in die Materie eingegangene Formen: *ἔνυλα εἴδη* oder *ἔνυλα* schlechthin (met. 92, 16. 25, 34 u. ö.), Zusammensetzungen von *εἶδος* als dem *ὄν* und *ὕλη* als dem *μὴ ὄν* (met. 172, 1; vgl. 178, 18 *ὕλη καὶ εἶδος στοιχεῖα σωμάτων*; 181, 11f. *τὸ σύνολον τὸ ἐξ ὕλης καὶ εἴδους διακοσμηθέν*) und sind mit Rücksicht auf diesen Anteil der nichtseienden Materie an ihnen als *ὄντα* nur in einem der Philosophie fremden erweiterten Sinne zu bezeichnen (met. 171, 32f.; vgl. Z. 37 *τὰ ὁπωσοῦν ὄντα*).

Bewegte sich S. bis hierher für die Sinnendinge in den allgemeinen Bahnen teils platonischer teils aristotelischer Lehre, so veranlassen ihn doch diese Bestimmungen unter dem Gesichtspunkte der neuplatonischen Stufenreihe zu zwei wichtigen Folgerungen für das Ende dieser Reihe, die Materie. Auf allen Stufen, abgesehen von den über den *εἴδη* liegenden letzten Gründen, wirken als schöpferische Kräfte die *εἴδη*, näher sich bestimmend und modelnd je nach der *ἰδιότης* der betreffenden Stufe (82, 1f. 132, 23f. u. ö.), aber die *ὕλη* als solche, als die ungeordnete, qualitätslose *ὑποδοχή*, ist ohne *εἶδος*, das ja erst in sie eintreten muß, damit das *ἔνυλον, αἰσθητόν* oder *σῶμα* entstehe. Sie ist somit auch kein Glied in der Kette der von Stufe zu Stufe einander sukzedierenden *εἴδη*. S. leitet sie vielmehr unmittelbar aus dem überseienden Einen her, das damit über die zwischenliegenden Stufen hinübergreift (Procl. in Parm. 1064, 8ff. nach S.s Parmenidesexegese; vgl. 1061, 25ff.). Die monistische Grundanschauung des Neuplatonismus von einer kontinuierlich von Stufe zu Stufe durch Schwächung sich vollziehenden Abwärtsentwicklung

ist so an einem Punkte durchbrochen. Aber der Monismus stellt sich an einem andern Punkte verstärkt wieder her. Das überseiende Eine beherrscht nun wie das Seiende so auch die unterhalb des Seienden liegende Materie (met. 59, 17f.), sein Licht strahlt auch auf sie aus (Procl. 1064, 10f.) So kann von der bei Plotin störenden Zwiespältigkeit einer durch Abschwächung aus den über ihr liegenden Seinsbezirken hervorgegangenen nichtseienden und qualitätslosen Materie, die aber doch als Prinzip des Schlechten Widerpart des Einen und Urguten sein soll, bei S. nicht die Rede sein. Die Entwicklung erfolgt, von dem vermittlungslosen Übergreifen des Einen abgesehen, glatt und widerspruchslos. Hier findet nun auch der sonst hervortretende Einfluß des Neupythagoreismus auf S. seine Grenze. Der Dualismus eines Numenios (vgl. E. Schröder Plotins Abhandl. Πόθεν τὰ κακά, Rostocker Diss. 1916, 63ff.; s. auch ebd. 49f.) und Kronios (vgl. Praechter o. Bd. XI S. 1980) ist S. fremd, und er hat ihn vielleicht mit im Auge, wenn er met. 184, 8ff. gegen die Meinung polemisiert, die δυάς, die Numenios mit der ὕλη identifiziert hatte (Schröder 65, 6), sei als Gegensatz der μονάς, des Guten, τὸ κακόν. Nach S. ist die δυάς göttlich, wenn sie auch an Göttlichkeit hinter der μονάς zurücksteht (a. O. Z. 12). Πάντῃ γὰρ τὸ κακὸν ἐκ τῶν ἀρχῶν (der μονάς und der δυάς als Prinzipien s. u.) παρ' αὐτοῖς (scil. den ‚Pythagoreern' und Platon) ἐξώρισται (met. 184, 17ff.), wonach auch die Materie, selbst wenn man sie nicht unmittelbar aus dem überseienden Guten, sondern aus den letzten Abbildern jener auf das Gute folgenden ἀρχαί hervorgehen läßt (met. 129, 12f.; eine Analogie auf dem Gebiete des Mathematischen met. 48, 26), nicht das Schlechte zum Prinzip haben kann. Von einem positiven Eingehen S.s auf die Frage nach der Herkunft des Schlechten und seinem Verhältnis zur Materie ist uns nichts bekannt. Rückschlüsse gestattet Proklos, der in der Grundvoraussetzung, der Herleitung der Materie aus dem Einen bzw. den πρώτισται ἀρχαί (Zeller III 2^4, 869f. Schröder 199, 7) mit Überspringung der mittleren Stufen S. folgt und ohne Zweifel auch in den Folgerungen von seinem Lehrer abhängen wird. Von S. läßt sich annehmen, daß er in Iamblichs Spuren geht. Verwandtschaft des Proklos mit diesem zeigt sich in dem von Schröder 188ff. 197ff. Ausgehobenen, wobei S. der Vermittler sein wird und die Bestreitung eines metaphysischen Dualismus von gut und schlecht bei S. met. 184, 11ff. deckt sich mit dem κακοῦ φύσις οὐκ ἔστιν des Sallust de dis et mundo c. 12 z. A., dessen Abhängigkeit von Iamblich bei Schröder 194 wohl etwas unterschätzt ist. Für S. selbst wäre noch darauf hinzuweisen, daß nach met. 184, 6 πασῶν οὐσιῶν εἰσιν ἰδέαι, nach 107, 8 aber von den κακά keine Ideen existieren, ἐπειδὴ στερήσει μᾶλλον καὶ ἀποστάσει τῶν εἰδῶν ταῦτα παρυφίσταται τῇ φύσει, διὸ καὶ παρὰ φύσιν ἔχειν λέγεται, womit 8, 23ff. (hier Gegensatz die κατὰ φύσιν συνιστάμεναι οὐσίαι) zu vergleichen ist. Das Schlechte entbehrt also des Natur- und Wesenhaften.

Der bis hierher im Groben beschriebene Stufenbau hat nun seinen feinsten und innerlichsten Zusammenhalt in Zahlen, Ideen und Logoi. Den Zahlen gebührt der Vortritt, denn sie beherrschen das System grundlegend, schon ehe die Ideen einsetzen. Sogleich das ὑπερούσιον ἕν = τἀγαθόν ist, insofern es durch die Einheit charakterisiert wird, zahlhaft, wenn auch nicht nach einer die Eins vom Zahlbegriff ausschließenden Definition des ἀριθμός, wie wir sie aus Nicom. 1, 7 p. 13, 7 H., Iamblich in Nicom. 10f. p. 10, 8ff. P. kennen (vgl. auch Arist. met. N 1088a 6) und wie sie auch bei S. met. 141, 11 schon mit Rücksicht auf den Ausschluß des Überseienden vom Sein zur Geltung kommt (so auch noch für die als eine der seienden ἀρχαί dem ἕν untergeordnete δυάς met. 167, 17; vgl. auch 10, 7f.). Das Eine ist der letzte Grund der Einheit auf allen Stufen der Skala (met. 11, 24. 48, 9. 112, 17f. 137, 11f. 141, 13). Sogleich beim Eintritt in den Bereich des Seienden erweist sich seine Wirkung im ἓν ὄν (Procl. in Parm. 1142, 14; vgl. 1062, 17ff., syrianisch nach 1061, 25f.), d. i. der obersten μονάς, der nun die ἀόριστος δυάς (= μέγα καὶ μικρόν met. 144, 6 u. ö.) als Gegenbild gegenübertritt. Beide sind die gleich auf das Überseiende folgenden ἀρχαί und als solche von der αὐτομονάς und αὐτοδυάς als den ihnen erst entstammenden obersten Ideen zu scheiden (met. 112, 31ff. 167, 17f.). Theologisch sind sie als Götter zu betrachten (met. 41, 27), metaphysisch soll das seiende ἕν, also die erste μονάς, der φιλία, die δυάς dem νεῖκος des Empedokles entsprechen (met. 11, 28ff. u. ö.). Für ihr Verhältnis zum übergeordneten ὑπερούσιον ἀγαθόν und den von ihnen erzeugten κόσμοι (dem νοητός und dem αἰσθητός) sind met. 43, 16f. 112, 14ff. 129, 4ff. 165, 34ff. 184, 9ff. klar deutbare Hauptstellen. Die Macht der beiden Urgründe erstreckt sich, Leben und Einheit schaffend, durch alle Bereiche, jeweils differenziert nach dem Platze dieses Bereiches in dem Gesamtsystem (met. 48, 23ff. 144, 22ff.; 160, 18f.). Sie verhalten sich in ihrem Zusammenwirken wie πέρας und ἀπειρία, wie männliches und weibliches, väterliches und mütterliches Element, wie Ungerades und Gerades (met. 131, 35ff. 166, 1f. 167, 9f.). In jeder τάξις ist eine μονάς die Führerin. Damit entsteht eine von oben nach unten verlaufende Sukzessionsreihe von μονάδες, innerhalb deren die Einheitlichkeit der μονάς entsprechend dem sich verringernden Range der τάξεις von Stufe zu Stufe in der Richtung auf ein πληθύνεσθαι abnimmt (met. 140, 19ff.). Die letzten Wirkungen der Urgründe, hier mit Einschluß des überseienden πρῶτον ἕν, erfolgen in der φύσις, wo die εἴδωλα τῶν πρωτίστων ἀρχῶν τὰ ἔσχατα als τελευταῖαι ἀρχαί die sinnliche Welt und die Materie (diese im Widerspruch mit ihrem oben erwähnten unvermittelten Hervorgang aus dem überseienden Einen; vgl. auch met. 48, 26) ins Dasein rufen (met. 129, 5f. 12f.; zum Hindurchgang durch alle Stufen vgl. auch met. 5, 12ff.).

Daß dem Wesentlichsten dieser Prinzipienlehre die selbst wieder pythagoreisch beeinflußte Spätmetaphysik Platons, wie sie in der Akademie und dem Neupythagoreismus fortlebte, zugrunde liegt, bedürfte auch ohne die fortwährenden Berufungen S.s auf seine Vorgänger keines Wortes. Wohl aber muß das spezifisch Neuplatonische

an ihr hervorgehoben werden. Es liegt, auch abgesehen von allem, was mit der für den Neuplatonismus charakteristischen Stufenkonstruktion innerhalb des Seienden zusammenhängt, vor allem darin, daß die im Vergleich mit der kurzen Bemerkung bei Plat. Politeia 509b weit stärkere Betonung und Charakterisierung des Überseienden zwischen diesem und dem Seienden eine Grenze zieht, die zwar dem Hinüberwirken des Überseienden nicht im Wege steht, aber doch als Scheide unverwischbar ist. Mit diesem über eine Kluft hinweg in einen Dualismus sich gabelnden Monismus geht S. sowohl über den Pythagoreismus wie über Iamblich hinaus. Bezeichnend ist, wie er met. 165, 35ff. seine Lehre aus Philolaos durch Deutung herausholt: die beiden Prinzipien πέρας und ἄπειρον stehen nicht im Anfang, sondern sind von Gott geschaffen, und dieser ist damit die ἑνιαία αἰτία καὶ πάντων ἐξῃρημένη d. i. das ὑπερούσιον (zum Ausdruck vgl. 11, 21f. 43, 21. 44, 4 u. a. St.). Mit dieser unzulässigen Interpretation fällt auch die gleichzielige Verwertung der Pythagoreer im allgemeinen (165, 34f. καὶ τῶν δύο συστοιχιῶν τὸ ἐπέκεινα ᾔδεσαν sc. οἱ ἄνδρες = die Pythagoreer mit Einschluß Platons, τοῦ κρατίστου τῶν Πυθαγορείων, wie er met. 190, 35 genannt wird), für deren Auffassung Philolaos Zeuge sein soll, und auch die Platonstellen, auf die S. anspielt (s. Krolls Apparat zu 166, 6f.) reden nicht von dem, worauf es ankommt, von einem δύο συστοιχιῶν ἐπέκεινα (165, 35ff.). Auch was uns sonst von pythagoreischer bzw. neupythagoreischer Metaphysik bekannt ist*), liefert keine Bestätigung. Weder der Pythagoreer des Alexandros Polyhistor (Diog. Laert. 8, 24ff.) noch die von Sext. Emp. adv. math. 10, 261f. 282 berücksichtigten kennen ein durch ὑπερουσία von μονάς und δυάς abgegrenztes ἕν, und die Entstehung der δυάς durch Verdoppelung der μονάς (Sext. Emp. 10, 261) läuft der Ansicht des S. von dem Wesen metaphysischer Zahlen, wie sich noch zeigen wird, aufs strikteste zuwider. Am nächsten steht noch der Metaphysik S.s der Bericht des Eudoros über die Pythagoreer bei Simplic. z. Arist. Physik 181, 10ff.: κατὰ τὸν ἀνωτάτω λόγον φατέον τοὺς Πυθαγορικοὺς τὸ ἓν ἀρχὴν τῶν πάντων λέγειν, κατὰ δὲ τὸν δεύτερον λόγον δύο ἀρχὰς τῶν ἀποτελουμένων εἶναι, τό τε ἓν καὶ τὴν ἐναντίαν τούτῳ φύσιν. Weiter heißt es dann Z. 19, das ἕν (κατὰ τὸν ἀνωτάτω λόγον) sei der ὑπεράνω θεός. Abzusehen ist natürlich in dem Eudorosfragmente von der Subsumption des ἀστεῖον unter das ἕν (κατὰ τὸν δεύτερον λόγον) und des φαῦλον unter sein Gegenteil (Z. 14), einem metaphysisch ethischen Dualismus, der ja von S. met. 184, 12 ausdrücklich zurückgewiesen wird (s. o S. 1755). Noch deutlicher tritt die Ähnlichkeit mit S. am Schlusse des dritten Eudorosfragmentes (a. O. Z. 28f.) zutage: καὶ δῆλον ὅτι ἄλλο μέν ἐστιν ἓν ἡ ἀρχὴ τῶν πάντων, ἄλλο δὲ ἓν τὸ τῇ δυάδι ἀντικείμενον, ὃ καὶ μονάδα καλοῦσιν. Aber auch bei dem Pythagoreer des Eudoros fehlt die ausdrückliche Kennzeichnung des obersten Prinzips als ὑπερούσιον, wofür seine Benennung mit ὁ ὑπεράνω θεός keinen genügenden Ersatz bietet. Nun scheint freilich S. met. 183, 1f. (vgl. 166, 5) von einem ὑπερούσιον bei dem ‚Pythagoreer Brotinos' καὶ παρὰ πᾶσιν ὡς εἰπεῖν (zu der Einschränkung vgl. met. 64, 26 τῶν Πυθαγορείων ἀμείνους οἳ μὴ ἀπὸ τῶν ἀντικειμένων ἀρξάμενοι, προτάξαντες δὲ τῶν δυεῖν στοιχείων ἓν τὸ πάντων ἐξῃρημένον) τοῖς ἀπὸ τοῦ διδασκαλείου τῶν Πυθαγορείων ὡρμημένοις zu wissen, aber die erwähnte Probe seiner Philolaosinterpretation läßt auch hier zweifeln, ob es sich wirklich um Begriff und Namen des ὑπερούσιον in aller Schärfe handelt und ob nicht S. seine eigene Theorie wieder einkonstruiert. Ein Beispiel solcher Konstruktion bietet das met. 168, 18ff. über den ‚Pythagoreer' Kleinias Bemerkte, wo die Z. 21ff. gegebene Motivierung uns noch instand setzt, das zuvor über das ἐξῃρῆσθαι des Einen Gesagte als unstichhaltig zu erkennen. Iamblich, in anderen Stücken der Vermittler zwischen Neupythagoreismus und S. (Harder Ocell. Luc. p. XVIII, p. 36) setzt de comm. math. sc. p. 15, 6ff., wo er selbst spricht, das überseiende Eine unmittelbar in Gegensatz zum Prinzip des πλῆθος, also der ἀόριστος δυάς, entsprechend dem Pythagoras des Aëtios I 7, 18, 302a 6ff. b 17ff. Diels, während er nach Angabe des Damaskios I 101, 21ff. 103, 7ff. R. über den beiden ἀρχαί, dem πέρας und dem ἄπειρον, ein selbst wieder der παντελῶς ἄρρητος ἀρχή untergeordnetes ἁπλῶς ἓν ansetzt, sich also in der gemeinsamen Überinstanz vor der μονάς und der δυάς dem Standpunkte des S. nähert. Für diesen ist demnach eine sichere Entscheidung über die Herkunft seiner höchsten Prinzipienordnung kaum zu treffen. Möglich ist, daß er mit einer gewissen Selbständigkeit aus Plat. Politeia 509b, Phileb. 26bff. und einer neupythagoreischen Quelle nach Art der von Eudoros benutzten sich seine oberste Metaphysik zurechtgelegt hat, freilich gestützt auf eine inhaltlich nahe heranreichende neuplatonische Vorgängerschaft. Ihm folgt dann wieder, ebenfalls unter Berufung auf die Pythagoreer, Proklos z. Tim. I 176, 9ff. Zu beachten ist aber, daß S. nicht konsequent ist. Schon der Umfang des ὑπερούσιον wird auch anders bemessen: von ὑπερούσιοι ἀρχαί in der Mehrzahl, also mit Einbeziehung von μονάς und δυάς, spricht er met. 165, 33 (zu der Begründung vgl. Iambl. de comm. math. sc. p. 15, 9f.), 166, 11. Ferner rückt met. 169, 4 das ἕν, das 167, 9 als πατρικὴ ἀρχή in üblicher Weise den Gegensatz zum μέγα καὶ σμικρόν als der μητρικὴ ἀρχή bildet, unter der dem Sinne nach gleichen Bezeichnung (πατρικωτέρα ἀρχή) und wieder als Gegensatz zu dem μέγα καὶ σμικρόν (der πρώτη δυάς) zu einem πρᾶγμα ὑπερούσιον auf. Met. 10, 2f. wird, wenn Useners Ergänzung der lückenhaften Stelle genügt, dem Philolaos eine Theorie zugeschrieben, die πέρας und ἀπειρία als letzte Prinzipien ohne Überhöhung durch eine monistische Spitze ansetzt im Einklang mit der μονάς und δυάς ‚der meisten Pythagoreer' (vgl. Aëtios 1, 7, 18 p. 302a 6ff. b 17ff. Euseb. praep. ev. XIV, 16, 6), und met. 184, 11ff. läßt S. eine Pythagoreerlehre zu, die τὸ ἀγαθόν (das unmittelbar vorher genannte überseiende ἀγαθόν) als μονάς der δυάς gegen-

*) Vgl. Zeller III 2^4, 103ff. Schmekel Philos. d. mittl. Stoa 403ff. Überweg-Praechter[12] 517f.

überstellt. So wirkte sich eine mannigfaltige, durch keine Realität gebundene und selbst wohl schon vielfach schillernde Tradition bei S. wie bei seinem Schüler Proklos (vgl. Gött. Gel. Anz. 1905, 532ff.) in Widersprüchen und Unebenheiten aus.

Aus den beiden Urgründen, der *μονάς* und der *ἀόριστος δυάς*, entspringen nun die Zahlen, und zwar zunächst und noch vor den Ideen, in allen Ordnungen des Göttlichen sich zeigend, die überweltlichen und metaphysischen (met. 121, 22f.). Ihrer sind es nach met. 126, 17 zwei, *ὅ τε ἑνιαῖος καὶ ὁ οὐσιώδης*, aber in beiden legt sich wohl nur Identisches, aus begrifflicher Scheidung und im Hinblick auf verschiedenes Wirken konkret werdend, auseinander entsprechend dem Zusammenfallen und Nichtzusammenfallen von *ἕν* und *ὄν* 59, 17ff. 11, 25ff. Vgl. Damasc. dubit. I 150, 14f. und besonders 151, 5f. *τὴν τρίτην ἀρχὴν ὡς ἡνωμένην κατὰ τὸ ὂν ἐτίθεμεν καὶ τοῦτο διττὸν ἐποιοῦμεν, τὸ μὲν οὐσιῶδες τὸ δὲ ἑνιαῖον*. Das Bedenken Zellers III 2^{4}, 827, 2 dürfte sich damit erledigen lassen.

Wie die Lehre von den *ἀρχαί*, so wurzelt auch die eigentliche Zahlenlehre in der Metaphysik des alten Platon. Die Zahlen bis herab in die *διάνοια* der Einzelseele sind keine *μοναδικοὶ ἀριθμοί*: sie setzen sich weder aus addierbaren Einheiten zusammen, noch lassen sie sich untereinander summieren (sie sind *ἀσύμβλητοι*). Sie sind vielmehr selbst Monaden (immer unter dem Vorbehalt ihrer Nichtsummierbarkeit), voneinander verschieden, und den Zahlen, mit denen der Mathematiker und das gemeine Leben rechnen, wesensungleich (met. 122, 3. 124, 24f. 127, 1. 194, 28 u. ö.), *πράγματα ἀμέριστα καὶ ἄποσα καὶ κατὰ πάντα ἀδιαίρετα* (met. 128, 1f. 131, 38f. u. ö.). Gegen den Einwand, daß uns mit der Ansetzung quantitätsloser Zahlen und ausdehnungsloser Linien, Flächen und Körper — denn für diese gilt Analoges (met. 98, 27f. 178, 22) — die Vollziehung unmöglicher Vorstellungen zugemutet werde (vgl. met. 123, 33), liegt für S. nach seinen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen (s. o. S. 1752) die Erwiderung bereit, eben in der Forderung der Vorstellbarkeit bestehe die Untriftigkeit des Einwandes. S. erkennt hier einen Mangel unseres geistigen Vermögens. Zugleich mit der Betätigung der *διάνοια*, der noch das Ungeteilte, Quantitäts- und Ausdehnungslose bergenden Denkseele, regt sich die *φαντασία*. Ihrer muß sich notgedrungen der Mathematiker bedienen, da er nicht imstande ist, im reinen, anschauungslosen Denken zu verharren (met. 91, 12f. 22f. 29f. 31ff. Zugrunde liegt die von Platon Politeia 510bff. getroffene Unterscheidung des Mathematischen und Ideellen; vgl. Überweg-Praechter^{12} 272, 2). So kann als Ort des *μαθηματικὸς ἀριθμός* wie der *μαθηματικὰ σώματα* die *φαντασία* bezeichnet werden, die von der *ἄνω ψυχή*, d. h. der *διάνοια*, Zahl und Körper übernimmt (met. 186, 18f. 21f.), selbstverständlich unter Herabstufung aus dem *ἀμερές* ins *μερικόν*. Andrerseits ließ sich mit Rücksicht auf die Beteiligung auch der *διάνοια* am Mathematischen ein doppelter *μαθηματικὸς ἀριθμός* ansetzen, der *οὐσιώδης* (der quantitätslose der *διάνοια*) und der *μοναδικός* (der in Einheiten zerfallende der *φαντασία*), der erste von dem Demiur-

gen der Ausstattung unserer Seele zugrunde gelegt, der zweite ein unwesenhaftes Erzeugnis des ersten und übereinstimmend mit der im gemeinen Leben verwendeten Zahl; über beiden der *εἰδητικός* im eigentlichen Sinne (der ideale = metaphysische [des *νοῦς*]) im Gegensatze zu dem nur üblicherweise auch so genannten oberen *μαθηματικός* der *διάνοια* (met. 123, 19ff.; vgl. 4, 6. 8. 10. 82, 21ff. 88, 8f.; Berücksichtigung des Xenokrates [frg. 34—36 H.] 122, 18ff.; hier die drei Zahlenarten — *πρεσβύτεροι* [die idealen = metaphysischen], *μαθηματικοὶ* und *αἰσθητοὶ ἀριθμοί* — als Lehre schon des Xenokrates). An der üblichen Zahlanschauung gemessen, sind die *νοητοὶ* und *διανοητοὶ ἀριθμοί* überhaupt keine Zahlen. S. wird nicht müde, einzuschärfen, daß die Pythagoreer und ihre Nachfahren sich mathematischer Ausdrücke in homonymem, symbolischem oder analogischem Gebrauche bedienten, um das Unerfaßbare dem gemeinen Verstande nach Möglichkeit näher zu bringen, und daß sie durch dieses freilich unumgängliche Verfahren zu irrigen Auffassungen Anlaß gäben (met. 83, 21ff. 122, 22f. 27f. 125, 29ff. 177, 26f. 179, 24f. 181, 20ff. 189, 25ff. 191, 1ff.; vgl. 183, 15f. 187, 31ff. 188, 2ff. u. a. St.). In Wahrheit sind ihm jene von Anschauung und Sinnenfälligkeit getrennten Zahlen *τῶν διαστατῶν ἀδιάστατα καὶ τῶν μεριστῶν ἀμέριστα καὶ τῶν αἰσθητῶν καὶ ἀντιτύπων ἀφανῆ καὶ ἀναφῆ αἴτια* (met. 178, 22ff.), sie sind ihrem Wesen nach Kräfte und wirken somit demiurgisch, wie denn met. 85, 38ff. die fünf zur Weltbildung verwendeten Körper des platonischen Timaios p. 55aff. als in mathematische Namen gekleidete *δραστικαὶ καὶ δημιουργικαὶ δυνάμεις τῆς φύσεως* gedeutet werden. Man vgl. im übrigen met. 130, 28f. 132, 1f. 143, 9f. 178, 26. 189, 26. 190, 36. 193, 24, 194, 4. Nur Wirkungen und Abbilder dieser Zahlen, der demiurgischen Kraft schon durch die *πτερορρύησις* der Seele verlustig (met. 82, 17f.), sind die mathematischen und weiterhin die des *αἰσθητὸς κόσμος*, nach dem durchgehenden Prinzip *ἵνα πάντα ᾖ ἐν πᾶσιν, οἰκείως δ' ἐν ἑκάστοις* (met. 178, 26ff. 193, 25ff.). Unmittelbar über den mathematischen Zahlen stehen wieder als *ἀρχαί* die auf tieferer Stufe entsprechenden Analoga der obersten (*ἀρχηγική, νοητή*) *μονάς* als *εἶδος* (*πέρας*) und der *νοητὴ δυὰς ἀόριστος* als *ὕλη* (*ἄπειρον*). Letztere ist die *ποσότης*, die durch die *μονάς* bezw. ihren ins *μεριστόν* hinabstrahlenden Absenker (z. B. die *πεντάς*) begrenzt und damit zu einer bestimmten mathematischen Zahl (z. B. der Fünf) geformt wird (met. 132, 7ff.; vgl. 48, 25f. 133, 10ff. 180, 16ff.). Der Mittelstellung des Mathematischen zwischen dem *νοητόν* und dem *αἰσθητόν* wird auf platonischer Grundlage und unter Wahrung des Gesichtspunktes einer innerhalb der Gesamtskala von oben nach unten erfolgenden Abschwächung der Vollkommenheit mehrfach gedacht (met. 4, 5ff. 24, 17ff. 96, 26ff. 100, 26ff.).

Von den Zahlen zu den Ideen führt ein nur kurzer Weg. S. widmet ihrer Behandlung bei Aristoteles ein in unserer Überlieferung mit *ὁ περὶ τῶν ἰδεῶν λόγος* besonders überschriebenes Kapitel (met. 103, 13ff.). Maßgebend für seinen Standpunkt ist auch hier wieder die auf die

Pythagoreer zurückgeführte platonische, insbesondere spätplatonische Metaphysik. Die Ideen sind *εἰδητικοὶ ἀριθμοί* oder *χωριστὰ εἴδη* (met. 103, 15. 18), von den *εἴδη* schlechthin zunächst scharf durch das den Chorismos bezeichnende Beiwort geschieden. Denn das *εἶδος* vereinigt sich als Universale in re auch mit der Materie (*ἔνυλον εἶδος* met. 28, 9 u. ö.) und ist dann ein ‚Form' gebendes *ἀχώριστον* (met. 119, 33; mit *μορφή* verbunden 133, 29. Procl. in Parm. 1119, 8, syrianisch nach 1118, 35), während die Ideen als *χωριστὰ εἴδη* durchaus den Charakter der Universalia ante rem wahren und als ewig unbewegte und unveränderliche *παραδείγματα* von jedem Eingehen in die Materie frei sind (met. 119, 33ff. 106, 1. 186, 34; Gegensatz des *ἔνυλον* und des *χωριστὸν εἶδος*: ersteres unterhalb, letzteres oberhalb der *φύσις*, met. 120, 23ff.; vgl. auch 28, 27ff.). In dieser gleichzeitigen aber sondernden Verwertung der platonischen *ἰδέα* (*χωριστὸν εἶδος*) und des aristotelischen *ἀχώριστον εἶδος* folgt S. einer jedenfalls bis auf den mittleren Platonismus zurückgehenden Tradition. Sie ist vertreten durch Albin. Isag. p. 155, 34f. H. *τῶν νοητῶν τὰ μὲν πρῶτα ὑπάρχει, ὡς αἱ ἰδέαι, τὰ δὲ δεύτερα, ὡς τὰ εἴδη τὰ ἐπὶ τῇ ὕλῃ ἀχώριστα ὄντα τῆς ὕλης*, und 166, 3f. Der dort stehende Satz *πᾶν σῶμα συνδύασμά τι εἶναι ἔκ τε ὕλης καὶ τοῦ σὺν αὐτῇ εἴδους* (= S. met. 178, 18 *ὕλη καὶ εἶδος στοιχεῖα σωμάτων*), *ὅπερ ἐξομοιοῦται ταῖς ἰδέαις καὶ μετέχει αὐτῶν* berührt sich mit S. met. 103, 25ff. *ἥ τε ἰδέα συνεξομοιοῦσα ἑαυτῇ τὰ μετέχοντα καὶ εἴδους καὶ τάξεως ... αὐτοῖς μεταδιδοῦσα ... τὸ αὐτὸ μὲν εἶδος ἀεὶ διασῴζουσα ... καὶ τὸ αὐτὸ εἶδος διαιωνίως τοῖς μετέχουσιν ἐπιφέρουσα*; zum paradeigmatischen Verhältnis der *ἰδέαι* zu den *εἴδη* s. auch met. 147, 10ff.; vgl. 83, 4. Ein Beispiel für die Sonderung bietet, was über die *τεχνητά* bemerkt wird: *ἰδέαι* sind für sie nicht anzusetzen (met. 39, 2. 107, 32f. — die Frage ist von Z. 7 an, wofür es nach pythagoreisch-platonischer Ansicht Ideen gebe, vgl. Z. 38; danach ist *τῆς τῶν εἰδῶν αἰτίας ἀπολείπεται* zu deuten; vgl. auch met. 120, 14: für die *τεχνητά* gibt es keine *εἴδη νοερὰ καὶ θεῖα* = *ἰδέαι*; s. u.); wohl aber wird für sie das Vorhandensein von *εἴδη ἐν τῇ τέχνῃ* (vermittelt durch den Künstler oder Handwerker) dem Aristoteles zugegeben (met. 8. 27ff.; vgl. 24, 28f. 120, 18f. 149, 6f.). Ungeachtet solcher Sonderung bleibt *εἶδος* der umfassende, von der Idee bis zum *ἔνυλον εἶδος* reichende Begriff und ermöglicht die Einordnung verschiedener, wieder *οἰκείως ἁπανταχοῦ τῇ τῆς ὑπάρξεως ἰδιότητι* abgestufter Klassen von *εἴδη* in die drei auf der Grundlage von Plat. Politeia 509dff. unterschiedenen Ordnungen des Seienden, die *νοητή, διανοητή* und *αἰσθητή* (met. 82, 1ff.). Unter ihnen gelten die *νοητὰ εἴδη* in Anlehnung an die aristotelische Prinzipienlehre unter gebotener Weglassung der *ὕλη* als die *αἴτια τῶν ἐφεξῆς ποιητικά τε* (∾ *ὅθεν ἡ ἀρχὴ τῆς κινήσεως*) *καὶ παραδειγματικά* (∾ *μορφή*) *καὶ τελικά* (∾ *οὗ ἕνεκα*); vgl. 106, 33. 117, 9ff., wo die Träger dieser *κυριώταται αἰτίαι* neben *εἴδη* auch ausdrücklich *ἰδέαι* genannt werden, vgl. die als *ποιητικοὶ* und *παραδειγματικοὶ* bezeichneten *χωριστοὶ ἀριθμοί* met. 98, 24f.). Als ihre Abbilder sind zweiten Ranges die *διανοητά* — die *μέσα*

εἴδη —, in den Seelen wirkend, und zwar in den göttlichen und dämonischen gnostisch und demiurgisch, in den unsrigen infolge des Seelenfalles (Plat. Phaidr. 246c. 248c) nur gnostisch (met. 82, 14ff.; vgl. 88, 26f. 97, 15f.). Auch sie heißen nach dem Brauche der für S. maßgebenden Philosophen *εἰδητικοὶ ἀριθμοί*, stehen aber — wie met. 123, 23 hervorgehoben wird — den Ideen nicht gleich. Ihre Abbilder und damit die vermittelten Abbilder der *εἴδη* oberster Stufe sind die *τῶν αἰσθητῶν ἀχώριστα εἴδη* (met. 83, 5ff.), also die *ἔνυλα*. Sie wecken und reizen die in die Welt des Werdens gefallene Seele zur *ἀνάμνησις τῶν μέσων εἰδῶν* (vgl. met. 82, 26) und führen (durch deren Vermittlung) hinan zu den *νοητὰ καὶ πρῶτα παραδείγματα*. S. schließt den Abschnitt mit den Worten: *καὶ οὕτως ὄψις καὶ ἀκοὴ συντελοῦσιν εἰς φιλοσοφίαν καὶ τὴν περιαγωγὴν τῆς ψυχῆς* (83, 10f.), vielleicht mit einschränkender Berücksichtigung von Plat. Phaidon 65b (*ἆρα ἔχει ἀλήθειάν τινα ὄψις τε καὶ ἀκοὴ τοῖς ἀνθρώποις;*), jedenfalls in vollem Einklang mit dem monistischen Syndesmos, der auch das vorangehende System abgestufter *εἴδη* beherrscht. Im allgemeinen Gebrauche ist *εἴδη* ohne nähere Bestimmung für *ἰδέαι* bei S. im Anschlusse an Platon und Aristoteles durchaus üblich, auch an Stellen, wo sich vom Standpunkte strengster Logik des Sprachgebrauches Einwendungen erheben ließen: so steht *εἴδη* schlechthin = *ἰδέαι* met. 105, 34 im Gegensatz zu *ἔνυλον εἶδος* Z. 31; ebenso 117, 11 vgl. Z. 9. Nachlässigkeit oder das stilistische Verlangen nach Wechsel der Termini verschuldet Unschärfen in dem Abschnitt met. 107, 5ff. Dort Z. 17 sind die *εἴδη* sichtlich die von den *ἰδέαι* hervorgerufenen Formen. Hingegen deutet Z. 14 *τῆς τῶν εἰδῶν ἐλλάμψεως* auf die Ideen, die ohne Zweifel auch Z. 25 mit den *εἴδη ἐξῃρημένα δι' ἁπλότητος ὑπερβολήν* gemeint sind. Anderwärts bleibt die Möglichkeit verschiedener Deutung (Z. 33 in *τῆς τῶν εἰδῶν αἰτίας* ist die Auffassung von *τῶν εἰδῶν* als genet. explic. = *τῶν ἰδεῶν* — vgl. Z. 36 — wahrscheinlich richtig, aber nicht zwingend), sowenig der Zusammenhang des ganzen Abschnittes über das sachlich Wesentliche im unklaren läßt. Ein Beispiel für die Promiskuität des Gebrauches liegt met. 38, 37. 40, 3. 108, 6. 114, 3 vor, wo das gleiche Problem in den Formulierungen *τίνων εἰσὶν ἰδέαι* (bzw. *τίνων ἦν ἰδέα*) und *τίνων ἐστὶν εἴδη* auftritt. Für den platonischen Gebrauch vgl. Const. Ritter Neue Unters. über Platon, München 1910, 228ff.

Die Heranziehung der aristotelischen *εἴδη* im Sinne einer untergeordneten Stufe realer universalia und, wie wir sehen werden, die reichliche Verwendung der unterhalb der Ideen stehenden Logoi verstärken nun die Möglichkeit, den Ideen durch erhöhte Transzendenz und Beschränkung ihres unmittelbaren Bereiches den Charakter vollkommenster Idealität zu wahren. Sie sind göttlicher Natur (met. 96, 26. 119, 28. 183, 27 u. ö.), ungeachtet aller ihrer Ursächlichkeit dem Tieferen gegenüber in sich geschlossen und selbständig (*ἑαυτῶν ὄντα*, met. 23, 18. 28, 27f. 147, 11. 169, 17; vgl. 109, 21), ungeteilt (met. 105, 34), unbewegt (met. 24, 25f. 169, 15 u. ö.; vgl. 107, 14) bzw. *ἀκίνητα τὴν σωματικὴν κίνησιν καὶ κινούμενα τὴν ζωτικήν* (met. 24, 36f.; vgl. 24, 33.

25, 7f.) und als *εἰδητικοὶ ἀριθμοί* nicht monadisch (met. 24, 23f. 109, 22. 113, 25f. 127, 1f. 164, 32f. 194, 28 u. ö.). Soweit hält S. die Bahn des alten Platon inne. Beachtung verdient aber, daß met. 107, 8ff. (vgl. 8, 13ff. 38, 37ff. 114, 2ff. 120, 12ff.) die Angabe dessen, wofür keine Ideen anzunehmen sind, viel weiter ins einzelne ausgeführt wird, als es für Platon aus der aristotelischen Metaphysik zu entnehmen ist und als sie uns in jüngeren Dokumenten der Schule, bei Xenokrates frg. 30 H., innerhalb des mittleren Platonismus bei Albinos 9 p. 163, 21ff. H. (vgl. Diog. Laert. 3, 77 a. E. *φύσει συνεστῶτα*; für die Zugehörigkeit des Berichterstatters zum mittleren Platonismus s. Überweg-Praechter[12] 554) und innerhalb des dem S. vorangehenden Neuplatonismus bei Plotin 5, 9, 10. 14 begegnet. Eine Norm für die Beschränkung der Ideenansetzung bildet für S. die seit der platonischen Spätlehre immer beharrende These, *ὅτι εἴδη ἐστὶν ὁπόσα φύσει* (Arist. met. *Λ* 3, 1070 a 18f. S. met. 120, 13f.). Daraus ergibt sich für S. der Ausschluß von Ideen des Schlechten und Häßlichen, *ἐπειδὴ στερήσει μᾶλλον καὶ ἀποστάσει τῶν εἰδῶν ταῦτα παρυφίσταται τῇ φύσει, διὸ καὶ παρὰ φύσιν ἔχειν λέγεται* (107, 8f. vgl. 8, 23). Aus ähnlichem Grunde existieren keine Ideen des (durch menschliche Veranstaltung) mittels Mischung gattungsverschiedener Wesen oder Dinge Entstandenen (Maultiere, pflanzliche Kreuzungen); denn hier wirkt die Natur nicht allein und nach ihren eigenen Prinzipien, sie wird vielmehr vergewaltigt und zum *πολυπραγμονεῖν* gezwungen (107, 26ff.). Daran reiht sich der Ausschluß der nur auf Nachahmung der Natur beruhenden und nur dem sterblichen Leben nützenden Kunstprodukte (107, 32ff.; vgl. 39, 2. 120, 14), für die nur *εἴδη* im allgemeineren Sinne, aber nicht *ἰδέαι* bestehen (s. o. S. 1761). Keiner Idee unterstehen ferner attributive Verbindungen wie *ἄνθρωπος σοφός*, deren Glieder an verschiedenen Ideen (*ἄνθρωπος — σοφία*) teilhaben. Denn die hier und in den entsprechenden negativen Attributen (*ἄνθρωπος οὐ σοφός*) zugrunde liegende bejahende und verneinende Prädikation schließt *σύνθεσις* und *διαίρεσις* ein und verträgt sich nicht mit der *ἁπλότητος ὑπερβολή* der Idee (107, 21ff.). Wie hier die Einfachheit, so ist es anderem gegenüber die Ganzheit der Idee, die ihren Ausschluß fordert; Teile, die nicht, wie Hand, Kopf usw., selbst wieder Ganze sind, entstammen nicht (unmittelbar) den *ὁλοτελεῖς τῶν πραγμάτων αἰτίαι*, sondern haben in den *τῆς φύσεως λόγοι* den Grund ihres Teilseins (107, 14ff.). Die gleichen *λόγοι* genügen zur Erzeugung der den Körpern zukommenden *συμβεβηκότα* wie *γλυκύτης* und *λευκότης* (107, 18ff.; nach Iamblich, vgl. 114, 8). Wie hier, so ist es auch bei allem sonst der Veränderung Unterworfenen — *τοῖς ἄλλοτε ἄλλως ἔχουσι* — der Mangel des Beharrlichen und Konstitutiven, was der Annahme einer Teilhabe an der Idee entgegensteht: das Veränderliche erhält seinen Charakter *ἐκ κινουμένης αἰτίας, ἀλλ' οὐκ ἐκ τῆς ἀκινήτου καὶ στιβερᾶς τῶν εἰδῶν ἐλλάμψεως* (107, 12ff.). Dahin gehören nun auch die *προαιρετικά* und *τυχηρά* (zur Verbindung beider im Sinne platonischer Lehre Aët. plac. I 29, 1 p. 324 D.), insofern es sich bei diesen um *ἐνδεχόμενα* (*καὶ ἄλλως ἔχειν*), bei den *τυχηρά* auch um eine *συνδρομὴ πλειόνων αἰτίων* handelt im Widerstreite mit dem *ἀεί τε εἶναι καὶ ὡσαύτως ἔχειν καὶ τῆς τῶν ἐνδεχομένων ἐξῃρῆσθαι φύσεως* (sowie auch der Einfachheit) der Idee (107, 34ff.). Einem Grundzuge der Idee laufen endlich alle *ἀποφάσεις* zuwider, denn sie heben in der Unbegrenztheit des kontradiktorischen Urteils die Bestimmtheit und Begrenzung (*ὅρος καὶ πέρας*) auf, die von der Idee allem zuteil wird, und stellen mit dieser *ἀοριστία* die Dinge eher der Materie nahe als der Idee (107, 10ff.). Nach dem allem bleibt nur übrig *τῶν καθόλου καὶ τελείων οὐσιῶν εἶναι τὰς ἰδέας καὶ τῶν συντελούντων πρὸς τὴν κατὰ φύσιν διάθεσιν τούτων τῶν οὐσιῶν, οἷον ἀνθρώπου καὶ εἴ τι ἀνθρώπου τελειωτικόν, σοφίας φέρε καὶ ἀρετῆς* (107, 38ff.).

Für die Geschichte des Ideenproblems sind diese Ausführungen nicht ohne Bedeutung. Wir erkennen aus Aristot. metaph. *Α* 9, 990 b 10ff. 991 b 6f. *Λ* 3, 1070 a 18f. *M* 4, 1079 a 6ff. eine Tendenz des alten Platon auf eine idealisierende Reform der Ideenlehre: es gibt nicht mehr Ideen von allem und jedem (Plat. Politeia 596 a; Parm. 130 c–e); ausgeschlossen von der Teilhabe an Ideen sind jedenfalls das nicht Naturhafte, sondern künstlich Verfertigte (anders Politeia 597 d), die Negationen und das Relative. Wie weit Platon auf diesem Wege fortschritt, hatte Aristoteles keinen Anlaß zu berichten. S. zeigt uns die bei Aristoteles ersichtliche Tendenz in voller Entwicklung. Der eigene Anteil Platons bleibt freilich in Frage. Manches mag auch hier der weiteren Ausgestaltung im Laufe einer Jahrhunderte langen Schultradition — auf Plotin und Iamblich beruft sich S. met. 8, 18. 38, 38f. 114, 8 — zuzuschreiben sein. Sicher gilt das von der Entlastung der Ideenwelt durch die Logoi S. met. 107, 17f. 19f., worüber unten das Nähere. Umgekehrt hat S. mit Bewußtsein das Relative in die Liste des der Ideen Unteilhaftigen nicht aufgenommen: vgl. met. 111, 14ff. 173, 24ff.

Bleiben in diesem negativen Teile der Ideenlehre über das genaue Verhältnis zu Platon noch Zweifel, so zeigt sich in einem andern Punkte dieser Lehre mit aller Deutlichkeit, daß wir uns im Neuplatonismus befinden. Der aus Intelligibelem und Intellektuellem bestehende Oberbau des Systems verlangte Einordnung auch der Ideen in dieses geistige Gefüge. So erscheinen in dem wegen der Stellungnahme S.s zu fremden Auffassungen auch sonst interessanten Abschnitte met. 105, 19ff. die Ideen unter anderem als *δημιουργικαὶ νοήσεις* (106, 1f.), reale, selbst wieder schöpferisch wirkende Gedanken des Weltschöpfers (met. 23, 15. 19. 107, 6. 110, 34f. 126, 23. 142, 19 [nach Iamblich, vgl. das Scholion 142, 35]. 186, 33. 187, 15, wo mir die Richtigkeit des von den Herausgebern beanstandeten *ἐπιστήμαις* nicht ausgeschlossen scheint). Auch für diese Auffassung der Ideen als Gedanken der Gottheit reichen die Wurzeln über Plotin hinaus zurück in den mittleren Platonismus zu Albinos, 163, 13. 27f. 164, 26f. H. und Attikos bei Euseb. praep. ev. XV 13, 5 (über letzteren abweichend S. met. 105, 36ff.) und weiter zum Neupythagoreismus (Zeller III 2[4], 137). Vgl. Überweg-Praechter[12] (Register unter Ideen) und Roger Miller Jones The Ideas as the Thoughts

of God, Classic. Philol. XXI (1926) 317—326, der die Keime dieser Lehre bis auf Platon selbst (Politeia 597 b–d) zurückverfolgt.

Auch hier ist S. für uns wieder Zeuge eines wichtigen Entwicklungsstadiums. Die Platonexegese stand für die Erklärung des Verhältnisses zwischen Demiurg und Idee im Timaios vor einer Antinomie, die sich in den polemischen Verhandlungen zwischen Longin, Plotin, Amelios und Porphyrios (Porph. v. Plot. 18. 20 g. E.) auswirkte. Nach dem Timaios bildete der Demiurg die Welt im Hinschauen auf die Idee, ohne daß von einer vorangehenden Erschaffung der Idee durch ihn oder ihrer Verkörperung in ihm die Rede ist. Identifizierte man nun den Demiurgen mit der obersten Gottheit, so ergab sich eine von dieser nicht erschaffene ideale Welt, verlegte man die Idee in ihn (so Plotin), so folgte ein Widerspruch mit Platon. Longin versuchte einen Ausweg, indem er die Idee als von dem Demiurgen geschaffen und außer ihm seiend (also bei der Weltbildung von ihm angeschaut) ansetzte (Procl. in Tim. I 322, 24. S. met. 105, 25f.; zur Interpretation Zeller III 2[4], 518, 4). Er drang damit nicht durch. Eine Lösung der Aporie ergab sich erst, als man sich entschloß, dem Demiurgen einen zweiten Rang unterhalb des obersten, die Ideen in sich zusammenfassenden Nus anzuweisen. Bei der großen Bedeutung, die dem Timaios im spätantiken Platonismus zukam, ist die Vermutung kaum zu kühn, daß Iamblich sich eben durch das Demiurgproblem bestimmen ließ, den *νοῦς* seiner Vorgänger in ein *νοητόν* (das Intelligible, entsprechend der angeschauten Ideenwelt) und ein *νοερόν* (das Intellektuelle, entsprechend dem anschauenden Demiurgen) zu zerlegen, wobei dann freilich in dem weitgehend triadisch-hebdomadisch ausgeführten System der *νοεροὶ θεοί* dem Demiurgen nur eine Stelle unter mehreren verblieb. Hier setzt Iamblichs Anhänger S. ein. In einer ausdrücklich an den Timaios anknüpfenden Fassung bekennt er sich zu der Einordnung des Demiurgen an zweiter Stelle der Gesamtskala des Seienden (s. o. bei der Behandlung des Stufenbaues S. 1740ff.) bei Procl. in Tim. I 310, 5ff. 324, 20ff., und gibt zugleich das Nähere über dessen Verhältnis zu den Ideen. Diese liegen vor ihm im *νοητὸς κόσμος* und in ihm selbst, dort *νοητῶς*, hier *νοερῶς* (Procl. 323, 20ff.; S. met. 106, 15f.). Von ihm bzw. der mit ihm identischen demiurgischen Seite des Nus gilt, daß er *κατὰ τὰς νοήσεις πλήρης ὢν τοῖς εἴδεσιν ἐξορίζει μὲν τὸ ἀναίτιον κτλ.*, und daß er *τοιαῦτα καὶ τοσαῦτα δημιουργεῖ οἷα καὶ ὅσα νοεῖ* (met. 106, 26f.). Er geht in den *εἴδη* und diese in ihm auf, sie sind *οὐχ ἕτερα παρ' αὐτὸν καὶ τὴν οὐσίαν αὐτοῦ, ἀλλὰ συμπληροῦντα αὐτοῦ τὸ εἶναι κτλ.* (106, 31ff.; vgl. 110, 3ff.), aber doch nur, soweit es sich um die Ideen auf dieser Stufe (der des *νοερόν*) handelt. Schon vorher haben ja die Ideen Bestand im *νοητόν*. Auf der Stufe des *νοερόν* aber paßt für sie in Übereinstimmung mit der verbreiteten Lehre von ihrer göttlichen Immanenz die Bezeichnung als *δημιουργικαὶ νοήσεις* (met. 106, 1f.), womit jedoch nach S.s gesamter Anschauung die Auffassung der Idee als einer in sich bestehenden realen Substanz, als eines *αὐτό* und *ἐφ' ἑαυτοῦ*, keinen Eintrag erleiden soll, sowenig wie bei Albinos 163, 13. 28 H. die Idee als *νόησις θεοῦ* ihre *αὐτοτέλεια* ausschließt. — Zu dem Charakter der Ideen als *δημιουργικαὶ νόησεις* stimmt es, daß sie zugleich auch als pronoëtisch (s. o. S. 1743, 5) und gnostisch bezeichnet werden (met. 23, 19f.; vgl. für die mit ihnen identischen metaphysischen Zahlen 142, 14).

Eine Stufe tiefer als die Ideen stehen die Logoi. Mit ihrer Ansetzung gingen schon im frühen Neuplatonismus Plotin und Amelios voraus. Wie in der Verwendung der aristotelischen Formen neben den platonischen Ideen, so handelt es sich auch hier letzten Endes um Verwertung brauchbarer Lehrelemente aus fremdem System, im vorliegenden Falle aus dem der Stoa, deren *σπερματικοὶ λόγοι* von S. met. 97, 23f. 142, 16 genannt werden (über ihre Verwendung bei Plotin Leisegang o. Bd. XIII S. 1060, 44ff.), an der ersteren Stelle im physiologischen, an der letzteren nach Iamblich (vgl. Kroll im Apparat) im metaphysischen Sinne. Die Logoi S.s stehen nun, wie unterhalb der Ideen (*χωριστὰ εἴδη*), so oberhalb der Formen (*ἀχώριστα εἴδη*, s. o. S. 1761) und sind so mit den *μέσα εἴδη* identisch (met. 82, 26f. *τῶν μέσων εἰδῶν, ταὐτὸν δὲ εἰπεῖν τῶν ἑστώτων καθόλου λόγων*). Sie erhalten damit eine syndesmische Bedeutung als *εἰκόνες* der *νοητά* und ihrerseits wieder *παραδείγματα τῶν ἐν αἰσθήσει φερομένων εἰδῶν* (met. 83, 18ff., in Anknüpfung an Platon 82, 23ff.), womit dann (ebd. Z. 22) die Reihe *πρῶτα καὶ μέσα καὶ τελευταῖα τῶν εἰδῶν* (vgl. 82, 3ff. 14ff. 83, 5ff. u. o. S. 1761f.) korrespondiert. Dieser Mittelstellung der *λόγοι* entspricht es, daß die mittleren Stufen der Gesamtskala, die *ψυχή* und die *φύσις* ihren eigentlichen Bereich bilden, wobei die *τῆς φύσεως λόγοι* (in ihren Wirkungen) auch in die Materie hinabreichen (met. 165, 9; vgl. 149, 5f. 163, 6) und andererseits die *τῆς ψυχῆς λόγοι* in eminentem Sinne als *μέσοι* bezeichnet werden (über ihre Verschiedenheit von den Ideen 105, 40f.), so daß hinter ihnen die *τῆς φύσεως λόγοι* bisweilen gänzlich zurücktreten (101, 18f. *εἴ τι ἐν τοῖς αἰσθητοῖς ἀεὶ ὡσαύτως, οὐκ ἀλλαχόθεν ἢ ἐκ τῶν μέσων λόγων τῆς ψυχῆς προσεχῶς παραγέγονε*, vgl. dagegen 12, 7f.). Die vermittelnden Logoi eignen nun sowohl der Weltseele (*κοσμικὴ ψυχή* ausdrücklich benannt 7, 16; 85, 8; sonst muß der Zusammenhang ergeben, daß sie gemeint ist) wie der Einzelseele. Die göttlichen Seelen — und damit auch die Weltseele — besitzen sie *γνωστικῶς ἅμα καὶ δημιουργικῶς*, die unsrigen (infolge des Seelenfalles, o. S. 1746. 1762) nur *γνωστικῶς* (88, 26f.; vgl. 53, 5 und zur schöpferischen Wirkung der über der menschlichen Seele liegenden Logoi überhaupt 173, 18. 178, 12f. 19f. u. a. St.). Dabei bestehen hinsichtlich der syndesmischen Stufung enge Beziehungen zwischen dem Demiurgischen und dem Gnostischen: 24, 21ff. in der göttlichen Schöpfung *πάντα ὅσα κατὰ τὸν φαινόμενον οὐρανὸν αἰσθητῶς καὶ διαστηματικῶς ἐνορᾶται, κατὰ μὲν ψυχὴν ἐν ἀΰλοις λόγοις καὶ ὁλικοῖς ἔσται, κατὰ δὲ τὸν νοῦν ἐν εἴδεσιν ἀμερεστάτοις καὶ νοεροῖς.* — 27, 9ff. der Astronom *τοῦτον μὲν τὸν οὐρανὸν θεωρεῖ, ἅτε δὲ καθόλου τινὰς ἐν ἑαυτῷ λόγους ἔχων εἰκόνας τῶν εἰδῶν τῶν δημιουργησάντων τὸν οὐρανὸν συμπλέκει τοῖς ὁρωμένοις τοὺς ἀΰλους*

καὶ ὁλικωτέρους λόγους κἀντεῦθεν ἀποδείκνυσι τὰ καθ' αὑτὰ τοῖς οὐρανίοις ὑπάρχοντα. 82, 27 sind die beiderlei Logoi, die präexistentiellen der menschlichen Seelen, denen die Anamnesis (Plat. Menon 81 d. Phaidon 76 c) gilt (vgl. auch 95, 36), und die die *φύσις* zur Demiurgie inspirierenden unter dem Ausdruck *ἑστῶτες καθόλου λόγοι* zusammengefaßt, wodurch auch Z. 28 das *ψυχαί* (Einzelseelen und Weltseele) schielend wird. Auch 12, 6ff. mischen sich in den *καθόλου* der *φύσις* und der *ψυχή* das Metaphysisch-Reale und das Logisch-Gedankliche, das *γεννᾶν* und das *θεωρεῖν*. Ein gewisses Analogon zu den demiurgisch wirkenden Logoi der Weltseele besitzt auch die Künstlerseele in den *λόγοι παραδειγματικώτεροι τῶν ἀποτελεσμάτων τεχνικοί* (120, 14f., vgl. 8, 27. 26, 18ff. 149, 6).

Die Zwischenstellung der Logoi kommt weiterhin auch auf dem Gebiete der Mathematik zur Geltung, die ja selbst die Brücke schlägt zwischen dem sinnlich Erfaßbaren und der wahren Erkenntnis (96, 26ff.). Treffen in der menschlichen Seele nach der o. S 1750ff. skizzierten Erkenntnistheorie S.s der Weg aus der *αἴσθησις* über die *φαντασία* zur eikotologischen *δόξα* und der Weg von der obersten realen Hypostasen zur wissenschaftlichen *διάνοια* zusammen und finden beide in der Mathematik ihren Vereinigungspunkt (123, 19), so liegen auf dem ersteren die *δοξαστοί*, auf dem letzteren die *οὐσιώδεις (τῆς ψυχῆς) λόγοι* (50, 8. 91, 30. 95, 16. 123, 20), und beide stehen zwischen den *αἰσθητά* und *φανταστά* auf der einen und den *νοητά* auf der anderen Seite. Ihr Überleitungscharakter liegt klar zutage. Dreiheit und Zweiheit sind in der idealen Sphäre unvereinbar, wohl aber *ἐν τοῖς ἀΰλοις αὐτῶν λόγοις, ἐν οἷς καὶ διακρινόμενα ἑνοῦσθαι οὐ κωλύεται* (134, 11f.), während ihre Vereinbarkeit durch Addition unter völliger Preisgabe der Diakrisis im Reiche der monadischen Zahlen selbstverständlich ist. Ebenso existiert nach 87, 12ff. Mathematisches *ἐν τοῖς οὐσιώδεσι λόγοις τῆς ψυχῆς καὶ διακεκριμένως καὶ ἡνωμένως* — man wird an eine durch viele Stadien vermittelte Nachwirkung der herakleitischen Gegensatzlehre zu denken haben (über deren Einfluß auf die Spätantike s. besonders W. Jaeger Nemesios 109, 1 u. ö.).

Mit dieser Seite im syndesmischen Wesen der Logoi berührt sich ihre Stellung in den Problemen der Ganzheit und Geteiltheit, Einheit und Vielheit, Identität und Verschiedenheit. Auch hier läßt sich ausgehen von dem 100, 29ff. über die *μαθήματα* Bemerkten: *λείπεται δὴ οἶμαι μέσην αὐτὰ φύσιν ἔχοντα τῶν τε νοητῶν εἰδῶν καὶ τῶν ἐνύλων μεμερίσθαι μὲν μᾶλλον τῶν νοητῶν καὶ διῃρῆσθαι καὶ πεπληθύνθαι, ἡνῶσθαι δὲ τῶν αἰσθητῶν ἐπὶ πλέον ... καθολικοῖς τισι λόγοις καὶ ἀΰλοις εἴδεσι διαπρέποντα.* 24, 22ff. finden wir den Aufstieg: *φαινόμενος οὐρανός* ∾ *αἰσθητῶς καὶ διαστηματικῶς* | *ψυχή* ∾ *ἄυλοι λόγοι καὶ ὁλικοί* | *νοῦς* ∾ *εἴδη ἀμερέστατα καὶ νοερά* — der Superlativ *ἀμερέστατα* im Gegensatze zu dem den *λόγοι* entsprechenden *μεμερίσθαι μᾶλλον* des Mathematischen (100,30) und mit Rücksicht darauf, daß die *τῆς ψυχῆς λόγοι* zwar an sich *ἀμερεῖς* sind, aber von der Geometrie infolge der Unzulänglichkeit menschlichen Denkens *εἰς φανταστὰ καὶ διαστατὰ σχήματα καὶ μεγέθη* ausgedehnt werden (91, 31ff; vgl. o. 1752.). Auch die *τῆς φύσεως λόγοι* sind alle *ἐν ἀμερεῖ*, nur voneinander geschieden durch die *ἑτερότης* (154, 25f.). Erst in der Materie, bzw in ihren in die Materie hinabreichenden Wirkungen, erfahren die Logoi eine Zerteilung (163, 11f.). Als principium individuationis zunächst des Materiellen stehen sie 107, 14ff. den Ideen als den *ὁλοτελεῖς τῶν πραγμάτων αἰτίαι* entgegen, und ein gleiches principium bilden sie für den Raum, insofern dieser durch die verschiedenen Logoi der Weltseele und die Einstrahlung der demiurgischen *εἴδη* hier zum Orte des Feuers, dort zu dem der Erde usw. gemacht wird (S. bei Simpl. in Phys. 618, 26ff.) Die *ἀμέρεια* der Logoi hindert weiterhin nicht, daß im Einzelfalle zur Glättung des Übergangs für ein Sondergebiet ein oberer und ein unterer *λόγος* angesetzt werden, so für das Gebiet der Farben 173, 18ff. *ἐν τῇ φύσει λόγος εἷς πάντων χρωμάτων γεννητικός, καὶ ἄλλος πρώτως μὲν πληρούμενος ἀπὸ τούτου, σὺν αὐτῷ δὲ τὰ πλήθη καὶ τὰς διαφορὰς τῶν χρωμάτων ἀπογεννῶν*, und analog für die anderen *συμβεβηκότα, ὅσα κατὰ λόγους ἐπιτελεῖται φυσικούς* — im letzten Grunde eine methodologisch bemerkenswerte Parallele zu den gleichfalls eine vermitteltere Überleitung bezweckenden Gliederungen bei Severus und Plotin (Überweg-Praechter[12] 553. 604).

Die Identität der (*μέσοι*) *λόγοι* (*τῆς ψυχῆς* oder *τῆς φύσεως*) mit den *μέσα εἴδη* hat nun eine gewisse Promiskuität im Gebrauche der Termini zur Folge (vgl. außer met. 82, 26f. auch 123, 24f.: *καὶ τοὺς μέσους λόγους τῆς ψυχῆς εἴδη προσαγορεύειν εἰώθαμεν*. Streng genommen genügte das dreiteilige System der *εἴδη* (82, 2. 83, 11) vollauf. Aber das Streben des *θεολόγος* nach erhöhter Transzendenz des *χωριστὸν εἶδος* forderte den Wunsch nach einer auch im sprachlichen Ausdruck hervortretenden stärksten Differenzierung von dem nächst Niedrigeren und ließ so zu dem Terminus *λόγος* greifen, der zu der Bezeichnung einer den Ideen untergeordneten Instanz schon durch vorausliegende neuplatonische Tradition vorbereitet war. In zahlreichen Fällen wechseln bei S. *τῆς ψυχῆς λόγοι* und *τ. ψ. εἴδη*, *τῆς φύσεως λόγοι* und *τ. φ. εἴδη*, wo kaum ein zwingenderer Grund ersichtlich ist, als die Absicht, hier der allgemeinen Superiorität des Eidos- über dem Logosbegriff, dort seiner für die Mittelstufe des Eidos bestehenden Gleichwertigkeit Rechnung zu tragen oder bald die metaphysisch-reale, bald die logisch-gedankliche Seite des in Rede Stehenden hervorzukehren oder auch nur aus stilistischem Grunde mit den Termini zu wechseln. Eine zunächst auffallende Erscheinung dieser Promiskuität ist es, wenn 179, 8 auch im *νοῦς*, sonst dem Sitze der Ideen, *λόγοι* angesetzt werden parallel mit denen der *ψυχή* und der *φύσις*, erklärlich aber, bedenkt man die zunächst logischen, aber sofort in Realität sich umsetzenden *δημιουργικαὶ νοήσεις* im Sinne von Ideen 106, 1f. Im übrigen seien als Stellen bemerkenswerter Beispiele erwähnt met. 7, 15f.; 12, 6ff.; 12, 33. 36; 25, 21f.; 39, 5f.; 84, 3; 87, 13. 16; 100, 32f.; 119, 14 (nach Amelios) 149, 4. 6. Nach Procl. in Tim. II 218, 25ff. lehrte S., in der Seele seien *πολλοὶ*

λόγοι, sie sei *εἷς λόγος* und *ἀριθμὸς παντοίων εἰδῶν*, wobei freilich zweifelhaft bleibt, ob sich Proklos im Ausdruck seinem Lehrer genau anschließt.

Gegen S.s Metaphysik treten seine Leistungen auf anderen Gebieten für uns stark zurück, obwohl auch da durch eingehendere Untersuchung noch manches zur Charakteristik des Mannes als Philosophen und Schriftstellers zu gewinnen wäre. Was wir von ihm an Äußerungen zur Logik kennen, ist nicht erheblich; seiner Stellung zu dem aristotelisch-theophrastischen Problem der zweiten und dritten Schlußfigur (Ammon. in Anal. pr. A 30, 29ff.; 31, 24) wurde o. Art. Maximos Nr. 40 Bd. XIV S. 2568 Anmerk. gedacht. Von einer logisch-mathematischen Ausführung seines Lehrers über den Begriff des Winkels und seiner Einordnung in das Kategoriensystem berichtet Procl. in pr. Eucl. elem. libr. p. 123, 19ff, (vgl. Tannery Rev. de philol. XXII [1898] 93ff.). Aus seiner Erkenntnistheorie und Psychologie kam das Wesentliche o. S. 1745ff. in Verknüpfung mit seiner Metaphysik zur Sprache, die mit der Theologie sich weithin deckt und auch in die Ethik eingreift. Zur ersteren sei, um Allgemeineres zu übergehen, auf seine Erklärung der Amphibolie der Orakel bei Ammon. de interpr. 137, 16ff. verwiesen, zur letzteren auf seine scharfe Betonung der Willensfreiheit bei Procl. de prov. et fato 195, 23ff., und den von Früheren übernommenen Begriff sittlicher ‚*σωτηρία*' (vgl. Zeller III 2[4], 702, 2, v. Wageningen Liber gratul. in honor. Herwerdeni Trai. ad Rhen. 1902 [zu Ceb. Tab.]; nach der mystischen Seite Reitzenstein Hellen. Mysterienrel.[3], s. Register. Pfeiffer Stud. z. ant. Sterngl. 1916, 99. Weinreich S.-Ber. Akad. Heidelb. 1919, 16. Abh. p. 12), die sich auf das der *πρᾶξις* überlegene *θεωρεῖν* gründet und Hand in Hand geht mit der *πρὸς τὸ θεῖον ἐξομοίωσις* (met. 14, 19ff.; vgl. 3, 33); sie liegt der Philosophie ob (met. 63, 26f.), die in Parallele zur Medizin zunächst kathartisch zu wirken hat (met. 26, 9. 74, 31ff.; vgl. Zeller Register unter ‚Reinigung'. Praechter Cebetis Tabula quanam aetate conscripta esse videatur, Diss. Marb. 1885 p. 74. Schissel v. Fleschenberg Marinos v. Neapolis, Texte u. Forsch. z. byz.-neugr. Philol. nr. 8 p. 31f.). S.s Mythendeutung und Homerallegorie wird im Zusammenhange des gesamten neuplatonischen Verfahrens auf diesem Gebiete zu behandeln sein, und Analoges gilt für seine rhetorische Theorie, für die vorläufig neben Rabe und Gloeckner (o. S. 1732), L. Schilling Jahrb. f. klass. Philol. Suppl.-Bd. XXVIII (1903) 693ff. und Br. Keil Herm. XLII (1907) 548ff. zu vergleichen sind.

Hinsichtlich der Metaphysik S.s verlangt noch ein Punkt eine Besprechung, der hier am Schlusse seine Stelle zu finden hat, weil er für die gesamtgeschichtliche Einordnung des Philosophen bedeutsam ist. Seine Ausführungen bezwecken im wesentlichen eine Zurückweisung der aristotelischen Angriffe auf die Lehre Platons: wir stehen vor der eigenartigen Tatsache eines Kommentars, der nicht die zustimmende Erläuterung, sondern die Bekämpfung eines Schriftwerkes zum Hauptinhalte hat. Die Grundlage dieser Polemik ist die als Dogma behandelte Richtigkeit platonischer Lehre, wie sie der Neuplatonismus verstand, als der einzigen, die Welterklärung und Wissen ermögliche. Zur Stütze des Dogmas dient die behauptete Übereinstimmung Platons wie mit der mythisch-mystischen Literatur der *θεολόγοι* so auch mit den Lehren der Pythagoreer (mit Einschluß des Empedokles, met. 11, 28ff 43, 7ff.), der Parmenideer und des Sokrates (105, 20f, u. ö.). Dabei werden die platonischen Dialogpersonen mit den historischen Namensträgern identifiziert und die entsprechenden Folgerungen gezogen. Sie sind neben Platon die wieder und wieder herangezogenen (*θεῖοι*) *ἄνδρες* (84, 4. 107, 7. 168, 2 u. ö.), die *παλαιότεροι* (164, 6) und — mit anklingender Höherbewertung — *πρεσβύτεροι* (195, 8), deren Autorität S. gegen Aristoteles ausspielt. Besondere Beachtung verdient hier seine Einstellung zu Sokrates, für den die platonische Darstellung nachdrücklichst als maßgebend betont wird, um einer Verwendung der sokratischen Begriffsphilosophie als Kronzeugnisses für die *ἀφαίρεσις* des Allgemeinen aus dem Einzelnen entgegenzutreten (met. 104, 33ff., 105, 30ff., 160, 31ff.; wohl nach S. Procl. in Parm. 784. 5ff.). In der Methode des Kampfes zeigt sich durchaus der begabte und durch die Beschäftigung mit Schriften des Organon wie auch mit kommentarischer Literatur zu Platon und Aristoteles geschulte Dialektiker, dessen Scharfsinn auch schwierigen Problemen gegenüber um Lösungswege nicht verlegen ist. Ein Beispiel neben vielen anderen bietet met. 111, 33ff., wo S. in der Bestreitung des *τρίτος ἄνθρωπος* geschickt den Synonymonbegriff aus Arist. Cat. 1, 1a 6ff. dem landläufigen Wortgebrauche (vgl Arist. met. A 6, 987 b 10, Alex. in met. 50, 23ff.) substituiert und seine Unanwendbarkeit auf das Verhältnis von *παράδειγμα* und *εἰκών* betont, um dann (112, 2ff.) ebenso geschickt die Homonymität (vgl. Alex. in met. 51, 12 auf Grund von Plat. Parm. 133 d) als Unterlage des *τρίτος ἄνθρωπος* abzuweisen. Durch seine Vertrautheit auch mit den älteren Teilen des aristotelischen Corpus ist S. in der Lage, für seine Kritik Selbstwidersprüche des Stagiriten zu verwerten, sowohl direkte wie solche, die sich als Konsequenzen der angezogenen Stellen ergeben. Dabei ist für ihn der verbreiteten antiken Betrachtungsweise gemäß der aristotelische Nachlaß einheitliches Produkt einer einheitlichen Persönlichkeit ohne Rücksicht auf die Entwicklungsgeschichte des Philosophen und eine genetische Analyse seines Schrifttums, die zwar die Widersprüche als solche selbstverständlich nicht aufhebt, aber doch für ihre Beurteilung einen Gesichtspunkt gibt, den ein neuzeitlicher Aristoteleskritiker nicht ignorieren würde. Schon W. Jaeger Aristot. 88 hat auf die polemische Verwertung einer Stelle des frühen Politikos (frg. 79 R.) gegen das in Aristoteles' assische Zeit fallende (Jaeger 196) N 1087 b 33ff. bei S. met. 168, 33ff. aufmerksam gemacht. Met. 90, 18ff. führt S. Arist. Anal. post. 73 b 26 gegen metaph. 2, 1077a 10ff. ins Feld — zum chronologischen Verhältnis vgl. Jaeger Aristot. 183ff. Solmsen Die Entw. d. arist. Logik u. Rhet. (Neue philol. Unters. 4. Heft, Berl. 1929) 143ff. — ebenso met. 164, 6. Aristot. Anal. post. 86 a 5ff. gegen M 10, 1087 a 16ff. (zur Zeitbestimmung dieses Teiles von M Jaeger Aristot. 194). Auch die vorbehaltslose Ausspie-

lung von Z (vgl. zu diesem Jaeger Stud. z. Entsteh. d Met. d. Arist. 97ff.; Aristot. 205ff.) gegen M 2, 1077 a 36ff. (dazu Jaeger Aristot. 183ff.) ist vom analytischen Standpunkte aus zu beanstanden.

Zum vollen Verständnis der Aristoteleskritik S.s bedarf es ihrer Einreihung in die Geschichte des Platon-Aristoteles-Problems *). Schon im mittleren Platonismus treten aus dem mannigfach abgetönten Verhältnis zu den beiden Großen griechischer Philosophie zwei Extreme deutlich hervor. Das eine ist verkörpert in Attikos, dessen temperamentvoller Protest gegen die Trübung platonischer Orthodoxie durch peripatetische Einmengung eine scharfe Reaktion bildet gegen den selbst wieder von außerhalb der Akademie her durch Panaitios geförderten Synkretismus des Antiochos von Askalon. Im schroffsten Gegensatze zu Attikos steht die wieder in den Spuren des Antiochos gehende volle Synthese Platon-Aristoteles bei Albinos, dessen Standpunkt auch der seines Lehrers Gaios gewesen sein wird (vgl. o. Suppl.-Bd. III S. 536f.). Diesen Extremen fern steht Plutarch, in allem Wesentlichen Platoniker, aber ohne ausgesprochenen Gegensatz gegen Aristoteles und seine Schule, deren Einflusse er sich nicht verschließt, aber doch mit Anerkennung einer gegen Platon gerichteten aristotelisch-peripatetischen Opposition als solcher (adv. Colot. 14, 2ff.). Nebenher gehen Platoniker, über deren Stellungnahme zu dem Problem in ihren Einzelheiten mangels genügender Überlieferung ein sicheres Urteil versagt ist (des Kalvisios Tauros jedenfalls im Grunde Platon begünstigende Schrift *περὶ τῆς τῶν δογμάτων διαφορᾶς Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* ist uns aus Suid. s. *Ταῦρος* I, wo er *φιλόσοφος Πλατωνικός* genannt wird, nur dem Titel nach bekannt; über eine mögliche Einwendung gegen Aristoteles in seiner Abhandlung *περὶ σωμάτων καὶ ἀσωμάτων* s. Herm. LVII 511), von denen aber jedenfalls einige auf Sondergebieten gegen Aristoteles und seine Schule Einspruch erhoben (so bekämpfen Eudoros und Nikostratos die Kategorienlehre: Simpl. in Cat. 1, 19ff. u. ö.; zu Eudoros Hermes LVII 510f.; Hierax wendet sich gegen eine peripatetische Definition der Gerechtigkeit: Stob. flor. 9, 54 p. 365ff., dazu Herm. XLI 605ff.). Eine bis zur Anwendung verwerflicher Mittel gesteigerte Fehde zwischen Platonikern und Aristotelikern läßt, seine Zuverlässigkeit vorausgesetzt, das Zeugnis des Hierokles bei Phot. bibl. 173 a 25ff. 461 a 24ff. erschließen, aus dem andererseits zugleich hervorgeht, daß schon im beginnenden Neuplatonismus Ammonios Sakkas für eine Vereinigung der beiden Philosophen aufs lebhafteste eintrat. Von da an behalten im allgemeinen Harmonisierung und Synthese die Oberhand. Charakteristisch für erstere ist die Leugnung jeder Uneinigkeit zwischen Platon und Aristoteles in wichtigen Lehren, für letztere die alte vergleichsweise Anwendung der kleinen und großen Mysterien (Krantor bei Stob. ecl. II 206, 26ff., vgl. Iambl. protr. 10, 4ff. Elias in Cat. 121, 9) in Übertragung auf die Abfolge des Aristoteles- und des Platonkursus im Lehrgange der Akademie (Marin. v. Procli 13). Dabei bestand aber für die Harmonisierung eine Hauptschwierigkeit in den Differenzen der beiden Schulhäupter in Grundfragen der Metaphysik, vor allem der ausdrücklichen Ablehnung der platonischen Ideenlehre durch den zur Selbständigkeit gereiften Aristoteles. Bei diesem Hindernis scheiden sich die Wege, und hier zeigt sich das Verhalten S.s in seiner Besonderheit. Während die radikale Harmonisierung sich mit der Auskunft zu helfen suchte, Aristoteles bekämpfe nicht den Platon selbst, sondern dessen durch den Anschein seiner Darstellung (*τὸ φαινόμενον τοῦ λόγου*) irregeführte Ausleger (Ammonios Hermeiu, für uns vertreten durch seinen Schüler Asklepios in Arist. met. 69, 24ff. 166, 35ff. Simpl. de caelo 296, 26ff. 377, 22ff. 640, 27ff., vgl. 86, 33ff. Phys. 404, 20ff. 824, 4ff. 1249, 14ff.), erkennt S. wie auch nach ihm sein Schüler Proklos die Opposition des Aristoteles mit dem sogleich zu nennenden Vorbehalte als gegen Platon und die Pythagoreer selbst gerichtet an, betrachtet aber für Logik, Physik, Ethik und Teile der Metaphysik im Einklange mit Harmonisten und Synthetikern den Stagiriten als bewundernswerten Führer und feiert ihn in verehrungsvollen Worten als Wohltäter der Menschenwelt, so daß er sich nur notgedrungen in Rücksicht auf die durch den Ruhm des Mannes einer Voreingenommenheit gegen die *πρεσβύτεροι* (Pythagoras und Platon) verfallenden *ἁπλούστεροι τῶν ἀκροατῶν* zu einer Kritik der aristotelischen Einwürfe entschließt (met. 80, 4ff.). Trotz dieser Gegenstellung bietet nun aber S. der unbegrenzt harmonisierenden Richtung zwei Anknüpfungspunkte. Erstens soll Aristoteles zumeist auf Grund eigener (nicht zutreffender) Voraussetzungen über pythagoreisch-platonische Lehren gegen diese zu Felde ziehen und so zumeist (*τὰ πολλά* met. 80, 20. 28) oder doch stellenweise (ebd. *ἐνιαχοῦ* 195, 8f.) an deren Urhebern vorbeireden. Also auch hier schon die Anschauung von einer Mißdeutung, nur ist der Mißdeutende kein fremder Ausleger, sondern Aristoteles selbst. Den zweiten Anknüpfungspunkt bot die syrianische Auffassung der Ideen als *δημιουργικαὶ νοήσεις* (s. o. S. 1764). Aus ihr erwuchs nun, sehr im Widerstreite mit S.s eigener Meinung, die Leugnung selbständiger Realität der Ideen in der platonischen Metaphysik: es existiert kein *ἄνθρωπος αὐτὸς καθ' αὑτόν*, die Ideen sind nur Gedanken des Demiurgen und haben keinen Bestand *αὐταὶ καθ' αὑτὰς ὥσπερ τὰ αἰσθητά* (Ascl. in met. 166, 30f. 36f. 167, 25. 32ff.; vgl 69, 25. 75, 27f.). Damit entfiel die von Aristoteles gerügte Verdoppelung des *ἄνθρωπος* in dem *αὐτοάνθρωπος* und dem *ἄνθρωπος* der sinnlichen Welt, und es eröffnete sich wieder der Versöhnungsweg, der Aristoteles' Angriffe lediglich gegen Mißdeuter Platons gerichtet sein läßt. Andererseits vermochte aber auch wieder S.s Opposition gegen den Bekämpfer Platons in die Harmonisierung Bresche zu legen. Der Weg führte hier zweifellos über S.s Schüler Hermeias in dessen alexandrinische Schule (Ammonios Hermeiu, Asklepios [über sein Verhältnis zu S. vgl. meine Ausführungen Gött. Gel. Anz. 1903, 527ff.] und die weitere von Ammonios unmittelbar oder mittelbar abhängige Platonikergruppe). Trotz der oben erwähnten Versöhnungstendenz berichtet Asklepios mit sichtlicher eigener Zustimmung mehrfach von der Zurückweisung aristotelischer Einwände durch seinen Lehrer Ammonios, ohne jede Andeutung, daß jene Einwände anders als gegen Platon selbst gerichtet seien. Dabei tritt der Zusammenhang mit S. gelegentlich in Übereinstimmungen der Argumentation deutlich zutage. Vgl. Ascl. 64, 39ff. (symbolische Bedeutung und horistische Funktion der pythagoreischen Zahlen, s. für S. o. S. 1760); 74, 5ff.; 91, 20. 22f. (S. met. 120, 16. o. S. 1764); 92, 29ff. (wie 64, 39ff.) 111, 26f. (mit brüsker apostrophierender Zurechtweisung des Aristoteles); 218, 1ff. (s. für S. o. S. 1762). Vermehrte Stärke erlangt der syrianische Standpunkt in Asklepios' Mitschüler Ioannes Philoponos. Bei ihm tritt durch seine Bekehrung zum Christentum ein neues Moment in Wirkung. Seine Opposition gilt zunächst der dem christlichen Dogma widerstrebenden aristotelischen Lehre von der Anfangslosigkeit der Welt, wie sie nach vielen Zwischengliedern (über S. s. o. S. 1746. 1748 Anm.) Proklos vertrat. Seine hier bestehende Parteinahme gegen Aristoteles führt ihn auch auf dessen Ideenkritik (de aet. mundi 26, 23ff.). Dabei wendet er sich mit sehr verständiger Begründung gegen *τινὲς τῶν νεωτέρων* (gemeint sind wohl Ammonios Hermeiu und seine der Harmonisierung geneigten Schüler Asklepios und Simplikios), die behaupten, daß diese Kritik nicht Platon, sondern *τοὺς κακῶς τὰ Πλάτωνος ἐξειληφότας* im Auge habe (a. O. 29, 2ff.). Schließlich brandmarkt er den Harmonisierungsversuch auf diesem Gebiete als *ὑπερβολὴν τῆς ἀναιδείας* (a. O. 32, 11). Aber die für die Harmonisten wichtige These von den Ideen als bloßen *δημιουργικοὶ λόγοι καὶ νοήσεις* findet gleichwohl eingehende, wenn auch nur hypothetische Berücksichtigung (a. O. 36, 17ff.), gewiß unter Einwirkung christlicher Anschauung.

Das Problem durch das scholastische Mittelalter und die Renaissance hindurch zu verfolgen, ist nicht dieses Ortes; nur beiläufig sei darauf hingewiesen, daß noch im 15. Jhdt. inmitten des Streites zwischen Platonikern und Aristotelikern die Harmonisierung in Theodoros Gaza (de fato 11, 25ff., dazu Praechter Gnomon 1927, 680) als Analogon zu Ammonios Sakkas einen freilich etwas naiv argumentierenden Vertreter fand. Wohl aber bedarf um S.s willen eine abseits der Platon-Aristoteles-Frage bei ihm einsetzende und in die christliche Scholastik verlaufende Linie der Beachtung. Procl. in Parm. 1085, 12ff bezeugt, daß S. seines Wissens der einzige war, der in der ersten auf das überseiende Eine gedeuteten Hypothesis des platonischen Parmenides alles das *ἀποφατικῶς* aufgehoben sein ließ, was in der zweiten, die Götterordnungen umfassenden Hypothesis von diesen *καταφατικῶς* prädiziert wird (vgl. ebd. 1062, 12ff. [syrianisch nach 1061, 25ff.]), womit für die Erfassung des überseienden Einen der Weg der *ἀπόφασις* gegeben war. Proklos hat das übernommen: in Parm. 1080, 26f.; 1082, 16ff., anderwärts aber (in Plat. theol. 93ff.) dem Aufstiege zum Einen *δι' ἀποφάσεων* (wieder unter Berufung auf den plat. Parmenides) einen *δι' ἀναλογίας καὶ τῆς τῶν δευτέρων ὁμοιότητος* zur Seite gestellt, wofür ebenfalls schon bei S. in dem von ihm angesetzten Analogie- und Gleichheits- bzw. Ähnlichkeitsverhältnis zwischen Höherem und Tieferem (met. 83, 15f.; 109, 34f.; 151, 5; 170, 24) und dem Verhältnis von *παράδειγμα* und *εἰκών* die Unterlage vorhanden war. Dem Proklos entstammt nun die Unterscheidung apophatischer und kataphatischer Theologie bei dem angeblichen Dionysios Areopagites, dessen Abhängigkeit von dem Neuplatoniker auch auf diesem Felde — ohne Hinweis auf S.s Grundlegung — von H. Koch Ps.-Dion. Areop. in seinen Bezz. z. Neuplat. u. Mysterienwesen (Forsch. z. christl. Lit.- u. Dogmengesch. I Bd. 2. und 3. H.) 208ff. erwiesen ist. Hinzuzufügen wäre, daß auch die bei Proklos und Dionysios schließlich das Wort behaltende Abweisung sowohl der Negation wie der Position für die über alles erhabene Gottheit (Koch 212) schon syrianisch ist (met. 18, 25f.). Bedenkt man den großen Einfluß des Ps.-Dionysios auf die christliche Scholastik und Mystik, so ergibt sich hier ein bemerkenswerter Fall syrianischer Fernwirkung. Daß der Philosoph auch unmittelbar und aller Überschattung durch Proklos zum Trotz im Mittelalter Ansehen genoß, beweist außer dem o. S. 1733 Anm. Mitgeteilten seine Benutzung durch Michael von Ephesos (vgl. Praechter Gött. Gel. Anz. 1906, 892ff.) und sein Erscheinen unter den Größen spätantiker Philosophie in arabischer Literatur (vgl. Ed. Sachau Zu d. Arist.-Stud. im Orient, Genethliak. z. Buttmannstage 1899, 50ff. [mir unzugänglich und nur durch Byz. Ztschr. IX 565 bekannt].

Von weit größerer Bedeutung als diese Nachwirkungen S.s ist für uns sein Verhältnis zur Vergangenheit, zu Platon und Aristoteles. Wir besitzen in seinem Metaphysikkommentar die einzige, einen größeren Zusammenhang umspannende und vertiefte Replik gegen Aristoteles' Angriffe auf die platonische Hauptlehre. Der uns entgegentritt, ist im Kerne der echte Platon, wenn auch in einer im Laufe der Jahrhunderte ihm entstandenen Umhüllung. Sein aus dem Übersinnlichen herabwirkendes reales Allgemeine steht im Gegensatze zu einem auf diesseitiger *οὐσία* begründeten, durch Empirie und Abstraktion zu erfassenden *καθόλου*. Es ist letzten Endes der Gegensatz, wie ihn nach der Antike Raffael und Goethe sahen und wie wir ihn noch heute sehen, allerdings mit erheblichen Vorbehalten, vor allen dem durch Jaegers Forschungsergebnisse gebotenen, daß Glied dieser Antithese nicht der ganze Aristoteles ist, sondern nur der seiner zweiten und dritten Periode, mit letzterer aber freilich auch seiner charakteristischen Haupt- und Meisterzeit. Durch Ausgestaltung dieses Gegensatzes in platonischem Kern und neuplatonischer Umhüllung ist S.s Kommentar eine höchst beachtenswerte Erscheinung der spätantiken Philosophie, nicht minder aber durch das echt neuplatonische Denkkünstlertum, das sich hier entfaltet. Daß es sich zu einem guten Teile in mystischen Bahnen bewegt, mochte eine so positiv gerichtete Natur wie Zeller (III 2[4], 829, 1 a. E.) abstoßen.

) Zum Folgenden vgl. Zeller (Stellen im Register 33b, 12ff. v. o.), Überweg-Praechter[12] (Stellen im Register 215, 16ff. v. u.), W. Jaeger Nemes. v. Emesa 44f. und Stellen im Register 147a 1 v. u. f. (wichtig Poseidonios als Vorbereiter der neuplat. Versöhnung von Platon und Aristoteles), Praechter Gött. Gel. Anz. 1903, 526. Hermes LI 523f.; LVII 492ff. und Art. Simplicius Nr. 10 o. Bd. III A S. 210f.

Die historische Betrachtung muß aber suchen, ihm auch auf diesem Boden gerecht zu werden.

2) S. der Jüngere, Neuplatoniker. Seine Existenz ergibt sich aus Damasc. bei Phot. cod. 242 p. 349, 9ff. B. = Das Leben d. Philos. Isidoros v. Damaskios aus Damask. wiederhergest., übers. u. erkl. von R. Asmus, Lpz. 1911, 131f.: ... *τοῦ Μαρίνου τὸ σῶμα ἀπολιπόντος ἐβουλεύετο τὰς Ἀθήνας ἀπολιπεῖν ὁ Ἰσίδωρος* (unter Verzicht auf weitere Schulführung, vgl. Asmus Byz. Ztschr. XVIII [1909] 474). *παρῄνει δὲ Συριανὸν καὶ Ἡγίαν ὁ Ἰσίδωρος ὡς χρεὼν εἴη φιλοσοφίαν ὑπερρέουσαν ἀνασώσασθαι.* S. ‚der Große' starb nach Marin. vit. Procli c. 36 schon vor Proklos, dem zweitletzten Vorgänger des Isidoros im athenischen Scholarchat. Daß Proklos die Schulleitung bereits bei Lebzeiten niedergelegt haben und die Vorstandschaft des Marinos und Isidoros noch in die Zeit vor S.s des ‚Großen' und Proklos' Tode fallen könnte, ist, von anderen Tatsachen (vgl. Asmus Byz. Ztschr. XIX [1910] 282) ganz abgesehen, schon durch das Schweigen des Marinos im Nekrolog auf Proklos ausgeschlossen. Es bleibt also nur die Möglichkeit, einen jüngeren Philosophen gleichen Namens anzusetzen, vielleicht einen Sohn des ‚Großen' (zur Namensübertragung in diesem Falle vgl. o. Syr. Nr. 1 z. Anf., insbes den Nachweis von Diels Dox. 86). Dazu würde stimmen, daß der letztere bei Isidoros, dessen Kreise der Jüngere angehört zu haben scheint, hohe Verehrung genoß (Damasc. bei Suid. *Συριανός* 985, 1ff.). Eben wegen dieser Angehörigkeit liegt es nahe, ihn mit dem S. zu identifizieren, der nach Suidas *Οὐλπιανός* 1218, 9ff. den Bruder Isidors, Ulpianos, wegen seines mathematischen Könnens bewunderte. Die Benennung *ὁ Συριανός* schlechthin darf hier so wenig wie das einfache *Συριανός* bei Damasc.-Phot. 349, 11 befremden, da in den verlorenen Teilen des *Βίος Ἰσιδώρου* für die Unterscheidung der beiden Männer gesorgt gewesen sein mag. Der ‚Große' erhält übrigens bei Damasc.-Suid. *Συριανός* 985, 2 vielleicht nicht ohne Absicht die Apposition *τὸν Πρόκλου διδάσκαλον* und bei Damasc.-Phot. 349, 9ff. läßt die jetzt nur störende Wiederkehr des Subjektes *ὁ Ἰσίδωρος* in zwei aufeinander folgenden Sätzen des uns vorliegenden Auszugstextes darauf schließen, daß ein Zwischenstück fehlt (Asmus Das Leb. d. Phil. Is. 131f. trennt die Sätze mit Recht durch mehrere Punkte und Druckabsatz). Auch die Hinzufügung des Namens Philoxenos zu dem des älteren S. bei Boethius (s. Nr. 1 z. Anf.) könnte auf alte unterscheidende Tradition zurückgehen, und dieselbe Erklärung kommt auch für das stehende Beiwort *ὁ μέγας* mit in Betracht.

Von philosophischen Ansichten oder Schriften dieses S. ist nichts bekannt. Daß nicht er, sondern Hegias, athenischer Diadochos wurde, ließe sich aus äußeren, den Hegias begünstigenden Umständen (s. o. Bd. VII S. 2614, 46), wenn nicht aus dessen vielversprechenden Anfängen noch unter Proklos (ebd. Z. 59f. nach Marin. c. 26 g. E.) erklären. Doch fehlt auch hierüber jedes ausdrückliche Zeugnis. [K. Praechter.]

3) Syrianus, Dux Aegypti (Athan. hist. Ar. ad mon. 81), marschierte am 6. Januar 356 in Alexandrien ein und zwang den Bischof Athanasios am 9. Februar zur Flucht. Hist. aceph. 5. Larsow Die Festbriefe d. hl. Athanasius 35. Athan. apol. ad Const. 22. 24. 25; de fuga 24; hist. Ar. ad mon. 48. 81. Socrat. II 11, 1. Sozom. IV 9, 9. 10, 8. [Seeck.]

Syrias s. Lepte.

Syrie, ehemalige Insel nahe der ionischen Küste bei Ephesos, die später durch die Anschwemmungen des Kayster an den kleinasiatischen Kontinent angegliedert worden war (Plin. nat. hist. II 204. V 115, wohl nach Poseidonios, vgl. W. Kroll Kosmologie des Plinius, Breslau 1930, 53; zu dem Alluvialland an der Kaystermündung: Cold Küstenveränderungen im Archipel, Diss. Marburg 1886, 47f.). Man pflegt die Insel S. in dem jetzigen Hügel Kuru-tepé 2 km nördlich vom Artemision von Ephesos zu suchen (Bürchner o. Bd. V S. 2779, 35ff.). Fraglich ist, ob der Name von dem der homerischen Insel *Συρίη* (Odyss. XV 403) stammt. [Honigmann.]

Syries, Steinschneider der archaischen Zeit, dessen Signatur *Συρίης ἐποίησε* ein Steatit des Britischen Museums mit plastischer Silenmaske auf der Oberseite und einer eingeschnittenen Kitharödenfigur auf der Siegelseite trägt, Furtwängler Arch. Jahrb. III 1888, 195ff. = Kl. Schr. II 186ff.; Ant. Gemmen Taf. 8, 11. [Sieveking.]

Syrimalaga s. Sirimalaga.

Syringes. Unter dieser Bezeichnung waren bei den Touristen der Kaiserzeit als Hauptsehenswürdigkeit von Theben neben dem tönenden Memnon die frühzeitig erbrochenen und beraubten Königsgräber des Neuen Reiches (18.–20. Dynastie) im Biban el Moluk bekannt (Paus. I 101, Aelian. n. a. VI 43. Ammian. Marc. XXII 15, 30). Sie ist aus dem Vergleiche der langen stollenartig in den Fels getriebenen Gänge dieser Gräber (*syringes subterranei quidam et flexuosi secessus* Ammian.) mit den Röhren der Hirtenflöte genommen. Zahlreiche Besucher haben sich darin inschriftlich verewigt, bis in die christlich arabische Zeit (koptische Inschr. Lepsius Denkm. VI 102), die überwiegende Mehrzahl stammt aus der Kaiserzeit, darunter bemerkenswert wenig einheimische (demotische Inschr.). Eine größere Anzahl wurden bereits von Champollion, Lepsius (Denkm. VI 76 griech., 101 lat. Inschr.), Letronne u. a. veröffentlicht; systematisch dann von Baillet Inscript. gr. et lat. des tombeaux des rois, Mém. inst. fr. or. du Caire XLII (mit über 2100 Nummern) zu ammengestellt, und mit einer historischen Einleitung versehen. Strabon 816 nennt bereits gegen 40 dieser Felsgräber ‚über dem Memnonium' d. h. dem heute als Ramesseum bekannten Totentempel Ramses' II. als wunderbar hergerichtet und sehenswert, vgl. Diod. I 46 mit der Angabe, daß es nach den Aufzeichnungen der Priester 47 Königsgräber gegeben habe, davon bis auf Ptolemaios I. nur 17 übriggeblieben seien! Heute sind im östlichen Haupttal 61 Gräber, darunter allerdings eine Anzahl ohne Darstellungen usw., freigelegt. Unter den der Antike bekannten Gräbern wurde den Reisenden das Grab Ramses' VI. (nr. 9 der Leps. Zählung) als besondere Sehenswürdigkeit gezeigt (dort allein 995 Graffiti): Auf Grund der Übereinstimmung des Thron-

namens Ramses VI. mit dem Amenophis III., dem König der angeblichen Memnonskolosse, erklärte man es wie auch mehrere Besucherinschriften verraten (s. den Art. Memnon) als ‚Grab des Memnon'. Es ist zwar in seinen ausgemalten vertieften Reliefs gut erhalten, zeichnet sich aber sonst weder durch die Größe der Gesamtanlage noch durch seine Ausschmückung vor den übrigen aus: Man sieht die üblichen Darstellungen und Texte des Pfortenbuches, des ‚Buches von dem, der in der Unterwelt ist' (Amduat), Teile des Totenbuches, Sterntafeln an der Decke vgl. Ammians Schilderung *‚et excisis parietibus volucrum ferarumque genera multa sculpserunt et animalium species innumeras multas, quas hierograficas litteras appellarunt'*. Übrigens war das in der Güte seiner Reliefs unerreichte, zugleich als eine der größten Gesamtanlagen beachtliche Grab Sethos' I. (nr. 17) damals anscheinend noch nicht zugänglich; Besucherinschriften daraus fehlen jedenfalls bei Baillet. Für die Anzahl, die wißbegierige Reisende besuchten, vgl. Baillet nr. 13 (im Grab nr 1) *ἕκτην ταύτην σύριγγα εἰδόντες*.

Die Veröffentlichung der Königsgräber des Neuen Reiches ist bis auf einige verhältnismäßig spät wiedergefundene (Publikationen der Theod. Davis' Excavations) und das als letztes 1922 entdeckte, übrigens unmittelbar unterhalb des sog. ‚Memnonsgrabes' gelegene, des Tutanchamun (Carter Tutenchamun bisher 2 Bde.) ungenügend: Lefébure Mém. Miss. fr. au Caire II. III, 1–2. Guilmant Tombeau de Ramses IX. Mém. inst. fr. du Caire XV. Einzelnes bei Lepsius Denkm., vgl. Text III 194f. Über die Auffindung der Gräber Thutmosis III. und Amenophis II. ein kurzer Bericht Loret Bullet. inst. égypt. 1899, 91f., das außerhalb des Tales gelegene Amenophis I. Carter Journ. égypt. archaeol. III 147. Gute Beschreibungen mit Plänen: Baedeker Ägypten[8] 292f. [Kees.]

Syrinthos (*Σύρινθος*), Stadt in unbekannter Lage auf Kreta (Steph. Byz. Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Sprache 402. Fick Vorgriech. Ortsnamen 1905, 28). [Honigmann.]

Syrinx, *Σύριγξ* (*σῦριγξ* ‚Hirtenflöte', Etymologie zweifelhaft, s. Boisacque Dict. étym. s. v.).

1) Eine arkadische Nymphe, die von Pan geliebt und verfolgt wurde. Gerade als Pan beim Fluße Ladon im Begriff ist, sie zu erreichen, wird sie in Schilfrohr verwandelt. Vom Schilfrohr schneidet dann Pan die Hirtenflöte, die *σῦριγξ*, die fortwährend vor allem ein Musikinstrument der Liebessehnsucht bleibt. Die Sage ist uns besonders durch Ovid. met. I 690ff. geläufig, sie war aber unter den Griechen — wie wir annehmen dürfen, speziell unter denen der alexandrinischen Zeit — bekannt, vgl. die Erwähnung im späteren erotischen Roman, Long. past. II 34ff. Ach. Tat. VIII 6. Außerdem erwähnen sie Verg. ecl. II 31; Georg. III 391. Mart. IX 63. Hygin. fab. 274. Serv. ecl. II 31. X 26. Lact. Plac. narr. fab. I 12 (nach Ovid.). Nonn. II 118. XVI 332. 335. XLII 384. Diese mit allem ästhetischen Raffinement und zarter Empfindung ausgearbeitete Sage benutzt ein allgemein bekanntes Märchenmotiv, nämlich die Verwandlung lebender Wesen in Bäume (vgl. z. B. die Daphne, den Sykeus, die messapischen Knaben, die von den Nymphen in Bäume verwandelt werden, Ant. Lib. 31 usw.), die Sage selbst wird aber nur literarischen Ursprungs sein. Die einzige Anknüpfung an einen Kultus führt nach Ephesos, nicht nach Arkadien (die Artemishöhle bei Ephesos, wo die S. des Pan liegt und beim Ertönen die Keuschheit der zu prüfenden Jungfrau kundgibt, Ach. Tat. a. O. § 11ff.). Ursprünglich lief gewiß die Erfindung auf die Verwandlung der Nymphe ins Schilfrohr aus, so erzählt auch Ovid a. O., der eine alexandrinische Vorlage wiederzugeben scheint: die *inter hamadryadas celeberrima Nonacrinas Nais*, die schön wie Diana war, bittet ihre Schwestern, welche den Fluß Ladon bewohnen, sie zu verwandeln — und sofort hält Pan, statt der S., das plötzlich emporgeschossene Röhricht in seinen Händen. Er seufzt ‚und leise tönt das Schilfrohr wider; dies gibt dem verschmähten Liebhaber den Gedanken ein, die Rohrflöte zusammenzufügen und damit seine Liebessehnsucht zu besänftigen (v. 709 *arte nova* bei Ovid zeigt, wie der Dichter sofort ein anderes Motiv hineinmischt, das den Pan in die schon verfertigte Rohrflöte seufzen und damit die Fähigkeit des neuen Instruments entdecken läßt). Die Erzählung selbst hat Ovid kunstvoll dem die Iokuh befreienden Hermes in den Mund gelegt, ‚die Rohrflöte wäre eben damals erfunden' (v. 688, vgl. 678) und Hermes trägt das Lied wiederum ganz natürlich als Hirte dem Hirten Argos vor. In der theokriteischen S. (Bucol. gr. p. 150 Wilam.) ist die Hirtenflöte auch v. 8 *ἄγαλμα πόθοιο πυρισμαράγου.* — Dann aber hat man die S. einfach verschwinden lassen (Westermann Myth. p. 347, 29ff.). Die S. wirft sich in den Ladon, *καλάμων δὲ φυέντων Πὰν τεμὼν* usw. (Ach. Tat. a. O. § 6: ‚man erzählt, daß sie in die Erde verschwunden, daß aber die Erde statt ihrer die Röhren hervorgebracht habe'). Aber auch so ist die Verwandlung als Grundmotiv ganz durchsichtig, schon der Name S. hat dies deutlich genug hervorgehoben. Leichtere Abweichungen sind es, wenn bei Serv. ecl. II 31 die S. die Erde um Hilfe anfleht (worauf die Erde — in welche, wie vorausgesetzt wird, die S. eben versinkt — sie verwandelt), oder wenn sie sich bei Long. a. O. unter das Röhricht verbirgt, oder wenn bei demselben und Ach. Tat. a. O. § 9 Pan ‚aus Zorn' in die Röhren schneidet — was nur deshalb geschieht, damit er die *μέλη τοῦ σώματος* reuevoll *εἰς ἓν σῶμα* zusammenfügen und beleben, die dazu gehörige ‚Melodie' (*μελ-ῳδία*) erfinden könne, was Ach. Tat., das Alte immer wieder weiter ausschmückend, hervorhebt. So hat man auch in der arkadischen Örtlichkeit *Μέλπεια* das *μέλος* des Pan wiedergefunden (*τὸ ἀπὸ τῆς σύριγγος μέλος ἐνταῦθα Πανὸς εὑρεθῆναι λέγοντες*, Paus. VIII 38, 11).

Die Münzen von Thelpusa in Arkadien zeigen den Pan, wie er um ein Schilfrohr greift, Cat. Brit. Mus. Peloponn. S. 204 Taf. 37, 23 (auch abgeb. in Roschers Myth. Lex. Art. Pan S. 1467 Abb. 25).

Über Daphnis, Hermes und Apollon als Erfinder der Hirtenflöte s. die betreffenden Artikel.

2) Bei Nonn. I 467 verspricht Typhon dem Kadmos, daß er den Kadmos mitsamt seiner Herde und

seiner S. an den Himmel versetzen wolle, wenn Kadmos ihn als den neuen und echtgeborenen Herrscher Olymps besinge; man denke an die Phorminx (die Nonn. a. O. auch erwähnt) und die phrygischen Flöten als Sternbilder. [Eitrem.]

3) Nach Polyb. X 31 bedeutende Stadt Hyrkaniens, zur Zeit der syrischen Könige gleichsam Hauptstadt des Landes; nach Marquart Eran II 62 wahrscheinlich dasselbe wie Turunga, nach den arabischen Geographen eine Tagereise westlich von Sārī. [Herrmann.]

4) S. (*fistula*), uraltes Blasinstrument aus mehreren, in der Regel floß-, seltener bündelartig aneinandergebundenen oder -geklebten Pfeifen verschiedener Größe aus Rohr oder anderem Material, die ohne besonderes Mundstück angeblasen wurden. Die Pfeifen sind meist gedackt, seltener offen. Verg. ecl. II 31ff.. Ovid. met. I 691ff. Mart. IX 63. Hygin. fab. 274. Poll. IV 67. In der Kunstmusik der guten Zeit hat die S. nie eine Rolle gespielt; sie tritt hier erst mit Auloi, Kitharen, Lyren und Cymbeln zusammen im Orchester des römischen Pantomimus auf (Lucian. de salt. 26. 63. 72. 82. Ovid. remed. 753). Dagegen sind die σύριγγες Strab. IX 421 (bei Schol. Pind. Pyth. XII συρίγματα) lediglich hohe, durch Überblasen erzeugte Töne des Aulos, Riemann, Handb. der Musikgesch I 1², S. 100. Der Ton der S. war sehr hoch, Ps.-Aristot. probl. XIX 50; ein Rohr mit zwei Knoten ergab die höhere Oktave eines mit einem Knoten, Nicomach. enchirid. c. 10 p. 19 Meib. [Abert.]

Syrios, Beiname des Zeus. Spartian. Anton. Caracall. 11, 7: *Heliogabalus Antoninus sibi vel Iovi Syrio vel Soli — incertum id est — templum fecit.* Es ist wohl derselbe Gott, der sonst Heliopolitanus oder Iupiter Damascenus heißt (CIL VI 405. X 1576 = Dess. 4325. 4326) gleich Hadad an der Seite der dea Syria. [Türk.]

Syris, an der bithynischen Küste, östlich vom Nordende des Bosporos, Plin. n. h. VI 4. [Ruge.]

Syrisch-römisches Rechtsbuch. In die große Kulturbewegung, welche der Spätantike so mächtigen Einfluß auf den Orient einräumte, ist auch eine Anzahl von juristischen Arbeiten einzureihen, die das weltliche Recht der christlichen Bevölkerung des vorderen Orients darstellen wollen und sich inhaltlich an das römische Recht anlehnen. Die wichtigste darunter ist ein Rechtsbuch, das sich gelegentlich (so in der Überschrift der Hs. P) als *Leges Constantini Theodosii Leonis* bezeichnet, obwohl die Gesetze dieser Kaiser nur einen sehr geringen Teil der aufgezeichneten Rechtsvorschriften ausmachen. Der Titel S. stammt von Bruns, dem ersten juristischen Mitherausgeber. Er ist trotz der Bedenken von Mitteis (3) und Nallino (RRAL [s. u. Lit.] 1, 723, 2) gut gewählt (Manigk 354. Carusi 103). Die Bezeichnung ‚syrisch' ist dadurch gerechtfertigt, daß die meisten und ältesten erhaltenen Bearbeitungen in syrischer Sprache geschrieben sind, die Bezeichnung ‚römisch' durch die sachliche Abhängigkeit von der römischen Rechtsentwicklung. An dem Charakter eines Rechtsbuches endlich ist auch nicht zu zweifeln. Es führt die ‚Gesetze' nicht wörtlich an, sondern es schildert in ziemlich laienhafter Weise den Rechtszustand, der infolge dieser Gesetze bei allen Völkern der Christenheit gelten sollte (vgl. Einleitung von P u. R II). Das S. wurde zum ersten Male im J. 1862 von dem holländischen Orientalisten Land nach der Londoner Handschrift veröffentlicht. Der wesentlich verbesserten Ausgabe von Bruns und Sachau (1880) liegen außer ihr noch drei andere, aber jüngere Hss. zugrunde. 1907 gab Sachau dann den Inhalt von drei weiteren im Vatikan befindlichen Versionen heraus; ein kleines Fragment ist auch in einer Cambridger Hs. erhalten; herausgegeben von Wright Notulae Syriacae, Lond. 1887.

1. System. Die rechtsgeschichtliche Beurteilung des Verhältnisses der einzelnen erhaltenen Bearbeitungen zueinander und zu der etwaigen griechischen oder römischen ersten Fassung wird immer von der Untersuchung von Mitteis ausgehen müssen, durch die das schwer erkennbare System des S. einigermaßen klargestellt ist. (Einen anderen Versuch in dieser Richtung s. b. Ferrini 398). Danach sieht man, daß das sog. Sabinussystem (Lenel Straßburger Festgabe f. Rudolf Ihering. 1892) auch auf das System des S. eingewirkt hat. Die Untersuchung ist freilich dadurch erschwert, daß auch das Sabinussystem selbst aus den Werken römischer Juristen *ad Sabinum* nur unvollständig durch Rekonstruktion erkennbar ist. Immerhin läßt ein Vergleich (Tabelle bei Mitteis 25) feststellen, daß in den Grundzügen eine gewisse Übereinstimmung herrscht, die sich aber freilich wiederum nur in relativ jüngeren Hss. (P, RI, RII, Ar. Arm.), nicht in der paläographisch ältesten (L) deutlicher ausgeprägt findet. Nach Mitteis zeigt sich dieser Parallelismus des S. mit dem Sabinussystem zunächst darin, daß das S. ebenfalls mit dem Erbfolgerecht und den Legaten beginnt. Ein Abschnitt über die Sklaverei ist im Sabinussystem nicht nachgewiesen; doch bringt das S. an der Stelle, an der dort *De his qui sui vel alieni iuris sunt* gesprochen wird. das Sklavenrecht und fügt dabei ein paar Bemerkungen über den Sklavenkauf hinzu, weniger aus einem juristisch-systematischen Grunde, als durch das Wort Sklave dazu bestimmt. Die folgenden Rubriken des Sabinussystems *De emtione et venditione* und *De societate et communione* sind im S. übergangen. Aber die sodann im S. folgende Bestimmung über Ehe- und Dotalrecht nimmt doch den Gedankengang des Sabinussystems in der nächstfolgenden Rubrik *De iure dotium* wieder auf. Von nun an wird die Anlehnung noch äußerlicher. Das S. bringt einen Abschnitt über die väterliche Gewalt, der sich im Sabinussystem bisher nicht nachweisen läßt; dort folgte der Titel *De tutelis*; im S. aber ist die Vormundschaftslehre zum Nachlaßrecht gestellt. Ein strafrechtlicher Abschnitt im S. entspräche dann etwa den Rubriken *De furtis; De lege Aquilia; De damno infecto; De iniuriis.* Ebenso kann man den Abschnitt über verschiedene Fragen des Obligationenrechts den Titeln *De condictione; De litterarum obligatione* und *De verborum obligatione* zur Seite stellen. Für die folgenden Rubriken des Sabinussystems hat das S. nichts mehr beizubringen; es schließt dann nach wenigen §§ ab. Trotzdem diese Übereinstimmung des Systems in der ältesten erhaltenen Hs. nicht so deutlich erkennbar ist, scheidet doch die Möglichkeit aus. daß etwa die späteren Bearbeiter den Stoff nach

dem Sabinussystem umgeordnet hätten. Denn auch die jüngeren Hss. bringen den Stoff keineswegs logisch nach dem Sabinussystem gegliedert vor; sie lehnen sich nur entfernt an dieses System an. Auch erkannte Mitteis (26), daß selbst die Hs. L noch gewisse Spuren des Sabinussystems — wenn auch in noch mehr verwischter Form — zeigt. Die ursprünglichere Systematik ist also nicht in der Hss.-Gruppe L u. R III, sondern in der Gruppe P, R I, R II, Ar. u. Arm. überliefert. Die Bedenken von Partsch (Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 424; vgl. auch Ducati BIDR XVII 198), diese Erkenntnis zur Erklärung des Verhältnisses der Hss. zueinander zu benützen, sind heute dadurch abgeschwächt, daß nach den Forschungen von Nallino (232) die Hs. L den anderen doch um zwei Jahrhunderte näher steht, als man damals annahm. Aber auch Sachau (XI) war schon überzeugt, daß es neben L eine bessere Redaktion gegeben haben müsse, von der die andere Hss.-Gruppe abhängig ist. Die Hs. L ihrerseits muß sich aber schon in sehr früher Zeit abgezweigt haben; denn sie hat einzelne Hellenismen festgehalten, die in der Hss.-Gruppe P bereits durch syrische Wörter ersetzt sind.

2. Die Vorlage. Das Rechtsbuch gibt an (Überschrift von L), es sei aus der Sprache der Romäer übersetzt. Diese Sprache ist nach dem übereinstimmenden Urteil der Orientalisten das Griechische, nicht das Lateinische. Damit läßt sich aber nur beweisen, daß sich zwischen das römische Recht und die orientalischen Bearbeitungen eine griechische Bearbeitung des Stoffes einschiebt. Sabinus, dessen Werk die allerletzte Quelle sein mag, schrieb lateinisch; lateinisch schrieben ebenso die klassischen und nachklassischen Juristen, die das römische Recht nach dem Sabinussystem fortbildend behandelten. Und auch die syrischen Bearbeiter waren sich noch dessen bewußt, daß eine Reihe juristischer Termini nicht aus dem Griechischen, sondern aus dem Lateinischen stammte; denn sie bezeichnen manche lateinischen Ausdrücke als ‚römisch', während sie an anderer Stelle griechische Wörter als ‚griechisch' bezeichnen (Manigk 403.) Dies ist umso auffallender, als sonst im syrischen Sprachgebrauch ‚römisch' immer ‚byzantinisch' bedeutet. Trotzdem kommt eine direkte Übersetzung aus dem Lateinischen ins Syrische nicht in Frage; einmal weil diese lateinischen Lehnwörter erkennen lassen, daß sie *per transcriptionem* ins Griechische übernommen waren (vgl. Magie De Romanorum iuris publ. sacrisque vocabulis in Graecum sermonem conversis, Lpz. 1905, 2), sodann, weil andere Begriffe des römischen Rechts *per comparationem* oder *per translationem* durch griechische Wörter wiedergegeben sind (Bruns-Sachau 156). Allerdings sind manche dieser griechischen Vokabeln Gemeingut der syrischen Sprache dieser Zeit (Manigk 404). Die Bezeichnung ‚römisch' für lateinische Wörter läßt sich also nur dadurch erklären, daß bereits das griechische Zwischenglied an diesen Stellen geschrieben hatte: ‚lateinisch heißt das N. N.'

Für die Erklärung des Weges, den das römische Recht in das S. nahm, gibt es zwei Möglichkeiten: entweder lag dem ältesten syrischen Bearbeiter ein im Vergleich zum S. viel umfangreicheres juristisches Werk in griechischer Sprache vor, das das römische Recht nach dem Sabinussystem darstellte. Aus diesem würde der Syrer die ihm gefallenden Bestimmungen ausgewählt und übersetzt haben, wobei er aber weder in der Auswahl besondere juristische Kenntnisse, noch in der Übersetzung besonderes Geschick bewiesen hätte, so daß manchmal ‚übersetzen' nur ‚paraphrasieren' bedeuten würde. Oder aber, es wäre möglich, daß schon ein griechischer Bearbeiter die große, griechisch geschriebene Vorlage in der kleinen, grundrißartigen Form wiedergegeben hätte, die heute das S. aufweist, und die Bruns (331) mit Recht als abgestumpft und geringwertig bezeichnet. Dem Syrer wäre dann nur die Aufgabe zugefallen, dieses Werkchen ins Syrische zu übersetzen. Nur in letzterem Falle kann man von einem griechischen ‚Original' sprechen. Eine ganz sichere Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten läßt sich wohl nicht treffen; obwohl die zweite Möglichkeit, das Vorliegen eines griechischen Originals, heute herrschende Ansicht ist (Nallino 211. Furlani 385. a. M. Carusi 102). Die Annahme eines griechischen Originals würde auch besser erklären, warum einige Sätze aus byzantinischen Kaiserkonstitutionen und aus Provinzialrecht in einer dem Sabinussystem widerstrebenden Weise in das S. eingearbeitet sind. Um so schärfer aber muß man zwischen der ursprünglichen Vorlage. dem großen Sabinuskommentar und der griechischen Version unterscheiden.

Nicht nur die Betrachtung des Systems allein führt zur Annahme, daß die Vorlage ein großes, mit der römischen Rechtsgeschichte eng verwachsenes Juristenwerk war. Die Vorlage ging vom alten, vorklassischen *ius civile* aus und behandelte es noch, obwohl es schon antiquiertes Recht war (Ferrini 399. Nallino 228). Das kann von der Anlehnung an Sabinus kommen; jedenfalls zeigt es eine gewisse Freude an rechtsgeschichtlicher Behandlung des Stoffes, was wiederum darauf hinweist, daß es sich nicht um ein Werk handelte, das für die Bedürfnisse der Praxis geschrieben war, sondern um ein didaktisches Werk (Nallino 229). Ohne aber das klassische *ius honorarium* auszuwerten, muß die Vorlage frühzeitig das Provinzialrecht herangezogen haben. Und zwar ist es zunächst das Provinzialrecht der griechischen Reichsteile, das Eingang fand und eine Beimischung national-griechischen Rechts erklärlich macht (Mitteis Reichsr. u. Volksr. 32 u. passim). Dazu kommen Konstitutionen nachklassischer Kaiser. Dagegen ist das Corpus Juris nicht mehr berücksichtigt (Manigk 391. Ducati BIDR XVII 199. Rivista X 467). Der didaktische Charakter der Vorlage läßt wiederum verschiedene Möglichkeiten offen: entweder war sie ein Lehrbuch des geltenden Rechts in den östlichen Provinzen auf historischer Grundlage dargestellt, oder ein alter Sabinuskommentar mit vielen Glossen und Nachträgen für die Bedürfnisse der östlichen Provinzen (was mir am wahrscheinlichsten scheint. Das Werk würde dann den *Scholia Sinaitica* nahegestanden sein, die ja auch dem Sabinussystem folgen). Endlich ist es möglich, daß die Vorlage kein Schriftwerk, sondern eine mündliche Darstellung des römischen Rechts in einer der östlichen Rechtschulen (Beryt? Bruns 325. Ca-

rusi 108) war, so daß als Verfasser der griechischen Version ein Schüler dieser Rechtsschule in Betracht käme, der sich von dem vorgetragenen Stoffe notiert hätte, was ihm für seine späteren praktischen Bedürfnisse nützlich erschien. Allerdings müßte es schon ein recht unbegabter Schüler gewesen sein. Aber auch zwischen diesen Möglichkeiten läßt sich keine sichere Entscheidung mehr treffen.

3. Die griechische Version und das S. selbst haben den didaktischen Charakter wieder aufgegeben und wollen lediglich der praktischen Rechtsanwendung dienen (Bruns 330. Sachau VIII. Manigk 363. Dagegen Nallino 230, der aber zwischen der Vorlage, dem Sabinuswerk, und der Textfassung des S. in griechischer Sprache nicht unterscheidet). Das S. selbst ist viel zu knapp, zu unlogisch geordnet, um als lehrhaftes Werk ernstlich in Betracht zu kommen. In der Hs. P bezeichnet es sich als *δικαιώματα* (Überschr.). Wenn schon die griechische Version diesen Titel trug, so lehrt jetzt der Vergleich mit Papyrus Hal. 1, daß es sich um eine Sammlung von Rechtsnormen für praktische Zwecke handelt (Kübler 398). Mit dem Charakter eines Rechtsbuches verträgt sich das sehr wohl: was beim Sachsenspiegel das schwer übersehbare Gewohnheitsrecht war, das dargestellt sein sollte, ist beim S. das für den Horizont des Verfassers schwer übersehbare, wenn auch schon schriftlich niedergelegte römische Recht seiner Zeit, einschließlich des Provinzialrechts. (Der französische Ausdruck *coutumier*, den Nallino RRAL I 723, 2 bemängelt, ist hier allerdings etwas irreführend). Die besonders liebevolle Behandlung des Familien-, Sklaven- und Erbrechts im S. erklärt sich wohl daraus, daß es für die bischöflichen Gerichte, die *episcopalis audientia* bestimmt war (Sachau VIII. Manigk 366), mochte es daselbst tatsächlich die Konkurrenz einiger anderer Werke (vgl. Nallino 245) bekommen haben. Nallino bestreitet das freilich (236), aber die Tatsache, daß es von Ägypten bis Armenien durch den ganzen vorderen Orient verbreitet war, läßt sich durch einen bloßen Nimbus der Heiligkeit nicht erklären (vgl. auch Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXX 365). Namentlich in Armenien läßt sich seine praktische Anwendung deutlich beweisen (v. Hube). Nallino bestreitet auch mit aller Bestimmtheit (204) die Möglichkeit, daß einzelne Zusätze im S. aus vorderasiatischem Volksrecht übernommen seien. Gewiß wird man zugeben müssen, daß man zur Erklärung einzelner Rechtssätze des S. in erster Linie an römisches Recht und römisches Provinzialrecht, in zweiter Linie an kirchliches Recht denken müsse und daß erst in dritter Linie nationale Rechtsgewohnheiten der vorderasiatischen Völker in Betracht kämen. Im übrigen muß die Entscheidung hierüber der Spezialuntersuchung für jeden einzelnen Rechtssatz überlassen bleiben. Einzelne Untersuchungen dazu z. B. über die Höhe des Zinsfußes (Manigk 383), über das Reugeld (Carusi BIDR XXVIII 261. Stud. Bonfante IV 510. Dir. e fil. 133), die Apokeryxis (Nallino RRAL I 709), das Eherecht (Brassloff 70. Nallino Riv. X 58.), den Einfluss der Verschollenheit auf die Ehe (Levy Gedächtnisschr. f. Seckel 182), erbrechtliche Fragen (Nallino RRAL I 774) u. a. liegen ja vor. Ein neuer Kommentar, der das ganze S. auf diese Frage hin untersuchen würde, wäre ein dringendes Bedürfnis. Solange ein solcher nicht vorliegt, ist eine abschließende Stellungnahme zur Frage der Beeinflussung durch vorderasiatisches Recht nicht möglich.

4. Verfasser und Entstehungszeit. R III (Einleitung) nennt als Verfasser der Gesetze Ambrosius den Bekenner (sc. des Christentums); er habe das auf Befehl des Kaisers Valentinian getan. Dieser Ambrosius ist aber nicht (wie Mitteis 22. 28 meinte) mit dem hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, identisch. Zur Zeit der Kaiser mit Namen Valentinian ist auch nicht die griechische, noch weniger die syrische Version entstanden. Da es sich bei dem erhaltenen S. um ein Rechtsbuch und nicht um eine Sammlung von Konstitutionen handelt, so könnte sich diese Notiz höchstens auf die Vorlage beziehen. Aber auch die Vorlage muß ihres griechisch-rechtlichen Charakters halber im Osten des Reiches entstanden sein, was den hl. Ambrosius ausschließt. Wenn aber wirklich einer der Kaiser Valentinian einem Ambrosius den Befehl erteilt haben sollte, die Gesetze zu sammeln, so würde die Vorlage damit in die Reihe der dem Corpus Iuris vorangehenden Kodifikationsbestrebungen einrücken und die nach dem Vorbild von Peters (Die oströmischen Digestenkommentare, S.-Ber. Leipz. Ges. LXV 94) heute von vielen Interpolationsforschern vertretene Lehre stützen, daß es auch schon vor Justinian interpolierte Sammlungen des römischen Rechts gegeben habe. Auch läßt sich bei der römischen Gewohnheit, juristische Werke immer von Neuem zu glossieren und zu kommentieren, über die Entstehungszeit kein Schluß daraus ziehen. Denn einerseits scheint dieser Ambrosius ein vorkonstantinisches Werk ad Sabinum in der Hauptsache zugrunde gelegt zu haben, andererseits wurden noch lange nach Valentinian Konstitutionen der Kaiser Theodosius und Leo, sei es in die Vorlage selbst, sei es in die griechische Version eingearbeitet. R II 158 nennt das J. 468 als Abfassungsjahr (Mitteis 30). Es ist möglich, daß zu dieser Zeit die griechische Textfassung entstand. Denn die eine Konstitution Leos von 472, die noch benützt ist, kann nachträglich direkt in das griechische Original des S. nachgetragen sein. Der Exzerpist dürfte ein staats- und kirchentreuer byzantinischer Untertan gewesen sein; sein Bildungshorizont war nur gering; seinen Kenntnissen nach war er eher ein Kleriker als ein Jurist.

Die Entstehung der syrischen Übersetzung verlegt Nallino (244) in die Mitte des 8. Jhdts. Die Hs. L stammt nach ihm (234) aus dem 8. oder 9. Jhdt., während Sachau (Bruns-Sachau 155) angenommen hatte, sie sei 510—520 entstanden. Es ist freilich schwer begreiflich, wie sich gerade dieses kümmerliche Werk drei Jahrhunderte in griechischer Sprache bis ins 8. Jhdt. geschleppt hätte, während sein Sieg über die vielen besseren Kodifikationen viel erklärlicher wäre, wenn es schon zu einem früheren Zeitpunkt im Gewande einer orientalischen Sprache in den Wettstreit treten konnte.

5. Verbreitung. Das Herrschaftsgebiet des S. reichte von Armenien bis Ägypten, vielleicht sogar Aithiopien. Die justinianische Kodifikation

vermochte es nicht zu verdrängen, sondern diese wurde vielmehr durch das S. völlig in den Schatten gestellt (Bruns 331. Mitteis 37. Manigk 389). Es gibt neben den syrischen auch eine arabische und eine armenische Bearbeitung, die aber wohl nicht von der griechischen, sondern von einer syrischen Version abhängig sind. Eine koptische Version ist bis jetzt nicht gefunden (obwohl das in manchen Lehrbüchern irrtümlich zu lesen steht). In Armenien war das S. geltendes Recht bis ins 17. Jhdt (v. Hube). Trotzdem in R II 50 Nestorius als Häretiker bezeichnet wird (Manigk 379), war das S. im Bereiche der nestorianischen Kirche sehr verbreitet (Nallino 242); aber auch die monophysitischen Kirchen Ägyptens und Armeniens erkannten es als die vornehmste Sammlung ihres weltlichen Rechts an.

Ausgaben: Bruns u. Sachau Syrisch-römisches Rechtsbuch aus d. 5. Jhdt., Lpz. 1880 (Hss. L, P, Ar. Arm.). Sachau Syrische Rechtsbücher I, Berl. 1907 (Hss. R I, II u. III). Lateinische Übersetzungen von Ferrini (mit juristischen Textverbesserungen) in Opere I 409 = Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXII 101 (P) und in Riccobono u. Baviera Fontes iuris anteiustiniani. Florenz 1908, 637 (L).

Literatur (außer den Ausgaben). Vor allem: Nallino in Studi in onore di Pietro Bonfante, Milano 1930, I 201, mit weiteren Lit. Angaben. Ferner: Braßloff Zur Kenntnis des Volksrechts i. d. romanisierten Ostprovinzen, Weimar 1902, 70. Ztschr. Sav.-Stift. XXV 306. Carusi Diritto e filologia, Bologna (1925), 102. Bull. del Ist. di Dir. Rom. XXVIII 261. Studi in onore di Bonfante, Milano 1930, IV 503. Ducati Rivista di stor. ant. Nuov. Serie X 461. Bull. del Ist. di Dir. Rom. XVII 191. Ferrini Opere I 397 = Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 101. Furlani Giorn. della soc. Asiatica Ital. Nuov. Serie I 384. v. Hube Ztschr. Sav.-Stift. III 17. Kipp Gesch. d. Quellen d. Röm. Rechts[4] Lpz. 1919, 150. Krüger Gesch. d. Quellen d. Röm. Rechts[2] Münch. 1912, 363. Kübler Gesch. d. Röm. Rechts. Lpz. 1925, 398. Land Anecdota Syriaca I 1862. Lenel in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie d. Rechtswissensch.[7] Münch. 1915 I, 380. Levy Ztschr. Sav.-Stift. LI 549. Gedächtnisschrift f. E. Seckel. Berl. 1927, 182. Manigk Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzgebg. u. Rechtswiss. 3. Folge XVII 351. Mitteis Abh. Akad. Berl. 1905 II; Reichsrecht u. Volksrecht, Lpz. 1891. Ztschr. Sav.-Stift. XXV 284. Nallino Rendic. della R. accad. dei Lincei. Serie VI. I 709 u. 774. Rivista degli studi orient. X 58 u. 78. Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 423. XXX 365. Triantaphyllopoulos Byz.-Neugriech. Jahrb. VIII 136. Voigt S.-Ber. Ges. Lpz. XLV 210. [Seidl.]

Syriscus heißt bei Martial. V 70 ein durch einen Glücksfall plötzlich reich gewordener Mensch, der das so erworbene Riesenvermögen in plebejischer Weise verpraßt; es ist vielleicht ein Sklavenname, der auf die Herkunft weist, s. Friedländer z. St. [Stein.]

Syriskos. Durch den rotfigurig bemalten tönernen Astragal im Museo di Villa Giulia in Rom (Corpus Vasorum antiquorum, Villa Giulia III I c 1-2) ist bezeugt, daß um 470 v. Chr. ein Töpfer S. eine Werkstatt im Kerameikos besaß. Dem Maler des Gefäßes (‚Syriskosmaler') schreibt Beazley (Vases in America 64; Att. Vasenm. rotfig. Stiles 158ff.) eine größere Anzahl von Gefäßen zu. Da aber zu diesen der Brüsseler Skyphos aus der Werkstatt des Pistoxenos (Furtwängler Sammlung Somzée pl. XXXIX. Hoppin Handbook greek blackfig. vases 473) gehört, ist erwiesen, daß der Töpfer S. nicht mit allen Arbeiten seines Malers zu tun gehabt hat. Mit Sicherheit gehört ihm daher nur der Astragal. [Nachod.]

Syrium, ein sonst unbekannter Fluß Bithyniens, Plin. n. h. V 149; s. Syris. [Ruge.]

Syrma (*τὸ σύρμα*) **1)** Von *σύρω* ziehen, schleppen, bedeutet allgemein alles, was nachgezogen, nachgeschleppt wird. In engerem Sinne bedeutet es das Schleppkleid der tragischen Schauspieler (Poll. VII 67 *σύρμα δέ ἐστι τραγικὸν φόρημα ἐπισυρόμενον*). Angeblich soll Aischylos das S. den Schauspielern gegeben haben, um sie entsprechend der Verlängerung des Körpers durch Maske und Kothurn voller, breiter, ansehnlicher erscheinen zu lassen (Cramer Anecd. Par. I 19. Porphyr. ad Hor. art. poet. 278. Vit. Aesch. ed. Westermann § 69. v. Wilamowitz Aeschyli Tragoediae 5 § 14: *τῷ σύρματι ἐξογκώσας*). Das S. war ein langer, am Boden schleppender Chiton, der im Gegensatz zu dem ungegürteten Orthostadios (Poll. VII 48 *χιτὼν ὀρθοστάδιος ὁ οὐ ζωννύμενος*) durch einen Gürtel zusammengehalten wurde. Suidas, Hesych und Photios sprechen daher s. *ὀρθοστάδια* von *στατοὶ χιτῶνες* im Gegensatz zu den *συρτοὶ χιτῶνες*; vgl. Schol. Aristoph. Lysist. 45; Iuven. VIII 229. Das S. stand auch im Gegensatz zu dem Symmetria genannten fußlangen aber nicht schleppenden Frauenkleid (Hesych. s. *συμμετρία· ἔνδυμα γυναικεῖον ποδῆρες οὐκ ἔχον σύρμα*). Gute Beispiele für das S. bieten Bieber Denkmäler zum Theaterwesen im Altertum 103ff. Abb. 105—106. 109—114. Taf. 52—58. 62. Die Schleppe ist besonders deutlich bei Andromeda auf dem Tonrelief des P. Numitorius Hilarus (Bieber 111f. Taf. 56), bei Hekabe, Medea u. a. auf dem Theaterfries aus dem Triclinum der Casa del Centenario zu Pompeji (Bieber 114ff. Abb. 112 u. 114 Mon. d. Inst. XI Taf. XXX 3 u. 6. XXXI 11. XXXII 17). Den Gegensatz zu der ringsum gleichen Symmetria sieht man gut auf dem Wandgemälde in Neapel Bieber 117 nr. 51 Taf. 58, auf dem die Herrin das S., die Dienerin den kürzeren Chiton trägt. Das S. ist für Götter, Heroen und Heroinen bezeugt, so für Bacchus (Sen. Oed. 423 und Herc. fur. 472—475) ein fließendes und mit Gold verziertes, für Thyest und Antigone (Iuven. VIII 229) ein langes S. Von Farben nennt Poll. IV 118 für die Königin Purpur mit weißem Streifen (*συρτὸς πορφυροῦς παράπηχυ λευκὸν τῆς βασιλευούσης*), also wohl mit breitem Mittelstreifen oder Saum, vielleicht auch mit Schal oder Umschlagtuch; für unglückliche Frauen Schwarz, wozu ein bläulicher oder quittengelber Umwurf getragen wurde (*συρτὸς μέλας, τὸ δὲ περίβλημα γλαύκινον ἢ μήλινον*). Nach Donat. de com. et trag. ließen Trauernde das Gewand aus Vernachlässigung nachschleppen (*syrmata in luctuosis personis iniuriam sui per negligentiam significant*). Auch die Muse der Tragödie trägt das S. Beispiel bei Bieber 122 nr. 60 Taf. 62, 1; vgl. Martial. IV 49, 8. Das S. anlegen bedeutet

Tragödien dichten; vgl. Martial. XII 94, 4. In der Komödie trugen die travestierten Götter und Heroen ebenfalls das S., aber nach Donat. a. O. erst zur Zeit des größeren Luxus, also in der Spätzeit. Sommerhrodt Scaenica 189, 1. Schneider Das attische Theaterwesen 160. Albert Müller Lehrbuch der griech. Bühnenaltertümer 232. 2. Bieber Dresdener Schauspielerrelief 22ff. Navarre bei Daremberg-Saglio Dict. des Ant. IV 2, 1600.

2) S. der Antigone (*Σῦρμα Ἀντιγόνης*), Örtlichkeit bei Theben, an der Antigone den Leichnam ihres Bruders Polyneikes zum Scheiterhaufen des Eteokles geschleppt haben soll (Paus. IX 25, 2). Vgl. Robert Die griech. Heldensage III 1, 948. [Bieber]

Syrmaia (*Συρμαία*) nach Hesych. II p. 137 *ἀγών τις ἐν Λακεδαίμονι, ἔπαθλον ἔχων συρμαίαν· ἔστι δὲ βρωμάτιον διὰ στέατος καὶ μέλιτος*. Einen epigraphischen Beleg bietet die archaische Siegerinschrift aus Sparta, IG V 222 Z. 7. [Nilsson.]

Συρμαίη s. Rettich.

Syrmaion (*Συρμαῖον πεδίον* Steph. Byz.), ‚eine Gegend zwischen den Nomaden und den Nabatäern', in Ostpalästina, nach der Grenze von Nordwestarabien zu. [Moritz.]

Syrmatae, nach Plin. n. h. VI 48 Volk am Ufer des Oxus, wohl nicht verschieden von den Sarmatae; s. Bd. I A S. 2542. [Herrmann.]

Syrmus, Nebenfluß des Hebros in Thrakien, Plin. n. h. IV 50 (ältere Ausg. *Suemus*), in Acta S. Alex. 2 (13. Mai) *Σέρμιος*, ‚j. Strêma, wie byz., *Στρέαμος* für slav. Srêm, *Σέρμιον* oder *Σίρμιον*., Tomaschek Thraker II 2, 99. Die Wurzel ist idg. *srŭ* fießen, wie bei Strymon, s. C. Jireček Heerstraße 36. Die Strjéma oder Gjopssa mündet östl. von Philippopolis und kommt vom Haimos. Näheres bei Ischirkoff, Oro- und Hydrographie von Bulgarien (Sarajevo 1913) 95. 155f. Vgl. Syrnota. [Oberhummer.]

Syrna, Stadt in Karien, Steph. Byz. Zum Namen vgl. Klio XI 36. [Ruge.]

Syrnides s. Stirnides.

Συρνίσικα (Ptolem. geogr. VII 1, 64), Stadt der Chatriaioi am Indus, nicht identifiziert. [Herrmann.]

Syrnos. Insel des Ägäischen Meeres, 80 mp. von Gyaros entfernt (Plin. n. h. IV 69). Seit Roß (Inselreisen II 1843, 60) pflegt man sie mit der Insel Hagianni (Hag. Ianni) südöstlich von Astypalaia gleichzusetzen, die freilich fast doppelt so weit von Gyaros entfernt liegt. [Honigmann.]

Syrnota, var. Sernota, nach It. Hieros. 568 *mutatio* an der Heerstraße nach Byzantion, 10 mil. östl. von Philippopolis, am Übergang über den Syrmus (Sermios), s. d. C. Jireček Heerstraße 44. [Oberhummer.]

Syrocilices, von Pompon. Mela (I 2, 5) unter Völkerschaften Asiens genannt, hießen vermutlich die Bewohner des Landstreifens, der sich zwischen dem Amanos und dem Issischen Meerbusen von Alexandreia *κατ' Ἰσσόν* über Myriandos nach Rhosos hinzog und bald zu Syrien (Theopomp. frg. 278, FHG I 325), bald zu Kilikien gerechnet wurde (vgl. Kubitschek Numism. Zts hr. XXVII 97). Hekataios von Milet hatte sogar erst 25 km südlich von der Orontesmündung bei Posidēion (j. il-Basıṭ) die Grenze zwischen Syrien und Kilikien angesetzt (Herodot. III 91). [Honigmann.]

Syromedia, Landschaft Mediens (Ptolem. Geogr. VI 2,6), auf der Ptolemaioskarte längs der ganzen persischen Grenze (*παρ' ὅλην τὴν Περσίδα*) am Parachoathras eingezeichnet, also an die *Παραιτακηνή* angrenzend, die in Persien ihrerseits die gesamte Nordseite einnimmt (Ptolem. VI 4, 3: *παρὰ τὴν Μηδίαν πᾶσαν*). Ammianus Marcellinus (XXIII 6, 39) setzt fälschlich *Ecbatana sub Iasonio monte in terris Syromedorum* an (vgl. Ptolem. a. O.: *ὑπὸ τὸ Ἰασόνιον ὄρος*, was sich aber auf die *Οὐάδασσαι* und die *Δαρεῖτις χώρα* bezieht); da seine Beschreibung völlig auf Ptolemaios beruht, besitzt sie keinen selbständigen Wert. Aber auch die bei Ptolemaios angegebene Lage ist wegen des Namens der Landschaft kaum denkbar; er ‚bezeichnete offenbar ein Stück von Medien, welches zu einer gewissen Zeit im Gegensatz zu einem anderen dem Seleukidenreich angehörte' (Nöldeke Herm. V 467). Am ehesten wird man an die *χώρα Κάρινα* in der *κάτω Μηδία* (Isid. Charak. § 4, GGM I 250; o. Bd. X S. 1947f.) oder die *Καμβαδηνή* (Isid. Char. § 5; o. Bd. X S. 1807f.) denken. [Honigmann]

Σύρων κώμη. Vier Dörfer dieses Namens lassen sich in Ägypten aus den Papyris nachweisen: je eins bei Alexandria (BGU 1123, 2. 1132, 10), im Arsinoïtes (Fajûm BGU 818, 2. 1282, 2 u. a. vgl. Pap. Tebt. p. 402), im Oxyrynchites (Pap. Oxy. 270, 23. 1052, 5. 1268, 3. 2025, 12 u. a.) und im Heliopolites (Pap. Hamb. 2). Sie entsprechen ägyptischen Gründungen wie ‚Syrermauer' (im Gau von Athribis Annal. du Serv. XVIII 158 Spätzeit) u. ä., die bereits in vorptolemäischer Zeit namentlich in Unterägypten vorkommen und ihren Ursprung deutlich in Siedlungen von ausländischen Sklaven oder Kriegsgefangenen (was oft auf das Gleiche herauskommt) auf Tempel- oder Königsland haben (vgl. typische Beispiele aus dem memphitischen Gau Art. Memphis Abschn. 2). Daß die ‚Syrerdörfer' in griechischer Zeit z. T. starke Bestandteile an Juden, die unter dem Sammelnamen ‚Syrer' einbegriffen sind, enthielten, läßt sich namentlich für das Syrerdorf im Heliopolites nachweisen, vgl. Pap. Hamburg 2 und Heichelheim Auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich 67f. (Klio Beih. 18). Es mag sich dabei teils um zurückgebliebene Reste der persischen Besatzungstruppen (Perserepigonen vgl. das *Συροπερσικόν*-Viertel in Memphis PSI I 488), teils um syrisch-palästinensische Flüchtlinge, die seit der Assyrerzeit und auch unter den ersten Ptolemäern in großer Zahl nach Ägypten strömten, handeln, vgl. die Art. Leontopolis Nr. 8 und *Ὀνίου*. [Kees.]

Συροφοινίκη, Syria Phoenice, römische Provinz, die durch die Teilung von Syria im J. 194 n. Chr. von Syria Coele abgetrennt wurde (CIL III 202. 205. Tertullian. adv. Marcion. III 13, Migne L. II 339: *Syrophoenice*. Exposit. totius mundi § 23, GLM 109 Riese: *Syria Pynica*. Cod. Iust. I 23, 3. II 58, 1). Wenn es schon in dem um 158 n. Chr. verfaßten *Dialogus cum Tryphone* des Iustinus Martyr heißt (c. 78, Migne G. VI 661): *ὅτι δὲ Δαμασκὸς τῆς Ἀραβίας γῆς ἦν καὶ ἔστιν, εἰ καὶ νῦν προσνενέμηται τῇ*

Συροφοινίκῃ λεγομένῃ, οὐδ' ὑμῶν τινες ἀρνήσασθαι δύνανται, so muß diese Stelle eine spätere Interpolation enthalten; denn vor der Schöpfung der neuen Provinz ist *Σ.* als ‚Landschaftsname' für die Gegend von Damaskos undenkbar (Nöldeke Herm. X 167 gegen Marquardt Staatsverw. 423, 5).

Um 295 n. Chr. wurde Batanaea von *Σ.* abgetrennt und zu Arabia geschlagen.

Wohl unter Theodosios d. Gr. (Malal. p. 345 Bonn), jedenfalls um 400 n. Chr. wurde die Provinz wiederum in die *Φοινίκη Πάραλος* und *Φοινίκη Λιβανησία* geteilt.

Als Legaten der *Σ.* sind uns bekannt (vgl. Brünnow-Domaszewski Prov. Arabia III 278ff. G. A. Harrer Stud. in the Hist. of the Rom. Prov. of Syria, Princeton 1915, 65—71):

n. Chr. 194? Manilius Fuscus (Bd. XIV S. 1140f. Nr. 25? Dunand Acad. d. Insc., Mém. sav. étr. XIII 2, 1930).
194—98 Q. Venidius Rufus (Jalabert-Mouterde Mel. Fac. Or. IV, 1910, 217—220. Mouterde ebd. VIII, 1922, 441f.).
213 D. Pius Cassius (vgl. Bd. III S. 1744 Nr. 83).
217/18 Marius Secundus (o. Bd. XIV S. 1837 Nr. 61).
[218 Fabius Agrippinus? (nach Bd. VI S. 1749 Nr. 36 eher von Syria Coele!).]
236 Pomponius Iulianus.
292—94 Crispinus (Bd. IV S. 1721 Nr. 8).
zwischen 294 und 305 L. Aelius Statutus (L. Jalabert MFO III, 1908, 313—322. Rev. Bibl. 1908, 153. Palest. Expl. Fund, Q. St. 1909, 72. F. Bleckmann ZDPV XXXVI, 1913, 228; danach zu verbessern G. Dalman ebd. 250).
... Sossianus Hierocles (Bd. VIII S. 1477 Nr. 13).
342 Marcellinus (Bd. XIV S. 1442 Nr. 11).
356 Anatolius (Bd. I S. 2072 Nr. 6; Datum: Sievers Libanius 235, 3).
um 359 Andronicus (Bd. I S. 2163 Nr. 20. Sievers 83).
vor 360 Iulianus (Bd. X S. 94 Nr. 38).
361 Polycles
362 Iulianus (Bd. X S. 95 Nr. 40).
363 Gaianus (Bd. VII S. 484 Nr. 3).
364 Marius (Bd. XIV S. 1811 Nr. 9).
370—72 Leontius (nachzutragen Bd. XII S. 2052).
380 Petrus. [Honigmann.]

Syros. 1) Insel im Ägäischen Meere, eine der Kykladen (Strab. X 485. Pomp. Mela II 7, 12. Skyl. 58. Stad. mar. magn. 283 = GGM I 499; an den letzten beiden Stellen konjiziert), im Mittelpunkte des Inselkreises gelegen auf der Höhe von Mykonos im Osten und Kythnos (Thermiá) im Westen, südlich von Andros – Tenos; im späteren Altertum bereits, wie heute noch volkstümlich *ἡ Σύρα* (Diog. Laert. I 119. Hesych. Miles. De vir. erudit. clar. 71. Suid. s. *Φερεκύδης*. Schol. BG Hom. Od. XV 403ff.); offiziell jetzt *Σῦρος*, mit der Hafenstadt Hermupolis, Hauptstadt des Nomos und der Eparchie S., zu der auch Mykonos gehört. Fick Ortsnamen 59 vergleicht zur Namensform Syrinthos auf Kreta (s. d.). Homer (Od. XV 403ff.) schildert unter dem Namen *Συρίη* eine Insel, *Ὀρτυγίης καθύπερθεν ὅθι τροπαὶ ἠελίοιο*, als außerordentlich fruchtbar und gesegnet; das Land sei in zwei Hälften geteilt, mit zwei Städten, die ein König gemeinsam beherrsche. Wenn die bereits in unserer Überlieferung vorgenommene Identifizierung von *Συρίη* mit S. (Schol. BG. Eust. ad Dion. Perieg. 525) richtig ist, würden wir in *Κτήσιος Ὀρμενίδης* (XV 414), dem Vater des Eumaios, den mythischen Herrscher der Insel kennen (vgl. Roscher Myth. Lex. III 1048). Daß nach Homer die Insel fruchtbar und weinreich, ist kein genügender Grund, die Gleichsetzung mit dem späteren an Landesprodukten nicht sehr reichen S. zu bezweifeln (Philippson Beiträge zur Kenntnis der griechischen Inselwelt = Petermanns Mitteil., Erg.-H. 134, Gotha 1901, 39). Die zwei Städte können gut an den beiden Hauptbuchten, der von Hermupolis auf der Ost- und der Della-Grazia-Bucht auf der Westseite (s. die Karten: Britische Seekarte nr. 1542 [1835] 1 : 36 500, über deren Wert Philippson Inselwelt 34, 3; danach die übrigen: N. Kotsovillis *Χάρτης τῆς Νήσου Σύρου* Syros 1892, wichtig wegen der modernen Nomenklatur, vgl. Pollak Athen. Mitt. XXI 190. Geologische: Philippson Inselwelt Taf. II) gelegen haben (so L. Ross Inselreisen I 8); an einer von ihnen befand sich die Residenz, aus der die Phoiniker, die sich hier handeltreibend ein Jahr aufhielten (XV 455), den jungen Eumaios raubten. Die Strandebene in der Della-Grazia-Bucht heißt heute *Φοινικάς* (Hiller v. Gaertringen IG XII 5 p. XXXI; Lehmann-Hartleben Hafenanlagen 282, 272). Die Bevorzugung, die die mythischen Bewohner von *Συρίη* durch Artemis und Apollon genießen, indem sie ihnen Hunger und Seuchen fernhalten und sie im Alter durch ihre Pfeile sterben lassen (XV 406ff.), weist auf die Nähe von Delos = Ortygia (vgl. Roscher Myth. Lex. III 1219. 1223. Delos XI 249). Es ist also *Συρίη* kein bloßes Fabelland (W. F. Otto Die Götter Griechenlands 113). — Über die geologische Struktur Philippson Inselwelt 35ff. im Anschluß an Foullon und Goldschmidt Über die geologischen Verhältnisse der Inseln S., Siphnos und Tinos (Jahrb. d. k. k. geolog. Reichsanstalt XXXVII 1887). 80 qkm Flächeninhalt. Höchste Erhebung der Pyrgos in der Mitte der Insel, 431 m (Brit. Seekarte), 451 m (Philippson Inselwelt 35), 462 m hoch (vom Rath Durch Italien und Griechenland nach dem Heiligen Land I 1882, 130). Die meisten Häfen liegen, heute vom großen Verkehr nicht mehr benützt, an der Westküste der Insel, von Norden nach Süden: *Γράμματα* (IG XII 5 p. XXXI; *Γράμματον* Philippson Inselwelt Taf. II), *Δελφίνι*, *Γαλησσάς*; letzterer sicher antiker Name (IG II 815), in der Phinikasebene der der Della-Grazia-Bucht, nach der dort gelegenen Kirche Maria della Grazia, daraus wohl der Name auf

der britischen Seekarte in Krasi-Bay entstellt (vgl. vom Rath Durch Italien und Griechenland 134). Die übrigen Hafennamen möglicherweise ebenfalls antik; ebenso die Flurbezeichnung Καβεῖοι genau östlich der tiefsten Spitze der Della-Grazia-Bucht beim jetzigen Orte Galissas (Hiller v. Gaertringen IG XII 5 p. XXXI 1500); vgl. noch die τὸ Δῆλι genannte Stelle L. Ross Inselreisen II 27. Hiller v. Gaertringen a. O. Der Name Σχλῆπί jedoch, in der Bucht von Hermupolis, dürfte kaum, wie Hiller v. Gaertringen gleichfalls vermutet (a. O. nr. 1500), die Stelle eines antiken Asklepieions bezeichnen, sondern eher den Ort des einst hier stehenden Lazarettes neuerer Zeit (vgl. die Ansichtszeichnung der britischen Seekarte). Das Vorkommen des modernen Namens Ἑλληνικό pflegt in ganz Griechenland auf Reste des Altertums hinzuweisen: Athen. Mitt. XXI 190ff. Taf. 4. Brit. School Annual II 144, Anlage eines tiefen Brunnenschachtes nördlich der Nekropole von Chalandriani; vgl. die Karte von Kotsovillis und Philippson Inselwelt 39. Reste von Besiedelung und Bebauung finden sich an den genannten Hafenplätzen (vgl. L. Ross Inselreisen II 26), Stadtmauerreste, anscheinend in Polygonalwerk, sah nur noch Prokesch v. Osten Denkwürdigkeiten I 61. II 540f. (vgl. L. Ross Inselreisen I 5f. Bursian Geographie II 465) auf dem Hügel, der zwischen den beiden Gipfeln liegt, auf dem das jetzige Hermupolis an der Ostküste, in der Mitte der Insel an dem heute besten völlig gesicherten Hafen errichtet wurde; die Stelle ist längst modern überbaut. Weitere Reste der alten Stadt an der Stelle der heutigen: Pollak Athen. Mitt. XXI 193. Die mittelalterliche Stadt — S. gehörte eine Zeitlang den Herzögen von Naxos — war, wie häufig, z. B. auf Melos (s. d.), vom Hafen weg ins Innere gelegen: auf dem Palaeosyra genannten (L. Ross Inselreisen I 6), von der römisch-katholischen Bischofskirche bekrönten südlichen Gipfel von Hermupolis (Holdt-Hofmannsthal Griechenland 298), von dem aus die viel gepriesene Aussicht einen Überblick über einen Teil der Kykladen ermöglicht (vgl. Philippson Inselwelt 40); jetzt ist dieser Teil mit der Hafenstadt und dem Stadtteil des zweiten Gipfels zusammengewachsen. Die moderne, relativ reinliche Stadt ist eine Gründung der von ihren Inseln 1821 vertriebenen Chioten und Psarioten, entstanden in den ersten Jahren des griechischen Freiheitskampfes (Prokesch v. Osten Denkwürdigkeiten I 55ff. L. Ross Inselreisen I 6). Die zentrale Lage innerhalb der Kykladen begünstigte Handel und Schiffahrt und bewirkte rasches Aufblühen (Philippson Mittelmeergebiet 241). — Ein kleines Museum im Dhimarchion an der Platia (L. Ross Inselreisen I 9. II 25) mit Fundstücken meist von Nachbarinseln, wie von Rheneia Grabstelen, von Astypaleia ein Phallos aus Marmor (Athen. Mitt. LIII 96), die meisten Funde von Amorgos (Athen. Mitt. XXI 194); über die Kohlenbecken Archaeol. Jahrb. XII 163. Privatsammlungen: Athen. Mitt. XXI 192ff. —

Die Geschichte der Insel ist in der Überlieferung merkwürdig verlorengegangen; außer einer dürren Gründungsnotiz, nach welcher S. von Athenern unter einem sonst nicht bekannten Hippomedon (s. o. Bd. VIII S. 1883) kolonisiert wurde, später durch Verrat eines Killikon in den Besitz von Samos kam (Eust. Dion. Perieg. 525), ferner der durch die Tributlisten belegten Zugehörigkeit zum älteren attischen Seebunde, und schließlich der Nachricht, daß S. die Heimat des Philosophen Pherekydes war (Diog. Laert. I 11, 6f. Vgl. Porph. vit. Pyth. 35. Diels Vorsokratiker² 198f. FGH I 58) — ist uns kaum etwas bekannt; und doch muß die Insel bis in römische Zeit geblüht haben, nach dem Zeugnis der Inschriften. Vgl. Symbol. Oslo. IX 101ff. fig. 4f.: spätantiker Porträtkopf. Aus diesen kennen wir auch einen weiteren Ort Eschatia IG XII 5. Plin. n. h. XXXIII 56 erwähnt Sil, Berggelb, eine Malerfarbe, als bekanntes Produkt. Um so lebhafter sprechen die prähistorischen Funde. Bekannt und erforscht ist nur ein einziger Ort: in Chalandriani, im Norden der Insel, nahe der Ostküste beim Kap Κροκιδάς (danach die Angabe des Baedeker Grèce 1910, 246 zu korrigieren: der Ort liegt weder ‚dans le voisinage' des Della-Grazia-Hafens noch der Stadt Hermupolis. Beschreibung der Lage: Brit. School Annual II 141ff.) in der Nähe der Kapelle Panagia liegt auf steilem Hügel eine kleine Akropolis (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 118 Abb. 32 Taf. 7; vgl. Athen. Mitt. XI 34) mit dünner doppelter, resp. dreifacher (Tsuntas Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμήνου καὶ Σέσκλου 386) Befestigungsmauer wie ähnlich auf Siphnos (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 127 Abb. 38) und in Phylakopi auf Melos (Excavations at Phylakopi Taf. I), vorspringenden vorn runden Türmen und geringen Resten unregelmäßiger teilweise ovaler Hüttengrundrisse hinter der Innenmauer (vgl. Rider The greek house 51). Die Gräber liegen über ein Plateau und dessen gegen das Meer abfallende Hänge hin zerstreut, vorwiegend rechteckig im Grundriß (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 80) mit falschem Gewölbe (Brit. School Annual II 141ff. Karo bei Ebert Reallex. der Vorgeschichte VII 193; sonstige undatierte Gräber innerhalb der Stadt: Athen. Mitt. XI 94). Die Leichname ausnahmslos liegende Hocker (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Beilage 5—88. Winter Kunstgeschichte in Bildern 83, 8) in Einzelgräbern (Karo bei Ebert Reallex. d. Vorgesch. VII 200). Als Beigaben fanden sich außer bemalter und gravierter Keramik: marmorne Inselidole (Kl. Stephanos Ἐπιγραφαὶ τῆς νήσου Σύρου 1875 Taf. I) in der Form des bloßen Rumpfes ohne Gliedmaßen mit langem Hals ohne Kopf (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 100), sowie in der ausgebildeten Form, die den menschlichen Leib genauer wiedergibt (wie Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. 10, 1. Winter Kunstgesch. in Bildern 83, 5), so z. B. die Exemplare eines einheitlichen Grabfundes in Berlin Antiquarium Inv. 8267 (Arch. Anz. 1893, 102. V. Müller Frühe Plastik Taf. V 215); ferner Steingefäße — einheimische daneben auch offensichtlich aus Kreta importierte (Karo bei Kahrstedt Athen. Mitt. XXXVIII 159). — Schalen, kleine Becher, zwei in der Form wie Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 79 fig. 24 (vgl. H. R. Hall Aegean Archaeology Taf. XIII 4) im Berliner Fund; diese wurden auch schmuck-

los in Ton imitiert: Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. IX 16; vgl. Ἐφημ. ἀρχ. 1898 Taf. IX 15 von Paros. Dugas Céramique des Cyclades 28 fig. 11; Metall wenig: Arch. Anz. 1893, 102 Bronzegegenstände, ein Silberband (Diadem?) in Athen (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. X 1. Dussaud Civilisations préhelléniques² 82 fig. 59), das wegen der Darstellung wichtig ist: die Rosette mit Tier davor hat Déchelette Rev. arch. XIII 1909, 311ff. als Sonnenwagen vom Pferd gezogen erklärt; vgl. das Rad auf den Formsteinen von Sitia auf Kreta Ἐφημ. ἀρχ. 1900 Taf. III. Winter Kunstgesch. in Bildern 92, 16; die Figur dahinter ist kein Flügelwesen, sondern entspricht den Terrakottaidolen z. B. Berlin inv. 8496 (Köster Die griechischen Terrakotten Taf. 4 links. Winter Kunstgesch. in Bildern 92, 12): eine adorierende Figur (ebenso Dugas Céramique 47). — Die Keramik ist nicht auf der Töpferscheibe, sondern mit der Hand gemacht (Kahrstedt Athen. Mitt. XXXVIII 148. Dugas Céramique 94, 2). Die bemalte Ware — dunkle glänzende Farbe auf hellem Grunde, Mattmalerei fehlt vollständig (Dugas 34) — ist reicher in den Gefäßformen (Dugas 25ff.; bemerkenswert das Vorkommen des Kernos), ärmer in der vorwiegend geradlinigen Ornamentik (Kahrstedt Athen. Mitt. XXXVIII 156ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8. Brit. School Ann. XXII 179 Taf. 8f. Buschor Vasenmalerei 15 Abb. 3) als die gravierte Ware (Dugas 94ff.) — Urfirnisüberzug, geritzte, eingepreßte, gestempelte Muster, die Tiefen weiß gefüllt. Formen: Krüge (Athen. Mitt. XXXVIII Taf. 7. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8. Mon. Linc. XV 674f. Milani Guida del Museo di Firenze Taf. 130. Schuchhardt Alt-Europa Taf. 24), runde Büchsen (Athen. Mitt. XXXVIII Taf. 8, das Exemplar in Berlin ähnlich dem Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 8, 12 abgebildeten, mit je zwei senkrecht nebeneinanderstehenden Schnurösen) und sog. Pfannen (Athen. Mitt. XXXVIII 148ff. Taf. 9 = Ebert Reallex. der Vorgeschichte VII 200 Taf. 180. Dugas 96 fig. 70. Winter Kunstgesch. i. Bildern 83, 9). Die Muster — mit Geschmack und Sicherheit meist am Oberteil des Gefäßkörpers angebracht, so daß der eigentliche Rumpf unverziert bleibt: Fischgräten, Dreiecke, vor allem die Spirale, Spiralnetz, Tangentenkreise (= falsche Spirale) — sind innerhalb der Kykladen nichts so Ungewöhnliches (vgl. K. Müller Archaeol. Jahrb. XXX 292), daß man notwendig auf Import von außerhalb geführt wird (Kahrstedt Athen. Mitt. XXXVIII 186. Vgl. Boehlau Praehistorische Ztschr. XIX 68). Ungewöhnlich ist die Verwendung von Stempeln, die Form der Pfanne jedoch ist singulär, hat ihre nächste Parallele wirklich im Norden (Dugas 101). Die wenigen außerhalb von S. gefundenen Stücke (von Naxos, Andros — Frankfort Studies in Early Pottery of the Near East II (1927) 176. Boehlau Praehist. Ztschr. XIX Taf. 19, 2) gelten mit Ausnahme der ganz schmucklosen gröberen, die syrischen imitierenden von Euboea (Papavasiliu Περὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ ἀρχαίων τάφων; Πρακτικά 1906 Taf. H. Dugas 99) für Erzeugnisse von S. oder Imitationen nach diesen. Rubensohn hat (Athen. Mitt. XLII 44) Export der Stempel erwogen. Das Gerät, die Pfanne, hat Dugas 96 einleuchtend als coupe de libation erklärt (vgl. Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 92: Toilettegerät, Spiegel; Wolters Herm. XXXVIII 271: Schminkpalette. Kahrstedt Athen. Mitt. XXXVIII 54 ‚Bratpfanne'); auf kultliche Verwendung deuten jedenfalls auch die Darstellungen der Rückseiten: Ruderschiffe mit rückwärts blickendem Fisch an einem langen Dorn und Binden am erhobenen Heck (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 90 Abb. 16ff. Arch. Anz. 1915, 194 Abb. 7. H. R. Hall The civilization of Greece in the Bronze age 35 fig. 26; die Binden erklärt A. Köster Seewesen 59f. als verkümmerte Steuerruder), mit einem spitzen Dorn am Bug (Köster Seewesen 58. Dussaud Civilisations préhelléniques 415f.; von Dugas 98, 3. Fimmen Kret.-myken. Kultur 116. Schweitzer Herakles 26 als Heck interpretiert); ferner: die durch drei gerade Linien in der von Inselidolen bekannten Art charakterisierte weibliche Scham über dem zweiteiligen Henkel (Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 9, 4. Athen. Mitt. XXXVIII Taf. 9 links) eingerahmt von Zweigen (Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 86 Abb. 11 vgl. 92); ferner der Stern: z. B. Athen. Mitt. XXI Taf. 5, 14. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 Taf. 9, 4 S. 87 Abb. 13; vgl. das Silberband. Auch in den Schiffen erkennt Déchelette (Rev. arch. XIII 1909, 313) ein religiöses Symbol, ob des Sonnengottes als Vorstufe des Apollon (dazu der ‚Delphin'!) muß, angesichts der Vulva, bezweifelt werden. — Datierung Dugas 104: Spätminoisch I, zwischen 1600 und 1500. Die Keramik befindet sich heute im Nationalmuseum zu Athen, einiges im Museum von S. selbst, Fragmente in Heidelberg, ein einheitlicher Grabfund in Berlin (Arch. Anz. 1893, 102; vgl. Brit. School Annual II 143).

Unter den Kulten — Hermes, Apollon, Isis nach den Münztiteln (vgl. Myth. Lex. II 362ff.), nach den Inschriften Poseidon Asphaleios (geringe Reste im Hafen von Hermupolis, Ross Inselreisen II 25; vgl. den modernen Namen Posidonia in der Della-Grazia-Bucht; IG XII 5, 671), Amphitrite (672), Zeus Ktesios (670), Athena (669) — ist der der Kabiren in Verbindung mit Demeter bemerkenswert (vgl. Ztschr. f. Numism. XXIV 122). — Inschriften: IG XII 5, 652ff. — Münzen: Head HN 491f. Greek Coins Crete, Aegean Islands (Wroth) 123ff. Taf. 27, 17ff. [Zschietzschmann.]

2) Insel in Akarnanien (Steph. Byz. Eug. Oberhummer Akarnanien, München 1887, 23. 66,2). [Honigmann.]

3) Fluß, s. Euros.

4) Σύρος, ‚der Syrer'. Eponymos der Syrer. Nach Schol. Dion. Per. 897 ist Syrien benannt nach S., Sohn des Aithiops, ‚nach anderen dagegen nach S., Sohn des Chaldaios', leere Eponymien, welche die Syrer an die Äthioper und Chaldäer anknüpfen, wie auch Suid. s. Ἀσσύριοι (p. 818 Bernh.) οὗτοι ἐκλήθησαν ἀπό τινος γίγαντος, ὀνόματι Σύρου. ἐξ οὗπερ ἔλαβε τὴν ἐπωνυμίαν ἡ χώρα, ἀπὸ δὲ Ἀσσυρίων καὶ Σύροι προσηγορεύθησαν. Auch bei Synkellos chronogr. p. 283 ist S. Eponym von Syrien und ein Erdgeborener (γηγενής).

Nach Eustath. zu Dion. Per. 899 war S.

Sohn des Agenor und der Tyro, seine Brüder waren Phoinix und Kilix samt Kadmos. Agenor selbst wäre der Sohn Libyes, vgl. FHG IV 544 frg. = Ioh. Antioch. 6. 15. 17 und Malal. chron. 30f. 34: dieser S. hätte die Arithmetik erfunden und die Seelenwanderung gelehrt (*ἐδόξασε δὲ καὶ ἀσωμάτους ἀρχὰς καὶ μεταβολὴν τῶν ψυχῶν εἰς ἕτερα ζῶα*), vgl. den Kadmos, der nach griechischer Tradition die Buchstaben erfand und die Kultur des Ostens nach Griechenland brachte (s. den Art. Kadmos o. Bd. XI S. 1461. 1470). Dieselbe Tradition über S. findet sich Georg. Monach. I p. 16f. Boor und ist eine einfache Verteilung der Nachbarvölker nach dem genealogischen Schema.

Wiederum eine andere Tradition über den Eponym der Syrer knüpft den S. an die milesische Pflanzstadt am Pontos, Sinope, an. Bei Sinope findet sich auch ein Vorgebirge, *ἡ Συριὰς ἄκρα* (*ἡ Συριὰς Ἀκρουλεπτής*) Anon. per. pont. Eux. 20 — der Name hielt die Erinnerung an die einstige Herrschaft der Assyrier (genauer der Leukosyrier, Hekat. bei Steph. Byz. *Τείρια Χαδεσία* u. a.) in diesen Gegenden fest. Ed. Meyer Gesch. des Alt.³ I 2 § 435 vermutet jetzt, daß die Assyrier schon im 3. Jahrtausend v. Chr. eine Kolonie nach dem später Kappadokien benannten Hochlande, dessen Zentrum besonders der Hügel Kültepe bildete, ausgeschickt haben. Eine weithergeholte Genealogie suchte nun die Namen der Stadt einerseits mit Altgriechenland, andrerseits mit den ehemaligen assyrischen Herrschern so zu verknüpfen: Sinope wäre die Tochter des Flußgottes Asopos — Asopos wohnte in Phleius und hätte die Tochter des Ladon, Metope, geheiratet —, Apollon hätte die Sinope nach Pontos entführt und mit ihr den Sohn S. gezeugt, Diod. IV 72, 2. Plut. Lucull. 23 (früher wohnten nach Plutarch die Syrer in Sinope, von welchen die späteren thessalischen Ansiedler die Stadt eroberten — die Syrer stammten aber ihrerseits von S., dem Sohne Apollons und der Sinope ab). Schol. Apoll. Rhod. II 946. Etym. M. 736, 2. Dieser Ursprung Sinopes harmoniert weder mit der thessalischen noch mit der milesischen Tradition. Nach Eustath. zu Dion. Perieg. 775 reichte Syrien früher bis nach Sinope hin. Über die Namen *Ἀσσύριος*, *Σύριος*, *Σύρος* s. Nöldeke Herm. V 467f., dazu Ed. Meyer a. O. § 435 Anm.

5) Einen Flußgott S. in Phrygien (Paktiane) wird man vielleicht aus der Inschrift Bull. hell. III 479f. herauslesen können (Duchesne a. O. zieht die Lesung *Εὖρος* vor).

6) Hund Aktaions, Hygin. fab. 181 (vgl. Orth o. Bd. VIII S. 2545 über die assyrischen Hunde). [Eitrem.]

7) Römischer Feldherr, kämpfte um das J. 388 in Germania gegen die Franken. Greg. Tur. II 9. [Seeck.]

8) S., dem Ptolemaios seine Megale syntaxis, die Tetrabiblos und die *πρόχειροι κανόνες* widmet (o. Bd. X S. 2064). Über seine Person wußte schon der anonyme Erklärer (edit. Basel 1559) nichts (S. 1). ‚Einige behaupteten, der Name sei fingiert, andere, er sei ein mathematisch gebildeter Arzt gewesen.' Vgl. Boll Jahrb. f. Philol. Suppl. XXI 67. [W. Kroll.]

Syrphax. Die perserfreundliche Partei des S. öffnete dem Feldherrn des Darius Memnon die Tore von Ephesos. Hierauf wütete sie mit den Persern gegen die Volkspartei, das Grab des Befreiers von Ephesos wurde geschändet, der Schatz im Artemistempel geplündert, die Bildsäule König Philipps umgestürzt. Nach dem Abzug der Perser nahm das Volk dafür an den Oligarchen Rache. S., der mit seinem Sohn im Tempel ein Asyl suchte, wurde mit ihm herausgerissen und gesteinigt (Arrian. anab. I 17, 12. Droysen-Rosenberg Gesch. Alexandeis d. Gr. 162f.). [Obst.]

Syrtas, Tab. Peut. X 1. Geogr. Rav. 96, 7 (Pinder und Parthey). Offenbar ist Syrias zu lesen und mit S. das Kap Syrias = Lepte (s. d.) gemeint. Die Tab. Peut. gibt die ganze Küstenstrecke von Kromna (Cromen) an fälschlich als eine von Amaseia ausgehende Straße. [Ruge.]

Syrtica regio s. Syrtis II 1 und 2 A.

Syrtis. Var. *Sirtis, Sirtium, Surti, Sistis, Τύρσις.*

Große Syrte und Kleine Syrte sind die Namen zweier Einschnitte des Mittelmeers an der afrikanischen Küste, jener dem heutigen Golf von Sidra, dieser dem Golf von Gabes entsprechend. Wenigstens ist Golf von Sidra die geläufige englische Bezeichnung für die Gr. S., während sie die arabischen Einheimischen Djun el-Kebrit (Ch. Tissot Géogr. compar. I 216; Segelhandbuch des Mittelmeers III; Nordküste von Afrika 373), die Franzosen Golfe de la Syrte nennen. In der Tat hat sich neben den neuen Namen die Bezeichnung ‚Syrten' für beide Meerbusen bis zur Gegenwart erhalten.

Überblick:

- I. Überlieferung.
- II. Der Name *Σύρτις*.
  - 1. Etymologie des Namens *Σύρτις* und sein geographischer Ursprung.
  - 2. Geschichte des Namens.
    - A. Aufkommen. — Unterscheidung zwischen Großer Syrte und Kleiner Syrte. — Namensformen. — Die Syrten als Landstreifen (Syrtica regio).
    - B. Syrtis insula.
- III. Zur Topographie.
  - 1. Begrenzung und Maße der Syrten.
    - A. Begrenzung.
    - B. Maße.
      - a) Große Syrte und Kyrenäische Syrte.
      - b) Kleine Syrte.
  - 2. Die Siedelungen an den Syrten.
- IV. Zur Ethnographie der Syrtenländer.
- V. Zur Geschichte des Syrtengebiets.
- VI. Natur der Syrten.
- VII. Neuere Literatur.
  - 1. Schriften.
  - 2. Kartenwerke.

I. Überlieferung. Die Überlieferung ist im späteren Altertum reichhaltiger, weil hier die sammelnde Tätigkeit in Muße zusammentrug, was bei früheren Schriftstellern verstreut über die S. berichtet war, andererseits aber auch unter dem kulturellen Schutz des die gesamte Mittelmeerwelt umfassenden römischen Reiches Einzelforschungen einsetzten, die neue Erkenntnis schufen, namentlich solche, die sich auf die physi-

schen Verhältnisse des Syrtengebiets bezog (Procop. de aedif. Eustath. Schol. Dion. Per. u. a.; s. u. VI). Demgegenüber steht die Literatur des früheren Altertums, schon an sich dürftiger, aber in unserem Falle noch besonders ungleich, da mit dem unsicheren politischen Hintergrund karthagisch-griechischer und später karthagisch-römischer Auseinandersetzungen eine ersprießliche Erforschung nicht möglich war, namentlich nicht für die westliche Kl. S. So bildet die verhältnismäßig ausführliche Darstellung der S. im Periplus des Skylax (GGM I p. 84ff.) eine Ausnahme und ist nur unter besonders günstigen Voraussetzungen zu erklären. Jedenfalls ist der Stadiasmus Maris Magni, das ‚Segelhandbuch' des ausgehenden Altertums für das Mittelmeer (GGM I p. 451ff.), im Verhältnis nicht ausführlicher. Abgesehen vom Periplus des Skylax sind alle weiteren Angaben über die S. aus der Zeit vor Christi Geburt sporadischer Art. Die erste systematische Darstellung der S. und des angrenzenden Festlands stammt von Strabo. Seine Schilderung der S. geht zurück auf Artemidor, zu einem geringeren Teile auf Eratosthenes und Agrippa (Strenger Strabos Erdkunde von Libyen 115ff.). Eine zusammenhängende Darstellung bietet auch Plinius. Sind die bisher genannten Schilderungen hauptsächlich topographischer Art, so finden sich gerade am Ausgang des Altertums und im frühesten Mittelalter treffliche Berichte über die Natur der S., so von Prokop und in den Kommentaren zu Dionysius, Periegetes (Eustathius, Paraphras. Dion. Per.). Dem Periplus des Skylax entspricht für das spätere Altertum der Stadiasmus Maris Magni. Ihm verwandt in der Fülle topographischer Angaben über den Festlandssaum der S. ist die Geographie des Ptolemaios.

II. Der Name Syrtis (*Σύρτις*).

1. Etymologie des Namens Σ. und sein geographischer Ursprung.

Für die Herkunft des Namens Σ. bestehen drei Möglichkeiten; Σ. kann dem Sprachgut der eingeborenen libysch-berberischen Bevölkerung entstammen, karthagisch-semitischen oder griechischen Ursprungs sein. Die Griechen bringen Σ. mit dem Verbalstamm *συρ–* in Zusammenhang und den davon abgeleiteten Verben *σύρω, ἐπισύρω, κατασύρω.* So erklären Schol. Apoll. Rhod. IV 1235 die Σ. als *τόποι, ὅπου κατασύρονται οἱ πλέοντες καὶ ἀπόλλυνται.* Eustath. Schol. Dion. Per. 198 bezeichnen die Σ. als einen *τεναγώδης τόπος καὶ οὐκ ἀεὶ βαθεῖα θάλασσα, ἀλλὰ κατὰ καιρούς τινας πολὺ τοῦ ὕδατος ἐπισυρομένη, ὅθεν καὶ Σύρτις καλεῖται.* Paraphr. Dion. Per. 195 erklärt: *μεγίστη (Σύρτις), εὐρυτέραις προχοαῖς καὶ μείζοσιν ἐκβολαῖς ὡς ὑπὸ βάρους τῶν κυμάτων βαρυνομένη, πρὸς ἀνατολὰς σύρεται.* Dieselbe Etymologie kennt auch Sall. Iug. 78: *Syrtes ab tractu nominatae.* Gegen die sprachliche Verbindung von Σ. und *σύρω* ist an sich nichts einzuwenden, nur trägt diese Verbindung einen gezwungenen Charakter und erscheint als eine spätere Kombination, gegründet auf eine zufällige sprachliche Gleichheit.

Auch vom geschichtlichen Standpunkt aus erheben sich Bedenken gegen die griechische Herkunft des Namens Σ. Bevor griechische Kolonisten die nordafrikanische Küste kennen lern-

ten, hatten die Phönizier die südlichen Gebiete des Mittelmeers weithin befahren und stellenweise Niederlassungen gegründet; so war Leptis (Magna) eine uralte Kolonie der Sidonier (Sall. Iug. 78). So entstand ferner als tyrische Kolonie Carthago. Dessen Bewohner oder auch die von Leptis könnten wohl Urheber des Namens Σ. gewesen sein, am ehesten noch die Karthager, die zeitig bemüht waren, ihre Herrschaft auszudehnen und selbst zu kolonisieren. So wird der Name vielleicht nicht mit Unrecht mit einem arabischen Wort Sert-Wüste zusammengebracht (Pape Wörterb. d. griech. Eigennamen [1911] II 1464), also semitischer Ursprung angenommen. Gleichzeitig wäre erkennbar, daß bei dieser Bezeichnung der Σ. als ‚Wüste' nicht allein an die entsprechende Bucht des Mittelmeers, sondern auch an das längs der S. sich hinziehende öde Küstenland zu denken ist, eine Entwicklung, die sich auch tatsächlich quellenmäßig verfolgen läßt, indem die Bezeichnung Σ. nebenbei im Sinne von *Syrtica regio* gebraucht wird (s. u. II 2 A). Die Ableitung von Σ. aus dem Semitischen erhält von seiten eines Teiles der antiken Überlieferung und auf Grund anderer Erwägungen eine Stütze. So lesen wir im Kommentar zu Prudentius (Cathemerinon VII 30 p. 33): *Sirtium* a) *id est (h)eremi* (*ἔρημος*!), b) *Syrtes sunt arenosa in mari: syrtes etiam in terra habentur.* Der sandige Untergrund des flachen Syrtenbekkens (vgl. Dion. Per. orb. descr. 203 mit Schol. 198; s. u. VI) und seine öden, wüstenhaften Küstenstreifen waren den Griechen seit der Kenntnis dieses Gebietes eine geläufige Vorstellung. Sie kommt im Kommentar zu Prudentius überdies noch in einer Form zum Ausdruck, die uns auch den Gedanken einer sprachlichen Anknüpfung an das semitische Sert durch Vermittlung des Griechischen nahelegt. Danach wäre der Name Σ. als Lehnwort zu betrachten, in früher Zeit aufgekommen, als solches aber bald nicht mehr erkannt. *Σύρτις* war ursprünglich ein bloßes Appellativum, in dem die Natur der S.-Gewässer zum Ausdruck kommen sollte. So erwähnt Sall. Iug. 78 *duas Syrtis, quibus nomen ex re inditum,* und die gelegentlich auftretenden Pluralformen für nur eine S. (Plin. n. h. VI 136: *Syrtes minores;* VII 14: *Syrtium maiorum.* Procop. de aedif. VI 4, 14: *Σύρτεις τὰς μικράς*; s. u. II 2 A) lassen ebenfalls die appellative Bedeutung durchscheinen. Es kann aber nur das Appellativum gewählt worden sein, das der S.-Natur am besten entsprach. Gefahrvolle und sturmerfüllte Gebiete, in denen es zum Schiffbruch kommen konnte, gibt es allenthalben im Mittelmeer. Aber einzig in ihrer Art ist die Bucht, welche die S. beherbergt, mit ihrer ausgesprochenen Gezeitenbewegung (s. u. VI), wo in bestimmten Abschnitten zur Ebbezeit der Wattensand zutage tritt, andererseits zur Unzeit in dieses Watt hineingeratene Schiffe festgehalten werden. Eine innere Beziehung des Namens Σ. zu diesen im Bereich des Mittelmeers sonst nicht feststellbaren Erscheinungen, die auf typisches Flachmeer, Sandbänke und Wattensand Bezug haben, ist durchaus nicht unwahrscheinlich. Eine solche Beziehung anzunehmen, fühlt man sich um so eher versucht, als sich der Name *Σύρτις* auch

im Binnenlande findet. Tab. Peut. X 1 nennt im Binnenlande des nördlichen Kleinasien südlich von Sinope eine Station *Syrtad* (var. *Syrtas*), vom Geogr. Rav. II 16, 7 p. 96 (ed. Pinder-Parthey) als *Surtade* bezeichnet, von K. Miller (Itin. Rom. 670, dazu Karten S. 639—642) südlich von Deliler angesetzt. Plutarch de fluv. 1, 1 erwähnt eine Σαρωνιτικὴ Σύρτις, in die der Fluß Hydaspes (jetzt Dschilam) mündete, Ptolemaios (IV 7, 10 p. 780 Müll.) in dem Abschnitt Aethiopia infra Aegyptum einen Volksstamm der Σιρτιβεῖς (var. Συρτιβεῖς), wohnhaft in einem öden Landstrich zwischen dem mittleren Nil und dem Roten Meere. Will man die Örtlichkeit Syrtad und den Äthiopenstamm der Σιρτιβεῖς als unsicher und nur zufällig an Σύρτις anklingend ablehnen, so bliebe die Σαρωνιτικὴ Σύρτις übrig, die ihre Bezeichnung aus der Zeit Alexanders des Großen herleiten mag. Die Griechen, denen die Natur der mittelmeerischen S. vertraut war, übertrugen diesen Namen auf einen Abschnitt des mit gewaltigem Sedimentmaterial beladenen Indus, der ihnen durch Flachwasser und Sandbänke besonders auffiel. Diese Erwägungen beweisen, daß Σ. nichts mit dem griechischen Verbum σύρω zu tun hat, sondern an einen Sprachstamm anklingt, der dem semitischen Sert gleichkommt. Es handelt sich um ein Wort, das die Seichtheit der S. und ihre Watten zum Ausdruck brachte. Das Zeugnis des Prudentius ist ein letzter Ausklang dieser Entwicklung, und griechische Zeugnisse, vornehmlich die Erwähnung von binnenländischen ‚Syrten' sind ein Beweis für die Richtigkeit der Ableitung. Daß in der lateinischen Sprache im Verlauf des Altertums *syrtis* neben Wasserstrudel ein ganz geläufiger Ausdruck für ‚Sandbank' bzw. ‚Trübsand im Meere' (vgl. auch *syrtis nivalis* = vom Wind zusammengewehter Schneehaufe) gewesen ist, erkennt man an seinem Übergang in die romanischen Sprachen. So lesen wir bei Th. Langenmaier (Lexikon zur alten Geographie des südöstlichen Äquatorialafrika; Abhandl. d. Hamburg. Kolonialinst. Bd. XXXIX Reihe C Bd. 6, 1918, Art. Rafael S. 83—84), daß im J. 1498 dem einen der beiden Schiffe Vasco da Gamas, das den Namen S. Rafael trug, an der Ostküste Afrikas ein Unfall zustieß; es lief auf eine Sandbank. Den dieser Sandbank gegenüberliegenden Küstenstreifen von Sadani bis Daressalam bezeichnete man auf Grund des beschriebenen Vorganges seit 1588 (im Anschluß an Sanuto) als *Syrtiu Terra* oder *Syrtium Terra* (portug. *syrtes* oder *sirtes*, ital. *sirte* = Sandbank, Klippe, Untiefe an der Küste, also das ‚Land vor der Sandbank'.

Der möglicherweise semitische Ursprung des Namens Σύρτις wird auch heute durch die Untersuchung über den geographischen Ausgangspunkt des Namens Σύρτις bestätigt. Die ersten Nachrichten über die Natur der S., die von Skylax und Polybius herrühren, schildern nämlich die Natur der Kl. S. Auch betrifft die ausführliche Beschreibung, die Prokop gibt, lediglich die Kl. S. Das ist kaum ein Zufall. Gewiß bezeichnen Sall. Iug. 78 und Serv. Aen. I 111 die S. als *sinus pares natura, impares magnitudine*. Aber diese Bezeichnung kann nur allgemein genommen werden. Schon nach Skyl. 110 ist die Kl. S. πολὺ τῆς ἄλλης Σύρτιδος χαλεπωτέρα καὶ δυσπλωτέρα. Heute sind die charakteristischen Gezeiten nur in der Kl. S. zu finden. In neueren Werken wird die typische Flutwelle allein auf die Kl. S. bezogen; demnach hat der Golf von Gabes den größten Tidenhub, und zwar über 2 m in Gabes, wobei der Flutstrom um die Insel Djerba läuft (Segelhandbuch des Mittelmeers III 348). Die gleiche Fluthöhe gibt Baedeker (Das Mittelmeer, Lpz. 1909) an, ebenfalls mit dem Hinweis, daß die Kl. S. die stärkste Gezeitenbewegung des Mittelmeers aufweise. Philippson (Das Mittelmeergebiet, 1922, 54) bezeichnet 1,60 m als Fluthöhe in den S., wo offenbar an die Kl. S. zu denken ist. Den Unterschied zwischen der Natur der Gr. und der Kl. S. lehrt auch ein Blick in die Deutschen Admiralitätskarten. Die größte Flachheit ist demnach der Kl. S. eigen (Deutsche Admiral.-Kart. 698, Tit. V nr. 428); sie neigt sich nur ganz langsam zu größeren Tiefen in Streifen von 1/2, 1—2 und 4—5 m, während die Gr. S. über dieselbe Strecke hin entsprechende Streifen von 4—5, 12—20 und 20—100 m, also einen im Vergleich viel schnelleren Abfall zur Tiefe aufweist. Der 12. Meridian bedeutet die Grenze zwischen einem westlich dieser Linie innerhalb der S. bestehenden Flachwasser und östlich davon sich ausdehnenden größeren Tiefen (Adm.-K. 700. Tit. V nr. 422). In diesem Zusammenhang wird nun auch eine sonst schwer deutbare Angabe bei Skylax (110 p. 88) verständlich: Ἀπὸ δὲ Θάψου ἐστὶ κόλπος μέγας εἴσω, ἐν ᾧ ἡ Σύρτις ἐστὶ ἡ μικρά. Das kann nur bedeuten, daß Kl. S. ursprünglich nicht der Name für den gesamten vom Vorgebirge Ras Khadidja bis zur Insel Djerba reichenden κόλπος gewesen ist, sondern lediglich für einen Teil desselben (... der Meerbusen, innerhalb dessen sich die Kl. S. befindet). Es handelt sich offenbar um das Gebiet, in dem die Gezeitenerscheinung am schärfsten ausgeprägt ist. Denn wenn der Name Σύρτις etymologisch in einen Zusammenhang zu bringen ist mit der Natur des Gebietes, auf das er sich bezieht, so kann sein Ursprung nur dort zu suchen sein, wo er von Natur seine größte Berechtigung hatte, nämlich zwischen Tacapae (Gabes) und der Insel Meninx (Djerba). Von hier aus breitete sich dann der Name Σ. allmählich über die benachbarten Gebiete aus, die ihrer Natur nach hinter dem Gezeitenbezirk von Tacapae nur wenig zurückstanden, d. h. zunächst über den gesamten Golf der Kl. S. Die richtige Meinung über die Abgrenzung der Kl. S. lag somit bei denen, die ihr die engere Begrenzung gaben (s. u. III 1 B b); denn sie trug dem Sinn des Wortes Σ. am meisten Rechnung. Mit der Annahme des Ausgangs des Namens Σ. von der Kl. S. aus wäre nun auch eine Angleichung an das etymologische Resultat erzielt; kommen wir doch mit der Kl. S. in das Gebiet, wo karthagischer Einfluß überwog, und so erschiene auch geographisch der semitische Ursprung von Σ. gesichert.

2. Geschichte des Namens.

A. Aufkommen. — Unterscheidung zwischen Gr. S. und Kl. S. — Namensformen. — Die S. als Landstreifen (Syrtica regio)

Die Homerischen Epen erwähnen die S. nicht, wenn auch schon Ägypten und das benachbarte

Libyen namhaft gemacht werden (Hom. Od. IV 85. XIV 295). Auch bei Hekataios findet sich der Name Σ. noch nicht. Da uns aber das Werk dieses Autors nur in Bruchstücken erhalten ist, muß die Frage aufgeworfen werden, ob wohl Hekataios der Name Σ. bekannt gewesen ist. Diese Frage kann bejaht werden. Denn Hekataios erwähnt die Μάζυες und Ψύλλοι (frg. 303 u. 304 Klausen; vgl. Jacoby FGrH I), dazu den Ψυλλικὸς κόλπος, offenbar eine besondere Bezeichnung für den westlichen Teil der Gr. S. (ὁ Ψυλλικὸς κόλπος μέγας καὶ βαθύς, τριῶν ἡμερῶν πλοῦς). Mit den hier aufgezählten Namen werden wir jedenfalls an beide S. geführt. Vielleicht haben gerade in älterer Zeit für die S. noch andere Bezeichnungen bestanden, die ihren Ursprung griechischer Namengebung verdanken. Trug doch die Kl. S. einst den Namen Κερκινῖτις (Skyl. 110 p. 88. . . ἡ Σύρτις ἐστιν ἡ μικρά, Κερκινῖτις καλουμένη), und Λιβυκὸς κόλπος, ein in dieser Form sonst in der ganzen antiken Literatur nicht wiederkehrender Name (Hekataios frg. 303 bzw. Steph. Byz. s. Ψύλλοι) war wohl ein in früher Zeit bestehender Ausdruck für die Gr. S. oder auch für den gesamten Einschnitt des Mittelmeers an der nordafrikanischen Küste. Nachweisbar ist der Name Σύρτις erstmalig bei Herodot (II 32. 150. IV 169. 173). Seine Darstellung lehrt, daß unter Σ. im allgemeinen ein Meeresteil zu verstehen ist. Dies tritt zunächst deutlich in Herodot. II 150 hervor, wo nach den Aussagen der Eingeborenen der Moerissee zur S. einen unterirdischen Abfluß hatte: Ἔλεγον δὲ οἱ ἐπιχώριοι καὶ ὡς ἐς τὴν Σύρτιν τὴν ἐς Λιβύην ἐκδιδοῖ ἡ λίμνη αὕτη (Μοῖρις) ὑπὸ γῆν. Auch in IV 169 wird Σ. unzweideutig als Bucht aufgefaßt; bis zu ihrem Eingang (στόμα) erstreckte sich von der Insel Platea aus (jetzt Bomba; vgl. W. Sieglin: Schulatlas zur Geschichte des Altertums, Gotha 1908, 6) das Silphiongebiet (s. d.): Παρήκει δὲ ἀπὸ Πλατέης νήσου μέχρι τοῦ στόματος τῆς Σύρτιος τὸ σίλφιον. Gemeint ist hier der Küstenabschnitt der Kyrenaika von Aziris bis zu den Euhesperiden (Εὐεσπερίδαι). Auch eine dritte Angabe Herodots IV 173, wo das an die S. sich anschließende Festlandsgebiet gekennzeichnet wird, steht der Bedeutung der S. als Meeresteil nicht entgegen: Ἡ δὲ χώρη πᾶσα ἐντὸς ἐοῦσα τῆς Σύρτιος ἦν ἄνυδρος. Schwierig erscheint nur die Erklärung von II 32: Τὸ δὲ ἔθνος τοῦτο ἐστὶ μὲν Λιβυκόν (Νασαμῶνες), νέμεται δὲ τὴν Σύρτιν τε καὶ τὴν πρὸς ἠῶ χώρην τῆς Σύρτιος οὐκ ἐπὶ πολλόν. Der Ausdruck νέμεται τὴν Σύρτιν kann niemals ‚wohnt an der S.' bedeuten. Wohl aber wird uns die Angabe Herodots verständlich, wenn wir unter Σύρτις den an der S.-Bucht sich hinziehenden Landstreifen verstehen. Sie beweist, daß der Name Σ. in der Zeit Herodots von dem Meeresabschnitt auf das angrenzende Land übertragen wurde. Besagte Entwicklung kann sich aber nicht in Kürze vollzogen haben. Somit muß der Name Σύρτις bereits geraume Zeit vor Herodot bestanden haben, eben schon am Ausgange des 6. Jhdts., als Hekataios schrieb, zunächst aber wohl ausschließlich als Benennung für eine Einbuchtung des Mittelmeers. Auch in der weiteren Literatur (s. u.) finden sich Angaben, die die Anwendung des Namens Σ. auf das Küstengebiet der S. im Sinne von *Syrtica regio* erkennen lassen.

Die Literatur des 6. und 5. Jhdts. kennt eine Unterscheidung zwischen Gr. S. und Kl. S. noch nicht. Von Herodot wird jedenfalls nur ἡ Σύρτις erwähnt. An diese Formulierung knüpft sich die Frage nach der räumlichen Ausdehnung der S. bei Herodot. Bei Prüfung der einzelnen Stellen zeigt es sich, daß keine Bedenken bestehen, sämtliche Angaben Herodots über die S. auf den Golf von Sidra, d. h. auf die später ‚Große Syrte' benannte Bucht allein zu beziehen. Andererseits aber lassen sich die Angaben Herodots gut in Einklang bringen mit der Möglichkeit einer Ausdehnung dieses Namens weiter nach Westen hin in das Gebiet der bald darauf als ‚Kleine Syrte' bezeichneten Meresbucht hinein. Herodot ist nämlich über das Hinterland der Kl. S. keineswegs ununterrichtet; er nennt gerade ganz in der Nähe der Kl. S. Tritonfluß und Tritonsee (IV 178—179. 191), für deren Umgebung er zahlreiche ethnographische Angaben macht. Eine völlige Unkenntnis dieses Gebietes, wie sie z. B. R. Neumann (Nordafrika 32) angenommen hat, ist daher nicht anzunehmen. Gleichwohl ist es denkbar, daß eine genauere Kenntnis des Küstenverlaufs innerhalb der S. bis zum 5. Jhdt. noch fehlte, bei der damaligen Beherrschung der afrikanischen Gewässer durch die Karthager, vornehmlich des S.-Gebietes. Vor allen Dingen war wohl der halbinselartige Vorsprung, der zwischen Oea und dem Prom. Cephalai (Sieglins Schulatl. 25) liegt und die Gestaltung der beiden S. mit bewirkt, unbekannt. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß Herodot zwar manche Volksstämme, aber außer der Gegend am Kinyps (s. d.; jetzt Wadi Quaan) nicht einen Küstenplatz innerhalb des eigentlichen S.-Gebietes namhaft macht, nicht einmal das wichtige Leptis Magna (Neapolis). Unter der Σύρτις dürfte man demnach zeitweilig nicht die eine oder die andere Bucht von Gabes oder Sidra verstanden haben, sondern den gesamten Einschnitt des Mittelmeers südlich einer von Kyrene bis zum Prom. Mercurii bei Carthago gezogenen Linie.

Die Namensform ἡ Σύρτις erscheint auch im Periplus des Skylax von Karyanda (ed. Müll. GGM I 15ff.). Dieser Periplus ist zum Unterschied von der Darstellung Herodots zunächst als ausführliche Küstenbeschreibung, die unter Nennung vieler Siedlungen eine ziemlich eingehende Kenntnis des S.-Gebiets verrät, zu charakterisieren. Ἡ Σύρτις wird im Periplus 10mal erwähnt, darunter an einigen Stellen in einer Weise, die uns an der Identifizierung von ἡ Σύρτις mit dem Golf von Sidra, also der späteren Gr. S., nicht zweifeln lassen kann. So deuten die Sätze ἔστιν αὐτῇ (τῇ Σύρτιδι) τὸ πλάτος ἀπὸ Ἑσπερίδων εἰς Νέαν πόλιν τὴν πέραν πλοῦς ἡμερῶν τριῶν καὶ νυκτῶν τριῶν und τούτων (Νασαμώνων) ἔχονται Μάκαι, Λιβύων ἔθνος, παρὰ τὴν Σύρτιν μέχρι τοῦ στόματος τῆς Σύρτιδος, schließlich μετὰ τὴν Σύρτιν ἐστὶ χωρίον καλὸν καὶ πόλις, ᾗ ὄνομα Κίνυψ auf einen klaren westlichen Abschluß der S. Immerhin bliebe auch hier die Frage offen, ob nicht der Name S. darüber hinaus auch noch für das Gebiet der Kl. S. herrschend gewesen ist. Auffallend deckt sich

nämlich bei Skylax die Ausdehnung des Namens *ἡ Σύρτις* nicht nur mit dem Bezirk der Gr. S., sondern auch mit dem Herrschaftsbereich der griechischen Kolonisation, so daß der Gedanke naheliegt, die Griechen hätten speziell für ihr Einflußgebiet den Namen *Σύρτις* in Anspruch genomen, während in Wahrheit dessen Geltungsbereich den Bezirk der Kl. S. mit umfaßte. Diese Vermutung erhält einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit einmal dadurch, daß der Name *Σύρτις* geographisch seinen Ausgang überhaupt von der Kl. S. aus genommen hat (s. o. II 1); ferner war bei den Griechen ursprünglich der Name *Σ*. gar nicht sehr in Gebrauch; so bestanden für die Gr. S. bzw. einen Teil derselben auch die Namen *Λιβυκὸς κόλπος* und *Ψυλλικὸς κόλπος* (s. o.).

Bezeichnend für die sich auf die S. beziehende Darstellung des Skylax ist die erstmalige Erwähnung der Kl. S. (110 p. 88: *Ἀπὸ δὲ Θάψου καὶ Λέπτεως τῆς μικρᾶς καὶ Ἀδρύμητός ἐστι κόλπος μέγας εἴσω, ἐν ᾧ ἡ Σύρτις ἐστὶ ἡ μικρά* ...), an früherer Stelle als ‚andere S.' bezeichnet (110 p. 86: ... *Λωτοφάγοι ἔθνος μέχρι τοῦ στόματος τῆς ἑτέρας Σύρτιδος* ...). Man vermißt aber die entsprechende Erwähnung der Gr. S., deren Nennung die notwendige Ergänzung wäre. Eine Erklärung für diesen merkwürdigen Umstand hat man in dem Charakter des Periplus zu suchen, der mindestens zwei Perioden widerspiegelt, und der seine letzte Form in der Mitte der 4. Jhdts. v. Chr. erhalten hat. Wo wir bei Skylax die Bezeichnung *Σύρτις ἡ μεγάλη* erwarten, ist lediglich von der S. die Rede, *ἡ Σύρτις*. Daraus ergibt sich, auch im Vergleich mit Herodot, daß *ἡ Σύρτις* die ältere und ursprüngliche Namensform gewesen ist, die vorzugsweise auf den Golf von Sidra Anwendung fand. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß der Abschnitt des Periplus, der die Erwähnung der *Σύρτις ἡ μικρά* enthält, eine andere, und zwar eine spätere Zeit darstellt, als der Abschnitt, in dem nur *ἡ Σύρτις* (Gr. S.) genannt ist. Es ist ferner auffallend, daß im Periplus wohl der Stadt *Λέπτις ἡ μικρά* gedacht wird, das dieser Siedlung gleichsam entsprechende *Λέπτις ἡ μεγάλη* aber nicht erwähnt wird, wenigstens nicht mit diesem Namen; es tritt unter der Bezeichnung *Νεάπολις* auf. Der Gedanke liegt nun nahe, daß der letzte Bearbeiter des Periplus gar nicht in der Lage gewesen ist, *Λέπτις ἡ μικρά* entsprechend *Λέπτις ἡ μεγάλη* namhaft zu machen, da dieses eben in der Mitte des 4. Jhdts. den Namen *Νεάπολις* trug. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß die Namen Neapolis und Groß-Leptis im allgemeinen gleichwertig nebeneinander bestanden haben. Nur im 5. Jhdt. dürfte der Name Neapolis den Vorrang gehabt haben, nach dem Zeugnis des Thukydides (VII 50, 2); ihm würde dann mit der gleichen Bezeichnung Neapolis die ebenfalls aus dem 5. Jhdt. stammende Vorlage des Skylax entsprechen. Es ist dieselbe Quelle, in der die Gr. S. unter der Bezeichnung *ἡ Σύρτις* erscheint. Zur Quellenanalyse des Periplus des Skylax, sofern diese für das S.-Gebiet von Wichtigkeit ist, hat auch Strenger (Strab. Erdkunde von Libyen, Berl. 1913) wertvolle Beiträge geliefert; sie gipfeln in der Behauptung, daß der Grundstock

des Skylax, eine vorherodoteische Quelle, eine von Osten nach Westen fortschreitende Küstenbeschreibung liefere, während eine spätere Quelle in umgekehrter Richtung von Westen nach Osten vorginge (S. 15—16). Erwiesen ist jedenfalls, daß die erstmalige Unterscheidung zwischen Gr. und Kl. S. dem 4. Jhdt. v. Chr. angehört, und daß diese Unterscheidung bereits bei Skylax vorliegt, wenn auch infolge der Eigenart dieser Schrift nicht ohne weiteres erkennbar. Begründet war die Unterscheidung durch eine bessere Kenntnis des Küstenverlaufs im Bereich des gesamten Syrtenmeeres und durch die Aufmerksamkeit, die man in jener Zeit topographischen Untersuchungen zuwandte. Diese wiederum wurden begünstigt durch friedliche Zusammenarbeit der Karthager mit den Griechen in der Nachbarschaft karthagischen Hoheitsgebiets. Wie fest aber noch das ganze 4. Jhdt. hindurch die Bezeichnung *ἡ Σύρτις* als Ausdruck für die Gr. S. im Bewußtsein vieler verankert gewesen ist, beweist eine Angabe Theophrasts (hist. plant. VI 3, 3): *τόπον δὲ πολὺν ἐπέχει τῆς Λιβύης (τὸ σίλφιον)· πλείω γάρ φασιν ἢ τετρακισχίλια στάδια· πλεῖστα δὲ γίνεσθαι περὶ τὴν Σύρτιν ἀπὸ τῶν Εὐεσπερίδων*. Unsere sonstige Kenntnis über die Lage des Gebietes, wo Silphion (s. d.) wuchs, zwingt uns, an das Hinterland der Gr. S. dabei zu denken.

Der erste Gewährsmann für die Nennung der Gr. S. ist Eratosthenes (frg. III B 56 ed. Berger; aus Strabo). Bei Polybios findet sich dann zum ersten Male eine klare Unterscheidung zwischen Kl. S. und Gr. S. Er erwähnt (III 39, 2) *τῶν Φιλαίνου βωμῶν, οἳ κεῖνται κατὰ τὴν μεγάλην Σύρτιν*, ferner an gleicher Stelle die Kl. S. in der Nähe der Lotophageninsel Meninx ... *τὴν τῶν Λωτοφάγων νῆσον, ἣ καλεῖται μὲν Μῆνιγξ, οὐ μακρὰν δ' ἀπέχει τῆς μικρᾶς Σύρτεως* und gedenkt schließlich der Kl. S. noch zweimal (III 23, 2. XXXI 21, 2). Für Sallust. (Iug. 78) sind die Syrten bereits geläufig als *duo sinus prope in extrema Africa*; an anderer Stelle (Iug. 19) nennt er die *deinceps duae Syrtes interque eas Leptis*. Auch Strabo, der für die Küstenbeschreibung Libyens Artemidor, Eratosthenes und Agrippa (Strenger 97), speziell für beide Syrten Artemidor als Hauptquelle (Strenger 112 und 117) benutzt hat, spricht von den Syrten (II 123 ... *πρὸ τῶν Σύρτεων, αὗται αἱ Σύρτεις*; II 130: ... *πλὴν τῶν Σύρτεων*; III 171: ... *μεταξὺ τῶν Σύρτεων*; XVII 825: ... *περὶ τὰς Σύρτεις*) und unterscheidet gleichfalls zwischen Gr. S. (II 123 und 126: ... *τῆς μεγάλης Σύρτεως*; XVII 835: *ἡ μεγάλη Σύρτις*; 836: ... *τὴν μεγάλην Σύρτιν* ...) und Kl. S. (II 123: *τῶν δὲ Σύρτεων ἡ μὲν ἐλάττων*; XVII 834: ... *ἡ μικρὰ Σύρτις* ...; 835: ... *Σύρτεως καὶ τῆς μικρᾶς* ...). *Τῆς μεγάλης Σύρτεως* gedenkt auch Plut. Dion 25. Diodor III 49 erwähnt die Syrten (*τὰς Σύρτεις*), ferner aber das Gebiet *περὶ τὴν Σύρτιν*, das sich nach dem Zusammenhang — es wird der Volksstamm der *Μάκαι* erwähnt — nur auf die Gr. S. beziehen kann. Ob man Ptolem. IV 3, 5 (p. 634 Müll.: *τὸν μυχὸν τῆς Σύρτεως*) als Beweis dafür ansehen kann, daß *ἡ Σύρτις* auch später noch geläufiger Ausdruck für die Gr. S.

gewesen ist, erscheint fraglich; denn es hat nur einen *μυχός* im gesamten S.-Gebiet gegeben, den man in Gedanken sofort mit der Gr. S. verband. Ebensowenig kann aus Ptolem. IV 4, 1 (p. 664) etwas gefolgert werden, wo gleichfalls *ἡ Σύρτις* erwähnt wird, aber kurz vorher *τῇ τε Σύρτει τῇ μεγάλῃ* zu lesen ist, also die Beziehung völlig einleuchtet. Iosephus (bell. Iud. II 16, 4 p. 381) wiederum berichtet über die *φοβεραὶ Σύρτεις*. Mela (II 105) nennt bei der Schilderung der Inselwelt des Mittelmeers die ‚größere' und die ‚kleinere' S. (*in Africa contra maiorem Syrtim Euteletos, contra minoris promunturia Menis et Cercina*), erwähnt aber an anderer Stelle nur den Namen *Syrtis* (I 34—35: *Hadrumetum, Leptis, Clupea, Phyre, Habromacte, Neapolis hinc ad Syrtim adiacent ut inter ignobilia celeberrimae. Syrtis sinus est centum fere milia passuum qua mare accipit patens, trecenta qua cingit*), wobei unter *Syrtis* nach dem Zusammenhang und den Maßen lediglich die Kl. S. verstanden werden kann, und bezeichnet kurz darauf (I 37) die Gr. S. als ‚andere S.' (*tum Leptis altera et Syrtis* ...). Plinius (n. h. XXXVII 38) erwähnt die *Syrtis magna*, die er an anderen Stellen (V 27. 32. XIX 41) als *Syrtis maior*, in zwei Fällen sogar in der Pluralform als *Syrtes maiores* (V 34: ... *a Syrtibus maioribus* ...; VII 14: ... *Syrtium maiorum* ...) bezeichnet. Entsprechend der *Syrtis maior* gedenkt ferner Plinius auch der *minor Syrtis* (V 28. 25. 41), einmal unter Anwendung der Pluralform *Syrtes minores* (VI 136; vgl. auch Procop. de aedif. VI 4, 14: ... *Σύρτεις τὰς μικράς* und Polyb. XII 1, 1, wobei letzerer die Form *περὶ τὰς Σύρτεις* einfach auf die Kl. S. anwendet), und nennt wieder an anderen Stellen (II 218. V 26—28. VIII 203. IX 149. XVIII 188. XXXVII 182) zusammenfassend beide S. (*in Syrtibus, duae Syrtes, circa Syrtes in litore Syrtium*). Die Namensform *Syrtis* lediglich als Bezeichnung für die Gr. S. findet sich bei Plin. n. h. V 31 (*Berenice in Syrtis intimo cornu est* ...) und V 33 (... *in ora Syrtis Nasamones*), während Solin. 27, 53 (p. 127 ed. Mommsen) Berenice als Endpunkt beider S., die er in diesem Falle als eine Einheit zu betrachten scheint, angibt (... *extimum Syrtium cornum Bernicem civitatem* ...). Im besonderen erwähnt Solin auch die Gr. S. in der Form *Syrtis maior* (27, 43—44 p. 125. 27, 53 p. 127). Seneca (epist. 31, 9. I 108 ed. A. Beltrami) und Florus (epitom. I 18 ⟨Bellum Punicum primum⟩ p. 26 und I 31 ⟨Bellum Gaetulicum⟩ p. 102; ed. Halm) nennen wiederum zusammenfassend die S. (*Syrtes, Syrtis, Syrtium*), ebenso Lucius Ampelius lib. memor. in den Abschnitten de orbe terrarum VI 15 p. 6 (... *in Syrtibus* ...) und de marium ambitu VII 5 p. 7 (... *a duabus Syrtibus* ...). Orosius hist. 44—45 (GLM p. 67 ed. Riese) und Cosmogr. 43 p. 100 bedienen sich der Namensformen *Syrtes maiores* und *Syrtes minores* (vgl. Plin.), während sich in der Dimensur. Prov. 26 (GLM p. 13) die Bezeichnung *Syrtis minor* findet. Eine letzte, auch für den Ausgang des Altertums feststellbare Anwendung des Namens S. liegt vor im Stadiasmus Maris Magni 58ff.; es ist hier unterschieden zwischen einer *Σύρτις Κυρηναίων*, *Σύρτις Μεγάλη* und *Σύρτις Μικρά* (GGM I 451. 457.

464). Begründet ist diese Unterscheidung durch die damalige Aufteilung Afrikas, bei der dem bekannten *μυχός* der Gr. S. (s. u. III 1) an den *βωμοὶ Φιλαίνων* eine wichtige Rolle zufiel; er trennte, wie auch aus Ptolemaios zu ersehen ist (IV 2, 3 p. 613. 3, 5 p. 634. 4, 4 p. 664), die provincia Cyrenaica von der provincia Africa (vgl. Spruner-Sieglin Atlas antiquus, tab. XX). Besondere Beachtung verdienen vielfach die Namensformulierungen dichterischer Ausdrucksweise für die *Σ*. Wird zwar auch hier noch öfter zwischen zwei S. unterschieden (Ovid. am. II 11, 20: ... *Syrtes magna minorque* ... Dion. Per. orb. descr. 104/106: ... *Σύρτιν ἑλίσσων τὴν ἑτέρην* (Gr. S.) — *ἄλλη* (Kl. S.) ... Dion. Per. orb. descr. 477/78: ... *Σύρτιδος ἀρχὴ τῆς ἑτέρης* ⟨Gr. S.⟩ — *ἑτέρην* ⟨Kl. S.⟩ *δ' ἂν ἴδοις προτέρωσε περήσας* ... Prisc. Per. 187: ... *minor insequitur Syrtis maiorque secunda*; 506/07: ... *Syrtisque vadosa maior. At ulterius si pergas, cerne minorem* ...), so begnügt sich poetischer Sprachgebrauch häufig mit der Singularform *Syrtis* (Apoll. Rhod. 1234/35: *μέχρις ἵκοντο προπρὸ μάλ' ἔνδοθι Σύρτιν* ... Nonn. Dion. 299/300: ... *κόχλον ἑλὼν ὑπὸ Σύρτιος ὕδωρ εἰναλίῃ σάλπιγγι Λίβυς μυκήσατο Νηρεύς*. Orph. Argon. 1348: ... *ποτὶ Σύρτιν* ... Anthol. Graec. Prooem. 3 b P 86 v. 43: ... *παρὰ Σύρτιν* ... Ovid. met. VIII 120: ... *inhospita Syrtis* ... Lucan. bell. civ. III 295: ... *ad littora Syrtis* ...; IX 448: ... *Syrtis violentius excipit austrum* ...), wobei S. als Gesamtbezeichnung aufzufassen ist und nicht auf die eine oder die andere S. beschränkt werden muß, abgesehen von einer Angabe des Nikandros (bei Ailian. nat. an. XVI 28 bzw. Nicandr. Oph. frg. 32: ... *Σύρτις θινότροφος* ...), wo die gleichzeitige Nennung des *Ψύλλων γένος* den Hinweis auf die Gr. S. gibt. Daneben finden sich in der dichterischen Formulierung wie in der Prosa zusammenfassend Erwähnungen beider S. (Horat. carm. I 22, 5. II 6, 3. 20, 15: *Syrtes aestuosas, barbaras Syrtes, Syrtes Gaetulas*; epod. 9, 31: ... *exercitatas Syrtes noto* ... Ovid. fast. IV 499: ... *Syrtes* ...; amor. II 16, 21: ... *Libycas Syrtes* ...; ex Ponto IV 14, 9: ... *in medias Syrtis* ... Lucan. b. c. V 484—485: ... *vadosis Syrtibus* ...; IX 710: ... *ambiguae Syrtidos* ...).

So läßt sich feststellen, daß vor der Unterscheidung zwischen Gr. S. und Kl. S. nur eine S. namhaft gemacht wird. Diese fiel räumlich im wesentlichen mit der Gr. S. zusammen, wobei aber zu beachten ist, daß der Name *Σ*. seinen Ausgang von der Kl. S. genommen hatte und auch in deren Bereich noch gehaftet haben muß. Die dann im 4. Jhdt. aufkommenden Bezeichnungen Gr. S. und Kl. S. haben sich das ganze Altertum hindurch gehalten (vgl. noch die Zeugnisse des Ptolem. IV 3, 1 ed. Müller p. 613: ... *τῆς μεγάλης Σύρτεως*; 3, 3 p. 624: *Σύρτεως μικρᾶς*; 3, 4 p. 630: *Σύρτεως μεγάλης*. Agathem. 8 in GGM II 473: *Ἔστι δὲ ἡ μεγάλη Σύρτις ... ἡ δὲ μικρά* ... und Anonym. Geogr. Compend. 48 in GGM II 508: *Λιβυκὸν πέλαγος, ἐν ᾧ δύο κόλποι συνίστανται οἱ προσαγορευόμενοι Σύρτεις. Τούτων δ' ἡ μὲν ἐλάττων ... ἡ δὲ μείζων* ...), doch niemals die alte Singularform *Σύρτις* völlig verdrängen können, mag diese

sich nun auf das Gesamtgebiet der S. oder nur auf einen Teil bezogen haben. S. ist in der Einzahl als Ausdruck für beide S. wohl nicht nur in poetischem Sprachgebrauch üblich gewesen, sondern auch gelegentlich in späterer Prosa zu finden, wie eine Angabe des Theokles (bei Ailian. nat. an. XVII 6: Θεοκλῆς δὲ ἐν τῇ τετάρτῃ περὶ τὴν Σύρτιν λέγει γίνεσθαι κήτη τριήρων μείζονα) beweist, die uns in ihrer Art fast zwingt, die Bezeichnung Σύρτις umfassend zu nehmen. Es scheint, als ob hier ein Vorgang zugrunde liegt, wie er sich für den Namen Adriatisches Meer feststellen läßt. Ionisches Meer ist der ursprüngliche, erste Name für die Adria gewesen, der im Lauf des Altertums immer wieder zum Durchbruch kam; *Mare Ionio* nennt noch heute das italienische Volk das gesamte Wassergebiet im Osten seiner langgestreckten Halbinsel. Ebenso hielt sich der Name Σύρτις im Volksmund mit Beharrlichkeit als Ausdruck für eine im ganzen einheitliche, wenn auch in einzelnen Teilen unregelmäßig verlaufende und von der Natur mit kleinen Unterschieden ausgestattete Meeresbucht. Als solche Einheit ist die S. zweifellos auch empfunden worden von Seneca (de vit. beat. XIV 1) in seiner Bezeichnung *mare Syrticum*.

Neben der Bedeutung der S. als Meeresteil finden sich auch gelegentlich wie bei Herodot Formulierungen, die auch die an die S. angrenzenden Festlandsstreifen im Sinne einer *Syrtica regio* (Région Syrtique ... s. E. Mercier Histoire de l'Afrique Septentrionale I 21) in diesen Namen mit einschließen. So zählt Horat. carm. II 6, 1—4 gleichwertig neben dem Gebiet von Gades und dem Volk der Kantabrer die *barbaras Syrtes, ubi Maura semper aestuat unda* auf, die man nach dem Zusammenhang deuten muß als das unwirtliche S.-Land, gegen das stets die ‚maurische Woge' brandet. Derselbe Dichter hat ferner (carm. II 20, 14—16) nebeneinander gestellt *gementis litora Bosphori, Syrtes Gaetulas* und *Hyperboreos campos*. Am deutlichsten tritt die Bedeutung der S. als Festlandsabschnitt hervor in Horat. carm. I 22, 5—8: *sive per Syrtes iter aestuosas sive facturus per inhospitalem Caucasum vel quae loca fabulosus lambit Hydaspes*.

B. Syrtis insula.

Die Literatur des ausgehenden Altertums kennt zwei Inseln mit dem Namen S. Iul. Honor. Cosmogr. 41 (GLM p. 46 R.) bezeichnet sie als *Syrtis maior insula* und *Syrtis minor insula*. In der Cosmogr. I 41 (p. 88) sind *Syrtis maior* und *Syrtis minor* angegeben als *Oceani meridiani insulae*. Die Gr. S. als Gebiet für diese beiden Inseln kann nicht in Frage kommen. Die wenigen Eilande, die dort liegen, unbewohnt und unkultiviert (s. u. Abschn. III 1 Ba), lassen in ihrer Zahl und Anordnung eine solche Identifizierung nicht zu. Beide Inseln gehören vielmehr dem Bereich der Kl. S. an. Es sind die unmittelbar einander benachbarten Eilande Κέρκινα und Κερκινῖτις, die durch eine Brücke miteinander verbunden waren (Plin. n. h. V 41: ... *Cercina cum urbe eiusdem nominis libera* ... *Huic perparva Carthaginem versus Cercinitis ponte iungitur.* Strab. XVII 834: Παράκειται ἀρχῇ τῆς Σύρτεως νῆσος παραμήκης ἡ Κέρκιννα εὐμεγέθης ἔχουσα ὁμώνυμον πόλιν, καὶ ἄλλη ἐλάττων Κερκιννῖτις. Agathem. Geogr. inform. 21 in GGM II 483: Τῇ δὲ Κερκίνῃ παράκειται νῆσος Κερκινῖτις γεφύρᾳ ζευχθεῖσα). Beide Inseln haben den antiken Namen unter der gemeinsamen Bezeichnung der Kerkenainseln bewahrt (vgl. J. Partsch in Petermanns Mitteil. XXIX 1883, 208. S. auch VII 1). Es liegt die Versuchung nahe, für die Syrtis maior insula die Insel Meninx (jetzt Djerba) in Anspruch zu nehmen, zumal in der antiken Literatur die δύο νησίδια, ἥτε Μῆνιγξ καὶ τὰ Κέρκινα gern nebeneinander auftreten (Strab. XVII 834: ... προσεχεῖς εἰσι τῇ ἠπείρῳ νῆσοι, ἥ τε λεχθεῖσα Κέρκιννα καὶ ἡ Μῆνιγξ, πάρισοι τοῖς μεγέθεσι. Ptolem. IV 3, 12 p. 661: Κέρκιννα νῆσος καὶ πόλις, Λωτοφαγῖτις νῆσος ⟨= Μῆνιγξ⟩. Dion. Per. orb. descr. 479f.: ... δύο νῆσοι, Μῆνιγξ καὶ Κέρκιννα ...; dazu Paraphr. Dion. Per. 477—480 in GGM II 416; vgl. auch Eustath. Schol. Dion. Per. 478: ... δύο νῆσοι, Μῆνιγξ καὶ Κέρκιννα ... Niceph. Geogr. 41—168 in GGM II 458: ... δύο νησίδια, ἡ Μῆνιγξ καὶ τὰ Κέρκυνα ... Prisc. Per. 508f.: ... *Meninx insula* ... *et Cercina simul*). Doch beweisen nach Einblick in das Kartenbild der erhebliche Abstand Djerbas von der Kerkenagruppe und das ungleiche Größenverhältnis dieser Eilande zu Djerba, daß unter *Syrtis maior insula* und *Syrtis minor insula* lediglich das Inselpaar der Kerkena zu verstehen ist. Daß die beiden S.-Inseln dem Gebiet der Kl. S. angehören müssen und weiterhin nur der Kerkenagruppe gleichgesetzt werden können, läßt sich auch aus einer Angabe des Skyl. 110 (p. 88) erschließen, wonach die Kl. S. einmal den Namen Κερκινῖτις trug (Σύρτις ἐστὶ ἡ μικρά, Κερκινῖτις καλουμένη). Inselpaar und umliegendes Meer gehörten aus natürlichen Gründen in der Vorstellung der Antike eng zusammen, und als nun der Name S. für den Meerbusen herrschend wurde, kamen vermutlich auch für die beiden Kerkenainseln die Namen Syrtis maior und Syrtis minor auf, die sich am Ausgang des Altertums durchzusetzen vermochten. S. als Inselname hat sich dann bis zum Ausgang des Mittelalters erhalten, wie es uns in der Ebstorf- und Herfordkarte und bei Lambert und Heinrich von Mainz entgegentritt (vgl. Miller Itineraria Romana 954).

III. Zur Topographie.

1. Begrenzung und Maße der S.

A. Begrenzung.

Allgemeine Angaben über die Begrenzung der S. finden sich zunächst bei Ptolemaios (IV 3, 1 p. 613. 3, 5 p. 634. 4, 1 p. 664) in den Darlegungen über die Provinzen Africa und Cyrenaica. Danach fällt der ‚Winkel der Gr. S.' bei den Φιλαίνων βωμοί (unweit des heutigen Muktar) mit der Grenze von Africa und Cyrenaica zusammen. Zugleich bildete die Westseite der Cyrenaica, des heutigen Barka, den östlichen Abschluß der Gr. S. (Ἡ Κυρηναϊκὴ ἐπαρχία περιορίζεται ἀπὸ μὲν δυσμῶν τῇ τε Σύρτει τῇ μεγάλῃ ...). Ähnlich sind in Cosmogr. 43 die *Syrtes maiores* als westlich an Libya Cyrenaica angrenzend bezeichnet: *Huic* (Libya Cyrenaica) *est ... ab occasu Syrtes maiores*, und liegen nach Oros. 44 die Φιλαίνων βωμοί zwischen den *Syrtes maiores*

und dem Bezirk der ‚Höhlenbewohner' (s. u. IV): ... *aras Philaenorum inter Syrtes maiores et Trogodytas*. Die Kl. S. wiederum bildete zum Teil die Nordgrenze der Tripolitana (Oros. hist. 44: *Tripolitana provincia ... habet ... a septentrione ... Syrtes minores*), während das karthagische Africa und Numidien den westlichen Abschluß der Kl. S. bildeten (Dimensur. prov. 26: *Africa Carthago, Numidia finiuntur ab oriente Syrti minore ...*). Die gleiche Angabe findet sich in der Divis. orb. terr. 25 (*Africa Carthaginiensis et Numidia. Finiuntur ab oriente Syrti minore ...*). Etwas ausführlicher, im Wesen aber nicht verschieden. äußert sich schließlich Oros. hist. 45: *Byzacium ... Zeugis ubi Karthago Magna, Numidia ubi Hippo Regius et Rusiccada civitates sunt. Habent ab oriente Syrtes minores ...* Unsicher bleibt hingegen die Erklärung von Dimensur. prov. 27, wo die Kl. S. als Westgrenze von Africa Cyrenaica bezeichnet wird. Hier ist einfach unter Annahme eines Versehens die Gr. S. einzusetzen. An die S., speziell an die Gr. S., schloß sich im Norden nach zahlreichen Zeugnissen das Libysche Meer an (Apoll. Rhod. IV 1233ff.: Λιβυστικὸν ἐννέα πάσας νύκτας ὁμῶς καὶ τόσσα φέρ' ἤματα, μέχρις ἵκοντο προπρὸ μάλ' ἔνδοθι Σύρτιν ... Strab. II 123: τὸ μὲν οὖν πρὸ τῶν Σύρτεων καὶ τῆς Κυρηναίας ⟨πέλαγος⟩ καλεῖται Λιβυκόν. Dion. Per. orb. descr. 477: ... Λιβυκός τε πόρος καὶ Σύρτιδος ἀρχή. Paraphr. Dion. Per. 103—111: ... ὁ Λιβυκὸς πόντος τὸ κῦμα κορύσσων καὶ αὔξων ἕλκεται ἔσω Λιβύης εἰς κόλπον μέγιστον, ἤτοι τὴν ἑτέραν Σύρτιν; 477—480: ... ὑπὲρ τοῦ Σικελικοῦ πορθμοῦ ἐστιν ἡ Λιβυκὴ θάλασσα καὶ ἡ ἀρχὴ τῆς ἑτέρας ἤγουν· τῆς μείζονος Σύρτιδος. Eustath. Schol. Dion. Per. 198: πρὸ αὐτῶν ⟨Σύρτεων⟩ πέλαγος Λιβυκὸν καλεῖται. Niceph. Geogr. 41—168: Πρὸς δὲ τὴν μεγάλην Σύρτιν ἔσω τῆς Λιβύης ὁ Λιβυκὸς πόντος ἐστί; 447—511: Πρὸς δὲ τὸν νότον ἐστὶν ὁ Λιβυκὸς πόρος, καὶ ἡ ἀρχὴ τῆς μεγαλωτέρας Σύρτιδος. Prisc. Per. 506: ... *ad notos est pontus Libyae Syrtisque vadosa maior*), in römischen Quellen auch als *mare Africum* bezeichnet (Dimensur. prov. 26). Nach Anonym. Geogr. Compend. 48 bildeten die S. einen besonderen Abschnitt des Libyschen Meeres (Λιβυκὸν πέλαγος, ἐν ᾧ δύο κόλποι ... Σύρτεις). Auf Grund einer seit Anfang der christlichen Zeitrechnung herrschenden Auffassung (vgl. Act. Apostol. 27, 27) reichte statt des Libyschen Meeres das Sizilische bzw. Adriatische Meer bis an die Küste Tripolitaniens heran (Oros. hist. 44: *Tripolitana provincia ... habet ... a septentrione mare Siculum vel potius Hadriaticum.* Nonn. Dionys. 298). *Syrticum mare* endlich war die gelegentliche Bezeichnung für einen Tripolitanien vorgelagerten Meeresteil, der gleichsam eine Verbindung zwischen den S. herstellte (Luc. Ampel. lib. memor. VII 5 p. 7 ... *Syrticum ⟨mare⟩ a duabus Syrtibus reciprocis aestibus retorquetur*), bedeutete vielleicht auch, an Stelle eines Teiles des Libyschen Meeres, die gesamte Ausbuchtung des Mittelmeeres, innerhalb derer die S. einen besonderen durch ihre besondere Natur bedingten Platz einnahmen (vgl. Sen. de vit. beat. XIV 1: ... *sicut deprehensi mari Syrtico modo in sicco relinquuntur* ..., s. o. II 2 A).

B. Maße.

a) Große Syrte und Kyrenäische Syrte. Nach Strabo (II 130) bildet die nordafrikanische Küste von Alexandria bis zu den ‚Säulen' eine gerade Linie, mit Ausnahme der S. (vgl. H. Berger Wissenschaftl. Erdk. 423). Die Lage der S. selbst zueinander ist schon im Altertum richtig erkannt worden; man wußte, daß die Gr. S. eine niedrigere geographische Breite hatte und bezeichnete sie deshalb auch gern als südliche S. (Dion. Per. 104—105: ... νοτίην περὶ Σύρτιν ἑλίσσων τὴν ἑτέρην, ἥνπερ τε καὶ εὐρυτέρην ἐνέπουσιν. Paraphr. Dion. Per. 103—111: ... τὴν ἑτέραν Σύρτιν, τουτέστι τὴν νοτίαν, ἥντινα καὶ μείζονα λέγουσιν. Eustath. Schol. Dion. Per. 103: ... νοτίαν Σύρτιν, τὴν ἑτέραν τὴν εὐρυτέραν), während die Kl. S. die westliche genannt wurde (Dion. Per. 478f.: ἑτέρην δ' ἂν ἴδοις προτέρωσε περήσας, ἑσπερίην. Paraphr. Dion. Per. 103—111: Ἡ δὲ ἄλλη ⟨Σύρτις⟩ ... δυτικωτέρα τυγχάνουσα. Paraphr. 477—480: ... τὴν ἑτέραν τὴν μικρὰν δυτικωτέραν οὖσαν. Anonym. Geogr. Compend. 48: ... ἡ μὲν ἐλάττων δυτικωτέρα. Prisc. Per. 507f.: *At ulterius si pergas, cerne Minorem occiduam*). Für den vom Nildelta vom Westen fahrenden Schiffer war der Ort Ἑσπερίδες der Anfang der Gr. S. (Skyl. 109 p. 84: Ἀπὸ δὲ Ἑσπερίδων κόλπος ἐστὶ μέγας ᾧ ὄνομα Σύρτις); es ist dieselbe Siedlung, die später Berenice benannt wurde (Plin. n. h. V 31: *Berenice* ⟨jetzt Bengasi⟩ *in Syrtis extimo cornu est, quondam vocata Hesperidum supra dictarum*) zu Ehren der Gemahlin des Ptolemaios Euergetes. Sie lag in unmittelbarer Nähe des ‚Nordkaps', des heutigen Kaps von Tajuni (Tayonas), das ebenfalls nach weiterer Überlieferung als Anfang bzw. Ende der Gr. S. angesehen wurde (Plin. n. h. V 28: *Promunturium quod maiorem includit Borion appellatur.* Mela I 37: *Eius* ⟨Syrtis⟩ *promunturium est Borion.* Strab. XVIII 836: Ἐνδοτέρω δὲ τῆς Βερενίκης ἐστὶ τὸ μικρὸν ἀκρωτήριον λεγόμενον Βόρειον ὃ ποιεῖ τὸ στόμα τῆς Σύρτεως. Ptolem. IV 4, 2 p. 666: Βόρειον ἄκρον, τέλος τῆς Σύρτεως ⟨47° 15'; 31° 10'⟩). Nach dem Stadiasm. Mar. Mag. 58 beginnt bei Berenike die besonders unterschiedene Σύρτις Κυρηναίων (s. o. II 2 A), die im Grunde genommen ja nur der östliche Abschnitt der Gr. S. war. Aus diesem Namen erklärt es sich dann wohl auch, daß Kyrene selbst gelegentlich einfach als Stadt an der Gr. S. bezeichnet wird (vgl. Solin. 27, 44: *Maior Syrtis ostentat oppidum Cyrenas vocant* ...), wiewohl sie außerhalb dieser lag. Dem Kap Boreion als östlichem Abschluß der Gr. S. entsprach als westliches Ende das Kap Κεφαλαί, das noch heute den Namen Cephalo bewahrt hat, aber gelegentlich auch Mesurata genannt wird, nach Strab. XVII 835 ein hohes und bewaldetes Vorgebirge. Ptolem. IV 3, 3 p. 630 nennt am westlichen Ende der Gr. S. ein Τριηρῶν ἄκρον, das der Ptolemaios-Editor mit dem vorigen identifiziert. Der westliche Abschluß der Gr. S. scheint nicht so klar gewesen zu sein. Manche Quellen begnügen sich mit der Feststellung, daß die Gr. S. östlich von Neapolis (Leptis), dem heutigen Lebda, beginne (Plin. n. h. V 27: *Leptis altera quae cognominatur Magna. Inde Syrtis maior* ... Mel. I 37: *Tum Leptis altera*

(Magna) *et Syrtis* · · ·). Nach Skyl. 109 p. 85 folgte die Siedlung Kinyps auf die Gr. S. (*Μετὰ δὲ τὴν Σύρτιν ἐστὶ χωρίον καλὸν καὶ πόλις, ᾗ ὄνομα Κίνυψ*), so daß hiernach offenbar der *ποταμὸς Κίνυψ* (der heutige Wadi Quaa) als Grenze der Gr. S. betrachtet wurde. Nach dem Stadiasm. Mar. Magn. 99, dem der Begriff des Zwischensyrtengebietes fremd ist (s. u.), lag das Westende der Gr. S. erst bei Sabrata, dem heutigen Sabart-Tripolis. Ein letzter wichtiger Punkt im Verlauf der Küstenlinie der Gr. S. war der durch die starke Krümmung der S. hervorgerufene ‚Winkel', schon von Skyl. 109 p. 84 als *μυχός* bezeichnet. Er lag bei den *Φιλαίνου βωμοί* (p. 85: *Ἐν δὲ τῷ κοιλοτάτῳ τῆς Σύρτιδος ⟨ἐν τῷ μυχῷ⟩ Φιλαίνου βωμοί* ...), etwa dem heutigen Muktar unweit Beschir, wie auch Plin. n. h. V 28 (*In intimo sinu fuit ora Lotophagon quos quidam Alachroas dixere, ad Philaenorum aras*) überliefert. Strab. XVII 836 gibt nicht die *Φιλαίνου βωμοί*, sondern das unmittelbar benachbarte Kastell Automala (s. d.) als die im innersten Winkel der Gr. S. gelegene Örtlichkeit an (*Αὐτόμαλα φρούριον . . . ἱδρυμένον κατὰ τὸν μυχὸν τοῦ κόλπου παντός*). Für diejenigen, welche eine besondere *Σύρτις Κυρηναίων* unterschieden, bildeten die *Φιλαίνου βωμοί* das Ende der Kyrenäischen und den Anfang der Gr. S. (Stad. m. m. 84f.). Der *μυχός* an den *Φιλαίνου βωμοί* galt über seine besondere Bedeutung als wichtige Stelle im Verlauf des Ufersaumes der G. S. hinaus als südlichster Punkt des Mittelmeeres überhaupt (Strab. II 126: *Τῆς καθ' ἡμᾶς θαλάττης νοτιώτατον μέν ἐστι σημεῖον ὁ τῆς μεγάλης Σύρτεως μυχός*), und die geographische Breite unterschied sich um 1000 Stadien von der Alexandrias, um 2000 Stadien von der Carthagos in südlichem Sinne (Strab. XVII 836. Zum *μυχός* vgl. E. Mercier Histoire de l'Afrique septentrionale I 3. Ch. Tissot Géographie comparée I 217. 223). Die ersten bestimmten Maße für die Gr. S. rühren aus dem Periplus der Skylax; sie sind angegeben teils in Maßzahlen, teils in Tages- und Nachtleistungen (109 p. 84. . . . *Σύρτις, ὡς δὲ εἰπεῖν ὅτι μάλιστα εἰκάζοντι σταδίων πεντακισχιλίων. Ἔστιν αὐτῇ τὸ πλάτος ἀπὸ Ἑσπερίδων εἰς Νέαν πόλιν τὴν πέραν πλοῦς ἡμερῶν τριῶν καὶ νυκτῶν τριῶν*). Da die letzte Angabe sich nur auf die direkte Entfernung Hesperiden-Neapolis (Leptis) beziehen kann, wird die erste Angabe auf die vollständige Befahrung (*περίπλους*) der ganzen Küste gedeutet, unterscheidet sich damit aber wesentlich von späteren Angaben (s. u.). Als *βάθος* der Gr. S., d. h. als Maß ihrer südlichen Ausbuchtung, also die Entfernung von *Ἑσπ.* bis zum *μυχός*, nimmt Skylax (p. 85) ebenfalls 3 Tage und 3 Nächte an, die direkte Entfernung vom Fluß Kinyps zu den *Λευκαὶ νῆσοι* südwestlich vom Kap *Βόρειον* bemißt er mit 4 Tagen und 4 Nächten. Strab. XVII 835 gibt den Umfang der Gr. S., welcher der Summe aller Küstenabschnitte gleichkommt, auf 3930 Stadien an, den ‚Durchmesser bis zum *μυχός*', d. h. die direkte Entfernung von Kap *Κεφαλαί* bis zu den *Φιλαίνου βωμοί* und ebenso die Breite der S., es ist zu denken an den Abstand Kap *Κεφαλαί*—Kap *Βόρειον*, auf 1500 Stadien. An anderer Stelle aber (II 123) nimmt Strabo unter Berufung auf Eratosthenes für den Umfang (*κύκλος*) 5000 Stadien an, als *βάθος* (*ἀφ' Ἑσπερίδων εἰς Αὐτόμαλα*) 1800 Stadien, und fügt hinzu, daß ‚andere' wiederum den *περίπλους* mit 4000 Stadien und das *βάθος* sowohl wie die Breite mit 1500 Stadien ansetzten. Nach Eustath. Schol. Dion. Per. 198 beträgt der Umfang der Gr. S. wie bei Skylax 5000 Stadien; ebenso rechnen Agathem. 8 und Anonym. Geogr. Compend. 48. Der Stad. m. m. 84—92 gibt für die Gesamtstrecke Berenike (Kap *Βόρειον*)—Kap *Κεφαλαί* 4440 Stadien an. Nach Plin. n. h. V 27 beträgt der Umfang (*circuitus*) der Gr. S. 625 000 Doppelschritt (*passus*), die Breite (*aditus*) 312 000 p. Mela I 37 berichtet, daß die ‚andere' S., gemeint ist die Gr. S., an Breite und Umfang fast doppelt so groß wäre wie die erste, also die Kl. S. Da nun Mela den Umfang der Kl. S. mit 300 000 p., ihre Breite mit 100 000 p. ansetzt, ergeben sich daraus Werte für die Gr. S., die zum Teil mit Plinius übereinstimmen.

Als Inseln im Bereich der Gr. S. treten schon im Periplus des Skyl. 109 die *νῆσοι Πόντιαι τρεῖς* auf, dazu die *Λευκαὶ νῆσοι*. Die *Πόντ. ν.* sind nach C. Müller mit den von Ptolem. IV 3, 12 p. 662 bezeichneten Inseln *Μίσυνος*, *Ποντία* und *Γαῖα* und den drei im Stad. m. m. 73—75 erwähnten Inseln *Σκοπελίτης*, *Ποντία* und *Μαία* identisch. Es handelt sich, bis auf die letztgenannte *M.*, um unbewohnte Felseneilande; *M.* entspricht nach Müller dem heutigen Gara. Müller dürfte ferner im Recht sein, wenn er die *Λευκαὶ ν.* nicht als eine besondere Inselgruppe gelten lassen will, sondern in ihnen nur einen anderen Ausdruck für die *Πόντ. ν.* erkennen möchte; denn weitere Inseln sind gegenwärtig hier nicht mehr feststellbar. Die Bezeichnung *Λευκ. ν.* deutet vielmehr auf die Eigenart der Eilande hin, deren leuchtendes Weiß (*λευκός*) den Schiffern schon damals ins Auge fiel. Erklärt werden kann diese Farbe durch die auf den Inseln bestehenden Vogelkolonien und die in ihrem Gefolge auftretenden Guanobezirke. Noch heute trägt eine dieser Inseln, nach einem im J. 1847 in Paris erschienenen Karte, den Namen Ile des oiseaux, Vogelinsel (Müll. z. Skyl. p. 85).

b) Kleine Syrte. Die Kl. S., auch *Σύρτις Λωτοφαγῖτις* genannt (Strab. XVII 834. Eustath. Schol. 198), hat nach Polyb. XII 1, 1 runde Gestalt (*τῷ σχήματι περιφερής*) und kommt nach Procop. de aedif. VI 4, 15 einem Halbmond gleich (... *μηνοειδῆ κόλπον*). Für den von Carthago einfahrenden Schiffer begann ‚der Meerbusen, in dem die Kl. S. lag', bei Thapsus; so wenigstens lautet die Angabe des Skyl. 110 (p. 88) an einer handschriftlich unsicheren Stelle. Umgekehrt bedeutete für den in westlicher Richtung vorschreitenden Stadiasmus maris magni (112) Thapsus den letzten Ort im Verlauf der Umfahrt um die Kl. S. Nach Strab. XVII 834 lag der Anfang der Kl. S. bei Thaenai, dem heutigen Hr. Tine, ebenso nach Ptolem. IV 3, 3 p. 624. Plin. n. h. V 26 erwähnt lediglich, daß von Carthago aus der Beginn der Kl. S. 300 000 Doppelschritt entfernt läge. Die unterschiedliche Auffassung der Quellen über den Anfang der Kl. S. erklärt sich daraus, daß zwar die eigentliche Bucht schon bei Thapsus beginnt, aber ihr charakteristischer Abschnitt, welcher der S. den Namen gab, erst weiter südlich einsetzte (s. o. II 1). J. Partsch (Petermanns Mitt. XXIX [1883]) läßt die Kl. S. entsprechend einer späteren Entwicklung am heutigen Vorgebirge Rhas Khadidja, also etwas südlich des alten Thapsus beginnen, wo das heutige Kartenbild deutlich den Anfang der nach Südwesten ausholenden Gesamtbucht erkennen läßt. Unsicher ist auch der östliche Abschluß der Kl. S. zur Gr. S. hin; nach Strab. XVII 835 soll es ein See *Ζοῦχις* sein, vielleicht der heutige See von Kelab (Miller Itin. Rom. 899, Skizze 286). Die Maße würden auch ungefähr stimmen. Im allgemeinen nahm man aber wohl das Ende der Kl. S. noch etwas östlich des genannten Sees bei Sabrata, dem heutigen Tripolis, an (Plin. n. h. V 25: ... *Sabrata contingens Syrtim minorem* ... Stad. m. m. 99f.). Procop. de aedif. VI 4, 14 hingegen beschränkt die Kl. S. auf den schmalen Raum zwischen Tacape (jetzt Gabes) und Girgis, dem jetzigen Zarzis (oder Djardjis) südöstlich der Insel Djerba (. . . *Τακαπά τε καὶ Γίργις, ὧν δὴ κατὰ μέσον Σύρτεις τὰς μικρὰς ξυμβαίνει εἶναι*), und Polyb. I 39, 2 schließt gar Meninx ausdrücklich von der Kl. S. aus (... *Μῆνιγξ οὐ μακρὰν δ'ἀπέχει τῆς μικρᾶς Σύρτεως*). Als wichtiger Punkt innerhalb des Bogens der Kl. S. sei die zwischen den heutigen Orten Nadur und Gabes gelegene Stelle bezeichnet, wo ein Fluß einmündete, von Skylax als Triton bezeichnet, der eine Verbindung mit dem Tritonsee (s. d.) herstellte, dem heutigen Schott el-Djerid, einem Gebiet, das durch die Forschungen A. Herrmanns in jüngster Zeit starkes Interesse beansprucht (s. u. V). Skyl. 110 berichtet hierüber folgendermaßen: *Ἐν ταύτῃ τῇ Σύρτιδι ἐνέστηκεν ἡ νῆσος Τριτωνὶς καλουμένη καὶ ποταμὸς Τρίτων ... Στόμα δὲ ἔχει ἡ λίμνη μικρόν, καὶ ἐν τῷ στόματι νῆσος ἔπεστι· καὶ ὅταν ἀνάπωτις ᾖ, ἐνίοτε ἡ λίμνη οὐκ ἔχειν εἴσπλουν ἐστὶ φαίνουσα*. Diese Formulierung beweist zweifellos, daß einmal eine Verbindung zwischen See und S. bestanden hat. Der Zusammenhang kann aber im 5. und 4 Jhdt. nur schmal gewesen sein. Das ergibt schon die seit Herodot (IV 178f. 191) in der antiken Literatur feststellbare Unterscheidung vom Tritonfluß und Tritonsee, worin klar zum Ausdruck kommt, daß Tritonsee und Kl. S. durch den Arm des Tritonflusses miteinander verbunden waren; in der Ebbezeit (*ἄμπωτις*) war die Einfahrt in den See kaum zu erkennen. Nach Skyl. 110 beträgt der Umfang (*περίμετρον*) der Kl. S. 2000 Stadien. Strab. XVII 834 berechnet ihn auf 1600, die Breite der Mündung auf 600 Stadien. Plin. n. h. V 26 gibt ihren Umfang mit 300 000 Doppelschritt, ihre Breite mit 100 000 Doppelschritt an, und die gleichen Maße überliefert Mel. I 35. Eine besonders hohe Zahl für den Umfang der Kl. S. ergibt sich aus der Berechnung des Stad. m. m. 100f.; sie beträgt, wenn man den *περίπλους* der Insel Meninx (jetzt Djerba) mit einbezieht, 3040, unter Abzug desselben immerhin noch 2690 Stadien.

So ergibt sich folgende Aufstellung:

Große Syrte:

	Umfang (*περίπλους*, circuitus, ambitus)	Breite (*στόμα*, aditus)	Tiefe (*βάθος*)
Skylax	5000 *σταδ.* = 925 km	—	—
Strabo { Strabo	3930 *σταδ.* = 727,050 km	1500 = 277,5 km	—
Strabo { Eratosth.	5000 *σταδ.* = 925 km	—	1800 *σταδ.* = 333 km
Strabo { *ἄλλοι* (Artemidor)	4000 *σταδ.* = 740 km	1500	1500
Plinius	625 000 pass. = 937,5 km	312 000 pass. = 468 km	—
Mela	600 000 pass. = 900 km	200 000 pass. = 300 km	—
Stad. Mar. M.	4440 *σταδ.* = 821,4 km	—	—
Eustath. Schol. Dion. Per.	5000 *σταδ.* = 925 km	—	—
Agathem.	5000 *σταδ.* = 925 km	—	—
Anonym. Geogr. Compend.	5000 *σταδ.* = 925 km	1500 *σταδ.* = 277,5 km	1500 *σταδ.*

Kleine Syrte:

	Umfang	Breite	Tiefe
Skylax	2000 *σταδ.* = 370 km	—	—
Strabo	1600 *σταδ.* = 296 km	600 *σταδ.* = 111 km	—
Plinius	300 000 pass. = 450 km	100 000 pass. = 150 km	—
Mela	300 000 pass.	100 000 pass.	—
Stad. Mar. M.	2690 *σταδ.* = 497,65 km	—	—
Eustath. Schol.	1600 *σταδ.* = 296 km	—	—
Agathem. u. Anonym. Geogr. Compend.	1600 *σταδ.*	—	—

Diese Zusammenstellung zeigt ein buntes Bild von Maßen. Strabon selbst nennt Eratosthenes als einen seiner Gewährsmänner (s. o.), macht aber noch ‚andere' namhaft, zu denen sicher Artemidor gehört hat. Plinius führt Polybius als Quelle für die Entfernung Carthagos bis zum

Anfang der Kl. S. an und hat diesen Autor vermutlich auch für die Maße der Kl. S. benutzt. Mit Recht ist den Ziffern des Eratosthenes stets großer Wert beigemessen worden; das gilt namentlich für die Angaben über die Gr. S., mit der Eratosthenes als Kyrenäer gut vertraut gewesen sein wird. Auffallend stimmt u. a. das Maß des Eratosthenes über den Umfang der Gr. S. mit den Angaben des Skylax überein. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, daß Eratosthenes selbst keine selbständige Messung vorgenommen hat, sondern ein ihm als zuverlässig erscheinendes älteres Maß verwendet hat. Von den Maßen des Eratosthenes, betreffend den Umfang der Gr. S., weichen übrigens die Angaben des Plinius und Mela nur unerheblich ab; doch decken sich hierin vollständig mit ihm Eustath. Schol. Dion. Per. und Anonym. Geogr. Compend. Durch den Nachweis verschiedener Quellenbenutzung sind aber die Differenzen in den Maßangaben naturgemäß erst zum Teil erklärt. Solche Unterschiede, wie sie z. B. zwischen den Angaben des Skylax und Strabon über den Umfang der Kl. S. bestehen, erklären sich durch die verschiedeue Auffassung über die Ausdehnung der Kl. S., die ja nach Skylax schon bei Thapsus, nach Strabon erst bei Thaenai begann (s. o.). Auch die Vermessung der S. an sich wird gelegentlich Irrtümer im Gefolge gehabt haben, wenn sie von Griechen vorgenommen wurde, die sich dabei die heimatlichen Küsten der Aegäis zur Norm nahmen. Hier zwar wußte man in bestimmten Gebieten durch lange Erfahrung auf Grund vergleichender Beobachtung genau, welche Strecken man in einer bestimmten Zeit auf dem Wasser zurücklegte. Wollte man aber diese Erkenntnis auf die ganz anders sich verhaltenden unbeständigen S.-Gewässer übertragen, so mußten sich Irrtümer ergeben, zumal wenn es sich nicht um ausgesprochene Küstenfahrten handelte, bei denen doch die Entfernung der einzelnen Küstenorte voneinander stets gute Anhaltspunkte für richtige Maße hätte liefern müssen, sondern wenn es z. B. galt, zur Feststellung des *στόμα*-Maßes das offene Gewässer zu durchqueren. Zu erwägen wäre vielleicht auch noch, ob nicht in einzelnen Fällen das ägyptische Stadionmaß Verwendung gefunden hat. Vergleicht man schließlich die Maße der Antike mit den in Wahrheit feststehenden heutigen Werten, so erkennt man, daß hinsichtlich der Breite (*στόμα*) beider S. die antiken Ziffern erheblich niedriger sind. Das ist einmal durch die oben bezeichneten Irrtümer zu erklären, zum Teil mag es sich auch nur um flüchtige Schätzungen gehandelt haben. In der Berechnung des *περίπλους* und des *βάθος* der S. hingegen ist man der Wahrheit zum Teil nahe gekommen, weil hier auch die Entfernung der Orte am Rande der S. voneinander ziemlich früh bekannt gewesen ist.

Für das Gebiet der Kl. S. kommen zwei Inseln bzw. Inselgruppen in Frage, die Inseln *Κέρκινα* und *Κερκινῖτις*, die heutige Kerkenagruppe, und die Insel *Μῆνιγξ*, das heutige Djerba. Die ersteren Inseln, im Altertum auch unter dem Namen *Syrtis insula maior* und *Syrtis insula minor* bekannt (s. o. II 2 B), tragen heute die Namen Koucha und Gherba (bzw. Gharbi). Die größere dieser beiden Inseln, *Κέρκινα*, hatte eine Länge von 200 und eine Breite von 40 Stadien an der schmalsten Stelle (Agathem. 21). Damit stimmen im wesentlichen überein die Angaben des Plin. n. h. V 41: *Cercina ... longa XXV (m. p.), lata dimidium eius, ubi plurimum at in extremo non plus V.* Zugleich scheinen diese Ausführungen die schon damalige Kenntnis der starken Einschnürung der Insel in ihrer Mitte zu beweisen. Plut. Dion. 25 weiß von der einen Seite der Insel *Κέρκινα* zu berichten, daß sie mit ihren jäh ansteigenden Felsen (*κρημνώδης καὶ τραχεῖα*) eine Gefahr für die Schiffahrt bedeutete. Die *Κερκινῖτις*, also Gherba, war 40 Stadien lang und 25 Stadien breit (Agathem. 22). Überschaut man die antike Überlieferung, so fällt auf, daß *Κέρκινα* und *Κερκινῖτις* zwar gelegentlich nebeneinander auftreten, doch *Κέρκινα* häufiger in Verbindung mit der Insel *Μῆνιγξ* genannt wird, der sie an Größe gleichkommen sollte (Strab. XVII 834: ... *Κέρκιννα καὶ ἡ Μῆνιγξ, πάρισοι τοῖς μεγέθεσι*). Diese Angabe Strabons hat nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß *Κέρκινα* und *Κερκινῖτις* als eine Einheit betrachtet werden, wozu allerdings eine Berechtigung vorlag angesichts des sehr geringen Abstandes dieser beiden Inseln voneinander, die im Altertum durch eine Brücke verbunden waren, ferner durch die außerordentliche Flachheit der anliegenden Gewässer (vgl. Beschreibung des Fahrwassers der Kerkenahinseln in Ann. d. Hydrogr. X [1882] 432—38) und bei dem völligen Trockenliegen dieses von den Gezeiten heimgesuchten Wassergebietes in der Zeit der Ebbe. Die demgegenüber von Plin. n. h. V 41 (*perparva Cercinitis*) so betonte Kleinheit der *Κερκινῖτις* kann in keiner Weise als Grund dafür angesehen werden, daß sie von den antiken Schriftstellern öfter übergangen wurde. Sie ist, an Kerkenahs Areal gemessen, zwar erheblich kleiner, aber nicht so unbedeutend, daß sie einfach übersehen werden konnte. 600 Stadien nach Agathem. 22, nach Plin. n. h. V 41 100 000 Doppelschritt von *Κέρκινα* entfernt lag die Insel Meninx (s. d.). Als Maße für sie werden angegeben von Agathem. 22 an Länge 200, an Breite 180 Stadien, von Plin. n. h. V 41 völlig entsprechend an Länge 25 000, an Breite 22 000 p. Diese Maße unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der Gegenwart; das Segelhandbuch des Mittelmeers (Berl. 1910) gibt für Djerba 18 sm Länge und 16 sm Breite an. Ebendort wird die Bevölkerung auf 45 000 Einwohner beziffert und der heute nicht unbedeutenden Kultur dieser Insel gedacht: Die Dörfer sind durch Fahrstraßen miteinander verbunden; Töpferwaren und wollene Tücher werden ausgeführt. Ein neuerer Geograph (F. W. Paul Lehmann Länder- und Völkerkunde II 85f.) spricht vom ‚Hintergrund der Kl. S., in welche die dicht bevölkerte, gut angebaute, von Ackerbauern, Fischern und Schwammfischern bewohnte Insel Djerba als Unterbrechung des flachen Küstenbogens vorspringt‘. Daß im Altertum der Zustand dieser größten S.-Insel der gleiche gewesen ist, beweist ihre häufige Erwähnung. Das Segelhandbuch (S. 348) nennt noch für den Bezirk der Kl. S. die Kneissinsel, eine sumpfige, 1½ sm lange Insel, die innerhalb der 10-m-Grenze der

Sur-Kenis-Bänke liegt und ein geodätisches Signal und mehrere Ruinen trägt. Aus dem Altertum liegt keine Nachricht über diese Insel vor.

2. Die Siedlungen an den Syrten. Gegenwärtig gehört das Randgebiet der Syrten zu den ödesten Strichen der Mittelmeerländer. Es hat an jährlichem Niederschlag 23—25 cm Regenhöhe, also nur wenig mehr als das mit 20 cm bedachte Nildelta (Philippson Mittelmeergebiet 122). Entsprechend besteht der Saum der Gr. S. und auch ein Teil des Randgebietes der Kl. S. aus Halfasteppen. Das Hinterland beider S. weist aber, abgesehen von dem tunesischen Abschnitt der Kl. S., auf die große Wüste hin. Stielers Handatlas nr. 70 gibt zwischen Bengasi (*Ἑσπ.-Βερενίκη*) und Muktar (*Φιλαινῶν βωμ.*) 6 Siedlungen an, von denen aber nur 2 die S. wirklich berühren. Der einzige Hafen von einiger Bedeutung ist im Bereich der Gr. S. Bengasi. Die anderen Siedlungen sind überwiegend als Lagerplätze von Beduinen zu werten. Im übrigen ist das Land unbewohnt und unbebaut; man sieht nur Sumpfland, Sand und kahlen Fels, oft ohne jede Spur von Pflanzenwuchs (Segelhandbuch 373). Auf den von der Gr. S. aus dem Festland zustrebenden Schiffer können die vorliegenden Küsten keine Anziehungskraft, überhaupt keinen Reiz zur Besiedlung ausüben, da sie im allgemeinen niedrig und sandig (vgl. Nicandr. bei Ailian. nat. an. XVI 28: *Σύρτις θινότροφος*; Lucan. b. c. IX 447f. ... *littore sicco ... Syrtis ... excipit austrum*), stellenweise mit felsigen Riffen besetzt sind. Die ganze Westküste der Gr. S. besteht aus ausgedehnten Sümpfen und Salzwasser-Lagunen. ‚Dieser Teil der Küste ist wegen seiner geringen Erhebung über dem Meere schwer auszumachen‘ (Segelhandbuch). Etwas günstiger ist es mit dem Gebiet der Kl. S. bestellt, das einmal mehr Niederschlag (bis zu 50 cm) empfängt (Philippson Karte III), dann auch ein besseres Hinterland aufzuweisen hat. Stielers Atlas gibt hier 7 Siedlungen an, von denen 2 das Meer nicht berühren. Verglichen mit der Gr. S., deren Rand insgesamt etwa 16 Stationen enthält, liegt gegenwärtig unter Berücksichtigung des Umfanges der beiden S. etwa das gleiche ziffernmäßige Verhältnis für die Besiedlung vor, erscheint bei der Kl. S. eher etwas stärker. Die besondere Stellung der letzteren beruht aber darauf, daß ihre Küste zwei wichtige Häfen beherbergt, Sfax (Taparura bzw. *Τάφρουρα*; s. Miller Itin. 903) und Gabes (Tacapa), die einmal unter sich durch eine Schiffahrtslinie miteinander verbunden sind (s. Philippson Karte X), und die ferner über Tripolis und Tunis Anschluß finden an die zahlreichen Schiffahrtslinien, die das Mittelmeer in westöstlicher Richtung kreuzen. Tripolis, das alte Sabrata, ist in der Tat heute der einzige Hafen, von dem zwei Seewege in nördlicher Richtung streben, die eigentlichen S. östlich und westlich liegen lassend. Er wurde zum beherrschenden Hafen des die beiden S.-Ränder verbindenden Küstensaumes, den man mit seinem entsprechenden Hinterland nach einer antiken Bezeichnung am besten ‚Zwischensyrtengebiet‘ (Strab. II 171: ... *τὴν μεταξὺ τῶν Σύρτεων γῆν* ... Ptolem. IV 3, 11 p. 659; ed. C. Müller Paraphr. Dion. Per. 201—204: *Μέση δὲ ἀναμέσον ἀμφοτέρων Σύρτεων πόλις ἵσταται .. Νεάπολις.* Prisc. Per.: ... *inter Syrtes urbs est, quam ... dicunt ... Nean polin*) nennen könnte. Die Nachbarschaft des wichtigen Tripolis hat hier einen starken Anreiz zur Besiedlung gegeben — Stielers Handatlas zählt von Lebda bis zum Beginn der Kl. S. 14 Orte —, aber darüber hinaus gehört dieser Küstenstreifen auch einem besser befeuchteten Gebiet an, das Mittelmeervegetation enthält (Philippson). Die gegenwärtige Verteilung der Siedlungen im Bereich der Syrten gibt jedenfalls ein ziemlich getreues Abbild der natürlichen Verhältnisse. Vergleichen wir hiermit die Besiedlung im Altertum, so ist zunächst zu beachten, daß zwischen den Siedlungen im frühen (vgl. Skylax) und späteren Altertum (Stad. m. m.) ein zahlenmäßiger Unterschied besteht; es ist ein Zuwachs festzustellen. Des weiteren besteht ein Unterschied zwischen Gegenwart und Altertum in der Art der Besiedlung. Heute sind die Siedlungen an den S. — abgesehen von den großen Orten Bengasi, Tripolis, Gabes usw. — überwiegend als Lagerplätze der Beduinen in der Nähe guter Quellen zu betrachten (Segelhandbuch 373). Die Antike weiß zwar auch von solchen Plätzen zu berichten, so von den Nasamonen, die nach einer Angabe Herodots (IV 172) im Sommer stets ihre Sitze aufgaben und ihr Vieh an der S. zurückließen, um nach Augila (jetzt Oase Audschila) zur Dattelernte hinaufzuziehen; doch die in den *περίπλοι* namhaft gemachten Orte waren dauernde Wohnsitze semitischen oder griechischen Ursprungs. So erscheint die Besiedlung der Syrten im Altertum relativ bedeutender; ja sie gewinnt noch durch die Tatsache, daß der Wüstengürtel, der zum größten Teil das Hinterland der Syrten bildet, einst in viel höherem Maße als jetzt einen Abschluß bildete. Während heute besagter Gürtel an manchen Stellen nicht mehr als undurchdringlich bezeichnet werden kann und zur Bedeutung eines Durchgangsgebietes gelangt ist, bildete nach antiker Auffassung die Wüste überhaupt das Ende der *οἰκουμένη*, ein Umstand, welcher der Besiedlung der Syrten nicht gerade förderlich sein konnte, und unter dessen Berücksichtigung die Siedlungen an den S. im Altertum noch ganz besonders zu werten sind; denn ihre Zahl steht nicht in einem richtigen Verhältnis zu den natürlichen Voraussetzungen. Hier ist das geschichtliche Moment entscheidend gewesen. Während die heutigen S.-Länder Tunis und Tripolis in ihrer Eigenschaft als junge Kolonialgebiete eine mehr passive Rolle spielen, ging im Altertum von Nordafrika stärkste Aktivität aus, die naturgemäß auch dem Hinterland der S. zugute kam, hier entfaltet von den Karthagern und Griechen mit den Brennpunkten Karthago und Kyrene, fortgeführt und namentlich kulturell ausgebaut von dem organisatorischen Geiste der Römer. Die Trefflichkeit des Landes an der Kl. S. und sein lebendiges wirtschaftliches Leben, das dem dortigen Siedlungsgebiet den Gesamtnamen *Ἐμπόρια* einbrachte, rühmen auch schon Skyl. 110 (p. 88 *Ἡ χώρα αὕτη ἀρίστη καὶ παμφορωτάτη, καὶ βοσκήματα παρ' αὐτοῖς ἐστὶ καὶ μέγιστα καὶ πλεῖστα· καὶ αὐτοὶ πλουσιώτατοι* ...) und Polybius (III 23, 2: ... *τοὺς κατὰ τὴν μικρὰν Σύρ-*

τιν τόπους, ἃ δὴ καλοῦσι Ἐμπορία διὰ τὴν ἀρετὴν τῆς χώρας). Zum größten Teil mittelmeerabgewandt oder nur im Rahmen eines Durchgangsverkehrs bewegen sich gegenwärtig Handel und Wandel. Im Altertum hingegen waren eben gerade die Randgebiete dieses Gewässers der Schauplatz regster politischer und wirtschaftlicher Tätigkeit, woraus zuweilen Länder Nutzen zogen, die ihrer Natur nach zu einer führenden Rolle nicht berufen waren. Die Syrten waren im Altertum zwar gefürchtet (vgl. Abschn. VI), aber nicht gemieden, da ihr Hinterland durch den Gang der geschichtlichen Entwicklung Bedeutung gewonnen hatte. Die verschiedenen Maße, die für beide S. bekannt waren (s. o. III 1 B b), sind Beweis für manche hier unternommene gefährliche Fahrt, aber auch für geleistete seemännische Arbeit, die sich offenbar angesichts des starken Verkehrs im gesamten S.-Bereich als notwendig erwiesen hatte. Küstenfahrten wurden am häufigsten ausgeführt, wobei in Anbetracht der seichten S.-Gewässer (s. VI) nur Schiffe mit möglichst geringem Tiefgang zur Verwendung kommen konnten. Die meisten Schiffe scheiden heute schon wegen ihres bedeutenden Tiefganges von einem Teil der S.-Gewässer aus. Neben den Schiffslinien von örtlicher Bedeutung ging von der dem ‚Zwischensyrtengebiet' angehörenden Stadt Neapolis (Leptis Magna) aus in nördlicher Richtung auf Sizilien eine wichtige Fahrstraße zwischen den S. hindurch. Sie verlief offenbar ganz entsprechend der bereits erwähnten in der Gegenwart von Tripolis nach Norden ausgehenden Linie, von der ja ein Zweig über Malta ebenfalls Sizilien zustrebt (Philippson Karte X). Schon Thuk. VII 50, 2 bezeugt die bequeme Überfahrt von Neapolis (jetzt Lebda) nach der sizilischen Stadt Selinus (*N. πολ., Καρχηδονικὸν ἐμπόριον, ὅθενπερ Σικελία ἐλάχιστον δύο ἡμερῶν καὶ νυκτὸς πλοῦν ἀπέχει, καὶ ἐπ' αὐτοῦ περαιωθέντες ἀφίκοντο ἐς Σελινοῦντα*), während nach Strab. XVII 835 in leichter östlicher Ablenkung von Sizilien eine 3600 Stadien lange Verbindung zwischen Neapolis und Locri Epizephyrii bestand (*Νεάπολις, ἣν καὶ Λέπτιν καλοῦσιν· ἐντεῦθεν δ' ἐστὶ δίαρμα τὸ Λοκρῶν τῶν Ἐπιζεφυρίων τρισχίλιοι ἑξακόσιοι στάδιοι*).

An Einzelsiedlungen sind für die S. diejenigen nennenswert, die zu Ausgangs- bzw. Endpunkten der Vermessung wurden, bestimmt in Tagfahrten oder nach Stadienmaßen, und die bereits erwähnt worden sind (III 1 B), so *Βερενίκη, Φιλαίνων βωμοί* usw. Hinzugefügt sei nur noch, daß der Endpunkt der Vermessung, die sich nach Skylax (109 p. 85) auf die Strecke vom Flusse Kinyps bis zur Gruppe der *Λευκαὶ νῆσοι* bezog und eine Fahrt von vier Tagen und Nächten beanspruchte, im besonderen bei der Insel *Mala* (jetzt Gara; s. o. III 1 B a) gelegen haben dürfte, die nach dem Stad. m. m. 75 einen Ankerplatz und Quellwasser aufzuweisen hatte (GGM I 454: *Mala, καὶ ὑπ' αὐτὴν ὕφορμος· ὕδωρ ἔχει ἀνακτόν*) und wohl die Unbewohnbarkeit der Nachbarinseln nicht teilte. Für das Gebiet der Kl. S. ist beachtenswert die Nennung einer Stadt *Νεάπολις* (Stad. m. m. 107 p. 467: *Ἀπὸ Ταχάπης εἰς Νεάπολιν στάδιοι ρ'. πόλις ἐστὶ καὶ λιμένα ἔχει*), die zweifellos identisch ist mit dem vielfach er-

wähnten *Μακομάδα* (Skyl. 110: … *εἰς Μακομάδα ἢ Νεάπολιν*. Ptolem. IV 3, 3 p. 624: *Σύρτεως μικρᾶς … Μακομάδα*. Plin. n. h. V 25: *inde Thena, Aves, Macomades, Tacape*. Tab. Peut.; dazu vgl. K. Miller Itin. Rom. 903. Geogr. Rav. III 5 p. 141 ed. Pind. Parth.: *Tacapas … Macumades Thenas*. Guidon. Geogr. 89 p. 520, Pind. Parth.: *Macomades minores*), dem heutigen Mahres (Miller 903), und wohl zu unterscheiden von dem berühmten *Νεάπολις-Λέπτις μεγάλη* des Zwischen-S.-Gebietes. *Μακομάδα* ist demnach die geläufigere Bezeichnung für den S.-Ort und übrigens der karthagische Ausdruck für ‚Neustadt' gewesen (vgl. GGM I 467). Im Bereich des Zwischen-S.-Gebietes gewannen am Ausgang des Altertums neben Neapolis–Leptis die Städte Oea und Sabrata Bedeutung; alle drei bildeten eine *τρίπολις*, die der *provincia Tripolitana* den Namen gab (vgl. Oros. hist. 44: *Tripolitana provincia* … S. auch Miller Itin. Rom. 879 und Spruner-Sieglin Handatlas zur Geschichte, I. Abt. Tab. XX c, enthaltend Provincia Africa nova mit Tripolitana), der sich noch heute in der italienischen Kolonie Tripolis erhalten hat (vgl. Art. Tripolis); deren Hauptstadt Tripolis vertritt die Stelle des alten Sabrata. Zahlreiche Siedlungen umzogen einst in der Glanzzeit der römischen Kaiser die Ränder der S. Manche dieser Orte lassen sich nicht mehr identifizieren oder nur unvollkommen festlegen. So muß Tissot (Géogr. compar. II 770) für einige von Ptolem. IV 3, 11 erwähnte Siedlungen *μετὰ τῶν δύο Σύρτεων* bekennen: Les villes Syrtiques de Chusis, Sumucis, Syddenis (s. d.) … nous sont également inconnues.

IV. Zur Ethnographie der Syrtenländer.

Drei Volkselemente kommen für das vorliegende Gebiet in Frage, das einheimische hamitische, dann an Zugewanderten Semiten und Indogermanen. Phönizier und Karthager stellten das semitische, Griechen und Römer das indogermanische Element dar, eine Feststellung die im wesentlichen schon Herodot (IV 197) gemacht hat. In dem von der Natur so wenig bevorzugten Hinterland der S. haben die eingeborenen hamitischen Libyer stets eine Rolle gespielt, da die zugewanderten Kulturvölker sich zunächst nur wenige und die besten Punkte an den S.-Rändern zur Besiedlung wählten. Gleichwohl ist deutlich erkennbar, daß allmählich die einheimische Bevölkerung mehr und mehr von den S. zurückgedrängt wird. Herodot (IV 168ff.) nennt nur Völker und kaum Siedlungen; das hängt nicht so sehr mit dem besonderen ethnographischen Interesse Herodots zusammen als mit der Tatsache, daß primitive Stämme damals stark in den Vordergrund traten und durch ihre besonderen Sitten eine starke Anregung zu literarischer Betrachtung gaben. Im Periplus des Skylax treten schon Völker und Siedlungen gemischt miteinander auf, im letzten Segelhandbuch des Altertums, dem Stadiasmus maris magni, finden sich dagegen ausschließlich Siedlungen. Fortschreitende Kultur und im besonderen die uns gerade in letzter Zeit durch zahlreiche Ausgrabungen in Tunis und Tripolis erschlossene römische Kulturarbeit haben ursprüngliches Volkstum von

den S. zurückgedrängt oder es im römischen Staat aufgehen lassen. Bezeichnend ist geradezu eine Angabe Strabons (XVII 829), wonach im 1. nachchristl. Jhdt. blühende Landschaften und zahlreiche Siedlungen die Syrten umsäumt hätten (*Τὰ δ' ἐκεῖ πρὸς θαλάττῃ καὶ πεδία εὐδαίμονά ἐστι καὶ πόλεις πολλαί …*). Im früheren Altertum haben die S.-Stämme vermutlich ihre Selbständigkeit bewahrt, selbst wenn sie einmal dem Namen nach unter karthagischer Oberhoheit standen, die im 3. Jhdt. bis zum *μυχός* reichte (s. V). Über die physische Eigenheit der Einheimischen gibt uns die erste Nachricht der Periplus des Skylax (110), der die im Gebiet der Kl. S. am Tritonsee wohnenden Gyzanten als blond bezeichnet (p. 88 *Οὗτοι γὰρ πάντες ⟨Γύζαντες⟩ Λίβυες λέγονται ξανθοί*), als Prototyp für alle Völker Nordafrikas, speziell für die S.-Stämme; sie sind ein Gegenbeweis für eine früher öfter vertretene Anschauung, wonach die noch heute zum Teil hellfarbigen hamitischen Nordafrikaner auf die Einwanderung germanischer Elemente in der Zeit der Völkerwanderung zurückzuführen wären. Daß es neben dem hamitischen Element an Stämmen negroiden Einschlags nicht gefehlt hat, beweist die Erwähnung der Simi (= Plattnasen) durch Curtius Rufus (VI 7, 19: … *ad occidentem alii Aethiopes colunt, quos Simos vocant. A septentrione Nasamones* …), die zwar das Meer nicht erreichten, aber unweit davon wohnten. Feste Wohnsitze hatte nur ein Teil der S.-Stämme. Herodot läßt nomadische Libyer von Ägypten bis zum Tritonsee wohnen (IV 186: *Οὕτω μὲν μέχρι τῆς Τριτωνίδος λίμνης ἀπ' Αἰγύπτου νομάδες εἰσί* …), während westlich des Sees die Wohnsitze der Ackerbau treibenden Libyer begannen (IV 191: *Τὸ δὲ πρὸς ἑσπέρης τοῦ Τρίτωνος ποταμοῦ … ἔχονται ἀροτῆρες ἤδη Λίβυες* …). Das bedeutet, daß für das Gebiet der Gr. S. Nomaden, für das Gebiet der Kl. S. ansässige Stämme in Frage kamen, entsprechend der Natur des jeweiligen Hinterlandes. Daß das Nomadentum der Bewohner der Gr. S. nicht in einem planlosen Umherziehen bestand, beweist einmal eine Angabe Herodots (IV 172) über die Nasamonen (s. d.), die sich in dem trockenen Mittelmeersommer zur Dattelernte in der Oase Augila (jetzt Audjila) aufhielten, im Winter aber an der Küste siedelten, ferner ein Bericht des Skylax (109) über die gleichfalls an der Gr. S. wohnhaften *Μάκαι*, die sich ähnlich wie die Nasamonen verhielten (p. 85: *Οἱ Μάκαι χειμάζουσιν ἐπὶ θαλάττῃ τὰ βοσκήματα κλείοντες, τοῦ δὲ θέρους, ὑπεκλειπόντων τῶν ὑδάτων, ἀπελαύνουσι τὰ βοσκήματα εἰς μεσογαίαν ἄνω μεθ' ἑαυτῶν*). Die Nasamonen waren der wichtigste Stamm der Gr. S. das ganze Altertum hindurch (vgl. Ioseph. bell. Iud. II 16, 4: … *Νασαμῶνές τε καὶ Μαῦροι καὶ τὸ τῶν Νομάδων ἄπειρον πλῆθος* …). Sie wurden schließlich zu Seeräubern, die sich die Natur dieses seichten Gewässers zunutze machten, indem sie sich die auf Untiefen geratenen Fahrzeuge aneigneten und so zu Reichtum kamen (Curt. IV 7, 20). Neben die Nasamonen treten im Verlauf des Altertums die Gätuler (s. d.), erstmalig von Artemidor (bei Steph. Byz. unter *Γαιτοῦλοι … ἔθνος Λιβύης. Ἀρτεμίδωρος αὐτοὺς*

φησιν) genannt, dann von Sallust, nach dessen Angabe diesem Volke die Römer bisher noch völlig unbekannt waren (Iug. 80). Die Gätuler waren ein Volk, dessen Gebiet sich in weiter Ausdehnung im Binnenlande von Mauretanien ostwärts bis zu den S. erstreckte (Strab. XVII 829: … *οἱ Γαιτοῦλοι μέχρι καὶ Σύρτεων*. Vgl. Dimensur. prov. 26: *Gaetulia et Mauretania. Finiuntur … ab oriente flumine Ampsaga … a septentrione mari Africo* …). Von Florus epit. II 31 (II 4, 40—41) werden die Gaetuli zusammen mit den Musulami (s. d.) geradezu als *accolae Syrtium* bezeichnet (dazu vgl. Verg. Aen. V 192: … *in Gaetulis Syrtibus* …). Nach ihren hauptsächlich im Binnenlande befindlichen Wohnsitzen dürften sie aber ein Mischvolk aus hamitischen und negroiden Elementen dargestellt haben. Vielleicht ist der Name *Gaetuli* auch nur eine Gesamtbezeichnung für eine ganze Reihe von Stämmen des Binnenlandes von ausgesprochenem Mischcharakter gewesen. Zu diesen haben wohl auch die Garamanten gehört, die zuerst von Herodot (IV 174: *Γαράμαντες, οἳ πάντα ἄνθρωπον φεύγουσι καὶ παντὸς ὁμιλίην* …; 183: *Γαράμαντες, ἔθνος μέγα ἰσχυρῶς* …) genannt werden, doch auch später als Volksstamm südlich der S. auftreten (vgl. Timosthenes bei Agathem. 7 in GGM II 473: … *τοὺς ὑπὲρ Σύρτεις Γαράμαντας* …). Recht häufig genannt in der antiken Literatur sind ferner die *Λωτοφάγοι*. Ursprünglich — entsprechend den Nasamonen als beherrschendem Volk an der Gr. S. — als Stamm der Kl. S. (s. III 1 B b) und des Zwischen-S.-Gebiets bezeichnet (Herodot. IV 177. Skyl. 110 p. 85 und 87), erscheinen die Lotophagen später nach verschiedenen Angaben lediglich als Bewohner des Hinterlandes von Neapolis-Leptis Magna (Prisc. Per. 191f.: *Nean polin … supra … fertur … gens degere Lotophagorum*. Paraphr. Dion. Per. 201—204: *Νεάπολις … ἐφ' ἧς ὑπεράνω οἱ Λωτοφάγοι κατοικοῦσιν*) oder gar im Winkel der großen S. (Solin. 27, 43: *in intimo recessu Syrtis maioris circa Philaenorum aras Lotophagos fuisse discimus*). Strab. XVII 829 erwähnt Lotophagen in Maurusien (Marokko), die dort eingewandert wären (*μετανάστας γάρ τινας ἱστορεῖ Λωτοφάγους*). Die Annahme einer Wanderung der Lotophagen in solchem Ausmaß und nach so verschiedenen Richtungen erscheint freilich gewagt bei der Beständigkeit der Wohnsitze, die sich für die Stämme Nordafrikas, sogar für die Nomadenvölker (s. o. Nasamonen), feststellen läßt; vielmehr muß ein Unterschied gemacht werden zwischen einem ganz bestimmten Stamm der Lotophagen von bestimmter Sprache und bestimmten Gewohnheiten, wohnhaft an der Kl. S., und zwischen einer Reihe anderer ‚Lotophagen', lediglich so genannt nach einer ihnen allen gemeinsamen Lebensweise (*Λωτοφάγοι* = Lotusesser). Ebenfalls nur auf Grund ihrer charakteristischen Lebensweise so genannt, ohne daß es sich um einen bestimmten Stamm von besonderem Einschlag handeln muß, waren die Troglodyten, die ‚Höhlenbewohner'. Sie werden zuerst von Herodot. IV 183 erwähnt, der ihre äthiopische Zugehörigkeit und eigenartige Lebensweise hervorhebt (*τοὺς τρωγλοδύτας Αἰθίοπας*). Erst in späterer Zeit werden ihre Wohnsitze an den S. oder

in deren Nähe bezeugt (Oros. hist. 44: *Tripolitana provincia ... habet ab oriente aras Philaenorum inter Syrtes maiores et Trogodytas ...*, desgl. Cosmogr. II 44). Nachdem schon Fr. Stuhlmann (Die Mazigh-Völker, Hamburg 1914) Gelegenheit genommen hatte, auf die eigenartige Wohnweise heutiger nordafrikanischer Völker hinzuweisen, machen es Forschungen in jüngster Zeit (O. Jessen Höhlenwohnungen in den Mittelmeerländern; Petermanns Mitt. 1930, 76. Jahrg. Heft 5/6, dazu Skizze 129) wahrscheinlich, daß unter Zugrundelegung der Verbreitung der Höhlenwohnungen in der Gegenwart die Wohnsitze der Troglodyten mehr im Hinterland der Kl. S. und im Zwischen-S.-Gebiet gelegen haben und nur zu einem geringen Teil im Bereich der Gr. S., hier im Hinterlande von Berenike. Banse hat seinem Buch ‚Tripolis' (1912) eine Karte beigefügt, betitelt die Tripoliner Landschaft; diese enthält westlich der Stadt Tripolis eine kleine Gergârisch benannte Oase und in deren unmittelbarer südlicher Nachbarschaft ein Gebiet antiker Höhlen. Sen. ep. 90, 17 gebraucht einmal für die Gesamtheit der an den S. hausenden einheimischen Bevölkerung die umfassende Bezeichnung *Syrticae gentes*, für die es wegen der glühenden Sonnenstrahlen keinen anderen Schutz zum Fernhalten der Hitze gäbe als den Glutboden selbst (*Non in defosso latent Syrticae gentes quibusque propter nimios solis ardores nullum tegimentum satis repellandis caloribus solidum est nisi ipsa arens humus?*); vielleicht ist hier eine Anspielung enthalten auf die gerade dem Landschaftsgebiet der S. sich einfügenden Höhlen, die den dortigen Völkern eine natürliche Zuflucht waren.

V. Zur Geschichte des Syrtengebiets.

Nur in der Zeit der römischen Herrschaft haben beide S.-Länder nebst dem Zwischensyrtengebiet eine politische Einheit gebildet. Diese Gebiete gehörten dann zum Schauplatz der römischen Geschichte. Im früheren Altertum teilten sich Karthager und Griechen in den Besitz der S.-Länder, von denen die ersteren den Bezirk der Kl. S., letztere den der Gr. S. beherrschten. In der Zeit karthagischer Vormachtstellung im 3. (vorchristlichen) Jhdt. reichte freilich das Gebiet der Karthager bis an den *μυχός* der Gr. S. (Spruner-Sieglin Handatlas I. Abt. Tab. XX c), nachdem im 5. und 4. Jhdt. das Zwischensyrtengebiet karthagisch geworden war (Thuk. VII 50, 2: ... *Νέαν πόλιν, Καρχηδονικὸν ἐμπόριον* ... Skyl. 110: *Ἀπὸ Νέας πόλεως τῆς Καρχηδονίων χώρας Γράφαρα πόλις*). Über den Charakter der karthagischen Herrschaft vertritt Kahrstedt (Gesch. der Karthager III; Übersichtskarte am Schluß des Bandes) die Ansicht, daß sie sich auf bestimmte Plätze (Faktoreien) ohne einen sicheren Besitz des Hinterlandes beschränkt hätte. Doch läßt sich aus einer ausgeprägten Grenzfeststellung, die sich im Bewußtsein der ansässigen Bevölkerung wohl bewahrt hatte, erschließen, daß die karthagischen Ansiedlungen an den S. über die Bedeutung von bloßen Faktoreien hinausgegangen sind. Als besonders konstant erscheint hiernach die Ostgrenze karthagischen Gebietes, die ‚Altäre der Philänen' (Sall. Iug. 19: *Philaenon arae, quem locum Aegyptum versus finem imperi habuere Carthaginienses*; genauer bezeichnet in unmittelbarer Nähe der ‚Altäre' Strab. XVII 836 den Turm Euphrantas als Grenze); östlich der Altäre lag die *Κυρηναία*, der westliche Vorposten des Ptolemäischen Ägypten (Strab. ebd.). Dieses hatte späterhin an Stelle des untergegangenen Karthago an den ‚Altären' das Reich Iugurthas als Nachbargebiet, das somit den größten Teil des Randes der Gr. und Kl. S. umfaßte (Spruner-Sieglin Atlas antiquus Tab. XX c C II). Schließlich knüpft noch an diese alte Grenzführung später deutlich die römische Provinzeinteilung an, indem sie die Cyrenaica als ein besonderes Gebiet der Administration gelten ließ, an das sich westlich die provincia Africa anschloß (Ptolem. IV 4, 1 p. 664: *Ἡ Κυρηναϊκὴ ἐπαρχία περιορίζεται ἀπὸ μὲν δυσμῶν τῇ τε Σύρτει τῇ μεγάλῃ καὶ τῇ Ἀφρικῇ καὶ τὴν ἀπὸ Φιλαίνου βωμῶν γραμμὴν πρὸς μεσημβρίαν μέχρι πέρατος*; vgl. Sieglin Schulatlas 28). Wie einschneidend die ‚Altäre' als Staatengrenze gewesen sein müssen, beweist die am Ende des Altertums vorgenommene Unterscheidung einer Gr. und einer Kyrenäischen S. (Stad. m. m. 85; s. o. III 1 B a), die sich an den ‚Altären' berührten. Im Westen begann zur Zeit der römischen Republik im 2. (vorchristlichen) Jhdt. bei dem Orte Thaenae mit südlicher Erstreckung die Kl. S. (s. o. III 1 B b), während nordwärts mit Thaenae das geschlossene Gebiet der provincia Africa einsetzte. Eine spätere Grenzführung richtete als besonderen Teil des Verwaltungsgebietes Afrika die Tripolitana ein, die von der Kl. S. bis an den Anfang der Gr. S., ja vorübergehend bis an die ‚Altäre' reichte (Oros. hist. 44: *Tripolitana provincia ... habet ab oriente aras Philaenorum ... a septentrione mare Siculum vel potius Hadriaticum et Syrtes minores, ab occasu Byzacium*).

In der geschichtlichen Überlieferung tritt das S.-Gebiet erstmalig auf durch die Erwähnung der in ihrem Bereich wohnhaften *Ψύλλοι* und *Μάζυες* in den Fragmenten des Hekataios (ed. Klausen frg. 303; s. o. II 2 A. frg. 304: *Μάζυες, οἱ Λιβύης νομάδες· Ἑκ. περιηγήσει· εἰσὶ δὲ καὶ ἕτεροι Μάξυες, καὶ ἕτεροι Μάχμες*). Herodot dokumentiert durch seine Hervorhebung primitiver Völker (IV 168ff.) die geringe geschichtliche Bedeutung der S.-Länder. In das J. 413, die letzte Phase des Peloponnesischen Krieges, führt uns Thukydides (VII 50) mit der Angabe, daß Gylippos (s. d.) auf der Fahrt mit seinem Ersatzheer vom Peloponnes aus an die afrikanische Küste verschlagen wurde, wo er die im Bereich der S. gelegenen Siedlungen *Εὐεσπερίδαι* und *Νεάπολις* aufsuchte (s. o. III 2). Später gaben die punischen Kriege genügend Gelegenheit, die S. namhaft zu machen, hauptsächlich das Gebiet der Kl. S. (Polyb. III 23, 2. 39, 2. XXXI 21, 2 usw.); erstmalig hat jedenfalls der erste punische Krieg die Römer mit den S. bekannt gemacht (vgl. Flor. epit. I 18). Sind deren Küstenstriche auch nicht der Schauplatz ernster Kämpfe gewesen, so werden sie doch genannt, da sie der karthagischen Einflußsphäre unterstanden und ihr Schicksal schließlich mitbestimmt wurde durch das Schicksal Karthagos. Allerdings schied die am Ende der punischen Kriege entstandene

römische provincia Africa das S.-Gebiet zunächst von ihren Grenzen aus. Der Krieg Roms mit dem Numidierkönig Iugurtha läßt abermals die S., die zum Reiche dieses Herrschers gehörten, hervortreten (Sall. Iug. 19. 78). Besonders erwähnenswert erscheint dann der von Strab. XVII 836 berichtete Marsch, den M. Porcius Cato der Jüngere zur Zeit der Schlacht von Thapsus (46 v. Chr.) von Berenike aus, vermutlich zwecks eines überraschenden Angriffs, um die Gr. S. herum vollführte. Er vollendete diesen Marsch bei drückender Hitze und durch tiefen Sandboden in einer Zeit von 30 Tagen (... *ὥδευσε δὲ πεζὸς ἐν ἄμμῳ βαθείᾳ καὶ καύμασι*). Der Anfang der römischen Kaiserzeit brachte dann das S.-Gebiet endgültig unter römische Herrschaft, nachdem gleich zu Beginn der christlichen Zeitrechnung die letzten Regungen primitiver Stämme unterdrückt waren; Cossus Cornelius Lentulus besiegte damals die Musulamen und Gätuler, die als *accolae Syrtium* galten, im sog. *bellum Gaetulicum* (Flor. epit. II 31).

In neuester Zeit ist von A. Herrmann (Abhandl. in ‚Petermanns Mitt.' Jahrg. 1927 und 1930; vgl. VII 1) das Hinterland der Kl. S. behandelt worden. Herrmann sieht das Gebiet des Tritonsees, des heutigen Schott el-Djerid, als den Schauplatz eines alten Kulturzentrums und großer Ereignisse, die sich hier in frühgeschichtlicher Zeit abgespielt haben sollen, an; er verlegt hierher Platos Atlantis, das Reich Tartessos und das alte Troia; in Verbindung damit lokalisiert er schließlich die ‚Säulen des Herakles' im Winkel der Kl. S. auf einer zum Tritonsee führenden Linie. Seine Beweisführung ist geologisch-geographisch, historisch und archäologisch aufgebaut. Einwandfrei ist zweifellos seine auch durch eigene Beobachtung gestützte Feststellung einer alten Wasserverbindung, die einst zwischen dem Schott el-Djerid und der Kl. S. bestanden hat, und die durch jugendliche Hebung unterbrochen worden ist. Weniger glaubhaft aber erscheint es, daß ein demnach im äußersten südlichen Winkel des Mittelmeers gelegenes Siedlungsgebiet in völliger Abgelegenheit und von wenig vorteilhafter allgemeiner Lage zu einer so überragenden Bedeutung gelangt sein soll. Die Häufung wichtiger und reicher Kulturstätten gerade an diesem einen Punkte der nordafrikanischen Küste wirkt wenig überzeugend, zumal bei der Unwirtlichkeit der Kl. S., die doch den Schlüssel zum Tritonsee bildete. Herrmann selbst gibt zu, daß eine nennenswerte Klimaänderung seit den Zeiten des Altertums hier nicht anzunehmen sei. Es genügt nicht, darauf hinzuweisen, daß Aristoteles (meteor. I 13; 21) in Libyen einen Silberberg kennt, oder daß man sich in der arabischen Zeit von Metallschätzen im Süden des Schott el-Djerid erzählte, die man in Verbindung brachte mit einer ebenfalls im Volksmunde bestehenden ‚Kupferstadt' innerhalb der Wüste usw.; vielmehr müßte eindeutig festgestellt werden, ob geologisch-mineralogisch nach dem heutigen Befund für die frühgeschichtliche Zeit der außerordentliche Metallreichtum, der für Atlantis, Tartessos und Troia eine notwendige Voraussetzung ist, bestätigt wird, mag es sich nun um Zinn, Silber oder Kupfer handeln. Der Ursprung des ersteren lag im Altertum ohnehin in Westeuropa, und seine Handelsstraßen sind bekannt. Daß für die anderen Metalle die S.-Länder der gebende Teil waren, ist für die geläufige historische Zeit nicht erwiesen, und für frühere Perioden geben die geologischen Tatsachen meines Erachtens bisher keinen Anhaltspunkt, am wenigsten für das Hinterland der Kl. S.; Phosphate in geringer Menge und Salz sind hier die einzigen Produkte. Daß archäologisch zur Zeit die neue Theorie am geringsten gestützt ist und fast zu einem negativen Resultat geführt hat, gibt Herrmann selbst zu (Petermanns Mitt. 1930, 169); doch dafür wendet er sich in einem Schlußwort (Mitt. 1930, 250) an die archäologische Wissenschaft, von der er durch gründliche und tiefe Grabungen die Bestätigung seiner quellenmäßigen Untersuchung mit Bestimmtheit erwartet. Der umgekehrte Weg wäre wohl der bessere.

VI. Natur der Syrten.

Die erste Angabe über die Natur der S. finden wir bei Skylax (110 p. 88), allerdings nur auf die Kl. S. bezogen: ... *Ἡ Σύρτις ἡ μικρὰ πολὺ τῆς ἄλλης Σύρτιδος χαλεπωτέρα καὶ δυσπλοωτέρα*. Die erste ausführlichere Beschreibung rührt von Polybius (I 39, 3—5) her: *ἐν ᾗ προσπεσόντες εἴς τινα βράχεα διὰ τὴν ἀπειρίαν, γενομένης ἀμπώτεως καὶ καθισάντων τῶν πλοίων εἰς πᾶσαν ἦλθον ἀπορίαν . οὐ μὴν ἀλλὰ πάλιν ἀνελπίστως μετά τινα χρόνον ἐπενεχθείσης τῆς θαλάττης, ἐκρίψαντες ἐκ τῶν πλοίων πάντα τὰ βάρη μόλις ἐκούφισαν τὰς ναῦς*. Gefürchtet waren demnach die seichten Stellen (*βράχεα*), d. h. die Watten; gerieten die Schiffe aus Unkenntnis des Gebietes und zur Unzeit in diese Watten, so wurden sie nach eingetretener Ebbe festgehalten und vermochten sich bei wieder beginnender Flut nur unter Aufgabe ihrer Ladung flottzumachen, und auch dann nur mit Mühe. Die Darstellung des Polybius wird ergänzt durch eine ausführliche Beschreibung bei Prokop. (de aed. VI 4, 14—23); auch sie bezieht sich auf die Kl. S. Auch in ihr wird der Wattenraum beschrieben, über den das Meer zur Flutzeit sich über eine weite Strecke hin ausbreitet, mehr, als ein rüstiger Wanderer an einem Tage zurückzulegen vermag (*πλέον ἢ ὁδῷ ἡμέρας εὐζώνῳ ἀνδρί*). Die Schiffer, in diesen Raum bei Tage hineingeraten und gegen Abend durch die eingetretene Ebbe festgefahren, halten sich nunmehr in voller Bereitschaft, um die nächste Flut zur Weiterfahrt benutzen zu können. Sobald diese herannaht, geben sie zunächst ihrem Schiff unter Zuhilfenahme der Ruderstangen einen festen Halt. Am nächsten Morgen, in aller Frühe, wenn sich das Watt wieder mit Meerwasser überzogen hat, sind die Schiffe flott, und die Schiffer, die im entscheidenden Augenblick die Ruder ergriffen haben, fahren weiter. Eingehend sind auch die Schilderungen in den Kommentaren zu Dion. Per. (Eustath. 103. 198). Hier werden die entsprechenden Ausdrücke *ἄμπωτις* (Ebbe) und *πλημμυρίς* (Flut) gebraucht. Die *πλημμυρίς* wird hergeleitet von den Wassermengen des Sardinischen und Tyrrhenischen Meeres, die sich in den S.-Buchten brausend zusammendrängen (Dion. Per. 103. Eustath. 103 und Paraphr. Dion. Per. 103—111: *Οὕτως μὲν οὗτοι ⟨πόντοι⟩*

ὅ τε τῆς μεγάλης Σύρτιδος καὶ τῆς μικρᾶς δηλονότι, οἱ κόλποι συστρέφονται καὶ βοῶσιν), eine Erklärung, die sich mit den Beobachtungen in unserer Zeit deckt, wonach die Flutwelle in abgelegenen Buchten besonders hoch ist. Als tieferer Grund für die Erscheinung der Gezeiten wird angegeben ein unterirdischer Luftstrom (πνεῦμα ὑπόγεων), der bald im Vordringen, bald im Rückzug begriffen ist, in letzterem Falle dann die Ebbe hervoruft (Eustath. 198). Die Seichtheit der Syrten und ihre großen Gefahren für die Schiffahrt schildern auch Schol. Apoll. Rhod. (IV 1235: *Σύρτεις εἰσὶ πηλώδεις· γίνονται δὲ ἀμπώτεις, ὡς καὶ ἐν τῷ Ὠκεανῷ· εἰσὶ τόποι, ὅπου κατασύρονται οἱ πλέοντες καὶ ἀπόλλυνται*) und Lucan (b. c. 484f.: *Non rupta vadosis Syrtibus incerto Libye nos dividit aestu*). Den durch die Gezeiten hervorgerufenen Wechsel von Meer und Festland (Watten) im S.-Meer schildert Sen. ad Gall. XIV 1: *Deprehensi mari Syrtico modo in sicco relinquuntur, modo torrente unda fluctuantur.* Die Nordstürme sind es, die oft genug den Schiffer in die gefürchteten S. treiben, aus denen es keine Rückkehr mehr gibt (vgl. Apoll. Rhod. IV 1235: *... ὀλοὴ βορέαο θύελλα ... ἐννέα πάσας νύκτας ὁμῶς καὶ τόσσα φέρ' ἤματα μέχρις ἵκοντο προπρὸ μάλ' ἔνδοθι Σύρτιν, ὅθ' οὐκέτι νόστος ὀπίσσω νηυσὶ πέλει, ὅτε τόνγε βιῴατο κόλπον ἱκέσθαι*). Es sind dieselben Winde, von denen auch der Apostel Paulus berichtet, daß durch sie das für Rom bestimmte Schiff nach der Befürchtung der Besatzung ‚in die Syrte fallen möchte' (Act. Apost. 27, 17). Noch heute wehen diese Winde über dem östlichen Mittelmeer (Segelhandbuch für das Mittelmeer III 290) in den Monaten Dezember bis März als gewaltige regenbringende Nordoststürme (Gregale), wobei man sich erinnert fühlt an eine Angabe in der Anthol. Graec. (Prooem. 3 b p. 86 v. 43—44), in der von ‚feuchten Nordwinden' (*νοτίῃσι θυέλλαις Βορῆος*) die Rede ist, durch welche die Gewässer der S. aufgestaut werden. So werden die S. häufig mit der Scylla und Charybdis verglichen (Sen. epist. 31, 9. Ovid. met. VIII 121; fast. 498—499; ex Pont. IV 14, 9 v. 8—9; amor. II 11, 20 v. 18—20. 16. 21 v. 21—23. Verg. Aen. VII 302). Die S. waren belebt von einer reichhaltigen Fauna (Theokl. bei Ailian. nat. an.: *Θεοκλῆς ... λέγει γένεσθαι κήτη τριήρων μείζονα*).

Die Frage, ob in der Natur des S.-Gebietes seit dem Altertum eine Veränderung eingetreten ist, hat schon lange die Wissenschaft bewegt. Sie ist Gegenstand eingehender Diskussion zwischen Th. Fischer und J. Partsch gewesen; letzterer bewies, daß in historischer Zeit von einer Veränderung des Klimas an den S. nicht die Rede sein könne (1. Die Veränderungen des Küstensaumes der Regentschaft Tunis in historischer Zeit; in Petermanns Mitt. 1883, 2. Über den Nachweis einer Klimaveränderung der Mittelmeerländer in historischer Zeit; in Verhandlungen des 8. Deutschen Geographentages zu Berlin, 1889): Wenn es den Anschein habe, daß seit den Zeiten des Altertums ein Wandel des Naturbildes erfolgt sei, so sei zu beachten, daß einst eine regere Kulturarbeit Werke geschaffen, die später in einer Zeit des Niederganges verfallen und von Wüstensand bedeckt wären; außerdem genüge in Gebieten, die an der Grenze des Wüstensaumes gelegen seien, eine geringste Klimaschwankung, um in bestimmten Landstreifen eine Veränderung der natürlichen Bewässerung in ungünstigem Sinne zu bewirken. Herrmann (s. o. V) vertritt dieselbe Meinung wie Partsch. Hinzugefügt sei noch, daß der zum Teil bessere Stand der natürlichen Verhältnisse an den S. im Altertum, der überwiegend durch lange, intensive Kulturarbeit begründet war, im allgemeinen eine übertrieben günstige Beurteilung erfahren hat. Zu häufig sind nämlich seit den Tagen Herodots antike Zeugnisse festzustellen, die uns den gleichen wüstenhaften Charakter an den S.-Rändern überliefern, wie er sich heute findet (Herodot. IV 173: *ἡ δὲ χώρη σφι πᾶσα ἐντὸς τῆς Σύρτιος ἦν ἄνυδρος.* Strab. XVII 836: *... περιώδευσε τὴν Σύρτιν Μάρκος Κάτων, ὥδευσε δὲ πεζὸς ἐν ἄμμῳ βαθείᾳ καὶ καύμασι.* Plin. n. h. VII 32: *... ultra Syrticas solitudines ...* XVIII 188: *Civitas Africae in mediis harenis vocatur Tacape*). Daß innerhalb der eigentlichen S.-Gewässer im Laufe der Zeit keine Änderung der natürlichen Verhältnisse erfolgt ist, abgesehen von dem Zusammenhang der Kl. S. mit dem Schott el Djerid (s. o. V), beweisen die zahlreichen antiken Schilderungen der Gezeitenbewegung. Den Betrieb der Wattenfischerei beschreibt überdies anschaulich Strab. XVII 835: *τὰ τῶν ἀμπώτεων πάθη καὶ τῶν πλημμυρίδων καθ' ὃν καιρὸν ἐπὶ τὴν θήραν τῶν ἰχθύων ἐπιπηδῶσιν οἱ πρόσχωροι κατὰ σπουδὴν θέοντες.* Im besonderen gedenkt noch Plinius der Schwammfischerei, der Gewinnung einer Art blutroter Schwämme, die in den S. gewonnen werden (IX 149: *in petris cruoris quoque inhaeret colos, Africis spongiis praecipue quae generantur in Syrtibus*), und Schwammfischerei blüht ja noch gegenwärtig in der Kl. S. Für den Festlandssaum der S. wird als hauptsächlichstes Gewächs der Lotos genannt, der den Lotophagen (s. o. IV) den Namen gab; er hieß *Syrtica arbor* (Plin. n. h. XIII 104. XXIV 6). Über einen Edelstein, Syrtitis, berichtet Plin. n. h. XXXVII 182: *Syrtitides in litore Syrtium, iam quidem in Lucaniae, inveniuntur, e melleo colore croco refulgentes, intus autem stellas continent languidas* (vgl. Tissot Géogr. compar. I 269). Pechgewinnung an der Gr. S. erwähnt ebenfalls Plin. n. h. XIX 41. Schwerlich dem S.-Gebiet angehörend und vermutlich durch falsche Kombination hierher versetzt, ist aber der Bernstein (Plin. n. h. XXXVII 38).

VII. Neuere Literatur.

1. Schriften. J. Partsch hat innerhalb einer größeren Abhandlung (Die Veränderungen des Küstensaumes der Regentschaft Tunis in historischer Zeit; Petermanns Mitt. XXIX [1883]) unter den Titeln ‚Das Wattenmeer der Kleinen Syrte', ‚Gabes' und ‚Die Insel Dscherba' (S. 207—211) dem Bezirk der Kl. S. eine sorgfältige historisch-geographische Betrachtung gewidmet. Sie beschäftigt sich mit der Frage, ob seit dem Altertum Land und Meer im Niveau zueinander sich verändert hätten, und kommt zu einem negativen Resultat. Vgl. ferner K. Baedeker Das Mittelmeer, Lpz. 1909. E. Banse Tripolis, Weimar 1912. H. Barth Wanderun-

gen durch die Küstenländer des Mittelmeers, Berl. 1849. H. Berger a) Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen, Lpz. 1903. b) Die geographischen Fragmente des Eratosthenes, Lpz. 1880. J. Borsari Geografia etnologica e storica della Tripolitania, Cirenaica e Fezzan, Torino 1888. C. Farrère L'Afrique du Nord (nur Tafelband mit kurzer Einl.; Tafeln von Gabes, Tripolis und Bengasi s. S. 80—88), Paris. W. Götz Historische Geographie, Lpz. und Wien 1904. A. Herrmann Historisch-geographische Forschungen in Tunesien, Ztschr. d. Ges. f. Erdkde. zu Berlin 1927 nr. 4; Atlantis und Tartessos; Atlantis, Tartessos und die Säulen des Herakles; Atlantis und Troja, Petermanns Mitt. 1927, Heft 5—6 und 9—12; Forschungen im Schott el-Djerid und ihre Bedeutung für Platons Atlantis, Petermanns Mitt. 1930, Heft 7—8 und 9—10. Th. Langenmaier Lexikon zur alten Geographie des südöstlichen Äquatorialafrika, Abhandl. d. Hamb. Kolonialinstit. Bd. XXXIX, Reihe C, Bd. VI, 1918. F. W. Paul Lehmann Länder und Völkerkde., Neudamm. E. Mercier L'histoire de l'Afrique septentrionale (Berbérie) I, Paris 1888. R. Neumann Nordafrika, Lpz. 1893. F. Strenger Strabons Erdkde von Libyen in Sieglins ‚Quellen und Forschungen zur alten Gesch. und Geographie' Heft 28, Berl. 1913. Fr. Stuhlmann Die Mazigh-Völker. Ethnographische Notizen aus Süd-Tunesien, Abhdlg. d. Hamburg. Kolonialinstit. Bd. XXVII 1914. Ch. Tissot Géographie comparée de l'ancienne province Romaine I u. II, Paris 1884—91. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique, Paris 1863.

2. Kartenwerke. Deutsche Admiralitätskarten nr. 698—700 (Tit. V 422. 428. 429 Kl. 6), enthaltend die Blätter Golf von Gabes (1 : 250 000), Sfax bis Maharès (1 : 75 000) und S.-Meer (1 : 100 000). J. G. Droysen Allgem. hist. Handatlas (ausgeführt von R. Andrée), Bielefeld und Lpz. 1886, 15. Spruner-Sieglin Handatlas zur Gesch. I. Abt.; Atlas antiquus, Gotha 1893, tab. XX (Mauretania, Africa, Cyrenaica). [Treidler.]

Syrtis insula s. Syrtis II 2 B und III 1 B.

Syrus ist einer der häufigen, die Herkunft bezeichnenden Sklavennamen, bei erfundenen Persönlichkeiten z. B. Terent. Haut. und Ad., bei wirklich existierenden Cic. ad Att. XII 22, 2 und XV 17, 1 im J. 709 = 45 und 710 = 44, vielleicht auch im folgenden Jahrzehnt Horat. sat. II 6, 44. S. auch Surus. [Münzer.]

Sys, Fluß der Sikyonia, s. Sythas.

Σύσκηνοι (*σύνσκηνοι*) erscheint in zweifachem Sinne:

1) bezeichnet es in der Regel militärische Genossen. Diese ‚Zeltgenossen', die namentlich auch zusammen speisten, so daß der Ausdruck *σύσσιτοι* bisweilen fast gleichbedeutend erscheint, werden nicht selten, namentlich bei den attischen Schriftstellern der klassischen Zeit genannt (Thuk. VII 75, 4. Xen. Kyr. 2, 2, 22. 29. Lys. XIII 79. Plut. Alc. 7), und das Wort auch verallgemeinert (z. B. Luk. Asin. 46. CIG 7318). Ob und wie weit dem gelegentlich ein einigermaßen geschlossenes Vereinstreiben entsprach, entzieht sich der Kenntnis. Für Sparta hat die *συσκηνία* ihre besondere Bedeutung und sie fällt ja mit den Phiditia (s. d.) zusammen.

In den Inschriften und Papyri erscheint *σ.* als Gattungsname für militärische Genossen und kann so gewiß eher noch einen geschlossenen Verein bezeichnen (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 129) als das Partizip von *συστρατεύεσθαι* (Poland 127ff.). Wenn San Nicolò Ägypt. Vereinsw. I 202, der nur zwei bekannte Fälle anführt, behauptet, daß man die Bezeichnung ‚oft' bei Militärvereinen findet, so entspricht das nicht den Tatsachen, im Gegenteil erscheint diese Bezeichnung auffällig selten (Ziebarth Griech. Vereinsw. 120). Zunächst treffen wir lakedämonische *φίλ[οι καὶ σύ]σκηνοι* im Dienste offenbar des syrischen Königs sogar im fernen Sidon (Rev. arch. IV, IV 9), und auch die *σύσκανοι* eines spartanischen Beschlusses des 1. oder 2. Jhdts. v. Chr. (Suppl. ep. gr. II 60, 3. [5.] 7. [11.]) sind wohl als militärische Zeltgenossen zu verstehen, da sich für die Bedeutung Nr. 2 in Zeile 6 kaum eine passende Ergänzung beibringen läßt. Hier scheint es sich um eine zum Vereine zusammengeschlossene mehr private Genossenschaft zu handeln, die in üblicher Vereinsmanier einen Genossen ehrt (*τιμαὶ Πασικράτει* 1), der sich auch durch Geldaufwendungen verdient gemacht hat. Die Beschlußformel, wenn sie richtig ergänzt ist, hebt offenbar die mit P. ins Feld gezogenen *σ.* aus der Zahl der schon im Frieden zusammengehörenden *σ.* heraus: 3ff. *ὁ σύσκανος ἀν[ήρ ἐστι καλὸς] καὶ ἀγαθὸς ... κοινῶς μὲν εἰς τοὺ[ς σ. καὶ] πρὸς ἕκαστον τῶ[ν αὐτῶι συστρατευόν]των* (oder ähnlich) *σ. κτλ.* (Die Ergänzung Tods *σῶμα* 5, 11 ist ganz unwahrscheinlich; s. S. 1835, 46ff.).

Außer Sparta kommt nur noch das rhodische und das ägyptische Gebiet in Frage. Das *κοινὸν τὸ Ἑρμαϊστᾶν αὐτονόμων συνσκάνων* (IG XII 1, 101 = *B* 260, 6ff. Pol.; vgl. 3f.) scheint dem Wortlaute nach Angehörige eines Hermaistenvereins in einem vorübergehend engeren kameradschaftlichen Verhältnis zu vereinen; sie erklären sich im Felde als autonom, wenn sie unabhängig von ihren Vereinsgenossen in der Heimat Beschlüsse fassen (Poland 129). Dementsprechend faßt auch Lécrivain (Daremb.-Sagl. V 259 a) diese rhodischen *σ.*, wie die *συστρατευόμενοι*, als Genossen schon bestehender Vereine auf. Nun haben wir einen weiteren Ehrenbeschluß des *κοινὸν τὸ Ἑρμαϊστᾶν αὐτῶν* (Jahresh. IX Beibl. 85). Wohl liegt es nahe, ihn mit Hiller v. Gaertringen auf denselben Hermaistenverein zu beziehen, kaum aber ist es richtig, mit ihm *αὐτῶν* hier in *αὐτ[ονόμ]ων* zu ändern, wo von *σύσκανοι* nicht die Rede ist. Es scheint vielmehr, daß sich hier der eigentliche (*αὐτῶν*) Hermaistenverein in der Heimat in Gegensatz setzt zu den *σ.* in der Fremde. Auch in Tenedos treffen wir im 2. Jhdt. v. Chr. einen rhodischen Verein von *σύνσκανοι*, Matrosen, wie Ziebarth 120 vielleicht richtig vermutet, die den von kriegerischen Genossen begreiflicherweise (Poland 205) gern verehrten Dioskuren unter Leitung eines Dioskurenpriesters huldigen (IG XII 2, 640 = *B* 153, 4f.). Für Ägypten lernen wir *[σύ]σκ[ην]οι* in einem Proskynema von Philae (CIG 4941 Add. = *B* 471, 3ff.),

einen *σ.*, an den ein Gruß in einem Privatbrief aus dem 4. Jhdt. n. Chr. bestellt wird (BGU III 984, 24) und *σύσκηνοι φίλοι καὶ συστρατιῶται* aus dem Sudan kennen, an die sich der Tote in seiner Grabschrift wendet (Brit. Mus. IV 1077, 3f.).

2) *σ.* kann auch ‚Bühnengenossen' bedeuten. Wie Euripides als Dichter *σ.* des Sophokles heißt (Plut. Mor. qu. a. poet. ant. deb. p. 27 F), so wird auch eine Frau, die in manchen Bühnenkünsten sich betätigt hat, von ihren Genossen in der Grabschrift als *σ.* begrüßt (IG XIV 2342 = *B* 483, 18). Daß man aber bei dieser Bezeichnung an organisierte Künstlervereine zu denken hätte, erscheint in Anbetracht der Organisation der Techniten (s. d.) kaum wahrscheinlich. [Poland.]

Συσπιρῖτις, ἡ, Landschaft in Armenien, wird nur von Strabon an zwei Stellen (XI 14, 12; kürzer 4, 8) erwähnt. An beiden Stellen wird die angebliche Besiedelung Armeniens durch den Thessaler Armenos (s. o. Bd. II S. 1188) erzählt. Von dessen Begleitern sollen sich die einen in Akilisene, das einst unter den Sophenern stand, die anderen in *Σ.* bis hin nach Kalachene und Adiabene außerhalb der armenischen Berge seßhaft gemacht haben. An einer dritten Stelle (Strab. XI 14, 9) hat Groskurd statt des überlieferten *Ὑσπαράτιδι* wohl zu Unrecht *Συσπιρίτιδι* einsetzen wollen (s. den Art. *Κάβαλλα* o. Bd. X S. 1395 und den Art. *Σάσπειρες* o. Bd II A S. 56f.).

Marquart (Ērānšahr 159) hat *Σ.* mit dem in assyrischen Inschriften genannten Lande *Šupria* geglichen. Obwohl die Landschaften Kalachene und Adiabene von diesem recht weit abliegen, wird sich die Gleichsetzung voraussichtlich bewähren, zumal da sie mit dem Wortlaut der Angaben bei Strabon nicht im Widerspruch steht. Möglicherweise ist auch mit Marquart eine Verschreibung *CYCΠIPITIC* für ursprüngliches *COYΠIPITIC* anzunehmen. Das Land Šupria, dessen richtigen Namen Knudtzon (Assyr. Gebete an den Sonnengott II 151, Lpz. 1893) festgestellt hat, suchte man von jeher am Oberlauf des westlichen Tigris. Genauer ließ sich die Lage bestimmen, als Winckler (Altorient. Forsch. II 33, Lpz. 1898) einen assyrischen Text bekannt machte, aus dem sich ergab, daß Uppume eine Königstadt von Šupria war, und Marquart in diesem Namen das *κάστρον Ἀφουμῶν* byzantinischer Geschichtschreiber, syrisch, wie noch heute, Fûm, erkannte. Die andere Stadt von Šupria, die gewöhnlich mit Uppume (var. Pûmu) zusammengenannt wird, Kullimmeri (und ähnlich), erkannte Marquart in dem syrischen Kĕlīmar, armenisch K'łmar. Nach den Ausführungen Hübschmanns (Idg. Forsch. XVI 203 und 306ff.) ergibt sich, daß für Šupria = *Σ.* besonders die Landschaft östlich vom Batman-Su (s. Nymphius) in Betracht kommt.

Ein König von Šupria scheint schon in einem sehr beschädigten Keilschriftbrief aus der Zeit des assyrischen Königs Adadnarâri I. (um 1300) erwähnt zu werden. Unter Aššurnaṣirapli II. (883—859) waren die Einwohner der assyrischen Kolonie Tušḫan (jetzt Kurk am Tigris) wegen Hungersnot nach dem nördlichen Nachbarlande Šupri ausgewandert. Aššurnaṣirapli holte sie 882 zurück und siedelte sie wieder in Tušḫan an. Der Herrscher von Šupri, Anḫite, wurde damals tributpflichtig und mußte noch 853 Aššurnaṣiraplis Sohne, Salmanassar III. (858—824), Tribut leisten. Um 707 scheint das Land von Assyrien unabhängig gewesen zu sein. Aber 672 unternahm Asarhaddon (680—669) einen Feldzug nach Šupria, wobei die Stadt Uppume eingeäschert, das ganze Land Assyrien einverleibt und in zwei Provinzen geteilt wurde. Noch seinem Sohne Aššurbanapli waren Uppumme (das also wieder aufgebaut war) und Kullimmeri untertänig. Vgl. Delitzsch Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. Phil. Kl. XXV nr. 1 S. 31, Lpz. 1906. Streck Assurbanipal III 809, Lpz. 1916. Forrer Die Provinzeinteilung des assyrischen Reichs 86f. 107, Lpz. 1921. Von dem wichtigen Texte, den Winckler (s. o.) zuerst bekanntgemacht hat, steht eine sehr verbesserte Neubearbeitung von B. Landsberger in Aussicht. [Weissbach.]

Syssitia, die Männermahle in Sparta und Kreta; das Wort *σ.* ist literarische *κοινή*, die Institution hieß in Sparta *φιδίτια*, in Kreta meist *ἀνδρεῖα*. In Sparta bildete die Zugehörigkeit zu den S. eine unentbehrliche Voraussetzung des Bürgerrechts, und zwar so, daß jeder Teilnehmer seinen vollen Anteil vom eigenen Grund und Boden liefern mußte (Arist. pol. II 6, 21. 7, 4). Der Betrag an Naturalien war festgesetzt (Arist. II 7, 4. Plut. Lyk. 12), eine Mehrlieferung unbenommen (Xen. pol. Lak. 5, 3). Die Aufnahme erfolgte durch Auskugelung (Plut. a. a. O. Schol. Plat. Ges. I 633 a), die befreiten Heloten, die gesellschaftlich nicht als voll galten, blieben praktisch ausgeschlossen (Kahrstedt Gr. Staatsr. I 47). Regelmäßige Teilnahme außer bei häuslichen Opfern und Jagden war obligatorisch (Plut. a. a. O.), befreit waren die Beaufsichtiger der Knabenherden (Plut. 17f.), ferner die beiden Könige, falls sie zusammen speisten, nicht der einzelne König (Herod. VI 57. Xen. hell. V 3, 20. Kahrstedt 121). Eine Tischgemeinschaft bildet eine Korporalschaft (*ἐνωμοτία*) im Heere: Herod. I 65, vgl. m. Plut. 12. Kahrstedt 47, 3. Über Tischgebräuche s. Plut. a. a. O. Xen. pol. Lak. 5, 1ff. Allgemein vgl. Busolt Staatskunde II 658.

In Kreta waren die S. in den verschiedeneu Städten uicht völlig gleichmäßig geordnet. Schon der Titel schwankte, *ἀνδρεῖα* war normal (Plut. Lyk. 12; quaest. conv. 714 B. Dosiadas bei Athen. IV 143) im Recht von Gortyn heißen sie *ἑταιρῖαι* (vgl. Athen. a. a. O.). Jede solche Gemeinschaft entsprach einer Knabenherde, die geschlossen in die Erwachsenen übertrat und sich durch freiwilligen Zusammenschluß um den Sohn eines angesehenen Mannes bildete, also ganz abweichend von Sparta (Strab. X 4, 16. 20). Dieser blieb der Chef, stellte das Tischgerät und hatte Vorzugsportionen (Gr. Dial.-Inschr. 4992 II. Arist. fr. 611, 15). Normal scheint nach Arist. II 6, 21. 7, 4 zu sein, daß die Staatsäcker Zuschüsse an Naturalien geben, so die Teilnehmer entlastend und auch Ärmeren die Teilnahme und damit das Bürgerrecht sichernd. In Lyttos kam nach Athen. a. a. O. eine Barsteuer der Hörigen dazu (1 Stater), die Abgabe der Bürger betrug hier 10$^{0}/_{0}$ ihrer Bruttoernte, also bei Reichen Portionen für viele Leute, bei Armen eine Form, ihnen für ein paar Zwiebeln das Bürgerrecht zu erhalten. Die Bedienung

übernahmen Staatssklaven, kleinere Knaben in Begleitung der Väter waren zugelassen (Athen. IV 143 B). In Gortyn (Recht v. G. X 37ff.) erhielten die *ἑταιρίαι* Spenden bei Adoptionen, die eines ihrer Mitglieder vornimmt. [Kahrstedt.]

Σύσσιτοι läßt sich als Bezeichnung von Vereinsgenossen auffällig selten belegen, und die Urkunden rechtfertigen durchaus nicht die Bemerkung San Nicolò s I 207 (‚so bekannt auch die Vereine der *σύσσιτοι* sonst im Altertum waren'). Zunächst wird das Wort in der Literatur nur vom Zusammenspeisen gebraucht, ohne daß man ohne weiteres an Vereinsverkehr zu denken hätte. Ausscheidet hier Sparta mit seinen offiziellen *σ.* oder *σύσκανοι* und wohl auch Athen, wo ebenfalls die *σύσκηνοι* gelegentlich als *σ.* auftreten (Dem. LIV 4; geschieden wird Lys. XIII 79: *οὔτε συσσιτήσας αὐτῷ … οὔτε σύσκηνος γενόμενος*), ohne daß damit eine wirkliche Vereinsbildung schon bezeugt wäre. Bei manchen Stellen könnte man schwanken (z. B. Plat. Ep. 350 C: *σύσσιτον καὶ συνέστιον καὶ κοινωνὸν ἱερῶν*). Daß es wohl viele *συσσίτια* im Vereinstreiben gab (Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 260f. 520), aber wenig Vereinsbrüder, die sich *σ.* nannten, ist wohl erklärlich. Wenn Lüders Dionys. Künstler 4f. sagt: ‚Die *σύσσιτοι* vereinigten sich zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten, eine Sitte, die durch die ganze alte Welt hindurchgeht und in den größeren ausgebildeten Corporationen nur einen bestimmten Charakter erhielt', so ist das bezüglich des Namens auf die meisten in Frage kommenden Vereine auszudehnen. Man wählte individuellere Namen für das gesellige Zusammenleben (Poland 55f.) oder versteckte den Zweck wohl noch häufiger hinter einem würdigeren Titel, ja man hing der Sache ein religiöses Mäntelchen um. So finden sich wohl in der bekannten auf Solon zurückgeführten Aufzählung von Vereinigungen (Dig. XLVII 22, 4) auch die *σ.*, aber es entspricht ihnen die gleiche Bezeichnung in den Urkunden eben so selten, wie man die in der Aufzählung neben ihnen stehenden *ὁμόταφοι* in ihnen vermißt. Nur in Ägypten tritt *σ.* als Vereinstitel deutlicher hervor. Nicht nur wurde *σύσσιτος* oder *παράσιτος* als Vereinsbezeichnung von Marc Anton und seinen Genossen in einer gewissen übermütigen Laune gewählt (Syll. or. 195 mit Anm. 3 = *B* 455 B, 3 Pol.), sondern *σ.* nannten sich auch die Philosophen des Museion (Syll. or. 712 = *Z* 93 b, 5), wenn es dieselben Genossen sind (Dittenberger Anm. 2), wie *οἱ ἐν τῷ Μουσείῳ [σειτού]μενοι ἀτελεῖς φιλόσοφοι* (Syll. or. 714 = *H* 43 d, 4f.), was man kaum mit San Nicolò I 196f. bezweifeln wird. Eine dritte Erwähnung eines wohl einer Genossenschaft angehörigen *σ[ύ]νσιτος* findet sich in einer Oaseninschrift (CIG 4958 b Add.).

Nun haben sich auch in Theben *σύσ[σιτ]οι* gefunden, die dem *Ζεὺς Καραιός* eine Weihung darbringen (Bull. hell. L 399 nr. 17). Die geringe Zahl von 8 *σ.* aber macht es recht wahrscheinlich, daß man in ihnen, wie Plassart z. St. ausführt, religiöse Funktionäre eines Vereins zu sehen hat. Er vergleicht sie mit den akarnanischen *συνέσται*, die ebenfalls einem *Ζεὺς Καραός* dienen (Suppl. ep. gr. I 213); man kann wohl auch an die *συμβιωταί* von Thyrrheion (o. S. 1076. 1080f.) erinnern. [Poland.]

Σύστασις s. *Σύστρεμμα*.

Συστάται (*συνστάται*) bezeichnet in den Ephebeninschriften eine Rotte von zwei Epheben (Dumont L'Ephébie Att. I 311ff. Grasberger Erzieh. u. Unterr. i. klass. Altert. III 30. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 53). So finden sich *σ.* in Athen (IG III 740 Add. 758. 1080. 1085. 1095. 1096. 1136. *Ἐφ. ἀρχ.* 1890, 115 nr. 11 = *N* 1 cn, b 8 Pol. = Bull. hell. XXXIX 325 *συνστ.* dc, 2. *H* 4, 16. *N* 1 dy, 15. em, B 10. 14. 17. 20. 23. 26. 29. C 1 *συνστ.* en, A 9f. ga, 4f. f, 1f.). Außerdem sind sie bezeugt für Kyzikos (Athen. Mitt. VI 122. VII 252 nr. 18. Denkschr. Akad. Wien. XIII^2 75 nr. II. 79 nr. XVII. Collignon De colleg. epheb. App. 1 = *N* 118 a. b. d. c.) und Herakleia-Peinthos (Dumont-Homolle Mél. d'arch. et d'epigr. 397 nr. 74 z^{10} nr. 2 = *N* 37). Passend vergleicht Dumont (I 313) den *παραστάτης* in der Schlacht, der im attischen Ephebeneide erwähnt wird. Natürlich sollte sich das Verhältnis der Systaten auf Freundschaft gründen, und so findet sich oft die Wendung *φίλοι καὶ σ.* (*N* 1 cn: *ἔφ. φ. κ. συνστ. μίναντες*, em, B 10. 14. 17. 20. 26. C 1. ga. *φ. γοργοὶ κ. σ.*: *N* 1 f), auch *ἀδελφοὶ καὶ σ.* (*N* 1 em, B 23. 29), wobei es sich nicht immer um Brüder handelt (Dumont I 312), in Kyzikos *σ. κἀδελφοὶ καὶ νεανίσκοι* (Athen. Mitt. VII 252 = *N* 118 a), selten *σ. καὶ συνέφηβος* (s. o. S. 1359, 41). [Poland.]

Συστάτης φυλῆς oder *σ. ἀμφόδου* bezeichnet in römisch-byzantinischen Papyrusurkunden einen liturgischen Beamten, der geeignete Persönlichkeiten für die Übernahme von Liturgien zu bezeichnen hat. Das ist auch die Funktion des *φυλάρχης*, mit dem der *σ.* vielleicht identisch ist (vgl. auch den *γνωστήρ*). Die endgültige Entscheidung über die Auferlegung der Liturgie steht aber dem Kurator zu (Wilcken Grundzüge d. Papyrusk., Lpz. 1912, 353). Möglicherweise ist mit dem Vorschlag zugleich eine Haftungsübernahme verbunden (Oertel zu Pap. Flor. 39 = Wilcken Chrestomathie nr. 405).

Literatur: Oertel Die Liturgie, Lpz. 1917, 176. Belege bei Preisigke-Kießling Wörterbuch d. griech. Papyrusk. III, Berl. 1929, Abschn. 8. [Seidl.]

Σύστημα (*σύσταμα, σύστεμα*) von Kornemann o. Bd. IV S. 380 als gleichbedeutend mit *corpus* für ‚eine Art Oberbegriff für alle verbandlichen Organisationen, die öffentlichen Gemeinwesen mit eingeschlossen' erklärt, erscheint als allgemeine Bezeichnung für munizipale Vereinigungen der Kaiserzeit Kleinasiens (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 158. 165), wie *συνέδριον* (s. d.). In einer pergamenischen Inschrift (Athen. Mitt. XXXII 294f. nr. 18) sind offenbar sogar beide Ausdrücke vom selben Verein (*συνέδριον* bc 5, *σύστημα* bc 10), wohl einer Gerusie (s. Hepding z. St.), gebraucht. Wenn *σ.* in den erhaltenen Inschriften seltener als *συνέδριον* zu lesen ist, so spielt dabei natürlich der Zufall mit. So finden wir in Ephesos sonst regelmäßig *συνέδριον* (s. S. 1352, 16ff.), aber in allgemeiner Wendung heißt es: *τῇ πόλει ἢ μέρει τινὶ [κ]α[ὶ συστ]ήματι τῶν ἐν αὐτῇ* (Eph. Forsch. II 21, 51; auch Z. 67

u. 24, 13 ist vielleicht σ. zu lesen), wo freilich auch an rein staatliche Körperschaften gedacht werden könnte (Poland 158), wie Syll.^{3} 742, 38 bei συστεμάτων (s. Dittenberger Anm. 10). Belegt ist σ. vor allem für die Gerusie (Chapot La province rom. proconsul. 216): bei πρεσβύτεροι in Kos (IGR IV 1062 = Γ 18 h, 12 Pol.), als σ. τῶν πρεσ[β]υτῶν (oder [πρεσβυτέρων]?) in Mylasa (S.-Ber. Akad. Wien. CXXXII, II 17f. nr. 12. Athen. Mitt. XV 267 nr. 19 = Γ 24 d, 4f. c, 5f.), σ. τ. πρεσβυτέρων in Magnesia a. M. (Inschr. v. M. 116 = Γ 29 c, 3f.), σ. τῆς γερουσίας in Tralleis (Bull. hell. XI 218 nr. 12. V 347 nr. 10. CIG 2930 = Γ 30 e. g. f), γερεῶν σ. in Aphrodisias (Öhler Griech. Vereinsw. 23 = Γ 26 r), in besonderer Wendung σ. γερονιτκόν oder σ. τῶν τριάκοντα in Sidyma (Benndorf-Niemann Lykien I 71 nr. 50. 69 nr. 45 = Γ 70 a. 6. d, b 20f. σύστεμα). Die Wendungen mit σ. finden sich aber in den Inschriften aller genannten Orte nur gelegentlich, offenbar als gewähltere Ausdrucksweise neben dem im allgemeinen üblicheren γερουσία, in Tralleis begegnet σ. auch einmal neben συνέδριον (s. o. S. 1351, 28). Charakteristisch sind auch für diese Bezeichnung von Altersgenossen, wie für συνέδριον (s. o.), die ehrenden Epitheta (Poland 169f.) ἱερόν (Γ 30 e. g. 70 d) oder ἱερώτατον (Γ 26 r), wohl auch [φιλοσέβαστον] (Γ 30 f). Ein νέων σύστεμα scheint nur für Priene (Inschr. 114, 17f.) bezeugt.

Von Zünften gebraucht erscheint σ. wohl erst in sehr später Zeit. In Pessinus findet sich vielleicht ein [σ]ύ[στ]ημα κηπουρῶν (Waltzing III 130 = Z 75, 6f.) und im christlichen Korykos das σ. τῶν λημενητῶν λινοπωλῶν τῆς Κωρυκαιωτῶν (Waltzing III 98 = Z 84) sowie das recht unsicher überlieferte σύσστεμα (?) (faßt es Mommsen RG V 331, 1 in der Bedeutung ‚Gesamtgrab' ?) τῶν εὐγενεστάτων τραπεζιτῶν (Waltzing III 97 = Z 84 A). Dazu kommt ein ägyptisches σ[ύστ]ημα (Aeg. Urk. Berl. VII 1567, B 6) des 3. Jhdts. n. Chr., doch wohl richtig als Berufsverband von Bienenzüchtern gedeutet. σ. behält aber seine Bedeutung besonders für die byzantinische Zeit neben dem für ältere Zeiten nicht belegten σῶμα oder σωματεῖον (Poland 155) als Übersetzung von *corpus* (Stöckle Spätröm. u. byz. Zünfte 10f.). So findet sich z. B. ein σ. τῶν κηπουρῶν im J. 538 Nov. Iust. 64 und ἑταιρικὰ συστήματα Dig. XLVII 22, 4. Über diese späten Verhältnisse s. Liebenam Röm. Vereinsw. 167. Stöckle 10f.

Vereinzelt erscheint σ. in einer Inschrift von Smyrna (CIG 3203 = H 31, 19), in der von ἱερονεῖκαι (?) die Rede ist, möglicherweise in einer argivischen Mysteninschrift (IG IV 659 = B 4, 22 [ε]ὐτυ[χ]είτω τὸ σύσ[τημα]?) und in anderen in ihrer Bedeutung noch zweifelhaften Erwähnungen (z. B. Μουσ. κ. βιβλ. III 139 nr. 182).

Ganz vereinzelt trifft man σ. auch als Bezeichnung für die religiöse Zusammenkunft eines Vereins, wofür sonst σύνοδος (s. d.) und συναγωγή (s. d.) üblich ist (Poland 248); so in einer Familienvereinigung (Gerusie) von Hierapytna (CIG 2562 = Γ 19, 10 σύν[σ]τημα). [Poland.]

Σύστρεμμα bedeutet bei den Taktikern eine bestimmte Unterabteilung in der regelrechten Aufstellung der Leichtbewaffneten, 1024 Rotten (λόχοι) zu je 8 Mann. Nach Asklepiodotos VI 3 sollen 4 λόχοι eine σύστασις ergeben, 8 eine πεντηκονταρχία, 16 eine ἑκατονταρχία, 32 eine ψιλαγία, 64 eine ξεναγία, 128 ein σ. usw. Die Führer des σ. sind die συστρεμματάρχαι. Ob und wann diese künstliche Einteilung, die der bei den Hopliten c. II 8 und 10 entspricht, in der Praxis in Geltung gewesen ist, steht dahin. Ailianos-Arrianos nehmen sie XVI 3 auf und rechnen das σ. ausdrücklich zu 1024 Mann. Dagegen findet sich σ. nicht mehr beim Anonymus Byzantinus des 6. Jhdts., wo die Leichtbewaffneten nicht mehr die gleiche selbständige Bedeutung haben; die Einteilung der Hopliten jedoch kehrt XV 13 wieder. Dagegen erläutert das kurzgefaßte Militärlexikon bei Köchly-Rüstow, Griech. Kriegsschriftsteller II 2, 226 σ.: β' ξεναγίαι, ἀνδρῶν ,ακδ', und auch Michael Psellos, ebd. 236, erwähnt σ. wenigstens im gleichen Zusammenhange. [F. Lammert.]

Συστρέμματα ist in späterer Zeit die Bezeichnung für gewisse Einteilungen, ‚Kränzchen', Poland 93, innerhalb der Ἐφηβία, s. o. Bd. V S. 2737ff. Sie begegnet zur Zeit Hadrians zuerst in den Inschriften, z. B. IG III 1108 οἱ ἐκ τοῦ συνστρέμ[μ]ατ[ος], 1116 zu 13 Mann J. 147/8 n. Chr., 1129 ἴδια συστρέμματα zu 13 und 14 Mann im J. 165/6 n. Chr. Eine Inschrift aus der Zeit kurz vor 200 n. Chr. IG III 1159 nennt Telesphoros, den Sohn des Asklepios, als Schutzherrn des σύστρεμμα. Die Leitung dieser Schülervereinigung hat ein Ephebe als συστρεμματάρχης, z. B. IG III 1139 (179/80), 1145, 1155, 1164 usw. auch im 3. Jhdt. wie IG III 1193, 1202; in der eben angeführten Inschrift IG III 1159 erscheinen συνστρεμματαρχήσαντες. Zur Sache vgl. Poland 359. Als seit Anfang des 2. Jhdts. der alte Titel der Vorsteher der Ephebie unter dem κοσμήτης, der σωφρονισταί, wieder aufkam, finden sich alsbald, neben den 6 σωφρονισταί ebenso viele ὑποσωφρονισταί, vgl. IG III 1115, 1116 (beide 147/8 n. Chr.) und 1129 (s. o.), in welch letzteren beiden Inschriften mehrere ὑποσωφρονισταί für die einzelnen σ. zuständig erscheinen.

Grasberger Erziehung u. Unterricht im Altertum III (1881) 410ff. E. Ziebarth Das griech. Vereinswesen 1896, Preisschr. der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft XXXIV. F. Poland Gesch. des griech. Vereinswesens 1909; ebd. XXXVIII. [Lammert.]

Sythas (ὁ Σύθας), Paus. II 7, 8 (bis) 12, 2, Fluß an der Grenze von Sikyonia und Achaia.

Literatur: Leake Travels in the Morea III 382f. Peloponnesiaca 404. Boblaye Recherches géogr. sur le ruines de la Morée 29. Curtius Peloponnesos I 485. II 498. Bursian Geogr. II 314. 342. Miliarakis Γεωγραφία Ἀργολίδος καὶ Κορινθίας 11. 101. 117. 119. 123. Frazer Paus. III 57f. IV 185. Hitzig-Blümner I 524. II 846. Geyer o. Bd. II A S. 2528, 63ff. Heberdey Reisen des Paus. 41. 79f. Robert Paus. als Schriftsteller 243. 224f.

Paus. II 12. 2 beschreibt den Weg, der vom Hafen von Sikyon westwärts nach Aristonautai, dem Landeplatz von Pellene, führt. Er nennt

dabei den Helisson und danach den S. Da der Helisson sehr wahrscheinlich mit dem Bach von Léchova unmittelbar westlich von Sikyon gleichzusetzen ist, o. Bd. VIII S. 94, 38ff., so bleibt für die Ansetzung des S. ein weiter Spielraum. Es wird auch nicht viel damit gewonnen, wenn man mit Heberdey 41 annimmt, die Periegese sei tatsächlich bis an die Landesgrenze durchgeführt, die eben der S. bilde. Als Landesgrenze erweist sich der S. weiter bei dem Bittgang, Müller Dorier I^2 330f. Nilsson Griech. Feste 171f. Frazer III 57, den jährlich sieben Knaben und sieben Mädchen mit den Bildern von Apollon und Artemis dorthin machten, Paus. II 7, 8. Es muß eine Erinnerung daran bestanden haben, daß bei der Einführung des Kultes oder bei der Reorganisation durch Kleisthenes, Menaichmos Schol. Pind. Nem. IX inscr. v. Wilamowitz Arist. u. Ath. I 18, 27. 21, die Gottheiten beim Heiligtum der Peitho am S. das Gebiet von Sikyon betreten hatten. Man kann damit vergleichen die Zeremonien beim Fest des Dionysos Eleuthereus in Athen, Kern o. Bd. V S. 1023, 41ff. Wir wissen damit immer noch nicht, wo dieser Grenzfluß floß.

Die Grenze der Sikyonia erreicht Pausanias von Westen her auf dem Wege durch Achaia VII 27, 12: καθότι δὲ Πελληνεῦσιν ὅροι τῆς χώρας πρὸς Σικυωνίους εἰσί, κατὰ τοῦτο ποταμός σφισί τις, ἔσχατος ποταμῶν τῶν Ἀχαϊκῶν, ἐς τὴν Σικυωνίαν ἐκδίδωσι θάλασσαν. So die Überlieferung. Es soll nur den Begriff der Grenze veranschaulichen, daß der Fluß zwar zu den achäischen gerechnet wird, aber dafür in das sikyonische Meer sich ergießt. Daß aber Pausanias einen Fluß ohne Namen gelassen haben sollte, erscheint nicht glaublich; in τις muß eine Korruptel stekken. Nun spricht alles dafür, daß Pausanias an dieser Stelle die Route durch Achaia mit der II 12, 2 bis an den S. verfolgten Straße verknüpfen wollte, Heberdey 79f. Robert 243. Dann ist S. der Name, der II 27, 12 für τις einzusetzen ist, wie schon Siebelis gefordert hat. Sehr viel weniger wahrscheinlich ist Kuhns Vermutung, daß Pausanias hier den Namen Σῦς gebraucht habe, den Ptolemaios (s. u.) dem Fluß von Trikala gibt. Der letzte Punkt an der Küste, den Paus. VII 26, 14 vor dem Grenzfluß nennt, ist Aristonautai, der Landeplatz für Pellene, 120 Stadien von Aigeira entfernt. Rechnen wir dafür 22—23 km, so werden wir an das linke Ufer des Trikalítikos geführt, wo früher Xylókastron lag; erst Anfang der achtziger Jahre ist der Ort auf das rechte Ufer verlegt worden. Miliarakis 122 und Karte. Frazer IV 180. Diesen Ansatz für Aristonautai hat Boblaye 28 gegeben und im Grunde auch Leake III 390 als notwendig anerkannt. Die Ruinen von Kamári, die nicht einmal als antik erwiesen sind, liegen 33 Stadien westlich vom Trikalítikos und können deshalb gegenüber der Entfernungsangabe bei Pausanias nicht in Betracht kommen. Frazer IV 180f. mit Literatur. Aristonautai gibt Paus. II 12, 2 als Ziel der Straße an, die er vom Hafen von Sikyon westwärts bis zum S. verfolgt. Also können wir mit großer Wahrscheinlichkeit den S. mit dem Fluß von Trikala gleichsetzen, an dessen linkem Ufer Aristonautai gelegen haben muß. So entscheiden sich Boblaye, Curtius, Bursian, Frazer IV 185. Miliarakis 123, Geyer. Dagegen hat Leake III 383. Pelop. 404 eingewendet, die Entfernung von Sikyon bis zum Trikalítikos, etwa 15 km, sei für die Prozession der Knaben und Mädchen (s. o.) zu groß. Er zieht deshalb 382 den nächsten Wasserlauf westlich vom Helisson, den Bach von Lalióti nach Miliarakis Karte, für den S. in Betracht. Allein sein Argument hat doch nicht Gewicht genug, um für sich allein den Ausschlag zu geben. Umgekehrt findet Boblaye eine Bestätigung in den 120 Stadien, die Skyl. 41 für die Küste der Sikyonia angibt; sie stimmen in der Tat gut zu der wirklichen Entfernung von 22 km zwischen dem Bach von Nemea, der Grenze gegen Korinth, und dem Trikalítikos.

Eine letzte Schwierigkeit bereitet Ptolem. III 14, 27f., der nacheinander nennt Κορινθίας ... Ἀσωποῦ ἐκβολαί. 28. Σικυωνίας: Συὸς ποταμοῦ ἐκβολαί. Die Korinthia endete, wie bereits gesagt, am Bach von Nemea, also östlich vom Asopos, Geyer o. Bd. II A S. 2528, 58ff. Unbedingt verläßlich ist Ptolemaios also nicht. Man darf aber wohl annehmen, daß er nur die größeren Flüsse berücksichtigt. Dann ist aber sein Σῦς identisch mit dem Fluß, den Pausanias Σύθας nennt. Eine Erklärung für den doppelten Namen ist bisher nicht gegeben worden. [Bölte.]

Syverus. Nach Plin. XXXVII 114 soll in einem attischen Fluß Syverus oder Siberus der Halbedelstein Nilios vorkommen. Die Identifikation des Flusses ist zweifelhaft. Meistens verbindet man ihn mit dem Demos Sybridai der Erechtheis, dessen Lage aber ebenfalls unbekannt ist (schon Hanriot s. u. Milchhöfer Demenordnung 13). Loeper MAI XVII 344ff. suchte den Demos in der Landtrittys bei Kephisia, den genannten Fluß also in einem der Quellarme des Kephisos. Milchhöfer MAI XVIII 290 widersprach. Für sehr beachtenswert halte ich Milchhöfers späteren Vorschlag (o. Bd. II S. 2195. 2188), den Demos in die Stadttrittys zu setzen und in dem S. flumen den Vurlopotamos zu sehen, der zwischen Brachami und Kara vom Hymettos herabkommt und im Gebiet des heutigen Villenviertels Alt-Phaleron mündet. Da von der Stadttrittys Agryle (Gegend vom Stadion zum Hymettos) und Euonymon (Trachonaes) festliegen und auch Themakos in der Nähe der Stadt lag, so würde der Demos Sybridai am oberen Vurlopotamos = Syverus flumen sehr schön passen. Hanriot Recherches sur la topographie des dèmes de l'Attique 217f. suchte S. nordwestlich von Thorikos. [Ernst Meyer].

Syzygia. 1) Beiname der Hera. Zahlreiche Belege bei Hoefer Myth. Lex. IV 1646f. Gruppe Griech. Mythol. 1134, 6. Bruchmann Epitheta deorum 154. So hieß die Göttin, die ‚die Ehe verbindet'. Preller-Robert Griech. Myth. I^4 170. Vgl. Ἥρα ζυγίη. Fränkel Inschr. von Pergamon II 324, 16 und 576 B 3. S. o. Bd. VIII S. 383.

2) Beiname der Aphrodite, Höfer in Myth. Lex. IV 1646f. Vgl. den Beinamen σύζυγος (τὴν σύζυγον Ἡφαίστου) Bruchmann Epitheta deor. 68. [Gebhard.]

T.

Taba. 1) Nach Geogr. Rav. V 31 p. 437, 1 ein *locus* im römischen Britannien; eine Verstümmelung von *Tava* ist zu vermuten. [Macdonald.]

2) s. Taua.

Tabai. 1) s. Tabas.

2) Stadt im karisch-phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, Strab. XII 570. XIII 629. Nach Steph. Byz. galt als Gründer entweder der Heros Tabos oder Marsyas, der die Stadt nach ihrer Lage auf einem Felsen (*τάβας = πέτρα*) benannt hätte. (Über Suidas s. *Μαρσύας* s. o. Bd. XIV S. 1999, 19f.). Steph Byz. nennt T. eine Stadt in Lydien und erwähnt, daß es eine zweite Stadt desselben Namens in Karien gab. Von einer lydischen Stadt T. ist aber sonst nichts bekannt. Die Gründungssage paßt auch viel besser auf eine karische Stadt, denn Marsyas ist Bruder des Kibyras, des Gründers von Kibyra, das viel eher mit Karien als mit Lydien Verbindung hat. Also wird man die Ausführungen bei Steph. Byz. besser auf das karische als auf ein lydisches T. beziehen, H. Kiepert bei Franz Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien 31. Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II 14, 1. Die enge Verbindung beider Städte zeigen auch noch später die Münzen, die denselben Typus haben, Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 158. Die Stadt wird zum ersten Mal beim Feldzug des Manlius 189 v. Chr. erwähnt; sie stellt sich dem Römer entgegen, muß aber diesen Angriff mit schwerer Buße bezahlen, Liv. XXXVIII 13, 11f. Aus einer in Davas gefundenen Inschrift, Bull. hell. XIII 503 = Viereck Hermes XXV 624 (vgl. dazu Mommsen Hermes XXVI 145f.) = Syll. or. 442, geht, wenn auch der Name der Stadt nicht genannt wird, hervor, daß T. ebenso wie Stratonikeia im 1. Mithridatischen Krieg zu den Römern gehalten hat und deshalb von Sulla reich belohnt worden ist; es sind unter anderem eine Anzahl Städte seinem Gebiet hinzugefügt worden. Wegen dieses guten Verhältnisses zu Rom erscheint es auf dem Denkmal, das asiatische Gemeinden in Rom errichteten, als *ὁ δῆμος ὁ Ταβηνῶν, φίλος καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων*. Gatti Not. d. scav. 1887, 110. 1888, 134. IG XIV S. 696. Eine Inschrift aus Aphrodisias (*ὁ δῆμος τῆς λαμπροτάτης Ἀφροδεισιέων πόλεως τὸν λαμπρότατον δῆμον Ταβηνῶν συν[θύσαντα* .... CIG 2765) zeigt enge Beziehungen zu dieser Stadt. Auf einer Inschrift aus Mylasa beteiligt sich T. an der Ehrung für einen Bürger von Mylasa, Bull. hell. V 95. Münzen mit *TAB, TABHNΩN* kommen vom 1. Jhdt. v. Chr. bis in die Kaiserzeit (Salonina) vor, Imhoof-Blumer a. O., Head HN² 626. Der erste Beamte der Stadt war ein *ἄρχων* (s. Münzen), sonst werden noch ein Gymnasiarch und eine Gerusia erwähnt, Bull. hell. XIV 625.

Auch in christlicher Zeit gehörte T. zu Karien, Hierokl. 689, 1. Not. episc. I 327. III 281. VIII 379. IX 289. X 396. XIII 248. V. Schultze Kleinasien II 166.

Die Lage von T. ist durch den Namensanklang bei dem heutigen Dawas im südöstlichen Karien gesichert, Cramer Asia Minor II 211, und damit die des bei Strab. XIII 629 erwähnten *πεδίον Ταβηνόν*, das Leake Journal of a tour in Asia Minor 153 viel zu weit nordöstlich suchte, H. Kiepert bei Franz Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien; G. Hirschfeld M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 326.

Strab. XII 576 wird unter den phrygischen Städten in der Nähe von Peltai, Eukarpia und Lysias ein T. genannt. Das ist kaum richtig, vielleicht ist der Name verderbt, Ramsay Journ. hell. stud. VIII 489, 2. Cities and bishoprics of Phrygia I 754, 2.

Auf einer Inschrift aus Mughla (Mobolla) in Karien weiht das Beamtenkollegium der Tarmianoi einem Rhodier eine Basis; von den Beamten ist einer der drei Archonten und einer der drei Agoranomen ein *Ταβηνός*, Bull. hell. X 488 = Collitz-Bechtel Griech. Dialektinschr. 4276. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß dieses T. dasselbe ist wie das oben behandelte; denn das Tarmianische T. gehörte damals (ungefähr 70 v. Chr.) zum rhodischen Festlandsgebiet, während das andere T. in Sullanischer Zeit frei war (s. o.), Ernst Meyer Die Grenzen der hellenist. Staaten in Kleinasien 57, 1. Vielleicht ist das Tarmianische T. dasjeuige, das Steph. Byz. als *τρίτη τῆς Περαίας* aufzählt; allerdings fehlt bei ihm jede weitere Angabe, welche Peraia er meint. Ein Bewohner dieses T. ist vielleicht auch der *Δίφιλος Ταβηνός* der rhodischen Inschrift bei Collitz-Bechtel nr. 4345 = Athen. Mitt. XXIII 400, 90. [Ruge.]

3) Stadt in Peraia (Alexand. Polyhist. *περὶ Συρίας* bei Steph. Byz.). Ihr Name bedeutete *ἀγαθή* (semit. ṭāb). [E. Honigmann.]

4) Eine Stadt *in ultima Paraetacene* (Curt. V 13, 1). Alexander d. Gr. erfuhr auf dem Wege von Persepolis nach Ekbatana, daß Darens Ekbatana bereits verlassen habe. In T. angelangt erhielt er die weitere Kunde, daß der Perserkönig auf seiner überstürzten Flucht Baktra zu erreichen suche und von seinen Begleitern bedroht werde. T. ist auch der Ort, wo Antiochos IV. im J. 164, nachdem sein Handstreich auf das Artemisheiligtum in Elymais fehlgeschlagen war, starb (*ἀναχωρῶν δὲ Τάβαις τῆς Περσίδος ἐξέλιπε τὸν βίον* Polyb. XXXI 11). Die Lage von T. ist noch nicht ermittelt, die Identifizierung mit *Tebbes* (s. den Art. *Σωβίδαι* o. Bd. III A S. 770) ausgeschlossen (näheres s. unter *Ταβιηνή*). Curtius' An-

gabe *in ultima Paraetacene* (s. hierüber einstweilen Marquart Ērānšahr 28f.) führt in die Landschaft von Iṣbāhān. Dort lag eine Stadt *Γάβαι* (s. o. Bd. VII S. 411); der Gedanke ist verführerisch, die Lesungen *Tabae, Τάβαις* in *Gabae, Γάβαις* zu ändern und so einen wohlbekannten Namen, das mittelalterliche *Ǧaj*, zu gewinnen. Ǧaj ist die südliche Vorstadt von Iṣbāhān, seit dem 17. Jhdt. Ǧulfā genannt. Indessen wird man der Versuchung, diese Korrektur einzusetzen, widerstehen oder mindestens annehmen müssen, daß die Verderbnis schon sehr frühzeitig erfolgt sein muß. Appianus (Syr. 66) spricht vom Tode des Antiochos mit deu Worten *καὶ φθίνων ἐτελεύτησε*, ohne den Sterbeort zu nennen. Mit der Angabe, daß Antiochos an der Schwindsucht gestorben sei, steht Appianus allein. Polybios weiß nur (a. O.), daß der König, *ὡς ἔνιοι φασί*, wegen seines Frevels gegen das Heiligtum vor seinem Tode von Dämonen geplagt worden sei. Der Verfasser des I. Makkabäerbuches (6, 8ff.) nennt als Todesursache Schreck und Ärger über seine Mißerfolge, während sich im II. Makkabäerbuch (9, 5ff.) die bekannte groteske Schilderung einer überaus malignen Helminthiasis oder Phthiriasis, verbunden mit allgemeinem Gangrän, findet. Wenn es richtig ist, daß Appianus ganz überwiegend lateinische Quellen benutzt hat (vgl. Schwartz o. Bd. II S. 217), so besteht auch die Möglichkeit der Annahme irgend eines Mißverständnisses der lateinischen Vorlage, die *TABIS PERIIT* oder ähnlich gelautet haben und als *tabe periit* mißverstanden worden sein mag. Dies hätte dann Appianus sinngetreu durch *φθίνων ἐτελεύτησε* wiedergegeben, was Carl Müller wieder richtig *tabe periit* übersetzt hat. So gut also T. als Sterbeort des Antiochos IV. bezeugt ist, so wenig fest steht die Schwindsucht als Todesursache, die z. B. v. Gutschmid (Gesch. Irans 42) als richtig angenommen hatte. T. aber muß, wenn der Name nicht in Gabae geändert werden darf, in Paraitakene, also jedenfalls nicht weit entfernt von Gabae gesucht werden. [Weissbach.]

5) Name eines Vorgebirges im nordöstlichen Afrika, das eine gleichnamige geschützte Bucht und einen Hafenplatz einschloß, nur im Anon. (Arr.) Peripl. Mar. Erythr. 12—13 (GGM I 266—267 Müller) erwähnt: *Πάντες ἀποφεύγουσιν εἰς τὸ μέγα ἀκρωτήριον, τόπον καὶ σκέπην, τὸ λεγόμενον Τάβαι. Προχωρεῖ δὲ εἰς τὸ ἐμπόριον ὁμοίως τὰ προειρημένα· γίνεται δὲ τὰ ἐν αὐτῷ κασσία καὶ γίζειρ καὶ ἀσύφη καὶ ἄρωμα καὶ μάγλα καὶ μοτὼ καὶ λίβανος. 13. Ἀπὸ δὲ Τάβαι μετὰ σταδίους τετρακοσίους παραπλεύσαντι χερσόνησον, καθ' ὃν τόπον καὶ ὁ ῥοῦς ἕλκει, ἕτερόν ἐστιν ἐμπόριον Ὀπώνη*. Es ist das heutige Cap d'Orfoui oder, wie es die Araber nennen, Kap Banna an der Nordostecke des Somalilandes in heute italienischem Gebiete. Der gesamte Küstenabschnitt am Südrand des Golfs von Aden (*Βαρβαρικὸς κόλπος*; vgl. Ptolem. IV 7, 4 p. 766) gehörte noch der *Βαρβαρικὴ ἤπειρος* an, deren Nordgrenze sich erst innerhalb der Straße von Bab el-Mandeb am Kap Ras Benas befand (s. o. *Μοσχοφάγοι*). Der Name des Ortes Berbera im britischen Somaliland hat die Erinnerung an die alte *Βαρβαρική* bewahrt. An ihrem südöstlichen Ende lag jedenfalls *T.*, zwischen dem durch seine Nordstürme berüchtigten *Ἀρωμάτων ἀκρωτήριον* (jetzt Kap Guardafui), dessen gleichnamiger Hafenplatz (*Ἀρωμάτων ἐμπόριον*) oft gemieden wurde, um an seine Stelle den sicheren Ankergrund von *Τάβαι ἐμπόριον* treten zu lassen, und dem Hafen *Ὀπώνη* (südlich vom heutigen Kap Ras Hafun). Nicht mit Unrecht dürfte C. Müller (GGM I 267) die Namensform *Ταβάνναι* für *Τάβαι* als die ursprüngliche ansehen, indem die erstere Form die von den Griechen vorgenommene Ableitung aus dem einheimischen Namen Banna (s. o.) besser erklären würde, sowie auch Müller die von Ptolem. IV 7, 4 p. 766 genannte nnd unmittelbar südlich des *Ἀρωμάτων ἀκρωτήριον* gelegene *κώμη Πανώ* (vgl. Steph. Byz. s. *Πανός*) für eine griechische Neubildung aus Banna ansieht und somit *Τάβαι* mit *Πανώ* identifiziert. Die Erwähnung von *T.* wirft ein Licht auf den regen Handel, der damals im Bereich des Roten Meeres und Indischen Ozeans herrschte. So galt *T.* als Produktionsgebiet für Zimt, Gewürz, Weihrauch u. a.; vgl. noch Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique 297. 324—325 (Tableau: Section VIII). [Treidler.]

Tabala, nur durch ihre Münzen (Head HN² 658. Cat. Brit. Mus. Lydia CXIX. Imhoof-Blumer Lyd. Stadtm. 146) und byzantinische Quellen (Hierokl. 670, 9, wo fälschlich *Γάλαζα* überliefert ist, die Notitiae episc. und Pachymeres I p. 311 B; vgl. W. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXII , VIII 98) bekannte Stadt Lydiens, deren Gebiet bis an den Hermos gereicht haben muß, da dieser Fluß wiederholt auf ihren Münzen genannt wird. Der Name scheint in dem Dorfe Davala nordöstlich von Kula am linken Hermosufer fortzuleben (Ch. Texier Asie min. 277. W. M. Ramsay Hist. geogr. 131), das aber keine nennenswerten antiken Besiedlungsreste besitzt und wegen seiner Lage in dem engen Felstal des Hermos nicht selbst die Stelle der alten Stadt bezeichnen kann. Diese darf vielmehr Davala gegenüber am rechten Hermosufer vermutet werden, in der Nähe der von Buresch entdeckten mittelalterlichen Burg von Burgaz Kale, auf welche sich die Erwähnung bei Pachymeres beziehen könnte (K. Buresch Aus Lyd. 186. R. Kiepert FOA IX mit Text S. 4. Keil-v. Premerstein Ber. Lydien II 121f.). Die Kulte der Stadt scheinen sich einer gewissen Berühmtheit erfreut zu haben, da eine reliefgeschmückte Weihung an die *θεοὶ Ταβαληνοί* in Ak Tasch bei Uschak gefunden worden ist (G. Cousin Kyros Le Jeune en Asie Mineure 432γ. Keil-v. Premerstein a. O.). [Keil.]

Tabalati, ein nur im Itin. Ant. 75 (ed. Parthey-Pinder p. 34) namhaft gemachter Ort Nordafrikas im Hinterland des Zwischensyrtengebiets (var. *Thabalati, Thalabati*). Er gehörte der Siedlungsreihe an, die sich längs des limes Tripolitanus hinzog, der Straße folgend, die von Tacape nach Leptis Magna führte (*Iter quod limitem Tripolitanum per Turrem Tamalleni a Tacapis Lepti magna ducit* ...). Doch lag T. mehr an Tacape heran, zwischen den Stationen Auzemmi (s. d.) und Thebelami:

Auzemmi mpm XXX
Tabalati mpm XXX
Thebelami mpm XXV.

Vgl. Ch. Tissot Géogr. compar. II 698. K. Miller (Itin. Rom. 897 mit Skizze 285), der T. mit dem heutigen Et Tuila identifiziert. [Treidler.]

Tabalenos. *Θεοὶ Ταβαληνοί*, die Stadtgötter von Tabala (s. d.) in Lydien, sind nur von einer aus Ak Tasch stammenden, heute in Uschak befindlichen Inschrift bekannt, die Cousin Kyros le jeune en Asie mineure (1904) 432γ (vgl. 236) zuerst veröffentlichte. Die Worte Λογγεῖνος ἱερεὺς (!) θεοῖς Ταβαληνοῖς ἀνέθηκεν stehen nach Keil-Premerstein, Bericht über eine zweite Reise in Lydien (Denkschr. Wien. Akad. LIV (1911) II 120, die Cousins Beschreibung berichtigen, zwischen drei Relieffiguren. Diese stellen von links nach rechts dar: ruhig stehender, bärtiger Mann in Himation — nach Keil-Premerstein eher Gott als Priester — stehende Göttin in langem Gewande, Artemis in geschürztem Himation, mit der Rechten einen Pfeil aus dem Köcher nehmend, in der Linken den Bogen (?). Daneben Hirsch. Vgl. auch Revue épigr. N. S. I (1913) 347. [Oppermann.]

Tabalta, eine nur im Itin. Ant. an zwei Stellen (48 und 50 p. 21 und 23; ed. Parth.-Pind.) namhaft gemachte Örtlichkeit der römischen Provinz Afrika unweit der Kleinen Syrte (var. *Thabalta, Thalbata, Tubalta*). Sie lag am Treffpunkt zweier Straßen, von denen die eine bei Macomades minores (jetzt Mahres), die andere bei Tacape (jetzt Gabes) ihren Ausgang nahm (vgl. Skizze 287 und 292 in K. Millers Itin. Rom. 901—902 und 917—918). Von T. aus strebte dann nur noch eine Straße über Madarsuma (jetzt H. bu Dukane) nordwestlich in Richtung auf Sufetula (jetzt Sbeïtla), einen anderen wichtigen Straßenknotenpunkt. T. wurde früher Tarfouah gleichgesetzt. Ch. Tissot (Géogr. compar. II 647—648) sucht es in der Gegend von Henchir Gourghebi. K. Miller (Itin. Rom. 931) hat auf eine Ansetzung verzichtet. Sichere Anhaltspunkte fehlen jedenfalls. [Treidler.]

Τάβανα, Ptolem. geogr. III 6, 5, Ort im Innern der Chersonesus Taurica (Krim), wohl identisch mit *Teagines* Geogr. Rav. IV 3. [Herrmann.]

Tabarnis, Örtlichkeit in oder bei Magnesia a. M. mit einer Quelle der Baubo, s. o. Bd. III S. 151, 60, inschriftlich bekannt, Inschriften von Magnesia nr. 215. 251. 370. Der Name hängt vielleicht mit taba = Fels (Steph. Byz. s. *Τάβαι*) zusammen und ist in seinem zweiten Teil mit *Ἄρνη* u. ä. verwandt, Kretschmer Einleitung in die Gesch. d. griech. Sprache 406. Kern Beitr. z. Gesch. d. griech. Philosophie 95. v. Wilamowitz in dem Gött. Gel. Anz. 1900, 571. [Ruge.]

Tabas, nur von Sil. Ital. XIV 272 (*et bellare Tabas docilis*) als Bundesgenossin der Karthager genannte Stadt Siziliens, wohl identisch mit Tavi bei Leonforte, nordöstlich von Henna; der Name von Movers Die Phönizier II 2, 340 als phoinikisch in Anspruch genommen. [Ziegler.]

Ταβασώ, Ταβάσσω, Ptolem. geogr. VII 1, 83, Stadt der *Τάβασοι* (s. d.) in Jedia intra Gangem. [Herrmann.]

Τάβασοι, Ptolem. geogr. VII 1, 65, ein indisches Volk der Magier zwischen den Bergen Sardonyx und Bettigo, danach im Tale Tapti; nach Mc Crindle Anc. India as described by Ptolemy 158 kein richtiges Volk, sondern die Gemeinschaft von Asketen (sanskr. Tāpasās), die vielleicht am Tapti zahlreiche Siedlungen hatten. [Herrmann.]

Ταβάθ (Euseb. onom. 164, 19: ἔνθα ἐπολέμησαν τὴν Μαδιάμ, nach Ri. 7, 22; MT: ṭabbāt). Der Ort scheint im Jordangau südlich von Skythopolis (bēsān) gelegen zu haben (vgl. G. Hölscher ZDPV XXXIII 1910, 23). [G. Hölscher.]

Τάβαθρα s. Θάβρακα.

Tabeira, Katoikie, deren Bewohner (*Ταβειρηνοί*) um die Wende des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. dem vornehmen C. Iulius Iulianus Tatianus in seiner Vaterstadt Thyateira eine Ehrenstatue errichteten (Keil-v. Premerstein Ber. Lyd. II 28f. nr. 52). Die Lage der Katoikie ist nicht bekannt; sie darf aber mit großer Wahrscheinlichkeit in der näheren Umgebung von Thyateira vermutet werden. [Keil.]

Tabella. 1) s. Lusoria tabula.

2) Stimmtäfelchen in Volksversammlungen und Gerichten, s. Liebenam Art. Comitia o. Bd. IV S. 692, sowie den Art. Tabella III bei Daremberg-Saglio V 5 und Abb. 6718ff. Über die Urheber der verschiedenen *Leges tabellariae* s. den Art. Cassius Nr. 72 o. Bd. III S. 1742; Art. Coelius Nr. 12 o. Bd. IV S. 196, 2; Art. Gabinius Nr. 6 o. Bd. VI S. 423, sowie den Art. Tabellariae leges bei Daremberg-Saglio ebd. [Hug.]

Tabellaria, Station an der Via Aurelia in Etrurien, am h. Mignone, genannt auf der Tab. Peut. und beim Geogr. Rav. IV 32. V 1 sowie bei Guido 34. 76. Über ein Versehen bei dem Ansatz der Station auf der Tab. Peut. vgl. Miller Itin. Rom. 246 und 247. A. Pasqui (Not. d. scav. 1885, 519, 4) findet den Ort auf der kleinen Anhöhe Procoio Falzacappa, wo römische Gräber und andere Reste gefunden sind. Vgl. R. Kiepert FOA XX S. 6. [Philipp.]

Tabellariae leges sind nicht bloß Gesetze, die das Stimmtäfelchen (*Tabellae*, s. o.) betreffen, sondern solche über das Stimmrecht. Cic. leg. III 16, 35 sagt diesbezüglich, daß es vier solcher Gesetze gab, und zwar eine *lex de magistratibus mandandis*, dann die *lex Gabinia* (s. o. von der Mühll Bd. VII S. 423 Nr. 6), weiterhin eine *lex Cassia* (s. o. E. Weiss Bd. XII S. 2340 Nr. 3. Münzer Bd. III S. 1742 Nr. 72. Das Gesetz ist erwähnt Cic. pro Sest. 48, 103) schließlich eine *lex Carbonia de iubendis legibus ac vetandis*. Aus dem Berichte des Cicero und ebenso aus der Epitome von Oxyrynchos IV 101 Z. 193f. geht hervor, wie die Einbringung eines solchen Gesetzes Zu- und Abneigung gegen den Urheber hervorrief; über diese Haltung der Literatur Plin. epist. III 20, 1. [E. Weiss.]

Tabellarius, zu *tabella* in der Bedeutung ‚Brief‘, bezeichnet den Träger brieflicher Nachrichten (Fest. p. 359 *tabellis pro chartis utebantur antiqui, quibus ultro citro, sive privatim sive publico opus erat, certiores absentes faciebant, unde adhuc tabellari dicuntur*). Cicero spricht gelegentlich einmal (Att. IX 7, 1) vom *celeripes*; doch ist mir fraglich, ob deshalb schon dieses Wort als Synonym von *t.* zu bezeichnen ist, ob

nicht vielmehr der Einzelfall die Verwendung gerade dieses seltnen Wortes veranlaßt hat. Auch das Wort *stator* (Cic. epist. II 17, 1. 19, 2 und Planc. Cic. epist. X 21, 2) scheint mir — schon um seiner Zugehörigkeit zu *stare* willen — nicht mit *t.* gleichgesetzt werden zu dürfen (gegen E. Desjardins 53, 1, dessen Aufsatz Les tabellarii, courriers, porteurs de dépêches chez les Romains in der Bibliothèque de l'école des hautes études XXXIV, Paris 1878, die ausführlichste Arbeit über den *t.* darstellt), vielmehr wird hier ein *stator* im gewöhnlichen Sinne mal ausnahmsweise als Briefbote verwendet worden sein (o. Bd. III A S. 2228). Dagegen wird wohl *cursor* bei Plinius (ep. VII 12, 5) und Späteren gleichbedeutend mit *t.* sein können, wenn auch die Einrichtung des *cursus publicus* (o. Bd. IV S. 1846) mit dem Dienst des *t.* zunächst nichts zu tun hat. Ganz spät wurde das rätselhafte Wort *baiulus* für den Botschaftsträger gebraucht (z. B. Symm. epist. III 34. Sidon. epist. IV 7, 1). Im Griechischen entspricht dem *t.* am besten die Bezeichnung *γραμματοφόρος* (z. B. Cass. Dio LXXVIII 14, 1); sonst findet sich auch *ἡμεροδρόμος* (*-δρόμης*), von Nepos Milt. 4, 3 mit *cursor*, von Liv. XXXI 24, 4 seltsamerweise mit *speculator* gleichgesetzt. Dem vorhin erwähnten *celeripes* des Cicero lassen sich vielleicht die *πτεροφόροι* des Plutarch (Otho 4, 1) vergleichend nebenstellen.

Die Ausdehnung des Briefwechsels bei den Römern bezeugen vor allem die erhaltenen Briefe Ciceros und seiner Freunde. Durch diese Sammlungen gewinnen wir auch eine Vorstellung vom Wesen der *t.* In der Regel wohl gehörten die *t.* dem Stande der Sklaven oder der Freigelassenen an. Freilich war nicht gerade jeder Sklave zum Botendienst zu verwenden. Neben einem beträchtlichen Maß von körperlicher Leistungsfähigkeit waren gewiß auch mancherlei geistige Eigenschaften erforderlich, um jemanden zum Boten geeignet zu machen; so z. B. war sicher nicht geringer Scharfsinn vonnöten, wollte man einen Briefempfänger aufspüren, der sich gerade auf Reisen befand; besonders aber verlangte man vom Boten Treue und Zuverlässigkeit; so mancher Brief konnte ja dem Herrn größten Schaden bringen, wenn er in unrechte Hände gelangte. — So treffen wir unter den Boten selten Namen der geringstgeachteten Völker, dagegen viele Numider, Ligurer, Gallier, Illyrer und Griechen (W. Riepl Nachrichtenwesen des Altertums, Lpz. 1913, 139). Denn ‚der Briefbotendienst erforderte ... das bestqualifizierte, intelligenteste, verwendbarste, gebildetste und verläßlichste ... Personal an Sklaven und Freigelassenen‘ (ebd. 248). Dem widerspricht nicht, wenn während des hannibalischen Krieges die Pinzenter, Lukaner und Bruttier zur Strafe für ihre Treulosigkeit als Botenläufer verwendet wurden (Strab. V 5, 13); denn hier handelt es sich — wie sicher auch in CIL I² 638 vom J. 132 v. Chr. (*viam fecei ab Regio ad Capuam et in ea via ponteis omneis miliarios tabelariosque poseivi*) — um eine militärische Verwendung, und dann darf man überhaupt nicht diese Boten des 3. Jhdts. vergleichen mit den *t.* der ausgehenden Republik und der Kaiserzeit. Kaum zu verstehen ist dagegen Trimalchios Drohung an einen Sklaven: *te iubebo in decuriam viatorum conici* (Petr. sat. 47), wo *decuria viatorum* doch wohl bedeuten müßte ‚Abteilung der Botenläufer‘ = *grex cursorum* cap. 29; so scheint also Heräus' Zweifel an der Lesart (s. Friedländer z. St.) berechtigt.

Über die Ausrüstung der *t.* ist nicht viel bekannt. Ob das Bild auf dem Stein CIL VI 9317 (Mann in Tunika mit Rolle in der Rechten, einem *sacculum* in der Linken) wirklich einen Boten darstellt, ist ungewiß, da das Wort *cursor* der Inschrift vielleicht in christlichem Sinne gebraucht ist (im Sinne von 1. Kor. 9, 24ff.). Cicero epist. XV 17, 1 nennt die *t. petasati*. Vielleicht haben sie auf ihrem Hut als Hermesjünger gelegentlich auch Federn getragen, so daß das oben erwähnte *πτεροφόρος* auch so erklärt werden könnte (eine dritte Deutung, anknüpfend an die *pinna* des Bringers schlimmer Nachrichten, z. B. Iuven. IV 149, scheint mir abwegig).

Von der Leistungsfähigkeit der *t.* war schon oben kurz die Rede. C. Bardt errechnet in seiner Dissertation Quaestiones Tullianae, Berl. 1866, Taf. S. 43f. als Durchschnittstagesleistung 60—75 km. Natürlich dürfen für solche Berechnungen nur reine Landstrecken genommen werden; Seestrecken konnten unter Umständen die Durchschnittszahlen steigern, doch auch, wenn gerade kein Schiff zur Verfügung war, beträchtlich herabsetzen. Nach Front. p. 26 N durfte man von einem Läufer eine Tagesleistung von etwa 60 m. p. (fast 90 km) erwarten. Trajans Boten gar erreichten eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 120 m. p. (Riepl 220 nach Stobbe Zur Chronologie der Briefe des Plinius); es ist kaum anders möglich, als daß diese Boten den *cursus publicus* benutzten, der ja im allgemeinen den *t.* nicht zur Verfügung stand (s. u.)

Es ist klar, daß ein Bote, der eine weite Reise unternahm, nicht unbeträchtliche Kosten verursachte. So war es natürlich, daß man, wenn irgend möglich, einem fernher gesandten Boten gleich wieder eine Antwort mit zurückgab oder ihn zurückhielt, bis eine Antwort möglich war. Ja, man hat wohl gelegentlich einen fremden Boten auch beauftragt, auf der Rückreise Briefe an einen Dritten (also nicht seinen Herrn) mitzunehmen; es hat sich hier ‚ziemlich allgemein ein gewisser Kommunismus in dem Verfügungsrecht über die gegenseitigen Briefboten herausgebildet‘ (Riepl 249). Wirtschaftlicher noch war es, wenn man einem Boten gleich mehrere Nachrichten nach dem gleichen oder nach nahe beieinander liegenden Orten mitgeben konnte. So ließ man wohl auch bei Bekannten umfragen, ob sie nicht in der oder jener Richtung Briefe mitzugeben hätten; ob diese Bekannten sich gegebenenfalls an den Unkosten beteiligten, ist nirgends zu erkennen; es wird wohl je nach den persönlichen Verhältnissen verschieden gewesen sein. Aus dem Wunsch nach besserer Ausnützung der Arbeitskraft eines Boten ist dann wohl entstanden, was man den Anfang einer Privatpost nennen könnte: Politische Freunde z. B. machten miteinander in Rom für bestimmte Zeit eine Sammelstelle aus, von der Briefe in bestimmter Richtung oder an bestimmte Personen regelmäßig weiterbefördert wurden (so übernahm es in Rom 54 v. Chr. C. Oppius, Post für Caesar weiterzuleiten, s. Cic.

Quint. fr. III 1, 8). (Vgl. hierzu den Abschnitt ‚Arbeitsteilung und Arbeitsparung' in Riepls mehrfach genanntem Werk 248—257.)

Daraus könnte sich dann später eine Botenhalterei, vielleicht auch auf genossenschaftlicher Grundlage, entwickelt haben. So wenigstens möchte ich mit Seeck o. Bd. IV S. 1846 und Blümner Röm. Privataltert. 474 den *tabellarius a ripa* (CIL VI 9918) und die *tabellarii a porta Fontinali* (ebd. 9921) auffassen.

Merkwürdig ist es, daß die Römer anscheinend nie an eine Verstaatlichung des Postwesens gedacht haben, wo doch die Grundlagen hierzu schon im *cursus publicus* vorhanden gewesen wären (s. darüber o. Bd. IV S. 1846ff.). Sogar die *t.*, die von oder zu dem Kaiser reisten, scheinen in der Regel keine zur Benutzung des *cursus publicus* berechtigenden *diplomata* gehabt zu haben (o. Bd. IV S. 1848), und Ausnahmen werden besonders vermerkt (Plin. epist. X 64 *rex Sauromates scripsit mihi esse quaedam, quae deberes quam maturissime scire. qua ex causa festinationem tabellarii, quem ad te cum epistulis misit, diplomate* [o. Bd. IV S. 1848 und Bd. V S. 1159] *adiuvi*). Und selbst ein mit *diploma* versehener *tabellarius diplomarius* scheint nicht jedes Fahrzeug des *cursus publicus* haben benützen dürfen; dies erweist das Wagenschild *de statione Caesaris Aug* mit der Warnung *tabellaris diplomari* (Vokativ!) *discede* (CIL XV 7142 mit der dort gegebenen Deutung Dressels = VI 8655a).

Wie in fast jedem Berufsstand, so hat sich auch bei den *t.* in der späteren Kaiserzeit immer mehr eine Einteilung in bestimmte Klassen und Gruppen vollzogen, ohne daß wir bei den fast ausschließlich inschriftlichen Belegen im Einzelfall entscheiden können, ob es sich nicht etwa um Angehörige des an sich schon mehr militärisch gegliederten *cursus publicus* handelt. Dies möchte man annehmen von dem *tabell(arius) castrensis* (CIL VI 8526) (vgl. die *castra tabellariorum* Reg. urb. bei Richter Topogr. d. St. Rom 376), von dem *praepositus tabellariorum* (CIL VI 746), dem *p(rae)p(ositus) tabell(ariorum) st(ationis) XX her(editatium)* (ebd. 8445), den *tabellarii stat(ionis) Patrimonii* (ebd. 8505), meist kaiserlichen Freigelassenen. — Erwähnt sei schließlich noch von einer ephesischen Inschrift aus der Zeit nach Pius (CIL III 6077) ein *collegium tabellariorum*.

[Schroff.]

Tabellio.

Übersicht.

I. Ursprung, Entwicklung und Wesen des Tabellionats.
  1. Römischer Tabellionat: Herkunft, statio, staatliche Aufsicht, Konzession, Interventionspflicht, Strafen.
  2. Graeko-ägyptischer und byzantinischer T.:
    a) Die einzelnen Urkundenverfasser: *συμβολαιογράφος, ταβελλίων, νομικός, νοτάριος.*
    b) Statio und Sprengeleinteilung.
    c) Örtliches Vorkommen.
  3. Die koptischen Notare.
  4. Spätbyzantinische Urkundenverfasser.
  5. Standeszugehörigkeit der T.

II. Wirkungskreis des T.

III. Tabellionenurkunden:
  1. a) Verträge in Schriftform.
    b) Vorgang bei der Urkundenherstellung.
    c) Äußere Form und Bestandteile.
    d) Nomenklatur.
  2. Absolutio- und completio-Klausel.
  3. Wesen der Tabellionenurkunde.
    a) Instrumentum publice confectum.
    b) Beweiskraft der Urkunde.

IV. Literatur.

I. Ursprung, Entwicklung und Wesen des Tabellionats.

Die T. sind private Urkundspersonen in Rom. Ihre schließliche Stellung und die Entwicklung ihrer Befugnisse hängt auf das engste mit dem Urkundenwesen der Römer zusammen; ihre Tätigkeit ist aber nicht auf den westlichen Teil des römischen Reiches beschränkt geblieben; auch im griechischen Osten und im byzantinischen Urkundenwesen ist ihr Wirken nachweisbar.

1. Die römischen Tabelliones. Im griechischen Rechtskreis entwickelte sich in den städtischen Archiven (*ἀρχεῖον, χρεοφυλάκιον*) eine öffentliche Behörde, die nicht nur die Aufbewahrung der Urkunden von Rechtsgeschäften besorgte, sondern deren Beamte auch gleichzeitig die Rechtsgeschäfte Privater zu Protokoll nahmen. Neben dieser öffentlichen Einrichtung hat der Handels- und Geschäftsverkehr auch private Urkundspersonen verwendet, die ihre Dienste der Allgemeinheit als *τραπεζῖται*, Makler und Geschäftsträger, zur Verfügung stellten.

Den Römern sind öffentliche Einrichtungen (Archive) fremd, die Privatpersonen bei der Urkundenverfassung und -verwahrung an die Hand gingen (Mitteis Reichsrecht 175); dritte Personen waren bei Errichtung von Rechtsgeschäften zunächst nur als Zeugen anwesend (Pfaff 32 s. Testes); zur Abfassung solcher Urkunden hat man stets schreib- und rechtskundige Personen zugezogen (für die Testamente die *testamentarii* Dig. 28, 5, 9, 3 und 9, 6; 29, 6, 1; 48, 10, 15, 6 und ebd. 22, 10. Cic. de orat. I 57, 245 und II 6, 24. Mitteis 176) und die ganze Kautelarjurisprudenz der republikanischen Zeit ist auf dieser Beteiligung der Juristen aufgebaut (Jörs Rechtswissenschaft I 88ff. und 199ff.). Neben diesen gelehrten Praktikern gab es die große Menge jener, die aus der Vermittlung und schriftlichen Redigierung von Rechtsgeschäften sowie durch Beraten der Parteien in Geschäften des täglichen Lebens und in Prozessen Gewinn und Vorteil zogen (*advocati, pragmentici*, Madvig II 237f.). Die Römer der republikanischen Zeit haben nur außerhalb Roms und durch Berührung mit dem griechischen Osten öffentliche Urkundsbehörden kennen gelernt (Polyb. III 22. Mitteis 175. Jörs 132. Pfaff 31). Erst die Kaiser haben einen umfassenden und auf die Munizipien und bis in die Provinzen sich erstreckenden Verwaltungsapparat mit eigenen Kanzleien und Archiven geschaffen, so daß dort nicht nur Verhandlungsprotokolle aufbewahrt wurden, sondern diese Einrichtung in den Munizipien auch zur Entgegennahme von Urkunden und Aufnahme von Rechtsgeschäften zu Protokoll führte (*ius actorum conficiendorum, gesta municipalia*; vgl. Dziatzko o. Bd. II Art. Archive). Diese

Protokolle genossen, wenn daraus Abschriften verfertigt wurden, öffentlichen Glauben, ‚publica fides' (vgl. Tabularius. Karlowa I 1002. Br. Hirschfeld 23ff. Mitteis 157f. Steinwenter Urk.-W. 5ff. 30ff.). Die hierbei angestellten Schreiber und Gehilfen (*scribae, notarii*) haben dann gewiß mit ihren so erlangten Kenntnissen auch Privaten beigestanden, und so dürfte sich die Einrichtung privater Urkundspersonen entwickelt haben, die für den Beginn des 3. Jhdts. n. Chr. zuerst von Ulpian (Dig. 48, 19, 9, 4) erwähnt wird, aber gewiß viel weiter zurückreicht, da er sie als eine ihm bereits wohlbekannte Einrichtung darstellt und wir solche auch für Ägypten im 2. Jhdt. schon feststellen können. Sie führen den Namen tabelliones und werden bei Ulpian den Juristen (*iuris periti*) und den Sachwaltern (*advocati*) an die Seite gestellt; als Gewerbestand finden wir sie im Max. Tarif Diokletians verzeichnet (CIL III p. 831, 7, 41) und eingehend beschäftigen sich hinsichtlich ihres Wirkungskreises und ihrer Tätigkeit die Kaiserkonstitutionen vor Iustinian und die byzantinische Gesetzgebung (u. II). Ihre Tätigkeit üben sie öffentlich in Lokalen aus (*stationes* = Geschäftslokale Nov. 44, 1, 1 und 2. Cod. Iust. 8, 11, 12, a. 440. Dig. 42, 4, 7, 13. 47, 10, 15, 7. Marini nr. 75, 92. Bethmann-Hollweg III 170f. Karlowa I 999. Tardy 38ff.), die auf dem Forum oder einem öffentlichen Platz sich befanden, wo sie auch ein Schreiberpersonal zur Aufnahme und Verfertigung der Urkunden unterhielten.

Ihre Tätigkeit wurde schon früh vom Staate überwacht und durch Androhung von Strafen verhielt man sie zur Einhaltung bestehender, nicht näher bekannter Vorschriften. Iustinian machte ihnen persönliche Intervention bei der Urkundenverfassung infolge Mißstände, die einrissen (Nov. 44 praef., auch Cod. Iust. VI 23, 24 a. 528) zur Pflicht (Cod. Iust. IV 21, 17 a. 528 und Nov. 44, 1 pr.). Ihre Gewerbeausübung ist seit Iustinian an eine staatliche Konzession gebunden (*auctoritas*); in Nov. 44, 1, 4 wird vorgeschrieben, daß nur der *tabellio, qui auctoritatem habet* und nur er oder sein amtlich bestellter Stellvertreter bei der Ausfertigung der Urkunde im Amtslokal zugegen sein müsse (Bethmann-Hollweg 172. Karlowa I 1000. Mitteis Grundz. 87, 1. Pfaff 44f. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 626, 1). Sie dürfen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen von Fall zu Fall sich einen Stellvertreter für ihre amtliche Tätigkeit bestellen lassen, wofür in Rom und Konstantinopel der Magister census zuständig war (Nov. 44, 1, 4), dem jedenfalls auch die Aufsicht über die Tabellionen zustand und der auch die *auctoritas* erteilte, während für die Provinzen Nachrichten fehlen (*Rector provinciae*? so Pfaff 44f.).

In Ravenna bilden sie im 6. Jhdt. eine Zunft (*scola*) mit einem Vorsteher, *primicerus* (Marini nr. 110. Savigny Röm. Recht im MA. I 351 (106). Bethmann-Hollweg 170) und im frühmittelalterlichen Süditalien finden wir in den griechischen Urkunden *tabelliones*, die als *νομικοί* private Urkunden verfertigen und dem Klerikerstande hauptsächlich angehören (Ferrari 121ff.).

Die Strafen, die man über sie bei Vernachlässigung der Pflichten verhängte, waren mannigfacher Art, je nach der Schwere des Vergehens: *poena falsitatis* bei Abfassung fehlerhafter Testamente (Cod. Iust. VI 23, 29, 7 a. 531), *bonorum proscriptio* bei Mitwirkung zur Aufnahme in ein Patrocinium (Cod. Iust. 11, 54 [53], 1 pr. a. 468), *exilium* bei Veräußerung kirchlicher Güter (Cod. Iust. I 2, 14, 6, a. 470), Geldstrafen bei Umgehung der Insinuationspflicht (Cod. Iust. 8, 54 [53], 32 a. 496), Lebens- und Vermögensstrafe wird angedroht in Cod. Iust. 4, 42, 2 pr. a. 457/65, teilweise oder gänzliche Einstellung ihrer Tätigkeit, Beschränkung auf gewisse Geschäfte und Ausstoßung aus dem Stande bei Unfähigkeit zum Amte oder wenn sie der Pflicht der persönlichen Intervention bei der Urkundenverfassung zuwiderhandeln (Ulp. Dig. 48, 19, 9, 4—7. Nov. 44, 1, 1 und 2).

2. Die graeko-ägyptisch-byzantinischen Tabelliones. Im griechischen Osten sind für die privaten Urkunden-Verfasser verschiedene Bezeichnungen in Gebrauch:

a) α) *Συμβολαιογράφος*. Er gehört der griechisch-byzantinischen Kanzlei- und Gesetzessprache an und entspricht dem römischen T. (Nov. 44, 1 Auth., Nov. 7 praef. u. 7, 9 pr. Auth. Cod. Iust. 4, 21, 16, 1—3). In Papyri unterzeichnen viele Urkunden-Verfasser als *συμβολαιογράφοι* (Nachweise Preisigke Wörterb. 3, Abschn. 8); ihr Vorkommen ist schon für das 4. nachchristliche Jhdt. urkundlich bezeugt (Pap. Oxy. 102 a. 306. Pap. Thead. 10 a. 307).

β) *Ταβελλίων* zeichnen sich ebenfalls Urkunden-Verfasser (Nachweise Preisigke a. O.); sie begegnen aber erst in Urkunden vom 6. Jhdt. an (Pap. Straßb. 17 a. 510).

γ) *Νομικός*. Auch dieser ist privater Urkundenschreiber und unterscheidet sich von den öffentlichen Urkundspersonen Ägyptens, den *συναλλαγματογράφοι* und *νομογράφοι* der älteren Zeit. Die Tätigkeit der *νομικοί* war eine vielseitige (Koschaker Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 29, 15. Preisigke Fachwörterb. und zu Pap. Straßb. 1 Z. 15); unter anderem haben sie auch die Befugnisse eines T. Diese *νομικοί* begegnen schon im 2. Jhdt. (BGU 326 II. 361 III. 388 I—III) als Verfasser von Urkunden für Römer in der *χῶρα* (Koschaker a. O. 15ff. Mitteis Grundz. 56, 7. Ferrari 122, 1. Mayr Rechtsgesch. III 5). Sie stehen wie auch die römischen T. unter behördlicher Aufsicht (BGU 34 III. Koschaker 17f. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 326, 1) und üben ihre Tätigkeit in Amtslokalen aus (s. u. b). Ihre Bezeichnung hängt ursprünglich wohl mit der Sprengeleinteilung des Landes zusammen, indem sie als Privatnotare in der *χῶρα* und in den Gauen (*νόμος*) tätig waren und als Gaunotare fungierten (abgekürzt für *νομικοὶ συμβολαιογράφοι* im Gegensatz zu den *πολιτικοὶ συμβ.* oder *ταβελλάριοι* (Ferrari 122, 4. Zusammenstellung bei Segrè 122ff., für die koptische Zeit s. u. 3).

δ) *Νοτάριος*. Nicht zu den Tabellionen gehören die *νοτάριοι*. Sie sind in Rom (Dig. 29, 1. 40 pr. 40. 3. 41. 3) schon gewöhnliche Schreiber uud Tachygraphen gewesen und auch im griechischen Rechtskreis bis in die spätbyzantinische

Zeit mit dieser Aufgabe betraut (Birt Antikes Buchwesen in Müllers Handbuch I 3, 284. Gardthausen Stud. Pal. XVII 6/2. Ferrari 80, 123), daneben aber lagen ihnen auch Verwaltungsaufgaben ob (vgl. Art. Notarius und Pap. Lond. II p. 296 [416] a. 346). Nachweisbar sind sie vom 5. Jhdt. an (Pap. Oxy. 940 saec. 5. Stud. Pal. XX 143 saec. 5/6); in größerer Menge finden wir sie im 6. und 7. Jhdt.; auch der in Cairo Masp. 67032 fertigende νοτάριος ist nur ein Schreiber, kein *tabularius* (a. M. P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 52), der, vielleicht dem geistlichen Stande angehörend, sein Lokal (nicht Amtssitz Preisigke Wörterb. s. κάθεισμα) bei der Kirche hat; es ist nämlich nicht anzunehmen, daß sie gerade in der byzantinischen Zeit als autorisierte Urkundenschreiber und gleichgestellt den *tabelliones* tätig gewesen wären, dann aber in der Folgezeit wieder den Rang niederer Schreiber und Gehilfen eingenommen hätten; die spätbyzantinische Zeit und besonders der Liber Eparchicus aus dem 10. Jhdt. erwähnt sie nicht, wohl aber die *tabularii* in Gleichstellung mit den *tabelliones*, νομικοί und συμβολαιογράφοι (vgl. Tabularius I 4).

b) Auch die graeko-ägyptischen Urkundenverfasser üben ihre Tätigkeit in Amtslokalen aus: δημόσιος τόπος, δ. ἀρχεῖον. (δ. τόπος: Pap. Grenf. I 60. C. Masp. 67151. Pap. Lond. V 1723. 1724. 1729. Preisigke Sammelbuch (SB) 5763, nicht in Flor. 284. 288. Oxy. 135. Straßb. 46—50, vgl. Nov. J. 120, 6, 2 a. 544: δ. ἀρχεῖον Belege Preisigke-Kiessling Wörterb. 3, Absch. 8 s. ἀρχεῖον. Steinwenter Urk.-W. 73. Druffel Urk.-W. 69f. Segrè 93/2. Ferrari 122).

Bezirke für ihre Amtstätigkeit sind ursprünglich nicht nachweisbar. Aber mit der ‚auctoritas'-Erteilung (oben 1) hat man gewiß Sorge getragen, daß innerhalb einzelner Sprengel und Gebiete nur eine bestimmte Anzahl von T. tätig war; Dörfer und Städte mit dem umliegenden Land waren daher später ihre Amtssprengel (Ferrari 122. Zachariae Byz. Ztschr. II 179f., für einzelne Städte und Gaue in Ägypten Zusammenstellung bei Segrè 102ff.).

c) Einzelne Orte in Ägypten geben ein wechselvolles Bild von der Titulatur der Urkundsverfasser:

α) In Oxyrrhynchos war die gewöhnliche Bezeichnung συμβολαιογράφος (P. Oxy. 126. 136. 137 saec. 6, nur in Pap. Lond. V 1751 arabischer Zeit erscheint ein νοτάριος).

β) In Hermupolis Magna nennt er sich συμβολαιογράφος (Straßb. 4. Pap. Lond. V 1770. Flor. 13. 299 saec. 6 und 7. Lips. 25).

γ) In Antinoupolis haben wir συμβ. (Straßb. 46. Monac. 7. Cairo Masp. 67154 saec. 6); aber auch der νοτάριος (Pap. Lond. V 1707. 1708. 1711 saec. 6) fehlt nicht.

δ) Im Fajûm findet man den συμβολ., νομικός und νοτάριος; Belege Pap. Klein. Form. (Stud. Pal. 3 und 8) und Preisigke SB.

ε) In Aphrodito bezeichnet sich der Urkundenschreiber als νομικός (früheste Urk. C. Masp. 67001. Flor. 279 a. 514); nur vereinzelt unterzeichnet er als ταβελλίων (C. Masp. 67121); ein νοτάριος ist in Flor. 298 b. Pap. Lond. V 1679 erwähnt.

ζ) In Apollinopolis Magna wird ein συναλλαγματογράφος SB 5114 und νομικός SB 5763 (beide 7. Jhdt.) erwähnt.

η) In Panopolites zeichnet ein συμβολ. SB 5285. 5286 (a. 607).

ϑ) Für Syene ist συμβολ. Mon. 7 und 14 (saec. 6.) bezeugt, sonst aber treten die gewerbsmäßigen Notare zurück hinter geistlichen und weltlichen Personen verschiedenen Standes. Wenger bei Mon. 1 Z. 64 p. 39. Bell in Klio XIII 169.

Viele der nicht mit der Standesbezeichnung ausgefertigten Urkunden wird man ebenfalls solchen gewerbsmäßigen Schreibern zuweisen dürfen, besonders wenn der Fertigung tachygraphische Zeichen folgen; die Urkundenverfasser unterschreiben bald mit, bald ohne Hinweis auf ihr Amt (so Papnutios in Oxy. 136. 137 mit und in 1976. 1898. 1988 ohne συμβολαιογράφος hinzuzusetzen, Viktor Apollodoros als νομικός C. Masp. 67100—67301, dagegen ohne in Flor. 280. 281. 287 usw.); auch ein Schreiber fertigt die Urkunden aus: Flor. 313, ebenso ein νοτάριος Pap. Lond. I p. 221 nr. 113, 9e. Selbst die für die Urkundenverfassung notwendigen juristischen Kenntnisse werden keinen sicheren Fingerzeig für die Abfassung einer Urkunde durch *tabelliones* (συμ. ολ.) ergeben, da auch amtlich nicht autorisierte Schreiber — zu diesen zählen besonders die νοτάριοι — mit Hilfe von Vorlagen und infolge ständiger Übung sich die nötige Erfahrung und Geschäftskenntnis aneignen konnten (Wenger Pap. Mon. p. 39. Seidl συμβολαιογράφος s. o. Bd. IV A S. 1083f.). Eine einheitliche Amtsbezeichnung und Praxis für die Unterfertigung fehlte, aber die meisten Urkunden, die mit ‚etheliothe' oder ähnlichem ausgefertigt sind, stammen wahrscheinlich von solchen gewerbsmäßigen Schreibern, ohne daß vollkommene Sicherheit und Begründung hierfür im einzelnen angegeben werden kann.

d) Die römischen und frühbyzantinischen T. unterscheiden sich wesentlich von den *tabularii* (s. u. II und Art. Tabularius II 7).

3. Die koptischen Notare. Diese sind Nachfolger der byzantinischen Privatnotare und führen wie diese die Namen συμβολαιογράφος und νομικός. Diese Amtstitel sind einander gleichartig (Steinwenter Stud. 61ff. Ferrari 121, 3. Pfaff 52ff. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 626, 3. Druffel 68, 4. Wilcken Pap. Arch. 3, 115) und gleichzustellen dem T. (Suid. s. ταβελλίων· ὁ τὰ τῆς πόλεως γράφων συμβόλαια, ὁ παρὰ τοῖς πολλοῖς νομικὸς λεγόμενος. Preisigke Pap. Straßb. 1 Z. 15. Koschaker Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 15. Tardy 143). Die νομικοί sind, wie ihre byzantinischen Vorgänger, innerhalb gewisser Sprengel (Dorf oder Stadt) tätig und beziehen sich bei ihrer Tätigkeit auf ‚gesetzliche Bestimmungen', die nur die justinianischen Gesetze sein können (Cod. Iust. 4, 21, 17. Nov. 44, 1. Steinwenter Stud. 63ff.). Die νοτάριοι erscheinen ebenfalls als private Urkundenverfasser, gehören aber nicht den konzessionierten Urkundenschreibern an, sondern beschäftigen sich damit nur nebenbei, da sie hauptsächlich Sekretäre bei höheren Beamten sind (Ferrari 80, 123. Steinwenter Stud. 66f.).

Die koptische Literatur gibt Nachricht, daß die νομικοί sich mit der Heranbildung von Anwärtern für das Tabellionat befaßten und ihnen Schreib- und juristische Kenntnisse vermittelten (Krall Mitt. PER. 4, 134f. Steinwenter Stud. 65f.); für spätbyzantinische Zeit s. Art. Tabularius I 4.

4. Die spätbyzantinischen Urkundenverfasser. Die Privatnotare dieser Zeit sind zu Zünften vereinigt; über ihre Organisation und Tätigkeit handelt der Liber Eparchikus aus der Mitte des 10. Jhdts. (1. Kap.). Das Edikt unterscheidet nur mehr συμβολαιογράφοι und ταβουλάριοι, die den römischen T. und den griechischen νομικοί entsprechen (lib. Eparch. I 10. 15. 23. 25). Die T. sind auch jetzt noch mit der Urkundenverfassung beschäftigt (Nov. Coll. 4, 21 a. 1082 [Zachariae p. 351 = Zepos 4, 21, 5]. Synops. Bas. γ, 5, 1 N. d. Epan. 23, 2. Proch. nom. 14, 1. Harmenop. 1, 6, 23. 3, 3, 2f., vgl. u. III 2 a). Die Amtsbezeichnung dieser Urkundenverfasser ist in Konstantinopel *tabularius* (lib. Eparch.). Wenn auch noch der Name T. gebraucht wird (Nov. Coll. 4, 21), so ist ein greifbarer Unterschied hinsichtlich der Tätigkeit der einzelnen Urkundenverfasser in dieser Zeit nicht mehr festzustellen.

5. Über die Standeszugehörigkeit dieser Urkundenverfasser fehlen Nachrichten; ein διάκονος νοτάριος ist in Pap. Klein. Form. 898—904 (7. saec.) nachweisbar; der Klerikerstand beschäftigte sich überhaupt hauptsächlich mit der Urkundenverfassung, so bei den Kopten, im byzantinischen Süditalien und im spätbyzantinischen Osten (Ferrari 8ff. Steinwenter Stud. 62f.); aber auch Personen weltlichen Standes befassen sich damit, ohne daß wir erkennen können, ob wir gewerbsmäßige Schreiber in ihnen vor uns haben oder nicht; überhaupt wird diese Tätigkeit vielfach als Nebenberuf ausgeübt (Gardthausen Stud. Pal. 17, 5f. Seidl συμβολαιογράφος s. o. Bd. IV A S. 1083f.).

II. Wirkungskreis der Tabellionen. Die Erlasse und Gesetze der römischen und byzantinischen Herrscher geben nur ein ungefähres Bild von der Tätigkeit der T.; sie besteht in der Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte. So wirken sie mit bei Errichtung von Testamenten (Cod. Iust. 6, 23, 29, 7, a. 531) bei Schenkungen (Cod. Iust. 8, 53 [54], 31, 1 a. 478. 4, 21, 17 pr. a. 528) Kauf-, Tausch-, Arrhal-, Pachtverträgen und bei Vergleichen (Inst. Iust. 3, 23 pr. Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. 4, 42, 2 pr. a. 457/68. 4, 38, 15, 1 a. 530. 11, 54 [53], 1 pr. a. 468); auch bei Adoptionen durch Errichtung einer Urkunde (Cod. Iust. 8, 47 [48], 4 a. 290 und die vor einem T. errichtete Adoptionsurkunde Pap. Lips. 28). Sie wirken aber auch bei sonstigen vor Zeugen errichteten Urkunden mit (Dig. 48, 19, 9, 5) und besonders auch bei Ausstellung von Quittungen über Geldzahlungen (Ed. Praef. Praet. 26. Zoticus a. 512); sie waren auch mit der Abfassung von Prozeßschriften und Eingaben beschäftigt (Diokl. Max. Tar. Bethmann-Hollweg III 169, 18), da den *advocati* nur die Vertretung der Parteien vor Gericht und deren Unterstützung mit Rechtskenntnissen im Prozesse zukam (Bethmann-Hollweg II 588. III 161ff.).

Aufschlußreicher sind die Papyri; die von Urkundenverfassern mit Hinweis auf ihre Tätigkeit verfaßt sind.

Quittungen (Kl. Form. 6. 10. 56. 71—73. 75. 87. 90—92. 96. 98. 106. 119. 469. 320. 962. 590. 677. 766. Preisigke SB 5691. 4717. 4884. 5326. Pap. Lond. III p. 247 (nr. 1152). p. 248 (nr. 995. 996). V 1751. 1757. Flor. 138. 298 b). Dienstverträge (Pap. Oxy. 136. Cairo Masp. 67001). Pfandvertrag (Mon. 3. Kl. Form. 339). Darlehensvertrag und Schuldscheine (SB 5285. 5286. 5690. 6259; Giss. 53; Pap. Lond. V 1723; Kl. Form. 134, 330). Vergleiche (SB 5763. Mon. 7, 14. Pap. Lond. V 1707. Schuldbekenntnisse (Kl. Form. 163. Cairo Masp. 67128f. Flor. 313. Pap. Lond. V 1884). Grundstück- und Hausmieten (Kl. Form. 239. Flor. 13. 279. 286. 299. Lips. 25. Straßb. 4. Hamb. 68. SB 4483. Pap. Lond. V 1692a—b. 1770. Cairo Masp. 67100. 67109. 67110. 67300. 67301. 67325 IV R). Bürgschaftserklärungen (Cairo Masp. 67328 III. 67394. 67305. Straßb. 46. Pap. Lond. IV 1515. 1518. 1519. 1521. 1549. Flor. 288). Ehescheidungen (Cairo Masp. 67121—67154). Ehevertrag (Pap. Lond. V 1711). Verkäufe (Pap. Lond. V 1722. 1724 Mon. 5 Vso). Schenkung auf Todesfall (Mon. 8). Zahlungs- und Lieferungsaufträge (Kl. Form. 254. 898—925. 927—934. 936. 938. 940—946. 948. 1030. 1133. 1150. 1152).

III. Die Tabellionenurkunde.

1. a) Die Tabellionenurkunde, die erst durch Iustinian mit Cod. Iust. 4, 21, 17 (a. 528) geschaffen wurde, bildet den Abschluß in der formellen Entwicklung des römischen und griechischen Urkundenwesens. An die Stelle des eigenhändigen Chirographum (die Objektivurkunde der früheren Zeit ist verschwunden, Mitteis Grundz. 87f. Segrè 88) ist die von fremder Hand geschriebene getreten und vom 5. Jhdt. an sind fast nur mehr allographe (von privaten Urkundenverfassern oder sonstigen Schreibern verfaßte) Chirographa zu treffen. Die Abfassung dieser Urkunden regelte die Konstitution vom J. 528 und ergänzend treten noch Nov. 44 und 73 hinzu: Gegenwart des T. bei der Auftragserteilung und der Ausfertigung der Urkunden wird zur Pflicht gemacht (Nov. 44). die Zeugenprotokollierung und Stellung des T. im Prozeßfalle geregelt (Nov. 73).

Cod. Iust. 4, 21, 17 gibt die Normen für die Gültigkeit von Verträgen: mündliche Verträge sind gültig; wird Schriftform vereinbart, dann wird unterschieden: α) Schreiben die Parteien selbst die Urkunde, muß die Reinschrift (*mundum*) auch von ihnen unterschrieben sein. β) Bei Zuziehung eines T. ist nicht nur Reinschrift notwendig, die Urkunde muß auch von ihm vollzogen (*completio*) und von den Parteien genehmigt sein (*absolutio*) (s. u. 2 a. b). — Den Parteien sind diese beiden Formen freigestellt; bei vereinbarter Schriftlichkeit sind sie an den Vertrag erst gebunden und dieser zustande gekommen, wenn diese Formerfordernisse erfüllt sind (Inst. Iust. 3, 23 pr. . . . *donec enim aliquid ex his deest et paenitentiae locus est et potest emptor vel venditor sine poena recedere ab emptione* . . .

Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. ... *nec aliter vires habere sancimus, nisi* ...); nur für die zur Zeit des Erlasses der Constit. errichteten Kaufverträge sollte der Vertrag Geltung haben, wenn nur Scheda oder Mundum vorliegt (Cod. Iust. ebd. 17, 1); Lit.: Brunner 72. Karlowa 110. Girard-Senn^{8} 576.

b) Vorgang der Urkundenverfassung. Der T. nimmt den Auftrag zur Urkundenerrichtung persönlich entgegen (= *initium*) und fertigt auf Grund desselben einen Entwurf (*scheda*) an, der manchmal auch schon von den Parteien unterschrieben wird. Nach diesem Entwurf wird die Reinschrift verfertigt (*mundum*); zur endgültigen Erledigung aller Formalitäten versammeln sich die Parteien wiederum mit den Zeugen beim T. (*dimissio*), der ihnen die mundierte Urkunde durch Verlesen bekannt gibt, um die Übereinstimmung des Urkundeninhalts mit dem Parteiwillen persönlich zu überprüfen und festzustellen; in diesem Zeitpunkte können die Parteien noch Änderungen im Urkundentext verlangen. An diese Verlesung knüpfen sich die formellen Fragen und Erklärungen der Parteien (Stipulation und κύριος-Klausel) an, worauf von dem Aussteller (d. h. der verpflichteten Partei, bei gegenseitigen Verträgen von beiden) und bei Schreibunkunde von deren ὑπογραφεύς die Urkunde unterfertigt wird, vielfach mit Klauseln, die auf das abgeschlossene Geschäft Bezug nehmen; nach ihnen unterfertigen die Zeugen, die in ihrer Unterschrift auch die Vorgänge der endgültigen Urkundenerrichtung bezeugen, worauf als letzter der T. selbst (und zwar meistens als Urkundenverfasser) fertigt oder wenigstens zum Ausdruck bringt, daß sie in seinem Amtslokale angefertigt wurde (Bethmann-Hollweg 170f. Pfaff 40f. Steinacker 80f. 99f.).

c) Für die äußere Form der T.-Urkunde ist vorgeschrieben, daß im Eingang Regierungsjahr und Name des Kaisers, sowie der Konsuln, Indiktion und genaues Datum der Abfassung enthalten sein müsse (Nov. 47, 1); ferner für Konstantinopel, daß jede Urkunde ein ‚protocollum' haben müsse, einen der Urkunde vorgeklebten Zettel mit dem Namen des jeweiligen Comes sacr. largit. und dem Fabriksstempel zu fiskalischen Zwecken (Nov. 44, 2. Wattenbach Schriftwesen 102. Voltelini Acta Tirolensia II 27. 32. Marquardt Handbuch II 400, 5. Pfaff 39f. Bethmann-Hollweg 172f., auch Bas. 22, 2). Cod. Iust. 4, 21, 17 fordert auch Unterschrift der Parteien oder im Falle der Schreibunkunde von deren ὑπογραφεύς, der Zeugen und des T. (*completio*) und das Handzeichen des T., das nach Nov. 73, 5 vor allem für die Echtheitsbestimmung der Urkunde von Bedeutung ist und dartut, daß und von welchem T. die Urkunde stammt (Steinwenter Stud. 68, 8. Gardthausen Stud. Pal. 17, Anh. 3ff. Druffel 68). Über die Pflicht persönlicher Intervention bei der Urkundenverfassung oben I 1.

Die byzantinische T.-Urkunde hat im allgemeinen folgende Bestandteile: an der Spitze des Vertragskörpers Datum mit Ortsangabe; auf die meist subjektiv stilisierte Grußformel folgt der eigentliche Urkundstext in erzählender Form oder subjektiv stilisiert mit ὁμολογῶ; Sanktions- und Stipulationsklausel beenden ihn. Es folgen die Unterschriften der Kontrahenten (mit deren ἀπόλυσις — *absolutio*), jene der Zeugen und des T. mit der Kompletionsklausel und seinem Handzeichen.

d) Für die Nomenklatur der T.-Urkunde war die halb öffentlich-rechtliche Stellung dieser Urkundenverfasser maßgebend und der Umstand, daß die Staatsgewalt regelnd in ihre Tätigkeit eingriff; da sie ihr Gewerbe ‚in foro', ἐν ἀγορᾷ ausübten, so hießen diese Urkunden σύμβολα ἀγοραῖα (Nov. Iust. 49, 2 pr. a. 537; 73, 7 a. 538; 117, 2 a. 542; 142, 2 a. 558), auch συμβ. ἐπ' ἀγορᾶς συντελούμενα, συνταττομένα (Nov. 73, 2. 5. 7, 1; 52, 2) und zum Unterschiede von den öffentlichen Urkunden (*instrum. publica, forensia*, Cod. Iust. 4, 21, 20, 2 a. 530 = δημόσιοι χρηματισμοί Schönbauer Liegenschaftsrecht 76ff. Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. L 696) *instrumenta publice confecta* (Cod. Iust. 8, 17 [18], 11 a. 472. 4, 20, 23, 1 und 2 a. 530), da man ihnen Beweiskraft beilegte, die den öffentlichen Urkunden nahe kam (unten III 3).

2. Absolutio- und completio-Klausel. Nach Cod. Iust. 4, 21, 17 und Inst. Iust. 3, 23 pr. bedürfen die unter Zuziehung eines T. verfaßten Urkunden der *completio* desselben und der *absolutio* der Parteien. Diese Grundverordnung, die dem Urkundenwesen eine feste, einheitliche Gestalt geben sollte, wollte durch das besondere Betonen der Form die Perfektion des Vertrages und die Beweissicherung gewährleisten.

a) Completio (πλήρωσις-, τελείωσις-) Klausel. Der technische Ausdruck für *completio* ist in der byzantinischen Amtssprache πλήρωσις (Nov. 44, 1 pr.; 73, 3), während die Praxis des graeko-ägyptisch-byzantinischen Urkundenwesens τελείωσις–τελειοῦν bevorzugte. Die *completio* hat eine zweifache Tätigkeit des T. zum Inhalt, die in der grundlegenden Constitution nicht zum Ausdruck kommt, aber aus Scholien, Inst. Iust. 3, 23 pr. und spätbyzantinischen Urkunden noch erkennbar ist: die eine besteht in der Feststellung der Übereinstimmung des Urkundsinhalts mit den Parteienerklärungen durch Vergleich der Scheda mit dem Mundum (Schol. 1^{1} zu Bas. 22, 1, 76 Theod. πληρωθῇ ... καὶ καθαρογραφῇ), durch Verlesen der Urkunde vor den Parteien und deren Befragung hinsichtlich der Übereinstimmung von Text und Willenserklärung (so noch in koptischen Urkunden s. das folgende im Text). Dies alles muß persönlich durch den T. geschehen (Nov. 44, 1 pr.). Nach den Unterschriften der Parteien und der Zeugen folgt die zweite Aufgabe, die der T. zu erfüllen hat; er vermerkt die *completio* auf der Urkunde (zweiter Teil seiner Tätigkeit) und übernimmt hiermit die Verantwortung für Form und Inhalt den Parteien gegenüber; auf ersteren für die Parteien wichtigsten Vorgang bezieht sich Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. ... *ab ipso completa* ... *postremo absoluta*, ebenso Thalel. Schol. 2^{2} Bas. 22, 1, 76 ... εἰ τὸν χάρτην ὁ νομικὸς ... ἐτελέσθη οὐκ ἀπέλυσαν δὲ αὐτὸν ἀλλήλοις οἱ διαλυσάμενοι, οὐδέποτε ἔρρωται ... Nachahmend den Stil der T.-Urkunde erklärt in Pap. Lond. 5, 1711 der νοτάριος zusammenfassend ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα μὴ εἰδότος παρόντος καὶ εἴποντός μοι κατὰ πρόσωπον, aber ungenau Inst. 3, 23 pr. *si per tabellionem fiant, nisi et completiones, praecedente subscriptione subsequantur et absolvantur partibus instrumenta*; dagegen bezieht sich auf die *completio* als äußere Formvorschrift, Vermerk derselben auf der Urkunde durch den T., schon Nov. 44, 1 pr. (a. 536) und 73, 5 (a. 538), Schol. 1^{1} Theod. Bas. 22, 1, 76 ... εἰ μὴ ἀπολυθῇ καὶ σχῇ τὴν τοῦ ταβελλίωνος κομπλητίωνα. Die spätbyzantinische Zeit hat die *completio* überhaupt nur in diesem Sinne verstanden (Bas. 22, 2, 1 = Nov. 44, 1 pr.), indem dem T. zur Pflicht gemacht wird ... ἡνίκα τε ἀπολύοιτο (τὸν συμβόλαιον), παραγίνεσθαι καὶ μὴ ἄλλως ἐπιτιθέναι τῷ χάρτῃ τὴν πλήρωσιν, πλὴν εἰ μὴ ταῦτα πραχθείη; Epit. Iul. 66, 23, 2 *instrumenta subscriptione testium muniri praecipimus ante completionem a tabellione insertam*; auch Epanag. 23, 2 ... εἰ διὰ ταβελλίωνος γίνεται καὶ κόμπλα παρακολουθήσει προταχθείσης ὑπογραφῆς καὶ τοῦ συμβολαίου, so auch Proch. Nom. 14, 1 Harmenop. 3, 3, 2f., auch Schol. 5 Bas. 22, 4, 1 ... τὸ τέλεσμα ὑπογραφή ἐστιν, die completio ist die Unterschrift (Brunner 74, 1) und in Pap. Mon. 12 bezieht der Urkundenschreiber das ἐτελιώθη nur auf die ὑπογραφή (Wenger Mon. p. 39. Pfaff 57. Gardthausen Philol. LXIII 516. Ferrari 121).

Die Subskriptionsformel in den griechisch-ägyptisch-byzantinischen Urkunden lautet δι' ἐμοῦ ἐτελειώθη, ἐγράφη, ἐπράθη, ἐγένετο, ἐπτύχθη, ἐσεμιώθη, ἐσωμάτισα, ἐσωματίσθη (Gardthausen Stud. Pal. 17, 7f.); sie wird sehr oft in lateinischen Schriftzeichen, um jeder Verfälschung vorzubeugen, aber auch in beiden Schreibweisen geschrieben, Gardthausen Stud. Pal. 17, 4. Seidl Art. συμβολαιογράφος o. Bd. IV A S. 1083; mit dem Schreibnamen des T. wird im Osten auch die Amtsbezeichnung νομικός, συμβολαιογράφος (auch der νοτάριος fertigt mit seinem Titel) verbunden, im Westen der entsprechende Titel *tab., notarius, cancellarius* (Segrè 88f. Gardthausen 5ff.); diese Formeln haben einen Vorgänger in den siebenbürgischen Wachstafeln CIL IV p. 1 nr. 40, 15 ... *scripsi rogatu* und finden ihre Fortsetzung in den frühmittelalterlichen Urkunden, der lombardisch-tuskischen und römischen carta, Brunner 40ff. 231f.

Die δι' ἐμοῦ-Klausel besagt aber nicht, daß der T. die Urkunde selbst geschrieben hat, sondern nur, daß sie in seiner *statio* = τόπος hergestellt wurde und in seiner Anwesenheit mit den in Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. geforderten Schlußformeln (Unterschrift und Klauseln) versehen wurde. Meist ist vielmehr die Urkunde von einem Schreiber angefertigt (Pap. Flor. 13. 288. Straßb. 4. 46. Mon. 1. 8. 11. 12. 14—16. Pap. Lond. V 1728. 1730—34. 1770; vgl. Cod. Iust. 4, 21, 16, 1. Nov. 73, 7, 1. auch Wenger zu Mon. I Z. 64 p. 39), aber oft auch vom T. selbst geschrieben: Pap. Oxy. 136—38. 140. 1976. 1988—90. 1890. 1898. Amh. 150. PSI 61—63. Cairo Masp. 67164. Mon. 9. Pap. Lond. V 1722—24. 1727. 1729. 1731. 1736. Die Klausel hat daher rechtliche Wirkungen: der T. übernimmt mit ihrer Beifügung den Parteien gegenüber die Verantwortung, die Urkunde als Beweismittel im Prozeßfalle gebrauchen zu können und verleiht mit dieser Klausel der Urkunde beinahe den Wert einer öffentlichen (*instrumentum publice confectum*): Mitteis Arch. Pap. III 175. Wenger Pap. Mon. p. 39. Seidl ‚συμβολαιογράφος' s. o. Bd. IV A S. 1083f.; entschieden abzulehnen ist die Meinung Gardthausen Stud. Pal. 17, 7, wonach die Klausel auf eine Eintragung in die von den συμβολ. geführten Register, von denen wir übrigens nichts wissen, hinweise.

Die mit der δι' ἐμοῦ-Klausel zum Ausdruck kommende *completio* hat ihre Vorgängerin in der τελείωσις (τελειοῦν = eine Urkunde fertig machen, zur Ausfertigung an die Parteien abschließen, Preisigke-Kießling s. τελειοῦν); auch dieses Wort wird für die *completio*-Formel besonders in byzantinischen Verträgen verwendet (Pap. Gen. 15 δι' ἐμοῦ συμβολαιογράφου ἐτελειώθη ebenso Lips. 25. Cairo Masp. 67154 Zl. 49. Oxy. 136. 138 vgl. SB 4699. 4900) und erscheint auch mit lateinischen Buchstaben geschrieben, um so, wie andere ähnliche Ausdrücke (s. o.) die Vollziehung (= Fertigstellung) der Urkunde (σῶμα) zum Ausdrucke zu bringen (Preisigke Fachwörterbuch und Preisigke-Kießling s. τελειοῦν in fine. Wooß Urkundenwesen 52. Mitteis Grundz. 88f. Segrè 97ff.).

Die koptischen Urkunden schreibt der T. selbst (so in KRU, Steinwenter Stud. 64f. Segrè 89, 1); die Kompletionsklauseln sind die gleichen und stimmen weithin überein; die Urkundenverfasser, die sich die gleichen Namen beilegen (o. I 3), versehen auch die gleiche Funktion bei der Urkundenerrichtung (in KRU 89. 92. 96 und 100 ist auch die Klausel enthalten, daß der Vertrag durch den T. dem Aussteller vorgelesen wird) und die Form lehnt sich auch an die byzantinischen Urkundenformulare an (Steinwenter a. O. 61ff.).

In der spätbyzantinischen Urkunde obliegt die ‚completio' der Urkunde dem *tabularius* (vgl. den Art. III).

b) Absolutio — ἀπόλυσις. In Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. wird den Vertragsparteien das *absolvere* (ἀπολύειν) zur Pflicht gemacht. Die Überlieferung ist aber nicht übereinstimmend, in welchem Zeitpunkte die *absolutio* vorzunehmen ist; die grundlegende Konstitution Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. vom J. 528 verlegt sie an den Schluß der urkundlichen Formvorschriften (*et si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo [a]partibus absoluta sint*); ebenso Inst. Iust. 3, 23 pr. und Theophilus Paraphr. p. 325 ... εἰ δὲ διὰ *tabellionos* γένηται εἰ μὴ καὶ *kompletiones* παρακολουθήσωσιν, ἡγησαμένης τῆς ὑπογραφῆς καὶ ἀπολυθῇ τὰ συμβόλαια τοῖς μέρεσιν und Schol. 2^{2} Bas. 22, 1, 76 (Cod. Iust. 4, 21, 17) Thalel. ... ἢ καὶ ἐτελέσθη, οὐκ ἀπέλυσαν δὲ αὐτὸν ἀλλήλοις οἱ διαλυσάμενοι· οὐδέποτε ἔρρωται ἢ ... διάλυσις ... ταύτης γὰρ μὴ ἀπακολουθησάσης οὐδ' ἓν τῶν λοιπῶν παρατήρημα ἰσχύει, wörtlich wiederholt in Schol. 1^{3} Bas. 11, 2, 22. Dagegen sagt Nov. Iust. 44, 1 pr. (a. 537) ὥστε τοὺς προεστῶτας τῆς ἐργασίας συμβολαιογράφους αὐτοὺς δι' ἑαυτῶν ἐκ τρόπου παντὸς ἐπιτάττεσθαι τὸ συμβόλαιον ἡνίκα δὲ ἀπολύοιτο παραγίνεσθαι, καὶ μὴ ἄλλως ἐπιτιθέναι τῷ χάρτῃ τὴν πλήρωσιν πλὴν εἰ μὴ ταῦτα πραχθείη und in dem gleichen Sinne auch Schol. 1^{1} Bas. 22, 1, 76 (= Cod. Iust. 4, 21, 17)

... οὔτε οἱονδήποτε ἔγγραφον συνάλλαγμα, εἰ μὴ πληρωθῇ καὶ καθαρογραφῇ καὶ ἀπολυθῇ καὶ σχῇ τὴν τοῦ ταβελλίωνος κομπλατίωνα, ἔρρωται.

Die herrschende Lehre, die auf Brunner zurückgeht, jedoch nicht unwidersprochen geblieben ist (Karlowa I 1001. Freund Wertpapiere I 61ff., vgl. auch Heuberger Allg. Urkundenlehre 31), hat die *absolutio* mit der *traditio cartae* in Verbindung gebracht, die schon im spätrömischen Urkundewesen sich entwickelt haben soll und von den Germanen dann übernommen wurde. Die *absolutio* hätte demnach die *traditio cartae* zum Ausdruck gebracht; aber nicht überall wurde die *absolutio* in gleicher Weise vollzogen: im Osten wäre sie eine Handlung der Parteien gewesen, die erfolgte, nachdem der Notar die *completio* auf die Urkunde gesetzt hatte; im Westen dagegen habe man die *absolutio* auf den Notar selbst bezogen, dieser hatte die Urkunde zu vollziehen, sie mit der *completio* zu versehen und dann den Parteien auszuhändigen. Diese Aushändigung der Urkunde, im Osten durch die Parteien, ihr Geben und Nehmen der Urkunde (also eine Tätigkeit der Parteien), im Westen die Übergabe durch den Notar an den Destinatär sei der das Rechtsgeschäft erst perfizierende Akt gewesen, der durch den Vermerk der *absolutio* zum Ausdruck kam (Brunner 60. 74, und ihm folgten Pfaff 42ff. Bethmann-Hollweg III 171, 28. Girard-Senn 576, 3. Segrè 95f. Dölger Byz. Ztschr. XXIX 326ff. Schultze-Laseaux Beiträge zur Geschichte des Wertpapierrechts 25ff.).

α) Die Absolutio im Osten. Hier bedeutet sie jedenfalls, daß das Rechtsgeschäft für die Parteien endgültig abgeschlossen und die Urkunde für die Gegenseite ausgestellt ist (*ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα* erklärt in Pap. Lond. I p. 199 (113, 1) Z. 83 der Aussteller, auch C. Masp. 67063 oder er hebt nur hervor *καὶ ἀπέλυσα*); so ergänzt und bestärkt diese Wendung die in den graeko-ägyptischen Urkunden bei Verträgen stets erwähnte *κύριον*-Klausel (*κύριον τὸ συνάλλαγμα, ἡ ἐγγύη, μίσθωσις* usw.); *ἀπολύειν* (über die Vieldeutigkeit A. B. Schwarz Öffentliche und private Urkunde 122. Preisigke Wörterb. s. v.) wird aber schon in Urkunden des 4. Jhdts. in ganz bestimmter Bedeutung gebraucht: der Vertrag ist ausgestellt (der Gegenseite — ‚partibus', Karlowa 1001) und so, wie die Urkunde zum Ausdruck bringt, soll das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sein. Die *absolutio* erfolgte aber nicht nach der *completio*, sondern, soferne diese als äußere Formvorschrift aufgefaßt wurde (o. 2a) vor ihr. Dies ergibt sich unzweideutig aus Nov. 44, 1 pr. und Schol. 1^1 Bas. 22, 1, 76 des Theodoros zur Grundkonstitution Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. Zufolge der Nov. 44 (a. 537) ist es, wie schon Karlowa I 1001 hervorhob, eine der *completio* vorausgehende Schlußerklärung der Parteien, und zwar von seiten der ausstellenden Partei in der Richtung, daß die Urkunde dem gegenseitigen Willen über das zustande gekommene Rechtsgeschäft entspreche (so auch Freund Wertpapiere I 62f. Partsch Ztschr. f. Handelsr. LXX 475f. und Steinacker 91f.); oder wie Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. L 697 hervorhebt, könne man in den beiden vorgeschriebenen Akten, ‚completio' und ‚absolutio' nichts anderes sehen, als daß die Urkunde zur Ausfertigung an die Parteien fertig gemacht ist, womit auch jede Abänderung des Urkundsinhalts für alle Zukunft ausgeschlossen ist (s. auch Corp. Gloss. v. absolvere = expedire 5, 530, 45: 2, 236, 33; 238, 46; 2, 5, 5). Dieser vorerwähnte Vorgang wird aber auch in Urkunden zum Ausdruck gebracht: in Pap. Lond. I p. 199 (nr. 113, 1) erklärt der Aussteller Z. 92 *... καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα καὶ ἀναγνοὺς καὶ ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα*, ebenso in Cairo Masp. 67062 (a. 551) Z. 104 die Partei ... *ἐρωτηθεὶς ὡμολόγησα καὶ ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα.* Wenn nun eine Reihe anderer Quellenstellen und an sich unverdächtiger Zeugnisse das *absolvere* zeitlich der *completio* des Notars nachverlegt (Cod. Iust. 4, 21, 17 pr.; Inst. Iust. 3, 23 pr. und Theoph. Paraphr. hierzu, sowie die Schol. 2^2 Bas. 22, 1, 76 und 1^3 zu 11, 2, 22), zeigt doch die Urkundenpraxis, daß man von jeher die *absolutio* im Sinne der Nov. 44, 1 pr. vollzog; so Pap. Princeton 55 (zuletzt Enßlin Rh. Mus. N. F. LXXV 432ff.), ein Prozeßvergleich zwischen streitenden Klerikern aus dem J. 481, von denen Z. 76ff. jeder erklärt ... *ἐθέμην ταύτην τὴν διάλυσιν ... καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα καὶ ἀναγνοὺς καὶ ὑπογράψας ἀπέλυσα*, worauf die Unterschriften der Zeugen folgen. Hier fehlt natürlich die *completio*, weil wir überhaupt keine T.-Urkunde vor uns haben. Diese *absolutio*-Formel des Pap. Princ. 55 vom J. 481 wird in vollkommenem Gleichlaut in den T.-Urkunden des 6. Jhdts. (Pap. Lond. I p. 199 und Cairo Masp. 67032) wiederholt, so daß einer einheitlichen Urkundenpraxis eine ungenaue Gesetzessprache gegenübersteht (besonders Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. im Gegensatze zu Nov. 44, 1 pr.). Die Nov. 44 brachte nicht, wie Partsch vermutete (a. O. 456, 26; 458), eine Änderung hinsichtlich des Zeitpunktes der *absolutio* gegenüber früher und besonders der Grundkonstitution Cod. Iust. 4, 21, 17 pr., sondern von jeher fand sie vor der *completio* des Notars statt; sie war immer eine in einer Erklärung der die Urkunde ausstellenden Partei zum Ausdruck kommende Begebung der Urkunde, der sich dann die *completio* des Notars als förmliche Handlung anschloß, um seine Haftung auch äußerlich den Parteien gegenüber zu begründen. Das *dimittere* des Authentikumtextes entspricht dieser Begebungserklärung, hat aber mit einer *traditio cartae,* die das Rechtsgeschäft erst zur Vollendung bringen soll, nichts zu tun, da in den Urkundenformeln auf eine solche formelle Handlung der Parteien kein Hinweis vorhanden ist.

β) Die Absolutio im Westen. In der frühmittelalterlichen Urkundenpraxis des Abendlandes wurde das der *ἀπόλυσις* entsprechende *dimittere* des Authentikum nicht richtig verstanden. Die T. Italiens haben sich im weitesten Umfange bemüht, der Verordnung Iustinians in Cod. 4, 21, 17 und dann besonders der Nov. 44 gerecht zu werden; die in älteren Urkunden (6. und 7. Jhdt.) vorkommende Formel *cartam complevi absolvi* wurde später durch *complevi et absolvi* ersetzt und schließlich im italischen Urkundenstile, um möglichst genau den Vorschriften zu entsprechen, das *absolvere* mit *dedi, reddidi, emi,*

scripsi, firmavi wiedergegeben; die der Urkundenerrichtung beigezogenen Zeugen bestätigten oft die Urkundentradition (Marini nr. 86. 89—92. 94. 95. 98—100. 102. 106. 109—111); sie wird aber nur kurz am Ende der *subscriptio* des Zeugen erwähnt, fehlt aber bei vielen Urkunden ganz (so bei Veräußerungsgeschäften, Marini nr. 114 —116. 118. 120—124. 126 und besonders bei Schenkungen), wie auch die Unterschrift des Ausstellers ein *cartam tradere* nur selten hervorhebt (Marini bei Schenkungsurkunden nr. 90. 92. 112 ausführlich Steinacker 94ff. und das Referat hierüber von Ferrari Arch. Storia Ital. XII [1929] 14ff.). Privatrechtliche Wirkungen sind in der weströmischen Urkundenpraxis des 6. und 7. Jhdts. mit der Tradition nicht verbunden; sie wird zwar in Urkunden erwähnt, aber *dimittere* in jener Bedeutung, die später der frühmittelalterlichen germanischen und italischen Urkunde eigen ist, ist noch kein organischer Bestandteil des Formelwesens. Auch im Abendlande ist, wie im Osten, die Errichtung der Urkunde das Wesentliche, so daß auch hier der *absolutio*-Formel die gleiche Rolle zukam, wie im Osten; sie war die mündliche Erklärung, daß das Rechtsgeschäft schriftlich abgeschlossen ist. Da die Nov. 44 mit dem Authentikumtext für das Abendland die rechtliche Grundlage der Urkundserrichtung wurde und vor der *completio* die *absolutio* im Sinne des *dimittere* vorgeschrieben wurde, war es natürlich, daß eine ängstliche Urkundenpraxis bei wörtlicher Auslegung des *dimittere* sich auch bemühte, die *traditio cartae* urkundlich nicht nur in den Unterschriften des Ausstellers sondern auch der Zeugen hervorzuheben; und der T. bestätigte dann in der Kompletionsformel diesen Vorgang und vermerkte auch noch das *absolvere,* um bei Produzierung der Urkunde im Beweisverfahren nach jeder Richtung gedeckt zu sein; dieser Vorgang der späteren Urkundenpraxis war aber nur eine Folge des mißverstandenen *dimittere.* Daß es nach der Ausstellung der Urkunde zu einer Übergabe kam, ist selbstverständlich; die Tradition ist aber nur der notwendige Entäußerungsakt, der vom Notar vorgenommen wird, da er zuletzt mit der *completio* die Hand an die Urkunde gelegt hatte; das Rechtsgeschäft ist aber zustande gekommen, wenn den Formerfordernissen hinsichtlich *absolutio* und *completio* entsprochen war.

3. Wesen der Tabelliourkunde. Vor Iustinian hatte eine Urkunde, auch wenn sie von einem T. unterfertigt war, nur Beweiskraft, wenn der Aussteller sie unterschrieben hat (Cod. Iust. 4, 54, 31 a. 478) und seine Unterschrift auch anerkannte; daher Zuziehung von Zeugen, die mitunterschrieben (s. Testes, testatio), und den urkundlich festgehaltenen Vorgang eidlich bestätigten, wodurch ein *instrumentum quasi publice confectum* geschaffen wurde (Cod. Iust. 8, 17 (18), 11 pr. u. 1 a. 472. Nov. 73, 1 und 3 a. 538). In der Beweiskraft stehen gleich die von einem T. oder dem gleichstehenden Privatnotar angefertigten Urkunden, die *instrum. publice confecta* (s. o. III 1 d): sie sind nicht-öffentliche Urkunden (*instr. publica,* die schon an sich volle Beweiskraft haben), sondern *ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ* errichtet (Pap. Lond. II p. XIX nr. 209 = SB 5114 und II p. XX nr. 210 = SB 5112 und Stud. Pal. 1 p. 7f. Steinwenter Urkundenwesen 77f.) und erlangen volle Beweiskraft erst dadurch, daß der T. ihre Echtheit und die Wahrheit des Beurkundungsvorganges eidlich bezeugt (Cod. Theod. 9, 19, 1 = Cod. Iust. 9, 22, 21 a. 316. Cod. Iust. 4, 21, 16, 1. Nov. 44 praef. und 1 pr.; 73, 7, 1).

Dem Beweiszwecke diente die Form und die hierüber ergangenen Vorschriften (Cod. Iust. 4, 21, 17. Nov. 44 und 73, 5ff.). Der Vorgang bei Errichtung der Urkunden und der Inhalt des Rechtsgeschäftes soll für die Zukunft den Parteien gesichert werden und besonders über Schlußfolgerungen, die die Parteien aus der Urkunde ziehen, soll der T. im Streitfalle durch seine Auskunft über die Vorgänge bei der Urkundserrichtung dem Gerichte Klarheit verschaffen. Nov. 44, 1 pr. ... *ὥστε ἔχειν αὐτοὺς* (sc. *συμβολαιογράφους*) *εἰδέναι τὴν ὑπόθεσιν ἐρωτωμένους τε ... δύνανται τὰ παρηκολουθηκότα γινώσκειν τε καὶ ἀποκρίνεσθαι.* Bei der reinen Zeugenurkunde wird die Echtheit durch die eidliche Anerkennung der Unterschriften der Zeugen, bei der T.-Urkunde durch diesen selbst geführt und wenn er sie nicht selbst geschrieben hat, auch durch seinen Gehilfen; erst wenn diese Beweismittel versagen und nicht vorhanden sind, kommt es zur Schriftvergleichung (Nov. 73, 7; vgl. Cod. Iust. 4, 21, 20 a. 530. Bethmann-Hollweg III 281f. 285. Mitteis Grundz. 87f. Steinacker 79f. 84. 92).

Die vom T. errichtete Urkunde ist aber Dispositivurkunde: das Rechtsgeschäft kommt zustande, wenn *absolutio* und *completio* samt den Unterschriften vorliegen, wenn dieser Formvorschrift genügt ist, so daß auch der Zeitpunkt der Perfektion des Geschäftes eindeutig bestimmt ist. (Partsch Ztschr. Handelsr. LXX 492f.; GGA 1911, 727. Steinwenter Krit. Vierteljahrschr. LIX 170f.; Steinacker 91f. 99f. und Dölger Byz. Ztschr. XXIX 326, aber legen zu sehr das Schwergewicht auf die beweisrechtliche Funktion der Urkunde, während Iustinian in Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. mittels der Formvorschrift den Inhalt der Parteienvereinbarung sichern will.)

IV. Literatur.

Bethmann-Hollweg Zivilprozeß des gemeinen Rechtes III. Brunner Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1880. Daremberg-Saglio V 1 p. 7, Art. ‚tabellio'. Druffel Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen 1915. Ferrari I documenti greci medioevali Byz. Archiv, Beiheft IV (1910); il documento privato dell' alto medivero e i suoi presuposti classici, Archivio Storico Italiano Ser. VII Bd. XII (1929) 1ff., besonders 11ff. Gardthausen Di emu der ägyptischen Notare, Wessely Studien zur Palaeographie und Papyruskunde XVII (1917). Girard-Senn Manuel de Droit Romain ed. 8 (1929). Bruno Hirschfeld Die gesta municipalia 1904. Karlowa Römische Rechtsgeschichte, I, Staatsrecht und Rechtsquellen 1885. Madvig Verfassung und Verwaltung des röm. Staates II. Marini Papiri diplomatici. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 1891; Grundzüge der Papyruskunde, Jur. Teil, 1912. Pfaff

Tabellio und Tabularius 1905. Preisigke-Kießling Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden. Preisigke Fachwörterbuch des öffentlichen Verwaltungsdienstes in Ägypten 1915. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte rom. Abt. L 692ff. Schultze-Lasaux Beiträge zur Geschichte des Wertpapierrechts (1931) 5ff. 11ff. 25ff. Segrè Bulletino del Istituto di diritto Romano XXXV (1923). Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde 1927. Steinwenter Beiträge z. öffentl. Urkundenwesen der Römer 1915; Studien zu den koptischen Rechtsurkunden, Wessely Stud. Pal. Heft XIX (1920). M. Tardy Les tabellions Romains 1901. [Sachers.]

Ταβηνοί. 1) Gemäß Steph. Byz. ein Volk *κατὰ τὴν ἔρημον Καρμανίας οἰκοῦντες*, doch wohl die Einwohner der Landschaft ἡ Ταβηνή (s. d.).

2) Einwohner der arabischen Stadt Tabis, (s. d. Nr. 1). [Weissbach.]

Tabenos (Ταβηνός), Argiver, nach Steph. Byz. 597 M. Gründer und Eponymos von Tabai (s. d.) in Lydien. [Oppermann.]

Taberna. 1) Nach Walde Etym. Wörterb. wahrscheinlich aus **traberna* dissimiliert und zu *trabs* gehörig. So wurde das Wort schon von Cassiodor Psalmenkommentar 14, 1 erklärt: *maiores nostri domos pauperum tabernas appellaverunt propterea quia tantum trabibus, non adhuc tegulis tegebantur, quasi trabernas.* Sonst wird die Zugehörigkeit zu tabula als Erklärung vorgebracht, schon bei Paul.-Fest. p. 11 L. s. Adtibernalis; p. 34 L s. contubernales, dann bei Isidor Etym. XV 2, 43, bei Vaniček Etym. Wörterb.[2] 102 und Bréal Mém. de la Société de Linguist. XV 141. Das Wort bezeichnet

1. Schuppen, Scheune, z. B. Vitruv. VI 5, 2 *qui autem fructibus rusticis serviunt, in eorum vestibulis stabula, tabernae ... sunt facienda;* ferner die Holztafel aus Philadelphia im Fajum Wilcken Chrest. nr. 463 = Dess. 9059 col. II 19 *praedia, domus, tabernae*, ebenso Frontin. de aquis 76. Wir müssen annehmen, daß solche *t.* zur Aufbewahrung landwirtschaftlicher Produkte und von Vorräten, von Wagen, Werkzeugen, Holz usw. allüberall zu Stadt und Land vorhanden waren. Besonders genannt werden sie begreiflicherweise selten.

2. Wohnung, Hütte. Die primitiven Baracken wurden auch als Wohnstätten benutzt, zu vergleichen mit den jahrelang nach dem Weltkriege bewohnten Kriegsgefangenenbaracken vor den Mauern der Stadt Rom. Oft genug werden sich Leute bei sonst mangelnder Wohngelegenheit in *t.*, die an sich zu anderen Zwecken bestimmt waren, einlogiert haben, wie noch zu Neros Zeit die Abgesandten auswärtiger Gemeinden in drei zum Hause des Salvidienus Orfitus gehörigen (Suet. Nero 37, 1). So bekam *t.* nach und nach überhaupt die Bedeutung Armenwohnung, wie wir bei Cassiodor gehört haben, und Varro l. l. V 160 sowie der Horazvers carm. I 4, 13 *pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas regumque turris* bestätigen dessen Aussage oder haben sie verursacht. Da dürfen wir uns auch nicht wundern, daß die Baracken gelegentlich schlecht gebaut waren. Cic. Att. XIV 9, 1 klagt *tabernae mihi duo corruerunt reliquaeque rimas agunt; itaque non solum inquilini sed mures etiam migraverunt.* Wiederholt werden *t.* als Wohnungen mit anderen Gebäuden auf den zu Gräbern gehörigen Grundstücken erwähnt. In ihnen wohnten die Personen, oft Freigelassene, denen die Bewachung und Pflege der Grabstätte oblag (Marquardt-Mau Privatl. 370. Blümner Privataltert. 508, 11; dazu noch CIL III 2082. VI 9493. 13061. 31852. 36262. IX 1938. X 6069. 6144. XIV 2148. 3006. 3342. 3857. Dess. 7536. 8092. 8235. = CIL VI 9664. 1600. X 2015). Im 6. Jhdt. hatte das Wort *t.* diese Bedeutung verloren, wie wiederum die genannte Cassiodorstelle zeigt. Von der *t.* als Wohnstätte bekam auch die *fabula tabernaria* den Namen, von der Diomed. ars gr. I 489, 15 K. sagt, *fabulae tabernariae et humilitate personarum et argumentorum similitudine comoediis pares in quibus — — — humiles homines et privatae domus inducuntur, quae quidem olim ... communiter tabernae vocabantur*; vgl. o. Bd. VI S. 1943, 53f.

3. Laden oder Werkstätte. Dabei haben wir zweierlei zu unterscheiden: einmal die *t.* als selbständigen Bau, wie es die Marktstände auf dem römischen Forum waren, und dann *t.* als Erdgeschoßraum eines Gebäudes, der sich auf die Straße zu öffnet.

a) *t. novae, t. veteres.* Eine Reihe zusammenhängender Bretterbuden bestanden seit alter Zeit als Marktstände auf den Längsseiten des Forum Romanum. Deren Ursprung wird von Liv. I 35, 10 und Dion. Hal. III 67, 4 auf Tarquinius Priscus zurückgeführt. Es ist wohl möglich, daß sie bis in die Zeit der Könige zurückreichen. Die veteres lagen auf der Südseite des Forums, längs der Sacra Via zwischen Saturn- und Dioskurentempel, an der Stelle der späteren Basilica Iulia; die novae ihnen parallel auf der Nordseite, in der Nähe der Cloaca Maxima beginnend. Ums Jahr 450 v. Chr. waren die ‚neuen' Buden *prope Cloacinae* schon da, wie die Erzählung vom Tode der Tochter des Verginius beweist (Liv. III 48, 5). Daß die ‚alten' Buden auf der Südseite, die ‚neuen' auf der Nordseite des Forums standen, erhellt nicht nur aus dieser Liviusstelle; denn das Sacellum Veneris Cloacinae befand sich auf der Nordseite des Forums (Jordan Topogr. II 397f. Richter Top.[2] 102. 362f. Hülsen Forum[2] 125f.), sondern auch aus Cic. Ac. II 70 *ut qui sub novis solem non ferunt item ille cum aestuaret veterum ut maenianorum sic Academicorum umbram secutus est.* Dazu sagt Liv. XLIV 16, 10, der Vortumnus liege *pone veteres*; er stand aber in der Tuskerstraße (Jordan II 468f.), also südlich vom Forum. Die diesen Belegen scheinbar widersprechende Stelle Plin. n. h. XXXV 26 steht damit nicht im Gegensatz; sie setzt nämlich nur voraus, daß das prätorische Tribunal in der Mitte des Forums beim Lacus Curtius lag (Huelsen Die neuesten Ausgrabungen auf dem Forum Romanum 13f. o. Suppl.-Bd. IV S. 504), was tatsächlich schon zu Ciceros Zeit der Fall war (pro Caecina 14; vgl. Horat. sat. I 6, 120. 9, 35f. II 6, 35; epist. I 19, 8); vorher stand es bekanntlich auf dem Comitium. Der Boden, auf dem die *t. vet.* und *nov.* lagen, war Staatseigentum; die Buden aber wurden nach Liv. I 35, 10 von Anfang an von Privatleuten gebaut; dagegen bezeichnet Dig. XVIII 1, 32 die *t. argentariae* als öffentliches Gut, das Privatleuten zur Nutznießung überlassen ist; diese können nur das Nutznießungsrecht verkaufen. Deren Inhaber waren anfänglich die Metzger, bis, wie Varro bei Non. 532 M. III 853 L meint, die Würde des Forums sich hob und aus Fleischerbuden Wechslerbuden wurden. Aus Liv. III 48, 5 ergibt sich, daß die *t. novae* um 450 noch Fleischerstände waren; 310 v. Chr. aber hausten bereits die Geldwechsler darin (Liv. IX 40, 16). In der Zwischenzeit muß sich also die Änderung vollzogen haben. Jordan Top. II 379 vermutet nun ansprechend, sie sei nach 348 von G. Maenius herbeigeführt worden. Maenius hat ja auch Balkone über den Buden anbringen lassen als Zuschauerplätze für das Publikum, das die Spiele auf dem Forum ansehen wollte (Vitruv. V 1, 1. o. Bd. XIV S. 245. 249, 57f.), und von ihm heißt jeder Balkon *maenianum*. Wir haben diese Balkone bereits bei Cic. Ac. II 70 kennen gelernt; sie haben also zu Ciceros Zeit noch bestanden. In der Nacht vom 18./19. März 210 v. Chr. wütete auf der Nordseite des Forums eine gewaltige Feuersbrunst, die unter anderem auch die *t. argentariae quae nunc novae appellantur* verschlang (Liv. XXVI 27, 2). Den Namen *novae* erhielten sie vermutlich nach dem Wiederaufbau zum Unterschied von den ‚alten' Buden auf der gegenüberliegenden Seite. Varro l. l. VI 59 meint denn auch, der Name ‚novae' sei sehr alt. Wiederhergestellt wurden sie sicher schnell, und zwar jedenfalls auf Privatkosten. Denn unter den von den Censoren im J. 209 durchgeführten Wiederherstellungsarbeiten auf der Nordseite des Forums zählt sie Liv. XVII 11, 16 nicht auf. Über das Aussehen der *t. veteres* und *novae* wissen wir sozusagen nichts. Ich vermute, es seien einstöckige Holzbauten mit den *maeniana* als Aufbau gewesen und stelle sie mir ungefähr vor, wie die einstöckigen Kaufläden in manchem Fremdenkurort; nur muß man sich die Schaufenster wegdenken. Die Öffnungen waren von Pfeilern eingerahmt, wie wir das auch anderswo finden (Catull. 37, 2. Horat. sat. I 4, 71; ars 373. Martial. VII 61, 5). Zu den Balkonen gelangte man vom Innenraum der Buden aus durch eine dunkle Treppe (Cic. Mil. 40. Phil. II 21). Schon in alter Zeit wurde die Front der Buden geschmückt, so 310 mit vergoldeten Samniterschilden (Liv. IX 40, 16), später mit Gallierschilden (Cic. de or. II 266. Quint. VI 3, 38). Ein Gemälde des Serapion, das alle Balkone *sub veteribus* überspannte, erwähnt Plin. n. h. XXV 113. Bei dieser Gelegenheit sei die Bemerkung gestattet, daß *sub novis, sub veteribus* ganz geläufige Ausdrücke sind für ‚bei den neuen, bei den alten Buden' (Plaut. Curcul. 480. Cic. Ac. II 70; de or. II 266. Varro l. l. VI 59. Plin. n. h. XXXV 26), wie man auch sagte *pone veteres* ‚hinter den alten Buden' (Liv. XLIV 16, 10), *argentariae* ‚Wechslerbuden' (Plaut. Epid. 199; Trucul. 66. Liv. IX 40, 16) und *argentariae novae* ‚Die neuen Wechslerbuden' (Liv. XL 51, 5) immer mit Auslassung von *t.*

Wir haben bereits vernommen, daß die *t. novae* von Fleischerbuden zu Wechslerbuden geworden sind und das blieben sie dann, soweit wir wissen. Auch in die *t. veteres* werden die Wechsler wenigstens teilweise Einzug gehalten haben; denn kaum umsonst ist bei Horat. epist. I 1, 54 Janus soviel wie Börse. Immerhin waren einzelne davon Buchhändlerläden (Cic. Phil. II 21. Ascon. in Mil. p. 33, 6f. Cl. Horat. epist. I 20, 1), vorausgesetzt, daß die Schriftsteller nicht *t.* in der unmittelbaren Umgebung des Forums meinen. Mit dem Bau der Basilica Iulia und dem Neubau der Basilica Aemilia zu Beginn der Kaiserzeit verschwanden die *t. veteres* und *novae.* Die Ladeninhaber verzogen sich teilweise anderswohin, zum Teil fanden sie Unterkunft in den *t.* der neuen Basiliken; Taberneninhaber (*tabernarii*) aus der Basilica Iulia sind inschriftlich bezeugt (CIL VI 31895); Geldmakler oder Metallprüfer (*nummularii) de basilica Iulia* CIL VI 9709. 9711. 9712.

b) *t. septem.* Vom genannten Brande des J. 210 v. Chr. erzählt Liv. XXVI 27, 2 *septem tabernae quae postea quinque et argentariae quae nunc novae appellantur arsere*, dazu die Steinbruchgasse, Privatgebäude und der Fischmarkt. Die Feuersbrunst griff auch auf die Regia über; sogar das Vestaheiligtum konnte nur mit Mühe vor dem Brande bewahrt werden. Ein Jahr später heißt es unter den von den neuen Censoren durchgeführten Maßnahmen *locaverunt inde reficienda quae circa forum incendio consumpta erant, septem tabernas, macellum, atrium regium* (Liv. XXVII 11, 16). Man hat bei der ersten Liviusstelle gemeint, die *septem t.* seien die *argentariae* und deshalb das *et* mit *et eae* ‚und zwar' erklärt, oder statt des durch cod. P gut überlieferten *quinque* das Wort *veteres* oder gar *veteres et quinque* schreiben wollen (Ritschl Opusc. philol. II 388. Urlichs Rhein. Mus. N. F. XII 216). Dazu hat offenbar Fest. p. 258 L verleitet. Dort steht Z. 29f. ...*Plebeias tabernas no⟩uas uocant nos ...... as esse et septem ferun⟨tur olim fuisse. Plebeias appell⟩amus a genere magistratus. Eas enim faciendas curauerunt M. Iunius Brutus Q. Oppius aediles plebis.* Die Ergänzung Scaligers, die Müller und Lindsay aufgenommen haben, mag ungefähr stimmen, wenn Orsini im verloren gegangenen cod. Farnesianus fälschlich ... *uas nouas uocant nos* ... gelesen hat. Übrigens hören wir sonst nie von *t. plebeiae*. Aber auch angenommen, Scaligers Ergänzung sei einigermaßen richtig, so können diese 7 neuen plebeischen *t.* mit den *septem t.* nicht identisch sein. Denn die *septem* bestanden schon vor dem Brande des J. 210 und ein Jahr darauf wurde deren Wiederaufbau von den Censoren angeordnet, während die *septem plebeiae novae* überhaupt erst 193 von den plebeischen Aedilen M. Iunius Brutus und Q. oder L. Oppius (vgl. Liv. XXV 23, 7. 24, 6) in Bau gegeben wurden. Ebenso bestanden die nachträglich *t. novae* genannten *t. argentariae* auf dem Forum schon lange vor dem J. 210; die Gleichung *novae* = *plebeiae* fällt also ebenfalls außer Betracht. Nun bleibt noch die Frage, ob die *t. septem* den *t. argentariae* gleichzusetzen seien. Auch das glaube ich verneinen zu dürfen. Denn die Siebenzahl der *t. argentariae novae* ist sonst nirgends überliefert, und wir dürfen sie auf Grund einer doch gewagten und in mancher Beziehung zweifelhaften Ergänzung

nicht annehmen. Hat es überhaupt *t. plebeiae* gegeben, so bestanden solche schon vor 193, und in diesem Jahre verordneten die plebeischen Aedilen den Bau von sieben neuen. Zu Beginn der Kaiserzeit waren sie aber, wie Jordan II 380 annimmt, längst verschwunden, wie wahrscheinlich die *t. septem* ebenfalls. So konnten beide mit den novae vermengt werden. Der Liviustext darf daher nicht gepreßt oder geändert werden, sondern ist zu übersetzen genau wie er dasteht ‚sieben Buden, an deren Stelle später nur mehr fünf vorhanden waren, und die Wechslerbuden, die jetzt neue Buden heißen, brannten ab'; und wir haben wohl zu unterscheiden zwischen *t. septem, t. argentariae* oder *novae* und allenfalls *t. plebeiae*. Die genaue Lage der *septem* läßt sich nicht festlegen; irgendwo nördlich vom Forum müssen sie zwar gestanden haben. Wenn Iuven. I 105 schreibt *sed quinque tabernae quadringenta parant,* ‚fünf Buden bringen 400 000 ein', so meint er damit nicht etwa die *septem quae postea quinque,* sondern fünf beliebige *t.* in Rom.

c) Nach dem Vorbilde der Hauptstadt haben sehr viele Städte und Städtchen des weiten Römerreiches ihre Forumsanlagen entsprechend der Vorschrift von Vitruv. V 1, 2 angelegt: Um den Forumsplatz herum Säulenhallen mit weiten Säulenstellungen und auf deren Außenseite Tabernae, über denen wohl oft, wie Vitruv verlangt, Balkone oder gar Wohnungen lagen. Pompeii und Ostia kann man zwar nicht als Beispiele für eine solche Forumsanlage nennen. In Pompeii gibt es einzig auf der Westseite des Macellums einige *t.*, die gegen das Forum hin blicken. Dagegen führt Wymer Marktplatzanlagen der Griechen und Römer, Münch. 1916, eine Anzahl von Beispielen mit Beschreibung und Plänen an, p. 28 Timgad, 34 Sufetula in Numidien, 35 Althiburos, 43 Calleva, 46 Venta Silurum, beide in England, 50 Doclea in Montenegro, 52 Acquincum, 54 Nida bei Heddernheim, 57 Kempten mit Rekonstruktion Taf. I, 64 Aspendos in Pamphylien. Dazu kommen der römische Prunkmarkt in Athen (Judeich Top. 330f.) und das von den Amerikanern freigelegte römische Forum von Korinth mit *t.* auf der Nord- und Westseite; die Südseite ist noch zugedeckt (A Guide to the excavations and Museum of Ancient Corinth 35. 37 mit Abb. 1 und Plan). Alle diese Anlagen entsprechen in ihrer Art der Forderung Vitruvs. In den nördlichen Provinzen sind die *t.* hinter den Säulenstellungen des Forums zahlreicher und geräumiger als in den südlichen, was sich aus den klimatischen Verhältnissen erklärt. Die genannten Forumsanlagen stammen durchwegs aus der Kaiserzeit, ebenso die auf der Inschrift CIL III 3288 = Dess. 5600 überlieferte von Mursae in Pannonien. Dagegen nennt Livius auch welche aus dem 3.—1. Jhdt. v. Chr., und zwar in Aricia (XXX 38, 9), Calatia, Auximum (XLI 27, 10), Minturnae (XXXVI 37, 3), Privernum (XXVII 11, 4) und vielleicht Sinuessa (XLI 27, 12). Ohne Zweifel waren diese *t.* auf dem Forum durchwegs Kaufläden; denn hier war doch der Mittelpunkt des Marktverkehrs in den Städten. Beiläufig bemerkt ist in Korinth schon der unter der Basilica zutage getretene griechische Markt aus dem Ende des 5. Jhdts. mit *t.* hinter Arkaden geschmückt gewesen (A Guide 16 und Plan); und aus Demosth. XVIII 169 nnd anderen Quellen kennen wir die Marktbuden auf der Agora in Athen (Judeich Top. 319f.).

d) Wohl war das Forum in Rom der Haupthandelsplatz der Stadt, aber doch nicht der einzige. Auch auf dem Forum Boarium gab es bereits 200 v. Chr. Marktstände (Liv. XXXV 40, 8) und der dortige Markt blieb weit in die Kaiserzeit hinein bestehen (Tac. hist. I 86. CIL VI 1035. 29791 = Dess. 6304). Außerdem gestalteten sich die auf das Forum einmündenden Straßen zu wichtigen Geschäftsstraßen, wie Sacra Via und Vicus Tuscus (Cic. Cat. IV 17. Plin. n. h. X 121. Ascon. in Mil. p. 33, 6f. Cl. Sen. de constant. sap. 13, 4. Richter Top.^{2} 163). Ebenso gab es viele *t.* an den Außenseiten des Cirkus Maximus (Dion. Hal. III 68, 4. Tac. ann. XV 38 und Richter^2 176), ähnlich wie in den Substruktionen der Basilica in Korinth gegen die Lechaionstraße hin (A Guide 14 und Plan). In Pompeii finden sich *t.* massenhaft in gewissen Straßen, z. B. in der Via dell' Abbondanza. Gewöhnlich ist die *t.* in Pompei ein viereckiger, auf die Straße weit geöffneter Raum; darüber ein Zwischenboden (pergula), der in älterer Zeit ebenfalls offen, in römischer Zeit aber geschlossen war; man kann ihn etwa mit dem mezzanino moderner städtischer Häuser vergleichen (Mau Pompei^2 285f. 91. 302 Abb. 157 Rekonstr. der Hausfront der casa Fauni). *T., pergulae* und *cenacula* sind zu vermieten *in praediis Iuliae Sp. f. Felicis* (CIL IV 1136 = Dess. 2723 = Diehl Pomp. Wandinschr. 435 = Bruns Font.^{7} 373), *t. cum pergulis suis* in der *Insula Arriana Polliana Gn. Allei Nigidi Mai* (CIL IV 138 = Dess. 6035 = Diehl 437 = Bruns^7 372); *t., pergula* und *maenianum* sind erwähnt in Nona in Dalmatien (CIL III 14322 = Dess. 9360), *cinacula* (so!) *n. VI, tabernae n. XI et repossone subiscalire,* vielleicht = *repositionem subscalarem* auf dem Forum Boarium in Rom (CIL VI 29791 = Dess. 6034 = Diehl 436 = Bruns^7 342). Wohnungen (*οἰκήσεις*) lagen auch über den *t.* des Circus Maximus (Dion. Hal. III 68, 4. Jordan-Huelsen III 125. Richter^2 176); einen Oberstock hatten möglicherweise auch die *t.* auf der Nordseite der Agora von Korinth (A Guide 35). In Ostia finden sich ebenfalls *t.* im Erdgeschoß der Häuser, aber, soweit ich beobachten konnte, ohne pergulae; in der casa del Lario gibt es *t.* nicht nur auf der Straßenseite, sondern auch auf der Hofseite.

In den *t.* mit weiten Öffnungen werden die Ladentische wohl oft die Stelle der heutigen Schaufenster eingenommen haben. Da sie aber offenbar aus Holz bestanden, sind sie durchwegs verloren. Dagegen wird man kaum fehlgehen mit der Annahme, daß die Kunden sich besonders im Süden gerne von der Straße aus bedienen ließen, wie es auch bei den Thermopolien mit ihren noch vorhandenen gemauerten Bedienungstischen der Fall war. Bei den zufällig erhaltenen, bildlichen Darstellungen des Ladeninneren läßt sich das allerdings höchstens einmal nachweisen. Ich nenne deren drei: einmal den Schreiber, Bilderatlas 76, 1, abgebildeten Brotladen aus Pom-

pei. Wir sehen einen langen Ladentisch; hinter ihm erhebt sich ein Aufsatz mit zwei Gestellen. Auf Tisch und Gestellen liegen Kuchenbrote und anderes Gebäck. Zwischen Tisch und Aufsatz sitzt der Verkäufer und reicht einem Kunden ein Brot über den Ladentisch hin. Ich habe den Eindruck, daß hier die Kunden im Innern des Ladens stehen. Das zweite Bild zeigt uns einen Wildbretladen (Schreiber 76, 5). An der Wand hangen 2 Ferkel, 1 Hase, 4 Gänse. Die Verkäuferin sitzt hinter einem Tische und packt eine Gans am Halse. Auf diese Gans zeigt die hinter der Verkäuferin stehende Kundin hin und zitiert dabei Verg. Aen. I 607—609. Die dritte Abbildung ist aufgemalt links vom Eingang in einen Färberladen Reg. IX ins. 7 nr. 7 in den scavi nuovi der Via dell' Abbondanza in Pompei, unter dem aus seinem Tempelchen herausschreitenden Merkur (abgeb. Ippel Pompei 45. Della Corte, Pompei i nuovi scavi e l'amfiteatro 1930, Abb. 3). Die Verkäuferin sitzt hinter dem Ladentisch, auf dem rechts und links ein kleiner Schrein mit Glastüre liegt. Links vom Ladentisch läuft eine Bank schräg nach vorn, auf der ein Kunde sitzt. Vor dem Ladentisch liegt ein Gestell, das sich nach Della Corte 9 auf dem Fußsteig befindet, so daß also die Kunden hier von der Straße aus bedient worden wären.

Gerade bei diesem Färberladen, auf dessen anderem Türpfeiler das Bild der Venus Pompeiana gemalt ist, wie sie auf einem von Elefanten gezogenen Wagen steht, ferner beim Laden Ippel 47 können wir gut beobachten, wie die Pompeianer ihre Ladenpfeiler oder die Wände rechts und links vom Ladeneingang geschmückt haben. An anderen Orten, auch in Rom, wird es vielfach ähnlich gewesen sein. Nicht selten waren an den Pfeilern etwas wie Aushängeschilder angebracht. Darüber o. Bd. II S. 2558f. Jordan Arch. Ztg. 1872, 65f.; für Pompei Overbeck^4 379. Buchhändler haben an den Pfosten ihre Bücher ausgehängt (Horat. sat. I 4, 71. Martial. I 117, 10f.). Geschlossen wurden die pompeianischen Läden mit übereinandergreifenden, vertikal hingestellten Brettern, die in Rillen hineingeschoben wurden (Mau^2 287. Overbeck^4 378 mit Abb. 184. 185). Von Rom wissen wir aus Iuven. III 304, daß die Verschlüsse etwa durch Sicherheitsketten verstärkt wurden. Nero erbrach bei seinen nächtlichen Streifzügen oft Läden und plünderte sie aus (Suet. 26, 1). Die Innenwände der Läden waren getüncht oder mit Farben bestrichen, gelegentlich auch etwas geziert, wie die auf der Nordseite des Macellums in Pompei (Overbeck^4 123f. Mau Pompei^2 Anh. 19f.). Vom Inneren des Ladens aus oder auch von der Straße aus gingen Treppen in den Oberstock, hie und da auch Türen in Neben- oder Hinterräume.

Und nun die Produkte, die in den *t.* feilgeboten oder auch hergestellt wurden. Die *t.* auf dem römischen Forum waren, wie wir gehört haben, anfänglich von den Fleischern, nachher fast ausschließlich von den Geldwechslern, man könnte sie vielleicht auch Banquiers nennen, besetzt, also von bestimmten Berufsgruppen. Der Fleisch- und Lebensmittelmarkt wurde in das Macellum verlegt (s. o. Bd. XIV S. 129), nicht nur in Rom, sondern auch in vielen anderen Städten. In Pompei z. B. wurden auf der Nordseite des Macellums Feigen, Kastanien, Pflaumen, Trauben, eingemachte Früchte, Linsen, Korn, Brot und Kuchen gefunden (Mau^2 91). Von Schriftstellern wird die *t. laniena* (Plaut. Epid. 199. Varro l. l. VIII 55 und bei Non. III 853 L) und *t. macellaria* (Val. Max. III 4, 4) nur gelegentlich erwähnt. Die übrigen Läden lagen, soweit wir sehen, bunt durcheinander. An der sacra via in Rom z. B. wurden alle möglichen Waren feilgeboten, Blumen, Kränze, Goldwaren, Geschmeide, Musikinstrumente, aber auch Gemüse, Obst und Drogerien (Belege bei Richter^2 163). Die *t.* des Circus Maximus enthielten zur Zeit des neronischen Brandes viele brennbare Waren, also wohl Stoffe, Matten u. s. f. (Tac. ann. XV 38); ausdrücklich genannt werden dort Kneipen (Cic. Mil. 65). Astrologen (Cic. divin. I 132. Horat. sat. I 6, 114. Iuven. VI 582), Obsthändler (CIL VI 9822), Bordelle (Iuven. III 65. Priap. 27. Hist. Ang. Heliog. 26, 3. Cyprian. de spect. 5). Anderswo verkaufte man Parfümerien (*t. unguentaria* Varro l. l. VIII 55. Iuven. II 42. Suet. Aug. 4, 2. Seneca ep. 108, 4. Sidon. Apoll. ep. II 2, 4 und *myropolium* Plaut Epid. 199; vgl. Merchie Mus. Belge. XXVI 263. Thomas ebd. XXVII 310), Bücher (*t. libraria* Cic. Phil. II 21. Horat. sat. I 4, 71. Ascon. Mil. p. 33 Cl. Martial. I 3, 1. 117, 10. Gell. XVIII 4, 1), Töpferwaren (*t. crustaria* Paul. Fest. 46, 15 L), Sklaven (Sen. de const. sap. 13, 4). Es gab Coiffeurbuden (*t. tonstrina* Plaut. Amphitruo 1013; Epid. 198. Horat. epist. I 7, 50. Vitruv. IX 8, 2. Plin. n. h. XXXV 112. Hist. Apoll. 7), Schmiedewerkstätten (Iuven. XIII 45), Schuhmacherbuden (*t. sutrina* Horat. sat. I 3, 130f. Sen. de benef. VII 21, 1ff. Plin. n. h. X 121. XXXV 112. Tertull. de pallio 5), Walkerbuden (*t. fullonia* CIL II 5181 = Dess. 6891 Z. 43), Ärztestuben (*t. medicina* Plaut. Amph. 1013. Epid. 198. Cic. Cluent. 178. 180. Plin. n. h. XXIX 12. Hieron. in Osee prol.; ep. 50, 5, 1. 52, 5, 4), Bildhauerwerkstätten (Apul. apol. 62) u. a. m. Sogar als Schulzimmer wurden *t.* hie und da verwendet (Liv. VI 25, 9).

Bei festlichen Anlässen wurden wenigstens in der Kaiserzeit und an gewissen Orten die *t.* bekränzt (Tert. apol. 35; de idol. 15). Wenn dagegen ein Unglück über den Staat hereinbrach, ordneten die Behörden in der Stadt Rom zur Zeit der freien Republik deren Schließung auf dem Forum oder in der ganzen Stadt an (Cic. Cat. IV 17; pro dom. 54. 89; Ac. II 144. Ascon. Mil. 41, 1 Cl. Liv. III 27, 2. IV 31, 9. IX 7, 8. XXIII 25, 1. Varro l. l. VI 91). In Pisa geschah dies auch nach dem Tode des Prinzen C. Caesar, also zur Zeit des Augustus (CIL XI 1421 = Dess. 140). In einigen Landstädten blieben sie, wiederum während der Kaiserzeit, am jährlichen Bußtage bis zur neunten Stunde geschlossen (Tert. de idol. 16). Die *t.* der Ärzte dienten häufig als Orte der Unterhaltung (Hieron. ep. 50, 5, 1. 52, 5, 4, in Osee prol.). Die in den Läden aufgestapelten Waren unterlagen der Gewerbesteuer (Dig. XIV 4, 5, 16 und 17. Gai. inst. IV 72).

4. Schenke, Wirtshaus. Besonders behandelt sei die *t. vinaria* (Varro l. l. VIII 55.

Apul. apol. 57), *deversoria* (Plaut. Men. 436; Trucul. 697. Suet. Claud. 40, 1; Nero 27, 3), auch bloß *t.* genannt, so schon Plaut. Pseud. 658. 1116), dann z. B. Catull. 36, 15. 37, 1. Horat. epist. I 14, 24; ars 229. Propert. IV 8, 19. Copa V 3. Ascon. Mil. p. 32, 7. 35, 4. 37, 11. 40, 15. 55, 1 und 10 Cl. Im Laufe der Zeit wurde diese Bedeutung des Wortes die vorherrschende, ja fast die allein übliche (Non. III 853 L), und so ist es in einigen Gegenden wenigstens bis zum heutigen Tage geblieben. Im schweizerischen Kanton Appenzell a. Rh. z. B. gibt es jetzt noch ‚Tavernen-Wirtschaften'. Sachlich ist diese Art *t.* von der *caupona* kaum zu scheiden; *t.* bezeichnete eben auch den Raum, wo der *copo* sein Gewerbe betrieb (Cic. Cluent. 163 *coponem de via Latina qui sibi ... in taberna sua manus adlatas esse dicat*). Derlei *t.* gab es in Rom eine Menge (Suet. Claud. 40, 1); sie fanden sich aber auch sonst überall, nicht nur in Städten, sondern auch auf dem flachen Lande. Vitruv. II 8, 12 nennt eine bei der Salmacidisquelle bei Mylasa in Karien. Kaiser Nero ließ *tabernas et praetoria* längs der Militärstraßen in Bulgarien anlegen (CIL III 6123 = Dess. 231). Dies — es gab deren in mancher Gegend des Reiches; vgl. CIL III 14207 — waren Gasthäuser mit Schlafgelegenheit, Absteigequartiere, die *praetoria* die vornehmen für hohe Beamte und Offiziere, die *t.* für niedere Stände. Die *t.* als Gasthäuser heißen gelegentlich auch *t. meritoriae* (Val. Max. I 7 ext. 10 von Megara. Suet. frg. 223 p. 360 R. Prosper Epit. Chron. 333 bei Mommsen Chron. Min. 405 in Trastevere in Rom). Daß *ex turba imae sortis et paupertinae in tabernis aliqui pernoctant vinariis* bezeugt Ammian. XIV 6, 25. Und daß sie gelegentlich auch Speisewirtschaften waren, ergibt sich schon aus dem Beinamen ‚rauchig' (Apul. apol. 57. Sidon. ep. VIII 11, 3, 42f.). Daß es endlich dunkle, übelriechende Lokale waren, in denen nicht selten Streit entstand, wo man aber auch mit dem weiblichen Personal schön tat, wollen wir gerne glauben (Tertull. apol. 35. Propert. IV 8, 19. Apul. apol. 87 *tabernariae blanditiae*). Das Heer der Mäuse und der Wiesel, *historia cuius in tabernis pingitur* (Phaedr. IV 5, 2) ist ein Wandbild in einer Schenke, wie ja die Wände der pompeianischen Kneipen hie und da Bilderschmuck zeigen (Mau Pompei[2] 422, Abb. 251. 252. Schreiber Bilderatlas 78, 6, hier auch eine Streitszene).

Um die *t.* herum, die im weiten Römerreiche als Absteigequartiere dienten, gruppierten sich im Laufe der Zeit kleinere und größere Ortschaften. Ich erwähne *Tres Tabernae* an der Via Appia (Cic. Att. I 13, 1. II 12. Apostelgesch. 28, 15. Itin. Ant. 107), bei Battifero (Itin. Ant. 613), in Umbrien (Itin. Hieros. p. 613), in Oberitalien Itin. Hieros. 617), in der Nähe von Straßburg (Ammian. XVII 1, 1), *Taberna frigida,* jetzt Frigido in Etrurien (Geogr. Rav. IV 32. Tab. Peut.), in Epirus (Itin. Ant. 318. 329. Itin. Hieros. p. 607), *mutatio in Tabernas* in Epirus (Itin. Ant. 607), *Tabernis,* jetzt Dar-Aizana in Mauretanien (Itin. Ant. 8), heute Zabern im Elsaß (Ammian. XVI 2. Itin. Ant. 240. Geogr. Rav. IV 26. Tab. Peut.), heute Rheinzabern (Itin. Ant. 355. Tab. Peut.), Station an der Mosel (Auson. Mos. 8).

5. Truhe, Mantelsack. Diese auf den ersten Blick auffällige Bedeutung des Wortes *t.* ist einwandfrei nachgewiesen von Niedermann Essais d'étym. et de critique verbales lat., Neuenburg 1918, 80. Ich führe daraus nur die wichtigsten Belege an: Hisperica famina Rec. A 512 *haec alborea exomicat taberna / quae spissas breviusculo tegmine artat setas.* Ed. Diocl. 11, 7a *xabernarum sibe saccorum par.* Mirac. Udalrici c. 25 *interim etiam quaesivit xabernas et calceamenta et non invenit.* Dazu Corp. Gloss. Lat. V 363, 15 *gabernas: areas.* V 510, 5 *pera: gaberna.* V 655, 12 *taberna : ubi vestes ponuntur aut quodlibet aliud.* Kleider und andere Dinge wurden wohl in *t.* aufbewahrt, aber, um sie zu schonen, nicht offen, sondern in Behältern. Im Laufe der Zeit, doch schon vor 301, dem Datum des Maximaltarifs Diocletians ging der Name des Raumes auf den Behälter, eben die Truhe oder den Sack, über. [K. Schneider.]

2) Ort in Tripolitanien; s. Gypsaria Nr. 2 o. Bd. VII S. 2092. [Treidler.]

Taberna frigida, Station der Via Aemilia in Etrurien zwischen Luna und Pisa am Fluß Frigido, wo die Tab. Peut. und der Geogr. Rav. IV 32. V 2 T. f. beim heutigen Massa ferrata und Fossae Papirianae bei Viareggio nennt. [Hans Philipp.]

Tabernaculum. 1) *T.* ist ein Deminutivum zu *taberna* und mit diesem von *trabs* herzuleiten (vgl. Walde s. *taberna*); *t.* bezeichnet also die aus Brettern oder Balken hergestellte ‚Bretterbude' (vgl. Fest. p. 356 s. v.). In ältester Zeit diente es zu primitiven Wohnungen (vergleichbar ist das osk. *triibum* [Conway 42. 63], das zweifellos *aedificium,* und das Verb. *tribarakavum* u. ä. [Conway 95], das *aedificare* heißt und von der gleichen Wurzel wie *t.* abzuleiten ist: so Buecheler Lex. Ital. XXVIII. Conway Glossary s. v.) und blieb später noch als Bezeichnung für den Laden des Kaufmanns und für das Zelt der Soldaten, auch wenn kein Holzmaterial mehr zum Bau benutzt wurde (Paul. Fest. 12. s. *adtibernalis*; 38 s. *contubernales*). Die Verwendung der Holzbude zu sakralen Zwecken stammt ebenfalls aus älterer Zeit; man benutzte sie zur Einholung der *auspicia,* sie hieß nicht nur *t.* (Schol. Veron. Aen. X 241 ... *in tabernaculo in sella sedens auspicabatur* ...; auf den iguvinischen Tafeln erscheint das mit dem *t.* verwandte *tremnu* in demselben Zusammenhang: VI a 2. 18 *tremnu serse = in tabernaculo sedens*; vgl. Buecheler Umbrica 44), sondern auch *auguraculum, auguratorium* oder *templum.* In diesem Zusammenhang machte das *t.* eine merkwürdige Begriffserweiterung durch: Nicht nur die Beobachtungshütte hieß nunmehr *t.,* sondern auch das Feld, das man von der Hütte aus beobachtete. Am deutlichsten zeigt diese Entwicklung Cic. nat. deor. II 11, wo Ti. Gracchus berichtet ... *vitio sibi tabernaculum captum fuisse hortos Scipionis* ..., wo also die *horti Scipionis* direkt als *t.* bezeichnet werden; *t. capere* heißt in diesem Zusammenhang (vgl. noch Liv. IV 7, 3. Serv. Aen. II 178 ... *in constituendo tabernaculo* ...) sich zur Beobachtung vorbereiten, also von der Hütte aus die Himmelsrichtungen bezeichnen u. a. — Dieselbe Bedeutungsentwicklung hat auch das Wort *templum* durchgemacht (s. d. und Röm. Mitt. XLVII), eine Analogie, die die obige Darstellung wohl stützen kann. [St. Weinstock.]

2) T. bedeutet militärisch das Zelt, sowie auch die Baracke des Soldaten. Nach Festus *tabernacula dicuntur a similitudine tabernarum, quae ipsae, quod ex tabulis olim fiebant, dictae sunt, non ut quidam putant, quod tabulis claudantur.* Ein durchgehender Unterschied zu den Synonymen *tentorium* und *papilio* läßt sich nicht feststellen; so findet sich sogar die Wendung *papiliones tendere* bei Veget. de re mil. I 23 und III 8, der im übrigen alle drei Ausdrücke gebraucht und II 10 *tabernacula vel casae militum* erläutert. Ähnlich erklären die Glossen (s. Goetz Thesaurus Glossarum, sub verbis) mit *casa militaris.* Das gleiche Ergebnis bieten die Schreiber der Historia Augusta. Auffällig ist, daß Caesar nur *tabernaculum* hat, *tentorium* erst bell. Gall. VIII 5 und *tentoriolum* bell. Afr. 47 vorkommt; vgl. die Beobachtungen von A. Klotz Caesarstudien (1910) S. 160—180. Die beweglichen Zelte bestanden aus Lederbahnen vgl. Hist. aug. Claud. 14 *pellium tentoriorum decurias triginta.* Das besagt auch die Wendung *sub pellibus habere* Liv. XIII 18, 5. XXXVII 39, 2. *durare* V 2, 7. *continere* Caes. bell. Gall. III 29. 2. Das Aufstellen der Zelte gehörte zu den genau geregelten Verrichtungen beim Lagerschlagen, so bei Joseph. bell. Iud. III 5, 2 *καὶ μέσας μὲν τὰς τῶν ἡγεμόνων σκηνὰς τίθενται, μεσαίτατον δὲ τούτων τὸ στρατήγιον, ναῷ παραπλήσιον,* eine Angabe, mit der sich wohl weniger auf die Bauart, als auf die überragende Größe des Feldherrnzeltes schließen läßt. Nähere Angaben macht Hygin. de mun. castr. 1: *Nunc papilionum tensionem cohortium supra scriptarum ostendemus. Papilio unus occupat pedes X, accipit incrementum tensurae pedes II, tegit homines VIII* usw. An Iosephos erinnert Veget. I. I. III 8: *duci praetorium eiusque comitibus praeparatur, tribunis tabernacula conlocantur.* Die Aufsicht über den Zeltbau hatte nach II 10 der Lagerpräfekt. Nach II 13 ist die Einteilung folgendermaßen: *Rursus ipsae centuriae in contubernia divisae sunt, ut decem militibus sub uno papilione degentibus unus quasi praeesset decanus.* Bei den gesundheitlichen Vorschriften heißt es III 2, *ne sine tentoriis aestate milites commorentur,* während I 3 zur Abhärtung empfohlen wurde *interdum sub divo, interdum sub papilionibus commorentur.*

Über die Zelte, zumal nach Livius, hat W. Fischer Das römische Lager (1914) 54—59 gehandelt. Zwei große Zeltpflöcke von 29 bzw. 34 cm Länge fanden sich im Brunnen 79 der Saalburg, andere in den Brunnen englischer Kastelle.

Für die Zeit Iustinians gibt der byzantinische Anonymus *Περὶ Στρατηγικῆς* bei Köchly-Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller II[2] (1855) c. 27 eine Zeltordnung. [Lammert.]

Tabernae. 1) Heute Zabern (Elsaß), s. u. Art. Tres Tabernae Nr. 4.

2) Ort im Gebiete der Nemetes, heute Rheinzabern (Pfalz). Tab. Peut. und Itin. Ant. 355 *Tabernis,* nördlich von Saletio (Selz) und südlich von Noviomagus (Speier); Amm. Marc. XVI 2, 12 setzt *Tabernas* bei der Aufzählung der 356 im Besitz der Alamannen befindlichen Gebiete versehentlich südlich von Selz an. Nach Not. dign. Oc. XLI 16 ist *Tabernis* Sitz eines *praefectus militum Menapiorum*; vgl. dazu E. Stein 18. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 1928 (1929) 106f.

Der Ort gelangte durch die von Ritterling Röm.-Germ. Korr.Bl. IV (1911) 37ff. (vgl. auch CIL XIII 6 p. VII) behandelten Legionsziegeleien aus der Zeit von Claudius und Nero (Legio IV Macedonica, Legio XXII Primigenia) bis Vespasian (Legio I Adiutrix, Legio XIV Gemina; vorübergehend Legio VII Gemina) zu Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem Chattenkrieg Domitians von 83 wurden die Ziegeleien der obergermanischen Legionen nach Nied-Höchst a. M. vorverlegt. Die Vorschiebung der Grenze veranlaßte das Nachrücken der Sigillataindustrie, welche in Rheinzabern durch Töpfer aus Heiligenberg und Ittenweiler um 120 n. Chr. begründet wurde (Forrer) und dank ihrer günstigen Lage zum Absatzgebiet östlich des Rheins die Konkurrenz überflügelte (Vgl. u. Art. Terra Sigillata). Nach dem Verlust des Limes zog sich das Töpfergewerbe von der gefährdeten Rheingrenze in die geschützten Argonnen zurück; dafür ziegelten hier nunmehr Truppen des Grenzheeres (darunter auch die obenerwähnten Menapier), wie Funde von Ziegeln mit Stempeln der valentinianischen Zeit annehmen lassen. Ziegelöfen der Spätzeit sind noch nicht festgestellt, dagegen solche der Frühzeit und Töpferöfen.

Kultbauten sind nur durch Inschriften (CIL XIII 6081—6088) und Skulpturen (Espérandieu Rec. 5893—5895. 5897—5899. 5901—5903. 5909. 5910) bezeugt, von Wohnbauten nur spärliche Reste (Sprater I 106ff.), eine spätrömische Befestigung ist bisher nicht nachgewiesen. Mehrere Grabfelder sind untersucht und auch andere zahlreiche Funde gemacht worden, unter denen die Münzen bis Honorius reichen. Ein großes Bronzedepot (Sprater I 84. 89ff.) ist während der germanischen Einfälle des 3. Jhdts. versteckt worden, welche die Blütezeit des Ortes abschlossen. Die Siedlung hat, wie der Name beweist, die Zeit der Römerherrschaft überdauert, aber im frühen Mittelalter keine besondere Bedeutung besessen.

Literatur. Friedr. Sprater Die Pfalz unter den Römern, 2 Teile, Speier 1929/30. — Zur Sigillataindustrie: Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII (1895) 103ff. Wilh. Ludovici Kataloge I—V meiner Ausgrabungen in Rheinzabern. München 1904—1927. Rob. Forrer Die römischen Terrasigillata-Töpfereien von Heiligenberg-Dinsheim und Ittenweiler im Elsaß, Stuttgart 1911. Günther Reubel Römische Töpfer in Rheinzabern, Speier 1912.

3) Örtlichkeit an der Mosel, im Gebiete der Treviri, Auson. Mos. 8 *Tabernas.* Gewöhnlich bei dem (mittelalterlichen) sog. ‚Stumpfen Turm' bei Hinzerath, Kr. Bernkastel, gesucht, und gleichgesetzt mit der römischen Straßenstation Belginum (Tab. Peut.; vgl. o. Bd. III S. 207, wo der moderne Ort irrig mit Heinzerath angegeben ist). Literatur bei C. Hosius Die Mosel-

gedichte[2] 1909, 26 und bei J. B. Keune Trierer Ztschr. II (1927) 12ff. [Zeiss.]

4) Ein in späteren römischen Darstellungen (Tab. Peut. Segm. I. Itin. Ant. 8, p. 3 Pind.-Parth. Geogr. Rav. III 11 p. 162. Guidon. Geogr. 84, p. 516. Not. dign.) genannter Ort der Mauretania Tingitana (Sitifensis), im Bereich des jetzigen spanischen Marokko (var. *Thabernis, Tiberius, Taberius*). Er lag an einer Straße, die vom heutigen Tanger annähernd parallel der Küste nach Casablanca führte, doch mehr an den ersten Platz heran (vgl. K. Miller Itin. Rom. 946, Skizze 294). Der Name T. weist schon auf eine einst hier stationierte römische Besatzung hin, was bestätigt wird durch seine Erwähnung in der Notitia Dignitatum (s. o.), die ja einen Überblick über die ungefähr 400 n. Chr. vorgenommene Verteilung der römischen Garnisonen gibt. Stationiert war in T., wie bereits Ch. Tissot Maurétanie Tingitane 172 ausgeführt hat, die dritte asturische Cohorte, von der wahrscheinlich auf der nach Süden führenden Straße noch einige vorgeschobene Posten verteilt waren (vgl. Tissot 172: ... les quatre derniers postes se seraient échelonnés sur la voie de Tingis à Sala). Tissot setzt T. dem heutigen Lella Djilaliya gleich, Miller Itin. Rom. 945 sucht es zwischen Sidi Bumretz und Launsur. [Treidler.]

Tabernae Caediciae *in via Appia a domini nomine sunt vocatae* Paul. Fest. 39, 24 L. Der Besitzer wird einer der o. Bd. III S. 1245 angeführten Caedicier gewesen sein. [K. Schneider.]

Tabernae novae s. Taberna nr. 3a.

Tabernae plebeiae s. Taberna nr. 3b.

Tabernae septem s. Taberna nr. 3b.

Tabernae veteres s. Taberna nr. 3a.

Tres **Tabernae. 1)** In Latium Station an der via Appia zwischen Aricia und Forum Appii, 33 mp. von Rom, wo die hier aufgeschüttete Straße noch eine Höhe von 48 m hat, um das Sumpfgebiet zu durchqueren. An dieser Stelle kreuzt sie die Straße Antium—Satricum—Norba. Im heutigen Torre di tre ponti fand sich ein Meilenstein (CIL X 6820. 6822. 6823. 6825), mit der Entfernungsangabe 39 ab urbe, bei Ponte Sisto und Case nove Steine mit 42 und in Appi Foro mit 43 ab urbe. Der Ort ist also südöstlich vom heutigen Cisterna anzusetzen. Erwähnt wird der Ort, der seiner Verkehrslage die Entstehung verdankte, der dann Bischofssitz wurde und schließlich 592 n. Chr. mit Velletri vereinigt wurde (Gregor M. Reg. II 48), zuerst in einem Cicerobrief (Attic. I 13, 1. II 10. 12, 2. 13, 1), dann in der Apostelgesch. 28, 15 und in den Straßenverzeichnissen: Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 34. Itin. Ant. 107 sowie bei Zosim. II 10, 2 und Aural. Vict. ep. 55.

2) Auf der Strecke Terni–Spoleto in Umbrien, unbekannter Lage (Itin. Hierosol. 613), vielleicht das h. Battiferro.

3) Auf der Straße Piacenza—Lodi in Oberitalien (Itin. Hierosol. 617), nach Forbiger beim heutigen Borghetto. [Philipp.]

4) Ort im Gebiet der Mediomatrici, heute Zabern (Elsaß). Die römische Siedlung hat sich, anscheinend ohne Anschluß an eine vorrömische, dank der günstigen Verkehrslage an der Zaberner Steige, dem Tor nach dem inneren Gallien, aus einer Straßenstation (Name!) entwickelt. Die mit Augustus beginnende, bis auf Arcadius fast lückenlose Münzreihe (Forrer 15ff.) gestattet den Beginn des Verkehrs und die ersten Anfänge des Ortes in das 1. Jhdt. zu setzen. Forrer vermutet wegen der Aufgabe eines älteren Friedhofes und der Neuanlage einer größeren Begräbnisstätte, um die Mitte des 2. Jhdts. (bei St. Florenz), eine damalige Erweiterung des Ortes, der von Tab. Peut. und Itin. Ant. 240 *Tabernis* genannt wird. Unter den Steinfunden (Espérandieu Recueil VII 225—259 pass.; X 26. 198. CIL XIII 6000. 6001. 6003. 6004. 11647—11678. Finke Neue Inschr. 142—152) überwiegen gegenüber den Götterbildern (Juno, Mars, Merkur [?], Kybele, Abundantia, zwei Viergöttersteine) die Grabdenkmäler, unter denen neben besseren Arbeiten (z. B. Espérandieu 5675. 5697) Stücke barbarischen Charakters auffallen (z. B. Espérandieu 5681. 5691. 5708), namentlich aber sog. Hütten- oder Hausgrabsteine (Forrer 60f.; vgl. Linckenheld Stèles-maisons, pass.), deren starkes Auftreten in dieser Gegend mit Linckenheld als ein Anzeichen für die Zusammendrängung der aus der Rheinebene durch die germanischen Triboci vertriebenen keltischen Vorbevölkerung aufzufassen ist. Die Stärke dieses Elements zu T. T. bezeugen auch die überwiegenden keltischen Namen der Inschriften (Forrer 59, Nachträge bei Finke; vgl. auch Jullian Hist. de la Gaule VI 500, 1); daß das gebirgige Hinterland bis an das Ende der Römerherrschaft eine starke keltische Besiedlung aufwies, zeigen die Untersuchungen von Fuchs Kultur der keltischen Vogesensiedlungen (1914).

Der allmählich herangewachsene vicus (*vican[i* CIL XIII 11648) wurde wohl durch die Germanenstürme des 3. Jhdts. in Mitleidenschaft gezogen; dafür spricht das von Forrer beobachtete Vorhandensein einer Gruppe älterer Bestattungen auf dem Friedhof von St. Florenz, die in der Zeit des Alexander Severus abbrechen, neben einer jüngeren des 4. Jhdts. Während für die Zeit vor den Einfällen miltärische Spuren mit Ausnahme eines von einem Soldaten der Legio VIII gesetzten Altars der Quadriviae, aus welchem Forrer 44 eine Benefiziarierstation erschlossen hat, völlig fehlen, erweisen die Reste der von Blaul, Wierer und am gründlichsten durch Forrer untersuchten Ringmauer (Breite im Fundament 3,9 m; Umfang des unregelmäßigen Rechtecks 1015 m, eingeschlossene Fläche 7,4 ha) mit ihren zahlreichen halbkreisförmig vorspringenden Rundtürmen, daß der Ort im späten 3. Jhdt. (dies zieht Anthes 10. Ber. d. Röm.-germ. Kommission [1917] 124 in Betracht) oder zu Anfang des vierten (Forrer) ummauert wurde. Gleichzeitig wurde der im südöstlichen Vorgelände (Angriffsseite) gelegene Ortsteil aufgegeben, wofür die Gegend im Nordwesten der Festung stärker besiedelt erscheint. Skelettgräber der Spätzeit sind bis jetzt auffallend selten angetroffen worden.

Die Bedeutung der Paßsperre T. T. für diese Periode läßt besonders der Bericht über die Alamannenkämpfe Iulians erkennen, dem die vor der Schlacht bei Straßburg instandgesetzte Befestigung (Amm. Marc. XVI 11, 11 *Tres Tabernas* ist der erste Beleg für den vollen Namen, der vielleicht zur Unterscheidung von dem nahen *Tabernae*, heute Rheinzabern, aufkam) als Stützpunkt und Verpflegungsbasis diente, zu der er nach Amm. Marc. XVII 1, 1 vom Schlachtfeld zurückkehrte. (Des Zusammenhangs wegen möchte ich *Tabernas* Amm. Marc. XVI 2, 12 nicht mit Hirschfeld CIL XIII 2 p. 149f. auf Zabern, sondern auf Rheinzabern beziehen.) Nach dem Ende der Römerherrschaft gehörte *Ziaberna* nach Rav. IV 26 gleich dem übrigen Elsaß zum Gebiet der Alamannen, die hier Chlodwig weichen mußten.

Literatur. R. Forrer Das römische Zabern, Straßburg 1918. [Auch in Mitt. d. Ges. f. Erhalt. d. gesch. Denkm. im Elsaß, 2. F. 25. Bd.] Ders. in 15. Ber. d. Röm.-Germ. Kommission (1923/24) 101f. K. Schumacher Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 109f. [Zeiss.]

5) Itin. Ant. 318, 3. 329, 9; *mutatio in Tabernas* Itin. Hieros. 607, 7, ein nur in den Itinerarien genannter Ort Makedoniens an der via Egnatia zwischen Scampis und Lychnidus. Kiepert Text S. 1 zu FOA XVI sucht es jetzt zwischen Kjuks und Brinjas. Miller Itin. Rom. 520 identifiziert es mit Kjuks. Vgl. auch Kiepert FOA XVII. [Fluss.]

Tabernaria, eine andere gelehrte Bezeichnung für die Togata; s. d. und Teuffel § 17. [Kroll.]

Tabernarius, an sich Adjektiv, wie *fabula tabernaria*, gewöhnlich aber Substantiv. Das Wort bedeutet:

1. Ladeninhaber, Kleinhändler, der den Laden in Eigenbetrieb hat. Denn wer als Stellvertreter eines anderen, als Geschäftsführer, ein Ladengeschäft betreibt, heißt *institor* (o. Bd. IX S. 1564). Die *t.* waren im allgemeinen arme Leute, die Cicero in seinem Aristokratenstolz mit den Handwerkern zur Hefe der Bevölkerung in den Gemeinden zählt (pro Flacc. 18). Noch Apul. Flor. 1, 7, p. 27 nennt sie in einem Zuge mit den Lastträgern. Revolutionär gesinnte Politiker versuchten gegen Ende der römischen Republik gerne, gerade diese armen und unerfahrenen Leutchen aufzuwiegeln (Cic. Cat. IV 17; pro dom. 13). Wie andere Berufsgruppen, schlossen sich auch die *t.* zu Korporationen, die etwa Legate empfingen (CIL XIV 2793 = Dess. 5449 v. Gabii, 168 p. Chr.) oder ein Denkmal stifteten (CIL V 7907, J. 181 p. Chr.), zusammen. Bezeichnend ist der von Cassiodor hist. tripart. VI 40 erzählte Vorfall in Antiochia. Als Kaiser Iulian in die Stadt kam, beklagten sich die Bewohner bei ihm, die Waren werden zu teuer verkauft. Der Kaiser setzte darauf einen Höchstpreis fest, der aber dem Warenwerte nicht mehr entsprach. Infolgedessen machten sich die *t.* aus dem Staube, und bald fehlte es am Notwendigsten.

2. Inhaber einer Schenke. Non. 161 M., I 238 L *popinones vel hi quos nunc dicimus tabernarios*. Der *t.* war berüchtigt; Tert. de fuga in persec. 13 nennt Fleischer, Badediebe, berufsmäßige Würfelspieler, Kuppler und *t.* nebeneinander; vgl. Firm. Mat. math. III 6, 4. In besonders üblem Rufe stand die *tabernaria*; der Cod. Iust. V 7, 2 zählt sie und die Tochter des Wirtes zu den niedrigen und verworfenen Personen, die ein Senator nicht heiraten darf; vgl. Hieron. de virgin. Mariae 21. Wer Kinder von solchen Personen als ehelich anerkennt, wird infam (Cod. Iust. V 27, 1 pr.; vgl. den Art. Infamia o. Bd. IX S. 1537f.). Die *t.* sind nach Firm. Mat. math. IV 14, 13. 21, 6 im Zeichen der Venus geboren. [K. Schneider.]

Tabia. 1) (Geogr. Rav. IV 16 S. 209, 15 ed. Pinder-Parthey) s. Tambia.

2) s. *Ταούιον*.

Ταβιάνα (auch Proparoxyt.), Insel im persischen Meerbusen, von Ptolem. VI 4, 8 zu Persis gerechnet. Markian. von Herakleia nennt sie nicht, Geogr. Rav. vielleicht unter dem Namen *Tagna* (390, 5 Pinder u. Parthey). Wahrscheinlich ist sie das Inselchen *Bannah*, westlich des Vorgebirges Râs aṭ-Ṭulûb. Vgl. den Art. *Ταξιάνα*. [Weissbach.]

Tabidium. Eine nur von Plin. n. h. V 36 erwähnte Örtlichkeit Nordafrikas (*var. Tabudium*) am Nordrande des Wüstengürtels der Sahara südlich der Kleinen Syrte. Sie gehörte der Reihe der Siedlungen an, die der jüngere Cornelius Balbus im J. 19 v. Chr. eroberte (s. u. Maxalla), und wird in dieser Reihe an erster Stelle von Plinius genannt ... *ipsum* (Balbum) *in triumpho praeter Cydamum et Garamam omnium aliarum gentium urbiumque nomina ac simulacra duxisse, quae iere hoc ordine: Tabidium oppidum, Niteris natio*, ... Die Lage von T. steht nicht fest. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 120) sieht in T. lediglich die latinisierte Form eines einheimischen Namens Taboniеyé; hier fand Barth eine römische Inschrift, die sich auf die Schilderung einer Örtlichkeit bezog, deren Namen aber völlig verwischt war. Vivien de St. Martin vermutet, daß es sich dabei um T. handelt; Ch. Tissot (Géogr. compar. II 718) bestreitet diese Identität. Eine Gleichsetzung von T. mit dem von Ptolem. IV 6, 11 p. 751 Müll. erwähnten *Θαβουδίς* (s. d.) dürfte kaum in Frage kommen; denn letzteres lag im Quellgebiet des Flusses Bagradas (jetzt Medscherda-Millegue), während T. mehr in Richtung auf die heutige Oase Ghadames gelegen haben muß, an der zum Oasengebiet von Fezzan führenden Straße. [Treidler.]

Ταβιηνή, ἡ (Ptolem. VI 5, 1. Nobbe *Ταβικηνή*), parthische Landschaft ‚hinter' Partautikene, Karmanien entlang, hatte als Nachbarn *τοὺς Σωβίδας*. Mit den *Ταβηνοί* (s. d. Nr. 1) bei Steph. Byz. s. v. sind jedenfalls die Einwohner von T. gemeint. Ob der Name T. mit dem der heutigen Stadt *Tebes* zusammenzustellen sei, ist zweifelhaft. Mit *Tabai* (s. d. Nr. 4) hat er sicher nichts zu tun. Vgl. den Art. *Σωβίδαι* (o. Bd. III A S. 770), andererseits Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CVIII 600f. [Weissbach.]

Ταβιηνοί. **1)** Ptolem. geogr. VI 14, 11, sonst unbekanntes Volk im nördlichen Teile von Scythia intra Imaum. [Herrmann.]

2) Ein nur von Ptolem. IV 7, 10 p. 780 Müll. für Aethiopia infra Aegyptum erwähnter Volksstamm: *Κατὰ μέρος δὲ κατέχουσι τὴν μὲν ἀπ' ἀνατολῶν τοῦ ποταμοῦ (Νείλου) τῆς χώρας μετὰ τὸ Βάζιον ἄκρον Κολοβοί, μεθ' οὓς πρὸς μεσημβρίαν Ταβιηνοί.* Müller bringt die *T.* zusammen mit der von Hekataios namhaft gemachten

Siedlung *Τάβις* (Hekat. frg. 264 ed. Klaus.: *Τάβις, πόλις Ἀραβίας, Ἑκ. περιηγήσει Αἰγύπτου.* S. auch bei F. Jacoby FGrHist I) und lokalisiert sie in dem heutigen Landstrich Etbai an der Küste des Roten Meeres südlich des alten Berenike (am Kap Ras Benas); vgl. p. 780: *Tabieni sec. ordinem populorum quaerendi in regione Etbai, quae inde a Berenice iuxta sinum Arabicum longe extenditur.* Der Auffassung Müllers steht aber entgegen, daß das hekataeische Tabis politisch zu Ägypten gehörte, dessen Südgrenze bereits bei Berenike lag (s. Ptolem. IV 5, 8 p. 689. Anonym. Peripl. Mar. Erythr. I in GGM I 257). Ptolemaios selbst schließt die Wohnsitze der *T.* von Ägypten aus (s. o.), und die Erwähnung der *Μόσυλοι* (p. 779), *Ῥιζοφάγοι*, *Ἀξουμῖται* und *Μολίβαι* (p. 781; s. d. vgl. auch Art. *Μοσχοφάγοι*), die in der Nachbarschaft der *T.* genannt werden, führt uns au die nördlichen Ausläufer des abessinischen Hochlandes im Bereich des heutigen italienischen Erythrea unweit des Flusses Atbara. Wenn nach Ptolemaios die *T. μετὰ τὸ Βάζιον ἄκρον*, also im Hinterlande des Vorgebirges *Βάζιον* (bei Mersa Chab), erscheinen, so ist hier an eine starke südliche Abweichung vom *Βάζιον ἄκρον*. aus zu denken, wie auch der Zusatz *πρὸς μεσημβρίαν* (p. 780) zeigt. Im übrigen dürften wohl alle von Ptolemaios einschließlich der *T.* aufgezählten Volksstämme vom Stromgebiet des Nil aus in ihren Wohnsitzen bekannt geworden sein, und ihre Lagenbeschreibung, soweit sie auf die Küste des Roten Meeres bezogen wird, ist unbestimmt. Gewiß mag das *Βάζιον ἄκρον* bei Berenike ein wichtiger Punkt der Schiffahrt gewesen sein, der deshalb auch als Basis von Entfernungsangaben gewählt wurde; aber der Abstand zwischen ihm und dem Atbaragebiet ist in südlicher Abweichung ein so erheblicher, daß von einem ‚Hinterland‘ des *Βάζιον ἄκρον*, in dem die betreffenden Stämme wohnten, kaum noch die Rede sein kann und die bloße Schätzung offenkundig ist. So dürfte Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 471) in seiner Ansetzung der Wohnsitze der *T.* durchaus im Recht sein, wenn er schreibt: Les Tabieni, *Ταβιηνοί*, se retrouvent selon toute apparence dans les Changala Dobiena, qui bordent au nord les pentes du plateau d'Abyssinie. Il y a aussi des Debaina parmi les clans Kababich, que l'on qualifie parfois d'Arabes (mit Literaturangaben). [Treidler.]

Τάβιοι, nach Steph. Byz. p. 630 eine Stadt Italiens, wahrscheinlich statt *Γάβιοι*. [Philipp.]

Tabis (*Τάβις* Steph. Byz. s. v.). 1) Eine Stadt Arabiens. [Grohmann.]

2) s. *Ταπουραῖα ὄρη*.

Tabiti (*Ταβιτί*), skythische Gottheit. Einzig Herodot berichtet über sie (Origines adv. Cels. 6, 39 S. 108, 8 Koetschau stammt aus Herodot): sie sei die meist verehrte Gottheit der Skythen und der griechischen *Ἱστίη* (*Ἑστία*) gleich (IV 59); der feierlichste Schwur der Skythen bestehe in der Anrufung der *Ἱστίαι* (Plural!) des Königs; der Meineid eines Skythen bringe dem König persönlich schwere Krankheit (IV 68). Der Skythenfürst Idanthyrsos bezeichnet den Himmelsgott (Zeus, Papaios), von dem er abstamme, und ‚die *Ἱστίη*, die Königin der Skythen‘ als seine einzigen Herren (IV 127). J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache I² 161f. sah in der T. eine Feuergöttin, er brachte ihren Namen mit der Sanskritwurzel *tap*, ‚brennen‘, in Verbindung, ebenso Müllenhoff DA III 108 und J. G. Cuno Forschungen im Gebiet der alten Völkerkunde I 198. K. Neumann Die Hellenen im Skythenlande I 253ff. erkannte, daß eine Feuergöttin nicht gut zu dem Nomadentum der Skythen paßte; nicht das Feuer als Element, sondern eine am Herde in jedem Zelt verehrte mütterliche Gottheit sei T., der Schutzgeist des Familienkreises, der Wohlstand und Wohlbefinden verleihe. Diese Ansicht ist richtig, wenn er sie auch fälschlich auf eine mongolische Etymologie stützte (*tab* ‚Wohlergehen‘). Man hält heute die Skythen mit Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 286 wieder für Iranier. Wenn Idanthyrsos T. ‚Königin der Skythen‘ nennt, so drückt sich darin die Machtstellung des Königs aus; seiner T. bringen die Skythen besondere Ehrfurcht entgegen, aber sie ist an das Zelt des Königs gebunden, keine allgemeine Landesgöttin, den Frevler kann sie nur mittelbar, durch den König, bestrafen. Jede skythische ‚Jurte‘ hat ihre T. Wenn von mehreren königlichen T. die Rede ist, so mag sich das auf mehrere Haushalte des Königs (Polygamie) oder einfach auf verschiedene Könige in dem weiten Skythenlande beziehen. — Unbegründet ist Hirts Etymologie aus dem Karischen (*taba* ‚Fels‘) Indogermanen II 575. 587, s. o. Bd. II A S. 937 (Kretschmer). Minns Scythians and Greeks (1913). Carl Clemen Religionsgesch. Europas I (Heidelberg 1926) 296. (Hier Abbildung einer neben dem Herde stehenden weiblichen Gestalt aus Čertomlyk bei Nikopol am Dnjepr). Ebert Südrußland im Altertum. Rostovzeff Iranians and Greeks in South Russia bezieht den Namen T. ohne ersichtlichen Grund auf eine Herodot. IV 9 erwähnte schlangenfüßige Göttin, mit der Herakles drei Söhne, darunter Skythes, gezeugt haben soll. Weitere Literatur bei Clemen (s. o.) und bei Höfer Myth. Lex. V 1. [v. Geisau.]

Tablae, Ort im Gebiet der Batavi, nach Tab. Peut. (*Tablis*) an der Straße von Lugdunum (nicht Leyden, wie noch Miller Itin. Rom. 57, sondern in der Gegend der Rheinmündung bei Katwijk, Bijvanck 39, vgl. o. Bd. XIII S. 1724 Art. Lugdunum Nr. 4) nach Noviomagus (Nijmegen). Die Straße läuft nach Bijvanck 36f. Karte 4 von Katwijk südlich bis zum alten Bett des Waal (heute: Oude Maas) und von dort entlang dem Waal. Bijvanck 40 vermutet T. auf einer der südholländischen Inseln. Vgl. Geschiedkund. Atlas von Nederland. De rom. Tijd en de frankische Tijd, door P. J. Block en A. W. Bijvanck. Im Haag 1929. Bijvanck Excerpta Romana I 545. — Den Namen deutet Holder Altcelt. Sprachschatz II 1690 vermutungsweise als ‚Tabulae‘. [Zeuss.]

Tablinum s. Fiechter Art. Römisches Haus o. Bd. I A S. 984f. [Hug.]

Tabos (*Τάβος*), Heros eponymos von Tabai (s. d.) in Lydien. Steph. Byz. 597 M. [Oppermann.]

Tabraca s. *Θάβρακα*.

Tabucci nach Itin. Ant. (420, 2) 32 mil. (48 km) östlich von Scallabis (Santarem), auf der

Straße nach Emerita, bei Ptolem. II 5, 6 als *Ταχουβίς* ca. 150 Stadien (30 km) südöstlich von Scallabis. Lage unbekannt. Der Name hat den libyschen Artikel ta-, der auch in Spanien häufig (vgl. Ta-labrica, Ta-lamina, Ta-labara). [Schulten.]

Tabudium s. Tabidium.

Tabuianati. Eine nur im Itin. Ant. 76 p. 34 (ed. Parth.-Pind.) genannte Örtlichkeit Nordafricas (var. *Trabunacti, Tabunagdi*), gleich Tabalati (s. d.) und anderen Orten eine Station am Limes Tripolitanus (vgl. Miller Itin. Rom. 897-898, Skizze nr. 285) unweit der Kleinen Syrte, zwischen den Siedlungen Thramusdusim und ad Amadum gelegen. Miller (Itin. Rom. 896) setzt T. dem heutigen Kabao gleich. [Treidler.]

Tabula.

1. Terminologie.

T. erscheint als *τάβλα* in der Sprache der griechischen Papyri, wo es für Schreibtafel, Ausweistäfelchen für Kornspenden auch in der Bedeutung der ehernen Inschrifttafel (*τ. χαλκῆ* BGU 780. 847) u. ä. verwendet wird (Nachweise bei Preisigke-Kießling Wörterbuch s. *τάβλα*). T. bedeutet die Fläche mäßigen Umfanges (vgl. Walde s. tabula. Boisacq s. *τηλία*. Birt Abriß des antiken Buchwesens in Müller Handb. I 3, 286f.). Aus diesem Grundbegriff sind alle Sonderbedeutungen erst abgeleitet worden, insbesondere als man daran ging, eine derartige Fläche, mag sie aus welchem Material immer bestehen, als Beschreibstoff zu verwenden; auch unser heute geläufiges Wort Tafel hängt mit dieser Entwicklung zusammen.

In der allgemeinen Bedeutung wird *t.* im täglichen Leben für Brett verwendet (Cic. off. III 23, 29. Plin. n. h. XXXI 11, 128. XXXIII 4, 76. XXXVI 15, 114. Colum. r. r. VII 4, 5. Ovid. met. XI 428. Iuven. sat. XIV 289. Alfenus Dig. V 1, 76. XIX 2, 31. Iavol. Dig. XIX 1, 18 pr. u. ö.; s. Vocabul. iurispr. Rom. V 3 v. tabula S. 932 sub I). Davon ist dann auch *taberna* abgeleitet worden.

Mit der Verwendung von *t.* als einer zum Beschreiben geeigneten Fläche wird sie Kulturträger und Mittler geistiger Erzeugnisse und spielt sohin im Rechtsleben besonders als Urkunde eine Rolle. Sie ist dann die beschriebene Tafel, die aus mannigfaltigem Material hergestellt, als Holz-, Wachs- und eherne Tafel in Verwendung steht und verschiedensten Zwecken dient. Holztafeln waren entweder mit einer weißen Farbe gefärbte oder mit einer Stuckschicht überzogene Holzbrettchen (*alba, λεύκωμα*), die die schwarzen Buchstaben gut hervortreten ließen, aber auch wieder rasch abgewaschen werden konnten (Birt Abriß d. antiken Buchwesens 256f. Schubart Das Buch bei den Griechen u. Römern² 26. Schmidt Art. Album o. Bd. I S. 1322f.). Neben diesen waren auch die Wachstafeln (*cerae, t ceratae*) in Gebrauch, die die Griechen bereits kannten (Isid. orig. 6, 9), die Etrusker schon verwendeten, und die auch bei den Römern Eingang und schließlich ausgebreitet Verwendung gefunden haben; Plaut. Asin. 763 führt solche *t. ceratae* an und auch Gaius II 104 deutet bei Besprechung des Libraltestamentes, das auf *tabulae ceraeque* verfaßt wurde, mit aller Klarheit auf sie hin. Gerade so wie man mit Codex einen Stoß von Täfelchen meinte, mögen dies nun reine Holz- oder auch Wachstäfelchen gewesen sein, die aufeinandergeschichtet ‚einem in Brettchen zersägten Holzblock glichen‘ (Birt 260. Sen. de brev. vitae 13, 4 *plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocabatur* vgl. Cic. Verr. II 1, 46, 119), so sind *t.* auch Holz- oder Wachstafeln, ohne daß man immer einen genauen Unterschied hinsichtlich des verwendeten Materials machte; an solche beider Gattungen muß man denken, wenn der *t.* bei den römischen Schriftstellern Erwähnung geschieht (Horat. sat. I 6, 74; epod. I 1, 56. Iuven. sat. 9, 41. Petron. 46); wie verbreitet sie waren, zeigt Caes. bell. Gall. I 29, 1 *in castris Helvetiorum tabulae repertae sunt litteris Graecis confectae*). Während für offizielle Urkunden das Metall später in Verwendung stand, hat man für Rechnungen, Korrespondenzen, Verträge und alle Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens sich der *t.* bedient, bis Charta und Membrane auch diese verdrängten.

Mit dem Aufkommen der Charta (Papyrus) und der Membrane (Pergament) hat man auch diese Beschreibstoffe den *t.* unterstellt, Ulp. Dig. XXXVII 11, 1 *tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram; sive igitur tabulae sunt ligneae sive cuiuscunque alterius materiae, sive chartae sive membranae sunt vel si corio alicuius animalis tabulae rectae dicuntur*, auch Paulus erklärt Sent. 4, 7, 6 gleichfalls vom Testament handelnd *tabularum autem appellatione chartae quoque et membranae continentur*; *t.* sind sohin in der späteren Rechtssprache nicht nur Holz- und Wachstafeln, auch gerollte Beschreibstoffe, Papyrus und Pergament, gehören dazu; diese ausdrückliche Hervorhebung macht es wahrscheinlich, daß die Jurisprudenz diese letzteren Beschreibstoffe zur Verwendung bei Rechtsgeschäften in extensiver Interpretation des altrömischen von Gai. II 104 überlieferten Sprachgebrauchs, *tabulae ceraeque*, nur für Testamente zuließ (Mitteis Privatrecht I 298, 21), denn im sonstigen rechtsgeschäftlichen Leben, in der Wirtschaft, im privaten Haushalt und in der öffentlichen Verwaltung wurden fast ausnahmslos Wachstafeln verwendet; für kurze Notizen, rechtsgeschäftliche Aufzeichnungen, Verträge, literarische Entwürfe der Schriftsteller standen sie in Rom im Gegensatz zu Ägypten stets und mit Vorliebe in Gebrauch; auch in der öffentlichen Verwaltung bediente man sich ihrer für Protokolle noch bis in das 4. Jhdt., während die Reinschrift auf Membrane oder Papyrus erfolgte (Birt 284ff. 289); im Donatistenprozeß zur Zeit Constantins erklärt noch der Schreiber auf die Aufforderung hin die Originalprozeßprotokolle vorzulegen (Migne L. 43 Appian. 780f.): *magistratus expleto anno actus suos domum suam tulit; si mei in cera possint inveniri inquiro.*

Literatur. Marquardt-Mau 799ff. Birt Abriß des antiken Buchwesens in Müller Handb. I 3, 259ff. Abschn. 13—15. 284ff. Schubart Das Buch bei den Griechen und Römern² 23ff., wo auch die neuere Literatur verzeichnet ist.

2. T. im Privatleben. Im Hausarchiv des Römers wurde die Familienchronik in Codices verwahrt, die aus Holz- oder Wachstafeln bestan-

den, Plin. n. h. XXXV 2, 7 *tabulina codicibus implebantur et monimentis rerum in magistratu gestarum*.

Aus *t.* bestand aber auch das vom römischen Bürger geführte Wirtschaftshausbuch, ein Kassabuch oder der *codex accepti et expensi*. Wenn Cic. Rosc. com. 1, 2 auf *t. accepti et expensi* hinweist und 2, 7 hervorhebt, daß im Prozeß der für seine Behauptungen den Beweis führende Bürger stets *codicem protulit, tabulas recitavit,* so sind dies die einzelnen Schuldkonti, die von dem Gläubiger geführt werden, Holz- und in späterer Zeit wohl nur mehr Wachstafeln, die aneinander gefügt den *codex* bildeten (s. o. das Zitat aus Sen. de brev. vitae 13, 4); aus diesem Codex wurden dann einzelne *tabulae* dem *iudex* vorgelegt. Dieses Kassabuch mit den *t.* für Einnahmen (*accepta*) und Ausgaben (*expensa*) war demnach von größter Bedeutung für die Beweisführung im Prozeß, aber auch für das römische Schuldrecht, soferne durch Eintragungen in dieses Buch der römische Literalkontrakt begründet wurde (hierüber Leonhard Art. Codex acc. et exp. o. Bd. IV S. 160 und an neuerer Literatur Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 746ff. Heck Arch. f. ziv. Praxis CXVI 129ff. Rümelin ebd. CXXII 237. Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde [1927] 70f. Siber Röm. Recht II [1928] 180ff., auch Mommsen Strafr. 513).

T. werden im privaten rechtsgeschäftlichen Verkehr für die verschiedenen Beurkundungen verwendet; sie bezeichnen aber nicht eine bestimmte Urkundenart, Zeugnisurkunde oder subjektives Chirographum, sondern stets das Material, welches für die rechtsgeschäftliche Erklärung verwendet wird, also Holz, meistens aber Wachstafeln (Mitteis Privatrecht I 292), die als *t. privatae* im Rechtsleben eine Rolle spielen; hierüber unten *t. privatae*.

3. T. im öffentlichen Recht und in der Verwaltung.

a) Für öffentliche Kundmachungen. Hier verbindet sich zunächst mit *t.* das, was wir unter Gesetzestafeln verstehen. Es handelt sich um aufgezeichnete Rechtsakte, die kürzere Zeiträume überdauern sollen, für die breiteste Öffentlichkeit bestimmt sind und daher auch aus widerstandsfähigem Material, das selbst gewissen Elementarereignissen standhalten kann, bestehen muß. Alle Ankündigungen von Behörden und Befehle an Untertanen, die nur für den Augenblick gedacht sind oder nach Ablauf der Tätigkeit eines Amtsinhabers wieder verschwinden und nur Meinung und Wirken eben dieses gerade im Amte befindlichen Magistrats zum Ausdruck bringen sollen, bedürfen solchen Materials nicht. Die Ankündigungen der Jahresmagistrate, besonders der jurisdiktionellen Beamten, des Praetors und der Aedilen in Rom, der Statthalter und der Quaestoren in den Provinzen, waren stets, weil ihre Geltung die Amtszeit des das Edikt erlassenden Beamten nicht überdauerte, auf einer geweißten Holztafel, *in albo,* veröffentlicht worden (Lex Rubria XX Z. 25. 35. Gai. IV 46. Paul. Sent. I 13 a, 3. Inst. Iust. IV 6, 12; vgl. auch Lex repet. Z. 65f. Lex Iulia munic. Z. 15. 34. Ulp. Dig. II 1, 7 pr. Paul. Dig. II 1, 9); diese Praxis setzte sich auch fort, nachdem unter Kaiser Hadrian die Neuredaktion des Edikts erfolgte (Cod. Iust. VIII 1, 1 aus dem J. 224 n. Chr.).

Aber auch die Gesetze wurden ursprünglich nur auf Holztafeln wegen des Mangels an Erz kundgemacht sowohl in Athen (Szanto Art. Ἄξονες o. Bd. III S. 2636) als auch in Rom (Horat. ad Pisonem 396f. *fuit haec sapientia quondam leges incidere ligno*. Ps.-Acron: *primum leges incidebantur, cum propter inopiam aenearum tabularum apud antiquos usus non erat*. Porph.: *aeris enim tabulis antiqui non sunt usi, sed roboreis; in has incidebant leges unde adhuc Athenis legum tabulae axones vocantur*). Später aber hat man in Rom fast ausschließlich Kupfertafeln verwendet (Rotondi Leges publicae pop. Rom. 170ff., *τάβλα χαλκῆ* in BGU 780. 874), deren älteste uns erhaltene aus dem Beginn des 3. Jhdts. v. Chr. stammen (Lex Icilia 298 v. Chr., Lex Pinaria 282 v. Chr.); auf diesem Materiale ist uns eine große Menge wichtiger öffentlicher Gesetze erhalten (Aufzählung bei P. Krüger Gesch. der Quellen u. Literatur des röm. R.[2] 76ff. Kipp Gesch. der Quellen des röm. R.[4] 40ff. Rotondi 171), die in Rom wie die XII-Tafeln und wahrscheinlich überhaupt auf das Privatrecht Bezug habende Gesetze auf dem Forum neben dem Tribunal (Liv. III 57, 1 u. 2. Diod. XII 26, 1. Dion. Hal. ant. XII 57. Zonar. 7, 18; vgl. auch Fest. 241 M. s. *probrum: lex fixa in Atrio Libertatis cum multis alis legibus incendio consumpta est, ut ait Cato*) oder in den verschiedensten Tempeln, unter welchen besonders jener der Fides für die Aufstellung der Internationalgesetze verwendet wurde, öffentlich bekannt gemacht wurden (Nachweise bei Rotondi 170, 4—9). Das wichtigste Gesetz der Römer entnahm seinen Namen geradezu der Anzahl der Tafeln, auf denen es geschrieben war, die *lex XII tabularum,* in der gewöhnlichen und gangbaren Anführungsweise *duodecim tabulae* (Cic. rep. II 43, 193 und 44, 195) oft auch nur *duodecim* genannt. Auch sie waren ursprünglich nach Pomp. Dig. I 2, 2, 4 nur auf Eichentafeln (*t. roboreae*) kundgemacht worden, *ut possint leges apertius percipi* (bei Pomp. sind die *t. eboreae* wohl zu emendieren in *t. roboreae,* vgl. Dion. Hal. ant. III 36, 4 *χαλκαῖ γὰρ οὔπω στῆλαι τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ οἱ περὶ τῶν νόμων διαγραφαί*. Rotondi 171, 2), während sie nach dem gallischen Brande wohl auf einem haltbaren Material öffentlich aufgestellt wurden.

b) Der interne Geschäftsgang der römischen Gemeinden nennt die Rechnungsbücher und die übrigen auf die Verwaltung bezüglichen Urkunden, die in den Archiven und städtischen Tabularien in Verwahrung genommen wurden, *t. communes*. Hierzu die Art. Tabularium und Tabularius.

4. T. im Prozeß. Die Verwendung von *t.* im Zivil- und Strafprozeß ist eine mannigfache und verschiedene nach den Zwecken, denen die Urkunden im Verfahren dienen.

a) Wenn rechtlich erhebliche, in einer Urkunde niedergelegte Tatsachen strittig sind, wird durch im Original vorgelegte *t.* der Beweis hierüber geführt. Solche urkundliche Beweismittel können von Privaten ausgestellte Urkunden sein, bei

Geld- oder Sachforderungen der Schuldschein (von Chirographa spricht Ulp. Dig. XXX 44, 8 *qui chirographum legat, debitum legat non tabulas*), auch die Hausbücher des Römers werden zur Einsicht herangezogen (vgl. Cic. Rosc. com. c. 1—3, s. auch o. I 2), wie auch die Geschäftsbücher der Bankiers, der *codex rationum mensae* oder *argentariae* und der von ihm geführte *codex accepti et expensi,* ferner Rechnungen, Quittungen, Testamente und überhaupt alle Urkunden über Geschäfte, die Rechte verbriefen und ersichtlich machen sollen. Neben diesen reinen Privaturkunden wurden aber auch solche öffentlicher Beamter (*acta, gesta*) oder Urkunden von öffentlich anerkannten Urkundsverfassern, die Tabellionenurkunden, im Prozeß produziert. Im Prozeß ist die Stellung aller dieser Urkunden verschieden je nach der Beweiskraft der Urkunde für die darin niedergelegten und durch sie bezeugten Tatsachen; s. Art. Urkunde, s. besonders auch schon Kaser u. Art. Testimonium sub B; vgl. auch Steinwenter Art. Instrumentum o. Bd. IX S. 1588f.; Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer 7ff. Oehler Art. Argentarius o. Bd. II S. 709. Kubitschek Art. Acta o. Bd. I S. 200 und o. Art. Tabellio sub III 3.

b) Im Zivil- und Strafprozeß wurden die Zeugen ursprünglich wohl mündlich vernommen, später und besonders in der Kaiserzeit war es bis auf Hadrian allgemein üblich, daß sie ihre Aussage schriftlich und in Gegenwart von Zeugen niederlegten und diese außergerichtliche aber ‚unter Beobachtung der für Privaturkunden üblichen Formen beglaubigte Aussage' dann dem Richter als Beilage zu den Prozeßakten übermittelt wurde (Quintil. inst. V 7, 1 und 7, 32); Hadrian hat solche Zeugenaussagen, *testimonia per tabulas* oder *tabellas data,* für unzulänglich erklärt (Callistr. Dig. XXII 5, 3, 3, vgl. aber auch Tac. dial. 36; für spätere Zeiten beleuchtet diese Mißstände noch Paul. Dig. III 2, 21 pr.). Meistens handelte es sich um schriftliche Aussagen abwesender Zeugen oder solcher, die nicht vor Gericht erscheinen wollten oder konnten; solche Aussagen waren versiegelt, *t. VII signis signatae* (Ascon. in Scaur. p. 28. Val. Max. VI 2, 5. Quintil. inst. V 7, 32. Tac. a. O. Mommsen Ges. Schr. III 501ff.). Auch *laudationes,* lobende Äußerungen, Dritter zugunsten eines Angeklagten wurden in Urkundenform festgehalten und von dem erkennenden Richter für die Prozeßentscheidung zu den Akten genommen, Mommsen Strafr. 441. Ansprechend für solche *laudationes in tabulis signatis* ist die Auslegung, die die sehr bestrittene Horazstelle serm. II 1, 74ff. (v. 86 *solventur risu tabulae, tu missus abibis*) durch Brassloff (Ztschr. Sav.-Stift. XXVII 210ff.) erfahren hat; er bezieht sie auf die in einer versiegelten Urkunde enthaltene *laudatio Caesaris,* so daß der wegen *mala carmina* angeklagte Dichter den Freispruch erwarten darf, wenn Augustus selbst sich für ihn einsetzt; aber auch die andere zuerst von Erman ebd. XVII 334f. geäußerte Ansicht, übernommen von Wenger Art. Signum o. Bd. II A S. 2428 und von H. Pflüger Ztschr. Sav.-Stift. XLII 472f., daß es sich hier um die in der versiegelten Wachstafel niedergelegte Prozeßformel handle, hat gewiß viel für sich, erklärt aber nicht zur Genüge, wenn unter Gelächter oder mindestens mit froh zuversichtlichen Mienen der dem Prozeß Beiwohnenden die *tabulae* geöffnet werden.

c) T. im Prozeßbegründungsverfahren. Im Zivilprozeßverfahren der nachaebutischen Zeit bediente man sich der von dem Kläger wenigstens im Entwurfe stammenden, unter Beistand eines Juristen verfertigten und zwischen den Parteien dann vereinbarten Prozeßformel (*formula*); sie war Mittel des Vertragsabschlusses zwischen den Streitteilen, zugleich eine Unterweisung für den Prozeßrichter (Wlassak Klass. Prozeßformel 57ff. 147ff.); dazu kommt dann noch als vollkommen unabhängiger Akt die Überleitung des Verfahrens *in iure* zu dem *in iudicio* der Judikationsbefehl oder das *iudicari iubere* (Wlassak Judikationsbefehl 242ff.). Die herrschende Lehre hält nunmehr an der Schriftform sowohl der Prozeßformel wie des Judikationsbefehles gegenüber früheren gegenteilig geäußerten Ansichten fest (Literatur bei Wenger Art. Formula o. Bd. VI S. 2863ff. Art. Signum o. Bd. II A S. 2427ff., dort auch die gegenteiligen Ansichten; ferner Wlassak Klass. Prozeßformel 122ff.; Judikationsbefehl 17. 116. 240. 295. Wenger Praetor und Formel im S.-Ber. Akad. Münch. phil.-hist. Kl. 1926 [3. Abh.] S. 28f. 33f.; Ztschr. Sav.-Stift. XLII 634. R. Mayr Rechtsgesch. II 1, 118). Obwohl jede Überlieferung von der äußeren Form dieser Prozeßurkunde (*formula*) fehlt, wie auch kein Exemplar einer solchen auf uns gekommen ist, wird man annehmen dürfen, daß die Prozeßformel die Gestalt einer Wachs-Doppelurkunde hatte (Wenger Praetor und Formel 26, 5. 29ff.; Art. Signum a. O.; Zivilprozeß 184). Horat. serm. II 1, 86 ... *solventur risu tabulae* hat man mit der Prozeßformel in direkte Verbindung gebracht (Literatur o. 4 b); wäre diese Auslegung richtig und unbezweifelbar, hätten wir in diesem Horazvers ein direktes Zeugnis für die Versiegelung der Schriftformel und deren Doppelurkundenform. Nicht näher unterrichtet sind wir auch über das Verfahren bei der Herstellung der Formel (vgl. Wlassak Klass. Prozeßformel 124. 143. 162. Wenger Praetor und Formel 28). [Sachers.]

Tabula alimentaria s. Alimenta.

Tabula Iliaca. Literatur: Vgl. o. Bd. XI S. 2350, 66 und 2434, 23. Grundlegend Jahn-Michaelis Griech. Bilderchroniken, Bonn 1873 (im folgenden: J-M). IG XIV 1284—1293. U. Mancuso La ‚Tabula Iliaca' (Mem. della R. Accad. dei Lincei Ser. V Vol. XIV fasc. VIII, 1911). K. Bulas Les Illustrations antiques de l'Iliade (Eos Supplementa Vol. 3, 1929) 124.

Der Name T. I., zuerst für die Tafel J-M A gebraucht, für die er aber auch nicht erschöpfend ist, kann eigentlich nicht für die ganze Gruppe zusammengehöriger hier behandelter Monumente verwendet werden. Eher wären diese ‚kyklische' Tafeln oder noch besser mit der von Jahn gebrauchten Bezeichnung ‚Bilderchroniken' zu nennen. Im folgenden werden alle von Jahn herangezogenen Tafeln, auch die außerhalb des Kreises von Ilion liegenden, besprochen, da sich keine abtrennen läßt. Es sind (Bezeichnung

nach J-M, die neu hinzugekommenen an entsprechender Stelle eingeschoben):

A. Rom, Museo Capitolino, St. delle Colombe 83; Kat. v. St. Jones p. 165 pl. 41. Helbig Führer³ 799. M. Paulcke De Tabula Iliaca Quaestiones Stesichoreae, Diss. Königsb. 1897. A. Ludwich Bemerkungen z. d. Inschriften der ilischen Tafeln, Vorl. Verz. Königsb. S. S. 1898. Ausführliche Behandlung bei Mancuso a. O. Phot. Alinari 27113 (zum Teil deutlicher als die Aufnahme bei Mancuso; auch die bei Paulcke wertvoll). Gefunden vor 1683 zwischen Rom und Albano bei Tor Messer Paolo (Ashby Papers of the Brit. School, Rome, V 282ff.), wo wahrscheinlich eine Villa des Mamurra lag, die später im Besitz des Kaisers Claudius (dessen Büste, Madrid, Hübner 201. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 337f. dort gefunden) war, an derselben Stelle, wo die Homerapothese des Archelaos (s. o. Bd. I S. 454 Nr. 39) zutage gekommen ist. Die Vermutung, daß hier Bovillae gelegen habe und die Funde aus dem dortigen Sacrarium der Gens Iulia stammten (s. o. Bd. III S. 798f.), ist nicht zu beweisen. Material: Palombino. Links gebrochen, 0,30 (ursprünglich 0,42) zu 0,25 m. In der Mitte die Bezeichnung Τρωικός (sc. κύκλος). Unter dem Mittelfeld eine Zeile mit dem Epigramm: – ⏑ ⏑ – Θεοδ]ώρηον μάθε τάξιν Ὁμήρου ὄφρα δαεὶς πάσης μέτρον ἔχῃς σοφίας (der Anfang nicht sicher herzustellen). Im Mittelfeld das Bild der Zerstörung Troias mit der Abfahrt des Aineas, nach der Inschrift κατὰ Στησίχορον. Links (verloren) und rechts je ein Pfeiler mit der Epitome der Ilias. Die Bilder zur Ilias beginnen im oberen Streifen (Buch I, im verlorenen Stück links war wohl das Ende der Kyprien dargestellt, vgl. C.) bis zum rechten Ende des Mittelbilds, setzten sich dann in je 11 Streifen zu beiden Seiten, links von oben nach unten, rechts von unten nach oben, von denen jeder einen Gesang illustriert, fort. Der 24. Gesang nimmt das rechte Ende des oberen Randstreifens ein, schließt also wieder an den ersten an. Zu diesen Bildern gehört die Inschrift Ἰλιὰς κατὰ Ὅμηρον im unteren Teil des Mittelbildes, an die sich anschließt Αἰθιοπὶς κατὰ Ἀρκτῖνον τὸν Μιλήσιον Ἰλιὰς μικρὰ λεγομένη κατὰ Λέσχην Πυρραῖον. Diese beiden Gedichte sind in den unter dem Theodorosepigramm sich hinziehenden Streifen dargestellt. Den meisten Figuren sind Namen beigeschrieben.

B. Verschollen, herausgegeben von Henzen Annali XXXV 1863, 412ff. tav. N nach Zeichnung aus dem Nachlaß des Bologneser Professors E. Sarti (etwa identisch mit dem einst in Turin befindlichen Relief [Schickhardt v. Herrenberg bei Dütschke Ant. Bildw. in Oberitalien IV S. VIII]: ‚ein Antiquität von Weiszem Marmelstein, nicht vil mehr denn einer Handbreidt, darauff der Krieg zu Troia gar künstlich sauber und klein geschnitten gewesen'?). Erhalten war nur ein Fragment mit Teilen des oberen und linken Randes, von dem die linke obere Ecke wieder abgebrochen war. Die Anordnung entspricht im wesentlichen A. Die Pfeiler mit der Epitome fehlen. Dafür steht über den Bildern zu Ilias I (oberer Streifen) eine prosaische Inhaltsangabe, neben denen zu den andern Büchern (Seiten) solche in anapästischen Tetrametern (W. Christ bei Michaelis Herm. XIV 497; vgl. F). Über der Stadt Troia in der Mitte war der Schild des Achill, gehalten von Thetis (und Achill; dieser verloren). Am oberen Rande steht die zusammenfassende Inschrift ...Ἰλιάδα καὶ Ὀ]δύσσειαν ῥαψωδιῶν μη̄ Ἰλίου Πέρσ[ιν. Szenen der Odyssee könnten höchstens am unteren Rande dargestellt gewesen sein. Ein Epigramm des Theodoros kann ebenfalls auf dem verlorenen Teil gestanden haben.

C. Paris, Bibl. nationale 3318. Früher in Verona, wohin sie durch Bianchini gekommen war, wohl aus der Gegend von Rom. Linke obere Ecke. Gleiches Schema. Das Mittelbild von einem Rahmen umgeben; auf diesem Inschriften, die zu den Randbildern gehören: oben Ἰλιὰς Ὁ[μήρου (es wäre Platz für mehr Buchstaben); auf der Seite Überschriften der einzelnen Gesänge (I—V erhalten), von denen wieder I auf dem oberen Randstreifen dargestellt ist, eingeleitet durch die Schlußszene der Kyprien, die folgenden auf der Seite von oben nach unten. Auf der Rückseite der Tafel ein Schachbrettschema, in das die Worte Θεοδώρηος ἡ ι τέχνη (im Anfang fehlen 3—4 Buchstaben; das ι unerklärt) fortlaufend wiederholt eingetragen sind. Der Schlüssel zu dieser Spielerei war wohl in der in größeren Buchstaben gehaltenen Überschrift]νεουποτε βούλει gegeben (Ergänzung unsicher; Vorschlag, der auch nicht befriedigt, bei Ludwich a. zu A a. O.).

D. Paris, Bibl. nat. Gleicher Herkunft wie C. Fragment von der linken Seite (ohne den Rand). Rest des Mittelbilds mit Rahmen wie bei C; die Inschriften darauf beziehen sich jedoch auf das Mittelbild. Es folgt nach links eine Reihe von fünf Bildstreifen mit Szenen der Aithiopis, die zugehörigen Inschriften auf einem Streifen daneben. Weiter links drei Bildstreifen übereinander, mit Illustrationen zu Ilias Buch XXII—XXIV (von unten nach oben). Die zugehörigen Inschriften sind weggebrochen. Die Szenen waren auf dieser Tafel abweichend von den andern wohl so angeordnet, daß die Iliasbilder außen an der rechten Seite von oben nach unten, an der linken Seite von unten nach oben liefen und sich dann die innere Reihe mit Aithiopis, wieder von oben nach unten, anschloß. Die Rückseite enthält Reste der auf K illustrierten thebanischen mythischen Geschichte, aber ohne Bilder.

Ti (nicht bei J-M). Einst im Besitz von M. Thierry. O. Rayet Mém. de la Soc. des Antiqu. de France, XLIII; Etudes d'archéologie et de l'art, 184, pl. III. Gefunden in Tivoli beim Herculestempel. 0,07 m hoch, 0,10 m breit. Linke obere Ecke (diese selbst wieder ausgebrochen). Rest des Mittelbilds mit der Iliupersis, mit Umrahmung wie bei C. Auf der oberen Randleiste die Inschrift Ἰλιὰς μεικρὰ κα[τὰ Λέσχην], die zu den Bildern am oberen Rand gehört: erhalten ist noch die Einholung des hölzernen Pferds wie auf A. Links davon Penthesilea, also eine Szene der Aithiopis, die auf den linken Seitenstreifen weiter illustriert wird (drei erhalten, Memnon, Tod und Scheiterhaufen Achills). Da nach Rayet links Rand ist, folgten weiter außen

keine Iliasszenen wie auf D. Wahrscheinlich enthielt diese Tafel überhaupt keine solchen. Auf der Rückseite ein Schachbrett mit Buchstabenspiel wie auf C, wahrscheinlich . . . Ἴλιον π]έρσις.

E. Paris, Bibl. Nationale 3321. In Lyon gekauft. Fragment der linken Seite. Rest des Mittelfeldes mit dem mittleren Teil der Iliupersis. Links davon Columne mit Inhaltsangabe der Ilias, nach der Tagezählung des Zenodot (der genannt wird). Weiter links wohl Rand, demnach scheint die Ilias nicht illustriert gewesen zu sein.

F. Paris, Bibl. nat. 3320. Aus Rom (bei S. Paolo fuori). Palombino. Stück vom unteren Rand. Unten Inhaltsangabe von Ilias XXIV in anapästischem Tetrameter (vgl. B). Darüber Bild der Lytra mit Ilion im Hintergrund. Die Anordnung war sicher anders als bei A ff., fraglich ist, ob die Mitte von der Iliupersis mit dem Stadtbild eingenommen war, da ein solches schon auf unserem Fragment vorhanden ist.

Ta (nicht bei J-M). Brit. Mus. 2192. Annali 1875 tav. M, a. Reinach Rép. de Reliefs II 475, 3. Aus Tarent, angeblich auch dort gefunden. Giallo antico. 0,087 zu 0,084 m. Am oberen Rand Loch zum Aufhängen. Oben Schleifung Hektors aus Ilias XXII. Darunter in größerem Maßstab Athena mit Schild und Achill. Wenn, wie angegeben, nicht nur oben, sondern auch an den Seiten alter Rand ist, kann das Fragment zu keiner Tafel nach Art der vorhergehenden gehört haben.

G. Berlin, Skulpt. Samml. Inv. 1755. Aus dem Besitz Belloris, demnach wahrscheinlich aus der Gegend von Rom. Bernoulli Griech. Ikonographie I 4f., Abb. 1. Speckstein. Hoch 0,103 m, breit 0,07 m. Linke untere Ecke. Homer sitzend auf Rundaltar (vgl. J-M), vor ihm stand eine Gestalt, von der nur der rechte Arm erhalten ist. Über ihm Inhaltsangabe der Ilias (XIV—XVIII). Auf der Rückseite in Rahmen Kampfszene in größerem Maßstab als auf den anderen Tafeln, die Krieger z. T. in barbarischer Tracht.

N (nicht bei J-M). Rom, Mus. Capitolino St. d. Colombe 83 A; Kat. v. St. Jones p. 172 pl. 44. Helbig Führer³ 800. Bieńkowski Röm. Mitt. VI 183, T. IV/V. Aus Rom (gef. bei S. Maria della Vittoria). Giallo antico. Durchmesser 0,18 m. Schild des Achill, kreisförmig, gewölbt, mit abgesetztem Rand. Darstellungen nach der homerischen Schildbeschreibung, unterbrochen durch Querstreif in der Mitte, auf dem der Hexameter: Ἀσπὶς Ἀχίλληος Θεοδώρ[ηος καθ' Ὅμηρον]. Auf dem Rande die Verse Ilias XVIII, 483—608, in 11 Kolumnen, oben und unten unterbrochen durch die Bilder von Helios und Selene. Auf dem Streifen zwischen Rand und Wölbung scheinen die Tierkreiszeichen dargestellt gewesen zu sein. Auf der Rückseite Schema eines Altars mit zwei Stufen, schachbrettartig in Felder geteilt, in denen derselbe Hexameter wie auf der Vorderseite in verschiedenen Richtungen immer wiederholt ist. Darunter in größeren Buchstaben die vor- und rückwärts gleichlautende Inschrift: Ἱερεῖα Ἱερεῖ.

O (nicht bei J-M). Rom, Mus. Capit. St. d. Colombe 83 B; Kat. v. St. Jones p. 175, pl. 43. Helbig Führer³ 801. Bieńkowski Röm. Mitt. VI, 198, tav. VI. Aus Rom. Palombino. 0,13 m zu 0,10 m. Fragment von einem Schild wie N., Maßstab größer. Stück der Stadtmauer, des horizontalen Mittelstreifens (ohne Inschrift) und der Darstellung der Ernte. Auf der Rückseite ähnliches Buchstabenspiel wie auf N mit den Worten: Ἀσπὶς Ἀχίλλειος. Θεοδώρηος ἡ τ[έχνη.

H. Verschollen, ehemals Rom, Rondinini. Die Abbildung bei Barthélemy Mém. de l'Acad. des Inscriptions XXVIII 596, pl. 2 offenbar besser als die bei J-M (nach Venuti). F. Müller Die antiken Odyssee-Illustrationen 68, 143. Bruchstück mit unterem Rand. Szenen aus dem Kirke-Abenteuer der Odyssee. Darunter Inschrift: ἐκ τῆς διηγήσεως τῆς πρὸς Ἀλκίνουν τοῦ κάππα. Danach scheint es sich nicht um das Fragment einer größeren Tafel zu handeln, sondern um eine Einzeldarstellung.

K. Neapel. Aus Samml. Borgia (Documenti inediti I 281 nr. 43). Szenen aus der thebanischen Sage, in horizontalen Streifen, die durch senkrechte Leisten geteilt sind, übereinander. Zwischen den Streifen die Erläuterungen, die mit der Rückseite von D übereinstimmen. Auf der Rückseite Inschrift mit Erzählung der attischen mythischen Geschichte, ohne Bilder. Darunter Aufzählung von Epen, die als Quellen (der ganzen Tafel, es sind gerade Namen thebanischer Epen erhalten) gedient haben. Zu dieser Inschrift vgl. v. Wilamowitz Homer. Untersuchungen 332ff.

J. Rom, V. Albani 957. Helbig Führer³ 1850. Stephani Der ausruhende Herakles (Mém. de l'Acad. des Sciences de St.-Pétersbourg VI. Ser. t. VIII, 1854). Robert Griech. Heldensage 424. Phot. Alinari 27642; Anderson 5102. Die Inschrift: Jacoby HGrF I nr. 40. Seit dem 16. Jhdt. bekannt, früher im Palazzo Farnese. Palombino. War zerbrochen. Die vier Ecken ergänzt, ebenso einiges an den Linien der Brüche. Oben sitzt auf einem weit ausgebreiteten Löwenfell Ἡρακλῆς ἀναπαυόμενος, den Skyphos in der Rechten, umgeben von Satyrn und Maenaden, die hier Vertreter der Länder sind, die Herakles durchwandert hat: Links wohl Κέλτο]ς oder Ἴβηρο]ς, dann Εὐρώπη, Ἰταλός, der aus dem Becher des Herakles trinkt, während dieser sich umwendet: rechts wohl [Ἀσία], dann Βάκ[τρος], am Ende Τοπ[αζος oder –αρος], der Vertreter Indiens. Unten ein Altar mit Reliefs (vgl. G) zwischen (rechts) Nike und (links) einer Frau mit Fackel, der Nike die Spende eingießt. Hinter der Frau Herakles, mit Schale, den Mantel über der Schulter. Zwischen ihm und der Frau im Hintergrunde ein Dreifuß, darauf Weihinschrift des Amphitryon mit Scholion auf Basis. An beiden Seiten Inschriftpfeiler, auf denen Ἡρακλέους πράξεις verzeichnet sind, ohne den Dodekathlos, der (mit den Parerga) auf dem unteren Rande in Hexametern geschildert wird. Zwischen diesen die Datierung nach der Priesterin der Hera von Argos, Admata. In den Prosainschriften teilweise dorische Formen. Die Handlung des unteren Reliefs ist wohl im Heiligtum des ismenischen Apoll zu denken, wo der Dreifuß aufgestellt war. Dann kann die Frau mit der Fackel nur Alkmene, nicht Admata sein.

M. Rom, Pal. Chigi. Matz-Duhn, Ant. Bildw. in Rom III 3599. Gef. 1777 in Porcigliano. Giallo antico. Hoch 0,14 m, breit 0,09 m. Vollständig. Zwei Frauen in archaistischer Tracht, mit Mauerkronen, in den freien Händen Schalen, inschriftlich als Εὐρώπη und Ἀσία bezeichnet, halten einen Schild empor, auf dem eine Schlacht dargestellt ist, nach der Inschrift darunter die dritte gegen Dareos bei Arbela. Zwischen den Frauen Rundaltar mit Reliefs (wie auf G, J). Am oberen und am unteren Rand der Tafel je ein auf Alexander bezügliches Epigramm.

L. Rom, Mus. Capitolino, St. d. Colombe 82. Kat. v. St. Jones p. 164, pl. 43. Jacoby HGrF II nr. 252. Aus der Campagna. Palombino. 0,6 m zu 0, 3 m. Fragment. Vorderseite: Krieger mit Pferden, übereinander gestaffelt, vorn ein lediges Pferd vor einem sitzenden Mann. Keine Inschriften. Rückseite: Chronik in der Form der parischen (Ἀφ' οὗ .... ἔτη ....), die vom J. 15/16 n. Chr. rückwärts rechnet. Erhalten (linke Kolumne) d. J. 87/80 und (rechts) 594/385.

Gemeinsam ist den Tafeln die Verbindung von Text und Bildern, die meist durch Namensbeischriften erläutert werden, die kleinen Proportionen, die flüchtige, andeutende, aber nicht eigentlich ungeschickte Arbeit, auch — soweit feststellbar — die Verwendung besonderen Materials, Palombino, Speckstein oder Giallo antico. Trotzdem sind leicht mehrere Gruppen zu scheiden, wenn sich auch wieder Verbindungen zwischen diesen ergeben. Zunächst gehören zusammen die Tafeln mit dem Mittelbild der Zerstörung Troias: A—E, Ti. Von diesen sind wieder B und C durch die ähnliche Gestaltung der Chrysesscenen, C, D und Ti durch die Umrahmung des Mittelbildes, A und C durch den Namen des Theodoros verbunden, während jede Tafel auch ihre Besonderheiten hat. Weiter ist F mit B verbunden durch die gleichartigen metrischen Beischriften, mit BC durch die Komposition des Lytra-Bildes, das dem des Chryses mit den Apoina dort entspricht, während die Existenz eines Mittelbildes mit Iliupersis zweifelhaft ist. Abseits steht Ta, dessen Zugehörigkeit zu einer größeren Tafel ungewiß ist und bei dem die Schildszene nur entfernt an B erinnert. Näher stehen dem Schild dieser Tafel die als Einzelstücke gearbeiteten Schilde N und O, die wieder durch den Namen des Theodoros mit AC zusammenhängen. An die Ilion-Gruppe schließt sich K durch die Übereinstimmung der thebanischen Chronik mit D an. Ein weiteres homerisches Stück, H, enthielt anscheinend nur einen Teil von Odyssee X, ist aber durch den Stil und die Art der Beischriften mit den vorhergehenden verbunden. Eine andere Gruppe bilden dann G, J, M, bei denen der Rundaltar mit dem Reigen wiederkehrt. Von diesen ist wieder G als homerisches Stück mit der ersten Gruppe verwandt, während sich inhaltlich J durch die Datierung nach der Hera-Priesterin mit DK berührt. J und M sind untereinander durch die archaistischen (wie der Rundaltar den Kitharodenreliefs entnommenen s. u.) Figuren verbunden. Für sich steht dann wieder L.

Aus der Übersicht ergibt sich, daß man auch bei den enger zusammengehörigen Stücken der Ilion-Gruppe nicht von Kopien eines gemeinsamen Vorbildes sprechen kann, daß es zwecklos ist, eine Art Stemma aufstellen zu wollen; es sieht vielmehr so aus, als seien alle Tafeln in einem beschränkten örtlichen und zeitlichen Umkreis entstanden, wobei sich Verbindungen hin und her ergeben mußten. Doch läßt sich das, da ein Teil der Stücke nur unvollkommen bekannt, die Mehrzahl stark fragmentiert ist, nicht sicher erweisen.

Zeit und Ort der Herstellung. Für die Datierung gibt zunächst einen Anhalt L, dessen Chronik von 15/16 n. Chr. rechnet, das also kaum viel später entstanden sein kann. L ist allerdings mit den übrigen nicht so eng verbunden. Schriftformen und Orthographie gestatten bei diesen schwerlich eine genauere Datierung als ‚Anfang der Kaiserzeit'. Aus den Fundorten kann für die Datierung nichts gewonnen werden. Ob A aus dem Tempel der Gens Iulia in Bovillae oder wie wahrscheinlicher aus einer Villa des Claudius stammt, es kann ebensogut erst später neu in das Gebäude gekommen wie als älteres Stück dahin übertragen sein: die ebenda gefundene Homer-Apotheose ist spätestens Ende des 2. Jhdts. v. Chr. und gewiß nicht für die Gegend von Rom geschaffen worden.

Für den Entstehungsort geben die Fundorte auch keinen sicheren Anhalt. Kein Stück ist bis jetzt außerhalb Italiens gefunden (denn auch E muß nicht gallischer Herkunft sein). Alle Herkunftsangaben weisen auf Rom oder dessen Umgebung. Nur bei Ta ist Tarent angegeben, was man nicht ohne weiteres bezweifeln sollte, doch ist gerade das wieder ein abweichendes Stück. Doch könnten alle Stücke aus dem griechischen Osten importiert sein, wenn ihre Herstellung dort hauptsächlich für den römischen Markt erfolgte. Das Material gibt keinen sicheren Hinweis: der Giallo antico kommt wohl aus Numidien (Blümner Technologie III 54), was eher für Herstellung in Italien spricht, der Palombino vielleicht aus Phrygien (Corsi Pietra antiche 88). Die ausschließliche Verwendung der griechischen Sprache spricht natürlich nicht gegen Herstellung in Italien, dafür die Form Πραενεστῷ in L, das allerdings, wie gesagt, eine Sonderstellung hat. Einen Anhalt gibt auch kaum die Verwendung dorischer Dialektformen auf J. Man könnte an Tarent denken, woher Ta angeblich stammt. Nach alledem ist Entstehung in Italien, vielleicht in Rom als wahrscheinlich zu bezeichnen.

Mit größerer Sicherheit läßt sich behaupten, daß die Tafeln für Italien, für Römer hergestellt sind. Dafür sprechen nicht nur die Fundorte, sondern auch wenigstens teilweise der Inhalt. Weniger deutlich als bei der Chronik in L, wo die ältere römische Geschichte bis auf die Einnahme Roms durch die Gallier ignoriert, die sullanische Zeit zwar wie natürlich mit Hervortreten der römischen Führer, aber doch mit starker Berücksichtigung des Ostens (die Daten der ptolemäischen Könige geben das chronologische Gerüst) behandelt ist, wo also von speziell römischer Orientierung noch nicht gesprochen werden kann, ist das bei A. Die hervorragende Stelle, die hier Aeneas einnimmt, dessen Flucht aus Troia im Mittelpunkt der ganzen Tafel dargestellt ist, erklärt sich am besten durch das Interesse, das Rom, vor allem das iulische Haus, an diesem hatte. Darum ist auch, wie Paulcke und Mancuso neuerdings betont haben, statt der kyklischen Iliupersis, die im Zusammenhang der andern Epen nähergelegen hätte, die des Stesichoros gewählt, weil dieser der älteste Zeuge für die Flucht des Aeneas nach Italien war. Stesichoros dürfen wir auch für die andern Tafeln mit dem Mittelbild der Iliupersis (B—E, Ti) als Quelle annehmen. Für Italien hat auch spezielles Interesse das auf H einzeln dargestellte Kirkeabenteuer, während der Satyr Italos auf J nur eine Lokalpersonifikation neben andern ist.

Autor. Keinen Anhalt für die Einordnung gibt die Person des auf vier Tafeln genannten Theodoros: der Name ist viel zu häufig, als daß wir versuchen könnten, ihn mit einem der Homonymen zu identifizieren. Er ist auch wohl kaum unter den ‚berühmten' Theodoroi zu suchen, denn er war anscheinend weder ein Grammatiker, dessen Mythenbehandlung auf den Tafeln zugrunde gelegt wäre, noch ein Maler, dessen Bilder kopiert wären, sondern der Verfertiger der Tafeln, die seinen Namen tragen: Θεοδώρηος ἡ τέχνη (C, wohl auch O) ist die Anfertigung durch Theodoros entsprechend Ἀσπὶς Θεοδώρηος N und dasselbe wird Θεοδώρηος τάξις A sein (Mancusos Ergänzung Τέχνην τὴν Θεοδώρηον μάθε, τάξιν Ὁμήρου erscheint zu künstlich). Theodoros hat die Anordnung getroffen, die Quellen zusammengesucht, die Bilder und Inschriften angefertigt (wie weit er sich dabei der Hände von Gehilfen bediente, ist unwesentlich), dabei auch bei Wiederholung der gleichen Gegenstände immer wieder variiert: von einer ‚fabrikmäßigen' Herstellung darf man nicht reden. Seine Art ist gewiß nachgeahmt worden, wenn wir auch mit unsern Mitteln wesentliche Unterschiede wenigstens in der Hauptgruppe nicht feststellen können.

Bestimmung. Die Tafeln sollten über die mythische Geschichte und die Epen unterrichten und eine lebendige Anschauung von den Ereignissen geben: die Belehrung gibt das Epigramm auf A als Zweck an. Sehr fraglich aber ist, ob diese Belehrung eine schulmäßige sein soll, ob die Tafeln für die Schule bestimmt waren: mit Recht hat man eingewandt, daß die Schrift und die Figuren viel zu klein sind, als daß eine größere Menge sie hätte zusammen betrachten können. Und zum Herumgeben sind Steintafeln denkbar ungeeignet. Die ganze Aufmachung spricht auch gegen die Verwendung in der Schule und für die im Hause des Gebildeten, wo die Tafeln zugleich auch zum Schmuck dienten. Man könnte auch an die Aufstellung in Heiligtümern denken und auf N steht ja auch eine Art Weihinschrift. Doch ist die sakrale Bedeutung wie bei so vielen Schmuckstücken des römischen Hauses nicht mehr ernst genommen. Vgl. Pollak Österr. Jahresh. XXVI 142.

Quellen. Trotz dieser Ausgestaltung der Tafeln als Schmuck ist doch auch für den antiken Besitzer das Interesse daran in erster Linie ein literarisches gewesen. So gibt es ja auch Text ohne Bilder (D Rückseite, gegen K, dessen Rückseite usw.). Die schriftlichen Quellen sind daher zunächst zu betrachten. Natürlich stand einem Manne der ersten Kaiserzeit eine Menge von Material leicht zur Verfügung. Wir sehen deutlich, wie das zusammengetragen ist, ohne den Versuch, es zu einer Einheit zu verschmelzen. Die Epitome der Ilias auf den Pfeilern von A hat gar nichts mit den Bildern aus der Ilias daneben zu tun, erwähnt vieles dort Dargestellte gar nicht. Sie wird gegen den Schluß stark zusammengedrängt, weil der Raum nicht mehr reichte, ist also gewiß fertig übernommen. Ebenso ist die Epitome in E schwerlich in dieser Ausführlichkeit zu Ende geführt worden. Die Bilder zur Ilias sind offenbar nach dem Gedicht selbst, nicht nach einer Epitome, gemacht, ebenso die nach der Iliupersis des Stesichoros. Dagegen sind bei den kyklischen Epen gewiß nur Inhaltsangaben die Grundlage gewesen; daß hier Berührungen mit den uns erhaltenen Auszügen des Proklos vorliegen, ist natürlich, ohne daß wir feststellen könnten, wieweit sich die Quellen der Tafeln hier von unsern unterschieden. Auch die den Bildern auf B (und F) beigeschriebenen Inhaltsangaben in anapästischen Tetrametern haben keine engere Beziehung zu den Bildern, sind also auch übernommen. Ähnliche metrische Epitomen sind uns ja auch sonst erhalten. Ebenso haben wir zu den Versen über den Dodekathlos in J eine (bessere) Parallelüberlieferung (J-M 85f.). Sie stehen ohne Verknüpfung neben der Prosaerzählung von den Πράξεις des Herakles auf der Tafel. Auch die Epigramme auf M haben mit der Schlacht von Arbela nichts zu tun, sondern scheinen, wie bei J-M bemerkt, als Unterschrift einer Statue Alexanders gedacht. Auf J ist zu der Unterschrift unter den Dreifuß unbedenklich das zugehörige Scholion gesetzt. Natürlich wäre es sinnlos, Leute, die derartig sorglos kompilieren, einer bestimmten Grammatikerschule zuweisen zu wollen. Daß Theodoros, der den Kyklos mit Homer auf eine Stufe stellt, kein Aristarcheer sein kann, ist ja klar. Aber die Schicht, aus der diese Leute stammen, die Kreise, für die sie arbeiten, haben mit der eigentlichen Wissenschaft der hellenistischen Zeit nichts mehr zu tun.

Ähnliche Gesichtspunkte haben auch für die Beurteilung der bildlichen Quellen zu gelten. Auch da wird das eigene Gut der Verfertiger der Tafeln sehr bescheiden sein, ihre Tätigkeit hauptsächlich im Kompilieren bestanden haben. Besonders deutlich ist das bei der Gruppe GJM, welche die sog. Kitharodenreliefs (E. Schmidt Archaistische Kunst 61f.) benutzt. Diese Darstellung der delphischen Gottheiten mit Nike und einem Altar ist selbst erst in späthellenistischer oder augusteischer Zeit aus zwei Bildtypen kontaminiert worden. G verwendet den Altar, J den Altar, die Nike und kombiniert für die ‚Alkmene' Apoll und Leto. Bei M sind Apoll und Nike für Europa und Asia benutzt, mit Übernahme der Kopfhaltung, die jetzt die Siegende und die Unterliegende charakterisiert. Auch für die als Komposition vortreffliche Darstellung im oberen Teil von J wird ein älterer Bildtypus verwendet sein, obwohl wir hier keine genauen Wiederholungen kennen. Diese Gruppe steht also den ‚neuattischen' Reliefs nahe, wenn sie auch nicht dem engeren Kreise der Neuattiker angehört.

Etwas anders ist es bei den bildlichen Vorlagen der eigentlichen ‚ilischen' Tafeln. A. Brüning (Arch. Jahrb. IX 1894, 136ff.) ist einer Reihe von Bildtypen nachgegangen und hat gezeigt, aus wie verschiedenartigen Quellen sie stammen. Zunächst möchte man ja an illustrierte Ilias-Hss. denken, die es in hellenistischer Zeit gegeben haben wird (Bulas 130; dazu Phil. Woch. 1930, 116), doch sind die Bilder zum Kyklos, wo es derartige Hss. nicht gegeben haben kann, ganz gleichartig. Auch die illustrierten Ilias-Hss. haben sich sicher an andere Darstellungen der Geschichten angelehnt: je berühmter eine Episode war, d. h. je mehr sie auch außerhalb des Textzusammenhangs lebendig war, desto öfter wird sie auch in der großen Kunst dargestellt worden sein, desto mehr wird hier die Illustration unter dem Einfluß einer eigenen bildlichen Tradition stehen. Die große Malerei kannte ja auch Zyklen, die mehr sein wollten als Illustration, eine wirkliche Erzählung in Bildern. Der Art muß das Bellum Iliacum des Theoros gewesen sein, das sich in Rom in der Porticus Philippi befand. Von diesem hängt wahrscheinlich der Zyklus im Apollotempel von Pompei (und die verwandten pompeianischen Bilder) ab (die in Pompei neugefundenen troischen Zyklen sind noch nicht genügend bekannt: vgl. Bulas 120ff.). Nun haben die T. I. eine Reihe von Typen mit diesem Zyklus gemein, danach ist wahrscheinlich, daß sie ebenfalls die in Rom befindlichen Bilder des Theoros benutzen; wieder ein Hinweis auf Entstehung in Italien. Nicht so deutlich weist in diese Richtung die Wiederkehr der Errettung des Paris durch Aphrodite auf einer etruskischen Urne (Brunn Ril. d. Urne Etr. I 66, 1), da die Urnen auch außeritalische Vorbilder indirekt benutzen, oder die Übereinstimmung der Szene von Hektor und Andromache mit einer spätrömischen Gemme (Berlin 2329; vgl. Weege Arch. Jahrb. XXVIII 217). Wichtig wäre für Ort und Zeit der Vorbilder der Typus des trauernden Aias, wenn er wirklich mit dem auf Gemmen (vgl. Furtwängler Ant. Gemmen III 343) und Lampen nachgebildeten Aias des Timomachos identisch wäre. Denn dieser befand sich zur Zeit der Herstellung der Tafeln sicher in Rom, ist vielleicht erst zu Caesars Zeit entstanden. Allein die Ähnlichkeit ist nicht groß genug. Ein in römischer Kunst auch sonst natürlich häufiger Typus ist Aeneas, der Anchises trägt und Ascanius führt. Er wird wohl für Rom geschaffen sein, wenn auch die Zurückführung auf Arkesilaos (Brüning 162) unsicher ist. In der Szene von Thetis bei Hephaest sind unter dem Einfluß der bildlichen Tradition (Mancuso 682f.) die bei Homer nicht genannten Kyklopen (ohne Namensbeischrift) dargestellt; doch muß hier keine Reminiszenz an Vergil (Aen. VIII 424ff.) vorliegen. Auf der andern Seite haben wir auch Anklänge an die echt hellenistischen ‚homerischen' Becher. Natürlich lassen sich bei weniger charakteristischen Bildern, Zweikämpfen u. dgl. nicht immer bestimmte Typenzusammenhänge feststellen. Auch gibt es Kontaminationen und Übertragungen: so hat das Lytrabild auf F den gleichen Typus wie die Chrysesszenen auf B C (s. o.); erfunden scheint das Schema für die Lytra (vgl. den homerischen Becher Bulas Abb. 61). Für die Schlacht bei Arbela ist wohl ein Bild aus der Alexanderzeit, das von der Schlacht (bei Issos) des Philoxenos verschieden war, benutzt.

Kunstgeschichtlich wichtiger als die Frage nach den Einzelvorbildern ist die nach der Herkunft der Komposition im ganzen. Sie ist ja bei den beiden Hauptgruppen sehr verschieden. Gemeinsam sind beiden (A E und J) die Pfeiler mit den Texten, die Inschriftstelen nachbilden. Daß dabei das Monumentum Ancyranum (d. h. sein römisches Vorbild) nachgeahmt sei (Robert Heldensage 425, 6) ist keineswegs ausgemacht. Die zweite Gruppe schließt sich, wie bemerkt, an neuattische Reliefs an. Die fortlaufenden Bilder der ersten gehören in die große Reihe zyklischer Darstellungen, die hier nicht verfolgt werden kann. Zu der Einfassung des Hauptbildes durch kleinere Bilder bietet eine gewisse Parallele die öfter wiederkehrende Darstellung der zwölf Taten des Herakles als Einfassung zu einem Bild des Heros (vgl. Lippold Arch. Jahrb. XXXVII 1f.). Die Schilderung der Iliupersis in einer Reihe von Streifen, die aber doch miteinander verbunden sind und trotz der mehrmaligen Wiederkehr der gleichen Personen als ein Ganzes betrachtet werden sollen, das in einer Art Vogelperspektive gesehen ist, kann natürlich nicht direkt von der Iliupersis des Polygnot abgeleitet werden, wenn diese auch in letzter Linie die Anregung gegeben hat. Die großen Säulenhallen um Akropolis und Palast des Priamos weisen auf frühestens hellenistische Zeit. Sonst sind die meisten architektonischen Formen gut griechisch: das Grab des Hektor hat man mit Recht dem Heroon von Gjölbaschi verglichen; die Stadt als Ganzes erinnert noch an die Stadtansichten lykischer Gräber (Athen. Mitt. LII 141). Auch das Bogentor, durch das Aeneas entflieht, muß nicht unbedingt auf italischen Einfluß weisen. Wir wissen ja im Grunde gar nicht, wie die hellenistische Kunst solche Aufgaben gelöst hat. Sonst wird man allerdings zunächst an die ‚topographischen' Bilder erinnern, wie sie in Rom für Triumphe u. dgl. in republikanischer Zeit üblich sind, die jedoch ihrerseits durch griechische Vorbilder (vgl. den Maler Demetrios *ὁ τοπογράφος* o. Bd. IV S. 2852 Nr. 128 und den Art. Topographia) angeregt scheint. Manches, so die unvollkommene Perspektive, die Hallen, erinnert auch an die pompeianische Architekturmalerei. Mit den ‚hellenistischen Reliefbildern', d. h. dem gleichzeitigen römischen Relief mit Landschaft und Architektur, besteht kaum Berührung. Die Reliefart ist viel mehr ‚griechisch', d. h. das Relief hängt viel enger mit dem Grund zusammen, was sich zum Teil, aber nicht allein aus Material und Miniaturarbeit erklärt. Die Ausführung vieler Figuren ist flüchtig, summarisch, so daß man die Arbeit öfter für unfertig gehalten hat. Manche Einzelheiten werden durch die Farbe verdeutlicht worden sein; dabei sind die Bilder doch nicht plastisch verstärkte Zeichnungen, sondern sollen wirklich plastisch, als Relief wirken. Als Ganzes ist ein Stück wie A auch künstlerisch nicht ohne Reiz und hat den Anspruch als Äußerung der griechischen, nach Rom verpflanzten Kunst der ersten Kaiserzeit gewürdigt zu werden. [Lippold.]

Tabula lusoria s. Lusoria tabula.

Tabula Peutingeriana s. Bd. X S. 2126.

Tabulae Caeritum sind die Schätzungslisten, in welche die Bürger ohne Stimmrecht (*cives sine suffragio*) eingetragen wurden. Die Bezeichnung stammt daher, daß die Bewohner der Stadt Caere in Etrurien als erste diese Rechtstellung erhielten. Gell. XVI, 13, 7: *Primos autem municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus concessumque illis, ut civitatis Romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent pro sacris bello Gallico receptis custoditisque. Hinc ‚tabulae Caerites' appellatae versa vice, in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* Dieser Bericht ist widersinnig. Die Caeriten sollen als Belohnung Befreiung von Lasten erhalten haben, aber die Einreihung in die Tabulae Caeritum durch die Censoren Schande halber (*notae causa*) erfolgt sein. Verständlicher ist die Angabe des Scholiasta Cruquianus zu Horat. epist. I 6, 62: *quae* (sacra) *cum servassent integra, pro eo beneficio Caerites civitate donati sunt municipesque facti. At posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragiorum ademptum est, censusque eorum in tabulas relati et a ceterorum censibus remoti sunt.* Hier ist Entziehung des Stimmrechts als Strafe für Aufstand hingestellt, und das ist auch das einzig denkbare. Sie soll erfolgt sein einige Zeit, nachdem die Caeriten das volle Bürgerrecht erhalten hatten. Dagegen erhielten nach Strab. V 2, 3 p. 220 die Caeriten das römische Bürgerrecht gleich bei der Verleihung ohne Suffragium: *πολιτείαν γὰρ δόντες* (scil. *οἱ Ῥωμαῖοι τοῖς Καιρετανοῖς*) *οὐκ ἔγραψαν εἰς τοὺς πολίτας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας εἰς τὰς δέλτους ἐξώριζον τὰς Καιρετανῶν.* Das findet eine gewisse Bestätigung in der Notiz des Festus s. municipium p. 127 M.: *alio modo* (scil. municipium dicitur), *cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit.*

In welche Zeit die Maßregel fällt, ist unsicher: Liv. VII 19. 20 erzählt zum J. 401/353, daß die Römer nach einer Verfehlung der Caeriten diesen den Krieg erklärten, daß aber die Caeriten vor Eröffnung der Feindseligkeiten sich auf Gnade und Ungnade ergaben. Es sei mit ihnen ein hundertjähriger Waffenstillstand geschlossen worden. Man hätte mit Rücksicht auf ihre Verdienste zur Zeit des gallischen Einfalls Gnade geübt. Aber von einer Verleihung der Civitas, sei es mit, sei es ohne Suffragium, sagt Livius kein Wort. Mit dem Bericht des Livius stimmt in der Hauptsache der des Cass. Dio frg. 33 und des Zonar. VIII 6, 10, wo, wie Boissevain gesehen hat, *οἱ Ἀγύλλαιοι* ausgefallen ist, überein, nur mit dem Unterschiede, daß nach Cassius Dio die Caeriten die Hälfte ihres Landes abtreten mußten. Es ist aber zweifelhaft, wohin das frg. 33, das aus den Excerpta Ursiniana de legationibus entnommen ist, gehört. Boissevain setzt es zum J. 481/273, Tom. I p. 138. 139 seiner Ausgabe. Er meint, Livius könne die Tatsache nicht verschwiegen haben; er habe sie in der zweiten Dekade, die mit dem J. 462/292 begann, erzählt. Terminus ante quem ist das J. 481/273, in welches das folgende Excerptum Ursin. de legationibus fällt. Bestätigt werde dieser Ansatz durch Zonar. VIII 6, 10. Danach hätten also zwei Rebellionen der Caeriten stattgefunden, eine im J. 401/353, von der Liv. VII 19. 20 berichtet, und eine zweite im J. 481/273, von der das frg. 33 des Cassius Dio handelt. Man kann dann weiter nach den Schol. Cruqu. a. O. annehmen, daß nach der ersten Verfehlung die Caeriten das Vollbürgerrecht erhielten, und daß ihnen nach der zweiten das Stimmrecht entzogen wurde. Aber es ist doch recht sonderbar, daß beide Male, sowohl im Falle des Livius als in dem des Cassius Dio, die Caeriten um Gnade gebeten haben sollen, bevor die Feindseligkeiten eröffnet wurden. Dazu stimmt nicht Porphyr. ad Horat. epist. I 6, 62: *victis Caeritibus Romani in percutiendo foedere non dederunt suffragii ferendi ius, quod ignominiosum fuit.* Freilich dürfen die Worte des späten Scholiasten nicht auf die Goldwage gelegt werden. Aber der Zweifel Mommsens St.-R. III 572, 3 an der doppelten Schenkung des Bürgerrechts ist wohl berechtigt, und der Versuch, in den Wirrwarr Ordnung zu bringen, erscheint hoffnungslos.

Die *cives sine suffragio* waren in die Tribus nicht eingeschrieben. Wird eine *civitas sine suffragio* mit dem vollen Bürgerrecht bedacht, so wird sie in eine Tribus aufgenommen, so im J. 566/188 Formiae und Fundi in die Aemilische, Arpinum in die Cornelische Tribus, Liv. XXXVIII 36, 9. Mommsen St.-R. III 577, 4. Es gab zwei Klassen der civitates sine suffragio. Die eine umfaßte die Städte, welche eigene Verwaltung, eigene Magistratus, eigene Comitien und einen eigenen Gemeinderat hatten. Zu der anderen gehörten die Städte niederen Rechts, welche der Selbstverwaltung mangelten. Ihre Magistrate hatten vermutlich nur sakrale Funktionen, wie es Liv. IX 43, 24 von Anagnia berichtet: *Anagninis ... civitas sine suffragii latione data, concilia conubiaque adempta et magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum.* Mommsen St.-R. III 235. 583. Das sind die Städte, deren Bürger in die T. C. eingeschrieben wurden. Sie hießen *aerarii*. Ihre Schatzung erfolgte nicht in der Heimatstadt, sondern in Rom durch die Censoren. Mommsen St.-R. II^{3} 394. III 585f. Ob sie in den Legionen dienten, ist unsicher. Zu dieser Kategorie gehörten außer Caere Anagnia (s. o.) und Aricia. Fest. s. municipium p. 127 M. (Bruns Font. II^{7} 15.) Mommsen St.-R. III 235.

In die T. C. oder unter die *aerarii* wurden von den Censoren kraft ihrer sittenrichterlichen Befugnis auch römische Bürger Schande halber eingeschrieben. Ps.-Ascon. zu Cic. div. 8 p. 103 Or. Bruns Font. VII^{2} 70: *Regendis moribus civitatis censores quinto quoque anno creari solebant. Hi prorsus cives sic notabant, ut, qui senator esset, eiceretur senatu; qui eques Romanus, equum publicum perderet; qui plebeius, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non esset civis, tantummodo ut pro capite suo tributi nomine aera praeberet.* Gell. XVI 13, 7. Strab. V 2, 3 p. 220 (s. o.). Horat. epist. I 6, 62: *Caerite cera digni.* Für diese Strafverfügung (*notae causa* Gell. XVI 13, 7; *ignominiae causa*)

begegnet auch der Ausdruck: *tribu movere,* Liv. IV 24, 7. XXIV 43, 3. XLIV 16, 8. XLV 25, 8. Mommsen St.-R. II^3 402, 2. Er bedeutete ursprünglich Ausstoßung aus den Tribus. Aber nachdem der Censor Appius Claudius i. J. 442/312 auch die nichtgrundbesitzenden Bürger zu den Tribus zugelassen hatte (Liv. IX 46) und der Censor Q. Fabius im J. 450/304 diese grundbesitzlosen Bürger auf die vier städtischen Tribus beschränkt hatte (Liv. a. O.), war die Ausstoßung aus den Tribus zwar auch noch möglich, aber nur durch Volksbeschluß. Liv. XLV 15: *negabat suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini ... adimere posse.* Die censorische Maßregel beschränkte sich jetzt auf die Versetzung aus einer ländlichen in eine städtische Tribus. Liv. a. O.: *si tribu movere posset, quod sit nil aliud quam mutare iubere tribum.* Plin. n. h. XVIII 13: *rusticae tribus laudatissimae eorum qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominiae esset.* So die Auffassung Mommsens St.-R. II^3 402ff. In der Hauptsache zustimmend Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 237. Lange Röm. Altert. I^2 806 widerspricht, aber ohne ausreichende Begründung. Die von ihm zum Beweis dafür, daß es Ärarier außerhalb aller Tribus gab, und daß *aerarium facere* nicht gleichbedeutend sei mit *tribum mutare iubere,* angeführte Stelle Liv. XXIX 37, 13 beweist dies nicht. Mommsen leugnet auch gar nicht, daß es Ärarier außerhalb aller Tribus gab. Er sagt nur, daß der Censor nicht befugt war, einen Bürger aus den Tribus auszustoßen. Die oben für Mommsens Ansicht angeführte Beweisstelle, Liv. XLV 15, aber kann Lange nur dadurch beseitigen, daß er ihr wegen ihrer Rhetorik Beweiskraft abspricht. Mit solchen Mitteln kann man freilich alles erreichen. Jene Stelle ist aber ein Stück aus einer Rede, in welcher eine staatsrechtliche Frage von höchster grundsätzlicher Bedeutung durchaus nicht rhetorisch, sondern streng sachlich erörtert wird, und eine Behauptung, die hier der Censor mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit und Bestimmtheit vorbringt, darf nicht als nichtssagend beiseite geschoben werden.

[Kübler.]

Tabulae censoriae sind die von den Censoren errichteten Urkunden. Der Ausdruck findet sich Cic. orat. 156; de har. resp. 30; de leg. agr. I 4. Plin. n. h. XVIII 4. Varro de l. l. VI 86. Daneben begegnet *censorii libri* Gell. II 10, *tabulae publicae* Lex Iul. munic. (CIL I 206. Bruns Font. I 18. Dess. 6085) l. 155. Cic. pro Mil. 73. Liv. XLIII 16, 13. Val. Max. IV 1, 10. Τιμητικὰ ὑπομνήματα Dionys. I 74. Dagegen gehört ἀπογραφαί nicht hieher; irrtümlich Index zu Boissevains Ausgabe des Cass. Dio IV 138. Ἀπογραφαί sind die Deklarationen der Steuerpflichtigen, die allerdings auch im Archiv der Censoren aufbewahrt wurden. Aber die T. c. sind die Aufzeichnungen der Censoren, bzw. ihrer Kanzleibeamten. ‚Daß das Schreiben und die Aufbewahrung des Geschriebenen in der censorischen Tätigkeit eine vorwiegende Rolle spielt, ist begreiflich.' Mommsen St.-R. II^3 361. Liv. IV 8, 11 nennt die Censur ein Amt *cui scribarum ministerium custodiaeque tabularum cura subiceretur.* Zu den T. c. gehören vor allem die Schätzunglisten. Fest. s. procum p. 249 M. führt den Genetiv Plur. *procum* aus der *discriptio classium quam fecit Ser. Tullius* an, und Cic. orat. 156 zitiert *centuria procum* aus den Censoriae tabulae. Mommsen St.-R. II^3 261, 2. III 245, 1. Vgl. die discriptio centuriarum des Servius Tullius bei Fest. s. pro censu p. 246 M., wo Varro rer. hum. l. VI zitiert wird. Sodann gehört zu den T. c. das Verzeichnis der Gegenstände des Gemeindevermögens nebst den darüber abgeschlossenen Kontrakten, so die *sacella* und *arae* in der Stadt Rom, Cic. de har. resp. 30; die *Capitolinae favisae* Gell. II 10, 1, die *pascua* Plin. n. h. XVIII 4, die sizilischen Domänen Cic. leg. agr. I 4. Endlich waren hier auch die Formulare aufgezeichnet. Varro de l. l. VI 86. 87 führt aus den T. c. die Ladungsformel und die sonstigen Vorschriften für die Eröffnung des Census an. Nach Val. Max. IV 1, 10 sprach ein Scriba beim Sühnopfer der Suovetaurilia dem Censor Scipio Africanus aus den Tabulae publicae die Gebetsworte vor, die dieser aber änderte. Die Amtslokale, in denen die T. c. aufbewahrt wurden, waren die *villa publica,* die *aedes Nympharum,* das *atrium libertatis*; s. o. Bd. III S. 1914. Mommsen St.-R. II^3 360. Nach Mommsen dienten jedoch diese Gebäude der Aufbewahrung der Urkunden nur während der Amtsführung der Censoren. Nach Beendigung des Amts wurden die Akten in das Aerarium verbracht, Liv. XXIX 37. Teilweise wurden sie auch in den Privathäusern der Censoren aufbewahrt. Dionys. I 74. IV 72. Marqardt-Mau Staatsverw. VII^2 245. Das lag im Interesse der Censoren. Denn wenn sie zur Rechenschaft gezogen wurden, dienten ihnen die Urkunden als Beweismaterial zu ihrer Rechtfertigung. Aber unklar ist, wie sich die private Aufbewahrung zur öffentlichen verhielt. Mommsen St.-R. II^3 361, 5 vermutet, daß Abschriften und vorbereitende Aufzeichnungen (Konzepte) in den Händen der Censoren verblieben. Möglich ist aber auch, daß wichtige Urkunden in Doppelexemplaren (Duplikaten, *paricula* Cic. Verr. III 183, ἴσα häufig auf Papyri) ausgefertigt wurden. — Vgl. auch den Art. Vasarium.

[Kübler.]

Tabulae dotales s. Tabulae nuptiales.

Tabulae duodecim = Zwölftafeln.

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung. Terminologie. Quellen. Mit der Bezeichnung *duodecim tabulae* bzw. *lex duodecim tabularum* wird ein Gesetzgebungswerk der Römer, das erste in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, aus der Mitte des 5. vorchr. Jhdts. (451—450), benannt, und zwar nach der Anzahl der Tafeln, auf denen es niedergeschrieben wurde. Eine aus der Entstehungszeit der Gesetzgebung stammende Benennung der XII-Tafeln ist aus den Quellen nicht erkennbar. In den viel späteren literarischen Quellen, die sich mit ihnen befaßten, heißen sie zumeist *duodecim tabulae,* in den juridischen vornehmlich *lex duodecim tabularum* (vereinzelt auch *leges d. t.,* s. u.). Beide Bezeichnungen sind eigenartig und finden in der Geschichte des römischen Rechts kein Gegenstück: man pflegte nicht ein Gesetz mit der Zahl der Tafeln zu bezeichnen, gleichviel ob mit oder ohne *lex.* Wenn dies bei dieser ersten Gesetzsammlung der Römer geschah und wenn diese Terminologie auch dann, im Gegensatz zu der ansonsten üblichen, beibehalten wurde, so geschah dies sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart und die Bedeutung der Gesetzgebung als auch aus Ehrfurcht vor ihrem hohen Alter, indem man das Altertümliche ihrer Benennung nicht anrühren wollte. Der ganz exzeptionellen Stellung der XII-Tafeln in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, in der sie einzig in ihrer Art und ohne Gegenstück dastehen, entspricht auch die Eigenartigkeit des Namens, deren man sich auch später vollkommen bewußt war, wenn man von den ‚sogenannten' XII-Tafeln sprach. Darauf weisen solche Aussprüche hin, wie Dionys. II 27: τῶν λεγομένων δώδεκα δέλτων. Diod. XII 26: τῶν καλουμένων δώδεκα πινάκων. Liv. III 37, 4: *quibus tabulis duodecim est nomen.* Die folgende Zusammenstellung, die durchaus nicht vollständig sein will, soll über die Terminologie orientieren (die Digestenstellen sind auf Grund des Voc. Iur. Rom. II 417 zusammengebracht). *Duodecim tabulae* finden wir u. a. in folgenden Stellen: Varro l. l. V 140. VI 5. Cic. leg. I 55. III 19; de off. I 37. III 65. 111; Tusc. II 55. III 11. IV 4; de or. I 193. 195. 245; Phil. II 69; pro Mil. 9; de rep. IV 12; pro Tull. 50. 51; pro Sest. 65; de domo 43. Liv. III 57, 10. VI 1, 9. VII 17, 12. IX 34, 6. Latro decl. in Cat. 19. Sen. nat. quaest. IV 7. Quintil. inst. or. I 6, 11 III 6, 84. Plin. n. h. VII 60, 212. XI 58, 157. XVII 1, 7. XVIII 3, 12. XIX 4, 50. XXVIII 2, 10. 17. Tac. ann. VI 16. Gell. noct. att. I 12, 18. III 2, 13. XV 13, 11. XVI 10, 5. 8. XVII 2, 10. XX 1, 53. 17, 8. Apul. apol. 47. Censor. de die nat. 23. 24. Macrob. sat. I 3, 14. 4, 19. Boët. in Cic. Top. V 28. Serv. Aen. VII 695. Pomp. Dig. I 2, 2. 24. 25. 36. XLIV 7, 56. L 16, 162 pr. Marcell. XLVII 6, 5. Paul. IV 5, 7 pr. Ulpian. IX 2, 1 pr. Cod. Theod. IX 42, 9 pr. § 3. — *Lex duodecim tabularum* lesen wir bei Plin. n. h. XVI 5, 15. Porph. ad Hor. sat. I 9, 76. Corn. Comm. in Pers. sat. I 137. Serv. Aen. VI 609. XII 606. Iul. Dig. XXVIII 6, 28. XXXVIII 16, 6. XLI 3, 33 pr. Pomp. I 2, 2, 8. 23. 38. XXXVIII 16, 11. XL 7, 21. 29, 1. XLIII 27, 2. L 16, 120 Maec. ass. distr. 46. Gaius durchweg in seinen Inst.: I 111. 122. 132. 145. 155 (vgl. Inst. Iust. I 15 pr.). 157. 165. II 42. 45. 47. 49. 59. 64. 224. III 9. 11. 17. 18. 40. 46. 49. 51. 78. 82. 189. 190. 191. 223. IV 11. 14. 21. 28. 76. 79 und ebenso in den Digesten: V 3, 1. VIII 3, 8. IX 2, 4, 1. X 2, 1 pr. XIX 2, 25, 5. XXVI 2, 1 pr. XXVII 10, 13. XLI 1, 7, 10. XLVII 2, 55, 2. L 16, 62. Coll. XVI 2, 1. 9. 11. 17. Callistr. L 16, 220 pr. Tryph. XXVI 7, 55, 1. Ebenso konsequent (mit je einzelner Ausnahme [s. o.]) der Sprachgebrauch Ulpians und Paulus': Ulpian Dig. II 11, 2, 3. IX 1, 1 pr. IX 4, 2, 1. X 2, 2 pr. X 4, 7 pr. XIX 5, 4, 3. XXVI 1, 3 pr. XXVI 4, 1 pr. 3 pr. § 1. 5 pr. XXVI 10, 1, 2. XXVII 10, 1 pr. XXXVII 14, 11. XXXVIII 7, 1 pr. 2, 4. XXXVIII 14, 1, 2. XXXVIII 16, 3, 9. XXXVIII 17, 1, 8. XLIII 27, 1, 8. XLVII 3, 1 pr. L 16, 130. 195, 1. Epit. I 9. II 4. X 1. XI 3. 14. XII 1. 2. XIX 17. XXVI 1. 1a. 7. 8. XXVII 5. XXIX 1. 6. Coll. VII 3, 2. XVI 4, 1. 2. 8, 2. 9, 2. Paul. Dig. VI 1, 23, 6. X 2, 25, 9. 13. X 4, 6. XII 2, 28, 6. XXIV 1, 63. XXVI 2, 20, 1. XXXVIII 10, 10, 2. XLIII 8, 5. XLVI 3, 98, 8. XLVII 7, 1. 11. L 16, 80. Sent. V 4, 6. Frg. Vat. 50. Coll. II 5, 5. X 7, 11. XVI 3, 3. 20. Marcian. Dig. XLVIII 4. 3. — Inst. Iust. I 23, 3. II 1, 4. 22 pr. 41. 13, 5. (*l. antiqua d. t.*) III 1, 15. 2, 3 a. b. 7, 3. IV 9 pr. 18, 5. Kaiserliche Konstitutionen: Cod. Iust. Gord. III 36, 6. Diocl. II 3, 26. VI 55, 3. Anast. V 70, 5. Iust. V 54, 14 pr. § 4.

Die Bezeichnung *leges d. t.* (vgl. Cic. de domo 43) war in der Juristensprache nicht so verbreitet, wie dies Mommsen Jur. Schriften II 143 (auch III 366) und ihm folgend Täubler Untersuchungen zur Gesch. des Decemvirats (1923) 69, 114 annahm. ‚Wenn die Juristen vom Gesetzbuch sprechen, so nennen sie es *leges*' (Mommsen). In dieser allgemeinen Formulierung ist der Satz unrichtig. Wenn sich Mommsen hierbei auf den Anfang des Gaiuskommentars zu den XII-Tafeln (s. hierüber u. Abschn. X) beruft (Dig. I 2, 2, 1): *facturus legum vetustarum interpretationem,* so ist dies unzutreffend, weil in diesen Worten keine Anspielung auf die offizielle Benennung der XII-Tafeln als *leges d. t.,* sondern nur auf ihren Charakter als Sammelbuch von alten *leges* liegt. Mommsen scheint aber auch (vgl. a. O. III 366, 2) durch Pomp. Dig. I 2, 2, 4: *et ita ex accedenti appellatae sunt leges duodecim tabularum* zu obiger Auffassung bewogen worden zu sein. Die Stelle ist aber nicht ausschlaggebend: der ganze Paragraph spricht von *leges* im Plural in verschiedenem Sinne (sechsmal), und schon im § 8 ebd. spricht Pomponius von dem gesamten Gesetzbuch als *lex duodecim tabularum* (vgl. § 23 ebd.). Übrigens kennt auch Pomponius in demselben Fragment (§§ 24. 25. 36) die Bezeichnung *duodecim tabulae.* Aber vollends unrichtig ist es, aus dem Amtstitel der Verfasser des Gesetzbuches, *decemviri legibus scribendis,* den Plural als Ursprung der Bezeichnung *leges d. t.* herausheben zu wollen. Denn damals, als die Dezemvirn eingesetzt wurden, wußte man noch gar nicht, wieviel Tafeln es sein werden und daß die Sammlung von der Anzahl der Tafeln ihren Namen erhalten wird. Man sagte *legibus scribundis,* weil die Gesetze zu sammeln und niederzuschrei-

ben waren (vgl. statt aller Pomp. ebd. §§ 4. 24). — Die Bezeichnung *leges d. t.* kommt in den Digesten nur noch einmal, und zwar bei einem sehr späten Juristen vor: Mod. Dig. XL 7, 25.

Es kommen für das XII-Tafeln-Gesetz noch abgekürzte Bezeichnungen vor: wie *duodecim* schlechtweg — besonders bei Festus (Verrius Flaccus) beliebt, s. Zusammenstellung bei Voigt XII-Tafeln I (1883) 73, vgl. auch Varro l. l. VII 51. Cic. de leg. I 55. II 58. 59. 60. 61 — oder *lex (leges) duodecim*; vgl. Fest. 48. 305. 375. Gai. I 155 (corr.?). — Wo sich die Bezeichnung *lex* oder *leges* — ohne den Zusatz *duodecim tabularum* — auf die XII-Tafeln bezieht, kann nur aus dem Zusammenhang bzw. durch Vergleich mit anderen auf die XII-Tafeln ausdrücklich bezugnehmenden Stellen erschlossen werden; vgl. Cic. Top. IV 23; pro Caec. 54. Gell. noct. att. XX 1, 7. Gai. III 192. Dig. XLVII 22, 4. IX 4, 2, 1 (*lex antiqua*). Voigt I 73. Mommsen III 370. Über die Bezeichnung *lex publica* als Hinweis auf die XII-Tafeln s. Mommsen II 141ff.

Mit dem Worte *lex* in irgendeinem Zusammenhang mit *duodecim tabularum* wird aber auch oft die Einzelvorschrift der XII-Tafeln bezeichnet (vgl. die charakteristischen Aussprüche: Cic. rep. II 54; *indicant XII t. compluribus legibus*; II 58. 61. III 44: *leges ... de XII tabulis ... duae;* off. III 111: *indicant leges in XII tabulis*; pro Tull. 47; de orat. I 137. Liv. VII 17, 12: *in XII tabulis legem esse,* — und die vereinzelt bei Fest. 273 vorkommende ziffernmäßige Bezeichnung: *in secunda tabula secunda lege*), jedoch nicht als *lex duodecim tabularum* schlechthin, wie gesagt zu werden pflegt (vgl. Mommsen II 143. Täubler 69. Kübler Gesch. des röm. Rechts 1925, 20). Diese Bezeichnung trifft vielmehr fast durchweg das gesamte Gesetzbuch und wo eine Bezugnahme auf eine Einzelvorschrift gedacht wird, so wird sie entweder durch Hinzufügung eines Zitats aus dem Originaltext der Einzelbestimmung oder durch ein Demonstrativpronomen (*haec, ea, eadem, illa*) bewerkstelligt mit gleichzeitigem Hinweis auf den Inhalt der Einzelvorschrift. Vgl. für die erste Form: Dig. XL 7, 21 (*verba legis XII t. veteres interpretati sunt: si aqua pluvia nocet ...*) Gell. noct. att. XX 1, 25. Plin. n. h. XXI 3, 7. XXVIII 2, 17. Cic. pro Tull. 51; leg. II 58. 60. 61. Serv. Aen. VI 709. Paul. Coll. II 5, 5 (*quae lex generalis fuit, fuerunt et speciales*), — für die zweite: Gell. noct. att. XVI 40, 6. XX 1, 14. Gai. I 165. III 9, 17. Coll. XVI 2, 9. 17. 4, 1. 2. Epit. Ulp. XI 14. XXVI 1 mit nachfolgendem Zitat.

Dieser Sprachgebrauch, *lex d. t.* als Gesamtwerk und als Einzelbestimmung, hat an sich nichts Auffälliges und entspricht vollkommen dem juristischen Sprachgebrauch, — es genügt ein Hinweis auf ein anderes Wort aus dem Gebiet der Rechtsquellen: *edictum*. Wenn Mommsen, von der Auffassung ausgehend, daß *lex d. t.* ursprünglich nur die Einzelvorschrift bedeutete, behauptet, die Bezeichnung des Gesamtwerkes mit *lex d. t.* durch die Juristen der Hadrianzeit sei eine ‚sprachliche Nachlässigkeit' (III 366) oder gar eine ‚mißbräuchliche Redensart' (II 143), so ist diese Kritik ungerechtfertigt. Denn einerseits ist, wie wir gesehen haben, beim Gebrauch des Wortes *lex* für die Einzelbestimmung stets ein ausdrücklicher Hinweis auf die Einzelvorschrift hinzugefügt, andererseits ist es klar, daß in der Juristensprache die Redensart *lex d. t.* beliebter war als die in den literarischen Quellen vorherrschende *duodecim tabulae*. Dieselbe Erscheinung ist übrigens im modernen Sprachgebrauch zu finden: wenn z. B. gesagt wird, das Bürgerliche Gesetzbuch bestimme dies oder jenes, so wird damit ebenso häufig das Gesamtwerk als auch der Einzelparagraph gemeint. Es ist daher durchaus nicht einzusehen, worin der Unfug in dem Sprachgebrauch der Klassiker liegen sollte. Ob Mommsens Behauptung durch die irrige Annahme, daß der Gaiuskommentar zu den XII-Tafeln *Δωδεκάδελτος* betitelt war (s. darüber u. Abschn. X), beeinflußt wurde oder umgekehrt, diese letztere Annahme aus der von ihm konstruierten Terminologie herauswuchs, ist irrelevant; schließlich ist es ebensowenig erwiesen, daß der Ausdruck *lex* ursprünglich nur das einzelne Gesetz der XII-Tafeln bezeichnete (so nach Mommsen auch Täubler 69, 114).

Die Bezeichnung *tabulae ter quaternae*, die nur ein einziges Mal vorkommt (Auson. Griphus p. 203, 61 ed. Peiper, vgl. Kübler Gesch. 20, 4), ist keine technische und wohl nur als Wortspiel zu bezeichnen, um die Tafelzahl mit der Einteilung des Gesetzesinhalts in ein *ius triplex* (*sacrum, privatum et populi romani commune*) ziffernmäßig in Einklang zu bringen. Vgl. auch Sidon. carm. 23, 447: *bis sex tabulas* und die Weihe-Inschrift für Valerius Dalmatius bei Mommsen Jur. Schr. II 150 Z. 3: *bis sex scripta*. Vgl. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXIII 443f. Ein ähnliches Wortspiel leistet sich Horat. epist. II 1, 23 in bezug auf die Dezemvirn (*bis quinque viri*).

Die XII-Tafeln werden nach ihren Verfassern auch *leges decemvirales* genannt, vgl. Gell. noct. att. XX 1, 3, 20. Liv. III 57, 10. — ebenso kommt die Bezeichnung *lex decemviralis* für eine Einzelvorschrift der XII-Tafeln vor: Gell. XI 18, 10.

In den literarischen Quellen kommen für die Bestimmungen der XII-Tafeln auch andere Ausdrücke vor, aber Juristensprache sind sie nicht. So nennt z. B. Plinius (n. h. XI 157) ein Verbot der XII-Tafeln *interdictum*, Salvianus (de gub. Dei VIII 5, um 450 n. Chr.) spricht von *decreta duodecim tabularum*, Arnobius (adv. nat. IV 34) erwähnt *decemviralia scita*.

Die griechischen Bezeichnungen für die XII-Tafeln sind verschieden: *ὁ δωδεκάδελτος νόμος* (vgl. Theoph. Par. I 15 pr. 17. 26 pr. II 1, 29. 41. III 2 pr.), auch *ὁ δωδεκάδελτος*, ohne den Zusatz *νόμος* (vgl. Theoph. Par. II 1, 29 i. f. 6 pr. III 2, 1. 3 a. b. 5. Cod. Iust. VI 4, 4 pr. §§ 5. 10 a. 15. Nov. XXII 2 pr. (hier heißt es nicht *τὸ δωδεκάδελτον*, wie Voigt I 73 und De Francisci Storia del diritto romano I, 1926, 208, 2 schreiben). Beide Benennungen bei Theoph. Par. II 1, 29. Ferner kommt die Bezeichnung *αἱ δώδεκα δέλτοι* vor, vgl. Dionys. II 27. XI 30. Lyd. de mag. I 42; auch *τὸ δωδεκάδελτον* (vgl. Lyd. de mag. I 26, Harmenop. I 1, 2).

Diodor. nennt sie einmal (XII 26) *δώδεκα πίνακες* (s. o.).

Die XII-Tafeln haben als Rechtsdenkmal, soweit es sich um die Überlieferung ihres Originaltextes auf die Nachkommen handelt, ein trauriges Schicksal erlebt. Die Originaltafeln sollen während des gallischen Brandes (s. darüber noch u. Abschn. V) untergegangen sein, es gibt von ihnen keine epigraphische Niederschrift weder aus der Zeit ihrer Entstehung noch aus der späteren, die Überlieferung nennt keinen Zeugen, der sie gesehen hätte, und die erste Erwähnung (Hinweis auf das XII-Tafelnwerk des Juristen S. Aelius Paetus Catus, s. u. Abschn. X) stammt erst aus einer Zeit, die etwa 250 Jahre jünger ist als die traditionelle Datierung der XII-Tafeln. Außerdem fällt ihre Entstehung in eine Zeitperiode, die schon Livius (VI 1, 1) zu den *res obscurae nimia vetustate* zählte und der die moderne Geschichtsforschung ein stets wachsendes Mißtrauen entgegenbringt. Die Darstellungen der antiken Schriftsteller werden in bezug auf diese Zeit häufig als phantastisch und mit Legenden ausgestattet dargestellt. Nichts Natürlicheres dann, als daß mit diesem Mißtrauen auch das in diese Periode fallende Gesetzgebungswerk bedacht wird und daß die XII-Tafeln, ihre Entstehungsgeschichte, Tendenz und Charakter und nicht zuletzt ihr Inhalt zu den umstrittensten Kapiteln der Geschichte Roms und unseres Rechts gehören. Und wenn ein Jurist des 2. Jhdts. n. Chr. (s. u. Abschn. III) den Ausspruch wagte (vgl. Gell. noct. att. XX 1, 6): *longa aetas verba atque mores veteres oblitteravit, quibus verbis moribusque sententia legum comprehensa est*, um schon für seine Zeit die Schwierigkeiten anzudeuten, mit denen das Verständnis der XII-Tafeln zu kämpfen hatte, so kann die heute in der Lehre von den XII-Tafeln herrschende Verwirrung kaum wundernehmen. Die *vetustas* (*longa aetas*) ist heute ungleich größer und die *obscuritates*, über die auch nach Livius geklagt wurde (vgl. die Einwände des Philosophen und Rhetors Favorinus bei Gell. noct. att. XX 1, 5), sind heute gewiß nicht geringer. Bemerkenswert sind jedoch die Worte, die derselbe Jurist — es dürfte kein geringerer sein als S. Caecilius Africanus (s. u.) — jenem Kritiker und Zweifler entgegensetzte: *obscuritates non adsignemus culpae scribentium sed inscitiae non adsequentium, quamquam hi quoque ipsi, qui quae scripta sunt, minus percipiunt, culpa vacant* (Gell. noct. att. XX 1, 5).

II. Entstehungsgeschichte. Als Verfasser der XII-Tafeln gelten die *decemviri legibus scribundis*, ein ad hoc für das J. 451 v. Chr. gewähltes Zehnmännercolleg, dem zugleich mit der Abfassung des Gesetzbuches auch die Führung der Regierungsgeschäfte übertragen wurde, nicht ohne gleichzeitige Umwälzung der ganzen staatsrechtlichen Verfassung: Abschaffung der Magistrate und des Volkstribunats; vgl. hierzu Kübler o. Bd. IV S. 2258. Die Dezemvirn des J. 451, ausschließlich Patrizier, wurden jedoch mit der Arbeit nicht fertig. Die von ihnen verfaßten ersten zehn Tafeln erwiesen sich als unvollständig, weshalb die Einsetzung einer neuerlichen Zehnmännerkommission für die Ergänzungsarbeiten notwendig wurde. Diesmal — im J. 450 — war es ein gemischtes patrizisch-plebeisches Colleg, dem die gleichen staatsrechtlichen Befugnisse eingeräumt wurden. Dieser zweiten Dezemvirngruppe war es nicht vergönnt, ihre Tätigkeit so ungestört zu vollziehen, wie jener des J. 451. Politische Wirren, angeblich durch den bekannten Vorfall Appius Claudius—Virginia (vgl. hierzu neuestens Ch. Appleton Revue hist. de droit 1924, 592ff.) hervorgerufen, brachten die zweiten Dezemvirn zu Fall. Zwei von ihnen verfaßte Gesetzestafeln, deren Eigenart von Cicero hervorgehoben wird (vgl. darüber Hirschfeld Kl. Schr. 265), wurden jedoch als Ergänzung der früheren zehn in das gesamte Gesetzgebungswerk einbezogen und, wie die Überlieferung lehrt, zu einer einheitlichen Kodifikation zusammengefaßt. Soweit in wenigen Zügen die Darstellung in der antiken Literatur; Genaueres über die Geschichte der *decemviri* s. Kübler Art. Decemviri o. Bd. IV S. 2257—2260.

Die Rekonstruktion der mit der XII-Tafeln-Gesetzgebung verbundenen staatsrechtlichen und politischen Vorgänge ist jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die literarischen Quellen, aus denen man die Grundzüge der Entstehungsgeschichte der XII-Tafeln herauszuarbeiten versuchte, sind in ihren Darstellungen durchaus nicht einheitlich und voll von Widersprüchen; die einige Jahrhunderte später lebenden Annalisten und Geschichtsschreiber hatten keine zuverlässigen Vorlagen mehr und daher die häufigen Gegensätze in den Berichten und ein nicht ungetrübtes Bild des Ganzen. Aus dem Wirrwarr der Unstimmigkeiten, Ungenauigkeiten und Widersprüche dringt jedoch der wahre Kern durch: ein Werk wurde zustande gebracht, welches einen wichtigen Markstein in dem Ständekampf der Plebeier mit den Patriziern bildet. Die mit dem Antrag des Volkstribuns C. Terentilius Arsa im J. 462 v. Chr. einsetzenden Versuche, eine Niederschrift des geltenden Rechts herbeizuführen (Liv. III 9, 5; vgl. Kübler o. Bd. IV S. 2257) haben nach zehnjährigem Widerstand der Patrizier doch zur Erfüllung der Wünsche der Plebeier geführt: es sollte der Willkür der patrizischen Magistrate und Richter, in deren Händen die Rechtspflege lag, ebenso wie der Ausschließlichkeit der Rechtskunde der — wiederum patrizischen — Pontifices, denen bisher die Aufzeichnung der Rechtssätze und Aufbewahrung in ihren Archiven vorbehalten war, durch Niederschrift des geltenden Gewohnheitsrechts ein Ende bereitet werden. Die monopolistische Stellung der Pontifices (vgl. Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. der Rechtswiss. I 1913, 324) in der Rechtskenntnis mußte zu Parteilichkeit und Willkür zuungunsten der Plebeier führen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß von einer Opposition gegen das Pontificalcolleg als Veranlassung zu dem Verlangen nach geschriebenem Recht sich in den Quellen keine ausdrückliche Spur findet, vgl. Jörs Röm. Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik (1888) 66. Vielmehr wird die Unsicherheit der Rechtspflege vom Juristen Pomponius, dem wir auch einen Bericht über die Entstehungsgeschichte der

XII-Tafeln in seinem Abriß der Geschichte des römischen Rechts (Dig. I 2, 2) verdanken, von einem anderen Gesichtspunkt aus betont. Wir lassen seine kurz gefaßte Darstellung als Gegenstück zu dem livianischen Bericht, der von Kübler im Art. Decemviri o. Bd. IV S. 2257ff. ausgewertet wurde, hier folgen; § 3: *exactis deinde regibus lege tribunicia omnes leges hae* (gemeint sind die *leges regiae*) *exoleverunt iterumque coepit populus Romanus incerto magis iure et consuetudine aliqua uti* ... § 4: *postea ne diutius hoc fieret, placuit publica auctoritate decem constitui viros, per quos peterentur leges a Graecis civitatibus* (s. darüber u. Abschn. VI) *et civitas fundaretur legibus ... datumque est eis ius eo anno in civitate summum, uti leges et corrigerent si opus esset, et interpretarentur neque provocatio ab eis sicut a reliquis magistratibus fieret. qui ipsi animadverterunt aliquid deesse istis primis legibus ideoque sequenti anno alias duas ad easdem tabulas adiecerunt: et ita ex accedenti appellatae sunt leges duodecim tabularum.* Vgl. hierzu noch § 24. Kein Wunder, daß der Jurist — hier mehr Rechtshistoriker — Pomponius die Sache so kurz als möglich darstellte, ohne sich auf weitere Ausführungen über den politischen Hintergrund einzulassen. Denn schließlich interessierte ihn nur das rein Tatsächliche und daher die Kürze und Schlichtheit der Darstellung. Freilich sind in dem ursprünglichen Text des Pomponius von den Kompilatoren kräftige Striche unternommen worden, weil für sie ein ‚Abriß der römischen Rechtsgeschichte' kein Interesse darstellte und entbehrlich scheinen mußte (vgl. Jörs 11. Lenel Enzykl. I 307, 1); es ist eher verwunderlich, daß angesichts der Streichungsbefugnis, die ihnen der Kaiser gegeben hatte, sie die rechtsgeschichtlichen Ausführungen Pomponius', die ja schließlich in den Rahmen einer Gesetzsammlung nicht hineinpaßten, nicht ganz gestrichen haben. Es ist hier nicht der Ort, auf die in jüngster Zeit vorgenommene Anfechtung des Enchiridion des Pomponius (vgl. hiezu Berger o. Bd. X S. 1181f.) durch Ebrard (Sav.-Ztschr. Rom. Abt. XLV 1925, 117), der darin einen Traktat der spätantiken vorjustinianischen Gerichtsrhetorik und ein Erzeugnis des mit dem 4. Jhdt. anhebenden Spätklassizismus sehen möchte, einzugehen. Da wir diesen Ausführungen nicht zu folgen vermögen (vgl. auch Riccobono Mélanges Cornil, 1926, 380), halten wir an der Autorschaft des Pomponius fest und glauben nicht, die auf die XII-Tafeln Bezug nehmenden Stellen übergehen zu dürfen, die gerade für ihre Geschichte manches Wichtige enthalten.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist die Überlieferung über die Entstehung der Dezemviralgesetzgebung sehr mangelhaft und häufig widerspruchsvoll. Das Bild, das die Berichte der Historiker zusammen mit jenem Pomponius' liefern, ist stark verschwommen, aber doch immerhin sind die Umrisse zu gut erkennbar, als daß man sie einfach durch Wegleugnen aller historischen Notizen verwischen könnte. Eine Darstellung des Quellenbildes mit allen seinen Divergenzen und Zweifeln hat bereits Kübler o. Bd. IV S. 2257ff. gegeben. Seither wurde der

Quellenstand von Täubler Untersuch. zur Gesch. des Dezemvirats 1923, einer neuerlichen gründlichen Untersuchung unterzogen, die manches Neue und Fördernde zutage brachte. Täubler unternimmt den Versuch, die Nachrichten nach ihren Entstehungsquellen zu scheiden. Er stellt (S. 53) vier Stufen der Überlieferung fest: Fabius-Diodor, die nachfabische Überlieferung bis Polybios-Cicero, die gracchische Pomponius-Zonaras und die sullanische Dionys-Livius. Die Untersuchungen Täublers zeigen, wie wenig berechtigt die Versuche sind, die gesamte Überlieferung umzustürzen, wie sie in letzter Zeit von verschiedenen Seiten unternommen worden sind.

III. Die Echtheit der XII-Tafeln. Wir kommen hiermit zum Kernpunkt in der Lehre von den XII-Tafeln, zur Frage ihrer Echtheit, die in den ersten zwei Jahrzehnten unseres Jahrhunderts Gegenstand einer sehr lebhaften Diskussion bildete. Wir möchten den in der einschlägigen Literatur geläufigen Ausdruck ‚Authentizität' lieber vermeiden, da er die Streitfrage nicht genau bezeichnet und mißverständlich wirken kann, wie etwa ein Vergleich von Lenel Enzykl. I 325, nach Anm. 2 mit Baviera Studi Perozzi, 12, 1 a. E. zeigt.

Als erster hat der italienische Historiker und Philosoph, Giambattista Vico (vgl. über ihn Baviera G. Vico e la storia del diritto romano, Palermo 1912), die von den antiken Geschichtschreibern dargestellte Entstehungsgeschichte der XII-Tafeln (vgl Scienza Nuova, Ausg. von Nicolini I 1911, 39; s. Baviera Studi Perozzi 9, 1) in Zweifel gezogen. Die erste systematische Kritik hat dann um die Mitte des 19. Jhdts. Georg Cornwall Lewis (in dem Werke An inquiry into the credibility of the early Roman history, deutsche Übersetzung von F. Liebrecht Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte, 1858—1863) unternommen. Der auf Zertrümmerung der Tradition und der auf dem Glauben an die Echtheit der XII-Tafeln aufgebauten herrschenden Lehre gerichtete Angriff kam aber erst um die letzte Jahrhundertwende, und zwar von zwei verschiedenen Seiten: dem italienischen Historiker Ettore Pais und dem französischen Rechtshistoriker Edouard Lambert. Vgl. Pais Storia di Roma I 1 (1898) 558—604. I 2 (1899) 546—570; Storia critica di Roma II (1915) 203—301; Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma I (1915) 1—179. Histoire romaine (1926) 109ff. Lambert La question de l'authenticité de XII Tables et les annales Maximi, Nouv. Revue de dr. fr. et étr. XXVI 1902, 149. Revue générale du droit 1902, 385ff. 481ff. 1903, 15ff. u. d. T. Le problème d'origine des XII-Tables. Dann in Mélanges Ch. Appleton 1903, 503ff. und Etudes de droit commun législatif ou de dr. civil comparé I 1903, 398ff. — Die Thesen der beiden Gelehrten sind durchaus nicht identisch: sie sind einig nur in der Verwerfung der Tradition, indem sie die Glaubwürdigkeit der auf die Entstehung der XII-Tafeln Bezug nehmenden Stellen ablehnen, ansonsten aber gehen ihre Konstruktionen vollkommen auseinander. Pais, der merkwürdigerweise nicht immer richtig ver-

standen wurde (vgl. die bei Baviera Studi Perozzi 12, 1 und Beseler Ztschr. Sav.-Stift. RA. XLV 551 Genannten) spricht den XII-Tafeln die Eigenschaft eines einzigen gesetzgeberischen Aktes ab, er anerkennt jedoch ihren offiziellen Charakter. Die Formulierung des Gesetzwerkes, wie es uns in Überresten überliefert ist, sei eine Sammlung von verschiedenen Gesetzen aus verschiedenen Zeiten, unter denen wohl nur ganz geringe Bestandteile aus der Mitte des 5. vorchr. Jhdts. stammen mögen, die Zusammenfassung jedoch stamme aus der Zeit um das Ende des 4. Jhdt. v. Chr., etwa aus der Zeit des Appius Claudius, Zensor des J. 312. Sein Schreiber, Gn. Flavius (vgl. Münzer o. Bd. VI S. 2526 Nr. 15) wird mit dem Sammelwerk in Verbindung gebracht und das XII-Tafeln-Werk mit dem Ius Flavianum (s. o. Danneberg Bd. X S. 1217) identifiziert. Das Werk sei somit die Schlußfassung mehrfacher vorheriger, offizieller, aus verschiedenen Zeiten (5. und 4. Jhdt.) stammender Redaktionen, die etwa 150 Jahre nach der traditionellen Datierung der XII-Tafeln, selbst eine offizielle Arbeit, entstanden sein mochte. Die Lehre Lamberts ist weit radikaler. Von der Anfechtung der Überlieferung durch Pais ausgehend, versagt Lambert den XII-Tafeln den Charakter eines Gesetzgebungswerkes überhaupt, indem er ihnen nur den einer privaten Sammlung alter Rechtssätze zuerkennt, für die er sogar einen wahrscheinlichen Verfasser findet, und zwar in der Person des Sextus Aelius Paetus Catus (s. Klebs o. Bd. I S. 527), der uns als erster Kommentator der XII-Tafeln bekannt ist. Über diese Verquickung der XII-Tafeln mit dem sog. Ius Aelianum vgl. Danneberg o. Bd. X S. 1204. In ihren positiven Konstruktionen gehen die beiden Lehren, wie man sieht, weit auseinander (die These Lamberts wird auch von Pais Ricerche I 51ff. glatt abgelehnt), gemeinsam ist nur der Angriff gegen die Überlieferung, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus angefochten wird. Nur die wichtigsten seien hier genannt: so wegen der Vermengung der Entstehungsgeschichte der XII-Tafeln mit einigen zweifelhaften Episoden, der Tod Virginias, Gesandtschaft nach Griechenland, Hermodorus (s. u. Abschn. VI), wegen der Unvereinbarkeit der Sprache und des Stils des Gesetzes (vgl. u. Abschn. IX) mit der Sprache der ältesten Comitialgesetze der Römer, der Vermengung so verschiedenartiger Bestimmungen, daß an deren gleichzeitige Entstehung nicht zu denken ist usw. Vgl. die Zusammenstellungen der Hauptargumente der beiden Lehren sowie der Gegenargumente der Kritik bei Pacchioni Corso di diritto romano I^{2} 1918, 69ff. Bonfante Storia del dir. rom. II^{3} 67ff. de Francisci Storia di dir. rom. I 1926, 196ff. und die besonders übersichtliche Darstellung bei Baviera Studi Perozzi.

Die beiden Theorien dürfen heute — nachdem die in den ersten Jahren nach ihrer Verkündigung sehr lebhafte Diskussion nunmehr doch ein wenig abgeflaut ist und nach dem Stand der gegenwärtigen Literatur — auch trotz des von Pais neuerdings (1915) unternommenen Verteidigungsversuches als abgelehnt gelten; vgl.

Kübler Gesch. des röm. Rechts 1925, 25. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLV 522, wobei die These Lamberts den kürzeren zog. Vgl. außer den bei Binder Plebs 489, 8 und de Francisci Storia di dir. rom. I 208, 19 genannten Rezensionen: Girard Nouv. Revue hist. de droit fr. et étr. XXVI (1902) 381ff., mit Nachträgen wiederholt in Mélanges de droit romain I (1912) 1ff. Ihm zustimmend Mommsen Jur. Schriften II 142 (‚un excellent sauvetage des Douze Tables combattues et malmenées par notre chère jeunesse, plus zelée que réfléchie'). III 373. Erman Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXIII 1902, 450ff. May La question de l'authenticité de Douze Tables, Annales de la Faculté de lettres de Bordeaux 1902 = Revue des études anc. IV 201ff. Appleton Revue générale de droit XXVI—XXVII (1902—1903). Nature et antiquité des leges XII tab., Atti del Congr. intern. di scienze storiche Roma 1903. IX 35ff. Unentschieden Solazzi La questione dell' autenticità delle XII-T. (Annuario Univ. Urbino 1902—1903). Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXVI (1905) 492ff. und in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. I 325. Bréal Journ. d. Savants 1902, 599ff. 608. Cauer Ber. phil. Wochenschr. 1903, 167ff. Holzapfel ebd. 1905, 1500ff. Kalb Bursians Jahresber. CXXXIV (1907) 21ff. Greenidge Historical Review XVII, 1907, 1ff. Binder Die Plebs (1909) 488ff., eine ganz ausgezeichnete, kritisch und systematisch geordnete Auseinandersetzung mit Pais und Lambert. Collard De l'authenticité de la loi de XII-T. Musée Belge XI (1907) (hiezu ablehnend Baviera Studi Perozzi 11, 2), Riccobono Fontes iuris rom. anteiust. 21 (was Girard Mélanges de dr. rom. I 63 Riccobono zuschreibt, beruht auf einem Mißverständnis, weil aus den nur referierenden Worten Riccobonos dessen Stellungnahme für die Theorien Pais' oder Lamberts gar nicht ersichtlich ist); hingegen hat sich Riccobono vielmehr gegen diese Lehren anläßlich der Diskussion auf dem Internationalen Historikerkongreß in Rom 1903 erklärt; vgl. Atti del Congresso internazionale di scienze storiche Vol. IX (1904) S. X; vgl. daselbst auch die Stellungnahme von Zocco-Rosa, Scialoja und Cuq X—XII. Costa Storia delle fonti 1909, 7f. Zocco-Rosa L'ius Flavianum 2. Aufl. Catania 1915, 12ff. (gegen Pais). Soltau Anfänge der röm. Geschichtsschreibung 247ff. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. I (Samml. Göschen 577) 1912, 29. Serafini Istituzioni I^{9} (1914) 14. Kipp Gesch. der Quellen^{3} 1919, 35. Cornil Droit rom. 1921, 14. Bonfante Storia del dir. rom. II^{3} (1923) 67ff. Täubler Untersuchungen 128ff. Kübler Gesch. des röm. Rechts 25. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLV 552. Kreller ebd. 589ff. De Francisci Storia del dir. rom. I (1926) 201ff., insbesondere gegen die Argumente Lamberts aus der Rechtsvergleichung. Beloch Röm. Gesch. 236f. Jörs Röm. Recht (Enzykl. der Rechts- und Staatswissenschaften, herausgeg. von Kohlrausch u. Kaskel 1927) 4. Perozzi Istituzioni I^{2} (1928) 46f. Balogh Stud. aus dem Gebiete der Rechtsvgl. I Verzugszinsen (Actorum

Acad. univ. iurispr. comp. vol. I) 866f. — Zu den Anfechtern der Echtheit der XII-Tafeln gehört auch Baviera, der in dem Aufsatz Contributi critici alla storia della ‚lex XII-tabularum' in den Studi Perozzi (1925, gedruckt 1914; vgl. S. 49, im übrigen eine Wiederholung seiner Vorlesungen Lezioni di storia di dir. rom. I. Le fonti, Neapel 1914, 112ff.) den Skeptizismus der beiden obengenannten Gelehrten zu verteidigen und unterstützen versucht (gegen Baviera Levy Ztschr. Sav.-Stift. R.A. XLVI 1926, 414. Sommer Prameny soukromého prava rimského 1928, 29). Baviera spricht den Fasten jede Beweiskraft ab, weil sie kein Dokument aus der Zeit der Dezemvirn und nur auf indirektem Wege überliefert sind. (Zu den Fasten vgl. Beloch Röm. Gesch. 238. Pacchioni Corso I[2] 73—78. De Francisci Storia I 210f. Anm. 49—52). Auf die XII-Tafeln angewandt muß diese skeptische Einstellung naturgemäß dazu führen, daß man an sie nicht glaubt, weil die Belege aus späteren Jahrhunderten stammen und eine direkte Überlieferung fehlt, wobei noch außerdem gegen sie ins Treffen geführt wird, daß sie niemand gesehen hat, daß ihr authentischer Text schon den ersten Schriftstellern, die sich mit ihnen befaßten, nicht vorgelegen hat und daß ihr Text epigraphisch nicht überliefert ist (vgl. Baviera 30 f.). Was würde aber von der Geschichte der Antike bleiben, wenn wir nur den Dokumenten *coevi agli avvenimenti* und *pervenutici in via diretta* Glauben schenken würden? — Eine eigenartige Theorie, die bisher, soweit ich sehe, unbeachtet geblieben ist, stammt von Pacchioni Corso di storia del dir. rom. I[2] 79ff. Pacchioni hält ein Gesetzbuch vom Umfang und Charakter der XII-Tafeln um die Mitte des 5. vorchr. Jhdts. für unwahrscheinlich und folgt Lambert in der Auffassung, daß die XII-Tafeln kein Gesetzgebungswerk, sondern nur eine private Sammlung von Rechtsnormen waren, vielleicht von einer Pontifikalkommisssion, *decemviri sacris faciundis*, verfaßt; als Entstehungszeit, die nicht mit Sicherheit zu bezeichnen sei, wäre eher die Zeit nach dem gallischen Brande anzusetzen, jedenfalls aber vor dem *ius Flavianum*, dessen Identifizierung mit den XII-Tafeln durch Pais abgelehnt wird (vgl. a. O. 80, 101). Die Theorie stellt den Versuch einer Kompromißlösung dar, die allen Einwendungen gegen die Lehren Pais und Lamberts gerecht werden will, die selbst aber kaum auf eine positive Stütze in den Quellen sich berufen kann. Ebensowenig kann die Heranziehung der Regel der XII-Tafeln über das *tignum iunctum* (Pacchioni a. O. 81, 102) für die Datierung nach dem gallischen Brand als beweisend gelten.

Die lebhafte Polemik um die Echtheit der XII-Tafeln, die von beiden Seiten, sowohl der Bekämpfer, als auch der Verteidiger, mitunter sehr temperamentvoll geführt wurde, ist selbstverständlich nicht unfruchtbar gewesen. Es ist jedenfalls den Zweiflern als großes Verdienst anzurechnen, daß sie mit dem Rüstzeug der modernen historischen, philologischen und juristischen Kritik an die Quellen herangetreten sind und daß es ihnen gelungen ist, die Unhaltbarkeit der Überlieferung in manchen Einzelheiten aufzuzeigen. Wie auch wo anders, gilt auch hier: *semper aliquid haeret*. Der Unterbau der Überlieferung ist durch diese Forschungen zweifellos nicht unerschüttert geblieben, und wenn es auch nicht gelungen ist, das Gesamtwerk umzustürzen, so wurde doch die Kritik mancher Einzelvorschriften, die den Angriffen nicht standhalten konnten, mit Erfolg geführt. Die schon früher häufig vertretene Annahme, daß manche Vorschrift der XII-Tafeln ursprünglich darin nicht stand und daß manches der späteren Zeit angehört, ist nur bekräftigt worden (vgl. Riccobono und Scialoja Atti del Congresso a. O. Binder 511. De Francisci Storia I 203f.). Es wird jedoch meines Erachtens zu weit gegangen, wenn selbst bei Ablehnung der Theorien Pais' und Lamberts der Satz formuliert wird, ‚daß die Dezemvirn geschichtliche Persönlichkeiten waren, wird sich exakt nicht beweisen lassen' (so Kreller Ztschr. Sav.-Stift. R.A. XLV 605, vgl. aber 597 bei Anm. 1) — außer wenn hier dem Worte ‚exakt' die entscheidende Bedeutung beigemessen wird, wie dies auch bei Baviera der Fall ist, der Studi Perozzi 21 an den Ausspruch Voltaires erinnert, daß hundert Hundertstel eines Beweises noch keinen vollen Beweis ausmachen. Ist aber mit solchen hyperkritischen Forderungen nicht zu viel verlangt? Gerade der Rechtshistoriker und insbesondere der moderne Forscher des römischen Rechts ist am wenigsten berechtigt, solche Forderungen nach einem vollkommenen Beweis zu stellen, denn was würde aus der zeitgenössischen Quellenkritik übrigbleiben, wollte man diesen Maßstab anlegen? Ohne aber hier auf diese Frage weiter eingehen zu wollen, muß mit um so größerem Nachdruck gesagt werden: was an Stelle der Überlieferung und des bis jetzt Gelehrten geboten wird, was die neuen Theorien an Positivem bringen wollen, kann nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen (vgl. Täubler 128f. Kreller 596f.). Es sei an die Worte Küblers Gesch. des r. R. 25 erinnert, der die Theorien Pais' und Lamberts ablehnend sagt: ‚Man kann getrost die Geschichte des Gesetzes preisgeben, die Echtheit des Gesetzes wird davon nicht berührt.' Ist es aber auch wirklich notwendig, die Entstehungsgeschichte im ganzen preiszugeben? Die Einzelheiten (vgl. etwa de Francisci I 196ff.) mögen preisgegeben werden, auf die kommt es nicht an. Die Grundfragen bleiben, ob die Dezemvirn Verfasser der XII-Tafeln waren und wann das Gesetz entstanden ist. Berücksichtigt man die von verschiedenen Autoren stammenden Aussprüche, die die Gesetzgebung durchweg mit den Dezemvirn zusammenbringen oder jene Stellen, wo die Dezemvirn als Verfasser eines Rechtssatzes genannt werden (vgl. z. B. Gell. noct. att. III 6, 12. XI 18, 6—8. Dig. XXIV 1, 63) oder gar die Bezeichnung *leges decemvirales* (s. o. Abschn. I), so scheint mir die Trennung der XII-Tafeln von den Zehnmännern ganz unbegründet. Denn welche *leges* hätten es sein sollen, die die Zehnmänner verfaßten? Die *decemviri legibus scribendis* sind ebenso geschichtlich, wie ihr Werk, die XII-Tafeln; gleichgültig mag hierbei sein, ob es zwei Dezemvirate gab, oder nur einen

(diese Theorie gehört zu den jüngsten in der XII-Tafeln-Literatur, vgl. Täubler 107ff., der die zweiten Dezemvirn des J. 450 für ungeschichtlich hält, wofür er eine Stütze in Diod. XII 26 hat; vgl. Kreller 591f. Täubler zustimmend Beloch Röm. Gesch. 246; ähnliches hat schon Nikolsky in seinem in russischer Sprache veröffentlichten Werke über die XII-Tafeln behauptet; vgl. den Bericht Pergaments Ztschr. Sav.-Stift. R.A. XIX 375f.; gegen ihn Kübler o. Bd. IV S. 2260) oder sogar drei (vgl. Cic. rep. II 62; Dionys. X 59ff.). Das große Ansehen, welches die XII-Tafeln-Gesetzgebung im Altertum genoß (vgl. u. Abschnitt X), wäre kaum zu erklären, wenn es sich lediglich um die kompilatorische, selbst auf offiziellen Sammlungen aufgebaute Arbeit eines Schreibers, oder gar um die private Arbeit eines Juristen handeln würde. ‚Es ist ganz undenkbar, daß sich die Römer, sei es 300 oder 200 v. Chr., eine Fälschung als ihr Grundgesetz hätten aufbinden und niemals in ihrem Glauben daran hätten erschüttern lassen. Es ist fast naiv, ihnen eine solche Urteilslosigkeit, um nicht zu sagen Dummheit, zuzutrauen' (so zutreffend Kübler Gesch. 25). Und nun zur zweiten Frage: Warum soll an der traditionellen Datierung der Dezemviralgesetzgebung gerüttelt werden, wenn das, was an ihrer Stelle geboten wird, durchaus nicht wahrscheinlicher erscheint, als die Aussprüche der Quellen? Wenn auch für manche von der Überlieferung den XII-Tafeln zugewiesenen Rechtssätze der Zweifel an ihrem so alten Ursprung begründet und ihr späteres Entstehen sehr wahrscheinlich ist, so wird damit die gesamte Gesetzgebung nicht betroffen. Die meisten XII-Tafeln-Normen passen viel mehr zu einem Bauern- und Agrarstaat (G. Vico zögerte nicht die XII-Tafeln als erstes Agrargesetz zu bezeichnen, vgl. Baviera Giambattista Vico 16), als zu einem Handelsstaat, zu dem Rom in der Zeit, die von den Bekämpfern der Echtheit der XII-Tafeln für die Entstehung der Sammlung angesetzt wird, sich immer mehr entwickelte, vgl. Kübler 25. Ohne auf weitere Argumente eingehen zu wollen, die in der einschlägigen, oben angeführten Literatur erörtert worden sind (ein leicht zu übersehendes sei besonders betont: Appleton Atti del Congresso internazionale di sc. stor. IX 39, weist zutreffend darauf hin, daß der erste Kommentar zu den XII-Tafeln des S. Aelius Paetus Catus und die Einteilung des Werks in Tripertita kaum denkbar wären, wenn die XII-Tafeln nicht bereits in seiner Zeit ein altehrwürdiges Rechtsdenkmal gewesen wären) und unter Hinweis auf die in letzter Zeit mehrfach unternommenen Darstellungen (Binder Plebs 488ff. sei nochmals hier genannt), möchten wir hier wiederum an die — merkwürdigerweise fast immer übergangene — literarische Notiz bei Gellius erinnern, die wenn auch um vieles jünger, als die frühesten Belege für die XII-Tafeln, doch ihres Verfassers und Inhalts wegen mehr Beachtung verdient hätte. Sie wird einem Juristen *in disciplina iuris atque in legibus populi Romani noscendis interpretandisque scientia usu auctoritate inlustris,* dem *iureconsultus Sextus Caecilius* in den Mund gelegt, Gell. noct. att. XX 1, 1 (man geht wohl nicht fehl, in ihm den bekannten Iulianschüler, Africanus — vgl. Jörs o. Bd. III S. 1193 — zu sehen, so Seckel und Kübler in der VI. Auflage von Huschkes Jurisprudentia anteiustiniana I 97. Kübler Gesch. 266. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. I 715. Fitting Alter und Folge[2] 31. Huvelin Furtum I 25; zweifelnd Krüger Geschichte der Quellen[2] 291 bei Anm. 10). Dieser Jurist, von dem die *decemviri* ausdrücklich als die ad hoc gewählten Verfasser der XII-Tafeln genannt werden (§ 3 ebd.: *legum decemviralium quas decemviri eius rei gratia a populo creati conposuerunt in duodecim tabulas conscripserunt*), gibt nicht nur die bekannte (vgl. auch Paul. Oros. Hist. II 13 = Migne L. XXXI 775) Datierung der XII-Tafeln an, sondern bezeichnet auch die Zeit, die ihn selbst von der Gesetzgebung trennt: *trecentesimo anno post Romam conditam tabulae compositae scriptaeque sunt, — a quo tempore ad hunc diem anni esse non longe minus sescenti videntur* (ebd. § 6). Setzt man die Entstehung der XII-Tafeln tiefer herunter, so müßte man annehmen, der Jurist habe sich um ein Viertel oder fast um die Hälfte der Zeitberechnung geirrt. — Als Abschluß dieser Betrachtungen über die Echtheit der XII-Tafeln darf als Beispiel dafür, wie die Ansichten auf diesem Gebiet auseinandergehen, ein aus jüngster Zeit stammender Ausspruch zitiert werden, der aus der Feder eines in Rom — neben Pais — tätig gewesenen Gelehrten stammt. ‚Die XII-Tafeln-Gesetzgebung ist eine der bestbeglaubigten Tatsachen aus der älteren Geschichte Roms' (Beloch Röm. Geschichte 236).

IV. Aufgaben und Ziele der Gesetzgebung. Auch über die Aufgabe der Dezemvirn in bezug auf ihre kodifikatorische Tätigkeit sind die Nachrichten der Quellen nicht einheitlich. Im großen und ganzen lassen sich zwei Zweckrichtungen erkennen: einerseits die Ausgleichung des Rechts (*aequatio iuris*) für beide Stände durch Aufhebung der Vorrechte der Patrizier: hier hatten die Zehnmänner die Möglichkeit gehabt, neues Recht zu schaffen; andererseits die Niederschrift des geltenden Gewohnheitsrechts, also rein kodifikatorisch-redaktionelle Tätigkeit, und hierdurch die Abschaffung der durch die wenig verbreitete allgemeine Kenntnis des Rechts herbeigeführten Rechtsunsicherheit (vgl. Pomp. Dig. I 2, 2, 3: *incertum magis ius*), sowohl in bezug auf das materielle Recht als auch auf die Rechtspflege, vgl. o. Abschn. II. Hierbei wird es sich wohl auch nicht um die Niederschrift des gesamten Rechts gehandelt haben, sondern jedenfalls um die im praktischen Leben aktuellsten Grundsätze, deren schriftliche Zusammenfassung sich als notwendig fühlbar machte. In den Quellen werden diese beiden Aufgaben betont und dies hat an sich nichts Auffallendes, weil ja letzten Endes beide Ziele im Ständekampf in Betracht kamen. Vgl. Dionys. X 1, 2: *οὔπω γὰρ τότε ἦν οὔτ' ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις οὔτ' ἰσηγορία οὐδ' ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα.* Vom *aequare* spricht häufig Livius, vgl. III 31, 7. 34, 3. 56, 9. 61, 6. 67, 9. Tac. ann. III 27 (vgl. u. Abschn. X). Diese Aussprüche treten jedoch jenen über die Niederschrift des Rechts gegenüber an Zahl zurück,

diese zweite Aufgabe wird viel häufiger betont. Weist ja schon der Amtstitel der *decemviri legibus scribendis* auf diese Tätigkeit hin, Quellenbelege bei Kübler o. Bd. IV S. 2258. Cic. rep. II 61 spricht von *leges scribere*; vgl. Liv. III 32, 6 (*scribendarum legum initium*); Dionys. X 1, 3 (vollständiges Zitat o. Bd. IV S. 2257; Zonar. VII 18 (*νόμους συγγράψαι*). Diodor nennt die Zehnmänner sowohl *νομογράφοι* als auch *νομοθέται* (vgl. XII 23. 25. 26), doch ist in dem letzten Ausdruck nicht etwa mehr als in dem lateinischen *legum latores* (Urheber des Gesetzes) zu sehen, vgl. Pomp. Dig. I 2, 2, 4. 5. 24. 25. Ein Hinweis auf die reformatorische, Neues schaffende Tätigkeit der Dezemvirn liegt in diesen Redensarten nicht; dasselbe gilt auch für *iura condere*, vgl. Liv. XXXIV 6, 8: *ab decemviris ad condenda iura creatis in duodecim tabulis scripta.* Auch Pomponius (s. o. Abschn. II) hebt die Niederschrift als Hauptsache hervor, indem er auf die Aufgabe der Dezemvirn hinweist, *ut civitas fundaretur legibus*, doch erwähnt er hierbei, daß sie die Befugnis hatten *leges corrigere*, ohne jedoch die Ausgleichung des Rechts besonders zu betonen. Vgl. auch Dionys. X 57, 5: *δεχόμενοι πᾶσαν ἐπανόρθωσιν ἰδιωτῶν καὶ πρὸς τὴν κοινὴν εὐαρέστησιν ἀπευθύνοντες τὰ γραφέντα.*

Besondere Beachtung verdient die in diesem Zusammenhang bisher nicht ausgewertete Stelle bei Pomp. § 24 ebd., wo von Appius Claudius die Rede ist und hierbei gesagt wird: *ius quod ipse ex vetere iure in duodecim tabulas transtulerat.* Man mag über Appius Claudius (vgl. über seine Person Münzer o. Bd. III S. 2698 u. Nr. 123) denken, wie man will (vgl. Baviera Studi Perozzi 15), schon die Feststellung des *transferre ex vetere iure* zeigt, wie man über die Niederschrift des geltenden Rechts in den XII-Tafeln dachte.

So weit die Quellenberichte über die Aufgaben und Ziele der Dezemviralgesetzgebung. Fragt man sich aber, wie diesem Bilde der Inhalt der XII-Tafeln, soweit er aus der nicht übermäßig großen Zahl der Überreste ersichtlich ist, entspricht, so muß gesagt werden, daß auch hier rechtsausgleichende Neuerungen dem rein Kodifikatorischen gegenüber stark zurücktreten. Freilich ist da ein abschließendes Urteil darüber, was nur als eine reine Niederschrift des alten Rechts und was als Reform in bezug auf die bisher etwa bestandene Rechtsverschiedenheit zu gelten hat und eine statistische Wertung der beiden Gruppen überhaupt kaum möglich. Denn abgesehen von der durch die Unvollständigkeit des Materials bedingten Unzuverlässigkeit, muß bedacht werden, daß bei der Auswertung des auf dem Wege über die juristische Literatur überlieferten Materials für diese Frage kein positives Ergebnis zu erzielen ist, weil bei den von den Juristen behandelten Fragen des bürgerlichen Rechts (z. B. Erbrecht, Prozeßrecht) Ungleichheiten vielleicht gar nicht zu beheben waren. Und ferner: was die Rechtsausgleichung anbelangt, so ist die Fragenformulierung schärfer, als dies bisher geschah, zu fassen: insbesondere muß die Rechtsgleichheit, die etwa in dem Vorzwölftafelnrechte bestanden hat, von der Rechtsausgleichung durch die Dezemvirn gesondert werden. Über die Rechtsausgleichung, d. h. die Behebung der Verschiedenheit des Rechts durch die Zehnmänner als Gesetzgeber, wissen wir aus den uns bekannten Überresten der XII-Tafeln herzlich wenig; eines steht jedoch fest: auf dem Gebiete des Eherechts ist sie nicht vollzogen worden, da das Eheverbot zwischen Plebeiern und Patriziern nicht aufgehoben wurde. Auch auf dem Gebiete des öffentlichen und Sakralrechts ist nichts von einer Rechtsausgleichung zu sehen. (Wenn De Francisci Storia I 199. 205f. behauptet, die Dezemvirn hätten aus den beiden getrennten Gemeinschaften, den Plebeiern und Patriziern, eine organische Civitas zu schaffen, mit einheitlichen Magistraten und Comitien, eine vollständige Assimilierung der beiden Stände, indem den Plebeiern volles Commercium und volle Prozeßfähigkeit, Zulassung zu den Sacra und der politischen Leitung des Staates gewährt werden sollte, und daß dies durch die Dezemviralgesetzgebung nicht erreicht wurde, so muß demgegenüber gesagt werden, daß es gar nicht so sicher ist, daß die Ziele so weit gesteckt waren. Ebenso wäre es eine Überschätzung der Quellenaussprüche über die *aequatio iuris*, die, wie gesagt, übrigens in der Minderheit sind, aus der Nichtdurchführung der politischen Ausgleichung durch die XII-Tafeln die Unrichtigkeit der Überlieferung über ihre Entstehungsgeschichte zu folgern und somit ein weiteres Argument gegen ihre Echtheit gewinnen zu wollen, vgl. Baviera Studi Perozzi 22f.). Aber Rechtsgleichheit, insbesondere auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts leuchtet im ganzen Gesetz durch. Zumindest ist nirgends eine ungleiche Behandlung der Bürger (geringfügige Ausnahmen s. u. Abschnitt VIII a. E.) zu sehen und der Satz *privilegia ne irroganto* zeigt, wie sehr man auf gleiche Behandlung bedacht war. Hauptsache war aber doch die Niederschrift (vgl. auch Täubler 117. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. R.A. XLII 103. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 553): das lebende Recht, das bisher nur durch Gewohnheit zum Ausdruck kam, sollte zum Zwecke der Rechtssicherheit eine genaue Formulierung und Zusammenfassung erhalten. Vgl. Dionys. X 57, 5: *οἱ δέκα ἄνδρες συγγράψαντες νόμους ἐκ . . . τῶν παρὰ σφίσιν αὐτοῖς ἀγράφων ἐθισμῶν.* Daß hierbei manches hinzugefügt, manches aus Zweckmäßigkeitsgründen und politischen Rücksichten geändert wurde (so richtig Lenel Holtzendorff-Kohlers Enzykl. I 326. Ztschr. Sav.-Stift. R.A. XXVI 518f.), ist so klar und natürlich, daß daran kaum zu zweifeln ist. Denn schon die hohe staatsrechtliche Stellung der Dezemvirn genügte dafür, daß sie anläßlich der Niederschrift gelegentlich auch Reformen durchführten. Diese reformatorische Tätigkeit der Dezemvirn betont besonders stark Perozzi Istituzioni I² (1928) 47: die XII-Tafeln seien nicht eine reine Niederschrift des bestehenden Gewohnheitsrechts. Die Plebs hätte sich nicht mit einer solchen begnügen können, weil das Gewohnheitsrecht immer bekannt ist (?) und daher der Mangel der Niederschrift keinen Anlaß zu Mißbräuchen seitens des Patriziats geben konnte. In manchen XII-Tafeln-Bestimmungen sei übrigens ihr reformatorischer

Charakter zu erkennen, wie z. B. in der Bestimmung über das Intestaterbrecht (vgl. auch Perozzi II² 456ff. Anders Kübler Art. Gens o. Bd. VII S. 1188f.). Ohne zu dieser Anregung Stellung nehmen zu wollen, muß jedoch gesagt werden, daß der Beweis hierfür aus der Formulierung eines XII-Tafelnsatzes heraus sehr schwer zu führen ist, da man oft mit der Möglichkeit eines späteren Ursprungs der Formulierung und daher auch mit einer Modernisierung und Ergänzung rechnen muß (s. u. Abschn. IX; dies trotz Pacchioni Corso I² 79). Noch schwieriger ist es, sich zu einer anderen Anregung Perozzis (I² 47. II² 456) zu äußern, und zwar, daß die XII-Tafeln eine Ausgleichung der Verschiedenheit der gentilizischen Rechte, die in Rom, trotz des bereits langen Zusammenlebens der Gentes bestanden haben mochte, herbeigeführt hätten (vgl. a. O. I² 650: Bestimmung der Termine für *usus auctoritas*).

V. Nachträgliches zur Entstehungsgeschichte. Die Frage, in welcher Weise die XII-Tafeln Gesetz geworden sind, ob sie unter die Kategorie der *leges datae* oder *leges rogatae* fallen, ist nicht leicht zu lösen. Der Name des Gesetzes (s. o. Abschn. I) versagt für diese Frage. Mit Recht bemerkt de Francisci Storia I 202, daß die Bezeichnung *lex XII t.* eher für die Echtheit des Gesetzes spricht, obwohl das Gegenteil behauptet wurde (Lambert), da man bei Fälschungen nicht eine Bezeichnung wählt, die schon durch ihre Originalität auffällt. Der Einwand, daß im Echtheitsfalle alle Dezemvirn — vielleicht sogar beider Dezemvirate — in dem Namen des Gesetzbuches genannt werden müßten, ist leicht zu entkräften. Wären die XII-Tafeln eine Fälschung oder ein späteres Machwerk, so hätte ihr Verfasser leicht einen oder zwei Namen wählen können, um die Bezeichnung der Sammlung weniger auffällig zu machen. Aber gerade der Umstand, daß man wegen der Unmöglichkeit der Nennung von zehn Namen in der Bezeichnung des Gesetzes die Benennung nach der Tafelnzahl und den Verfassern (*leges decemvirales*) wählte, beweist die Eigenartigkeit der Entstehung des Gesetzes; vgl. noch o. Abschn. I. — Die Überlieferung lehrt, daß die XII-Tafeln durch Volksbeschluß in den Zenturiatskomitien bestätigt wurden, vgl. für die ersten zehn Tafeln Liv. III 34, 6 (*centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt*); Dionys. X 57; dies soll auf Antrag der *decemviri* selbst geschehen sein (‚das einzig staatsrechtlich Klare an der ganzen Erzählung‘: Kipp Gesch. der Quellen³ 35 Anm.); für die letzten zwei Tafeln soll dies erst auf Veranlassung der Consuln, L. Valerius und M. Horatius geschehen sein, vgl. Liv. III 37, 4. 51, 13. IV 4, 5. IX 34, 5; hierzu Kübler Geschichte 20, 1. Anders Rotondi Leges publicae populi Romani (S.-A. aus Enciclopedia Giur. Italiana) 1912, 19. Auch diese Quellenberichte werden als nicht glaubwürdig hingestellt, vgl. Appleton Atti del Congr. intern. di sc. stor. Roma 1903, IX 35. Binder Plebs 522. De Francisci Storia I 202. Vielleicht hat man hier der gesetzgeberischen Kompetenz der *comitia centuriata*, deren Anfänge sehr im Dunkeln liegen (vgl. Herzog Über die Glaubwürdigkeit der aus der röm. Rep. überlieferten Gesetze, Tübinger Univ.-Progr. 1881), durch Zurückführen auf ein höheres Alter und Hervorhebung ihrer Mitwirkung bei der Entstehung der XII-Tafeln mehr Ansehen verleihen wollen. Und deshalb wird behauptet, daß es sich bei den XII-Tafeln um eine *lex data* handelt, wobei hier diesem Begriff ein von einer außerordentlichen Magistratur geschaffenes Gesetz unterstellt wird, vgl. Rotondi 19, der aber dann doch die XII-Tafeln unter die *leges rogatae* einordnet, vgl. S. 189—201; auch Scritti giuridici I 26ff., wo er sie zur Komitialgesetzgebung zählt. Nach Wlassak Röm. Prozeßgesetze II 91, 12 waren die XII-Tafeln zunächst *leges datae*, also ‚Ausfluß des mit außerordentlicher Kraft begabten Imperiums‘, wurden aber dann von den Comitien bestätigt. Glaubt man an die Bestätigung durch die Comitien, so ist eben mit der Unterscheidung *leges datae* — *rogatae* bei den XII-Tafeln nicht auszukommen.

Zur Vervollständigung der Entstehungsgeschichte der XII-Tafeln gehören noch folgende Einzelheiten: Aufstellung auf dem Forum, Material, auf dem die ursprüngliche Veröffentlichung erfolgte, Untergang beim gallischen Brand, Wiederherstellung. — Über die Aufstellung auf dem Forum berichten: Liv. III 57, 10 (*leges decemvirales quibus tabulis duodecim est nomen, in publico proposuerunt*); Dionys. X 57, 7. Diod. XII 26, 1. Pomp. Dig. I 2, 2, 4 (*pro rostris*). Auch diese Mitteilung ist nicht unbestritten geblieben, vgl. Pacchioni I 79. 80 Anm. 100. De Francisci Storia I 197. Die Tatsache der Veröffentlichung kann aber kaum bezweifelt werden: wie sollte sich denn ihre Kenntnis verbreitet haben und wie hätten sie sich in der mündlichen Überlieferung so lange erhalten können, wenn sie nicht gleich nach der Niederschrift allgemein zugänglich gemacht worden wären? Täubler 73f. nimmt an, daß die Erwähnung bei Pomponius (vgl. auch Diod. a. O.) über die Aufstellung *pro rostris* auf eine Verbindung des athenischen Beispieles (Aufstellung der Holztafeln in der Königshalle) mit dem römischen Brauch, Urkunden vor der Rednerbühne aufzustellen (vgl. Cic. pro Balbo 23. 53), in der Vorlage, die Pomponius benützte, zurückzuführen sein dürfte. — Auch bezüglich des Materials, auf dem die XII-Tafeln zuerst veröffentlicht wurden, ist die Überlieferung nicht einheitlich. Erz (vgl. Diod. a. O. Liv. a. O.: *in aes incisae*), Holz, sogar Elfenbein (vgl. Pomp. Dig. I 2, 2, 4) werden genannt. Das letztere kommt freilich nicht in Betracht, das *eboreae* bei Pomponius (vgl. Schoell Legum XII t. rel. 15, 1) wird aus *roboreas* (vgl. Täubler 70) oder *aëreas* entstanden sein (vgl. Mommsen Jur. Schriften III 302, 4. Vgl. auch Kipp Gesch. der Quellen³ 39. Krüger Gesch. der Quellen² 10, 10; die Arbeit Pescatori Tabulae aëneae, tabulae roboreae, 1899, war mir nicht zugänglich. Täubler Untersuchungen zur Gesch. des Dezemvirats 70 nimmt zweifache Veröffentlichung an: zunächst auf Holz, dann endgültig auf Erz; so auch schon Landucci Storia del dir. rom. I 81).

Der gallische Brand (im J. 387 v. Chr.), in dem nach der Überlieferung die ursprünglichen

Tafeln untergegangen sind, wird heute von manchen auch schon als Legende bezeichnet, vgl. Binder Plebs 436 und die daselbst Anm. 51 und 463, 7 Genannten. Vgl. auch De Francisci Storia I 211, 55. Graffunder o. Bd. I A S. 1029f. Wer jedoch an der Überlieferung festhält, muß der Frage nähertreten wie es nach der Brandkatastrophe mit der Verbreitung der Kenntnis des Gesetzesinhalts bestellt war. Daß man nach der Vernichtung der Tafeln an eine Rekonstruktion denken mußte, ist naheliegend und müßte angenommen werden, auch wenn darüber keine Notiz bei Livius wäre (VI 1, 10: Anordnung der Militärtribunen *leges — erant autem duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri, quae comparerent, iusserunt*). Ob es aber zu einer offiziellen Wiederpublikation gekommen ist, kann aus dieser Notiz nicht erschlossen werden, zutreffend Täubler 71f., um so weniger noch eine Wiederpublikation in modernisierter Sprache, wie Girard Mélanges de dr. rom. I 36f. Cornil Droit rom. 15 annehmen, denn, wie richtig Baviera Studi Perozzi 32 bemerkt, es ist nicht einzusehen, worin die Modernisierung in den wenigen Jahrzehnten von der Abfassung bis zum gallischen Brand bestanden haben mochte. Für die Wiederaufstellung in Rom glaubte man sich auf das Beispiel Carthagos mit Rücksicht auf die Stelle bei Cyprian epist. ad Don. 10 (ed. Hartel I 11. Migne L. IV 213; um 245 n. Chr.) berufen zu dürfen; vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 108, 4. Girard Mélanges de droit rom. I 18, 3. Der Satz wurde so gedeutet, als ob auf dem Forum in Carthago die XII-Tafeln in Erz gegraben aufgestellt gewesen seien. Dagegen Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R.A. XXVI 500ff. Baviera Studi Perozzi 33. Krüger Gesch. der Quellen[2] 11. Kipp Gesch. der Quellen[3] 39, 10. Kreller Ztschr. d. Sav.-Stift. XLV 593. Täubler 71, 120. Zweifelnd Kübler Gesch. 21, 5. Es ist nicht einmal sicher, ob die Notiz sich überhaupt auf die XII-Tafeln bezieht. Jedenfalls bietet der Text keineswegs einen Anhalt für eine Erzüberlieferung in Rom in späterer Zeit. Ebensowenig ist aus Salvian. de gubern. Dei VIII 5, 29 (ed. Pauly 199; Zitat bei Krüger Gesch. der Quellen[2] 11, 14; um 500 n. Chr.) — gleichfalls auf Carthago bezugnehmend — etwas Sicheres zu entnehmen, vgl. Kübler a. O. — Eine andere Frage ist es aber, wie man sich nachher in der Kenntnis des Gesetzes half, wenn noch zu Ciceros Jugendzeit die XII-Tafeln in den Schulen auswendig gelernt wurden. Die Abschriften mußten ja recht zahlreich sein; man muß da an Holzcodices (vgl. Kornemann Klio XI 259) denken, wofür die Erwähnung *libellus XII tabularum* bei Cic. de orat. I 195 vielleicht eine Reminiszenz ist. Andererseits kann der Ausdruck *libellus* bei Cicero nur etwa aus dem Grunde gebraucht worden sein, um den Gegensatz zur Bibliothek noch krasser hervortreten zu lassen. (Die Stelle ist u. Abschn. X zitiert.)

VI. Gesandtschaft nach Griechenland. Griechische Einflüsse. In der Überlieferung über die Entstehungsgeschichte der XII-Tafeln spielt eine wichtige Rolle die Episode der Absendung einer aus drei (nicht fünf, wie es versehentlich bei Girard Manuel[5] 1911, 23 und selbst in der neuesten von Senn besorgten 8. Aufl. 1929, 26 heißt) Delegierten bestehenden Mission nach Athen vor der Niederschrift des Gesetzes. Hierüber berichten fast übereinstimmend Liv. III 31, 8 (*missi legati Athenas,* — folgen die Namen der Delegierten, dieselben wie bei Dionys. X 52, 4. 56, 2 — *iussique inclitas leges Solonis describere et aliarum Graeciae civitatium instituta iuraque noscere*; vgl. Liv. III 33, 5: *legati tres qui Athenas ierunt ... peritos legum peregrinarum ad condenda iura usui fore*) und Dionys. X 51, 5 (*πρέσβεις ἑλέσθαι, τοὺς μὲν εἰς τὰς Ἑλληνίδας πόλεις τὰς ἐν Ἰταλίᾳ, τοὺς δ' εἰς Ἀθήνας οἵτινες αἰτησάμενοι παρὰ τῶν Ἑλλήνων τοὺς κρατίστους νόμους καὶ μάλιστα τοῖς ἡμετέροις ἁρμόττοντας βίοις οἴσουσι δεῦρο*; vgl. 52, 4. 56, 2. 57, 5). Vorsichtiger der Jurist bei Gell. noct. att. XX 1, 4: *inquisitis exploratisque multarum urbium legibus*, ohne den Namen Griechenland zu nennen, — und Tac. ann. III 27: *accitis quae usquam egregia.* Diese Nachrichten über die Gesandtschaft nach Griechenland und im Zusammenhang damit über griechische Entlehnungen in den XII-Tafeln wiederholen sich auch in späteren Quellen, vgl. Ammian. Marc. XII 16. Aur. Victor de vir. ill. 21. Serv. Aen. VII 695. Paul. Oros. hist. II 13 bis auf Zonar. VII 18, allerdings mit krassen Entstellungen und übertriebenen Verallgemeinerungen, wie z. B. Serv. Aen. VII 695: *quas* (sc. *XII tabulas populus Romanus*) *habuerat ab Atheniensibus* (vgl. zu dieser Stelle noch u. Abschn. IX) oder Plin. epist. VIII 24, 4: ... *hanc esse terram, quae nobis miseris iura, quae leges non victis sed petentibus dederit.* Diese Stellen können selbstverständlich nicht vollinhaltlich als Belege gelten, sind aber charakteristisch genug für die bis in das 12. Jhdt. hinunter reichenden Auffassungen, die jedenfalls auf ältere, wenn auch stark entstellte Überlieferungen zurückgehen; vgl. Hofmann Beiträge zur Kenntnis des griech. und röm. Rechts 15. Und trotzdem wird den Mitteilungen über die Gesandtschaft nach Athen kein Glauben geschenkt. Sie wird einfach als Legende bezeichnet. Auch hier war wiederum Vico der erste, der diesen Berichten Zweifel entgegenbrachte; vgl. Baviera G. Vico 15, 1. (Die Schrift von D. Romano Difesa istorica delle leggi greche venute in Roma contro alla moderna opinione di G. B. Vico, Napoli 1736, zitiert von Voigt a. O. I 10, war mir nicht zugänglich.) Ältere Literatur bei Hofmann a. O. S. VII u. 3ff., italienische Arbeiten bei Punzi Arch. giur. XXIV 17. Vgl. Steinhausen De legum XII t. patria, Diss. Greifswald 1887. Boesch De duod. t. lege a Graecis petita, Diss. Gött. 1893. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXVI 516. Girard Mélanges de dr. rom. I (1912) 20. 21, 1 (sehr zurückhaltend Manuel[5] 1911, 23. 24). Costa Storia delle fonti 11. Pacchioni Corso di storia I[2] 83. Baviera Studi Perozzi 41. De Francisci Storia I 197. Binder Plebs 517. Lattes L'ambasciata dei Romani per le XII tavole 1884, betont den Einfluß griech. Kultur auf dem Wege über die Etrueksr, so auch Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXVI 516f. Kipp Geschichte der Quellen[3] 38 hält die Nachricht keineswegs für unglaublich. Vgl. auch Bonfante Storia I[3] 114. An die Mission nach Griechenland glauben jedoch: Hofmann 9ff. Punzi 19. Ed. Meyer GdA III 665. Krüger Gesch. der Quellen[2] 9. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 112. Holzapfel Burs. Jahresber. CLXVIII 1914, 209. Kübler Geschichte 24. Cornil Droit rom. 15. Jörs Röm. Recht 5, 3. Perozzi Istituzioni I[2] 40, 1. Balogh 859ff.

Die Bezweiflung der Echtheit der Berichte über die nach Griechenland entsandte Mission ist um so auffallender, als andererseits fast allgemein zugegeben wird, daß die XII-Tafeln-Gesetzgebung nicht frei von griechischem Einfluß ist. Vgl. Chiappelli Archivio giuridico XXXV (1885) 111ff. Hofmann Beiträge zur Gesch. des griech. und röm. Rechts 1—42. Mitteis Röm. Privatr. I (1908) 15 (,daß griechische Entlehnung bei der Zwölftafelgesetzgebung in nicht unbedeutendem Maße stattgefunden hat, ist eine Tatsache, worüber kein Zweifel zulässig ist'.) Karlowa a. O. Kipp a. O. Kniep Der Rechtsgelehrte Gaius 1910, 111ff. Buckland Textbook of Roman law 2. Pacchioni Corso di dir. rom. I[2] 83. de Zulueta Mélanges Fournier (1929) 790. Perozzi Istituzioni I[2] 40, 1. Jörs Röm. Recht 5. Wenger Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV 130f. Dagegen: Serafini Istituzioni I[9] 16. Bonfante Storia I[3] 114ff. Partsch Arch. f. Pap.-Forsch. VI 47. Übereinstimmung mancher Bestimmungen mit griechischen wird auf gemeinsamen Ursprung zurückgeführt. — Die Gelehrten, die die Entwicklung der XII-Tafeln in eine spätere Zeit herabsetzen, betonen den griechischen Einfluß erst recht, weil für sie eben dieser Einfluß auch ein Argument für die spätere Datierung der XII-Tafeln ist; vgl. dagegen Mitteis I 15. Wegen der Literatur über die Beziehungen zwischen Rom und Griechenland vgl. de Francisci Storia I 209, 31. Meines Erachtens bedarf es auch hier einer schärferen Formulierung der Fragenstellung: nicht um griechischen Einfluß schlechthin handelt es sich hier, sondern einerseits um griechischen Einfluß vor der Dezemviralgesetzgebung infolge des Kontakts Roms mit den Etruskern und süditalischen Städten und andererseits durch die XII-Tafeln anläßlich der Niederschrift des Gesetzes. Hält man die beiden Fragen auseinander, so läßt sich vielleicht die Überlieferung mit den Ergebnissen der neuesten rechtsgeschichtlichen Forschung in Einklang bringen.

Tritt man den Berichten Livius' und Dionysios' unbefangen entgegen, so muß man sich fragen, was soll eigentlich der Zweck der Gesandtschaft gewesen sein? Denn handelte es sich bei der Abfassung der XII-Tafeln vornehmlich, wie wir gesehen haben, um schriftliche Zusammenfassung des lebenden Rechts zwecks Herbeiführung der Rechtssicherheit, so hätte man mit dem Studium des griechischen Rechts nicht viel erreicht, weil ja schließlich doch nur rein römisches Recht und römische Rechtsinstitute für die Niederschrift in Betracht kamen. Auch für die Frage der Ausgleichung einer etwaigen unterschiedlichen Behandlung der beiden Stände, soweit sie im kodifizierten Stadtrecht durchgeführt werden sollte, hatte man auch nur mit rein römischen Dingen zu tun. Und letzten Endes war ja nicht Übernahme fremden Rechts Zweck der Gesetzgebung und der Ständekampf ging nicht um Aneignung griechischen Rechts. Deshalb mag vielleicht der Gedanke nicht von der Hand zu weisen sein, daß es sich dabei in erster Linie um das Kennenlernen der gesetzgeberischen Technik, der Formulierungen der fremden Rechtssätze und ihrer Zusammenfassung handelte, damit die daraus gewonnene Erfahrung zu Hause verwertet werde. (Daran mag vielleicht Lange Röm. Altertümer I[2] 1863, 578 gedacht haben, wenn er vom ,Formellen' der Kodifikation spricht. Gegen ihn Hofmann 5.) Und schließlich, was ist denn Auffallendes dabei, daß man beim Herantreten an eine erstmalige Kodifizierung das Bedürfnis hat, das benachbarte Recht näher kennenzulernen? Daß man bei der Kenntnis der fremden Gesetzestechnik auch ein *instituta, mores, iura noscere* erreicht, ist klar, und wenn man dann, nicht lediglich das ,Wie' der Kodifikation verwertete, sondern auch diesen oder jenen Grundsatz in die eigene Gesetzgebung mitnahm, kann durchaus nicht wundernehmen. Aus diesen Erwägungen sind auch gleich die Grenzen des griechischen Einflusses gegeben: Übernahme vereinzelter Normen oder Institute, aber auch nichts mehr, der Grundstock blieb rein römisch, weil ja nur römisches Gewohnheitsrecht niedergeschrieben wurde. Direkter Einfluß oder Anlehnung aus Anlaß der Kodifikation kann nur dort angenommen werden, wo er quellenmäßig belegt erscheint; wo sonst griechische Anklänge zu finden sind (vgl. Boesch 25ff. Hofmann 1—42. Pais Ricerche I 1915, 149ff.), darf mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der griechische Einfluß sich schon früher im römischen Gewohnheitsrecht und nicht erst im Wege der XII-Tafeln-Gesetzgebung geltend gemacht hatte. Diese Frage gehört natürlich in das Gebiet der Einzeluntersuchungen. Zu jenen Bestimmungen des XII-Tafeln-Rechts, bei denen das griechische Vorbild genannt erscheint, gehören Taf. VII 2 (Dig. X 1, 13) über den Grenzrain; vgl. dagegen Partsch Arch. f. Pap.-Forsch. VI 47 und die in der Ausgabe der Dikaiomata 67, 2 Genannten; Taf. VIII 27 (Dig. XLVII 22, 4) über Vereine und Taf. X 1ff. (Cic. de leg. II 59. 64) über Luxus bei Begräbnissen. Doch wird auch diesen Quellen kein absolutes Vertrauen entgegengebracht; vgl. außer Partsch Perozzi Istituzioni I[2] 41. Bonfante Corso di dir. rom. II 1 (La proprietà) 283.

Über die Person des Hermodorus, der mit der Entstehung der XII-Tafeln in Zusammenhang gebracht wird, s. Münzer Art. Hermodorus o. Bd. VIII S. 859 Nr. 3. Welche Rolle er hierbei gespielt hat, ist nicht recht klar; vgl. Boesch 58ff. Chiapelli Arch. giuridico XXXV 114ff. Die über ihn berichtenden Gewährsmänner drücken sich sehr verschwommen aus; vgl. Pomp. Dig. I 2, 2, 4 (*quidam rettulerunt*). Strab. XIV 1, 2 (*δοκεῖ*). Von Plin. n. h. XXXIV 21 wird er als der Interpret der XII-Tafeln dargestellt. Für seine Verdienste

um die XII-Tafeln soll ihm auf dem Comitium eine Bildsäule gewidmet worden sein. Ganz eigenartig die Auffassung Nikolskys, der in seinem Werke über die XII-Tafeln (in russischer Sprache, vgl. den Bericht Pergaments Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XIX 376) die Vermutung ausspricht, die drei Delegierten seien nach Athen bzw. in die griechischen Städte Italiens gezogen, um sich dort rein technische Kenntnisse über die Erzgießerei für die Errichtung der Tafeln anzueignen, und daß Hermodorus eben als derjenige, der als erster diese Kunst sich zu eigen machte, durch ein Denkmal geehrt wurde. Das *συγγράψαι* bei Strabo a. O., das auch sonst von der Tätigkeit der Decemviri gebraucht wird, vgl. Dionys. X 57, 5, wird also von Nikolsky als rein technische Tätigkeit (Gravieren in Erz) gedeutet! Vgl. hierzu Kübler Gesch. 24f., der mit Recht diese Auffassung als ganz abwegig bezeichnet. Die Arbeit von Gratama De Hermodoro Ephesio, vero XII t. auctore (erwähnt von Punzi Arch. giur. XXIV 17) war mir nicht zugänglich.

Der Vollständigkeit wegen sei hier noch auf Versuche hingewiesen, die von verschiedener Seite unternommen darauf hinausliefen, im XII-Tafel-Gesetz auch andere fremde Einflüsse zu finden. Mit Ägypten wollte sie Révillout zusammenbringen und eine direkte Beeinflussung der XII-Tafeln durch das ägyptische Recht behaupten, ohne hiefür irgendeinen Nachweis führen zu können. Vgl. dessen Les rapports historiques et légaux des Quirites et des Égyptiens depuis la fondation de Rome jusqu'aux emprunts faits par les auteurs de la loi des XII Tables au Code d'Amasis, Paris 1902; ferner Les origines égyptiennes du droit civil romain, Paris 1912. Vgl. dagegen Costa Storia delle fonti 11, 3. Zocco-Rosa Annuario dell' Ist. di storia di dir. rom. XIII—XIV (1915) 376. D. H. Müller wollte wiederum einen Zusammenhang zwischen den XII-Tafeln und den Gesetzen Hammurabis erblicken (vgl. dessen Werk: die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur Mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII-Tafeln 1904), hatte aber mit dieser Annahme wenig Glück; sie wurde gleich von Mitteis Ztschr. Sav-Stift. R. A. XXV 1904, 284ff. abgelehnt und hat nirgends Zustimmung gefunden. Vgl. Zocco-Rosa Di alcuni raffronti tra il Codice delle leggi di Hammurabi e le leges XII t. Catania 1915 (in dem oben zitierten Annuario). Wenger Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV 131. Kreller Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLV 605f. Daß die beiden Gesetzbücher in ihren Grundanschauungen, in ihrem Charakter und Tendenzen zwei verschiedenen Welten — Orient und Okzident — angehören, vgl. Bonfante Il Codice de Hammurabi e le XII Tavole, in Mélanges Cornil I 121—128 und Scritti giuridici IV (1926) 157ff. Vgl. hierzu Wenger Arch. f. Pap. IX (1930) 285. — Vgl. noch Balogh 868ff.

VII. Rekonstruktion der XII-Tafeln. Der Gesamttext der XII-Tafeln ist weder epigraphisch noch in irgendeiner anderen Form überliefert. Epigraphisch ist überhaupt kein Satz der XII-Tafeln erhalten; was vom Originaltext auf die Nachwelt gekommen ist, sind kleine, lose Überreste, die gelegentlich von den Schriftstellern des Altertums erwähnt werden, immer nur einzelne Brocken, oft nur wenige Worte, die nicht einmal einen vollen Gedanken aussprechen, mitunter gar einzelne Ausdrücke, zu lexikalischen Zwecken genannt und kommentiert — mit wenigen Ausnahmen (Tab. I 1f. II 1f. V 3f.) keine großen Zusammenhänge, die etwa das Bild eines längeren Abschnittes des Gesetzes liefern würden. Solcher Anführungen im Originalwortlaut gibt es im ganzen kaum über vierzig — in den Editionen sind sie äußerlich durch Majuskeldruck gekennzeichnet — wobei bei manchen noch die Frage offen bleibt, ob das Zitat auch wirklich mit dem Urtext übereinstimmt. Reichlicher sind die mit der Interpretation einzelner Bestimmungen oder Worte der XII-Tafeln sich befassenden Quellen: Erwähnungen oder gar nur Anspielungen auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes, deren Inhalt in paraphrasierter und modernisierter Gestalt wiedergegeben oder nur andeutungsweise berichtet wird. Wenn es da irgendwo heißt, daß *lege XII t. cautum erat, ut* usw., da können wir wenigstens den Inhalt der betreffenden Norm in Umrissen erkennen, weniger ausgiebig sind aber jene Notizen, in denen irgendein Rechtsinstitut oder -begriff nur in Zusammenhang mit den XII-Tafeln gebracht, ohne daß der damit verbundene Grundsatz wiedergegeben wird. An sich kann diese Erscheinung nicht wundernehmen, denn für den zitierenden Schriftsteller, Juristen oder gar Gesetzgeber (Iustinian) lag kein Anlaß vor, den gegebenen Grundsatz der XII-Tafeln wörtlich auszuschreiben — er mag ihn im Urtext vielleicht gar nicht gekannt haben —, es genügte oft nur eine historische Notiz, eine Berufung auf die XII-Tafeln, womit dem Rechtssatz bzw. -institut die Prägung hohen Alters gegeben wurde. Aus diesen kleinen Überbleibseln im Originalwortlaut, aus diesen kurzen oder längeren Erwähnungen und gelegentlichen Notizen mußte der Versuch unternommen werden, das Ganze wiederherzustellen: den Gesamtinhalt des Gesetzbuches, die Gliederung der darin behandelten Materien (s. dazu noch u. Abschn. VII a. E.), ihre Verteilung auf die einzelnen Tafeln und schließlich die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen im Rahmen der einzelnen Tafeln. Aus den mannigfaltigsten Indizien, die aus den Hinweisen in den literarischen und juristischen Quellen gewonnen wurden, mußte das Rekonstruktionswerk in Angriff genommen werden. Direkte Hinweise auf die Tafel, in der sich einzelne Bestimmungen befanden, gibt es nur sehr wenige; vgl. Dionys. II 27. X 60. Cic. de leg. II 9. 64 — ein einziges Mal kommt die ziffernmäßige Bezeichnung der *lex* in der Tafel, und zwar bei Fest. s. *reus* 273 (*in secunda tabula secunda lege*). Einmal ist auch die Reihenfolge der Materien des Erbrechts notiert (Dig. XXXVIII 6, 1 pr.). Für alles andere diente als Wegweiser der Gaiuskommentar zu den XII-Tafeln, aus dessen sechs Büchern kaum zwanzig Fragmente in den Digesten Aufnahme gefunden haben. Diese wenigen Exzerpte (vgl. Lenel Paling. Gaius nr. 418—445), die vielleicht nicht einmal ein

Hundertstel des ganzen Gaiuswerkes ausmachen, dienten für eine Herstellung der Reihenfolge der Materien, indem man die Anordnung des Inhalts der XII-Tafeln an die Reihenfolge im Gaiuskommentar anlehnte, wobei von der durchaus nicht zwingenden (vgl. Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. I 327) Annahme ausgegangen wurde, daß je zwei Tafeln in einem Buche des Gaiuskommentars behandelt wurden. Denn es ist ganz gut möglich, daß die erhaltenen Gaiusfragmente manche Bestimmungen der XII-Tafeln des Zusammenhangs wegen nicht an jenem Orte behandelten, wo sie nach der Ordnung der XII-Tafeln hingehörten (vgl. Kübler Gesch. 23), andererseits mußte es in dem Gesetzbuche eine Reihe von Bestimmungen geben, die Gaius in seinem mehr als sechshundert Jahre später geschriebenen Kommentar gar keine Veranlassung hatte zu berücksichtigen, weil sie nicht mehr aktuell waren, z. B. manche staats- oder sakralrechtliche Fragen. Dieser letztere Punkt verdient besondere Beachtung, weil er für alle juristischen Quellen in Betracht kommt. Den Grammatiker mag ja jeder altertümliche Ausdruck in den XII-Tafeln interessiert haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtsnorm, in der er stand, noch gültig war, auch der Historiker konnte sich noch des Zusammenhangs wegen bei einer Vorschrift aufhalten, die zu seiner Zeit bereits veraltet und überholt war — für den Juristen aber bot alles, was nicht mehr in Geltung war, lediglich historisches Interesse, das bei der Niederschrift nicht immer zum Ausdruck kommen mußte. Sagt doch Ulpian selbst einmal: *quas leges nunc referre non est necesse* (Dig. IX 2, 1 pr.). Und für die Kompilatoren der Digesten, die fast ein Jahrtausend von den XII-Tafeln trennte, kam erst recht nur das in Frage, was mit den von ihnen behandelten Materien im Zusammenhang war. In den Originalwerken der Klassiker muß jedoch von den XII-Tafeln viel mehr die Rede gewesen sein, als dies in den Digestenexzerpten geschieht (Übersicht des Materials bei Pringsheim Studi Bonfante I 1929, 566f.), obwohl auch bei den Juristen der Gedanke nahe liegen mußte, *legum istarum antiquitates, quod plerisque ipse iam populus Romanus uti desiverit* (Gell. noct. att. XX 1, 22) einfach zu übergehen (vgl. auch Gell. noct. att. XVI 10, 6: *illa XII tabularum antiquitas consopita sit*). Standen sie ja ihnen um einige Jahrhunderte näher, wogegen wiederum die Kompilatoren bei aller Verehrung des Kaisers für die XII-Tafeln (vgl. Pringsheim I 570 und u. Abschn. X) im großen und ganzen keine Veranlassung hatten, das alte Recht der XII-Tafeln, dort, wo es nicht mehr in Geltung war, zu erwähnen. Dies ist so natürlich, daß man darüber keine weiteren Worte zu verlieren hat. Bei Gaius (Institutionen) sind die Erwähnungen der nicht mehr geltenden (*olim*) Vorschriften der XII-Tafeln noch sehr häufig, vgl. Inst. I 111. 157. II 224. III 17. 18. 40. 46. 49. 189. 223. IV 11. 14. 21. 28. Ähnliche Behandlung wird wohl auch in Werken anderer Juristen, die Sinn für historische Erörterungen hatten und auf Darstellung der geschichtlichen Entwicklung Wert legten, der Fall gewesen sein, obwohl man Gaius eine Sonderstellung in historischen Fragen einräumt (vgl. Pringsheim I 567). Sehen wir doch, daß selbst in den Digesten die XII-Tafeln in den Anfangsfragmenten der einzelnen Titel gerade am häufigsten genannt werden; vgl. Dig. V 3, 1. IX 1, 1 pr. X 2, 1 pr. XXVI 2, 1 pr. XXVI 10, 1, 2. XXVII 10, 1 pr. XLVII 3, 1 pr. Es muß daher damit gerechnet werden, daß trotz aller Verehrung, die Iustinian und seine Mitarbeiter den XII-Tafeln entgegenbrachten, in den Digesten vieles, was in den Werken der klassischen Juristen auf die XII-Tafeln Bezug nahm, verlorengegangen ist. Nach diesen Ausführungen ist es klar, daß es nicht richtig ist, für alle in den XII-Tafeln behandelten Materien irgendwo Belege finden zu wollen, da ja die meisten unserer Gewährsmänner, ob sie dem 2. oder 6. Jhdt. angehören, manches gar nicht mehr interessierte. Bei den literarischen Quellen kommt noch ihr zufallsmäßiger Charakter hinzu. Deswegen müssen wir von vornherein darüber im klaren sein, daß die uns überlieferten Bruchstücke und Notizen nur ein sehr unvollständiges Bild des tatsächlich in den XII-Tafeln Gesagten bieten und nur einen Bruchteil des Gesamtwerkes enthalten. Aus diesem Grunde sind Behauptungen, daß gewisse Materien in den XII-Tafeln nicht behandelt wurden, wenn hierfür nicht ein ausdrücklicher Hinweis besteht (vgl. u. Abschn. X), sehr unsicher. (So nimmt z. B. Bonfante Storia I^3 111 als sicher an, daß in den XII-Tafeln von Magistraturen, Priesterschaft, Senat und Komitien nicht die Rede war.) Wenn Voigt Die Zwölf Tafeln I 80 behauptet, daß ‚wir uns eine fast vollständige Kenntnis der von den XII-Tafeln gegebenen Vorschriften und eine Wissenschaft von dem bei weitem größten Teile ihrer Rechtssätze beimessen dürfen', so ist meines Erachtens gerade das Gegenteil wahr. Vgl. hierzu noch u. Abschn. X a. E. (Bonfante, Rotondi). Und daran vermag weder der Ausdruck Cic. de or. I 195 (*libellus*) noch der Umstand, daß die XII-Tafeln in den Schulen auswendig gelernt wurden (worauf Voigt a. O. hinweist, um zu beweisen, daß das Gesetzbuch nicht sehr umfangreich war), etwas zu ändern. Denn der von Cicero einmal gebrauchte Ausdruck bezieht sich lediglich auf die äußere Form (Holzcodex, s. o. Abschn. V a. E.) und das Auswendiglernen der XII-Tafeln (Norden Apuleius von Madaura 1912, 3 spricht von ihnen als einer ‚Fibel') wird sich sicher nur auf die wichtigsten und grundlegenden Sätze und nicht auf das ganze Gesetzbuch bezogen haben. Wenn auch die Bezeichnung der XII-Tafeln als *fons omnis publici privatique iuris* (Liv. III 34, 6) als Überschätzung anzusehen ist, daran kann wohl nicht gezweifelt werden, daß das Gesetzbuch als Zusammenfassung der wichtigsten und aktuellsten Rechtssätze (s. o. Abschn. IV) gedacht war und daß man beim Herantreten an seine Niederschrift gewiß nicht nur an einzelne Gebiete dachte. Daß die Ausführung dann das Ganze nicht umfaßte, ist freilich eine andere Sache. In der Überlieferung über die letzten zwei Tafeln, mögen auch die damit verbundenen Vorgänge später hinzugedichtet worden sein (s. o. Abschn. III), liegt jedenfalls ein wahrer Kern,

daß mit den ersten zehn Tafeln das Pensum der Dezemvirn nicht erschöpft wurde und Ergänzungen sich als notwendig erwiesen. Jedenfalls verknüpfte die Nachwelt mit der Beendigung der XII-Tafeln gewisse Episoden, die — gleichviel, ob sie geschichtlich sind oder nicht — Zweifel darüber erwecken, ob auch die Niederschrift des Gesetzbuches so vollständig durchgeführt wurde, wie sie veranlaßt und beabsichtigt war. Dieser kritische Gesichtspunkt darf auch bei Beurteilung der XII-Tafeln als Gesamtwerk (vgl. darüber noch u. Abschn. X) nicht verlassen werden, da aus den erhaltenen Bruchstücken nur mit größter Vorsicht Schlüsse auf das Ganze gezogen werden dürfen.

Obiges Ergebnis bestätigt auch die Durchsicht der von der Forschung rekonstruierten XII-Tafeln. Schon rein optisch genommen erweckt der rekonstruierte Text den Eindruck einer lückenvollen Zusammenstellung: die Ungleichmäßigkeit des den einzelnen Tafeln zugewiesenen Inhalts, wobei manche kaum einige Zeilen aufweisen (vgl. z. B. Tab. II. IV. IX. XI. XII), ist auffällig. Wenn wir auch die Ausmaße der Originaltafeln nicht kennen, so kann doch ohne weiteres auf Grund eines Vergleichs mit anderen auf Erztafeln erhaltenen Rechtsdenkmälern (z. B. mit der Tabula Bantina) angenommen werden, daß für keine Tafel eine vollständige Rekonstruktion gelungen ist.

Von den ungefähr 120 Bestimmungen der XII-Tafeln, die in dem rekonstruierten Gesamtwerk zusammengestellt erscheinen, ist etwa ein Drittel in der Fassung von Gesetzesnormen erhalten (wobei noch bei manchen zweifelhaft ist, ob es die Originalfassung ist); hiervon ist ein Teil nur in Bruchstücken erhalten, die den vollen Inhalt der Norm nicht erkennen lassen. Der Rest der rekonstruierten XII-Tafeln-Bestimmungen ist auf Notizen und Berichten aufgebaut, die ohne den Original- oder modernisierten Wortlaut wiederzugeben, lediglich eine Interpretation des betreffenden XII-Tafeln-Satzes bzw. nur eine geschichtliche Erwähnung enthalten, aus der kaum mehr zu entnehmen ist, als daß von diesem oder jenem in den XII-Tafeln die Rede war.

Die Rekonstruktionsversuche der XII-Tafeln gehen auf den Anfang des 16. Jhdts. zurück. Den ersten unternahm Aymarus Rivallius (Aymar du Rivail, vgl. über ihn v. Moeller A. de R., der erste Rechtshistoriker 1907) in seinen Civilis Historiae iuris (1515). Von den späteren Rekonstruktionsarbeiten ist Jacobus Gothofredus Fragm. XII Tab. suis nunc primum tabulis restituta 1616 (auch in den Fontes quattuor iuris civilis 1653) zu nennen. Eine Zusammenstellung aller einschlägigen Arbeiten nebst vielen Namen enthält das Buch von Dirksen Übersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der XII-Tafeln-Fragmente 1824. Wesentlichen Fortschritt brachte aber erst Schöll Legis duodecim tabularum reliquiae 1866; in diesem Werke finden wir erst die richtige, kritische Sichtung des Materials und einen systematischen Aufbau des rekonstruierten Gesetzbuches. Alle späteren Editionen gehen von dieser Ausgabe aus, so die Fontes iuris romani antiqui von Bruns (letzte Ausgaben von Mommsen und Gradenwitz besorgt), so die Textes de droit romain von Girard und die italienische Ausgabe der Fontes iuris romani anteiustiniani von Riccobono, Baviera und Ferrini 1909 (die XII-Tafeln-Bearbeitung stammt von dem Erstgenannten). Die italienische Ausgabe weist den Vorteil auf, daß die bei den einzelnen Bestimmungen zitierten Quellen in zwei Gruppen geordnet sind, je nachdem, ob sie für die XII-Tafeln direkt Zeugnis abgeben, oder nur zur Interpretation des Sinnes oder einzelner Worte der betreffenden Bestimmung gehören. — In allen diesen Schulausgaben ist jedoch eine Ungenauigkeit zu bemängeln, daß in einigen dem XII-Tafeln-Inhalt zugewiesenen Bestimmungen in Klammern die Nennung der XII-Tafeln als selbstverständliche Ergänzung hingeschrieben wurde, obwohl sie in dem Original nicht steht (es handelt sich hier um den Gaiuskommentar zu den XII-Tafeln; vgl. Tab. VII 2. VIII 10. 27. XII 4. Frgm. inc. 9).

In der Wiederherstellung der XII-Tafeln hat die rechtsgeschichtliche Forschung eine wunderbare Arbeit geleistet und in der Tat aus Trümmern einen Bau hergestellt, der im großen und ganzen in seinen Umrissen, selbstverständlich mit großen Lücken, dem Urbilde entsprechen dürfte. Bei manchen Einzelvorschriften — abgesehen von den *fragmenta incertae sedis* — ist freilich ein Zweifel, ob sie zutreffend eingeordnet worden sind, gerechtfertigt. Bonfante hat den Versuch unternommen, von der traditionellen, in den Handausgaben befolgten Reihenfolge der XII-Tafeln-Bestimmungen abzuweichen und eigene Wege zu gehen, vgl. Storia I³ 150—152. 157f. 166. 187f. 204f. 219 (vgl. u. Abschn. VIII passim); hierbei ist manche Korrektur von verblüffender Einfachheit und durchaus beachtenswert (s. z. B. für Taf. II. IV. VI). Aber letzten Endes ist die Einordnung der Einzelvorschriften von sekundärer Bedeutung. Sicherheit ist da nie zu erlangen, Hauptsache bleibt, daß alles berücksichtigt wird, was auf die XII-Tafeln zurückgeführt wird und diesem Erfordernis sind die Handausgaben vollkommen gerecht geworden. Die Einheitlichkeit der Ausgaben gibt auch die Möglichkeit, die Anführungen der XII-Tafeln einheitlich zu gestalten. Einmal freilich kann das Gesamtbild der XII-Tafeln eine Korrektur erfahren: über die Frage der Zugehörigkeit mancher Rechtssätze zu den XII-Tafeln ist noch nicht das letzte Wort gesagt worden. Die romanistische Forschung hat in den letzten Jahren auf diesem Gebiet Hervorragendes geleistet und so manches — mit Recht oder Unrecht — den XII-Tafeln abgesprochen und der späteren Zeit zugewiesen. Ein abschließendes Urteil über diese Einzeluntersuchungen wäre heute vielleicht noch verfrüht. Einzelheiten im folgenden Abschnitt.

VIII. Inhalt. Im Rahmen dieser Gesamtdarstellung kann auf die einzelnen Bestimmungen der XII-Tafeln nicht des Näheren eingegangen werden; im übrigen wird in den dem römischen Recht gewidmeten Artikeln auch dem XII-Tafeln-Recht Aufmerksamkeit zugewandt. Was hier in raschem Überblick geboten werden kann, soll lediglich zur Zeichnung eines Gesamtbildes des Inhalts dienen; Einzelheiten sollen nur insofern berücksichtigt werden, als sie zur allgemeinen Orientierung dienen bzw. zur Illustration der sonstigen Ausführungen dieser Darstellung zweckmäßig erscheinen. Einige Originalzitate sollen Stil und Sprache der XII-Tafeln veranschaulichen. Die Literaturzitate berücksichtigen nur die letzten Erscheinungen bzw. solche, die in den Spezialartikeln nicht erwähnt wurden. Wir folgen in der folgenden Darstellung der Anordnung der XII-Tafeln-Bestimmungen, wie sie heutzutage allgemein in den gebräuchlichsten Ausgaben (Bruns-Mommsen-Gradenwitz; Riccobono; Girard; s. o. Abschn. VII) angenommen wird.

Die XII-Tafeln werden mit den grundlegenden Bestimmungen des Prozeßrechts eröffnet, denen die drei ersten Tafeln gewidmet sind. Daß mit den Prozeßvorschriften begonnen wird, ist charakteristisch. Vielleicht wollten die Verfasser dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie den prozeßrechtlichen Schutz der Schuldnerschaft (der doch hauptsächlich die Plebeier angehörten) gegen die patrizischen Gläubiger in den Vordergrund stellten. Sie entledigten sich somit gleich einer ihrer vornehmsten Aufgaben. Und in dieser Anordnung folgte ihnen auch ihr hervorragendster Kommentator, Gaius, der aber in seinen Institutionen gerade die entgegengesetzte Reihenfolge einschlug, indem er den Rechtsschutz an das Ende des Werkes setzte. Den ersten Satz der XII-Tafeln bildet der Ausspruch: *si in ius vocat, [ito]*, von dem Cic. leg. II 9 sagt: *a parvis didicimus ‚si in ius vocat‘ atque alias eiusmodi leges nominare.* Mehrere Stellen beziehen sich auf diesen Satz, doch ist das *ito* Ergänzung (nicht unbestritten, vgl. die Ausgabe von Bruns). Die folgenden Vorschriften (I 2—3) mit ihrer ‚archaischen Ursprünglichkeit‘ (vgl. Wenger Institutionen d. römischen Zivilprozeßrechts 92) beziehen sich ebenfalls auf die *in ius vocatio*. Die Regelung der Einzelheiten ist auffällig. Hätten die Dezemvirn in dieser Weise weiter gearbeitet, so wäre die Zahl der Tafeln über das Doppelte hinausgegangen. In I 4 erscheint der *vindex: adsiduo vindex adsiduus esto, proletario quis volet vindex esto*; vgl. u. Art. Vindex. Nach Wlassak Röm. Prozeßgesetze I 102, 34 gehört der *vindex* in die dritte Tafel. Beachtenswert die Bestimmung über die Beendigung des Verfahrens vor Sonnenuntergang, Taf. I 8. 9: *post meridiem praesenti litem addicito; si ambo praesentes, solis occasus suprema tempestas esto.* — Die der Taf. II zugewiesenen Überreste sind sehr dürftig; jedenfalls war darin vom *sacramentum* (s. Klingmüller o. Bd. I A S. 1668) die Rede, vgl. Gai. IV 14. Wichtig die Erwähnung von *iudex arbiterve* in II 2 (auch in IX 3, vgl. Wlassak II 286). Daß hier ein ganzes Kapitel der Prozeßvorschriften verloren ging, ist klar. Zur Ausfüllung der Lücke wollte man in die Taf. II die Bestimmungen über das *furtum* hineinsetzen, vgl. die bei Riccobono Fontes 26, 1 Genannten. — Die III. Tafel enthält einige wichtige, zumeist gut erhaltene Bestimmungen: Personalexekution und Schuldhaft bei Anerkennung der Forderung oder Judikat, III 1: *aeris confessi rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunto.* 2: *Post deinde manus iniectio esto. In ius ducito.* 3: *Ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure vindicit, secum ducito, vincito* etc. Es folgen wiederum in Einzelheiten zerfließende Formulierungen, wie in Taf. I. Vgl. hierzu Bréal Journal des savants 1902, 607. Gradenwitz Mél. Girard I (1912) 505ff. Zur *manus iniectio* vgl. Taubenschlag o. Bd. XIV S. 1400ff. Die milde Behandlung des Schuldners entspricht der Tendenz der Gesetzgebung: die Beistellung eines Lasttieres dem Kranken oder Alten bei der *in ius vocatio*, die Sorge um gute Behandlung in der Schuldhaft bedeuten zweifellos einen Fortschritt der Vergangenheit gegenüber, vgl. Jörs Römisches Recht 5. Jedenfalls wurde hier eine feste gesetzliche Grundlage für das Schuld- und Vollstreckungsrecht geschaffen. Um so überraschender dann die grausame Bestimmung, die den XII-Tafeln den Ruf eines barbarischen Rechtes einbrachte (schon im Altertum, vgl. Gell. noct. att. XX 1, 48): 6. *Tertiis nundinis partis secanto. si plus minusve secuerunt, se fraude esto.* Vgl. hierzu Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXVI 507. Doch scheint die Vorschrift nie in Anwendung gebracht worden zu sein, vgl. Gell. a. O. 52: *dissectum esse antiquitus neminem equidem neque legi neque audivi.* S. auch Quint. inst. orat. III 6, 84: *quam legem mos publicus repudiavit.* Vgl. Wenger Institutionen d. röm. Zivilprozeßrechts 214f. Der Tab. III wird auch der Satz über Ersitzung durch Fremde: *adversus hostem aeterna auctoritas esto* (III 7) zugewiesen. Zu diesem Grundsatz vgl. Perozzi Istituzioni I² 650, 4. Kübler Geschichte 41. — Aus Taf. IV, deren Inhalt in nur sehr geringem Maße bekannt ist, ist der berühmte Satz besonders hervorzuheben: *si pater filium ter venum duvit, filius a patre liber esto,* die Emanzipation des Haussohnes aus der väterlichen Gewalt durch dreimaligen Verkauf (*mancipatio*), vgl. Leonhard o. Bd. V S. 2477. Stockar Entzug d. väterlichen Gewalt, Zürich 1903, dazu Kübler Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXIV 454ff. Die Zugehörigkeit obigen Satzes zur Taf. IV ist durch Dionys. II 27, der seinen Ursprung auf Romulus zurückführt, belegt. Daß in der Tafel viel mehr gestanden haben mußte, ist nicht zu bezweifeln, etwa über väterliche Gewalt, Manus, Eherecht. Vielleicht stand da am Anfang die Formulierung des Grundsatzes, von dem berichtet wird, *decemviri in decem mensibus gigni hominem scripserunt* (vgl. Gell. noct. att. III 6, 12, wenn er überhaupt die Dezemvirn zu Verfassern hat, vgl. Binder Plebs 511, in den Editionen VI 4). — Taf. V, eine der lehrreichsten und durch die zahlreichsten juristischen Quellen belegt, ist dem Vormundschafts- und Erbrecht gewidmet. Vgl. Manigk o. Art. Hereditarium ius Bd. VIII S. 635. Der innere Zusammenhang beider Gebiete wird durch den auch von Iustinian hoch in Ehren gehaltenen (vgl. Inst. II 22 pr. Nov. 22, 2 pr.) Grundsatz (Tab. V 3) *uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto.* Intestaterbrecht (V 4): *si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto.* V 5: *Si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento.* Vgl. Michon Nouv. Rev. hist. de droit français et étr. XLV

(1921) 119ff. und Mél. Cornil II 113ff.; hierzu Rabel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLVII 488. A. Segrè Ricerche di dir. ereditario 1930, 23f. Zum Erbrecht der *gentiles* s. Kübler o. Bd. VII S. 118ff. Frauentutel: Gai. I 144f. II 47. Zum Intestaterbrecht der Frauen: kein Unterschied der Geschlechter, vgl. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLI 15ff. und die daselbst Anm. 3 genannte Literatur. Anders Brassloff Studien zur röm. Rechtsgesch. I (1925) 35ff. und hierzu Kaden Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLVII 443ff. Auch von der Bevormundung der Geisteskranken und Verschwender war hier die Rede, V 7, 8. Vgl. hierzu Leonhard o. Bd. III S. 700 und neuestens Solazzi Interdizione e cura di prodigo, Studi Bonfante I 1929, 47ff. De Visscher La curatelle et l'interdiction des prodigues in Mél. Cornil II 607ff. Collinet ebd. I 149ff. Aus der neuesten Literatur über das Vormundschaftsrecht der XII-Tafeln sind noch folgende Arbeiten zu nennen: Laprat Le crimen suspecti tutoris, Nancy 1926, 19—63. Solazzi La legge delle dodici tavole sulla tutela (Pubbl. della Fac. di giur. di Modena III, 1928). In derselben Tafel befanden sich auch Bestimmungen über Teilung der Erbschaft sowohl im Klagewege (*actio familiae herciscundae*), als auch durch automatische Verteilung der Forderungen und Schulden auf die Erben; vgl. hierzu Berger Zur Entwicklungsgeschichte der Teilungsklagen im klass. röm. Recht, 1912, 5. Der Grundsatz, den man in die Worte *nomina ipso iure divisa* zu kleiden pflegt, war meines Erachtens zweifellos in den XII-Tafeln formuliert, wenn ihnen auch der Ausdruck *nomina* und die Redensart *ipso iure* fremd gewesen sein mag. Was Korošec Erbenhaftung nach röm. Recht I (Leipz. rechtswissenschaftliche Studien XXIX) 1927, 53ff. dagegen ausführt, halte ich für unzutreffend, wie ich an anderem Orte nachzuweisen versuchen werde. Vgl. auch A. Segrè 125f. — Mit Taf. VI beginnt ein neues Gebiet des Privatrechts. An der Spitze steht der bekannte Ausspruch: *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto*. Bei den Rechtsgeschäften *nexum* und *mancipatio* soll das gesprochene Wort rechtens sein. Vgl. Gradenwitz Mél. Girard I 510ff. Steinwenter Art. Mancipium o. Bd. XIV S. 1010. Kunkel Art. Mancipatio o. Bd. XIV S. 998ff. Daß auch von der *in iure cessio* (vgl. Kipp o. Bd. III S. 2000ff.) die Rede war, ist aus Paul. Fragm. Vat. 50 zu entnehmen. Ersitzung (*usus auctoritas*): VI 3. Vgl. Leist Art. Auctoritas o. Bd. II S. 2277. Perozzi Istituzioni I^{2} 650. Bonfante Corso di dir. rom. II^{2} (1928) 207f. Ob das Folgende (VI 4—6) sich hier wirklich anschloß, mag dahingestellt bleiben: Erwerb der *manus* durch *usus*, vgl. Manigk o. Bd. XIV S. 1378. Kunkel o. Bd. XIV S. 2261; Freiheitsprozeß. Gehört dies nicht vielmehr in Tab. IV? Es folgen dann noch Vorschriften über das *tignum iunctum* (VI 7—8, 9?.) Vgl. Huvelin Furtum I 81ff. Pampaloni Arch. Giur. XXX 253ff. XXXI 41ff. 399ff. XXXIV 153. Riccobono ebd. LIII 521ff. LIV 265ff. Pacchioni Corso di storia I 81. Guarneri Citati La cosidetta accessione separabile. Annali

Sem. giur. Palermo XIV (1930) 320. 325f. Ob nicht in dieser Tafel etwas mehr über Verkauf und Übereignung stand? Aus Pomp. Dig. XL 7, 29, 1 wäre zu entnehmen, daß in den XII-Tafeln über Kauf (*emptio*) noch manches zu finden war, auch wenn man an der Authentizität des Wortes *emptio* zweifelt, vgl. Riccobono Fontes 41 Anm. Auch durch Modest. Dig. XL 7, 25 wissen wir von einem *venum dari* der XII-Tafeln. — Taf. VII umfaßt zumeist nachbarrechtliche Fragen. *Actio finium regundorum:* VII 2; vgl. Leonhard o. Bd. V S. 2325ff. Ausschluß der Ersitzung beim Grenzrain (VII 4); Weggerechtigkeiten (VII 5. 6); *aqua pluvia arcenda* (VII 8); *glans legenda* (VII 10; vgl. Berger o. Bd. IX S. 1638); Baumpflanzungen an der Grenze zweier Grundstücke (VII 9). Die Bestimmungen dieser Tafel, in der wohl auch Erwähnungen des *hortus, heredium* (vgl. J. M. Nap Heredium en hortus in de XII T., Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis I 390ff.), *tugurium* nicht fehlten (vgl. VII 3), passen so recht zum landwirtschaftlichen Charakter der damaligen Volkswirtschaft. Ob die in den Editionen unter VII 11, 12 genannten Vorschriften über den Kauf (Eigentumsübergang erst nach Zahlung des Preises Inst. Iust. II 1, 41; zu dieser Frage reichhaltige Literatur in der letzten Zeit, vgl. Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. L 1930, 333ff. und die dort Genannten) sowie über den Verkauf eines *statuliber,* an dieser Stelle standen, mag bezweifelt werden. — Taf. VIII ist die reichhaltigste von allen: von den Editoren werden ihr nicht weniger als 27 *leges* zugewiesen. Ist diese Rekonstruktion richtig und waren die anderen Tafeln gleich umfang- und inhaltsreich, woran ja im Prinzip nicht zu zweifeln wäre, so würde der überlieferte Inhalt der XII-Tafeln nicht einmal ein Drittel des Ganzen darstellen. Die ganze Tafel ist dem Strafrecht gewidmet. Vom Strafensystem Ciceros de orat. I 194 und Aug. de civ. dei 21, 11 (vgl. Zitate bei Mommsen Röm. Strafr. 905, 2 und hierzu Jur. Schriften III 366, 5) sind nicht alle in den XII-Tafeln belegt. Kapitalstrafe ist nicht rar, obwohl Cic. de rep. IV 12 sich milde darüber äußert (*cum perpaucas res capite sanxissent*). Arten der Todesstrafe: Verbrennen: VIII 10, Aufhängen: VIII 9, Abstoßen vom Tarpeischen Felsen VIII 14. 23 (Bedenken bei Baviera Studi Perozzi 39). Eine ganze Reihe von Delikten wird in dieser Tafel geahndet: zunächst Zauberei (Schädigung durch Zauberformeln, *carmen malum:* VIII 1; vgl. hierzu Kübler Geschichte 26, 6. Huvelin Les tablettes magiques et le droit romain 24. Taubenschlag o. Bd. XIV S. 871, Verhexen fremder Saaten: *fruges excantare;* vgl. Taubenschlag S. 870. Beckmann Zauberei und Recht in Roms Frühzeit, Diss. Münster 1923, 5ff.). Körperverletzung VIII 2: *si membrum rup[s]it, ni cum eo pacit, talio esto* Vgl. Appleton Mél. Cornil I (1926) 51ff., zur Talion: Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXVI 509. de Francisci Storia I 214, 98 mit zahlreichen Literaturangaben. VIII 3: *manu fustive si os fregit libero, CCC, [si] servo CL poenam subito. Si iniuriam faxsit XXV poenae sunto.* Vgl. Steinwenter Art. Iniuria o. Bd. IX

S. 1555. Binding Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XL 106ff. Haftung für Tiere: VIII 6, 7 (*actio de pauperie, de pastu pecoris*); *actio arborum furtim caesarum:* VIII 11; vgl. Huvelin Furtum I 67ff. Brandstiftung: VIII 10. Eine ganze Reihe von Bestimmungen bezieht sich auf den Diebstahl, wobei so verschiedene Formen mit erschwerenden Umständen geregelt sind (VIII 12—16), daß man fast annehmen muß, daß der Diebstahl das gewönhlichste Verbrechen im alten Rom gewesen sei. Gut erhalten ist nur die Formulierung VIII 12: *si nox furtum faxit, si im occisit, iure caesus esto.* Bemerkungen zur sprachlichen Seite des Satzes bei Huvelin 22ff. Ebenso darf der am Tag ertappte Dieb getötet werden, wenn er sich mit der Waffe in der Hand verteidigt (VIII 13). Das Töten ist aber hier keine öffentliche Strafe, sondern vielmehr Notwehr oder Privatrache. Ansonsten gab es beim Diebstahl nur Geißel, beim Sklaven noch dazu unter gewissen Umständen Todesstrafe. Der auf frischer Tat ertappte Dieb, *fur manifestus,* wird strenger behandelt (vgl. Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXV 95ff.) als der, dem es gelungen ist, nicht erwischt zu werden (VIII 14—16). Hausdurchsuchung durch den Beschädigten war gestattet: *lance et licio*; vgl. hierzu E. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLIII 455ff. Näheres Hitzig Art. Furtum o. Bd. VII 390ff. und Huvelin Etudes sur le Furtum (I 1915, Annales de l'Univ. de Lyon Nouv. Série II 29) 15—103. In den Editionen wird den Bestimmungen über den Diebstahl das Verbot der *usucapio* der *res furtiva* angeschlossen (VIII 17; vgl. Gai. II 45); der Zusammenhang mit den Usukapionsvorschriften der Taf. VI ist aber nicht unwahrscheinlich (s. Bonfante Storia I 187). Über das Verhältnis dieses Ersitzungsverbots zur *lex Atinia de rebus subreptis* vgl. Berger o. Bd. XII S. 2333f. Die folgenden Strafbestimmungen betreffen rechtswidriges Verhalten in Privatrechtsverhältnissen, so das Überschreiten des Verbots über den Zinsfuß bei Darlehen: die XII-Tafeln (VIII 18) setzten den Maximalzinsfuß fest (nach Tac. ann. VI 16 *fenus unciarium;* vgl. Klingmüller o. Bd. V S. 2190f.) und bestraften den *faenerator* doppelt so hoch wie den Dieb (vgl. Cato r. r. praef., s. darüber Kübler Gesch. 48f.); Unterschlagung beim Verwahrungsvertrag (VIII 19), die mit dem Duplum geahndet wird (vgl. Coll. X 7. 11), wobei die Frage offen bleibt, ob diese Strafe nur eine Anwendung des Duplum beim *furtum nec manifestum* (so Arangio-Ruiz Le formule con demonstratio, Studi econ. giur. Cagliari IV 1912, 25 und Istituzioni I^{2} 283) oder aber auf eine besondere Klage sich stützte. Vgl. ferner Leonhard o. Bd. V S. 235 und Taubenschlag Grünhuts Ztschr. XXXIV (1907) 684ff. *Crimen suspecti tutoris* VIII 21; zum Begriff vgl. Berger Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXXV (1914) 64ff. und Laprat 3ff., sowie die dort (S. 14ff.) zitierte Literatur der letzten Jahre. Giftmischerei, *malum venenum* (VIII 26); vgl. Dig. L 16, 236 und Beckmann 54. Frauduloses Vorgehen des Patrons dem Clienten gegenüber (VIII 21): *patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto*; vgl. hierzu Bréal Nouv. Rev.

hist. de droit franç. et étr. XXVI 147ff. Falsche Zeugenaussage (*qui falsum testimonium dixit*) und im Zusammenhang damit Verweigerung der Zeugenschaft seitens eines Solennitätszeugen: VIII 22. Verbot der *coetus nocturni*: VIII 26, dagegen Freiheit der Vereinsgründung: VIII 27. Der von Gaius mitgeteilte Grundsatz (Dig. XLVII 22, 4) hat zu verschiedenen Auffassungen Anlaß gegeben. Er wurde auch dazu benützt, um gegen die Echtheit der XII-Tafeln ins Treffen geführt zu werden (Lambert), dagegen Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXVI 512, der jedoch der Schwächen des Gaius-Ausspruchs sich durchaus bewußt ist. Er faßt das Wort *sodales* als Genossen eines Kultvereins, einer sakralen Brüderschaft auf (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 381) und deutet die Norm nicht im Sinn eines allgemeinen Vereinsrechts, sondern nur als ein den Kultvereinen zuerkanntes Recht, ihre Organisation frei zu regeln. Anders Kübler Gesch. 21. 37, der darin den Grundsatz der vollen Privatautonomie auf dem Gebiete des Vereinswesens sieht. Diese Auffassung entspricht mehr der Gegenüberstellung mit dem Solonischen Gesetz. Vgl. auch Bonfante Storia I^{3} 114. Daß aus diesem Satz aber der Grundsatz der Rechtsfähigkeit der Vereine sich ausgebildet hätte, wie Kübler 37 annimmt, scheint mir zu weitgehend. Die XII-Tafeln regelten vielmehr die politische Tätigkeit der Vereine (*dum ne quid ex publica lege corrumpant*) und gaben ihnen nur die Freiheit der Regelung der internen Satzungen (*pactionem quam velint sibi ferre*), die mit der Rechtsfähigkeit nach außen nichts zu tun hatte. Bei dieser Auffassung ist eine Einschränkung nur auf sakrale Vereine wenig plausibel. — Tafel IX, aus der keine Originalbestimmung erhalten ist, enthält zunächst die Fortsetzung der Strafbestimmungen, und zwar die von Cic. leg. III 44 als *praeclarissimae leges* bezeichneten Sätze strafprozeßrechtlicher Natur: Unzulässigkeit von Sondergesetzen und somit Gleichheit aller auf dem Gebiete des Rechts, insbesondere des Strafrechts, IX 1: *privilegia ne irroganto* (vgl. hierzu Ramadier Nouv. Revue hist. de droit franç. et étr. 1910, 599ff.) und das Verbot *de capite civis rogari nisi comitiatu maximo* (IX 2), somit den Grundsatz: ohne Urteil, und zwar in den Centuriatcomitien, keine Todesstrafe. Zum *comitiatus maximus* vgl. Liebenam o. Bd. IV S. 687. 699. Einige mit Todesstrafe belegte Verbrechen werden auch hier genannt: Richterbestechung (IX 3), schwere Fälle des Landesverrats (*qui hostem concitaverit quive civem hosti tradiderit,* IX 5). Schließlich wird dieser Tafel auch die Erwähnung der *quaestores parricidii* bei Pomp. Dig. I 2, 2, 23 zugewiesen, denen alle mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen zufielen (*qui capitalibus rebus praeessent*): Von Mord (*parricidium* in der ältesten Rechtssprache, das Wort *homicidium* vgl. hierzu Pfaff o. Bd. VIII S. 2248, ist jüngeren Ursprungs; vgl. Mommsen Röm. Strafr. 612f. Seckel-Heumann Handlexikon^{9} s. parricidium) war in den XII-Tafeln in diesem Zusammenhang sicher die Rede; vgl. VIII 24 b; die Erwähnung des *homicidium* bei Plin. n. h. XVIII 3, 12 wird wohl eine Un-

genauigkeit des Autors sein. Zum Strafrecht der XII-Tafeln im allgemeinen vgl. Costa Crimini e pene da Romolo a Giustiniano 1921, 17—36. H. Jolowicz The assessment of penalties in primitive law (Cambridge Legal Essays written in honour of Dr. Bond, Prof. Buckland etc. 1926), 203—222 stellt die These auf, daß die XII-Tafeln dort, wo sie nicht fixe Strafen, sondern ein Duplum verhängen, Naturalbußen und nicht Kupferbarren meinen; dagegen Levy Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLVIII (1928) 687. — Mit der Tafel X beginnt wiederum ein neues Gebiet: *Ius sacrum* (vgl. hierzu Berger Art. Ius sacrum o. Bd. X S. 1292ff. und Art. Ius pontificium Bd. X S. 1281ff.). Wenn man bedenkt, daß wir alles, was wir über diese Tafel wissen, fast ausschließlich einem längeren Abschnitt bei Cic. leg. II 59ff. — mit ziffernmäßiger Bezeichnung der Tafel — verdanken, ist die o. Bd. X S. 1288 ausgesprochene Vermutung, daß im Original viel mehr vom heiligen Recht enthalten war, noch einleuchtender. ‚Die spätere Überlieferung hat eben nicht alles der Nachwelt übermittelt, vielleicht aus Mangel an Interesse, das man diesem Gebiete entgegenbrachte.‘ Das Wort ‚vielleicht‘ möchte ich jetzt sogar streichen. Und hätte es nicht der Zufall mit sich gebracht, daß Cicero sich einmal mit diesen Dingen näher beschäftigte, so hätten wir über dieses Kapitel der XII-Tafeln überhaupt nichts gewußt. Freilich wird von manchen der Hauptinhalt dieser Tafel den XII-Tafeln überhaupt abgesprochen; vgl. Lambert zustimmend Baviera Studi Perozzi 40ff. Man setzt sich hierbei über die in dem gesamten Quellenmaterial vereinzelt vorkommende (Betonung der Urheberschaft der *decemviri* nebst Tafelangabe) Nachricht bei Cic. leg. II 64: *quam* ... (sc. *Solonis legem*) ... *nostri decemviri in decimam tabulam coniecerunt*, einfach hinweg. Es soll hier nur noch wiederholt werden, daß das XII-Tafeln-Gesetz keine Reform des Sakralrechts bringen konnte, da ja die Dezemvirn keine Priester waren; vgl. Berger a. O. und die dort Genannten. Die mit der Vorschrift *hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito* beginnende Tafel enthält weiters Vorschriften über Einschränkung des Luxus und Ähnliches bei Begräbnissen; vgl. Mau Art. Bestattung o. Bd. III S. 345ff. und Kübler Art. Luctus o. Bd. XIII S. 169ff. Diese Vorschriften sollen aus den Solonischen Gesetzen übernommen worden sein; das betont Cicero mehrmals (vgl. leg. II 59. 64, in beiden Stellen je zweimal). Wegen des *fere* in der ersten, und des *prope* in der zweiten Stelle darf an eine wörtliche Übersetzung nicht gedacht werden; vgl. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 516; dagegen Baviera 43 Anm. Verbot der Errichtung von Grabstätten (*bustum*, s. Mau o. Bd. III S. 1078, und *forum*): X 10. — Die letzten zwei Tafeln (XI. XII) werden von Cicero *tabulae iniquarum legum* genannt, im Gegensatz zu den ersten zehn, die als *summa legum aequitate prudentiaque conscriptae* von ihm bezeichnet werden (rep. II 63); hierbei wird als *inhumanissima lex* (vgl. hierzu Jörs Röm. Recht 5, 1) das Eheverbot zwischen Patriziern und Plebeiern genannt; vgl. Liv. IV 4, 5: *ne conubium patribus cum plebe esset*; Dionys. X 60. Vgl. Kun-

kel o. Bd. XIV S. 2253 und Berger o. Bd. XII S. 2339. Welche sonstige *iniquae leges* in den beiden letzten Tafeln sein sollten, ist nicht festzustellen. Sollte Cicero das ‚unmenschliche‘ Eheverbot gerügt haben, um in krasser Übertreibung beide Tafeln als ungerecht zu brandmarken? Die Notizen über den Inhalt der letzten zwei Tafeln sind sehr dünn gesät und ihr Inhalt ist nicht zu übersehen. War eine Kalenderregelung darin? Bejahend Pais Ricerche sulla Storia di Roma I 35ff. Lambert Histoire traditionelle, Sep.-Abdr. 65ff. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 504; so auch schon Mommsen, dem die meisten gefolgt sind (vgl. auch Röm. Forsch. II 102). Dagegen: De Francisci Storia I 205. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLV 522. Kreller ebd. 599f. Fallen die Bestimmungen über den Kalender weg — und dies ist sehr wahrscheinlich —, so wissen wir über Tab. XI, außer dem Eheverbot, überhaupt nichts. Bonfante Storia I 206 weist ihr einige strafrechtliche Bestimmungen zu, die früher bei Taf. VIII und IX erwähnt wurden. — Auch für die letzte Tafel ist es mit den Nachrichten übel bestellt. Was da von den Editoren zusammengebracht wird, ist ein Gemisch von Vorschriften, deren innerer Zusammenhang nicht zu erkennen ist und der vielleicht auch gar nicht bestand, da es sich um Ergänzungen zu den vorhergehenden Tafeln handelte. Da wird als XII, 1 die Erwähnung der *pignoris capio* bei Gai. IV 28; vgl. Weiss o. Bd. XII S. 1838, eingesetzt; dann Diebstahl durch Sklaven und *actio furti noxalis* (XII 2); Bestimmungen über *falsae vindiciae* (XII 3; von Bonfante Storia I 151 nicht mit Unrecht in die Taf. II versetzt), hieraus ist das *arbitrium litis aestimandae* zu entnehmen; vgl. Wlassak Iudikationsbefehl 199, 35; Verbot des *in sacrum dedicare* (vgl. Wissowa o. Bd. IV S. 2356) der *res litigiosa*, auf Grund der Erörterung im VI. Buche des Gaiuskommentars in Taf. XII aufgenommen (auch diese Vorschrift weist Bonfante der Taf. II zu). Zur *dedicatio* vgl. Brassloff Studien zur röm. Rechtsgeschichte I (1925)) 1ff. Die Schlußbestimmung der XII-Tafeln, selbstverständlich nur nach den Editionen, bildet eine Notiz bei Liv. VII 17, 12: *in XII tabulis legem esse, ut quidcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*: die eigentlich einzige rein staatsrechtliche Vorschrift der XII-Tafeln. In der Beurteilung des öffentlich-rechtlichen Inhalts der XII-Tafeln gehen die Ansichten stark auseinander: während z. B. Jörs Röm. Recht 4 von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Sätzen des öffentlichen Rechts spricht, wird von anderer Seite gerade das Gegenteil behauptet; vgl. insbesondere Lenel Holtzendorff-Kohlers Enzykl. 326. De Francisci Storia I 206. 217, 111. Bonfante Storia I^3 111f. 219. Vielleicht sind diese auch in der anderweitigen Literatur festzustellenden Unterschiede in den Einschätzungen zum Teil auf Rechnung der Anwendung verschiedener Begriffe, wie ‚Verfassungsrecht‘, ‚Staatsrecht‘ ‚öffentliches Recht‘, ‚ius publicum‘ in römischem Sinne zurückzuführen. Andererseits sind die mageren Überreste aus diesem Gebiete so zu erklären, wie das Fehlen sakralrechtlicher Vorschriften (s. o.).

Die Wandlungen, die hier Rom im Laufe der Zeiten erlebte, mußten die XII-Tafeln als sehr antiquiert erscheinen lassen. Mag auch in dem Ausspruch Liv. III 37 (*fons omnis publici privatique iuris*) eine Übertreibung (s. o. Abschn. VII und u. Abschn. X) liegen, vgl. Lenel, es ist trotzdem schwerlich anzunehmen, daß die aus dem Ständekampf hervorgegangenen Dezemvirn Fragen aus diesen Gebieten des Rechts vollkommen übergangen hätten.

In den Editionen finden sich auch zum Schluß noch einige Fragmente, die als *incertae sedis* bezeichnet sind, da sich deren Einordnung in die einzelnen Tafeln Schwierigkeiten entgegensetzten. Es sind dies einige Stellen aus Festus, Cicero, Gaius u. a. zumeist weniger wichtigen Inhalts. Beachtung verdienen aber zwei Cicerostellen, die für die von ihm angeführten Rechtssätze gleich von mehreren *leges* der XII-Tafeln sprechen, die wir aber ansonsten nirgends belegt finden. So sagt er einmal (leg. II 54): *ab omni iudicio poenaque provocari licere indicant XII tabulae compluribus legibus* (inc. 5; die betreffende Norm gehört wohl zunächst in tab. IX) und ein anderes Mal (off. III 111): *nullum vinculum ad adstringendam fidem iure iurando maiores artius esse voluerunt, id indicant leges in XII tabulis* (inc. 6; wird von Dirksen zu VIII 23 herangezogen; vgl. o.). Beide Stellen bezeugen, die Richtigkeit der Aussprüche Ciceros vorausgesetzt, daß hier wiederum manches verloren ging. Schließlich ist noch auf die Notiz bei Gai. I 122 (inc. 8) über das Münzwesen zur Zeit der XII-Tafeln zu verweisen, die aber keine Rechtsbestimmung enthält, sondern nur eine historische Betrachtung. Von Geldsummen ist in den XII-Tafeln I 10. II 1. VII 1. VIII 3. 4. 11 die Rede. Die Währungserwähnungen haben auch Anstoß zur Anfechtung der Echtheit der XII-Tafeln gegeben; vgl. Baviera Studi Perozzi 22. Girard Mélanges de dr. rom. I 51ff. und Manuel élementaire^5 246, 4 (anders in der letzten Ausgabe von Senn 1929, 267—268). Die Schrift von Appleton La monnaie romaine et les XII Tables 1925 war mir nicht zugänglich. Vgl. auch Kubitschek Art. As o. Bd. II S. 1510f. und die bei Pringsheim Kauf mit fremdem Geld (1916) 64, 2 Genannten.

Die auf Dirksen und Schöll zurückgehende Einordnung des Inhalts der XII-Tafeln, die in der vorhergehenden Darstellung befolgt wurde, läßt doch, wenn nicht ein ‚System‘ im modernen Sinne (vgl. Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. I 327), eine Linie im Aufbau des Ganzen erkennen, zumindest in den ersten zehn Tafeln, da wir über den Inhalt der als Ergänzungen gedachten letzten zwei Tafeln zu wenig orientiert sind; vgl. o. So ganz ohne Plan, wie Huvelin Etudes sur le furtum I 20 annimmt, arbeiteten die Dezemvirn doch nicht. Trotz der gewaltigen Lücken, mit denen zu rechnen ist, und auf die oben mehrfach hingewiesen wurde, lassen sich doch gewisse zusammengehörende Vorschriftengruppen erkennen, bei denen Umrisse eines systematischen Aufbaus sichtbar sind: Rechtschutz im Zivilprozeß (Tab. I—III, Ladung, Verhandlung, Vollstreckung); Familienrecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht (Tab. IV—V); Ver-

mögensrecht: Rechtsgeschäft (*uti lingua nuncupassit*), Obligationen- (? *nexum*) und Sachenrecht, Nachbarrecht (Tab. VI—VII); Strafrecht (Tab. VIII—IX); Sakralvorschriften (Begräbnisrecht u. ähnl., Tab. X), Ergänzungen (XI—XII). Hiebei kommt es uns mehr auf die Reihenfolge der Materien als auf die Verteilung auf einzelne, ziffernmäßig bezeichnete Tafeln an. Denn es ist zunächst sehr zweifelhaft, ob die einzelnen Tafeln auch für sich einzeln abgeschlossene Abschnitte bildeten. Vgl. Lenel a. O. Über die Versuche zur Rekonstruktion des ‚Systems‘ der XII-Tafeln s. Kübler Gesch. 23. Lenel hält sie für völlig aussichtslos und lehnt den Gedanken ab, daß die Dezemvirn bei der Anordnung ihrer Vorschriften von systematischen Gesichtspunkten ausgegangen sind, die uns Modernen naheliegen. Aber andererseits glaube ich, daß es ganz undenkbar ist, die Dezemvirn hätten die einzelnen Vorschriften einfach hintereinander hingeschrieben, so wie sie ihnen gerade einfielen. Heißt es doch sogar einmal, daß beim Erbrecht der Praetor im Edikt die Reihenfolge der XII-Tafeln beibehalten hat (vgl. Dig. XXXVIII 6, 1 pr.). Auch schon die kleinen Gruppen von aufeinanderfolgenden Vorschriften (*in ius vocatio, manus iniectio*, Erbrecht usw.) zeigen, daß Zusammengehöriges nicht auseinandergerissen wurde und wenn auch auf Grund von nur wenigen Indizien eine plausible Reihenfolge hergestellt wurde, die einer gewissen Logik nicht entbehrt, so ist dies freilich lange noch kein ‚System‘ in der modernen Auffassung.

Wenn noch versucht werden sollte, eine Charakteristik des XII-Tafeln-Gesetzes zu geben — selbstverständlich in dem vollen Bewußtsein, daß es sich hier angesichts des lückenhaften Materials nur um eine dürftige Skizzierung handeln kann — so sollen folgende Leitsätze der Gesetzgebung hervorgehoben werden. Auf dem Gebiete des Privatrechts herrscht der Schutz des privaten Willens und des Selbstbestimmungsrechts vor, sowohl bei Rechtsgeschäften unter Lebenden als auch von Todes wegen (*uti lingua nuncupassit, uti legassit*), im Nachbarrecht Schutz der landwirtschaftlichen Interessen, Vereinsfreiheit, Schutztendenzen zugunsten der Schuldnerschaft, bürgerliche und soziale Gleichheit der freien Bürger, keine Bevorzugung der einzelnen Bevölkerungsklassen. (Die wenigen Unterschiede, die gemacht werden, beziehen sich vereinzelt auf das Alter VIII 9, Geschlecht V 1, Status libertatis VIII 2. 14, Vermögensverhältnisse I 4, Standeszugehörigkeit XI 1 [Eheverbot], Fremde: III 7). Auf dem Gebiete des Strafrechts ebenso Gleichheit aller sozialen Klassen, keine Bevorzugung durch Sonderrechte, die Härte der Strafen entspricht analogen Erstlingsgesetzgebungen, doch keine Strafe ohne Verurteilung durch Gerichte und keine Todesstrafe ohne Berufung an die Comitien, keine Torturen, Talion nur vereinzelt, etwas häufiger Privatrache, Schutz gegen Bestechlichkeit der Richter.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: die XII-Tafeln enthielten, wie ganz natürlich, nur Bürgerrecht im Gegensatz zum *ius gentium*, das darin nicht enthalten war; zutreffend Wlassak Röm. Prozeßgesch. II 146ff. Vgl. insbesondere

Iust. Inst. II 1, 41; Boëth. in Cic. Top. V 28. Pomp. Dig. I 2, 2, 4. (*civitas fundaretur legibus*) 6 (*ex his* sc. *legibus XII tabularum fluere coepit ius civile*). Cic. de or. I 43 (*tota civilis scientia*) und schließlich Iust. Nov. 22, 2 pr. (*τὴν πολιτείαν Ῥωμαίοις διατάξας* sc. *νόμος*).

IX. Stil und Sprache. Zunächst soll vorausgeschickt werden, daß auch bei den Texten, die angeblich im Urtext überliefert sind, mitunter mit einer Abweichung vom Original gerechnet werden muß. Mehr Vertrauen verdienen hierbei die auf dem Wege über die Grammatiker und Lexikographen gelangten Zitate, bei denen man wohl annehmen muß, daß sie sich Mühe gegeben haben, den Urtext, soweit er ihnen zugänglich war, wortgetreu wiederzugeben. Ist uns doch sogar ein Wort aus den XII-Tafeln überliefert, von dem berichtet wird, daß es zwei Juristen, den ältesten Interpretatoren der XII-Tafeln (aus der Zeit um 200 v. Chr.) nicht recht verständlich war (*lessus*). Aus diesen Quellen stammen auch jene Zitate aus den XII-Tafeln, in denen Worte vorkommen, von denen man sonst nirgends hört (*forctes, sanates, obvagulare, adorare* etc.). Daß aber das altertümliche Latein sich für das Auswendiglernen in der Schule wenig eignete, ist klar; was man da aus der Schule davontrug, war gewiß eine etwas modernisierte Fassung, die selbstverständlich dann auch so verbreitet wurde. Man mochte hierbei vielleicht das Altertümliche der Form beibehalten haben, um der Jugend Respekt vor dem hohen Alter des Gesetzes einzuflößen, aber die Altertümlichkeit der Sprache konnte schwerlich unangetastet bleiben, vgl. Bréal Journal des savants 1902, 601. Kübler Geschichte 21. Daß auch im Wege der mündlichen und schriftlichen Überlieferung manches vom ursprünglichen Text ausgeglättet wurde, kann nicht bezweifelt werden und wird auch heute allgemein angenommen. Freilich wurde aus diesen modernisierten Anklängen in den XII-Tafeln gegen die Echtheit der XII-Tafeln und ihr hohes Alter eine Waffe geschmiedet, vgl. die Polemik Girard gegen Lambert in Mélanges de droit rom. I 38ff. Pacchioni Corso di dir. rom. I 79 hält sich darüber auf, daß, wenn die XII-Tafeln *vere e proprie leggi* gewesen wären, sie in ihrer Originalformulierung hätten überliefert werden müssen, weil es von keinem anderen Gesetz bekannt sei, daß es wichtige Änderungen in Form und Sprache durch Einwirkung der Jurisprudenz erfahren hätte. Nun ist aber diese teilweise und gelegentliche (durchaus keine generelle) Modernisierung zweifellos nicht auf eine absichtliche Tätigkeit der Jurisprudenz zurückzuführen. Sie war vielmehr eine ganz natürliche Erscheinung angesichts der lediglich auf schriftlichem und mündlichem Wege sich fortpflanzenden Kenntnis der XII-Tafeln. Bei der mündlichen Wiedergabe eines XII-Tafeln-Satzes mag nicht jeder so vorsichtig gewesen sein, wie der hier mehrmals (Abschn. I, III, VII, X) erwähnte Jurist, der Gewährsmann Gellius' (noct. att. XX 1, 14), der mit den Worten *nisi memoria me fallit* sich die Möglichkeit einer nicht richtigen Wiedergabe des Textes vorbehält. Daß bei solcher Überlieferung in den Originaltext auch manches hineinkommen konnte, was der späteren Entwicklung angehörte, ist ebenso kaum zu bezweifeln. Man könnte hierbei etwa auf Plin. n. h. VII 70 hinweisen, der im Zitat aus Tab. I 7—8 die Erwähnung des *meridies* auf spätere Zeit zurückführt, allerdings in einer verschwommenen Redensart (*post aliquot annos adiectus est meridies*). — Nur des Zusammenhangs wegen sei hier auf die Stelle Serv. Aen. VII 695 hingewiesen (deren Unzuverlässigkeit bereits o. Abschn. VI angedeutet wurde), weil darin von *supplementa XII tabularum* die Rede ist, wobei es nicht sicher ist, ob damit Ergänzungen nach Vollendung der XII-Tafeln und aus späterer Zeit gemeint sind (*quia populus Romanus missis Xviris ab ipsis* — sc. *Faliscis* — *iura fetialia collegit et nonnulla supplementa XII tabularum accepit, quas habuerat ab Atheniensibus*); vgl. auch Samter o. Bd. VI S. 2259.

Schon aus den im Abschn. VIII angeführten Originalzitaten sind die charakteristischen Merkmale der Sprache und des Stils der XII-Tafeln erkennbar. Die Sprache klingt stellenweise stark archaistisch: *em* (I 1) oder *im* (VIII 12) für *eum*; *sam* für *eam* (*viam*? VII 7); *escit* (I 3. V 4. 5. 7 a. b. X 8) für *est*; *com* für *cum* (I 7); *nec* für *non* (V 7b. VIII 16), *endo* (I 2. III 3. 4. VIII 13); *nox* für *noctu* (VIII 12); *ast* (X 8); *testarier*; *noxiam noxit*; manche Worte werden in den XII-Tafeln in einem anderen Sinne gebraucht, als woanders, wie z. B. *hortus, forum, portus* u. a.; manche bereiteten den Späteren noch Schwierigkeiten, für Festus (Verrus Flaccus) eine Fundgrube für sprachliche Auseinandersetzungen. Die Konstruktion ist fast durchweg imperativisch: Befehle oder Verbote, wie sie in eine ursprüngliche Gesetzgebung gut hineinpassen (auch daran nahm man Anstoß, vgl. die bei de Francisci Storia I 212, 84 Genannten). Nur selten wird fakultative Fassung gewählt (*si volet, si nolet*, vgl. I 3. 4. III 3. 4), die von dem kategorischen Ton der anderen Sätze stark absticht. Bréal Journal des Savants 1902, 607 hält diese Stellen für Glossen; ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben. Charakteristisch die Einfachheit und Kürze der Fassung, die Bonfante Storia I^{3} 109 zutreffend ‚fast ästhetisch' nennt. Aber nicht nur die Kürze und Prägnanz der Ausdrucksweise sind bezwingend. Der Abschluß einer jeden Norm mit dem Imperativ (*ito, esto, sunto, dato, iacito, ducito, vivito* usw., oder die lapidare Sanktion *ita ius esto*) hat nicht nur harmonischen Klang, er drückt auch Wucht und Kraft aus. Auffällig die häufige Unterdrückung des Subjekts, selbst dann, wo es sich um die Person desjenigen handelt, an den der Befehl des Gesetzgebers gerichtet ist: er wird eben als selbstverständlich vorausgesetzt; auch dort, wo die Subjekte in aufeinanderfolgenden Sätzen (vgl. I 1. I 7—8. III 4 usw.) oder gar in demselben Satze (III 3 *ni iudicatum facit ... secum ducito*) wechseln. Subjektlosigkeit ist auch in der griechischen Gesetzessprache üblich. Wir finden sie im Gesetz von Gortyn, bei Solon, auch in den Dikaiomata (Pap. Hal. 1, vgl. die Ausgabe S. 126). Liegt da nicht der Gedanke nahe, daß die Verfasser der XII-Tafeln auch da etwas von den Griechen gelernt haben? Vgl. Jörs Röm. Recht 6.

Der Stil der XII-Tafeln fand schon bei den Alten große Anerkennung. Cic. rep. II 18

spricht von der *elegantia verborum*, Gell. XX 1, 4 hebt die *elegans atque absoluta brevitas verborum* hervor, Diod. XII 26 lobt die *νομοθεσία βραχέως καὶ ἀπερίττως συγκειμένη* und selbst Iustinian (Inst. III 2, 3a) betont: *lex duodecim tabularum ... simplicitatem legibus amicam amplexa*. — Nicht ungenannt soll in diesem Zusammenhang Sid. Apoll. ep. VIII 6, 7 mit der einzig dastehenden Redensart *ut decemviraliter loquar* bleiben. — Zur Sprache der XII-Tafeln vgl. Bréal Journal des Savants 1902, 599ff. De Francisci Storia I 212, 84. Girard Mélanges de droit rom. I 38ff. Altenburg De sermone pedestri Italorum antiquissimo (Jahrb. für klass. Philologie, XXIV. Suppl.-Bd., 1898) passim. Usener Rh. Mus. 1901, 1ff. Bréal Mots d'origine grecque dans la loi de Douze T., Revue des études grecques 1899, 300—304.

X. Bedeutung der XII-Tafeln für die Entwicklung des römischen Rechts. Kommentare. Die XII-Tafeln in der justinianischen Gesetzgebung. Beurteilung bei den Alten und Modernen. Schlußbetrachtungen. Die Bedeutung der XII-Tafeln für die weitere Entwicklung des römischen Rechts ist unermeßlich. Die nächsten Jahrhunderte nach ihrer Entstehung werden von ihnen beherrscht: sie sind der Boden, auf dem die von ihnen bereits formulierten Rechtsgedanken weiter gedeihen und neue fortgepflanzt werden. Nur weniges fiel gleich ab: so das Eheverbot zwischen Patriziern und Plebejern, und zwar schon einige Jahre nachher (lex Canuleia J. 445 v. Chr., s. Berger o. Bd. II S. 2339), manches wurde dann im Laufe der Jahre durch spätere Gesetze aufgehoben oder reformiert, aber an dem Gesamtwerke wurde niemals gerüttelt. Die XII-Tafeln sind nie aufgehoben worden und es ist auch nie ein Versuch in dieser Richtung unternommen worden; vgl. Soltau Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXXVIII, 4. Perozzi Istituzioni I^{2} 46, 3. Pomponius gibt folgendes Bild der Weiterentwicklung, Dig. I 2, 2, 5: *legibus latis coepit (ut naturaliter evenire solet, ut interpretatio desideraret prudentium auctoritatem* [echt?]*) necessariam esse disputationem fori. Haec disputatio et hoc ius quod sive scriptum venit compositum a prudentibus ... communi nomine appellatur ius civile*. § 6: *Deinde ex his legibus ... actiones compositae sunt ... quas ... certas sollemnesque esse voluerunt. et appellatur haec pars iuris legis actiones, id est legitimae actiones. et ita eodem paene tempore tria haec iura nata sunt: leges* (corr.) *duodecim tabularum, ex his fluere coepit ius civile, ex isdem legis actiones compositae sunt*. Schon hier begegnen wir der Bezeichnung *legitimus* für ‚von den XII-Tafeln stammend'. An sich bedeutet das Wort so viel wie ‚gesetzlich', ‚durch ein Gesetz eingeführt' (vgl. Wlassak Röm. Prozeßgesetze I 33. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLVII 30ff., zum Teil gegen Mommsen Jur. Schriften III 356), aber wie die Lex duodecim tabularum das vornehmste unter den römischen Gesetzen war, so wird auch mit *legitimus* vornehmlich das, was aus den XII-Tafeln herstammt, bezeichnet. Vgl. Paul. Coll. II 5, 5 (*legitima ex lege duod. tabularum*). Insbesondere bedeutet *tutela legitima* stets die zwölftafelmäßige Vormundschaft, Ulp. Epit. XI 3: *per eminentiam* (= *κατ' ἐξοχήν*, die Redensart kommt nur an dieser Stelle vor, vgl. Schulz Epit. Ulp. ad h. l. und die dort Genannten; Guarneri Citati Indice delle parole 1927, 32) *autem legitimi* (scil. *tutores*) *dicuntur qui ex lege duodecim tabularum introducuntur*. Vgl. Lenel a. O. Vgl. auch Wlassak 224 und Judikationsbefehl 283.

Die XII-Tafeln haben ihren Zweck erfüllt. Aus der Einigung der beiden Stände hervorgegangen, in ein geschriebenes Gesetzbuch zusammengefaßt, bildeten sie nunmehr ‚eine Art Grundgesetz' (Lenel in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. 328), an dessen Worten man streng festhielt. Es beginnt nun die Periode der *interpretatio* der XII-Tafeln, in der ihre Herrschaft erst recht zur Geltung kommt, vgl. Berger o. Bd. X S. 1167. In den Werken der Dichter findet man häufig Anspielungen auf XII-Tafeln-Bestimmungen oder -Worte, in der Schule werden sie den Knaben beigebracht, die sie auswendig lernen müssen, *ut carmen necessarium*, wie der bekannte Bericht Ciceros sagt (vgl. o. Abschn. VII). Die aufblühende Jurisprudenz beginnt sich mit ihnen näher zu befassen. Die älteste Erwähnung der XII-Tafeln weiß schon von einer Textausgabe und Kommentar aus der Zeit um 200 v. Chr. durch den Juristen Sextus Aelius Paetus Catus (Consul des J. 198 v. Chr., vgl. Klebs o. Bd. I S. 527) zu berichten. Hierüber erzählt Pomponius Dig. I 2, 2, 38: *extat illius liber, qui inscribitur Tripertita, quoniam lege duodecim tabularum praeposita iungitur interpretatio, deinde subtexitur legis actio*. Vgl. noch Pomp. ebd. § 7. Cic. leg. II 59; Top. II 10. Die zweitnächste Erwähnung betrifft den Consul des J. 139 v. Chr. Tuditanus, vgl. Macrob. sat. I 13, 21. — Außer dem soeben erwähnten Kommentar des Aelius sind noch weitere Kommentare zu den XII-Tafeln geschrieben worden, so von Acilius (= P. Atilius Sapiens, vgl. Cic. leg. II 59. Klebs o. Bd. I S. 252. Girard Mélanges de droit rom. I 11, 2), von einem nicht näher bekannten Messalla (Fest. p. 321. 355), vom ersten römischen Philologen, L. Aelius Stilo Praeconinus, Lehrer des Varro (vgl. Cic. leg. II 59. Fest. p. 290. Zweifelnd Goetz o. Bd. I S. 352), von Servius Sulpicius Rufus (Dig. L 16, 237. Fest. p. 210. 322; vgl. Berger o. Bd. X S. 1183), von M. Antistius Labeo (vgl. Gell. noct. att. I 12, 18. VI 15, 1. XX 1, 13. Jörs o. Bd. I S. 2548ff. Huvelin Furtum I 19) und schließlich von Gaius (vgl. Kübler o. Bd. VII S. 489ff.), von dem ein Kommentar *ad legem duodecim tabularum* in sechs Büchern stammt (Lenel Paling. I. Gaius nr. 418—445. Huvelin I 16). Mommsen Jur. Schriften II 143 nimmt — wohl auf Grund des Index Florentinus — an, daß der Gaiuskommentar den Titel *Δωδεκάδελτος* führte (was ihn auch veranlaßte, seinen Beitrag zu den Mélanges Boissier so zu betiteln). Ich halte diese Annahme, der auch Täubler Untersuchungen 69, 114 zustimmt, für unbegründet, ebenso wie eine weitere Behauptung Mommsens, die Kompilatoren hätten in den Digesten den Titel des Werkes in *ad legem duodecim tabularum* geändert. Beides

ist ganz unwahrscheinlich; es ist zunächst gar nicht einzusehen, warum Gaius, der die XII-Tafeln in seinen Institutionen durchweg mit ihrer lateinischen Bezeichnung nennt, seinem Kommentar einen griechischen Titel hätte geben sollen. Die griechische Bezeichnung im Index Florentinus, der ja überhaupt die *ἀρχαῖοι καὶ τὰ ὑπ' αὐτῶν γενόμενα βίβλια* griechisch oder gräzisierend aufzählt, hat mit der Frage nichts zu tun. Wo der Titel des Werkes griechisch war (z. B. bei Scaevolas *Ὅροι*), haben ihn die Digestenverfasser beibehalten. Auch würde der Kompilatorenzusatz in Inst. Iust. IV 18, 5: *ut Gaius noster in interpretatione duodecim tabularum scriptum reliquit* anders gelautet haben. — Ebensowenig richtig ist es, das umfangreiche Werk in sechs Büchern als ‚griechisch-römisches Glossar' zu qualifizieren, wie dies Ebrard Ztschr. Sav.-Stift. XLV 121 tut, wohl vom Mommsenschen *Δωδεκάδελτος*, das er anstandslos zitiert, irregeführt. Wegen der wenigen griechischen Ausdrücke, die von Gaius vergleichsweise herangezogen werden (Dig. L 16, 233, 2. 236 und XLVII 22, 4), kann das Werk mit jener Bezeichnung nicht abgetan werden: es war eben ein Kommentar, wie Gaius deren mehrere zu anderen gesetzgeberischen Werken geschrieben hat. Oder gehören etwa Stücke wie Gai. Dig. II 4, 18. 20. 22 (über die *in ius vocatio*) und Dig. XXII 1, 19 in ein ‚griechisch-römisches Glossar'? Daß ein XII-Tafeln-Kommentar sich mit der Erläuterung einzelner Ausdrücke aus der altertümlichen Sprache des Gesetzes befaßt, ist selbstverständlich; unzutreffend ist es aber, aus zwei im Digestentitel *de verborum significatione,* wo Worterläuterungen Regel sind und Vergleiche aus dem griechischen Wortschatz recht häufig herangezogen werden (vgl. frg. 5, 1. 19. 30. 163, 1. 205. 239, 2. 5), befindlichen Texten auf den Charakter des ganzen Werkes schließen zu wollen. — Es ist auffallend, wie oft in diesem Digestentitel Erwähnungen der XII-Tafeln vorkommen, worauf jetzt auch Pringsheim Studi Bonfante I 567, 88 hinweist. Vgl. außer den aus dem Gaiuskommentar übernommenen Stellen, Dig. L 16, 233—238, die nach der Reihenfolge der Bücher im Kommentar hübsch geordnet erscheinen, noch frg. 80. 120. 130. 162 pr. 195, 1. 220 pr. ebd.

Die Anführungen der XII-Tafeln in den Werken der klassischen Juristen im Rahmen der Digesten und außerhalb derselben sind recht häufig. Die meisten Stellen entfallen auf Gaius, nicht nur wegen seines Kommentars, sondern auch wegen der Institutionen, wo die XII-Tafeln mehr als dreißig Male genannt werden (vgl. o. Abschn. I). Auch bei Ulpian und Paulus sind sie nicht rar. Daß sie von einigen namhaften Juristen, wie Papinian, African, Scaevola nicht genannt erscheinen, wird wohl nur auf einem Zufall beruhen. Bei der großen Wertschätzung, deren sich die XII-Tafeln bei der Jurisprudenz erfreuten, ist es kaum denkbar, daß manche Juristen sie in ihren Schriften gar boykottiert hätten. Das Ansehen, das die XII-Tafeln in der klassischen Juristenwelt genossen, ist an sich durchaus nicht verwunderlich. Bildeten sie doch den Ausgangspunkt einer ersprießlichen und gesunden Entwicklung des Rechts und hatten doch selbst, bis in die späte Zeit, obwohl viele ihrer Vorschriften durch neue überholt worden sind, ihre Lebenskraft bewahrt. Für diese braucht man keinen besseren Beleg zu zitieren, als daß Gaius ihnen — mehr als sechs Jahrhunderte nach ihrer Entstehung — einen umfassenden Kommentar gewidmet hat. Daß man sie auch bei Fragen, wo sie nicht mehr rechtens waren, zitiert oder gar als antiquiertes Recht kritisch beleuchtet, ist auch nur ein Beweis für die Bewunderung und Ehrfurcht, die man ihnen entgegenbrachte, wenn man sie selbst dort, wo sie nicht mehr galten, nicht übergehen wollte. Auch die vereinzelten Stellen, in denen wir Andeutungen darüber finden, was nicht in den XII-Tafeln stand (vgl. Gai. III 82 und sogar Iust. Inst. III 23a), können nur als Erinnerung an das große Werk gewertet werden.

In der nachklassischen Zeit ist ein Abflauen des Interesses für die XII-Tafeln festzustellen. In den kaiserlichen Konstitutionen ist für ein Zurückgreifen auf die XII-Tafeln wenig Gelegenheit. Es ergibt sich schon aus der Natur dieser Akte, daß in den Edikten, Reskripten und Mandaten für geschichtliche Erörterungen kein Raum ist, um so weniger noch in der Zeit der absoluten Monarchie. In den Konstitutionen des Cod. Theod. und den vorjustinianischen des Cod. Iust. werden die XII-Tafeln im ganzen zweimal genannt: Cod. Theod. IX 42, 9. Cod. Iust. V 70, 5 (Anastasius). Um so häufiger begegnen wir ihnen aber in den Digesten und Institutionen Iustinians. Vom Standpunkt der justinianischen Gesetzgebung, in der sie nur als geschichtliche Notiz herangezogen werden, sind die Erwähnungen der XII-Tafeln — analog zu dem, was vorher ausgeführt wurde — als Zeichen der Verehrung des ersten römischen Gesetzes zu werten. Denn für die Kompilatoren bestand kein Bedürfnis, sich mit geschichtlichen Entwicklungen zu befassen; stellte doch der Kaiser fest (Const. Deo auctore 1): *repperimus autem omnem legum tramitem qui ab urbe Roma condita et Romuleis descendit temporibus, ita esse confusum, ut in infinitum extendatur et nullius humanae naturae capacitate concludatur.* Und wenn der Kaiser ausdrücklich verbot: *si quae leges in veteribus libris positae iam in desuetudinem abierunt nullo modo . . . easdem ponere* (ebd. 10), so muß die Belassung der noch immer ansehnlichen Zahl der Erwähnungen der XII-Tafeln (s. o. Abschn. I) nur als ein Zeichen der Verehrung für das fast tausend Jahre zurückliegende Gesetz betrachtet werden. (Über die archaisierenden Tendenzen Iustinians vgl. neuestens Pringsheim Studi Bonfante I 1929, 551—587). Dies stimmt auch mit den Lobsprüchen, die der Kaiser den XII-Tafeln spendet, überein. Sie sind für ihn *ὁ παλαιότατος ἡμῖν τῶν νόμων καὶ πρῶτος σχεδὸν τὴν πολιτείαν Ῥωμαίοις διατάξας* (Nov. 22, 2 pr.); er spricht von *reverentia* dem Gesetz gegenüber (Cod. VI 58, 14 pr. § 4. 15 pr.) und wo er das Recht der XII-Tafeln zu tadeln Gelegenheit findet, verschweigt er die Quelle, um den Tadel nicht direkt den XII-Tafeln anzuhängen (vgl. Cod. VIII 48, 6. Inst. Iust. I 12, 6 und hierzu Gai. Inst. I 132; zutreffend Pringsheim I 572). Eine andere Frage ist es freilich, ob diese Verehrung der Byzantiner für die XII-Tafeln so weit ging, daß

man ihren Namen hineininterpolierte, um einem Rechtssatz das Ansehen höheren Alters zu verschaffen, so Korošec Erbenhaftung nach röm. Recht I 54, 2. 56. Generell ausgedrückt muß diese Auffassung auf Widerspruch stoßen, da zunächst gesagt werden muß, daß die Kompilatoren es nicht nötig hatten, nachdem sie vom Kaiser mit weiten Vollmachten ausgestattet waren, bei einigen Grundsätzen, die sie durch Interpolationen hineinbringen wollten, sich auf eine gefälschte Autorität der XII-Tafeln zu berufen. Hätten sie diese Methode systematisch angewandt, so müßten Anlehnungen an die XII-Tafeln in den Digesten an der Tagesordnung sein. Abgesehen von dieser Erwägung allgemeiner Natur, ist aber Korošec im Einzelfall der Beweis nicht gelungen und seine Berufung auf fremde Autorität ist bereits von dem betreffenden Verfasser selbst als Mißverständnis bezeichnet worden (vgl. Pringsheim I 568, 98). Es ist hier nicht der Ort, auf diese Frage des näheren einzugehen, ebensowenig wie auf eine andere, wie man sich zu Interpolationsvermutungen, die, sei es die Erwähnung der XII-Tafeln allein, sei es im Rahmen eines größeren Einschnittes die Anführung der XII-Tafeln umfassen, stellen soll. Ich muß mir vorbehalten, auf diese Fragen an anderer Stelle einzugehen.

Die hervorragende Bedeutung der XII-Tafeln spiegelt sich aber auch in den Aussprüchen wider, die die antiken Schriftsteller — nicht nur Juristen — den XII-Tafeln widmen. Eine Reihe von solchen Aussprüchen, die auf den Stil und die äußere Form der XII-Tafeln sich beziehen, haben wir bereits o. Abschn. IX a. E. kennengelernt. Hier eine Nachlese der Stellen, die auf das Gesamtwerk Bezug nehmen. So sagt Liv. III 34, 6 von den XII-Tafeln: *qui nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris.* Man pflegt in den Schlußworten dieses Ausspruches eine starke Übertreibung zu sehen (vgl. o. Abschn. VII. VIII), weil vom öffentlichen Recht der XII-Tafeln so wenig erhalten ist. Die Richtigkeit der Livianischen Feststellung muß gewiß bezweifelt werden, aber verdient nicht andererseits Livius im allgemeinen mehr Glauben, als die zu Gebote stehenden lückenvollen Rekonstruktionen? Vgl. noch Dionys. X 3: *τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.* — An anderer Stelle nennt Livius die XII-Tafeln: *velut corpus omnis romani iuris* (III 34, 7). Und Cicero, dem wir die Nachricht über das Auswendiglernen in der Schule verdanken (leg. II 59; vgl. Voigt Die XII-Tafeln I 64, 1), weiß erst recht die XII-Tafeln mit überschwenglichen Worten allen anderen antiken Gesetzgebungen voranzustellen. So sagt er (de orat. I 197): *fremant omnes licet* (die Redensart wurde dann in der modernen Literatur ironisierend für die gegenteilige Beurteilung der XII-Tafeln verwendet, s. u.), *dicam quod sentio, bibliothecas mehercule omnium philosophorum unus mihi videtur XII tabularum libellus . . . et auctoritatis pondere et utilitatis ubertate superare. quantum praestiterint nostri maioris prudentia ceteris gentibus tum facillime intellegetis, si cum illorum Lycurgo et Dracone et Solone nostras leges conferre volueritis. Incredibile enim est, quam sit omne ius civile praeter hoc nostrum inconditum ac paene ridiculum* (vgl. de orat. I 245; zur Stelle I 197 vgl. Balogh 848ff.). An anderer Stelle wiederum lobt Cicero ihre *summa aequitas prudentiaque* (rep. II 61). Und Diodor. *ἡ δὲ γραφεῖσα νομοθεσία . . . διέμεινε θαυμαζομένη μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς καιρῶν* (XII 26). Tac. ann. III 27 nennt sie sogar das Ende des gerechten Rechts: *finis aequi iuris.* Die Worte sollen ein Lob darstellen, das die Gesetze der nachfolgenden Zeit nicht verdienen. Vgl. Bonfante Storia I³ 110, 2. Perozzi Istituzioni I² 46, 3. Zum Schluß sei nochmals das bereits mehrmals zitierte Gespräch zwischen dem Philosophen Favorinus und dem Juristen Sextus Caecilius Africanus (Gell. noct. att. XX 1) erwähnt, wo der kritische Angreifer der XII-Tafeln selbst zugibt *non minus cupide tabulas istas duodecim legi, quam illos libros Platonis de legibus.* Und ihm gegenüber der Jurist, der, obwohl ihm die teilweise Außerkraftsetzung der XII-Tafeln durch spätere Gesetze wohl bekannt ist (vgl. § 22, Zitat o. Abschn. VII), das Gesetz und seine Verfasser gegen die Angriffe des Philosophen verteidigt. Und von den Dezemvirn sagt Lact. div. inst. VI 9 (= Migne L. VI 663): *illi duodecim tabularum conditores qui certe publicae utilitati pro conditione temporum servierunt.*

Und so sehen wir, daß das Dezemvirat und die XII-Tafeln mit den Römern durch Jahrhunderte ging. ‚Für den geschichtlichen Sinn der Römer war es ein fortschreitendes Ereignis. Auch dies ist Geschichte' (Täubler Untersuchungen 12). Und ist es bei der Bedeutung, die den XII-Tafeln für die Entwicklung des römischen Rechts durch Jahrhunderte beigemessen wird, denkbar, daß dieses Rechtsdenkmal eine Erfindung oder gar eine Fälschung gewesen wäre? Wer den Quellennachrichten über die Entstehungsgeschichte nicht glauben will, müßte schon wegen des Ansehens, das die XII-Tafeln durch eine Reihe von Jahrhunderten genossen und der Tragweite, die sie für die spätere Entwicklung des Rechts hatten, ihre Echtheit für unerschütterlich halten.

Das Urteil der modernen wissenschaftlichen Literatur, die sich mit den XII-Tafeln sehr eingehend befaßte, weicht im großen und ganzen von dem der Antiken nicht ab (von einzelnen abfälligen Beurteilungen, wie z. B. Peter Gesch. Roms I 158, abgesehen), obwohl die romanistische Forschung lediglich aus einem Trümmerfeld über das Gesamtwerk zu urteilen hatte. Erst in allerletzter Zeit, als die Angriffe gegen die Echtheit der XII-Tafeln so ziemlich als überwunden gelten durften, trat ein Rückschlag auch in der Beurteilung der XII-Tafeln als Ganzes ein. Die ‚Neo-Skeptiker', um ein Wort Binders (Plebs 429) zu gebrauchen, sind wiederum unter den Romanen zu finden, und zwar sind es diesmal ausschließlich italienische Gelehrte, von denen die scharfe Kritik ausgeht. Rotondi (in der Ztschr. Il Filangieri 1910, abgedruckt in der Gesamtausgabe nach dem Tode des Verfassers, Scr. giur. I 28ff.) weist die Auffassung von dem organischen, fortschrittlichen und menschenfreundlichen (‚*civile*') Charakter der XII-Tafeln zurück und nennt sie eine Illusion, die hauptsächlich dem Umstand

zuzuschreiben ist, daß man gewöhnt ist, von den XII-Tafeln unter dem Eindruck dessen, was die Antiken über sie schreiben (‚*per quell' orgoglio nazionale che fra i Romani è caratteristico*'), zu sprechen. Hingegen bringe eine unmittelbare und leidenschaftslose Untersuchung eine Enttäuschung: der angebliche humanitäre Charakter zeige sich bei näherer Betrachtung als barbarisch, die organische und systematische Bearbeitung sei eine schlecht zusammengefaßte Serie von Spezialnormen. Insbesondere bemängelt er das Fehlen von privatrechtlichen Normen (dasselbe übrigens auch de Francisci Storia I 207. Bonfante Scritti giur. vari IV 1926, 158 spricht nur vom Fehlen des Obligationenrechts [‚*regime delle obbligazioni*'] im heutigen Sinne dieses Wortes). Rotondi folgt einschränkungslos Albertario in seinem Vortrag: Il diritto privato romano nella sua formazione storica (Sond.-Abdr. aus Monitore dei tribunali 1927) 9. Ähnlich warnt Bonfante Storia I^{3} 113. 115 vor Überschätzung: man lerne aus den XII-Tafeln fast nichts außer dem Prozeß- und Strafrecht und gewinne kein Bild von der Physiognomie des quiritarischen Rechts. Die XII-Tafeln seien weder eine organische noch vollständige Gesetzgebung und stellen eine primitive Arbeit dar, an der ihr wohl bäuerlicher Charakter nicht zu verkennen sei. Vgl. noch Bonfante Scritti giuridici vari IV (1926) 157. Doch nichtsdestoweniger anerkennt er, daß der Geist der XII-Tafeln *è alto e degno di un popolo libero e fiero* und an anderer Stelle, wo er die XII-Tafeln mit dem Codex Hammurabi's vergleicht, betont er ihre hohe Menschlichkeit, ihren Sinn für bürgerliche Gleichheit und Freiheit, ‚die reinste Charakteristik des Okzidents und seiner Kraft' (Scritti giuridici vari IV 158, dasselbe Mélanges Cornil II 122).

Die abfälligen Beurteilungen scheinen mir weit übers Ziel zu schießen. Wenn von einer ‚Enttäuschung' bei den XII-Tafeln gesprochen werden kann, so kann sie sich nur darauf beziehen, daß sie uns so schlecht erhalten sind und daß das, was wir von ihrem Inhalt wissen, nur Bruchstücke sind, bei denen häufig der Zusammenhang und Inhalt mühsam und nicht bedenkenfrei hergestellt wird. Wie hier schon mehrmals betont wurde, muß meiner Ansicht nach angenommen werden, daß aus den XII-Tafeln viel mehr verloren gegangen ist, als erhalten blieb, während sowohl Rotondi Scr. giur. I 29) als auch Bonfante (Storia I^{3} 111) auf dem Standpunkt stehen, daß wir die XII-Tafeln ‚fast in ihrer Gesamtheit' kennen. Wenn von beiden Gelehrten hiebei darauf hingewiesen wird, daß die Institutionen des Gaius wenig wesentlich Neues zur Kenntnis der XII-Tafeln gebracht haben, so muß dem gegenüber gesagt werden, daß die Erwähnungen der XII-Tafeln für ein Institutionenwerk gerade reichlich genug sind; was Gaius über die XII-Tafeln zu sagen hatte, stand schon in seinem Spezialkommentar, der um zwei Bücher größer war, als das ganze Institutionenlehrbuch. Aus den Institutionen des Gaius kann daher für Inhalt und Umfang der XII-Tafeln nichts gefolgert werden, vielmehr sollte dies aus dem umfangreichen XII-Tafelnkommentar geschehen, dessen sechs Bücher lediglich der Erläuterung des Gesetzbuches gewidmet waren. Die vorhergehenden Ausführungen dürften auch gezeigt haben, daß wir von den XII-Tafeln nur einen Bruchteil kennen. Und deswegen darf man sich bei Beurteilung der Bedeutung und des Charakters der XII-Tafeln als Gesamtwerk über die Urteile der antiken Schriftsteller und Juristen nicht hinwegsetzen, wenn auch da oder dort ein Wort des Lobes zu überschwenglich scheint. Die Lebenskraft, die die XII-Tafeln in der Rechtsentwicklung jahrhundertelang bewiesen haben, rechtfertigt durchaus die Erscheinung, daß sie vom gesamten antiken Schrifttum hoch in Ehren gehalten wurden und dies konnte nur der Fall sein, wenn es sich um ein großartiges Werk handelte, auf das die Römer als ihr erstes Gesetzgebungswerk allen Grund hatten stolz zu sein.

Literatur: Angaben über die ältere Literatur zu den XII-Tafeln bei Voigt, die XII-Tafeln, I 3 (Anm. zu § 1), 10 (Anm. zu § 3), 94. Lange Röm. Altert. I^{2} 538. Rotondi Scritti giuridici I 417. Eine Reihe von italienischen (schwer zugänglichen) älteren Monographien wird bei Punzi Archivio giur. XXIV 16f. genannt. Außerdem in den Editionen (vgl. o. Abschn. VII). Vgl. ferner Egger Lat. serm. vet. rel. 1844, 89ff. Gneist Instit. syntagma, Lpz. 1858. Haeckermann De legislatione decemvirali, Greifsw. 1843. Klotz De XII tab. libello eiusque origine, Lpz. 1858. Niebuhr Röm. Gesch. II 313ff. Hofmann Beitr. zur Gesch. des griechischen und römischen Rechts 5ff. Punzi Arch. giur. XXIV (1880). Voigt Die XII-Tafeln I. II. 1883. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1885, 108ff. Chiappelli Arch. giur. 1885, 111—125. Goetz Ad legem XII tab. adnotationes glossematicae, Jena Univers.-Progr. 1889. Boesch De XII Tabularum lege a Graecis petita, Diss. Gött. 1893. Nikolsky System und Text der XII-Tafeln (russisch, 1879; hierüber Pergament Ztschr. Sav.-Stift. R. A. 1898, 374ff. v. Tuhr Krit. Vierteljahrsschr. 3. F. IV 1898, 482ff. Dareste Nouv. Revue hist. de droit franç. et étr. XXI 1897, 513). Kübler o. Art. Decemviri (1901) Bd. IV S. 2257—2260. Die Schriften von Pais und Lambert wurden bereits o. Abschn. III genannt. Atti del Congresso intern. di scienze storiche Roma 1903, Vol. IX (1904). Kalb Bursians Jahresber. CXXXVI (1907) 17ff. Costa Storia delle fonti 1909, 7ff. Hirschfeld Zur Gesch. des Dezemvirats in Kl. Schriften 264ff. (1909). Kipp Gesch. der Quellen des röm. Rechts^{3} 1909, 34ff. Giorgi Il decemvirato legislativo e la Costituzione Serviana 1912. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. I (Samml. Göschen 577) 1912, 29. 88f. Lenel Gesch. und System des röm. Rechts in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. der Rechtswissenschaften I (1913) 322ff. Baviera Contributo critico alla storia della lex XII t. in Studi in onore di S. Perozzi (erschienen 1925, gedruckt 1914) 1ff. Pacchioni Corso di storia di diritto romano I^{2} 1918, 66ff. Soltau Der Decemvirat in Sage u. Geschichte Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XXXVIII (1917) 1ff. Täubler Untersuchungen zur Gesch. des Dezemvirats und der XII-Tafeln 1921 (Historische Studien, Heft 148). Elmore The purpose of the decemviral legislation. Class. Philology XVII (1922) 128ff. Bonfante Storia del dir. rom. I^{3} (1923) 107ff. II^{3} 67ff. Niese Grundriß der röm. Gesch., 5. Aufl., bearb. von Hohl 1923, 61ff. Ragusa Le XII tavole I 1924. II 1925 (mir nicht zugänglich) Kübler Gesch. des röm. Rechts 1925, 17ff. Beloch Röm. Gesch. 1926, 236ff. Sinaisky Les XII-Tables au point de vue de la chronologie (Publications de l'Université de Riga XV, 1926), mir nicht zugänglich; vgl. die Anzeige Schurs in Ztschr. Sav.-Stift. IL (1929) 504. De Francisci Storia del dir. rom. I (1926) 193ff. Jörs Röm. Recht (Enzykl. der Rechts- und Staatswissenschaften, herausg. von Kohlrausch und Kaskel 1927) 4ff. Siber Röm. Recht in Grundzügen I (1925) 31. Perozzi Istituzioni di dir. rom. I^{2} 1928, 40ff. 46f. Sommer Prameny soukromého prava rimského 1928, 26f. (in tschechischer Sprache). Balogh Studien aus dem Gebiete der Rechtsvergl. I Zur Frage der Verzugszinsen (im I. Bde. Actorum Academiae universalis iurispr. comp. 1928) 850ff. [Berger.]

Tabulae honestae missionis. Die *missio honesta* ist eine der drei im römischen Heere möglichen Formen der Dienstentlassung, s. o. unter missio. Sie stand dem Soldaten am Ende seiner Dienstzeit ohne weiteres zu, ohne daß es also eines kaiserlichen Dekretes und seiner Aufzeichnung auf einer *tabula honestae missionis* bedurfte. Zur Ausfertigung einer solchen kam es infolgedessen eigentlich nur bei ausnahmsweisen Entlassungen. Jedoch ist der Name *t. h. m.* auch für solche Diplome im Gebrauch, die nach der regelrechten Entlassung die erdienten Privilegien verleihen, das Bürgerrecht, oder für die Soldaten, die bereits Bürger waren, wenigstens das Conubium, das heißt die Gültigkeitserklärung ihrer während ihrer Dienstzeit geschlossenen, nach der Rechtsanschauung nicht anerkannten Ehen. Unter Dilectus o. Bd. V S. 625, 15ff. sind eine ganze Anzahl Diplome aufgezählt, die nach der gewöhnlichen Dienstzeit ausgestellt worden sind. Und drittens gilt die Bezeichnung *t. h. m.* auch für die Fälle, wo eine Truppe solche Privilegien bei Fortdauer ihres Dienstes erhalten hat; vgl. z. B. CIL III p. 2014ff. Ja es finden sich schließlich in solchen Diplomen Ausgediente und noch weiter im Dienste Verbleibende zusammen.

Die Militärdiplome sind CIL III^{2} (1877) 843ff. und im Supplement I (1892) und II (1902) dazu veröffentlicht. Eine Auswahl mit einer Einführung findet man bei Dessau I 1986ff. sowie bei Bruns FIR (1909) 98ff. und Vollmer Inscr. Baiuariae Rom. (1915) nr. 509—518 aus den J. 64—166. Über ein neueres in Syrien zutage gekommenes Militärdiplom vgl. Fabricius Germania VII (1923) 18—20. Weitere Nachträge s. o. unter Militärdiplome. [F. Lammert.]

Tabulae nuptiales. In der Frühzeit Roms bestand die Manusehe, in welcher die Ehefrau der Gewalt (*manus*) des Ehemanns unterworfen war. Sie wurde begründet durch *confarreatio, coemptio* oder einjährige Ersitzung (*usus*). Gai. I 110. Serv. Georg. I 31. Boeth. in Cic. Top. 14. Arnob. IV 20. Gegen das Ende der republikanischen Zeit kam diese Form der Ehe außer Übung. Es herrschte von nun an die sog. freie Ehe. Diese beruhte nur auf dem *consensus* der Ehegatten und der *affectio maritalis.* Einen besondern Begründungsakt gab es nicht. Zwar pflegte die Hochzeit feierlich begangen zu werden unter allerlei herkömmlichen Gebräuchen, von denen die Heimführung in das Haus des Ehemannes (*domum deductio*) der wichtigste war; aber rechtliche Bedeutung hatten sie nicht. Die Ehe war überhaupt kein Rechtsinstitut, sondern ein dem Besitze vergleichbarer tatsächlicher Zustand, der rechtlich geschützt war, z. B. gegen Ehebruch nach der Lex Iulia de adulteriis vom J. 18 v. Chr., und rechtliche Folgen hatte wie Ehelichkeit der Kinder, Rechtsstellung der Frau, Erbrecht usw. Es kam aber schon im Beginn der Kaiserzeit die Sitte auf, über den Abschluß der Ehe eine Urkunde aufzusetzen, die von Zeugen besiegelt wurde. Die Bezeichnung derselben war *tabulae nuptiales* (Tac. ann. XI 30. Apul. apol. 67. 68. 88. Sidon. Apoll. epist. VII 2, 7. Cod. V 4, 9) oder *nuptiale instrumentum* (Cod. V 11, 1; *nuptialia instrumenta* Cod. V 27, 10 pr.; 11 pr. Inst. III 1, 2a) oder *matrimoniales tabulae* (Firmic. Mat. VII 17. Isid. orig. IX 5, 8. Augustin. de civ. dei XIV 18; serm. 292 [214], 3. Notae Magnon. Gr. L. IV 360, 14), *tabellac sponsalium et nuptiarum* (Tertull. de virg. veland. 12); *matrimonalia documenta* (Sidon. Apoll. VII 2, 7), oder bloß *tabulae* (Quintil. V 11, 32. Iuven. II 119. Apul. apol. 91. metam. IV 26. Martian. Cap. II 217. Dig. XXXIX 5, 31 pr.). Das älteste Beispiel einer Eheurkunde, das uns überliefert ist, ist das der Ehe der Messalina mit Silius im J. 48 n. Chr., Tac. ann. XI 27. 30. Suet. Claud. 26. 29. Iuven. X 336. Es ist möglich, daß die schriftliche Beurkundung der Ehe aus dem Orient nach Rom gekommen ist. Auf ägyptischen Papyri sind uns viele Eheverträge erhalten, Mitteis Grundzüge 200ff.; Chrestom. 313ff.; Reichsr. u. Volksr. 225ff. Paul M. Meyer Jur. Pap. 40ff. Scherillo Studi sulla donazione nuziale, Rivista di Storia del diritto Italiano, anno II vol. II fasc. 3. Aber notwendig ist diese Annahme nicht. Die Römer können, als sich der Gebrauch der Schrift bei ihnen einbürgerte, von selbst darauf gekommen sein, den Abschluß der Ehe durch ein schriftliches Dokument zu beurkunden. Ein solches Schriftstück hatte keine konstitutive Wirkung; es diente nur dem Beweise, war also eine ‚schlichte Beweisurkunde'. Das sagt schon Quintil. VII 32: *Nihil obstat, quominus iustum matrimonium sit mente coeuntium, etiamsi tabulae signatae non fuerint; nihil enim proderit signasse tabulas, si mentem matrimonii non fuisse constabit.* Vgl. Corp. gloss. lat. IV 35, 14f. In den Rechtsquellen wird das häufig wiederholt. Gai. Dig. XX 1, 4 = XXII 4, 4: *fiunt enim de his scripturae, ut quod actum est per eas facilius probari poterit. et sine his autem valet quod actum est, si habeat probationem. sicut et nuptiae sunt, [licet testationes in scriptis habitae non sint].* Die eingeklammerten Worte halten Krüger und Bonfante Corso di dir. Rom. I 191, 2, für interpoliert. Aber der ganze Satz dürfte interpoliert sein, *ut .. poterit; et .. autem* usw. Vgl. den In-

dex Interpol. zu der Stelle. Papin. Dig. XXXIX 5, 31 pr.: *neque enim tabulas facere matrimonium*; vgl. Fragm. Vat. 253a. Cod. V 4, 9 (Probus); 13 (Diocl. et Maxim.): *Neque sine nuptiis instrumenta facta matrimonii ad probationem sunt idonea diversum veritate continente, neque non interpositis instrumentis iure contractum matrimonium irritum est, cum omissa quoque scriptura cetera nuptiarum iudicia non sunt irrita.*

Die Zahl der Zeugen, welche die *t. n.* besiegelten, betrug nach Ambros. de lapsu virg. cons. V 20 zehn: *Nam si inter decem testes confectis sponsalibus, nuptiis consummatis, quaevis femina viro coniuncta mortali non sine magno periculo penetrat ad adulterium.* Das mag, wie M a r q u a r d t - M a u Röm. Privataltert. 48f. vermutet, auf die *confarreatio* zurückgehen, bei der zehn Zeugen erforderlich waren, Gai. I 112. Ulp. reg. IX. Aber eine bindende Vorschrift, für welche sie M a r q u a r d t hält, war das schwerlich; schon deshalb nicht, weil die Aufsetzung einer schriftlichen Urkunde überhaupt kein rechtliches Erfordernis der Eheschließung war. Erforderlich war auf der Urkunde die Angabe des Jahres der Errichtung durch Consulardatierung, Joh. Chrysost. homil. II de verbis Isaiae Vidi dominum, H e r a l d Observ. et emend. 50 (in Ottos Thes. II 1386). Der Inhalt der *t. n.* läßt sich, da uns keine Urkunde dieser Art erhalten ist, nur vermutungsweise aus den Zeugnissen bestimmen. Es wird zunächst erklärt worden sein, daß die Verlobten, deren Namen genau bezeichnet waren, unter Zustimmung ihrer Gewalthaber oder Vormünder, beabsichtigten, die Ehe miteinander zu schließen, bzw. die Ehe geschlossen hätten; dabei war die Wendung üblich, daß die Frau zur Erzeugung von Kindern heimgeführt werde: *quod causa procreandorum liberorum dicitur uxor*, Isid. de eccles. off. II 20, 10. Und danach werden Bestimmungen über die Dos getroffen worden sein, über ihre Höhe, ihre Zusammensetzung, ihre Auszahlung (K ü b l e r Röm. Rechtsgesch. 154, 2) und ihr Schicksal nach Endigung der Ehe durch Scheidung oder Tod der Frau. V o i g t Röm. Rechtsgesch. II 538ff.

Die Dos wurde entweder sofort dem Ehemann übereignet (*dotis datio*) oder einseitig oder in Stipulationsform versprochen (*dotis dictio, promissio*); Ulp. reg. VI 1. Das Versprechen war mündlich. Eine darüber aufgenommene Urkunde hatte nur Bedeutung für den Beweis, nicht für die Gültigkeit des Versprechens. Die Bestimmungen über Auszahlung und Rückerstattung der Dos wurden in Nebenabreden (*pacta dotalia*) getroffen, die, wenn sie klagbare Ansprüche begründen sollten, mit dem Hauptgeschäfte, der *dotis dictio* oder *promissio*, verbunden werden mußten (s. g. *pactum adiectum*). Es lag in der Natur der Sache, daß solche Abmachungen schriftlich aufgezeichnet wurden. Auch hier aber war die Schriftform nicht von der Rechtsordnung erfordert und für die Gültigkeit der Stipulation wie auch der *pacta* unwesentlich. Urkunden dieser Art, mochten sie nur die *dictio* oder *promissio dotis* oder auch dazu gehörige Nebenabreden enthalten (vgl. Dig. XXIV 3, 45. Cod. II 3, 15) hießen *tabulae dotales* oder ähnlich. Die Annahme, daß sie mit den *t. n.* identisch sind, ist nicht

gewagt, vielmehr sehr naheliegend. Es finden sich folgende Ausdrücke: *tabulae dotales* Dig. XXIII 4, 29 pr. XXXIII 4, 12. Schol. Iuven. IX 75. X 330. Apul. apol. 103 (?); *tabulae dotis* Dig. XXIV 1, 66 pr. Isid. de eccles off. II 20, 10. Apul. apol. 102; *instrumentum dotale* Dig. V 1, 65. XXIII 3, 72, 2. XXIV 3, 45. 48. XXXVIII 16, 16. Cod. II 3, 15. V 3, 20, 6. 11, 4. 11, 7, 1. 14 5. 14, 11 pr. § 2. 18, 6, 3. VI 20, 3. 44, 5; *dotalia instrumenta* Dig. XXXIII 4, 17, 1. Inst. I 10, 13. Cod. II 7, 23, 4. IV 30, 14, 1. V 4, 23, 5 a; 7. 12, 29, 1. 13, 1, 1 c. 15, 3 (*in dotibus, quas datas esse dotalibus instrumentis conscribi moris est*). 17, 11 pr. 27, 6 pr. 27, 10, 1. 3. 27, 11, 2; 3. VI 23, 25. IX 49, 9 pr. (= Cod. Theod. IX 42, 15); *dotis instrumentum* Dig. V 1, 65. Cod. V 4, 22 = Cod. Theod. III 7, 3; *dos instrumentis recepta* Cod. V 13, 1, 1 d; *dotales conventiones* Cod. V 3, 20, 6.

Auch an vielen dieser Stellen wird bis auf Iustinian betont, daß für die Gültigkeit der Ehe eine schriftliche Urkunde nicht erforderlich sei; z. B. Cod. Theod. III 7, 3 = Iust. V 4, 22 (a. 428); vgl. Cod. Theod. III 13, 4 = Iust. V 11, 6. Es bestand in dieser Beziehung ein Gegensatz zwischen den Ländern des Ostens und des Westens. Syr.-röm. Rechtsbuch P(aris.) § 41 b: ‚Es gibt nämlich viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich zwischen Mann und Frau geschriebener Instrumente zu bedienen, solcher die genannt werden *φερνή* (d. i. *dos*) und *δωρεά* (d. i. *donatio antenuptialis*); sondern es genügt ihnen, allein mit *παρρησία* die Weiber zu freien und sie zu krönen mit Kronen zum Lobe der Jungfrauschaft. Und dann führen sie in Frieden und Ruhe die Weiber von den Häusern der Eltern nach ihren Häusern. Und diese *παρρησία* nehmen die Gesetze an gleich *φερναί*, die zwischen Mann und Frau geschrieben werden.‘ Ähnlich L. 93. Ar. 52. Arm. 52. Vgl. L. 35. 36. P. 15. 16. Ar. 17. 18. 73. Arm. 17. 73. 12. B r u n s zum Syr.-röm. Rechtsbuch 267f. Maiorian verbot im J. 458 die Eingehung einer Ehe ohne *dos* bei Strafe der Nichtigkeit und der Infamie für beide Teile, Nov. Maiorian. 6, 9. B o n f a n t e Corso I 194 scheint daraus den Schluß gezogen zu haben, daß der Kaiser Schriftform verlangte (Maioriano stabiliva come forma la confezione degli strumenti dotali). Indessen ist dieser Schluß nicht zwingend. Die *dos* konnte, wie ja das syrische Rechtsbuch es ausdrücklich ausspricht, auch mündlich (*παρρησίᾳ*) bestellt oder gleich übergeben werden. Richtig M i t t e i s Reichsr. u. Volksr. 228. H i t z i g Ztschr. Sav.-Stift. XIV 200. Übrigens wurde die Bestimmung Majorians an seinen Nachfolger Severus im J. 463 mit allen *iniustae legis Maioriani* (d. i. eben der Nov. 6) *capita* wieder aufgehoben, Nov. Sever. 1 pr.

Aber die Sitte, schriftliche Ehekontrakte aufzusetzen, hatte sich doch weit eingebürgert. Das zeigen die Stellen von Apul. apol. 68. 88 usw., aus Apollin. Sidon. epist. VII 2, 7 und viele andere. Namentlich wird es unter vermögenden Personen üblich gewesen sein, eine Urkunde aufzusetzen. Sie scheint schließlich sogar rechtliche Bedeutung erlangt zu haben. Das geht aus der Constitution Iustinians Cod. V 27,

10 vom J. 529 hervor. Hier wird bestimmt, daß wenn jemand mit einer freien Frau, mit der die Ehe nicht verboten ist, Kinder zeuge und danach *dotalia instrumenta* errichte, die vor Abfassung der Dotalurkunde geborenen Kinder die gleiche Rechtsstellung haben sollen wie die später geborenen. Es heißt § 3: *Quapropter sancimus in huiusmodi casibus omnes liberos, sive ante dotalia instrumenta editi sunt sive postea, una eademque lance trutinari et omnes suos et in potestate suis existere genitoribus.* Das klingt doch gerade so, als ob vor diesem Gesetze die vor Errichtung einer Urkunde erzeugten Kinder weder *sui* noch *in patria potestate* gewesen wären. Es kann freilich sein, daß das Gesetz nur eine authentische Interpretation war. Manche Schriftsteller haben das Gesetz von Iustinian dahin ausgelegt, daß es sich auf den Konkubinat beziehe, der durch Errichtung einer Urkunde in Ehe umgewandelt wurde. Das findet eine gewisse Stütze in Cod. V 27, 11. Aber auch bei dieser Auslegung ist das Ergebnis das gleiche, daß nämlich Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau ohne Errichtung einer Urkunde nicht Ehe, sondern Konkubinat ist. Denn sowohl in const. 10 als in const. 11 des Titels V 27 Cod. Iust. wird alles auf die Errichtung von *dotalia* oder *nuptialia instrumenta* abgestellt, nirgends wird mit einem Worte angedeutet, daß zur Umwandlung des Konkubinates in Ehe *consensus* oder *affectio maritalis* genüge. Übrigens lassen zwar die Worte des Kaisers in Cod. V 27, 11 pr.: *si quis mulierem in suo contubernio collocaverit non ab initio adfectione maritali* (vgl. Inst. III 1, 2a) auf Konkubinat schließen, aber schwer lassen sie sich vereinigen mit Cod. V 27, 10, 2: *Neque enim verisimile est eum, qui postea vel donationem vel dotem conscripsit, et ab initio talem adfectionem circa mulierem non habuisse, quae eam dignam esse uxoris nomine faciebat* (vgl. Inst. I 10, 13). Denn hier denkt doch der Kaiser an Fälle, in denen der Mann schon von vorneherein die Frau als sein Eheweib betrachtete. Aber sei dem, wie ihm wolle, es scheint doch, als habe sich die Sitte der Abfassung von Ehedokumenten im Laufe der Zeit in ein Gewohnheitsrecht umgewandelt, so daß diese Urkunden konstitutive Wirkung erlangten, wie ja auch die Stipulationsurkunde schließlich zum Literalkontrakt wurde und die ursprünglich formlose Scheidung jetzt durch den Scheidebrief vollzogen wurde.

Gesetzlich hatte schon Iustinians Vorgänger, wenigstens für einen bestimmten Fall, die Schriftform bei der Eheschließung eingeführt. In dem berühmten Gesetz, in welchem Iustinus das Verbot der Ehe mit Schauspielerinnen (*mulieres quae scaenicis sese ludis immiscuerunt*) für dispensabel erklärte, Cod. V 4, 23 (a. 520—523), verlangte er für solche Ehen schriftliche Beurkundung, § 1 a: *dum tamen dotalibus omnimodo instrumentis non sine scriptis tale probetur coniugium.* Das gleiche sollte gelten für Ehen mit Töchtern von Schauspielerinnen, *ut tamen omnimodo dotalia inter eos etiam instrumenta conficiantur*, § 5 eod. Der Kaiser weist sogar darauf hin, daß schon früher eine solche gesetzliche Bestimmung für Ehen unter Per-

sonen ungleichen Standes bestanden, § 7: *Immo et illud removendum esse censuimus, quod etiam in priscis legibus, licet obscurius, constitutum est, ut matrimonia inter impares honestate contrahenda non aliter quidem valeant, nisi dotalia instrumenta confecta fuerint, his vero intercedentibus omnimodo firma sint sine aliqua distinctione personarum, si modo liberae sint et ingenuae mulieres nullaque nefariarum vel incestarum coniunctionum suberit suspicio.* Iustinian forderte im J. 531 die Schriftform für Ehen mit fremden Sklavinnen, die zu diesem Zwecke freigelassen waren, Cod. VII 6, 1, 9; vgl. Nov. XXII 11. LXXVIII 3; im J. 534 für Ehen mit Schauspielerinnen und deren Töchter, indem er sie allgemein auch ohne Einholung eines kaiserlichen Dispenses gestattete, Cod I 4, 23, 2: *μηκέτι δεομέναις βασιλικῆς ἀντιγραφῆς, ἀλλὰ κατ' ἐξουσίαν τὸν γάμον πραττούσαις, γαμικῶν μέντοι συμβολαίων ἐκ τρόπου παντὸς μεταξὺ αὐτῶν γενομένων*, vgl. Cod. V 4, 29. In der Novelle LXXIV 4 (a. 538) bestimmte er, daß die höchsten Würdenträger bis zu den *viri illustres* nicht ohne *dos, donatio antenuptialis* und das Übrige, was Leuten solchen Ranges ziemt, d. h. Eheurkunden (*ἔστω πάντως καὶ προῖξ καὶ προγαμιαία δωρεὰ καὶ τὰ ἄλλα πάντα ὅσα τοῖς σεμνοτέροις πρέπει τῶν ὀνομάτων*) heiraten sollten; höhere Beamte, Kaufleute und Personen angesehenen Standes (*ὅσον δ' ἐν στρατείαις τε σεμνοτέραις καὶ ἐμπορίαις καὶ ὅλως ἐν ἐπιτηδεύσεσιν ἀξιολογωτέραις ἐστίν*) sollten entweder eine Eheurkunde errichten (*ποιήσασθαι γάμων συμβόλαια*) oder die Ehe vor dem Syndikus (*ἔκδικος*) unter Hinzuziehung von drei oder vier Zeugen schließen. Personen geringeren Standes dagegen, insbesondere Soldaten und Bauern, blieben von allen Formvorschriften befreit (*ἄδεια ἔστω αὐτοῖς καὶ ἀγράφως συνιέναι καὶ συνοικεῖν ἀλλήλοις*). In der Nov. CXVII c. 4 (vom J. 542) werden diese Bestimmungen vereinfacht. Die Errichtung einer schriftlichen Urkunde (*μὴ ἄλλως γάμοις προσομιλεῖν εἰ μὴ προικῷα συγγράφοιεν συμβόλαια*) wird nur noch von Personen des höchsten Standes (*τοὺς μεγάλοις ἀξιώμασι κεκοσμημένους μέχρις ἰλλουστρίων*) verlangt und auch von diesen nicht, wenn sie barbarischer Herkunft sind (*τοῖς ὑποτεταγμένοις τῇ ἡμετέρᾳ πολιτείᾳ βαρβάροις*) oder wenn sie bereits, bevor sie zu der hohen Rangstellung emporgestiegen waren, eine schriftlose Ehe geschlossen hatten (*εἰ μή τις πρὸ τοῦ τυχεῖν τῶν τοιούτων ἀξιωμάτων ἐκ μόνης διαθέσεως*, d. i. *affectio maritalis, ἠγάγετο γαμετήν*). Allen übrigen wird es freigestellt, schriftlos oder mit schriftlichem Ehekontrakt zu heiraten. W e n g e r Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch, S.-Ber. Akad. Münch. 1924, 4. Abhdl. 23ff. Der gesetzliche Zwang zur Eheschließung in Schriftform war also immer noch auf einen sehr kleinen Personenkreis eingeschränkt. Erst im späteren byzantinischen Recht ist er, wenigstens vorübergehend, verallgemeinert worden. Darüber s. Z a c h a r i a e v. L i n g e n t h a l Gesch. des griech.-röm. Rechtes[4] 1892, 71f.

C z y h l a r z Röm. Dotalrecht 1870, 429f. V o i g t R. Rechtsgesch. II 538ff. III 232ff. M a r q u a r d t - M a u Privatleben der Römer[2]

1886, 48, 2. Bonfante Corso di diritto Romano I 193ff. Glück Erl. der Pandekten XXII 398. Albertario L' autonomia dell' elemento spirituale nel matrimonio e nel possesso Romano-Giustinianeo, Scritti in onore di Alfredo Ascoli 1930. [Kübler.]

Tabulae patronatus, hospitii.

a) Der Gemeinden. Freundschafts- und Gastverträge waren bei den Griechen wie Römern in gleicher Weise in Übung; sie wurden zwischen einzelnen Personen abgeschlossen (Liv. XXX 13, 8) oder zwischen zwei selbständigen Gemeinden (Ulp. Dig. XLIX 15, 5, 2. Liv. V 30, 3. Caes. bell. gall. I 31, 7. Tac. ann. XI 25), ferner zwischen einer Gemeinde und einer Privatperson (Liv. V 25, 5. CIL II 5792. VIII 10525) oder zwischen allen Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Stammes untereinander (CIL II 2633: hier erneuern im J. 27 n. Chr. zwei Geschlechter des Stammes Zoela in Spanien den Freundschaftsvertrag, *hospitium vetustum antiquom renovaverunt eique omnes alis alium in fidem clientelamque suam suorumque liberorum posterorumque receperunt* und vertiefen ihn durch Aufnahme weiterer Personen aus zoelischen Geschlechtern in den Bund im J. 152 n. Chr.).

Solche Verträge wurden ursprünglich durch Austausch von Gastfreundschaftszeichen als Erkennungsmarken (*tesserae hospitales*), Gegenstände aus Bein, Elfenbein, Metall u. ä., die bestimmte vereinbarte Zeichen oder die Namen der den Vertrag Schließenden trugen, abgeschlossen (s. u. Art. Tessera und Leonhard Art. Hospitium o. Bd. VIII S. 2495). Bekannt sind mehrere Exemplare, davon zwei in Form von der Länge nach in die Hälfte geteilten Widderköpfen aus Bronze mit den Namen auf der Innenseite (CIL I^2 23 [^{1} 42] = Girard Textes^5 894 nr. 1; ferner Not. d. scav. 1895, 88ff. = Cagnat Cours d'épigraphie lat.^{4} 369f. = Girard a. O. nr. 2); zwei andere haben die Form eines Fisches (CIL I^2 611 [^{1} 532] = X 6231 vom J. 222/152 v. Chr. und X 8072, 12); eine kleine Erzplatte, CIL II 5762, versinnbildlicht auf der Vorderseite den Vertragsabschluß durch zwei gekreuzte Hände und trägt auf der Rückseite die Namen der Gastfreunde (hierzu auch den Herausgeber Hübner); solche Gastfreundschaftsverträge wurden auch in Zeitabschnitten erneuert: CIL II 2958 und 2633.

In späterer Zeit traten an die Stelle solcher *tesserae* schriftliche Urkunden, die als Beweis des Vertragsabschlusses gelten sollten und in zwei Exemplaren ausgefertigt wurden. Solche Urkunden bezeichnen sich als *t. hospitalis* (CIL VI 1492 vom J. 101 n. Chr. *t. hospitalis incisa*), aber auch noch bis in späte Zeiten als *tessera hospitalis* (CIL II 5763 J. 2 v. Chr. VI 1684. 1688 J. 321 n. Chr.), sei es daß ein *hospitium publicum* oder *h. privatum* begründet wurde; ein solcher Vertrag berechtigte in der Gemeinde aufgenommen zu werden oder, zwischen Privatpersonen abgeschlossen, zur Teilnahme am Familienleben als Gast (Marquardt-Mau 195ff.). Selten wurden wohl diese Verträge zwischen einem Gemeinwesen und einer Privatperson für sie allein abgeschlossen; nach den erhaltenen Urkunden berechtigt und verpflichtet der Vertrag stets auch

die beiderseitigen künftigen Generationen, auf die auch ausdrücklich Bezug genommen wird (CIL II 5763 . . . *tesseram hospitalem fecit cum civitate Palantiae sibi et filiis suis posterisque.* II 5792 J. 40 n. Chr. . . . *Clunienses hospitium fecerunt cum Ter. Basso liberis posterisque eius sibi liberis posterisque suis*; ebenso II 2958. V 4919—22).

Die innigen Beziehungen zwischen Gastfreundschaft und Klientel erzeugten nicht nur Rechte für den Befreundeten sondern auch Pflichten; eine engere Bindung beider Vertragsteile wurde besonders durch Übernahme des Patronats von seiten des mit der Gastfreundschaft Geehrten herbeigeführt, indem sich die Stadt dem Schutze einer durch Rang, Einfluß und Vermögen ausgezeichneten Persönlichkeit anvertraute und sie zum Protektor machte (näheres hierüber s. Art. Patronatus, aber auch schon Leonhard Art. Hospitium o. Bd. VIII S. 2496f., einiges bei Liebenam Städteverwaltung 121f.). Schon für die republikanische Zeit bezeugt die Urkunde aus Fundi, CIL I^2 611 J. 222/152, den Abschluß des Gastvertrages und die gleichzeitige Übernahme des Schutzes der Bürgerschaft durch den Patron: *conscriptes consensu T. Fa. . . . praifecti et praifectura tota Fundi hospitium fecere quom Ti C . . . in eius fidem omnes nos tradimus et convenimus coptamus eum patronum*, ebenso CIL X 7845 J. 158 n. Chr. und VI 1454 J. 222 n. Chr.; auch die Verleihung des Bürgerrechtes konnte damit verbunden werden CIL II 2960: *respublica . . . hospitium iunxit eumque sibi civem et patronum cooptaverunt.*

Diese Urkunden nennen sich *tabulae patronatus* CIL II 2210. VI 29862. IX 10. 3429. X 478 auch *t. patronatus aenea* CIL X 477. 5426, *aere incisa* IX 259. X 476, *patrocinalis ahenea* IX 3160, auch nur einfach *t. aenea* (*huius decreti*) IX 3429. X 5670 oder *t. conscripta* VI 31692, selten *tessera patronatus* II 2211; sie waren bestimmt, im Hause des Patrons aufgehängt zu werden (CIL VI 1492 *Pomp. Brassus . . . hoc decreto in domo sua posito permittat*, IX 259 *placet igitur huic tabulam aere incisam per viros principales offerri et apud Penates domus huius dedicari*, auch VI 31692 (s. auch Abbildung der Erztafel von CIL II 2633 mit Anbringungsvorrichtung an der Mauer; vgl. auch CIL 970. 2702), während die Gemeinde diese Tafeln in einem Tempel oder anderen öffentlichen Orte aufstellte (Marquardt-Mau 245f. Cagnat Cours d'épigraphie lat.^{4} 370).

Die Urkunden zeigen verschiedene Fassungen; einige geben den ganzen Gemeindebeschluß wörtlich mit Antrag und Beschlußfassung wieder (CIL VI 1492 J. 101 n. Chr. IX 10 J. 341 n. Chr. 259 J. 395 n. Chr. 3429 J. 242 n. Chr. X 476 J. 337 n. Chr.); andere enthalten nur die referierte Beschlußfassung samt der Annahme durch den Patron (CIL II 3695 J. 6 n. Chr. V 4919—22 J. 27 und 28 n. Chr. VI 1684—87. 1689 J. 321 n. Chr. VIII 69 J. 65 n. Chr. X 7845 J. 158 n. Chr.) oder es wird der Gemeindebeschluß nur berichtend wiedergegeben (CIL VI 1688 J. 321 n. Chr. X 477 J. 347 n. Chr.); viele Urkunden heben mit der Gewährung des *hospitium* die *cooptatio patroni* seitens des Gemeinwesens und das Schutz- und Klientelverhältnis derselben hervor:

CIL II 2960. 3695. 4919—22. VI 1686—89. VIII 68. 69. 10525. X 7845;

b) der Handwerkerkollegien. Solche Ehrenurkunden wurden auch den Patronen von Kollegien ausgestellt und sind besonders für das *collegium fabrum* in großer Zahl bezeugt (CIL XI 970 . . .*petendum ab eo, libenter suscipiat collegi nostri patronalem honorem tabulamque aeream eum inscriptione huius decreti in domo eius poni*, ferner XI 2702. 6335. 5748); auch das *collegium* der *fabri subaediani* (hierüber Kornemann Art. Fabri o. Bd. VI S. 1898f.) bietet das Patronat an in CIL II 2211 J. 348 v. Chr. . . . *offerimus tibi cuncti tesseram patronatus fabri subidiani, quem libenti animo iubemus suscipi offerentes rectores*; ebenso das *collegium centonariorum* (Kornemann Art. Collegium o. Bd. IV S. 395ff. Art. Fabri o. Bd. VI S. 1906f. Kubitschek Art. Centonarius o. Bd. III S. 1933f.) in Rom CIL XI 5749 J. 261 n. Chr. und schließlich erwählt das *collegium Martense Verzobianum* oder *coll. Beneventanum* (CIL IX 1684. 1682 und 1683) einen einflußreichen Bürger zum Patron, CIL IX 1681 J. 257 n. Chr. *cooptamus Rutilium Viatorem patronum* und stellt ihm eine Urkunde aus (Liebenam Gesch. u. Organisation des röm. Vereinswesens 212ff.). [Sachers.]

Tabulae privatae sind Urkunden über private Rechtsgeschäfte, mögen dies nun einseitige Willenserklärungen wie die Testamente sein oder Kontrakturkunden, welche den beiderseits rechtsgeschäftlich erklärten Willen festhalten (Paul. Sent. V 25, 6 *tabulae quae contractus scripturam continent*). Da es sich meist um Urkunden handelt, die die Willenserklärung unverfälscht bewahren sollen, um gegebenenfalls als Beweis für den Abschluß und den Inhalt des Rechtsgeschäftes zu dienen, muß man bei ihnen an Wachstafeln in Doppelurkundenform denken, die jedenfalls der Siegelung nicht ermangelt haben (vgl. Scaev. Dig. XXIV 1, 66 pr. . . . *tabulaeque dotis signarentur*), wenn die nichtjuristische Literatur auf sie Bezug nimmt (s. T. dotales, nuptiales) oder die Juristen in ihren Fachschriften solche T. erwähnen: Ulp. Dig. XXVI 10, 5 *tabulae rem salvam fore cautionis*, vgl. Ulp. Dig. XLVII 2, 27; Schuldscheine, Chirographa, werden in *tabulae* niedergelegt, dem Gläubiger gegeben und ihr Inhalt ist Gegenstand letztwilliger Verfügungen, Ulp. Dig. XXX 44, 5. Iulian. Dig. XXX 84, 7; für Ehekontrakte werden *t. dotis* oder *dotales*, auch *nuptiales* genannt, abgefaßt, Scaev. Dig. XXIII 4, 29 pr. XXXIII 4, 12. XXIV 1, 66 pr.; *t. emptionis* erwähnt Marcian. Dig. XX 6, 8, 15 und *t.* gelegentlich der Adoption Cod. Iust. VIII 47, 4 J. 290 n. Chr. [Sachers.]

Tabulae publicae (Archivwesen). Der folgende Artikel berührt sich mit Archive o. Bd. II S. 553ff. (Dziatzko); Codex o. Bd. IV S. 151f. (Wünsch); Codex accepti et expensi o. Bd. IV S. 160f. (Leonhard); Commentarii o. Bd. IV S. 726ff., bes. S. 749—755 (A. v. Premerstein), wie auch die folgenden Spezialartikel, bes. Tabulae duodecim (Berger); T. Caeritum; T. censoriae (Kübler) zur Ergänzung heranzuziehen sind.

Tabula, die Holztafel, zum Schreiben mit

weißer Farbe oder mit Wachs überzogen, wie *codex* (*caudex*), das Holztafelbuch, sind im gesamten Schrift-, Urkunden-, Archiv- und Buchwesen der Römer die ältesten Bezeichnungen für die beschriebene Fläche, da Holz der älteste Beschreibstoff der Römer war. Tabula ist dann abusiv auch noch nach Übergang zu anderem Schreibmaterial im Gebrauch geblieben; vgl. *tabulae aeneae* Cic. Phil. II 37. V 11. 92, *libellus XII tabularum* von der Buchedition des Zwölftafelgesetzes, Cic. orat. I 195, während *codex* in der Epoche der Verwendung des Papiers von der Materialbezeichnung zum Ausdruck für das Format geworden ist und dadurch noch längere Verwendung gefunden hat, Gai. Dig. II 13, 10 *totum codicem totasque membranas*. Auf dem Gebiete der Malerei ist, ausgehend vom Malen auf Holz, *tabula* (mit und ohne den Zusatz von *picta*) immer der Terminus für Gemälde geblieben, Plin. n. h. XXXV 20—28, hier 22 die *tabula Valeria* erwähnt, ein Gemälde *in latere curiae Hostiliae*, wonach auch das dort befindliche Amtslokal der Volkstribunen genannt war, Cic. in Vat. 9, 21. Schol. Bob. p. 318; ad fam. XIV 2, 2. Mommsen St.-R. I^3 293, 1.

Nach dem frühen Übergang zur Schriftlichkeit in den öffentlichen Geschäften der Römer wurde die behördliche Bekanntmachung auf einer geweißten Tafel (*tabula cerussata*, *dealbata*, *album*) aufgeschrieben und öffentlich im Amtsbereich des edizierenden Beamten aufgestellt, Mommsen St.-R. I^3 206f. T. p. sind daher alle Protokolle über magistratische Amtshandlungen und Bekanntgaben, insonderheit aber diejenigen öffentlichen Urkunden, die unter der Obhut der Quaestoren beim Aerarium im Tempel des Saturnus niedergelegt waren (weshalb diese Tätigkeit der Quaestoren bei Tac. ann. XIII 28 als *cura tabularum publicarum* bezeichnet wird; über die vorübergehend in der ersten Kaiserzeit — seit Tiberius im J. 16 n. Chr. — neben den Aerarvorstehern für diesen Zweig der Verwaltung bestellten *curatores tabularum publicarum*, auch *tabulariorum publicorum* vgl. Art. Curatores o. Bd. IV S. 1795), das Kassenbuch selbst (Cic. Verr. III 79, 183), die für die Gemeinde abgeschlossenen Kontrakte, auf die Zahlungen zu leisten oder zu empfangen waren, vor allem aber — und darauf bezieht sich im speziellen der obige Ausdruck — auch Urkunden nichtfinanzieller Art: die Senatsbeschlüsse, die von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze, die den Magistraten und Senatoren gesetzlich auferlegten Eide für die Geschworenenliste, für die Wahlprotokolle (Cic. Pison. 15, 36), für die Verzeichnisse der Bundesgenossen des Staates, Mommsen ebd. 361. Die archivalische Niederlegung — vor allem der Senatsbeschlüsse, die das wichtigste Material darstellten, — bestand nach Mommsen St.-R. II^3 548 in der Eintragung in das quaestorische Urkundenbuch: *deferre ad aerarium* bezeichnet die Einreichung der Niederschrift bei den Quaestoren (Mommsen St.-R. III 1011, 1), *referre in tabulas publicas* die Eintragung in das Journal, Pisaner Dekret vom J. 4. CIL XI 1421 = Dess. 140, 42f. *auctoribusque iis in tabulas publicas referatur*, ebd. 57f.: *utique . . . . IIviri ea omnia . . . . ex decreto nostro coram pro-*

quaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum in tabulas publicas referenda curent, Mommsen St.-R. III 1012. Solange die Niederschrift auf Holztafeln geschah, muß das Beschlußbuch die Form des Codex angenommen haben, der aus einer Summe von *tabulae* bestand, Mommsen St.-R. III 1012, 2; vgl. Sen. de brev. vit. XIII 4: *publicae tabulae codices dicuntur*, und zwar *quia plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocatur*.

Auch die Amtstagebücher der Magistrate heißen in älterer Zeit technisch *t. p.* (Cic. Vat. 34; pro Balbo 11), mit Hinzufügung des Namens des Beamten, auch hier konkurrierend mit *codices* (Cic. Verr. I 119. Plin. n. h. XXXV 7), doch ist hierfür allmählich die Bezeichnung *commentarii* gebräuchlicher geworden, v. Premerstein Art. Commentarii o. Bd. IV S. 731f. und 755. Für das Amtstagebuch des Verres gebraucht Cic. (Verr. V 54) *commentarius* synonym mit *tabulae* und *codex* ebd. III 26; v. Premerstein 733f. und die *tabulae censoriae* bzw. allgemein *t. p.* (lex Iulia munic. Dess. 6085, 155 s. Kübler o. S. 1899) sind identisch mit *libri censorii* (Gell. II 10) oder den *commentarii censorii* (Dion. I 74. v. Premerstein 733); im Zensurgeschäft sind stets mit *t.* bezeichnet die *tabulae iuniorum*, die Liste der Felddienstpflichtigen, Liv. XXIV 18, 7. Polyb. II 23, 9; vgl. VI 19, 5. Mommsen St.-R. II^{3} 409, 3. Liebenam Art. Dilectus o. Bd. V S. 594f., 601. Die Nebeneinander-Verwendung von *codex* und *tabulae* bei diesen Aufzeichnungen erklärt sich dadurch, daß bald das Ganze, bald die Teile in den Vordergrund gerückt werden, Cato bei Fronto ep. ad Ant. imp. I 2 p. 99 N: *iussi caudicem proferri, ubi mea oratio scripta est* und gleich darauf: *tabulae prolatae*, ähnlich Cic. pro Rosc. com. 7: *codicem protulit, tabulas recitavit*. Im Gegensatz zu den Senatsbeschlüssen, Volksgesetzen usw. (s. o.) war die Aufbewahrung der Amtsbücher zunächst eine private im Hausarchiv (*tabulinum* oder *tablinum*), wie es jedes große römische Haus besaß (Mommsen St.-R. I^{3} 5, 2): Cic. pro Sulla 42: *cum scirem ita esse indicium relatum in tabulas publicas, ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur, non occultavi, non continui domi*, da das Amtstagebuch im Eigentum des gewesenen Magistrats verbleibt (Mommsen a. O. und III 1016; Strafrecht 519. v. Premerstein 755). Wie wohl Mommsen (Strafr. 513, 3) richtig gesehen hat, hat das ganze unter *commentarii* später zusammengefaßte geschäftliche und behördliche Aufzeichnungswesen in Rom von der alten Hausbuchführung *tabulae [codex] accepti et expensi* (s. Leonhard Art. Codex a. et ex. o. Bd. IV S. 160f.), wie sie jeder römischen *domus* eigen war, nicht nur dem Inhalt, sondern auch der Benennung nach den Ausgang genommen, und gerade die lange Beibehaltung der *tabula*-Bezeichnung in dieser ganzen Sphäre, auch als anderes Schreibmaterial als Holz zur Verwendung kam, ist von hier aus zu erklären.

A. Wilhelm hat für das griechische Kulturgebiet alles Hierhergehörige zusammengestellt (Beiträge zur griech. Inschriftenkunde, Sonderschriften d. Österr. arch. Inst. VII 239ff.) und dadurch eine höchst erwünschte Vorarbeit zu einer Geschichte des griechischen Archivwesens geliefert, besonders für die Verwendung des *λεύκωμα* = lat. *album*, der geweißten Holztafel, auf die mit Schwarz geschrieben wurde; vgl. Lex Acilia Z. 14. Bruns-Gradenwitz Font. I^{7} 61, *in tabula, in albo atramento scriptos*; Wilhelm 252. Daneben ist die mit Wachs überzogene Tafel (*tabula cerata*) die gebräuchlichste, darüber V. Gardthausen Griech. Paläogr. I^{2}, 1911, 126ff. Im allgemeinen erscheint auch im griechischen Sprachgebiet an den vielen Stellen, die Wilhelm zusammengetragen hat, die Einzeltafel (*δέλτος* = *tabula*, dazu das Material aus den Papyri bei Fr. Preisigke Wörterbuch I 324 [*δέλτος*], vor allem Pap. Lips. 64, 43 IV: *ἐν ξυλίνοις δέλτοις ἐνχαράσσειν τοῦτο*, d. h. eine öffentliche Bekanntmachung; ebd. III 29 [*tabula*]: *secundum tabulae* — lies *tabulas* — *t(estamenti) eius*). Doch kommen auch hier Fälle vor, in denen mehrere Tafeln in irgendwelcher Weise zu einer Einheit verbunden werden: so sind die hölzernen *ἄξονες* im Prytaneion zu Athen (beiderseitig beschriebene *σανίδες λελευκωμέναι*) zu je vieren in einem drehbaren Balken eingefalzt, ‚so daß man in dieser sehr unbeholfenen *δέλτος* blätternd lesen konnte' (Wilhelm 242 und v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen. I 45, 7). Dagegen bei dem *πίναξ* bzw. der *σανίς* der athenischen Ritter (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 49, 2) ‚wird an eine zwei- oder mehrteilige, zusammenlegbare, mit Siegeln verschlossene Tafel zu denken sein, eher als an eine *δέλτος* mit zwei oder mehreren *θύραι* oder *πτυχαί*' (Wilhelm 243); über die verschiedenen Arten der Verbindung von Holztafeln auch Gardthausen 127ff.

Während man nun in Griechenland von dieser Form allmählich abgekommen ist, hat die Holztafel und das Buch aus Holztafeln in Rom, wie es hier ursprünglich die herrschende Form gewesen ist, im Urkundenwesen bis tief in die Kaiserzeit hinein Bestand gehabt. In dem SC über Oropos vom J. 73 v. Chr. werden die *commentarii consulum*, aus denen die Urkunde entnommen ist, als *ἡ τῶν ὑπομνημάτων δέλτος* bezeichnet, was Mommsen in seiner Übersetzung wiedergibt mit *commentariorum tabula* (Z. 31). Daß hier *δέλτος* bzw. *tabula* ‚nur das Buch im Ganzen bezeichnen kann', wird von Mommsen (Ges. Schr. V 506, ebenso Wilhelm 245) richtig hervorgehoben. Um so auffälliger ist es, daß er (a. O. 506f.) und ihm folgend Dittenberger (Syll. II^{3} 747 Anm. 48) sowie Gardthausen 124 an einer zweiten Stelle desselben Dokuments, Z. 58, wo es heißt: *ἐν τῶι συμβουλίωι παρῆσαν οἱ αὐτοὶ οἳ ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένωι δέλτωι πρώτηι κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτωι*, *δέλτος* auf die einzelne Seite, das Blatt bezogen wissen wollen. Hier ist natürlich *δέλτος* bzw. *tabula* genau so wie an der ersten Stelle das Buch oder der Band, wie durch den Hinweis auf die 14. Seite, *κήρωμα* = *cera* (für diese Bedeutung von *cera* vgl. z. B. Cic. Verr. II 1, 92: *in codicis extrema cera nomen infimum*, auch Hyginus in Röm. Feldmesser I 200 und dazu Mommsen Ges. Schr. V 340, 2) schlagend bewiesen wird, und wir lernen aus der Stelle nur, daß die hier erwähnte *tabula rerum consultarum* mehrere

Bände umfaßte, von denen Band I benutzt wird. Statt *tabula* steht die Bezeichnung *codex* für einen solchen Urkundenband im Dekret des L. Helvius Agrippa vom J. 69 n. Chr. (Font. I^{7} 71a [S. 240ff.]), wo es Z. 2ff. heißt: *descriptum et recognitum ex codice ansato .... in quo scriptum fuit id quod infra scriptum est tabula V* ↄ *VIII et VIIII et X*. Hier ist mit *codex ansatus* offenbar der große Sammelband bezeichnet, in welchem die *tabulae* auch hier als *polyptycha* sich befinden, innerhalb deren dann auch hier die einzelnen *cerae* (ↄ = *cera*, eine Deutung, die allerdings Mommsen bei Bruns Font. I^{6} 231f., 4 zurückgenommen hatte, doch vgl. I^{7} 240, 2 und v. Premerstein o. Bd. IV S. 749) fortlaufend numeriert werden. Die Bezeichnung *ansatus* kommt wohl daher, daß ‚größere Bündeln solcher Tafeln mit einem Griff (*ansa*) zum Aufheben oder Anhängen versehen wurden' (Mommsen 340f.); Darstellungen solcher *codices ansati* in der Not. dign. unter den Emblemen der beiden *magistri scriniorum* (Or. c. 19, Occ. c. 17 Seeck, Hübner bei Mommsen 341 Abb. bei V. Gardthausen Griech. Paläogr. I^{2}, 1911, 129). Gelegentlich der Verbrennung der Schuldbücher, die auf den bekannten Marmorschranken des Forums dargestellt ist, werden von Amtspersonen zusammengeschnürte Holztafeln (allerdings ohne *ansae*) in den Händen oder auf den Schultern herangetragen (Dziatzko o. Bd. III S. 947; man vgl. dazu Asconius p. 29 K.-Sch., wonach das Volk den Leichnam des Clodius in die Curie brachte *cremavitque subselliis et tribunalibus et mensis et codicibus librariorum*, wo auch wieder nur Holzbücher gemeint sein können). Wir dürfen annehmen, daß später alle Behörden ihre Akten in derartigen Codices aus Holztafeln zusammen in ihren Archiven (*tabularium* daher = Archiv s. Art. Archive u. Tabularium) aufbewahrten; vgl. auch Joseph. ant. Iud. XIV 219 (mit der Verbesserung von P. Viereck Sermo graecus 101) *δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοΐντῳ Ῥουτιλίῳ, Κοΐντῳ Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν, δέλτῳ δευτέρᾳ κηρώματι πρώτῳ* (Wilhelm S. 245).

Für das älteste Buchwesen der Römer ist das früheste Annalenwerk der Pontifices aus dem Ende des 4. oder Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. (darüber Kornemann Klio XI 245ff. und der Priestercodex in der Regia, Doktorenverzeichnis der philos. Fakultät der Univ. Tübingen 1910, 1912, 9ff.; inhaltlich angenommen von F. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 43f.) charakteristisch, das ebenfalls ein Holztafel-Codex gewesen sein muß: *tabula apud pontificem maximum* in dem bekannten Catofragment bei Gell. noct. att. II 28, 6 ist gleichbedeutend mit *ὁ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κείμενος πίναξ* in dem Fragment des Piso bei Dion. I 74, 3; vgl. auch Cicero (de orat. II 51—54) vom Pontifex max.: *efferebat in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi*. Diese ältesten Annalen der Pontifices befanden sich also auch auf Holztafeln (*ἐν ἱεραῖς δέλτοις* Dion. I 73, dazu Leo 44, 2; vgl. dazu Joseph. c. Apion. I 73 ed. Niese: Manetho habe geschrieben *τὴν πάτριον ἱστορίαν ἐκ δέλτων ἱερῶν*, womit nach Gardthausen 125 auch nur wirkliche Tafeln gemeint sein können), die dann zu einem Codex vereinigt waren. Sie wurden im Innern der Regia (*domi*; vgl. *κείμενος* bei Dion. u. Liv. IX 46, 5: *repositum in penetralibus pontificum*) aufbewahrt, allerdings so, daß sie dem Volke zugänglich waren (Cic.: *proponebat*). Beispiele aus dem griechischen Kulturgebiet für solche Aufstellung von Urkunden oder öffentlichen Aufzeichnungen aller Art im Innern von Archiven, öffentlichen Gebäuden oder Heiligtümern, die als Archive dienten, mit gleichzeitiger zeitweiliger oder dauernder *ἔκθεσις* oder *πρόθεσις* zum Zwecke *σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ* gibt Wilhelm 249ff. Für alles was im Freien aufgestellt wurde, besonders für Gesetze, Volksbeschlüsse und alles, was Gesetzeskraft haben sollte, ist dann bei den Römern an Stelle der Holztafel die Erztafel getreten. Das vornehmste Beispiel hierfür sind die *Res gestae Divi Augusti*, die in Rom vor dem Mausoleum des Augustus *in duabus aheneis pilis* (Mon. Anc. Überschrift, *in aheneis tabulis* bei Sueton. Aug. 101) eingegraben waren: E. Kornemann Mausoleum und Tatenbericht des Augustus 1921, 12ff.

Literatur: Für das griechische Archivwesen grundlegend Adolf Wilhelm Beitr. z. griech. Inschriftenk., Sonderschriften d. Österr. arch. Inst. VII 239ff. Dziatzko Art. Archive o. Bd. II S. 553ff.; für das römische Th. Mommsen Ges. Schr. V 339ff. 506ff.; vgl. St.-R. II^{3} 545ff. 642f. III 1011ff.; Strafr. 513ff. A. Steinwenter, Beiträge z. öff. Urkundenwesen der Römer 1915, dazu A. v. Premerstein Art. Commentarii o. Bd. IV S. 733ff. 746ff.; für das älteste Buchwesen der Griechen V. Gardthausen Griech. Paläogr. I^{2}, 1911, 35ff. u. 123ff. (mit Abb.), der Römer (Holztafelkodex) E. Kornemann Die älteste Form der Pontifikalannalen Klio XI 245ff. Der Priesterkodex in der Regia und die Entstehung der altröm. Pseudogeschichte. Doktoren-Verzeichnis der philos. Fakultät der Univ. Tübingen 1910. Tüb. I.C.B. Mohr 1912, dazu Friedr. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 43f., Fr. Schachermeyr Klio XXIII 277ff., C. W. Westrup On the antiquarian-historical activities of the Roman pontifical college in Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskab, Hist.-filol. Meddelelser XVI 3, 1929, 31ff.

[Kornemann.]

Tabulae triumphales s. Triumphus.

Tabularium.

Übersicht:

I. Das Aerarium populi Romani — Aerarium Saturni:
   a) archaeologische Beschreibung (J. Weiss),
   b) Bedeutung für die öffentliche Verwaltung.
II. Die übrigen Urkundenarchive in Rom; Tabularium oder Sanctuarium Caesaris; tabularium castrense.
III. Reichsvermögensverwaltung in Rom und Italien.
IV. Das Tabularium Caesaris (principis, publicum) in der Provinz.
V. Tabularium civitatis.
   Literatur.

Der Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden in und außerhalb Roms dienten die *tabularia*. Der Name ist von den *tabulae* hergeleitet, die in diesen Lokalen Aufnahme fanden. Die *tabularia*

waren Archive, aber die römische Verwaltungssprache bediente sich dieses Wortes nicht zur Bezeichnung von Archiven im allgemeinen, sondern nannte solche nach den Gebäuden (Tempeln), die zur Verwahrung der Urkunden dienten oder nach den Behörden, die in ihnen amtierten; so hat man je nach den besonderen Zwecken, denen die einzelnen Archive dienten, zwischen ihnen unterschieden (Jordan Topographie von Rom I 2, 147f.; die in Betracht kommenden Verwahrungsstellen zählt Fronto ep. 1, 6 p. 16 [Naber] auf: *aut tabulariis aut thecis, aut archiis aut opisthodomis*). Die Bezeichnung T. ist aber nicht auf die in Gebäuden untergebrachten Urkundensammlungen beschränkt, bezeichnet vielmehr jede Art von Registraturen, die der Urkundenaufbewahrung dienten (vgl. *tabula, scrinium*); einige besonders wichtige Archive haben aber in der Amtssprache und Literatur die Bezeichnung T. erhalten.

I. Das wichtigste Archiv der öffentlichen Verwaltung war in Rom das Aerarium populi Romani oder Aerarium Saturni. [Sachers.]

a) Staatsarchiv, früher mit dem Aerarium in Verbindung mit dem Templum Saturni, vielleicht infolge des Kapitolbrandes im J. 83 v. Chr. erneuerungsbedürftig, wurde im J. 78 v. Chr. (Consulat des Q. Lutatius Catulus) in einem Neubau untergebracht, aus dem allmählich der heutige Senatorenpalast geworden ist. Die Identität ist erhärtet worden durch das an Ort gefundene Bauinschriftfragment CIL I 591 = VI 1313 = Ritschl Taf. 69: *Q. Lut]atius. Q. f. Q. n. C[atulus cos. de s]en. sent. faciundu[m coeravit]*. Es erweist übrigens die Verläßlichkeit der in der Signorilischen Inschriftensammlung und von Poggio überlieferten und nicht mehr erhaltenen Inschrift CIL I 592 = VI 1314: *Q. Lutatius Q. f. Q. n. Catulus cos. substructionem et tabularium de s. s. faciundum coeravit eidemque probavit.* Das Gebäude stand mit einer 70-m-Südostfront an der Südostseite des kapitolinischen Hügels in der Mulde zwischen Arx und Kapitol auf einer ihrer Tiefe und Reichweite nach nicht bekannten Aufschüttung, die gegen das Forum zu durch eine gewaltige Stützmauer aus Mörtelwerk und 25 Lagen Speronequadern gehalten wird. Bis zu den Tagen, da Michelangelo die Prunkfassade an die Nordwestseite setzte, ist an dem Gebäude geändert bezw. ist das einmal zerstörte Gebäude derart erneuert worden, daß die völlige Kenntnis der antiken Gesamtanlage unmöglich wurde. Zwei Stockwerke über der Substruktion und zwei Flügelgebäude sind sichergestellt. Der Fassadenbau gegen das Forum enthielt über der Stützmauer, durch welche ein Fenstergang offenbar zur Verbindung von Arx und Kapitol gelegt war, eine Arkadenhalle. Der Grundriß war, wohl verursacht durch die Richtung des Clivus Capitolinus und des vielleicht als gradus Monetae anzusprechenden Treppenweges auf die Arx, trapezförmig. Zum Bau war (außer Mörtelwerk) für die Außenwände Sperone, für die Innenarchitektur roter Tuff, für die Stufen, Türfassungen und Zierglieder Travertin, selten Marmor, verwendet. In der antiken Literatur ist das Gebäude nicht erwähnt; ein *curator tabular. public.* findet sich CIL VI 916 (46 n. Chr.), eine Darstellung des mit Arkaden versehenen

Bauwerks auf einem Traian betreffenden Relief, Dar.-Sagl. IX Fig. 6731. Um so reicher ist die Literatur, die nur auszugsweise angeführt wird: G. Azzurri Descrizione della arcata dorica dell' antico tabulario, Rom 1839. L. Canina Scavi di Roma Bull. Inst. 1841, 17; ders. Sulle recenti scoperte fatte nel ... Tabulario Ann. Inst. 1851, 268. Mommsen ebd. 1858, 206 = Ges. Schriften III 309. Pellegrini Bull. Inst. 1870, 171. Jordan Ann. Inst. 1881, 60; Topogr. I/2 135. Lanciani The ruins 295. Delbrück Hellenistische Bauten in Latium I 23f. Anderson-Spiers-Ashby The arch. of Ancient Rome, Lond. 1927, 18. Platner-Ashby Topogr. Dictionary Anc. Rome (1929) 506f. [J. Weiss.]

b) Das Aerarium populi Romani war ursprünglich die Staatskasse und diente zunächst der Verwahrung der staatlichen Gelder; dann aber nicht nur der Aufbewahrung aller Dokumente und Belege, die mit der Führung des Staatshaushaltes in Zusammenhang standen (Mommsen St.-R. II³ 545. Dziatzko s. Art. Archive o. Bd. II S. 561. Kubitschek s. Art. Aerarium o. Bd. I S. 668f.), sondern auch der Verwahrung aller Urkunden, die sich auf die sonstige staatliche Verwaltung bezogen: leges, Senatuskonsulte, Plebiszite (Mommsen Ges. Schr. III 290ff.), Protokolle der Senatsverhandlungen und Wahlen, Arbeiter-, Beamten- und Geschworenenlisten, die Aktenstücke der einzelnen Magistraturen, worunter auch die Erlässe und Dekrete der Statthalter, in der Kaiserzeit beschränkt auf jene der senatorischen Provinzen, fallen und besonders die Zensuslisten (Mommsen St.-R. II 545ff.; Strafr. 519. Dziatzko a. O. Steinwenter Urk.-W. 15f.) und nach dem Zurücktreten der Leges und Plebiscita auch die kaiserlichen Erlässe (*rescripta, decreta*).

Die Deponierung von Privaturkunden in diesem Archiv war ausgeschlossen; erst seit Kaiser Marcus wurden im römischen Aerarium und in den Provinzen in den ‚Tabularia publica' (vgl. u. IV) Geburtsanzeigen niedergelegt (Vita Marci 9 *liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricensimam diem nomine imposito; per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod Romae apud praefectos aerarii, ut, si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret*). Servius bezeichnet das Aer. Saturni als Tabularium = Urkundenarchiv (ad Verg. georg. II 502: *populi tabularia, ubi actus publici continentur. Significat autem templum Saturni, in quo et Aerarium fuerat et reponebantur acta, quae susceptis liberis faciebant parentes*), das identisch ist mit dem *tabularium publicum* des Apuleius (apol. 89 ... *pater eius* [sc. *Pudentillae*] *natam sibi filiam more ceterorum professus est. tabulae eius partim tabulario publico, partim domo adservantur*) und dem φυλακτήριον τῶν συμβόλων bei Plut. quaest. Rom. 42.

II. Neben diesem staatlichen Hauptarchiv gab es in Rom noch eine Reihe anderer Archive, die besonderen Zwecken dienten, für die aber mit

zwei Ausnahmen die römische Amtssprache nicht die Bezeichnung tabularium verwendet:

1. Der Cerestempel am Aventin diente der Verwahrung der Plebiszite und zeitweise der Senatsbeschlüsse (Mommsen St.-R. II 473. 476f. 489ff. III 1010. Marquardt Privatleben 125, 10).

2. Atrium Libertatis, ein Amtslokal der Zensoren für einen Teil ihrer Geschäfte (Ritterzensus, Liv. XLIII 16, 13 nennt es *tabularium*, XXXIV 44, 15; Einschreibung Freigelassener in die städtischen Tribus Liv. XLV 15, 5); auch werden dort Gesetze aufbewahrt (Fest. 241. Gran. Lic. 10, 2. Mommsen St.-R. II 360f. Marquardt a. O. Kroll ‚Libertatis atrium' o. Bd. XIII S. 104).

3. Aedes Nympharum auf dem Marsfelde, das eigentliche zensorische Amtslokal für die Schätzung der Bürgerschaft, in dem die auf die Schätzung bezüglichen Urkunden während ihrer Amtstätigkeit aufbewahrt wurden (*tabulae publicae* Cic. pro Mil. 33, 73. Liv. IV 22. Mommsen und Marquardt a. O.), um dann in das Aerarium abgeführt zu werden.

4. Das Tabularium oder Sanctuarium Caesaris wurde in der Kaiserzeit ein wichtiges Archiv für die kaiserliche Verwaltung. Hier wurden die Normalmaße der Agrimensoren verwahrt; damit steht in Zusammenhang, daß man auch die Urkunden über die Besitzverhältnisse (Bodenteilungen, Grenzfestsetzungen, Vermessungsdokumente, Schiedssprüche in Grenzstreitigkeiten) in einem in Kupfer geschriebenen Exemplar hier hinterlegte, so daß im Zweifel und Streitfalle der Inhalt der in diesem Archiv aufbewahrten Urkunden entschieden hat (Sic. Flacc. 154, 19 *quidam formas ... in aere scalpserunt ... illa tantum fides videatur, quae aeris tabulis manifestata est. quod si quis contra dicat, sanctuarium Caesaris respici solet. omnium enim agrorum et divisorum et adsignatorum formas, sed et divisionem et commentarios princeps in sanctuario habet. qualescunque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit.* Ebenso Hygin. 202, 11f.). Die Hinterlegung aller dieser auf private Bodenverhältnisse Bezug nehmenden Urkunden war vorgeschrieben und Pflicht, so daß von Amts wegen für die Authentizität des Urkundentextes Sorge getragen und öffentliche Urkunden über private Rechtsverhältnisse geschaffen wurden (Mommsen Ges. Schr. V 345f. Richter 18. Hirschfeld 325, 3. Steinwenter Urk.-W. 16). Endlich wurden hier auch die Dekrete und Rechnungsbücher der kaiserlichen Statthalter im Original verwahrt (CIL X 7852 Z. 14f. Mommsen a. O. 343f. Steinwenter a. O.).

5. a) Das Tabularium castrense in Rom ist die Rechnungsabteilung für den kaiserlichen Haushalt, CIL VI 8529 *Hermeta Aug. lib. a tabulario castrensi*, 8518 *adiutor offici tabularii castrensis* vgl. 8527. 8528 (Hirschfeld 315f. Marquardt II 550, 17. Dziatzko Archive s. o. Bd. II S. 562; vgl. Tabularius II 1 c). Es bildet aber auch eine Abteilung in der Verwaltung der Erbschaftssteuer, und zwar hinsichtlich jener Erbschaften, die dem Kaiser selbst vermacht wurden; in CIL X 3878 (Capua) wird ein

Grabstein gewidmet *Rufiano librario commentariorum stationis hereditatium tabularii castrensis* (Hirschfeld 112f.), das *tabularium* war in der Erbschaftsabteilung des Steueramtes in Capua eine eigene Unterabteilung für alle dem kaiserlichen Privatvermögen zufallenden Erbschaften.

b) In der Militärverwaltung bediente man sich dieser Bezeichnung für die Registratur und Rechnungsabteilung der Truppenkörper; so bestätigt das *tabularium cohortis* in Pap. Oxy. 1022 a. 103 n. Chr., daß der cornicularius Avidius Arrianus der 3. Kohorte der Ituraeer zugeschrieben ist und in CIL VIII 2852 wird C. Corn. Florentinus centurio leg. II Piae genannt *a tabulario castrensi*.

III. Die Reichsvermögensverwaltung in Rom wie auch in den Filialämtern in den einzelnen Munizipien Italiens hat für die Registratur und wohl auch für wichtige Verrechnungsabteilungen die Bezeichnung *tabularium* gebraucht. Für Rom ist ein *custos tabulari(i) a rationibus* in CIL VI 8431 zu finden; in Ostia befand sich in der Steuerfiliale des Fiskus ebenfalls eine Abteilung dieses Namens, da in CIL XIV 205 der Grabstein eines *Aug. lib. ex tabulario* erhalten ist; dieser Abteilung in Ostia gehörten auch die in CIL XIV 304. 4279. 4316. 4483 genannten *tabularii* an; in Praeneste der XIV 2861 genannte *Nomaeus Aug. lib. tabularius*, für Tibur die in 3635. 3637 erwähnten *tabularii villae Tiburtis*, wie auch CIL XIV 2261 (Ager Albanus) zeugen von dieser Einrichtung.

IV. Tabularium Caesaris (principis, publicum) in der Provinz.

a) In der Provinz ist von dem T. Caesaris zunächst streng zu scheiden das Archiv des Statthalters; für Asien ist es in dem δημόσιον ἀρχεῖον τῆς Ἀσίας bezeugt (Euseb. hist. eccl. V 18, 9) und darin werden die auf die statthalterliche Verwaltung und richterliche Tätigkeit bezüglichen Akte, Erlässe und sonstigen Protokolle, nicht aber die gerichtlichen Verhandlungsprotokolle, aufbewahrt (denn der Codex ansatus des Proconsuls von Sardinien Helvetius Agrippa, der im statthalterlichen Archiv aufbewahrt wurde, CIL X 7852 zeigt, daß er nur die Entscheidungen und Dekrete ‚nicht aber die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungstätigkeit enthält', Mommsen Ges. Schr. V 339ff. Hirschfeld 60f. Steinwenter Urk.-W. 16ff.).

b) Das Tabularium Caesaris (principis, publicum) in der Provinzialhauptstadt gelegen diente nur fiskalischen Zwecken und faßte diesen ganzen Verwaltungsapparat mit einem weiten Aufgabenkreis zusammen: ihm oblag die Verwaltung der kaiserlichen Domänen, dann aber alle Agenden, die mit den direkten und indirekten Abgaben (*tributa, vectigalia*) zusammenhingen; ein solches T. Caesaris ist für den *tractus Carthaginiensis* (vgl. die Eingabe an das tab. tractus Carth. CIL VIII 10570) bezeugt durch die aufgefundene Grabstätte der bei diesem angestellten Beamten, die unter einem *procurator tractus Carth.* standen und von denen viele (*tabularii* CIL VIII 12595. 12596. 12881. 12882 und *adiutores tabulariorum* 12883. 12884—91. 12598—608 und andere mehr) der Domänenverwaltung, aber auch der Tributum- und Vectigalienverwaltung angehören (VIII 12884),

mit denen auch eine Abteilung des *fiscus castrensis* vereinigt war CIL VIII 12609 (Hirschfeld 58ff. Marquardt II 313. Mommsen in CIL VIII p. 1336ff.). Ein solcher Verwaltungsapparat ist für jede Provinz eingerichtet gewesen und für Ägypten wird in Pap. Oxy. 2116 a. 226 n. Chr. ein *ταβουλάριον Ῥωμαικόν* erwähnt, an das Quittungen über abgeliefertes Alaun gerichtet werden. Diese *tabularia Caesaris (publica)* mit allen Geschäften der Finanzverwaltung betraut, waren aber auch Zensusarchive (Kubitschek Art. Census o. Bd. III S. 1918ff. u. B und C. Steinwenter Urk.-W. 16f., 63f.), bei denen auch die Geburtsanzeigen erstattet und aufbewahrt wurden und die auch auf Verlangen beglaubigte Urkunden ausfertigten (*professiones apud acta*; Vita Marci 9, 8 [Text o. I b] und Dig. 22, 3. 29, 1 mit Apul. apol. 89, der diese Archive *tabularia publica* nennt, Marquardt II 313, 3; Privatleben 86f. 125f. Hirschfeld 62. Steinwenter Urk.-W. 5f.; für Ägypten Wilcken Archiv IV 252f.; Chrest. nr. 212. P. M. Meyer Iur. Pap. nr. 4).

Die für die Beschaffung des Zensusmaterials notwendigen Erhebungen oblagen besonderen Distriktsbeamten oder auch den Gemeinden, die sie durch ihre Bürger als *munus personale* durchführen ließen (Dig. 50, 4 1, 2 und ebd. 18, 16) und für die Registrierung der Ergebnisse durch *tabularii municipales* Sorge trugen (Dig. 50, 4, 19, 10 und Ephem. epigr. VIII 524 nr. 310. Hirschfeld 64. Marquardt I 159. 161f. 211; vgl. Art. Tabularius II 2 b). Diese so gemeinde- und bezirksweise angelegten Zensuslisten wurden dann in dem in der Provinzialhauptstadt befindlichen T. Caesaris, an dessen Spitze ein Provinzialzensor stand (über dessen Nomenklatur Marquardt II 214ff. 313f.) deponiert.

Solche Zensusarchive sind fast für alle Provinzen und deren Hauptstädte nachweisbar, waren aber nicht nur in diesen errichtet, sondern haben auch für einzelne Distrikte der Provinzen bestanden; aber inschriftliche Nachrichten und gelegentliche literarische Notizen lassen auch den Schluß zu, daß man nicht nur für die kaiserlichen provinzialen hauptstädtischen Archive die Bezeichnung *tabularium* verwendet hat wegen der großen Menge der dort verwahrten Aktenstücke und urkundlichen Grundlagen für die Besteuerung (s. u. Gallia Celtica CIL XIII 1823, Noricum III 4800, Numidien VIII 3290 und auch XII 4254), sondern ganz allgemein auch in untergeordneten Finanzämtern Registraturen *tabularia* nannte, wofür das Vorkommen von *tabularii* allenthalben spricht (s. o. III und Art. Tabularius I. II). Zensusarchive mit provinzialen Tabularien sind folgende feststellbar:

1. Für Asien befindet es sich in Ephesus CIL III 7121 = 6081 (Syll. or. 523) *Earinus Aug. lib. tabularius provinciae Asiae*, ferner 6075. 6077. 6082. 7126 = 6574 (besonders Hirschfeld 61).

2. Alpes Cottiae CIL V 7253. 7254 *tabularius Alpium Cottiarum*.

3. Für Dacia ist in Apulum CIL III 980. 7955 nachweisbar ein *tabularius prov. Daciae Apulensis*.

4. Für Dalmatien in Salona CIL III 1993. 14945. 14689 *tab. prov. Dalmatiae*.

5. Für Galatia in Ancyra CIL III 251, *Zenus Aug. lib. tabularius prov. Galatiae praepositus*.

6. Illyrium III 4063 *Felicianus tabularius vectigalis Illyrici*.

7. Für Gallia Celtica in Lugdunum XIII 1823 *Caesaris n. servus librarius in tabulario maiori* (Cass. Dio LIX 22. Hirschfeld 61f.).

8. Numidien hatte ein *tabularium* in Lambaesis VIII 2555 *tabularium principis*, 3290 *Heliodorus Aug. lib. ex tabulario*, auch 7039 und in Cirta VIII 7053. 7075. 7076 und Filialen in anderen Städten wie in Theveste VIII 2021. 2033. Seriana VIII 4373.

9. Für Mauretanien, Narbonensis, Syria, Palaestina ist ein *tabularium* erwähnt in XII 4254 *Aurel. Saturnius ex tabulario provinciarum* ...

10. Noricum hatte in Virunum nicht nur ein *tabularium patrimonii Regni Norici* III 4800, sondern natürlich auch ein *tabularium Caesaris*, wenn auch ausdrückliche Nachrichten fehlen.

11. Pannonia superior: erwähnt sind *tabularii prov. Pann. sup.* in Siscia III 3964 und Poetovio III 4043. 4066.

12. Für Sardinien ist in X 7584 ein *Lucretius Augg. tabularius prov. Sard.* bezeugt.

13. In Spanien befand sich in Taracco ein *tabularium prov. Hisp. cit.* CIL II 4089. 4181. 4183. 4248 und eines für Lusitania-Vettonia, das durch CIL II 485. 486 bestätigt wird.

14. Ägypten hatte ebenfalls ein *tabularium*, Syll. or. 707 *Φορτουνᾶτος Σεβαστοῦ ἀπελεύθερος, ἀρχιταβλάριος Αἰγύπτου* ...

15. Im griechischen Osten sind solche Zentralbüros in den *ἀρχεῖα* errichtet; so in Smyrna CIG 3264. 3266. 3286. 3295. 3318.

Diese in den Provinzialhauptstädten und anderen wichtigen Landstädten errichteten Finanzämter hatten für die einzelnen Steuern und Abgabenarten verschiedene Abteilungen (*a rationibus, XX hereditatium*, in Gallien die *quadragesima Galliarum*, für die Freilassungssteuer); deren Registraturen und wenn bei besonders großen Ämtern eigene Verrechnungsabteilungen bestanden, auch diese nannte man *tabularia*, um die in diesen Abteilungen beschäftigten Organe (*tabularii*) von den übrigen Finanzorganen, und da ihnen auch besondere Aufgaben zufielen, zu sondern. Literatur: Marquardt II 313, 3. Hirschfeld 60f. Dziatzko Archive s. o. Bd. II S. 562f. Steinwenter Urk.-W. 63, 5.

V. Tabularium civitatis. Das Gemeindearchiv der Munizipien hat seine besondere Bedeutung im lateinischen Westen erlangt; hier diente es nur zur Aufbewahrung jener Urkunden, die sich auf die Verwaltung der Gemeinde beziehen, vor allem der Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten (*tabulae communes*) und der Rechnungsbücher (Steuerverwaltung Cod. Theod. 13, 10, 1 = Cod. Iust. 11, 58 (57), 1 a. 313 Cod. Theod. 11, 7, 1 = Cod. Iust. 10. 19, 1 a. 315. CIL XI 3583 aus Castrum novum ... *curiam, tabularium scaenarium ... loco privato de sua pecunia ... coeravit*; Cic. pro Arch. 8; Gemeindebeschlüsse Liebenam 244, 4. Kubitschek ‚Acta ordinis' s. o. Bd. II S. 298f. Tardy 23). Zum Unterschiede von den griechischen Archiven

der *πόλις* haben die westlichen landstädtischen Tabularien keine notariellen Befugnisse; denn die letzteren sind nur zur Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden bestimmt und eingerichtet, die dort hinterlegt werden müssen (Schol. 5 Bas. 60, 51, 9 = Dig. 48, 19, 9, 6 ... *ἐν τῷ ἀρχείῳ ... ἢ ἐν τῷ γραμματοφυλακίῳ ... ἐν ᾧ δημόσια ἀπόκεινται δικαιώματα*). In den römischen Stadtarchiven werden Privaturkunden auf Grund obrigkeitlicher Anordnung (Dig. 3, 3, 73) oder auf Grund eines Privatvertrages (Dig. 43, 5, 3, 3) verwahrt, nicht aber sind sie öffentliche Verwahrungsstellen für alle Arten privater Urkunden (Mommsen St.-R. II 547. Steinwenter Urk.-W. 58ff.; als Urkundenarchiv überhaupt sehen diese Archive an Memelsdorff 41. Marquardt I 339, 7. II 313. Liebenam 39. 244. 278f. 290. Mitteis Reichsrecht 173; Röm. Priv.-Recht 306), so daß Ursprung und Entwicklung der griechischen *ἀρχεῖα, γραμματοφυλάκια, γραμματεῖα, χαρτοφυλάκια* und der römischen Archive vollkommen getrennt verlief und diese auch hierin nicht einander gleichzusetzen sind (Steinwenter Urk.-W. 23ff.; daher auch die Gleichsetzung in Dig. 48, 19, 9, 6 *archio forte vel grammatophylacio* wohl interpoliert ist, Rabel Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. XLV 530). Solche *tabularia civitatis* sind uns für einzelne Städte Italiens bezeugt: Heraclea (Cic. pro Arch. 8 *hic tu tabulas desideras Heracleensium publicas quas italico bello incenso tabulario interiisse scimus omnes*); Pisa CIL XI 1421; Caere XI 3614; Ampelum-Dacia CIL III 1315 ... *Fuscinus verne ab instrumentis tabularius*; ebenso weist CIL X 3876 für Capua auf solche archivalische Beschäftigung städtischer Beamter und ein *tabularium civitatis* hin.

Die in den Archiven angestellten Beamten und Hilfskräfte waren sehr zahlreich, s. o. Bd. II A S. 848 Art. Scriba (Kornemann), ferner ‚tabularius' und ‚adiutor tabulariorum' im folgenden Artikel.

Literatur: Daremberg-Saglio V 1 p. 14, Art. ‚tabularium'. O. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian. 2. Aufl. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche 1900. Marquardt Römische Staatsverwaltung I. II.; Das Privatleben der Römer. Memelsdorff De archivis imperatorum Romanorum, Halle 1890. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht; Römisches Privatrecht bis auf Diokletian. Mommsen Staatsrecht II³. III¹; Gesammelte Schriften V 329ff. Richter De tabulariis urbis Romae, Leipz. 1736. Steinwenter Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer 1915; Studien zu den koptischen Rechtsurkunden, Wessely Stud. Pal., Heft. 19 (1920). Tardy Les tabellions Romains 1901.

[Sachers.]

Tabularius.

Übersicht:

I. Wesen und Entwicklung:
1. Tabularii, ursprünglich servi publici, später dem Stande der Freien angehörig.
2. Soziale Stellung in der kaiserlichen Verwaltung und in den Landstädten.
3. Tabularii als kaiserliche Verwaltungsbeamte (personae publicae).
4. Byzantinische Zeit; allmähliche Gleichsetzung mit den Tabelliones. Tabularii in spätbyzantinischer Zeit und deren Organisation.
5. Staatliche Aufsicht und Strafrecht über die Tabularii.

II. Wirkungskreis:
1. T. in der Fiskal- und kaiserlichen Privatvermögensverwaltung:
   a) In der Reichsvermögensverwaltung; α—σ) einzelne Verwaltungsabteilungen.
   b) Scrinium tabulariorum.
   c) Patrimonium Caesaris und res domestica imperatoris.
2. T. in der Munizipialverwaltung.
3. T. als Urkundenverwahrer und Erweiterung des Wirkungskreises.
4. In der Heeresverwaltung und
5.—6. in Ägypten.
7. Wirkungskreis in justinianischer Zeit.
8. Private Tabularii.

III. Die Urkunde der Tabularii.

IV. Literatur.

I. Wesen und Entwicklung.

Die Bezeichnung dieser Beamten knüpft an die Einrichtung der *tabularia* in Rom an. Deren doppelte Funktion als Urkundenarchive und fiskalische Verwaltungsstellen (s. Art. Tabularium) bedingt auch ursprünglich den Wirkungskreis der T. Sie sind Archiv- und Registerbeamte, vornehmlich aber Hilfsorgane der staatlichen Finanzverwaltung in deren verschiedensten Zweigen; aber auch die in der Munizipalverwaltung angestellten T. werden zu solchen Diensten verwendet, so daß sie allmählich in der staatlichen Hoheitsverwaltung unentbehrliche, wenn auch untergeordnete Beamte werden, denen infolge ihrer öffentlichen Stellung die mannigfaltigsten Aufgaben zukommen.

1. Hervorgegangen sind die T. der späteren Zeit aus dem Sklavenstande. In den römischen Tabularien wurden ursprünglich für die Besorgung der gewöhnlichen Geschäfte Staatssklaven verwendet (so in den Archiven der Zensoren, im Aerarium, Liv. XLIII 16, 13. Halkin 73f. Mommsen St.-R. I³ 329); *servi publici* finden sich auch in den Archiven der Munizipien. Allmählich erweitert sich ihre Tätigkeit, sie werden auch zu anderen Geschäften herangezogen; besonders die kaiserliche Finanzverwaltung bedient sich in den verschiedenen Zweigen und Kassen zur Rechnungsführung der T. und hier werden durchwegs Freigelassene in den einzelnen *rationes* des Fiskus und des *patrimonium Caesaris* eingestellt. So verbindet sich mit erweitertem Wirkungskreis auch eine Hebung ihrer sozialen Stellung; vom 3. zum 4. Jhdt. finden sich bereits Freie in allen Verwaltungszweigen, die T. benötigten (Cod. Iust. 7, 9, 3, 1 a. 290/91. Dig. 50, 4, 18, 10), bis Honorius die Einstellung von Sklaven in allen öffentlichen Ämtern, sei es in der Reichsverwaltung oder in den Munizipien, verbot (Cod. Theod. 8, 2, 5 = Cod. Iust. 10, 71 [69], 3 a. 401) und verfügte *ut, sive solidis provinciis sive singulis civitatibus necessarii fuerint tabularii, liberi homines ordinentur neque ulli deinceps ad hoc officium patescat aditus, qui sit obnoxius servituti*; diese Entwicklung aus dem un-

freien Stande ist inschriftlich wie auch durch Privaturkunden, die in das 2./3. Jhdt. zurückreichen, bezeugt: *servi tabularii* CIL II 1480. V 8850 VI 9063. 9065. 9066. 9070. XII 1283, hierher gehört auch der δημόσιος γραμματεύς IG XII 1, 31. 701 und der CIL XIV 255 I Z. 1 der familia Ostiensis zugehörige *Hermes tabularius* aus dem 2./3. Jhdt.; einen *tab. servus vicarius* bezeugt CIL VI 9061; ein *libertus et tabularius rei publicae* ist in CIL III 3851 angeführt und zu den freien T. zählt die große Menge jener, die als *Augusti liberti* bezeichnet werden, zur *familia Augusti* gehören und im öffentlichen Verwaltungsdienste stehen: z. B. CIL VI 9056—60. 9062—71. 9074. 9075. 9079. 30950a. X 1742. 7590. 7951. XIV 304. 2261. 4316 u. ö. und Pap. Oxy. 1114 a. 237 n. Chr. *Iulianus Aug. lib. tabularius*, der der Verwaltung der XX hereditatium zugeteilt ist (u. II 1 a, *β*), auch CIL III 3851 ... *liberto et tabulario rei publicae* (Munic. Labacum) gehört hierher, während die sonstigen Unterbeamten und Gehilfen der T. meistens dem Sklavenstande angehörig sind. (Voltelini Acta Tirol. II p. XIV. Tardy 23f. Pfaff 25f. 28ff. Halkin 179ff. Steinacker 78.)

Die seit Konstantin den Statthaltern (*rectores*) beigegebenen Rechnungsbeamten (*numerarii*) wurden infolge Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsführung verschiedener Vorrechte beraubt, ihnen 365 n. Chr. die Amtsbezeichnung *tabularii* gegeben und so diesen gleichgestellt (Cod. Theod. 8, 1, 4 = Cod. Iust. 12, 49, 1 a. 334. Cod. Theod. 8, 1, 9 = Cod. Iust. 12, 49, 2 a. 365. Amm. Marc. XXVIII 1; vgl. Cod. Theod. 8, 15, 5 a. 365/73. Cod. Theod. 8, 1, 12 = Cod. Iust. 12, 49 (50), 4 a. 382. Cod. Theod. 12, 6, 30 = Cod. Iust. 10, 72 (70), 13 a. 408. Bethmann-Hollweg III 150f.).

2. Die kaiserliche Verwaltung hat stets Freigelassene im Tabulariat verwendet (*Augusti liberti* s. o. 1), während in der Munizipalverwaltung erst allmählich freie T. angestellt wurden, so daß wahrscheinlich besonders für diese die Vorschrift des Honorius vom J. 401 (Cod. Theod. 8, 2, 5 = Cod. Iust. 10, 71 [69], 3 s. o. 1) Bedeutung hat. Für dieses Amt hat man außerhalb Roms und in der Provinz auch Angehörige der Priesterschaft der Augustales verwendet: CIL IX 5064 (Interamnia in Unteritalien) *August(alis) tabularius*, XI 2710 a *Augustali tabulario rei publicae Volsiniensii*, III 3851 (Emona — Labacum) *liberto et tabulario rei publicae, Augustali gratuito*, auch VI 33736. Der T. der Munizipien zählt unter die *munera publica personalia* (Dig. 50, 4, 18, 1; ebd. 18, 10, auch Pap. Straßb. 5 Z. 11 a. 262 n. Chr. ... ταβουλαρίῳ ἔσχεν ἐπιδιακονεῖν παρ' ἕκαστα ἐπανηρημένος Liebenam 420ff.). Dies bedingte einerseits Gebundenheit an diesen Beruf, so daß ein T. kein anderes Staatsamt annehmen oder seinen Beruf wechseln durfte (Cod. Th. 8, 2, 1 = Cod. Iust. 10, 71, 1 a. 341; vgl. auch Cod. Theod. 8, 7, 14 = Cod. Iust. 12, 23 [24], 2 a. 377), aber auch, daß man sie einer immer stärkeren staatlichen Aufsicht besonders für ihre Eignung zum Amte unterwarf (Cod. Theod. 8, 1, 1 a. 319) und sie als öffentliche Rechnungsbeamte auch eine Abrechnung vorzulegen verpflichtete, ehe sie in den *ordo decurionum* eintreten durften (Cod. Theod. 8, 2, 2 a. 370).

3. Die mannigfaltige Verwendung der T. in der staatlichen Verwaltung, der Umstand, daß kaiserliche Freigelassene (Aug. lib.) solche Posten bekleideten und es Abteilungen mit großem Personalstand gab, brachte einerseits eine Bevorzugung gewisser Gruppen von T. mit sich, anderseits waren einzelne von ihnen andern Beamtengruppen übergeordnet; auch innerhalb der bei einer Verwaltungsstelle verwendeten T. bildeten sich Abstufungen im Rang heraus. In Abteilungen mit größerem Personalstand, wie in der *summa rationum*, bei der Verwaltung des *patrimonium Caesaris*, hatten die T. als unmittelbare Untergebene *proximi* und *adiutores* unter sich (CIL VI 1115 *tabularius summarum rationum cum proximis et adiutoribus*, 8508 *proximus tabulariorum rationis patrimonii; adiutores tab.* sind für die meisten Fiskalabteilungen und auch im Munizipialdienst bezeugt und gehören zum Unterschied von den T., die kaiserliche Freigelassene sind, stets dem Sklavenstande an CIL VI 9076. 8546. 8838. 9077, unten II a [unter *α, β, δ, ζ, ν*], c und 2 b). Die T. einer Abteilung stehen aber auch untereinander in einem Rangverhältnis: bei manchen *rationes* war ein *princeps* oder *praepositus tabulariorum* an deren Spitze (CIL VI 1135 *Flav. Pistius praepositus rerum privatarum*, 8528 *praepositus tabulariorum rationis castrensis*. in 8446 kommt ein *princeps tabularius in statione XX hered.* vor, CIL III 251 *Zeno Augg. lib. tab. prov. Galatiae praepositus*). Unter den in den kaiserlichen Verwaltungsstellen angestellten T. nahmen die in der Zentrale der Finanzverwaltung (u. II 1 a) befindlichen *tab. a rationibus* offenbar einen höheren Rang ein und waren angesehener, als die T. in anderen Verwaltungsabteilungen, da ihre Beförderung auch zu höheren Staatsämtern, wie zur Prokuratur, vorkam (CIL VI 8450 *procurator fisci libertatis et peculiorum, tab. a rationibus, tab. Ostis ad annonam*, 8515 *Martialis Aug. lib. tabularius, procurator fiscorum et fisci castrensis, proc. hered(itatium) fisci libertatis*, Dess. 1518 *T. Flavius Aug. lib. Delphicus tabularius a rationibus, proc. ration. thesaurorum hereditatium, fisci Alexandrini.* Rostovtzeff Diz. epigr. III 137. Hirschfeld 429, 6. 460f.).

In großen Büros bildeten die T. Vereine; ein solches *collegium* ist uns in Ephesus für die Mitglieder des *tabularium Caesaris* bezeugt: CIL III 6082 *Ara defendetur ab iis, qui sunt in tabulario Ephesi*, 6077 (nach Pius) *quorum curam agunt collegia libertorum et servorum domini nostri Augusti infra scripta: magnum et Minervium tabulariorum et Faustinianum commentaresium et decurionnum et tabellariorum.*

In dem unter dem Comes sacr. larg. in der diokletianisch-konstantinischen Monarchie eingerichteten *scrinium tabulariorum* ist die Rangordnung der Beamten dieses Büros genau festgelegt, wie auch die Anzahl der Stellen, die auf jede Ämterstufe fallen: Cod. Theod. 6, 30, 7 = Cod. Iust. 12, 23, 7, 4 a. 384. Not. dign. or. 13, 24, occ. 11, 90.

Die Hebung ihres Standes, die Erweiterung ihres Wirkungskreises hatte zur Folge, daß sie schließlich zu den *personae publicae* zählten. Schon eine Konstitution von 409 (Cod. Theod.

11, 8, 3, 1 = Cod. Iust. 1, 55, 9, 1) gibt der Bevölkerung das Recht, wegen erlittener Beleidigungen und Rechtsverletzungen zu belangen *scribas, tabularios et cetera officia publica* und 472 (Cod. Iust. 1, 3, 31 [32] pr.) wird die Intervention der T. in Waisenangelegenheiten verfügt *ut praesentibus publicis personis, id est tabulariis, aut interventibus gestis in hac quidem inclita urbe ... res eorum* (sc. *pupillorum*) *eis* (sc. *orphanotrophis*) *tradantur, in quibus sunt custodiendae.* In justinianischer Zeit sind sie Beamte des öffentlichen Verwaltungsdienstes und heißen daher auch in Ägypten δημόσιοι ταβουλάριοι (Pap. Lond. I p. 208 [nr. 113, 4] a. 545); damit wird ihre öffentliche Stellung gekennzeichnet, aber sie sind nunmehr mit einer Reihe von Agenden, die in das Privatrecht fallen und der Sicherung solcher Rechte dienen, befaßt (Inst. 1, 11, 3, s. u. II 7), auch ist ihre Intervention bei gewissen Rechtsgeschäften vorgeschrieben und notwendig.

4. In der justinianischen Epoche wirkten zunächst T. und *tabelliones* mit einem ziemlich abgegrenzten Tätigkeitsfeld nebeneinander. Erstere sind an Geschäften beteiligt, die die Zuziehung besonderer öffentlicher Organe notwendig macht, sie sind Vertrauenspersonen und müssen bei Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte und bei wichtigen Beurkundungen zugegen sein, während eine Pflicht, *tabelliones* bei der Verfassung von Urkunden beizuziehen, nicht bestand (Pfaff 22, 26). Die Urkundsverfassung nimmt bei den T. einen verhältnismäßig kleinen Teil ihrer Tätigkeit ein, wird aber schließlich ihre Hauptaufgabe. In den nachjustinianischen Jahrhunderten sind *tabelliones* und T. ineinander übergegangen; beide sind nur mehr, soweit Nachrichten reichen, private konzessionierte Urkundenverfasser unter öffentlicher Aufsicht (gleichgestellt den νομικοί, χειροχρησταῖς Nov. Irene Coll. 1, 27, 1. Zachariae p. 58 = Zepos 1, 27, 1, 7). Sie üben dieselben Funktionen aus und beide Klassen sind als συμβολαιογράφοι bezeichnet. Von dem früher sehr ausgedehnten Geschäftskreise der T. ist nichts mehr wahrnehmbar. Einblick in das spätbyzantinische Urkunden- und Schreiberwesen vermittelt der Liber Eparchicus aus der Mitte des 10. Jhdts. (Stöckle 142ff. Boak 598, 1. Nicole 4ff.), der staatliche Bestimmungen über das Zunftwesen in Konstantinopel enthält. Gefordert werden bestimmte Qualifikationen für das Amt: Gesetzeskenntnis, Klugheit, Beredsamkeit, guter Stil und überhaupt allgemeine Bildung (lib. Eparch. I 1—3). Wie in Ravenna die *tabelliones* sind die T. zu einer Korporation vereinigt; an ihrer Spitze steht ein *primicerius*, der von der Gesamtheit der Zunftmitglieder auf Grund seiner Würdigkeit dem Eparch vorgeschlagen und von ihm auf Lebenszeit in das Amt eingesetzt wird (I 22); auch bei Bestellung eines Stellvertreters infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen des eigentlichen Amtsinhabers verwaltet der Vertreter nur bis zum Ableben desselben das Amt (I 21). Die T. üben ihr Amt in Konstantinopel in der *statio* aus, deren Zahl in dieser Stadt mit 24 gesetzlich festgelegt ist; diese T. heißen aber συμβολαιογράφοι, sind also, wie schon ihr Name sagt, vielleicht nur mit der Abfassung von Urkunden beschäftigt (lib. Eparch. I 23 ἀλλ' ὅσαι στατίονες τοσοῦτοι καὶ συμβολαιογράφοι, vgl. noch I 10. 15), entsprechen demnach in ihren Befugnissen im wesentlichen den *tabelliones* (auch Nov. Iust. 44, 1 pr. im Authentikum setzt συμβολαιογράφος und *tabellio* gleich und im gleichen Sinne auch der Bas.-Text dieser Novelle in Bas. 22, 2) und scheinen die bevorzugten legalen Urkundenverfasser zu sein, die nun die Tätigkeit der früheren *tabelliones* im besonderen versehen. Die anderen öffentlichen, nicht an eine *statio* gebundenen Urkundenschreiber, die T. des Liber Eparchicus werden auch zu anderen Funktionen, so zur Entscheidung von Rechtsfällen herangezogen (I 5. Stöckle 18. Suid. s. ταβελλίων, s. auch Art. Tabellio). Die T., welche Inhaber einer *statio* sind, dürfen sich einen Schreiber halten, der nichts ohne ihre Erlaubnis tun, vor allem nicht die Schlußausfertigung an den Urkunden anbringen darf (I 17. 18. 24. Bethmann-Hollweg III 175. Karlowa 1002. Bresslau Urkundenlehre I[2] 583, 2. E. Mayer Ital. Verfassungsgesch. I 114ff. Ferrari 9f. 19ff. 79ff. Steinwenter Stud. 67, 8. Steinacker 79; mit Unrecht gegen eine Gleichstellung von T. und *tabelliones* und T.-νομικοί Zachariae Byz. Ztschr. II 179f. Tardy 140. 149f.).

Für die Heranbildung zum Berufe der T. gab es besondere Lehrer (παιδοδιδάσκαλοι νομικοί oder διδάσκαλοι), die zu dieser Tätigkeit von den T. und deren Vorsteher bestellt wurden und Kurse für die Kandidaten des Tabulariats abhielten (lib. Eparch. I 13. 16). Ihre Kenntnisse in der Abfassung von Urkunden konnten sie auch verwerten, bedurften aber hierzu der Genehmigung des Eparchen und der T. (lib. Eparch. I 15). Stöckle 20. 57. Ferrari 79, 3. Nicole 82ff. Tardy 146ff.

Auch im griechisch beeinflußten Unteritalien und in Sizilien finden sich T. vor und hier sind diese mit den *tabelliones* und νομικοί vollkommen identisch; sie sind συμβολαιογράφοι, Urkundenverfasser, die überwiegend dem geistlichen Stande angehören und die nun entweder von den Städteverwaltungen, Feudalherrn, Bischöfen oder auch vom König ernannt werden (Ferrari 9ff. 80ff.).

5. Als *personae publicae* standen die T. unter staatlicher Aufsicht; daß Bestimmungen für die Zulassung zu diesem Amte, das stets mehr an Wichtigkeit und Bedeutung zunahm, bestanden haben, können wir als sicher annehmen, wenngleich nichts hierüber überliefert ist. Das staatliche Aufsichtsrecht macht sich besonders in strafrechtlichen Bestimmungen, die auf die T. Anwendung fanden, geltend. Die T. der Munizipien genossen nicht die Vorrechte des Dekurionats; wie die *numerarii* hat man sie der Folter unterworfen (Cod. Iust. 12, 49 [50] 2 a. 365); Betrügereien bei der Steuervorschreibung haben Stellenverlust zur Folge (Cod. Theod. 12, 6, 27, 2 = Cod. Iust. 10, 72 [70], 12 a. 400); Feuertod ist die Strafe bei ungerechtfertigter Befreiung von Steuern (Cod. Theod. 13, 10, 8, 1 = Cod. Iust. 10, 25, 1 a. 383); Geldstrafen und Gehaltsverlust treten bei Nachlässigkeiten in der Verwaltung und Beaufsichtigung industrieller dem Fiskus gehöriger Unternehmungen ein (Cod. Iust. 11, 9, 5 a. 436, s. u. II 1 b); wer das Gebot übertritt, daß die Geschäfte der T. nur von diesen

ausgeübt werden dürfen, wird mit Geldstrafen belegt und verliert den Sklaven, wenn ein solcher deren Geschäfte betrieb (Cod. Theod. 10, 20, 18 = Cod. Iust. 11, 9 [8], 5 a. 436). Im Lib. Eparch. werden die verschiedensten Strafen verhängt: Geldstrafen (I 4. 5. 10. 20. 26), Prügel (I 5. 12), Verlust der Stellung (I 2), Körperstrafen mit Ausweisung aus der Zunft (I 15. 25) oder Stadtverweisung (I 16. 17).

II. Wirkungskreis.

1. Die ursprüngliche Stellung und Tätigkeit der T. hängt auf das engste mit der Einrichtung der *tabularia* zusammen. Die Kaiser bedienten sich bei der Verwaltung des Fiskus in den verschiedenen Kassen in Rom ihrer und auch das Krongut (*patrimonium*) und die kaiserliche *res privata (patrimonium privatum)* hatte solche Subalternbeamte.

a) T. in der Reichsvermögensverwaltung (a rationibus). Hier waren sie Rechnungsbeamte (Dig. 50, 13, 1, 6 *calculatores = t.*), die in Rom in der Zentralstelle der Verwaltung des Fiskus (hierher gehören die zahlreichen inschriftlich erwähnten T. in CIL VI 8581. 9055—9060. 9062—9071. 9074. 9075. 9079. 30950 a, Dess. 7915) unter dem *procurator a rationibus* später *procurator rationalis summae rei* standen und den Titel *t. a rationibus* (CIL VI 8426. 8450. 8581. 33725. Dess. 1518 ein *adiutor t. a rat.* CIL VI 8429. 8430), dann *t. summarum rationum* (CIL VI 1115) führten. Auch die in Italien verstreuten Finanzämter bedienten sich ihrer (CIL IX 5064. XIV 304. 2261. 2861. 4316. 4483, ein *adiutor t.* CIL XIV 49. 200. 4279 und IX 4782 *Daphnis Caes. n. servus adiutor tabulariorum* fraglich 5706). In jeder Provinz waren in der *ratio provinciae* in den einzelnen Abteilungen der Finanzverwaltung (*statio* CIL III p. 924 = Bruns[7] nr. 177. CIL III 14945. VIII 21008, für die asiatische Ratio in Ephesus kommt ein *adiutor t.* in CIL III 7126 = 6574 ... *ab epistulis graecis et a rationibus ... Spectatus Augg. n. lib. adiutor tabulariorum* vor. Cod. Iust. 4, 31, 1; 10, 5, 1, a. 228. Weiss Art. Statio o. Bd. III A S. 2212f.) unter den Provinzialprokuratoren im Rechnungsdienste als Steuer- und Zensusbeamte T. tätig; sie nahmen die fiskalischen Gelder ein, quittierten und rechneten ab (Cod. Iust. 10, 1, 2; 10, 2, 2; von T. verfaßte Teilsteuerquittungen Pap. Kl. Form 643 und 1021 saec. V. Hirschfeld 62ff.), während die Aufsicht über die in diesen Verwaltungsstellen befindlichen Urkunden die *commentarienses* oder *a commentariis* führten (Dig. 49, 14, 45, 7, zahlreiche inschriftliche Belege. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. 7 II 125ff. Premerstein Art. a commentariis o. Bd. IV S. 764ff.). In der *ratio provinciae* angestellt, werden sie inschriftlich als tabularii provinciae erwähnt: Africa CIL VIII 21008. Asia III 7121, ein *adiut. tab. prov. Asiae* III 6075. 7126 = 6574. Alpes Cottiae V 7253. 7254. Creta Dess. 1496. Dacia III 980. 7955. Dalmatia III 1993. 14689. Galatia III 251. Hispania II 485. 486. 3235. 4089. 4181. 4183. 4248. Illyricum III 4063 *ex tabulario vectig. Illyrici*; in XII 4254 wird erwähnt ein *tabularium prov. Mauritaniae, Narbonensis, Syriae, Palestinae*; Noricum III 4800. Numidia VIII 7039. 7936 und ein *adiutor tab.* 7053. 7075, die meistens Sklaven waren 2021. 2033. 4372. 4373. 7076. 10628. Pannonia sup. III 3964. 4043. 4066. Sardinia X 7584. Diesen ausdrücklich als Provinzialtabulare bezeichneten wird man alle jene zuzählen müssen, die diesen Titel nicht führen, aber als *Augusti libertus et tabularius* ihre Zugehörigkeit zur kaiserlichen Familie geradeso wie jene dartun: CIL II 4248. 5210. VIII 7053. 7075. 7076. Dess. 3228 (Aquileia *Hilarus Syriaci Aug. lib. tabularii servus*). Seit Diokletian führten die T. vor allem die Steuerlisten in der Provinz (Cod. Theod. 11, 16, 4 a. 328) und sind als Zensusbeamte in der Zweizahl tätig (Cod. Theod. 8, 1, 9 = Cod. Iust. 12, 49 [50] 2 a. 364. Cod. Theod. 8, 1, 12 = Cod. Iust. 12, 49 [50], a. 382. Cod. Iust. 10, 1, 2. Cod. Theod. 12, 6, 30 = Cod. Iust. 10, 72, 13 pr. a. 408 *duos tabularios ... per universas provincias oportere constitui*).

In den *stationes* sind sie in den einzelnen Abteilungen bei der Steuerberechnung und Vorschreibung, wie auch in sonstigen Zweigen der öffentlichen Geldgebarung und staatlichen Verwaltung tätig:

α) Schon unter Kaiser Mark Aurel haben sie zufolge ihrer Eigenschaft als Zensusbeamte die Geburtsanzeigen entgegengenommen und diese und andere *instrumenta censualia* (vgl. CIL III 1470 = 7974 *Valentinus ... Aug. n. verna librarius ab instrumentis censualibus*) in den Archiven verwahrt. Hirschfeld 63f. und besonders CIL III 1315 *verna ab instrumentis tabularii*, unbestimmt CIL X 3876 (vgl. den Art. Tabularium IV b und u. 2 b).

β) Besonders ist ihre Tätigkeit bei der Vorschreibung und Erhebung der Erbschaftssteuer bezeugt (*vicesima hereditatium*) und daher auch ihr Titel *tab. vices. hered.* (CIL II 4184. IX 4977, ein *princeps tabulariorum in statione XX hered.* CIL VI 8446); solche T. kommen sowohl in dem Zentralbüro in Rom (CIL VI 8446. 8447, ein *adiut. tab. XX hered.* VI 8448) als auch für Italien (CIL IX 4977 Cures Sabini. XIV 200 Ostia. 2262 Ager Albanus?) wie in der Provinz vor (für Spanien - Tarraconensis CIL II 3235. 4184, für die Aemilia, Ligurien, Transpadanien XI 1222, in X 3878 aus Capua wird ein *statio nis hereditatium tabularium castrense* erwähnt, das natürlich auch T. hatte, für Ägypten Pap. Oxy. 1114 Zl. 35 a. 237 n. Chr. Anmeldung einer testamentlosen Verlassenschaft: *Iulianus Aug. lib. tabularius intestatam (mulierem) decessisse ... notavi*; hierher gehört auch CIL VI 8933 (unter Claudius), 8437 (unter Pius).

γ) Für die *quadragesima Galliarum* kommt ein T. in CIL V 7214 und Dess. 1563 vor.

δ) Die Freilassungssteuer (*vicesima libertatis et peculiorum*), seit Claudius dem Fiskus zufallend, wird von dieser Zeit an in Rom in einer besonderen *statio* (CIL XV 7251) unter einem Prokurator verwaltet Hirschfeld 108f., dem als Hilfsorgane *tabularii fisci lib. et pec.* zugeteilt sind: CIL VI 772. 8450 a. 8451.

ε) In der Kassenverwaltung des Aerarium (Kubitschek Aerarium s. o. Bd. I S. 670f.) leisteten den *quaestores* (Mommsen St.-R. II 558f.) *viatores ad aerarium* (CIL VI

1932) Botendienste als Kassendiener und T. als Rechnungsorgane diesen wahrscheinlich Hilfsdienste (CIL VI 1930 *tabularius viatorum quaestoriorum ab aerario*).

ζ) Von den einzelnen Kassen des kaiserlichen Fiskus (Rostovtzeff Art. Fiscus o. Bd. VI S. 2402ff.) ist für den *fiscus Asiaticus* (Rostovtzeff S. 2403ff. Hirschfeld 71f.) ein *adiutor tabulariorum fisci Asiatici* CIL VI 8571 bezeugt. Dem unter einem Prokurator stehenden *fiscus Iudaicus* (CIL VI 8604) gehört der *tabularius Onesimus* an (CIL VI 8579), der als solcher der Provinz Iudaea bezeichnet wird. Zahlreicher sind die Belege für das Vorkommen dieser Unterbeamten beim *fiscus Alexandrinus* (Rostovtzeff Art. Fiscus o. Bd. VI S. 2402f. Hirschfeld 369f.): CIL VI 8573. Not. d. scav. 1901, 20, ein *adiut. tab. fisci Alex.* CIL VI 5744 (vgl. Dess. 1518) und der *ἀρχιταβλάριος Αἰγύπτου* Syll. or. 707 = Dess. 8846.

η) In der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens (*opera publica*), das unter senatorischen Curatores stand, wurden kaiserliche Freigelassene bei der Rechnungsführung verwendet; als solcher erscheint unter Claudius CIL VI 8933 ein *tab. marmorum (mensorum) aedificiorum*, später seit Traian ein *tab. operum publicorum* VI 8479 (Hirschfeld 266ff.).

ϑ) In den zum Fiskus gehörigen Bergwerksbetrieben (Gold-, Erzbau, Marmorbrüche) waren als Rechnungsbeamte gleichfalls T. eingestellt. In den dacischen Bergwerken in Pampelum CIL III 1297 ist ein *tab. aurearum Dacicarum* bezeugt; sie waren nicht nur mit der Verrechnung unter Prokuratoren beschäftigt (III 1313), sondern verwahrten auch als Registratoren die Akten (CIL III 1315 *ab instrumento tabulariorum*). Eine abgesonderte Buchführung und Verrechnung bestand in Rom für die aus den Marmorbrüchen von Luna eingeführten Blöcke CIL VI 8484. 8485 *tabularius marmorum Lunensium*; alle diese hiermit beschäftigten Unterbeamten (CIL VI 301 *tab. a marmoribus*) waren in einer *statio* am Tiber untergebracht (CIL VI 301. 410 und Bormann-Henzen zu beiden Inschriften. Hirschfeld 175ff.). Die gallischen Erzgruben bei Lugdunum überliefern *tabularii rationis ferrariarum* CIL XIII 1808. 1825.

ι) Unter dem Personal für die Getreideverwaltung (*annona*) in den italischen Hafenstädten (Ostia, Portus, Puteoli) ist für erstere Stadt CIL VI 8450 ein *tab. Ostis ad annonam* und dessen *adiutor* in der dortselbst befindlichen Filiale des *fiscus frumentarius* (Ostiensis vgl. CIL XIV 2045) bezeugt (Oehler Art. Annona o. Bd. I S. 2118f. Hirschfeld 248, 5). Diese in Rom in der flavischen Zeit errichtete Kasse (*fiscus frum.* Rostovtzeff Art. Frumentum o. Bd. VII S. 178) war eine mit zahlreichem Personal besetzte Kanzlei, darunter auch *tab. rationis fisci frumentarii*, denen die Buch- und Kassenführung oblag: CIL VI 8476. 8476 a, ein *adiut. fisci frum.* 8477 (Hirschfeld 244, 1); hierher gehört auch der *cerealis tab. reg.* Pic. VI 8580.

κ) Unter dem Personal der Hafenverwaltung von Ostia ist CIL XIV 4482 ein *tabularius portus Aug.* festgestellt worden; nicht gewiß scheint der Hafenbehörde XIV 49 anzugehören (*T. Flavius Aug. lib. tabularius adiutor* Hirschfeld 248, 5), der auch einem anderen Verwaltungszweige zugeteilt gewesen sein kann.

λ) Die Erhaltung der unter senatorischen Kuratoren stehenden Hauptstraßen Italiens fiel zuerst dem Aerarium Saturni, später dem Fiskus zu, erforderte aber stets Zuschüsse aus kaiserlichen Mitteln, weshalb zur Verrechnung dieser letzteren Gelder T. verwendet werden: CIL VI 8466 *tab. viae Appiae*, 8467 *tab. viae Salariae* Rostovtzeff Art. Fiscus s. o. Bd. VI S. 2400. Hirschfeld 209f.).

μ) Die Vermehrung des Personalstandes in der Verwaltung der Wasserleitungen, wo zur ursprünglichen *familia publica* seit Claudius die *familia Caesaris* trat und die Erhaltung dieser dem Fiskus zufiel (Hirschfeld 275f. Habel Art. Aquarii s. o. Bd. II S. 311f.), brachte neben Protokollführern, *a commentariis*, auch die Anstellung von Rechnungsführern, *tabularii*, mit sich, die in der Verwaltung (*ratio aquariorum*) zur Lohnauszahlung an das untergeordnete Personal, *aquarii*, der *familia Caesaris* verwendet wurden: CIL X 1743 = VI 33731 *T. Flavio Vero Aug. lib. tabulario rationis aquariorum*, VI 8488; ein Privattabularius eines Angestellten dieser ratio ist in CIL VI 70 (vgl. u. 8).

ν) Für die Herrichtung der circensischen und szenischen Spiele (*ludi*) benötigte die kaiserliche Verwaltung ein besonders zahlreiches Personal, das in dem *summum choragium* zusammengefaßt war; dem an der Spitze stehenden Prokurator waren neben anderen Organen (*adiutores, dispensatores, medici* usw. Weinberg Diz. epigr. II 219f. Hirschfeld 292ff.) auch T. beigegeben: CIL VI 776 *tabularii summi choragii*, ebenso 10086. Hirschfeld 249, 1. In der Verwaltung der kaiserlichen Fechterschulen in der Provinz waren auch T. tätig; so die in Barcelona gefundene Inschrift CIL II 4519, in der ein Aug. lib. als *tabularius ludi Gallici et Hispanici* erwähnt wird (Mommsen St.-R. II 1070f. Hirschfeld 292).

ξ) Unter den Beamten der Postverwaltung (*a vehiculis*) ist aus der flavischen Zeit auch ein *tab. a vehiculis* überliefert CIL VI 8543 (Hirschfeld 193. 197). Hierher zählt auch ein byzantinischer Pap. P. Gothenburg 9 a. 549/64, Quittung eines Betrages für der Stadtverwaltung geleistete Handwerkerarbeiten und in der Eigenschaft als Angestellter der städtischen Rechnungskammer im Eilpostdienst (*ταβουλάριος τοῦ ὀξέως δρόμου*).

ο) In der Zentralstelle der Fiskusverwaltung in Rom befand sich auch eine Buchungs- und Verrechnungsabteilung, die mit den den provinzialen Steuerbehörden angegliederten kaiserlichen Bankabteilungen in Verbindung stand. CIL VI 8581 erwähnt einen *Ulpius Placidus Aug. lib. tabularius a rationibus mensae Galliarum*, so daß in der Zentrale in Rom wahrscheinlich die Eingänge, unter anderem auch aus der XXXX Galliarum verrechnet und auch Zahlungen an diese Bankabteilungen von Rom aus geleistet wurden. Noch deutlicher sind zwei Inschriften aus dem *tabularium tractus Carthaginiensis*, der der Steuerverwaltung und Domänenadministration für Afrika diente und dem eine

Bankabteilung angegliedert ist mit Beamten, *tabularii*, die für einzelne Bezirke tätig waren; so ist zu deuten das Vorkommen des *adiutor tabulariorum a mensa Vagensi* für die Colonia Septimia Vaga (CIL VIII p. 154ff.) in CIL VIII 12883 und in VIII 13188 der *adiutor tab. ad mensam Thisiduensi* (Mommsen CIL VIII p. 1336f. Hirschfeld 59).

π) Ein *tab. praetoris Antiatini* ist CIL X 6667, des *praefectus urbi* VI 30865 und ein *adiutor tabulariorum rationis urbicae* VI 9078 überliefert; gefälscht ist der *tab. ripae Tiberis* CIL VI 3043 (Hirschfeld 263, 4); über den *tab. apparitorum* in CIL VI 4013 s. u. 8).

b) Die unter dem Comes sacr. larg. stehende Reichsvermögensverwaltung der diokletianisch-konstantinischen Monarchie (Seeck Art. Comites s. o. Bd. VI S. 671f. Enßlin Art. Largitio s. o. Bd. XIII S. 835f.) hatte in der Zentralverwaltung auch ein *scrinium tabulariorum*, dem eine bestimmte Zahl dem Range nach abgestufter Beamten angehörte (Cod. Theod. 6, 30, 7 = Cod. Iust. 12, 23, 7, 4 a. 384. Not. dign. or. 13, 24; occ. 11, 90. Seeck Art. Scrinium s. o. Bd. II A S. 893ff. 905); ihm gehört an der CIL III 9517 erwähnte *primicerius scrinii tabulariorum Mediolani* aus dem J. 432. Ihrer bediente man sich in dieser Zentralstelle nicht nur als Regierungsbeamter, sondern auch zur Aufsicht und Verhütung von Unterschleif bei in der Provinz gelegenen industriellen Unternehmungen, wohin sie von Konstantinopel aus entsendet wurden, Cod. Theod. 10, 20, 18 = Cod. Iust. 11, 9 (8), 5 a. 436 *purpurae nundinas ... vetamus. et ideo ... quintum de scrinio tabulariorum ad baphia Phoenices per certum tempus mitti praecipimus, ut fraus omnis eorum prohibeatur.*

c) In der Verwaltung des Krongutes (*patrimonium Caesaris*) und des kaiserlichen Hausvermögens (*res domestica imperatoris*) sind unter den Unterbeamten auch Rechnungsgehilfen eingestellt; es sind die *tab. rationis patrimonii* CIL III 9517 = 12858, V 40—42. VI 8506—09. Ephem. epigr. VIII p. 66 nr. 26 und Mommsen CIL V p. 3. Ein *tab. rationis privatae* ist nicht bezeugt, wohl aber ein *adiutor* derselben CIL VI 8510 (Hirschfeld 43, 4). Der kaiserliche Haushalt mit dem zahlreichen Hofgesinde (*ministri castrenses*) hat bei der Kasse, die für den Unterhalt der kaiserlichen Residenz eingerichtet ist, *tabularii fisci* (*rationis*) *castrensis* (CIL VI 8515. 8527. Dess. 1648; VI 8528 erwähnt einen *praepositus tab. rat. castrensis* und als deren Gehilfen *adiutores* CIL VI 8518. 8530. 8544. 33739. VIII 12609, vgl. VIII 2852. Hirschfeld 177, 3. 316f.); auch Registraturbeamte für die kaiserliche Schatzkammer (*thesauri*) sind bekannt, die als *tab. thesaurorum* fungieren CIL VI 325. 9080. 30737 (Hirschfeld 307, 3).

2. In der Munizipialverwaltung standen sie in Verwendung:

a) als Aufsichtsbeamte für die in den städtischen Archiven verwahrten Rechnungsbücher und Verwaltungsurkunden; zu diesen zählt wohl der CIL X 7951 erwähnte *tabularius Thurris et Tharros*, der wahrscheinlich mit der Aufbewahrung der Gemeindeordnungen und Urkunden betraut war (Mommsen ad h. inscr.). Die inschriftlich oft erwähnten *adiutores tab.* weisen auf die leitende Stellung der T. hin (Halkin 178ff. Pfaff 23ff. Liebenam 278f. Steinwenter Urk.-W. 25. Dziatzko Art. Archive o. Bd. II S. 563f.).

b) Auch die Rechnungsführer und Kassenbeamten der Gemeinde hießen T. (*tab. civitatum*); sie kassierten Geldsummen ein und quittierten die Empfänge, stellten die Unterlage für die Einziehung geschuldeter Beträge her (Cod. Theod. 11, 7, 1 = Cod. Iust. 10, 19, 1 a. 315; auf frühere Zeiten *tabularii* = *servi publici* verweist Cod. Iust. 11, 40 [39], 1); sie führten auch die Zensuslisten, die die Grundlage für die Steuereinhebung bildeten (Dig. 50, 4, 18, 16; vgl. Abbott and Johnson Municipal administration in the Roman Empire 131f.). Auf sie bezieht sich vor allem die nachdiokletianische Gesetzgebung, die erkennen läßt, daß die T. mit den *principales* der Munizipien an der Verteilung der Reichssteuern beteiligt waren; so spricht von ungerechter Steuerverteilung Cod. Theod. 13, 10, 1 = Cod. Iust. 11, 58 (57), 1 a. 313. ... *quoniam tabularii civitatum per collusionem potentiorum sarcinam ad inferiores transferunt*, Symm. epist. 9, 10, 2. Basil. epist. 281 = Migne G. 32, p. 1018. Cod. Theod. 8, 15, 5, 1 a. 365/73; 12, 1, 117 = Cod. Iust. 10, 32, 40 a. 387. Cod. Theod. 10, 4, 2 a. 365. Seeck Klio I 172f.; Untergang 271f. Hirschfeld 102ff.; etwas später oblag ihnen vielleicht auch die Steuereinhebung und Abfuhr der Eingänge an die Provinzialkasse (Charis. Dig. 50, 4, 18, 9 erwähnt die T. in dieser Eigenschaft noch nicht, wohl aber Cod. Iust. 10, 23, 1 a. 383. Cod. Theod. 11, 8, 3 = Cod. Iust. 1, 55, 9 a. 409 und Cod. Theod. 9, 27, 7 = Cod. Iust. 9, 27, 5 a. 390). Die inschriftlich erhaltenen T. lassen vielfach nicht erkennen, welchem Verwaltungszweige in den Munizipien sie angehören (Ephem. epigr. VIII p. 524 nr. 310 *Iulio Rufino Leontio extab(ulario) civ(itatis) Asturicesi.* CIL II 1480. III 3851. V 8850. VIII 7077. X 3938. XI 2710 a. XIV 255, I 1; unbestimmbar für die Art der Archivtätigkeit ist X 3876); auf ihre leitende Stellung weist das Vorkommen von *adiut. tab.* hin CIL IX 1664 u. ö.); in Ägypten wird erwähnt ein ταβουλάριος τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως in Pap. Lond. I p. 208 (nr. 113, 4) a. 595 n. Chr., ferner Pap. Oxy. 123 (saec. 3/4) und an den ταβουλάριος ... τῆς Ἀντινοείων πόλεως ist gerichtet Pap. Cairo Masp. 67353 Z. 25 (a. 569).

3. Die Verwahrung der öffentlichen Urkunden in den staatlichen und städtischen Archiven (private Urkunden werden nur zufolge besonderen Verwahrungsvertrages oder kraft behördlichen Auftrages übernommen, so Testamente Dig. 43, 5, 3, 3, s. Art. Tabularium Abschn. V. Pfaff 19. 22. Steinwenter Urk.-W. 60f.) und die Hebung ihres Standes durch Verwendung von freien Personen zu diesem Amte (s. o. I 1) brachte mit sich, daß sie allmählich bei der Abfassung von Beschwerdeschriften mitwirkten (Cod. Theod. 11, 8, 3 = Cod. Iust. 1, 55, 9 a. 409), als Zeugen zu Kontraktsschlüssen zugezogen wurden (Cod. Iust. 8, 17, 11 pr. a. 472 *condicionales* = *tabularii*; vgl. Cod. Iust. 10, 1, 7, 1 *servi condicionales*) und schließlich wurde ihre öffentliche Stellung besonders dadurch betont, daß man sich ihrer als Hilfsorgane bei der Verwaltung der Mündelgelder bediente (Cod. Iust. 1, 3, 31 [32], pr. a. 472. Nov. Iust. 131, 15 a. 545. Bethmann-Hollweg III 150f. 173. Pfaff 22f. Halkin 178f. Karlowa 1002).

4. In der römischen Heeresverwaltung befanden sich bei jeder Legion ein *commentariensis* und ein *tabularius* als Bürobeamte und Registratoren: auf letzteren verweist der *tab. classis praet. Rav.* CIL XI 17; und in CIL VIII 2852 der *centurio ... a tabulario castrensi*; in Pap. Hamb. 31 verfertigt der T. eine ἐπίκρισις-Eingabe und Pap. Oxy. 1511 a. 247 n. Chr. erwähnt einen solchen der *cohors Apamenorum*. Daß auch Soldaten nebenbei T. sein konnten, zeigt CIL VI 2977 *eques sive tabularius*.

5. Die zu Beginn des 2. Jhdts. n. Chr. in der Hand des ἀρχιερεύς-Idiologos zentralisierte Geldgebarung der Tempel in Ägypten hatte für die Buchführung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben die Anstellung von ταβουλάριοι zur Folge, die sich ταβ. τῆς ἀρχιερωσύνης nannten Pap. Wilcken Chrest. I 81 (Wilcken Herm. XXIII 593), zu diesen zählt auch der Pap. Bour. 41 a Z. 38 genannte ταβουλάριος.

6. In Ägypten finden wir T. in verschiedensten Tätigkeiten: als öffentliche Urkundenschreiber (δημόσιος ταβουλάριος) Pap. Lond. I p. 208 (nr. 113, 4) a. 595. Pap. Oxy. 123 (saec. 3/4); als Schreiber bei der Gerichtsverhandlung PSI 281 Recto a. 136/41 n. Chr.; als Rechnungsbeamter bei dem der städtischen Verwaltung (δημοσίων λογιστήριον) unterstehenden Eilpostdienst ist zu deuten der T. in Pap. Gothenb. 9 a. 549/64; als Steuerzahler und Ortstabularii erscheinen solche in der Steuerliste in Pap. Lond. III p. 63 Z. 24; p. 64 Z. 41 und p. 66 Z. 114 a. 197/98; s. auch oben 5.

7. Unter Iustinian ist das Tätigkeitsfeld wesentlich erweitert. Die vereinzelt schon früher vorgekommene Heranziehung der T. als Urkundspersonen bei Privatrechtsgeschäften im öffentlichen Interesse wird nun wesentlich erweitert, ohne daß wir im einzelnen nachweisen können, wann sie zu den einzelnen Funktionen zugezogen wurden. Vielfach läßt die justinianische Gesetzgebung durchblicken, daß bereits früher bestehende Gewohnheiten gesetzlich geregelt und abgegrenzt wurden. Nunmehr sind die T. zugezogen:

a) Bei Abschluß von Rechtsgeschäften (Cod. Iust. 8, 40 [41], 27 pr. a. 531, so z. B. für Bürgschaften).

b) Zur Errichtung von Urkunden Cod. Iust. 7, 6, 1, 1 c a. 531 (*epistula manumissionis*); wenn Urkunden für schreibunkundige Personen errichtet werden, muß ein T. als ὑπογραφεύς aushilfsweise zugezogen werden, der an Orten ohne T. auch durch sonstige Zeugen ersetzt werden kann: Cod. Iust. 6, 30, 22, 2 b a. 531 *speciali tabulario ad hoc solum adhibendo, ut pro eo litteras supponat* Nov. Iust. 73, 8 pr. ... δεῖ δὲ ἐπὶ τῶν γράμματα οὐκ ἐπισταμένων ταβουλαρίους καὶ μάρτυρας παραλαμβάνεσθαι, ἐν οἷς εἰσὶ ταβουλάριοι τόποις; in CPR II 5 Z. 27 (7. Jhdt.) übt der Stadtschreiber die Funktion des T. aus, ebenso fertigt Pap. Lond. III p. 228 (nr. 985) saec. 4. einer der T. von Herakleopolis eine Soldquittung für einen des Schreibens unkundigen Soldaten aus; dieselbe Funktion übt auch der in SB 5690 erwähnte Χριστόφορος ταβουλάριος aus; T. in dieser Tätigkeit erwähnen auch Nov. Iust. 44 praef.; 90, 3 a. 539; 112, 2 pr. a. 541; Nov. Irene Coll. 1, 27, 1 i. f. (Bethmann-Hollweg III 174. Spangenberg S. 37. Zachariae Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. XIII 26f. Karlowa 1002. Rabel Pap. Bas. 19f. Ztschr. Sav.-Stift. rom. Abt. XXXI 478. P. M. Meyer Griech. Texte 70, 5. Steinwenter Stud. 67f.; Urk.-W. 80, 3. Segrè 89, 1. Kaser Art. Testimonium B 3). Das Blindentestament verlangt für die Gültigkeit Beiziehung von sieben Zeugen und Niederschrift durch einen T. oder Beiziehung eines achten Zeugen: Cod. Iust. 6, 22, 8 a. 521. Inst. Iust. 2, 12, 4; vgl. Nov. Leo Coll. 2, 69 (Bethmann-Hollweg III 174. Pfaff 21f. Tardy 26f. R. Mayr Röm. Rechtsgesch. IV 137. Girard-Senn[8] 865. Arangio-Ruiz Istituzioni[2] 479. Kaser Art. Testimonium I B).

c) Von ihnen oder unter ihrer Leitung werden Inventarien verschiedenster Art errichtet; bei Erbschaftsantritt *cum beneficio inventarii* Cod. Iust. 6, 30, 22, 2—2 a a. 531; bei Antritt einer Vormundschaft und Kuratel schon Dig. 26, 7, 7 pr. Cod. Theod. 3, 30, 6 pr. = Cod. Iust. 5, 27, 24 pr. a. 396; nunmehr Cod. Iust. 5, 51 13, 1 a. 530; das Vermögen von Waisen wird in Gegenwart von T. und unter Aufnahme eines Protokolls mit Inventar den Waisenvätern, *orphanotrophi*, übergeben Nov. Iust. 131, 15 a. 545. Cod. Iust. 1, 3, 31 [32] pr. a. 472; ebenso bei Bestellung eines *curator furiosi* Cod. Iust. 1, 4, 27, 1 = 5, 70, 7, 5 a a. 530; Inventarerrichtung im Falle der lex Falcidia Nov. Iust. 1, 2, 1 a. 535 (Bethmann-Hollweg III 174. Karlowa 1002. Pfaff 19f. Girard-Senn[8] 237. 947f.).

d) Intervention bei der Hinterlegung von Restbeträgen nach Befriedigung der Gläubiger aus dem Schuldnervermögen, wobei ihre Anwesenheit wegen einer genauen Verrechnung der gläubigerischen Forderung notwendig war (Cod. Iust. 7, 72, 10, 2 a. 532. Nov. Iust. 1, 2, 1 a. 535. Tardy 27. Pfaff 20).

e) Bei der Arrogation wird das Versprechen der Vermögensrückstellung im Falle des Vorversterbens des arrogierten Impubes von ihnen entgegengenommen; ursprünglich wurde es einem *servus publicus* abgegeben (Dig. 1, 7, 18; Cod. Iust. 8, 47 [48], 2 pr. a. 286), in den Munizipien neben diesen auch den städtischen Magistraten (vgl. Dig. 27, 8, 1, 15 und 16); an die Stelle des *servus publicus* trat dann der T. (Inst. Iust. 1, 11, 3 *ut caveat adrogator personae publicae, hoc est tabulario* Bethmann-Hollweg III 174. Halkin 41. 153. 180. Tardy 24. Pfaff 19. 22. 24f. Girard-Senn[8] 194, 2. Buckland Textbook 126f.).

f) Zuziehung von T. bei der Einführung eines Emphyteuta in den Besitz (Cod. Iust. 4, 66, 3, 3 a. 530. Bethmann-Hollweg III 174. Karlowa 1002. Tardy 27).

g) Auch ein von T. unterfertigtes Schriftstück unterbricht die Verjährung, wenn andere öffentliche Organe nicht erreichbar sind (Cod.

Iust. 7, 40, 2, 1 a. 531. Bethmann-Hollweg III 174. Karlowa 1002. Tardy 27f.).

h) In Ägypten scheint man sie in byzantinischer Zeit zu Verwaltungsakten verschiedener Art, vielleicht auch als Vollzugsbeamte im Verwaltungs- und Polizeidienst herangezogen zu haben; so in Pap. Oxy. 1885 a. 509, da auch die *riparii* Polizeiorgane waren (Oertel Liturgie 284f. Gelzer Arch. Pap. V 358. Wilcken Grundz. 167 und Chrest. I 197); als Vollzugsbeamte erscheinen sie Pap. Cairo Masp. 67353 a. 569.

8. Neben diesen in staatlichen Diensten stehenden T. gab es solche in privater Stellung befindliche; solche sind auch in zahlreichen Inschriften überliefert; größere Gutsverwaltungen, landwirtschaftliche Betriebe, Handelsunternehmungen, auch einzelne Private haben sich solcher *calculatores* bedient, um sie zu Verrechnungszwecken und als Registratoren zu verwenden: CIL VI 9921—26. VIII 5361 *tab. privatus.* X 4763; in VI 70 ist Priscus der T. eines Freigelassenen des Tib. Claudius (s. aber Hirschfeld 283, 2. Henzen CIL VI ad. h. inscr.); und bei der Korporation der *apparitores* (Mommsen St.-R. I³ 340f.) ist ebenfalls ein Privat-T. beschäftigt, der die Verrechnungen und ähnliches für die Korporation besorgte CIL VI 4013. Aber in der späteren Zeit hat man auch Privatsklaven zur Besorgung von den öffentlichen T. vorbehaltenen Geschäften herangezogen; die Const. von Arcadius-Honorius vom J. 401 (Cod. Theod. 8, 2, 5 = Cod. Iust. 10, 71 [69], 3, 1 illustriert treffend die damaligen Zustände: wiederholt wird der Befehl der Einstellung von Freien als T. und vor allem eingeschärft *si quis dominorum servum suum sive colonum chartas publicas agere permiserit, . . . ipsum quidem, in quantum interfuerit publicae utilitati, pro ratiociniis, quae servo sive colono agente tractata sunt, obnoxium attineri*, wobei die Übertretung dieser Vorschrift mit der Bestrafung des Sklaven durch körperliche Züchtigung und Verlust desselben für den Eigentümer geahndet wird, *dominorum enim interfuit ab initio providere, ne publicis actibus privata servitia immiscerentur.*

III. Die Urkunde der Tabularii.

In der spätbyzantinischen Zeit treten die T. nur mehr als Urkundenverfasser hervor; die schließliche Gleichstellung mit den *tabelliones* hatte zur Folge, daß man die für diese gegebenen Vorschriften auch auf jene anwandte. Im Lib. Eparch. werden gerade jene Momente, die für die Tätigkeit der T. als Urkundenverfasser von Wichtigkeit sind, besonders hervorgehoben; vorgeschrieben wird, daß den T. nicht nur das *χάρτου γραφὴν ἐπιτίθεσθαι* (I 6), *τὴν ὑπόθεσιν σημειοῦν* (I 8), *συμβόλαιον ἐργάζεσθαι* (I 7) Aufzeichnung, Abfassung und Ausarbeitung obliegt, sondern auch *ὀφείλει ἐνώπιον τῶν μαρτύρων καὶ τῶν παρακαλεσαμένων αὐθωρὸν καὶ τὴν κόμπλαν ἐπιτιθέναι κατὰ τὸν νόμον καὶ τὸ συμβόλαιον ἐκπληροῦν, ὡς ἂν βέβαια εἴη τὰ πραττόμενα* (I 12). Der *νόμος*, der das *κόμπλαν ἐπιτιθέναι* vorschreibt, weist auf die unter Iustinian ergangenen Vorschriften für die Tabellionenurkunde hin (s. Art. Tabellio III 1); der T. ist verpflichtet, persönlich bei der Enderledigung der Urkunde mitzuwirken und in Gegenwart der Parteien und der Zeugen die *completio* vorzunehmen und in der Urkunde Fehlendes zu ergänzen (*ἐκπληροῦν*), damit sie vollen Beweis über den Inhalt des Parteiwillens erzeugen kann (*ὡς ἂν βέβαια εἴη τὰ πραττόμενα* Stöckle 17, dagegen aber, im Anschluß an Nicole, Tardy 165). Den von den T. verfaßten Urkunden kommt eine gewisse *publica fides* zu; sie sind jedenfalls *instrumenta publice confecta*; für schreibunkundige Personen angefertigte Urkunden werden ausdrücklich als echte anerkannt (Nov. Iust. 73, 8 pr. a. 538 *καὶ οὕτως ἡ τῶν τοιούτωι συμβολαίων εἰσδεχθείη πίστις*), wenn auch die T. in solchen Fällen mehr die Funktion eines Hilfsorganes als *ὑπογραφεύς* ausübten und sie weniger in ihrer sonstigen Eigenschaft als Urkundenverfasser hervortreten (Steinwenter Stud. 67ff.).

Literatur: Bethmann-Hollweg Zivilprozeß des gemeinen Rechts III. Boak Notes and documents, the book of the prefect, Journ. of Economic and Business History I 4 (1929). Daremberg-Saglio V 1 p. 19 Art. ‚tabularius'. Durando E. Il tabellionato o notariato 1897 p. 5ff. Ferrari I Documenti greci medioevali Byz. Arch., Beih. 4 (1910). Girard-Senn Manuel de Droit Romain ed. 8. 1929. Halkin Les esclaves publics chez les Romains. Biblioth. de la faculté de Lettres, Bruxelles 1. Heft 1897. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian² 1905. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte, I. Staatsrecht und Rechtsquellen 1885. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche 1900. Nicole Le livre du préfet 1893. Pfaff J. Tabellio und Tabularius 1905. Seeck Geschichte des Unterganges der antiken Welt II, 1901. Segrè Bulletino Istituto diritto Romano XXXV (1923). Spangenberg Juris Romani tabulae negotiorum 1822. Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde 1927. Steinwenter A. Beiträge zum öffentlichen Urk(unden)-W(esen) der Römer 1915; Stud(ien) zu den koptischen Rechtsurkunden, Wessely Stud. Pal., Heft 19 (1920). Stöckle A. Spätrömische und byzantinische Zünfte, Klio Beiheft 9 (1911). Tardy M. Les tabellions Romains 1901. [Sachers.]

Ταβούλας ist nach Ptolem. II 9, 1 und 5 der Name eines Flusses im Norden der Provinz Gallia Belgica, wahrscheinlich der keltische Name der Schelde, die mit ihrem germanischen Namen *Scaldis* heißt, Schönfeld o. Bd. II A S. 348. Sonst ist der Name T., dessen Lesart in den Hss. schwankt, nirgends überliefert. Im Mittelalter heißt die Schelde *Tabula* oder *Tabul*, Pape Griech. Eigenn. 1479. Der Name, den Holder in seinen Altceltischen Sprachschatz aufnimmt, II 1690, ist noch nicht erklärt. Man bringt ihn in Verbindung mit *Tablae (Tablis)* auf der Tab. Peut., einem Orte nicht weit von der Mündung der Maas, worin Förstemann-Jellinghaus II 981 das heutige Willemsdorf in Südholland sehen will; s. auch Miller Itin. Rom. 39. [Franke.]

Taburnius erbat 397 den Beistand des Symmachus und fand dabei die Unterstützung der Nicomachi (Symmach. ep. VI 7, 1 und VI 18 S. 154, 24 und 158, 19 Seeck). [Enßlin.]

Taburnus *mons Campaniae* (Serv. Aen. XII II 715), Name der höchsten Erhebung (1393 m) oder des gesamten Gebirgszuges, der heute Monte Taburno oder als Gebirgskette Rocca Rainola mit der östlichen Fortsetzung Monte Vergine heißt. Teilweise zu Campanien, teilweise zu Samnium gehörig ist die Nordseite rauh und wild, die Südseite fruchtbar, wo Vib. Sequ. 157 und Verg. georg. II 38; Aen. XII 715 mit Schol. die Ölbäume erwähnen. Im Süden begrenzen das Gebirge die bekannten Caudinischen Pässe, daher Gratt. Cyneg. 509: *Caudini Saxa Taburni.* [Philipp.]

Tacaccia s. Tacatua.

Tacanus *episcopus Albulensis*, d. i. Albulae in der Mauretania Caesariensis (o. Bd. I S. 1331), zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich 484 nach Not. Maur. Caes. 79 bei Halm Victor Vitensis in MGH Auct. ant. III 1 S. 69. [Enßlin.]

Tacape s. *Τακάπη*.

Tacasarta, nach dem Itin. Ant. 163, 1 W. Station der römischen Heerstraße in Unterägypten, die von Heliopolis über Thou-Daphnae nach Pelusium führte, 14 mp von Thou, 18 mp von Daphnae (Dafno) entfernt, demnach in der Gegend von Phacusa (h. Fakûs) zu suchen. Parthey Zur Erdk. d. alt. Ägypt. Abh. Akad. Berl. 1858 hatte das in der Not. dign. or. als Standort der *Ala II Aegyptiorum* genannte Tacasiria dazugestellt, für das an sich auch Taposiris (s. d.) in Betracht käme. [Kees.]

Tacatua. Von Plin. n. h. V 22, d. Tab. Peut. Segm. IV 1 (vgl. K. Miller Itin. Rom. 887) und d. Itin. Ant. 20 p. 8 (ed. Parth.-Pind.) erwähnter Ort Nordafricas, in der von de Thou angewendeten italienischen Namensform Tacaccia benannt (s. Ch. Tissot Géogr. compar. II 102). T. lag in Numidien unweit der Grenze von Mauretania Caesariensis und gehörte zu den Küstenorten des Mittelmeers (Plin. n. h. V 22: *in ora Tacatua, Hippo Regius* . . .). Von T. gingen zwei Wege aus, von denen der eine die Küste entlang über Sullucco (jetzt Aïn Mokra) nach Hippo Regius (Ruinen beim heutigen Bona) führte, während der andere landeinwärts über Zaca nach Culucitani (jetzt Bu Maiza) verlief (s. Skizze 290 bei Miller Itin. Rom. 909/10). T. ist mit dem von Ptolem. IV 3, 2 p. 615 ed. Müll. erwähnten *Τακατύη* identisch. Seinen Namen bewahrt das heutige Kap Takusch (Miller 911), worauf schon C. Müller (Ptolem. p. 615) und Ch. Tissot Géogr. compar. I 154 und II 101 hingewiesen haben, in Baedekers ‚Mittelmeer' (Lpz. 1909, 136) als Cap Toukousch bezeichnet. In einer diesem Vorgebirge anliegenden Bucht lag T., das nach Miller 911 dem heutigen Herbillon (s. Stielers Handatl. 1916 nr. 69) entsprach, also nordöstlich von Constantine im östlichen Algier gelegen hat. [Treidler.]

Tacfarinas, ein Numider, der in den römischen Auxiliartruppen gedient hatte und dann desertierte (vgl. Tac. ann. III 20. 73) und ein Räuberhauptmannleben führte, erregte im J. 17 n. Chr. einen Aufstand der nomadisch lebenden Musulamier, die er in militärische Abteilungen gliederte und befehligte. Er gewann auch die benachbarten maurischen und numidischen Stämme, deren Häuptling Mazippa war, und sogar das in der römischen Provinz Africa lebende Volk der Cinithier; auch die Gaetuler gehörten zu seinen Hilfsvölkern (Vict. Caes. 2, 3. Epit. de Caes. 2, 8). Der damalige Proconsul von Africa, (M.) Furius Camillus (daß schon sein Vorgänger L. Aelius Lamia irgendwie mit der Bekämpfung dieses Aufstandes zu tun hatte, darauf weist Tac. ann. IV 13, vgl. Vell. II 116, 3), zog zu seiner Bekämpfung und besiegte die Numider, wofür ihm die Triumphalornamente verliehen wurden, Tac. ann. II 52. Aber schon drei Jahre später erneuerte T. den Krieg. Durch seine überraschende Schnelligkeit erzielte er im Kleinkrieg Erfolge und es gelang ihm schließlich, am Flusse Pagyda eine römische Kohorte in einem Kastell einzuschließen, dessen Befehlshaber Decrius bei einem Ausfall tapfer kämpfend fiel, während die Truppe schmählich in die Flucht getrieben wurde. Der Proconsul L. Apronius ließ zur Strafe die Kohorte dezimieren, worauf eine Abteilung Veteranen den T., der das Kastell Thala angegriffen hatte, zurückschlug. T. versuchte nicht weiter, feste Plätze zu belagern, sondern begnügte sich damit, den Römern durch seine Guerillabanden möglichst viel Schaden zuzufügen, und erst, als er, von Beutelust getrieben, sich in einem festen Standlager zu halten versuchte, wurde er von (L.) Apronius Caesianus, dem noch jugendlichen Sohn des Proconsuls, in die Wüstengegenden zurückgetrieben, Tac. ann. III 20. 21, vgl. CIL X 7257 = Dess. I 939. Aber bezeichnend für den Anhang, den T. überall gefunden hatte, war es, daß selbst vornehme Römer nicht davor zurückscheuten, den Staatsfeind durch Getreidelieferungen zu unterstützen, Tac. ann. IV 13. Auch wagte T., durch neue Streitkräfte aus dem Innern Afrikas verstärkt, im nächsten J. 21 abermals sein Haupt zu erheben, ja er ging soweit, Gesandte an Tiberius zu schicken, um in drohendem Tone Wohnsitze für sich und sein Heer zu verlangen.

Der neue Proconsul (Q.) Iunius Blaesus, als Oheim Seians (Tac. ann. III 35. 72. IV 26) vom Kaiser begünstigt, sollte nun den Krieg vor allem dadurch beenden, daß er sich der Person des T. bemächtigte. Blaesus, dessen Kommando dann auch noch für das J. 22 prorogiert wurde (Tac. ann. III 58), fand den richtigen Weg, um der Kampfweise seines Gegners die Stirn zu bieten. Er suchte diesem die Bundesgenossen abspenstig zu machen, indem er ihnen Verzeihung und Belohnung versprach für den Fall, daß sie die Waffen niederlegten; es scheint, daß damals Musulamier dieser Lockung folgten und in der Provinz angesiedelt wurden (vgl. Tac. ann. IV 24 und dazu Wilmans Ephem. epigr. II S. 278f.). Selbstverständlich ging es aber auch nicht ohne gewaltige Verstärkungen ab. Zu der in Africa stationierten Legio III Augusta wurde im J. 20 die IX Hispana aus Pannonien hingeschickt (Tac. ann. III 9 *praesidia Africae*, vgl. IV 5 *cetera Africae per duas legiones*) und kämpfte unter ihrem Legaten (P.) Cornelius (Lentulus) Scipio gegen T. (vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1665f.). Dieser wich, als sein Bruder gefangen wurde, zurück, und überließ den Kampf nur unzulänglichen Truppen. Iunius Blaesus aber erhielt nicht nur so wie sein Vorgänger die Triumphalornamente, sondern wurde mit Zustimmung des Kaisers auch

zum Imperator ausgerufen, der letzte Privatmann, der diese Ehre genoß, Tac. ann. III 32. 72—74. IV 26. Vell. II 125, 5.

Dennoch war der Krieg gegen den zähen und gefährlichen Rebellen damit noch nicht beendigt. Mit beißender Ironie sagt Tac. IV 23, daß es schon drei *statuae laureatae* von Triumphatoren über T. gab und daß dieser dennoch Africa immer noch verwüstete, verstärkt durch Zuzug von Mauren, da gerade damals ein Thronwechsel in Mauretanien eingetreten war und der junge König Ptolemaeus sich wenig um die Regierung kümmerte. (L. Müller Numism. de l'anc. Afrique III 123 bezieht eine Münze des Königs Iuba II. aus seinem 46. Jahr [?] = 21 n. Chr., 107, 78, auf den Krieg gegen T., höchst unsicher.) Auch der König der Garamanten (vgl. Tac. ann. III 74. IV 26) schickte Hilfstruppen, die trotz ihrer geringen Zahl Besorgnis in Rom erregten, ja selbst Römer in der Provinz Africa schlossen sich wieder so wie in früheren Feldzügen dem feindlichen König an, Tac. ann. IV 23.

Die selbstsichere Zufriedenheit mit den errungenen Erfolgen, die den Kaiser sogar veranlaßte, die Legio IX Hispana wieder in ihre frühere Provinz zurückzuschicken (Tac. IV 23), war für T. nur ein Grund mehr, seine Anstrengungen zu erneuern und zu verdoppeln. Ja, der Abmarsch der Legion erleichterte ihm die Verbreitung des Gerüchtes, daß sich auch in anderen Gegenden des Reiches Schwierigkeiten ergaben. So mußte auch im J. 24 der Proconsul P. Cornelius Dolabella den Kampf gegen ihn aufnehmen. Es gelang ihm, die von T. belagerte Stadt Thubuscum (vielleicht Thubursicu Numidarum, vgl. Cagnat L'Armée rom. d'Afr.[2] 23. Gsell Khamissa 12f.) zu entsetzen und durch ein Strafgericht an den Anhängern des T. Schrecken zu verbreiten. Sogleich nahm er die Verfolgung des T. auf und bot dafür auch den Mauretanierkönig Ptolemaeus auf, vgl. Tac. IV 26. In dem halbzerstörten Kastell Auzia (Aumale) wurde T. durch einen überraschenden Überfall, den der Feldherr selbst an der Spitze von Auxilien leitete, aufgescheucht, und als er keinen anderen Ausweg mehr sah, suchte und fand er den Tod in der Schlacht, Tac. IV 23—26.

Ein Sohn des T. wird IV 25, ein Bruder III 74 erwähnt. Vgl. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique[2] 9—24. [Stein.]

Ταχασάρα (*Ταχάσαρα*), Stadt im inneren Medien, Ptolem. VI 2, 9. [Weissbach.]

Tachompso, Takompsos (*Ταχομψώ* Herodot. II 29. *Τάκομψος* Aristagoras frg. 2 bei Steph. Byz. *Ταχεμψώ* Steph. Byz. nach Hekat. ? *Tacompsos* Plin. n. h. VI 178. 180 nach Bion und Juba, vgl. Mela I 9, 2. *Μετακομψώ* Ptol. IV 5, 33 M.). Der Name eignete ähnlich heutigen nubischen Ortsnamen, z. B. Kalabsche, sowohl einer auf beide Ufer verteilten Ansiedlung (*κώμη* Aristagoras), als vor allem einer Insel, die nach Herodot je zur Hälfte von Äthiopen (d. h. Nubiern) und Ägyptern bewohnt war. T. wird daher von Bion (Plin. n. h. VI 178) auf dem Ostufer aufgezählt unter Zufügung einer anderen Benennung Thathice, während Juba (Plin. n. h. VI 180) einen weiteren Ort *eodem nomine Tacompsos altera sive pars prioris* auf dem Westufer aufführt. Eine Distriktsbezeichnung *Kompso* (entspr. hieroglyph. Schreibungen vgl. Gauthier Dict. géogr. V 203), wie sie in der von Steph. Byz. überlieferten Variante *Χομψώ* (vgl. das *Μετακομψώ* des Ptolemaios) vorliegt, verrät auch die Weihinschrift eines Thaesios *ἀπὸ Κόρτη τῆς Κόμψης* in Maharraka (Hierasykaminos CIG III 5121 = Preisigke Sammelbuch 4119), nach der *Κόρτη*, das heutige Kûrte (s. Korte) anscheinend dazu gehörte. In ägyptischen Inschriften der griechisch-römischen Zeit, nachweisbar seit Ptolemaios II. Philadelphos, wird T. öfters als südlicher Endpunkt des ‚Zwölfmeilenlandes' (Dodekaschoinos), das damals der Isis von Philae als Gottesland gehörte, bezeichnet; vgl. Brugsch Die sieben bibl. Jahre der Hungersnot 70f.; Dict. Géogr. 841. Verleitet durch ungenaue Lagebezeichnungen der älteren antiken Quellen für T. (z. B. Aristagoras *πρὸς τῇ Φίλῃ νήσῳ*) und auf Grund einer von Herodot. II 9 abweichenden Berechnung des ägyptischen Schoinos-Maßes (eine Bestätigung der Angabe des Artemidoros bei Strab. XVII 804. 813, daß in der Thebaïs eine ägyptische Schoinos = 60 Stadien gelte, weist aber nach demot. Rechnungen der Ptolemäerzeit aus Edfu neuerdings Thompson Journ. egypt. archaeol. XI 150 nach) hatte Sethe Dodekaschoinos (= Unters. II 3) und im Art. o. Bd. V S. 1256, ähnlich bereits Wiedemann Herodots 2. Buch 121, die Insel T. mit dem Ende des Dodekaschoinos am Ende des ersten Kataraktes bei Philae gesucht, allerdings in Widerspruch zu den Angaben des Ptolemaios (23° 5'), daß der Insel T. auf dem Westufer Pselkis, das heutige Dakke, gegenüberliege.

Nach Entgegnungen von Loret Sphinx VII. Wilcken Arch. Pap. II 176 hat Sethe Ägypt. Ztschr. XLI 61 auf Grund des Vorkommens des hieroglyphischen Namens T. am Tempel von Maharraka (Ofedunîa), dem alten Hierasykaminos, (Lepsius Denkm. Text V 79), seine These wenigstens für den römischen Dodekaschoinos aufgegeben. Eine zuerst von Schubart Ägypt. Ztschr. XLVII 154 (= Syll. or. 111. Preisigke S.-B. 1918) behandelte Inschrift aus Maharraka zeigte dann, daß der Dodekaschoinos auch unter den Ptolemäern wenigstens zeitweise, so unter Ptolemaios VI. VII., im Gegensatz zu der aus den oberägyptischen Aufständen erklärlichen, seltsam neutralen Stellung zur Zeit des Ergamenes (s. d.) und Ptolemaios IV., dem Phrurarchen von Syene unterstellt war (Bevan Hist. of Egypt under Ptol. dyn. 294). Das macht Angaben über die Lage von T., wie die des Aristagoras aus dem Ende der ägyptischen Königszeit (30. Dyn.) *ἐν τοῖς ὁρίοις Αἰγυπτίων καὶ Αἰθιόπων* verständlich. Trotzdem neuerdings Griffith Bull. inst. fr. or. du Caire XXX (1930) 127 auf Grund des Vorkommens des Namens T. (ägypt. *T'- kmpś*) auf einem Opferständer des Äthiopenkönigs Tearkos (25. Dyn.) ‚geliebt von Amon von T.' in Philae Sethe's Dodekaschoinostheorie für die vorpersische Zeit wieder aufnimmt, demnach T. für eine ältere Bezeichnung der Insel Philae anspricht, die dann sekundär auf die Insel am Südende des römischen Dodekaschoinos übertragen wäre, kann die Gleichsetzung von T. mit der bei Maharraka gelegenen, heute meist von

den Wassern des Assuanstaudammes überfluteten Nilinsel Djerâr (Gezîret Kûrte) und Umgebung kaum ernstlich zweifelhaft sein; vgl. Weigall Report on the Antiqu. of Lower Nubia 92. Baedeker Ägypten[8] 412. Die Bedeutung des wohl nichtägyptischen Namens ist unsicher; die aus hieroglyphischen Schreibungen der Ptolemäerzeit erschließbare Benennung ‚das Fruchtland der 600' (Sethe Dodekaschoinos 6, 1. Gauthier Dict. géogr. VI 36) ist höchstens eine Pseudo-etymologie. Schäfer Ztschr. XLI 147 versucht, Kompso aus dem nubischen *kamsu* ‚Vier' wegen der viertägigen Nilfahrt von Elephantine (vgl. Herodot) zu deuten. [Kees.]

Τάχοροι, Volksstamm in Sogdiana, wohnte nach Ptolem. VI 12, 4 nebst den *Ἰάτιοι* am nördlichen Abschnitt des Iaxartes. Die *T.* sind im Grunde wohl identisch mit den *Τόχαροι* (s. d.). Vgl. Marquart Ērānšahr 206. [Weissbach.]

Tachorsa. Nur von Ptolem. IV 5, 14 p. 696 Müll. erwähnte Örtlichkeit Nordafrikas im Gebiet von Africa Marmarica, speziell in dessen südlichem Teil, der einen besonderen Verwaltungsbereich (*νομός*) Libyen bildete: *Λιβύης δὲ νομοῦ κῶμαι αἵδε· Ταχόρσα, Ἀζιλίς ....* Die Lage von T. läßt sich nicht feststellen. [Treidler.]

Tachos. 1) Zweiter König der 30. ägyptischen Dynastie aus Sebennytos, 362/61 v. Chr.

Quellen. Monumentale Quellen sind bei der kurzen Regierung des Herrschers nur wenig vorhanden. Wiedemann (Geschichte Ägyptens von Psammetisch I. bis auf Alexander 290; Ägypt. Geschichte 708) nennt nach Brugsch Histoire de l'Egypte 282 (mir unzugänglich) eine offenbar unveröffentlichte Inschrift aus den Steinbrüchen am Gebel Mokattam bei Kairo sowie eine mir unbekannte griechische Inschrift aus Phoinikien, die seinen Namen enthalten soll. Andere Dokumente verzeichnet Ed. Meyer Kl. Schr. II 76, 2 (Receuil de travaux XI 153. XVI 127: Architravinschrift vom Chonstempel in Karnak und ein Denkstein; Berlin 2143 stammt nach freundlicher Mitteilung Sethes nicht aus der Zeit des T.); dazu veröffentlicht neuerdings Spiegelberg Ztschr. f. ägypt. Sprache LXV 1930, 102ff., einige vor kurzem für München erworbene Reliefbruchstücke mit den Namen der drei Könige der 30. Dynastie. In dem von Revillout (Rev. arch. XXXIII 1877, 80 Anm.) zitierten Papyrus ist, wie ich einer freundlichen Mitteilung Sethes entnehme, nicht von dem König T., sondern einem gleichnamigen Privatmann die Rede; es ist der demotische Text zu dem gleich zu erwähnenden Papyrus Casati 5. Sonst ist T. in einheimischen Quellen noch in der sog. ‚demotischen Chronik', einem eschatologischen Orakeltext der Ptolemäerzeit mit Deutungen der Orakel auf die Geschichte des 4. Jhdts. genannt (Spiegelberg Die sog. ‚demotische Chronik', Lpz. 1914, col. II 4. IV 17; vgl. S. 93f. und dazu vor allem Ed. Meyer Kl. Schr. II 69ff. = S.-Ber. Akad. Berl. 1915, 287ff.). Ferner ist hier auch auf die unten erwähnte Münze des T. hinzuweisen.

Weitaus das meiste erfahren wir aus griechischen Quellen, den Chronographen und den Geschichtschreibern (die Stellen s. im Text). Für die letzteren waren Deinons Persika und Theopomp, der im 13. Buch seiner Philippika die Geschichte des Königs behandelt hatte, Primärquellen (für Deinon s. Wachsmuth Einleitung 473f. Ed. Meyer G. d. A. III 10ff. Riezler Finanzen und Monopole 30f. Wilcken Herm. XXXVI 1901, 199f.; für Theopomp Athen. IX 32 p. 384a. XIV 6 p. 616de. XV 18 p. 676cd. FGrHist 115 frg. 106—108. Dellios Zur Kritik des Geschichtsschreibers Theopompos, Diss. Jena 1880, 14f.); ebenso ist Xenophon im Leben des Agesilaos Primärquelle; von der Lebenszeit des Lykeas von Naukratis, der in seinen *Αἰγυπτιακά* auch von T. gesprochen hatte (Athen. XIV 6, 616a. IV 33, 150bc), weiß man nichts.

Name (Belege s. im Text). Der ägyptische Name des T. ist Ḏd-ḥr, ausgesprochen Dže-hŏ; die korrekte Umschreibung dessen ist *Τεώς*, wie bezeichnenderweise der Ägypter Manetho schreibt. Ebenso ist der Name (nicht des Königs, sondern eines Privaten) auch in dem Pap. Casati nr. 5 aus dem J. 114 v. Chr. wiedergegeben: *πατὴρ Τέωτος* ⟨gen.⟩ (Brugsch Lettre à M. le vicomte E. de Rougé, Berl. 1850, col. 12, 2). Daneben ist aber die Schreibung mit *α* ebenfalls gut belegt: *Ταώς* schreiben die Oeconomica, die auf eine gute Quelle (Deinon?) zurückgehen; *Ταο* (es fehlt wahrscheinlich ein Buchstabe) schreibt sich der König selbst auf einer Münze (s. n.). Die sonstigen Historiker der Zeit, Xenophon und Theopomp, schreiben den Namen *Ταχως* mit Wiedergabe des intervokalischen *h* durch *χ*, ebenso IG II 1[2], 119, wenn der dort genannte T. der hier behandelte ist. Diese letztere Form ist dann in der Literatur üblich geworden und daher auch hier beibehalten. Das *α* der ersten Silbe ist sehr wahrscheinlich als unterägyptische (bohairische) Dialekteigentümlichkeit zu erklären (s. Sethe Ztschr. d. deutsch. morgenl. Gesellsch. LXXVII 1923, 187ff.) und daher überall bei den griechischen Historikern vertreten, die den Namen in seiner unterägyptischen Aussprache hörten. *Θαμώς* bei Polyaen und *Thacus* bei Nepos müssen Entstellungen sein; Theopomp kann so (d. h. *Θαχώς*) nicht geschrieben haben, wie man bisweilen gemeint hat (Gutschmid Philol. XI 1856, 147f. Dellios 15, 1), da eine solche Namensform keine Berechtigung hätte und in den Theopompzitaten bei Athenaios *Ταχώς* geschrieben wird. Keilschriftlich erscheint der Name in der Form *Ṣiḥā*, die einem ägyptischen *Džehŏ* mit gedehntem *o* entspricht (Ranke Abh. Akad. Berl. 1910, 34. 42. 74, 4; dazu Sethe a. O. 170).

Auf seinen eigenen Denkmälern fügt der Pharao seinem Namen *stp-n-inḥr*, ‚erwählt von Onuris', dem Gott seiner Heimat Sebennytos, hinzu, wie sich sein Nachfolger ‚geliebt von Onuris' nennt.

Geschichte. Nach den griechischen Chronographen hat T. zwei Jahre regiert: Manetho bei Euseb. chron. ed. Schöne I 149 und series reg. ed. Karst 69. 148. 196. Hieron. chron. ed. Halm 120. Syncell. S. 145. 488 Bonn. Die ‚demotische Chronik' gibt ihm nur ein Jahr (col. IV 16). Beide werden recht haben, da T. wohl in zwei chronographischen Jahren, aber tatsächlich kaum länger als ein Jahr regiert hat, von 362 bis Sommer 361. Über die absolute Chronologie kann nach den Synchronismen mit Chabrias und

Agesilaos kein Zweifel sein (s. Kahrstedt Forschungen 7ff. Beloch GG III 2^2, 125f.). Daß der Feldzug nach Syrien nur einen Sommer gedauert hat, ergibt sich auch aus Xenophons Worten (Ages. 31), wonach Agesilaos Ägypten noch im Winter verließ, um nicht einen zweiten Sommer seinem Staate fern zu sein.

Daß T. Sohn des Nektanebes I. war, sagt die demotische Chronik (IV 14) und ergibt sich auch daraus, daß sein Großvater, Nektanebes' Vater, ebenso hieß (Berl. Sarkoph. nr. 7. Sethe Urkunden der griech.-röm. Zeit 24; vgl. Brugsch Gesch. Ägyptens 760f. Hall Cambridge Ancient Hist. VI 148, 1. Ed. Meyer a. O. 75f.). Nach Manetho wäre das erste Regierungsjahr des T. das Jahr 362 (s. o.); es scheint aber, daß er schon vorher irgendwie an der Regierung beteiligt war. Nach Xen. Ages. II 27 (überliefert ist hier *ταχέως*, die Änderung in *Ταχῶς* aber notwendig), hat er schon im J. 366 Agesilaos als Gesandten empfangen und ihm Subsidien gezahlt; daher bezeichnet er sich später als *πάλαι σύμμαχος καὶ φίλος* der Spartaner (Plut. Ages. 37). Ebenso kann die in IG II 1^2, 119 in Athen geehrte Gesandtschaft eines T. (ohne Titel) wegen des Ratsschreibers nicht in die J. 363/62—361/60 gehören, muß also, wenn sie den hier behandelten T. und nicht nr. 2 betrifft, früher fallen (Ed. Meyer 76. Beloch III 2^2, 126). Vielleicht bezieht sich darauf col. IV 14 der ‚demotischen Chronik', wo vielleicht von einer Absetzung Nektanebes' I. die Rede ist, doch ist die Übersetzung unsicher (s. Ed. Meyer 83, 2. 86). Was in älteren Darstellungen, z. B. bei Wiedemann Gesch. Ägyptens 268f.; Ägypt. Gesch. 707 darüber stand, beruhte auf falschen Übersetzungen Revillouts.

Das Ereignis, das die kurze Regierung des Königs ganz ausfüllte, war die Mitwirkung an dem großen Satrapenaufstand des J. 361 nebst den Vorbereitungen dazu (Diod. XV 90. 92. Xen. Ages. II 28ff. Plut. Ages. 36ff. Nepos Ages. 8; Chabr. 2, 3; von Neueren besonders Schur 281ff.). Geplant war ein konzentrischer Angriff auf Syrien von Kleinasien und Ägypten aus. T. setzte dafür so gewaltige Mittel ein, daß man annehmen muß, seine Absicht sei nichts geringeres gewesen als die Eroberung Syriens und damit die volle Sicherung der ägyptischen Nordgrenze. Zunächst wurden als weitere Bundesgenossen und wertvolle Mitarbeiter an dem Unternehmen einmal Sparta gewonnen, das 1000 mit ägyptischem Geld geworbene Hopliten und den 80jährigen Agesilaos, der, wie üblich, von 30 Spartiaten begleitet war, schickte (Diod. XV 92, 2. Plut. Ages. 36, 3). Agesilaos war ja bei T. kein Fremder mehr. Dazu kam der athenische Offizier Chabrias, der schon vor 20 Jahren die rechte Hand des Akoris gewesen war, auch wohl T.s Vater Nektanebes auf den Thron geholfen hatte und die ägyptischen Verhältnisse gut kannte (Schur 280f.). Das Heer, das T. ins Feld stellte, betrug nach Diod. XV 92, 2 außer den 1000 von Sparta geschickten Hopliten 10 000 griechische Söldner und 80 000 Ägypter, dazu eine Flotte von 200 Trieren. Xen. Ages. II 28 nennt insonderheit noch Kavallerie. Über die Stärke der Flotte gehen die Angaben auseinander; 200 Schiffe hat auch Polyain. III 11, 7, während ⟨Aristoteles⟩ oec. II 2, 37 nur von 120 Schiffen spricht, von denen nur 60 gebraucht worden seien. Außer diesen Streitkräften hatte T. aber schon vorher den verbündeten Satrapen nach Diodor (XV 92, 1) 50 Schiffe und 500 Talente Silber geschickt, die allerdings ihre Bestimmung nicht erreichten.

Die gewaltigen Rüstungen erforderten gewaltige Geldmittel, wobei die Schwierigkeit vor allem darin bestand, daß das große griechische Söldnerheer in barem Gelde bezahlt werden mußte, während Ägypten im wesentlichen auf Naturalwirtschaft eingestellt war. Wie der König, von Chabrias beraten, dieses Problem nicht ohne recht große Gewaltsamkeiten löste, davon handeln oec. II 2, 25. 37 und Polyain. III 11, 5. Die hier genannten Finanzquellen teilen sich in eigentliche Steuern und konfiskationsartige Zwangsanleihen. An indirekten Steuern erhob der König eine Getreideumsatzsteuer von 2 Obolen auf die Artabe, sowie einen Einfuhrzoll und eine Gewerbeertragssteuer von 10 %. Von direkten Steuern eine Gebäudesteuer und eine Kopfsteuer. Ferner wurde das ungemünzte Edelmetall im Lande konfisziert, allerdings mit der Bestimmung, den Besitzern den Gegenwert aus dem Steuerertrag des Landes zurückzuzahlen, und endlich ein offenbar nicht ganz ehrlicher Feldzug gegen das Riesenvermögen der Tempel unternommen. Nach der Darstellung des Pseudoaristoteles habe T. erklärt, wegen des Krieges die Staatszuschüsse für den Unterhalt der Tempel und Priesterschaften nicht mehr leisten zu können, habe sich dann von den Betroffenen den Geldwert dieser Leistungen zahlen lassen, natürlich unter der Voraussetzung, dafür die Zuschüsse doch zu leisten. Dann habe er aber weiter erklärt, daß er wegen des Krieges nur ein Zehntel des Aufwandes zahlen werde und die restlichen $^9/_{10}$ als Darlehen für Kriegszwecke betrachte, das er später zurückzahlen werde. Zum Verständnis dieser Steuermaßnahmen s. Riezler Finanzen und Monopole 31 und vor allem Schur 282ff., der erkannt hat, daß es sich dabei zum Teil um Umwandlung von Naturalbezügen in Geldsteuern handelt. Die eigentlichen Steuern halten sich im Rahmen dessen, was im Persischen Reich üblich war (s. dafür vor allem Andreades Gesch. d. griech. Staatswirtschaft [Münch. 1931] I 95ff.) und später unter den Ptolemaiern wiedererscheint. Sie waren auch nicht neu. Jedenfalls zeigt die Naukratisstele aus dem 1. Jahr Nektanebes' I. (s. Anhang), daß damals die 10 %ige Gewerbesteuer und der Einfuhrzoll bestanden, und zwar schon in der gleichen Höhe. Dasselbe dürfte auch für die beiden direkten Steuern gelten, die nur vielleicht erhöht wurden. Als wirklich neue und richtige Notstandsmaßnahmen erweisen sich mit Sicherheit nur die außerordentlichen Erhebungen, so daß man von einer wirklichen Lösung der finanziellen Probleme kaum sprechen kann. Über das primitive Mittel einer einfachen Beschlagnahme ist man in der Not des Augenblicks nicht hinausgekommen. Bei diesen letzteren gewaltsamen Eingriffen darf man wohl am ehesten an Chabrias' Rat denken; so etwas entsprach ja ganz der Art und Weise, wie die griechische Polis Finanzfragen löste. Ein ganz

ähnliches Vorgehen gegen die Tempel treffen wir auch bei Kleomenes wieder (oec. II 2. 1352 b 20ff.). Als Einzelzug berichten uns die Oeconomica dann noch, wie Chabrias die Hälfte der Flottenmannschaften entläßt gegen die Verpflichtung, die Kosten für die unter Waffen Bleibenden zu tragen.

Diese Finanzmaßnahmen und die Verwendung des so gewonnenen Geldes werden in interessanter Weise durch ein Zeitdokument beleuchtet. Das Britische Museum besitzt nämlich eine Goldmünze des T., die als Dareikos ausgegeben ist, aber mit attischen Münzbildern (der behelmten Athene und der Eule) nebst der griechischen Beischrift *Tao* (es könnte ein Buchstabe fehlen; Cambridge Ancient history VI 21 Anm. 1). Man sieht, die Prägung war für die griechischen Söldner bestimmt, und in der Wahl der Münzbilder wird man wieder Chabrias' Einfluß sehen dürfen.

Bedenklich für den Erfolg des Feldzuges war die Tatsache, daß es offenbar von Anfang an zu Verstimmungen zwischen T. und Agesilaos kam. Die Quellen schieben das zur Hauptsache auf den Empfang, den Agesilaos bei der Ankunft in Ägypten fand. Man war dort angeblich sehr gespannt auf den berühmten Spartanerkönig und höchst enttäuscht über das gänzlich unorientalisch schlichte und bescheidene Auftreten des Erwarteten, was man sehr drastisch und verletzend zum Ausdruck brachte. Das ist ein dankbarer Stoff für Anekdotenerzähler geworden (Athen. IX 384 a. XIV 616 d. XV 676 d = Theopomp. FGrHist 115 frg. 106—108. Lykeas von Naukratis FHG IV 441 frg. 3. Plut. Ages. 36. Plut. Apopht. Lac. Ages. 76. Nepos Ages. 8. Paus. III 10, 3. Eustath. Od. I 515 (1642 Z. 42)). Wichtiger als diese persönlichen Verstimmungen waren die sachlichen Differenzen. Agesilaos hatte gehofft, Oberbefehlshaber des gesamten Heeres zu werden, erhielt aber nur die Führung des griechischen Söldnerheeres, während Chabrias das Flottenkommando bekam, die ägyptischen Truppen durch den Neffen des Königs, den späteren König Nektanebos II. geführt wurden (Diod. XV 92, 4. Plut. Ages. 37, 3), und T. das Gesamtheer selbst führte. Dazu kam, daß Agesilaos dem König angeraten hatte, in Ägypten zu bleiben und den Feldzug durch seine Generäle führen zu lassen. Auch damit drang er nicht durch.

Zunächst ging das syrische Unternehmen, neben dem die Operationen der kleinasiatischen Satrapen einhergingen, gut vorwärts. Im Zusammenwirken von Landheer und Flotte drang man nach Norden vor. Während der König sich in Phoinikien aufhielt, wurde Nektanebos mit dem Landheer nach Nordsyrien vorausgeschickt. Dann kam der Umschwung durch einen Aufstand, der im Rücken des T. angezettelt wurde; sein Bruder, der als Statthalter in Ägypten geblieben war, erhob sich gegen ihn und bestimmte seinen Sohn Nektanebos, sich dem Aufstand anzuschließen und sich zum König ausrufen zu lassen. Die Aufstandsbewegung griff im Heer rasch um sich, und es hing nun alles ab von der Stellungnahme der griechischen Generäle und damit des Söldnerheeres. Chabrias war gewillt, die Treue zu halten, aber Agesilaos konnte der Versuchung nicht widerstehen, diese Lage auszunutzen, um sich für die gehabten Enttäuschungen an T. zu rächen. Er suchte sich für diesen schnöden Verrat durch eine Rückfrage in der Heimat zu decken, da er ja im offiziellen Auftrag Spartas im Felde stand, und trat dann, als ihm die Entscheidung freigestellt wurde, auf die Seite des Nektanebos über. Damit war T.s Stellung hoffnungslos geworden, und er floh über Sidon (Xen. Ages. II 30) und ‚Arabien' zum Großkönig, wo er in Gnaden aufgenommen wurde, offenbar als wertvolles Unterpfand für die späteren Unternehmungen gegen Ägypten. Auf den unglücklichen Ausgang des syrischen Krieges bezieht sich auch die ‚demotische Chronik' II 12f. Xenophon bemüht sich, den Verrat seines Helden durch eine Verschiebung in der Reihenfolge der Ereignisse zu vertuschen.

In den syrischen Feldzug gehören im übrigen noch die bei Polyain. III 11, 7 und vielleicht die III 11, 13. 14 erzählten Anekdoten. Von den späteren Schicksalen des Exkönigs erfahren wir durch eine von Lykeas von Naukratis erzählte Geschichte über seine Schlemmereien im persischen Lager (Athen. IV 150 b), ferner durch Ailian. var. hist. 5, 1, daß er an den Folgen üppigen Lebenswandels in Persien gestorben sei. Was bei Diod. XV 93 steht, beruht nur auf Verwechslung mit Nektanebos.

Die allgemeine Stellung des T. in seiner Zeit und die in und an dem ägyptischen Reich des 4. Jhdts. im allgemeinen wirksamen Kräfte hat besonders Schur mit starken Akzenten dargestellt.

An moderner Literatur sei genannt: Rehdantz Vitae Iphicratis, Chabriae, Timothei, 161ff. Wiedemann Gesch. Ägyptens von Psammetich I. bis auf Alexander d. Großen 268f. 289ff.; Ägypt. Gesch. 707ff. Judeich Kleinasiatische Studien 144ff. 164ff. Kahrstedt Forschungen zur Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jhdts. 2ff. Ed. Meyer Kl. Schr. II 69ff. H. R. Hall Cambridge ancient history VI 148ff. Werner Schur Zur Vorgesch. des Ptolemaeerreichs, Klio XX 270ff. D. Mallet Les rapports des Grecs avec l'Egypte de la conquête de Cambyse à celle d'Alexandre, Kairo 1922, ist mir unzugänglich.

Anhang: Ich halte es nicht für überflüssig, an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich auf die richtige Verteilung der Königsnamen der 30. Dynastie hinzuweisen, da einmal der neueste Bearbeiter der Zeit, Schur, an der falschen Reihenfolge festhält und damit seine Ausführungen an wichtigen Punkten gegenstandslos sind, andererseits leider Spiegelbergs Bemerkungen und Übersetzungen zur ‚demotischen Chronik' in diesem Punkte den Leser nur zu verwirren geeignet sind. Das Richtige steht bei Ed. Meyer und Hall a. O.

Die klassischen Autoren, sowohl Manetho wie die Historiker, unterscheiden fast durchweg die beiden Herrscher so, daß sie den ersten Herrscher der Dynastie Nektanebis oder -bes nennen, den dritten und letzten Nektanebos. Daran haben wir uns natürlich ebenfalls zu halten, wenn wir schon diese Namensformen verwenden wollen. Was die einheimischen Namensformen der beiden Könige betrifft, so war es seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts üblich, den ersten, Nek-

tanebes, mit dem Könige Nḫt-Ḥr-ḥb . t der Denkmäler gleichzusetzen, Nektanebos jedoch mit Nḫt-nb . f. Das war ein Irrtum, wie sich inzwischen gezeigt hat. Der erste König der Dynastie ist Nḫt-nb . f., der dritte Nḫt-Ḥr-ḥb . t; die Beweise bei S p i e g e l b e r g Demotische Chronik 6 sind ganz einfach bündig. Nur hat leider S p i e g e l b e r g selber in den Bemerkungen zu seiner Ausgabe der Chronik die Königsnamen dauernd durcheinandergeworfen, geradezu unbegreiflich auf S. 95, wo er T. entgegen seinen eigenen Bemerkungen auf S. 6 wieder auf Nḫt-Ḥr-ḥb . t folgen läßt. Die gleiche Verwirrung herrscht wieder in der neuesten Veröffentlichung, Ägypt. Ztschr. 1930, 102ff., wo S p i e g e l b e r g die beiden Könige zwar in der Umschrift in der richtigen Reihenfolge aufführt, ihnen aber die falschen Kartuschen gibt. Von einer Vertauschung der Könige Nektanebes und Nektanebos, wie Spiegelberg meint und auch tut (ebenso S c h u r 274, 4. K e e s o. Bd. II A S. 959), kann selbstverständlich keine Rede sein, wir haben nur zu lernen, daß Nektanebes I. eben Nḫt-nb . f hieß, Nektanebos II. dagegen Nḫt-Ḥr-ḥb . t, wie man früher auch annahm (s. U n g e r Manetho 309f.). Die griechischen Namensformen sind übrigens auch ein Beweis für die richtige Reihenfolge, wie Ed. M e y e r bemerkt (S. 75). *Νεκτάναβις* und ähnlich ist eine recht gute Wiedergabe von Nḫt-nb . f, und diese einmal zu Recht entstandene Form hat man dann auch dem nächsten leidlich anklingenden Namen gegeben.

Ich bemerke weiter, daß in der ‚demotischen Chronik' nur Nḫt-nb . f, also der erste, mit Namen genannt wird; Nektanebos-Nḫt-Ḥr-ḥb . t wird nur zweimal ohne Namensnennung als ‚der Herrscher nach T.' erwähnt (II 5. IV 18); weil nämlich, wie Ed. M e y e r erkannt hat (S. 78), die Fiktion besteht, die Orakel mit ihrer Deutung gehörten in die Zeit des T. Wenn S p i e g e l b e r g in der Übersetzung und den Noten dazu beide Namen durcheinander gebraucht, ist das reine Konfusion. Die ‚Naukratisstele' (M a s p e r o Compt. Rend. 1899, 793ff. E r m a n - W i l c k e n Ägypt. Ztschr. 1900, 127ff.) vom 13. Mesore (nicht Epiph, E r m a n) des Jahres 1 des Nḫt-nb . f gehört also Nektanebes I.; ebenso ergeben sich daraus Konsequenzen für das Verständnis der großen Schenkungsinschrift Ptolemaios' XI. Alexander I. im Tempel von Edfu (L e p s i u s Denkmäler Abt. IV 43f. B r u g s c h Thesaurus 531ff. [Abt. III] mit Übersetzung). Die Inschrift verzeichnet, um nur das uns hier Interessierende herauszunehmen, den Landbesitz nach Verzeichnissen im J. 19 (dem letzten) Darius' II., im J. 1 des Nḫt-nb . f und bis zum J. 18 (nicht 17, wie S c h u r S. 289 nach B r u g s c h S. 549 schreibt) des Nḫt-Ḥr-ḥb . t, also bei Beginn der letzten Selbständigkeit, am Beginn und am Ende der 30. Dynastie, dazu Einzelschenkungen der beiden Nektanebos. Damit werden S c h u r s Ausführungen auf S. 288ff. gegenstandslos. Schließlich noch das letzte, daß wir den Namen des Vaters des Nektanebos II. nicht kennen; denn der Großonkel des ptolemaeischen Fürsten Nektanebos, dessen Vater allerdings T. hieß (Ḏd-ḥr), ist Pharao Nektanebes I. (Berl. Sarkoph., s. o. Literatur).

2) Persischer Offizier in der Umgebung des Unterstatthalters von Ionien und Aeolis und Flottenbefehlshabers im Kriege gegen Euagoras Glos (s. o. Bd. VII S. 1431f.), der nach der Ermordung des Glos (379 v. Chr.) dessen Stellung übernahm und sich noch eine kurze Zeit in dem von ihm gegründeten Leukai (o. Bd. XII S. 2209 Nr. 6) hielt, aber bald darauf starb (Diod. XV 18, 1. 19, 1). Da Glos' Vater Tamos (s. d.) Ägypter aus Memphis war und auch T. einen damals häufigen ägyptischen Namen trägt, wird er Verwandter, vielleicht Sohn des Glos gewesen sein (B e l o c h GG III 1^2, 99, 1). Möglicherweise ist er in der Ehreninschrift für eine Gesandtschaft eines T. in Athen (IG II 1^2, 119) gemeint; s. o. unter T. Nr. 1 (vgl. auch T. Nr. 3).

J u d e i c h Kleinasiatische Studien 191 (mit falscher Chronologie); Ed. M e y e r G. d. A. V 315.

3) *Ταχὼς Γογγύλου*, Stephanephor in Milet 262/61 v. Chr. s. R e h m Das Delphinion, Milet Heft III 260. 264. Wohl nicht Ägypter oder ägyptischer Grieche (R e h m), sondern vermutlich Nachkomme von Nr. 2 (B e l o c h GG IV 2^2, 343). Der Vatersname Gongylos deutet in die Aeolis, wo die Familie von Nr. 2 amtliche und private Beziehungen hatte, s. außer T. 2 dessen Vater (?) und Großvater, Glos und Tamos, die dort Statthalter waren, und vgl. auch Xen. anab. II 1, 3, wo Glos zusammen mit dem Demaratiden Prokles von Teuthrania auftritt. Die Demaratiden standen aber ihrerseits offenbar in guten Beziehungen zu der benachbarten Dynastenfamilie der Gongyliden (Xen. anab. VII 8, 17; hell. III 1, 6), und so dürfte der Name Gongylos durch Verschwägerung in die Familie des Tamos gekommen sein. [Ernst Meyer.]

Ταχυγράφοι wurden zunächst (zum Unterschiede von den *καλλιγράφοι*) die Schnellschreiber genannt, namentlich (s. Byz. Ztschr. XII 324) solche, die kurzschriftliche Zeichen verwendeten (*σημεῖα*, daher auch *σημειογράφοι*). In der späteren Kaiserzeit hießen so Beamte, die ihre Laufbahn mit Protokollierungen und Ausfertigen von Briefen (vielleicht nach Diktat) begannen, dann aber zu den höchsten Würden aufsteigen konnten (s. o. Bd. XI S. 2218, 42); vgl. die Art. E x c e p t o r, K u r z s c h r i f t, N o t a r i u s, S c r i n i u m (s. o. Bd. II A S. 895, 30). Phil. Woch. 1907, 61f. 94f. 125. Synes. ep. 61 (p. 673 Hercher): *οὗτος ἦν ὁ τότε τῆς συμμορίας ἄρχων τῶν τ. τῆς τὸν Ἀστέριον ἐχούσης· εὑρήσεις οὖν διὰ Μάρκου τὴν συμμορίαν, ἧς οὐκ ἦν Ἀ. ἔσχατος, ἀλλ' ἐν τοῖς πρώτοις τρίτος ἢ τέταρτος· νυνὶ δὲ κἂν πρῶτος εἴη.* [Weinberger.]

Tacianus s. T a t i a n u s.

Tacina, Abfluß vom Silagebirge, 60 km lang, erwähnt im Itin. Ant. 114, aber auch identisch mit dem Thagines, den Plin. n. h. III 96 erwähnt. ‚Er entspringt auf dem 1657 m hohen Tempone Morello und wird im Norden durch einen 16—1700 m hohen Bergstock vom Ampollino geschieden. Im Süden steigt Petto di Mandra 1682 m auf und bildet die Grenzwand gegen den Solio, seinen wichtigsten Zufluß. Während der Tacina im Hochland nach Osten strömt, biegt er für die zweite Hälfte seines Laufes nach Süden um. Das Reisebuch beziffert auf der Küstenstraße den Abstand zwischen Neto und Tacina auf 24 Millien.' Zu dem Fluß kommt an der Mündung, also am Sinus Scylacinus, eine Station des Namens T., die mit Lo Steccato (Reichard) oder Torre del Trochio (Lapic) identifiziert wird. N i s s e n It. Ldk. II 937f. [Philipp.]

Tacita. Der Kult der Göttin T. wird auf König Numa zurückgeführt, was auf ein hohes Alter ihrer Verehrung in Rom schließen läßt. Numa, der Liebling der Musen und Camenen, soll nicht nur mit Egeria, sondern auch mit der dem gleichen Kreise angehörigen T. in enger Beziehung gestanden und ihren Dienst den Römern besonders anempfohlen haben, Plut. Num. 8. Man gedenkt ihrer am Totenfest der Feralia, welches am 21. Februar als Abschluß der *dies parentales* gefeiert wird (Ovid. fast. II 571f.). Bei Ovid vollzieht an diesem Tage eine alte Frau im Namen der Göttin einen merkwürdigen Zauberritus, der gegen die böse Zunge und den bösen Blick helfen soll. Zuerst steckt die Alte mit drei Fingern drei Weihrauchkörner in ein Mauseloch unter der Türschwelle, dann fesselt sie unter Zaubersprüchen mit Fäden eine Bleipuppe (vgl. R. W ü n s c h Rh. Mus. LVI 402f.), wobei sie sieben schwarze Bohnen im Munde hin- und herbewegt. Schließlich beschmiert sie den Kopf eines Fisches (*maena*) mit Pech, durchbohrt ihn mit einer ehernen Nadel, näht das Maul zu und röstet den Kopf im Feuer, welches sie mit Wein beträufelt; der Rest des Weines ist für sie und die Mädchen, die ihr zugesehen haben: *hostiles linguas inimicaque vinximus ora | dicit discedens ebriaque exit anus* (581/82), P r e l l e r - R o b e r t Röm. Myth. II 99f.

Diese Zauberhandlung im Dienste der T. sowie ihre Verbindung mit dem Tag der Feralia zeigt, daß wir es mit einer Unterweltsgottheit zu tun haben. In die Unterwelt weist auch ihr Name, den sie in demselben Sinne trägt wie die *manes taciti* (Ovid. fast. V 422; vgl. II 609). Im Totenreich herrscht Schweigen, dort sind die *loca tacentia* (Verg. Aen. VI 264), dort wohnen die *silentes*, die Toten (weitere Belege gibt O t t o im Myth. Lex. IV 823; vgl. H. G ü n t e r t Kalypso 132).

Im Anschluß an die Zauberschilderung erzählt Ovid eine Sage, wie die Göttin zur Mutter der Laren geworden sei, und leitet sie ein mit den Worten (fast. II 583f.):

protinus a nobis quae sit dea Muta requires:
disce per antiquos quae mihi nota senes.

Die *dea Muta*, wie der Dichter nun die T. nennt (vgl. Plut. Num. 8: *Τακίταν οἷον σιωπηλὴν ἢ ἐνεάν* = *mutam*), sei ursprünglich eine Nymphe des römischen Tibertales namens Lara oder Lala gewesen. Als einst Iuppiter die schöne Iuturna liebte und die Nymphen bat, ihm bei der Verfolgung der Spröden behilflich zu sein, habe sie den Plan verraten, obwohl Iuppiter und ihr Vater Almo es verboten hatten; ja sie ging sogar zur Iuno, um zu klatschen. Zur Strafe für ihre Geschwätzigkeit habe Iuppiter ihr die Sprache genommen und sie dem Merkur übergeben, damit er sie in die Unterwelt zu den *silentes* führe: dort solle sie fortan als Nymphe des höllischen Sumpfes hausen. Unterwegs aber habe ihr Merkur Gewalt angetan, und so sei sie zur Mutter der *Lares compitales* geworden. (Die gleiche Vorstellung findet sich, wohl im Anschluß an Ovid, bei Lactant. inst. I 20, 35: *quis cum audiat deam Mutam, tenere risum queat? hanc esse dicunt, ex qua sint Lares nati et ipsam Laram nominant vel Larundam*).

Während die ältere Forschung den Worten Ovids unbefangen entnommen hat, daß die Göttin T. eine Erscheinungsform der Larenmutter sei, erklärt W i s s o w a (Ges. Abh. 140f.; Religion^2 174. 235) Ovids Erzählung für eine willkürliche Erfindung des Dichters, der nicht mehr als den dunklen Namen T. gekannt hätte. W i s s o w a deutet seinerseits die Göttin als eine Indigitation der an den *Larentalia* verehrten *Larenta* (zur Namensform vgl. jedoch W. F. O t t o Wien. Stud. XXXV 62f.). Demgegenüber hat W. F. O t t o (a. O. 67) wiederum die Gültigkeit der römischen Sage verteidigt und die Identität der T. mit der Mutter der Laren wahrscheinlich zu machen gesucht. Die Frage verdient in größerem Zusammenhang erneut behandelt zu werden, wobei auch zu erörtern wäre, ob die im Mittelpunkt der Larentalia stehende Göttin wie das Fest selbst mit W i s s o w a (Religion^2 234) von den Lares zu trennen ist, oder ob die ‚Larenta', als deren Indigitation W i s s o w a die T. betrachtet, vielleicht selbst von der Mutter der Laren nicht verschieden war (vgl. O t t o 62f.). Hingewiesen sei nur auf den Widerspruch in W i s s o w a s Auffassung, daß er einerseits (Myth. Lex. I 795; Ges. Abh. 141) an Larunda als einer Bezeichnung der Larenmutter festhält, andrerseits (Religion^2 234) Larenta mit Larunda gleichsetzt und von einer Larenta-Larunda spricht, aber dennoch an derselben Stelle die Göttin der Larentalia vollständig von den Laren und ihrer Mutter loslöst.

Literatur: P r e l l e r - J o r d a n Röm. Myth. II 70f. 99f. G. W i s s o w a Myth. Lex. I 975; Ges. Abh. 140f.; Rel. u. Kult. d. Röm.^{2} 174. 235. H o e f e r Myth. Lex. V 2. E. P a i s Storia di Roma I 2, 448. W. F. O t t o Wien. Stud. XXXV 62f. In einer demnächst erscheinenden besonderen Untersuchung der *Mater Larum* hoffe ich den Nachweis zu erbringen, daß die Göttin T. tatsächlich von Anfang an mit der Mutter des Laren identisch war. [Tabeling.]

Tacitius Felix, *vir perfectissimus, rationalis summae privatae* in der Zeit zwischen 293 und 305 nach CIL VI 1133. [Enßlin.]

Tacona, nach dem Itin. Ant. 157, 1 W. Station der römischen Heerstraße auf dem Westufer des Nils in Mittelägypten zwischen Oxyrhynchos, von dem es 24 mp. entfernt ist, und Cene (*Καινή*?). *Τακονα* wird namentlich in den Pap. Oxy. öfters als Dorf (*κώμη*) erwähnt und lag in der ‚unteren' (nördl.) Toparchie des Oxyrhynchites (Pap. Oxy. 1285, 130 [3. Jhdt. n. Chr.] vgl. ebd. 133. 998. 1498, 14. 1529, 9. 2141, 3) in der Nähe des Dorfes Ibion. T. begegnet als ägypt. *Tknš* bereits in der Siegesinschrift des Äthiopenkönigs Pianchi (um 720 v. Chr. S c h ä f e r Urk. ägypt. Alt. III 5) neben Oxyrhynchos, kopt. *Takinasch;* es ist vielleicht noch den arabischen Geographen als *Diknach* bekannt gewesen; vgl. D a r e s s y Annal. du Serv. XVIII 26, der es danach beim heutigen Masûra am Josefsarm des Nils nordwestlich El Feschn sucht. [Kees.]

Tadenos (*Ταδηνός*), Epiklesis des Apollon auf einer Inschrift aus *Δώτιον πεδίον* in Thessalien: *Ἀπόλλωνι Ταδηνῷ εὐχαριστήριον* (IG IX 2 nr. 1076). Ein Apollo Tadenus findet sich auch in lateinischen Inschriften: CIL III Suppl. 13858 (= Dess. 4879) aus Ilidže bei Serajewo: *Apollini Tadeno . . . d. d.* und Rev. Arch. 1911, 2 S. 213 nr. 17 und S. 438 auf einem Altar aus Izvor bei Jamboli (Ostrumelien): *Apollini Tadeno . . . v. l. s.* Hiller v. Gaertringen ändert den *Ἀπόλλων Ταδηνός* der ersten Inschrift in *A. Γαδηνός* unter Hinweis auf eine Inschrift auf einem Altar des Sofioter Museums aus Selenigrad (serb. Grenze); hier ist aber die Lesung ganz unsicher und umstritten, da Kalinka (Ant. Denk. i. Bulgarien nr. 158) *Ἀπόλλωνι Καδρηνῷ*, Filow aber (Klio VI 534) ‚*Γαδηνῷι* oder höchstens *Γαδρηνῷι*, nicht *Καδρηνῷ*' liest (s. Gadenos o. Bd. VII S. 439). [gr. Kruse.]

Tader, nach Plin. n. h. III 19 Fluß der spanischen Südostküste zwischen Cartagena und Elche, heute Segura, bei Ptolem. II 6, 14 verschrieben in *Τάβερ*, im massaliotischen Periplus 456 *Theodorus* und mit demselben Namen als goldreich, de mir. ausc. 46. Der Name wohl etruskisch, von etr. *thethure* (Klio 1930, 378). [Schulten.]

Tadiates, nach Plin. III 108 die Einwohner einer untergegangenen Stadt der Aequiculi. [Philipp.]

Tadinae, Ort in Umbrien, bekannt durch den Fluch, den die Iguvinischen Tafeln gegen die *Tadinates* aussprechen. T. lag also in der Nachbarschaft von Iguvium-Gubbio, etwa eine Meile nördlich vom heutigen Gualdo Tadino nahe der Kirche S. Maria Tadina. Es lag sieben röm. Meilen von Helvillum. Im Pilgerbuch (Gregor M. Reg. IX 184, 85) wird T. Stadt genannt, aber bei Procopius (bell. Goth. IV 29) ist es eine *κώμη ἥνπερ οἱ ἐπιχώριοι Ταδίνας* (cod. *Ταγίνας*) *καλοῦσιν*. Zweifellos ist der durch die Niederlage der Gothen im J. 452 n. Chr. berühmte, als *Taginae* überlieferte Ort identisch mit unserm Tadinae, wie es außer Gregor Plin. n. h. III 114 und das CIL XI p. 823 bezeugen. Auch das Itin. Hieros. 614 erwähnt es verschieden: *civitas Ptanias*, also in *Tadinas* zu verbessern. Der Ort bezeichnet einen natürlichen Kreuzungspunkt von Wegen, denn ein Seitental des Clasius führt zum oberen Tiber, über den Apennin, aber ein Paß nach Fabriano und zur Adria. Diese Kreuzung ist das Schlachtfeld, wo Totila den auf der Flaminischen Straße anrückenden Narses erwartet. Der Sage nach war hier auch ein alter Schlachtort, wo Camillus die Gallier erschlug. Nach den Grabstellen der Gallier, die hier fielen, habe der Ort den Namen *Busta Gallorum* erhalten (Busta = Stätte eines Leichenbrandes). Die Schützen des Narses überflügelten und warfen die gotischen Reiter, das Fußvolk konnte die Lage nicht retten. Der König verschwand und wurde wohl totwund in das nahe Caprae gebracht, wo er bestattet worden sei. Caprae ist vielleicht Caprara, ein Ort an der flaminischen Straße, an der Westseite des Tales. Interessant ist, daß in der Schlacht bei T. zum ersten Male Langobarden im Heere des Narses auftreten. Man ließ sie aber absitzen in der Schlacht, um ihrer sicher zu sein. Vgl. A. v. Hofmann Das Land Italien und seine Geschichte, Stuttg. 1921, 610—611. [Philipp.]

Tadius. 1) P. Tadius war vermutlich ein Bruder des Q. Nr. 2 und gleich diesem ein dem C. Verres nahestehender Geschäftsmann. 675 = 79 lebte er in Athen und nahm die von Verres als Legaten des Cn. Dolabella in Kilikien erpreßten Summen als Depositum in Empfang (Cic. Verr. I 100. Ps.-Ascon. z. d. St. 187 Or. = 247 St.). Während der sizilischen Statthalterschaft des Verres 681 = 73 bis 683 = 71 diente er selbst unter ihm als Legat, und zwar anscheinend die ganze Zeit hindurch (Cic. Verr. II 49. V 63). Ein T. (ohne Praenomen), mit dem Cicero im Dezember 686 = 68 und Februar 687 = 67 geschäftlich zu tun hatte, kann mit diesem identisch sein, da der damals in Athen wohnende Atticus zwischen beiden zu vermitteln hatte (Cic. ad Att. I 5, 6. 8, 2), und P. Tadius Chilo Nr. 4 in Korinth kann mit ihm nahe zusammenhängen, etwa als sein Sohn, wenn nicht gar als sein Freigelassener.

2) Q. Tadius war mit dem Vater C. Verres nahe befreundet und mit seiner Frau (Tadia?) verwandt (Cic. Verr. I 128: *homo familiarissimus patris istius, non alienus a matris eius genere et nomine*) und stand mit dem Sohne C. Verres in geschäftlicher Verbindung. Nachdem dieser 674f. = 80f. als Legat des Dolabella seine Kunsträubereien in Asien verübt hatte, zahlte T. auf seine Anweisung gewisse Beträge an die griechischen Maler, die ihm dabei geholfen hatten, die Brüder Tlepolemos und Hieron aus Kibyra (ebd. IV 31). Während der Praetur des Verres 680 = 74 erkaufte er selbst die Übernahme von Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Bauten durch Schmiergelder (ebd. I 128 vgl. 130). Beim Prozeß des Verres 684 = 70 dienten seine Geschäftsbücher und seine Zeugenaussagen als Schuldbeweise (ebd.).

3) T. Tadius. Ein Grabstein in Amiternum in alter und guter Schrift ist einem Ehepaare T. Tadius At(ti) f. Qui(rina tribu) Drusus und Rutilia Sex. f. Rufa gesetzt (CIL I² 1886 = IX 4487). Der Name der Frau erinnert an den des angesehensten Zweiges der Rutilier in Rom (s. o. Bd. I A S. 1247. 1269), wenngleich dort das Praenomen Sex. nicht vorkommt.

4) P. Tadius Chilo war mit C. Iulius Nicephorus einer der ersten Duumvirn der von Caesar gegründeten Kolonie Korinth, vielleicht noch 710 = 44 (Catal. of greek coins. Corinth 58 nr. 483f. vgl. p. XXXVI. Über das Datum der Koloniegründung s. o. Bd. IV S. 530, 42. Suppl.-Bd. IV S. 1033, 60).

5) Tadius Rufus, Sohn eines M., auf einer spanischen Bauinschrift, vielleicht aus republikanischer Zeit (CIL I² 2275 = II 3561 nach älteren Abschriften: *Tadius M. f. | Ruf. praef. tur[rim?] | faciun. coer*). [Münzer.]

6) Sex. Tadius Sex. f. Vol(tinia) Lusius Nepos Paullinus (der vollständige Name CIL IX 4119; *Tadius Nepos* III 7316) ist hauptsächlich durch die Grabschrift bekannt, die seine Gattin Mulvia C. f. Placida *marito optimo et sibi* setzte (CIL IX 4119). Die Inschrift, deren Text nur durch Abschriften des Ligorius und des Pighius bekannt ist, soll sich im Territorium der Aequiculi gefunden haben, gehört aber wohl nach Trebula Mutuesca (vgl. Mommsen z. Inschr.). Nepos war sicherlich italischer Abstammung; seine Tribus Voltinia findet sich namentlich in den samnitischen Städten (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 56); bereits seine Vorfahren werden sich in Trebula Mutuesca niedergelassen haben. Er selbst bekleidete wohl in diesem Munizipium die höchsten munizipalen Würden; *octovir iterum quinquennalis* nennt ihn die Grabschrift. Es öffnete sich ihm jedoch auch die senatorische Laufbahn; die Stellungen, die er im Reichsdienst bekleidet hat, zählt (in absteigender Reihenfolge) seine Grabschrift auf: *Xvir stlitibus iudicandis, tribunus militum legionis IIII F(laviae) f(elicis)* — die Legion lag damals vermutlich bereits in Singidunum (Belgrad) in Moesia superior (s. Ritterling o. Bd. XII S. 1543) —, *quaestor provinciae Ponti et Bithyniae* — da bis in die ersten Jahre des Marcus Proconsuln dieser Provinz nachweisbar sind (vgl. Brandis o. Bd. III S. 529), ist Ritterlings Zeitbestimmung (a. O. 1547) ‚nicht nach Traian' ohne Beweiskraft —, *aedilis curulis, praetor candidatus, legatus pro praetore* (d. h. Legat des Proconsuls) *provinciae Macedoniae* — aus der Zeit dieser Legation stammt ein Grabstein, den seine Gattin, die ihn demnach in die Provinz begleitet hat, in Edessa ihrem *nutricius Epictetus* setzte (CIL III 7316) —, *legatus pro praetore provinciae Asiae* (auch in Asia wie nachher in Africa war er Legat des Proconsuls), *praefectus frumenti dandi, legatus pro praetore provinciae Africae, proconsul sortitus prov(inciam) Cret(am) Cyr(enas)*: nach dieser Ausdrucksweise im Cursus honorum (der mit diesem Amte abschließt) zu schließen, wird Nepos gestorben sein, bevor er den Proconsulat antrat. Nachkommen hat er wohl nicht hinterlassen (Kinder wären in der Grabschrift erwähnt). [Groag.]

Tadnos. Nach Plin. n. h. VI 168 eine Quelle bei Myoshormos (s. d.) am Roten Meer, noch heute als Bir Abu Schar in der Nähe der antiken Ruinen von Myoshormos nachweisbar. Wellsted Travels in Arabia II 123-5 (London 1838). Murray Journ. egypt. archaeol. XI 141 mit Abbildung der Quelle auf Taf. 14, 2. [Kees.]

Tadokome, eine Örtlichkeit, die nur aus dem Beinamen *Ταδοκωμείτης* des Apollo auf einem kyzikenischen Relief bekannt ist, A. H. Smith Catalogue of sculpture in the department of Greek and Roman antiquities in the Brit. Mus. I 359 nr. 777 (in der Rev. ét. gr. XIX 316 u. o. Bd. II S. 70 ist der Beiname falsch angegeben); Myth. Lex. V 3, 21. Journ. hell. stud. XXIV 20. [Ruge.]

Tadokomeites (*Ταδοκωμείτης*). Auf einer Marmorsäule aus Kyzikos (jetzt im Britischen Museum) lesen wir *Ἀσκληπιόδοτος Διφίλου Ἀπόλλωνι Ταδοκωμείτῃ εὐχήν*. Rev. arch. 1891, 1 S. 12 nr. 3. Arch. Anz. 1891 S. 132 XI 4. Rev. ét. gr. XIX 316 über Verehrung des Apollon in der genannten Gegend unter verschiedenen Epikleseis. [gr. Kruse.]

Tadoriton, Name einer unbekannten britanischen *civitas* (Geogr. Rav. V 31 p. 433, 11); wahrscheinlich in Nordengland oder Südschottland zu suchen, jetzt aber unidentifizierbar. [Macdonald.]

Tadu. Eine von Plin. n. h. VI 185 erwähnte Nilinsel in der Nachbarschaft der alten Nilstadt Meroe: *ipsum oppidum Meroen ab introitu insulae abesse LXX p., iuxtaque aliam insulam Tadu dextro subeuntibus alveo, quae portum faceret.* Die Insel Tadu diente also als Hafen für Meroe (s. d.), das seinerseits südlich des Zusammenflusses von Nil und Atbara, dem alten Astaboras, auf dem rechten Nilufer lag, gleichsam auf einer durch diese beiden Flüsse und den Blauen Nil gebildeten Halbinsel. Es ist möglich, daß das sonst in der antiken Literatur nicht mehr genannte T. mit der von Strab. XVII 786 erwähnten Insel (*ἄλλην δ' εἶναι νῆσον ὑπὲρ τῆς Μερόης . . .*) gleichbedeutend ist, die als Zufluchtsstätte der Sembriten, unter Psammetich abtrünnig gewordener Ägypter, galt. Eine Identifizierung von T. erscheint ausgeschlossen, einmal bei der schwierigen Feststellung der Ausdehnung des alten Meroe, ferner angesichts der Fülle der Nilinseln, die durch das vielfach sich teilende Flußbett hervorgerufen werden. In seiner sprachlichen Form ist T. wohl als griechischer Genitiv zu deuten (= *Τάδου νῆσος*), entsprechend verwandten Formulierungen (s. den Art. *Μόρου*). [Treidler.]

Tadutti. Eine nur im Itin. Ant. an zwei Stellen (32 und 35 p. 13 und 14) genannte Örtlichkeit Nordafrikas, in Sonderheit Numidiens (var. *Taduti, Taduttu, Taducu, Taducii*). Die Zusammenstellung im Itin.

32	35
a Lambese Sitifi	a Tamugadi Lamasba
Tadutti	Tadutti
Nova Sparsa	Diana veteranorum
Gemellas	Lamasba
Sitifi	

zeigt, daß T. an einem Straßenknoten lag, wo sich zwei Wege kreuzten, von denen der eine Lambese mit Sitifi verband, der andere von Tamugadi nach Lamasba strebte. Unter Berücksichtigung einer im Itin. Ant. noch besonders angegebenen Wegstrecke (34 p. 14), die unter Umgehung von Tadutti von Tamugadi über Lambese, Diana, Nova Petra und Gemellas nach Sitifi führte (vgl. hierzu auch die Bemerk. in CIL VIII, 1 p. 432), hat dann K. Miller (Itin. Rom. 909 —910) ein Wegnetz konstruiert, das mit Unterstützung der Tab. Peut. doch noch ein anderes Bild ergibt, als es lediglich nach dem Itin. Ant. den Anschein hat, und auch eine andere Verteilung von Haupt- und Nebenstrecken. Miller identifiziert überdies das Thadute (s. d.) der Tab. Peut. (Segm. III 1. Miller 887—888) mit Tadutti (S. 940), woraus sich auch die entsprechende Lokalisierung ergibt, d. h. die Gleichsetzung mit dem heutigen Um el Asnam bei Aïn Ksar (Miller 924. 938. 940) ostnordöstlich des Schotts el Hodna am Nordabhang des Sahara-Atlas auf algerischem Gebiete. Über Inschriften s. u. Thadute. [Treidler.]

Taenia, *-ae* f., Dimin. *taeniola*, griech. *ταινία*, Dimin. *ταινίδιον* gehört etymologisch zu *τείνω*, **ταινος*, schmal, ⟨**τανχος, τανύς*; lat. *tentus, tendo* spanne, *tenus* bis, *teneo* halte, got. *þanje*, nhd. *dehne*, air. *tan*, Zeit; unsicher ist ob *τόνος*, Spannung dazu gestellt werden kann, oder ob dies zu *στόνος, στένω*, lat. *tonare*, ahd. *donar*, nhd. *donner*

gehört (Prellwitz Etymol. Wörterb. s. ταινία und τείνω; vgl. Etym. M. p. 749, 38 ταινίαι). Die dominierende Grundvorstellung war also die eines lang hingezogenen und dadurch mehr oder minder schmal wirkenden Streifens. Daraus erklären sich die mannigfaltigen Bedeutungen von *t.*

So ist es 1. identisch mit *fascia*, darüber s. Mau o. Bd. VI S. 2006f., *mammillare*, o. Bd. XIV S. 959 und *lemniscus*, o. Suppl.-Bd. V S. 548. Eine besondere ταινία findet sich bei Heliod. Aithiop. IV 4 und 7. VIII 11. X 12—14 erwähnt, die II 31 (ταινία τις ἀπὸ σηρικοῦ νήματος ἐξυφασμένη, γράμμασιν ἐγχωρίοις καὶ διηγήμασι τῶν κατὰ τὴν παῖδα κατάστικτος) und IV 8 (ταινίαν γράμμασιν Αἰθιοπικοῖς, οὐ δημοτικοῖς, ἀλλὰ βασιλικοῖς καλουμένοις ἐστιγμένην) näher geschildert wird, und die X 13 als Erkennungszeichen dient, neben ὅρμοι und einem δακτύλιος. In dieser Erkennungsszene zwischen der ausgesetzten Königstochter Charikleia und ihren Eltern tritt das Magische der Gnorismata besonders hervor (vgl. Hähnle Anagnorismos, Diss. Tüb. 1929, 119ff.). Darüber hinaus ist zu bemerken, daß die Amulettbedeutung dieser τ., die eine besonders prachtvolle Königsbinde darstellt, bei den Perserkönigen der späteren Zeit, die u. a. auch eine weiße τ. um die Stirn trugen (Lucian. navig. 39 καὶ πορφυρὶς χρυσῷ ποικίλη καὶ ταινία λευκὴ περὶ τῷ μετώπῳ; dial. mort. XIII 4 διαδεδεμένον ταινίᾳ λευκῇ τὴν κεφαλήν. Vgl. Fest. 360 *Ennius in Alexandro: Volans de caelo cum coronis et taeniis*), ihre Parallele findet. Wie der Ring (vgl. Heckenbach De nuditate sacra sacrisque vinculis, Gieß. 1911 in RVV IX 3) und speziell der Gürtel (vgl. Schuppe Gürtel u. Orendismus, Oberdeutsche Ztschr. 1928, Heft 2, 128ff.) im alten Persien einen besonderen Schntz und besondere Kraft verlieh, so gilt das auch von der persischen ταινία. Von dieser Vorstellung aus, in der τ. einen Schutz gegen Gefahren zu haben und sie überwinden zu können, erklärt es sich, wenn auch die ursprüngliche Idee verblaßt ist, daß die τ. neben dem Kranz, mit dem sie oft verbunden erscheint (D'Orville zu Charit. I 8. Animadv. p. 257), bei den Griechen als Zeichen für einen Sieg oder Erfolg irgendwelcher Art galt und dafür verliehen wurde (Xen. conv. V 9. Plat. symp. 212 E. 213 D. Diod. XVII 101, weiteres dazu bei Wessel. Adnot. p. 664. Plut. Pericl. XXVIII 5. Paus. IV 16, 6. VI 20, 10. IX 22, 3. Tim. Lex. zu Plat.: ταινίας ἀναδούμενοι· ἔθος τοῖς νικήσασι ἀναδοῦναι ταινίας, dazu Ruhnken 206 Anm.). Infolgedessen galt die τ. auch als Ehrenzeichen und wurde als solches den Römern bekannt (Verg. Aen. V 269: *Puniceis ibant evincti tempora taenis*, dazu Serv. *vittis roseis et significat lemniscatas coronas, quae sunt de frondibus et discoloribus fasciis et sicut Varro dicit magni honoris sunt.* Fest. 360 *taenias Graecam vocem sic interpretatur Verrius, ut dicat ornamentum esse laneum capitis honorati.* Mart. XIV 24, bei Forcellini zitiert, scheidet aus, da andere statt *taenia ne madidos* lesen *splendida ne madidi*, so Friedländer). Als satirische Anspielung auf Angesehenheit ist es so auch zu verstehen, wenn Parrhesiades bei Lucian. pisc. 50 (ταινίας τινὰς ἐπὶ τοῦ νώτου ἐπιχρύσους ἔχοντα) einen Fisch mit Goldstreifen über dem Rücken angelt, denn dieser Fisch soll den hochangesehenen Aristoteles darstellen. Als besondere Auszeichnung erscheint so auch der Tänienschmuck an Kultbildern (Paus. VIII 31, 8. X 35, 10. Lucian. Philops. 19), der dem Schmuck aus Kränzen (Lucian. a. O.) und Zweigen (Paus. I 27, 1) parallel steht. Dagegen scheint die τ. ihren schützenden Amulettcharakter noch im Kult des Trophonius bewahrt zu haben, zu dem man nur unter vielfachen Zeremonien, worunter der Besucher seinen Chiton auch mit Tänien zu versehen hatte, hinabgelangte (Paus. IX 39, 8, vgl. Lucian. Anach. 23). Das gleiche gilt von den τ., die man den Toten quer über den Körper legte (O. Benndorf Griech.-siz. Vasenbilder, Berl.-Lpz. 1883 Taf. XVII 1. E. Pottier Etude sur les lécythes blancs, 1883, Appendice nr. 63. 64. 100) oder womit man die Urne schmückte, in der man die Gebeine sammelte (Plut. Philop. XXI 4. Vgl. D'Orville a. O. Schol. Soph. El. 454). Auch das wurde den Römern bekannt (Fest. a. O. *apud Caecilium in Androgyno: Sepulchrum plenum taeniarum, ita ut solet* und ebd. *Accius in Neoptolemo: ⟨Tumulum⟩ decorare est satius quam urbem [exeneis]* coni. in *taeniis*). Dieser Brauch veranlaßte es, daß ein Alter, der schon nahe dem Grabe steht, von Aristophanes mit den Worten verspottet werden konnte: ἀλλ' εἰ σορέλλῃ καὶ μύρον καὶ ταινίαι (Fragm. Daital. = CAF [Kock] I 439). Eine besondere Kraft der göttlichen Weihe und Reinigung verlieh die Purpurtänie schließlich den Mysten (vgl. O. Kern Die Religion der Griech. I [Berlin 1926] 145. Clem. Protr. I 9, 10 = p. 10 Stählin: σὺ δὲ εἰ ποθεῖς ἰδεῖν ὡς ἀληθῶς τὸν θεόν, καθαρσίων μεταλάμβανε θεοπρεπῶν οὐ δάφνης πετάλων καὶ ταινιῶν τινων ἐρίῳ καὶ πορφύρᾳ πεποικιλμένων). Zur Färbung der Tänien vgl. außer Lucian. a. O. und Clemens a. O., auch Theoph. h. pl. IV 6, 5 (καὶ ἐν Κρήτῃ δὲ φύεται [scil. τὸ πόντιον φῦκος] πρὸς τῇ γῇ ἐπὶ τῶν πετρῶν πλεῖστον καὶ κάλλιστον, ᾧ βάπτουσιν οὐ μόνον τὰς ταινίας, ἀλλὰ καὶ ἔρια καὶ ἱμάτια· καὶ ἕως ἂν ᾖ πρόσφατος ἡ βαφή, πολὺ καλλίων ἡ χρόα τῆς πορφύρας. Vgl. Sext. adv. math. VII 157 [Bekker p. 321] ἐκ δὲ προκειμένης ταινίας ἄλειμμα λαμβάνοντες).

2. τ. erscheint auch für ζώνη (Phot. a. O. ταινίαι· ἐπὶ τῶν ἀνθρώπων τὰ πεζίτια στέμματα. στεφάνη, ζώνη. Athen. VII 326 a: Ὅταν δ' Εὔπολις ἐν Προσπαλτίοις λέγῃ· μήτηρ τις αὐτῷ Θρᾷττα ταινιόπωλις, τὴν ἐπὶ τῶν ὑφασμάτων) λέγει καὶ τῶν ζωνῶν, αἷς αἱ γυναῖκες περιδέονται) und umgekehrt (Schol. Soph. El. 454). Aus Athen. a. O. ergibt sich gleichzeitig, daß Frauen mit den τ. Handel trieben, deren Preis nicht eben hoch war (Demosth. LVII 31: ἡμεῖς δὲ ὁμολογοῦμεν καὶ ταινίας πωλεῖν καὶ ζῆν οὐχ ὅντινα τρόπον βουλόμεθα und 35: εἰ δέ γε πλούσιοι ἦμεν, οὔτ' ἂν τὰς ταινίας ἐπωλοῦμεν).

3. Ferner kann ταινία jedes Band und jede Binde bedeuten in den verschiedensten Arten der Verwendung, so beim Blindekuhspiel der Kinder, χαλκῆ μυῖα genannt (Poll. IX 123: ἡ δὲ χαλκῆ μυῖα· ταινίᾳ τὼ ὀφθαλμὼ περισφίγξαντος ἑνὸς παιδὸς ὁ μὲν περιστρέφεται κηρύττων χαλκῆν μυῖαν θηράσω κτλ.), ferner

4. am Speer als eine Art Fahne bei Diod. XV 52 (ὁ γὰρ γραμματεὺς προῆγεν ἔχων δόρυ καὶ ταινίαν ἐπ' αὐτῷ καὶ προεσήμαινε τὸ παραγγελλόμενον ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων· πνεύματος δὲ γενομένου συνέβη τὴν ταινίαν ἀποσπασθῆναι περί τινα στήλην ἐφεστῶτι τάφῳ) und

5. als Schiffswimpel bzw. Heckflagge bei Poll. I 90 (τὰ δὲ ἄκρα τῆς πρύμνης ἄφλαστα καλεῖται, ὧν ἐντὸς ξύλον ὀρθὸν πέπηγεν, ὃ καλοῦσι στυλίδα· οὗ τὸ ἐκ μέσου κρεμάμενον ῥάκος ταινία ὀνομάζεται). Da solche τ. auch als eine Art Windfahne dienten, wird dies symbolisch für die Gesinnung gebraucht (Dion Chrys. or. LXXIV 8: ὥσπερ γὰρ αἱ τὸν ἄνεμον σημαίνουσαι ταινίαι κατὰ τὴν στάσιν ἀεὶ τοῦ πνεύματος αἰωροῦνται, νυνὶ μὲν οὕτως, πάλιν δὲ ἐπὶ θάτερα).

6. Garn- oder Wolleknäuel (Poll. VII 32 τὰς δ' ὀλοστημόνους ταινίας τολύπας Σοφοκλῆς [frg. 997] ὠνόμασεν). Vereinzelte Bedeutungen finden sich

7. als Wildhautriemen bei Oppian. Cyneg. I 322 (τοὶ μὲν γὰρ δειρὴν καλλίτριχάτ' εὐρέα νῶτα γεγράφαται δολιχῇσιν ἐπήτριμα ταινιῃσιν) und III 275 (κατὰ δ' ἔγραπται δέμας αἰνὸν κυανέῃς ἑκάτερθεν ἐπήτριμα ταινίῃσιν),

8. als Enden der *t.* bei Verg. Aen. VII 352 (*fit* [scil. *coluber*] *longae taenia vittae*) und

9. als Hohlkehle, Hohlleiste bei Phot. a. O. (ἐπὶ δὲ ξύλων τὰ κυμάτια). Dagegen ist es sonst in der Architektur Fachausdruck und bedeutet

10. einen hervorragenden Streif an Säulen (Vitruv. IV 3, 4: *epystilii altitudo unius moduli cum taenia et guttis, taenia moduli septima, guttarum longitudo sub taenia contra triglyphos alta cum regula parte sexta moduli praependeat*). Ebenso ist es terminus techn. der Medizin als

11. Binde, Verband, s. Aretaeus (Corp. Med. Graec. Bd. II [Hude] 141, 6) und Soran (ebd. Bd. IV [Ilberg] 61, 3. 164, 1. 7. 167, 11. 17. 18. 168, 4. 18. 21. 25. Dazu Abb. Taf. X 40. 41. XI 42. XVI 42 a. XVII 41 a). Vgl. auch Fest. a. O. (*dum taeniam, qui volnus vinciret, petit*).

12. In der Zoologie bedeutet τ. eine Fischart, *cepola taenia* L., franzos. *ténia* und *taenia*, Bandfisch, von dem auch bei Athen. VII 326 a die Rede ist (ταινίαι· καὶ τούτων Ἐπίχαρμος μέμνηται· καὶ ταὶ φίνταται ταινίαι, λεπταὶ μέν, ἀδῆαι δὲ κὠλίγου πυρός. Μίθαικος δ' ἐν Ὀψαρτυτικῷ· ταινίαν, φησίν, ἐκκοιλίξας τὰν κεφαλὰν ἀποταμών, ἀποπλύνας καὶ ταμὼν τεμάχεα κατάχει τυρὸν καὶ ἔλαιον. Πλεῖσται δὲ γίγνονται καὶ κάλλισται κατὰ τὸν πρὸς τῇ Ἀλεξανδρείᾳ Κάνωπον καὶ ἐν Σελευκείᾳ τῇ πρὸς Ἀντιοχείᾳ. Vgl. Schweighäuser Animadv. B. IV S. 441). Dagegen ist Plin. n. h. XXXII 76 unsicher, wo Harduin (Paris 1741) liest: *idem taeniae iecur siccatum* (so auch Klotz Lat. W.B.), während die späteren Herausgeber *thynni* bieten. Ferner

13. Bandwurm, *taenia solium* L. Auch in der modernen Medizin mit dieser Benennung, vgl. Galen (Med. Graec. Op. (1833) Bd. XX Index s. v.), wie auch franz. und italien. = *ténia* (*taenia*), bzw. *tenia*. Zahlreich belegt bei Plin. n. h. (XI 113 *sicut intra hominem taeniae tricenum pedum aliquando et plurium longitudine*; XXVII 145 *sunt et gentium differentiae non mediocres, sicut accipimus de taeniis lumbricisque inesse Aegypti, Arabiae, Ciliciae populis, e diverso Threciae, Phrygiae omnino non innasci.* XXXI 36 *siculi frigoris taenias in fonte gigni*). Ferner finden sich Mittel dagegen angegeben Plin. a. O. (XX 38. 54. 69. 99. 146. 167. XXI 140. XXII 52. 59. XXIII 109. 113. 135. XXIV 19. 91. XXVI 45. XXVII 79. XXVIII 211. XXXI 102, stets mit Nennung der *t.*, dagegen wird XXIII 148 und XXIV 77 auch *tiniae* gelesen) und Cato r. r. 126 (Keil S. 79: *ad tormina, et si alvus non consistet, et si taeniae et lumbrici molesti erunt*); vgl. Serenus Sammon. (Corp. Med. Lat. Bd. II 3 (Vollmer) S. 28, v. 558 f.: *Quid non adversum miseris mortalibus addit natura, interno cum viscere taenia serpens et lumbricus edax vivant inimica creanti*).

14. In der Geographie = Sandbank (Strab. I 49—50 φέρει δ' αἰτίαν, πρῶτον μέν, ὅτι τῆς ἔξω θαλάττης καὶ τῆς ἐντὸς τοὔδαφος ἕτερόν ἐστιν, ἔπειθ' ὅτι καὶ νῦν ἔτι ταινία τις ὕφαλος διατέτακεν ἀπὸ τῆς Εὐρώπης ἐπὶ τὴν Λιβύην, ὡς ἂν μιᾶς οὔσης πρότερον τῆς τε ἐντὸς καὶ τῆς ἐκτός) und Erdzunge (Polyb. IV 41, 1 Τοῦ γὰρ Ἴστρου πλείοσι στόμασι ἀπὸ τῆς Εὐρώπης εἰς τὸν Πόντον εἰσβάλλοντος, συμβαίνει πρὸς τοῦτον σχεδὸν ἐπὶ χίλια στάδια συνεστάναι ταινίαν ἡμέρας δρόμον ἀπέχουσαν τῆς γῆς, und ebd. 8 τῷ δὲ μεγέθει τῆς προειρημένης ταινίας κτλ. Appian. Pun. VIII 121 χῶμα οὖν ἐς τὴν θάλασσαν ἔχου [scil. Scipio] μακρόν, ἀρχόμενος μὲν ἀπὸ τῆς ταινίας, ἣ μεταξὺ τῆς λίμνης οὖσα καὶ τῆς θαλάττης γλῶσσα ἐκαλεῖτο. Dion Chrys. V 9 βραχέα γὰρ καὶ διθάλαττα καὶ ταινίαι μακραὶ μέχρι πολλοῦ διήκουσαι παντάπασιν ἄπορον καὶ δύσκολον παρέχουσι τὸ πέλαγος, d. h. die Syrte).

15. Klippenreihe im fretum Gaditanum in der gehobenen Sprache des Proömiums bei Plin. n. h. III 4 (*nec profunda altitudo miraculum minuit, frequentes quippe taeniae candicantis vadi carinas territant*) und in Bezug darauf IX 131 *melius taeniense* (scil. *genus purpurarum*) *in taeniis maris collectum*.

16. Im Zodiacus, s. Maas Comment. in Arat. rel., Berl. 1898, p. 95 (ὁ δὲ Ζωδιακὸς καλεῖται μέν, ἐπειδὴ ἐν αὐτῷ τὰ ιβ' ζῴδια ἔχει· ἔχει δὲ ἐγχαράξεις τρεῖς, ἃς οἱ μαθηματικοὶ ταινίας καλοῦσι ... Ὡς φασὶ δὲ οἱ ἀστρολόγοι, εἴ ποτε παραρρυῇ τι τῶν ταινιῶν ἡ τοῦ ἡλίου φορά, τέρας εἶναι τότε τὸ γεννώμενον).

17. Papyrusstreifen als Schreibpapier, Plin. n. h. XIII 81 (*inserta mediis glutinamentis taenia* [al. *taenea*] *fungo papyri bibula vix nisi littera fundente se*).

18. Terminus techn. bei Opfern für eine Verlängerung des Mastdarmes; doch beruht dies auf einer, allerdings dem Zusammenhang nach fast einzig möglichen Konjektur Scaligers zu Arnob. adv. gent. VII 24 (Script. eccl. lat. IV 257 R.: *quid taedae, quid neniae* [*taeniae* Scal.], *quid offae non vulgi set quibus est nomen appellatioque penitae, ex quibus quod primum est in exiguas aruina est miculas catillaminum insecta de more, quod in secundo situm est, intestini est porrectio, per quam proluvies editur sucis perexsiccata vitalibus*). Vgl. Steph. und Forcellini s. v.

19. *taeniola*, Dimin., ein Band, um Pflanzen anzubinden bei Colum. XI 3, 23 (*ita ut radix eius liquido fimo inlita et involuta tribus algae taeniolis pangatur*).

Im Mittelalter findet sich *tenia*, mit Verweis auf *tena*, bei Du Cange als *extremitas vittae* erklärt, beruht also auf Verg. Aen. VII 352 bei Du Cange. [Schuppe.]

Taenia longa. Eine vom Itin. Ant. 10, p. 4 (var. *Tenia longa*) und Ptolem. IV, 1, 3 p. 582 Müll. in der Form *Ταινία λόγγα* (var. *Ταντολόγγα, Ταινιόλογγα, Ταιονιόλογγα*) erwähnte Siedlung der Mauretania Tingitana (Sitifensis) im heutigen Marokko. Sie lag zwischen den Punkten ad promonturium Barbari und Cobucla nach Angabe des Itin. Ant. und zwischen *Ἀκράθ* und *Σηστιάρια ἄκρα* nach Ptolemaios. Fernere wichtige Orte, zwischen denen T. l. zu suchen ist, waren nach Tab. Peut. Parietina (jetzt Badis) und Abila (bei Kap Negro); vgl. Skizze 294 bei Miller Itin. Rom. 946. Ch. Tissot (Maurétanie Tingitane 19 und 182) setzt T. l. dem heutigen Tighissa gleich, dessen Lage auch den bezeichnenden Zusatz *longa* erklären würde; denn an der Bucht von Tighissa schiebt sich eine Landzunge weit ins Meer hinaus. Es ist derselbe Ort, der bei dem arabischen Geographen Idrisi unter dem Namen Tikiças erscheint. K. Miller (Itin. Rom. 946) macht für die Ansetzung von T. l. nur seine dem heutigen Tetuan benachbarte Lage geltend. [Treidler.]

Ταηνοί s. *Ταϊηνοί.*

Taenos (*Ταηνός*), Epiklesis des Zeus, genannt auf einer Inschrift aus Ankyra: Arch.-epigr. Mitt. 1885 S. 117 nr. 72 (= Perr. 126 = CIGr III 4025): *Τι. Ἰούλιον Ἰοῦστον . . . φυλὴ Διὸς Ταηνοῦ ἐτίμησεν.* Dieser Zeus *Ταηνός* ist wohl derselbe, wie der Zeus *Ταουιανός*, der aus einer ebenfalls aus Ankyra stammenden Inschrift (Arch.-epigr. Mitt. S. 114 nr. 65) bekannt ist: *Διὶ Ταουιανῷ εὐχὴν Πλάνκιος Κρατεῖνος.* Es ist der Zeus von Tavium, der Hauptstadt der Trokmer in Ostgalatien. Hiervon berichtet Strab. XII p. 567: *φρούρια δ' αὐτοῖς* (scil. *Τρόκμοις*) *τετείχισται τρία· Ταουία, ἐμπόριον τῶν ταύτῃ, ὅπου ὁ τοῦ Διὸς κολοσσὸς χαλκοῦς καὶ τέμενος αὐτοῦ ἄσυλον.* Über Tavium und die Verehrung des Zeus daselbst Wroth Catal. of the gr. coins Brit. Mus. Galatia Cappadocia XXIIIf.; Münzen aus Tavium mit dem Bilde des Zeus ebd. 24ff. pl. V nr. 2. 4. 12. Mionnet Suppl. VII p. 654 nr. 98. Head HN² 749. Eine Weihung an *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Taviano* findet sich auf einer Inschrift aus Klausenburg (CIL III 860) und aus Carlsburg (CIL III 1088). Cook Zeus II 754, 1. Malten Arch. Jahrb. XLIII 116. [gr. Kruse.]

Τάηπα, Stadt im Inneren von Persis, Ptolem. VI 4, 6. [Weissbach.]

Taetradius, Mann proconsularischen Ranges, wurde von Martin von Tours bekehrt (Sulpicius Severus Vita Martini 17 CSEL I 126, 10ff.; vgl. Jullian Histoire de la Gaule VII 270, 1). [Enßlin.]

Tafis s. Taphis.

Ταγαί. **1)** Ort, von dem aus Antiochos III. im J. 209 über das Gebirge Labos nach Hyrkanien einrückte (Polyb. X 29, 3), gehörte zu Parthien, wird aber sonst nicht erwähnt. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CII 221ff.) identifizierte es mit *Nagae* der Tab. Peut. = *Age*, das Geogr. Rav. 47, 2 unter den civitates von India Serica nennt (ebenso *Thage* Geogr. Rav. 48, 5, das Marquart Philol. Suppl.-Bd. X 44, 2 mitanführt). Auch *Τάπη* (Strab. XI 508), verbessert zu *Τάγη*, gehört hierher. Der Name lebt fort in dem heutigen *Ṭāḳ* (meist *Tok* gesprochen); vgl.

die Art. Hekatompylos (o. Bd. VII S. 2793) und Stiboites (o. Bd. III A S. 2484), außerdem A. V. W. Jackson From Constantinople to the home of Omar Khayyam (New York 1911) 183ff., wo auch ältere Literatur. [Weissbach.]

2) Örtlichkeit in der Kalykadnosschlucht, zwei Stunden oberhalb von Seleukeia, wo sich in einer Höhle das Heiligtum der *Ἀθηνᾶ ἐν Ταγαῖς* befindet, Keil-Wilhelm Österr. Jahresh. 1915. XVIII Beibl. 23. [Ruge.]

Tagama. Ein nur von Ptolem. IV 6, 9 p. 750 Müll. genannter Ort in Libya interior unter 17° nördlicher Breite und 30° westlicher Länge. Die Ausführungen des Ptolemaios führen uns in der Tat ins innere Afrika: *Πρὸς αὐτῷ τῷ ποταμῷ* (Niger) *ἀπὸ μὲν ἄρκτων τοῦ ποταμοῦ Πεσσίδη . . . Οὐελλέγεια, Τάγαμα . . .* Müller (zu Ptolem. p. 750) weist darauf hin, daß auch heute noch der Name Tagma im nördlichen Afrika uns öfter begegnet, so im Djebel Tagma und in einem zwischen den Oasen Ghadames und Ghat gelegenen Orte Tagma. Auch das von Ptolemaios erwähnte *Τάγανα* (s. d.) klingt daran an. Das vorliegende T. verlegt Müller ohne feste Lokalisierung an d. Wadi Fahama unweit des Wadi Djedi. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 432) hat auf eine Ansetzung verzichtet. [Treidler.]

Tagana. Ein von Ptolem. IV 7, 7 p. 749 Müll. genannter Ort Afrikas von nicht genau zu bestimmender Lage. Sein Name klingt an das ebenfalls von Ptolemaios erwähnte Tagama an (s. d.). Tagana wird als eine im Küstenabschnitt — gemeint ist hier die atlantische Seite — gelegene Siedlung bezeichnet: *Πόλεις ἐν μὲν τῷ παραθαλασσίῳ τμήματι αἵδε· Αὐτολάλαι, Θουϊλάθ, Τάγανα . . . Μάγουρα . . .* Müller (zu Ptolem. p. 730 und 749) identifiziert T. mit dem heutigen Tugana östlich der Stadt Marokko im Quellgebiet des Tensift unter Berücksichtigung anderer zugleich mit T. aufgezählter Örtlichkeiten, deren Lage auf marokkanischem Gebiete gesicherter erscheint. Die gleiche Auffassung vertritt Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique 372 Anm. 5. Die kurz darauf bei Ptolemaios (§ 8) folgende Erwähnung des Niger legt freilich den Gedanken an die Ansetzung von T. in einem südlicheren Abschnitt der atlantischen Küste nahe. [Treidler.]

Taganin, ein König der Bavares, der im Kampf gegen die Römer fiel, Ann. épigr. 1907, 159 = Dess. III 8959 (Inschrift aus Mauretania Sitifensis), vielleicht erst im 4. Jhdt. n. Chr. Zweifelhaft ist, ob der folgende Name Masmule zu seinem Namen gehört (vielleicht als Vaters- oder Muttersname). [Stein.]

Tagara (*Ταγάρα* Peripl. m. Erythr. 51. *Τάγαρα* Ptolem. VII 1, 82), große Stadt in der Landschaft Ariake im Süden von India intra Gangem, nach Lassen Ind. Altertumsk. II² 533ff. III 54. 184 in der Nähe von Kaljānī bei Kalberga. Die auszuführenden Waren, wie vor allem gemeine Baumwollstoffe, wurden mit Wagen über Paithana (Pratiṣṭhāna am Godavarī) nach Barygaza gebracht und von dort ins Ausland verschifft [A. Herrmann.]

Tagaste. Ein im Itin. Ant. 44 p. 20 (ed. Parth.-Pind.) erwähnter Ort Nordafrikas zwischen

Naraggara und Hippo Regius (var. *Tagarte, Tageste*). Er lag an einer Straße, die von Carthago in westlicher Richtung über Musti (jetzt Hr. Mest) auf Naraggara zustrebte, um sich von dort aus in scharfem nordwestlichen Bogen der Küstenstadt Hippo Regius (bei Bona) zuzuwenden, vgl. J. Partsch Africae veteris itineraria, Breslau 1874, 45. K. Miller (Itin. Rom. 935) identifiziert T. mit dem heutigen Suk Ahras (s. auch Miller Skizze 290 S. 909f.) in der algerischen Provinz Constantine. Auch bei Plin. n. h. V 30 liegt möglicherweise eine Erwähnung T.s vor; hier werden 30 *oppida libera* genannt, *ex quibus dicenda intus Achollitanum . . . Melizitanum* (s. d.) . . . *Tunisense, Theudense, Tagesense*, . . . *Zamense.* Reichlich ist die Zahl der Varianten für *Tagesense* (vgl. ed. Mayhoff), darunter *Tagastense.* Letztere Lesart zu bevorzugen bestehen keine Bedenken; sie würde topographisch im Rahmen der anderen erwähnten Örtlichkeiten zu rechtfertigen sein, und Augustins Confessiones (II 3) heben ja auch die unabhängige Stellung T.s hervor (s. u.). Sollte es unberechtigt erscheinen, in Plin. n. h. V 30 eine Erwähnung T.s zu erkennen, so dürfte irgend eine andere an T.s statt bestehende Variante als Lesart in Frage kommen, mit der dann nach Mayhoffs Vorschlag (zu Plin. n. h. V 30) CIL VIII p. 21 bzw. 508 in Verbindung gebracht werden könnte.

T. ist rühmlichst bekannt als Geburtsstätte des Augustinus, dessen Vater ein in ziemlich dürftigen Verhältnissen lebender Bürger der freien Stadt T. genannt wird (Conf. II 3: *patris, municipis Thagastensis admodum tenuis*). Im übrigen ist T. wohl als ein erst im späteren Altertum zu einiger Bedeutung gelangter Ort zu betrachten, der vielleicht über die Angaben in den Itinerarien hinaus noch an einem Schnittpunkt von Straßen lag und einen belebten Marktplatz darstellte, der ein Forum und ein Theater aufzuweisen hatte (vgl. Bertrand St. Augustin. Diehl L'Afrique Byzantine). [Treidler.]

Tagea, nach Geogr. Rav. V 31 p. 436, 15 eine *civitas* im römischen Britannien; nicht näher zu identifizieren. [Macdonald.]

Tages, sagenhafter Urheber der Haruspicin und anderer Teile der etruskischen Disziplin. Seinen Namen leitete man *ἀπὸ τῆς γῆς* ab (Schol. Lucan. I 636), und auch die scheinbar zuverlässige Angabe desselben Scholiasten . . . *Tages Etrusca lingua vox terra emissa* . . . geht wohl auf die gleiche Etymologie (= *τὰ γῆς*) zurück und stammt vielleicht aus den in Hexametern (s. u.) abgefaßten *libri Tagetici*; W. Schulze (Eigennamen 240) stellt ihn mit *Taginius, Tacilius* usw., etr. *θac-tra* CIE 2318ff. zusammen. Die oben erwähnte Deutung ist eng mit seiner Erscheinung verbunden: Als einmal ein Bauer (Cic. de divin. II 50. Ovid. met. XV 553. Isid. VIII 9, 34), oder nach anderer Quelle *Tarquinius, flamen Dialis* (Schol. Lucan. I 636. *Τάρχων*: Lyd. de ost. 2f.) pflügte (*in agro Tarquiniensi*: Cic. de divin. II 50. Censor. d. die nat. IV 13), entstieg der Knabe T. den Schollen. Der Landmann erschrak, schrie auf, das Volk lief zusammen. T. verkündete ihnen (Cic. de divin. II 50. Fest. 359 den 12 Völkern Etruriens. Schol. Lucan. I 636 den *duodecim principum*

pueri. Censor. IV 13 den *lucumones*) in etruskischer Sprache die Haruspicin und verschwand (oder starb) noch am gleichen Tage (Cic. de divin. II 50. Isid. VIII 9, 34. Censor. IV 13. Serv. Aen. II 781. Schol. Lucan. I 636. Mart. Cap. II 157. VI 636. Lyd. de ost. 3). Welchen Sinn diese seltsame Erzählung haben soll, ist nicht recht deutlich. Man hat (z. B. Thulin Etr. Disciplin III 59f.) an Orpheus gedacht, dessen Kopf aus der Erde emporstieg und seine Zuhörer über Künftiges belehrte. Ohne ausreichendes Material bleibt das nur Vermutung, und auch den genealogischen Angaben der Alten, nach denen T. ein Sohn des Genius, Enkel des Iuppiter (Fest. 359. Schol. Lucan. I 636), oder der *χθόνιος Ἑρμῆς* (Proklos bei Lyd. de ost. 3) gewesen sei, können wir nichts Positives entnehmen. Deutlich ist nur, daß T. als Stifter der etruskischen Disziplin eine merkwürdige Analogie zu Numa, dem Stifter der römischen Religion bietet: Von Numa sagt Servius (Aen. VI 809): . . . *canus fuit a prima aetate*, von T. Cicero (de divin. II 50) . . . *puerili specie dicitur visus, sed senili fuisse prudentia* . . ., und Lydus (de ost. 3) . . . *παιδίον, ἄρτι μὲν τεχθῆναι δοκοῦν, ὀδόντων δὲ καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐν ἡλικίᾳ γνωρισμάτων ἀπροσδεές*; wie ferner bei Numa die weissagende Nymphe Egeria eine besondere Rolle spielte, so scheint die Nymphe Vegoe mit T. zusammen genannt worden zu sein (Ammian. Marc. XVII 10, 2). — Außerdem darf man vielleicht vermuten, daß der rätselhafte *Etruscus ritus* der Stadtgründung (z. B. Varr. l. l. V 143) in irgendwelchem, uns nicht mehr kenntlichen, ätiologischen Zusammenhang mit der Erscheinung des T. (s. o.) steht, nicht nur, weil manche Analogien beiderseits vorhanden sind, sondern auch, weil in *Tageticis sacris* von einem Pflug die Rede ist, den man bei Stadtgründung verwendete (Macrob. V 19, 13 . . . *et Tuscos aeneo vomere uti cum conderentur urbes solitos in Tageticis eorum sacris invenio* . . .).

Die Sammlung seiner angeblichen Lehre trägt keine einheitliche Bezeichnung: *Tagetici vel Vegoici libri* (Ammian. Marc. XVII 10, 2), *aruspicinae libri sacra Acheruntia quae Tages composuisse dicitur* (Serv. Aen. VIII 398), *praecepta Tagetica* (August. ep. 234, 1), *Tagetica sacra* (Macrob. V 19, 13), *λόγια παρὰ Τάγητι* (Lyd. de mens. frg. 7 W.), *τὰ σεισμοκοπικά* (Lyd. de mens. IV 79); Lydus (de ost. 27) bringt ferner eine *βροντοσκοπία* nach Nigidius Figulus *ἐκ τῶν Τάγητος*. Die Schriften, die nach Isidor (VIII 9, 34) in etruskischer Sprache abgefaßt und ins Lateinische übersetzt worden waren, wurden, wie Cicero uns bezeugt (de divin. II 50), im Laufe der Zeit erweitert. Wann sie die Form des Dialogs (Lyd. de ost. 3) und der Dichtung (Lyd. de ost. 54 *οἱ Τάγητος στίχοι*) erhielten, ist kaum noch zu sagen. Hexameter bzw. deren Teile lassen sich jedenfalls selbst unter unseren kargen Resten nachweisen. So Ammian. Marc. XVII 10 (bereits von O. Müller Die Etrusker II² 25, 24 beobachtet) [*fulmine mox*] *tangendos adeo hebetari, ut nec tonitrum nec maiores aliquos possint andire fragores.* Hinzuzufügen sind Serv. Aen. I 2 . . . *fato extorrem et profugum esse debere.* Serv. Aen. VIII 398 . . . *fata decem annis quadam*

ratione differri (allerdings metrisch anstößig). Schol. Lucan. I 636 . . . *vox terra emissa.*

Ausdrücklich benutzt haben die Sammlung Carminius (Macrob. V 19, 13), Labeo (Lyd. de ost. 3. Fulgent. serm. ant. 4), Capito, Fonteius, Apuleius, Vicellius, Nigidius Figulus und Plinius (Lyd. de ost. 3. 27). In der späten Kaiserzeit war T. eine absolute Autorität, wurde zusammen mit Pythagoras und Platon (Lact. Placid. Schol. Stat. IV 516) mit Sokrates, Orpheus und den Propheten (August. ep. 234, 1) genannt, nach Proklos (Lyd. de ost. 3) sollen die Griechen ihn mit dem χθόνιος Ἑρμῆς gleichgesetzt, d. h. ihn wohl für den Verfasser der hermetischen Schriften gehalten haben.

Unsere meisten Zeugnisse schreiben T. nur die Erfindung der Haruspicin zu (z. B. Fest. 359. Cic. de divin. II 50. Schol. Lucan. I 636 u. a.). Bezeugt ist ferner die Blitzlehre (Ammian. Marc. XVII 10, 2. Arnob. II 69; hierher gehört wohl auch die *βροντοσκοπία*, Lyd. de ost. 27) und eine Lehre vom Erdbeben (*τὰ σεισμοκοπικά*: Lyd. de mens. IV 79). Aber wir hören auch von der *disciplina extispicii* (Censor. IV 13), wiederholt vom *fatum* (Serv. Aen. I 2. VIII 398) und vom Fruchtbarkeitszauber (Colum. X 344f.). Daß in den tagetischen Schriften auch der *lapis manalis* und die *praesegmina* behandelt waren, ist weniger sicher, da unsere Quelle hier Fulgentius ist (serm. ant. 4. 48), zumal die letztere Stelle, obwohl Fulgentius sie für direktes Zitat aus der *haruspicina* des T. ausgibt, in keinen Hexameter passen könnte. — Trotz dieser sehr unerheblichen und recht zufälligen Fragmente dürfte man doch wohl sagen, daß die gesamte sog. etruskische Disziplin letzten Endes auf die *libri Tagetici* zurückgeht. — Vgl. O. Müller Die Etrusker II² 23ff. Thulin Die etruskische Disciplin (Göteborgs Högskolas Årsskrift 1905. 1909) I 2ff. III 58ff. Pauli und W. Schultz Myth. Lex. V 3ff. (der Artikel des Letzteren ist phantastisch). G. Herbig Mitt. d. Schles. Ges. f. Volksk. XXIII 20. L. Pareti Le origini etrusche 13ff. (Auf dem von Pareti 17 abgebildeten etruskischen Spiegel aus dem 3. Jhdt. v. Chr. ist die geflügelte jugendliche Figur schwerlich T.: sie steht mit dem Bilde in keinem sachlichen Zusammenhang und soll wohl nur den freien Raum unter der Gruppe ausfüllen). P. Ducati Etruria antica I 118ff.

[St. Weinstock.]

Tageszeiten. 1. Allgemeines. Auf spezielle Fragen der antiken Zeitrechnung soll hier nicht näher eingegangen, vielmehr sollen diese einem besonderen Artikel ‚Zeitrechnung‘ vorbehalten werden. Das Wort *ἡμέρα – dies* ist ursprünglich Bezeichnung für den Lichttag, d. h. für die je nach der Jahreszeit wechselnd lange Zeitspanne von Sonnenaufgang zu Sonnenuntergang oder in weiterer Ausdehnung von Beginn der Morgendämmerung bis zum Ende der Abenddämmerung. Erst hieraus entwickelte sich die Bedeutung *ἡμέρα – dies* = 24stündiger Volltag, der theoretisch betrachtet entweder als beweglicher Tag sich in jedem beliebigen Zeitpunkt an seinen Vorgänger anschließen kann oder als fester Tag, bürgerlicher Tag, Kalendertag in dem chronologischen System eine genau umgrenzte Stelle einnimmt. Die alexandrinischen Gelehrten haben diesem aus Nacht und Lichttag bestehenden Kalendertag zur Verdeutlichung den Namen *νυχθήμερον* gegeben. Praktisch kommen natürlich für den Kalendertag nur vier Möglichkeiten des Anschlusses an den vorhergehenden Tag in Frage: Aufgang und Untergang und obere und untere Kulmination der Sonne, mit anderen Worten, es ist ein morgendlicher oder abendlicher sowie ein mittäglicher oder mitternächtlicher Tagesbeginn denkbar. Über die Frage dieses verschiedenen Tagesbeginns liegt uns bei Gellius (III 2) ein Zeugnis des Varro vor, das in fast gleicher Form bei Plin. n. h. II 77 und Censor. XXIII sich wiederfindet, ohne daß jedoch Varro als gemeinsame Quelle ohne weiteres anzunehmen wäre. Demnach hätten die Römer den Tag mit Mitternacht, die Babylonier mit Sonnenaufgang, ‚viele‘ in Umbrien mit Mittag, die Athener mit Sonnenuntergang begonnen (vgl. auch Macrob. Sat. I 3. Isidor. nat. rer. 1. Etym. M. V 30, denen jedoch, wie auch anderen Stellen, eine selbständige Bedeutung nicht zukommt). Wenn wir die Nachricht über die mittägliche Periode der Umbrer, die von Varro mit der Einschränkung verzeichnet wird, daß sie nicht allgemein üblich war, sondern nur von *multi* gebraucht wurde und als solche *nimis absurdum* war, ausscheiden — ihrer Entstehung kann hier nicht weiter nachgegangen werden; Bilfingers Vermutung (Der bürgerliche Tag 4ff.), es handle sich um ein Mißverständnis, dem Bestreben entsprungen, auch für die obere Kulmination der Sonne ein historisches Beispiel beizubringen, erklärt die Sache nur zur Hälfte —, so finden wir, daß die morgendliche Epoche der Babylonier, die doch weithin die Lehrmeister für die Griechen und damit auch für die Römer auf dem Gebiet der Astronomie und der Zeitteilung waren, von den Kulturvölkern des Abendlandes nicht übernommen wurde, vielmehr bei den Römern die mitternächtliche, bei den Griechen die abendliche Epoche in Gebrauch war. Die mitternächtliche Epoche der Römer ist von Bilfinger Der bügerl. Tag 199ff. einleuchtend als entstanden aus dem römischen Sakralwesen dargelegt worden. Wenn Plin. n. h. II 79 sagt: *volgus omne a luce ad tenebras, sacerdotes Romani et qui diem definiere civilem, a media nocte in mediam*, so stellt er der vulgären Auffassung vom *dies* als Lichttag die sakrale und verwaltungstechnische mitternächtliche Epoche gegenüber, wie sie auch Varro-Gellius a. O. und Censorinus a. O. charakterisieren. Die *sacra publica*, die in der ersten Hälfte der Nacht stattfanden, wurden dem vorhergehenden, diejenigen der zweiten Nachthälfte dem folgenden Tag zugerechnet. Besonders deutlich tritt dies bei den Auspizien in Erscheinung. Sie unterlagen zwei Voraussetzungen: einerseits mußten sie, sei es bei dem Amtsantritt eines hohen Beamten, beim Auszug in den Krieg, vor Beginn einer Schlacht oder vor Abhaltung einer Volksversammlung, unter Stillschweigen (*silentium*), d. h. wenn der Tageslärm verstummt war, vor sich gehen, andrerseits mußten sie an dem gleichen Tage vorgenommen werden, an dem die fragliche Handlung beabsichtigt war. Fielen sie ungünstig aus, mußte dies auf einen andern Tag (*alio die*) verschoben werden. So ergab sich die

Notwendigkeit, die sakrale Handlung in die Nacht, die dem beabsichtigten Ereignis vorausging, zurückzuverlegen und es war von hier aus ein selbstverständlicher Schritt, daß genau bestimmt wurde, wie weit man in der Nacht (*de nocte*) zurückgehen durfte. Als natürliche Grenze bot sich Mitternacht (Gell. Macrob. Censor. *post mediam noctem*. Liv. VIII 23 *oriens de nocte*. IX 38 *nocte deinde silentio*. X 40 *tertia vigilia noctis*, also der Zeitraum von Mitternacht ab). Indem so die erste Nachthälfte dem vorausgehenden, die zweite Nachthälfte dem folgenden Tag zugerechnet wurde, war Mitternacht zum Anfang des römischen Kalendertages gemacht (Bilfinger 203). Über den Zeitpunkt, in dem die mitternächtliche Epoche bei den Römern eingeführt wurde, sind wir nicht unterrichtet; die Autoren, die uns über diesen Gegenstand berichten, gehören einer verhältnismäßig späten Zeit (1. Jhdt. v. Chr. bis 5. Jhdt. n. Chr.) an (Ginzel Handb. der math. und techn. Chronologie II 163). Inwieweit diese mitternächtliche Epoche volkstümlich gewesen ist oder nur dem Sakral- und Verwaltungswesen vorbehalten blieb, läßt sich nur bis zu einem gewissen Grad indirekt erschließen. Bilfinger (206ff.) vertritt den Standpunkt, daß die populäre Epoche die morgendliche gewesen sei und beruft sich dabei auf eine Fülle von Beispielen, die er in erster Linie den Klassikern, Cicero, Ovid, Livius u. a., entnimmt und mit manchmal zu weitgehendem, philologischem Scharfsinn auswertet. Die Nacht ist nach ihm entweder als datumlos behandelt worden, indem man sie, je nach der auszudrückenden Tagesstunde, zum vorhergehenden oder folgenden Tage rechnete, oder man nahm den Morgen, d. h. den anbrechenden Lichttag als Tagesanfang an (Ginzel 163). Gegen Bilfingers Beweismaterial hat sich Unger (Tagesanfang bei den Römern Philol. LI 212—280) gewandt und es mit guten Gründen wesentlich eingeschränkt. Dies im einzelnen darzulegen, würde zu weit führen. Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß sich neben dem amtlichen sakral-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Tag von Mitternacht zu Mitternacht ein populärer Lichttag von Sonnenaufgang zu Sonnenuntergang oder in weiterer Ausdehnung von Morgendämmerung bis zum Eintritt der Dunkelheit (Plin. *volgus omne a luce ad tenebras*) findet, der in der Literatur gleichermaßen wie im täglichen Leben in Gebrauch war. Damit stimmt es auch überein, wenn sogar in einer Inschrift (von Lamasba in Numidien, CIL VIII 1, 4440 = Dess. 5793) aus dem 3. Jhdt. n. Chr. die Entnahme von Wasser aus einem Wasserlauf nach Tagen und Stunden, die von Morgen zu Morgen gerechnet werden, geregelt wird (Bilfinger 214ff. Ginzel 163). Wir sehen daraus, daß auch in amtlichen Urkunden die morgendliche Epoche Verwendung fand, natürlicherweise da, wo es sich um Dinge handelt, für deren Erledigung nur die Tagesstunden in Betracht kommen, und um Bevölkerungsschichten und -kreise, bei denen die Kenntnis und der Gebrauch künstlicher Zeitmesser nicht vorauszusetzen war. Inwieweit sich die Kreise der morgendlichen und, wenn wir so sagen dürfen, der amtlichen mitternächtlichen Epoche im einzelnen berührt oder überschnitten haben, das festzustellen, wäre eine besondere Aufgabe.

Schwieriger stellen sich die Verhältnisse bei den Griechen dar. Trotz der reichhaltigen Literatur fehlt es an klaren Angaben, die ein Urteil über den Beginn des Kalendertages sichern können (Ginzel 297). Hier gilt, was Mommsen in der Einleitung zu seiner Chronologie gesagt hat: ‚Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht populäre Redensweisen, Mythen, Abrundungen ohne weiteres für die gesuchten Anfänge der Zeitrechnung verwertet werden. Was das Volk über Nächte und Tage, Monate und Monatsteile, Jahre und Jahreszeiten denkt und sagt, ist noch nicht Chronologie.‘ Während es in der früheren Forschung als ausgemachte Tatsache gegolten hat, daß die Athener und darüber hinaus alle Griechen den bürgerlichen Tag mit dem Abend auf Grund ihrer lunaren Monate begonnen haben, hat Bilfinger (10ff.) unter Beiziehung einer Fülle literarischen Materials den Nachweis unternommen, daß die Griechen durch viele Jahrhunderte hindurch die Gewohnheit hatten, ihren Volltag von Morgen zu Morgen zu rechnen und die einzelne Nacht unter das Datum des vorhergehenden Tages einzubeziehen. Bilfinger hat sich dabei wenigstens für die älteste griechische Zeit mit dem Ergebnis Mommsens berührt, der die ursprüngliche morgendliche Epoche für Athen in der Zeit Solons, für das übrige Griechenland früher, durch die abendliche abgelöst werden läßt und als Grund der Neuerung einerseits die Abwendung der späteren Hellenen vom Sternkult, zu dem der Morgen als Anfang des Kalendertages besser als der Abend paßte, andererseits das Erstarken des Mondjahres sieht, da die abendliche Epoche lunarischen Tagen, Monaten und Jahren am meisten gemäß ist. Auch hier sind, wie bei der Frage des römischen Tagbeginns, die Schlußfolgerungen Bilfingers von Unger (Philol. LI 14—45. 212—230) bekämpft und teilweise entkräftet worden. Das herangezogene literarische Material bietet deshalb weithin keine feste Grundlage, um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, weil es hier auf die Definition des Tagbegriffes ankommt, dieser aber in den Werken der griechischen Schriftsteller meist nicht klar erkennbar ist (Ginzel 298). Die vermeintlichen Beweise schweben vielfach in der Luft und man kann den Kreis des ‚unbrauchbaren Materials‘ (Mommsen) nicht weit genug ausdehnen. Dies gilt besonders für die älteste Zeit, für die einige Stellen aus der Ilias und dem den Ἔργα Hesiods angehängten Kalendergedicht ausgewertet werden. Wenn z. B. Homer die Tage nach Morgenröten (*ἠώς*) zählt und Il. V 412 von der *δωδεκάτη ἠώς* redet, so hat er eben den populären Lichttag, nicht den bürgerlichen Kalendertag im Auge und sind daraus ebensowenig Schlüsse auf die morgendliche Epoche zu ziehen, wie umgekehrt aus der durch metrische Gründe oder kosmogonische Vorstellungen oder sonstwie beeinflußten Formel *νύκτας* (*νύκτες*) *τε καὶ ἦμαρ* (*ἤματα*) auf die abendliche Epoche, um so weniger als dieser Formel auch der andere Gebrauch, die Tage voranzustellen, wenn auch seltener (14mal) gegenübersteht. Aber auch die Hauptstelle, die für die abendliche Epoche der alten

Zeit beigebracht wird, Il. XIX 140: Δῶρα δ' ἐγὼν ὅδε πάντα παρασχεῖν, ὅσσα τοι ἐλθὼν χθιζὸς ἐνὶ κλισίῃσιν ὑπέσχετο δῖος Ὀδυσσεύς, wozu der Scholiast bemerkt: φαίνεται οὖν εἰδὼς προυποστᾶσαν τὴν νύκτα τῆς ἡμέρας entbehrt der Beweiskraft für die abendliche Epoche. In der Versammlung, die Achilleus am Morgen des vierten Kampftages einberufen hat, erklärt sich Agamemnon bereit, dem Achilleus die Geschenke auszuhändigen, die er ihm χθιζός durch Odysseus hatte anbieten lassen. Dieses Anerbieten war in der Nacht zwischen dem zweiten und dritten Kampftag erfolgt und das χθιζός wird so gedeutet, daß Homer die Nacht vor dem abgelaufenen Lichttag meine, und diese Nacht mit dem Lichttag in einen Volltag zusammenziehe, daß also abendlicher Tagbeginn anzunehmen sei. Aber ein Zwang zu dieser Auffassung liegt schon deshalb nicht vor, weil dem Ausdruck χθιζός gar nicht diese scharfe Umgrenzung beigelegt zu werden braucht. Ähnlich ist es bei Hesiod, für den Mommsen die morgendliche Epoche angenommen hat. Wenn er die Erklärung des Scholiasten zu Ἔργα v. 820 (παῦροι δ' αὖτε μετ' εἰκάδα μηνὸς ἀρίστην ἠοῦς γιγνομένης · ἐπὶ δείελα δ' ἐστὶ χερείων ὀλίγους γινώσκειν ἀμείνονα εἶναι ἐν τοῖς ἑωθινοῖς μέρεσι · καὶ εἰκότως · συνάπτει γὰρ κατὰ τὴν δείλην τῇ πέμπτῃ · ταύτην δὲ εἶπεν ὡς χαλεπήν), als nicht überzeugend bezeichnet, also als Beweismittel für die abendliche Epoche abgelehnt hat, so ist dem wohl zuzustimmen. Aber der Annahme einer morgendlichen Epoche steht die Tatsache entgegen, daß die Griechen seit ältesten Zeiten Mondmonate hatten (Ginzel 315f.), die ihrerseits den Beginn des bürgerlichen Tages mit dem Abend zur Voraussetzung hatten, und daß sich abseits von vulgären, auf den Lichttag bezüglichen Ausdrücken Spuren des Mondjahres schon bei Homer und Hesiod finden, worauf Hesiod hindeutet, wenn er den Tag der Dichomenie, der von den späteren Griechen auf den 14. oder 15. gesetzt wird, als besonders ausgezeichneten Tag betrachtet, wie überhaupt der spätere Entwicklungsgang der griechischen Zeitrechnung darauf hinausläuft, das Lunisolarjahr zu vervollkommnen und das Mondjahr abzulösen (Ginzel 321). Wenn dann Unger (Griech. Zeitrechnung in Jw. Mueller I 715) für die spätere Zeit die Stelle Thuk. IV 31 μίαν μὲν ἡμέραν ἐπέσχον, τῇ δ' ὑστεραίᾳ ἀνηγάγοντο μὲν νυκτός, πρὸ δὲ τῆς ἕω ὀλίγον ἀπέβαινον τῆς νήσου ἑκατέρωθεν beizieht, um die Auffassung von der abendlichen Epoche zu stützen, so fehlt auch hier die Beweiskraft und die Stelle kann auch dahin erklärt werden, daß ‚sie einen vollen Tag, d. h. von Morgen zu Morgen warteten, dann am folgenden Tag (nachdem sie sämtliche Schwerbewaffnete auf wenige Schiffe gebracht hatten) bei Nacht ausliefen und vor Tagesanbruch, d. h. noch vor Beginn des dritten Tages landeten‘. Ähnlich steht es mit der weiteren von Unger angeführten Stelle Xen. Kyrop. VIII 3, 9 ἡνίκα ἡ ὑστεραία ἧκε, καθαρὰ μὲν ἦν πάντα πρὸ ἡμέρας, στοῖχοι δὲ εἱστήκεσαν ἔνθεν καὶ ἔνθεν. Hier braucht gar nicht kalendermäßig gedacht zu sein, sondern die populäre Ausdrucksweise rechnet den Beginn der ὑστεραία von dem Augenblick, da man nach der Nachtruhe sich vom Lager erhebt, während πρὸ ἡμέρας die Zeit vor Beginn des Lichttages, also vor Sonnenaufgang bezeichnet. Bedeutungsvoller sind die verschiedenen Angaben über den Zeitpunkt von Alexanders Tod. Die königlichen Tagebücher setzten ihn auf den 28. Daisios (τῇ τρίτῃ φθίνοντος πρὸς δείλην) fest. Aristobulos aus Kassandreia (Plut. Alex. 75f.) auf den 29. Daisios (τριακάδι Δαισίου μηνός). Die Makedonen, die nach der morgendlichen Epoche rechneten, zählten den Spätnachmittag noch zum 28., die Griechen auf Grund der abendlichen Epoche schon zum 29. Daisios. Bezeichnenderweise handelt es sich hier um ein amtliches Kalenderdatum von größter historischer Bedeutung. Um amtliche Anordnungen handelte es sich auch, wenn nach Diog. Laert. I 5 Solon bestimmte, τὰς ἡμέρας κατὰ σελήνην ἄγειν, oder nach Demosth. XLIII 62 die Vorschrift bestand, ἐκφέρειν τὸν ἀποθανόντα τῇ ὑστεραίᾳ, ᾗ ἂν προθῶνται, πρὶν ἥλιον ἐξέχειν. Auf alle die Beweisstellen, die hier Unger für die abendliche, dort Bilfinger für die morgendliche Epoche aus der Literatur gesammelt hat, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Ergebnis ist weithin ein non liquet, das eben schon dadurch von vornherein feststeht, daß die einzelnen Schriftsteller in ihrem Sprachgebrauch weder eindeutig noch einheitlich sind. Aber die Wahrscheinlichkeit, bis zu der sich die Untersuchung erstrecken kann, neigt sich gegen Bilfingers Feststellungen zugunsten der abendlichen Epoche als der Epoche des offiziellen bürgerlichen Kalendertags, von dem der populäre Gebrauch von ἡμέρα mit den verschiedenen Abwandlungen als des Lichttages, d. h. der Zeitspanne zwischen Aufstehen und Schlafengehen, Morgendämmerung und Abenddämmerung, Sonnenaufgang und Untergang zu unterscheiden ist. Den Einwand Bilfingers, daß der Anfang des Volltages mit dem Abend nur bei jenen Völkern möglich gewesen sei, die ihren Monatsanfang durch die unmittelbare Beobachtung der neuen Mondsichel bestimmten, daß die Griechen aber dazu nicht zu rechnen seien, weil sie seit uralter Zeit die Oktaeteris gehabt und ihre Mondmonate zyklisch bestimmt hätten, widerlegt Ginzel (300) mit der Feststellung, daß die Oktaeteris bei den Griechen zwar alt, aber nicht uralt war, und bekanntermaßen alle Völker, die mit ihrem Zeitrechnungssystem dem Lunisolarjahr zustrebten, den vielhundertjährigen Weg der direkten Beobachtung des Neulichtes gehen mußten, ehe sie zu einer zyklischen Vorausbestimmung der Neumonde und der daran geknüpften Monatsanfänge gelangen konnten.

Noch ein weiteres kommt hinzu. Das Zeugnis des Varro bei Gellius von der abendlichen Epoche der Athener steht fest und kann nicht durch die Annahme eines Irrtums des römischen Gelehrten beseitigt werden. Varro mag wohl allerlei ungeprüftes, unsachliches Material verarbeitet haben, aber andererseits gerade bei dieser wichtigen Feststellung sich an lebendigen Zeugnissen orientiert und entweder in Griechenland selbst oder bei Griechen in Rom Erkundigungen eingezogen haben. Dazu ist keineswegs gegeben, daß der Bericht des Plinius (n. h. II 79) *diem alii aliter observavere … Athenienses inter duos occasus*

und des Censorinus (XXIII 3) *huius modi dies ab astrologis et civitatibus quattuor modis definitur. Babylonii quidem a solis exortu ad exortum eiusdem astri diem statuerunt, at in Umbria plerique* (aus *multi* ist bereits *plerique* geworden, Plinius sagt nur noch allgemein *Umbri*) *a meridie ad meridiem, Athenienses autem ab occasu solis ad occasum* direkt von Varro abhängen und ob nicht beiden Schriftstellern von Varro unabhängige Quellen vorlagen. Darauf weist Unger besonders hin, ohne jedoch auch hier über ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit hinauszukommen. Aber auch so bleibt die Tatsache bestehen, daß Plinius und Censorinus, denen doch eigene Kenntnis dieser Materie nicht abzusprechen ist, die Feststellung Varros ohne Kritik übernommen haben. Von den Zeugnissen des Geminus, die nur indirekte Schlüsse zulassen (*Εἰσαγ.* VIII 7. 14. VI 1), ist nur VI 1 für einen Schluß auf die abendliche Epoche verwertbar: τὰς δὲ τῆς σελήνης ἐκλείψεις νυκτὶ τῇ φερούσῃ εἰς τὴν διχομηνίαν (γίνεσθαι). Der Versuch Bilfingers, dieser Stelle ihre Beweiskraft zu nehmen, überzeugt nicht. Geminus erklärt, daß man die Tage genau nach dem Monde rechne, während die Mondfinsternisse in der Nacht, die zur Monatsmitte (διχομηνία) führt, eintreten. διχομηνία ist der den Monat in zwei Hälften teilende Vollmondstag. Die Mondfinsternisse, finden in der Nacht, die zu diesem Tag führt, statt. Die διχομηνία bestand also, als Volltag genommen, aus jener Nacht und dem darauffolgenden Lichttag, d. h. der Vollmondstag wird hier vom Abend an gerechnet (Ginzel 301). Erst mit dem Aufgeben des Lunisolarjahres und mit der Einführung des julianischen Kalenders hat dann die abendliche Epoche der morgendlichen Platz gemacht.

Die Zeitteilung haben die Griechen und von ihnen die Römer mit den Elementen der Astronomie von den Babyloniern übernommen. Das älteste literarische Denkmal hiefür ist Herodot (II 109): πόλον μὲν γὰρ καὶ γνώμονα καὶ τὰ δυώδεκα μέρεα τῆς ἡμέρας παρὰ Βαβυλωνίων ἔμαθον οἱ Ἕλληνες. Doch ist unter diesen δυώδεκα μέρεα nicht Stundenteilung im späteren Sinne von Stunden zu verstehen (Kubitschek Grundr. der ant. Zeitr. in Jw. Mueller I 7, 178). So nennt Meton (vgl. Ptolem. Almag. III 1 p. 205, 21 Hbg. mit Beziehung auf das J. 432 v. Chr.) für seine Sommerwende nicht eine bestimmte Stunde, sondern gebraucht den allgemeinen Ausdruck πρωίας (morgens); ebenso gibt Hippokrates (VII 25) für ungefähr die gleiche Zeit nur ungefähre Tageszeiten an: ἕκτῃ (ἡμέρῃ) πάλιν τὴν αὐτὴν ὥρην (= ‚Zeit, nicht Stunde‘; vgl. Diels Technik 159, 1) περὶ πλήθουσαν ἀγορὴν und VII 31: ἀπέθανε πρὶν ἀγορὴν λυθῆναι. Die nachweislich früheste Stundenangabe gehört etwa der Zeit Alexanders d. Gr. an (Kubitschek 179); vor ihm besteht in der Literatur der Begriff ὥρα = Stunde noch nicht. Herodot meint an der obigen Stelle nur zwölf Teile des Tages, nicht die Stunden. Xenophon spricht dann später von der ὥρα des Jahres, des Monats und des Tages, die man durch die Astronomie erfahren könne, und von der ὥρα, die man mittels der Sonne oder der Sterne finde (Ginzel 307). Durch Messung des Schattens oder durch das Flüssigkeitsmaß (s. die Art. Gnomon, Horologium, Κλεψύδρα) wurde dann etwa im 3 oder 2. Jhdt. v. Chr. die Zeitmessung weiter ausgebaut und die Teilung des Tages in zwölf Stunden gewonnen; ὥρα wurde auf die Bezeichnung des Tageszwölftels eingeschränkt (so bei dem Astronomen Hipparch um 140 v. Chr. und schon früher bei Pytheas von Massilia [Bilfinger]). Die ὧραι καιρικαί, die je nach Jahreszeit ungleich langen Saisonstunden, gingen mit Hilfe der Sonnenuhren in den Gebrauch des täglichen Lebens über, denen die ὧραι ἰσημεριναί, die natürlichen, gleich langen Äquinoktialstunden der Astronomen gegenüberstanden. In einer eingehenden Untersuchung hat Bilfinger Die antiken Stundentafeln, Stuttg. 1888, festgestellt, daß der Ausdruck ὥρα πεπληρωμένη (*hora plena*) der Ausgangspunkt für den gewöhnlichen Sprachgebrauch ὥρα – *hora* = abgelaufene Stunde bei den Griechen und Römern wurde, daß also z. B. *hora sexta* nicht den Zeitraum zwischen der fünften und sechsten Stunde, sondern den Zeitpunkt der abgelaufenen sechsten Stunde, entsprechend unserm ‚Uhr‘ bezeichnet. Doch kann auch hier von einer ausschließlichen Regel nicht die Rede sein, nur von einem vorwiegenden Gebrauch. Eine ganze Anzahl von Stellen lassen sich befriedigend nur erklären, wenn wir die Stundenangaben mit dem Ordinalzahlwort auf einen Zeitraum beziehen (vgl. auch Martial. IV 8).

2. Tageszeiten bei den Griechen. Der Lichttag beginnt mit Sonnenaufgang und endigt mit Sonnenuntergang; von der vorhergehenden Nacht wird er durch die Frühdämmerung, von der folgenden durch die Abenddämmerung geschieden. Neben dieser Vierteilung findet sich eine doppelte Zweiteilung, indem die beiden Dämmerungen entweder der Nacht oder dem Lichttag zugeschlagen werden. Nach Plut. quaest. rom. 84 war letzteres der gewöhnliche Sprachgebrauch (vgl. Plin. a. O. *volgus omne a luce ad tenebras*). Unger im Handb. I 716. Einen Unterschied zwischen der sog. bürgerlichen Dämmerung, d. h. der Zeit, in der man noch bei Tageslicht gewöhnlichen Beschäftigungen (Lesen usw.) nachgehen kann (Ende des Abends und Beginn des Morgens, wenn die Sonne $6^{1}/_{2}°$ unter dem Horizont steht) und der astronomischen Dämmerung, d. h. der Abendzeit bis zum Sichtbarwerden der schwächeren Sterne und der Morgenzeit vom Verschwinden dieser Sterne an, kennen die alten Schriftsteller nicht.

Bei Homer (Il. XXI 111) finden wir eine deutliche Dreiteilung des eigentlichen Lichttages: ἔσσεται ἢ ἠὼς ἢ δείλη ἢ μέσον ἦμαρ, wobei ἠώς die Morgendämmerung in weiterem Sinn (ὄφρα μὲν ἠὼς ἦν καὶ ἀέξετο ἱερὸν ἦμαρ (Od. IX 56, also ἠώς = das zunehmende Tageslicht), δείλη die Abenddämmerung mit entsprechendem Beginn, und μέσον ἦμαρ die ganze dazwischenliegende Zeit bezeichnet (Schol. = πᾶν τὸ μέσον τῆς ἡμέρας), wobei natürlich die gegenseitige Abgrenzung fließend ist. Daneben nimmt Homer als Ersatz für die fehlende Stundenzählung Vorgänge aus dem Alltagsleben, insbesondere die Mahlzeiten, deren es im Heroenleben drei gab, um bestimmte Tageszeiten zu bezeichnen (Schol. Il. XXIV 124 τρὶς γὰρ τροφὰς ἐλάμβανον οἱ

ἥρωες). Vor der eigentlichen Nacht kommt der *ἕσπερος* (in der Ilias noch = Abendstern, dann = Abend; das Femininum *ἑσπέρα* findet sich bei Homer noch nicht), die Vorstufe der Nacht, aber schon zur Dunkelheit gerechnet, wie das Epitheton *μέλας* zeigt (vgl. Schol. Il. XXI 111 [Einteilung der Nacht in drei Teile] *ἑσπέρα, ἑσπέρα ἀμολγός*, und *ἑώα*, wo es sich aber um eine eigentliche Dreiteilung nicht handeln kann). Auch die *ἀμφιλύκη νύξ*, das Zwielicht des Morgens, ist nicht im Sinne einer Einteilung der Nacht aufzufassen (Il. VII 433 *ἦμος δ' οὔτ' ἄρ πω ἠώς, ἔτι δ' ἀμφιλύκη νύξ*). Auf eine Dreiteilung der Nacht könnten wohl Il. X 251ff. *ἀλλ' ἴομεν· μάλα γὰρ νὺξ ἄνεται, ἐγγύθι δ' ἠώς· ἄστρα δὲ δὴ προβέβηκε, παρῴχηκεν δὲ πλέων νὺξ τῶν δύο μοιράων, τριτάτη δ' ἔτι μοῖρα λέλειπται* und Od. XII 312 *ἦμος δὲ τρίχα νυκτὸς ἔην, μετὰ δ' ἄστρα βεβήκει* hinweisen. Die alten Erklärer betrachten diese *μοῖραι* als *φυλακαί*, die sich an die Sternbeobachtung anschließen (Schol. Il. X 252 *τριφύλακος γὰρ ἦν καθ' Ὅμηρον ἡ νύξ*. Schol. Eurip. Rhes. 5) und als solche mit den Helligkeitsstufen der Nacht nichts zu tun haben (der Teil der Nacht, der mit *ἀμολγός* bezeichnet wird, wird von Mommsen Chronologie 15 der *nox concubia* gleichgesetzt und mit *ἅμα* und *ΛΕΧ, λέκτο* in Verbindung gebracht). Vgl. noch Ausdrücke wie *ἐγγύθι δ' ἠώς, ἠῶθι πρό, πρωὶ ὑπηοῖο.*

Die homerische Dreiteilung des Lichttages, wenn wir überhaupt von einer solchen reden wollen, finden wir bei Herodot erweitert. IV 181 erwähnt er bei der Beschreibung einer Quelle in der Oase des Iuppiter Ammon zuerst *τὸν ὄρθρον*, als nächste Tageszeit *ἀγορῆς πληθούσης*, dann *μεσημβρία* und zuletzt *ἀποκλινομένης τῆς ἡμέρας*; er teilt also den Lichttag in vier Abschnitte. Ähnlich sagt Dio Chrysost. LXVII 5 von dem Schatten, daß er *πρωί* (mit der *σκιά ἑωθινὴ πάνυ μακρά*) den Träger mit Stolz erfüllt, in der *πλήθουσα ἀγορά* und während der *μεσημβρία* zur Bescheidenheit zwingt und erst *περὶ δείλην* und *πρὸς ἑσπέραν* wieder aufatmen läßt. (Vgl. Lib. ep. 1361, 5 F *ἐν τετάρτῳ μέρει τετέλεσταί σοι τῆς ἡμέρας* [Lichttag] *ἀπὸ πληθούσης ἀγορᾶς εἰς μεσημβρίαν σταθεράν*. Suid. *περὶ πλήθουσαν ἀγοράν = περὶ ὥρας τετάρτην ἢ πέμπτην καὶ ἕκτην.* Kubitschek 187.) Theophrast (*περὶ σημ.* 9) unterschied *πρωΐ* (die Frühzeit), *μεσημβρία* und *δείλη* (Nachmittag), die dann später wieder zerlegt wurde in die *δείλη πρωία* (früher Nachmittag) und die *δείλη ὀψία* (später Nachmittag). Diese Verteilung ist für die Einteilung des Lichttages wie der Nacht grundlegend geblieben und für den Lichttag wohl auch als Ausgangspunkt der *horae canonicae* der christlichen Kirche anzunehmen (Bilfinger Die ant. Stundenang. 67). An die *δείλη ὀψία* schließt sich an die *ἑσπέρα*, die Abenddämmerung. Die Nacht selbst beginnt mit dem ‚Anzünden des Lichtes' (*περὶ λύχνων ἁφάς, περὶ πρώτην νύκτα, νυκτὸς ἀρχομένης*), der mittlere Teil (= das zweite Drittel) der Nacht wird mit *μέσαι νύκτες* (*μεσούσης νυκτός, μέσον νυκτῶν*) bezeichnet. *Ὄρθρος* ist die Zeit des Aufstehens für die arbeitenden Klassen ohne Beziehung auf die Helligkeitsstufe, vgl. Bekker Anecd. Gr. I 54 *ὄρθρος μὲν γάρ ἐστιν ἡ ὥρα τῆς νυκτός, καθ' ἣν ἀλεκτρυόνες ᾄδουσιν,*

ἄρχεται δὲ ἐνάτης ὥρας καὶ τελευτᾷ εἰς διαγελῶσαν ἡμέραν. Eine wirkliche Einteilung der Nacht erforderte das gewöhnliche bürgerliche Leben im allgemeinen nicht; man verließ sich zur notwendigen Orientierung auf die Stellung der Sterne, deren Stand bei den Griechen in viel größerem Umfang im Volk bekannt war, als es bei den modernen, der Natur entfremdeten Kulturvölkern der Fall ist. Sie wurde aber notwendig durch die Erfordernisse des Kriegsdienstes, insbesondere durch die Ablösungen im Wachtdienst. Man teilte so die Nacht in vier unter sich gleiche, aber je nach der Jahreszeit verschieden lange Abschnitte (*φυλακαί*).

Natürlich bestanden in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch eine Menge von Variationen, die vielfach einander überschneiden und ineinander übergehen. Pollux (onom. I 68f.) gibt folgende Zusammenstellung für den Volltag: *περίορθρον* (*περιόρθριον*), *ὄρθρος, ὑπολαμπούσης ἡμέρας* (*ὑποφαινούσης ἡ.*), *ὑπὸ πρώτην ἕω, ἡλίου ἀνίσχοντος* (*περὶ ἡλίου ἐπιτολάς, πρωΐ τῆς ἡ.*), *μεσούσης ἡ.* (*περὶ μεσημβρίαν, ἡλίου ὑπὲρ κεφαλῆς ἱσταμένου*), *κλίναντος εἰς τὰ μεσημβρινὰ τοῦ θεοῦ, δείλης, δείλης ὀψίας* (*μεσημβρινοῦ καιροῦ-δειλινοῦ καιροῦ*), *ἡλίου εἰς τὰ κάτω ῥέποντος, ὀψὲ τῆς ἡμέρας. — νυκτὸς ἀρχή* (*περὶ πρώτην νύκτα, νυκτὸς ἀρχομένης*), *περὶ πρώτης* (*δευτέρας, τρίτης*), *φυλακῆς* (= Hom. *περὶ πρώτην μοῖραν*), *περὶ πρῶτον ὕπνον, μεσούσης νυκτός* (*μέσον νυκτῶν*), *ὑπὸ τὸ λυκαυγές* (*λυκόφως*, Hom. *ἀμφιλύκη νύξ*), *περὶ ἀλεκτρυόνων ᾠδάς* (*ἀλεκτρυόνων ᾀδόντων, ὑπὸ τὸν ᾠδὸν ὄρνιθα*).

In die vier Hauptabschnitte des Lichttages fügen sich die Tagesbeschäftigungen ein: der Tagesanfang wird durch die Toilette und den Morgenimbiß beherrscht, die ersten Morgenstunden durch die berufliche und sonstige Beschäftigung (Gymnastik, Besuche u. dgl.). Als zweiter Tagesabschnitt schließt sich der Gang auf den Markt an (zur Volksversammlung, zum Geschäftemachen, zur Besprechung der Tagesereignisse mit Bekannten, u. dgl.). Der dritte Tagesabschnitt wird mit der *ἀγορᾶς διάλυσις* (wenn die Hitze im Sommer den Aufenthalt auf dem Markt unbequem macht) eingeleitet und der vierte beginnt, wenigstens in der klassischen Zeit, mit dem *δεῖπνον* vor Sonnenuntergang.

3. Tageszeiten bei den Römern. Die genaue Teilung des Lichttages nach Stunden war an die Einführung der Sonnenuhren gebunden (Censor. XXIII 6 in *horas XII divisum esse diem noctemque in totidem vulgo notum est: sed hoc credo Romae post reperta solaria observatum*). Die erste Sonnenuhr soll von L. Papirius Cursor am Tempel des Quirinus 293 v. Chr. angebracht worden sein (Plin. n. h. VII 213). Nach Censorinus (XXIII 6) sollen zwei vielleicht ältere am Dianatempel und auf dem Aventin angebracht gewesen sein. Die im J. 263 v. Chr. auf dem Forum an einer Säule bei den rostra angebrachte Sonnenuhr war für das rund 4° südlicher liegende Catina in Sizilien berechnet und daher unbrauchbar, was man bezeichnenderweise erst nach hundert Jahren entdeckte, worauf sie durch eine von Q. Marcius Philippus (164 v. Chr.) eingeführte, richtig gehende ersetzt wurde. Scipio Nasica stellte fünf Jahre später, um bei Fehlen

der Sonne einen Zeitmesser zu haben, in der Öffentlichkeit eine Wasseruhr auf (Plin. a. O. Censor. XXIII 7). Vor dieser hatte man für die Einteilung des Lichttages nur allgemeine Ausdrücke, die im allgemeinen von dem Stand der Sonne hergeleitet waren; ursprünglich waren diese auf *ortus* und *occasus solis* und *meridies* (Plin. n. h. VII 212. *XII tabulis ortus tantum et occasus nominantur, post aliquot annos adiectus est et meridies*, wozu jedoch zu bemerken ist, daß Gellius und Censorinus aus den XII tab. schon die Zeiten *ante meridiem* und *post meridiem* zitieren) beschränkt, entsprechend der griechischen Einteilung. Diese Tagesabschnitte wurden von dem Amtsdiener der Konsuln ausgerufen (Varro l. l. VI 89 *Cosconius in actionibus scribit praetorem accensum solitum tum esse iubere ubi ei videbatur horam esse tertiam, inclamare horam esse tertiam, itemque meridiem et horam nonam.* Plin. n. h. VII 212 *accenso consule id pronuntiante, cum a curia inter rostra et graecostasim perspexisset solem; a columna Maenia ad carcerem inclinato sidere supremam pronuntiavit*). Als Teile des Lichttages gibt Censorinus (XXIV 3) an: *mane* (*cum lux videtur solis*), *post hoc ad meridiem* (*tunc meridies, quod est medii diei nomen*), *inde de meridie, hinc suprema.* Setzen wir für diese Tageszeiten den Ablauf von Stunden ein, so bekommen wir folgendes Bild:

Mane von Sonnenaufgang bis Schluß der 3. Stunde.
ad meridiem Vormittag bis Schluß der 6. Stunde.
de meridie Nachmittag bis Schluß der 9. Stunde.
suprema Abend bis (urspr.) Sonnenuntergang.

Nach dem XII-Tafel-Gesetz ist *suprema* die Zeit des Sonnenuntergangs, bei dem die Gerichtsverhandlungen durch den Praetor geschlossen wurden. Durch die lex Plaetoria (Zeit unbekannt) wurde die *suprema* jedoch durch den Praeco vor Sonnenuntergang ausgerufen (Varro l. l. VI 5 *suprema summum diei, id a superrimo. Hoc tempus XII tabulae dicunt occasum solis; sed postea lex Plaetoria id quoque tempus iubet esse supremum, quo praeco in comitio supremum pronuntiavit populo*). Ist auch der Sinn dieser Angabe des Varro nicht eindeutig klar, so scheint doch soviel aus ihr hervorzugehen, daß das Ausrufen des Praeco mit dem Ausrufen der neunten Stunde durch den Accensus in Einklang gebracht wurde, von der ab dann die *suprema* bis zum Sonnenuntergang gerechnet worden ist.

Entsprechend der Vierteilung des Tages wurde auch die Nacht in vier Teile eingeteilt; wie es bei den Griechen der Fall war, spielte auch hier das Bedürfnis des militärischen Wachtdienstes eine Rolle (s. o.). Veget. de re mil. III 8 *et quia impossibile videbatur in speculis vigilantes singulos permanere, ideo in quattuor partes ad clepsydram sunt divisae vigiliae, ut non amplius quam tribus horis nocturnis necesse sit vigilare.* Die Nachtwachen dehnten sich also auf höchstens drei Stunden aus; sie begannen mit Sonnenuntergang und waren je nach der Jahreszeit in ihrer Dauer veränderlich. Der Beginn der 3. Nachtwache fiel dabei etwa auf Mitternacht. Die Bezeichnung war *prima, secunda, tertia, quarta vigilia*, wofür, da die Wachenablösung durch ein Signal mit der *buccina* angezeigt wurde,

auch *ad primam* (usw.) *buccinam* gesagt wurde. Die zweite Nachtwache wird bei Lucan. V 507 mit der *hora tertia* zusammengestellt. Arnob. comm. zu Psalm 129 erklärt *prima custodia a vespere incipit; secunda ad mediam noctis attingit; tertia pullorum cantus transit, quarta vigilia matutina, quae in ortum luminis adimpletur* … und nach Plin. n. h. X 21, 46 *distingunt* (die Hähne) *ternas horas interdiu cantu; cum sole eunt cubitum, quartaque castrensi vigilia ad curas laboremque revocant.* L. Dissen 146 glaubt folgende Entsprechung für die Einteilung der Nacht feststellen zu können: *vigilia prima = prima face, luminibus accensis lucernalis hora, prima nocte; v. secunda = nox concubia; v. tertia = media nox; v. quarta = gallicinium* (vgl. Marquardt-Mau Privatl. d. Römer^{2} 254, 3). Für die einzelnen Teile des Volltages gibt Ginzel (164) zu Censor. XXIV 3 folgende ungefähre Stundenangaben, für einen Frühjahrstag:

ante lucem (ca. 6^{h} morgens)
diluculum (um $7\frac{1}{2}^{h}$ morgens)
mane (8^{h} oder 9^{h} morgens)
ad meridiem (Vormittag etwa 10—11^{h})
meridies (Mittag)
de meridie (gleich nach Mittag, etwa 1^{h})
suprema (*tempestas s. occiduum*, die Zeit um den Untergang der Sonne, etwa 4^{h}—5^{h})
vespera (Zeit der hellen Dämmerung, 6^{h} abends)
crepusculum (die Dämmerung 6^{h}—7^{h})
luminibus accensis oder
prima face (8^{h} abends)
concubium (die Schlafenszeit 9^{h})
nox intempesta (10^{h})
ad mediam noctem (Vormitternacht 11^{h})
media nox (Mitternacht)
de media nocte (1^{h}—2^{h} morgens)
gallicinium (beim Hahnenschrei 3^{h} morgens)
conticinium (4^{h}—5^{h} morgens).

Mit der Einführung der Zeitmesser übernahmen die Römer von den Griechen die Zwölfstundenteilung und das Wort *hora*. Über den Sprachgebrauch *hora prima* usw. s. o. Die *duodecima hora noctis* trifft mit dem Aufgang der Sonne, die *duodecima hora diei* mit dem Untergang zusammen, *hora sexta* ist = *meridies.* Zu diesem Vollstunden kamen später noch Bezeichnungen für Bruchteile, z. B. *hora secunda et dimidia.* Natürlich blieb der Gebrauch der Uhren und die Stundenrechnung das Vorrecht der begüterten und gebildeten Kreise der Stadtbevölkerung, wo entweder ein privater (*horarius*) oder amtlicher Stundenausrufer zur Verfügung stand. Die Landbevölkerung behalf sich im allgemeinen mit dem Messen des Körperschattens oder mit einer Tafel, auf der für die einzelnen Tagesstunden die entsprechenden Schattenlängen eingezeichnet waren.

F. K. Ginzel Handb. d. math. u. techn. Chronol. II (Lpz. 1911). Ideler Handb. d. math. u. techn. Chronol. 1826. Ad. Schmidt Handb. d. griech. Chronol. (hrsg. von Fr. Rühl, Jena 1888). Unger in Jw. Muellers Handb. I (1892) 715—831; Tagesanfang (der Römer) Philol. LI 212—230. (14—45). Mommsen Chronol. Unters. über d. Kalenderwesen d. Griechen, insbes. der Athener, Lpz. 1883. W. Kubitschek Grundriß d. ant. Zeitrechnung in Jw. Muellers Handb.

I 7 (München 1927). Marquardt-Mau Privatleben d. Römer[2] (1886) 253ff. Hermann-Blümner Lehrb. des griech. Privataltert.[3] (1882) 121ff. L. Dissen De partibus noctis et diei et divisionibus veterum 1836 (Kl. lat. und deutsche Schriften, Gött. 1839, 127). G. Bilfinger Die Zeitmesser d. ant. Völker, Stuttg. 1886; Die ant. Stundenangaben, Stuttg. 1888; Der bürgerl. Tag, Stuttg. 1888. [Sontheimer.]

Tagina s. Takina.

Taginae s. Tadinae.

Τάγμα, seit Xenophon und Platon das Geordnete, die Abteilung, technische Bezeichnung von Truppenabteilungen verschiedener Größe, z. B. Xenoph. mem. III 1, 11. LXX II. Könige 23, 13. Ignatius an die Römer 5, 1 στρατιωτικὸν τάγμα. s. auch P. M. Meyer Das Heerwesen der Ptolemäer und der Römer in Ägypten (1900) 75. 91. Die Glossen, s. G. Goetz Thes. gloss. s. tagma, erklären mit τάξις πολεμική, aber auch mit *curia seu chorus*, wofür allerdings das gelegentlich vorgeschlagene *cuneus*, *cohors* besser passen würde, ferner s. τάγμα mit *agmen*, *factio*, *globus*, *legio*, *ordo*. Polyb. VI 24, 2 nennt τ. offenbar den *manipulus* und als dessen zwei Führer κεντυρίωνας καὶ ταξιάρχους. Er gebraucht aber τ. auch öfter in ganz allgemeiner Bedeutung. Bezeichnender Weise spricht Diod. XVII 80 fin. sogar von einem ἀτάκτων τάγμα. Besonders ist τ. die Bezeichnung der römischen Legion: καλοῦσι δὲ τὸ τάγμα οἱ Ῥωμαῖοι λεγεῶνα. So sagt auch Lukian. hist. scrib. 31 τὸ τρίτον τάγμα. Seit dem 4. nachchristlichen Jahrhundert ist τ. neben ἀριθμός und κατάλογος die Wiedergabe des lateinischen *numerus*, der damals den einheitlichen Truppenkörper des Heeres ohne Rücksicht auf die Waffengattungen bezeichnete, so Sozom. I 8: Ἐξ ἐκείνου καὶ τὰ Ῥωμαίων τάγματα, ἃ νῦν ἀριθμοὺς καλοῦσιν, ἕκαστοι ἰδίαν σκηνὴν κατεσκευάσαντο, oder im 6. Jhdt., im Wechsel mit τάξις, bei Agathias. Die Sollstärke betrug wahrscheinlich 500 Mann. Theophanes in seiner Chronographie 51, 9 verwendet es im gleichen Sinne bereits für das 4. Jhdt.: Οὐαλεντινιανός, τριβοῦνος τότε ὢν τάγματος, Κορνούτων λεγομένων νουμέρου. Im 8. Jhdt. bezeichnet derselbe so die Gardetruppen in der Hauptstadt, vgl. den Index der Ausgabe von de Boor 713. Der Führer heißt ταγματάρχης, so Theophanes 245, 20 und ταγμάταρχος, auch ταγματαρχία kommt vor. [F. Lammert.]

Τάγωδα, Ptolem. geogr. V 11, 3, Stadt in Albanien südlich vom Kaukasus, die heutige Stadt Tionethi, 50 km nördlich von Tiflis. [Herrmann.]

Tagonius, noch heute Tajuña, rechter Nebenfluß des Tajo, auf der Sierra de Siguenza entspringend, nur erwähnt bei Plut. Sertor. 17 (s. Schulten Sertorius 75) im Bericht über den Angriff des Sertorius auf das ὑπὲρ τὸν Ταγώνιον gelegene Χάρακα, wohl heutiges Taracena zwischen Tajuña und Henares. Am Oberlauf des T. bei Aguilar liegt ein sehr altes römisches Lager, wohl von Catos Feldzug gegen Keltiberien im J. 195 herrührend (Numantia IV 191 und Plan XXXIV). Der Name T. unterscheidet sich von Tagus nur durch das Suffix *-onius*; man hat also im Altertum geschwankt, ob der Name Tagus den nördlichen oder den südlichen Quellarm bezeichne (ähnlich beim Anas). Vgl. Madoz, Diccionario s. Tajuña. [Schulten.]

Tagorae s. Τάγροι.

Ταγός, Synonym von ἄρχων, ἡγεμών, προστάτης, ist in Thessalien und gelegentlich im Thebanischen die Bezeichnung der obersten Behörde. Es wird besonders gebraucht für den Herzog, den Bundesfeldherrn aller Thessaler, so Xen. hell. VI 1, 8. 18 ὁ Ἰάσων ὁμολογουμένως ταγὸς τῶν Θετταλῶν καθειστήκει. 4, 28, 33 zwei ταγοί nach Iasons Tode, 35. Plut. Mor. p. 583 Ἰάσονι μὲν τῷ Θετταλῶν ταγῷ. Diese Stellung verschwand, als sich a. 352 und 342 Philipp II. von Makedonien zum Herren Thessaliens machte. Die Bezeichnung erhielt sich jedoch für geringere Behörden; vgl. Syll. 202 = CIG I 1770: Τίτος Κοίνκτιος στραηγὸς ὕπατος Ῥωμαίων Κυρετιέων τοῖς ταγοῖς καὶ τῇ πόλει χαίρειν. Als die Thessaler 197 v. Chr. durch Rom wieder von der makedonischen Herrschaft frei wurden, stellten sie ihr Κοινόν wieder her, bis sie 146 in der römischen Provinz Makedonien aufgingen. Ihr höchster Beamter in diesen Jahren war der στρατηγός. Literatur: Gilbert Griechische Staatsaltertümer II 7ff. Hiller v. Gaertringen Das Königtum bei den Thessaliern in Aus der Anomia, Berl. 1890, 1ff. Busolt Griechische Staats- u. Rechtsaltertümer (1893) 69ff., der auch 73, 9 weitere Beispiele für ταγοί als städtische Magistrate gibt. Ed. Meyer Theopomps Hellenika S. 231ff. mit Liste der ταγοί von 586—415. [F. Lammert.]

Τάγροι, Ptolem. geogr. III 5, 11, Volk im europäischen Sarmatien an der Grenze von Dakien, wohl identisch mit den *Tagorae*, die Plin. n. h. VI 22 unter den über den Tanais gewanderten Stämmen aufzählt. Müller Ptolem.-Ausg. 431, 6 vergleicht mit τ. die Form ταγρογητζιγη, die sich in einer barbarischen Inschrift bei Szent-Miklos in Ungarn findet. [Herrmann.]

Tagrus, nach Varro r. r. II 1, 19 Berg bei Olisipo (Lissabon), heute ‚La Serra', der Berg von Cintra nordwestlich Lissabon (Karte in Baedekers Spanien und Portugal[5] S. 460). Varro berichtet von den ‚windschnellen' Pferden dieser Gegend. [Schulten.]

Tagulis. Eine in der Tab. Peut. Segm. VIII 2 namhaft gemachte Siedlung Nordafrikas, fast am südlichsten Punkt der Großen Syrte gelegen. Sie ist unweit des den μυχός (s. o. Σύρτις III 1, Ba.) berührenden Ortes Arae Philaenorum (s. d.) in leichter nordwestlicher Abweichung zu suchen. Man wird K. Miller (Itin. Rom. 891) zustimmen dürfen, in Tragulis (Geogr. Rav. III 5 p. 139. V 6 p. 353), Trigulis (Guidon. Geogr. 91, p. 522), Tugulus (Itin. Ant. 65, p. 30) und Θαγουλίς (Ptolem. IV 3, 11 p. 660) lediglich verschiedene Namensformen für ein und denselben Ort zu sehen, der in der Tab. Peut. als T. überliefert ist. So wird in fast allen Quellen als eine T. westlich benachbarte Örtlichkeit Digdida (var. Dicdica, Didicca, Digdica) genannt, im Geogr. Rav. (... Dicdica, Tragulis ...), in Guidon. Geogr. (... Didicca, Trigulis ...) und dem Itin. Ant. (... Digdica, Tugulus ...). Nur nach der Tab. Peut. befindet sich zwischen T. und Digdida eine kleine Siedlung namens *Turris et Taberna* (jetzt Mahirukah). Ferner erscheint T.,

einschließlich seiner Varianten, als östlichster Vorposten des römischen Verwaltungsbezirks Africa, an den sich unmittelbar die Cyrenaica anschloß; die Grenze ging zwischen T. und Arae Philaenorum hindurch. So ist nach Ptolem. IV 3, 11 p. 660 Θαγουλίς (unter 29°; 44° 10') die äußerste Siedlung Africas; ihr folgt östlich die Κυρηναϊκὴ ἐπαρχία mit Φιλαίνου Βωμοί als erster Örtlichkeit. Auch nach Angabe der anderen Quellen ist Arae Philaenorum der Nachbarort von T. auf dem Wege zur Cyrenaica, so in der Tab. Peut. (in der Form *Arephilenorum*), bei Geogr. Rav. (*Arepelonorum*) und in Guidon. Geogr. (*Arepoenorum*), während das Itin. Ant. statt Arae Philaenorum eine Siedlung Banadedari angibt, die Miller (Itin. Rom. 878 mit Skizze nr. 278) im heutigen Asnah in unmittelbarer Nähe von Muktar (= Arae Philaenorum) wiedererkennt. Geogr. Rav. schildert noch an anderer Stelle T. als eine ansehnliche, am ‚Großen Meer' (= Mittelmeer) gelegene Siedlung, benachbart dem Gebiete der kyrenäischen Arephilener (III 5, p. 139—140: ... *ex quibus aliquantas civitates designare volumus, id est civitas Tragulis, quae confinalis est litoris maris magni cum supra scriptis civitatibus Arephilenorum Cyrenensium*). Nach Miller (Itin. Rom. 891 mit Skizze nr. 278 S. 878) ist T. mit dem heutigen Teratin identisch. [Treidler.]

Ταγουρία (Polyb. X 49, 1) s. den Art. Guriane o. Bd. VII S. 1945f. [Weissbach.]

Tagus, heute spanisch Tajo, portugiesisch Tejo, entspringt auf dem Hochland von Teruel c. 1600 m hoch, fließt nach Westen, empfängt von rechts den Henares und Tajuña (s. Tagonius), mündet in die Bucht von Lissabon. An ihm liegen Toletum, Caesarobriga, Augustobriga, Olisipo. Zuerst genannt in Hannibals Kämpfen gegen die Hochländer (Polyb. III 4, 5. Liv. XXI 5, 8), später der Oberlauf bekannt durch die römische Eroberung des kastilischen Hochlandes seit ca. 200 v. Chr. der Unterlauf durch die lusitanischen Kriege des Brutus (im J. 138 v. Chr.), dessen Basis Moron bildete (s. Moron), und des Metellus gegen Sertorius 80ff. v. Chr. Beschrieben besonders von Strabo (nach Polybios und Poseidonios) p. 105. 107 (Länge des Laufes 8000 Stadien, faktisch nur 4000; Abstand der Quelle von Pyrenäen 1000 Stadien, faktisch 1500), 139. 142. 151—152 (Breite der Mündung 20 Stadien, was ziemlich richtig; doppelte Mündung, heute nur einfach; Delta oft bis 150 Stadien aufwärts überschwemmt). Ptolemaios zeichnet die Richtung des Laufes leidlich richtig, aber zu kurz. Später besonders als *aurifer Tagus* oft genannt (Mela III 8. Plin. n. h. IV 115. Catul 29, 19. Ovid. met. II 251. Sil. It. I 155. 234. II 404. VI 560. Iuven. III 55. XIV 299. Lucan. VII 755 usw.), besonders bei dem Spanier Martial, dessen keltiberische Heimat bis zu seinen Quellen reichte. Nach Mela gab es im Tajo auch *gemmae*.

Stellen (nicht vollständig) bei Hübner Mon. Ling. Iber. p. 221. Beschreibung des heutigen Tajo Madoz, Diccionario de España s. v. [Schulten.]

Tahm oder **Tam** vor Namen persischer Könige der Sassanidenzeit s. Tamsapor.

Ταιηνοί oder *Ταῖνοι*, Araberstamm (arab. Ṭai', Ṭaiji'), nach dem die Syrer sämtliche Araber schlechthin als Ṭajājē zu bezeichnen pflegten, ähnlich wie die Okzidentalen sie nach einem anderen Stamm Sarakenen nannten (Bardesanes Buch der Gesetze der Länder, verf. um 210 n. Chr., ed. Cureton Spicileg. Syriac. S. 16 ult. [Übers. S. 24 Z. 12] unterscheidet noch die Ṭajājē und Saraqājē = Ταϊνοῖς καὶ Σαρακηνοῖς bei Euseb. praep. evang. VI 10, 14 von den ʿArabājē S. 15 Z. 8 v. u. [Übers. S. 21 Z. 15]). Sie werden in der Regel in dem Abschnitt der Chroniken, der von dem διαμερισμός der Noachiden handelt, erwähnt (Chron. min. ed. Mommsen vol. I = Mon. Germ. A. A. IX p. 107 cap. 167, nr. IX; cap. 169, nr. IX; p. 110, cap. 192. 194. 221f. Chron. min. ed. C. Frick Lips. 1893, 27, 11. 35, 1f. 209, 23. 217, 17. 19. Hippolytos Chron. ed. Bauer in Texte u. Unters. z. altchristl. Lit. XXIX = N. F. XIV, 1906, S. 74 cap. 132, nr. 4; S. 100, cap. 200, nr. 27, S. 116, cap. 226. 228. Chron. Pasch. p. 56, 17. 60, 13. 15 Bonn. Riese GLM 167, 1. 169, 18). Sie wohnten nach den Ἀραβικά des Ulpianos (Olympianos? Hommel Philol. N. F. XIX 477) und des Uranios südlich von den Sarakenen (Steph. Byz. s. *Ταηνοί*, wofür jedoch die besseren Hss. *Τάιννοι* oder *Ταῖνοι* bieten, was in *Ταιηνοί* zu emendieren ist), und zwar hauptsächlich in den Gebirgen Aǵa' und Salmā (jetzt Ǧebel Šammar; Nöldeke Gesch. d Perser u. Araber nach Ṭabarī 329, 1). Der Mörder des Kaisers Iulianos war Ταιηνός τις (Liban. or. XXIV περὶ τιμωρίας Ἰουλιανοῦ, II 517, 4 ed. Förster, II 31, 14 ed. Reiske. Büttner-Wobst Philol. LI 570, 24. Crusius ebd. 735—738. Nöldeke ebd. LII 736. E. v. Borries o. Bd. X S. 62, Z. 50); Sozomenos (hist. eccl. VI 1 p. 218 B.) übersetzt dies mit Σαρακηνός. Später begründeten die aus Innerarabien stammenden T. (Ṭaiji'), deren Vordringen nach Mesopotamien mehrfach Anlaß zur Verwechslung der dort längst ansässigen Araber mit den *Arabes Eudaemones* gab (Albr. Wirth Quaest. Severianae, Diss. Bonn [Lpz.] 1888, 27f.), das Reich von al-Ḥīra (syr. Ḥērthā, Glaukos bei Steph. Byz.: Ἔρθα) an der Grenze Babyloniens (J. Marquart Ērānšahr 163). Ebenso wie die Syrer den Namen T. in der Form Ṭajājē. verwandten ihn auch die Perser (Ṭāğīk, neupers. Tāzī) allgemein in der Bedeutung ‚Araber Muslime)'. [E. Honigmann.]

Taifali, ein kleiner germanischer Volksstamm in Transdanuvien.

Name: *Taifali* (Ammian. Marc. XVII 13, 19. 20. XXXI 3, 7. Eutrop. VIII 2. Not. dign. or. V 31; occ. VI 16 = 59. VII 206. XLII 65. Iord. Get. XVI 91); Ταίφαλοι Zosim. IV 25, 1. Suid. 1006 ed. Bekker; *Thaifali* Cl. Mamert. genethl. Maximin. c. 17. Gregor Turon. hist. Franc. V 7 = Mon. Germ. Script. rer. Merov. I 199. Vit. patr. 15 (de S. Senoch abbate) 1 = Mon. Germ. a. O. I 721; Θαίφαλοι Zosim. II 31, 3; *Taifruli* Laterc. Ver. XIII 26 = 35 ed. Seeck). Ob der Anlaut im Germanischen *T* oder *þ* gewesen ist, läßt sich ebensowenig feststellen wie die Bedeutung des Namens (Much bei Hoops Reallex. d. germ. Altertumsk. IV 306, nach Zeuss D. Deutschen u. ihre Nachbarstämme 433 Ableitung von dem got. *theifan* wahrscheinlich). Die Erklärung Müllenhoffs Deutsche Altertumsk. II 91, unter den T. die in der dakischen Ebene Niedergelassenen zu verstehen, findet Much a. O. nicht richtig. Über

den Namen vgl. Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Personen- u. Völkernamen 219.

Ethnographie. In den T. infolge ihrer Vergesellschaftung mit den Westgoten Goten zu sehen, lehnt Much 306 mit dem Hinweise ab, daß gerade die Erhaltung ihres Namens gegen diese Ansicht spreche. Zosim. II 31, 3 bezeichnet sie wohl nicht mit Recht als ein *Σκυθικὸν γένος*. Sie waren jedenfalls germanischer Abstammung.

Wohnsitze und Geschichte. Über die Sitze der T. in ihrer germanischen Heimat geben die Quellen keinen Aufschluß. Zum ersten Male begegnen sicher T. als Kampfgenossen der Goten gegen Kaiser Decius (Iord. Get. XVI 89. Schönfeld o. Suppl.-Bd. III S. 802). Rappaports (Die Einfälle der Goten in das römische Reich bis auf Constantin 15) Vermutung, daß sie am Markomannenkriege des J. 174 n. Chr. gegen Rom teilgenommen hätten, läßt sich quellenmäßig nicht beweisen. Die Kämpfe der gotischen Therwingen im Verein mit den ihnen nahestehenden T. gegen die Vandalen und Gepiden (Cl. Mamert. geneth. Maxim. c. 17) gehört spätestens in das vorletzte Jahrzehnt des 3. Jhdts., jedenfalls vor 291, in dem diese Rede gehalten wurde (Schanz Röm. Lit.-Gesch. II^2 2, 91). Als Kaiser Constantius einige Jahrzehnte später die Sarmaten Limigantes für einen Einfall in römisches Gebiet strafen wollte, befanden sich unter seinen Hilfsvölkern aus der Nachbarschaft auch T. (Ammian. Marc. XVII 13. Patsch Anzeig. d. Wien. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1925, 189). Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme I 79. 323 sucht im Anschluß an Zeuss 434 ihre Wohnsitze im Banat und in der Kleinen Walachei. Diese Ansicht wird neuestens durch Patsch 189, 6 dahin richtiggestellt, daß er ihnen die Kleine Walachei jenseits der Aluta und den angrenzenden Teil der Großen Walachei zuweist, da die von dem Westgotenkönig Athanarich im J. 376 n. Chr. nach Preisgabe der Dnjestr-Linie an die Hunnen bezogene neue befestigte Stellung, die sich vom Gerasus bis an die Donau erstreckte, auch die *Taifalorum terrae* berührte (Ammian. Marc. XXXI 3, 7). Richtiger, aber auf zu kleinem Raume hat Much Deutsche Stammeskunde 116 die T. angesetzt. Aus der Verteilung des eroberten Landes nach Beendigung des Feldzuges *tractus contiguos Moesiae sibi miles elegit; Taifali proxima suis sedibus obtinebant; liberi* (sc. *Sarmatae*) *terras occupaverant e regione sibi oppositas* (Ammian. Marc. XVII 13. 19) ersieht man, daß die T., da die Sarmaten noch im Besitze des inneren Landes blieben, nur die südöstlichen Gebiete, etwa die Grenzgegenden der Walachei zum Banat hin, bekommen haben können (Zeuss 434). Allerdings erst nach Räumung der Provinz Dacien durch die Römer (271) hatten die T. die genannten Landstriche besetzen können, von denen aus sie gelegentlich Einfälle in römisches Gebiet unternahmen (Zeuss 434. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 1928, 6). Von einer Unternehmung ihrer Reiterei im J. 332, der selbst Kaiser Constantius gewichen sei, berichtet Zosim. II 31, 3; bei dem bekannten Hasse des Zosimos gegen diesen Herrscher ist allerdings ein Zweifel an der Wahrheit dieses Berichtes einigermaßen berechtigt (Rappaport 114. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 1928, 30, 1). Constantius dürfte die Feindseligkeiten der T. kaum ohne Ahndung hingenommen und Gefangene ferne von der Heimat angesiedelt haben. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 1928, 30 bringt nämlich im Anschluß an Rappaport 103, 1 meines Erachtens mit Recht die Nachricht bei Symeon Metaphrastes Vita s. Nicolai (Migne CXVI p. 337f. 342), derzufolge unter diesem Herrscher ein Aufstand der T. in Großphrygien durch ein starkes militärisches Aufgebot unterdrückt worden sei, mit diesem Ereignis in Zusammenhang. Vor den Hunnen suchten die T. in Siebenbürgen Schutz, mußten aber dort den Westgoten Athanarichs das Feld räumen. Daraufhin schloß sich ein Teil der T. auswandernden Greutungen an, erlitt aber nach Übersetzung der Donau unter Anführung des Goten Farnobius (o. Bd. VI S. 1998) durch den römischen Feldherrn Frigerid (o. Bd. VII S. 102) bei Beroea eine Niederlage und wurde von diesem in Italien in der Umgebung von Mutina, Regium Lepidi und Parma angesiedelt (Ammian. Marc. XXXI 9). Für die Einstellung des Grenzverkehrs mit den T. schon um diese Zeit spricht die Tatsache, daß Münzfunde in dem alten Brückenkopf Tschelei mit Gratian abbrechen (Patsch S.-Ber. Akad. Wien 1928, 63, 5). Die Hauptmasse der T. allerdings scheint erst mit den Goten Athanarichs zu Beginn der Regierung des Kaisers Theodosius über die Donau in thrakisches Gebiet gezogen zu sein, wo sie Zosim. IV 25, 1 und Aurel. Vict. ep. 47 nennen. Am Anfange des 5. Jhdts. sind T. auch in der Gegend von Poitiers nachweisbar (Not. dign. occ. XLII 65. Gregor Turon. hist. Franc. V 7 = Mon. Germ. Script. rer. Merow. I p. 199; vit. patr. 15 [de s. Senoch abbate] 1 = Mon. Germ. Script. rer. Merow. I p. 721f. Schmidt II 608; vgl. Keune Art. Senoch o. Bd. II A S. 1469); ob sie dorthin im Gefolge der Westgoten gekommen (Zeuss 435) oder aus den italischen Ansiedlungen dahin verpflanzt worden sind, ist umstritten (Much 305).

Sitten. Über diese Frage geben uns die Quellen fast gar keinen Aufschluß; nur Ammian. Marc. XXXI 9, 5 tut der bei den T. verbreiteten Päderastie Erwähnung; Much 306 sieht in dieser Mitteilung eine unberechtigte Verallgemeinerung vereinzelter Vorkommnisse. Außer der zitierten Literatur vgl. Schmidt Allg. Gesch. d. deutschen Stämme 131. [Fluss.]

Taifruli (Laterc. Ver. XIII 26 = 35 ed. Seeck) s. Taifali.

Ταινάρια. Fest des Poseidon Tainarios (s. o. Bd. III A S. 1503f.), bezeugt durch Hesych. s. *Ταιναριάς* (so die Hss., meist in *Ταινάρια* geändert). *παρὰ Λακεδαιμονίοις ἑορτὴ Ποσειδῶνος, καὶ ἐν αὐτῇ Ταιναρισταί.* Die hsl. überlieferte Form *Ταιναριάς* braucht keineswegs ein Fehler zu sein, sondern es ist durchaus möglich, daß sie neben dem jedenfalls vorauszusetzenden Namen *Ταινάρια* bestand und dann wahrscheinlich die *ἱερομηνία* des Festes bezeichnete (vgl. die *ἱερομηνία Πυθιάς* des Amphiktionendekrets IG II 545. Leg. Sacr. 75. Syll.^{3} 145 § 9). Daß das Fest ursprünglich vor allem bei dem Hauptheiligtum am Kap Tainaron gefeiert wurde, ist wohl selbstverständlich, doch hatte der Gott auch in Sparta selbst ein Temenos (Paus. III 12, 5), und die inschriftlich erhaltenen Listen von *Ταινάριοι*

(IG V 1, 210—212; die von Hesych genannten *Ταιναρισταί* sind ohne Zweifel mit diesen identisch), die in Sparta gefunden sind und sich also auf den dortigen Kult beziehen, beweisen, daß wenigstens in späterer Zeit auch in Sparta selbst das Fest gefeiert wurde. Vielleicht wurde, nachdem Tainaron sich von Sparta losgerissen hatte, hier zum Ersatz dieser Kult eingerichtet (so v. Wilamowitz zu IG V 1, 212). Der in den Listen vorkommende Name *σιοφόρος* (212 *ὁ τὸν σὶν φέρων*) zeigt, daß bei dem Fest eine Prozession stattfand, bei der das Bild des Gottes einhergetragen wurde. Doch darf man dabei nicht an eine Prozession von Tainaron nach Sparta denken, da der Weg dazu zu weit und mühevoll war (Nilsson Feste 68), sondern der Zug ging von der Grenze des Stadtgebietes nach dem Heiligtum in Sparta, um die Einkehr des Gottes darzustellen (v. Wilamowitz a. O.). [Ziehen.]

Tainarios (*Ταινάριος*). 1. Epiklesis des Poseidon in Sparta: Paus. III 12, 5 *τούτων δὲ οὐ πόρρω τέμενος Ποσειδῶνος [Ταιναρίου], Ταινάριον δὲ ἐπονομάζουσιν.* Auf seinen Kult beziehen sich die Inschriften IG V 1, 210 *Ταινάριοι ἐπὶ Καλλικράτεος*, 211 *Ταινάριοι ἐπὶ Ἀριστοκρατίδα*, 212 *Ταινάριοι ἐπὶ Ἀριστομάχου.* Auf Grund welcher Tatsachen Wide Lak. Kulte 373 behauptet, diese Inschriften seien am Tainaron gefunden, aber von Le Bas-Foucart nach Sparta gezogen worden, weiß ich nicht. Diese *Ταινάριοι* haben aller Wahrscheinlichkeit nach keinen eigentlichen *θίασος* gebildet, sondern nur, für die Festfeier eines einzelnen Jahres herangezogen, sich nach Art eines *θίασος* konstituiert. Eigenartige Beamte und Diener, darunter auch Freigelassene, werden aufgeführt; die Erwähnung eines ‚*σιοφόρος*‘, ‚*τὸν σὶν φέρων*‘ lehrt, daß das Kultbild des Gottes in einer Prozession getragen wurde. Ob Hesych. s. v. *Ταιναρίας· παρὰ Λακεδαιμονίοις ἑορτὴ Ποσειδῶνος· καὶ ἐν αὐτῇ Ταιναρισταί* zu diesem spartanischen Kulte oder nach Tainaron gehört, läßt sich nicht entscheiden. P. Tainarios ist mit dem ebenfalls in Sparta auf dem Markt verehrten *Π. Ἀσφάλιος* (Paus. III 11, 9. IG V 1, 559, 14) nicht identisch. (IG V 1 S. 71. Wide Lak. Kulte 31ff. 40ff. Nilsson Gr. Feste 67f. Poland Gesch. d. gr. Vereinswesens 71f. Ziebarth Das gr. Vereinswesen 42. 211. Preller-Robert I 574, 3.) Poseidon *Ταινάριος* ist Poseidon vom Vorgebirge Tainaron (*Taenarius deus:* Propert. I 13, 22); der Kult wurde von den Spartanern, nachdem ihnen Tainaron verlorengegangen war, in die Stadt selbst verlegt. Der Kult des Gottes am Vorgebirge selbst war alt, vordorisch, eingeführt von euboiischen Seeleuten und mit dem arkadischen Kulte verwandt; er hatte chthonischen Charakter, und Mantik wurde damit getrieben. Es befand sich da ein Psychopompeion, und Herakles hatte dort den Kerberos aus der Unterwelt heraufgeholt. Der Tempel des Gottes hatte das Asylrecht; besonders Heloten suchten in ihm gerne Schutz. Als die Spartaner die Heloten, die in ihn geflüchtet waren, getötet hatten, sandte der Gott im J. 465 zur Strafe das verderbliche Erdbeben. Bemerkenswert erscheint, daß beim Heiligtume etwa 70 Bronzestatuetten, die Stiere und Pferde darstellen, gefunden sind. Weiteres zum Tainaronkult s. Tainaron; die Belege aus Schriftstellern und Inschriften bei Wide 33f. IG V 1, 230ff. Hitzig-Blümner Pausanias I 867f. Nilsson a. O. Preller-Robert a. O.

2. Da beim Tainaron der Eingang zur Unterwelt war, bildete es gleichsam schon einen Teil derselben; ja es konnte für sie selbst gesetzt werden, ‚wie die Römer es brauchen, ganz gleich der Hölle, wozu immerhin ein Anfang ist, wenn bei Apoll. Rhod. I 102 Theseus *Ταιναρίην ὑπὸ χθόνα* gefesselt ist, denn da ist an das lakonische Vorgebirge nicht gedacht‘. v. Wilamowitz gibt das zur Erklärung eines Euphorionfragmentes (Berliner Klassikertexte V S. 58ff.) v. 10ff. (= Scheidweiler Euphorionis fragmenta nr. 95): Ein Unbekannter schleudert gegen einen Unbekannten, Mann oder Weib, eine Reihe von Verwünschungen ... *ἢ καί νιν σφεδανοῖο τανυσσαμένη ἀπὸ τόξου Ταιναρίῃ λοχίῃσι γυναικῶν ἐμπελάτειρα Ἄρτεμις ὠδίνεσσιν ἐφ̓ ταλάωρι μετάσποι.* Er übersetzt: ‚Oder auch es möge ihn (sie) von ihrem gewaltigen Bogen, nachdem sie ihn gespannt hat, Artemis, die als tänarische bei den Geburtswehen der Weiber erscheint, mit ihrem Pfeile erreichen‘, und legt in das prädikative *Ταιναρίῃ* den Sinn ‚den Tod bringend‘. Siehe dazu auch Corssen Philol. LXXII 462. Wahrscheinlich ist hierher auch eine Inschrift aus Alexandrien zu ziehen (Archiv f. Papyrusf. II S. 566 nr. 125. Botti Plan d'Alexandrie p. 85): *Θεῷ Ταιναρείῳ Ἀγαθῷ δαίμονι καὶ συννάοις θεοῖς*; T. ist wohl = *ὑποχθόνιος* (wenn auch nicht = ‚Tod bringend‘); vgl. Reitzenstein Gött. Gel. Nachr. 1904 S. 317ff. Rohde Psyche^9 254f. Anders, durch Gleichstellung des *Ἀγαθὸς δαίμων* mit Poseidon, erklärt Schiff Festschrift f. O. Hirschfeld 378 die Epiklesis. Zu dem Gebrauch von Taenarius in der angegebenen Bedeutung bei den Römern s. Verg. Georg. IV 467. Horat. carm. I 34, 10. Senec. Troad. 403. Claud. XXXV 307. Corippus Johannis VIII 307. [gr. Kruse.]

Tainaron. 1) Das südlichste Vorgebirge des Peloponnes.

Übersicht: I. Der Name § 1—3. II. Physische Geographie § 4. 5. III. Historische Geographie § 6—8. IV. Geschichtliches § 9. 10. V. Kulte und Sagen § 11—17.

Literatur zu II und III: Leake Travels in the Morea I 294ff.; Peloponn. 175ff. Boblaye Recherches géogr. sur les ruines de la Morée 89f.; Expéd. de Morée, Architecture par Blouet III 52; Section des sciences phys. I. Relation par Bory de Saint-Vincent 435ff. Fiedler Reise durch alle Teile des Königr. Griechenland I 340ff. Curtius Pelop. II 277ff. 325. Bursian Abh. Akad. Münch. I. Cl. VII, 1855, 773ff.; Geogr. II 148ff. Siegel bei Henzen Bull. d. Inst. 1857, 154ff. Weil Athen. Mitt. 1876, 158ff. Neumann-Partsch Physikal. Geogr. von Griechenl. 143. 219. 232. Philippson Pelop. 225f. 237f. 241. Frazer Paus. III 396ff. Hitzig-Blümner Paus. I 867f. Woodward BSA XIII 249ff.; The Mediterranean Pilot III^4, 1908, 372f. IV^4, 1908, 13. Reichsmarine-Amt. Mittelmeer-Handbuch IV, 1912, 126ff. Kretschmer Die italien. Portolane des Mittelalters, Berl. 1909. Admiralty Charts 1685. 3342. 3372.

Literatur zu IV und V: Inschriften IG V 1, 1226ff. Le Bas-Foucart Voyage archéol. Explications II 132ff. Beloch GG. Droysen Gesch. d. Hellenismus. Niese Griech. u. mak. Staaten. Preller-Robert Griech. Myth. I 430. 432. 567, 3. Wide Lakonische Kulte. Nilsson Griech. Feste. Gruppe Griech. Myth. Malten Kyrene (Philol. Unters. hrsg. von Kießling und v. Wilamowitz, Heft 20). v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen I.

I. Der Name.

§ 1. Formen. *Ταίναρον, Taenarum* ist so sehr die geläufige Form, daß Belege zu geben sich erübrigt. *Taenaron* Solin. 7, 6f. *Ταίναρος* Skyl. 46. Plut. ser. vind. 17, 560 E. Rhetor. gr. I 538 Walz. Steph. Byz. s. v. *Taenaros* Mela II 49. Hyg. fab. 173 b. Stat. Theb. II 44. Prob. Verg. Georg. IV 467. *Taenarus* Tibull. III 3, 14. Sen. Herc. f. 663. Priap. 75, 3. Serv. Georg. IV 466. Als Maskulinum *Ταίναρον ἠνεμόεντα* Orakel bei Ephoros F. 150. Strab. VIII 374. Eustath. Dion. Per. 498 (Paus. II 33, 2. Suid. s. *ἀνεῖλεν* haben *ἀνεμόεσσαν*); übernommen Orph. Arg. 1369. Plut. Phok. 29; ser. vind. 17, 560 E. Als Femininum Pind. Pyth. IV 44. Hesych. s. *Τέττιγος ἕδρανον*. Lucan. IX 36. Apul. met. I 1. *Taenara, -orum* Sen. Tro. 402. Stat. Theb. II 32. *Ταινάριον* Ptolem. III 14, 32 scheint Name der Siedlung sein zu sollen. Das Adjektiv *Ταινάριος*, Steph. Byz. s. *Ταίναρος*, [Arion] h. 12 *ἀκτά*, Apoll. Rhod. I 102 *χθόνα*. Ptolem. III 14, 22 *ἄκρα*. Apostol. XV 94. [Plut.] prov. I 54. Suid. s. v. *κακόν*. *Taenarius (-eus)* Verg. Georg. IV 467 *fauces*. Ovid. met. X 13 *porta*. Sen. Phaed. 1201 *specus*. Stat. Theb. III 422 *cacumen*. Hyg. fab. 79 *per ⟨paen⟩insulam*. Als Epiklesis des Poseidon Schol. Aristoph. Ach. 509. Propert. I 13, 22 *deus*, auch in Sparta Paus. III 12, 5. Als Ethnikon Hyg. fab. 14 *Euphemus*; dafür Orph. Arg. 205 *Ταιναριεύς*. *Ταινάριοι* spartanisches Kollegium IG V 1, 210—212.

Von römischen Dichtern wird *Taenarius* gern katachrestisch gebraucht, 1. für ‚lakonisch', von der Landschaft Ovid. met. II 247 *Eurotas*; her. XV 274 *humus*. Stat. Theb. I 355 *luci*; von Pferden Stat. Theb. IV 214. VI 508; von Purpurfarbe Stat. Theb. VII 659 *palla*. Val. Flacc. I 427 *fucus*. V 513 *sanguis*; von Personen als Ethnikon, Ovid. her. XIII 45 *Helena*. Stat. Theb. VII 588 *Idas*. 2. für ‚unterweltlich' Ovid. fast. IV 612 *valle*. Sen. Oed. 171 *ferri*; Herc. Oet. 1061 *fores*. 1771 *fauces*. Claudian. rapt. Pros. I 2 *curru*. Coripp. Johann. VII 308 *Iuppiter*. Charax 103 F 2 bei Steph. Byz. s. *Ταίναρος* ist überliefertes *Ταινάριοι θῆραι* von Meineke und Jacoby in *θῆκαι* geändert. Ebenso katachrestisch für ‚lakonisch' *Taenarides* Ovid. met. X 183 und *Ταιναρίδης* Nonn. Dion. XXX 188 (vgl. 190). *Taenaris* Ovid. her. VIII 72f. XV 30. XVI 6.

Ταιναρῖται Oros bei Steph. Byz. s. *Ταίναρος* ist nach Hesych. s. *Ταιναριάς* in *Ταιναρισταί* zu ändern. Daraus stammt bei Suid. s. *Ταινάριον κακόν: Ταιναρίτης ὁ πολίτης*. *Ταιναριάς*, lakonisches Fest des Poseidon, Hesych. s. v., aus Sosibios. v. Wilamowitz IG p. 71. *παραταιναρίζειν* Hermippos frg. 32 K I 233.

§ 2. Etymologie. E. Curtius Ges. Abh. I 482ff. (aus GGN 1861). Tozer Lectures on the geography of Greece 74. Pape-Benseler bringen T. in Zusammenhang mit *ταινία*; der Name soll danach die schmale, langgestreckte Form bezeichnen. Krahe Die alten balkan-illyr. geogr. Namen 58 stellt T. zusammen mit epeirotischen Ortsnamen auf *-αρο-*. Das Element kommt aber auch in der Aigeis vor: *Γύαρος, Ἴκαρος, Ὤλιαρος*. Der Name ist augenscheinlich vorgriechisch.

§ 3. Verwendung. Die Stellen sind nicht eben zahlreich, an denen die Bedeutung des Namens T. ausdrücklich bestimmt wird. Danach verstand man unter T.

a) die ganze Halbinsel Matapan (u. § 4), *ἀκτὴ ἐκκειμένη* Artemid. Strab. VIII 363. *ἀκτά* [Arion] h. 12. *per ⟨paen⟩insulam* Hyg. fab. 79. Darauf geht Skyl. 46 das zwischen *Ἀχίλλειος λιμήν* und Psamathus *προέχον ἐς θάλασσαν ἱερὸν Ποσειδῶνος*;

b) das eigentliche Vorgebirge, *ἄκρα* Pind. Pyth. IV 174. Paus. III 25, 14. Ptolem. III 14, 32. *ἀκρωτήριον* Schol. Apoll. Rhod. I 179. Schol. Arist. Ach. 510. Schol. Pind. Pyth. IV 306 a. *promunturium* Plin. n. h. IV 15. V 32. Serv. Verg. buc. VIII 55; Georg. IV 466. Hierher mag man stellen Liv. trag. 34 *namque Taenari celsos ocris*;

c) eine Siedlung, *πόλις* Steph. Byz. s. *Ταίναρος*. Plut. ser. vind. 17, 560 E. Hesych. s. *Τέττιγος ἕδρανον* in *ἔκτισεν* angedeutet;

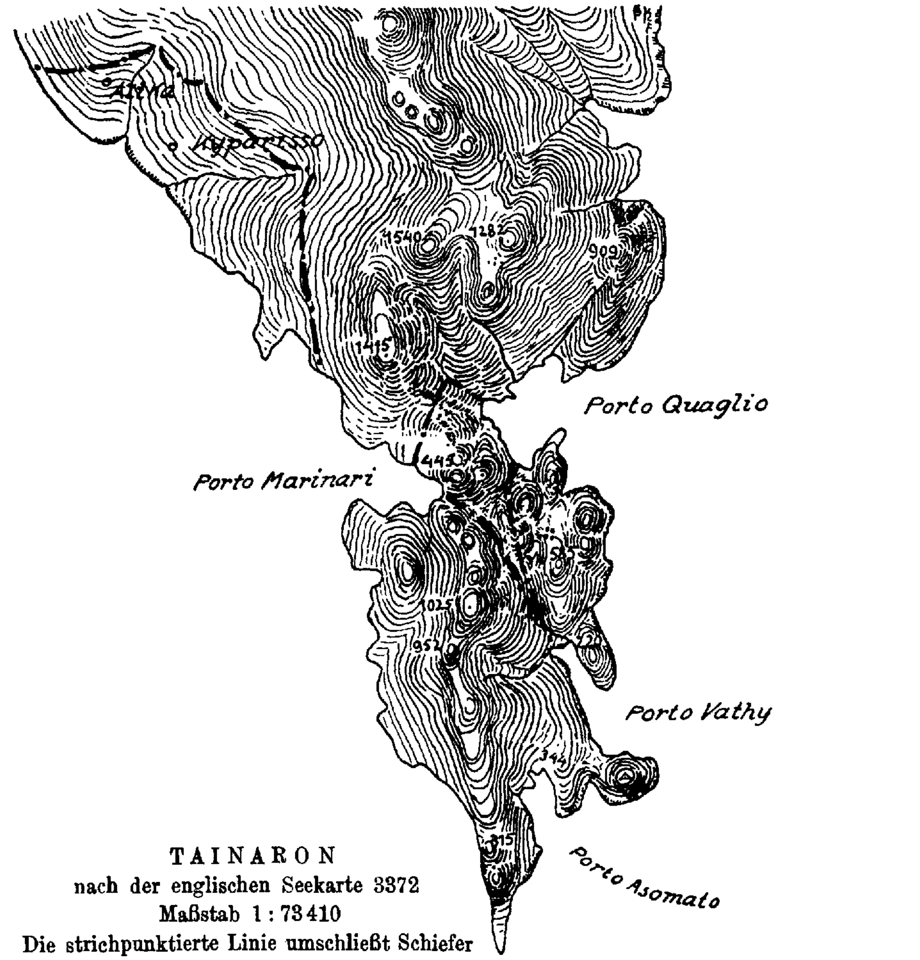
d) einen Hafen Eur. Kykl. 292. Bei Schol. Apoll. Rhod. I 102. Steph. Byz. s. *Ταίναρος* finden wir die Genealogie von Tainaros nach Pherekydes 3 F 39 mit dem Schluß *ἀφ' οὗ Ταίναρον καλεῖται ἡ πόλις καὶ ἡ ἄκρα καὶ ὁ λιμήν*. Nach Parallelstellen wie F 66. 146. 156. 168 sollte man bei Pherekydes nur einen Begriff erwarten, am ersten *ἄκρα*; die Häufung entspricht eher dem Charakter eines Lexikons.

e) Oros bei Steph. Byz. s. *Ταίναρος*. Hesych. s. *Ταιναριάς* erklärt *Ταίναρον πεδίον τῆς Λακωνικῆς*. Bursians Gedanke (Abh. 782), es sei darin ein Bezug auf die winzige Strandebene bei T.–Kainepolis zu sehen, hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Man könnte viel eher an eine alte Korruptel aus *πόλις* oder *πολίδιον* denken.

Die meisten Schriftsteller haben natürlich von der Topographie nicht die geringste Ahnung, interessieren sich auch gar nicht dafür. Ihnen genügte es, den geographischen Ort im allgemeinen zu bezeichnen. Die genauere Bedeutung läßt sich zuweilen aus dem sachlichen Zusammenhang gewinnen.

II. Physische Geographie.

§ 4. Die Halbinsel Matapan. Die Halbinsel zwischen dem Lakonischen und dem Messenischen Golf, die der südlichste Teil des Taygetos mit seinem breiten Marmorrücken durchzieht, bricht an ihrem Südende steil ab. Skizzen Mittelmeer-Handbuch 127. Zwei Buchten greifen hier von Ost und West tief in das Land ein, dort Porto Kálion, hier Porto Marinári. Zwischen beiden führt ein 540 m breiter Isthmus, dessen höchste Erhebung 175 m beträgt, hinüber zu der Halbinsel Matapan. Diese erstreckt sich noch 5 km weiter nach Süden und bildet mit ihrer äußersten Spitze, die einen Leuchtturm trägt, das eigentliche Kap Matapan, Br. 36° 22' 40", L. 22° 29' ö. Gr. nach der englischen Seekarte. Abbildungen: Greece painted by John



TAINARON
nach der englischen Seekarte 3372
Maßstab 1 : 73410
Die strichpunktierte Linie umschließt Schiefer

Fulleylove, London 1906, 122. Oberhummer Eine Reise nach Griechenland 1912, 13. Maull Griech. Mittelmeergebiet 121 Bild 10. Auch diese ganz gebirgige Halbinsel (höchste Erhebung 317 m) besteht aus Marmor; nur an der Ostseite zieht ein schmaler Schieferstreifen vom Isthmus nach Süden. Die wenig gegliederte Westküste steigt ungemein schroff aus dem Meere auf. Auf der entgegengesetzten Seite öffnen sich, der nach Südsüdost drehenden Streichrichtung des Gebirges entsprechend, zwei Häfen, dem Kap zunächst Porto Asómato, weiter nördlich Porto Vathý. Philippson 225f. 237f. Adm. Chart 3372.

§ 5. Die Häfen. a) Porto Marinári, bei Leake 295 Marmari genannt, eine nach Westen offene Bucht, etwas über 500 m breit und ebenso tief. Küstenfahrzeuge ankern vor einem kleinen Seitenarm an ihrer Südseite. Unmittelbar vom Strand steigen die Berghänge empor. Die nächste Häusergruppe, Chárakes, liegt auf dem Rücken des Isthmus. Bursian 775. Philippson 226. Pilot III 372. Mittelm.-Hdb. 126.

b) Porto Kálion oder Quaglio, Kaio, Kagio, eigentlich Porto delle quaglie, benannt nach den im August und September hier einfallenden Wachteln, die von den Mainoten in Massen gefangen werden. Saint-Vincent 456. Philippson 225. 227. Eine 450 m breite Einfahrt führt von Osten her in ein Hafenbecken, das nach Westen 800 m tief ins Land eingreift und von Norden nach Süden 1200 m Breite erreicht. Die Seitenbuchten im Norden und Süden sind vollkommen geschützt. Adm. Chart 3342. Pilot IV 13. Mittelm.-Hdb. 128. Kleine Küstenfahrer verkehren in der Bucht; Dampfer vom Piräus laufen regelmäßig wöchentlich an. Pilot 14. Mittelm.-Hdb. 129. Am Wasser liegen die zerstreuten Häuser der kleinen Siedlung Achilleion. An der Westseite der nördlichen Einbuchtung steht hoch am Abhang das verlassene Kloster *τῆς Παναγίας τοῦ Πορτοκαΐου*. Östlich von ihm entspringt eine schöne Quelle, und noch weiter östlich sind die Ruinen der mittelalterlichen Festung Maina erhalten. Leake 305f. Boblaye 89. Traquair BSA XIII 275 mit Bild Pl. III. Vom Strande hebt sich das Land teils in steileren Hängen, teils in sanft geneigten Flächen, die mit Getreide bestellt werden. Leake 296. Südlich vom Hafen liegt auf der Höhe die Siedlung Páliros. Der Hafen war im Mittelalter von Bedeutung

für die Schiffahrt. Portolano Gratios. 131. Magliab. 137. Rizo 218.

c) Porto Vathý, *βαθὺ αὐλάκι* bei Bursian 773, stellt einen schmalen gewundenen fjordartigen Einschnitt dar, Philippson 226, gefährdet durch Fallwinde von allen Seiten und mit schmalem Strand. Leake 296. Pilot 13. Mittelm.-Hdb. 129. Adm. Chart 1685. Er kann bei hohem Seegang kleinen Fahrzeugen als Schlupfhafen dienen, ist aber sonst für die Seefahrt zu allen Zeiten, auch im Mittelalter, ohne Bedeutung gewesen. Kretschmer 635 irrt, wenn er La uatica im Portolano Parma-Magliabecchi 138 (S. 317) und Gratiosus Benincasa 130 (S. 401) auf Porto Vathý bezieht. Gemeint ist vielmehr die Vatika-Bai nordwestlich von Malea, wie die Beziehung zur isola dei cervi, d. i. Elaphónisos, zeigt. Porto Vathý ist im Portolano Rizo 218 (S. 508) die ‚chala' zwischen ‚malio matapan' und ‚porto dele quaie'.

d) Porto Asómato trägt seinen Namen von einer längst zerfallenen Kapelle τῶν ἁγίων Ἀσωμάτων, d. h. der Engel; er wird auch Kisternes oder Sternes genannt nach den Zisternen der antiken Siedlung; das ist verderbt zu Liternes. Im Portolan Rizo 217 (S. 508) ist der erste oben genannte Name in San Matthio verwandelt. Der Hafen liegt etwa 1,5 km nördlich von Kap Matapan, seine 366 m breite Einfahrt öffnet sich gegen Südsüdost; er reicht 550 m tief ins Land. Drei kleinere Ausbuchtungen zweigen sich im Inneren der Bucht ab. Fast überall treten die Hänge dicht an den Strand heran. Fließendes Wasser ist nicht vorhanden. Einige dürftige Getreidefelder liegen in der Nähe. Eine kleine Gruppe von Häusern steht im Nordwesten über dem Hafen bei einem Marmorbruch. Philippson 226. Pilot 13. Mittelm.-Hdb. 128f. Adm. Chart 1685. Auch Porto Asómato kann nur als ein Nothafen, namentlich bei Westwind, gerechnet werden.

III. Historische Geographie.

§ 6. T. als geographischer Ort. Das Vorgebirge T. liegt an der Peripherie des eigentlichen Schauplatzes der griechischen Geschichte. Westlich von ihm bleibt 480 die Flotte der Korkyraier, Herodot. VII 168. Den verbannten Athenern bezeichnet es die westliche Grenze des Gebiets, das sie meiden müssen, Plut. Phok. 29. Es bildet die Grenze zwischen dem Lakonischen und dem Messenischen Golf, Artemid. Strab. VIII 363. Agathem. 24. Plin. IV 15. In der wissenschaftlichen Geographie seit Dikaiarchos wird es von einem wichtigen Parallelkreis berührt, der Hauptlängenlinie des Mittelmeers, Plin. II 243. Berger Gesch. der wiss. Erdk. der Gr. III 51. 96. Für das Kartenbild wichtige Linien strahlen von T. aus: nach Pachynos auf Sizilien Strab. II 124. VI 267 (Artemid.). VIII 363 (Artemid.). Ptolem. I 12, 10. Agathem. 16; nach Phykus in der Kyrenaike Strab. VIII 363. XVII 837. Plin. V 32; nach Korykos auf Kreta Strab. VIII 363; nach Astypalaia Agathem. 16; nach Malea Strab. VIII 363.

Über die Marmorbrüche von T. unterrichtet am besten Siegel bei Henzen Bull. d. Inst. 1857, 155ff. Der schwarze Marmor, Plin. n. h. XXXVI 135. 158, wurde westlich vom Hafen Asómato gebrochen, fior di persico, Sext. Pyrrh. hyp. 130, zwischen Vathý und Portokálion, der rosso antico, Strab. VIII 367. Tibull. III 3, 14. Prop. III 2, 9, bei Dimaristika, also weit nördlich von der Halbinsel Matapan. Weitere Literatur o. Bd. III A S. 1347, 14ff. Über Eisengruben ebd. Z. 58f.

§ 7. Die Häfen Achilleios und Psamathus. a) Aus Skyl. 46 ergibt sich, daß die beiden Häfen, Achilleios und sein ἀντίπυγος Psamathus an der Wurzel der Halbinsel Matapan lagen, und da seine Aufzählung von Westen nach Osten fortschreitet, so entspricht der erste dem heutigen Porto Marinári, der zweite dem heutigen Porto Kálion. Bursian 774ff.; Geogr. 150. Weil 159. Allerdings nennt Paus. III 25, 4, dessen Periegese von Osten her nach dem Vorgebirge führt, Achilleios vor Psamathus. Richtig gedeutet ist das nur eine Bestätigung des aus Skylax gewonnenen Ergebnisses; denn auch Pausanias hat einen Periplus benutzt und versehentlich dessen Reihenfolge beibehalten; alle Periploi führen aber von Westen nach Osten. Reitz De praepos. ὑπέρ ap. Paus. usu locali, Diss. Freiburg i. B. 1891, 20. Heberdey Reisen des Paus. 62. Diese Verteilung der Namen ist allgemein angenommen, sie steht auch bei Boblaye 90; auf der vorhergehenden Seite will er allerdings Porto Kálion mit Achilleios und Porto Asómato mit Psamathus gleichen; so liest man es auch auf der Carte de la Grèce, und daher ist offiziell heute Ἀχίλλειον der Name der Gemeinde von Porto Kalion, welche die beiden anderen Siedlungen der Halbinsel, Chárakes und Páliros, mitumfaßt.

Ἀχίλλειος λιμήν scheint nie etwas anderes gewesen zu sein als eine gelegentlich benutzte Landestelle; antike Reste sind nicht gefunden worden. Hirschfeld o. Bd. I S. 220, 56ff. Frazer 396. Hitzig-Blümner 867. Woodward 247. Vielleicht zieht C. Müller zu Skyl. 46 mit Recht hierher die Notiz bei Steph. Byz. s. Ἀχίλλειος δρόμος ... ἔστι καὶ φρούριον Ἀχίλλειον πλησίον Σμύρνης καὶ τόπος ἐν Σικελίᾳ καὶ κώμη καὶ λιμὴν Μεσσήνης. Die κώμη müßte bei Chárakes gelegen haben, o. § 5 a.

b) Ψαμαθοῦς dagegen war eine πόλις zur Zeit des Artemidoros, Steph. Byz. s. v. Strab. VIII 363 (Vat. und A geben αμαθους), *oppidum* Plin. IV 16. Unter den Städten der Eleutherolakonen, Paus. III 21, 7, erscheint es nicht mehr; es wird also in dem neugegründeten T.–Kainepolis eingemeindet worden sein. Reste des Altertums sind spärlich. Boblaye 89. Bursian 774. IG 1224f. Woodward 248. 260, 4 a. Wichtig ist eine Reihe sehr einfacher Gräber hoch am Rücken des Isthmus südwestlich vom Hafen. Woodward 248f. Er datiert sie nach den keramischen Beigaben in hellenistische Zeit. Ohne weiteres kann man sie also nicht, wie er es vorschlägt, auf die Söldner beziehen, für die T. eine Zeitlang den Hauptsammelplatz bildete; denn die schriftliche Überlieferung bietet keinen Anhalt dafür, daß T. noch nach dem Ende des 4. Jhdts. diese Bedeutung hatte, u. § 10. Richtig ist aber, daß nur an diesem Hafen die Söldnerscharen genügend Raum zum Lagern fanden und, was man im Süden nie außer acht lassen darf, Wasser zum Trinken. Wahrscheinlich sind auch die meisten anderen

Erwähnungen des Hafens T. auf Psamathus zu beziehen, u. § 10. Außer der o. § 5 b erwähnten Quelle entspringen andere nördlich und nordwestlich vom Hafen hoch am Berghang Bursian 775. Philippson 226. Woodward 252f. Paus. III 25, 8 erwähnt eine Quelle ἐπὶ Ταινάρῳ. Das wird die Quelle beim Kloster sein; denn bei Porto Asómato gibt es keine Quelle, und auf ein Vorkommnis in nächster Nähe eines Hafens wird man diese Notiz am ehesten beziehen, da sie ja offenbar aus dem Periplus (o. § 7 a) stammt. Vgl. im übrigen u. § 17 a.

Am Porto Vathý (o. § 5 c), in dem Leake M I 302; Pelop. 175 hartnäckig den Ἀχίλλειος λιμήν erkennen wollte, hat es keine antike Siedlung gegeben. Die Bucht wird in der antiken Literatur überhaupt nicht erwähnt.

§ 8. Tainaron im engeren Sinne bezeichnet den Hafen Asómato (o. § 5 d) und seine Siedlung.

a) Deren Spuren lassen sich 300 m weit am Strande entlang verfolgen. Woodward 249. Sie bestehen durchweg in Einarbeitungen in den fast vom Wasser aus ansteigenden Berghang: horizontale Flächen für Wohnräume, Treppen, ein Stück Straße, zahlreiche zum Teil flaschenförmige Zisternen. In einem Raum fand Woodward einen Mosaikfußboden. Leake 298. Blouet 52. Bursian 780. Weil 160. Ganz im Westen der Siedlung glaubte Woodward 252 schwache Spuren eines Antentempels erkennen zu können. Auf einer rundlichen Kalkkuppe, welche die beiden nördlichsten Einbuchtungen trennt, stehen noch einige Mauerstücke der Kirche der Hagioi Asómatoi. Woodward 250 mit Abb. 2 hält es für möglich, daß die Westmauer antik sei; in den Fugen der Nordmauer fand er überall Mörtel. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß an dieser Stelle im Altertum ein Tempel stand. Leake 296ff. Blouet 52. Bursian 776. Weil 159.

b) Das Heiligtum des Poseidon. Östlich von der genannten Kuppe zieht sich eine flache, enge Schlucht herab zum Strand. An ihrer Westseite öffnet sich hier eine 10 m tiefe und etwas breitere Höhle. Unmittelbar vor ihr lag ein Gebäude, das die ganze Breite der Schlucht einnahm; denn im Westen wie im Osten sind die Felsen unten einige Zentimeter hoch senkrecht abgearbeitet, offenbar weil die Seitenmauern des Gebäudes sich hier entlangzogen. Woodward 250f. konnte nur noch im Zuge der Nordmauer Reste von zwei Schichten gut bearbeiteter Porosblöcke feststellen. Man muß im übrigen auf Bursians Beobachtungen 776f. zurückgreifen, der noch die Südmauer und im Innern eine Quermauer deutlich und eine zweite in Spuren sah. Danach bildeten die äußeren Mauern ein Rechteck von 19,60 m in ostwestlicher und 16 m in nordsüdlicher Ausdehnung. In der Mitte der 0,60 m dicken Nordmauer führte eine 2,60 m breite Tür ins Innere; unmittelbar neben ihr setzten rechts und links die Quermauern an. So entstanden im Osten und im Westen je ein Rechteck von 14,80 zu 7,50 m im Lichten und zwischen ihnen ein etwas über 3 m breiter Streifen. Daß wir es hier mit dem Heiligtum des Poseidon zu tun haben, leuchtet ohne weiteres ein. Bursian wollte nun den Befund in der Weise deuten, daß nur über dem mittleren Streifen ein Gebäude gestanden habe, die beiden Rechtecke daneben aber offene Höfe gebildet und als Asyl gedient hätten. Diese Deutung ist in jeder Beziehung unbefriedigend. Das Temenos muß viel größer gewesen sein, und für die Quermauern ist doch die nächstliegende Erklärung, daß sie als Auflagen für Deckbalken dienen sollten, die bei dieser Anordnung für die beiden großen Räume nur 8 m lang zu sein brauchten. Übrigens kann man es doch als sicher betrachten, daß sich auch in der Südmauer eine Tür befand, weil ein Poseidonheiligtum einen Zugang zum Meer gehabt haben muß. Dann kann der schmale Streifen in der Mitte des Gebäudes auch ein Durchgang gewesen sein, der vom Strand zu dem im nördlichen Teil der Schlucht gelegenen Hain (s. u.) führte. Es haben sich keinerlei architektonische Bauglieder gefunden; Siegels Bemerkung 155 ‚nè vi mancano pezzi architettonici' ist zu vage, als daß man damit rechnen könnte. Dagegen sah Bursian 777 einige Platten von schwarzem Dachschiefer, die er als Hauptgesims des Gebäudes deutet; bei Siegel sind es ‚frammenti di fregi lavorati d' una lavagna assai nera e dura'. Nehmen wir dazu, was sich über den Grundriß ermitteln ließ, so erhalten wir einen vollkommen schmucklosen Oikos mit einfachen Türen in der nördlichen wie vermutlich auch in der südlichen Längswand. Der Bau wich also mit seinen ungegliederten Wänden von der üblichen Form eines griechischen Tempels noch stärker ab als der von Rhomaios rekonstruierte Tempel bei Taxiarchis in Aitolien. Δελτίον X 1926, 2ff. Abb. S. 8. Weickert Typen der arch. Architektur 34. Man darf annehmen, daß das Gebäude die Höhle vollkommen abschloß, auch gegen Einblick; es muß also in der Westmauer eine Tür vorhanden gewesen sein, durch die man in die Höhle gelangte. Unter den Fundamenten der Westmauer kam 1856 bei einer Raubgrabung ein Depotfund von mindestens 70 Bronzen zutage, die teils Pferde, teils Stiere darstellten. Siegel 155. [Frazer 398 und Hitzig-Blümner 867f. geben an, es sei auch die kleine Bronze eines Delphinreiters gefunden worden. Das ist ein Mißverständnis von Bursian Geogr. 151, 1, der nur von antiken Zeugnissen spricht.] Da das Gebäude die ganze Breite der Schlucht einnahm, mußte für die Ableitung des bei starken Regengüssen niedergehenden Wassers gesorgt werden. Zu dem Zweck ist ein 1,60 m breiter Kanal von beträchtlicher Tiefe am Ostrand der Schlucht im Felsen entlang geführt, der oberhalb des Gebäudes beginnt und südlich von ihm ins Meer mündet. Bursian 778. Siegel 155. An Weihgeschenken muß es nicht gefehlt haben; um 240 haben die Aitoler das Heiligtum geplündert, Polyb. IX 34, 9. Niese II 262. Beloch IV 1, 628, und im 1. Jhdt. die Seeräuber, Plut. Pomp. 24.

c) Es bleibt noch übrig, diesen Befund den antiken Zeugnissen über das Heiligtum des Poseidon auf T. gegenüberzustellen. Ohne weiteres verständlich ist Mela II 51 *in ipso Taenaro Neptuni templum et specus, illi quem in Ponto Acherusium diximus facie et fabula similis*; vgl. I 103.

Tempel und Höhle gehören also zusammen. Artemidoros bei Strab. VIII 363 (515, 20 M) ἱερὸν ... τοῦ Ποσειδῶνος ἐν ἄλσει ἱδρυμένον· πλησίον δ' αὐτοῦ ἄντρον. Der Hain kann nirgendwo anders gelegen haben als in der Schlucht, nördlich von dem Gebäude. Hier konnte sich Verwitterungserde ansammeln, hier gab es Feuchtigkeit; und noch jetzt wachsen hier wenigstens Gesträuch und Gräser (Bursian 777), während sonst alles ringsum nackter Felsen ist. Um die Lage der Höhle zu diesem Hain zu bezeichnen, ist der Ausdruck πλησίον nicht unangemessen. Paus. III 25, 4 ἐπὶ δὲ τῇ ἄκρᾳ ναὸς εἰκασμένος σπηλαίῳ καὶ πρὸ αὐτοῦ Ποσειδῶνος ἄγαλμα. Es folgt die Erzählung vom Abenteuer des Herakles, und darin heißt es οὔτε ὑπὸ γῆν ὁδοῦ διὰ τοῦ σπηλαίου φερούσης. Das Kultgebäude hatte, wie sich gezeigt hat, weder im Äußeren noch im Inneren mit einem griechischen Tempel Ähnlichkeit. War es obendrein noch von geringer Höhe, so konnte das Innere sehr wohl auf den Eintretenden den Eindruck einer Höhle machen, zumal da seine Gedanken sich naturgemäß bereits mit der wirklichen Höhle beschäftigten, dem berühmten Eingang zur Unterwelt, zu dem er alsbald gelangen sollte. Ich glaube also, daß der Ausdruck ναὸς εἰκασμένος σπηλαίῳ sich halten läßt; vgl. θεραπαίνας Ἐρινύσιν εἰκασμένας III 19, 10 (so Hitzig nach einem Paris.; Siebelis hatte es konjiziert), γραῖ εἰκασμένην I 39, 1. Befremdlich ist nur, daß Pausanias in der Beschreibung die Höhle selbst überhaupt nicht erwähnt, sondern erst in dem angeknüpften λόγος. Aber das ist ein Verfahren, das ihm auch sonst gefallen hat, Robert Paus. als Schriftsteller 203.

IV. Geschichtliches.

§ 9. Kultstätten hat es am T. wahrscheinlich schon in vorgriechischer Zeit gegeben, u. § 11. Der Kult des Poseidon ist ohne Zweifel von den Achäern begründet und von den Dorern übernommen worden, u. § 12. 15. Siedlungen haben an zwei Stellen bestanden, vielleicht an drei, wenn die von Steph. Byz. genannte κώμη zum T. gehört, o. § 7 a. An der Bucht Porto Kálion lag Psamathus, o. § 7 b, um 100 v. Chr. eine selbständige Gemeinde, später vielleicht eine κώμη von Kainepolis, da es in der Liste der eleutherolakonischen Städte nicht begegnet. Die andere Siedlung, am Hafen Asómatos, hat deutliche Spuren hinterlassen, § 8 a. Über ihr Alter läßt sich aus diesen nichts entnehmen. Die Euphemossage, u. § 16, scheint sie vorauszusetzen, οἶκοι Pind. Pyth. IV 43. ᾤκει Schol. Apoll. Rhod. IV 1750. Pherekydes dagegen hat wahrscheinlich eine πόλις T. nicht erwähnt, § 3 d. Bei der notorischen Unzuverlässigkeit der Autoren in der Verwendung derartiger Ausdrücke, o. Bd. III A S. 1322, 42ff., können wir aus den wenigen Stellen, an denen das Wort πόλις sonst in bezug auf T. gebraucht wird, keinen sicheren Schluß auf die rechtliche Stellung der Gemeinde ziehen. Das hohe Ansehen des Poseidonkultes, u. § 15, und seine engen Beziehungen zu den Heloten, u. § 12 b, machen es sehr wahrscheinlich, daß die spartanische Regierung eine ständige Aufsicht über den Ort ausübte. In welcher Form das geschah, läßt sich nicht erraten. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 7f. 280.

§ 10 a. Kauffahrteischiffe mögen bei Sturm den Hafen am Poseidonheiligtum oft genug angelaufen haben, ausdrücklich genannt wird er nur Eur. Kykl. 292; vgl. o. § 3 d. Für alle anderen Fälle war der Hafen von Psamathus, o. § 5 b. 7 b, ungleich wichtiger, weil er gegen alle Winde geschützt war, mehr Raum am Strande besaß und Quellwasser bot. Auf diesen Hafen wird man also mit Wahrscheinlichkeit folgende Nachrichten beziehen: 413 Thuk. VII 19, 4 Ausfahrt spartanischer Truppen nach Syrakus. 223/2 Plut. Kleom. 22, 6. 38, 6 die Mutter des Kleomenes und die Frau des Panteus fahren nach Ägypten. Die Abschiedsszene im Tempel des Poseidon an der ersten Stelle kommt natürlich auf Rechnung des Phylarchos. 43 v. Chr. laufen 60 Schiffe des Cassius ein, Appian. bell. civ. IV 74. Stähelin o. Bd. IX S. 756, 54ff. 31 v. Chr. sammeln sich hier einige Reste der Flotte um Antonius, Plut. Ant. 67, 5. Gardthausen Augustus I 406. Auch in den italischen Portolanen tritt Porto Asómato ganz zurück, Rizo 218 (S. 508), während Porto Kálion eine bedeutendere Rolle spielt, Parma-Magliabecchi 137 (S. 317), Gratiosus Benincasa 131f. (S. 401f.), Rizo 217 (S. 508).

b) Im letzten Drittel des 4. Jhdts. bildete T. den Hauptsammelplatz aller Reisläufer. An 10 000 Mann müssen hier gelegentlich kampiert haben. Dafür war nur bei Psamathus genügend Raum vorhanden, o. § 7 b. Die Dauer dieser Gewohnheit hat Niebuhr Vortr. über alte Gesch. II 473 übertrieben, H. Droysen Heerwesen und Kriegführung 79, 2. Nachweisbar sind folgende Daten:

333 läßt König Agis auf T. Truppen werben, Arrian. anab. II 13, 6.

326/5 fahren die auf Alexanders Befehl in Asien entlassenen Söldner nach T. Diod. XVII 111, 1f. Geyer o. Bd. XII S. 2060, 23ff.

324 bringt Harpalos 6000 Söldner nach T., Diod. XVII 108, 6f. Stähelin o. Bd. VII S. 2398, 55ff. 2399, 31ff. 2400, 30ff. Niese I 176. Beloch IV 2, 434ff. In derselben Zeit hält sich hier eine Truppe unter Chares auf, [Plut.] vit. X or. 848 E. Hypereides frg. LXIV Jensen. Kirchner o. Bd. III S. 2128, 4ff.

323 nimmt Leosthenes hier im Auftrage der Athener 8000 Mann in Sold, Diod. XVII 111, 3. XVIII 9, 1ff. Droysen II^{2} 45. Geyer o. Bd. XII S. 2060, 51ff.

323/2 läßt Thibron mehr als 2500 Söldner von T. nach Kyrene kommen, Diod. XVIII 21, 1. Niese I 216, 2. Beloch IV 1, 81.

316/5 soll Aristodemos im Auftrag des Antigonos im Peloponnes Söldner werben, Diod. XIX 57, 5. Daß das in T. geschieht, wird 60,1 klar: er fährt nach Lakonien und erhält von den Spartanern die Erlaubnis zur Werbung; natürlich ließen sie sich für die Erlaubnis bezahlen. 8000 Mann folgen ihm. Droysen II^{2} 2, 8. 11.

304 sammelt Kleonymos für seinen Zug nach Tarent 5000 Mann am T., Diod. XX 104. Droysen II^{2} 2, 189. Lenschau o. Bd. XI S. 730, 59ff.

Weitere Fälle sind nicht überliefert. Wenn Niese II 205. 297 auch noch für die Mitte des 3. Jhdts. T. als den gegebenen Werbeplatz betrachtet, so bieten die Quellen dafür keinen Anhalt. Den Anlaß, gerade diesen Sammelplatz zu

wählen, hat offenbar die Rüstung des König Agis gegeben. T. war nach der Landseite durch spärlich besiedeltes Gebirge isoliert. Die spartanische Regierung brauchte also nicht zu besorgen, daß die Söldner von diesem abgelegenen Winkel aus die Landesbewohner schädigen würden. Umgekehrt ist anzunehmen, daß sie von ausländischen Werbern eine Abgabe erhoben; im Falle des Aristodemos wird das greifbar. Für den damaligen Kriegsschauplatz aber lag T. peripherisch und doch nicht weitab.

V. Kulte und Sagen.

§ 11. Lebendig ist auf T. in historisch heller Zeit nur ein Kult, der des Poseidon. Einige verschollene Kulte gestattet uns die Überlieferung mehr zu ahnen als zu erkennen.

a) Der Gott auf dem Delphin. Wie Herod. I 23 bezeugt, stand auf T. ἀνάθημα χάλκεον οὐ μέγα ... ἐπὶ δελφῖνος ἐπεὼν ἄνθρωπος. Der Standort wird nirgends genauer bestimmt, Usener Sintflutsagen 150, 1 (s. u. § 11 e). Mit Nennung Herodots berichten dieselbe Tatsache Gell. XVI 19, 16. Paus. IV 25, 7. Aber auch alle anderen Zeugnisse gehen mehr oder minder deutlich auf Herodot zurück, Fronto 237 Naber. Favor. [Dio v. Pr.] XXXVII 4. Philostr. imag. I 18, 4. Nikol. rhet. gr. I 271 Walz. Sever. ebd. 538. Solin. 7, 6. Bereichert durch Anführung eines Epigramms (Preger 187) und den angeblichen Hymnus des Arion Ailian. n. an. II 15. Crusius o. Bd. II S. 838, 38ff. Andere späte Belege ebd. 837, 66ff. Wie hoch man mit der Datierung der Bronze hinaufgehen kann, darüber wage ich keine Vermutung. Neugebauer (brieflich) betrachtet Mitte des 6. Jhdts. als obere Grenze. Das Bild des Reiters auf dem Delphin gehört ursprünglich in die religiöse Sphäre. Müller Dorier II^{2} 361, 4. Studniczka Kyrene 184. M. Wellmann o. Bd. IV S. 2507, 48ff. Gruppe Myth. 167. Schmid-Stählin Gesch. der gr. Lit. I 407, 2. Es konnte sehr verschiedene Vorstellungen ausdrücken, Usener Sintflutsagen 135ff., und ließ sich nach Ausbildung der epischen Götterwelt so gut mit Poseidon wie mit Apollon Delphinios in Beziehung bringen. Crusius 839, 19ff. Die nächste Parallele ist die Koiranoslegende, Archil. frg. 51, 10ff. 117 D; sehr merkwürdig das Relief von Thasos, Bull. hell. XLVII, 1923, 347 Abb. 15. Welche Vorstellung die Weihung des Denkmals auf T. veranlaßt hat, bleibt im Dunkel, literarisch wurde es auf Arion gedeutet. Welcker Kl. Schr. I 91ff. Lehrs Popul. Aufs.^{2} 383ff. Crusius 836ff. Klement Arion, Wien 1898 (angeführt von Usener 140 Anm.). Usener 150. 160. Die Rettung berichten mit Nennung Herodots Strab. XIII 618. Plin. n. h. IX 28; sonst [Arion] hymn. 12. Plut. conv. sept. sap. 18, 160 E ff. Eine Anspielung Plat. rep. V 453 D. In anderen Zusammenhang rückt den Vorfall Lukian. ἐνάλ. διάλ. 8, 1. Crusius 837, 1ff.

b) Tettix soll aus Kreta nach T. gekommen sein, dort eine Stadt gegründet haben, Plut. ser. vind. 17, 560 E. Hesych. s. Τέττιγος ἕδρανον, und auch begraben sein, Suid. s. Ἀρχίλοχος (Ailian. frg. 80). Diese Angaben sind in die Legende von der Buße verflochten, die das delphische Orakel dem Kalondas auferlegt habe, weil er den Archilochos im Kampfe getötet hatte. Crusius o. Bd. II S. 495. Man darf danach vielleicht annehmen, daß am T. ein Grab des Tettix gezeigt wurde. Alles andere bleibt unsicher. Vgl. u. § 17 b.

c) Achilleus, dessen Kult in Lakonien an vielen Stellen nachweisbar ist, Wide 232ff., muß auch am Ἀχίλλειος λιμήν, o. § 7 a, einmal verehrt worden sein.

d) Kult des Helios bezeugt allein Hom. hymn. Apoll. 411ff. Er nennt T. χῶρον Ἠελίοιο | ἔνθα τε μῆλα βαθύτριχα βόσκεται αἰεὶ | Ἠελίοιο ἄνακτος, ἔχει δ' ἐπιτερπέα χῶρον. Wie das Attribut zeigt, sind es Schafe, die auf dem dürftigen Boden der Halbinsel allenfalls ausreichende Weide fanden. Rapp Myth. Lex. I 2018, 40. Jessen o. Bd. VIII S. 63, 54ff. 83, 26f. Man vergleicht die heiligen πρόβατα des Gottes bei Apollonia in Epeiros, Herodot. IX 93. Auf Thrinakie weiden Rinder und Schafe, Hom. Od. XI 108. XII 128. 262f. v. Wilamowitz 114, 3. Der Kult des Helios ist vielleicht vorgriechisch, jedenfalls ungriechisch. v. Wilamowitz 110. 115f. Die Pasiphae von Thalamai kann man nicht ohne weiteres mit dem Helios von T. zusammenbringen (so Malten 119. v. Wilamowitz 114f.), denn die Entfernung zwischen beiden Orten beträgt immerhin an 50 km.

e) Apollon. Ephoros F 150 bei Strab. VIII 373f. (daraus Eustath. Dion. Per. 498) berichtet, Apollon habe Delphi von Poseidon gegen T. eingetauscht. Er führt dafür auch ein Orakel an, das beide Kultstätten als gleichwertig bezeichnet. Dasselbe findet sich auch bei Paus. II 33, 2 und Suid. s. ἀνεῖλεν (hier mit unpassender Motivierung). v. Wilamowitz 213, 1. Über Poseidon in Delphi vgl. Plut. quaest. conv. IX 6, 741 A. Schneider zu Kallim. frg. 221. Wernicke o. Bd. II S. 39, 25ff. v. Wilamowitz 213. Für T. könnte man dieser Nachricht nur dann Bedeutung beimessen, wenn man annehmen wollte, daß sie Apollon und Helios gleichsetze. Denn der Poseidonkult ist durch die Achaier so früh nach T. gekommen, u. § 12 b, daß nur ein vorgriechischer Kult von ihm verdrängt sein könnte. Das würde auf Helios vielleicht zutreffen, aber nicht auf Apollon. Aus so früher Zeit kann es aber überhaupt keine Tradition über Kultveränderungen gegeben haben; Ephoros gibt also nur eine gelehrte Kombination wieder. Offenbare Flüchtigkeit ist es, wenn Serv. Verg. buc. VIII 55 Arion das Denkmal seiner Rettung *in templo Apollinis* aufstellen läßt. Für den Kult des Apollon auf T. gibt es also kein Zeugnis.

f) Dionysos. Woodward 259 nr. 3 (a) hat am Strande von Porto Asómato auf einem Geröllblock (boulder) von 80 zu 40 cm die Inschrift *[Μ]ελησίης Διονύσωι* gelesen. Er erblickt darin einen Beweis für den Kult des Gottes in T. Man könnte eher vermuten, daß ein ionischer Seefahrer dem Gott seiner Heimat für glückliche Rettung danken wollte. Kolbe zu IG 1342 glaubt, daß der Stein nach T. verschleppt worden ist.

§ 12. Poseidon. a) Der Name. Die Freilassungsurkunden aus der 2. Hälfte des 5. und der 1. Hälfte des 4. Jhdts., IG 1228. 1230—1232. Schwyzer 52, 1—4, nennen den Gott Ποhοιδάν, die Proxeniedekrete des Κοινὸν τῶν Λακε-

δαιμονίων IG 1226f. aus dem 2. oder 1. Jhdt. v. Chr. Ποσειδὰν ὁ ἐπὶ Ταινάρῳ, und diese Benennung des Gottes kennt schon Aristoph. Ach. 510. Als Epiklesis begegnen Ταινάριος Schol. Aristoph. Ach. 509. Propert. I 13, 22. Πόντιος [Eupolis] frg. 140 K I 295 bei Herodian. II 917, 5 L. Ἀσφάλειος Schol. Arist. a. O. Suid. s. Ταίναρον. Letztere Epiklesis ist dem tainarischen Poseidon wahrscheinlich irrtümlich von Grammatikern zugeschrieben worden, durch Verwechslung mit dem Kult in Sparta, Paus. III 11, 9. Preller-Robert 572, 2. Ziehen o. Bd. III A S. 1501, 12ff.

b) Die Namensform Ποhοιδάν ist die lakonische Umgestaltung der achaiischen Ποσοιδᾶν. Malten 119, 5 gibt die Literatur. Der Name beweist, daß die Dorer den Kult am T. von der älteren griechischen Bevölkerungsschicht übernommen haben. Bechtel Griech. Dial. I 350. II 340f. Pareti Storia di Sparta arcaica I 59. Darauf ist es offenbar auch zurückzuführen, daß das Heiligtum für die Heloten eine besondere Bedeutung hatte. Schweitzer Herakles 107. In dem Satyrdrama des Sophokles Ἡρακλῆς ἐπὶ Ταινάρῳ bildeten Heloten den Chor. Nauck² 205ff. Eustath. Il. 297, 37. Ihnen bot das Heiligtum Asylie. Weil die spartanischen Behörden dies Asylrecht gegenüber einer Anzahl Heloten mißachtet hatten, sollte Poseidon das große Erdbeben von 465 über Lakonien verhängt haben. Thuk. I 128, 1. Ailian. var. hist. VI 7. Paus. IV 24, 5. VII 25, 3. Schol. Aristoph. Ach. 509. Suid. s. Ταίναρον, s. ἀπέσπασε, s. Ταινάριον κακόν. Apostol. XV 94. [Plut.] prov. I 54. Das war wenigstens die Version, welche die Athener vor Beginn des peloponnesischen Krieges in Umlauf setzten. In diesen engen Beziehungen der Heloten zu dem achaischen Ποσοιδᾶν liegt übrigens eine Bestätigung der Ansicht, daß sie Nachkommen der unterworfenen Achaier waren. Ehrenberg o. Bd. III A S. 1375, 13ff. Die Asylie ist dann auch auf Privatsklaven ausgedehnt worden; so nahm der Sklave des Pausanias im Einvernehmen mit den Ephoren im Heiligtum Zuflucht. Thuk. I 133. Diod. XI 45, 4. Nepos Paus. 4, 4. [Themist.] ep. 16, 756 H. Aristodem. 8, 2 (FHG V 11). v. Wilamowitz Lesebuch II 1, 29. Darum erfolgte hier auch die Freilassung von Privatsklaven in Gegenwart eines Ephoren, o. § 12 a. Foucart 133f. Das Heiligtum des Poseidon, in dem König Agis II. (Plut. Agis 16, 6) Zuflucht sucht, ist nicht das tainarische, wie Niese II 303. Kahrstedt 14, 1 meinen; der Fortgang der Erzählung beweist bündig, daß es in Sparta lag.

§ 13. Die erhaltenen Reste und die antiken Beschreibungen des Heiligtums sind o. § 8 b. c behandelt worden. Die meisten Erwähnungen gehen nicht auf irgendwelche Lokalkenntnis zurück, sondern spiegeln nur durch Schule und Lektüre erworbenes Wissen, zum Teil in willkürlicher Ausschmückung. ἱερόν Thuk. I 128, 1. Skyl. 46. Polyb. IX 34, 9. Diod. XI 45, 4. Paus. VII 25, 3. Skymn. 513. Schol. Aristoph. Ach. 509. Steph. Byz. s. Ταίναρος. τέμενος [Eupolis] frg. 140 K I 295. Aristod. 8, 2. *fanum* Nep. Paus. 4, 4. νεώς Plut. Pomp. 24; Kleom. 22. *templum* Mela II 51. βωμός Paus. IV 24, 5. *ara* Nepos a. O. In das früher entworfene Bild sind nur noch ein paar Züge einzuzeichnen. In dem Hain wird der Sklave des Pausanias seine καλύβη errichtet haben, Thuk. I 133. Diod. XI 45, 4. Woodward 250 verwechselt sie mit dem Tempel. Die Statue des Gottes, die vor dem Kultgebäude stand, Paus. III 25, 4, denkt man sich am ehesten auf der Nordseite, nach dem Hain zu, weil Poseidons Beziehungen zum Meere auf T. so ganz zurücktreten. Die Höhle galt als Eingang zur Unterwelt, obwohl kein sichtbarer Weg in die Tiefe führt, wie schon Paus. § 5 hervorhebt. Dasselbe gilt auch von anderen Hadeseingängen.

§ 14. Literarische Bedeutung hat die Vorstellung von einem Hadeseingang am T. erst dadurch erlangt, daß das Kerberosabenteuer des Herakles mit dieser Örtlichkeit verbunden wurde. v. Wilamowitz 314. Das wird zuerst von Hekataios 1 F 27 (Paus. III 25, 5) mit rationalistischer Umdeutung erwähnt. Aber eben deshalb muß die Verbindung selbst früher erfolgt sein, und zwar, wie Jacoby I 326, 15 gesehen hat, durch einen epischen Dichter. Daher wissen die Tragiker davon. Sophokles' Satyrdrama Ἡρακλῆς ἐπὶ Ταινάρῳ Nauck² 205ff. Eur. Herakles 23. Apollod. II 123. Pedias. 30. Palaiph. 39. Artemid. Strab. VIII 363. Paus. III 25, 4. Schol. Dion. Per. 791. Sen. Herc. f. 662ff. 813; Oed. 171; Herc. Oet. 1061. 1771. Prob. Verg. Georg. IV 467. Serv. Georg. IV 466. Robert Heldensage 483, 7.

Danach ist T. auch als Stelle erwählt worden, wo Theseus und Peirithoos in die Unterwelt eindringen, Apoll. Rhod. I 102 mit Schol. 101. Hyg. fab. 79. Eustath. Il. 286, 40, und Orpheus, Orph. Arg. 41. Verg. Georg. IV 467ff. Ovid. met. X 13. Sen. Herc. f. 587; Herc. Oet. 1061f.

So wird T. allgemein als Eingang zur Unterwelt bezeichnet, Pind. P. IV 43f. Menandr. frg. 842 K III 226. Orph. Arg. 1369ff. Schol. Pind. IV 76 d. Schol. Aristoph. Ach. 509. Schol. und Tzetz. Lykophr. 90. Suid. s. Ταίναρον. Horat. carm. I 34, 10 mit Schol. Lucan. IX 36. Stat. Theb. I 96. II 48ff. Mela II 51. Apul. met. VI 18. 20. Solin. 7, 6. Serv. Georg. IV 466. Es wird sogar für ‚Unterwelt‘ gesetzt, Aristoph. Ran. 187. Sen. Troad. 402, und *Taenarius* für ‚unterweltlich‘, o. § 1 a. Die Höhle erwähnt Sen. Phaed. 1201; eine phantasievolle Beschreibung gibt Sen. Herc. f. 662ff.

§ 15. In all diesen Beziehungen erweist sich der Poseidon vom T. unverkennbar als der Herr der Erdtiefe und damit wieder als der alte achaiische Gott, s. die Literatur bei Malten 120, 1. v. Wilamowitz 214. Diese Vorstellung blieb auch in Sparta lebendig. Derselbe Gott war es, der die Verletzung seines Asyls durch das Erdbeben von 465 rächte. Thuk. I 128, 1. Aristoph. Ach. 510f. Paus. IV 24, 6. Ailian. var. hist. VI 7. v. Wilamowitz 337. Sein Fest kennen wir aus Hesych. s. Ταιναριάς· παρὰ Λακεδαιμονίοις ἑορτὴ Ποσειδῶνος. Die Notiz stammt aus Sosibios, L. Weber Quaest. Lacon. Diss. Gött. 1887, 62, stellt also die Verhältnisse einer Zeit dar, wo T. noch den Spartanern gehörte. Über die Ordnung des Festes kann Plut. conv. VII sap. 17, 160 C ff. nichts lehren; was er gibt, ist freie Dichtung, v. Wilamowitz Herm. XXV 224. Als die Spartaner 195 T. verloren hatten, werden sie das Temenos des tainarischen Poseidon an der

Aphetais, Paus. III 12, 5, angelegt haben. v. Wilamowitz IG V 1, 71. Den Kult besorgte hier im 1. Jhdt. v. Chr. das Kollegium der Ταινάριοι, IG 210—212. Ziehen o. Bd. III A S. 1504, 57ff. Bei Hesych. s. Ταιναριάς heißen sie Ταιναρισταί, bei Steph. Byz. s. Ταίναρος ist die Benennung in Ταιναρῖται verderbt, und ebenso ist Ταιναρίτης bei Suid. s. Ταινάριον κακόν zu beurteilen. Das Heiligtum am T. behielt sein Ansehen auch für das Κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων im 2. und 1. Jhdt. v. Chr., wie die beiden Proxeniedekrete IG 1226f. zeigen, die es dort aufstellen ließ. Aus römischer Zeit sind zwei Weihungen erhalten, IG 1234 und 1258. Daß letztere Inschrift aus Porto Asómato stammt, unterliegt keinem Zweifel, Leake I 298. III nr. 40. Saint-Vincent 438, 1 und Vignette 446. Die drei ἱερεῖς, deren Grabinschrift IG 1236 erhalten ist, haben vermutlich den Dienst des Poseidon besorgt.

§ 16. Euphemos am T. nennen Pind. Pyth. IV 43f. 174f. Apoll. Rhod. I 179. Schol. Apoll. Rhod. IV 1750. Hyg. fab. 40. Orph. Arg. 205. Schol. Pind. IV 306 a. Aus Pind. Pyth. IV 43 und Herodot. IV 145 erschließt Malten 109ff. ein Epos, in dem Euphemos die ersten griechischen Ansiedler von T. nach Kyrene führte. Die zugrundeliegende kyrenäische Sage spiegelt den historischen Vorgang, der achaiische Scharen vom Peloponnes nach Libyen brachte. Malten 82. 209. Euphemos, ‚der den man nur mit frommem Schauer nennt‘, Maaß GGA 1890, 354, 3, war ursprünglich eine Ausdrucksform für den in der Tiefe waltenden Gott, Malten 120f. 209. Eine Umbildung der kyrenäischen Sage ist es, wenn Plut. mul. virt. 8, 247 A. Polyain. VII 49 Tyrrhener aus Lemnos am T. landen, Malten 165f. Im übrigen s. v. Sybel Myth. Lex. I 1407f. Escher o. Bd. VI S. 1108, 65ff. Studniczka Kyrene 114ff. Wide 42f. Gruppe 246. Gercke Herm. XLI 451ff.

§ 17. Verfehlt sind die Versuche, aus T. eine Orakelstätte zu machen.

a) Wide 41 glaubte aus Pausanias' Bericht III 25, 8 über eine Quelle am T. entnehmen zu sollen, daß an ihr chthonische Mantik geübt worden sei. Nilsson 431 Anm. und Ziehen 1504, 49ff. sind ihm darin gefolgt. Allein abgesehen davon, daß die Quelle gar nicht in der Nähe des Poseidonheiligtums geflossen sein kann, o. § 7 b, was Wide voraussetzt, bietet auch Pausanias nicht den geringsten Anhalt für diese Annahme. Man habe in der Quelle, hieß es, die Häfen und die Schiffe sehen können; natürlich doch die Häfen des Vorgebirges und die in ihnen liegenden Schiffe, die man ohne das nicht sehen konnte. Es war ein physikalisches θαῦμα, das man vorsichtigerweise in die Vergangenheit verlegte.

b) Einen anderen Anknüpfungspunkt bot die Archilochoslegende, o. § 11 b. Dem Kalondas wird aufgegeben, die Seele des Dichters zu versöhnen am Sitz des Tettix. Τέττιγος ἕδοανον, Hesych. s. v., wird es im Orakel geheißen haben; das Wort ist poetisch, Hesiod. frg. 212. Anders Hoefer Myth. Lex. V 402, 45ff. Der Ausdruck wird nur verwendet, um in der einem Orakel angemessenen Dunkelheit den Ort anzugeben, an dem die Versöhnung gesucht werden soll. Das ist T. mit seinem Hadeseingang, o. § 14. Trotzdem findet Gruppe 797 hierin die Erinnerung an ein altes Zikadenorakel; dagegen schon Ziehen 1504, 52ff. Um diese Beziehung zum Hadeseingang zu verdeutlichen, fügt Plut. ser. vind. 17, 560 F hinzu φασὶ Τέττιγα κατοικῆσαι παρὰ τὸ ψυχοπομπεῖον. Es ist also ganz verfehlt, wenn Wide 44f. 88 Tettix das Psychopompeion gründen läßt, und nicht minder, wenn Gruppe 167 T. durch sein Psychopompeion berühmt nennt; es wird ja nur an dieser einen Stelle genannt. Das Wort ψυχοπομπεῖον ist erst spät gebildet. Ich kenne es nur noch bei Plut. ser. vind. 10, 555 C und in der Glosse Θεοὶ Μολοττικοί bei Phot. lex. s. v. Hesych. s. v. app. Prov. III 18. Eustath. Od. 1668, 1ff. (1667, 64). Erst eine Zeit abnehmenden Sprachgefühls ersetzte damit älteres ψυχομαντεῖον, zuerst Krantor bei Cic. Tusc. I 115. Plut. cons. ad Apoll. 14, 109 C, und νεκυομαντεῖον, zuerst Herodot. V 92, 7. So wenig wie diese bezeichnet es ein Gebäude (gegen Bursian Abh. 778; Geogr. 150) oder sonst eine Anlage, sondern Klüfte, ‚durch welche Seelen herauf ans Licht gelangen konnten‘. Rohde 213f.

c) Wenn sonst der Poseidon vom T. als Orakelgott bezeichnet wird, etwa von Curtius 279, so läßt sich das weder durch den angeblichen Tausch mit Apollon, o. § 11 d, stützen noch durch den Hinweis auf Himerios, Hertzberg Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer III 286 Anm.; denn Phot. bibl. cod. CLXV gibt im Verzeichnis der Schriften des Himerios nur den Titel εἰς τὸν ἐκ χρησμοῦ τοῦ Ποσειδῶνος φοιτήσαντα ohne Beziehung auf T.

d) Endlich gibt die Archilochoslegende auch kein Recht dazu, von einer Sühnungsanstalt o. ä. zu reden. Müller Dorier I² 230. Curtius 279. Wide 89. Wir hören nur von einem vereinzelten Vorkommnis und begegnen auch dieser Nachricht mit begründetem Zweifel.

2) Stadt in Lakonien.

Literatur. IG V 1, 1237ff. Le Bas-Foucart Voyage archéol. Explications II. Leake Morea I 290ff.; Expédition de Morée. Architecture III 51. Boblaye Recherches 90f. Curtius Pelop. II 280f. 326. Bursian Abh. Akad. Münch. I. Cl. VII 1855, 785ff.; Geogr. II 151f. Weil Athen. Mitt. I 160f. Philippson Pelop. 227. Frazer Paus. III 399. Hitzig-Blümner Paus. I 870. Woodward BSA XIII 245f. Kolbe IG V 1 S. 232.

I. Name und Geschichte. Ταίναρον Paus. III 25, 8. Procop. bell. III 13, 8. 22, 16. Ταίναρος Epigr. IG 1249, 16. 23. Kaibel add. 497 e. [ἐκ] Ταινάρου IG 1314, 38. Ταινάριον IG 1244—1248. Ται[νάριε] IG 1271 ist mehr als unsicher. Paus. a. O. nennt die Stadt Καινήπολις und fügt hinzu ὄνομα δὲ ἦν πάλαι καὶ ταύτῃ Ταίναρον. Offiziell galt immer der Name T. Das beweisen die Beschlüsse, in denen die Gemeinde als ἁ πόλις τῶν Ταιναρίων IG 1244f. oder ἡ πόλις ἡ Ταιναρίων IG 1246—1248 erscheint. Von diesen fällt 1244 nach Foucart 257 in die Zeit der Antonine. Noch deutlicher erkennt man das Verhältnis bei Procop. bell. III 13, 8 Ταινάρῳ προσμίξαντες, ἣ νῦν Καινούπολις ἐπικαλεῖται. 22, 16 setzt er den Namen Ταίναρον allein. Kainepolis war also eine Benennung, die sich im praktischen

Gebrauch eingebürgert hatte (so schon Frazer), weil es eben zweckmäßig war, die ‚Neustadt' von der alten Siedlung beim Poseidonheiligtum zu unterscheiden. Wenn Paus. III 21, 7 in dem Verzeichnis der eleutherolakonischen Städte *ἐπὶ Ταινάρῳ Καινήπολις* aufführt, so hat er hier den ihm geläufigen Namen an Stelle des offiziell gültigen eingesetzt. Ptolem. III 14, 32 nennt *Καίνη* an der Ostküste der Halbinsel, also an falscher Stelle, s. u. II.

Das *Κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων* ist von Augustus konstituiert worden, Foucart 111. Ehrenberg o. Bd. III A S. 1447, 62ff. Auf diesen Akt geht die Liste des Pausanias zurück, und wahrscheinlich ist die ‚Neustadt' damals angelegt worden. Denn Psamathus, das noch um 100 v. Chr. eine *πόλις* war, kommt in dieser Liste nicht mehr vor, ist also vermutlich bei der Neuordnung eine *κώμη* von T.-Kainepolis geworden, s. T. Nr. 1 § 7 b. Den Anlaß zu der Neugründung kann nur der Wunsch gegeben haben, das Heiligtum des tainarischen Poseidon unter die Obhut einer starken Gemeinde zu stellen. Die alte Siedlung am Hafen Asómato ließ sich aber nach den örtlichen Verhältnissen nicht vergrößern, s. T. Nr. 1 § 5 d. Hauptstadt des Bundes der Eleutherolakonen, wie Leake 291 und Curtius 281 meinen, ist T.-Kainepolis nicht gewesen. Die älteste Inschrift, aus der Zeit des Augustus, nr. 1243, ist allerdings ein Beschluß des Bundes zu Ehren des C. Iulius Laco, Groag o. Bd. X S. 658, 58ff. Aber da derartige Bundesbeschlüsse auch in anderen Städten aufgestellt worden sind, so kann man daraus nur folgern, daß der Ort der Tagung wechselte. Foucart 111.

Die Inschriften enthalten sonst die üblichen Dekrete der Gemeinde für verdiente Mitbürger, IG 1244—1248 (1. und 2. Jhdt. n. Chr.) und für die Kaiser Antoninus Pius, Marcus Aurelius, Verus, Caracalla und Gordianus, IG 1237—1242. Die Gemeinde hat die bei den lakonischen Städten übliche Verfassung, Busolt Staatsk. 734: *πόλις* 1237—1242. 1244—1248. *βουλή* 1244, 9. 1245, 11. 1246, 7. 1247, 8. *ἔφοροι* 1240, 12. 1241, 6. *ταμίας* 1240, 6. *ἀγορανόμος* 1246, 5. Dagegen beziehen sich *στρατηγῶν* 1243, 6 und *στρατηγήσας* 1250 auf das höchste Amt des Bundes. Zwei Inschriften, IG 1257. 1259, betreffen Weihungen von Statuen von Privatpersonen aus Sparta, vgl. IG S. 131, an eine ungenannte Gottheit; nr. 1258 gehört in denselben Personenkreis, war aber im Heiligtum am Hafen Asómato aufgestellt, s. T. Nr. 1 § 15 a. E. Auffälligerweise findet sich in keiner Inschrift der Name einer Gottheit; es ist, als ob alle derartigen Steine absichtlich zerstört wären. Zahlreich sind die Grabinschriften, IG 1249—1256. 1260—1270. 1275, auf denen auffällig viele Ausländer genannt werden: aus Abea 1253, aus Ephesos 1255, aus Nikomedeia 1255. 1264, aus Tiberias (Genezareth) 1256; auch ein Soldat einer *ala equestris* 1268. Von dem zuletzt genannten Falle abgesehen, können die betreffenden Familien bei der Neugründung zugezogen sein und ihr ursprüngliches Bürgerrecht bewahrt haben. Ein *Σπαρτιάτης [ἐκ] Ταινάρου* auf einer Inschrift in Thalamai IG 1314, 38 liefert auch ein Beispiel von Doppelbürgerrecht. Paus. III 25, 8 hat seine knappen Bemerkungen über T. vermutlich einem Periplus entnommen, Heberdey Reisen des Paus. 62. Einen Angriff der Vandalen 467 konnten die Bewohner erfolgreich abwehren, Procop. bell. III 22, 16. Hertzberg Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer III 457. Seeck o. Bd. VII S. 442, 56ff. Belisar hat den Ort 533 mit seiner Flotte angelaufen, Procop. bell. III 13, 8. Hertzberg 549.

II. Topographie. Die Lage von T. ist durch Inschriftenfunde gesichert. Die Trümmerstätte, die ausgedehnteste der ganzen Halbinsel, wie Weil bemerkt, liegt bei dem jetzt verlassenen Dorf Kypárisso, etwa 5 km nördlich von Porto Marinári und dem Ansatz der Halbinsel Matapan. Diese Entfernung stimmt gut zu den 40 Stadien Seefahrt bei Paus. III 25, 9. Leake 301. Seine zweite Angabe, 30 Stadien bis Kap Thyrides, steht nicht ganz in demselben Verhältnis zu der tatsächlichen Entfernung bis Geroliména am Ansatz von Kap Grosso, 4,5 km in Luftlinie. Die Stadt lag auf einer Anhöhe von etwa 1,5 km Umfang, die im Westen in steilen Klippen zum Meere absinkt, Leake. Woodward. An ihrem nordwestlichen Fuß liegt die schmale Öffnung eines von Norden herabziehenden Rhevmas. Den südöstlichen Rand begleitet ein anderes Rhevma, an dessen Ausgang eine kleine fruchtbare Strandebene mit einem Bootshafen liegt. Leake. Philippson. Nach Norden und Osten senkt sich die Höhe allmählich zu einer für die Mani fruchtbaren Fläche mit Weingärten, Getreidefeldern und Ölbäumen, die in dem hier anstehenden Schiefer geeigneten Boden finden. Um ihn freizumachen, sind die Steine in zahllosen hohen Mauern aufgeschichtet, die die Erforschung des Geländes ungemein erschweren. Sie verbergen auch wohl die Reste der Befestigung, die wir nach Prokops Bericht vom Angriff der Vandalen (s. o.) anzunehmen haben. Sorgfältig gearbeitete Sitzstufen eines Theaters, die Weil am östlichen Abhang sah, konnte Woodward nicht wiederfinden. Antike Grundmauern von Gebäuden sind nirgends festgestellt. Antikes Material ist in mehreren jetzt auch verfallenen Kirchen und Kapellen verbaut. Die wichtigsten sind folgende: 1. Im Nordwesten jenseits des Rhevmas, also außerhalb der Stadt, die Kirche der *Ἁγ. Παρασκευή*, deren Apsiswände ganz aus antiken Quadern bestehen; im Inneren ein ionisches Kapitäl, unkanellierte Säulen, eine Basis mit IG 1241. Bursian. Weil. Woodward. 2. Auf der Höhe des Stadthügels die Kirche *τοῦ Σωτῆρος*. Leake. Bursian. Weil. Die Stelle wird in IG als *θέσις Σωτῆρ* bezeichnet. Woodward nennt sie irrtümlich *κοίμησις τῆς Παναγίας*. Die Basen mit IG 1243. 1247 bildeten zu Leakes Zeit die Türpfosten; vor der Kirche sah er IG 1245. Eingebaut ist ein Karniesblock von 3,20 m Länge. Woodward. 3. Am Südrand der kleinen Strandebene, auf einer Anhöhe, die *Κοίμησις τῆς Παναγίας*, neben der früher ein Kloster gestanden hat. Bursian. Hier finden sich ionische Bauglieder u. a. Reste eines großen Gebäudes in Menge, Bursian 786f. Weil. Leake 293, darunter zwei mächtige Säulen aus dem grauroten Stein von Syene, Leake; zwei gleich große liegen etwas weiter nördlich in den Weingärten. Bursian.

Pausanias erwähnt in T. zwei Tempel, in der Stadt (*ἐν αὐτῇ*) ein Megaron der Demeter und am Meere einen Tempel der Aphrodite. Nimmt man an, daß die christlichen Kirchen an der Stelle griechischer Tempel erbaut sind, so wird man das Demeterheiligtum mit Leake, Curtius, Weil, Woodward am ehesten an der Stelle der Kirche *τοῦ Σωτῆρος* ansetzen und Aphrodite mit Leake und Weil für die Vorgängerin der Panagia halten. Die Kirche der *Ἁγ. Παρασκευή* kommt für beide Tempel nicht in Betracht. Denn der Demetertempel, den Bursian hierher setzt, lag in der Stadt; und Aphrodite wird ihr Heiligtum doch in der Nähe des Landeplatzes gehabt haben und nicht an der unzugänglichen Küste bei jener Kirche, wie Curtius, Bursian und Woodward meinen.

Während alle Beschreibungen in vollster Übereinstimmung ergeben, daß die Trümmerstätte und das sich im Osten daran anlehnende Dorf Kypárisso östlich von dem von Norden herabkommenden Rhevma liegen, finden wir ein entsprechendes Kartenbild nur auf Admiralty Chart 3372. Denn Philippson hat die zu seiner Zeit schon ganz unbedeutende Ortschaft überhaupt nicht eingezeichnet. Die Carte de la Grèce dagegen hat die Ruinen von Caenepolis und Monastère Cyparissi westlich von dem Rhevma eingetragen. Dieselben Anordnungen zeigen Curtius II Taf. IX. Lattermann in IG V 1 Tab. VII. Forster BSA XIII Text Plate zu S. 219. Kiepert FOA XIII. Frazer-van Buren Graecia antiqua Map IV. [F. Bölte.]

Ταινία s. Taenia.

Ταινία. Name eines nur von Ptolem. IV 5, 12 p. 693 Müll. erwähnten Küstenstrichs (var. *Ταινεῖα, Τενεῖα*), der als besonderer Teil des Gaus Mareotis bezeichnet wird (*Τοῦ δὲ Μαρεώτου τὰ μὲν ἐπὶ θαλάσσῃ καλεῖται Ταινία*). Ptolemaios nennt diesen Küstenstrich im Zusammenhang der Schilderung der Volksstämme Marmaricas (vgl. die Art. *Μαζάκιλα*, *Μιγώ*, *Τακαφωρίς*, *Ταχόρσα*) und Libyens. Seine besondere Lage ist unschwer festzustellen. *T.* erstreckte sich westlich des alten Sees Mareotis, des heutigen Mariut, der dem entsprechenden Gau den Namen gegeben hat. Dem Bereich des Landstrichs *T.* gehörte wohl noch der bekannte schon von Herodot. IV 168 erwähnte Stamm der Adyrmachiden an (Ptolem. ebd.), während man sich in südwestlicher Richtung von *T.*, bzw. dem Gesamtgau Mareotis aus der *Ἀμμωνιακὴ χώρα* (Ptolemaios), also dem Oasengebiet von Siwa, näherte. Nach Plin. n. h. V 39 wird der Mareotische Gau ausdrücklich als libysch bezeichnet und von Ägypten ausgeschlossen (*Quae sequitur regio Mareotis Libya appellatur Aegypto contermina*); daraus ergibt sich naturgemäß auch die Zugehörigkeit des Sondergebiets *T.* zu Libyen, was mit den Ausführungen des Ptolemaios in Einklang steht. [Treidler.]

Ταϊνοί s. *Ταϊηνοί*.

Ταίνουρ, Ptolem. geogr. VII 1, 89, Stadt der Pandionoi in India intra Gangem, wohl das heutige Tanjore an der Kaveri. [Herrmann.]

Taisiai oder **Taisia** (s. u.), kleine Ortschaft in Bruttium in der Nähe von Rhegion, erwähnt in einer Liste der delphischen Thearodokoi um 175 v. Chr. SGDI 2580, 115 (IV 88). Bull. hell. XL (1921) 66. 79: *ἐν Ταισίαις Κομπ ...* (nicht so gut *Ταισίαι Σκομπ ...* mit Nikitsky a. O. 66, da die Überlieferung bei Diodor auf eine Pluralform des Namens hindeutet). Die Stelle war stark befestigt, besetzt von Hannibal vor 211, und in diesem J. den Römern übergeben, aber kurz darauf wieder von Hannibal zurückgewonnen (App. Hann. 44). Zweifelsohne dieselbe Festung ist gemeint bei Diod. XXXVII 2, 13 (wo die maßgebende Hs. zwar *ἐν τῇ Βρεττίᾳ Ἰσίας* [*Ἀσίας* die späteren] *μὲν πόλιν* gibt, was Wesseling aber schon längst mit Recht in *Τισίας* korrigiert hat – die Überlieferung ist gerade an dieser Stelle sehr schlecht, wie aus den vielen Irrtümern bei den Namen der bekannten Führer der Italiker hervorgeht), der von einer vergeblichen Belagerung dieses festen Platzes spricht zur Zeit eines Angriffs auf Rhegion von seiten der Italiker während des Bundesgenossenkriegs im J. 89 v. Chr.; denn beidesmal wird die Nähe der Festung zu Rhegion besonders hervorgehoben. Weitere Erwähnung nur bei Steph. Byz. einfach als *πόλις Ἰταλίας* (vielleicht aus Appian selbst, bekanntlich einer seiner Quellen). Was die erste Silbe angeht, ist es vielleicht bedeutsam, daß zum ersten Male, wo der Name bei Appian vorkommt, die beste Hs. *Τη-* zuerst schrieb. Die Lage ist nicht genau bekannt. Barrius Ital. Antiq. (1659) 765 und Nissen Ital. Landesk. 999 erörtern die Frage gar nicht. Bei Otto Axt Zur Topographie von Rhegion und Messana (1886) wird die Stadt auch nicht einmal erwähnt. Binnenländisch muß sie gewesen sein, da eine solche Festung sonst unmöglich bei den vielen Beschreibungen der Küstenwege unerwähnt bleiben könnte. Zwei wichtige Momente führen dazu, die Lage ungefähr, wo die Meerenge am schmalsten ist, zu suchen. Erstens griffen die Bundesgenossen die Festung an, gerade als sie nach Sizilien übergehen wollten, und nur nachträglich wandten sie sich gegen Rhegion. Offenbar war T. eine Stelle, die einem Heer beim Übergang über die Meerenge gefährlich werden konnte, wenn sie vom Feinde besetzt war. Zweitens ist die Garnison, als Hannibal vorbeiging (*παροδεύοντος*), aus Furcht nach Rhegion entflohen. Da nun dieser Anmarsch Hannibals ohne Zweifel derselbe ist wie der von Liv. XXVI 12, 2 berichtete Eilmarsch, *ad Fretum ac Rhegium* (vgl. Polyb. IX 7, 10), so ist das Entfliehen der Garnison nach Rhegion wohl geschehen, als Hannibal noch jenseits von den beiden Städten auf seinem Wege vom Norden her war, der der Eile wegen unbedingt dem Meere entlang herangezogen sein muß. Die an den Verrätern geübte Rache dagegen erfolgte wahrscheinlich ein paar Tage später, als Hannibal nach dem Fehlschlag zu Rhegion sich wieder nach Norden kehrte, da er diesmal zwischen T. und Rhegion gestanden haben muß, und daher die Flucht in dieser Richtung unmöglich war. Appian setzt diese Geschichte nach der Übergabe von Capua in das J. 211, worin De Sanctis Storia d. Rom. III 458, 26 ihm angeblich folgt. Das ist aber nur eine bequeme Ordnung seines Materials bei Appian, um nicht die Geschichte von Capua zu unterbrechen, bis sie zu Ende gelangt ist, und Hannibal ist sicher dies-

mal weder lange Zeit in Bruttien geblieben, noch dahin, ganz zwecklos in dieser schweren Krisis, zurückgekehrt.

Die alte Ansicht, T. lag zu Sant' Agata (ein wenig südöstlich von Reggio), ist gut zurückgewiesen von A. de Lorenzo Sant' Agata di Reggio (dessen Schrift kenne ich nur aus einem längeren Zitat, Riv. di. Stor. Ant. I (1895–1896) 120). Die ältere Gleichsetzung mit einer vermeintlichen Asia oder Ixia beruht auf einem Mißverständnis der Stelle bei Steph. Byz. Forbiger III 517 schlägt ein mir ganz unerfindliches (und ich glaube falsch geschriebenes) ,Tasitano, nordöstlich von Martarino' vor. Dies muß dasselbe sein wie ,Tessano, frazione del Com. di Dipignano' mit ,uffizio postale a Cosenza' bei Amati Diz. Corografico s. Tessano (s. auch Carta d'Italia del Touring Club Ital. 47 C5), aber die Identifizierung ist schon längst mit Recht von Amati a. O. s. Tisia) zurückgewiesen, da die Entfernung von Rhegion und der Meerenge gar zu groß ist. V. Visalli Riv. di Stor. Ant. I (1895—1896) denkt an S. Stefano oder Laganàdi bei Calanna unweit der Meerenge, und obwohl Kiepert FOA XIX 4 richtig bemerkt, daß die Hypothese unbewiesen ist, ist doch diese Gegend sehr wahrscheinlich ungefähr die richtige. Da der berühmte Stesichoros ursprünglich Teisias hieß und wohl von der lokrischen Kolonie Matauros s. o. stammte, hängt seine Herkunft wohl irgendwie mit dem Namen dieser Festung zusammen (s. o. Bd. XIII S. 1359, 28ff.). — Ganz anders verfährt E. Pais in dem Aufsatz Tisiae ed Isiae (città del Bruzzio) in Ital. Ant. II (1922) 111—122. Bei *Ἰσίαι* des Diodor denkt er in einer mir unbegreiflichen Weise an eine Stelle weit entfernt von Rhegium, die die Italiker ,a serbare le comunicazioni' angegriffen haben sollten. Er bezweifelt dann die Existenz von T., weil es so selten in der Literatur vorkomme, vermutet *Τερίνα* (oder auch *Ταυριάνη*) für T. bei Appian und Stephanus und will dann endlich *Ἰσίας* bei Diodor in *Τερίναν* umschreiben, d. h. etwa die Quellen selbst zurechtmachen. Das alles fällt zusammen, da die Stadt auf der oben angeführten (aber Pais leider noch nicht bekannten) Inschrift von Delphoi bezeugt ist. Dagegen, daß der Stadtname, weil er etwa an die Erinyen (*Τίσεις*) erinnerte, vielleicht bei der Anknüpfung der Orestes-Sage an das benachbarte Taurianum von Einfluß war (118f.), ist eine sehr einleuchtende Vermutung. — Der Vorschlag (S. 118, 2) bei Cato Orig. (Peter, nr. 71) *Tisiatae Taurini vocantur* statt des freilich wohl verdorbenen *Thesunti* zu lesen, ist auch von Pais selbst nicht sehr ernst genommen. [Oldfather.]

Ταίζαλοι (var. *Ταιξαλοι*, *Ταξάλοι* und *Τεξάλοι*), nach Ptolem. II 3, 9 eine Völkerschaft im nordöstlichen Schottland, deren Hauptstadt *Δηούανα* hieß. Daher auch *Ταιζάλων ἄκρον* (II 3, 4), Name eines Vorgebirges, das aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem heutigen Kinnaird Head bei Fraserburgh in der Grafschaft Aberdeen identisch ist. Holders Vermutung eines Zusammenhangs mit dem sonst unbekannten *Trucculensis Portus* von Tac. Agr. 38. (Altcelt. Sprachsch. s. v.) ist kaum anzunehmen. S. Trucculensis portus. [Macdonald.]

Taizanes, das ist Daizan, nach Johann. Malal. XVIII 460, 19 ed. Bonn. ein arabischer Phylarch (*ἀρχίφυλος Σαρακηνῶν*), der sich dem Alamundaros (s. Al Mundhir o. Bd. I S. 1281, 2) gegenüber für römische Kriegsgefangene verbürgte. Nöldeke Tabari 35, 1 vermutet, daß dieser T. der Mann sei, nach dem Taizanâbâdh und Marğ ad Dajâzim am mittleren Euphrat benannt sind, und der von der arabischen Sage in die Geschichte von Hatra verflochten wurde. [Enßlin.]

Ταχάπη (var. *Τάκαπα*, *Κάπη*, *Tacape*, *Tacapa*, *Tacapas*, *Thatapas*), Stadt an der Kleinen Syrte, in deren innerstem Winkel, dem heutigen Gabes entsprechend am gleichnamigen Golf von Gabes, im Bereich der französischen Kolonie Tunis.

I. Topographie und Geographie. *T.* lag nach der im Altertum überwiegend vertretenen Auffassung ungefähr in der Mitte des die Kleine Syrte einrahmenden Küstenbogens. Demgegenüber steht nur eine Angabe Prokops (de aedif. VI 4, 14), der aus besonderen Gründen (s. o. Art. *Σύρτις* II 1 und III 1 B b) *T.* als westlichen Endpunkt der Kleinen Syrte gelten läßt, während als östlicher bei ihm *Γίργις* erscheint. *Γίργις* ist dieselbe Örtlichkeit, die von Skyl. 110 (GGM I 87) *Ἔπιχος*, von Ptolemaios (IV 3, 3 p. 626 Müll.) *Γιχθίς*, im Stad. m. m. 105 (GGM I 467) *Γέργις*, in der Tab. Peut. (Segm. VI 5) Gigti, im Itin. Ant. 60 und 518 (p. 28 und 254) Giti und vom Geogr. Rav. III 5 p. 141 und V p. 350 Githi bzw. Gittit genannt wird, dem heutigen Hr. bu Grara entspricht (K. Miller Itin. Rom. 900) und nach Ptolemaios und dem Geographus Ravennas die nächste Siedlung ist, die auf *T.* an der in südöstlicher Richtung führenden Küstenstraße folgt. Dazwischen lag aber noch der Ort Fulgurita (Itin. Ant. 59 p. 28: *Agma sive Fulgurita villa*), dessen Ruinen beim heutigen Zarrah zu finden sind (Miller Itin. Rom. 900 mit Skizze nr. 292 S. 918). Gigti wird deshalb an erster Stelle gleich nach *T.* in einigen Quellen genannt, weil es südwärts von *T.* der erste Platz war, dem größere Bedeutung zukam, und der auch als Hafenort eine Rolle spielte (vgl. Itin. Ant. Marit. 518 p. 254: *Insula Girba; a Giti de Tripoli stadia XC*). Noch heute verrät uns der die Insel Dscherba im Süden abgrenzende Golf von bu Grara, der seinen Namen von dem Ort empfing, die einstige Bedeutung von bu Grara-Gigti. Die Neigung antiker Berichte, nur wesentliche Punkte der vorliegenden Küstenstrecken hervorzuheben, zeigt sich auch bei der von *T.* aus nördlich längs der Kleinen Syrte verlaufenden Uferstraße. An ihr geben Plin. n. h. V 25. Ptolem. IV 3, 3 p. 624 und Stad. m. m. 107 Macomada (bzw. *Μακομάδα*) genannt als nächste Siedlung nach *T.* an, dem heutigen Mahres (franz. Maharès) entsprechend, das auch in der Gegenwart einen wichtigen Punkt der tunesischen Küste darstellt. Doch erwähnen die Itinerarien zwischen *T.* und *Μακομάδα* noch andere Orte, deren maritimer Wert hinter dem von *Μακομάδα* offenbar zurücktrat, und von denen einige auch etwas landeinwärts lagen, so *Cellis Picentinis* (Itin. Ant. 50 und 59 p. 23 und 28; jetzt el Kedim), *Presidio Silvani* (Tab. Peut. Segm. VI 4. Geogr.

Rav. V 5 p. 350 ⟨*Praesidium*⟩ beim heutigen Skirra) und *Ad oleastrum* (Tab. Peut. Segm. VI 4. Geogr. Rav. III 5 p. 143 und V 5 p. 350; beim heutigen Graiba). Weitere Angaben der Itinerarien erweisen über T.s Küstenlage hinaus seine Bedeutung als Schnittpunkt einer Reihe von Straßen. Gleich in südöstlicher Richtung, sich von der nach Gigti (s. o.) führenden Küstenstraße abzweigend, verlief zum Limes Tripolitanus hin, diesen dann schneidend, ein Weg über Martae, Afas Lupeici, Augarmi und Putea bis Veri (s. K. Miller Itin. Rom. 922 mit Skizze nr. 292 S. 918); es handelt sich um die heutigen Orte Mareth, Ksar Metamer, Ksar Medenine, Ras el Ain und Douirat. In westlicher bzw. südwestlicher Richtung führten zwei Straßen. Erstere verlief über Aquas Tacapitanas (s. d.), das heutige el Hammâm (noch jetzt ,Bäder von Gabes' genannt!) über Thasarte nach Thelepte (beim heutigen Feriâna); von Aquas Tacapitanas zweigte noch im besonderen ein Weg zum Limes Tripolitanus ab, dessen Laufe dann folgend, zunächst westlich in Richtung auf den Tritonsee (jetzt Schott el Djerid), um dann südöstlich umzubiegen mit dem Endziel Leptis Magna (Itin. Ant. 74—77 p. 33—35: *A Tacapis ad Aquas* ⟨= Aqu. Tacap.⟩ . . . *Turre Iamalleni* . . . *Lepti magna*). Die von *T.* südwestlich führende Straße strebte nach Avibus (jetzt Hr. el Hadjar) und zog sich dann, den vorher erwähnten, am Limes Tripolitanus sich hinziehenden Weg kreuzend, im Süden um den Tritonsee herum, um in wiederum nördlichem Verlauf ebenfalls Thelepte zu erreichen (s. K. Miller Itin. Rom. 915f. mit Skizze nr. 292 S. 917f.). Die maritime Bedeutung T.s und seine Geltung als Hafenplatz vergegenwärtigt Itin. Ant. 518 p. 254, wo *T.* als Ausgangspunkt für Fahrten nach der Kerkenagruppe erscheint (*insula Cercenna: haec a Tacapis distat stadia DCXXII*). Von dieser Inselgruppe aus mag ein weiterer Schiffsverkehr nach Sizilien und Unteritalien bestanden haben, sich vermutlich an die Route haltend, die von Neapolis (= Leptis Magna) aus eine regelmäßige Verbindung mit den erwähnten Gebieten unterhielt (s. *Σύρτις* III 2). Erhöhte Bedeutung gewann sicher *T.*, als einst der Schott el Fedjedj, die östliche Fortsetzung des Schott el Djerid, des alten Tritonsees, die Syrte bei dieser Stadt erreichte (s. *Σύρτις* V) und somit zu den verschiedenen, von *T.* ausstrahlenden Landstraßen ein Wasserweg hinzukam, dessen starke Verbreiterung in westlicher Richtung einen verhältnismäßig umfangreichen Abschnitt Nordafrikas erschloß.

Nach der Angabe von H. Barth (Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres, Berl. 1849, 155) liegen die Ruinen der alten Stadt vom jetzigen Meeresstrande zwanzig Minuten entfernt. Diese Behauptung mußte naturgemäß den Glauben an eine Veränderung der Uferlinie bei *T.* seit dem Altertum aufkommen lassen. Barth selbst freilich spricht an anderer Stelle (S. 285) lediglich auf Grund der natürlichen Verhältnisse von einer nur unmerklichen Hinausschiebung des Ufers. Diese letzte Auffassung ist später bestätigt worden. So hat Partsch (Die Veränderungen des Küstensaumes der Regentschaft Tunis in historischer Zeit; Peterm. Mitt. XXIX, 1883, 209) unter Benutzung der eingehenden Untersuchungen des Forschers Guérin auf die Schwierigkeiten der Bestimmung in der Ausdehnung des antiken *T.* hingewiesen, die dadurch gegeben sind, daß alter Steinmaterial zur Erbauung der heutigen Hauptorte der Oase Gabes verwertet wurde; die alte Stadt reichte jedenfalls näher an das Meer heran als die jetzige, und besaß einen Hafen in einer Bucht, die heute großenteils versandet ist. Die starke Versandung an der durch zwei Steindämme geschützten Mündung des Oued Gabes in die Syrte schildert auch Baedeker (Das Mittelmeer, 1909, 408); der kleine Hafen ist nur für Fischerboote zugänglich, und die Dampfer gehen während der Ebbe außerhalb des Fischerhafens vor Anker, wobei die Ein- oder Ausschiffung, namentlich im Sommer, bei östlichen und nordöstlichen Winden überhaupt unmöglich ist (407). Die gewisse Entfernung des heutigen Gabes vom Meere gestattet also nicht etwa die Annahme einer Verschiebung der Uferlinie im Sinne eines Landzuwachses, sondern erklärt sich lediglich aus dem Willen der Bevölkerung, die ihren Wohnsitz ein wenig landeinwärts verlegte, weil das durch Flugsand unbrauchbar gemachte Hafenbassin die alte Bedeutung von *T.* gemindert hatte.

Die an sich günstige Lage T.s schildert Plin. n. h. XVIII 188, nach dem das ganze 3000 pass. im Quadrat umfassende Gebiet einem Fruchtgarten von unerhörter Üppigkeit glich. U. a. bezeichnet Plinius seine Berieselung als über die Maßen reichhaltig (. . . *felici super omne miraculum riguo solo* . . .), und eine Quelle sorgte im besonderen für den Bedarf der Bevölkerung (. . . *fons abundat largus quidem, sed certis horarum spatiis dispensatur inter incolas*). Dattelpalme, Ölbaum, Feigenbaum, Weinstock und Getreide gediehen gleichzeitig in diesem Bezirk, das folgende Kulturgewächs immer im Schatten des ersteren sich befindend (. . . *omnia, eodem anno, omniaque aliena umbra aluntur*). An Stelle des Getreides wurden auch öfter Bohnen und Gemüse gezogen. Das ganze Jahr hindurch wurde jedenfalls geerntet. Wenn es angängig ist, auch Plin. n. h. XVI 115 auf *T.* zu beziehen (. . . *in Venesi* ⟨var. *Tacapensi*⟩ *Africae agro*), so ist noch hinzuzufügen das dreifache Reifen einer Zypressenart in den Monaten Januar, Mai und September mit jedesmal verschieden großen Zapfen. Es handelt sich bei Plinius um eine wenn auch etwas überschwengliche Darstellung der heutigen Oase von Gabes, deren Maße von 6 km Länge und $1^1/_2$–2 km Breite nicht ganz mit den antiken übereinstimmen. Eine Sehenswürdigkeit ist sie freilich auch noch jetzt, nach Baedeker (408) die einzige bedeutendere, im Sommer indessen wegen Fiebergefahr besser zu meiden.

II. Geschichte. Die erst seit dem Anfang der christlichen Zeitrechnung beginnende literarische Erwähnung T.s (vgl. außer den bereits angeführten Stellen noch Anon. Cosmogr. p. 89 und Iul. Honor. p. 47 in GLM ed. Riese. Aeth. Cosmogr. p. 721. Cod. Theod. XI 30, 33) steht in einem gewissen Widerspruch zu dem durch die allgemeine geographische Lage bedingten außerordentlich günstigen Platz, der von *T.*-Gabes ausgefüllt wird, und der deshalb die sehr früh-

zeitige Entstehung einer Siedlung an diesem Punkte rechtfertigen müßte. Auch archäologisch ist ein höheres Alter T.s erwiesen, als es literarisch den Anschein hat. Nach Meltzer-Kahrstedt (Gesch. der Karthager III 81) sind auf dem Boden T.s eine Amphore mit einigen neopunischen Zeichen, eine numidische Münze des Micipsa und eine Reihe primitiver Objekte, die Kahrstedt für vorrömisch, und zwar eher für libysch als punisch ansieht, zutage getreten. Betont sei auch schließlich noch die charakteristische Namensform, die in ihrer Eigenheit mit *Ta-catua*, *Ta-gaste* u. a. in Verbindung gebracht werden muß und sicher nicht als römisch gelten kann; Ch. Tissot (Géogr. comp. II 196) hält die Vorsilbe *Ta-* für ein libysches Präfix. Erscheint somit die vorchristliche Existenz T.s als gesichert, so erhebt sich die Frage nach den Gründen der literarischen Nichtbeachtung für frühere Perioden. Barth (256 und 285), Tissot (II 196) und Müller (zu Ptolem. p. 626) stimmen nun darin überein, daß in einer Schilderung Strabons (XVII 835: *Κατὰ δὲ τὸν μυχὸν ἔστι παμμέγεθες ἐμπόριον, ποταμὸν ἔχον ἐμβάλλοντα εἰς τὸν κόλπον*) eine Erwähnung von *T.* vorliegt. Da Strabon für die Darstellung der Syrten wesentlich auf Artemidor und Eratosthenes zurückgeht (Strenger Strabons Erdk. von Libyen 115ff.), ist die Nennung T.s für die vorchristliche Zeit schon hiermit bewiesen. Plinius nennt für die Schilderung der Fruchtbarkeit T.s (n. h. XVI 115; s. o.) Varro als Gewährsmann. Barth (256) hat die späte Erwähnung T.s mit der Tatsache ihres viel früheren Bestandes in der Weise in Einklang zu bringen gesucht, daß er vermutete, die Griechen hätten der Stadt einen anderen Namen gegeben, vielleicht *Ἔπιχος*. Doch ist *Ἔπιχος* mit Gigti identisch (s. o. I) und eine andere Identifizierung nicht möglich. Eher möchte man annehmen, daß T.s Hafen von den Karthagern anderen seefahrenden Nationen zeitweilig völlig verschlossen gewesen ist. So fällt es in der Darstellung des Skyl. 111 (GGM I 87) auf, wie die Beschreibung von der Stadt *Ἔπιχος* sofort zu der von *Μακομάδα* (jetzt Mahres) überspringt. Einer besonderen Quelle folgend, erwähnt dann freilich Skylax etwas später (p. 88f.) die Mündung des *Τρίτων ποταμός* in die Syrte und hebt noch die außerordentliche Fruchtbarkeit und den Viehreichtum dieses ganzen Gebietes hervor, ohne aber auch hier eine Örtlichkeit zu nennen. Strabon hingegen (s. o.) gibt *κατὰ τὸν μυχόν* eine Stadt an, die er zwar nicht mit Namen nennt, unter der man aber nach dem ganzen Zusammenhang nur *T.* verstehen kann (s. o.). Daß Strabon die Stadt nicht benannt hat, wirft lediglich ein Licht auf deren große Bedeutung schon in vorchristlicher Zeit, wo man sofort mit der bloßen Lagenschilderung den Namen *T.* verband, so wie man heute mit den Bezeichnungen ‚Großstadt an der Elbmündung', ‚Großstadt an der Wesermündung' ohne weiteres die Namen Hamburg und Bremen verbinden würde.

In der geschichtlichen Entwicklung T.s heben sich drei Etappen stärker hervor. Die erste libysche Periode mag etwa bis zum 5. Jhdt. v. Chr. gereicht haben; ihr besonderes Gepräge erhielt sie wahrscheinlich durch den damals noch beständigen Zusammenhang des Schott el Djerid (Triton) mit der Kleinen Syrte und die daraus resultierenden Handels- und Verkehrsbeziehungen. Die anschließende zweite Periode ist gekennzeichnet durch die karthagische Vorherrschaft, in deren Verlauf wohl zunächst auch noch die Verbindung der Syrte mit dem Schott gewahrt blieb. Die dritte römische Periode hat der Stadt zweifellos zu einer ganz ausnehmenden Stellung verholfen. Dieser letzten Zeit entstammen ja auch alle literarischen Zeugnisse über *T.* Die vielfache Erwähnung in den Itinerarien (s. o. I) läßt den rührigen Ausbau des Straßennetzes, die Bezeichnung *colonia* (Tab. Peut. Segm. VI 5. Itin. Ant. 59 p. 28. Geogr. Rav. V 5 p. 350) die Bedeutung als Wohnsitz römischer Bürger und Militärstation erkennen. Ursprünglich dem Gebiet Byzacium angehörig, wird *T.* am Ausgang des Altertums, wie schon Barth (254) nicht mit Unrecht bemerkt, die Metropole der Provincia Tripolitana geworden sein (vgl. auch Miller Itin. Rom. 900). *T.* stand mit den alten Mauern noch im 11. Jhdt. und wird für diese Zeit als eine schöne Stadt beschrieben, umgeben mit einer prächtigen Quadermauer von antiker Konstruktion. Selbst noch für den Anfang des 16. Jhdts. stellt der maurische Geograph Leo Africanus *T.* als von hohen Mauern umgeben dar, erklärt freilich, daß die Einwohner die ummauerte Stadt schon lange verlassen und sich in den Palmpflanzungen angesiedelt hätten (s. bei Barth 255 und 285). Somit ist erwiesen, daß die Versandung des Hafens von *T.* erst im Verlauf des Mittelalters die Bevölkerung veranlaßte, sich vom Meer zurückzuziehen. *T.* war Bischofssitz; Bischöfe werden erwähnt für die J. 411, 484 und 525 (vgl. Miller Itin. Rom. 900). *T.* ist inschriftlich mehrfach bezeugt. In CIL VIII 1 p. 23 nr. 100 ist zu finden *res publica Taca[pitanorum et Cap]sensium* und das Ethnikon *Tacapitani*. Meilensteine, zwischen *T.* und Capsa zutage getreten, enthalten die Namensform *Tacapes* (vgl. CIL VIII 2 nr. 10018—10023); davon findet sich im besonderen noch die Form *Tacapae* in CIL VIII nr. 10022. Vier Inschriften, aus *T.* selbst stammend, weisen die Form *Tacapa* auf. Vgl. noch CIL VIII 1 p. 301 nr. 2569.

Außer der schon angegebenen Literatur sei noch erwähnt Diehl L'Afrique Byzantine 1896. C. Farrère L'Afrique du Nord (nur Tafelband, enthaltend u. a. ein Bild von Gabes). Dt. Admiralitätskarte nr. 698 (Tit. V 422) mit dem Blatt ‚Golf von Gabes'. [Treidler.]

Ταχαφωρίς. Eine nur von Ptolem. IV 5, 13 p. 696 Müll. erwähnte Siedlung Nordafricas (var. *Ταχαφουρίς*), die der Marmarica mediterranea zugerechnet wird. Eine Identifizierung ist nicht möglich; nach den geographischen Breiten- und Längenangaben ist *T.* etwa 200 km nordöstlich von Augila, d. h. dem antiken Mittelpunkt des heutigen Oasengebietes von Audschila, zu suchen. [Treidler.]

Ταχατύη s. Tacatua.

Takina, Ort in Phrygien, literarisch nur erwähnt im Geogr. Rav. II 18 in der Form *Tagina*. Daneben bezeugt durch eine Inschrift aus Iarashly südwestlich vom Buldur Göl. Zuerst wurde der Name *Λακινέων* gelesen, CIG 3956b. Le Bas III

nr. 745. 1700, später ist *Ταχινέων* als die richtige Lesart festgestellt worden, Journ. hell. stud. VIII 231. 263. Von dort stammt auch ein römischer Meilenstein vom J. 129 v. Chr., der zeigt, daß T. ganz am Ende der Provinz Asia liegt, CIL III 7177. 14199^{8}. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia 318. 320. 330. Die Vermutung Kieperts (bei Franz Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien 30; vgl. Ramsay Am. Journ. Arch. III 366) daß T. dasselbe ist wie Gazena (s. d.), ist nicht zu beweisen, Müller zu Ptolem. V 2, 17. Kiepert FOA VIII Text 11a Z. 55. IX Text 7a Z. 93. Auch das Verhältnis zwischen T. und dem bei Hierokl. 666, 4 genannten Bischofsitz *Οὐαλεντία*, worüber Ramsay a. O. 297 zu vergleichen ist, ist noch nicht geklärt. [Ruge.]

Τάκωλα, Ptolem. geogr. VII 2, 5. VIII 27, 3, Hafenstadt in India extra Gangem an der Westküste der Goldenen Chersones; identisch mit dem Ort *Θάγωρα* Ptolem. geogr. VII 2, 7 im Südwesten des *Μέγας κόλπος* (s. d.). Nach seiner Lage auf der Goldenen Chersones (Malakka) kann es nur das heutige Takuwatung sein, das Ko-ku-lo des chinesischen Kartographen Kia Tan (um 800 n. Chr.), das Quaquola des arabischen Reisenden Ibn Batuta († 1377). Vgl. F. Hirth und W. W. Rockhill Chau Ju-kua 10ff. Herrmann Die alten Verkehrswege zwischen Indien und Süd-China nach Ptolemäus, Ztschr. Gesellsch. f. Erdk., Berl. 1913, 782f. [Herrmann.]

Takompsos s. Tachompso.

Ταχοραῖοι, Ptolem. geogr. VII 2, 15, sonst unbekanntes Volk im äußersten Norden Indiens zwischen den Gebirgen Imaon und Bepyrrhon. [Herrmann.]

Taktik s. Kriegskunst.

Ταχτόμισθος ist ein Beamter der ägyptischen Heeresverwaltung zur Ptolemäerzeit. P. M. Meyer Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten (1900) 26 und 92, s. auch Register S. 192, hat ihn zusammen mit *ταγματικοὶ ὑπηρέται* als Zahlmeister und Helfer bei der Werbung erklärt. Dagegen wandten sich G. Schubart Quaestiones de rebus militaribus, quales fuerint in regno Lagidarum Diss. 1900, 15 und J. Lesquier Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides 1911, 102, der die Soldzahlung vielmehr den *ὑπηρέται* zuweist. [F. Lammert.]

Takubis s. Tabucci.

Tala. Das Wort findet sich Arrian. Ind. 7, 3 und bezeichnet in der Sprache der Inder einen Baum, über den Arrian nach Megasthenes folgendes sagt: *σιτέεσθαι δὲ τῶν δένδρων τὸν φλοιόν, καλέεσθαι δὲ τὰ δένδρεα ταῦτα τῇ τῶν Ἰνδῶν φωνῇ τάλα καὶ φύεσθαι ἐπ' αὐτῶν, καθάπερ τῶν φοινίκων ἐπὶ τῇσι κορυφῇσιν, οἷά περ τολύπας.* Aus dieser Beschreibung ließe sich der Baum nicht bestimmen, da aber sanskr. *tâla*, d. h. Gräserkönig (das allgemeine indische Wort für Palme ist *trin'adruma*, Grasbaum) die in Indien einheimische Palmyra- oder Fächerpalme, Borassus flabelliformis, bedeutet, so ist es klar, daß diese Palme gemeint ist. Außer *tâla* heißt sie auch *trin'arâg'a* (vgl. Lassen Ind. Altertumsk. I 264). Daß ihre Rinde gegessen wird, trifft nicht zu, wohl aber wird der Saft, der aus den eingeschnittenen Blumenstielen quillt, zur Gewinnung von Zucker und des stark berauschenden Palmweines benutzt (vgl. Ritter Erdk. IV 1, 827ff.). Wahrscheinlich der gleiche Baum ist Strab. XV p. 693 C gemeint, wo es unter Berufung auf Nearchos heißt: *καὶ γὰρ δένδρον εἶναι καρποφόρον, ἐκ δὲ τοῦ καρποῦ συντίθεσθαι μέλι* (Palmzucker), *τοὺς δὲ φαγόντας ὠμοῦ τοῦ καρποῦ μεθύειν* (Palmwein). Beide Nachrichten verraten eine ungenaue Kenntnis von dieser Palme und ihrer Verwendung. — Von *τάλα* und einem ‚Gräserkönig' (*βασιλεὺς καλάμων*) ist auch die Rede in einer auf Isigonos zurückgehenden märchenhaften Erzählung in den Paradoxa Sotionis cap. 44 (Ideler Phys. et med. gr. min. I 188f.), doch erscheint dort der Name *Τάλα* als Bezeichnung für einen den Nymphen heiligen See in Lydien. [Steier.]

Talabara, nach CIL II 453 (*d(e) v(ico) Talabara*) Ort in Lusitanien, vielleicht identisch mit dem *Λαουαρή* des Ptolem. II 5, 6, S. vom Duero, da das Ta- der libysch-iberische Artikel sein könnte (vgl. Tabucci). Genaue Lage unbekannt. Der Name Talabara kommt als Talavera noch heute öfter vor (vgl. Madoz Diccionario). [Schulten.]

Talabriga, zuerst erwähnt im Kriege des Brutus gegen die Kallaiker (Appian. Iber. 75), nach Itin. Ant. 421, 6 zwischen Aeminium und Langobriga 40 mil. (60 km) nördlich von Aeminium, also etwa am Vouga; bei Ptolem. II 5, 6 falsch angesetzt. Die Endung des Namens ist keltisch, aber der Stamm, der in Talabara, Talamina wiederkehrt, eher iberisch, wie sich solche hybriden Namen auch sonst in Spanien finden (vgl. Flaviobriga, eine römische Gründung mit keltischer Endung). [Schulten.]

Ταλαβρόκη, Stadt Hyrkaniens, Strab. XI 508, s. *Τάμβραξ*. [Herrmann.]

Ταλαδούσιοι. Ein nur von Ptolem. IV 2, 5 p. 602 Müll. erwähnter Volksstamm der Mauritania Caesariensis (var. *Γαλαδούσιοι, Τελαδούσιοι*), und zwar ihres westlichen Teils: *Κατέχουσι δὲ τῆς ἐπαρχίας τὰ μὲν πρὸς δυσμὰς Ἑρπεδιτανοὶ ὑπὸ τὰ καλούμενα Χαλκωρυχεῖα, ὑφ' οὓς Ταλαδούσιοι· εἶτα Σῶραι, ὧν μεσημβρινότεροι Μασαισυλοι*... Von den hier aufgezählten Stämmen sind nur die *Μασαισυλοι* bekannter geworden (s. Art. Masaesyli). Der Name *Χαλκωρυχεῖα* deutet Bergwerksbetrieb an; Müller (zu Ptolem. p. 602) bringt hiermit in Zusammenhang eine von Skyl. 111 (GGM I 90) erwähnte und zwischen Karthago und den ‚Säulen' gelegene Siedlung *Χάλκα*. Müllers Gewährsmann Carthy erklärt freilich, daß in dem nach der antiken Schilderung hier vorliegenden Grenzgebiet von Marokko und Algier lediglich die Gegend von Sidna Oucha für Erze in Frage komme; doch handle es sich nur um eine dürftige Kupferlagerstätte. Carthy fügt aber hinzu, daß der allgemeine geologische Befund eine stärkere Ausdehnung der Erzlager vermuten läßt. Diese Vermutung ist bestätigt bei Cat (Maurétanie Césarienne 77), der bei Gar Rouban, Camarata und Beni Sat Blei-, Kupfer- und Eisenbergwerke erwähnt, und wird gestützt durch die reiche Ausbeute, die man in dem Abschnitt zwischen Oran, Benisaf und Tlemsen an Eisen, Blei und Silber

macht. Cat bezeichnet die heutigen Bergwerke ‚du Djebel Filhaucen et des Traras' als identisch mit den antiken Χαλκωρυχεῖα, zugleich aber auch als Sitz der Volksstämme der T. und Ἐρπεδιτανοί. Er weist ferner auf die gegenwärtig in diesem Gebiet wohnenden Ikebdana (bzw. Ikebditanes) und Beni Mengousch hin, in denen er die Ἐρπεδιτανοί und Μαχούσιοι (Ptolem. p. 603) wiedererkennt, gibt allerdings zu, daß diese sprachlich fundierten Vermutungen etwas gewagt seien. Auf jeden Fall werden wir für die Ansetzung des Stammes der T. in das westliche Algier geführt, etwa in die Gegend zwischen Sidi-bel-Abbes und Udschda, hart an die Grenze Marokkos. Mit geringerem Recht dürfte Müller (zu Ptolem. p. 603) die T. unter Berücksichtigung der Lesarten Γαλαδούσιοι und Τελαδούσιοι in Verbindung mit der in der Tab. Peut. (Segm. II 4—5) namhaft gemachten *regio Gedalusium* (vgl. Miller Itin. Rom. 887. 949) im östlichen Algier suchen. [Treidler.]

Talaimenes. Vater der Maionierführer Mesthles und Antiphon vor Ilion, in den Kyprien genannt (vgl. Apollod. III 35 p. 200 W.), daraus im Schiffskatalog angeführt, Il. II 865. Vgl. o. Bd. I S. 2530. [Fr. Schwenn.]

Ταλάκωρυ (var. Ἀακότη, Ptolem. geogr. VII 4, 7. VIII 28, 4), Handelsstadt auf Taprobane (Ceylon) im Gebiete der im äußersten Norden wohnenden Muduttoi. Da sich hier die Küste durch Anschwemmungen vorgeschoben haben muß (s. Taprobane), kann T. nur landeinwärts gesucht werden, vielleicht im heutigen Jaffna an der Südküste einer der Nordinseln. [Herrmann.]

Talalati. Eine im Itin. Ant. 76 p. 35 Parth.-Pind. namhaft gemachte Örtlichkeit am Limes Tripolitanus unweit Leptis Magna in Nordafrica. T. war nach Angabe der Not. Dign. (ed. Seeck; in part. Occ. XXXI p. 186) auch Militärstation (*castellum*); es unterstand dem dux provinciae Tripolitanae und dem besonderen Kommando des praepositus limitis Talalatensis. K. Miller (Itin. Rom. 896) sucht es südwestlich von Leptis Magna und setzt es dem heutigen Bustam gleich (vgl. Skizze nr. 285 S. 897f.). Baedeker (Das Mittelmeer, Lpz. 1909, 410) identifiziert T. mit Tlalet, einem der Haupthöhlendörfer des tripolitanischen Afrika, und bezeichnet es als einstige Grenzfestung am Limes Tripolitanus. Vgl. noch Ch. Tissot (Géogr. compar. II 698. 715. 769). [Treidler.]

Talamine, nach Ptolem. II 6, 27 Stadt der Seurri in Galicia, wohl das *Timalinum* des Itin. Ant. 430, 9 zwischen Lugo und Villafranca del Bierzo, also in der Gegend von Sarria zu suchen, das wohl nach den Seurri heißt. Zu den Namen mit ta- vgl. Tabucci. [Schulten.]

Talandrus, Flüßchen in Lukanien, das dem bekannten Basento (Busento) folgt und sechs röm. Meilen von ihm entfernt mündet. Ohne Hinterland, auf ein Hügelgebiet beschränkt, liegt an seiner Mündung keine Griechenstadt. Es ist die heutige Salandrella oder der Cavone. Ihm folgen die bedeutenderen Aciris und Siris. Nissen It. Ldk. I 336 u. 343. [Philipp.]

Talaos. 1) Die gewöhnliche Form des Namens ist Ταλαός, doch weist der Genetiv Ταλαῶ (v. l. -οῦ) bei Antimachos (Paus. VIII 25, 9) auf einen Nominativ Ταλαώς, während Choiroboskos (Cramer II p. 413, 6) aus dem angeblich bei Antimachos vorkommenden Ταλαῶο einen Nominativ Ταλαώ erschließt (vgl. noch Etym. M. s. v.). Schol. Soph. Oid. Kol. 1320 kennt die Nebenform Kalaos. Die Bedeutung ist (wie bei Atlas und Tantalos; vgl. C. Robert Gr. Heldens. 912) ‚tragend' (vgl. Adjekt. ταλαός bei Aristoph. av. 687) und kennzeichnet seinen Besitzer wohl als einen ‚Träger des Himmels', also als Berggott. Der alte Bergdämon ging dann in die Sage über und erhielt in ihr eine Genealogie und wenigstens ein Lebensende. Über die Sagenquelle s. E. Bethe Theban. Heldenl. 43ff. und gegen ihn C. Robert Oidipus I 214ff.; Griech. Heldens. 912. 916. Als sein Vater wird gewöhnlich der Amythaonide Bias genannt (s. o. Bd. III S. 382), als seine Mutter Pero (ebd.); Schol. Il. II 565 begegnet, wohl irrtümlich, als Vater Perialkes, der sonst sein Bruder heißt. Als Gattin gibt ihm die argivische Sage ein Mädchen aus dem tirynthischen Haus der Proitiden (vgl. Robert Gr. Heldens. 221), die sikyonisch orientierte Sage, die seinen Sohn Adrastos zum Sykonier machen wollte, eine Tochter des Königs Polybos von Sikyon; über die Namen s. o. Bd. XIII S. 2551. — Die ältere, epische Vorlage, die bei Pind. Nem. IX 30 vorliegt, weiß zu berichten, daß T. im Kampf mit Amphiaraos unterlag, daß er dabei sein Leben verlor und daß auch seine Söhne der politischen Macht beraubt wurden; vielleicht lebt darin die Erinnerung an einen Kampf gegen die Herren von Tiryns fort, wohin ihn die eheliche Verbindung mit einer Proitidin verweist. Sein Grab wurd auf dem Markte von Argos gezeigt (Paus. II 21, 2). Doch spricht Menaichmos von Sikyon frg. 10 Jac. FGrHist. II 675 Anm. 443. 444 bei anscheinend derselben Gelegenheit vom Kampf des Amphiaraos mit dem T.-Sohn Pronax und dessen Tode. Berühmte Sagengestalten, hauptsächlich aus dem Zug der Sieben bekannt, wurden an den alten Bergdämon angeschlossen. Als seine Söhne werden genannt (Aufzählung bi Apollod. bibl. I 103 Wagn., ergänzt durch Hyg. fab. 70): 1. Adrastos, der in Sikyon verwurzelt ist, aber auch zum Argiver gemacht wurde (s. o. Bd. I S. 411ff.). 2. Aristomachos (nur bei Apollod.). 3. Mekisteus (als Talaonide zuerst Il. II 565 und XXIII 677 genannt, weiter s. Herodot. V 67. Eurip. Iph. Aul. 245, Eustath. Il. p. 962, 53). 4. Hippomedon (der nach anderer Sage Sohn des Aristomachos, Enkel des T. ist; über ihn s. o. Bd. VIII S. 1882). 5. Parthenopaios (zuerst Hekat. frg. 32 Jac. FGrHist. I p. 15. 327f.). 6. Pronax (zuerst vom Amyklaiischen Thron bekannt. Paus. III 18, 12, wozu vgl. Robert Oidipus 216f. und Anm. 107. Literarisch zuerst bei Menaichmos als Sohn des T. bezeichnet). Töchter: 1. Eriphyle, gleichfalls aus dem Zuge der Sieben bekannt (s. o. Bd. VI S. 460ff.). 2. Astynome (Hyg.). 3. Mythidike (Hyg.). In späterer Sage begegnet seine Teilnahme am Argonautenzuge: Apoll. Rhod. I 118ff. und nach ihm Orph. Arg. 149ff. Val. Flacc. 358. [Schwenn.]

2) Attischer Töpfer der ersten Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr., aus dessen Werkstatt nur eine kleine Pyxis mit rf. Bemalung aus der Zeit des

Übergangs vom strengen zum schönen Stil (in amerikanischem Privatbesitz) bekannt ist. Hoppin Attic redfig. Vases II 448. [Nachod.]

Τάλαρα, Ptolem. geogr. VII 1, 90, sonst unbekannte Stadt der Batai an der Südküste von India intra Gangem; unweit der Palkstraße und der Stadt Bata, wahrscheinlich dem heutigen Pattukōtta. [Herrmann.]

Τάλαρες, Volksstamm an der Grenze von Epeiros und Thessalien. Strab. IX 434 (vgl. Plin. n. h. IV 2 Berg Talarus). Leake North Greece IV 278. H. Treidler Epirotische Völker im Altertum, Arch. f. Anthropol. 1919, 104. Stählin Das hell. Thessalien 123, 5. H. Krahe Die alten balkanillyrischen Ortsnamen, Diss. Heidelb. 1925, 58. R. v. Scala Umrisse der ältesten Gesch. Europas. Univ.-Ber. Innsbruck 1906/07, 70. [F. Stählin.]

Talaria (Ταλαρία, πόλις Συρακοσίων. Θεόπομπος ἐν Φιλιππικῶν μ'. τὸ ἐθνικὸν Ταλαρῖνος Steph. Byz. s. v. = Theopomp. frg. 196 Jac. FGrHist II 577). Danach ist bei Plin. n. h. III 91 in die Liste der *stipendiarii* im Innern Siciliens für das *silarenses* oder *larenses* der Hss. *Talarenses* oder *Talarinenses* eingesetzt worden, und Stiehle Philol. XI 188 hat bei Plut. Timol. 31, 2 für das dort überlieferte χαλαυρίαν oder χαλαβρίαν willkürlich Ταλαρίαν vermutet. Für nähere Bestimmung fehlt jeder Anhalt. [Ziegler.]

Ταλάριγα (var. Τάλαργα, Ptolem. geogr. VII 2, 14), Stadt der Marundai, der Muranda der Inder, die links am unteren Ganges saßen; nach Lassen Ind. Altertumsk. III 158, 2 identisch mit dem heutigen Nattore am Anfang des Gangesdeltas. [Herrmann.]

Talarius hatte im Auftrage des Augustus im im J. 14 n. Chr. den noch nicht zweijährigen Gaius, den späteren Kaiser, von Rom an den Rhein zu seinen Eltern, Agrippina und Germanicus, zu bringen, Suet. Cal. 8, 4. [A. Stein.]

Talarius ludus. Literatur: M. Hertz De ludo talario s. talari (Ind. lect. Vratislav. 1873). A. Reifferscheid Burs. Jahresber. XXIII 266f. G. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 462.

Der *t. l.* wird erwähnt bei Cic. ad Att. I 16, 3; de offic. I 150. Quintil. XI 3, 58; Fronto p. 160 Nab. Die obige Namensform ist die übliche, nur bei Quintilian erscheint *l. talaris.* Der Name selbst stammt von dem langen, bis auf die Knöchel *(talus)* reichenden Gewand der Spieler, wie Reifferscheid erkannt hat. Mit Recht hat er darum in der bei Ioh. Lyd. de magistr. I 40 unter den Arten der römischen Spiele erwähnten πλανιπεδαρία ἢ καταστολαρία den *t. l.* erkannt. Er wird auch hier nach dem langen Gewande seiner Spieler, der *stola* (s. u.), bezeichnet. Sehr auffällig ist der Name als sprachliche Bildung (wenn dies auch nicht das Recht gibt, mit Reifferscheid a. O. eine Änderung zu versuchen). Vielleicht darf man hier vulgärlateinisches *cata* (= κατά; vgl. Thes. ling. l. III 585. W. Schulze Graeca Latina 13. E. Löfstedt Philol. Kom. z. Peregr. Aetheriae 175) erkennen. Ein Spiel *cata stolam* wäre demnach zur καταστολαρία geworden; über lateinische mit *cata* gebildete Komposita vgl. Thes. a. O. Z. 70f.

Von allen Autoren wird der niedrige Charakter des Spieles hervorgehoben und seine Laszivität (*licentia*: Quintilian) betont. Wenn Ioh. Lydus die πλανιπεδαρία als καταστολαρία deutet, so wird damit die *fabula planipedaria* nicht, wie gewöhnlich (die Stellen bei M. Schanz-C. Hosius Gesch. d. röm. Lit.[4] I 265f.), dem Mimus gleichgesetzt. Vielmehr zeigt die in anderer Verbindung folgende Erwähnung der μιμική, daß sie hier als etwas Verschiedenes verstanden wird (ebenso Donat. de com. VI 1 p. 26 W.). Also darf man auch den *t. l.* nicht aus dem Mimus erklären, sondern muß ihn in seiner Sonderart zu fassen versuchen. Quintilian nennt ihn zusammen mit den *saltatores*, und in der Tat muß der Tanz einen wesentlichen Bestandteil gebildet haben. Fronto, der die genaueste Angabe macht, spricht von einem *ad modum crotali aut cymbali pedem ponere.* Also erfolgte der Tanz unter Begleitung von Kastagnetten und Zymbeln. Dagegen verlautet nichts von Gesang oder Rezitativ. Der von Hertz vorgeschlagene und von Reifferscheid gebilligte Vergleich mit der μαγῳδία und λυσῳδία (Athen. p. 620 E. 621 C) entfällt damit. Denn beide setzen einen Gesang und dementsprechend einen ihm zugrunde liegenden Text sowie einen fest gegebenen Stoff als ὑπόθεσις voraus.

Dagegen eröffnet sich eine Beziehung zu den etruskischen *ludiones,* deren Auftreten nach Liv. VII 2 den Ausgangspunkt des szenischen Spieles in Rom überhaupt bedeutet hat. Nach seiner Darstellung (a. O. 4) begnügten sie sich damit, daß sie *sine carmine ullo, sine imitandorum carminum actu ... ad tibicinis modos saltantes haud indecoros motus more Tusco dabant.* Auch hier handelt es sich allein um Tanz unter musikalischer Begleitung, wie er so oft auf den Fresken der etruskischen Grabkammern dargestellt erscheint. Daß auch eine andere szenische Gattung, die Atellane, etruskischen Ursprunges ist und aus einem ähnlich gearteten Spiele hervorgegangen ist, habe ich Arch. f. Religionsw. XXVII 41f. und Terra Mater (RVV XXII 2) 51f. zu zeigen versucht.

Was die Tracht des *t. l.,* das bis zu den Knöcheln reichende lange Gewand, angeht, so ist an das *collegium tibicinum Romanorum qui sacris publicis praesto sunt* (vgl. die bei Wissowa 254, 7 aufgezählten Inschriften und A. v. Domaszewski Abh. z. röm. Relig. 190f.) zu erinnern. Am 13. Juni, den *Quinquatrus minusculae,* war es ihnen gestattet, mit Masken und langen Gewändern durch die Stadt zu ziehen und allerhand Mummenschanz zu treiben (Ovid. fast. VI 651f. Plut. quaest. Rom. 55. Liv. IX 30, 5f. = Val. Max. II 5, 4). Hier begegnet also abermals das lange Gewand (*toga* [*stola* G ς] *longa* Ovid. a. O. 654; *longa vestis* 688; ἐσθῆτες γυναικεῖαι Plut.). Nach Etrurien führt mancherlei, so das Vorhandensein und der Name der Maske (*personati* Censorin. de dic. nat. 12, 2); vgl. Arch. f. Religionsw. XXVII 35f. und Terra Mater 48f. Auch jenes Gewand der Flötenspieler und Tänzer erscheint auf etruskischen Wandmalereien (Tomba degli auguri, Corneto: Mon. dell' Inst. III tav. 25) und Grabcippen (P. Ducati Storia dell' arte etrusca II

tav. 114 Fig. 303. G. Q. Giglioli Arte etrusca 148 Fig. 37). Über anderes, was in diesen Zusammenhang gehört, s. Art. Minerva.

Flötenspieler und *t. l.* nebeneinander erscheinen in einer Notiz in Cassiodors Chronik z. J. 639 a. u. c., wenn eine Konjektur Mommsens zutrifft: *M. Metellus et M. Scaurus. His conss. L. Metellus et Cn. Domitius censores artem ludicram ex urbe removerunt praeter Latinum tibicinem cum cantore et ludum talarium* (*talanum* überl.) MGH, Chron. min. II 1 p. 131f. Reifferscheids Bedenken gegen diese Konjektur gründeten sich darauf, daß die Beibehaltung des von ihm der *μαγῳδία* und *λυσῳδία* gleichgesetzten *t. l.* neben dem alteinheimischen latinischen Spiel unwahrscheinlich sei. Durch unser Ergebnis, daß der *t. l.* mit den griechischen Gattungen nichts zu tun hat, sondern italischen, wahrscheinlich etruskischen Ursprunges war, wird jenes Bedenken beseitigt. Italischer Charakter und die Tatsache, daß die zensorische Maßregel vor ihm Halt gemacht, entsprechen sich gegenseitig und bestätigen damit die zuvor geäußerte Auffassung des Spieles überhaupt. [Altheim.]

Talas, singulärer Name des Sternbildes Engonasin, den nur Teukros erwähnt. Dieser läßt zum ersten Dekan des Schützen gleichzeitig aufgehen: einen Gott, der mit dem Kopf nach unten liegt, *καλεῖται δὲ Τάλας, καὶ κόραξ ψαύει αὐτοῦ τῆς κεφαλῆς* (Boll Sphaera 19, 9). Bei Antiochos führt er den Namen Talos: *Τάλως ῥίπτων λίθον* (Boll 58, 9). Wie Boll erkannt hat, ist es eine naheliegende Weiterdeutung des Engonasin, der als leidgebeugter Mann den Sternsagendichtern vielfache Anregung bot zur Kombination mit unglücklichen Heroen, so mit Tantalos, Lykaon, Orpheus u. a., s. o. Rehm Engonasin Bd. V S. 2564 und Boll 278ff. Der Steine schleudernde Talos hat sein Gegenstück in der Deutung des Engonasin als Theseus, der den Stein des Aigeus aufhebt, und als Herakles, der ebenfalls Steine wirft. Als Paranatellon paßt er nicht recht zu dem ersten Dekan des Schützen, es handelt sich vielmehr um eine Längenangabe, da die letzten Sterne des Engonasin die Längen von Schütze 1.—5. Grad haben. Der Rabe, der auf seinen Kopf pickt, dürfte eine willkürliche Kombination des Bildes mit dem Sperber sein, der als Ticr der Dodekaoros zu dem Tierkreisbild des Schützen gehört. Die Unterschrift auf einer Vase der Sammlung Middleton *ΤΑΛΑΣ* hat mit dieser Sternbilddeutung nichts zu tun, sondern wird wohl mit Recht von Jahn zu *ΕΡΩΣ ΤΑΛΑΣ* ergänzt: Jahn Über Darstellungen griechischer Dicht. auf Vasenbildern 714. Körte Personifik. psych. Affekte 80 und Fr. Richter Talassio im Myth. Lex. Bd. V 20. [Gundel.]

Talasius. 1) ***Episcopus Gratianopolitanus,*** also aus Gratianopolis in der Mauretania Caesariensis (o. Bd. VII S. 1831, 2) zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich 484 nach Not. Maur. Caes. 81 bei Halm Victor Vitensis in MGH III 1 S. 69.

2) Bischof von Angers, vom 4. Oktober 453 bis 461 (Duchesne Fastes épisc. d. Gaule II 353 mit 248). An ihn richteten Lupus von Troyes und Euphronius von Autun gemeinsam einen Brief (Migne L. 58, 66; vgl. Teuffel-Klostermann Gesch. Röm. Lit. VI^{6} § 457, 8). [Enßlin.]

Talassio (andere Namensformen *Talassius, Talassus*), der übliche Hochzeitsruf, den bei der Heimführung der Braut (*deductio domum*) die Zuschauer unter anderen Scherzrufen und Neckereien ertönen ließen (entsprechend dem griech. *Hymen o Hymenaee*). Über die Herleitung des Rufes lesen wir eine Geschichte bei Liv. I 9, ähnlich Plut. quaest. Rom. 31; Rom. 15; Pomp. 4: Danach hätten beim Raub der Sabinerinnen einige Hirten, die ein besonders schönes Mädchen für einen vornehmen Römer erbeutet hatten, damit es ihnen nicht von anderen entrissen werde, laut gerufen, dem ‚*Talassio*‘ werde es gebracht; daraus — Plutarch fügt hinzu ‚weil die Ehe glücklich verlaufen sei‘ (ähnlich Hieron. Chron. S. 81 Schoene. Aurel. Vict. de vir. ill. 2. Isid. etym. XV 3, 6, der fälschlich von *Thalamo* und *thalamus* spricht) — sei dann der bekannte Hochzeitsruf entstanden. Wenn dann späterhin T. zu einem Gott ähnlich dem griechischen Hymenaeus gemacht wird (vgl. bes. Serv. Aen. I 651), so ist demgegenüber an der oben angeführten Deutung insofern festzuhalten, als die ganze Erzählung vom Raub der Sabinerinnen und insbesondere die T.-Episode zwar ganz deutlich eine ätiologische Erklärung später immer noch bestehender, doch nicht mehr recht verstandener Hochzeitsgebräuche darstellt (Schwegler Röm. Gesch. I 470. Carter Myth. Lex. IV 186f.), sicher aber die früher bestehenden Sitten des Brautraubes (oder der Raubehe), worauf u. a. Gebräuche, wie die bei Fest. p. 289 a und Macrob. sat. II 5, 21 angeführten, schließen lassen (von Samter Geburt, Hochzeit und Tod 136ff. zu wenig beachtet, doch vgl. grundsätzlich Thurnwaldts Skepsis, Reallex. f. Vorgesch. V 25f.), sozusagen literarisch aufnimmt, und somit auch der Name T. irgendwie eine ältere Überlieferung von jener Zeit her zum mindesten voraussetzen kann (dagegen W. Fowler Art. Marriage in Encyclop. of Rel. and Ethics VIII 465 ‚the mysterious and unexplained cry‘). Von den neueren Gelehrten halten die meisten (ob mit Recht, ist ganz unsicher) an dem sabinischen Ursprung des Wortes fest (wieso die Bemerkung Plut. Rom. 15 nach Sextius Sulla, das Wort sei eine Losung bei dem Raube gewesen, zugleich so zu verstehen sei, als handle es sich um einen Ruf, mit dem man sich den Sabinerinnen habe verständlich machen wollen, sehe ich nicht ein), auch, wenn auch unbestimmter, Fr. Richter, der im Gegensatz zu den meisten andern (vgl. u. a. Marquardt-Mau Röm. Privataltert. 54. Blümner Röm. Privataltert. 359, 7) mit Recht die Deutung des Namens als eines Gottes ablehnt (Myth. Lex. V 16ff.), und wirklich findet sich in historischer Zeit der Name außer in Rom (CIL VI 23401) in dem an der sabinischen Grenze gelegenen umbrischen Städtchen Interamna (CIL XI 4307). Als sabinischer Gott wird T. nach dem Vorbild von Preller (Röm. Myth. II^{3} 216) gedeutet und wie von diesem dem Quirinus gleichgesetzt in der ausführlichen, aber recht unwahrscheinlichen Darstellung von Rob. Schmidt (De Hymenaeo et Talassio dis

veterum nuptialibus, Diss. Kiel 1886), der an eine Gottheit des Blühens (*θαλ*) denkt und sie mit Mars als Hochzeitsgott (?) in Verbindung bringt. Rossbach (Untersuch. über d. röm. Ehe 345f.) möchte T. für einen agrarischen (wohl chthonischen, den Kindersegen begünstigenden, vgl. *Tellus* u. ä.) Gott halten und identifiziert ihn mit Consus, zu dessen Ehren die den Anlaß zum Raub bietenden Spiele gefeiert wurden, vgl. 328ff. Gamurrini Röm. Mitt. IV (1889) 94f. meint, T. sei als *θαλάσσιος* (Hypothese von Consus = Neptunus) der Meergott, der die befruchtende Wolke herabsenke (diese Wolke zeige sich zugleich als eine die Fruchtbarkeit symbolisierende Verhüllung bei der Eheschließung, wofür Gamurrini ein Monument von Chiusi anführt). Übrigens findet sich sowohl bei Plut. a. O. wie bei Fest. p. 351 die Ableitung von *τάλαρον* = *quasillum* (Wollkörbchen), indem auf einige Hochzeitsbräuche, bei der die Wolle eine Rolle spiele, oder auf die Verpflichtung der Ehefrau zur Wollarbeit angespielt wird; als Quelle dieser Deutung werden Varro (Plut. quaest. Rom. 31) und, wahrscheinlich von ihm abhängig, Juba genannt (Plut. Rom. 15; mit welchem Recht sowohl Richter als auch vor ihm Schmidt Varro auch als Gewährsmann für die gewöhnliche personelle Deutung des Namens in Anspruch nehmen, erscheint nicht klar, da Festus sich bei dieser Deutung — die Lesart ist hier ganz unsicher — auf einen Historiker beruft, als den Mercklin Cn. Gellius angesehen wissen wollte). Über eine andere Erklärung Fest. p. 358 vgl. Richter 18f. Im Gebrauch erscheint das Wort T., abgesehen von seiner eigentlichen Funktion als Hochzeitsruf, zuweilen auch in abgeblaßter Bedeutung = Hochzeit, für uns von Catull an (LXI 134) über Martial (I 35, 6. III 93, 24. XII 42, 3. 95, 4) bis Sidonius Apollinaris (epist. 15, 10) feststellbar. [Marbach.]

Talassius galt als einer der Gefährten des Romulus beim Raube der Sabinerinnen, und zwar meistens als einer der angesehensten, dem deswegen von den Seinen unter lautem Zuruf eines der schönsten Mädchen zugeführt wurde. Die Erzählung, von der auch leicht abweichende Versionen vorliegen, ist nichts als eine aitiologische Sage zur Erklärung des altrömischen Hochzeitrufes *Talassio*. Vgl. Liv. I 9, 12. Fest. 351. Serv. Aen. I 651. Auct. de vir. ill. 2, 2f. Plut. Rom. 15, 1—7. 19, 9; Pomp. 4, 6—10; quaest. Rom. 31. Schwegler RG I 470. Marquardt-Mau Privatleben^{2} 54, 4. Blümner Röm. Privataltert. 359. Nicht erwähnt o. Bd. VIII S. 2132f. [Münzer.]

Talaura s. Taulara.

Talbinda s. Talbonda.

Talbonda (Ptolem. V 5, 7), Stadt im Innern Pisidiens, beim Geogr. Rav. II 18 Talbinda. Mansi VI 757/58 (Concil von Kalchedon 451 n. Chr.) kommt in einer Präsenzliste vor *Longinus episcopus Talbondanae civitatis,* der in der griechischen Fassung als *Λογγῖνος ... τῆς Τυμανδηνῶν πόλεως* erscheint. Daher hat Ramsay Asia min. 102. 402 angenommen, daß T. und *Τύμανδος* hier gleichbedeutend sind; CIL III 6866 und V. Schultze Kleinasien II 355 stimmen ihm zu. Aber Bedenken gegen diese Gleichsetzung erregt der Umstand, daß man nicht recht versteht, warum der eine der beiden offensichtlich einheimischen Namen den andern ersetzt haben soll, und dann steht die Lesart der lateinischen Fassung nicht fest. Nach der Anmerkung des Baluzius findet sich statt *Talbondanae* ‚*Tymandanae, Tymandenae, Tymandinae*‘. Und in der Tat haben (nach freundlicher Mitteilung von O. Cuntz-Graz) sämtliche lateinischen Handschriften *Tymandenae* mit kleinen Verschiedenheiten (*tymandane, tymandaene, tymandinae*), und in der zweiten Liste S. 759/60 baben alle griechischen Handschriften *Μανδηνῶν*, der cod. Montipess. 58 *Tymandinae*, alle anderen *Mandinae*. Mithin ist *Talbondae* nirgends überliefert, und damit fällt der Grund zur Gleichsetzung von T. und Tymandos; es sind vielmehr verschiedene Städte. [Ruge.]

Taleides, attischer Töpfer der Mitte des 6. Jhdts. v. Chr., von dem sechs uns erhaltene Gefäße die Werkstattbezeichnung tragen. Ihre Malerei steht auf der Stufe des Exekias. Hoppin Greek Blackfig. Vases 338—346. Pfuhl Malerei und Zeichnung der Griechen I 272. [Nachod.]

Talent s. die Supplemente.

Talestas, Sohn des Artemidoros, Erzgießer, bekannt durch eine Signatur von Halikarnaß: Basis von zwei (ursprünglich vielleicht mehr) Statuen von Söhnen des Aineas (...mos und Lasthenes). Der Vater ist wohl Artemidoros von Tyros (s. o. Bd. II S. 1335 Nr. 37), von dem ebenfalls eine Signatur in Halikarnaß gefunden ist: er bezeichnet sich noch als Tyrier, während der Sohn wohl Bürgerrecht bekommen hat und das Ethnikon wegläßt. Wenn Artemidoros mit dem um 150 datierten Künstler der Signaturen von Lindos identisch ist (s. Suppl.-Bd. III S. 162), ist T. um 120 anzusetzen, seine Brüder sind Charmolas (Suppl.-Bd. III S. 244) und Menodotos (s. d.). Hirschfeld allerdings datiert die Signaturen von Halikarnaß wegen der Schrift und der in der Artemidorosinschrift genannten Personen erst ins 1. Jhdt. v. Chr. Wir hätten es dann mit späteren Mitgliedern der Familie zu tun. Overbeck Schriftquellen 2056. Löwy Inschr. griech. Bildh. 299. G. Hirschfeld Anc. Greek Inscr. in the Brit. Mus. IV, DCCCC. [Lippold.]

Taletitas (*Ταλετίτας*), Epiklesis des Zeus auf einer Inschrift aus Sparta: *Διὶ Ταλετίτᾳ καὶ Αὐξησίᾳ καὶ Δαμοίᾳ* (IG V 1 nr. 363). Der Name wird von manchen zusammengebracht mit dem Taleton, einer Spitze des Taygetos, von dem Paus. III 20, 4: *ἄκρα δὲ τοῦ Ταυγέτου Ταλετὸν ὑπὲρ Βρυσεῶν ἀνέχει· ταύτην Ἡλίου καλοῦσι ἱεράν, καὶ ἄλλα τε αὐτόθι Ἡλίῳ θύουσι καὶ ἵππους*; und zu dem Namen *Ταλετόν* wird gezogen Hesych. *ταλῶς· ὁ ἥλιος*; hinter der Epiklesis *Ταλετίτας* soll ein alter Helioskult stecken (Wide Lak. Kulte 18. 216. 219. v. Prott Athen. Mitt. XXIX 10. Cook Zeus I 728f. 181, 0. II 890, 2. 948, 1.). Mit Recht wird mit dem Zeus T. verglichen der Zeus Tallaios auf Kreta: Hesych. s. *Ταλαιός· ὁ Ζεὺς ἐν Κρήτῃ*. Er findet sich neben anderen Schwurgöttern im Eid der Drerier (*τὸν Δῆνα τὸν Ταλλαῖον*): Syll.^{3} 527, 15. SGDI 4952, 20. Cauer-Schwyzer 193, 19, im Eid der Einwohner von Lato (*τὸν Ζῆνα τὸν Ταλλαῖον*): CIG II 2554, 178. SGDI

5075, 73. Ein Heiligtum des Zeus T. ist bezeugt für Olus CIG II 2554, 95. SGDI 5075, 48. Syll.³ 712, 15. SGDI 5149, 14. 5104, 60. Cauer-Schwyzer 195, 19. Vielleicht gehört hierher auch die Notiz Hesych. s. ταλαιδίτης· ἀγὼν γυμνικός (Gerhard Myth. § 199). Preller-Robert I 136. 867. Von der Epiklesis T. ist nicht zu trennen der Name der nördlich vom Ida auslaufenden Ταλλαῖα ὄρη mit einer dem Hermes heiligen Grotte (CIG II 2569. Gruppe I 249, 12. Bursian Geographie v. Gr. II 556f. Höck Kreta I 163. 416). Auch Zeus Ταλλαῖος soll auf einen alten Helioskult weisen (Wide. v. Prott. Gruppe. Cook a. O. Aly Philol. LXXI, 473. Preller-Robert I 136); manche setzen ihn gleich dem phaistischen jugendlichen Zeus Ϝελχανός (Welcker Griech. Götterl. II 244. Assmann Philol. LXVII, 179. vgl. Gruppe a. O.). Ich glaube, Usener (Götternamen 130f.) leitet Taletitas sowohl wie Tallaios mit Recht von θάλλω ab, es liegt die Vorstellung vor von dem ‚Gott, der die Pflanzen sprießen läßt'. Usener erinnert an die weibliche Form Θαλλώ und den Zeus Θαλῆς, den wir aus einer Inschrift auf einem Altar aus Aquileja kennen (IGSI 2337): Διὶ Θαλῇ Τιβέριος Ἰούλιος Μαμερτῖνος ἀνέθηκεν, und zieht hierher (ebd. 242) den Zeus Ἀνθαλής des Festkalenders aus der Epakria (Διὶ Ἀνθαλεῖ; vgl. Amer. Journ. arch. 1895, 211, 47. 216. v. Prott Fasti sacri 26, 47. Gruppe II 1109, 2). [gr. Kruse.]

Taleton (Ταλετόν) hieß nach Paus. III 20, 4 eine ἄκρα τοῦ Ταϋγέτου. Danach haben fast alle älteren Gelehrten T. mit dem höchsten Gipfel des Taygetos, dem H. Elias, gleichgesetzt, Leake Morea I 188. 252. III 4f.; Peloponnesiaca 164. 360. Boblaye Recherches 71. 78. Curtius Pelop. II 204. Frazer Paus. III 364. Noch Ormerod BSA XVI 64, 5 verteidigt diese Ansicht, und Rhomaios Δελτίον X, 1926, 30 neigt ihr zu. Aber Pausanias fügt hinzu ὑπὲρ Βρυσεῶν ἀνέχει, und schon Bursian Geogr. II 104, 3 machte darauf aufmerksam, daß diese Angabe den H. Elias ausschließe. Lolling Hellen. Landesk. 182 bezeichnete T. als eine der Vorhöhen des Taygetos. Heberdey Reisen des Paus. 56f. und v. Prott Athen. Mitt. 1904, 7ff. mit Karte Taf. I haben dann den Weg des Pausanias genauer verfolgt und dadurch bewiesen, daß T. eine der Kuppen am Rande der dem Taygetos vorgelagerten Terrasse sein und beträchtlich nördlich vom H. Elias gelegen haben müsse. Hitzig-Blümner Paus. I 841f. Noch genauer ließ sich die Lage bestimmen, nachdem durch Ausgrabungen das von Pausanias weiterhin genannte Eleusinion bei Kalývia Sochá festgelegt worden war. Das T. muß danach die erste, etwa 800 m hohe Kuppe nordwestlich von dem genannten Dorf sein und Bryseai an seinem Fuß gelegen haben. Bölte o. Bd. III A S. 1330, 22ff. mit Karte 1325.

Das T. war nach Pausanias dem Helios heilig, dem man dort unter anderm Pferde opferte. Damit läßt sich verbinden Festus s. October equus 190, 24 L. *Lacedaemonii qui in monte Taygeto equum ventis immolant ibidemque adolent, ut eorum flatu cinis eius per finis quam latissime differatur.* Denn ‚dieser Wunsch wird wohl eine Anrufung der Winde erzeugt haben, wenn auch das Roß dem Helios gehörte'. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen I 111, 2. Pferdeopfer sind in Griechenland immerhin etwas Seltenes, Stengel Arch. f. Rel. VIII 204ff., und die unbestimmte Ortsangabe kann bei einem römischen Schriftsteller nicht auffallen. Ein Opferkalender IG V 1, 363, 1 nennt Ζεὺς Ταλετίτας. Da die Inschrift dem 1. Jhdt. n. Chr. zugewiesen wird, also älter ist als Pausanias, ist Zeus als Herr der Höhen neben Helios getreten, v. Wilamowitz 229, und hat von dem Berge seine Epiklesis erhalten. Die etymologischen Versuche von Wide Lakon. Kulte 18. 216 mögen auf sich beruhen. Gegen die von Usener angenommene Verbindung von T. und Taletitas mit θάλλω, Götternamen 130f., hat v. Prott 10 beachtliche sachliche Einwendungen erhoben; sie ist aber vor allem sprachlich unmöglich. Der Übergang von θ in τ ist im Lakonischen nicht nachgewiesen. Anders steht es mit der Hesychglosse Ταλῶς· ὁ ἥλιος. Wenn auf sie Verlaß ist, so mag das T. nach Helios benannt sein und etwa ‚Sonnenberg' bedeuten, v. Prott 10. Es mögen auch die Ταλλαῖα ὄρη auf Kreta, Kaibel Epigr. 815, in griechischer Wortbildung dieselbe Zugehörigkeit im Namen tragen und nach ihnen wieder der Zeus Ταλλαῖος der kretischen Inschriften, z. B. Schwyzer 193, 19. 195, 19 die Epiklesis führen. Aber immer ist das Verhältnis so, daß nach der Sonne nur die Berge benannt sein würden, Zeus dagegen durch seine Epiklesis als Herr der Berge bezeichnet wäre. Indessen die Grundlage ist unsicher, die Wörter entstammen einer Sprache, über deren Wortbildung wir nichts wissen, also ist Zurückhaltung geboten. Le Bas-Foucart Voyage archéol. Explic. II 144. Fick Vorgriech. Ortsn. 90. 114. Ziehen o. Bd. III A S. 1489, 16ff. 45ff. Nilsson Journ. hell. stud. 1923, 148. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen I 111. [F. Bölte.]

Talge (Mel. III 58), dasselbe wie Τάλκα, Ptolem. geogr. VI 9, 8, eine zu Hyrkanien gehörige Insel im Kaspischen Meer; sehr fruchtbar, aber ohne Bebauung, da sie als heilig galt und daher nicht betreten werden durfte; heute die Naphthainsel Tscheleken vor der alten kaspischen Mündung des Oxus. [Herrmann.]

Talia (so Itin. Ant. 218. *Taliata* Not. dign. or. XLI 27. 35; *Taliatis* Geogr. Rav. IV 7 S. 190, 14 ed. Pinder-Parthey; *Faliata* [verschrieben] Tab. Peut. VII 3. Ταλιατίς Ptolem. III 9, 3. Τανάτα Procop. de aedif. IV 6, 5), Ort in Moesia superior zwischen Novae und Egeta in der Nähe der Mündung des Margus in die Donau. In nachtraianischer Zeit stand in T. eine Abteilung der Legio VII Claudia, wie aus dem Funde eines Ziegelstempels unterhalb von Milanovacz mit der Inschrift LEG. VII *TA[liatis]* (CIL III 13814) hervorgeht (Ritterling o. Bd. XII S. 1624). Nach der Not. dign. war es Standort des *auxilium Taliatense* (or. XLI 27) und eines *praefectus militum exploratorum* (or. XLI 35). Jetzt Milanovacz. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1708f. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 38. Miller Itin. Rom. 501. [Fluss.]

Taliata, Taliatis s. Talia.

Talimet(t)a, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt durch das Ethnikon

Ταλιμεττηνός, Ταλιμετεύς auf Inschriften aus Gundani und Saghir, westlich vom Egerdir Göl, Ramsay Journ. hell. stud. IV 28. Asia min. 414; Aberdeen University Stud. XX 314f. Journ. hell. stud. XXXII 1912, 159. 164, 1. Sterret Papers American School. Athens III nr. 366, 69. 85. 86. 91. Die Verbindung, die Ramsay mit Limenai herstellen will, scheitert an der feststehenden Lesung Ταλιμετεύς mit τ; damit verschwindet der Anklang an λιμένες. [Ruge.]

Talio, die gleiche Wiedervergeltung. Die Etymologie ist strittig. Manche stellen T. zu air. *taile* ‚Miete, Lohn', zu cymr. *tal* ‚solutio' und corn. abret. *tal* ‚solvit', andere zu air. *thanad* ‚Abwechslung', *tanise* ‚secundus', andere endlich zu *talis.* (Walde Lat.-etym. Wörterb.² 761.) Die Römer selbst haben *t.* mit *talis* in Zusammenhang gebracht und haben damit Vergeltung des Guten wie des Bösen bezeichnet. Isid. orig. V 27: *Talio non est solum ad iniuriam referenda, sed etiam pro beneficio reddendo ponitur: est enim communis sermo et iniuriae et beneficentiae.* Als juristischer Terminus bedeutete es die Vergeltung eines Unrechts in der Weise, daß dem Täter dasselbe Übel zugefügt wurde, das er selbst an anderen getan hatte. Isid. orig. V 24: ... *talio est similitudo vindictae, ut taliter quis patiatur, ut fecit. Hoc enim est natura et lege institutum, ut laedentem similis vindicta sequatur.* Fest. s. v. *Talionis ... talio esto. neque id quid significet, indicat, puto, quia notum est; permittit enim lex parem vindictam.* Synonym zu *t.* ist *hostimentum.* Fest. *hostiri = aequare;* Plaut. Asin. I 3, 20.

Unter die T. rechnet man heute alle Strafen, in denen dem Täter dasselbe Übel trifft, das er angerichtet hatte. Daneben faßt man eine Anzahl Strafen als mit der T. verwandt unter der sog. analogen T. zusammen. Hierher zählen: Bestrafung des Körpergliedes, welches als unmittelbares Werkzeug bei der Begehung des Deliktes fungierte; Bestrafung durch dasselbe Mittel, welches der Täter bei seinem Verbrechen angewandt hatte; Bestimmung der Strafe nach der dem Verbrechen zugrunde liegenden Triebfeder, z. B. Geldstrafe bei Delikten aus Gewinnsucht, und endlich die Strafe der unter D und E behandelten Delikte (*calumnia, praevaricatio* usw.). Diese verfeinerte Auffassung der T. entspricht aber nicht der der Römer zur Zeit der Republik. Diesen war die T. eine beschränkte Rache des Verletzten.

Ursprünglich war nämlich, wie in allen primitiven Rechten, die strafende Reaktion gegen das Unrecht private Rache (Ihering Geist des röm. Rechts I 121. 126; weitere Literatur bei Günther Die Idee der Wiedervergeltung I 111; dazu Kuhlenbeck Die natürl. Grundlagen des Rechts 183; Jolowicz The assesment of penalties in primitiv law = Cambridge legal essays 1926, 203ff. Levy SZS XLVIII 686ff.). Auf sie deuten noch mehrfach Bemerkungen und Berichte späterer Schriftsteller: Plut. Rom. 7. 23; Cat. 15. Liv. I 14. 57. III 58. Dion. Hal. II 52. 53. I 81. II 37. Zonar. VII 4. Val. Max. VIII 1. IX 10, 3. Cic. Mil. 3; Catil. IV 6. Gell. XII 7. Ammian. Marc. XXIX 2. Ihre ursprüngliche Geltung beweisen auch die Reste von Privatrache aus späterer Zeit: 1. Die Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers (Ehebrecherin) durch den Ehemann oder den Vater der Frau. Quintil. inst. V 10, 104: *Adulterum cum adultera occidere licet;* vgl. declam. 277. Gell. X 23, 5. Sen. controv. I 4. Paul. Sent. II 26, 5. Coll. IV 2, 3; D (48, 5) 21. 25. 33. C (9, 9) 4. 2. Die Tötung des *fur nocturnus.* leg. XII tab. VIII 12 *Si nox furtum faxit; si im occisit, iure caesus esto.* Macrob. I 4, 19. Cic. Mil. 3, 9; Tull. 47—52. Quintil. inst. V 14, 18. Sen. controv. X 6. Gell. VIII 1. XI 18, 7. XX 1, 8; D (9, 2) 4 § 1; D (48, 8) 9; C 3, 27) 1. 3. Die Tötung des mit der *legis actio per manus iniectionem* exequierten Schuldners nach dreimaliger fruchtloser Ausbietung. Gell. XX 1, 47 ... *Tertiis autem nundinis capite poenas dabat* ... Leg. XII tab. III 6: *Tertiis nundinis partis secanto.* (Nicht hierher gehört die *pignoris capio,* Rein Kriminalrecht der Römer 39ff. Dagegen Abegg De antiquissimo Rom. iure crim. 42f.). 4. Die Kastration des Ehebrechers. Val. Max. VI 1, 13. Horat. sat. I 2, 44ff.; doch auch Plaut. Mil. glor. V 1, 4f.; Poenul. IV 2, 40f.; Curc. I 1, 30. Mart. II 60. Iuven. X 311. Terent. Eun. V 5, 15. Gell. XVII 18. Apul. met. IV 646f. (Die darin zum Ausdruck kommende Bestrafung des schuldigen Gliedes wird später in der Kaiserzeit vielfach als Abschreckungsstrafe und zur Rückfallverhütung angewendet, Zachariae v. Lingenthal Gesch. des griech.-röm. Rechts 309f. Günther Idee d. Wiedervergeltung I 155f.) und schließlich 5. die T., die aus der Beschränkung der Rache des Verletzten auf den Umfang der erlittenen Beschädigung entstanden ist. (Manche stellen, meines Erachtens mit Unrecht, auch die durch die lex Valeria Poblicola de provocatione, die lex Valeria Horatia de provocatione, die leges sacratae und die lex Antonia de dictatura tollenda jedem Bürger erlaubte Tötung des manifesten Übertreters dieser Gesetze hierher. Das sind letzte Reminiszenzen an die alte Volksrache, die schon in vorhistorischer Zeit durch ein öffentliches Strafrecht ersetzt worden war.)

A. 1. Die älteste Nachricht über die T. stammt aus den XII-Tafeln. Gell. XX 1, 14: ... *lex talionis, cuius verba, nisi memoria me fallit, haec sunt: Si membrum rupit, ni cum e pacto, talio esto;* XX 1, 23. Fest. *talionis mentionem fieri in XII tabularum ait Verrius hoc modo. Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto;* Gai. III 223. Inst. IV 4, 7. Abweichend von der mit den angeführten Zeugnissen sichergestellten Fassung des XII-Tafelsatzes: Cato bei Prisc. VI 13, 69: *Quidam veterum ossum proferebant. Cato tamen os protulit in IV. orig.: Si quis membrum rupit aut os fregit, talione proximus cognatus ulciscitur.* Das hat zur Vermutung Anlaß gegeben, daß ursprünglich auch auf *os fractum* T. stand. Aber die Privatrache wurde wohl in diesen Fällen nicht erst auf T. eingeschränkt, sondern sofort durch einen Bußanspruch des Verletzten ersetzt. Nach dem Text der XII-Tafeln war ebenso, wie vor ihnen, T. nur im Falle eines *membrum ruptum* angedroht. Unter diesem war ursprünglich wohl, wie die Bestimmung über das *os fractum* dartut (Coll. II 5, 5. Gai. III 223) Vernichtung oder doch Herbeiführung einer immerwährenden Unbrauchbarkeit eines der Gliedmaßen des Körpers zu verstehen. Wenn Cato neben das

membrum ruptum auch ein *os fregit* setzte (die ganze Stelle ist allerdings auf latinisches Recht bezogen worden. Seeger Abhandlungen aus dem Strafrecht 213. Mommsen Strafr. 802, 2 [anders in Abhdl. d. sächs. Ges. phil. Kl. I 258], doch ist diese Deutung höchst unsicher; vgl. die bei Lambert Le problème de l'orig. des XII tables 3, 5 zitierte Literatur; dazu noch Mitteis Privatrecht 8, 14), so ist darin meines Erachtens nur in unvollkommener Weise (Cato ist hier auch sonst ungenau: unten A 2; Mitteis a. O.) das Bestreben der Jurisprudenz zum Ausdruck gekommen, das gesetzliche *membrum ruptum* ausdehnend zu interpretieren, um die schwereren Fälle des *os fractum* ebenfalls unter die Lex talionis bringen zu können. Man darf nicht vergessen, daß 217 v. Chr. das As auf $^1/_{12}$ seines ursprünglichen Gewichtes herabgesetzt wurde und zudem der innere Wert des Geldes infolge der enormen Steigerung des Nationalreichtumes und der Einführung der Silberwährung zu Ende des 5. Jhdts. in so bedeutendem Maße zurückgegangen war, daß die zwölftafelmäßige Strafe von 300 As für das *os fractum* ihrem Wert nach auf einen verschwindenden Bruchteil reduziert war. Was man durch die ausdehnende Interpretation des *membrum ruptum* erreichen wollte, war meines Erachtens nicht T. für die schwereren Fälle des *os fractum* — die T. war doch schon obsolet geworden (s. u. A 6), sondern die Möglichkeit der einvernehmlichen Festsetzung einer Bußsumme durch den Verletzten und den Täter (*pacisci*, s. unter A 5). Die ausdehnende Interpretation des *membrum ruptum* der XII-Tafeln ist übrigens wohl bezeugt. Cic. top. VI 30 zählt unter die *membra: caput, humeri, manus, latera, crura, pedes et cetera*; fin. III 5, 18: *manus, crura, pedes et ea, quae sunt intus in corpore.* Gell. XX 14, 2: *aures, oculi, nares, os, gula, venter.* (Vgl. auch Quintil. declam. II 297: *qui excaecaverit aliquem aut talionem praebeat aut* ...) Danach wurden in späterer Zeit nicht nur Körperteile, die nicht Gliedmaßen des Körpers sind, als *membra* aufgefaßt, sondern man war auch von dem ursprünglichen Erfordernis der völligen Vernichtung des Gliedes abgegangen (arg. *caput*).

Die T. ist auf das *membrum ruptum* ohne Bedachtnahme auf ein Verschulden gesetzt. Darauf bezieht sich auch Gell. XX 1, 16 *Quid si membrum inquit alteri imprudens ruperit? Quod enim imprudentia factum est retaliari per imprudentiam debet* und Gell. XX 1, 34 (Köstlin Die Lehre von Mord und Totschlag 44. Brunnenmeister Tötungsverbrechen 126 und Anm. 3. 131. Ihering Das Schuldmoment im röm. Privatr. 11. Pernice Labeo II 240f. Dagegen Bar Handbuch des deutschen Strafrechts 9, 25 unter Berufung auf die mildere Behandlung der nicht dolosen Tötung bei Cic. top. 17, 64; Tull. 375. Augustin. de lib. art. 1, 4. Serv. Verg. ecl. IV 43. Serv. Georg. III 387. Fest. s. subici und subigere).

2. Zur Ausübung der T. berufen war der Verletzte. Gell. XX 1, 15: ... *cui membrum ab alio ruptum est, si ipsi itidem rumpere per talionem velit* ... Wenn dieser zur Ausübung nicht fähig war, war wohl der nächste (männliche) Agnat berufen. Cato bei Prisc. IV 13, 69 spricht zwar vom *proximus cognatus,* aber bei der geringen Bedeutung der Blutsverwandtschaft in älterer Zeit und in Hinblick auf den Umstand, daß in primitiven Rechten vielfach der Erbe zur Vornahme der T. berechtigt erscheint (Kohler Blutrache 18. Tornauw Moslem. Recht 230) und das älteste römische Erbrecht die agnatischen Verwandten zur Erbfolge berief, scheint das unglaubwürdig. Daß bei Gewaltunterworfenen der Gewalthaber zumindest neben dem Verletzten zur Ausübung der T. berechtigt war, ist wahrscheinlich und mit dem ursprünglichen Racherecht der ganzen Sippe und der späteren Regelung der Aktivlegitimation zur actio iniuriarum zu belegen. Ob und unter welchen Umständen sich der Verletzte bei der Vornahme der T. durch ein staatliches Organ vertreten lassen konnte, wie es z. B. im islamitischen Recht der Fall war, muß dahinstehen. Da die T. nur in der Zufügung desselben Übels, das der Verletzte erlitten hatte, bestehen durfte und eine Überschreitung den Rächer selbst der T. aussetzte (Gell. XX 1, 18: *Quin etiam, si quid plus erit aliterve conmissum, res fiet ridiculae atrocitatis, ut contraria actio mutuae talionis oriatur et adolescat infinita quaedam reciprocatio talionum*; ein *si plus minusve secuerunt, se fraude esto* kennen die XII-Tafeln nur bei der Exekution gegen den Gemeinschuldner Gell. XX 1, 49), wäre die Vertretung durch ein staatliches Organ bei der Ausübung der T. für den Verletzten auch in Rom nur vorteilhaft gewesen.

(Voigt XII-Tafeln I 484. 502. II 531. 534, 5. Holtzendorff Handb. d. deutschen Strafr. 24, 3b. Bernhöft Röm. Königszeit 211. Ihering Scherz und Ernst 414).

3. Von der T. betroffen war einzig und allein der Übeltäter selbst. Ihrem Wesen entsprechend, mit Gleichem zu vergelten, fand sie aber nicht statt, wenn der Täter jenes *membrum* nicht hatte, an dem er gestraft werden sollte (Sen. controv. X 9 ... *exigi talio a te non potest: non habes totidem membrum, quod debes*). Hier kam es wohl schon in ältester Zeit zur Zahlung einer Geldbuße.

4. Die Ausübung der T. Für die Zeit, in der die Rache auf die T. eingeschränkt wurde, kann wohl angenommen werden, daß ihre Vornahme ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren gestattet war. Später — wann es dazu kam, ist unbekannt — wurde aber ein solches für notwendig erachtet. Gell. XX 1, 18 *actio talionis*; XX 1, 38 ... *iudici talionem imperanti* ... Ob zur Instruierung dieses Prozesses eine *legis actio sacramento* oder eine *legis actio per iudicis postulationem* Verwendung fand, muß dahinstehen. Als gewiß kann aber angenommen werden, daß ein Urteil, das T. anordnete, nicht erflossen ist, da ja Sachurteile der älteren Zeit fremd waren (Gai. IV 48 ... *iudex non ipsam rem condemnat eum, cum quo actum est. Sicut olim fieri solebat aestimata re pecuniam eum condemnat*; Interpunktion nach Brini Arch. giur. XXI 213ff. Thaller Nouv. rev. hist. 1884, 459ff. Costa Profilo 43, 4. Wenger Zivilprozeß 137, 19. Levy SZS XLVI 373. Junkker Gedächtnisschrift für Seckel 251, 1). Wohl aber ist eine Entscheidung — wenn auch viel-

leicht eine indirekte — über die Berechtigung des Klägers zur Vornahme der T. (s. A 2) gefällt worden, auf Grund welcher der Kläger ohne Gefahr zur T. schreiten konnte.

Welche Folgen den sich der T. widersetzenden Täter trafen, ist für die früheste Zeit nicht mehr erkennbar. Gewaltsame Durchführung ist, wenn auch keine Nachrichten darüber vorliegen, wahrscheinlich. Für die spätere Zeit berichtet Gell. XX 1, 38: *Nam si reus, qui depecisci noluerat, iudici talionem imperanti non parebat, aestimata lite iudex hominem pecuniae damnabat, atque ita si reo et pactio gravis et acerba talio visa fuerat, severitas legis ad pecuniae multam redibat* (Voigt XII-Tafeln II 534f. 665f. *arbitrium membro aestimando*). Vgl. auch Gell. XX 1, 37.

5. Die Ausübung der T. war aber nicht nur durch die Notwendigkeit eines vorausgehenden gerichtlichen Verfahrens, sondern auch durch ein Ablösungsrecht beschränkt worden. Ein vertragsmäßiges Loskaufen des Täters von der T. (Gell. XX 1, 34 *pacisci de talione redimenda*) wird schon vor den XII-Tafeln regelmäßig erfolgt sein und zu einer gewohnheitsrechtlichen Einschränkung der T. geführt haben, die dann nur in dem bekannten *ni cum eo pacit* der XII-Tafeln ihre gesetzliche Bestätigung erhielt. (Gell. XX 1, 14. 36: ... *cum habeas facultatem paciscendi et non necesse sit pati talionem, nisi eam tu elegeris*; Fest. *talionis*). Vermochten sich der Verletzte und der Täter über die Höhe der Ablösungssumme nicht zu einigen, so kam es in ältester Zeit wohl noch unmittelbar zur T. Später mußte die Sache im Wege eines Prozesses ausgetragen werden, der die oben dargestellten Folgen nach sich zog (s. A 4).

(Ihering Geist des röm. Rechts I 136. Voigt XII-Tafeln I 372, 15. Rein Kriminalrecht 358. Esmarch Röm. Rechtsgesch. § 12 S. 26.)

6. Die T. überlebte die Republik, der sie ihre gesetzliche Regelung verdankte, nicht. Wahrscheinlich schon weit vor der Lex Aebutia war sie abgekommen. Gell. XVI 10, 8: *cum proletarii et adsidui et sanates et vades et subvades et viginti quinque asses et taliones ... evanuerint omnisque illa duodecim tabularum antiquitas ... lege Aebutia lata consopita est.* Gai. III 223. Inst. (4, 4) 7: *Sed poena quidem iniuriarum, quae ex lege duodecim tabularum introducta est, in desuetudinem abiit.*

B. Gleiche Wiedervergeltung wird für die älteste Zeit auch im Falle von Vermögensdelikten behauptet (Jolowicz The assesment of penalties in primitiv law). Das wäre nur denkbar, wenn das vom Täter zu leistende Gut derselben Art wäre, wie das von ihm verletzte (Naturalbuße: Getreide gegen Getreide, Rind gegen Rind usw.). Dies wird denn auch dort angenommen, wo die XII-Tafeln nicht fixe Strafen, sondern ein *duplum, quadruplum* usw. androhen. Derartiges ist aber nicht zu halten. Die Voraussetzung dazu wäre die Möglichkeit der Erlassung von Sachurteilen (dagegen aber Gai. IV 48) und die Möglichkeit der Beitreibung von Naturalbußen (dagegen die bei Gai. IV 21 überlieferte Notwendigkeit eines auf eine bestimmte Geldsumme abgestellten Urteiles für die Exekution *per manus iniectionem* und das damit notwendige Bestehen eines *arbitrium liti aestimandae*). Wie sollte sich endlich auch in vielen Fällen der Täter, etwa ein Sklavendieb, ein Ebenbild des Gestohlenen verschaffen? (So treffend Levy SZS XLVIII 686ff.)

C. Trotz des Abkommens der T. blieb der ihr zugrunde liegende Gedanke lebendig und fand später in der Idee der gerechten Vergeltung, im Streben, die Strafe mit dem durch das Delikt entstandenen Schaden bzw. der Größe der nun berücksichtigten Schuld in Einklang zu bringen, große Verbreitung. Phaedr. I 25, 12: *Sua quisue exempla debet aequo animo pati.* Ovid. met. VIII 483: ... *mors morte pianda est.* Sen. Herc. fur. 734: *Quod quisque fecit patitur.* Horat. sat. I 3, 117ff.: *Adsit regula peccatis quae poenas irrogat aequas.* Cic. off. I 25: *Cavendum est ne maior poena, quam culpa sit;* leg. III 20: *noxiae poena par esto* ... Vgl. auch D (48, 19) 11 pr. Theophil. Paraphr. in Inst. (1, 2) 1 u. a. m. Die Idee der gerechten Vergeltung wurde nach der Rezeption des Christentums durch den dadurch entstandenen Einfluß des mosaischen Rechtes, das ja vielfach T. und talionsähnliche Strafen androhte, wieder der Forderung nach gleicher Vergeltung nähergebracht. Zu einer Wiedergeburt der alten T. kam es zwar nicht mehr, dazu war die Entwicklungsstufe des römischen Rechts der Kaiserzeit zu hoch, doch fand der Gedanke der gleichen Wiedervergeltung eine vollständige Verwirklichung in der talionsähnlichen Strafe. Von der alten T. unterscheidet sich diese aber wesentlich. Jene wurde vom Verletzten selbst zur Anwendung gebracht, diese war ein staatliches Strafmittel, das staatliche Organe verhängten und vollzogen. Jene war — wenn auch eingeschränkte — Ausübung von privater Rache, diese aber sollte nicht den Rachedurst des Verletzten stillen, sondern der Gerechtigkeit Genüge tun, sollte daneben den Täter bessern, ihn vor neuerlicher Begehung des Verbrechens abhalten und schließlich auf andere abschreckend wirken.

Talionsähnliche Strafen haben im römischen Strafrecht mehrfach Anwendung gefunden: 1. die Todesstrafe auf Mord und Totschlag. Sie war nach der lex Cornelia auf Sklaven beschränkt gewesen, wurde aber zunächst auf *humiliores* und *honestiores* (Paul. Sent. V 2, 1), später auch auf die *altiores* ausgedehnt (Isid. orig. V 9). Die Absicht, abschreckend zu wirken, kommt hier mehrfach zum Ausdruck. C (1, 4) 3 § 3 Valent., Theodos. und Arcad. 385 *Homicida et parricida, quod fecit, semper exspectet*; D (48, 19) 28 § 15 Call. 6 cogn. *Famosos latrones in his locis, ubi grassati sunt, furca figendos, compluribus placuit, ut ex conspectu deterreantur alii ab iisdem facinoribus* ... 2. Die Anhaltung im öffentlichen Gefängnis auf Beschränkung der persönlichen Freiheit, die dadurch begangen war, daß jemand in ein verbotenes Privatgefängnis eingesperrt worden war C (9, 5) 2 Iustin. 529: *Ἡ διάταξις κελεύει μὴ γενέσθαι ἰδιωτικὰς φύλακας: τοὺς δὲ τοῦτο πράττοντας ὑποκεῖσθαι καὶ ἐπιτιμίῳ καὶ διάγειν ἐν τῇ δημοσίᾳ φρουρᾷ τοσαύτας ἡμέρας, ὅσας δήποτ' ἂν γέγονεν ὁ ἐγκλεισθεὶς ἐν τῇ γενομένῃ παρ' αὐτῶν φυλακῇ, ὁποίας ἂν εἴησαν τύχης ἢ ἀξίας* ... 3. Ebenfalls durch Iustinian ist bei einem Vergehen religiöser Art eine talionsähnliche Strafe

angedroht in Nov. 123 c 11: *ὁ δὲ ἀδίκως τινὰ τῆς ἁγίας κοινωνίας χωρίσαι τολμήσας πᾶσι τρόποις ὑπὸ τοῦ ἱερέως ὑφ' ὃν τέτακται χωρισθήσεται τῆς κοινωνίας, ἐφ' ὅσον χρόνον ἐκεῖνος συνίδοι, ἵνα ὅπερ ἀδίκως ἐποίησεν δικαίως ὑπομένῃ.* 4. Auf Iustinian geht auch die talionsähnliche Strafe bei der Kastration zurück. Nov. 142 c. 1. ... *Θεσπίζομεν τοίνυν τοὺς ἐν οἱῳδήποτε τόπῳ τῆς ἡμετέρας πολιτείας εὐνουχίζομεν τολμῶντας ἢ καὶ τολμήσαντας, εἰ μὲν ἄνδρες εἶεν ... τ'αὐτὸ τοῦτο παθεῖν ὃ πεποιήκασι* ... 5. Eine talionsähnliche Strafe ist endlich auch die des kalumniösen Anklägers, wenn der Angeklagte wegen des angedichteten Verbrechens tatsächlich verurteilt wurde (s. im übrigen unter D).

D. Noch weiter von der T. der XII-Tafeln entfernt, aber doch unter dem Einfluß der Idee der gleichen Wiedervergeltung geschaffen ist die Strafe, die bei kalumniöser Anklageerhebung (über diese s. Art. calumnia) vor 383 n. Chr. vereinzelt, später in der Regel verhängt wurde. Hier sollte den Ankläger dieselbe Strafe treffen, die den Angeklagten wegen des angedichteten Verbrechens hätte treffen können. (C [9, 39] 2, 3 Marc. 451 *Si vero post exhibitionem eorum, qui accusantur, innocentes eos esse et nihil criminis admisisse patuerit, accusatores poenam, quae in calumniatores exercenda est, subire cogantur.* Die *poena* ist, wie C [9, 2] 17, C [9, 46] 10 u. a. zeigt, die *similitudo supplicii*.) Bei dieser Strafe ist im Widerspruch zum Gedanken der T., deren Anwendung ja den Eintritt eines Schadens voraussetzt, die Anwendungsmöglichkeit schon damit gegeben, daß der Schaden hätte eintreten können (analoge T.-Strafe).

Eine entfernte Ähnlichkeit damit hat die Bestimmung, daß der Kläger, der einen erfolglosen Privatprozeß geführt hat, selbst verurteilt wird, wenn er aus dem die Grundlage der Klage bildenden Geschäft zu etwas verpflichtet war. C (7, 45) 14 Iustin. ... *non solum iudicem de absolutione rei iudicare, sed ipsum actorem, si e contrario obnoxium fuerit inventus, iudicare* (dazu Winssinger Diss. de talione 25, 31. v. Deinse Diss. de poena talionis 37).

E. Zu den Fällen der analogen T. (besser T.-Strafe) werden auch die Strafen auf *praevaricatio* (s. Art. Calumnia), auf Begünstigung des wegen Anabaptismus Angeklagten durch den Richter (C [1, 6] 3, 2 Theod. und Valent. 428: *ut nulli iudicum liceat delatum ad se crimen minori aut nulli exercitioni mandare, nisi ipse id pati velit, quod aliis dissimulando concessit*) und Fluchtbegünstigung eines Gefangenen durch die *commentarienses* gezählt (C. Theod. [9, 3] 5; C [9, 4] 4 pr. Valent. Valens und Gratian. 371: *Ad commentariensem receptarum personarum custodia observatioque pertineat .. si reus modo aliquo fuerit elapsus, nam ipsum volumus eiusmodi poena consumi, cui obnoxius docebitur fuisse qui fugerit*).

F. Als analoge T.-Strafe können auch die Strafen aufgefaßt werden, bei denen der Täter durch das beim Verbrechen angewendete Mittel bestraft wird. Hierher gehört: 1. die Strafe des Feuertodes auf Brandstiftung innerhalb der Stadt aus Feindschaft oder Beutesucht. D (48, 19) 28, 12 Call. 6 de cogn.: *Incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias aut praedae causa incenderint intra oppidum: et plerumque vivi exuruntur.* Ein bekanntes historisches Beispiel der Anwendung dieser Strafe sind die lebenden Fackeln Neros, 64 n. Chr. Tac. ann. XV 44, 2. Vorübergehend wurden auch Münzfälscher mit dem Feuertod bestraft, wohl weil ihnen das Feuer als wesentliches Mittel bei ihrer verbrecherischen Tätigkeit gedient hatte. C. Theod. (9, 21) 5. C. (9, 24) 2; 5.

G. Mit den letzteren Strafen verwandt sind die, welche an dem Körperglied, mit dem die Missetat begangen wurde, vollzogen wurden: 1. Das Abhauen der Füße des flüchtigen Sklaven C (6, 1) 3. 2. Das Abhauen einer Hand beim Diebstahl von Pferden und Lasttieren aus dem Heerlager, Bas. (60, 15) 6. 3. Dasselbe bei Falschmünzerei, Bas. (60, 60) 1. 4. Dasselbe bei Veruntreuung von Steuergeldern, Suet. Galba 9. 5. Das Durchschneiden der Fingersehnen bei falscher Beurkundung durch einen Notar. Lampr. vit. Alex. Sev. 28. 6. Das Ausschneiden der Zunge beim Meineid: Eclog. Leonis XVII 2 und 7. Das Abschneiden des Zeugungsgliedes bei Unzucht mit Tieren, Bas. (60, 8) 5. Eclog. Leonis XVII 39.

H. Zu den analogen T.-Strafen zählen endlich noch die Geldstrafen bei Delikten, deren Motiv Gewinnsucht ist: 1. Die Geldstrafe von 100 aurei der lex Iulia de ambitu. Macrob. Sat. I 4. Isid. orig. V 26. C (9, 26) 1 § 1 und 4. 2. Die Strafe von 20 aurei bei wucherischer Steigerung des Getreidepreises nach der lex Iulia de annona: D (48, 12) 2. 3. Die Strafe des Vierfachen beim crimen repetundarum. Cass. Dio LIV 18. C. Theod. (9, 27) 3; C. (9, 27) 6, 1 und 4. Die Strafe des Vierfachen beim Zinswucher nach der lex Duilia Maenia: Liv. VII 16. Cato r. r., pr.; Ascon. in Cic. div. 7. C. Theod. (2, 33) 2.

Aus dem Privatstrafrecht wäre hier zu erwähnen: 1. Die Strafe des Vierfachen beim *furtum manifestum* und *furtum prohibitum*, des Dreifachen beim *furtum oblatum* und *conceptum* und des Zweifachen beim *furtum nec manifestum* (Gai. III 188. 189. 190. 192. Gai. IV 111. Gell. XI 18. Inst. [4, 1] 5. D. [47, 2] 47. S. Art. Furtum). 2. Die Strafe des Vierfachen bei der Erpressung, D (4, 2) 14 §§ 7, 9—11 (die Stellen sind zum Teil stark interpoliert). 3. Die Strafe des Vierfachen beim Raub, D (47, 8) 2, 13. 4, 7 u. a. m.

I. Der T. verwandt ist auch die Vergeltungsmaßregel, die der Prätor im Edikt gegen den Beamten und Richter, der neue Rechtsgrundsätze aufgestellt, und gegen die Partei, die solche behauptet hatte, verhieß. Das Edikt hat nach der Rekonstruktion Lenels gelautet: *Qui magistratum potestatemve habebit, si quid in aliquem novi iuris statuerit sive quis apud eum qui magistratum potestatemve habebit, aliquid novi iuris optinuerit, quandoque postea adversario eius postulante ipsum eodem iure uti oportebit, praeterquam si quis eorum quid contra eum fecerit, qui ipse eorum quid fecisset.* Danach mußten sich die genannten Personen nach denselben Grundsätzen, die sie aufgestellt bzw. behauptet hatten, behandeln lassen, wenn der dadurch geschädigte Gegner gegen sie Klage erhob. (Düker Diss. de sacros. talionis iure § 36. H. Krüger SZS XXXVII 253ff. Levy-Brühl Mélanges Cornil II 67ff. Lenel Edictum perpet.[3] 56.) Damit verwandt ist der Grundgedanke der kaiserlichen Erlasse in C (4, 44) 7 und C (4, 20) 17.

Literatur: v. Deinse Diss. de poena talionis apud varias gentes (1882) 27—42. Winssinger Diss. de talione 31ff. Abegg De antiquissimo Romanorum iure criminali (1823) 40. Geib Gesch. d. röm. Kriminalprozesses (1842) 554ff. Rein Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Iustinian (1844) 37ff., 358, 816. Ihering Der Geist des röm. Rechts (1852) I 118ff. 129ff. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte (1857—1859) I 74; II 355. Loiseleur Les crimes et les peines (1863) 47ff. Zumpt Das Kriminalrecht der röm. Republik (1865) I 126ff. Holtzendorff Handb. d. deutschen Strafrechts (1871) I 21ff. Lécrivain in Daremb.-Sagl. Dictionnaire d. antiquités grec. et rom. (1877—1919) Art. talio. Bar Handb. d. deutschen Strafrechts (1882) I 1ff. Bernhöft Staat und Recht der röm. Königszeit (1882) 210. Brunnenmeister Das Tötungsverbrechen im altröm. Recht (1887) 125. Günther Die Idee der Wiedervergeltung (1889) I 109ff. Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 802. Voigt Die XII-Tafeln (1883) II 531ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. (1901) II 789ff. Huvelin Mél. Appleton (1903) 375ff. Del Giudice II principio del talione: Studi Senesi I 403ff. Girard Mél. Gerardin (1907) 255ff. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. (1912) I 2, 70. Kniep Gaius-Komm. (1911—1914) III 607. Siber Röm. Recht (1925—1928) I 38. Zeno in Digesto italiano XXIII—1 (1925) Art. talione. Jolowicz The assessment of penaties in primitiv law = Cambridge legal essays 1926, 203ff. Appleton Mél. Cornil (1926) I 51ff. Levy-Brühl Mél. Cornil II 67ff. Levy SZS LXVIII 686ff. Perozzi Istituzioni di diritto Romano (1928) II 337ff. Costa Cicerone giureconsulto. Nuova ed. (1928) II 59ff. Stroux Eine Gerichtsreform des Kaisers Claudius (BGU 611) (1929) 60 = S.-Ber. Akad. Münch. philol.-hist. Kl. 1929, 8. De Visscher Etudes de droit Romain (1931) 114ff. 462ff. [Herdlitczka.]

Talisius. **1)** Attusius Lucanus Talisius, Vater der Attusia Lucana Sabina (o. Bd. I A S. 1602, 37), der Gemahlin des Ausonius (Auson. Parent. [XV] 10), der Namia Pudentilla und der Attusia Lucana Talisia, die mit Erminuscius Regulus vermählt war (Auson. Parent. [XV] 23). Einen weiteren Verwandten nennt Ausonius Parentalia [XV] 22 nämlich den

2) Lucanus Talisius, der möglicherweise der Enkel des vorigen, der Sohn der Namia Pudentilla und des Flavius Sanctus (o. Bd. I A S. 2252, 5) war; vgl. Schenkl Ausonius Proeom. XIV und Seeck Symmachus LXXVI. [Enßlin.]

taliϑa. Auf einem etruskischen Spiegel des Museo civico zu Bologna ist *t.* die Bezeichnung einer Mädchengestalt; sie steht einem Jüngling *cruisie* zugewendet, der ihr eine Blume bietet; in der anderen Hand hält er ein Alabastron. Das Mädchen trägt ein Körbchen in der Linken; die Rechte hebt sie, anscheinend liebkosend, gegen die Wange des *cruisie*. Gerhard Etr. Sp. 413 = CII 2154. Ältere Publikationen vgl. Pauli Myth. Lex. V 21. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Liebesszene aus dem Privatleben. Gerhard Etr. Sp. IV 73f. Körte V 199. Die Deutung auf ein mythologisches Thema des troischen Kreises (Bugge Etr. Forsch. u. Stud. IV 27ff.) wird dadurch hinfällig, daß nicht *truisie* (zu *Τρώς*?), sondern *cruisie* zu lesen ist. Körte a. O. Haben wir in der Beischrift einen Eigennamen zu erblicken, so würde er sich zu der Sippe von *Creusina* und zu dem Dess. 3941 bezeugten *Groesina* stellen. Vgl. W. Schulze Lat. Eigenn. 79 a. t. ist gebildet mit dem (ursprünglich diminutivischen) Femininsuffex *-ϑa* (Herbig J. F. XXXVII 178). Das Wort kann, falls ein Name vorliegt, angeknüpft werden an lat. Talia, Talena und Verwandtes; vgl. Talus Verg. Aen. XII 513 und den (nach Fest. p. 492f. ed. Lindsay) sabinischen Vornamen Talus. W. Schulze 94. Jedoch ist nicht sicher zu entscheiden, ob *t.* Eigenname oder Appellativum ist. Fiesel Forsch. z. griech. u. lat. Gram. VII 10. Nicht zwingend ist Kretschmers Identifizierung des Stammes von *t.* mit dem weiblichen Spiegelgenius *ϑalna* (s. u.) und Anschluß an griechisch *ϑάλλω*, *ϑάλος* und Verwandte. Glotta XIV 310. Auch Aßmanns Deutung des Wortes als aramäisch *telîthâ* (*ταλιϑά*, Marcus V 41) ist zweifelhaft. Arch. Jahrb. 1914, 82. Trombetti La Lingua Etrusca (1928) 228. Vgl. Fiesel a. O. Cortsen Danske Vidensk. Selsk. Hist. filol. Medd. XI 1, 72f. [Eva Fiesel.]

Talium (*Τάλιον*) erscheint bei Diod. XX 26, 3 als ein Ort in Apulien, wird aber von E. Pais (Studi italiani di filol. cl. I 124f.) mit den Palionenses aus der Stadt Palio (Plin. n. h. III 105) in Zusammenhang gebracht, so daß er bei Diodor *Πάλιον* liest. Pais findet dieses Palion-Talion wieder im heutigen Palo del Colle zwischen Bitonto und Grumo. Vgl. dazu auch M. Mayer Philol. 1906, 858. [Philipp.]

Talius Geminus, Ankläger des (A. Didius Gallus) Fabricius Veiento im J. 62 n. Chr., Tac. ann. XIV 50. Seit Borghesi (Oeuvr. V 222) wird Tullius anstatt Talius ediert und angenommen, daß er identisch sei mit dem Epigrammendichter Tullius Geminus und dem Consul suffectus im J. 46, C. Terentius Tullius Geminus. Doch liegt keine Nötigung vor, den Gentilnamen Talius (der keineswegs beispiellos ist; s. Schulze Lat. Eigennamen 94, 8, außer den hier angegebenen Beispielen ist auch auf CIL VI 10130 [= Dess. II 5251]. 36399. XI 6707, 5 hinzuweisen) zu ändern, auch ist das zeitliche Verhältnis jener Annahme nicht günstig; vgl. auch Cichorius Röm. Studien 359, 1. [A. Stein.]

Τάλκα (Ptolem. geogr. VI 9, 8), s. Talge.

Τάλκινον, Stadt im Binnenland Corsicas, nach Ptol. III 2, 8 zwischen Sermigium (Sermano) und Venicium (Venaco). Nach einer unerklärlichen Notiz Cluvers (509) bei K. Müller in seiner Ptol.-Ausgabe p. 371: ‚hodie vocatur Palcini inter duo oppida Aleriam et Cortem'. Auch werden die Namen Castellare de Mercurio, daraus Castirea, daraus St. Lucie in Verbindung gebracht. [Philipp.]

Tallaia sc. *ὄρη* (CIG nr. 2569), ein Teil des Idagebirges auf Kreta an der Nordseite der Insel, in der Gegend von Rhithymna, zwischen Oaxos und dem Meere, bis 1092 m hoch. Hier wurde Hermes in einer wunderbaren Tropfsteinhöhle

(bei Melidhoni) verehrt, (CIG 2569 = Anth. Pal. App. I 237), die R. Pashley beschrieben und gezeichnet hat (Trav. in Crete 1837, 126ff.). Der Beiname des Zeus *Ταλλαῖος* (Hesych. *Ταλαιός*), der sich auf kretischen Inschriften zu Dreros (Syll.^{3} 527, 14ff.; vgl. o. Bd. V S. 1669, 52) und in Olus (CIG 2554. v. 95 u. 178. Bull. hell. XXIX 204ff. nr. 67, 18f. und XXIV 227 u. 231) findet, läßt darauf schließen, daß Zeus in den T.-Bergen verehrt wurde. Cook weist auf den kretischen Sonnengott Talos hin (Cook Zeus II 948. I 180. 194. 633. 729). [Fiehn.]

Tal(l)aios s. Taletitas.

Talliates, Völkerschaft in Germania Inferior. Einziges Zeugnis CIL XIII 7777 von Ripsdorf (nicht Rupsdorf, wie bei Holder Altcelt. Sprachsch. II 1709) bei Dollendorf, Kr. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen; durch CIL XIII 7778 ist die den gleichen Namen bietende Lesung eines anderen Steines (erstmals CIRh 638) beseitigt, die Riese Inschr. 2370 noch (als unsicher) wiederholt. Anscheinend handelt es sich um ein unbedeutendes kleines Teilvölkchen der Caes. bell. Gall. II 4, 10 erwähnten *Germani,* das vielleicht den Eburones zuzurechnen ist; jedenfalls haben sich auch nach der Vernichtung der Eburones durch Caesar Reste desselben im Eifelgebiet erhalten. Der Name ist keltisch. [Zeiß.]

Τάλμενα, Arrian. Ind. 29, 1, Küstenstadt Gedrosiens mit geschütztem Hafen 1000 Stadien westlich vom Vorgebirge *Βάγεια* und 400 Stadien östlich von der Stadt *Καναοῖδα*; in der heutigen Tschahbar-Bucht, wahrscheinlich identisch mit *Τείσα* (Ptolem. geogr. VI 8, 8) den Ruinen von Tiz aus arabischer Zeit. Müller GGM I 348, 36. [Herrmann.]

Talmis, Ort im Dodekaschoinos (Unternubien) am westlichen Nilufer, Station der westufrigen römischen Militärstraße, nach Itin. Ant. 161 W. 8 mp. südlich Tafis, 20 mp. nördlich Tutzis (Dendûr), mit einem Contra Talmis auf dem Ostufer, an strategisch wichtiger Stelle das im Bab el Kalabsche eingeengte Niltal nach Süden beherrschend, heute Kalabsche mit dem ansehnlichsten Bauwerk Nubiens nächst Abu Simbel, einem großen, unter Augustus errichteten Tempel, der an Stelle älterer Bauten Amenophis II. und eines Ptolemäers trat. Der heute meist vom Stausee des Assuandammes fast ganz überflutete Tempel (vollständige Veröffentlichung von Gauthier Temple de Kalabchah, im Erscheinen) war hauptsächlich dem nubischen Gotte Mandulis, der als ‚Herr von T.' gilt, geweiht. Ihm gelten daher die meisten der zahlreichen griechischen Weihinschriften am Tempel (nach erster Sammlung bei Lepsius Denkm. VI; vgl. CIG III 5039f., jetzt bei Gauthier und größtenteils bei Preisigke S.-B. nr. 4122—28. 4549—4620). Darunter ist besonders wichtig ein Hymnus Preisigke 4127 (vgl. Gauthier Annal. du Serv. X 87. 127), der den auch in den Tempelinschriften von T. als Sohn der Isis erklärten ‚Jüngling' Mandulis als Sonnengott feiert: *ἣν ὁ ἥλιος Μανδοῦλις ἀγαπᾷ, τὴν ἱερὰν Τάλμιν, ἥτις ἐστὶν ὑπὸ σκᾶ[πτρα τῆς εὐε]θείρας μυριωνύμου Ἴσιδος.* Die Nennung der Isis erklärt sich aus ihrer Rolle als Herrin des ganzen Dodekaschoinos; sie kommt daher neben Mandulis auch CIG III 5039 = Gauthier 77 als *μελανόστολος βασίλισσα* vor, ferner in der von Wilcken Arch. Pap. I 412 behandelten Urkunde der Isisvereine aus T. (Lepsius Denkm. VI gr. 378) aus dem 5. Jhdt. n. Chr., d. h. der Zeit der Blemmyerherrschaft (vgl. Taphis). Von den Inschriften der Kaiserzeit am Tempel verdient CIG III 5069 = Syll. or. 210, ein Erlaß des Aurel. Besarion, Strategen des Gaues von Elephantine-Ombos wohl aus dem J. 249 n. Chr. Erwähnung, der die Entfernung der Schweine *ἀπὸ ἱεροῦ κώμης Τάλμεως τῆς ιβ σχοί(νου)* verfügt. Nach Zurücknahme der römischen Garnisonen aus dem Dodekaschoinos unter Diokletian kommt T. mit dem ganzen Gebiet bis Philae in Besitz der Blemmyer (Olympiod. 37. FHG IV 66) und wird sogar ihr Hauptstützpunkt (Griffith Journ. egypt. archaeol. XV 72), bis der christliche Nubadenkönig Silko im 5./6. Jhdt. laut seiner ebenfalls am Tempel von T. angebrachten Inschrift (CIG III 5072 = Syll. or. 201) von Primis (Kasr Ibrim) ausgehend *εἰς Τάλμιν καὶ Τάφιν* siegreich vordringt. Beispiele für die hieroglyphische Schreibung des Namens T. bei Brugsch Dict. géogr. 954. Gauthier Dict. géogr. VI 79. Die koptische und bei arabischen Geographen auftretende Namensform *Dermes* (Abu Sâlih), vielleicht auch Termus, bespricht Crum Rec. de trav. XXI 226. Ob es Bischofssitz war, scheint unsicher. Außerhalb des Tempels sind gegen die Höhen nach Westen ansteigend die Reste der alten Stadt und ihrer mit Türmen aus Bruchsteinen befestigten Mauern erhalten; vgl. Weigall Report on the antiquit. of Lower Nubia 75. Baedeker^8 404. 1/4 Std. nordwestlich oberhalb liegt am Ausgang eines Wadis der von Ramses II. erbaute Felstempel von Bet el Wâli mit Siegesdarstellungen aus seinem nubischen Feldzug. [Kees.]

Talori, lusitanischer Stamm, auf der Inschrift der Brücke von Alcantara erwähnt (CIL II 760), vielleicht auch auf den Inschriften CIL II 736. 754. 776 genannt, Lage unbekannt. [Schulten.]

Talos. 1) Der Name wird meistens *Τάλως* geschrieben, nur bei Pomponius Mela (II 112) finden wir den Genitiv *Tali,* also Nominativ *Talus* und Paus. VII 4,8 Talos. Hesych s. v. akzentuiert *Ταλῶς*. Auf den Münzen von Phaistos (s. u.) steht *Ταλων* beigeschrieben, wenn hier nicht ein Akkusativ vorliegt (Mercklin Mém. d. sav. étr. de l'Acad. de St. Petersb. VII 89). Abgeleitet wird der Name von der Wurzel *tla,* oder *tal* (Fick-Bechtel Griech. Personennamen 411. Wide Lak. Kulte 216, der freilich Anm. 3 eine andere Möglichkeit erwähnt, indem er einen alten Instrumental tale in Zeus Taletitas, dem er den T. gleichsetzt, vgl. 18, sieht). Usener dagegen Götternam. 130f. zieht eine weibliche Form Thallo heran. Die Ableitung ist unsicher, vgl. auch Autran Introduction à l'étude critique du nom propre grec 578f., vielleicht ein karischer Name.

a) T. der Mensch.

Genealogie. Nach Kinaithon frg. 1 (= Paus. VIII 53, 5) war T. der Sohn des Kres, Vater des Hephaistos, Großvater des Rhadamanthys, der wieder Vater des Gortys war. Daß der Hephaistos dieser Genealogie nicht zugehören kann, hat

Malten richtig erkannt und er hat deshalb statt Hephaistos Phaistos geschrieben (o. Bd. VIII S. 314. Bd. I A S. 32, vgl. Arch. Jahrb. XXVII 264. XXVIII 36), so daß damit der T. in eine rein kretische Genealogie verflochten wird. Nach Schol. Plat. leg. 624 B war er Bruder des Rhadamanthys und des Minos. Ibykos frg. 32 erwähnte, daß der T. in einem Liebesverhältnis zu Rhadamanthys stand. Dem Namen T. (freilich *Τάλος* geschrieben) begegnen wir auch in der Lokalgeschichte der Insel Chios bei Ion von Chios FHG II 50 frg. 13 (Paus. VII 4,8), als dem Namen eines Sohnes Oinopions, der mit seinem Vater und seinen Brüdern aus Kreta nach Chios auswanderte, auf Geheiß des Rhadamanthys (Diod. V 79). Oinopion ist Sohn der Ariadne, also bleiben wir in derselben kretischen Genealogie und gehört der T. zum Kreise des Minos. Einen Sohn des T., Leukos, finden wir erwähnt, s. Art. Leukos Nr. 1 o. Bd. XII S. 2289. Er wird zu Idomeneus, dem Enkel des Minos, in Beziehung gesetzt.

Dem Menschen T. steht der *χάλκειος τριγίγας* T. gegenüber, der als eherner Mann dem menschlichen Wesen widerspricht, aber ebenfalls zum Kreise des Minos gehört. Einmal nur wird er auch genealogisch als Bruder des Minos eingereiht (Schol. Plat. leg. 624 B), sonst wird er immer als Diener des Minos bezeichnet.

b) T., der eherne Riese.

T. heißt der eherne Wächter der Insel Kreta, welcher der Europa von Zeus (Apoll. Rhod. IV 1939. Schol. Hom. Od. XX 312), oder dem Minos von Hephaistos (er wäre denn auch ein Hephaistoteukton) nach Schol. Plat. rep. I 337 a (Simonides). Apollod. I 140f. Zenob. V 85 geschenkt worden war und bewaffnet die Insel umwanderte (Schol. Plat. leg. I 624 B. Lukian. Philops. 19; de salt. 49), sei es dreimal täglich (Apollod. Zenob. GGM I 115), oder dreimal jährlich (Ps.-Plat. Minos 320 C). Er war ganz aus Erz verfertigt, hatte aber eine verwundbare Stelle am Knöchel. Mit seinen Waffen, Steinen (Apoll. Rhod. Apollod. Münzen von Phaistos), wehrte er jedeu Fremden, der auf der Insel landen wollte, ab. Seinen Tod fand er, als die Argonauten auf Kreta landeten, durch Medea, oder durch den Poias. Besonders zu erwähnen ist die Sage vom sardonischen Lachen, womit der T. verknüpft ward. Man erzählte, daß T. die Fremden umarmte und mit ihnen ins Feuer sprang, so daß sie, ihr Gesicht zu einem grinsendem Lächeln verzerrend, umkamen.

Die Sage läßt sich in mehrere Unterteile zerlegen:

1. T. war ein eherner Riese, ein *χάλκειος τριγίγας* (Orph. Arg. 1351), nur als eherner bezeichnet Lukian. de salt. 49; Philops. 19. Apollod. I 140. Apoll. Rhod. IV 1636, ein Hephaistoteukton (Suid. und Phot. s. *σαρδάνιος γέλως* = Simonides frg. 202 A, vgl. Eustath. Od. XX 302 S. 1893, der die Sache verwirrt, Dosiadas Ara 7f.) und als solches beseelt (Schol. Plat. rep. I 337 A, vgl. Agatharchides GGM I 115 = Phot. bibl. 443 b). Nach einer rationalistischen Erklärung bei Ps.-Plat. Minos 320 Bff. war er Richter in den kretischen Dörfern und trug die auf ehernen Schreibtafeln geschriebenen Gesetze mit sich herum. Um sein ehernes Wesen zu deuten, meinte man im Altertum, er war ein Überrest der ehernen Generation (Apoll. Rhod. IV 1639f.). Einen Ausgangspunkt der Sage hat man in einer Kolossalstatue des Sonnengottes, dem T. bei Hesych. s. v. gleichgestellt wird, gesucht, vgl. die älteren Erklärer bei Mercklin 43. Mercklin selbst weist diese Erklärung zurück. Spätere haben sie wieder aufgenommen, Gruppe Griech. Myth. 1310. Frazer Golden Bough IV 74f. = abr. ed. 281.

2. Attribute. T. schleudert zur Abwehr gegen die Fremden Steine nach den Schiffen (Apoll. Rhod. Apollod.). Er war mit Steinen in den Händen auf Münzen der Stadt Phaistos (4. Jhdt.) abgegebildet: Cavedoni Ann. VII 154ff. Mionnet Descr. Suppl. IV 231ff. Catal. gr. coins Brit. Mus. IX (Wroth) 64. Svoronos Numism. de la Crète Ancienne I 264f. nr. 67—79, Taf. XXIV 24. 25. 255, 4—6. Head HN^2 474. Combe Mus. Hunter II 194 Taf. 42,15. Gardner Types of gr. coins 163. Nach Cook Zeus I 720f., vgl. I 297 wären diese Steine als Sonnen oder Sterne aufzufassen, welche Hypothese sehr zweifelhaft scheint. Buslepp Myth. Lex. V 26 führt zur Vergleichung die Wächter des Labyrinthes auf Münzen und Vasen an, welche sich ebenfalls (gegen den Theseus) mit Steinen wehren, Cook Zeus Fig. 536, (vgl. Svoronos I 65ff. Taf. IV 23—32) den Steine werfenden Minotauros auf Münzen von Knossos. Auf der Kehrseite der Münzen von Phaistos ist öfters ein Hund (auch wohl auf der Vorderseite Svoronos I 255, 4—6), oder ein Stier abgebildet. Mit dem Hunde wird der goldene Hund gemeint sein, der auf Kreta das Zeusheiligtum bewachte (Anton. Lib. 36), vgl. Robert Die griech. Heldens. 378, 4, ein Hephaistoteukton. Weil er auch auf der Vorderseite neben dem T. abgebildet ist, möchte man meinen, daß der Hund als Begleiter des T. auf seiner Wanderung gedacht ist (Buslepp a. O.), anders Robert 848,6.

Merkwürdig ist es, daß auf den Münzen T. geflügelt dargestellt ist, eine Einzelheit, welche in den literarischen Quellen nicht erwähnt wird. Diese Flügel lassen sich wohl nur erklären als ein Beweis seiner außerordentlichen Schnelligkeit, auf welche Catullus (LV 23) anspielt, vgl. Buslepp Myth. Lex. V 25. Gruppe Griech. Myth. 250,2 nennt den T. wegen dieser Flügel Doppelgänger des Ikaros.

3. Die Verwundbarkeit des T. und sein Tod. T. war ganz aus Erz verfertigt, hatte jedoch eine verwundbare Stelle am Knöchel (Agatharchides GGM I 115 = Phot. bibl. 443 b), oder er hatte eine Blutfistel über dem Knöchel, die mit einem dünnen Häutchen abgeschlossen war (Apoll. Rhod. IV 1644ff. und Schol. zu 1638 = Soph. frg. 164 aus der Tragödie Daidalos, vgl. Robert 848, 3), oder er hatte eine Blutader, welche vom Nacken bis zum Knöchel lief und mit einem ehernen Nagel geschlossen war (Apollod. I 140. Zenob. V 85). Soph. frg. 164 wird dieser Blutkanal (*σύριγξ*) erklärt als *περόνη*, was einen Knochenauswuchs bedeutet. Nach Holland Die Sage von Daidalos und Ikaros, Progr. Thomasschule Lpz. 1901/2, 13 folgte Sophokles der Version des ehernen Nagels und hat der Scholiast zu Apollonios Rhod., dem das Fragment entnommen ist, irrtümlich den Nagel als *σύριγξ* bezeich-

net. Was das Drama des Sophokles betrifft, meint Holland (nach Welcker Griech. Trag. I 75f.), daß der T. in einem Satyrdrama des Sophokles auftrat, wogegen mit Recht Robert 848, 3. Es ist nicht notwendig, zu schließen, daß T. wirklich auf der Bühne aufgetreten war. Man wußte nicht recht, wie man sich das Blut des T. zu denken hatte. Wenn er belebt war und sterben konnte, mußte das Blut auch wirklich Blut sein, Apollonios Rhodios jedoch vergleicht dieses Blut, das ἰχώρ genannt wird, dem Blei (IV 1677). Am Knöchel also war T. verwundbar, und diese verwundbare Stelle hat seinen Tod verursacht. Man wird diese Verwundbarkeit dem T. angedichtet haben, als man die Sage seines Todes durch die Argonauten ersann, vgl. Berthold Die Verwundbarkeit in Sage und Aberglauben der Griechen RVV XI 1, 43ff. Die T.-Sage wurde in die Abenteuer der Argonauten eingereiht, und zwar auf der Rückfahrt, vgl. Robert Die griech. Heldens. 847, so daß er von Medea durch List getötet wurde, oder auf der Hinfahrt, wo er durch einen Pfeilschuß des Poias im Knöchel getroffen wurde (Apollod. I 140. Zenob. V 85). Diese letzte Sage ist die einfachste und wird die älteste gewesen sein; so spielt auch der Heraklesbogen des Poias in der Argonautensage eine Rolle, vgl. Robert Arch. Hermeneutik 262. Man findet verschiedene Erzählungen über den Tod des T. durch Medea. Nach Apollodor und Zenobios wurde T. durch die Zaubermittel der Medea in Wahnsinn versetzt. Wie man sich in diesem Falle den Tod des ehernen Mannes dachte, ist nicht deutlich. Bei Apollonios Rhodios (IV 1677ff.) wird T. von Medea's Blicken bezaubert, so daß er, als er neue Steine aufheben wollte, um die Argonauten am Landen zu hindern, sich an einem Stein stieß. Die Blutfistel wurde geöffnet und T. starb. Der böse Blick ist an Stelle der Zaubermittel getreten, vgl. Robert Arch. Hermeneutik 262. Nach einer phantastischen Weiterbildung der Sage versprach Medea dem T., ihn unsterblich zu machen und zog dazu den Nagel aus der Blutfistel, so daß er starb (Apollod. I 141). Es ist deutlich, daß diese Sage der des Pelias nachgebildet worden ist (Dosiadas Ara 5f. wird mit der ἐψάνδρα sc. Medea auf diese Peliassage in bezug auf die T.-Sage angespielt). Wie man die Sache mit dem Rest der Erzählung in Einklang brachte, ist schwer zu sagen. Wie konnte Medea an T. herankommen? Bei Apollodor vom Schiffsbord aus, mit dem bösen Blick; aber wie ist es, wenn Medea Zauberkräuter hat?, wie auf einer Vase aus Ruvo, vgl. Jessen o. Bd. II S. 784 (was die Abbildungen betrifft, füge man hinzu: Baumeister Denkm. 1722 Abb. 1804. Myth. Lex. V 33f. Cook Zeus I Taf. 39. Robert Arch. Herm. Abb. 200). Die Argonauten sind auf irgendeine Weise gelandet, man sieht auf der Vase, wie die Dioskuren sich mit T. beschäftigen. Polydeukes, der von seinem Pferde abgesprungen ist, hält T. am rechten Arme fest und faßt ihn mit der Linken unter die Achsel. Kastor, zu Pferde, scheint dem T. den Weg verlegen zu wollen, hält ihn auch vielleicht mit der Rechten im Rücken. Medea steht neben ihnen, einen Korb mit Zaubermitteln in der Hand. Rechts schauen Poseidon und Amphitrite, links Zeto und Kalais (von der Argo, die dort verankert liegt, aus) zu. Ein Held besteigt das Schiff, wahrscheinlich Iason, nachdem er Medea ans Land begleitet hat. Rechts flieht eine Frauenfigur, allgemein als die Göttin Kreta gedeutet. Auf der Darstellung ist nicht deutlich, wie T. stirbt. Werden die Dioskuren ihn, als die Zaubermittel gewirkt haben, wieder fortlassen, wird T. sich dann an einem Stein stoßen und daran sterben? Oder bricht er auf der Vase zusammen und wird er von den Dioskuren nur unterstützt? Man darf annehmen, daß die Dioskuren dem T. nachgejagt und ihn eingeholt haben. Halten sie ihn jetzt fest, um Medea Gelegenheit zu geben, ihn zu bezaubern (so Robert), oder holen sie ihn ein in dem Augenblick, da Medea's Zaubermittel auf ihn wirken (so Jessen. Six Zeitschr. f. bild. Kunst N. F. VII 124ff.)? Das letzte ist weniger wahrscheinlich, weil man nicht erklären kann, wie Medea an T. herankommen konnte, es war aber selbstverständlich für den Vasenmaler eine schwierige Sache, die Bezauberung durch Medea auf irgendeine Weise darzustellen, so daß diese Einzelheit nicht zu entscheiden ist. Buslepp Myth. Lex. V 35, der eine ganz andere Erklärung gibt, meint: ‚Der Körper sinkt schwerfällig zurück, das rechte Knie hält er steif gestreckt, das linke ist gebeugt, die Arme läßt er nach beiden Seiten sinken, während das Haupt nach rechts sich senkt und das Gesicht schmerzlich verzogen erscheint'. Die Dioskuren sind nach Buslepp hier nur als Helfer und Retter zugegen, vielleicht um den T. ‚zu den ewigen Göttern zu bringen'. Dagegen ist einzuwenden, daß die Haltung der Beine des T. eine solche ist, daß man vielmehr annehmen möchte, daß T. im Laufen angefaßt, festgehalten und nach hinten gezogen wird in dem Augenblick, wo er noch einen Schritt machen will. Die Erklärung Roberts bleibt die wahrscheinlichste. T. wird also von den Dioskuren, welche mit ihren Pferden die bestgeeigneten unter den Argonauten zu einem Wettlauf mit T. sind, eingeholt und festgehalten, um die Zaubermittel der Medea auf ihn wirken zu lassen. Wie sich der Vasenmaler den Tod des T. gedacht hat oder vielmehr wie die Sache in seiner literarischen Quelle beschrieben war (anders Six a. O., der die Darstellung der T.-Vase auf eine Giebelkomposition, vielleicht die des Westgiebels des Theseion, zurückführt), bleibt schließlich unklar. Es scheint hier nicht die Rede von einer Verletzung des Knöchels gewesen zu sein. Da wäre es schließlich noch möglich, daß der Tod ohne Verletzung, nur durch die Zaubermittel der Medea herbeigeführt ward, eine Version der Sage, welche nicht überliefert ist, aber von Berthold a. O. als die älteste angenommen wird.

Es ist eine ansprechende Vermutung, die Entstehung der Sage der Verwundbarkeit des T. und seiner Blutader auf die Technik des Erzgusses zurückzuführen, Cook Zeus I 723f. Man denkt dabei an den Hohlguß und die Cire-perdue-Methode (s. dazu Blümner o. Bd. VI S. 607). Dazu stimmt auch, daß die Sagen von der Verwundbarkeit eines unverletzlichen Heros als ziemlich jung zu betrachten sind, wie auch die Hohlgußmethode.

4. Das sardonische Lächeln des T. Eine merkwürdige Notiz hat uns der Scholiast zu Hom.

Od. XX 302 überliefert. Zu σαρδάνιον μάλα τοῖον notiert er, daß dieser Ausdruck der T.-Sage zu verdanken ist. T. hatte nämlich eine eigentümliche Weise, um die Fremden, welche auf Kreta landeten, zu töten. Er sprang ins Feuer, umarmte, als er heiß genug geworden war, seine Opfer und grinste *(σαίρειν)* dabei. Dieselbe Notiz mit einigen Varianten lesen wir Schol. Plat. rep. I 337 (Quelle: Simonides und Soph. frg. 163), die unglücklichen Opfer aber grinsten dabei selbst, nicht T. Photios und Suid. s. σαρδάνιος γέλως und Zenob. V 85 versetzen den T. nach Sardinien und leiten σαρδάνιον von Σάρδω ab; als ihre Quelle nennen sie Simonides (frg. 202 A). T. sollte die Sardinier, als sie sich weigerten, mit ihm nach Kreta überzusiedeln (Photios und Suidas), umgebracht haben, indem er mit ihnen ins Feuer sprang, so daß sie vor Schmerz das Gesicht verzerrten. Diese Versetzung nach Sardinien ist wohl nur der Ableitung von Σάρδω wegen erfunden, vgl. Pohlenz o. Bd. XI S. 1995, s. auch Philipp Bd. I A S. 2495. Ob sie dem Simonides zuzuschreiben ist, bleibt zweifelhaft. Auch der Scholiast zu Plat. rep. I 337 nennt den Simonides als seine Quelle und läßt dennoch den T. auf Kreta. Es läßt sich fragen, weshalb dieses sardonische Lachen auf T. bezogen ist. Über den Anlaß zu der Erzählung dieses Lachens ist man freilich noch im unklaren, vgl. Phillipp a. O. Mayer Myth. Lex. II 1504 hat die Sache auf ein etwaiges altes Idol mit medusahaftem Ausdruck bezogen, was freilich nicht unmöglich ist. Aus dem Altertum ist uns überliefert, daß von den Sardiniern, welche Kolonisten der Karthager waren, dem Kronos Opfer dargebracht wurden (Suid. s. σαρδ. γέλ. = Demon FGH I 380 frg. 11, 12). Diese Opfer waren sowohl die schönsten Kriegsgefangenen, wie auch die Greise über siebzig Jahre. Es gibt auch mehrere Berichte über die in Karthago dem Baal dargebrachten Kinderopfer (Plut. De superst. 13. Diod. XX 144ff. Kleitarchos FGrHist 137 F. 9 = Schol. Plat. rep. I 337 A), vgl. o. Bd. XI S. 1993. Mayer Myth. Lex. II 1501ff. Sollen wir deshalb in T. einen kretisch-phoinikischen Gott entdecken, dem Menschenopfer dargebracht wurden, wie es schon Böttiger Ideen zur Kunstmythologie I 355ff. ausgesprochen hat? Diese Theorie findet auch in der gegenwärtigen Zeit viele Anhänger, vgl. Buslepp 29 nach Mercklin, Cook I 722f. Berthold 43f. und neuerdings Pohlenz o. Bd. XI S. 1994f. gegen Schwenn Die Menschenopfer bei den Griechen und Römern RVV XV 3, 109, 1, der diese Theorie in Zweifel gezogen hat und in dieser Hinsicht zu Vorsicht mahnt, während er überhaupt die Herleitung des griechischen Menschenopfers aus dem semitischen abweist. Daß man T. dem Kronos nicht gleichstellen darf (so u. a. Cook), hat Pohlenz, der nur einen kretischen Gott T., dem Menschenopfer dargebracht wurden, annehmen möchte, nachdrücklich hervorgehoben. Es gibt eingehende Unterschiede zwischen den Darstellungen der Opfer, die dem Kronos und dem T. dargebracht wurden. Kronos ist der Gott, der seine Opfer empfängt, T. bemächtigt sich seiner Opfer und bringt sie auf eine, dem ehernen Wesen des Riesen entsprechende Weise um. Es ist wahrscheinlicher, daß man in die Sage des ehernen T., eben seinem ehernen Wesen zuliebe, den phoinikischen Opfern entlehnte Einzelheiten hineingedichtet hat, welche der T.-Sage angepaßt werden mußten. Die ganze Erzählung dieses sardonischen Lachens erscheint, wenn auf T. bezogen, als sekundäre Sage, in welcher wir keinen spezifischen Charakterzug des T. zu erkennen haben, während die Versetzung nach Sardinien nur weitere Erfindung ist, als man den σαρδάνιος γέλως, der wohl mit Recht mit dem Verbum σαίρειν in Verbindung gebracht wird, aus dem Namen der Insel herzuleiten versuchte. Die Erzählung dieses grausamen Umbringens der Ankömmlinge scheint mir für die Deutung des Wesens des T. nicht in Betracht zu kommen. Um das Wesen des T. zu deuten, hat man den T. als den Wächter des Königs Minos, den Beschützer der Insel Kreta hervorzuheben und dazu kommt die Mitteilung des Apollodoros (I 142), daß der T. auch Stier genannt wurde, eine Angleichung also an den Minotauros. Man denke dabei an die Tatsache, daß in der kretischen Kunst der Stier eine bedeutende Rolle spielt. Darf man deshalb einen Stierkult annehmen, so daß wir in T. einen Stiergott zu erkennen haben? Cook Zeus I 467 faßt diesen angeblichen Stiergott als die Sonne in Stiergestalt auf, in bezug auf die Notiz des Hesych. s. v. T.: ὁ ἥλιος. Die Sache scheint sehr fraglich. Es sind eigentlich keine Beweise da, daß auf Kreta je ein Stierkult existiert hat, vgl. Nilsson The Minoan-Mycenaean Religion 322ff. Ob wir aus der Glosse des Hesychios schließen dürfen, daß T. ein Sonnengott war (Cook I 722. Buslepp Myth. Lex. V 31), der einem, sei es kretischen (Hoefer Myth. Lex. V 22. Fick Vorgriech. Ortsnamen 90. Aly Philol. LXXI 473), sei es peloponnesischen (Cook II 948, 1. Wide Lak. Kulte 216) Zeus Talaios gleichzustellen ist, bleibt ebenso fraglich. Daß T. jemals göttliche Ehre genossen hat, ist nicht zu beweisen. Nach Gruppe Griech. Myth. 544. 799 war T. nur nach einem Heros Talaos benannt worden. Am wahrscheinlichsten scheint es mir, daß T. ursprünglich ein Wesen war, wie der goldene Hund von Kreta und wie der Minotauros, ein Wächter der ganzen Insel, wie es der Minotauros im Palast von Knossos gewesen sein sollte, wahrscheinlich in Phaistos zu Hause, ein eherner Riese, ein phantastisches Geschöpf, das man ersonnen hat in einer Zeit, wo die Arbeit in Bronze Eingang fand, ebenso wie man sich ein ehernes Zeitalter gedacht hat, ein Geschöpf der Phantasie, das man nachher zu einem Hephaistoteukton erklärte (vgl. o. Bd. VIII S. 331), ein Wesen also, das sich bewegen, nötigenfalls auch denken und reden konnte, wie wir Hom. Il XVIII 417 lesen. Die Sage seiner Verwundbarkeit und seines Todes, ebenso wie die Erzählung des sardonischen Lachens in bezug auf T. sind nur sekundäre Sagen.

2) Neffe des Daidalos, attischer Mythus. Nach allgemeiner Sage hatte T. seinen Oheim, dem er, noch sehr jung, in die Lehre gegeben war, durch die Erfindung der Säge, welche sonst dem Daidalos selbst zugeschrieben wird, des Zirkels und der Töpferscheibe an Kunstfertigkeit übertroffen und dessen Neid erregt. Er wurde deshalb von

Daidalos ermordet, indem dieser ihn von der Akropolis herabstürzte. Am Südabhang der Akropolis lag T. begraben. Seine Mutter Perdix erhängte sich aus Schmerz über seinen Tod. Der Name Perdix wird auch dem T. selbst gegeben. Nach Ovid wurde dieser Perdix, während er fiel, von Athena in ein Rebhuhn (*perdix*) verwandelt. Die Geschichte der Ermordung des T. ist eine Erfindung, um den Daidalos nach Kreta auswandern zu lassen, denn, des Mordes wegen vom Areopag zum Tode verurteilt, hatte Daidalos sich durch die Flucht gerettet, oder war in die Verbannung gegangen (zu dem attischen Daidalos und seiner Abstammung vgl. Robert o. Bd. IV S. 1994f.; Die griech. Heldens. 171ff.).

Die Sage finden wir Apollod. III 214f. Diod. IV 76. Paus. I 21, 4; 26, 4 kurze Erwähnung. Hellanikos FHG I 56 frg. 82 = FGrHist 4 F 169 (Urteil des Areopagos). Ovid. met. VIII 236ff., wo T. Perdix heißt. Photios und Suidas (= Apostol. XIV 17) s. Πέρδικος ἱερόν (die Mutter Perdix erhängt sich). Hygin. fab. 39 (T. wird vom Dache des Hauses des Daidalos herabgestürzt, vgl. dazu Robert o. Bd. IV S. 1996); fab. 274 (Ermordung durch Daidalos); 244 (Erfindung der Säge und des Zirkels). Serv. Aen. VI 14; georg. I 143. Schol. Ov. Ib. 498 (T. wird von Daidalos ins Meer gestürzt). Isid. or. XIX 19,9. Tzetz. Chil. I 490ff. (wo er Attalos genannt wird, vgl. zu dieser Form des Namens Hoefer Myth. Lex. III 1951). Lact. Plac. narr. fab. VIII 3. Sid. Apoll. epist. IV 3, 5.

Die Erfindung der Säge wird dem T. zugeschrieben: Apollod. Diod. Ovid. Lact. Isid. Schol. Ovid. Ib. 498. Serv. georg. I 143. Hyg. fab. 39 (Script. rer. myth. Lat. I 232. II 130. III 7, 3 wird ein Jäger Perdicca(s), oder Perdix als der Erfinder der Säge erwähnt). Als Muster dazu sollte ihm eine Fischgräte oder die Kinnlade einer Schlange gedient haben. Den Zirkel finden wir erwähnt bei Diod. Ovid. Hyg. fab. 274. Serv. Aen. VI 14; georg. I 143. Sid. Apoll. und Diodor nennt außerdem die Töpferscheibe und einige andere Geräte, vgl. Mercklin 77. Kuhnert Jahrb. f. kl. Philol. Suppl. XV 220.

Die Sage der Verwandlung des T. in ein Rebhuhn war dem Sophokles schon bekannt (frg. 300 aus den Kamikoi nach Photios und Suidas), er hieß dort Perdix. Die Sage haben auch Ovid. Hygin. Servius. Schol. Ov. Ib. Isidor. Die Verwandlungssage scheint auch den Namenwechsel herbeigeführt zu haben. Hoefer Myth. Lex. III 1946 hat darauf hingewiesen, daß, wo T. Perdix genannt wird, die Mutter, welche sonst immer Perdix heißt, namenlos ist. Lact. Plac. narr. fab. VIII 3 nennt den Perdix *Calai filius*, wohl ein Irrtum, vgl. auch Mercklin 73, anders Hoefer Myth. Lex. III 1952. Neben der Form T. begegnen wir auch dem Namen Kalos (Paus. I 21, 4; 26, 4. Phot. Suid. s. Πέρδικος ἱερόν). Man verweist auf Schol. Soph. Oed. K. 1320, wo Kalaos als Nebenform für Talaos, vgl. Hitzig-Blümner und Frazer zu Paus. I 21, 4). Welches die ursprüngliche Form ist, läßt sich schwer erkennen. Hoefer 1954 erklärt Kalos für die richtige Form (er folgt Holland Die Sage von Daidalos und Ikaros, Progr. Thomasschule Lpz. 1902, 21), vgl. Robert Die griech. Heldens. 172, 9. Die Form soll durch Angleichung an den kretischen Namen zu T. geworden sein. Mercklin 52ff. und Kuhnert 221 identifizieren den attischen und den kretischen T., vgl. auch Gruppe Griech. Myth. 17. Mit mehr Recht bezeichnet Robert Die griech. Heldens. 171ff. den Mythus als attisch. Schließlich ist noch ein Name des T. zu erwähnen, Tornos = *Circinus* (Serv. Aen. VI 14) nach seiner Erfindung des Zirkels.

Paus. I 21, 4 erwähnt ein Grab des T. (ebenso Clem. Alex. Protr. IV 47), Suidas und Photios nennen ein Heiligtum der Mutter Perdix in der Nähe der Akropolis, das von einigen (Mercklin 54. Wachsmuth Die Stadt Athen im Altertum 244, 3. Buslepp Myth. Lex. V 36) mit dem Grabe des T., das nach Pausanias am Abhang der Akropolis gelegen war, identifiziert wird (dagegen Robert o. Bd. IV S. 1996f. Hoefer Myth. Lex. III 1950). Lukian. Pisc. 42 nennt das Grab als eine Stätte an einem der zur Burg hinaufführenden Wege, vgl. Judeich Topogr. v. Athen² 182, 1 (Iw. Müller Hdb. III 2, 2). Vermutlich war das Grab des T. mit dem Heiligtum der Mutter verbunden, Judeich 316 und Anm. 1. Was die Topographie betrifft vgl. Milchhöfer bei Baumeister Denkm. 194. Lolling Hell. Landesk. (Iw. Müller Hdb. III 329, 1). Judeich 316. Hitzig-Blümner zu Paus. I 21, 4. Frazer Paus. II 232ff.

Die archäologischen Darstellungen, welche auf den T. bezogen werden, sind zweifelhaft: Marmorrelief im Lapidarium in Verona, Panofka Arch. Ztg. V 386f. Pompeianisches Wandgemälde, Gerhard Arch. Ztg. V 387; VIII 177 Taf. 17. Reinach RPGR 236, 4 (hat nichts mit T. zu tun), vgl. Hoefer 1955.

3) Sohn des Oinopion, s. T. Nr. 1a.

4) Sohn der Eurynome und des Adonis, nach Serv. Verg. ecl. X 18. Der Name wird verschieden geschrieben, vgl. den apparatus criticus von Thilo. Was die Wertlosigkeit der Erzählung betrifft, vgl. Dümmler o. Bd. I S. 393. [van der Kolf.]

Talpa s. Maulwurf.

Talthybiadai (Ταλθυβιάδαι), vordorisches Geschlecht in Sparta, das die erblichen, lebenslänglichen Staatsgesandten stellte und sich auf Talthybios (s. d.) zurückführte, Herodot. VII 134. Welcker Griech. Götterlehre III 282. [v. Geisau.]

Talthybios (Ταλθύβιος), inschriftlich auch Θαλθύβιος, Θαλθύιβος (Kretschmer Griech. Vaseninschr. 150 u. sonst), Θαλhύβιος (Brugmann Griech. Gramm.⁴ 157); Ableitung von θάλλειν (Imm. Bekker Homer. Blätter 222. Fick-Bechtel Wörterb. d. griech. Personennamen 432).

1) Einer der beiden Herolde Agamemnons (der andere ist Eurybates), θεῷ ἐναλίγκιος αὐδήν Il. XIX 250, in der Ilias mehrfach auftretend, danach bei den Tragikern (Euripides Hekabe 484ff. Tro. 235ff.—1260ff.; vgl. auch Iphig. Aul. 95. 1563. Ovid. her. 3, 9) und in der bildenden Kunst. Ein archaisches Relief aus Samothrake im Louvre stellt ihn dem thronenden Agamemnon zur Seite; vgl. Waser Myth. Lex. V 39f. nr. 1. Bei Homer hat T. Opfertiere zu holen und manche

andern Besorgungen zu machen; einer seiner wichtigsten Aufträge ist, für Agamemnon die Briseis aus dem Zelt des Achilleus zu holen, Il. I 320. Das Motiv findet sich auch mehrfach in bildlichen Darstellungen: vgl. Waser Myth. Lex. V 41f. nr. 5, eine Trinkschale des Britischen Museums, die Wegführung der Briseis durch T. darstellend, Robert Bild und Lied 96, und Waser ebd. nr. 4, einen Skyphos des Hieron im Louvre, auf dem T. mit Chlamys und Reitstiefeln, mit Helm und Schwert, in der Linken das κηρύκειον, mit staunender Gebärde seinem Herrn, der selbst die Briseis wegführt, folgt, Robert Bild u. Lied 95f. Baumeister Denkm. I 721, Abb. 776 A; o. Bd. VIII S. 1525 Nr. 20. Baumeister 722 vergleicht ein pompeianisches Wandgemälde (Helbig nr. 1309). — T. nimmt auch sonst an wichtigen Aktionen der Griechen teil: er holt mit Odysseus die Iphigenie, Apollod. 3, 22 W.; geht mit Odysseus und Menelaos zu Kinyras, ebd. 3, 9 W. Auf der sog. Tabula Iliaca im Capitolinischen Museum ist T. in kurzem Gewand, mit dem πῖλος, dargestellt, wie er besorgt an Andromache herantritt; vermutlich muß er ihr die Unglücksbotschaft überbringen, daß die Griechen den Tod ihres Söhnchens Astyanax beschlossen haben (Schol. Eurip. Andr. 10); Beischrift Ταλθύβιος καὶ Τρῳάδες; Abb. bei Baumeister Denkm. Taf. XIII Abb. 775, Text S. 720. Waser Myth. Lex. V 39 nr. 3. Nach Exc. Strab. 10, 34 = Steph. Byz. s. Τεγέα hat man T. sogar zum Koloniegründer von Tegea auf Kreta gemacht. Aber im allgemeinen hat die spätere Sage und Dichtung daran festgehalten, daß T. im besonderen Dienste Agamemnons steht. Ihm hält er die Treue auch übers Grab. Nach Nikol. Damask. frg. 34 (FHG III 374f.) bringt T. den Orestes vor Aigisthos' Anschlägen in Sicherheit zu Strophios nach Phokis, nach Dict. Cret. 6, 2 zu Idomeneus nach Korinth. Robert Bild u. Lied 149ff. hat sich um den Nachweis bemüht, daß Stesichoros für die Ausgestaltung der Rolle des T. in seiner Ὀρεστεία das meiste getan hat; auf ihn sollen die in den älteren bildlichen Darstellungen vorkommenden Abweichungen von Homer zurückgehen. Die von Waser a. O. nr. 2 besprochene Abbildung zeigt T. neben Elektra am Grab ihres Vaters; er tröstet sie und führt vielleicht die Erkennung mit Orestes herbei, Robert 168. Oft erscheint T. als beteiligte Person bei der Ermordung des Aigisthos durch Orestes, s. Waser nr. 6: eine rf. Amphora aus Caere, wo T. Klytaimestra, die Aigisthos helfen will, am Arm und am Beil zurückhält (Baumeister Denkm. II Abb. 1311 S. 1114. Robert Bild u. Lied 149ff. 154), ähnlich Waser nr. 7, eine κελέβη aus der Certosa bei Bologna (T. früher fälschlich auf Pylades gedeutet, Robert 150ff. 157f.), nr. 8, eine Amphora in Wien (Robert 150. 158 nr. F), nr. 9, eine Amphora aus Vulci (Robert 152f. 180 nr. D). — T. blieb im ganzen Altertum der Ahnherr und Meister des Heroldsamts; so konnte sein Name sogar zum Appellativum werden. Im aristotelischen Peplos erhält er unter den homerischen Helden ein Grabepigramm (s. u. Nr. 2). Der Bote im plautinischen Stichus (304) will T. übertrumpfen; Seneca bezeichnet Apocol. 13, 1 den Hermes kurzweg als *Talthybius deorum* (Weinreich Senecas Apocol. 120).

2) Spartanischer, vermutlich vordorischer Heros, dessen Grab in Sparta am Hellenion und im achaischen Aigion (Ziehen o. Bd. III A S. 1505, wo irrtümlich Aigai steht) gezeigt und mit öffentlichen Opfern verehrt wurde. Pausan. III 12, 7 (μνῆμα). VII 24, 1 (Ταλθυβίου τοῦ κήρυκος τάφος κέχωσται). Er ist der Ahnherr der spartanischen Staatsherolde, der Talthybiaden (s. d.). Nach Hesych s. Θεοκήρυκες (s. d.) ist er auch der Ahnherr dieser Priesterfamilie bei den Eleutherien. Bekannt ist Herodots Bericht über den später sprichwörtlich gewordenen Zorn des T., VII 134. Nachdem die Spartaner die Gesandten des Dareios getötet haben, will ihnen kein Opfer mehr glücken, bis Sperthies und Bulis sich erbieten, zur Sühne des Frevels sich dem Perserkönig zu stellen. Man sieht, daß der Heros zu völkerrechtlicher Bedeutung emporgewachsen ist. Herodot berichtet im Anschluß daran, daß die Söhne des Sperthies und Bulis, namens Nikoleos und Aneristos, zwei Menschenalter später (im J. 430) von den Athenern am Hellespont gefangen, nach Athen gebracht und dort hingerichtet worden sind. Sein Aberglaube sieht darin ein Wiedererwachen der μῆνις des T., nachdem er sich zunächst mit dem guten Willen des Sperthies und Bulis, die vom Perserkönig straffrei entlassen wurden, zufrieden gegeben hat (Herodot. VII 137. Thuk. II 67. S. o. Bd. III A S. 1634).

Die Frage, ob der Stammheros T. oder die homerische Gestalt des Herolds Agamemnons älter ist, ist schwer zu beantworten. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erstere Annahme. Möglich ist, daß die Verehrung des Heros durch den Einfluß des Epos eine Belebung erfahren hat. Daß umgekehrt der dem Heros erwiesene Kult die Ausgestaltung der Person des T. im Epos gefördert habe, ist nicht ersichtlich. Nur auf den homerischen Herold zielt z. B. das Epigr. 37 des aristotelischen Peplos Ἐπὶ Ταλθυβίου κειμένου ἐν Μυκήναις: Ταλθύβιον θεράποντα, θεῶν κήρυκα καὶ ἀνδρῶν, ὧδε Μυκηναίων δῆμος ἔθαψεν ἅπας. Der Verfasser, der ein Grab des T. in Mykenai fingiert, weiß nichts von den Gräbern in Sparta und Aigion; die kultische Wirklichkeit ist ohne Einfluß auf seine Spielerei; die Steigerung der Persönlichkeit des T. zum Herold der Götter ist nichts weiter als eine Phrase.

Zum ganzen Art. vgl. Sam Wide Lakon. Kulte (1893) 348f. Gruppe Griech. Myth. 614. 638f. 670f. 701f. [v. Geisau.]

Ταλουβάθ. Eine nur von Ptolem. IV 6, 8 p. 749 erwähnte Örtlichkeit in Libya interior (var. Ταρχουβάθ). Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 433) erkennt *T.* in der von einem arabischen Itinerar als Tânebèt bezeichneten und nördlich des oberen Wadi Ghir (im südöstlichen Marokko am Westabhang des Djebel Beschar) gelegenen Siedlung wieder, wiewohl die Angaben des Ptolemaios (ὑπὲρ δὲ τὸν Νίγειρα ποταμὸν ἄποθεν πόλεις αἵδε· Ταλουβάθ . . .) auf eine südlichere Lage hindeuten. [Treidler.]

Taluctae s. Tiladai.

Talus s. Bd. XIII S. 1933.

Tama. Eine nur von Plin. n. h. VI 184 erwähnte Siedlung Äthiopiens (*regione Evonymiton*

Aethiopum), unweit der Grenze, die Äthiopien von dem ägyptischen Distrikt Dodekaschoinos schied. Diesem südlichsten Teile Ägyptens gehörte noch der Ort Hiera Sykaminos (s. d.) an; von ihm aus lag nach Angabe des Plinius T. nilaufwärts 72 000 pass. (= 108 km) entfernt. Orts- und Entfernungsangaben gehen hier zurück auf die Ergebnisse der Expedition, die im Auftrag des Kaisers Nero zur Erforschung des mittleren Nilgebiets ausgeführt wurde; die *Neronis exploratores* sind somit die Gewährsmänner des Plinius auch für die Nennung von T. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 184; Tableau Section VI) setzt T. dem heutigen Semneh gleich, das auf dem linken Nilufer etwas südlich von Wadi Halfa liegt, doch keineswegs im Einklang mit den Maßangaben des Plinius. Erkennen wir nämlich in Übereinstimmung mit K. Miller (Itin. Rom. 869) die Lage von Hiera Sykaminos gegenüber dem heutigen Maharraka als gesichert an, so führt uns der Bericht des Plinius für die Lokalisierung von T. auf alle Fälle an einen Punkt des Nilstroms, der unterhalb von Wadi Halfa gelegen ist. Ruinen, die sich nördlich des heutigen Batani bei Abu Simbel (vgl. Andrées Handatlas) unter 22½° nördlicher Breite auf dem westlichen Nilufer gefunden haben, dürften vielleicht als Reste des alten T. gedeutet werden. [Treidler.]

Tamaga, heute Tamaga, r. Nebenfluß des Duero, nach dem die *Tamagani* heißen (CIL II 2477). [Schulten.]

Tamagani, auf der in Chaves (Aquae Flaviae) in Galicia gefundenen Inschrift CIL II 2477 unter zehn Gemeinden genannter Stamm der Kallaiker, dessen Name in dem des Flusses Tamaga fortlebt, der in den Duero mündet. [Schulten.]

Ταμαλίτης (var. *Ταμάλα*, Ptolem. geogr. I 13, 9. VII 1, 73), Stadt der Mandalai am unteren Ganges, deren Macht bis zum Delta gereicht haben muß. Bei Ptolemaios wird sie nur wenig unterhalb der Hauptstadt Palimbothra angesetzt, in Wirklichkeit gehört sie in die Nähe der Hugli-Mündnng. Denn T. kann nichts anderes sein als die alte Stadt Tāmralipti, pāli Tāmalitti, heute Tamluk. Als einer der ersten Seehäfen wird Tāmralipti im 5.—7. Jhdt. n. Chr. von den chinesischen Pilgern Fa-hien, Hsüen-tsang und I-tsing genannt. Lassen Ind. Altertumsk. III 160. A. Cunningham Anc. geogr. of India I 504. [Herrmann.]

Tamalleni s. Turris Tamalleni.

Tamallumensis s. Turris Tamalleni.

Tamannuna. Eine nur in der Tab. Peut. (Segm. II 2) namhaft gemachte Örtlichkeit Nordafrikas, als *municipium et castellum* bezeichnet. Sie gehörte der Mauretania Caesariensis an und lag an der Straße, die von Sitifi, dem heutigen algerischen Setif, in südwestlicher Richtung nach Tamascani (s. d.) führte. Eine zweite Route, die von Balasadais (jetzt Ruinen von Tuta) ausging und in Saldas, dem heutigen Bougie, am Mittelmeer, endete, machte T. zu einem Wegschnittpunkt (K. Miller Itin. Rom. 944; vgl. auch den Art. Tamascani). K. Miller (939 und 944) identifiziert T. mit Areridj und will es deutlich unterschieden wissen von dem festen Platz Taranamusa castra (s. d.). Auch dürfte T. in keiner Weise mit dem in der Notitia dignitatum (XXV p. 174–175; in part. Occ.) erwähnten Kastell Thamallomensis in Verbindung zu bringen sein, wie Ed. Cat (Maurétanie Césarienne, Paris 1891, 175—176) angenommen hat. Vielmehr ist hier der Auffassung von Seeck zu folgen (Not. dign. 174), der das genannte Tham., ebenso den *praepositus limitis Thamallensis* und den Bischofssitz Tamalleni (s. auch K. Miller 897), in Zusammenhang bringt mit dem am Schott el Djerid gelegenen festen Platz Turris Tamalleni (s. d.). Inschriftlich ist T. genannt in CIL VIII 8812—8814 und 10427—10429 (Meilensteine). [Treidler.]

Tamara s. Tamaris.

Ταμάρη, nach Ptolem. II 3, 13 eine der Städte der Dumnonii im südlichen England; augenscheinlich vom Fluß Tamaros genannt. Geogr. Rav. V 31 p. 424, 8 hat die Form *Tamaris*. [Macdonald.]

Tamariceto Praesidio. Eine im Itin. Ant. p. 16 Parth.-Pind. genannte Örtlichkeit der Mauretania Caesariensis. Der Zusatz *praesidio* weist auf die militärische Bedeutung des Platzes hin. T. P. lag an einer Straße, die von Sufasar (jetzt Dolfusville) nach Rusuccurro (Ruinen von Dellys) führte, und somit im Bereich des heutigen Algerien. K. Miller (Itin. Rom. 920; dazu Skizze nr. 291 S. 914) setzt T. P. dem jetzigen Bufarik gleich. Cat (Maurétanie Césarienne 124) hat auf eine Lokalisierung verzichtet. [Treidler.]

Tamarici oder *Supertamarici*, kalläkischer Stamm im Tal des Tamaris nach Plin. n. h. IV 111 (*Celtici cognomine Neri et Supertamar[i]ci*). Vgl. Tamaris. [Schulten.]

Tamaricium sive Palma, so im Itin. Ant. 87, identisch mit dem Orte Phoinix bei Appian. bell. civ. V 110, ist von Casagrandini-Orsini (Catalecta di storia antica 102ff.) identifiziert worden mit dem 1751 von V. M. Amico erwähnten Namen Palmolio oder Palma an der sizilischen Küste oberhalb Zia Paola. So ist in Zia Paola am Meer das antike Palma anzusetzen, dessen Bewohner sich zum Schutz gegen die barbareskischen Seeräuber später in die Berge nach Palmolio bei Pagliara hinaufzogen. Eine Scheidung zwischen T. und Palma, die Casagrandini verficht, hat keine Berechtigung. [Philipp.]

Tamaris (so Mela III 11) oder Tamara (so Ptolem. II 6, 2), heute Tambre. **1)** Fluß in Galicia, der in die Ria von Noya mündet. Die *fontes Tamarici* in Kantabrien, welche Plin. n. h. XXXI 23 wegen des Phänomens der intermittierenden Quellen beschreibt, sind nicht die der Tamara, sondern in Kantabrien zu suchen. Man identifiziert sie gewöhnlich mit den bei der Ermita S. Juan de las fuentes divinas bei Velilla del Guardo am oberen Carrion (60 km nordöstlich von Leon) vorhandenen Quellen, auf die jene Beschreibung passen soll (s. Cean Bermudez Sumario de las antiguedades de España [1832] 191). [Schulten.]

2) s. Ταμάρη.

3) s. Tamaros 2).

Tamaros (*Τάμαρος* Strab. XI 519; *Tamus* Mel. III 67—70). **1)** Vorgebirge an der Ostküste Asiens, wo der den Erdteil durchziehende Taurus endigt. Eratosthenes und Strabon ziehen die Ostküste von der Landspitze bei Taprobane an der Gangesmündung vorbei geradlinig auf T. zu. Genauere Kenntnis verrät Pomponius Mela; er läßt die Ostküste erst jenseits der Gangesmündung und einer Landschaft Argyre bei Colis beginnen, wo die Küste im rechten Winkel von Ost nach Nord umbiegt (vgl. außer Mel. III 67f. besonders die Melakarte in der deutschen Ausgabe von Philipp, 1. Teil). Melas Gewährsmann hat also den alten Irrtum, die indische Küste verlaufe von Taprobane bis zum Taurus in nördlicher Richtung immer noch für die äußerste Strecke — von Colis bis T. — beibehalten; er mußte den Irrtum beibehalten, weil er dem Taurus seine Ostrichtung beließ. Diesen Fehler müssen wir beachten, wenn wir die wirkliche Lage von T. feststellen wollen.

Beginnen wir mit Strabons Angabe, da sie die ältere ist und daher dem ursprünglichen Bericht näher steht. Hiernach haben wir das Vorgebirge nicht allzu weit hinter dem Gangesdelta zu suchen; dies kann darum nur das Kap Negrais sein, in dem das steile Gebirge von Arakan beim Irawadidelta zum Meere abstürzt (vgl. schon Tomaschek o. Bd. II S. 801, 17). Wenn hier Ptolemaios (VII 2) die Stadt Temalas an der Mündung eines gleichnamigen Flusses, des Irawadi kennt, so finden wir hier das T. Strabons wieder.

Mit dieser Ansetzung steht die Angabe Melas äußerlich im Widerspruch. Denn nach Mela folgen auf den Ganges die Wohngebiete schwarzer Völker und der Ort Colis und erst nach einer nördlichen Wendung der Küste das Vorgebirge Tamus, bei der die Insel Chryse liegen soll. Diese Küstenbeschreibung führt uns weit über das Kap Negrais hinaus; denn Colis entspricht dem ptolemäischen *Κῶλι* oder *Τάκωλα* (s. die beiden Art.) auf der Halbinsel Malakka, und die vorgelagerte Insel Chryse kann nur die goldreiche Insel Iabadiu, das heutige Sumatra mit Palembang, sein (vgl. Ferrand L'empire sumatranais de Çrīvijaya 153ff., wo die Frage auf Grund chinesischen Materials entschieden ist; dementsprechend ist Art. Iabadiu Suppl.-Bd. III S. 1161 zu berichtigen). Darum das Vorgebirge Tamus nach der Südspitze Malakkas hinauszuschieben, wäre methodisch verfehlt. Als Ostende des Taurus stammt es noch aus der älteren Quelle, die uns, wie wir sahen, schon durch Strabon vorliegt und deshalb nicht mit den Nachrichten über Colis und Chryse zusammengeworfen werden darf. Tamus gehört somit ebendorthin, wo wir T. gefunden haben: nach Kap Negrais. [Herrmann.]

2) Nach Ptolem. II 3, 3 ein britannischer Fluß, der zwischen The Lizard (*Ὄκριον ἄκρον*) und der Mündung der Exe (*Ἴσκα*) das Meer erreicht; zweifellos mit dem heutigen Tamar in der Grafschaft Cornwall identisch. Bei Geogr. Rav. V 31 p. 437, 12 nimmt der Name die Form *Tamaris* an. [Macdonald.]

Tamarus, Appeninfluß, nach Nissen It. Ldk. I 332 gewissermaßen ein verkleinertes Gegenstück zum Volturnus. Der noch heut ebenso heißende Fluß (Tammaro) entspringt der 570 m hohen Wasserscheide, die der pentrische Triftweg 10 km von Bovianum überschreitet; während der Tifernus hier der Adria zueilt, fließt der T. in der Richtung zum Tyrrhenischen Meer an der Station *‚super Tamarum'* vorbei in den Calor, h. Calore, in den er 5 km vor Benevent einmündet. 60 km lang fließt er östlich am Matese hinfließend bei Saepinum vor; die antike Straße schneidet den Fluß, für den die Karte auch Nebenläufe erkennen läßt, bei Ponte Pignataro, wo also die Station zu suchen wäre. Genannt werden Fluß und Station nur im Itin. Ant. 103, 1: *super [Tha]mari fluvium*, doch erscheint die Bezeichnung des Tammaro als sicher. [Philipp.]

Tamascani. Eine nur in der Tab. Peut. (Segm. II 1) namhaft gemachte Siedlung der Mauretania Caesariensis, als *municipium* bezeichnet. Sie lag an der Straße, die von Sitifi (jetzt Setif) nach Equizeto (jetzt Lecurbe) und von dort weiter nach Auzu castra (jetzt Aumale) führte. Die Ansetzung T.s wird erleichtert durch die Auffindung eines Meilensteins in dem heutigen Orte el Guerria; die Inschrift besagt, daß dieser Punkt von dem Municipium Equizeto 15 mp. (ein weiterer Stein gibt nur 12 mp. an) entfernt läge (Ed. Cat Maurétanie Césarienne 176. K. Miller Itin. Rom. 939). K. Miller hat T. mit el Guerria selbst identifiziert, läßt aber noch die Wahl zwischen Cérez oder Mediana. Ob von T. aus eine Abzweigung nach Lemelli (jetzt Kherbet Zembia) bestanden hat (K. Miller 909, Skizze nr. 290 und 939), ist fraglich und steht auch der eigenen Darstellung K. Millers (938–939 und 944–945) entgegen, der das T. benachbarte Tamannuna (s. d.) als Schnittpunkt zweier Wege (Sitifi—Tamannuna—Tamascani—Equizeto und Saldas—Ad saua—Tamannuna—Lemelli) gelten läßt. Dieses Straßenkreuz würde aber kaum noch einmal eine Teilung bei T. zulassen. Offenbar haftet dem von K. Miller aufgestellten Wegnetz, wie ein Blick auf Skizze nr. 290 lehrt, in dem Bereich zwischen Sitifi und Equizeto ein Fehler an; hier erscheint nämlich zwischen Sitifi und T., vermutlich an Stelle Tamannunas, ein Flecken Vico Augusti, der gar nicht hierher gehört und sich auch in dem Texte K. Millers nicht findet. Inschriften CIL VIII 8813—8814. Vgl. noch Cat Maurétanie Césarienne, Paris 1891, S. 243. 266. [Treidler.]

Tamasidava (*Ταμασίδαυα*), nur von Ptolem. III 10, 8 unter den bei ihm verzeichneten binnenländischen Orten in Moesia inferior genannt; es lag an der zweiten Beuge des Hierasos (Sereth) zwischen Zagridava und Piroboridava (Ptolem. a. O.). Der Stamm des Ortsnamens (*tamsus* dunkel) ist thrakisch (Tomaschek D. alten Thraker II 2, 74), die Endsilbe *-dava* (= Dorf) vor allem im Bereich des Nordgetischen zu treffen (Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 214. 222. Tomaschek I 101f. 105. 121. II 1, 9. II 2, 70. Weiss D. Dobrudscha im Altertum 23). [Fluss.]

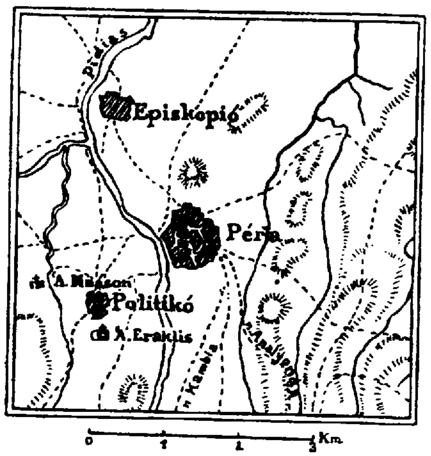
Τάμασις. **1)** Ptolem. geogr. VII 1, 54: Stadt in der vom Soas (heute Son) durchströmten nordindischen Landschaft Sandrabatis, sanskr. Chandravatī; nach Lassen Ind. Altertumsk. III 154 das heutige Sirey. [Herrmann.]

2) Katoikie, im lydisch-mäonischen Berglande, 20 Minuten südlich des Dorfes Hadjilar am linken Ufer des Ilge Tschai, wo viele antike Gräber gefunden wurden, gelegen (R. Kiepert

FOA VIII und IX). Den Namen gibt eine im 1. Jhdt. v. Chr. errichtete Inschriftstele, nach welcher οἱ ἐν Ταμάσει κάτοικοι einen verdienten Mann durch eine Stele, einen Kranz und erbliche Proedrie (!) ehrten. *Μουσ. καὶ βιβλ.* 1884—1885, 51 nr. νκθ' = Bull. hell. V 326; vgl. Keil- v. Premerstein Ber. Lyd. II 109 und 124. [Keil.]

Tamassos (*Ταμασσός*, bei späteren Schriftstellern *Ταμασός* und in byzantinischer Zeit *Τάμασος*), Stadt im Binnenland von Kypros, am Fuß des Gebirges südlich von Nikosia und westlich von Idalion, Ptolem. V 13 (14) 6. Strab. XIV 684. Steph. Byz. s. *Τάμασος*. Plin. n. h. VI 30. Tab. Peut. *Tamiso*. Geogr. Rav. V 20. *Tameseon*. Nonn. XIII 445. (Vgl. die Karte o. Bd. XII S. 97). Der Name gehört wie Amamassos (s. o. Bd. I S. 1723) zu den vorgriechischen Ortsnamen auf *-σσος*. Die erste Erwähnung findet sich wahrscheinlich Hom. Od. I 184 *ἐς Τεμέσην μετὰ χαλκόν*, dazu Schol. *Τεμέση πόλις Κύπρου*. Die Meinungen, ob hier T. oder das bruttische Tempsa zu verstehen sei, wo auch Kupfergruben vorhanden waren, sind schon bei den Alten geteilt. Strab. XIV 684 beschreibt die Gruben von T., tritt aber VI 255f. für *Τεμέση* = *Τέμψα* ein. Vgl. dazu Oberhummer Die Insel Cypern 176. Nissen Ital. Landesk. II 929 und den Art. Tempsa. Wichtig in dieser Frage ist Lykophr. 854, wo Menelaos *Ταμάσσιον κρατῆρα* in einem Pallastempel weiht. Dazu bemerkt Holzinger 295f.: ‚T., von dem bruttischen *Τέμεσσα* Lykophr. 1067 durch die Namensform unterschieden, galt neben Soloi als Hauptort für die kyprische Metallproduktion'. Er verweist auf den von Kinyras dem Agamemnon geschenkten Panzer Hom. Il. XI 19f. und meint, daß es sich hier um einen anderweitig (Kyprien?) bezeugten Mischkrug handeln könne, den Kinyras dem Menelaos schenkte. Weiter gehören hieher die Stellen bei Stat. Achill. I 413 *Aera donat Temese*, wo daneben nur griechische Städte genannt sind, und wohl auch silv. I 5, 47f. *Temesaea aera*. Dagegen bezieht sich silv. I 1, 42 *Temese dedit hausta metallis* auf das italische Tempsa.

Die Schilderung der Fruchtbarkeit der Gegend von T. bei Ovid. met. X 644ff. *Est ager,*



Situation von Tamassos

indigenae Tamasenum nomine dicunt, Telluris Cypriae pars optima usw. ist wohl mehr der Phantasie des Dichters als wirklicher Kenntnis der Örtlichkeit entsprungen.

Über die Geschichte der Stadt in der älteren Zeit geben uns nur einheimische und orientalische Denkmäler Aufschluß. An erster Stelle steht das Verzeichnis kyprischer Städte und Könige von Asarhaddon und Asurbanipal (7. Jhdt.), worüber die Nachweise bei Oberhummer Cypern 11ff. und Art. Kypros o. Bd. XII S. 102. Wir finden dort einen König *Rumisu* (Lesung verschieden) von *Tamisu* und sehen daraus, daß T. ein kleines Fürstentum war. Dieses bestand, bis um 340 der letzte König Pasikypros seine Herrschaft an den König von Kition verkaufte, der seinerseits 332 durch Alexander d. Gr. genötigt wurde, T. an den König von Salamis abzutreten, s. Art. Kition o. Bd. XI S. 538 und die epichorisch-phoinikische Inschrift CISem. I nr. 10, wo die phoinikische Form von T. תמשׁ lautet. Zwei weitere bilingue Inschriften von T. bei Meister Griech. Dial. II 169ff., beide Weihinschriften von Bildsäulen. In der ersten weiht Menahem, Sohn des Benhodeš usw. eine solche ‚seinem Herrn dem Raššaf von 'Elijat — im J. 30 der Regierung des Melekjatan Königs von Kitti und Idjal'. Da Melekiathon 392—361 regierte, s. Art. Kition o. Bd. XI S. 537, stammt die Inschrift aus dem J. 362. Im kürzeren griechischen Text weiht *Μανασσῆς ὁ Νωμηνίων τῶι θιῶι τῶι Ἀπείλωνι τῶι Ἐλείται*. Die zweite Inschrift aus dem J. 19 (?) des Melekiathon, also 373 v. Chr., bezieht sich auf ein ‚Bild, welches gegeben hat .... sasal, der Sohn des Samâ (?) — seinem Herrn dem Raššaf 'Alahijotas' *Ἀνδριὰς ὅνυ τὸν ἔδωκεν Ἀψάνωμος ὁ ΣαμάϜος τῶι Ἀπόλλωνι τῶι Ἀλασιώται*. Über Alasia als Name für Kypros s. Oberhummer Die Insel Cypern 421ff. und Art. Kypros o. Bd. XII S. 59. Die Identität bestätigt neuerdings Ed. Meyer G. d. A. II² 1, 139 Anm. 1 u. ö. Jedenfalls erhellt aus den Inschriften, daß das semitische Element in T. vorherrschend war. Der phoinikische Gott Rassaf (Reseph) ist dem griechischen Apollon angeglichen. Ihm ist das Hauptheiligtum geweiht, das bei den Ausgrabungen, worüber u., zum Vorschein gekommen ist. Eine selbständige Münzprägung von T. ist nicht nachgewiesen; doch gibt es einige Münzen mit der Legende *TA*, die wohl nur auf T. bezogen werden kann, Collitz I nr. 160. 195. Nach dem Untergang des kyprischen Stadtfürstentums seit Alexander d. Gr. hat T. die allgemeinen Geschicke der Insel geteilt. Erst in christlicher Zeit tritt T. als apostolische Kirchengemeinde und Bistum wieder hervor, was immerhin eine gewisse Bedeutung der Stadt voraussetzt. Nach Acta apost. apocr. ed Tischend 70 hat Barnabas, der Begleiter des Apostels Paulus, *ἐν Ταμάσῳ* die erste christliche Gemeinde auf Kypros gegründet und Herakleides als Bischof eingesetzt. Als weitere Bischöfe werden genannt Tychon auf dem Konzil zu Konstantinopel 381 und Epaphroditos auf dem Konzil zu Chalkedon 451. Nähere Nachweise bei Lequien Oriens Christ. II 1039. 1043. 1057—60. Hardouin Conc. I 816. II 65. 284. 481. 485. Mansi Conc. VI 949. J. Hackett Hist. of the Orth. Church

of Cyprus (Lond. 1901) 240ff. Der letzte Bischof wird um 1210 genannt, dann wurde das Bistum von den Lateinern eingezogen.

Für das Fortleben der Stadt, wenigstens dem Namen nach, zeugen ferner die Städteverzeichnisse und Bischofslisten bei Hierokl. 701. *Ταμασσός*. Georg. Cypr. 1107 *Τάμασος*. Const. Porph. them. II 15 *Τάμασος*. Not. ep. I 1060. Nil. Doxop. 186. Auch die Chronik des Leontios Machairas um 1430, 18. 20 Miller-Sathas, sowie eine Urkunde um 1420 in Archives de l'Orient Latin I 612 und die Chorographie des Stephan Lusignan (Bologna 1573) sprechen noch von T. als Bischofstadt, letzterer mit dem Zusatz *hora è casale chiamato Thamagia*.

Die kirchliche Überlieferung bewahrte die Erinnerung an T. durch das über dem Grabe des ersten Bischofs errichteten Kloster des H. Herakleides (von den Einheimischen oft *Ἡρακλείδιος* geschrieben, gesprochen *Eraklis*). Der einheimische Chronist von Kypros, der Archimandrit Kyprianos, berichtet in seiner 1788 in Venedig gedruckten, 1880 in Larnaka (als erstes auf der Insel gedrucktes Buch) und (vollständiger) 1902 in Leukusia (Nikosia) neu herausgegebenen *Ἱστορία τῆς νήσου Κύπρου* 519 der letzten Ausgabe, wozu noch 514ff. 537. 582ff. zu vergleichen, daß Kloster und Kirche wegen Baufälligkeit 1775 vollständig erneuert wurden. A. Sakellarios *Κυπριακά* I 1890 gibt 214ff. eine umständliche Beschreibung von T. und teilt aus einer im Kloster aufbewahrten handschriftlichen Lebensbeschreibung des heiligen ‚Herakleidios' einiges mit.

Als erster abendländischer Forscher hat L. Ross 1845 die Stätte von T. in dem nach der alten ‚Stadt' benannten Dorf *Politikon*, einige 100 Schritte unterhalb des Klosters am linken Ufer des Pediaios (Pidias) erkannt, ebenso in dem jenseits am rechten Ufer gelegenen *Pera* einen Vorort von T. und in dem $1^1/_2$ km weiter abwärts gelegenen *Episkopió* einen Landsitz des Bischofs von T., Reisen nach Kos usw. (Inselreisen IV) 159ff. Cesnola Cypern 241 weiß nichts von Belang hinzuzufügen. Eine griechische Grabschrift bei Le Bas III nr. 2836. Ausgrabungen hat erst M. Ohnefalsch-Richter 1885—1889, zuletzt für das Berliner Museum, dort veranstaltet, besonders zu Frangissa, einem auf den Karten nicht verzeichneten Tal südöstlich von T. Dort wurden die erwähnten Bilinguen in einem Temenos des Rassaf-Apollon gefunden. Leider hat Ohnefalsch-Richter sein beabsichtigtes Werk über T. nicht mehr veröffentlicht. Man ist daher auf seine zerstreuten Mitteilungen in ‚Kypros, die Bibel und Homer', besonders 7—12 (weiteres im Register) mit Plan des Temenos, Taf. VI und X, angewiesen, sowie auf kurze Berichte in der damaligen Literatur, so Furtwängler in Arch. Anz. 1890, 58. 1891. 73f. 127. Berl. Phil. Woch. 1890, 616. DLZ 1890, 566f. Academy 1890, 343. Amer. Journ. Arch. 1890, 196f. Ausführlicher behandelte S. Reinach Chron. d'Orient III 16ff. in Rev. Arch. 3 Ser. IX 1887, 78ff. nach dem ihm von Ohnefalsch-Richter gelieferten Material die dortigen Funde, besonders die jetzt im Britischen Museum befindliche große Vase aus der Nekropole bei Politiko, über welche

dann Ohnefalsch-Richter Kypros 39f. und 41f. Anm. noch nähere Mitteilungen gemacht hat. Auch die alte Stadtmauer ist, zumal an der Westseite, noch gut erkennbar. Von einer Reise Dörpfelds 1890 liegen eine Reihe für die Architektur der Gräber sehr bemerkenswerte photographische Aufnahmen vor, die im Arch. Anz. 1891, 91 nr. 72—80 mitgeteilt sind.

Ich selbst habe T. 1891 kurz besucht und darüber in Ztschr. d. Ges. f. Erdk. 1892, 470 berichtet. Aus meinem Tagebuch kann ich noch hinzufügen: ‚Ankunft im Kloster Ayios Eraklis (so auf der englischen Karte), das nur von einem alten, in den Altertümern der Umgebung wohl bewanderten Mönch bewohnt wird. Nach seinen Angaben und meinen sonstigen Erkundigungen scheint sich die alte Stadt weit über das Dorf Politiko hinab erstreckt zu haben. Von großem Interesse sind die durch die deutschen Ausgrabungen aufgedeckten Gräber, von denen das größere einen giebelförmig in Nachahmung von Holzbalken mit Stein gedeckten Innenraum mit 2 Kammern aufweist, beide mit von innen verschließbaren Türen, die innere mit einem großen Sarkophag und einem gemauerten Dromos. Das andere Grab, östlich davon, ist kleiner, enthält nur eine Kammer und ist ebenfalls giebelförmig, aber mit glatten Quadern gedeckt. Beide Gräber, von außen kaum bemerklich, liegen einige 100 Schritt nördlich von Politiko mitten im Felde'. Die Gräber sind nach Furtwängler Arch. Anz. 1890, 58 in das 6. Jhdt. v. Chr. zu setzen. [Oberhummer.]

Tambia, ein nur beim Geogr. Rav. V 14 S. 380, 17 ed. Pinder-Parthey genannter Ort in Illyrien, wohl mit dem bei diesem IV 16 S. 209, 15 erwähnten *Tabia* und dem bei Guido 115 S. 542, 19 angeführten *Timbia* identisch. Vgl. Cons La prov. Rom. de Dalmatie 216. [Fluss.]

Tambrax (Polyb. X 31, 5 *Ταμβρόκη* verbessert aus *Ταλαβρόκη* Strab. XI 508. Steph. Byz. s. v.), eine große, unbefestigte Stadt in der Ebene Hyrkaniens, wurde 210—09 v. Chr. vom Könige Antiochos III. erobert. Bei Ptolemaios kommt T. nicht vor. Marquart Eran 62f. sucht es in der Gegend der Stadt Sārī. [Herrmann.]

Τάμβυζοι, ein Volksstamm in Baktriane, Ptolem. VI 11, 6. Vgl. Marquart Philol. Suppl.-Bd. X 247. [Weissbach.]

Tamerae s. Zamirae.

Tamesa, der bekannte Fluß Thames im südöstlichen Britannien (Tac. ann. XIV 32), Ptolem. II 3, 4 schreibt *Ταμήσα* (Hss. *Ἰάμησα*), Cass. Dio (XL 3, 1. LX 20 und 21. LXII 1) *Ταμέσα*. Dagegen hat Caesar (bell. Gall. V 11, 8 und 18, 1) die Form *Tamesis* und später (z. B. Oros. VI 9, 6) wird *Tamensis* üblich. Bei Geogr. Rav. V 31 erscheinen *Tamese* (p. 428, 8) und *Tamion* (p. 437, 16). [Macdonald.]

Tamese s. Temese.

Tamesius Olympius Augentius s. Olympius. [Enßlin.]

Tamfana, Tanfana. Tac. ann. I 51 berichtet zum Herbstüberfall des Germanicus von 16 n. Chr. auf die unvorbereiteten Marser, die gerade ein großes nächtliches Kultfest feierten: *profana simul et sacra et celeberrimum illis gentibus*

templum, quod Tamfanae vocabant, solo aequantur. Der Name der Gottheit ist nur in Ligatur überliefert, die die Auflösung *Tamfana* wie *Tanfana* in gleicher Weise zuläßt. Die etymologische Erklärung des Namens aus dem Germanischen ist vielfach versucht worden, freilich mit weit auseinandergehenden und darum nur hypothetisch brauchbaren Ergebnissen. Vgl. dazu Abt 43. Helm 300. Nach dem Wortlaut des Tacitustextes ist das templum Tamfanae ein Kultzentrum mehrerer Gentes, also ein sehr bedeutendes Heiligtum, in dem auch irgendwelche Baulichkeiten gestanden haben müssen, die völlig zerstört werden konnten. Das Kultfest, von dem Tacitus spricht, läßt sich nach dem Texte leider nicht auf das Heiligtum der T. evident lokalisieren. Die an und für sich sehr naheliegende Deutung der Gottheit als Numen des Herbstes und der Ernte kann darum nicht zur letzten Sicherheit gebracht werden. Vgl. K. Helm Altgerm. Religionsgesch. I 287. 299ff. Myth. Lex. V 42ff. (Abt). H. Nollau Germanische Wiedererstehung (1926) 319 (Helm). [Heichelheim.]

Tamia (*Ταμία*). **1)** Epiklesis der Hestia in einer wohl aus dem Ende des 4. Jhdts. stammenden Inschrift aus Kos (einem Opfer-Kalender): *τούτω δὲ ἐλάντω παρὰ τὰν Ἱστίαν τὰν Ταμίαν.* Hicks Journ. hell. stud. IX 332ff. Paton-Hicks Inscr. of Cos 37, 29. v. Prott Fasti sacri nr. 5. SGDI 3636, 28. Syll.^{3} 1025, 29. Ihr wird zugleich mit Zeus Polieus geopfert. Ein Kuchen wird ihr dargebracht: Paton-Hicks 401, 9 *Ἱστίᾳ Ταμίᾳ πλακοῦντα.* Newton (Inscriptions in the Brit. Mus. II 105) erklärt *Ταμία* ‚as the housekeeper of Olympos'; richtiger scheint mir die Deutung von Nilsson (Gr. Feste 19) zu sein: ‚bei Hestia scheint ein heiliger Schatz aufbewahrt gewesen zu sein, daher heißt sie *ταμία*'. [gr. Kruse.]

2) Nach Ptolem. II 3, 8 eine Stadt der Vacomagi, die neben den Caledonii in Nordbritannien wohnten. Holders Identifizierung mit Inchtuthil am Tay (Altcelt. Sprachsch. s. v.) ist ganz unbegründet, und die Lage ist nicht mehr zu bestimmen. Allerdings scheint es zweifelhaft zu sein, ob T. je ein selbstständiges Dasein gehabt hat. Da die Hss. zwischen *Ταμία* und *Τάμεια* schwanken, hat K. Müller in einer schriftlichen Mitteilung von 1891 vermutet, daß der Name in *Ταμεῖα* (lat. *horrea*) zu verbessern und als eine Verdopplung vom naheliegenden *Ὄρρεα* (Horrea) zu betrachten sei. Er verglich *Καμβύσου ταμιεῖα* in Äthiopien (Ptolem. IV 7, 16). [Macdonald.]

Tamiai.

A. Allgemeines.

I. Quellen und Literatur. Als Quellen kommen neben wenigen literarischen Notizen, besonders in Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*, hauptsächlich die Inschriften in Betracht. Aber auch hier ist die Ausbeute gering, da sie wenig anderes als Zahlungsanweisungen und Rechenschaftsberichte enthalten.

Literatur. Böckh St. H. Ath. I^3 (1886) 187ff. 593ff. Hermann-Thumser Gr. Staatsaltert. II^6 (1892) 625ff. G. Gilbert Gr. Staatsaltert. I^2 (1893) 269ff. Schömann-Lipsius Gr. Alt. I^4 (1897) 451ff. E. Cavaignac Études sur l'hist. fin. d'Athènes (1908) 30ff. Francotte Les finances des cités gr. (1909) 133ff. G. de Sanctis *Ἀτθίς*^{2} (1912) 117ff. 243. 247ff. G. Busolt Gr. Staatsk.^{3} 1. Teil (1920), 2. Teil v. Swoboda (1926).

II. Geschichtliches. Entwicklung. Die Ableitung des Wortes *ταμίας* von *τέμνειν* (Ed. Meyer G. d. A. II § 209 S. 320) ist sehr zweifelhaft, obgleich der spartanische *κρεωδαίτης* (Poll. VI 34. VII 25. Plut. Lys. 23. Ages. 8) dafür spricht. Zweifellos bezeichnet es ursprünglich den Schaffner (Hom. Il. XIX 44 *ταμίαι παρὰ νηυσὶν σίτοιο δοτῆρες*). Danach ist der *ταμίας* in der Königszeit — in der Odyssee findet sich nur die *ταμίη*, z. B. II 345 — als oberster der Unfreien anzusehen, der den königlichen Privatbesitz, insbesondere die Schatzkammer, verwaltet. Nach der Abschaffung des Königtums unter der Geschlechterherrschaft mußte daraus ein Gemeindeamt werden. Geschichtlich tritt uns der *ταμίας* zuerst in der Verwaltung der Tempelschätze entgegen, worin er schon früh die Priester ablöst, denen er vielleicht anfangs unterstellt war, und ist in dieser Tätigkeit attisch-ionischen Ursprungs; die ältesten T. *τῶν ἱερῶν χρημάτων* finden wir in Athen (schon vor Solon), die ältesten Inschriften von solchen in Athen und Milet (s. u.). Das erklärt sich daher, daß sich in den Tempeln früh ein Schatz von Weihgeschenken angesammelt hatte, für dessen sorgfältige Bewahrung die politische Gemeinde Sorge trug. Die Tempelschätze gelten zwar grundsätzlich als Sonderbesitz der Gottheit und werden rechtlich bis in die späteste Zeit vom Staatsbesitz unterschieden. Aber der Staat übt tatsächlich ein Obereigentumsrecht an sämtlichem Kirchengut aus: er setzt zu seiner Verwaltung staatliche Beamte ein, denen er auch andere, rein staatliche Aufgaben überträgt, er macht Anleihen bei dem Tempelgut, verfügt auch direkt darüber zu eigenen Zwecken, ja er zieht schließlich aus dem Verkauf der Priesterämter staatliche Einnahmen (s. u.). Die T. handeln bei allen diesen Vorgängen stets nur als Beauftragte des Rats, unter dessen dauernder Aufsicht sie stehn; es fehlt ihnen jede Selbständigkeit und Initiative. Zu derselben Zeit, als es schon T. für die Verwaltung der Tempelschätze gab, fehlte es noch an einem entsprechenden Beamten für die bürgerliche Gemeinde, die eines solchen noch gar nicht bedurfte. Da dem entthronten Königsgeschlecht sein Privatbesitz verblieb, war der Staat zunächst ohne jedes besondere Eigentum, das eine eigene Verwaltung erfordert hätte. In besonderen Fällen wurden einzelne Bürger zu besonderen Leistungen herangezogen. Eigene Einnahmen und Ausgaben des Staats kommen zur Zeit der Naturalwirtschaft nicht in Betracht; an einen Staatsschatz war noch nicht zu denken. Das Wenige, was der Staat (an Opfern und anderen Kultusaufgaben) zu leisten oder andererseits (an Häuten von Opfertieren, Gerichtsgefällen und Strafen) zu fordern hatte, besorgten alte Opferbeamte (in Athen *κωλακρέται*, s. o. Bd. II S. 1068), ohne damit viel Arbeit zu haben. Dieser Zustand bestand auch zunächst noch nach dem Übergange zur Geldwirtschaft unverändert fort: die *πόλεις* blieben nach wie vor ohne nennenswerte Barmittel und ohne größere Einnahmen; selbst das Edelmetall

zur Münzprägung konnten sie sich anfangs nur schwer und sehr allmählich verschaffen. Wie wenig man damals an die Thesaurierung größerer Geldbeträge dachte, geht daraus hervor, daß diejenigen Staaten, die im Besitze von Bergwerken waren (Siphnos, Athen, Thasos), ihre Erträge unter die Bürger verteilten. Ein erheblicher Umschwung in der staatlichen Finanzwirtschaft muß durch die Tyrannen eingetreten sein, die zum Unterhalt von Söldnern und zur Ausführung gemeinnütziger Bauten großer Geldbeträge bedurften; aber gerade diese haben begreiflicherweise keine Neigung gezeigt, über die Ergebnisse ihrer Finanzwirtschaft Mit- und Nachwelt zu unterrichten. Erst seit der Einführung der Demokratie ist es möglich, in die Finanzverfassung der Gemeinden einen genaueren Einblick zu tun, da fortan alles öffentlich verhandelt wird. In den größeren Staaten, zunächst denjenigen attisch-ionischen Ursprungs, dann denen, die in nahen Beziehungen zu ihnen stehn, entsteht ein Kollegium von T. oder vielmehr, da bei der rechtlichen Gleichstellung aller Beamten an die Unterordnung des einen unter ein anderes nicht zu denken ist, eine größere Anzahl solcher Kollegien, für jeden Dienstzweig ein besonderes. Kleinere Gemeinden bedürfen natürlich nur eines einzigen Kollegiums von geringerer Stärke. Da Aus- und Einzahlungen nach der Natur der Geschäfte nur von einer einzelnen Person besorgt werden können, führt in der Regel je ein Mitglied des Kollegiums eine bestimmte Zeit hindurch die laufenden Geschäfte. Nach dem Muster der staatlichen Finanzbehörden werden auch die der Tempelschätze reorganisiert; meist weist der Staat der Hauptgottheit bestimmte Einkünfte zu, auf die er dann im Notfalle — unbeschadet der prinzipiellen Trennung von Staats- und Tempelschatz, selbst bei räumlicher Vereinigung — immer wieder für seine Zwecke zurückgreifen kann. Solange die T. durch das Los bestimmt werden, kommt es offenbar auf ihre Persönlichkeiten wenig an, und sie haben keinen bestimmenden Einfluß auf die Geschäfte, sondern verfahren einfach nach Anordnung von Rat und Volk. Sobald aber mit der steigenden Entwicklung des Seewesens die Finanzwirtschaft maßgebenden Einfluß auf die äußere und innere Politik der Staaten gewinnt und ihrerseits wieder durch diese bedingt wird, geht man zum Prinzip der Wahl über, wie schon zur Zeit der Perserkriege bei den Helleno-T. (s. o. Bd. VIII). Mit den wachsenden Ausgaben der Staaten für Kriege und innere Zwecke wächst die Schwierigkeit der Beschaffung von Mitteln zu ihrer Deckung. Das führt schon im 4. Jhdt. zur Errichtung von Zentralbehörden für das gesamte Finanzwesen (s. u.) unter verschiedenen Amtsbezeichnungen; sie tragen zuerst einen außerordentlichen Charakter, werden aber bald zu ordentlichen Staatsbehörden. Ihnen werden die früheren T., soweit sie einfache Kassenbeamte bleiben, unterstellt (vgl. den Rechenschaftsbericht der *ἐπιστάται* und *ταμίαι* von Eleusis über eine Vorschußzahlung an den Bauleiter *Λυκούργου κελεύσαντος* IG II^2 1672, 13). Den Einfluß dieser Zentralbehörden (Finanzministerien) auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Staaten zeigt die Inschrift zu Ehren des Lykurgos in Athen (s. u.). Fast gleichzeitig wird die unwirtschaftliche Anhäufung größerer Beträge im Staatsschatz aufgegeben, und die flüssigen Barmittel des Staates werden von den T. entweder einer Privatbank übergeben, mit der die staatliche Finanzbehörde zusammenarbeitet (Athen, später Tauromenion), oder in einer Staatsbank (*δημοσία τράπεζα* in Tenos, Ilion, Kyzikos, Temnos, Milet) deponiert, die ihrerseits das Geld gegen Sicherheit und Zinsen verleiht und damit die staatlichen Betriebsmittel verstärkt. In hellenistischer Zeit ist es auch schon zur regelrechten Aufstellung eines Staatshaushalts gekommen (s. Boeckh I^3 253. Swoboda Festschr. f. Büdinger 1898, 10ff. Francotte 133). Freilich fehlt es diesem noch an Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit, so daß er mehr aus einer Anzahl von Einzeletats zusammengestellt erscheint; aber der Fortschritt besteht darin, daß diese Zusammenstellung von einer Zentralstelle aus erfolgt, die damit einen Überblick über die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben gewinnt, und nicht mehr eine äußerliche Aneinanderreihung der Berichte aller einzelnen Ressorts ist, die ohne Rücksicht auf einander arbeiten. Einen Einblick in das Finanzwesen der griechischen Städte Ende des 3. Jhdts. gewährt die Eudemosinschrift von Milet (s. u.). Auch in den kleineren und kleinsten Städten, wo die Mißwirtschaft mitunter erschreckend ist, gewinnt das Finanzwesen eine immer höhere Bedeutung und wird zum Teil durch geschäftskundige und einsichtige T., ohne daß ihre äußere Stellung geändert erscheint, auf eine sichere Grundlage gestellt. Äußerlich zeigt sich das darin, daß z. B. in Kalaurea schon um 320 (Syll.^{3} 359. 993) der *ταμίας* der eponyme Beamte wird, daß in Thera (IG XII 3, 322) die T. das Staatssiegel führen. Von der größten sachlichen Bedeutung ist es, daß ein (uns dem Namen nach unbekannter) T. der boiotischen Stadt Thisbe im 3. Jhdt. v. Chr. die heute übliche Form des Darlehnsvertrages erfunden hat, wonach die Zinsen für die gesamte Leihzeit dem Kapital zugeschlagen werden und der Gesamtbetrag dann in gleichen Zeitabschnitten und gleichen Raten zurückgezahlt wird. Die Nachbarstadt Chorsiai hat sich von der Gemeinde Thisbe 1 Talent zu $8\frac{1}{3}$ v. H. ($= \frac{1}{12}$) Zinsen auf 11 Jahre unter Verpfändung ihres gesamten Gemeinde- und Privatbesitzes geliehen und ist dann in Verzug gekommen. Statt nun Zwangsvollstreckung eintreten zu lassen, gewährt die Stadt Thisbe der Schuldnerin eine Verlängerung der Schuld auf weitere 11 Jahre gegen jährliche Rückzahlung des elften Teils von Kapital und Zinsen (*Ἀρχ. Δελτ.* VIII 1923, 182ff.), ein Verfahren, das der Schuldnerin die Rückzahlung erleichtert und der Gläubigerin die Anwendung eines geringeren Zinssatzes gestattet, der ihr doch höhere Zinserträge einbringt. Ebenso dürfte die verschiedene Zinshöhe der Stadtanleihen von Arkesine (IG XII 7, 67—70), 12, 10 und $8\frac{1}{6}$ v. H., bei gleicher Sicherheit mehr auf die größere oder geringere Geschicklichkeit der T. als auf die Geldverhältnisse der Zeit zurückzuführen sein. Allerdings tritt der T. bei dem Abschluß der Anleihen dort in den Hintergrund, vielmehr sind dabei einige besonders an-

gesehene Mitglieder der Gemeinde tätig (keinesfalls Bankiers, da sie sonst das Geschäft selbst gemacht hätten). Die drückenden Bedingungen (Verpfändung des gesamten Besitzes der Gemeinde, der Bürger und der Metoiken) zeigen, in welcher Notlage sich die Gemeinde befand, und können nicht ohne ein Gutachten der T. abgeschlossen sein. Auch die Anleihen der Gemeinde Orchomenos in Boiotien (IG VII 3171. 3172), besonders das Nikaretadarlehn (3172), bei dem die Stadt schon in Verzug gekommen war, legen ein rühmliches Zeugnis für das Geschick des städtischen T. ab. In römischer Zeit freilich konnte keine Geschicklichkeit eines Finanzbeamten mehr die Gemeinden vor völligem Bankerott schützen. Erst die Kaiserherrschaft brachte wieder einige Erleichterung. Literatur s. o.

III. Befugnisse, Bestellung, Befristung, Rechenschaft. Der Ursprung des Schatzamts aus einer gehobenen Sklavenstellung zeigt sich darin, daß den T. — im Gegensatz zu den anderen Beamten, denen sie rechtlich gleichstehen, — sowohl die Befehlsgewalt, das *ἐπιτάττειν*, als die Gerichtsbarkeit bzw. der Vorsitz in einem Gericht fehlen. Das ist begründet in der Eigenart des Amtes, die in der Einnahme und Auszahlung von Geldern auf Grund von Gesetzen und Psephismen besteht, und in der Aufsicht des Rates, dem die Ausführungsbestimmungen und die Einleitung von Zwangsmaßnahmen zusteht. Die Aufsicht des Rates über die Finanzen (vgl. Francotte Les finances des cités grecques 137) ist nachzuweisen in Athen, Delphoi, Korkyra, Argos, Epidauros, Delos, Aigiale, Samos, Tauromenion, seine Strafgewalt in Athen, Theben, Chios, Epidauros, Arkesine, Kos, Rhodos, Dreros (Kreta), Erythrai, Mylasa, Korkyra, Argos, bei den Ätolern, Achaiern, Magneten und hypoknemidischen Lokrern (Swoboda[6] 133ff.). Da die T. nur im Auftrage des Rates handeln, ohne ein selbständiges Entscheidungsrecht zu besitzen — sie können nicht einmal von sich aus Aufschub für Zahlungen an den Staat verfügen —, gibt es auch nirgends ein besonderes Gesetz, das ihre Befugnisse regelt oder als Instruktion für ihre Tätigkeit anzusehen ist (der athenische *νόμος περὶ τῶν ταμιῶν* Arist. *Ἀθ. πολ.* 8, 1 regelt offenbar nur das Wahlverfahren). In auffallendem Gegensatze zu ihrer geringen Selbständigkeit steht die Vorschrift ihrer Zugehörigkeit zu der ersten (wohlhabendsten) Klasse der Bürgerschaft (für Athen Arist. *Ἀθ. πολ.* 4, 1. 8, 1; für Delos v. Schoeffer De Deli ins. reb. 132, sonst Swoboda[6] 142, 7). Die Bestimmung ist als Sicherheitsleistung für den Staat anzusehen, da durch die Hände der T. bedeutende Summen gehen und jede Verfehlung, und zwar nicht nur die Unterschlagung der Staats- oder Tempelgelder, sondern auch jede Unterlassung mit hohen Geldstrafen belegt ist (vgl. die Eudemosinschrift bei Ziebarth Schulwesen 2ff.). Eine besondere Vorbereitung für das Amt wurde nicht verlangt und war bei der Einfachheit der dienstlichen Verrichtungen auch nicht erforderlich; erst als im 4. und noch mehr im 3. Jhdt. v. Chr. die Bedeutung des Amtes stieg und der T. sich teilweise zum Range eines Finanzministers bzw. Stadtkämmerers erhob, wurde sicher

bei der Auswahl der T. auf Erfahrung im Finanzwesen (s. Eubulos, Lykurgos) Gewicht gelegt. Die Bestellung der T. erfolgte unter der Geschlechterherrschaft wohl noch durch Wahl (Arist. *Ἀθ. πολ.* 4, 1, allerdings nach späterer Konstruktion), in den demokratischen Staaten längere Zeit durch das Los, zum Teil unter Berücksichtigung sämtlicher Abteilungen der Bürgerschaft (s. u. B); später ging man wohl allgemein bei den höheren Finanzbehörden (in Athen schon bei der Einsetzung der Helleno-T., s. o. VIII) zur Wahl über, die für einzelne Stellen und Orte direkt bezeugt ist (Swoboda[6] 141, 2). Von Einfluß auf die Einführung der Wahl muß es auch gewesen sein, daß es bei der Losung für ein Amt, das geringes Ansehen gewährte, aber hohe Anforderungen an den Besitz des Inhabers stellte und diesem unter Umständen große Gefahren brachte, vielfach an Bewerbern überhaupt gefehlt haben muß. Für die T. galt unter der Demokratie fast allgemein, nicht nur in größeren Staaten, der Grundsatz der Kollegialität (s. u.); da nun aber nach der Art der Dienstleistungen nur ein einzelner die Obliegenheiten des Amtes wahrnehmen konnte, wurde oft jedes einzelne Mitglied des Kollegiums mit der Wahrnehmung der Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum betraut, in dem er als Obmann fungierte. Später wurde, allerdings meist nur vorübergehend, wo es sich um eine einschneidende Reform der Finanzen oder geradezu um Aufstellung eines Staatshaushalts handelte, mehrfach ein einzelner Beamter mit der obersten Aufsicht über das gesamte Finanzwesen eines Staates betraut. Dasselbe war in kleineren Städten der Fall, wo das Finanzwesen keine so große Rolle spielte. Die Befristung des Amtes entsprach im allgemeinen derjenigen der übrigen Ämter, d. h. sie erfolgte — und nicht nur in demokratischen Staaten — auf ein Jahr. Für die höheren Finanzämter, die in Athen im 4. Jhdt. eingeführt wurden (s. u. B I), wurde eine vierjährige Amtsdauer festgesetzt. Andererseits wird später das Amt vielfach auf kürzere Zeit als ein Jahr beschränkt, so auf ein halbes Jahr in Thessalien (s. u. a. d. St.), ein Vierteljahr in Salamis, wahrscheinlich zur Zeit seiner Unabhängigkeit von Athen (Wilhelm Jahresh. XII 135). Dagegen sind die *ἐπιμήνιοι τ.* als solche aufzufassen, die aus einem größeren Kollegium im Turnus gerade für den betreffenden Monat den Dienst wahrzunehmen hatten. Die Iteration des Amtes war, wenigstens in der Demokratie, streng verboten (Arist. *Ἀθ. πολ.* 62, 3). Aber wenn es schon als eine Durchbrechung dieses Grundsatzes anzusehen ist, daß bei einjähriger Dauer der übrigen Ämter die obersten Finanzbehörden auf vier Jahre gewählt wurden, so war es eine weitere Umgehung, daß den betreffenden Beamten auch nach Ablauf ihrer Amtszeit auf längere Zeit der maßgebende Einfluß auf die Entwicklung des Finanzwesens gewahrt blieb. Von einer Besoldung der T. findet sich, auch in der Demokratie, nirgends die geringste Spur; sie wäre auch bei der Geringfügigkeit der gewährten Diäten im Verhältnis zu dem Vermögen erster Klasse, das von den Finanzbeamten verlangt wurde, nicht ins Gewicht gefallen. Von besonderer Bedeutung für die T. ist die Rechenschafts-

ablegung (*λόγος, εὐθύνη, μαστράα*), der sie sich nicht nur, wie die andern Beamten, nach Ablauf ihrer Dienstzeit, sondern schon während derselben in bestimmten kürzeren Fristen, in Athen in jeder Prytanie, zu unterziehen haben. Ein gutes Bild davon geben uns die Rechenschaftsberichte der T. der Göttin in Athen, der T. in Delphoi und der *ἐπιστάται* und T. in Eleusis. Sie geben den Betrag der empfangenen Gelder an nebst ihrer Herkunft, jede einzelne Ausgabe mit Hinzufügung des Empfängers und des Zweckes der Zahlung, in der älteren Zeit auch des Datums, dann die Summe der Ausgaben, den verbleibenden Restbetrag und den Vermerk über die Übergabe an die Nachfolger. Einzelne Fehler (Auslassungen) in der Rechnung sind wahrscheinlich auf das Konto der Steinmetzen zu setzen. Die Prüfung war, namentlich in Athen, dessen genaue Finanzkontrolle später überall Nachahmung fand, äußerst sorgfältig. Jedem Bürger stand das Recht zu, bei den Prüfungsbehörden Klage zu erheben. (Daß die Rechenschaftsablegung mancher Behörden, bei denen Iteration gestattet war, im Falle der Wiederwahl suspendiert wurde, ist sicher unrichtig; sie wäre sonst z. B. bei Strategen wie Perikles oder Phokion völlig illusorisch gewesen, und doch wird von ersterem geradezu über eine solche berichtet). Welche Instanz die endgültige Entlastung erteilte, ist nicht ganz klar. Im Falle einer Anklage war es sicher der zuständige Gerichtshof (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 48, 5), sonst wohl die Volksversammlung. Vgl. Hermann-Thumser[6] 650f. Busolt[3] 1076ff.

B. Besonderer Teil.

I. Athen. a) Der Staat. Das Finanzwesen des athenischen Staats war in älterer Zeit unübersichtlich, wenig geordnet und unzureichend gegliedert. Es bestanden eine Anzahl von Kassen selbständig nebeneinander; jede war für besondere Einnahmen bestimmt und sollte besondere Ausgaben davon abdecken. Da aber die einzelnen Kassen ihre Einnahmen und Ausgaben unmöglich miteinander ausgleichen konnten, so ergab sich überall entweder ein Überschuß oder ein Defizit, die zu Überweisungen an der einen Stelle oder Anleihen an einer anderen nötigten. Die weitere Folge davon war die ungesunde Aufblähung einzelner Finanzzweige neben der noch schädlicheren Entkräftung anderer. Ferner wurden manche wichtigen Staatsausgaben direkt auf die reicheren Bürger abgewälzt, was die Kapitalbildung hinderte und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft schwächte. Diese Schwäche der athenischen Finanzwirtschaft trat noch nicht zutage, solange Perserkriege und Seebund die Bürger durch die Blüte von Handel und Industrie, den Staat durch die Tribute der Bundesgenossen bereicherten; sie zeigte sich in erschrecklicher Weise nach dem Zusammenbruch Athens im peloponnesischen Krieg, obwohl die athenische Volkswirtschaft damals und noch lange nachher durchaus gesund war. Eine Reihe kleinerer Verbesserungen konnte keine ausreichende Hilfe bringen, bis eine gründliche Reform und Vereinheitlichung des gesamten Finanzwesens durch Eubulos im 4. Jhdt. noch einmal eine kurze Blüte der athenischen Staatsfinanzen

und einen bemerkenswerten Aufschwung der Volkswirtschaft herbeiführte. Erst als durch Alexander Athen aus dem Mittelpunkt des gesamtgriechischen Wirtschaftsgebiets an seinen Rand gerückt war, zeigten sich die schädlichen Folgen dieser Entwicklung für Athen in ganzem Umfange: seine staatliche und wirtschaftliche Blüte war und blieb gebrochen.

Auch nach der Einführung der Geldwirtschaft entstand in Athen zunächst nicht das Bedürfnis nach Aufstellung eines ordentlichen Staatshaushalts oder nach Einrichtung einer Stadthauptkasse. Noch immer wurden die wichtigsten Bedürfnisse des Staates durch Leiturgien der wohlhabenden Bürger befriedigt, und die Beamten blieben unbesoldet. Die geringen Einkünfte aus Gerichtsgefällen u. dgl. wurden von den *κωλακρέται* (s. o. Bd. XII S. 1068) verwaltet (bis 411). Die Begründung des Attischen Seebundes machte die Einrichtung einer Reichskasse nötig, zu deren Verwaltung die Hellenotamiai (s. o. Bd. VIII S. 177) gewählt wurden. Erst spät (wohl seit Kleisthenes, inschriftlich nachweisbar seit 418/17) wurde eine Stadthauptkasse unter Verwaltung der *ἀποδέκται* (s. o. Bd. I S. 2818) eingerichtet, die alle Zahlungen für den Staat annahm und die eingelaufenen Gelder sofort nach den gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Volksbeschlüsse an die T. der einzelnen Sonderkassen verteilte. Während aber alle diese Beamten nur ausführende Organe des Rates waren, in dessen Hand stets die eigentliche Leitung der Staatsfinanzen lag, entstanden im 4. Jhdt. besondere Finanzbehörden, die, mit eigener Initiative ausgestattet, bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung des Finanzwesens ausübten, und zwar die Verwalter des *θεωρικόν*, der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* und der (bzw. die) Vorsteher des Staatshaushalts.

1. Über den *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* s. Theorikon.

2. Über den *τ. τῶν στρατιωτικῶν* s. *Στρατιωτικά*.

3. Der *ταμίας τῆς κοινῆς διοικήσεως* (Verwalter des Staatshaushalts) war zunächst ein außerordentliches Amt, dazu bestimmt, durch die Hebung der Einkünfte (*πρόσοδοι*) und Einführung neuer Einnahmequellen (*πόροι*) das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herbeizuführen und die Aufstellung eines ordentlichen Staatshaushalts (*κοινὴ διοίκησις*) zu ermöglichen. Dem Wesen, wenn auch nicht der Amtsbezeichnung nach übte schon Eubulos (s. Theorikon) von 354 bis 338 auf Grund besonderer Aufträge eine solche Funktion aus. Sein Nachfolger als Leiter der athenischen Finanzen war Lykurgos, dessen Verwaltung die Zeit von 338 bis 326 umfaßt; auf vier Jahre vom Volk zum *ταμίας τῆς κοινῆς διοικήσεως* und dann zum Leiter der Kriegsrüstung (*ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκευήν*) gewählt, übte er in den beiden folgenden vierjährigen Amtsperioden unter der nominellen Oberleitung von Freunden tatsächlich auch weiterhin die Funktionen des (außerordentlichen) Amtes aus. Ein ehrender Volksbeschluß (IG II² 457) zählt seine Leistungen auf (vgl. Ps.-Plut. de orat. vita 852 B. 841 B). Der Titel Tamias für dieses (außerordentliche) Amt ist durch Ps.-Plut. 852 B und Hyper.

I 28 bezeugt. Es scheint, daß Lykurgos in seiner Eigenschaft als ταμίας des Staatshaushalts allen übrigen Finanzbehörden des Staates vorgesetzt war; wenigstens zahlen die ἐπιστάται von Eleusis Λυκούργου κελεύσαντος 329/28 dem Architekten einen Vorschuß aus. Daraus ergibt sich dann weiter, daß er selbst eine eigene Kasse nicht führte, wohl aber bei der Verwaltung sämtlicher anderer Kassen (Theorikon, στρατιωτικά, ἀναλισκόμενα u. a.) und der dienstlichen Tätigkeit der übrigen Finanzbehörden (Poleten, Apodekten) ein entscheidendes Wort mitzusprechen hatte. Es liegt im eigentlichen Rahmen seiner Befugnisse, wenn er bei der Gemeindeversammlung Anträge auf Einführung neuer Steuern oder auf Ausgaben zu besonderen Staatszwecken (Bauten, Herstellung von Schmucksachen und Festgeräten) stellt (Ps.-Plut. de orat. vit. 825 B. IG II^1 5, 834 b Col. II Z. 90. 91). Andere außerordentliche Aufträge, die Lykurgos erhielt und die offenbar mit seiner Tätigkeit als Verwalter des Staatshaushalts in Zusammenhang stehen, waren die Ausrichtung des Festes des Amphiaraos (Plut. 841 D. als Mitglied einer Kommission) und die τοῦ ἄστεως φυλακή (ebd. 844 D). Es gelang Lykurgos, trotz großer Ausgaben für Bauten (Schiffe, Schiffshäuser, Seezeughaus, Theater, Stadion) durch die Steigerung der Einnahmen von 1000 auf 1550 Talente jährlich das Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrechtzuerhalten; einen Staatsschatz hat er nicht angesammelt (Hyper. frg. 118 Bl.). Die günstigen Ergebnisse der Verwaltung der Lykurgos waren wohl der Grund für die Einführung eines ordentlichen Amtes des ἐπὶ τῇ διοικήσει, wie der Vorsteher des Staatshaushalts nun genannt wurde. Sie erfolgte wahrscheinlich durch Demetrios von Phaleron; die wiederhergestellte Demokratie behielt das Amt bei, das 307/06 zuerst urkundlich bezeugt ist (IG II^2 1, 463 Z. 36; vgl. 555). Wenn dann in der Folgezeit bald ein einzelner als Inhaber des Amtes erscheint, bald ein Kollegium an seine Stelle tritt, so hängt das, wie Ferguson Klio V 170ff. zuerst festgestellt hat, mit dem Wechsel zwischen makedonischer Herrschaft und Freiheit zusammen. Nach Kolbe Herm. LI 542ff. gab es von 309 bis 288 nur einen, 287 bis 275 mehrere, 274 bis 268 wieder einen, 267 bis 262 mehrere, 262 bis 232 einen Vorsteher des Staatshaushalts. In der ersten Hälfte des 2. Jhdts. wird das Amt nur noch selten erwähnt (IG II^2 848. 861. 912—918. 922. 991; οἱ ἐπὶ τῇ διοικ. 890. 892. 926). Die hauptsächliche Aufgabe dieser Behörde war es, das Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrechtzuerhalten (Poll. VIII 113). Sie erhielt allmählich auch die Funktionen der anderen Finanzbehörden, 302 auch die des ταμίας τοῦ δήμου. Damit bekam sie eine eigene Kassenverwaltung. Ihre Kasse wurde dann mit den στρατιωτικὰ χρήματα verschmolzen. Vgl. Hermann-Thumser^6 618ff. Gilbert StA I^2 264ff. Schoemann-Lipsius I 447ff. Busolt^3 1147ff. Fellner Zur Gesch. d. athen. Finanzverw., S.-Ber. Akad. Wien XCV (1879) 383. Fränkel Zur Gesch. d. athen. Finanzverw. in der E. Curtius gewidmeten hist. u. philol. Aufl. (1884) 41. Panske Diss. Halle 1890. Francotte Les Finances 210ff.

4. Der ταμίας τοῦ δήμου erscheint zuerst im J. 390/89 als Verwalter eines Fonds für Gemeindebeschlüsse (IG II^2 1 l. Z. 67. 21 usw.), der bei den Schatzmeistern der Göttin (s. d.) niedergelegt war. Die Verwendung dieses Fonds war gesetzlich genau geregelt; er diente zur Aufstellung von Gemeindebeschlüssen und betrug 10 Talente. Im Durchschnitt kostete jeder Stein 30 Drachmen; man rechnete also bei der Ausstattung des Fonds mit einer Höchstzahl von 200 Gemeindebeschlüssen im Jahr, die öffentlich auf Staatskosten aufgestellt werden mußten. Diese Zahl wurde in der Praxis nie erreicht, so daß stets ein gewisser Betrag für andere Zwecke zur Verfügung blieb. Bei gesetzmäßiger Verwendung des Fonds genügte ein ψήφισμα als Zahlungsanweisung. Die übliche Formel lautete (IG II^2 21 auf das J. 390/89): τὸ δὲ [ἀργύριον ἐς τὴν στήλην δõναι τὸ]ν ταμίαν τὸ [δήμο ἐξ τῶν κατὰ ψηφίσματ' ἀναλισ]κομένων oder ähnlich mit geringen Abweichungen (Larfeld Epigr. II 725). Darauf zahlte der ταμίας τοῦ δήμου den angewiesenen Betrag an den Ratsschreiber, der dafür die Stele aufstellen ließ (IG II^2 33. 53. 56 u. ö.). Es kommt auch vor, daß die Apodektai direkt zur Zahlung an den Ratsschreiber angewiesen werden (ebd. II 31); der Geschäftsgang ist dabei derselbe, da die Apodektai eine eigene Kasse für Ausgaben nicht führten, also nur ihrerseits die Anweisung an den ταμίας τοῦ δήμου weiterleiten konnten (Zusammenstellung bei Larfeld II 721ff.). Wurde aus diesem Fonds ein Betrag zu einem Zwecke ausgeworfen, der gesetzmäßig nicht vorgesehen war, so konnte der ταμίας nur vorschußweise zahlen; es bedurfte dann eines besonderen Gesetzes in den vorgeschriebenen Rechtsformen, das neue allgemeine Bestimmungen als Zusatz zu dem Verwendungsgesetz traf (Syll.^{3} 226 = IG II^2 222). Solche Zusatzbestimmungen betrafen die Zahlung von Reisegeldern an Gesandte (IG II^2 102. 124. 149. 204. 264. 360. 355), von Beträgen für Kränze (ebd. 212. 330), von Opfern und Weihgeschenken (II^2 204, 58. VII 4254), sogar einer Rente für einen Verbannten, deren Jahresbetrag die Apodekten auf einmal dem ταμίας τοῦ δήμου anweisen sollen, während dieser die Auszahlung prytanienweise leistet. Im J. 302/1 gingen alle diese Zahlungen auf den (später die) ἐπὶ τῇ διοικήσει über (zuerst IG II^2 500. 507, dazwischen noch einmal nach 505 der ταμίας), was fortan die Regel blieb. Eine kurze Unterbrechung dieser Gepflogenheit fand von 299/98 bis 295/94 (Herrschaft des Kassandros) statt, wo ein Exestates und die Trittyarchoi die Kosten der Steine bezahlten (IG II^2 641. 643. 648. Vgl. Ferguson Klio V 171. Johnson AJArch. S. 2 XVIII 180. AJPh XXXVI 432). Danach traten wieder οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει ein. Schon vor 230 (IG II^2 789. 810) erhielt auch der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν die Anweisung zur Zahlung, die fortan teils an ihn (ebd. 792. 806), teils an ihn und die ἐπὶ τῇ διοικήσει (786 bald nach 229/28), teils nur an die letzteren (848. 890. 963) erfolgt. Der ταμίας τοῦ δήμου wird seitdem nicht mehr erwähnt; sein Amt ist wohl bald nach 302 eingegangen. Vgl. Busolt^3 1004f.

5. Wie das Volk, so hatte auch der Rat seinen

ταμίας, den τ. τῇ βουλῇ (auch βουλῆς τ.), den die βουλή aus ihrer Mitte wählte. Die Zahl dieser T. war nicht immer die gleiche; im J. 390/89 erscheint einer (IG II^2 24), 358/57 (oder 354/53) sind es mehrere, ohne daß eine bestimmte Zahl angegeben wird (ebd. 120, 20), 343/42 zwei (223 C), 335/34 ist es wieder nur einer (Kirchner Athen. Mitt. XXIX 245). Dieser verwaltete einen bestimmten Fonds (Ratskasse), dessen Verwendung, wie beim ταμίας τοῦ δήμου, gesetzlich festgelegt war. Daraus wurden die Opfer bestritten, die dem Rat gesetzmäßig oblagen, die Besoldungen für die Ratsherrn und die Ratsdiener, die Kosten für die Aufstellung der Ratsbeschlüsse, soweit diese gesetzlich vorgesehen war, und für die Kränze, die der Rat verlieh. Auch das Volk wies im 3. Jhdt. aus diesem Fonds Summen für die Ehrung von Prytanen oder verdienten Ratsmitgliedern an (IG II^2 120. 674), wie es auch der Rat selbst tat (ebd. 223 A). Im J. 335/34 wird auch ein ταμίας τῶν εἰς τὸ ἀνάθημα genannt, der ebenfalls Mitglied des Rates ist (Kirchner a. O.). Auch andere T. zu besonderen Zwecken wählte der Rat erforderlichenfalls aus seiner Mitte, so Ende des 5. Jhdts. zwei T., die einen Geldbetrag von den Rittern, Hopliten und Bogenschützen in Empfang nehmen und nach dem Beschluß des Rats für den Apollontempel verwenden sollten, ebenso gleichzeitig zwei T. der Göttermutter (IG I 79, vgl. Hiller v. Gaertringen S.-Ber. Akad. Berl. 1919, 665). Auch die Ratskommission der τριηροποιοί, die dem Architekten zur Seite steht, an die Unternehmer (ναυπηγοί) Zahlungen leistet und für die rechtzeitige Ausführung der Schiffsbauten verantwortlich ist (Aristot. Ἀθ. πολ. 46, 1), hatte eine eigene Kasse (IG I Suppl. 35 C), deren Verwalter als ταμίας τριηροποιικῶν in den Werfturkunden öfter genannt wird (IG II^1 795, 136. 799d, 20. 803c, 130 u. ö.). Nach Demosth. XXII 17 unterschlug ein solcher einmal 2$^1/_2$ Talente, sodaß die Schiffe ohne die Schuld der βουλή nicht fertig wurden. Vgl. Busolt^3 1032.

6. Außer den obersten Finanzbeamten, die das gesamte Finanzwesen des Staates verwalteten, zum Teil ohne eine eigene Kasse zu haben, muß es für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung eine größere Anzahl von T. gegeben haben, die wirklich nur einfache Kassenverwalter waren, d. h. aus der Reichs- bzw. Staatshauptkasse die im Etat ausgeworfenen (bzw. früher besonders beschlossenen) Beträge empfingen und die Auszahlungen an die einzelnen Empfangsberechtigten vollzogen. Leider, aber erklärlicherweise ist darüber so gut wie nichts bekannt. Solche Beamte sind vor allem für das Heerwesen vorauszusetzen; denn unmöglich können die Strategen die großen Summen, die ihnen zugewiesen wurden, in kleinen und kleinsten Beträgen persönlich ausgegeben haben. Eine Inschrift von Eleusis aus dem J. 283/82 (Syll.^{3} 947 = IG II 5, 614c) zu Ehren eines Freigelassenen Dion, ἐκ[τε] τῶν ἔμπροσθεν χρόνω[ν] γραμματεύων τ[ο]ῖς ταμίαις τῶν σιτων[ι]κῶν καὶ τοῖς ἐπ[ὶ] τεῖ διοικήσει ... καὶ νῦν γραμματεύων τῶι ταμίαι τῶν σιτωνικῶν τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Μενεκλέους ἄρχοντος bezeugt, daß Dion πο[λ]λὴν σπουδὴν πεποίηται περὶ τὴν τοῦ σ[ί]του δόσιν καὶ τῶν ἐκκλησιασικῶν τῶ[ν] διδο-

μένων ἐπὶ τὸν σῖτο[ν], und enthält einen Beschluß Ἀθηναίοις τ[οῖς τε]ταγμέν[ο]ις Ἐλευσῖνι, ihn zu bekränzen. Daraus ergibt sich, daß es einen besonderen ταμίας τῶν σιτωνικῶν gab, der durch seinen Schreiber die Täfelchen (σύμβολα), die zum Empfang der Naturalverpflegung berechtigten, an die Soldaten, die in Eleusis stationiert waren, austeilen ließ. Offenbar gab es nur einen für ganz Attika, der an den verschiedenen Garnisonplätzen seine γραμματεῖς hatte, um die Einzelverteilung zu besorgen; ihm muß es obgelegen haben, rechtzeitig das Getreide im ganzen zu beschaffen und an die einzelnen Stellen zu verteilen. Er wiederum war dem ἐπὶ τῇ διοικήσει unterstellt, von dem er die nötigen Geldbeträge anforderte und angewiesen erhielt. Im Kriegsfalle muß es einen solchen ταμίας τῶν σιτωνικῶν mindestens auf jedem Kriegsschauplatz gegeben haben.

7. Besondere T. hatten die beiden Avisoschiffe des Staates, die Paralos und die Ammonis (Nachfolgerin der Salaminia); das Amt wurde durch Wahl besetzt (Aristot. Ἀθ. πολ. 61, 7. T. der Paralos Demosth. XXI 171. IG II^2 213. II^1 2, 804 Ba Z. 66. Add. p. 515 nr. 808, 5. 808a, 79 aus dem J. 326/25). Sie hatten die Bezahlung der Mannschaften (Harpokr. s. v.) mit 4 Drachmen täglich und die Schiffsausrüstung zu besorgen (Demosth. XXI 170ff. IG II^1 2. Add. p. 515 nr. 808. Vgl. Köhler Athen. Mitt. VIII 165), die bei den übrigen Schiffen den Trierarchen oblag. Die letzteren zahlten dort auch den Mannschaften den Sold aus, der ihnen aus der Staatskasse angewiesen wurde. Ein ταμίας der Paralos berichtet 347/46 zusammen mit dem Strategen über den Abschluß eines Bündnisses mit Mytilene (Syll.^{3} 205 = IG II^2 213).

8. Einen eigenen ταμίας haben auch die ἀδύνατοι (Aristot. Ἀθ. πολ. 49, 4); er wird (wohl aus ihrer Mitte) erlost, erhält vom Rat die öffentliche Unterstützung für alle und zahlt sie an die einzelnen Empfänger aus. Vgl. Kaibel Stil und Text der Ἀθ. πολ. 25.

9. Auch die ἀγορανόμοι haben einen Fonds zu ihrer Verfügung (IG II^2 380 aus dem J. 320/19). In welcher Weise dieser verwaltet wird, ob sie einen eigenen ταμίας haben oder einer von ihnen dazu bestellt wird, ist nicht ersichtlich. Über andere T., die es noch gegeben haben muß, ist zufällig nichts erhalten.

10. Auch die Unterabteilungen des athenischen Volkes, die Phylen und Demen, haben eigenen Besitz und Selbstverwaltung, daher auch eigene T. An der Spitze der Phyle stehen drei Epimeleten. Die Mitwirkung eines ταμίας wird erwähnt IG II^2 1168. Die Verwaltung eines Demos leitet der Demarch; auch ihm steht für die Kassengeschäfte ein T. oder mehrere zur Seite. Das Verhältnis zwischen beiden ist wohl so zu denken, daß der Demarch die Beschlüsse der Demoten ausführt und, soweit dabei Ausgaben oder Einnahmen in Betracht kommen, den T. die nötigen Anweisungen erteilt. Wenn also bei der Aufstellung von Steinen mit Beschlüssen (der ἀγορά der Demoten) oft nur der Demarch allein (IG II^2 1182. 1187. 1191. 1193. 1198. 1199) oder der T. allein (1185) oder bloß die T. (1212) genannt wird, so ist das nur eine verkürzte Aus-

drucksweise; tatsächlich treten beide dabei in Funktion (1176. 1202). Auch wenn andere Personen damit beauftragt werden (Dem. und ὁρισταί 1177, noch andere 1186. 1206), erfolgt die Bezahlung doch stets durch den ταμίας auf Anweisung des Demarchen. Das gleiche Verfahren tritt bei allen Ausgaben ein. So sollen nach einem Beschluß des Demos Aixone der Demarch καὶ οἱ τ. an zwei Choregen zu einem Opfer 10 Drachmen geben ἀπὸ τῆς προσόδου τῶν δημοτῶν (1198), ein andermal zu zwei goldenen Kränzen 1000 Drachmen ἐκ τῆς διοικήσεως ἐκ τῶν περιόντων χρημάτων τῶν ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος d. i. 313/12 (1202). In Acharnai sollen der Demarch und die τ. τὸ γεγραμμέν[ον ἀργύριον ε]ἰς τὴν θυσίαν ἐκ τῆς κοινῆς διοικήσεως τῆς τῶν δη[μοτῶν] geben (1206). In Halai sollen die Demarchen und die T. Rechenschaft über die Gemeindegelder ablegen und dazu τὸν λόγ[ον τῶν λημμάτω]ν καὶ τῶν ἀναλωμάτων ἐ[μβάλλειν ἐς τὴ]ν κιβωτὸν κατὰ τὸν μῆν[α ἕκαστον] κτλ. (1174). In Plotheia ist die Finanzverwaltung insofern anders geordnet, als der Demarch und die T. verschiedene Kassen haben, ersterer für die Zwecke der Verwaltung, letztere für die üblichen Jahresopfer, für Feste und Herstellung eines Heiligtums (1172). Offenbar ist hier die Kasse der T. sakralen Ursprungs und wird von der bürgerlichen getrennt verwaltet. Vgl. o. V 19. Bleckmann Gr. Inschr. z. gr. Staatenk. nr. 11. Wie weit in allen diesen Fällen die Tätigkeit der T. über ein mechanisches Einkassieren und Auszahlen hinausgeht, ist nach den Inschriften nicht zu beurteilen. Doch läßt sich annehmen, daß in jedem Falle von ihnen Auskunft darüber verlangt wurde, welche Summen zur Zeit vorhanden und für die gewünschten Ausgaben verfügbar waren oder welche Umlagen für einzelne Zwecke erhoben werden mußten. Die T. der Demen haben also auf die Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen keinen wesentlichen Einfluß, erheben sich aber doch über bloße Geldeinnehmer in mancher Hinsicht. Vgl. Busolt^3 968.

11. Auch einzelne Geschlechter (γένη), die zum Teil Grundeigentum besitzen (IG II^1 1113), haben einen eigenen ταμίας (IG II^2 1078. III 1276). Ein solcher für das Geschlecht der Eumolpiden wird um 220 beauftragt, einen Volksbeschluß über den Festzug bei den Eleusinien, den der ἄρχων des Geschlechts beantragt hatte, auf Stelen an drei verschiedenen Orten aufstellen zu lassen (Syll.^{3} 885 = IG II^2 1078).

b) Die Tempel.

Von den T. der geistlichen Güter waren

1. die T. der Göttin (τ., τ. τῆς θεοῦ, τ. τῶν τῆς θεοῦ, τ. τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας), die ältesten T., die sich überhaupt bei den Griechen nachweisen lassen. Sie kommen schon vor Solon vor (Aristot. Ἀθ. πολ. 7, 3. 8, 1. 47) und erscheinen inschriftlich bereits in der ersten Hälfte des 6. Jhdt. (IG I Suppl. p. 199, nr. 373, 237f., wenigstens acht Namen; vgl. Wilhelm Mitt. d. ath. Inst. XXIII, 1898, 487. Körte Gött. Gel. Anz. 1908, 838. Petersen Klio IX 229). Wahrscheinlich reichen sie in eine weit frühere Zeit zurück, vielleicht in die Anfänge des Geschlechterstaats. Ihre Bestellung erfolgte schon früh, mindestens seit Solon, durch das Los (Aristot. Ἀθ. πολ. 8, 1. IG I 32 Z. 15), wobei religiöse Gründe maßgebend waren, weil man dabei an eine Mitwirkung der Gottheit dachte; das Gesetz darüber — denn etwas anderes scheint der περὶ τῶν ταμιῶν νόμος nicht enthalten zu haben — war noch in Kraft, als Aristoteles seine Schrift über den Staat der Athener abfaßte (326). Daß sie auch später stets aus der Zahl der wohlhabendsten Bürger genommen wurden (ebd. 8, 1), galt wohl als besondere Sicherheitsleistung. Wie stark das Kollegium ursprünglich war und welchen Zeitraum seine Amtsdauer damals umfaßte (lebenslänglich?), ist nicht auszumachen. In historischer Zeit wurde die Mitgliederzahl nach der Zahl der Phylen auf zehn bemessen, indem aus jeder Phyle einer erlost wurde (Aufzählung der T. nach der amtlichen Reihenfolge der Phylen IG I 140. 299. II^1 643. 652. 653). Aber schon im 5. Jhdt. war das Kollegium nicht immer vollständig; es erscheinen sieben (IG I Suppl. nr. 298), neun (ebd. 299a), acht abgehende und sechs neue (II^1 670 im J. 377/76), diese selben sechs im folgenden Jahre (II^1 671), wieder neun 367/66 (nr. 677), ebensoviel 351/50 und 350/49, dann acht im J. 349/48 (nr. 698), ebenso 345/44 und in den beiden folgenden Jahren. Die einzige mögliche Erklärung dafür ist die von Sundwall (Ἐφημ. ἀρχ. 1909, 204), daß es an der nötigen Anzahl geeigneter Bewerber gefehlt hat. Das Amtsjahr der T. erstreckte sich im 5. Jhdt. von einer Feier der großen Panathenaia bis zur nächsten, also auf einen Zeitraum von vier Jahren, und begann wahrscheinlich am Tage vor dem Beginn des Festes, am 20. Hekatombaion; seit 403/02 deckte es sich mit dem Archontenjahr, umfaßte also nur noch ein Jahr (Nachweis bei Busolt^3 1135, 7). Über die Tätigkeit der T. geben die Übergabeurkunden (434—407 IG I 117ff. Suppl. p. 26; von 403 bis gegen Ende des 4. Jhdts. IG II^1 642ff. II^1 5 nr. 642b p. 175ff., dazu Sundwall Ἐφημ. ἀρχ. 1909, 198 und Johnson AJArch XVIII 1ff.) und die Abrechnungsurkunden der T. (IG I 177—193. Suppl. p. 30. 159) genaue Auskunft. Erstere enthalten die Verzeichnisse des heiligen Geräts mit Zu- nnd Abgängen, letztere Nachweise über die (leihweise erfolgten) Zahlungen an Staatsbehörden — nie an Private — zu Kriegszwecken und für andere staatliche Ausgaben; die genannten Behörden sind Strategen, Trierarchen, Hellenotamiai und der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, die angegebenen Zwecke Feldzüge, Verpflegung, Transport von Holz, ἆθλα, Diobelia, auch Herstellung eines Kranzes und einer Stele (IG II^2 1). (Zusammenstellung bei H. Lehner Diss. Straßburg 1890 und Larfeld Epigr. II 870ff.) Benannt wurde das Kollegium gewöhnlich nach seinem Obmann und seinem Schreiber oder einem von beiden (IG I 118ff. 160a. 188. 324 Col. I 28 u. ö.). Dabei waren aber von Amts wegen sämtliche Mitglieder gleichberechtigt, wie sich in der Aufzählung nach der amtlichen Reihenfolge der Phylen zeigt, und das Mitglied der ersten Phyle fungierte keineswegs immer als Obmann (z. B. I 273. II^1 677 u. ö.). Die T. der Göttin verwalteten aber nicht nur den Tempelbesitz (einschließlich des Tempels selbst mit seinem Kultbilde und des Gutes der Athena Nike) und die Beträge, die der Staat dem Tempel als Eigentum überwies ($^1/_{60}$ der Tribute, $^1/_{10}$ von Strafgeldern u. a.), sondern auch Staatsgut. Die Hellenotamiai (s. d.) wurden durch einen Volksbeschluß 434/33 angewiesen, die Überschüsse ihrer Verwaltung bei den τ. τῆς θεοῦ zu deponieren (IG I 32). Im 4. Jhdt. nahmen diese ferner in ihre Obhut den Fonds der zehn Talente (IG II^2 1 C. 22b. 43. 84. 141. 173), aus dem die Steine mit Volksbeschlüssen bezahlt wurden (die Beträge schwanken zwischen 10 und 60 Drachmen), ferner ungemünztes Silber, das ihnen im J. 344/43 vom τ. τῶν στρατιωτικῶν übergeben war (vgl. Sundwall Ἐφημ. ἀρχ. 1909, 198. Bannier Berl. Phil. Woch. 1910, 830 und Rhein. Mus. LXVI 51), anderes Staatsgeld (IG II^1 737) und zahlreiches Gerät für 100 Trieren nebst Rüstungsstücken in der Chalkothek nahe dem Parthenon und im Opisthodomos (IG II^2 120. II^1 678 B Z. 62. 720 B I Z. 32. 721 B II Z, 19. 22. 807 Z. 78. 808a Z. 84. 809b Z. 130. Vgl. o. Bd. III S. 2097). Den Schlüssel führte der Epistates der Prytanen. Am Ende ihrer Amtszeit übergeben sie ein Verzeichnis der Schätze in Gegenwart des Rates ihren Amtsnachfolgern. Den T. steht eine Schüssel (μερίς) vom Opferfleisch an den Panathenäen (wie den übrigen obersten Behörden des Staates) zu (IG II^2 334). Vgl. Hermann-Thumser II^6 625. Busolt^3 1135ff. und die allg. Lit.

2. Außer Athena besaßen auch zahlreiche andere Gottheiten in ihren Heiligtümern Tempelschätze, die von τ., ἐπιστάται oder ἱεροποιοί verwaltet wurden. Alle diese — mit Ausnahme des Heiligtums von Eleusis — wurden durch den Volksbeschluß des Kallias im J. 435/34 zu einem einzigen Schatz vereinigt, dessen Verwaltung den τ. τῶν ἄλλων θεῶν übertragen wurde (IG I 32 Suppl.). Ihre Amtsdauer (4 Jahre), Zahl (10) und Rechenschaftspflicht wurde derjenigen der τ. τῆς θεοῦ analog gestaltet. Ihre Aufgabe war zunächst, die Schatzbestände aus allen Heiligtümern zu übernehmen, getrennt nach den einzelnen Gottheiten und gesondert nach dem Material (Gold und Silber), und darüber ein Verzeichnis anzulegen: später sollte dann über die Zu- und Abgänge bei Ablauf jeder Amtsperiode genaue Rechenschaft abgelegt werden. Als Schatzhaus wurde ihnen der linke Teil des Opisthodomos überwiesen, während der rechte Teil für die τ. τῆς θεοῦ reserviert wurde. Der Geldwert des neuen Schatzes betrug (einschließlich eines Darlehns an den Staat) etwa 700 bis 800 Talente Silber, seine jährlichen Überschüsse 12 bis 13 Talente (IG I 273; vgl. W. Meyer Forschungen II 126. Busolt Gr. Gesch. III 2, 877, 2). Aber weder der Schatz noch die Behörde hatte einen langen Bestand; der Peloponnesische Krieg verzehrte Geld und Menschen. Die Abrechnungen von 421/20, 420/19 und 418/17 zählen nur fünf T. nebst den γραμματεῖς auf (IG I 318); offenbar waren nicht mehr geeignete Männer zur Verfügung. Die vorhandenen Bestände wurden durch Darlehn an den Staat zu Kriegszwecken immer mehr erschöpft. So entschloß man sich, die beiden Kollegien der τ. τῆς θεοῦ und der τ. τῶν ἄλλων θεῶν zu einem einzigen unter dem Namen τ. τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας καὶ τῶν ἄλλων θεῶν (IG II^1 642. II^1 5 nr. 642 b), oft auch bloß als ταμίαι bezeichnet (IG II^2 1. 2), zusammenzulegen. Diese Maßregel, die schon die Oligarchen 411 geplant hatten (Aristot. Ἀθ. πολ. 30, 2), muß zwischen 407/06, wo noch beide Kollegien getrennt waren (IG I 140), und 405/04, wo sie bereits vereinigt waren (Andok. I 77), also im J. 406/05 erfolgt sein. Die Zahl der Mitglieder wurde wieder auf 10 festgesetzt; doch waren in den J. 403/02 und 402/01 nur drei Mitglieder vorhanden (IG II^1 642. II^1 5, 642 b) erst 400/399 wurde die volle Mitgliederzahl erreicht (II^1 643, im folgenden Jahr neun II^1 5, 645 b, 398/7 zehn II^1 652. 653, ebenso 390/89 II^1 660). Später, als in der Friedenszeit die Weihgeschenke sich wieder mehrten, erfolgte (wahrscheinlich 386/85, sicher zwischen 389/88 und 385/84) wiederum eine Trennung beider Kollegien; die Übergabeurkunde von 390/89 nennt noch Amtsnachfolger, aber 385/84 erscheinen wieder die τ. τῆς θεοῦ. Auch nach der Trennung scheinen die τ. τῶν ἄλλων θεῶν nicht mehr ihre Amtsgeschäfte im früheren Umfange zurückerhalten zu haben (vgl. Swoboda WSt X 281. Bannier Rh. Mus. LXV 19). Das Amt, für das es häufig an Bewerbern fehlte, ging vor 346/45 völlig ein und wurde den τ. τῆς θεοῦ übertragen, die nun τ. τῶν θεῶν oder kurzweg τ. hießen. Nach 363/2 (IG II^1 Ἀνθ. p. 507 nr. 782 C) ist das Amt der τ. τῶν ἄλλων θεῶν nicht mehr nachweisbar, seit 346/45 kommen nur die τ. τῆς θεοῦ oder bloß τ. vor (Busolt^3 1139, 4). Vgl. Hermann-Thumser II^6 626. Gilbert StA I^2 270. Busolt^3 1138. Böckh St. H. I^3 195. Panske 13. Lehner 12. Ed. Meyer Forschungen II 90. Francotte Finances 209. Bannier Rh. Mus. LXV 19. Beloch GG II 2^2, 348. Urkunden bei Larfeld Epigr. II 876.

3. Eine besondere Tempelverwaltung besaß das Heiligtum zu Eleusis; sie bestand aus den ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν (im 4. Jhdt. sieben) und zwei τ. τοῖν θεοῖν, mit dem Schreiber zusammen zehn Beamten, von denen je einer aus jeder Phyle erlost wurde (aus allen Athenern). Die ἐπιστάται und τ. erstatteten zwar einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht, hatten aber eine getrennte Kassenverwaltung; einer der T. hatte noch einen besonderen Fonds. Den ἐπιστάται lagen die Ausgaben für die Bauten und ihre Instandhaltung ob, den T. die für Opfer und Feste (Abrechnung von 329/28 Z. 138). Die Oberaufsicht führten Rat und Volk von Athen (Z. 252. 261. 287. 303). Vgl. Cavaignac Études etc. II: Le trésor sacré d'Eleusis 1908. Sardemann Eleusinische Übergabeurkunden 1914 (dazu Bannier Berl. phil. Woch. 1920, 33). Busolt^3 1103; die Urkunden am besten Syll.^{2} 587 (in 3. Auflage nicht wieder abgedruckt) und IG II^2 1672. 1673.

4. Ob der Tempel des Asklepios (Hermann-Thumser II^6 627), dessen Schatz ebenfalls selbständig fortbestand, eigene T. hatte, ist nicht bekannt.

II. Das übrige Griechenland.

1. Die Akarnanen, denen es in der älteren Zeit an jeder gemeinsamen Exekutivbehörde fehlte und die auch erst im 4. Jhdt. mit der Münzprägung begannen (Swoboda^6 297),

hatten in ihrem Bundesstaat (s. u. Sympoliteia) seit seiner Begründung (im J. 314) unter den höchsten zehn Bundesbeamten (*ἄρχοντες*) auch einen *ταμίας* (Syll.^{3} 421, 25). Auch als nach der Erneuerung des Bundes (im J. 230/29) die Beamtenschaft des Bundes anders organisiert wurde, bestand das Amt des letzteren weiter fort (Inschr. v. Magnesia 31, 34ff. 38ff.). Daß auch jede Gemeinde ihren *ταμίας* hatte, ist selbstverständlich, wenn es auch nicht besonders bezeugt ist. Zur Einsetzung größerer Kollegien lag bei dem geringen Umfang der Geschäfte schwerlich ein Anlaß vor. Vgl. Busolt^3 1466. 1469.

2. Die Aitoler, deren Münzprägung erst mit dem J. 279 beginnt (Swoboda^6 354, 1), hatten in ihrem Bundesstaat zur Verwaltung des Finanzwesens ein Kollegium von T.; beim Abschlusse des Bundesvertrages mit den Akarnanen (um 268) waren es sieben (Syll.^{3} 421, 20f.). Sie bilden neben dem Strategen, dem Hipparchen, dem *γραμματεύς* und den sieben *ἐπιλεκταρχέοντες* die *ἄρχοντες* des Bundes und sind mit diesen eponym. Nach ihrer Herkunft werden sie bezeichnet als *Λυσιμαχεύς, Τριχόνιος, Δαιάν, Ἰστώριος, Δεξιεύς, Ἐριναῖος* und *Σωσθενεύς*. Da auch die Truppenführer (Epilektarchen) der Zahl nach sieben sind und das Bundesgebiet in *τέλη* eingeteilt wird (Swoboda^6 332), was nichts anderes bedeuten kann als Verwaltungsbezirke, so liegt die Vermutung nahe, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses Aitolien (Bundesgebiet) in sieben *τέλη* zerfiel, deren Zahl die der Truppenführer und der *ταμίαι* entsprach. Während aber die *ἐπιλεκταρχέοντες* ohne Rücksicht auf ihre Herkunft gewählt wurden, scheinen die T. jeder aus seinem heimischen Bezirk genommen zu sein. Sicher stammt der letztgenannte, *Ἄγριος Σωσθενεύς*, aus der Ainis, die seit dem Winter 273/72 aitolisch war (vgl. Pomtow zu Syll.^{3} 417), der vorletzte, *Τίμανδρος Ἐριναῖος* aus der Doris, die seit 269/8 zum Aitolischen Bunde gehörte (Pomtow zu Syll.^{3} 422). Der drittletzte, *Ἀγήσων Δεξιεύς*, dessen Heimat (SGDI 1818. 1885) der Lage nach unbekannt ist, muß ein Lokrer gewesen sein; sonst wären diese, die den Posten des *γραμματεύς* und zweier Truppenführer besetzt haben, im Kollegium der T. gar nicht vertreten. Es ergeben sich somit für die Zeit um 268 sieben Verwaltungsbezirke (*τέλη*) des Bundes, von denen vier auf das eigentliche Aitolien fallen (1. Nordwesten Lysimacheia, 2. Südosten Trichonion, 3. Nordosten *Δαιάν*, 4. Südwesten *Ἰστώριος*), drei auf die neu angeschlossenen Gebiete (5. Lokris, 6. Oitaia und Doris, 7. Ainis). Einer aus dem Kollegium muß die Bundeshauptkasse geführt haben, in diesem Falle wahrscheinlich der an erster Stelle genannte. In einer anderen Inschrift (SGDI 1413, 33ff.) wird nur ein T. genannt, natürlich der Obmann und Verwalter der Hauptkasse. Es ist anzunehmen, daß mit der weiteren Ausdehnung des Bundes auch die Zahl der Verwaltungsbezirke und mit ihr die der Korpsführer und der T. zugenommen hat. Einen *ταμίας* muß es auch in jeder Einzelgemeinde gegeben haben, auch wenn das nicht besonders bezeugt ist. Vgl. Busolt^3 1529.

3. Von den Lokrern liegen zwar schon aus dem 4. Jhdt. gemeinsame Münzen vor (Head Catalogue of Greek Coins in the Brit. Mus. XIII. XVIII 1. 5ff.; HN^2 336), doch wissen wir sonst über ihre Finanzverwaltung nicht das geringste, nicht einmal, ob sie — im Bunde und in den Städten — besondere Schatzmeister gehabt haben. Dasselbe gilt für die Dorier. Bei den Phokern leitete in späterer Zeit sowohl im Bunde wie in den Städten ein *ταμίας* die Schatzverwaltung; für ersteren ist ein *ταμιεύων* im J. 336 inschriftlich bezeugt (IG IX 1, 112), für die Stadt Elateia *ταμιευτικὰ* und *ἀργυροταμιευτικὰ χρήματα* (ebd. 144). Wahrscheinlich stammt diese Finanzorganisation aber erst aus der Zeit nach dem heiligen Kriege, als zur Abzahlung der jährlichen Strafgelder an das Heiligtum in Delphoi alle Mittel aufs äußerste angespannt werden mußten. Für die Einführung des neuen Amtes dürfte das Beispiel Athens bestimmend gewesen sein. Die Einrichtung setzte sich wahrscheinlich überall durch. Vgl. Busolt^3 1452. Daß auch den anderen Städten das Amt und die Amtsbezeichnung T. für die Verwalter öffentlicher (städtischer und kirchlicher) Gelder nicht fremd gewesen ist, zeigt der Vertrag zwischen Stiris und Medeon. In Stiris wurde bei der Sympolitie mit Medeon um 175 für die Phratrie der Medeonier das Amt eines *ἱεροταμίας* neu geschaffen (Syll.^{3} 647). Die Befugnisse, die er erhält, werden in dem Vertrage genau festgesetzt: *ἱστάνθω δὲ κα[ὶ ἱ]εροταμίαν ἐκ τῶν Μεδεω[ν]ίων ἕνα τὸν θυσέοντα τὰς θυσίας τὰς πατρίους Μεδεων[ί]οις, ὅσαι ἐντὶ ἐν τῷ πολιτικῷ νόμ[ῳ, μ]ετὰ τῶν ἀρχόντων τῶν στα[θ]έντων ἐν Στίρι. λαμβανέτω [δ]ὲ ὁ ἱεροταμίας ἀρέσμιον, ὃ [τοὶ ἄ]ρχοντες ἐλάμβανον, ἡμι[μ]ναῖον καὶ τῶν χοῶν τὸ ἐπ[ιβ]αλὸν τῷ ἱεροταμίᾳ· συνδι[κ]αξεῖ δὲ ὁ ἱεροταμίας μετὰ [τ]ῶν ἀρχόντων τὰς δίκας ἃς [τ]οὶ ἄρχοντες δικάζοντι, καὶ [κ]λαρωσῖ τὰ δικαστήρια ἅ κε δέῃ κλαρώειν μετὰ τῶν ἀρχόντων.* Er hatte also — in Gemeinschaft mit den Archonten der neuen Samtgemeinde — die hergebrachten Staatsopfer darzubringen, wofür ihm bestimmte Gebühren zufielen, ferner bestimmte Prozesse mit zu entscheiden, die zur Kompetenz der Archonten gehörten, zu denen Kenntnis des Medeonischen Rechts gehörte, also wohl einfache Familien- und Erbsachen, und war bei der Auslosung der Gerichtshöfe mitbeteiligt, um auch die Interessen der Medeonier zu wahren. Ihn deshalb den Priestern beizuzählen, wie Swoboda Wien. Stud. XI 65 will, geht nicht wohl an. Seine Funktionen sind rein politische, wie ihm ausdrücklich Befugnisse der früheren Archonten nach dem *πολιτικὸς νόμος* übertragen werden. Offenbar ist seine Haupttätigkeit als selbstverständlich gar nicht erwähnt: die Verwaltung der Tempelkasse der Medeonier. Bei der Verschmelzung von Medeon und Stiris zu einer Samtgemeinde genügten für die politischen Verwaltungsgeschäfte durchaus die Beamten von Stiris: aber die Tempelkassen blieben getrennt, und für die Verwaltung der heiligen Gelder von Medeon wurde ein neuer Beamter bestellt, dessen Wahl ausschließlich den Medeoniern zustand. Als Vorbild mag dabei die Verfassung von Rhodos (s. u. III a, b) gedient haben, die allgemein bekannt sein mußte. Diesem neu eingesetzten *ἱεροταμίας* lag nun auch sonst überall die Vertretung seiner

näheren Landsleute ob. Es ergibt sich daraus folgerichtig auch, daß die Gemeindekasse ebenfalls von einem *ταμίας* verwaltet wurde, den die Samtgemeinde bestellt. Unter den Gemeindeämtern, deren frühere Verwaltung in Medeon von der Übernahme eines dieser Ämter in der neuen Gemeinde befreite, wird zwar das eines *ταμίας* nicht genannt; aber daraus ist nicht zu schließen, daß es nicht bestanden hat. Das Amt legte eben dem Inhaber keine solchen Ausgaben auf und nahm ihn nicht dermaßen in Anspruch, daß ihm nicht die wiederholte Übernahme hätte zugemutet werden können. Eine solche konnte unter Umständen sogar erwünscht sein.

4. Im Priesterstaat von Delphoi lag die Verwaltung der Weihgeschenke und des Tempeleigentums in den Händen der *ἱερομνάμονες* und der *ναοποιοί*. Nur eine Zeitlang, von 339 bis 326 (322?), als durch die Zahlungen der Phoker die Verwaltungsarbeit sich stark vermehrt hatte, während gleichzeitig durch das Eingreifen der makedonischen Politik in die innergriechischen Verhältnisse die Hieromnamonen durch politische Tätigkeit vielfach in Anspruch genommen waren, wurde für die Schatzverwaltung ein besonderes Kollegium von T. eingesetzt. Für seine Organisation und Tätigkeit scheint das Vorbild Athens maßgebend gewesen zu sein, nach dessen Muster seine Rechenschaftsberichte (Syll.^{3} 178. 233. 249—253) abgefaßt sind. Aus diesen, soviel davon auch durch die spätere Verwendung der Steine zu anderen Zwecken unleserlich geworden ist, erhalten wir ein ausreichendes Bild von der Tätigkeit des Kollegiums. Es stand unter der Oberaufsicht der Hieromnamones (ebd. 252 nr. 13 *[κελευσ]άντων τῶν ἱερομνα[μό]νων*). Seine Mitglieder (ein Verzeichnis von ihnen 249 B 42ff.), vierundzwanzig an der Zahl, wurden, wie die Hieromnamonen selbst, von den Teilnehmern an der Amphiktionie entsandt (279 A 4ff.), von jedem Stamme zwei; auf die Nichtentsendung war eine Strafe von 500 Drachmen gesetzt (ebd. 5ff.). Ihre Amtsdauer betrug 4 Jahre (10f.), d. h. sie umfaßte eine Pythiade. Sie erhielten *ἐφόδια* von den Staaten, die sie vertraten (ebd. 15); da der *γραμματεύς* des Kollegiums eine Entschädigung von $^1/_2$ Mine für die Tagung bekam (allerdings von Pomtow ergänzt, aber sachlich und dem Raume nach zutreffend), müssen sie mindestens dasselbe erhalten haben. Ihre nahen Beziehungen zu den Hieromnamonen ergeben sich daraus, daß manche von den T. später selbst *ἱερομνάμονες* oder *ναοποιοί* geworden sind, andere Söhne von gleichzeitigen *ἱερομνάμονες* waren. Ihre Berichte umfaßten stets ein halbes Jahr, d. h. den Zeitraum vom Beginn einer Tagung bis zur nächsten (*λογισμὸς κατὰ πυλαίαν*); außerdem erstatteten sie am Schluß ihrer Dienstzeit einen Bericht über die ganze Pythiade (erschlossen von Bourguet Admin. fin. 135 aus *σύμπαν κε[φάλαιον τοῦ ἀναλώματος ἐπὶ ταύτης τῆς] Πυθίαδος τ[άλαντα – –]*). Da sie nur während der Frühjahrs- und Herbsttagungen in Delphoi bzw. bei den Thermopylen anwesend waren, mußten die Gelder, die sie zu verwalten hatten, in der Zwischenzeit sich in anderem Gewahrsam befinden; diesen übernahm die Stadt Delphoi. Dementsprechend enthält jeder Bericht im Anfange nach der Datierung den Vermerk über die übernommene Summe (z. B. im Herbst 339 die Summe von 154 Talenten 54 Minen Syll.^{3} 249 B 28ff.), am Schluß nach der Zusammenrechnung der Ausgaben den übergebenen Betrag (bei derselben Tagung 139 Talente 43 Minen 1 Stater 1 Drachme 3 Obolen (ebd. Col. II 12ff.). Derselbe Betrag wird dann das nächste Mal wieder übernommen (249 C 20ff.). Die Einnahmen der T. bestanden in der Hauptsache aus einem ihnen übergebenen Fonds der phokischen Zahlungen, ferner den neuen Jahreszahlungen der Phoker (jährlich 10 Talente), Strafgeldern (252 A. 71. 250 A. 29) und dem übrigbleibenden Material (250 II A. 33). Ihre Ausgaben betrafen den Tempelbau (jährliche Zahlungen an die *ναοποιοί*), die Errichtung anderer Gebäude, des *συνέδριον* (249 II), des Hauses der Pythia (251 III), einer Hoplothek (250 I), eines Gymnasiums (ebd.), eines Prytaneion (250 F), die Herstellung heiliger Gefäße (250 I, 253 II), der Listen der Sieger bei den Pythien (252) und anderer Inschriften (249—253), Gehalt- und Lohnzahlungen und den Ausbau der Anlagen bei den Thermopylen (Syll.^{3} p. 322). Ihre Aufgabe war endlich noch die Einführung einer neuen amphiktyonischen Münze von etwas (um $^1/_{45}$) höheren Werte als die betreffenden athenischen Münzen (s. Keil Herm. XXXVII 525). Diese Münzprägung, über die eine besondere Stele aufgestellt wurde (Syll.^{3} 253 U), steht offenbar im Zusammenhange mit Philipps griechischer Politik. Nach Erfüllung seiner Aufgaben wurde das Kollegium der T. wieder aufgelöst. Vgl. Bourguet Admin. financ. de Delphes. Pomtow Syll.^{3} 249. Busolt^3 1295. 1300. 1310.

5. Über die Finanzverwaltung in Boiotien haben wir über die ältere Zeit keine Nachrichten, weder über die des Bundes noch über die der Städte; sie war offenbar noch von geringer Bedeutung. Da aber in der Periode nach der Schlacht bei Chaironeia sich in vielen boiotischen Städten T. nachweisen lassen und in den anderen vorauszusetzen sind, da ferner die Boioter die ihnen eigentümlichen Behörden beibehalten haben (*κατόπται* im Bunde wie in den Städten, vgl. Swoboda^6 281. 287), ist anzunehmen, daß das Amt der T. auch schon in früherer Zeit sowohl im Bunde als auch in den Städten bestanden hat. Im 3. Jhdt. erscheinen sie in den Städten fast allgemein, zunächst als Verwalter der Stadtkasse, so in Lebadeia (IG VII 3054), in Orchomenos (ebd. 3171. 3172. 4138), in Oropos (ebd. 351. 4143. 303. 4263), in Thisbe (ebd. 4139, *Δελτίον* 1923, 182ff.), Akraiphia (IG VII 4148). Sie bildeten, wie es scheint, überall ein Kollegium von drei Mitgliedern, deren jedes den Vorsitz oder die Geschäfte vier Monate lang führte (ebd. 3054. 3272. 303). Diese T. sind nicht mehr gewöhnliche Kassenbeamte, die nur auf Anordnung der vorgesetzten Stelle, des Rats, Einzahlungen entgegennehmen und Auszahlungen leisten, dabei aber jeder Selbständigkeit entbehren, sondern die eigentlichen Leiter der städtischen Finanzwirtschaft und als solche von der größten Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung. Wenn in Oropos *ὁ τῆς οἰκονομίας νόμος* erwähnt wird (IG VII 303), so beweist das die Aufstellung eines jährlichen Stadthaushalts durch die T.

Wenn in Orchomenos die Polemarchen und der T. bei städtischen Anleihen die Schuldurkunde (*σούνγραφον*) unterzeichnen (ebd. 3172) und die Bürgschaft mitübernehmen (nebst zehn anderen Bürgen), so werden sie dazu offenbar als die gründlichsten Kenner des städtischen Finanzwesens herangezogen. Bei der erwähnten Anleihe (bei Nikareta) hat der mit Namen genannte T. Poliukritos *Θάριπος* die Stadt, die schon in Verzug (*ούπεραμερία*) gekommen war, vor schwerem Schaden bewahrt, indem er noch im letzten Augenblick die Rückzahlung der Schuld durch den Bankier Pistokles und damit die Tilgung des Verzugs bewirkte. Auf welchem Wege er die dazu nötigen Mittel beschaffte (wahrscheinlich durch eine neue Anleihe), erfahren wir leider nicht. Des *ταμίας* von Thisbe, der für die Rückzahlung eines Darlehens der Stadt Chorsiai einen neuen Zahlungsmodus erfand (*Δελτ.* VIII 1923, 182ff.), ist schon oben (Abschn. A) gedacht worden. Auch die Tempelgelder wurden zum Teil durch städtische T. verwaltet, so in Chaironeia (*ὁ τ. ὁ ἐπὶ τῶν ἱερῶν* IG VII 3303. 3339) und Tanagra (*ὁ τ. ὁ ἐπὶ τῶν καθιαρωμένων* (Rev. ét. gr. XII 68ff.), sonst durch *ἱεράρχαι* (Swoboda[6] 287, 8). Daß das Amt in römischer Zeit fortgedauert hat, obwohl es nicht mehr genannt wird, bedarf keines besonderen Beweises; da die T. unter den *ἄρχοντες* miteinbegriffen waren und diese damals stets gemeinsam vorgingen, lag zu einer besonderen Erwähnung der T. kein Anlaß vor. Vgl. Busolt[3] 1441.

6. Aus Thessalien sind über die Organisation der Finanzverwaltung in den älteren und in der makedonischen Zeit keine Nachrichten erhalten. In der römischen Zeit stand im thessalischen Bunde an ihrer Spitze ein T. (IG IX 2, 507 Z. 32ff.), der zu den *κοινοὶ ἄρχοντες* (Swoboda[6] 244f.) gehörte. In den Gemeinden bilden die T. ein Kollegium, das in Theben (IG IX 2, 132), Thaumakoi (ebd. 218), Aiginion (402), Homolion (Rev. d. phil. XXXV 132ff.), Halos (IG IX 2, 109 a), Oloosson (ebd. 1298—1300), Doliche (1268—1270), Kierion (343), Krannon (460. 461. 463), und Larisa (505ff. u. ö.) erwähnt wird, hier schon im 3. Jhdt. unter Philipp V. Danach läßt sich annehmen, daß mindestens in der städtischen Verwaltung das Amt schon älter ist. Wenn an demselben Ort bald ein einzelner *ταμίας*, bald ein Kollegium erwähnt wird (Krannon, Larisa), so ist das ohne Zweifel so aufzufassen, daß unter dem einzelnen der gerade im Amt befindliche zu verstehen ist. Damit hängt es auch zusammen, wenn die Amtsdauer teils als halbjährlich, teils als ganzjährig bezeichnet wird (Swoboda[6] 247, 7); bei halbjähriger Dauer erscheint stets nur ein einzelner *ταμίας* als Inhaber des Amtes. Wenn die T. in den Präskripten von Dekreten erscheinen (IG IX 2, 132. 218. 461. 505. 506. 516) und in Freilassungsurkunden oft eponym sind (vgl. d. Index zu IX 2 S. 315 und Gnaedinger Diss. Straßb. 1892, 41), so geht daraus hervor, daß ihr Amt nicht mehr einer andern städtischen Stelle untergeordnet, sondern bis zu einem gewissen Grade selbständig ist. Singulär ist der Fall, daß (in Kryretiai) der *ταγός* (*κατὰ ψήφισμα*) zugleich *ταμίας* ist. Das hängt vielleicht damit zusammen, daß im allgemeinen der *ταγός*, wie über die gesamte städtische Verwaltung, so auch über die Finanzen, ein Aufsichtsrecht ausübt. Vgl. Busolt[3] 1499f. Von den Nebenländern Thessaliens hat Perraibia in der Stadt Gonnos zwei T. (Arvanitopulos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1911, 129ff.). Der Bund der Magneten, der 194 v. Chr. gestiftet wurde (Swoboda[6] 429), hat unter den Bundesbeamten (*κοινοὶ ἄρχοντες*) auch einen *ταμίας* (IG IX 2, 1102. 1103. 1104. Rev. ét. gr. X 280ff. A [erg.]) zur Verwaltung der Bundeseinkünfte (*κοιναὶ πρόσοδοι* Rev. ét. gr. ebd.). Wenn andererseits wiederholt (IG IX 2, 1101 Z. 6. 1106 Z. 12) eine Mehrzahl von T. genannt wird, so läßt sich das nur so erklären, daß für jedes Jahr mehrere T. gewählt wurden, aber jedesmal nur einer für einen kürzeren Zeitraum (3 bis 6 Monate) die Geschäfte tatsächlich führte und daher allein dem Kollegium der Bundesbeamten angehörte. Letzteres geht daraus hervor, daß der *ταμίας* (Sing.) einmal neben dem Strategen und dem *γραμματεύς* (IG IX 2, 1104), ein andermal (ebd. 1103) neben dem Strategen, Hipparchen, Nauarchen, Zeuspriester und noch vier anderen Männern als Antragsteller bei Bundesbeschlüssen genannt wird. Vgl. Busolt[3] 1493. Auch die Stadt Demetrias hat ein Kollegium von T. (ebd. 1109 Z. 21. 85; Rev. ét. gr. X 280ff. B); ebenso haben die Demen von Demetrias einen solchen (ebd. 1111 Z. 39). Auch bei den Ainianen kommen in thessalischer Zeit städtische T. in der Stadt Hypata vor (ebd. 9. Z 3ff.); auf die früheren Verhältnisse läßt sich allerdings daraus kein Rückschluß machen. Wahrscheinlich ist bei diesen Stämmen der aitolische Einfluß maßgebend gewesen.

7. Das Amt des T. findet sich sogar in Makedonien. Als die Stadt Leta im J. 29 mak. Ä. = 118/17 v. Chr. für den Römer M. Annius einen Ehrenbeschluß faßte, wurden mit der Ausführung die Politarchen und *ὁ τῆς πόλεως ταμίας* betraut (Syll.[3] 700). Vgl. Klaffenbach Herm. LI 475.

8. Im Bunde der Achaier gab es unter den Bundesbeamten auch einen T., der einmal erwähnt wird (Inschr. v. Magn. 39 Z. 46ff.). Da vielfach die Bundesstädte sich in der Organisation ihrer Beamtenschaft nach dem Beispiel des Bundes richteten, ist anzunehmen, daß auch diese für die Verwaltung der städtischen Finanzen in der Regel einen T. bestellt haben. Vgl. Busolt[3] 1572.

9. In Sparta brauchte man für die heimische Verwaltung lange Zeit keine besonderen Kassenbeamten. Im Felde werden T. schon von Xenophon (Lac. rep. 13, 11) erwähnt; sie verwalten die Kriegskasse und sind dem Könige (Heerführer) unterstellt, der sie wahrscheinlich ernennt. Erst als Sparta im 3. Jhdt. zur Prägung von Münzen aus Edelmetall überging, erhielt der Staat auch daheim T. Über ihre Bestellung ist nichts Näheres bekannt. Inschriftlich erwähnt werden sie zuerst nach 188 v. Chr. (IG V 1, 4) und dann wieder im 2. Jhdt. n. Chr. (ebd. 32 B). Auch ein *ταμίας τᾶς ὠβᾶς* kommt vor (ebd. 27). Vgl. Kahrstedt Gr. Staatsrecht 235. Das *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, der Bund der lakonischen Küstenstädte, die von Sparta abgetrennt worden waren, hatte in römischer Zeit ebenfalls einen *ταμίας* (IG V 1, 1226. 1227). Auch in folgenden Einzelstädten Lakoniens kommt ein T. vor, meist im 2. Jhdt. n. Chr.: Asopos (eponym: *Ἀργέννου ταμία* IG V 1, 971), Geronthrai (ebd. 1110), Tainaron (a. 213, ebd. 1240), Thatamai (1314), Thuria, früher Antheia (1380).

10. Über das Finanzwesen der Stadt Messene gibt die Mysterieninschrift von Andania vom J. 92 (Syll.[3] 736), insbesondere Absch. XI *περὶ τῶν διαφόρων* (Z. 45ff.), einen guten Überblick. Die oberste Leitung der Finanzverwaltung wie der übrigen Verwaltungszweige liegt in den Händen der *σύνεδροι*; diese beschließen über die nötigen Ausgaben, und bei ihnen wird Rechenschaft über die Einnahmen abgelegt. An der Spitze des Rechnungswesens steht ein *ἐπιμελητάς*, dem die schriftlichen Belege über alle Ausgaben und Einnahmen einzureichen sind. Ihm untersteht der *ταμίας*, der als einfacher Kassenbeamter nach den Weisungen des *ἐπιμελητάς* die von den *σύνεδροι* beschlossenen Beträge einnimmt und auszahlt. Die Staatskasse muß durch den Mysteriendienst bedeutende Einnahmen gehabt haben. Während der gottesdienstliche Teil der Mysterien ausschließlich der Priesterschaft überlassen blieb, wählte der *δᾶμος* für die Finanzregelung einen besonderen Ausschuß von fünf Mitgliedern (auf Vorschlag der *ἄρχοντες*, d. h. sämtlicher städtischen Oberbehörden), die eine *τίμαμα* von mindestens einem Talent besitzen mußten. Dieser Ausschuß erbat von der Stadt die nötigen Vorschüsse und hatte dem *ταμίας* die Überschüsse abzuliefern. Es läßt sich annehmen, daß Messene bei Ordnung des Mysterienwesens sich älteren Vorbildern angeschlossen hat. Auch seine städtische Verwaltung wird sich — abgesehen von dem Mysteriendienst — von der Verwaltung der anderen peloponnesischen Städte kaum erheblich unterschieden haben. Vgl. Pasquali Acc. di Torino 1912/13. B. Mueller *Μέγας Θεός* (Diss. Hal. XXI) 294, 46. Wilhelm Jahresh. XVII 1914, 77. 85ff.

11. In Elis wird durch einen Beschluß der *σύνεδροι* um 140 der (mit Namen genannte) *ταμίας* beauftragt, den Gesandten von Milet *δόμεν ... ξένια τὰ μέγιστα ἐκ τῶν νόμων, καλέσαι δὲ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν* (Syll.[3] 683, 25). Daraus ergibt sich, daß die Gemeinde nur einen *ταμίας* hatte, dessen Ausgaben für jeden Fall gesetzlich geregelt waren; zu seinen Obliegenheiten gehörte auch die Sorge für die *κοινὰ ἑστία*. Das Amt stammt jedenfalls aus der achaiischen Zeit und ist später beibehalten worden.

12. In Arkadien hatte Megalopolis einen städtischen *ταμίας*. Das ergibt sich aus dem Beschlusse über die Anerkennung der Asylie von Magnesia (um 207/06), worin der (mit Namen genannte) *ταμίας* angewiesen wird, das Opfer für die Artemis Leukophryene zu bezahlen (Syll.[3] 559, 40), und ebenso aus dem späteren Beschluß (183 v. Chr.) über die heroischen Ehren Philopoimens, wodurch der *ταμίας* den Auftrag erhält, jedem der städtischen *ἱεροθύται* 2 Minen für das Opfer zu geben (Syll.[3] 624, 35). Ferner ist für Tegea ein *τὲ τὸ δικαστήριον τ.* bezeugt (IG V 2, 6), für Lykosura ein T. (ebd. 527) für Mantineia einmal ein T., einmal ein Kollegium (ebd. 342 a. 261).

13. In Hermione gab es im 2. Jhdt. einen *ταμίας*, der mit Namen (Apeles) genannt und angewiesen wird, die Kosten für ein Opfer zu bezahlen (Syll.[3] 1051, 35).

14. In Kalaurea war zur Zeit der Unabhängigkeit der Insel der *ταμίας* der eponyme Beamte (Syll.[3] 359 und 320. 993 aus d. 3. Jhdt. betr. Verwendung einer Stiftung).

III. Die Inselgriechen.

1. Auf Euboia sind T. in Karystos, Eretria, Chalkis und Histiaia bezeugt. In Karystos gibt es ein Kollegium von T., das nach dem Obmann benannt wird. In einer Abrechnung aus der Zeit um 364/63 zahlt es Zinsen für Darlehn an Bürger von Theben und Histiaia (IG XII 9, 7). Nach einer späteren Inschrift (ebd. 44) trägt es die Kosten für eine Inschrift. In Eretria gibt es nur einen städtischen *ταμίας*. In einem Beschluß aus dem J. 308/7 über die jährliche Feier des Tages der Befreiung von der makedonischen Besatzung soll der T. die Epheukränze *ἀναμισθοῦν* (ebd. 192). Etwas später (um 300) wird er angewiesen, die Kosten für ein Ehrendekret (ebd. 198), dann für eine Statue (ebd. 236) und wieder für ein Ehrendekret (ebd. 239) zu bezahlen. Der Zusatz in dem letzten Falle (*εἰς τὸ δέον*) beweist, daß ein ordentlicher Etat mit verschiedenen Posten vorlag; seine Aufstellung kann nur durch den T. erfolgt sein. Als Einzelbeamter wurde er zweifellos gewählt. Auch in Chalkis gibt es nur einen T. Dieser wird beauftragt, Ehrendekrete zu bezahlen (ebd. 899 c. 900 c). Im letzten Falle — es handelt sich um ein Ehrendekret für einen Lakedämonier Kleon, der zinslos Geld zum Ankauf von Getreide hergegeben hat — soll er sich das Geld von den *σιτῶναι* wiedergeben lassen. Daß auch in den anderen Städten Euboias T. vorkommen, was an und für sich selbstverständlich ist, zeigen IG VII 169, 115, die in Histiaia *ταμίαν τὸν προστατεύοντα*, also den Vorsteher eines Kollegiums, nennt und IG XII 9, 916, 3, wo ein *τ. τῶν περιόντων* erwähnt wird. In Histiaia war sicherlich das Vorbild Athens maßgebend, das eine Kolonie dorthin geschickt hatte; danach werden sich wieder die anderen Städte gerichtet haben. Die Kassenverwaltungen in den verschiedenen euboiischen Städten sind also nicht gleichmäßig geordnet: es findet sich bald ein einzelner T., bald ein Kollegium. Ob der Bund der Euboier (s. *Συμπολιτεία*), der vom Anfange des 3. Jhdts. v. Chr. bis in die Kaiserzeit bestand, unter den Bundesbeamten auch T. hatte, ist aus den erhaltenen Denkmälern nicht zu ersehen, aber im Hinblick auf die Organisation der städtischen Beamtenschaft wahrscheinlich. Jedenfalls gab es neben den städtischen Münzen auch solche des Bundes (Swoboda[6] 442), und schon für die Ausstattung der gemeinsamen Feste und die Aufstellung der Bundesgesetze muß auch eine Finanzverwaltung des Landes bestanden haben.

2. In Samos war, wenigstens solange es attische Kleruchie war, die Finanzverwaltung der athenischen nachgebildet. Erhalten ist aus

dieser Zeit eine Übernahmeurkunde der Schatzmeister der Hera, τ. τῆς θεοῦ, aus dem J. 346/45. Die T. bilden ein Kollegium von 10 Mitgliedern, je 1 aus jeder Phyle, und der Tempelschatz steht, wie in Athen, unter staatlicher Kontrolle. Bei der Übergabe wurden nur die fehlenden Stücke vermerkt. Vgl. Curtius Progr. Lübeck 1877. Swoboda Wien. Stud. X 1888, 284. Nach Erlangung der Unabhängigkeit hatte Samos nur einen ταμίας, der bald nach 321/20 angewiesen wird, die Aufstellung eines Steins mit einem Ehrendekret zu besorgen (Syll.^{3} 312, 36); auch in einem Getreidegesetz aus dem 2. Jhdt. wird nur ein ταμίας genannt (ebd. 976, 90).

3. In Imbros führte die Verwaltung der städtischen Kasse ein T. (IG XII 8, 48), der einmal angewiesen wird, εἰς τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης μερίσαι ... τὸ ἐκ τῆς διατάξεως (ebd. 50). Die Verwaltung der Tempelschätze, die früher wahrscheinlich einer sakralen Behörde obgelegen hatte, wurde im 2. Jhdt. einer staatlichen Stelle, den πράκτορες, übertragen, die gleichzeitig beauftragt wurden, eine Inventuraufnahme vorzunehmen und zu veröffentlichen. Das Geld für die Herstellung der Stele soll der T. vorschießen, vorbehaltlich späterer Rückerstattung (ebd. 51. 54). Später werden mehrere T. genannt (ebd. 64). Vgl. Kirchhoff M.-Ber. Akad. Berl. 1865, 121. Swoboda Wien. Stud. X 286. Einen T. gab es auch auf Lemnos (IG XII 8, 15), einen τ. τοῦ δήμου auf Skyros (ebd. 666), einen T. auf Thasos (IG V 1, 813).

4. In Delos, wo die Finanzverwaltung der athenischen nachgebildet ist, liegt die Verwaltung des Staatsschatzes dem Kollegium der T. (auch als ταμιεύοντες τῶν προσόδων bezeichnet), unter Aufsicht des Rates, die des Tempelschatzes den 4 ἱεροποιοί ob. Die Stadt nimmt bei dem Gotte Anleihen auf, gewöhnlich nicht länger als auf ein Jahr. Auch der Staatsschatz wird im Tempel aufbewahrt, ohne daß dafür eine besondere Abgabe (ἀπαρχή) zu entrichten ist; allerdings befinden sich die Schlüssel zum Schatz in den Händen der Prytanen (Bull. hell. VI 59 nr. 2). Andererseits erstreckt sich die Aufsicht des Staates auch auf alle Einzelheiten der Tempelverwaltung. Die Übergabe der Tempelschätze erfolgt nach Schluß des Amtsjahres in Gegenwart des Archon, des Rats und der Prytanen; der Rechnungsabschluß erfordert geraume Zeit (meist fast 3 Monate). Für außerordentliche Ausgaben des Tempelschatzes, ebenso für Darlehn, auch an Private, war die Zustimmung der Volksversammlung nötig. Der Staat zahlt gewisse Zuschüsse an den Tempel, aber nur für Feste. Vgl. Swoboda Wien. Stud. X 288. Busolt^{3} 1288. Wenn in einer Ehreninschrift für den König Philokles von Sidon um 280 (Syll.^{3} 391) nur ein ταμίας genannt wird, so wird damit derjenige bezeichnet, der zur Zeit die Geschäfte führt.

5. Auf den übrigen Kykladen wird in Andros bald ein T. genannt (IG XII 5, 720. 737), bald sind es mehrere (714—717); ihre Zahl wird nicht angegeben, der scheinbare Widerspruch erklärt sich dadurch, daß im ersteren Falle der gerade amtierende T. bezeichnet wird, im zweiten das gesonderte Kollegium als solches. In Andros gab es, mindestens in der späteren Zeit, eine Verwaltungs-Hauptkasse (statt mehrerer Einzelkassen), denn die T. werden IG XII 5, 714 angewiesen, ἀπὸ τῶν προσόδων τῶν τῆς πόλεως zu bezahlen, wofür es 715ff. heißt: ἀπὸ τῆς κοινῆς διοικήσεως. Ein T. wird genannt in Koresia (ebd. 647. 598. 599. 602, τοῦ νῦν ταμιεύοντος 595 A, dagegen 595 B Plural), in Naxos (ταμιεύοντος ebd. 38), Syros (653, 54), Tenos (830), Poieessa (517), Paros (120. 880—883. 885—886), wo er einmal (878) als ὁ τοῦ δήμου τ. bezeichnet wird. In Paros wird in einer Liste der Beamten der T. nach dem Staatsschreiber, den Prytanen, Strategen und Gymnasiarchen, vor dem τραπεζείτης, den ἀστυνόμοι, dem ἀγωνοθέτης, den πράκτορες, den λογισταί, den ἀγορανόμοι, den εἰσαγωγεῖς genannt. Der T. verwaltete damals sein Amt nur ein halbes Jahr hindurch, denn es wird ausdrücklich einer für τὴν πρώτην ἑξάμηνον, ein anderer für τὴν β' ἑξάμηνον erwähnt (E. I. II). Das Vorkommen eines τραπεζείτης unter den städtischen Beamten beweist, daß Paros eine Stadtbank besaß, mit der der T. zusammenarbeitete. In Karthaia auf Keos (Museo It. di antichità class. 1, 207) gab es Ende des 4. Jhdts. ein Kollegium von T. für die städtische wie für die Tempelverwaltung, wahrscheinlich für jede ein besonderes. Ein erhaltenes Verzeichnis der Einkünfte und Ausgaben der Tempelkasse sowie der eingegangenen Weihgeschenke zählt Beträge auf, die in 7 Jahren die Stadt vom Tempel entliehen hat. Das Inventar der Weihgeschenke ist wenig sorgfältig gearbeitet; es fehlen namentlich alle Zeitangaben. Die Tempelschätze des Apollon und des Asklepios standen unter einheitlicher Verwaltung. Ähnlich scheint auch die Finanzverwaltung in Iulis (Museo It. I 202) gewesen zu sein. In einer erhaltenen Inschrift werden die T. beauftragt, die dem Apollon geschuldeten Gelder einzutreiben und den ἱεροποιοί zu übergeben. Vgl. Swoboda Wien. Stud. X 291. Später wird in Karthaia ein ταμίας genannt (IG XII 5, 534. 538. 1061. 569, ταμιακά 544 B).

6. Auch der Bund der Nesioten hatte für die Kassenführung einen T.; sein Vorkommen ist allerdings erst für die rhodische Zeit bezeugt (IG XII 5, 2, 817 Z. 25. 29. 30), aber schon für die frühere vorauszusetzen. Irgendeine selbständige Bedeutung hat dieser Kassenbeamte nie gehabt, da die Erhebung der ordentlichen wie der außerordentlichen Beiträge den σύνεδροι oblag (bzw. einem Beauftragten des Nesiarchen), deren Aufsicht der T. unterstand (Swoboda^{6} 427, 4).

7. Von den südlicheren Inseln werden T. (Plur.) in Astypalaia (IG XII 3, 167. 168. 170) und Thera (ebd. 320. 322) genannt. Was von ihren Obliegenheiten berichtet wird, ist das Übliche: Bezahlung für die Aufstellung von Psephismen u. dgl. Aus der letztgenannten Inschrift von Thera, die gleichzeitig die Sendung einer Abschrift nach Knidos anordnet, geht hervor, daß die T. das Siegel des Staates führen (Z. 5f. [σφραγ]ι[ξ]αμένων τῶν ταμιῶν τᾶι [δαμ]ο[σ]ί[α]ι [σφ]αγῖδι).

8. Auf Amorgos werden in Arkesine (IG XII 7, 12. 10, 10. 28, 8. 62, 50. 66, 10. 11. 67, 45 [69, 12]), in Minoa (ebd. 227, 14. 221, 25.

228, 27. 231, 32. 43) und in Aigiale (ebd. 493. 387, 25. 515, 106ff.) T. genannt, meist in der Mehrzahl, die dort als Regel anzunehmen ist; wo ein einzelner T. genannt ist (227. 493. 397), hat man darunter den Obmann bzw. das gerade amtierende Mitglied des Kollegiums zu verstehen. Die erhaltenen Urkunden sind zum größten Teil Zahlungsanweisungen. In Minoa wird einmal der T. zusammen mit den Prytanen beauftragt, eine Bekränzung vorzunehmen (ebd. 227). Die Finanzlage der Städte war später sehr ungünstig; dadurch muß das Amt der T. an Bedeutung und Selbständigkeit gewonnen haben. So werden in Minoa (IG XII 7, 221) die T. angewiesen, für ein Ehrengeschenk sich das Geld zu leihen und es mit Zinsen von den Zehnten der Einkünfte wiederzunehmen; die Art des Auftrags (ohne weitere Bezeichnung des Darleihers, des Zinsfußes usw.) zeigt eine gewisse Selbständigkeit der T. bei Erledigung ihrer Aufträge. Auch die Anleihen der Stadt Arkesine (IG XII 7, 66—69. Syll.^{3} 955) können nur unter wesentlicher Teilnahme der T. abgeschlossen sein; daß die Geschicklichkeit und Erfahrung der Schatzbeamten nicht überall gleich waren, zeigt die Verschiedenheit der Bedingungen, insbesondere des Zinsfußes.

9. In Chios wurde die Staatskasse im 3. Jhdt. von einem Kollegium von T. verwaltet (Syll.^{3} 402, 35 a. 276; 443, 45f. a. 258/54). Es gab dabei einen besonderen Posten εἰς φυλακήν, aus dem auch die Ausgaben für die Beschickung der Soteria in Delphoi bestritten wurden.

10. Auf Lesbos sind T. für Mytilene (IG XII 2, 5 a. 5 b. 6. 15), Eresos (ebd. 527) und für Nesos (ebd. 645 a) bezeugt, und zwar teils ein einzelner (5 a. 15. 527), teils mehrere (5 b. 6. 645 a). In Mytilene wird spätestens Ende des 3. Jhdts. ein regelrechter Voranschlag des Staatshaushalts aufgestellt; bei Aufstellung eines Ehrendekrets heißt es (ebd. 5 a): τὸ δὲ ἀνάλωμα δότω ὁ ταμίας ἐκ τῶν κ[ατ' ἔτος ἐγχειριζομένων ἰς διοίκησιν, und um 220 wird beim Abschluß eines Bündnisses mit den Aitolern geradezu der τ. ὁ ἐπὶ τᾶς διοικέσιος genannt (ebd. 15, 34). Die T. (Pl.), die ebd. 5 b und 6 genannt sind, scheinen die Verwaltung der heiligen Gelder (Tempelschätze) unter sich gehabt zu haben; beide Male handelt es sich um Aufstellung eines Dekrets im Tempel. Auch in Eresos (s. o.) wird nur ein T. genannt, der die Aufstellung eines Standbildes ἀπὸ τῶν προσόδων bezahlen soll, in Nesos dagegen (s. o.) ein Kollegium.

11. a) In Rhodos gab es um 200, also wohl schon seit Gründung des Samtstaates für die Verwaltung der Staatskasse ein Kollegium der T. Diese werden in dem Vertrage mit Hierapytna (Syll.^{3} 581) angewiesen, die Kosten für die Aufstellung der Stele im Höchstbetrage von 100 Drachmen auf dem Titel ἀπὸ τῶν ἐς τὰ κατὰ ψαφίσμα[τα] ἐκκειμένων zu bezahlen, was an die ähnlich benannte Position im athenischen Staatshaushalt erinnert. Das Kollegium bestand nach Syll.^{3} 619, 31ff. aus 7 Mitgliedern und einem γραμματεύς (Strategen 10, ἐπίσκοποι und ἐπιμεληταὶ τῶν ξένων je 5). In der Reihenfolge der Behörden steht es unmittelbar nach den Strategen und vor den Episkopoi und Epimeletai, besitzt also bereits eine höhere Bedeutung. In der Zeit zwischen 43 v. Chr. und Commodus tragen die Münzen von Rhodos oft die Bezeichnung eines Beamten, mitunter mit dem Titel T. s. Head 642.

b) Über die Verwaltung des Tempelguts in älterer Zeit ist nichts bekannt. Nach dem Synoikismos von Rhodos (408/07) bestanden die sakralen Einrichtungen der Einzelgemeinden weiter fort, und zur Verwaltung der Tempelschätze wurden besondere Behörden bestellt oder beibehalten. In Ialysos werden um 300 die ἱεροταμίαι, die außer dem Tempelschatz das Heiligtum und den Grundbesitz der Alektrona zu verwalten hatten, mit der Aufstellung von drei Stelen betraut (Syll.^{3} 338). In Kameiros wird bald danach der betreffende Beamte nur ταμίας (Sing.) genannt (ebd. 339. 12). In Lindos soll in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. der Priester der Athana Geld hergeben (ebd. 340, 47). Wahrscheinlich standen unter ihm ἱεροταμίαι, denn im J. 99 erscheinen auch in Lindos ἱεροταμίαι als die den Schatz verwaltende Behörde (Syll.^{3} 725), und schon 100 Jahre früher wird ebenda ein besonderer T. für das κοινὸν (Geschlecht) der Euthaliden im Demos Netteia erwähnt (ebd. 931, 26). Vgl. Swoboda Wien. Stud. II 66. v. Gelder Gesch. Rhod. 223. Auch der Tempel des Apollon Erithimios hatte einen T., der in der Reihe der Tempelbeamten an vorletzter Stelle genannt wird (IG XII 1, 731 Z. 21), also keinenfalls eine hervorragende Stellung besitzt, sondern nur die vorgeschriebenen Zahlungen entgegennimmt oder leistet.

12. In Karpathos hatten die einzelnen δᾶμοι jeder einen T. Erwähnt wird ein Beschluß, den ὁ δᾶμος ὁ Βρυκουντίων faßt, daß der T. eine Zahlung leisten soll (IG XII 1, 1032 Z. 30), und der ἐν Ποτιδαίῳ ταμίας (ebd. 1033 Z. 26), der dieselbe Anweisung erhält. Über die Befugnisse und die Bedeutung des T. ist hieraus nichts zu ersehen. Auch die Gesamtgemeinde wird danach ihren T. gehabt haben.

13. In Kos heißen die Verwalter der Stadtkasse, wie in Rhodos, T. (Syll.^{3} 398, 11. J. 278; Journ. hell. stud. IV 251. Bull. hell. V 223. Collitz 3632) oder το[ὶ ταμίαι] τοὶ αἱρεθέντες ἐπὶ τὰν συναγωγὰν τῶν χρημάτων (Inscr. Brith. Mus. 2 nr. 337) und wurden gewählt. Durch einen Volksbeschluß aus dem 2. oder 1. Jhdt. werden die T. beauftragt, die Stelle einer Priesterin des Dionysos Thyllophoros zu verkaufen. Der Kaufpreis ist in 2 Raten zu zahlen; im Falle des Verzuges tritt Verdoppelung ein. Die T. tragen auch die Kosten für die Weihe der Priesterin (Syll.^{3} 1012). Als Verwalter des Tempelschatzes erscheinen zwei ἱεροταμίαι, die das Geld des Gottes in sicheren Hypotheken anlegen (Bull. hell. VII 481). Der heilige Besitz der vereinigten drei Phylen wurde von ναποῖαι verwaltet (ebd. VI 249); es war das Tempelgut des Apollon und des Herakles von Halasarna. Die einzelnen Phylen hatten wieder ihre ταμίαι (ebd. V 238).

14. Auf Kalymna sind nur zwei ἱεροταμιεύοντες aus der Zeit des Kaisers Claudius bekannt (Rev. arch. sér. II 43. 209).

15. Auch in Astypalaia gibt es T. zur Verwaltung der Staatskasse (Syll.^{3} 722). Sie wer-

den angewiesen, die Kosten für die Anfertigung einer Liste der *πρόξενοι* zu bezahlen. Die T. verwalten auch zugleich die Tempelschätze. Vgl. Swoboda Wien. Stud. XI 74.

IV. Die Ostgriechen.

I. In den Städten des Pergamenischen Reiches finden sich mehrfach T., so in Pergamon selbst vor 241 (Syll. or. 267 *οἱ ταμίαι οἱ κατιστάμενοι κατ' ἐνιαυτόν*), ferner in dem Gesetz über die Astynomen aus dem 2. Jhdt. (ebd. 483) und in der Kaiserzeit (484). Zu der Zeit, als die Römer die Provinz Asia einrichteten (129 v. Chr.), wurde in Elaia (nach Fabricius Athen. Mitt. XXXVIII 1913, 37) oder Pergamon (nach Wilhelm Jahresh. XVII 1914, 18) ein Beschluß über ein Bündnis mit Rom gefaßt, für dessen Aufstellung die beiden mit Namen genannten T. die Kosten tragen sollten (Syll.³ 694 extr.), *[ἀφ'] ὧν[χ]ειρίζουσιν προσόδων]*. In Elaia gab es ferner einen *ταμίας τῶν ἀμετοίστων προσόδων*, der vom Volke angewiesen wird, für ein Opfer- und Festmahl zu geben *ἀπὸ τοῦ πόρου τοῦ Ἀσκληπιείου ἀργυρίου* 50 Drachmen (Syll. or. II 332). Sonst wurden die Tempelgüter von *ἱερονόμοι* verwaltet (ebd.). In Gambreion gab es im 3. Jhdt. einen *ταμίας*, der für die Dauer eines Jahres von der Bürgerschaft gewählt wurde (*τὸν δὲ μετὰ Δημήτριον στεφανηφόρον ταμίαν αἱρεθέντα*). In einem Gesetz über die Trauer für Verstorbene (Syll.³ 1219 = CIG 3562) wird dieser beauftragt, zwei Stelen mit dem Wortlaut des Gesetzes aufzustellen und die Kosten bei der nächsten Sitzung der Logisten zu verrechnen. Über Nakrasa s. Syll. or. 268.

2. T. von Smyrna erwähnt eine Inschrift von Astypalaia (IG XII 3, 172, 70). Zwischen 246 und 241 wird ein T. Kallinos genannt Syll. or. 229. Auf den Münzen von Smyrna erscheint der Stratege mitunter gleichzeitig als T., s. Head 593 (erste Kaiserzeit).

3. In Ephesos steht die Verwaltung der Tempelschätze an erster Stelle; in dem bekannten Schulderlaß aus dem 1. Mithridatischen Kriege (Syll.³ 742) heißt es wiederholt: *εἰς τὴν φυλακὴν καὶ ἀσφάλειαν καὶ σωτηρίαν τοῦ τε ἱεροῦ τῆς Ἀρτέμιδος καὶ τῆς πόλεως καὶ τῆς χώρας*. In späterer Zeit — vielleicht seit Alexander — waren die Tempelgüter, wenn sie auch eine besondere Verwaltung besaßen, doch der Gesetzgebung des *δῆμος* unterworfen, wie der genannte Schuldenerlaß (*ἔδοξεν τῶι δήμωι, γνώμη προέδρων καὶ τοῦ γραμματέως τῆς βουλῆς, . . . εἰσαγγειλαμένων τῶν στρατηγῶν*) zeigt. Als zuständige Beamte werden *ἱεροταμίαι* genannt, aber erst unter Caracalla (Bull. hell. I 291 nr. 79).

4. a) Über die städtische Finanzverwaltung in Milet erfahren wir zwischen 306 und 293, daß T. die Zölle verpachten (Syll. or. 213). Ferner gibt es 6 T. *τῶν ἱερῶν χρημάτων*, zwischen 290 und 250 (ebd. 214). Für die Zeit um 200 v. Chr. gibt die Eudemosinschrift (E. Ziebarth Aus dem griechischen Schulwesen, 1914, 2ff.) genauere Auskunft. Eudemos schenkte damals für sich und seine beiden Brüder der Stadt zur Begründung eines Gymnasion ein Kapital von 10 Talenten Silber. Darauf beschließt die Gemeinde, daß dies Kapital bei den *ταμίαι τῶν ἐγκυκλίων* eingezahlt und von ihnen sofort den Vorstehern der Staatsbank (*τοῖς ἐπὶ τῆς δημοσίας τραπέζης αἱρουμένοις*) abgeliefert werden soll. Diese haben den eingegangenen Betrag auf dem städtischen Konto als Sonderkonto, unter der Bezeichnung ‚Schenkung des Eudemos zum Unterricht der freien Knaben' zu buchen und unangetastet ihren Nachfolgern zu übergeben, bis das Volk über die Anlegung des Kapitals Beschluß faßt. Falls sie das Geld nicht abliefern, müssen sie den doppelten Betrag ersetzen. Die Anatakten, die Verwalter der Staatseinkünfte (*τοὺς δ' ἀνατάκτας τοὺς διοικοῦντας τὰς τῆς πόλεως προσόδους*), sollen bei Aufstellung des Voranschlags für den Staatshaushalt (*ἐν τῇ ἀνατάξει*) als Zinsertrag des Stiftungskapitals 300 Stateren jährlich einsetzen und unter den ordentlichen Ausgaben jedem *ταμίας* monatlich den entsprechenden Teil überweisen (*καὶ μερίζειν ἐν τοῖς ἀναλώμασιν τῶν ταμιῶν ἑκάστῳ κατὰ μῆνα τὸ ἐπιβάλλον*). Auf die Zuwiderhandlung wird eine Strafe von 500 Stateren gesetzt. Den Lehrern, über deren Wahl und Besoldung genaue Bestimmungen getroffen werden, sollen die T. ihr Gehalt an jedem Monatsersten auszahlen; wer es unterläßt, verfällt wieder einer Strafe von 500 Stateren und wird ersatzpflichtig. Ebenso wird jede bestimmungswidrige Verwendung des Stiftungskapitals mit einer Strafe von 500 Stateren bedroht. Aus der Inschrift ergibt sich, daß die *τ. τῶν ἐγκυκλίων* in M. ein Kollegium bilden, von dessen Mitgliedern in jedem Monat einer die Geschäfte führt; ihre Zahl beträgt also entweder zwölf, d. h. aus jeder der sechs Phylen zwei, oder wahrscheinlicher sechs, also einen aus jeder Phyle, so daß in regelmäßigem Wechsel jeder zweimal an die Reihe kam. Ihre Dienstgeschäfte bestehen einerseits in der Annahme von Zahlungen für die Stadt und Abführung der eingezahlten Beträge an die Staatsbank, andererseits in der Auszahlung von städtischen Geldern, die ihnen aus der Staatsbank überwiesen werden, an die Empfangsberechtigten. Die Strafen, die ihnen angedroht werden, können nur im Falle einer Unterschlagung wirksam werden. Auf die Ausgestaltung des städtischen Finanzwesens haben die T. keinen Einfluß. Vor der Errichtung der Staatsbank hatten die T. die städtischen Gelder selbst in Verwahrung (Rehm Milet I 114, 10 und 138 aus dem J. 288 und 282) und führten besondere Kassen für die einzelnen Verwaltungszweige (z. B. *ἐκ τῶν τειχοποϊκῶν*); der monatliche Wechsel in der Dienstleistung war der gleiche (Syll.³ 368, 38f. *τὸν δὲ ταμίαν τὸν ταμιεύοντα τὸμ μῆνα τὸν Ληναιῶνα*). Da bedeutende Beträge durch ihre Hände gingen und ihnen hohe Strafen angedroht werden, wurden sie wohl aus den meistbegüterten Bürgern entnommen (wohl durch Wahl, wie die Vorsteher der Staatsbank). Die Staatsbank (*δημοσία τράπεζα*) war offenbar dazu begründet worden, die städtischen Gelder aufzubewahren und zu verwalten. Ihre Vorsteher (*τραπεζῖται*, Milet I 147 auch *οἱ ἐπὶ τῆς δημοσίας τραπέζης*) wurden jährlich vom Volke neu gewählt (*τοῖς μεθ' αὑτοὺς αἱρεθησομένοις τραπεζίταις*), wobei wohl im Falle der Bewährung Wiederwahl die Regel bildete. Ihre Zahl ist nicht zu bestimmen. Die Bank führte ein städtisches Konto (*λόγος*) und Sonderkonten für die einzelnen Verwaltungszweige. Einzahlungen für die Stadt konnten auch ohne die T. direkt gemacht werden (Milet I 114, 12), Auszahlungen schwerlich. Größere Kapitalien, wie die Stiftung des Eudemos, wurden zinstragend angelegt, aber nicht nach dem Ermessen der Bankleiter, sondern (vielleicht auf ihren Vorschlag) auf Volksbeschluß. Ob die Bank außerdem Privatgeschäfte betreiben konnte, läßt sich nicht feststellen, scheint aber nach den gemachten Angaben nicht wahrscheinlich. Unter den erwähnten städtischen Gesetzen, die häufig nichts anderes sind als eine Dienstinstruktion für die betreffenden Beamten (*νόμος ἀγορανομικός, παιδονομικός, στεφανηφορικός*), befindet sich kein *νόμος τραπεζιτικός* an dieser Stelle, sonst hätte er erwähnt werden müssen. Verfehlungen der Bankdirektoren konnten nur in der Unterlassung bzw. Fälschung von Buchungen und Unterschlagung von Geldbeträgen bestehen; die Strafen dafür sind sehr hoch. Auch bei der Wahl zu diesem Amt wird die Bürgerschaft auf die höchsten Steuerzahler beschränkt gewesen sein. Diejenigen Beamten, die tatsächlich die Finanzpolitik des Staates bestimmen, sind die *ἀνατάκται*, die Aufsteller des Staatshaushalts oder richtiger des Haushalts der einzelnen Verwaltungszweige. Die Aufstellung erfolgte jedesmal auf ein Jahr, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, und innerhalb des Jahres nach den einzelnen Monaten. Sie wiesen die Staatsbank an, die einzelnen Posten der städtischen Einkünfte als Einnahmeposten auf dem Staatskonto zu verbuchen und andererseits die bewilligten Ausgaben zur Auszahlung zu bringen. Da die einzelnen Geldbeträge gar nicht durch die Hände der Anataktai gingen, also Unterschlagungen (in Tateinheit mit Urkundenfälschung) bei ihnen nicht vorkommen konnten, waren die einzigen Vergehen, die bei ihnen mit Strafe bedroht werden konnten, die widerrechtliche Streichung eines Postens, die Einsetzung einer nichtbewilligten Ausgabe oder die Überweisung irgendeiner Summe auf einen anderen Ausgabetitel. Zu kleinen Änderungen innerhalb des Etatsjahres, z. B. zur Anweisung von Vorschüssen an Beamte u. dgl., werden sie ebenso befugt gewesen sein wie *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως* in Athen. Wie das Kollegium der *ἀνατάκται* seine Geschäftsführung geordnet hatte, ob sie stets gemeinsam handelten oder jeder bestimmte Verwaltungszweige bearbeitete, läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen; aus der Eudemosinschrift möchte man das erstere schließen, doch ist offenbar mit dieser Stiftung ein ganz neuer Etatstitel eingeführt worden, für den es sonst noch keine Zuständigkeit gab. Daß einer von den Anataktai den Vorsitz führte, ist nach Analogie der übrigen Beamtenkollegien selbstverständlich. Eine Teilung der Geschäfte nach Monaten ist bei der Eigenart des Amtes nicht möglich. Die Anataktai führten ihr Amt länger als ein Jahr, da nur bei den Vorstehern der Staatsbank, aber nicht bei ihnen von einer Übergabe an die Nachfolger die Rede ist; auf wie lange Zeit, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Da ihr Amt an Bedeutung das der Bankleiter wesentlich übertrifft, ist auch bei ihnen Wahl durch das Volk anzunehmen. Auch sie müssen aus der Klasse der Höchstbesteuerten entnommen worden sein, da zu einer fruchtbaren Geschäftsführung bei ihnen eine gründliche Kenntnis des Finanzwesens erforderlich war. Ihre Zahl ist unbekannt, kann aber nicht groß gewesen sein. Aus den Aufgaben ihres Amtes ergibt sich, daß sie gegenüber den übrigen Finanzbeamten, d. h. den T. und den Leitern der Staatsbank, als Vorgesetzte zu betrachten sind. Vgl. Ziebarth Gr. Schulwesen² (1919) 1ff. Rehm Milet I 326, 145. Laum Stiftungen II 118, 129.

b) Von den Tempelschätzen in Milet war der bedeutendste der des didymäischen Apollon, über dessen Verwaltung eine Anzahl von Urkunden (CIG 2852—2859 und Journ. hell. stud. VI 351) seit der Mitte des 6. Jhdts. vorliegt. Die Verwaltung, die früher vielleicht den Branchiden oblag (Strab. XIV 634 C), führten nach den Inschriften die *τ. τῶν ἱερῶν χρημάτων*, sechs an der Zahl, wahrscheinlich aus jeder Phyle einer jährlich durch das Los bestimmt. Mehrfach (2854—2857) werden nur zwei T., einmal (2858) wird nur einer genannt; doch ist darin wohl nur eine äußere Formalität zu sehen. In späterer Zeit wurde ihre Zahl aber tatsächlich auf zwei herabgesetzt, von denen jeder ein halbes Jahr die Geschäfte führte (CIG 2879); in dieser Form bestand das Amt noch in der Kaiserzeit (CIG 2886. Le Bas Asie min. 229. 242). Die Schatzurkunden sind nicht, wie die athenischen, Übergabebescheinigungen, sondern Verzeichnisse der jährlich dargebrachten Weihgeschenke (*τάδε ἀνετέθη τῷ Ἀπόλλωνι*). Vgl. Swoboda Wien. Stud. X 1888, 293. Der *ταμίας*, der bei Abschluß des Vertrages zwischen Milet und Herakleia um 180 angewiesen wird, zusammen mit dem Propheten die Opfer darzubringen (*τοῦ ταμίου τοῦ πα[ρε]δ[ρεύοντος ἐν τῶι ἱερῶι* (Syll.³ 633, 20), ist offenbar identisch mit dem T. des didymäischen Tempels.

5. Über die Finanzverwaltung von Teos enthält die Schulstiftung des Polythrus (Syll.³ 578) aus dem 2. Jhdt. einige Nachrichten. Danach verwalten die Stadtkasse *ταμίαι* (pl.), die jährlich bestellt werden (wohl durch Wahl). Sie übernehmen das Stiftungskapital, legen es vorschriftsmäßig an — die näheren Vorschriften darüber sind verlorengegangen — und zahlen die Gehälter aus. Die Zuwiderhandlung wird mit hohen Geldstrafen bedroht. Von einem höheren Finanzbeamten oder einer Stadtbank, wie in Milet, ist in Teos nicht die Rede. Offenbar hatten hier die T. weitergehende Befugnisse; aus den Strafandrohungen gegen sie muß geschlossen werden, daß ihnen auch die Aufstellung der ordentlichen Posten des Stadthaushalts oblag. Vgl. Ziebarth Gr. Schulw.² 54. Bleckmann I Staatenk. 45. Laum Stiftungen II 93, 90.

6. In Erythrai wurde um 330 die Stadtkasse von T. verwaltet, die, wie in Milet, je einen Monat die Geschäfte führten (Syll.³ 284, 14. 25). Höhere Funktionen scheinen ihnen nicht zugestanden zu haben.

7. In Iasos gab es in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. (vor 351) zur Verwaltung der städtischen Kasse ein Kollegium von vier *ταμίαι* (Syll.³ 169). Sie werden bei Gelegenheit eines Anschlags auf Maussollos von Karien und der Bestrafung der Schuldigen unter denjenigen Be-

hörden genannt, denen der Verkauf der eingezogenen Güter oblag, und zwar an zweiter Stelle, gleich nach den Archonten; auch die Priester des Zeus Megistos werden dabei genannt. Als Mitverkäufer (συνεπώλησαν) werden die μνήμονες erwähnt, die vielleicht das Grundbuch führten.

8. In Halikarnass werden städtische T. in einem Gesetz über den Verkauf der Stelle einer Priesterin der Artemis Pergaia erwähnt (Syll.³ 1015, 15). Sie sollen den Prytanen für das Opfer der Artemis 30 Drachmen geben. Vgl. auch Syll. or. 46 aus der Zeit des Ptolemaios Philadelphos. Die Tempelschätze standen früher (5. und 4. Jhdt.) unter der Verwaltung von νεωποῖαι, später von Exetasten. Vgl. Swoboda Wien. Stud. XI 71.

9. Von den übrigen griechischen Städten in Karien lag in Olymos (Le Bas Asie min. 323—339) die Verwaltung der Stadtkasse in den Händen der τ. τοῦ δήμου (nr. 324). Diese besorgten auch die Verwaltung des Tempelguts, denn an sie wurde die Pacht für die Tempelgrundstücke gezahlt; aber städtisches und Tempelgut erscheint noch rechtlich als geschieden. Es handelt sich dabei um den Besitz der Artemis und des Apollon in Kybima. Eine besondere Rechtsstellung nimmt das Eigentum des Zeus von Labranda ein, dessen Kult Sache der vier συγγένειαι war und dessen Besitz von den τ. der συγγένειαι verwaltet wurde. Vgl. Swoboda Wien. Stud. XI 73.

In Bargylia wurde die Stadtkasse in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. (um 270 bis 261) von einem Kollegium von T. verwaltet, von denen jeder einen Monat lang die Geschäfte führte (Syll.³ 462, 27ff.), wie in Milet und Erythrai.

Aus Mylasa (Le Bas Asie min. nr. 414—416) sind nur T. der Phylen bekannt; eine Pachtzahlung erfolgt an die T. der Phyle der Otorkondeer (nr. 416). Vgl. Swoboda⁶ 74, 147.

10. In Kyzikos wird in der Kaiserzeit der ταμίας angewiesen, an Priester, die ihr Amt gekauft haben, täglich 1 oder 4 Obolen zu zahlen (Bull. hell. LII 1928, 435f.). Die Stadt verkaufte also die Priesterämter gegen einmalige Zahlung einer größeren Summe. Die Käufer hatten nicht nur Anspruch auf gewisse Emolumente, wie überall, sondern auch auf eine bestimmte, freilich sehr geringe Rente. Der ταμίας ist nur einfacher Kassenbeamter.

11. In Byzanz wird um 200 der ταμίας Glaukos, des Lysias Sohn, von den Athenern durch einen Kranz geehrt (Syll.³ 580); er befand sich bei der byzantischen Flotte, die während des makedonischen Krieges in den Peiraieus einlief. Über seine Befugnisse ergibt sich daraus nicht viel, ebensowenig über die Zahl der T.; mehr als einen muß es allerdings gegeben haben. Wahrscheinlich waren es reine Kassenbeamte und dem οἰκονόμος unterstellt, der die städtische Finanzverwaltung leitete (Syll.³ 352 um 302/01).

12. In Olbia lag (in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr.) die Leitung der städtischen Finanzen in den Händen eines ἐπί τε τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμιείας, der nicht nur die Aufstellung des Haushalts und die Leitung der Kassengeschäfte besorgte, sondern auch sonst mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet war. Es heißt von dem Inhaber dieses Amtes Protogenes in einer Ehreninschrift für ihn u. a. (Syll.³ 495, 161ff.): ἐπί τε τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμιείας γενόμενος καὶ χειρίσας τὰς μεγίστας τῆς πόλεως προσόδους οὐδένα μὲν τῶν τελωνῶν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ἐξέβαλε, οὐδενὸς δ' ἀπηλλοτρίωσε οὐδὲν τῶν ὑπαρχόντων· συμπεριενεχθεὶς δὲ τοῖς καιροῖς αὐτῶμ πᾶσι τοῖς μὲν ἀφέσεις ἐποιήσατο τῶγ χρημάτων, τοῖς δὲ συμπεριενεχθεὶς χρόνον ὅσον ἠβούλοντο τόκον οὐδένα ἐπράξατο· πλεῖστα δὲ χειρίσας τῶγ κοινῶν, τρία δὲ ἔτη συνεχῶς πάντα διώικησεν ὀρθῶς καὶ δικαίως, τοὺς μὲν λόγους ἐν τοῖς ὡρισμένοις χρόνοις ἀποφέρων, τὰ δ' ἀπὸ τῶμ προσόδων πίπτοντα ἐν τοῖς τῆς πολιτείας χρόνοις παραδεξάμενος εἰς κομιδὴν ἑαυτῶι κτλ. Der oberste Verwaltungs- und Finanzbeamte der Stadt war also befugt, nicht nur die Staatsgefälle zu verpachten, sondern auch den Staatsschuldnern im Falle der Not Stundung oder Nachlaß der Zahlungen und Ermäßigung oder Erlaß der fälligen Zinsraten zu gewähren. Das Amt war jährig und natürlich rechenschaftspflichtig, Wiederwahl zulässig. Ein Jahrhundert später finden wir in einer Inschrift, die wahrscheinlich nach Olbia gehört (Syll.³ 707) nur οἰκονόμοι (plur.) erwähnt, die angewiesen werden, eine Zahlung zu leisten. Wahrscheinlich ist das Wahlamt eines Verwaltungsdirektors bald nach Protogenes, da sich keine geeigneten Bewerber mehr für diese verantwortliche und kostspielige Stellung fanden, in eine erloste Kollegialbehörde umgewandelt worden. Der Tempelschatz wurde von den ἑπτά verwaltet. Vgl. Swoboda Wien. Stud. X 298.

13. In der Taurischen Chersones wird als Verwalter der städtischen Kasse in augusteischer Zeit ein διοικήσας καὶ φωτίσας χρήματα τῇ πόλει genannt (Latyschev Inscriptiones nr. 199); er führte danach wohl die Amtsbezeichnung ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει. Als Verwalter der Tempelschätze (wahrscheinlich der taurischen Parthenos) erscheint in einer Inschrift zu Ehren des mithradatischen Feldherrn Diophantos (um 107) ein Kollegium der τ. τῶν ἱερῶν (Syll.³ 709), das angewiesen wird, die Kosten der Aufschrift des Psephisma auf die Basis der Bildsäule zu übernehmen. Da von einer Anleihe (Swoboda Wien. Stud. X 294) keine Rede sein kann, ergibt sich daraus, daß für wichtige staatliche Zwecke — solche Ausgaben gehen immer auf Kosten der ‚Landesverteidigung' (εἰς φυλακήν) — auch der Tempelschatz herangezogen werden konnte.

14. Für die Kaiserzeit enthält Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (Lpz. 1900) 564 eine Zusammenstellung sämtlicher Städte in der Osthälfte, wo T. erwähnt werden. Es sind:

Aigina CIG 2140
Akalissos Journ. hell. stud. XV 117
Akraiphia Bull. hell. XIV 17f.
Andros CIG 2349 b
Aperlai Le Bas-Waddington Voy. arch. 1290
Aphrodisias ebd. 1596 b (δὶς τ.), 1598 bis, CIG 2782. 2795. Wien. Anz. 1893, 102
Argos CIG 1124. Le Bas-Foucart Voy. arch. 119 = CIG 1121

Askalon Joseph. ant. Iud. XIV 10, 3 (wohl griechische Übersetzung einer orientalischen Titulatur).
Balbura Petersen-Luschan Reisen in Lykien S. 184 nr. 237 (τ. δίς)
Branchidai Le Bas-Waddington 226. 229. Brit. Mus. IV 922/23
Elateia IGS III 144
Ephesos CIL III 6087
Gonnos Arch. Mitt. IX 300 (ταμιεύων τῆς πόλειος)
Gytheion Le Bas-Foucart (ταμιεύων προῖκα)
Herakleia Lynk. Bull. hell. XXI 162
Hierapolis Jahrb. Erg. IV 35, 331 (ὁ κατὰ καιφὸν τ.)
Hypata Bull. hell. XXI 153
Ilion CIG 3622
Karyanda Bull. hell. X 54 (ταμιεύσας δήμου)
Kallipolis CIG 2012
Kasossos Hula-Szanto Wien. S.-Ber. CXXXII 23
Kios Bull. hell. XV 482 [ταμιευτικῶν πρά(κ)τωρ]
Kolossai Le Bas-Waddington 1693 b
Korme Heberdey-Kalinka Denkschr. Akad. Wien 1897
Kos Bull. hell. XI 73
Lampsakos CIG 3642
Larissa Monumenti antichi VIII 29
Mesambria CIG 2053 b
Milet CIG 2879
Mylasa ebd. 2693 d
Nakrasa ebd. 3521
Olymos Hula-Szanto 6
Pergamon CIG 3562
Philadelpheia ebd. 3421
Prusia Arch. Mitt. XII 177 (τ. τῶν ἐλαιωνικῶν χρημάτων)
Sidon Joseph. ant. Iud. XIV 10, 3 (wohl Übersetzung eines phoinikischen Titels)
Sebaste CIG 3871 b
Smyrna CIG 3148. 3151. 3152. 3162. 3196. 3176. 3190. 3193. 3199. 3201
Sparta Le Bas Foucart 194 a. Bull. hell. XXI 209
Stratonikeia ebd. XI 238
Sura Petersen-Luschan S. 45 nr. 82
Syros CIG 2347 c
Teichiussa Le Bas-Waddington 242
Temnos Cic. pro Flacco 19, 44 (drei T.)
Teos Bull. hell. IV 114
Thessalonike CIG 1967
Tomoi Arch. epigr. Mitt. XI 44
Tralleis CIG 2930 b
Trikka Mon. ant. VIII 69
Tyros Joseph. ant. Iud. XIV 10, 3 (vgl. o. Sidon)
Xanthos Benndorf-Niemann Reisen in Lykien und Karien S. 133 nr. 96.

Soweit in diesen Städten T. schon aus früherer Zeit nachgewiesen sind, werden sie in den betreffenden Abschnitten erwähnt. Verschieden von diesen T. (Kassenbeamten) sind die ἀργυροταμίαι (Aufsichtsbeamte); über die letzteren vgl. o. Bd. II S. 802.

V. Die Westgriechen.

Bei den Westgriechen sind T. für uns erst in römischer Zeit nachweisbar. Es ist anzunehmen, daß solche auch früher, so in den attischen und ionischen Kolonien, existiert haben; aber in der Literatur werden sie nirgends erwähnt, und Inschriften aus dieser Periode sind darüber nicht erhalten. Daß unter der Herrschaft der Tyrannen keine öffentlichen Berichte über die Einnahmen und Ausgaben des Staates erstattet wurden, ist selbstverständlich.

1. Aus Tauromenion ist ein Jahresbericht über die städtischen Ausgaben und Einnahmen (Syll.³ 954 = IG XIV 423) erhalten, der etwa aus dem J. 100 v. Chr. stammt. Er wird erstattet von den ἱερομνάμονες über die heiligen Gelder, von den T. über die allgemeine Verwaltung, von den σιτοφύλακες über die Getreideversorgung, und zwar über jeden Monat besonders. Vorhanden sind zwei Monatsrechnungen. Die T. nennen zuerst den Gesamtbetrag der Einnahmen (ἔσοδος), dann der Ausgaben (ἔξοδος), dann den Überschuß (λοιπόν). Es ist auffallend, daß die Summen der Einnahmen und Ausgaben in beiden Monaten sehr verschieden sind (ἔσ. 1. 7627 t 110 l, 2. 2972 t 91 l. ἔξ. 1. 7384 t 70 l, 2. 2969 t 107 l); wahrscheinlich waren im ersten Monat besonders starke Zahlungen fällig. Es folgen Angaben über die Beträge, die auf der Bank liegen und die bei den vorhergehenden T. übrig sind; von den letzteren ist wieder ein Teil auf der Bank deponiert, ein Teil gegen Sicherheit ausgeliehen. Diese Summen stimmen in beiden Monaten genau überein. Aus welchen Posten sich die Einnahmen zusammensetzen und für welche Zwecke die Ausgaben geleistet sind, wird nicht gesagt. Ebensowenig erfahren wir etwas über die Zahl der T. oder die Art ihrer Bestellung. Die Beträge, um die es sich handelt, sind beträchtlich; bei den T. des Vorjahres befinden sich allein 164 294 Talente χαλκοῦ. Vgl. Willers Rh. Mus. LX 1905, 321. Cuntz Klio VI 1906, 467.

2. Aus Akragas ist ein Proxeniedekret aus der Zeit nach 210 erhalten (IG XIV 952), in dem die T. angewiesen werden, die Kosten für die Ausführung der beiden Tafeln zu bezahlen.

3. Nicht nachzuweisen ist die Herkunft eines Ehrendekrets für Pompeius (IG XIV 955), in dem ebenfalls T. erwähnt werden.

VI. Ägypten und Syrien.

Im hellenistischen Ägypten gibt es keine T. Erst in der römischen Zeit, als die Kreisstädte (Metropolen der Gaue) eine neue Organisation erhalten, erscheint hier auch ein T. Er gehört nicht zu den ἄρχοντες, sondern ist ein Unterbeamter. Nach Erteilung des Stadtrechts an die griechischen Gemeinden (202 n. Chr.) erhalten auch diese einen T., ταμίας τῶν πολιτικῶν χρημάτων (P. Oxy. I 55) oder ταμίας πολιτικῶν λημμάτων (BGU III 934), der die Stadtkasse, πολιτικὴ τράπεζα, verwaltet (P. Oxy. I 84). Er wird kontrolliert von einem Prüfer, ἐξεταστής; aus dem 3. Jhdt. liegen Abrechnungen des Prüfers mit dem T. vor. Vgl. Preisigke Städt. Beamtenwesen 12 u. ö. Wilcken Gz. 40. 167f. Im Reiche der Seleukiden haben einzelne Griechenstädte T., so Ilion (Syll. or. 218 ὁ ταμίας), Antiocheia τῆς Περσίδος (ebd. 233 ὑπὸ τῶν ταμιῶν, um 200 v. Chr.), Stratonikeia (gleichfalls mehrere, ebd. 441 im J. 81 v. Chr.).

VII. Gesellschaften und Vereine.

Daß auch private Vereinigungen jeder Art, die über Geldmittel verfügten, insbesondere solche, die religiöse Zwecke verfolgten, ihren

ταμίας hatten, ist selbstverständlich, wenn auch nicht alle einen solchen bestellen und die meisten außerhalb Athens ihm eine andere Bezeichnung beilegen, wie ἀρτυτήρ, ἐπίσκοπος, μεριστής, οἰκονόμος, διοικητής, πραγματευτής, λογιστής. Der T. findet sich zuerst — nach staatlichem Vorbilde — in Attika bei den Orgeonenvereinen, so schon im 4. Jhdt. bei den Orgeonen des Egretes (Syll.³ 1097 a der J. 307/6), später bei denen der Meter (Bull. hell. XVII 68 nr. 2 aus dem 3. Jhdt., IG II 621 Anfang des 2. Jhdts., Syll.³ 1102 aus dem J. 175/4), der Bendis (Österr. Jahresh. V 133. Bull. hell. XXIII 370), der Dionysiasten (Syll.³ 1100 aus dem J. 185/4, 1101 aus dem J. 176/5) und des Hypodektes (vgl. Art. ταμιεῖον). Von den Thiasotenkollegien nennen einen T. die des Labraundos (IG II 613 aus dem J. 299/8), der Artemis (IG II 5, 618 b aus dem J. 234/3), der Bendis (IG II 620 von Salamis aus dem 3. Jhdt.) und anderer Gottheiten, deren Namen wir nicht kennen (IG II 611 aus dem J. 300/299, Ἐφ. ἀρχ. 1905, 245ff. nr. 11 um 240, Syll.³ 1103 um 200). Am häufigsten ist der T. bei den Eranistenvereinen, die auf wirtschaftlicher Grundlage beruhen. So nennen einen solchen die Verehrer einer unbekannten Gottheit in Athen (IG II 615), die der Soteres (IG II 616 Mitte des 3. Jhdts.), die Sarapiasten (ebd. 617 aus derselben Zeit), die Heroisten (ebd. 630 J. 58/7), die Soteriasten (Syll.³ 1104 J. 37/6), die Sabaziasten im Peiraieus (IG II 5, 626 b), zwei Kollegien, deren Charakter nicht näher bekannt ist (IG II 456 und IG III 25), die Iobakchen (Syll.³ 1109 kurz vor 178 n. Chr.) und die Handelsgilde des Zeus Xenios (IG II² 1012 aus dem J. 112/1); mehrere T. kommen in einem Eranistenverein (IG III 23 aus dem 1. Jhdt. n. Chr.) und vielleicht in einem Verein von ἐργαζόμενοι (IG II 3, 1332 J. 270/69) vor. Außerhalb Athens findet sich ein T. beim athenischen Jägerverein in Haliartos (IG VII 2850, 1. Jhdt. v. Chr.), bei der Synodos der tyrischen Herakleisten (CIG 2271, 2. Jhdt. v. Chr.) und der isthmischen Synodos der Techniten (vgl. Art. ταμιεῖον), ferner in Smyrna bei den Briseusmysten (CIG II 3176, J. 147 n. Chr., ebd. 3190, AEM östlich IX S. 133) und bei Gilden (einer Amer. Journ. of Archaeology I 140, zwei Μουσεῖον I 65 nr. 7), in Magnesia am Sipylos bei einer Gilde (CIG 3408), endlich bei der Gerusie in Philippolis (Cagnat Inscr. Gr. I 729) und Kadyanda (ebd. III 516). In manchen Fällen kann es zweifelhaft sein, ob der T. ein städtischer Beamter oder Vertreter eines Vereins ist. Ein ἀργυροταμίας kommt bei den Mysten in Ephesos (Hicks Anc. Gr. Inscr. BrM III 506) unter Antoninus Pius, bei der Gerusie in Philadelpheia (Mitt. Dtsch. Arch. Inst. Athen. XXV 122 nr. 1) und bei den vereinigten Neoi und Hymnoden in Akmonia (Bull. hell. XVII 261 nr. 44) vor; doch kann es sich in diesen Fällen auch um städtische Beamte handeln (vgl. Liebenam Städteverwaltung 293f. 565).

Die Tätigkeit des T. (IG II 613 Z. 10. ταμιεία Syll.³ 1101 Z. 38) hat sich im griechischen Vereinsleben aus einer Hilfsleistung für den Vorsitzenden mit dem Anwachsen des Vereinsvermögens zu einer größeren Bedeutung und Selbständigkeit entwickelt. Es liegt in der Natur seiner Aufgaben und der darüber erforderlichen Kontrolle, daß der T. vielfach mit anderen Beamten zusammenwirkt, so bei der Aufnahme neuer Mitglieder mit dem γραμματεύς (IG II 5, 618 b) oder den Epimeleten (ebd. 620 b), mit der letzteren auch bei Besorgung der Opfer (IG II 620), mit dem ersteren bei der Verkündigung der beschlossenen Ehren (Bull. hell. X 407 nr. 10). Bei anderen Geschäften wirkt er allein und trägt die volle Verantwortung dafür, erntet aber auch die entsprechende Anerkennung. Seine wichtigsten Befugnisse sind die Einziehung der Beiträge, wobei er bei den Iobakchen säumige Mitglieder von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen darf (Syll.³ 1109 Z. 100ff.), die Empfangnahme der Pachtgelder für Grundstücke aus dem Vereinsvermögen (Syll.³ 1097 Z. 19f.) und des Betrages für ein verkauftes Priestertum (Sitz.-Ber. Akad. Wien CXXXII S. 23 nr. 2). Die Ausgaben, die er zu leisten hat, betreffen die Opfer (IG II 620. Syll.³ 1103 u. ö.), die Ausführung von Ehrenbeschlüssen wie Bekränzung (IG II 615), Aufstellung einer Bildsäule (IG IV 558) und besonders Ausstellung von Ehrenurkunden (IG II 5, 620. Bull. hell. XXIII 370ff. u. ö.). Er hat ferner das Vereinsvermögen zu übernehmen und später seinem Nachfolger zu übergeben samt den dazu gehörigen Kassenbüchern und Belegen (Syll.³ 1101). Außerdem ist es seine Aufgabe, die wirtschaftliche Lage des Vereins in jeder Weise zu fördern; Mittel dazu sind geschickte Finanzoperationen (IG IV 558), Schenkungen (IG II 5, 623 d. 623 e) und Vorschüsse (IG II 613. 621), Anträge (ebd. 630) und Geldsammlungen (ebd. 621). Die Kaufmannsgilde des Zeus Xenios bevollmächtigt ihren T. sogar zu Unterhandlungen mit dem Staat Athen (IG II 475). Für seine Müheverwaltung und namentlich für außerordentliche Leistungen wird der T. oft belobt und geehrt (IG II 621. 613). Seine Wahl erfolgt stets auf ein Jahr, doch wird ein besonders tüchtiger T. oft wiedergewählt (Syll.³ 1101); die Iobakchen in Athen wählen ihren T. auf zwei Jahre und gestatten ihm, auf eigene Verantwortung sich einen γραμματεύς zu bestellen (ebd. 1109, 146ff.). Vgl. Foucart Les associations religieuses 1873. Lüders Die dionysischen Künstler 1873. Waltzing Ét. hist. sur les corporations professionelles 1895. Ziebarth Gr. Vereinswesen 1896, 195. Poland Gr. Vereinswesen 1909, 376f. 380ff.

VIII. Angesehene und reiche Leute hatten auch mitunter einen privaten T. (Rechnungsführer), der ihre Vermögensverwaltung besorgte. So machte Ergokles den Philokrates zu seinem T. (Lys. XXIX 3), der Feldherr Timotheos den Antimachos ([Demosth.] XLIX 6ff.), der reiche Schiffsreeder Philippos den Antiphanes (ebd. 14ff.). Mehrfach leisten auch Sklaven den Dienst als T. (Aristoph. Wesp. 613; Ritter 947. Diog. Laert. II 74). Eine weibliche ταμία, ebenso wie in der Odyssee Sklavin und Verwalterin der Vorräte, erwähnt Xenophon (oec. 9, 11ff. 10, 10), der den Rat gibt, sie durch die Hausfrau beaufsichtigen zu lassen. [Schwahn.]

Tamiani s. Tarmianoi.

Tamiathis (Ταμίαθις Steph. Byz. Pap. Lond. 1354, 12. 22. 1449, 49; Ταμιάθη Georg. Cypr. 758 Gelzer; Δαμιάτα Nilus Doxapatr. 121; kopt. *Tamiati*, arab. Dumjât), das heutige Damiette, zwischen dem gleichnamigen Nilarm und dem Menzalesee, landeinwärts der Damiettemündung, der alten phatnitischen gelegen, die unter den sieben bedeutenden Mündungen als die sechste von Westen gezählt wird; so unter dem Namen von T. bei Georg. Cypr. in der hinter die Ortsliste der Provinz Arkadia gestellten Aufzählung der Nilmündungen (754–59). Nach demselben Vorbild ist in der von Gelzer Byz. Ztschr. II 24 nach Pococke veröffentlichten Städteliste Θαμίαρις zusammen mit Πάρολλος (Burlus), d. h. der alten sebennytischen Mündung, ans Ende der Provinz Arkadia geraten.

Der Ort T., der als Bischofssitz aus den Akten des Konzils von Ephesos 431 n. Chr. bekannt ist (Mansi Sacr. concil. collect. IV 1129), kommt erst am Ende der byzantinischen Zeit zu Bedeutung, ist bei Hierokl. Synekd. noch nicht genannt (aber im Append. I Teubn. nachgetragen als Πέμφη (so!) πόλις ἐν Αἰγύπτῳ ἡ νῦν Ταμιάϑι); er erscheint dann aber bei Nilus Doxapatr. 121 (um 1140 n. Chr. Migne G. CXXXII 1090) als eine der 13 dem Patriarchen von Alexandria unterstellten Metropolen. Die heutige Stadt, die keine antiken Reste enthält, liegt südlich der alten. Zu deren Rolle im Mittelalter vgl. Maspero-Wiet Matér. pour servir à la géogr. de l'Egypte I 92. [Kees.]

Tamieia Kambysu s. Καμβύσου ταμιεῖα.

Ταμιεῖον, oft ταμεῖον, auch ταμῖον (von ταμίας). 1. Kasse und Raum zur Aufbewahrung von Geld und Wertsachen der Tempel, der πόλις und von Privatleuten (Thuk. I 96, 2). Als τ. diente in der Regel ein besonderer Teil des Heiligtums selbst oder ein Gebäude, das eigens für diesen Zweck errichtet wurde und in Form und Aussehen einem Speicher glich. In Athen wurde als τ. der Opisthodom (s. d. Art.) benutzt, wahrscheinlich nicht die Westhalle des Parthenon, sondern ein besonderes Gebäude, das als Lagerraum hinter dem Parthenon und der Prozessionsstraße zu diesem Zwecke auf die Burgmauer selbst aufgesetzt wurde (vgl. Judeich Athen 230). Der Opisthodom diente sowohl zur Aufbewahrung der Staats- wie der Tempelgelder (vgl. u. ταμίαι B I b 1 und 2). Ein τ. mußte überall da vorhanden sein, wo es ταμίαι gab; doch wird es fast nie erwähnt, da im Amtsstil stets nur von Zahlung an die ταμίαι (bzw. andere Beamte), an den Gott oder an die πόλις die Rede ist. Das τ.-Viertel in Arsinoe (Fajjûm) kann seinen Namen von der Stadt- oder der Tempelkasse (des Iuppiter Capitolinus) haben (Wilcken Ostr. 447). Auch wo die Tempel- und Staatsgelder von anderen Beamten als ταμίαι verwaltet wurden, mußte es ein τ. geben. Ein solches wird sogar in Sparta erwähnt (Hesych. s. ἄβηρ. Vgl. Kahrstedt Gr. St.-R. 334), wo es wohl früher unter der Aufsicht der Ephoren stand, bis auch dort — sehr spät — ταμίαι eingeführt wurden. In der römischen Zeit bezeichnet τ. den kaiserlichen *fiscus* (IG IV² 63. III 48. 712 a u. ö. IX 2, 198. 931. 1037. 1092. XII 8, 448. 579 u. ö.), ταμιακός fiskalisch, z. B. ταμιακαὶ οὐσίαι (Güter), ἄνδρες, λόγοι, πλοῖον vgl. P. M. Meyer P. Giss. I 102, 7. Private τ. werden von Platon erwähnt (Rep. VIII 548 A: ταμιεῖα καὶ οἰκεῖοι ϑησαυροί) und bedeuten das im Hause (im κιβωτός oder der ἀργυροϑήκη) aufbewahrte Bargeld. Auch das τ., das der ägyptische Dioiket Apollonios, Finanzminister unter Philadelphos, auf der Reise (nebst ταμιευτικὰ βιβλία) mit sich führt (Westermann Class. Philology XIX 3, 1924, 229ff.), ist seine Privatkasse. Auch Vereine haben mitunter eigenes τ., wie der des Hypodektes (IG II 1061 Z. 6), später die isthmische Synodos der Techniten, die ein τ., verbunden mit Archiv, in Theben unterhielt (CIG 1689 Z. 14), und die Gärtnerzunft in Pessinus (CIG 4082 Z. 8); dazu kommen in der Kaiserzeit die τ. mantineischer Vereine (Bull. hell. XX 124 Z. 37) und ein solches der römischen Athletensynodos mit Archiv (IG XIV 1054. 1055 aus den J. 134 und 143 n. Chr.). Vgl. darüber Poland Gr. Vereinswesen 466f.

2. Gebäude (zu allen außer Wohnzwecken), Vorratshaus, Speicher, Scheune, Fabrik, Versammlungshaus, sowohl im Staats- wie im Privateigentum. Schon im sizilischen Kriege (413) dienen die weggenommenen Verschanzungen der Athener den Syrakusanern als τ. für ἐμπόρων χρήματα καὶ σῖτος. Die τ., die Epigone und Euphrosynos in Antigoneia (Mantineia) unter Augustus errichteten (Syll.³ 783 = IG V 2, 268), sind Versammlungsräume. Das βασιλικὸν τ. τῶν δερμάτων in Arsinoe (Pap. Petr. II 32, 5 a. d. J. 238 v. Chr.) ist eine staatliche Fabrik für Lederwaren. In Mietsverträgen aus dem hellenistischen Ägypten (Pap. Lond. II 216. Pap. Petr. III 73. Pap. Hib. 31) findet sich τ. oft im Sinne von Vorratskammer; so gehören zu einem ϑησαυρός (Speicher) ein πύργος, eine αὐλή und fünf τ. Vgl. Berger Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XXIX 362. [Schwahn.]

Tamion s. Tamesa.

Tamiradai s. Tamiras.

Tamiras (Ταμίρας), angeblich aus Kilikien stammender Ahnherr der Priesterfamilie der Ταμιράδαι in Paphos auf Kypros. Quelle ist Tac. hist. II 3, der anläßlich der Befragung des Aphroditeorakels in Paphos durch Titus berichtet, der Kult der Aphrodite sei alt, aber die *scientia arsque haruspicum* sei erst von T. eingeführt worden; zunächst hätten sie gemeinsam mit den Priesterkönigen, den Kinyraden (s. o. Bd. XI S. 484) das Heiligtum verwaltet; später sei gerade die Weissagung (*certissima fides haedorum fibris*) den Kinyraden vorbehalten geblieben. Hesych gibt nur: ἱερεῖς τινες ἐν Κύπρῳ. Alex. Enmann Kypros und der Ursprung des Aphroditekultus (Mém. Acad. Petersb. 7. Série, Bd. 34 [1886], nr. 13, S. 56), deutet T. und Kinyras fälschlich aus dem Indogermanischen (Griechischen) als ‚Abend' und ‚Morgen' und sieht in ihnen ein Gegenstück zu den Dioskuren. Der Name ist wohl semitisch oder ‚vorgriechisch', ‚ägäisch'; vgl. Tamyras (Fluß und Person); dagegen scheinen Thamyras, Thamyris (Sänger) griechisch zu sein. Bechtel (Griech. Personennamen 508). Vgl. Gruppe Griech. Myth. 340, 6. Tümpel o. Bd. I S. 2757, 45. Engel Kypros II 94ff. Bouché-Leclercq Histoire de la divination dans l'antiquité II 56. 391f. Höfer Myth. Lex. V 45. [v. Geisau.]

Tamitenus, lokaler thrakischer Beiname des Iupiter O. M. auf einer Ara aus Riben (*ad Putea* auf der Straße Oescus-Philippopolis, Bez. Pleven in Nordbulgarien), gewidmet von dem Veteranus M. Iulius Frontinianus: Kazarow Bull. soc. arch. Bulg. II 1911, 180. Seure Arch. Thrace II 14 nr. 129. Weitere Altertümer aus diesem Fundort: Ann. Musée Nat. Sofia 1922—1925, 159. Bull. soc. arch. Bulg. II 276. [Kazarow.]

Tammas. Nach Schol. Ven. A Hom. Il. IX 193 ionische Nebenform des Namens Athamas (wie auch die Form *Thammas*) bei Kallimachos frg. 21a, vgl. Schneider z. St. Maaß Ind. Schol. Gryphisw. 1889/90 VII f. Auch eine Form *Thamas* wird erwähnt Choirobosc. Dictat. in Theodos. Can. Gaisf. I 37, 20. Die Ableitung ist unsicher. Autran Introduction à l'étude des noms propres grecs 94f. vermutet einen Zusammenhang mit dem asianischen *tama* (vgl. Sundwall Die einheimischen Namen der Lykier, Klio Beih. XI 201). [van der Kolf.]

Tammuz, Gottheit des babylonisch-assyrischen Pantheons, Dämon, nach dem der gleichnamige babylonische, ins jüdische und syrische Kalendar übergegangene Monat heißt.

Literatur: Wolf Wilh. Graf Baudissin Tammuz (Prot. Real-Encykl. XIX³ 1907, 335–377). Mit umfassenden Angaben der gesamten Literatur. A. Jeremias Tamuz (Myth. Lex. V 1916, 46–71); Handbuch der altoriental. Geisteskultur 1929², 344—348. H. Zimmern Sumerisch-babylonische Tamūzlieder (Ber. Sächs. Ges. LIX 4. 201—252). Der babylonische Gott Tamūz (Abh. Sächs. Ges. XXVII 20. 699—738).

Name: sum. *Dumu-zi* (*Damu-zi*), neusum. *Tu-mu-zi*, in semitisch-babylonischer Aussprache *Tamūzu*, aram. *Tam(m)uza*; hebr. *Tammūz* hielt sich bis in jüngste Zeit im Babylonischen. Die LXX überliefert, Ezech. 8, 14, mit Verdopplung *Θαμμούζ*; so auch Origenes.

Dumu-zi ist ‚(r)echter Sohn', verkürzt aus *Dumu-zi-abzu* ‚(r)echter Sohn der Wassertiefe'; er steht in der großen Göttertafel von Assurbanipal (Cuneiform Texts XXIV pl. 16, 30) als erster unter den sieben Söhnen Eas, des Ozeangottes, während er im Kreis des Šamaš als Sohn dieses Gottes gilt (babyl. Götterliste; s. Zimmern Tamūz 711), mit dem er ‚in dem heiligen Haus wohnt, dessen Schatten wie von einem Wald sich ausbreitet; in das niemand eintritt, zwischen der Mündung der beiden Flüsse': Cuneiform Texts XVI pl. 46. H. Gressmann Altorient. Texte und Bilder I² 1926, 328 (Ebeling). Zimmern Tamūz 715. Als seine Schwester tritt *Geštin* oder *Geštin-anna* (assyr. *Bêlit-ṣêri*) auf, die ‚Herrin der Steppe' oder ‚Schreiberin des Totenreichs'. Ištar hat ihn zum Mann oder Geliebten, als der er besonders deutlich in den T.-Hymnen begegnet; nach Zimmern 714 käme die Funktion einer T.-Geliebten der Ištar von Erech zu. Beide weibliche Gestalten halten die T.-Texte ‚ziemlich streng' auseinander (Zimmern 714f.), in späterer Zeit gehen sie ineinander über; Jeremias dagegen (Tamuz 49f.) erschließt aus den Texten, daß die Partnerin des T. Mutter und Schwestergattin zugleich war. Über die verwickelten Beziehungen des T. zur babylonisch-assyrischen Götterwelt vgl. Zimmern

Tamūz 709—718, mit Sichtung der Belegstellen.

T. ist kein Hauptgott, nirgends Stadtgott in den großen babylonisch-assyrischen Orten. In den Zauberdokumenten figuriert er nur selten (s. Zimmern Babyl. Hymnen, Alt. Or. XIII 1—18f.), in theophoren Namen hin und wieder zu ältester Zeit (Tempelurkunden aus Telloh; Belege: Zimmern Tamūz 721f.), wo er auch in historischen Inschriften begegnet (Geierstele IV 2: ‚geliebt von Dumuzi-abzu' ist Eannatum). Wenn er dann zu späterer, semitisch-babylonisch-assyrischer Zeit in den Königsinschriften, auch in Personennamen von Hammurapi (1955—13) ab vermißt wird, beweist das die Existenz seiner Verehrung nur im Kult ältester sumerischer Epoche. Nach ihm hieß ein Monat ‚Monat des Festes des Gottes T.'.

Späterhin war sein Gedächtnis beschränkt auf den Volksglauben, seine Kultlieder wurden aber immer noch überliefert. In nicht ganz geringer Zahl fanden sie auf Tafeln Aufzeichnung (Brit. Mus., Mus. Berlin, Mus. Manchester), vielleicht noch in der Hammurapi-Zeit oder auch noch ein paar Jahrhunderte vorher, inhaltlich aber gehen sie wohl in die Zeit vor 3000 zurück (grundlegende Ausgabe von H. Zimmern 1907); auch die ‚Höllenfahrt der Ištar' (Gressmann Altorient. Texte und Bilder I² 206—210) gehört in den T.-Kreis.

Wie Adonis zählt der T. der Hymnen nicht zu den eigentlichen Göttern, sondern zur ‚Klasse niederer Gottheiten, die sich den Dämonen nähert' (Baudissin ZDMG LXX 428). Bestand seine Verehrung nicht mehr in der offiziellen Staatsreligion, war sie doch nicht vergessen; seine Gestalt ging in den phoinikischen, syrischen und aramäischen Adoniskult über, wo er wohl in Anpassung an vorhandene ähnliche Vorstellungen weiterlebte.

Die Kunst hat keine Darstellung des T. hinterlassen; das hellenistische Flachbild an der Felswand von el-Ghineh bezieht sich nicht unmittelbar auf ihn, sondern auf Adonis (Gressmann Altorient. Texte u. Bilder II² 1927 nr. 209, Text S. 66).

Die mythologische Bedeutung des Gottes für Babylonien läßt sich in Umrissen aus dem keilinschriftlichen Material ermitteln; besonders die T.-Lieder weisen auf seine Beziehungen zu *Belitseri* (*Belili*) und *Ištar*, doch scheint eine klare Rekonstruktion der Handlung in den Schicksalen des T. mit den jetzt vorhandenen Mitteln nicht möglich, will man nicht ergänzend die Adonissage zu Hilfe nehmen. In seiner Jugend, als ‚Kleiner', ‚liegt er in einem versinkenden' (oder ‚versunknen') Schiff, als Großer taucht er im Getreide unter und liegt darin ‚im Südwind, im Unwetter liegt er, in Ruhe liegt er nicht' (Zimmern Tamūzlieder 1 B 21—26 S. 208), eine verschieden ausgedeutete Stelle (Jeremias Tamuz 52f.). Am wahrscheinlichsten denkt Zimmern an eine Kultdarstellung, die dem alexandrinischen Brauch, das Adonisbild ins Wasser zu werfen, entsprechen konnte, und an Erntebräuche, die das Untertauchen im Korn darstellten.

Denn T. ist ein Vegetationsgott, dessen Erstarken, Ersterben und Wiederkommen gewiß die

Hauptmomente seiner Kultfeier bildeten. Feld und Vieh sind sein Bereich. Dem entsprechen auch seine Beinamen wie ‚Hirte' — auf ihn darf man wohl beziehen die Liederanfänge des Hymnenkatalogs aus Assur: ‚Nach dem üppigen Hirten schreie ich', ‚Ja, mein Hirte, komm zum Haus der Liebe' (Gressmann Altorient. Texte I² 327) — oder wie ‚Herr der Hirtenwohnung', ‚Herr des Viehhofs', ‚Herr der Hürde'. In Beschwörungen ist die Rede von der ‚gelben Ziege', die im ‚reinen Hof des Hirten, des Gottes Tamūz, erzeugt ist', von der Milch, die ‚der Hirte mit seinen reinen Händen' geben soll, oder vom Hirtenknaben, dem weißen Zicklein des Gottes T., so daß ihn Zimmern Tamūz 729, speziell und ausschließlich den Schutzgott der jungen Herde nennen möchte.

Ein wichtiges Moment, das sich aus allen Anspielungen der Texte auf sein Leben für seine Geschichte gewinnen läßt, liegt in der Erwähnung seines beschwerlichen Weges zur Unterwelt: er ist ein Weg ohne Rückkehr, ein Weg des Leichenwagens, einer, ‚der den Leuten den Garaus macht, die Menschen zur Ruhe bringt'. Er führt über den Fluß Hubur zur Schar der Totengeister, und T. muß ihn beschreiten ‚am Tag, da er in Ungemach fällt, im Monat, der nicht Heil bringt seinem Jahr' (so Zimmern; ‚der sein Jahr nicht vollendet' Elbing bei Gressmann Altorient. Texte I² 271). Auf der Wanderung durch die Totensteppe ins Reich der Ereškizal gerät T. in die Macht der Dämonen — ihre Namen im Lied (Zimm.) 6 —, während die Erde wiederhallt von Klage um seinen Verlust, der die Vegetation hinschwinden läßt: ‚Eine Tamariske, die im Garten Wasser nicht getrunken, deren Krone auf dem Feld keine Blüte hervorgebracht hat. Eine Weide, die an ihrer Wasserrinne nicht jauchzte, eine Weide, deren Wurzeln ausgerissen sind. Ein Kraut, das im Garten Wasser nicht getrunken' (Tontafelfragment aus der Bibliothek Assurbanipals, Zimmern 3. Ausführlicher noch die Vegetationsklage in nr. 7).

In dieser Litanei wird auch die Reise der Ištar berührt, die T., den ‚Herrn des Totenreichs', wieder holen will: ‚Als sie nach der Steppe aufbrach, ihrem Gatten sich näherte'. Im ‚Flötenklagelied für Tamūz' (nr. 4 Zimm.) scheint eine Wechselrede zwischen T. und seiner Schwester Geštin-anna (bzw. Ištar) vorzuliegen: T. sitzt ‚schmerzvoll' da, in der Unterwelt, und antwortet der Klagenden, die ihn offenbar zur Rückkehr in die Oberwelt auffordert — leider ist der Sinn seiner Rede nicht rekonstruierbar (‚wenn ich herausgehe, wohin soll ich gehen?').

Auch in den übrigen Klagen wird eine bestimmte Ursache und Art seines Todes nicht mitgeteilt, wenn man sie nicht etwa aus nr. 5 (Zimm.), 25—28 herauslesen will: ‚Dein Herr . . . ist nach dem Berge gefahren . . . Der Kraftvolle, im Berge ist er eingeschlossen; der Kraftvolle, im Berge ist er überwältigt'. Aber nach Zimmern (Tamūzlieder 230) bedeutet wohl der ‚Berg' nur den Weltberg mit dem Totenreich unter ihm. Möglich wäre auch, daß die Regieangaben für die Wiedergabe von nr. 7 (Zimm.) durch die Klagechöre: ‚Weh und Ach, das beim Gebundensein ausgerufen wird', und ‚Weh und Ach der Weh-

klage beim Zerstörtsein' auf den Vorgang der Sage hinweisen, wenn nicht auch das nur symbolisch auf die Bindung der Natur und ihre Vernichtung zu beziehen ist.

Die Fesselung des T. könnte erfolgt sein etwa in einem Kampf mit dem Kriegsgott Nin-ib, der ‚vielleicht sein Feind und Verderber' geworden ist; denn Nin-ib trat ‚später mehrfach an die Stelle von Tamūz: dahin gehört z. B. wohl die Zuweisung des Monats Tamūz an Nin-ib'. Dieses Ersetzen des T. durch Nin-ib braucht nicht gegen die Feindschaft beider zu sprechen, wie Zimmern Tamūz 717 d meint, sondern kann sie gerade bestätigen: Osiris-Typhon (Seth) wäre eine ägyptische Parallele.

Gering scheint die Aussicht, aus etwaigen neuen Tontafelfunden Genaueres über den Tod des T. im Mythus zu erfahren. Die bisher bekannten enthalten gerade zu diesem Punkt nichts, so wichtig es wäre für die Klärung des Verhältnisses Tamūz-Adonis. Wahrscheinlich wurde darauf in der Überlieferung der Klagelieder gar nicht eingegangen. Der Tod des Gottes kann lediglich ein plötzliches Hinscheiden und Zusammensinken gewesen sein, wie man es aus dem raschen Vertrocknen der Vegetation beim Eintritt der Sommersglut ableitete. Nichts weist auf die Tötung durch einen wilden Eber, auf die der literarische Bericht über Adonis, oder einen Bären, auf die das Adonisbild von Ghineh schließen lassen könnte (s. Baudissin Tammuz 348f.). Trotzdem hält auch Zimmern (Tamūzlieder 251) einen Zweifel kaum für möglich, daß dieses Motiv auf ein ‚babylonisches Prototyp' zurückgehe. Vielleicht weisen astrale Spuren darauf hin, die Zimmern a. O. und Jeremias (Tamuz 54) verfolgen — doch wird auch hier Vorsicht angebracht sein, wie denn Zimmern später (Tamūz 736) diesen Beziehungen wieder sehr zweifelhaft begegnet und in ihnen, ‚wenn sie wirklich vorliegen sollten, nichts Ursprüngliches, sondern erst spätere, auf gelehrter Spekulation beruhende Kombinationen erblickt'.

Jedenfalls muß das Fehlen aller Anspielung auf Eber oder Bär — der ja an sich für Kampf mit einem Hirtengott wohl in Betracht käme — in den T.-Liedern sehr befremden, während sie die Fesselung an Händen und Füßen deutlich erwähnen: ‚Um ihn, der seine gefesselten Hände nicht erheben kann, . . . um ihn, der seine gefesselten Füße nicht erheben kann, breche ich in Wehklagen aus' (Text nach H. Radaus Übersetzung bei Jeremias Tamuz 55 Z. 57—60). Das Bemühen, den Eber als Verursacher des Todes von T. in die babylonische Sage einzubeziehen, bereitet ihren neueren Darstellern große Mühe; s. Baudissin Tammuz 363.

Auch der Versuch, in Ištar die Ursache des Sterbens von T. zu finden, macht Schwierigkeit. Denn die Worte des Gilgamesch-Epos, Ištar habe ihrem Jugendgeliebten T. ‚Jahr für Jahr Weinen bestimmt' (Gressmann Altorient. Texte I² 161 Z. 46f.), brauchen nicht zu besagen, Ištar sei damit auch schuldig am Tod des T. An Ištar als Sirius, der um die Zeit der Sommersglut aufgeht, wurde in diesem Zusammenhang schon gedacht (Jensen Gilgamesch-Epos I 102f. Zimmern Tamūzlieder 252. Jeremias Tamuz 50f.:

,die alle Kraft aussaugende Liebe der I.', s. Allgem. Religionsgesch. 1918, 30).

In den vorhandenen Liedern um T. überwiegt die elegische Klage weitaus; sie wurde von ,Klagemännern und -Frauen' absolviert. Wenn es wohl auch Freudelieder auf die Lösung und Wiederkehr des Gottes gab, so fehlen sie in unserer Überlieferung, und ein ,Auferstehungsfest' des T. wird für Babylonien nicht erwähnt, wie für den Adonis von Byblos (Luc. De Syria dea 6ff.). Lied 8 (Zimm.; vgl. Alt. Or. XIII 1, 14) spielt zwar auf den ,Tag des Überflusses', die ,Nacht der Üppigkeit', den ,Monat der Freude', das ,Jahr des Jubels' an; der Schluß preist die Größe des T., aber noch ist seine Wiederkehr nicht vollzogen; T. warnt Ištar, ihre Absicht einer Reise zur Unterwelt auszuführen. Doch ohne Zweifel endigte die T.-Klage mit dem Jubel über seine Rückkehr, auch wenn bisher die Textdokumente noch fehlen für diesen Teil des ,Mysteriums', das Zimmern Tamūz 737f. gegen Jeremias Monotheistische Strömungen innerhalb der babyl. Religion (1904) 7ff. als dramatische Kulthandlung bezweifelt.

Irreführen könnte die Verkoppelung der Lieder 1 (Zimm. IV 30, 2) und Zimm. 7 (Cuneiform Texts XV 50ff.) bei Jeremias Handb. der altorient. Geisteskultur 1929, 348: hier liegen natürlich Teile zweier verschiedener Lieder vor. Wenn Jeremias den Text ur. 7, 58f. wiedergibt mit dem Sinn vollendeter Wiederbelebung des Gottes: ,Sein Auge hat er wieder aufgeschlagen! Seinen Mund hat er wieder aufgetan (?)! Sein Wort bringt wieder Fruchtbarkeit hervor!' — so steht dieser Wiedergabe die viel vorsichtigere, hypothetisch gehaltene (,Wenn er sein Auge erhebt, so' . . .) von Zimmern S. 238 gegenüber.

Für freudigen Ausgang der T.-Feier mag auch der Schluß von Ištars Höllenfahrt sprechen; hier heißt es, ohne daß sich ein Zusammenhang der Zeiten mit dem Vorhergehenden oder Folgenden eruieren ließe (Ebeling bei Gressmann Altorient. Texte I 210 a, Z. 47—50): ,Tammuz, den Buhlen ihrer Jugend, wasche mit reinem Wasser, salbe mit gutem Öl, bekleid ihn mit strahlendem Gewande, die Flöte aus Lapislazuli soll er spielen (?), die Dirnen sollen (ihr) Gemüt beschwichtigen'. Und etwas später, Z. 56: ,Am Tage, da Tammuz emporsteigt (?), mit ihm die Flöte aus Lapislazuli, der Ring aus Karneol emporsteigt (?), mit ihm Klagemänner und Klagefrauen emporsteigen (?), sollen die Toten emporsteigen und den Weihrauch riechen'. Mit Zimmern Tamūz 735, darf man hier vielleicht an eine ,festliche Behandlung' des T.-Kultbildes denken bei der Feier seiner Rückkehr aus der Unterwelt. Br. Meißner Babyl.-assyr. Lit. (1927) 46 nimmt ,mit hoher Wahrscheinlichkeit' an, daß der Mythus von Ištars Höllenfahrt zum Ritual des T.-Festes gehörte und daß den Teilnehmern der Feier gezeigt werden sollte: auch der Sterbliche kann unter gewissen Bedingungen wie Ištar-T. aus der Hölle in die Oberwelt ,hinaufsteigen und Räucherwerk riechen'. Daß die Stelle ,wasche mit reinem Wasser' eine Wiederbelebung des T. durch Besprengen mit Wasser beweise (Myth. Lex. I 76), kann nicht als zwingend angenommen werden, wenn auch Analogien die Vermutung empfehlen mögen.

Das Bestehen eines T.-Festes in Babylonien vermag schon der Name des Monats T. zu gewährleisten ,für die Zeit zum mindesten der Entstehung dieser Benennung' (Zimmern Tamūz 732). Der Monat T. ist im alten Kalender von Nippur der vierte, Juli (,Monat des Tamūzfestes'), im Kalender von Lagaš (um 2500) der achte, November; von Umma der zwölfte, März (s. dazu Weidner Alter und Bedeutung der babyl. Astronomie 63). Jeremias (Tamūz 46f.) möchte an drei Feste des T. im Jahre denken, die drei Jahreszeiten entsprächen, Zimmern dagegen (Tamūz 731f.) nimmt Verschiebungen der Festzeit an, die von der veränderten Zeit der Sommersonnenwende herrühren.

Die Benennungen von Fest und Monat betonen nur das Leidvolle der Feier (,Monat der Bezwingung des T.', ,Weinen im Monat T. für den Gott *Dumu-Ê-zi*), nicht das Freudige der Rückkehr. Für den T.-Kult macht Zimmern einleuchtend einen Text der Arsakidenzeit geltend (Tamūz 734), in dem Nergal am 18. Tamūz in die Unterwelt steigt, um am 28. Kislev, nach 160 Tagen, wiederzukehren. Die gleichen Daten können für T. gelten, zudem auch der 17. Tamūz des jüdischen Kalenders auf eine Trauerfeier für T. zurückgeht.

Der Name des Monats bestand späterhin weiter, als schon das Fest des T. aus dem offiziellen Staatskult geschwunden war. Die Klage um T. verstummte nicht und übertrug sich auch auf andere Völker. Wie man in Israel schon zu Jesaias Zeit (725 v. Chr.) den Adonis von Byblos und seine Gärtchen kannte (Jes. 1, 29. 17, 10f.), so wendet sich Ezechiel 8, 14 — etwa 550 v. Chr. — gegen die T.-Klage in Jerusalem, wo sie, aus Babylonien-Assyrien übertragen, nicht lang vor dem Exil (586 v. Chr.) bekannt sein mußte. Der Prophet sieht visionär die jüdischen Weiber am Nordtor des Tempels sitzen und dem T. einen Threnos abhalten: *καθήμεναι θρηνοῦσαι τὸν Θαμμούζ* (*Ἄδωνιν* hat Qmg, ,*plangentes Adonidem*' die Vulgata). Die Vision fand statt (Ez. 8, 1) am 5. Tage des 5. Monats, nach Tradition des masoretischen Textes am 5. Tag des 6. Monats. Aber das Datum des Gesichtes beweist nichts für die Zeit der T.-Klage selbst; alle anderen Abgöttereien, die der Prophet sieht, müßten dann auch in diesen Monat fallen.

Die nachexilischen Juden und Aramäer kannten den Monat T.; das Alte Testament nennt ihn nicht. Als ,Thamiza' begegnet er in einem griechischen Hemerologion zu Florenz als Monat des syrischen Heliopolis (Anfang 23. August) als ,Thammuz' und ,Thama ebenfalls für Heliopolis in einem Hemerologium von Leiden. Dazu, wie zum Fortleben des Monats T. in jüdischen männlichen Namen (Jehuda bar Tammuza u. a.) vgl. Baudissin Tammuz 343, 28—43.

Altbabylonische Kultstätten des T. waren Kinumir in Lagaš und Dūr-gurgurri (Tell Ṣifr bei Larsa), vielleicht auch Akkad bei Sippar; vermutlich stand in Babylon ein T.-Tempel. Über diese und spätassyrische Kultorte handelt kritisch sichtend Zimmern Tamūz 718—721.

Auch am Sternhimmel spielt T. seine Rolle. Ein Keilschrifttext aus Boghazköi (14. Jhdt. v. Chr.) nennt den Stern T., der vielleicht in die Gegend

der Fische oder des Widders gehört. Als grün bezeichnet ihn eine Sternliste aus Assurbanipals Bibliothek; zu diesen Fragen urteilt am vorsichtigsten Zimmern Tamūz 735f.

Noch nicht einheitlich gelöst ist die Frage der Beziehungen zwischen T. und Adonis; s. o. Bd. I S. 384—395, wo Dümmler (388, 1—7) Herkunft des Adoniskults aus seinen semitischen oder griechischen Parallelen ganz ablehnt, während Roscher (Myth. Lex. I 75, 67f.) die beiden Kulte vorsichtig nur als ,verwandt' bezeichnet. Teils sieht man in ihnen geschichtlichen Zusammenhang, teils gilt Adonis nur als anderer Name für T. (vgl. Lenormant Il mito di Adone Tammuz, Par. 1878).

Erst bei christlichen Autoren taucht literarisch die Gleichsetzung des T. mit Adonis auf, und sie haben dabei wohl die T.-Erwähnung bei Ezechiel 8, 14 im Auge. Origines, Selecta in Ezechiel (ed. Lommatzsch XIV 207), sagt, der Adonis der Hellenen heiße bei den Hebräern und Syrern Thammuz: *Θαμμούζ φασι καλεῖσθαι*, wobei *φασί* auf uns unbekannte Quellen, etwa syrische, hinweisen dürfte (s. Baudissin ZDMG LXX 426). Von dieser Stelle ist wohl abhängig die Lesart des Cod. Marchalianus (Q) der LXX, die Adonis für Thammuz setzt (s. o.). Ebenso Hieronymus ,Explan. in Ez. 8, 13 (ed. Migne L. 25, 85): *quem nos Adonidem interpretati sumus, et Hebreus et Syrus sermo Thamuz vocat*'. Und auch in der Epist. 58 ad Paulin. setzt er beide Gottheiten gleich (Migne 22, 581): in Betlehem ,*lucus inumbrabat Thamuz, id est Adonidis, et in specu, ubi quondam Christus parvulus vagiit, Veneris amasius plangebatur*'. Das sei zur Zeit Hadrians und Konstantins gewesen. Hier scheint es sich eindeutig um Adoniskult zu handeln; vgl. Baudissin Tammuz 356.

Die Gleichsetzung hat sich dann bei andern erhalten, wie Cyrill v. Alexandria Migne G. 70, 401 zu Jes. 18, 1; 71, 136 zu Hos. 4. 15. Prokop v. Gaza Migne G. 87, 2; 2140 zu Jes. 18. Theodoret v. Antiochia zu Ez. 8, 14 (Migne G. 81, 885): *ὁ γὰρ Θαμμοὺς ὁ Ἄδωνίς ἐστι κατὰ τὴν Ἑλλάδα φωνήν* (wie Cyrill zu Hos. 4, 15). Wieder anders hat Philastrius in seiner Ketzergeschichte (um 383) den T. gedeutet, wenn er ihn als Name des mosaischen Pharao erklärt (Diversar. haereseon lib. 23, 1, s. Corp. script. eccl. lat. 38, 10). Dabei läßt er sich (s. Baudissin Tammuz 342f.) von ägyptischen Namen bestimmen, die äußerlich an T. anklingen, wie ,Thamûs', an den er doch wohl dachte, mit anderen, die statt ,Thamuz' die Form ,Thamus' gebrauchten. Der Name T. fehlt im griechischen Sprachgebrauch völlig — auch sein von Lenormant u. a. (Daremb.-Sagl. I 1, 74) fürs Etruskische vermutetes Vorkommen ist hinfällig (Baudissin Tammuz 343, 44—57), nur Adonis-Aphrodite ist in der etruskischen Kunst festgehalten (Jeremias Tamuz 62f.) —, und die Frage nach der Art wirklicher Verwandtschaft wohl sehr alten Zusammenhangs von babylonischem T.Kult und vorgriechischem Adonisdienst läßt sich heute nur mit Hilfe unsicherer Hypothesen diskutieren.

Die Ähnlichkeit und Parallelität von Hauptzügen in beiden Überlieferungen mußten schon früh auffallen. T. wie Adonis sind Vegetationsgottheiten, die sterben müssen, um wieder erstehen zu können und es ist fraglich, ob die Kirchenväter bei ihrer Gleichsetzung von T. und Adonis tatsächlich an mehr als eine rein äußerliche Analogie sterbender Vegetationsgottheiten gedacht haben, und ob das ,*φασί*' des Origines auf eine Tradition hinweisen kann, die auf geschichtlichen Zusammenhängen beider Gestalten beruht (wie Baudissin will, ZDMG LXX 426). Aber daß man darum die T.-Sage in ihren Lücken nach der von Adonis mit ihren reichlicheren Quellen für Begebenheiten rekonstruieren dürfte, scheint doch recht zweifelhaft, trotz aller ,grundsätzlichen Übereinstimmung' (Galling Eberts Reallex. d. Vorgesch. XIII 172).

Die Hauptschwierigkeit für die eindeutige Entscheidung der Frage nach Identität oder ferner, ursprünglicher Verwandtschaft liegt im Mangel von Einzelzügen in der T.-Überlieferung der elegisch gehaltenen T.-Lieder, die oft nur andeuten und damit Rätsel stellen. Wenn Apollod. III 14, 4 nach Panyasis erzählt, Adonis sei Sohn der Smyrna und ihres Vaters, des assyrischen Königs Theias, er sei geboren aus dem Myrrhenbaum, in den Smyrna verwandelt worden war, und darauf in einer Kiste (*εἰς λάρνακα κρύψασα*) von Smyrna der Persephone übergeben worden — so könnte man daneben stellen: nach einem Klagelied (Zimmern 7, 29) wird T. beklagt ,bei (?) der glänzenden Zeder, am Ort, wo die Mutter ihn gebar' — so nach Zimmerns neuer Übersetzung Alt. Or. XIII 1, 15 (Zimmern Tamūzlieder 236): ,bei der glänzenden Zeder, an weiter Stätte entsprossen'! — und dazu jene Stelle des Liedes Zimmern 1 B[1] 21: ,Als Kleiner in einem versinkenden Schiffe liegt er'; und wenn der Assyrier (d. i. ,Syrer': Baudissin Tammuz 351, 3) sonst, so bei Apollod. III 14, 3. 2 (s. Waser Myth. Lex. IV 1090f.), durch den Kyprier Kinyras ersetzt wird, so mag in der Überlieferung des Panyasis Reminiszenz an die babylonisch-syrische T.-Sage vorliegen, die den Namen des T. selbst öfters bewahrt hat (Baudissin Tammuz 342f.), während Kinyras der kyprischen Adonislegende angehört. Aber mehr als Hypothesen wird man hier nicht aufstellen können (vgl. dagegen Jeremias Tamuz 53, 60), zumal die Ausdrücke für ,assyrisch', ,syrisch' und ,phoinikisch' fast unterschiedslos fluktuieren.

Das gleiche gilt für das Motiv der Todesart des T. Für Adonis ist sie literarisch deutlich bestimmt. Apollod. III 14, 4. 5: von einem Eber beim Jagen getroffen starb er; Lucian. de Syria dea 6 beschreibt die Klagen um den Tod des Adonis von Byblos: im Landgebiet dieser Stadt (*ἐν τῇ χώρῃ τῇ σφετέρῃ*) habe sich die Geschichte vom Tod des Gottes durch den Eber zugetragen. Doch bestanden in Byblos selbst anscheinend verschiedene Meinungen über den Gott, dem die jährlichen Klagen galten: manche bezogen *τὰ πένθεα καὶ τὰ ὄργια οὐκ ἐς τὸν Ἄδωνιν, ἀλλ' ἐς τὸν Ὄσιριν πάντα* (de Syria dea 7). Von T. sprach man also in Byblos nicht, wenn der Anlaß zu den Orgien erörtert wurde. Auch Macrob. Sat. I 21, 5 weiß von dieser Tötung durch den Eber — zahlreiche weitere Belege bei Baudissin Tammuz 362. Das Felsbild von Ghineh ersetzt den Eber durch einen sonst nicht belegten Bären.

Keines dieser Tiere begegnet in den T.-Liedern der Cuneiformtexte, und der Eber läßt sich in der babylonischen Sage nur durch bestimmte Kombination als Todesursache für T. ermitteln: dem Gott Nin-ib, dem Gegner des T., ist das Schwein heilig; in einem Hymnus (Reisner Hymnen nr. 24, Rev. 24) führt — nach Jeremias Tamuz 51, 13 — Nin-ib den Namen ‚Eber' (humṣiru). Astrologische Gründe werden in diesem Zusammenhang zur Verstärkung geltend gemacht (Jeremias a. O. 54 nr. 3) — aber tatsächliche, urkundliche Bestätigungen dafür, daß im Babylonischen ein Eber den T. getötet habe, fehlen noch. Auch hier ist bei allen Hypothesen, mögen sie auch einleuchten und scharfsinnig konstruiert sein, Vorsicht geboten; s. Ed. Meyer G. d. A. II 2², 168.

Schwerlich kann zur Bestätigung der Identitätshypothese ins Gewicht fallen, wenn ein später syrischer Lexikograph aus dem 10. Jhdt. n. Chr., Bar Bahlul, eine, nach Baudissin (Tammuz 341, 49) phoinikische, schon von Ps.-Melito, Apologie, wohl um die Zeit Caracallas auf Syrisch ähnlich berichtete Kultlegende mitteilt, nach der T., Hirt und Jäger, die Balti ihrem Mann entführt und ihn tötet, worauf er selbst durch ein Wildschwein in der Wüste zerrissen wird. Die nicht genauer lokalisierte Begebenheit gehört nicht den Haraniern an, und es liegt auch hier nur äußerliche Gleichsetzung von Adonis und T. vor, die sich auch an anderer Stelle bei Bar Bahlul findet.

Dagegen handelt es sich allem Anschein nach um einen eigentlichen Kult des T. in Antiochia am Orontes, von dem Isaak Antiochenus ausdrücklich sagt (Opera II 210, ed. Bickell): ‚Seht, in unserer Gegend wird T. beweint und die Sternin (Kaukabtâ, d. i. der Venusplanet) verehrt!' Baudissin Tammuz 343. 353 hat wahrscheinlich gemacht, daß hier der Kult des T. noch im 5. Jhdt. n. Chr. bestand und daß der Name Tamûza im Syrischen sich wohl als Rest aus babylonischer Zeit erhalten hat ohne notwendige Beeinflussung von der Ezechielstelle.

Auf Vermutung nur beruht die Möglichkeit, daß auch unter dem Beweinen des Memnon durch die Assyrier (d. i. Syrer) in einem Tempel am Orontes die Klage um T. zu verstehen ist (Oppian. cyn. II 150ff.), und daß in Emesa nach der Vita Heliogabali der Script. hist. Aug. 7, 3 ein T.-Kult bestand.

Diese Fragen hat auch Baudissin Tammuz 353 offen lassen müssen, der ebd. S. 339—344 das Fortleben des babylonischen T.-Kultes bei Haraniern oder Ssabiern in späterer Zeit (En-Nedim, Fihrist, um 987, Maimonides um 1150, El-Makrizi um 1430 nach Ibn Wahschijah) quellenmäßig behandelt.

Er scheint auch die Frage Tammuz-Adonis einleuchtend dahin formuliert zu haben (ZDMG LXX 441): wir können den Weg beider Götter nur in Etappen verfolgen. Adonis: Griechenland, Kypros, Phoinikien; Tammuz: Babylonien. Für beide käme das Gebiet der ‚Hettiter' als Ausgangspunkt in Betracht. Seit dem 3. Jahrt. spätestens bestand bei den Nordsemiten des Euphratlandes Vorstellung und Beweinung des Vegetationsgottes T., der in seiner Jugendblüte sterben muß. ‚In irgendwelchem Zusammenhang' mit T. pflegten die Phoinikier — unbekannt, seit wann — ‚identische oder fast identische Gottesvorstellung' im Kult des Adon, der als Adonis über Kypros zu den Griechen kam. Damit bestände wohl eine sehr weit zurückliegende, ursprüngliche Verwandtschaft, doch nicht spätere Identität beider Gottheiten, und gewisse Abweichungen in Kultlegende oder Volkssage, wie die Art ihres Sterbens, erklären sich auf dem Wege ihrer weiteren Entwicklung, wie ja auch der sumerische T. gewiß von dem der Hammurapi-Zeit sich unterschied.

Wie unsicher aber auch diese Verbindungen sind zeigt Stéph. Gsell Histoire de l'Afrique du Nord IV² 239: nach ihm handelt es sich beim phoinikischen Adonis gar nicht um den Adonis von Byblos, sondern wahrscheinlich um Baʿal Hammon, den Saturnus der lateinischen Inschriften in Afrika, dem die Anrede ‚Adôn' oder ‚Adônî' zukam (Toutain Bull. des Antiq. de France 1915, 296ff.). [Preisendanz.]

Τάμνα. **1)** Dorf, wahrscheinlich in Syrien (IG XIV 2267. 2268). [E. Honigmann.]

2) s. Thumna.

Tamnicum, keltiberischer Sippenname (vgl. Numantia I 231) auf Stein von Segovia (CIL II 5786). [Schulten.]

Tamnum, Ort im Gebiet der Santones an der Straße Bordeaux—Saintes(—Autun), nach Kiepert FOA XXV etwa bei dem heutigen Montendre, Dep. Charente-inférieure. Tab. Peut. (verschrieben) *Lamnum*, Itin. Ant. 459 *Tannum*. Desjardins Géogr. II 421 läßt offen, ob der Name keltischer oder iberischer Herkunft ist; Holder Altcelt. Sprachsch. II 1716 scheint ihn als keltisch zu betrachten. [Zeiß.]

Tamonbari (Ταμονβαρί), Kastell der byzantinischen Provinz ‚Thrake' (oberes Hebrosgebiet, das spätere Ostrumelien), Procop. de aedif. IV 11. [Oberhummer.]

Ταμωνῖτις, Landschaft Armeniens, die vorher von Syrern bewohnt wurde (Strab. XI 528). Die früher übliche Emendation *Ταρωνῖτις (K. Ritter Erdk. X 817. H. Kiepert Monatsber. Akad. Berl. 1873, 173. Dittenberger Herm. 1906, 193), die auch in den Strabontext der Ausgaben von A. Meineke und K. Müller übernommen wurde, d. h. Tarōn am oberen Aracani (j. Murād-ṣū), läßt sich nicht aufrecht erhalten (P. Lagarde Ges. Abh. 46, 6. 188 A.); ebensowenig die Zusammenstellung mit Thamānōn (jetzt Bē-Tmānīn) in Korduk' oder Thāmanīn bei Melitene (G. Hoffmann Abh. f. d. Kunde d. Morgenl. VII/III 174, A. 1348. Fabricius Theophanes v. Mytil. 147). Vielmehr ist mit Tomaschek (SBWA CXXXIII, Abh. IV, 1895, 9) *Ταμωρῖτις zu lesen und darin der Gau Tmorik' (später Kordrik' genannt: Ps.-Moses Chor. II 53, S. 132) zu erkennen (wohl auch das Tumurri der Assyrer, nach dem 697 v. Chr. Sinacherib zog), dessen Bewohner syrisch Tamūrājē heißen (Ps.-Josua Styl. c. 22. 24, p. 18f. ed. Wright). In diesem Gau lag Alqi (j. Elki, der Vorort des Qādās Bait al-Sebāb). Vgl. Tomaschek Sasun, a. O. 9. M. Hartmann Bohtān S. 96 = MVAG 1897, I 36. J. Marquart Ērānšahr nach d. Geogr. d. Ps.-Moses Xorenacʿi, 170, 2 (Abh. Ges. Gött. phil.-hist. Kl., N. F. III, 2, Berl. 1901);

Südarmenien und die Tigrisquellen, Wien 1930 (Stud. z. armen. Gesch. IV), 350—353. 383—386. H. Montzka Die Landschaften Groß-Armeniens bei griech. u. röm. Schriftstellern, Wien 1906, II 12f., nr. 8 (S.-A. aus d. 29. Jahresber. des öffentl. Untergymnas. in der Josefstadt). [Honigmann.]

Ταμωρῖτις s. Ταμωνῖτις.

Tamos (Ταμώς) aus Memphis gebürtig (Diod. XIV 19, 6. Xen. Anab. I 4, 2), des Tissaphernes Unterstatthalter von Ionien (412—411 v. Chr., Thuk. VIII 31, 2. 87, 1. 3), später Befehlshaber der Flotte des jüngeren Kyros (Xen. an. I 2, 21. I 4, 2. 16. II 1, 3—5, 7), flieht nach dem Tode des Kyros nach Ägypten, wo er aber in dem König Psammetich statt einen Freund seinen und seiner Kinder Mörder fand, Diod. XIV 35, 3ff. Am Leben blieb Gaos (so die Hss. bei Diod. a. O. u. XV 3, 2; bei Xen. an. II 1, 3 und öfter Glus, danach bei Diod. corr. Wesseling). Ed. Meyer G. d. A. III 54. 159. V 184. 191. [J. Miller.]

Tampius. **1)** Römischer Gentilname, in republikanischer Zeit in Praeneste auf alten Grabsteinen (CIL I² 303—308 = XIV 3264—3270; vgl. auch *Tapius* ebd. I² 309—311 = XIV 3263. 3269. 3271) und auf einer Weihung an Hercules (ebd. I² 1458 = XIV 2890: *C. Tampius C. f. Sex. n. Tarentinus pr.*) und in Patavium auf einer Weihung an Diespiter (ebd. I² 2172 = Dess. 2992f.). [Münzer.]

2) L. Tampius Rufus, als Dedikant genannt in dem Elogium des *[L. Tampius F]lavi[anus]*, mit dem er wohl verwandt war. CIL X 6225 = Dess. I 985 (Fundi). [Stein.]

Tamsapor, persischer Feldherr unter Sapor II. (o. Bd. I A S. 2343) mit der Verteidigung der persischen Westgrenze beauftragt. An ihn wandte sich 357 der Praefectus Praetorio Strategius Musonianus (s. d.) mit Friedensvorschlägen. Doch gab T. sie an seinen König in der Form weiter, als wollten die Römer von anderen Feinden bedrängt um Frieden kommen (Ammian. XVI 9, 3f. XVIII 5, 1. Themist. or. IV 57 B; vgl. Schiller Gesch. d. Röm. Kaiserzeit II 316 und o. Bd. IV S. 1083, 32ff.). Zu T. floh der Protector Antoninus (Ammian. XVIII 5, 3; o. Bd. I S. 2527, 12 und IV S. 1091, 61ff.). Beim Wiederaufleben des Perserkrieges 359 führte T. mit Nohodares Streifabteilungen (Ammian. XVIII 6, 16) und brachte dabei den Begleitmannschaften des Magister militum Ursicinus eine Schlappe bei (Ammian. XVIII 8, 3ff.). Durch seine Vermittlung wurde Craugasius aus Nisibis (o. Bd. IV S. 1686) vom Perserkönig freundlich aufgenommen (Ammian. XIX 9, 5 und 7). T. ist identisch mit dem Šābûr Tamšābûr bei Assemani Acta s. Martyrum (1748) I 129 und 197 nach Nöldeke Tabari 443, 1, der dort auf die Bedeutung der mit einem vorgesetzten *tahm* ‚stark' gebildeten Namen hinweist. Es scheint eine besondere Auszeichnung darin zu liegen, daß ein Perser den Namen des regierenden Königs mit diesem vorgesetzten *tahm* führen durfte. Außer unserem Šābûr Tamšābûr kommt unter Sapor II. noch ein Narsê Tamšābûr vor (Assemani Acta Mart. I 122). Unter Jazdegerd II. ein Tahm-Jazdegerd nach Moesinger Mon. Syr. II 68f., ferner unter Chosrau I. ein Tam-Chesrôn bei Johannes von Ephesus 403f., der bei Theophylact. Simoc. I 9, 4. III 12, 9. 15, 8 und 12. 18, 1 Ταμχοσρώ, bei Menander 40. 50. 53. 60f. Ταγχοσδρώ und bei Euagrius 5, 20 Ταμχοσρόης genannt wird. [Enßlin.]

Tamuada s. Tamuda.

Tamucus s. Tamuda Nr. 2.

Tamuda. **1)** Name eines in das Mittelmeer sich ergießenden Flusses Mauretaniens (Plin. n. h. V 18: . . . *flumen Tamuda navigabile, quondam* . . .), dessen Schiffbarkeit hervorgehoben wird. Es ist derselbe Fluß, der bei Mela I 29 unter dem Namen Tumuada (var. *Tamuada*) erscheint (*Tumuada fluvius, et Rusigada et Siga parvae urbes* . . .), und Ptolem. IV 1, 3 p. 582 nennt die Θαμούδα ποτ. ἐκβολαί unter 35° Breite und 8° 30' Länge zwischen dem Vorgebirge Ταγάϑ und Ὀλέαστρον. Der Fluß T. entspricht dem heutigen Oued Martil, der in die Bucht von Tetuan (spanisches Marokko) mündet (s. C. Müller zu Ptolem. p. 582. Ch. Tissot Maurétanie Tingitane S. 21 und 182). Die angebliche Schiffbarkeit des T. mutet bei dem gebirgigen Gelände um Tetuan eigenartig an; C. Müller hat sich deshalb entschlossen, das Adverbium *quondam* (s. o.) mit *navigabile* zu verbinden und dadurch die Schiffbarkeit zeitlich weit zurückzuverlegen. Behoben ist freilich die Schwierigkeit auch hiermit noch nicht, und man wird gut tun, die Befahrbarkeit des T. nicht nur zeitlich, sondern auch örtlich zu beschränken, d. h. auf den untersten Abschnitt dieses Gewässers. Nach Tissot (S. 21) ist nämlich der Name T. libysch, bedeutet soviel wie ‚Teich', ‚Sumpf' und weist somit auf eine Eigenart des Flusses hin, die heute noch im Mündungsgebiet des Oued Martil besteht.

2) Name einer Stadt an dem unter Nr. 1 genannten Flusse, erwähnt von Plin. n. h. V 18: *Ora interni maris, flumen Tamuda navigabile quondam, et oppidum.* Auch hier kann, wie unter Nr. 1 nach C. Müllers Vorschlag *quondam* auf *navigabile* bezogen werden. Im anderen Falle (*quondam et oppidum*) müßte nämlich die Stadt in der Zeit des Plinius nicht mehr bestanden haben. Das ist aber unwahrscheinlich, schon wegen der günstigen Lage des Platzes, der stets für die Gründung und Ausbreitung einer Siedlung geeignet gewesen ist (s. u.). Ferner scheint außer bei Plinius auch noch an zwei anderen Stellen eine Erwähnung von T. opp. vorzuliegen. So vertritt C. Müller (p. 582), freilich mit Hilfe einer etwas gewagten Konjektur, die Meinung, daß es sich bei Mela III 107 um eine Nennung der Stadt T. handele; er liest mit Umstellung der Buchstaben *Du* für *Gildaivo Du'bri[tania — Gilda, Vobri, Tam(ud)a.* Schließlich wird auch das in der Not. dign. (XXVI 3 und 13 p. 177) erwähnte Tamucus mit seinem *praefectus alae Herculeae, Tamuco* (dem comes Tingitaniae untergeordnet!) von Seeck auf den Ort T. bezogen, wohl nicht mit Unrecht; denn das dem alten T. gegenwärtig entsprechende Tetuan (C. Müller p. 582. Tissot 22) läßt nach seiner Lage die Wahl dieses Platzes als Militärstation recht passend erscheinen. [Treidler.]

Tamngadis s. Thamugadi.

Tamus (Mel. III 67—70), s. Tamaros.

Tamusida. Ein in der Tab. Peut. Segm. I und dem Geogr. Rav. V 4 p. 345 (Pind.-Parth.) erwähnter Ort der Mauretania Tingitana im Bereich des heutigen französischen Marokko, im Itin. Ant. 7 p. 3 (Pind.-Parth.) Thamusida, im Geogr. Rav. III 11 p. 163 Tamasida und in der Guidon. Geogr. 84 p. 516 (Pind.-Parth.) Tamanusida genannt. T. war eine Station des Küstenitinerars, das auf der atlantischen Seite die Orte Tingis (jetzt Tanger) und Baballaca (s. d.) miteinander verband. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß auch die von Ptolem. IV 1, 2 p. 579 (Müll.) erwähnte Siedlung *Ταμουσίγα* mit T. identisch ist. In sämtlichen Itinerarien erscheint freilich der Ort Sala (jetzt Sallea) als nächste Station von T. aus in südlicher Richtung, während nach Ptolemaios *Σάλα πόλις* erheblich nördlich von *Ταμουσίγα* liegt (p. 576). Andererseits gibt Ptolemaios südlich von T. in 2° 35′ Entfernung die *Σάλα ποταμοῦ ἐκβολαί* an. Die Unstimmigkeit, die zwischen den Itinerarien und Ptolemaios besteht, hat dann auch verschiedene Meinungen über die Ansetzung von Tamusida zur Folge gehabt. Während Ch. Tissot (Maurétanie Tingitane 117 u. 185), Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 364f. u. 421 Tableau Section VIII) und der Ptolemaioseditor C. Müller für eine Gleichsetzung T.s mit dem heutigen Mogador oder, wie es in berberischer Sprache heißt, Suera eintreten, identifiziert es K. Miller (Itin. Rom. 946) mit Si. Ali ben Ahmed, hierbei wesentlich den Plänen der Itinerarien und ihren Entfernungsangaben folgend. Vivien de St. Martin, überzeugt von der Identität T.s mit Mogador, hat diesen Platz als den südlichsten wichtigen Handelsort bezeichnet, dem noch eine kommerzielle Bedeutung zugekommen wäre im Rahmen des Seeverkehrs auf der atlantischen Seite Afrikas, für den das glänzende Gades den Mittelpunkt gebildet hätte. Vielleicht ist das in der Not. dign. occ. XXVI p. 177 erwähnte Kastell Tamucus auf T. zu beziehen (vgl. O. Seeck zur Not. dign. p. 177, Anm. 1); doch eher dürfte Tamucus wohl mit Tamuda (s. d.) in Zusammenhang gebracht werden. [Treidler.]

Ταμουσίγα s. Tamusida.

Tamusiense oder *Samusiense* steht auf Münzen der Baetica (Vives Moneda Hispanica III 112). Die zugehörige Stadt Tamusia ist sonst unbekannt. Hübners (Mon. Ling. Iber. 96) Identifikation mit dem *dnusia* auf Münzen der Citerior (Vives II 89) ist abzulehnen, da die Münzbilder der beiden Prägungen völlig verschieden sind. [Schulten.]

Tamynai (Steph. Byz. Tamyna; Etym. M. Tamyai), Stadt auf Euboia im Gebiete von Eretria (Strab. X 447. Steph. Byz. *πόλις Ἐρετρίας*; vgl. auch o. Bd. VI S. 425, 27ff.), am Berge Kotylaion, jetzt Aliveri (Ulrichs Reise u. Forsch. II 248; vgl. aber Rangabé Antiq. hell. II 663). Nach Herodot. VI 101 landeten bei T. die Perser im J. 490 v. Chr. (vgl. aber Rangabé Mémoire 210ff. F. Geyer Euboia 75 will *κατὰ Τέμενος* nach der Überlieferung beibehalten). Berühmt die Schlacht bei T. 348, in der die Athener unter Phokion über Kallias von Chalkis siegten (Aisch. de fals. leg. 169; in Ktes. 86ff. Demosth. in Mid. 162; in Boiot. I 16. Plut. Phok. 12f. X orat. vit. 840 F; vgl. o. Bd. V S. 1625, 1ff. Beloch GG III² 2, 279f.). Kahrstedt freilich unterscheidet zwei Kämpfe bei T.: den Feldzug des Phokion, den Plutarch beschreibt, der ‚in einer Schlacht bei T. gegipfelt hat', und danach ‚einen Zug nach T.' *πανδημεί*, ‚als man in Euboia ins Gedränge kommt', wie verschiedene Stellen bei Demosthenes erweisen sollen (Forsch. z. Gesch. d. ausgeh. 5. und 4. Jhdts. 54ff.). Strab. a. O. und die Lexika erwähnen ein Heiligtum des Apollon bei T., Steph. Byz. freilich ein solches des Zeus. Natürlich könnten auch beide nebeneinander bestanden haben. Nach Strabon wäre das apollinische Heiligtum, nahe am Hafen gelegen, eine Gründung des Admetos gewesen. Daß diesem Apollon zu Ehren ein *ἐγκώμιον*, musische und gymnische Spiele in T. (*Ταμύνεια*), geboten wurden, dafür zeugt eine Siegerliste des 1. Jhdts. v. Chr. (Michel Recueil 897. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1869 nr. 412. Daremb.-Sagl. V 43. F. Geyer Euboia 75f.). Weihungsinschriften für den Apollon (*ὁ ἐν Ταμύναις*) s. Rangabé Antiq. hell. II nr. 957 und *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892, 160 (vgl. o. Bd. II S. 70, 5ff.). Bursian Geogr. Gr. II 424. [Fiehn.]

Tamynaios (*Ταμυναῖος*), Epiklesis des Zeus nach der Stadt Tamynai auf Euboia. Steph. Byz. s. *Τάμυνα· . . . λέγεται καὶ Ταμυναῖος. οὕτω γὰρ ὁ Ζεὺς ἐν αὐτῇ τιμᾶται.* In der an der Stelle des jetzigen Aliveri gelegenen Stadt wurden dem Apollon zu Ehren musische, hippische und gymnische Agone, die Tamyneia gefeiert. IG XII 9 nr. 91—95a. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1869 nr. 412. 1895 S. 165. Reisch De mus. Graec. certam. 126. Michel Recueil 897. Nilsson Gr. Feste 176. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 424. Amer. Journ. Arch. XXXIII 1929, 388f. [gr. Kruse.]

Tamyrake (*Ταμυράκη* Anon. Peripl. Pont. Eux. 57f. Arrian. per. p. E. 31. Strab. Byz. 307f. Ptolem. geogr. III 5, 2. Steph. Byz. s. v. Tzetz. Lycophr. 192; *Μυσαρὶς ἄκρα* von Müller Ptolem.-Ausg. 414, 11 verbessert in *Ταμυρακὶς ἄκρα*), Vorgebirge, nach Ptolemaios auch Stadt an der Nordküste des Pontos Euxeinos am *κόλπος Καρκινίτης* und östlich vom *Ἀχιλλέως δρόμος*, einen kleinen Strandsee abschließend; die heutige Landzunge Dscharylgatsch, welche die gleichnamige Bai abschließt. Ob daneben des Ptolemaios Stadt T., etwa beim heutigen Jemamilowski, ihre Berechtigung hat, ist nicht zu entscheiden. Müller Ptolem. Ausg. 414. Kiepert FOA VII nebst Erläuterung 1. [Herrmann.]

Ταμύρας (Strab. XVI 756; bei Polyb. V 68 *Δαμοῦρας*), Küstenfluß in Phoinikien, etwa halbwegs zwischen Sidon und Berytos. Sein Name ist wohl auch in dem des Gottes *Δημαροῦς* wiederzuerkennen (Philon Bybl. frg. 1, 16. 22; FHG III 568 b); er wird gewöhnlich als ‚Palmenfluß' gedeutet (P. Schröder Die phöniz. Sprache, Halle 1869, 135. Pietschmann Gesch. d. Phönizier, Berl. 1889, 52, 1. 216, 1). Im Mittelalter heißt der Fluß *ποταμὸς Τεμούρι* (in den *Σύνορα τῆς ἐπαρχίας Θεουπόλεως μεγάλης Ἀντιοχείας*, ed. A. Papadopulo-Kerameus, *Ἑλλην. φιλολ. Σύλλογ., παράρτημα τοῦ ιε' τόμου, ἐν Κπόλει* 1884, 67), und noch jetzt Nahr Dāmūr oder auch Nahr el-Qādī. Er mündet nordöstlich vom Kap Rās Dāmūr (E. Renan Mission de

Phénicie, Paris 1864, 515. H. Lammens La Syrie, Beyrouth 1921, 6. Dussaud Topographie histor. de la Syrie, Paris 1927, 43. 47). [Honigmann.]

Tan s. Zeus.

Ταναδαρίς, Ort in Kataonien, Ptol. V 6, 22; nach Itin. Ant. 178, 4. 180, 4. 181, 5. 210, 10. 212, 12. 213, 11. 214, 12. 215, 1 (Ptandari, P[r]andari, Tandari) an den Straßen von Melitene oder von Comana nach Cocussus oder von Comana oder Cocussus nach Arabissus. Die Annahme, daß T. des Namensanklangs wegen = Tanir im Tal des Churman Su, nordwestlich von Albistan (R. Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400000 CV) ist, läßt sich kaum halten; aber es ist noch nicht gelungen, die Lage einwandfrei zu bestimmen. Der Ansatz von Grothe Meine Vorderasienexpedition 1906 und 1907 II 35f. nordöstlich von Göksun am Südfuß des Bimbogha Dagh ist sehr ansprechend, verlangt aber starke Änderungen der Zahlen des Itin. Ant. Vgl. Kiepert FOA VIII Text 18a Z. 69. [Ruge.]

Tanager, Nebenfluß des Silarus, h. Sele, in Lukanien. Der T., heutige Negro, hat seine Quellen nur 10 km nördlich vom Busen von Buxentum (Policastro) und durchströmt den langen Spalt, welcher in der Achse des lukanischen Apennin hinzieht, das 40 km lange und fruchtbare Tal von Tegianum (Val di Diano), gegenwärtig nicht frei von Malaria. Er hat sich, um die ehemaligen Seebecken zu entwässern, eine unterirdische Bahn gebohrt, indem er in dem Hügel von Forum Popilii (la Polla) verschwindet und nach 6—7 km bei Pertosa wieder zu Tage tritt. Plin. n. h. II 125 überliefert 20 mp., was, wenn die Lesart richtig ist, zu viel ist; der bei ihm genannte *campus Atinas* ist das Val di Diano. Bei Pertosa mündet der Platano in den T., biegt nach W. um und mündet nach einem Lauf von 12 km in den Silarus, der Stadt Forum Popilii südlich gegenüber. Jedenfalls ist der T., mag er auch im Sommer austrocknen, bedeutender als der Silarus. Die winterliche Wasserfülle gegenüber dem sommerlichen Wassermangel betont auch Serv. Verg. georg. III 151: *Tanager autem fluvius est Lucaniae. et ‚sicci'* (so Verg. georg. III 151) *ad tempus aestatis relatum est; est enim torrens hieme. et hoc dicit, armentorum mugitu cuncta resonare.* Dazu Vib. Sequ. 151 (Riese) und Itin. Ant. 109, 5, wo *ad Tanagrum* zu lesen ist: Nissen Ital. Landesk. I 334f. Zu beachtsn ist auch, daß im Altertum der T. mit dem Calor verwechselt wird, der kurz vor der Mündung des T. in den Silarus nach einem Lauf von 72 km einmündet. Das Itin. Ant. 110, 1 verzeichnet 49 mp. von Nuceria die Station *ad Calorem*, also da, wo bei der Höhle S. Michele der T. wieder hervorkommt. Ebenso vermutet Nissen It. Ldk. II 903 eine Verwechslung des T. mit dem Calor in der Vorlage der Annalen bei Liv. XXV 17, wo also *Tanager* statt *Calor* einzusetzen wäre. [Philipp.]

Tanagra (*Τάναγρα*). 1) Mythische Eponyme des Ortes T. in Boiotien. Sie ist nach Paus. IX 20, 1 eine Tochter des Aiolos und Gemahlin des Poimandros (s. d.), nach Diod. IV 72 Tochter des phliasisch-sikyonischen Flußgottes Asopos und der Metope, einer Tochter des Ladon, nach Korinna die von Hermes geraubte Tochter des boiotischen Asopos. v. Wilamowitz Berl. Klassikert. V 2, 36ff. Vgl. Hoefer Myth. Lex. V 73. [v. Geisau.]

2) Berühmte Stadt Boiotiens. Als alter Name für T. und das ganze Stadtgebiet wird Poimandria oder Poimandris nach dem angeblichen Gründer Poimandros (vgl. Myth. Lex. III 2601, 12ff.), der Tanagra, die Tochter des Aiolos, heiratete, genannt (Strab. IX 404. Paus. IX 20, 1. Plut. quaest. Graec. 37, 299 C. Schol. Lykophr. 326. Steph. Byz. s. T.; vgl. auch Kaibel Epigr. Gr. 495: *Ποιμάνδρου χυδανῇ γαῖα.* CIG VII 580f.). T., auch Tochter des Asopos (nach Korinna bei Paus. a. O.), von Hermes geraubt (v. Wilamowitz Berl. Klass. T. V 2, 50. Myth. Lex. V 73). Aus dem Namen T. schließt v. Wilamowitz (Herm. XXI 106f.), daß die Tanagraier zu den Graern gehörten, dem Volke, das dem Küstenstrich um die Asoposmündung in ferner Vorzeit den Namen gab; daher nahmen die Tanagraier auch Graia für sich in Anspruch, was gelegentlich mit dem Ehrgeiz erklärt worden ist, daß man im Schiffskatalog (Il. II 498) genannt sein wollte (Strab. IX 404. Paus. IX 20. Steph. Byz. s. T. o. Bd. VII S. 1695, 18ff.). Auch die Gephyraioi sind mit T. in Verbindnng gebracht worden. Nach Herodot. V 57. 61 (vgl. Plut. de malign. Herodot. 23) sind sie von Eretria nach T. und von hier nach Attika gewandert, und Pausanias (IX 23) erzählt die Lokalsage, daß die Eretrier von den Tanagraiern mit Hilfe von Hermes (s. u.) geschlagen worden seien (Strab. IX 404. Steph. Byz. s. *Γέφυρα.* v. Wilamowitz Herm. XXI 106f. o. Bd. III S. 642, 43ff. F. Geyer Euboia 22f. Fimmen Neue Jahrb. XXIX 536).

Das Stadtgebiet von T. war in frühgriechischer Zeit besiedelt, wenn auch die erhaltene Stadtmauer erst später gebaut ist (Fimmen Neue Jahrb. XXIX 529). In Übereinstimmnng mit Thuk. I 5, 10, wo als älteste Siedlungsart die dörfliche (*κατὰ κώμας*) genannt wird, wird auch von T. berichtet, daß es früher *κατὰ κώμας* bewohnt war (Flut. quaest. 37). Wie weit sich das Gebiet von T. erstreckte und welche *κῶμαι* zu ihm gehörten, läßt sich für die verschiedenen Zeiten schwer bestimmen. Fimmen (540f.) will Mykalessos, Harma und Eleon schon früh zu T. rechnen, da alle drei Orte bereits im Schiffskatalog vorkämen (Strab. IX 404). Ebenso meint Fimmen, daß Delion, das *πολίχνιον Βοιωτίας ἐν τῇ Ταναγρᾳ* (Steph. Byz. Strab. IX 404) heißt, als Teil der befestigten Polis T. erwiesen wird, und Bursian Geogr. Gr. I 218 bemerkt, daß Delion schon vor dem Peloponnesischen Kriege im Besitze T.s war, da es Thuk. IV 76 zu T. gerechnet werde; Paus. IX 20, 1 erwähnt nur ein Heiligtum Delion *τῆς Ταναγραίας ἐπὶ θαλάσσῃ* (Blümner-Hitzig III 1, 446; vgl. o. Bd. IV S. 2443, 29). Ed. Meyer meint, daß zu T. in der Zeit des Boiotischen Bundes schwerlich mehr als die Küste von Delion gehört habe (Theopomp. Hellen. 97. Grenfell-Hunt Oxy. Pap. V 227f.). Für die hellenistische Zeit hat nur zu gelten, wenn Strab. IX 405 von der Tetrakomie *περὶ Τανάγραν* spricht und dazu Eleon, Harma, Mykalessos und Pharai aufzählt (vgl. Paus. IX 8. s. o. Bd. VII S. 2367, 47f. und Bd. V S. 2320, 6f. Bursian Geogr. Gr. I

223f.). Auch Aulis war in hellenistischer Zeit eine κώμη Ταναγραίων (Strab. IX 403. Paus. IX 19, 8).

Die Stadt T. lag nach Bursian I 218ff. (vgl. Leake Trav. in North. Greece II 444ff. Welcker Tageb. einer griech. Reise II 97ff.) in einer Niederung östlich von Theben, nahe dem nördlichen Ufer des Asopos, auf einer Anhöhe von geringer Erhebung, die lediglich gegen Südwesten etwas höher ansteigt. Frazer zu Paus. IX 20, 3 (S. 83) will nur den westlichen Ausläufer der Gebirgskette, auf der T. liegt, zum Kerykiongebirge rechnen; es sei falsch, etwa nach Paus. IX 20, 3 T. auf dem Kerykiongebirge zu suchen. Die Ruinen von T. befinden sich 2 km südlich von dem Dorfe Skimatari. Am besten sind die Stadtmauern erhalten, und zwar zum Teil noch in beträchtlicher Höhe. Sie bestehen aus Quadern und polygonen Steinen und schließen sich in ihrem unregelmäßigen Verlauf der Gestalt des Terrains an. Zweierlei Baumaterial ist erkennbar: ein dunkler harter Stein und ein hellfarbiger Sandstein. Nur der harte Stein gehört wohl zur alten Anlage; mit dem hellen Sandstein wurden wahrscheinlich in der späteren Kaiserzeit die von den Barbaren zerstörten Teile wiederaufgebaut. Ferner sind noch 40—50 (nach Frazer mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit 32) Türme und drei Tore nach Chalkis, Theben und Athen nachzuweisen. Eine westliche Oberstadt und eine östliche Unterstadt heben sich heraus. In der Oberstadt erkennt man Spuren der Reste eines Theaters (Paus. IX 22, 2), von dessen Sitzen sich nichts über dem Boden erhalten hat; etwas östlich den Unterbau für eine Gruppe von hier vereinigten Heiligtümern, von den Tempeln des Dionysos, der Themis, der Aphrodite, des Apollon (Artemis und Leto), des Hermes Kriophoros und des Hermes Promachos (vgl. Paus. IX 22, 1f.). Ulrichs Reis. u. Forsch. 69 nimmt dagegen an, daß die Richtung des Unterbaus von Süden nach Norden eher ein anderes öffentliches Gebäude als einen Tempel vermuten lasse und daß die Tempel fern von den Wohnhäusern unterhalb des Theaters gelegen hätten (vgl. Paus. IX 22, 2). S. den Plan C. Robert Arch. Ztg. 1875, 148. Außerhalb der Mauern erhebt sich nun, durch das Flüßchen Laris, welches hier in den Asopos mündet, von den Ruinen des alten T. geschieden, ein niederer Höhenzug. An dem südlichen Teil dieser Höhe, heute Kokáli, war während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahrhunderten die Begräbnisstätte der Tanagraier. Schon vor den planmäßigen Ausgrabungen 1873 hat man am Kokáli antike Gräber gefunden, deren die Karte des französischen Generalstabs sechs verzeichnete. Aus diesen stammten nach Kekulé (Griech. Tonfiguren aus T. 9) einige Tonfigürchen der Sammlung Pourtalès-Gorgier, 1834 veröffentlicht. Erst 1873 gewann diese Stätte eine vorher nie geahnte Bedeutung; in diesem Jahre begannen die systematischen Ausgrabungen der griech. archäol. Gesellschaft, die bis 1889 mit Unterbrechungen durchgeführt wurden. Die Gräber werden verschieden beschrieben. Die älteren sind 2 bis 3 m in den gewachsenen Boden vertiefte Gruben ohne Seiten- und Deckplatten (vgl. Kekulé S. 12 nr. 2 und 3. Koromantsos im Deltion 1888, 57 und 60—62). Jüngere Gräber fand man mit horizontal angeordneten Tonplatten bedeckt, oder auch mit solchen, die dachförmig das Ganze deckten; in ähnlicher Weise schlossen viele Gräber konvexe Tonplatten ab. Oftmals zeigte die Grabanlage auch Larnakes oder Steinsärge, die zuweilen mit Platten bedeckt waren, in einer Tiefe von 1—$1^1/_2$ m, auch $2^1/_2$ m; außerdem fanden sich Sarkophage, meist nur wenig tief aufgestellt. Bemerkenswert waren auch die Inschriftsteine, die man auf Gräberfeldern von T. sah, z. T. wegen ihrer archaischen Inschriften sehr wichtig. Die Gräber enthielten bemalte und schwarz gefirnißte Vasen aus gebranntem Ton, Lampen, Tonfigürchen, Glasgefäße, Gerätschaften, Schmucksachen, auch Muscheln. Da, wo Tonfigürchen schönen Stils den Toten mitgegeben waren, traf man Vasen, nur schwarz gefirnißt, mit erhöhten Riefeln u. dgl. verziert, nie aber mit figürlichen Darstellungen bemalt; ebenso scheinen Vasen mit aufgemalten Ornamenten in den Gräbern mit Tonfigürchen nicht oder nur selten vorgekommen zu sein (Kekulé 10—14).

Neben den Tonfiguren von T. fallen als fremdartig die besonders in älteren Gräbern gefundenen sog. Papádes auf, sehr kleine puppenartige, karikierte Figürchen von altertümlicher Naivität, mit einfachsten Ornamenten verziert; vielleicht fremdländische Götterbildchen und Kinderspielzeug rohester und billigster Art. Diese gehören, wie die ohne Benutzung der Hohlform hergestellten Figuren in das 6.—5. Jhdt. v. Chr. Ferner heben sich manche Figuren durch ‚strengere und einfachere Formen nnd Motive' ab, ohne daß diese notwendig in eine frühere Zeit gesetzt werden müßten (so Kekulé 15f. F. Winter aber setzt sie ins 5. Jhdt., Die ant. Terrakotten Bd. III, XIII). Stil und Auffassung der kunstvollen tanagraiischen Terrakotten fügen nach Kekulé diese dem Ausgang des 4., dem Verlauf des 3. vorchristl. Jhdts., der Epoche Alexanders und noch jüngerer Zeit ein. Vor allem sind berühmt jene Statuetten, die Frauen und Mädchen in reichen, faltigen, bunten Gewändern oder auch leicht gekleidet, oft mit dem flachen Hut auf dem Kopfe, den selten fehlenden blattförmigen Fächer in der Hand, darstellen. Ferner fehlt es nicht an deutlichen Götterbildern, wie Artemis als Jägerin, Eroten, rauhhaarigen Papposilenen und Silenen und dem bocksbeinigen Pan; ebenso kommen Szenen aus dem täglichen Leben zur Darstellung, wie z. B. die berühmte Gruppe, in der sich ein ehrsamer Bürger sein Haupthaar scheren läßt. Daneben gibt es manche Bildwerke, die vielleicht mythologisch gedeutet werden müssen, wie die oft wiederholte Gruppe der mit Astragalen spielenden Mädchen, die, wie Heuzey denkt (vgl. Kekulé 17), jungen Mädchen ins Grab mitgegeben wurden, weil der Glaube der Griechen Mädchen, die in der Blüte der Jahre, gleich den Töchtern des Pandareos, die Erde verlassen, im Totenreich mit Spiel beschäftigte. Mögen diese religiösen Beziehungen durchaus beachtet werden müssen, so wird auch das freie schöpferische Schaffen des Künstlers aus dem Leben heraus in Rechnung zu stellen sein. Die verschiedensten Anlässe können die Tanagaraier bewo-

gen haben, ihren Toten solche Figuren mitzugeben; am einfachsten zu erklären sind Götterbilder und Gestalten von geheimnisvollem Zauber, die zum Schutz und zur Hilfe dienen sollten, oder Gegenstände, die, dem Verstorbenen im Leben besonders lieb, wenigstens in der Nachbildung dem Toten Freude machen sollten. — Die Größe der Figuren schwankt von wenigen Centimetern bis zu 30 und mehr. Sie sind alle in Formen gepreßt und alle besseren ohne Ausnahme vor dem Brennen nachmodelliert. Im Körper sind sie hohl; ihre Rückseite ist nur selten sorgfältig behandelt. Besonderes Aufsehen erregten an diesen Figuren die reichlichen Spuren des völligen und gleichmäßigen Farbenüberzugs, der, in glücklichen Fällen, fast in der ursprünglichen Vollständigkeit und Frische vorhanden war: ein feines, helles Himmelblau, ein zartes Rosa, Zusammenstellung von Weiß und Gold fallen auf. Angesichts dieser kleinen Wunderwerke erhebt sich die Frage, ob T. eine eigenartige tanagraiische Kunst besessen habe. Sicherlich nicht; es ist hellenisch-attisches Gepräge, das diese Figuren aufweisen, nicht auffallend bei der Nachbarschaft T.s zu Attika. Dabei ist von geringerer Bedeutung und auch nicht zu entscheiden, ob die Meister, die diese Werke schufen, aus T. stammten oder woher sonst (Kekulé Die Tonfiguren aus T. F. Winter Die antiken Terrakotten III S. XIff.).

In dem Bruchstück einer aus der zweiten Hälfte des 2. vorchristl. Jhdts. stammenden Beschreibung Griechenlands (Pseud. Dikaiarch. GGM I 101. FHG II S. 257) erfahren wir einiges über T. und seine Bewohner. Von Oropos nach T. führt der Weg durch eine mit Ölbäumen bepflanzte, baumreiche Gegend. Man kann ihn ohne jede Besorgnis vor Räubern zurücklegen. Die Stadt selbst ist steil und hochgelegen. Sie erscheint beim ersten Anblick weißgetüncht und lehmgebaut. Aber sie hat ihren eigenen schönen Schmuck durch die Verzierungen an den Türen der Häuser und durch die buntgebrannten Weihgeschenke, die man aufgestellt sieht. Getreide bringt die Gegend nicht sehr reichlich hervor, aber der Wein ist der beste in ganz Boiotien. Die Bewohner sind an Besitz reich, aber in ihrer Lebensweise einfach. Sie sind alle Landbauer, nicht Handwerker. Sie halten Gerechtigkeit, Treu und Glauben und Gastfreundschaft in Ehren. Den Bedürftigen unter ihren Mitbürgern wie fahrenden Bettlern teilen sie von ihrer eigenen Habe freigebig mit. Jeden unredlichen Gewinn scheuen sie. In ganz Boiotien ist keine Stadt, in welcher die Fremden so sicher leben können, wie hier; bei dem Wohlstand und dem Fleiß der Bewohnerschaft herrscht ein ehrlicher und strenger Haß gegen alles Schlechte (vgl. Kekulé 4). Können wir diese Schilderung der Bewohner T.s durch die tanagraiischen Frauenstatuetten ergänzen? (Vgl. Reinach Rev. ét. gr. XII 54f.). Strabons Notiz, daß T. und Thespiai die hervorragendsten Städte Boiotiens seien, hervorragender als Theben (Strab. IX 403. 410), ist nur auf die Zeit des Augustus zu beziehen.

In den früheren Jahrhunderten war es weniger bedeutend, wenn auch nicht ohne Macht. Heraklea am Pontos ist von Megara und T. aus gegründet (Paus. V 26, 7), ebenso ist auch T.s Beteiligung an der Gründung Kymes in Italien wahrscheinlich (Thuk. II 23, 2. Busolt GG I² 198f. m. Anm. Beloch GG I² 1, 235 Anm.). Nach Münzen des 6. Jhdts. v. Chr. gehörte T. zum ältesten Bestand des Boiotischen Bundes, wie zwischen 600—480 (Head Catal. of Gr. coins, Centr. Greece 51ff. u. pl. XI 6—8; HN² 348, s. o. Bd. III S. 643, 8ff.). Auf Münzen der J. 480—456 findet sich neben *TA* noch *BOI* oder *BO*, ein Zeichen, daß T. für den Bund allein Münzen schlug. Daraus schließt Head HN² 348 auf damalige Führung T.s im Boiotischen Bunde. Grenfell-Hunt (Oxy. Pap. V 228) bezweifeln das, wie die Ansicht Cauers (s. o. Bd. III S. 645, 43f.), daß T., das damals eigene Münzen gehabt habe, außerhalb des Bundes gewesen sei. Es ist nicht klar ersichtlich, wie im J. 457 v. Chr. die Niederlage der Athener bei T. (Thuk. I 108. Paus. I 29, 9) und ihr zwei Monate später errungener Sieg bei Oinophyta, östlich von T., das Schicksal T.s beeinflußt hat. Nur daß die Mauern T.s geschleift wurden und die Athener ganz Boiotien eroberten, sagt uns Thuk. I 108 und IV 95, 2, sowie Diod. XI 83, 1. Auf die Vorherrschaft Athens in Boiotien weist, daß mehrere Münzen dieser Zeit, auch solche von T., das Bundeswappen, den boiotischen Schild, nicht tragen (s. o. Bd. III S. 645, 60ff.). Um 395 stellte T. nur einen Boiotarchen, Theben aber vier (Theop. Hell. XI 3). Nach Theop. Hell. berechnet Beloch (III² 1, 287) die Bürgerzahl in T. auf 3—4000; vgl. Reinach (Rev. ét. gr. XII 68), der nur 500 Seelen für T. herausbekommt (zur Zeit um 250 v. Chr.). 446—387 prägte keine Stadt Boiotiens außer Theben eigene Münzen. In dem Jahrzehnt nach dem Antalkidasfrieden 387 löste sich der boiotische Bund nahezu auf, wie die Selbständigkeit der Städte in der Münzausgabe zeigt (Ed. Meyer Theop. Hell. S. 97. Head Catal. pl. X). Über T.s Stellung im Bunde nach der neuen Erhebung Thebens zu höchster Macht geben etwas Aufschluß Weihinschriften Bull. hell. XIII 1ff. CIG VII 2723—2724 d um 300 v. Chr. VII 290 vor 250 v. Chr. und 283 (vgl. Strab. IX 404). Nach diesen vertraten T. immer Beauftragte (Ἀφεδριατεύοντες, deren Funktionen unsicher) im Bunde (Holleaux Bull. hell. XIII 19f.). CIG VII 290 und 283, Inschriften von Oropos, nennen Tanagraier an führender Stelle bei Beschlußfassungen. In T. gefundene, wenig ertragreiche Inschriften, s. CIG VII 504—1663. 4238. Über den 537 und 1035 vorkommenden Tanagraier Euonymódoros vgl. Berl. Klass.-T. V 2, 52. S. auch Bull. hell. XXIX 372. Besonders wichtig ist die Inschrift, die den um 250 gefaßten Beschluß, einen Demetertempel zu bauen, enthält und dazu 98 Namen der Frauen T.s, die Spenden für das Heiligtum darbringen (Reinach Rev. ét. gr. XII 69ff.). Im J. 424 v. Chr. besetzten die Athener Delion, den Hafenort T.s (s. o.). Die in T. versammelten Führer des boiotischen Bundes schwankten, ob sie die Athener angreifen sollten; als der Kampf entbrannt war, wurden die Athener vollständig besiegt (Thuk. IV 93, 4. Paus. IX 6, 3). So ward T. zwischen Sparta, Theben und Athen dauernd hin- und hergezogen. Jetzt folgt die makedonische Herrschaft. T. wird zwar

in diesen Kämpfen nicht besonders genannt, wurde aber natürlich in die Schicksale Boiotiens mit hineingezogen. Ebenso wurde es auch 145 den Römern unterworfen. Auf den Münzen von T. findet sich oft das Pferd dargestellt. Head hat dafür verschiedene Erklärungen: er denkt an Poseidon, den Gott der boiotischen Amphiktyonie, oder an ein Symbol für den Fluß Asopos, oder an das Pferd des Sonnengottes Apollo, dessen Tempel bei Delion stand. Im letzteren Falle würden wir es mit einem gleichen Symbol zu tun haben, wie es das Rad auf den boiotischen Münzen bietet. Schließlich mögen beide Zeichen sich nur auf die überall in Griechenland gepflegten Pferde- und Wagenrennen beziehen (Head HN^2 348). Von Augustus bis Commodus wurden in T. Münzen mit und ohne des Kaisers Kopf geschlagen; in dieser Zeit stellte man auf den Münzen den Kopf des mythischen Gründers, des Poimandros, dar, den Asopos, Hermes Kriophoros und Hermes Promachos, Artemis oder Demeter (Head HN^2 348f. s. u.).

In der Götterverehrung stand zu T. Hermes an der Spitze. Hier soll er geboren sein (Paus. IX 20, 3) und später seiner Stadt gegen Krankheit und Landesfeinde geholfen haben (Paus. IX 22, 1f.). Zu Hermes Kriophoros betete man, weil er einst die Pest abwehrte, indem er einen Widder auf den Schultern um die Mauer trug. Zur Erinnerung an diese Rettertat des Gottes ließ man am Hermesfest den schönsten Epheben mit einem Widder auf den Schultern um die Mauer T.s herumgehen (Paus. IX 22, 1). Das Kultbild, das den Gott mit dem Widder darstellte, war nach Pausanias von Kalamis geschaffen (s. o. Bd. X S. 1534, 55ff.). Es ist verloren, aber Münzen des 2. Jhdts. n. Chr. können uns eine Vorstellung von seinem Aussehen geben: Hermes war demnach jugendlich, ohne Kopfbedeckung, nackt, in ruhiger Haltung mit dem Widder auf beiden Schultern (Imhoof-Gardner Num. Comm. on Paus. 115f.). Einzelne Abweichungen zeigt eine Terrakotta aus T. (Gazette archéol. 1878, 101). Daneben in einem anderen Terrakottafigürchen aus T. eine entfernte Nachbildung des Motivs, in dem der Hermes mit Chiton, Chlamys und Filzhut bekleidet ist und das Tier unterm Arm trägt (Conze Ann. d. Inst. 1858, 347f.). Im Heiligtum des Hermes Promachos, der einst die Jünglinge von T. gegen die Eretrier zum Siege führte, sah Pausanias noch den Rest des Erdbeerbaums, unter dem der Gott einst aufgewachsen sein soll. Auf Münzen der Kaiserzeit wahrscheinlich Hermes mit dem hl. Erdbeerbaum. Ob wir auch das Kultbild dieses Tempels auf Münzen der Kaiserzeit wiederfinden, ist ungewiß, da die στλεγγίς des Hermes, seine Waffe gegen die Eretrier, nicht ganz sicher festzustellen ist (Imhoof-Gardner 115f.). Hermes wird als Gott des Kampfes auch von Korinna gefeiert (frg. 11), außerdem wissen wir von dem Opfer eines Knaben und eines Mädchens, das ihm, dem λευκός, die Einwohner von T. im Kriege gegen die Eretrier darbrachten (Schol. Lykophr. 680). Vgl. Myth. Lex. I 2395f. Blümner-Hitzig III 453. Frazer V 87ff. 90. s. o. Bd. VIII S. 740, 9ff. 756. 766, 56ff. Berühmt war auch der Dionysoskult in T., der wohl dem Διόνυσος πελάγιος galt, wie Maass Herm. XXIII 74ff. gezeigt hat, und besonders von Frauen ausgeübt wurde (s. u.). Das Bild war aus parischem Marmor und ebenfalls ein Werk des Kalamis (Paus. IX 20, 4). Auch hier glaubte man durch Münzbilder der Kaiserzeit sich den Dionysos des Kalamis vergegenwärtigen zu können; aber vgl. Wolters Arch. Ztg. 1885, 263, wo gezeigt wird, daß die Bilder uns in die Zeit des Phidias versetzen. Immerhin wäre es möglich, daß der Stempelschneider eine spätere Nachahmung des Kalamiswerkes dargestellt habe (Imhoof-Gardner 114).

Im Anschluß an das Dionysosbild erwähnt Pausanias als θαῦμα ... μεῖζον ἔτι in T. einen Triton. An diesen knüpfte sich folgende Sage: Die Frauen von T. seien einmal vor dem Feste des Dionysos ans Meer gezogen, um heilige Waschungen vorzunehmen, da habe ihnen beim Schwimmen der Triton nachgestellt; die Frauen hätten Dionysos darauf um Hilfe angefleht. Der Gott habe sie erhört und den Triton im Kampfe besiegt. (Vielleicht wird hier die Verdrängung des älteren Kultus des Meeresgottes durch Dionysos angedeutet, Wernicke). Eine andere Sage vom Triton erzählt, daß er allen Herden, die ans Meer getrieben wurden, nachstellte und sie raubte. Als er aber auch kleine Fahrzeuge am Strande angriff, hatten die Tanagraier ihn zu besänftigen versucht, indem sie ihm einen Mischkrug mit Wein hinsetzten. Da sei der Triton auf den Duft hin sogleich herbeigekommen und habe eifrig getrunken. Dann habe er sich zum Schlafe hingestreckt; ein Tanagraier aber benutzte diese Gelegenheit, dem Trunkenen mit dem Beil den Kopf abzuschlagen. Später sagte man, Dionysos habe den Triton getötet. Auf diese Sage hin wurde in T. eine kopflose Mumie eines Triton gezeigt, wie sie ähnlich Pausanias (IX 21, 1) auch in Rom gesehen hat. Da auf den schon erwähnten Münzen von T. unter dem vermeintlichen Dionysos auch ein schwimmender Triton, nach links sich umschauend, dargestellt ist, hat man geglaubt, hier würden in Anspielung auf obige Sage Dionysos und das θαῦμα des Triton miteinander verbunden; der Triton habe zu dem Tempel des Dionysos gehört. Aber Wernicke (Arch. Jahrb. II 114ff.) hat gezeigt, daß den Münzen wahrscheinlich der Triton als ein Symbol der Stadt eingeprägt ist, daß jedoch das θαῦμα eine Sehenswürdigkeit der Stadt war, kein Kunstwerk, wie ja auch in Rom (vgl. Ailian. nat. an. XIII 21, der ebenfalls diese Besonderheit in T. als τάριχον Τρίτωνα erwähnt). Die Fischmumie, die kopflos war, sollte eben die Sage veranschaulichen (Paus. IX 20, 5). Wie populär dieses Meerwunder in T. war, das scheint aus einem Sprichwort bei Athen. XII 551 hervorzugehen, das einen sehr reichen Menschen mit τῷ Ταναγραίῳ κήτει vergleicht (Wolters Arch. Ztg. XLIII 266f.). Meineke (Athen. IV S. 253) wollte hier nach Hesych. s. Ταναγραίων φυήν einen Vergleich mit dem Tanagraier Κητεῖ annehmen und so ändern. Kaibel aber hielt die ursprüngliche Lesart. So ergibt sich die sehr passende Anspielung auf die demnach riesige Fischmumie, die etwa einem Walfisch ähnlich zu denken sein wird (Wernicke 117). Vgl. Blümner-Hitzig

III 449. s. o. Bd. XI S. 361, 54ff. Daß der Artemistempel (Paus. IX 19, 6) am Euripos, unweit Aulis ins Bereich von T. mitgehört, deuten wieder Münzen der Kaiserzeit an (Imhoof-Gardner 113; vgl. Strab. IX 403). Die Münzen zeigen Artemis als Jägerin, im Einklang mit Pausanias, der zwei Kultbilder der Artemis bei Aulis nennt: einmal Artemis mit Fackeln, dann Artemis mit dem Bogen. Auch die Palmen, die Paus. IX 19, 8 erwähnt, geben die Münzen wieder. Endlich muß noch des Kults von Delion zu Ehren des Apollon, der Artemis und Leto gedacht werden (Paus. IX 20, 1. X 28, 6). Eine Kopie des dortigen Apollobildes, vielleicht auf einer Münze (Imhoof-Gardner 115). — Einen Demeterkult, von dem Pausanias schweigt, hat für T. schon Körte (Athen. Mitt. III 389) aus den Funden von Votivreliefs und Statuetten, die Demeter und Kore darstellen, erschlossen. Sicher ist er durch die Inschrift, die von dem Neubau des Demetertempels in T. handelt, erwiesen (Reinach Rev. ét. gr. XII 67; vgl. o. Bd. IV S. 2719, 39ff.).

Als Heroen wurden in T. Eunostos und Orion verehrt. Jener wurde wegen seiner Keuschheit gerühmt; daher durfte sein Heiligtum und seinen Hain kein Weib betreten, wenn man nicht schwerste Heimsuchungen, wie Erdbeben, Dürre und anderes Unheil gewärtigen wollte (Plut. quaest. 40, wo die Sage allein erzählt wird; Myth. Lex. I 1405f., s. o. Bd. VI S. 1136f.). Bedeutsamer ist der Kult des Orion, dessen Grab in T. gezeigt wurde (Paus. IX 20, 3. Rhode Psyche I^2 159ff. Myth. Lex. III 1029). Als Heimat des Orion wird T. sogar bezeichnet (Schol. Nik. Ther. 15. Schol. Il. XVIII 486. Palaeph. de incr. nr. 51 (Festa). Arsen. 490 (Walz). Meineke Anal. Alex. 134. Myth. Lex. III 1031. Maass Herm. XXIII 76f.). Wie Herakles befreite Orion die Menschen von Plagen und Ungeheuern (vgl. Schol. Nik. Ther. 15 und Berl. Klass. T. V 2, 53). Mit der Verehrung Orions in T. hängt es nach Stoll (Myth. Lex. I 708) zusammen, daß auch Atlas in T. lokalisiert ward: Orion sei Verfolger der Pleiaden, bei T. liege das Kerykiongebirge, wo Hermes von Maia geboren wurde, endlich sei in T. ein Ort Polos (= Himmelskugel), wo Atlas ὀλοόφρων gesessen und über die Dinge der Erde und des Himmels nachgedacht habe (Paus. IX 20, 3). Maass aber hat gezeigt, daß mißverständlicherweise Atlas mit dem Platze Polos verbunden werde; denn πόλος heiße hier nicht ‚Himmelskugel', sondern gebe die Gestalt des Berges an, wie aus der bei Hesych. s. πόλος stehenden Erklärung: καὶ τόπος κορυφῆς κυκλοειδής hervorgehe.

Zu den besonderen Stätten T.s gehörte auch Korinnas Grab (vgl. frg. 20). Im Gymnasion war ein Bildnis (γραφή), das die Dichterin darstellte, wie sie sich nach einem Siege über Pindar die Siegerbinde ums Haupt legte (Paus. IX 22, 3. Blümner-Hitzig III 454).

Zum Schluß sei auch noch der in T. gezüchteten κόσσυφοι, der trefflichen Kampfhähne, gedacht, die freilich als Zuchthähne nicht taugten (Paus. IX 22, 4. Varr. r. r. III 9, 6. Colum. VIII 2, 4. 13. Plin. n. h. X 48. Babr. fab. 5, 1. Lukian. Gall. 4. Suid. s. ἀλεκτρυόνα ἀθλητὴν Ταναγραῖον und s. Ταναγραῖοι ἀλεκτορίσκοι). Vgl. Frazer V 90f. Blümner-Hitzig III 454. Die Tonfiguren von T. haben vielfach Hähne als Attribute. [Fiehn.]

3) Stadt in der nördlichen Persis, Ptolem. VI 4, 4. [Weissbach.]

ad Tanagrum: als Station im Itin. Ant. 109, 5 irrig in *ad Tanarum* verschrieben. Über die Lage vgl. Art. Tanager. [Philipp.]

Tanais (Τάναϊς). 1) Fluß in Skythien und Sarmatien, der heutige Don.

Name. Alle griechischen und römischen Schriftsteller überliefern die Form T. Sie geht offenbar zurück auf ein einheimisches *tana, das in der Verschreibung Tina im Buche der Jubiläen wiederkehrt (Kautzsch Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments II 2). Da die dortige Beschreibung, die Ablesung aus einer biblischen Weltkarte über die Länder Sem (Asien), Ham (Afrika) und Japhet (Europa), aus einer phönizischen Geographie des 10. Jhdts. stammt (vgl. Herrmann Die Erdkarte der Urbibel 59), so haben wir es hier indirekt mit der ältesten Erwähnung des T. zu tun. Die Etymologien der Alten sind alle verfehlt. Eustath. ad Dion. Perieg. 14 erklärt T. durch τεταμένως, Paraphr. u. Schol. ad Dion. Perieg. 14 durch *incitato cursu;* Iustin. I 1 führt T. auf einen angeblichen Fürsten Tanaos, Plut. de fluv. 14, 1 auf einen Jüngling desselben Namens zurück, der sich aus unglücklicher Liebe im Fluß ertränkt habe. In Wahrheit ist T. bzw. *tana ein uraltes Wort für ‚Wasser'; dieselbe Bedeutung hat Don noch heute im Ossetischen.

Ansichten über die Quelle. Die Frage, wo der T. entspringt, hat die Alten viel beschäftigt, da sie mit den wechselnden Vorstellungen über die dortigen Grenzen der Oikumene und die Stellung des Kaspischen Meers zusammenhängt. Nach Herodot. IV 57, Ephoros und anderen (Peripl. Pont. Eux. 43; vgl. Skymn. 867. Eustath. Dion. 663) kommt der T. ‚von oben her', d. h. von Norden, aus einem großen See. Diese Ansicht trifft auf den Don insofern zu, als er bei der Stadt Tula in der Tat in einem See, dem Iwanowskoje Osero (176 m über dem Meere), entspringt; nur ist dieser heute ein winziger See, aber vielleicht hat er früher einen größeren Umfang gehabt.

Nach anderen Autoren kommt der T. weit aus dem Nordwesten, aus den Ländern um den Istros (Donau), wogegen sich mit allem Nachdruck bereits Strabon wendet (II 107. XI 493). Wieder andere, wie Theophanes von Mytilene (vgl. Strab. XI 493), Dion. Per. 663. Prisc. 653. Avien. 861. Amm. Marc. XXII 8, 7, lassen ihn im Kaukasos entspringen; von dort fließe er zuerst weit gegen Norden und ergieße sich nach einer Wendung in die Maiotis. Wenn Strabon auch diese Ansicht abweist, so hat er Unrecht. Denn gemeint ist offenbar ein Nebenfluß des Don, der im Altertum so bedeutend gewesen sein muß, daß man ihn als einen seiner Quellflüsse ansprechen konnte. In Frage kommt der Manytsch, der bei Ptolem. V 8, 2 Marubios heißt (s. d.). Als Quellfluß des Don wird dieser bereits im Buche der Jubiläen betrachtet; dasselbe kennt nämlich zwei Quellflüsse des T., einen östlichen und einen nördlichen. Während der nördliche Quellfluß natür-

lich der Don selbst ist, dürfen wir in dem östlichen Quellfluß den Manytsch wiedererkennen, der als Jegorlyk am Nordabhang des Kaukasos entspringt und heute zur Regenzeit bei Rostow in den Don mündet. Im Jubiläenbuch wird die sog. ‚Ausgangsstelle der Wasser‘ des Tina in der Mitte des Rafa-Gebirges angesetzt. Da dieses der Kaukasos der Griechen ist, so werden uns dadurch folgende griechische Angaben verständlich. Zunächst ergibt sich, daß der Name *Ῥίπαια ὄρη* dem Rafa-Gebirge der Hebräer entspricht und daher nur eine andere Bezeichnung für Kaukasos ist (in diesem Sinne wäre der betreffende Art. o. Bd. I A S. 875ff. zu berichtigen). Wenn wir sodann sehen, daß nicht nur das Buch der Jubiläen, sondern auch griechische Geographen wie Polybios (vgl. Strab. II 107) eine Quelle des T. in unserem Kaukasus ansetzen, so ist verständlich, warum andere Autoren die Rhipäen als Quelle des T. in den Norden hinausverlegten; sie wußten eben nicht, daß die Rhipäen nur eine Doublette des Kaukasos sind; so blieb ihnen nichts anderes übrig, als sie an die nördliche Donquelle zu versetzen, wodurch die Rhipäen zu dem bisher rätselhaften Nordgebirge wurden. Der erste, der diesen Irrtum beging, war offenbar Hekataios; denn auf ihn gehen sicherlich Pindar (Ol. III 14f.), Aischylos (frg. 183) und Prokop (Bell. Goth. IV 6. II p. 481ff.) zurück, wenn sie von den Rhipäen als dem Quellgebirge des T. sprechen. Dieselbe Ortsverlegung wiederholt sich bei Plin. n. h. IV 78. Lucan. III 272. Sidon. Apoll. II 343. Jornand. Get. 16. Oros. I 2. Honor. cosmogr. 33.

An die kaukasische Quelle oder mindestens an den Manytsch haben wir wiederum zu denken, wenn Strabon (II 107) sagt, nach einigen käme der T. von Osten her.

Die Verbindung des T. mit anderen Flüssen. Die Unsicherheit, die über die Herkunft des T. herrschte, hat vielfach dazu verleitet, ihn mit anderen Flüssen der Oikumene in Verbindung zu bringen: Wenn Steph. Byz. s. v. sagt, einige hielten ihn für den Akesines, so ist hier natürlich nicht an den Nebenfluß des Indus zu denken, sondern an den *Acesinus* des Plinius (n. h. IV 83), eines sonst unbekannten Flusses Skythiens (s. o. Bd. I S. 1164, 40ff.); das geht offenbar auf die Ansicht derer zurück, die den T. von Westen herleiteten. Folgenschwerer war die entgegengesetzte Ansicht, die seine Quelle — vielleicht über den östlichen Quellfluß — irgendwo im Osten suchte.

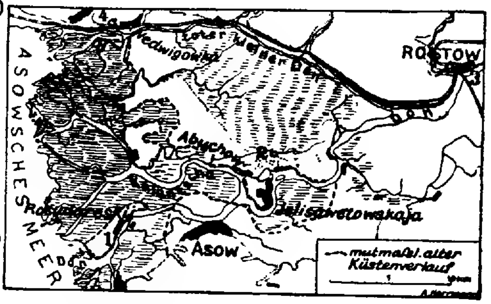
Zuerst verbanden einige den T. mit dem Oxos, als dieser ihnen nur unter seinem älteren Namen Araxes oder Orexartes bekannt war (vgl. Aristot. met. I 13; Hekataios von Teos bei Ps.-Skymn. 870, wo Roeper aus *ἐφοτιεις εἰφ' ὁ Τήιος* hergestellt hat; Plut. Alex. 45; s. auch o. Bd. IX S. 1183). Als man aber durch den Alexanderzug hinter dem Oxus einen anderen Strom, den Jaxartes kennen lernte, machten einige diesen zum Oberlauf des T. (näheres o. Bd. IX S. 1184, 13ff.). Zwar gab man diese Ansicht später wieder auf, als man das Kaspische Meer als Busen des nördlichen Ozeans auffaßte. Aber ein Rest der Vorstellung der Verbindung Jaxartes — T. hat sich bis in die Karten des Ptolemaios (geogr. III 5, 12) und in späteren Schriften (Oros. I 2. Amm. Marc. XXII 8, 40) erhalten; hier noch finden wir die Altäre Alexanders am T. angesetzt!

Der Lauf des T. und seine Nebenflüsse. Gegenüber allen Hypothesen, die man über die Quellen des T. aufgestellt hat, betont Strabon (XI 493), oberhalb seiner Mündung sei der Fluß unbekannt. Daß Strabon in dieser Ansicht zu weit geht, haben wir soeben gesehen. Darin aber hat er Recht, daß bis zu seiner Zeit über die Laufrichtung keine klaren Angaben vorlagen. Erst bei Ptolemaios (III 5, 4. 12) ist der Flußlauf mit seiner scharfen Umwendung bei Zarizin deutlich wiedergegeben. Mela (I 115) sagt, der T. habe einen reißenden Lauf und friere im Winter nicht zu.

Unter den Nebenflüssen des T. haben wir bereits den Marubios, den heutigen Manytsch, genannt, den Ptolemaios irrtümlich als selbständigen Fluß in die Maiotis münden läßt. An den Donez haben wir wohl zu denken, wenn bei Herodot. IV 123 als Nebenfluß der Syrgis (s. d.) erscheint. Vielleicht ist dieser mit dem Silis identisch, von dem Plin. n. h. VI 20, 49 und Eustath. Dion. 14 sagen, dies sei ein anderer Name für T. (s. auch o. Bd. IX S. 1184, 40ff.).

Das Delta. Wie schon Herodot. IV 100 richtig bemerkt, mündet der T. in die ‚Spitze‘ der Maiotis. Das heutige Dondelta ist etwa ein gleichseitiges Dreieck, dessen Basis, die Küstenlinie, 26 km, und dessen Seitenlängen, der eigentliche Don im Süden und der ‚tote Donez‘ im Norden, 35 km lang sind. Beide Hauptarme verzweigen sich schließlich in zahlreiche Mündungen, von denen die meisten ebenso wie der ‚tote Donez (kleine Don)‘ heute versumpft oder ausgetrocknet sind.

Das Delta wächst immer weiter ins Meer hinaus, im Altertum muß es daher wesentlich kleiner gewesen sein. Sein damaliger Umfang läßt sich aus der Lage der beiden antiken Siedlungen T. einigermaßen bestimmen; da die ältere bei dem Dorf Jelisavetovskajà, die jüngere am ‚toten kleinen Don‘ bei Nedvigovka gelegen war (s. Tanais Nr. 2), so verkürzt sich für das Altertum der heutige Donarm auf 15 km, der ‚tote kleine Don‘ auf 25 km. Diese Verkürzung wird



Das Delta des Don

1 = Insel Alopekia (?),
2 = ‚altes‘ Tanais (4.—1. Jhdt. v. Chr. ?),
3 = Nauaris (?),
4 = ‚neues‘ Tanais (2.—4. Jhdt. v. Chr.).

durch zwei Angaben Strabons bestätigt. Nach der einen (XI 493) sind die beiden Mündungen 60 Stadien, also nicht mehr als 12 km, voneinander entfernt. Nach der anderen Angabe (XI 493) ist die Insel Alopekia 100 Stadien, also nicht mehr als 20 km, der südlichen Stadt T. vorgelagert; da nun vor dem heutigen Delta keine Inseln liegen, muß jene im Delta selbst gesucht werden, wo wir dicht vor den Mündungen ein paar unversumpfte und daher bewohnte Strecken antreffen. Von diesen ist die größte etwa 20 km von der südlichen Stadt T. entfernt und könnte daher die alte Insel Alopekia sein (s. auch Tanais Nr. 3).

Alles dies fordert die Rückverlegung des Deltas bis zur Linie Jelisavetovskaja—Nedvigovka. Dazu stimmt schließlich eine merkwürdige Beobachtung des russischen Archäologen A. Miller: in nächster Nähe der Ruinen von Jelisavetovskaja zieht sich flußabwärts eine etwa 10 km lange Reihe von Sandhügeln hin. Miller sieht darin ehemalige Dünen und folgert, daß die beiden Städte T. dicht am Meeresufer gelegen hätten. Weiteres bringt die nebenstehende Kartenskizze, die auf Grund der Karten von Miller Izwestija d. Archäol. Komm. XXXV 86 und Strilbizkij Spezialkarte d. europ. Rußlands, Bl. 62, Petersb. 1870, Nachträge 1883 (beide russisch) gezeichnet worden ist. Bei Kiepert FOA (vgl. zugehörigen Text S. 1) wird das Delta sogar bis über die östlichen Sumpfstrecken verkleinert, was aber mit der Lage des älteren, Kiepert noch unbekannten Tanais unvereinbar ist.

Der T. als Grenze. In der antiken Literatur spielt der T. als Grenzfluß eine hervorragende Rolle; er trennt Völkerschaften wie die Skythen und Sarmaten, er trennt die Erdteile Asien und Europa. Das ist von geographischem Standpunkte aus kaum zu erklären. Zwar schneidet der T. von Nordwest nach Südost tief in das Land ein, aber das tun andere nicht minder bedeutende Flüsse Südrußlands auch. Viel eher käme dem unmittelbaren Nachbarn des T., der Wolga, die Stellung eine Grenzflusses zu; denn mit diesem mächtigen Strom ist der T. nicht im entferntesten vergleichbar.

Wenn er trotzdem zu einem Grenzfluß erster Ordnung erhoben worden ist, so liegt dies im antiken Kartenbild begründet. Die Wolga war den Alten bis zum 2. Jhdt. n. Chr. so gut wie unbekannt; denn erst bei Marinos-Ptolemaios erscheint sie im Kartenbild (s. Ra). Andererseits eignete sich der T. auf den alten Karten sehr gut als Grenzfluß, besonders da hier die Ländermasse durch Überschätzung der Größe der Maiotis zu einem schmalen Isthmus zusammenschrumpfte.

Diese konstruktive Neigung zeigt sich bereits in der Erdkarte, die der Geographie des Buches der Jubiläen zugrunde lag. Schon dort bildet der T. die Grenze zwischen Sem und Japhet, d. h. zwischen Asien und Europa, und zwar ist es wohlverstanden sein östlicher Quellfluß, der aus dem Rafagebirge, dem Kaukasos, kommt. Vielleicht hat diese Grenzführung, die bereits aus dem 10. Jhdt. v. Chr. stammt, in irgendeiner Form auf die griechische nachgewirkt, nur daß hier der nördliche Quellfluß gewählt wurde, da man an diesen die Rhipäen hinausverlegt hatte (s. o.).

Hekataios hatte noch den Phasis als Grenze zwischen Europa und Asien eingesetzt, Herodot führte sie am Kaukasos, dem Kaspischen Meer und dem unteren Araxes entlang. Aber inzwischen muß sich ein jüngerer ionischer Geograph (Dionysios von Milet?) für den T. entschieden haben. Denn anders sind die Zeugnisse von zahlreichen Geographen, wie Ps.-Skyl. 68. Skymn. 867ff. Strab. VII 310. XI 490. Plin. n. h. II 245. Dion. Per. 14. Mel. I 8ff., nicht zu erklären. Diese Erdteilgrenze bürgerte sich so sehr ein, daß auch Marinos und Ptolemaios daran festhielten, obgleich auf ihrer Karte das Unnatürliche in der Grenzführung bereits in Erscheinung trat. Eine Linie im Meridian von den vermeintlichen Quellen des T. über die schon verbreiterte Landbrücke zum Sarmatischen Meer bildete den willkürlichen Teil der europäischen Ostgrenze. Erst 1400 Jahre später, als sich die Kenntnis von Rußland aufhellte und die Breite jener Landbrücke damit wuchs, verließ man den T. als Grenze der beiden Erdteile; im 17. Jhdt. behielt man noch die Strecke bis zum Knie des T. als Grenze bei, von wo man sie zur Wolga überspringen ließ. Erst der Schwede Strahlenberg (1730) entschied sich für eine natürlichere Grenzziehung, nämlich längs der Manytschniederung und des Uralgebirges. Damit wandte sich die geographische Wissenschaft, wenn auch erst allgemein seit Carl Ritter, bewußt von der griechisch-römischen Grenzführung ab, kehrte aber andererseits unbewußt zur ältesten Grenzführung, der der biblischen Weltkarte, zurück; denn diese hatte die Grenze an dem kaukasischen Quellfluß des T. entlanggeführt.

2) *Τάναϊς*, hellenische Kolonie in Südrußland an der Mündung des Don, wohl kaum vor dem 4. Jhdt. v. Chr. von Phanagoreia aus gegründet. Die Ausgrabungen russischer Altertumsforscher (Stempkówskij 1824, Leóntjew 1853, Chiscunów 1870, A. Miller und Wesselowskij 1909—1912) haben ein älteres und ein jüngeres T. erwiesen, außerdem wichtige hellenische Inschriften und andere Überreste zutage gefördert. Látyschew Inscriptiones antiquae orae septentrionalis Ponti Euxini II 225. Wesselowsky (russisch) Herm. 1909, 246ff. A. Miller Izvestija der Kais. russ. archäolog. Kommission 1910, 86ff.; Archäol. Anzeiger 1909, 140ff. 1912, 347ff. Minns Scythians and Greeks 568. Iljin Zapiski d. Rostower Gesellschaft f. Geschichte, Altertum und Natur II 147ff. Bilabel Die ionische Kolonisation (Philol. Suppl.-Bd. XIV 1, 26, 2). Ebert Südrußland im Altertum 256ff. und Ušakov-Fund (Reallexikon der Vorgesch. XIV 36ff.). A. Semenow T., Tana und Rostów (Peterm. Mitt. 1926, 16ff.).

Die vorhellenische Siedlung. Schon bevor hellenische Kolonisten an der Nordküste des Pontos erschienen, gab es an der Mündung des Don einen Handelsplatz, in dem fremde Kauffahrer mit den Einheimischen, Kimmeriern oder Skythen, ihre Waren austauschten. Wir können dies einmal daraus schließen, daß die Geographie des Buches der Jubiläen, welche die phoinikische Seeherrschaft des 10. Jhdts. v. Chr. widerspiegelt (vgl. Herrmann Die Erdkarte der Urbibel 82ff.), bereits eine gute Kenntnis

der nördlichen Pontosländer bis zu den Gog an der mittleren Wolga verrät. Zum andern weiß Plinius (n. h. VI 20) zu berichten, daß hier Karer und Klazomenier Handel getrieben haben. Wir dürfen vermuten, daß ihr Umschlagplatz in der Nähe der ältesten hellenischen Kolonie, also bei dem Dorf Jelisavetovskaja gelegen hat, zumal dort auch vorhellenische Funde gemacht wurden.

Das ‚alte‘ (südliche) T. In zwei Armen, einem nördlichen und einem südlichen, mündete im Altertum der Fluß T. (s. d.) in die Maiotis. Während sich Strabon (XI 493), Plinius (n. h. VI 20) und andere darauf beschränken, zu sagen, die Stadt habe an der Mündung in den Sumpf gelegen, ist Ptolemaios (geogr. III 5, 12) genauer; er setzt sie rechts an den südlichen (auf seiner Karte östlichen) Mündungsarm. Hier ist in der Tat eine befestigte hellenische Siedlung aufgefunden worden; sie liegt 2 km nordöstlich vom Dorf Jelisavetovskaja an einem abkürzenden Seitenarm des Don, der damals wohl sein Hauptarm gewesen ist. Hier gibt es heute noch Spuren der ehemaligen Dünenküste (s. Tanais Nr. 1 und die zugehörige Kartenskizze). Auf der Nordseite, wo sich jetzt sumpfige Wiesen erstrekken, vermutet man den Ankerplatz der Schiffe.

Der Platz selbst zieht sich von West nach Ost hin und war durch starke Wehrbauten geschützt, die aus zwei annähernd konzentrischen Anlagen, Wällen oder Manern und Gräben bestehen. Im Terrain sind zahlreiche Einsenkungen bemerkbar, welche die Lage einstiger Häuser andeuten. Gegen die Mitte erhöht sich das Terrain, wo man die Akropole vermuten darf. Einige in dieser Siedlung gefundene griechische Inschriften (vgl. Stephani Antiquités du Bosphore Cymmerien II 292—339) handeln von der dortigen Verfassung, von Beziehungen zum Bosporanischen Reich, von religiösen Verbindungen usw. Die Reste weisen großenteils auf das 6.—2. Jhdt. v. Chr. Namentlich gilt dies von der Nekropole, die sich südlich der Befestigung ausdehnt. Die Aussteuer der Gräber ist nicht ärmlich: griechische Helme, eiserne und bronzene Schuppenpanzer, Kurzschwerter, eiserne Messer und Lanzenspitzen, gepreßte Goldbleche, skythische Bronzekessel, am wertvollsten eine panathenäische Preisamphora aus dem Ende des 5. Jhdts. und das mit einem eingepreßten Figurenfries (Eber und zwei Löwen) geschmückte Ortband eines Kurzschwertes aus dem 6. Jhdt. v. Chr. (sog. Uschakowfund). Die gefundene Keramik ist nicht einheimisch, sondern, was besonders bemerkenswert ist, Import aus Pantikapaion am kimmerischen Bosporos.

Aus allen diesen Resten haben besonders Leontjew und A. Miller geschlossen, daß es sich um das hellenische T. handelt; wenn andere wie M. Ebert dies in Abrede stellen, so haben sie die hinzukommenden geographischen Argumente wohl nicht genügend berücksichtigt.

Dieses T. ist wohl noch nicht, wie Semenow (a. O. 17) meint, um die Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. gegründet worden, sondern mindestens hundert Jahre später, da es sonst sicherlich bei Herodot oder in den Periplen des Pontos Euxeinos erwähnt wäre. Die Mutterstadt war die milesische Kolonie Pantikapaion. Ursprünglich war T. von seiner Mutterstadt so gut wie unabhängig; es beherrschte sogar die umwohnenden mäotischen Stämme (Strab. XI 495). Aber der Wohlstand der Kolonie erregte die Begierde der in Pantikapaion residierenden Könige des Bosporanischen Reiches. So wurde T. von Pharnakes, Asandros und Polemon abhängig. Als es sich gegen den letzten auflehnte, wurde es von ihm zerstört (Strab. XI 493. Plin. n. h. VI 20). Das war um die Wende unserer Zeitrechnung.

Es fragt sich nun, wohin sich darauf die Einwohner zurückgezogen haben mögen. Hierzu stellt der Rostower Altertumsforscher Iljin folgende Hypothese auf: Da die Existenz des ‚neuen‘ T. erst für das 2. Jhdt. n. Chr. nachweisbar ist, so liegt es nahe, daß sich die Flüchtlinge vor ihrem Feind landeinwärts zurückgezogen, wo Ptolemaios (V 9, 16) zwei weitere griechische Ansiedlungen kennt: Nauakris und Hexapolis. Zum Schutz gegen räubernde Nomaden müssen diese an den steilsten Stellen des Flußufers angelegt worden sein. Geht man von der Stätte des ‚alten‘ T. donaufwärts, so kommt man 8 km oberhalb des Deltas an der Einmündung des Temernik zu einer vorspringenden Steilterrasse, die wie eine Burg die Umgebung beherrscht. Heute wird sie durch die 234 000 Einwohner zählende Stadt Rostow eingenommen. An derselben Stelle, wo dieser erst 1761 gegründete Handels- und Hafenplatz liegt, muß schon im Altertum eine wichtige Niederlassung bestanden haben. Zunächst führt die Steilterrasse an der Stelle den Namen ‚alte Ruinenstätte‘, und zahlreiche Reste altgriechischen Ursprungs (Geschirr, Leuchter, Balsamarien, Ringe, Halsbänder, Statuetten, Münzen) hat man auf dem Areal von Rostow gefunden. Da die ganze Stätte wiederholt überbaut worden ist, kann man dort heute keine Ruinen mehr sehen. Aber noch Karten und Pläne des 18. Jhdts. geben hier Wälle und Befestigungen an, die der Ingenieur Anatole de Romanow 1801 in seinem Werk ‚Coup d'oeil philosophique sur le pays occupé par les cosaques du Don‘ als vorhanden erwähnt. Schließlich hat man 1905 eine griechische Inschrift aus dem 1.—2. Jhdt. n. Chr. entdeckt (heute in der Eremitage zu Leningrad). Die Inschrift lautet: Dem höchsten Gott / dem gnädigen errettet / aus großen / Gefahren / Bion und Theodoros, die Söhne des Phannas und die Mutter (vgl. Latyschew Nachr. der Kais. russ. Archäolog. Kommission, 14. Lief.). Der erwähnte Kult des ‚höchsten Gottes‘ wird sonst in Pantikapaion und T. bezeugt. Es läßt sich heute nicht mehr entscheiden, ob die Stätte des heutigen Rostow das ptolemäische Nauakris oder nur ein zweites T. bezeichnet, als äußerster hellenischer Vorposten verdient sie unsere Aufmerksamkeit.

Das neue (nördliche) T. Das Bedürfnis nach einem Umschlagplatz an der Donmündung rief etwa 100 Jahre nach der Zerstörung des alten T. eine neue Stadt ins Leben, die zwar nicht durch die Überlieferung, wohl aber durch Überreste reichlich bezeugt wird. Im Gegensatz zur alten Stadt entstand sie am nördlichen Mündungsarm, dem heutigen ‚toten kleinen Don‘; und zwar am rechten Ufer, auf einem Felsplateau beim Dorfe Nedwigowka.

Auf drei Seiten umzog ein Graben den von

einem Wall umhegten, 250 qm großen viereckigen Platz. Auf der vierten Seite floß der Don entlang. An den Ecken und auf der Nord- und Westseite war die Anlage durch Türme verstärkt. Inmitten der Stadt befand sich der Marktplatz. Von einem Tempel sind Reste erhalten. Wie aus einer griechischen Steininschrift hervorgeht (CIG II nr. 2132), bestand das *ἐμπόριον* aus zwei Gemeinden, Hellenen und Tanaïten, die von einem Hellenarchen und einem *ἄρχων Τανάεως* geleitet wurden. An die Spitze des Ganzen war ein königlicher Kommissar gestellt.

Alles deutet darauf hin, daß dieses ‚neue‘ T. ein ärmliches, halbbarbarisches Grenznest war. Seinen Untergang wird es wohl während des Einbruchs der Hunnen gefunden haben.

3) *Ταναΐς*, nach Ptolem. geogr. III 5, 16 anderer Name der Insel *Ἀλωπεκία* (*Alopece* Plin. n. h. IV 87; *Alopecea* Priscian. 562) im Delta des gleichnamigen Flusses (s. Nr. 1). Strabon gibt die Lage genauer an (VII 310. XI 493): zwischen den Mündungen des Tanais und 100 Stadien vor der Stadt Tanais. Wie aus den Darlegungen über Nr. 1 und 2 hervorgeht (vgl. auch die beigefügte Karte), kommt am ehesten die heutige Kleinsiedlung Rosudarewskij in Frage. Nach Strab. XI 493 war diese Insel der Wohnplatz von Ankömmlingen der verschiedensten Herkunft. Vermutlich war sie der erste Tauschhandelsplatz schon zu der Zeit, als die Stadt Tanais noch nicht existierte. [Herrmann.]

4) Ein Fluß, der bei Liv. XXXVIII 38, 9 vorkommt, wo die Landabtretungen Antiochos d. Gr. nach der Schlacht bei Magnesia 190 v. Chr. angegeben werden. Die Stelle ist vielfach behandelt worden, z. B. von Mommsen RF II 510. Viereck Klio IX 371. Cardinali ebd. X 249. Kahrstedt GGN 1923, 93. Ernst Meyer Grenzen d. hellenist. Staaten in Kleinasien 145. 163. Holleaux Rev. ét. gr. XLIV 304. Man hat mit dem T. nichts anzufangen gewußt und den Namen zuerst in *Halym* (*ad Tanain* steht in B, *ad accaym* u. ä. in einem Teil der geringeren Hss.) geändert, bis Mommsen *Taurum* (= Kestros) vorschlug, vor allem, weil der Halys niemals seleukidisches Gebiet berührt habe. Gegen ihn hat sich Viereck erklärt und ist wieder für *Halyn* eingetreten; seitdem geht der Streit hin und her. Ich will nur auf Holleaux*) eingehen. Der Friedensvertrag steht bei Polyb. XXI 43 B.—W. [XXII 23 (26)] und bei Liv. XXXVIII 38. Leider bricht bei Polybios der Satz *ἐκχωρείτω* (sc. *ὁ Ἀντίοχος*) *δὲ πόλεων καὶ χώρας* unvollendet ab, bei Livius heißt es: *excedito urbibus, agris, vicis, castellis cis Taurum montem usque ad Tanaim* usw. Holleaux verteidigt die Lesart *Halyn*. Um nun Mommsens Hauptargument zu entkräften, sucht er zu beweisen, daß *ἐκχωρεῖν* bei Polybios nicht einfach ‚räumen‘ bedeutet, wie *excedere* bei Livius, sondern ‚Ansprüche aufgeben‘, daß es auch bei nicht tatsächlichem Besitz angewendet werde. Dem Antiochos wäre also aufgegeben worden, nicht nur das Gebiet zu räumen, das er *cis Taurum* wirklich besaß, sondern auch alle Ansprüche auf Land westlich des Halys, wo er gar keinen Besitz hatte, für alle Zeiten aufzugeben. Aber bei Polybios bedeutet in den Teilen, die den Antiochoskrieg behandeln, *ἐκχωρεῖν*, das sehr oft vorkommt, nirgends, soweit der Sinn einwandfrei feststeht, ‚Ansprüche aufgeben‘, sondern immer nur normalerweise ‚fortgehen von, räumen‘, z. B. XXI 42 (44) B.–W., wo von dem Kommandanten von Perge gesagt wird *οὔτε τὴν φρουρὰν ἐξάγειν οὔτ' αὐτὸν ἐκχωρεῖν ἐκ τῆς πόλεως*. Wenn Polybios dem Worte in der Wiedergabe der Friedensbedingungen einen erweiterten Sinn hätte geben wollen, hätte er das unbedingt sagen müssen, und man müßte auch an den anderen Stellen, wo die Bedingungen genannt werden (XXI 10, 8. 14, 3), irgendeine entsprechende Bemerkung finden. Aber an der ersten Stelle lautet im Gegenteil die Forderung *πάσης τῆς ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου δυναστείας ἐκχωρεῖν*, was Liv. XXXVII 35 mit *ut cis Taurum montem possessione Asiae Antiochus cedat* wiedergibt. Da ist also ganz ausdrücklich von ‚Herrschaftsbesitz‘ die Rede. Aber den entscheidenden Beweis, daß Polyb. XXI 43, 5 *ἐκχωρείτω* = ‚er soll räumen‘ ist, bringt die unmittelbar folgende Bestimmung des Friedensvertrags *ἐξαγαγέτω μηδὲν πλὴν τῶν ὅπλων ὧν φέρουσιν οἱ στρατιῶται*. Denu Waffen kann man nur aus einem Lande mitnehmen, das man wirklich besitzt. Danach ist sicher, daß der T. ein Fluß sein muß, der seleukidisches Gebiet berührt hat. Holleaux behauptet ferner, daß *ἡ ἐντὸς τοῦ Ταύρου* und *ἡ ἐντὸς Ἅλυος Ἀσία* identisch wären. Das trifft nicht zu; *τὰ ἐντός* oder *ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου* ist das Land nördlich vom Tauros (s. Art. Tauros), Kappadokien, das aber *ἐκτὸς τοῦ Ἅλυος* liegt, gehört demnach dazu. Endlich meint Holleaux im Anschluß an Cardinali, daß die Änderung von *Tanaim* in *Halyn* durch Appian. Mithr. 62 gefordert würde, wo Sulla in einer Ansprache an kleinasiatische Griechen von den Römern sagt *ἐξελάσαντες αὐτὸν* (sc. *τὸν Ἀντίοχον*) *καὶ τὸν Ἅλυν καὶ Ταῦρον αὐτῷ θέμενοι τῆς ἀρχῆς ὅρον*. Aber demgegenüber stehen die Worte des Eumenes bei den Verhandlungen in Rom, wo er einmal die Römer beglückwünscht *quod regem Antiochum … Asia, quae cis Taurum montem est, expulissent*, Liv. XXXVII 52, und wo er dann später sagt: *si vos ea mente ultra Tauri iuga emostis Antiochum, ut ipsi teneretis eas terras*, c. 53, und weiter die Äußerung des Manlius vor dem Beginn des Krieges gegen die Galater: *nequicquam Antiochus emotus ultra iuga Tauri montis esset, nisi frangerentur opes Gallorum.* Also an keiner der Stellen wird der Halys erwähnt. Wie kommt nun Sulla dazu, es zu tun? Muß man darin wirklich eine Reminiszenz an den Friedensvertrag sehen (Holleaux 317)? Ich glaube, man kann es auch anders erklären. Manlius war der Nachfolger des römischen Consuls, der den Antiochos besiegt hatte; er übernahm dessen Truppen, um die Galater dafür zu bestrafen, daß sie den Antiochos unterstützt hatten; sein Zug fiel in die Zeit zwischen der Niederlage des Antiochos und dem Friedensschluß; als Manlius siegreich bis an den Halys vorgedrungen war, baten die Galater um Frieden, und damit war das Land bis dahin gesichert. Diese beiden getrennten Feldzüge sind daher für Sulla

*) Leider konnte von dem Aufsatz nur der erste Teil noch berücksichtigt werden.

ein einziger, dessen Hauptperson auf der gegnerischen Seite Antiochos war. Daher bringt er auch das Ergebnis des Galaterzugs mit Antiochos zusammen, und die Erwähnung des seit Kroisos' Zeiten berühmten Flusses sollte und mußte bei seinen Zuhörern besonders wirken. Ein Friedensvertrag ist aber etwas anderes als die Ansprache eines Feldherren; der Vertrag muß genau sein. Ich vermag also, wie ich schon Philol. Woch. 1928, 1373 ausgeführt habe, nicht anzuerkennen, daß bei Livius das überlieferte *Tanaim* durch *Halyn* ersetzt werden kann. Aber abweichend von meinen dortigen Ausführungen glaube ich jetzt, daß man den Fluß doch an der Grenze gegen Kappadokien suchen muß. Denn der Streit, der zwischen Eumenes und den Vertretern des Antiochos beim Abschluß des Vertrages um Pamphylien entstand, wäre unmöglich gewesen, wenn die Grenze im Südwesten durch die klare Linie eines Flußlaufes bestimmt gewesen wäre. Aber welcher Fluß im Nordosten Grenze sein sollte und ob T. als sein Name richtig überliefert ist, das läßt sich nicht sagen. [W. Ruge.]

5) Von Horat. sat. I 1, 105 verspottet, nach Porphyr. z. d. St. *spado* (s. über den Begriff einerseits o. Bd. III A S. 1258, andererseits Suppl.-Bd. III S. 449), *ut quidam aiunt, Maecenatis libertus* (s. andere o. Bd. XIV S. 216), *ut nonnulli, L. Munati Planci.* Als Beiname begegnet T. in Nemausus CIL XII 3564; auch nennt Verg. Aen. XII 513 einen von Aeneas erlegten Gefährten des Turnus mit diesem Namen, und er findet sich auf Töpferstempeln von Tonlampen CIL V 8114, 128. XI 6699, 186. XIII 10001, 316. XV 6704. [Münzer.]

Tanaitai (*Ταναῖται* Ptolem. geogr. III 5, 10; *Tanaitae* Plin. n. h. VI 22. Amm. Marc. XXXI 3, 3; *Tanasis* Tab. Peut. VIII 5), skythisches Volk am Tanais (Don), nach diesem benannt. Nach Plinius sollen die T. und Inapaeii von anderen skythischen Stämmen vernichtet worden sein; vgl. auch CIG II nr. 2132 und o. Tanais Nr. 2. Später wurden die Alanen nach ihren Wohnsitzen bei Ammian. Marc. XXXI 3, 3 auch T. genannt. [Herrmann.]

Tanaos (*Τάναος*). **1)** Ein alter Skythenkönig: Iustin. I 1, 16. Isidori Iunioris Chronica in Chron. min. II (= Mon. Germ. hist., auctor. antiquiss. 11) p. 430, 26. Beda De tempor. rat. in Chron. min. III (= Mon. Germ. hist., auctor. antiquiss. 13) p. 255, 32; nach ihm soll der Fluß Tanais benannt sein, Isid. orig. XIII 21, 24. [Tambornino.]

2) *Τάναος* (diese Form nach Eurip. El. 410 jedenfalls die maßgebende gegenüber *Τάνος* in den meisten Hss. von Paus. II 38, 7). Fluß in der Kynuria, scheidet nach Eurip. El. 410 das argivische vom spartanischen Land, floß also zum mindesten im Grenzgebiet (vgl. o. Bd. XII S. 42f. und den Art. Thyreatis), entsprang nach Paus. II 38, 7 am Parnon und mündete auf damals argivischem Gebiet in den thyreatischen Golf. Diese Angaben passen am besten auf den jetzigen Bach von Luku, der das dem Parnon nördlich vorliegende Plateaugebiet in tiefer Schlucht durchschneidet und in der thyreatischen Ebene jetzt nördlich von Astros ins Meer mündet. Das weite, kiesige Überschwemmungsgebiet in der Ebene läßt einen älteren Verlauf mit Mündung südlich von Astros, wie ihn Leake vorfand, nicht mehr sicher ablesen. Leake Peloponnesiaca 302f. Ross Reisen im Pelop. 153. 158. E. Curtius Peloponnesos II 373f. 377. 566. Bursian Geogr. II 68. [Wrede.]

Tanaquil.

1. Der Name geht zurück auf etruskisch *ϑanχvil, ϑanucvil, ϑanaχvil, ϑaneχvil, ϑanχuvil, ϑanχvilus*; vgl. Müller-Deecke I 459. E. Fiesel Das grammatische Geschlecht im Etruskischen 32f. Buonamici Atti d. I. congr. intern. etr. 238. In der Namensbildung steckt wohl etruskisch *ϑan(i)a*; vgl. dazu Müller-Deecke I 457ff. Die griechische Form lautet *Ταναχυλ(λ)ίς*, *Ταναχύλ(λ)α*, bei Zonar. auch *Ταναχυιλίς*. Im Lateinischen auch *Tanacuil*, falisc. *Tanacuil*.

2. In der Geschichtssage ist T. die Gattin des Tarquinius Priscus. Sie stammt aus vornehmem Geschlechte Tarquiniis (Liv. I 34, 4. Dion. Hal. III 46, 5), wird noch in Tarquinii die Gattin des Priscus (Liv. I 34, 4. Dion. Hal. III 46, 5), sie ist der Götterverzeichen kundig (Liv. I 34, 9. Dion. Hal. III 47, 4. Serv. Aen. III 683), stachelt den Gatten zu kühnen Plänen auf (Liv. I 34, 5ff. Dion. Hal. III 47, 4), und deutet das Adlerprodigium auf dem Ianiculum (Liv. I 34, 8f. Dion. Hal. III 47, 4). Als Königin spielt sie bei dem Herdwunder der Ocrisia (zu diesem vgl. Altheim Griech. Götter im alten Rom 51f. Ihne Röm. Gesch. I 57, 3) eine Rolle (Plin. n. h. XXXVI 204. Plut. mor. II p. 400 Bern. Arnob. V 18 p. 169; vgl. weiter u. Servius Tullius) und deutet das Strahlenwunder des Servius Tullius, dem sie eine königliche Erziehung zuteil werden läßt (Liv. I 39, 3ff. Dion. Hal. IV 2, 2ff. Zonar. VII 9 p. 327. Serv. Aen. II 683; s. auch u. Servius Tullius). Sie bewahrt nach dem Attentate auf ihren Gatten besonnene Haltung und verschafft dem Servius Tullius die Königswürde (Liv. I 41, 1ff. 47, 6. Dion. Hal. IV 4, 2ff. 5, 1ff. 10, 6. Plut. mor. II p. 199. 274 Bern. Zonar. VII 9 p. 327). Nach Fabius (frg. 11 b Peter) bestattet sie auch noch Arruns, den Bruder des Superbus (dagegen aus chronologischen Gründen Dion. Hal. IV 30, 2f.). T. gilt der jüngeren Überlieferung als ein Vorbild in weiblichen Tugenden.

3. Dem Priscus werden von der jüngeren Überlieferung auch noch andere Gattinnen zugeschrieben, so — wohl aus chronologischen Gründen (vgl. Dion. Hal. IV 7, 4) — als zweite Frau eine Gegania, weiter Gaia Caecilia, welche man aber auch mit T. gleichsetzte, wohl ursprünglich eine Gottheit, zu der die Frauen beteten (zu beiden s. u. Schachermeyr zu Tarquinius Priscus).

4. Wie T. in die römische Geschichtssage gekommen ist, bleibt fraglich. Erst nachträglich ist sie zum Vorbild der Ehegattinnen geworden. Hier mag überhaupt erst ihre Gleichsetzung mit Gaia Caecilia richtunggebend gewesen sein (vgl. Plin. n. h. VIII 194). Dagegen ist ebensowohl möglich, daß sie ursprünglich als Gattin des Priscus galt und dadurch zur Zeichendeuterin wurde, als daß sich der umgekehrte Vorgang abgespielt hat. In der Überlieferung tritt T. so maßgeblich wie kaum eine andere Frau der römischen Geschichte in den Vordergrund. Sie ist die treibende Kraft in der Laufbahn zweier Könige; ihr dankt bis zu einem gewissen Grade Priscus und dann

vor allem Servius Tullius seine Würde. Sie vereinigt größte Klugheit und Energie mit dem Vermögen, die Willensäußerungen der Götter zu deuten. In dieser letzteren Eigenschaft ist sie geradezu Vermittlerin zwischen Menschen und Göttern. In denjenigen Szenen, in welchen T. eine Rolle spielt, verblassen die neben ihr stehenden Gestalten. Es spricht daher einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß der den Göttern nahe Charakter der T. das Primäre ist, und daß sie erst sekundär zur Gattin des Priscus wurde. Vielleicht verkörperte sie ursprünglich etwa das Zauberhafte göttlicher Weihe, wie solches in den Augen der Nachbarvölker die etruskische Religion und ihre kundigen Anhänger umgeben haben mag. Als Vertreterin der etruskischen Religion steht sie so in gewissem Sinn der kumäischen Sibylle als Vertreterin der griechischen gegenüber.

5. T. war als Gattin des Priscus bereits bei Fabius genannt (frg. 11 b Peter) und spielte offenbar schon bei diesem Schriftsteller eine bedeutende Rolle. Später mag dann vor allem Ennius (vgl. frg. 155 Vahlen) die Szenen der T. liebevoll ausgemalt haben. Von den uns erhaltenen Autoren betont besonders Livius den Einfluß der T. [F. Schachermeyr.]

ad Tanarum: als Station in Itin. Ant. 109, 5 (ed. Cuntz), zwischen Nuceria und dem Fluß Calor, wohl verschrieben aus *ad 'Tanagrum'*, denn der Tanarus ist ein Nebenfluß des Po (vgl. Art. Tanarus). [Philipp.]

Tanarus. 1) Der Donnerer, Beiname des Iuppiter Optimus Maximus auf einem in Chester (Britannien) gefundenen Altar (CIL VII 168); vielleicht mit dem I O M T von CIL III 10418 und dem *Iuppiter Taranucus* von CIL III 2804 identisch und sicherlich mit urgerm. *Thunarax*, deutsch *Donar*, lat. *tonitru* zu vergleichen (Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.). Auch denkt man an den von Lucan. I 446 erwähnten keltischen Gott Taranis. [Macdonald.]

2) Der heutige Tanaro ist der bedeutendste rechte Zufluß des Po, der 34 km von der Sesia entfernt in ihn einmündet. Er entspringt den Seealpen unweit des Col di Tenda, strömt vorüber an Pollentia (Polenza), Alba Pompeia (Alba) und Hasta (Asti) und erreicht mit seinen vielen Windungen eine Länge von 276 km. 'Unter seinen Nebenflüssen verdient die 109 km lange Stura di Demonte erwähnt zu werden. Sie entspringt auf den Seealpen und mündet von links her bei Polenza. Vom Apennin kommen die beiden Bormida, die sich oberhalb Aquae Statiellae (Acqui) vereinigen und oberhalb Alessandria in den Tanaro einfallen. Dieser Strom beherrscht eine Ausdehnung von 7984 km², vier Siebentel Gebirge, drei Siebentel Flachland. Vermöge der geringeren Erhebung steht er hinter den nördlichen Zuflüssen des Po an Wassermenge weit zurück: er gibt im Mittel 133 und bei Hochwasser bis 1700 Kubikmeter in der Sekunde von sich. Seine Mündung liegt nicht mehr als 82 m über dem Meer. Der bekannte Satz, daß Wasserläufe nur mit Widerstreben, durch die Bodensenkung gezwungen, sich vereinigen, wird hier in anschaulicher Weise erläutert; denn auf einer Strecke von 12 km verbinden sich Po und Tanaro, trennen sich, vertauschen gegenseitig das Bett. Wenn das Niveau bei Hochwasser um 17,5 m steigt, bedecken sie gelegentlich eine Breite von 10 km: dann verändern sie auch regelmäßig ihr Bett. Hier mündet zugleich die 85 km lange Scrivia ein, die oberhalb Genua entspringt.' Weitere Nebenflüsse des T. sind Fevos und Urbs oder Urbis. In das Tal des T. zweigt im Tal der östlichen Bormida ein Nebenweg der via Aemilia ab ins Tal der westlichen Bormida, dann zum T.-Tal nach Ceva, dem Mittelpunkt einer früheren Markgrafschaft. Der im Altertum berühmte caseus Cebanus oder Coebanus (Plin. n. h. XI 241) wird hier zu Hause sein (Nissen It. Ldk. II 154). Dann senkt sich die Straße im Flußtal nach Augusta Bagiennorum (Bene), etwa 90 km von Savona entfernt. Genannt wird der T. außer bei Plin. n. h. III 118 bei Ailian. de an. XIV 29, ferner im Itin. Ant. 109, 5, daselbst eine Station 'ad Tanarum', zwischen Nuceria und Calor, wo aber ad Tanagrum zu lesen ist, und bei Paul. Diac. VI 58. [Philipp.]

3) s. Taranis.

Tanata (*Τανάτα* Procop. de aedif. IV 6, 5) s. Talia.

Tanatos s. Tonatis.

Tanaucius Isfalangius oder Sfalangius s. Sphalangios (o. Bd. III A S. 1694).

Tanaus, Name einer sonst unbekannten Flußmündung in Nordbritannien, die Agricola in seinem dritten Feldzug erreicht haben soll (Tac. Agr. 22). Zwei Hss. bieten am Rande die Lesung *Taum* (statt *Tanaum*) an, die von Glück in *Tavum* und von Nipperdey in *Tavam* verbessert ist. Alle beide dachten augenscheinlich an *Tava*, den heutigen Tay. Da aber Agricola erst im vierten Jahre die Linie Clota-Bodotria in Besitz genommen hat, ist es unmöglich, daß er schon im dritten so weit gegen Norden vorgerückt ist. S. o. Bd. X S. 131f. [Macdonald.]

Tanchareis s. Tencteri.

Tancila, *vir spectabilis* zwischen 507 und 511 (Cassiod. var. II 35. S. 66, 4 Momms.), der wahrscheinlich der gotische Comes von Comum war. Als *sublimis vir comes* bei Ennod. ep. 2, 32 CSEL VI 65, 25. MGH Auct. ant. VII 73, 27; vgl. Mommsen Neues Archiv XIV 514 = Ges. Schr. VI 455, 1. [Enßlin.]

Tancus, *comes,* fiel 499 im Kampf mit den Bulgaren (Marcell. Comes bei Mommsen Chron. min. II 95, 499, 1). [Enßlin.]

Tandasis, Lehrer des Kaisers Marcus in der Philosophie, M. Antonin. *εἰς ἑ.* I 6, 6. [Stein.]

Tanetum vgl. Tannetum.

Tanfana s. Tamfana.

Ταγγαῖται. Ein auf der durch Cosmas Indicopleustes (Christ. Top. II 105 A, p. 75 ed. E. O. Winstedt ⟨Cambrigde 1909⟩: *Ταγγαιτῶν τὰ μέχρι τῶν τῆς Αἰγύπτου ὁρίων οἰκοῦντα . . .*) bekanntgewordenen Marmorinschrift von Adulis (s. d.) namhaft gemachter Volksstamm Abessiniens. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 234) sieht in dem Namen *T.* die einfache Gräzisierung eines noch heute Tanga oder auch Taka benannten Laudesteils, der im Flußgebiet des Nil an der Vereinigung von Atbara und Takazzé liegt. Auf seiner Auffassung fußt vollkommen J. W. Mc Crindle (The Christian Topography of Cosmas; Lond. 1897, 62 Anm. 4: Tangaites, for Tanga or Taka, is a form purely Greek), der

gleich **Vivien de St. Martin** hinzufügt, daß die *T.* der mächtigste Bedjastamm gewesen wären. [Treidler.]

Τάγγαλα, nach Ptolem. geogr. VII 1, 89 Stadt im Lande der Pandionoi im Süden von India intra Gangem; wahrscheinlich das heutige Dindugal, 50 km nordwestlich von Madura. [Herrmann.]

Ταγγάνοι, nach Ptolem. geogr. VII 2, 3 ein nordindisches Volk am Fluß Sarabos. Die Angabe ist richtig. Denn das Mahābhārata kennt dort am Sarayu, dem Sarabos, den Stamm Tangaṇa, und noch heute wohnt ebendort in Rohilkand der Rajputstamm Tank oder Tonk. Lassen Ind. Altertumsk. I² 661f. [Herrmann.]

Tangenses. Ein nur in der Not. dign. occ. XXV 16 und 34 genannter fester Platz (*castellum*) der römischen Provinz Africa (var. *Taugenses*), vielleicht ein Stützpunkt am Limes Tripolitanus gleich dem Castellum Thamalensis (s. u. Turris Tamalleni). Er unterstand dem *comes Africae* und dem unmittelbaren Kommando des *praepositus limitis Tan(u)gensis.* [Treidler.]

Tanginus, iberischer Bandenführer, wurde 613 = 141 von dem Consul Q. Pompeius in Sedetanien (Edetanien) geschlagen (Appian. Ib. 77). Sein Name ist nach Ausweis der Inschriften in Spanien weit verbreitet, noch mehr in der Schreibung *Tancinus* als *Tanginus* (s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1717—1719). [Münzer.]

Tangon(i) *(ae)*, keltische Göttermehrheit unbekannten Geschlechts, belegt für Vénasque in der Narbonensis. E. Espérandieu Inscriptions Latines de la Gaule nr. 175: *Tangonis [v. s.] l. m. [. . . .] Magion. fil.* Die Natur der Gottheit ist unbekannt. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1719. [Heichelheim.]

Taniatide s. Tonatis.

Tanis. 1) Die ägyptische Stadt T. im Nordostdelta soll nach Num. 13, 22 sieben Jahre nach Hebron gegründet sein. Das setzt den zeitweisen Gebrauch einer ‚Ära von T.' voraus, die, wie schon Ed. Meyer Ägypt. Chronologie 66 bemerkte, auf einem Denkstein Ramses' II. aus T. benutzt ist. Nach der von Sethe Ägypt. Ztschr. LXV 85 gegebenen Erklärung erinnert der Denkstein an eine auf das „Jahr 400, Monat 4 der Sommerjahreszeit, Tag 4' datierte Feier des tanitischen Ortsgottes Seth, die als 400jähriges Jubiläum des Bestehens der Stadt, zugleich als Dauer der Königsherrschaft des Ortsgottes Seth, aufgefaßt wurde. Die Feier war nach Angabe der Inschrift von einem Vezir Sethos, sicherlich dem nachmaligen König Sethos I., Vater Ramses' II., geleitet worden, hat also etwa 1330 v. Chr. stattgefunden. Nach der Überlieferung des anscheinend aus der Gegend von T. stammenden Offiziergeschlechtes der Ramessiden, deren Fürsorge für die Stadt aus den dortigen Tempelresten bekannt ist, wäre also T. zur Hyksoszeit (etwa 1730 v. Chr.) gegründet worden. Damals sind wohl auch in T., wie in Avaris, die Kulte eines asiatischen Gottes eingeführt worden, den die Ägypter ihrem Seth gleichsetzten; daher seine Darstellung mit semitischen Abzeichen auf der genannten Stele u. a. (s. Art. Seth o. Bd. II A S. 1907). Das Vorhandensein einer fast vollständigen Reihe Königsstatuen der 12. Dynastie, von Amenemhet I. an, im Tempel von T. schien allerdings für eine erste Blüte der Stadt unter dem Mittleren Reich zu sprechen, bis Daressy (Annal. du Serv. XVII 164) auf Grund der Dedikationsaufschriften auf die Möglichkeit hinwies, daß sie erst zur Ausschmückung der ramessidischen Tempel zusammengeschleppt wurden, hauptsächlich aus Memphis gleichzeitig mit dortigen Neubauten (s. Art. Memphis o. Bd. XV S. 680), anscheinend auch aus Heliopolis und anderen Deltaorten. Dies Verfahren steht damals nicht vereinzelt da. Die von Evers Staat aus dem Stein II § 727f., geschichtsphilosophischen Hypothesen zuliebe (I 21, 38f.), versuchte Widerlegung, die für eine besondere tanitische Kunstschule des Mittleren Reiches im Sinne von Maspero eintritt, hat wegen Nichtberücksichtigung der geschichtlichen Quellen wenig Beweiskraft. Besondere Bedeutung erlangte T., als die Stadt mit der 21. Dynastie unterägyptische Metropole (Smendes um 1085 v. Chr., s. d.) im Gegensatz zu dem Amonspriesterstaat der Thebaïs wird (Taniten bei Manethon; ebenso die der bubastitischen 22. Dynastie gleichzeitige 23. Dynastie). Aus dieser Periode ist T., das zudem der berühmten ‚Ramsesstadt' bei Pelusion benachbart lag, auch dem A. T. bekannt; es wird bei den Propheten öfters genannt (*Zoan* Jes. 12, 11. 13. 30, 4. Ezech. 30, 14), vgl. Isid. Hispol. Etymol. XV 1, 32 = Hopfner Fontes hist. rel. aegypt. 725: *Tanis metropolis Aegypti, ubi Pharao fuit et Moyses cuncta signa fecit.* Erst mit der 21. Dynastie erscheint eine ägyptische Form des Namens T. (Geschichte des Wenamon, und in einer unpubl. Städteliste der Samml. Golenischeff), vgl. Gardiner Journ. egypt. archaeol. V 248. Der Name wird assyrisch als *Ṣaanu* (Annal. Assurbanipalis, vgl. Ranke Keilinschrift. Mat. zur altägypt. Vokal. [Abh. Akad. Berl. 1910] 34) wiedergegeben, kopt. *Djaane, Djani.* Trotzdem die spätägyptischen Gaulisten das ‚Feld von T.', das *πεδίον Τάνεως*, der LXX Ps. 78, 12. 40 als Unterland des 14. unterägyptischen Gaues, der ungefähr dem antiken Sethroïtes entspricht (Karte zu Gardiners Aufsatz Journ. egypt. archaeol. V Taf. 15), anführen, hat Gardiner, wie schon Dümichen (Zur Geogr. des alten Ägyptens [1894], Karte Unterägyptens), aber im Gegensatz zu der anfänglichen Ansicht von Brugsch (Dict. géogr. 1047; in seiner ‚Ägyptologie' offensichtlich aufgegeben!), die sich auf eine falsche Gleichsetzung von T.-Sile (s. d.) gründete, mit Recht den Gau Tanites der Antike mit dem 19. unterägyptischen Gaugebiet gleichgesetzt. Dessen Hauptstadt war zunächst der heutige Tell Nebesche (ägypt. *'Imt*), nahe dem bubastitischen Nilarm, westlich El Menâgi; später ging diese Rolle auf das 13 km nordnordwestlich am Platze des heutigen Fischerdorfes Sân el Hâgar gelegene T. über. Das ‚Feld von T.' entspricht dann dem Sumpf- und Marschgebiet am Südostrande des Menzalesees (s. d.). Im demotischen Petubastisroman rechnet der Gau von T. zusammen mit dem von Sebennytos, Mendes und dem Aphthites (= Sethroïtis?) unter die ‚vier schweren Gaue' des Nordostdeltas und gilt als Heimat des Königs Petubastis, den Manethon als ersten König der tanitischen 23. Dynastie nennt, Spiegelberg Sagenkreis des Königs Petubastis. Bei Herodot. II 166 ist der Tanites unter den Gauen des Ostdeltas genannt, die den Kalasiriern zur Kolonisation zugewiesen waren. Nach der Sarginschrift eines Generals Nektanebos aus der ersten Ptolemäerzeit (Berlin 7 = Sethe Urk. ägypt. Altert. II 25) wird er damals als wichtiges Grenzgebiet gemeinsam mit dem Sebennytes (12. Gau) und Sethroïtes (14. Gau) verwaltet. T. erscheint als Deltastadt in der sog. Adoptionsurkunde der Nitrokis, Tochter Psametichs I. (Erman Ägypt. Ztschr. XXXV 27); der Tanites in der Aufzählung des Revenue Laws Pap. des Ptolemaios II. Philadelphos und oft in der Kaiserzeit: Strab. XVII 802. Plin. n. h. V 49 römische Gaumünzen. Strategen des T. vgl. Pap. Oxy. III 474. X 1257; gelegentlich einer von Pelusion ausgehenden Inspektionsreise der Gaue Tanites, Sethroïtes, Arabia, [. . . . . .] bis Memphis Pap. Oxy. IV 709 im 1. Jhdt. n. Chr. Zur Römerzeit grenzte, wie auch die Angaben des Ptolem. IV 5, 24 M. erkennen lassen, der Tanites im Westen und Nordwesten an die Gaue von Mendes und Nesyt (um Menzale), im Osten an den bubastitischen Nilarm bzw. den Sethroïtes jenseits desselben, im Süden und Südosten an den Gau Arabia (östlich des bubastitischen Nilarmes), im Südwesten an den Pharbaithites.

Unter den Nilmündungen zählt man gewöhnlich auch eine tanitische, so Skyl. 106 (GGM I 80). Diod. I 33. Strab. XVII 801. Plin. n. h. V 64. Ptolem. IV 5, 5 M. u. a.; in der Siebenzahl bei Herodot. II 17 fehlt sie, statt dessen erscheint die saitische, was die irrtümliche Gleichsetzung beider bei Strab. XVII 802 zur Folge hat. In der byzantinischen Aufzählung Georg. Cypr. 759 (Gelzer) wird sie durch die Insel *Τενέση* (s. Tennesos) im Menzalesee ersetzt. In der späten Osirismythe spielt die tanitische Mündung, wohl mit Rücksicht auf die tanitischen Kulte des Osirisfeindes Seth, eine Rolle, da durch sie nach Plutarch. de Iside 13 der von Seth ins Wasser gestoßene Sarg mit dem Körper des Osiris ins Meer geschwommen sein soll.

Als eine der großen Verkehrspunkte des ägyptischen Osthandels ist T. noch zur Römerzeit eine ‚große Stadt' (so Strab. XVII 802 Steph. Byz. vgl. Joseph. bell. Iud. IV 660 *πολίχνη*) gewesen, im Itin. Ant. 153, 1 W. Station der nördlichen Deltaquerstraße Thmuis — Tanis (22 mp.) — Heracleus (22 mp.) — Pelusium; deshalb auch reichliche Funde der griechisch-römischen Zeit aus T. Strategisch steht es aber hinter Pelusium zurück, das nach der erst bei Hierokles festzustellenden Teilung der Provinz Augustamnica die Hauptstadt der Provinz Augustamnica I., zu der auch T. gehört, wird (Hierokl. Synekd. 727, 11 verschrieben als *Πάννις*; Georg. Cypr. 689 *Τάνης*; Liste bei Gelzer Byz. Ztschr. II 24 nach Pococke *Τάνις*). T. scheint christlicher Bischofssitz zu sein (z. B. *Ἑρμίων Τάνεως* Athanas. ad Antioch. 10 (Migne G. XXVI 809); *Εὐδαίμων ἐν Τάνει* Athanas. Apol. c. Arian. (Migne G. XXV 376), doch ist bei Angaben der christlich-arabischen Zeit, zumal T. im 7. Jhdt. bereits als verfallen geschildert wird (Chron. Joh. von Nikiu ed. Zotenberg 392. 540), Vorsicht vor Verwechslungen z. B. mit dem in den koptisch-arabischen Skalen gleichlautenden Namen *Τάνεως* = Miniet — Tanah (Tana südlich Dekernes, vgl. Daressy Annal. du Serv. XXX 86) oder der unweit der tanitischen Mündung im Menzalesee gelegenen Tennesos (s. d., heute Tell Tennis oder Tannis) geboten. Die römischen Gaumünzen des Tanites zeigen eine Göttergestalt mit Lanze und als heiliges Tier den Falken, vgl. Langlois Numismatique des Nomes d'Égypte Taf. 3, 2. Dattari Numi Augg. Alexandr. I 433 Taf. 35 nr. 6391/92. Der Isishymnus Pap. Oxy. XI 1380, 59 (2. Jhdt. n. Chr.) nennt T. als Isiskultort (*χαριτόμορφος*); verständlich, da die Schützerin der alten Gauhauptstadt des ‚unteren Königskindgaues' (19. unterägyptischen) eine der Uto gleichgesetzte Ortsgöttin war, die natürlich synkretistisch der Mutter des Horus gleichgesetzt wurde. Außer ihr treten auf den ägyptischen Resten aus T. neben Seth in der Ramessidenzeit mehr die führenden Reichsgötter von Theben, Heliopolis, Memphis (Amun, Atum, Ptah) hervor, kaum Altheimisches; Fl. Petrie Tanis I. II = Egypt. Explor. Fund Mem. 2 und 4. Das heutige T. bildet eine wüste Trümmerstätte, von der alle wichtigen plastischen Funde ins Museum nach Kairo verbracht sind.

2) *Τάνις* (Strab. XVII 813), Ort in Mittelägypten in der Nähe von Hermopolis magna (Aschmunên) auf dem Westufer abseits des Nils gelegen, zu dem ein Kanal vom Nil hinführte, wahrscheinlich, wie schon auf der Kartenskizze bei Maspero Hist. anc. I 522 eingetragen, das heutige Tuna el-Gebel westlich des Josefsarms des Nils, wo griechisch-römische Nekropolen von Hermopolis liegen (Stuckmasken von dort in Kairo vgl. Cairo Cat. gén. Edgar Graeco-Egyptian coffins). Dieses T. ist nicht zu verwechseln (das tat z. B. Spiegelberg Ägypt. Ztschr. LIII 2) mit Tenis = Akoris, heutigem Tehne auf dem Ostufer, das allerdings zeitweise, wenigstens zur Ptolemäerzeit, gleichfalls zum Hermopolites gehörte (s. Art. Tenis). Vielleicht ist dieses T. mit einem in Papyris gelegentlich genannten Dorf (*κώμη*) des Hermopolites (*Τήνεως τοῦ Ἑρμοπολ(ίτου) ν[ομοῦ]* Pap. Fiorent. III 383, 46 aus Antinupolis 232 n. Chr.) gemeint.

3) Ägyptisches Dorf im Herakleidesbezirk des Gaues Arsinoïtes (nordöstliches Fajûm), bezeugt von der Ptolemäer- bis byzantinischen Zeit (*κώμη*, später *χωρίον* Pap. Tebt. II S. 354. 403), unweit des bekannten Philadelpheia (Darb Gerze) gelegen. Es wird daher in den Akten des ptolemäischen Zenonarchivs öfters erwähnt, z. B. PSI IV 333, 14. 348, 4. Pap. Edgar 20. 110 = Preisigke Sammelbuch 6726. 6993, vgl. Viereck Philadelpheia 40. [Kees.]

Tanit, Hauptgöttin des Kultes von Nordafrika in vorrömischer Zeit, allermeist eng gepaart mit dem punischen Hauptgott Ba'al-Chammân (s. o. Bd. VII S. 2310f. Art. Hammo); so besonders in Karthago selbst.

Sammlung des ganzen bis jetzt vorliegenden Inschriftenmaterials im Corpus Inscriptionum Semiticarum [CISem] I 1 (Par. 1881[—1887]) nr. 180—437 (E. Renan), I 2 (1890[—1926]) nr. 438—3251 (438—925: E. Renan, 926—3251: Ph. Berger), I 3, 1 ([1916—]1926)

nr. 3252—3913 (J. B. Chabot). Dazu drei Tafelbände mit Abbildungen der Monumente. Geschichte der Funde in I 1 S. 276—280, I 3, 1 S. 104f. — Die zahlreiche, meist französische Literatur zu T. und Baʿal-Chammân ist verarbeitet (bis 1924) bei Stéphane Gsell Histoire ancienne de l'Afrique du Nord IV (2e éd. La civilisation Carthaginoise), Par. 1924, 221—425; s. besonders c. II 3 (Tanit), 4 (Baal Hammon). Im folgenden zitiert mit ‚Gsell', doch Bd. II (L'État Carthaginois) 1918 = ‚Gsell II'.

Namen, Herkunft. Diese übliche Vokalisierung des inschriftlich nur unvokalisiert überlieferten, sonst in der Literatur nicht erwähnten phoinikischen Wortes *TNT* muß als unsicher gelten. Die Vokale können auch ganz anders gelautet haben: s. Th. Nöldeke Westd. Ztschr. f. Gesch. XIV (1895) 75. Die von Renan (CISem I 1, 142) gebilligte These von Gesenius, T(a)n(i)t habe der Stadt Tunis (*Τύνης*) ihren Namen gegeben, wird man trotz der aus Konstantine bekannt gewordenen Wortform *Tynt* (Gsell 240, 5) heute kaum diskutabel finden.

Bedeutung und Herkunft des doch sicherlich als Eigennamen zu nehmenden Wortes (andere Möglichkeiten bei Gsell 241f.) blieben bisher dunkel. Außerafrikanische Belege für Vorkommen wie Geltung fehlen, und die inschriftlichen oder literarischen Urkunden für die *Dea Caelestis*, als die Tnt nach der Zerstörung Karthagos Verehrung fand, helfen nicht zum Ziel.

Es gibt aus dem 3. oder 2. Jhdt. v. Chr. eine bilingue Inschrift aus Athen, die (CISem I 1 nr. 116) den männlichen Personennamen *Abdtnt* (s. auch nr. 975, 2760; latinisiert *Abdtanitus*) in punischer und griechischer Schrift und Sprache bezeugt. Sein Träger stammt aus Sidon, wo also damals der Tnt-Kult, aus Karthago übertragen, bekannt gewesen sein dürfte, wenn nicht (so Gsell 241, 10) lediglich der in Karthago gebildete Name nach Sidon importiert wurde. Griechisch entsprach das Wort dem in nr. 116 (s. CIG I nr. 894) beigefügten ‚Artemidoros': vermutlich eignete der jungfräuliche Charakter der Artemis auch dem der punischen Göttin, die ihn dann zu römischer Zeit wieder als *‚Diana' Caelestis Aug.* übernahm; s. CIL VIII 999. Die Verwandtschaft von Tnt und Artemis scheinen manche ähnliche Züge im Wesen beider Göttinnen zu bestätigen.

Daß T. ursprünglich eine libysche primitive Gottheit war, die den phoinikischen Siedlern Karthagos von der eingebornen Bevölkerung her zukam, dann aber auch mit Eigenschaften aus der Heimat mitgebrachter Gottheiten versehen wurde, ist eine ansprechende Vermutung; s. C. F. und L. Grant African Shores of the Mediterranean (1912) 26ff. So konnte Tnt mit Wesensteilen der nach Karthago übertragenen Astarte belehnt werden, ohne doch ganz in ihr aufzugehn. Denn daß man beide auseinanderhielt, zeigt der Wortlaut zweier Exvotos für Tnt-Baʿal, die gestiftet sind von ‚Dienern' des Tempels von Mlk-Astarte in Karthago (CISem 250, 2785, wo Gsell 251 ‚Mlk' nicht als ‚Moloc', sondern als ‚Milkat, Königin' auflösen möchte); zeigt die Existenz einer Kultstätte ‚Libanon' (‚Weißer Berg'), die Astarte und Tnt zusammen beherbergt (Ph. Berger Rev. d'Assyriol. V 11. Lidzbarski Ephem. I 19;

anders A. Jeremias Allgem. Rel.-Gesch. 1918, 83): ‚Der Astarte und Tnt des Libanon' sagt die Widmung. Daß hier an ein Sanctuarium im Libanongebirge gedacht ist, bezweifelt Gsell 242, Anm. zu 241, stark (s. unten). Schon W. Baudissin war geneigt, in Tnt ‚vielleicht nur eine lokale Sonderbildung der altphoinikischen Astarte zu sehn, wogegen nicht entscheidet, daß in Karthago neben dem Kultus der Tnt ein solcher der Astarte bestand' (Real-Enc. f. prot. Theol. II, 1897³, 155, 43—45). Die Ansicht, das Götterpaar Tnt und Baʿal-Chammân sei in das phoinikische Pantheon eingedrungen und habe die ursprünglichen Götter in Karthago völlig zurücktreten lassen, findet sich bereits bei Renan CISem I 289. Und da man die unterste Lage des vor zehn Jahren entdeckten Sanctuariums von Tnt und Baʿal-Chammân in sehr frühe Zeit — 7. und 6. Jhdt. — zurückdatiert, so müßte daraus die baldige Annahme der einheimischen Göttin der Landbewohner durch die phoinikischen Kolonisten gefolgert werden. Gsell 265 hält für sicher, daß Tnt nichts war als eine afrikanische Form Astartes: als solche habe sie neue Züge angenommen — so die Eigenschaft als lunare Gottheit, die Tnt vielleicht, Caelestis zweifellos geworden war.

Franc. W. Kelsey teilt, Excavations at Carthage (s. u.) 50, 1, eine Erklärung Worrells mit, nach der die große Göttin der Libyer, ‚Neit', unvokalisiert *NT* hieß und mit dem allgemeinen hamitischen Femininpraefix *T* (bzw. *ta*) ins Punische übernommen wurde als *TNT* mit uns unbekannter Vokalisation: ‚the vowels of the name were short'.

Für die Verehrung der Tnt durch die libysche Bevölkerung fehlt es auch nicht an Spuren in den inschriftlichen Tnt-Urkunden. Leute aus Tinismut (Tenesmat), einem Eingebornenort bei Hammamet, begegnen in der punischen Stiftungsinschrift des Doppelheiligtums für Baʿal–Tnt in Birbou Rebka (Zeit: 2. vorchr. Jhdt.); s. Merlin Le Sanctuaire ... près de Siagu 22f. (Lit. bei Gsell II 107, Anm. 4 zu 106). Und in der Stele für Tnt–Baʿal CISem 309 findet sich vermutlich ein Libyer von Thubursicu (Téboursouk bei Thugga).

Mit der punischen Bezeichnung der karthagischen Kolonie Thaenae auf einer Münze (als ‚Taïnat' תעינת) hat Tnt nichts gemein. Die Schreibart *Tanith* ist hebraistische Transkription.

Es ist vielleicht nicht ganz ausgeschlossen, wenn auch nur reine Hypothese, daß die Göttin Tnt in einem Genius- oder Dämonennamen des Großen Pariser Zauberpapyrus steckte. In der völlig jüdisch beeinflußten Dämonenbeschwörung (*λόγος Ἑβραϊκός* Z. 3085) des Pibêchês heißt es Z. 3024 (Griech. Zauberpap. I, 1928, 170): *Ταννητις καταβάτω, σου ὁ ἄγγελος, ὁ ἀπαραίτητος κτλ.* Vielleicht war dieser ‚Engel Tannêtis' einmal die Göttin Tnt, der selbst hier ihr *σύζυγος* Baʿal-Chammân nicht fehlen würde; denn das Herabkommen des Angelos soll gesichert werden durch Anflehen des ‚heiligen Gottes *Αμμων*' (Z. 3028). Als geflügelter ‚Engel' wird Tnt abgebildet in einer Exvotostele der Bibliothèque Nationale, CISem I 1 Tab. nr. 183 (Renan im Textband I 1 S. 291 ohne Erklärung; s. Ph. Berger Gaz.

arch. 1877, 22; 1880, 21f.). Doch bleibe das zunächst nichts weiter als Vermutung, die durch Worrells Forderung kurzer Vokalisation — doch s. u. — hinfällig werden könnte.

‚Tint' oder ‚Tinnt' nimmt J. Halévy (Rev. sémit. IX, 1901, 266) an, Ph. Berger ‚Taïnit' oder ‚Tênet' (zu dieser linguistischen Frage s. Gsell 240, 6). Wichtig wäre die Bestätigung eines tatsächlichen Zusammenhangs der Orte *Aqtanit, Ain Tanit* (im Libanon) mit Tnt, den Ronzevalle aufweisen wollte (Mél. de la Fac. orient. 5, 2 und Gsell 242 Anm.).

Die Form *Tanit-is*, gen. *Tanitidis*, ist freie Latinisierung Renans, der auf einer lateinischen Inschrift aus Karthago für Saturnus (CIL VIII Suppl. I 13328 + 12494) das Wort *TAINTIDA* oder *TAINIIDA* als *Tanitida* deuten möchte (CISem I 1 S. 288). Der Marmor ist wohl an einer Stelle gefunden, woher auch zahlreiche Stelen für Tnt–Baʿal stammen; dennoch scheint die Erklärung und Korrektur willkürlich (s. Gsell 240, 6). Zudem gehört die Inschrift einer Zeit an, die Tnt durch Caelestis wie Baʿal-Chammân durch Saturnus ersetzt hatte. Trotzdem schließt R. Dussaud Journ. Sav. 1907, 43, *Tnt* sei *Taint* zu vokalisieren, *tênt* zu sprechen (neopun. תינת).

Daß die sieben Titanides oder Artemides, die Kronos mit Astarte gezeugt (Philon Bybl. bei Euseb. praep. ev. I 10, 23 [37 c] Dind., FHG III 568) auf Tnt hinwiesen und *Τανιτίδες* bedeuteten, ist eine unannehmbare Aufstellung von Clermont-Ganneau L'imagerie phénic. (Par. 1880) 95.

Beinamen. In den zahllosen Inschriften der karthagischen Votivmonumente führt Tnt den Beinamen *PN BʿL* d. i. ‚Pene-Baʿal: פן בעל ‚facies Baalis', wie das CISem nach F. de Saulcys Vorgang übersetzt und wie man auch heut wohl durchweg interpretiert. (Daneben gab es eine Reihe anderer Auffassungen: ihre Beurteilung bei Gsell 246.) Auch dieser Ausdruck, in den Exvotos nur sehr selten fehlend (s. nr. 2802. 3248) blieb noch ungeklärt. Galt Tnt wie Astarte als Mondgöttin (Lukian. de Syr. dea 4. Herod. V 6, 4; dagegen Gsell 254, Lit. 253, 7) und Baʿal-Chammân als Sonnengott, und darauf weist die immer wiederholte Vereinigung der Symbole von Halbmond und Sonnendiskus auf den Tnt–Baʿal-stelen wohl hin, dann läge die Anschauung sinnfällig und eindeutig vor — den lunaren Charakter der Tnt sucht auch trotz eigenen Zweifeln Gsell 247—253 glaubhaft zu machen, der in der Diskusscheibe einen Vollmond, nicht die Sonne, zu sehen neigt.

Nicht eine Übersetzung, sondern nur sinngemäße Anpassung des Epithetons möchte Ph. Berger sehen im lat. *Caelestis*, womit aber der Ausdruck nicht erklärt ist (s. Journ. asiat. 7 sér. IX, 1877, 156f.). Nach Ed. Meyer (G. d. A. II 2², 1931, 146, 4; Myth. Lex. I 2, 2871) träfe J. Halévy das Richtige (Mél. d'épigr. sém. 1874, 42—48): ‚Antlitz Baʿals' sei rein lokal gedacht wie Pniʾel – ‚Antlitz Els' in Ostjordanien (A. T. Gen. 32, Richt. 8, 8) oder das Vorgebirge *Θεοῦ Πρόσωπον* in Syrien (Strab. XVI 2, 15. 18. Renan CISem I 1, 288); damit werde eine Kultstätte der Göttin bezeichnet: ‚Tnt von Pene-

baʿal', und man hoffte die Lokalität mit Hilfe von Steph. Byz. auch feststellen zu können: *Πρόσωπον, νῆσος οὐ πόρρω Καρχηδόνος.* Die Identifizierung möchte gewiß verlocken — aber keine der kleinen Inseln bei Karthago kann für eine große Tnt-Kultstätte in Frage kommen, die man den Exvotofunden nach unbedingt im Stadtinnern suchen muß (s. dazu Gsell 245 und schon früher gegen Halévys Hypothese Th. Nöldeke Westd. Ztschr. f. Gesch. XIV 75).

Den Sinn von ‚Offenbarung Baʿals' liest aus der Verbindung ‚Antlitz Baʿals' heraus Baudissin 150, 48f. mit Hinweis auf israelitische Parallelen und auf die Bezeichnung Astartes als ‚Namen des Baʿal (vgl. Renan CISem I 1, 288 Sp. 2: der Gott ‘Imago Baʿalis–Salambaʿal'; weitere Literatur bei Gsell 246, 5). Tnt kann sehr wohl den Kultnamen ‚Gesicht Baʿals' geführt haben, womit man sie als Ebenbild ihres Synhedros bezeichnete, wie eine griechische Anrufung den Dämon einer Pflanze preist: ‚Du bist die Schönheit und der Ruhm des Himmels, du bist die Seele des Osiris, der Hauch des Ammôn' usw. (Griech. Zauberpap. I 168, P. IV 2986f.), und an Macrob. Sat. I 17 erinnert schon Renan (CISem I 1, 288) mit Recht, wo Minerva *Virtus Solis* heißt. (Alle Deutungen sammelt Gsell 245f.)

Einerlei aber, ob man in Pene-Baʿal einen örtlichen oder virtuellen Beinamen der Tnt sehen will, verschiedene Verehrungsorte der Göttin wird man zu unterscheiden haben, wo Tnt ihr Kultlokal besaß. In Karthago gab es noch ein Heiligtum der ‚Sid-Tnt-Mearat' — wohl im Stadtteil ‚Megara' (s. u. zu CISem nr. 247—249).

Jedenfalls kommt auf allen karthagischen Exvotoinschriften der weiblichen Göttin, trotz diesem Epitheton, das sie von Baʿal abhängig zu machen scheint, Schwergewicht und Vorrang in der Verehrung zu: überall geht sie ihrem Parhedros Baʿal voran, und nur in den außerhalb Karthagos gefundenen Stelen (Cirta) führt Baʿal an.

Mehrfach wird Tnt als ‚Mutter (אם)' angerufen, so CISem nr. 195, wo Renan (S. 299) die Verbindungen offen läßt: *magnae matri Tanitidi* oder *matri, magnae* (bzw. *dominae*) *T.* Oder in nr. 380 (S. 417f.): *matri magnae, faciei Baalis,* wo Tnt zwar nicht mit Namen genannt, doch zweifellos gemeint ist, und wo man Renans Vermutung, an Tnt als Mutter Baals sei gedacht, ablehnen wird. Wenn aber auch in Kition eine Göttin אם begegnet (CISem nr. 13), mag gleichfalls Tnt für sie in Betracht kommen; s. auch Gsell 247, 5 und 347, der das Symbol der Fruchtbarkeit, die Granate, wie es häufig auf Exvotostelen der Tnt erscheint (Belege bei Gsell 369, 14) als Beweis für die Verehrung T.s als einer ‚Mutter der Fruchtbarkeit' anführt und mit dem Kultnamen אם verbindet.

Ungeklärt scheint der Name der Göttin: *Sid-Tnt* in CISem nr. 247—249. Hier wird ein Tempel der *Sid-Tnt* genannt. Man hat an eine *Tnt piscatoria* oder *venatoria* (ציד fischen, jagen) gedacht, der damit auch wieder Artemis entspräche. Ein *Sid-Melqart* figuriert in nr. 256, wie das Additiv *Sid-* sonst noch in theophoren Namen auftritt (Gsell 330f. 337).

Als Totenrichterin in der Unterwelt betrachtet M. Lidzbarski (Theol. Lit. Ztg. IL, 1924,

296) Tnt wegen des Wortlauts von nr. 3785, 11, wo gegen einen Entferner der Stele die Drohung ausgesprochen wird: ‚Tnt richte gegen den Geist jenes Menschen'. Also wird ‚im Jenseits nicht die Nephesch, sondern der Ruach (רוח) das Pneuma, gerichtet'. Ob man aber danach so weit gehen darf, Tnt, die spätere Caelestis, in die Unterwelt zu versetzen, scheint doch zweifelhaft.

Vom Wort Tnt selbst wurden offenbar trotz der Beliebtheit der Göttin nur wenige Personennamen gebildet; s. o. ‚Abdtnt', dann ‚Eshtnt' (542) und ‚Oztnt' (weibl.) in 2026, ‚Bodtnt' (männl.) in der Opfertarifplatte von Marseille (CISem nr. 165, 1), und auch ‚Abdrabbat' (2262) ist nach der ‚Herrin' Tnt genannt. Gegenüber solchen zählbaren Beispielen liefert Astarte unverhältnismäßig mehr theophore Namenbildungen.

Als ‚Herrin' (*RBT*, d. i. *rabbat*) wird Tnt immer tituliert im Eingang der inschriftlichen Weihformeln — und sie teilt diese Bezeichnung mit andern semitischen Göttinnen — dagegen heißt demgegenüber inkonzinn Baʿal ‚Gebieter' (*Adôn*); s. Nöldeke a. O. — und auch dieser Ausdruck geht in die spätere, nachpunische Zeit der Tnt-Verehrung über, wo Tnt die *‚Domina' Caelestis* wird (CIL VI 77).

Wenn Tnt einigemale als ‚Adôn' bezeichnet wird — CISem nr. 401f. (Karthago) und auf der einzigen Stele von El-Kenissia (Carton Mémoires Ac. Inscr. XII 1, 87f.) — s. Gsell 238, 6. 244, 2 — oder wenn CISem 2685 vor *rabbat Tnt* noch *Adôn* steht, so liegen gewiß Versehen des Steinmetzen vor.

Gegen die Auffassung von Tnt als der Hauptgöttin Karthagos G. A. Cooke Text-book of North semitic inscriptions, Oxf. 1903, 132.

Bedeutung. Aber welche besondere Hauptfunktion göttlichen Waltens die Karthager ihrer Stadtgöttin von alters her und eigentlich zusprachen, geht aus den Tausenden gleicher oder ähnlicher Votivinschriften so wenig hervor wie aus den Symbolen der Stelen und Cippi. Wohl mag sie ein ‚numen lunare' gewesen sein, vor allem wie die Dea Caelestis eine Fruchtbarkeitsgottheit, die sich ergänzend ihrem männlichen Partner Baʿal-Chammân gesellte. Aber ob und wie weitgehend Tnt in Karthagos vorrömischer Zeit die synkretistische Göttin war, die sie späterhin wurde, wo auch ihr alter Name Tnt gänzlich verschwunden ist und vergessen zu sein scheint — das wissen wir heute nicht. Mit keiner Silbe wird in der Literatur, die von karthagischer Religion handelt, der Name Tnt erwähnt, und ihr Wesen läßt sich nur aus Rückschlüssen von den reichlichen Belegen für ihre jüngere, doch wohl einigermaßen variierte Form rekonstruieren; über sie als *Dea Caelestis* s. Fr. Cumont o. Bd. III S. 1247—1250. Suppl.-Bd. I S. 269. J. Toutain Les Cultes païens dans l'Empire Romain (Bibl. de l'École des Haut. Ét. XXXI, Par. 1920) 29—37; *Caelestis* nach Inschriften belegt bei E. de Ruggiero Diz. epigr. di antich. Romane II 1, 4f.

Die zahlreichen Kultorte der Dea Caelestis mit Sanctuarien nachgewiesen bei Audollent Carthage Romaine 381f. mit Literatur. Toutain 16.

Mit Recht scheint R. Dussaud zu betonen (Journ. Sav. 1907, 42f.), daß auf Karthago nach seiner Zerstörung die *devotio* mehr als ein Saeculum schwer lastete: man braucht nicht zu erwarten, daß nachher die Kulte der durch Rom wieder bebauten Stadt genau den altpunischen entsprachen. Es ist unbewiesen, daß Astarte und Tnt, früher sicher getrennte Gottheiten, auch in der römischen Zeit so auseinandergehalten worden wären. Zur römischen Zeit ist — so Dussaud — Tnt die große karthagische Göttin der Berber geblieben, Astarte die der Punier, *Caelestis* war für beide der lateinische Name.

Man hat den *Δαίμων Καρχηδονίων* im Vertrag Hannibals mit Makedonien (215) — bei Polyb. VII 9, 2f. — mit Tnt gleichgesetzt, andererseits soll die mit Zeus und Apollon im gleichen Eid an erster Stelle genannte Hera ebenfalls Tnt bedeuten (Gsell 258). Möglicherweise entspricht hier aber Hera der Astarte, oder sind unter Zeus, Hera, Apoll überhaupt nur die griechischen Götter zu verstehen (s. O. Meltzer Gesch. d. Karthager I 1879, 130).

Im Giebel von Stele CISem nr. 1353 steht eine stilisierte Figur mit dreieckigem Kopf; Lanze schräg durch den Körperraum bis über die linke Achsel. ‚Arma militis' Berger, ‚une panoplie' Gsell 258, 2, der hier eine Anspielung auf die Waffen der Tnt sieht als einer kriegerischen Gottheit — man kann dabei an die karthagische Iuno Vergils denken, die in der Stadt ihre Waffen und ihren Wagen hatte (Aen. I 16f.).

Oft wird Hera–Iuno als Hauptgottheit Karthagos genannt; Augustinus (quaest. in Heptat. 7, 16) erklärt dazu: *Iuno sine dubitatione ab illis* (den Karthagern) *Astarte vocatur*. Wer, mit Gsell, Astarte mit der Göttin Tnt gleichsetzt, wird dann auch in Hera–Iuno Tnt erkennen und ihr das kostbare Gewand, das Aristoteles, *περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων* 96 (nach ihm Athen. XII 58) beschreibt, zusprechen (s. Ul. de Nunzio Tanit 185). Doch war das natürlich nicht mehr der Peplos der Dea Caelestis, den man Celsus bei der Proklamation zum Kaiser umwarf (Hist. Aug., XXX Tyranni 29, 1. Audollent Carthage Romaine 385. Cumont o. Bd. III S. 1250, 41—43). Sein Schicksal war wohl das gleiche wie das der Statue von Tnt, Überführung nach Rom, als Karthago fiel (s. o. Bd. III S. 1248, 8. 56f.).

Als Fruchtbarkeitsgöttin wurde Tnt nicht nur als *Caelestis* der spätern Zeit verehrt, wo man sie unter dem Namen der *Ops* zusammen mit *Saturnus* anrief (o. Bd. III S. 1249. Gsell 259, 4) oder unter dem der *Dea Nutrix* (Audollent Carth. Rom. 377, 1. Gsell 260f. mit Einschränkung). Auch die alte punische Epoche muß sie in dieser Eigenschaft gekannt haben — dafür sprechen die zahlreichen Symbole der Fruchtbarkeit von Erde und Mensch auf den Exvotosteinen der Göttin (s. u.).

Die Hypothese, die in Dido eine Entwicklung aus der Burg- und Stadtgöttin Karthagos, Tnt, sieht (wegen Iustin. XVIII 6, 8), sei hier nur erwähnt. Über reine Vermutungen und Kombinationen reichen diese Ansichten nicht hinaus; s. o. Bd. V S. 431. IV A S. 1015. Myth. Lex. III 1615f. IV 1616.

Die Votivstelen, ältere Funde. Die unmittelbaren, urtümlichen Zeugnisse über Tnt bestehen in den fast vier Tausend erhaltener

Exvotos — sehr wahrscheinlich sind weitere Tausende im Lauf der Zeiten verlorengegangen. Schon zur Römerzeit wurden viele Stelen zu anderen Zwecken verwendet (Gsell II 81); vgl. die lateinische Grabinschrift über dem getilgten punischen Exvototext CISem I 3, 3706. Und es fehlt nicht an Verschleppungen nach außerafrikanischen Orten (Malta, Sardinien, Sizilien), Gsell 244, 160, 9.

Was auf uns kam, befand sich der Hauptmasse nach ursprünglich in der gleichen Gegend Karthagos: zwischen dem Hügel von St. Louis und dem Meer liegen die Fundstätten. Beim Palais de Dermech waren die Exvotostelen aufgestapelt, und man ist geneigt, in diesem Lager Monumente zu sehen, die aus Raumgründen entfernt und beiseite gelegt wurden, um neuen Stelen Platz zu machen. Diese Stücke, gegen 300 nach Cartons Schätzung, zeigen Spuren von Lagerung im Meerwasser — die Erörterungen dazu bei Gsell II 50 nr. 3.

Aber auch in andern Stadtgegenden stieß man auf Exvotosteine für Tnt und Baʿal (Gsell II 81), wo es sich nicht um Verschleppungen, sondern um ursprüngliche Aufstellungen handeln kann. Doch die Gegend, wo sich diese Exvotos recht eigentlich konzentrierten, ist die des Hügels der alten Byrsa. In seiner Nähe stand wahrscheinlich auch der alte Tempel der Tnt. Wir kennen nur erst die große heilige Area der Tnt und des Baʿal, um die herum wohl andere Heiligtümer sich ausdehnten. Karte mit Fundstellen im CISem I 1 S. 275; Ergänzungen für neuere Grabungen bei Poinssot-Lantier und Kelsey s. u.

Die Geschichte der Funde und des spätern Schicksals ihrer Steine ist zum Teil äußerst fesselnd seit der Zeit, wo der Holländer J. E. Humbert die ersten Exemplare entdeckte, 1817 — seine Notice sur quatre cippes sépulcraux (Haag 1821). Viele Funde folgten, zu allgemeiner Beachtung, obwohl sie noch falsch, als Grabsteine, beurteilt wurden. Erst Gesenius erkannte richtig ihren Votivcharakter; s. CISem I 1, 283.

Die meisten Stücke besaß Sidi Mohammed, Sohn des Ministers Mustapha Khasna-dâr in Schloß El-Manuba, der 22 Belege nach Paris zur Allgemeinen Ausstellung von 1867 sandte; gegen 30 Nummern kamen 1873 nach Wien und blieben dort als tunesisches Geschenk (Samml. Ambras), teils wanderten sie zerstreut in andern Besitz, wie überhaupt in aller Welt Exemplare von Tnt-Steinen in privaten wie öffentlichen Sammelstätten begegnen.

Als man 1874 begann, die vorhandenen Stücke für eine Aufnahme im Pariser CISem zu sammeln, wobei sich besonders erfolgreich Héron de Villefosse und Pricot de Sainte-Marie betätigten, gelangen neue Funde zwischen St. Louis und dem Meer: Stelen, die in eine Mauer eingelassen waren. In 16 Monaten fand Sainte-Marie 2170 Steine; viele gingen bei der Überfahrt nach Frankreich durch Schiffsbrand zugrunde (dazu Renan CISem I zu nr. 585). Der Rest und die Abklatsche der verlorenen Exemplare kamen in die Bibl. Nationale, Paris.

Wieder 400 Nummern entdeckten Reinach-Babelon, und P. Delattre stieß 1885 beim Hafen Kothon auf eine neue Ader von Stelen, die schwerlich vom Hügel St. Louis stammen (CISem I 1 S. 360). Auch dann ließen die Funde nicht nach bis in unsre Zeit, die wohl die wichtigste Entdeckung, die Aufdeckung einer ganzen Area mit Tnt-Steinen, brachte (s. u.); abgeschlossen sind auch jetzt die Fundmöglichkeiten noch nicht.

Die Auffindung des Tnt-Tempels freilich und der ‚Erzstatue' von Tnt, die ein Artikel in Meyers Lexikon XI^7 (1929) 1283 als Ergebnis des J. 1928 kündet, ist nach wie vor nur frommer Wunsch für die punische Aedicnla der Tnt wie für den Caelestistempel späterer Zeiten geblieben.

Aber auch außerhalb Karthagos waren etliche Zeichen der Tnt-Verehrung entdeckt in Form von Exvotostelen, so eine im Tnt-Heiligtum zu El-Kenissia (L. Carton Le sanctuaire de Tanit à El-Kén 87f. Toutain Cultes 30, 2. Gsell 244, 2. 238, 6); eine späte Inschrift (Mitte 1. Jhdt. v. Chr.) in Bir bou Rekba für Baʿal–Tnt-Pene-Baʿal (Répert. sém. II 942. A. Merlin Le sanctuaire de Baal et de Tanit près de Siagu 34—37); aus Constantine gibt es Stelen (Répert. I 330. 332f. 336. Gsell 244, 1. 6. 7. Chabot Journ. asiat. 1917 II 55—77). Andere wieder aus Malta, Palermo und Sardinien sind früh oder spät dorthin importiert (s. o.).

Man mag annehmen, die Zahl der alten punischen Heiligtümer von Tnt und Baʿal in Nordafrika habe den späteren für Caelestis–Saturn, von denen bis heute an 40 bekannt wurden (Audollent Carth. Rom. 318f.), kaum nachgestanden, auch wenn phoinikische Stelen und Inschriften bei den Ausgrabungen dieser Heiligtümer nicht ans Licht traten (Toutain 30f.), so daß unsere Kenntnis in der Hauptsache auf die überreichen karthagischen Funde sich beschränkt.

Inhalt der Stelen. Schrift und Sprache der Votivtexte ist punisch und weist für die karthagischen Funde auf die Zeit vor dem Fall der Stadt. Wenn man ihnen die beiden letzten Jahrhunderte vor der Katastrophe einräumte (Gsell II 80, nach CISem I 1, 284f.), so werden jetzt, nach den Funden in der T.-Baʿal-Area, viele Stelen früheren Jahrhunderten, bis zum 7. und 6. hinauf, zugewiesen werden müssen. Neben den Tausenden von Exemplaren in alter punischer Schrift haben sich nur wenige, etwa 30, neupunische herausgestellt, unter ihnen wieder nur etwa 10 reinpunische. Sie gehören den Jahren nach 80 v. Chr. an (CISem I 1 S. 284f.).

Die lakonische Kürze der Inschriften, die in monotoner Wiederholung sachlich durchweg immer nur das Gleiche bieten, hat der Interpretation und selbst der Erkenntnis ihres Textes von Anfang an große Schwierigkeiten bereitet, die auch heute noch nicht restlos beseitigt sind. Die Bedeutung der Monumente als Exvotosteine scheint freilich sichergestellt, wenn auch darüber Zweifel bestehen mögen, was Tnt oder dem Götterpaar Tnt–Baʿal jeweils gelobt und geweiht wurde.

Nur an Tnt und Baʿal richten sich die bisher gefundenen Exvotostelen aus karthagischem Boden — über eine punische Weihung an Persephone (2. Jhdt. v. Chr.) mit Bild, doch ohne Benennung der Göttin, s. Gsell 267, 346.

Die vor 1922 gefundenen Steine zeigten keine Beigaben. Sie schienen für sich allein zu bestehen. Nur wenige Ausnahmen gab es: bei der Bucht

von Kram lagen bei einer Stele zwei Lampen und etwa 20 Phiolen (Gsell II 79, 4), und unter einer andern war eine Urne vergraben: anderes lehrten die französischen und amerikanischen Grabungen des letzten Jahrzehnts (s. u.).

Im allgemeinen läßt sich dieses Normalschema für die Texte beobachten, wenn sie nicht — wie oft — in einzelnen Punkten Kürzungen aufweisen:

1. Angabe der Gottheit: *Dominae Tnt, faciei Ba'alis, et domino Ba'ali-Hammoni.*
2. Feststellung des vollzogenen Gelübdes: *quod vovit* (NN, Sohn oder Tochter des NN, mit beliebiger Aufzählung der Vorfahren des Stifters und Mitteilung seines Berufs).
3. Oft, aber auch fehlend, der allgemeine Grund des Vollzugs: *quia audiverunt* (Tnt–Ba'al) *vocem eius* (des NN).
4. Meist die Bitte als Schluß: *benedica(n)t* (Tnt, oder Tnt–Ba'al) *ei (qui vovit).*

Varianten sind von Fall zu Fall in allen Teilen zulässig. Mitunter richtet sich das Gelübde an Tnt-Pene-Ba'al allein (z. B. CISem nr. 190. 402. 408. 419. 3658. 3690. 3777. 3792f. 3795. 3797); s. Chabot Compt. Rend. 1922, 112—114. Auch ohne Stifternamen erscheint ein Exvoto (419): *Dominae meae Tnt, faciei Ba'alis,* dabei die sehr primitive Zeichnung eines Schafes oder Widders. In einem der wenigen neopunischen Texte, nr. 580 (s. CISem I 2 S. 499 zu nr. 2992) genügt dem Stifter auch: *Dominae (rabbat) et domino Ba'ali-Hammoni,* ein Einzelfall (s. Répert. d'épigr. sém. II 789. Gsell 239, 7), der aber die enge Verbundenheit des Paares zeigt. Möglich ist auch nur die Unterzeichnung ‚Priesterin unsrer Herrin (*rabbat*)', so Répert. I 7 (ähnlich nur Name des Stifters CISem 3803) oder wie in 3775: *Diis hoc dedit Ger'aštartus,* unter der Darstellung des sog. Flaschensymbols. Ba'al kann in der Reihenfolge voranstehen, doch gegen stadtkarthagischen Brauch (nr. 406. 407. 3787f.; der im CISem I 1 zu nr. 192 mitgeteilte Fall aus Cirta; s. Recueil Soc. arch. de Constantine XVIII pl. IV nr. 12), und Stelen mit Widmung allein an Ba'al kommen vor, wie nr. 403. 3789.

Wohl nur in einem Fall, 3778, begegnet Tnt zusammen mit drei Ba'als: *Domino Ba'alsamim et dominae meae Tnt, faciei Ba'alis, et domino Ba'al-Hammoni et domino Ba'almagonem.* (Schmuckloser Sandstein, 60×25 cm; der titulus auf Platte aus schwarzem Stein, 25×14 cm, in den Cippus eingelassen.) Der Text fällt auch im übrigen auf: die Genealogie des Weihenden umfaßt 16 Geschlechter, die etwa 5 Jahrhunderte beanspruchen und ihren Ursprung in Stadtgründungsnähe rücken!

Die vielen beschrifteten und unbeschrifteten, nur ornamentierten (s. CISem I 3 zu nr. 3272) Exvotosteine die sich durch Jahrhunderte verfolgen lassen, sind alle voneinander verschieden. Ganz gleiche Exemplare haben sich nicht feststellen lassen, wenn die Unterschiede auch da und dort nur gering erscheinen. Sie wurden nicht in Masse hergestellt, sondern vermutlich nur von Fall zu Fall auf besondere Bestellung, die immer von einer Person ausging. Anders R. Pietschmann Gesch. d. Phön. 209, der von ‚roher fabrikmäßig hergestellter Ware' spricht, ‚die man bei Handwerkern fertig kaufen konnte, und wenn man wollte, dann noch mit einer Inschrift versehen ließ'. Der ‚künstlerische' Wert der Stelen wechselt stark, bald trifft man Ausarbeitungen, die auf kunstgeübte Hand weisen, bald auf dilettantische Steinhauerversuche, die von Nichtfachleuten herzurühren scheinen.

Nur ganz selten begegnen in einer Inschrift zwei Stifter; in 418 zeichnet einer allein, doch bittet er: *benedicat nobis, quia audivit vocem nostram,* wo es sich wohl um Familienglieder handelt. So ähnlich nr. 2085. 3135. 3180.

Auch von bestimmten Gruppen oder von Staats wegen erfüllte Gelübde haben sich nicht gefunden. Durchweg liegen private Einzelstücke vor, nirgends Serienarbeit.

So begegnen auch in dem uns erhaltenen reichen Material immer wieder auffallende, individuell anmutende Stücke, wie nr. 1020 (Fragment): hier fehlen die sonst üblichen Symbole bis auf den Diskus im Giebel. Unter ihm ein Mund, von zwei Akroterien flankiert, die als Ohren gearbeitet sind. Oder nr. 3000 mit einem Ohr im Giebel. So wird der Göttin das Gelübde erfüllt, weil sie *ἐπήκοος* war. Und vielleicht darf man dazu auf die Hesychglosse hinweisen: *ἐπήκοος· Ἀφροδίτη ἐν Καρχηδόνι* (oder *-ίοις*), auch wenn wohl an dieser Stelle unmittelbar an Astarte–Aphrodite gedacht ist; vgl. die tyrische Inschrift, CIG 2618: *Ἀφροδίτη [ἐπή]κοος* (CISem I 1 S. 27), auf die Gsell (257, 5) Bezug nimmt. Mag man Tnt, wie Gsell geneigt ist, mit Astarte zusammenbringen oder in Hesychs Aphrodite *ἐπήκοος* unmittelbar Tnt erkennen (O. Weinreich Athen. Mitt. 1912, 5), gewiß kommt der Göttin von CISem 1020 und 3000 das Epitheton *ἐπήκοος* zu, wie man die von nr. 264 und 471 als Numen praesens (CIL VI 30789: *Caelestis*) bezeichnen könnte.

Die Exvotostifter. Personen beiden Geschlechts, meist des männlichen, aller möglichen Volksklassen und Berufe treten als Weihende auf. Mit Vorliebe machen sie ihre Vorfahren namhaft, die sie bis zum Urgroßvater und weiter anführen, oft auch mit bildlichem Hinweis auf ihren Beruf. Doch kommen andrerseits in den den zuletzt gefundenen Stelen geradezu rätselhaft kurze Namen vor, nur mit Anfangs- und Schlußbuchstaben geschrieben, so בא, גת für ‚Ba'alhanno' und ‚Gerastart' in 3812; nur zwei Buchstaben stehen unter einem Widder in 3683; bloß ‚Magon' in 3805 (Taf. XIII, 3805 B). Doch sind das zu zählende Fälle (s. noch nr. 2125 und die Kürzungen für Tnt selbst; s. unten).

Eine ganze karthagische Prosopographie hat sich so erhalten. Zum Einzelnen s. Gsell 418. Suffeten werden dem Namen nach bekannt (367—371), Fürsten (372—375. 377) sind ebenso Stifter wie der ‚Henker' — so übersetzt Renan (*carnifex* zu nr. 237, 376), anders Ph. Berger: ‚le sacrificateur', Clermont-Ganneau: *μάγειρος*, mit Hinweis auf sein heiliges Amt beim Opfer zu nr. 3354). Allenthalben begegnen Priester und Priesterinnen der karthagischen Heiligtümer (*sacerdos Allatae* 243, *princeps sacerdotum Allatae* 244, *sacerdos Es'mun–As'tartes* 249, *sac. Baalis Coelorum* 379, u. a.), die *servi* und *servae* von Tempeln (247—249) in großer Zahl. Die verschiedensten Handwerke sind vertreten, deren Angehörige ihren Beruf nennen und ihn auch oft durch ein charakteristisches Instrument oder ein handwerkliches Erzeugnis (Wagen, Pflug, Beile, Meßinstrumente) bezeichnen — so die geläufige Auffassung (CISem I 1 S. 397); zu erwägen wäre auch die Möglichkeit einer gelöbniserfüllenden Weihung der dargestellten Objekte; so etwa die Häufung der ‚Gaben' in nr. 3625, wo rechts von der erhobenen Hand angebracht sind: großer, schön gezeichneter Krug (nach links gerichtet!), Altartisch mit Brot, darüber ein dreieckiges Instrument, *norma sive libella.* Andere Deutung bei Pietschmann 211. Die Abbildungen des CISem zeigen diese Werkzeuge und Gegenstände sinnfällig; eine Zusammenstellung steht noch aus (s. etwa 326. 346. 349. 433).

Die allermeisten Stifter gehören nach Karthago selbst. Doch stammen die Nummern 294—306 von Leuten aus Saarim bei Cirta (oder Cirta selbst); unklar scheint, ob die in 269—293 genannten Männer und Frauen aus Sidon kommen, weil sie als *Sidonius* und *Sidonia* bezeichnet sind, oder ob sich das auf ihr Verhältnis (*servus, serva*) zu einer Gottheit bezieht (vgl. ‚Sid–Tnt', ‚Sid-Melqart'). Einen griechischen Namen trägt die Stifterin von 191, *Εὔκλεα*, wohl eine Sklavin (*serva videlicet* Renan CISem I 1, 295), und andere griechische Namen, doch punisch geschrieben, hat man vielleicht in den nr. 3705. 3764. 3770. 3771 zu sehen (vgl. die Anm. im CISem z. d. St.). Von einem Stifter aus dem sizilischen Heraklea stammt vielleicht nr. 3707: *de populo Heracleae.*

Formen und Symbole der Steine. Die Formen der Steine lassen bei aller Verschiedenheit im einzelnen die Feststellung bestimmter Typen zu. Auf drei wichtige Gruppen hat sie Franc. Kelsey Excavations 36—40 reduziert.

Zunächst die Steine, die in erster Linie für die Inschriften bestimmt waren, die Stelen. Ihre einfache Form ist die eines schlanken Grabsteines, der in einen spitzen Giebel ausläuft. Der Giebel kann indessen mannigfach variiert auftreten, beliebt sind kleine Akroterien, die dieses Dachdreieck flankieren. Der Giebelraum trägt allermeist eines der üblichen, immer wiederkehrenden heiligen Symbole, die öfters behandelt, doch nicht sicher gedeutet wurden. Er gehört gewissermaßen als ‚Himmel' dem Bild oder Signum der Gottheit an.

Mondsichel und Diskus. Die fast regelmäßig abwärts gekehrte Mondsichel und in ihrer Buchtung der Diskus, er als einfacher Zirkel (passim) oder auch gestrahlt (nr. 3701, stilisiert) oder blütenblattartig ornamentiert (Kelsey Excav. Fig. 16), erscheinen wohl dem ersten Eindruck als unmittelbare Anspielungen auf Tnt (als lunare Göttin, Artemis) und ihren Partner Ba'al (solaren Gott). Aber auch andere Deutungen sind möglich bei der Häufigkeit des Symbols, das nicht diesen Göttern als Paar gilt, sondern auch ihnen einzeln ebenso wie andern Gottheiten beigegeben wird — Gsell 249 führt an: Herakles–Melqart, Bes, Isis, Horus — weshalb tatsächlich die Möglichkeit besteht, man habe das Symbol allgemein zur Bezeichnung des Himmelsbereiches verwendet, dem die mit ihm verbundenen Götter angehören. Ist dem aber so, dann erübrigen sich Gedanken über den Grund, weshalb die Hörner des Mondes da und dort nach oben gerichtet sind. So immer, wenn eine Göttin die Symbolgruppe in den Händen vor sich trägt (wo man schließlich an rein praktische Erwägung denken könnte: der Diskus würde sonst ins Leere fallen!); vgl. die bekannten Stelen aus Karthago und Hadrumet in Abbildungen bei Pietschmann 180 und 210. Doch auch sonst vereinzelt, wie in der stilisierten Ausführung nr. 3701 mit sechzehnstrahligem Stern. Im übrigen scheint die Gruppe mit abwärtsgerichtetem Mond phoinikische Manier zu sein, die umgekehrte Richtung babylonische oder ägyptische (Gsell 362, Abb. bei A. Jeremias Altorient. Geisteskultur² passim).

Besteht heute gegen die Deutung des mondsichelförmigen Zeichens als eines lunaren Symbols offenbar kein Bedenken, so bleibt doch immer noch das Wesen der Scheibe — ob Vollmond, ob Sonnendiskus oder Abendstern (Meltzer I 477) — durchaus uneinheitlich und zweifelhaft gedeutet. Vgl. dazu Toutain Cultes 20. Gsell 249f. 360—364. Um Mondsichel mit Sonnendiskus und Stern (16 Strahlen) dürfte es sich handeln in nr. 468 — vgl. die Zusammenstellung Stern, Mondsichel, Sonnenkreis im babylonischen Kudurru bei A. Jeremias Altorient. Geisteskultur² Abb. 167.

Man gewinnt schon bei diesem so häufigen Symbol den Eindruck, der sich vor anderen Zeichen auf Tnt-Stelen wiederholt, als hätten Stifter wie Hersteller seine Bedeutung selbst nicht mehr verstanden. Wird doch sehr oft der Kreis so eng auf die Sichel gezeichnet und mitunter zu einem Halbkreis vermindert, daß die Gruppe durchaus einem Auge gleichen könnte (z. B. nr. 3361. 3421f. 3435. 3462).

Ganz gebräuchlich ist auch die gleichzeitige Verwendung der Scheibe in einem zweiten Symbol: sie dient in vielen Fällen dem sog. T.-Symbol und dem ‚Flaschensymbol' als oberer Abschluß, als ‚Kopf' (z. B. nr. 3717. 3783; 3709), und der Verdacht drängt sich auf, die konventionelle Anwendung der verschiedenen Symbole sei schließlich in zeichnerische Spielerei übergegangen.

Das ‚Tanit'-Symbol. So weist auch das oft und verschieden behandelte ‚T.-Symbol' durchaus nicht konstantbleibende Gestalt auf. In seiner Grundform setzt es sich zusammen aus einem gleichschenkligen Dreieck, einer Waagrechten, einem Diskus. Die drei Teile sind so miteinander verbunden, daß sie eine gestaltähnliche Figur ergeben, die das Dreieck zum Körper, die Waagrechte mit meist aufwärts gebogenen Endlinien zu ausgestreckten Armen und Händen, die Scheibe, oft mit Mittelpunkt oder kleinem konzentrischem Innenkreis versehen, zum Kopf hat oder doch zu haben scheint, ein Eindruck, der manchmal durch Beigabe eines Untersatzes mit ‚Füßen' verstärkt wird.

Man hat darum auch ganz allgemein in diesem Zeichen eine primitive anthropomorphe Versinnbildung der Göttin sehen wollen oder, wenn es im untern Felde der Stele erscheint, die Darstellung des betenden oder gelobenden Exvotostifters. Wobei diese Möglichkeit der Bezugnahme auf Gottheit und irdisches Wesen einige Bedenken erregen mag.

In der Dreieckbasis sollte der ins Flächenmäßige übersetzte Idol-Konus eines heiligen Baetyls erkannt werden, wie ihn etwa Tacitus (hist. II 3) als göttliches Tempelbild der paphischen Aphrodite beschreibt, ohne seinen Sinn erklären zu können (*set ratio in obscuro*). Er wußte auch von keinem Kopf dieses Gebildes, das keine menschliche Gestalt hatte — auch das Dreieck der T.-Stele nr. 396 ist kopflos, ihr Kreis und ihre Waagrechte fehlen. Tatsächlich erinnert die Abbildung des Astartekonus aus Paphos (Daremb.-Sagl. I 1, 642 nr. 736) stark an das ‚Tnt'-Symbol. Das Dreieck ist als Trapezoïd (s. u.), die Waagrechte als solche, der Diskus als Stern in aufwärts gerichteter Mondsichel vertreten.

Das Zeichen begegnet auf den Tnt-Stelen in höchst zahlreichen Varianten und Umgebungen — es ist fraglich, ob der Versuch, für sie Typen aufzustellen, sachliche Erkenntnisse brächte, oder ob es sich bei den meisten Abweichungen der Figur vom Grundtypus um willkürliche handwerkliche Veränderungen handelt.

Als Extreme der Auffassungsmöglichkeiten kann man aber vielleicht notieren die ‚Urform', nur ein Dreieck, in nr. 396 neben einem singulär gezeichneten ‚Caduceus': Renan (CISem I 1 S. 429) hält dieses Beispiel für den besten Beleg der ursprünglichen Bedeutung des Symbols, dem erst später Kopf und Arme beigegeben wurden. Nur noch wenige ähnliche Fälle begegnen im Bildmaterial des CISem. Ausgesprochene anthropomorphe Auffassung, zweifellos bewußt vom Zeichner festgehalten, spricht aus vielen dieser Symbole. Punkte und Innenkreis sollen wohl das ‚Gesicht' andeuten, der Leib wird markiert, wie in nr. 3447. 3456, und die Dreiecksschenkel werden zu langen gespreizten Beinen; beachtenswert auch nr. 360 und 3548! Die Unterarme bzw. Hände erscheinen in einer Haltung, die unverkennbar Segnung und Adoration bedeuten sollen. Und eine Gestalt sah man zweifellos in dem Zeichen, wenn man ihm auf Exvotostelen aus Cirta (römische Zeit) in eine Hand einen Baum oder Caduceus gab (Bild bei Pietschmann Gesch. d. Phön. 214). Auf solche Beispiele kann sich Toutain Cultes 24 — mit Literatur Anm. 5 — beziehen: ‚pour figurer l'adorant' — und auch Beispiele wie CISem 2661 (‚Bäffchen' am Hals der Figur, die rechts und links Caducei hält) gehören hierher. Als ‚symbol of a human figure' bezeichnet Kelsey Excavations 50 das ‚Tnt'-Zeichen einer Stele (Fig. 24). Und anthropomorpher Tendenz entsprang doch auch die Verzerrung des Dreiecks zu einem ungleichseitigen Trapezoid, das die Körpergestalt nachzutäuschen versucht (vgl. Gsell 382f. 386, 5).

Nur selten wird das Corpus der Figur beschriftet; so in nr. 424 vom Exvototext, der über das Symbol hinwegläuft, in nr. 397, wo fünf punische Schriftzeichen im Dreieck stehen, offenbar schwer oder nicht erklärbar (Renan CISem I 1 z. St.).

Allermeist bilden die drei Bestandteile des Symbols ein zusammenhängendes Ganzes, doch fehlt es nicht an Fällen, wo eine Trennung zu beobachten ist. So, daß die Scheibe oder das Dreieck Abstände von der (oft verdoppelten) Waagrechten lassen (wie nr. 3717). Dann wieder

wird dem Grundtyp ein Gestell, mit oder ohne Füßchen an den Ecken, untergelegt — dadurch verstärkt sich der anthropomorphe Eindruck oft wesentlich.

Die Stelle des Symbols im Raum des Exvotosteines wechselt ständig. Nicht selten nimmt es beherrschend die Giebelfläche ein (367. 448. 1613. 1873. 1913. 1933 u. a.), aber wohl häufiger erscheint es im Untenraum der Stele ober- wie unterhalb der Inschrift. Beliebt ist seine Verdoppelung, in der es dann gern ein anderes Symbol, wie Hand oder ‚Caduceus', symmetrisch flankiert.

So hat man je nach der Stelle, die das Zeichen überliefert, bald auf das göttliche Symbol der Tnt, bald auf die Andeutung eines oder zweier Adoranten und Exvotostifter schließen wollen, und danach sieht auch H. Greßmann Altorient. Bilder z. A. T. II, 1927, 126f. in diesem Zeichen ‚stilisierte Figuren eines Beters'; die interessante Gruppe von CISem I 281 (Textband): zwei ‚Schlangenstäbe', von rechts und links durch je ein Tnt-Symbol flankiert, ist ihm eine ‚antithetisch verdoppelte Szene'.

Aber auch andere Deutungen wurden versucht, die das anthropomorphe und ursprünglich idolische Element ausschalten. Ed. Meyer Myth. Lex. I 2, 2871, 60ff. denkt an eine ‚sehr gewöhnliche Umgestaltung des ägyptischen Amuletts, der Hieroglyphe des Lebens' — weitere Verteidiger dieser Ansicht bei Gsell 381 — und zu ganz neuen Resultaten kam St. Gsell, der dem Symbol ein besonderes Kapitel gewidmet hat (IV 377—390): er möchte das Dreieck der Komposition als einen ursprünglichen Altar mit Tischaufsatz und Sockeluntersatz, den Diskus als Gestirn betrachtet wissen, womit das Ganze, weit entfernt von menschenähnlicher Gestalt, lediglich als ein göttliches Emblème, wie andere, etwa der ‚Caduceus' und die Granate, anzusprechen wäre: die Darstellung des göttlichen Wohnsitzes ‚comme l'obélisque, la pyramide, le cône, qui, du haut d'un socle, s'offrait à l'adoration des fidèles' (Gsell 387). Die Form des Altars glaubt Gsell in gewissen Altarbildern nordafrikanischer Stelen wiederzuerkennen; allerdings sieht er in der trapezoiden Form der Dreiecksbasis die ‚primitivere' Fassung (385, 8) — nicht ohne Gewaltsamkeit.

Wird man auch, von der Ausführung des Zeichens bestimmt, daran festhalten, daß die Hersteller des Symbols gewiß, mindestens in späteren Jahrhunderten, eine anthropomorphe Figur in dem Symbol erblickt haben — ob sie nun einen Menschen oder eine Gottheit oder beides in ihm sahen — diese neue Interpretation verdient zweifellos Erwägung und Nachprüfung auf ihre Glaubwürdigkeit hin. Ob das Symbol tatsächlich erst seit dem 4. vorchristl. Jhdt. auf karthagischen Stelen vorkommt, wie Gsell (378) annimmt, kann heute fraglich erscheinen, nachdem die Grabungen des letzten Jahrzehnts Stelen sicher ältern Datums ergeben haben. Aus der Tatsache, daß es zumeist im westlichen Phoinikien begegnet, glaubt Gsell schließen zu dürfen, es sei in Karthago selbst beheimatet.

Jedenfalls genoß es eine ungewöhnliche Beliebtheit und Verwendung bis in späte Zeit, ja bis in die Neuzeit, wo es sich als Phylakterium in der Berberei erhalten hat (Nachweise bei Gsell

380). Die Tatsache, daß es durchaus nicht nur T.-Ba'al-Stelen zukommt, sondern sich auch sonst findet, auf Münzen aus Sizilien und Karthago, im punischen Kunstgewerbe (Lampen, Metallstreifen), auf nordafrikanischen Grabstelen außerhalb Karthagos — sie nimmt dem bisher üblichen Namen des Zeichens: ‚Tanit'-Symbol seine eigentliche Berechtigung; es hätte nach der neusten Deutung so sehr auf den vielen T.-Stelen als andernorts ein allgemeines Zeichen der Gottesverehrung repräsentiert: den Opferaltar, über dem die Gottheit, nicht allein T., einer Gabe harrt.

Ähnliche Interpretation schon bei Carton Mémoires Ac. Inscr. XII 1 (1908) 51. Beachtenswert die primitiven Gravierungen der Stelen von El-Kenissia: Carton Taf. II 16. III 5. 24 (ohne Kopf, Altartischform), 18 (ganz anthropomorph); gut stilisiert II 8 (römisch, dazu S. 47 nr. 55 t).

Schwerlich ging aber von dieser Anschauung der Karthager aus, der in den Giebel der Stele aus Sammlung El-Manuba — abgebildet CISem I 1 zu nr. 395 — ein großes ‚Tnt'-Symbol gravierte und in seine Basis eingeschlossen ein kleineres zweites (andere Belege nr. 1996. 2525. 2999); schwerlich auch der Stifter oder Fertiger von Stele Bibl. Nat. Paris 59 (ebenso bei nr. 395), wenn er das Symbol auf einer Hand anbrachte (vgl. nr. 300. 618. 2633).

Hier dürfte der Sinn ‚Altar in Altar' oder ‚Altar in Hand' nicht befriedigen. Allzudeutlich macht der Gedanke an menschliches oder göttlich-anthropomorphes Gebilde sich bemerkbar: die kleine Figur, das irdische Wesen, begibt sich in den Schutz der großen, göttlichen Gestalt, oder sie legt sich in die Hand der Gottheit. Gsell (389) betrachtet diese Fälle von Verdopplung wie andere Fälle, wo zwei ‚Tnt'-Symbole auf einer Stele symmetrisch begegnen, und faßt sie auf als Widmungen für Tnt und Ba'al.

Beachtenswert die wenigen Beispiele, die ein Taw (ת) im Leib des Symbols (nr. 395) oder unter ihm und einem ‚Caduceus' (396) zeigen: doch wohl ein Beweis dafür, daß man in der Figur selbst T. sah? Belege für die Abkürzung des Wortes T. durch den Initial allein gibt Renan nach phoinikischen Amphoren zu CISem nr. 400. Ebenso bedeuten die Buchstaben ת und ב links und rechts von der Mondsichel, die in 436 das ‚Tnt'-Symbol überdacht, gewiß T. und Ba'al; s. Renan im CISem I 1 S. 448. Gsell 389; anders Ph. Berger zu nr. 2125.

Und wie das Symbol T.s im Symbol selbst begegnet, so findet es sich nr. 3784 (Grabungsfund von 1924; Abb. Tafelband I 3 Taf. XIII und XIV) auf dem langen Gewand eines Adoranten, der beide Hände aufwärts hebt.

Das ‚Flaschen'-Symbol. Besondere Bedeutung muß einem noch ganz unerklärbaren Symbol zugekommen sein, das völlig herausfällt aus der Art aller übrigen heiligen Zeichen. Erst bei den Ausgrabungen des Sanctuariums bei Salammbô (s. u.) hat es sich in großer Menge gefunden: man hat es als Bild der ‚Flasche' bezeichnet, weil es, auf einem altarähnlichen Untersatz stehend, die Vorstellung von diesem Gefäß wecken kann. In seiner üblichen, typischen Form (nr. 3709. 3714. 3749. 3775. Kelsey Excav. Fig. 16. Poinssot-Lantier Un sanctuaire

[s. u.] pl. IV) mag man sich sehr an einen kopflosen menschlichen Rumpf erinnert fühlen, doch geht diese ältere Art gelegentlich über in die völlig ovale Flaschenform von Kürbis oder Melone, wie nr. 3787. Wieder andere Variante in nr. 3797. Auf dem Flaschenhals steht wie ein zugehöriges Haupt der Sonnenkreis, darüber das Mondsymbol. Daß dieses Zeichen zusammenhänge mit der sonstigen Sitte, auf den Stelen Gefäße, Ampullen, Vasen u. ä. anzubringen (s. nr. 2002), möchte ich bezweifeln. Poinssot-Lantier 62f. denken, wohl nach Carton (s. u. zu El-Kenissia), einleuchtend an ursprüngliche Darstellung eines Baitylos, das als Götterbild galt und verehrt wurde. Um so leichter möchte man ihrer Hypothese beipflichten, als der Konus, den das ‚Tnt'-Symbol als ursprünglichen heiligen Stein des Tnt-Tempels zu enthalten schien, durch St. Gsells neue Erklärung aus seiner bisherigen Stellung verdrängt zu werden Gefahr läuft. Möglicherweise sah man ursprünglich in einem rumpfgestaltigen heiligen Stein den Leib des engverbundenen Götterpaares Tnt–Ba'al, dessen Symbole Mondsichel–Diskus als Antlitz über den Hals des Gebildes gesetzt wurden.

Auf eine Parallele bei Primitiven, ‚the water-bottle carved on Batak grave-post', weist Kelsey Excav. 41, 1 hin.

Die Hand. Unendlich oft kehrt die erhobene Hand wieder, mit Vorliebe an hervorragender Stelle, im Giebel des Steins. Bald nur als Hand, auch mit Band (CISem nr. 2523. 3053), bald mit Vorderarm in verschiedener Länge (CISem nr. 2412. 2462. 2958). Durchweg aber wird die Innenseite der Rechten gezeigt, höchst selten die der Linken im Profil, wie nr. 1946 und Rec. de Constantine 18 Taf. 2, 4 (‚erreur du graveur' Gsell 352, 10).

Ist das die rettende, heilende Hand der Gottheit oder die Schwurhand des Gelobenden, die nicht selten auch in Persondarstellungen stark betont wird? So steht im Giebel von nr. 1083 eine unbekleidete Person mit ganz unverhältnismäßig großer erhobener Hand: schwerlich die Gottheit, wahrscheinlich der Stifter des Steines. Als ‚Zeichen des Gebets' gilt die Hand Ed. Meyer Myth. Lex. I 2, 2872, 6. Verschiedenste Deutungsmöglichkeiten bei Gsell 353f., der schließlich die Hand im Giebel der Stelen als Hand oder Symbol der Gottheit, die Hand im untern Teil der Steine als betende, bittende Geste des Adoranten anspricht. Erklären ließe sich auch: eine Hand zwischen zwei Lampen oder Räucheraltaren (z. B. nr. 284) ist Gelöbnis zur Stiftung dieser Gegenstände; zwei Hände rechts und links einer Lampe (283) wären Gelübde je einer Lampe für Tnt und für Baal. Für die gelobende Hand mag dann auch in gleicher Bedeutung die Figur des ‚Tnt'-Symbols mit erhobenen Händen (nr. 204. 253. 273) gelten, und auch die Hand oder das ‚Tnt'-Zeichen im Giebel der Stele könnte das ganze Denkmal als Exvoto kennzeichnen.

Nicht selten begegnet auch die Hand, umrahmt von zwei ‚Tnt'-Zeichen (nr. 256), oder dieses Symbol flankiert von zwei rechten Händen (215): beides mag Gelöbnis für die zwei Gottheiten ausdrücken.

Daß die Hand schließlich nur mechanisch ‚comme un simple image prophylactique' auf den Stelen figurierte (G s e l l 355), ist nicht sehr wahrscheinlich beim Zweck der Exvotos.

‚C a d u c e u s'. Zu den Symbolen der Tnt–Ba'al-Stelen gehören noch manche andere in häufiger Wiederkehr, ohne daß ihre Bedeutung immer einwandfrei sich ermitteln ließe. So der Schlangenstab, ähnlich dem *κηρύκειον* des Hermes oder dem Stab des Asklepios, landläufig als ‚Caduceus' bezeichnet. Für eine Art ‚Rangzeichen eines Heilgottes' erklärt ihn denn auch H. G r e s s m a n n Altorient. Bilder II 1927 S. 126f. zu Abb. 437f. In 437 (CISem I 138 Taf. 29), einem Exvoto aus Marsala (Lilybaeum) an Ba'al-Chammân, steht eine menschliche Gestalt mit erhobenen Händen vor einem Rauchaltar, daneben ‚T.-Symbol' und ‚Schlangenstab'. Der Gott (Ba'al als Aeskulap: CIL III 993 *Caelesti Augustae et Aesculapio Augusto et Genio Carthaginis,* VIII Suppl. 16417; s. W i s s o w a Religion 1902, 314, 5) hat den Adoranten offenbar aus Krankheit gerettet. Ob diese Stäbe auf den Tnt-Stelen ähnliche Bedeutung haben? Oder sind sie (T o u t a i n Cultes zu 24, 3) eine vereinfachte Form von Lampen auf hohen Ständern, wie sie in Darstellungen aus dem Ba'al-Sanctuarium zu Henchir es Srira begegnen (s. A. S c h u l t e n Das röm. Afrika, 1899, 24)?

Als ein Abzeichen der lunaren Göttin Tnt betrachtet den ‚caduceus' G s e l l 250 — er scheint ihm in einen Halbmond zu endigen (doch s. 367) —, während P i e t s c h m a n n Gesch. d. Phön. 214, 1 an die Verbindung der Caelestis mit Merkur erinnert, den man in Ba'al-Chammân sah (*Mercurius Augustus* im CIL VIII 2226 u. a.). Aber auch dieses Zeichen kann eine Lampe darstellen — selten steht es im Giebelraum wie in nr. 3722. 3744.

P a l m e. Palmen, einzeln und verdoppelt, oft auf den karthagischen Stelen abgebildet, mitunter in ausgezeichneter Wiedergabe (CISem 184. 189. 3325. 3333), können als Symbol der Gottheit betrachtet werden (J. T o u t a i n De Saturni dei in Africa cultu, Par. 1894, 34. 37; Cultes 23, 3), doch stehen sie häufig auch an einem Platz der Stele, der sie eher als Weihgabe kennzeichnet. Eine Inschrift aus Thuburbo maius zeigt, daß man silberne Palmen stiftete: [*Cereri*] ... *et Saturno palma(m) arg(enteam) denariis XXV* (A. M e r l i n Compt. Rend. 1912, 355. T o u t a i n Cultes 24, 1. 62). Wenn CISem 797 das ‚Tnt'-Symbol vor einer Palme und einem ‚Caduceus' steht, kann das einen Adoranten bedeuten, der Palme und Stab in silberner Ausführung für den Tnt-Tempel ex voto stiftet.

G r a n a t a p f e l. Häufig erscheint auf den Stelen das Bild einer Granate, die auf einer Säule ionischen Stils (dazu G s e l l 201) liegt; Beispiele im CISem, Tafelband, passim (G s e l l 369, 14). Der Göttin der Fruchtbarkeit, Tnt, eigneten Symbole von Granatapfel und Granatbaum, der auch hin und wieder in Darstellungen auf den Stelen begegnet (mit Früchten nr. 1158). Man wird auf diesen Baum die gleiche Deutung anwenden dürfen wie auf die Palme: der Stifter des Exvoto hat wohl einen Granatapfelbaum in silberner Nachbildung oder eine Säule mit Granaten in irgendeiner Ausführung — ‚en bronze ou en un autre métal' (G s e l l 370) — für die Göttin aufgestellt. Daß alle diese Dedikationen gleicherweise für Ba'al-Chammân galten, darf nicht vergessen werden. Man hat auch ihm Stelen mit Motiven dieser Artung geweiht, wohl nicht ohne Absicht (Bull. arch. 1914 Taf. XIX. G s e l l 247, 8).

A n d e r e B i l d e r. Häufig sind Tierabbildungen. Auch hier läßt sich oft schwer entscheiden: handelt es sich um Symbole, wie bei der Taube, bei den Fischen, oder aber sollen die geweihten Tiere durch Bild statt durch Inschrift zur Kenntnis kommen?

Der Skarabäus (nr. 2615 in eigenartiger Zeichnung; 3679), der nach links gerichtete Falke (3713. 3713 A) im Giebel; sie sind gewiß heilige Tiere, die den ägyptischen Einfluß auch auf diesen Kult zeigen, wie die Uräen von nr. 338 und, geflügelt, nr. 325. 674: ‚le cas est fréquent, dans l'Afrique du Nord, de l'hospitalité offerte dans son propre sanctuaire par une divinité à une autre' (J. B. C h a b o t Compt. Rend. 1922, 111, 4, dort weitere Lit.). Zu Taube und Falke treten von Vögeln noch Hahn (3474) und Schwan (V a s s e l Rev. Tunis. 1920, 320. P o i n s s o t - L a n t i e r 61, 4).

Im Schaf bzw. Widder — sehr häufig begegnen ihre primitiv gezeichneten Darstellungen — sah R e n a n (CISem I 1, 288) das heilige Tier beider Götter, des Ba'al-Chammân wie der Tnt. Durchweg aber führt die Stelle, wo diese Bilder auftreten, zum bestimmten Eindruck: hier ist das Gelübde eines Opfers, einer sakralen Stiftung, oder sein Vollzug zum Ausdruck gebracht; s. nr. 398. 419. 3453. 3683; gefällter Ochse nr. 3053 in guter Ausführung; Hahn zwischen Hand und Caduceus nr. 3474. Opferszenen selbst werden abgebildet: 3347, wo auf einem Würfelaltar (K. G a l l i n g Der Altar 1925 Taf. 11, 3) ein Ochsenschädel liegt; Rauch oder Flammen steigen auf; davor der Opfernde (s. CISem I 1 S. 283) mit erhobener Rechten. Nr. 3784: stehende Gestalt mit beiden erhobenen Armen auf einer Basis, ‚Tnt'-Symbol auf dem Kleid des Mannes, eines ‚Unguentarius'. Nr. 936 stellt eine nackte Reitergestalt auf einem Tier dar. Als Hippopotamos betrachtet es B e r g e r (danach CISem I 2 S. 119), G s e l l 414, 5 hält es für einen Hammel, freilich zweifelnd, und sieht im Reiter ‚l'auteur du sacrifice' mit Hinweis auf ähnliche Abbildungen (G s e l l - J o l y Announa 35).

Nur vereinzelt erscheinen gewisse Tiere: ein gut gezeichneter Elefant (nr. 182), Pferde (nr. 186. 1756 in verschiedener Güte der Ausführung; s. Abb. zu CISem I 2 S. 242), Esel (1003) — solche Tiere weihte man vermutlich zum Gebrauch im Tempel, nicht zum Opfer. Der Hase von nr. 228 hat Bedenken erregt gegen die Echtheit der Stele (Textband CISem I 1 S. 452), doch scheint er auch als Pendant des Esels von nr. 1003 zu begegnen, während ich in nr. 3000 keinen Hasen, eher eine Springmaus zu erkennen vermag (dazu sehr unsichere Vermutungen bei C h a b o t, Gsell 176, 7). Der Hase wurde wohl als Zeichen der Fruchtbarkeit geweiht (‚à la déesse de la fécondité', G s e l l 357); Mäuse treten nr. 1863 zwischen einer Hand auf — Zweck? Zur Springmaus, Mittel gegen Lungenkrankheiten, s. O.

K e l l e r Die ant. Tierwelt I 1909, 206. Tiere wie Widder, Schaf, Ochse, Hase waren für Opfer bestimmt — der Inhalt von Urnen, die den Stelen beilagen, bestätigte das auch.

Charakteristisch für alle diese Darstellungen: sie werden durchweg nach links gewandt gezeichnet, und damit verbindet sich zweifellos ein ritueller Sinn. Auch menschliche Personen erscheinen in der gleichen Richtung, Gottheiten en face. Wohl aus zeichnerischem Grund ist der Esel in nr. 1003 als Pendant zum Hasen nach rechts gewendet; die gleiche Beobachtung auch sonst in ähnlichem Fall, bei Fischen (nr. 485), Delphinen (nr. 243. 3359), Tauben, Mäusen (nr. 1863).

Nicht so auf den Stelen von El-Kenissia; s. C a r t o n Le sanctuaire de Tanit à E. K. Taf. III 15. IV 6 (zwei nach rechts gerichtete Tiere).

Unblutige Opfergaben werden bezeichnet mit Darstellungen von Gefäßen aller Art: sie deuten (so T o u t a i n Cultes 23) Spenden von Milch, Wein, Öl und Parfümen an, wie sich ja auch diese Beigaben von Stelen in situ gefunden haben. Eine besonders schön entworfene doppelhenklige Vase (neben Lotos) in nr. 2002, zwei Salbkrüge zwischen einer Doppelaxt nr. 1595.

G e f ä ß e v o n E l - K e n i s s i a. Im Heiligtum der Tnt von El-Kenissia hat C a r t o n eine Unmenge von Salbgefäßen, *unguentaria,* verschiedener Form gefunden, die den Stelen beilagen. Es waren nach seiner Zählung (Le sanctuaire de T. à El-Kén. 29) 1423 Stück (Abb. Taf. V). Ihre Kleinheit (6—10 cm Länge) veranlaßt C a r t o n 107 zum Schluß, diese Gefäße en miniature seien lediglich eine Geste und kein wahres Geschenk für die Gottheit geworden. Auch anderswo, so in Thugga, traf man diese Unguentaria.

Eine besondere Art kleiner Gefäße bilden in El-Kenissia die von C a r t o n 105f. beschriebenen (Abb. Taf. V 5. 8. 12) b r û l e - p a r f u m s: 1036 Exemplare mit und ohne Untertasse fanden sich, wohl dazu bestimmt, wohlriechende Ingredienzien zu verräuchern. Offenbar verwandte man sie nur in El-Kenissia und Hadrumet, wo sie auf die Deckel der Aschenurnen gestellt wurden (C a r t o n 143). Höhe 1—4, Durchschnitt 3,5—8 cm.

Ob Lorbeerkränze (CISem nr. 336. 1200), Ähren, Blüten und Blätter aller Art den Sinn von Opferabgaben infolge von Gelübden, oder von heiligen Symbolen der Fruchtbarkeitsgöttin Tnt hatten oder teilweise wenigstens nur der Dekoration einer Stele dienten, läßt sich wohl nicht summarisch feststellen. Wenn in einem karthagischen Opfertarif des 3. Jhdts. v. Chr. (CISem nr. 166) unter den Tempelgaben auch ein Fruchtbaumzweig figuriert, entspräche das wohl gewissen Abbildungen der Stelen für Tnt, die man schließlich in der Ops Regina sah (Ed. M e y e r Myth. Lex. I 2, 2871, 44). Wenn aber auf einer sehr primitiv gezeichneten Stele von El-Kenissia zwei Tiere, ein Mann und zwei Palmzweige abgebildet sind, deutet das C a r t o n Le sanctuaire de Tanit à E. K. 40 als: ‚bois sacré avec le personnage entouré des animaux qu'il va offrir.

Unverkennbar zeugen für den Kult einer Fruchtbarkeitsgottheit Funde aus El-Kenissia (3. oder 2. Jhdt. v. Chr.). C a r t o n Le sanctuaire de Tanit, beschreibt ein Marmorfragment, das von einer nackten, ithyphallischen Figur stammt: ‚à la partie inférieure de cet organe (des Phallos) adhère l'extrémité de deux doigts, qui sont ... l'auriculaire et l'annulaire droits (S. 23 F). Die Statuette lag in einem der Zimmerchen des Tempels, die nach C a r t o n wahrscheinlich dem geschlechtlichen Verkehr im Rahmen der Kultfeste reserviert waren (s. Tempelplan bei C a r t o n pl. I: Lokal P). Die ithyphallische Gebärde der Figur mag dann dem Anreiz gedient haben.

Überraschend eindeutige Darstellungen sexueller Organe tragen verschiedene Votivstelen aus El-Kenissia, die sich darin — wie übrigens auch in andern Punkten — von den karthagischen stark unterscheiden. Kann die Gravierung des Steins bei C a r t o n pl. III 22 im Zweifel lassen, ob sie Phallos oder Vagina bedeuten solle, lassen die Zeichnungen der Taf. III 20. IV 5. 11. 15. 29 bald Phallos, bald Vagina erkennen, in IV 5 offenbar Phallos in der Vagina (C a r t o n Text S. 67—71 ‚Symboles sexuels). Phallische Darstellungen fehlen auch in anderen punisch-römischen Tempeln nicht; so kamen aus dem des Saturnus von Thala (Bull. arch. 1900, 101), aus Vieil Arzeu und Constantine (Rec. Soc. arch. de Const. 1876, XXIV 23) solche Symbole auf Steinen und Stelen, die beweisen, daß in diesen Tempeln phallischer Kult bestand.

Die genannten Sanctuarien gehören nicht der altpunischen Zeit an, sondern der punisch-römischen. Aber schwerlich stammen ihre Fruchtbarkeitsriten erst aus neuerer Zeit. Schon Herodot. II 106 kennt die Abbildung der Sexualorgane auf phoinikischen Stelen.

A l t a r s t e l e n. Neben den Votivstelen, die auch die Form kleiner, in quadratischen Untersätzen stehender Obelisken haben können (so nr. 3778. 3781. 3784. 3789f. 3805 A; K e l s e y Excav. Fig. 17), stieß man bei den Grabungen auf eine massivere Gattung: Monolithe, die bis zu 1 m hoch und 0,5 m breit wie Altäre gearbeitet sind. P o i n s s o t - L a n t i e r (S. 40; Typen auf pl. III) konnten 41 Exemplare, K e l s e y (Excav. 40) bereits mehr als 300 feststellen; ‚Altarcippi' nennt sie P o i n s s o t, ‚shrine-stones' K e l s e y. Auch sie tragen Symbole und Figuren; Beschreibung bei P o i n s s o t 40—42.

O v a l e S t e l e n. Noch rätselhaft in ihrer Bedeutung blieb die dritte Art von Exvoto-Monumenten, die über nur wenige Belege verfügt: ovale Steine ‚with rounded corners and edges', K e l s e y S. 39 Abb. 18. Welchem Zweck dienten sie? Der Missionar Joseph G u y o t erinnert bei K e l s e y S. 39f. an die Verwendung solcher Steine bei den Primitiven der Mauritiusinseln: mit ihnen wird dem menschlichen oder tierischen Opfer die Kehle durchschnitten. Aber ob dieser Zweck auch im karthagischen Fall vorliegt, bleibt zunächst noch unnachweisbar. K e l s e y läßt darum die Möglichkeiten offen: ‚survival of primitive religious conservatism' oder aber ‚result of accident'. Ob die Größenverhältnisse die Annahme zulassen, daß diese Baetylen dazu bestimmt waren, als Idole in die Nischen der Cippi in Altar- und Tempelform gestellt zu werden, weiß ich nicht; s. M. M a y e r Myth. Lex. II 1,

1500. 56ff.; Lenormant Daremb.-Sagl. I 1, 644f. Sie fanden sich, scheint es, nicht in El-Kenissia.

Stelen von El-Kenissia. Für dieses Heiligtum zählt Carton (Le sanct. de Tanit 29) 191 Stelen und Bruchstücke ebensovieler zerstörter, die in der Form denen aus Karthago im allgemeinen gleichen: konische, spitzgieblige, quadratische oder rechteckige Exemplare erscheinen, manche mit Akroterien versehen, meist in recht primitiver Art der Behauung und Gravierung. Vor allen andern scheint bemerkenswert die ‚Flaschen'form, die auf den karthagischen Stelen so oft als Zeichnung begegnet (s. o. S. 2193f.). So das Stück Carton T. II 7, herzförmig mit Halsstummel, T. III 15, rumpfähnlich mit Hals. Die ‚Flasche', auch als Gravierung in konischer Kartusche auf T. III 12.

Zur Erklärung der Genesis dieser sonderbaren Form glaubt Carton S. 56 die drei erhaben gearbeiteten Stelenfiguren von T. II 11 beiziehen zu müssen: sie zeigen rechts und links von einer menschenähnlichen Gestalt Rumpf mit Kopf, zwei ‚Flaschen'symbole, zylindrische Bildungen mit Hals. Hier scheint Carton der Übergang des ‚cône' zum ‚icône' deutlich vollzogen. Göttliche Darstellungen liegen wohl vor; über der linken Figur steht die abwärtsgerichtete Mondsichel mit Diskus, über der rechten ein dreistrahliger Stern. Als eine Vorstufe dieser Gruppe läßt sich sehr wohl die rein konische, gar nicht anthropomorphe Trias auf den Stelen T. II 3, 4 bezeichnen: in der Mitte zweier basenloser, kanelierter ‚Balken' ein etwas größerer, im Portikus eines Tempels.

Farbe der Stelen. Beachtenswert erscheint die Färbung der Steine von El-Kenissia, die Carton 91f. beschreibt: bald sind sie völlig, bald nur an den Rändern oder an den Zeichnungen mit roter Farbe bestrichen, die offenbar vom Blut der geopferten Tiere herrührte. Dieser Brauch hielt die Erinnerung ans Opfer und erfüllte Gelübde lange frisch und geht wohl auf eine sehr alte rituelle Übung in Afrika zurück — noch heut malen die Eingeborenen Nordafrikas ihre apotropäischen Zeichen in roter Farbe über die Tür und ans Haus.

Zahl, Herkunft der Stelen. Weitaus die meisten Stelen stammen aus Karthago, und neben ihrer Zahl erscheint die der Votivsteine aus andern Sanctuarien klein. Carton gibt S. 93f. eine Übersicht, die auch wohl auf die Bedeutung der Heiligtümer schließen läßt — aber jedenfalls darf man die Zahl der festgestellten Funde jeweils um ein Bedeutendes erhöhen, will man die tatsächlich einmal vorhandenen Stelen abschätzen. Man zählte für die heiligen Bezirke von: Bou-Korneïn 600, Aïn-Tounga, Tipasa 309, Dougga, El-Kenissia je 200, Nora (Sardinien) 157, Kap Matifou, Ksiba, Mraou, Khamissa, Constantine je 100, Mactar 85, Zaghouan 29, Battaria 16, Djebel-Rçass, Aïn-Bacouch je 14, Tubernuc 11. Ich wiederhole die Statistik, um gleichzeitig die Orte zu nennen, die in ihren Heiligtümern oder heiligen Bezirken Votivstelen, bald mit, bald ohne Inschriften, für Ba'al-Chammân, Tanit oder für beide überliefert haben.

Zweck der Stelen. Mißlich für die Frage nach dem Sinn der Stelen bleibt das Fehlen jeder näheren Angabe über ihn: aus den Inschriften geht nur hervor, daß durch das Mittel dieser Steine Gelübde erfüllt wurden. Aber was gelobten und weihten ihre Stifter? E. Renan hielt dafür, die Steine mit ihren Texten und Bildern bedeuteten Gelöbnis und Erfüllung, sonst weiter nichts, und darum habe die Gabe selbst auch keiner besonderen Erwähnung bedurft — er vergleicht (CISem I 1 S. 284) mit diesen Stelen die Ançab der Mohammedaner (s. Lenormant 643) bei Mekka, wo in langen Reihen geweihte Steine ständen. Die Gelübde selbst konnten für Kranke, ja selbst für Gestorbene erfolgt sein, sich aber ebenso sehr auf Erfüllung beliebiger Wünsche beziehen, besonders wohl auf den Segen der Fruchtbarkeit.

Die Steine als Gegenstand des vollzogenen Gelübdes finden offenbar ihre Bestätigung in der kurzen Wendung der meisten Texte: *quod vovit* (NN). Oder deutlicher, wenn es in einer Stele aus Cirta heißt: *Domino Ba'ali et Dominae Tnt . . donum, quod erexit Iehawelôn* (zu CISem nr. 192), oder auch nr. 192 selbst: *Donum Mogonimi* ohne Gottesnamen, doch sicher für Tnt und Ba'al. J. B. Chabot hat (Compt. Rend. 1922, 113) die neugefundene Stele CISem nr. 3777 so interpretiert: ‚Stèle de pierre qu'a vouée . . . Ba'alyaton', und danach hergestellt nr. 408: ‚stèle de [pierre qu'a vouée] Ešmounhillès . . .', wobei er an die ähnliche karthagische Dedikation für den Gott Šadrafa erinnern kann (Journ. asiat. 1921 I 194): ‚autel de pierre'.

Aber zweifellos muß man Renans Beurteilung dahin erweitern, daß, abgesehen von den Steinen selbst, auch manche Tiere und Dinge, die auf den Stelen zeichnerisch dargestellt sind, gleichfalls, als blutiges Opfer oder als Tempelgabe, in das Gelübde einbezogen wurden. Der Stifter einer Stele mit Opferdarstellungen brachte nicht den Stein dar etwa nur als Ersatz für das tatsächliche Opfer der dargestellten Gaben, sondern der Stein dokumentierte, was er geopfert hatte, Anders R. Pietschmann Gesch. d. Phönizier (1889) 211, der die ‚in Stein gehauene Abbildung des Wein oder Öl enthaltenden Gefäßes als eine permanente Spendung des hinzugedachten Inhaltes' betrachtet. Die aufgefundenen Gefäße bei Stelen haben gezeigt, daß man wirklich die Gaben in natura spendete, nicht bloß pia fraude abbildete. Und noch mehr als das.

Denn diese ganze Frage wurde in ein neues Stadium gerückt, seitdem erst die französischen, dann die amerikanischen Grabungen von Tunis im letzten Jahrzehnt wichtige Beweise für die Art der Opfer an Tnt-Ba'al zu Tag förderten.

Heiliger Bezirk von Salammbô. Größte religions- und kulturgeschichtliche Bedeutung kommt der unverhofften, rein zufälligen Entdeckung eines heiligen Bezirks von Tnt und Ba'al Chammân in Karthago selbst zu. Im Dezember 1921 fanden Einheimische in Salammbô neue Tnt-Stelen, und die Eigentümer des Terrains, Icard und Gielly, stießen beim Weitersuchen auf ein ganzes Feld mit ähnlichen Stelen, denen jedoch Urnen mit Inhalt beilagen. Die systematische Grabung — seit Januar 1922 —

durch Louis Poinssot, Leiter des Service des antiquités et des arts de la Régence in Tunis, ergab zum erstenmal die Existenz eines noch unversehrten punischen Sanctuariums, das auf verhältnismäßig beschränktem Raum einen karthagischen Ritus von recht früher Zeit an bis zur Katastrophe der Stadt verfolgen läßt.

Noch ist seine ganze Ausdehnung nicht festgestellt, jedenfalls aber war die Area durch die angrenzenden alten Häfen (40 m vom Westufer des Handelshafens, 250 m vom Südquai des Kriegshafens), auch durch benachbarte Heiligtümer und bewohnte Stadt beengt und nicht erweiterungsfähig, obwohl der Charakter ihrer Anlage Expansionsmöglichkeit forderte.

Die genauen Untersuchungen des Bezirks haben zum Schluß geführt, daß offenbar in dieser Area die Exvotos in Gestalt von Kinderopfern, wohl vorzugsweise von Erstgeburtsopfern, sich vollzogen. Ihre Zeugnisse, den Stelen beigegebene Urnen, durften auch nach Auffüllung des Raumes nicht beseitigt werden.

Doch daß es trotzdem nötig wurde, sich gegen Entfernung der Monumente zu sichern, zeigt in einigen wenigen, auch erst neuerdings bekannt gewordenen Fällen die Zutat eines Fluches in die Exvototexte gegen etwaige Beseitiger und Zerstörer; so CISem I 3, 3783—3785; besonders bezeichnend die letzte Inschrift in Chabots Übersetzung: *quicumque amoverit lapidem hunc, etiam si ego ipse et etiam si vir quidam nomine meo, iudicium sit Tanitidis, faciei Ba'alis, in animum hominis istius.*

So errichtete man im Lauf der Zeiten, vom 7. Jhdt. an, über der Grundlage des ersten Opferfeldes noch drei weitere in Etagen, die durch überdachende feste Böden voneinander geschieden waren, und verzichtete an dieser Stelle auf das Mittel, durch Aufstapelung die älteren Exvotosteine an einem bestimmten Platz, wie in Feddan el Béhim beim Palais Dermech, zu erhalten, — vielleicht schien das wenig pietätvoll, vielleicht auch wirkten gerade hier, bei Salammbô, besondere Gründe zu dieser Bewahrungsart mit, etwa der Wunsch, die Urnen mit Resten geopferter Kinder vor Zerstörung und Beseitigung zu schützen. Offenbar aber handelt es sich um einen seltenen Fall, mit dem nur die drei Exvoto-Lagen des Demeterheiligtums von Selinunt (Gaggera) sich vergleichen ließen (Pace Notiz bei Poinssot-Lantier 35, 3).

Die vier Abteilungen des Sanctuariums, unter sich dem Zeitcharakter nach nicht sehr wesentlich verschieden, weisen doch in manchen Eigenheiten Variationen auf. Bezeichnet werden sie mit A—D.

Vorbericht von Franç. Icard über die Entdeckung: Bull. arch. 1922, XXIIIf. (17. I 1922); erste Referate über die Ergebnisse der systematischen Grabung von Icard und L. Poinssot, ebd. XLII—XLV. Grundlegende Darstellung: L. Poinssot-R. Lantier Un sanctuaire de Tanit à Carthage, Rev. de l'hist. des religions 1923, 32—68 *). Dazu: R. Dussaud Trente-huit inscriptions (Bull. arch. 1922, 243—260); Eusèbe Vassel Les inscr. votives du temple de Tanit (Rev. Tunis. 1922, 212—230. 1923, 59—85. 1924, 186—200, 243—265).

Die Grabungen des Service des Antiquités in Tunis wurden fortgeführt von einer französisch-amerikanischen Arbeitsgruppe mit Mitteln von Khun de Prorok, der das Gelände ankaufte und mit J. B. Chabot 1924 die Fundamente eines Saturn-Baal-Hammon-Tempels im Südosten der T.-Area sichtete.

Die Ergebnisse der Grabung von 1925 (Fr. W. Kelsey, Prorok, Chabot, A. Delattre) stellt zusammen: Fr. W. Kelsey Excavations at Carthage 1925. A preliminary report (Suppl. Am. Journ. Arch.), New York 1926. In populärer Form, doch mit anschaulichem Bildmaterial: B. Graf Khun de Prorok Göttersuche in Afrikas Erde, Lpz. 1928. Eine umfassende Publikation der Ergebnisse des französisch-amerikanischen Unternehmens ist im Gang (Journal der Grabungen von E. E. Peterson: Verzeichnis von 2000 Fundnummern, über 500 photogr. Aufnahmen von G. R. Swain; s. Kelsey Excav. 11, 1): sie wird wohl zu manchen heute noch ungeklärten Punkten Gewißheit bringen. Auch wird man dann deutlich zu erkennen vermögen, wo sich vier und wo nur zwei Lagen fanden. Der Bericht J. B. Chabots Compt. Rend. 1925, 179 (3. Juli) weiß von nur zwei Etagen, deren unterste bloß unregelmäßig auf dem Felsboden verteilte Urnen enthielt, während die obere Lage Steine in Altar- und Stelenform ‚plus ou moins enfoncés selon leur poid et leur élévation' zeigte.

Die Monumente der Grabung von 1922 wurden zum Teil ins Musée du Bardo gebracht, einige auch gestohlen, wieder andere blieben wie die der Forschungen von 1924—1925 in situ stehen oder kamen nach dem Depot in der Nähe der Area. Publikation der neuen Inschriften im CISem I 3, 3709—3905 mit Abb. im Tafelband; Referat Chabots 104f. Beide Berichte von Poinssot-Lantier und Kelsey mit Plänen und Abbildungen, die die Anlage des Sanctuariums deutlich erkennen lassen.

Die vier Lagen. Die vier Stockwerke, in denen eine große Menge von Votivstelen und Urnen dichtgedrängt untergebracht sind, haben jeweils eine Höhe von 2,60 m, durch eine feste Schicht aus Erde und Steinen oder Gefäßscherben (30 cm) und eine Oberlage aus Tonerde voneinander geschieden. Der freie Raum der Etagen wurde zugeschüttet, sobald ihr Platz vollkommen ausgefüllt war und weitere Stelen und Urnen nicht mehr aufnehmen konnte. Damit hängt wohl zusammen, daß die Giebel vieler Stelen beschädigt oder abgeschlagen sind. Bild der Etage C und Gesamtansicht des Sanctuariums bei Poinssot-Lantier T. II; drei Schichten bei Kelsey Fig. 2, Blick in die Area Fig. 9.

Altäre und Stelen der Etagen sind regelmäßig

*) Mit Recht will jetzt L. Poinssot, dem ich verschiedene Berichtigungen älterer Auffassung verdanke (Brief, Tunis, Dez. 1931), den heiligen Bezirk T. und Baal zuweisen (‚Sanct. de Baal et de T.'). Er betont auch, daß noch bis heut keine Spur eines Tempels sich finden ließ: ‚Sanctuarium' ist zu verstehen ‚dans le sens le plus général du mot'.

gestellt in Richtung Nord—Süd, doch die Fronten kehren sich nach Westen oder Osten: durch die Mitte des Platzes geht in den beiden oberen Schichten ein Weg, mit kleinen Meerkieseln gepflastert, und ihm zu — er läuft Nord—Süd — wenden sich die Vorderseiten der Exvotos der zwei Felder.

Im Osten wird das Sanctuarium gestört durch eine starke Mauer (2 m × 70 cm) späterer Zeit; in sie sind Altäre eingebaut und Trümmer eines Götterbilds. Vom Rückenstück eines Throns, den zwei Sphinxe flankierten, blieben nur noch Fragmente erhalten, die nicht einmal einwandfrei festzustellen gestatten, ob hier eine weibliche oder männliche Gottheit thronte. Der Zusammenhang zweier Skelette, eines männlichen und eines Kindes, mit der heiligen Area scheint noch ungeklärt (Poinssot-Lantier S. 38).

Ihre Stelen. Lage A: etwa 5 m tief, auf schwarzem, süßwassergetränktem Grund. Bei den Votivsteinen liegen die Urnen in quadratischen Höhlungen, die 1—3 Gefäße bergen. Um jede Urne herum, sie gehäusförmig überdachend, liegen unbearbeitete Steinblöcke (Kelsey Fig. 21. 22). Die Urnen selbst, schöngebaute, leichtornamentierte, zweihenklige Behältnisse (Kelsey Fig. 3), sind oben mit einem tonverklebten Deckel verschlossen. Abstand der Urnenlöcher: 1—2 m. Hier auch ein kleiner Räucheraltar (0,16 × 0,11 m). Zeit: 7. und 6. Jhdt.

Lage B: Über 40 Exvotosteine in Altarform, mit bildlichem Schmuck (Kelsey Fig. 14. 19), dazu acht Stelen in Pyramidenform mit sehr einfacher, geometrischer Ornamentik, Fragmente anderer Art. (Beschreibung bei Poinssot-Lantier S. 40—42, mit detaillierten Größenangaben S. 42, 1—12). Die Urnen mit Ascheninhalt — ca. 21 cm hoch — liegen unmittelbar auf dem Zwischenboden, der Etage A von B trennt. (Beispiel bei Kelsey Fig. 4.) Zeit: 5. und 6. Jhdt. In den Lagen A B sind die Stelen roh gearbeitet und ohne Texte; vgl. dazu auch Eusèbe Vassel-François Icard Les inscriptions votives du temple de Tanit à Carthage (Tunis 1923, Extraits de la Rev. Tunisienne); dazu M. Lidzbarski Theol. Lit.-Ztg. XLIX, 1924, 295—297.

Lage C: mit den verschiedensten Monumenten: Altarcippi, Obelisken, Stelen, mannigfach ornamentiert und mit Widmung beschriftet. (Details bei Poinssot-Lantier S. 43.) Hier begegnet zuerst das Symbol der ,Flasche' — s. oben — (Kelsey Fig. 16, CISem nr. 3709. 3714. 3787. 3797 u. a., Poinssot-Lantier T. III). Zeit: 4. Jhdt.

Lage D: der Erdoberfläche am nächsten und deshalb schon stark geplündert; die Reste lassen darauf schließen, daß diese oberste Etage die meisten Exvotosteine enthielt. Die hier gefundenen Stelen sind kleiner als die älteren (50 × 15 cm); man wollte vermutlich möglichst an Raum sparen: ,sur un espace d'un mètre carré, on a pu en dénombrer cinquante' (Poinssot-Lantier S. 50). Die Symbole des T.-Zeichens und der Flaschenfigur tragen jetzt auffallend anthropomorphe Zeichnung (Poinssot-Lantier S. 51f.). Zeit: letzte Jahrhunderte des punischen Karthago mit charakteristischer Dekadenz von Schrift und Aufmachung.

Ihre Urnen. Die Urnen selbst unterscheiden sich in den einzelnen Etagen nach Größe, Stil und Dekoration auf bestimmte, von Poinssot-Lantier (S. 53—55) genau beschriebene Weise voneinander, in Varianten, die sich von selbst verstehen bei Gefäßen, die in Lage A dem 7. und 6. Jhdt. angehören und den Wandel von Jahrhunderten miterleben, bis sie in Niveau D bis zur Zerstörung Karthagos gelangen. Ihr Äußeres erscheint hier nebensächlich (Gesamtbild bei Prorok Göttersuche 72), wichtig allein ihr Inhalt: er hat erst den Zweck der Exvotosteine für T. enthüllt.

In allen vier Etagen fand man viele völlig unversehrte Urnen, neben beschädigten — 1100 allein im J. 1925 (Compt. Rend. 1925, 179), und in ihnen Reste von Knochen, Zähnen, Schädeln, Wirbeln. Ihre Untersuchung, von mehreren Fachleuten unabhängig voneinander ausgeführt, stellte einwandfrei fest, daß hier Überbleibsel von sehr jungen Kindern vorliegen, meist von Neugeborenen, die durch Verbrennung starben. Die erhaltenen Zähne lassen das Alter der Opfer mit Sicherheit erkennen; es geht immerhin bis zu drei Jahren als bisher festgestellter höchsten Grenze nach oben; doch glaubt Pallary 226 (s. u.) in Lage B Reste eines etwa Zwölfjährigen konstatieren zu dürfen. Nach Vassel-Iccard Les inscriptions (s. o.) ergab die Untersuchung der Reste: 85 % Reste sehr junger Kinder (bis zu 6 Monaten), 13 % von jungen Schafen und Ziegen, 2 % von Vögeln. Da die Votivstelen sehr dicht stehen, somit für die Einäscherung eines lebenden Wesens kaum Gelegenheit bieten und tatsächlich nirgends in dem bisher aufgedeckten Teil des Sanctuariums eine Spur von Asche oder Brandresten aufweisen, hat man anzunehmen: die Kinder wurden außerhalb des heiligen Platzes verbrannt, und ihre Überreste fanden Verwahrung in den Urnen, die man fest mit Deckeln verschlossen den Exvotosteinen beigab. Feststellung dieser Befunde: A. Henry bei Poinssot-Lantier 55f. Paul Pallary Bull. arch. 1922, CLXXVIf., 223—226. Harden bei Kelsey 44—47.

Nicht sehr häufig begegnen neben den Knochenresten noch Gegenstände, die den Sinn von Weihgaben gehabt haben mögen. Kleine, gut gearbeitete Krokodile aus Bronze fand Fr. Icard in einer Urne der Lage A (Bull. arch. 1922, XLIII 1), doch zerfielen sie bald zu Staub (Poinssot-Lantier 57, 2); aus B kamen eine kleine Schildkröte in Terracotta (Abb. 4 bei Poinssot-Lantier 57), ein Glöckchen aus Bronze mit Ring, 3 Terracottaknöchelchen, ein kleiner Kessel mit Henkel; Knotungen aus Blei, unter ihnen ein gut erhaltenes Beispiel, das Poinssot S. 58 abbildet (Fig. 5) und als Beigabe ,sans doute de caractère prophylactique' beurteilt. Wenn außerdem zwei Elfenbeinmasken mit der unsymmetrischen, von Stichlöchern durchsetzten Fratze eines Mannes — Anf. d. 5. Jhdts. (Poinssot-Lantier 67) — zum Vorschein kamen, könnte man im ersten Fall an die Spur eines Bindezaubers, im zweiten an die Belege einer sympathetischen Schadenpraktik denken; vielleicht diente auch die dritte Maske aus glasiertem Ton (Poinssot-Lantier Abb. 6b) solchen Zwecken. Die Aschenurnen gewaltsam gestorbener Kinder (ἄωροι βιοθάνατοι) waren ja zur Aufnahme solcher magischen Mittel höchst geeignet.

An andern Einlagen begegnet ,l'habituelle pacotille des cauris, perles de verre ou de cornaline, globules d'argent, fusaïoles d'agathe, os ou ivoire, phallus d'os ou de bois, oudjas, disques, cynocéphales de terre-cuite, plaquettes de plomb' mit einem ,Bès estampé' und mit ,globules disposés par groupes de trois', dazu ein Schakalkopf des Anubis und ein Tonzylinder mit Hieroglyphen (s. Poinssot-Lantier 58f.) — in diesen Funden mag man teils Tand und Spielzeug von Kindern, teils Beigaben religiöser oder abergläubischer Art sehen.

Wichtiger scheint die Beobachtung von Knochenresten, die von verbrannten Widdern stammen und, mit oder ohne Asche, in die Urnen gelegt wurden. Es fehlt auch nicht ganz an Beispielen für Vorhandensein von Überbleibseln verbrannter Kinder und Widder in ein und derselben Urne (Pallary 225 zu Etage C). Wenn sich durch neue Grabungsresultate nichts wesentlich verschoben hat, kommen — so Pallary 226 — in der höchsten und jüngsten Lage (D) nur ausnahmsweise Tierreste vor; in ihr fanden sich Knochen sehr junger Kinder, während die Urnen der untern Schichten Teile älterer Kinder und Tieropfer in größerer Zahl aufweisen. Das Gelübde von Widderopfern findet ja in bildlichen Darstellungen eines Schafes auf vielen Stelen deutlichen Ausdruck (s. o.).

Die Opfer. Man hat in diesen Schafresten ein Anzeichen gesehen für die Möglichkeit, das rituelle Kindsopfer durch ein tierisches abzulösen, mit dem sich vielleicht noch eine Geldabgabe verband, s. Pallary 226. Doch sollte man dann annehmen, dieser Brauch eines stellvertretenden Opfers hätte mit vorrückenden Jahrhunderten und zunehmender Kultur so durchdringen müssen, daß die jüngste Lage des heiligen Platzes kaum mehr Reste von Kindern enthielte, und umgekehrt, daß die ältesten Urnen aus A ohne Belege für Tieropfer blieben oder sie doch nur ausnahmsweise zeigten. Man könnte wohl auch daran denken, daß der Bedeutung des an Tnt-Ba'al-Chammân gerichteten Wunsches die Größe des Gelübdes entsprach, und daraus würden sich die drei Hauptfälle erklären in der Stufung: Opfer von Kindern, Tieren oder aber von beiden zusammen.

Mit dem Befund des Inhalts der Urnen von Salammbô läßt sich der aus zahlreichen Gefäßen des Urnenfeldes von Motya auf Sizilien vergleichen, wo 31 untersuchte Urnen teils Gebeine kleiner verbrannter Kinder enthielten, meist aber die Reste ,of young domestic and other animals, such as lambs and kids, calves, dogs, cats, and in one case, of a monkey'; Überbleibsel von Wiederkäuern überwiegen. Dazu s. Joseph I. S. Whitaker Motya, a Phoenician Colony in Sicily (Lond. 1921) 257—260 mit Abbildungen dieses ,burial-grounds for the remains of sacrificed offerings', der einige Münzen aus der Zeit vor dem 5. Jhdt. v. Chr. barg. Die Untersuchung der zahlreichen Urnen des Saturnheiligtums von Thugga, die L. Carton ausgrub — es sind an

600 hälftig unversehrte und zerbrochene — zeigte offenbar nur Reste von verbrannten ,petits mammifères ou oiseaux, mêlés à de la poussière de charbon de bois' (Carton Le sanctuaire de T. à El-Kénissia 109. Toutain Cultes 68, 3). Doch auch im Sanctuarium unter der Kirche von Hadrumet (Carton 143. Gsell 421), wie an etlichen Orten des östlichen Berbernlandes, von Algier, Sardinien — im einzelnen s. Carton 109—111. Gsell 415, 9—11 — wurden bei den Exvotosteinen Urnenreste oder Urnen gefunden, die Knochenüberbleibsel von tierischen Opfern enthielten; ebenso Gefäße, die ehedem flüssigen Inhalt hatten, und es ist wahrscheinlich, daß zu allen Stelen ursprünglich eine derartige Beigabe für die Gottheit gehörte, auch wenn man sie späterhin nicht mehr in situ antraf.

Das Sanctuar von El-Kenissia, Tnt geweiht, muß hier in erster Linie beigezogen werden, auch wenn es jünger ist als das Tnt-Heiligtum von Karthago. In seinen verschiedenen Exvotolagern fand Carton Le sanct. à El-Kénissia 29. 108 Taf. V, sehr viele Aschenurnen — 272 erhaltene, 300 Deckel — und in ihnen nach eingehender Untersuchung nur Reste von Ochsen, Widdern, Schafen, wobei 3 Ochsen auf 15 Widder kommen; s. Deyrolle bei Carton 111—113. Von Menschenopfern also hier äußerlich keine Spur, was um so auffälliger erscheint, als die Knochenuntersuchung der Reste in den karthagischen Urnen fast nur auf Kinderverbrennungen hinweisen. Möglicherweise hängt diese Verschiedenheit der Opferungen damit zusammen, daß das Heiligtum in El-Kenissia Tnt allein, das in Karthago auch Ba'al-Chammân gehörte und daß die Menschenopfer in Wirklichkeit vielleicht nur im Kult des Ba'al gefordert waren.

Aber sehr wahrscheinlich darf man die Exvotomonumente der Stelen nicht an sich als Erfüllung ausgesprochener Gelübde betrachten, sondern als ,compléments et témoignages durables du sacrifice, wie Gsell (416) gegen andere Ansicht statuiert, nach der die Exvotostele verbilligter Ersatz eines Opfers wäre.

Wohl auf den Inhalt der karthagischen Urnenfunde gestützt, hat René Dussaud (Bull. arch. 1922, 244f.) geglaubt, aus den oben zitierten Stelen CISem 408 und 3777 die Interpretation Chabots ersetzen zu dürfen durch eine neue: ,offrande du fils que ton serviteur a voué', und damit hätte die Tatsache der Kinderopferungen auch ihre inschriftliche Urkunde erhalten (s. Poinssot-Lantier 62, 1) — doch Dussauds Übersetzung scheint sprachlich unannehmbar; wenigstens stieß sie im CISem I 3 S. 123 (Chabot zu nr. 3777) auf entschiedenste Ablehnung.

An der Deutung des Urneninhalts vermag das nichts zu ändern, steht man ihr auch noch so vorsichtig oder skeptisch gegenüber. Uns muß befremden, daß keiner der vielen Texte des Sanctuariums die Opferung dieser Erstgeborenen auch nur andeutet; befremden, daß kein antiker oder frühchristlicher Autor diesen gewiß zu jeder Zeit bemerkenswerten, nicht alltäglichen Cimitèro von Kindern als Beweis für die Menschenopfer der Karthager von privater Seite anführt. Und Ed. Meyer (G. d. A. II² 2, 1931, 173, 4) hält

es — er spricht nicht ausdrücklich von den Funden bei Salammbô — für absurd, anzunehmen, daß bei Ausgrabungen von kleinen, bei der Geburt gestorbenen oder auch beseitigten Kindern Belege für Opferung der Erstgeburt erbracht wären, ‚als ob den Göttern an diesem irgend etwas liegen könnte. Es handelt sich natürlich immer um herangewachsene Söhne und Töchter' (im Fall von Menschenopfern).

Doch genügt Ed. Meyers Einwand keineswegs, die bisher kaum angezweifelte Erklärung der französischen Forscher umzustoßen; man vgl. die Zusammenstellungen alter und neuer Parallelen bei Kelsey Excav. 47—49; die alten Testimonia für karthagische Kinderopfer bei Max. Mayer Myth. Lex. II 1, 1501f. Gsell 408.

Wie wichtig gerade das Kinderopfer den Karthagern schien, mag auch die Stelle bei Plut. de superst. 12 zeigen, nach der kinderlose Ehepaare sogar Kinder von Armen kauften und schlachteten *καθάπερ ἄρνας ἢ νοσσούς*. Die Gründe, die so viele Jahrhunderte hindurch — das Tnt-Ba'al-Sanctuarium reicht fast von Gründung der Stadt bis zur Zerstörung, und die Opfer dauerten noch weit länger an (Tertull. Apol. 9. Schulten 102, 51 — Eltern zum Opfern ihrer Erstgeborenen in verschiedenen Alterstufen veranlaßten, können mancher und wechselnder Art gewesen sein, konnten aber auch einer bestimmten rituellen Übung entspringen. Zunächst dürfte das vorhandene Material nicht ausreichen, feste Ergebnisse zu ermöglichen; soviel können die Nameninschriften der Stelen aber beweisen, daß in der Area von Salammbô, wenigstens in ihrem uns bekannt gewordenen Bezirk, Gelübde von Privatleuten ausgetragen wurden, keine staatlichen. Es erübrigt sich also, zu vermuten, das Sanctuarium enthielte die Reste der jährlichen Kinderopfer, die Karthago dem Kronos-Saturn, also dem Partner T.s, Ba'al-Chammân, darbrachte (Testimonia bei Gsell 408, 2, andere Beispiele, für Massenkinderopfer 409f.).

Unklar bleibt noch die Beziehung der Darstellungen auf den Stelen zur Tatsache der Kinderopfer. Hält man die Abbildungen von Tieren, Gefäßen, Lampen, Bäumen u. a. m. für Belege dargebrachter Opfer und Gaben, dann müßte man auch die Darstellung eines Kindes auf der Stele erwarten. Sie fehlt. Man müßte nur das Bild bei Poinssot-Lantier 47 (Taf. IV 2), das einen Adoranten mit erhobener Rechten und einem Kind in der Linken so deuten, als brächte er sein Kind der Göttin und dem Gott dar.

Und das auf dem Boden sitzende, nackte Kind im Giebel von nr. 1301, das Taube und Granate hält, wird doch wohl durch das göttliche Symbol von Mond und Diskus über seinem Kopf als Gottheit gekennzeichnet, wie Ph. Berger zur Stele bemerkt: ‚Deus infans' — hier, CISem I 2 S. 175, auch Hinweis auf eine ähnliche Tonfigur, aus Henchir Biniana; andere Beispiele dieses Typs im CISem nr. 985. 1356. 1410. 2609. In ihm sah Longpérier bei Renan (CISem I 1, 282) einen Adonis, erkennt dagegen Gsell 419 keinen Gott, sondern ein Kind, das Opfergaben in den Händen hält. Der Platz im Giebel der Stele spricht dagegen eher für die erste Möglichkeit — an ein durch Opferung vergottetes Kind wird in dieser Umgebung kaum zu denken sein? Aber die wenigen Beispiele von Vorkommen einer Kindergestalt auf den Stelen bedeuten eine so starke Ausnahme im Rahmen der Tausende, daß es allzu gewagt wäre, zuversichtlich in ihnen Andeutungen von Gelübde eines Kinderopfers erkennen zu wollen. Wären sie zulässig gewesen, hätten sich gewiß viele Belege erhalten.

Aber vermutlich verstand sich in dem bisher aufgedeckten heiligen Bezirk diese Art von Opfer von selbst, und sein Beweis fand sich in den Aschenurnen am Fuß der Stelen. Die verschiedenen, auf den Stelen dargestellten Objekte konnten dann nur Beiopfer und Zugaben zum Hauptgegenstand des erfüllten Gelübdes bedeuten, und sie richteten sich wohl nach dem Vermögen der Stifter, vielleicht auch nach der Größe der Bitte und dem Wert ihrer göttlichen Gewährung. Schwerlich wird man sie als Abgabe ans Priesterpersonal des Tempels betrachten dürfen; denn für die Ausführung des Opfers pflegte eine Taxe in Geld festgesetzt zu sein.

Für die Beurteilung dieser wichtigen Fragen bleibt sehr hinderlich, daß die Texte der Exvotos sich über Bitte und Gelübde nicht äußern. Wenn der Stifter von nr. 3781 schreibt: ‚Dargebracht hat (Name) das Versprochene (*promissa* — Plural), das er Tnt und Ba'al gelobt hat', was hat er dargebracht? Der Stein ist ein Obelisk mit Basis, ganz ohne bildlichen Schmuck. ‚*Tum stelam, tum vasa testacea subter defossa*' antwortet Chabot (CISem I 3 S. 126) auf die Frage.

Nirgends wird in den Texten die Urnenbeigabe erwähnt, nur — wenn überhaupt einmal — die Stele. Ausdrücklich wird von ihr geredet in der Drohung von nr. 3784: ‚Wer diesen Stein beseitigen wollte', den vernichte die Gottheit; ebenso nr. 3785: ‚wer etwa diesen Stein entfernt, den' . . ., während wieder nr. 3783 neutraler sich ausdrückt: ‚wer etwa diese Gabe entfernt, den richte Tnt zu Grund'.

Offenbar legten die Stifter den Hauptwert auf die Erhaltung der Monumente: sie konnten als Träger der Inschrift und der Darstellung des Beiopfers (?) einen sprechenden Beweis für den Vollzug des Gelübdes gewährleisten, dem das Kinderopfer ohne besondere Erwähnung zugrund lag.

Ob das für alle bisher gefundenen Opferstelen von Tnt-Ba'al zutraf, bleibt ebenfalls unklar. Unter allen Stelen, die nicht aus der heiligen Area stammen, also vor 1922 zusammengetragen wurden, wird nur eine einzige mit Beigabe von Gefäßresten notiert, s. L. Carton Documents pour servir à l'étude . . . de la Carthage punique 57, danach Gsell II 81, 4. IV 417. Aber darüber kann nicht mehr entschieden werden, weil man zum erstenmal bei Salammbô auf ein unberührtes Stelen- und Urnenfeld in situ stieß. Es ist wohl möglich, daß auch die übrigen Exvotosteine ihre Urnen unter sich bargen.

Der weitere Verlauf der Grabarbeiten mag für diese Fragen Möglichkeiten zur Beantwortung bringen, und nicht ausgeschlossen ist, daß die zu erwartende große amerikanische Publikation den Schlüssel für manches Rätsel schenkt. Vielleicht läßt sich dann auch beurteilen, ob und zu welcher Zeit die Kinderopfer durch tierische und schließlich lediglich durch eine Stele allein ersetzt wur-

den — eine Ablösung, mit der J. Whitaker Motya 258, die Stelenfunde des von ihm aufgedeckten Opferbrandfeldes erklärt, und die in irgendeiner Form doch wohl auch für Personen in Frage kam, die als Gabe ihres Gelübdes kein Kind zur Verfügung hatten.

Tanit-Tempel. Die Hoffnung, noch den T.-Tempel Karthagos zu entdecken, kann sich wohl nur auf eine Entdeckung des Tempels der Caelestis römischer Zeit erstrecken. Das punische T.-Heiligtum, das sich von der Colline de St. Louis bis zum Meer ausdehnte, bestand der Hauptsache nach aus der großen Area, als einem Aufnahmeplatz der unendlich vielen Exvotosteine und Urnen mit Brandopferresten. Die ganze Fläche, vermutlich rechteckig angelegt (Toutain Cultes 54f.), war durch eine Mauer gegen die Umwelt abgeschlossen. Der ‚Tempel', der wohl dem göttlichen Paar T. und Ba'al-Chammân gemeinsam angehörte — wie auch anderswo, wie in Bir bou Rekba —, bestand höchst wahrscheinlich nur aus einem mäßig großen Gebäude, das die Götterbilder in uns unbekannter Form beherbergte — heilige Steine und in späterer Zeit Statuen kamen für sie in Betracht. In der Area stand der Altar der Gottheit; die Mauern, mit einigen Eingangstoren versehen, zeigten wohl auch Nischen mit Altären, Kapellen und Bildern anderer Götter, die von Tnt und Ba'al beherbergt wurden —, Spuren ägyptischen Kultes haben sich gefunden (Uräen, Falke des Horos auf Stelen).

Die Behausungen des Priesterpersonals mögen sich auch an die Mauer angeschlossen haben, und man darf sich wohl auch Räumlichkeiten vorhanden denken, die heiligen oder für Opferzwecke verkäuflichen Tieren, Vierfüßlern wie Vögeln, als Stallungen, geweihten Gegenständen als Magazine dienten, und vielleicht gab es auch einen Teich für die heiligen Fische, wenn man — mit Gsell 393 — seine Existenz in Astartetempeln auf das T.-Ba'al-Sanctuarium übertragen darf. Die vielen Palmen und auch Granatapfelbäume der Exvotoillustrationen legen die Vermutung nahe, die Area habe wohl auch Garten- oder Baumanlagen gepflegt, mit der man die Göttin der Fruchtbarkeit ehrte und erfreute. Wenigstens wissen spätere Gewährsleute, wie Vergil (Aen. I 441, *lucus*), Sil. Ital. (Pun. I 83, *taxi et piceae umbrae*), Tertullian (Ap. 9), von ihnen zu berichten: beziehen sich ihre Angaben auch auf die Tempel römischer Zeiten, so wird hier doch alter Usus sich fortgepflanzt haben. Vier Bäume in einem tetrastylen Tempel zeigt eine karthagische Münze, über ihm eine Taube, Gesenius Monumenta 16c. W. Baudissin Studien II 1878, 210 hält das Bild für eine Darstellung des T.-Tempels. Lediglich Rekonstruktionsversuch ist die Beschreibung des T.-Heiligtums zu Karthago von U. de Nunzio Tanit (Diss. Pontif. Acc. Rom. di arch. ser. II t. LX 1907) cap. 2.

Auf einigen Stelen begegnen Darstellungen meist primitiv gezeichneter Kapellen und Tempelnischen; vgl. besonders die Abb. im CISem I S. 179, auf der ein Mann mit erhobener rechter Hand vor einem kleinen Tempel sichtbar ist, oder die einer sonst unbeschrifteten Stele aus St. Louis (Musée nr. 358) ebd. S. 290 zu nr. 181: ein Aufgang von drei Stufen führt zu einem turmartigen Bau mit drei Fenstern, die sich den Fensternachahmungen des eigenartigen Rundcippus nr. 181 vergleichen lassen. Eine Aedicula soll wohl auch das Bild von nr. 29 wie das des Fragments CISem I 1 S. 360 vorstellen. Aber ob diese und ähnliche (s. Gsell 204, 9. 10) Darstellungen irgendwelche kleinere Kapellen oder das Tnt-Heiligtum selbst wiedergeben wollen, läßt sich nicht entscheiden (‚des copies sommaires de chapelles' Gsell 204, ähnlich 396, 5).

Nicht einmal die Lage eines Doppelheiligtums der ‚Astarte und T. vom Libanon' läßt sich nachweisen, auch wenn die karthagische Herkunft der bezeugenden Inschrift (Répert. sém. I, 17) bekannt ist (nordwestlich von Bordj Djedid, in einer punischen Nekropole). Der Stein ist allzu klein (18 × 20 cm), um glaubhafterweise seit dem 3. (oder 2.) vorchristl. Jhdt. am selben Platz geblieben zu sein. Die Inschrift erwähnt eine Umfassung, vermutlich die des Heiligtums, doch kann es — nimmt man Bordj Djedid als Lokalität an — auch eine Bordmauer am Meer gewesen sein; s. Karte von Karthago bei Gsell II 3; zum Heiligtum ebd. 20, 1. 82; über etwaigen, unwahrscheinlichen Zusammenhang mit dem benachbarten römischen Cerestempel s. IV 347. Eine Gegend ‚Libanon' (‚Weißer Berg') in Karthago wird man eher annehmen als das Astarte-Tnt-Sanctuarium ins Libanongebirge zu verlegen; s. o. S. 2179.

Nicht besser bekannt ist das Heiligtum der Sid-Tnt-Mearat, צדתנת מעדה, das im CISem nr. 247—249 begegnet (Gsell II 17. IV 241). Mearat mag Megara entsprechen und eine Stadtgegend Karthagos bezeichnen; doch sind auch andere Deutungen möglich, keine sicher; s. o. S. 2182. Doch auch vom Aussehen der andern Tnt-Heiligtümer außerhalb Karthagos weiß man nichts. In Bir bou Rebka bei Hammamet wurde eine punische Inschrift gefunden, die ein Doppelsanctuarium von Ba'al-Chammân und Tnt Pene Ba'al bezeugt. ‚Elle indique quatre vaisseaux de métal coulé, deux bassins, deux zebarim (coupes ?)' Gsell 396; Répert. sém. 2, 942. Sie gehört ins 2. vorchristl. Jhdt. (doch wohl nach Karthagos Fall; s. dazu R. Merlin Le sanctuaire de Baal et de Tanit près de Siagu (Notes et documents publiés par la Direction des antiquités de Tunisie IV 1910); Compt. Rend. 1911, 837; Gsell II 107 (Anm. 4 zu 106).

Tanit-Heiligtum von El-Kenissia. Ein anderes Heiligtum für Tnt Pene-Ba'al bestand im 3. oder 2. Jhdt. v. Chr. in El-Kenissia, 6 km südlich von Hadrumet. Nach der Widmung der einzigen beschrifteten Votivstele hat es Tnt allein gehört, wenn es sich bei dem Ausdruck ‚dem Herrn Tnt Pene Ba'al' tatsächlich nur um ein einfaches Versehen des Steinmetzen handelt. L. Carton, der dieses Heiligtum 1903 ausgegraben und beschrieben hat (Le sanctuaire de Tanit à El-Kénissia, in Mém. présentés à l'Acad. d. Inscr. XII 1, 1908, 1—160), schließt aus der Tatsache, daß die Votivstelen außerhalb Karthagos in punischer Zeit meist anepigraph, in römischer aber beschriftet sind, nichtphoinikischen, libysch-einheimischen Brauch. Die Stele mit Tnt-Widmung bei Carton T. II 6, besprochen S. 87—89.

Dieser Tempel ist von einer Mauer umgeben, die ein unregelmäßiges Rechteck bildet, 46 $\times$ 28 m. Innerhalb der Mauer umgab eine Portikus eine Area, die nach Nordwesten von einer großen fünfstufigen Treppe abgeschlossen wird: die Treppe verläuft schräg, parallel der hintern Mauer, und damit entsteht auch für die Area der Raum eines unregelmäßigen Rechtecks. Gegen Osten war sie mit einer Anzahl von Räumlichkeiten unbekannten Zweckes belegt, auch eine Zisterne fand sich hier, die das Regenwasser aus der Area, von der Treppe her, aufnahm. Zwei Reste römischer Inschriften und zwei Lampen lagen in ihr. Noch in der Linie dieser Räume erhob sich unmittelbar gegenüber der Treppe eine Plattform, auf die drei Stufen führten — auch ihr Zweck bleibt geheimnisvoll: eine Person, ein Priester, oder eine Statue konnte auf ihr stehen. In dem freien Raum bis zur Treppe liegen parallel zu ihr quadratische Mauerwerke, 4 kleinere, ein umfänglicheres (2,50 $\times$ 3,30 m), auf das eine Treppe führte. Ob hier Altäre standen?

Die Treppe selbst, 1 $\times$ 19 m, war an ihren Enden von einer Balustrade begrenzt, die sich vielleicht auch über die ganze Länge der Treppe, wie eine sechste Stufe, 30 cm hoch, hinzog. Dahinter die Plattform, mit schwarzen, weißen, roten und blauen Mosaikrechtecken ausgelegt. Nach hinten wird die Terrasse von einer mit schöner Stukatur verzierten Mauer abgeschlossen: hinter ihr eine Anzahl unregelmäßiger, unzusammenhängender Räumlichkeiten, die mit Mosaik ausgelegt sind, doch keine von ihnen kann etwa die Cella des Heiligtums gebildet haben; und schließlich liegt abseits von ihnen, in der nördlichen Ecke des Bezirks, ein Bassin inmitten eines isolierten Hofes.

Carton gibt auf T. I einen gut orientierenden Plan der ganzen Anlage, Beschreibung S. 4 bis 23; Versuch einer Restitution mit Scheidung der punischen und römischen Bestände des Ganzen S. 154—160.

Stelenlager von El-Kenissia. Die Stelen des Heiligtums von El-Kenissia standen nicht wie in Karthago etagenweise übereinander. Sie haben sich hier an vier Orten des heiligen Bezirkes teils innerhalb der westlichen Portikus gefunden (Plan bei Carton T. I *α*, *α'*, *α''*—*β*), teils auf der Ostseite am Bassin (*γ*) und an der Grenzmauer (*δ*). Die Lager *α*, *β* liegen unter den Mauern der Räume und der Portikus des West- und Nordrandes, sind also zeitlich früher anzusetzen. Lager *β*, 1 m unter der Oberfläche, zeigt Exvotostelen, denen Lampen, Vasen, Unguentaria, Räuchergefäße und eine Urne mit Knochenresten beigegeben waren. Am wichtigsten erscheint das Lager *γ* beim Bassin: in Tiefe von 1,20 m, auf eine Fläche von 10 $\times$ 3 m waren hier aufeinandergestapelte Stelen angesammelt, umgeben von Holzkohlenresten (Olive), in denen auch Knochentrümmer von Ochsen und Hämmeln steckten — ‚une quantité prodigieuse' (Carton 28). In großer Menge fanden sich hier die erwähnten Beigaben, teils unversehrt, teils zerbrochen ‚au nombre de près de 7000'. Hier lag auch eine ‚Statuette auf dem Gesicht, auf einem Kohlenlager mit Lampen, umgeben von sieben blauen Perlen' (Carton 28). Das Lager, dicht gefüllt mit Gegenständen, erwuchs zu solcher Fülle erst im Lauf der Zeit — es bedarf vieler Holzfeuerbrände zur Ansammlung so tiefer Aschen- und Kohlenmassen. Diese Opferfeuer haben die Stelen nicht selten gerötet oder geschwärzt und auch beschädigt.

Hadrumet. Ein 50 m langes Heiligtum wurde in Hadrumet unter der Kirche aufgespürt. Es lieferte eine Anzahl Votivstelen ohne Inschrift (Aufzählung bei Carton 144—147) und zu ihnen gehörige Urnen mit Knochenresten, die von Tieren stammen. Doch ist unbekannt, welcher Gottheit es geweiht war. Denn die angeblich aus Hadrumet kommenden Stelen mit Widmung an Tnt–Ba'al wurden wahrscheinlich in Karthago gefunden; nur eine annähernd sicher bezeugte Stele mit Dedikationsinschrift für Ba'al-Chammân läßt sich für dieses Sanctuar geltend machen, das offenbar mit dem zu El-Kenissia Ähnlichkeiten aufweist; s. Gsell II 138, 9. Euting Punische Steine 26 T. 33.

Tanit-Darstellungen. Über das Bild, unter dem im alten Karthago die Stadtgöttin Tnt Verehrung fand, gibt es keine Nachrichten. Man wird aber annehmen dürfen, daß in der Cella des heiligen Bezirkes ein Baitylos stand, in dem die Gottheit den Gläubigen verkörpert schien — solche heiligen Steine wurden auch in den großen Tempeln von Sidon, Tyrus, Byblos und Paphos verehrt (s. F. Lenormant bei Daremb.-Sagl. I 1, 642—647). Wann sich aus dem Baitylos gestaltähnliche Formen entwickelten, läßt sich kaum bestimmen. Man hat geglaubt, im Dreieck des sog. T.-Symbols, seiner Basis, den zeichnerisch in die Fläche übertragenen ursprünglichen Konus des alten Tnt-Baetyls sehen zu dürfen, dem späterhin anthropomorphe Zutaten gegeben wurden. Doch trotz einiger Wahrscheinlichkeit, die für die Annahme spricht, hat sie Widerspruch erfahren, der sie heute wohl noch nicht erledigt, aber wenigstens angreifbar gezeigt hat (s. o. S. 2191).

Hält man sie indessen aufrecht, betrachtet man das ‚Tnt'-Symbol als ‚Bild' der Göttin, dann bleibt die Notwendigkeit, anzunehmen, daß auf den Stelen mit figürlichen Darstellungen der Göttin neben diesen jüngeren Abbildungen die ältere des Symbols hergeht.

So zeigt die Stele nr. 183 im Giebel die Hand, unter ihr die geflügelte Göttin, die Inschrift und dann in großer Ausführung das Tnt-Symbol, rechts und links von einer Taube flankiert.

Man wird in der geflügelten Gestalt kaum eine andere Person zu erkennen vermögen als die Göttin selbst, die mit den Händen Mondsichel und Diskusscheibe an sich hält — vielleicht hier der griechischen Artemis als Mondgottheit entsprechend, die auch geflügelt erscheint (s. o. Bd. II S. 1413, 45ff.), vielleicht auch schon als Caelestis, *Οὐρανία*, gedacht, da man den Bogen über ihr als das Himmelsgewölbe ansprechen darf, in oder unter dem Tnt als Himmelsgöttin schwebt. Die Figur hat zahlreiche Wiedergaben erfahren; s. R. Pietschmann Gesch. d. Phön. 1889, 180f. A. Jeremias Handb. d. altorient. Geisteskultur[2] 1929, 341 nr. 168. Es scheint indessen nur wenige Beispiele einer geflügelten Göttin zu geben, die sich mit Sicherheit auf Tnt beziehen lassen; dazu Gsell 271, 6.

Ähnlich wie diese geflügelte Tnt der Stele 183 halten zwei weibliche Gestalten eines Exvotos aus Hadrumet das Mondsichel-Diskus-Symbol an sich. Doch sind sie ungeflügelt und zeigen ägyptischen Stileinfluß (Diskus, Hörner auf dem Kopf, Hathor). Die Stele ist ohne Inschrift, und so bleibt die Bestimmung als Tnt unsicher; Abb. bei Pietschmann 210; Beschreibung bei Gsell 199. 250 (nach Gaz. arch. 1884 Taf. 7).

Im Giebel der Stele nr. 1898 steht eine Figur, die zweifellos ein göttliches Wesen bedeuten soll. Helmartiger Pileus, glockenförmiges Kleid, anliegend bis zu den Hüften, dann sich ausladend in Volants, nackte Oberbeine, die über den Knien auf einer Zierleiste abbrechen. Arme scheinen zu fehlen oder sind nicht mehr vorhanden. Vermutlich doch handelt es sich auch um eine Darstellungsform der Tnt — aber um welche? *Figura forma singulari* sagt das CISem.

Weniger noch kann man mit anderen Gestalten anfangen, die ebenfalls im Giebel von Stelen angebracht auf göttliche Bedeutung Anspruch erheben dürften. So eine Sitzende in nr. 3466 mit erhobener Rechten, zu der sich wohl auch die umstrittene Figur von nr. 194 gesellen darf, das Brustbild einer Gestalt von nr. 532, die in der Linken etwas, Vogel oder Blume, die Rechte wieder erhoben hält, eine Figur in nr. 989, der vermutlich die gleiche Geste zukommt und die im CISem als *‚dea?'* oder *‚deus?'* bezeichnet wird. Sie alle zeigen nichts wesentlich Charakteristisches in ihrem Äußern, nur die erhobne Hand fällt als gleiche Geste an ihrer Haltung auf — aber gerade deshalb können Zweifel an ihrer göttlichen oder menschlichen Bedeutung erstehen: möglicherweise gehören sie schon der Klasse von Exvotos an, in denen der Stifter seine eigene Person in Form von Statue oder Relief wiedergibt, um ihre Erkenntlichkeit gegen die Gottheit möglichst zu verewigen (Gsell 416, 1). Und damit schiede eine Deutung der Giebelgestalten als Abbildungen von Tnt völlig aus.

Es wäre wertvoll, eine alte statuarische Wiedergabe der Göttin Tnt zu besitzen. Und man ist tatsächlich versucht, das Fragment einer Statue aus Tuffstein, die sich bei den Ausgrabungen im östlichen Gebiet des Sanctuariums fand, als Tnt-Statue anzusprechen. Sie ergäbe, nach Poinssot-Lantier 64, auf karthagischem Boden das Unicum eines Götterbilds in Rundplastik. Das Ganze war ein Thron, von zwei Sphinxen flankiert, auf dem eine Gottheit saß (45 cm hoch, 40 breit, 20 dick). Freilich haben sich davon nur Trümmer erhalten (s. Poinssot-Lantier 38, 64), und die Zuweisung an Tnt scheint einem Kenner der Materie wie L. Poinssot heute zweifelhaft (brieflich). Das Sanctuarium kann sehr wohl das Bild einer andern Gottheit beherbergt haben, wie es denn Darstellungen von Horosfalken, Skarabaeen, Uraeen auf Tanit-Exvotos zuließ: s. Poinssot-Lantier 64.

Wer aber Tnt in diesem Fragment sehen will, das offenbar schon zu Beginn der Römerzeit zerstört wurde, wird auch ähnliche Beispiele einer zwischen zwei Sphinxen thronenden Gottheit — man schwankt zwischen männlicher oder weiblicher — auf Tnt beziehen. So stammen aus Thuburbo Maius zwei Exemplare (Literatur bei Toutain Cultes 32f. Poinssot-Lantier 64, 2), eines (Terracotta) aus El-Djem, eines aus Solonte (Pace Atti della R. Accad. dei Lincei 1917, 5, XV 551 Taf. 3. Gsell 275). Auch aus Utica kommt eine Steinstatuette dieser Art; s. Merlin Bull. arch. 1913, CCXV. Poinssot-Lantier Bull. des Antiquaires 1925, 244. Die Bedeutung der Sphinxe selbst für die religiöse Anschauung der Phoiniker ist noch unbekannt, und man scheint sie als Import aus Ägypten zu betrachten (Gsell 356). Zusammenhang mit der asiatischen Artemis wäre wohl auch zu bedenken: s. die Bronzeplatte aus Olympia mit geflügelter Göttin, Löwen und Sphinxen, Myth. Lex. I 1, 564.

Man hat schon in einer Anzahl von Darstellungen einer aufrechtstehenden Gottheit, die beide Hände an die Brüste hält, ‚qu'elle presse comme pour en faire jaillir le lait nourricier' (Gsell 269) als Bilder der Tnt vermutet. Beispiele aus Sardinien, Kypros; s. auch Myth. Lex. I 1, 647. 654 (407). Mitunter auch hält die Gestalt mit beiden Händen einen Diskus unbestimmbarer Bedeutung gegen sich. — Belege bei Gsell 270, der in diesen Figurinen und Figuren Astarte und damit zugleich Tnt sieht. Ob hier tatsächlich an Tnt gedacht war, bleibt sehr zweifelhaft. Daß man Tnt mit Gelübden anging, um Fruchtbarkeit zu erzielen, zeigt wohl neben andern (s. nr. 431. 2685. 3592) die Stele nr. 269, auf der zwei weibliche Brüste ausgehauen sind: man denkt an die *Nutrix* lateinischer Inschriften aus Afrika, die mit Saturnus eng verbunden ist wie Tnt mit Ba'al—Chammân; Stellen bei Gsell 260, 5. 6.

Hierher mag auch die stehende weibliche Gestalt gehören, die auf der karthagischen Exvotostele CISem nr. 1939 nackt und mit betonter Wiedergabe der Brüste dargestellt ist. Die Stellung en face weist auf eine Göttin, nicht auf eine Adorantin hin. Tnt als Spenderin der Fruchtbarkeit des Bodens könnte auf nr. 989 erkennbar sein: stehende Figur en face mit Blume (Lilie. Lotos?) in der Linken. Beides Darstellungen aus vorrömischer Zeit, die Tnt ausgesprochen anthropomorph auffassen.

Jünger ist der Typ, der eine Göttin als Kind haltende oder stillende *Nutrix* repräsentiert und an die auf karthagischen Exvotos als ‚Mutter' (אמא) bezeichnete Tnt (s. o.) erinnert; Belege solcher Darstellungen, die in vorrömischer Zeit für Tnt fehlen, bei Gsell 275f.

Eine andere weibliche Gestalt auf einer Stele aus Hippo (Bull. arch. 1896, 221f.) wird ebenfalls für Tnt beansprucht (Gsell 271). Die Gewandung besteht aus einem Schleier, der über ihren Kopf geworfen ist; sie trägt Krone oder Kalathos und Granatapfelzweig, Symbol der Fruchtbarkeit. Die Darstellung gehört noch in die ersten Zeiten nach Karthagos Zerstörung und erinnert an die schleiertragende nackte Göttin auf einer spätern Stele aus der Gegend von Oran (Doublet Musée d'Alger 64f.): das Motiv des Schleiers dürfte auf die Dea Caelestis hinweisen. Zusammen mit Saturn erscheint sie auf Funden aus Theveste als weibliche Personifikation der ‚fécondité du sol' (Toutain Cultes 31).

In den weiblichen Köpfen der zahlreichen karthagischen Reichsmünzen mit Mauerkrone oder Schleier (oder Varianten dieser Embleme s. Gsell 277, 5—11) hat schon O. Meltzer (Gesch. d. Karthager I, 1879, 130f.) zuversichtlich Tnt als Stadtgöttin Karthagos, als den *δαίμων τῶν Καρχηδονίων*, erkennen wollen; Gsell (276f.) übernimmt seine Ansicht weitgehend.

Wenn die ähnlichen Köpfe auf Münzen so vieler anderer Städte Astarte, ihre Patronin und Tyche, wiedergeben, so hat das nach Gsell auch für die karthagischen Stadtmünzen zu gelten: die Astarte Karthagos ist ihm Tnt. Vgl. Ed. Meyer Myth. Lex. I 1, 651. L. Müller Numism. de l'anc. Afr. II 74. 78. 84—104. Suppl. 45—49. O. Meltzer Gesch. d. Karth. I 476.

Eine Mauerkrone trug T.–Caelestis als Partnerin Ba'al-Chammâns, d. i. Saturns, auf einem jetzt verlorenen Silberband christlicher Zeit aus Oum el Asnam. Die Haare fielen ihr auf die Schultern, iunonischer Ernst lag im Gesicht der Göttin (Audollent 380, 2. Ed. Meyer G. d. A. II² 2, 152, 1, auch W. Baudissin Adonis–Esmun 629 T. VI).

In die Klasse der schleiertragenden Tnt–Caelestis gehört auch ein Statuenfragment des Musée de Saint Louis (Lit. bei A. Audollent Carthage Rom. 379, 3) aus dem Hafen (Kothon) von Karthago. Der Kopf, allein erhalten, war vergoldet und trägt eine Krone aus Blattwerk, die Ohren waren einst mit Schmuckbehang versehen; ‚le visage ... d'une grande sérénité' — nach Audollent hätte die Statue (Marmor) eine Vorstellung von der Caelestis der ersten Kaiserzeit vermitteln können.

Fragmente eines ähnlichen Typs aus den Ruinen des Caelestisheiligtums von Dougga. Dagegen haben die zahlreichen Statuetten aus dem Sanctuar zu El-Kenissia nicht als Darstellungen der Göttin, sondern wohl als Adorantenfiguren zu gelten; Beschreibung von drei erhaltenen und übrigen fragmentarischen Statuetten bei Carton Le sanct. de Tanit 117—133 Abb. Taf. VI.

Zu römischer Zeit begleitet Ba'al–Saturn auch eine löwenköpfige Göttin, wie sie auf Münzen aus der Mitte des 1. vorchristl. Jhdts. begegnet und vermutlich als *G(enius) T(errae) A(fricae)* bestimmt wird. Wahrscheinlich spielen in diese Auffassung fremde, ägyptische, Einflüsse herein. Der Löwe, einst das Tier Astartes, ging auf T.–Caelestis über (s. Gsell 273f. Toutain Cultes 31).

Nachtrag. T. in Spanien: Erst eben wird ein Bronzetäfelchen bekannt, das sich in der Höhle Es Cuyram bei S. Vicente fand. Hier wurden 1907 etwa 600 ganze Tonfiguren und an 1000 Fragmente von Figuren ausgegraben, die sich jetzt aus der neupunischen Inschrift des Votivtäfelchens als T.-Darstellungen erweisen dürften. Der Text (2. oder 1. Jhdt.) nach E. Littmann Forsch. u. Fortschr. VIII (1932) 179: ‚Es ließ herstellen und gelobte und ließ gravieren diese Gestalt (?) 'Abd-Esmûn ... der Priester, für unsere Herrin, für Tanit, die Mächtige.' Auch in der ältern Inschrift des Täfelchens, das zweimal für Dedikationszwecke verwendet wurde, ist T. genannt, neben einer andern Gottheit. Der Text, 4. oder 3. Jhdt. v. Chr., ist zurzeit noch nicht festgestellt. [Preisendanz.]

Tanitus erscheint in der Liste der Bischöfe von Senlis, doch dürfte der Name verderbt sein (Duchesne Fastes épisc. d. Gaule III 116f.). [Enßlin.]

Tanne. Griech. *ἐλάτη, ἡ*. Die von den alten Grammatikern gegebene Ableitung von *ἐλᾶν, ἐς ὕψος ἀνατετάσθαι* (vgl. Etym. M. s. v.), also die hoch aufschießende, wird von neueren Etymologen nicht angenommen, doch ist auch keine andere Ableitung bekannt; vgl. Boisacq Dict. étym. 237f. Adjektiva *ἐλάτινος, η, ον* (Eurip. Bacch. 1070 und 1098; Kyklops 386. Athen. XIII p. 558 C. Diosc. V 36 Wellm. *ἐλάτινος οἶνος*) und *εἰλάτινος, η, ον* (Hom. Od. II 424. XIX 38; Il. XIV 289. XXIV 454. Eurip. Hel. 1461; Hek. 632; Iphig. Taur. 407); *ἐλατηίς, ίδος, ἡ* Nik. Alex. 610. Neugriechisch *ἔλατα* und *ἔλατος*. Lateinisch *abies, etis*. Unrichtig leitet es Isid. XVII 7, 32 von *abire* ab (*abies dicta, quod prae ceteris arboribus longe eat et in excelsum promineat*). Nach Hesych. s. *ἄβιν· ἐλάτην οἱ δὲ πεύκην* könnte man griechischen Ursprung vermuten, doch ist die Quelle dieser Glosse nicht bekannt und *ἄβιν* wahrscheinlich nach *abies* gebildet, so daß die Ableitung von *abies* dunkel bleibt (vgl. Walde Etym. Wörterb.² 4. Schrader Reallex.² 311. Corp. gloss. lat. III 300, 66 abies, *ἐλάτη, κέδρος, sappinus*). Zu den Adjektiven und Derivaten *abiegnus, abiegneus, abietalis, abietarius* vgl. Thes. l. l. s. v. Italienisch *abeto*.

Die T. ist die einzige Nadelholzart, die in Griechenland einen geschlossenen Waldbestand bildet. Als Charakterbaum der mitteleuropäischen Waldregion mit zirkumpolarer Heimat ist die T. in der mediterranen Flora Griechenlands an sich ein Fremdling und kann nur auf den höchsten Gebirgen des Landes von 1000 m an aufwärts, wo Feuchtigkeit und kühle Temperatur ihr die notwendigen Lebensbedingungen bieten, gedeihen. Die T. der Wälder Griechenlands ist nicht die Weißtanne unserer Wälder, Abies pectinata DC (so fälschlich auch Fellner Homerische Flora 44), sondern vornehmlich die griechische Edel- oder Apollotanne, Abies cephalonica var. Apollinis Heldr. (= Abies Apollinis Link); vgl. Engler-Prantl Natürl. Pflanzenfam. XIII 314. Heldreich Nutzpflanzen Griechenlands 3. Koch Bäume und Sträucher des alten Griechenlands 27f. Die außer dieser am häufigsten vorkommenden T. in neuerer Zeit noch festgestellten T.-Arten: Abies reginae Amaliae (nach Heldreich bisher nur in Zentral-Arkadien gefunden), Abies panachaica Heldr. auf dem Berge Boïdias bei Patras, Abies cephalonica Loud. auf dem Berge Oenas in Kephalonien, seien nur genannt. Die griechische Edel-T. wird nach Fraas Synops. plant. flor. class. 261 nie so hoch und schlank wie unsere T. Die Nadeln der älteren Zweige stehen fast rund um den Zweig, dicht und gedreht; der Stamm ist knorrig, selten weißlich und glatt. Die schönsten T.-Waldungen hat Griechenland am Oeta und Tymphrest in Phthiotis, am Delphi und Xerobuno in Euboea, bei Kalavrita und Pyrgos, am Taygetos, Epanokrepi und Malevo im Peloponnes (Fraas 263).

Die T. war neben dem Ölbaum für die Griechen der wirtschaftlich wichtigste Nutzbaum; denn sie lieferte vor allem das Holz zum Schiffbau (Theophr. h. pl. V 7, 1 *ἐλάτη μὲν οὖν καὶ πεύκη ... ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ναυπηγήσιμα· τὰς μὲν γὰρ τριήρεις καὶ τὰ μακρὰ πλοῖα ἐλάτινα ποιοῦσι διὰ κουφότητα*). Erwähnt wird die T. als der himmelragende Baum schon Hom. Od. V 239 (*ἐλάτη οὐρανομήκης*) beim Floßbau des Odysseus; auch der Mastbaum des Schiffes, das Telemachos bestieg, war eine T. (Od. II 424 *ἱστὸς εἰλάτινος*) und Ruder aus T.-Holz werden öfters erwähnt (Od. XII 172 *ξεστῇς ἐλάτῃσι*; Il. VII 5; vgl. Hesych. s. *ἐλάτη· καὶ κώπη ... ξεστῇς ἐλάτῃσι καὶ αὐτὸ τὸ δένδρον, ἀφ' οὗ ἡ κώπη*; s. *ἐλάτῃσι· κώπαις, ὅτι ἐξ ἐλατίνων ξύλων*). Weshalb, wie Koch Bäume und Sträucher 27 behauptet, die Angabe der Griechen, daß man aus T.-Holz Ruder anfertige, irrtümlich sein und auf einer Verwechslung mit der *πίτυς*, d. h. der Aleppoföhre, Pinus halepensis Mill. (Pinus Aleppica L.), beruhen solle, ist nicht einzusehen. Auch nach Theophr. h. pl. V 1, 7 wurden Schiffsruder aus T.-Holz gemacht. Auch als Bauholz erwähnt die T. bereits Hom. Il. XXIV 450 (Zelt des Achilleus); vgl. 454. Auf die höchste T. des Ida setzt sich *Ὕπνος* Il. XIV 287; wie hohe T. werden die Kämpfer von der Hand des Aineias gefällt. Il. V 560; vgl. Hymn. in Vener. 265 *ἢ ἐλάται ἠὲ δρύες ὑψικάρηναι*. Metaphorisch steht *ἐλάτη* für Schiff Eurip. Alc. 444; Phoen. 208; Iphig. Aul. 174 und 1322.

Der Wichtigkeit des Baumes entsprechend behandelt die T. sehr eingehend und zum ersten Male auch botanisch-wissenschaftlich Theophrast. Er unterscheidet h. pl. III 9, 6 *ἐλάτη ἄρρην* und *θήλεια*, also zwei Arten: Die erstere hat spitzigere, stechendere Nadeln [unter *φύλλα* versteht Theophrast den Zweig; vgl. h. pl. I 10, 5 *φύλλα πριονώδη*, womit er ebenfalls den Umriß des Zweiges, nicht die einzelne Nadel, als gesägt bezeichnet; vgl. Plin. n. h. XVI 90 *folia ... insecta pectinum modo*; 91 *pungentia*], die Zweige sind mehr gebogen, so daß der Baum im ganzen ein krauseres Aussehen hat; das Holz ist dichter, härter und nicht so schön weiß wie bei *θήλεια*, der Zapfen trägt oben einige *κάρυα*, Kerne, d. h. Samen. Bei der zweiten Art (*θήλεια*) gleichen die Zweige einer Feder (*πτέρυγες*; vgl. Plin. n. h. XVI 48 *folio pinnato*) mit allmählich abnehmenden Fiedern, so daß sie im ganzen *θολοειδῆ* (gewölbt) und ähnlich wie *βοιωτίαι κυνέαι* (Bauernhut) aussehen; die Nadeln stehen so dicht, daß sie weder Schnee noch Regen durchlassen (vgl. Plin. n. h. XVI 48).

Diese Beschreibung ist anscheinend sehr genau, aber doch nicht genau genug, um die beiden in Frage kommenden T.-Arten mit Bestimmtheit auseinanderzuhalten. So kommt es, daß sich die Urteile von Heldreich Nutzflanzen Griechenlands 3 und Koch Bäume und Sträucher 28 geradezu diametral gegenüberstehen. Während Heldreich in der Beschreibung, die Theophrast von *ἐλάτη ἄρρην* gibt, Abies Apollinis Link trefflich charakterisiert findet, erklärt Koch, es könne kein Zweifel darüber sein, daß Theophrasts Beschreibung von *ἐλάτη θήλεια* auf Abies Apollinis zutrifft, während *ἐλάτη ἄρρην* identisch mit Abies cephalonica Endl. sei. Um eine Entscheidung zu treffen, dazu reicht Theophrasts Beschreibung nicht aus, zumal da die geringen Unterschiede der beiden T. (Abies Apollinis ist ja nur eine Varietät von Abies cephalonica) auch für den modernen Botaniker nicht eben leicht zu erkennen sind (vgl. Engler-Prantl Natürl. Pflanzenfam. XIII 314). Legt man entscheidenden Wert auf Theophrasts Angabe, daß *ἐλάτη ἄρρην* spitzigere und stechendere Nadeln und ein krauseres Aussehen hat, so wird man der Auffassung von Koch beipflichten müssen, da diese Kennzeichen tatsächlich auf Abies cephalonica zutreffen, während die Nadeln von Abies Apollinis nur spitz oder spitzlich sind, aber nicht stechend und zweizeilig gestellt sind (Engler-Prantl a. O.). Für Theophrasts Beobachtungsgabe ist es jedenfalls ein gutes Zeugnis, daß er die beiden kaum wesentlich verschiedenen T. überhaupt als verschieden erkannt hat. Daß *ἐλάτη θήλεια*, wie Fraas 265 wenn auch nur fragweise angibt, keinesfalls die Fichte sein kann, ist klar; denn die Fichte kommt südlich vom Pindus, also in Griechenland überhaupt nicht vor (s. den Art. Fichte o. Bd. VI S. 2265ff.); ebensowenig kann, wie Lenz Botanik der Griechen und Römer 385 meint, *ἐλάτη ἄρρην* die Fichte oder ‚Rot-T.' sein. [Obwohl es längst feststeht, daß es in Griechenland niemals eine Fichte gegeben hat, taucht sie in philologischen Abhandlungen und in Wörterbüchern immer wieder auf; wie Murr Die geogr. u. mytholog. Namen der altgriech. Welt in ihrer Verwertung für antike Pflanzengeographie, Progr. Gymn. Hall (Tirol) 1890, 14 mit Recht bemerkt, kommt diese Verwirrung nur ‚von der noch nie behobenen Unkenntnis in den Bezeichnungen für unsere gewöhnlichen Waldbäume'.] Was Fraas 262 Abies pectinata var. graeca nennt und mit *ἐλάτη ἄρρην* Theophrasts gleichsetzt, ist eben die typische griechische Edel-T. (Abies Apollinis und cephalonica), die Fraas noch nicht unterschied.

Die T. gehört nach Theophr. h. pl. I 9, 3 zu den immergrünen, wildwachsenden Bäumen der Bergregion (*τῶν ὀρεινῶν* h. pl. III 3, 1. IV 5, 1; caus. pl. II 3, 3. Plin. n. h. XVI 41 *in excelsis montium*. 74 *montes et valles diligit*. Varro r. r. I 6, 4 *in montanis nascuntur*. Verg. ecl. VII 66 *abies in montibus altis*; georg. II 68. Fronto p. 7, 18 N. *abies et alnus ventis atque imbribus educantur*), also der ‚kalttemperierten Waldregion' im Sinne der modernen Ökologie (vgl. Bretzl Botan. Forschungen des Alexanderzuges 308); sie verträgt die Kultur nicht (h. pl. I 3, 6). Typische T.-Hochwälder kannte Theophrast aus Makedonien (h. pl. I 9, 2), Thrakien (IV 5, 5) und Arkadien (Schluchtwälder bei *Κράνη* IV 1, 2). Er kannte die T.-Wälder, die am Kyllene bis in die Region der Baumgrenze aufsteigen (h. pl. IV 1, 3) und wußte, daß die T. zwar noch auf den Gebirgen, die das Küstenland Kleinasiens umsäumen, vorkommt (T.-Wälder um Sinope und Amisos, auf dem Mysischen Olymp und Ida sowie in Kilikien h. pl. IV 5, 5), daß aber weiter nach Osten zu im Innern Kleinasiens der T.-Wuchs aufhört, h. pl. IV 4, 1 *κιττὸν καὶ ἐλάτην οὔ φασιν εἶναι τῆς Ἀσίας ἐν τοῖς ἄνω ἀπὸ θαλάττης πένθ' ἡμερῶν* (zum Text vgl. Bretzl 221 und 348). Damit gibt Theophrast der herrschenden Meinung Ausdruck, daß die T. ein nur für Europa charakteristischer Baum sei, im eigentlichen Asien aber

fehle, daß also das T.-Areal auf Europa und die Küstensäume Kleinasiens beschränkt sei (vgl. Strab. XI p. 510 C τὴν γὰρ Ἀσίαν τὴν ἄνω καὶ τὴν πρὸς ἕω μὴ φύειν ἐλάτην). Diese pflanzengeographische Feststellung spielte, wie B r e t z l 218ff. ausführt, eine wichtige Rolle in der ionischen Erdteilung und die geographischen Begriffe Europa und Asien fielen mit dem Vorkommen der T. zusammen; die T.-Grenze galt als Scheidelinie. Darum bezeichneten die Makedonen des Alexanderzuges den Iaxartes als Tanais, weil sie aus dem Gebrauch von tannenen Pfeilen bei den jenseits des Flusses wohnenden Skythen auf das Vorkommen der T. schlossen und darin den Beweis fanden, daß diese Gegend noch europäisch und nicht asiatisch sei (Strab. XI p. 510 C). Die Meinung, daß es in Asien keine T. gebe, scheint erst durch Eratosthenes erschüttert worden zu sein, der auf die großen T.-Waldungen am Himalaya hinwies (Strab. XI p. 510 C Ἐρατοσθένης δέ φησι καὶ ἐν τῇ Ἰνδικῇ φύεσθαι ἐλάτην καὶ ἐντεῦθεν ναυπηγήσασθαι τὸν στόλον Ἀλέξανδρον; vgl. Diod. XVII 89, 4. B e r g e r Fragmente d. Eratosthenes 167). Aber bereits Aristobul bei Strab. XI p. 509 C hatte diese Tatsache vermerkt (vgl. W e n g e r Die Alexandergeschichte des Aristobul, Diss. Würzburg [1914] S. 36) und auch Theophr. h. pl. IV 4, 1 ἀλλ' ἐν Ἰνδοῖς φανῆναι scheint darauf hinzudeuten, daß er Kunde davon hatte, daß die Griechen des Alexanderzuges am nordwestlichen Himalaya gewaltige T.-Wälder entdeckt hatten. Die Himalaya-T., Abies Webbiana Lindl., mußte das Holz liefern zum Bau der Flotte Nearchs am Hydaspes oder Akesines (Strab. XV p. 691 und 698 C. XI 509. Arrian. Ind. 18, 1. Curt. IX 3, 21. Iustin. XII 9, 1). Wenn B r e t z l s Interpretation zu Theophr. h. pl. IV 4, 1 τῶν δὲ ἄλλων ἐν Μηδίᾳ μόνον richtig ist, hatten die Griechen auch Kenntnis von einem anderen T.-Standort im eigentlichen Asien, nämlich von den T.-Wäldern bei Ispir (Σάσπειρες, vgl. Herodot. I 110) im Quellgebiet des Tschorok, wo die Nordmanns-T., Abies Nordmannia Lk., urwaldähnliche Bestände bildet, die R a d d e Petermanns Mitteilungen 1875, 62f. beschreibt (vgl. B r e t z l 231ff.). Ferner hatte Theophrast Kunde vom Vorkommen der T. auf den Gebirgen Italiens (h. pl. IV 5, 5. Latium V 8, 1 und 3) und Korsikas (h. pl. V 8, 1f.).

Vor allem fiel der gerade, zur Höhe strebende Wuchs der T. auf (Theophr. h. pl. I 5, 1 ὀρθοφυὴς καὶ μακροστελεχής. I 9, 1 εἰς μῆκος. V 1, 7 μακρότατον ἡ ἐλάτη καὶ ὀρθοφυέστατον δένδρον; caus. pl. II 11, 8. Plin. n. h. XVI 48. 125. 195. XVII 26. Liv. XXIV 3, 4 *procera.* Iuven. III 255 *longa.* Claudian. 36, 349 *altior cunctis.* Stat. Theb. VI 104 *audax*) und die gleichmäßige Verteilung aus dem Gipfeltrieb (h. pl. III 6, 2), weshalb die T. zu den δένδρα ταξιόζωτα d. h. den Bäumen mit kollateraler Anordnung der ὄζοι (Knospen) gerechnet wird (h. pl. I 8, 3, vgl. Plin. n. h. XVI 122. B r e t z l 269). Infolge dieser Anordnung ist die Gewichtsverteilung der Äste vollkommen ausgeglichen (h. pl. V 6, 1. Plin. n. h. XVI 222) und die T. ein so starker Baum (h. pl. I 8, 3. III 9, 6. Vitruv. II 9, 5 *non potest id robur* [Eiche], *quod abies.* II 9, 6 *non flectitur ab onere*). Die T. gedeiht am besten im Schatten, weniger gut an sonnigen Standorten (h. pl. IV 1, 1; caus. pl. II 7, 2). In tiefen, windstillen Schluchten, wohin die Sonnenstrahlen nicht dringen, wie z. B. bei *Κράνῃ* in Arkadien, wachsen T. von hervorragender Höhe und Dicke, aber ihr Holz ist nicht sehr fest und ausgereift, weshalb Holz von solchen T. nicht zu feineren Arbeiten wie Türflügeln oder -füllungen (θύρωμα) verwendet wurde, sondern man benutzte es im Schiff- und Hausbau als Balken, Segelstangen und Masten (h. pl. IV 1, 2. V 1, 7. Plin. n. h. XVI 41 und 195). Auf Beobachtung der T. im dichten Bestand deutet die Bemerkung h. pl. V 1, 8: Die T. wächst in die Länge, bis sie die Sonne erblickt; sie macht bis dahin keine Seitentriebe (ὄζοι καὶ παραβλαστήσεις, sog. astreine Stämme, vgl. Ovid. met. X 94 *enodis.* Plin. n. h. XVI 196); erst im vollen Genuß des Sonnenlichtes wird sie breit und dick und verzweigt sich.

Die T., die zu den ‚warmen' Bäumen gehört caus. pl. II 7, 2 (s. den Art. M e n e s t o r), wächst wie alle Koniferen nur ἀπὸ σπέρματος, eine Vermehrung durch Ableger oder Stecklinge gibt es nicht (h. pl. III 1, 2; caus. pl. I 2, 2); sie vermehrt sich leicht (εὐαυξῆ δένδρα) und fruktifiziert sehr bald (h. pl. III 6, 1). Im jährlichen Wachstum der jungen Sprosse, das sich von Mitte Mai bis Ende Juli vollzieht (Θαργηλιών bis Ἑκατομβαιών) beobachtete Theophr. h. pl. III 5, 1 (vgl. III 5, 3. Plin. n. h. XVI 100f.) drei scharf abgesetzte Perioden der Entwicklung, zwischen denen Wachstumspausen von bestimmter Dauer liegen. Von Ende Juli ab wachsen die jungen Triebe nicht mehr in die Länge, sondern nur mehr in die Dicke. Der Blütenstand der T. wird als κάχρυς (Kätzchen) bezeichnet (h. pl. III 5, 5, vgl. Plin. n. h. XVI 30); die T. blüht kurz vor der Sonnenwende, die Blüten sind safrangelb, die Fruchtreife tritt nach dem Untergang der Plejaden ein (h. pl. III 4, 5, vgl. Plin. n. h. XVI 106 *abies floret croci colore circa solstitium, semen reddit post Vergiliarum occasum*). Die T. hat eine Pfahlwurzel, die aber nicht sehr tief geht und wenig Seitenwurzeln hat, so daß T. leicht von Stürmen umgerissen werden (h. pl. I 6, 3. III 6, 4f. Plin. n. h. XVI 127f.).

Wird der T. der Gipfel abgeschlagen, so vertrocknet sie noch im selben Jahre. Nach sonstigen Verstümmelungen wächst am ‚astreinen' Teil ringsum ein Gebilde hervor, das man ἄμφαυξις oder ἀμφίφνα nennt, dunkel von Farbe und außerordentlich hart, weshalb man in Arkadien Holzbecher daraus machte (h. pl. III 7, 1f.; caus. pl. V 17, 3. Plin. n. h. XVI 123. XVII 235). K o c h 28 weist darauf hin, daß eben die Apollo-T. vor allen anderen T. die Eigentümlichkeit besitzt, nach Verstümmelungen Zweige und Äste neu zu bilden und bezieht deshalb diese Stelle auf die Apollo-T., wofür auch die Bemerkung Theophr. h. pl. III 9, 8 spricht, daß πεύκη (Kiefer) diese ἄμφαυξις nicht hat. Immerhin könnte man auch an eine Kallusbildung denken, die ja auch bei Koniferen vorkommt, so daß unter ἄμφαυξις stark verkientes Wundholz zu verstehen wäre. Daß das Anschneiden zur Gewinnung von Harz (ῥητίνη), das nächst dem Terebinthenharz als das beste galt (h. pl. IX 2, 1. Diosc. I 71, 2. Gal. XIII p. 589 K.) und auch in Tropfenform (δακρυώδης) ausfließt (h. pl. IX 1, 2. Plin. n. h. XVI 42 und 195), den T. nicht schadet, sagt Theophr. h. pl. IV 16, 1. Die Rinde bezeichnet Theophr. h. pl. I 5, 2 richtig als πολύλοπος (Plin. n. h. XVI 126 *multiplex cortex*), d. h. aus mehreren Schichten bestehend (Borkenbildung) und vergleicht h. pl. V 1, 6 diese Schichten mit den Schalen der Zwiebel (καθάπερ τὸ κρόμυον). Da er aber hier sagt, daß immer eine Schicht auf die andere folge und die ganze T. aus lauter solchen Schichten bestehe, scheint er auch die Jahresringe des Holzes mit einzubeziehen.

Das Holz der T. hat neben dem der πεύκη (Kiefer) den größten Nutzen; es hat starke, gerade Fasern und ist deshalb leicht spaltbar, leicht, nicht kienig und darum weißer als Kiefernholz (h. pl. V 1, 5 und 7. I 5, 3f. III 9, 7). Besonders geschätzt wurde das als αἰγίς (Schildholz) bezeichnete, dichte und weiße Kernholz, das bei der T. λοῦσσον heißt (h. pl. III 9, 7ff.). Obwohl es Theophrast τὸ λευκὸν λοῦσσον καλούμενον nennt, dürfte λοῦσσον doch nur eine Umbildung von λευκόν sein. Darauf deutet auch die hsl. Überlieferung *leuson* an der Parallelstelle Plin. n. h. XVI 187, wo M a y h o f f mit Beziehung auf die Theophraststelle *lusson* in den Text gesetzt hat. Aus diesem allerbesten Kernholz, das infolge der eingelagerten Gerbstoffe bei der Bearbeitung viel glatter wird als das Splintholz (vgl. Plin. n. h. XVI 187 *nullis fissile rimis*) und außerdem viel dauerhafter ist, wurden die Holztafeln für die Maler (τὰ τῶν ζωγράφων πινάκια) und Schreibtafeln (γραμματεῖα) gemacht (h. pl. III 9, 7. Plin. n. h. XVI 187 *inventum pictorum tabellis immortale*). Die h. pl. V 1, 9 gemachten Unterscheidungen des T.-Holzes als τετράξοος, δίξοος und μονόξοος (vgl. Plin. n. h. XVI 195 *quadripartitos venarum cursus, bifidosve habeant vel omnino simplices*) beziehen sich auf den Verlauf der großen Markstrahlen am Anschnitt des gefällten Stammes; von diesem Verlauf hängt die Brauchbarkeit des Holzes als Werkholz ab. Diese, sowie die h. pl. V 1, 11ff. weiterhin folgenden Bemerkungen, daß der Kenner die Eigenschaften des Holzes schon von außen an der Beschaffenheit der Rinde beurteilen kann (vgl. Plin. n. h. XVI 195 *intellectus in cortice*), daß Holz von T. aus nördlichen Gegenden durchweg besser; dagegen Holz von Bäumen, die an feuchten, windstillen, geschützten Standorten wachsen, im allgemeinen schlechter ist, ferner die Ausführungen über windschief gewachsenes Holz, deuten alle darauf hin, daß sich Theophrast hierüber bei den Holzfachleuten Rats erholt hat. Auf solche Auskünfte geht auch die h. pl. V 2, 1 gegebene Übersicht über das nach Griechenland (Attika) eingeführte T.-Holz nach der Güte.

Allen voran stand das makedonische T.-Holz, das, wie auch B r e t z l 348 unter Hinweis auf attische Inschriften bemerkt, immer berühmt war (vgl. Thuk. IV 108, 1). Als Grund, weshalb die makedonischen T. so groß, schön und astrein (ἀνοζότερα) sind, gibt Theophr. h. pl. I 9, 2 an, daß sie in Makedonien ἐν τοῖς οἰκείοις wachsen, d. h. daß dort die Standortsbedingungen am besten erfüllt sind (vgl. Plin. n. h. XVI 197). Als zweitbestes T.-Holz galt das pontische von den Gebirgen an der Südküste des Schwarzen Meeres (daß es ἐν τῷ Πόντῳ περὶ Παντικάπαιον = Krim, Straße von Kertsch keine T. gibt, bemerkt Theophr. h. pl. IV 5, 3, vgl. Plin. n. h. XVI 137 *circa Bosporum Cimmerium*). Als schlechtestes galt T.-Holz vom Parnaß und von Euboia, da es sehr viele Astknorren hat und schnell fault (h. pl. V 2, 1. I 9, 2. Plin. n. h. XVI 197). Über den Wert des arkadischen T.-Holzes waren die Meinungen geteilt. Das T.-Holz ist am schönsten, wenn die T. zum ersten Male die Rinde abstößt; darum muß die T. im Frühjahr gefällt und entrindet werden (h. pl. V 1, 2. Plin. n. h. XVI 221). Solches T.-Holz soll auch unter Wasser nicht faulen, wie die Erfahrungen bei einem Brückenbau bei Pheneos in Arkadien lehrten (h. pl. V 4, 6), und auch weniger unter dem Angriff der Bohrmuschel (τερηδών, Teredo navalis L.) leiden als Kiefernholz. Die T., die sonst gelegentlich mit anderen Koniferen verwechselt wird, ist von der Kiefer unterschieden Plat. leg. IV p. 705 C οὔτε τις ἐλάτη οὔτ' αὖ πεύκη.

Wie bei den Griechen war die T. bei den Römern das erstklassige Schiffbauholz (Verg. Georg. II 68 *nascitur et casus abies visura marinos*, vgl. Isid. XVII 7, 32, der die Stelle zitiert und dazu bemerkt: *quia ex ea naves fiunt.* Verg. Aen. V 663. Liv. XXVIII 45, 18 *in fabricandas naves ... abiete ex publicis silvis est usus.* Veget. mil. IV 34 *ex abiete liburna contexitur.* Ambros. III 746 Migne *bonae ex abiete naves*), das beste Bauholz (Vitruv. II 9. VII 3, 1. XVI 195 und 221. Plin. n. h. XVI 225. Pallad. XII 15. Varro r. r. III 3, 13. Ammian. Marc. XXIII 4, 8) und das beliebteste Holz zu feinen Tischlerarbeiten aller Art, insbesondere weil es sich sehr gut verleimen läßt (Plin. n. h. XVI 225 *ad quaecumque libeat intestina opera aptissima sive Graeco sive Campano sive Siculo fabricae artis genere*). Man machte aus T.-Holz Tafeln und Kästchen (Plaut. Pers. 248. Quint. inst. VIII 6, 20, vgl. Mart. XIV 84, 2), Ruder (Petron. 89, 34) und Lanzen (Verg. Aen. XI 667 *transverberat abiete pectus.* Liv. XXI 8, 10. XXXXII 65, 10. Val. Flacc. VI 197 und 236. Stat. Theb. IX 552, vgl. Hesiod. scut. 190. Eurip. Iphig. T. 1058. Schol. Apoll. Rhod. I 61. Nonn. Dion. 28, 240. Orph. Arg. 173). Die Römer bezogen das T.-Holz vor allem aus dem Apennin, aus den Alpen, dem Jura und den Vogesen (Plin. n. h. XVI 197. Strab. IV p. 202 C. Ligurische Alpen; die übrigen von Plinius angeführten Standorte sind lediglich aus Theophrast übernommen). Die für diese Standorte in Frage kommende Art ist die W e i ß - T., Abies pectinata DC., die von den Italienern unserer Bezeichnung entsprechend *abeto bianco* genannt wird (A r c a n g e l i Flora Italiana 16). Wie Plin. n. h. XVI 38 bemerkt, hielt man *abies* früher für einen fremden Baum, weil die T. in unmittelbarer Nähe Roms nicht vorkam. Abgesehen von den aus Theophrast übernommenen Notizen weiß Plinius über die T. nicht viel zu berichten. Obwohl er XII 134 sagt: *arbor ..., quam alii elaten vocant, quod nos abietem* usw., verwechselt er sie doch gelegentlich mit anderen Nadelbäumen, so XVI 129, wo er die Bemerkungen Theophr. h. pl. II 5, 2 über πεύκη irrtümlich auf *abies* bezieht. Von einem besonders großen T.-Stamm, der über See nach Rom gebracht wurde, berichtet er XVI 201; dieser Stamm war so dick, daß vier Mann

nötig waren, um ihn zu umspannen (vgl. Colum. XI 2, 13 *sexagenum pedum*).

Den unteren, astreinen Teil des T.-Stammes nannte man *sappinus* (Schaftstück), den oberen, knorrigen Teil *fusterna* (Knorrenstück), Plin. n. h. XVI 196. Vitruv. II 9, 7. 17 *sappinea materies*. Serv. georg. II 68 hält *sappinus* irrtümlich für eine besondere T.-Art (s. o. Bd. VI S. 2269); doch leitet sich von *sappinus* französisch *sap*, Tanne, her (vgl. Schrader Reallex.² 311). Über die T. als Trägerin der Mistel s. Art. Mistel.

Nicht selten kommt ἐλάτη als Bestandteil griechischer Ortsnamen vor, welche Murr 14f. zusammengestellt hat. Schließt man aus diesen Ortsnamen auf das Vorkommen von T.-Waldungen, so weisen drei Ἐλάτεια (s. o. Bd. V S. 2236 und 2242) nach Epirus, Thessalien und Phokis, andere nach Argolis und Lakonien, also Gebieten, die sich so ziemlich mit den von Fraas 263 als hauptsächliche T.-Standorte Griechenlands angegebenen decken. Daß Ἔλατος, Sohn des Artas, später Gründer des phokischen Ἐλάτεια und Herr von Κυλλήνη, nichts anderes ist als der Repräsentant der tannenbewachsenen Gebirge Arkadiens (Κυλλήνη), bemerkt auch Bursian Geogr. v. Griechenland I 189. Ob Murr die Bemerkung Strab. XIV p. 635 C, daß auf dem Φθειρῶν ὄρος, dem sonst als Latmos bekannten Gebirge bei Milet, reiche Bestände von φθείρ wachsen, mit Recht auf T.-Wälder bezieht, erscheint zweifelhaft, da φθείρ (vgl. Hesych. s. v. Theophr. h. pl. II 2, 6 πίτυς ἡ φθειροποιός. Herodot. IV 109) wahrscheinlicher eine Kiefer, und zwar die Aleppokiefer, Pinus halepensis Mill. (Pinus Aleppica L.), als eine T. ist (s. o. Art. Fichte Bd. VI S. 2266). — Über die Beziehung der T. zu Dionysos (vgl. Eurip. Bacch. 109) und Pan vgl. Gruppe Griech. Myth. II 1418. 1393f. — Ἐλάτη, die Schwester des Otos und Ephialtes wurde in eine T. verwandelt, vgl. Eustath. Il. p. 582, 22; Od. p. 1532, 42. — Auf Münzen und Gemmen erscheint die T. und T.-Zapfen nicht selten, vgl. Imhoof-Keller Münzen u. Gemmen IX 16—19. XIV 34. Über das im Volke als Wunderzeichen geltende, von Theophr. h. pl. V 9, 8 Εἰλειθυίας ἄφεδρον (vgl. caus. pl. V 4, 4) ganz natürlich erklärte ‚Schwitzen‘ der Götterstatuen, d. h. Austreten von Harz aus holzgeschnitzten Götterbildern s. o. Bd. V S. 2104. [Steier.]

Tannetum, auch Tanetum oder Canetum, das heutige Tanneto in der Aemilia, an der via Aemilia 10 mp. von Rhegium Lepidi entfernt. Seine Römerfreundlichkeit erwähnen Polyb. III 40, 13 und Liv. XXI 25; 26, sowie XXX 19. Später hat es dafür Stadtrecht erhalten. Plin. n. h. III 116. Phlegon frg. 29, 2. Ptolem. III 1, 42. Itin. Ant. 287. Hierosol. 616. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33. Paul. Diac. II 2 (?) und CIL XI p. 181. Nissen It. Ldk. II 268. [Philipp.]

Tannonius s. Tanonius.

Tannonius Pudens, Rechtsbeistand des Sicinius Aemilianus in der Klage gegen Apuleius, Apul. apol. 4, vgl. 13. 17. 30. 33. 46. [Stein.]

Tannus wird als ein Fluß in Bruttium auf der Tab. Peut. und beim Geogr. Rav. IV 32. V 2 erwähnt, nach Nissen It. Ldk. II 930, 6 ist an den südlichen Zufluß des Lamato (bei Steph. Byz. Λάμητος), den Fiume Pesipo zu denken. [Philipp.]

Tanonius. 1) Q. Tanonius Felix Dexter und 2) Appius Claudius Tanonius Dexter s. o. Bd. V S. 297, 8f.

3) Tanonius Marcellinus s. o. Bd. XIV S. 1442, 9f.

4) Tannonius Chrysanthius, *vir clarissimus*, erhielt als Patron von Puteoli eine Ehreninschrift (CIL X 1813). Vielleicht ist mit ihm identisch der Tannonius Chrysantius *vir perfectissimus*, der unter dem Consularis Aemilianus die Thermae Severianae in Liternum ausschmückte (CIL X 3714). Einem

5) Tannonius Boionius Chrysantius *puer egregius*, wohl dem Sohn des vorigen, setzten die Bewohner von Puteoli eine Statue (CIL X 1815). Vgl. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 142. Bücheler Carm. epigr. 327.

6) Tannonius, gestorben 484 oder 507, gehörte vielleicht derselben Familie, wie die vorigen an (Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 842). [Enßlin.]

Tanos. 1) Stadt auf Kreta (Steph. Byz.); nach Bursian Geogr. Gr. II 577, 2 = Itanos vgl. o. Bd. IX S. 2286, 53ff. [Fiehn.]

2) s. Tanaos.

3) (Betonung wohl Τᾶνος), ein sonst unbekannter ägyptischer Gott, nur in einer zwischen Busiris und Memphis gefundenen metrischen Inschrift genannt, die schon von Boeckh auf Offiziere des Chabrias vom ägyptischen Hilfszug 360 v. Chr. bezogen wurde, CIG II 7502 = Kaibel Epigr. Graeca ex lapidibus collecta 775, S. 314. . .]οδομαῖς Τᾶνον θεὸν ἱδρύσαντο. Joh. Franz Jahrb. f. wiss. Kritik I (1843) 749 trennte zuerst οδομαῖς von Τᾶνον ab und ergänzte es zu ἀενάοισιν | πρὸς οἰκοδομαῖς (= Pyramiden), Kaibel κλειναῖς οἰκοδομαῖς (dat. instr.). Die Söldner glaubten offenbar irgendwie die Hilfe des fremden Gottes erfahren zu haben und setzten ihm ein Standbild. Der Name des Gottes hängt vielleicht mit der Stadt Tanis (s. d.) zusammen; s. Hoefer Myth. Lex. V 74. [v. Geisau.]

Tantalis, nach Plin. n. h. II 205 und V 117 altberühmte, durch eine Erdbebenkatastrophe vernichtete Stadt im Gebiete von Magnesia a. S., Vorgängerin der in ähnlicher Weise untergegangene Hauptstadt Mäoniens Sipylon, an einer später vom Sumpf Sale oder Saloe (Paus. VII 24, 13) eingenommenen Stelle gelegen; offenbar die sagenhafte Königstadt des Tantalos. Die vielfach angenommene Gleichsetzung mit den altertümlichen Ruinen von Jaryk Kaja östlich des berühmten Felsbildes der Kybele (C. Humann Athen. Mitt. XIII 30. W. M. Ramsay Journ. hell. stud. III 35. G. Perrot Hist. de l'art IV 59) widerspricht der Sage vom Untergang im See Saloe. [Keil.]

Tantalos. 1) Der Name gehört zum Stamm **tela* in τλῆναι usw., ist dissimiliert aus *Tal-tal-os* und bezeichnet also einen ‚Träger‘, wahrscheinlich einen Träger des Himmelsgewölbes (wie der vom gleichen Stamm gebildete A-tla-s) und demnach wohl einen hohen Berg. Darüber herrscht seit langem, soviel ich sehe (abweichende Meinungen bei Thraemer Pergamos 1888, 86f.) Einstimmigkeit (vgl. die Literatur bei W. Scheuer im Myth. Lex. V 82. C. Robert Gr. Heldens. 285, dazu etwa noch E. Boisacq Dict. étym. 1915, 940). Nach v. Wilamowitz Gr. Trag. II 227, 2. Euripides Herakles² 96 ist unter ihm (wie unter Atlas) der Dämon jenes großen arkadischen Gebirges zu verstehen, das später von einer Höhle, die zu ihm gehörte, den Namen Kyllene erhielt.

Aus dem Bergdämon ist eine Sagenpersönlichkeit geworden. Anscheinend zunächst in Argos. Hier wurde der alte König (als solchen kennt ihn die älteste Quelle, Il. II 100ff.) Pelops zum Sohn des beherrschenden Gebirges, also des T., gemacht (vgl. den verbreiteten Glauben, daß die Kinder aus Felsen und Höhlen kommen, Dieterich Mutter Erde³ 19f.), Kypria frg. 9 K. Die spätere Sage kennt T. sogar selbst als König von Argos (Hyg. fab. 124), doch ist daraus kein Schluß auf die früheren Vorstellungen zu ziehen. Ebensowenig ist zu folgern aus der späten Angabe vom Königtum des T. in Korinth (Serv. Aen. VI 603. Myth. Vat. II 102. III 6, 21).

Argivische Kolonisten (vgl. o. Bd. XII S. 2132, 17) trugen den Namen und die beiden alten Bedeutungen desselben nach Lesbos hinüber: dort gab es einen, heute nicht näher lokalisierbaren Berg T. (Steph. Byz.) und in der gleichfalls unbestimmbaren Ortschaft Polion (Steph. Byz.) ein Heroon des T. Da Pelops auf dieser Insel ziemlich fest verwurzelt erscheint, haben manche (vgl. E. Hylén De Tantalo 1896, 94f. P. Friedländer Argolica Diss. 1905, 74. W. Scheuer Myth. Lex. V 82), seinen Ursprung dort gesucht, doch weist die enge Verbindung mit Atlas, der nicht von der Peloponnesos zu trennen ist, eher nach Argos als in das Kolonialgebiet (so Robert Gr. Heldens. 285). Weiter wanderte T. mit den Kolonisten in das Gebiet von Smyrna. Der alte Hafen Naulochon ist bei Steph. Byz. s. v. eine Tantalidengründung, Smyrna selbst (die alte Stadt, d. h. Naulochon), wird bei demselben Schriftsteller (s. v.) als Ansiedlung des T. bezeichnet. Aber die eigentliche Stätte des T. ist das Sipylosgebirge, das sich östlich von Smyrna hinzieht. Hier findet sich, wenn auch nicht näher bestimmbar, das Grab des T. (Paus. II 22, 3. V 13, 7. VIII 17, 3. Vgl. über das von Texier inmitten anderer, ungriechischer Tumuli 1836 geöffnete ‚Tantalosgrab‘, nicht allzu fern vom alten Smyrna, Ramsay Journ. hell. stud. III 67), der T.-See (Paus. VIII 17, 3 ‚auf den Sipylos um den T.-See herum‘, nach dieser unzweideutigen Stelle ist VIII 13, 7 λιμήν verbessert, was allerdings nicht immer, z. B. o. Bd. III A S. 743, 60, anerkannt wird), auch die sagenhafte Stadt Tantalis oder Sipylos, die Residenz des T., die vernichtet wurde (Pherekyd. frg. 38 Jac. FGrHist. I p. 73. Hellanikos frg. 76 Jac. u. a.). Nach Plin. n. h. V 31 hieß die Stadt anfangs Tantalis, später Sipylos und war die Hauptstadt Lydiens; wahrscheinlich war Tantalis dichterischer Ausdruck (Weiteres s. o. Bd. I A S. 1994 u. Art. Saloe); hier wurde auch die Tochter des T., Niobe, zu Stein, hier stand der Thron des T.-Sohnes Pelops (vgl. o. Bd. III A S. 280). Es ist charakteristisch, daß der Name des T. wieder wie auf der Peloponnesos und auf Lesbos an einen Berg gebunden ist und zugleich eine bestimmte Persönlichkeit bezeichnet.

Am Sipylos ist die Sage von der Hybris und der Bestrafung des T. ausgebildet worden. T. war ein gewaltiger, reicher König (vgl. Aischyl. Niobe frg. 158 N.². Plut. mor. 603. 778 B). Aber sein Frevelmut führte ihn zu weiterem. Nach dem alten Epos von der ‚Rückkehr der Atreiden‘ (Nost. frg. 10 K. Bethe Homer II 185) wünschte er sich ein Leben nach Art der Götter; er erhielt von Zeus Gewährung, gleichzeitig aber wurde ihm ein Stein über das Haupt gehängt, der dauernd zu fallen drohte und ihn am Genuß hinderte. Von dem Stein, der mit seinem Fall droht, reden auch die alten Dichter, Archiloch. frg. 55 Diehl. Alkman frg. 72 D. Alkaios frg. 32 D. Es war das älteste uns bekannte Beispiel für menschliche Hybris und ihre Bestrafung und wurde den Dichtern und ihrem Publikum sehr geläufig. (Ebenso auch Pindar Ol. I 57f. Isthm. VIII 20 u. a. m.). Eurip. Orest. 4 weiß dazu, daß T. bei der Strafe in der Luft schwebt (vgl. das Motiv Il. XV 18ff.; vielleicht liegt hier erst Erfindung des Euripides vor, doch vgl. Welcker Rh. Mus. X 243f. und Comparetti Philol. XXXII 242). Anders gefaßt ist die Bestrafung mit den bekannten ‚T.-Qualen‘ in der Nekyia der Od. XI 582ff., eine geistvolle Umwandlung des obengenannten, doch wohl älteren Motivs: die Nähe des Genusses und zugleich die Unmöglichkeit, sich ihm hinzugeben, kommen hier noch schärfer heraus; doch muß für die religionsgeschichtlichen Hintergründe dieser Fassung auf die Literatur über die Nekyia im allgemeinen hingewiesen werden. Bedeutsam ist nur die Wendung, daß hier der Verbrecher von der Erde entrückt und in die Unterwelt versetzt worden ist. Stellen, die von dieser Gestalt der Sage abhängig sind, s. bei Hylén De Tantalo 53ff. und Robert Nekyia des Polygnot 21.

Mit der bekannten Sagenfigur haben sich noch weitere Künstler und auch Denker beschäftigt. Pindaros sieht es als Schuld des T. an, daß er vom Tische der Götter Nektar und Ambrosia stahl und sie seinen irdischen Freunden gab (Ol. I 60f.; danach auch Spätere wie Asklepiades frg. 20. Nonn. Dionys. I 145. XVIII 32 u. a.; vgl. Robert Gr. Heldens. 288, 1), nach Euripides hat er bei der Mahlzeit der Götter zügellose Reden geführt (Or. 8ff.; spätere bei Robert 288, 3), andere (Diod. IV 74, 2; s. Robert 288, 2) wußten, daß er zwar nicht Nektar und Ambrosia fortgetragen habe, wohl aber die Geheimnisse der Götter den Sterblichen mitgeteilt habe, als er Gast der Himmlischen gewesen war. Alle diese Motive bewegen sich um die Mahlzeit der Götter und sind zu werten nur als freie dichterische Umbildungen der ältesten Fassung der Sage, wie sie in der ‚Rückkehr der Atreiden‘ steht. Bei Pindaros begegnet uns als Meinung der πρότεροι, die er bekämpft, das aus der Lykaonsage bekannte Motiv, daß die Götter, von T. zum Gastmahl geladen, den Sohn des T. verzehrten (Ol. I 36ff.). Die Hybris des T. besteht in diesem Falle darin, daß er es wagt, den Göttern Menschenfleisch vorzusetzen (wobei wieder das ursprüngliche Motiv vom Mahle hindurchklingt), das Fleisch des eigenen Sohnes Pelops, es soll das Entgelt sein für die Einladung, die ihm selber die Götter hatten zuteil werden lassen (vgl. v. 39

ἀμοιβαῖα δεῖπνα). Die Götter beteiligen sich zunächst selber an der Zubereitung des Menschenfleisches (dies vielleicht Pindaros' eigene Zutat, vgl. v. Wilamowitz Pind. 235f.), stellen ihn dann aber mit Hilfe der Klotho wieder her und geben ihm auch die Schulter, die verzehrt worden war, zurück, in Elfenbein erneuert. Dagegen hat Pindaros selber polemisiert: das angebliche Wirken der Klotho fand bei der Geburt statt (vgl. v. Wilamowitz 234f.), von dieser Zeit an hat Poseidon den Knaben, der ein elfenbeinernes Mal trug, lieb gehabt und hat ihn später in den Himmel entführt; neidische Nachbarn erzählten da die Geschichte vom Verzehren durch die Götter, als aber T. durch seine Hybris (s. o.: Abgabe von Nektar und Ambrosia an Menschen) den Göttern verhaßt wurde (über seine Strafe v. 60 s. o. Schroeder Arch. f. Rel.-Wiss. XXI 46ff.) sandte man auch seinen Sohn Pelops auf die Erde zurück (Nachahmung der Pindaroskritik bei Euripides J. T. 386 ff., wo die Worte παιδὸς ἡσθῆναι βορᾷ deutlich auf Ol. I 52 gehen). Die Zerstückelungssage (die vielleicht auf den Kampf gegen Menschenopfer zu beziehen ist, wie sie auf dem arkadischen Berg Lykaon noch mindestens bis in Platons Zeit üblich waren), kennt auch Bakchyl. frg. 42, wo Rhea den Getöteten wieder zum Leben erweckt. Als φιλόξενον bezeichnet die Tat des T. das Schol. Lyk. Alex. 152, während lateinische Schriftsteller (Sen. Thyest. 147ff.: Ag. 19ff.) die Tat als ein schweres Verbrechen ansehen und dem T. die Absicht unterschieben, die Allwissenheit der Götter auf die Probe zu stellen (Serv. Georg. III 7; weiteres bei Robert 290, 4. S. auch u. Pelops). Während die Zerstükkelungssage, wie die ähnlichen Geschichten von Lykaon und Atreus lehren, wahrscheinlich im Mutterland, in Argos, entstanden ist, weist des T. Beteiligung am Diebstahl des Pandareos wieder nach Kleinasien, nach Miletos, wo Pandareos heimisch ist. Pandareos hat einen goldenen Hund gestohlen, der ein Zeusheiligtum bewachte, und bringt ihn nun zu T. Wie Zeus das Gestohlene durch Hermes zurückfordern läßt, schwört T., von dem Hunde nichts zu wissen. Zur Strafe wird der Sipylos über ihn geworfen; vgl. Antonin. Lib. 36. Paus. X 30, 2. Schol. Pind. Ol. I 91 a u. a., mit kleineren Varianten. Robert Gr. Heldens. 378. Eine andere Sage berichtet vom Raub des Ganymedes durch T. S. o. Bd. VII S. 740. Die damit angedeuteten Beziehungen der T.-Sage zur Troas wirken sich auch bei Diodor. IV 74 (Ilos vertreibt T. aus Kleinasien) aus.

Beziehungen des T. zur Philosophie finden sich in der Nachricht, daß er die Sonne als feurige Masse bezeichnet habe (Schol. Pind. I 97 a. Diog. Laert. II 3, 4. Eustath. p. 1700, 60). Hier liegt eine Verspottung des Anaxagoras zugrunde, möglicherweise schon durch einen alten Komiker. Plat. Krat. 395 d versetzt die Strafe in die Unterwelt, läßt ihn aber nicht die dort üblichen ‚T.-Qualen' leiden, sondern bringt den aus der ältereu Sage bekannten Stein hierher (so auch spätere Philosophen, Lucret. III 978 u. a.), während der Maler Polygnot beide Strafarten, den Stein und den Hunger und Durst, in die Unterwelt verlegte (Lesche der Knidier in Delphi, Paus. X 31, 12); vgl. dazu auch Xen. oec. 21, 12. Dann hat die Popularphilosophie, namentlich kynischer Richtung, das Bild des T. zur Kennzeichnung des Geizhalses, der nicht zum Genuß kommt, benutzt (vgl. Teles bei Stob. 97, 31), ihr auch in der Geschichte vom Schwert des Damokles eine ‚modernisierte' Form gegeben. Die Erwähnungen bei Horat. epod. 17, 66 und sat. I 1, 68 u. a. haben in den Diatriben solcher Redner ihren Ursprung.

Die Ausgestaltung der T.-Sage erweist sich in der Hauptsache als das Werk dichterischer Umgestaltung. Nur der Ursprung der Geschichte von Hybris und Strafe ist durch Vermutungen zu erschließen. Von natursymbolischen Deutungen kann hier abgesehen werden (Henry Rev. ét. grecq. V 294ff.). Aber irgendwelche Beziehungen zu Naturereignissen mögen tatsächlich in die Sage hineinspielen. Die Gründer von Smyrna (Naulochon, s. o.) haben den ihnen wohlvertrauten Bergnamen T. auf den Berg übertragen, der sich nordöstlich von ihnen weithin ausdehnte; sie haben gleichzeitig das Bewußtsein gehabt, daß der Dämon dieses Berges eine menschliche Persönlichkeit war (also wie auf Lesbos; s. o.). Gegenüber dem Osten, zu dessen politischem Machtbereich das Gebirge zunächst gehörte, haben sie Neid gespürt, und der Herr des T.-Gebirges, also in der Sage T. selber, erschien ihnen, ein Vorläufer von Gyges und Kroisos, als unermeßlich reich. Eine Naturkatastrophe (so E. Curtius Gr. Gesch. I^6 72f. 84f. Thraemer Perg. Robert Gr. Heldens. 286f.) vernichtete dann eine blühende Siedlung am Sipylos, und weitere blieben bedroht: da war T. selber es, über dem dauernd der Felsblock schwebt. Je mehr freilich die Griechen längs des Gebirges vordrangen. trat T. als Bergdämon zurück und wurde zur rein sagenhaften Persönlichkeit, von der man Hybris und Strafe zum warnenden Beispiel erzählen konnte; für den Gebirgszug setzte sich ein anderer Name durch, und an den Namen des T. blieb nur ein See gebunden.

In der Genealogie des T. spiegeln sich geographische Verhältnisse und freie dichterische Erfindung wider. Mit Recht betont Robert Gr. Heldens. 288, daß der alte Berggott ursprünglich keinen Vater gehabt haben wird, aber dann treten mutterländische und kleinasiatische Einflüsse bei der Angabe der Herkunft des T. miteinander in Konkurrenz. Seine Ableitung von Zeus, die am ehesten auf dem Festland entstehen konnte, findet sich in einigen jüngeren Stücken des Euripides (Or. 5. Iph. Aul. 504, weiteres bei Robert 289); sie braucht nicht Erfindung des Euripides zu sein. Eine Überlieferung kleinasiatischer Richtung, die möglicherweise in Hellanikos ihren Gewährsmann hat (gegen die Zuweisung von Schol. Eur. Or. 4, an Hellanikos, die Thrämer Pergamos 61. Robert Oidip. II 19; Gr. Heldens. 218f. vornehmen, s. Jacoby in den FGrHist. I 470; doch vgl. ebd. II C 241, wo die Herkunftsangabe in anderer Weise auf Hellanikos zurückgeführt wird), nennt den Berggott Tmolos als seinen Vater; vgl. Nikol. Dam. frg. 10 Jac. FGrHist. II A 338. Als Sohn des phrygischen Berggottes Tymenaios kennt ihn Xanthos Lyd. frg. 23 Mü. (über deu Namen s. Thraemer Perg. 87, überl. ist Hymenaios), weiter Nikol. Dam. frg.

18 Jac. (nach dieser Fassung Askalos, der Gründer von Askalon, sein Bruder). Beidemal stammt also der Berggott T. von einem Wesen seiner Art ab. Als Mutter des T. treffen wir zuerst bei Asklepiades v. Tragilos frg. 30 Jac. FGrHist. I 174 die Pluto; ebenso Anton. Lib. 36. Paus. II 22, 3 u. a. (s. Robert Oidip. II 136, 19). Als seine Gattin wird genannt entweder Euryanassa, Tochter des Paktolos (vgl. o. Bd. VI S. 1318, Nebenf. Eurythemiste S. 1357; die Nachricht geht anscheinend wegen des Paktolos auf die Quelle zurück, die dem T. den Tmolos zum Vater gibt, also Hellanikos oder einen von ihm abhängigen Autor; über angeblich weitere Namensvarianten s. W. Scheuer im Myth. Lex. V 76f.) oder Klytia, die Tochter des Amphidamas (Pherekyd. frg. 40 Jac. FGrHist. I 73), später auch (infolge einer mythographischen Verwechselung, s. o. Bd. V S. 880) Dione (Ovid. met. VI 176. Hyg. fab. 9. 82) oder auch Sterope (Myth. Vat. I 204; Variante bei Lact. Plac. Stat. Theb. IV 576), einmal auch, um eine Verbindung mit Bithynien zu schaffen, Anthemoeisia, die durch ihn Mutter des Daskylos (s. d.) wird (Nymphis und Herodoros frg. 49 Jac. FGrHist. I 225). Seine Kinder neben Pelops und Niobe, die gesondert zu behandeln sind, der eben erwähnte Daskylos und der au die Sipylosgegend gebundene Broteas (Schol. Eur. Or. 4. Paus. III 22, 4; s. d.).

Archäologisches. Bildliche Darstellungen des T. sind im Gegensatz zu der sehr häufigen Erwähnung in der Literatur verhältnismäßig selten. Wichtig die bereits erwähnte Darstellung des Polygnotos in der Lesche der Knidier zu Delphoi (Paus. X 31, 12). Auf Theateraufführungen (Stücke mit dem Namen T. von Phrynichos TGF 722 N^2, Sophokles 255, Aristias 726 und Aristarch 728); dazu die Werke um die Gestalt der Niobe, in denen T. unter Umständen auch erscheinen konnte, weist das Bühnenkostüm in der Münchener Vase nr. 849 (Jahn Vasenk. 273f. Furtwängler-Reichhold I 46ff. Taf. 10), wo T. die Hand gegen den Felsen ausstreckt (apulischer Volutenkrater, 4. Jhdt.). Gleichfalls auf das Drama zurückgehen mag die Darstellung auf der Neapeler rf. Amphora nr. 3246 (Heydemann Vasenkatalog 558f.), die T. vor Niobe im Kreise von Göttern kennt. Ein Sarkophagrelief zeigt T., wie er nach den immer zurückweichenden Wellen greift (Sarkophag des Protesilaos; vgl. Ber. Sächs. Ges. Wiss. 1856 Taf. 11).

Literatur: Stärkeres Interesse für T. begegnet zuerst bei Porson zu Eur. Or. 4, dann Behandlung in den üblichen Handbüchern. Aus neuerer Zeit ist zu verweisen auf E. Thraemer Pergamos 1888 (T. wiederholt besprochen, bes. 88ff.). E. Hylén De Tantalo, Upsala 1896 (die wichtigste Fundgrube für antike Stellen). O. Gruppe Gr. Myth. u. Religionsgesch. passim (s. Index), bes. 1021ff. W. Scheuer in Myth. Lex. V 75ff. Robert Gr. Heldens. 285ff.

2) Ein T. begegnet als Gemahl der Klytaimestra bei Eurip. Iph. Aul. 1148ff. (vgl. übrigens, daß der T. Nr. 1 eine Klytia zur Gattin hat, möglicherweise Kurzform zu Klytaimestra); ebenso Paus. II 18, 2. Apollod. epit. 2, 15f. Schol. Od. XI 430. Paus. II 18, 2 nennt T. als Sohn des Thyestes (vgl. Sen. Thyest. 718ff. Hyg. fab. 88. 244), II 22, 4 des Broteas (der selber T.-Sohn ist). Vgl. M. Mayer De Euripidis mythopoeia 31. Robert Griech. Heldens. 296. 1023.

3) T., Sohn der Niobe. Die älteren Quellen kennen seinen Namen nicht, er wird genannt in den mythographischen Handbüchern usw. (Apollod. bibl. III 45 W. Hyg. fab. 11 u. a.), sowie bei Ovid. met. VI 239 (als Quelle etwa Euphorion vermutet). Stark Niobe 73. 96. Robert Gr. Heldens. 122, 1 (ausführlich). [Schwenn.]

4) Berg auf Lesbos, nach dem König T. benannt (Steph. Byz.). Vgl. o. Bd. XII S. 2116, 21ff. [Fiehn.]

5) Eine κωμόπολις im Maiandrosgebiet, nur in byzantinischer Zeit ca. 1200 n. Chr. erwähnt, Niketas 655, 2 (Bonn), aber dem Namen nach wohl aus dem Altertum stammend. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 185f. bringt T. in Zusammenhang mit dem Dandala Su (Morsynos), einem linken Nebenfluß des Maiandros. R. Kiepert Karte von Kleinasien 1:400 000 C II setzt es vermutungsweise bei der Dandala Köprü an. [Ruge.]

Ταντάλου λίμνη, nach Paus. VIII 17, 3 und V 13, 7 See im Sipylosgebirge, der nach dem sagenberühmten Könige Tantalos (s. d.) seinen Namen führt. Von den heute noch vorhandenen Seen kommt nur der zwischen Smyrna und Magnesia auf der Höhe des Gebirges liegende Kara Gjöl (G. Weber Le Sipylos et ses monuments 32ff. A. Philippson Petermanns Mitt., Erg.-H. 172 S. 19) für den antiken Namen in Frage, doch muß auch mit der Möglichkeit des Verschwindens eines früher vorhandenen Sees bei einer der in diesem Gebiet häufigen Erdbebenkatastrophen gerechnet werden. [Keil.]

Tantarene. Von Bion bei Plin. n. h. VI 178 genannter Ort Africas, auf dem rechten Nilufer (*Arabiae latere*) gelegen (var. *Tautarene*), wohl noch dem südlichsten Teile Ägyptens (Dodekaschoinos) angehörig. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 185 Tabl. Sect. VI) setzt T. zwischen den von Iuba bei Plin. n. h. VI 179 erwähnten Siedlungen Emeum und Pedibotas an, ohne es zu identifizieren. [Treidler.]

Τανϑάραγοι (Peripl. m. Erythr. 47), verderbt aus *Γανδαραίων*, die Bevölkerung von Gandhāra in Nordwestindien. Weiteres s. Gandaritis o. Bd. VII S. 696. [Herrmann.]

Tanupolis s. Traianupolis.

Tanusas, sonst unbekannter irano-skythischer König aus der Gegend von Tomis (Konstantza in Rumänien) um 230—150 v. Chr., von dem nur eine Kupfermünze in der Sammlung der Akademie zu Bukarest vorhanden uud von Sutzu im Buletinul societatii numismatice Române, Bukarest 1916, anul XIII nr. 27 (1916) S. 2 mit Abbildung veröffentlicht worden ist; Vorderseite Köpfe der Demeter (mit Schleier) und Kore einander deckend rechtshin, Gegenstempel: Kopf des Hermes rechtshin. Rückseite: *ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΤΑΝΟΥΣΑ*, unten Beamtenname *ΒΑΚ*, zwei Ähren senkrecht, Durchmesser $23^1/_2$ mm. Die Münze gehört zeitlich und örtlich zusammen mit denen der Könige Kanites, Charaspes und Akrosas, über die Regling Die antiken Münzen Nordgriechenlands I 2, 1 (1910) 602 Anm. gehandelt hat. [K. Regling.]

Tanusius. 1) L. Tanusius war einer der vielen römischen Ritter, die Ende 672 = 82 den Sullanischen Proskriptionen zum Opfer fielen; er wurde von den gallischen Schergen Sullas unter Führung Catilinas erschlagen (Cic. tog. cand. bei Ascon. 75 K.-S. = 65 St. Q. Cic. pet. cons. 9). Der Historiker Tanusius Geminus, jedenfalls als Zeitgenosse ein Gegner Caesars (Suet. Caes. 9, 1—3 zum J. 689 = 65. Plut. Caes. 22, 3 zum J. 699 = 55 s. Nr. 2), und Tanusia, die Gattin eines von Caesars Nachfolgern proskribierten Mannes (Nr. 3), hängen gewiß verwandtschaftlich nahe mit diesem T. und miteinander zusammen.

2) Tanusius Geminus. Für die erste sog. Catilinarische Verschwörung vom J. 688 = 66, die angeblich den Zweck hatte, die Consuln des J. 689 = 65 am Tage ihres Amtsantritts zu ermorden, dem M. Crassus die Dictatur, dem Caesar das Reiterführeramt zu verschaffen und dann die wegen Ambitus verurteilten und des Consulats verlustig gegangenen Bewerber P. Sulla und L. Autronius zu Consuln zu erheben, zitiert Suet. Caes. 9, 2 außer eiuer Anspielung in einem verlorenen Briefe Ciceros an Q. Axius von 695 = 59 drei Gewährsmänner: *Meminerunt huius coniurationis Tanusius Geminus in historia, Marcus Bibulus in edictis* (ebenfalls 695 = 59 o. Bd. III S. 1368, 63ff.), *C. Curio pater in orationibus* (spätestens um 699 = 55 o. Bd. II A S. 865, 17ff. 867, 13ff.), und bemerkt dazu: *Tanusius adicit Crassum paenitentia vel metu diem caedi destinatum non obisse et idcirco ne Caesarem quidem signum, quod ab eo dari convenerat, dedisse; convenisse autem Curio ait, ut togam de umero deiceret* (vgl. als Gegenstück das Zeichen der Verschworenen bei Caesars Ermordung Dio XLIV 19, 4: προσῆλθέ τις αὐτῷ . . . καὶ τὸ ἱμάτιον αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ ὤμου καθείλκυσε σημεῖόν τι τοῦτο κατὰ τὸ συγκείμενον τοῖς συνωμόταις αἴρων; ähnlich Plut. Caes. 66, 2, weniger deutlich Suet. Caes. 82, 2. Appian. bell. civ. II 491). Offenbar ist T. gleich den anderen Zeugen als ein wohlunterrichteter Zeitgenosse und politischer Gegner Caesars anzusehen. Damit stimmt ein zweites Zitat überein, von Plut. Caes. 22, 3 eingeführt: Τανύσιος δὲ λέγει und von Appian. Celt. 18: τῶν τις συγγραφέων φησί, daß im J. 699 = 55 Cato im Senat die Auslieferung Caesars an die Usipeter und Tencterer wegen seines völkerrechtswidrigen Vorgehens gegen diese gefordert habe (vgl. Plut. Cato min. 51, 1ff. Suet. Caes. 24, 3). Die ausdrückliche Berufung auf einen bestimmten Autor für eiue im Senat gefallene Äußerung läßt vermuten, daß er selbst damals dem Senat angehört und der betreffenden Sitzung beigewohnt habe. Das Zitat bei Plutarch und Appian wird aus einer gemeinsamen Mittelquelle stammen. Wenn sich die beiden bisher erwähnten Zeugnisse zu der Vorstellung von einer tendenziösen Zeitgeschichte vereinigen, die mindestens von 688 = 66 bis 699 = 55 reichte, so bereiten zwei weitere Zeugnisse Schwierigkeiten, deren Lösung noch nicht gelungen ist. Seneca epist. 93, 11 vergleicht ein kurzes, aber fruchtbares Leben mit einem kleinen, aber guten Buche: *Non tam multis vixit annis quam potuit. Et paucorum versuum liber est et quidem laudandus atque utilis: annales Tanusii scis quam ponderosi sint et quid vocentur: hoc est vita quorumdam longa, et quod Tanusii sequitur annales.* Daß Seneca dasselbe Werk *annales* nennt, das bei Sueton *historia* heißt, ist durchaus möglich, aber seine Kenntnis davon ist jedenfalls eine sehr oberflächliche. Nach einer vielfach geteilten Ansicht schwebte ihm bei jener Äußerung überhaupt etwas ganz anderes vor, nämlich der Spott Catulls über die *Annales Volusi, cacata charta* (36, 1ff.), deren Umfang im Gegensatz zu dem der bewunderten Zmyrna des Cinna (o. Bd. VIII S. 227, 20ff.) gestanden hat (95, 7ff.). Die Vermutung, daß Catull unter dem Namen des Volusius den T. verhöhnt habe, ist allerdings von Sonnenburg (Histor. Untersuch. für A. Schäfer. Bonn 1882, 158—165) endgültig widerlegt worden; aber daß Seneca, ohne einen der beiden vergessenen Autoren wirklich zu kennen, sie mit einander vermengt hat, ist keineswegs ausgeschlossen (vgl. das einzige Catullzitat, das außerdem bei ihm vorkommt, und zwar ebenfalls anonym, apocol. 11, 6 = Catull. 3, 12), und für T. und sein Werk ist nichts aus ihm zu entnehmen. Ähnlich unsicher ist die Verwertung von Strab. XVII 829: καὶ Τανύσιος (s. u.) δὲ ὁ τῶν Ῥωμαίων συγγραφεὺς οὐκ ἀπέχεται τῆς τερατολογίας τῆς περὶ τὴν Μαυρουσίαν· πρὸς γὰρ τῇ Λυγγὶ (s. o. Bd. XIII S. 928f.) Ἀνταίου μνῆμα ἱστορεῖ καὶ σκελετὸν πηχῶν ἑξήκοντα, ὃν Σερτώριον γυμνῶσαι καὶ πάλιν ἐπιβαλεῖν γῆν· καὶ τὰ περὶ τῶν ἐλεφάντων μυθώδη· φησὶ γὰρ τἆλλα μὲν θηρία φεύγειν τὸ πῦρ, τοὺς δ' ἐλέφαντας πολεμεῖν καὶ ἀμύνεσθαι, διότι τὴν ὕλην φθείρει· πρὸς δὲ τοὺς ἀνθρώπους διαμάχεσθαι κτλ. Hinsichtlich des Inhalts dieser Stelle ist zu bemerken: Die Auffindung des Skeletts im westlichen Mauretanien durch Sertorius im J. 674 = 80 wird auch von Plut. Sert. 9, 5 mit einer allgemeinen Quellenangabe (ὥς φασι) überliefert und könnte dafür verwendet werden, daß T. seine geschichtliche Darstellung schon mit der Sullanischen Zeit begann. Wie aber die weiteren Notizen über die Elefanten in einem historischen Werke Platz gefunden haben, ist schwer zn sagen, und man möchte sie am liebsten trotz des auf οὐκ ἀπέχεται τῆς τερατολογίας zurückweisenden φησί von dem Historikerfragment trennen. Nun ist aber desseu Autor keineswegs sicher. Die gewöhnliche Lesart bei Strabon war Γαβίνιος; weil ein Schriftsteller dieses Namens unbekannt ist, schlug Bücheler (wieder abgedruckt Kl. Schr. II 135) Σαλλούστιος vor, und erst Niese (Rh. Mus. XXXVIII 600ff.) setzte aus der besten Hs. Τανύσιος ein und fand damit fast allgemeine Zustimmung (s. z. B. Strenger Strabos Erdkunde von Libyen [Sieglins Quellen u. Forschungen XXVIII] 85f.). Sallust hat über die Abenteuer des Sertorius ausführlich gehandelt (hist. I 100ff. Maur.); gegen die Unterbringuug der Notizen über die Elefanten bei ihm ließe sich allerdings dasselbe Bedenken geltend machen, wie gegen die bei T. Daß Strabon, der selbst in die Caesarische Zeit hinaufreicht, auch einen sonst wenig bekannten Autor dieser Zeit, wie es T. war, als ὁ τῶν Ῥωμαίων συγγραφεύς bezeichnen konnte, und daß ein verhältnismäßig seltener römischer Name, wie es wiederum der des T. war, leicht entstellt werden konnte, soll nicht bestritten werden. Dennoch dürfte die Lesung Τανύσιος mit Capelle (Berl. Phil. W. XXXVII 324) und Honigmann (o. Bd. IV A S. 148, 19ff.) nicht als so zweifellos gesichert angesehen werden, um darauf alle Vermutungen über T. und seine literarische Tätigkeit aufzubauen. Ganz unsicher ist endlich die Herleitung einer von Varro entlehnten Angabe des Macrob. Sat. I 16, 33: *Geminus ait diem nundinarum exactis iam regibus coepisse celebrari* usw. aus T., der bei Sueton (s. o.) das Cognomen *Geminus* führt; wäre sie richtig, so käme man noch mehr in Verlegenheit, wenn man sich ein Bild von dem Werke machen wollte. Vgl. Peter Hist. Rom. rel. II, LXVf. 49—51. Schanz-Hosius G. d. R. L. I[4] 327f.

3) Tanusia, γυνὴ ἐπιφανής, vielleicht Tochter von Nr. 1, Gemahlin des T. Vinius, rettete 711 = 43 den von den Triumvirn proskribierten Gatten mit Hilfe eines Freigelassenen Philopoimen, entdeckte später dem Octavian das Geheimnis und erlangte die Begnadigung aller Beteiligten; der Freigelassene wurde sogar in der Folgezeit in den Ritterstand aufgenommen (Dio XLVII 7, 4f.). Die Achtung des Vinius, die listige Rettung durch den Freigelassenen und dessen Belohnung sind mehrfach überliefert (Suet. Aug. 27, 2 mit dem Namen des T. Vinius Philopoimen; ungenauer Appian. bell. civ. IV 187 mit dem des Οὐίνιος Φιλήμων. Tac. hist. I 48 von T. Vinius Consul 67 n. Chr.: *maternus* [irrig] *avus e proscriptis*); die treue Gattin ist vergessen worden. [Münzer.]

Tanzkunst. Schon in der griechischen Literatur wurde der Tanz wissenschaftlich behandelt. Sokrates liebte in seinen Gesprächen auch diesen Gegenstand zu berühren (Xen. symp. II 15. Plut. quaest. conv. VII 711f.). Er fand, daß auch der schönste Knabe tanzend noch schöner erscheine. Er lehrte, daß ein guter Tänzer der beste Krieger sei (Athen. XIV 628f.). Gern tanzte er beim Gelage, um durch Bewegung seinen Körper zu stärken (Xen. symp. II 17. 19. Lucian. de salt. 25). Einige Spuren von diesen Reden des Sokrates über die T. können wir wahrscheinlich noch bei Platon finden: wie Sokrates, sah auch er in ihr die beste gymnastische Übung (leg. VII 813f.), darum widmete er diesem Gegenstande Kap. 17—19 des 7. Buches der Gesetze. Denselben Gegenstand behandelten noch: Agallis (Athen. I 14 d; s. o. Bd. I S. 718), Aristokles in der Schrift περὶ χορῶν (Athen. XIV 630 b; o. Bd. II S. 936), Aristoxenos (Athen. XIV 630 c; vgl. o. Bd. II S. 1064), Diogenianos (vgl. o. Bd. V S. 7884), Euphronios (Schol. Arist. av. 1403; o. Bd. VI S. 1220), Tryphon (vgl. K. Latte De salt. Gr. 6, seine Vermutung aber, daß Athen. XIV 629 c gerade dem Tryphon entnommen sei, bleibt ganz unbeweisbar). Nach Schol. Aristoph. Thesm. 1175 hat König Iuba in seiner θεατρικὴ ἱστορία sehr vollständig den persischen Tanz ὄκλασμα behandelt. Von diesen Vorstudien hängen die für uns vollständig erhaltenen Schriften über die T. ab, die sich leicht in zwei Richtungen zerlegen lassen: 1. philosophische, welche nur ausführlicher den von Platon in den Gesetzen behandelten Standpunkt entwickeln. Hierher gehören: a) Lukians Schrift περὶ ὀρχήσεως. Seine Abhängigkeit von Platon ist ganz sicher (c. 34. 70; vgl. Helm o. Bd. XIII S. 1759). Diese Schrift ist ihrer Form nach eine wissenschaftliche εἰσαγωγή (vgl. E. Norden Herm. XL 515ff.), was den stoischen Ursprung des ganzen literarischen Schemas nachweisen soll. b) Sie wurde von Libanius benutzt (vgl. Helm a. O.), als dieser im J. 361 seine Rede πρὸς Ἀριστείδην ὑπὲρ τῶν ὀρχηστῶν verfaßte (vgl. R. Förster Liban. op. IV p. 406ff.). J. Mesk zeigte (Wien. Stud. 1908, 59—64; vgl. o. Bd. II S. 886—979), daß diese Rede des Aristides, zwischen den J. 149—156 geschrieben, den damaligen Verfall der T. beklagte (434, 3. 10). Nach seiner Meinung ist sie auch von Lukian benutzt worden (S. 68ff.). Hier wurde gründlich nicht nur der Gegenstand und einzelne Teile der T. (Lib. 56. 58. 62. 88. Lucian. 36), die gesellschaftliche und hygienische Bedeutung und ihr Kunstwert behandelt (Lucian. 6. 71. 72. Lib. 15. 31. 80. 81; vgl. Athen. XIV 628 c), sondern auch ihre geschichtliche Entwicklung (Lucian. 8ff. 14. 34. Lib. 13. 23) und ihr Einfluß auf die Sitten der Tänzer (Lucian. 35. 72. 79. Lib. 44. 97. 106) und der Zuschauer (Lucian. 69. 71. Lib. 64. 65. 112. 119) beurteilt. 2. Von dieser Richtung war ganz verschieden die andere, deren Vertreter Athenaios (s. o. Bd. II S. 2026) und Pollux sind, welche aus unbegrenzter, aber wüster und ganz unsystematischer Belesenheit hervorgehend rein lexikalischen Aufgaben diente. Von solchen Schriften spricht Lukian (De salt. 33. 34) sehr verächtlich. Das 14. Buch des Athenaios enthält reiche Nachrichten über die Tänze, ihren Ursprung und verschiedene Arten, aber das alles ist wenig ausgiebig, weil bis jetzt unentschieden bleibt, ob er selbst das alles bei den von ihm genannten Schriftstellern fand, oder nur in reicher Fülle die viel spätere kompilatorische Literatur bzw. den lexikalischen Zweig derselben ausbeutet (vgl. o. Bd. II S. 2032). Noch wichtiger, als literarische Texte wären für uns die Kunstdenkmäler mit den Darstellungen des Tanzes. Athenaios kannte τὰ τῶν ἀρχαίων δημιουργῶν ἀγάλματα τῆς παλαιᾶς ὀρχήσεως λείψανα (XIV 629 b), aber gerade für die archaische Plastik war diese Aufgabe fast unerreichbar. Darum finden wir sichere Nachrichten von statuarischen Darstellungen dieser Art meist nur aus der Blütezeit der Plastik. So wurden von Phidias um die Thronfüße des olympischen Zeus tanzende Siegesgöttinen dargestellt (Paus. V 11, 2. Overbeck 696). Der korinthische Erzgießer Kallimachos bildete *saltantes Lacaenae* (Plin. n. h. XXXIV 92). Furtwängler meinte (Meisterwerke 202), daß direkter Einfluß dieses Werkes auf vielen Reliefs und Gemmen der späteren Zeit mit tanzenden Figuren nachzuweisen sei. Das sind jene Kalathiskostänzerinnen, welche L. Stephani (C. R. 1865, 27) mit dem Bacchuskulte in Zusammenhang bringen wollte. P. Wolters hat aber nachgewiesen (Ztschr. f. b. Kunst 1895, 43), daß wir auch von diesem Tanze nichts außer seinem Namen wissen. Plinius nennt unter Werken des Praxiteles auch *Maenades et quas Thyiadas vocant et Caryatidas, et Sileni* (n. h. XXXVI 23; vgl. Urlichs ad l.). Karyatidentanz (Poll. IV 104. Paus. III 10, 7) war auch auf Ringen des Artoxerxes dargestellt (Plut. Art. 18). G. Treu (Mélanges Perrot, Par. 1902, 317—324) meint, daß eine tobende Mainade aus der Samm-

lung Pollak auf ein Bildwerk des Skopas zurückgeführt werden muß (vgl. F. Hauser Österr. Jahresh. VI 1903, 97). Ebenso stellte auch die berühmte Sosandra des Kalamis (Overbeck 518—550) nach F. Studniczkas Meinung (Kalamis 27. 37) eine Manteltänzerin dar (vgl. Lucian. Imag. 7), aber diese Deutung ist mit Recht angezweifelt (F. Weege 119). Nach dem Vorbilde eines Erzwerkes des 3. Jhdts. v. Chr. ist die schöne tanzende Mainade der Berliner Sammlung (nr. 208 Weege) gebildet: ein mit einem an der Seite offenen Peplos bekleidetes Mädchen bewegt sich vorwärts. Die Hände haben ein Musikinstrument gehalten (R. Kekulé Jahrb. d. Kgl. Pr. Kunstsamml. XVII 1896. XIX 1899). Sehr oft schmückte man mit Tanzszenen auch die Vasen. Auf der Rückseite der Françoisvase tanzen Paare von Jünglingen und Mädchen den Reigen zur Feier des Sieges des Theseus über den Minotauros (H. Brunn Gr. Kunstgesch. I 167). Auf einer archaischen Vase aus dem Louvre tanzen sechs nackte Männer (Perrot-Chipiez IX 597 Fig. 305). Auf dem Volutenkrater aus Arezzo sieht man einen Waffentanz mit Schild (Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmalerei Taf. 62), ein anderes Bild derselben Vase zeigt einen ausgelassenen Tanz von nackten oder mit leichten Überwürfen bekleideten Jünglingen, welche Wein trinken. Den einzelnen Tänzern sind Namen: Chariton und Kaikeios beigeschrieben. In dem Tanze suchte L. Stephani das *ὄκλασμα* zu erkennen (C. R. 1865, 56). Auf der Rückseite sehen wir wieder einen Tänzer mit den Krotalen und den Alten mit Skyphos in den beiden Händen. Diese Vase gehört nach Furtwänglers Untersuchung (Textband II 1—13) der Werkstätte des Malers Smikros. Der Anzug und die Bewegungen der Tänzer sind dieselben wie auf der Außenseite der Vase des Malers Hegesibulos, wie Furtwängler betonte (Textband II 178). Hier tragen die Jünglinge Frauenhauben. Ebensolche tanzende Jünglinge mit Weinschalen sind auch auf der Würzburger Schale des Brygos (Furtwängler-Reichhold Taf. 50; vgl. Taf. 78) dargestellt. Ausgelassene Frauentänze sind auch in der Vasenmalerei nicht selten; die Frauen tanzen entweder in durchsichtigen Chitonen (Taf. 30. 80) oder ganz nackt (Taf. 80 nr. 4). Auf der Schale des Meisters Epiktet tanzt eine Frau in der Nebris vor einem Jünglinge (Taf. 73). Durch Thyrsoi werden nicht selten diese Frauen als Bakchantinnen charakterisiert (Taf. 37. 43). Auf der Münchener Vase des Hieron tanzen die Bakchantinnen mit den Satyrn zusammen (Taf. 46), allein tanzen die Satyrn z. B. auf der chalkidischen Hydria des Phintias (Taf. 32) und des Euthydemos (Taf. 14; vgl. 80 nr. 4). Auf der Münchener Vase mit der Rückführung des Hephaistos ist dem vor einer das Tympanon schlagenden Frau tanzenden Satyr der Name Kaunos beigeschrieben (Taf. 29). Fast jede Vasensammlung ist sehr reich wie überhaupt an Tanzszenen, so besonders an tanzenden Satyrn: z. B. die Münchener Vasensammlung (O. Jahn nr. 108. 117. 882. 986. 999. 1038. 1045). Sehr oft wird der Tanz in der Wandmalerei der etruskischen Grabkammern dargestellt; so tanzen auf den Wandbildern der Tomba del triclinio zu Corneto Frauen in kurzen Chitonen unter Flötenbegleitung (Martha L'art étrusque 388 Fig. 264). Auf dem Bilde der Tomba dei vasi dipinti zu Corneto tanzt ein bärtiger Mann (ebd. 434 Fig. 286), welcher mit der rechten Hand eine Schale hält. Ebenso fehlen die Tanzszenen auch auf den Basreliefs aus Chiusi nicht (ebd. 387): auf einem tanzt unter Flötenbegleitung eine Frau (ebd. 342 Fig. 235), auf dem anderen (ebd. 343 Fig. 236—237) tanzen vier Frauen beim Gelage, indem eine von den Tänzerinnen die andere umarmt. Auf den pompeianischen Wandbildern (vgl. P. Gusman Pompei 198. 351) tanzen die Satyrn (nr. 442 Helbig, auf dem gespannten Seile), Pan (nr. 446. 448), Eroten (nr. 759. 760; mit der Psyche 761. 762. 763. 764—765); auf dem Bilde nr. 1503 Helbig tanzt ein nacktes Mädchen mit Mamillare und ein Mann in kurzer Tunika auf zwei gespannten Seilen (solche akrobatische Tänze auf Vasenbildern bei Schreiber Bilderatlas Taf. LXXVIII nr. 5). Wie überhaupt die pompeianischen Eroten treu alle Beschäftigungen des täglichen Lebens nachahmen, so sind auch diese Erotentänze als Genrebilder aufzufassen. Auf den etruskischen Spiegeln wurden tanzende Mainaden und Jünglinge dargestellt (P. Ducati Röm. Mitt. XVII 1912 Fig. 1 S. 253. 261) ebenso wie auch auf Gemmen (s. o. Roßbach S. 1076), auf Terrakotten (nr. 4. 5. 67. 81—84. 191. 197 Weege) und Bronzen (nr. 69. 131. 188. 210. 212. 217. 220. 221. 236 Weege). Aber alle diese Kunstwerke müssen sehr vorsichtig benutzt werden: von den älteren Künstlern wurden nicht selten die Bewegungen des Tanzes auch zur Vorstellung des Gehens oder des Fluges gebraucht (A. Kalkmann Arch. Jahrb. X 51). Darum ist es auch fast unmöglich auf den Denkmälern die tanzenden Figuren von den Schwebenden zu unterscheiden. Vgl. z. B. die Bewegungen der zurücktretenden Peitho auf der Londoner Hydria des Malers Meidias (Furtwängler-Reichhold Gr. Vasenm. Taf. 8) und die Darstellung des Raubes der Leukippiden, der eilenden Bakchantin auf der Münchener Vase des Meisters Chelis (O. Jahn nr. 736. Furtwängler-Reichhold Taf. 43). Auch auf vielen pompeianischen Wandbildern können Tanzszenen dargestellt sein, obgleich W. Helbig dort nur schwebende oder jagende Personen erkennt (nr. 379. 397. 431. 432. 451—452. 567. 869). Im Bereiche der statuarischen Kunst ist es noch schwerer, solche Unterscheidung durchzuführen. So wollte z. B. Br. Schröder (Röm. Mitt. 1909, 109—120) die vatikanische Wettläuferin (nr. 389 Helbig) als eine dorische Tänzerin auffassen, und diese Deutung hat großen Beifall gefunden (R. Kekulé Die gr. Skulptur[2] 78), aber gerade alle von ihm angeführten Tanzdarstellungen auf Vasenbildern (Abb. 4—6) zeigen ganz verschiedene Fußhaltungen. Darum bleibt diese Deutung sehr fraglich. Ebenso ist es unmöglich, Spuren ‚der rhythmisch wechselnden Bewegung des Tanzes' am Berliner Torso nr. 227 zu erkennen, welchen R. Kekulé (S. 135—136) als eine Kopie der von einer preisgekrönten Tänzerin aufgestellten Statue ansieht.

Die bekannte sog. Venus-Kallipygos in Neapel ist nach F. Weeges Meinung eine Hetäre bei der Tanzbewegung, welche die Hetäre Thryallis an dem bei Alkiphron IV 14 = I 39 beschriebenen Schönheitswettkampfe machte: Thryallis *τοσοῦτον παλμὸν ἐξειργάσατο τῆς πυγῆς καὶ ἅπασαν αὐτὴν ὑπὲρ τὴν ὀσφῦν τῇδε καὶ τῇδε ὥσπερ ῥέουσαν περιεδίνησεν.* Kein Wort bezeichnet aber, daß sie, ebenso wie ihre Rivalinnen, bei diesem Wettkampfe tanzte: so wiegten die Hetären ihre Hüften auch bei ganz gewöhnlichem Schritte, vgl. z. B. wie Apuleius (met. II 6) seine Fotis auftreten läßt (vgl. Anth. Pal. V 35, 7). Philinna bei Lucian (dial. mer. 3), mußte tanzen, um ihre Schönheit zu zeigen, Thryallis aber konnte preisgekrönt werden, ohne zu tanzen. Ebenso ist auch die Neapler Statue ein Genrebild keiner tanzenden, sondern nur einer sich verführerisch bewegenden Hetäre (s. H. Heydemann Arch. Jahrb. II 1887, 125; vgl. das Vasenbild nr. 184 Weege).

Auf Grund von allen diesen Schriften und Kunstbildern ist eine reiche neuere Literatur über die antike T. entstanden, aus welcher hier genannt sein sollen: H. Flach Der Tanz bei den Griechen, Berlin 1881. K. Sittl Die Gebärden der Griechen und Römer, Lpz. 1890 (224—252, wo 229 auch die ältere Literatur nachgewiesen ist). M. Emmanuel La danse grecque, P. 1895. G. Vuillon La danse, Paris 1896, 1—34. Ch. Kirchhoff Dramatische Orchestik der Hellenen, Lpz. 1898. V. Swetlow Geschichte der antiken Choreographie. Jahrb. d. Kais. Theat. 1899—1900 nr. 3, 29—120, russisch). L. Sehan Saltatio, bei Daremb.-Sagl. 1025—1054. K. Latte De saltationibus Graecorum capita quinque, Gieß. 1913 (erste kritisch angelegte wissenschaftliche Untersuchung). S. Chudjakoff Geschichte des Tanzes I, Petersburg 1913, russisch. F. Weege Der Tanz in der Antike, Halle 1926 (sehr reiche Sammlung von Abbildungen. Nach Nummern dieses Buches werden sie meist hier zitiert); Dionys. Reigen, Halle 1926.

Wie fast für jede Erscheinung, so suchten die alten Grammatiker auch für den Tanz — meistens natürlich nur durch willkürliche Kombinationen — festzustellen, wo und von wem einzelne Tanzgattungen erfunden wurden. Als ‚Erfinder' des Tanzes erscheinen: a) Götter: Athene (Epicharm. 75 K), Dionysos (Athen. XIV 630 b), die Dioskuren (Plat. leg. VII 796 b; vgl. oben Bd. V S. 1092. 1109), die Kureten (Plin. n. h. VII 204), Polyhymnia (Schol. in Lucian. 196, 19 Rabe); b) Mythische Gestalten: Romulus (Fest. p. 35, 3), Theseus (Poll. IV 101), Neoptolemos (Lucian. de salt 9) und c) bloß von den Tanzbenennungen abgeleitete Personen (Plin. n. h. VII 204 Pyrrichen-Pyrrus; Poll. IV 100, *Βαῦκος*; Poll. IV 98. Athen. XIV 630 a *Τελεσιάς*. Athen. XIV 630 e *Σίκιννος*). Die Grammatiker sammelten auch Nachrichten von den Orten, an welchen verschiedene Tanzgattungen blühten; daraus stellte Athenaios (I 22 b) folgende Liste zusammen: *ἐθνικαὶ (ὀρχήσεις) αἵδε· λακωνικαί* (vgl. Athen. XIV 630 e. 631 c. Paus. III 10. 8), *τροιζηνικαί, ἐπιζεφύριοι, κρητικαί* (Athen. XIV 629, 630 a dort waren sehr verschiedene Tanzbenennungen im Gebrauch; nach Lucian. de salt. 8 stammten von dort auch die besten Tänzer), *ἰωνικαί* (Athen. XIV 629 c. Plaut. Pseud. 1274; Stich. 769. Horat. carm. III 6, 21), *μαντινικαί*. Aber auch außer dieser Liste gibt es noch Zeugnisse von Verbreitung besonderer Tanzgattungen auf: Rhodos (Athen. IV 129 a), Delos (Plut. Thes. 21. Lucian. de salt. 16), in Phrygien (Lucian. de salt. 34), Thessalien (ebd. 34), in Neapel (ebd. 79), Makedonien (Athen. XIV 629 d: *Τελεσιάς· μακεδονικὴ δ' ἔστιν αὕτη ὄρχησις*); bakchische Tänze blühten in Ionien und am Pontos (Lucian. de salt. 76). Im kaiserlichen Rom waren sehr beliebt die Tänzerinnen aus Gades (Martial. V 78, 26. Stat. silv. I 6, 70). Wenn schon Homer den Kreter Meriones einen großen Tänzer nennt (Il. XVI 617. XIII 249; vgl. Lucian. de salt. 8. Soph. Ai. 699: *κνώσι' ὀρχήματα*), so lassen sich als Illustration dazu Tanzbilder der ältesten kretisch-mykenischen Kleinkunst heranziehen, so z. B. goldene Siegelringe mit eingravierten Tänzerinnen (nr. 37 Weege, vgl. nr. 39).

Platon (leg. II 654 a; vgl. Athen. XIV 629 a) spricht von *θεοὺς συγχορευτάς* und jene Götter und Göttinnen, welche den Griechen Vertreter des Frohsinnes und Scherzes waren, stellten sie gern im munteren Reigen dar: Aphrodite (Hom. Od. XVIII 194. Eurip El. 178. Tibull. I 3, 59. Horat. carm. I 4, 5. Apul. met. V 24; s. o. Bd. I S. 2270), Apollon (Athen. I 22 b), Ariadne (Hom. Il. XVIII 593), Artemis (Eurip. Hel. 1315. Verg. Aen. I 498. Ovid. met. II 441; s. o. Bd. II S. 1315), Athene (Lucian. dial. d. 8) Bakchantinnen (Aelian. var. hist. III 42. Plat. leg. VII 790 c), Chariten (Hom. Od. XVIII 193. Pind. Ol. XIV 5. Poll. IV 95. Horat. carm. I 4, 6; s. o. Bd. III S. 2158. 2163), Demeter (s. o. Bd. IV S. 2737), Dionysos (Etym. M. s. *Ἴακχος*. Athen. XIV 629 c. 631 b. Eurip. Bacch. 115. Plut. de coh. ira 462 c. Lucian. d. deor. 18, 1; s. o. Bd. V S. 1012), Erato (o. Bd. VI S. 354), Zeus (Athen. I 22 c), *καλλίκομοι κοῦραι Διός* (Athen. I 21 a), Kore (Plat. leg. VII 796 b), Musen (Hesiod. Theog. 3. Lucian. de salt. 24. Myth. Lex. s. S. 3264. 3267. 3295), Nereiden (Hom. Od. XII 318. Athen. V 130. Myth. Lex. s. S. 208), Nike (Myth. Lex. s. S. 357), Nymphen (Eurip. El. 178. Myth. Lex. s. S. 559), Pan (*φιλόχορος* Aesch. Pers. 448. Skol. 4 p. 329 Bergk. Eurip. Bacch. 132. Athen. XIV 630 c. Culex 114f. Lib. de salt. 13. Lucian. de salt. 22. Myth. Lex. III 1446); über Satyros vgl. Kuhnert Myth. Lex. S. 446ff. mit zahlreichen Abbildungen. Nach Platon (leg. VII 816 c) soll der Gesetzgeber die Tänze *νείμαντα ἐπὶ πάσας ἑορτὰς τῶν θυσιῶν ἑκάστῃ τὸ πρόσφορον* einrichten (Lucian. de Salt. 15 *τελετὴν οὐδὲ μίαν ἀρχαίαν ἔστιν εὑρεῖν ἄνευ ὀρχήσεως.* Über delische Opfertänze ebd. 16). Schon auf den niedrigsten Stufen der Zivilisation sind die Cultushandlungen der Naturvölker mit dem Tanze verbunden (vgl. W. Dilthey Philosophische Aufsätze, E. Zeller gewidmet, Lpz. 1887, 434). Bei den Griechen dienten die Tänze zum Ausdrucke der Festfreude bei lakonischen Festen (Athen. IV 130 c), an Dionysien (Isai. V 36), Panathenaeen (Aristoph. nub. 987), Thesmophorien (Lucian. am. 10. Poll. IV 100); außerdem sind bekannt Tänze zu Ehren des Apollon (Apoll. Rhod. I 536f. II 701. Poll. IV 104; s. o. Bd. II S. 55), der Aphrodite (Athen.

XIV 631 d. Lucian. de salt. 10), der Artemis (Plut. Thes. 31. Paus. III 10, 8. IV 16, 7. Apoll. Rhod. I 223. Poll. IV 103. 104; s. o. Bd. II S. 1353), des Dionysos (Eurip. Cycl. 37. Poll. IV 100. Lucian. de salt. 10. Athen. XIV 631 a; vgl. A. Furtwängler Arch. Anz. 1895, 39). Zu Ehren des Adonis tanzten die Frauen in durchsichtigen Mänteln (Aristoph. Lys. 392 ἡ γυνὴ ὀρχουμένη αἰαῖ Ἄδωνιν φησίν) unter Flötenbegleitung (Athen. IV 174f.), was auf vielen Vasenbildern, z. B. auf einer apulischen Amphora in Neapel (F. Hauser Österr. Jahresh. XII 98 Fig. 57) dargestellt ist. Nach Sappho frg. 52 B. tanzen um den Altar die kretischen Frauen. Außer den Liedern der Arvalbrüder, welche vom Tanze, wie dies der Ausgang mit der sechsmaligen Wiederholung des Schlußwortes *triumpe* zeigt, begleitet wurden, und den Tänzen der Salier (Liv. I 20, 4. Varro de l. l. V 85. Horat. carm. IV 1, 28. Serv. Aen. VIII 663; vgl. Myth. Lex. II 2420), sangen in Rom die Jungfrauen zu Ehren der Juno Regina, indem sie alle ein Seil faßten, unter feierlichem Tanzschritt das Lied des Livius Andronicus ab (Liv. XXVII 37, 14; vgl. H. Usener. Alte Bittgänge Phil. Aufsätze E. Zeller gewidmet, 306). Auch am Säkularfeste wurden Tänze aufgeführt (Plin. n. h. VII 159). Bei solchen Gelegenheiten konnte eine würdige Matrone unbescholten tanzen (Horat. epist. II 3, 232 *festis matrona moveri iussa diebus*). Auf einem Relief aus Avigliana sind fünf würdige Frauengestalten dargestellt; sie haben sich die Hände gereicht und scheinen sich zum Tanz anzuschicken, um ihren Göttinnen (Matres) zu Ehren einen Reigen aufzuführen (Myth. Lex. s. Matres S. 2470 Abb. nr. 5). Ekstatische wilde Tänze waren mit dem Attiskult verbunden (Catull. 63, 26). Auf einem Silbergefäß aus Chiusi mit der Darstellung eines etruskischen Festzuges (Müller-Wieseler Denkm. I 60. 302 b) scheinen 2 nackte Jünglinge sich einem großen Becher in aufgeregtem Tanzschritte unter Flötenbegleitung zu nähern. Welche Rolle der Tanz in Mysterienhandlungen spielte, kann man daraus schließen, daß man von denen, welche die Geheimnisse der Weihen gemein machten, sagte: sie verraten die heiligen Tänze (Lucian. de salt. 15 μυστήρια ἐξορχεῖσθαι).

Wie bei allen Völkern, so waren auch bei den Griechen die Tänze im täglichen Leben allgemein verbreitet, und die Schriftsteller nennen viele Arten des jetzigen Volkstanzes: so ergötzen sich bei Homer die Jünglinge am Tanze (Hom. Od. I 152. VI 64. VIII 253. 263; Il. XIII 731. XVIII 304), besondere Freude am Tanze fanden die seligen Phäaken (Od. VIII 248), am Gastmahle tanzen die Freier der Penelope (Od. I 421), der Tanz wurde beim Hochzeitszuge aufgeführt (Il. XVIII 493), ebenso wie auch bei der Weinlese (Il. XVIII 572). Noch heute wird bei einigen Naturvölkern der Tod des Freundes durch einen mimischen Tanz betrauert (vgl. W. Dilthey a. O.). So fordert auch Platon für Bestattung Tänze von 15 Mädchen und 15 Jünglingen (leg. XII 947 b). Das etruskische Bild auf der Wand der Tomba del morto (Weege nr. 215) zeigt einen an der Bahre des Toten tanzenden nackten Mann, der das linke Bein vor das rechte schlägt. Auf der Rückwand ist ein anderer Tänzer in lebhafter Sprungbewegung dargestellt. Das erklärt, warum wir Tanzbilder auf den Wänden der Grabkammern, z. B. des Herrengrabes von Gjölbaschi, ebenso wie auch auf den Vasen, welche dem Toten in die Gruft beigegeben wurden (vgl. eine Dipylonvase vom athenischen Friedhof, Athen. Mitt. XVIII 113 Fig. 10), finden. Im Leichenzuge des Kaisers Vespasian stellte der Archimimus Favor *facta et dicta vivi* dar. Sueton (Vesp. 19) sagt, daß dies sittengemäß sei. Man könnte annehmen, daß hier der echte Sinn dieses für uns so befremdlichen Gebrauches richtig angezeigt sei.

Viele von diesen Tanzgattungen waren auch später verbreitet, so z. B. die Tänze bei der Hochzeit (Theokr. 27, 25: οὐκ ἄλγος ἔχεν γάμος. ἀλλὰ χορείαν; vgl. 183. Herodot. VI 129. Catull. 63, 14), bei Feldarbeiten (Verg. Georg. I 350; Ecl. V 74) usw.

Platon unterscheidet zwei Arten des Tanzes: τὴν μὲν τῶν καλλιόνων σωμάτων ἐπὶ τὸ σεμνὸν μιμουμένην, τὴν δὲ τῶν αἰσχιόνων ἐπὶ τὸ φαῦλον (leg. VII 814 e; vgl. 816 d). Als Beispiel des γένος σπουδαῖον nennt er den Waffentanz πυρρίχην (815 a. 816 b. Poll. IV 96 ἐνόπλιος ὄρχησις. Corp. Gloss. lat. V 442, 57: *bellicrepa saltatio quam pyrica dicimus* Athen. XIV 628 c. Über den Namen s. Latte 28ff. W. E. Downes The offensive Weapon in the pyrrichie, Class. Rev. 1904, 101—106). Nach Aristoxenos (bei Athen. XIV 631 c; vgl. 629 c) wurde sie bei den Alten als gymnastische Übung vor dem Eintritt ins Theater getanzt. In Sparta wurde dieser Tanz schon von 5jährigen Knaben ausgeführt (Athen. XIV a). Der 15jährige Sophokles, der als Knabe bei Lampros die T. erlernt hatte, tanzte ganz nackt nach der Schlacht bei Salamis einen Waffentanz (Athen. I 20f.). Auch Kaiser Iulian studierte diesen Tanz als schwere aber unentbehrliche Soldatenübung (Ammian. Marc. XVI 5, 10). Nach Caesars Befehl *pyrricham saltaverunt Asiae Bithyniae principum liberi* (Suet. D. Jul. 39). Beim Könige Antiochos wurde während des Gelages der Waffentanz nicht nur von seinen Freunden, sondern auch von ihm selbst ausgeführt (Athen. IV 155 b). Plutarch (praec. ger. reip. 802) schreibt diesem Tanze große Einwirkung auf die Masse bei. Waffentänze waren nicht selten auch in den Rahmen einer Tragödie eingestellt, und dadurch fand Phrynichos bei den Zuschauern Vertrauen als Feldherr (Aelian. var. hist. III 8). Eine sehr vollständige Beschreibung dieser Waffentänze gibt Xenophon (anab. VI 1; vgl. Athen. I 15f.); damit vertrieben sich die Soldaten im Lager die Zeit. wobei sie πρὸς αὐλὸν ἥλλοντο ὑψηλά τε καὶ κούφως καὶ ταῖς μαχαίραις ἐχρῶντο. Der Sieger zog dem Besiegten seine Rüstung aus und ging mit Gesang weg. Ein anderer von ihm beschriebener Tanz hieß καρπαία: der eine legte die Waffen neben sich auf den Boden nieder und tat als ob er säte und pflügte, während er sich oft umsah, wie einer, der sich fürchtet. Da kam der Räuber heran, und als jener ihn erblickte, ergriff er die Waffen und ging ihm entgegen und kämpfte mit ihm vor dem Pfluggespann. Alles dies wurde unter Flötenbegleitung dargestellt (§ 8). Es ist also ein aus der Urzeit stammender, nach den Gebräuchen

der Feldarbeit gebildeter (vgl. Athen. XIV 629 f. ἀλφίτων ἔκχυσις) und zu einer dramatischen Aufführung entwickelter Volkstanz. Auch in Rom ist nach Sueton (frg. 197 p. 345 R. Serv. Aen. V 602) aus diesem Tanze eine besondere Aufführung *Troia lusus* entstanden. Nach diesen Soldatentänzen erschien eine prächtig angekleidete Tänzerin mit dem Schilde in der Hand (§ 12), ἣ ὠρχήσατο πυρρίχην ἐλαφρῶς, was den größten Beifall der Versammelten fand. Solche bewaffnete Tänzerinnen erscheinen oft auf den Vasenbildern (Weege nr. 41. 61), aber gerade dadurch kam die Entartung des Waffentanzes, welche Athenaios beklagt (XIV 631 a): er bekam ganz anderen Charakter: διονυσιακὴ εἶναι δοκεῖ. Auch Plinius (n. h. VIII 5) spricht von einer *lasciviens pyrriche*. Ein ägyptischer König ließ Affen die Pyrriche tanzen (Lucian. Pisc. 36, über Affentanz s. noch Lucian. pro mer. cond. 5). Auf diesem Wege wurde die Grundbedeutung dieser Tanzbenennung vergessen und bei Plutarch ist πυρρίχίζειν dem ὀρχεῖσθαι gleichbedeutend (de sera num. vind. 554 b). So gebraucht wahrscheinlich diese Benennung schon Dionysos bei Aristoph. ran. 153 (Kocks Meinung, daß hier nicht der Tanz selbst, sondern die Gesänge zu verstehen sind, bleibt unbegründet). Das römische Recht nennt (Dig. XLVIII t. 9. 8. 11) *Pyrricharii* alle Tänzer überhaupt. Auf einer römischen Grabinschrift (CIL VI 10141) wird die Tänzerin Nais *ex numero pyrricie* genannt. Der pompeianische Eigenname C. Cominius Pyrrichus (CIL IV 2155) deutet wahrscheinlich auf einen Zusammenhang seines Trägers mit der T.

So verschwand jeder Unterschied zwischen den würdigen und den derben, ausgelassen komischen Tänzen, für welche die beste Gelegenheit die von den Griechen so geliebten Gelage gaben. Ohne Tanz und Gesang ist ein antikes Gastmahl nicht denkbar. Beide erwähnt Homer als eng verbunden (Od. I 152 μολπή τ' ὀρχηστύς τε, ἀναθήματα δαιτός). Darum sind wir auch über den Tanz bei Gelagen ebenso gut durch Bildwerke (F. Weege nr. 125. 174. 175. 185. 190. 194. 196) wie durch Schriftsteller unterrichtet (Hom. Od. VIII 256—262. Alexis frg. 97 K. Xen. symp. II 14. Lucian. symp. 18; Kronos 18; dial. mer. 15. Cic. Pis. 10, 22; pro Mur. 6, 13. Propert. II 3, 17. Verg. Copa 3. Macrob. sat. III 14, 4 usw.). Sehr oft wurden solche Tänze im Weinrausch ausgeführt. So tanzte z. B. Diogenes (Lucian. var. hist. 18; vgl. Plut. de coh. ira. 462 b). Ein Merkmal der ἀπόνοια soll nach Theophrast ὀρχεῖσθαι νήφων τὸν κόρδακα (Char. VI 1) sein. Ein betrunkenes Mädchen tanzte bei dem von Lukian beschriebenen Gelage (dial. mer. 3; vgl. Schol. in Lucian. 107, 29. 264, 28 Rabe: ὀρχήσεις μετὰ μέθης). Nach dem Muster des Philoxenos (Schol. ad. Aristoph. Plut. 290) sagt Theokrit (7, 163) vom Polyphem: τοῖον νέκταρ ἔπεισε κατ' αὖλια ποσσὶ χορεῦσαι. Man tanzte entweder nackt (Poll. IV 105; vgl. Cic. Pis. 10, 22) oder als Silen verkleidet, wie Plancus, Antonii librarius erschien, als er *nudus caputque redimitus arundine et caudam trahens genibus innixus Glaucum saltasset in convivio* (Vell. Pat. II 83, 2). Dazu paßten besondere Tanzgattungen (Athen. XIV 629 c ἦν δέ τις ὄρχησις Ἰωνικὴ παροίνιος, καὶ τὴν ἀγγελικὴν παρ' οἶνον ἠκρίβουν ὀρχησταί). Zur Belustigung der Gäste tanzte der Spaßmacher Mandrogenes mit einer 80jährigen Alten (Athen. IV 130 c). Seiner Gewohnheit nach zählt Athenaios eine lange Reihe von solchen lustigen Tänzen auf (XIV 629f. γελοῖαι δ' εἰσὶν ὀρχήσεις ἴγδις καὶ μακτρισμός [vgl. 629 c μακτρισμὸν ... πολλαὶ γυναῖκες ὠρχοῦντο, ἃς καὶ μακτιστρίας ὀνομαζομένας οἶδα] ἀπόκινός τε καὶ σοβάς, ἔτι δὲ μορφασμὸς καὶ γλαὺξ καὶ λέων). Außer dem Kordax (vgl. oben s. v. meinen Aufsatz) gehörte zu den φαῦλαι ὀρχήσεις (Athen. XIV 631 d) noch die βίβασις, von welcher Lampito bei Aristoph. Lys. 82 sagt: ποτὶ πυγὰν ἅλλομαι; vgl. Poll. IV 102 ἔδει δὲ ἅλλεσθαι καὶ ψαύειν τοῖς ποσὶ πρὸς τὰς πυγάς (vgl. F. Weege nr. 159. 171). Bei Plautus tanzt Stephanium mit ihrem Freunde (Stich. 736. 755. 772) unter Flötenbegleitung (757). Auch zur Kaiserzeit war die T. in jenen Kreisen, aus welchen Trimalchio und seine Frau stammen, sehr beliebt: er selbst war in seiner Jugend ein eifriger Tänzer (Petr. sat. 64) und von seiner Frau sagt er, daß sie noch jetzt den Kordax besser als andere tanzt, darum sollen auch seine Gäste sie zum Tanze auffordern (c. 52; vgl. 70).

Platon sagt (leg. VII 816 b), daß jeder Tanz ein πρέπον καὶ ἁρμόττον ὄνομα tragen mußte. So treffend war z. B. der ὅρμος genannt (Lucian. de salt. 12 ὅδε ὅρμος ὄρχησίς ἐστι κοινὴ ἐφήβων τε καὶ παρθένων καθ' ἕνα χορευόντων καὶ ὡς ἀληθῶς ὅρμῳ ἐοικότων). Ein solcher Tanz war auf dem Schilde des Achilles dargestellt (Hom. Il. XVIII 593—594: ἠίθεοι καὶ παρθένοι ἀλφεσίβοιαι ὠρχεῦντ' ἀλλήλων ἐπὶ καρπῷ χεῖρας ἔχοντες). Ihn sehen wir auf einer archaischen Kanne aus Analatos (Arch. Jahrb. II 1887 Taf. 3 beschrieben von Böhlau 35), ebenso wie auch auf einer unteritalischen Vase (Weege nr. 44. 46). Auf einem attischen Krater aus Falerii führen den Reigentanz 8 Mädchen in langen Chitonen aus (Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenm. Taf. 17—18). Damit läßt sich am besten vergleichen, was der Chor in den Thesmophoriazusen des Aristophanes sagt (954—958 ὅρμα χώρει· κοῦφα ποσὶν ἄγ' ἐς κύκλον χειρὶ σύναπτε χεῖρα. βαῖνε καρπαλίμοιν ποδοῖν. ἐπισκοπεῖν δὲ πανταχῇ κυκλοῦσαν ὄμμα χρὴ χοροῦ κατάστασιν). Zu solchen Reigentänzen gehörte auch der γέρανος (Plut. Thes. 21. Poll. IV 101. Lucian. de salt. 34). Wie die καρπαία (s. o.), so entwickelte sich zum kleinen Drama auch die ἄνθεμα, bei welcher nach Athenaios (XIV 629 e) ein Teil der Mittanzenden mit den Gebärden des Suchens nach Rosen und Veilchen fragte, der andere aber unter Bewegungen des Pflückens antwortete: ‚hier hast du Rosen, hier hast du Veilchen, hier hast du köstlichen Eppich'. Dem ὁρμός war nahe verwandt der Seiltanz (Ter. Ad. 752 *restim ductans saltabis*. Donat. ad. l. hat eine lange Geschichte von diesem Seile irgendwo gefunden und ausgeschrieben: *ab eo fune, quo introductus equus durius in Troiam est, cum conexis manibus fune chorum ducunt saltantes.* (Bei Horat. epist. I 10, 47 hat *ducere funem* keinen Zusammenhang mit dem Tanze.) Viel schwerer können wir die Eigenschaften z. B. der θερμαυστρίς ‚Zange' erraten (Lucian. de salt. 34). Nach Pollux IV 102 soll dieser ἔντονος Tanz πηδητικός sein. Athenaios (XIV 629 d) nennt ihn

μανιώδης. Diese Erklärungen geben uns kein anschauliches Bild, weil die alten Grammatiker ganz willkürlich die Benennungen oft nur von einer Seite des Tanzes ableiten. So sind die Namen bei Athen. XIV 629 d *δάκτυλοι, ἰαμβικὴ μολοσσική* nur nach den metrischen Gattungen gebildet. Wenn Poll. IV 101 sagt, daß *μόθων* ein *ναυτικόν* Schiffertanz sei, so bedeutet es nur, daß in einer von seinen Quellen dieser Tanz von den Seeleuten ausgeführt wurde. Die *ἑκατερίς* nennt er ein *ὄρχημα χειρῶν κίνησιν ἀσκοῦν* (IV 102), aber die Handbewegungen (Lucian. de salt. 78) spielten auch bei der Pyrriche eine solche Rolle, daß sie noch *χειρονομία* genannt wurde (Athen. XIV 629 b. 631 c. Plut. quaest. conv. IX 151. 747 b). Iuvenal (VI 63) sagt: *chironomon Ledam molli saltante Bathyllo* und für Ovid (ars I 595; rem. 753) und Statius (silv. III 5, 66) ist *movere mollia bracchia* das Wichtigste in der T. Ein Dichter der Anthologia Palatina (V 129, 4) sagt von einer asiatischen Tänzerin *βάλλει τὰς ἁπαλὰς ἁπαλῶς ὧδε καὶ ὧδε χεῖρας*, vgl. Athen. XIV 631 b *σχήματα τῶν χειρῶν κατὰ τὸ ἁπαλόν*. So konnte ein Tanz vielfach genannt sein, und die Mannigfaltigkeit seiner Gattungen war in der Wirklichkeit nicht so groß, wie man dies nach der Liste bei Sittl (229—241) denken kann, und man soll mit größter Vorsicht zwischen diesen Namen solche Unterscheidungen feststellen, wie sie z. B. v. Wilamowitz (Lysistrate 127) zwischen dem Tanze der Lampito und dem *διποδιάζειν* erkennt. Homer (Od. VIII 257—262) schildert einen Wettkampf in der T. bei den Phäaken unter dem Vorsitz von 9 Aisymneten. Sie sind *δήμιοι οἳ κατ' ἀγῶνας ἐὺ πρήσσεσκον ἅπαντα*. Sie glätten den Tanzplatz, machen Raum für die Vorstellung (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 621). Wer an den öffentlichen Tänzeragonen am Dionysosfeste seine Kunst am besten zeigte, der bekam ein Preisgefäß, wie die älteste attische Inschrift aus der Zeit vor dem Anfange des 6. Jhdts. (A. Furtwängler Athen. Mitt. III 109) auf einer aus den Gräbern am Dipylon herrührenden Oinochoe lautet (CIA IV 1 nr. 492 a): *ὃς νῦν ὀρχηστῶν πάντων ἀταλώτατα παίζει τοῦτο δεκᾶν* (so J. Wackernagel) *μιν*, und diese Auszeichnung wurde so hoch geschätzt, daß das Gefäß mit der Inschrift dem Toten als stolzer Besitz ins Grab gegeben wurde (Studniczka Athen. Mitt. XXIII 225ff. tab. X). Im 1. Jhdt. v. Chr. ehrten durch Inschrift und Errichtung von Standbild die Bürger von Pagai ihren Mitbürger Soteles, Sohn des Kallinikos, welcher *ἀγόντων ἁμῶν πυρρίχαν ἐπὶ τᾷ θυσίᾳ τῶν Σωτηρίων ἐποιήσατο τὰν χοραγίαν* (v. 15, 27), *τοῖς δὲ παισὶν τοῖς διδασκομένοις ἰς τὰν πυρίχαν ἐχοράγησε* (v. 17. A. Wilhelm Österr. Jahresh. X 1907, 17—32). Bei der Verkündigung der dem Soteles beschlossenen Ehre wurde auch derselbe Tanz aufgeführt (*ἁ πυρρίχα ἰσάγηται* v. 45). Von den späteren Wettkämpfen der Tänzer an den Dionysien erfahren wir aus Isaios (V 36: *χορηγήσας πυρριχισταῖς ἐγένετο ὕστατος*). Am Wettkampfe in der T. siegte Bagoas, Alexanders Liebling (Plut. Alex. 67). Von einem *νικητήριον ὀρχήσεως* wo Pyrriche und Emmeleia getanzt wurden, erzählt Plut. quaest. conv. IX 15, 1 (747 b). Nach Pollux (IV 102) bekamen für *βίβασις* in Sparta Preise nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen.

Schon der Dithyrambos war so eng mit der Tanzkunst verbunden, daß sein Name von dem Tanzliede abgeleitet wird (s. o. Bd. V S. 1204. 1217. 1223). Nach Pollux (IV 104) hieß dieser Tanz *τυρβασία*. Die ältesten Dramatiker Thespis, Pratinas, Phrynichos wurden *ὀρχησταί* genannt *διὰ τὸ μὴ μόνον τὰ ἑαυτῶν δράματα ἀναφέρειν εἰς ὄρχησιν τοῦ χοροῦ, ἀλλὰ καὶ ἔξω τῶν ἰδίων ποιημάτων διδάσκειν τοὺς βουλομένους ὀρχεῖσθαι* (Athen. I 22 a). Aischylos soll, obgleich ihm *Τελέστης ὁ ὀρχηστής* zur Verfügung stand (Athen. I 22 a) nach Chamaeleon selbst *τοῖς χοροῖς τὰ σχήματα* erfunden haben (Athen. I 21 c; vgl. F. Schöll De locis nonnullis ad Aeschyli vitam pertinentibus epistola, Ienae, 1876, 50), ebenso wie Phrynichos (Plut. quaest. conv. VIII 9, 3. 732f.). Schon aus diesen Nachrichten sieht man, wie fest das antike Drama mit der T. verbunden ist. Dafür spricht auch die Bezeichnung *ὀρχήστρα* gerade für den Teil des Theaters, wo das griechische Drama entstanden sein soll. Bei der Aufführung der ‚Sieben gegen Theben' des Aischylos strebte man *ἐν τῷ ὀρχεῖσθαι φανερὰ ποιῆσαι τὰ πράγματα δι' ὀρχήσεως* (Athen. I 22 a). Schon die Einzugsgesänge des Chors wurden von Tanz begleitet (vgl. Schol. Arist. Vesp. 1536 *εἰσέρχεται δὲ χορὸς ὀρχούμενος, οὐδαμῶς δ' ἐξέρχεται*). In den Dramentexten fehlt es nicht an Winken, welche auf die den Chorgesang begleitenden Tänze hinweisen (Aesch. Eum. 307. Soph. Oed. R. 896. Aristoph. Thesm. 953; Vesp. 1536; Eccl. 1165; Pax 325; Plut. 289. Schol. Nub. 1352). Diese Lieder hießen *ὑπορχήματα* (Athen. XIV 631 c, vgl. 628 d Lucian. de salt. 16). Ch. Kirchhoff suchte von der metrischen Analyse der Chorpartien ausgehend alle Tanzbewegungen im griechischen Drama festzustellen, aber seine fleissige Arbeit ist nur ein grundloses Kartengebäude geblieben, und in der Wirklichkeit sind wir über die *σχήματα* dieser Tanzbewegungen fast ohne Nachricht (E. Reisch o. Bd. VI S. 2384 s. Chor). Im Drama tanzte nicht nur der Chor, dort wurden auch Solotänze ausgeführt (vgl. Aristoph. Vesp. 1498—1503; große Tanzrollen nimmt man auch bei Euripides an, Weege 101). Nach den Gattungen des Dramas wurden Bühnentänze so unterschieden: in der Tragödie war Emmeleia, in der Komödie Kordax, im Satyrdrama Sikinnis üblich (Poll. IV 99. Lucian. de salt. 22. 26. Schol. in Lucian. 9, 7 Rabe). Wenn Aulus Gellius, selbstverständlich einer älteren Quelle (L. Accius?) folgend (noct. att. XX 3) sagt: *sicinnium genus veteris saltationis fuit. Saltabundi autem canebant, quae nunc stantes canunt,* so ist hier dieses Wort im verbreiteten Sinne gebraucht, so daß er selbst bekennen mußte, *sicinnium cur diceretur, obscurum est.* Diese Tänze wurden aber auch außerhalb dramatischer Aufführungen ausgeführt: so tanzte man z. B. die Emmeleia bei der Hochzeit (Herodot. VI 129). Nach Platon ist dieser Tanz *εἰρηνικός* und dadurch von der Pyrryche verschieden (leg. VII 816 b). So verloren mit der Zeit diese Benennungen ihre Grundbedeutung.

Nach antiker Theorie besteht die T. aus drei Hauptteilen: Schritte (*φοραί*), Stellungen (*σχή-*

ματα) und Handbewegungen (*δείξεις* Plut. quaest. conv. IX 15, 2 = 747 c). Die Emmeleia tanzte man *φορὰν παρὰ φοράν* (ebd.). *φοραί* mußten *εὔρυθμοι* sein (Athen. XIV 613 b), die *σχήματα* waren sehr mannigfaltig (Phrynichos bei Plut. quaest. conv. VIII 9, 3, 732f.; vgl. das Wortspiel mit *σχηματίζειν* Aristoph. Pax 324). Das Anziehende in der T. bestand in den freien und schönen Bewegungen (Athen. XIV 629 b), alles mußte dem Rhythmus streng untergeordnet sein (Plat. leg. VII 672 c. Lucian. de salt. 6. 80. 97. Aristoph. Thesm. 956. Xen. anab. VI 1, 8). Darum bestand die engste Verbindung der T. mit der Musik (Lucian. de salt. 35). Man tanzte zur Flöte (Xen. anab. VI 1, 8. Lucian. de salt. 10. 26. 34. 63. 83. Weege nr. 8. 10. 12. 13. 41. 61. 63 usw.) oder zur Kithara (Lucian. de salt. 26), oder es erschienen dabei Kastagnettentänzerinnen (Propert. IV 8, 39. Priap. 27, 3. Verg. Copa 2. Anth. Pal. V 174, 7). Der Takt wurde durch eherne Sohlen (*scabellum*) markiert (Suet. Cal. 54. Lucian. de salt. 2. 63. 83. Lib. de salt. 96), und die Musikbegleitung dem Charakter der Handlung und der handelnden Person angepaßt. So erschien beim Parisurteil Athene unter Begleitung der dorischen, Venus der lydischen Musik (Apul. met. X 31. 32; vgl. Luc. dial. mer. 15). Auch die Gestalt des Tänzers mußte dem Charakter der durch ihn dargestellten Person entsprechen: als einmal ein übermäßig großer Tänzer den Kapaneus, wie er einen Angriff auf die Mauer von Theben macht, darstellen wollte, rief ihm das Publikum zu: ‚Steig doch über: du brauchst keine Sturmleiter.' Einem zu stark beleibten Tänzer wurde zugerufen: ‚schone die Bretter' (Lucian. de salt. 76. Vgl. Macrob. sat. II 7, 13 über Pylades und Hylas). Ganz richtig hebt F. Weege (12) hervor, daß die Vereinigung beider Geschlechter mit Umfassen dem Wesen des antiken Tanzes ganz widersprach, und wenn Athenaios (XIV 631 c) vom hyporchematischen Tanze *ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν* spricht, so beweist dies, daß es als eine Ausnahme galt. Auf den Vasenbildern tanzen Männer und Frauen zusammen nr. 44. 66. 73. 75. 95. 97. 98. 99. 123. 125. 148 Weege, umfassen die Frau nr. 74. 76. 77. 80. 122. 173. Wenn aber derselbe Forscher meint, daß bei dem antiken Tanze das erotische Moment so gut wie ganz wegfällt, so widerspricht es bestimmten Zeugnissen der Alten (Xen. symp. 9, 7: *ἄγαμοι γαμεῖν ἐπώμνυσαν οἱ δὲ γεγαμηκότες ἀναβάντες ἀπήλαυνον πρὸς τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας, ὅπως τούτων τύχοιεν*, vgl. Anth. Pal. V 129, 7. Ovid. ars II 349ff.).

Wenn jeder hervorragende Tänzer, wie Pylades oder Bathyllus, seine eigene Art des Tanzes ausübte (Plut. quaest. conv. VII 8, 3, 711f.), so ist es selbstverständlich, daß die Tänze der verschiedenen Kreise — z. B. Bauerntänze durch ihre Derbheit (Lucian. de salt. 34) — oder Völker sich unterscheiden mußten. So ist das gesteigerte Gefühl für Rhythmus nicht zu verkennen, das wir in der etruskischen Malerei, ‚bis in den Fingerspitzen der Tänzerinnen vibrieren sehen' (Weege 139), die Meinung aber, daß die Römer arm an Tänzen waren, kann schwer mit positiven Zeugnissen belegt werden. Schon bei den Griechen beklagte man den Verfall der T. (Komiker Plato frg. 130), bei den Römern aber soll sie gerade zur Zeit des Augustus nach Lucian (de salt. 34) eine besondere Blüte erreicht haben, und dies bestätigen viele Nachrichten von der Entwicklung dieser Kunst in Rom.

Nach Platon ist die ganze T. aus *μίμησις τῶν λεγομένων σχήμασι γενομένη* entstanden (leg. VII 816 a; vgl. 815 a. Lucian. de salt. 36. 62. 63), dabei wurden nicht nur verschiedene Gebärden des wirklichen Lebens, sondern auch *σχήματα* des Apollon, Pan oder einer Bakchantin (Plut. quaest. conv. IX 15, 2, 747 c), der Nereiden und Nymphen (Athen. IV 130 a), der Echo, eines Satyrs (Plut. quaest. conv. VII 711f.) nachgeahmt. So läßt sich keine strenge Unterscheidung zwischen solchen mimischen Darstellungen und geschlossenen Balletten (*pantomimi,* vgl. L. Friedländer im Handb. Marquardt-Mommsen VI 551ff.) durchführen. Sie sind nicht in Rom ‚zur Zeit des Kaisers Augustus, als große Novität', wie z. B. Th. Birt Zur Kulturgesch. Roms, Lpz. 1909, 125 meint, sondern in Griechenland entstanden. Xenophons Gastmahl (IX 2—6) enthält eine vollständige Schilderung des Balletts ‚Ariadne auf Naxos', welche nur mit der des Apuleius (met. X 29—34), wo im Theater nach einer von *puelli puellaeque virenti florentes aetatula* getanzten Pyrriche das Parisurteil aufgeführt wurde, verglichen werden kann. Einige mythische *pyrricharum argumenta* zählt Sueton auf (Nero 12), eine vollständige Übersicht solcher Aufführungen gibt Lucian. de salt. 37ff. Es ist fast unmöglich, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob es sich um einen Solotanz oder nur um eine aus dem Ballett herausgerissene Rolle handelt. Hierher gehören Darstellungen der Leda (Iuven. VI 63), des Kyklops (Horat. sat. I 5, 63), des Satyrs (Horat. epist. II 2, 125. Pers. V 123), des Glaucus (Vell. Pat. II 88) des Oedipus, des Herakles usw. (Macrob. sat. II 7, 15. 16). So konnte der Pantomime Mnester *tragoediam saltare* (Suet. Cal. 57; vgl. G. Boissier Rev. Arch. IV 333—343). Ovid (trist. V 7, 25) sagt: *carmina pleno saltari nostra theatro.* Nach M. Schanz (Gesch. d. röm. Lit. II 1, 349) ‚hat man hier natürlich an Darstellungen aus der Ars zu denken'. Im Gegenteil, nicht die Ars, sondern viele Partien aus den Verwandlungen und den Heroides konnten dazu verwendet werden. *Commentarios suos saltari* rühmten sich nach Tacitus (dial. 26) viele affektierte zeitgenössische Redner (vgl. Quintil. XI 3, 57). Kaiser Caligula, ein eifriger Tänzer, hat ein *canticum* getanzt (Suet. Cal. 54). Die Anschaulichkeit dieser Tänze war so groß, daß Augustus von zwei Tänzern, *qui alternis gestibus contendebant,* den einen *saltatorem,* den anderen *interpellatorem* nannte (Quintil. VI 3, 65), aus diesem Scherztitel macht aber Weege (165) ganz umsonst einen technischen Terminus. *Ὅλη μέν που χορεία ὅλη παίδευσις ἦν ἡμῖν* sagt Platon (leg. II 672 e), darum liebten auch diese Kunstübung solche Leute wie Sokrates (s. o.) und Epaminondas, der in der T. von Kallophron unterrichtet war (Corn. Nep. 2). Aber auch bei den Griechen wurde nicht jede Tanzgattung so hoch geschätzt und nicht von jedem. Der alte Priamos beklagt, daß ihm nur Söhne *ὀρχησταὶ χοροιτυπίῃσιν ἄριστοι* geblieben sind (Hom. Il.

XXIV 261; vgl. Scr. physiogn. I 36. II 346. 14 Förster). Wenn König Artaxerxes mit dem Tänzer Zenon befreundet war (Athen. I 22 c), so tadelte der sikyonische Tyrann Kleisthenes den Freier seiner Tochter scharf, als er ihn gemein tanzen sah, und sagte zu den Umstehenden: er hat seine Hochzeit vertanzt (Herodot. VI 129, wiederholt bei Athen. XIV 628 c, d). Außer dem Redner Aristides (s. o.) tadelte die T. auch der Kyniker Demetrios (Lucian. de salt. 63; s. o. Bd. VI S. 2843 Nr. 91). Man fand, daß diese Kunst für einen Philosophen unpassend sei (Lucian. de salt. 69). Wie nicht das literarische Drama, sondern derbe Aufführungen der einheimischen *ludi* in Rom den meisten Beifall fanden (s. meinen Aufsatz Rh. Mus. LXXVI 220ff.), so war dort zur Kaiserzeit die T. so beliebt, daß reiche Leute eigene Tänzertruppen hielten (Plin. ep. VII 24), aber in den vornehmen Kreisen fand sie wenig Gunst: *Saltare etiam in vitiis poni* sagt Nepos (Epam. 1). So urteilt auch Cicero (de off. I 42, 151) und wenn er seinen Feind angreifen will, nennt er ihn *saltator* (Cat. II 23; Pis. 8, 18; pro Planco 35, 87; pro red. 6, 13. Macrob. sat. III 14, 15). Seiner Meinung nach konnte nur ein Betrunkener tanzen (pro Mur. 6, 13). Scipio Aemilianus Africanus ist empört, daß nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen aus vornehmen Häusern in die Tanzschule gingen (Macrob. sat. III 14, 7). Sallust tadelt eine römische Dame, weil sie eleganter tanzen konnte, als es für eine anständige Frau nötig sei (Cat. 25, 1). Man fand die T. der Toga, der ehrlichen Bürgertracht, so fremd, daß Plinius den Namen des Stephanio, *qui primus togatus saltare instituit*, erhalten hat (n. h. VII 159). Desto mehr mußte die Mitbürger befremden, daß Kaiser Caligula öffentlich seine Freude an der T. zeigte (Suet. Cal. 54).

Weder Schriftquellen, noch Kunstbilder geben uns genügende Grundlage, um die geschichtliche Typogenese des antiken Tanzes und seine Haupteigenschaften festzustellen. Obgleich moderne Tanzkünstler (z. B. der Münchener Staatsballettmeister H. Kröller 150 Jahre d. bayr. Nationaltheaters M. 1928, 286) Isadora Duncan preisen, daß sie ,wieder die hohe T. und Körperkultur der alten Griechen nach Vasenbildern belebt hatte', so war den Vasenbildern nichts außer einzelnen Attitüden zu entnehmen; ohne den Rhythmus und die ganze Musikbegleitung des Tanzes zu kennen, wodurch die Folge der Schritte und Stellungen bestimmt wird, konnte solche ,Belebung' nicht entstehen, darum herrschte in den antikisierenden Tänzen Isadora Duncans und ihrer Kunstsippe fast reine Phantasie und Willkür ohne jede wissenschaftliche Grundlage. [Warnecke.]

Τάοχοι (Xen. anab. IV 4, 18. 6, 5. 7, 1. 2. V 5, 17. Sophainet. anab. bei Steph. Byz. s. v.), Bergvolk am Flusse Glaukos im nördlichen Armenien, den Chaldern benachbart, hatte befestigte Plätze, in denen es seine Lebensmittel verwahrte. Nach Sophainetos werden die *T.* von einigen *Τάοι* genannt. [Herrmann.]

***Ταόκη*. 1)** Seestadt an der Küste der Persis, 200 Stadien von der Halbinsel Mesambria nach Nordwesten zu entfernt, bei der Mündung des Granis (s. o. Bd. VII S. 1815). Arrian. Ind. 39, 3. Landeinwärts lag in einer Entfernung von 200 Stadien ein königliches Schloß, das auch Strabon (XV 3, 3) kennt. Die Stadt muß bedeutend gewesen sein, da Ptolemaios sie nicht nur bei der Beschreibung der Persis (VI 4, 7), sondern auch unter den Städten nennt, deren längsten Tag und deren Zeitunterschied gegen Alexandreia er angibt (VIII 21, 15). Auf einer alten Verderbnis beruht vielleicht Dion. Per. 1069 *πρῶτα Σάβαι, μετὰ τοὺς δὲ Πασαργάδαι, ἄγχι δὲ Ταοκοί* (Eustath. und Paraphrasis lesen wie Dionys.). Ein Volk oder eine Stadt *Ταοκοί* ist nicht nur in der Persis, die Dionysios hier beschreibt, sondern auch sonst unbekannt. Doch findet sich Ptolem. VI 4. 3 *Τασκηνή* als hsl. Variante für *Ταοκηνή* (s. d.), also der gleiche Fehler wie bei Dionysios usw. Treffend erinnert Carl Müller z. St. an Strabon, der a. O. nacheinander *Πασαργάδαι, Γάβαι* und *Ταόκη* nennt. Da aber eine Form *Ταοκοί* unmöglich in den Vers paßt, darf man vielleicht verbessern *πρῶτα Γάβαι, μετὰ τοὺς δὲ Πασαργάδαι, ἄγχι δὲ Ταυκοί*. Der Name T. lebt fort in *Tauwağ* oder *Tauwax*. Vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXI Abh. VIII 63ff. Schwarz Iran im Mittalter 65ff. u. ö.

2) *T. ἄκρα* an der Küste der Persis, von Ptolem. (VI 4, 2) 1 ½ Längengrade westlich und 10 Breitenminuten südlich von der gleichnamigen Stadt angesetzt, nach Tomaschek 65 das Vorgebirge Râs eš-Saṭṭ. Vgl. *Ταοκηνή*. [Weissbach.]

Ταοκηνή (var. *Τασκηνή*), *ἡ*, Landschaft der Persis. Der Text bei Ptolem. VI 4, 3 *καὶ μέχρι θαλάσσης ἡ Μαρδυηνὴ καὶ ἡ T.* wird, wie schon beim Art. *Μαρδυηνή* (s. o. Bd. XIV S. 1672) ausgeführt ist, zu verbessern sein in *καὶ ἡ Μαρδυηνὴ καὶ μέχρι θαλάσσης ἡ T.* T. war natürlich die Umgebung von Stadt und Vorgebirge Taoke, eine ausgesprochene Küstenlandschaft. [Weissbach.]

Taorgius, luciferianischer Bischof, der den Bischof Ephesius von Rom zu Damasus' Zeit um 383 geweiht hatte (Libellus precum Faustini et Marcellini ad imperatores 23 und 29 Migne L. XIII 99 B und 103 C. Epist. Imper. 2, 84 und 104 CSEL XXXV 30, 14 und 37, 15; vgl. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 140 b. [Enßlin.]

Tapae (so Iord. Get. 10. 12; *Τάπαι* Cass. Dio LXVII 10, 2. LXVIII 8, 1), ein Ort in Dacien (Iord. Get. XII). Hier erlitten die Daker durch Tettius Iulianus (Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien 218f.) im J. 89 n. Chr. (Cass. Dio LXVII 10, 2) eine empfindliche Niederlage (Filow Die Legionen d. Prov. Moesien 56). Dagegen endete der Kampf des Kaisers Traian gegen die Daker bei diesem Orte im J. 101 n. Chr. (Cass. Dio LXVIII 8, 1) höchst wahrscheinlich unentschieden (Cass. Dio LXVIII 8, 2 *συμβαλὼν δὲ αὐτοῖς* [sc. *Δακοῖς*] *(Τραιανὸς)* . . . *πολλοὺς μὲν τῶν οἰκείων τραυματίας ἐπεῖδε, πολλοὺς δὲ τῶν πολεμίων ἀπέκτεινεν*; vgl. Filow a. O. 38), da das Relief 24 der Traianssäule im Gegensatze zur Darstellung siegreicher Schlachten der Römer keinen einzigen Daker auf der Flucht zeigt und auch der Kaiser seinen Versuch, die Stellung seiner Gegner im Eisernen Tor zu durchbrechen, aufgab (Cichorius Die Reliefs der Traianssäule II 111f.). Für die Gefallenen ließ

Traian einen Altar offenbar auf dem Schlachtfelde errichten und bestimmte, dort alljährlich, wohl am Jahrestage des Kampfes, ein Totenopfer darzubringen (Cass. Dio LXVIII 8, 1). Cichorius a. O. III 99f. findet eine Darstellung des Altars in Relief 91 der Traianssäule und glaubt, daß der Kaiser auf seiner Reise von Dalmatien nach Dakien im J. 105 an ihm vorübergekommen sei. Iord. Get. XII bezeichnet wohl denselben Ort, wenn er von einem *per Tapas* nach Dacien führenden Passe spricht (Iord. Get. XII. *Dacia antiqua corona montium iungitur . . . duos tantum habens accessus unum per Boutas* [Patsch o. Bd. III S. 800], *alterum per Tapas*). Noch jetzt findet sich bei Lugosch ein Flecken Tapia. Dagegen dürfte das bei Iord. Get. X 63 genannte T., bei dem der Perserkönig Darius offenbar im Kampfe gegen die Geten 8000 Mann verlor (*Darius . . . Thraciam petit et Moesiam pontemque rursus in Danubio . . . constructum duobus mensibus crebris fatigatus in Tapis VIII milia perdidit armatorum timensque, ne pons Danubii ab eius adversariis occuparetur, celeri fuga in Thraciam repedavit; nec Mysiae solum sibi credens tutum fore aliquantulum remorandi*), mit dem dakischen T. nicht identisch sein, da Darius bei seinem Skythenfeldzuge nicht so weit westwärts vorgedrungen ist (Beloch GG II 1², 5). [Fluss.]

Ταπανῖται. Ein nur von Ptolem. IV 5, 12 p. 692 Müll. genannter Stamm Nordafricas, den *populi Marmaricae et Libyae* zugerechnet. Seine Wohnsitze ergeben sich annähernd aus der gleichzeitigen Erwähnung der *Ἀυσχῖται* (*Ἀυσχῖται καὶ Ταπανῖται*), die mit den von Herodot. IV 171 namhaft gemachten *Ἀύσχισαι* identisch und somit im Hinterland von Berenike (jetzt Bengasi) an der Großen Syrte zu suchen sind. Da andererseits Ptolemaios kurz vor der Nennung der *Ἀυσχῖται* der Nasamonen gedenkt, deren regelmäßige Nomadenzüge von der Großen Syrte zur Oase Augila (jetzt Audschila) bekannt sind (Herodot. IV 172), kommen wir für die Ansetzung der Wohnsitze der *T.* in eine Gegend, die zwischen der Großen Syrte und der Oase Audschila liegt, etwa unter dem 30. Grad n. Br. und d. 21. Gr. ö. L. Müller (zu Ptolem. p. 692) und Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 462) haben auf eine Lokalisierung verzichtet. [Treidler.]

Taparura. Stadt Nordafricas, dem Bezirk Byzacium angehörig. T. war Küstenplatz am Nordrand der Kleinen Syrte, von Ptolemaios (s. u.) ausdrücklich nicht mehr zu den Siedlungen dieser Syrte gerechnet. Nach der Tab. Peut. (Segm. VI 4) war T. etwas südlich von Usilla (jetzt Hr. Inchilla) gelegen, während noch weiter südwärts an der Küstenstraße der Ort Thenas (jetzt Hr. Tine), in der Tab. Peut. durch zwei Türme gekennzeichnet, erscheint (s. K. Miller Itin. Rom. 890). Die Lage T.s zwischen Usilla und Thenas wird bestätigt durch Angaben des Ptolemaios und Geogr. Rav. Bei Ptolem. IV 3, 2 und 3 p. 623—624 Müll. finden sich drei Orte unter den Namen *Οὐσίλλα, Ταφροῦρα* und *Θέαιναι*, und im Geogr. Rav. (p. 141. 9) steht für T. die Lesart Patabura. Doch blieb die Gleichsetzung T.s infolge der vorliegenden Entfernungsangaben lange Zeit unbestimmt. Noch J. Partsch (Africae veteris itineraria; Breslau, Diss. 1874, 20) hat eine Identifizierung abgelehnt und die Möglichkeit, in dem tunesischen Hafenplatz Sfax das alte T. wiederzuerkennen, bestritten, da an der Stelle von Sfax vor der arabischen Invasion vermutlich gar keine Siedlung bestanden hätte. Erst später, als im Bereich von Sfax antike Ruinen und Reste einer alten Hafenanlage zutage traten (Müller zu Ptolem. p. 623), war kein Zweifel mehr an der Identität T.s mit diesem Küstenplatz. Die Pracht der Ruinen hebt hervor K. Miller (Itin. Rom. 903).

Der archäologische Befund gestattet einen Rückschluß auf die Bedeutung T.s, das sich wohl mit der des heutigen Sfax messen konnte. Der Ursprung der Stadt mag libysch gewesen sein, wie das Präfix Ta- zeigt (s. Art. *Ταχάπη* II), wenn auch nur wenig Einzelfunde gemacht worden sind und diese der spätrömischen und christlichen Zeit angehören (Ch. Tissot Géogr. comp. II 811. U. Kahrstedt Gesch. der Karthager III 81). Die sprachliche Ableitung T.s von dem griechischen *τάφρος* = Graben (vgl. Tissot Géogr. comp. II 17) beruht auf späterer Kombination. Die Meinung, daß die Namensform *Ταφροῦρα* (s. o.) mit der von Strab. XVII 831 erwähnten Örtlichkeit *Φαρά* zusammenzubringen wäre, hat bereits Partsch zurückgewiesen und bemerkt, daß das Strabonische *Φαρά* mit dem Parada des bell. Afr. (87) identisch wäre; ihm folgte Müller (zu Ptolem. p. 624). Auch das Taphra des Plin. n. h. V 27 (var. *Trafra*) hat nichts mit T. zu tun, wie Pape (Wört. d. griech. Eigennamen II 1498) vermutet, sondern die gleichzeitige Nennung von Neapolis (= Leptis Magna) und Habrotonum (= Sabrata, das heutige Tripolis) sowie der ganze Zusammenhang bei Plinius (*ibi civitas Oeensis*, *Cinyps fluvius ac regio* . . .) weist Taphra in das zwischen den beiden Syrten gelegene, jetzt tripolitanische Gebiet. In der Zeit der Christianisierung Africas wurde T. Bischofssitz; ein *episcopus Taprurensis* wird genannt für das J. 411 (Miller Itin. Rom. 903).

Inschriften s. CIL VIII 48, 11076—11096; vgl. noch H. Barth Wanderungen durch d. Küstenländer des Mittelmeers, Berl. 1849. Deutsche Admiralitätskarte 699 (Tit. V 428), enthaltend das Blatt Sfax bis Maharès (1 : 75 000). [Treidler.]

Ταπατηγή. Ein von Anon. Peripl. Mar. Erythr. 11 (GGM I 265 Müll.) an einer hsl. unsicheren Stelle überlieferter Ort am Südrand des Golfs von Aden zwischen *Μόσυλ(λ)ον* (s. d.) und dem *ἀκρωτήριον Ἐλέφας* (Müll.; codex ita: *ἀπὸ δὲ τοῦ Μοσύλλου παραπλεύσαντα μετὰ δύο δρόμους τὸ λεγόμενον Νειλοπτολεμαίου καὶ ταπατηγή* ⟨sic!⟩ *καὶ δαφνῶνα μικρὸν καὶ ἀκρωτήριον ἐλέφας ἀπὸ Ὀπώνης εἰς νότον προχωρεῖ*). Müller selbst hat in seiner Ausgabe des Ptolemaios (I 2 [1901]. IV 7, 3 p. 762f.) folgende Lesart vorgeschlagen: *Ἀπὸ δὲ τοῦ Μοσύλλου μετὰ δύο δρόμους, παραπλεύσαντι τὸ λεγόμενον Νειλοποτάμιον (οὗ καὶ καταγωγή) καὶ δαφνῶνα μικρόν, ἐστὶν ἀκρωτήριον Ἐλέφας*. Will man sich mit Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 288) streng an den Codex halten, so müßte man in *T.* einen Punkt des heutigen britischen Somalilandes zwischen den Vorgebirgen Ras Hadadeh und Ras el Fil erkennen. [Treidler.]

Τάπη (Strab. XI 508), s. Tagai.

Tapedon (Thapedon, Tapidon), unbekannter Ort in der Gegend des Malischen Busens. Er wird auf der Tab. Peut. zwischen Falera (Phalara) und den Thermopylen, beim Ravennas und Guido zwischen Pharsalus (unter starker Verderbnis dieses Namens) und den Thermopylen genannt. Bortsela *Φθιῶτις*, Athen 1907, 78. 223. 495 setzt ohne Angabe von Gründen den Ort beim Dorf Sarmusakli, 3 km südöstlich von Lamia, an. Reste sind dort nicht bekannt. K. Miller Itin. Rom. 570 Karte 183 sucht T. auf der Stelle des alten Herakleia Trachinia. Dort finden sich in der Tat die Spuren einer byzantinischen Mörtelstadt. Ob sie aber T. hieß, bleibt fraglich. Der altgriechische Name erscheint noch bei Procop. aed. IV 2 (s. o. Bd. VIII S. 428, 54). Vgl. Ravennatis Cosmographia IV p. 199, 8. 375, 4. Guidonis Geographia p. 537, 12 c. 110 ed. Pinder-Parthey. F. Stählin D. hell. Thessalien 207, 11. [F. Stählin.]

Tapes. Es scheint ziemlich sicher, daß das Wort dem iranischen Kulturkreise entstammt. Die Wurzel *tap-* kehrt wieder in dem neupers. *tāftan* ‚drehen', ‚spinnen', wovon auch unser ‚Taft' abzuleiten ist. Wie *‚spinnen'* zu *‚spannen'* gehört, so Wz. *tap-* zu der Gruppe *temp-* ‚spannen', die ihrerseits verwandt und bedeutungsgleich ist mit der Gruppe *ten-*. Aus dem Iranischen wurde die Wurzel ins Griechische übernommen (doch ist auch Urverwandtschaft nicht ganz ausgeschlossen). Hier erscheinen die verschiedensten Formen, z. B. *τάπης, τάπις, δάπις, ταπήτιον*. Von ihnen fällt nur *δάπις* auf, das von Aelius Dionysius als altattisch bezeichnet wird und tatsächlich im Strengattischen vorwiegt. E. Lidén sieht in dieser Form einen Zeugen, der die Entlehnung des Wortes wahrscheinlich macht; E. Fränkel erklärt sie durch Konsonantenassimilation in der Mehrzahl *δάπιδες* und gleichzeitig volksetymologische Bildung im Anklang an *δάπεδον* ‚Fußboden'. Die im Lateinischen verwendeten Formen, so *tapes, tapete* bieten sprachlich nichts Besonderes (zu diesem Abschn. vgl. Lidén IF XIX 331f. Fränkel KZ XLIII 206f. Schrader-Nehring II 520f.).

T. ist natürlich nicht gleichbedeutend mit unserm *Tapete*, eher, doch keinesfalls völlig, mit dem französ. *tapis*. Es bedeutet alle Webwaren, die zur Ausstattung von Wohn- oder ähnlichen Räumen dienen, also Teppiche, Decken auf Sesseln und Tischen, Wandbehänge, Türvorhänge (vgl. das Arbeitsgebiet des ‚Tapeziers'); ja auch Kleidungsstücke werden gelegentlich so benannt, wie umgekehrt auch fast alle Bezeichnungen für Gewänder hie und da für Webwaren der hier besprochenen Art verwendet werden.

Wie das Wort, so ist auch die Sache vom Osten in den Kulturkreis des Mittelmeeres gedrungen, und man geht wohl nicht fehl, wenn man die Entstehung der verschiedenen *tapetes* bei einem Nomadenvolk Kleinasiens sucht, bei dem das Wohnen im Zelt die Erfindung von Teppichen u. dgl. geradezu verlangte (vgl. hierzu Besnier Daremb.-Sagl. IX 43). An die östliche Herkunft erinnern auch die vielen Sonderbezeichnungen, die bis in römische Zeit bestanden, wie babylonische Ware (z. B. Plaut. Stich. 378. Dig. XXXIV 2, 25, 3) oder kappadokische, phrygische, lydische, milesische, die schließlich vielfach nicht mehr Herkunfts- sondern Gattungsbezeichnung waren (wie unsre ‚Perser-' und ‚Smyrnateppiche' auch nicht alle aus Persien oder Smyrna stammen).

Die aus sprachlichen und sachlichen Gründen erschlossene Herkunft der Teppiche aus dem Osten wird auch durch das Schrifttum bestätigt: Agamemnon scheut sich bei seiner Heimkehr zunächst, auf Teppichen — mehrmals als *εἵματα* bezeichnet — ins Haus zu treten, weil solche Prachtgewebe nur den Göttern, nicht den Sterblichen zukämen; Priamos freilich hätte sich nicht so lange bedacht; so läßt sich schließlich auch der Griechenfürst bestimmen, den Purpur zu betreten (Aischyl. Ag. 914–974). — Die (Wand)teppiche des Zeltes, das Eurip. Ion 1132–1165 aufgerichtet wird, werden 1145 und 1159 als Einfuhrware aus dem Osten bezeichnet, wenn auch die Bilder völlig hellenisches Gepräge zeigen (s. v. Wilamowitz Euripides' Ion, Berl. 1926 z. St.) (Woraus man geschlossen hat [Besnier Daremb.-Sagl. IX 45, 15], daß hier der Tempelschmuck des Parthenon geschildert werde, ist mir nicht klar). Auch Xenophon noch (Kyrop. VIII 8, 16) sieht in Bodenteppichen ein Zeichen orientalischer Weichlichkeit.

Eine Darstellung des Webverfahrens im Altertum ist hier nicht am Platze. Hierfür muß verwiesen werden auf große Teile des Bandes I von Blümners Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Lpz. 1875 und die anderen einschlägigen Werke. Eine gedrängte Geschichte der mit Bildern durchwirkten Webstoffe bietet Plin. n. h. VIII 195f.: *pictae vestes iam apud Homerum sunt iis* (sc. *regibus*), *et inde triumphales natae. acu facere id Phryges invenerunt, ideoque Phrygioniae appellatae sunt. aurum intexere in eadem Asia invenit Attalus rex, unde nomen Attalicis. colores diversos picturae intexere Babylon maxime celebravit et nomen imposuit. plurimis vero liceis texere, quae polymita appellant, Alexandria instituit, scutulis dividere Gallia.* Alle hier genannten Stoffarten können unter die *tapetes* gerechnet werden.

Bei Homer und auch noch in der klassischen Zeit werden gewirkte Gewebe im Wohnhaus nicht als Bodenteppiche, sondern nur als Decken auf Lagern (z. B. Il. IX 200) u. ä. verwendet (daneben kannte man auch Gewänder mit eingewebten Bildern, z. B. Od. III 126). Erst die Zeit Alexanders scheint den Bodenteppich in der hellenischen Welt allgemeiner verbreitet zu haben. Die Beschreibung eines Prunkzeltes des Ptolemaios Philadelphos, die Athenaios aus Kallixeinos von Rhodos anführt (V 196a–197c) wird doch wohl in den Grundzügen zuverlässig sein (vgl. allerdings o. Bd. X S. 1753). Dort werden neben den Wandbehängen ausdrücklich noch bebilderte Fußbodenteppiche erwähnt (*ψιλαὶ δὲ Περσικαὶ τὴν ἀνὰ μέσον τῶν ποδῶν χώραν ἐκάλυπτον, ἀκριβῆ τὴν εὐγραμμίαν τῶν ἐνυφασμένων ἔχουσαι ζῳδίων*). Reste von Teppichen aus dem 4. Jhdt. v. Chr. wurden in Südrußland gefunden (nach Besnier Daremb.-Sagl. IX 45, wo ein derartiger Fetzen mit Hirschköpfen [?] und Enten abgebildet ist). Die schönsten erhaltenen griechischen Webereien

(aus dem 1. Jhdt. v. Chr.) stammen jedoch aus der heutigen Mongolei (Boroffka Die Antike III [1927] 64 mit 2 Tafeln und einer Abb. im Text). Wie in den östlichen Ländern, so hat der Teppich in der Zeit des Hellenismus auch im Westen Eingang gefunden. Mit einem ganz bestimmten Ereignis, dem Sieg des Cn. Manlius Vulso über die Galater im J. 188, verknüpft — wohl nicht ganz mit Recht — Livius die Übernahme von *vestis pretiosa, plagulae et alia textilia* (XXXIX 6, 7). Und wenn auch, wie natürlich, Cato sich gegen diese verweichlichenden Dinge sträubte (Plut. Cat. mai. 4, 5 *ἐπίβλημα δὲ τῶν ποικίλων Βαβυλώνιον ἐκ κληρονομίας κτησάμενος εὐθὺς ἀποδόσθαι*), so dürfen wir doch wohl annehmen, daß seine Auffassung sich nicht durchsetzte. In der Zeit des Augustus zum mindesten gilt eine *cena sine aulaeis et ostro* (Horat. carm. III 29, 14) als bescheiden. Zur Zeit des Diokletian gehören *τάπητες* der verschiedensten Arten — meist sind Herkunfts-, d. h. wohl Qualitätsbezeichnungen angeführt, wie *τ. Καππαδοκικός* usw., doch auch ein *τ. καβαλλαρικός* — zu den Gegenständen des täglichen Gebrauches, für die Höchstpreise festgesetzt werden (Edict. Diocl. 19, 17ff.).

Zum Schluß seien noch einige wichtigere Synonyme für *t.* genannt (die freilich zum Teil auch uns nicht mehr erkennbare Unterschiede in Art, Ausstattung und Verwendung angeben werden): *ἐπίβλημα* (z. B. in der angeführten Plutarchstelle), *στρῶμα* (etwa Aristoph. Ach. 1090), *εἷμα* (Aischyl. Ag. s. o.); im Lateinischen begegnen sehr viele Entlehnungen aus dem Griechischen wie *peripetasma* (Cic. Verr. II, IV 27 und 28) und *peristroma* (wiederholt bei Plautus), daneben auch lateinische Bildungen, wie das oben aus Livius angeführte *stragulum* und das ebenda vorkommende Wort *vestis*, das so sehr die uns hier beschäftigende Bedeutung angenommen hat, daß *vestiarius* den Mann bezeichnet, den wir ‚Tapezier' nennen (Marquardt-Mau Privatleben der Römer 586). [Schroff.]

Tapharas, arabischer Phylarch in römischen Diensten, fiel im ersten Perserfeldzug Iustinians I. (Johannes Malalas XVIII 441, 24 ed. Bonn; vgl. Bury History of the later Roman Empire II² 81). [Enßlin.]

Tapharon (*Τάφαρον*) von Philostorg. hist. eccl. III 4 als Hauptstadt der unter Kaiser Constantius zum Christentum bekehrten Homeriten in Arabia felix erwähnt, heute Ẓafār bei Yerīm im Yemen (vgl. Tkáč im Art. Saba S. 1461. 1494. Moritz Art. Saphar S. 2322). Die Bewohner dieser Stadt werden von Ptolem. VI 7, 25. *Ταπφαρῖται* (bzw. *Σαπφαρῖται*) von Steph. Byz. Tapharení (var. Atarpheni, Ataphymi) genannt, letzterer bietet als Namensform der Stadt auch das aus *Ταφαρα* verderbte *Τορφαρα*. Die Schreibung Tapharon ebenso wie Taphara und Taphra bei Ammian. Marc. XXII 6, 47 stehen phonetisch dem arabischen Zafār näher, als *Σάπφαρ. Σάφαρ*. Über die Lage und Beschaffenheit der alten Stadt sind wir durch Glasers Forschungsreisen einigermaßen unterrichtet. Viele Architekturstücke sind aus der alten Stadt nach dem nahen Yerīm und Menkaṯ verschleppt worden. In letzterer Stadt sah Glaser nicht nur eine achteckige korinthische Säule sondern auch Architekturstücke mit Kreuzen und Spitzbogenfenstern sowie aethiopischen Monogrammen, Funde, die ebenso für die Tätigkeit christlicher Künstler in der Bischofsstadt Ẓafār, wie für die zwischen 525 und 570 n. Chr. anzusetzende Herrschaft der Abessinier über den Yemen zeugen. (Vgl. A. Grohmann in D. Nielsen Handb. d. altarabischen Altertumsk. I, Kopenhagen 1927, 148 und Abb. 37. 38.). [Grohmann.]

Taphiai, eine Inselgruppe zwischen Leukas und der akarnanischen Küste, nach dem Peloponnes zu gelegen; zum Archipel der Echinaden gerechnet (o. Bd. V S. 1920, 66f.); *τὰς τῶν Ταφίων νήσους* erst bei Apollod. II 4, 7. Die Hauptinsel hieß Taphos (Hom. Od. I 417. Apollod. II 4, 7), vielleicht auch ein Stadtname, später Taphiûs (Taphiusa), vgl. Strab. X 456. 459. 461, oder auch Taphiás (Steph. Byz. s. *Τάφος*. Plin. n. h. IV 12, 53). Sie war nur durch einen ½ Stunde breiten Kanal von der Südostküste der Insel Leukas getrennt, mit der sie, wie die Schichtung des Gesteins lehrt, ursprünglich zusammenhing. An der Nordküste boten einige ausgezackte Buchten den Schiffern treffliche Häfen dar. So erklärt es sich leicht, daß die Thaphier berühmte Seefahrer waren (Hom. Od. I 181: *Ταφίοισι φιληρέτμοισιν*), freilich auch gefürchtete Seeräuber (Hom. Od. XV 427; *Τάφιοι ληΐστορες*; vgl. XVI 426. Suid. s. *Τάφιος*: *Τ = ὁ λῃστής*). Sie werden neben den Kephallenen (vgl. Steph. Byz.: *Τάφος = πόλις Κεφαλληνίας*) als Ureinwohner Akarnaniens genannt und für Phoinikier gehalten (vgl. o. Bd. I S. 1151, 65ff.). *Ταφίων πόλις* oder *ἄστυ* Eurip. Herc. f. 60. 1080. Vgl. auch Schol. Apoll. Rhod. I 763. Hom. Od. I 105. XIV 452. Anth. Pal. IV 684. Etym. M. s. *Τάφιοι*. Der Boden der Insel ist ziemlich fruchtbar, vor allem an Weizen und Flachs und liefert einen ausgezeichneten Baustein (Strab. X 456. 459. 461. Plin. n. h. XXXVI 21, 151). Die T. hießen früher *νῆσοι Τηλεβοῶν* (Strab. X 459. 461. Plin. n. h. IV 12, 53. Vgl. Apollod. II 4, 6). Der Name der T. und der Insel Taphos wird vom alten König Taphos (Taphios) hergeleitet, über dessen Genealogie vgl. Myth. Lex. V 86, 9ff. oder o. Bd. V S. 1920, 40ff.). Berühmt ist die Sage vom Zuge des Amphitryon von Theben gegen die Taphier (Hesiod. sc. Her. 14ff. Apollod. II 4, 5–7. Vgl. Oberhummer Akarnanien 50f.). Heute heißt die Insel Meganisi (vgl. Dörpfeld 3. Brief über Ithaka-Leukas 1906, 12). Östlich davon die zweitgrößte Insel der T., Karnos, heute Kalamo (Skyl. 34. Steph. Byz. s. *Κάρνος*), mit einem guten Hafen an der Südostseite (vgl. o. Bd. X S. 1994, 63ff.). Auf einer der T. wird die als Stadt der Taphier genannte Ortschaft Aspalatheia (o. Bd. II S. 1710, 13ff.) anzunehmen sein. Für die übrigen Inseln der T. liegen keine antiken Namen vor. — Vgl. Bursian Geogr. Gr. II 365f. Oberhummer Akarnanien 20 und 49ff.; s. den Art. Teleboer. [Fiehn.]

Taphiassos, hohes Vorgebirge gegenüber von Patrae, das die westliche Grenze zwischen West-Lokris und Alt-Aitolien bildete (s. o. Bd. XIII S. 1144). Die Namensform *Ταφιασσός* ist fest beglaubigt bei Strabon (IX 427. X 451. 459. 460 mit nur gelegentlichen nichtssagenden Abwei-

chungen), der Apollodor (FHG 244 F 203) sowie Artemidor (Philol. XI 211, frg. 57 — die Grenzen des Fragments von Stiehle zu eng gezogen, da Artemidor hier sicher T. erwähnte) zitiert. Darauf deutet auch die verworrene Überlieferung (etwa *phrassus*) bei Plin. n. h. IV 6 hin, wo schon längst *Taphiassus* mit Recht eingesetzt worden ist. Plinius folgt Apollodor, da sein *Molycria*, *cuius a tergo Chalcis mons et Taphiassus*, genau wörtlich mit Apollodors ὑπὲρ τῆς Μολυκρείας καὶ τὴν Χαλκίδα καὶ τὸν Ταφιασσόν übereinstimmt. Τὸ Τάφιον ὄρος heißt es auch bei Myrsilos (FHG IV 458, frg. 7), was auch dasselbe bedeutet, ist aber wohl nur eine dichterische Variation. Dagegen ist die angebliche Form Τάφιος bei dem vermeintlich ersten Vorkommen des Namens, in einem delphischen Orakel, betreffs der Gründung von Kroton, bei Diod. VIII 17 (d. h. Ende des 8. Jhdts. - die Sage ist wahrscheinlich wertlos, s. o. Bd. XI S. 2020) meines Erachtens falsch, obwohl von Gruppe Gr. Myth. 477, 3 gebraucht (doch auch Taphion 478, 3). Das Orakel zählt die Merkmale, wenn man von Delphoi nach Westen segelt. Zuerst kommt ganz richtig οὗτος (οὕτω; überliefert) μὲν Τάφιός τοι ἀνήροτος, ἥδε δὲ Χαλκίς usw. Die Beschreibung ἀνήροτος ist ausgezeichnet, da es in der Tat nur wenige so kahle und steinige Berge gibt wie gerade T., und die Reihenfolge macht es sicher, daß wir es mit T. zu tun haben. Dagegen ist Τάφιος, was nur Adjektiv sein kann, kein richtiger Name für einen Berg; an Τάφιον ὄρος, oder sogar λόφος (wie der Berg bei Strab. IX 427 statt ὄρος heißt) Τάφιος (obwohl Strabon selbst Ταφιασσὸς λόφος schreibt) könnte man denken, nicht aber eigentlich an den einfachen Τάφιος. Auch Herwerden hat eine Schwierigkeit hier gefühlt, schlägt dann vor αὕτη μὲν Τάφος ἐστίν, was noch schlimmer ist als das Original. Denn erstens muß er die Überlieferung an drei Stellen korrigieren; zweitens ist die Insel Τάφος durchaus kein hervorstechendes Merkmal; drittens ist diese fruchtbare Insel gar nicht ἀνήροτος; und viertens ist die richtige Reihenfolge in Verwirrung gebracht. Wenn man dagegen Ταφιασσὸς ἀνήροτος schreibt, ist Name und Reihenfolge ganz in Ordnung, und die Änderung die leicht möglichste.

Der Berg (1041 m nach der französ. Karte) ist eine mächtige Masse von Kalkstein, Flysch und Konglomerat, in der Formation eng verknüpft mit dem benachbarten Chalkis (Varassova). Über den geologischen Bau desselben s. M. Neumayr Denkschr. Akad. Wien XL (1880) 117. Neumann-Partsch Physikal. Geogr. von Griechenland (1885) 163. 345. Woodhouse Aetolia (1897) 6f.; vor allem aber A. Philippson Zeitschrift d. Ges. für Erdk. zu Berl. XXV (1890) 366f. Ph. Negris Plissements et dislocations de l'écorce terrestre en Grèce (Ath. 1901) 82. 149. 190–196. Roches cristallophylliens et tectonique de la Grèce (Ath. 1915) 58. 64, 3. 159. Im Mittelalter hieß er Τὸ ὄζον ὄρος (spätes Schol. in Hs. C, vom 13./14. Jhdt., zu Strab. X. 451); jetzt aber Klokova (Glokova auf der Karte bei Erzherog L. Salvator Spazierfahrt im Golfe von Korinth [1876], sowie S. 1; vielleicht auf der gerade hier schlecht gedruckten französ. Generalstabskarte [1852]; sicher bei Negris Roches 58. 64, 3. 159). Lolling Hellen. Landesk. 137. Baedeker Griechenl.[4] 219; Klokhova bei Bazin Mémoire sur l'Etolie 363f. Die erste (und zwar ganz einleuchtende) Identifizierung ist wohl Gell Itin. (1819) 292 zuzuschreiben, der den Berg Kakiskala nennt (wie auch Leake I 111. W. Mure Tour in Greece [1842] I 135. E. H. Bunbury in Smith's Dict. of Geogr. I 63. Forbiger III 573; noch im Medit. Pilot 4. Aufl. Lond. 1908, 341f. [Kakascala], obwohl die Admiralty Chart, ‚new ed. 1912' endlich Klokova hinzufügt), ein Name, der eigentlich nur dem gefährlichen Wege auf der steilen Felswand gehört (so richtig bei Pouqueville Voyage de la Grèce III [1820] 210. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 134. Etwas zweideutig Woodhouse 327f.). Merkwürdige übelriechende Schwefelquellen hart am Wege an der südöstlichen Ecke (und gerade an dem Meerespiegel, so daß sie unsichtbar bei westlichem Wind sind, wie ich im Juni 1928 erfuhr, als ich die Stelle besuchte) sind sehr oft von alters her erwähnt. Strab. IX 427. Mysilos a. O. Gewiß dieselben gemeint, aber ohne Ort und Stelle näher zu bestimmen, bei Paus. X 38, 2. Schol. AD Il. II 527. Serv. Aen. III 399. Gell a. O. und Itin. of the Morea 4. Pouqueville a. O. 211 (Vroma-Nera damals genannt). Expéd. scientif. de Morée, Géologie 312. Neumann-Partsch a. O. Bursian a. O. 134. A. Cordella La Grèce sous le rapport geologique usw. (1878) 95f. (auf Varassova). Negris Plissements 149. Neumayr 121 (sehr ungenau). Die Quellen riechen aber jetzt lange nicht so stark wie im Altertum und auch am Anfang des vorigen Jahrhunderts, obwohl der Skeptizismus von Bazin 364 durchaus unberechtigt war. Es gibt auch zwei kleinere Schwefelquellen zu Loutra, ungefähr 7 km nordöstlich von Mamaku im Tal des Chaloulaka, die ich im J. 1928 besuchte; hier ist das Wasser kalt und der Geruch nicht außerordentlich stark. Gute Ansichten gibt Erzherzog Salvator S. 2, und Taf. nach S. 24.

Der Name gehört zu jener merkwürdigen Klasse von mit s-Suffixen gebildeten, wohl ursprünglich anatolischen, Ortsnamen. Pott Personennamen (1859) 452ff. Kretschmer Einleit. 405. Fick Vorgriech. Ortsn. 86. 110; vgl. Bezz. Beitr. XXI (1896) 272 (ungenau). XXII (1897) 18, die bekanntlich im westlichen Hellas ziemlich selten vorkommen (Fick a. O. Blegen und Haley Am. Journ. Arch. XXXI [1928] 124 und Karte zu S. 146).

Er muß eigentlich Berg der Taphier (s. d.) bedeuten, und ist sicher mit jenem früh verschollenen Volke in Zusammenhang zu bringen (Pott Personenn. 454. Kretschmer. Fick. Gruppe 478, 3), das vielleicht eben einmal in dieser Gegend wohnte, aber vor den anrückenden Hellenen in die wenig westlich davon liegenden Inseln zurückgedrängt worden ist. Höchst unwahrscheinlich ist die Vermutung von W. Leaf Homer and History 192, daß der Name aus dem Nordwesten stammt, als die Taphier vor den andringenden Doriern nach dem Südosten zurückwichen. Dieser vorhellenische Name stammt vielmehr von der nach Westen andringenden

anatolischen Bevölkerung, die zu jener frühen Zeit Taphier auch so weit östlich von ihrem geschichtlichen Wohnsitz vorfanden. Daß diese Taphier Hellenen genannt sind in einem elenden Machwerk der späten Zeit (Pap. Oxy. 1241), beweist gar nichts.

Nur eine Volksetymologie ist es dagegen, die als Erklärung der übelriechenden Quellen darin das Wort τάφος sah, und den Berg als Bestattungsort von Nestos oder auch von anderen Kentauren auffaßte (s. o. Bd. XIII S. 1163 für die Einzelheiten). Pouqueville a. O. 210. Pott Personenn. 454; auch Philol. Suppl.-Bd. II (1863) 287. Grasberger Stud. zu den griech. Ortsnamen (1888) 301. [Oldfather.]

Taphios, Eponymos der Insel Taphos. Bei seiner Aufnahme in den Stammbaum der Perseiden wird er verschieden eingereiht.

1) Sohn des Poseidon und der Perseide Hippothoe, welche der Gott auf die echinadischen Inseln entführt hatte, Apollod. II 50ff. Tzetz. Lykophr. 932. Nach Schol. Hes. Scut. 11 (PMin. Gr. Gaisf. III 500) verließ T. seine Vaterstadt Mykenae und kolonisierte die Insel Taphos. Später nach Mykenae zurückgekehrt erhob er Anspruch auf den Königssitz des Elektryon (s. d.) und tötete dessen Söhne (vgl. dazu Robert Die Gr. Heldens. 606ff.). Sohn des T. ist Pterelaos (Apollod. II 51), nach Hypoth. Hes. Scut. IV; V i. f. hieß der Vater des Pterelas Taphos.

2) Sohn des Pterelaos, Herodor. FHG II 281 FGrH 31 F 15. Pterelaos ist in dieser Genealogie Sohn der Hippothoe, während in Hypoth. Hes. Scut. IV; V i. f. Pterelaos Sohn eines Taphos ist und Vater eines T., also Enkel und Großvater unterschieden werden. [van der Kolf.]

Taphis, Tafis (Θάπιδος Olympiod. FHG IV 66 § 37; *Tafis* Itin. Ant. 161, 4 W.). Ort in Unternubien auf dem westlichen Nilufer, dem im Itin. Ant. ein *Contra-Tafis* auf dem Ostufer entspricht, 8 mp. nördlich Talmis (s. d.) noch heute Tâfe genannt, dicht nördlich der strategisch wichtigen Nilenge des Bab el-Kalabsche gelegen, mit unbedeutenden Resten einer ziemlich ausgedehnten Ansiedlung römischer Zeit (Kaianlage, Nilmesser, Häusergruppen, vgl. Weigall Report on the antiquities of Lower Nubia 64; Guide to the antiquit. of Upper Egypt 497. Baedeker Ägypten[8] 403). Abgesehen von einem völlig verschwundenen Tempel ist in T. ein kleiner unvollendeter Tempel aus römischer Zeit erhalten. Er diente nach einer auf der Rückwand des Tempels erhaltenen Weihinschrift eines Isisvereins aus dem 4. Jhdt. n. Chr. über die Herstellung einer Vorhalle (στοὰ λέγεται χάντ, d. h. ägyptisch *ḫnt* ‚Tempelvorhalle') dem Kult der Isis von Philae, der damals das ganze Dodekaschoinosgebiet gehörte, Annal. du Serv. X 20, erklärt von Zucker Debod bis Bab Kalabsche 154 (Temples immergés de la Nubie II, 3). Sonst ist noch eine auf die Umwandlung des Tempels in eine Kirche bezügliche Inschrift eines Kleinkönigs Merkurios (710 n. Chr.) Annal. du Serv. X 17 = Zucker 164 bemerkenswert. In der Siegesinschrift des Nubadenkönigs Silko (5./6. Jhdt. n. Chr.) am Tempel von Talmis (Syll. or. 201 = CIG III 5072) ist T. neben Talmis (Kalabsche) als nördlichster Ort genannt, bis zu dem der König im Kampfe gegen die Blemmyer (s. d.) von Primis (Kasr Ibrîm) aus vordrang. [Kees.]

Ταφῖτις ἄκρα. Von Strab. XVII 834 erwähntes Vorgebirge Nordafrikas: . . . ἡ Ἑρμαία ἄκρα τραχεῖα καὶ ἐπ' αὐτῇ πόλις ὁμώνυμος· εἶτα Νεάπολις· εἶτ' ἄκρα Ταφῖτις, καὶ ἐπ' αὐτῇ λόφος Ἀσπὶς καλούμενος ἀπὸ τῆς ὁμοιότητος. Ch. Tissot (Géogr. comp. I 176) setzt T. dem heutigen Ras Klibia gleich, südsüdöstlich des Kaps Bon, der alten Ἑρμαία ἄκρα. Ras Klibia bedeutet den östlichsten Vorsprung der ziemlich langen, nach Nordosten verlaufenden Halbinsel von Tunis, deren Nordspitze vom Kap Bon gebildet wird, und läßt außer einem steilen, vom Meer bespülten Bergmassiv noch Raum für eine Siedlung, das heutige Kelibia (vgl. J. Partsch Africae veteris itineraria; Breslau, Diss. 1874, 39. K. Miller Itin. Rom. 927 mit Skizze nr. 288 S. 906), im Altertum Clipeis (griech. Κλυπέα) genannt. Es ist derselbe Ort, der bei Ptolemaios (IV 3, 2 p. 621 Müll.) unter dem Namen Ἀσπὶς κολωνία auftritt (C. Müller zu Ptolem. p. 621) und auch von Strab. VI 277 genannt wird (. . . πρὸ τῆς Ἀσπίδος Καρχηδονιακῆς πόλεως ἣν Κλυπέαν καλοῦσι). Strab. XVII 834 erwähnt ebenfalls eine Siedlung Ἀσπίς, verlegt diese aber auf das schildförmige Plateau der *T. ἄ.*, wo Agathokles einen festen Platz gründete (. . . λόφος Ἀσπὶς . . ., ὅνπερ συνῴκισεν ὁ τῆς Σικελίας τύραννος Ἀγαθοκλῆς), und gibt somit ein Bild von den Anfängen dieser Siedlung, die ursprünglich wie eine Burg auf der Höhe lag (s. Miller 927). Strab. 834 macht einen Unterschied zwischen der *T. ἄ.* und dem diese krönenden λόφος Ἀσπίς. Es ist aber anzunehmen, daß Ἀσπίς (s. d.) zunächst nur die Bezeichnung für das ganze Vorgebirge gewesen ist und erst später, als Ἀσπίς fast ausschließlich als Stadtname in Geltung war, der neuen Bezeichnung *T. ἄ.* Platz machte, die freilich nur von Strabon überliefert ist. Die einzige Schwierigkeit, die der Ansetzung der *T. ἄ.* bei Clipeis -Ἀσπίς entgegenstehen mag, ist die Erwähnung der Stadt Neapolis (jetzt Nabeul oder Nebel Kedim) zwischen Ἑρμαία und *T. ἄ.* Neapolis lag aber südlich der *T. ἄ.* Hier muß eine Ungenauigkeit bei Strabon vorliegen. Im übrigen beweist ein Vergleich von Strab. XVII 834 mit VI 277 (s. o.), daß die geographischen Punkte *T. ἄ.*, Ἀσπὶς λόφος, Ἀσπὶς πόλις und Clipeis oppidum (Κλυπέα) eng zusammengehören. [Treidler.]

Taphos (Τάφος), Eponym der Taphioi (s. Taphioi); da die Taphioi früher Teleboai genannt wurden (Etym. m. 748, 41), so wurde T. zum Sohn des Teleboas (hypothes. 4 und 5 zu Hesiod. scut. p. 103, 50 und 105, 52 Rzach) oder zu dessen Bruder: Herodor (FHG II 281) im Schol. Apoll. Rhod. I 747. Als Sohn des T. gilt Pterela(o)s (hypothes. a. O.). Bei Herodor ist dieser Pterela(o)s Vater des T. [Tambornino.]

Taphra. 1) s. Taparura.

2) s. Tapharon.

Taphrai (Τάφραι Steph. Byz. s. v., Constant. Porphyr. de admir. imp. 42. *Taphrae* Mel. II 4, Plin. n. h. IV 85. 87 oder Τάφρος Herodot. IV 3. Ptolem. geogr. III 6, 5. Τάφρη Steph. Byz.), die 5—7 km lange Landenge von Perekop zwischen der Halbinsel Krim und dem eigentlichen Festland, benannt nach dem Wallgraben, die sie, ein-

gefaßt von Festungswerken, durchschnitt. Plinius und Ptolem. geogr. III 6, 5 kennen dort auch eine Ortschaft Taphrae bzw. *Τάφρος*. T. ist wohl nicht erst, wie Herodot. IV 3 angibt, von den Skythen angelegt worden, sondern sicherlich schon von den ältesten Bewohnern der Halbinsel. Der Wallgraben wurde immer wieder instandgehalten; noch der Reisende Wilh. v. Rubruk (Ausg. Herbst, 30) erwähnt ihn im J. 1253 als Grenzgraben. [Herrmann.]

Taphros. 1) s. Taphrai.

2) *Τάφρος* ist der Sund zwischen Sardinien und Korsika, den der Einbruch des Meeres in den ehemaligen Landzusammenhang gerissen hat. Im 3. Jhdt. erhielt er noch den Beinamen *fretum*, also ‚*Taphros Fretum*‘ oder ‚*Taphros Fretum Gallicum*‘, doch ist diese Bezeichnung wenig verbreitet gewesen; Plin. n. h. III 83 und Itin. Ant. Maritim. 495, 2: *inter Corsicam et Sardiniam ‚fretum Gallicum‘ stadia XC.* Diese Zahlenangabe ist besser als die des Plinius, der 8 mp. angibt, und als die Strabos, der V 223 etwa 60 Stadien rechnet. Die Straße von Bonifacio, wie heute der Sund heißt, ist an der engsten Stelle 12 km breit. [Philipp.]

Ταφροῦρα s. Taparura.

Tapori, nach Plin. n. h. IV 118 Stamm in Lusitanien, der denn auch mehrfach auf dortigen Inschriften genannt wird (CIL II 408. 453. 519. 520. 521). Lage unbekannt. [Schulten.]

Taposiris. 1) Ort in der Landschaft Mareotis (s. d.) des nordwestlichen Deltas (Ptolem. IV 5, 15 M.), nach dessen Hauptstadt Marea wohl der bedeutendste, benannt wie das andere T. östlich Alexandriens (Nr. 2) nach einem Osirisheiligtum an der Stelle eines angeblichen Osirisgrabes (Plutarch. de Iside 21. Herod. grammat. IV = Hopfner Fontes rel. aegypt. 301. Ps.-Kallisth. I 31. Steph. Byz. s. Taphosiris. Procop. de aedif. VI 1, 12). T. lag nach dem Stadiasm. m. m. 4 (GGM I 430) 90 Stadien von Plinthine entfernt, und zwar nicht unmittelbar am Meer (*ἀλίμενος*, vgl. Strab. XVII 799), sondern auf und an der felsigen Fortsetzung jener den Mareotissee vom Mittelmeer trennenden Landenge (*ταινία* Ptolem. IV 5, 12 M.; daher wird der Drakonkanal *κατὰ τὴν Ταφοσιριακὴν ταινίαν* als Westgrenze des alexandrinischen Stadtgebietes bei Ps.-Kallisth. I 31 genannt), unweit des Endes des schmalen westlichsten Ausläufers des Sees (el Mallaha) an einer auch für den Karawanenverkehr nach Süden und Westen wichtigen Sammelstelle. Die Ruinenstätte des alten T. führt noch heute den Namen Abusir und liegt 8 km nordwestlich der Station Behig der Mareotisbahn (56 km von Alexandria). Neben unbedeutenden Resten der Stadt, die anscheinend eine Anlage der frühptolemäischen Zeit darstellt, ist von dem Hauptheiligtum, dem Osiristempel, an erhöhter Stelle 1/2 Stunde von der Küste entfernt gelegen, die große viereckige Ummauerung mit Außenpylon erhalten; sie wurde später als Festung verwendet (Kasr el Bardawil); in der Nähe römische Bäderanlage und eine antike Brücke. Kaianlagen zeugen von einem Binnenhafen am Mareotissee, auf dem sich wohl der Hauptverkehr der damals sehr wohlhabenden und fruchtbaren Landschaft abspielte. Zu ihm gehören anscheinend die Reste eines antiken Leuchtturmes. Abgesehen von den Aufnahmen der Description de l'Égypte und alten Schilderungen wie Pacho Voyage dans la Marmarique 7f. bietet Thiersch Pharos 202f. die ausführlichste Beschreibung der Ruinen (ebd. 25f. zum Leuchtturm), sonst Breccia Alexandrea ad Aegyptum 337f., der selbst Ausgrabungen am Orte vornahm (Annal. du Serv. VII 148; Funde im Museum von Alexandria. Inschriften aus T. auch bei Preisigke Sammelbuch 1554. 5050—5054; eine Statuettenbasis mit Dedikation *οἱ ἀπὸ Ταφοσείρεως ἱερεῖς* erwähnt Breccia Alexandrea 338). Vielleicht befanden sich in diesem T. im 2. Jhdt. n. Chr. *stationarii* der *Ala veterana Gallica* (vgl. Lesquier L'armée rom. d'Egypte 391 zu Pap. Hamburg 39). Verschrieben in *Caportis* erscheint es dann als Station der wichtigen Militärstraße Alexandria—Paraetonium im Itin. Ant. 73, 3 W.; vgl. *Taposiri* Tab. Peut. 25 mp. von Alexandria. Auf welches der beiden T. die Erwähnung in dem Isishymnus Pap. Oxy. XI 1380, 67 geht, ist unsicher, die dortige Reihenfolge spricht eher für Nr. 2 (s. u.). Zum Ansehen des Isiskultes von T. in römischer Zeit vgl. die Nennung der ‚*Domina Isis Taposiris*‘ in einer Statuendedikation aus Faesulae CIL XI 1544 und das Vorkommen der *Ἴσιδος Ταποσειριάδος* im Gaue von Oxyrhynchos Pap. Oxy. XII 1434, 11 (2. Jhdt. n. Chr.). Nach Diosk. mat. med. III 23. Plin. n. h. XXVII 53. XXXII 100 kommt das beste ägyptische *absinthium marinum*, eine im Isiskult verwendete Pflanze (Artemisia maritima L.), aus T.

2) Ort im Gebiet der Stadt Alexandria, östlich derselben, von Strab. XVII 800 zum Unterschied von Nr. 1 als *ἥ τε μικρὰ Ταπόσειρις μετὰ τὴν Νικόπολιν* bezeichnet; wohl auch das von Steph. Byz. s. *Ταπόσειρις* als *πλησίον Ἀλεξανδρείας* erwähnte. Dies T. ist demnach nordöstlich des Vorortes Nikopolis (s. d. und o. Bd. I S. 1387) beim heutigen Mandara (Station der Bahn Alexandria—Abukir, 16 km von Alexandria) zu suchen, wo 1/4 Stunde südlich der Station der Kom et Terbân liegt. Von der Stätte dieses T. soll als Zeugnis des Osiris-Sarapiskultes eine Marmorbasis der Ptolemäerzeit mit Weihung eines Altars und von Perseabäumen an Osiris-Sarapis, Isis und Anubis kommen, Syll. or. 97, vgl. Neroutsos-Bey L'anc. Alexandrie 124. Nennungen des Isiskultes von T. vgl. o. Nr. 1. Topographische Möglichkeiten der Verteilung der im Pap. Oxy. XI 1380 unmittelbar vor einem T. (parva?) genannten Orte *Menouis* (Montaza) und *M[..]νεστίου* (Mandara) bespricht an der Hand antiker Funde bei der kgl. Villa von Montaza Breccia Mon. de l'Égypte gréco-romaine I (1916). [Kees.]

Taprobane, die Insel Ceylon. Neben den griechisch-römischen Nachrichten aus dem 4. Jhdt. v. bis zum 2. Jhdt. n. Chr. gibt es eine ziemlich zuverlässige einheimische Überlieferung, die besonders im Mahāvaṃsa (engl. Ausg. G. Turnour und Wijesinha 1909) in der Pali-Sprache niedergelegt ist. Bisher ist es vielfach nicht möglich gewesen, beide Überlieferungen miteinander in Einklang zu bringen. Im folgenden wird gezeigt, daß sich in diesen Fällen die griechisch-römische Überlieferung auf andere Teile

der Insel bezieht, so daß sie die einheimischen Quellen in wertvoller Weise ergänzt.

Gliederung: 1. Literatur. 2. Name. 3. Lage und Größe. 4. Küsten. 5. Berge und Gewässer. 6. Pflanzen- und Tierwelt. 7. Bevölkerung. 8. Siedlungen. 9. Sitten, Bräuche und Religionsverhältnisse. 10. Staatliches. 11. Landeserzeugnisse. 12. Beziehungen zum Ausland.

1. Literatur. Ritter Erdk. v. Asien IV 14ff. Lassen Diss. de T. insula veteribus cognita und Indische Altertumsk. III 211ff. Sir. J. E. Tennent Ceylon I 549ff. Paquier Quid de T. insula veteres geographi scripserint. H. W. Cave The Ruined Cities of Ceylon (deutsche Ausg.: Baudenkmäler aus ältester Zeit in Ceylon). H. Parker Ancient Ceylon. L. D. Barnett The early history of Ceylon (The Cambridge History of India I 604ff.). Mitton The lost cities of Ceylon. H. W. Codrington A short history of Ceylon. La géographie de Ptolémée, l'Inde, Ausg. L. Renou. Berthelot L'Asie ancienne centrale et sud-orientale d'après Ptolémée 357ff. Topographical Maps of Ceylon (1 : 63360, 76 Bl.).

2. Name. In der Pāli-Sprache der singhalesischen Literatur heißt Ceylon: 1. *Lankā*, 2. *Tambapanni* (sanskrit: *Tamraparni*), ursprünglich wohl für einen Distrikt an der Nordwestküste ein Name, der sich auch in der singhalesischen Chronik Mahāvaṃsa VII 56 findet, was als ‚mit rotem Lotus bedeckter Teich‘, d. h. die großen Stauseen im nördlichen Teil der Insel, gedeutet wird, 3. *Sīhala-dīpa* (sanskrit: *Sinhala-dvīpa*), d. h. Insel der Löwen oder der löwenartigen Helden; dieser Name ist zwar nicht direkt überliefert, läßt sich aber besonders aus arabischen und chinesischen Umschreibungen (Serendîb, Sinhala, Löweninsel) erschließen. Er wurde später bei den Portugiesen zu Zeilan, bei den Holländern zu Ceylan, woraus unser Ceylon entstand.

Bei den Griechen und Römern war der Name Lankā unbekannt. Der gewöhnliche Name war *Ταπροβάνη*, der zwischen den beiden indischen Formen Tambapanni und Tamraparmi liegt. Der dritte Name erscheint in verschiedenen mehr oder minder entstellten Formen: als Volksname *Σάλαι* und als Inselname *Σαλίκη* Ptolem. VII 4, 1, letzterer auch bei Marc. Heracl. (GGM I 521); weiter als *Serendivi* und *Divi* Ammian. Marc. XXII 7, 10; *Σηρίνδα* Procop. bell. Goth. IV 17, *Σηρία* Paus. VI 26, 8f. (s. o. Bd. II A S. 1738, 6ff.), *Σιελεδίβα* Kosmas Indikopleustes 445 B, *Σιρινδιβηνοί* Epiphan. (De Gemmis, Classic. Quarterly III 218) oder einfach *Διβοῦς*, *Διβηνοί* Philostorg. III 4.

In der sonstigen Literatur unbekannt ist ein Name, der bei den Griechen in zwei Bildungen erscheint. Megasthenes nennt die Singhalesen *Παλαιογόνες* (latinisiert zu *Palaeogoni* Plin. n. h. VI 81), der Peripl. m. Erythr. 61 die Insel *Παλαισιμούνδου*; Plin. n. h. VI 85 nennt bloß die Hauptstadt *Palaesimundus*, Ptolem. VII 4, 1 wieder die ganze Insel *Παλαισιμούνδου* (neben den beiden obigen Namen), ebenso Agathemeros (vgl. Steph. Byz. s. T.), während Steph. Byz. s. T. — wohl mit Unrecht — sagt, die Form *Σιμούνδου* sei auch ohne *Παλαι* gebräuchlich gewesen. Nun steht fest, daß *Παλαι* hier kein griechisches Wort ist, sondern auf das indische Pāli zurückgeht. Lassen erklärt dies als ‚Gesetz‘ (buddhistische Religion), Tennent I 553 wohl richtiger als den Volksnamen, der sonst bei Megastehenes als Prasioi erscheint, mit dem das mächtige indische Volk mit seiner Hauptstadt Palimbothra bezeichnet wird. Palaeogoni ist daher nach Tennent nur die hellenistische Form von Pāli-Pūtra, d. h. Söhne der Prasier. Wenn es erlaubt ist, *Σιμούνδου* mit Lassen auf das Sanskritwort *sīmanta*, d. h. Haupt, zurückzuführen, dann würde das ganze Wort ‚Hauptsitz der Prasier‘ bedeuten. Diese Deutung wird nicht bloß dadurch unterstützt, daß sich tatsächlich Prasier auf T. angesiedelt haben sollen, sondern auch durch zwei entsprechende Angaben bei Ptolemaios (VII 4, 3f.), die sich auf zwei benachbarte Punkte an der Westküste beziehen. Der eine Punkt bei der Stadt Anubingara heißt *Πριάπιος λιμήν*, was leicht aus *Πράσιος* verschrieben sein kann, der andere *Πρασώδης κόλπος*, der noch deutlicher an die Prasier erinnert. Da außerdem die Hauptstadt Palaesimunda des Plinius nur dasselbe sein kann wie das eben genannte Anubingara (s. u.), so wäre damit Pālisīmanta gegenüber T. geographisch bestimmt.

Aus allem ergibt sich, daß sich Tambapanni oder T. ursprünglich auf den Nordwesten Ceylons mit der Binnenstadt Anurādapūra oder Anurogrammon (s. d.), Pāli-sīmanta oder *Παλαισιμούνδου* (Palaesimunda) auf den Südwesten der Insel mit der Küstenstadt Anubingara am Priapis (Prasis?)-Hafen bezogen. Je nachdem welcher Teil gerade die Vorherrschaft ausübte, wurde die Insel T. oder *Παλαισιμούνδου* benannt.

3. Lage und Größe. Um die Nachrichten der Alten richtig einzuschätzen, haben wir uns zunächst den wahren Tatbestand zu vergegenwärtigen. Ceylon liegt nicht vor der äußersten Südspitze Vorderindiens, dem alten Vorgebirge Komaria, sondern erscheint nach Nordosten geschoben, wo es von dem Festlande durch den Golf von Manaar und die Palkstraße getrennt wird. Zwischen den beiden Meeresteilen strecken sich schmale Halbinseln und Inseln bis auf 28 km einander entgegen. Auf der Seite Ceylons ist es die Insel Manaar, auf der Festlandsseite die Halbinsel Ramesvaram; da diese erst 1480 durch eine Sturmflut zur Insel wurde, ist sie mit der Halbinsel identisch, die nach Ptolemaios gegenüber T. in das Kap Kory ausläuft, an das das heutige Vorgebirge Thani Kodi auf Ramesvaram erinnert. In dem Sund zwischen Ramesvaram und Manaar haben Nordost- und Südwestmonsum eine Sandbank aufgebaut, auf der sich dann Korallenriffe bildeten. Diese sog. Adamsbrücke scheint nach einer indischen Sage in frühhistorischer Zeit tatsächlich noch eine Landbrücke gewesen zu sein (J. Walther Die Adamsbrücke und die Korallenriffe der Palkstraße, Peterm. Mitt. Erg.-Heft 102). Während sich hier Ceylon mit seiner Strandinsel Manaar dem alten Festlande bis auf 28 km nähert, ist seine Nordspitze von der gegenüberliegenden Küste, dem Delta des Kaveri (Chaberis), 60 km entfernt. Für das Altertum werden wir eine noch größere Entfernung annehmen dürfen, da sich dort die Küste Ceylons durch die Monsunwinde immer mehr nach Norden

vorschiebt. Ceylon selbst liegt zwischen 6° und $9^2/_3$° nördlicher Breite und zwischen $79^2/_3$° und fast 82° östlicher Breite. Von Nord nach Süd erstreckt es sich über 400 km oder 2300 Stadien, von West nach Ost über 230 km oder 1300 Stadien.

Wenn wir nunmehr zu den Berichten der Alten übergehen, dann wird uns zunächst klar, daß die Angaben des Onesikritos, der als Obersteuermann Alexanders die südlichen Küsten Asiens beschrieben hat, überhaupt nicht auf T. passen. Denn wenn Onesikritos bei Strab. XV 691 sagt, T. sei 5000 Stadien groß und vom Festlande 20 schwierige Tagesfahrten entfernt, und zwischen beiden lägen noch andere Inseln, so glauben wir uns eher nach der berühmten Goldinsel Jabadiu (s. d. und den Art. *Τάμαρος*), dem heutigen Sumatra, versetzt, dessen altes Zentrum Palembang tatsächlich 20 Tagesfahrten von der dortigen Südspitze Indiens entfernt ist. Vermutlich hat also ein Bearbeiter des Oneskritos dessen Beschreibung auf T. übertragen.

Danach ist erst Megasthenes unser ältester Gewährsmann; er zog seine Erkundigungen am Hofe des Königs Čandragupta ein, aus dessen Reich sich Kolonisten auf T. angesiedelt hatten (s. o.). Seine Fragmente enthalten nichts über Lage und Größe der Insel. Genaueres bringt hierüber der Geograph Eratosthenes. Auf seiner Erdkarte liegt T. sieben Tagereisen vor der nach Süden herumgelegten Küste der *Κωνιάκοι* (für *Κωλιάκοι*, vgl. das Vorgebirge *Κῶρυ*) und auf dem südlichsten Parallel ebenso wie die Zimmetküste Ostafrikas. Die Länge der Insel gibt Eratosthenes mit 7000, die Breite mit 5000 Stadien an (vgl. Strab. II 119. 133. Plin. n. h. VI 81. Artemidoros bei Steph. Byz. s. T.); damit hat er also die wirklichen Maße um das Dreifache überschätzt. Ungefähr dasselbe sagen Strab. II 130 und der Verfasser der pseudo-aristotelischen Schrift De mundo 3, wenn sie T. mit Britannien vergleichen; nur verkürzt Strab. II 72 die Breite auf 3000 Stadien. Durch die falsche Auffassung von der indischen Festlandsküste entsteht ein neuer Fehler: die Länge der Insel wird nicht von Nord nach Süd, sondern von Ost nach West verlegt, so daß sich T. im Westen Azania, der Küste Ostafrikas, bis um 5000 Stadien nähert (Strab. II 72). Plinius kann aus erster Quelle schöpfen, indem er dem Bericht einer singhalesischen Gesandtschaft folgte, die mit nach T. verschlagenen Römern an den Hof des Kaisers Claudius gekommen war (n. h. VI 84ff.). Trotzdem hat auch er übertriebene Vorstellungen. Er bringt die Insel zwar nicht in die Nähe Ostafrikas, gibt ihr aber doch die allzu übertriebene Länge von 10 000 Stadien; dazu verlegt er sie in der Richtung nach Südosten. Von den astronomischen Angaben der singhalesischen Gesandtschaft ist unverständlich die Bemerkung, in ihrer Heimat sei der Mond nur vom achten bis sechzehnten Tage sichtbar. Dagegen ist aus der äquatorialen Lage von T. zu verstehen, wenn sie sagen, bei ihnen leuchte nicht der große Bär, sondern der Canopus, bei ihnen ginge die Sonne im Westen auf und im Osten unter.

Weitere Ansätze zu einer besseren Kenntnis finden sich auf der Karte des Ptolemaios. Dort ist die Entfernung vom indischen Festlande beim Kap Kory richtig auf 150 Stadien verkürzt, die Länge der Insel richtig von Nord nach Süd verlegt, aber ihre Größe wird wiederum überschätzt: 7500 Stadien für die Länge und 5800 Stadien für die Breite. Das ist für die Breite schon eine vierfache Überschätzung. Der an Ptolemaios anknüpfende Geograph Markianos von Herakleia (GGM 36) erhöht die Maße sogar auf 9500 bzw. 7500 Stadien und damit nahezu auf das Fünffache.

Als um 560 n. Chr. der spätere Mönch Kosmas Nachrichten über Indien einzieht, erfährt er, daß T. jenseits des Pfefferlandes, d. h. der Malabarküste Vorderindiens liege und 900 Meilen lang und breit sei; das wären etwa 7200 Stadien, womit Kosmas den ptolemäischen Angaben am nächsten stünde.

Worin liegen diese maßlos übertriebenen Vorstellungen begründet? Gegen Eratosthenes hatte der Astronom Hipparch erklärt, T. brauche keine zu Indien gehörige Insel zu sein, sondern könne ebenso gut den Anfang einer anderen Ökumene, eines Antichthonenlandes, darstellen, eine Ansicht, die später von Pomponius Mela (III 70) wiederholt wird. Dazu kam, daß seit Hekataios von gewisser Seite immer noch gelehrt wurde, Ägypten und Indien ständen in einem Länderzusammenhang; dieser rückte weiter und weiter nach Süden und Osten, je mehr man beide Länder kennen lernte. Als man dann von T.s Ausdehnung hörte, konnte das nicht etwa der Ausläufer Afrikas sein? Einen Rest dieser überlebten Vorstellung sehen wir sogar bei einem so nüchtern denkenden Bericherstatter wie dem Verfasser des Peripl. m. Erythr. 61; denn während er auf der einen Seite richtig betont, die nördlichen Teile T.s seien von Indien aus schon in einer Tagesfahrt zu erreichen, sagt er andererseits von den südlichen Teilen, sie erstreckten sich weit nach Westen bis gegenüber Azania. Seit Ptolemaios gibt man endlich diese falsche Vorstellung auf.

Aus der Lehre von einer anderen Öknmene lassen sich die übertriebenen Größenverhältnisse nicht erklären; denn sonst fänden sie sich nicht auch bei ihren Gegnern, zumal bei Ptolemaios, der dazu eine so inhaltreiche Darstellung von T. zu geben vermag. Wenn wir der wahren Ursache nachspüren, dann müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen, daß sich bei Ptolemaios diese dreifache Überschätzung der Länge nicht bloß auf T. beschränkt, sondern sich bei seinem Gewährsmann Marinos in der Darstellung des hinterindischen *Μέγας κόλπος*, des Golfs von Siam (s. Magnus sinus), wiederholt (vgl. Herrmann Ztschr. d. Gesellsch. f. Erdk. Berl. 1913, 777); und zwar stammt, wie unten gezeigt wird, der Berichterstatter wahrscheinlich wiederum aus T. Daraus folgt, daß dem Marinos ein indisches Entfernungsmaß vorlag, das er in seinem richtigen Wert nicht kannte und darum um das Dreifache überschätzte. Dieser Fehler muß bei den Griechen allgemein gewesen sein; sonst hätten sich nicht auch alle anderen von Eratosthenes bis Kosmas in demselben Faktor geirrt. Die Lösung ergibt sich daraus, daß das einzige indische Längenmaß, das Yojana, in zwei verschiedenen

Werten im Gebrauch war; das lange betrug 14, 5 m, das kurze nur 4 m (vgl. Berthelot 358). Es hat danach jedesmal das kleine Yojana zugrunde gelegen, die Griechen setzten aber das große Yojana voraus, so daß sich jedesmal der drei- bis vierfache Wert ergeben mußte.

Dieser gewaltigen Überschätzung sind sich die Alten nicht bewußt gewesen, obgleich ihnen zum Vergleich Angaben in Tagesfahrten zur Verfügung standen. Diese lassen sich recht gut mit wirklichen Verhältnissen vereinigen. An die Küstenfahrt vom Kap Kory (Thani Kodi) etwa bis Colombo erinnert die Angabe des Eratosthenes (Strab. XV 690), T. sei von den indischen Koniakern (Koliakern) 7 Tagereisen gegen Mittag entfernt. Nach Plin. n. h. VI 82 waren hier die Schiffe aus Papyrus hergestellt und nur mit dem auf dem Nil gebräuchlichen Takelwerk versehen. Wenn es weiter heißt, das dazwischen liegende Meer sei seicht und im ganzen nicht über sechs Schritt tief, so haben wir vor allem wohl an die Sandbank der Adamsbrücke zu denken. Dieselbe Fahrt, aber nur bis zum Hafenplatz Hippuros (Kudrimale) beschreibt Plinius auf Grund des singhalesischen Gesandtschaftsberichts; das nächste Vorgebirge Indiens sei Coliacum, seine Entfernung betrage vier Tagereisen, und auf der Mitte des Weges läge die Sonneninsel. Diese kann danach nur die Insel Manaar sein, die einzige, die auf der Fahrt passiert wird.

4. Küsten. Ptolemaios ist der einzige, der eine eingehende Beschreibung der Umrisse von T. gibt. Sie entspricht, wie die beigegebene Karte zeigt, in den Entfernungen der einzelnen Punkte nur ganz roh den Küstenformen von Ceylon. Daher hat eine Identifizierung weniger auf die gegenseitigen Entfernungen als auf die Ansetzung markanter Punkte Rücksicht zu nehmen, wie es am besten Lassen und Tennent getan haben, so daß wir ihnen im wesentlichen folgen können. Die abweichenden Resultate Berthelots halten wir aus obigen Gründen für verfehlt.

Was das Nordkap (*Βόρειον ἄκρον*) betrifft, so lassen wir es dahingestellt, ob es dem äußersten Nordpunkt der Hauptinsel oder der vorgelagerten Insel (Point Pedro) entspricht, da diese, damals noch nicht so groß wie heute, vielleicht durch die Insel Kory dargestellt wird. Über die beiden südlichsten Vorgebirge kann kein Zweifel entstehen; das Kap der Vögel (*Ὀρνέων ἄκρα*) ist Dondra Head, das Kap Ketaion (*Κηταῖον ἄκρον*) das Elephant Rock. Das zwischen beiden gelegene Kap des Dionysos ist wohl östlich von Hambantota zu suchen. An der Westküste werden drei Vorgebirge genannt: Galiba, Andrisimundu, Zeuskap (*Διὸς ἄκρα*). Das letzte ist zweifellos das felsige Vorgebirge von Colombo (Tennent II 151), die Bestimmung der beiden anderen Punkte ist schwierig. Andrisimundu ist vielleicht das Vorgebirge vor Hippuros (Kudrimale); die erste Hälfte des Namens erinnert an den der Binnenstadt Anurogrammon (Anuradhapura). Das Kap Galiba, wahrscheinlich identisch mit Devil's Point, verdankt seinen Namen dem Volke der Galiboi (s. u.). Das einzige Kap an der Ostküste, namens Oxeia (*Ὀξεῖα ἄκρα*) ist wohl das Poul Point.

Die angegebenen Häfen und Buchten entsprechen ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen. An der Westküste erkennen wir im Priapios-Hafen die Bucht von Negombo, in der Prasodes-Bucht die Colombo-Bai wieder, an der Ostküste in der Pausi-Bucht die Kokelay-Bai, auch die vier südlich anschließenden Häfen lassen sich zwanglos identifizieren (näheres s. die Karte).

5. Berge und Gewässer. Ptolemaios gibt zwei Gebirge an, eins im Norden, das er nach dem Volk der Galiboi benennt, ein anderes im Süden, das Malaiagebirge; letzteres (s. *Μαλαία ὄρη*) ist das Gebirgsland, das noch heute diesen Namen führt. Hierher gehört sicherlich auch das Galibagebirge, da es die Quelle des Ganges enthält, während der ganze Norden der Insel Flachland ist (hierher von Kießling im Art. Galiba verlegt o. Bd. VII S. 603).

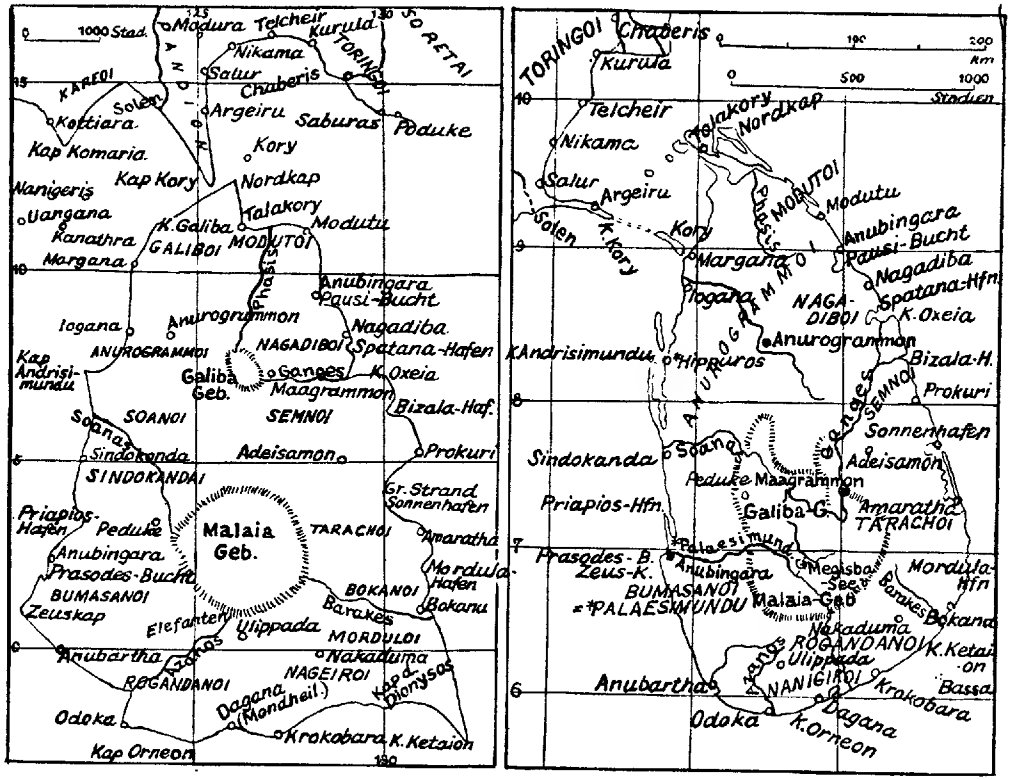
Allerdings bleibt es dabei zweifelhaft, welcher Fluß der Phasis sein könnte, der aus dem Galibagebirge nordwärts ins Meer fließen soll. Der größte Fluß der Insel, der Mahawäli-Ganga, ist als Ganges durch die Verschiebung seines Quellgebirges zum kleinsten Fluß geworden; sein Name beweist, daß die Anwohner Prasier waren. Die im Malaiagebirge entspringenden Flüsse *Σοάνα Ἀζανός* und *Βαράκης* sind gemäß ihrer Lage der Dedera-Oya, Niwalle-Ganga und Kombukgam; entsprechende Namen der einheimischen Überlieferung sind nicht bekannt.

Der wichtige Fluß Kalany, der bei Colombo mündet, fehlt auf der ptolemäischen Karte. Dafür erscheint er bei Plinius (n. h. VI 84) als *Palaesimundus*; als seine Quelle gilt der See Megisba, der auch durch einen anderen Fluß, den Cydara, nach Norden entwässern soll; daß er nicht, wie bisher angenommen, einer der künstlichen Stauseen bei Anuradhapura ist, sondern ein Gebirgssee im Quellgebiet des Kalany und des Mahawäli-Ganga, wird im Bd. XV (Nachtrag zu Megisba) dargelegt.

6. Pflanzen- und Tierwelt. Dank seines gesegneten tropischen Klimas hat Ceylon eine überaus üppige Pflanzenwelt, die heute jeden Reisenden voll Bewunderung erfüllt. Wenn sich die Alten hierüber mit keinem Worte äußern, so liegt dies wohl daran, weil ihre Berichte mehr kaufmännischen Interessen dienten.

Unter den Tieren werden neben amphibisch lebenden Seetieren, die Kühen, Pferden oder anderen Landtieren gleichen sollen (Strab. XV 691), vor allem Elefanten, Tiger und Riesenschildkröten erwähnt (Plin. n. h. VI 91). Ptolemaios gibt besondere Weidegründe der Elefanten südlich vom Malaiagebirge am Flusse Azanos an (VII 4, 8). Unter Tigern haben wir vielleicht Leoparden zu verstehen; jedoch wird in unserer Zeit auch von Tigern in den Dschungeln von Trincomali berichtet (Tennent II 492, 2).

Bevölkerung. Die heutige Einteilung der Bevölkerung in Wädda, Tamulen und Singhalesen hat schon in alten Zeiten bestanden, als die Griechen die Insel kennen lernten; nur müssen wir für jene Periode eine weitere Verbreitung der Ureinwohner, der Wädda, annehmen. Die singhalesischen Schriften unterscheiden die Yakkhas (Dämonen), Nāgas (Schlangenanbeter) und Dēvas. Als Hauptstadt der Yakkhas galt Lanka-



Taprobane nach Ptolemaios
Namen nach Plinius sind durch vorgesetzten Stern kenntlich gemacht.

pura, das spätere Mahāgrāma (s. Μαάγραμμον) am Mahawäli-Ganga, als Hauptstadt der Nagas, nach denen die Insel auch Nagadipo hieß, die Stadt Kaliyany bei Colombo; jener Stamm hatte also den Osten, dieser den Südwesten der Insel inne. Während die Yakkhas unsere Wädda sind, scheinen die Nagas dravidisch-tamulischer Herkunft, also Einwanderer aus Südindien zu sein (Tennent 325ff.). Die Singhalesen, stark mit einheimischem Blut gemischt, sind arische Inder. Als der Begründer ihrer Herrschaft gilt nach der Chronik Mahāvaruṣa der Fürst Vijaya aus Gujerāt südöstlich vom Indusdelta (um 483—445 v. Chr.). Während die singhalesische Chronik nur von dieser Eroberung zu berichten weiß, lernen wir durch die Griechen auch die Prasioi vom Ganges als Kolonisten kennen (s. o.); diese setzten sich besonders an der Westküste bei Colombo fest.

Von den 15 Völkernamen, die Ptolemaios (VII 4, 9) aufzählt, scheiden für uns 6 aus, die nur Ableitungen ebenfalls überlieferter Fluß- und Ortsnamen sind. Es bleiben dann folgende Völkernamen:

1) Galiboi im Quellgebiet des Mahawäli-Ganges, vielleicht die Vorfahren der dort bei Matelle wohnenden Gahalayas (Tennent II 571).
2) Semnoi, kein Volk, sondern die als Arhat bezeichneten buddhistischen Priester (vgl. Lassen Ind. Altertumsk. III 223).
3) Bumasanoi im Südwesten der Insel; da hier nach Plinius das Reich Palaesimundu lag, könnte das sonst unerklärliche Bumasanoi eine Verbalhornung dieses Namens sein.
4) Tarachoi, angeblich östlich von den Bumasanoi, ein sonst unbekanntes Volk.
5) Rodangānoi im Südosten der Insel, sie entsprechen dem dortigen Bezirk Rohana.
6) Nanigiroi ganz im Süden, wohl benannt nach der dortigen alten Landschaft Girikanda.

8. Siedlungen. Nach der singhalesischen Überlieferung haben Vijaya und seine Nachfolger auf der ganzen Insel das Dorfsystem eingeführt, indem sie das Land in Felder und Gärten einteilten. Nur die Hauptorte entwickelten sich später zu Städten. Daher verstehen wir, wenn Eratosthenes (vgl. Plin. n. h. VI 81) sagt, auf T. gäbe es keine Städte, wohl aber 700 Dörfer. Wenn andererseits die singhalesische Gesandtschaft berichtet (vgl. Plin. n. h. VI 85), die Insel habe 500 Städte und die königliche Residenz zähle 200 000 Einwohner, so ist dies wohl nicht allzu genau zu nehmen.

Ptolemaios zählt im ganzen 19 πόλεις, 2 ἐμπόρια und 5 λιμένες auf. Die πόλεις sind hier nur Dorfschaften; die beiden Hauptorte Anurogrammon und Maagrammon enthalten sogar noch das Sanskritwort grāma = Dorf. Das indische Suffix gara = Wohnsitz erscheint in dem zweimal vorkommenden Ortsnamen Anubingara.

9. Sitten, Bräuche und Religionsverhältnisse. Hierüber erhalten wir nur unvollständige Nachrichten, die dazu nur von

Teilen der Bevölkerung gelten dürfen. Nach Ptolemaios (VII 4, 1) sind die Bewohner in der Weise der Frauen in Wolle gekleidet, nach Plinius (n. h. VI 90) kleidet sich der König von Palaesimundu nach Art des Bacchus, d. h. nur in ein übergeworfenes Gewand, die übrigen wie Araber. Neben Ackerbau, Obstzucht und Fischerei widmet man sich mit Leidenschaft der Jagd, besonders auf Tiger und Elefanten.

Auch was sonst Plinius von der Bevölkerung von T. berichtet, beschränkt sich auf Zustände im eigentlichen Palaesimundu bei Colombo. Es heißt, niemand habe einen Sklaven; die Getreidepreise würden nicht erhöht, von Gerichtshöfen und Prozessen wisse man nichts. Dies wurde natürlich im bewußten Gegensatz zu Rom gesagt. Weiter heißt es, nur durch Stimmenmehrheit könne man zum Tode verurteilt werden, und auch dann stehe dem Verurteilten die Berufung an das Volk offen, das dann 70 Richter ernenne.

Die Religionsverhältnisse kennen wir besser durch die singhalesischen Quellen. Hiernach waren die ältesten indischen Kolonisten Brahmanen und ist der Buddhismus unter dem König Devānampiya Tissa (um 247—207 v. Chr.) eingeführt worden. Das erste Kloster entstand in der Hauptstadt Anurādhapūra, von wo sich die Lehre Buddhas bald über die Ebenen und Küstengebiete ausbreitete. Wenn Plinius (n. h. VI 89) sagt, Hercules würde dort verehrt, so ist unter diesem Decknamen möglicherweise Buddha zu verstehen. Sonst erscheint die von ihm geschilderte Verfassung des Reiches Palaesimundu durchaus nicht indisch, sondern mehr alteinheimisch. Der chinesische Pilger Fa-Lien preist den Buddhismus des Reiches Anurādhapūra. Kosmas spricht von zahlreichen Tempelheiligtümern, ohne anzudeuten, ob sie brahmanisch oder buddhistisch sind. Ferner kennt er auf T. eine christliche Gemeinde aus Persien, wohl Nestorianer, die einen in Persien ordinierten Presbyter, einen Diaconus und geistliche Diener hätten.

10. Staatliches. Die singhalesische Überlieferung unterscheidet seit dem Altertum drei Staaten (vgl. Tennent I 337): 1) Pihiti oder Raja-ratta im Norden mit Anurādhapūra als Königsresidenz, 2) Rohana oder Rohuna im Osten und Südosten, begrenzt durch die Flüsse Mahawäli-ganga und Kalu-ganga, mit der Hauptstadt Mahāgrāma, 3) Maya-ratta im Südwesten zwischen den Flüssen Dedera-oya und Kalu-ganga und mit der Stadt Kaliyani beim heutigen Colombo.

Von diesen drei Staaten werden bei Ptolemaios die zwei ersten durch ihre Hauptstädte Ἀνουρόγραμμον βασίλειον und Μαάγραμμον μητρόπολις bezeichnet. Als Hauptstadt des dritten Staates kommt auf Grund seiner Lage nur Ἀνουβιγγάρα bei Colombo in Betracht. Ergänzt wird Ptolemaios hier durch den singhalesischen Bericht bei Plinius, der diesen dritten Staat unter dem Namen Palaesimundu schildert (s. o.). Ganz im Gegensatz zu den singhalesischen Dynastien in Anurādhapūra herrschte in Palaesimundu das Wahlkönigtum in strengster Form. So durfte der König keine Kinder haben; zeugte er später welche, so mußte er abdanken, damit die Regierung nicht erblich wurde. Wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen ließ, so konnte er sogar zum Tode verurteilt werden; allein in diesem Falle tötete ihn niemand, sondern alle wendeten sich von ihm weg und vermieden, mit ihm zu sprechen. Ein Rat von 30 Mitgliedern stand dem König zur Seite, auch das Volk, das ihn ohne weiteres absetzen konnte, hatte auf die Staatsverwaltung angeblich einen bedeutenden Einfluß.

Alles dies paßt nicht auf das Reich, dessen Dynastie in Anurādhapūra residierte. 400 Jahre später berichtet Kosmas von zwei Königreichen; das eine sei das Land der Hyazinthen, d. i. das zentrale Bergland mit seinen Ureinwohnern, das andere umfasse den übrigen Teil der Insel mit den Emporien und Hafenplätzen, die von den Fremden am häufigsten besucht würden; die Könige beider Länder seien gegeneinander verfeindet. Hiernach scheint es, daß das Reich Palaesimundu inzwischen seinen Zugang zum Meere bei Colombo verloren und sich in das Gebirge zurückgezogen hat, wo sein Reichtum auf den Erdschätzen beruhte.

11. Landeserzeugnisse. Übereinstimmend sind die Nachrichten über die wirtschaftliche Bedeutung der Insel. Der Peripl. m. Erythr. 61 nennt als Produkte nur Steckmuscheln, durchsichtige Steine, quadratische Zeuge und Schildkrot. Plin. n. h. VI 81 hebt hervor, man fände dort mehr Gold und Perlen als in Indien; außerdem nennt er (VI 89) schildkrötig gezeichneten Marmor und Edelsteine. Nach Ptolem. VII 4, 1 gab es dort Reis, Honig, Ingwer, ferner alle Arten von Metallen und Edelsteinen, wie Gold, Silber, Beryll und den Hyazinth (von der Farbe der Hyazinthenblume, vgl. Plin. n. h. XXI 66). Kosmas (445 CD) nennt wieder den Hyazinth als besonderen Edelstein; in einem Tempelheiligtum soll sich an einer erhabenen Stelle ein roter Hyazynth befinden, der, so groß wie ein Tannenzapfen, im Sonnenstrahl prachtvoll funkle. Es ist dies entweder ein Karbunkel oder ein Amethyst, der im Gneiß und Syenit dort viel gewonnen wird (vgl. Tennent 38. 567f.); der betreffende Tempel stand wahrscheinlich auf dem Mihintala, dem heiligen Hügel bei Anurādhapūra (vgl. Tennent I 568). Das dort ausgestellte Prachtstück wird wieder von dem chinesischen Pilger Hsüan-tsang (7. Jhdt.) und 1292 von Marco Polo erwähnt; dieser nennt es einen Rubin, ‚den schönsten und größten der Welt‘, so lang wie eine große Hand und so dick wie der Arm eines Menschen. Der Wunsch des mongolischen Großkhans, ihn zu erwerben, soll von dem Könige der Insel mit den Worten zurückgewiesen sein, er würde den Rubin um keinen Preis verkaufen, weil er ihn von seinen Ahnen her besitze. Auch andere Reisen erzählen von diesem antiken Rubin, zuletzt Andrea Corsali i. J. 1515 (vgl. Ynle-Cordier Marco Polo II 313ff.).

12. Beziehungen zum Ausland. Dank seiner Insellage und seiner günstigen Hafenplätze hat T. mit der Außenwelt regen Schiffsverkehr gepflegt. Freilich beschränkten sich größere Schifffahrten nur auf vier Monate (Plin. n. h. VI 82), von Juni bis September, d. h. während des Sommermonsuns. Die engste Verbindung bestand natürlich mit Südindien und dem Gangesland,

der Heimat der auf T. wohnenden Prasier. Aber auch die fernsten Länder suchten die seekundigen Leute von T. auf. Wenn Ptolemaios (VII 3, 6) im äußersten Südosten Afrikas an der Grenze der terra incognita das Kap Prason (Delgado?) mit dem Πρασώδης-Meer kennt, so erinnert dies an Fahrten der Prasier aus der Prasodes-Bucht bei Colombo. Auch an Arabiens und Ägyptens Küste werden dieselben Seefahrer gelandet sein; denn ein ausführlicher singhalesischer Bericht war es, den der alexandrinische Gelehrte seiner Darstellung von T. zugrunde legte. Als der Freigelassene des römischen Pächters Annius Plocamus nach T. verschlagen wurde, kehrte er mit vier Gesandten des dortigen Fürsten nach Rom zurück, wo diese vor dem Kaiser Claudius erschienen (Plin. n. h. VI 84), ein Beweis für den großen Unternehmungsgeist dieses Seevolkes.

Von da werden immer wieder Beziehungen zum römischen Reich bestanden haben. Wir können dies aus den Münzfunden schließen, die auf T. gemacht worden sind. Münzen mit dem Namen des Kaisers Claudius wurden angeblich 1574 auf der Insel Manaar gefunden (Tennent II 539, 2). Aus der kurzen Zeit, in der ein singhalesischer Fürst namens Kassapa (um 500 n. Chr.) in der abgelegenen Bergfeste Siha-giri (südöstlich von Anurādhapūra) residierte, hat man dort 1700 alte Münzen, außer zwölf alle römische aus dem 4. und 5. Jhdt. ausgegraben, die meisten aus Messing, aber auch einige aus Gold und Silber. Dieser Handel mit römischen Münzen kann natürlich kein Einzelfall gewesen sein.

Auf der anderen Seite unterhielt T. direkte Beziehungen zu Hinterindien und China. So erzählte die singhalesische Gesandtschaft in Rom (Plin. n. h. VI 88), das Gebiet der Seres (Seidenleute) sei ihnen durch den Handel wohlbekannt; der Vater eines der Gesandten, namens Rachias, sei dort gewesen, und die Seres kämen ihnen unterwegs entgegen. Hierüber erfahren wir Näheres indirekt durch Ptolemaios. Wir haben gesehen (s. o.), daß er über Hinterindien vornehmlich einen singhalesischen Periplus benutzt haben muß, da in seiner Darstellung die Entfernungen in demselben Maße überschätzt worden sind wie die Größe von T. Indischer Herkunft sind die Namen von so wichtigen hinterindischen Orten wie Kokkonagara und Kattigara (s. die betr. Art.). Ein besonderer Beweis ist wohl die sonderbare Mitteilung über die chinesische Hauptstadt Thinai (VII 3, 6), sie habe weder Mauern aus Erz noch irgend etwas Nennenswertes. Der Palast von Anurādhapūra war nämlich ebenso wie im südlichen Indien mit Kupferplatten bedeckt; daß dieser Schmuck in der Hauptstadt Chinas fehlt, mußte also am ehesten einem Singhalesen auffallen (vgl. Berthelot 417).

Eine beherrschende Stellung im indischen Seehandel erreichte T., als um 560 n. Chr. Kosmas im äthiopischen Hafen Adule seine Nachrichten über die Insel einzog. Damals stand T. in lebhaftestem Handelsverkehr mit Indien, Persien und Äthiopien ebenso wie mit den Ländern der hinteren Gewässer (τῶν ἐνδοτέρων), vor allem mit Tzinitza (China), von wo es rohe Seide (μέταξα) bezieht. ‚Dieses Sielediba', sagt Kosmas wörtlich, ‚ist ein großes Emporium; denn auch nach Sind (Indusland) ... verkehrt es; auch nach Persien, zu den Homeriten (in Arabia Felix) und nach Adule. Von den Emporien aller dieser Länder tauscht es Waren ein, die es wieder zu den hinteren Indern weiterleitet; ebenso führt es dorthin seine eigenen Waren aus'.

In diesem Zusammenhang wird verständlich, warum es in derselben Zeit T. gewesen ist, das die chinesischen Seidenraupe nach dem Westen übermittelt hat; die berühmte Erzählung bei Prokop (bell. Goth. IV 17), im Auftrage des oströmischen Kaisers Iustinian hätten zwei Mönche Eier der Seidenraupe in hohlen Stöcken aus Serinda, d. i. Ceylon (s. den Art. Serinda), heimgebracht, ist wohl ein besonderer Hinweis darauf, daß damals Ceylon als Vermittler zwischen den Kulturen des fernen Ostens und Westens eine hervorragende Rolle gespielt hat. [Herrmann.]

Tapura, Ort in Kleinarmenien, Ptolem. V 6, 20. Müller z. d. St. setzt es in Tapur an, 15—20 km nordwestlich von Zimara. Die Positionen des Ptolemaios sind aber so durcheinander geraten, daß es nicht möglich ist, eine annähernd zuverlässige Lagebestimmung für T. zu geben. [Ruge.]

Τάπουρα ὄρη (Ptolem. geogr. VI 14, 7. 10. 12. 14), ein Gebirge in Scythia intra Imaum, das sich von Nordwesten nach Südosten erstreckt, durch einen βάθος τῆς ποταμίας von den Ἀσπίσια ὄρη getrennt ist und zum Iaxartes entwässert wird. Seine Lage läßt sich am besten durch die Ἀσπίσια ὄρη bestimmen. Da diese, benannt nach der alten Stadt bei Tschimkänd, die bei den Arabern Aspīǧ (heute Arys) hieß, den Karatau, den nordwestlichsten Ausläufer des Tienschansystems, bezeichnen, so werden die *T.* zur Alexanderkette, die sich vom Karatau ostwärts bis zum Issik-köl hinzieht und nördlich wie eine mächtige Mauer zur Kirgisensteppe abfällt (s. auch o. Bd. IX S. 517. 1186, 6ff.) gehören.

Seinen Namen hat das Gebirge von den Ταπουραῖοι, die nach Ptolem. geogr. VI 14, 7 an seiner Nordostseite wohnten. Das wäre also die dichte Oasenzone von Talas (Aulie-ata) bis Tokmak am Tschu; das obige βάθος τῆς ποταμίας würde mit der breiten Oasenlandschaft von Talas zusammenfallen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß zwischen diesen Tapuraioi und dem gleichnamigen Volk an der Südküste des Kaspischen Meeres ein Zusammenhang besteht. Aber wahrscheinlich ist es, daß Ταπουραῖοι eine Verschreibung für Ταγουραῖοι und danach nur eine andere Form für Thaguroi oder Tocharoi (s. diese Art.) ist; in diesem Falle wären es unterwegs zurückgebliebene Teile jenes zentralasiatischen Volkes, das über das Issik-kul-Gebiet um 160 v. Chr. in Baktrien eingefallen ist.

Als im Laufe des 1. Jhdts. v. Chr. die Chinesen das Bewässerungsland vor der Alexanderkette kennen lernten, scheinen dort die Tapuraioi ihre Rolle ausgespielt zu haben. Politisch rechnen die chinesischen Annalen das Gebiet zum Reiche K'ang-kü, dessen Zentrum in der Gegend von Taschkent lag. Um die Mitte desselben Jahrhunderts wurde es von den ersten Hunnen besetzt, denen später andere nachfolgten, so daß sie schließlich zusammen mit den Alanen ihre Macht nach Europa ausbreiten konnten. Vgl. F. Hirth Über Wolga-Hunnen und Hiung-nu, S.-Ber. Akad. Münch., phil.-hist. Kl. 1899, nr. 2.

Auf die von den Hunnen benutzte Völkerstraße von den *T.* bis zum alten Skythenlande scheint auch eine römische Nachricht hinzudeuten, die sich bei Mela (III 60) und Plinius (n. h. VI 53) erhalten hat, in ihrer Bedeutung aber noch nicht erkannt worden ist. Beide Autoren berichten übereinstimmend, nach Osten hin folgten aufeinander wiederholt skythische Völker und Wüsteneien bis zu einem Bergrücken, der an ein Meer vorstoße und *Tabis* heiße. Eine solche Beschreibung paßt nur auf das Steppen- und Wüstenland bis zu den T., mit denen wir Tabis um so eher identifizieren dürfen, als hierfür noch ein weiteres Moment spricht: die Bemerkung, der Tabis stoße im Osten an ein Meer. Denn ebenso fällt die Alexanderkette, die *T.*, im Osten zu dem 5900 qkm großen Issikköl ab, den die Chinesen des 7. Jhdts. n. Chr. ‚Heißes Meer' nannten (Chavannes Documents sur les Tou-kiue [Turcs] occidentaux 10). Das wäre die einzige Kunde, welche die Alten von diesem großen Binnensee gewonnen haben; sie ging ihnen aber wieder dadurch verloren, daß sie dieses ‚Meer' mit dem östlichen Ozean verwechselten. [Herrmann.]

Tara (*Τάρα*). **1)** Hesperide auf einem Gefäße des Asteas in Neapel, Heydemann Die Vasensammlungen des Mus. naz. Neapel 2873 (Herakles bei den Hesperiden). Millin Vases peints 1, 3; Gall. myth. 114, 444. Inghirami Mon. 5 Taf. 16. Wien. Vorlegebl. 8, 12. W. Klein Griech. Vasen mit Meistersign.² 209, 5. E. Gerhard Ges. Akad. Abh. 1, 66f. wollte ⊦APA = *Ἥρα* lesen, ohne Wahrscheinlichkeit. [Türk.]

2) (*Τάρα* Cinnam. hist. 3, 7), ein größerer Nebenfluß des Drin; nach ihm führen wahrscheinlich die Autariaten als seine Anwohner den Namen, wobei *au* als Präposition gefaßt werden kann (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 35f. Tomaschek o. Bd. II S. 2593. Cous La prov. Rom. de Dalmatie 63. 216. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 38). [Fluss.]

Tarabenioi s. Ταρερηβήνιοι.

Τάραχοι, nach Ptolem. geogr. VII 4, 9 Volk an der Ostküste der Insel Taprobane (Ceylon) zwischen Semnoi und Bokanoi; nicht zu identifizieren. [Herrmann.]

Taracius. 1) Ist als Familienname in republikanischer Zeit in Campanien nachweisbar. Einem mit 20 Jahren verstorbenen *Cn. Taracius Cn. f.* ist in Capua von seiner Mutter eine Grabschrift in vier Hexametern gesetzt worden (CIL I² 1603, *aetatis Lucretianae* Bücheler Carm. epigr. 362), und aus Cumae soll ein Bronzerad stammen, das *M. Taracius M. f. q(uaestor), mag(ister)* der Demeter geweiht hat (*Demetrae d.* Dess. 9511; vgl. *sacra Demetros* und *aedem Demetros* ebd. 4040 nach CIL X 3685. Wissowa Religion² 298, 4). Über die der römischen Sagengeschichte angehörige Vestalin Gaia Taracia (oder Tarracia) handelt eingehend Boehm o. Bd. VII S. 480—483. [Münzer.]

2) Taracia s. Gaia Taracia.

Tarakios s. Tarsicius.

Tarakundes s. Tarcondimantos.

Taramptos, eine Örtlichkeit in Karien, nur bekannt aus einer Inschrift aus Halikarnaß, Greek Inscr. Brit. Mus. nr. 896. Wegen des Namensklangs gleichzusetzen mit der heutigen Insel Tarandos an der Südwestküste von Karien, Journ. hell. stud. XIV 375. XVI 234. Geogr. Journal, London 1897, 47. Bull. hell. VIII 219. Syll.³ nr. 1044, 17. Über das Verhältnis von T. zu Karyanda vgl. FOA VIII 7b, 31. [Ruge.]

Taranamusa castra. Ein nur im Itin. Ant. 38 p. 16 Parth.-Pind. erwähnter fester Platz der Mauretania Caesariensis in Nordafrika. Er lag nach dem Itinerarium zwischen den Orten Velisci und Tamariceto praesidio (s. d.) an einer Straße, die von Calama (jetzt Gelma) nach Rusuccurrum (Ruinen von Dellys) führte. Es handelt sich aber hierbei nach K. Miller (Itin. Rom. 920) nicht um eine Hauptstraße — diese zog sich in annähernd westöstlicher Richtung von Calama nach Auzu castra (jetzt Aumale) — sondern von Sufassar (jetzt Dolfusville) aus zweigte in nordöstlicher Richtung ein besonderer Weg mit dem Endziel Rusuccurrum ab; an ihm ist T. c. zu suchen. Die Kartenskizze nr. 291 (bei Miller 914) verzeichnet zwar die Punkte Sufassar, Velisci und Tamariceto praesidio, läßt aber T. c. vermissen; dieses hat jedenfalls in der Nähe der als Castellum bezeichneten Siedlung gelegen und ist identisch mit dem heutigen el Hadjeb bei Muzaia Ville (vgl. auch Ed. Cat Maurétanie Césarienne 124). Eine in Beruagia gefundene Inschrift (CIL VIII 9235) nennt das Ethnikon *Tanaramusanus.* Bischöfe werden erwähnt für das J. 495 in den Act. conc. und in der Not. episc. (*episcopus Ternamunensis*). [Treidler.]

Τάρανδρος, nach Steph. Byz. eine Gegend in Phrygien. [Ruge.]

Taranei (var. *Teranei* Plin. n. h. VI 142), Volksstamm in Arabien. [Grohmann.]

Taranis (*Tanarus, Taranucus, Taranucnus*, Radgott).

Inhalt:

A. Die literarischen und inschriftlichen Zeugnisse für Taranis.

B. Die bildlichen Darstellungen des Radgottes.

C. Das Wesen des Numens.

A. Lucan. Phars. I 446 erwähnt T. als einen Keltengott, dem Menschenopfer dargebracht werden. Scholien dazu liegen in Doppelfassung vor; vgl. M. Annaei Lucani Commenta Bernensia ed. Usener.

1. *Taranis Ditis pater hoc modo aput* (!) *eos placatur. In alveo ligneo aliquod* (!) *homines cremantur.*
2. *Praesidem bellorum et caelestium deorum maximum Taranin Iovem adsuetum olim humanis placari capitibus, nunc vero gaudere pecorum.* Die zweite Fassung der Scholien wird bestätigt durch einige Weihinschriften an mit Iuppiter gleichgesetzte Keltengötter, deren Namenbildung engste Verwandtschaft mit T. nahelegt, so daß die Abweichungen der geographisch weit voneinander gefundenen Steine wohl auf Dialektunterschiede u. dgl. zurückgeführt werden können.
3. Chester. 154 n. Chr. CIL VII 168 = Dess. 4622: *I. O. M. Tanaro T. Elupius Galer. Prae-*

sen. [Cl]unia pri. leg. XX. V. v. Commodo et Laterano cos. v. v. s. l. m. Hier hat freilich mit anderen Wissowa Interpretatio Romana Arch. f. Rel. XIX 43 vor einer Gleichsetzung mit T. gewarnt und lieber Beziehung des Namens auf den germanischen Donar empfohlen (vgl. auch Myth. Lex. V 74 [Reusch]. 90/91 [Höfer]. Schrader Reallex d. indogerm. Alt. II[2] 1066).

4. Scardona in Dalmatien. CIL III 2804 = Dess. 4623: *Iovi Taranuco Arria Successa v. s.* Abschrift eines seit dem 17. Jhdt. verschollenen Steins.
5. Bei Böckingen CIL XIII 6478 = Riese 3530 = Haug-Sixt[2] 372 = Dess. 4624: *Deo Taranucno Verat[i]us Primus ex iussu.*
6. Godramstein bei Landau CIL XIII 6094 = Riese 2110 = Dess. 4625 = Espérandieu Recueil 5906: *In h. d. d. Deo Taranucno Travini quibus ex collata stipe* ... usw.
7. Orgon (Arrond. Arles). Keltische Inschrift Holder Altcelt. Sprachsch. II 1729: *Ουηβρ[ο]υμαρος δεδε Ταρανοου βρατουδε καντεμ.* Die Inschrift wird nach Holder Altcelt. Sprachsch. I 514. 745. 1249. II 1729. III 130. 926 folgendermaßen ins Lateinische zu übersetzen sein: *Vebroumaros dedit Tarano merito libens.* Die Beziehung des Wortes *Ταρανοου* ist jedoch von Reinach Cultes I 206 angezweifelt worden.

Die Etymologie des Namens T. führt mit Sicherheit auf die keltische Wurzel *taran* = donnern. Es handelt sich also um einen Gewittergott, was zu der Gleichsetzung des Numens mit Iuppiter ausgezeichnet paßt. Die an und für sich wenig zahlreichen Inschriften sind recht weit verstreut, so daß man eher an einen keltischen großen Gott als an ein lokales Numen denken möchte.

B. Der Kreis der Zeugnisse für T. läßt sich indessen noch weiter ausdehnen. Denn auch Bildwerke in nicht geringer Zahl aus fast dem ganzen keltischen Kulturgebiet zeugen von einem mit Iuppiter gleichgesetzten epichorischen Gewittergotte. Seine Abzeichen, die zusammen oder einzeln erscheinen, sind der Blitz und ein Rad von 4—10 Speichen, das — als Äquivalent des Blitzes — auf den Donner hinweist und wohl diesen nach keltischer Vorstellung überhaupt erzeugt (so zuletzt F. Drexe 14. Ber. d. R. G. K. 1922, 23). Ob der Name dieses Gewittergottes, gewöhnlich modern der Radgott genannt, überall T. oder ähnlich gelautet hat, ist nicht evident zu machen. Auf jeden Fall ist T. nach Ausweis der Etymologie mindestens wohl eine Spezialisierung des Numens mit dem Rade. Die Behandlung der entsprechenden Zeugnisse, ähnlich wie bei Sucellus und dem Hammergotte (s. den Art. Sucellus [Keune]), wo entsprechende Verhältnisse vorliegen, geschieht daher im Rahmen dieses Artikels, zumal ein eingehender Spezialartikel über den keltischen Radgott in der R.E. bisher nicht vorliegt.

I. Narbonensis.

8. Vaison. Esp. 299: Iuppiter und Iuno stehen, Iuppiter in Tunika, Helm, Panzer und Paludamentum. In der Rechten hält er den Blitz, in der Linken ein Rad. Zu Füßen Iuppiters erscheint rechts ein Adler, links eine Schlange (?), zu Füßen Iunos ein Pfau.
9. Ebd. Esp. 7446 = Sautel Vaison II 717: Altar, auf dessen Vorderseite ein zehnspeichiges Rad eingemeißelt ist.
10. Séguret. Esp. 303 = Sautel Vaison II 501 = Reinach Repert. II 17 nr. 1: Iuppiter ähnlich wie nr. 8, in der Rechten ein zehnspeichiges Rad. Links ein Adler, dahinter eine Schlange, die aus einem Eichenstumpf hervorkriecht.
11. St. Just. Esp. 421. Auf der linken Nebenseite des Reliefs einer weiblichen Gottheit ein elfspeichiges Rad.
12. Nîmes. Esp. 428. Achtspeichiges Rad, darunter Dreizack.
13. Ebd. Esp. 430. Achtspeichiges Rad.
14. Ebd. Esp. 2650. Sechsspeichiges Rad, darunter die Inschrift: *Iovi.*
15. Ebd. Esp. 6829 = CIL XII 3018: Grabinschrift darüber Reste eines Rades und eine Ascia.
16. Ebd. CIL XII 4140 = Esp. 6825: *Iovi et Terrae Matri.* Oben Reste eines Rades.
17. Ebd. CIL XII 3068 a. Rad mit acht Speichen unter der Inschrift.
18. Ebd. Esp. 6816: Drei Räder mit vier Speichen.
19. Ebd. Esp. 6843: Rad mit acht Speichen, auf den zwei Nebenseiten je ein Blitz, hinten eine Patera.
20. Ebd. Esp. 6849: Inschrift: *Iovi et Silvano C. Octavius Pedo,* darüber Blitz, Hammer und Rad mit sieben Speichen. Auf der rechten Seite Blitz und Rad mit sechs Speichen, auf der linken Hammer, Topf.
21. Ebd. Esp. 6817: Fünfspeichiges Rad zwischen den Linien der fast zerstörten Inschrift CIL XII 2911.
22. Bei Nîmes. CIL XII 2981: Weihung an Iuppiter und Augustus. Oben Reste eines Rades.
23. Colias. CIL XII 2972 = Esp. 2681: Weihestein an Iuppiter. Dieselbe Darstellung wie nr. 12.
24. Bei Viennes. Esp. 829. Nackte, ithyphallische Gottheit, stehend, die Rechte emporgehoben, die Linke gesenkt. Über ihrem Kopfe ein Rad mit zehn Speichen. Rechts oben ein Stier oder Esel. Rohes Bild. Nach Radet Revue des études anciennes (1908) 196 ist vielleicht ein orientalischer Gott gemeint.
25. Laudun. Esp. 513: Rohe Iuppiterdarstellung, auf der rechten Nebenseite ein Adler, auf der linken ein fünfspeichiges Rad.
26. Lansargues. CIL XII 4179 = Esp. 517: Weihung an I. O. M. Sechsspeichiges Rad.
27. Bei Montpellier. CIL XII 4172 = Esp. 524: Über einem Rad Weihinschrift an Iuppiter und Augustus.
28. Montmirat. CIL XII 3023 = Esp. 832: Nach der Inschrift *fulgur conditum.* Blitzgrab, auf der Vorderseite Rad mit neun Speichen, auf der Rückseite eines mit acht Speichen.
29. Bei Vernègues: Esp. 1691: Auf zwei Seiten je ein stilisierter Baum, auf der dritten ein sechspeichigen Rad, auf der vierten ein Schlägel (vgl. Keune Art. Sucellus Nr. 4). Dort auch ein Tempel des Gottes. Clerq Le temple de Vernègues 1908.

30. Tresques. CIL XII 2752: Weihung an Iuppiter. Links, rechts und unter der Inschrift je ein Rad mit sieben Speichen.

II. Aquitanien.

31. Pyrenäen. Esp. 863: Räder und Hakenkreuze, vielleicht auf Terminus zu beziehen.
32. Garin. Esp. 879 = CIL XIII 336: Unter einer Grabinschrift ein Amazonenschild zwischen zwei sechsspeichigen Rädern.

III. Lugudunensis.

33. Autun. Esp. 1824: Iuno mit Rad (?).
34. Alise-St.-Reine. Esp. 2375: Thronender Iuppiter mit Kugel und Adler. Die Seiten des Thrones sind mit je einem Rade ausgeschmückt.
35. Jublaines: verschollen. Esp. 3058 = CIL XIII 3184: Weihinschrift an I. O. M. und Augustus. Räder mit vier bis acht Speichen.
36. Meaux. Esp. 3207 = Hertlein: Iuppitergigantensäulen 27. Gigantenreiter. In der Linken hält er wie einen Schild ein Rad mit vier Speichen.
37. Châtelet bei St. Dizier. Bronce. Reinach Bronces p. 33 nr. 5 = Reinach Repert. II 17 nr. 3. Der Gott trägt in der Rechten den Blitz, mit der Linken stützt er sich auf ein sechsspeichiges Rad. In einen Ring an der rechten Schulter ist ein zweiter Ring eingelassen, der durch neun Bronzeteilchen von S-Form hindurchgeht.
38. Moulins: Terracotta. Reinach Bronces p. 35 nr. 4 = Rev. arch. (1884) II 9 = Mém. de la Soc. des Antiqu. LI (1890) Taf. II 25: Ein bärtiger Mann mit langen Haaren hält in der erhobenen Rechten ein wohl sechsspeichiges Rad, die Linke stützt sich, oder ruht segnend auf einer viel kleineren Gestalt, vielleicht einer Frau.

39.—40. Blanchet Mém. de la Soc. des Antiq. LI p. 187 nr. 1 Fig. 25: Terracotta wie in nr. 38, ein stehender bärtiger bekleideter Gott, der ein Rad über seine rechte Schulter hebt, und dessen linke Hand auf einer kleinen weiblichen Adorantenfigur ruht. Der Typ ist belegt in Moulins, St. Germain, St. Pourcain-sur-Besbre.

41.—42. Blanchet ebd.: Terracotta, ähnlich wie nr. 39/40. Die Adorantin fehlt. Die linke Hand des Gottes hält eine Art von quadratischem Kästchen. Der Typ ist belegt in Moulins und Lyon.

43. Moulins. Terracotta. Vgl. Blanchet a. O. und Reinach Bronces a. O.: Erhalten ist nur ein sechsspeichiges Rad mit der Hand daran.
44. Moulins. Vgl. Reinach a. O. und Blanchet a. O.: Terracotta. Erhalten ist nur der Unterteil einer Darstellung wie in nr. 39/40.
45. Moulins. Terracotta. Vgl. Reinach a. O. und Blanchet a. O.: Erhalten ist nur Kopf und Brust des Radgottes, die linken, rechten und unteren Teile sind weggebrochen.
46. Naix. Héron de Villefosse Rev. arch. (1881) I 8ff. = Hettner Westd. Ztschr. III (1884) 29 nr. 4: Sitzende Statuette, deren Oberkörper verloren ist. Als Symbole sind Füllhörner und ein sechsspeichiges Rad beigegeben.
47. Champagnat. Bull. arch. (1923) 157ff. Taf. VII = Reinach Rev. arch. XXIX (1929) 7 nr. 2: Rohe Darstellung. Iuppiter bärtig und nackt hält in der erhobenen Rechten ein Rad mit fünf Speichen. Links eine kleine Figur (Verehrer?), den linken Arm auf der Brust.
48. Quémigny-sur-Seine. Esp. 7098 = Reinach Rev. arch. XXIX (1929) 41 nr. 3 = Drioux Rev. des études anciennes XXXI (1929) 354ff.; Gigantenreiter mit sechsspeichigem Rad.
49. Auberive. Drioux Le Dieu à la roue chez les Lingons XXXI (1929) 354ff.: Verlorener Stein. Nach der von Drioux herangezogenen Abzeichnung war möglicherweise ein Iuppiter dargestellt, der ein Rad mit beiden Händen hielt.
50. Néris. Bulletin de la soc. des antiqu. de France 1915 p. 101/03: Terracotta.

50a. Bordeaux. Rev. des études anciennes VII (1905), 156: Fragment einer Statuette des Iuppiter im Mantel. In der Rechten trägt er den Blitz, in der Linken ein sieben- oder achtspeichiges Rad.

51. Lingonengebiet. Rädchen aus Gold und Bronce, teilweise mit S-Spiralen, Doppelaxt und Mondbildchen zusammen gefunden, aufgeführt bei Drioux Rev. des études anciennes XXXI (1929) 354ff.
52. Räder im Flußbett überall im Keltengebiet. Vgl. Reinach Bronces p. 34; Rev. arch. (1878) I 405.
53. Räder aus Blei und Bronce als Amulette. Bull. arch. (1919) 243ff.

IV. Belgica.

54. Landouzy-la-Ville. Bronce. Rev. arch. (1881) I 1ff. mit Tafel = Reinach Bronces p. 32 nr. 4 = Reinach Repert. II 17 nr. 2: Inschrift auf dem Sockel *I. O. M. et N. Aug.* Auf dem Sockel steht der bärtige Gott nackt. Die Linke stützt sich auf ein sechsspeichiges Rad, das auf einem Aufsatz steht (?), die Rechte ist abgebrochen.
55. Les Rougheres bei Malmaison. Esp. 4666 = Hertlein Iuppitergigautensäulen 26. Sechsspeichiges Rad, von einer Hand gehalten, vielleicht einem Gigantenreiter zugehörig.
56. Theley. Esp. 5116: Viergötterstein, der Iuppiter, Herkules, Ceres (?) und Minerva darstellt. Iuppiter hält in der Linken ein sechsspeichiges Rad. Am Boden ein Adler.
57. Luxeuil. Reinach Repert. II 532 = Esp. 5357: Reiter mit siebenspeichigem Rad in der Rechten.
58. Reims. Esp. 7201: Inschrift *Iovi Optu. Max.* Darunter Hand, die einen Blitz hält, unten Rad mit acht Speichen.
59. Metz. Reinach Bronces p. 35 nr. 2 = Rev. arch. (1885) II 199: Grabstele. Der Tote trägt ein Rad mit sechs Speichen an einer Kette um den Hals.
60. Tongres. Esp. 7217: Iuppiter und Iuno sitzen in üblicher Darstellung. Iuno drückt mit der Linken ein Rad an ihre Brust. Auf der Rückseite des Steines Adler und Pfau.

60a. Diarville. British Museum, Guide to early iron age antiquities[2] (1925) 50. Radartiges Symbol in den Händen eines Toten.

V. Germania superior.

61. Mainz. Esp. 5771: Achtspeichiges Rad.
62. Zabern. Esp. 5705: Vier vierspeichige Räder, darunter Grabinschrift.
63. Ebd. Esp. 5696: Drei vierspeichige Räder. Oben spitz zulaufender Grabstein.
64. Ebd. Esp. 5684: Grabstein wie nr. 63.
65. Ebd. Esp. 5687: Grabstein ähnlich nr. 63, oben eine nicht mehr erkennbare Darstellung, darunter achtspeichiges Rad.
66. Ebd. Esp. 5691 = CIL XIII 11656: Drei achtspeichige Räder über der Inschrift: *Caratodius Carathouni.*
67. Niederwürzach bei Zweibrücken. Esp. 5935: Viergötterstein, auf dem Iuppiter, Minerva, Herkules und Iuno dargestellt sind. Iuppiter erscheint bärtig in üblicher gallorömischer Darstellung, jedoch trägt er in der Linken ein Rad mit vier Speichen, von denen zwei S-förmig gekrümmt sind.
68. Dunsweiler. Esp. 5940: Viergötterstein ähnlich nr. 67. Iuppiter ist nackt und trägt in der Rechten den Blitz, in der Linken ein Rad.
69. Glanmünchweiler. Esp. 6077 = Hertlein Iuppitergigantensäulen 109: Viergötterstein. Bartloser Iuppiter mit vierspeichigem Rad in der Linken (Esp. interpretiert aus Versehen den Gott als Merkur mit Caduceus in der Linken).
70. Harzburg. Reinach Bronces p. 35 nr. 5. Der Gott trägt in der Rechten einen Korb, in der Linken ein Rad, darunter ein Fisch.
71. Alzey. F. Behn Neue Ausgrabungen i. Kastell Alzey, Mainz. Ztschr. 24/25 (1930) 92 = Taf. XXI 4: Thronender Iuppiter. Auf der linken Nebenseite ein neunspeichiges Rad, auf der rechten Nebenseite ein Adler mit einem großen Ring oder Kranz im Schnabel.

VI. Germania inferior.

72. Köln. Esp. 6380 = CIL XIII 8194 = Lehner Steindenkmäler nr. 52: Weihung an I. O. M., darunter achtspeichiges Rad.

VII. Dekumatland.

73. Butterstadt bei Hanau. Hertlein Iuppitergigantensäulen 5: Am linken Arm des Gigantenreiters ein vierspeichiges Rad.

VIII. Britannien.

74. Birdoswald. CIL VII 825: Zwei Räder mit vier Speichen.
75. Castle-Steeds. CIL VII 879: Sechs Räder mit vier Speichen. Über der Inschrift auf der rechten Nebenseite ein Rad mit sechs Speichen, auf der linken ein Blitz.
76. 241. n. Chr. Cambeckfort. CIL VII 882: Auf der rechten Nebenseite ein Rad, auf der linken ein Blitz.
77. Caerlleon. Gaidoz Revue arch. (1884) 12: Eine roh gebildete Männergestalt hält in jeder Hand ein Rad. Am linken Fuß ein weiteres Rad, am rechten Fuß die Swastika.
78. Starnsvich. Brit. Mus., Guide to early iron age antiquities^2 (1925) 148 fig. 172: vierspeichiges Broncerad.
79. Colchester. Rev. arch. (1885) I 197: Broncerädchen mit vier Speichen.
79a. Hounslow. Rev. arch. (1885) I 197: Rad wie nr. 79.

IX. Vorrömische Zeugnisse.

80. Gundestrup. Drexel Arch. Jahrb. (1914) XXX 27ff. Auf dem berühmten Kessel von Gundestrup ist auch ein bärtiger Gott abgebildet, an dessen Schulter ein Rad zu lehnen scheint. Ein Mann mit Hörnerhelm schiebt das Rad. In der Nähe Widderschlange, Greife, Wölfe (?).
81. Hallstatt. Schwertscheide. Drexel 27ff.: Zwei Männer in trikoartigen Hosen und frackähnlichen Jacken drehen ein achtspeichiges Rad.
82. Aus dem Gardasee. Drexel 27ff.: Auf einer Hiebmesserscheide ist ein Rad abgebildet, das von vier Armen gedreht wird.

C. Die Zeugnisse für den Gott mit dem Rade (die Zahl der Speichen erweist sich als irrelevant) verteilen sich in sehr typischer Weise auf das keltische Gebiet. Verhältnismäßig zahlreich sind sie für die Narbonnensis, wo Nîmes als eine Art Zentrum hervortritt, die Lugudunensis, in einem Gebiet, das, abgesehen von Ausläufern, nördlich von Meaux und St. Dizier, südlich von Moulins und Autun begrenzt wird (Lingonen und Nachbarstämme), Belgica (besonders der Süden), Germania superior und Britannien. Aquitanien, Germania inferior und das Dekumatland, weitgehend fremdvölkische Gebiete, treten stark zurück, ebenso die in römischer Zeit nur noch halbkeltischen Alpenlande, die allein prähistorische Zeugnisse aufweisen, wenn man nicht das dalmatinische Zeugnis nr. 4 hinzunimmt. Allein aus dieser Verbreitungskarte ergibt sich so die Wahrscheinlichkeit, daß wir es bei dem Radgotte mit einem typisch keltischen Gotte zu tun haben, der über die Grenzen eines einzelnen Stammesgebietes hinausreicht. Diese Feststellung wird um so wichtiger, als auch auf germanischem Gebiete ein äußerlich verwandtes Numen zu belegen ist, das ein Rad oder eine Scheibe als Symbol zeigt. In diesem Falle führen jedoch alle Beizeichen in erster Linie auf einen Sonnenkult. (Vgl. Helm Altgerm. Religionsgesch. I 173ff. Hoops Reallexikon IV 200ff. [Mogk]. Just. Bing Götterzeichen Mannus VII [1916] 262—270. G. Kossina Die deutsche Vorgeschichte^2 [1914] 58. 75. 78ff. E. Wahle Vorgeschichte d. deutschen Volkes [1924] 43. Fr. R. Schröder Altgerm. Kulturprobleme [1929] 48. H. Nollau Germanische Wiedererstehung [1926] 300 [Helm]). Dagegen bei dem Radgotte liegen auf Grund unserer Zeugnisse die Verhältnisse erheblich anders. Gleichgesetzt wird er nicht etwa mit Sol, sondern mit Iuppiter Optimus Maximus, dem Himmels-, Regen- und Gewittergott. Wie schon unter B ausgeführt, ergänzen sich dabei nach keltischer Vorstellung, Blitzsymbol und Donnerrad als Einheit. Die Eiche Iuppiters ist auch dem Radgott heilig (10). Iuno erscheint neben ihm, trägt sogar mitunter sein Radsymbol (8. 33. 60), ein Blitzgrab (28), zum Kult des Radgottes gehörige Bronzeteilchen in S-Form, wohl eine altkeltische Darstellung des Blitzes (anders Démôle a. O., der an ein Sonnensymbol denkt), weisen in dieselbe Richtung der Interpretation (37). Weiter ist der Radgott ein Krieger. Auf Waffen kehrt das Rad wieder (80. 81. 82), einmal ist ein Amazonenschild beigegeben (32), gallische

Hörnerhelme auf dem Bogen von Orange weisen Räder mit sechs Speichen auf (Gaidoz Rev. arch. [1885] I 201). Ein Mann im gallischen Hörnerhelm schiebt das Rad auf dem Kessel von Gundestrup (80). Wenn Taranis von den Lukanscholien (vgl. A) als *Praeses bellorum* und der größte der himmlischen Götter bezeichnet wird, so zeigen die angeführten, dem Radgott von der Interpretatio Romana beigegebenen Symbole eine überraschende Verwandtschaft zwischen den überlieferten Eigenschaften des T. und des Radgottes, was die Wahrscheinlichkeit der Gleichung zwischen beiden noch beträchtlich hebt. Hinzu kommt aber noch, daß auch die zweite Fassung der Lukanscholien, die T. als Dispater bezeichnet, ebenfalls durch die Symbolsprache der Zeugnisse für den Radgott interpretiert werden kann. Es ist das darum besonders wichtig, weil wir früher bei Esus und Teutates, die von denselben Scholien beschrieben werden, feststellen konnten, daß deren schwankende Gleichsetzung mit Mars und Merkurius durch den Befund des inschriftlichen und bildlichen Materials über sie voll bestätigt wurde (s. die Art. Mars, Merkurius). Es ist nun zu buchen, daß eine ganze Anzahl Beizeichen des Radgottes nicht auf Iuppiter hinweisen, sondern auf einen Erd- und Totengott, daneben auf einen Wassergott. Nr. 8 (?), 10, kriecht eine Schlange aus einem Eichstumpf hervor, der Dreizack, der Erdbeben und Quellen schafft, wird abgebildet (vgl. 12. 23), die Grabsteine nr. 15. 32. 62—65 weisen auf einen Totengott hin, ebenso der Grabfund von 60 a, als weibliche Beigottheit kommt nicht nur Iuno, sondern auch die Terra Mater vor (16), Brudergott ist einige Male Sucellus und Silvanus (20. 29), die ebenfalls einen keltischen Gott darstellen, der Beziehungen zu Dispater hat (vgl. Keune Art. Sucellus), Rad und S kommen häufig auf keltischen Münzen vor (Rev. arch. [1885] II 365. Forrer Art. Keltisches Münzwesen in Eberts Reallex. VI 301ff., bes. 306/07. 312. 321 mit älterer Literatur) und zeugen von einem Gotte des Metalls und des Geldes.

Auf Beziehungen zur Wassertiefe weist hin, daß Rädchen sehr häufig als Weihgaben im Flußbett gallischer Flüsse gefunden werden (52), sowie ein Fisch (70). Ein Nebenfluß der Garonne trägt den Namen T. (zur Etymologie Holder Altcelt. Sprachsch. II 1728). Diese sichere Beziehung des T. und des Radgottes zum Wasser wird wichtig für die freilich nicht ganz evident zu machende Hypothese F. Behns Mainz. Ztschr. XXIV/XXV (1930) 97, wonach der Name Mogontiacum von einer als Apollo Mogon bezeichneten Spezialisierung des Radgottes abzuleiten wäre. Da Apollo in der Interpretatio Romana regelmäßig für Quellgötter eintritt, wäre eine neben Iuppiter und Dispater nach der These Behns zu fordernde dritte Interpretation des Radgottes als Apollo nach dem Befunde des Materials wenigstens nicht völlig ausgeschlossen. Für sich stehen nr. 24, wo der Radgott, wenn er gemeint ist, ithyphallisch als Fruchtbarkeitsdämon dargestellt wird, und nr. 31. 77, wo das Sonnensymbol der Swastika erscheint, das vielleicht als Überlebsel des gemeinsamen indogermanischen Ursprungs des keltischen und des germanischen Radgottes aufzufassen ist, die sich aber später differenziert haben müssen. Die Widderschlange, Greifen und Wölfe auf dem Kessel von Gundestrup sind schwer eindeutig zu erklären. Besonders wichtig ist für uns, daß der Iuppiter der sog. Iuppitergigantensäulen häufig als einzig bei ihm zu belegendes unrömisches Symbol das Rad trägt und sich gerade auf diese Art, wie auch durch sein anscheinend festzustellendes Vorkommen auf keltischen Münzen (vgl. Forrer in Eberts Reallex. VI 306), als epichorischer Gott ausweist (vgl. nr. 36. 48. 55. 56. 57. 67. 68. 69. 73).

Mit der Vorsicht, die bei dem ausgebreiteten Synkretismus der römischen Kaiserzeit immer angebracht ist, wird man meines Erachtens auf Grund dieses Materialbefunds behaupten können, daß die keltische Komponente, die durch das griechisch-römisch-orientalische Gewand der für den Osten des keltischen Siedlungsgebietes so typischen Gigantensäulen durchscheint, als Radgott T. bezeichnet werden darf, und damit werden weitere hunderte von bildlichen Zeugnissen (vgl. die Literatur o. Suppl.-Bd. IV Art. Gigantensäulen [Haug]), zu einem freilich mit Vorsicht zu gebrauchenden, aber ebenfalls heranzuziehenden Quellenmaterial für den in diesem Artikel zu behandelnden Gott. Das Verbreitungsgebiet des Radgottes T., der sich nun als eines der ganz großen altkeltischen Numina ausweist, reicht so vom rechtsrheinischen Römerland, den Donauquellen, den Alpenlanden und Dalmatien bis zu den Pyrenäen und nach Britannien. Bemerkenswert ist dabei die landschaftliche Differenzierung sowohl in der Benennung, wie in der bildlichen Darstellung, die wir schon in den Art. Mars und Mercurius für die großen altkeltischen Numina in nachchristlicher Zeit statuieren mußten, um deren Aufteilung an verschiedene römische Gottheiten erklären zu können. Aber intensiv muß überall im Keltengebiet auf Grund unserer Zeugnisse die Verehrung der verschiedenen Weiterbildungen des alten T. noch gewesen sein, zu denen der reitende Iuppiter der Gigantensäulen in kriegerischer römischer Feldherrntracht, der den Blitz schwingt, nicht zuletzt gehört, und von dem aus ebenfalls, was noch hinzuzufügen ist, sich ohne Schwierigkeit eine Verbindung zu den für den Radgott T. bezeugten Symbolen des *praeses bellorum* und des *caelestium deorum maximus* herstellen läßt, wie auch zwischen dem Giganten, der ein Symbol der Erde mindestens ursprünglich ist, und der Interpretatio des T. als Dispater unschwer eine Symbolverbindung erscheint. Auch Beziehungen der Monumente zum Wasser zeigen sich wie beim Radgott, vgl. besonders F. Koepp 13. Ber. d. R. G. K. (1921) 42. (Über eine germanische Komponente der Bildersprache der Iuppitergigantensäulen, die neben der keltischen und antiken und von ihnen durchdrungen im Rheinland ähnlich wie bei den Matronen und bei Merkurius [s. Heichelheim Art. Matres. Mercurius] vorhanden gewesen sein könnte und öfter vermutet worden ist, aber bisher längst nicht so sicher nachzuweisen war wie bei den eben angeführten gallorömischen Gottheiten, vgl. Haug Art. Gigantensäulen o. Suppl.-Bd. IV S. 689ff.) An Gottheiten werden dem T. und

dem Radgott verhältnismäßig wenige beigesellt. Neben Iuno und der Terra Mater, Sucellus und Silvanus (vgl. die Zitate o.) begegnen nur der Augustus, bzw. die Numina Augusti (22. 27. 35. 54). Allein dem Gigantenreiter werden in umfangreicher Ausschmückung der Denkmäler zahlreiche griechisch-römische und hie und da auch sicher keltische Gottheiten beigegeben (vgl. Haug a. O.). Diese Gewohnheit könnte daher lokal und durch die Art des Denkmals bedingt, überhaupt die Zutat einer späteren Zeit sein. Unter den Verehrern des Gottes (vgl. nr. 38—40. 44. 47) überwiegen begreiflicherweise die Eingeborenen, auch die Armee beteiligt sich lebhaft, tritt aber nicht in eigentlich überragender Weise hervor. So reicht die Verehrung des großen Numens T. nach unserem Material von der Hallstattzeit (s. nr. 81. 82) bis in die Zeit des Sieges des Christentums. Das letzte datierte Zeugnis stammt aus der Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. (75), auch ein gewisses Nachleben des Kultes in christlicher Zeit ist mindestens wahrscheinlich, wobei freilich bei den in Frage kommenden Überlebseln, die man hierfür herangezogen hat (vgl. Déchelette Manuel II 469. E. Jung Germ. Götter und Helden in christl. Zeit [1922] 218—253; Handw. d. deutsch. Aberglaubens II 311ff.), der von dem T. zu trennende germanische Sonnengott mit Rad und Scheibe sehr wesentlich mit hineinspielt. An Literatur vgl. H. Gaidoz Le dieu Gaulois du soleil et le symbolisme de la roue. Rev. arch. (1884) 7ff. 136ff. (1885) I 179ff. 364ff. (1885) II 16ff. 167ff. 319ff. Riese Westd. Ztschr. XVII (1898) 1ff. Bosteaux Bull. de la Soc. arch. champenoise (1911) 100ff. Courcelle-Seneuil Les dieux Gaulois d'après les mon. fig. 66—74. 362ff. J. Bing Götterzeichen, Mannus VII (1916) 262—270. W. Deonna Gallo-Roman antefixes Rev. arch. (1916) 260—271. E. Demôle Le culte préhist. du soleil et le cimier des armes de Genève 1917 Genf. G. Kossinna Die deutsche Vorgesch.^{2} (1914) 58. 75. 78ff. Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III 198ff. 370. Drexel Die Götterverehrung im röm. Germ. (Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. XIV, Bericht 1922) 12. 23ff. 56. 57. 58. 60. Nilsson Zu den Iuppitergigantensäulen, Arch. f. Religionswiss. XXIII (1924/25) 175ff. Schrader Reallex. d. indogerm. Altertumswiss. II^2 236; Die Religion in Gesch. u. Gegenwart II^2 1066. Keune Art. Rota o. Bd. I A S. 1295. Haug Art. Gigantensäulen o. Suppl.-Bd. IV S. 689ff. K. Helm Altgerm. Religionsgesch. I (1913) 173ff. H. Wirth Aufgang der Menschheit (1928) 123. 194. 253. 258 (!). S. Reinach Cultes, Mythes et Religions I 204ff.; Bronces figurés 156ff. Fr. Behn Neue Ausgrabungen im Kastell Alzey, Mainz. Ztsch. XXIV/XXV (1930) 96ff. A. Holder Altcelt. Sprachsch. II (1904) 1716. 1728/29. C. Jullian Histoire de la Gaule II 125. 127. 138. 140/41. VI 35. C. Clemen Religionsgesch. Europas I (1926) 321. E. Windisch Das keltische Britannien, Abh. Sächs. Akad. phil.-hist. Kl. XXIX nr. 6 S. 74. 87. 95/96. J. Déchelette Manuel d'archéologie II 464ff. T. Rice Holmes Ancient Britain and the invasions of Iulius Caesar (1907) 279. R. G. Collingwood The archaeology of Roman Britain (1930) 166. [Heichelheim.]

Tarantaios (Ταρανταῖος), Epiklesis des Zeus. Steph. Byz. s. Τάρας ... ἔστι δὲ καὶ Τάραντος ἀρσενικῶς λεγομένη πόλις Βιθυνίας, ἔνθα τιμᾶται Ταρανταῖος Ζεύς, ὡς Δημοσθένης ἐν δευτέρῳ Βιθυνιακῶν. Studemund Anecd. var. 265 nr. 100. 267 nr. 88. Cook Zeus II 32, 3. [gr. Kruse.]

Tarantasia s. Darantasia.

Ταραντῖνον, -ου, Demin. *Ταραντινίδιον*, doch nicht *Ταραντίνιον* (vgl. Schweighäuser Animadv. in Athen. XIV 622 b, Bd. VII S. 385) ist eine Bezeichnung nach dem Ort der Herstellung (Schol. Aristoph. Lys. 45 καὶ Κιμβερίκ' ὀρθοστάδια· Κιμβερικὰ ἢ Κιμβερινά, ὡς Ταραντῖνα, εἶδος ἐνδύματος, ἀπὸ τόπου. Schol. Lucian. dial. meretr. VII 2 Ταραντὶς δὲ ἐκαλεῖτο, ὡς τῶν Ταραντινίδων περιφανέστερον αὐτὸ ἐργαζομένων) und bedeutet ein feines, durchsichtiges Kleid (Phot. s. Ταραντῖνον· λεπτὸν καὶ διαφανὲς ἱμάτιον, οὐ πάντως πορφυροῦν, ὥς τινες ὑπέλαβον· οὕτως Νικόστρατος. So auch wörtlich Etym. M. s. Ταραντεινόν, mit neugriech. Schreibung ει für ῑ. Vgl. Suid. s. κατάπτυστον· ... τὸ δὲ Ταραντινίδιον λεπτόν τε ὂν καὶ ἀσθενές, ἐπεὶ μόνον ἐτάθη κἆτα ἀπορρήγνυται ...), das an einer Seite mit Fransen verziert war und von Frauen getragen wurde (Hesych. s. Ταραντῖνον· ἱμάτιον γυναικεῖον λεπτόν, κρωσσοὺς ἔχον ἐκ τοῦ ἑνὸς μέρους), natürlich auch am Ort der Herstellung, daher die Erklärung bei Poll. VII 76 (τὸ ταραντινίδιον διαφανές ἐστιν ἔσθημα, ὠνομασμένον ἀπὸ τῆς Ταραντίνων χρήσεως καὶ τρυφῆς) und bei Eustath. ad Dion. 376 (τάχα δὲ καὶ τὸ λεπτὸν γυναικεῖον περίβλημα τὸ Ταραντινίδιον παρ' αὐτοῖς (scil. Tarentinis) διὰ τρυφὴν πρώτοις εὕρηται), vgl. Seiler Alkiphron, Adnot. ad epist. I 36, 2 (S. 245 f.).

Das Nomen und sein Deminutivum waren ursprünglich so unterschieden, daß dieses eine kleinere Form bezeichnete, die nur umgehangen wurde, jenes eine längere Gewandform, die geschlossen getragen wurde. Darauf deuten nicht nur die Erklärungen ἔνδυμα (Schol. Aristoph. a. O.) und περίβλημα (Eustath. a. O.), sondern es folgt auch deutlich aus der Schilderung bei Athen. 622 b (οἱ δὲ ἰθύφαλλοί φησι (scil. Semus Delius) καλούμενοι προσωπεῖον μεθυόντων ἔχουσιν καὶ ἐστεφάνωνται, χειρῖδας ἀνθινὰς ἔχοντες· χιτῶσι δὲ χρῶνται μεσολεύκοις, καὶ περιέζωνται Ταραντῖνον καλύπτον αὐτοὺς μέχρι τῶν σφυρῶν), wonach bei Bacchusfesten ein langes T. von Männern angelegt wurde, wie auch bei Kitharöden und Tänzern weibliche Kleidung erscheint (Seiler a. O.). So ist bei ähnlichem Anlaß die lange Form des *T.* ebenfalls Polyain. V 3, 3 (αὐτὸς [scil. Agathokles] δὲ ἤδη μεθυόντων ἐς μέσους παρελθὼν κροκωτὸν ἐνδὺς Ταραντῖνον περιβαλόμενος ηὔλησεν, ἐκαθάρισεν, ὠρχήσατο) anzunehmen. Sonst ist nur das Deminutivum belegt. Da aber im Griechischen in immer steigendem Grade die Neigung herrschte, Deminutiva anzuwenden, ohne damit eine wirkliche Verkleinerung ausdrücken zu wollen, wodurch später im Neugriechischen so viele neue Wörter entstanden sind (z. B. αἶξ = Demin. τὸ αἰγίδιον >τογίδιον> neugriech. τὸ γίδι = αἶξ), ist es durchaus erklärlich, wenn einmal bei Suid. s. Ταραντινίδιον dieselben Worte sich finden wie bei Phot. s. Ταραντῖνον (s. o.) und ferner schon bei Lucian. calumn. 16 (λαβὼν ταραντινίδιον ἐκυμβάλισε) das Deminutiv im Sinne des Nomens erscheint, denn auch hier handelt es sich um einen Tanz, den der Platoniker Demetrios zu Ehren des Dionys ausführt. Bestätigt wird diese Interpretation durch das Scholion, welches Ταραντινίδιον mit θέριστρον erklärt, mit Hinzufügung derselben Worte, die Phot. a. O. bietet, nur unter Weglassung von οὕτως Νικόστρατος. Wenn dabei die Erläuterung θέριστρον erscheint, so besagt das lediglich, daß es sich um ein leichtes, speziell für Frauen charakteristisches Kleidungsstück handelt (vgl. Art. Theristrum), wie das auch Schol. Luc. dial. m. VII 2 (Ταραντινίδιον· διαφανέστατον ὕφασμα, ὃ περιεβάλλοντο ἅτε θέριστρον) gemeint ist. Die letzte Stelle, an der man geneigt sein kann, das Deminutivum im Sinne des Nomens aufzufassen, bildet Poll. IV 104 (οἱ δὲ γύπωνες ξυλίνων κώλων ἐπιβαίνοντες ὠρχοῦντο διαφανῆ Ταραντινίδια ἀμπεχόμενοι), da es sich hier um Männer handelt, die den Stelzentanz ausführen. An den übrigen Belegstellen dagegen bleibt es unsicher, ob das Ταραντινίδιον eine längere oder kürzere Gewandform bedeutet. Jedenfalls aber war es bei den meretrices beliebt, um ihren Reiz zu erhöhen (Alkiphr. epist. I 36, 2 = Epistologr. Gr. 56 τὰ δὲ ἀρχαῖα καὶ τρύχινα περιβαλλομένη Ταραντινίδια αἰσχύνομαι τὰς φίλας. Luc. dial. m. VII 2 οὐκ αἰσχύνῃ μόνη τῶν ἑταιρῶν οὐκ ἐλλόβιον, οὐχ ὅρμιον, οὐ Ταραντινίδιον ἔχουσα; Aristain. epist. I 25 = Epistol. Gr. 154 τὸ Ταραντινίδιον, ἐξ οὗ διαφανῶς ἡ ὥρα διέλαμπεν), wobei aus Aristain. a. O. zu folgern ist, daß sie es auch ohne Untergewand trugen (Seiler 246), was ehrbare Frauen sicher nicht taten, die es ebenfalls anlegten, wie aus Ailian. var. hist. VII 9 (εἶτα οὐκ ἔστι σωφροσύνη μεγάλη [ἐμοὶ μὲν δοκεῖ] εἴ γε καὶ ἡ Φωκίωνος γυνὴ τὸ Φωκίωνος ἱμάτιον ἐφόρει καὶ οὐδὲν ἐδεῖτο οὐ κροκωτοῦ, οὐ Ταραντινιδίου, οὐκ ἀναβολῆς κτλ.) hervorgeht, wie es denn überhaupt unter dem weiblichen Schmuck mit aufgezählt wird (Philostrat. ep. 22 τὸ φυκίον καὶ τὸ Ταραντινίδιον καὶ οἱ ἐπικάρπιοι ὄφεις καὶ αἱ χρυσαῖ πέδαι).

Ein besonders kleines Tarantinidion, das nur als Kopftuch diente, findet sich schließlich Galen. VIII 839 (τοῖς μὲν ἐπιβεβλημένοις ἱματίοις ὅλῳ τῷ σώματι σκεπάσασα πᾶσαν ἑαυτήν, ἄλλῳ δέ τινι μικρῷ Ταραντινιδίῳ τὴν κεφαλήν, ἔκειτο καθάπερ οἱ χρῄζοντες ὕπνου) und 842 (ἦν δὲ τοῦτο παντελῶς μικρὸν τῆς μητρὸς αὐτοῦ Ταραντινίδος [leg. Ταραντινιδίου], ἐπικείμενον τῇ καθέδρᾳ). Man kann dabei an die Somnusherme bei Visconti Mus. Pio Clement. VI Taf. XI denken, doch wird es dort, S. 20 a, als θέριστρον bezeichnet, vgl. dazu Art. Theristrum. Für die sonstigen tarentinischen Gewänder können keine sicheren Abbildungen nachgewiesen werden, da solche durchschimmernden Kleider auch andere Namen führen, vgl. Visconti Mus. Pio Clement. I S. 51 zu Taf. XXVI (sitzende Urania). Wenn schließlich Steph. s. *Ταραντινίδιον* noch auf Mus. Borbon. I Taf. XLVI S. 1 verweist, so handelt es sich dort um ein Haarband, das Giovambattista a. O. lediglich mit diesem Namen versieht, in der Annahme, daß Taf. XLVI Abb. 1 Archytas von Tarent darstelle, was aber nur Vermutung ist.

Im Mittelalter lebt nur die Form *tarentinidium* noch auf gelehrtem Wege (Du Cange s. v.). [Schuppe.]

Tarantos, Stadt in Bithynien, nach der Zeus Tarantaios benannt ist, Demosthenes bei Steph. Byz. s. *Τάρας*. Anecdota var. Gr. et Lat. ed. Schoell-Studemund I 265 nr. 100; 267 nr. 88. Myth. Lex. V 91. Auf einer Inschrift aus dem syrischen Laodikeia (CIG nr. 4472, Anfang des 3. Jhdts. n. Chr.) wird ein T. erwähnt; nach dem Index soll es das bithynische sein, besser würde der Ort T. passen, den Teoph. chronogr. S. 312, 21f. 372, 1 (de Boor) im J. 616 n. Chr. erwähnt. [Ruge.]

Taranucnus s. Taranis.

Taranucus s. Taranis.

Taras (*Τάρας*). **1)** Name des Flußgottes, nach dem die Stadt Tarent als nach ihrem Gründer genannt sein soll, ein Sohn des Poseidon und einer einheimischen Nymphe. Diod. VIII 21 *Τάραντος ἀγλαὸν ὕδωρ*. Paus. X 10, 8 *Τάραντα δὲ τὸν ἥρω Ποσειδῶνός φασι καὶ ἐπιχωρίας νύμφης παῖδα εἶναι, ἀπὸ δὲ τοῦ ἥρωος τεθῆναι τὰ ὀνόματα τῇ πόλει τε καὶ τῷ ποταμῷ*. Vgl. Strab. VI 279: *Τάραντα δ' ὠνόμασαν ἀπὸ ἥρωός τινος τὴν πόλιν*. Die Gründung wurde sonst meist dem Phalanthos zugeschrieben, der die ‚Parthenier' aus Sparta hinführte. Bei Serv. Aen. III 551 heißt es, daß T., der Sohn des Poseidon, die Stadt gegründet und Phalanthos sie vergrößert hat. Die Benennung soll sie von einem Grabmal erhalten haben, auf dem der Name T. stand. Nach einer anderen ebendort erwähnten Überlieferung war T. der Sohn des Herakles, kam also aus der Fremde, aus Sparta, wie Phalanthos. Nach den Leidener und Berner Scholien zu Verg. Georg. II 197, welche den Coelius als Quelle angeben (*Coelius in libro quinto historiarum fr. 35*), ist der Ort Saturum in der Nähe von Tarent nach Satura benannt, welche Poseidon zu seiner Gattin machte (*a Satura puella, quam Neptunus compressit*). Probus z. d. St. berichtet, Taras (Tarentus) habe mit der Saturia, der Tochter des kretischen Königs Minos, einen Sohn gehabt. Dieser habe Schiffbruch gelitten und sei von einem Delphin nach Italien getragen worden. Ein Andenken daran sei noch vorhanden, denn in der Stadt Tarent gebe es ein Bild eines auf einem Delphine sitzenden Mannes. T. habe nach seiner Gattin Saturia den Ort Saturium genannt, später aber nach seinem eigenen Namen Tarentum. Nach Paus. X 13, 10 litt Phalanthos im krisäischen Meerbusen Schiffbruch und wurde von einem Delphin ans Land getragen. Ein Weihgeschenk der Tarentiner zu Delphi für den Sieg über Peuketier und Japyger, eine Arbeit des Onatas, zeigte den Japygerkönig Opis überwältigt von Taras und Phalanthos und neben diesem einen Delphin. Münzen der Stadt Tarent (Head HN^2 54ff.) zeigen vielfach einen Jüngling auf einem Delphine reitend, daneben öfter die Beischrift *Ταρας*. Das bedeutete ursprünglich die Stadt Tarent, und mit dem Reiter war Phalanthos gemeint, wie Studniczka Kyrene 175ff. nachgewiesen hat, und Usener Sintflutsagen 154ff. (dazu Münztafel Bild 15—20) schließt sich ihm an. Seit einer gewissen Zeit aber wurde *Τάρας* als Benennung der Gestalt aufgefaßt,

Aristot. frg. 509 R³ bei Poll. IX 80: νόμισμα ἐφ' οὗ ἐντετυπῶσθαι Τάραντα τὸν Ποσειδῶνος δελφῖνι ἐποχούμενον, Usener 158. Eine Münze zeigt T. als Kind, die Hände nach Poseidon ausgestreckt, Head 57. Waldemar Gang, Nereiden auf Seetieren, Diss. Jena 1907, 10ff. weist darauf hin, daß Bilder von Delphinreitern in Griechenland mehrfach vorhanden waren und das Muster für die Münzdarstellungen abgaben. Die Gestalt ist als Melikertes-Palaimon bekannt und geht mehr oder weniger auf den phoinikischen Melkart zurück. — Vgl. auch Doehle Gesch. Tarents (Progr. des Lyceums in Straßburg 1877) und Keller Tiere des klass. Alt. 211ff. [Türk.]

2) T. kommt als Name Tarents und als Flußname bei Tarent vor. Taras (Τάρας) galt als ein Sohn Poseidons, dessen Bild die Münzen von Tarent als Wappen zeigen. Er gilt als der angebliche Gründer der Stadt, die er auf einem Delphin reitend von Taenarum aus erreicht haben soll, Paus. X 10, 8. 13, 10. In der Gründungssage Tarents, wie sie Antiochus von Syrakus bei Strab. VI 279 bringt, trug Tarent, als die Parthenier die Stadt besetzten, bereits den Namen, ebenso der Fluß, an dem die Stadt lag; der Gründer war nach Pausanias ein Sohn des Poseidon und einer Nymphe; ebenso Eustath. Dion. Per. 376. Skymn. 330. Isid. orig. XV 1, 62; Hesych. s. Τάρας. Serv. Georg. IV 126. Stat. silv. I 103. Aristoteles bei Poll. IX 6, 80. Verg. Aen. III 551. VI 773. Als Stadtname ist üblich ὁ Τάρας-αντος, doch kommt auch wie Steph. Byz. hervorhebt ἡ Τάρας vor, bei Strabon beides und bei den Späteren weiblich, so bei Dion. Per. 377. Die Tradition, nach der Τάρας vor der Ankunft der Griechen bereits als Name vorhanden war, bekämpfte Doehle Gesch. Tarents, Gymn. Progr. Straßb. i. E. 1877 (Progr. nr. 416) 20ff. Für ihn ist T. wie Phalantos ein alter Beiname Poseidons, dessen Bild die Münzen zeigen, (Münzkatalog des Brit. Mus. Tarentum nr. 97. 100. 135. 182. 185. 200. usw.) Der ebenfalls auf den Münzen abgebildete Delphin knüpft die Entstehung von Tarent an Taenarum an, wo ja der Delphin den Arion abgesetzt haben soll und der Poseidontempel war. Nach Doehle gaben also erst die Parthenier der Stadt den Namen T., der eine dem Poseidon geweihte Stadt ähnlich wie Potidaea oder Posidonia bezeichnet. Anders Nissen It. Ldk. II 866, der daran erinnert, daß das Mare piccolo seit Alters portus Tarentinus heiße (Procop. bell. Goth. III 23. 27. IV 26. Liv. XXIII 33), daß ferner die Tradition bestände von der Existenz einer vorgriechischen Stadt (Paus. X 8, 13, 10. Iustin. III 4, 11, dagegen M. Mayer Philol. 1906, 524): dazu Aristot. mir. ausc. 106. ‚Indessen ist der Name augenscheinlich einheimischen Ursprungs und kehrt 8 km westl. vom Mare piccolo wieder, wo er vom Abfluß einer seit dem Altertum ausgefüllten Lagune, der noch jetzt Tara heißt, geführt wird, Steph. Byz. Appian. bell. civ. V 94 und Paus. X 10, 8'. Vgl. ferner Art. Tarentum. [Philipp.]

Taraskon s. Tarusco.

Ταράτοι, nach Strab. V 224 Gebirgsbewohner Sardiniens, als Räuber zu Lande und zur See berüchtigt. [Philipp.]

Ταραύνων χωρία s. Ταρών.

Tarautas, Beiname eines unscheinbaren und häßlichen Gladiators, der wegen seines frechen und blutdürstigen Wesens berüchtigt war, wurde dem toten Kaiser Caracalla zum Schimpf gegeben, Dio LXXVIII 9, 3. Mit diesem Namen bezeichnet ihn daher auch Dio, der dem Kaiser übel gesinnt ist, immer wieder, LXXVIII 10, 3 usw. LXXIX 2, 6. 3, 5. [Stein.]

Taraxandra, Name einer Sibylle, Clem. Alex. strom. I cap. 21 (Dindorf II 108, s. o. Bd. IV S. 216, wo ähnliche Aufzählungen von Sibyllen). Suid. s. Σίβυλλα Φρυγία (Bernh. II 740) · ἡ κληθεῖσα ὑπό τινων Σάρυσις. Σάρυσις ὑπὸ δέ τινων Κασσάνδρα, ἄλλων δὲ Ταραξάνδρα. Nach Schol. Plat. Phädr. 244 B (Herm. VI 270) ist T. ein Beiname der kymaischen Sibylle (ἑβδόμη ἡ Κυμαία μὲν γένος, ὄνομα δὲ Ἀμάλθεια· οἱ δὲ Ἐρωφίλην φασί. παρά τισι δὲ κλῆσιν ἠνέγκατο Ταραξάνδρα. Βιργίλιος δὲ ὁ Ῥωμαῖος ποιητὴς Δηϊφόβην αὐτὴν ὀνομάζει (Aen. VI 36). Höfer Myth. Lex. s. T. S. 97 mit dem Hinweis auf weitere Literatur. S. auch Reinach Revue de l'histoire des Rel. LXX (1914) 22f. Rzach o. Bd. II A S. 2076, 60 und 2092, 5. Vgl. Myth. Lex. I 265f. (Stoll s. Amaltheia nr. 2) und I 981 (Stoll). IV 797 (Buchholz), ferner Wernicke s. Amaltheia Nr. 4 o. Bd. I S. 1723. Kern o. Bd. IV S. 2404. Sittig o. Bd. VIII S. 1103. [Gebhard.]

Taraxion (Ταραξίων), Sohn des Ματαιογένης bei Lukian. ver. hist. II 33, der dort von der Ὕπνου βασιλεία spricht und zwei σατράπας καὶ ὑπάρχους nennt, nämlich T. und Πλουτοκλῆς, den Sohn des Φαντασίων. Vgl. Höfer Myth. Lex. s. T. S. 97 mit weiterer Literatur. Zur Insel der Träume s. Sauer Myth. Lex. I 2846 und Jolles o. Bd. IX S. 325. [Gebhard.]

Taraxippos (Ταράξιππος), Pferdeschreck im Hippodrom zu Olympia, Hauptstelle Paus. VI 20, 15ff.: παρεχομένου δὲ τοῦ ἱπποδρόμου παρήκουσαν ἐς πλέον τὴν ἑτέραν τῶν πλευρῶν, ἔστιν ἐπὶ τῆς μείζονος πλευρᾶς, οὔσης χώματος, κατὰ τὴν διέξοδον τὴν διὰ τοῦ χώματος τὸ τῶν ἵππων δεῖμα ὁ Ταράξιππος. σχῆμα μὲν βωμοῦ περιφεροῦς ἐστι, παραθέοντας δὲ κατὰ τοῦτο τοὺς ἵππους φόβος τε αὐτίκα ἰσχυρὸς ἀπ' οὐδεμιᾶς προφάσεως φανερᾶς καὶ ἀπὸ τοῦ φόβου λαμβάνει ταραχή· τά τε δὴ ἅρματα καταγνύουσιν ὡς ἐπίπαν, καὶ οἱ ἡνίοχοι τιτρώσκονται. καὶ τούτου ἡνίοχοι ἕνεκα θυσίας θύουσι, καὶ γενέσθαι σφίσιν ἵλεων εὔχονται τὸν Ταράξιππον. S. Frazer Pausanias' Description of Greece vol. IV 84f., auch Gruppe Griech. Myth. 1474, 2; o. Bd. VIII S. 1739. Zur Lage des T. siehe vor allem Gardiner Olympia, its History and Remains (1925) 288: ‚It stood near the east-end of the south-side of the course, close therefore to the point, where the chariots made their first turn.' Mit Recht wenden sich Hitzig-Blümner (Paus. II 650f.) und Frazer 84 gegen die wiederholt vorgetragene Ansicht (so von Hirth, Lehndorff-Koner, zuletzt Mezö Gesch. d. Olympischen Spiele 44 Abb. und 142), daß der T. mit der Meta gleichzusetzen sei. Pausanias spricht von einem Vorbeifahren (παραθέοντας) und nicht Umfahren. Ungenau ist die Ortsangabe bei Dio Chrysost. XXXII § 76 (S. 289 Arn.): κατὰ μέσον τὸν ἱππόδρομον, wie Frazer 84 richtig bemerkt.

Vgl. auch Farnell Greek Hero-Cults 90 (‚Nahe beim Eingang zum Wettrennen'), Stengel Griech. Kultusaltert.³ 206, Martin in Daremb.-Sagl. III 199 und Gaspar ebd. IV 190 a. Gardiner Greek Athletic Sports and Festivals 455.

Pausanias bringt ebd. eine Reihe von Erklärungen vor, die besonders von Pfister besprochen wurden (Reliquienkult RVV V [1909—1912] 464, 82, auch 461 und 463f.). S. ferner Pollack Hippodromika, Diss. Lpz. 1890, 93ff. Mezö 142f.:

1. Grab eines eingeborenen tüchtigen Wagenlenkers, auch Olenios benannt. Vgl. die πέτρα Ὠλενία in Elis bei Hom. Il. II 617 und XI 757. Maaß Rh. Mus. LXXVIII 21 zieht heran Hesych. s. Ὠλένιον (IV 322 Schm.) · κακὸν ἢ δεινόν, und erklärt Ὤλενος mit Ὠλένοος (θεὸς νόον ὤλεσεν). Vgl. auch u. nr. 9.

2. Grab des Dameon, des Sohnes des Phlius (sic!), des Genossen des Herakles auf seinem Zuge gegen Augeias und die Eleier. Dameon wurde von Kteatos, dem Sohn des Aktor, getötet und dann angeblich im späteren Hippodrom von Olympia mit seinem Streitroß bestattet. Vgl. o. Bd. IV S. 2054 und Maaß Rh. Mus. LXXVIII 21 f.

3. Angebliches Kenotaph des Myrtilos, errichtet von Pelops, der ihm auch geopfert haben soll, um das Strafgericht wegen seiner Ermordung zu sühnen. Man nannte ihn nach dieser Deutung T., weil durch die List des Myrtilos die Pferde des Oinomaos scheuten (ἐταράχθησαν). Phot. bibl. ed. Bekker 150 links Z. 4 (aus Πτολεμαίου τοῦ Ἡφαιστιῶνος καινὴ ἱστορία): περὶ τοῦ ἐν Ὀλυμπίᾳ T—ου = Westermann Mythogr. Gr. 190. Pfister Reliquienkult 212 (mit Anm. 778). 480, vgl. 461.

4. Oinomaos selbst ist der T.; sein Grab, ein γῆς χῶμα mit steinerner Einfassung, lag in Olympia jenseits des Kladeos, Paus. VI 21, 3. Vgl. Pfister ebd. 409f.

5. Alkathoos (Nr. 2, s. o. Bd. I S. 1511), der Sohn des Porthaon, der im Hippodrom zu Olympia durch Oinomaos bei seiner Werbung um Hippodameia ums Leben kam. Da er selbst beim Wagenrennen verunglückt war, hielt man ihn für einen βάσκανον τοῖς ἱππεύουσι καὶ οὐκ εὐμενῆ δαίμονα. Crusius Rh. Mus. XLIII 628. Vgl. Hyg. fab. 250 (138 Schm.): *Quae quadrigae rectores suos prodiderunt.*

6. Nach einem Ägypter habe Pelops irgend etwas von dem Thebaner Amphion erhalten und dort vergraben, wo der Ort T. heißt. Daher scheuten die Pferde des Oinomaos und seitdem alle anderen. Auf die Weisheit des ἀνὴρ Αἰγύπτιος wird man gerne verzichten, s. Rohde Psyche 5/6 I 173, 1. M. Wellmann De Istro Callimachio (Diss. Greifsw. 1886) 120f. vermutet hinter diesem Ägypter Istros.

7. Pausanias hält für die wahrscheinlichste Ansicht T. sei ein Beiname des Poseidon Hippios. Vgl. Dio Chrys. XXXII § 76 p. 289 Arn.: ἔστιν Ὀλυμπίασι κατὰ μέσον τὸν ἱππόδρομον Ταραξίππου Ποσειδῶνος βωμός, ἔνθα μάλιστα συνέβαινε τοὺς ἵππους πτοεῖσθαι καὶ πλεῖστα διαφθείρεσθαι τῶν ἁρμάτων. S. auch Anonymus Laurentianus in Anecd. Var. Graec. et Lat. ed. Schoell-Studemund I 267 § 3 nr. 15: Ἐπίθετα Ποσειδῶνος . . . ταραξίππου. Poseidon macht in der Hippolytossage die Pferde scheuen, s. o. Bd. VIII S. 1868. Nun berichtet aber Pausanias V 15, 5, daß ungefähr in der Mitte der Wagenschranken, also an der Stelle, wo sich die Wagen vor dem Rennen aufstellten, Poseidon Hippios und Hera Hippia Altäre hatten. Hier kann aber unmöglich der T. gewesen sein. Die Richtigkeit dieser Nachrichten vorausgesetzt, hätte also Poseidon im Hippodrom zwei Altäre gehabt. Ferner befanden sich dort auch Altäre des Ares Hippios und der Athena Hippia, Paus. V 15, 6. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 575, 2. Vgl. auch Pollack Hippodromika 96. Mezö 142 spricht fälschlich von einer Bildsäule (βωμός!) des Poseidon T.

Weitere Ansichten finden sich

8. bei Hesych. s. T. (IV 130 Schm.): οὕτως ὑπ' ἐνίων Πέλοψ ἱστορεῖται, οὗ τάφος ἐν Ὀλυμπίᾳ. Vgl. Schol. Pind. Olymp. I 146 (I S. 48 Drachm.) und Schol. Pind. Ol. I 149a (I 49 Dr.) von Pelops: ἐν γὰρ τῷ σταδίῳ (also nicht im Hippodrom) ἐστὶν αὐτῷ ὁ τάφος. ἔνιοι δὲ ὅτι οἱ δρομεῖς εἰς τὸν τάφον τοῦ Πέλοπος ἔκαμπτον. Pfister Reliquienkult 208, 761. Gruppe Griech. Myth. 509, 2. Mit Recht weist jedoch Weniger in Myth. Lex. s. T. S. 98 darauf hin, daß das Grab des Pelops sich im Pelopion in der Altis befand. Vgl. dazu Nilsson Griech. Feste 462. Gardiner Olympia 204.

9. Von Lykophron 42f. wird der T. als Grab des Giganten Ischenos erklärt. Κρόνου παρ' αἰπὺν ὄχθον, ἔνθα γηγενοῦς | ἵππων ταρακτὴς ἐστιν Ἰσχένου τάφος. Vgl. das Schol. dazu (S. 33 Scheer): λιμοῦ δὲ γεγονότος ἐδόθη χρησμὸς μὴ ἂν ἄλλως λυθῆναι τὸν λιμόν, εἰ μὴ τῶν εὐγενῶν τυθῇ τις. τούτων τοίνυν ἀπαρνουμένων ἠθέλησεν Ἴσχενος τυθῆναι, οὗ μνῆμα δείκνυται περὶ τὸν καλούμενον Κρόνου λόφον πλησίον τοῦ καμπτῆρος τῆς Ὀλυμπίας καὶ τιμαῖς πλείσταις αὐτὸν ἐτίμων, καθ' ἣν ἡμέραν ἐτύθη, καὶ ἀγῶνα συνίστων. καλοῦσι δὲ αὐτὸν Ταράξιππον, ἐπειδὴ οἱ ἀγωνιζόμενοι ἵπποι, ὅταν γένωνται ἐκεῖσε, κατὰ τὸ μνῆμα ταράσσονται. Crusius Philol. N. F. III (= XLIX) [1890] 120 deutet Ischenos als ‚Hemmer der Schiffe'. ‚Der dämonische Heros Ischenos war nicht nur zu Land ein T., sondern auch zur See ein Hemmer der δουράτεοι ἵπποι, der Schiffe.' Anders erklärt Maaß Rh. Mus. LXXVIII 21 den Namen, dessen volle Form sich bei Herodot. VII 181 [und VIII 92] fände, nämlich Ἰσχένοος. Es sei also ein Daimon, zu dem man betete, daß er den Verstand, die Besinnung erhalte. So komme eines der beliebten Oxymora heraus: ἵππων ταρακτὴς ἐστιν Ἰσχένου τάφος.

10. Schol. Lykophr. 42 heißt es weiter: ἢ ἀρρήτῳ τινὶ καὶ ἀλόγῳ δυνάμει ἢ δάφνης ἑστώσης περὶ τὸν τάφον καὶ σειομένης αὐτῆς ταράσσεσθαι τοὺς ἵππους τῇ σκιᾷ τῶν φύλλων.

11. Moderne Erklärungsversuche: Die Pferde scheuten angeblich vor ihrem eigenen Schatten, den sie beim Umwenden zum erstenmal erblickten. Hachtmann Olympia und seine Festspiele (1899) 81. Mezö 144. Energisch bestritten bei Gardiner Greek Athletic Sports 455. Dagegen glaubt Boetticher Olympia 122, die blendende Morgensonne habe ein nahes

Umfahren der Nyssa fast unmöglich gemacht. M e z ö 143.

Übrigens schien ein T. fast notwendig zu den Rennbahnen der großen Wettkampfstätten zu gehören, R o h d e Psyche I 5/6 173, 1. P o l l a c k Hippodromika 99. P f i s t e r 523. Allerdings übertraf nach Paus. VI 20, 19 der T. in Olympia weitaus alle anderen. Auf dem Isthmos war der T. der Sisyphossohn G l a u k o s, der angeblich durch die Pferde umkam, als Akastos für seinen Vater die Leichenspiele hielt, s. Paus. ebd. G r u p p e Griech. Myth. 83, 4; s. o. Bd. VII S. 1409f. (Glaukos Nr. 8). H o e f e r s. T. in Myth. Lex. S. 100 mit dem Hinweis auf M a a ß Griechen und Semiten auf dem Isthmus von Korinth 139, 1. Zu N e m e a im Argiverlande machte kein Heros die Pferde scheu, aber über der Wendung der Rennbahn erhob sich ein roter Felsen, dessen Glanz wie Feuer ihnen Schrecken einjagte, Paus. VI 20, 19. Wohl verunglückte auch im Hippodrom des Apollon zu D e l p h o i mancher, doch hatte diese Bahn weder durch ihre Anlage, noch durch einen Heros oder aus einem anderen Grunde die Eigenschaft, die Pferde scheu zu machen, Paus. X 37, 4.

Weitere Belegstellen: Aristoph. eq. 247 heißt Kleon *ταραξ-ιππό-στρατος*, was das Schol. (Dübn. 41) erklärt: *τὸν ταράξαντα τὸ πλῆθος τὸ ἱππικόν*. Trotz des Widerspruchs von K o c k in seinem Kommentar zu dieser Stelle (‚Ritterkorpsverleumder, an den Poseidon T. ist schwerlich zu denken') ist die Stelle der älteste Beleg für T. überhaupt, s. P o l l a c k Hippodromika 91f., auch 88f., wo P o l l a c k die in homerischer Zeit herrschende Anschauung bespricht (Hom. Il. VIII 130ff. XXIII 375ff., vgl. Quint. Smyrn. IV 500ff. Nonn. Dionys. XXXVII 639ff. Verg. Aen. V 327ff. Soph. El. 698ff. Eurip. Hippol. 1201ff. Sen. Phaedr. 1000ff. Stat. Theb. VI 491ff.). — S. auch Alkiphron III 62 (142 Seil.): *μοιχὸς πολιορκεῖ τὴν οἰκίαν, ὁ Ἠλεῖος νεάνισκος, ὁ εἷς τῶν Ὀλυμπιάσι βασκάνων*; ferner das Rechenexempel in Anth. Pal. XIV 4 (. . . *δωδεκάτη* [1/12] *δ' ἀπάνευθε Ταραξίπποιο παρ' ἱρὸν* . . .), behandelt von P o l l a c k 97f.

R e l i g i o n s g e s c h i c h t l i c h e D e u t u n g s v e r s u c h e: K. Fr. H e r m a n n Lehrb. d. gottesdienstl. Altertümer 68, spricht von einem *ἥρως* T. und vermutet, daß diese Bezeichnung erst der allmählichen Verwechslung von *ἥρως* und *δαίμων* ihren Ursprung verdanke. G a r d i n e r Olympia 288 glaubt, daß die vielen Unglücksfälle Anlaß zur Erfindung des Namens und der Menge von Legenden gaben. U s e n e r Götternamen 259 zählt T. zu den Sondergöttern und vergleicht den Telesidromos in Eleusis, von dem man auch nicht hört, ob er als Gott oder Heros verehrt wurde. F a r n e l l Greek Hero Cults 73 weist darauf hin, daß man den Namen T. eher bei den römischen Indigitamentengottheiten vermuten möchte; S. 91 glaubt er, daß irgend jemand hier unter dem Altare wirklich begraben war und dort die Pferde gewöhnlich scheuten. Man habe dem Geist die Schuld daran zugemessen, aber dann auch nach seinem Namen gesucht (mit dem bekannten Ergebnis!), es daher für das Beste gehalten, ihn einfach T. zu nennen. Da die Einrichtung der Spiele in Olympia in verhältnismäßig späte Zeit fiele (vgl. G a r d i n e r Olympia 64ff.), sei in T. nicht ein Rest einer vorgeschichtlichen Religion zu suchen. Interessante Parallelen von den sog. primitiven Völkern bringt F r a z e r Pausanias' Description of Greece vol. IV p. 85.

Auch Zauber sollte Pferde und Wagenlenker hindern den Sieg zu erringen. So fand man im Friedhof von Birel-Djebbana bei Karthago Bleitafeln mit griechischen und lateinischen Gebeten an Daimonen und Nennung der Namen von Rossen und Wagenlenkern, die gehemmt werden sollten, Bull. hell. XII (1888) 294—302; vgl. F r i e d l ä n d e r Sittengeschichte II[10] 42f.

A b b i l d u n g: Korinthischer Pinax, s. P e r n i c e in Festschr. für Otto B e n n d o r f (1898 Wien) 78. F u r t w ä n g l e r Katal. Berl. Vasensammlung nr. 865. R o s c h e r Abh. d. Sächs. Ges. d. W., phil.-hist. Kl. XX 2 (1903), 74f. W e n i g e r Myth. Lex. s. T. S. 99f. mit Abb. 1: ‚Ein Mann reitet im Schritt nach rechts. Auf dem Schwanzansatze des Pferdes steht ein kleines bartloses Männchen, das mit beiden Händen seinen Phallos umfaßt . . . Es ist ein Kobold zu erkennen, der sich hinter dem Reiter auf das Pferd geschwungen hat, das er ängstigt und scheu machen wird.' R o s c h e r erblickt (S. 75) im T. einen tückischen Alpdaimon und erklärt seinen ithyphallischen Charakter aus dem unverkennbaren erotischen Zuge aller Alpdaimonen. T. gleicht nach R o s c h e r weniger dem Pan (panischer Schrecken!) als den Satyrn. — Ähnliche Daimonen nennt W e n i g e r in Myth. Lex., s. T. 99f. [Gebhard.]

Tarba. 1) (Not. dign. 73, 40: *cohors prima argentenaria*), in Palästina. Vgl. dazu P. T h o m s e n ZDPV XXIX 1906, 125. [G. Hölscher.]

2) s. T a r r a Nr. 2.

Ταρβακάνα, Stadt im südwestlichen Gebiet der Paropanisaden, Ptolem. VI 18, 5. [Weissbach.]

Ταρβανῆς, Mitglied des attischen Seebundes im *Καρικὸς φόρος* Ol. 88, 4, nach K ö h l e r identisch mit den *Τρυβανῆς* in Ol. 81, 4 und 84, 4, IG I 37=IG I² 64, 48. B ö c k h - F r ä n k e l Staatshaushaltung II³ 488. [Ruge.]

Ταρβασσός, Stadt in Pisidien, nur bei Strab. XII 570 erwähnt. Deshalb will R a m s a y Ath. Mitt. X 342; Amer. Journ. Arch. IV 264; Cities and bishoprics of Phrygia I 317/388, 3 den Namen in Korbasa=Kolbassos=Kolbasa, P e t e r s e n bei L a n c k o r o n s k i Städte Pamphyliens und Pisidiens II 14, 1 in Tabai verwandeln. Die Begründung P e t e r s e n s ist sehr einleuchtend; die Überlieferung bei Strabo würde aber eine gewichtige Stütze bekommen, wenn die Erklärung des Namens aus dem Semitischen durch A s s m a n n Berl. phil. Wochenschr. 1919, 93 (T. = Tarbaș nišê=Hof der Völker) richtig ist; vgl. aber S c h u l t e n Tartessos 15, 2. [Ruge.]

Tarbasthena, nach Gregor. Nyss. c. Eunom. I 264 (Migne) Heimat des Georgios, ohne jede Angabe der Lage. R a m s a y Asia min. 264 bringt es mit Parbosena des Itin. Ant. zusammen; das ist ganz unsicher. [Ruge.]

Tarbelli, Volksstamm in Aquitanien, in der Westhälfte der heutigen Departements Landes und Basses-Pyrénées (vgl. D e s j a r d i n s Géogr. II 367. III 162). Nach Ptolem. II 7, 8 besaßen die *Τάρβελλοι* das Land südlich der Bituriges

Vibisci bis zu den Pyrenäen, weshalb D e s j a r d i n s II 365 ihnen auch die Cocosates zurechnet. Lucan. I 421 *Tarbellicum aequor*; Tibull. I 7, 9 *Tarbella Pyrene*. Auson. Parent. IV 12 *Tarbelli oceani* nennen West- und Südgrenze, Auson. Mos. 468 *Tarbellicus Aturrus* den Hauptfluß ihres Gebietes, heute Adour; an ihm lag die Hauptstadt Aquae Tarbellae. (Heute Dax; s. o. Bd. II S. 360f. und J u l l i a n Note sur la topographie de Dax gallo-romain, Rev. Ét. Anc. III 211—221 sowie Hist. de la Gaule IV 73. VI 373 u. ö.). Das zum Teil wenig ergiebige Gebiet schildert J u l l i a n VI 365ff.; Goldgräberei der *Τάρβελλοι* erwähnt Strab. IV 2, 1 p. 190, die warmen und kalten Heilquellen *in Tarbellis* Plin. n. h. XXXI 4 p. 287. Der Stamm ist ligurisch, vgl. J u l l i a n I 278, hat aber wie das ganze eigentliche Aquitanien nachhaltigen iberischen Einfluß erfahren (J u l l i a n II 449ff.). Der Name selbst ist wohl ligurisch; H o l d e r Altcelt. Sprachsch. II 1730f. nimmt nicht deutlich Stellung, das Suffix *-ello* bezeichnet er I 1415 als dem Keltischen wie dem Ligurischen eigentümlich.

Im J. 56 v. Chr. wurden nach Caes. bell. gall. III 27, 1 die *Tarbelli* gleich den anderen aquitanischen Völkerschaften von P. Licinius Crassus unterworfen. Wahrscheinlich haben sie zu Ehren von Kohorten dieser Expeditionsarmee den durch Plin. n. h. IV 108 p. 152 *Tarbelli Quattuorsignani* und durch CIL II 3876 (= D e s s. 6962). . . . *Tarbellus IIIIsi[g]nanus, domu Narb[one?]* bezeugten Beinamen erhalten; vgl. H i r s c h f e l d CIL XIII 1 p. 53 und K e u n e o. Bd. II A S. 2028f. Art. S e x s i g n a n i. Nach Analogie von J u l l i a n II 451, 7 zu vermuten, daß die Bezeichnung auf die Zusammenfassung von vier Stämmen unter der römischen Verwaltung zurückgehe (vgl. J u l l i a n II 454, 5), hätte deshalb etwas Verlockendes, weil Not. Gall. XIV das Tarbellergebiet in vier civitates aufgesplittert zeigt, welche alten Teilstämmen entsprechen könnten; nach D e s j a r d i n s III 165 u. ö. handelt es sich um die civitates *Aquensium* (Dax), *Aturensium* (Aire), *Benarnensium* (le Béarn), *Iluronensium* (Oloron), was H i r s c h f e l d Kl. Schriften 217, 3 anzweifelt. Doch ist schwerlich anzunehmen, daß die obenerwähnten Cocosates Sexsignani mit ihrem kleinen Teilgebiet sechs alten Stämmen entsprochen hätten. — Während Caesar keinen weiteren Widerstand erfuhr, mußten die T. nach dem Zeugnis von Tibull. I 7, 9 um 28 v. Chr. durch Messala zur Botmäßigkeit gebracht werden, vgl. H i r s c h f e l d Kl. Schr. 214. 238 und J u l l i a n IV 64. Im übrigen hoben sich die T. so wenig aus den übrigen Stämmen Aquitaniens heraus, daß für ihre Geschichte auf die Art. A q u i t a n i a (o. Bd. II S. 335ff.) und N o v e m p o p u l a n a verwiesen werden kann. Von Beamten im Tarbellergebiet ist nur der *flamen item duumvir quaestor pagique magister Verus* CIL XIII 412 bekannt; die Inschrift setzen J u l l i a n IV 447, 5 und H i r s c h f e l d Kl. Schr. 218 in den Anfang des 3. Jhdts. Für die allmähliche Vermischung der benachbarten Stämme bilden die Tarbellerfrauen in der Familie des Dichters Ausonius Beispiele, vgl. Auson. Parent. II 2. Comm. XVI 7. Auch unter römischer Herrschaft besaß das Gebiet wenig Bedeutung, wie die relative Seltenheit von Inschriften (CIL XIII 407—431) und Bildwerken (E s p é r a n d i e u Rec. 1043) bezeugt. [Zeiß.]

Tarbelos (*Τάρβηλος*). **1)** Nach Nonn. Dionys. XXVI 182 Vater der Brüder Thyamis und Holkas, die den indischen Stamm der Kyraioi führen. [Tambornino.]

2) Der Höhenzug, an dessen Fuß Kaunos lag, Quint. Smyrn. Posthom. VIII 80. K i e p e r t FOA IX Text Anm. 74. [Ruge.]

Tarbision (Geogr. Rav. IV 30, S. 254, 2. S. 255, 4 ed. Pinder-Parthey) s. T a r v i s i u m.

Tarbisium (Guido 20 p. 461, 12 ed. Pinder-Parthey) s. T a r v i s i u m.

Tarbo, Schwester des Bischofs Simeon Bar Sabbai, erlitt unter Sapor II. (o. Bd. I A S. 2343) um 340 das Martyrium (A s s e m a n i Acta s. Martyrium I 88ff.). In der griechischen Version der Akten heißt sie *Φερβούθη* oder *Θερβοῦς* D e l e h a y e Patrol. Or. II 439ff.; vgl. B a r d e n h e w e r Gesch. d. Altkirchl. Lit. IV 383. B a u m s t a r k Gesch. Syr. Lit. 56. K i d d History of the Church II 91f. Bei Sozom. hist. eccl. II 12 heißt sie Tarbula, bei Theophanes a. 5817 I 25, 22 de Boor Terbulia. [Enßlin.]

Tarbonia, erscheint als *saltus* bei Veleia in der Aemilia: CIL XI 1147. [Philipp.]

Tarbula s. T a r b o.

Tarbus, Dynast eines an Dacia angrenzenden Landes, fiel während der Markomannenkriege des Kaisers Marcus in die Provinz ein, wurde aber vertrieben, Dio exc. LXXI 11, 1 = Exc. hist. Const. de leg. II 431, 56 De Boor. [Stein.]

Tarchesius, angeblicher Architekt, bei Vitruv. IV 3, 1 p. 90, 22 falsch überliefert statt Arcesius, s. A r k e s i o s o. Bd. II S. 1169. [Fabricius.]

Tarchetios. Plut. Rom. 2 erzählt bei der Wiedergabe der verschiedenen Berichte über die Herkunft des Romulus nach dem hellenistischen Historiker Promathion folgende Geschichte: Der Albanerkönig T. habe auf das geheimnisvolle Erscheinen eines Phallus im Herdfeuer hin, dem Rate der Göttin Tethys folgend, seine Tochter aufgefordert, sich mit jenem zu verbinden. Diese habe sich zunächst geweigert und sei infolgedessen von ihrem Vater verfolgt worden, dann aber, als sie gegen dessen Willen die Begattung habe vollziehen lassen, seien ihre beiden Zwillinge ausgesetzt, jedoch auf wunderbare Weise durch hilfreiche Tiere am Leben erhalten worden und hätten ihren Großvater gestürzt. Die Parallele dieser Erzählung zu der üblichen Version von des Romulus und Remus wunderbarer Geburt, Aussetzung und Rettung ist deutlich, wird aber in unserer Quelle weder in bestimmter inhaltlicher Weise an die übrigen Versionen angeknüpft noch auch durch Benennung der Zwillinge näher gekennzeichnet. Jedenfalls bietet jedoch diese Geschichte der vergleichenden Mythen- und Motivforschung auch sonst vielerlei Handhabe. Teils fügt sie sich in ihrer Fabel von der geheimnisvoll-überirdischen Geburt und dem göttlich geleiteten Werdegang eines Städtegründers ein in die Geschichten von Romulus, Modius Fabidius, Caeculus, Servius Tullius, wozu im Griechischen die Sagen von den Kindern der Tyro und dem Sohn der Danae treten, teils erinnert sie, was das Verhältnis zwischen Großvater und Enkel betrifft,

auch an die Geschichte von der Geburt des Kyros (vgl. zu allem W. Schultz Myth. Lex. V 100ff., dessen religionsvergleichende Deutungen jedoch abzulehnen sind, sowie zu dem in der T.-Geschichte ebenfalls vorkommenden Penelopemotiv vom wieder aufgetrennten Gewand, Eisler Weltenmantel u. Himmelszelt 131ff.). Gegenüber der Herleitung unserer Geschichte wie auch der mit ihr am meisten Ähnlichkeit aufweisenden von der wunderbaren Geburt des Servius Tullius (Zeugung durch den Phallus, geschlechtliche Vereinigung auf göttlichen Rat, vgl. Schwegler Röm. Gesch. I 430f., 714f.) aus hellenistischer Überlieferung (Wissowa Rel. und Kult. d. Römer² 169, vgl. Soltau Arch. f. Religionsw. XII [1909] 101ff.) glaube ich, an italischer Überlieferung festhalten zu müssen, vor allem wegen der im Vordergrund dieser Gemeinsamkeiten stehenden, deutlich auch bei der Cäculusgeschichte auftretenden Zeugung seitens des Herdgeistes (vgl. die im ganzen sehr einleuchtenden Ausführungen von F. Altheim Griech. Götter im alten Rom 51ff. und W. F. Otto Arch f. lat. Lexikogr. XV [1908] 118, auch o. Bd. VII S. 16), der als Phallus erscheinend, verständlicher Weise als Lar familiaris und auch, wenngleich dies kaum ursprünglich, als Vulcanus (mag dieser auch von vornherein Gott des Herdfeuers sein, aber es fehlt hier gleichsam die Vorstellung des fortpflanzenden Familiengenius, vgl. auch Wissowa 231) gedeutet werden konnte und auch zum Kreise der Vesta Beziehungen hat (vgl. Plin. n. h. XXVIII 39 und Altheim 51). Sehr überzeugend erscheint mir die Theorie Altheims von der Herleitung aller dieser Erzählungen aus dem Etruskischen (49ff.), worauf schon vorher Wolfgang Schultz Memnon III 2ff. hingewiesen hatte, wenn mir auch die Gleichsetzung des Phallus mit dem etruskischen Genius nicht eigentlich bewiesen zu sein scheint (sicherlich aber bewegen wir uns, wie schon oben angedeutet, in der Sphäre des Genius und Lar familiaris). Etruskische Herkunft (willkommen bei einer Romulus betreffenden Erzählung) legt nicht nur die Örtlichkeit der beiden Hauptgeschichten nahe (das vielfach etruskisch beeinflußte Alba und das Haus der aus Etrurien stammenden Tarquinier), sondern es bestehen auch, worauf W. Schultz Memnon III 4 hingewiesen hat, enge Beziehungen dem Namen und Wesen nach zwischen T., dem Großvater der wunderbar geborenen Zwillinge, Tarquinius, dem Pflegevater des Servius Tullius, und Tarchon, dem mythischen Pflegevater des etruskischen Tages, der als ein Sohn des Genius (vgl. Altheims Gleichung: etrusk. Genius = Phallus) bezeichnet wird (vgl. Pauli Myth. Lex. V 4). Auch die Orakelgöttin Tethys wird in einem Götternamen der etruskischen Bronzeleber von Piacenza (*tethum*) wiedererkannt (vgl. Pauli Myth. Lex. V 393 und Deecke Etrusk. Forsch. IV 42). T. als etruskischer Name bei Müller-Deecke Die Etrusker I 68, 471. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 96. [Marbach.]

Tarchetius (*Ταρχέτιος*) wird als ungerechter und grausamer König von Alba an Stelle des Amulius genannt in einer Erzählung, die das sonst von der Erzeugung des Ser. Tullius Berichtete auf Romulus und Remus überträgt und von Plut. Rom. 2, 4—8 aus einer nur hier genannten Quelle entlehnt ist (*Προμαθίων τις ἱστορίαν Ἰταλικὴν συντεταγμένος*). Der Name hängt mit dem etruskischen Tarchon und seiner Sippe zusammen. [Münzer.]

Ταρχωλά s. *Ταργαλᾶ*.

Tarchon (gewöhnlich *Τάρχων*, bei Strab. V 219 *Τάρκων*), nach der häufigeren Überlieferung Sohn des Myserkönigs Telephos (vgl. J. Schmidt Myth. Lex. V 291) und Bruder des Tyrrhenos (*Τυρσηνός*), des mythischen Eponymos des Tyrrhenerstammes (vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1467f.). Lykophr. Alex. 1248f: *Τάρχων τε καὶ Τυρσηνός, αἴθωνες λύκοι, | τῶν Ἡρακλείων ἐκγεγῶτες αἱμάτων.* Vgl. Schol. Lykophr. Alex. 1242 p. 357, 7f. 1245 p. 357, 13f. 1249 p. 357, 24f. Scheer. Serv. Aen. X 198. Steph. Byz. s. *Ταρχώνιον*. Cato macht ihn, wohl auf altetruskische Überlieferung zurückgehend und mit Rücksicht auf seine große Bedeutung für das Tyrrhenerland, in seinen Origines frg. 45 HRR I 67 Peter zu einem Sohne des Tyrrhenos. T. galt als mythischer Heros eponymos und Gründer der etruskischen Stadt Tarquinii (von den Griechen *Ταρκυνία* [so Strab. s. o., Steph. Byz. s. *Ταρκυνία*, Eustathios zu Dion. Per. 347], auch vereinzelt nach T. *Ταρχώνιον* [vgl. Steph. Byz. s. *Ταρχώνιον*; B. Niese Grundr. d. röm. Gesch. 21, 6] genannt), dem alten in der Nähe des Meeres gelegenen Kulturzentrum Südetruriens, der Metropole der zwölf Städte (vgl. Strab.), heute Corneto, jetzt amtlich Tarquinia (vgl. v. Duhn Reallex. d. Vorgesch. II 325 s. Corneto); noch heute heißt ein bei Corneto gelegener Hügelrücken ‚Turchina‘ (H. Nissen, It. Ldk. II 1, 329f. W. Schulze Abh. Gött. Ges. d. Wiss. V 5, 1904, 565f.). Die Tarquinier verehrten T. als Eponymos ihres Geschlechtes, und von selbst bildete sich bei Roms Abhängigkeit von Etrurien die Sage von einem Bündnis des T. mit Aeneas im tuskischen Lande (s. u.); vgl. R. H. Klausen Aeneas und die Penaten (1840) II 1214. Gruppe Gr. Myth. 204. Wie zahlreiche, wohl auch auf altetruskische Überlieferung zurückgehende Nachrichten bei Cato, Caecina und Verrius Flaccus zeigen (Stellen bei O. Waser Myth. Lex. V 106), wurde auf diesen ‚Hauptheros der etruskischen Mythologie‘ (K. O. Müller-W. Deecke Die Etrusker 1877, I 218. II 24) und Begründer des etruskischen Staatswesens außerdem die Gründung zahlreicher Städte im eigentlichen Etrurien und im Paduslande (z. B. Pisae und Mantua) bzw. des etruskischen Zwölfstädtebundes diesseits und jenseits des Appennin zurückgeführt. Vgl. Müller-Deecke I 67f. 320ff. II 283f. O. Waser Myth. Lex. V 106. W. Schultz ebd. 5. Nissen I 497. II 1, 280. 330. s. o. Bd. VI S. 750, 61ff. 753. Dementsprechend suchte spätere gelehrte Kombination T., den Colum. X 346f. einen Landmann der Vorzeit nennt, mit dem altetruskischen Daimon Tages (vgl. C. Pauli–W. Schultz Myth. Lex. V 3ff.), dem Urheber der etruskischen Disziplin (s. o. Bd. VI S. 725, 58ff.) in Verbindung zu bringen, so Joh. Lyd. *περὶ διοσημειῶν* 2f. Vgl. Müller-Deecke II 23f. und Anm. 14. 24, 18; 39. O. Waser Myth. Lex. V 108. Cn. Gellius läßt in seinen Annalen frg. 7 HRR I p. 149, 11ff. Peter T. den von König Marsyas in diplomatischer Sendung zu ihm geschickten Cacus gefangensetzen. O. Waser Myth. Lex. V 106. F. Münzer, Cacus der Rinderdieb Progr. Basel 1911, 113 weist darauf hin, daß dieser Cacus mit dem aus augusteischen Dichtern und Historikern bekannten Rinderdieb nicht das mindeste zu tun habe, vielmehr lediglich ein gemeinsamer Name vorliege, s. o. Bd. III S. 1166, 29ff.

Die älteste Nachricht über T. finden wir bei Lykophron, der Alexandra 1248f. (s. o. S. 2296) die Herakleiden und Telephossöhne T. und Tyrsenos mit Aineias in Etrurien Freundschaft und Bündnis schließen läßt. (Über Lykophrons Behandlung der Widersprüche kontaminierter Mythen vgl. C. von Holzinger, Lykophr. Alex. 66f. 70f. 340). Auch von Vergil wird der Tyrrhener T. als Führer und Bundesgenosse des Aeneas oft genannt (Stellen bei O. Waser Myth. Lex. V 107f.), der mit tadelnden Worten die wankenden Tyrrhenerscharen zum Stehen bringt und in heldenhaftem Reiterkampfe den Latiner Venulus bezwingt. Verg. Aen. XI 727ff.; durch seine wilde Entschlossenheit bei der Landung an der latinischen Küste gewinnt er die Teilnahme des Dichters. Verg. Aen. X 287ff. Über die bildliche Darstellung des T. auf einem Relieffragment im Lateranmuseum vgl. O. Waser Myth. Lex. V 109f. mit Abb., über inschriftliches *Tarχu* vgl. ebd. 110, über Sprachliches zum wohl echt etruskischen Namen Tarchu(n) vgl. Müller-Deecke I 68, 8. 470f. Nach R. Blümel Glotta XV 78ff. gehört *tarχu* zu der lykisch-etruskischen Wortfamilie, deren bekanntester Vertreter Tarquinius ist, und bezeichnet ‚einen Mann, der weit über die gewöhnlichen Sterblichen erhaben ist‘, ist also synonym mit *ἥρως*; vgl. F. Pfister Jahresber. 229, Suppl. 1930, 119. Literatur: Müller-Deecke I 67ff. 82, 41. 84. 125. 470f. II 23ff. 39. 283f. 310f. O. Waser Myth. Lex. V 105ff. [Mielentz.]

Tarcondarius s. Tektosagen.

Tarcondimantos s. Tarkondimantos.

Tarcondimotus, ein König von Kilikien. Sein gleichnamiger Vater (bei Plut. Ant. 61, 1 wird er in hellenisierter Form *Ταρκόνδημος* genannt) war im J. 31 v. Chr. bei Actium, auf der Seite des M. Antonius kämpfend (Plut. a. O.), gefallen, Dio L 14, 2. Er und sein Bruder Philopator traten dann zu Octavian über und versuchten im J. 30 erfolglos den dem Antonius treugebliebenen Gladiatoren den Durchzug durch ihr Land zu verwehren, Dio LI 7, 4 (ohne Namensnennung *τοὺς τοῦ Ταρκονδιμότου παῖδας*). T. erhielt das väterliche Königreich, das Octavian dem Philopator genommen hatte (Dio LI 2, 2) im J. 20 v. Chr. mit Ausnahme einiger Küstenstriche wieder ganz zurück, Dio LIV 9, 2.

Inschriften aus Hierapolis-Kastabala in Kilikien (Syll. or. II 753) nennen Angehörige dieses Königshauses. Da dort Styrax (s. d.) *πατὴρ τῶν βασιλέων* genannt ist und Iulia die Tochter eines T., so hat Dittenberger z. St. vermutet, daß diese Iulia die Schwester des T. und Gemahlin des Styrax sowie die Mutter Philopators II. war, der im J. 17 n. Chr. starb (Tac. ann. II 42); aber seine Annahme, daß wegen des Plurals *βασιλέων* an einen uns nicht bekannten Bruder des letzteren zu denken sei, ist unnötig, da wir durch die bessere Lesung einer anderen Inschrift aus Kilikien, und zwar aus Anazarbos, eine *[βα]σι[λι]ς* Iulia *νεωτέρα* kennenlernen (Keil und Wilhelm Österr. Jahresh. XVIII B 57f. Abb. S. 55); sie ist wohl die Schwester Philopators II. und Tochter des Styrax. Der Sohn des T. scheint zu sein [? *C. Iul]ius Straton, regis Tarcondimoti Philopatoris f(ilius)*, der *duo[v]i[r]* in der Kolonie Antiochia Pisidia war (Calder Journ. Rom. Stud. II 108). Straton hieß auch der Vater des ersten T. (Dittenberger 752). Danach hätte unser T. auch den Namen Philopator geführt. Doch könnte die Inschrift aus Antiochia auch so zu verstehen sein, daß der IIvir Straton der Sohn eines Tarcondimotus Philopatoris (I.) war. Der Name von T.s Schwester Iulia weist darauf hin, daß schon der Vater wohl durch Caesar das römische Bürgerrecht erhalten hatte. Es ergibt sich als wahrscheinlichster Stammbaum:

Straton
 |
(C. Iulius?) Tarcondimotus I. † 31 v. Chr.
 |
(C. Iulius?) Philopator I. — (C. Iulius?) Tarcondimotus II. Philopator, König seit 20 v. Chr. — Iulia ∾ Styrax
 (C. Iulius?) Tarcondimotus II.: [? C. Iul]ius Straton, IIvir von Antiochia Pisidiae
 Iulia ∾ Styrax: Philopator II. † 17 n. Ch. — Iulia *νεωτέρα*

Bei der zweiten Annahme:

Straton
 |
(C. Iulius?) Tarcondimotus I. † 31 v. Chr.
 |
(C. Iulius?) Philopator I. — (C. Iulius?) Tarcondimotus II. König seit 20 v. Chr. — Iulia ∾ Styrax
 (C. Iulius?) Philopator I.: (C. Iulius?) Tarcondimotus
 (C. Iulius?) Tarcondimotus: [? C. Iul]ius Straton, IIvir von Antiochia Pisidiae
 Iulia ∾ Styrax: Philopator II. † 17 n. Chr. — Iulia *νεωτέρα*

[Stein.]

Tardequeia, Ort in Kilikien an der Straße von Tarsos nach Antiocheia in Nordsyrien, Itin. Hieros. 588, 5. Über die Reste dieser Straße s. o. Bd. XI S. 388, 35. Schon Ainsworth Travels in Asia Minor II 89 hat T. an der Stelle des großen, jetzt in Ruinen liegenden Khans Kurt Kulak angesetzt, und alle Neueren folgen ihm. Die Entfernungen des Itin. Hieros. stimmen genügend; Langlois Voyage dans la Cilicie 469. Janke Auf Alexanders d. Gr. Pfaden 75. Davis Life in Asiatic Turkey 70. Schaffer Petermanns Mitteil. Erg. Heft. 141, 97, Die Vermutung von Cramer Asia min. II 358, daß T. verderbt wäre aus Turris Aegeae, ist unmöglich. [Ruge.]

Ταρειάνα (var. *Ταρείανα*), Stadt in Susiana, Ptolem. VI 3, 5. VIII 21, 6. [Weissbach.]

Τάρεινα (var. *Ταρίνα* usw.), Stadt in Groß-armenien. Die von Ptolem. (V 12, 7) angegebene Lage weist in die Landschaft Sophene. Mit *Ταρών* (s. d.) kann also T. nichts zu tun haben. [Weissbach.]

Tarelyi. Ein nur von Plin. n. h. V 44 erwähnter, den Aethiopen zugezählter Volksstamm Afrikas (var. *Tarraelii*). Seine Wohnsitze lassen sich nicht genau bestimmen. Sicher ist nur, daß die T. dem westlichen Teile Nordafrikas angehörten; zwischen ihnen und den Oechalices, die übrigens von den Oecalices des Nilgebiets (Plin. n. h. VI 194) wohl zu unterscheiden sind, wurden die Quellen des Niger angenommen: *oritur (Niger) inter Tarelyos Aethiopas et Oechalicas.* Doch der Ursprung dieses Flusses war im Altertum noch nicht eindeutig festgelegt; andererseits scheint die Vorstellung einer ziemlich geringen Entfernung zwischen dem südlichen Mauretanien und dem Nigergebiet bestanden zu haben (s. d. Art. Tagama und Tagana), so daß die Vermutung von Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 427) zutreffen dürfte, der den Namen *Tarelyi* in dem heutigen Landstrich *Fercala* wiedererkennt. Schon der maurische Geograph Leo Africanus hat diesen genannt, und neuere arabische Reiseberichte setzen ihn am Südfuß des Hohen Atlas unweit der Oase Tafilet an. Freilich stände der Pliniusdarstellung nichts entgegen, ja würde ihrem Wortlaut mehr entsprechen, die T. noch weiter südlich, vielleicht in dem Oasengebiet von Taudeni, unweit des nördlichen Wendekreises zu suchen. [Treidler.]

Tarentini ludi s. Tarentum Nr. 2.

Tarentinus portus ist die alte Bezeichnung des mare piccolo oder des westlichen Teiles, der an die Stadt Tarent stößt. So gebrauchen ihn Procop. bell. Goth. III 23. 27. IV 26 und Liv. XXIII 33 (vgl. Art. Tarentinus sinus). Ferner begegnet der T. p. auch in der Aufzählung verschollener Häfen, die auf die Lagunen zwischen Lecce und Otranto bezogen werden und die Plin. n. h. III 101 überliefert. Dann hätte Tarent hier in T. p. einen Adriahafen gehabt, also einen Stützpunkt im Osten. M. Mayer Philol. 1906, 403 bestreitet das gegen Nissen It. Ldk. II 882, aber so ganz von der Hand zu weisen ist Nissens Vermutung doch nicht, denn es gab eine alte Landverbindung von Tarent nach Hydruntum, wo R. Kiepert FOA 19 diesen zwischen T. p. einzeichnet: vgl. Skyl. 14. [Philipp.]

Tarentinus sinus ist Italiens größter Meerbusen und dehnt sich zwischen Bruttium, Lucanien und Calabrien aus. Nach der Stadt Tarent benannt, beginnt er westlich beim Lacinischen Vorgebirge und endet östlich beim promunturium Iapygium. Die antiken Entfernungsangaben sind ziemlich richtig auf 100 mp., der Umfang ebenso auf 250 mp. überliefert, so bei Plin. n. h. III 99; noch besser Polybius bei Strab. VI 261, da er 1920 Stadien, d. h. 240 mp. rechnet und als Entfernung von Vorgebirge zu Vorgebirge nur 700 Stadien; das It. Marit. 490 rühmt wie Plinius 800 Stadien (= 100 mp.). Die Differenz erklärt sich auch dadurch, daß Polybius die Entfernung von Vorgebirge zu Vorgebirge meint, während Plinius ebenso wie das Itin. Ant. die Entfernung Iapygium—Kroton rechnet, Kroton aber noch 100 Stadien westlich von Lacinium lag. Es nennen den T. ferner Mela II 68. Ptolem. III 1, 10. Procop bell. Goth. III 28 und Artemidor bei Strab. VI 257. ‚Die 648 km lange Küste von der Südspitze Bruttiums bis zur Südspitze Calabriens hat wohl Sommerhäfen und offene Rheden, aber nur einen einzigen vorzüglich geschützten, weiträumigen Ankerplatz, der auf die Küstenschiffahrt früherer Zeiten die stärkste Anziehung ausüben mußte, aufzuweisen.' Das führte Polyb. X 1 und Flor. I 13, 3 aus. ‚Das Orethische Gebirge fällt durchweg steil zum Meer ab, auch die iapygische Halbinsel bietet ihrer geringen Erhebung zum Trotz mitnichten ein gastliches Gestade. Aber inmitten der weiten Ebene, die das nördliche Ende des Golfes einfaßt, öffnet sich mit einem Durchmesser von 8 km gegen Westen eine halbkreisförmige Bucht. Sie wird durch Torre Rondinella nach Norden, Cap S. Vito nach Süden begrenzt, die dazwischen liegenden Inseln S. Pietro und S. Paolo brechen die Gewalt der Brandung. Nur die südliche Einfahrt zwischen S. Vito und der kleinen Insel S. Paolo kann gegenwärtig von Schiffen benutzt werden. Ob die nördliche Einfahrt jenseits der größeren S. Pietro bereits im Altertum versandet war, wissen wir nicht. Auf dem Zug nach Syrakus 413 v. Chr. ankerten die Athener bei den Inseln, um messapische Speerwerfer aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit hören wir, daß sie Choerades hießen (Thuk. VII 33). Die Bucht heißt heute Mare grande und bildet die äußere Rhede der Stadt. Eine 150 m breite Enge, die jetzt vom Ponte di Napoli überbrückt ist und auch im Altertum überbrückt war (Polyb. VIII 36 setzt die Brücke voraus, Strab. VI 278 und Appian. Hann. 34 erwähnen sie ausdrücklich), verbindet sie mit dem Mare piccolo. Dies ist eine Lagune von

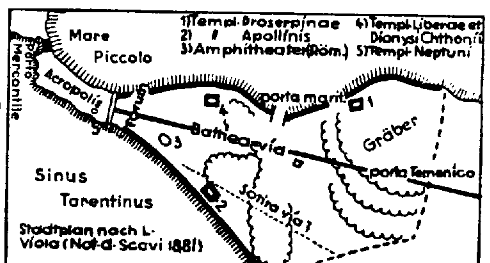


Abb. 1

8 km Länge und höchstens halber Breite: die vorspringende Punta della Penna beschränkt die Breite auf 600 m und gibt dem Gewässer einen herzförmigen Ausschnitt. Die Gezeiten, deren Wandel deutlich wahrnehmbar ist, beleben die Lagune: mit steigender Flut wandern die Fische ein, mit Ebbe wieder ins Meer hinaus und werden beim Abzug in dem schmalen Durchlaß gefangen. Die Fauna des Mare piccolo ist außerordentlich reich, zählt neben den Schaltieren nicht weniger als 93 Arten Fische (Horat. sat. II 4, 34. Enn. Hed. 5). Eine so günstige Fangstelle wie die Landzunge zwischen dem äußeren und inneren Becken hat früh besiedelt werden müssen. Tarents Altstadt liegt heute auf einer kleinen Insel, die aber erst in den Türkenkämpfen zum Schutze der Stadt mittelst Durchschnitt der von Südosten her vorspringenden schmalen Halbinsel entstand. Hier war die griechische Niederlassung, wie der dort gefundene dorische Tempel beweist; auf der nach Nordwesten zu ansteigenden Halbinsel war die Akropolis. Von der Insel führt

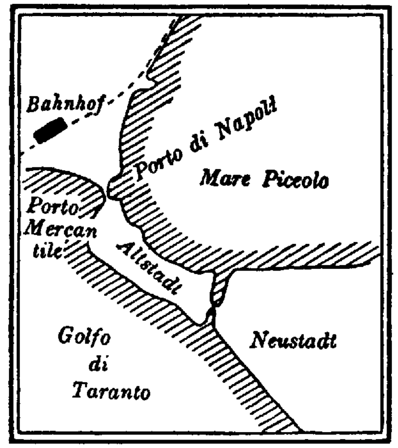


Abb. 2

nach Nordwesten die Porta di Napoli zur Eisenbahnstation, südlich der Brücke blickt man auf den Porto Mercantilo. Hier finden sich die ältesten Spuren einer Niederlassung, die nahe der Eisenbahnstation von Anagliati (Not. d. Scavi 1900 Bullet. 1900) im sog. Scoglio del Torino, heute besser (M. Mayer Apulien 15, 1) Punto Torino benannt, aufgedeckt wurde; von ‚Klippen' (scogli) ist keine Rede, es ist ganz lockerer Boden. Hier wäre also die ‚vorgriechische' Siedlung zu suchen, für die der Name Taras (vgl. o.) in Anspruch genommen wird. ‚Als dann die Fischerei zur Seefahrt fortschritt, gewährte die Lagune den Schiffen vollkommene Sicherheit sowohl gegen Wind und Wetter als auch gegen feindlichen Angriff.' So bekam schließlich das Mare piccolo oder sein westlicher Teil den Namen *Tarentinus portus* (vgl. o.).

Literatur: Eine ganze Anzahl von Literatur zum Thema Tarent und Apulien enthält meine Besprechung von M. Mayer Apulien, die ich inhaltlich freilich, da sie im Felde abgefaßt wurde, nicht mehr restlos vertrete: H. Philipp Die archäolog. Erforschung Apuliens, N. Jahrb. 1915, 428ff. Daraus ist die Karte 1 entnommen. Karte 2 geht zurück auf R. Kiepert FOA 19, der seinerseits wieder benutzt: La Viola Not. d. scav. 1881, 376—436 (mit Plan) und Evans Journ. hell. stud. VII 1886, 1—50 (mit Plan); dazu kommt Dal Lago Sulla topografia di Taranto antica in Tropea's Rivista di storia antica I 1895, Messina, doch ist dessen Karte wenig brauchbar, da die modernen Namen fehlen. Ferner: Nissen It. Ldk. II 865 und, vom militärischen Standpunkt aus, A. von Hofmann Das Land Italien und seine Geschichte 398ff. [Philipp.]

Tarentum. 1) 1. Quellen (s. G. B. Dal Lago Rivista di storia antica usw. I [1995] 2 S. 45—57: Fonti ed opere sussidiarie consultate per la topografia di Tarauto antica).

a) Monumentale: Inschriften: Inscript. Graec. XIV 668—671 (vgl. S. 689) und dazu Kaibel S. 180. CIL IX 234-257. 6152-6171. 6397-6402 und dazu Th. Mommsen S. 21f. Ephem. epigr. VIII (1899) 59—69 nr. 52—70 und 241—244; vgl. A. Stein in Bursian-Kroll Jahresber. CXLIV (1909) 273-276. — Münzen: Head HN² 53-69. A. J. Evans Numismatic Chronicle X (1889) 1—228 mit Taf. I—XI. Vlasto ebd. IX (1909) 253—263. H. Dressel Berl. Münzkabinet, Beschreibung III (1894) 222.

b) Die schriftstellerischen Quellen bis zum J. 272 v. Chr. bei W. Doehle Gesch. Tarents bis auf seine Unterwerfung unter Rom, Progr. des K. Lyzeums z. Straßb. i. E. 1877. Von 272 ab: Polybios, Livius, Diodor, Plutarch, Velleius, Strabon, Plinius n. h., Tacitus, Procop bell. Goth., Ptolemaios, aufgezählt von Dal Lago in Riv. di stor. ant. I 2, 45-47: Fonti ed opere sussidiarie consultate per la topogr. di Tarant. antic. (auch zu 1 a und b).

2. Bearbeitungen der Topographie von T.: Von der älteren Literatur (s. Pauly R.E. VI² 1602) wären nur noch zu nennen: Gagliardo Descrizione topografica di Taranto (mit Plan), Napoli 1811 und d'Aquino Delle delizie Tarentine mit den Noten Carduccis und Pianta topografica, Napoli 1771 (oft angeführt, aber mit Vorsicht zu benutzen). — Hauptwerk: Viola Scoperte di antichità (Roma 1900): Zusammenfassung seiner Abhandlungen in den Notizie degli Scavi di antichità IX (1881) 442 und 487—547 mit Plan in 1 : 24 000. XI (1883) 290—301; danach Evans Recent discoveries of Tarentine terra-cottas in The Journal hell. stud. VII (1886) 1—50 mit Planskizze; vgl. Petersen Röm. Mitt. XV [1900] 1—61) und Dal Lago in Riv. di stor. ant. I (1895) 2, 45—61. 3, 5—26. 4, 5—21. II (1896) 1, 5—35 mit Karte; als Buch unter dem Titel: Sulla topografia di Taranto antic., Palermo 1896. Kurze Zusammenfassung von R. Oehler in ‚Aus dem klassischen Süden' (Lübeck 1896) 18f. mit Taf. 47ff. — Führer: Prof. Andrea Martini Guida di Taranto (3. edizione rifatta) mit einem Plan des heutigen Tarent.

3. Hilfsmittel: Pläne des heutigen Tarent gibt es in allen Größen, leider aber ist bisher noch kein Plan veröffentlicht worden, der die sämtlichen antiken Funde verzeichnete. Nur eine in der Einzeichnung der antiken Reste bis 1881

reichende ‚Pianta topograf. dell' antica Città di Taranto, ridotta alla scala di 1 : 24 000 dal rilievo di 1 : 8000' vom Ingenieur Tascone (Gelände in Formlinien) wurde von Viola seinen Untersuchungen (s. unter 2.) als Tav. VI beigegeben. Darauf fußt eine von Evans rekonstruierte Planskizze (‚Map of Tarentum' in der unter 2. genannten Abhandlung). — Einen Plan in 1 : 50 000 gab Oehler in Kromayer-Veiths Schlachtenatlas zur antiken Kriegsgesch., Röm. Abt., Bl. 7, 4 mit Text Sp. 27f. Generalstabskarten: Carta topogr. delle provincie meridionali alla scala di 1 : 50 000, foglio 79 (Parte orientale). — Tavolette etc. levate alla scala di 1 : 50 000: Taranto. 202, II. — Carta d'Italia alla scala di 1 : 100 000, foglio 202. — Seekarte: Taranto. Mare Grande e Mare Piccolo 1 : 40 000 mit Ansicht Tarents von der Seeseite. Weitere Ansichten: Aus dem klassischen Süden, Taf. 47–49 (s. unter 2.). — Fund- und Ausgrabungsberichte: Leider hat die Regierung die Bautätigkeit erst dann durch einen Archäologen überwachen lassen, als schon viele Funde verschleppt waren (Lenormant La Grande-Grèce I 85f.): Notizie degli scavi di antichità IX (1881, s. o.). XI (1883, s. o.). XIII (1885) 167. XVI (1888). XX (1892). XXII (1894) 60. 318. XXIII (1895) 236–238. 405–442. XXIV (1896) 107. 110. 334. 375f. 541. XXV (1897) 68. 110. 212. XXVI (1898) 433ff. XXVII (1899) 24f. 302f. 400f. XXVIII (1900) 411–464. XXXI (1903) 205–216. XXXIII (1905) 383f. XXXIV (1906) 468–474. Mon. ant. XXVI (1920) 433–498. Dedalo II (1921/22) 617ff. *Μουσεῖον* IV (1928) 18–28 mit 4 Flugzeugaufnahmen; Arch. Anz. XLII (1927) 137. XLIII (1928) 186f.

4. Topographie, Lage: *Tarentum* (vereinzelt *Tarentus*, die Stellen bei Nissen It. Ldk. II 2. 867, 2), ὁ (später auch ἡ, Nissen a. a. O.) *Τάρας*, Gen. *Τάραντος* (daher die Betonung des heutigen Stadtnamens Táranto), angeblich nach einem gleichnamigen alten Heros (die Stellen bei Nissen 867, nach dessen Ansicht der Name augenscheinlich einheimischen Ursprungs ist; anders Doehle 20ff.) benannt, eine der bedeutendsten Städte der Westküste Calabriens in einer reizenden und überaus fruchtbaren Gegend (Strab. VI 281) 10 Milien westlich vom vielbesungenen Aulon (Horat. c. II 6, 18. Martial. XIII 125; nach Carducci zu Delizie Tarantine II. v. 217, wahrscheinlich bei dem 2 Milien von Saturo (De Vincentiis Storia di Taranto I 44), dem alten Satyrion (Strab. p. 279. Steph. Byz. s. v. *Σατύριον*. Horat. sat. I 6, 59. Liv. XXVI 39, 6) entfernten Monte Melone, dessen Namen wohl aus Aulon verderbt ist, s. den Art. Aulon, und südlich von der Mündung des Galaesus (Verg. Georg. IV 126. Prop. III 34, 67. Horat. c. II 6, 10: *pellitae oves*) eines an der Nordseite des Mare Piccolo mündenden Baches, dessen Name sich noch in dem $2^1/_2$ Milien von T. entfernten Kirchlein Mad.a di Galeso erhalten hat (Lenormant I 20; zu dem bei Polyb. VIII 35, 8 und Liv. XXV 11, 8 angegebenen doppelten Maße vgl. Nissen II 2, 870 mit Anm. 8), erfreute sich einer überaus festen Lage (Dal Lago I 3, 7) auf einer kegelförmig gestalteten Halbinsel zwischen einer Bucht und einer Lagune des nach ihr benannten Meerbusens (Position der

Leuchttürme auf Capo S. Vito, südlich von Tarent: 40° 24' 40'', 52 n. Br., 17° 12' 05'', 08 östl. L. und auf Isola S. Paolo, südwestlich von Tarent: 40° 26' 17'', 16 n. Br., 17° 10' 12'', 17 östl. L.): Jene (heute Mare Grande) durch die beiden Choeraden (Thuk. II 33, heute Isole S. Pietro und S. Paolo) gegen die Brandung geschützt, öffnet sich mit einem Durchmesser von 8 km halbkreisförmig nach Westen, diese (heute Mare Piccolo) durch die vorspringende Punta della Penna herzförmig ausgeschnitten, bildet einen vormals 100 Stadien im Umfange messenden, sehr großen (Strab. VI 278) Hafen (Liv. XXVII 15, 13. XXIII 33, 4. Procop. bell. Goth. III 23, 14. 27, 17. IV 26, 3), den einzigen des Tarentinischen Meerbusens (Polyb. Epit. X 1, 1. Strab. a. a. O. Procop. III 28, 1ff.) und der Südküste. Diese Lage bot sehr große Vorteile nicht nur für die Seefahrt (Polyb. a. a. O. Strab. a. a. O. Flor. I 18, 3), sondern auch für die Fischerei (Arist. pol. IV 4, 1. Nissen 866. 868); daher erklärt sich die frühe Besiedelung der Landzunge und der gegenüberliegenden Festlandspitze auf Punta Tonno (Q. Quagliati Not. scav. XXVIII [1900] 411—464; dagegen L. Foglia Atti R. Acc. Napoli XXIII 2 [1905] 65ff. Quagliati Bull di paletn. ital. IV. II, Anno XXXII [1906] 36—49. Nissen 866).

a) Akropolis: Die nordwestliche Spitze der genannten Halbinsel, eine im Altertum ungefähr 21 m hohe (Viola IX [1881] 489) und 140 000 qm große Terrasse von weißem Kalksteinfels der Tertiär- und Kreideformation (Nissen II 2, 862; vgl. I 243) trug die Akropolis. Ihre für jedermann im Gelände deutlich erkennbaren Grenzen (vgl. Oehler Aus dem klass. Süden, zu Taf. 47) gibt Viola (487f. mit Plan auf Tav. VI) in großen Zügen an. Die heutige Altstadt ist durch die im Mittelalter erfolgte Auffüllung dreimal so groß geworden: Der Ingenieur Tascone (bei Viola Tav. VI) berechnet sie auf 419 040 qm. Sie beherrschte zwar die (durch die erwähnte Auffüllung jetzt nur ca. 120 m [Dal Lago I 2, 59; 150 m nach Nissen II 866] breite und infolge der starken, die Versandung begünstigenden Gezeitenströmung höchstens noch 3 m tiefe: Dal Lago a. a. O.) Meerenge, welche die Einfahrt in den Hafen bildete (Polyb. VIII 36, 3. Liv. XXV 11, 11 und 15: *‚claustra portus'*), war aber ‚nicht wie die andern Akropolen (*ut ceterae*: Liv. XXV 11, 9 Crevier) durch ihre Höhe gesichert'.

Mauern: Darum wurde der Schutz, den ihr die Mauer im Osten gewährte (Viola 489 möchte auf Grund von Strabon [a. a. O.] eine Ringmauer annehmen: Fundamente von ihr sollen nach Dal Lago I 3, 8 noch vorhanden sein; das wird zwar von Viola 488 bestritten, zweifellos erinnert aber an die Existenz einer Mauer in der Höhe der Via di Mezzo noch heute die eigentümliche Benennung ‚postierle' [*posterulae*] der von dieser Gasse zum Mare Piccolo hinabführenden Stufenwege), der Stadt gegenüber zu schwach befunden und sie durch einen gewaltigen Graben (*fossa ingenti*, Liv. XXV 11, 1) verstärkt, der die Akropolis schon damals tatsächlich, obwohl sie Liv. XXV 11, 1 und 11 nur *paeneinsula* nennt, zu einer Insel machte, die — wie die

heutige Altstadt durch den Ponte di Napoli über die Meerenge im Westen und den Ponte di Lecce über den Canale Navigabile im Osten — beiderseits mit dem Festlande verbunden war: im Westen mittels einer großen ‚Brücke' (Strab. a. a. O. und Appian. Hannib. 34 bezeugen sie ausdrücklich, während Liv. XXVI 39, 20 sie wohl voraussetzt) über die genannte Meerenge (F. Lenormant I 12 sucht mit Carducci 209f. diese Brücke fälschlich zwischen Punta della Penna und Il Pizzone; dagegen mit Recht Viola IX [1881] 523; vgl. Dal Lago I 2, 55. II 1, 20—24), im Osten vermutlich mittels eines Dammes (auf einen solchen deutet wohl Livius, wenn er a. a. O. die Akropolis nur als *paeneinsula* bezeichnet) durch den Festungsgraben. (Auch hier sprechen die Quellen [Polyb. VIII 34, 5f. und Liv. XXV 11, 4] von einer solchen Verbindung nicht geradezu, setzen sie aber gleichfalls voraus.) Von den griechisch-römischen Befestigungswerken der Akropolis, der Mauer und dem tiefen Graben (Pol. VIII 34, 3. Liv. XXV 11, 1 und 9 s. o.), hat sich beim Bau des breiten und tiefen Canale Navigabile (G. Messina Il Canale Navigabile usw. [Roma 1888]; über Funde beim Kanalbau derselbe und Viola bei Dal Lago I 2, S. 58, 1) keine Spur gezeigt; sie werden also nach Viola (a. a. O.; vgl. Dal Lago I 3, 10) weiter westlich auf der Innenseite des Fossato del Castello zu suchen sein.

Kunstschätze. Tempel: Von den Kunstschätzen, welche als Weihgeschenke die Akropolis in griechischer Zeit schmückten, wissen wir fast nur aus Strabon (a. a. O.), der aber auch bloß noch kümmerliche Reste von ihnen sah. Heute sind selbst diese verschwunden und mit ihnen die Tempel ganz oder wenigstens zum größten Teil; denn mehrere Kirchen sollen auf Substruktionen alter Tempel ruhen. Bis jetzt ist das aber erst von einem, nach den schweren Verhältnissen der Säulen und der Enge der Interkolumnien (die Maße gibt Viola 491ff. mit Tav. VII; vgl. Koldewey und Puchstein Griech. Tempel Unteritaliens und Siziliens [1899] 55. Weitere Literatur bietet K. Dürr in ‚Aus dem klass. Süden' S. 19 mit sehr guter Abb. auf Taf. 49) hocharchaischen (nach Violas [493] von A. J. Evans [3] gebilligter Vermutung dem Poseidon geweihten) Tempel dorischer Ordnung sicher nachgewiesen, dessen Reste Viola (488 und 491ff., der Standort ist auf Tav. VI durch ‚Colonne antiche' bezeichnet) am Ostende der Via Maggiore in dem kleinen Innenhofe, der Sakristei (Dal Lago II 1, 12) und dem Keller des Oratorio della Congrega della Trinità nach Carduccis (339f. Evans 2) Andeutungen wiederentdeckte (ein weiteres Kapitell wurde, nach Dal Lago a. a. O., an der Nordwestecke des Palazzo Municipale gefunden), wahrscheinlich gemacht von einem Tempel der Pax (oder einer anderen Gottheit: Viola 499), der nach den Angaben der Lokalforscher (z. B. Carduccis 387) in der Via di Mezzo an ihrer Kreuzung mit dem Vico 2° della Pace gestanden haben und in die jetzige Mater-Domini-Kapelle umgewandelt sein soll. In der Nähe lag auch die alte, 1572 niedergerissene Kirche della Pace (Viola 494. 499; Fundort: ‚A' auf Tav. VI. Dal Lago II 1, 14); Mar-

morbruchstücke vom Fries und Giebel eines Tempels korinthischer Ordnung aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr. (Viola 499) wurden dort gefunden. (Nur acht davon sind im Tarentiner Museum, andere sind, nach Viola a. a. O., verlorengegangen; über die Darstellungen des Frieses: Viola a. a. O. mit Tav. IV; anderer Ansicht ist Evans 3). — Bei S. Agostino soll man einen Altar der Aphrodite ausgegraben, vier oder sechs weitere Altäre in der Erde gelassen haben (Carducci zu 116). Viola (499) hält sie für Reste der von Strabon (a. a. O.) erwähnten *ἀναθήματα*. — Wo der Tempel des Herakles stand mit der Kolossalstatue von Lysippos' Hand, die Q. Fabius Maximus nach Rom aufs Kapitol weihte (Plut. Fab. Max. 22, 4. Strab. a. a. O. Plin. n. h. XXXIV 7, 18. Aurel. Vict. de vir. ill. 43. 6; s. o. Bd. VIII S. 590), von wo sie nach Konstantinopel kam (Niket. Stat. Costant ed. Fr. Wilken 5), wissen wir bis jetzt nicht (Viola 509). Dal Lago (II 1, 10) möchte ihn unter der Kathedrale S. Cataldo in der Via Maggiore suchen, aber die 1901 unternommeuen Grabungen Violas haben bisher nur zur Entdeckung einer altchristlichen (?) Krypta geführt (vgl. A. Martinis Guida di T. 23f.). Den Kult des Hercules in T. bezeugt CIL IX 6153; vielleicht bestand in T. die Sitte der Decuma (s. o. Bd. VIII S. 567ff.). — Ebensowenig kennen wir bis jetzt den Platz des Vestatempels, in dem die Statue des einheimischen Heros Satyros stand (Cic. in Verr. IV 60, 135), dem aber Viola (508f.) auch die von Cicero ebenda erwähnte Gruppe der Europa auf dem Stiere zuweisen möchte.

Wasserleitung: Das einzige antike, noch heute im wesentlichen unverändert fortbestehende Werk ist die römische Wasserleitung (über ihre Entstehungszeit vgl. Viola 522) Acquedotto del Triglio, nach ihrem Ursprungsort, der Masseria del Triglio, genannt (Carducci 92f.), die noch heute das Wasser von dort zunächst in einer etwa 8 km langen, unterirdischen Leitung bis zur Masseria la Riccia führt; von da ab ruht der Kanal auf 203 verschieden breiten und hohen Bogen (moderner Konstruktion nach Violas genauer Beschreibung S. 521ff.; Plan der Leitung auf der Carta d'Italia 1 : 100 000, foglio 202, und den zugehörigen Tavolette).

b) Stadt: Die Stadt, der größere Teil T.s, erstreckte sich östlich von der Akropolis, wo heute wieder eine Neustadt, die Città Nuova (oder Borgo Nuovo), entstanden ist. Ihren Eingang bezeichnete eine in nordsüdlicher Richtung vom Hafen zum offenen Meere reichende Geländesenkung. Auf der diese natürliche Verbindung benutzenden Querstraße (*πλατεῖα* Polyb. VIII 36, 9. Viola 506f. sucht sie zwischen Kanal und Città Nuova, aber jede Spur sei heute verwischt; ähnlich Dal Lago I 4, 12) legte Hannibal die Schiffsbahn an (jedoch nicht, wie Carducci 127 meinte, auf der sog. ‚Spartitora': Viola 506f. Dal Lago I 4, 11; s. unter ‚Straßen'), mittels deren er die im Hafen eingeschlossene tarentinische Flotte ins offene Meer hinüberschaffte (Polyb. VIII 36, 8ff. Liv. XXV 11, 12ff.; vgl. Strab. VI 278).

Mauern: Hannibals längs dieser Querstraße erbaute Mauer, welche die Stadt im

Westen gegen die in römischem Besitz gebliebene Akropolis schützen sollte, reichte von der Soteirastraße bis zu der ‚sogenannten Batheiastraße' (Polyb. VIII 36, 6; s. unten: ‚Straßen'), d. h. vom Mare Grande bis zum Mare Piccolo; sie wurde von Q. Fabius Maximus ‚niedergerissen und geschleift' (Liv. XXVII 16, 9). Nach Viola (507) erhob sie sich ‚in quel luogo, ov' è presentemente il largo che precede il Borgo Nuovo', d. h. auf dem heutigen Corso ai Due Mari, und zwar nach Dal Lago I 3, 11 da, wo sich heute der östliche Damm des Canale Navigabile hinzieht. — Die Linie der Ostmauer kennzeichnet noch heute ihr großenteils erhaltener Graben, der unter dem Namen ‚Canalone' (Viola 501. Dal Lago I 3, 19) von der Nordgrenze des Gutes Collepazzo am Mare Piccolo ungefähr geradlinig bis zum Nordende der Salinella (Plin. n. h. XXXI 7, 39 und 41. de Vincentiis I 46. R. Lorentz de civ. vet. Tarent. 10) zieht, um hier in stumpfem Winkel umzubiegen — ein Beweis, daß die Salinella älter ist als die Mauern — und dann wieder in gerader Linie das Mare Grande bei Montegranaro zu erreichen; seine Länge beträgt 3,5 km (Viola Tav. VI). Von der hinter diesem Graben stadtwärts errichteten Mauer hat Viola 502 noch an sechs Stellen Reste in situ gesehen, besonders in der Masseria del Carmine. Eine vollständige Erforschung dieser Mauer würde, entsprechend den wechselnden Geschicken der Stadt, Bauarten verschiedener Zeiten ergeben; doch scheint es nach der Gestalt der (von Viola [a. a. O. 502] genau gemessenen und beschriebenen) Blöcke und den darauf eingehauenen Zeichen, daß ihre Entstehung nicht über die zweite Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. zurückdatiert werden kann (Viola 503; vgl. H. Nissen 869, 6). — Die Grenze der Stadt am Mare Grande zu ziehen, ist nicht möglich: Von der Südmauer (Liv. XXVII 15, 5ff.) sind nach Viola Reste in situ nicht mehr vorhanden, das Meer hat sie unterwühlt und ihre mächtigen Blöcke dicht am heutigen Ufer ins Wasser gestürzt (dagegen will Dal Lago I 3, 20 Reste der Südmauer einige hundert Meter nordwestlich vom Torre d'Ayala ca. 20 m über dem Meere gefunden haben). — Anders ist es im Norden am Hafen im Mare Piccolo: Hier liegen große Mauerreste 34 und 25 m vom heutigen Gestade entfernt im Uferwasser; da das letzte Stück, nördlich von S. Antonio, in stumpfem Winkel nach dem Lande zu umbiegt, so scheint es, als ob hier — wie an der Ostküste der syrakusischen Achradina — nur die niedrigen und sanft ansteigenden Stellen des Ufers künstlich geschützt waren, während Punkte wie Sa. Lucia und Il Pizzone, von Natur aus fest, wie sie waren, eines künstlichen Schutzes nicht bedurften (Viola 503f. Dal Lago I 3, 21). — Der Flächeninhalt der Stadt zwischen den Mauern betrug mehr als 529 ha (G. Tascone bei Viola Tav. VI), genauer läßt er sich nicht berechnen, weil der Verlust durch Abspülung auch nicht schätzungsweise angegeben werden kann. —

Tore: Von den die Mauern durchbrechenden Toren erwähnen Polybios und Livius eins in der Hafenmauer und zwei in der Ostmauer, alle drei hatten Nebenpforten (ῥινοπύλαι, *portulae*): Ein Haupttor der Ostmauer, das ‚sogenannte Temenidische Tor' (τὰς Τημενίδας προσαγορευομένας πύλας Polyb. VIII 30, 2 und 9ff.: *portam Temenitida* Liv. XXV 9, 9. Über die Ableitung des Namens s. Viola 505; unrichtig Dal Lago I 4, 6) setzen Carducci 101ff., F. Lenormant I 104 und Dal Lago I 4, 6f., der Violas (a. a. O. 506) Einwendungen abweist, wohl richtig bei Masseria Collepazzo an, wohin zu Carduccis (vgl. dessen Plan, bestätigt durch Viola XI [1883] 290ff.) Zeit ein alter Weg vom Ponte di Lecce rechts vorbei an Villa Beaumont, an S. Antonio, an Villa Pepe, an Sa. Lucia, an Il Pizzone ging, ‚der erst kürzlich, seit der Eröffnung der neuen Straße nach Lecce, als unnütz verlassen und unterbrochen wurde' (Dal Lago a. a. O.). — Das zweite, namenlose Tor (τὴν παρακειμένην πύλην Polyb. VIII 31, 4; *portam proximam* Liv. XXV 9, 15) setzt Dal Lago I 4, 7 einen halben Kilometer südlich davon an der Stelle an, wo der von S. Francesco di Paola kommende Feldweg, vorbei an den Gütern Il Tesoro, Il Solito und am Casino Gigante, die antike Mauerlinie beim Gute Marzullo erreicht (Viola Tav. VI). — Selbstverständlich hat es in der Ostmauer noch mehr Tore als diese zwei gegeben: Auf ein drittes Tor weist der Umstand, daß weiter südlich, nach dem Mare Grande zu, bei Murivetere ein Weg die Mauerlinie durchbricht, dessen antike Herkunft römische Retikulatmauern an seiner Ostseite erweisen (Viola [1881] 506 und Tav. VI. Dal Lago I 4, 7; s. Σώτειρα unter ‚Straßen'). — Ein viertes, und zwar ein Haupttor, möchte Dal Lago I 4, 7f. am Mare Grande, dicht beim Torre d'Ayala (bei Montegranaro auf Violas Tav. VI) annehmen. Wegen der Möglichkeit einer feindlichen Landung, mit der man hier bei der Nähe des Meeres stets zu rechnen hatte, hält er einen Schutz dieses Tores durch Außenwerke für nötig: Den Rest eines solchen glaubt er (I 4, 7) etwas nördlich von der Mündung des modernen Entwässerungsgrabens der Salinella auf einer geebneten und auf allen Seiten senkrecht abgeschnittenen elliptischen Bodenerhebung von 175 m großer und 55 m kleiner Achse, mit tiefem, 16—20 m breitem Graben auf der Landseite im Osten, gefunden zu haben. — Das eine von Polybios (VIII 32, 6; vgl. Liv. XXV 10, 3) erwähnte Hafentor der Nordseite suchen Viola (a. a. O. 504) und ihm folgend Evans (a. a. O. Planskizze S. 4) gegenüber der östlich von Santa Lucia liegenden Villa Carducci (nach Dal Lago I 4, 8: ‚a Santa Lucia'): Durch seine ῥινοπύλη (Polyb. a. a. O.) rettete sich der römische Kommandant Gaius (so Polybios, bei Livius heißt er Marcus) Livius aus seinem Hause, das im Ostteile der Stadt hier in der Nähe gelegen haben wird. — Ein zweites Tor mußte sich am Nordende der die ‚Batheia' und ‚Soteira' verbindenden Querstraße (s. unter ‚die Stadt'), also an der heutigen Torpedostation zwischen Albergo Europa und der Altstadt, auf den Hafen öffnen, wenn, wie Dal Lago I 4, 9 mit Recht betont, Hannibal der Transport der tarentinischen Schiffe möglich gewesen sein soll. Dagegen kann es weiter östlich zwischen Villa Carducci und Il Pizzone bzw. Masseria Collepazzo

nicht noch ein Hafentor gegeben haben; denn hier war das Ufer zu hoch und steil, auch findet sich keine Spur von einem zum Hafen hinunterführenden Wege (Dal Lago I 4, 8). —

Straßen: Mit der Frage der Tore hängt eng zusammen die Frage nach den in sie einmündenden Straßen: Es ist selbstverständlich, auch wenn wir es nicht durch Livius (XXV 11, 16) und die seither gemachten Funde (vgl. z. B. Viola XI [1883] 290ff.) wüßten, daß ‚ebene und genügend breite Straßen T. nach allen Richtungen durchzogen': Was er aber und Polybios von bestimmten Straßen berichten, ist wenig, und das wenige ist nur dem klar, der die Geländebeschaffenheit der Stadt genau kennt: Nach Dal Lago, der diese Frage zusammenfassend behandelt (a. a. O. I 4, 9ff.), beziehen sich die von Polybios überlieferten Namen von Straßen nur auf den bewohnten Teil der Stadt (τὸν οἰκούμενον τόπον τῆς πόλεως Polyb. VIII 30, 5); in dem von Gräbern und Landhäusern eingenommenen Teile dagegen müssen die Straßennamen, wie heute in T., einen durchaus allgemeinen Charakter getragen haben, z. B. ‚Via alla Porta Temenide' usw. (über die Grenzen zwischen Stadt und Gräbern s. unten). Dies vorausgesetzt, ergibt sich dann aus Polybios folgendes: An zwei Stellen (VIII 31, 1 und 35, 6) begegnen wir einer ‚Βάθεια'-Straße, jedoch steht nichts der Annahme entgegen, daß beide Male dieselbe Straße gemeint ist — denn daß Polybios sie nur an der zweiten Stelle die ‚sogenannte Βάθεια' nennt, ist unerheblich. — Ein Blick auf das Meßtischblatt von Tarent (1 : 50 000 foglio 202 II) lehrt uns nun, daß es sich nur um eine Straße am Meeresufer handeln kann; und zwar nach der ersten Polybiosstelle um eine solche am Mare Piccolo. Eine ‚Tiefe Straße' konnte es aber hier nur geben zwischen den Grenzen: Altstadt im Westen, wohin uns Polyb. VIII 35, 6, und Villa Carducci (s. oben unter ‚Hafentore') im Osten, wohin uns das Gelände weist; denn hinter dieser Villa wird es felsig und fällt steil zum Mare Piccolo ab. — ‚Die Straße, die von der ‚Tiefen Straße' nach der Agora (s. im folgenden) zu aufwärts führte' (Polyb. VIII 31, 1), muß dann eine Querstraße gewesen sein, vielleicht, nach Dal Lago (I 4, 11), die ‚sogenannte Spartitora', eine alte Straße, die dicht westlich an S. Francesco di Paola vorüberziehend, den Weg nach Santa Lucia und die längs des Mare Grande nach Montegranaro laufende Via delle Cascine verbindet (über Carduccis, Lenormants und Violas abweichende Ansichten vgl. Dal Lago I 4, 9ff.): Also ging der Weg, den Hannibal unter der Führung der Verschworenen Nikon und Tragiskos nach dem gelungenen Überfall auf das Temenidische Tor einschlug, übereinstimmend mit Polybios' Angaben (VIII 31, 1ff.) nicht direkt zur Agora, sondern zunächst vom Collepazzo über den Pizzone zum Hafen bei Villa Carducci und Santa Lucia, und von dort erst brachte ihn eine von der Hafengegend aufwärts steigende Querstraße in die Nähe der Agora. Hier machte Hannibal Halt und wartete auf den von Philemenos geführten Teil seiner Infanterie (Polyb. VIII 31, 10f.), der von dem $^1/_2$ km weiter südlich gelegenen Tore bei Marzullo auf dem Wege über Casino Giganti, Il Solito, Il Tesoro, S. Francesco di Paola herannahte, und nun erst rückten beide Abteilungen zur Agora vor (vgl. Oehler Plan in Kromayer-Veiths Schlachtenatlas zur antiken Kriegsgeschichte, Röm. Abtlg., Blatt 7, 4 und Text). — Die von Polybios (VIII 35, 6) erwähnte ‚Σώτειρα-Straße' identifiziert Dal Lago (I 4, 11) mit einem alten Wege, der ein gutes Stück geradlinig am Meeresstrande hinzieht, dann sich landeinwärts auf der Höhe des Hügels (dort Häuser griechischer Zeit nach Dal Lago I 4, 12) über Le Fornaci (= Cantiere Queirolo auf den Karten: Dal Lago I 3 S. 6 Anm. 3) fortsetzt und endlich vorbei an der Masseria della Vaccarella die antike Mauerlinie in der Nähe der Masseria del Carmine überschreitet (s. oben unter ‚Tore'; anders Viola 506 und Lenormant a. a. O.; vgl. über sie Dal Lago I 4, 9f.): Jedenfalls ist der letzte Teil dieses Weges antiker Herkunft, das zeigt die römische Retikulatmauer, die ihn auf seiner Ostseite ein gutes Stück begleitet (Viola 506 und Tav. VI; s. o. ‚Tore').

Die Agora (Polyb. VIII 31, 1 und 10. Liv. XXV 9, 15) muß, da Strabon (VI 278) die Akropolis zwischen ihr und der Hafenmündung ansetzt, östlich vom Castello gelegen haben, und zwar nach Viola (508) unter einem Teile des Giardino Pubblico und den ihn im Westen begrenzenden Gebäuden, während Dal Lago (I 13, 17 und 23. 4, 13) sie von den ersten Häusern der heutigen Neustadt über den Canale Navigabile bis zum Castello ausdehnen will. Jedenfalls war sie sehr geräumig (εὐμεγέθης, Strab. a. a. O.), auf der Süd- und Ostseite faßten sie, nach den Grabungsergebnissen zu urteilen, öffentliche Gebäude ein (Viola a. a. O. Dal Lago I 3, 23). Von den die Agora schmückenden Bildsäulen erwähnt Strab. VI 278 nur den ehernen, 40 Ellen hohen Koloß des Zeus von Lysippos' Meisterhand (Plin. n. h. XXXIV 7, 18), ‚den größten nach dem rhodischen' (Strab. a. a. O. Viola 508 und Evans 6 versetzen ihn versehentlich ins Gymnasium, wogegen sich Dal Lago I 4, 15 mit Recht wendet). Ob auf der Agora auch die übrigen kolossalen Götterbilder gestanden haben, die Q. Fabius Maximus den Tarentinern ließ (Liv. XXVII 16, 8), ist uns unbekannt. Vom Foro civile, wie die Tarentiner Lokalforscher die Agora nennen, wollen sie das Foro dei Mercanti unterscheiden (Carducci 105ff.; vgl. dazu Dal Lago I 4, 13). Viola a. a. O. hat, gegen seine sonstige Gewohnheit, diese ganze Frage gar nicht berührt, jedenfalls wohl, weil die Ausgrabungsergebnisse vorläufig noch kein Urteil darüber gestatten.

Öffentliche Gebäude: Von dem Museion (Viola 509. Dal Lago I 4, 16), wo einst der römische Stadtkommandant Livius ahnungslos mit Tarentinern zechte, wissen wir bis jetzt nur so viel, daß es in der Nähe der Agora lag (Pol. VIII 27, 11). Außerdem besaß die Stadt noch ein sehr schönes Gymnasion (Strab. a. a. O.; vgl. Viola IX [1881] 508. Dal Lago I 4, 17ff.) und ein Prytaneion (Athen. XV 700 d), deren Lage bisher nicht festgestellt ist. Nicht nennt Strabon das in Trümmern noch bis in unsere Tage vorhandene römische Amphitheater, das

nach Viola (518 und Tav. VI) wohl das griechische Theater verdrängte, welches sich hier in der Nähe des Hafens mit dem Blick aufs Meer (Flor. I 13 [18], 3f.: *imminet portui ad prospectum maris positum theatrum;* Pol. VIII 32, 7. Liv. XXV 10, 4. Zonar. VIII 2) erhob. — Strabon nennt auch nicht die römischen Thermen, von denen wir bis jetzt, außer kleineren Anlagen, zwei große kennen: Die Thermen am Meere beim sogen. Castel Saraceno (= Le Fornaci = Cantiere Queirolo, s. unter ‚Straßen'), nach ihrer Bauart (Viola 509ff., vgl. 505 und Tav. VI. Evans 7 und Planskizze auf S. 4. Dal Lago I 3, 25) aus spätrömischer Zeit, und die 1895—1897 in der Via Anfiteatro unweit der Kirche S. Francesco di Paola entdeckte, gleichfalls aus römischer Zeit stammende, aber, nach der am ursprünglichen Ort, im Caldarium, eingemauerten Bauinschrift (P. Orsi Notizie Scavi XXIV [1896] 116, verbessert durch F. Barnabei ebd. XXV [1897] 110f.; vgl. Chr. Hülsen Röm. Mitt. XI [1896] 256f.), noch mit griechischem Namen *Thermae Pentascinenses* (der Name erinnert nach Chr. Hülsen Notizie Scavi XXV [1897] 111, an die Örtlichkeit Pentascinum = Πεντάσχοινον in Ägypten) benannte Thermenanlage. Die bis 1897 aufgedeckten Teile beschrieben: P. Orsi Not. d. scav. 1896, 107ff. G. Patroni (Not. d. scav. 1897, 468ff. mit einer Planskizze Carusos; vgl. Dal Lago I 4, 6 Anm.).

Wasserleitungen: Die Thermen am Meere speiste wohl eine von Saturo, dem alten Satyrion (s. o. Hor. sat. I 6, 59. Liv. XXVI 39, 6 ist nach E. Pais Ric. stor. e geogr. sull' Italia antica [Torino 1908] S. 111 zu lesen: ‚*ad Satyri portum*') herkommende, bei Montegranaro das alte Stadtgebiet betretende Leitung, wie im J. 1895 gemachte Funde (Orsi a. a. O. Dal Lago a. a. O.) beweisen. Von den *Thermae Pentascinenses* erfahren wir aus der im (‚verso' sagt P. Orsi a. a. O.) 4. Jhdt. n. Chr. verfaßten Bauinschrift, ‚daß sie lange keinen Wasserzufluß hatten und daher unbenutzt dalagen, bis sie durch eine neue Leitung, die *[ny]mphalis aqua* ‚gespeist und so wieder in Betrieb gesetzt wurden' (A. Stein in Bursian-Kroll Jahresber. CXXXXIV [1909] 274; über den Bau dieser Leitung: S. Becchetti Antico Acquedotto Romano delle acque ninfali, Taranto 1897). Sonst gemahnt nur noch der Name des Fondo Peripatò in der Nordwestecke der Stadt am Canale Navigabile an einen jener prächtigen περίπατοι (Viola 508 und Tav. VI. Evans 6. Dal Lago II 1, 10), die Pyrrhos schloß (Plut. Pyrrh. 16); ob aber der an einem oval geformten Punkte östlich vom Amphitheater und südlich der alten Straße nach S. Francesco di P. haftende Ortsname ‚Carceri' auf einen Circus deutet, wie die Lokalschriftsteller (Carducci 113 bei Dal Lago I 4, 21: ‚Il Carducci dice che ai suoi giorni il sito mostrava ancora la figura ovale del Circo, oltre molti spezzoni di muri reticolati') wollen, kann nur durch Grabungen entschieden werden.

Tempel: Was sonst noch zum Vorschein gekommen ist, sind, abgesehen von den Gräbern, Tempelreste: Schon im J. 1881 verzeichnete Viola (513ff. Petersen Röm. Mitt. XV [1909] 1f.) bei den römischen Thermen am Mare Grande ein ‚Deposito di terrecotte figurate', die überwiegend Apollon darstellen; danach wird hier in der Nähe ein Tempel des Apollon gestanden haben, der anscheinend beim Bau der Thermen zerstört wurde (Viola 515 a. E.). Ein zweites ‚Deposito' fand er im Fondo Giovinazzi zwischen S. Antonio und Santa Lucia (Viola 519 und Tav. VI); spätere Nachforschungen an dieser Stelle und weiter östlich am Pizzone führten zur Entdeckung großer Mengen von Votivterrakotten und einer fragmentierten Weihinschrift, die zu Heiligtümern der Kora und des Chthonischen Dionysos dort (Viola 519ff. und Evans 8ff. Petersen XV [1900] 1ff.) und der Persephone hier (Viola XI [1883] 296f. Evans 23) gehörten.

Gräber: Die Existenz dieser Heiligtümer von Unterweltsgottheiten gerade an diesen Stellen kann nicht befremden; wußten wir doch schon aus Polybios (VIII 30, 6ff., vgl. Liv. XXV 9, 10), daß ‚der östliche Teil der Stadt voll von Gräbern war' (Viola § 3 S. 524: ‚Sepolcreto di Taranto'), eine Sitte, welche die Tarentiner (nach Polyb. a. a. O.) auf ein altes Orakel zurückführten, worin sie aber wohl messapischem Brauche folgten (Viola IX [1881] 525; vgl. Th. Mommsen Ann. Inst. 1848, 127; die unterital. Dialekte [Leipzig 1850] S. 90). Unter den bisher aufgedeckten Gräbern (Notizie degli Scavi an den in dem Literaturnachweis genannten Stellen, Dal Lago I 3, 22. 24ff.) hat sich das bei Hannibals Überfall erwähnte Grab des Pythionikos (Pol. VIII 30, 9) noch nicht gefunden, das außerhalb der Mauern gelegene Grab des Hyakinthos oder Apollon Hyakinthos (Pol. VIII 30, 2) suchen die Lokalschriftsteller (z. B. Carducci 102) im sogenannten Erto di Cicalone, einem etwa 1200 m östlich der antiken Mauerlinie nahe dem Ufer des Mare Piccolo gelegenen (auf den Plänen Carduccis und Gagliardos verzeichneten) Hügel (Viola 506; vgl. Dal Lago I 4, 5, Anm. 1). Nach dem Alter der fast in allen Teilen der Stadt (Viola 526) und, wie es scheint, sogar auf der Akropolis (Viola 527) gefundenen Gräber (Dal Lago I 3, 22 und 24ff.) zu urteilen, schritt die Bestattung von Westen nach Osten fort: Zu Polybios' Zeit nahmen die Gräber bereits nur den östlichen Teil des Stadtgebietes ein, bis sie in der Kaiserzeit die Ostmauer erreichten (Viola 527). Die Grenzen zwischen dem bewohnten Teile der Stadt und den Gräbern konnten an einigen Punkten festgestellt werden, z. B. bei Il Tesoro, La Vaccarella, am Arsenal (Notizie degli Scavi IX [1881] 526ff. XXV [1897] 212ff. mit Planskizze einer dort gefundenen Grenzmauer; vgl. Dal Lago II 1, 18). Genauere Angaben auf Grund von Violas Grabungen und eigenen Beobachtungen macht Dal Lago I 3, 22 über die griechischen Friedhöfe 1. unter dem Orfanotrofio und östlich davon bis zur Piazza del Carmine sowie 2. auf dem Platze vor dem Arsenal; ferner über die vermutliche Lage des Industrie-, des Marine-, des Fischereiviertels usw. Danach war von dem ganzen durch die antiken Mauern umschlossenen Raume kaum ein Drittel stadtmäßig bebaut, der Rest war besät mit Landhäusern und Gräbern. Auf den Inhalt der Gräber, der von vorgriechischer und archaisch-griechischer Zeit an in den Sälen des Nationalmuseums von

T. in reicher Fülle sich ausbreitet — neuerdings mehren sich die Gräberfunde in und um T. in erfreulicher Weise — kann hier nicht näher eingegangen werden, es muß auf die Ausgrabungsberichte (s. o. Abschn. 3 Hilfsmittel) verwiesen werden. Eine kurze Übersicht gibt z. B. A. Martini Guida di Taranto³ 38ff. [Raimund Oehler.]

2) Eine Stelle auf dem Marsfeld in Rom, wo sich ein unterirdischer Altar des Dis pater und der Proserpina befand (vgl. Nilsson o. Bd. I A S. 1696ff., dessen Artikel wie auch Wissowa Religion² 309ff. 430ff. im folgenden vorausgesetzt ist; doch soll hier eine abweichende Darstellung auf Grund eines Aufsatzes in Glotta XXI versucht werden). Die Form *Tarentum* wechselt zwar in unserer Überlieferung mit der Form *Terentum*; sie kommt aber viel häufiger vor und ist jetzt auch inschriftlich durch die Saecularakten des Septimius Severus (CIL VI 32328, 15) gesichert. Damit sind alle Erklärungsversuche auf Grund der Form *Terentum* in alter und neuer Zeit (Paul. Fest. p. 350. Serv. Aen. VIII 63. Jordan Topogr. I 1, 181, 49. Diels Sibyll. Blätter 44 A. E. Hoffmann Rh. Mus. L 98f.) hinfällig. Bei der Form *Tarentum* (und *ludi Tarentini*) lag es natürlich am nächsten, an die Stadt T. zu denken und den ganzen Kult von dort herzuleiten (Zielinski Quaest. comicae 97f. Carter Myth. Lex. III 3141ff. Wissowa 311. Nilsson 1705f. Cichorius Röm. Studien 2. G. Giannelli Culti e miti della Magna Grecia [1924] 27f. Altheim Terra Mater [RVV XXII 2] 3f.), um so mehr, da wir auf Grund unserer zuverlässigen Zeugen bestimmt einen griechischen Kult anzunehmen haben, vgl. z. B. Varr. bei Censor. d. die nat. 17,8: *cum multa portenta fierent et murus ac turris quae sunt inter portam Collinam et Esquilinam de caelo tacta essent et ideo libros Sibyllinos Xviri adissent, renuntiarunt uti Diti patri et Proserpinae ludi Tarentini in campo Martio fierent tribus noctibus et hostiae furvae immolarentur utique ludi centesimo quoque anno fierent.* Auf den griechischen Ursprung des Kultes weisen mehrere Indizien unzweifelhaft hin: die Befragung des sibyllinischen Orakels, die Beteiligung der *Xviri,* die Gottheiten, die nur eine latinisierte Form von Pluton und Persephone darstellen, abgesehen davon, daß wir noch das Stiftungsjahr des Kultes kennen: es war im J. 249 v. Chr. in schwerer Not des ersten punischen Krieges (vgl. die ausführliche Darstellung und Verwertung der übrigen Zeugnisse bei Nilsson 1704f.). Noch sicherer schien die Beziehung zu *T.* zu werden, als die Vermutung aufkam, der Tarentiner Livius Andronicus sei Vermittler des Kultes (Zielinski 102ff.), ja selbst der Verfasser des Saecularliedes für das J. 249 gewesen (Cichorius 3). Noch weiter ging in jüngster Zeit Altheim 4ff., der auf einer Grabmalerei aus der apulischen Stadt Ruvo in 27 Jungfrauen den Jungfrauenchor der Saecularfeier und somit die Existenz des Kultes im Tarentiner Kulturgebiet nachweisen zu können glaubte. Es würde zu weit führen, auf die schwerlich stichhaltigen Argumente von Zielinski, Cichorius und Altheim hier näher einzugehen (vgl. Glotta XXI), zumal die Entscheidung von einer ganz anderen Frage abhängt: Bietet uns der Name *T.* der Kultstätte eine Gewähr dafür, daß der Kult wirklich aus der unteritalischen Stadt *T.* stammt? Da wir denselben Kult dort nicht nachzuweisen vermögen, noch von dessen Wanderung nach Rom irgendeine Nachricht haben, so bleibt die Tarentiner Herkunft des Kultes eine Hypothese, der eine andere gegenübergestellt werden darf:

Wir gehen von der nächsten Umgebung des *T.*, vom Marsfeld aus. Es ist bekannt, daß dieses nicht nur *campus Martius* hieß, sondern auch *ager Tarquiniorum* (vgl. z. B. Liv. II 5, 2); nach einer anderen Tradition war es Besitz der Vestalin *Tarquinia* (Plut. Popl. 8) oder *Gaia Taracia* (Gell. VII 7, 4). Zu erwähnen ist ferner, daß die bekannte *meretrix* Acca Larentia dem römischen Volk u. a. einen *ager Tarax* vermacht hatte (Cato frg. 17 P. bei Macrob. I 10, 16; das überlieferte *Turacem* hat Wissowa o. Bd. I S. 132 evident in *Taracem* verbessert). Behalten wir besonders den *ager Tarax* und den Namen der Vestalin *Gaia Taracia* vor Augen.

Wenden wir uns nun dem sibyllinischen Orakel des J. 249 zu, setzen wir bei ihm antiquarische Gelehrsamkeit in dem Maße voraus, wie Diels sie in seinen Sibyllinischen Blättern für die Orakelpoesie überhaupt nachgewiesen hat. Das Orakel war bekanntlich in griechischer Sprache und in homerischen Hexametern verfaßt. Für *campus Martius* stand da, wie bei den griechischen Schriftstellern allgemein, gewiß Ἄρειον πεδίον. Nehmen wir an, man wollte das Marsfeld zur Abwechslung mit *ager Tarax* bezeichnen. *Ager Tarax* lautet aber in Übersetzung — γαῖα Ταράκια, oder wenn man an die unteritalische Stadt denkt, kurz Τάρας. Bei der Rückübersetzung ins Lateinische konnte nun aus der γαῖα Ταράκια die Vestalin *Gaia Taracia* werden (deren fiktive, allerdings auf reiche antike Tradition gegründete, Monographie o. Bd. VII S. 480ff. in diesem Sinne zu revidieren ist), aus Τάρας — *Tarentum.* In Wirklichkeit handelt es sich also bei unserem *T.* um keinen griechischen, sondern wie die mit *tar-* beginnenden Namen *Tarquinius, Tarutius, Tarax* usw. zeigen, um einen etruskischen Namen. Aus diesen Übersetzungsmanipulationen ergibt sich negativ, daß die *ludi Tarentini* nicht aus Tarent stammen, positiv: nichts.

Wir müssen also versuchen, aus der anderen Benennung der Feier, *ludi saeculares,* auf das Wesen des Kultes zu schließen. Mit anderen Worten, wir gehen zunächst von dem Begriff des *saeculum* aus, aber nicht wie früher (überall im Anschluß an Mommsen Röm. Chronol.² 176ff.). von den Theorien über Umfang und Sinn einer Weltperiode, besonders der ausführlichen Darstellung Censorins folgend (d. die nat. 17, mit allen Einteilungen, Kontroversen und Unstimmigkeiten), sondern vom Gebrauch des Wortes in der älteren römischen Literatur. Auf eine Etymologie können wir uns dabei leider nicht stützen, da die Ableitungen Mommsens 172f. von *saepire* ‚Kette von Jahren' und Buechelers von *serere* (bei Polle De artis vocabulis quibusdam Lucretianis, Progr. Dresden 1866, 57f.) im Sinne von ‚Saat, Geschlecht, γενεά', ähnlich auch Walde s. v.; völlig verfehlt Collitz Festschr. f. Bezzenberger 1921, 8ff.) nicht nur an laut-

lichen Schwierigkeiten scheitern, sondern auch daran, daß sie der tatsächlichen Bedeutungsentwicklung des Wortes nicht gerecht werden. Bei Plautus und Terenz kommt *saeculum* nicht oft vor; nirgends heißt es bei ihnen ‚Jahrhundert' oder ‚Weltperiode', sondern etwa ‚Menschengeschlecht, Generation', überall könnte man dafür *genus* einsetzen, mit dem es an zwei Stellen auch korrespondiert (Ter. Ad. 304; Eun. 246). Ergiebiger ist Lucrez. Bei ihm findet sich *saeculum* sehr oft und bedeutet vielfach noch, wie auch *genus*, ‚Geschlecht' in konkretem Sinne, (die Stellen, auch für Plautus und Terenz, Glotta XXI).

Wenn wir also annehmen, daß *saeculum* ursprünglich ‚Geschlecht' hieß, so folgt daraus für die Saecularfeier zwangsweise, daß das *sacrificium saeculare* nicht nur aus den *furvae hostiae*, sondern auch aus dem Hinabwerfen von Phallen bestand. Auf diese Handlung könnte man *saeculum condere* beziehen, das ebenso wie das analoge, inschriftlich vielfach überlieferte *fulgur conditum* (vgl. Wissowa 122) und *lustrum condere* (vgl. bes. Deubner Arch. f. Rel. XVI 131ff. und zuletzt Berve o. Bd. XIII S. 2029ff.) im eigentlichen Sinne der sakrale Ausdruck für die Opferhandlung war und erst als Endprodukt einer Entwicklung ‚ein Zeitalter gründen' bedeutete. Die Richtigkeit dieser Ausführungen vorausgesetzt, könnte man die Saecularfeier mit dem Thesmophorienritual der Demeter verbinden: Auch die Thesmophorien feierte man drei Tage lang (auch nachts), auch da hören wir neben Opfern von Hinabwerfen von Phallen (vgl. z. B. Nilsson Griech. Feste 316ff.); insbesondere aber entspricht der Altar in 20 Fuß Tiefe genau der griechischen Vorstellung über das μέγαρον oder über die vielen Hadeseingänge, an denen ein Kult der Unterirdischen bestand (darüber Nilsson 356ff.). Vermutungsweise könnte man auch die bekannte Verkündigung, daß jeder nur einmal an der Saecularfeier teilnehmen darf (Suet. Claud. 31. Zosim. II 5, 1. CIL VI 32323, 56), nicht auf die Saeculumtheorie beziehen (Wissowa 430, 3) — damit wäre ihre sakrale Funktion nicht erklärt —, sondern auf die Mysteriensprache mit ihren Verheißungen und Verboten, wie sie z. B. im homerischen Demeterhymnus 480ff. 486ff. bereits anklingen.

In diesem Sinne wäre die Doppelbenennung *ludi Tarentini* und *ludi saeculares* verständlich gemacht. Für die Folgezeit müssen wir mit einem starken Wandel der Feier rechnen. Als nämlich *saeculum* nicht nur ‚Geschlecht', sondern auch ‚Generation' und ‚Zeitalter' bezeichnete, wurde es Träger einer Lehre über Weltperioden, die u. a. im griechischen Mythos und in der griechischen Philosophie oft erörtert wurde und zum Teil wohl durch etruskische Vermittlung nach Rom kam (über die etruskische Lehre Censor. 17. Mommsen 188ff. Thulin Die etrusk. Disciplin [Göteborgs Högskolas Årsskrift 1909] III 63. Wissowa 430f.). Es hat sich allmählich die Anschauung durchgesetzt, daß ein *saeculum* durch die längste Lebensdauer eines Menschen begrenzt werden kann (Censor. 17, 2), und so kam man schließlich zum einheitlichen Begriff ‚Jahrhundert'. (Über die Nageleinschlagung, die Mommsen und andere mit Unrecht in die Saeculumtheorie einbezogen, s. v. Premerstein o. Bd. IV S. 2ff.) Aus der Saecularfeier wurde mit Hilfe antiquarischer Gelehrsamkeit Jahrhundertfeier, insbesondere bemühte sich Valerius Antias Saecularreihen bis in die Königszeit hinauf nachzuweisen, aber doch so, daß jedesmal ein Mitglied der *gens Valeria* Veranstalter der Feier war, wie er auch nicht versäumte, den gesamten Kult durch einen legendären Ahnen, *Valesius* aus Eretum, stiften zu lassen (Val. Max. II 4, 5. Zosim. II 1). Als dann im 1. Jhdt. v. Chr. die Sehnsucht nach einer neuen Weltperiode immer größer wurde, wurde die neue, wiederum mit Hilfe von Gelehrten errechnete Saecularfeier symbolische Trägerin dieser Erneuerung. Aber diese Feier (darüber Diels Sibyll. Blätter 37ff. Mommsen Ephem. epigr. VIII 225ff. Blumenthal Klio XV 217ff. Nilsson o. Bd. I A S. 1712ff.) hat mit den alten *ludi Tarentini* nur wenige gemeinsame Züge, wie auch der Schauplatz der Feier nicht allein das *T.* war. [St. Weinstock.]

Ταρετικὴ ἄκρα s. Τορετικὴ ἄκρα.

Ταργαλᾶ κώμη, Dorf in Nordsyrien in der Umgegend von Kyrrhos (Theodoret. hist. rel. 22. Migne G. LXXXII col. 1453). Wahrscheinlich ist es das χωρίον Τεργαλά (Michael Attaliat. 117, 21 Bonn) oder Ταρχωλά (Ioannes Skylitz. 676, 21 Bonn), das Kaiser Romanos IV. Diogenes 1068 n. Chr. auf seinem Zuge nach Syrien eroberte. Er zog über Hierapolis (j. Manbiğ), Azazion (j. A'zāz), Katma (j. Kaṭma) und die Landschaft Ausonitis (am Nahr 'Afrīn) nach *T.* (an einem Berge gelegen) und von dort über Artach (j. Irtāḥ) und Alexandrona (Iskenderūn) nach Kilikien zurück. [Honigmann.]

Τάργαρον. Nur von Ptolem. IV 3, 10 p. 658 Müll. erwähnte Örtlichkeit der römischen Provinz Africa; sie wird hier zu den Siedlungen ὑπὸ Ἀδρούμητον πόλιν gerechnet. Geographische Breiten- und Längenangaben, verglichen mit den in der Nähe Targarons von Ptolemaios aufgeführten Orten *Κάψα* und *Πούτεα*, deren Identität gesichert ist (= Gafsa und Bir Abd Allah), machen es wahrscheinlich, daß Targaron dem in den Itinerarien erwähnten Cerva (jetzt Bir el Ater) oder Ad turres (jetzt Tamerza) gleichzusetzen ist (vgl. K. Miller: Itin. Rom. 916 mit Skizze 290 S. 910). Wir würden hiermit in ein Gebiet nördlich des Tritonsees geführt werden. Ch. Tissot (Géogr. comp. II 770) und Müller (zu Ptolem. p. 658) haben auf eine Ansetzung verzichtet. Ob der Name Targaron sprachlich mit dem heutigen bekannten Berberstamm der Tuareg (Singul. Tergi) in Verbindung zu bringen ist (vgl. Vivien de St. Martin: Le nord de l'Afrique 460), sei dahingestellt. [Treidler.]

Targelion s. Thargelion.

Targines, auch Thargines, Thagines, bei Plin. n. h. III 96, schlechte Lesarten für den Fluß Tacina in Bruttium, den heutigen Tacina (vgl. Art. Tacina). [Philipp.]

Targitaos (Ταργίταος) nach skythischer Sage der erste im Skythenlande geborene Mensch, Sohn des Zeus und einer Tochter des Flusses Borysthenes. Seine Söhne sind die drei Stammväter Lipoxaïs, Arpoxaïs und Kolaxaïs. Herodot. IV 5—7. [Türk.]

Targondimatos s. Tarkondimantos.

Targya s. Tarigya.

Targyenos (Ταργυηνός), Epiklesis des Zeus in einer Inschrift des 1. Jhdts. auf einer Stele aus Philadelphia (Alaschehir): *Διὶ Ταργυηνῷ ἐπηκόωι Φιλοποίμην Σόου εὐξάμενος ἀνέθηκεν.* Keil-Premerstein in Denkschr. Akad. Wien LIII 2, 26 nr. 37; sie ziehen zu dieser Epiklesis die des Zeus *Μιονυηνός* und der *Θεὰ Ματυηνή* und bringen sie zusammen mit einem Ortsnamen Targya oder Targye. Dieselbe Epiklesis in nur wenig abweichender Form findet sich in einer gleichzeitigen Inschrift auf einer Stele aus Ideli: *Διὶ Ταριγυην[ῷ] εὐχήν.* Keil-Premerstein in Denkschr. Akad. Wien LVII 1, 61f. nr. 78; sie vermuten, daß der erste Stein nach Alaschehir gebracht sei und daß die Trümmer einer bedeutenden antiken Ortschaft, die im Talkessel von Ak Bunar nahe bei Ideli vorhanden sind, die Überreste von Targya oder Tarigya seien. [gr. Kruse.]

Tariana s. *Ταρειάνα.*

Tarianus. 1) Bischof von Augusta in Kilikien (o. Bd. II S. 2345, 1) Gegner des Kyrill auf dem Konzil von Ephesus 431 (Mansi IV 1269 C. 1472 B, wo er *Τραιανός* heißt, aber in der lateinischen Fassung Tarianus. 1324 D [Traianus]. V 586 B. V 797 C, dazu die Bemerkung von Mansi V 967 A), nahm teil an einer Synode von Tarsos im J. 434 (Mansi V 1179 C). [Enßlin.]

2) Tarianus von Lyrbe s. Taurianus.

Taricheai (*Τοριχέαι* oder *Ταριχέα*, beide Schreibungen kommen vor), Ort in Palästina. Der Name nach Steph. Byz. 402, 14ff. ein mehrfach vorkommender Städtename. Die palästinische Stadt hatte ihren Namen vom Einsalzen der Fische, das dort betrieben wurde (Strab. XVI 2, 45 p. 764). An den griechischen Namen klingt der talmudische Name der Stadt bēt jāraḥ an (Neubauer Géographie du Talmud 216). Die Ortslage ist umstritten. Manche Forscher setzen sie nördlich von Tiberias bei el-medschdel an (vgl. zur Diskussion E. Schürer Gesch. des jüd. Volkes I § 20). Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Stadt südlich von Tiberias lag. Nach Plin. n. h. V 15, 7 lag sie am Südende des Sees von Genezareth (*a meridie Tarichea*); nach Joseph. vit. 157 war sie 30 Stadien von Tiberias entfernt. Als Vespasian die Stadt belagerte, schlug er sein Lager auf zwischen Tiberias und T. (bell. III 462) bei *Ἀμμαθοῦς* (bell. IV 11), d. h. den heißen Quellen südlich von Tiberias. Die Stadt lag unmittelbar am See, am Fuße eines Berges (*ὑπόρειος*) bell. III 464. Gegenüber am andern Seeufer lag Gamala (= tell el-ḥōṣn) bell. IV 2. Damit ist die Ortslage von T. fest bestimmt = chirbet el-kerak am Ausfluß des Jordan aus dem See, und zwar am Westufer des Flusses. In nächster Nähe, nordwestlich, lag *Σεννάβρις* (heute sinn en-nabra), auch 30 Stadien von Tiberias entfernt (bell. III 447).

Die Stadt wird zuerst zur Zeit des Cassius erwähnt, welcher sie bei seiner ersten Verwaltung Syriens im J. 52/51 v. Chr. eroberte und 30 000 Gefangene machte (Joseph. ant. XIV 120; bell. I 180); bei seiner zweiten Verwaltung kam er wieder dorthin; er schrieb damals im J. 43 v. Chr. an Cicero *‚ex castris Taricheis'* (Cic. fam. XII 11). Nero schenkte Tiberias, Taricheai, Iulias und 14 umliegende Dörfer an Agrippa II. (Joseph. ant. XX 159; bell. II 252; unsicher, wann). Im vespasianischen Kriege schloßen sich Tiberias, Taricheai und Gamala den Aufständischen an (bell. III 445). T. wurde von Josephus befestigt (Joseph. bell. II 573 vgl. 609; vit. 188); dort hielt sich Josephus während des Aufstandes auf; Josephus gibt die Zahl seiner dortigen Anhänger auf 40 000 an (bell. II 608). Vespasian belagerte die Stadt; sie fiel durch einen kühnen Handstreich des Titus (Suet. Titus 4) im Anfang des Gorpiaios (= Elul), d. h. etwa September 67 (bell. III 542). Ausführlicher Bericht über Belagerung und Eroberung der Stadt bei Joseph. bell. III 462ff. Die Einwohnerzahl betrug nach bell. III 539f.: 37 600.

Die Stadt hatte Tore (bell. II 635; vit. 163), Hippodrom (bell. II 599; vit. 132), Stadion (bell. III 539), Synagoge (*προσευχή* vit. 277. 280). Auf dem See hatten die Bewohner 230 Boote (bell. II 635, vgl. III 466). Nach der Überrumpelung der Stadt war ein Teil der Einwohner in Booten auf den See geflüchtet. Vespasian ließ sie auf Flößen verfolgen und sämtliche Flüchtlinge fanden den Tod. Das ist vermutlich die *‚victoria navalis'*, welche durch Münzen verherrlicht und beim Triumphzug durch Schiffe veranschaulicht wurde (Joseph. bell. VII 147: *πολλαὶ δὲ καὶ νῆες εἵποντο*); vgl. Eckhel Doctr. Num. VI 330. Stange De Titi imperatore vita (1870) 22. Die Münzen bei Cohen Médailles impériales ed. 2. t. I, 1880, p. 417f. nr. 632—639 (Vespasianus), p. 460 nr. 386–390 (Titus), p. 522f. nr. 636–638 (Domitianus). Madden Coins of the Jews 223. — Bei Ptolemaios (V 15, 3) wird die Stadt nicht mehr erwähnt. [G. Hölscher.]

Ταριχεῖαι. 1) Eine erst spät in der antiken Literatur genannte, an der Großen Syrte gelegene Siedlung, nach dem Stadiasm. m. m. 91—92 (GGM I 460) zwischen *Ἀσπίς* (beim heutigen Kalif Ali) und *Κεφαλαί* (jetzt Cap Cephalo, auch Cap Mesurata genannt): *Ἀπὸ Ἀσπίδος εἰς Ταριχείας στάδιοι* 350. *Ἀπὸ Ταριχειῶν ἐπὶ Κεφαλὰς στάδιοι* 400. Nach K. Miller (Itin. Rom. 960) ist *T.* ein Ort, der zwar von den alten Geographen (s. o. Stadiasm. m. m.) an der Großen Syrte angegeben wird, aber in dem Itinerar nicht genannt ist und deshalb von Castorius unter dem Namen Taricea ohne nähere Lokalisierung angeschrieben wurde. *T.* ist schon von Ch. Tissot (Géogr. compar. I 217—218) richtig angesetzt worden und identisch mit dem heutigen Mellafah bzw. Gebel Melfa (vgl. auch Miller 894), mitten auf der Landzunge gelegen, die das Becken der Großen Syrte von der langgestreckten Salzlagune trennt, die nach Strabons Angabe (XVII 836) eine Verbindung mit dem Meere hatte: *μετὰ τὰς Κεφαλὰς ἔστι λίμνη τριακοσίων που σταδίων τὸ μῆκος, ἑβδομήκοντα δὲ τὸ πλάτος, ἐκδιδοῦσα εἰς τὸν κόλπον ἔχουσα καὶ νησία καὶ ὕφορμον πρὸ τοῦ στόματος.* Der Name *T.* hängt sprachlich mit *ταριχεύειν* (= dörren, einpökeln) zusammen — bekannt waren besonders die Fischdörranstalten von Kanopos und Pelusium (Herodot. II 15. 113) — und weist somit auf Fischreichtum und ausgiebigen Fischfang hin, der in der Umgebung der Siedlungen betrieben wurde, die den Namen *T.* trugen.

2) Nur von Skyl. 110 (GGM I 86) erwähnte Siedlung zwischen Abrotonon (jetzt Tripolis) und Gichthis (jetzt Hr. bu Grara), gegenüber der Insel *Βραχείων* gelegen: *Ἀπὸ δὲ Ἀβροτόνου Ταριχεῖαι, πόλις καὶ λιμήν . . . κατὰ δὲ ταῦτά ἐστι νῆσος, ᾗ ὄνομα Βραχείων.* Letztere kann nach dem Zusammenhang nur auf die heutige Insel Djerba bezogen werden, die sonst den Namen *Μῆνιγξ* trug. Annehmenswert erscheint hier der Vorschlag von Fabricius in seiner Skylaxausgabe (p. 93 Lpz. 1878), statt *Βραχείων* die Lesart *Ταριχειῶν* zu wählen; denn Fischreichtum und Fischfang haben auch im Umkreise Djerbas stets ihre Bedeutung gehabt (s. Strab. XVII 835; vgl. Art. Syrtis Vl). Eine Örtlichkeit *T.* in der Nachbarschaft Djerbas findet sich in den Itinerarien nicht. Ch. Tissot (Géogr. compar. I 207) hat dieses *T.* mit gutem Grund der von Strab. XVII 835 und Steph. Byz. (u. *Ζοῦχις*) erwähnten Siedlung *Ζοῦχις* gleichgesetzt, die an einem gleichnamigen See westlich von Abrotonon (s. o.) dem südöstlichen Teil der Insel Djerba gegenüber lag und *ταριχείας παντοδαπάς* enthielt. Die Ausführungen Strabons *Ζοῦχις ἔστι λίμνη σταδίων τετρακοσίων στενὸν ἔχουσα εἴσπλουν καὶ παρ' αὐτὴν πόλις ὁμώνυμος . . . εἶτ' ἄλλη λίμνη πολὺ ἐλάττων· καὶ μετὰ ταύτην Ἀβρότονον πόλις* lassen kaum einen Zweifel darüber, daß der See, an dem *Ζοῦχις* lag, mit dem heutigen See von Kelab identisch ist. An ihm lagen nach den Itinerarien meerwärts Presidio (Tab. Peut. Segm. VII 1. Geogr. Rav. V 5 p. 350, 13), binnenwärts Villa Magna (Itin. Ant. 60 p. 28), das jetzige Kella. Die erstere dieser beiden Örtlichkeiten (vgl. K. Miller Itin. Rom. 899 mit Skizze nr. 286) dürfte ungefähr dem *T.* des Skylax entsprechen. Hier wenigstens fand H. Barth (Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres 270) bei dem heutigen Bibân nahe am Meere antike Mauerreste, Ruinen aus Backsteinwerk, vor allen Dingen aber amphorenartige Vertiefungen, die zur Bereitung von Purpurtinktur bestimmt waren; Purpurherstellung gibt aber Strabon neben Fischverarbeitung als eine wesentliche Beschäftigung der Einwohner von *Ζοῦχις* an.

3) *T.* (*νῆσοι*). Nach Strab. XVII 834 eine Inselgruppe an der nordafrikanischen Küste unweit Karthago. Sie lag am Südrand des Golfs von Hammamet, dem Uferabschnitt vorgelagert, der die Städte Hadrumetum (jetzt Susa) und Thapsus (jetzt Ras Dimas) enthielt: *αἱ Ταριχεῖαι λεγόμεναι, νησία πολλὰ καὶ πυκνά· εἶτα Θάψος πόλις.* Ch. Tissot (Géogr. compar. I 179) hat von einer Identifizierung Abstand genommen. H. Barth (Karte vom nordafrikanischen Gestadeland; Beilage zu ‚Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres'; Berl. 1849) identifiziert die *T. ν.* mit den heutigen Inseln Kuriât und Conigliera, die somit einst als Basis zur Ausbeutung der vor Hadrumetum und Thapsus befindlichen Fischgründe dienten. [Hans Treidler.]

Τάριχος, marinierter Fisch, eine in griechischen Landen schon im 5. Jhdt. v. Chr. sehr verbreitete Speise der niederen Volksklassen. Kurz behandelt von Orth im Art. Kochkunst o. Bd. XI S. 951, 14f. Zu der von Orth angeführten Literatur kommt noch Besnier Salsamentum bei Daremb.-Sagl. IV 1022f. mit ausführlichen Angaben über den Handel mit marinierten Fischwaren. [K. Schneider.]

Tarigya oder **Targya**, lydische Ortschaft, nach welcher der auf Votivstelen von Alaschehir genannte *Ζεὺς Ταργυηνός* oder *Ταριγυηνός* seinen Namen führt; wahrscheinlich lag sie in dem fruchtbaren Talkessel von Ak Tasch, eine halbe Stunde östlich von Ideli, wo ausgedehnte Überreste einer bedeutenden antiken Ortschaft vorhanden sind (Keil-v. Premerstein Ber. Lyd. I nr. 37 und III nr. 78). [J. Keil.]

Tarinates, so bei Plin. n. h. III 107 der Name eines Sabinischen Municipiums gelesen; Überlieferung auch *parinates.* [Philipp.]

Tariona (Plin. n. h. III 141), ein Kastell Liburniens im Gebiete der *Tariotae* (s. d.) in der Nähe des promunturium Diomedis. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1735 hält den Namen für keltisch, doch dürfte er illyrisch sein (Patsch D. Lika in röm. Zeit 32, 7. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 38; 9. Heft 110. 144. 148); sicher ist er noch in dem heutigen Flußnamen Tara erhalten (Patsch Lika 32, 7). Vgl. v. Premerstein Strena Buliciana 206. [Fluss.]

Tariotae, ein illyrischer Volksstamm Dalmatiens im Gebiet zwischen Scardona und dem Promunturium Diomedis (Plin. n. h. III 141; sein Name in den meisten Hss. des Plinius, die n. h. III 141 schreiben *Liburniae finis et initium Delmatiae Scardona in eo amne* [Titus.] *Dein Tariotarum antiqua regio et castellum Tariona . .*; das Wort *Tariotarum* paßt auch zu den folgenden Worten und wurde auch von Detlefsen in den Text aufgenommen; nur eine Handschrift schreibt an der bezeichneten Stelle *aut tariatarum*, was Sillig zu der Textgestaltung *dein Autariatarum* veranlaßt hat). Über die sprachliche Zugehörigkeit des Namens vgl. das bei *Tariona* (s. o.) Gesagte. v. Premerstein Strena Buliciana 206 weist darauf hin, auch dieser Name bestätige die Beobachtung, daß bei der Bildung von Ethnika aus den illyrischen Ortsnamen Dalmatiens kürzere Stämme verwendet worden seien, z. B. Delmatae–Delminium, Flanates–Flanona. Vgl. Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 37. [Fluss.]

Tarius. 1) 536 = 218 auf römischer Seite am Ticinus gefallen, ist von Sil. Ital. IV 252—259 erfunden. Geschichtliche Träger des Namens sind vor dem *infima natalium humilitate* (Plin. n. h. XVIII 37) bekannten L. Tarius Rufus Nr. 3 nicht nachweisbar. [Münzer.]

2) Tarius Gratianus, Praetorier, wurde im J. 35 n. Chr. *lege maiestatis* zum Tode verurteilt, Tac. ann. VI 38. Ohne Grund vermuten Nipperdey-Andresen (z. St.) und Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 295 nr. 13, daß er ein Sohn des L. Tarius Rufus (Nr. 3) gewesen sei.

3) L. Tarius Rufus, Consul im J. 738 = 16 v. Chr.

a) Name. *L. Tarius* CIL I 1² p. 65 fasti Biondiani (min. VIII). *L. Ta[rius]* ebd. p. 64 fasti Colotiani (min. VII). *[T]άριος Ῥοῦφος* IGR III 952 (falls auf ihn bezüglich). *L. Tarius Rufus* CIL VI 37805. V 8112, 78. III 12010, 30. — *Λούκιος Τάρριος* Cass. Dio L 14, 1 (vgl. Boissevains Anm. und Gardthausen Augustus II 191; zu LIV 20, 3 s. u.) *L. Tarius Rufus* Plin.

n. h. XVIII 37. *Tarius Rufus* Frontin. de aq. 102. Tarius Sen. de clem. 1, 15.

b) Öffentliche Laufbahn. T. gehörte, wie Agrippa, Statilius Taurus, Sulpicius Quirinius, zu den Männern geringer Herkunft, deren militärische Tüchtigkeit Augustus früh erkannte und sich nutzbar machte, aber zugleich durch Beförderung zu den höchsten Würden und durch reiche Geschenke belohnte; *infima natalium humilitate*, sagt Plinius (n. h. XVIII 37) von ihm, *consulatum militari industria meritus.* Schon in der Zeit des Triumvirates hat sich T. dem jungen Caesar angeschlossen, frühzeitig wird ihm sein Gönner die Aufnahme in den Senat erwirkt haben. Im Kriege gegen Antonius und Kleopatra führte er bereits ein Kommando. Er befehligte eine Anzahl von Kriegsschiffen (*ναυσὶν ὀλίγαις*), gegen die C. Sosius, einer der Flottenführer des Antonius, einen Handstreich versuchte (kurze Zeit vor der Schlacht bei Actium, nach Kromayer Herm. XXXIV 26 Ende August 31). Sosius griff die Flottenabteilung des T. im Morgennebel unvermutet an und schlug sie in die Flucht, aber gerade zur rechten Zeit erschien Agrippa mit der Hauptmacht und der anfängliche Erfolg des Sosius verwandelte sich in eine schwere Niederlage (Cass. Dio L 14, 1. 2). Auch im weiteren Verlauf des Bürgerkrieges und in den Kriegen, die die Frühzeit des Augusteischen Prinzipates (namentlich auf dem Boden Spaniens) ausfüllen, muß sich T. auf wichtigen Posten betätigt haben (vgl. Plin. n. h. a. O.). Doch haben sich über seine militärische Verwendung bis zum Consulat keine Nachrichten erhalten. Nur von einem zivilen Amt haben wir Kenntnis. Wenn sich eine Inschrift aus dem Heiligtum der Aphrodite in Paphos *[Ἀφροδί]τῃ Παφίᾳ .. [T?]άριον Ῥοῦφον τὸν ἀνθύ[πατον ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆ]μος ὁ Παφίων τὸν ἑαυ[τῶν εὐεργέτην καὶ σωτῆρ]α δικαιοσύνης χάριν* (IGR III 952), wie wahrscheinlich (vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III 386 nr. 193), auf ihn bezieht, hat er Zypern als Proconsul verwaltet.

Daß seine Verdienste nicht geringfügig gewesen sind, beweist die fürstliche Freigebigkeit, die ihm Augustus bezeugte (Plin. n. h. XVIII 37), und das persönliche Verhalten des Kaisers ihm gegenüber (s. u.), vor allem aber die für einen Niedriggeborenen damals ganz außerordentliche Ehre des Consulates (Plin. n. h. a. O.), den T. im J. 738 = 16 v. Chr. als suffectus (wohl im zweiten Halbjahr) bekleidete (CIL I 1² p. 64. 65); sein Kollege war der hochadelige und mit Augustus verwandte L. Domitius Ahenobarbus, sein Vorgänger ein Angehöriger des Fürstenhauses der Scipionen.

T. erhielt vielleicht unmittelbar nach dem Consulat ein Heereskommando auf der Balkanhalbinsel. Dio (LIV 20, 3) berichtet (zum J. 738 = 16), daß zuerst M. Lollius dem von Barbaren bedrängten Regenten Thrakiens Rhoemetalkes Hilfe brachte und die Besser niederwarf (s. o. Bd. XIII S. 1381), dann *Λούκιος Γάιος* die Sarmaten *ἐκ τῆς αὐτῆς αἰτίας* überwand und über die Donau zurücktrieb. Den verderbten Namen *Γάιος* (der Vorname ist, wie Boissevain bemerkt, richtig überliefert) wollte Boissevain in *Γάλλος* verbessern und in dem Sarmatensieger L. Caninius Gallus Consul 717 = 37 erkennen, v. Premerstein (Österr. Jahresh. I 1898 Beibl. 157) schlug die Lesung *Λούκιος Κάτος* vor und dachte an L. Aelius Catus (auch der Anonymus der Inschrift Dess. III 8695 wurde in Erwägung gezogen; vgl. Prosop. imp. Rom. III S. 495 nr. 1). Ritterling (o. Bd. XII S. 1229) stellt *Λούκιος Τάριος* her — wahrscheinlich mit Recht, da diese Änderung paläographisch eher zu rechtfertigen ist als die von den anderen Forschern vorgeschlagenen (allerdings schrieb Dio L 14, 1, wie es scheint, *Τάρριος*). Trifft Ritterlings Lesung zu, dann wird T. den Sarmatenfeldzug als Proconsul von Makedonien und zugleich Befehlshaber der Legionen und Auxiliartruppen im Osten der Balkanhalbinsel geführt haben (vgl. o. Bd. XIII S. 1381). Er gehörte wohl zu den Heerführern, denen Augustus die ornamenta triumphalia erwirkte (Suet. Aug. 38).

Von den späteren Reichsämtern des T. ist uns nur das letzte bekannt. Im J. 23 ernannte ihn Tiberius zum Curator aquarum an Stelle des Ateius Capito (Frontin. de aq. 102). Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß dieser Tarius Rufus der Consul des J. 738 ist und nicht (wie Prosop. imp. Rom. III p. 295 vermutet wird) ein Sohn desselben (zutreffend Cantarelli Bull. com. XXIX 1901, 188). Allerdings muß T. damals bereits im Alter von ungefähr 80 Jahren gestanden haben, aber wie das Beispiel des C. Turranius beweist (Sen. de brev. v. 20, 3), erblickten die Caesaren dieser Zeit in hohem Alter kein Hindernis für die Betrauung mit verantwortungsvollen staatlichen Ämtern, falls die hiefür erforderlichen Fähigkeiten nicht gelitten hatten. Schon ein Jahr nachher erhielt T. in der Cura aquarum einen Nachfolger in M. Cocceius Nerva (Frontin. a. O.); offenbar ist er in diesem Jahre oder schon im vorausgehenden gestorben (auch dies spricht für die Identifizierung des Curators mit dem hochbetagten Consular; vgl. Cantarelli a. a. O.).

c) Privatleben. Die Gattin des T. hieß, wie es scheint, Quinta (s. u.); vielleicht darf sie identifiziert werden mit *Quinta Barbari* (wohl des Praefecten von Ägypten P. Rubrius Barbarus, s. Stein o. Bd. I A S. 1171 Nr. 16) *filia* (CIL VI 9245). Sein junger Sohn (*adolescentulus*) versuchte, von anderen dazu angestiftet, einen Mordanschlag gegen den Vater, der jedoch infolge seiner Ängstlichkeit mißglückte (das Motiv wird die Aussicht auf das reiche Erbe gewesen sein). Zum Urteil über den parricida berief T. ein Consilium, an welchem auf sein Ersuchen auch Augustus teilnahm. Auf Verlangen des Caesars wurden die sententiae schriftlich abgegeben und Augustus versicherte vor der Öffnung der codicilli mit Eidschwur, daß er selbst es ablehne, T.s Erbschaft anzutreten (die psychologische Begründung dieser Erklärung sucht Seneca a. O. zu erschließen). Er gab seine Stimme dafür ab, daß der Sohn an einen Ort, den der Vater bestimmen solle, relegiert werde. T. fällte in diesem Sinne das Urteil und verbannte den Jüngling nach Massalia. Die Wahl eines so angenehmen Exils und die Tatsache, daß ihm der Vater die bisherige Subvention auch weiter beließ, bezeugten die väterliche Liebe selbst für

den mißratenen Sohn (Sen. de clem. I 15; auf dieselbe Begebenheit bezieht sich wohl die nicht ganz genaue Angabe Suetons Aug. 33).

T. war im Besitz eines ungeheuren Vermögens, das er zum Teil der Liberalität des Augustus verdankte (Plin. n. h. XVIII 37. Sen. 15, 3) und zu Landspekulationen verwendete (vgl. Gardthausen Aug. I 403). Plinius berichtet von ihm: *L. Tarius Rufus .... antiquae alias parsimoniae circiter milies HS liberalitate divi Augusti congestum usque ad detractationem heredis exhausit agros in Piceno coemendo colendoque in gloriam.*

Zu den Kulturen, die T. auf seinen Besitzungen pflegte, gehörten ohne Zweifel auch Weinpflanzungen; ein Zeugnis dafür sind jetzt in den Museen von Este und Agram befindliche Amphoren mit der Aufschrift *L. Tari Rufi* (CIL V 8112, 78. III 12010, 30). Wer sein wahrscheinlich immer noch (trotz Plinius' Bemerkung) sehr ansehnliches Vermögen geerbt hat, ist unbekannt. Der von ihm verbannte Sohn ist wohl sein einziger männlicher Nachkomme gewesen (dies scheint aus der Erzählung Senecas hervorzugehen; vgl. 15, 4: *Tarius quidem eodem die et alterum heredem perdidit*). Die Angehörigen seines Hausgesindes, deren Zahl beträchtlich gewesen sein muß, bildeten ein *collegium funeraticium*, das seinen Mitgliedern ein Grabmal an der Via Salaria erbaute; aus diesem stammen ein Columbarientäfelchen mit der Inschrift *decurionum* (des Collegiums) *decreto ex domo L. Tari Rufi Agrypno medico, magistro* (sc. *collegii*) *ex domo Quintae matris* — wohl der Gattin des T., die von dem Collegium mit dem Ehrennamen *mater* bedacht wurde —, *Agrypnus ann. natus XXVI obit etc.* (Not. d. scavi 1900, 574 nr. 4 = CIL VI 37805), und eine Aschenurne mit der Aufschrift *Ebriliae M. f. Auctillae v(ivus) L. Tarius Philargyrus fecit sibi et coniugi suae* (Not. d. scavi a. O. 576 nr. 28 = CIL VI 38297; vgl. Gatti Bull. com. XXIX 1901, 99f. Stein Jahresber. f. Alt.Wiss. CXLIV 1909, 207). Die Tarii dalmatinischer Inschriften (CIL III 2877. 2878 Nedinum: *[P.] Tarius C. f. Rufus* u. a.) verdankten ihr Bürgerrecht vielleicht dem T. (zu Unrecht hat Borghesi Oeuvr. VII 205 auf Grund dieser Inschriften T. für einen Dalmatiner erklärt). Ein L. Tarius Rufus setzte (wie es scheint, zur Zeit des Kaisers Tiberius) dem römischen Ritter C. Passerius Afer in Vienna die Ehreninschrift CIL XII 1872. [Groag.]

4) Tarius Titianus (Τάριος Τιτιανός), nur bekannt aus einer Inschrift aus Tacina (Phrygien) (CIG 3956b, besser Ramsay et Smith Journ. hell. stud. VIII 231) und in dieser als Proconsul Asiae unter den Kaisern Severus und Caracalla genannt, vielleicht aus dem J. 202 oder 203 n. Chr.; denn außer dem Namen des Geta scheint auch der der Plautilla in der Inschrift genannt zu sein (Ramsay et Smith 232). [Fluss.]

5) Iulia Taria Strat[onice oder ähnlich], eine der 110 Matronen, die beim Säkularfest des J. 204 n. Chr. der Iuno regina das Opfer darbrachten (CIL VI 32329), vielleicht eine Verwandte des Tarius Titianus (Nr. 4). [Groag.]

Tarkondara, ein Demos von Mylasa in Karien, der zur Phyle der Ὀτωρκονδεῖς gehörte. Er ist nur durch das Demotikon Ταρκονδαρεύς bekannt, CIG nr. 2694. 2697. Le Bas III nr. 403 (Kommentar). 408. 409. 415. Bull. hell. V 108. XII 21. 30. Athen. Mitt. XV 261 nr. 15; vgl. o. Bd. V S. 131. Der Name des Demos hängt mit dem Namen des Gottes Tarku zusammen, Ed. Meyer GdA I 2², 625. Ramsay Asia min. 17. 312. [Ruge.]

Tarkondimantos oder **Tarkodimantos**, arianischer Bischof aus Aigai in Kilikien, nahm teil am Konzil von Nikaia 325 (Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patrum Nicaenorum nomina S. LXII 91. S. 24 und 25. 65, 90. 87, 97. 105, 91 und 127, 94). Bei Philostorgios hist. eccl. I 8 a 9, 18 Bidez heißt er Targondimatos. [Enßlin.]

Tarkos (*Τάρκος*, var. *Ταρακός* Euseb. *Θαρακά* LXX) heißt bei Manetho der dritte und letzte König der XXV. Dynastie Ägyptens. Die griechischen Schriftsteller wissen auch sonst von ihm zu erzählen. Strabon (I 61. XV 686f.) erwähnt ihn als *Τεάρκων* und *Τεαρκώς* unter den großen Eroberern der Vorzeit. Von Josephus s. w. u. Aus den ägyptischen Monumenten ist der König (durchgängig Taharka gelesen) wohlbekannt. Er gehört zu der Äthiopischen Dynastie, die, nachdem die libysche Söldnerdynastie (die XXII. Manethos) abgewirtschaftet hatte, in die ägyptischen Verhältnisse eingriff. Das Reich der Äthiopen von Napata (s. d.) hatte sich aus der Provinz Ägyptens, die es im Neuen Reiche gewesen war, zu einem selbstständigen Staate entwickelt, dessen Könige sich als die wahren Vertreter ägyptischer Religion und Frömmigkeit fühlten. Der Äthiopenkönig Pianchi hatte im 8. Jhdt. zur Zeit der XXIII. Dynastie einen großen Zug nach Ägypten unternommen, der mit der Unterwerfung des Landes endete, aber nicht zu einer dauernden Besitzergreifung führte. Seinem Nachfolger Sabako gelang es, Ägypten dem einheimischen Könige Bocchoris (s. d.) zu entreißen und mit Äthiopien zu vereinigen.

Zur Familie dieser äthiopischen Könige gehört auch Taharka, ohne daß sich das verwandtschaftliche Verhältnis genauer fixieren ließe. Als junger Prinz kam er nach Unterägypten, gewiß in Stellvertretung seines Vaters (Sabako?) und gewiß wegen der Kämpfe in Palästina. Er kam mit den Truppen des Assyrerkönigs Sanherib in Kampf und erlag, doch konnte Sanherib wegen der bekannten Pest vor Jerusalem seine Angriffe nicht fortsetzen. Eine in Tanis gefundene Stele (s. Literaturangaben u.) spricht u. a. von einem Besuch seiner Mutter nach 20jähriger Trennung.

Bekannt ist Taharka als der ägyptische König, der sein Reich an die Assyrer verlor. Für Hiskia von Juda hatte er nichts tun können, Sanherib wagte aber, wie bereits gesagt, nicht, gegen Ägypten vorzugehen. Erst sein Nachfolger Assarhaddon unternahm um 670 v. Chr. einen Feldzug gegen Ägypten, der zur Eroberung des Landes und zur völligen Besiegung Taharkas führte.

Doch wurde Taharka nicht nach Äthiopien verfolgt. Nach dem Abzug der Assyrer kehrte Taharka zurück und gewann Ägypten wieder. Assarhaddons Nachfolger Assurbanipal erneuerte den Zug gegen Ägypten, Taharka wurde endgültig vertrieben und flüchtete wieder nach Äthiopien. Nach einer nicht ganz klaren Angabe des Rassam-Cylinders I müßte er damals gleich gestorben sein. Taharkas Mitregent und Nachfolger Tanut-Amon (ass. Tandamane) versuchte noch einmal vergeblich Ägypten zu unterwerfen. Die Assyrer blieben Herren im Lande, freilich nicht lange, da sehr bald darauf Psammetich (s. d.) Ägypten wieder gewann und die XXVI. Dynastie begründete.

Denkmäler Taharkas finden sich vom Delta bis nach Äthiopien hinein. An der heiligen Stätte der Äthiopen, am Gebel Barkal, erweiterte er den großen Reichstempel und erbaute ein Heiligtum für Amon und Mut. Auch in Karnak hat er viel gebaut. Das Wichtigste, was anzuführen ist, ist, daß er seine Schwester zum ‚Gottesweib des Amon', d. h. zur Regentin Thebens machen ließ. In Theben war nach dem Ende der Ramessiden durch den Hohenpriester Herihor ein Kirchenstaat begründet worden. Der Herrscher Thebens war der Gott Amon, der derzeitige Hohepriester sein Verweser. Später wurde das so umgeändert, daß ägyptische Prinzessinnen als ‚Gottesweib des Amon' eingesetzt wurden, d. h. zur Verweserin des Kirchenstaates ernannt wurden. Das bedeutet natürlich, daß die Könige dieser Zeit, die den Staat als Domäne des Amon bestehen lassen mußten, ihn unter ihrer Aufsicht haben wollten. Das hat, ebenso wie die Könige der XXVI. Dynastie, auch Taharka getan. Die wirkliche Macht in Theben scheint in den Händen des ‚vierten Amonspropheten' Mentuemhet (den die assyrischen Nachrichten direkt als König aufführen) gelegen zu haben. Von diesem haben wir eine ganze Reihe von Inschriften, auch ein in der ägyptischen Kunstgeschichte berühmtes Porträt.

Taharka ist die letzte hervorragende Persönlichkeit, die es unternahm, von Innerafrika aus das gesamte Niltal zu unterwerfen. Daher mag es wohl kommen, daß der Name des Königs erhalten blieb, und daß er noch bei Strabon als großer Eroberer erscheint.

Das inschriftliche Material Gauthier Livre des Rois II 2, 34ff. Petrie History of Egypt III 294ff. Über die Anfänge der Regierung T.s läßt sich bei der Dürftigkeit des bis jetzt bekannten Materials keine Einigung erzielen; s. die verschiedenen Darstellungen: Wiedemann Gesch. Ägyptens 590ff. Breasted History of Egypt 552ff. Breasted-Ranke Gesch. Ägyptens 405ff. Daß er seinen unmittelbaren Vorgänger beseitigt hat, wie Manetho überliefert, kann richtig sein; s. Schäfer Ägypt. Ztschr. XXXV 67. XXXVIII 52. Über die Schwester Taharkas Ägypt. Ztschr. XXXV 16ff.

Über das assyrische Material sei verwiesen auf Streck Assurbanipal (Vorderasiatische Bibliothek 7) I S. CCLXXIVff. II S. 7ff.

Die Stellen bei Strabon: I 61. XV 686f. Joseph. ant. X 1, 4 nennt ihn Tharsikes.

Über den Gottesstaat in Ägypten s. Ed. Meyer Gottesstaat, Militärherrschaft und Ständewesen in Ägypten (S.-Ber. Akad. Berl. 1928) sowie den letzten Band der G. d. A. 20ff. Über Taharkas Bauten s. Bädekers Ägypten[8] 271ff. (Theben) 433 (Gebel Barkal). [Pieper.]

Tarmianoi, Gemeinde in Karien, die 197 v. Chr. dem rhodischen Feldherrn Pausistratos Hilfstruppen bei seinem Zuge gegen Stratonikeia stellte, also damals zur rhodischen Peraia gehörte, Liv. XXXIII 18, 3, wo Tamiani zweifellos in Tarmiani zu ändern ist, G. Hirschfeld Bull. hell. XI 212. XVII 61 Die Zugehörigkeit zu Rhodos schon vor 197 geht mit Sicherheit aus der Inschrift Arch.-epigr. Mitt. 1893, 104 = Ernst Meyer Grenzen der hellenistischen Staaten in Kleinasien 55 hervor. Die T. kommen dann vor auf Inschriften aus Mughla (Mobolla), südöstlich von Stratonikeia, zuerst ungefähr 70 v. Chr. Bull. hell. X 486 nr. 1 = Collitz-Bechtel 4275 ist eine Ehreninschrift, die *τὸ κοινὸν τὸ Ταρμιανῶν* aufgestellt hat; 490 nr. 3 und 491 nr. 4 sind Ehreninschriften für *Ταρμιανῶν τῷ κοινῷ*. Da nr. 1 und ebenso die Ehreninschrift des *κοινόν* bei Benndorf Anz. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1892, 64 = Mnemosyne N. S. XXIV 193 nr. 18 = Ernst Meyer 57 für einen Rhodier bestimmt sind, ist es sehr wahrscheinlich, daß das *κοινόν* auch damals rhodisch war. Auf Priesterlisten vom Hekatetempel in Lagina (ungefähr 39 v. Chr.) kommen zwei *Ταρμιανοί* vor, Bull. hell. XI 5 nr. 4. 5. Daraus könnte man schließen, daß das *κοινόν* damals zu Stratonikeia gehörte. Wenn die Beamten, die auf der Inschrift Bull. hell. X 488 nr. 2 = Collitz-Bechtel 4276 den Rhodier Sosikrates ehren, das Priesterkollegium der T. darstellen, wie sehr wahrscheinlich ist, dann gehören die *Ταβηνοί* (s. o. Tabai), *Δωμεῖς*, *Μοβωλλεῖς*, *Μνιεσύται*, zu denen auch noch die *Κενενδωλαβεῖς* der Inschrift Bull. hell. X 490 nr. 3 kommen, zum *κοινόν* der T., s. o. Bd. V S. 131, 50f., das *κοινόν* der T. ist also nicht = Stadt der T., s. o. Bd. II S. 1555, 43f., sondern es ist eine größere Gemeinde mit Unterabteilungen. Über die T. vgl. u. a. FOA VIII 7a Z. 15, und vor allem Ernst Meyer 55f. [Ruge.]

Tarmoendas *Assyrius*, unter den Zauberern, *quorum nulla monumenta extant*, von Plin. n. h. XXX 5 genannt. Der Name ist sicher überliefert (die Variante in T ist bedeutungslos; s. G. Münch Wert und Stellung der Handschrift d [Breslau 1930] 21); daß er bei Apul. apol. 90 für das überlieferte *carmendas* (so! o. Bd. III S. 1590, 42) einzusetzen ist, darf als wahrscheinlich gelten. [W. Kroll.]

Tarmucenbaci, Beiname von Laren in einer Weihinschrift von Aquae Flaviae in Gallaecia, CIL II 2472: *Laribus Tarmucenbacis Raurius Rauv. v. s. l. m.* Laren mit epichorischen Beinamen begegnen in spanischen Inschriften oft und sind anscheinend für die iberische Religiosität der römischen Epoche typisch. Vgl. *Lares Ceceaci* CIL III 2472. 2597; *Cerenaeci* CIL II 2384; *Cusicelenses* CIL II 2469; *Capeticorum gentilitatis* CIL II 804; *Erredici* CIL II 2470; *Findenetici* CIL II 2471; *Turi(brigenses)* Bol. de la Real Academia XXXVII (1900) 322; *Turolici* CIL II 431. Literatur: Toutain Cultes paiens dans l'Empire Romain III (1920) 156ff. Myth. Lex. V 111 (Höfer). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1735. [Heichelheim.]

Tarmutus, Isaurier, Protector unter Belisar, fiel im Kampf gegen die Ostgoten bei der Belagerung Roms durch Witigis im J. 537 (Procop. bell. Goth. I 28, 23 und 29, 29, 39 und 42ff.). [Enßlin.]

Tarnaiae, Ort der Nantuates, heute St. Maurice (Wallis). Auf größere Bedeutung des Ortes

in vorrömischer Zeit haben bereits Mommsen CIL XII p. 24 und Jullian Hist. de la Gaule VI 508, wegen des von den vier civitates der Vallis Poenina hier für den jüngeren Drusus errichteten Weihedenkmals CIL XII 147 (Dess. 169) geschlossen; doch ist die deshalb auch hier versuchte Lokalisierung von Drusomagus (Ptolem. II 12, 3; vgl. o. Bd. V S. 1742) unsicher, wie zuletzt Staehelin Die Schweiz in röm. Zeit 108 betont hat. Da die Örtlichkeit im Gegensatz zu ihrer weiteren Umgebung durch zahlreiche Inschriftenfunde (CIL XII 144—161. Dess. 4685. 9035) ausgezeichnet ist, darf die Station *Tarnaias* Tab. Peut., Itin. Ant. (hier Var. *Tarnadas*) mit Sicherheit in St. Maurice gesucht werden, obgleich noch Desjardins Géogr. II 244 und Holder Altcelt. Sprachsch. II 1735 schwanken. Für das 3. Jhdt. ist eine Zollstelle der Quadragesima Galliarum durch Dess. 9035 und ein Benefiziarierposten der Mainzer Legio XXII durch CIL XII 144 gesichert. Der zweite, seit dem 6. Jhdt. vorherrschende Name *Acaunum* (vgl. o. Bd. I S. 766 Art. Agaunum. Holder Altcelt. Sprachsch. I 13f. Staehelin 108, 6) war nach Dess. 9035 bereits in römischer Zeit in Gebrauch. Spätestens Ende des 4. Jhdts. wurde hier eine christliche Kirche erbaut; über Grabungen nach ihr berichten J. Michel und P. Bourbon Anz. f. Schweiz. Alt.-Kunde XXIX (1896) 103—112; N. F. XVIII (1916) 296—285. XX (1918) 23—25. XXI (1919) 97—108; vgl. Jahres-Ber. d. Ges. f. Schweiz. Urgesch. X (1917) 70—72. Der historische Hintergrund der hier lokalisierten Legende von der thebaischen Legion ist dagegen unklar (vgl. Staehelin 500, 2); auch der Versuch von N. Peissard La découverte du tombeau de St. Maurice (1922) hat kein sicheres Ergebnis gebracht, vgl. Jahres-Ber. XIV (1922) 102. XV (1923) 101. Bei Rav. IV 26 erscheint *Tarnias* unter den Orten der Burgunden, deren Könige hier die berühmte Abtei begründeten. [Zeiß.]

Tarnantone (Tab. Peut. IV 4). Da die Kursbücher, so auch die Tab. Peut. vielfach den Ortskasus anwenden, so ist als Nominativ *Tarnanto* vermutet worden (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1735). Der in Noricum an der Straße Iuvavum-Ovilava gelegene Ort ist von erstgenanntem Orte 13 Meilen entfernt. Holder sucht T. am Wallersee, Pichler Austr. Rom. 194 in Altenmarkt oder Neumarkt, Miller Itin. Rom. 448 identifiziert es mit Neumarkt am nördlichen Ende des Wallersees. [Fluss.]

Tarnasici (Tab. Peut. V 1). Da die Kursbücher, so auch die Tab. Peut. vielfach den Ortskasus anwenden, so ist als Nominativ *Tarnasicum* vermutet worden (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1735). Der Ort liegt in Noricum an der von Augusta Vindelicorum nach Aemona führenden Straße in der Nähe des Flusses Mur, halbwegs zwischen Graviacis und Beliandro. Holder sucht T. bei Murau, Pichler Austr. Rom. 194 bei Tamsweg, Miller Itin. Rom 440 bei Fladnitz. [Fluss.]

Tarne. 1) Hom. Il. V 44 (vgl. Strab. IX 413) läßt den von Idomeneus getöteten Phaistos, den Sohn des Lyders (*Μήονος*) Boros, *ἐκ Τάρνης ἐριβώλακος* nach Troia gekommen sein. Die Scholien nehmen T. als alten Namen von Sardes, während Steph. Byz. s. *Ἀπαισός* und *Ἄταρνα*, vgl. Hesych. s. *Τάρνη*, es sicher unrichtig mit Atarneus gleichsetzt. Plin. n. h. V 110 nennt T. oder Tarnis eine im Gebiete von Sardes aus dem Tmolos kommende Quelle. [Keil.]

2) s. Nachträge.

Tarneum, ein nur beim Geogr. Rav. IV 22, S. 224, 14 ed. Pinder-Parthey genannter Ort im Norden Liburniens, der wahrscheinlich durch eine Straße mit Avendo und Arupium in Verbindung stand (Patsch D. Lika in röm. Zeit 32). Der Name ist jedenfalls illyrisch (Patsch Lika 32, 8. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 9. Heft 112; vgl. auch das bei *Tariona* [s. o.] Gesagte). [Fluss.]

Tarnis, Nebenfluß der Garumna, heute Tarn. Während Strab. IV 2 p. 159 ohne Namensnennung von drei (größeren) Nebenflüssen der Garonne spricht, erwähnen Plin. n. h. IV 109 p. 190, Auson. epist. XXVI 31. Sidon. Apoll. epist. V 13, 1; carm. XXIV 45 den Tarn, der bei Auson. Mos. 465 als goldführend bezeichnet wird. Der überlieferte Pliniustext bezeichnet den Tarn als Grenzfluß zwischen den Tolosani und Petrocori, was von Desjardins Géogr. I 148, 1 und Holder Altcelt. Sprachsch. II 1736 mit Recht dahin verbessert worden ist, daß der Tarn als Grenze zwischen den Tolosani und Cadurci aufzufassen ist. [Zeiß.]

Tarodunum, von Ptolem. II 11, 15 *Ταρόδουνον* als erste Stadt des vierten Klimas im freien Germanien genannt, das heutige Zarten am Eingang des Höllentales im südlichen Schwarzwald im badischen Oberlande zwischen den Quellflüssen der Dreisam, dem Rotbach und dem Wagensteigbach, gelegen.

Der offenbar keltische Name bedeutet in seinem letzten Teil — dem keltischen *-dunum* — befestigter Platz, Burg. Der erste Teil bezeichnet wahrscheinlich einen Mannesnamen, Holder Altcelt. Sprachsch.; also T. = Burg des Taros. Much Ztschr. f. dtsch. Altert. XLI 127 hält auch einen Fluß oder Bach Taros für möglich, der sich freilich nicht nachweisen läßt.

In T. haben wir den sehr seltenen Fall, daß wir eine nur von Ptolemaios genannte *πόλις* durch Bodenfunde gesichert nachweisen können. Schon Oken Jenaer Lit.-Ztg. 1815 und nach ihm H. Schreiber Gesch. d. Stadt Freiburg (1857) I 8 erkannten in T. das nach der altgermanischen Lautverschiebung richtig weitergebildete, im Mittelalter *Zarduna* oder *Zartuna* genannte, heutige Dorf Zarten. Die von Fabricius und Leonhard 1901 unternommenen Ausgrabungen ergaben dann auch die Gewißheit, daß auf der Hochfläche zwischen Rotbach und Wagensteigbach eine keltische, stark befestigte Stadt von ziemlicher Ausdehnung bestanden hat, umgürtet an den Talrändern von einer aus mächtigen rohen Steinblöcken primitiv erbauten Mauer mit einer Erdanschüttung und einem Graben im Innern, im Osten abgeschlossen durch einen Abschnittswall gleicher Befestigung, dem sog. Heidegraben, in dem das wahrscheinlich von Türmen flankierte Haupttor nachgewiesen wurde. Wesentliche Spuren dieses Ringwalles sind heute noch erhalten, Fabricius Verhandl. d. 46. Philologen-Vers. in Straßburg 1901, 109. Wagner

Fundstätten und Funde im Großherzogt. Baden I 221 mit Plan. Die vorgefundenen Holzkohlen und eisernen Nägel beweisen, daß hier ein *murus Gallicus* errichtet worden war, ähnlich z. B. dem in Bibracte. Diese gallische Mauer und die spärlichen Scherben aus der jüngeren La-Tène-Zeit bezeugen also eine keltische Gründung, wozu ja auch der keltische Name T. passen würde. Wir haben es also hier mit einer Stadtgründung der Helvetier aus den letzten vorchristlichen Jahrhunderten zu tun, Fabricius Die Besitznahme Badens 13. Diese Helvetier sind, wie der Befund zeigt, nicht allzulange vor Caesars Erscheinen in Gallien durch die Germanen gewaltsam vertrieben worden.

Doch war diese Vertreibung der Helvetier keine gänzliche, es muß ein Rest von ihnen wohnen geblieben sein, der den alten Namen der Ansiedlung den Germanen oder sonstigen Besiedlern der agri decumates vererbte, Fabricius a. O. 31. In der ersten Kaiserzeit blieben diese Gebiete so gut wie verlassen und verödet. Als dann die Römer in der zweiten Hälfte des 1. nachchristl. Jhdts. diese Gebiete besetzten, haben sie auch T. in Besitz genommen und wahrscheinlich dort eine *mansio* oder *mutatio* angelegt, wenigstens hat 1928 H. Wirth römische Reste festgestellt, Badische Fundberichte II 57 und 163; Mein Heimatland, Badische Blätter, 16. Jahrg. 1929, 61 und 62; Heimatbl. v. oberen Neckar 1928, 809. Nach brieflichen Mitteilungen H. Wirths lassen die zahlreichen Scherben und die nachgewiesene Hypokaustenheizung auf einen Wirtschaftsbetrieb mit Küche schließen. Wenn diese Station auch nicht an einer römischen Hauptstraße lag, so hatte sie doch einen alten Verkehrsweg Breisach—Zarten—Wagensteigbachtal—Hüfingen zu decken, wovon noch Spuren nachweisbar sind. Diese Straße stellte eine Querverbindung zwischen der römischen Straße längs des Rheins am rechten Rheinufer (Mainz–Augst) und der römischen Straße von Windisch–Rottweil her, Schumacher Siedelungs- und Kulturgesch. d. Rheinl. II 158. Ein Kastell in T. ist natürlich nicht anzunehmen, Fabricius a. O. 66.

Nach 260 n. Chr. eroberten die Alamannen dieses Land, müssen aber die Bewohner von T. zum Teil haben wohnen lassen, weil sich der Name der Ortschaft durch das Mittelalter bis zur Jetztzeit erhalten hat. So haben wir in Zarten eine der ältesten Ortschaften Deutschlands, zugleich auch einen Beweis von der kontinuierlichen Besiedlung eines Ortes von der La-Tène-Zeit bis auf unsre Tage. Ferner bezeugt T. auch die Glaubwürdigkeit des Ptolemaios, daß seine *πόλεις* in Großgermanien auf sicheren Überlieferungen beruhen, die durch die Bodenfunde bestätigt werden. [Franke.]

Ταρών (Constant. Porphyr. de adm. imp. 43 handelt *περὶ τῆς χώρας τοῦ Ταρών*). eine armenische Landschaft, die um 900, zur Zeit des Kaisers Leo VI., einem Fürsten Krikorikios gehorchte (Marquart Südarmenien 324 ff.). Procopius (de bell. II 25, 34) erwähnt *τὰ ἐπὶ Ταραύνων χωρία*, wohin, während des byzantinisch-persischen Krieges, im J. 543 die Leute des Iustus, eines Neffen des Kaisers Iustinianus, und des Iberer-Prinzen Peranios einen Plünderungszug unternahmen. Nach den griechischen Formen des Namens, die mit den armenischen *Taraun, Tarōn* (arab. *Ṭarūn*) gut zusammenstimmen, wird man auch *regionem Taura(u)nitium* (Tac. ann. XIV 24, 4) verbessern müssen in *r. Taraunitium* oder *r. Taraunitarum* (so Lagarde Ges. Abh. 46, 6; *Ταρωνίτης* heißt das Gentilicium bei Const. Porph. a. O.). Es war die Gegend, wo der römische Feldherr Cn. Domitius Corbulo (s. Suppl.-Bd. III S. 400) im J. 59 oder 60 einem gegen ihn geplanten Attentat entging, die Landschaft um Musch, die sich aber nordwestlich noch über den Arsanias hinüber erstreckte. Vgl. Hübschmann Idg. Forsch. XVI 325ff. [Weissbach.]

Ταρῶνα, nach Ptolem. III 6, 5 ein sonst unbekannter Ort im Innern der Chersonesus Taurica. [Herrmann.]

Ταρωνῖτις s. Ταμωνῖτις.

Τάρπη, bei Steph. Byz. genannter Ort der Vestiner, gänzlich unbekannter Lage. Forbiger identifizierte ihn mit dem heutigen Tarta, das ich nicht gefunden habe. [Philipp.]

Tarpeium saxum. Das Herabstürzen vom Tarpeischen Felsen am Kapitol (über die Lokalität vgl. Dionys. VII 34. Sen. controv. I 3, 3. Becker Topogr. 391. 411) ist, wo magistratische Exekution ausgeschlossen ist, die übliche legale Exekutionsform. Diese Strafe findet Anwendung nach XII-Tafel-Recht wegen falschen Zeugnisses (XII tab. 8, 23 = Gell. XX 1, 53) und wegen handhaften Diebstahls des Unfreien (XII tab. 8, 13 = Gell. XI 18, 8), nach späterem Recht wegen eines von einem Bürger begangenen und vom Volkstribun gerichteten Kapitalverbrechens (Liv. ep. 77. Val. Max. VI 5, 7. Plut. Sull. 10. Cass. Dio XLVIII 34. Appian. bell. civ. III 3). Auch vom Senat wird sie zuweilen verhängt (Sen. de ira I 16, 5. Tac. ann. II 32. 6, 19. 4, 29), wobei dann die Exekution vom Volkstribun geleitet wird (Tac. VI 29. Cass. Dio LVII 22. LIX 18; vgl. auch Tac. ann. II 32. Cass. Dio LVIII 15. LX 18). Außerhalb des ordentlichen Strafverfahrens kommt sie im Gebiete der kapitalen Coercition der patrizischen Magistrate vor (Liv. XXIV 20, 6. XXV 7, 14. Appian. bell. civ. III 3. Cass. Dio XLIV 50; vgl. auch Dionys. IX 29 und XI 6). Nach Kaiser Claudius findet sich über den Felssturz kein Beleg und in der späteren Kaiserzeit ist er verboten (vgl. D 48. 15, 25, 1).

Literatur: Mommsen Strafr. 931. Pais Saxum Tarpeium (s. A. aus Rivista di storia antica 1900); Per la storia del più antico diritto penale romano (in Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma IV, 1921, 1ff.). Costa Crimini e pene 24. [Taubenschlag.]

Tarpeius. 1) Beiname des Iuppiter Capitolinus (vgl. *Tarpeia arx* = Capitol z. B. Verg. Aen. VIII 652), und zwar in den Verbindungen:

1. *T. Iuppiter*: Ovid. fast. VI 34. Sil. Ital. XII 743. XVI 261. Iuv. XII 6 (vgl. auch VI 47 *Tarpeium limen*, XIII 78 *-ia fulmina*). Ulpian lib. sing. regular. 22, 6 = collect. libr. iuris anteiustin. ed. P. Krueger-Th. Mommsen-W. Studemund II p. 24, 24. Solin. 45, 16 p. 176, 8 Mommsen. Ammian. Marc. XVI 10, 14 p. 86, 23 Clark. Claudian. panegyr. de sexto cons. Honorii (28) 375 = Mon. Germ. Hist. auct. antiquiss. X p. 248 Birt; carm. minor. IV 4 p. 288

Birt. Incerti carm. de ponderibus 63 = PLM V p. 75 Baehr.

2. *T. pater*: Propert. IV 1, 7. Sil. Ital. IV 48. Stat. silv. IV 3, 161 (vgl. V 3, 232 f. *T. parens*; III 4, 105 *-ia templa*). Martial. IX 101, 24.

3. *T. Tonans*: Ovid. ex Pont. II 2, 44. Sil. Ital. IV 548. XVII 654. Martial. IX 86, 7. XIII 74, 1. Carm. Lat. epigr. I (= Anth. Lat. II 1) 249, 1 p. 117 Bücheler = CIL XIV 2852 p. 297 = Dessau II 1, 3696 p. 89. I. B. Carter Epitheta deor., quae ap. poet. latin. leg. = Myth. Lex. Suppl. II 1902, 56 s. T. Höfer Myth. Lex. V 116 s. T. 2. [Mielentz.]

2) L. Tarpeius wird von Fest. 343 in einer Variante der Erklärung des Namens *Saxum Tarpeium* als ein Gefährte des Romulus genannt, der anscheinend diesem wegen des Jungfrauenraubes Vorwürfe machte und deshalb von dem Felsen herabgestürzt wurde (Ergänzung von Scaliger und Ursinus: *L. Tarpeius Romulo [regi cum propter rap]|tas virgines adversa[retur, in ea parte, qua sa]|xum est de noxio poene g ...*). Das ist offenbar nur späte gelehrte Vermutung eines Kritikers der Tarpeiasage. Vgl. Mommsen Strafr. 933f., 6.

3) Sp. Tarpeius heißt bei Liv. I 11, 6 (daraus Val. Max. IX 6, 1) der Befehlshaber der römischen Burg unter Romulus und Vater der verräterischen Jungfrau Tarpeia (s. d.), während er bei Dionys. II 38, 2 und Plut. Rom. 17, 2 ohne Vornamen genannt wird. Derselbe Vorname kehrt bei dem einzigen in den Fasten verzeichneten T. wieder und ist von ihm auf den Vater der Tarpeia übertragen worden.

4) Sp. Tarpeius hängt aufs engste in der römischen Überlieferung zusammen mit A. Aternius (s. Klebs o. Bd. II S. 1923). Sieht man von der Sagengestalt der Tarpeia Nr. 6 ab, so ist auch T. wie Aternius der einzige Träger seines Gentilnamens. Beide sind in den Fasten als Consuln des J. 300 = 454 verzeichnet. Wenn T. in den Fasti Cap. (als *M. f. M. n.* und) mit den Beinamen *Montan(us) Ca[p]itolin(us)* (daraus *Capitolino* Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.) bezeichnet wird, so soll damit auf seine Verbindung mit dem Tarpeischen Felsen am Capitolinischen Berge hingewiesen werden, was ohne Wert ist; sonst führt er nur Vor- und Geschlechtsnamen (Cic. rep. II 60. Liv. III 31, 5 [daraus Cassiod.]. Diod. XII 6, 1. Dionys. X 48, 1. Plin. n. h. VII 101 [daraus Solin. 1, 102 p. 26, 8 M.²] Gell. II 11, 1). Die Annalen berichten beim J. 300 = 454 erstens die Verurteilung der vorjährigen Consuln T. Romilius und C. Veturius (Liv. III 31, 5f.), und zwar auf Grund ihrer Anklage durch den Volkstribunen L. Siccius Dentatus (Dionys. X 48, 2—49, 6; vgl. Plin. Gell. s. o. Bd. I A S. 1071f. II A S. 2189f.), zweitens als Wirkung dieses Konflikts das Eingehen der Consuln Aternius und T. auf die plebeischen Forderungen und zwar zunächst die Entsendung einer Gesandtschaft nach Athen (Liv. III 31, 5—8. Dion. X 48, 1. 50, 3—52, 2), drittens ein von den Consuln beantragtes und von den Centuriatcomitien angenommenes Gesetz *de multa et sacramento* (Cic. rep. II 60. Von Dionys. X 50, 1f. zwischen die beiden anderen Ereignisse gestellt, von Liv. übergangen. Vgl. noch Fest. 237: *Tarpeia lex*. Gell. XI 1, 2: *Lex Aternia*. Zum Inhalt s. Mommsen Strafr. 50f.). 305 = 449 sollen nach der Secessio plebis drei Gesandte des Senats auf den Aventin gegangen sein. Cic. Cornel. I sprach nur von *tres legati amplissimi viri*, wozu Ascon. 69 K.-S. = 61 St. bemerkt: *Legati tres, quorum nomina non ponit, hi fuerunt: Sp. Tarpeius, C. Iulius, P. Sulpicius, omnes consulares*, wahrscheinlich aus keiner anderen Quelle als der noch vorliegenden, Liv. III 50, 15: *tres legati consulares Sp. Tarpeius, C. Iulius, P. Sulpicius*. Nach der Versöhnung der Patrizier und Plebeier berichtet dann Liv. III 65, 1: *Novi tribuni plebis* (für 306 = 448) *in cooptandis collegis patrum voluntatem foverunt, duos etiam patricios consularesque, Sp. Tarpeium et A. Aternium, cooptavere*. So wenig denkbar ein solches Verfahren erscheint, so ist doch zuzugeben, daß T. und sein Amtsgenosse in einer Zeit innerer Kämpfe tätig waren, in der bisweilen die Regeln des Staatsrechts durchbrochen wurden. Vielleicht war von ihnen nur bekannt, daß sie jenes Gesetz durchgebracht hatten, und da man später vielleicht weder von dessen Charakter noch von dessen Inhalt Genaueres wußte, so wurden die Urheber bald als Consuln, bald als Volkstribunen betrachtet, und aus der Kombination der verschiedenen Vermutungen die vorliegende Darstellung zusammengefügt. [Münzer.]

5) *Tarpeius vir clarissimus* bei Symmachus rel. 28, 6 S. 303, 1 Seeck. [Enßlin.]

6) Tarpeia. Übersicht:

I. Wichtigste Literatur: a) Hauptstellen antiker Autoren. b) Moderne Bearbeitungen, die unten nur kurz zitiert werden.
II. Allgemeine Überlieferung: a) Herkunft der T. b) Tat der T.
III. Wandlungen in der Überlieferung: a) Herkunft der T. b) Persönlichkeit der T. c) Motive zur Tat. d) Grund ihres Todes. e) Art der Tötung.
IV. Quellenverhältnis der verschiedenen Darstellungen.
V. Variantenklassen der T.-Sage.
VI. Antike Varianten zur T.-Sage.
VII. Moderne Deutungen der T.-Gestalt.
VIII. Darstellungen der T.

I. Wichtigste Literatur.

a) Hauptstellen antiker Autoren: Liv. I 11, 6—9. Dion. Hal. Ῥωμ. ἀρχ. II 38, 1—40, 2. Propert. IV 4. Val. Max. IX 6, 1. Plut. Rom. 17, 1—3. Flor. I 1, 12. Serv. Aen. VIII 348 (= Mythogr. Lat. I 155 in: script. rer. myth. lat. I p. 49, 37ff. Bode). Chronogr. anni CCCLIV in: Chron. minor. I 1 (= Mon. Germ. Hist. auct. antiqu. IX 1) p. 144, 8f. Mommsen Ps.-Aur. Vict. de vir. illustr. 2, 5—7 p. 26, 11ff. Pichlmayr. Schol. Luc. Phars. I 196. III 154 (ed. C. F. Weber III, Lpz. 1831, 36f. 195). Zonar. VII 3 p. 93, 11ff. Dindorf.

b) Moderne Bearbeitungen: L. Krahner Die Sage von der T. nach der Überlieferung dargestellt, Progr. Friedländ. Gymnas. Neubrandenburg 1858. A. Schwegler Röm. Gesch. I 1², Tüb. 1867, 462. 485ff. J. Santinelli Riv. filol. XXXI 1903, 236ff. H. A. Sanders Roman historical sources and institutions (= University of Michigan studies, humanist. series I), New York 1904, 1ff. S. Reinach

Cultes, mythes et religions III, Paris 1908, 223ff. J. B. Carter Myth. Lex. IV 188. Höfer Myth. Lex. V 111ff. E. Pais Storia crit. di Roma I 2, Rom 1913, 832 index s. T. und das dort I 1 384, 1 zitierte, mir unzugängliche Werk desselben Verfassers ancient legends of Roman history, Lond. 1906, 96ff. A. H. Krappe Rh. Mus. LXXVIII 1929, 249ff.

II. Allgemeine Überlieferung.

Tarpeia (Ταρπηία, Τάρπεια) war nach der gewöhnlichen, mit dem tarpeischen Felsen verknüpften römischen Ortssage, die in verschiedenen abweichenden Versionen durch schriftliche Quellen römischer und griechischer Autoren belegt ist und besonders gegen Ende der Republik und in der Kaiserzeit volkstümlich war (Krappe 249), eine römische Heldenjungfrau und Ahnherrin der gleichnamigen *gens*, die zur Zeit des Romulus, als die Sabiner unter Titus Tatius die Burg belagerten, den Feinden den Zugang zum Capitol verriet unter der zweideutigen Bedingung, das, was sie am linken Arm trügen, zu erhalten, aber um den erhofften Lohn betrogen wurde und ihren Verrat mit dem Tode büßte.

a) Herkunft der T. Bei weitem überwiegt die Überlieferung, T. sei die Tochter des Sp. Tarpeius (s. d.) gewesen, der unter Romulus zur Zeit der Kämpfe mit den Sabinern Hüter des Capitols war (Liv. I 11, 6. Dion. Hal. II 38, 2. Val. Max. IX 6, 1. Plut. Rom. 17, 2. Serv. Aen. VIII 348. Zonar. VII p. 93, 12 Dind.).

b) Tat der T. Alle Quellen bis auf eine Ausnahme (s. u.) stimmen in der zeitlichen Ansetzung und Darstellung des äußeren Hergangs der verräterischen Handlung in den Hauptzügen überein: T. verschaffte beim Angriff der Sabiner gegen den capitolinischen Hügel den Feinden unter Titus Tatius, und zwar in Abwesenheit ihres Vaters (so Fabius Pictor und Cincius Alimentus bei Dion. Hal. II 38, 4 = HRR I² p. 20, 11ff. Peter. Suid. s. Τάτιος p. 1041, 4f., s. φυλάξαντες p. 1568, 12ff. = Appian. I p. 17, 15ff. Mendelssohn), verräterisch Eingang in die römische Burg, wurde aber dann von den Waffen der Feinde überschüttet und getötet.

III. Wandlungen in der Überlieferung.

In der Ausgestaltung der Einzelzüge der T.-Sage weisen die Quellen eine Reihe von zum Teil beträchtlichen Abweichungen auf.

a) Herkunft der T. Plut. Rom. 17, 5 gibt noch eine, ihm unglaubwürdig erscheinende Variante des Antigonos von Karystos (= FHG IV 305) wieder, nach der T. Sabinerin und Tochter des Sabinerkönigs Titus Tatius gewesen sei, die Romulus mit Gewalt zu seiner Gemahlin gemacht habe, eine willkürliche Umbildung mehr nach der poetischen Seite hin (O. Rossbach N. Jahrb. VII 1901, 416), die zeigt, daß in dieser frühen Zeit der Mythus von T. sich im Volke noch nicht endgültig festgesetzt hatte. Vgl. Sanders 8.

b) Persönlichkeit der T. 1. Simylos ὁ ποιητής (s. o. Bd. III A S. 216f. Hoefer Myth. Lex. V 112, 40ff.), der die römische Sage in hellenistischem Geschmack zur Liebessage umgestaltete, ließ in seinen bei Plut. Rom. 17, 5 (= Anth. lyr. Bergk² p. 168) angeführten Versen in elegischem Versmaß T. das Capitol aus Liebe und Verlangen nach Schmuck (s. u.) an die Kelten verraten. Vgl. Schol. Luc. Phars. I 196 p. 36f. Weber. E. Rohde Griech. Roman² 103. 103, 3. In dieser Verbindung der T.-Sage mit der Zerstörung Roms durch die Gallier sieht O. Rossbach N. Jahrb. VII, 1901, 416f. die ursprüngliche Fassung der Sage, die später, nach Münzen mit dem Bilde der T. (s. u.) vor 88 v. Chr., mit den Sabinerkämpfen und der damaligen Gefährdung des Capitols unter Romulus in Zusammenhang gebracht wurde. Vgl. Sanders 22f. 2. Nach einer bei Plut. Rom. 17, 2 angeführten und von ihm bekämpften Version ist T. selbst Wächterin der Burg, nicht ihr Vater Sp. Tarpeius. Vgl. Ps.-Plut. par. min. 15 (= II p. 365, 14f. Bernard.). Propert. IV 4, 87. Ovid. fast. I 262. 3. T. ist Vestalin; so zuerst Varr. l. l. V 41 p. 14, 3f. Goetz-Schoell (vgl. Sanders 10f.). Propert. IV 4, 18 (vgl. I 16, 2). Chron. anni CCCLIV p. 144, 8f. Mommsen. Sil. Ital. XIII 848f. Die sonst gebräuchliche Bezeichnung für T. ist *virgo* (Liv. I 11, 6. Val. Max. IX 6, 1. Flor. I 1, 12. Serv. Aen. I 449. VIII 348. Ps.-Aurel. Vict. de vir. ill. 2, 5 p. 26, 11 Pichlmayr. Fest. p. 496, 24 Lindsay. Sil. Ital. XIII 842f. Schol. Luc. Phars. I 196 p. 36. III 154 p. 195), was sonst bei zahlreichen römischen Autoren die Bedeutung von Vestalin hat (Stellen bei Sanders 9). Wenn Livius *virgo* neben *filia* und unter Erwähnung der Opfer bringt, liegt die Vermutung sehr nahe, daß er damit T. als Vestalin kennzeichnen wollte. Diese, wohl als jung anzusprechende, unhaltbare Version mag ‚in antiquarischer Ausdeutung' (A. Preuner Hestia-Vesta, Tüb. 1864, 306, 2) der sonst üblichen einfachen Bezeichnung *virgo* oder in Verwechselung mit der von Numa Pompilius ernannten Vestalin gleichen Namens (s. u.) oder auch infolge des ihr Verlassen der Burg natürlich motivierenden Berichtes entstanden sein, wonach T. mit den Sabinern zusammentraf, als sie außerhalb der Stadt Wasser zum Opfer holen wollte (so Liv., Val. Max., Ps.-Aurel. Vict., Serv. Aen. VIII 348. Zonar. VII 3, letztere drei mit der wohl vom Liviusepitomator übernommenen, zum Charakter der T. als einer Verräterin im Grunde nicht passenden Variante, daß sie dabei gefangen und vor Titus Tatius gebracht wurde, der sie zum Verrat überredete). Vgl. Preuner 402. 247. 273, 3. Santinelli 236ff. Sanders 39ff.

c) Motive zur Tat. T. begeht den Verrat auf Grund der zweideutigen Bedingung, das zu erhalten, was die Feinde am linken Arm trügen, 1. aus Habsucht, um in den Besitz der goldenen Armspangen und kostbaren Ringe der Sabiner zu gelangen (Fabius Pictor und Cincius Alimentus bei Dion. Hal. II 38, 3 = Fab. frg. 8 HRR I² p. 20, 1ff. Peter. Cinc. frg. 5 HRR I² p. 41, 13ff. Peter und nach ihnen Liv. I 11, 6. 8. Ovid. fast. I 261ff. Plut. Rom. 17, 2. Val. Max. IX 6, 1. Sil. Ital. XIII 842. Ps.-Aurel. Vict. de vir. ill. 2, 6. Serv. Aen. VIII 348. Zonar. VII 3. Ps.-Plut. par. min. 15 = II p. 365, 17ff. Bernard. Suid. s. σφραγίς p. 1001, 17f.; vgl. auch Liv. III 17, 6); 2. um den Sabinern einen Hinterhalt zu legen; sie verlangt statt des Goldes als Lohn die Schilde der Feinde, die sie dann den

Römern wehrlos ausliefern will, eine Änderung, die T.s Tat zu einer heroischen macht (so als ältester L. Calpurnius Piso bei Dion. Hal. II 38, 3. 40, 1 = HRR I² p. 121, 3ff. 17ff. Peter und nach ihm Liv. I 11, 9). Flor. I 1, 12 läßt die Frage offen, was sich T. ausbedungen habe (*dubium clipeos an armillas*), und damit das Motiv zur Tat unklar. Vgl. Sanders 13f.; 3. aus Liebe zum Feinde des Vaterlandes: a) zu Titus Tatius (Propert. IV 4, 31ff.); b) zum Gallierführer (Simylos bei Plut. Rom. 17, 5), vielleicht Brennus; vgl. Höfer Myth. Lex. V 113, 4ff. und die Geschichte vom Verrat der Stadt Ephesus nach Kleitophon s. u. Neben dem Liebesmotiv klingt bei Simylos mit dem Worte κόσμος des letzten Verses auch das Motiv der Habsucht leicht an; 4. aus Rache an dem ihr verhaßten Romulus, dem Feinde ihres Vaters Titus Tatius, von dem sie zur Ehe gezwungen worden war (Antigonos von Karystos bei Plut. Rom. 17, 5; vgl. Santinelli 238. Sanders 27).

d) Grund ihres Todes. Die Tötung der T. durch die Sabiner erfolgt: 1. um den Anschein zu erwecken, als seien sie durch Waffengewalt ohne Verräterhilfe in die Burg eingedrungen (Liv. I 11, 7); 2. aus Abscheu über den Verrat (Liv. I 11, 7. Val. Max. IX 6, 1. Propert. IV 4, 89. Plut. Rom. 17, 3f.); 3. um sie für die beabsichtigte Täuschung, die vom Feinde durchschaut wird, zu strafen (Piso bei Dion. Hal. II 40, 1 = HRR I² p. 121, 21ff. Peter. Flor. I 1, 12, indem er der gewöhnlichen Auffassung von dem tückischen Verhalten der Sabiner entgegentritt); 4. unter arglistiger Auslegung der doppelsinnigen Abmachung aus Ärger über die Höhe des Verräterlohnes und um ihren Goldschmuck zu behalten (Fabius Pictor bei Dion. Hal. II 40, 2 = HRR I² p. 21, 14ff. Peter); 5. wegen T.s Weigerung, dem König Titus Tatius die geheimen Pläne des Romulus zu offenbaren (Chron. anni CCCLIV p. 144, 8f.), also eine Rechtfertigung der T., die wohl die Erfindung des Chronisten selbst ist; vgl. die Motivierung durch Antigonos von Karystos bei Plut. s. o. und Sanders 27.

e) Art der Tötung. 1. nach der gewöhnlichen Überlieferung durch Überschütten mit den Schilden (Varr. l. l. V 41. Liv. I 11, 7f. Piso bei Dion. Hal. II 40, 1 = HRR I² p. 121, 24ff. Peter. Simylos blei Plut. Rom. 17, 5. Ovid. met. XIV 777. Val. Max. IX 6, 1. Serv. Aen. VIII 348. Ps.-Aur. Vict. de vir. ill. 2, 5. Chron. anni CCCLIV p. 144, 9 und addit. ad Chron. p. X nr. 1, 6 Mommsen; vgl. auch die Münzbilder s. u.); 2. durch Bewerfen mit Gold (Suid. s. λιθάζω p. 576, 12ff. = Appian. I p. 17, 18f. Mendelssohn; vgl. Ps.-Plut. par. min. 15 = II p. 365, 17ff. Bernard.); 3. dadurch, daß die Feinde alles, was sie am linken Arm tragen, auf sie werfen, d. h. Schilde und Goldschmuck (Plut. Rom. 17, 4 und nach ihm Zonar. VII 3 p. 93, 26f. Dind.).

IV. Quellenverhältnis der verschiedenen Darstellungen. Die Übersicht über die verschiedenen Versionen der T.-Sage zeigt deutlich, wie die einzelnen Autoren entsprechend ihren Absichten, mit denen sie die Sage berichten, und gemäß den Anschauungen ihrer Zeit an dem überlieferten Stoff gearbeitet und in zum Teil kritischer Einstellung grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Person der Heldin und Motivierung ihrer Tat vorgenommen haben.

Während Livius in dem Bestreben, die allgemein gültigen Züge der Überlieferung mitzuteilen, eine Mischung von Volkssage und historischer Reflexion gibt, indem er Einzelheiten in vorsichtiger Unbestimmtheit läßt (*virginem auro corrumpit Tatius*), anderes aber wieder hinzufügt (*Spurius; aquam sacris petitum*) und auf abweichende, von ihm benutzte Fassungen der Sage hinweist, bieten bereits die ältesten Aufzeichner der T.-Geschichte Qu. Fabius Pictor (s. o. Bd. VI S. 1836ff.) frg. 8 (= HRR I² p. 19, 10ff. Peter) und wohl nach ihm L. Cincius Alimentus (s. o. Bd. III S. 2556f.) frg. 5 (= HRR I² p. 41, 13ff. Peter) bei Dion. Hal. II 38, 2. 39, 2. 40, 2, deren untereinander übereinstimmende Berichte Dion. Hal. von den abweichenden des Piso trennt, eine deutliche Abweichung von dem sonst Erzählten, indem 1. T. bei ihnen nicht eine wasserschöpfende Priesterin ist, 2. die Besatzung der Burg von ihr trotz des Verrates gerettet wird (Dion. Hal. II 39, 2), wodurch die Handlungsweise der Heldin nicht mehr so verwerflich erscheint; vgl. Pais I 1, 167. Nach Sanders 32ff. bietet der Bericht des Fabius (s. o. Bd. VI S. 1839, 57ff.) und Antigonos (s. o) eine schon etwas entwickelte Version eines älteren Volksmythus, nach dem T., ein unbekanntes Weib, den Sabinern aus unbekanntem Grunde die Burg verraten und den Tod an der Stelle ihrer Freveltat erlitten habe. Hieran schließe sich der Tarpeiusmythus, wie er bei Festus p. 464, 3ff. Lindsay vorliegt (s. u.), mit den gleichen Hauptpunkten (Verrat, Sabiner, tarp. Fels), wobei die stete Verbindung mit Sabinern auf ursprünglich sabinische Besiedlung des Capitols bzw. die Annahme einer solchen seit früher Zeit hinweise und der Tarpeiusmythus eine natürliche Erklärung für den Namen des Felsens und die wohl alte Sitte, dort Verräter zu bestrafen, bot. Die nahe dabeiliegende *porta Pandana* und das Grab der T. ließen den Tarpeiamythus das Übergewicht gewinnen. Die Version vom Verrat um Goldeslohn, die natürlicher war als das von Antigonos angegebene Rachemotiv, setzte sich immer mehr durch, und die Todesart der Verräterin als ein Akt der Wiedervergeltung ließ die doppelsinnige Bedingung entstehen: *quod in sinistris manibus haberent.* Über die Abhängigkeit bzw. Beziehungen der einzelnen Autoren untereinander vgl. Sanders 31 mit Tafel. L. Calpurnius Piso Frugi (s. o. Bd. III S. 1394) frg. 5 (= HRR I² p. 121, 3ff. Peter) ging, wie Dion. Hal. II 40, 1f. (vgl. auch 39, 1. 38, 3) billigend anführt, in dem Bestreben, die gute alte Zeit echten Römertums zu verherrlichen, in seiner Ehrenrettung der T. noch weiter und zog aus der Tatsache, daß an dem Grabe der T. auf dem nach ihr genannten Felsen (vgl. Varr. l. l. V 41. Plut. Rom 18, 1. Fest. p. 464, 3ff. Lindsay. Serv. Aen. VIII 348. Schol. Luc. Phars. III 154 p. 195. Sanders 7. 39ff.) alljährlich zu Beginn der *dies parentales* Totenopfer stattfanden (vgl. den Kalender des Philocalus zum 13. Februar CIL I² p. 258 und Mommsens Kombination p. 309. Wissowa Religion² 233. 233, 4. Pais I 2, 544.

690, 1 und die weitere Literatur bei Hoefer Myth. Lex. V 114, 22ff.), die einfache Folgerung, die Geschichte umzudrehen und aus der Verräterin T. eine Befreierin zu machen. Er ließ sie die Sabiner in eine Falle locken wollen und nach dem Einlassen in die Burg, getreu ihrem den Feinden verderblichen, heroischen Plan, statt des Goldschmuckes die Schilde abfordern. Hier liegt die gleiche Umbiegung der alten Sage vor, die wir in der Variante von Polykrite (s. u.) finden. Außerdem führte Piso nach Dion. Hal. II 39, 1 (= HRR I² p. 121, 8ff. Peter), im Gegensatz zu Fabius und Cincius, noch die Figur eines Boten ein, der Romulus von der Verabredung zwischen T. und Titus Tatius berichten und zur Abwehr der eindringenden Sabiner um Verstärkung bitten sollte, aber verräterisch Titus Tatius den Plan der T. enthüllte.

Properz erblickte dann, entsprechend der Romantik der augusteischen Zeit, selbst den Verrat der T. in mildem Lichte, versuchte die Schuld der Heldin zu verringern und stellte die Sage demgemäß in seiner T.-Elegie IV 4 in freier Erfindung, nach Art eines alexandrinischen Epyllions in erotischem Sinne umgestaltend (wie schon Simylos), mit verhältnismäßig kurzer, zum Teil nur andeutender Behandlung von T.s Verrat und Strafe (IV 4, 1—18. 73—94) und ausführlicher Schilderung der erotischen Empfindungen dar. Die Art der Bestrafung behielt er bei (IV 4, 91), obwohl sie mit der veränderten Motivierung der Tat ihre Bedeutung verloren hatte. Das Verhältnis zwischen der allgemein bekannten Tradition und der vom Dichter frei erfundenen, novellistischen Bearbeitung ist hier ähnlich wie in IV 9 (Cacus); vgl. F. Münzer Cacus der Rinderdieb, Rekt.-Progr. Basel 1911, 9, 13. Vgl. Sanders 17ff. über Quellen des Propert. G. Campagna Riv. filol. nouv. ser. IV (54) 1926, 363ff.

V. Variantenklassen der T.-Sage. Aus der Summe der verschiedenen Versionen heben sich, abgesehen von kleineren Abweichungen, hinsichtlich des Motivs der T. zwei Variantenklassen deutlich ab, wie Krappe 249ff. auf Grund der vergleichenden Märchen- und Sagenforschung nachgewiesen hat.

A. Die ‚orthodoxe', fast ausschließlich für die klassische T.-Sage in Betracht kommende, aber allmählich in den Hintergrund tretende Version, die wohl einer älteren, puritanischen Zeit angehört, in der eine verräterische Liebe einer Frau zum Feinde unerhört war (Krappe 262): T. läßt sich aus Habsucht um Goldeslohn vom Feinde bestechen.

B. Die spätere, einem veränderten Zeitempfinden entsprechende Umgestaltung: T. wird aus leidenschaftlicher Liebe zum feindlichen Führer zur Verräterin.

VI. Antike Varianten zur T.-Sage. Das gleiche Sagenmotiv von der Tochter, die aus Liebe zum Feinde Verrat übt, aber von ihm den Tod erleidet, liegt in einer Reihe griechischer Texte der klassischen und hellenistischen Zeit vor (vgl. Krappe 250ff.; ältere Literatur bei Hoefer Myth. Lex. V 113, 15ff.): die Sage von 1. Komaitho (Roscher Myth. Lex. II 1275), der Tochter des Taphierkönigs Pterelaos, die ihrem Vater das goldene Haar der Unsterblichkeit abschnitt und ihn so besiegbar machte, und zwar aus Liebe zu Amphitryon, der sie tötete. Apollod. bibl. II 4, 7. Krappe 250. 2. Skylla (Waser Myth. Lex. IV 1064ff.), der Tochter des Königs Nisos von Megara, die ihre Liebe zum Kreter Minos und ihren Verrat an Megara mit dem Tode büßte. Apollod. bibl. III 15, 8. Diese Variante ist eine der am frühesten bezeugten, da schon Aischyl. Choeph. 613ff. bekannt (mit dem Habsuchtsmotiv wie in Variantenklasse A der T.-Sage). Krappe 251. 3. Leukophryene (Schirmer Myth. Lex. II 2000ff.; zum Namen s. o. Bd. XII S. 2286ff.), Tochter des Mandrolytos (Drexler Myth. Lex. II 2311ff.), die aus Liebe zu Leukippos die Vaterstadt verriet und wohl den Tod erlitt. Parthen. ἐρωτ. παθήμ. V 6 (= Mythogr. Gr. II 1 Suppl. p. 50, 3ff. Martini). C. Dilthey Annal. Callim., Diss. Bonn 1865, 12. 4. Peisidike (Hoefer Myth. Lex. III 1793) aus Methymna, die Achill im Falle einer Ehe die Übergabe der Stadt versprach, aber für ihren Verrat ähnlich wie T. den Tod durch Steinigung erlitt, die methymnäische T. Parthen. XXI p. 76ff. Martini. E. Rohde Griech. Roman² 45. Reinach 252. Vgl. die ähnliche Geschichte vom Verrat der Stadt Monenia an Achill durch eine Jungfrau der Stadt im Schol. Ven. A zu Il. VI 35, wo aber das tragische Ende fehlt. Krappe 252. 5. Nanis, der Tochter des Kroisos, die Kyros den Verrat der Burg von Sardes im Falle der Ehe versprach. Parthen. XXII p. 78 Mart. E. Rohde² 88. Krappe 253. 6. Polykrite (Stoll Myth. Lex. III 2650) aus Naxos, der Diognetos (s. o. Bd. V S. 784), der Führer der Milesier, das befestigte Lager den Naxiern zu überliefern versprach, und die dann als Retterin der Vaterstadt von den dankbaren Einwohnern mit Kränzen und anderen Geschenken so überhäuft wurde, daß sie im Tor zusammenstürzte und starb. Arist. frg. 168 b (= FHG II 156). Parthen. IX p. 56. Polyain. VIII 36. Plut. de mul. virt. 17 = II 226ff. Bernard. Hier liegen trotz verschiedener Umstände vier der T.-Sage gleiche Motive (Belagerung einer Stadt, Liebe, Verrat und Tod der Heldin durch Ersticken) vor; auch hier die gleiche Umbiegung wie in der T.-Version des Piso; Reinach 253. Krappe 254. 7. Demonike, die Brennus, dem Führer der in Asien plündernden Gallier (s. o. Bd. III S. 830), der sie liebte, unter Ausbedingung der goldenen Armbänder den Verrat von Ephesos in Aussicht stellte und auf Befehl des Führers von den Soldaten unter der Last des ihr zugeworfenen Goldes lebendig begraben wurde, eine Anekdote aus Kleitophons Galatischen Geschichten nach Muster der T.-Geschichte. Ps.-Plut. par. min. 15 = II p. 365, 5ff. Bernard; vgl. Stob. flor. III 10, 70 p. 426, 6ff. Hense. Krappe 255. Reinach 252f. Sanders 21f. Außerdem führt Krappe 259ff. noch 5 mittelalterliche Sagenversionen an, von denen 4 zur Gruppe B (Liebesmotiv) gehören und keine der Klasse A auch nur ähnelt, und 263ff. eine Reihe sog. folkloristischer Varianten späterer Zeiten, die zeigen, wie dieser Sagenstoff bis an die Schwelle der neuen Zeit in verschiedenen Formen fortlebte.

VII. Moderne Deutungen der T.-Gestalt. Seit I. A. Ambrosch Studien und

Andeutungen im Gebiet des altröm. Bodens und Kultus, Breslau 1839, 148, 86, ist bei der überwiegenden Mehrzahl der neueren Forscher die Meinung vertreten, T. sei ursprünglich nicht eine historische Figur, sondern eine Göttin gewesen, die dann, zu einer geschichtlichen Persönlichkeit vermenschlicht, in Roms älteste Sagengeschichte verwoben wurde. Niebuhr RG I, neue Ausgabe von M. Isler 1873, 188, der schon die Göttin in T. ahnte, suchte die in dem jährlichen Opfer am Grabe liegende Ehrung der Verräterin T. damit zu erklären, daß der capitolinische Berg sabinisch blieb, vermutete also hier einen sabinischen Kult; vgl. auch die Darstellung der T. auf Münzen sabinischer Familien s. u. Nach A. Schwegler RG I², Tüb. 1867, 486 war T. eine örtliche Gottheit, die Schutzgöttin des tarpeischen Felsens, deren Verehrungsstätte als ihr Grab gedeutet wurde. Bei Preller-Jordan Röm. Mythol. II³, 1883, 351, 1 wird in T. eine Quellgöttin vermutet, da sie als Vestalin an einer Quelle Wasser schöpfend gedacht war; später Euhemerismus hat dann wohl aus dem als Exekutionsort für Meineidige funesten *saxum Tarpeium* erst die Figur der meineidigen T. und ihr Grab geschaffen. Diese Theorie, welche die der üblichen Ansicht entgegengesetzte Entwicklung annimmt und T. erst später von der ersten Meineidigen Roms zur Göttin umgeschaffen sein läßt, ist noch deutlicher bei H. Jordan Topogr. der Stadt Rom im Altertum I 2, Berl. 1878, 129 ausgesprochen; vgl. I 1, 188. 188, 62. Nach O. Roßbach N. Jahrb. VII 1901, 416, 3 ist nur die Ortsgottheit T. und ihre Kultstätte, welche dann zum Grabe der daran angeknüpften griechischen Sagengestalt wurde, römisch. S. Reinach Rev. arch. I 1908, 42ff. (= Cultes III 1908, 223. 253) leitet aus einem Ritus den Mythus von T. ab, indem sich aus dem Brauche, die Waffen der Feinde an geweihter Stelle aufzuschichten, auf der tarpeischen Burg die Vorstellung entwickelt habe, daß unter diesen Waffen der *genius loci* T. verschüttet liege zur Strafe für ein ihm angedichtetes Vergehen; vgl. R. Wünsch Arch. f. Rel. XIV 1911, 537. Pais I 2, 431. W. F. Otto Rh. Mus. LXIV 1909, 465 und Wissowa Religion² 233 sehen in T. die Geschlechtsgöttin bzw. Ahnherrin der gleichnamigen *gens*, die nur noch als Heldin der aitiologischen Erzählung von der Einnahme des Capitols durch die Sabiner in Erinnerung geblieben, als Göttin aber verschollen war; vgl. auch E. Bickel Der altröm. Gottesbegriff, Lpz. 1921, 60. 95. Über die im wesentlichen eine historische Entwicklung der T.-Sage bietende Abhandlung von A. H. Krappe s. o.

Hierbei mag der abwegige Versuch nicht unerwähnt bleiben, den T.-Mythus mit Hilfe der astralmythologischen Methode, der ‚modernsten und wohl endgültigen Mythendeutung' (C. Fries Phil. Woch. 1929, 1343), zu erklären, so von E. Siecke Götterattribute und sog. Symbole, Jena 1909, 254, der in T. auch eine Quellnymphe sieht, die Beziehungen zum Totenkult hatte, was beides auf ursprüngliche Mondwesenheit weise, und die Armringe der T.-Geschichte als Mondstrahlen bzw. Mondphasen deuten zu müssen glaubt; vgl. auch C. Fries Rh. Mus. LXXIX 1930, 111f. (Über den Mond als Urheber des Mythus vom verderbenbringenden Schmuck oder Goldschatz E. Siecke 257f. und Indogerm. Mythologie, Lpz. 1921, 37f.) Vgl. F. Pfister Jahresber. 229, Suppl.-Bd. 1930, 56f.

Die Vorstellung von der Geschlechtsgottheit, dem Schutzgeist der *gens* T. und die durch ihn bedingte Erinnerung an die Vorfahren einerseits und der Glaube an die Schutzgottheit eines Ortes, der durch seinen Namen mit dieser *gens* verbunden war, andererseits führten notwendig zum Ahnen- und Totenkult am Grabe, der hiernach, obschon T. in der Sage zumeist eine Verräterin war, seine zuerst auffällige Besonderheit verliert. Vgl. die Parallele im Verginiamythus und E. Bickel 94ff. Die Örtlichkeit des vermeintlichen Grabes und des mit der Zeit unverständlich gewordenen Kultes als die Stätte, an der Meineidige, diebische Sklaven, später auch des Incests Beschuldigte und Majestätsverbrecher bestraft wurden (vgl. H. Jordan Topogr. I 2, 127f.), und die Nähe der Porta Pandana (vgl. A. Schwegler I 1² 487, 16. Sanders 34ff.) mag zur Ausgestaltung der T.-Sage hinsichtlich des Verrates der Burg entscheidend beigetragen haben. Daneben mag auch das Bestreben, die einstige Einnahme der capitolinischen Burg durch geschickte Motivierung mit Hilfe des T.-Verrates weniger schmachvoll erscheinen zu lassen, für die aufzeichnenden Chronisten mitbestimmend gewesen sein.

So hat hauptsächlich religiöses Denken den Stoff des T.-Mythus in seinen Grundzügen geformt und nach analogen hellenischen Mythen ausgesponnen und rationalistische Überlegung erklärende, profane Einzelzüge und andere, die Hauptgestalt und ihre Tat verändernde Motivierungen hinzugetan und dadurch die große Zahl der verschiedenen Versionen geschaffen. Über die Beziehungen von Religion und Mythus vgl. F. Pfister Jahresber. 146ff. Über das Fortleben der T. in der modernen Volkssage von der ‚*bella Tarpeia*' vgl. Niebuhr I 188. Hoefer Myth. Lex. V 116, 24ff. und H. Jordans Kritik in Topogr. I 1, 59, 31.

VIII. Darstellungen der T.

1. Fest. p. 496, 22ff. Lindsay berichtet von einer Darstellung der T. in dem von Qu. Caecilius Metellus Macedonicus (s. o. Bd. III S. 1213f.) nach seinem Triumph über Macedonien am Circus Flaminius erbauten Tempel des Iuppiter Stator (*aedes Iovis Metellina Fest., aedes Iovis Statoris* Vitr. III 2, 5), der mit Kunstwerken verschiedener Herkunft, zum Teil auch aus dem Tempel des Iuppiter Capitolinus (nach Sanders 43 von dort auch die Statue der T.), reich geschmückt war. Vgl. O. Richter Topogr. der Stadt Rom, München 1901², 217f. Sanders 42f. Jordan-Hülsen Topogr. der Stadt Rom im Altert. I 3, Berl. 1907, 538f. 540, 90. Pais I 2, 548, 2.

2. Die Bestrafung des Verrates der T. ist dargestellt:

a) auf Denaren des aus sabinischem Geschlechte stammenden Münzmeisters L. Titurius Sabinus (88 v. Chr.), die vorn den Kopf des Titus Tatius und auf der Rückseite T. mit aufgelöstem Haar und erhobenen Armen, halb unter Schilden be-

graben zeigen, zu beiden Seiten je 1 Krieger mit erhobenem Schilde, in drei Varianten vorliegend. Vgl. J. Eckhel Doctr. numm. vet. V 1828, 325f. H. Cohen Médailles consulaires, Paris 1857 p. 316 nr. 5. 6. Taf. XXXIX Tituria 5. 6. Th. Mommsen RMW, Berl. 1860 p. 584 nr. 214 b. E. Babelon Descript. hist. et chronol. des monnaies de la rép. Rom. II 1886, 498 nr. 4 (mit Abb.). 499 nr. 5. M. Bahrfeldt Nachtr. u. Berichtig. z. Münzk. der röm. Republ. I, Wien 1897, 253. Taf. XI nr. 266 (Exemplar der Sammlung Haeberlin Frankfurt a. M.); Nachträge III, Hildesh. 1919, 172 (2. Exempl. Sammlung S. Krauss, Chikago). H. A. Grueber Coins of the Roman republic in the Brit. Mus. Lond. 1910, I 298 nr. 2326—29. III Taf. XXXVII 4. 5. Hoefer Myth. Lex. V 115 (mit Abb. nach Baumeister Denkm. III p. 1822 Fig. 1916). H. Mattingly Coins of the Roman empire in the Brit. Mus. I 1923 p. CIII 2. Zu den Attributen Halbmond und Stern über der Figur der T., die auch sonst auf Denaren des P. Petronios Turpilianus (s. u.) außer der T.-Darstellung gefunden werden, und der daraus gefolgerten Beziehung zur Einführung des Dianakultes in Rom bzw. Verbindung des T.-Mythus mit dem Lunakult auf der Graecostasis (s. o. Bd. VII S. 1692f.) vgl. Th. Mommsen 585, 363. H. A. Grueber I 297, 2. II 65 nr. 4532—34. III Taf. LXVI 12. Mattingly p. CIII;

b) auf Münzen des *triumvir monetalis* P. Petronius Turpilianus (um 20/19 v. Chr.; vgl. H. Cohen Méd. cons. 247. H. Willers Gesch. der röm. Kupferprägung, Lpz. 1909, 156), der damit auf den sabinischen Ursprung seines Geschlechtes hinweisen wollte. Auf der Rückseite von Silberdenaren mit dem Kopfe des Augustus ist T. dargestellt, barhäuptig mit fliegenden Haaren, in Tunica, unter einem Haufen von Schilden halb begraben, die Arme zum Himmel streckend. Vgl. J. Eckhel V 270. H. Cohen Méd. cons. 246 nr. 17. Taf. XXXI Petronia 17; médailles impériales I² Lond. 1880, 135 nr. 494 mit Abb. H. A. Grueber II 65 nr. 4529—31. III Taf. LXVI 11. Pais I 2, 579, 3. A. v. Sallet Die antiken Münzen, neu bearb. von K. Regling, Berl. 1922 (= Handbücher der Staatl. Museen zu Berlin) 78 mit Abb. des Exempl. im Berl. Münzkabinett. H. Mattingly I p. CIII; p. 6 nr. 29—31. Taf. I 16. Die hinsichtlich der Figur der T. in Gewandung, Haltung und Gebärde den oben erwähnten Münzbildern überaus ähnliche Darstellung (unter Weglassung der Krieger zu beiden Seiten) widerlegt die nur von Babelon II 498 nr. 4 und S. Reinach 246 ausgesprochene Deutung, die T. der Tituriusmünzen trenne zwei kämpfende Krieger (Sabiner und Römer) voneinander; vielmehr ist auch die Beziehung zur bekannten Bestrafung der T. deutlich gekennzeichnet, indem die beiden Kämpfer sie mit den Schilden bewerfen.

Zur Ableitung des Namens T. aus der Wurzel *tarp* bzw. *trp* vgl. Sanders 46; über andere Namenserklärungen K. Schwenck Rh. Mus. I 1842, 444. Pais I 2, 538. 547.

7) Nach Plut. Rom. 10, 1 eine der 4 von König Numa Pompilius eingesetzten Vestalinnen (vgl. Dion. Hal. II 67, aber ohne Nennung der Namen), zusammen mit Canuleia (s. o. Bd. III S. 1501) genannt. Bei dem hohen Alter der *gens* T. und ihrer Berühmtheit ist es erklärlich, daß eine Vertreterin dieses Namens bei solchen Erfindungen von Traditionen über die Königszeit verwertet wurde (vgl. die auch unter den von Numa erwählten vestalischen Jungfrauen genannte Vertreterin des Geschlechtes der Geganier; s. o. Bd. VI S. 927), zumal auch die berühmte Verräterin T. zuweilen direkt als Vestalin bezeichnet wurde (s. o.). Vgl. A. Preuner Hestia-Vesta, Tüb. 1864, 247. 273, 3. J. Santinelli Riv. filol. XXXI 1903, 240, 2. Sanders 9f. Pais I 2, 392.

8) Bei Verg. Aen. XI 656 eine der amazonenhaften Gefährtinnen der Camilla (s. o. Bd. III S. 1430f.), der jagdlustigen, tapferen Tochter des Volskerkönigs Metabus. [Mielentz.]

Τάρπητες, nach Strab. XI 495 ein Stamm der Maioten an der Maiotis. [Herrmann.]

Τάρφαρα. **1)** s. *Θαμαρά.*

2) s. Tapharon.

Tarpharon s. Tapharon.

Tarphe, eine der acht Städte der östlichen Lokrer erwähnt bei Hom. Il. II 533. Aus Steph. Byz. *Φαρύγαι, πόλις Λοκρίδος ἣν Ὅμηρος Τάρφην καλεῖ*, sowie *Τάρφη . . . λέγουσι δὲ αὐτὴν ἀπὸ τῆς περὶ Φαρύγας κρήνης*, kann man für die verderbte Lesart *Σκάρφη* bei Strab. IX 426 (*Σκάρφη . . . καλεῖται δὲ νῦν Φαρύγαι*) mit Sicherheit *Τάρφη* wiederherstellen, obwohl *Σκάρφη* schon zu lesen war in der Handschrift, die Eustathios (Hom. Il. II 532) benutzte. Nach Strabon also: *ἡ δὲ Τάρφη* (*Σκάρφη* die Hss.) *κεῖται ἐφ' ὕψους, διέχουσα* ⟨*Θρονίου* Groskurd und alle Späteren; vielleicht mit Recht⟩ *σταδίους εἴκοσι, χώραν δ' εὔκαρπόν τε καὶ εὔδενδρον ἔχει· ἤδη γὰρ καὶ αὕτη* (d. h. so wie *Βῆσσα*) *ἀπὸ τοῦ δάσους ὠνόμασται. καλεῖται δὲ νῦν Φαρύγαι· ἵδρυται δ' αὐτόθι Ἥρας Φαρυγαίας ἱερόν, ἀπὸ τῆς ἐν Φαρύγαις τῆς Ἀργείας· καὶ δὴ καὶ ἄποικοί φασιν εἶναι Ἀργείων* (davon nichts weiter bekannt; auch ist nirgends sonst von einem *Φαρύγαι* in Argolis die Rede). Nach Steph. Byz. hieß die Stadt nach einer gleichnamigen Quelle *ἐν Φαρύγαις* (s. *Φαρύγαι*) oder *περὶ Φαρύγας* (s. *Τάρφη*), was bei Herodian. II 203, 18 (Lentz: aus Etym. M. 747, 31ff.) als eine *Ταρφειὰ λίμνη* erscheint, worunter man wohl einen dicht überwachsenen Sumpf um die Quelle zu verstehen braucht, da im Oberland vom östlichen Lokris kein eigentlicher See zu suchen ist. Sonst ist nichts von der Stadt bekannt, auch nicht wenn Groskurds Änderung von *Σκάρφην* in *Τάρφην* bei Strab. I 60 (die von mehreren übernommen worden ist) sich bewährte, da die Stelle nur andeuten würde, daß T. in derselben Richtung von dem Meer wie Thronion lag, was aus IX 426 schon hervorgeht. [Die richtige Erklärung des Wortes hier habe ich schon o. Bd. III A S. 460 gegeben.] Über die genaue Lage ist nichts bekannt. Wenn Strabon Recht hat mit der Gleichsetzung mit Pharygai (und die Angaben über die Quelle und *λίμνη* scheinen dies zu bestätigen, obwohl Bursian Geogr. v. Griechenl. I 190 es verneint), dann wäre sie etwa 20 Stadien von einer bestimmten Stelle, deren Name verlorengegangen ist, wahrscheinlich aber Thronion (gewiß aber nicht Kal-

liaros, wie Leake II 180 vermutet) war. Das paßt aber sehr schlecht zu Budonitsa (oder Mendenitsa, auch Pundonitsa genannt), oberhalb von den Thermopylen, obwohl mehrere Geographen (wie Leake II 179. Bursian I 189. Forbiger III 613. Lolling Hellen. Landesk. 133. Baedekers Griechenland [Engl. Ausg.] 200) daran gedacht haben, weil dieses Dorf ungefähr 60 Stadien von Pikraki (dem alten Thronion) entfernt ist, und mehr als 20 Stadien auch von jedem anderen wohl bekannten Ausgangspunkt. [Ob Budonitsa eine alte Ansiedlung ist, läßt sich zurzeit nicht feststellen; doch vgl. die bekannte Stadt *Βούδιον* in Thessalien oder Phtiotis.] Daß Plut. Phok. 33, 3 Pharygai der Phokis zuteilt, bedeutet nichts, da das Dorf ganz wohl zufällig zu jener Zeit den Phokern gehört haben könnte.

Die Gleichstellung mit Karphaia (besser Karphaion) in Doris (O. Müller Karte des nördl. Griechenl. 31ff. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 54 nr. 2) ist verfehlt (s. o. Bd. X S. 2006). Daß T. zu schreiben ist auch bei Strab. IX 426 (wo der Name einer Stelle ein wenig unter 30 Stadien von Skarpheia entfernt verlorengegangen ist), wie Leake II 179 wollte, ist höchst unwahrscheinlich. Der Name wird wohl mit Recht von *τάρφος, ταρφύς, ταρφέα* (vgl. Boisacq[2]) abgeleitet, wie schon von den Alten behauptet (Herodian. I 345. II 203 Lentz. Strab. IX 426. Steph. Byz. Hesych. Etym. M. Eustath. Hom. Il. II 533. Fick Bezz. Beitr. 23, 232 [vgl. 25, 22]. Grasberger Stud. z. griech. Ortsnamen 233).

Die Variante *οἱ δὲ σποδός, τεφρά* bei Hesych. ist ein Fehlgriff. Das Ethnikon ist *Ταρφαῖος* (Steph. Byz.). [Oldfather.]

Tarpodizo, eine mutatio an der Binnenstraße von Byzantion nach Anchialos, Itin. Ant. 230. Itin. Hieros. 569. Bei Geogr. Rav. IV 6 ist *Tarpudison* und *Trupudison* wohl eine Dittographie. Nach Kiepert FOA XVIII nordöstlich von Adrianopolis unter 42° N. K. Miller Itin. Rom. 538. 589. [Oberhummer.]

Τάρπωρον, ein nur bei Procop. de aed. IV 4 S. 122, 16 ed. Haury genannter Ort *ὑπὸ πόλιν Παντά*, der von Kaiser Iustinian I. wieder aufgebaut worden ist. [Fluss.]

Tarquenna. Bei Varro r. r. I 2, 27 zitiert C. Licinius Stolo (o. Bd. XIII S. 469f.) den alten Heilspruch gegen die Gicht *eisdem quibus ille* (Saserna o. Bd. VIII S. 2513) *verbis scripsit vel Tarquennam audivi*. T. ist offenbar ein Etrusker, vielleicht ein Haruspex, vielleicht bloß ein am Alten hängender Landmann, dessen Name dem etruskischen *Tarchna* noch sehr nahe steht (s. Tarquinius u. S. 2348). [Münzer.]

Tarquiniensis lacus. Bei Plin. n. h. II 209 der lago di Bolsena, bis zu dem sich also Tarquiniis Gebiet (vgl. den Art. Tarquinii) erstreckte. Bestätigt wird die Bezeichnung durch Vitruv. II 7, 3 und Plin. n. h. XXXVI 168. Der Abfluß des Sees ist die Marta, der Fluß des Gebietes von Tarquinii. [Philipp.]

Tarquinii, galt als die vornehmste der Etruskerstädte und lag 3 km östlich vom heutigen Tarquinia, das erst 1922 den früheren Namen Corneto ablegte, auf dem steinigen Hügel (169 m) Turchina, den man von der Eisenbahn aus, die am Fuße der alten Stadtstelle entlang fährt, lange sieht. Das heutige Tarquinia oder Corneto liegt auf einer Kalkplatte auf dem linken Ufer der Marta, 5 km vom Meer und ist eine ‚turmreiche, altertümliche Stadt von 6454 E.‘, die Anfang des Mittelalters (vgl. u. ‚1307‘) im Gebiet des alten T. gegründet wurde. Die Zerstörung der alten Stadt T., die unfern dem Meere zu den seebeherrschenden Etruskerorten gehörte, erfolgte im 8. Jhdt. durch Sarazenen, und 1307 beendeten die Bewohner von Corneto das Werk der Vernichtung. Der den Hügel Turchina umgebende Mauerring betrug 8 km, vorhanden sind nur wenige Fundamente und Mauerreste; wo die stolze Stadt stand, ist Ackerfeld. Im Süden trennt ein breites Tal den alten Ort von der berühmten Nekropole auf dem Hügel Montarozzi, die 1820 entdeckt wurde. Die Grabhügel sind alle zerstört, aber die in den Fels eingehauenen Grabkammern mit ihren Malereiresten und in ihrer baulichen Anlage lassen deutlich Beziehungen zur griechischen Kunst erkennen und bieten vorzügliches Material zur Erkenntnis der Kunst, Religion und Kultur der Etrusker: Fritz Weege Etruskische Malerei, Halle 1921. Die tomba delle Caccia e Posca enthält Darstellungen von Jagd und Fischfang; die tomba della Leonesse zwei Pantherdarstellungen; die tomba della Pulcella eine Mädchenfigur; die tomba dei Festoni Malereien von Fruchtgirlanden; die tomba dei Leopardi wieder mit Leoparden; die tomba del Letto funebre Totengebräuche: Aufbahrung und Leichenspiele; die tomba del Triclinio ein Gelage mit Tänzerinnen, üppigem Mahl, Reitern, im Stile der griechischen Kunst des 5. Jhdts., wobei die Männer rot, die Frauen weiß zur Darstellung kommen; die tomba dei Baccanti und die tomba della Caccia al Cinghiale mit Eberjagd; die tomba del Morto mit einem Toten auf der Bahre, pflegender Frau und klagendem Sklaven; die tomba del Tifone mit Typhonen, d. h. klagenden, geflügelten Todesgenien mit Schlangenleibern, mit etruskischen Inschriften und einer Darstellung des Charon; die tomba degli Scudi mit Gastmahlszenen und Inschriften, auch Skelettfunden; die tomba del Cardinale, wo rote (gute) und böse (schwarze) Genien den Toten in die Unterwelt geleiten; die tomba del Polifemo, mit einer Darstellung des Odysseus, der den Polyphem blendet, des Theseus, Pluto, Agamemnon, Teiresias, der Proserpina usw.; die tomba del Vecchio mit Gastmälern und Tänzen (um 450 v. Chr.); die tomba dei Vasi dipinti; die tomba de Morente, ein Jüngling auf dem Sterbelager, daneben Tänzerinnen und Pferd; die tomba delle Iscrizioni mit etruskischen Inschriften, Jagd-, Tanz-, Wettspiel- und Würfelspieldarstellungen; die tomba del Barone, benannt nach dem hannoverschen Gesandten Kestner, die tomba delle Bighe mit Darstellungen von Leichenspielen (Faustkampf, Lanzenwurf, Schwertkampf), denen Zuschauer auf Tribünen zusehen; die tomba delle due Bighe mit 2 Tänzern, Pantern, Zweigespannen; die tomba della Corsa dei Cavalli mit Wettlauf, Priesterin, zwei Seepferden; tomba dei Tori mit Achill und Troilus; tomba degli Auguri wieder mit Darstellung von Leichengebräuchen. Diese Aufzählung läßt erkennen, wie stark die griechische Kunst, Götterwelt, Sage, Brauch auf die Etrusker eingewirkt hat. Soweit die Gräber datierbar sind, geben sie ein Kulturbild des 7.—2. Jhdts. v. Chr. (Eine Fülle von Abb. zu dem Befunde in T. bei Della Seta Italia antica 1928, passim.)

Seinen Namen hat T. der Tradition zufolge von Tarchon, einem Sohn oder Bruder des Tyrsenos, der die hungernden Lyder nach Italien führte und die anderen 12 Städte des etruskischen Bundes baute: Cato bei Serv. Dan. Verg. Aen. X 179. 198. Strab. V 219 und Eustath. z. Dion. Per. 347. Ebenso wird die Gründung der Stadt mit einem Tarchon aus Thessalien in Verbindung gebracht (Iustin. XX 1, 11. dazu Tarchon als ein Enkel des Herakles: Lykophr. Alex. 1248, und Steph. Byz. s. *Ταρχώνιον*). Tatsächlich deutet ja die Namensform auf ein Geschlecht der Tarquinii, die ja in der Tat durch Grabfunde in Caere als tarcna (Tarchna; W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn., Abh. d. Ges. Göttingen 1904, 95) festgestellt ist, wenn auch Körte Arch. Jahrb. XII 76ff. bestreitet, daß diese Familie mit T. etwas zu tun habe; dazu haben ‚Tarquinii‘ als etruskische Beherrscher Roms in der Sagentradition eine große Rolle gespielt, so daß ich an der Realität einer Familie der Tarquinier, die mit dem Ort T. in engster namentlicher Beziehung steht, nicht zweifle und mir so die Pluralform des Namens erkläre. Die griechische Tradition überliefert als Namen *Ταρχώνιον* (Steph. Byz. a. O.), den Heros, als *Τάρκων*, die lat. Tradition Tarquinii (dazu bei Steph. Byz. auch *Ταρκυνία, Ταρκύνιοι*, ebenso bei Strabo *Ταρκυνία*, bei Eustathius *Ταρκωνία*) und Tarchon; der einheimische Name ist unbekannt.

T. gilt als Haupt des 12 Städtebundes (Nissen It. Ldk. II 330), mindestens als eine ihrer blühendsten (Dion. Hal. III 61. 137). Die Ausdehnung des Gebietes und die Lage bestätigen die Tradition. Eine gute Beschreibung gibt Nissen a. O: ‚Die Lage entspricht dem allgemeinen Typus, den wir für diese Gegenden aufgestellt haben. Ein länglicher 169 m ü. M. ansteigender Hügelrücken wird von zwei Tälern eingefaßt, die gabelförmig an der Marta zusammenstoßen und von Bächen durchzogen sind. Der Rücken mißt an seinem breiten Ostende etwa 1 km und läuft bei 8 km Länge nach Westen spitz zu. Seit 1307 völlig verlassen, bewahrt er noch den Namen Tarchina oder Piano di Civita. Die Mauer, dem Absturz des Hügels folgend, erreicht ungefähr einen Umfang von 8 km. Am höchsten Ort im Osten (er heißt Ara delle Regina) wird die Arx anzunehmen sein. Die vorhandenen Reste der Mauer und öffentlicher Gebäude fallen wenig in die Augen. Aber die Größe der Stadt drückt sich deutlich durch ihre Ausdehnung aus. Sie besaß auch außerhalb des Ringes mehrere gesonderte Vorwerke: so nach Nordost auf der Höhe la Castellina (Westphal Ann. dell Iest. 1830, 37), nach Südwest im heutigen Corneto. Im Süden durch den Talgrund gedeckt, zieht sich der lange Rücken Montecrozzi (157 m) hin, bedeckt mit prächtigen Grabkammern, nach der Marta zu in einem Vorsprung endigend (149 m), auf dem die Bewohner Tarquiniis vor den Sarazenen Schutz suchten und Corneto gründeten.‘ Freilich die Vermutung, daß Corneto (vgl. zu Cornetums Topographie: Jung in der Festschrift für Hirschfeld 208) älter als die Siedlung auf Turchina sei, die erst unter römischem Einfluß gegründet sei (A. Cozza und A. Pasqui Not. d. scavi 1885, 513f). ist abzulehnen. Begründet wird diese Ansicht, daß Corneto = Alt Tarquinii, und Tarchina = röm. Tarquinii sei, damit, daß in Corneto außer einer, die Stadt der Länge nach durchziehenden Wasserleitung mehrfache Reste der etruskischen Umfassungsmauer und Hypogäen, nie aber antike Gräber gefunden worden sind, die erst 500 m östlich der heutigen Stadt ihren Anfang nehmen (Necropoli di Monterozzi). (Über die Funde daselbst, die 1829 beginnen: vgl. Dennis Cities and cemetries of Etruria I³ 1883, 301ff. ferner die Fundberichte der Not. d. scavi 1878/9, 1881/2, 1884, 1889/96, 1900, 1902, 1905, 1907, Bursian 1908, 102f. Arch. Anz. 1921.)

Es stammen also die letzten Könige Roms aus Tarquinii, entweder tatsächlich, oder weil T. der vornehmlichste der Etruskerorte war. Ebenso berichtet die Tradition, daß, wie aus Vetulonia, so aus T., die Römer ihr Zeremoniell übernommen hätten, die öffentlichen Opfer, die Lictoren, den Triumph des siegreichen Feldherrn, die Kriegstrompeten, Mantik, Musik, kurz so vieles, was uns sonst als spezifisch römisch erscheinen würde: Strab. V 220. Poseidonios bei Diod. V 40. Liv. I 8. Flor. I 1, 5. Sall. Cat. 51, 38. Dion. Hal. III 61 usw. Dazu stimmt auch, von dem Befund abgesehen, die Nachricht, daß als Demaratus aus Korinth mit griechischen Handwerkern und Künstlern einwanderte, T. in hoher Blüte stand: Cic. rep. II 34. Strab. V 220. Liv. I 34. Dion. Hal. III 46. Plin. n. h. XXXV 152. Ebenso bestand noch in der Kaiserzeit in T. ein Collegium von 50 haruspices: Cic. de divin. II 50. Censor. de die nat. IV 13. Lydus de ostent. 3. CIL XI 3382 vgl. 3370. Auch nach Vertreibung der Tarquinier aus Rom hörten die Versuche, die etruskische Herrschaft neu zu befestigen nicht auf, wenn auch die römische Tradition darüber hinweggehen möchte. 509 ist T. im Bunde mit Veii für die Tarquinier tätig: Liv. II 6. Dion. Hal. V 3, 14ff. Wenn auch die Versuche scheitern, so ist doch der Gegensatz zwischen T. und Rom 358 so stark, daß die Tarquinier 307 römische Gefangene auf dem Markte ihrer Stadt öffentlich den Göttern opfern. Rom rächt sich 354 und läßt 358 Adlige aus T. in Rom peitschen und enthaupten. 351 wird T. durch planmäßige Verwüstung der Gebiete mürbe, schließt auf 40 Jahre Waffenstillstand und erneuert ihn 308 auf die gleiche Frist. Dann scheint T. kurz vor dem Erscheinen des Königs Pyrrhus nochmals gekämpft zu haben, denn es wird von Gebietsverlusten gesprochen: Diod. XVI 45. XX 44. Liv. V 16. VI 4. VII 12. 15. 17. 19. XXII 9. 41. Endlich erwähnten die Feldmesser (219) Gebietsabtretung zur Gracchenzeit, wo arme römische Bürger hier angesiedelt werden. Fraglos haben die vielen Kriege mit Rom die Bürgerzahl stark verringert und die Ansiedlung von Römern mochte auch dem Bevölkerungsschwund aufhelfen sollen. Die Tradition ist nicht klar, ob T. mit minderem Recht in den Verband der römischen Bürger eintrat (Liv. XXVI 3. XXVII 4)

oder bis 90 zu den socii gehörte. Seit diesem Jahr gehörte T. zur tribus Stellatina: CIL XI 510. Der Wohlstand schien geblieben zu sein, wie die Gräber beweisen, gerühmt wird neben den Leinewandmanufakturen, der Waldreichtum und die Vasenherstellung: Liv. XXVIII 45. Varr. r. r. III 12. Plin. n. h. VIII 211. IX 173. Stat. silv. V 2, 1. Die Inschriften sind ziemlich zahlreich, darunter im Grabe der Pomponier (*pumpu*) eine neunzeilige, und zeigen, wie erst sehr allmählich die etruskische Sprache erlischt. Das römische Municipium spielt eine geringe Rolle (Cic. pro Caecina 11. Val. Max. V 3, 3. Plin. n. h. III 52. Ptolem. III 1, 43), was wohl mit der Verminderung der Volkszahl in all den Kriegen zusammenhängt. Die Itinerare erwähnen die Lage T.s etwas abseits der Küstenstraße, aber an der via Clodia, die hier einmündete und die Verbindung mit Rom darstellte: Itin. Ant. 300. Tab. Peut. Geogr. Rav. VI 36. Das Gebiet von T. muß bis zum See von Bolsena gereicht haben, da dieser See als *lacus Tarquiniensis* erscheint (Plin. n. h. II 209. XXXVI 168. Vitruv. II 7, 3). Tuscana, Blera und auch Sorrina beim heutigen Viterbo, als Etruskerorte aus Inschriften und Funden bekannt (vgl. dazu Ducati a. O.) gehörten also zum Gebiet von T. Dazu wird auf dem 281 von T. abgetretenen Gebiet (Liv. XL 29, 1) 181 Graviscae gegründet, später Forum Cascii, damals mag das ganze Martatal römisch geworden sein (Beloch Röm. Gesch. I 565). Innerhalb der Feldmark von T. finden sich die Reste eines halben Dutzend von Ortschaften mit eigenen Nekropolen, auch mit Befestigungsanlagen; aber Namen haben wir dafür nicht. Nur das 50 mp. von Rom entfernte castellum Axia (Cic. pro Caec. XX. Steph. Byz. Ἄξια) ist mit Wahrscheinlichkeit auf das durch seine stattlichen Grabfassaden ausgezeichnete Castellaccio oder Castel d' Asso (8 km westlich von Viterbo) bezogen worden? Vgl. dazu Jung Festschrift f. Hirschfeld 209. Beloch (Röm. Gesch. 565) hält die Gleichsetzung Avia = Castellaccio = Castel d' Asso für Spielerei.

Als Hafenstadt von T. ist Graviscae zu nennen, das die Römer 181 zur Bürgerkolonie machten (vgl. Art. Graviscae). Zur Ergänzung des Artikels Graviscae sei auf R. Kiepert FOA XX 6 verwiesen. Bei der Ansetzung der Hafenstadt von T., Graviscae, hat sich H. Kiepert in der Karte Italia Centrale an Westphal (Ann. Inst. 1830, 28ff) und Dennis (Cities I^{2} 430ff) angeschlossen, welch letzterer alle in Frage kommenden Punkte besucht und sich schließlich für eine Ruinenstätte mit Kai und Kloake am nördlichen Ufer der Marta zwischen ihrer Mündung und Tarquinii entschieden hatte. (Vgl. zu dem Hafenproblem von T., L. A. Stella, Italia antica sul mare, 1930, 124f.) Aus Plinius, Strabon, Ptolemaios ergibt sich nichts für die Lage, aber die Zahlen des Itin. Marit. 498f. und die Tab. Peut. sprechen entschieden für eine Ansetzung zwischen den Flüssen Minio und Marta. Dazu kommt, daß nach Pasqui (Not. d. scav. 1885, 520) Dennis sich geirrt und für Kai und Kloake gehalten hat, was in Wirklichkeit eine Brücke gewesen ist, auf welcher die Via Aurelia einst die Marta überschritt. Diese Straße läuft zwischen Centumcellae und Forum Aurelii, nach Pasqui's wegen Mangels einer Karte von T. unverständlichen Beschreibung (a. O. 518ff.), viel näher der Küste, als man bisher angenommen hat, und die Ansetzung Graviscae's in Porto Clementino am Meere (so Clüver, Cramer, Abeken, Micali, Bormann, O. Cuntz) erscheint damit als die wahrscheinlichere. ... Zu bemerken ist dabei, daß die Marta beim Casaletto Querciola seit dem Altertum ihren Lauf geändert hat, indem sie jetzt an den erwähnten Brückenresten entlang fließt, nicht aber darunter hinweg.' Literatur: Karte bei A. Cozza und A. Pasqui Not. d. scavi 1885. Inschriften CIL XI 410. Geschichte Bormann CIL XI 410. Nissen It. Ldk. II 328ff. Ferner Mau- v. Merklin Katalog der Bibliothek d. Arch. Inst. in Rom I 1^{2} [1913], 153ff. Eine Menge Literatur, insbesondere italienische Literatur ist zu finden bei L. A. Stella Italia antica sul mare 1930, wo S. 123 über T. vom Standpunkt der etruskischen Seeherrschaft gesprochen wird. [Philipp.]

Tarquinius.

A. Der Name.

Tarquĭnius mit kurzem *i*; vgl. Enn. ann. III 150 Vahlen. Propert. IV 11, 47; daher griech. *Ταρκύνιος*; s. W. Schulze Eigennamen (Abh. Ges. Gött., phil. hist. Kl. N. F. V 2, 1904) 95. Dittenberger Herm. VI 301.

Der Name geht letzten Endes zurück auf den des kleinasiatisch-ägäischen Gottes Tarku (so im östlichen Kleinasien; vgl. Sundwall Die einheimischen Namen der Lykier nebst einem Verzeichnisse der kleinasiatischen Namenstämme [Klio Beiheft 11, 1913] 213ff.), der uns in Lydien als *Ζεὺς Ταργυηνός*, auf Kreta als *Ταρκομυ* entgegentritt. Von den aus Kleinasien nach Italien einwandernden Etruskern wurde der Gott nach Etrurien verpflanzt (vgl. Herbig Religion und Kultus der Etrusker [Mitt. d. Schles. Ges. f. Volksk. XXIII 1922] 8. P. Kretschmer Gercke-Norden I 6 Sprache 74. 110. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 207f. 294). Hier trat er als Tarchon im Verlaufe des synkretistischen Entwicklungsprozesses, den die etruskische Religion nun durchmachte, immer mehr zurück und wurde schließlich nur mehr als Heros verehrt (Schachermeyr 207f.). Sprachlich hängt Tarchon enge mit dem Namen der Stadt Tarquinii zusammen. Die etruskische Form dieses Namens ist uns nicht belegt. Die Griechen nannten den Ort *Ταρκυνία*, *Ταρχώνιον*; vgl. Müller-Deecke I 67. Da Tarchon später noch die Rolle des Gründungsheros spielte, so war wohl ursprünglich auch die Stadt nach ihm benannt, jedenfalls mit Hilfe eines an den Namenstamm angehängten *n*-Suffixes (*n*-Suffix zur Bildung etruskischer Ortsnamen, z. B. auch bei *pupluna* = Populonia). Mit dem *n*-Suffix ist nun auch der etruskische Gentilname *tarχna* (vgl. *tarcnal*, *tarχnia*) gebildet, so besonders im Tarquiniergrab zu Caere (Fabretti 2347ff.), dann zu Perusia (CIE 4069). Ob der Gentilnamen mit dem Ortsnamen völlig gleich lautete, steht dahin, doch gibt es Analogiefälle völliger Übereinstimmung (W. Schulze 564f.). — Die lateinischen Entsprechungen von *tarχna* sind vielfältig: *Tarquenna* Varr. r. r. I 2, 27; *Tarconius* CIL III 2360 s. 9199, *Tarquinius* (Formen wie *Tarquius*,

Tarcius gehören nicht unmittelbar hierher, da sie ohne *n*-Suffix gebildet sind, ebensowenig das mit dem *nt*-Suffix gebildete *Tarcontius*) und *Tarcna*. Letztere Form ist nichts anderes als eine Nachbildung der etruskischen ohne Anpassung an den lateinischen Sprachcharakter. Sie findet sich gerade im Tarquiniergrab von Caere neben etr. *tarχna* (CIL XI 3626. 3629. 3633; vgl. 7593). Daneben kommen im gleichen Grabe als weitere lateinische Umschreibungen nicht sowohl *Tarquinius*, als vielmehr *Tarquitius* vor (CIL XI 3627. 3630. 3634). Da nun die in dem Grabe beigesetzten *Tarquitii* zweifellos Angehörige der Familie der *tarχna* waren, so fällt auf, daß sie auf die viel näher liegende Umschreibung *Tarquinius* zugunsten der durch *Tarquitius* verzichteten. Damit stimmt überein, daß in der Kaiserzeit der Tarquitiername verhältnismäßig häufig, der Tarquiniername dagegen nur selten (CIL V 7852 in Pedo, IX 1546 in Beneventum, 5331 in Cupra Maritima, X 6396 in Tarracina, 4410 in Capua, 3562 in Misenum, 1201 in Abella; XI 99 in Ravenna; vgl. weiter den *P. Tarquinius, Cn. f.*, u. S. 2390f.; häufiger ist der Frauenname Tarquinia) vorkommt. Im republikanischen Rom muß es aber doch Tarquinier gegeben haben, im Gegensatz zur Geschichte von der Vertreibung des gesamten Geschlechtes; denn die Nachricht von der Aufnahme des M. und P. Tarquinius in die römische Bürgerschaft (Dion. Hal. V 57, 3) hatte doch nur den Zweck, zu erklären, wieso es in der Republikzeit immer noch Tarquinier in Rom gab. Hier wird uns in der Tat ein L. Tarquinius als Parteigenosse des Catilina (Sall. Cat. 48, 3. 5. 6. 8) genannt. Fassen wir den gesamten Befund ins Auge, so ergibt sich uns, daß der etruskische Gentilname der *tarχna* in späterer Zeit sowohl durch *Tarquitius* wie durch *Tarquinius* ersetzt werden konnte, daß aber ersteres einen gewissen Vorzug hatte. In diesem Zusammenhang gewinnt dann die Nachricht bei Festus p. 363 M. an Bedeutung: *Tarquitias scalas, quas rex Tarquinius Superbus fecerit, abominandi eius nominis gratia ita appellatas esse ait volgo existimari.*

Das *qu* des Namens geht auf einen labiovelarartigen Laut des Etruskischen zurück. Bei den Sabellern wurde dieser zu *p*, daher kommt auch die Form *Ταρπίνιος* vor; vgl. P. Kretschmer Sprache 110. Herbig Indog. Forsch. XXVI 1909, 380f.

Cn. Tarquinius heißt auf dem Gemälde von Vulci *Cneve Tarχu*, doch ist wahrscheinlich, daß statt *Tarχu* ursprünglich *Tarχunies* geschrieben stand; vgl. dazu u. S. 2368.

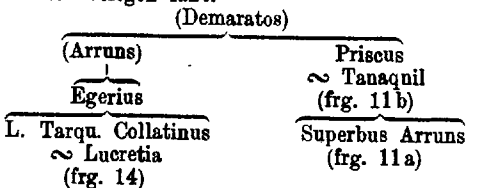
B. Moderne Literatur zum Zeitalter der Tarquinier.

Altheim Griechische Götter im alten Rom (RVV. XXII Heft 1, 1930) 17. 33. 37. 78ff. 85f. 104. 130—139. 152. 157—161. 175ff.; Römische Religionsgeschichte, Göschen Nr. 1035. Beloch RG 40—43. 225—230. Binder Die Plebs. Carter Memoirs of the Amer. Acad. in Rome I 1917, 10—13. Dieterich Kl. Schr. 171. 173f. Degering Nachr. Gött. Ges. 1897. 137ff.; Philol. Wochenschr. 1903, 1645f. Ducati Etruria antica I 138ff. II 5ff. Fell Etruria and Rome 39—86. Tenney Franc A.J.A. XXII 1918, 175—188. Gelzer o. Bd. XII S. 944—953. Graffunder o. Bd. I A S. 1021 —1026; Klio XI 1911, 83—123. Grenier Atti d. I. congr. int. etrusco 108ff. Groh Rend. d. Pont. Acc. Rom. di Arch. 1925, 215ff. Helbig Rh. Mus. LVIII 1903, 500—503. 510. Hirschfeld Kl. Schr. 248f. 252. Hohl (-Niese) Grundriß der röm. Gesch.^{5} 32ff. L. Homo L'Italie primitive 93ff. 138ff. Ihne Röm. Gesch.^{2} I 44—70. Jordan Das Königtum im alten Italien 1887. Jordan-Hülsen Topographie d. Stadt Rom im Altertum (in den folgenden Abschnitten einfach als Jordan abgekürzt). G. Körte Arch. Jahrb. XII 1897, 57—79. Kornemann Priestercodex 48—56. 65f.; Klio V 88—92; Internat. Monatsschrift 1920, 491f.; Hist. Z. 1931, 292ff. P. Kretschmer Gercke-Norden I Heft 6 Sprache 111ff. Hugh Last Cambridge Ancient History VII 378—406. F. Leifer Studien zum antiken Ämterwesen I (Klio 23. Beih.) 77ff. Leuze Röm. Jahrzählung. Marquardt Staatsverw. I 23. II 321f. 582ff. Matz Gnomon VII 1931, 202f. Messerschmidt Nekropolen von Vulci (12. Erg.-H. z. Arch. Jahrb.) 137ff. Ed. Meyer G. d. A.^{1} II § 435f. 498—500; Rh. Mus. XXXVII 613; Herm. XXX 8—14. Mommsen RG I 83f. 122f. 245f.; Röm. Forsch. I 105. 110. 138ff. 251. 278. II 42—57; Ges. Schrift. II 70. 77; St.-R. I 372ff. 408ff. II 1, 3ff. III 1, 30f. 89ff. Müller-Deecke Die Etrusker 1877. I 113ff. 355ff. Münzer Beitr. zur Quellenk. d. Naturgeschichte des Plinius; Herm. XXX 543; Römische Adelsparteien und Adelsfamilien 46. 52. 409; Rh. Mus. LIII 596ff.; s. o. Bd. V S. 1982f. XIII S. 1692ff. K. J. Neumann in Ullsteins Weltgeschichte I 362f. Nissen Ital. Landesk. II 495ff. Noack Vortr. d. Bibl. Warburg 1925/26, 158ff. Pais Ancient legends of Roman History 1906; Storia critica di Roma I 474ff. Petersen Arch. Jahrb. XIV 1899, 43—49. Piganiol Les origines de Rome 287ff. 303ff. Pinza Rend. Linc. XI 1902, 226ff.; Mon. Ant. XV 1905, 746ff. Praschniker DLZ 1931 Sp. 2236ff. Rabenhorst Quellenstudien zur naturalis historia des Plinius, Diss. Berl. 1905, 37f. 63ff. Reiche Klio XXI 74ff. Rose Atti d. I. congr. int. etr. 147ff. Rosenberg Der Staat der alten Italiker; Herm. XLVIII 372—377; LIV 150ff.; Einleitung und Quellenkunde in der röm. Geschichte 116f.; o. Bd. I A S. 704—716. de Sanctis Storia dei Romani Klio II 96—104. Soltau Die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung. E. Schwartz o. Bd. V S. 691ff. Schwegler RG I 668—808. II 42—203. J. G. Scott Mem. of the Am. Ac. Rome VII 1929, 1ff. A. Stein Röm. Inschriften in der antiken Literatur (78. Ber. d. Lese- und Redehalle d. deutschen Studenten in Prag 1929, Prag 1930) 4f. 13. 19. Strehl Röm. Gesch. (Soltau-Strehl Grundriß d. alten Gesch.) 72—77. Täubler Die umbrisch-sabellischen und die römischen Tribus (S.-Ber. Akad. Heidelb. ph. h. Kl. 1929/30, 4. Abh.) 21f.; Imper. Roman. I 276ff.; Tyche 196ff. Ure The origin of tyranny 215ff. Wenger Hausgewalt und Staatsgewalt im röm. Altert. Miscell. s. Fr. Ehrle II 1929. Wissowa Religion^{2} 31. 38—42. 124.

452. 536. 544, 1. Die hier angeführte Literatur wird, soweit nicht zur Unterscheidung mehrerer Publikationen des gleichen Autors eine nähere Bezeichnung nötig ist, in den folgenden Abschnitten einfach unter dem Autornamen zitiert.

C. Der Stammbaum.

Der Stammbaum der Tarquinier wurde schon von Fabius so ziemlich in seinem uns aus Dionysius Hal. und Livius bekannten Umfange festgelegt. Fabius kümmerte sich bei seinen Aufstellungen nicht um chronologische Schwierigkeiten, welche dann erst Piso und Dionysius Hal. zu beseitigen trachteten. Da Fabius schon Arruns als Bruder des Superbus bot, so wird er wohl auch bereits die beiden Töchter des Servius Tullius eingeführt haben. Da er weiter die Lucretiageschichte hatte, so wird bei ihm auch Sextus nicht gefehlt haben (s. u. S. 2391). Dagegen ist fraglich, ob bei Fabius bereits die beiden Brüder des Sextus vorkamen; jedenfalls hat er sich in diesem Falle nicht über das Altersverhältnis der Brüder zueinander ausgesprochen, woraus sich dann das diesbezügliche Schwanken der jüngeren Autoren erklärt (s. u. S. 2388). Die Verbindung des Brutus mit dem Tarquinierstemma ist wenigstens bei Diod. X 21 schon die gleiche wie bei Livius und Dion. Hal. Diod. X 20 hat bereits auch den Sextus. — Im folgenden geben wir den Teil des fabianischen Stemmas, der sich unmittelbar aus den Fragmenten belegen läßt:



Der fabianische Stammbaum wurde von den Späteren nur unwesentlich ausgebaut. Allerdings schob — dem Piso (frg. 15 Peter) folgend — Dion. Hal. IV 6f. 64, 3 aus chronologischen Gründen sowohl zwischen Egerius und L. Tarquinius Collatinus, wie auch zwischen Priscus und Superbus eine Generation ein. Da aber Priscus in der älteren Literatur (von Superbus und seinem Bruder abgesehen) nur Vater zweier Töchter war (wohl schon fabianisch), so wollte man das nicht umstoßen und es läßt wenigstens Dionysius Hal. die Frage, über welchen Nachkommen die Abkunft des Superbus und seines Bruders vor sich gegangen, offen. Nur das geht auch aus seiner Darstellung hervor, daß er die beiden Töchter des Priscus hierfür nicht heranzog, denn die eine ist bei ihm die Frau des Servius Tullius, die andere die des M. Iunius. Schwankungen in der Auffassung kommen in jüngerer Zeit bei dem Altersverhältnis der beiden Tullien (vgl. Schwegler 708, 1) und der Söhne des Superbus (Schwegler 769, 3) vor. Zu den Gattinnen des Priscus s. u. S. 2372. Das Stemma des Dionysios Hal. s. u.

D. Überlieferungsgeschichte.

1. Der Ausgang der Königszeit liegt etwa 300 Jahre vor Fabius. Die beiden ersten Jahrhunderte (das 5. und 4. v. Chr.) waren eine Zeit, der schriftliche Fixierung geschichtlicher Erinnerungen völlig ferne lag. Seit etwa 280 beginnt dann die Tätigkeit der Pontifices, welche erst die ihnen wichtig erscheinenden Tagesereignisse in chronikartigen Notizen niederschrieben, dann aber auch die vorausgegangene Zeit bis an den Anfang der Republik in gleicher Weise behandelten (vgl. Kornemann Der Priestercodex in der Regia 29f. Schachermeyr Klio XXIII 279f.). Es liegt die Annahme nahe, daß die Priester schließlich an den Anfang ihres Elaborates auch einen kurzen Überblick über die Königszeit gestellt haben (vgl. dazu auch Kornemann Priestercodex 64. Rosenberg Einleitung 116f.), doch können wir das weder beweisen, noch die Zeit einer solchen Abfassung feststellen. Wir müssen im folgenden daher leider darauf verzichten, uns auf die Pontifices zu berufen. Die erste für uns sichere Etappe der Überlieferung ist vielmehr erst Fabius. Dieser älteste römische Historiker hat die frühere Tradition in eine in vieler Hinsicht gleichsam kanonische Form gebracht und die jüngere Historiographie beruhte im wesentlichen auf seinen Angaben. Er bot der folgenden Zeit schon die ausgebildete Königslegende. Deren Entstehung liegt also vor Fabius.

2. Die Entwicklung der Legende vor Fabius. Im 5. und 4. Jhdt. wurden nicht nur alle Einzelheiten der Tarquinierzeit, sondern auch wesentliche Tatsachen, wie die Zahl der Könige, ihre Reihenfolge und zum Teil ihre Namen vergessen. Es blieben nur einige Namen, wie vielleicht Numa, Ancus, Tullus und sicher der der Tarquinierfamilie im Gedächtnis, dann die an verschiedene Bauten und Einrichtungen sich knüpfende Erinnerung an ihre Stifter (besonders an die Tarquinier); schließlich die Erkenntnis, daß es mehrere Tarquinier als Könige von Rom gegeben habe (ihre Praenomina kannte man aber scheinbar nicht mehr; s. u. S. 2369f.), deren Regierungsfolge durch andere Herrscher unterbrochen wurde. Infolgedessen schob man den Servius Tullius zwischen Priscus und Superbus. Diese beiden Tarquinier sind übrigens erst ein Produkt der Überlieferungsgeschichte. Die echte Tradition wußte nur von den Tarquiniern im allgemeinen, nachher verkörperte man dieselben aber durch einen guten und einen bösen T. und teilte die einzelnen Traditionselemente in naiver Weise so auf, daß man an den meisten Schöpfungen sowohl den älteren, wie den jüngeren Herrscher teilhaben ließ (capitolinischer Tempel, Circus, Cloaca, Tonplastiken aus Veii, Beutegelder für Tempelbau verwendet, Oberherrschaft im latinischen Bund). Andere Neuerungen waren, daß man die Zahl der Könige fixierte, sie in eine bestimmte Reihenfolge brachte und (wo solche fehlten) den Herrschern Gentilnamen andichtete. Da diese Gentilnamen wenigstens zumeist die plebeischer Familien sind (vgl. z. B. Soltau Anfänge 143ff.), so gibt uns das eine wertvolle chronologische Handhabe. Wir können annehmen, daß die aufgezählten Fiktionen etwa in der Zeit zwischen 350 und 250 entstanden sind (vgl. zur Frage der Sagenchronologie Niese-Hohl 32, 7. Rosenberg o. Bd. I A S. 714f.).

Mit dem immer stärker werdenden Einfluß der griechischen Literatur und Dichtung (seit etwa 250) gewinnen die Gestalten der römischen Könige zusehends an innerem Leben. Ihre Charaktere werden schärfer herausgearbeitet, einzelne Episoden, zum Teil griechischer Herkunft, zum Teil römisches Gut, aber vom griechischen Drama (bzw. der Praetexta) beeinflußt, dienen zur Charakteristik der Könige, besonders des Superbus. So ist etwa in den letzten 50 Jahren vor Abfassung des Fabianischen Werkes (dazu Rosenberg Einleitung 123) die Tradition in jene Bahnen gekommen, in denen sie durch Fabius auch die Nachwelt kennen lernte (Überschätzung des griechischen Einflusses bei Soltau Anfänge 73ff.).

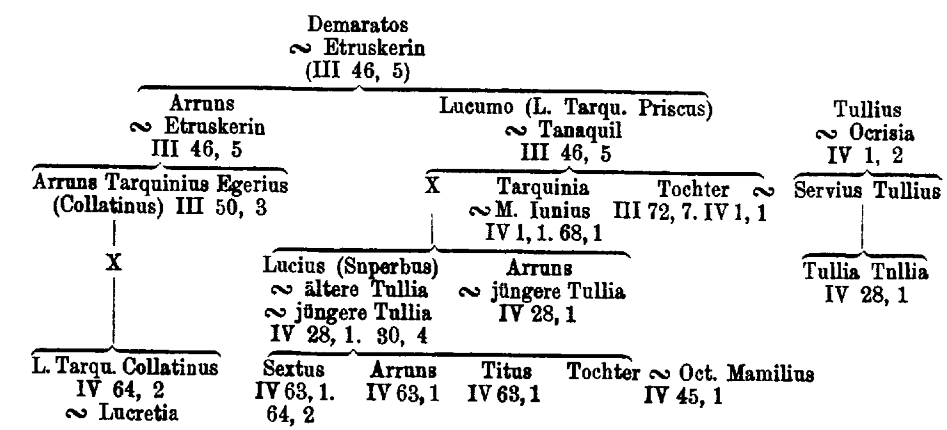
3. Fabius hatte natürlich verschiedentlich Varianten zur Verfügung, unter denen er auswählte. Die Auswahl erfolgte nach nationalen, politischen und bis zu einem gewissen Grade vielleicht auch schon evolutionistischen Gesichtspunkten; wenn auch der Gedanke der römischen Staats- und Wirtschaftsentwicklung erst im weiteren Verlaufe der Annalistik in ein lückenloses System gebracht wurde. Fabius' eigene Arbeit erstreckte sich über die Auswahl der Varianten hinaus auch auf die Herstellung der zwischen den einzelnen Traditionsteilen notwendigen Bindeglieder, auf die literarische Gestaltung des Materiales (für die Königszeit gab Fabius ja schon Darstellung, also Literatur, und nicht etwa Jahrangaben mit beigefügten Chroniksätzchen), und sicher auch auf verschiedene eigene Kombinationen und Spekulationen. Neben Fabius steht Cincius Alimentus (vgl. Leuze Röm. Jahrzählung 101. Kornemann Priestercodex 48). In welchem Ausmaße dieser in der Behandlung der älteren Tradition von Fabius abgewichen ist, läßt sich nicht beurteilen. Auf die jüngere Annalistik hatte er viel weniger Einfluß als Fabius.

4. Die Entwicklung nach Fabius. Zuerst nahm auf die Weiterentwicklung der Tradition Einfluß das Epos des Ennius (besonders in den Schlachtschilderungen, Prodigien u. dgl.), dann die Praetexta des Accius (durch seinen Brutus; überschätzt wird der Einfluß der Praetexta, wie zum Teil auch des Ennius, durch Soltau Anfänge 36ff. 60ff.). Vom antiquarischen Standpunkt aus behandelte die Königszeit zuerst Cato. Gellius schlug unter den Annalisten eine neue Richtung ein und gliederte auch die Königszeit nach Jahresabschnitten; ihm folgte Piso. Die Auswirkungen dieser neuen Darstellungsart waren verheerend, galt es jetzt doch, bei Priscus 38, bei Superbus 25 Jahresabschnitte mit Ereignissen zu füllen. Man erfand zu diesem Zwecke neue Kriege und Kriegsereignisse, welche mit der älteren Tradition nicht mehr das mindeste zu tun hatten. Dionysius Hal. verzichtete dann zwar auf die annalistische Gliederung, stand sonst aber ganz unter dem Einfluß dieser Richtung (s. u. S. 2370). Zugleich setzte eine Art Pseudokritik ein, so machte man aus chronologischen Bedenken den Superbus zum Enkel des Priscus (Piso und Dionysius Hal.; s. S. 2351f.). Daneben stand eine etwas besonnenere Richtung, für uns von Livius vertreten und vielleicht auch schon durch Antias verkörpert. Die antiquarische Forschung wurde hinsichtlich der Königszeit durch Aufnahme einiger etruskischer Überlieferungselemente belebt. Ihr Höhepunkt ist Varro, dessen Angaben uns zum Teil durch Festus, Plinius und Tacitus vermittelt werden.

E. Die Etrusker in Rom.

1. Die voretruskische Periode. Die älteste Siedlung auf stadtrömischem Boden befand sich nach Ausweis der archäologischen Funde und der Überlieferung auf dem Palatin. Von hier aus wurde der Esquilin besiedelt, wozu schließlich noch der Quirinal kam. Es handelt sich um Höhensiedlungen von der Art, wie sie im frühen Altertum Mittelitaliens die herrschende war und wie sie in Italien bis auf den heutigen Tag vielfach anzutreffen ist. Die versumpften Niederungen zwischen den Hügeln blieben unbesiedelt, doch kamen manche hierzu geeignet erscheinende Stellen als Begräbnisplätze in Verwendung. Der Quirinal bildete sicher ein eigenes Gemeinwesen, woran noch die Formel *populus Romanus Qui-*

Stemma des Dionysios von Halikarnassos:



Zu Parallelen innerhalb des Stammbaumes vgl. de Sanctis Klio II (1902) 102, dessen weitere Folgerungen aber nicht zutreffen.

rites (später auch *Quiritium*; s. dazu weiter unten und Reiche Klio XXI 74ff.) und seine nachherige Selbständigkeit in manchen Sacralien (eigene Luperci, eigene Salier) stimmt. Palatin und Esquilin dürften dagegen eine politische Einheit gebildet haben. Die Verfassung der Gemeinwesen ist uns unbekannt. An ‚Könige' zu denken, ist bei so primitiven Dörfern jedenfalls nicht statthaft (Neumann 362 und Strehl 72 nehmen daher richtig nur etruskische Könige an). Vielleicht spielte damals der Prototyp des späteren pontifex maximus eine besondere Rolle. Als Bevölkerung kommen ausschließlich Italiker in Betracht. Siedlungsreste der neolithischen Urbevölkerung (zu dieser v. Duhn Ital. Gräberkunde 30ff.) haben sich auf stadtrömischem Boden ja nicht gefunden. Wenn Beloch RG 228 mit anderen annimmt, daß die Etrusker die ältesten Siedler in Latium und Rom, die Latiner dagegen spätere Zuwanderer gewesen wären, so wird diese Annahme widerlegt durch die römische Überlieferung, welche die Etrusker immer als Fremde auf römischem Boden, die Latiner dagegen als bodenständig ansah, durch das Auftreten der Etrusker als herrschende Schicht in Rom (wobei ja die herrschende Schicht immer die jüngere zu sein pflegt) und durch die Archäologie, welche uns keine Möglichkeit gibt, eine jüngere Zuwanderung der Latiner in den Funden nachzuweisen. Als Siedler haben wir in erster Linie Latiner anzunehmen, daneben kommen als jüngere Zuwanderer noch Sabiner in Betracht, wenn auch die Geschichten vom Raub der Sabinerinnen und von Titus Tatius hierfür nicht als Beleg angeführt werden können (Mommsen Ges. Schr. IV 22ff.).

2. Die erste etruskische Periode. Sie fällt etwa in das 7. Jhdt. Damals griffen die Etrusker kulturell und wohl auch politisch bis nach Praeneste hinüber (vgl. auch Last 389. Altheim Religionsgesch. 22f.). Die überreich ausgestatteten Fürstengräber dieses Ortes (v. Duhn Ital. Gräberk. 490ff.; zur Datierung vgl. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 204) dürften ja doch wohl von etruskischen Herrschern angelegt worden sein. Einheimische Fürsten hätten sich aus ihrer primitiven Umwelt kaum zu solchem Reichtum und solcher Prachtentfaltung zu erheben vermocht. Auch war und blieb für die Italiker des ganzen latinischen Bereiches Gräberprunk etwas Fremdartiges, und so kann man auch aus diesem Grunde die wahrhaft fabelhafte Prunkentfaltung der Praenestinergräber nicht den Latinern zuschreiben. Praeneste war damals offenbar ein beachtenswertes etruskisches Zentrum in Latium (über die Etrusker in Latium vgl. im allgemeinen Ed. Meyer G. d. A. II § 436. Ducati II 4ff. Grenier 111. Müller-Deecke I 106ff. Leifer 84), und das mußte sich auch in den latinischen Dörfern des stadtrömischen Bodens auswirken. Damals mag es gewesen sein, daß hier zum erstenmal etruskische Adelige als Herren auftraten, so besonders die Ruma (W. Schulze 579ff.), nach welchen dann die vereinigte Palatin- und Esquilinsiedlung (noch nicht aber der Quirinal) den Namen Ruma, Rom, bekam. Daß der Quirinal abseits stand, ergibt sich daraus, daß die Formel *Populus Romanus Quirites* die Quirinalbewohner noch neben dem *populus Romanus* nennt. Der Name Ruma kann sich also ursprünglich nicht auch auf den Quirinal bezogen haben. Die etruskische Zuwanderung wird sich auf wenige Adelsgeschlechter und deren Gefolgsleute beschränkt haben und es ist möglich, daß schon damals das latinische Element von Rom auf die Herrenschicht eine stärkere nationale Assimilationskraft ausgeübt hat, als das etruskische auf die Latiner. Damals werden wohl auch schon die Namen der drei etruskischen Tribus, der Ramnes, Tities und Luceres aufgekommen sein (s. d. und Mommsen RG I 83; Röm. Forsch. I 138ff. Marquardt II 322. Ihne 48ff. Hirschfeld 248. Rosenberg Italiker 124ff. 128f. Fell 41. 74. Täubler Tribus 21), wenn auch die Tribuseinteilung selbst möglicherweise schon älter ist (vgl. Täubler 21). Daß es in dieser Zeit in Ruma bereits etruskische Könige gegeben hat, ist möglich, ebenso daß vielleicht der eine oder andere etruskische Namen der in der Geschichtssage vor Priscus genannten Könige (Numa, Ancus, Tullus) von einem solchen Fürsten wirklich getragen wurde. Beweisen läßt sich hier natürlich gar nichts.

3. Die zweite etruskische Periode (etwa 6. Jhdt.; vgl. zur Ansetzung der Tarquinierzeit auch Ed. Meyer G. d. A. § 435. Neumann 362. Fell 47. Das Ende der Königszeit wird in der Überlieferung eher zu früh als zu spät angegeben). Während wir den vorausgegangenen Zeitabschnitt nur mit Hilfe von Rückschlüssen fassen konnten, setzt nunmehr die in vielem verwertbare Tradition über die Tarquinier ein. Wie bereits S. 2353 betont, gibt es einen Grundstock an Überlieferung, welcher älter ist als die Schaffung der beiden gegensätzlichen Typen des Priscus und Superbus; ein Grundstock, der sich auf die Tarquinier im allgemeinen bezog. Hierzu gehören vor allem die Nachrichten über den Bau des Tempels, des Circus, der Cloaca und die Schaffung des latinischen Bundes unter römischer Führung. Wie schon längst erkannt, und besonders von Wissowa Religion² 38ff. schön dargestellt, bilden die hierhergehörigen Angaben über die etruskisch-hellenistische Regierungstätigkeit der Tarquinier eine Einheit von großer innerer Beweiskraft, welche uns die gleiche Sphäre städtischer Kultur und Zivilisation vor Augen führt, wie wir sie in Etrurien durch die Ausgrabungen kennen. Wir stehen hier also auf sicherem Boden und es braucht uns nicht irre zu machen, daß wir von dem doch jüngeren ersten Jahrhundert der Republik so wenig wissen. Denn das, was die echte Tradition von den Tarquiniern zu sagen wußte, band sich ja fast ausschließlich an Objekte und Institutionen, wie solche erfahrungsgemäß sehr wohl geeignet sind, den Namen ihrer Stifter der Nachwelt zu erhalten, wenn auch sonst die betreffende Zeit schon fast vergessen ist. So werden wir also nicht daran zu zweifeln haben, daß der Tempel auf dem Capitol eine Stiftung der Tarquinier ist, und alles, was wir von seiner Ausschmückung und Bauart wissen (das gilt sogar von den *favisae* [s. d.], welche der kleinasiatisch-etruskischen Felsbearbeitung entsprechen), weist auf griechisch beeinflußte Etruskerarbeit. Auch

die in ihm verehrte Göttertrias ist ja nicht bodenständig latinisch, sondern erst von den etruskischen Herren eingeführt worden (Wissowa Religion² 38f. 40ff. Last 383f. Rose 149f. Noack 159. Altheim Religionsgesch. 110). Bei der Cloaca (s. Jordan I 1, 159. 275f. 441ff. Ed. Meyer G. d. A. II § 435. Fell 58. 63. Ducati II 92) erinnern wir uns daran, daß auch sonst die Etrusker in Anlage von Be- und Entwässerungsleitungen Hervorragendes leisteten (Schachermeyr Etr. Frühgesch. 301f. Ducati I 150f. Fell 63). In Rom legten die Tarquinier natürlich nur die ersten Abzugsgräben an, welche nachher zweifellos vielfach umgebaut wurden, so daß es sehr fraglich erscheint, ob auch die altertümlichsten Teile der uns erhaltenen Anlagen auf die Tarquinierzeit zurückgehen. Der Zweck der Cloaca war die Entwässerung der zwischen den besiedelten Hügeln sich befindenden Niederungen, so besonders des Formbereiches. Man brauchte jetzt diesen Platz, um das Forum zu errichten und damit stimmt überein, daß die Forumnekropole im 6. Jhdt. endet, also wohl als öffentlicher Begräbnisplatz aufgelassen wurde (Fell 41. 62f. Last 386. Noack 158f.). Das Bedürfnis nach Entsumpfung der Niederungen und Anlage des Forums wird erst verständlich, wenn wir annehmen, daß nun noch ein weiterer wichtiger Schritt getan ward, die Vereinigung der Quirinalgemeinde mit dem bisherigen Ruma. War diese Vereinigung einmal erfolgt, so brauchte man für den so entstehenden Siedlungskomplex ein Zentrum, das Forum. Man konnte weiter auf eine Bebauung der übrigen, bisher trennenden Niederungen nicht verzichten. Es handelt sich dabei nicht eigentlich um einen *συνοικισμός* (so Graffunder und Altheim), denn die bisherigen Dorfbereiche blieben weiter besiedelt. Die Bebauung konnte sich nun aber zentripetal entwickeln (dadurch entstand auch der *vicus Tuscus*; s. d.), die Siedlungen strebten zueinander und ihrem natürlichen Mittelpunkte, dem Forum, zu. Die zentrifugale Bauentwicklung wird erst als nächstfolgende Phase der römischen Baugeschichte anzunehmen sein. Fassen wir zusammen, so können wir den Tarquiniern eine weltgeschichtliche Großtat zuschreiben, die Erhebung der römischen Siedlungen über das Niveau der Dorfgemeinden, die Gründung der Stadt Rom. Die Eingemeindung des Quirinals dürfte verfassungsgeschichtlich ihre Spuren bis in späteste Zeit zurückgelassen haben, man kann die *minores gentes* und die *posteriores* der ältesten Rittercenturien durch die Aufnahme der Quirinalbevölkerung erklären (so Mommsen RG I 83; St.-R. III 1, 30f. III 2, 845, 3. 468, 3) und es mag damals auch wirklich die später von den römischen Antiquaren postulierten *Ramnes Titienses* und *Luceres secundi* (s. S. 2377f.), welche die Quirinalleute umfaßten, gegeben haben; vorausgesetzt natürlich, daß diese drei Tribus nicht etwa örtlicher Natur waren, was aber ohnehin nicht wahrscheinlich. Nun kam auch die Formel *populus Romanus Quirites* zu Ehren und blieb es für die spätere Zeit. Vielfach wird das tarquinische Rom mit der ‚Vierregionenstadt' gleichgesetzt. Das ist aber nicht sicher; eher könnte man Rom damals als ‚Dreitribusstadt' bezeichnen. Die vier Regionen sind eher frührepublikanisch; ob sie in die Königszeit hinaufreichten und sich hier irgendwie mit den gentilizischen drei Tribus zu vertragen vermochten, steht dahin. In dem Zusammenhang der Stadtschöpfung wird die Erbauung des capitolinischen Tempels verständlich (vgl. dazu Jordan I 1, 273; I 2, 8ff. Wissowa 31. Neumann 364. Fell 41. 64. 66ff. Last 383. 385f. Beloch 40. 230. Ducati II 5. Grenier 111. Leifer 99f. Noack 158f.); daß die darin verehrte Göttertrias etruskischer Herkunft ist, haben wir bereits betont. Mit dem Capitol schloß sich der Kreis der in die Stadt einbezogenen Hügel rund um das Forum. Jedenfalls stand auf dem Capitol, wohl auf der *arx*, auch das Haus der Könige (so treffend Ed. Meyer Herm. XXX 12, 3). Daß die Nachricht davon in der Überlieferung unterdrückt wurde, ist weiter nicht verwunderlich. Die späteren Angaben der Antiquare über die Königswohnungen (s. u. S. 2378f. 2387) sind selbstverständlich reine Erfindung.

Natürlich sind die Neuerungen der 2. etruskischen Periode nicht mit einem Schlage, sondern im Verlaufe längerer Zeit durchgeführt worden. Da ist es von besonderem Werte, wenn uns jüngst Altheim Religionsgesch. 56ff. zeigte, daß die 2. etruskische Periode wieder in zwei Phasen zerfällt. Deren erste hat die Vereinigung der Gemeinde des Palatin-Esquilin mit dem Quirinal, und unmittelbar daran anschließend, die Kodifikation des Festkalenders zu wichtigsten Ereignissen. Die zweite Phase wird dann durch Einbeziehung des Capitols repräsentiert. Die Umgestaltung der Forumniederung zum Stadtzentrum war wohl das Ergebnis der für beide Phasen charakteristischen längeren Entwicklung. Die Regierung von Tarquiniern ist für die zweite Phase sicher, für die erste wenigstens wahrscheinlich, wenn auch (vor und zwischen den Tarquiniern) noch andere Herrscher gewirkt haben können.

Die 2. Etruskerperiode war zweifellos eine Zeit reger Bautätigkeit. Da hat vielfaches Mißtrauen hervorgerufen, daß gegenwärtig aus dieser Zeit keine Baureste vorhanden wären; das aber zu Unrecht. Die ungeheuren baulichen Umgestaltungen der späteren Zeiten brachten es mit sich, daß die ältesten Bauten größtenteils zerstört wurden. Wie die Baulichkeiten der Republikzeit in der Kaiserzeit abgerissen wurden, so zerstörte vorher die Bautätigkeit der republikanischen Periode die Bauten der Königszeit. Dazu kam die Auswirkung von Bränden, wie ein solcher z. B. den ältesten Iuppitertempel zerstört hat. Immerhin dürfte noch manches unter der Erde vorhanden sein, doch ist die Schuttanhäufung allenthalben dermaßen mächtig, daß höchstens der Zufall zu neuen Funden führen könnte. Jedenfalls sind also Schlüsse e silentio nicht statthaft. Das gilt auch von den Gräbern dieser Periode. Einige Gräber, welche von Etruskern angelegt worden sein könnten, haben sich ja gefunden (Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 204. Fell 40. 69. Altheim Religionsgesch. 17. 22), andere dürften noch unter dem Schutte liegen. In diesem Zusammenhang sei aber noch auf ein ehrwürdiges Denkmal hingewiesen, auf das *Tullianum*, wohl

der einzige größere Bau, der sich uns aus der Tarquinierzeit erhalten hat. Es handelt sich um eine ursprünglich kreisrunde, aus großen orthogonalen Quadern errichtete Anlage, von der allerdings nur ein geringer Teil (nicht 3, sondern 4 Quaderreihen sind sichtbar) erhalten ist. Die Wände zeigen konzentrische Vorkragung, wir haben es also mit einer richtigen Tholos, nach Art der mykenischen Kuppelgräber, zu tun (vgl. Jordan Topograph. d. Stadt Rom I 1, 453. I 2, 323ff. Hülsen Forum Romanum² 112ff. 230; dort die weitere Literatur). Über den ursprünglichen Zweck des Baues ist man sich nicht völlig im klaren. Die vorherrschende Meinung (z. B. Ducati II 5) geht dahin, daß es sich um ein Quellhaus handle, während von Pinza Rend. Linc. XI 1902, 226ff. und Fell 61f. (vgl. auch Milani Rend. Linc. IX 1900, 197 und Hülsen Forum Romanum² 115) die Ansicht vertreten wurde, daß wir es mit einem etruskischen Kuppelgrab zu tun hätten. Welche Ansicht die richtige ist, läßt sich nicht entscheiden. Immerhin nimmt gegen die Annahme eines Quellhauses folgendes ein. Verglichen mit dem Quellhaus von Tusculum (vgl. Daremb.-Sagl. s. *fons*) ist das Tullianum ein viel zu großer, prächtiger Bau, der Innenraum ist zu geräumig, seine Höhe muß in Anbetracht der sanften Neigung der Vorkragung eine so beachtliche gewesen sein, daß der Gesamteindruck einst ein durchaus monumentaler war; ja, es fragt sich, ob man bei der mutmaßlichen lichten Höhe des Raumes überhaupt ohne Außenverkleidung durch einen Tumulus, wie er die etruskischen Gräber vielfach deckte, ausgekommen ist. Wer Gelegenheit hatte, das Quellhaus von Tusculum, das übrigens nicht konzentrische, sondern lineare (zu diesen Ausdrücken vgl. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. S. XVII) Vorkragung aufweist, zu besuchen, wird zugeben, daß hier die Bescheidenheit und Kleinheit des Baues keinen Zweifel darüber läßt, daß man nicht gesonnen war, mehr auf einen solchen Zweckbau zu verwenden, als unbedingt nötig. Vergleichen wir damit die prachtvolle Quaderarbeit und die Dimensionen des Tullianums, so müssen wir gestehen, diese Anlage war für ein Königsgrab gut genug, für die Fassung einer übrigens nur ganz unzureichenden Quelle (eine solche ist jetzt tatsächlich vorhanden, doch fand ich darin kein fließendes Wasser) aber eine das Nötige weit überschreitende Aufwendung. Der Name Tullianum kann ebensowohl von altlat. *tullus* = Springquell, wie von den Eigennamen Tullus oder Tullius (die zudem auch von Königen geführt werden), abgeleitet sein, beweist also nach keiner Seite etwas. Es ist somit falsch, das Tullianum mit Sicherheit als Quellhaus anzusprechen. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es sich doch um ein etruskisches Kuppelgrab handelt. Welches Zweckes die Anlage aber immer war, eins ist sicher, sie ist ein etruskischer Bau der Tarquinierzeit (so richtig auch Ed. Meyer G. d. A. II § 435), denn die hier vorliegende Art der Wölbungstechnik ist in Italien erst durch die Etrusker eingeführt worden und wurde hier nur in Etrurien völlig heimisch (eingehende Nachweise bei Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 123ff. 130f. 157f. 170f. 180. 182). Falls es sich wirklich um ein am Fuß des Burgberges angelegtes Königsgrab handeln sollte, so bleibt die Möglichkeit offen, daß es nicht für einen Tarquinier, sondern für einen anderen der etruskischen Herrscher angelegt wurde (womit dann vielleicht auch der Name des Baues zusammenhängt; über die Mehrzahl der ‚etruskischen' Herrscher vgl. u. S. 2362). Falls es sich um ein Quellhaus handelt, könnte bezüglich seines Erbauers das gleiche gelten. Jedenfalls haben wir die Anlage der zweiten etruskischen Periode im allgemeinen, der ‚Tarquinierzeit' im weiteren Sinne, in der auch Herrscher regierten, die nicht zu dieser Familie gehört hatten (s. u.), zuzuschreiben. Hier haben wir also wenigstens einen der bisher vermißten Bauten des etruskischen Rom. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß er ursprünglich nicht allein gestanden, und man könnte auch an die beiden Zisternen auf dem Palatin in diesem Zusammenhange erinnern (vgl. Altheim Religionsgesch. 23).

Fraglich bleibt, wie es sich mit dem Priscus und Servius Tullius zugeschriebenen Bau der Stadtmauer verhält (vereinzelte Nachricht auch von Superbus; s. S. 2375. 2386). Die uns erhaltene ‚Servianische Mauer' ist wenigstens in wesentlichen Teilen ein Werk der Zeiten nach der gallischen Katastrophe. Im Galliereinfall selbst hat es überhaupt keine verteidigungsfähige Mauer gegeben (Schachermeyr Klio XXIII 300), doch konnte wenigstens das Capitol gehalten werden. Ob in älterer Zeit aber nicht doch Verteidigungsanlagen vorhanden waren, steht dahin, und man tut am besten, die Ergebnisse der von archäologischer Seite jetzt im Gang befindlichen Untersuchungen abzuwarten. Auffallend ist auf jeden Fall der etruskische Name mancher Tore (vgl. Jordan I 1, 270f. Last 383). Recht unwahrscheinlich ist die Vermutung Graffunders Klio XI 104ff., daß eine von den Tarquiniern erbaute Stadtmauer auf Geheiß des Porsenna niedergelegt worden wäre und erst nach der gallischen Katastrophe Erneuerung gefunden habe. Mauerzüge lassen sich nicht so ohne weiteres in ihrer Gesamtheit beseitigen, und wenn das Material einer zerstörten Mauer schon einmal allenthalben herumlag, so hätten sich die Römer kaum bis nach der gallischen Katastrophe Zeit gelassen, die Anlage wieder aufzurichten (vgl. die ‚Niederreißung' der langen Mauern Athens nach dem Peloponnesischen Krieg und ihre unverzügliche Wiedererrichtung).

Daß mit den Königen der Tarquinierzeit in weitem Maße etruskische Kulturerrungenschaften in Rom Eingang fanden, liegt auf der Hand. Daher ist die Tradition sicher im Recht, wenn sie den Triumph (vgl. Jordan I 1, 275. Ihne 53. Fell 74f. Noack 158ff. Wissowa 39. 42. 452. Leifer 82), die Insignien und die Fasces (vgl. Rosenberg Italiker 84ff. Fell 75f. Last 384f. Ducati 138ff.) den Tarquiniern zuschreibt. Den Anschauungen der Latiner waren diese Einführungen zum Teil ja nicht gerade adäquat und da ist eine rein nachbarliche Übernahme keineswegs wahrscheinlich. Dagegen erklärt sich alles aufs beste, wenn wir Einführung durch die etruskischen Fürsten annehmen. (Zu den griechischen Elementen im römischen

Triumph vgl. gegenüber Weege Atti d. I. congr. int. etr. 90f. u. S. 2363). Einmal Übernommenes haben die Latiner dann eben beibehalten, daran aber recht charakteristische Einschränkungen vorgenommen. Unmittelbarer griechischer Einfluß kommt bei diesen Einführungen erst in zweiter Linie in Betracht, ist aber vor allem bei Doppelbeil und Fasces ausgeschlossen, da letztere bei den Griechen nicht vorkamen und die Bedeutung des Doppelbeilsymboles im griechischen Bereiche bereits dahingeschwunden war (während bei den Etruskern beides als Symbol der obrigkeitlichen Gewalt belegt ist; vgl. die Kriegerstele [Montelius La civilisation primitive en Italie II Taf. 194, 5] und das Grab del Littore [Montelius 189, 11. Mühlestein Die Kunst d. Etrusker Abb. 149] von Vetulonia; dazu Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 295). Ganz verfehlt ist, wenn von mancher Seite (z. B. Rosenberg Italiker 85) angenommen wird, in diesen beiden Gräbern wären Liktoren, also irgendwelche der Obrigkeit beigegebene Beilträger begraben. Wenn man dem einen Toten sein Doppelbeil ins Grab mitgab und den anderen auf der Stele mit dem Doppelbeile in der Hand darstellte, so bedeutet das natürlich, daß diese beiden zu Lebzeiten die mit dem Symbol der Doppelaxt verbundene allerhöchste Gewalt selbst ausgeübt haben; sie waren also Fürsten, nicht aber deren Diener. — Der Triumph und die Insignien zeigen manche Verwandtschaften mit Griechischem. Das erklärt sich aber leicht, wenn wir bedenken, daß die etruskische Kultur des 6. Jhdts. schon sehr stark von der griechischen beeinflußt war. Und daß dies der Fall, zeigt uns nicht nur der zahlreiche griechische Import, wie er damals allenthalben in Etrurien Eingang gefunden, sondern auch die kunstgewerbliche Produktion der Etrusker selbst, die nun schon ganz unter griechischem Einflusse steht.

Daß auch noch weitere etruskische Kulturerrungenschaften, wie sie die Überlieferung den Tarquiniern zuschreibt (s. u. S. 2375f.), wirklich unter der Herrschaft der etruskischen Könige nach Rom gekommen sind, liegt sehr nahe. Besonders gilt dies vom Rennsport und der Einführung der Circusspiele (grundlegend Mommsen Röm. Forsch. II 42ff.; vgl. weiter Wissowa 39. 42. 452. Altheim 85f. Fell 76ff.). Schon im 8. und 7. Jhdt. muß ja der Wagensport bei den Etruskern in außerordentlicher Blüte gestanden haben, denn die etruskischen Gräber (so besonders von Vetulonia und Marsiliana; vgl. Müller-Deecke II 221f. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 150. 161. 299. Fell 74), zeigen unter den Beigaben ungemein häufig auch Rennwagen. Da versteht es sich ganz von selbst, daß die römischen Könige der Tarquinierperiode in dieser Hinsicht nicht zurückgestanden sind. Sie werden also wirklich Wagenspiele abgehalten und wohl auch schon den Bereich des späteren Circus dazu verwendet haben, wiewohl die dazugehörigen Bauten erst im Laufe der Zeit entstanden sein werden. Die Tarquinier waren im 6. Jhdt. die Träger des griechischen Kultureinflusses in Rom, was auch in der Tradition noch deutlich zum Ausdruck kommt. Daß die Sibyllinen schon damals nach Rom gelangten, ist daher möglich, freilich nicht beweisbar.

4. **Die Könige der Tarquinierperiode.** Wieviele Könige in der zweiten Etruskerperiode Roms geherrscht haben, steht dahin. Sicher ist, daß einige der Tarquinierfamilie angehörten. Einer davon hieß wohl Cn. Tarquinius (*Cneve Tarχu[nies?]*), seine Ermordung durch *Marce Camitlnas* wird in dem Gemälde des Françoisgrabes abgebildet. Das Gemälde stammt aus der Zeit um 300, gibt aber eine ältere Vorlage wieder (vgl. Messerschmidt 152f.), ist also älter als alle Annalistik und auch älter als die Pontificalchronik. Es ist nicht abzusehen, wieso die Etrusker auf den Gedanken gekommen wären, einen Cn. Tarquinius zu erfinden, wenn es einen solchen nicht wirklich gegeben hat. Der Zeitabstand zwischen der Königszeit und dem Gemälde ist auch nicht so groß, daß sich die Erinnerung an seinen Namen nicht hätte erhalten können. Dieser Cn. war aber sicher nicht der einzige Tarquinier unter den Königen von Rom. Die spätere römische Tradition kannte zwei Tarquinierkönige, nach ursprünglicher Auffassung (s. u. S. 2351) Vater und Sohn. Nun könnte man das ja für eine Polarisierung der einerseits segensreichen, andererseits aber doch wieder verhaßten Regierungstätigkeit eines einzigen Herrschers halten, für eine Verkörperung dieser Regierungstätigkeit eines Einzelnen in zwei einander entgegengesetzten Charakteren, dem eines guten und eines bösen Herrschers. Merkwürdigerweise hat die Tradition zwischen Priscus und Superbus aber den Servius Tullius eingeschaltet. Daß das eine reine Erfindung sei, möchte man doch kaum annehmen. Da wäre es viel näher gelegen, den Servius Tullius vor Priscus einzureihen und den Superbus unmittelbar auf seinen Vater folgen zu lassen. Hier muß also die Rückerinnerung noch einen schwachen Schein davon erhalten haben, daß es mehrere Tarquinier gegeben habe (gegen Ihne 51. Pais Anc. leg. 137. De Sanctis Klio II 102. Beloch RG 226), welche nicht unmittelbar aufeinander gefolgt waren und deren Folge durch wenigstens einen anderen Herrscher unterbrochen wurde. So gewinnt dann auch die Mastarnageschichte (s. u. Servius Tullius und o. Bd. I A S. 704ff.) ihr Relief, so wenig wir auch das Verhältnis dieser Persönlichkeit zu Servius Tullius zu erfassen vermögen. Eines werden wir der Tradition schließlich noch glauben dürfen, daß der letzte der römischen Könige ein Tarquinier war. Ob dieser oder aber ein früherer einst den Namen Cn. geführt, steht dahin, wahrscheinlicher ist fast das letztere; wenigstens scheint es sich bei der im Françoisgrabe von Vulci dargestellten Szene zwar um die Ermordung dieses Cn., nicht aber um den Sturz des etruskischen Königtums in Rom zu handeln. Falsch ist die Annahme, daß von den Königen nur Superbus historisch wäre (gegen Beloch 226); als Typus des bösen Königs ist er ebensowohl Fiktion wie Priscus als Typus des guten Herrschers. Und die echte Überlieferung betrifft den Sohn so wenig wie den Vater, sondern die Tarquinier im allgemeinen. Daher ist

keiner der beiden Tarquinier als Persönlichkeit historisch und ihre gleichlautenden Praenomina (s. u. S. 2363f.) sind es wohl auch nicht; historisch sind, abgesehen von Cn., nur die Tarquinier im allgemeinen.

5. Der Charakter der Etruskerherrschaft. Die Vollblüte der von griechischen Einflüssen noch freien etruskischen Kultur setzt etwa um 800 mit der zweiten etruskischen Einwanderungswelle und mit dem Auftreten der Etrusker in Vetulonia ein (vgl. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 159f. 202f.). Aber schon im 8. Jhdt. gibt es griechischen Import und gegen Ende desselben zeigt sich auch die erste Beeinflussung des etruskischen Handwerkes durch die griechische Kunst (Etrusk. Frühgesch. 150. 188). Dieser Einfluß steigerte sich im 7. und 6. Jhdt. Die Etrusker unterlagen bereits in dieser Zeit einer gewissen Hellenisierung und die in Rom auftretenden Adeligen wie Könige waren die Träger einer etruskisch-hellenischen Mischkultur. Eine derartige Mischung pflegt die nationale Eigenkraft zu schwächen und darin liegt die eine Wurzel für den eigenartigen Charakter des etruskischen Rom. Als zweite Wurzel hat die große innere Kraft des latinischen Volkstums zu gelten. Diese ist auch später, in der republikanischen Zeit, allenthalben tätig und zeigt auch hier ihre assimilierende Wirkung. Dieser Assimilierung sind auch schon die durch ihre Mischkultur in nationaler Hinsicht wenig widerstandsfähigen Etrusker Roms erlegen. Etrusker waren nicht nur die Könige (auch wenn einmal ein Latiner das Königtum usurpiert haben sollte, wird er sich in kultureller und politischer Hinsicht als Etrusker aufgespielt haben), es gab nach Ausweis der späteren Gentilnamen Etrusker auch im Adel und im Volke. Sie alle scheinen im Verlaufe einiger Generationen der Latinisierung unterlegen zu sein und der einzige Tarquinier, den wir mit vollem Namen kennen (s. o. S. 2362), trägt das latinische Praenomen *Cnaeus* (wird aber gegenüber Rosenberg s. o. Bd. I A S. 705 im Gemälde von Vulci keineswegs als reiner Latiner charakterisiert, da ihm hier doch lauter etruskische Genossen beigegeben sind). Damit stimmt überein, daß das spätere Lateinische sprachlich von dem Etruskischen nur wenig beeinflußt erscheint. Am ehesten könnte noch die zeitweise im Lateinischen herrschende Anfangsbetonung etruskischer Herkunft sein.

Auf kulturellem Gebiete haben die Etrusker den Latinern Roms viel gegeben. Sie schufen ihnen die Stadt Rom, sie brachten ihnen damit auch die Errungenschaften ihrer griechisch beeinflußten städtischen Kultur, die Bekanntschaft mit Luxus und Prachtentfaltung, mit der Steinarchitektur (Jordan I 1, 158) und dem Tempelbau, mit der plastischen Kunst (Fell 65. 69f.), dem Wagensport u. dgl. m. In religiöser Hinsicht verdankt ihnen Rom u. a. die capitolinische Trias und die *etrusca disciplina,* letztere allerdings ein Geschenk von sehr zweifelhaftem Werte. Vielfach gingen, wie erwähnt, in dem nach Rom gelangten etruskischen Kulturgut griechische Elemente mit. Daneben könnten die Tarquinier auch unmittelbar und ohne Umweg über Etrurien Griechisches aufgenommen haben; aber

das doch wohl nur in zweiter Linie. Zu dem griechischen Einfluß vgl. Ihne 68f. Ed. Meyer G. d. A. II § 499. Pais Anc. leg. 29. Fell 48ff. 79f. Wissowa 31. Last 394. Mehrfach findet man, daß der damals unmittelbar auf Rom wirkende griechische Einfluß überschätzt wird.

In politischer Hinsicht ist nicht nur das Königtum etruskisch, auch die Ausbildung des Adelsstandes wurde sicherlich von den Etruskern gefördert (vgl. P. Kretschmer 112). Doch wurden, wie uns die patrizischen Gentilnamen lehren, keineswegs nur Etrusker in diesen Stand aufgenommen. Die extreme Ausbildung der Gentilidee mitsamt dem Klientelwesen (über dessen ähnliche Verhältnisse bei den Etruskern s. Müller-Deecke I 350ff.) dürfte etruskischer Herkunft sein. Die Nutzbarmachung der Gentilidee für das Staatsideal der Römer ist eine der größten Geistestaten des römischen Volkes. Ihren Ausdruck findet diese Nutzbarmachung im Senat. Auch die Idee der römischen Imperiumsgewalt ist ähnlich zu beurteilen (über diese vgl. besonders Leifer 81f.).

6. Die Machtstellung Roms unter den Tarquiniern. Bald nach Abschaffung der Monarchie kam Rom unter die Herrschaft eines auswärtigen Etruskerkönigs (s. u.). Die Latiner waren von Rom unabhängig und der Kampf zwischen den latinisch-kumäischen und den etruskischen Streitkräften bei Aricia fand ohne Teilnahme Roms statt. Das gestattet den Rückschluß, daß auch die Macht der Tarquinier nur eine bescheidenere gewesen sei (anders Gelzer o. Bd. XII S. 950f.). Sonst hätte die unmittelbar folgende Zeit die Stadt nicht so sehr übergehen können. Allerdings ist die Nachricht von der tarquinischen Vorherrschaft im Latinischen Bunde gute Tradition. Das ergibt sich aus der sekundären Aufteilung auf Priscus und Superbus, welche dem echten Überlieferungsstocke eigen ist (s. o. S. 2362). Aber auch wenn diese Nachricht zutrifft und wenn z. B. die Stiftung des latiarischen Heiligtumes und der latinischen Ferien wirklich von einem Tarquinier stammen sollten (was die vorherige Zerstörung von Alba Longa voraussetzt), so mag sich diese (wie die Zukunft lehren sollte) nur vorübergehende Vorherrschaft lediglich über den Bereich um die Albanerberge erstreckt haben, war also räumlich ziemlich beschränkt. Es ist daher wohl irrig, aus der Machtstellung des tarquinischen Rom zu schließen, Rom müsse damals schon einen Vertrag mit den Karthagern gehabt haben, und der erste der uns bei Polybios erhaltenen Verträge stamme aus dem Beginn der Republikzeit (vgl. Schachermeyr Rh. Mus. LXXIX 1930, 350ff.; hier S. 350, 1 die Literatur, wozu noch kommen: Fell 81f. Last 405. Gelzer 951. Altheim Griech. Gött. 131. Scharf Der Ausgang d. Tarentinischen Krieges, Diss. Rostock 1929, 95ff. Horn Foederati, Diss. Frankfurt 1930, 88f. Schüz DLZ 1928, 337f. und besonders Stein 19f.). Von einer überragenden Machtstellung des damaligen Rom kann gar keine Rede sein. Wenn die Etrusker aus Rom eine Stadt gemacht haben, wenn die Könige hier verschiedene Bauten aufführten und

den kulturellen Fortschritt förderten, so bedeutete das für Rom zwar sehr viel, für das damalige Italien aber immer noch reichlich wenig; auch für den Fall, daß die Tarquinier die vorübergehende Vorherrschaft im Latinischen Bund gewonnen haben. — Für die Begründung der römischen Vorherrschaft in dem Latinischen Bunde durch die Tarquinier bzw. Servius Tullius treten u. a. ein Ihne 60. Marquardt I 23. Wissowa 39f. 124f. Strehl 76. Fell 80f. 86. Last 392. 405. Altheim Griech. Gött. 134ff. Gelzer 947ff.; vgl. aber Rosenberg Herm. LIV 150ff., besonders 162f., der jedoch dem ältesten Latinerbunde wohl eine von Rom und den Etruskern zu unabhängige Stellung einräumt. Die Aricia-Inschrift dürfte gegenüber Rosenberg 143ff. eher in die Zeit nach der Tarquinier-Periode gehören. Zu Unrecht versetzen die Urkunde im Dianaheiligtum (Dion. Hal. IV 26, 5) mit mehr oder weniger Zweifel in die Zeit des Servius Tullius u. a. Fell 80 und Last 350f.; dagegen sprechen sich aus u. a. Ihne 60f. Leifer 79 und vor allem Stein 19. Bei dieser Urkunde dürften die Dinge ähnlich liegen wie bei dem Vertrag mit Gabii (s. S. 2384).

7. Die Abschaffung des Königtums. Daß in den etruskischen Städten ursprünglich Könige geherrscht haben, wird allgemein zugestanden (vgl. z. B. Rosenberg Italiker 64. 70f.) und gleiches wird auch für Rom anerkannt (vgl. z. B. Münzer Adelsparteien 46. Beloch 225. Rosenberg Italiker 13; o. Bd. I A S. 703ff. Leifer 78f.). Daß es auf römischem Boden erst seit der etruskischen Zeit Könige gegeben hat, erschließen wir daraus, daß erst in dieser Zeit die Verhältnisse sich hinreichend über den Zustand altlatinischer Primitivität erhoben haben, so daß wir überhaupt von Königen sprechen können. Ob das Königtum gewaltsam und mit einem Schlage abgeschafft worden oder ob es in friedlicher Evolution sein Ende gefunden, kann man nicht mit Sicherheit entscheiden. Wie Münzer Adelsparteien 46 richtig erkannt, bedeutete für die etruskischen Könige und vor allem für die einzelnen regierenden Tarquinier schon die Gentilidee und der damit wohl verbundene Herrschaftsanspruch der ganzen *gens* eine gewisse Einschränkung. Daß dann die weitere Entwicklung vom Königtum zur Republik ganz ohne Gewaltsamkeiten vor sich gegangen sei, erscheint nicht gerade wahrscheinlich, doch läßt sich nach keiner Richtung etwas beweisen. Unzutreffend dürfte die fast allgemein vertretene Anschauung sein, daß die Abschaffung des Königtums in Rom im wesentlichen eine national-latinische und gegen das Etruskertum gerichtete Bewegung gewesen wäre (richtiger dagegen Leifer 88ff.). Wenn wir die patrizischen wie plebeischen Gentilnamen auf ihre sprachliche Herkunft hin prüfen, ergibt sich, daß wir auch hier allenthalben auf etruskische Familiennamen treffen. Es gab also sowohl unter den Adeligen, wie auch unter dem Volke ursprünglich etruskische Familien. Die der Plebs zugehörigen etruskischen *gentes* stammen wohl von den etruskischen Gefolgsleuten, welche ihren Herren nach Rom gefolgt waren. Es standen sich etruskische Elemente daher sowohl auf der monarchistischen wie

auf der republikanischen Seite gegenüber. Wenn wir uns nun vor Augen halten, daß die Tarquinier selbst in Rom schon weitgehend der Latinisierung unterlegen waren (vgl. den Cn. Tarquinius und das o. S. 2363 Gesagte), so verliert das nationale Moment sehr an Bedeutung und es scheint wahrscheinlicher, daß die Abschaffung des Königtums in erster Linie verfassungspolitischen und sozialen Motiven zuzuschreiben sei; mit anderen Worten, es handelt sich um eine von den Adelskreisen ausgehende Bewegung (so richtig auch Gelzer 946), um einen Kampf zwischen König und Adel um die Macht im Staate. Damit stimmt vortrefflich überein, daß diese Entwicklung in Rom nicht alleinsteht, sondern auch in Etrurien selbst und wohl auch verschiedentlich in Latium in ähnlicher Weise vor sich geht. Auch hier wird überall das Königtum, sei es etwas früher, sei es etwas später, und, soweit wir zu beurteilen vermögen, zugunsten des Adels abgeschafft. Rom nimmt an dieser Entwicklung, welche wohl eine ‚Zeiterscheinung' war, einfach teil. Ausgang nahm sie vielleicht von Etrurien selbst, vielleicht aber von Latium. In letzterem Falle spielte das latinische Element als treibende Kraft, der eigenen Zeit aber wohl unbewußt, eine stärkere Rolle. Die unmittelbar wirkenden Motive waren ja nicht nationaler Art. Anders steht es mit der Auswirkung der Umwälzung. Die Abschaffung des Königtums zog in der Tat die völlige Assimilierung der etruskischen Komponente an die latinische nach sich, sowenig die Motive, welche unmittelbar die Entstehung der Republik bedingten, darauf mit bewußter Absicht hinzielten. Die konventionelle Zeitangabe ist sicher nicht historisch. Wie sie entstand, läßt sich nicht feststellen; vielleicht war sie vom Datum der Tempelweihe beeinflußt, vielleicht aber vom griechischen Datum der Vertreibung der Peisistratiden. Angehörige der Tarquinierfamilie wohnten in späterer Zeit besonders in Caere, wo sie auch ihr eigenes Grab hatten. Aus Rom vertriebene Tarquinier werden sich möglicherweise nach dieser Stadt gewandt haben (s. auch o. S. 2349).

8. Porsenna und die Tarquinier. Nach der Sage wenden sich die vertriebenen Tarquinier an Porsenna (s. d.) um Hilfe. Dieser wäre daraufhin gegen Rom vorgerückt, hätte aber auf die Eroberung der Stadt verzichtet und sich mit den Römern gütlich vertragen. Als Heimat des Porsenna gibt die Überlieferung Clusium an. Pais Stor. crit. II 97ff. (ihm folgt zweifelnd Last 397) nimmt an dessen Stelle Veii an, doch ist das eine haltlose Kombination. Wir können in diesem Punkte die Überlieferung nicht kontrollieren und wissen daher nicht, woher Porsenna stammte. Der Name Porsenna dürfte mit dem ägäischen Stamme *prot* zusammenhängen und ist möglicherweise nur eine mißverstandene Titulatur (vgl. πρύτανις; dazu Leifer 300), ähnlich wie Lucumo (s. u. S. 2368f.). In Wirklichkeit hat Porsenna Rom nicht nur bedroht, sondern auch erobert und zeitweise in drückender Abhängigkeit erhalten (Reste der echten Tradition bei Tac. hist. III 72. Plin. n. h. XXXIV 139; vgl. auch Dion. Hal. V 65, 3). Die Oberhoheit über die Latiner ist den Römern damit

natürlich verlorengegangen und wurde nun wohl von dem etruskischen Eroberer angestrebt. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, daß der bisher nur unter der Oberfläche wirksame Gegensatz zwischen Latinern und Etruskern (s. o. S. 2366) offenbar und akut wurde. Handelte es sich nun doch um eine ganz andere Art etruskischer Herrschaft als zur Tarquinierzeit, um das Regiment eines landfremd bleibenden, von Etrurien aus regierenden Potentaten. Rom selbst war aber offenbar zu schwach, um sich an die Spitze der latinischen Gegenbewegung zu stellen. Der Befreiungskampf ging ohne Teilnahme Roms von den übrigen Latinern und den damit verbündeten Griechen von Kyme aus. Als die Verbündeten das (nach der Sage von Aruns, dem Sohne Porsennas befehligte) Heer der Etrusker bei Aricia geschlagen hatten, wurde wohl auch Rom wieder frei. Die Vorherrschaft im latinischen Bunde gelangte damals naturgemäß nicht sogleich wieder an Rom, sondern verlegte sich scheinbar zeitweilig nach Tusculum (dafür spricht besonders die Aricia-Inschrift Cato frg. 58 Peter. Fest. p. 145 M.; vgl. Gelzer 953. Pais Anc. leg. 139. 149. 200. Last 396. Altheim Griech. Götter 129f. 132. — Rosenberg Herm. LIV 143 setzt die Aricia-Inschrift wohl zu früh an; s. o.). Mit der Rückführung der Tarquinier hatte Porsenna ursprünglich nichts zu tun. Nachdem er Rom eingenommen hatte, hätte er die Vertriebenen doch wieder eingesetzt, wenn dies überhaupt in seiner Absicht gelegen wäre (vgl. Mommsen RG I 246. Ed. Meyer G. d. A. II § 435. 499. Fell 82ff. Strehl 77. Last 397. Rosenberg Italiker 63f.). Zeitlich fällt die Porsennaepisode in die Periode nach Abschaffung der Königsgewalt. Ob zwischen dem Ausgang des Königtums und dem Auftreten Porsennas der Zeit nach und ursächlich ein Zusammenhang bestand, läßt sich nicht beurteilen. Die mitunter vertretene Vermutung, daß Porsenna das Königtum gestürzt habe, beruht auf Kombination.

1) Ar(r)uns, älterer Bruder des Priscus. Stirbt noch in Tarquinii und hinterläßt als nachgeborenen Sohn den Egerius (s. d.); vgl. Liv. I 34, 2. Dion. Hal. III 46, 5. 47, 1. Zum Namen Ar(r)uns s. o. Bd. II S. 1260f.

2) Ar(r)uns Tarquinius Egerius (Collatinus). S. Münzer Art. Egerius o. Bd. V S. 1982f.

3) Ar(r)uns Tarquinius, Bruder des Superbus. Nach Dion. Hal. IV 28, 1f. 30, 1. Zonar. VII 9 p. 328 jünger als dieser. Gatte der wilden (*ferox*) Tullia (Liv. I 46, 4. Dion. Hal. IV 28, 1), findet ein plötzliches Ende (Liv. I 46, 9. Dion. Hal. IV 30, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 16); nach Liv. I 47, 4. Dion. Hal. IV 79, 1. Cass. Dio frg. 11, 1. Boiss. Zonar. VII 9 p. 328f. wurde er von Superbus ermordet. Seine Gestalt ist sicher eine Fiktion der Pseudohistorie, welche offenbar bereits Fabius geboten hat (vgl. frg. 11 a Peter). Sie verdankt gleich den beiden Tullien ihre Scheinexistenz den Anregungen, welche die geschichtlich interessierten Kreise Roms seit etwa 250 durch die griechischen Dichtungen erfahren haben; vgl. dazu u. S. 2353. Über das Verwandtschaftsverhältnis zu Priscus s. o. S. 2351f.

4) Ar(r)uns Tarquinius, Sohn des Superbus. Wird von seinem Vater als Herrscher in Circeii eingesetzt (Dion. Hal. IV 63, 1), nimmt zusammen mit seinem Bruder Titus und mit Brutus an der Gesandtschaft nach Delphi (dazu u. S. 2387) teil (Liv. I 56, 7. Dion. Hal. IV 69, 2) und fällt nach der Vertreibung der Tarquinier aus Rom in der Schlacht beim Walde Arsia im Zweikampf mit Brutus (Liv. II 6, 6ff. Dion. Hal. V 15). Seine Gestalt beruht auf einer Fiktion. Sie fand sich schon im Brutus des Accius (vgl. Soltau Anfänge 38), möglicherweise aber bereits auch bei Ennius. Ob sie Fabius kannte, ist unsicher (vgl. u. S. 2351).

5) Cn. Tarquinius. Auf einem Gemälde des Françoisgrabes (dieses jetzt im 12. Erg.-H. des Archäol. Inst. vorbildlich von Messerschmidt veröffentlicht) abgebildet (R. Garrucci Tavole fotografiche delle pitture vulcenti staccate da un ipogeo etrusco presso Ponte della Badia. Rom 1866. Gardthausen Mastarna Lpz. 1882. G. Körte IAI XII 1897, 57ff. Matz Gnomon VII 1931, 203. Messerschmidt Nekropolen v. Vulci [12. Erg.-H. z. Arch. Jahrb.] 137ff. [dazu jetzt Praschniker DLZ 1931 Sp. 2233ff.]. Münzer Rh. Mus. LIII 596ff. Petersen IAI XIV 1899, 43ff. de Sanctis Klio II 1902, 96ff. Pascal Atti dell' acad. di Torino 32, 760ff. Pais Anc. leg. 128ff.; Storia crit. di Roma I 511ff. Fell 44ff. Last 388. Rosenberg o. Bd. I A S. 704f. Ducati 6f. Pareti Stud. Etr. V 154ff.). Gegenwärtig ist zu lesen *Cneve Tarχu Rumaχ* (CIE II 5275 p. 161); wahrscheinlich stand aber statt *Tarχu* ursprünglich *Tarχunies*, wofür nach Noel des Vergers L'Etrurie et les Etrusques, Atlas Taf. 30 u. p. 24 (dessen Lesung scheint auf H. Brunn zurückzugehen) auch Ducati 7. Pais Stor. crit. 515. Leifer (mündlich) und mit besonders gewichtigen Gründen jetzt Messerschmidt 137ff. eintreten. Last 388, 1 läßt die Frage offen, die anderen Forscher halten sich an die jetzt allein sichtbare Lesung.

Die Beischrift bedeutet ‚Cn. Tarqu(inius), der Römer'. Dieser hat auf der (zweifellos als einheitliche Komposition aufzufassenden) Gemäldegruppe drei Genossen mit etruskischen Namen, er wird also als ein in Rom lebender etruskischer Machthaber aufgefaßt. Ziehen wir nun in Rechnung, daß auch die echte römische Tradition mehrere Tarquinier als Könige Roms kannte (s. o. S. 2362), so kann kein Zweifel darüber walten, daß der Cn. Tarquinius des Grabes einer dieser Könige war. Die Tradition hat die Praenomina der Tarquinier ja nicht erhalten und die Vornamen *Lucumo, Lucius* sind wohl erst sekundär (s. u. S. 2369f.). Auch die Gestalten des Priscus und Superbus sind nur Typen, aber keine historischen Gestalten, also ebenfalls bis zu einem gewissen Grade Fiktion. Cn. Tarquinius läßt sich daher auch mit keinem der beiden identifizieren. Er ist für uns der einzige in strengerem Sinne historische Tarquinier, denn das Grab stammt aus der Zeit um 300, das Gemälde ist aber die Kopie eines älteren Vorbildes; vgl. Messerschmidt 152, der dieses um 350 ansetzt, so daß es also der Königszeit noch verhältnismäßig nahe stand und älter ist als alle römische Historiographie. Auch das Praenomen selbst ist wohl historisch,

zumindest ist nicht abzusehen, was die Etrusker zu seiner Erfindung veranlaßt haben könnte. Wahrscheinlich war Cn. Tarquinius nicht der letzte römische König. Er wird auf dem Gemälde zwar getötet, doch sieht die Szene nicht aus, als ob es sich dabei um eine politische Umwälzung in Rom handle, eher um eine kriegerische Episode, welche zwischen den Tarquiniern und etruskischen Widersachern spielte. Die Gesamtkomposition zeigt uns als Gegner auch die beiden Brüder Vipinas, welche in der literarischen wie besonders auch archäologischen Überlieferung einen schon mehr sagenhaften Charakter tragen (s. u. Vibenna). Im Gemälde zeigt sich also wohl Wahrheit und Dichtung vermengt; doch wird gerade die Figur des Cn. am stärksten das historische Element verkörpern. Er war ja nicht Nationalheld wie scheinbar die beiden Brüder, welch letztere dann natürlich viel eher von einem Sagenkreis umwoben werden konnten. Der unmittelbare Widersacher des Cn. ist *Marce Camitlnas*. Sollte *Camitl* mit lat. *camillus* gleichzusetzen sein? Etruskisch *tl* gäbe etwa hier einen ägäischen, zwischen *t* und *l* stehenden Laut wieder. Die Römer haben das Wort dann mit doppeltem *l* gesprochen.

6) L. Tarquinius (Priscus), fünfter römischer König.

A. Der Name.

Zum Namen T. s. o. S. 2348f. Nach der Überlieferung (Liv. I 34, 1. Dion. Hal. III 46, 5. Strab. V 219. Macrob. Sat. I 6, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 2) hieß der ältere T. ursprünglich *Lucumo, Λοκόμων, Λουκούμων*, welchen Namen er erst in Rom abgelegt hätte, um sich *Lucius* Tarquinius zu nennen. Die Umnennung ist in dieser Form sicher unhistorisch, da er wenigstens den Tarquiniernamen unter allen Umständen schon aus Etrurien mitgebracht haben müßte, wo dieser Familienname (gleich etruskisch *Tarchna*) wurzelt. Wenn die Römer für ihre Geschichtskonstruktionen einen Etruskernamen brauchten, so wählten sie mit Vorliebe Aruns, mitunter (u. a.) aber auch Lucumo (vgl. Liv. V 33, 3. Plut. Cam. 15, 4. Dion. Hal. II 37, 2) und so dürfte man diesen Namen auch auf den älteren T. erst später übertragen haben. Bei dem Anklang von Lucumo und Lucius wird einer der beiden Namen den andern ausgelöst haben. Welcher älter ist, bleibt unsicher, da auch ein lateinisches Pränomen als ältere Überlieferung nicht ganz ausgeschlossen ist (vgl. *Cneve Tarχu* des Françoisgrabes). *Lucumo* geht auf etruskisch *lauχumes, luχumni, laχumni* zurück. Ursprünglich handelt es sich um eine Herrscherbezeichnung, welche aber in der Zeit, aus der unsere etruskischen Inschriften stammen, zusammen mit der Königswürde selbst abgekommen ist. Das Wort hat sich in der jüngeretruskischen Zeit als Gentilname weiter erhalten. Bei den römischen Schriftstellern kommt Lucumo dagegen immer als Pränomen vor (vgl. Thulin, Herbig und besonders Münzer o. Bd. XIII S. 1706ff. Müller-Deecke I 337ff. Rosenberg Italiker 64f. Dieterich Kl. Schr. 171ff.). Bei dem problematischen Charakter der Persönlichkeit des älteren T. bleibt natürlich völlig offen, ob es als König von Rom einen Tarquinier mit dem Namen Lucumo oder Lucius je gegeben hat, doch ist ersterer in Anbetracht der gentilizischen Verwendung des Namens bei den Etruskern noch unwahrscheinlicher als letzterer. Das Wahrscheinlichste ist immer noch, daß, soweit Priscus in Frage kommt, Lucumo unmittelbar an die mißverstandene Herrscherbezeichnung selbst anknüpft (vgl. auch Fell 43. 46. Ducati I 138). Alles weitere bleibt aber unklar. Priscus ist kein echtes Cognomen, sondern gleich Superbus eine sekundäre Erfindung zur Unterscheidung der beiden Tarquinier. Liv. I 34, 10 (und vielleicht schon seine jungannalistische Quelle) ist naiv genug, den Herrscher selbst den Beinamen Priscus annehmen zu lassen, während Dion. Hal. I 75, 2. IV 41, 4 den sekundären Charakter des Cognomens erkannte.

B. Überlieferungsgeschichte s. o. S. 2352ff.

C. Das erhaltene Quellenmaterial. Die beiden ältesten Stellen sind die Exzerpte aus Polybios (VI 11 a 7; vgl. auch Suid. s. *Λεύκιος*) und Diodor (VIII 31, gegenüber dem Originaltext wohl stark verkürzt). Beide berühren sich in Anlage und Einzelheiten und gehen auf ältere Annalistik zurück. Höchst wahrscheinlich geben sie im wesentlichen fabianisches Gut wieder, wenn auch Polybios aus Eigenem seine Chrakteristik des Königs noch im Sinne der *καλοκἀγαθία* zugefeilt hat. Im übrigen sind die Darstellungen der Annalisten bis auf wenige Fragmente verlorengegangen. Zusammenhängende Darstellungen besitzen wir erst von Cicero (rep. II 19f. 34—36), Livius, Dion. Hal. und Cass. Dio (vgl. weiter Eutrop. I 6, 5. Flor. I 5. Aur. Vict. de vir. ill. 6). Die Darstellung des Livius (I 34—41) ist gedrängt, das Schwergewicht liegt in jenen Partien, welche die Wechselwirkungen von allgemeinem Geschichtsverlauf und persönlichem Moment beleuchten. Der Träger des persönlichen Momentes ist hier aber nicht T., sondern Tanaquil. Die Tanaquilszenen sind auch literarisch am besten gelungen. Bei Dionysios Hal. spiegelt sich die Darstellungsweise der jüngeren Annalistik am besten wider. Deutlich ist, daß hier Quellen zugrunde liegen, welche auch die Königszeit in annalistischer Weise dargestellt haben (55, 1. 2; 57, 1. 3. 5; 58, 1; 59, 1; 65, 3; 66, 2; 73, 1). Den breitesten Raum nehmen die Kriegsberichte ein, deren aus jungannalistischer Quelle stammende Eigenart ist, daß sie mehrfach Kampfhandlungen auf mehrere Tage verteilen (53, 1; 55, 2; 65, 3). Für den griechischen Leser berechnete Exkurse und Erklärungen, besonders in cap. 67. 68. 69 und 71. — Cassius Dio (frg. 9 Boiss. Zonar. VII 8 p. 324ff.) bringt mit zwei Ausnahmen nichts, was nicht bei Livius oder Dionysios stände. Von den beiden Ausnahmen ist die eine vielleicht nur eine scheinbare: Der Vater des Servius Tullius heißt bei Dion. Hal. IV 1, 2 einfach Tullius, bei Livius I 39, 5 aber Servius Tullius, doch könnte hier ebenso, wie dies bei Cassius Dio der Fall (Zonar. VII 9 p. 327; vgl. Boiss. p. 22), ursprünglich Spurius gestanden haben (nicht aber umgekehrt an beiden Stellen Servius, da Spurius durch Festus p. 174 M. gedeckt wird). Die zweite Abweichung findet sich ebenfalls in der

Herkunftsgeschichte des Servius Tullius. Cassius Dio (Zonar. VII 9 p. 327) hält hier eine Möglichkeit offen (*Ὀκρισία ... τέτοκεν ... συλλαβοῦσα μετὰ τὴν ἅλωσιν*), welche von Livius und Dionysius Hal. nicht vertreten wird, wohl aber bei Plut. mor. II p. 400 Bern. wiederkehrt. Auffallend ist bei Cassius Dio die dem Priscus feindselige Zeichnung seines Charakterbildes; hier dürfte die persönliche Auffassung des Autors zum Ausdruck kommen. Zahlreiche kürzere Angaben über Priscus finden sich bei den kaiserzeitlichen Autoren; sie stammen zum Teil aus der jüngeren Annalistik, die Mehrzahl aber aus der antiquarischen Literatur; zu ihnen s. die folgenden Abschnitte.

D. Analyse des überlieferten Materiales.

1. Sohn des Demaratos aus Korinth (Liv. I 34, 1ff. Dion. Hal. III 46, 3f.; weitere Stellen bei Schwegler 668, 3; vgl. Suppl.-Bd. I S. 340). Die Tarchna sind ein in Etrurien bodenbeständiges Geschlecht, dessen Name sich letzten Endes von dem des etruskischen Heros Tarchon bzw. kleinasiatischen Gottes Tarku ableitet. Da Priscus zweifellos zu dieser Familie gehörte, so kann sein Vater nicht aus Korinth stammen. Die diesbezügliche Trugversion ist wohl entstanden im Anschluß an die übrigens zutreffende Erinnerung, daß die griechische Kultur durch die Etruskerkönige ins Land gebracht worden ist. Auch mag es dem römischen Nationalstolz besser zugesagt haben, in den Tarquiniern ein griechisches, denn ein etruskisches Geschlecht zu sehen. Einigen historischen Hintergrund mögen weiter die Beziehungen Korinths zu den etruskischen Küstenstädten geboten haben, an denen nicht zu zweifeln ist und die zum Teil vielleicht wirklich durch bakchiadische Handelsunternehmungen vermittelt worden sind. Mit der Tarquinierfamilie selbst haben die Bakchiaden aber nichts zu tun. Der Synchronismus Demaratos-Kypselos, beide nach konventionellem Ansatz, stimmt ungefähr, doch wäre nach der Angabe des Annalisten Gellius, welcher den Priscus schon im 1. Jahre des Ancus nach Rom kommen ließ (frg. 18 Peter), dieser für die Auswanderung noch zu jung gewesen und daher wird Macer (frg. 8 Peter) seine Ankunft erst in das 8. Jahr des Ancus versetzt haben. Welchen Einfluß dieser Synchronismus auf die zeitliche Ansetzung der römischen Könige gehabt hat, läßt sich nicht beurteilen.

2. Griechische Künstler kommen im Gefolge des Demaratos nach Etrurien (Plin. XXXV 16. 152, dazu Münzer Beitr. z. Quellenk. d. Naturg. d. Plin. 327). Die richtige Erkenntnis, daß griechische Künstler in Etrurien gearbeitet haben und auf die etruskische Kunst bestimmenden Einfluß nahmen (vgl. z. B. Fell Etruria and Rome 69f.), ist von den römischen Antiquaren auf diesem Wege in den Geschichtsverlauf eingearbeitet worden. Da Demaratos den Späteren als ein Hauptvermittler griechischer Kulturgüter galt, schrieb man ihm mitunter auch die Einführung der griechischen Schrift in Etrurien zu (Tac. ann. XI 14).

3. Tarquinii als Geburtsort des Priscus. Diese von den Autoren einhellig vertretene Ansicht, welche sicher schon auf Fabius und sein Gewährsmaterial zurückgeht, ist unzuverlässig, da sie möglicherweise auf einem sekundären Etymologieschluß aus dem Namen T. beruht. Die Familie der Tarchna war auch in anderen Etruskerstädten ansässig (s. o. S. 2348f.) und so könnte Priscus auch aus Caere oder einem anderen Orte gekommen sein.

4. Gattinnen des Priscus. Tanaquil ist die Vermittlerin zwischen Göttern und Menschen; zu ihr Schachermeyr s. o. Art. Tanaquil S. 2173. Daneben wird aber noch ein zweiter Name genannt, Gaia Caecilia (Wissowa Religion² 129; zum Namen Gaia vgl. Müller-Deecke I 450). Diese galt so sehr als die Mustergattin, *ut id nomen ominis boni causa frequent nubentes* (Paul. Diac. p. 95f. M.) und ihr schrieb man die Erzstatue im Tempel des Dius Fidius zu (Plin. n. h. VIII 194. Fest. p. 238ff. M. Plut. mor. II p. 270 Bern.). Wieso dann Caecilia mit den Tarquiniern in Verbindung gebracht wurde, wissen wir nicht bestimmt. Vielleicht aber hängt das ähnlich wie bei Attus Navius mit dem altertümlichen Charakter der Erzstatue zusammen. Wer die Plastik erst unter Priscus in Rom Eingang finden ließ, konnte die ältesten Standbilder etwa der Zeit dieses Herrschers zuschreiben (s. a. S. 2378). Bei Plut. mor. II p. 270 Bern. ist Gaia Caecilia *τῶν Ταρκυνίου παίδων ἐνὶ συνοικήσασα*, bei Paul. Diac. p. 95f. M. wird sie mit Tanaquil identifiziert (vgl. auch Plin. n. h. VIII 194), bei Fest. p. 238ff. ist sie die Gattin des Priscus, ohne daß die Identität mit Tanaquil notiert würde. Es handelt sich anscheinend um eine ursprüngliche Göttin, zu der die Frauen beteten, und denen sie Schutzheilige blieb. Die Historiker und Antiquare deuteten das rationalistisch um. Zur Gattin des Priscus ist sie vielleicht erst durch Varro gemacht worden (vgl. Plin. a. O.). Eine Gegania wird als zweite Gattin des Priscus und Mutter seiner Söhne nach Dion. Hal. IV 7, 4 von *τῶν Ῥωμαικῶν συγγραφέων τινές* angeführt. Die Geganii waren ein patrizisches Geschlecht (s. o. Bd. VII S. 927 Münzer), in dessen Familiengeschichte eine Gegania vorkam, welche dann entweder als Gattin des Priscus oder des Servius Tullius, ja sogar als Vestalin zur Zeit des Numa in die römische Geschichtssage eingeschmuggelt wurde.

5. Egerius (s. o. Bd. V S. 198f. Münzer). Es gab eine latinische Familie der Egerier (vgl. Cato frg. 58 Peter. Fest. p. 145 M. Rosenberg Herm. LIV 143f.), welche sich wohl von der im Bereiche des Nemi-Sees heimischen Gottheit Egeria ableiteten (zu dieser Wissowa Religion² 248f.). Sie scheinen mit den Tarquiniern irgendwie verwandt gewesen zu sein und ein Zweig von ihnen mag in Collatia gesessen haben. Zum nachgeborenen und des Erbes unteilhaftigen Enkel des Demaratos ist Egerius schon durch Fabius gemacht worden (frg. 14 Peter). Anlaß zur Erfindung dieser Geschichte bot die Mißdeutung des Namens Egerius. Vgl. Altheim Griech. Götter 130ff. 157. Rosenberg Italiker 77. Pais Ancient legends 147. 201.

6. Adlervorzeichen auf dem Ianiculum (Liv. I 34, 8f. Dion. Hal. III 47, 3f. Cic. de leg. I 1, 4 Sil. Ital. XIII 818ff. Aur. Vict.

de vir. ill. 6, 3. Zonar. VII 8 p. 325). Vielleicht erst Erfindung des Ennius (vgl. ann. frg. 147 Vahlen), zu dessen Gedankenwelt sie besonders passen würde. Da aber nach römischer Vorstellung kommende Größe von den Göttern in der Regel vorausgesagt wird, so kann die Geschichte auch schon älter sein.

7. Charakteristik des Priscus (Diod. VIII 31. Polyb. VI 11 a 7. Cic. rep. II 20, 35. Cass. Dio frg. 9 Boiss. Liv. I 34, 11f. Dion. Hal. III 48). Im wesentlichen nicht nur fabianisch (s. o.), sondern schon so alt wie die Aufteilung der Tarquiniertradition auf einen guten und einen bösen Herrscher.

8. Priscus als Vormund der Söhne des Ancus (Liv. I 34, 12. Cass. Dio frg. 9, 1 Boiss. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 5). Naheliegende Erfindung, welche auch bei Servius Tullius wiederkehrt. Sie hat sich übrigens in unserem Falle in der Literatur nicht völlig durchzusetzen vermocht, wohl da sie sich mit dem bereits bestehenden Charakterbilde des Priscus nicht recht vertrug. — Priscus als Reiterführer im ‚9. Regierungsjahre des Ancus Marcius': Gell. frg. 18. Macer frg. 8 Peter.

9. Priscus wird König. Sobald einmal die Söhne des Ancus erfunden waren, ergab sich auf alle Fälle eine gewisse Diskrepanz gegenüber dem traditionell festgelegten vornehmen Charakterbild des Priscus. Dazu hat die Annalistik in verschiedenartiger Weise Stellung genommen. Nach Livius entfernt Priscus die Söhne durch List (I 35, 1) und erlangt die Wahl *ingenti consensu populi Romani* (I 35, 6), bei Cass. Dio (Zonar. VII 8 p. 325) wird das üble Verhalten des Königs noch unterstrichen. Dem Priscus am günstigten sind die Darstellungen bei Dion. Hal. III 49, 1 und Cic. rep. II 20, 35, welche auf das Vorhandensein der Söhne an dieser Stelle überhaupt nicht verweisen.

10. Kriegstaten (Liv. I 35, 7. 37. 38, 1—4. Dion. Hal. III 49—66. Strab. V 231. Plin. n. h. III 70. Plut. mor. II p. 311 Bern. Cic. rep. II 20. 36. Zonar. VII 8 p. 326. Ovid. fast. II 733. Serv. Aen. VI 773. Frontin. II 8, 1. 10. Flor. I 5, 5. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8. Oros. II 4). Die Tradition unmittelbar vor Fabius wußte von solchen wohl nur wenig, vor allem keine Einzelheiten; vielleicht beschränkte sie sich im wesentlichen auf die Angabe, daß der ältere T. über die Latiner die Oberhoheit errungen bzw. ausgeübt habe. Fabius hatte dann schon einzelne Städtenamen und wohl auch den Sabinerkrieg. An Städtenamen ist sicher fabianisch Collatia (wegen Egerius und seiner Nachkommen frg. 11 b. 14 Peter), wahrscheinlich auch Crustumerium (wegen der Herkunftssage der Ocrisia) und Apiolae (Beute für Bau des capitolinischen Tempels; Liv. I 35, 7. Plin. n. h. III 70 = Antias frg. 11 Peter). Ennius gab wohl als erster Schlachtschilderungen (ann. frg. 153 Vahlen), offenbar von homerischen Vorbildern beeinflußt. Seitdem Gellius und Macer die annalistische Schreibweise auch auf die Königszeit übertrugen, kam es notwendig zu der Hypertrophie von Kriegsbegebenheiten, welche uns bei Dionysius Hal. entgegentritt. Da bei Priscus 38 Regierungsjahre auszufüllen waren, erfand man nun auch die Etruskerkriege (wohl angeregt durch die ältere Tradition von der Einführung des etruskischen Triumphes und der Insignien durch Priscus). Allerdings vermochten sich dieselben in der Literatur nicht ausnahmslos durchzusetzen; Cicero und Livius erwähnen sie nicht und eine Bemerkung wie Strab. V 220 *ἐκόσμησε δ' οὖν τὴν Τυρρηνίαν* (wozu auch Dion. Hal. V 3, 2 zu vergleichen) zeigt die Möglichkeit, daß daneben eine Version entgegengesetzter Art einherging (vgl. Schwegler 700). Die zahlreichen Namen von Städten, mit denen Priscus Krieg geführt haben soll, haben dadurch in die Literatur Eingang gefunden, daß die Annalisten irgendwelche ihnen aus geographischen wie historischen Gründen geeignet erscheinende, meist schon recht obsolete Ortsnamen, heranzogen. Die einzelnen Kampfhandlungen sind mit Rücksichtnahme auf möglichste Abwechslung erdichtet. Strategeme dienen dem gleichen Zweck. Da die Annalisten gezwungen waren, für die Zeit von Romulus bis ins 4. Jhdt. ihre Kriegsberichte mit Beschränkung auf die engere Nachbarschaft Roms zu erdichten bzw. auszugestalten, kamen bei diesem ewigen Einerlei natürlich zahlreiche teils bewußte, teils unbewußte Wiederholungen vor. So hat schon Ihne RG I 52 auf die Parallelen zwischen den Sabinerkriegen des Romulus und des Priscus hingewiesen. — Auf die noch ungeteilte Tarquiniertradition geht die Kunde zurück, daß der capitolinische Tempel aus den Mitteln der Kriegsbeute erbaut worden sei. Als dann der Überlieferungskomplex auf Priscus und Superbus aufgeteilt wurde, ließ man beide Könige Beute zur Erbauung des Tempels machen, den Priscus zu Apiolae, den Superbus zu Suessa Pometia (vgl. de Sanctis Klio II 1902, 102. Pais Stor. II 153. Last 389f.). Weniger deutlich sind die Parallelen zwischen den Latinerkriegen des Priscus und Superbus, auf welche Fell 79 hingewiesen hat. — Unter den vielen Episoden, welche bei Dionysius Hal. breitgetreten werden, verdient eine etwas mehr Beachtung. Sowohl Dion. Hal. III 55f. wie Liv. I 37, 1 erzählen von Kämpfen im Bereich der Aniomündung, welche als Strategem das Ablassen brennender Holzmassen auf dem Flusse boten. Derartiges so ganz ohne Anlaß auszudenken, lag nicht gerade nahe. Es trifft sich daher gut, daß uns Liv. I 37, 5 im Anschluß hieran berichtet: *spoliis hostium — id votum Vulcano erat — ingenti cumulo accensis*. Offenbar gab es in dieser Gegend am Flusse ein Vulcanheiligtum, an das sich irgendwie die aitiologische Geschichte von der Verbrennung der Beute und von den Brandern knüpfte. Mit Priscus ist das natürlich erst nachträglich in Verbindung gebracht worden. — Zu den einzelnen von Priscus bekriegten Latinerstädten vgl. Nissen It. Ldk. II 562f. Gelzer o. Bd. XII S. 950. Mommsen Ges. Schr. II 69ff. Last 403f. und die einzelnen von Hülsen bearbeiteten Stichwörter der Ortsnamen. Zu Corniculum und Collatia s. a. Altheim Griech. Götter 130f., zu Crustumerium Hirschfeld Kl. Schr. 252. Wenn bei Liv. I 38, 1 Collatia als sabinische Stadt bezeichnet wird, so liegt eher ein Irrtum denn eine bewußte Abweichung von der übrigen Tradition (von Dion. Hal. III 50, 2 unter den Lati-

nerstädten genannt; Verg. Aen. VI 774) vor. — Von einem Aequerkrieg des Priscus berichtet allein Cic. rep. II 20, 36. Bei Strab. V 231 wird Apiolae zur Volskerstadt gemacht. — Die Zuweisung der Stiftung des latinischen Festes bei Schol. Bob. in Cic. pro Plancio p. 255 Or. an Priscus ist wohl ein Irrtum; vgl. Täubler Imp. Röm. I 295.

11. Gelobung des capitolinischen Tempels, Baubeginn (Cic. rep. II 20, 36. Liv. I 38, 7. Dion. Hal. III 69, 1f. Plin. n. h. III 70 = Antias frg. 11 Peter. Tac. hist. III 72. Plut. Popl. 14, 1; mor. II p. 311. Serv. Aen. IX 446. Eutr. I 6, 5. Hieron. Chron. p. 97 Helm). Die Gelobung erfolgte nach den meisten Autoren im Sabinerkrieg, nach Antias stammten die Mittel dazu aus der Beute von Apiolae, welche nach Liv. I 35, 7 aber für die Spiele verwendet worden war (s. u.). Die Tradition von der Erbauung des Tempels durch die Tarquinierdynastie ist sicher echt. Sekundär und erst von der Aufstellung der beiden Typen des Priscus und des Superbus abhängig, ist die Art der Aufteilung des Werkes auf die beiden Herrscher.

12. Vulca aus Veii. Er wird nach Plin. n. h. XXXV 157 von Priscus mit der Aufstellung des Iuppiterstandbildes betraut. Die Nachricht dürfte für die Tarquinierdynastie im allgemeinen zutreffen. Veii ist seit der Auffindung der Apollongruppe (Not. scav. 1919, 30ff.) als Heimat guter Plastik auch archäologisch gesichert. Wieder zeigt sich eine sicher sekundäre Aufteilung auf die zwei Tarquinier, da nach Plut. Popl. 13, 1 Superbus in Veii die Quadriga in Auftrag gegeben hat. Vulca hat gegenüber Pais Stor. I 2, 523f. nichts mit Vulcanus zu tun; vgl. Fell 65. 69f. Last 385f. Wissowa Religion² 42.

13. Mauerbau (Liv. I 36, 1. 38, 6. Dion. Hal. III 67, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8. Eutr. I 6, 5. Hieron. Chron. p. 99 Helm). Nach Livius handelt es sich mehr um Vorbereitung und evtl. Beginn des Baues, der auf Priscus und Servius Tullius aufgeteilt wurde. Auch sonst gilt Servius Tullius allgemein als der Hauptförderer des Werkes. Das steht im Gegensatz zu dem sonstigen Aufteilungsmodus, welcher nur die beiden Tarquinier berücksichtigt. Daraus ergibt sich, daß die Tradition vom Mauerbau nicht mit der Tarquiniertradition im besonderen, sondern nur mit der Königsherrschaft im allgemeinen verbunden war. Natürlich kam dann nur eine Aufteilung auf einige von den späteren Königen in Frage, da unter den älteren die Stadt doch erst im Entstehen war und ihnen der Bau der so ausgedehnten ‚servianischen Mauer' nicht zugeteilt werden konnte. Zur Frage nach deren Alter s. o. S. 2360.

14. Cloaca (Liv. I 38, 6. Dion. Hal. III 67, 5. Eutr. I 6, 5. Hieron. chron. p. 99 Helm. Plin. n. h. XXXVI 10ff. gehört unter Superbus [vgl. Cass. Hemina frg. 15 Peter] und ist nur irrtümlich bei Plinius auf Priscus bezogen; s. auch Münzer Quellenkrit. d. Plin. 184f.). Die echte Überlieferung betrifft wieder die Tarquinierdynastie im allgemeinen; Aufteilung auf die beiden Herrscher sekundär.

15. Forum (Liv. I 35, 10. Dion. Hal. III 67, 4). Der Zusammenhang mit der Anlage der Cloaca ist bei den Schriftstellern bereits völlig verwischt. Ob echte Tradition von der Forumsanlage durch die Tarquinier zugrunde liegt, scheint fraglich.

16. Circus und ludi (Cic. rep. II 20, 36. Liv. I 35, 7—9. Dion. Hal. III 68. Aur. Vict de vir. ill. 6, 8. Eutr. I 6, 5. Hieron. Chron. p. 99 Helm). Capitolinischer Tempel, Triumph, Circus und Spiele bilden eine Einheit, welche die Tradition mit Recht auf die Tarquinierdynastie zurückführt (Wissowa Religion² 41f.). Charakteristischerweise wird auch der Circusbau auf beide Tarquinier aufgeteilt. Der Zusammenhang zwischen Tempelbau und Spielen spiegelt sich noch darin, daß für beides die Beute von Apiolae herangezogen wurde (Antias frg. 11 Peter. Liv. I 35, 7).

17. Ankauf der Sibyllinischen Bücher. Meist dem Superbus zugeschrieben (s. d. S. 2385), auf den die Einkleidung der Geschichte besser paßt. Auf Priscus bezogen von Lactant. I 6, 10f. und Joh. Lyd. IV 47 (vgl. Plin. n. h. XXXIV 22). Ob echte Tradition die Erwerbung den Tarquiniern zuschrieb, ist fraglich. Da die Sibyllinen auf dem Capitol aufbewahrt wurden und die Tarquinier außerdem als Vermittler griechischer Kulturgüter galten, so konnte man u. a. die Erwerbung durch einen der Tempelerbauer auch nachträglich erdichten.

18. Triumph. Die Kunde von der Einführung des Triumphes durch die Tarquinierdynastie geht auf echte Überlieferung zurück und gehört dem gleichen Überlieferungsstock an wie die Nachricht vom Tempelbau und den Spielen. Bei der Aufteilung dieser Überlieferungen auf die beiden Tarquinier schrieb man den Triumph wie die Spiele dem älteren zu (Plut. Popl. 16, 1), wohl weil man solch ehrwürdige Einrichtungen nicht dem Superbus zu danken haben wollte. Nachher ergaben sich aber Bedenken und die einen teilten den ältesten Triumph erst dem Publicola zu (Plut. Popl. 16, 1), zu dessen Zeit auch der Tempel schon fertig war, die anderen dagegen ließen auch schon den Königen vor Priscus Triumphe zukommen. Die letztere Auffassung spiegelt sich u. a. auch in den Triumphalfasten wider, von denen uns schon ein Triumph des Ancus Marcius fragmentarisch erhalten ist. Den Priscus lassen Fasten wie Annalisten (Dion. Hal. III 54, 3. 59, 3. 66, 2) dreimal triumphieren (CIL I 1² p. 43, vgl. 168).

19. Insignien. Nach Dion. Hal. III 61, 1 überbringen die besiegten Etrusker als *σύμβολα τῆς ἡγεμονίας* dem Priscus die Insignien; vgl. auch Strab. V 220. Plin. n. h. XXXVI 63. Flor. I 5, 6. 8, 5. Ampel. 17. Zonar. VII 8 p. 325. Nach anderen sind sie schon unter Tullus Hostilius nach Rom gekommen (Macrob. Sat. I 6, 7. Plin. n. h. IX 136. Cic. rep. II 17, 31. Hieron. Chron. p. 93 Helm), wieder in Verbindung mit Etruskerkriegen. Dem Romulus werden sie bereits zugeschrieben von Liv. I 8, 3. Plut. Rom. 26, 2. Joh. Lyd. de mag. I 7f. Ailian. hist. an. X 22, 2. Die Einführung der Insignien hängt überlieferungsgeschichtlich wohl mit dem Triumph zusammen. Wieder mag die älteste Überlieferung nur die Tarquinier genannt haben. Auf Tullus Hostilius und Romulus kam man später wohl deshalb, weil man auch die älteren Könige nicht bar jedes äußeren Glanzes wissen wollte. Wenn andere den Triumph erst durch Publicola eingeführt wissen wollten, so konnten sie doch die Einführung der Insignien nicht in die republikanische Zeit versetzen, da niemand daran zweifelte, daß es sich um ursprünglich königliche Abzeichen handle.

20. Fasces: Nach Dion. Hal. III 61, 1 von den besiegten Etruskern überbracht (*ὡς δέ τινες ἱστοροῦσι ... οὐ μὴν ἅπαντές γε συμφέρονται τοῖς ταῦτα λέγουσιν*); vgl. Strab. V 220. Diod. V 40, 1. Joh. Lyd. de mag. I 8. Flor. I 5, 5. — Liv. I 8, 2 (vgl. Dion. Hal. III 61, 3. Joh. Lyd. de mag. I 8) schreibt auch die Fasces schon Romulus zu, Macrob. Sat. I 6, 7 dem Tullus Hostilius. Verschiedentlich werden die Fasces zwar von den Etruskern abgeleitet, ihre Herkunft aber keinem bestimmten Herrscher zugeschrieben; vgl. vor allem Sil. Ital. VIII 484, dazu Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 206, 4. In der Überlieferung ging die Nachricht von ihrer Einführung durch Priscus wohl mit der über die anderen Insignien zusammen.

21. Etruskische Kulturerrungenschaften. Die Einführung von Opferritual, Weissagekunst, Musik, Trompete, werden von Strab. V 220 dem Priscus zugeschrieben. In der Regel wird dergleichen zwar als etruskische Entlehnung bezeichnet, aber keinem bestimmten Könige zugeschrieben. Die Bezugnahme auf Priscus ist sekundäre Kombination, die allerdings vielfach das richtige meint. Eine andere, dem Priscus zugeschriebene Einführung ist die *bulla aurea* (welche er zuerst dem jungen Superbus verliehen haben soll; Plin. n. h. XXXIII 10. Plut. mor. II p. 311 Bern. Macrob. Sat. 6, 8ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 9).

22. Verdoppelung der Vollbürgerschaft. Nach Aufgabe des Planes, neue Reitercenturien mit neuen Namen einzuführen, fügt Priscus den drei schon bestehenden Centurien die *posteriores* als zweite gleichstarke Abteilung hinzu: Liv. I 36, 2. 7f. Cic. rep. II 20, 36. Val. Max. I 4, 1. 1. Flor. I 5, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 7 (zu den *priores* vgl. Granius Lic. p. 2 Flemisch). Der Plan betraf nicht nur die Reitercenturien, sondern auch die Tribus selbst (Dion. Hal. III 71, 1. 5; vgl. Fest. p. 169 M. Zonar. 8 p. 326), doch beschränkt sich Priscus auch hier auf eine Verdoppelung der Geschlechter (wodurch *minores gentes* entstehen, d. i. nach Fest. p. 344 M. die *Ramnes, Tities* und *Luceres secundi*, welch letztere Bezeichnung allerdings auf spätere Kombination nach Analogie der Centurien beruhen könnte, da sich die drei Tribus in historischer Zeit bereits überlebt hatten), weiter auf die Verdoppelung des Senates, der dadurch auf 300 Köpfe gebracht wird: Cic. rep. II 20, 25. Plut. Numa 2, 9. Eutr. I 6, 5. Zu den *minores gentes* vgl. auch noch Suet. Aug. 2, 1. Liv. I 47, 7. — Die Nachricht von einem in sich geschlossenen System der Vermehrung wird durch eine andere davon unabhängige Version (Liv. I 35, 6. Dion. Hal. III 67, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 6; vgl. Val. Max. III 4, 2. Flor. I 5, 2) durchkreuzt, welche bereits einen Senat von 200 Mitgliedern voraussetzt und die Vermehrung auf 100 Senatoren beschränkt. Sie gründet sich auf die Annahme, daß der Senat bereits durch frühere Könige vermehrt worden sei. Die Nachrichten von der Verdoppelung haben mit echter Tradition wohl nichts zu tun und gründen sich auf Rückschlüsse, welche von der Scheidung der Patrizier in *maiores* und *minores gentes*, von der Zahl der 300 Senatoren und von den 6 ältesten Reitercenturien, den *Ramnes, Tities* und *Luceres priores* und *posteriores* ausgehen. Die darauf fußende Konstruktion der Verdoppelung genügte, um die Frage zu beantworten, wie die *minores gentes* und die *posteriores* der Reitercenturien entstanden seien. Der Rückschluß von den Centurien auf die Tribus war konsequent und sachlich gerechtfertigt. Die andere Version, welche schon frühere Senatorenvermehrung annimmt und bei Regierungsantritt des Priscus bereits 200 Senatoren voraussetzt, stammt von einer auf antiquarischem Gebiete weniger geschulten Seite. Warum man die Vollbürgervermehrung dem Priscus zuschrieb, läßt sich nicht sagen; jedenfalls mußte man sie aber vor Servius Tullius ansetzen, der die Reitercenturien ja noch weiter vermehrt hat. Daß in der Frühzeit Roms tatsächlich eine Vollbürgervermehrung stattgefunden hat, der die *minores gentes* und die *posteriores* der Reiter zuzuschreiben sind, dürfte zutreffen, auch, daß dieselbe unter den Tarquiniern stattgefunden hat (s. o. S. 2357), doch erhalten sich derartige staatsrechtliche Einzelheiten in der Überlieferung nicht so zähe, daß man Traditionskontinuität annehmen könnte. Vgl. zu den an die Senatsvermehrung sich knüpfenden Fragen Ihne Röm. Gesch. I 47ff. Mommsen RG I 83; St.-R. III 1, 30f. III 2, 845 A. 3. 868 A. 3.

23. Vestalinnen (Dion. Hal. III 67, 2; vgl. Val. Max. III 4, 2). Die Nachricht von der Vermehrung der Vestalinnen um ein Drittel (von vier auf sechs) entspricht der Vermehrung der Senatoren von 200 auf 300. Vielleicht gab es aber noch eine andere Version, welche eine Vermehrung von drei Vestalinnen auf das Doppelte annahm, da ja die drei dazugekommenen den *secundi* der drei Tribus zugeschrieben wurden (Fest. p. 344 M.). Freilich handelt es sich bei letzterer Variante kaum um echte Tradition, sondern um einen (vielleicht zutreffenden) Rückschluß.

24. Attus Navius (s. Art. Navius und du Jardin Historia IX 1930, 684ff.). Er verhindert die Aufstellung von neuen Tribus bzw. Centurien (Liv. I 36, 3ff. Dion. Hal. III 70f. Cic. rep. II 20, 36. Val. Max. I 4, 1, 1. Fest. p. 169f. M. Plin. n. h. XXXIV 22. Flor. I 5, 2ff. Zonar. VII 8 p. 326). Attus Navius (s. d.) ist der Wundermann der römischen Frühzeit. Der ihn umrahmende Geschichtenkranz nahm den Ausgang von seiner Statue, welche nahe dem Puteal und dem Feigenbaume stand, was nahelegte, diese drei Objekte in engere Verbindung zu bringen. In die Zeit des Priscus wurde Navius zuerst anscheinend von solchen versetzt, die diesem Herrscher die Einführung der Plastik zuschrieben und nun auch die Entstehung der sicher recht altertümlich wirkenden Statue in dessen Regierung verlegten (so auch Plin. n. h. XXXIV 29 nach antiquarischer Quelle).

25. Wohnung des Priscus (Solin. 1,

24. Liv. I 41, 4). Antiquarische Spielerei; vgl. Jordan I 1, 155ff.

26. Massalia. *Temporibus Tarquinii regis* kommen die auf der Fahrt nach Gallien befindlichen Phokäer auch nach Rom und schließen dort ein Freundschaftsbündnis ab; in Gallien gründen sie dann Massalia (Iustin. XLIII 3, 4; vgl. auch Liv. V 34, 1. 8, wo Priscus im Zusammenhang mit den Galliern und Massalia genannt wird). Die Beurteilung dieser Stelle hängt von ihrer Herkunft ab. Stammt sie aus Timaios und damit vielleicht aus massaliotischer Lokaltradition, so hat sie ein höheres Maß von Verläßlichkeit, als wenn sie sich aus römischen Quellen herleitet. Meines Erachtens scheint aber timäische Herkunft ziemlich ausgeschlossen, denn wenn Timaios wirklich einen Tarquinier als König genannt hätte, so würde es sich um eine Kardinalstelle der Geschichtsüberlieferung von Rom handeln, welche in der antiquarischen Literatur, bei Dionysius Hal. und anderwärts eine entsprechende Beachtung hätte finden müssen. Da solches nicht der Fall, so bleibt nur die Möglichkeit, daß Timaios davon eben nichts berichtet hat. Daß Timaios andererseits gelegentlich auf die alte römisch-massaliotische Freundschaft hingewiesen hat, kann natürlich sein, aber damit berichtete er nichts, was nicht jedermann ohnehin klar war und es besteht dann keinerlei Veranlassung, die Iustinstelle mit Timaios in engeren Zusammenhang zu bringen. Stammt die Stelle aber aus der römischen Literatur, so liegt eine sekundäre Kombination vor, deren Anlaß das mit Massalia in Beziehung stehende Dianabild auf dem Aventin (Strab. IV 180) und die traditionelle Freundschaft der beiden Städte bildete. Da Massalia um 600 gegründet wurde, kam man dann mit dem frühest möglichen Datum in die Zeit des Priscus. Weiter heruntergehen konnte man außerdem nicht, da das Dianaheiligtum bereits als von Servius Tullius gegründet galt. — Zur bisherigen Beurteilung der Stelle vgl. Ed. Meyer G. d. A. II[1] § 430 A. Gelzer s. o. Bd. XII S. 951. Fell 49. Ure Orig. of tyr. 221, 2. de Sanctis Stor. I 335, 2. Altheim Griech. Götter 136f.

27. Caele Vibenna. Nach Tac. ann. IV 65, 1 erhielt dieser den Caelius als Wohnsitz *a Tarquinio Prisco seu quis alius regum dedit*; vgl. Fest. p. 355 (nach Erg. O. Müllers und Garruccis). Nach Claudius (CIL XIII 1668. Bruns Font.[7] nr. 52. Dess. I 212) kamen nur mehr die Reste des caelianischen Heeres unter Mastarna zur Zeit des Priscus nach Rom. All dem steht als andere Version gegenüber, daß Vibenna schon unter Romulus nach Rom gelangt wäre: Varr. l. l. V 46 (danach Fest. p. 44 M.). Dion. Hal. II 36, 2. Paul. Diac. p. 44 M. Die Herleitung des Caelius von Caele Vibenna ist natürlich antiquarische Spekulation (vgl. vor allem Münzer Rh. Mus. LIII 603f.). Die Brüder Vibenna sind Figuren nicht der römischen, sondern der etruskischen Geschichtssage. Fabius und die älteren Annalisten dürften sie wohl kaum genannt haben. Vgl. im übrigen o. S. 2369, weiter Bd. I A S. 704 und u. s. Vibenna.

Die Regierungsdauer. Die beiden in der Republikzeit geläufigen Listen stimmen bei Priscus überein und geben ihm 38 Jahre: Cic. rep. II 20, 38. Liv. I 40, 1. Dion. Hal. I 75, 2. IV 1, 1. Zonar. VII 8 p. 327. Eutr. I 6, 5; vgl. Leuze Röm. Jahrzählung 150f. 286f. Kornemann Priestercodex in der Regia 66. Kaiserzeitlich tritt dann noch eine Berechnung zu 37 Jahren auf, so bei Solin. I 24 und im Kanon des Eusebius p. 186 Karst. Hieron. Chron. 97 Helm). In der Chronographie zählt auch Eusebios (nach Dionysius Hal.) 38 Jahre.

29. Synchronismen. Solin. I 77: Priscus und Milon; Gell. XVII 21, 4: 33. Regierungsjahr des Priscus = Archontat des Solon. Regierung des Priscus als Datierungsbehelf: Fenestella frg. 7 Peter. Liv. V 34, 1.

30. Jugendgeschichte des Servius Tullius s. u. Servius Tullius.

31. Ermordung des Priscus (Liv. I 40f. Dion. Hal. III 73. IV 4f. Flor. I 6, 1f.). In den Grundzügen wohl schon bei Fabius, ausgestaltet vor allem von Ennius (ann. frg. 155f. Vahlen) und der jüngeren Annalistik. Soltau Anfänge 87f. denkt an Einfluß des griechischen Berichtes von der Ermordung des Iason von Pherai (Xen. hell. VI 4, 81).

E. Historische Auswertung des überlieferten Materiales. Eine solche ist nur für die Tarquinier im allgemeinen möglich und wurde o. S. 2356 gegeben. Priscus selbst ist ja eine Fiktion, welche entstand, als man die einerseits segensreiche, andererseits aber der republikanischen Periode doch verhaßte Königsherrschaft der Tarquinier in zwei einander gegensätzlichen Personen zu verkörpern trachtete.

7) L. Tarquinius (Superbus), letzter römischer König.

A. Der Name.

Zu Tarquinius s. o. S. 2348f., zu Lucius s. o. S. 2369. Daß der Beiname Superbus nicht von dem Herrscher selbst getragen, sondern ihm erst von anderer Seite beigelegt wurde, war (anders als bei Priscus) allen Späteren klar. Als griechische Entsprechung findet sich teils *Ὑπερήφανος*, teils heißt er auch hier *Σούπερβος*; vgl. Liv. I 49, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 1. Plut. mor. II p. 363 Bern. Suid. s. *Ταρκύνιος Σούπερβος* und s. *Σούπερβος*. Joh. Ant. frg. 37 (FHG IV p. 554).

B. Überlieferungsgeschichte s. o. S. 2352ff.

C. Das erhaltene Quellenmaterial. Darstellungen der Regierung des Superbus finden sich bei Liv. I 49—60. Dion. Hal. IV 28—85. Cic. rep. II 24, 44—25, 46. Cass. Dio frg. 11 Boiss. (Zonar. VII 10f. p. 329ff.). Eutrop. I 8, 7. Flor. I 7. Aur. Vict. de vir. ill. 8. Zur Charakteristik der vier zuerst genannten Autoren s. das o. S. 2370 Gesagte. Zum Ausgang der Regierung des Superbus vgl. auch die plutarchischen Biographien des Brutus und des Poplikola.

D. Analyse des überlieferten Materiales.

1. Superbus, Sohn oder Enkel des Priscus: Von der Zeit an, da man überhaupt zwei Tarquinier annahm, galt der jüngere als der Sohn des älteren. So auch Fabius (frg. 11a Peter) und die meisten Jüngeren; vgl. Dion. Hal. IV 6, 1. 30, 2. Erst Piso (frg. 15 ist von Peter unvollständig wiedergegeben; vgl. Dion. Hal. IV 7, 5) macht aus chronologischen Gründen den Superbus und seinen Bruder zu Enkeln des Priscus, welche etwa von letzterem adoptiert worden wären. Dem schloß sich dann Dionysius Hal. an (IV 6f.). Livius (I 46, 4) ließ die Alternative offen. Zur Frage, wie weit bei dem Verwandtschaftsverhältnis der beiden Tarquinier echte Tradition mitspielt, s. schon o. S. 2362f.

2. Auszeichnung des jungen Superbus durch Priscus. Vgl. die Stellen o. S. 2372 unter *bulla aurea*.

3. Tullia. Die beiden, in ihrem Charakter so verschieden gearteten Töchter des Servius Tullius mit Namen Tullia sind Fiktionen der Geschichtssage. Die zweite Gemahlin des Superbus wird von Dion. Hal. IV 28, 1. 30, 1 als die jüngere, von Liv. I 46, 9 aber als die ältere angesehen (doch ist auf die letztere Stelle nicht viel Verlaß; vgl. Schwegler 708, 1). Aruns, der erste Gatte der bösen Tullia, scheint schon bei Fabius vorhanden gewesen zu sein (frg. 11a Peter); gleiches dürfte für die beiden Tullien gelten. Ob Aruns und die gute Tullia (die erste Gattin des Superbus) *forte* oder aber *fraude* zugrunde gegangen sind, wird verschiedentlich offen gelassen (vgl. Aurel. Vict. de vir. ill. 7, 16; so auch Liv. I 46, 9. Dion. Hal. IV 30, 1), an anderen Stellen wird aber Superbus und die böse Tullia für den Tod der beiden verantwortlich gemacht (Cass. Dio frg. 11, 1. Zonar. VII 9 p. 328f.; auch Liv. I 47, 4. Dion. Hal. IV 79, 1). Die böse Tullia ist zugleich der böse Geist des Superbus und damit das Gegenstück zu Tanaquil. Die Charakterzeichnung der beiden Brüder und ihrer Gattinnen (Liv. I 46f. Dion. Hal. IV 28ff. Cass. Dio frg. 11, 1. Zonar. VII 9 p. 328f. Flor. I 7, 3. Aurel. Vict. de vir. ill. 7, 15) ist zweifellos von der Vorstellungswelt des griechischen Dramas und der von ihr abhängigen Praetexta stark beeinflußt, wie ja diese Dichtungsarten gerade zur Zeit des Fabius und unmittelbar davor auf das Römertum am stärksten wirkten. Dabei braucht aber für den einzelnen Fall kein unmittelbares Vorbild maßgebend gewesen zu sein.

4. Superbus strebt nach der Königswürde. Breitgetreten bei Dion. Hal. IV 30—37, 5.

5. Superbus erlangt durch Gewalt die Königswürde, Ermordung des Servius Tullius (Liv. I 47, 7—48, 6. Dion. Hal. IV 38. Diod. X 1. Eutr. I 7, 6. Flor. I 7, 2. Aurel. Vict. de vir. ill. 7, 18f. Zonar. VII 9 p. 328f. Paul. Diac. p. 332 M. Val. Max. IX 11, 1. Varr. l. l. V 159. Ovid. fast. VI 600ff. Sil. Ital. XIII 833ff.). Hier bereitet sich die juristische Rechtfertigung der Einführung der Republik vor. Schon Servius Tullius hatte das Volk auf den Weg zur Abschaffung der Monarchie geführt. Wenn man nun den Superbus als Usurpator, durch Freveltat, *neque populi iussu neque auctoribus patribus* zur Regierung kommen ließ, so war nachher der Weg für die Abrogation des Königtums offen. Die Szene in der Curie scheint schon bei Fabius gestanden zu haben, zumindest findet sie sich bei Diodor (X 1). Sie steht in ihrer dramatischen Gestaltung unter dem Einfluß des Dramas, ohne daß unmittelbare Vorbilder vorhanden gewesen zu sein brauchen. Der Leichenfrevel durch Tullia ist Aitiologie auf *vicus sceleratus* (auch bei Ovid. fast. VI 611ff. scheint ein Aition, das die Statue des Servius Tullius betraf, vorgelegen zu haben). Aitiologisch erklärt sich auch die Verweigerung des Begräbnisses für Servius (Liv. I 49, 1. Dion. Hal. IV 40, 5f. 79, 3), welche das Fehlen eines Grabmales dieses Herrschers erklären sollte.

6. Tyrannische Regierung des Superbus. Gewalttaten gegenüber den Patriziern (Liv. II 1, 10. Dion. Hal. IV 42, 1ff. Diod. X 22. Cass. Dio frg. 11, 2. 4. Flor. I 7, 4. Zonar. 10 p. 329), zudem Verminderung der Senatoren (Liv. I 49, 6. II 1, 10), deren Stellen nicht wiederbesetzt werden (Liv. I 49, 6. Cass. Dio frg. 11, 4f. Zonar. VII 10 p. 329; dagegen Vermehrung des Senates durch Parteigänger des Superbus bei Dion. Hal. IV 42, 4f.). Daraus ergibt sich eine Schwächung des Ansehens des Senates (Liv. I 49, 6. Cass. Dio frg. 11, 5. Zonar. VII 10 p. 329). Gerichtsverfahren *sine consiliis* (Liv. I 49, 4f.), Regierung ohne Beiziehung des Senates und des Volkes (Liv. I 49, 7. Dion. Hal. IV 41, 3. 42, 4. Cass. Dio frg. 11, 5f.). Das Volk wird durch Frohndienste gedrückt (Liv. I 56, 1f. 57, 2. Dion. Hal. IV 44, 1. Flor. I 7, 4. Serv. Aen. XII 603 [Cass. Hemina frg. 15 Peter; auch Plin. n. h. XXXVI 107 gehört hierher; s. o. S. 2375]), Aufhebung der volksfreundlichen Reformen des Servius Tullius und Zerstörung der servianischen Gesetzestafeln (Dion. Hal. IV 43, 1), Versammlungsverbot (Dion. Hal. IV 43, 2), Einführung der Kopfsteuer (Dion. Hal. IV 43, 2), Spionage (Dion. Hal. 43, 3), Aufstellung von aus Römern und Latinern gemischten Truppenkörpern (Liv. I 52, 6. Zonar. VII 10 p. 330), Leibwache (Liv. I 49, 2. Dion. Hal. IV 41, 3. Zonar. VII 10 p. 329). All dies geht nicht auf echte Überlieferung zurück, sondern ist Erfindung, welche ihren Ausgang nahm in der erst sekundär durchgeführten Aufteilung der Traditionen über die Tarquinierdynastie auf zwei Herrscher mit entgegengesetztem Charakter. Das Charakterbild des bösen Herrschers wurde dann in den dunkelsten Farben gezeichnet, unter dem Einfluß des von der griechischen Historiographie geprägten Tyrannentypus und aus dem Bestreben, die Abschaffung des Königtumes durch die Mißregierung des Superbus zu rechtfertigen. Spätere Schaudermären von der Grausamkeit des Königs Theoph. ad Autol. III 26. Hieron. Chron. p. 103 Helm. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Joh. Lyd. de mens. IV 29. Isid. orig. V 27, 4. Ioann. Antioch. frg. 36 (FHG IV 533). Suid. s. *Σούπερβος*. Kedren. I p. 261f. Bonn.

7. Befestigung des Latinischen Bundes. Superbus gewinnt erhöhten Einfluß auf die Latiner durch die verwandtschaftliche Verbindung mit Octavius Mamilius (Liv. I 49, 8f. Dion. Hal. IV 45, 1), stürzt in der Ferentinischen Versammlung durch Verleumdung den Turnus Herdonius (Liv. I 50f. Dion. Hal. IV 45, 3—48, 3), erlangt die Vorherrschaft im Bunde (Liv. I 52. Dion. Hal. IV 49) und stiftet die latinischen Ferien (Dion. Hal. 49, 2. Aurel. Vict. 8, 2). Octavius Mamilius spielt in der Geschichte der Tarquinier noch einmal eine Rolle zur Zeit, da T.

bereits vertrieben ist. Dieses zweite Auftreten dürfte das ursprünglichere in der Entstehungsgeschichte der Sage sein, da man hier von der zutreffenden Annahme ausging, daß nach Abschaffung der römischen Monarchie Tusculum nnter den Latinerstädten zeitweise die führende Rolle gespielt habe (s. o. S. 2367). Die Geschichte des Turnus Herdonius hat eine Dublette in der Verleumdung des Antistius Petron von Gabii durch Sextus T. Im Grunde handelt es sich dabei um nichts anderes denn um eine Ansschmückung des auf einen Einzelfall übertragenen Satzes, daß Superbus seine Widersacher durch falsche Beschuldigungen aus dem Weg zu räumen pflegte (Dion. Hal. IV 42, 1f.). Daß zu der Verleumdungsgeschichte bei Turnus noch eine bodenständige Komponente dazukommt, ergibt sich daraus, daß sie sich hier an ein bestimmtes Lokal (Liv. I 51, 9 *deiectus ad caput aquae Ferentinae crate superne iniecta saxisque congestis mergeretur*), ja, falls die Steinaufhäufung noch zu sehen war, vielleicht sogar an dieses Objekt bindet. Die Verbindung des lokalen Elementes mit der Person des Superbns erfolgte (ähnlich wie bei dem *vicus sceleratus*), da es billig war, dem Superbus und seiner Familie jede beliebige Schandtat zuzuschreiben. — Zur Frage, ob die Begründung der römischen Vorherrschaft im Latinischen Bunde durch die Tarquinier auf echter Überlieferung beruhe, s. o. S. 2364. Hier sei nur erwähnt, daß es keine echte Überlieferung, welche sich auf einen bestimmten Tarquinier bezöge, gibt. So ist denn auch das Verhältnis des Priscus und des Superbus zum Latinischen Bund das Produkt einer sekundären Aufteilung; man ließ den ersteren die Voraussetzungen schaffen und den Superbus die Gewinnung der Oberherrschaft Roms zum Abschluß bringen. — Zur Zeit der antiquarischen Forschung war ein Verzeichnis von 47 latinischen Bundesstädten im Umlauf, das man willkürlich dem Bunde unter Superbus zuschrieb (Dion. Hal. IV 49, 2). Wohl in diesem Verzeichnisse kamen die *Ἐχετρανοί* und die Aniaten vor, welche nach Dion. Hal. IV 49, 1 allein von den Volskerstädten dem Bunde beigetreten waren. Weiter zählt Dion. Hal. an dieser Stelle, wohl aus ähnlichen Gründen, die Herniker auf.

8. Die Kriegsereignisse. Deren Schilderung nimmt bei Superbus einen geringeren Raum ein als bei Priscus, da einmal die Regierung des ersteren viel kürzer war, die jüngeren Annalisten also weniger Jahre mit ihren Erdichtungen zu füllen hatten, dann weil gegenüber der mehr episch empfundenen Persönlichkeit des Priscus die dramatische Gestalt des Superbus von Anfang an dazu drängte, die Intensität der Darstellung auf einzelne Höhepunkte zu konzentrieren. Das tritt auch bei Dionysios Hal. hervor, der z. B. die Volskerkriege, welche die Annalisten auf 7 Jahre verteilt hatten, ganz kurz abtut (IV 52, 3), die gabinischen Angelegenheiten aber um so breiter schildert. Fabianisch war von den Kriegsereignissen bereits die Eroberung von Suessa Pometia (vgl. dazu Rosenberg Herm. LIV 154), das ja die Beute für den Tempel zu liefern hatte (Fab. frg. 13 Peter. Cic. rep. II 24, 44. Liv. I 53, 2. 55, 7ff. Dion. Hal. IV 50, 2ff. Tac. hist. III 72. Strab.

V 231. Aurel. Vict. de vir. ill. 8, 2. Eutr. I 8, 7. Flor. I 7, 5. Hieron. Chron. p. 104 Helm). Vgl. dazu o. S. 2374. Fabianisch dürfte auch schon die Überlistung Gabiis sein (Liv. I 53, 4—55, 10. Dion. Hal. IV 53—58. Zonar. VII 10 p. 330. Eutr. I 8, 7. Aurel. Vict. de vir. ill. 8, 2. Plin. n. h. XIX 50. 169. Polyain. VIII 6. Frontin. I 1, 4. III 3, 3. Plin. n. h. XIX 50. 169. Val. Max. VII 4, 2. Ovid. fast. II 685ff. Serv. Aen. VI 818. Hieron. Chron. p. 104 Helm). Sextus kam wohl schon bei Fabius vor; er könnte zwar nur in der Lucretiageschichte (frg. 14 Peter) genannt gewesen sein, doch ist das nicht gerade wahrscheinlich. Wie schon längst erkannt, ist das Überlistungsmotiv von dem Berichte Herodots (III 154—158) über Zopyros abhängig; auch die Episode vom Abhauen der Mohnköpfe geht auf Herodot (V 92 ζ, Rat Thrasybuls an Periander) zurück (Dion. Hal. IV 56, 3 merkt die Übereinstimmung naiv an, erkennt aber nicht die Entlehnung). Nachbildungen griechischer Vorbilder sind schon für die Zeit unmittelbar vor und um Fabius durchaus möglich, ja sogar hier am wahrscheinlichsten, doch könnte z. B. das Thrasybulmotiv natürlich auch erst später Eingang gefunden haben. Im Tempel des Dius Fidius gab es nach Dion. Hal. IV 58, 4 eine altertümliche Vertragsurkunde zwischen Rom und Gabii: *ἀσπὶς ξυλίνη βύρσῃ βοείᾳ περίτονος τοῦ σφαγιασθέντος ἐπὶ τῶν ὁρκίων τότε βοός, γράμμασιν ἀρχαικοῖς ἐπιγεγραμένη τὰς γενομένας αὐτοῖς ὁμηλογίας.* An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln, wohl aber an dem Alter, das ihr Dionysius Hal. zuschreibt. Die römischen Verträge der Republikzeit waren nicht nach Consuln datiert; das lehren uns die römisch-punischen Verträge (Schachermeyr Rh. Mus. LXXIX 351). Daher kam die Unsicherheit der römischen Historiographen, wenn sie eine zufällig noch vorhandene ältere Urkunde zeitlich einreihen sollten. Diese Verträge boten dann als Bezeichnung des römischen Kontrahenten nur das lateinische Äquivalent des polybianischen *Ῥωμαῖοι καὶ Ῥωμαίων σύμμαχοι* und in manchen Fällen mögen auch die ‚*σύμμαχοι*' gefehlt haben. Da liegt nun der Verdacht außerordentlich nahe, daß man erst nachträglich die aus der älteren Republikzeit stammende Urkunde eines Vertrages mit Gabii mit der bereits ausgebildeten Geschichte von der Überlistung Gabii's durch Superbus in Verbindung gebracht hat, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß in der Urkunde als römischer Kontrahent nicht ein L. T., sondern einfach das römische Volk figurierte. Diese Vermntung scheint meines Erachtens noch bewiesen zu werden durch Paul. Diac. p. 56 M.: *Clypeum antiqui ob rotunditatem etiam corium bovis appellarunt, in quo foedus Gabinorum cum Romanis fuerat descriptum.* Hier steht ja ganz deutlich die zweifellos aus bester antiquarischer Quelle stammende Angabe, daß der Vertrag nicht *cum L. Tarquinio,* sondern *cum Romanis* abgeschlossen worden war. Ein Vertrag unter einem Tarquinier hätte diesen aber zweifellos namentlich als Vertragsschließenden genannt. Die Annahme von Gelzer o. Bd. XII S. 950. Last 393 und Fell 81, daß die Urkunde im Tempel des Dius Fidius wirklich aus der Tarquinierzeit

stamme, dürfte also doch nicht zutreffen (vgl. auch Stein 19. Leifer 79). — Der Krieg gegen Ardea (Liv. I 57. Dion. Hal. IV 64. Cass. Dio frg. 11, 13. Eutr. I 8, 6. Flor. I 7, 5. Aurel. Vict. de vir. ill. 8, 5. Hieron. Chron. p. 104 Helm) wurde erfunden zur Einleitung der Lucretiageschichte nnd um die Abwesenheit des Superbus bei Ausrufung der Republik zu motivieren. — Die übrigen Kriege sind in unserer Überlieferung nur kurz erwähnt. Bei den jahrweise darstellenden jüngeren Annalisten werden sie zur Füllung der noch offenstehenden Jahresabschnitte Verwendung gefunden haben. Der Schauplatz der Kriege ist dadurch bedingt, daß die Latiner im wesentlichen bereits als römische Bundesgenossen zu gelten hatten. So ließ man die römischen Heere jetzt weiter ausgreifen gegen die Volsker (Dion. Hal. IV 52, 3. Liv. I 53, 1f. Entr. I 8, 7. Hieron. Chron. p. 185 Helm); auch die oben besprochene Eroberung von Suessa Pometia gehört in diesen Zusammenhang, ebenso die Anlage der Kolonien von Signia nnd Circeii (Liv. I 56, 3. Dion. Hal. IV 63, 1. Cic. II 24, 44; zu Signia vgl. auch Rosenberg Herm. LIV 158f. Delbrück Das Kapitolium von Signia, Rom 1903 und Altheim Griech. Götter 104). Weiter wird ein Sabinerkrieg erwähnt (Dion. Hal. IV 52, 1f. Aurel. Vict. 8, 2). Die Eroberung von Ocricolum berichtet isoliert Flor. I 7, 5. Auf einen Latinerkrieg weisen Cic. rep. II 24, 22 (*et omne Latium bello devicit*) und Aurel. Vict. de vir. ill. 8, 2 (*Latinos ... domuit*) hin, doch könnte es sich bei letzterer Stelle einfach um die Gewinnung der Herrschaft im Latinischen Bunde handeln. Ob dagegen Cicero eine abweichende Version wiedergibt oder aber die Angabe nur auf Flüchtigkeit beruht, sei dahingestellt. Ob von all den kriegerischen Ereignissen irgendetwas auf echte Überlieferung zurückgeht, ist nicht erweisbar, aber auch nicht völlig ausgeschlossen. Mir scheint es jedenfalls nicht sehr wahrscheinlich. Die Koloniegründungen sind nicht historisch. Da die Städte nach der Königszeit auf alle Fälle wieder verlorengegangen sind (s. o.; neuerliche Aussendung der Kolonie nach Signia Liv. II 21, 7. Circeii kam überhaupt erst spät endgültig in römische Hände; vgl. die Koloniegründung bei Diod. XIV 102, 4), wäre bei ihnen selbst keine Kontinuität der Erinnerung anzunehmen nnd in Rom wußte man von der Geschichte der älteren Republik so wenig, daß Koloniegründungen der Königszeit sicher auch schon vergessen waren. — Mit den Aequern (Liv. I 55, 1) und Etruskern (Liv. I 55, 1. Eutr. I 8, 7) ließ man den Superbus Frieden halten. Zn den in den Fasten verzeichneten Triumphen des Superbns vgl. CIL I 1^{2} p. 43. 168.

9. Erwerbung der Sibyllinischen Bücher (Varro bei Lactant. inst. I 6, 10. Dion. Hal. IV 62. Plin. n. h. XIII 88. Bekk. Anecd. I p. 180. Gell. I 19. Solin. 2, 16f. Zonar. VII 11 p. 331. Tzetz. Lycophr. 1278. Const. Manass. comp. chron. v. 1657ff. p. 73 Bonn): Andere Versionen schreiben die Erwerbung dem Priscus (s. o.) oder der Republikzeit (Suid. s. *Ἡροφίλα*) zu, doch treten sie hinter der den Superbus betreffenden Version völlig zurück. Man sah in ihm eben doch den eigentlichen Erbauer des Tempels,

in dessen Kellerräumlichkeiten die Sibyllinen ja aufbewahrt wurden. Auch paßten die Einzelheiten der Erwerbungsgeschichte besser zu seinem Charakterbilde als zu dem des Priscus. Natürlich schrieb man dem Superbus nun auch die Einrichtung der *duumviri sacrorum* zu (Dion. Hal. IV 62, 4. Zonar. VII 11 p. 331. Val. Max. I 1, 1, 13).

10. Fortsetzung des Tempelbaues (Liv. I 53, 3. 5. 55, 1. 7. Dion. Hal. IV 59, 1. 61, 3f. Cic. rep. II 24, 44. Zonar. VII 11 p. 331f. Tac. hist. III 72. Aurel. Vict. de vir. ill. 8, 4. Eutr. I 8, 7): Der Tempelbau wurde zuerst der Tarquinierdynastie im allgemeinen zngeschrieben, dann auf die beiden Herrscher aufgeteilt (s. o.). Gleiches gilt von der Kriegsbeute, welche die Mittel geboten haben soll; man ließ sie den Priscus in Apiolae (s. o.), den Superbus aber in Suessa Pometia machen (Cic. II 24, 44. Liv. I 53, 2f. 55, 7ff. Dion. Hal. IV 52, 1f. 59, 1. Tac. hist. III 72; vgl. Flor. I 1, 7). Zur Exauguration der älteren Heiligtümer außer Terminus und Iuventas vgl. Liv. I 55, 3f. Dion. Hal. III 69, 5. Flor. I 7, 8. Ovid. fast. II 669. Gell. XII 6, 2. Serv. Aen. IX 448. Aug. civ. IV 23. 29. V 21. Fest. p. 162 M. Lactant. I 20, 38. Von den einen wird die Exauguration dem Priscus, von den anderen dem Superbus zugeschrieben.

11. Auffindung des Menschenhauptes. Belege bei Schwegler 771, 3. Hauptstellen zur Deutung durch den etruskischen Seher Dion. Hal. IV 59, 2. 61, 2. Serv. Aen. VIII 345. Zonar. VII 11 p. 331. Abweichend Liv. I 55, 6. Es handelt sich um eine Aitiologie auf den Namen Capitolium; vgl. Jordan I 2, 11, 6.

12. Bestellung der Quadriga in Veii (Plut. Popl. 13, 1). Vgl. dazu auch Plin. n. h. VIII 161. Solin. 45, 15. Fest. p. 274 M. Hier handelt es sich wieder um die Anfteilung einer Tradition (Bestellung von Skulpturen) auf den jüngeren und älteren Tarquinier; vgl. o. S. 2375.

Cloaca (Liv. I 56, 2. Dion. Hal. IV 44, 1. Serv. Aen. XII 603 [= Cass. Hemina frg. 15 Peter; hierher gehört auch Plin. n. h. XXXVI 10ff., wo nur irrtümlich Priscus statt Superbus genannt wird]. Aurel. Vict. de vir. ill. 8, 3); Circus (Liv. I 56, 2. Dion. Hal. IV 44, 1. Anrel. Vict. de vir. ill. 8, 3). In beiden Fällen handelt es sich um die Fortführung von durch Priscus begonnenen Bauten; sekundäre Aufteilung der ursprünglich der Tarquinierdynastie im allgemeinen geltenden Überlieferung.

13. Ausgestaltung der Befestigung (Plin. n. h. III 67. Dion. Hal. IV 54, 1). In dieser Hinsicht tritt Superbus gegen Priscus und besonders gegen Servius Tullius völlig zurück, so daß es fraglich erscheint, ob die den Superbus betreffenden Nachrichten nicht erst spätere Literatenerfindung sind.

14. Tarquitiae scalae: Fest. 363 M. berichtet: *Tarquitias scalas, quas rex Tarquinius Superbus fecerit, abominandi eius nominis gratia, ita appellatas esse ait volgo existimari.* Wir haben schon oben S. 2349 festgestellt, daß die Tarchna von Caere es vermieden, sich *Tarquinii* zu nennen und die Latinisierung *Tarquitii* vorzogen. Dadurch gewinnt die Angabe bei Festus

bedeutend an Relief und es ist möglich, daß der ursprüngliche Name wirklich *Tarquiniae scalae* gelautet habe. Dann könnten sie einem Tarquinier ihre Entstehung verdanken.

15. Die Vertreibung des Superbus wird vorausgesagt. Adlervorzeichen: Dion. Hal. IV 63, 2. Zonar. VII 11 p. 332; Schlangenvorzeichen (in mehreren Varianten): Liv. I 56, 4. Zonar. VII 11 p. 332. Ovid. fast. II 711. Pest: Dion. Hal. IV 69, 2. Traum: Cic. de div. I 22, 44. Daß man derartige Vorzeichen erfand, ist selbstverständlich. Besonders Ennius und die Praetexta mögen hier ausgestaltend gewirkt haben.

16. Gesandtschaft nach Delphi. Vielfach erzählt (Stellen bei Schwegler 775f.), meist wegen der an Brutus anknüpfenden Motive. Daß schon Fabius von der Gesandtschaft berichtet habe, möchte man fast glauben, da er ja auch selbst als römischer Gesandter nach Delphi gegangen ist; und jedenfalls ist die Geschichte zu einer Zeit entstanden, wo die Römer wirklich Gesandtschaften nach Griechenland gesandt haben. An Ennius als Erfinder denkt Soltau Anfänge 70. Unter den uns angegebenen Ursachen der Aussendung scheint die von Cic. rep. II 24, 44 am altertümlichsten: *dona magnifica quasi libamenta praedarum Delphos at Apollinem misit,* was aber trotzdem wohl nichts anderes als eine Kopie ähnlicher Vorgänge bei den griechischen Tyrannen ist und nicht auf echter Überlieferung fußt. Mit den Vorzeichen und dem drohenden Unheil wurde die Gesandtschaft zuerst vielleicht von Ennius oder Accius verbunden.

17. Wohnung (Solin. 1, 26. Ovid. fast. VI 601. Plin. n. h. XXXIV 29). Späte antiquarische Spielerei, bei der auch die Lage des *vicus sceleratus* eine Rolle spielte (vgl. Jordan I 1, 155, 4).

18. Synchronismen. Cic. rep. II 15, 28: 4. Regierungsjahr des Superbus = Ankunft des Pythagoras in Italien; Gell. XVII 21, 6: Ankunft des Pythagoras in Italien = *Tarquinii filio regnum obtinente* = Ermordung des Hipparch.

19. Regierungszeit: Superbus hatte nach beiden Listen der Republikzeit (vgl. o. S. 2379f.) 25 Jahre (Liv. I 60, 3. Dion. Hal. IV 85, 4. Eutr. I 8, 7. Zonar. VII 11 p. 335; so auch Solin. 1, 26 und Eusebius nach Dionysius Hal. in der Chronographie p. 141 Karst), im Kanon aber 35 Jahre (p. 189 Karst. Hieron. Chron. p. 103 Helm).

20. Lucretia. Die Geschichte Lucretiens (die Stellen bei Schwegler 776, 5) hat ihre Parallele in der Virginiaerzählung (Pais Ancient legends 185ff.); vgl. zu ihr o. Bd. XIII S. 1692ff. Die Übertragung auf die Tarquinier erfolgte, da Superbus als der schlechtweg böse Fürst galt, man seinem Sohne also leicht ein derartiges Verbrechen zuschreiben konnte; auch war der Zusammenhang zwischen solchen Gewalttaten von Tyrannen und deren Sturz in der griechischen Literatur vorgebildet (vgl. Schwegler 803, 8. Pais Anc. leg. 186f. Soltau Anfänge 83. 94f.). Der Vater Lucretiens, Sp. Lucretius, ist erst für die Lucretiageschichte erfunden worden; er kam als letzter und erst in vorgeschrittener Annalistenzeit unter die Consuln des 1. Republikjahres (Liv. II 8, 5). Ursprünglich war natürlich Superbus selbst der Schänder Lucretiens, eine Version, die sich merkwürdigerweise noch bei Joh. Lyd. de mens. IV 29 findet. Aber schon früh war an dessen Stelle sein Sohn Sextus getreten, wohl schon bei Fabius (vgl. frg. 14 Peter), da Gegenteiliges in unserer Literatur, so bei Dionysius Hal., sonst wohl sicher erwähnt würde. Bei Sextus divergieren die Angaben, ob er der älteste oder der jüngste Sohn des Superbus war; wohl weil die ältesten Quellen keine diesbezüglichen Angaben machten und jüngeren Kombinationen Tür und Tor geöffnet waren. An der Ausgestaltung der Lucretiageschichte hatte zweifellos die Praetexta bedeutenden Anteil.

21. Ausrufung der Republik. Die Überlieferung steht als ältester Teil der republikanischen Geschichte mehr für sich und hängt mit Superbus nur locker zusammen. Zur juristischen Rechtfertigung der Abrogation des Königtumes vgl. Rosenberg o. Bd. I A S. 713; zu den Brutus betreffenden Einzelheiten Schur Suppl.-Bd. V S. 357ff.

22. Restitutionsversuche. Das Bestreben, die Consulliste des 5. Jhdts. einigermaßen mit Ereignissen auszustatten, führte dazu, die Tarquinier nach der Rückkehr streben und sie diese Versuche möglichst lange fortsetzen zu lassen. So wurden die Berichte einer ganzen Reihe von Jahren durch Restitutionsversuche der Tarquinier belebt, ja durch sie zu einer besonderen Einheit zusammengefaßt. Derartige Restitutionsversuche fanden sich zudem in der griechischen Literatur vorgebildet. Das in seinem Kerne zweifellos historische Auftreten des Porsenna wurde in Anbetracht der etruskischen Abkunft der Tarquinier in diesen Kreis hineingezogen, weiter die ebenfalls an Geschichtliches anknüpfende Schlacht am See Regillus (o. Bd. I S. 472), wozu dann bald noch eine Reihe von reinen Fiktionen kam. Natürlich mußte Superbus, um den Römern noch eine Weile gefährlich sein zu können, über einige Söhne und mächtige Verwandte verfügen, auch brauchte man für ihn Bundesgenossen wie Tarquinii, Porsenna und die Latiner. Die zutreffende Erinnerung, daß nach dem Sturze des Königtumes Tusculum unter den latinischen Städten eine führende Rolle gespielt habe, brachte man über Octavius Mamilius mit den Restitutionsversuchen der Tarquinier in Verbindung (s. auch o. S. 2382). Die Schlacht mit den Etruskern beim Walde Arsia und die am See Regillus wurde dazu benützt, um die Söhne des Superbus ihr Ende finden zu lassen. Verschiedene Varianten zeigen, daß ein Teil dieser Konstruktionen erst im Verlaufe der Annalistik entstanden ist; so wandert Superbus nach Liv. I 60, 2 zuerst nach Caere aus (kaum durch Überlieferungskontinuität vermittelt, sondern erschlossen aus dem uns auch durch das dortige Tarquiniergrab bestätigte Weiterbestehen der Tarquinierfamilie in dieser Stadt), während er sich bei Dion. Hal. IV 85, 4. V 3, 1 nach Gabii und dann nach Tarquinii wendet (letzteres erschlossen aus der Herkunftsgeschichte des Priscus); Sextus findet nach Liv. I 60, 2 schon zu Gabii, nach Dion. Hal. VI 12, 5 erst in der Schlacht am See Regillus sein Ende.

23. Tod des Superbus. Nach Liv. II 21, 5. Dion. Hal. VI 21, 3. Aurel. Vict. de vir. ill. Zonar. VII 12 p. 336. Cic. Tusc. III 12, 27 begab sich T. schließlich zum Tyrannen Aristodemos von Kyme, wo er dann starb. Nach Eutrop. I 11 (vgl. Augustinus Civ. Dei III 15) sei er dagegen schon in Tusculum gestorben. Der Aufenthalt des Superbus bei Aristodemos ist jedenfalls Erfindung (vgl. auch Niese o. Bd. II S. 922f.). Superbus galt gleich Aristodemos der späteren Zeit als Tyrann, so lag es nahe, hier eine Verbindung herzustellen.

E. Historische Auswertung des überlieferten Materiales.

Es gibt wohl einen Grundstock echter Überlieferung, doch bezieht sich diese nur auf die Tarquinier im allgemeinen. Sie wurde erst nachträglich auf die als Gegensätze gebildeten fiktiven Gestalten des Priscus und Superbus aufgeteilt. Die historische Auswertung kann daher nur für die Tarquinier im allgemeinen vorgenommen werden; sie findet sich o. S. 2356ff.

8) L. Tarquinius Collatinus. Nach Collatia benannt, als dessen Herrscher er galt. Er ist nach Fabius (frg. 14 Peter) und den meisten antiken Autoren der Sohn, nach Dion. Hal. IV 64, 2f. (welche Piso folgt?) dagegen der Enkel des Egerius (zu diesem s. o. S. 2372 und Bd. II S. 1260f.). Er spielt in der römischen Pseudohistorie eine Rolle als Gatte der Lucretia (s. o. S. 2387f. und Münzer Bd. XIII S. 1693ff.) und als Consul des 1. Republikjahres. Als Gatten der Lucretia hat ihn schon Fabius (frg. 14 Peter) gekannt (vgl. weiter Liv. I 57, 6ff. 58f. Dion. Hal. IV 64, 2ff. 67, 4. Cass. Dio frg. 11, 13ff. Zonar. VII 11 p. 333f. Aurel. Vict. de vir. ill. 9, 1ff.). Er nimmt an der Verschwörung gegen Superbus teil und bekleidet zusammen mit Brutus das erste Consulat (Liv. I 60, 4. Dion. Hal. IV 71, 2. 73, 1. 76, 1. 82, 1. 84, 5. V 1, 2. 5, 4. 6, 1 und 4. 9, 2f. Plut. Popl. 1, 5. 3, 2 und 5. 4, 4. 6, 2, 7, 1 und 3. Zonar. VI 12 p. 333. Aurel. Vict. de vir. ill. 10, 4). Wegen seiner Zugehörigkeit zur Familie der Tarquinier wird er schließlich aber noch vor Ablauf seiner Amtszeit zur Abdankung gezwungen und verbannt (Cic. rep. II 31, 53. Liv. II 2. Dion. Hal. V 10, 2ff. 11, 1f. 12, 1f. 19, 1. VIII 49, 6. Piso frg. 19 Peter. Plut. Popl. 7, 6. Zonar. VII 12 p. 334). Fraglich ist, ob Collatinus in die Geschichtssage gekommen ist, weil er schon in der Liste der Consuln stand, oder aber, ob er zuerst seine Rolle in der Geschichtssage als Gatte der Lucretia spielte und seine Aufnahme unter die Consuln des 1. Republikjahres das Sekundäre ist. Ein geistvoller Versuch Schweglers II 79ff. läßt ihn als Erben und Repräsentanten der tarquinischen Macht das erste Consulat bekleiden, was einer Entwicklung gleichkäme, wie sie auch in Athen den Übergang vom Königtum zur Republik herbeigeführt zu haben scheint. Soltau (Anfänge d. röm. Geschichtsschr. 98. 266; Chronol. 473) nimmt dagegen an, daß Collatinus erst der Poesie seine Stelle unter den Consuln des 1. Republikjahres verdanke.

9) L. Tarquinius, *patriciae gentis, mag. equitum* 296 = 458. Nur bei Dion. Hal. X 24, 3 Ταρκύνιος, dagegen Liv. III 27, 1 und Fasti cap. *Tarquitius*; s. daher u. Tarquitius Nr. 3. [F. Schachermeyr.]

10) L. Tarquinius wurde am 4. Dez. 691 = 63 dem Senate vorgeführt, nachdem er auf der Reise zu dem in Etrurien weilenden Catilina festgenommen war, und erbot sich gegen die Zusicherung seiner eigenen Straflosigkeit zu Aussagen über die am Tage zuvor aufgedeckte Verschwörung; als er aber unter anderen den M. Crassus der Mitschuld bezichtigte, wurde ihm jedes Vertrauen entzogen; der Senat beschloß sogar, ihn wegen falschen Zeugnisses in Haft zu nehmen und nicht mehr zu hören, falls er nicht die Anstifter solcher Verleumdung nenne (Sall. Cat. 48, 3—8, s. Gelzer o. Bd. XIII S. 312, 15ff.). Weiter ist über T. nichts bekannt, doch die Verwertung dieser Episode in der Erzählung von den Tarquiniern Nr. 11 und 12 warnt vor der sonst verlockenden Möglichkeit, seinen Namen in Tarquitius zu ändern und ihn selbst mit L. Tarquitius bei Cic. ad Att. VI 8, 4 vom J. 704 = 50 gleichzusetzen. Auch das einzige Beispiel für das Vorkommen des Namens T. auf stadtrömischen Inschriften, CIL VI 4657 aus dem Columbarium der Freigelassenen der Marcella (o. Bd. III S. 2891, 32ff. IV S. 594, 32ff.), bezeugt die Existenz von Trägern des Namens mit dem Praenomen L. in spätrepublikanischer und Augustischer Zeit, denn es ist die Grabschrift eines Ehepaars *Tarquinius* und *Tarquinia L. liberti.*

11) M. Tarquinius. Im J. 254 = 500 machten nach Dionys. V 54, 1—4. 55, 1. 57, 1—3 zwei Brüder P. und M. Tarquinii aus Laurentum dem Consul Ser. Sulpicius Camerinus (o. Bd. IV A S. 747 Nr. 35) die Anzeige, daß sich zur Zurückführung des vertriebenen Königshauses unter den Sklaven und dem niederen Volke eine große Verschwörung gebildet habe, und erhielten dafür nach Unterdrückung des gefährlichen Komplotts das Bürgerrecht, sowie je 10 000 Drachmen und 20 Morgen Landes. Ohne Nennung ihrer Namen berichtet ebenso Zonar. VII 13, daß einige Mitwisser die Verschwörung verraten und mit anderen Belohnungen dafür das Bürgerrecht empfangen hätten. Die Erzählung ist von Schwartz (Notae de Romanorum annalibus [Univ.-Progr. Gött. 1903] 5; o. Bd. V S. 951, 57ff.) als Gegenstück und Verspottung der Berichte über die Catilinarische Verschwörung erkannt worden; daß der zweite Consul des J. 254 = 500 denselben Geschlechtsnamen Tullius wie Cicero führte, und daß die beiden Denunzianten denselben Geschlechtsnamen geführt haben sollen wie der eine von 691 = 63 (Nr. 10) gehört zu den Hauptbeweisen. Der Name T. ist gerade in diesem Zusammenhange, bei den Umsturzbewegungen zugunsten der Tarquinischen Dynastie, so wenig für die Angeber am Platze, daß er ohne jenes Vorbild gewiß nicht gewählt worden wäre. Die Ausschmückung, wie die Brüder durch Träume und Weissagungen erschreckt und zu der Anzeige veranlaßt wurden (Dionys.), hatte mancherlei Muster, z. B. die Wundererzählung bei Cic. div. I 55 u. ö. (o. Bd. XII S. 925, 41ff.).

12) P. Tarquinius, s. M. Tarquinius Nr. 11.

13) P. Tarquinius, *Cn. f. Ter(etina tribu)* aus Hyg. grom. bei Thulin Corp. Agrimens. I 1, 164, 1ff., sei bei der Seltenheit des Namens T.

(zu einigen inschriftlichen Belegen für diesen vgl. S. 2349) wenigstens verzeichnet. [Münzer.]

14) Sextus Tarquinius, Sohn des Superbus. Unter den drei Söhnen des Superbus wurde nur dieser von der Überlieferung mit einer Charakterisierung bedacht, welche übrigens an die seines Vaters erinnert; S. ist damit in gewissem Sinne eine Dublette des Superbus. S. steht im Mittelpunkt der Geschichten der Überlistung von Gabii (s. zu dieser o. S. 2384) und der Schändung Lucretiens (vgl. o. S. 2387f. und Bd. XIII S. 1692ff.). In letzterer hatte allerdings ursprünglich Superbus die Rolle des Missetäters gespielt, doch scheint schon bei Fabius an dessen Stelle S. getreten zu sein (vgl. Diod. X 21 und o. S. 2388). Er wird nach der Überlistung Gabii's von seinem Vater zum Herrscher dieser Stadt gemacht (Dion. Hal. IV 58, 4. 85, 4. Liv. I 60, 2). Nach Ausrufung der Republik befehligt er die im Kampfe gegen Rom stehenden Streitkräfte der Tarquinier sowohl in der Schlacht beim Walde Arsia (Dion. Hal. V 15, 4), als auch im Feldzuge des Porsenna (Dion. Hal. V 22, 4), hetzt die Sabiner gegen Rom auf (Dion. Hal. V 40, 2. 41, 4) und kämpft als Verbündeter der Latiner (Dion. Hal. V 58, 2—4. 61, 3. 76, 3) in der Schlacht am See Regillus (Dion. Hal. VI 4, 1. 5, 1—5. 11, 2. 12, 5), in der er den Tod findet. Abweichend davon läßt Liv. I 60, 2 den S. nach der Vertreibung seines Vaters schon zu Gabii ermordet werden. S. wird bei Cic. rep. II 25, 46. Dion. Hal. IV 64, 2 als der älteste der Brüder, bei Liv. I 53, 5 als *minimus ex tribus* genannt.

15) Titus Tarquinius, Sohn des Superbus. Wird von diesem als Herrscher von Signia eingesetzt (Dion. Hal. IV 63, 1), nimmt zusammen mit seinem Bruder Ar(r)uns und mit Brutus an der Gesandtschaft nach Delphi (zu dieser s. o. S. 2387) teil (Liv. I 56, 7. Dion. Hal. IV 69, 2), kämpft nach Vertreibung des Superbus als Führer der Streitkräfte der Tarquinier in der Schlacht beim Walde Arsia (Dion. Hal. V 15, 4), anläßlich des Angriffes des Porsenna (Dion. Hal. V 22, 4f.) und in der Schlacht am See Regillus, wo er sein Ende findet (Dion. Hal. VI 5, 4. 11, 1f.; vgl. Liv. II 19f.). Die Gestalt des T. ist durchaus fiktiver Natur. [F. Schachermeyr.]

16) Tarquinius erscheint in einer verdächtigen Quelle in den Acta Felicis episcopi Spellatensis (Acta Sanctorum, Mai IV 168) als Statthalter von Umbrien; vgl. Cantarelli La diocesi Italiciana 116, 5, 9. [Enßlin.]

Tarquitius, römischer Familienname, galt den Römern als eine Umwandlung von Tarquinius, wie Fest. 363 über eine sonst nicht bekannte Örtlichkeit zeigt: *Tarquitias scalas, quas Tarquinius Superbus fecerit, abominandi eius nominis gratia ita appellatas esse ait volgo existimari* (s. Tarquinius o. S. 2349).

1) C. Tarquitius P. f. war Quaestor des Proconsuls C. Annius Luscus, der von Sulla Ende 672 = 82 nach Spanien gegen Sertorius geschickt wurde, und unterschied sich auf dessen im Auftrag des Senats geprägten Denaren durch Hinzufügung seines Vatersnamens von dem auf der Gegenseite kämpfenden Nr. 4 (Mommsen Münzw. 600 nr. 228. Babelon Monn. de la rép. rom. II 478f. Grueber Coins of the roman rep. II 356; vgl. Cichorius Röm. Studien 167f.).

2) L. Tarquitius reiste am 1. Okt. 704 = 50 gleichzeitig mit Cicero von Ephesos zur See ab und nahm Briefe nach Rom mit, weil er rascher als Cicero heimkehrte (Cic. ad Att. VI 8, 4). S. auch L. Tarquinius Nr. 1. [Münzer.]

3) Q. Tarquitius Catu[l]us, nur bekannt aus einer Weiheinschrift (CIL XIII 8170 Colonia Agrippinensis), die er als *leg(atus) Aug(usti)* offenbar einer Legion (Dess. Prosopogr. imp. Rom. III 296 nr. 16) den *dis conservatorib(us)* gesetzt hat, als durch seine *cura praeto[r]ium in ruina[m co]nlapsum ad [no]vam faciem [est] restitut[um]*. [Fluss.]

4) Tarquitius Crescens, ein Centurio, der im Heere des (L. Caesennius) Paetus während der Partherkriege einen Wachtturm in Armenien mit Todesverachtung verteidigte, im J. 62 n. Chr., Tac. ann. XV 11. [Stein.]

5) M. Tarquitius Crispus Fronto, nur bekannt aus einer schlecht erhaltenen Basisinschrift (CIL XI 3253 Sutrium) und in dieser als *c(larissimus) i(uvenis)* und *triumvir cap(italis)* bezeichnet. Über die Zeit seines Lebens wissen wir nichts. [Fluss.]

6) L. Tarquitius Flaccus soll von dem Diktator L. Quinctius Cincinnatus (s. d.) zu seinem Reiterführer im Aequerkriege 296 = 458 ernannt worden sein. Die Zeugnisse sind: Fasti Cap.: *L. Tarquitius L. f. Flaccus* (ohne Großvater!). Liv. III 27, 1: *L. Tarquitium, patriciae gentis, sed qui, cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, bello tamen primus longe Romanae iuventutis habitus esset*. Dionys. X 24, 3: *Λεύκιον Ταρκύνιον* (so!), *ἄνδρα τῶν ἠμελημένων μὲν διὰ πενίαν, τὰ δὲ πολέμια γενναῖον*. Es ist vielleicht eine Gewähr für das Alter der Überlieferung, daß der Name nur dieses eine Mal in den Fasten vorkam und für diese auffällige Tatsache eine Erklärung in der Armut des Geschlechts gesucht werden mußte. [Münzer.]

7) Tarquitius Priscus schrieb über etruskische Disziplin und galt als Autorität auf diesem Gebiete. Plin. n. h. nennt ihn im Quellenverzeichnis zu B. II *ex ... Caecina, qui de Etrusca disciplina scripsit, Tarquitio qui item*; gleichlautend im Verzeichnis zu XI. Doch zeigt Münzer Beitr. zur Quellenkritik des Plinius 244ff., daß er nicht direkt benutzt ist und II 148. 199 nicht aus ihm stammen (gegen Schmeißer De Etrusca disc., Bresl. 1872, 14). Genauere Angaben macht Macrobius. Er spricht Sat. III 7, 2 davon, daß ein Widder von ungewöhnlicher Farbe Glück für den König bedeute (dieser Satz auch bei Serv. Ecl. 4, 43; gemeinsame Quelle Aelius Donatus? S. o. Bd. XIV S. 186), und fährt fort: *est super hoc liber Tarquitii transscriptus ex ostentario Tusco* (folgt wörtliches Zitat). Ähnlich heißt es III 20, 3 *Tarquitius autem Priscus in ostentario arborario sic ait*. Begegnet uns hier T. als Übersetzer etruskischer Texte, so zeigt ihn Lact. div. inst. I 10, 2 *hunc (Aesculapium) Tarquitius de illustribus viris disserens ait incertis parentibus natum* im Banne euhemeristischer Gedanken; es ist eine ähnliche Klitterung, wie wir sie bei Nigidius finden. Der bei Fest. 340, 4 L. für die Erklärung von *ratitus quadrans* genannte *Tarqui ...* (hinter ihm ist Oppius zitiert), wird wohl derselbe sein, ohne daß vielleicht daraus auf ein besonderes glossographisches Werk zu schließen ist. Sein Werk (oder doch sein Name) hat sich lange erhalten; wenigstens redet Ammian. XXV 2, 7 zum J. 363 von *Etrusci haruspices* (die nach dem Erscheinen eines Meteors davor warnen, ein Unternehmen zu beginnen) ... *ex Tarquitianis libris in titulo de rebus divinis id relatum esse monstrantes*, und Lyd. de ostent. 2 S. 7, 6 W. behauptet, ihn benutzt zu haben (wohl nur Renommierzitat).

Daraus durfte man schließen, daß er einer der ältesten und wichtigsten Vermittler etruskischer Weisheit an die Römer war. Nun kam in Tarquinii eine verstümmelte Inschrift zutage, die Bormann AEM XI 94 besprach (CIL XI 3370 = Dess. 2924 mit Add. CLXXX); dazu kam später noch ein kleiner Rest einer zweiten ähnlicher Art = CIL XI 7566 S. 1337, erörtert von Bormann Österr. Jahresh. II 129. Hier ist nur *itio m. ...* erhalten; von Belang ist im folgenden *n]umina Arus* und *ven]erandum discipuli[nae* (?), ferner *carminibus edidit*. In der anderen könnte man in Z. 1 *fulgu]rales di[sciplinas* ergänzen; in Z. 3 steht *discipulii ...* Hieraus scheint sich zu ergeben, daß ein Mann in Tarquinii, von dessen Namen *Etruscus* und von dessen Titel *trib. mil.* erhalten ist, einigen um die Übertragung etruskischer Lehren nach Rom verdienten Männern Denkmäler errichtete. Das war anscheinend in der Kaiserzeit; die größere Inschrift, die allein eine Datierung aus Schriftcharakter und Stil gestatten könnte, ist verschwunden, scheint aber nach den eigenen Angaben Bormanns, der sie am liebsten gegen Ende der Republik ansetzen möchte, in keiner Weise über etwa den Anfang der Kaiserzeit hinaufzuweisen. Sie stammt also schwerlich aus einer Zeit, in der der Zusammenhang mit Etruskischem noch unmittelbar lebendig war. Für T. selbst bestand aber dieser Zusammenhang noch, und man hat sogar versucht in den Fragmenten einen engen Anschluß an etruskische Texte nachzuweisen. Schon Bormann glaubte (unter dem Einfluß von *carminibus edidit*) eine Verbindung von Senaren und Kurzversen, also etwas den Horazischen Epoden ähnliches zu finden (während Buecheler AEM XI 99 an trochäische Septenare dachte, die im Laufe der Zeit stark verändert seien). Er setzte dabei eine Veränderung von T.s Wortlaut voraus, die anzunehmen wir kein Recht haben, und eine unmögliche Versifizierung. So richtig Thulin Italische sakrale Poesie und Prosa 1. 70; er selbst zieht die Agramer Mumienbinden heran und findet in den Fragmenten eine in zwei- und dreiwortige Kola gegliederte Prosa mit metrischen Klauseln (ebenso kürzer in Die etrusk. Disziplin III [Göteb. 1909] 76). Ich kann davon nichts anerkennen; allerdings schließt das Fragment bei Macr. III 7, 2 mit einem Trimeter (*in claritate laetioremque efficit*), der aber zufällig sein dürfte wie so viele. Im zweiten Fragment ergeben sich bei der Aufzählung der einzelnen Pflanzen Kola ganz von selbst, ohne daß eine Absicht des T. oder besonders enger Anschluß an etruskische Texte vorzuliegen braucht. T. wird ein älterer Zeitgenosse des A. Caecina sein (o. Bd. III S. 1237). Er könnte noch am Leben gewesen sein, als Verg. Catal. 7, 3 ihn neben Selius und Varro als Vertreter der *scholasticorum natio madens pingui* nannte (wo natürlich kein anderer gemeint ist). Der Name T. ist besonders in Veii häufig; dort eine Tarquitia Prisca CIL XI 3840. Identität mit C. T. Priscus Nr. 8 ist möglich; vgl. auch Nr. 9. Haupt Opusc. II 152. Teuffel I^6 299. Schanz I^4 601. [Kroll.]

8) C. Tarquitius Priscus. Zum Offizierkorps des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum Picenum Ende 665 = 89 gehörte *C. Tarquitius L. f. Fal(erna tribu)* (CIL I^2 709, 9) zugleich mit Q. Hirtuleius (s. o. Bd. VIII S. 1963 Nr. 4) und L. Insteius (s. o. Bd. IX S. 1562 Nr. 2), die in zwei späteren Sertorianern erkannt wurden. Deswegen darf auch er mit einem solchen gleichgesetzt werden, obwohl dessen Vorname nicht überliefert ist, dagegen einmal ein Beiname. Tarquitius Priscus heißt nämlich bei Frontin. strat. II 5, 31 (aus Liv. XCI = frg. 21 Wssnb.) der eine der beiden Legaten des Sertorius, der an der Spitze von 2000 Reitern im J. 678 = 76 bei Lauro an dem gelungenen Überfall auf die Truppen des Cn. Pompeius Magnus teilnahm (vgl. Schulten Sertorius 102), und Tarquitii Prisci sind auch später nachweisbar (Nr. 9). Nur mit dem Gentilnamen T. bezeichnet wird dann bei Sall. hist. III 81. 83 Maur. (mit dessen Anm.) und Diod. XXXVII 22 a einer der vornehmen Genossen des M. Perperna bei der Verschwörung gegen Sertorius und bei dessen Ermordung während eines Gastmahls 682 = 72 (vgl. Schulten 134f.). Die Beziehung aller dieser Nachrichten auf denselben Mann, C. Tarquitius L. f. Priscus, und dessen Unterscheidung von C. Tarquitius P. f. Nr. 1 ist von Cichorius Röm. Studien 167f. überzeugend dargetan worden. Zu der Verbindung des T. mit Perperna wird die gemeinsame etruskische Herkunft beigetragen haben. [Münzer.]

9) M. Tarquitius Priscus (der volle Name *Μ. ΤΑΡΚΥΙΤΙΟΣ ΠΡΕΙΣΚΟΣ* nur auf einer Münze aus Nicaea (Eckhel II 402. Mionnet Suppl. V 82 nr. 414–416. Brit. Mus. Cat. Pont. Bith. p. 154 nr. 15. Münsterberg Wien. Num. Ztschr. 1911, 131), *Tarquitius Priscus* Tac. ann. XII 59. XIV 46. *Tarquitius* Tac. ann. XII 59). Über sein Leben wissen wir nur wenig. Im J. 52 n. Chr. war er *legatus provinciae Africae* unter dem Proconsul Statilius Taurus (Tac. ann. XII 59. Nagl o. Bd. III A S. 2206). Auf Agrippinas Ränke hin strengte er gegen diesen nach der Rückkehr aus Afrika einen Prozeß wegen *pauca repetundarum crimina, ceterum magicas superstitiones* (Tac. ann. XII 59. XIV 46) an, wurde aber dafür aus der Kurie gestoßen (Tac. ann. XII 59. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserreiches unter der Regierung des Nero 84), *quod patres odio delatoris contra ambitum Agrippinae pervicere* (Tac. ann. XII 59). Er muß aber in den nächsten Jahren begnadigt worden sein. Denn unter Nero, vor dem J. 61 n. Chr., war er Proconsul Bithyniens (Münze von Nicaea s. o.). In diesem Jahre wurde er von deu Bithyniern *magno patrum gaudio* in einen Repetundenprozeß verwickelt und auch verurteilt (Tac.

ann. XIV 46. Schiller 154. 378. 387). Ob der auf einem Ziegel (CIL XV 2355 Praeneste) genannte Name (*M. Tarqui[ti]* bezw. *M. T[arquiti]*) mit unserem T. identisch ist, läßt sich nicht entscheiden (Dess. Prosopogr. imp. Rom. III S. 296 nr. 20). Vgl. auch Pallu de Lessert Fast. des prov. Afr. I 130f. [Fluss.]

Tarra. 1) Nur bei Steph. Byz. *Τάρρα, πόλις Λυδίας* genannte Stadt Lydiens. [Keil.]

2) Stadt auf Kreta (Ptolem. III 15: Tarba), zwischen Lissos und Poikilasion (Ptolem.); nach dem Stadiasmos 329f. (GGM I 508f.): Tarros zwischen Phoinix und Poikilassos mit einem Heiligtum des Apollon Tarraios (Theophr. h. pl. II 2, 2f. Paus. X 16, 5. Steph. Byz.). Vgl. Bursian Geogr. Gr. II 548. Hitzig-Blümner Paus III 724. o. Bd. II S. 70, 8.

3) Stadt am Kaukasus, Kolonie der Kreter (Steph. Byz.). [Fiehn.]

Tarrach, Hunnenführer unter dem Usurpator Vitalianus, hatte den Magister militum Kyrill eigenhändig erschlagen, wurde bei Vitalians endgültigem Sturz gefangen und vom Kaiser Anastasius im J. 515 zum Feuertod verurteilt (Ioh. Antioch. Excerpta de insid. 147, 9ff. de Boor. Bury History of the later Roman Empire I² 452). [Enßlin.]

Tarracina (so Cic. ad. Att. VII 5, 3. Mela II 71. Liv. V 12. XXII 15 usw. Plin. n. h. XIV 34. Horat. sat. I 5, 26. Verg. Aen. VII 799. It. Hiersol. 611. CIL X 624) dann auch *Tarricina* (meist auf Inschriften), *Tarracinae* (Liv. IV 59. Athen. VI 224c), während die Form *Terracina* als verderbt in den Texten zu verbessern ist; dazu finden wir bei Strab. V 233 als ursprüngliche Namensform *Τραχινή*, von der Lage des Ortes auf steiler Bergeshöhe her, und die griechische Wiedergabe der Namensformen: *Ταρρακίνη* (Polyb. III 22. Strab. V 231. 233), *Ταρρακῖναι* (Ptol. III 1, 5. VIII 8, 3. Appian. bell. civ. III 12), *Ταρρακῖνα* und *Ταρραχίνη* (Steph. Byz. p. 604, der sogar diese beiden Namen als zwei verschiedene Städte anführt). Aber auch dieser Name T. ist eine Neubildung, denn der ursprüngliche volskische Name dieser alten Volskerstadt lautete *Anxur*, wie Liv. IV 59. VII 39. VIII 21. Plin. n. h. III 98. Horat. a. O. Sil. Ital. VIII 391 berichten, doch wechselt auch hier die Überlieferung, und zwar zwischen *Anxur*, *Ἄνξωρ* (so Diod. XIV 16), *Anxyr* (so Serv. Aen. VII 799), *Axur* (vulgär, so CIL X 1, p. 623 und Feldmesser 179), so Gebrauch des Namens als Neutrum (so Horat. a. O.) und Maskulinum (so Mart. V 1, 6. VI 42, 6. X 51, 8). Es ist das heutige Terracina. Inmitten des Sumpflandes der Pontinischen Sümpfe, an der via Appia gelegen (CIL X p. 59. Itinerare, Strab. V 233), von deren Wiederherstellung durch Theoderich die Inschrift am Stadthaus von Terracina laute Kunde gibt, handelt es sich um eine Stadt an einem militärisch besonders wichtigen Abschnitt dieser alten Militärstraße. Da die Küste keinen Raum bot, mußte die Straße das Vorgebirge T. überschreiten, dessen südliche Vegetation Plin. n. h. XVI 138. XIV 34 hervorhebt. 1/2 km vom Strand entfernt liegt Anxur als eine *urbs prona in paludes* (Liv. IV 59. V 13) und 600 × 200 m im Quadrat (= 1 1/2 km im Umfang) zieht es sich den Hügel s. Angelo (oder Monte Teodorico) empor. Mächtige Ruinen unterhalb des Gipfels (228 m) schreibt der Volksmund dem Gotenkönig zu, doch sind es Reste eines Tempels der Venus oder des Iuppiter Anxur (Mitt. d. Inst. 1895, 86. Griech. Myth. I³ 267 (Abb. bei Della Seta Italica antica 1928, 385); die heutige Kathedrale dagegen ist ein Augustustempel, der sich auf dem alten Forum erhebt; dazu kommen ein Amphitheater und eine gute Wasseranlage. Die Sperren lagen nicht auf der Höhe der Straße, sondern diesseits und jenseits vor derselben. Feronia war die Sperre auf der latinischen Seite in einer Zeit, als die Via Appia noch ein Defilee zwischen Sumpf und Berg war. Auf der anderen, für die Römer wichtigeren Seite öffnete sich der Paß von Lautulae zwischen den Bergen und dem See von Fundi, wo die Römer 315 sich eine Niederlage gegen die Samniten holen. Erreicht wurde Fundi und damit die Ebene am 64. Meilenstein von der Straße. Sie muß recht steil über den S. Angelo geklettert sein, so daß man für die Stadt als eigentlichen Namen Trachas oder Trachine vorschlug: Strab. V 233. Ovid. met. XV 717. Die Stützfundamente dieser alten, steilen Straße sind noch erkennbar. Dann aber, als das siegreiche Rom über Arbeitskräfte in Massen verfügte, hat es, zuerst 184 v. Chr., begonnen, die Straße um den Felsen des S. Angelo herumzuführen. Ein 100 Schritt lang ins Meer geschütteter Damm (Nissen It. Ldk. II 641, mit Berufung auf Westphal) umging die Felsnadel Posco Montano, im Altertum *ad Neptunias aquas*, also der hervorbrechenden Quellen wegen, die Eisen und Arsen brachten, aber von den Alten (Liv. XXIXX 44. XL 51. Vitruv. VIII 3, 15) und auch 1839 zum Teil aus Vorsicht verstopft worden sind. Diese Quellen, die sich weit am Ufer hinzogen, begründeten Ts. Ruhm als Badeort: Martial. V 1, 6. VI 42, 6. X 51, 7. Für die Feststellung des Gebietes von T. ist von Beloch Röm. Gesch. 525 die Flurkarte bei Hygin. = Feldmesser 179 herangezogen. T. grenzte nach Polyb. III 22, 11 im Westen an Circei. Den decumanus maximus des Gebietes von T. gab die via Appia ab oder, wie Beloch vermerkt, die via Appia ist, später als die Deduction der Kolonie erfolgt, nach dem decumanus ausgerichtet worden. ‚Da sie beim Tempel der Feronia, drei Milien von T., die Richtung ändert, ist der decumanus, also die Assignation, nicht weiter nach Norden gegangen, was auch nicht wohl möglich war, da dort die Sümpfe begannen (vgl. Fig. 153 zu Hygin. = Feldmesser 179). *Reliqua pars* (des Gebietes) *asperis rupibus continetur* (Hygin), nämlich den Bergen, von denen T. im Norden überragt wird. Bei Capo Selce, am 55. Meilenstein der Appia, unweit der Mündung des Amasenus in den Ufens, ist eine Inschrift mit dem Namen eines Praetor II vir gefunden (CIL X 6318), der doch wohl nach T. gehören muß. Der Stein ist später als Meilenstein benutzt worden, stand also nicht mehr an seiner ursprünglichen Stelle, doch kann er kaum von weither verschleppt sein. Dann würde also das Gebiet von T. bis in diese Gegend gereicht haben. Viel weiter kann es nicht gegangen sein, denn hier in der Nähe muß der Bezirk der Tribus Oufentina begonnen haben, der wahrscheinlich zwischen Ufens und Amasenus gelegen hat, da das Land westlich

vom Ufens mit Sümpfen bedeckt war; die Tribus ist aber 318 auf dem 329 an Privernum abgetretenen Lande errichtet. Doch mag das Gebiet der Tribus nach dem Sozialkriege an T. adtribuiert worden sein. Das Tal des Amasenus und seiner Zuflüsse bildete das Gebiet von Privernum, doch scheint das Quellgebiet um ‚Prosedi und S. Lorenzo zu Fabrateria Vetus gehört zu haben.‘ In der Kaiserzeit führte man die via Appia endgültig auf einem Damm im Meer weiter, der alte steile Fußpfad verfiel, da wenig gebraucht, ist aber von Augustus oder einem seiner Nachfolger auf eine Strecke von 2 mp. als ebene Straße aus dem Fels herausgehauen worden (vgl. Abb. bei Della Seta Italia antica 1928, 406). ‚Die von 10 zu 10′ übereinander angebrachten Marken zeigen, daß am Pesco Montano eine senkrechte Wand von 125′ Höhe abgetragen ist (CIL X 1, 6849). Wenn man berechnet, daß hier allein 40 000 m³ Gestein mit dem Schlägel abgesprengt werden mußte, so wird man die Anerkennung verstehen, die neuere Techniker der Arbeit gezollt haben.‘ (Nissen It. Ldk. II 641/2). T. hatte also starke militärische Bedeutung als Straßensperre sowohl im Besitz der Volsker gegen Latium hin, als solches wurde Anxur gegründet, als auch im Besitz der Römer, als solches diente T. Wer der Ansicht ist, daß der erste karthagisch-römische Vertrag 509 zu setzen ist, würde hier die erste Erwähnung von T. im Besitze der Römer finden (Polyb. III 22, 11. 24, 16. Ennius b. Fest. 22: *Volsculus perdidit Anxur*; die Zeit dieser Notiz ist unbekannt), 499 fehlt es im Latiner Bund, 406 stürmen es die Römer (Diod. XIV 16, 5. Liv. IV 59), 402 geht es ihnen verloren (Liv. V 8, 2), 400 erobern sie es zurück (oder Dublette von 406; Liv. V 13, 1), 397 liegen die Volsker vor T., 329 wird es römische Bürgerkolonie (Diod. XIV 16. Liv. IV 59. V 8. 13. 16. VIII 21. Vell. Paterc. I 14) und wird als solche oft genannt: Liv. XXII 15. XXIV 44. XXVII 4. 38. XXVIII 11. XXXVI 3. XL 45. 51. Obseq. 12. 14. 24. 28. Tac. hist. III 57. 76. IV 3. Val. Max. VIII 1, 13. In der Überlieferung wird ferner die Verkehrslage an der Kreuzung der via Appia mit der via Severiana hervorgehoben (Cic. de or. II 240; fam. VII 23, 3; Att. VII 5, 3. Horat. sat. I 5, 26. Tac. ann. III 2. It. Ant. 107. 121. 122. Hieros. 611. Tab. Peut. Mela II 71) und der heute verlandete künstliche und bescheidene Hafen mit einer Ausdehnung von 12 ha: Liv. XXVII 4. Plut. Mar. 36, 1. Caes. 58, 4. Tac. hist. III 77. Vita Antonin. P. 8. Itin. marit. 515. CIL X 2, 8399. Seiner Lage und Bäder wegen zogen auch vornehme Römer gern nach T.. so auch die Kaiser Galba und Domitianus (Liv. XL 51. Suet. Galb. 4. Martial. V 1, 6. X 51, 7. 58, 1). Auch in der Gotenzeit entstanden hier wohl Bauten: Procop. bell. Goth. I 11, 15. II 2. 4. 5. Vgl. Symmach. ep. II 3. 6. X 40. Cod. Theod. XIV 6, 3. Über eine antike Flurkarte von T. schreibt A. Schulten Herm. XXXIII 537. Ferner CIL X 6300ff. 8259ff. 8395ff. Ephem. epigr. VIII 631ff. p. 156–157. Not. d. scav. 1900, 97. 1902, 121. 1909, 144—145. 304—305. 1911, 95ff. Mommsen CIL X p. 59. 623–624. De la Blanchère Terracine 1884. [Philipp.]

Tarracinae flumen, nach Liv. XXIV 44 der bei Tarracina mündende Amasenus. [Philipp.]

Tarracius. 1) s. Taracius.

2) Tarracius Bassus praefectus urbi in Rom, s. o. Bd. III S. 108, 25 und dazu Dess. 6027. [Enßlin.]

Tarraco (die Quantität der Silben ergibt sich aus Auson. ep. 24, 88 und Avien. ora mar. 519) auch *Tarracona* (CIL II 6239. Cass. Dio XLI 24, 3 und besonders in jüngeren Quellen). **1)** = heute Tarragona an der spanischen Ostküste, etwa in der Mitte zwischen Pyrenäen und Ebro. T. liegt wie Sagunt auf dem ein Kap bildenden Ende eines Gebirgsspornes, einem 160 m hohen Kalksteinfelsen (*Tarraconis arces:* Martial; *arce potens T.:* Auson.), der, nach Norden, Osten, Süden steil abfallend, sich nach Westen abdacht, wo der kleine Fluß Francoli, der alte *Tulcis* (Mela II, 90), in eine Bucht mündet. Diese diente im Altertum als Hafen, bot aber, dem an dieser Küste sehr heftigen Ostwind ausgesetzt, nur schlechten Schutz (Strab. 159). Die Bucht ist heute durch Alluvium des Francoli ausgefüllt, so daß T. jetzt ganz auf künstlichen Hafen angewiesen ist. Unter dem *portus* bei Liv. XXII 22 ist die Bucht zu verstehen. Die schon im Altertum geäußerte Vermutung, daß T. eine Gründung der Tyrsener, der voritalischen Etrusker, und nach Tarchon benannt sei (Auson. ep. 24, 88: *Tyrrhenica Tarraco*), scheint sich zu bestätigen. W. Schulze (Zur Gesch. lat. Eigennamen 95, 573) zeigt, daß der Name herkommt von dem etr. Gentilnamen *tarchu*, einer Weiterbildung des Vornamens *tarchi*, und gleichnamig ist mit Tarracina in Latium, das von einer anderen Weiterbildung des gleichen Vornamens, von *tarch-na*, gebildet ist. Schulten (Die Etrusker in Spanien Klio 1930) hat gezeigt, daß diese Ableitung auch sachlich möglich ist, da es an der spanischen Ostküste eine ganze Reihe etruskischer Gründungen gibt und daß auch Tarracina als etruskisch zu gelten hat. Der von der See aus weit sichtbare und weit über die See schauende Felsen (*capite insigni despectat T. pontum:* Paulinus) mußte die Seefahrer anziehen; auch bot er Sicherheit; er erinnert an Populonium, wohl die erste Gründung der Etrusker in Italien.

Fraglich ist, ob T. schon von den etwa seit 1100 an der spanischen Ostküste siedelnden Tyrsenern oder erst von den italischen Etruskern etwa um 550, zur Zeit der etruskisch-karthagischen Seeherrschaft, gegründet ist. Zuerst erwähnt wird T. im alten massaliotischen Periplus (= Avien. ora mar.), der um 530 v. Chr. verfaßt wurde. Es ist also jedenfalls älter als 530 v. Chr. Ein im Museum aufbewahrtes altertümliches ‚dorisches‘ (etruskisches?) Kapitell (Puig 181) könnte von einem Tempel etruskischer oder griechischer Seefahrer herstammen. Zu jener tyrsenischen oder etruskischen Gründung gehören die gewaltigen Stadtmauern, die in einem Umfang von 1100 m (Fläche etwa 18 ha) die Altstadt umgeben. Eine wissenschaftliche Untersuchung, die leider noch immer fehlt, kann vielleicht die Frage, ob die Mauern aus dem 6. Jhdt. stammen oder noch älter sind, entscheiden. Diese ältesten Mauern sind nur noch in den untersten Lagen erhalten (bis 7 m). Sie bestehen aus zwei Stirnmauern aus mächtigen (bis zu 4 m langen) Blöcken, die nur vorne behauen sind, und einer mittleren Füllung von kleineren Steinen. Das ganze hat eine Breite von 5–6 m. Der Mauerring ist nur

noch auf der nordöstlichen Seite erhalten, auf der Westseite, der Seite der Stadterweiterung, wohl schon im Altertum abgetragen worden, aber auch hier noch in Kellern der calle Nao kenntlich. Die Mauer hat noch sechs Tore, die nur 1,50 m breit sind. Sie werden verteidigt durch Türme, die nach außen vorspringen. An einem (S. Magin) sind mehrere Köpfe ausgehauen, was sich sonst wohl nur an den etruskischen Toren Volterras findet. Beste Beschreibung der Mauer mit Abb. Puig y Cadafalch Architectura romanica de Catalunya (1900) I; ferner Hübner Herrschaft der Römer in Westeuropa; P. Paris Essai sur l'art de l'Espagne primitive I. Ähnliche Mauern in Gerona und Sagunt.

Man darf die über den megalithischen Mauern ruhenden Quadermauern mit iberischen Steinmetzzeichen den beiden Sciponen, die 218ff. Tarraco als Basis benutzen, zuschreiben, denn Plin. n. h. III 21 bezeichnet T. als *Scipionum opus* und der Quaderbau stimmt zu dieser Zeit, auch die iberischen Schriftzeichen, welche von iberischen Arbeitern herrühren können.

Im J. 218 v. Chr. landete Cn. Scipio in dem verbündeten Emporion, nahm dann T., das von da ab der Stützpunkt der Römer ist (Liv. XXI 60f.), bis sich mit der Einnahme von Neukarthago im J. 209 v. Chr. das Schwergewicht des Krieges dorthin verschob, so daß Cartagena während der Republik bedeutender war als T., wie sich aus Strab. 159 und aus den Inschriften ergibt, die in Neukarthago älter sind als in T. (Hübner Herrschaft 195). Aber T. behauptete doch einen Platz neben Karthago, sodaß die Statthalter der diesseitigen Provinz sowohl hier wie in Karthago residierten (Strab. 167). Schwierig ist das Verhältnis von T. zu Cissa, der Hauptstadt der Cessetaner (*regio Cessetania* mit T.: Plin. n. h. III 21. *Κοσσετανοί* Ptolem. II 6, 17), die im J. 218 v. Chr. von Rom erobert wurde (Liv. XXI 60. s. Cessetani). Denn es gibt, obwohl Cissa klein war (Liv. a. o.), eine Masse Münzen von ihr mit iberischer Aufschrift *cesse*, dagegen gar keine iberischen Münzen von T., und die Münzen mit *cesse* werden besonders in T. gefunden. Es scheint also T. an die Stelle des (zerstörten) Cissa getreten, aber für die Münzen dessen Name beibehalten zu sein. Nachdem Caesar T. zur römischen Kolonie erhoben und durch den Namen ‚*colonia Julia victrix*' geehrt hatte, wurde durch Augustus, der 26–24 v. Chr. in T. residierte und von hier aus den kantabrischen Krieg leitete, T. endgültig zur Hauptstadt der Provinz. Es heißt jetzt ‚*col. Iulia victrix Triumphalis Tarraco*'. Schon bei seinen Lebzeiten baute das dankbare T. dem Augustus einen Altar, dessen Bild auf den Münzen des Tiberius erscheint (Abb. Vives Moneda Hispanica Taf. 170. Puig y Cadafalch 53) und nach seinem Tode einen Tempel (Tac. ann. I 78), der gleichfalls auf den Münzen dargestellt wird (Vives a. O. Puig 47). Der Altar und Tempel standen auf der höchsten Stelle der Stadt, östlich der Kathedrale. Die Front des Altars zeigte als Symbol der *Hispania devicta* Rundschild und Speere (die charakteristischen Waffen der Iberer: Numantia I 228) zwischen Guirlanden an Stierschädeln und oben eine Palme, die auch Quintil. inst. VI 3, 77 bezeugt. Die im Kreuzgang der Kathedrale eingemauerten Reliefs mit Eichenguirlanden zwischen Stierschädeln und den Abzeichen der flamines, Apex und Wedel, gehören aber wohl zum Altar, nicht zum Tempel des Augustus oder zum Tempel des Iupiter Ammon (s. u.). Eine genauere Untersuchung dieser Gebäude steht noch aus. Der Tempel hatte den Münzen nach eine Front von acht korinthischen Säulen und eine hohe Freitreppe, die vielleicht der heute zur Kathedrale emporführenden Treppe entspricht. Im Tempel stand eine Statue des Augustus, die gleichfalls auf den Münzen abgebildet wird (Puig 51); sie zeigt den Kaiser thronend, in der Linken das Szepter, auf der ausgestreckten Rechten bald eine Victoria, bald eine patera. An der Spitze des Kaiserkultes stand der *flamen P(rovinciae) H(ispaniae) C(iterioris)* — seine Frau hieß *flaminica* —, der aus den höchsten Beamten der Städte gewählt wurde. Die Inschriften nennen Flamines aus 40 Städten der Provinz. Der Flamen präsidiert dem Landtag *(concilium)* der Provinz, zu dem die Gemeinden alljährlich in T. zusammentraten, er leitet das Opfer für den Kaiser am Altar und die Spiele, er verwaltet den Tempel. Zeugnisse hierfür etwa 70 Inschriften (vgl. Hübner Herrschaft 198).

T. war politisch in der Kaiserzeit die erste Stadt der Halbinsel, wenn sie auch materiell von den großen Handelsstädten Gades und Hispalis übertroffen wurde. Ihre Bedeutung äußert sich schon in den vielen Inschriften, deren Zahl (ca 500) die der anderen Städte übertrifft (Corduba, die Hauptstadt der Ulterior, hat nur etwa 150 Steine ergeben, Hispalis etwa 100). Vor allem war T. Sitz des Statthalters der Hispania citerior. Ein *praetorium consulare* wird CIL II 4076 erwähnt und man hält den mächtigen Turm ‚Torre de Pilatos' wohl mit Recht für den Eckturm dieses Gebäudes, das man sich wie die Praetorien der Lager als großes Viereck mit offenem Hof vorstellen muß. Wegen seiner militärischen Bedeutung hatte T. eine Garnison, eine *vexillatio* der legio VII, die, von Galba gebildet, in Leon, das nach ihr heißt, lag. Davon zeugen außer Florus (*Caesaris vexilla*) zahlreiche Steine (4142f.), die sich auf Offiziere und Soldaten der leg. VII beziehen, und eine Weihung an *Mars campestris*, aus der sich ein Übungsplatz (*campus*) ergibt (CIL II 4083). Außerdem hatte T. eine Miliz von zwei Kohorten *tirones* unter einem *praefectus* mit dem Titel *praef. orae maritimae Laeetanae* (4217. 4225. 4239. 4226) *cohortis novae tironum* (4138. 4224) oder *cohortis primae* (4264) oder *cohortis primae et secundae* (4266). Die Aufgabe dieses Kommandos war der Schutz der reichen Küste gegen Piraten, besonders aus Nordafrika. Daß man auf Instandhaltung der Stadtmauern bedacht war, lehrt der *praefectus murorum col. Tarr.* (4202).

Als Hauptstadt der Provinz tritt uns T. entgegen in den vielen Ehreninschriften für die Kaiser (CIL II 4093f.) von Augustus bis Anthemius (um 470 n. Chr.), für hohe und niedere Beamte (4188f.), für verdiente Zivilpersonen und Militärs (4142f.) und besonders für die flamines, denen sei es die Provinz, sei es ihre Gemeinden in T. Denkmäler stiften (4188f.).

Als colonia hatte T. die übliche Verfassung mit *decuriones, aediles, quaestores, patroni, curator* (in der Zeit Constantins d. Gr.) usw. (CIL II p. 540). Die Tribus ist die Galeria. Von bürgerlichen Berufen kommt vor ein Arzt (4313), zwei Wagenlenker (4314. 4315), ein *collegium fabrum* (CIL II 4316), eine *lintearia*, bezeichnend für die Leinenweberei, die wie an der ganzen spanischen Ostküste, so besonders in T. betrieben wurde (Plin. n. h. XIX 10). Berühmt war der Wein von T. (Plin. n. h. XIV 71. Martial XIII 118. Flor. p. 188 ed. Rossbach. Sil. It. III 369. XV 177) wie auch heute der ‚Priorato' dieser Gegend. Die Bürger werden wie heute teils von Seehandel, teils von Landbau in der damals schon blühenden Umgebung gelebt, die Beamtenschaft die erste Rolle gespielt haben. Daß T. viel Zuzug hatte, sieht man aus der Erwähnung Fremder aus Barcino, Auso, Calagurris, Cascantum, Bracara, Osicerda, Uxama, Vienna, Viminacium, von zwei Griechen, drei Afrikanern, auch einem Bürger von Roma (CIL II p. 542). Die Inschriften sind durchaus römisch, von griechischen kommt nur eine Zeile vor (4315), was auffällt, da Emporion und Massalia nahe sind. An iberischen Inschriften hat T. auch nur wenig ergeben (Hübner Mon. Ling. Iber. 144).

Besondere Kultur tritt nicht hervor, es gibt zwei lange Gedichte in Hexametern auf Wagenlenker (s. o.), eines in Senaren (4350) auf einen Griechen Clearchus, der wegen literarischer Bildung gerühmt wird, mehrere kleine Grabgedichte (4426. 4427), die launige metrische Aufschrift einer Herberge, deren Wirt die Gäste freundlich einlädt, aber bittet, fein sauber zu sein (4284). Einen Hymnus auf T. als Ruhesitz singt der unter Hadrian lebende Rhetor Florus, der doch wohl mit dem Verfasser des Geschichtsabrisses identisch ist (vgl. o. Bd. I S. 2266). Die Stelle (am besten in der Ausgabe des Florus von Roßbach 185f.) lautet: *civitas nobis ipsa blanditur, quae, siquid credis mihi qui multa cognovi, omnium earum quae ad quietem eliguntur gratissima est. populum vides, o hospes et amice, probum, frugi, quietum, tarde quidem set iudicio hospitalem. caelum peculiariter temperatum miscet vices et notam veris totus annus imitatur, terra fertilis campis et magis collibus-nam Italiae vites affectat et comparat areas-serotino non erubescit autumno.* Die *aprica Tarraconis litora* preist auch Martial. I 49 als Gegensatz zu dem kalten, windigen keltiberischen Hochland. Von dem Wohlstand von T. zeugen die im Museum aufbewahrten Denkmäler, darunter ein herrlicher Mosaikboden mit dem Bild der Meduse, ein bronzener Kandelaber mit der Figur eines Negerknaben, mehrere bedeutende Statuen, so eine Venus und ein Satyr praxitelischen Stiles. In der antiken Literatur wird T. oft genannt, bis ins 4. Jhdt. (alle Stellen bei Hübner Mon. Ling. Iber. 241).

Der Vorrang von T. äußert sich auch in seinen Gebäuden. Auf der höchsten Stelle der Stadt stand auf der Stelle des Domes, westlich vom Tempel des Augustus (s. o.), ein Tempel des Iupiter Ammon, bezeugt durch Florus (*quippe si vetera templa respicias, hic ille colitur corniger praedo, qui Tyriam virginem portans hic amisit*), zwei Reliefs mit dem Kopfe des widderhörnigen Gottes (Puig 48, 49). Derselbe Tempel ist wohl Sueton. vit. Galb. 12 gemeint, wo von einem *vetus templum Iovis* die Rede ist, also einem alten, voraugusteischen Heiligtum. Der Kult des Ammon ist vielleicht vorrömisch. Ein in der Nähe des Hafens gelegener Tempel (vielleicht der *Venus marina*) ist zerstört worden, ohne daß man wenigstens einen Plan gemacht hätte, wie denn T. ein trauriges Beispiel für die Verwahrlosung antiker Reste in Spanien ist. Ein *templum Minervae Augustae* wird auf Inschrift erwähnt (CIL II 4085). Vom Zirkus sind an der ihm entsprechenden Plaza de Constitucion noch Reste der Sitzreihen erhalten (Puig 114), das Amphitheater (Plan Puig 111) liegt auf dem Abhang zwischen Burg und Küste, das neuerdings aufgedeckte Theater (vgl. CIL II 4280) am Hafen (Puig 101). Das auf zwei Inschriften (CIL II 4275. 4278) genannte Forum lag wohl links, westlich, der Calle mayor, wo Reste der Umfassungsmauer, der Tore und der Portiken erhalten sind, während rechts das Praetorium (s. o.) mit der ‚Torre de Pilatos' lag. Die Calle mayor war, die Oberstadt halbierend, sicher schon in römischer Zeit die Hauptstraße der Oberstadt; sie mündet oben vor der Freitreppe zur Kathedrale. In ihrer Mitte, bei der Einmündung der Calle del Abad stand ein Triumphbogen, dessen Fundamente erhalten sind. Er scheint dem Augustus nach Besiegung der Kantabrer errichtet zu sein, denn seine z. T. im Museum erhaltenen Reliefs beziehen sich auf diesen Krieg. Die Oberstadt baut sich in drei Terrassen auf: Auf der obersten lagen die beiden Haupttempel, der des Iuppiter Ammon und der des Augustus, auf der mittleren Terrasse Forum und Praetorium, auf der untersten das Stadium. In der Kaiserzeit scheint also die Oberstadt nur von öffentlichen Gebäuden eingenommen gewesen zu sein und eine Art von Akropolis (wie in Athen und Pergamon) gebildet zu haben, während die eigentliche Stadt damals sich außerhalb der Altstadt über den westlichen Abhang des Stadthügels erstreckte. Thermen werden auf der Inschrift CIL II 4112 genannt.

Im übrigen fehlt es auch in T. noch sehr an einer wissenschaftlichen Topographie. Die römische Nekropole ist bei der Plaza de toros gefunden worden (vgl. Wickert S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 56). Der 4 km nordwestlich der Stadt erhaltene Aquädukt, welcher das aus dem Gaya abgeleitete Wasser in die Stadt führte, ist mit seinen zwei Bogenreihen eines der stattlichsten Denkmäler des alten Spanien, ein Gegenstück zu dem Aquädukt von Segovia. Die Länge der ganzen Leitung beträgt 35 km.

Von der erst in der Kaiserzeit entstandenen unteren Stadt haben sich bei Anlage der neuen Stadtteile zwischen Altstadt und Hafen viele Reste gefunden, darunter große Peristylhäuser, leider alle zerstört, ohne daß man vorher einen Plan gemacht hätte. Auf der Landzunge Punta del milagro unterhalb der Burg fand ich allerhand antike Spuren, darunter auch eine in den Felsen gehauene Bank mit Blick nach Norden, auf das Meer. Die Umgebung von T., besonders die Zone an den beiden Heerstraßen nach Barcelona und nach Ilerda, war reich an Villen, von

denen eine bei Centcelles, 6 km nördlich von T., sich durch Kuppeln mit Mosaikbildern (Landschaften und Jagdbilder), etwa des 4. Jhdts., auszeichnet (P u i g 135). Auch wurden diese Heerstraßen von prächtigen Grabdenkmälern begleitet. So steht ca. 10 km nördlich von T., an der Straße nach Barcelona, das ‚Torre de los Scipions‘ genannte Grabmal (P u i g 70). Etwa 4 km nördlich T. liegt der ‚El Medol‘ genannte Steinbruch; 10 km nördlich wird diese Straße von einem römischen Torbogen überspannt, der ‚Torre d'Embarra‘ (P u i g 90), den L. Licinius Sura, der Freund des Traian, errichtete (CIL II 4282).

Bis ins 3. Jhdt. blühte T. unter der Pax Romana, aber im J. 264 wurde es von den Franken zerstört. Über der scipionischen Quadermauer liegt noch eine dritte Schicht, auch sie ist aus Quadern, die aber kleiner als die scipionischen sind. Da an einer Stelle eine große Bresche der scipionischen Mauer mit diesen jüngeren Quadern ausgefüllt ist, müssen diese nach einer Zerstörung der scipionischen Mauer gebaut sein. Eine solche hat aber erst 264 n. Chr. stattgefunden, durch die damals bis Tarraco vordringenden Franken (Eutrop. IX 7 *Germani . . . Tarraconem expugnaverunt*; Hieron. chron. *Germanis Hispanias obtinentibus Tarraco expugnata est*; Aurel. Vict. 33 . . . *cum Francorum gentes direpta Gallia Hispaniam possiderent vastata ac paene direpta Tarraconensium urbe*). Von dieser Zerstörung scheint sich T. erholt zu haben, denn es wird noch im 4. Jhdt. von Ausonius (clarae urbes 9) neben Emerita und Corduba unter den ersten Städten genannt und erscheint noch auf den westgotischen Münzen (H e i s s Monn. Wis. 60) und neben Barcelona auf den älteren Weltkarten (s. H i s p a n i a p. 1976).

Literatur: F l o r e z España sagrada 29, 68. H ü b n e r CIL II p. 538; Herrschaft der Römer in Westeuropa (1890). P. P a r i s Promenades archéol. (1910). B o u c h e r Spain under Roman empire (1914). S c h u l t e n Tarragona, in Deutsche Ztg. für Spanien 1920. Die Etrusker in Spanien (Klio 1930). P u i g y C a d a f a l c h Arquitectura romanica a Catalunya I (1909). Stadtplan in B a e d e k e r s Spanien[5].

2) Stadt im Conventus von Caesaraugusta nach Plin. n. h. III 24, wo die beste Hs. *Tarracenses* hat (die anderen *Tarragenses*), was den Namen Tarraco ergibt. Bei Ptolem. II 6, 66 *Τάρραγα* (in der Gegend des Ebro) und im Cosmogr. Rav. 311, 11 *Terrache*. Wie das berühmte T. wohl etruskisch. Lage unbekannt. [Schulten.]

Tarraelii s. T a r e l y i.

Tarraga s. T a r r a c o Nr. 2.

Tarraios s. T a r r h a i o s.

Τάρρας, nach Ptolem. III 3, 2 eine Stadt an der Westküste Sardiniens zwischen dem Hafen Coracodes und dem Fluß Thyrsus. Der Name ist unsicher überliefert, auch als Tharros, Tharpos usw. (Material bei K. M ü l l e r in seiner Ptolem. Ausgabe). Im Geog. Rav. IV 411 erscheint ebenfalls ein Tarri, ebenso berichtet K. M ü l l e r von einem Meilenstein: *viam quae ducit Tharros Cornus vetustate corruptam restituit*. Bei La M a r m o r a II 358 (abgedruckt bei K. M ü l l e r 374) wird dann eine ganze Menge über den phoinikischen Ort Tharros gesagt, seine Lage und sein Schicksal: Spuren ‚au pied oriental de la tour actuelle de San Giovanni di Sinis, à l'entrée septentrionale du golfe d'Oristano. Die Räumung erfolgte um 1070 infolge der Überfälle der Seeräuber. ‚On enlevait de l'ancienne Tharros non seulement les meubles, mais encore une partie des matériaux des maisons.‘ [Philipp.]

Ταρρηβήνιοι, nach Ptol. III 2, 7 Völkerschaft im Westen Corsicas auch als *Ταραχήνιοι* und ähnlich überliefert, sind nach K. M ü l l e r Ptolem.-Ausgabe p. 370 die Anwohner des Taravofiusses. Sie wohnen am Gravona bis zum Tarravo, auch sind die Ortsnamen daselbst Tarraglione und Tarabeto in Verbindung zu bringen. [Philipp.]

Tarrensis, römischer Diakon im J. 499. Acta Synh. bei M o m m s e n Cassiodor Variae S. 402, 4. 415, 3. M a n s i VIII 237 C, wo er Terrensis heißt. [Enßlin.]

Tarrhaios (*Ταρραῖος*), 1. Epiklesis des Apollon: Steph. Byz. s. *Τάρρα· . . . ἑτέρα* (scl. *πόλις*) *Κρήτης, ἐν ᾗ Ταρραῖος Ἀπόλλων τιμᾶται*. In Tarrha, welches im westlichen Kreta lag, entsühnte sich Appollon von der Blutschuld, die er durch die Tötung des Python auf sich geladen hatte; ein Einwohner der Stadt, Karmanor, war der Sühner. Apollon hat wohl in Tarrha sich an die Stelle eines älteren Herrn gesetzt. W. A l y Der kretische Apollonkult 43ff.; Philol. LXXI 477; Berl. Phil. Woch. XXXIV 1550. O. M ü l l e r Prolegomena 158f. A s s m a n n Zur Vorgesch. von Kreta Philol. LXVII 166. M a l t e n Berl. Phil. Woch. XXX 338. C o n s t a n z i Klio X 128. G r u p p e I 102, 12. 2. Tharraios ist Vater des Lampos, des Eponymos von Lappa in der Nachbarschaft von Tarrha; s. o. Bd. XII S. 584f. [gr. Kruse.]

Tarrias s. A t a r r i a s o. Bd. II S. 1898.

Τάρρον. Eiue von Ptolem. IV 2, 6 p. 607 Müll. erwähnte Siedlung Nordafricas, speziell der Mauretania Caesariensis. Eine Identifizierung dieser Örtlichkeit ist schwierig, zumal die Plätze, zwischen denen sie nach Ptolemaios lag, *Βοῦρκα* und *Γάρρα*, ebensowenig zu fixieren sind. Bekannt ist nur die Lage von *Ὄππιδον Νέον κολωνία* (Oppidum Novum colonia = Aïn Khadra, Duperré; vgl. C a t Maurétanie Césarienne 196 und K. M i l l e r Itin. Rom. 921), das *Βοῦρκα* am nächsten und nordwestlich von *T.* lag (*Ὄππιδον Νέον* unter 16° L. und 32° 40′ Br.; *T.* unter 16° 15′ L. und 30° Br.). Man hätte demnach *T.* unweit der wichtigen von Westen nach Osten durch Mauretanien führenden Straße zu suchen, und zwar in deren Abschnitt zwischen *Ὄππιδον Νέον* und Sufassar (jetzt Dolfusville), vielleicht an einer südlichen Abzweigung dieser Straße, der eine mindere Bedeutung zukam. Eine Beziehung zu Taranamusa castra (s. d.) zu vermuten, was wohl C. M ü l l e r (zu Ptolem. p. 607) vorgeschwebt hat, ist kaum möglich. [Treidler.]

Tarronius. 1) Q. [T]arronius Felix Dexter, nur bekannt aus einer Ehreninschrift (CIL IX 2339 Allifae), die das *collegium fabrum tignuarior[um]* ihrem *patronus* gesetzt hat; in ihr wird er als *Q(uinti) f(ilius) (tribu) Fab(ia) c(larissimus) v(ir), aed(ilis) curulis designatus* bezeichnet.

2) Q. E. G. L. L. Tarronius Pisoninus, nur bekannt aus der Grabschrift (CIL IX 2339 Allifae),

die ihm nach seinem Tode im Alter von 18 Jahren, 10 Monaten, 22 Tagen von seinem Vater Q. E. G. Perpetuus, einem *v(ir) c(larissimus)*, gesetzt worden ist; in dieser wird er als *c(larissimus) v(ir) nobili genere natus Graecis ac Latinis litteris eruditus* bezeichnet. [Fluss.]

Tarrula wird mit Scirtus (o. Bd. II A S. 826) zusammen als einer der *pessimi servorum* genannt, die als Handlanger Sullas Reichtümer erworben haben (Sall. hist. I 55, 21 [or. Lepidi von 676 = 78]). Ein Beiname Tarula kommt vereinzelt vor: CIL X 271. XIV 3327. In Narbo, vielleicht noch aus republikanischer Zeit XII 4780. [Münzer.]

Tarruntenus Paternus, römischer Jurist aus der Zeit Marcus Aurelius' und Commodus'. Sein Name ist verschiedenartig überliefert: im Ind. Flor. (unter nr. XXXII) und in den Inskriptionen der in den Digesten exzerpierten zwei Fragmente (XLIX 16, 7. L 6, 7) heißt er wie in obiger Überschrift, hingegen nennt ihn Cass. Dio LXXI 12, 3. LXXII 5, 1 T a r r u t e n i u s (Script. Aug. Comm. 4, 2 heißt es im Genetiv *Tarruteni*). Am häufigsten wird er jedoch einfach Paternus genannt; vgl. Cass. Dio LXXI 33, 3. LXXII 5, 3. Veget. de re milit. I 8. Script. aug. Comm. 4, 7. 8. Lyd. de mag. I 9, 47. Macer Dig. XLIX 16, 12, 1. Zur Namensfrage vgl. D i r k s e n Hinterlassene Schriften (hrsg. von S a n i o) II 417. Über Tarruntenus' Beamten- und militärische Karriere wissen wir folgendes: Unter dem ersten der obengenannten Kaiser war er Leiter der Kanzlei *ab epistulis latinis* (vgl. Cass. Dio LXXI 12, 3: *τὸν τὰς ἐπιστολὰς αὐτοῦ* — des Kaisers — *τὰς Λατίνας διὰ χειρὸς ἔχοντα*; über dieses Amt s. H i r s c h f e l d Verwaltungsbeamte[2] 318ff. R o s t o w z e w Art. a b e p i s t u l i s o. Bd. VI S. 210ff.), er hat es dann etwa um 179 zum Praetorianerpraefect gebracht — ein bei Juristen seltener Aufstieg (vgl. B e r g e r o. Bd. X S. 1170) — und hatte in dieser Stellung auch Gelegenheit, sich kriegerisch zu betätigen; vgl. Cass. Dio LXXI 33, 3. LXXII 5, 2. Von Commodus wurde er aber der Praefectur enthoben und zum Senator befördert (Script. aug. 4, 7: *per lati clavi honorem a praefecturae administratione summovit*). Diese Herrlichkeit dauerte aber nicht lange. Bald darauf sehen wir ihn in eine Verschwörung verwickelt oder zumindest der Teilnahme an hochverräterischen Umtrieben beschuldigt — seine Beteiligung an der Verschwörung der Schwester des Kaisers Commodus, Lucilla, und ihrer Genossen ist durchaus nicht sicher; vgl. v. R o h d e n o. Bd. II S. 2473f.; auf Befehl des Kaisers wurde er um 182 hingerichtet. — Über die Tätigkeit T.' als Juristen wissen wir nichts; das einzige Werk, als dessen Verfasser er einen guten Ruf genoß, betrifft ein Spezialgebiet, das Militärrecht, dem sich auch andere Juristen zuwandten, wie Arrius Menander (vgl. J ö r s Art. A r r i u s Nr. 24 o. Bd. II S. 1257) oder Aemilius Macer (vgl. J ö r s Art. A e m i l i u s Nr. 86 o. Bd. I S. 567), wobei der letztere freilich auch eine über dieses Gebiet hinausgehende schriftstellerische Tätigkeit entfaltete. Paternus scheint aber ein besonderer Kenner des Militärrechts gewesen zu sein, mit dem er wohl in seiner Eigenschaft als Kanzleichef *ab epistulis latinis* sich vertraut machte, da er dort reichliche Gelegenheit hatte, mit der Militärverwaltung in nähere Beziehung zu treten. Von Vegetius a. O. wird er als *diligentissimus iuris militaris adsertor* bezeichnet; ferner ist zu bemerken, daß er als erster das Militärrecht monographisch behandelte; vgl. B e r g e r o. Bd. X S. 1188. Er ist wohl in den Digesten nur durch zwei Fragmente vertreten (s. o.), doch dürfte diese spärliche Verwertung seines Werkes dadurch zu erklären sein, daß den iustinianischen Kompilatoren auch Werke späterer Bearbeiter des Militärrechts zur Verfügung standen, in denen wohl Paternus' Schrift schon verwertet war, wie dies die Anführung Paternus' durch Macer bezeugt (Dig. XLIX 16, 12, 1). D i r k s e n II 422 spricht die nicht unplausible Vermutung aus, daß Macer in dem aus seinem Werk *de re militari* entnommenen Fragment Dig. XXXVIII 12, 1 auf Paternus sich berief und nicht auf Paulus, wie es im überlieferten Text heißt. Für diese Vermutung spricht nicht unwesentlich die Nennung des Gewährsmannes neben einem anderen Spezialisten aus dem Gebiete des Militärwesens, Menander. Andererseits kann aber die Autorschaft Paulus' auch nicht als ausgeschlossen gelten: hat sich doch dieser Jurist auch einmal auf das Gebiet des Militärstrafrechts begeben und eine Schrift *de poenis militum* verfaßt, s. B e r g e r o. Bd. X S. 720 unter Nr. 64 und L e n e l Paling. Paul. 1248.

Die Schrift des T. hieß *de re militari*, wie ähnliche Werke anderer Juristen (s. o.); es kommt aber auch der Titel *militarium libri* vor, so im Ind. Flor. und in der Inscr. zu L 6, 7. Dieselbe Erscheinung treffen wir übrigens auch in bezug auf das Werk von Macer und Menanders Schrift ist im Ind. Flor. ebenfalls *militaria* genannt, obwohl es in den Inscr. zu den einzelnen Fragmenten durchweg *de re militari* heißt. Lyd. mag. 1, 9 zitiert das Werk T.' unter einem anderen Titel: (*ἐν πρώτῃ*) *τακτικῶν*. Über Inhalt und Plan des Werkes können nur Vermutungen aufgestellt werden (ausführlich hierüber D i r k s e n II 423ff.); die in den Digesten erhaltenen Fragmente behandeln nur Militärrechtliches; die Bezeichnung des Werkes bei Lydus läßt aber vermuten, daß darin auch taktisch-strategische Fragen erörtert wurden, was ja auch bei einem Befehlshaber und Kriegsteilnehmer nicht verwunderlich wäre. Daß auch in einem Werke mit dem Titel *de re militari* für solche Fragen Raum ist, beweist ja das Werk von Fl. Vegetius epit. rei militaris, für den T. freilich nur *i u r i s militaris adsertor* (s. o.) ist.

Von den in die Digesten aufgenommenen zwei Exzerpten aus dem vier Bücher zählenden Werke unseres Juristen (sie fallen in die ersten zwei Bücher, vgl. L e n e l Paling. II 335; die beiden letzten Bücher sind durch keine Fragmente belegt), verdient das umfangreiche Stück Dig. L 6, 7 besondere Beachtung. Wir finden darin eine lange Liste von — nicht weniger als 45 — Berufen, die mit dem Militärdienst zusammenhängen, und deren Träger, ohne zu den Kombattanten zu gehören, Befreiung von bürgerlichen Lasten genießen (*vacatio munerum graviorum, immunes*): es sind dies Personen, die dem

ärztlichen Stande angehören, die verschiedene Leistungen im Militärverwaltungsdienst verrichten oder gar nur für den Militärdienst wichtige Handwerke betreiben. Zur Stelle vgl. Dirksen II 429ff., ältere Literatur ebd. 420, 41.

Literatur. Die Lehrbücher der Quellengeschichte des römischen Rechts enthalten über T. Paternus nur kurze Notizen. Vgl. etwa Karlowa Röm. Rechtsgesch. I (1885) 732. P. Krüger Gesch. der Quellen (in Bindings Handb. der deutschen Rechtsw. I^2 2, 1912) 215. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 1925, 274. Schanz Gesch. der röm. Lit. III^2 (1905) 211. Teuffel Gesch. der röm. Literatur III (1913) 118. Die einzige Monographie über T. Paternus schrieb H. E. Dirksen: Der Rechtsgelehrte und Taktiker Paternus, geschrieben 1856, veröffentlicht in den hinterlassenen Schriften (hrsg. von Sanio) II (1871) 413ff. [Berger.]

Tarrutenius. **1)** Iulius Agrius Tarrutenius Marcianus s. o. Bd. XIV S. 1513, 25.

2) Tarrutenius Maximilianus s. Suppl.-Bd. V S. 262, 4.

3) Tarrutenius Paternus s. Tarruntenus.

4) P. Tarrutenius Proculus nur bekannt aus seiner Grabschrift (CIL III 3565 Aquincum = Schober Sonderschr. Österr. Jahresh. X 27 nr. 43); in dieser heißt es von ihm *Stel(latina) (tribu) Taurinis evocato leg(ionis) II ad(iutricis) stip(endiorum) XLVI an(norum)* ... Da die legio II adiutrix erst um das J. 100 n. Chr. nach Pannonien kam (Ritterling o. Bd. XII S. 1445), setzt Ritterling mit Recht die Inschrift in die Wende des 1. und 2. Jhdts. Damit gewinnen wir einen Anhaltspunkt für die Zeit seines Lebens. Augusta Taurinorum war seine Heimat. Vielleicht ist der von Kaiser Commodus unter die Consulare erhobene praefectus praetorio Tarrutenius Paternus (Cass. Dio LXXII 5, 1. Hist. Aug. vit. Comm. 4, 7. Stein d. röm. Ritterstand 259. 272. 286) sein Enkel. [Fluss.]

Tarrutius. **1)** T. hieß nach der bekannten Sage (o. Bd. I S. 131ff.) der reiche Mann, der Acca Larentia zur Frau nahm und ihr sein ganzes Hab und Gut hinterließ. ‚*Ταρρούτιος* heißt er bei Plut. Rom. 5, 5f.; Quaest. Rom. 35, *Tarutius* bei Augustin. civ. dei VI 7, 2, *Tarutili* (Genitiv) in den Fasti Praenest.' infolge eines Versehens des Steinmetzen (CIL I^2 p. 238. 338), ‚*Carutius* durch Schuld der Abschreiber bei Macrob. Sat. I 10, 14. 17. Einen Tusker nennt ihn Macer (frg. 1 Peter) bei Macrob. 17, einen alten kinderlosen Hagestolz Plut., während ihn Augustin zum *iuvenis* macht' (Mommsen Röm. Forsch. II 6, 17; CIL a. O.).

2) L. Tarutius (Praenomen Cic. div. II 98. Solin. I 18 [*L. Tarruntius*]) aus Firmum (Cic.), Freund Ciceros (*familiaris noster* ebd.) und Varros (*ἑταῖρος αὐτοῦ* scil. *Βάρρωνος* Plut. Rom. 12, 5), gelehrter Mathematiker und Astrolog (*in primis Chaldaicis rationibus eruditus* Cic. *mathematicorum nobilissimus* Solin. *φιλόσοφος μὲν ἄλλως καὶ μαθηματικός* Plut. *ὁ μαθηματικός* Lyd. de mens. I 14) suchte auf Veranlassung Varros die Konstellation bei der Geburt des Romulus und bei der Gründung Roms zu bestimmen und ihnen so nachträglich das Horoskop zu stellen (Cic. Solin. Plut. Lyd.). S. darüber Leuze Die röm. Jahrzählung 227—240. [Münzer.]

Daß T. über Astronomie bzw. Astrologie geschrieben hat, bezeugt Plin. n. h. ind. XVIII, der im Verzeichnis der einheimischen Quellen angibt *(ex) L. Tarutio, qui Graece de astris scripsit.* Das ist kein Titel, und man würde schon hieraus schließen, daß Plinius den T. nicht eingesehen, sondern zitiert gefunden hat; wohl bei Caesar, der nach T. genannt ist, und dem er auch den Namen des vor T. figurierenden Tubero (o. Bd. I S. 535 Nr. 155) verdankt (Cuntz Stromateis, Graz 1909, 49).

Was über T.' gelehrte Tätigkeit berichtet wird, kann letzten Endes auf Varro zurückgehen, dem Cicero seine Kenntnisse direkt verdanken kann, Plut. Solin, Lydos indirekt, und zwar gehören die beiden Letztgenannten enger zusammen. Danach hat T. zwei Horoskope gestellt: 1. das des Romulus. Darüber berichtet nur Plutarch; nach ihm ging T. von der Lebensdauer des Romulus, seinen Erlebnissen und seiner Todesart aus und berechnete danach sein Horoskop, und zwar für seine Konzeption, die durchaus an die Stelle der Geburt treten konnte. Er kam so auf die dritte Stunde des 23. Choiak von Ol. 2, 1 = J. 772, als eine vollständige Sonnenfinsternis stattfand (o. Bd. VI S. 2352). Die Geburt setzte er auf den 21. Thoth vor Sonnenaufgang (s. u. Bd. I A S. 1099). Gegeben war dem T. wohl diese Finsternis, die in der Tat am 24. Juni 772 stattfand, den T. als dem 23. Choiak entsprechend ansehen konnte. 2. Das der Stadt Rom; hier akzeptierte er offenbar das varronische Jahr — mit Unrecht macht man ihn zum Urheber der varronischen Aera — und bestimmte nur Tag und Stunde, den 9. Pharmouthi (*μηνὸς ἱσταμένου* setzt Plutarch hinzu) zwischen der zweiten und dritten Stunde (*ὥρα δευτέρα πρὸ τρίτης* Lyd.). Es herrsche Übereinstimmung darin, daß das römische Datum XI. kal. Maias = 21. April (Palilia) gewesen sei; andererseits soll der Tag eine *τριακάς* (ein Neumond) gewesen sein, weil damals eine Sonnenfinsternis stattfand (o. Bd. VI S. 2353). So Plutarch. Nun ist der 9. Pharmuthi Ol. 6, 3 (das varronische, von Plutarch ausdrücklich genannte Jahr) = 4. Oktober 754, und damals war keine Sonnenfinsternis, ebensowenig am 21. April, den T. offenbar im Auge hatte. Hier liegt also eine grobe Ungenauigkeit des T. vor. Er hat aber noch weitere Angaben gemacht, nach Cicero die, daß sich der Mond in der Waage befunden habe, während Solin und Lydos darüber hinaus weitere Angaben über die Konstellation machen: die Sonne im Stier, Zeus in den Fischen. Saturn, Mars, Venus und Merkur im Skorpion (die bei Lyd. 8, 12—14 aus der Handschriftengruppe X gegebene und von Wünsch kaum richtg durch ein *ἢ ὡς ἕτεροι* mit der anderen vereinigte, hat wegen der Abweichung von Solin auszuscheiden). Wenn hier *μὴν ἱστάμενος* von T. stammt und nicht von Plutarch, so liegt ein grobes Versehen vor; denn eine Finsternis kann nur bei Neumond stattfinden. T. leitete aus diesem Horoskop die Schicksale Roms ab *(nec eius fata canere dubitabat* Cic.). Hierher scheint auch die schwierige Stelle Manil. IV 773 zu gehören (vgl. Housman z. St.; wenig glücklich Bickel Rh. Mus. LXV 234. v. Voigt Philol. N. F. XII 192. 199): *Hesperiam sua Libra tenet, qua condita Roma.*

Das wird doch wohl auf die Stellung des Mondes in der Waage gehen, die T. annahm. Man hat hieraus und aus der Cicerostelle geschlossen, T. habe nur dieses Faktum erwähnt (Leuze 232). Wahrscheinlich ist das nicht; der ganze Kraftaufwand wäre vergeblich gewesen, wenn er ein so unvollständiges Horoskop, ohne die Stellung der übrigen Planeten, ergeben hätte; zudem müßten dann die genaueren Angaben bei Solin und Lydos als eine spätere Zutat erwiesen werden. Daß sich ein grober Fehler darin findet, nämlich Venus und Merkur (im Skorpion) der im Stier stehenden Sonne diametral gegenüber stehen, ist kein entscheidendes Argument gegen T.' Autorschaft: solche Fehler sind von Astrologen nicht selten begangen worden (Bouché-Leclercq L'astrologie grecque 369).

Beachtenswert ist T'. Verwendung ägyptischer Daten; sie zeigt, daß ihm die *rationes Chaldaicae,* von denen Cicero spricht, auf dem Wege über Ägypten zugekommen sind (s. Pease zu Cic.). Einzelne Namen zu nennen wäre voreilig; immerhin sei darauf hingewiesen, daß Nechepso (s. d.) ein Horoskop der Welt mitteilte (frg. 25; Kroll zu Firmic. I 91. Catal. cod. astrol. VIII 3. 100, 27). T. ist ein würdiger Zeitgenosse des Nigidius Figulus; seine Nativitätsstellung können wir nicht genauer datieren als vor J. 44. Denn daß eigentlich die Identität des 9. Pharmuthi mit dem 21. April nur für die J. 93—90 v. Chr. zutrifft (Leuze 236), wird kaum zu verwenden sein; T. ist aller Wahrscheinlichkeit nach jünger, und man darf dem Astrologen fast jede Ungenauigkeit zutrauen.

Die mit dem Horoskop des T. zusammenhängenden Probleme sind von Leuze (Die römische Jahrzählung) meist glücklich behandelt worden; er widerlegt die vielen früher darüber z. B. von Matzat, Seeck und Unger vorgebrachten Verkehrtheiten. [W. Kroll.]

Tarsa. **1)** Dorf (*κώμη*) in der Nähe des Euphrat in Nordsyrien (Asinius Quadr. *Παρθικά* frg. 15 Peter bei Steph. Byz. s. *Τάρσος· ἀπὸ δὲ Σαμοσάτων κατὰ ῥοῦν ἰόντι ὅσον σταδίους ρν'* [28 km] *Τάρσα κώμη πολυάνθρωπος ᾠκεῖτο ἄνω τοῦ ποταμοῦ σταδίους ιε'* [2,8 km]. Tab. Peut.: *Samosata XVIIII Tarsa XXI Sugga.* Itin. Ant. 186 Wess.: *Nisus XIV Tharse XIII Samosata*). Es heißt noch im Mittelalter Tarsā (Mufaḍḍal ibn Abi'l-Faḍāil, Gesch. der Mamlūkensulṭane, ed. Blochet in Patrol. Orient. XIV, 1920, 394) und entspricht dem jetzigen Truš unweit des Gök-ṣū und des Pons Singae.

Auch die moderne Namensform kommt bereits im Mittelalter vor. Matthēos von Edessa nennt die Stadt Thoreš zum J. 1112/13 n. Chr. (ed. Wałaršapat 1898, S. 323. J. Markwart Südarmenien und die Tigrisquellen, Wien 1930, 557f., Nachtr. zu 182). Ferner hat H. Grégoire nachgewiesen (Byzantion VI, 1931, 481—507, bes. 499ff.), daß die Stadt bereits in der zwischen 928 und 944 n. Chr. entstandenen epischen Dichtung *Διγενὴς Ἀκρίτας* unter dem Namen *Τρῶσις* mehrmals erwähnt wird (Rezension von Grottaferrata: VI 115ff. VII 406. VIII 239, von Trapezunt: VII 2290, von Andros I: VII 3378; vgl. Grégoire 506, 2). *Τρῶσις* liegt nach dem Epos in der Nähe von *Σαμάσατο* (= Samosata) und von einem *λειμών* (nämlich dem Feld von Qarāḥiṣār, auf dem Saladin 1181 lagerte: Barhebr. Chron. syr. 355f. ed. Bedjan). Unweit von der Stadt lag die ‚Brücke des Akritas', die aus einem Bogen bestand (*μονοκέρατον ἀπὸ πέρα ἕως πέρα*), d. i. der Pons Singae (s. d. Art. *Σίγγα*), und das weithin sichtbare Grab des Helden; in ihm erkannte Grégoire das Denkmal von Sesönk (kurdisch = ‚drei Steine'; meine Erklärung des Namens o. Bd. IV A S. 1569 Z. 29f. ist zu streichen!). Zur ‚Brücke des Akritas' vgl. Grégoire Acad. Royale de Belgique, Bull. de la Cl. des Lett., 5. Ser., t. XVII, 1932, 491. [E. Honigmann.]

2) Einer der Führer des thrakischen Aufstandes im J. 26 n. Chr., nach dessen Besiegung er sich selbst tötete, Tac. ann. IV 50. [Stein.]

Tarsatica (so Plin. n. h. III 140. Tab. Peut. V 1/2; *Tharsatico* Itin. Ant. 273. Geogr. Rav. IV 37 S. 293, 6 ed. Pinder-Parthey. Guido 6 S. 453, 16 ed. Pinder-Parthey; *Tharsaticum* Geogr. Rav. IV 22 S. 224, 8 ed. Pinder-Parthey. V 14 S. 381, 15. Guido 116 S. 543, 12 ed. Pinder-Parthey; *Ταρσάτικα* Ptolem. II 16, 2), ein Küstenort in Liburnien (Ptolem. a. O. Geogr. Rav. IV 22 *non longe a civitate Tharsatico provinciae Liburniae*) an der Straße von Aquileia durch Liburnien nach Siscia (Itin. Ant. 273). Eine Inschrift auf einer Grabstele spätestens aus dem Ende des 1. Jhdts. n. Chr. (CIL III 14 579 Timacum minus) beweist, daß T. als Heimat eines peregrinen Auxiliars damals noch eine peregrine Gemeinde war (Premerstein-Vulic IOA III Beibl. 142). Plin. n. h. III 140 nennt T. ein *oppidum*, wohl eine Ansiedlung römischer Bürger ohne munizipale Verfassung (Premerstein-Vulic 142). Die Verleihung des Stadtrechtes an T., das durch inschriftliche Erwähnung von *duoviri* und *decuriones* (CIL III 3028. 3029) gesichert ist, gehört erst in spätere Zeit, vielleicht unter Kaiser Hadrian, auf die auch die von Kubitschek Imperium Rom. tributim descriptum 204 auf T. bezogene tribus Sergia in CIL III 3027 hinwiese. Von Würdenträgern der Stadt ist auch ein *sac(erdos) Aug(usti)* bekannt (CIL III 3028). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1737 hält den Namen für keltisch. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 38; 9. Heft 148 für illyrisch (vgl. auch das bei *Tariona* [s. o.] Gesagte); sicher ist er noch in dem jetzigen Ortsnamen Tersatto (östlich von Fiume) erhalten. Vgl. Cartellieri Die röm. Alpenstraßen, Philol. Suppl.-Bd. XVIII 18. Miller Itin. Rom. 463. Hirschfeld CIL III p. 388. 1643. [Fluss.]

Tarseia s. Tarsos Nr. 2.

Ταρσήϊον s. Tartessos.

Tarsene (*Ταρσηνή*), Epiklesis der Meter auf einer Weihinschrift aus Köres bei Kula in Maionien: *Ἀπόλλωνι Ταρσίῳ καὶ Μητρὶ Ταρσηνῇ* ... *εὐχήν. Μουσ.* III 162 nr. *τκε'*. Buresch Reisebericht in Ber. Leipz. Ges. XXXXVI 97; Aus Lydien 89. 67. Diese Meter *Ταρσηνή* wird dieselbe sein (Jahresber. XXXVI 85; anders Myth. Lex. II 2866) wie die *Μήτηρ Ταζηνή*, die zusammen mit dem *Μέγας Μὴν Πετραείτης* in einer Inschrift einer Stele aus Kavakly bei Kula vorkommt (Buresch Reisebericht 99; Aus Lydien 111 nr. 53) und auf einer ergänzten Inschrift eiuer Stele aus Ajas Ören bei Gjölde: *Με]γάλη Μή[τηρ Ταζη]*

νὴ καὶ Μὶς Λαβάνας (Keil-Premerstein in Denkschr. Akad. Wien LIV 2, S. 103 nr. 204), und dieselbe wie die *Μήτηρ Τασηνή* einer Inschrift eines Altares aus Gjölde (Buresch Aus Lydien 83 nr. 40) oder die *θεὰ Τασηνή* in der Weihinschrift von Julia Gordos (Le Bas III 688) und schließlich dieselbe wie die *Μήτηρ Τασζηνή* einer in Gjölde befindlichen, aus Kavakly stammenden Inschrift (Buresch Aus Lydien 84). Buresch hält *Ταζηνή* für die richtige Schreibung und leitet die Epiklesis von einer Ortschaft in Maionien ab, der *Ταζηνῶν κατοικία* (*Μουσ.* IV 158 nr. *τις'*. Athen. Mitt. VI 273f. nr. 23. Buresch Aus Lydien 81). Die Epikleseis der alten Göttermutter, um die es sich hier handelt, sind vielfach von Ortsnamen abgeleitet (Gruppe II 1525, 4). [gr. Kruse.]

Tarseus (*Ταρσεύς*), Epiklesis des Apollon in einer Inschrift einer Berliner Votivstele aus Kula in Maionien: *Ἀνθέστησαν οἱ Ἀρτέμωνος υἱοὶ τὸ κατηαχθὲν στηλάριον ὑπὸ τοῦ βοὸς Ἀπόλλωνι Ταρσῖ* – an dem *ι* in *Ταρσῖ* ist nach der Abbildung nicht zu zweifeln, es ist auch nichts abgebrochen —; über der Inschrift ist eine liegende Doppelaxt im Relief dargestellt (Conze Arch. Zeit. XXXVIII 37f. Museen zu Berlin: Beschreibung der antiken Skulpturen 252 nr. 681. Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 150; Journ. hell. stud. X 226 nr. 19. Benndorf-Niemann Reisen in Lykien und Karien 153. Keil-Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIV 2, 101). Diese Epiklesis ist zusammenzunehmen mit der Epiklesis *Τάρσιος* des Apollon in einer Inschrift aus Köres bei Kula (s. Tarsene): *Ἀπόλλωνι Ταρσίῳ καὶ Μητρὶ Ταρσηνῇ ... εὐχήν* und in einer Inschrift einer Stele aus Kula (Keil-Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIII 2, 81 nr. 175): *Ἀπόλλωνι Ταρσίῳ εὐχὴν Ἀπολλώνιος Φίλωνος Μαίων*. Schließlich findet sich diese Epiklesis in einer in Athen gefundenen Weiheinschrift des 1. Jhdts. v. Chr. . . . *οἱ συνπλέοντες ναῦται Ἀπόλλωνι Ταρσίῳ χαριστήριον*. IG III 236. Larfeld Handb. d. gr. Epigraphik II 266 nr. 236. Ein Zeus *Τάρσιος* wird erwähnt in den ‚freilich höchst elenden pseudoplutarch'. (Buresch) Parallela minora V: *Διὰ μέσης τῆς ἀγορᾶς ῥέων ὁ Τίβερις διὰ μῆνιν Ταρσίου Διὸς μέγιστον ἀπέρρηξε χῶμα καὶ πολλὰς οἰκίας ἐβύθισε*, der Abgrund wird dann durch den Opfertod des Curtius geschlossen; Steph. Byz. s. *Ταρσός* und Eustath. ad Dionys. perieg. 867 wird ein Zeus *Τέρσιος* genannt, für die Stadt Tarsos in Kilikien: *Ἐρατοσθένης δέ φησι τὴν κλῆσιν τῇ πόλει* (*Τερσία* oder *Τερσός* statt *Ταρσός*) *εἶναι ἀπὸ Διὸς Τερσίου τοῖς ἐκεῖ καλουμένου*. Die Etymologien *παρὰ τὸ τερσανθῆναι, ὅ ἐστιν ἀναξηρανθῆναι* dürfen wohl unberücksichtigt bleiben (s. jedoch Bernhardy Eratosthenica 91. Berger Geogr. Fragm. d. Eratosthenes 337. Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XVI 185); tatsächlich scheint aber der Stadtname *Τερσία* oder *Τερσός* durch Münzen bestätigt zu werden (Mionnet III 619, 388. Eckhel Doctr. num. III 71. Greek coins Brit. Mus. Lycaonia Isauria and Cilicia LXXVIII. LXXXf. 166, 22. Head HN² 729ff.), und so haben wir eine Epiklesis *Τέρσιος* = *Τάρσιος* des Zeus, abgeleitet vom Namen der Stadt Tarsos in Kilikien. (Über einen *Διὸς Ταρσέων* auf einer Münze s. Greek coins a. O. LXXIX, 3). Dann könnte man bei dem vorhergenannten *Τάρσιος* Zeus des Pseudoplutarch vielleicht zunächst auch an dieses Tarsos denken und ebenso weiter bei Apollon Tarseus und Tarsios, zumal da auch für Apollon ein Kult in Tarsos durch Münzen und Schriftsteller bezeugt ist (Dio. Chrys. XXXIII Anf. Plut. def. orac. 41. s. o. Bd. II S. 70. Gruppe I 334. Preller-Robert I 258, 3. Cook Zeus II 569f.). Hoefer (Myth. Lex. V 118) erwägt wenigstens, daß Apollon durch den Dreizack, der nach Dion in Tarsos sein Attribut war, als Gott des Meeres und der Schiffahrt (vgl. Preller-Robert I 258, 3. Gruppe II 1225, 2) charakterisiert werde und daß dazu die obenerwähnte athenische Weihung von Schiffern passe. Gruppe II 1258, 3 meint, daß das Heiligtum in Tarsos ‚vielleicht der Ausgangspunkt des in Lydien und von Schiffern in Athen verehrten Apollon Tarsios sei'; das Alter des Tarsischen Apollon sei ganz zweifelhaft. Indessen wie kommt Apollon Tarsios nach Maionien, und wie ist es zu erklären, daß, abgesehen von der einen athenischen Inschrift, alle Zeugnisse aus ziemlich nahe bei einander gelegenen und recht abgelegenen Ortschaften stammen? Einmal zudem findet sich Apollon Tarsios zusammen mit der Meter Tarsene, und die letztere Epiklesis ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit von einer Ortschaft Maioniens abzuleiten. Es ist vielleicht zu kühn, die *Ταζηνῶν κατοικία* auch als Ursprung des Tarseus, Tarsios anzunehmen, und ebenso ist es nicht möglich, sich für einen der übrigen vom Stamme Tars– gebildeten Ortsnamen zu entscheiden. Buresch (Aus Lydien 89) nennt ‚den altlydischen Stadtnamen *Τάρρα* (wozu *Ταρρηνός* und *Ταρραῖος* zu bilden wäre), den bis heute erhaltenen Flußnamen des benachbarten Mysien, *Τάρσιος*, den bei Steph. Byz. s. *Ταρσός* gut bezeugten Stadtnamen *Ταρσός* (mit Ethnikon *Τάρσιος*) oder *Τάρσεια* (Ethn. *Τάρσειος*) in Bithynien und den ebendort um den Sangarios gelegenen Distrikt der *Ταρσηνὰ χωρία*'. Zu dem römischen Zeus *Τάρσιος* zieht er die ‚Nebenform des Namens der Tyrrhener, *Ταρσηνοί*, sowie die *Ταρσιμένη λίμνη* (*lacus Trasimenus*) und den Eigennamen Tarseius': Dieses könnte unter der Voraussetzung, daß die Etrusker tatsächlich aus Lydien stammen, wieder auf den Ursprung der hier behandelten Epikleseis von dort weisen. Daß unter den griechischen Göttern, insbesondere unter Apollon, ein einheimischer Gott verborgen ist, ist sicher; wer das ist, läßt sich bei der vorher dargelegten Unsicherheit schwer sagen. Buresch 67 behauptet, Apollon *Τάρσιος* sei gewiß nichts als Attis-Men-Sabazios; Benndorf-Niemann Reisen in Lykien und Karien 153 vermuten einen Zusammenhang mit dem sogenannten thrakischen Reiter. Vgl. Apollon Lairbenos o. Bd. II S. 58 und Apollon Nisyreites bei Keil-Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIV 2, 100ff. 141. Cook a. O. [gr. Kruse.]

Ταρσίανα, nach Ptolem. geogr. VI 8. 13 Küstenstadt Karmaniens am Vorgebirge *Ταρσία* (*Ταρσίη* Nearchos bei Arrian. Ind. 37, 9). Da dieses das Ras el-Djerd ist, so kann *T.* nur Djerd selber sein. [Herrmann.]

Tarsicius, Bischof von Apamea in Pisidien, Teilnehmer am Konzil von Nikaia 325 (Gelzer-

Hilgenfeld-Cuntz Patrum Nicaenorum Nomina S. LXIII 151. S. 38 und 39. 67, 146 (Tarsikos). 93, 154 (Tarakios). 109, 151. 133, 152. 205, 144). [Enßlin.]

Ταρσίη s. *Ταρσίανα*.

Tarsikos s. Tarsicius.

Tarsion (*Τάρσιον*), ein nur bei Ptolem. II 16, 8 genannter Ort in Pannonia inferior. Holder Altcelt. Sprachsch. 1738 hält den Namen für keltisch, Krahe Indogerm. Bibl. III Abt. 7 Heft 101 für illyrisch, jetzt Tarsacz (Pichler Austr. Rom. 195. Holder). Vgl. Smith Dict. of Greek and Romain geogr. III 1105. [Fluss.]

Tarsios. **1)** Fluß in Mysien, nur bei Strab. XIII 587 erwähnt, nach dem er *περὶ τὴν Ζέλειαν* fließt und 20mal von dem in seinem Tal laufenden Weg überschritten wird. Diese Angaben sind zu ungenau, als daß sie eine sichere Entscheidung zuließen. Dazu kommt, daß auch die Lage von Zeleia nicht vollkommen feststeht. Die meistverbreitete Annahme, daß der T. der heutige Kara Dere ist, der in den Manjas Göl mündet, empfiehlt sich weder nach seiner Lage zu Zeleia noch nach Art des Flußtals. Der Kirk Getschid Su südöstlich von Biga ist zwar viel gewunden (=40-Furten-Wasser), aber zu unbedeutend und zu weit von Zeleia. Am richtigsten ist es, die Frage unentschieden zu lassen, Kiepert FOA VIII 4b, Z. 2; vgl. außerdem Hasluck Cyzicus 41f., dessen Annahme T.=Heptaporus=Polyporus aber abzulehnen ist, Wiegand Athen. Mitt. XXIX 275. Leaf Strabo on the Troad 67f. [Ruge.]

2) s. Tarseus.

Tarsos. **1)** Kilikischer Fluß, Nonn. I 260. II 636.

2) Eine Stadt in Bithynien, Steph. Byz., nach Demosth. ebd. *Tarseia*; in den byzantinischen Quellen oft genannt, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. CXXIV 8, 8. Ramsay Asia min. 191. Der Ort hat sicher auf dem Shira Tepe, einer Höhe ostsüdöstlich von Ada Bazar, am unteren Sakaria (Sangarios) gelegen. Dort hat v. d. Goltz (Anatol. Ausflüge 390) antike Reste gefunden. Daß sie zu T. gehören, kann mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Namen des modernen Dorfes Ters Jeri am Fuß der Höhe erschlossen werden, v. Diest Petermanns Mitteil. Erg.-Heft 125, 65. Kiepert FOA VIII Text 2b, 7. Die Sakaria-Ebene, heute Ak Owa, entspricht den *Ταρσηνὰ χωρία*.

3) Stadt in Kilikien. Die am häufigsten gebrauchte Namensform ist im Griechischen *Ταρσός* (mit dem Ton auf der letzten Silbe, Herodian. I 207, 12 Lentz), im Lateinischen *Tarsus*, daneben findet sich unter griechischem Einfluß auch bei Römern die Form *Tarsos*, Plin. n. h. V 91 (aber V 92 und VI 214 *Tarsus*). Solin. 181, 1 M. Curt. Ruf. III 4, 14. Val. Max. III 8, ext. 6. Prisc. perieg. 816 (GGM II 197). Iun. philos. (GGM II 521, 39). Lucan. Phars. III 225. Den Plural *Ταρσοί* gebrauchen Xen. an. I 2, 23. Liban. or. XVIII 306 Först. Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 7. Hesych. Suid. s. *ἀπήχθη* u. a. *Tharsos* haben Joseph. arch. I 6, 1 (127) = Steph. Byz. Zonar. I 5 (wo aber vorwiegend die gewöhnliche Form *Ταρσός* gebraucht wird, wie XIII 12. 13. 14). S. Silviae peregr. ad loca sancta 54. Itin. Hieros. 579, 3. Oros. VII 28, 17. Expos. tot. mundi 39 (GLM, Riese). Geogr. Rav. 92, 6 in cod. A; 93, 1 in cod. A, B. Das *Th* stammt aus der Gleichsetzung von T. mit dem Tharschisch der Bibel, z. B. Gen. 10, 2. *Θάρσεις* und Ionas I 3 *Θαρσίς* (Septuaginta); vgl. Joseph. arch. IX 208. Endlich wird noch *Τερσός* und *Τερσία* als Name angegeben, Steph. Byz. und Eratosth. ebd. Derselbe Wechsel zwischen *α* und *ε*, zwischen *τ* und *ϑ* findet sich auch in der punischen Form des Namens *Tartessos*, nämlich *Τάρσις* und *Θερσῖται*, A. Schulten Tartessos 2, 2. Die Stadt hatte auch noch andere Namen: Andrasos (s. u.), Krania, Hiera, Parthenia (Steph. Byz. s. T. und s. *Ἀγχιάλη*), Antiocheia am Kydnos (s. u.) und Iuliopolis (s. u.).

Die Bezeichnung für den Einwohner von T. ist *Ταρσεύς*, lateinisch *Tarsensis*. Daneben kommt auf Münzen vom Anfang des 4. Jhdts. v. Chr. als älteste griechische Inschrift die adjektivische Form *ΤΕΡΣΙΚΟΝ* vor, Brit. Mus. Cat. Greek Coins Cilicia LXXVIII. LXXXf. S. 166 nr. 165. Dem entspricht bei Dio. Chrys. or. XXXIII und XXXIV die Form *Ταρσικός*; vgl. Diog. Laert. IV 58. Die *Ταρσικὴ λεγομένη θάλαττα* bei Joseph. ant. Iud. VIII 7, 2 hat mit T. nichts zu tun, sondern gehört zu Tharschisch. Eratosthenes bei Steph. Byz. hat auch *Ταρσηνός* gebraucht. Die Form *Τάρσιος* und *Τέρσιος*, die als Beinamen von Zeus und Apollon vorkommen (s. das Material im Myth. Lex. V 117f. s. Tarseus und Tarsios), möchte ich nicht als zu T. gehörig ansehen. Denn die Heimat dieser Götter ist, soweit sie sich erkennen läßt, das westliche und nordwestliche Kleinasien. Es wäre doch sehr auffallend, wenn der in T. verehrte Gott *Τέρσιος* hieße und als solcher in weitentfernten Gegenden von Kleinasien verehrt würde, und wenn dieser Name trotzdem weder bei Dio. Chrys. or. XXXIII 1, 45, wo vom Apollon von T. gesprochen wird, noch bei Plut. defect. or. c. 41 erwähnt würde. Dagegen hat weder die Angabe bei Eustath. zu Dion. Per. 867, daß Eratosthenes den Namen T. von *Ζεὺς Τέρσιος* ableitete, noch die Widmung *Ἀπόλλωνι Ταρσῖ* aus Kula in Maeonien (Anatoliau Studies presented to W. M. Ramsay 251) etwas zu bedeuten. Dazu ist noch zu beachten, daß nach Steph. Byz. das Ethnikon *Τάρσιος* zum bithynischen T. gehört.

Der Name T. ist sicher nicht griechisch (Hommel Ethnogr. u. Geogr. d. alten Orients 56). Daher war er den Griechen unverständlich; man mag ihre etymologischen Bemühungen, die ihn mit *ταρσός*, Fußblatt (des Bellerophontes, des Pegasos oder des Perseus) oder *τερσαίνω*, trocknen, zusammenbrachten, bei Zonar. I 5. Steph. Byz. Suid. s. *Μέδουσα*. Dion. Per. 867f. mit Schol. Nikeph. (GGM II 465, 14). Ruf. Fest. Avien. 1032f. (GGM II 186). Paraphr. 86ff. Genesios reg. lib. III 66f. (Bonn) nachlesen. Böhlig Geisteskultur von T. 8 spricht irrtümlich von einer aus dem Flügel des Pegasos herabgefallenen Feder, nach der die Stadt benannt worden wäre. Jetzt leitet man den Namen aus dem Semitischen ab, z. B. Ed. Meyer G. d. A. I nr. 246 Anm. Böhlig a. O. Keil Mitt. d. Ver. klass. Philol. in Wien 1926, 14, 31, oder sieht ihn, wohl mit mehr Recht, als einheimisch an und bringt ihn mit dem kleinasiatischen Gott Tarku zusammen, Böhlig a. O. Ed. Meyer G. d. A. I 2², 625 nr. 476.

T. ist eine uralte Stadt. Die griechische Sage bringt ihre Gründung mit Perseus zusammen, Lucan. Phars. III 225. Dio. Chrys. or. XXXIII 1. 45. 47. Ammian. Marc. XIV 8, 3. Solin. 180, 1 (M.). Nonn. Dion. XVIII 291f. Zonar. I 5. Anth. Pal. IX 557. Jo. Antioch. frg. 6, 18 (FHG IV 544). Malal. chronogr. II S. 37, 2 (Bonn). Suid. s. *Μέδουσα*. Münzen von Hadrian bis Decius, Brit. Mus. Cat. Greek Coins, Lycaonia S. 185—223; vgl. dazu Gruppe 331, 5. 1344, 5. Böhlig 62. Ramsay Cities of St. Paul 135. 152*). Perseus soll T. an der Stelle des Dorfes Andrasos gegründet haben. Zu vergleichen ist die Sage von Perseus in Ikonion, Ramsay 326f. Nach Sayce Journ. hell. stud. XLV 161, ist der inschriftlich bekannte Attarsiyas, der um 1250 v. Chr. von Westkleinasien gegen Madduwattas von Auzawa (Westkilikien) heranzog, aber geschlagen wurde, mit Perseus gleichzusetzen.

Eine andere Tradition nennt Herakles als Gründer von T., Dio. Chrys. or. XXXIII 1. 45. 47 und Münzen vom Anfang des 4. Jhdts. v. Chr. bis in die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr., Brit. Mus. Cat. LXXXI S. 166 nr. 22 bis S. 214 nr. 261. Dieser Herakles ist wohl als griechische Form des orientalischen Sandan anzusehen, der ebenfalls als Gründer von T. genannt wird, Ammian. Marc. XIV 8, 3; s. o. Suppl.-Bd. III S. 980, 23f. Bd. I A S. 2265, 5f. Brit. Mus. Cat. LXXXVI. Ramsay 142f. Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christentums III 309. Die Gestalt des Herakles-Sandan ist offenbar kleinasiatisch, nicht semitisch, Ramsay 143f., gehört also zu dem ältesten Element der Bevölkerung von T. Ebenso der Hauptgott der Stadt, der als Baal Tars, d. h. Herr von T., auf Münzen der Stadt mit aramäischer Legende im 4. Jhdt. v. Chr. erscheint und in der Gestalt des Zeus noch in der Kaiserzeit vorkommt; man kann in ihm wohl den altanatolischen Tarku erkennen, Ramsay 139–149; vgl. auch Kittel Gesch. d. Volkes Israel III § 74, 7. Ed. Meyer G. d. A. I 2[2], 641f. nr. 484. Dio. Chrys. or. XXXIII 1 sagt, daß die Tarsier auch Titanen als ihre *ἀρχηγοί* ansähen, dazu ist zu vergleichen Genesios reg. lib. III p. 66f. (Bonn). Myth. Lex. III 1207. IV 325, 47f.

Nach Sayce a. O. hat T. offenbar nicht vor 1200 v. Chr. existiert, da es in hettitischen Texten nicht erwähnt wird. Neben sagenhaften Gründern wird der Assyrerkönig Sardanapallos genannt, Eustath. und Schol. zu Dion. Per. 867; er soll T. mit Anchiale zusammen an einem Tage erbaut haben, z. B. Strab. XIV 672. Nach Weissbach, auf dessen Ausführungen (o. Bd. I A S. 2464, 54f. 2475, 8f.) ich hiermit verweise, ist Sardanapal als geschichtliche Persönlichkeit nicht zu fassen; die oben angeführte Überlieferung über die Gründung von T. durch ihn ist vielmehr auf den Feldzug Sanheribs 696 v. Chr. gegen Kilikien zu beziehen, bei dem auch T. (im Bericht Sanheribs: Tarzu) erobert wurde, s. o. Bd. I A S. 2276, 41f. 2466, 11f. 2469, 44f. Aus der Angabe bei Euseb. chron. I p. 25, 35 (Schöne) ist zu entnehmen, daß T. damals bedeutend ausgebaut wurde, Keil a. O. 14, 31. Noch ungefähr 140 Jahre höher hinauf führt die Angabe auf dem schwarzen Obelisken Salmanassars III. (859—828), nach der der König im 26. Jahre seiner Regierung die Stadt Tarzi (d. h. T.) erobert und ihr einen Herrscher gegeben hat, s. o. Bd. I A S. 1982, 18f. Bilabel Gesch. Vorderasiens I 402. Das ist die älteste Tatsache aus der Geschichte von T., die sich zahlenmäßig hinreichend genau festlegen läßt, vgl. Sayce Journ. hell. stud. XLIII 49.

Viel weiter hinauf würde eine Nachricht führen, deren Glaubwürdigkeit aber noch nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Bei Strab. XIV 673 steht, daß T. *κτίσμα ἐστὶ τῶν μετὰ Τριπτολέμου πλανηθέντων Ἀργείων μετὰ ζήτησιν Ἰοῦς*, und ebenso XVI 750. Eustath. zu Dion. Per. 867. Münzen von T. aus der Zeit Caracallas mit Darstellung des Triptolemos im Brit. Mus. Cat. S. 195 nr. 185. S. 196 nr. 186. *Ἄποικος Ἀργείων*, ohne Erwähnung von Triptolemos oder Jo, wird T. bei Steph. Byz. und bei Dio. Chrys. or. XXXIII 1, 41. genannt. Das ist der Bestand der Überlieferung. Die Besiedlung müßte, da sie in mythische Zeiten verlegt wird (auch Perseus gehört in den argivischen Sagenkreis), in die erste Kolonisationsperiode gegen Ende des 2. Jahrt. v. Chr. (Beloch GG I 1[2], 138) fallen. Nun läßt sich aber in der Sprache von T. nicht die geringste Spur von Dorisch erkennen (Beloch GG IV Karte VI legt T. ins Gebiet der attischen *κοινή*), wir wissen nichts von den Phylen, und auch sonst sind kaum irgendwelche Zeichen vorhanden, die auf argivische Kolonisten hinwiesen. Denn das Amt des *δημιουργός* (s. u.) kommt auch in nichtdorischen Städten vor, Liebenam Städteverwaltung in der röm. Kaiserzeit 292; vgl. o. Bd. IV S. 2858, 57. Der Brauch, die Amtsdauer auf 6 Monate zu beschränken (s. u.), ist allerdings bisher nur aus dorischen Gemeinden bekannt; es ist aber doch fraglich, ob dies allein genügt, die Überlieferung von argivischer Kolonisation zu stützen. Zu beachten ist auch, daß kein Zeugnis älter ist als die Augusteische Zeit. Anderseits ist damit natürlich nicht das Gegenteil bewiesen. Dasselbe gilt für die zweite Kolonisationsperiode im 8./7. Jhdt. v. Chr. Dementsprechend lehnt Beloch GG I 1[2], 262, 4. I 2[2], 235f., die Überlieferung von der Ansiedlung der Argiver in T. ab. Aber für möglich halten sie, allerdings ohne weitere Begründung zu geben, Gruppe Griech. Myth. 169, 3. 329, 10. 1173, 5. Böhlig 13. 65. Nach Keil (Mitt. Vereins Klass. Philol. in Wien III 9f.) ist eine altachäische Kolonisation in Kilikien nicht unwahrscheinlich. Ed. Meyer G. d. A. II nr. 292 Anm. führt die Entstehung der Behauptung, T. wäre eine argivische Kolonie, auf den Ehrgeiz dieser hellenisierten Stadt zurück, die Existenz des griechischen Elements in T. in möglichst alte Zeit zurückzuführen. Ähnlich Ramsay 167, der die Tradition von einer griechischen Kolonisation bei der von ihm für 171 v. Chr. angenommenen Ansiedlung von Neubürgern in T. (s. u.) entstehen läßt, während er für das Ende des 2. Jahrt. eine Kolonisation durch Ionier (Jawan) annimmt; diese Griechen wären dann im Laufe der Zeit mit der eingeborenen Bevölkerung völlig verschmolzen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich gegenwärtig in dieser Frage weder dafür noch dagegen etwas Entscheidendes sagen läßt; vielleicht bringen einmal neue Funde die Lösung. Ich notiere noch die Vermutung von Weill, daß die Toursha der Ägypter (unter Ramses III.) von T. gekommen sind, Syria III (1922) 36.

Dann hat man geglaubt, aus der Bibel etwas über die ältere Geschichte von T. erfahren zu können, indem man das biblische Tharschisch mit T. gleichsetzte. Das hat schon Joseph. ant. Iud. IX 10, 2 (208) getan, der erzählt, daß der Prophet Ionas *εἰς Ταρσὸν ἔπλει τῆς Κιλικίας*, Oppert in der Ztschr. f. Ethnologie XXXV 54 (Luther hat Ionas I 3 übersetzt ‚aufs Meer‘, während im Text dreimal ‚Tharschisch‘ steht).. Von Neueren, die diese Ansicht vertreten, nenne ich Ramsay 117. Meistens aber wird Tharschisch mit Tartessos gleichgesetzt, Ed. Meyer G. d. A. I nr. 281. 283. II 2[2], 94f. Schulten Tartessos 2f. 60. Ich schließe mich diesen letzteren an; mithin kommt meines Erachtens alles, was von Tharschisch handelt, für T. nicht in Frage. Aber selbst wenn T. = Tharschisch wäre und damit ein ionisches Element in T. wahrscheinlich würde, müßte ich die Ausführungen von Ramsay 139. 150f. 168f. über die Ionier im frühen T. als zu weitgehend ablehnen.

Nun fehlt für ungefähr 250 Jahre jede spezielle Kunde über die Geschicke von T. Erst seit Anfang oder Mitte des 5. Jhdts. v. Chr. sind Münzen vorhanden, die der Stadt mit Sicherheit zuzuteilen sind, Brit. Mus. Cat. LXXVIf. S. 162 nr. 1 bis 164 nr. 11. Six Numism. Chron. 1894, 332. Babelon Traité des monnaies grecques et romaines II S. 351—364. Sie zeigen meist auf der einen Seite einen Reiter in persischer Tracht, auf der anderen einen knieenden Hopliten, dabei in aramäischer Schrift den Namen der Stadt Tarz. Der Reiter wird wohl richtig als König von Kilikien erklärt. T. hat damals also unter einem einheimischen (?) Fürsten gestanden, der von Persien abhängig war. Vielleicht war es aber bis zu einem gewissen Grad autonom, da der Stadtname auf den Münzen steht. Wir können aus ihnen ersehen, daß in T. das orientalische Element vorwiegend war. aber auch das griechische zeigt sich, vor allem in der Gestaltung des Hopliten. Gegen Ende dieser Periode kilikischer Dynasten, die bis in den Anfang des 4. Jhdts. reicht, treffen wir auf die erste literarische Erwähnung von T.; Xen. anab. I 2, 23 (vgl. Diod. XIV 20, 2) erzählt, daß T., wo die *βασίλεια* des Syennesis waren, von den Truppen des Kyros geplündert wurde, Ramsay 121f. Brit. Mus. Cat. a. O.

Über die nächste Zeit bis zum Alexanderzug erfahren wir nur durch die Münzen etwas, Brit. Mus. Cat. LXXVIII—LXXXV. S. 164—177. Babelon S. 859—866. Sie zeigen, daß an die Stelle der einheimischen Könige persische Satrapen getreten waren, Tiribazos, Pharnabazos, Datames, Mazaios, von 386—333 v. Chr. Ed. Meyer G. d. A. III nr. 90 vermutet sehr ansprechend, daß die Abschaffung des Königtums und die strafweise Angliederung von Kilikien an das Perserreich eine Folge der zweideutigen Haltung des Syennesis gegenüber dem jüngeren Kyros gewesen ist. Die Inschriften auf den Münzen dieser Zeit sind mit verschwindenden Ausnahmen (*ΤΕΡΣΙΚΟΝ* [s. o.] und einzelne griechische Buchstaben *I*, *Σ*, *M*, *T*, *B*, *AM*) aramäisch; die Darstellungen aber zeigen z. T. griechischen Einfluß, Ramsay 127f. Vereinzelt erscheint auf dem Revers einer Münze des Tiribazos (386—381) der persische Ahuramazda neben dem Baal auf dem Obvers. Die Bemerkung bei Steinmann Zum Werdegang des Paulus 9, daß die alte Stadtgottheit Baal-Tarz unter persischem Einfluß zu Ahuramazda wird, gibt das Verhältnis nicht richtig wieder, da Baal-Tarz noch später, wohl bis zum Ende der Perserherrschaft, auf tarsischen Münzen vorkommt.

Als Alexander 333 v. Chr. gegen T. heranrückte, wollten die Perser die Stadt plündern und in Brand stecken, damit ihm das *opulentum oppidum* nicht unversehrt in die Hände fiele. Aber Alexander schickte den Parmenion im Eilmarsch so schnell vor, daß die Perser keine Zeit mehr hatten, ihren Plan auszuführen. In T. zog sich Alexander durch das Bad im Kydnos die schwere Erkrankung zu, Arrian. anab. II 4, 5. 6, 4. Curt. Ruf. III 4, 14. Iustin. XI 8, 3. Als Alexander dann im Osten weilte, ließ Harpalos eine Zeitlang die Hetäre Glykera im Königsschloß von T. wohnen und verlangte vom Volke für sie dieselben Ehren wie für sich, Athen. XIII 586 C. 595 D; s. o. Bd. VIII S. 2398, 23f.

Als das Reich Alexanders zerfiel, wurde Kilikien seleukidisch; Demetrios Poliorketes kam 286 v. Chr. bei seinem letzten Verzweiflungskampf auch nach Kilikien und T.; er schonte es, um Seleukos nicht zu reizen, s. o. Bd. IV S. 2791, 36f. Im 3. syrischen Krieg, 246 v. Chr., ist T. wahrscheinlich von den Ägyptern erobert worden, Köhler S.-Ber. Akad. Berl. XXV 1894, 446. Beloch GG IV 1[2], 674, aber nicht lange unter ägyptischer Herrschaft geblieben, Ernst Meyer Die Grenzen der hellenist. Staaten in Kleinasien 43f. Bis in die Regierungszeit des Antiochos IV. Epiphanes (175—164) sind keinerlei Münzen von T. bekannt; man kann daraus ersehen, daß T. in viel stärkerer Abhängigkeit gehalten wurde als unter der Perserherrschaft, wo es Münzrecht hatte, Ramsay 157.

Steph. Byz. s. T. und s. *Ἀντιόχεια* gibt an, daß T. in *Ἀντιόχεια* umgenannt worden wäre. Die Tatsache der Neubenennung wird bestätigt durch Münzen mit der Legende *Ἀντιοχέων τῶν πρὸς τῷ Κύδνῳ*, Brit. Mus. Cat. LXXXV. S. 177 nr. 92. 93. Mionnet III S. 622 nr. 405. Imhoof-Blumer Monn. gr. 366 nr. 54. Ramsay 160 wirft die Frage auf, nach welchem Antiochos die Umnennung vorgenommen worden ist, und entscheidet sich für Antiochos IV. Epiphanes, er bringt den Vorgang mit dem Aufstand von 171 v. Chr. in Verbindung. Damals empörten sich T. und Mallos, weil Antiochos IV. diese beiden Städte einer Nebenfrau geschenkt hatte; Antiochos beschwichtigte aber den Aufruhr, offenbar ohne Waffengewalt, II. Makk. 4, 30 (s. o. Bd. I S. 2471, 42). Ramsay übersieht, daß, wenn man sich nach Steph. Byz.

*) Diese Arbeit kann als verbesserte und vervollständigte Auflage der Artikelserie ‚Tarsus‘ in der Zeitschrift The Expositor 1906 I und II bezeichnet werden. Ich werde daher immer nach den ‚Cities‘ zitieren. Den Artikel Ramsay's im Dict. of the Bible IV 605 habe ich nicht gesehen.

richtet, gar kein Zweifel besteht, nach wem der neue Name gegeben worden ist; es heißt da (Ταρσός) ἐκλήθη δὲ καὶ Ἀντιόχεια ἀπὸ (nicht ὑπὸ) Ἀντιόχου τοῦ Ἐπιφανοῦς. Danach steht das Resultat der Ramsayschen Erwägungen in Übereinstimmung mit Steph. Byz. Auch die Verbindung mit dem Bericht aus dem Makkabäerbuch sieht durchaus möglich aus. Aber Ramsay hat das delphische Dekret Bull. hell. XVIII 1894, 228. 267 übersehen, das dem Ἀθηνοδότῳ Θεοδότου Ἀντιοχεῖ ἀπὸ Κύδνου die Proxenie verleiht; vgl. Brit. Mus. Cat. LXXXV 5. Es ist ergangen ἄρχοντος Ἀριστίωνος. Dieser Aristion ist von Pomtow (s. o. Bd. IV S. 2630, 20) ungefähr 212/11 angesetzt werden. Das wird allerdings von Roussel als gänzlich unbegründet bestritten, Bull. hell. XLVII 43, 6; er meint, er müßte älter sein. Neuerdings ist in Delphi noch ein Proxeniedekret für Στασιάνακτι Ἀριστίππου Ἀντιοχεῖ ἀπὸ (Κ)ύδνου zutage gekommen, Fouilles de Delphes III 2 nr. 208, ergangen unter dem Archon Dion, der von Pomtow a. O. S. 2622, 49 ins J. 258/57, jetzt von Flacelière Bull. hell. LII 282 und LIII 446 ins J. 254/53 gesetzt wird.*) In den schwierigen Fragen der delphischen Chronologie kann ich mir kein Urteil erlauben, aber die Differenz zwischen den Ansätzen ist so gering, daß sie für unsern Zweck gar keine Rolle spielt. So viel ist auf jeden Fall sicher, daß die Inschrift nicht ins 2. Jhdt. v. Chr. gehören kann; das macht die Nennung von 4 Buleuten unmöglich, s. o. Bd. IV S. 2586, 66f. Damit ist bewiesen, daß T. schon lange vor Antiochos IV. den Namen Ἀντιόχεια geführt hat; vgl. Beloch GG IV 1^2, 218; auf Karte IV (240 v. Chr.) steht *Antiochia* als Hauptnamen für T. Also ist die Angabe bei Steph. Byz. falsch, Fouilles de Delphes a. O., wo Colin annimmt, daß Steph. Antiochos Epiphanes mit Antiochos Soter (280—261) oder Antiochos Theos (261—242) verwechselt hat. Es kann aber auch eine andere Verwechslung vorliegen. IG II nr. 968 wird in dem Siegerkatalog aus Athen auch ein [Ἀντι]ο[χ]εὺς ἀπὸ Πυράμου (Magarsa s. o. Bd. XIV S. 292) erwähnt; die Inschrift wird in den Zeitraum zwischen 168/67 und 164/63 gesetzt. Und ein Proxeniedekret aus Delphi aus dem J. 172/71 nennt zwei Ἀντιοχεῖοι ἀπὸ Πυράμου, Syll.^{3} nr. 585, 285. Beide Inschriften fallen also in die Regierungszeit des Antiochos IV. Epiphanes. Ferner bringen Mionnet III S. 560 nr. 114—116 und Babelon Les Rois de Syrie C 1f. 77 nr. 601. pl. XIV 1. Münzen mit dem Kopf von Antiochos IV. Epiphanes und der Aufschrift Ἀντιοχέων τῶν πρὸς τῷ Σάρῳ (Adana). Also hat auch Adana unter diesem Herrscher den Namen Ἀντιόχεια geführt. Es wäre deswegen ganz gut denkbar, daß Steph. Byz. nicht die Fürsten, sondern die Städte verwechselt hat. Zuerst wird T. den neuen Namen angenommen haben; nach längerer Zeit sind dann aus Rivalität (s. u.) Adana und Magarsa nachgefolgt. Wie lange T. ihn geführt hat, läßt sich nicht sagen; aber sicher noch unter Antiochos IV. Epiphanes. Denn einmal ist kaum daran zu zweifeln, daß die Münzen des Brit. Mus. Cat. nr. 92. 93. ebenso wie die von Adana, wie mir auf eine Anfrage aus dem Department of coins and medals des Brit. Museums mitgeteilt wird, in die Zeit von Antiochos IV. Epiphanes gehören; damit ist zugleich klar, daß die Buchstaben E H auf nr. 92 nicht das 8. Jahr nach der Namensänderung bedeuten können, Brit. Mus. Cat. LXXXV. Und ferner ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß T. seinen seleukidischen Namen wieder abgelegt hätte zu einer Zeit, wo die Seleukidenherrschaft noch bestand und die beiden andern kilikischen Städte ihn noch führten. Aus der Angabe über den Aufstand im J. 171 v. Chr. bei II. Makk. 4, 30, wo die Bewohner der Stadt Ταρσεῖς genannt werden, kann man für den Namenswechsel nichts entnehmen, da die Abfassungszeit des Buches viel später liegt. Zum erstenmal kommt der Name T. wieder auf einer Münze von Antiochos IX. Philopator (113—95) vor; denn das Monogramm von T, A, P, kann wohl nichts anderes als Ταρ(σέων) bedeuten, Journ. hell. Stud. XVIII 169 nr. 25.

*) Den Hinweis auf diese Inschrift und die Aufsätze von Flacelière verdanke ich Herrn Prof. G. Klaffenbach, Berlin.

So viel ist auf jeden Fall sicher, daß der von Ramsay vermutete Zusammenhang zwischen der Neubenennung und dem Aufruhr von 171 v. Chr. nicht bestanden haben kann. Damit fallen alle die Folgerungen fort, die er für diesen Zeitpunkt daraus gezogen hat. Trotzdem muß ich auf sie eingehen, da sie z. T. auch für die in der Mitte des 3. Jhdts. erfolgte Umnennung geltend gemacht werden könnten. Ramsay meint nämlich, daß von dem Fürsten, der der Stadt den neuen Namen gegeben hätte, gleichzeitig wie immer bei Neugründungen eine große Anzahl Neubürger dort angesiedelt worden wären, und zwar vor allem Griechen aus Argos und Juden. Aber einmal ist gar nicht überliefert, daß T. von einem Antiochos, gleichviel von welchem, sondern nach einem umbenannt worden ist. Also kann der Namenswechsel auch auf einen Beschluß der Stadt zurückgehen, was an sich wahrscheinlicher ist. Und selbst im entgegengesetzten Fall ist damit die Ansiedlung von Neubürgern noch nicht erwiesen. Es liegt hier ein ganz anderer Vorgang vor, als bei den Gründungen der ersten Diadochen in den neuerworbenen Ländern; vgl. Le Bas III zu nr. 1486. Radet Rev. Univers. du Midi II (1896) 276. Beloch GG IV 1^2, 258. IV 2^2, 333. Da Ramsay nicht das geringste direkte Zeugnis für seine Annahme anführen kann, sucht er auf indirektem Wege Beweise zu gewinnen. Für die Existenz einer jüdischen Kolonie in T. führt er folgendes an:

1. Aus der Apostelgeschichte geht sicher hervor, daß in T. eine beträchtliche Anzahl Juden war. 2. Paulus war Bürger von T. (act. apost. 21, 39). Das war aber nur möglich, wenn er zu einer Phyle der Stadt gehörte. Mitgliedschaft in einer griechischen Phyle war für einen Juden wegen des religiösen Charakters der Phylen ausgeschlossen, also muß es eine jüdische in T. gegeben haben. 3. Das Bürgerrecht konnte man nur durch Geburt als Sohn eines Bürgers oder in sehr seltenen Ausnahmefällen durch besondere Verleihung erlangen. Auch Verleihung an eine größere Anzahl kam vor, wenn irgendeine außerordentliche Veranlassung (‚occasional crise' Ramsay 175) vorlag. Nun ist nicht zu beweisen und auch nicht wahrscheinlich, daß der Kreis der Bürger von T. nach der Namensänderung auf diese letzte Weise vergrößert worden ist. Also spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Zustand, wie er zur Zeit des Paulus war, schon bei der Neugründung geschaffen worden ist, d. h., daß Antiochos damals eine große Menge Juden in T. angesiedelt hat. Diese Beweisführung Ramsays ist nicht zwingend. Was wissen wir von der Verfassung der Stadt, was von der Stellung der Juden in T. vor der Namensänderung? Warum kann Paulus nicht der Nachkomme eines vor oder nach dieser Zeit eingewanderten Juden sein, der sich der Organisation seiner Landsleute anschloß und so Bürger wurde? Warum kann die jüdische Gemeinde in T. nicht nach und nach durch Zuwanderungen entstanden sein? Es ist doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß in T., dessen orientalischer Charakter sich von der Perserzeit bis in die Zeit Traians (s. u.) deutlich erkennen läßt, nicht schon immer auch zahlreiche Juden gelebt und Bürgerrecht gehabt hätten. Neben dem Orientalen hat es aber in T. auch schon seit lange (seit wann, läßt sich nicht angeben) Griechen gegeben; es ist falsch, wenn Ramsay 169 behauptet, daß die früheren griechischen Bewohner von T. im Laufe der Zeit völlig in dem kilikischen Grundstock aufgegangen wären und daß in der (nach Ramsays Meinung) neugegründeten Stadt die neu angesiedelten Griechen die einzige griechische Bevölkerung der Stadt darstellten. Es muß schon lange vorher viel Griechen unter der Bevölkerung von T. gegeben haben; das zeigt der griechische Charakter der Tarsischen Münzen (s. o.) schon im 5. Jhdt. v. Chr. deutlich. Je schwächer dann später die Herrschaft der Seleukiden wurde, desto stärker entwickelte sich in T. das griechische Element.

Es ist also völlig unbeweisbar und im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß mit der Neubenennung, ganz gleichgültig, ob sie 171 v. Chr. oder schon Mitte des 3. Jhdts. erfolgt ist, eine Art Neugründung durch Ansiedlung von Neubürgern verbunden gewesen ist; es ist keine Rede davon, daß bei dieser Gelegenheit ‚erwiesenermaßen ein Wiederaufbau erfolgte' (Böhlig 129), oder daß wir nach der Neugründung unter den Seleukiden, besonders unter Antiochos IV., in T. ‚auf ein neues Bevölkerungselement: die Juden' stoßen (Steinmann 5). Auch die Ausführungen bei Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christentums II 140 werden dadurch hinfällig.

Für rund 200 Jahre, von der Mitte des 3. bis zur Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. sind wieder die Münzen unsere einzige Quelle über T. Sie haben durchweg griechische Legenden, Ἀντιόχεια πρὸς τῷ Κύδνῳ verschwindet, dafür kommt Ταρσέων, daneben Namen (von Beamten?) im Genetiv und Abkürzungen, Brit. Mus. Cat. LXXXV. S. 178—183. Sehr viele Münzen aus dieser Zeit zeigen auf der Reversseite die Darstellung eines völlig ungriechischen Gottes auf einem geflügelten und gehörnten Löwen, z. T. steht die ganze Gruppe auf einer hohen Basis innerhalb eines dreieckigen Aufbaues. Dieses Bild kommt übrigens noch bis in die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. vor. Es stellt aller Wahrscheinlichkeit nach den orientalischen Sandan dar (s. o.), Brit. Mus. Cat. LXXXVf. Journ. hell. stud. XVIII 169 nr. 27. Babelon Les rois de Syrie CLVI. Die Griechen setzten ihn dem Herakles gleich, Ed. Meyer G. d. A. I 2^2 nr. 484; Reich und Kultur der Hettiter 117. Schäfer De Jove apud Cares culto (Diss. Hal. 1912) 384, 3. Dio. Chrys. or. XXXIII 47 erwähnt ein besonderes Opfer mit einer πυρά, das die Tarsier dem Herakles brachten. Von den anderen Seleukiden gibt es Münzen mit Kopf und Namen des Herrschers, jedoch ohne Stadtnamen. Man kann aber wohl die Prägungen mit der eben erwähnten Sandandarstellung als tarsisch ansehen, die, soweit ich sehe, sonst nicht vorkommt. Solche gibt es von Alexander I. Bala (150—145 v. Chr.) bis Antiochos IX. Philopator. Babelon Les rois de Syrie CLVIf. Head HN^2 765.

Über die Schicksale von T. während der letzten Zeit der Seleukidenherrschaft ist nichts überliefert. Als Kilikien dann 66 v. Chr. römische Provinz geworden war, wurde T. die Hauptstadt. Hier hielt App. Claudius Gerichtstage ab, Cic. Att. V 16, 4; ad fam. III 6, 4. 8, 6. Cicero, sein Nachfolger in der Statthalterschaft, war 51/50 v. Chr. wiederholt in T. Wenige Jahre später, 47 v. Chr., kam Caesar auf seinem Marsch gegen Pharnakes nach T. und nahm auf einem Landtag in T. eine Neuordnung der Provinz vor. Er muß den Tarsiern viel Gutes getan haben, denn sie waren von da au seine eifrigsten Anhänger und nannten ihre Stadt ihm zu Ehren Iuliopolis, Cass. Dio XLVII 26. Sie übertrugen, wenigstens in der Mehrheit, ihre Zuneigung auch auf Octavian und die Caesarianische Partei, Cass. Dio ebd. Appian. bell. civ. IV 64. Dio. Chrys. or. XXXIV 7. Le Bas III nr. 1476 (Ehreninschrift für Augustus). Sie folgten daher nach Caesars Ermordung nur gezwungen dem Cassius, als dieser nach Syrien zog, Cass. Dio ebd. Als 43 v. Chr. Dolabella gegen Cassius heranrückte, schlossen sie sich ihm sofort an und machten dem Tillius Cimber, der Cassius helfen wollte, alle erdenklichen Schwierigkeiten, Cass. Dio XLVII 30. 31. Cassius nennt sie daher in einem Brief an Cicero (fam. XII 13, 4) ‚*pessimi socii*'. Aber Dollabella wurde von Cassius besiegt und tötete sich selbst, Zonar. X 18. Nun mußten die Tarsier natürlich schwer büßen, als Cassius 42 v. Chr. wieder in die Stadt einrückte; es wurde ihnen eine Kontribution von 1500 Talenten auferlegt, Appian. b. c. IV 52. 64. Cass. Dio XLVII 31. Dio. Chrys. XXXIV 7. Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christentums III 309. Dafür wurden sie zur Entschädigung nach der Schlacht von Philippi von den Triumvirn, insbesondere von Antonius, dem ja der Osten zugefallen war, ausgezeichnet und belohnt, sie wurden frei und erhielten Abgabenfreiheit, Appian. b. c. V 7. Cass. Dio XLVII 31. Antonius blieb längere Zeit in T.; hier spielte sich die berühmte Zusammenkunft mit Kleopatra ab, wenn auch in der Überlieferung T. nirgends genannt wird, Plut. Anton. 26. Ramsay 191f. Auch Augustus tat alles, um T. für die wegen der Treue zu seiner Partei erlittenen Leiden zu entschädigen; er gewährte ihr χώραν, νόμους, τιμήν, ἐξουσίαν τοῦ

ποταμοῦ, τῆς θαλάττης, Dio. Chrys. XXXIV 7. 8. Lukian. macrob. 21. Plin. n. h. V 92 nennt es *liberam urbem*, vgl. Henze De civitatibus liberis quae fuerunt in provinciis populi Romani, Diss. Berl. 73, 3. Das ist wohl der Wendepunkt in der Entwicklung von T.; Dion hat recht, wenn er im Anschluß an diese Worte fortfährt ὅθεν ταχὺ μείζων ἐγένετο ἡ πόλις. Es war auch ein, wenigstens mittelbares, Verdienst des Augustus, daß im Innern von T. wieder geordnete Zustände eintraten. Unter Antonius hatte Boethos — Strab. XIV 674 nennt ihn κακὸς ποιητής, κακὸς πολίτης s. o. Bd. III S. 601 Nr. 3 — unheilvollen Einfluß gewonnen. Da kam der Stoiker Athenodoros (s. o. Bd. II S. 2045 Nr. 19), der Lehrer des Augustus gewesen war und auch noch später in hohem Ansehen bei ihm stand, nach T. — er stammte aus einem Dorfe in der Nähe — zurück und machte auf Grund einer ihm von Augustus erteilten Vollmacht der Mißwirtschaft ein Ende, indem er den Boethos samt seinem Anhang aus der Stadt verbannte, als der keine Vernunft annehmen wollte (TAM II nr. 49 aus Telmissos in Lykien ist vermutlich seine Grabschrift). Dann übernahm er selbst die Leitung. Seine Tätigkeit muß für T. sehr günstig gewesen sein, da noch zur Zeit Lukiaus τιμὰς ὁ Ταρσέων δῆμος αὐτῷ κατ' ἔτος ἕκαστον ἀπονέμει ὡς ἥρωι, Lukian. macrob. 21. Dio. Chrys. or. XXXIII 48. Ramsay 216f. Auch nach ihm regierte ein Philosoph in T., der Akademiker Nestor, der Lehrer des Augustusneffen Marcellus, Strab. XIV 675. Hier wird am besten auch der Epikureer Lysias erwähnt, der am Ende seiner Amtszeit als Stephanephoros, d. h. Priester des Herakles, nicht zurücktrat, sondern sich als Tyrann aufspielte, Athen. 215 b, c; s. o. Bd. III A S. 2344, 51. 2345, 23. 2346, 23. Vielleicht ist das derselbe wie der Λυσία (gen.), dessen Name auf einer Tarsischen Münze steht, Brit. Mus. Cat. S. 183 nr. 126; vgl. Christ-Schmid II⁶ 99. In den Anfang der Regierungszeit des Tiberius gehört die Geschichte bei Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 12 von einem ὑβριστὴς ἀνὴρ καὶ κακὸς τὰ ἐρωτικά, der Κιλίκων ἦρχεν und ἐν Ταρσοῖς ἀγορὰν ἦγεν, aber dann hingerichtet wurde, weil er mit Archelaos von Kappadokien (gest. 17 n. Chr.) Hochverrat geplant hätte; die Sache ist nicht ganz klar, vgl. Marquardt Staatsverw. I² 387, 2.

Strab. XIV 673 entwirft ein sehr anschauliches Bild von dem regen geistigen Leben in dem T. seiner Zeit und nennt eine ganze Reihe von Philosophen, Grammatikern, Dichtern, die dort lebten und wirkten. Ramsay 228 (Böhlig 109. Steinmann 14) hat daher den Ausdruck von der ‚Universität T.‘ geprägt. Ganz anders ist allerdings das Bild, das Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 7 rund 200 Jahre später von T. in ungefähr derselben Zeit zeichnet; aber Ramsay 228f. weist mit Recht darauf hin, daß diese Schilderung in einer romanartigen Schrift steht, also nichts gegen Strabon beweist (s. aber unten). Aus diesem erkennt man deutlich, wie damals der griechische Geist gegenüber dem orientalischen der Stadt ihr Gepräge gab. Bezeichnend dafür ist, daß unter allen Philosophen usw., die Strabon nennt, kein einziger einen einheimischen Namen hat, sondern alle griechische Namen führen. Und doch sind auch Orientalen unter ihnen gewesen; von Athenodoros lernen wir das aus Strabon; denn sein Vater heißt Sandon. Wie hier wird noch in mancher anderen Familie der Übergang vom einheimischen zum griechischen Namen erfolgt sein. Diese geistige Vorherrschaft der Griechen ist um so bemerkenswerter, als sich das orientalische Element der Bevölkerung noch zur Zeit Dions Chrys. auf dem Gebiet der Sitte sehr stark geltend machte: Dion spricht den Tarsiern (or. XXXIII 48) seine Anerkennung dafür aus, daß ihre Frauen sich auf der Straße nur tief verschleiert zeigen, Ramsay 201f.

Neben den eingeborenen Orientalen gab es in T. noch Juden (s. o.); wie groß ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung war, läßt sich allerdings nicht bestimmen; im einzelnen ist zu vgl. Ramsay 170f. Der berühmteste unter ihnen war Paulus. Inwieweit er in seiner geistigen Entwicklung und Einstellung von seiner Umwelt bestimmt worden ist, kann hier nicht verfolgt werden; man vgl. vor allem Ramsay 198f. Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christentums III 312f.. Böhlig. Steinmann.

Vom Ende der Bürgerkriege an ist T. fast 300 Jahre unberührt von kriegerischen Unternehmungen geblieben und wird nur selten in Verbindung mit solchen genannt; so kommt Titus nach der Eroberung von Jerusalem dorthin, Philostr. vit. Apoll. Tyan. VI 30f., und 72 n. Chr. flieht Antiochos IV. von Kommagene vor Caesennius Paetus nach Kilikien und T., Joseph. bell. Iud. VII 238, s. o. Bd. I S. 2490, 66f. III S. 1309, 5f. In dieser Zeit allgemeinen Friedens nahm T. an der glücklichen Entwicklung Kleinasiens teil. Es war die anerkannte Hauptstadt der Provinz Kilikien; Strab. XIV 674 sagt von T. τὸν τῆς μητροπόλεως ἐπέχουσα λόγον; bei Dio. Chrys. or. XXXIII 17. 46 heißt sie μητρόπολις τῶν κατὰ Κιλικίαν. Diese Bezeichnung kommt auch auf einer Münze des Augustus vor, Mionnet III S. 624 nr. 419. Suppl. VII S. 259 nr. 407, und auf anderen Münzen der frühen Kaiserzeit, Mionnet III S. 624 nr. 420f. Brit. Mus. Cat. S. 183 nr. 128f. (Rostowzew Num. Chron. 1900, 102 irrt also, wenn er sagt, daß Ehrenbeinamen, auch μητρόπολις, erst unter Hadrian vorkommen) und bleibt die Regel bis Caracalla. Unter diesem wird der Begriff noch gesteigert durch den Zusatz AMK = πρώτη, μεγίστη, καλλίστη, Brit. Mus. Cat. LXXXVIII, z. B. ebd. S. 194 nr. 179 (Caracalla); vgl. schon bei Dio. Chrys. or. XXXIV 7 μητρόπολις ἐξ ἀρχῆς), und diese Bezeichnung bleibt auch auf den spätesten Münzen unter Gallienus und Salonina, ebd. S. 230 nr. 331. Die Steigerung ist wohl verursacht durch die Rivalität von Anazarbos (s. u.), das unter Caracalla den Titel μητρόπολις, unter Diadumenian ἔνδοξος μητρόπολις, und unter Elagabal den Zusatz AMK annahm, Brit. Mus. Cat. C III. S. 33 nr. 15. S. 34 nr. 16/17. T. nennt sich unter Caracalla μητρόπολις τοῦ ἔθνους, Bull. hell. VII 288 (schon Dio. Chrys. XXXIV 7 sagt, daß die Tarsier πρῶτοι τοῦ ἔθνους sind), über ἔθνος vgl. o. Suppl.-Bd. IV S. 919, 65. Daraufhin erscheint auf Münzen von Anazarbos unter Severus Alexander die Bezeichnung μητρόπολις ἔθνους. Als von Antoninus Pius

an bis ins 3. Jhdt. Lykaonien, Isaurien, und Kilikien die ‚drei Provinzen‘ bildeten, war T. die Hauptstadt; sie nannte sich ἡ πρώτη καὶ μεγίστη καὶ καλλίστη μητρόπολις τῶν γ' ἐπαρχειῶν Κιλικίας Ἰσαυρίας Λυκαονίας προκαθεζομένη, und diesen Ehrentitel konnte ihm Anazarbos nicht mehr streitig machen, Bull. hell. VII 281f. nr. 1. 2. Syll. or. nr. 578. Cagnat IGR III nr. 879. Brit. Mus. Cat. S. 193 nr. 175. 176 (Septimius Severus, Ramsay 238 gibt die Münzen allerdings Gordian III.) S. 200 nr. 206 (Elagabal). Mionnet III S. 134 nr. 478 (Caracalla); vgl. o. Bd. XIII S. 2256, 6f.

T. nahm zu Ehren verschiedener Kaiser Beinamen an, die dann längere oder kürzere Zeit in Gebrauch blieben: Ἀδριανή von Hadrian bis Gordian III.; Κομοδιανή unter Commodus; Σε(ο)υηριανή von Septimius bis Gordian III.; Ἀντωνεινιανή, Ἀντωνιανή, Ἀντωνεινούπολις von Caracalla bis Gordian III.; Μακρεινιανή unter Macrinus; Ἀλεξανδριανή unter Severus Alexander (wahrscheinlich auch unter Gordian III.); Γορδιανή unter Gordian III.; unter Elagabal, Maximinus bis Pupienus und von Philippus Arabs an kommen derartige Beinamen nicht vor, zu vgl. Bull. hell. VII 281f. nr. 1. 2. Syll. or. 578. Brit. Mus. Cat. S. 185 nr. 139f. S. 191 nr. 167. S. 192 nr. 172. S. 195 nr. 182; S. 200 nr. 204. S. 202 nr. 211. 212. CIL III nr. 1066. Es sind auch noch Fragmente von Ehrenurkunden für einige Kaiser erhalten, Le Bas III nr. 1476 (Augustus), Cagnat III nr. 877 (Hadrian), Bull. hell. VII 292 nr. 4 (Faustina), Le Bas III Nr. 1478 (ungenannter Kaiser).

Die zweifache Neokorie hat T. seit Commodus; Brit. Mus. Cat. S. 191 nr. 168; auf der Münze sind die zwei Tempel mit der über die beiden Architrave verteilten Inschrift κοινοὶ Κιλικίας dargestellt. Ramsay 238 und Fig. 22. Dann verschwinden sie, erscheinen aber unter Caracalla wieder, Brit. Mus. Cat. S. 197 nr. 190, allerdings ohne die Inschrift; β' νεωκόρος nennt sich T. unter Severus Alexander in der Inschrift Syll. or. 578. Als Zeit der ersten Neokorie wird meistens die Regierung Hadrians angesehen, aus der es Münzen zu Ehren des Antinous gibt mit der Inschrift νεωκόρον, Brit. Mus. Cat. S. 189 nr. 158. 159; auf nr. 159 ist ein Tempel dargestellt mit der Unterschrift Νέῳ Ἰάκχῳ. Waddington Bull. hell. VII 286. Brit. Mus. Cat. LXXXVIII. Syll. or. 578, 6. Aber Pick Österr. Jahresh. VII 36 glaubt, daß damit nicht die kaiserliche Neokorie gemeint ist, sondern die für Antinous, der ja als Gott verehrt wurde. Dafür spricht, daß auf dieser Münze der Tempel mit vier Säulen dargestellt ist, während die auf der Münze des Commodus je 10 Säulen haben. Die erste Neokorie hätte nach Pick schon unter Augustus bestanden; der Titel νεωκόρος wäre aber nicht auf die Münzen gesetzt worden, weil keine andere kilikische Stadt in der Beziehung mit T. hätte wetteifern können. Erst als die 2. Neokorie dazugekommen wäre, hätte man den Titel δὶς νεωκόρος mitgeprägt. Bis dahin hätte man sich nur mit dem Bilde des Tempels begnügt; solche Münzen mit Tempel sind Mionnet III S. 624 nr. 419. Brit. Mus. Cat. XCIV 1. Mionnet Suppl. VII S. 259 nr. 407 (Augustus). III S. 624 nr. 421 (Nerva). Brit. Mus. Cat. S. 185 nr. 137. 138 (vor Hadrian). Mionnet III S. 627 nr. 436 (Faustina iunior). Brit. Mus. Cat. S. 190 nr. 162 (Antoninus Pius). nr. 165. 166 (Annius Verus und Commodus). Mionnet III S. 628 nr. 443. VII Suppl. nr. 428 (Commodus). Auf allen diesen Münzen sind Tempel mit 10 Säulen abgebildet, nur auf dem des Augustus 8, wenn die Beschreibung zutrifft. Immerhin ist es auffallend, daß T., das doch sonst gern rühmte, was zu rühmen war, gerade die Neokorie nur im Bild und nicht im Wort zum Ausdruck gebracht hätte. Bei den Tempelinschriften κοινός oder κοινοὶ Κιλικίας ist ναός oder ναοί zu ergänzen, vgl. dagegen Brit. Mus. Cat. XCI 2, wo ἀγών als Ergänzung angesehen wird. Auf den Münzen bis Antoninus Pius mit Ausnahme der Antinousmünzen steht Ταρσέων, von M. Aurel bis zum Ende Ταρσοῦ, auf denen Elagabals kommt beides vor.

Als Provinzialhauptstadt war T. der Mittelpunkt des κοινὸν Κιλικίας (s. Suppl.-Bd. IV S. 933, 53) und der Sitz des Provinziallandtages, des κοινοβούλιον. Münzen mit der Inschrift κοινοβούλιον sind bekannt von Caracalla, mit κοινοβούλιον ἐλεύθερον, teils voll ausgeschrieben, teils abgekürzt, von Caracalla und von einigen seiner Nachfolger bis Gallienus; das κοινοβούλιον ist als weibliche Figur personifiziert, vgl. z. B. Brit. Mus. Cat. S. 196f. nr. 189. 190. Mionnet III S. 631 nr. 458. 459 (Caracalla) = Suppl. VII S. 266 nr. 434. 435. III S. 640 nr. 503 (Mamaea), III S. 656 nr. 616. Suppl. VII S. 289 nr. 544 (Valerianus sen.). Die Münzen sind vollständig gesammelt und besprochen von Gaebler Ztschr. f. Num. XXXIX (1929) 312f. In der Inschrift Syll. or. 578 (Severus Alexander) rühmt sich T., daß es allein geehrt worden wäre ἐλευθέρῳ κοινοβουλίῳ. Man erklärt den Ausdruck gewöhnlich dahin, daß der Zusammentritt des Landtags in T. nicht an die Genehmigung des römischen Statthalters gebunden war, Dittenberger z. d. Stelle. Brit. Mus. Cat. XCII, wo auch eine Erklärung dafür gegeben wird, daß Anazarbos ebenfalls κοινοβούλιον auf Münzen von Caracalla und κοινοβούλιον ἐλεύθερον auf solchen von Philippus Arabs hat, S. 33 nr. 15. S. 37 nr. 33. Ganz anders erklärt Gaebler a. O. das κοινοβούλιον ἐλεύθερον. Er stellt zunächst fest, daß die Abkürzung κοινοβούλιον ἐλευθ Ταρσ auf einer Caracallamünze zu ἐλεύθερον Ταρσέων, nicht zu ἐλευθέρας Ταρσοῦ zu ergänzen ist, und sagt, der Zusatz ἐλεύθερον Ταρσέων in dieser Form stelle außer Zweifel, daß es sich um eine Einrichtung der *civitas libera T.* handelte. Es ist aber nicht recht ersichtlich, wieso die Worte im Gegensatz zu der anderen Fassung ἐλευθέρας Ταρσοῦ diese Bedeutung haben sollen. Gaebler meint, wie schon Eckhel III 73, weiter, die Tarsier hätten sich mit diesem Wort des einträchtigen Zusammenwirkens von δῆμος und βουλή rühmen wollen, das Dio. Chrys. or. XXXIV 16 lobend erwähnt; es wäre also etwas rein Städtisches; sie hätten es ἐλεύθερον genannt, weil T. eine *urbs libera* war. Warum kommt dann aber auf tarsischen Münzen von Traian bis Caracalla βουλή vor, noch dazu ohne ἐλευθέρα? und warum erscheint κοινοβούλιον erst mehr als 100 Jahre nach dem Ereignis, das den Namen veranlaßt haben soll? Wie kann T. sagen, es wäre ἐλευθέρῳ κοινοβουλίῳ geehrt wor-

den, wenn es sich das *κοινοβούλιον* selbst ausgedacht hat? (vgl. Henze De civitatibus liberis, Diss. Berl. 1892, 74). Die Ehrung muß in *ἐλευθέρῳ* liegen, sie muß der Stadt von anderer Seite bereitet worden sein und sie muß unter Caracalla eingetreten sein, da unter ihm *κοινοβούλιον* mit und ohne *ἐλεύθερον* vorkommt. Gegen die Beschränkung des Begriffs auf städtischen Bereich spricht endlich, daß in Syll. or. nr. 490. 528. 568 *κοινοβούλιον* immer in Verbindung mit einem weiteren (Provinz-) Bezirk vorkommt oder verstanden werden muß. Somit erscheint die oben vorgelegte Erklärung immer noch als die wahrscheinlichste.

Im engsten Zusammenhang mit dem *κοινόν* stand die Kilikarchia; dieses Amt zu besetzen fiel der Stadt T. zu. Es kommt auf Münzen von T. unter Caracalla vor, Brit. Mus. Cat. XCII 6. Bull. hell. VII 288, auf Inschriften aus der Zeit von Septimius Severus/Caracalla, Bull. hell. ebd. S. 325 nr. 54, und von Severus Alexander, S. 281f. nr. 1. 2. Das Diadem des Kilikarchen zeigen Münzen von Commodus, Caracalla, Elagabal, Maximus (Ramsay 239 gibt sie dem Gordian) und Gordian III., Brit. Mus. Cat. S. 198 nr. 197. S. 208 nr. 238. S. 220 nr. 290. Österr. Jahresh. II 247. Syll. or. 578 rühmt sich T., daß die Demiurgie (s. u.) und die Kilikarchie von früheren römischen Beamten, *ἐπαρχικοί* (vgl. dazu Dittenberger Anm. 9. Bull. hell. VII 286. Brit. Mus. Cat. XCII. S. 208 nr. 238. Gaebler 330, 2), übernommen worden ist. Die Demiurgie ist sogar vom Kaiser Severus Alexander bekleidet worden, wie die Münze dieses Kaisers mit der Inschrift *Δημ(ιουργία) Ἀλεξάνδρου* bezeugt, Brit. Mus. Cat. S. 203 nr. 214. Hill erklärt ebd. XCVIII den diademartigen Kopfschmuck für eine Demiurgenkrone, und weil diese auch auf Münzen von Commodus und Caracalla, S. 191 nr. 168. S. 193f. nr. 177f. (vollzählig zusammengestellt von Gaebler 330) erscheinen, schließt er, daß auch diese einmal Demiurgen gewesen sind. Schon Ramsay 444, 85 weist aber mit Recht darauf hin, daß diese Darstellungen allein nicht genügen; man würde doch einen Hinweis auf diese außerordentliche Ehrung in den Legenden der Münzen erwarten. Und neuerdings führt Gaebler 330 sehr richtig aus, daß sich T. nicht unter Severus Alexander der *δημιουργίαι ἐπαρχικῶν* hätte rühmen können, wenn schon Commodus und Caracalla Demiurgen in T. gewesen wären. Also ist die Deutung des Kopfschmuckes als Demiurgenkrone abzulehnen.

Endlich sind in den Inschriften Bull. hell. VII 281 nr. 1. 2 (Syll. or. 578) noch *ἕτεραι πλεῖσται καὶ μέγισται καὶ ἐξαίρετοι δωρεαί* erwähnt, die T. zuteil geworden sind. Eine Art dieser *δωρεαί* nennen auch die Münzen: *δωρεὰ Ἀλε(ξ)άνδρου Τα(ρσῷ) μη(τροπόλει)* unter Severus Alexander, Brit. Mus. Cat. S. 202 nr. 213; *δωρεὰ σείτου ἀπὸ Ἐγύ(πτου) Ταρσῷ*, Ann. de Num. 1883, 20; *δωρεὰ σίτου Ταρσῷ*, Num. Chron. 1900, 96, oder einfach *σεῖτος* unter Caracalla, Brit. Mus. Cat. S. 199 nr. 198—200. Hierher gehört auch eine Bleitessera mit *Ταρσός* auf der einen, und einer Galeere unter Segeln auf der anderen Seite, Rostowzew Num. Chron. a. O. T. hat offenbar gelegentlich in Zeiten der Not bedeutende Getreidezufuhren, und zwar aus Ägypten erhalten. Diese Hilfe ging direkt vom Kaiser aus, dessen Privatbesitz ja Ägypten war; vgl. Ramsay 242f.

T. nahm damals also offenbar eine glänzende Stellung ein. Dazu paßt es sehr gut, daß Xenophon Ephesios in seinem Roman II 13, 5 um die Wende des 2./3. Jhdts. den Perilaos, den er als einen Mann *τὰ πρῶτα τῶν ἐν Κιλικίᾳ δυναμένων* bezeichnet, in T. wohnen läßt. Von keiner kilikischen Stadt sind auch nur annähernd so viel Münzen bekannt wie von T.; Mionnet z. B. führt fast 400, der Katalog des Britischen Museums 331 verschiedene Nummern auf. Der Charakter als Hauptstadt gab T. eine natürliche Vormachtstellung gegenüber den anderen kilikischen Städten, zu Opfer und Gericht mußte T. aufgesucht werden. Aus dieser Abhängigkeit entwickelte sich Mißgunst und Neid, und da T. offenbar eifersüchtig über sein Vorrecht wachte, gab es viel Zwistigkeiten zwischen den Städten; vgl. im allgemeinen Dio. Chrys. or. XXXIV 27, im besonderen über Aigai or. XXXIII 51. XXXIV 10. 14. 47. Mallos XXXIV 11. 14. 43f. 47. Soloi XXXIV 14. Adana XXXIII 51. XXXIV 14. 47. Von Kämpfen mit diesem schon in der Urzeit berichtet Steph. Byz. s. *Ἄδανα*. Die Rivalität mit Anazarbos (s. o.; vgl. Le Bas III S. 349. Babelon Ann. numism. VII 21f. Ramsay 240. Marquardt Staatsverw. I² 389. Gaebler a. O. 327f.) fällt ins 3. Jhdt. Am Ende dieses Jahrhunderts erscheinen Kilikien und Isaurien (d. h. das Rauhe Kilikien) wieder getrennt, Later. Veron. I 14. 15, und um die Wende des 4./5. Jhdts. wird Kilikien geteilt, Hauptstadt von Cilicia secunda ist Anazarbos, Not. dign. or. II 12. 23. XXII 6. 14 (22. 30). Hierokl. 705. Not. episc. I 809. V 51. Nil. 69, s. o. Bd. V S. 72f. Marquardt Staatsverw. I² 388. Mommsen Ges. Schr. VII 659. Damit war die politische Einflußsphäre von T. ganz wesentlich eingeschränkt. Wie groß der Einfluß auf kirchlichem Gebiet im letzten Drittel des 4. Jhdts. war, zeigt die Klage von Basilios d. Gr., als T. wieder in die Hand der Arianer gekommen war: *ἔστι . . . χαλεπώτερον πόλιν τοσαύτην οὕτως ἔχουσαν εὐκαιρίας, ὥστε Ἰσαύρους καὶ Κίλικας, Καππαδόκας τε καὶ Σύρους δι' ἑαυτῆς συνάπτειν . . .* (epist. 34). Aber schon lange vorher hatte T. gespürt, daß die Macht des römischen Reiches gesunken war; es hatte wiederholt unter Einfällen äußerer Feinde zu leiden. Nach der Gefangennahme Valerians III. durch Sapor I. 260 n. Chr. wurde neben anderen kilikischen Städten auch T. eingenommen, Zonar. XII 23 (s. o. Bd. I A S. 2331, 1), allerdings auch bald wieder befreit. 276 n. Chr. waren die Goten plündernd bis nach Kilikien vorgedrungen; sie wurden vom Kaiser Tacitus besiegt und zurückgeschlagen. Dessen Bruder Florianus, der an den Kämpfen beteiligt war und der nach der Ermordung des Tacitus selbst Kaiser wurde, erlitt nach kurzer Zeit in T. durch seine Soldaten dasselbe Schicksal (s. o. Bd. I S. 2266 Nr. 46. Bd. III S. 2876, 30). Constantius und sein Nachfolger Iulianus Apostata kamen im Zusammenhang mit ihren Perserkriegen nach T., jener 361 n. Chr. auf dem Rückweg krank (er starb in Mopsuhestia), dieser, als er, um Vorbereitungen für den Feldzug zu treffen, 362 nach dem Osten ging, Ammian. Marc. XXI 15, 2. XXII 9, 13. Als er auf dem Rückzug an

einer Verwundung gestorben war, wurden seine sterblichen Reste, seinem Wunsche entsprechend, *in suburbano Tarsensi* beerdigt, Ammian. Marc. XXIII 2, 5. XXV 9, 12. 10, 4f. Zonar. XII 13. 14. Zosim. III 34, 4. Liban. or. XVIII 306, s. o. Bd. IV S. 1094, 28. X S. 63, 11. Beim Perserkrieg des Kaisers Maurikios (582—602) ging Philippicus nach seiner Absetzung vom Oberkommando nach T. Theophyl. Sim. III 1; s. o. Bd. XIV S. 2388, 22f. 313 n. Chr. spielte sich der Schlußakt des Kampfes zwischen Maximinus und Licinius in T. ab. Maximinus, besiegt und flüchtend, suchte die Tauruspässe gegen Licinius zu sperren. Als das nicht gelang, floh er nach T. und gab sich dort den Tod, Eutrop. X 4, 4. Lactant. de morte pers. 45, vgl. o. Bd. XIII S. 224, 28f. Epitome de Caes. 40, 8. Aurel. Vict. 41, 1. Zosim. II 17, 3. Im J. 374 kam Para, der König von Armenien, auf Einladung des Kaisers Valens nach T., verließ es dann aber wieder, weil er dem Kaiser nicht traute, Ammian. Marc. XXX 1, 4f.

In den inneren Kämpfen des byzantinischen Reiches wird T. wiederholt genannt, allerdings nicht als Kampfobjekt. So wurde 478 die Kaiserinwitwe Verina, die einen Mordanschlag auf Illus veranlaßt hatte, von diesem nach T. verbannt und mußte den Schleier nehmen, Jo. Antioch. frg. 211, 2 (FHG IV 619), s. o. Bd. IX S. 2535, 62. Im nächsten Jahre wurde Markianos, der dem Kaiser Zenon die Herrschaft zu entreißen suchte, nach seiner Besiegung zuerst nach Kaisareia, dann nach T. verbracht und dort zum Priester gemacht, Eustath. Epiphan. frg. 3 (FHG IV 140), s. o. Bd. IX S. 2538, 29. XIV S. 1529 Nr. 35. Und 488 n. Chr. wurde Illus, der sich empört hatte, nach mehrjährigen Kämpfen durch die Eroberung seines letzten Zufluchtsortes, des *Χερρέως φρούριον*, endgültig niedergeworfen. Vor seiner Hinrichtung bat er, daß seine Frau und Tochter nach T. gebracht würden, und das geschah auch, Jo. Antioch. frg. 214, 10 (FHG V 28), s. o. Bd. IX S. 2533, 33. 2540, 28. Unter Iustinian hatten die Kilikier viel von Malthanes zu leiden, der vom Kaiser dorthin geschickt worden war; die anderen ließen es sich gefallen, in T. aber wehrten sich die Angehörigen der *Βένητοι*, d. h. der ‚Blauen' dagegen, Procop. hist. arc. 29; s. o. Bd. XIV S. 921, 45.

Obgleich T. als Geburtsstadt des Paulus bei den Christen in hohem Ansehen stand (s. u.), war doch ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung dem heidnischen Glauben treu geblieben, wie sich zeigte, als Iulianus Apostata 362 n. Chr. nach T. kam. Gleich beim Betreten kilikischen Bodens (er kam von Norden durch die Pässe) wurde er von dem heidnisch gebliebenen Statthalter Celsus begrüßt (s. o. Bd. III S. 1883 Nr. 15. X S. 56, 28), in dessen Begleitung er dann in T. einzog. Er muß dort eine starke heidnische Partei angetroffen haben; denn als er bald darauf bei seinem Aufenthalt in Antiocheia am Orontes mit seinen christenfeindlichen Bestrebungen wenig Erfolg hatte, hat er offenbar die Absicht gehabt, T. nach Beendigung des bevorstehenden Perserkriegs an die Stelle von Antiocheia als Residenz treten zu lassen. Sein Tod hat die Ausführung der Absicht verhindert, Ammian. Marc. XXIII 2, 5. Liban. vit. 132; or. XV 77. XVI 54; epist. 1368 (1429 b), 3 (Förster). Socrat. hist. eccl. III 17, 6 (s. o. Bd. X S. 57, 57. 63, 11). Geffcken Der Ausgang des griech.-röm. Heidentums 125. V. Schultze Kleinasien II 277, wo 266—290 über T. als christliche Stadt gehandelt ist. Ob damals in T. das Asklepiosheiligtum wieder entstanden ist und ob Bakchios die von ihm gestohlene Artemisstatue (Liban. epist. 712 [624] Förster an Bakchios: *ὅτι εἰς ὧν ἤρκεσας εἰς τὴν τοῦ ἀγάλματος κλοπήν*) nach T. gebracht und dort den Artemiskult wiederhergestellt hat (so V. Schultze II 277), oder ob sich diese Episode in Syrien abgespielt hat (s. o. Bd. II S. 2789, 52), läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die beiden Briefe des Libanios nr. 710 (622) und 712 (624) Förster enthalten leider keine eindeutigen klaren Ortsangaben. Auch in anderen fehlen sie; so ist z. B. an keiner Stelle gesagt, ob es sich bei dem von Libanios vielfach erwähnten Asklepios um den in T. (Jo. Antioch. frg. 178, 25, FHG IV 605) oder an einer andern Stelle Kilikiens, epist. 1483 (1074) Förster (z. B. Aigai, Basil. Seleuc. 561 C. Zonar. XIII 12. Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 7–11) verehrten Gott handelt. Es ist auch durchaus nicht sicher, ob die in epist. 1353 (1420) Förster erwähnte Stadt T. (so Förster) oder Laodikeia in Syrien (s. o. Bd. XII S. 715, 58) oder noch eine andere Stadt ist; für keine läßt sich ein zwingender Beweis führen.

Die Bedeutung, die T. zu allen Zeiten gehabt hat, zeigen auch die Epitheta, mit denen es von den verschiedenen Schriftstellern charakterisiert wird, *πόλις μεγάλη καὶ εὐδαίμων*, Xen. anab. I 2, 23 (Diod. XIV 20, 2 *μεγίστη τῶν ἐν Κιλικίᾳ πόλεων*); *oppidum fere totius Ciliciae nobilissimum fortissimumque*, Caes. bell. Alex. 66; *τῆς Κιλικίας οὐκ ἄσημος πόλις*, Act. apost. 21, 39; *τῶν πόλεων ἡ ἀξιολογωτάτη*, Joseph. arch. 1 127; *ἐυκτιμένη*, Dion. Per. 869; *opulentum oppidum*, Curt. Ruf. III 4, 14; *μεγίστη πόλις τῶν ἐν τῇ Κιλικίᾳ καὶ μητρόπολις, πόλις μεγάλη καὶ λαμπρά*, Dio. Chrys. XXXIV 7. 37. XXXIII 17. 46; *mater urbium*, Solin. 180, 1 M.; *civitas bona et magna*, Junior phil. 39 (GGM II 521); ebenso Expos. tot. mundi 39 (GLM, Riese); *Ciliciam . . . . T. nobilitat, urbs perspicabilis*, Ammian. Marc. XIV 8, 3; *τερψίμβροτος, ἀειδομένη πρωτόπτολις*, Nonn. Dion. XLI 85. 355; *πόλις ἐπί τε κάλλει καὶ μεγέθει, καὶ εἰς ἂν ἁπλῶς πόλις λαμπρὰ καὶ εὐδαίμων γνωρισθείη, πᾶσιν ἐπιγαυρουμένη*, Basil. Seleuc. 588 D (Migne G. 85); derselbe Basilius rühmt 557 A von Seleukeia am Kalykadnos, daß es an Glanz und Anmut die meisten Städte überträfe, anderen gleichkäme und sogar *Ταρσῷ τῇ καλῇ* wetteifern könnte. Und nun folgt eine begeisterte Schilderung von Seleukeia; zum Schluß heißt es, daß es in einem Punkte aber hinter T. zurückstände *τῷ πατρίδα καὶ πόλιν εἶναι τοῦ μεγάλου Παύλου . . . .* Das war der Anlaß, weswegen T. bei den Christen in ganz besonderem Ansehen stand; das wird immer und immer wieder erwähnt, auch wo es nicht hingehört, z. B. Itin. Hieros. 579, 4. Const. Porph. de them. S. 35, 19 (Bonn). Bei Steph. Byz. ist T. die *ἐπισημοτάτη πόλις Κιλικίας*, bei Zonar. I 5 *ἡ τῶν παρ' αὐτοῖς πόλεων ἀξιολογωτέρα*, XII 23 *ἡ περιφανεστέρα τῶν τῆς Κιλικίας*

πόλεων, XIII 12 τῆς Κιλικίας πόλις ἐπιφανής. Dio. Chrys. XXXIII 2 erwähnt, daß T. von Dichtern und anderen oft gepriesen worden ist. In Strabons Zeit zeichnete sich die Bevölkerung von T. durch die σπουδὴ πρός τε φιλοσοφίαν καὶ τὴν ἄλλην παιδείαν ἐγκύκλιον ἅπασαν aus (s. o.); wesentlich ungünstiger ist das Bild, das Dio. Chrys., vor allem or. XXXIII 29f., von ihr entwirft. § 48 sagt er: πρότερον μὲν οὖν ἐπ' εὐταξίᾳ καὶ σωφροσύνῃ διαβόητος ἦν ὑμῶν ἡ πόλις . . ., νῦν δὲ ἐγὼ δέδοικα μὴ τὴν ἐναντίαν λάβῃ τάξιν . . . Er schreibt diesen Rückgang der guten Sitten offenbar syrischem Einfluß zu, § 41. In or. XXXIV hält er den Bewohnern besonders ihre Streitsucht vor, die sie überall in schlechten Ruf brächte; damit hingen die vielen Unruhen im Innern und die Streitigkeiten nach außen und mit dem στρατηγός (s. o.) zusammen, § 10f. 15f. 27. 38. Unter Iustinian waren ja die Parteiungen der Hauptstadt auch nach T. gedrungen (s. o.). Bedenklicher ist, daß schon damals die Neigung, ein Amt in der Stadt zu übernehmen und ihm alle Kraft zu widmen, geringer geworden war; die einen hielten sich ganz zurück, die andern übernahmen es ἐκ παρέργου, § 34f. Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 7 sagt τρυφῆς οὐδαμοῦ μᾶλλον (als die Tarsier) ἅπτονται· σκωπτόλαι τε καὶ ὑβρισταὶ πάντες καὶ δεδώκασι τῇ ὀθόνῃ μᾶλλον ἢ τῇ σοφίᾳ Ἀθηναῖοι; vgl. Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christentums III 311. Apollonios hat ihnen viel Vorwürfe gemacht VI 34. Daß dies für die Zeit des Apollonios wohl kaum gelten kann, ist schon oben gesagt; aber es ist gut denkbar, daß Philostratos, der über ein Jahrhundert nach Dion schrieb, die Züge seiner Schilderung den Verhältnissen seiner Zeit entnommen hat.

Die Verfassung hatte einen timokratischen Zug, insofern als das Bürgerrecht an einen Census von 500 Drachmen gebunden war, Dio. Chrys. or. XXXIV 23. Daß diese Bestimmung auf Athenodor (s. o.) zurückgeht, wie Ramsay 225f. annimmt, ist möglich, läßt sich aber nicht beweisen. Die Amtsdauer betrug 6 Monate, Dio. Chrys. or. XXXIV 35f. Heberdey-Wilhelm Denkschr. Akad. Wien. phil.-hist. Kl. XLIV VI 112. Der δῆμος und die βουλή werden von Dio. Chrys. ebd. § 16. 20f. erwähnt und kommen auf Münzen vor, Brit. Mus. Cat. S. 188 nr. 152 (Hadrian). 155 (Sabina). S. 190 nr. 161 (Antoninus Pius); βουλή auch Bull. hell. VII 325 n. 54 (Septimius Severus, Caracalla). Das Γ Β auf vielen Münzen von Septimius Severus an, wird als γνώμη βουλῆς erklärt, Brit. Mus. Cat. XC XCV; anders Pick Österr. Jahresh. VII 36. Die Bürger versammelten sich in der ἐκκλησία, Dio. Chrys. ebd. § 20f. 35. Der höchste Beamte ist sicher der δημιουργός gewesen, da gelegentlich gewesene hohe römische Beamte, ja sogar der Kaiser Severus Alexander (s. o.) dieses Amt bekleidet haben; vgl. Bull. hell. VII 325 nr. 54. Syll. or. 578. Cagnat III nr. 883. Gaebler a. O. 329f. Dio. Chrys. ebd. § 31. Neben dem δημιουργός steht der πρύτανις, Dio. Chrys. ebd. § 36. 42. Nach Callander Journ. hell. stud. XXIV 68 ist er der eponyme Beamte. Auf Münzen von Severus Alexander (Brit. Mus. Cat. S. 202 nr. 211f.) finden sich die Buchstaben ΓΠΒ, die nach Callander ebd. 68, 28 und Head HN^2 733 vielleicht als γνώμη πρυτάνεως βουλῆς zu lesen sind. Weitere Beamte sind der γυμνασίαρχος, Strab. XIV 674. Dio. Chrys. ebd. § 31. Bull. hell. VII 325; σύνδικος, Bull. hell. ebd. (die vier ebd. genannten γραμματεῖς gehören zu einem συνέργιον, Poland Griech. Vereinsw. 384 Anm.); der στεφανηφόρος = ἱερεὺς Ἡρακλέους, Athen. 215 C, wo auch die Tracht genau beschrieben ist, s. o. und Bd. III A S. 2344, 52. 2345, 23. 2346, 23. Neben δῆμος und βουλή nennt Dio. Chrys. or. XXXIV 16. 21 noch die γέροντες, in § 21 außerdem die νέοι, die hier als Genossenschaft zu verstehen sind, vgl. Poland ebd. 95. 99. 101. Sie sind offenbar nicht als rein private Vereinigungen zu fassen, da sie mit δῆμος und βουλή die πολιτεία bilden. Sie werden auch sonst erwähnt, Strab. XIV 673. 675. Die Buchstaben Γ Γ auf Münzen von Valerian bis Salonina werden als γνώμη γερουσίας gedeutet, Brit. Mus. Cat. XC S. 228 nr. 324f. Gleichsam außerhalb der πολιτεία stand ein πλῆθος οὐκ ὀλίγον, das von einigen λινουργοί genannt wurde. Diese müssen eine unklare verfassungsrechtliche Stellung eingenommen haben, sie hatten das Bürgerrecht nicht, kamen aber in die ἐκκλησία Dio. Chrys. XXXIV 21. Sie wurden wenig geachtet, umfaßten viel unruhige Elemente und waren arme Leute (§ 22f.). Ihrem Namen nach sind sie ursprünglich sicher eine Vereinigung von Leinewebern gewesen, Poland ebd. 117; dann haben sich ihnen aber offenbar Leute aus anderen Teilen der niederen Kreise angeschlossen, so daß mit λινουργοί die proletarische Bevölkerung von T. bezeichnet wurde; vgl. zu der Stelle v. Arnim Leben und Werke des Dio von Prusa 491. Rostovtzeff The social and economic history of the Roman Empire 168f. vermutet, daß sie die Nachkommen von Sklaven sind, die ursprünglich zu den Tempelfabriken gehörten. Es mag auch daran erinnert werden, daß noch heute im Orient der Weber verachtet wird, s. o. Bd. I A S. 2472, 35. Über die Verfassung von T. vgl. Ed. Meyer Urspr. u. Anf. d. Christentums III 311,3. Außer den λινουργοί, zu denen noch zu vergleichen ist Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 7, werden in T. noch folgende Handwerker genannt: σκηνοποιοί, Act. apost. 18, 3; ein γναφεύς (?), Le Bas III nr. 1484; βαφεύς, σκυτοτόμος, τέκτων, Dio. Chrys. or. XXXIV 23 in einem Zusammenhang, daß man annehmen muß, daß sie in T. ein ganz gewöhnlicher Typus gewesen sind, und rund 200 Jahre später nennt Liban. or. XV 77 Förster den χαλκοτύπος und ebenfalls den σκυτοτόμος. Bull. hell. VII 325 nr. 54 (z. Z. des Septimius Severus und Caracalla) kommt ein συνέργιον von Gewerbetreibenden vor, Poland ebd. 122. 384 (s. o.).

Ich schließe hier ein Verzeichnis der Produkte an, für die T., nicht Kilikien im allgemeinen, als Herkunftsort genannt wird. Eine Salbe *pardalium* wird bei Plin. n. h. XIII 6, ein μύρον νάρδινον bei Athen. XV 688 E erwähnt. Zu den *pretiosi pisces* bei Colum. r. r. VIII 16 gehört die *muraena Tarsensis*. Die Darstellung auf einer Münze Gordians III., Brit. Mus. Cat. S. 215 nr. 267, auf der ein Fischer dem Perseus einen großen Fisch hinhält, ist nach Ramsay 155 (mit Abbildung) vielleicht ein Hinweis auf die ertragreiche Fischerei von T. Nach Vitruv. VIII 3, 24 gab es in T. eine Quelle, die für die Stimme

gut war, und nach VIII 3, 6 linderte das Wasser des Kydnos die Schmerzen bei Podagra, vgl. Strab. XIV 673. Plin. n. h XXXI 11.

Einzelpersönlichkeiten, die als Ταρσεύς bezeichnet oder die auf Münzen und Inschriften von T. erwähnt werden, sind folgende (die Namen von den Münzen gebe ich in der Form, in der sie dort stehen): Π. Αἴλιος Πομπη[ια]νός . . αιονος Σιδήτης, Ταρσεύς, Ῥόδιος, ποιητὴς πλειστονείκης μελοποιός, ῥαψῳδός, Christ-Schmid-Stählin II^6 1493.

Ἀλέξανδρος s. Νέων.
ΑΜ Brit. Mus. Cat. S. 167 nr. 29.
ΑΝ|ΗΡ Brit. Mus. Cat. S. 180 nr. 110.
Antipatros s. o. Bd. I S. 2515 Nr. 26.
Apollodoros s. o. Bd. I S. 2852 Nr. 56.
Apollodoros s. o. Bd. I S. 2886 Nr. 63.
[Α]ΠΟΛΛ[Ω|Ν]ΙΔΗΣ, Brit. Mus. S. 182 nr. 120.
Apollonios s. o. Bd. II S. 151 Nr. 109.
Apollonios s. o. Bd. III S. 2502, 21.
Archedemos s. o. Bd. II S. 439 Nr. 5.
Aries. Anth. Pal. IX 557.
ΑΡΣ|ΑΚΟ|Υ, Brit. Mus. S. 182 nr. 122.
Artemidoros s. o. Bd. II S. 1331 Nr. 31.
ΑΣ Brit. Mus. S. 180 nr. 105.
ΑΣΚ ΓΑΥ Brit. Mus. S. 179 nr. 99.
Athenodoros Kananites s. o. Bd. II S. 2045 Nr. 19.
Athenodoros Kordylion s. o. Bd. II S. 2045 Nr. 18.
Ἀθηνόδοτος Θεοδότου, Bull. hell. XVIII 228. 267.
Bion s. o. Bd. III S. 481 Nr. 5.
Boethos s. o. Bd. III S. 601, 29.
Demetrios s. o. Bd. IV S. 2847 Nr. 107.
ΔΙ|Η, Brit. Mus. S. 180 nr. 108.
Diodoros s. o. Bd. V S. 708 Nr. 51.
Diogenes s. o. Bd. V S. 737 Nr. 37.
Diogenes s. o. Bd. V S. 776 Nr. 46.
Diomedon, Index Hercul. 85, 41.
Dionysiades s. o. Bd. V S. 881, 21.
Dionysios, Anth. Pal. VII 309.
Dioskurides s. o. Bd. V S. 1125 Nr. 3. 9.
ΔΙΟ|ΘΕΟ, Brit. Mus. S. 179 nr. 100.
Ἐκδικία, Syria II (1921) 211 nr. 2.
ΕΠΙ ΓΕ Brit. Mus. S. 179 nr. 102.
Εὐαγόρας Ἀσκληπιάδου, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV VI 4 nr. 9.
Hagnon s. o. Bd. VII S. 2209 Nr. 4.
Harmodios. Christ-Schmid II^6 335.
Ἑλλανίων Ταρσεύς, Greek Inscr. Brit. Mus. IV 1 p. 65 nr. CCCCXLV.
Herakleides s. o. Bd. VIII S. 469 Nr. 40.
κιθαρῳδὸς Ἡρακλείδης Ἀντιπάτρου Ταρσεύς, IG VII nr. 420 (bei Böhlig 3 falsch bezogen).
Hermogenes Xyster s. o. Bd. VIII S. 865 Nr. 22.
Hermogenes Christ-Schmid II^6 416.
[Μουσά]ων (?) θεράπων, ἀνή[ρ σ]οφὸς ἐνθάδε κεῖμαι [Ἑρ]μοκράτης . . . IG XIV nr. 1589.
Herodotos s. o. Bd. VIII S. 990 Nr. 11.
Hierios, Liban. epist. 1123 (1291) Förster.
Ἰακώβ, Syria ebd. 208 nr. 1.
Γάιος Ἰούλιος Εὐδαίμων Ταρσεὺς χοραύλης, Bull. hell. XIX 548.
Ἰωάννης ὁ καὶ Πάππος (?), Le Bas III nr. 1484
ΚΑ|ΜΙ ΑΡ Brit. Mus. S. 180 nr. 111.
Krates s. o. Bd. XI S. 1633 Nr. 9.
ΚΡΙΤΙ(Κ)ΟΥ, Brit. Mus. LXXXVI 6.
Λούκιος s. Νέων.
Lysias s. o. Bd. III A S. 2344, 51. 59. 2345, 23. 2346, 23.
ΜΑΞΙΜΟΥ|ΝΙΚΟ ΛΑΟΥ, Brit. Mus. 182f. nr. 123—125.
Μαρκέλλα, Denkschr. Wien ebd. nr. 11.
Ταρσεὺς Μουσαῖος, IG XIV nr. 1864.
Μυραγένης s. Νέων.
Μύ[ρ]ων (?) Ἡρα[κ]λ[εί]δου, IG II nr. 968.
ἐπὶ γραμματέων τῶν περὶ Νέωνα τὸ β' καὶ Λούκιον τὸ β' καὶ Ἀλέξανδρον τὸ β' καὶ Μυραγένην τὸ β', Bull. hell. VII 326.
Nestor, Stoiker, Strab. XIV 674.
Nestor, Akademiker Strab. XIV 675.
σαλπικτὴς Νικάνωρ Διονυσίου Ταρσεύς, IG VII nr. 420.
ΟΡΤΥΓΟΘΗΡΑ. Brit. Mus. LXXXVIf. S. 182 nr. 124.
Παλλάδιος, Syria ebd.
Πάππος s. Ἰωάννης.
Paulus.
ΦΙ|ΔΟ, Brit. Mus. S. 182 nr. 121.
Plutiades, Strab. XIV 675.
Ταρσογενὴς Πομπηία, IG XIV nr. 1437.
Ῥουφεῖνος, Denkschr. Wien ebd. nr. 7.
Ῥωμανός (?), Le Bas III nr. 1484.
Sandon s. o. Bd. I A S. 2268, 34.
Seleukos s. o. Bd. II A S. 1250 Nr. 40. 42.
ΣΙΚΥΟΣ, Imhoof-Blumer Griech. Münzen 191 (715) nr. 585.
Σμάραγδος, Syria ebd.
Στασίαναξ Ἀριστίππου, Fouilles de Delphes, Inscr. II nr. 208.
Πόπλιος Τάττιος Ῥοῦφος Ταρσεὺς γραμματικός, studia Pontica III S. 248 nr. 276.
ΤΑ.?|ΗΛΙ?, Brit. Mus. S. 181 nr. 113.
[Τ]ΕΝ|[Ο]Ν|[Τ]ΟΣ, Brit. Mus. S. 182 nr. 122.
Θεόδωρος Ταρσεύς, Athen. Mitt. XXIV 101.
Θεόδωρος, Le Bas III nr. 1485.
Θεόδωρος, Plut. apophth. reg. Caes. V (207 D).
M. Tullius Liberalis, CIL III nr. 13 622.
Zenon, Christ-Schmid II^6 106.
. . . . τος Ταρσεὺς κωμ(ῳδός), IG XIV nr. 2499.
. . . . στεφανηφόρον τὸν καὶ Ἀθηναῖον καὶ Σμυρναῖον καὶ Ταρ[σ]έα. . (Magnesia am Sipylos), Bull. hell. XI 80 nr. 1.
. . . ος Ταρσεύς, IG VII nr. 541
. . . . ς Ταρσεύς, Greek Inscr. Brit. Mus. IV 2 nr. 977.

Endlich möge hier die Inschrift eines in Baltschick (Bulgarien) gefundenen Ringes angeführt werden: σύνοδος μυστικὴ Ταρσέων, Brit. Mus. Cat. of the Finger Rings 1907 S. 218 nr. 1421; möglicherweise handelt es sich um eine in der Gegend des Fundortes vorhanden gewesene Landsmannschaft von Tarsiern, Poland Griech. Vereinsw. 198 Anm.

Zur Stadt T. gehörte ein Gebiet, Dio. Chrys. or. XXXIII 17. XXXIV 8. 14, dessen Umfang sich ungefähr bestimmen läßt. Im Norden reichte es sicher bis zu den Pylai; denn T. konnte diesen ungeheuer wichtigen Tauruspaß, vor dessen Südausgang es lag, gar nicht in fremden Händen lassen. Wenn die Örtlichkeit ἐν Κοδρίγαις bei Bairamli anzusetzen ist (s. o. Bd. XI S. 984, 12), so könnte man die Tarsischen Münzen mit der Legende ΕΝ ΚΟΔΡΙΓΑΙΣ ΟΡΟΙΣ ΚΙΛΙΚΩΝ als Beweis für die Ausdehnung des Stadtgebietes nach Norden ansehen. Im Südosten stieß es an das Gebiet von Mallos (s. o. Bd. XIV S. 916, 50f.). und südwärts reichte es, den Kydnos einschließend, über Rhegma bis ans Meer.

T. war ein wichtiger Straßenknotenpunkt, am wichtigsten waren die Straßen nach den Pylai und die nach dem Osten und Syrien. Über die Einzelheiten ist zu vgl. o. Bd. XI S. 388 Nr. 1. 2. 3. 6. 8; den dort genannten Inschriften sind hinzuzufügen Le Bas III nr. 1479 = Langlois nr. 47 = Cagnat III nr. 882, ein in T. gefundener Meilenstein mit Entfernungsangabe *Θ*, und CIG nr. 4438.

Die Gunst der natürlichen Verhältnisse von T. wird schon im Altertum hervorgehoben, Dio. Chrys. or. XXXIII 2. 17. 24. 28. Basil. Seleuc. 556 B (Migne G. 85). Am Issischen Golf ist die Ansatzstelle der kleinasiatischen Halbinsel, westlich davon streben Nord- und Südküste von einander weg. Schon Herodot. II 34 weist auf diese wichtige Stelle hin, er berechnet die Entfernung *εὐζώνῳ ἀνδρὶ* auf fünf Tagemärsche. Auch Strab. II 68. 126. XIV 664. 673. 677 erwähnt wiederholt den Isthmos *τὸν ἀπὸ τῆς πρὸς Ταρσῷ θαλάττης ἐπὶ πόλιν Ἄμισον*, gibt ihm eine Breite von 500 Stadien und bezeichnet die Stelle auch als *στενά*. Durch diesen Verlauf der Küstenlinie wurde von vornherein jeder Verkehr, der vom Ostende des Mittelmeers nach dem Schwarzen Meer oder nach dem Innern gehen sollte, auf diese Küstengegend Kleinasiens gelenkt. Verstärkt wurde die Richtung noch dadurch, daß westlich von T. an die Stelle der Flachküste eine Steilküste tritt, von der keine bequemen Verbindungswege nach dem Innern führen. Ferner liegt T. unmittelbar an der Grenze von Flachland und Gebirge, Strab. XIV 664. 668. Eustath. zu Dion. Per. 874; und solche Grenzlagen sind immer günstig. Die Ebene um T. ist sehr fruchtbar, Schaffer Cilicia 35 (Petermanns Mitt. Erg.-Heft 141). Xen. anab. I 2, 22 nennt sie *πεδίον μέγα καὶ καλόν, ἐπίρρυτον καὶ δένδρων παντοδαπῶν σύμπλεων καὶ ἀμπέλων*, und Diod. XIV 20, 2 *πεδίον τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν οὐδενὸς τῷ κάλλει λειπόμενον*. T. liegt am Kydnos, der im Altertum schiffbar war, s. o. Suppl.-Bd. IV S. 1124. Es war aber so weit vom Meere entfernt (Ptolem. V 7, 7 zählt es an erster Stelle unter den *μεσόγειοι πόλεις τῆς ἰδίως Κιλικίας* auf), daß es nicht unerwartet von der See her angegriffen werden konnte, es genoß die Vorzüge der Küstenlage, ohne unter ihren Nachteilen zu leiden; vgl. Cic. rep. II 5f. Die *ἐξουσία θαλάττης καὶ ποταμοῦ*, die der Stadt von Augustus gewährt worden war (s. o.), hatte also großen Wert für sie. Das Entscheidende aber war die Lage am Südausgang der einzigen großen Paßstraße durch den Tauros. Daß die Gunst der allgemeinen Lage der Kilikischen Ebene gerade T. zugute kam, ist letzten Endes dem Eingreifen des Menschen zu danken; erst Menschenhand hat den Weg gebahnt. Ob das von T. aus geschehen ist, wie Ramsay 113 meint, oder vom Innern aus, läßt sich nicht entscheiden; mit allgemeinen Erwägungen ist da nicht viel zu machen. Nachdem die Straße aber einmal gebaut war (der jüngere Kyros fand sie schon vor), mußte T. den Vorteil davon in erster Linie haben. Damit war es zur natürlichen Hauptstadt von Kilikien bestimmt. Und diesen Rang hat es im ganzen Altertum behauptet. Wenn es auch später, vor allem unter türkischer Herrschaft, sehr zurückgegangen ist, so ist es doch noch bis in den Anfang des 20. Jhdt. der wichtigste Handelsplatz in Kilikien geblieben, Schaffer Cilicia 36. Aber wie es durch Menschenwerk groß geworden ist, so droht ihm jetzt der Verlust seiner Stellung ebenfalls durch Menschenwerk; die Eisenbahn über den Tauros geht nicht von T. aus, sondern von Adana, Schaffer 38. Heute ist T. ein Fiebernest, Langlois Voyage dans la Cilicie 83. Ritter Asien XIX 214. Deissmann Paulus 21. Wenn auch Zosim. I 64, 2 erzählt, daß unter den hauptsächlich aus Europa stammenden Truppen des Florianus (s. o.) bei T. infolge der Sommerhitze schwere Krankheit ausgebrochen wäre, so kann es im allgemeinen im Altertum in T. mit dem Fieber nicht so schlimm gewesen sein (vgl. Ramsay Athenaeum 1. VIII. 1903, 165), sonst könnten weder Basilios nach Dio. Chrys. or. XXXIII 24 im Zusammenhang mit der Stadt so von der *κρᾶσις ἀέρος* sprechen, wie sie es tun. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß im Altertum der Kydnos auf seinem direkt südlichen Lauf Bewegung in die zwischen T. und dem Meer liegenden Wasserbecken (Schaffer 37) brachte und dadurch Sumpfbildung verhinderte oder wenigstens merklich verringerte, Ritter Asien XIX 219. Malade Von Amiens bis Aleppo 181. Über die Lage von T. ist noch zu vgl. Ramsay 93 f.; Geogr. Journ. London 1902, XX 261. 1903, XXII 357f. Athenaeum 1. VIII. 1903, 164f.

An Einzelheiten werden aus dem Stadtbild von T. erwähnt *ἀγοραί, ἀγυιαί, ὑπερῷα, γέφυραι*, Procop. de aedif. V 5, *βαλανεῖα, κρῆναι, στοαί*, Dio. Chrys. or. XXXIII 18, der zwar nicht ausdrücklich von T. spricht, dessen Worte aber nur Sinn haben, wenn sie sich auf die Stadt beziehen; ein *γυμνάσιον τῶν νέων*, Strab. XIV 673; *παλαῖστραι* auf den Ufern des Kydnos, Philostr. vit. Apoll. Tyan. VI 43; ein *στάδιον*, CIG 4437 (zwischen 367 und 375 n. Chr., s. o. Bd. VI S. 1520 Nr. 2); *τὰ βασίλεια*, Xen. anab. I 2, 23. Athen. XIII 586 c; ein *ἱερὸν Παύλου*, Theophyl. Sim. hist. VIII 13 S. 343, 11 (ed. Bonn.); ein *εὐκτήριον*, Jo. Antioch. frg. 214 (FHG V 28); die ehernen Stadttore, die Nikephoros Phokas 965 n. Chr. nach der Wiedereroberung von T. mit nach Konstantinopel nahm, Zonar. XVI 25; eine Insel im Kydnos, Genes. reg. lib. III S. 66 (ed. Bonn.); *προάστεια*, Procop. ebd. Ammian. Marc. XXV 9, 12.

Das heutige T. liegt auf derselben Stelle wie das alte; wir haben hier also eine der wenigen Städte des Mittelmeergebiets, die auf eine fast 3000jährige ununterbrochene Existenz zurückblicken können, und die auch ihren alten Namen bewahrt haben. Jetzt liegt T. 24 m über dem Meer, im Altertum hat es 6—7 m tiefer gelegen; denn so dick ist die Decke der Anschwemmungsprodukte des Kydnos, Schaffer 36. Nach Ramsay 104 ist diese Schicht mit Ausnahme einer Stelle im Südwesten (sollte das der Gözluk-Tepe [s. u.] sein?) allerdings nur ein paar Fuß dick. In dem ganzen Raum von der südlich gelegenen Lagune, die gewöhnlich Rhegma genannt wird, bis nach der heutigen Stadt finden sich Spuren alter Besiedlung, Kotschy Reise

i. d. cilic. Taurus 29f. Ramsay 97. Bei Erdarbeiten im Gebiet des heutigen T. stößt man auf alte Quadermauern, Säulen usw., Schaffer 36. Viel Antiken aus T. sind in das neugegründete Museum in Adana gebracht worden, Syria II (1921) 198. Es sind auch einige Einzelgebäude erkennbar, aber es ist kaum möglich, sich ein klares Bild von deren Lage zu machen, da die Berichte der Neueren zu allgemein gehalten sind und sich auch z. T. widersprechen. Ein zuverlässiger Plan fehlt. Auf einer Anhöhe im Südwesten, offenbar dem Gözluk-Tepe, erwähnt Kinneir Reise durch Kleinasien, übers. von Ukert 1821, 110f. ein großes kreisförmiges Gebäude, das er für ein Gymnasion hält, vermutlich auf Grund von Strab. XIV 673 (s. o.). Auch Vital Cuinet La Turquie d'Asie II 47 und Langlois 291. 301 nennen es. Allerdings spricht Langlois von einem Halbkreis und verlegt es das eine Mal auf den Ostabhang des Gözluk-Tepe, das andere Mal vor dessen Nordwestende. Bei ihm kommt (S. 302) noch ein Amphitheater vor, das aber möglicherweise mit dem Gymnasion identisch ist. Die Kanalisation der Stadt ist noch erkennbar, Langlois 296; Reste von 2 Wasserleitungen stehen in und vor der Stadt, ein Pfeiler beim Kydnosfall oberhalb der Stadt, Cuinet II 47. Schaffer 36. Ruinen von Bädern und Palästen erwähnt Langlois 293. Im Nordosten der Stadt liegt ein byzantinisches Schloß auf römischer Grundlage, Langlois 313; das wird wohl der Platz der *βασίλεια* (s. o.) sein. Allerdings gibt es in T. keinen ausgesprochenen Akropolishügel, Ramsay 101, vgl. Dio. Chrys. XXXIII 39. Außerdem finden sich alte Grabsteine und Mosaiks. Cuinet II 47. Langlois 293, und nordöstlich der Stadt, wo der Kydnos jetzt Wasserfälle bildet, sind noch viele Gräber und Grabkammern erhalten, Ramsay Athenaeum 6. XII. 1902, 765. Ausgrabungen, aber nur in ganz beschränktem Umfange, sind im oben genannten Gözluk-Tepe (bei Langlois und Ramsay: Gueuzluk Kaleh), einem künstlichen (Schaffer 37) Hügel südlich der Stadt, der sich 20 m über das Niveau der Ebene erhebt, bei den Mauerresten von T. 1845 von Barker und 1852 von Langlois gemacht worden. Dabei sind viele Hunderte von fast durchgängig beschädigten und zerbrochenen Tonstatuetten zutage gekommen, Barker 152f. Langlois 280. 301f. Allein durch die Ausgrabungen des letzteren sind ungefähr 1200 Stück ins Louvre gekommen, Rev. archéol. 1853, II 621. Die Barkersche Ausbeute befindet sich z. T. im Brit. Mus., Cat. of the Terracottas 1903, 247. 449. Die Stücke gehören in die Zeit vom 2./1. Jhdt. v. Chr. bis zu Traian. Langlois dachte, es wäre eine Nekropole; es ist aber wohl eher als ein Schutthaufen von unbrauchbaren Stücken anzusehen, Heuzey Gazette des Beaux Arts 1876 II 385. Winter Die antiken Terrakotten III 1 LXXV. Hier ist auch der Schatz von 4 goldenen Medaillons und 23 Goldmünzen zu erwähnen, der um 1860 bei T. gefunden worden ist und sich jetzt in Paris befindet, Rev. numism. XIII 1868, 309. Babelon Traité des monnaies gr. et rom. I 22, 682 (wo die Größenangabe von 70 cm als Durchmesser der Medaillons aus Lenormant La monnaie dans l'antiquité I 41 übernommen ist; es sind natürlich mm). Der wuchtigste Rest aus alter Zeit ist der außerhalb der Stadt, östlich des Demir Kapu, 20 Minuten westlich vom Kydnos (Ritter 206) gelegene Dunuk Tasch, der als Grab Sardanapals bezeichnet wurde; jetzt ist die Deutung Koldeweys, der ihn für den Rest eines gewaltigen Tempels aus römischer Zeit ansieht, wohl allgemein angenommen worden, s. o. Bd. I S. 2103, 63. Bd. I A S. 2468, 12. In der Nähe ist der Finger einer Kolossalstatue gefunden worden, Cuinet II 45. Sehr stark ist durch Verlegung des Kydnoslaufes in das Stadtbild eingegriffen worden. Ursprünglich lief der Fluß, der bei den Tarsiern eine ganz besondere Rolle spielte (Dio. Chrys. or. XXXIII 2. Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 7, 17), mitten durch die Stadt, wie an außerordentlich vielen Stellen erwähnt wird (s. o. Suppl.-Bd. IV S. 1124). Als er aber einmal bei Hochwasser in der Stadt schweren Schaden anrichtete, ließ ihn Iustinian um die Stadt herumleiten. Man kann in der Tatsache, daß die Überschwemmung verheerend wirkte, wohl kaum die Folge einer Vernachlässigung des Flußlaufes durch die Tarsier sehen, die sich in der Blütezeit der Stadt durch Schaffung von Abflußerleichterungen gegen die Überschwemmungsgefahr geschützt hätten, wie Ramsay 105f. meint. Nach Procop. de aedif. V 5 hat es sich damals um ein ganz unerhört starkes Anschwellen des Flusses gehandelt; von wiederholt vorkommenden Störungen der regelmäßigen Wasserführung spricht Dio. Chrys. or. XXXIII 29. Man kann das alte Bett, das in der Stadt eine scharfe Biegung nach Osten machte, noch jetzt erkennen, Ramsay 107. Heute laufen mehrere Arme des Kydnos durch die Stadt, die sich vom Hauptstrom abfasern, Schaffer 36. Athenaeum a. O.

Der Hafen von T. war der *λιμνάζων τόπος*, durch den der Kydnos floß; der Ausfluß war das *Ῥῆγμα*, nach dem man meist die große Wasserfläche südlich von T. benennt, s. o. Bd. I A S. 505, 11. Strabon sah dort noch alte Arsenale, XIV 672. Schaffer 37 (und ihm folgend Böhlig 2 und Steinmann 8) nimmt an, daß die Ebene zwischen T. und der jetzigen Küste ganz jung ist, d. h. in nachchristlicher Zeit entstanden, weil nach Strabon T. nur 5 Stadien von der Rhegma-Mündung entfernt gewesen sei, während sich heute 20 km festen Landes zwischen T. und dem Meere ausdehnen. Aber die Zahl, die bei Strabon steht, läßt sich nicht halten; das richtigste ist wohl, sie mit Kiessling (s. o. Bd. I A S. 505, 22) nach Stadiasm. m. m. 168 in *ο* (70) zu ändern. Denn die ganze Nordseite der Lagune zeigt Reste alter Besiedlung, die man wohl als die Hafenstadt Aulai ansehen kann, Ramsay 110, und die sind schon mehr als 6 km von T. entfernt. Es spricht alles dafür, daß sich die Lagune seit dem Altertum nicht verändert hat, sondern daß der Landzuwachs nur südlich und östlich von ihr erfolgt ist. Das erklärt auch, warum im Stadiasmus die Entfernung zwischen Saros und dem Rhegma, dem Ausfluß des Kydnos aus der Lagune, auf 70 Stadien = 13 km angegeben wird, während sie heute viel geringer ist. Über den Hafen von T.

ist noch zu vgl. Lehmann-Hartleben Klio XIV Beih. 283.

9—12 englische miles = 14,4—19 km nördlich von T. liegen die Ruinen einer Siedlung, hauptsächlich römischer Zeit, in dem Hügelland, das sich zwischen die Tarsische Tiefebene und den hohen Tauros einschiebt. Sie reicht von der Römerstraße westwärts bis an die tiefe Kydnosschlucht, ungefähr in der Gegend, wo auf der Kiepertschen Karte von Kleinasien 1:400000, DIV Körli angegeben ist. Dort überspannt am Ostende des Ruinengebiets (bei Ramsay 94 steht fälschlich: Westende) ein alter Triumphbogen die Römerstraße, s. o. Bd. XI S. 903, 68f. Ramsay erklärt das sozusagen für eine „Bergstadt" T., die für die Tarsier außerordentlich wichtig gewesen wäre. Sie wäre viel gesünder gewesen als das T. des Tieflands, sicher vor den Überschwemmungen des Kydnos, und somit ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Tarsier. Es wäre nicht nur eine Sommerresidenz für die Tarsier gewesen, sondern es hätte sich offenbar aus einer *mansio in monte* (Tab. Peut. X 3 sind zwei Stationen *in monte* und *in monte Tauro* angegeben) zu einem befestigten zweiten T. entwickelt. Dieses Berg-Tarsos wäre vielleicht das T. des Itin. Hieros. 579, 3; denn auf das T. der Ebene passe die Entfernungsangabe nicht. In dem ganzen Gebiet der Städte im Hügelland und in der Ebene könnten $1/2$ Million (im Expositor 269 : 1 Million) Menschen gewohnt haben. Aber wenn die Verhältnisse wirklich so gewesen wären, müßte man doch irgend ein Zeugnis dafür haben. Das fehlt jedoch völlig; denn die Angabe des Itin. Hieros. vermag ich nicht dafür anzuerkennen. Offen gestanden kann ich mir auch keine rechte Vorstellung von dem Verhältnis der beiden T. zu einander machen; waren sie gleichzeitig bewohnt oder nicht? Übrigens ist noch gar nicht festgestellt, wieviel von den Resten früherer Siedlungen in und um T. ins Altertum zurückgehen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die meisten Bewohner in den heißesten Monaten, wie heute, T. nicht verlassen haben, um dem Fieber zu entgehen (Ritter XIX 219), aber ihre Sommerresidenzen sind dann keine zweite Stadt T.

Zum Schluß gebe ich eine Zusammenstellung der Inschriften von T., da im vorstehenden nicht alle verwendet worden sind: CIG 4437—4439. 9161. 9162. CIL III 221. 222. 230. 13622. Le Bas III 1476—1485. Cagnat III 876—886. Bull. hell. I 375. VII 281f. 325f. Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLIV vi 4 nr. 7—12. Syria II (1921) 208f. 213.

Gute Bilder des heutigen T. bringt Ramsay. [Ruge.]

Tarsu. Etruskische Beischrift von umstrittener Bedeutung auf einem Spiegelbild des Antikenkabinetts in Wien. Etr. Sp. 332 = CII 296 tera. Die ältere Literatur und Publikationen vgl. bei Pauli Myth. Lex. V 119f, vor allem Bugge Etr. Forsch. u. Stud. IV 53f. Die Darstellung zeigt eine Gestalt von männlicher Bildung, die von *perse* (Perseus) im Schlaf überfallen wird. Zugegen ist *turms* (Hermes). Anscheinend ist *t.* hier an Stelle der Meduse getreten; denn eng verwandt ist die Spiegelszene Etr. Sp. V 67: Perseus (*φerśe*) überwindet die schlafende Meduse (*metus*) in Anwesenheit seiner Schützerin Athena (*menrva*). Die Bezeichnung *t.* hat zwei Erklärungsversuche erfahren: Nach Deecke entspricht sie griechischem Θαρσώ dem Beinamen der Athena (B. B. II, 1878, 164, 21 und bei Müller Die Etrusker II² 508). Nach andern liegt der Name des Eponymus der kilikischen Stadt Tarsos vor, deren Gründung die Sage an Perseus anknüpfte (Suid. s. v. Μέδουσα). Vgl. Gerhard Etr. Sp. IV 75ff. Körte V 86f. Zur sprachlichen Beurteilung s. Fiesel Erg.-Heft z. Ztschr. f. vergl. Sprachf. V 33 und Art. tarsura. Eine sichere Zuweisung ist nicht getroffen. [Eva Fiesel.]

tarsura. Bezeichnung einer weiblichen Gestalt auf einem etruskischen Spiegel des Florentiner Museo archeologico. Etr. Sp. 226 = CII 109: Die Nereide (?) *t.* wohnt in erschreckter Haltung dem Raub der Thetis (*θeθis*) durch Peleus (*pele*) bei. Deutung der Gestalt und Beischrift sind zweifelhaft. Das Wort, das Eigenname oder Appellativum sein kann, ist vermutlich zu verbinden mit *tarsu* des Spiegels 332; vgl. o. Art. tarsu. Gerhard Etr. Sp. III 213. Körte V 125. Pauli Myth. Lex. V 120. [Eva Fiesel.]

Ταρσούρας, nach Peripl. P. Eux. 13 und Plin. n. h. VI 14 Fluß in Kolchis, der zwischen dem Sigames und dem Hippos in den Pontos mündet; zwischen Phasis und Dioskurias einer der Wildbäche, die bei Otschemtschiri ausmünden (s. auch o. Bd. VIII S. 1916, 53ff.). [Herrmann.]

Tartaros 1) (ὁ Τάρταρος; fem. nur einmal bei Pind. Pyth. I 29. Denn Nik. th. 203 ist die Überlieferung zu beanstanden. Ferner wird oft τὰ Τάρταρα gebraucht. Diese Form ist von den Orphikern eingeführt und findet sich daher z. B. Hesiod. Theog. 119. 725. 841; s. u. Hierzu nehmen die Grammatiker den Singular τὸ Τάρταρον an. Steph. Byz. s. v. Schol. Hom. Il. I 312. Cramer anecd. I 225, 13) Bezeichnung des Gefängnisses, in das Zeus die besiegten Titanen hinabgeschleudert hat. Hom. Il. VIII 451ff. Aischyl. Prom. 222. Hesiod. Theog. 729f. Daher werden diese ὑποταρτάριοι genannt. Hom. Il. XIV 279. Hesiod. Theog. 851. Luc. Herc. 1. Paus. VIII 37, 5 behauptet, Homer habe an der angeführten Stelle die Titanen in die Dichtung eingeführt; vgl. hierzu und zu dem ganzen Artikel die ausführliche Behandlung von Waser in Myth. Lex. V 121ff (=W.). Nach Apollod. I 2 hatte schon Uranos die drei Kyklopen in den T. geworfen; Einzelheiten s. W. 122, 11ff. Das gleiche Schicksal droht Zeus allen widerspenstigen Göttern an; Hom. Il. VIII 13ff; besonders der Hera 481f; und dem Apollon, weil er die Kyklopen getötet hatte. Apollod. III 122. Dieser wieder droht, den Hermes hinabzuschleudern. Hom. hym. in Merc. 256ff. Der T. ist also, wie schon Pherekyd. frg. 5 bei Diels Vorsokr. II³ 204, 4 bemerkt hat, der Strafort für frevelnde Götter überhaupt. Er hängt ursprünglich nicht mit der Erde zusammen, denn er liegt so tief unter der Erde, wie der Himmel von ihr entfernt ist. Je neun Tage würde ein Amboß gebrauchen, um beide Entfernungen zu durchmessen. Im T. hausen die Titanen ὑπὸ ζόφῳ ἠερόεντι, von den

Hekatoncheiren bewacht. An deren Stelle treten bei Pherekyd. a. O. die Harpyien und die Thyella. Über ihm befinden sich die Wurzeln der Erde und des Meeres, die sich Hesiod wie Pflanzenwurzeln in die Tiefe hinabreichend denkt. Hesiod. Theog. 720ff. Apollod. I 2. Hesiod. Theog. 736ff. heißt es ausführlicher, hier lägen πηγαὶ καὶ πείρατα der Erde, des T. selbst, des Meeres und des Himmels; vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 37. 61. Nach Plat. Phaid. 112 A vereinigen sich dort alle Flüsse und fließen von dort wieder aus, so daß ein mit einer Schlange verglichener Kreislauf entsteht. Diese Theorie wird von Aristot. meteor. 355b 32ff. als falsch bezeichnet. Nach Hesiod. Theog. 740 ist der T. ein tiefer Spalt, χάσμα; ein Jahr würde nicht genügen, um auf dessen Grund zu kommen; er geht nach Plat. a. O. durch die ganze Erde hindurch; s. Friedländer Arch. Jahrb. XXIX 102. 104 Abb. 3. Verg. Aen. VI 578f. läßt ihn sogar zweimal so tief sein, wie der Himmel von der Erde entfernt ist. — Etwas anders als bei Hesiod wird die Entfernung des T. von den übrigen Teilen der Welt bei Hom. Il. VIII 13ff. bezeichnet. Hier liegt der T., der tiefste Abgrund (βάθιστον βέρεθρον) unter der Erde, so tief unter dem Hades, wie der Himmel von der Erde entfernt ist; Hesiod. Theog. 481 heißt er νείατα πείρατα γαίης καὶ πόντοιο; weder Sonne noch Wind dringt bis zu den Titanen, die vom tiefen T. umgeben sind. Bei den erwähnten Entfernungsangaben ist der Zusammenhang zwischen Hesiod und Homer unverkennbar. Trotz Finsler Homer II 84 ist mit Robert, v. Wilamowitz Ilias und Homer 57 und Jacoby Vorrede zur Ausg. der Theog. im auct. Weidm. 23, 2 die Hesiodstelle als das Vorbild für Homer anzusehen, denn bei ihm ist die Angabe Hesiods ganz deutlich gesteigert. — Das Göttergefängnis gilt als ganz unentrinnbar, wobei manches, wie Preller-Robert 61 hervorhebt, den griechischen Gefängnissen, besonders denen von Sparta und Athen, nachgebildet ist. Nach Hom. Il. VIII 15 ist der T. durch eiserne Tore und eine eherne Schwelle abgeschlossen; bei Hesiod. Theog. 726f. ist er von einer ehernen Mauer umgeben, während um seinen Nacken in dreifacher Schicht Nacht lagert. Das eherne Tor hat Poseidon angebracht. Vgl. Verg. Aen. VI 548ff., wo der T. als eine von dreifacher Mauer umgebene Festung erscheint, die vom Pyriphlegethon rings umflossen wird. Neben dem Tor, das in Pfeilern aus Stahl hängt, steht ein eiserner Torturm. Den Eingang bewacht Tisiphone. Die Beiwörter, durch die er als dunkel und schwarz bezeichnet wird, sind bei W. 121, 23f., zusammengestellt. Es sind dieselben, die auch dem Hades gegeben werden.

Allmählich schlossen sich den Titanen noch andere Frevler an, wie Typhoeus Hesiod. Theog. 868 (wo der Vers allerdings unmöglich ist). Pind. Pyth. I 15f. Dazu kommen noch die bekannten anderen Sünder, teils Göttersöhne, teils Menschen. Diejenigen, die Verg. Aen. VI 582ff. gleich nach den Titanen nennt, die Aloiden und Salmoneus, befinden sich in älterer Zeit noch nicht im T. Ferner wird gern den furchtbaren Geschöpfen, vor denen der Mensch Entsetzen empfindet, der T. als Wohnsitz zugewiesen, vor allem den Erinyen, die schon Aischyl. Eum. 72 dort hausen läßt; vgl. W. 123, 28ff. Diese Erweiterung des T. wird der Grund dafür sein, daß er seine selbständige Stellung als Teil der Welt verlor und mit dem Hades vereinigt wurde. Er gilt nun als dessen tiefster Teil und wird oft auch für das Totenland im allgemeinen gebraucht, zumal wenn dessen Schrecklichkeit hervorgehoben werden soll. Diese Verbindung findet sich schon Hesiod. Theog. 841 τάρταρα γαίης, die Tiefe der Erde und scut. Her. 255, also gegen 600. Hier geht die Seele des Gefallenen zum Hades, Τάρταρον ἐς κρυόεντα. Ferner um die Mitte des 6. Jhdt. bei Anakreon; frg. 44, 4ff., erklärt er den T., vor dem er sich fürchtet, als einen δεινὸς μυχὸς des Hades. Ungefähr gleichzeitig gebraucht ihn Theognis 1036 im Sinne der Unterwelt, wenn er sagt, dem Willen der Götter könne kein Mensch entgehen, auch dann nicht, wenn er in dem Τάρταρος ἠερόεις weile. Ähnlich Pind. Ol. II 57ff., wo der T. als Teil des Hades zwar nicht genannt, aber gemeint ist (s. u.) und frg. inc. 120. Wenn Aischylos den Prometheus vom T. reden läßt, so denkt er nicht an das allgemeine Totenland, wie Gruppe Griech. Myth. 399, 4 meint, sondern an das Titanengefängnis; so z. B. spricht er v. 154ff. vom endlosen T. unterhalb des die Toten bergenden Hades; vgl. 222ff. Aber Eum. 72 und an den weiteren Stellen aus Euripides und Aristophanes, die W. 123, 1f. zitiert, ist der T. als Hades gedacht, wie es bei den späteren Schriftstellern immer der Fall ist.

Nachdem der Ort, wo die größten Sünder Buße zu tun hatten, in die Unterwelt versetzt worden war, lag es nicht fern, alle Sünder zur Bestrafung dorthin zu schicken. Die Guten dagegen erwartet in den Gefilden der Seligen ewige Freude. Um zwischen den Gerechten und Ungerechten zu scheiden, ist ein Totenrichter nötig. Diese Vorstellung war um 500 bereits ausgebildet; denn bei Aischyl. Suppl. 221 hat ein ἄλλος Ζεύς über die Gestorbenen zu richten. Deutlicher ist der Gedanke bei Pind. Ol. II 57ff. ausgeführt. ‚Die Sünden, die im Leben begangen worden sind, müssen in der Unterwelt getilgt werden. Die Guten erhalten ein schönes Leben, während die anderen Qualen erdulden, deren Anblick schon unerträglich ist.' Vgl. v. Wilamowitz Pindaros 248ff. Im einzelnen ausgeführt sehen wir diese Vorstellung bei Plat. Gorg. 23ff. Die Gerechten, so heißt es hier, kommen nach den Inseln der Seligen, während die Gottlosen in das Gefängnis kommen, das man T. nennt. Auf einer Wiese richten die drei Totenrichter an einer Wegteilung; der eine Weg von hier führt nach den Inseln der Seligen, der andere nach dem T. Ähnlich Verg. Aen. VI 540ff. Im Phaidon 113 E. wird gesagt, die schweren Verbrecher kämen aus dem T. nicht wieder heraus, während die leichten, die Reue gezeigt hätten, nach einem Jahr befreit werden könnten, wenn die, an denen sie Unrecht getan haben, damit einverstanden wären. Noch weiter wird die Schilderung des T. im Axiochos 371 C ff. ausgeführt; hier ist der χῶρος εὐσεβῶν dem χῶρος ἀσεβῶν entgegengestellt. Damit ist der T. zur Hölle geworden, und Antipater konnte ausrufen: ἴθι Τάρταρον! Anth. Pal. VII 531, 7. Auf diesen

antiken Vorstellungen beruht das Bild der christlichen Hölle; sie wird auch direkt als *tartara* bezeichnet. Vgl. Preller-Robert I 826. Dieterich Nekyia 163ff. Maass Orpheus 254. W. 123, 37ff. Kern Antike VI 319, wo besonders der orphische Einfluß betont ist; darüber s. u. Wenn es im Axioch. 372 A heißt, die Sünder würden mit den Fackeln der Erinyen gebrannt, so weist Dieterich 201ff. darauf hin, daß das Feuer im T. ursprünglich zur Reinigung bestimmt war, dann aber zur Qual benutzt wurde. Daher dachte man sich den Phlegethon oder Pyriphlegethon als einen den ganzen T. umschließenden Feuerstrom. Verg. Aen. VI 550. Sil. Ital. XIII 564. Wie oben der T. ein Gefängnis genannt wurde, so sind auch die Strafen den im Gefängnis üblichen entlehnt; Dieterich Abraxas 35. Die römischen Dichter haben gern die Schrecken des T. in grellen Farben gemalt; so Tibull. I 3, 67ff. Ovid. met. IV 455ff; vor allem aber Vergil a. O. Der T., besonders das Feuer spielt auch in den Zauberpapyri der nachchristlichen Zeit eine Rolle; die Zitate nach Preisendanz Pap. Graec. mag. So liest Dieterich a. O. im Zauberpapyrus S. 144, 2338 φλὸξ Ταρτάρου σημάντρια, während Preisendanz φλὸξ davon trennt und auf Selene bezieht. 152, 2536 steht Ταρτάρου χάσμα φαεινόν. Doch ist wegen des Metrums mit Dieterich Τάρταρα zu lesen. ‚T., der feuerglänzende Schlund.' Vgl. Wünsch Aus einem griech. Zauberpapyrus Z. 36. Ein Feuermeer, wie das Fegefeuer, scheint es jedoch im griechischen T. nicht gegeben zu haben; deshalb weist Dieterich S. 37 auf die Feuermeere der ägyptischen Unterwelt hin. Gelegentlich entlehnen diese Zauberanweisungen auch aus den früheren Dichtungen; z. B. findet sich der oben zitierte Versschluß τάρταρα γαίης in einem Papyrus des 4. Jhdts. 194, 405; ὑπὸ Τάρταρον ἠερόεντα steht in einer aus dem 3. Jhdt. stammenden Verwünschung bei Wünsch defix. tab. Att. 108 a 3. — 142, 2261 wird Selene beschworen bei der Nacht, ἐν ᾗ τὸ κλεῖθρον ἠνέῳγε Ταρτάρου. 118, 1404 heißt Persephone Ταρτάρου κόρη, während Orph. Argon. 976 Hekate Ταρταρόπαις genannt wird. Ταρταρόφρουροι heißen die Bären, d. h. der große Bär 118, 1368; über ταρταροῦχος s. d. Art. Endlich 120, 1451 wird der Τάρταρος χθόνιος selbst angerufen.

Nach dieser Übersicht über die Entwicklung des Begriffes T. kehren wir noch einmal zu Hesiods Theogonie zurück. Denn da die Stellen in Hom. Il. VIII von ihm abhängen, ist er scheinbar der älteste Zeuge für den T. Bei ihm wird dieser v. 119 nach Chaos und Nyx vor Eros als drittes Prinzip der Welt genannt. Robert sieht a. O. I 39, 2 nach Schömanns Vorgang Τάρταρα als Akkusativ an und beseitigt ihn dadurch als Weltenprinzip; vgl. O. Kern Relig. der Griechen I 250; andere betrachten v. 118f. als unecht. Ohne Zweifel ist die letzte Ansicht richtig; denn weder Platon noch Aristoteles kennen diese Verse. Dazu kommt noch die auffallende Form des Namens im neutr. plur. s. W. 124, 60ff. Jacoby Herm. LXI 173, 1 und a. O. 23. Τάρταρα steht außerdem noch v. 728 und 841. Nun hat aber Jacoby a. O. 22ff. in überzeugender Weise dargelegt, daß die ganze Titanomachie und die Beschreibung des T. 617—885 nicht von Hesiod stammt, sondern erst später eingefügt worden ist. Das bedeutet, daß alle Stellen, an denen der Name T. in irgendeiner Form vorkommt, nachhesiodeisch sind. Hesiod hat mithin den Namen T. überhaupt nicht gebraucht; ob er ihn auch nicht gekannt hat, ist nicht zu entscheiden. Nach M. Mayer Giganten und Titanen 102 ist der Name alt. Er mag wohl ein im Volke geläufiger Ausdruck für einen schaurigen Ort gewesen sein, s. u. Woher stammt nun die neutrale Form und die Beschreibung des T.? Zweifellos von den Orphikern. Sie nannten den T. mit Vorliebe τὰ Τάρταρα, s. Kern Orph. frg. 167, 63. 168, 30. Daß Hesiods Gedicht eine orphische Überarbeitung erfahren hat, bezeugt Schol. Lykophr. 399 = Kern Test. 246. Diese führt v. Wilamowitz Hom. Unters. 210 auf Onomakritos zurück. Die Orphiker betrachteten den T. als einen selbständigen Teil der Welt. Er erscheint bei Aristoph. av. 698 neben Chaos, Nyx und Erebos als Urprinzip. Daß der Dichter hier die orphische Kosmogonie benutzt, wird allgemein zugegeben. Kern frg. 1. Gruppe Gr. Myth. 420. Sie sind es aber auch, die den T. ausgestaltet haben, wenn auch andere, namentlich eleusinische Einflüsse, dabei mitgewirkt haben werden. Es gab orphische καταβάσεις εἰς Ἅιδου; aus einer von diesen hat der Erweiterer von Od. XI geschöpft; s. v. Wilamowitz Hom. Unters. 199f. Auf orphischen Einfluß weist auch die Verwendung der ἀνάγκη hin. Denn sie spielt, auch personifiziert, bei den Orphikern eine große Rolle; s. Orph. frg. 54. 126. 162; s. Wernicke Bd. I S. 2057. So sagt Prometheus Aischyl. Prom. 1049ff., Zeus möge ihn nur in den T. werfen ἀνάγκης στερραῖς δίναις. Die Verbindung von T. und Ananke findet sich Pind. frg. inc. 120; ebenso Olymp. II 60. Daß Pindars Lehre in erster Linie auf den orphischen Mysterien beruht, betont Norden Aeneis VI^3 39; vgl. v. Wilamowitz Pindaros 149f. S. ferner Maass Orpheus 270. Ebenso geht Platons Schilderung auf die Orphiker zurück, wie Proklos zu Plat. rep. II 340, 11 = Orph. frg. 222 bezeugt. Sie haben auch das Substantiv καταταρτάρωσις gebildet, von dem dann das Verbum καταταρταρόω abgeleitet wurde. Prokl. zu Plat. Tim 25 c. d. = Orph. frg. 122. Apollod. I 3. 6. 8. Beide Wörter finden sich ohne Präposition bei Philod. de piet. 60, 12. 19.

Auch dem Musaios schrieb man den T. als selbständiges Prinzip zu neben der Nacht. Diels Vorsokr. II^3 182 frg. 14. Preller-Robert I 36, 4. Von Epimenides heißt es, er habe Aer und Nyx als Anfang genommen; daraus sei der T. hervorgegangen; vgl. Philod. de piet. 47a 1. Hierzu kommen die mehr mythologischen Personifikationen. T. ist nach Hyg. fab. praef. 9, 18 Sch. Sohn des Aether und der Erde. Von ihm und der Erde stammt der hundertköpfige Typhon ab. Hesiod. Theog. 821. Apollod. I 39. Hyg. fab. 152; nach Hyg. praef. 10, 6 auch die Giganten; ferner die Echidna und sogar der Adler des Zeus. Apollod. II 4. Hyg. astr. II 15. Die Personifikationen aus den Zauberpapyri habe ich oben erwähnt. Singulär ist bei Soph. Oid. Kol. 1574 die Anrede des Todes Γᾶς καὶ Ταρτάρου.

Es ist aber fraglich, ob hier wirklich eine sonst nicht bekannte Genealogie vorliegt oder nicht vielmehr eine symbolische Bezeichnung der Tätigkeit des Todes, der die Menschen von der Erde in den T. bringt. Die von Heydemann (W. 126, 26ff.) vorgeschlagene Ergänzung des mit Τα beginnenden Namens am pergamenischen Altar zu Τάρταρος ist schwerlich richtig.

Schließlich weise ich auf die eigenartige Deutung hin, die Krates nach Steph. Byz. s. v. dem T. gab. Er bezeichnete (d. Wortlaut b. W. 124, 14) ihn als eine dicke, kalte. lichtlose Luft ὑπὸ τοῖς πόλοις. Schol. Hesiod. Theog. 721 faßt ihn auf als ἀὴρ τεταραγμένος καὶ ἄστατος. Er leitet demnach τάρταρος von ταράττω ab, wie dies im Altertum üblich ist: vgl. Schol. Il. VIII 13. Weitere Belegstellen bei W. 126, 54ff. Der Zusammenhang mit dem Stamme ταραγ wird richtig sein. Mit Preller-Robert 61, 1 ist T. als eine onomatopoetische Bildung vom Stamm ταρ anzusehen; zu vergleichen ist βάρβαρος, μάρμαρος usw. Hier soll, wie bei βάρβαρος, das Schaudern vor dem durch das Wort bezeichneten Gegenstand ausgedrückt werden. Strab. III 2, 12 p. 149 hält die Ableitung von Tartessos für möglich; Homer habe dann den entferntesten Punkt unter der Erde nach der westlichsten Stadt genannt. Genaueres bei W. 126, 32ff.; ebenso über die von T. abgeleiteten Adjektiva und deren Verwendung. [Scherling.]

2) Namen eines Flusses bei Meliteia in der Othrys, der wahrscheinlich dem heutigen Skurisorevma gleichzusetzen ist, Stählin D. hell. Thessalien 187, 4. Er wird im Zusammenhang mit dem Kult der Artemis Aspalis (s. o. Bd. II S. 1370, 17ff. 1711, 56ff.) genannt, Anton. Liber. 13 (Mythogr. Gr. II 1), die der Mondgöttin Artemis Apagchomene verwandt ist, Beloch Gr. Gesch. I 1, 148, 2. Nilsson Gr. Feste 1906, 235. [F. Stählin.]

3) Tartarus, heute Tartaro, fließt nördlich vom Po an Atria vorüber in das Mündungsgebiet des Po und hat auf der einen Seite seines Laufes Po und Mincio, auf der anderen die Etsch. Genannt wird er von Tac. hist. III 9. Plin. n. h. III 121 und dem Geogr. Rav. IV 36. Da nun aber die Flußläufe des Po und der Etsch vom Altertum zur Neuzeit sich oft und viel geändert haben, so sind die Angaben über den T. nicht eindeutig. Es entspringt der T. an der Südseite des lacus Benacus, bildete, wie Tacitus berichtet, bei Hostilia große Sümpfe und wird bei Plinius als eine der beiden Fossiones genannt, die die Einfahrten in den Lido bildeten, also Mündungsarme des Po oder der Etsch sind. Die *fossa Philistina* ist dasselbe wie der T. Der heutige Scolo Tartaro oder Canale Bianco führt nun aber von der Etsch in die Lagune von Atria und wird vom Historiker Philistos angelegt worden sein, wie die Namensgleichung vermuten läßt, also der ersten Hälfte des 4. Jhdt. entstammen. Nun hat sich aber auch der Lauf der Etsch stark geändert, sicher floß der Atesis einst an der Stadt Ateste, deren Namen offenbar mit dem des Flusses zusammenhängt, vorüber; auch der Name des nahen Dorfes S. Margherita d'Adige bestätigt das (Pais Stud. stor. I 320, 1). Die große Überschwemmung von 589 n. Chr. führte erst zur Abdrängung des Etsch-Laufes nach Süden. Lombardini (Estuario Adriatico 26) hält für den alten Etsch-Lauf die Linie Cucca Cologna Saletto Montagna, Este Tribano Arra Ponte-Casale Villa del Bosco Laguna di Chioggia. Nimmt man dies an und rekonstruiert aus Ptolem. III 1 eine Zeichnung der Gegend, so ergibt sich, wie R. Kiepert FOA 23 auch zeichnet und vermutet, daß für Ptolemaios der dort genannte Ἀτριανὸς ποταμὸς der Unterlauf des Atesis ist, der hier mit dem Tartarus identifiziert worden ist. Der Tartarus ist also nicht nur der heutige Tartaro, ein breiter Nebenfluß des Po, sondern auch der Unterlauf der Etsch und einer der Kanäle, die vom Etsch zum Lido führen, also der Scolo Tartaro, die Kanäle Castognaro, Malopera, la Scordica, Polosella und Bianco. Vgl. Nissen It. Ldk. I 206. [Philipp.]

Tartaruel (Ταρταρουήλ), Dämon der Mondgöttin (Cat. cod. astr. VIII 2, 150. 19; 151, 14. X 81, 21); s. E. Peterson Rh. Mus. LXXV 419. 117. [Preisendanz.]

Tartemorion, Münze, s. Tetartemorion.

Tarteno (Tab. Peut. IV 2). Der auf der Tab. Peut. im Ortskasus wahrscheinlich irrtümlich als *Tarteno* bezeichnete Ort ist mit dem in den Itinerarien öfter genannten *Parthano* identisch (Miller Itin. Rom. 276. Cartellieri Die röm. Alpenstraßen, Philolog. Suppl.-Bd. XVIII 98. 151). [Fluss.]

Ταρτησσίς, Landschaft um Tartessos bei Strab. 148 (aus Eratosthenes). [Schulten.]

Tartessos. 1) Die Stadt. Ταρτησσός ist der griechische, תרשיש = *Tarschisch* (griech. Τάρσις, bei Polyb. III 24: *Μαστία Ταρσήιος* aus karthagischer Quelle) der semitische Name der alten Stadt, die in Südspanien zwischen den beiden Mündungsarmen des Baetis, des Guadalquivir, lag (nach Strab. 140 und Paus. VI 19, 3). Das älteste Zeugnis für T. sind die auf die Annalen der Könige Salomon und Josaphat zurückgehenden, also bis 1000 v. Chr. hinaufreichenden Berichte (I. Kön. 10, 22. 22, 49) über die Fahrten der ‚Tarschisch-Schiffe', welche zusammen mit den Schiffen des Königs Hiram von Tyrus nach T. fuhren und von dort nach dreijähriger Fahrt außer anderen Produkten des fernen Westens besonders Silber und Zinn brachten, das Silber in solcher Masse, daß sein Wert unter König Salomon gering war (I. Kön. 10, 22). An der Identität von Tarschisch mit T., der Stadt des Silbers, ist sprachlich nicht zu zweifeln und es wird auch ausdrücklich bezeugt, daß die Tyrier nach T. fuhren und von dort solche Massen Silber mitbrachten, daß sie ihre bleiernen Anker durch silberne ersetzten (Diod. V 35, 4. De mir. ausc. 135). Im Zusammenhang mit diesen tyrischen Fahrten nach T. steht offenbar die Gründung von Gadir = Cadix vor Utica (ca. 1100), also um 1150 v. Chr. (Vell. I 2. 4. Schulten Tartessos 6. Ed. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 205): Gadir ist das Emporion für den Handel mit T. Daraus ergibt sich, daß T. schon vor Gades, vor 1150 v. Chr. bestand. Dazu paßt, daß man im Hafen von Huelva in der Nähe von T. 400 bronzene Gegenstände, meist Schwerter, gefunden hat, die aus der jüngsten Bronzezeit um 1100 v. Chr. stammen und wohl die Fracht eines nach T. bestimmten Schiffes darstellen, da es sich

um Altmaterial zum Einschmelzen handelt (Hub. Schmidt Arch. Anz. 1923/24, 123). Da T. die Hauptstadt des Landes *Turta* (so Cato bei Charisius Gramm. lat. ed. Keil I 213, 4) und des Stammes der *Turtetani* (so, *Τουρτυταναί*, Artemidor bei Steph. Byz. s. *Τουρδητανία*; sonst Turdetaner oder Turduler) ist, hat Schulten (Die Etrusker in Spanien Klio 1930, 392) vermutet, daß T. die Gründung der etruskischen Gens *turte* (Beleg für diesen Namen bei W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 328) sei, gegründet von den seit 1150 v. Chr. nach dem Westen fahrenden und sich in Nordafrika, Sizilien, Sardinien, Spanien zur Gewinnung der Metalle ansiedelnden Tyrsenern aus Kleinasien. Da das Silber der Sierra Morena und das Kupfer der Minen am Rio Tinto (bei Huelva) schon um 2500 v. Chr. von den Einheimischen ausgebeutet wurde und die Erzeugnisse ihrer Industrie bis weit nach dem Osten gelangten (Hub. Schmidt Prähist. Ztschr. 1909, 130), können die Etrusker von den spanischen Metallschätzen angelockt worden sein, wie wir ja die Etrusker auch in Sardinien und (seit 1000 v. Chr.) in Italien in den Metallgegenden finden. Für ein etruskisches T. spricht besonders, daß der Name des bekannten Königs von T. *Ἀργανθώνιος* sich aus etr. *arcnti* (Schulze 126) oder **arcnt-uni* ableiten läßt (Schulten Klio 1930, 399).

T. scheint also gegründet von den Etruskern als Basis für die Ausbeutung der andalusischen Metalle, besonders des Silbers. Aber zugleich diente es dem Handel mit Zinn, das als Fracht der Tarschisch-Schiffe genannt wird und von den Eingeborenen Andalusiens, den ‚Vortartessiern‘ (so Schulten Tartessos 9), schon um 2000 v. Chr. aus der Bretagne und England geholt wurde (ebd. 11). Die Etrusker bedurften des Zinnes für ihre Bronzeindustrie und werden es auch dem Osten vermittelt haben, der sein Zinn vielleicht schon seit langem aus Spanien bezog, wo Bronze schon seit 2500 nachweisbar ist, während sich in Asien Zinnlager erst viel später nachweisen lassen. Lange Zeit scheinen T. und Gades in gutem Einvernehmen gelebt zu haben, dann aber führte die Rivalität um Silber und Zinn zum Kampfe. T. geriet unter die Botmäßigkeit der Tyrier. Das scheint um 800 v. Chr. eingetreten zu sein (vgl. Strab. 149 und 150 und Jesaia 23, 1, der Befreiung von T. aus der Herrschaft der Tyrier, also frühere Unterwerfung bezeugt). Auf diesen Sieg von Gades über T. bezieht Schulten Macrob. I 20, 12 (vgl. Iustin. XLIV 5, 1), wo ein Sieg der Gaditaner über den spanischen König Theron bezeugt wird, indem er Theron mit dem König von T. Geron (Avien. ora mar. 263. 304. Schulten Tartessos 18) identifiziert. Als aber um 700 v. Chr. Tyrus von den Assyriern belagert wurde, konnte sich T. befreien (Jesaia a. O.) und es beginnt nun eine neue Zeit der Blüte, die bis 500, bis zur Eroberung durch Karthago dauerte. Um 700 wird T. außer in den biblischen Quellen auch in einer Inschrift des assyrischen Königs Assarhaddon (680—668 v. Chr.) erwähnt als *tarsisi* (Schulten Tartessos 6). Im 7. Jhdt. beginnen die Fahrten der Griechen nach T., das zuerst von dem Samier Kolaios besucht wurde, der große Massen Silber heimbrachte (Herodot. IV 152).

Ταρτ-ησσός ist der griechische Name für Turte-Tarschisch. Die kleinasiatische, besonders karische Endung *-essos* ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß T. von den nach dem Westen fahrenden Karern (Zeugnisse hierfür Klio 1930, 395) **tartasi* genannt und dies von den Griechen durch *Ταρτ-ησσός* (und von den Phöniziern durch Tarsch-isch) wiedergegeben wurde. Am meisten fuhren die Phokäer nach T., die Entdecker des Westens. Von ihrer Freundschaft mit T. berichtet Herodot. I 163. Damals regierte dort Arganthonios, dem man ein Alter von 120, eine Regierung von 80 Jahren zuschrieb, so daß er etwa 630—550 regiert hätte. Er lud die Phokäer zur Ansiedlung ein, und in der Tat gründeten sie in seinem Reiche an der andalusischen Südküste östlich von Malaga die Stadt Mainake, wie sie schon vorher an der Ostküste Hemeroskopeion (bei Denia) gegründet hatten. Arganthonios, etr. *arcntuni* (o. S. 2447), war den Griechen der Inbegriff irdischen Glücks (Anakreon bei Strab. 151) und wurde wegen seines hohen Alters sprichwörtlich (s. Arganthonios). Mit den Phokäern gelangten auch die griechischen Heroen nach dem fernen Westen: Herakles, nach dem die beiden Berge an der Straße von Gibraltar benannt wurden und dessen drei letzte Abenteuer dort spielen (Rinder des Geryon, d. h. des tartessischen Königs Geron, Kerberos, Hesperiden), Odysseus, dessen Irrfahrten schon im Altertum mit Recht bis in den Ozean ausgedehnt wurden, Glaukos, nach dem Insel vor Mündung des Baetis hieß, Sarpedon, Menestheus, dessen Orakelheiligtum bei Portus Menesthei (heute Puerto de S. Maria) lag, Giganten, Gorgonen usw. (Schulten Tartessos 31f.). Der wertvollste Niederschlag der phokäischen Fahrten nach T. ist der in der Ora maritima des Avienus bearbeitete massaliotische Periplus aus der Zeit um 530 v. Chr. (ed. Schulten, Berl. 1922, in Fontes Hisp. ant. I). Sein Hauptgegenstand ist T., das er vierzehnmal nennt und mit seinem Flusse, dem Tartessos, beschreibt als gelegen unterhalb des Ligurersees, zwischen den Mündungen. Er kennt an der Mündung des Flusses die *arx Gerontis*, eine nach einem alten König von T. benannte Burg, den die Griechen mit ihrem Geryon identifizierten wegen der Ähnlichkeit des Namens und weil auch Geron über schöne Rinder gebot (Schulten Tartessos 19). Ferner hören wir von kühnen Fahrten der Tartessier bis zur Bretagne, wo sie Zinn holten bei den Oistrymniern, die ihrerseits bis zur Nordsee fuhren, wohl wegen des Bernsteins (Avien. ora mar. 113). Vor allem lernen wir durch den Periplus kennen das große Reich von T., das vom Rio Tinto an der Westküste bis zum Cap Nao an der Ostküste reichte, also ganz Andalusien und Murcia umfaßte. Es enthielt viele Stämme, besonders die Turdetaner, die wohl nach T. heißen, und die Mastiener mit der Stadt Mastia, dem späteren Neukarthago, von denen doch wohl die Bastetaner mit Basti verschieden sind. Die Bewohner des Reiches von T. heißen *Τουρδηταντοί* (Artemidor *Τουρτυταντοί*), *Τουρδοῦλοι*, *Θερσῖται* (aus karthagischer Quelle Polyb. III 33, 9; vgl. *Μαστία Ταρσήιος* III 24. 2), *Ταρτήσσιοι* (Diod. XXV 14; *Tartesii* Liv. XXIII 26, sonst *Turdetani*). Wie, ob auf friedlichem Wege oder auch durch Gewalt, und in welcher Zeit dieses große

Reich unter die Herrschaft von T. gekommen, wissen wir nicht. Es ist die einzige größere politische Bildung nicht nur des antiken Spaniens, sondern des damaligen Westens überhaupt und deshalb etwas sehr Auffallendes. T. und sein Reich stand unter Königen, von denen wir mehrere kennen: Arganthonios, Geron und andere, halbmythische (bei Iustin. XLIV 4). Noch in römischer Zeit gab es in Turdetanien Könige (Liv. XXVIII 13. XXXIII 44). Die Blüte von T. beruhte in erster Linie auf seinen Metallschätzen und seiner Metallindustrie. Die Bronze von T. war auch im Osten berühmt, fand sich in den Schatzhäusern von Olympia (Paus. VI 19). T. förderte vor allem Silber und Kupfer. Hinzu kam das Zinn, welches man aus der Bretagne holte. Durch Verkauf von Silber, Zinn, Bronzewaren entstand der Reichtum von T. Wie nach dem Norden, dürfte der Handel von T. auch nach dem Süden, nach der westafrikanischen Küste, gereicht haben, die Gold- und Elfenbein hat. Dagegen scheint der Export nach dem Osten nicht von T., sondern von den östlichen Seefahrern, Tyrsenern, Tyriern, Griechen, betrieben worden zu sein. Die Ozeanfahrt der Tartessier bis nach der Bretagne (Avien. 113) ist eine gewaltige Leistung, denn sie war weit schwieriger als die Fahrten im Mittelmeer. Außer Industrie und Handel gab es in dem fruchtbaren Tal des Baetis Ackerbau und Baumzucht, die beide hier uralt sind; der König von T., Habis, soll den Ackerbau, Gargoris die Bienenzucht, erfunden haben (Iustin). Das von Strab. 143 bezeugte Geschick der Turdetaner, durch Kanäle die Flüsse und Ästuarien zu verbinden, ist sicher Erbe von T. Die Hauptader des Verkehrs war der Baetis, der noch in römischer Zeit bis über Cordoba hinauf schiffbar war. Er diente dem Transport des Silbers, das damals besonders am ‚Silberberg‘ bei Castulo gewonnen wurde, aber auch dem der landwirtschaftlichen Produkte. Durch seine Lage am Ozean und am Baetis beherrscht T. sowohl die See wie den Fluß. Huelva, damals Olba, scheint der Stapelplatz für das Kupfer des Rio Tinto gewesen zu sein (o. S. 2447).

Aber T. hatte nicht nur eine bedeutende materielle, sondern auch eine geistige Kultur. Eine solche bezeugt Poseidonios bei Strab. 139, der mitteilt, die Tartessier hätten ‚6000 Jahre alte‘ Annalen, Gedichte und Gesetze in metrischer (rhythmischer) Form besessen. Auch das ist im damaligen Westen etwas ganz einzigartiges, paßt aber zu einem etruskischem T., da die Etrusker eine sehr alte Literatur besaßen (Klio 1930, 397). Von der Kunst von T. geben einen bedeutenden Begriff die nur innerhalb des Reiches von T. vorkommenden Kunstwerke, sowohl Steinskulpturen von Menschen und Tieren (wie die ‚Dame von Elche‘, die Figuren vom Cerro de los Santos, die Reliefs von Osuna: P. Paris Essai sur l'art de l'Espagne primitive I) wie kleine Bronzefiguren. Die bisher gefundenen Werke scheinen meist nicht über 500 v. Chr. hinaufzureichen, also erst nach der karthagischen Eroberung entstanden zu sein, aber sie müssen als tartessisch gelten, denn die Karthager haben nie dergleichen geschaffen. Diese Kunst zeigt deutlich griechischen (ionischen) Einfluß (Carpenter The Greeks in Spain 1926). Von der Baukunst von T. können wir uns noch keine

Vorstellung machen. Einen Tempel an der Mündung des Baetis und ein tartessisches Heiligtum der Mondgöttin bezeugt der alte Periplus (Avien. 261. 367. 429). Eine Burg des Königs Geron von T. erwähnt Avien. 263. 304. Der an allen spanischen Küsten verbreitete Kult einer Seegöttin (Venus marina) kann wohl nur tartessisch sein, da nur die Tartessier auch an der West- und Nordküste Spaniens verkehrten (Klio 1930, 425). Eine genauere Vorstellung von dieser alten und hohen Kultur von T. wird sich erst ergeben, wenn man in Andalusien mehr als bisher gegraben haben wird. Leider ist es noch nicht gelungen, T. selbst zu finden. Die in drei Kampagnen von Schulten, zusammen mit dem Topographen General Dr. Lammerer und dem Geologen Prof. Jessen, unternommenen Grabungen führten nur zur Aufdeckung eines spätrömischen Fischerdorfes am Westufer des Baetis (Arch. Anz. 1923—1927). Aber dessen Steine stammen nicht, wie zu erwarten, vom nahen, felsigen Ostufer, sondern weither aus der Sierra Morena. Das erklärt sich am besten, wenn sie den Ruinen von T. entnommen sind, die dann in der Nähe gelegen haben müssen. Auch wurde ein kupferner Amulettring gefunden mit westgriechisch-archaischer Schrift, wohl des 6. Jhdt. v. Chr., die Schulten liest: *ὁ ϝιν ἔχων ἔχε εὖ!* (Arch. Anz. 1927. 7). Da T. ‚zwischen den beiden Mündungen‘ des Baetis unterhalb des Ligurersees, der heutigen Marisma, lag (s. o.), muß man es suchen, sei es zwischen der Ozeanküste und dem rechten oder linken Arm, sei es im Winkel zwischen den beiden Armen. Von den beiden Armen ist der südliche die heutige Mündung, der nördliche noch an einer Reihe von Lagunen und dem Caño de Brenes kenntlich, und damit auch die Stelle, wo sich der Fluß in die beiden Arme spaltete (vgl. die Karte in der spanischen Übersetzung von Schulten Tartessos 1924). Leider werden hier Grabungen in die Tiefe durch das Grundwasser vereitelt, nur Bohrungen könnten helfen.

So wird das etruskische T. von 1100—500 bestanden haben. Um 500 muß T. durch die Karthager zerstört worden sein, denn schon im alten Periplus erscheint die Fahrt nach T., erschwert (Schulten Tartessos 39), im ersten karthagisch-römischen Vertrag von 509 v. Chr. wird die Fahrt nach dem Westen, nach T. verboten und seit 500 sind die Säulen des Herakles das Non plus ultra der Schiffahrt (Schulten in Jessen Die Straße von Gibraltar 1927; Fontes Hisp. ant. II 1925). Das karthagische Reich in Spanien reichte bis Cap Palos bei Cartagena, denn im zweiten Vertrag (348 v. Chr.) wird ‚Mastia Tarseios‘ (=Cartagena) als seine Grenze bezeichnet (Polyb. III 24, 2). Die Nachfolgerin von T. wurde Gades, wie Malaca die des wohl ebenfalls damals zerstörten Mainake (Schulten ‚The Carthaginians in Spain‘ in Cambridge Anc. Hist. Vol. VII). Seitdem wird die Kunde von T. bei den Griechen immer dunkler, so daß man seine Lage nicht mehr kannte und es mit Gades (auch mit Carteia) verwechselte. Platons Dichtung von der Atlantis scheint eine dunkle Erinnerung an T. zu enthalten, denn der Metallreichtum und die Seeherrschaft der Atlantier passen im Westen nur auf T. (Schulten Tartessos 53). Diese Ver-

dunkelung und die Verwechslung mit Gades (besonders bei Theologen) hat bis in die neueste Zeit bestanden (vgl. die Belege bei Schulten Tartessos 60).

Literatur: Schulten Tartessos (Hamburg 1922; span. Übersetzung mit neuer Karte Madrid 1924); Avieni ora mar. ed. Schulten, 1922; Die Etrusker in Spanien (Klio 1930); ‚Forschungen nach T.‘, im Arch. Anzeiger 1923—1927 (mit Karten); Hennig Von rätselhaften Ländern (1925). Stellen über T. bei Hübner Mon. Ling. 241; über Tarschisch bei Gesenius Thes. Vet. Test. 1315. [Schulten.]

2) Der Fluß T. s. Baetis.

Tartettios s. Orthros.

Tartursanis (Tab. Peut. V 1). Da die Kursbücher, so auch die Tab. Peut. vielfach den Ortscasus anwenden, so ist als Nominativ *Tartursana* vermutet worden (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1738). T. liegt in Noricum an der Straße Ovilava–Virunum, 15 Meilen von Surontio (s. d.) und 9 Meilen von Viscellis entfernt. Holder sucht es bei Hohentauern, Pichler Austr. Rom. 195 bei Donnersbach, Hohentauern oder Mautern, Miller Itin. Rom. 450 bei Unterhausen am Fuße der Rottenmanner Tauern an der Mündung der Pöls. [Fluss.]

Ταρουάλται Nur von Ptolem. IV 6, 6 p. 747 erwähnter Volksstamm von Libya interior (var. *Σαλουάρται*). Seine Wohnsitze lassen sich schwer bestimmen. Immerhin geben uns die gleichzeitig genannten *Φαρούσιοι* und *Μίμακες* gewisse Anhaltspunkte. Von diesen beiden Stämmen sind die *Φαρούσιοι* die bekannteren. Sie erscheinen gelegentlich in engster Verbindung mit den Mauretaniern (Strab. XVII 828: *μίσγονται δὲ καὶ τοῖς Μαυρουσίοις οἱ Φαρούσιοι*), deren südliche Grenznachbarn sie waren, doch wohl nicht mit festen Wohnsitzen, sondern in einem weiten Raume vom Atlantischen Ozean bis zum numidischen Cirta (jetzt Constantine) nomadisierend (Mela III 103. Plin. n. h. V 10. Strab. XVII 828). Während nun C. Müller (Ptolem. p. 747) die *T.* unter gleichzeitigem Hinweis auf das *Ἀρουάλτης ὄρος* im äußersten Westen des Atlasgebietes unweit des Kaps Nun beim heutigen Arua ansetzt, dürfte uns die Erwähnung der *Μίμακες* (s. d.) neben den *T.* erheblich weiter östlich führen. Man ist geneigt, an die Gegend der Oasengebiete von Wargla oder Biskra zu denken. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 415) hat von einer Lokalisierung Abstand genommen. [Hans Treidler.]

Tarvanna, Oppidum der Morini, heute Thérouanne, Dep. Pas-de-Calais. Tab. Peut. *Tervanna.* Itin. Ant. 376. 378f. *Tarvenna.* Ptolem. II 9, 4 *Ταρουάννα*, als Mittelpunkt des Gebietes der Morini bezeichnet. Der Name ist vom keltischen *tarvos* = lat. *taurus* abzuleiten, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1740 und Gröhler Franz. Ortsnamen 152f. Die aus CIL VI 29692 von Desjardins Géogr. III 449 gefolgerte Bezeichnung castellum Morinorum ist nach den Einwänden von Hirschfeld CIL XIII 1 p. 560 hinfällig. CIL XIII 8727 nennt sich ein Duumvir der *colon(iae) Morinorum* und *sacerdos Romae et Augusti* T. Punicius Genialis, woraus die Erhebung von T. zur Kolonie zu folgern ist, vgl. Jullian Hist. de la Gaule IV 261ff. Die antiken Überreste sind sehr bescheiden (CIL XIII 3560. 3561. Jullian VI 461, 3). Die spätrömische Bezeichnung der Stadt war *civitas Morin[or]um,* Not. Gall. VI 12; doch hat sich der ältere Name behauptet. Zahlreiche Belege für die Merovingerzeit bei Holder. [Zeiß.]

Τάρουδα. Eine nur von Ptolem. IV 2, 7 p. 612 überlieferte Örtlichkeit der Mauretania Caesariensis. C. Müller (p. 612) schlägt die Lesart *Ταβοῦδα* vor. Daraus würde sich eine Identität Tarudas mit dem in der Tab. Peut. Segm. IV 3 erwähnten Thabadeos (jetzt Thûda) ergeben, vom Geogr. Rav. (Pind.-Parth.) III 6 p. 152 als Dabuas bezeichnet, das auch inschriftlich genannt ist (CIL VIII 2484; vgl. K. Miller Itin. Rom. 917). Diese Gleichsetzung erscheint aber ausgeschlossen, da das *T.* des Ptolemaios noch der Mauretania Caesariensis, wenn auch nur deren äußerstem südöstlichem Zipfel, unweit der Quelle des Flusses Ampsaga (jetzt Kebir), angehörte. Thabadeos indessen lag erheblich weiter südlich, noch südöstlich des Schotts el Hodna und etwas östlich des Ortes Gemellas (jetzt Mlidi). Eher dürfte noch *T.* mit dem Thadute (s. d.) der Tab. Peut. Segm. III 1 identisch sein (vgl. Art. Tadutti), wenn auch diese Lokalisierung ihre Bedenken hat. [Hans Treidler.]

Tarvedum (*Ταρουηδούμ*), nach Ptolem. II 3, 1 Name eines Vorgebirges in Nordschottland, das auch *Ὀρκάς* hieß. Marcianus Heracl. (Peripl. Maris Exteri II 45) hat die Form *Ταρουέδουνον*, die gewiß den Vorzug verdient, da sie einen Zusammenhang mit dem altkeltischen *Tarvo-dunon* (‚Schanze des Stieres‘) erleichtert (Watson. Celtic Place-names of Scotland (1926) 36). K. Müller denkt an Dunnet-Head und Watson an Holborn Head, beide Vorgebirge unweit Thurso (norweg. *Thjórsá*, d. h. ‚Fluß des Stieres‘). Nach H. Bradley aber (Archaeologia XLVIII 385f.) ist T. eher Cape Wrath. [Macdonald.]

Tarvesede (Tab. Peut. IV 1. Itin. Ant. 279), ein Ort in Rätien an der Straße Mediolanum–Augusta Vindelicorum auf dem Splügener Berge, jetzt Madesimo oder Pianazza (Miller Itin. Rom. 257). Vgl. Smith Dict. Greek and Rom. geogr. II 1107. [Fluss.]

Tarvisium (so CIL VI 2379 b = 32520 Rom. CIL VI 2381 a = 32522 Rom. Paul. Diac. hist. Langob. II 13. III 26. IV 3. 45. V 39. *Tarvisum* CIL III 9903 Burnum. V 2109 Treviso. *Tarvisus* Venant. Fortunat. vit. S. Mart. IV 665. *Tarbision* Geogr. Rav. IV 30 S. 254, 2. S. 255, 4 ed. Pinder-Parthey. IV 31 S. 257, 11. V 14 S. 383, 3. *Tarbisium* Guido 20 S. 461, 12 ed. Pinder-Parthey. *Tar(vis.)* CIL V 1593 Aquileia. *Trabitium* Guido 117 S. 544, 10 ed. Pinder-Parthey. *Trabium* Guido 18 S. 459, 19. *Tribicium* Geogr. Rav. IV 31 S. 257, 11 ed. Pinder-Parthey. V 14 S. 383, 3 Ethnikon *Tarvisani* CIL V 2094 Asolo. 2109 Treviso. Plin. n. h. III 130. *Tarvisiani* CIL V 1593 Aquileia. *Tarvisini* Cassiod. var. X 27. Paul. Diac. V 28. *Tarrisianus* CIL V 6281 Mailand), ein Ort in Venetia an der Via Claudia Augusta, 12 Meilen nordwestlich von Altinum am Flusse Silis, den Plin. n. h. III 126 fälschlich (vgl. Philipp o. Bd. III A S. 68) *ex montibus Tarvisanis* entspringen läßt. Die Anfänge der Siedlung, deren Name wohl keltisch ist (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1742. Krahe Indogerm. Bibl. III Abt. 9. Heft 110), gehen, soviel wir bisher wissen, in den Beginn der römischen Kaiserzeit zurück. Wann sie die Stellung eines *municipium* erhalten hat (CIL V 2109 Treviso), steht nicht fest; ihre Bewohner wurden in die *tribus Claudia* (CIL III 9903. VI 2381 a = 32522 Rom) eingereiht. Von städtischen Verwaltungsbehörden werden inschriftlich genannt *quattuorviri* (CIL V 2118 Treviso), *decuriones* (CIL V 2117 Treviso) und *sexviri liberti* (CIL V 2116. 2119 Treviso). T. dürfte in den ersten Jahrhunderten n. Chr. keine allzu große Rolle gespielt haben, da sie außer bei Plinius erst von Schriftstellern der ausgehenden Antike und des beginnenden Mittelalters genannt wird. Zur Zeit der Langobarden war sie Sitz eines Herzogs und eines Bischofs (Paul. Diac. hist. Langob. II 12). Vgl. Mommsen CIL V 201f. 1070. Nissen Ital. Landesk. II 223. Filiasi Mem. stor. II 119ff. Smith Dict. greek and Rom. geogr. II 1107. Cartellieri Die röm. Alpenstraßen (Philol. Suppl. XVIII) 57. 59 61, 1. [Fluss.]

Tarvos Trigaranus. Für dieses göttliche keltische Numen in Stiergestalt gibt es nur zwei ganz sichere Zeugnisse, die beide einen Stier mit drei Kranichen darstellen. Eines fügt den Namen des Wesens als Inschrift bei.

1. Paris. Espérandieu Recueil 3134: Das Monument, das Iuppiter, Vulcanus, Esus und T. T. auf den vier Seiten eines Blockes zeigt, ist o. Bd. VI S. 694 schon beschrieben worden.
2. Trier. Esp. 4929 = Lehner Steindenkm. nr. 237 = Löschcke Ausgrabungen im Altbachtal 14ff. Die Beschreibung vgl. ebenfalls o. Bd. VI S. 695.

Weiter gehören in diesen Zusammenhang, wenn auch Identität mit nr. 1 und 2 nicht absolut sicher ist, eine Anzahl Monumente, die einen Stier mit meist drei Hörnern zeigen, der als übermenschliches Wesen charakterisiert ist. Ein Sondertypus zeigt zwischen den Beinen des Stiers einen liegenden Mann oder einen bzw. mehrere Menschenköpfe, was wohl auf Quellen oder Flüsse zu deuten ist. Zu ihm gehören:

3. Rottenburg. Haug-Sixt[2] 156: Der Menschenkopf sieht zwischen den Beinen des Stiers nach vorne und hat eine haubenartige Kopfbedeckung. Der Stierkopf ist der Statuette abgeschlagen. Fundort in der Nähe eines Brunnens.
4. Oberensingen. Haug-Sixt[2] 183: Wisent, rechts und links zwischen Vorder- und Hinterbeinen des Tieres sieht je ein bärtiger Menschenkopf seitwärts heraus.
5. Cannstatt. Haug-Sixt[2] 538 (S. 388): Wisent, ein bärtiger Menschenkopf sieht zwischen dem linken Vorder- und Hinterbein heraus. Auf der Stirn trägt der Stier drei Hörner.
6. Trier. Altbachtal. Esp. 7587 = Löschcke 14ff. 26ff., Abb. 6, 24—27: Großes Kultbild in einer Tempelanlage des großen heiligen Bezirks im Altbachtal bei Trier. Neben einem größeren Bau bringt der Ausgräber Löschcke drei kleine Kapellen mit dem Kultbild des Stiers, in dessen Nähe sie liegen, in Zusammenhang. Unter dem Stier liegt, die Arme auf dem Rücken, ein Mann, dessen Kopf zwischen den Vorderbeinen des Stiers heraussah. Beim linken Vorderbein des Stiers stand eine Frau in langem Gewand. Vorne und auf der linken Seite ist auf dem Sockel je ein großer Fisch eingehauen. Der Stier trägt eine Decke. Die Köpfe der Figuren sind zerstört, das Kultbild war, wohl von Christen, vom Sockel herabgestürzt worden.

Andere Denkmäler aus Ostgallien und der Belgica stellen einen dreigehörnten Stier ohne Beizeichen dar, der meist mit hochgehobenem Kopf dahinschreitet und mit dem Schweif die Lenden peitscht oder auch ruhig dasteht.

7. Mainz-Kastell. Furtwängler B. J. CVII (1901) 44 = Westd. Ztschr. XVI (1897) 358 (dort fälschlich als romanisch): Ruhig stehender Stier. Fundort nahe am Rhein.
8. Xanten. P. Steiner, Xanten (1911) S. 41 Abb. Taf. X 7. Bronce.
9.—13. Dijon. Esp. 3632 = Reinach Bronces 278, 1 nr. 3—6. Stein.
14. Mathay bei Mandeure (Doubs): Reinach Bronces S. 278 nr. 7. Abb. Bull. de la Soc. des Ant. 1890, 232 = Reinach Repert. II 730 nr. 2. Bronce. Das Tier trägt im Maul einen Silberring, eine Art Torques.
15. Besançon. Reinach Bronces Fig. S. 277 nr. 285. Bronce.
16. Saint Remy (Bouches du Rhône). Bull. de la Soc. des Ant. 1890, 187 = Reinach Repert. III 214 nr. 2.
17. Saulieu, Côte d'or. Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 2. Bronce.
18. Franche Comté. Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 8.
19. Franche Comté. Reinach Bronces S. 290 nr. 288 (mit Abb.) = Reinach Repert. IV 486 nr. 1.
20. Péronville, Eure et Loire. Reinach Bronces 283 nr. 294 (mit Abb.).
21. Voiteur (Jura). Bull. 188 nr. 3 = Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 12.
22. Arlay (Jura). Bull. 188 nr. 4 = Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 13.
23. Reims. Bull. S. 189 nr. 20 = Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 14.
24. St. Révérien. Rev. arch. V 1844, 698 = Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 15.
25. Auxy. Museum von Autun. Bull. 1889, 215; 1890, 188 nr. 11 = Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 16 = Reinach Repert. II 734 nr. 2. Zugehörige Inschrift: *Aug. sacr. Prioriz;* wohl Wisent dargestellt.
26. Chateau-Renaud bei Louvans. Bull. 1890, 188 = Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 17.
27. Saone et Loire. Reinach Bronces S. 82 nr. 293. Der Stier trägt ein Band oder einen Riemen um den Leib.
28. Avrigney. Reinach Repert. II 730 nr. 5 = Esp. 5380. 1. Jhdt. n. Chr.
29. Sens. Reinach Bronces S. 278 Anm. 1 nr. 20.
30. Martigny. Esp. 5389: Kopf und rechtes Vorderbein eines Stiers mit drei Hörnern.
31. Montbeliard. Reinach Repert. IV 468 nr. 7.
32. Montbeliard. Reinach Repert. IV 487 nr. 4.

33. Rouen. Reinach Repert. IV 489 nr. 4. Bronce.
34. Auxonne. Reinach Repert. II 824 nr. 3. Bronce.
35. Stoke, Abbot (Britannien). Reinach Repert. III 214 nr. 3.
36. Fundort unbekannt. Reinach Bronces S. 282 nr. 292 (mit Abb.).
37. Berlin. Bull. 1890, 189 nr. 14 = Reinach Bronces S. 178 Anm. nr. 23.
38. Renel. Les réligions de la Gaule 242, 1.
39. Renel. Les réligions de la Gaule 242, 1.

Sondertypen stellen dar:

40. Skiernes (Dänemark). Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthropologie V 201 = Reinach Bronces 177. Kopf eines dreigehörnten Stiers mit Vogelschnabel.
41. Moulins (Allier). Drioux Taureau à trois cornes, Bélier et divinité féminine. Bull. arch. du Comité des traveaux histoire et scient (1926) 81ff. Zwei Köpfe von Stieren mit drei Hörnern blicken nach vorne und hinten. Nach rechts und nach links blickt je eine weibliche Gestalt, die rechte Hand jeweils in die Hüfte gestützt, im linken Arm vielleicht ein Füllhorn, das Haar fest zusammengefaßt, vielleicht mit Diadem. Unter den Stieren liegen nach vorn und hinten zwei Widderköpfe, die dem einzigartigen Stück als Basis dienen.
42. Bonn. Lehner Steindenkm. 650 = Esp. 6282: Grabstein des Vellaunus von der ala Longiniana, einer keltischen Truppe. Der Verstorbene ist mit der Standarte seiner Truppe abgebildet. Auf dieser ist, wie Lehner B. J. 117 S. 279ff. dargelegt hat, der Vorderleib eines nach rechts springenden Stiers mit drei Hörnern dargestellt.
43. Ferschweiler. P. Steiner in Schumacher-festschrift (1930) 166ff.: In einem Fürstengrab der frühen Latènezeit ist eine den griechisch-etruskischen Acheloosdarstellungen nachgebildete Goldmaske gefunden worden. Der bärtige Kopf mit Tierohren, der dargestellt ist, wird von einer Art Diadem mit drei Spitzen abgeschlossen. Steiner a. O. vermutet in dem interessanten Stück eine vorrömische Darstellung des keltischen stiergestaltigen Gottes. Doch wäre meines Erachtens auch an den Dreikopf zu denken (vgl. Heichelheim Art. Mercurius).

Die bisher vorgeführten Zeugnisse für göttliche von den Kelten noch in römischer Zeit verehrte Wesen in Stiergestalt sind schwer evident in den Einzelheiten zu interpretieren. Ihr Verbreitungsgebiet ist nicht das ganze keltische Kulturgebiet, sondern die östlichen Randprovinzen bis weit in die Lugudunensis hinein. Am keltischen Ursprung der Göttervorstellung wird man trotzdem nicht zweifeln dürfen, zumal der Name T. T., den einmal das Stierwesen trägt, zweifellos keltisch ist. Gewisse Typen gliedern sich noch weiter lokal. Es ist wohl kein Zufall, daß der Stier mit Menschenkopf oder liegendem Menschen zwischen den Füßen als Kunsttypus neben dem Dekumatland nur in der angrenzenden Germania superior belegt ist. Auch zwischen den beiden Steinen, die T. T. im engeren Sinne darstellen ,könnte evtl. eine solche lokale Beziehung, die weiter nach Westen reicht, angenommen werden (so Drexel 17). Schwerlich sind alle Stiergötter als einer einheitlichen Gottheit zugehörig empfunden worden, zumal auch sonst in gallorömischer Zeit sich die alten keltischen Numina in Einzelkulte zersetzt haben, die erst durch die Interpretatio Romana, die in unserem Fall bisher ganz fehlt, evtl. zu neuen Einheiten zusammengeschweißt wurden (s. Heichelheim Art. Mars, Mercurius). Eine Haupteigenschaft des dreigehörnten Stiers, der teils als Wisent, teils als Auerochse und zahmes Rind dargestellt wird, scheint die Beziehung zu bestimmten Wasserstellen zu sein; die Menschenköpfe nr. 3—5 werden als Quellhäupter gedeutet, der liegende Mann nr. 6 als Darstellung eines Flusses, was durch das Beizeichen eines Fisches noch bestätigt wird; nr. 43 ist einer antiken Flußgottdarstellung nachgebildet (zum Thema vgl. auch jetzt Maurice Dayet Une divinité galloromaine à oreille d'animal. Besançon 1929). Nr. 42 erscheint der Stier auch als Kriegsgott. Welche Bedeutung es hat, daß in nr. 6 und nr. 41 ihm eine Frauengestalt zugeordnet wird, läßt sich nur soweit sagen, daß es sich hier um eine segenspendende Gottheit handeln muß. Die Widderköpfe auf nr. 41 ließen sich als heilige Tiere des Esus-Mercurius interpretieren (s. Heichelheim Art. Mercurius). Trifft diese Bedeutung zu, so bestünde durch das neugefundene Stück nr. 41 zum erstenmal eine wirkliche Verklammerung zwischen den zahlreichen Zeugnissen, die einen Stier mit drei Hörnern darstellen, und nr. 1 und 2, wo der Stier mit drei Kranichen in Beziehung zu Mercurius-Esus dargestellt ist. Auch nr. 40, ein dreigehörnter Stier mit Vogelschnabel, ließe sich entsprechend interpretieren. Daß auf nr. 1 und 2 auf keltische Mythen angespielt ist, vielleicht auch auf nr. 6, 40 und 41, ist sehr wahrscheinlich, etwa in nr. 2, wie Esus als Gott der Wege mit seiner Axt sich die Straße zum Wasser bahnt (vgl. zuletzt Löschcke Ausgrabungen im Altbachtal 14ff.). Sicherheit ist hier bisher so wenig zu gewinnen wie etwa für die keltischen mythologischen Darstellungen auf den neugefundenen Matronenreliefs von Bonn (vgl. Lehner B. J. CXXXV [1930] 1ff.). Ob die Vorstellung von stiergestaltigen Göttern nicht ursprünglich noch allgemeiner verbreitet war, als es uns aus dem Material entgegentritt, und ob nicht in Südfrankreich und Oberitalien erst der dort besonders starke antike Kultureinfluß die ganze unantike Gottesvorstellung stark zurückgedrängt hat, läßt sich noch vermuten. H. Mavers Einfluß d. vorchr. Kulte auf die Toponomastik Frankreichs, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 170, 2 (1914), 85ff., hat wenigstens nachgewiesen, daß sich, wenn auch nicht überall mit völliger Sicherheit, doch fast im ganzen altkeltischen Kulturgebiet, in Oberitalien und in Britannien so gut wie im heutigen Frankreich eine große Anzahl von Ortsnamen vom Namen Tarvos ableiten lassen. Dies scheint jedenfalls für eine Verbreitung der Gottesvorstellung über das heutige Fundgebiet hinaus zu sprechen. Vielleicht gehört auch ein mythischer Keltenfürst Tauriscus, der von Herakles auf seinem Zug gegen Geryones getötet wird, in unseren Zusammenhang. Vgl. Myth. Lex. V 135 Art. Tauriscus (Hoefer). Auffällig ist das völlige Fehlen von Inschriftzeugnissen in unserem Material. Ausnahmen bilden nur nr. 1 und 25. Wir werden wohl hier schließen müssen, daß gerade die ungebildete und wenig bemittelte Unterschicht besonders zäh in gallorömischer Zeit an der alten Vorstellung festhielt. Die Einfachheit der meisten überlieferten Bildzeugnisse weist ebenfalls in dieselbe Richtung. Als dann das Christentum zuerst gerade diese Unterschicht ergreift, verschwindet der Kult für uns sehr rasch, genaue Datierungen fehlen. Aber es läßt sich wohl kaum eines der erhaltenen Zeugnisse über das 2. Jhdt. n. Chr., auf keinen Fall über das 3. Jhdt. n. Chr. hinaus chronologisch festlegen. Welche Beziehungen zu der allgemeinen Verehrung des Rindes als heiligen Tieres bei den Indogermanen und im Fundgebiet der jüngeren Steinzeit bestehen, läßt sich nur vermuten, doch wird man hier immerhin auf diese schattenhaften Linien hinweisen müssen (vgl. Schrader Reallex. d. indgerm. Altertumsk. II² 256. E. Wahle Vorgesch. d. deutschen Volkes [1924] 43/44). Auch ein deutlich erkennbares Nachleben der Vorstellung vom Stiergott in Volksbräuchen und Sagen scheint vorzuliegen (vgl. R. Wirtz Heilige Quellen im Moselgau. Tarvos Trigaranus. Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg 61 [1926] 405ff. Handw. d. deutsch. Aberglaubens II 53ff. Art. Chlungeri [Mackensen]). Literatur: Toutain Cultes païens dans l'Empire Romain III (1920) 283. F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit (1927) 324/25, 5. 468. Courcelle-Seneuil Les dieux Gaulois d'après les monuments figurés 93ff. S. Reinach Bronces figurés 277ff.; Cultes, Mythes et Religions I 41/42. III 174ff.; Revue celtique XLII (1925) 37ff. 52; Revue histoire Vaudoise XXXIII (1925) 48ff. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1982. II 1743. 1953. Jullian Histoire de la Gaule II 143. Myth. Lex. V 128ff. (Hoefer). Clemen Religionsgesch. Europas I (1926) 316/17. E. Windisch Das keltische Britannien, Abh. Sächs. Akad. phil.-hist. Cl. XXIX nr. 6 S. 75/76. 288. J. Déchelette Manuel d'archéologie II 470ff.

[Heichelheim.]

Tarus ist ein vom Apennin kommender kleiner Nebenfluß des Po in der Gallia Cisalpina, der 150 km lang meist durch Bergland fließt. Er wird also bei den Regenfällen im Herbst gefährlich. Nach Nissen It. Ldk. I 189 steigt bei den etwa 22 Stunden dauernden Überschwemmungen sein mittlerer Abfluß von 42 auf 1200 m³ in der Stunde. Genannt wird der T. bei Plin. n. h. III 118, dazu beim Geogr. Rav. IV 36 und im Itin. Hieros. 616, das eine Station *ad Tarum* nennt, 7 mp. nordwestlich von Parma, wo die Straße von Parma nach Placentia den Fluß überschreitet, heute Castel Guelfo (Forbiger). Kurz vor seiner Vereinigung mit dem Po nimmt der T. den Rigonus (heute Riglio oder Rigozo) auf. [Philipp.]

Tarusates, Völkerschaft in Aquitanien. Von P. Licinius Crassus 56 n. Chr. unterworfen, Caes. bell. Gall. III 23, 1. 27, 1. Eine überzeugende Lokalisierung ist bisher noch nicht gelungen; auch die Gleichsetzung mit Plin. n. h. IV 108 p. 190 *Toruates* und mit den Aturenses (s. d.) bei Desjardins Géogr. II 365ff. pass. 645, 2 ist hypothetisch. Vgl. auch Holder Altcelt. Sprachsch. II 1738f. Jullian Hist. de la Gaule III 307, 3. Hirschfeld Kl. Schr. 212, 4. [Zeiß.]

Tarusco. 1) Ort im Gebiet der Salluvi, heute Tarascon, Dep. Bouches-du-Rhône. Der Name ist bei Strab. IV 1, 3 p. 179 wie bei Ptolem. II 10, 8 als *Ταρουσκών* bezeugt; er besteht nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 1739 aus dem keltischen PN. *Taros* und dem ligurischen Suffix *-usco* (vgl. Suppl.-Bd. III S. 169 Art. -ascus, und Gröhler Franz. Ortsnamen 10f. 52). Er fehlt entgegen der Angabe von Miller Itin. 85 im Itin. Ant. und erscheint nur noch bei Rav. IV 26, infolge eines Abschreibfehlers als *Arascone*. Wegen Plin. n. h. III 37 *Tarusconienses* vgl. unter Nr. 2. Der Ort ist von Hirschfeld CIL XII p. 125 wegen CIL XII 989 mit Recht dem Territorium von Avennio zugerechnet worden; Desjardins Géogr. III 433 zählt ihn irrig zum Gebiet von Arelate, ebenso noch 1923 Constans Esquisse d'une histoire de la Basse Provence dans l'antiquité 52. Als Endpunkt der via Domitia, wie Jullian Hist. de la Gaule V 96, 1. VI 327 (vgl. Herzog Gall. Narb. 93) will, kann T. nicht gelten. Die geringe Bedeutung des Ortes geht aus Strab. IV 1, 12 p. 187 (*πολίχνιον*) wie aus dem bescheidenen Denkmälerbestand (CIL 985—990. 5501; Espérandieu Recueil 132) hervor; in der neuen 1929) Inschriftensammlung Espérandieu Inscr. at. d. Gaule ist T. überhaupt nicht vertreten.

2) Oppidum im Gebiet der Volcae Tectosages (FOA XXV), heute Tarascon-sur-Ariège, Dep. Ariège. Plin. n. h. III 37 rechnet *Tarusconienses* (durch Dittographie aus *Tarusconienses*) unter die *oppida latina*. Die richtige Deutung geben Anville Not. 634; Herzog Gall. Narb. 92. 129. Hirschfeld CIL XII p. 125; Holder Altcelt. Sprachsch. II 1739. Dagegen bezieht Desjardins Géogr. III 87 die Erwähnung bei Plinius wider den Zusammenhang der Stelle auf Tarascon an der Rhône, s. o. [Zeiß.]

Ταρουτία ἐμπόρων, Dorf im Gebiete von Apameia in Nordsyrien (Inschr. von Varna-Odessos, hrsg. von J. H. Mordtmann ZDMG XLI, 1887, 302: ... *Δανιὴλ ὁ τῆς μακαρίας μνήμης υἱὸς Ἡλιοδώρου ἀπὸ κώμης Τ. ἐ. τῆ[ς] Ἀπαμέων ἐνορίας* ... vom 31. Jahre Iustinians = 557 n. Chr.). Es ist, wie B. Moritz (bei Mordtmann 306) erkannt hat, das jetzige Tarūṭīn at-Tuǧǧār (‚T. der Kaufleute'), etwa 60 km von Apameia, 27 km östlich von Ma'arrat an-Nu'mān entfernt. Neben der Namensform Tarūṭīn (so außer Moritz: Burton-Drake Unexiplored Syria II, Lond. 1872, 198. Gertr. Lowthian Bell Durch d. Wüsten u. Kulturstätten Syriens, Lpz. 1908 [² 1910], 246) ist neuerdings auch die Variante Kerrātēn aufgekommen (Max Frhr. v. Oppenheim Ztschr. Ges. f. Erdk. XXXVI, 1901, 78 mit Taf. 13, nach dem der Name ‚Stadt der 200 000 Kaufleute' bedeutet. W. K. Prentice Public. of the Princeton Univ. Arch. Exp. to Syria, Div. II, P. II 71—83; Div. III, P. II 70—84, nr. 970—1002). Die ausgedehnten Ruinen sind Fundort zahlreicher griechischer In-

schriften aus dem 4.—6. Jhdt. n. Chr. (Burton-Drake a. O. Anhang, nr. 29—35. Prentice a. O. Max v. Oppenheim-Lucas Byz. Ztschr. XIV, 1905, 47—49). Zum Namen vgl. etwa ‚Kaufmanns-Saarbrück', den früheren Namen von Saarburg (Kiepert Lehrb. d. alt. Geogr. § 451, 3). Im Gegensatz zu der Bauweise im nordsyrischen Kulturlande waren in *T. ė.* die Straßen eng, um die Hitze der Sonne und Wüstenwinde abzuhalten (Dussaud Topogr. hist. de la Syria, Paris 1927, XXII. 201). [Honigmann.]

Tarutius s. Tarrutius.

Tasagora. 1) Ein in den römischen Itinerarien Tab. Peut. Segm. I 3. Itin. Ant. 37 p. 15 (ed. Pind.-Parth.) und Geogr. Rav. III 9 p. 160 Pind.-Parth. erwähnter Ort Nordafricas (var. *Tasa⟨c⟩cora*), im besonderen der Mauretania Caesariensis angehörend. Er lag zwischen den Plätzen Nova Castra (jetzt Perregaux) und Ad Dracones (jetzt Hm. bu Hadjar), während das Itin. Ant. zwischen T. und Ad Dracones noch den Ort Ad Regias (jetzt Arbal) angibt. T. ist schon von Cat (Maurétanie Césarienne, Paris 1891, 202) richtig erkannt worden; es ist dem heutigen St. Denis du Sig gleichzusetzen. Hier wurde eine Inschrift gefunden, die unverkennbar einen Bestandteil des antiken Namens *Tas.* trug und nur hierauf bezogen werden konnte. Aus der Identität T.s mit St. Denis du Sig ergibt sich aber auch zwanglos die Ansetzung des Flusses T. (s. Nr. 2); vgl. noch K. Miller Itin. Rom. 921 mit Skizze nr. 291 S. 913.

2) Nur vom Geogr. Rav. neben anderen Gewässern erwähnter Fluß der Mauretania Caesariensis; s. III 8 p. 157—158: *Per quam Caesariensem Mauritaniam plurima transeunt flumina, inter cetera quae dicuntur, id est ... Sira, Tasagora, Isaris ...* Die kurz darauf vom Geogr. Rav. erwähnte Örtlichkeit T. (s. Nr. 1) läßt gar keinen Zweifel über die Ansetzung des Flusses T.; es ist der heutige Sig, dessen Oberlauf auch den Namen Mekerra trägt (Cat Maurétanie Césarienne 201), und an dem die Siedlung T. lag. [Hans Treidler.]

Tasciaca, nach FOA XXV Ort der Turones, heute Thésée, Dep. Loir-et-Cher. Einziger Beleg Tab. Peut. *Tasciaca,* an der Straße von Caesarodunum (Tours) nach Avaricum (Bourges). Der Name bedeutet nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 1744 ‚Ort des Tascius'. Desjardins Géogr. II 427 rechnet den Ort in das Gebiet der Bituriges Cubi und betrachtet *Cassiciate,* CIL XIII 3071, als den richtigen Namen, was kaum berechtigt ist. Jullian, der den Ort den Carnutes zuteilt, möchte aus dem als Reisestation gedeuteten römischen Bau von Thésée auf lebhaften Verkehr an diesem Grenzpunkt, Jahrmärkte und Wallfahrten, schließen, Hist. de la Gaule VI 410, 6; vgl. V 126, 1. [Zeiß.]

Tasciavant(ius) bzw. **Tasciovant(ius),** ein nur durch seine Münzen bekannter britischer Fürst, der etwa vom J. 30 v. Chr. bis zum J. 5 n. Chr. in Verulamium als Hauptstadt herrschte. Er war Vater des ebenfalls nur durch Münzen bekannten Epaticcus und auch des berühmten Cunobelinus, s. Evans Coins of the Ancient Brit. (1864) 220f. und Supplement dazu (1890) 533f. [Macdonald.]

Tasconi, s. Tasgoduni.

Tasgaetium (*Ταξγαίτιον*), ein nur bei Ptolem. II 12, 3 und in adjektivischer Form, *Tasg(aetini),* in mehreren Inschriften (CIL XIII 5254 = Vollmer Inscr. Baivar. Rom. nr. 177. CIL XIII 5256 = Vollmer nr. 179. CIL XIII 5257 = Vollmer nr. 180) genannter Ort. Den Schluß aus dem Namen Burg, daß in dem Hügel auf dem linken Rheinufer, der in der Gegenwart Kirche und Pfarrhaus von Burg trägt, die Ruinen eines Römerortes stecken, bestätigen Inschriften, die teils hier (CIL XIII 5256), teils im Bodensee wenig aufwärts in Eschenz (CIL XIII 5254. 5257) gefunden worden sind. So ergibt sich die Identität von T. mit Burg (Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit 163), die seiner neben dem Kastell entstandenen Zivilsiedlung mit Eschenz (Stähelin 137. 163. 206, weniger genau schon andere, z. B. nach Zangemeister CIL XIII 2, 1 p. 50. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1748 Eschenz, nach Reinecke Der bairische Vorgeschichtsfreund IV 44 im Anschluß an Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 260 das römische Kastell Burg gegenüber Stein am Rhein; unrichtig Mueller zu Ptolem. I 281, der T. mit Rotbil identifiziert). Der Ort wurde, nach einer (nicht mehr erhaltenen in Burg, gegenüber Stein am Rhein gefundenen [CIL XIII 5255 = Vollmer nr. 178]) Weihinschrift auf einem Altar zu schließen, der *pro salute Q. Spici C(e)r[ialis]*, eines Statthalters von Raetien aus den ersten Regierungsjahren des Kaisers Commodus (vgl. Groag o. Bd. III A S. 1760), dem Flußgott des Rheins errichtet worden ist, mit Recht von Ptolemaios zu Raetien gerechnet (Ritterling Westd. Ztschr. Korr.-Bl. XXII 1903, 26), lag aber hart an der Grenze gegen Obergermanien, zu dessen Bereich auch der Grundriß des Kastells in der Form eines stark verschobenen Rechteckes paßt (zuletzt Stähelin 242, 1), am nördlichen Ufer des lacus Brigantinus beim Ausfluß des Rheins (Ptolem. II 12, 3 *πρὸς τῇ κεφαλῇ τοῦ Ῥήνου*). Heierli Jahresber. d. geogr. ethnogr. Gesellsch., Zürich 1904/05 S. 28 findet seine Ansicht, zwei Bauperioden unterscheiden zu können, durch Inschriften und Münzen bestätigt [CIL XIII 5256 Wiederherstellung der Mauer unter Diocletian und Maximian, CIL XIII 5257 des Bades durch die *vik(ani) Tasg(aetini),* ähnlich Stähelin 242]. Die Anfänge des Baues der Befestigungsanlagen wie der Brücke (kaum 1 km stromabwärts zwischen Unter-Eschenz und der Insel Werd und von da in stumpfem Winkel abbiegend an das rechte Rheinufer), zu deren Deckung das Kastell bestimmt war, gehören wahrscheinlich in das 1. Jhdt. n. Chr. (Stähelin 164). Vielleicht wurde unter Kaiser Valentinian I. die diokletianische Mauer erhöht (Burckhardt-Biedermann Westd. Ztschr. XXV 139, 33). Über die Ausgrabungen vgl. Anthes 10. Ber. d. röm. germ. Kommission 134f. Büeler Thurgau. Beiträge zur vaterländ. Gesch. LX 97ff. Schultheß 15. Ber. d. röm.-germ. Kommission 31, unter ihnen das Bad in der Zivilansiedlung (CIL XIII 5257) erwähnenswert, in dem Kohlenheizung in Gebrauch war (Keller-Reinerth Urgeschichte des Thurgaus 112). Vgl. Smith Dict. Greek and Rom. geogr. II 1115. Burckhardt-Biedermann 138, 28. Stähelin a. O. Index. [Fluss.]

Tasgetius war ein Abkömmling des Königsgeschlechts der Carnuten im mittleren Gallien und wurde 698 = 56 von Caesar zum Dank für seine Ergebenheit gegen Rom und seine guten Dienste mit der von seinen Vorfahren bekleideten Königswürde belohnt. Aber er wurde bereits im Herbst 700 = 54 von der nationalgesinnten, den Abfall von den Römern planenden Partei ermordet (Caes. bell. Gall. V 25, 1—4, vgl. 29, 2). Aus der kurzen Zeit seiner Herrschaft stammen Bronzemünzen mit seinem Namen (s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1479). [Münzer.]

Tasgoduni, Völkerschaft der Narbonensis am Tescou (Dep. Tarn-et-Garonne), von Plin. n. h. III 37 p. 136 unter die *oppida Latina* gerechnet, was Desjardins Géogr. III 87, FOA XXV u. a. veranlaßt, *Tasconi* zu schreiben und die überlieferte Form als Namen des Oppidums des Stammes zu betrachten. Die Lokalisierung beruht auf dem heutigen Namen des Tescou, der bei Montauban in den Tarn mündet (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1750). Für die Ansetzung im Winkel zwischen Garonne und Tarn (FOA XXV) besteht kein Grund. [Zeiß.]

Tasibastenus, lokaler thrakischer Beiname des Dionysos auf zwei Inschriften aus Ressilovo in der Gegend von Philippi, worin ein *thiasus Lib(eri) pat(ris) Tasibasteni* erwähnt wird: Perdrizet Bull. hell. XXIV 312. Dessau ILS 4059. In der einen Inschrift vermacht ein Thraker dem Thiasos eine Summe zu dem Zweck, daß jährlich am Rosalienfest ein Totenmahl an seiner Grabstätte veranstaltet werde: Nilsson Beitr. zur Rel. Wiss. II 149; o. Bd. I A. S. 1113. Vgl. noch Heuzey Miss. de Macéd. 153. Rapp Beziehungen des Dionysoskults zu Thrakien und Kleinasien 17. Rohde Psyche II³ 32. Poland Gesch. des gr. Vereinsw. 202. Waltzing Corporations profess. chez les Romains III 73 nr. 200. Hoefer Myth. Lex. V 132. [Kazarow.]

Tasinemeti, ein nur auf Tab. Peut. V 1 genannter Ort in Noricum an der Straße Virunum—Santicum, 10 Meilen von letzterem und 9 von Saloca entfernt, heute wahrscheinlich Velden am Wörthersee (Miller Itin. Rom. 452f.). [Fluss.]

Τασιτία. Von Ptolem. IV 7, 15 genannter Ort Aithiopiens, etwas oberhalb von Wadi Halfa am Nil gelegen, südlich angrenzend an den ägyptischen Distrikt Dodekaschoinos. *T.* ist identisch mit dem von Plin. n. h. VI 181 erwähnten Stadissis (s. o. Bd. III A S. 1973), das zu den Plätzen gehörte, die in der Zeit des Augustus der Feldherr Petronius erobert hatte. Vgl. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique 161—162. [Hans Treidler.]

Τάσκα, Ort in Groß-Armenien, Ptolem. V 12, 10. [Weissbach.]

Τασκοί s. *Ταόκη.*

Τασόπιον, nach Ptolem VII 1, 80 Stadt der Sabarai in India intra Gangem; s. Sabarai. [Herrmann.]

Taspa, Station an der Straße Iconium–Isaura, Tab. Peut. X 2 Mill. Ramsay nahm zuerst an, daß der Name in Parlai geändert werden müßte, Bull. hell. VII 320; später hielt er es für einen Irrtum anstatt Thebasa, Österr. Jahresh. VII Beibl. 88, § 19 (so schon Cramer Asia Min. II 74). Beides ist abzulehnen, ebenso die Gleichung mit Capa und Chasbia, a. O. § 22. Seine Vermutung (Asia Min. 358), die von R. Kiepert FOA VIII aufgenommen wird, daß es gleich Lystra ist, stimmt am besten zu dem Verlauf der alten Straße, s. o. Bd. XIII S. 2259, 57f., aber noch besser zu der überlieferten Entfernung würde eine Lage an der Straße ostsüdöstlich von Lystra passen. Der genaue Ort läßt sicht nicht angeben. [Ruge.]

Τάστα, Oppidum (*πόλις*) der *Δάτιοι* in Aquitanien, Ptol. II 7, 11. Von den verschiedenen Deutungen (vgl. Desjardins Géogr. II 377ff. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1751 mit Konjektur *Τάσγα*) erscheint die von Hirschfeld Kl. Schr. 219f. vorgeschlagene Gleichsetzung mit Elusa (heute Eause, Dep. Gers) am einleuchtendsten. Vgl. Ihm Art. Elusa o. Bd. V S. 2457f. [Zeiß.]

Ταστάχη, Ort in Parthien, Ptolem. VI 5, 3. [Weissbach.]

Ταστίνα (var. *Τάτινα*), Ort in Groß-Armenien, Ptolem. V 12, 5. [Weissbach.]

Tastleda, pamphylischer Ort im Gebiet des Melas, bekannt nur durch das Ethnikon *Ταστληδεύς* auf einer Inschrift aus Ormana, G. Hirschfeld M.-Ber. Akad. Berl. 1875, 143. Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II 11. [Ruge.]

Tata. 1) Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet nördlich vom Hoiran-Göl, nur bekannt durch das Ethnikon *Ταταεύς* oder *Ταταηνός* auf Inschriften aus Gundani und Saghir, Sterret Papers American School, Athens III nr. 366, 41. 373, 13. 374, 10. Ramsay Aberdeen University Studies XX 330, 29. 370. Auf einer Inschrift aus Altyn-Tash am Tembris ebd. 370, 30 findet sich die Erwähnung *τῆς κώμης [τ]άτου.* Diese *κώμη* hat mit T. nichts zu tun; vgl. Tottoion. [Ruge.]

2) Gotischer Saio, unter Theodorich d. Gr. mit Bogenschützen als Unterstützung an den Comes Wiliaris geschickt im J. 525/26 (Cassiod. var. V 23 S. 157, 22 Mommsen). [Enßlin.]

Tataion, Ort an der Straße, die von Nikaia ostwärts über den Sangarios führt. Der Name, der sicher mit dem kleinasiatischen Personennamen Tatas oder Tottes zusammenhängt, Ramsay Asia Min. 226. Kretschmer Einleit. i. d. Gesch. d. griech. Sprache 183, wird in verschiedenen Formen überliefert: Tottaio (Itin. Ant. 141. Cod. Theod. XII 1, 119.), Tutaio (Itin. Hieros. 573), Tateabio (Tab. Peut. IX 3 Miller), *Ταταούϊον* (so zu lesen statt des überlieferten *Παταούϊον* bei Ptolem. V 1, 3, vgl. Müller z. St.), *Ῥεγετατάιος* (= *ῥεγεὼν Τατάιος*, Hierokl. 694, 1) *ὁ τοῦ Ταΐου* (Not. episc. I 208), *ὁ Ταείου* (III 142. X 266), *ὁ Ταεἰνου* (XIII 125) *ῥεγεὼν Ταττάιος* (Mansi VII 305). Der Ort stand zur Zeit des Conc. Calched. 451 unter Nikaia, Mansi a. O. Die Entfernungsangaben führen auf die Gegend von Geiweh; allerdings sind keinerlei antike Reste vorhanden, v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-H. 116, 8. [Ruge.]

Ταταχηνή, nach Ptolem. VI 19, 3 die südlichste Landschaft Drangianas; entstellt aus *Σακαστανή,* das Sakenland, jetzt Seistan. Weiteres s. o. Bd. I A S. 1807, 41ff. [Herrmann.]

Tateabio s. Tataion.

Τάθιλβα (var. Ταθίλλα, Ταβίλβα), nach Ptolem. VII 1, 75 Stadt der Badiamaioi in India intra Gangem südlich vom Gebirge Adisathron; im heutigen Distrikt Belgaum, wo unweit des Mālprabhā, eines Nebenflusses des Krishna, die Stadt Badāmi an den alten Volksnamen erinnert. *T.* selbst ist nicht zu identifizieren. [Herrmann.]

Tathis (Ταθίς). Eine nur von Ptolem. VI 7, 5 p. 771 erwähnte Siedlung Aithiopiens im mittleren Nilgebiet: Ἀπὸ μὲν δυσμῶν τοῦ ποταμοῦ κεῖνται κῶμαι αἵδε. Τασιτία, Βόων .. Ταθίς. Ἐντεῦθεν δὲ νησοποιεῖται ἡ Μερόη χώρα. T. erscheint somit als letzter Ort in einer Reihe von Siedlungen, die auf dem westlichen Ufer des Nil lagen und bis an das inselartige Gebiet von Meroe heranreichten. Eine genaue Lokalisierung ist nicht möglich; erweisen ist lediglich seine allgemeine Lage südlich der Örtlichkeiten *Τασιτία* (s. Stadissis) und *Μόρον* (s. d.) unweit des Zusammenflusses von Nil und Atbara, Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 188) hat auf eine Ansetzung verzichtet, C. Müller (Ptolem. p. 771) T. mit der Nilinsel Tadu (s. d.) in Zusammenhang gebracht und hiermit eine Lokalisierung vorgeschlagen, die wohl zu weit nach Süden geht. Vielleicht ist T. etwas nördlich des heutigen Umm Tair zu suchen. [Hans Treidler.]

Tathyris (Ταθυρίς), Ptolem. IV 5, 31 M. als nilabgelegenes (μεσόγειος) Dorf im Zusammenhang mit dem Memnon (s. d.), also westthebanischem Gebiet genannt, nach der überlieferten Breitenangabe (25° 30′) nördlich Hermonthis gelegen. Wegen der Ungenauigkeit der Beschreibung des thebanischen Gebietes ist es vielleicht doch nur eine Verwechslung mit dem bekannten Pathyris (s. d.) beim heutigen Gebelên südlich Hermonthis (Gau Phaturites bzw. Hermonthites). Übrigens erscheint in der von Gelzer Byz. Ztschr. II 24 nach Pococke mitgeteilten späten Städteliste (7. Jhdt.) in der sehr bunten Reihenfolge der Provinz Thebais secunda ein Ort Ταθίς (hinter Philae, vor Tentyra = Dendera aufgezählt!), welcher nicht identisch ist mit einem anderen Ταθίς Ptolem. IV 7, 5 M. südlich Napata im meroïtischen Gebiet. [Kees.]

Tatianus. 1) Heißt gelegentlich, so z. B. bei Socr. hist. eccl. I 40, 3, versehentlich der Consul des J. 337, s. Titianus.

2) C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus s. o. Bd. X S. 793 Nr. 438 und vgl. Teuffel-Kroll Gesch. Röm. Lit. III^6 § 427, 7f.

3) Flavius Eutolmius Tatianus stammte aus Lykien (Liban. or. LVI 16 = IV 139, 16 F. Cod. Theod. IX 38, 9. Zosim. IV 45, 1. Larsow Festbriefe des Athanasius S. 43. E. Schwartz Gött. Gel. Nachr. 1904, 352, 9), wahrscheinlich aus Sidyma (o. Bd. II A S. 2239), wo ihm eine Ehreninschrift in Versen gesetzt wurde (Benndorf und Niemann Reisen im südwestlichen Kleinasien I nr. 64 S. 81; vgl. S. 157. CIG 4226. Kaibel Epigr. Graec. 919 mit Bemerkungen von Seeck. Dess. 8844), die seine Ämterlaufbahn enthält und dafür bis zu seinem Consulat im J. 391 (Liebenam Fasti 40) 33 Jahre angibt. Nach diesen Angaben war T. zuerst Advokat. Fraglich bleibt dabei, ob auch diese Tätigkeit, wie es Seeck Libaniusbriefe 286 annimmt, schon in diese 33 Jahre einbezogen ist. Darauf war er nacheinander *Assessor* eines Praeses, eines Vikars, eines Proconsuls und zweier Praefecten. Weiter wurde er *Praeses Thebaidos* (vgl. CIG 4816 = Kaibel 1020) und seit 27. Januar 367 *praefectus Aegypti* (Barbarus Scaligeri bei Mommsen Chron. min. I 295, 280 = Frick Chron. min. I 364), wo T. mit Übertragung des späteren Titels schon auf die Zeit des Kaisers Valens als *primus Augustalius* bezeichnet wird (s. o. Bd. II S. 2361; vgl. M. Gelzer Studien zur Byzant. Verwaltung Ägyptens 7, anders Seeck Libaniusbriefe 286). Cod. Theod. XII 18, 1 vom 10. Mai 367 ist an ihn als Praefectus Aegypti gerichtet. Er blieb im Amt bis 370 (Larsow Festbriefe 43—45. E. Schwartz 352f. Sievers Leben des Libanius 258. Cantarelli La Serie dei Prefetti di Egitto II 122. Mem. d. R. Accad. dei Lincei Ser. V vol. XIV fasc. 6 [1911] 342f.). In den Tagen vom 23. bis 25. September 367 schritt T. im Verein mit dem dux Traianus (s. d.) gegen den Rückkehrversuch des arianischen Bischofs Lucius ein (Hist. acephal. 18 S. 84, 18ff. Fromen. Schwartz 343). Außerdem besitzen wir in Pap. Oxy. VIII 1101 wohl sicher ein Edikt des T., die Kompetenz der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit betreffend (vgl. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXII [1911] 342f. und Taubenschlag Das Strafrecht im Rechte der Papyri 124). Von der Bautätigkeit des T. in Alexandria berichtet der Barbarus Scaligeri (Mommsen Chron. min. I 296, 297), der sie freilich, wie wir sehen werden, fälschlich einer zweiten ägyptischen Statthalterschaft des T. zuweist, nämlich von Arbeiten am Nilkanal (*fluvius Tatianus*) und von der Errichtung der später *portae Petrinae* genannten Toranlage (o. Bd. I S. 1384; vgl. J. Maspero Organisation militaire de l'Égypte Byzantine 37f. *πύλαι Τατιανοῦ* erwähnt in P. Cair. Masp. 67168, 81 und 85). Iohannes von Nikiu (88, 20 ed. Charles) nennt als Ort dieser Bauten Abrâkjum, das Zotenberg zweifelnd mit Bruchion (o. Bd. III S. 898) gleichsetzt. Im J. 370 wurde T. *consularis Syriae* und danach *comes orientis* (vgl. Liban. or. X 37 = I 411, 20ff. F.). In einem dieser Ämter scheint T. sehr streng verfahren zu sein; denn Liban. or. XLVI 8 = III 382, 21f. F. berichtet von ihm, er habe in Antiochia Menschen totpeitschen lassen. Bauten in Antiochia hat er wohl als comes orientis errichten lassen (Liban. ep. 770, 1f. = XI 10, 5ff. F.). Darauf bekleidete T. das Amt des *comes sacrarum largitionum.* In diesem Amt sind an ihn gerichtet im J. 374 Cod. Theod. X 20, 8 vom 16. Februar. X 22, 1 vom 11. März. IX 21, 8 = Cod. Iust. IV 63, 2 vom 21. Mai (Seeck Regesten); im J. 377 Cod. Theod. VIII 7, 14 vom 25. Januar. T. blieb in diesem Amt bis über des Kaisers Valens Tod hinaus, mindestens bis 17. Juni 379 nach Cod. Theod. VIII 36, 3 (zwar wird er hier *praefectus praetorio* genannt, aber sicher fälschlich; denn einmal setzt der Inhalt des Erlasses den *comes sacrarum largitionum* voraus, und sein Nachfolger Catervius wird zuerst am 19. August 379 genannt; vgl. Seeck Regesten S. 89, 3ff. 117, 1). Nun weist der Barbarus Scaligeri (Mommsen Chron. min. I 296, 294. 296 und 304) zu den

Jahren 374 bis 376 und 378 dem T. zweifellos falsch erneut die *praefectura Aegypti* zu und erwähnt zum J. 371 eine Orthodoxenverfolgung des T. (I 295, 286), die auch anderweitig mit seinem Namen verbunden wird (Photius Cod. 258, 484 B. und Suid. s. Οὐάλης). Suidas aber setzt diese Verfolgung ausdrücklich nach dem Tod des Athanasius, also nach dem 2. Mai 373, an (vgl. Rufin. h. e. XI 2). Vindaonius Magnus (o. Bd. XIV S. 489, 12, wo T. in Z. 45 nach dem hier Gesagten *comes largitionum* heißen muß) hatte als *comes largitionum* in des Valens Auftrag mit diesem Vorgehen begonnen, und T. scheint mit dem Amt seines Vorgängers auch dessen Sonderauftrag übernommen und bis 378 in Ägypten eingegriffen zu haben, und zwar mit solchem Eifer und Ansehen, daß sein Name in den Quellen die ordentlichen Magistrate von Ägypten verdrängt hat (Cantarelli Le persecuzione di Taziano contro gli ortodossi di Alessandria Bull. Soc. Archéol. d'Alexandrie 1910 und dann Studi Romani e Byzantini 1915, 285ff.). Von 379 lebte T. als Privatmann in seiner Heimat; denn dort weilte er, als Theodosius I. ihn im J. 388 zum Nachfolger des Cynegius im Amt des *praefectus praetorio* erhob (Zosim. IV 45, 1. Mommsen Chron. min. I 244, 388; vgl. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 287, 8. van Loy Byz. Ztschr. XXII 319. Seeck Untergang V 178. 219. 225. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 319 und Ztschr. Sav.-Stift. XLI (1921) 215ff. Caspar Gesch. d. Papsttums I 277), und zwar schon in höheren Jahren (Lib. ep. 817, 1. 942, 3 = XI 49, 7. 151, 2. Asterius hom. IV Migne G. XL 225 A). Zu dieser Praefectur vgl. Liban. ep. 760 = XI 1, 2f. 770, 1 = 10, 8. 771, 3 = 11, 15f. 790 bis 793 = 27, 5ff. 825, 1. 55, 12. 836, 1 = 64, 2. 859, 1 = 80, 15. 878 = 96, 6ff. 889, 3 = 105, 20ff. 909 = 120, 10ff. 911 = 122, 8ff. 941 = 150, 9; or. XXX 53 = III 117, 8. or. XLIX 1 und 31 = III 452, 8 und 467, 6. or. LVI 14. 16 und 21 = IV 138, 10. 139, 16 u. 141, 19. An T. als *praefectus praetorio* sind gerichtet im J. 388: Cod. Theod. XVI 4, 2 vom 16. Juni. XII 1, 119 vom 21. Juni. X 22, 2 vom 18. Oktober. 389: I 5, 9 vom 2. März. I 15, 13. VIII 11, 5 vom 28. April. XVI 5, 17 vom 4. Mai (Seeck Regesten). VIII 4, 16 vom 5. Mai. IX 35, 5 vom 6. September. XVI 5, 19 vom 26. November. XII 1, 120 vom 17. Dezember. 390: III 17, 4 vom 21. Januar. IX 1, 17 vom 15. Februar. XII 1, 121 vom 17. Juni. XVI 2, 27 vom 21. Juni. XI 16, 18 vom 5. Juli. XVI 2, 28 vom 23. August. XII 1, 122. XVI 3, 1 vom 2. September. XIII 5, 19 vom 8. September. 391: III 3, 1 vom 11. März. XI 16, 19 vom 22. März. Cod. Theod. XIII 9, 4 vom 18. Juli. XII 1, 123 vom 28. Juli. Cod. Iust. II 12, 25 vom 14. September (Regesten 87, 16). Cod. Theod. V 11, 12 (Regesten 133, 13) und XI 3, 5 vom 17. September. 392: IX 40, 15 vom 13. März. Cod. Iust. V 10, 1 vom 15. März. Cod. Theod. I 29, 8 vom 9. April. XVI 3, 2 und 8, 8 vom 17. April. II 8, 21 vom 27. Mai. XVI 5, 21 vom 15. Juni. IX 21, 9 vom 27. Juni (Regesten 91, 14). XII 1, 127 vom 30. Juni. VII 4, 19 vom 31. Juli (Regesten 87, 17). Cod. Iust. XI 25, 2 Anfang September (Regesten 97, 24). Von Ehrungen, die die Antiochener dem einflußreichen Praefecten zuteil werden lassen, berichtet Liban. ep. 760, 4 = XI 1, 14ff. Im J. 391 wurde T. Consul (Liebenam Fasti 40. Pap. Lips. I 14 vom 29. Mai. Rauschen 334. Seeck Untergang V 231. E. Stein I 321). Panegyriken ihm zu Ehren hielten Libanius (ep. 941, 4 = XI 150, 7ff.; vgl. frg. 45 = XI 634, s. o. Bd. XII S. 2527, 37), Parthenopäus (Liban. ep. 915, 3 = XI 125, 22f.) und Priscianus (Liban. ep. 942 = 150, 16ff.; vgl. Seeck Libaniusbriefe 245 II). Von der Designation zum Consul redet Libanius ep. 909, von Consulargeschenken, die T. dem Libanius sandte, in ep. 941. Im Spätsommer 392 wurde T. von Rufinus (o. Bd. I A S. 1189, 23) gestürzt, seine amtlichen Verfügungen für ungültig erklärt (Cod. Theod. IX 42, 12f. XI 1, 23. XII 1, 131) und ihm selbst der Prozeß gemacht (Zosim. IV 52, 1. Claudian. Rufin. I 239. Cod. Theod. IX 38, 9). Durch Versprechungen ließ sich T. dazu bewegen, seinen Sohn Proculus (s. d.), der sich geflüchtet hatte, zu veranlassen, sich dem Richter zu stellen (Eunap. frg. 59 FHG IV 40. Zosim. IV 52, 3); doch wurde darauf sein Sohn vor seinen Augen am 6. Dezember 393 enthauptet (Claud. Rufin. I 247. Asterius Hom. IV Migne G. XL 224 D; etwas abweichend Zosim. IV 52, 4). T., ebenfalls zum Tode verurteilt, wurde begnadigt und nach Lykien verbannt (Claudian. 248f. Asterius Zosim.). Sein Name wurde auf Inschriften getilgt (Wescher Bull. com. 1866 nr. 153 S. 150. Dittenberger or. 723. Dess. 8809. Grégoire Rec. des inscr. grecqnes d'Asie Mineure nr. 281, vgl. 290 und 293²; Anatolian Studies presented to Sir W. Ramsay [1923] 151). T.s Vermögen wurde eingezogen, und er soll als Bettler, dazu bald darauf erblindet, seine Tage beschlossen haben (Phot. 484 B 39). Ganz unschuldig scheint T. nicht gewesen zu sein, und seine Amtsführung muß trotz dem Lob von Zosimus doch Anlaß zu ernstlichen Klagen geboten haben, so in der Art, wie er Sonderzuschläge zu den sonstigen Auflagen erhob (Cod. Theod. XI 1, 23. XII 1, 131) oder wie er bei Konfiskationen verfuhr (Cod. Theod. IX 42, 12f. mit den Bemerkungen von Gothofredus). In den Sturz des T. wurden auch seine lykischen Landsleute verwickelt, denen das Recht, Ämter zu bekleiden, genommen und schon erlangte Ehren annulliert wurden (Cod. Theod. IX 38, 9. Claudian. Rufin. I 232). Nach des Rufinus Ermordung wurde diese Verfügung durch Arkadius zurückgenommen (Cod. Theod. IX 38, 9 vom 31. August 396) und auch T. selber rehabilitiert. Da im genannten Erlaß T. *vir illustris,* nicht *illustris memoriae* heißt, scheint Seecks Annahme (Libaniusbriefe 288), daß T. bei der Abfassung noch als Lebender vorausgesetzt wurde, annehmbar. Doch hat ihn dann die Nachricht nicht mehr lebend angetroffen, da ihn Asterius und Photius im tiefsten Elend gestorben sein lassen. T. wäre also im Sommer 396 gestorben. Außer seinem Sohn Proculus hatte T. eine Tochter und von ihr einen Enkel Tatianus. T. war Heide; denn einmal lobt ihn Zosimus (IV 45, 1f. 52, 1) sehr, und auch die Art, wie Libanius in Briefen an ihn von den Göttern spricht, kann als Beweis dafür herangezogen werden (Liban. ep.

791 = XI 28, 5ff. 817, 2 = 49, 15. 878, 4 = 96, 19f. 906, 5 = 118, 4ff. 909, 1 = 120, 17; vgl. Sievers Leben des Libanius 267 zu Liban. or. XXX 53 = III 117, 8). T. dichtete eine Fortsetzung der Ilias mit Troias Fall als Inhalt, wie es scheint als Cento mit eigenen Versen gemischt (Liban. ep. 909, 2f. = XI 120, 20ff. Eudocia praefatio 19ff. bei Ludwich Rh. Mus. XXXVII 214) und veranstaltete davon drei immer wieder verbesserte Ausgaben, die in den Schulen gebraucht wurden, solange der Verfasser ein einflußreicher Mann war (Liban. ep. 909, 3). Mit Libanius war T. schon frühzeitig in Beziehung getreten (ep. 1255 = X 444, 7f. vom J. 355/56, ep. 17 = X 10, 1f. von 365). Libanius richtete an ihn die Briefe 760 = XI 1, 3. 770 = 10, 5. 774 = 13, 10. 790f. = 27, 5ff. 817 = 49, 5. 827 = 57, 11. 860 = 81, 9. 878 = 96, 4. 906 = 117, 7. 909 = 120, 10. 911 = 122, 8. 941 = 149, 18. Vgl. Sievers Leben des Libanius, bes. 266, 7; Studien zur Gesch. d. röm. Kaiser 312. 321. 349. Güldenpenning und Ifland Der Kaiser Theodosius d. Gr. 203ff. Seeck Libaniusbriefe 285ff. und Index; Untergang V Index. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 327.

4) T., Enkel des vorigen, reiste 388 von Antiochia zu seinem Großvater (Liban. ep. 817 = XI 49, 15 F.). Möglicherweise ist der T., der mit seinem Bruder Iulius (o. Bd. X S. 308 in Sidyma (so Seeck Libaniusbriefe 288 II), den Marcian gastlich aufnahm und ihm seine spätere Kaiserwürde vorhersagte, wofür ihm nachher der Kaiser das Amt des *praefectus urbi* in Konstantinopel verlieh (Cedr. I 703. Theophan. a. 5943 I 104, 4ff. de Boor. Nikephor. hist. eccl. XV 1, wo beide Male der Ortsname Σίδημα gegeben ist, was ich o. Bd. XIV S. 1514, 34 mit Sidene [o. Bd. II A S. 2211, 2] glaubte gleichsetzen zu sollen). Als *praefectus urbi* erscheint T. 450 in Cod. Iust. I 39, 2. XII 2, 1 vom 18. Dezember. 451 schrieb Papst Leo d. Gr. an Kaiser Marcian einen Brief als Antwort auf ein Schreiben, das ihm durch den Stadtpraefecten T. überreicht worden war (Leo ep. 82 = Migne L. 54, 917; vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 506). Am 8. Oktober dieses Jahres nahm T. an der Eröffnungssitzung des Konzils von Chalkedon teil (Mansi VI 563 B. Seeck Regesten) und ebenso an der feierlichen Sitzung am 25. Oktober, an der der Kaiser selber teilnahm (Mansi VII 128 A). 452 im 13. März erwähnt Mansi VII 479 C, am 6. Juli Mansi VII 497 C = Cod. Inst. I 3, 23, am 28. Juli. Mansi VII 506 C, vgl. CIL III 738. Wie lange T. im Amt blieb, läßt sich nicht sagen. Er hat jedenfalls den Titel *patricius* bekommen (Nikeph. XV 1 und Theophan. I 105, 10) und führte noch unter Kaiser Leo I. eine Gesandtschaft zu Geiserich (Priscus frg. 31. FHG IV 105) nach 463 (o. Bd. XII S. 1952, 66ff.), kehrte aber unverrichteter Dinge zurück (Priscus 32, 105f.). Wahrscheinlich hat sein vandalenfeindlicher Einfluß auf Leo I. den vandalenfreundlichen Aspar veranlaßt, ihn zu stürzen (Candid. FHG IV 135b; o. Bd. II S. 609 und XII S. 1957). Nun erscheint in einigen Consullisten des Westens 466 ein Tatianus als Consul neben Kaiser Leo (Mommsen Chron. min. III 535, vgl. N. Arch. XIV 236 = Ges. Schr. VI 374, 1. Liebenam Fasti 48). Man wird vermuten, da Leo das östliche Consulat hatte, daß T. im Westen ernannt sein müsse und könnte versucht sein anzunehmen, daß es sich um unseren T. handle, der nach seinem Sturz im Westen Aufenthalt genommen habe. Andererseits bleibt der Einwand, daß es nach dem Tod des Livius Severus im Westen keinen Kaiser gab und so Leo I. beide Consuln ernannt haben könnte, so daß Tatians Fehlen auf den östlichen Listen eben durch seinen Sturz verständlich wäre (vgl. Seeck Untergang VI 485f.).

5) *Vir spectabilis* im J. 393, gehörte zum Freundeskreis des Symmachus (ep. II 84 S. 67, 21 Seeck).

6) *Magister officiorum* unter Kaiser Iustinus I. (Cod. Iust. VII 63, 4 vom 27. Mai 520), und dann zum zweiten Male 527 (Cod. Inst. I 31, 5 vom 22. April; vgl. XII 19, 14 ohne Datum). Nach Constant. Porphyr. de caerem. I 95 S. 433, 4 ed. Bonn. wirkte er bei der Thronbesteigung des Iustinian I. mit (vgl. Boak The master of the offices in the later roman and byzantine empire [1919] 150).

7) Senator nach Procop. anecd. 12, 5.

8) Intendanturbeamter (χορηγὸς τῆς τοῦ στρατοπέδου δαπάνης; vgl. Grosse Röm. Militärgesch. 312, 7) im zweiten Perserfeldzug Iustinians I. im J. 540 (Procop. bell. Pers. II 10, 2). [Enßlin.]

9) Tatian der Syrer, ein christlicher Apologet und Gnostiker, dessen Hauptwirksamkeit in die zweite Hälfte des 2. Jhdts. fällt. Sein Geburtsjahr — von Theodor Zahn um 110, von Fr. X. Funk um 120 angesetzt — ist ebenso unbekannt wie das Jahr seines Todes; auch seinen Geburtsort kennen wir nicht. Sein Heimatland war Assyrien, wie er selbst (or. ad Graecos 42) angibt, nach damaligem Sprachgebrauch wohl die Gegend östlich vom Tigris, welche unter Traian mit Mesopotamien und Armenien römische Provinz wurde. Syrisch war dort Volkssprache, doch empfing T. (or. 42) eine griechische Bildung. Er hat sich auf Reisen in der Welt umgesehen und kannte die verschiedensten griechischen philosophischen Systeme, wie auch Mysterienkulte, als er zum Christentum übertrat. (or. 29 und 42). In Rom war er ein Schüler des Iustin (Jr. adv. haeres. I 28. Euseb. hist. eccl. IV 29), von welchem er mit hoher Achtung spricht (or. 18). Gleich seinem Lehrer zog er sich auch die Feindschaft des Crescens zu (or. 19). Ferner war er Lehrer des Rhodon (Euseb. hist. eccl. 13, 1), wie er denn in Rom eine eigene Schule gehabt hat und später seine Lehrtätigkeit, als er in der Hauptstadt wegen seiner ketzerischen Anschauungen zu stark bekämpft wurde, nach dem Osten verlegte (über die Orte macht Epiphanius Panarion I. 3, 46 nähere Angaben. T. war nicht, wie der Kirchenvater meint, Gründer einer Sekte, der Enkratiten, wohl aber stark enkratitisch gerichtet. Während Eusebius den Bruch des T. mit der Kirche in das 12. Jahr des Marc Aurel (d. h. 172 unter Bischof Soter) verlegt, behauptet Epiphanius von ihm, daß er im 12. Jahre des Antoninus Pius eine Ketzerschule in Mesopotamien aufgemacht habe (150). Man wird hier dem Eusebius eher Glauben schenken dürfen. Für die Datierung der

einzigen erhaltenen Schrift des T. wäre wichtig zu wissen, ob in ihr schon stark häretische Elemente vorhanden sind, welche T. zu Lebzeiten seines Lehrers Iustin noch nicht zu vertreten gewagt hätte. Die Meinungen darüber sind geteilt, und so schwankt ihre zeitliche Ansetzung zwischen 150 und 170. Ebenso unsicher ist der Ort der Abfassung. Während die meisten Forscher wohl an Rom denken, plädiert Harnack (Chronologie I, 287) wegen der ‚Statuen, die von euch zu den Römern gebracht sind' für Griechenland. Auch die Frage nach dem Zweck der Rede ist mit der Chronologie verquickt worden. Goodspeed (Die ältesten Apologeten 1914, 266) meint, T. habe mit dieser Rede seinen Übertritt zum Christentum rechtfertigen wollen, setzt sie also bald nach 150 an. R. Kukula hingegen hält die Oratio für eine Eröffnungsrede, welche T. nach seiner Rückkehr in den Orient anläßlich der Gründung seiner eigenen Schule gehalten habe. Darüber läßt sich ebenso wenig Sicheres sagen, wie über die Frage, ob wir es mit einer echten oder bloß literarisch fingierten Rede zu tun haben. Alle anderen Schriften Ts. sind verlorengegangen; ihre Zahl muß nach Euseb. hist. eccl. IV 29, 7 ziemlich groß gewesen sein. T. selbst erwähnt (or. 15) eine Abhandlung über die Tiere. Verloren sind auch die Problemata, welche vermutlich zuerst seine abweichenden Anschauungen gegenüber der Kirchenlehre dartaten und die Widersprüche in den heiligen Schriften (des A. T.?) aufzeigten. In seiner Schrift ‚Über die Vollkommenheit nach dem Erlöser' muß er besonders die ethische Auffassung der Enkratiten vertreten haben, deretwegen er später von den Kirchenvätern bekämpft wurde. Sein ‚Diatessaron', eine Evangelienharmonie, welche er in den sechziger Jahren in Rom nach einer bereits vorhandenen griechischen Vorlage ausgestaltete, ist ebenfalls verlorengegangen. Sie wurde wohl später erst ins Syrische übersetzt und hat hauptsächlich wegen ihrer Verbreitung zur Berühmtheit des T. als ‚des Syrers' beigetragen. Die Rekonstruktion dieses Werkes wird nur auf umständlichen Wege möglich sein (aus Zitaten von Kirchenschriftstellern, aus einer jetzt von A. Pott deutsch herausgegebenen arabischen Übersetzung, deren syrische Vorlage freilich schon durch Peschitta beeinflußt ist, aus einem in armenischer Übersetzung erhaltenen Kommentar des Ephräm Syrus, sowie endlich aus altlateinischen Evangelientexten). Für die Textgeschichte ist noch viel zu tun, um die Verwandtschaft dieser Evangelienharmonie mit den alten griechischen Hss., vornehmlich aber mit Codex D und den Italaübersetzungen im einzelnen nachzuweisen. Die kontroversen Anschauungen darüber sind hier nicht vorzutragen (s. u. Lit.).

Um uns ein Bild von der Gestalt Ts. zu machen, sind wir also auf die einzige erhaltene Schrift, jene or. ad Graecos angewiesen. Wie alles im Leben und Werk des T., so ist auch sein Charakterbild umstritten. Da seine Rede wenig klaren Aufbau zeigt, so hat ihr Verfasser seit alter Zeit als ‚dunkel' gegolten, aber auch in neuerer Zeit sind von seiten der klassischen Philologie harte Urteile über ihn ergangen; er sei ‚halbgebildet, verlogen, ein ganz seichter Denker'. Dieses Verdikt Geffckens wird nur durch sein Zugeständnis gemildert, daß T. ‚ein eigenartiger Mensch sei'. Vielleicht gelingt es uns, diese Eigenart herauszustellen und gerecht zu beurteilen. T. ist gewiß derb und polternd, er zeigt eine unverhohlene Abneigung gegen alle griechische Bildung und spielt auf Schritt und Tritt seine ‚Barbarenphilosophie' (= Christentum) dagegen aus. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß er die Stiltorheiten der damaligen Zeit mitmacht, daß er aus trüben Quellen schöpft, manches mißversteht, Mythen für Historie ausgibt, in der Wahl seiner Gewährsmänner nicht sehr vorsichtig ist und vor allen Dingen hinsichtlich seiner polemischen Argumente in geistiger Abhängigkeit von einer Tradition steht, die sich nach der biblischen Seite über Iustin bis auf Philo zurückführen läßt, während er aus der heidnischen Philosophie alles nimmt, was er für brauchbar zur Polemik hält. Er teilt diese Art gewiß mit vielen Popularphilosophen seiner Zeit und ist in dieser Beziehung ein Opfer seiner Bildung. All das trifft aber nicht das Wesentliche. T. hat mit seiner Bekehrung neue Werte entdeckt, die dem rastlos Suchenden alles Bisherige in zweifelhaftem Lichte erscheinen lassen mußte. Er gehört also psychologisch (ähnlich wie Paulus; vgl. dessen Beurteilung des Heidentums in Röm. I) zum Typus des Renegaten, der nach dem Bruch mit seiner Vergangenheit das Alte mit Leidenschaft verfolgt. Er beurteilt alles von einem streng sittlichen Standpunkt aus, der in seinen späteren Lebensjahren ja immer rigoroser wurde. Bei der Lektüre seiner Oratio fällt das deutlich in die Augen. Schon im c. 2 und 3 übt er starke Kritik an den Philosophen nach ihrer menschlichen Seite, insofern der hohe Beruf mit ihrem Lebenswandel nicht im Einklang steht (vgl. c. 19, ebenso 26). Die Götter werden mit gleichem Maßstab gemessen und verworfen; sie erscheinen geradezu als Verführer, die den Menschen mit Hilfe des Fatums betören (c. 8). Demgegenüber betont T. den freien Willen (c. 7 u. 11), da wir Menschen erst auf Grund eigener Entscheidnng das Böse schufen. Sein Gott ist so groß, daß er von dieser Welt streng geschieden ist. Jede Vergöttlichung des Irdischen wird abgelehnt (c. 4 u. 18). Diesem Gedankengang entspricht auch die Unterscheidung von hylischem und göttlichem Pneuma (c. 12 n. 13). T. erkennt, daß in der Kunst sich viel Unsittlichkeit im Gewande des Schönen offenbare (c. 34 u. 35); im Theaterwesen und den Kampfspielen ist dasselbe festzustellen (c. 22 u. 23). Mit Recht wehrt er die nutzlosen Versuche der Allegorese von Göttergeschichten ab (c. 21), wie er andererseits Mantik und Prophetie deutlich zu unterscheiden weiß. Den Schlüssel seiner Auffassung finden wir deutlich in c. 29. Hier hat er gesagt, daß ihn nicht nur die Schlichtheit und Anspruchslosigkeit der alttestamentlichen Schriften angezogen habe, sondern auch ‚die Zurückführung aller Dinge auf einen Herrn', die den Suchenden ‚von tausend Tyrannen' befreite. Das großartige Gottesbild des Alten Testaments und die hohen sittlichen Forderungen an die Menschen haben ihn angezogen und bekehrt, und er fühlt sich beglückt und befreit, daß er dem Wirrwar philosophischer Systeme, der Fülle der Göttermythen und Mysterien entronnen ist und sich unter einem großen

,Du sollst' weiß, welches ihm alle Vermischung von Religion und Kunst, weil sie menschlich und weniger sittlich hochstehend ist, als weniger wertvoll erscheinen läßt. Ein ,echt griechisches Publikum hätte sich voll Schauder oder Verachtung' wegwenden müssen. Er hat es in der Tat nicht fertig gebracht, ,eine andere Kultur wie ein neues Kleid anzuziehen'. Aber er teilt dieses Schicksal mit Paulus und allen Verkündern biblischer Offenbarung, welche den Menschen in ihrer Kulturseligkeit durch ihre Predigt ein Skandalon bereiten. Und dieses Skandalon ist das Wesentliche, nicht die Unvollkommenheiten, die der ehemalige Heide aus seiner Vergangenheit noch mitschleppt. — In seinem Ringen um den wahren und lebendigen Gott wie in seinen Bemühungen um eine bessere Fassung der heiligen Schrift ist T. ein Partuer des Marcion; auch das äußere Schicksal beider Männer hat viel Verwandtes.

Literatur. Kritische Textausgabe der oratio ad Graecos mit Zusammenstellung der altkirchlichen Zeugnisse über T. von Ed. Schwartz 1888. (T u. U hrsg. von Gebhardt und Harnack IV). Edgar J. Goodspeed: Die ältesten Apologeten. Texte mit kurzen Einleitungen 1914. Übersetzung mit Einleitung und Erklärungen von R. C. Kukula in ,Bibliothek der Kirchenväter' I 1913. Ad. v. Harnack: Gesch. d. altchristl. Lit. I 1893 und II 1, 1897. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit. I 1902. Prot. RE^3 XIX. Art. Tatian von E. Preuschen, in RGG^2 von H. v. Soden. W. Bauer in Henneckes Neutest. Apokryphen^2 1924, 72ff. Auseinandersetzung mit neuerer Literatur bei A. Pott: Tatians Diatessaron 1926 (§ 2 u. 3 der Einleit.) R. C. Kukula: Tatians sog. Apologie 1900. A. Kalkmann: Tatians Nachrichten über Kunstwerke (Rh. Mus. XLII 489—524) Joh. Geffcken: Zwei griech. Apologeten 1907, 105ff. [E. Fascher.]

Tatilti. Von den Itinerarien (Tab. Peut. Segm. I 5. Itin. Ant. 30 p. 12, ed. Parth.-Pind.) genannte Station der Mauretania Caesariensis (var. Tatilli); sie lag ziemlich weit im Binnenlande zwischen den Örtlichkeiten Aras (jetzt Tarmunt) und Auzu castra (jetzt Aumale) und ist nach K. Miller (Itin. Rom. 946) identisch mit dem heutigen Suk el Khemis. Vgl. auch E. Cat Maurétanie Césarienne 186. T. ist erwähnt CIL VIII 10570. [Hans Treidler.]

Tatius. 1) Titus Tatius war nach römischer Sage König der Sabiner und später Mitherrscher des Romulus in dem Doppelstaat der Römer und Sabiner (s. Rosenberg o. Bd. I A S. 714, 52ff.), sowie Eponym der ,Stammtribus' der Titienses (s. d.). Sein Bild ist gelegentlich von Familien mit dem Beinamen Sabinus auf ihre Münzen gesetzt worden (s. Titurius Sabinus und Vettius Sabinus), denn ein Geschlecht, das ihn als Ahnherrn hätte in Anspruch nehmen können, gab es nicht. Von den auch auf Inschriften spärlich vorkommenden *Tatii* oder *Tattii* (s. z. B. CIL VI 6 p. 178 c) sei *L. Tattius T. f. Cozsa* in republikanischer Zeit im Paelignerlande (CIL I^2 1793 = IX 3138) wegen der Namensähnlichkeit seines Vaters mit dem Könige hier erwähnt. [Münzer.]

Titus Tatius, Sabinerkönig, Gegner, später Mitregent des Romulus. Die römische Überlieferung über T. T., am frühesten von den älteren

Annalisten aufgezeichnet (Mommsen Ges. Schr. IV 22ff.) von Ennius in der Praetexta *Sabinae* bearbeitet (Leo Gesch. d. röm. Lit. 197. Kappelmacher Die Literatur d. Römer 76) und in den Annales verwertet (I 59 *o Tite tute Tati, tibi tanta, tyranne, tulisti*) ist für uns etwas summarisch bei Cicero (rep. II 13), ausführlich bei Livius, Dionysios v. Hal. und Plutarch (Romulus und Numa) erhalten, denen die Späteren folgen.

Demnach war er *rex Sabinorum*; diese scharen sich nach dem Raub der Sabinerinnen um ihn. Sein Name genießt über die engeren Grenzen hinaus Ansehen. Dennoch erscheint sein Eingreifen nicht rasch und energisch genug, weshalb Crustumini, Antemnates, Caeninenses gesondert losschlagen und einzeln unterliegen. Hersilia, die sabinische Gattin des Romulus, tritt schon da als Vermittlerin auf. Endlich holt Tatius mit den Sabinern zum Hauptschlag aus, erobert das Kapitol durch Verrat (Bestechung der Tarpeia [s. d.]), ist auf dem Territorium des forum Romanum anfangs siegreich, auf des Romulus Gebet im Nachteil, als die Frauen durch ihr Dazwischentreten den Frieden bringen, der mit einem foedus und der Vereinigung der beiden civitates unter der Doppelherrschaft Romulus-Tatius geschlossen wird. Nach Ennius wendet sich Hersilia vor allem an den T.: ,Die Sabinerin steht zwischen Romulus und T. T. wie Iokaste zwischen ihren Söhnen.' (Leo a. O.) Seine Person tritt dagegen bei Livius in den Hintergrund bis zu seinem gewaltsamen Ende, das er nach der Überlieferung durch Nichtahndung einer Völkerrechtsverletzung selbst verschuldet hat, wie es schon der oben zitierte Vers des Ennius anzudeuten scheint. Einen novellistischen Zug erwähnt Plut. Parall. 15 Mor. II 365 Bernard.: Liebe zum Feinde Tatius ist das Motiv zum Verrat der Tarpeia. Neben dieser Geschichte steht als ,Parallele' eine Erzählung von der Liebe einer Griechin zu Brennus in Ephesos; dies zeigt, woher der Zug vom Goldschmuck der Sabiner stammt: von den *torquati Galli*. Denn die Sabiner sind ein armes Bergvolk; frühere Üppigkeit ist nur ad hoc erfunden (Dion. Hal. II 38, 2). Die offizielle Version hat den erotischen Zug unterdrückt (Pais Storia critica di Roma 73). Die Liebeselegie aber läßt ihn sich nicht entgehen: Properz baut darauf das Gedicht IV 4.

Wenn Mommsen in der ganzen ,Tatiuslegende' ,eine Reihe der wirksamsten Bilder' hervorhebt, so fällt sofort auf, daß die Gestalt des T. selbst in ihnen den geringsten Raum einnimmt: Neben Romulus, Hersilia, Mettius Curtius erscheint T. recht farblos, fast schattenhaft. Auch als Mitregent des Romulus und in dem Streite, der zu seinem Ende führt, spielt er eine durchaus passive Rolle. Daraus wird ersichtlich, daß ihm auch die quasihistorische Überlieferung kein individuelles Leben einhauchen konnte. Um so weniger kann er als historische Persönlichkeit gelten. Die Sagendichtung brauchte für den großen Heros Romulus einen Gegner, wie ja alle griechische Sage auch Zweikämpfe großer Gegner zu ihrem ,Knochengerüst' hat (Bethe Hom. III 10). Im Falle Romulus-Tatius freilich muß der Kampf der Gegner in die Versöhnung aus-

klingen. Denn T. wird weiter gebraucht, er ist nämlich

A. Repräsentant der sabinischen Gemeinde, also muß er als Mitregent, nicht als Todfeind des Romulus enden (über den Helden als Stammesrepräsentanten Bethe a. O. 7), um so

a) die Union der latinischen und sabinischen Gemeinde in der Form der Doppelherrschaft auszudrücken,

b) um das republikanische Doppelconsulat in die mythische Zeit zurückzuverlegen (Pais 282. Mommsen 27: ,So gewiß Remus und Tatius unhistorische Gestalten sind, so sicher ist die Erschaffung beider eine Konsequenz der Umwandlung der römischen Stsatsform aus der Königs- in die Konsularherrschaft.'). — Die Union erfolgte 290 v. Chr. Damit ist ein terminus post quem für die Entstehung der Tatiuslegende gegeben: Nach Mommsen entstand sie noch vor dem Anfang der historischen Schriftstellerei in Rom, d. h. vor der Zeit des hannibalischen Krieges. Wenn der bekannte Kanon der sieben Könige schon fest war, als Tatius, als letzter, nach der Union, eingefügt werden sollte, erklärt sich gut daraus, daß er nur als Mitregent Aufnahme finden konnte, was in der Generation nach 300 geschehen sein muß (Rosenberg Art. Rex). Frühere Ansetzung verbieten aber auch innere Gründe: ,Die bestehende republikanische Staatsform mit ihrer Doppelherrschaft aufzubauen nicht auf das stadtrömische Zwillingspaar, sondern auf die beiden großen mittelitalischen, vermutlich von Haus aus wesentlich gleichsprachigen Stämme, die sich wohl bekriegen, aber nicht fühlen als einer dem anderen landfremd, Rom zu fassen als die Stadt latinischer Väter und sabinischer Mütter, ist eine Anschauung, würdig der neuen großen Zeit, unmöglich für die alte Beschränktheit.' (Mommsen a. O.) Vieles von der ,Plastik und Stimmung' erinnert an die Coriolan-Legende, so die Rolle der Frauen, ja geradezu die Verherrlichung der Frauen (Pais 427). Auf späte Entstehung weist die Einladung der Nachbarn zu den Spielen. Direkte Datierung wird möglich durch die Errichtung des Iuppiter-Stator-Tempels, der 296 gelobt wurde. Die alte Zahlensymbolik (7 Könige, wie 7 Hügel Roms!) wird in Frage gestellt, aber nicht durchbrochen.

Der (dichterische) Schöpfer der Tatiuslegende hielt sich natürlich an einen alten Namen, bzw. er erschloß einen Königsnamen aus einem geläufigen Gentile, nicht anders als die Schöpfer der Königsliste den Romulus-Namen erschlossen hatten. Nun war ein gewisser ,Titus Tatius' wahrscheinlich schon sehr früh angesehen worden als

B. Eponym der Tities.

a) Einerseits heißt eine der drei patrizischen Tribus *Tities* (Varr. l. l. V 55).

b) Anderseits existierte eine Priesterschaft, die *sodales Titii*, nach Tac. ann. I 54 von T. selbst *retinendis Sabinorum sacris* gestiftet, nach Tac. hist. II 95 von Romulus dem T. geweiht, analog den Augustales, die Tiberius dem Augustus weihte. Mommsen (a. O.) meint: ,so weit in solchen Dingen von Wahrscheinlichkeit die Rede sein kann, ist es glaublich, daß dieser Teil des Römerstaates einst eine Sondergemeinde gebildet hat mit eigener Auspikalord-

nung, und daß bei Verschmelzung der beiden Gemeinden für die Fortdauer der titiensischen Auspizien durch Errichtung jenes Kollegiums gesorgt worden war.' Sicher ergibt sich aus der Anknüpfung des T. an die *Titii sodales*, daß der Name älter ist als die Legende. Als Vertreter der Sabiner müßte nun aber T. einen Sabinernamen tragen. Indessen ist sein Name, wie der der Titii und Tities, als etruskisch betrachtet worden: Für die tribus (Tities) behauptete es Varr. l. l. V 55, mit Berufung auf Volnius, den Verfasser etruskischer Tragödien. Für Tatius selbst sucht dies W. Schulze ZGDLE 97 und 425 zu erweisen (dazu Beloch Röm. Gesch. 225ff.). Er stellt T. zu etruskisch *tatni tatnei* (CIE 3689. 3782. 4464) *tatiial* (CIE 2457) *tatinai* (2780) sowie zu Tatenna. Der Name T. liegt vor CIL XI 4309. *Tati* (CIE 1137). — Darüber hinaus aber muß nun nach dem Etymon des Namens gefragt werden. Offenbar ist erst später ,*Titus Tatius*' als Verbindung des geläufigen Praenomens mit einem normal gebildeten Gentile angesehen worden. Nun kann es dank verschiedener Arbeiten (Bücheler ALE II 1. Thulin Röm. Mitt. Nehring Glotta XIV 160ff. Altheim RVV XXII 48ff.) als erwiesen gelten, daß die Wörter der Gruppe *tita* als Lallworte zu gelten haben, die einerseits als Koseformen mit sexueller Betonung (Goldberger Glotta XVIII 47), anderseits als Bezeichnung für ,Vater' verwendet werden. Altheim zeigt a. O. die Verbindung der beiden Bedeutungen in der Vorstellung des genius (= *titos**), des ,Erzeugers'. — Ebenso steht es mit ,*Tatius*', das auf ein Lallwort *tate* zurückgeht, und ebenfalls ,Vater' bezeichnet. Nehring a. O. stellt damit auch griechisch *τίταξ* und *Τίταν* zusammen; für letzteres gibt Hesych die Bedeutung *δυνάστης* bzw. *βασιλεύς*. Nehring legt auch hier die Grundbedeutung ,Vater' zngrunde und verbindet die Bedeutungen ,Vater' und ,Herrscher' durch den Hinweis auf das russische ,Väterchen' für den Zaren. Dieser Gefühlston liegt aber auch in dem Lallwort, das sowohl Titus wie Tatius zugrunde liegt. Wir hätten also einen jener tautologischen Doppelnamen vor uns, wie sie in altrömischer Religion nicht selten sind (Altheim a. O. Aius Locutius, Mutinus Titinus). Vielleicht ist die Verdoppelung erst durch Auseinanderlegung eines Titatius entstanden, das übrigens die gleiche Vokalfolge zeigt wie *τίταξ*.

Der Name des sagenhaften Repräsentanten der Sabiner und des Eponymen der *Tities* und *sodales Titii* ist als Vaterbezeichnung recht passend für einen König; gut fügt sich dazu die Vorstellung von seinem hohen Alter (Verg. Aen. VIII 638 *Romulidis Tatioque seni*). Es ist auch klar, daß nun die Frage nach etruskischer oder nichtetruskischer Herkunft des Namens gegenstandslos wird, da Lallworte nicht auf eine Sprachfamilie beschränkt bleiben. Daß ein solches Wort mit der Bedeutung ,Vater' auch zur Bezeichnung eines Gottes paßt, hat schon Nehring a. O. hervorgehoben. Von dieser Seite her nnd von der Seite der sodales Titii bleibt noch die Bedeutung des T. T. als einer

C. sakralen Persönlichkeit zu erörtern. Das Priesterkollegium der Augustales

galt als Analogie zu dem der sodales Titii; wie die A. zu Ehren des Augustus, so sollten die T. zu Ehren des Tatius eingesetzt sein (Tac. ann. I 54; hist. II 95). Noch bei Varro werden die Titii anders erklärt: l. l. V 85: *sodales Titii dicti ⟨a titiis avibus⟩ quas in auguriis certis observare solebant.* Richtig dürfte davon nur die Beziehung zur Auguraldisziplin sein. Die seit Augustus übliche Herleitung der Priesterschaft von einem Eponym (T. T.) muß auch in einer guten Quelle fundiert gewesen sein. Auch Altheim 54 hält die sodales T. für eine ‚gentilizische Sodalität' und erklärt den Namen als ‚Nachkommen eines Titus'. Zahlreich sind die Spuren, die T. als ‚sakrale Persönlichkeit' (Pais) erkennen lassen:

1. Eine Reihe von Kulten hat er gestiftet: Varr. l. l. V 74: *et arae Sabinam linguam olent, quae Tati regis voto sunt Romae dedicatae, nam, ut annales dicunt vovit Opi, Florae, Vediovi, Saturnoque, Soli, Lunae, Vulcano et Summano itemque Larundae, Termino, Quirino (!), Vortumno, Laribus, Dianae Lucinaeque.*

2. Die Via Sacra soll nach dem Abschluß des römisch-sabinischen foedus benannt sein (Fest. s. v. 290 Th.). Dort standen die Bilder des Romulus und T. (nach Serv. Aen. VIII 641), während sie nach Plin. n. h. XXXIV 23 auf dem Kapitol standen:

3. Die Via Sacra führt zum Kapitol, das T. durch den Verrat Tarpeias gewann. Schon Schwegler hat in dieser T. eine lokale Gottheit erkannt; Tatius hätte also die Inhaberin des Felsens überwältigt. Die Schlüsse aus der Überlieferung s. u.

4. Die regia des T. stand beim Tempel der Iuno Moneta: Solin. I 21 (*habitavit*) *Tatius in arce, ubi nunc est aedes Iunonis Monetae.*

5. T. hat die Sitte der *strenae* eingeführt. Symm. Ep. X 35: *ab exortu paene urbis strenarum usus adolevit, auctoritate Tatii regis, qui verbenas felicis arboris ex luco Streniae anni novi auspices primus accepit,* dazu Varr. l. l. V 47: *hinc oritur caput Sacrae Viae ab Streniae sacello, quae pertinet in Arcem et per quam augures ex Arce profecti solent inaugurare.* Auch diese Spuren führen: via Sacra in arcem!

6. In Laurentum, dem sakralen Zentrum, fand er während eines Opferfestes den Tod; er, der ausgezogen war, verletzte Gastfreundschaft an den Römern zu rächen, rächte gleichen Frevel nicht an den Seinen! So schließt die legendäre Überlieferung einen Kreis; den Tod des T. gerade in Laurentum zu erklären, gelingt ihr jedoch nicht. Darüber unten mehr.

7. Begraben liegt er auf dem Aventin, und zwar (Varr. l. l. V 152) in einem Lorbeerhain, also auf dem plebeischen Berge, dem Berg der ‚jungen Vögel' (Kretschmer Glotta XIV 86; man vgl. seine Beziehungen zur Auguralwissenschaft!), wo Remus sein Auspizium gehabt hat und bestattet ist. Die Angabe *in laureto* veranlaßte früh etymologisches Spielen mit dem Anklang Laurentum Varro a. O.

8. Nach Plut. Mor. 276 B (II 281 Bernard.) hielt er mit Romulus und dem Senat geheime Beratungen im Volcanal ab.

9. Als Stifter von Kulten steht er in Parallele zu dem ebenfalls sabinischen, auch aus Cures eingewanderten Numa, so daß ihn Pais 448 als Dublette des Numa anspricht. Sie stiften dieselben Kulte, den Vestakult inbegriffen. Später suchte die Tradition diese Einheit in zwei Personen zu spalten; dazu mußte die Nymphe oder Camene Egeria, Numas Beraterin und Geliebte, ausgeschieden und ersetzt werden durch eine rechtmäßige Gemahlin: es ist Tatia, die Tochter des Tatius. Um diese Persönlichkeit erst zu schaffen, scheint man den lautlichen Anklang an die ‚Muse Tacita' (Plut. Num. 8), die Numa ‚besonders zu verehren lehrte', benützt zu haben; diese ist aber identisch mit der dea Muta; so erscheint ‚Tacita' nur als Übersetzung zu Muta, das seinerseits eher mit Mutto, Mutinus zusammenzustellen ist (Altheim a. O.).

D. Wenn so der einzig greifbare (und lokalisierbare) Inhalt der Tatius-Vorstellung aus sakralen Elementen besteht, wenn eine Kultgemeinschaft wie die Titii auf ein ideelles Zentrum weist, so ist der Schluß unabweislich, in T. einen ursprünglichen Gott zu erblicken. Die äußeren Erfordernisse dazu (Kult und Grab) sind gegeben: Dion. Hal. II 52 berichtet von staatlichen Opfern: χοὰς αὐτῷ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἡ πόλις ἐπιτελεῖ δημοσίᾳ u. Plut. Rom. 34 weiß von Sühnopfern im ferentinischen Hain. Schon Schwegler I 522 weist auf die Pest und die Teuerung nach seinem Tode hin. Sein Grab in einem *lauretum* lag doch wohl in einem heiligen Bezirk. ‚Es liegen diesen Traditionen religiöse Mythen und Vorstellungen zugrunde, von denen schon die alten Römer nichts näheres mehr gewußt haben' (Schwegler a. O.). Dennoch bleibt uns die Möglichkeit zu weiteren Schlüssen: T.s Ende in Laurentum rückt ihn in die Nähe des Numicus, wo Aeneas sein Ende fand, der als Iuppiter indiges verehrt wird. Die lokalen Anknüpfungspunkte erstrecken sich also von Laurentum über den Aventin, Via Sacra, Tarpeiafelsen bis zum Quirinal (wo außer dem ‚Lager' beim Anmarsch der Sabiner nichts vermerkt wird). — Nun erblickt Pais 260 in Latinus und Aeneas Formen des Zeuskultes, in Amata und Lavinia Formen des Vestakultes; Turnus und Iuturna sind ihm Talgötter, Numa ist mit Numicus identisch. Sein ‚Schwiegervater' Tatius allein sollte in diesem Kreise fehlen? Auch er ist göttlicher Natur, und zwar eine Hypostase des Iuppiter: Der Name T. T. bedeutet ‚Vater', ein Bestandteil auch des Iuppiter-Namens Von dem Kapitol ergreift er nach Verdrängung der erbeingesessenen Tarpeia Besitz. Er residiert an der Stelle des späteren Iuno Moneta-Tempels! Vielleicht ist auch die Lokalisation des *foedus* durch Vergil (Aen. VIII 640: *Iovis ante aram*) eine Andeutung in dieser Richtung. Keinesfalls konnte der Iuppiter Statortempel gemeint sein, wie Servius z. St. fabelt. Wohl aber ist der zeitliche Zusammenfall der Gründung dieses Iuppitertempels mit der Voraussetzung zur Bildung der Tatiusgeschichte zu beachten.

So erklärt sich nun von der sakralen Seite her, warum er nicht ein unversöhnlicher Feind des Romulus-Quirinus sein durfte. Darum durfte sein Ende auch nicht dem Romulus zur Last fallen, etwa wie das Ende Remus'. Den schon früh unverstandenen Gott griffen die Dichter der ‚Tatiuslegende' auf und schufen ihn um zum Gegenspieler des Romulus, zum Repräsentanten der Sabiner, zum Mitregenten. Die Deutung der Luceres als Leute des Lucumo, eines Namens, der als Appellativum den ‚König' bedeutet, diente vielleicht als Stütze zur Schaffung des ‚Königs' Tatius. Trotz alledem vermochte die sakrale Figur, sobald sie als Sagenheld oder gar als historische Persönlichkeit ausstaffiert wurde, kein rechtes Leben zu entwickeln und blieb immer im Schatten des Romulus, abgesehen von der erotischen Beleuchtung durch Tarpeia, ein Zug, den die offizielle römische Überlieferung aber ausschaltete. Die Tendenz der Verschmelzungslegende läßt auch kein kraftvolles Heldentum aufkommen; sie verbietet auch den nationalen Haß, der sonst wohl dem Feinde markante Züge leiht. Auch der zitierte Vers des Ennius ist nicht als Ausdruck nationaler Animosität zu werten, vermutlich schleudert ihm der Mörder im Hochgefühle der vollzogenen Rache die Worte entgegen: ‚Du selbst hast dir das so Furchtbare zugezogen, Tyrann Titus Tatius!' — Es darf als sicher gelten, daß kein Römer, vor allem nicht Romulus, bei Ennius (I 59) so gesprochen hat. [Glaser.]

2) Tatius Andronicus, Consul 310, s. o. Bd. I S. 2163, 18 und dazu Pap. Straßb. 42, 1 bei Mitteis-Wilcken I 2 nr. 210, wonach T. damals *praefectus praetorio* war (Seeck Regesten 142, 25ff.). [Enßlin.]

3) Tatia soll nach einer römischen Überlieferung, die aber von anderer Seite bestritten wurde, die einzige Tochter des Sabinerkönigs T. Tatius und die Frau des Numa Pompilius vor dessen Erhebung zum römischen Könige gewesen sein, soll ihm seine einzige Tochter Pompilia geschenkt haben und nach dreizehnjähriger Ehe noch im Sabinerlande gestorben sein (Plut. Numa 3, 7f. 21, 1f., daraus Zonar. VII 5). Der Erfinder dieser Tradition wollte die Königswahl Numas durch einen gewissen Erbanspruch fester als andere begründen. [Münzer.]

Tatta, ein großer Salzsee, in 940 m Höhe auf der Binnenhochebene von Kleinasien, Strab. XII 568. Plin. n. h. XXXI 84. 100. Dioscor. mater. med. V 109 (die Hss. bieten sehr verderbte Überlieferung), s. auch o. Bd. II S. 2155, 7, heute Tuz Tschölü. Tchihatschef Kleinasien (Das Wissen der Gegenwart 64. Bd. 21) gibt an, daß er 44 km lang und 26 km breit ist; nach Philipps bei Naumann Vom Goldnen Horn zu d. Quellen des Euphrat 376 soll der Salzgehalt 32, 2% betragen. Über den See ist zu vgl. Texier Description de l'Asie mineure I 82. 93. Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk II 226f. Tschihatschef Petermanns Mitt. Erg.-Heft 20, 32, 23. Juni. Sarre Reisen in Kleinasien 100f. Oberhummer und Zimmern Durch Syrien und Kleinasien 344. Kannenberg Kleinasiens Naturschätze 202. [Ruge.]

Tattimuth wurde vor Beginn des Vandalenkrieges von Iustinian I. dem Pudentius nach Tripolis zu Hilfe geschickt (Procop. bell. Vand. I 10, 23) und nachher von Belisar im Kampf gegen afrikanische Stämme unterstützt (Procop. bell. Vand. II 5, 10). [Enßlin.]

C. **Tattius** Maximus. Vollständig ist sein Name CIL VI 222 = Dess. I 2161 überliefert, sonst ohne Vornamen. Er war mindestens seit dem J. 142 n. Chr. *tribunus eq(uitum) sing(ularium)*, CIL VI 31150; auch im J. 143, CIL VI 31151, und noch im J. 145, CIL VI 31152 = Dess. I 2183. Im J. 156 finden wir ihn schon als *pr(aefectus vigilum)*, CIL VI 222 (dazu 30719) = Dess. I 2161, und schließlich wurde er durch Kaiser Pius, wie wir aus dessen Biographie erfahren, zum höchsten ritterlichen Amt, dem eines Gardekommandanten, befördert; in dieser Stellung ist er gestorben, Hist. aug. Pius 8, 7. 8; als sein Vorgänger wird hier Gavius Maximus, als seine Nachfolger das Praefectenpaar Fabius Repentinus und Cornelius Victorinus bezeichnet. Hier ist, wie wir aus anderen Quellen wissen, eine Verwechslung und ein Verderbnis der Gentilnamen eingetreten: der eine Praefect heißt Sex. Cornelius Repentinus (Cornelius Nr. 299), der andere T. Furius Victorinus (Furius Nr. 95). Nach Hist. aug. Pius 10, 6 hätte auch er *ornamenta consularia* erhalten.

Er scheint auch in Ziegelstempeln aus Superaequum genannt zu sein *C. Tati Max.*, CIL IX 3303 = Dess. II 3036a. [Stein.]

Tatulus aus Pannonien, Vater des Orestes (s. d.). Ihn traf Priscus bei seiner Gesandtschaft mit Maximinus im J. 448 bei Attila, wohin T. aus Anlaß der Vermählung seines Sohnes gekommen war (Priscus frg. 8 FHG IV 84, vgl. Seeck Untergang VI 377, 12). [Enßlin.]

Ταύα (var. Ταῦα). **1)** Ort in Areia, Ptolem. VI 17, 4. [Weissbach.]

2) Taua, Taba, ansehnlicher Ort im mittleren Nildelta Ägyptens. Er wird uns erst in der römischen Kaiserzeit bekannt und ist nach Ptolem. IV 5, 21 M. (Ταούα) damals Hauptstadt des Gaues Pthemphout (s. d.), der z. B. in der Aufzählung des Revenue Laws Pap. des Ptolemaios II. Philadelphos, aber auch bei Strabon noch fehlt, vgl. *[τῆς] Ταναειτῶν πόλεως* Pap. Lond. III 921, 6 (*ἐν νομῷ Φθεμφοῦθ*) 2./3. Jhdt. n. Chr. T. wird als wichtiger Durchgangspunkt des das mittlere Delta querenden Verkehrs mehrfach genannt; so im Itin. Ant. 153, 4 W. (30 mp. vom Cyno = Kynopolis Nr. 2 heute Bana, 12 mp. von Andro, heute Charbeta) und Xenoph. Ephes. IV 1 *διελθόντες μὲν δὴ Ταῦα ἐπὶ Λεόντω* (s. Leontopolis Nr. 7 Tell Mokdam) *ἔρχονται πόλιν*. Es wäre möglich, daß der Ort in einem ähnlichen, aber viel älteren Itinerar aus dem 3. Jhdt. v. Chr. unter einem anderen Namen (*Διοκλέους κώμη* zwischen Natho bei Leontopolis = Tell Mokdam und Naukratis = Kom Gaïf) bereits vorkäme (PSI V 543, 31). Da T. nach Ptolemaios westlich des athribitischen, aber östlich des westlichen Hauptarms des Niles liegt (61° 40′ Länge; 30° 25′ nördl. Breite) und in späteren Ortsverzeichnissen in der Provinz Aegyptus, so Hierokl. Synekd. 725, 4 *Ταύα* zwischen Onuphis und Kleopatrai (s. d. Nr. 2, heute Sersena 25 km südsüdwestlich von Tanta), nach der Teilung der Provinz in Aegyptus prima liegt (Georg. Cypr. II 723 in derselben Reihenfolge wie bei Hierokl.; in der von Gelzer Byz. Ztschr. 24 nach Pococke publizierten Liste dagegen als letzter Ort dieser Provinz), ist die ungefähre Lage von T. bei der heutigen Provinzhauptstadt Tanta unzweifelhaft. Die Gleichungen

koptisch-arabischer Skalen setzen ‚Alt-Taua' an den Platz der Stadt Tanta, das tatsächlich antike Schutthügel einschließt, das (jüngere) T. an den des heutigen Tawah bei Mehallet Marhum etwa 6 km westlich Tanta, vgl. Daressy Annal. du Serv. XXII 185 mit Kartenskizze. In christlicher Zeit ist T. Bistum. Die im Itin. Ant. gebrauchte Schreibung Taba kehrt gelegentlich in Bischofsverzeichnissen wieder, vgl. Ἰσαὰκ Ταβᾶ auf dem Konzil von Ephesos 431 n. Chr. Mansi IV 1128; im Koptischen mitunter *Taubah* Daressy 187, 1. [Kees.]

Ταούα εἴσχυσις, nach Ptolem. II 3, 4 eine Flußmündung an der Ostküste Schottlands; zweifellos mit dem heutigen Firth of Tay zu identifizieren. S. auch Tanaus. [Macdonald.]

Tauaka, Ταύακα, πόλις Σικελίας. Φίλιστος ὀγδόῳ. τὸ ἐθνικὸν Ταυακῖνος ὡς Ἐρυκῖνος Steph. Byz. s. v. = Philist. frg. 32 FHG I 188. Sonst nichts bekannt. [Ziegler.]

Taube. a) Namen, Arten, Zoologisches:

1. *Πέλεια, ἡ (πελειάς, άδος, ἡ).* Die älteste griechische Bezeichnung ist πέλεια, ἡ (Plural πέλειαι und πελειάδες) bei Homer, der, abgesehen von einer Stelle (Il. XV 237 φασσοφόνος ἴρηξ, wo das Kompositum die Kenntnis des erst bei Aristoteles wieder nachweisbaren φάττα, φάσσα vgl. nr. 3 voraussetzt) nur diesen Namen kennt. Die Bezeichnung ist wie sanskr. *kapôta* und in vielen anderen Sprachen (vgl. Hehn Kulturpfl. und Haust.[8] 353) von der Farbe des Gefieders (πελιός dunkel, graublau) genommen (vgl. Boisacq Dict. étym. 761. Keller Ant. Tierw. II 125); auf frühzeitige Abschwächung der Grundbedeutung weist Herodot. II 55 πελειάδες μέλαιναι. Dem griechischen πέλεια entspricht lat. *palumbes, is; palumbis, is; palumbus, i* (seit Plaut. Poen. 676 *palumbem* nachweisbar), das zu *palleo* zu stellen ist (vgl. Walde Etym. Wörterb.[2] 557. Muller-Izn Altital. Wörterb. 316). Die Endung weist auf Verwandtschaft mit *columbus (columba)*, doch läßt sich nach Schrader bei Hehn[8] 353 *palumbus* wegen der abweichenden und auffallenden Wortbildung schwer mit πέλεια vereinigen. Obwohl Homer die T., die das nur von ihr gebrauchte Beiwort τρήρων (furchtsam, scheu) hat (vgl. Hom. Il. V 778. XXII 140. XXIII 855. 874; Od. XII 62. XX 243. Eustath. Il. 1262, 61; 1712, 4 und 47. Als Substantivum in der Bedeutung wilde T. erscheint τρήρων Oppian. cyn. I 73; vgl. πολυτρήρων Hom. Il. II 502 und 582), oft erwähnt, läßt sich, da beschreibende Angaben fehlen, über die in Betracht kommende Art nur aus dem Namen der Schluß ziehen, daß es sich um die schwarz- und schieferblaue Feld- oder Felsen-T., Columba livia L., handelt, die an den felsigen Küsten des Mittelmeeres in großen Scharen vorkommt (vgl. Buchholz Homer. Real. I 120. Daß Homer unter πέλεια die Haus-T. verstanden habe, ist nicht zu beweisen (vgl. Hehn[8] 341), ebensowenig, trotz Netolicka Naturhist. aus Homer 10, daß die homerischen Griechen T.-Zucht betrieben. Bei dem von Achilleus anläßlich der Leichenspiele zu Ehren des Patroklos veranstalteten T.-Schießen (Il. XXIII 850ff.) ist gewiß nicht an eine Haus-T. zu denken; auf den Fang der T. mit Schlingen weist Od. XXII 468. Als Feinde der T. nennt Homer die Raubvögel (ἴρηξ, κίρκος s. Art. Sperber und ἀετός), die Od. XV 527. XX 243 mit einer T. in den Fängen zukunftverkündend heranfliegen.

Arist. hist. an. V 13 p. 544 b 1 beschreibt als zum γένος τῶν περιστεροειδῶν gehörig eine πελειάς, die er ausdrücklich von der Haus-T. (περιστερά) unterscheidet. Sie wird nicht so leicht zahm wie die Haus-T., ist kleiner als diese, dunkelgefärbt (μέλας), rot- und rauhfüßig und wird darum nicht gezüchtet. Diese Angaben (Dittmeyer hält übrigens diese Stelle für unecht) lassen sich trotz der Bedenken Aubert-Wimmers Aristoteles' Tierk. I 105 auf die Felsen-T., Columba livia, beziehen und mit der Beschreibung, die Naumann Vögel Mitteleuropas VI 187 von dieser Art gibt, in Einklang bringen. Mit Recht hat Lorentz Die T. im Altertum, Progr. Wurzen (1886) 9 darauf hingewiesen, daß auch die Angabe, πελειάς sei kleiner als die Haus-T., kein Gegenbeweis ist, da durch die Zucht der von den Felsen-T. abstammenden Haus-T. leicht größere Formen erzielt werden können als die Stammform. Wesentlich aber ist, daß die Felsen-T. kein Zugvogel ist, was eben Arist. hist. an. VIII 12 p. 597 b 4 für πελειάς behauptet. Eine klare Deutung von πελειάς bei Aristoteles ist also nicht zu gewinnen; da aber alle anderen von ihm genannten T.-Arten sicher zu erkennen sind und es doch sehr auffällig wäre, daß er gerade die in Griechenland außerordentlich häufige Felsen-T. nicht erwähnt haben sollte, wird man doch wohl in der πελειάς diese Art, die ja in sehr vielen Spielarten auftritt, zu erkennen haben (vgl. Lorentz 9. Keller Ant. Tierw. I 127), auf die sich jedenfalls auch *columba saxatilis sive agrestis* (Varro r. r. III 7, 1) bezieht, die dort als nicht weiß, sondern als *varia* bezeichnet und von der zahmen Haus-T. unterschieden wird.

2. *Περιστερά, ἡ* (und περιστερός, ὁ Pherekrates und Alexis bei Athen. IX p. 395 B; vgl. 395 A Ἀττικοὶ δὲ ἀρσενικῶς περιστερὸν καλοῦσι. Eustath. Il. 1712, 45. Phot. p. 422, 16, sowie die Athen. IX p. 395 A und XIV p. 654 B aus Menander, Nikostratos, Anaxandrides und Phrynichos angeführte diminutive Neutrumform περιστέριον; IX p. 394 D οἱ δὲ Δωριεῖς τὴν πελειάδα ἀντὶ περιστερᾶς τιθέασιν, ὡς Σώφρων ἐν γυναικείοις. Andere Diminutivformen Athen. XIV p. 654 A περιστερίδιον. Galen. VI p. 708, 2 K. περιστερίς, ίδος. Das Junge der T. heißt περιστεριδεύς Schol. Aristoph. Ach. 866. Eustath. II p. 753, 56. Den Gebrauch des Maskulinums περιστερός tadelt Lukian. soloec. 7). Daß mit dieser Bezeichnung, die sich zuerst Soph., frg. 781 N. (τιθασὸν χῆνα καὶ περιστερὰν οἰκέτιν ἐφέστιόν τε) findet, die Haus-T., Columba livia domestica L., gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein, da sie οἰκέτις und ἐφέστιος genannt wird, ebenso wie Aristot. hist. an. I 1 p. 488 b 3 sagt, daß περιστερά in der Nähe des Menschen lebt (συνανθρωπίζει, vgl. Ailian. nat. an. III 15), und sie ausdrücklich von der wild lebenden T. (ἄγροικα) unterscheidet (vgl. Galen. XIII p. 514 K κατοικίδιοι im Gegensatz zu νομάδες, βοσκάδες, ἄγριαι; XII p. 302 K. γένος κατοικίδιον und γένος νομαδικόν). Aristot. hist. an. V 13 p. 544 b 2. VIII 3 p. 593 a 17 und 12 p. 597 b 5 wird ferner bemerkt, daß περιστερά leicht zahm

wird und kein Zugvogel ist. Die Etymologie ist nicht geklärt. Etym. M. 664, 52 παρὰ τὸ πέτεσθαι στερρῶς· ἢ παρὰ τὸ περισσῶς ἐρᾶν vgl. Schol. Aisch. Sept. 275 Kirchh. περιστερὰ δὲ εἴρηται ἡ περισσὰ ἐρῶσα. Schol. Apoll. Rhod. III 549. Hehn[8] 612 dachte an Ableitung von zendisch *parena, perena* Feder, Flügel (vgl. Vaniček Etym. Wörterb. 517). Auch die neuere Ableitung von **perach-Istar* = Vogel der Istar, wonach also περιστερά ein semitisches Lehnwort wäre (Aßmann Philol. LXVI 312ff. Boisacq Dict. étym. 773), wird Schrader-Nehring Reallex.[2] 513 und von Schrader bei Hehn[8] 612 angezweifelt. Der lateinische Name der Haus-T. ist *columba, ae* (so Plaut. Mil. 162, aber Plaut. Rud. 887 *columbus*) vgl. Ps.-Tert. haer. 5 *columbam ... quae graeco nomine ... περιστερά pronuntietur*. Hieron. in Joël praef. p. 165f. *περιστερά, hoc est columba*. CGL II 332 κολουνβος περιστερός. II 563, 35 *colonbu peristeri*. Auch die Ableitung von *columba* ist nicht gesichert. Varro l. l. V 75 *ab suis vocibus (nomina ceperunt) ... columba*. Varro r. r. III 7 *(genus columbarum) habetur in turribus ac columinibus villae, a quo appellatae columbae*. Cassiod. in psalm. 54, 6 *columba dicta est quasi cellae alumna*. Alle diese Ableitungen sind ebenso unhaltbar wie die Isid. XII 7, 61 *columbae dictae, quod earum colla ad singulas conversiones colores mutent*. Aber auch die neueren Versuche, welche *columba* zu griech. κελαινός, dunkel, oder κόλυμβος (Wasservogel, Taucher) in Beziehung setzen, können nicht befriedigen (vgl. Walde Etym. Wörterb.[2] 179. Prellwitz Etym. Wörterb.[2] 234. Hehn[8] 349 und 353. Schrader-Nehring Reallex. 514. Muller-Izn Altital. Wörterb. 98. Lorentz 4. Thurneysen Gött. Gel. Anz. 1907, 805). Nach Varro l. l. IX 56 unterschied man erst in späterer Zeit den Täuberich als *columbus* von der T. *columba*, doch findet sich *columbus* schon Plaut. Rud. 887 (vgl. Horat. epist. I 10, 6 *vetuli notique columbi tu nidum servas*. Colum. VIII 10, 2 *columbi*. Pers. 3, 16 *columbo*. Plin. n. h. X 25 *columbi*). Das Substantivum *columbinus, i* Plin. n. h. XXX 144. Edict. Diocl. IV 29 *columbinorum par* (ein Paar T.). Chiron. 748. Cael. Aur. acut. I 11, 94. Substantivum *columbulus, i* bildlich Plin. ep. IX 25, 3. Adjektiva *columbinus, a, um* Cato r. r. 36. Varro r. r. I 38, 1. 2. Colum. II 9, 9. 14, 2 u. ö. Cic. epist. IX 18, 3. Horat. sat. II 4, 56. Cels. VI 18, 7. Plin. n. h. XVII 259. XXXV 46 u. ö. *columbinaceus, a, um* Cael. Aur. acut. II 18, 111. *columbarius, a, um* vgl. Thes. l. l. s. v.

Da die Haus-T. die bekannteste und am leichtesten zu beobachtende Art war, besitzen wir über sie die meisten zoologischen und biologischen Angaben, insbesondere bei Aristoteles. Nach Aristot. de color. VI 54 (vgl. gen. an. V 6 p. 785 b 25ff.) waren die Haus-T. ursprünglich einfarbig und zwar dunkel (μέλας) und wurden erst allmählich verschiedenfarbig (vgl. Varro r. r. III 7, der die meistenteils weiße Haus-T. von der Feld-T. unterscheidet und bemerkt, daß durch Kreuzung beider ein *genus miscellum* mit verschiedenfarbigem Gefieder gezüchtet wurde). Aristot. de color. III 14 bemerkt ferner, daß der Hals χρυσοειδής erscheint, wenn das Licht darauffällt. Diese schimmernden Farben heben auch hervor Lucret. II 801ff. Cic. Ac. pr. II 19, 79 (*in columba plures videri colores nec esse plus uno*); de fin. III 18 (*plumae versicolores columbis donatae*). Plin. n. h. X 108. XXXVII 72. Sen. quaest. nat. I 7, 2. Auson. 392, 16. Isid. XII 7, 61. Propert. IV 5, 65 (*torquatae columbae ... guttura*). Nero carm. frg. 2 (*colla Cytheriacae splendent agitata columbae*). Das weiße Gefieder der T. erwähnt Charon von Lampsakos bei Athen. IX p. 394 E (λευκαὶ περιστεραί) (vgl. Ailian. var. hist. I 15). Alexis bei Athen. IX p. 395 B. Tibull. I 7, 18 *alba Palaestino sancta columba Syro*. Ovid. met. II 537 (*niveus* vgl. Catull. 68, 125). XIII 674. XV 715. Apul. met. VI 6 (*candidae columbae ... picta colla torquentes* vgl. II 9). Lactant. inst. IV 15, 3. Als den T. eigentümlich wird der Kropf (πρόλοβος, *ingluvies*) erwähnt, ein großer, häutiger Sack, in den die Nahrung eintritt, ehe sie in den Magen gelangt (Aristot. hist. an. II 17 p. 508 b 28. Plin. n. h. XI 200). Die T. besitzen eine Nickhaut und schließen das Auge mit beiden Lidern (Aristot. part. an. II 13 p. 657 a 27ff. Plin. n. h. XI 156). Auf die den T. eigentümliche Art nicht schöpfend wie die Hühnervögel, sondern saugend (indem sie die Nasenlöcher verschließen) zu trinken, weist [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 17, deutlicher Plin. n. h. X 105 *colla non resupinare largeque bibere iumentorum modo* (vgl. Athen. IX p. 394 D). Die Milz der T. ist sehr klein (Aristot. hist. an. II 15 p. 506 a 15f.). Daß die T. keine Galle habe, sagt weder Aristoteles, der hist. an. II 15 p. 506 b 21 die Galle (χολή) der T. ausdrücklich erwähnt, noch Plin. n. h. XI 194, wo der Text allerdings sehr schlecht überliefert ist. Erst in späterer Zeit findet sich der Glaube, die T. habe keine Galle (vgl. Isid. XII 7, 61 *aves mansuetas ac sine felle*. Clem. Alex. Paed. I 15 ἄχολος. Sedulius Pasch. carm. II 171. Horap. I 57), weshalb bereits Gal. V p. 147 K. über die Leute, die das glauben, spottet. Besonders verbreitet wurde der Glaube von der gallenlosen und deshalb friedfertigen T. durch die Kirchenschriftsteller (vgl. Tertull. bapt. 8 *quod animal etiam corporaliter ipso felle careat columba*. August. serm. 59, 1 Mai. Cassiod. in psalm. 54, 6. Gregor. M. in evang. 5, 4) und erhielt sich bis weit in das Mittelalter hinein (vgl. Walther v. d. Vogelweide 19, 13 Lachm. *rôs âne dorn, ein tûbe sonder gallen*). Tatsächlich fehlt der T. nicht die Galle, wohl aber eine eigentliche Gallenblase, die durch zwei von der Leber in den Zwölffingerdarm mündende Ausführungsgänge ersetzt wird.

Über die Fortpflanzung und die Aufzucht der Jungen liegen ausführliche Nachrichten namentlich im 6., 8. und 9. Buche der Historia animalium des Aristoteles vor, aus denen unter Verweisung auf Bd. VII S. 921ff. hier nur ein Auszug gegeben wird. Beobachtet ist das der Paarung vorhergehende Schnäbeln (κυνεῖν) Aristot. hist. an. VI 2 p. 560 b 26ff.; gen. an. III 6 p. 756 b 23; vgl. Athen. IX p. 394 D. Ailian. var. hist. I 15. Plin. n. h. X 158 *columbae proprio ritu osculantur ante coitum* (vgl. X 32). Ovid. amor. II 6, 56; ars II 465. Martial. I 109, 2. XI 104, 9. XII 65, 8. Catull. 68, 125. Isid. XII 7, 61 (*osculo amorem concipiant*). Alle T.-Vögel (περιστεροειδῆ) legen zwei Eier (nur φάττα und

τρυγών manchmal drei), von denen bei der Haus-T. in der Regel eines männlich und eines weiblich ist (vgl. Plin. n. h. X 159. Ailian. var. hist. I 15). Die Entwicklung des befruchteten Eies im Mutterleibe dauert 14 Tage; die Eier werden abwechselnd vom Männchen und Weibchen bebrütet (vgl. Athen. IX p. 394 B. Ailian. nat. an. III 45; var. hist. I 15. Porphyr. de abstin. III 10. 23) und nach 20 Tagen schlüpft die junge T., die sich das Ei aufpickt, aus. Nun werden die Jungen noch etwa 14 Tage lang von den Eltern warm gehalten und in weiteren 14 Tagen sind die Jungen schon so gut befiedert, daß man sie nur schwer fangen kann. Die Haus-T. legt bis zehnmal, manche auch elfmal im Jahre (vgl. Plin. n. h. X 147. Varro r. r. III 7, 9 *nihil columbis fecundius*. Serv. Aen. VI 193 *Veneri consecratas propter fetum frequentem et coitum*), die T. in Ägypten sogar zwölfmal. Die Begattung erfolgt schon im ersten Jahre, oft schon vom sechsten Monat an. Die Haus-T. legt nach der ersten Hecke wieder in 30 Tagen. Aristot. hist. an. VI 4 p. 562 b 3ff. vgl. Etym. M. 664, 52. Athen. IX p. 394 C. Varro r. r. III 7. Geop. XIV 1, 2. XVI 1, 3. [Die von Aristoteles angeführten Zahlen stimmen nicht; denn da er 14 Tage Tragzeit, 20 Tage Brutzeit und 14 Tage Wärmezeit rechnet, ergeben sich 48 Tage, so daß dann die T. nicht zehnmal im Jahre legen könnte. Varro gibt als Zeitraum von einer Hecke zur andern 40 Tage an. In der Regel liegen zwischen jeder Hecke 36—37 Tage, von denen etwa 8—9 auf die Tragzeit, 20 auf die Brutzeit und 8 auf die Wärmezeit zu rechnen sind. Übrigens legen die T. in unserem Klima nicht so häufig und die Entwicklung der Jungen geht langsamer vor sich.] Als erste Nahrung geben die Alten den Jungen ‚salzhaltige Erde‘ (τῆς ἁλμυριζούσης γῆς), die sie zuerst erweichen und dann den Jungen einflößen [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 3. [Gemeint ist der von den Alten im Kropfe erweichte Futterbrei, dem sie nach einigen Tagen Sand und Erde beimengen. Es handelt sich um die richtige Beobachtung, daß die T. ein sehr starkes Bedürfnis nach mineralischen, besonders kalkhaltigen Stoffen haben, dem der T.-Züchter durch Herrichten des sog. T.-Steins, einer Mischung aus Lehm, Holzkohle, Eierschalen, Knochenschrot und scharfem Mauersand entgegenkommt.] Vgl. Plin. n. h. X 105 *salsiorem terram*. Athen. IX p. 394 F. Ailian. nat. an. III 45. Philes de anim. propr. 308f. ὡς ἡ πελειὰς ἁλμυρίδα τοῖς τόκοις κτλ. Bei Ailian. var. hist. I 15 ὁ ἄρρην ἐμπτύει (τοῖς νεοττοῖς), ἵνα μὴ βασκανθῶσι (vgl. Athen. IX p. 394 B) ist dieser Vorgang mystisch als Heilzauber ausgedeutet, vgl. Gruppe Griech. Myth. II 890. Als Lieblingsfutter der T. gibt Plin. n. h. XXVI 69 (*columbis gratissimo*) die Samen der Pflanze *helioscopion*, die als Sonnen-Wolfsmilch, Euphorbia helioscopia L., gedeutet wird; doch sind deren reife Samen braun und nicht, wie bei Plinius steht, weiß. Nach der T. war die Pflanze περιστερεών Diosc. IV 60 vgl. Plin. n. h. XXV 126 (*peristereos ... columbis admodum familiaris*) Nic. Ther. 860. Diosc. lat. IV 55 benannt, die als Eisenkraut, Verbena officinalis L. gedeutet wird (vgl. Fraas Synops. pl. flor. cl. 186) und noch heute bei den Griechen als Glückspflanze gilt. Sie hieß auch ἱερὰ βοτάνη (vgl. Diosc. IV 60. Plin. n. h. XXV 105. Isid. XVII 9, 55). Von περιστερεών verschieden ist die gleichfalls Diosc. IV 59 beschriebene Pflanze περιστέριον (vgl. Schol. Nic. Ther. 860), nach RV auch τρυγόνιον und ἔρβα παλουμβάρις genannt; sie wird von Fraas a. O. 179 als Hoher Wolfsfuß, Lycopus exaltatus L. gedeutet. Der Grund, weshalb diese beiden Pflanzen in Beziehung zur T. gebracht wurden, ist nicht zu erkennen. Die verbreitete Meinung, daß sich Tiere durch den Genuß bestimmter Kräuter alljährlich einer Magenreinigungskur unterziehen (*annuum fastidium purgant*), äußert Plin. n. h. VIII 101 auch für die T. und Turtel-T., welche das Kraut *helxine* (vgl. Diosc. IV 39 ἑλξίνη, nach Fraas 170 Ackerwinde, Convolvulus arvensis L. und Diosc. IV 85 ἑλξίνη nach Fraas 235 Glaskraut, Parietaria officinalis oder judaica L.) zu diesem Zwecke benützen sollen. Daß das Gemengfutter (*farrago*) aus Getreide und Wicken von den T. sehr gerne gefressen wird, bemerkt Plin. n. h. XVIII 142.

3. φάττα, ἡ (φάψ, φαβός, ἡ), Holz- oder Ringel-T., Columba palumbes L., identisch mit lateinisch *palumbes, is* (*palumbus, i*) vgl. Cass. Felix 48 p. 122 *palumbus, quem Graeci fassam appellant*. Corp. gloss. lat. V 318, 44 *palumba: columba silvestris grandis*; III 604, 38 *palumbis, columbus maior*. Serv. Aen. V 213 *agrestes (columbae) palumbes vocantur*. Agroec. gramm. VII 118, 17 *columbae, quae mansuefieri possunt et domibus assuescere, palumbes ferae saxis silvisque inhabitantes*. Neugriech. φά(σ)σα. Die Etymologie ist nicht geklärt. Die Ableitung von φέβομαι, welche Hehn[8] 613. Lorentz 6 (vgl. Keller Ant. Tierw. II 127) vertreten, wird Boisacq Dict. étym. 1018. Prellwitz Etym. Wörterb.[2] 484 nicht angenommen; Schrader bei Hehn[8] 613 dachte mit Rücksicht darauf, daß die φάττα (nicht die περιστερά) als uralter Unglücksvogel (so schon im Rigveda X 165) der Persephone geweiht ist (vgl. Lorentz 32), an Verwandtschaft mit φόνος (ἔ-πε-φν-ον), also die ‚tötende‘. Wahrscheinlich ist Aristot. hist. an. VIII 3 p. 593 a 16ff. φάττα synonym mit φάψ und hier zu lesen φάψ ⟨ἢ⟩ φάττα, wofür Dittmeyer eine überzeugende Begründung gibt. Bei Athen. IX p. 393 Ff. ist freilich φάψ neben φάττα als eigene Art aufgefaßt, da Athenaios sagt, Aristoteles nenne 5 εἴδη von T. und dann περιστερά, οἰνάς, φάψ, φάττα, τρυγών aufzählt (vgl. Eustath. p. 1712, 42). Trotzdem wird man an der Synonymität von φάττα und φάψ festhalten dürfen, da Aristot. hist. an. VIII 3 p. 593 a 21 φάψ als die größte T.-Art bezeichnet, also das gleiche sagt, wie V 13 p. 544 b 6 von φάττα. (Nach Athen. IX p. 394 A würde allerdings Aristoteles an anderer Stelle οἰνάς als die größte T.-Art bezeichnen; φάττα und περιστερά sind unterschieden Plat. Theaet. p. 199 B. Der Name φάψ zuerst im Satyrspiel Proteus des Aischylos (Athen. IX p. 394 A. FTG 206), φάβας (Akk. Plur.) Lykophr. 580, der 357 auch φάσσα gebraucht; über die attische Form φάττα spricht Lukian. Iud. voc. 8. Die Diminutivform φάττιον, τό Ephippos bei Athen. VIII p. 359 B. Aristoph. Plut. 1011. Eine fingierte Maskulinform Lukian. Pseudol. 7 περιστερὸν δὲ τινὸς εἰπόντος καὶ τὸν φάττον ἐροῦμεν.

Aristot. hist. an. I 1 p. 488 b 2 führt φάττα unter den wild lebenden Vögeln auf, die Farbe ihres Gefieders wird als aschgrau (σποδιόν Arist. frg. 174 b. Athen. IX p. 394 A. Eustath. p. 1712, 42) bezeichnet. Sehr gut hebt Alexander von Myndos bei Schol. Theokr. Id. V 96 die dunkelbläuliche, ins Purpurne schillernde Färbung des Kopfes hervor (ὅτι ἡ μὲν φάσσα ὑποκυάνεον ἔχει τὴν κεφαλὴν καὶ μᾶλλόν γε ἐμπόρφυρον, τῶν δὲ ὀφθαλμῶν λευκῶν ὄντων, τὸ ἐν αὐτοῖς μέλαν στρογγύλον ἔχει). Martial. XIII 67 sagt mit *torquatus palumbus* das gleiche wie unsere Bezeichnung Ringel-T., die sich auf den weißen Halsring bezieht. Der scheinbare Widerspruch der Angaben über das Fortziehen bezw. Überwintern (Aristot. hist. an. VIII 3 p. 593 a 17. VIII 16 p. 600 a 21. VIII 12 p. 597 b 4) klärt sich dadurch, daß die Ringel-T. in Griechenland, wo sie sehr häufig in den gebirgigen Gegenden vorkommt (vgl. Heldreich La Faune de Grèce), teils Stand- teils Passatvogel ist (vgl. Lindermayer Vögel Griechenlands 119. v. d. Mühle Ornithologie Griechenlands 81. Erhard Fauna d. Kykladen 47. 51. August Mommsen Griech. Jahreszeiten Heft III 257). Diese Erkenntnis liegt auch der Bemerkung Aristot. hist. an. VIII 16 p. 600 a 25 zugrunde: τῶν δὲ φασσῶν ἔνιαι μὲν φωλοῦσιν, ἔνιαι δ' οὐ φωλοῦσιν, ἀπέρχονται δ' ἅμα ταῖς χελιδόσιν. (Über die Ansicht vom vermeintlichen Winterschlaf mancher Vögel vgl. Steier Zool. Annal. V 298ff. Herzog Aristoteles' Anschauung über die Lehre vom Winterschlaf. Festschr. f. Zschokke [Basel 1920] nr. 41). Im Winter hört man die Ringel-T. nicht oder nur ganz ausnahmsweise, wenn milderes Wetter eintritt [Arist.] hist. an. IX p. 633 a 7. Die Ringel-T. brüten vor der Sommersonnenwende (April—Mai) und um diese Zeit hört man auch ihr Gurren (*gemitus* Plin. n. h. XVIII 267). Daß sie, wie [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 25 (φάβες καὶ τρυγόνες) behauptet ist, stets an der gleichen Stelle brüten, trifft nicht zu. Andererseits kann man auch nicht sagen (vgl. Lorentz 7), daß [Arist.] hist. an. IX 29 p. 618 a 10 die Ringel-T. als Erdbrüter bezeichnet seien. Hier wird unter den Vögeln, in deren Nester der Kuckuck seine Eier legt, richtig auch φάψ genannt (vgl. Arist. hist. an. VI 7 p. 563 b 32. [IX] 29 p. 618 a 10. Mir. ausc. 3 p. 830 b 11. Ailian. nat. an. III 30 s. den Art. Kuckuck), aber der Zusatz χαμαί gehört offenbar nur zu κορύδου und der Verfasser will nur die Lerche als Erdbrüter bezeichnen. Als Baumbrüter (auf einem Wacholder) ist φάσσα bezeichnet Theokrit. Id. V 96f. Verg. ecl. III 68f. Pischinger Das Vogelnest bei den griechischen Dichtern. Progr. Gymn. Ingolstadt (1906) 27. Herm. XIX 434. Anth. Pal. IX 71 werden die Wipfel der Eichen οἰκία φαττῶν genannt. Die Ringel-T. legt nur zweimal im Jahre 2 bis höchstens 3 Eier, doch werden nie mehr als zwei Junge, oft nur eines aufgebracht; manche behaupten, die Begattung erfolge schon im Alter von drei Monaten (Aristot. hist. an. VI 4 p. 562 b 3ff.). Die sonst kleinen Hoden sind während der Begattungszeit sehr groß (hist. an. III 1 p. 510 a 5). Männchen und Weibchen sind äußerlich schwer zu unterscheiden (hist. an. [IX] 7 p. 613 a 16). Das Brutgeschäft besorgen wie bei der Haus-T. beide Eltern, trockene Witterung ist für die Brutzeit besonders zuträglich (hist. an. VIII 18 p. 601 a 30). Die Ringel-T. sollen nach hist. an. VI 4 p. 563 a 1 bis 40 Jahre alt werden, doch ist die Echtheit dieser Stelle zweifelhaft; [IX] 7 p. 613 a 17ff. steht wiederum die schwer kontrollierbare, wenig wahrscheinliche Angabe, daß man schon 25 bis 30jährige, manchmal auch 40jährige Ringel-T. gesehen habe, die Athen. IX p. 394 B. Plin. n. h. X 106 (*vivere palumbes ad tricensimum annum, aliquas et ad quadragensimum habemus auctores*) Eustath. p. 1712, 44 wiederholt wird. Immerhin beweist diese Angabe sowie die Bemerkung [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 20: die τρέφοντες schneiden älteren Ringel-T. die allzu lang gewordenen Nägel ab, daß auch die Ringel-T. bei den Griechen in Gefangenschaft gehalten und (wie bei den Römern die Turtel-T.) gemästet wurden. Als Marktware erscheinen sie neben Gänsen und Enten Aristoph. Pax 1004. Ihre Ankunft in Italien (Etrurien) ist beobachtet Plin. n. h. X 78 *at in agrum Volaterranum palumbium vis e mari quotannis advolat*; vgl. X 72 *abeunt et palumbes; quonam et in his incertum*. Serv. ecl. I 58 *iam mare Tyrrhenum longe penitusque palumbes relinquis*. Die Liv. X 45 erwähnte Stadt Palumbinum wird nach ihnen benannt sein. Den Aberglauben, daß die Ringel-T. sich Lorbeerzweige ins Nest legen, um ihre Jungen gegen Schadenzauber zu schützen, vermerkt Ailian. nat. an. I 35, daß sie zu diesem Zweck Lorbeerblätter fressen Philes anim. propr. 722 (vgl. Plin. n. h. VIII 101. Ailian. nat. an. V 46. 48).

4. οἰνάς, Hohl-T., Columba oenas L. Sie hat ihren Namen von der weinroten Farbe des Gefieders (vgl. Athen. IX p. 394 A χρῶμα δ' ἔχει οἰνωπόν = Arist. frg. 174 b. Hesych. s. οἰνάς· εἶδος περιστερᾶς ἀγρίας), was wenigstens für die Kropfgegend zutrifft. Poll. VI 22 führt neben οἰνάς auch die Form οἰνίας an. Die οἰνάς ist nach Aristot. hist. an. VIII 13 p. 593 a 20 größer als die Haus-T., aber nicht so groß wie die Ringel-T. (φάττα), was durchaus auf die Hohl-T. paßt (vgl. V 13 p. 544 b 6. Athen. IX p. 394 A. Eustath. p. 1712, 42. Gerade umgekehrt ist diese Angabe Ailian. nat. an. IV 58). Sie ist ein Zugvogel, erscheint zusammen mit ihren Jungen meistens im Herbst in Griechenland und wird dann gewöhnlich an der Tränke gefangen (Aristot. hist. an. VIII 13 p. 593 a 18ff. Athen. IX p. 394 B). Nach v. d. Mühle Ornithologie Griechenlands 82 kommt die Hohl-T. auf ihrem Herbstzuge häufig in den Olivenwäldern vor (vgl. Lindermayer Die Vögel Griechenlands 120. Erhard Fauna der Kykladen 47 und 51. August Mommsen Griech. Jahreszeiten III 257f.). Als Verbreiterin der Mistel führt sie Athen. IX p. 394 E an (s. Art. Mistel); Plin. n. h. XVI 247 berichtet das gleiche von *palumbes*. Wie es scheint, haben die Römer die Hohl-T. und die Ringel-T. nicht unterschieden, jedenfalls findet sich in der römischen Literatur nicht einmal ein Name für die Hohl-T., über die ja auch die Angaben des Aristoteles sehr spärlich sind. Den Grund sucht Lorentz 8 wohl mit Recht darin, daß diese Art in Griechenlad meistens nur auf dem Durchzuge angetroffen wird und (wie auch in Deutschland) überhaupt viel seltener ist als die übrigen T.-Ar-

ten. Daß aber die Hohl-T. in Griechenland auch brütend beobachtet wurde, geht aus Aristot. hist. an. VI 1 p. 558 b 20 hervor, wonach *οἰνάς* zwei Eier legt.

5. *τρυγών, όνος, ἡ*, Turtel-T., Columba turtur L, lat. *trygon* und *turtur, uris*. Der griechische wie der lateinische Name (neugriechisch heißt sie *τριγῶνι*, italienisch *tortora* und *turtura*) dieser T., die in Griechenland, Vorderasien und Italien sehr häufig vorkommt, ist onomatopoetisch von ihrem Gurren, das wie ,*tur, tur*' klingt, hergeleitet (vgl. Boisacq Dict. étym. 987. Walde Etym. Wörterb.² 800. Muller-Jzn Altital. Wörterb. 501). Die Griechen nannten es *τρύζειν* (womit aber ursprünglich nicht das Gurren der T. allein bezeichnet wurde; vgl. Pischinger Vogelnest I 43). Poll. V 14 *εἴποις δ'ἂν τρυγόνας τρύζειν, περιστερὰς γογγύζειν.* Etym. M. und Suid. s. *τρύζειν*. Phot. lex. 608, 10ff. Pors. Clem. Alex. strom. V 5, 27. Eustath. Il. 751, 11; Od. 229, 24. 1951, 33. Schol. Hom. Il. IX 311. Schol. Theokr. VII 140 *τρύζω, τρυγών*. Isid. XII 7, 60 *turtur de voce vocatur*. Hesych. s. v. führt Accus. Plur. *τρυγῶς* an. Sie ist die kleinste der Aristot. hist. an. V 13 p. 544 b 7 genannten T. und ist nach VIII 3 p. 593 a 9 so groß wie *κελεός* (Grünspecht; s. Art. Specht); [Arist.] hist. an. IX 22 p. 617 a 31f. vergleicht an Größe den Pirol (*χλωρίων*). Das dem Rufe der Turtel-T. eigentümliche leise Klappern, das zwischen das Gurren eingeschoben wird (vgl. Brehm Tierleben IV 280), meint wohl [Arist.] hist. an. IX 49 B p. 633 b 6ff. *ἴδιον δ'ἐνίοις συμβαίνει τῶν ὀρνιθίων τὸ ἀποψοφεῖν οἷον καὶ ταῖς τρυγόσιν κτλ.* (vgl. Suid. s. *τρυγόνος*. Ailian. nat. an. XII 10). Als Farbe gibt Athen. IX p. 394 A *τεφρός*, aschgrau, an (vgl. Eustath. Od. 1712, 42). Daß die Turtel-T. ein Zugvogel ist, sagt richtig Aristot. hist. an. VIII 12 p. 597 b 3ff. (vgl. Varro r. r. III 5, 7), fügt aber bei, daß manche an sonnigen und geschützten Orten auch zurückbleiben. Diese Angabe bestätigt v. d. Mühle a. O. 82, während Lindermayer 121 bestreitet, daß die Turtel-T. auch im Winter in Griechenland vorkomme. Da es durchaus keine Seltenheit ist, daß Zugvögel, die sonst regelmäßig fortziehen, in manchen milden Wintern bleiben, dürfte v. d. Mühle recht haben. Irrtümlich aber ist die Annahme Arist. hist. an. VIII 3 p. 593 a 18 und 16 p. 600 a 21, daß die Turtel-T. einen Winterschlaf halte (*φωλεῖ*); über diese Ansicht, die Aristoteles auch von verschiedenen anderen Vögeln hatte, vgl. Steier Zool. Ann. V 298ff. Pischinger Der Vogelzug bei den griechischen Dichtern, Progr. Eichstätt (1904) 47ff. Herzog Festschr. f. Zschokke (Basel 1920) nr. 41. Lorentz 10. Der Widerspruch in der Anschauung des Aristoteles kommt Plin. n. h. X 72 *verius turtur occultatur pinnasque amittit* zum Ausdruck. Was die letztere Bemerkung betrifft, so ist sie die Wiedergabe von Aristot. hist. an. VIII 16 p. 600 a 24 *πτερορρυεῖ μὲν ἐν τῇ φωλείᾳ, παχεῖα μέντοι διατελεῖ οὖσα*, deutet also auf die Mauserung während der Winterzeit (vgl. Naumann Vögel Mitteleuropas VI 237f.). Wenig Bedeutung kommt den Bemerkungen [Arist.] hist. an. IX 1 p. 609 a 19 und 25f. von der Feindschaft zwischen der Turtel-T. und den Vögeln *πυραλλίς* und *χλωρεύς* (vgl. Philes de anim. propr. 689f.), sowie von der angeblichen Freundschaft mit der Amsel (*κόττυφος* p. 610 a 13) zu. Dagegen deutet Plin. n. h. X 207 *amici ... turtures et psittaci* darauf, daß Turtel-T. und Papagei zusammen als Käfigvögel gehalten wurden; vgl. Ovid. Heroid. XV 38 *et niger a viridi turtur amatur ave*; am. II 6, 12. Turtel-T. gab es auch auf dem Landgute des Faustinus in Baiä Martial. III 58, 19, wo *cereus turtur*, wohl nicht, wie die Wörterbücher angeben, die fette T. bedeutet, sondern sich auf die Färbung bezieht. Das von [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 22 auf acht Jahre angegebene Höchstalter der Turtel-T. (vgl. Plin. n. h. X 107) ist eher zu niedrig angesetzt, da sie nach neueren Beobachtungen 10 und mehr Jahre alt werden kann. Die Zahl der Eier beträgt zwei, höchstens drei; sie werden im Frühling gelegt. Geht die erste Brut zugrunde, so brüten sie noch ein zweites Mal (Aristot. hist. an. VI 4 p. 562 b 3ff.), und zwar Männchen und Weibchen abwechselnd [IX] 7 p. 613 a 15; vgl. Plin. n. h. X 147 und 158. Den Aberglauben, daß sich die Turtel-T. zum Schutz gegen Schadenzauber die Frucht der Iris in das Nest legen, vermerkt Ailian. nat. an. I 35. Philes anim. propr. 727. Die Frucht des Granatapfelbaumes soll der Turtel-T. schädlich sein. Ailian. nat. an. VI 46. Philes 657. Weiße Turtel-T. (Albinos) erwähnt Ailian. nat. an. X 33.

6. Indische Papagei-T., Treron Waalia (vgl. Brehm Tierleben II 625). Auf diese T., von der vermutlich durch die Kriegszüge Alexanders d. Gr. Kunde nach dem Abendlande kam, bezieht Lorentz 11 (vgl. Keller Ant. Tierw. II 128) die Angabe Ailian. nat. an. XVI 2, daß es in Indien gelbgrün befiederte T. (*πελειάδες χλωρόπτιλοι*) gebe, die man auf den ersten Blick eher für Papageien als für T. halten möchte; Schnabel und Beine seien denen des Rebhuhnes ähnlich. Wahrscheinlich die gleiche Art ist es, die Ailian. var. hist. I 15 mit den gleichfalls indischen *μήλιναι τὴν χροάν* (honiggelb gefärbten) und nat. an. XV 14 mit den *ὠχραί* (hellgelben) T. meint. Diese honiggelben indischen T. (*περιστερὰς μηλίνας γίνεσθαι ἐν Ἰνδοῖς*) erwähnt auch Daimachos bei Athen. IX p. 394 E. Sie wurden nach Ailian. nat. an. XV 14 von den Indern ihren Fürsten als Geschenk dargebracht. Zusammen mit den T.-Arten *φάσσα, περιστερά* und *τρυγών* führt Athen. IX p. 394 D aus Kallimachos *πυραλλίς* an (vgl. Ailian. var. hist. I 15). Der Name kommt auch [Arist.] IX 1 p. 609 a 19 vor, doch ist über diesen Vogel nur gesagt, daß er mit der Turtel-T. in Feindschaft lebe, weil beide das gleiche Futter und die gleiche Lebensweise haben (vgl. Ailian. nat. an. IV 5 *τρυγόνι πρὸς πύρραν διαφορά*; V 48 *πυραλλὶς πρὸς τρυγόνα.* Philes 685. 689). Danach ist *πυραλλίς* nicht zu bestimmen. Hesych. s. *πυρραλίς· ὄρνις ποιός*.

b) Kulturgeschichtliche Bedeutung der T.

1. Eigenschaften der T. Die Verbundenheit der T. mit dem Menschen kommt namentlich in der griechischen und römischen Dichtung zum Ausdruck, wo die T. wegen gewisser Eigenschaften, die man an ihr beobachtete oder zu beobachten glaubte, eine wesentliche Rolle spielt.

Wie bei Homer (s. Abschn. a 1) ist sie auch bei den griechischen Tragikern vielfach das Symbol des Furchtsamen, Zarten und Scheuen, so Aisch. Sept. 277 Kirchh. *πελειάς πάντρομος* (sicher die bessere Lesart als das von Kirchhoff aufgenommene *πάντροφος*), vgl. Prometh. 855. Soph. Aias 139f.; Philoct. 288. 955. 1146; Oed. Col. 1081f. Eurip. Androm. 1140f.; Bacch. 1079. Häufiger noch findet sich das Bild der furchtsamen (vgl. Varro r. r. III 7, 4 *nihil ... timidius columba*), vor *aquila, accipiter* und *milvus* (s. Art. Sperber) fliehenden T., deren Heil nur in der schnellen Flucht beruht (vgl. Plin. n. h. X 22 u. 108. Sen. dial. IV 16, 1. Verg. Aen. IV 214ff.), bei römischen Dichtern, so Ovid. ars I 117. II 363; met. I 506f. V 605. VI 529; trist. I 1, 75; fast. II 90 (vgl. Horat. epod. 16, 32. Phaedr. I 31, 3. Lactant. epit. 67, 5). Verg. Aen. XI 722 (vgl. II 516. Horat. carm. I 37, 18); ecl. IX 13; Dirae 5. Sil. It. V 282. Val. Flacc. VIII 32ff. Als sprichwörtliche Feinde der T. erscheinen Adler und Habicht (*accipiter*, s. den Art. Sperber) Horat. carm. IV 4, 32. Mart. X 65, 12. Lucret. III 752. Bei Iuven. II 63 steht der Rabe (*corvus*) im Gegensatz zur T., wie auch August. bapt. V 16, 21 (vgl. serm. 61, 4 Mai. Sedul. hymn. I 104), bei Drac. satisf. 78 der Geier (*vultur*).

Vielfach hervorgehoben wird die Reinheit, Gattenliebe und Keuschheit der T., von der man zum Teil eine übertriebene Vorstellung hatte. Daß die T. (*περιστερά, φάττα, τρυγών*) monogamisch leben, bemerkt zuerst [Arist.] hist. an. IX 7 p. 612 b 33ff. und fügt bei, daß das Zusammenleben des T.-Paares nur durch den Tod getrennt wird (vgl. Naumann Vögel Mitteleuropas VI 206). Doch wird p. 613 a 7f. zugegeben, daß sich Haus-T., die schon ein Männchen haben, zuweilen auch von anderen Männchen begatten lassen (vgl. Catull. 29, 8 *perambulavit omnia cubilia ut albulus columbus haut idoneus*. Tertull. anim. 32 *non ... fient ... columbae ex pudicis*. Eustath. Bas. hex. 8, 3 p. 949 A *libidinosa est columba*). Besonders rühmt Ailian. nat. an. III 5 und X 33 die Keuschheit der T. und das treue Zusammenhalten von Männchen und Weibchen bis zum Tode, vgl. III 44 (Ringel- und Turtel-T.). Athen. IX p. 394 B. Plin. n. h. X 104. Philes de anim. propr. 456. 464. Dionys. de avib. I 24. 25. Schol. Hom. Il. V 778. Schol. Aristoph. Pax 40. Porphyr. Horat. epod. 16, 32 (*dicitur columba nulli alii succumbere, quam cui se semel iunxit*). Tertull. monog. 8 (*avis non tantum innocuae, verum et pudicae, quam unam unus masculus novit*). Nach Horap. II 32 galt in Ägypten die schwarze T. als Symbol keuschen Witwentums. Eine Übertreibung liegt Ailian. nat. an. III 44 (vgl. Porphyr. de abstin. III 11) vor, wonach Ringel-T., welche die Keuschheit verletzt hatten, von den anderen Ringel-T. bestraft werden dadurch, daß die Männchen von den Männchen, die Weibchen von den Weibchen zerzaust werden (*οἱ ὁμογενεῖς διασπῶσιν*), während im Falle eines Fehltrittes bei den Turtel-T. das Männchen getötet werde, das Weibchen aber straflos ausgehe. Propert. II 15, 27 stellt seiner Geliebten die Gattenliebe der T. als Beispiel vor, vgl. Porph. Horat. epist. I 10, 5 *plurimus amor columbarum*. August. in psalm. 54, 8. Orig. in Matth. 17, 22. Die Liebe der T. zeigt sich auch in der Fürsorge des Männchens für das legende Weibchen [Arist.] hist. an. IX 7 p. 612 b 35. Plin. n. h. X 105, sowie für die Jungen im Nest, [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 11. Ailian. nat. an. III 45. Plin. n. h. X 105 (*amor utrique subolis aequalis*). Plut. soll. an. IV p. 1178, 18. Colum. r. r. VIII 8, 5. Oppian. cyn. III 116ff. Obwohl [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 8 die T. als *μάχιμον ζῷον* bezeichnet ist [tatsächlich sind die T. streitlustig], galt sie im Altertum doch als ein sanftmütiges und unschuldiges Tier, dem man ja auch die Galle, den Sitz des Zornes, absprach (s. Abschn. a 2). Als friedfertig erscheint sie Ovid. met. VIII 369. Horat. epist. I 10, 4 und als unschuldig und ohne Falsch (infolge Matth. 10, 16) besonders häufig bei den Kirchenschriftstellern, so Tertull. bapt. 8 *animal simplicitatis et innocentiae*. August. serm. 20, 3 Mai. Cassiod. in psalm. 54, 6 u. ö. vgl. Lorentz Die Taube im Altertum 15. v. Keitz Die Tierliebhaberei im Altertum. Progr. Duderstadt (1883), 7. Plin. n. h. X 108 schreibt der T. ein Bewußtsein ihrer Schönheit (*gloriae intellectus*), also eine gewisse Eitelkeit zu, die sich auch in dem lauten Klatschen mit den Flügeln zeige; davon sprechen auch Verg. Aen. V 213. 516 (*alis plaudentem*). Mart. III 58, 18 *sonantque turres plausibus columbarum*. Fronto p. 230, 2 N. *non ut columbae alis plaudere*; vgl. Naumann Vögel Mitteleuropas VI 207. Als Klage wird die Stimme der T. erst in christlicher Zeit bezeichnet, so Vulg. Nah. II 7 *ancillae ... gementes ut columbae*. August. serm. 57, 4 Mai; doct. christ. II 2, 3 *columbus gemitu columbam vocat*, doch gebraucht *gemitus* für den Laut der Ringel-T. schon Plin. n. h. XVIII 267, *gemere* Martial. III 58, 19 (*gemit hinc palumbus*).

2. Zucht der T. Da die T.-Zucht im Altertum bereits im Art. Geflügelzucht von Orth (s. o. Bd. VII S. 921ff.) behandelt ist, soll hier nur eine Ergänzung gegeben werden. Daß die homerischen Griechen bereits T.-Zucht betrieben, ist, wie oben (Abschn. a 1) bemerkt, nicht zu beweisen. Andrerseits ist es sicher, daß die T.-Zucht im Orient in weit ältere Zeit hinaufreicht als das homerische Zeitalter. Denn die T. erscheint als Hausvogel schon auf vorsemitischen, sumerischen Denkmälern und ist bei den Babyloniern und Assyrern eng verbunden mit dem Kult der Göttin Istar. Aus dem Orient ist die weiße Haus-T. nach Griechenland gekommen, und zwar durch die persische Flotte des Mardonios, die im J. 492 v. Chr. am Vorgebirge Athos scheiterte (Charon von Lampsakos bei Athen. IX p. 394 E). Perser können es freilich nicht gewesen sein, die beim Schiffbruch der Flotte T. an Bord hatten; denn so heilig die T. bei den Verehrern der Istar-Astarte gehalten wurden (vgl. Tibull. I 7, 17 *quid referam, ut volitet crebras intacta per urbes Alba Palaestino sancta columba Syro*; s. Abschn. b 6), so verhaßt waren sie den Persern (vgl. Herodot. I 138). Semitische Schiffsmannschaften, die auf persischen Schiffen oder Hilfsschiffen Dienst taten, Phoiniker oder Syrer, müssen es gewesen sein, die aus religiösen Gründen weiße T., die als neue Rasse in den Istartempeln allmählich gezüchtet worden waren, mit sich führten, die dann beim

Schiffbruch entkamen und der nächsten Küste (Thrakien) zuflogen. Von Thrakien gelangte die weiße T. dann in das eigentliche Griechenland (vgl. Schrader-Nehring Reallex.[2] 514. Hehn[8] 349. Daremb.-Sagl. II 1333. Lorentz 28). Von da wird sie über Graecia magna ihren Weg nach Italien gefunden haben; denn die eigentliche Haus-T. (*columba domestica*), von der Varro r. r. III 7, 2 spricht, war eine weiße T. Außer den Colum. VIII 8, 8 (vgl. Plin. n. h. X 110. Varro r. r. III 7) erwähnten Rassen (*columbae Campanae* und *Alexandrinae*) empfiehlt Nik. frg. 73 Schn. (bei Athen. IX p. 395 C vgl. B) die sizilischen T. sowie *Δρακοντιάδας διτοκεύσας*, worunter aber schwerlich, wie Pischinger Das Vogelnest bei den griech. Dichtern I 24 übersetzt, eine zweimal im Jahre Eier legende T.-Rasse gemeint ist. Denn das wäre kein besonderer Vorzug, da ja die T. regelmäßig viel öfter als zweimal im Jahre brüten; vielmehr dürfte *διτοκεύσας* heißen ‚zwei Junge bringend‘ d. h. eine Rasse, die regelmäßig beide Jungen aufbringt. Im übrigen ist es durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Griechen schon vor der Ankunft der weißen T. die T.-Zucht betrieben und die wilde Felsen-T. gezähmt hatten, doch wissen wir darüber nichts. Zu weitgehend ist der Schluß Useners Sintflutsage 254ff., daß der Bericht Plut. soll. an. 13 p. 968 F über die Aussendung einer *περιστερά* aus der Arche des Deukalion nicht echt sein könne, weil die Haus-T. erst 492 v. Chr. nach Griechenland gelangte. Man braucht durchaus nicht mit Gruppe Griech. Myth. II 832 anzunehmen, daß es sich in der Sage um eine Wald-T. handle (was ganz unwahrscheinlich ist); denn die Notiz des Charon von Lampsakos sagt ja nnr, es habe vor 492 keine weißen T. in Griechenland gegeben, schließt also keineswegs aus, daß Haus-T. schon vor dieser Zeit in Griechenland gezüchtet wurden. — Über die T.-Häuser (*περιστερεῶνες, columbaria*) handelt ausführlich Daremb.-Sagl. II 1333ff. Ein turmartiges T.-Haus mit rundem Unterbau und kegelförmigem Dach, in dem eine Menge Einschlupflöcher für die T. sind, die das Haus umflattern, ist auf dem bekannten Mosaik von Praeneste (Nillandschaft) dargestellt und beweist, daß diese Form der T.-Häuser, die auch heute noch in Ägypten, namentlich in Oberägypten zu finden ist und überhaupt bevorzugt war (vgl. Colum. VIII 8, 1. Poll. I 24. Varro III 7. Plin. n. h. X 53. Geop. XIV 2, 5. Schol. Iuven. III 202), schon sehr alt ist (vgl. Daremb.-Sagl. a. O. Fig. 1737. Friedlaender Sittengesch. Roms[9] I 427. Brugsch Die ägypt. Gräberwelt 14). In der ostjordanischen Landschaft stehen noch zahlreich die dort als römische Grabmonumente beliebten viereckigen Türme, die zugleich als T.-Häuser dienten (Friedlaender a. O. Keller Ant. Tierw. II 126). Nach Joseph. bell. Iud. V 4, 4 waren auf der Königsburg in Jerusalem viele Türme, in denen zahme T. hausten. Schrader bei Hehn[8] 354 weist darauf hin, daß Sikyon, worauf zahlreiche Münzen deuten, eine Hauptstätte der T.-Zucht gewesen sein muß (vgl. Imhoof-Keller Münzen u. Gemmen 33). Daß es in Delphi viele T. gab, geht aus Eurip. Ion 1196ff. und Diod. XVI

27 hervor (vgl. Weniger Altgriech. Baumkultus 58). Die Insel Salamis wird Aisch. Pers. 307 Kirchh. als *πελειοθρέμμων* (vgl. Hesych. s. v.) bezeichnet, was jedoch wie die Bezeichnung *πολυτρήρων* für die Städte Messe in Lakonien und Thisbe in Boiotien (Hom. Il. II 582 und 502, vgl. Stat. Theb. VII 261. Strab. IX p. 411 C. Ovid. met. XI 300 *Thisbaeas columbas*) sowie der Name der *Columbaria insula* an der Küste von Italien (Plin. n. h. III 81) nur auf das zahlreiche Vorkommen der wilden Felsen-T. (Columba livia L.) bezogen werden darf.

Außer den Haus-T. wurden auch die Wild-T. gegessen. Kochrezepte für die Zubereitung gibt Apic. VI 2, 1 G. et V. (*turtur, palumbus, columbus*), vgl. VI 4, 4. Apic. excerpta 30 (*turtures*). Über die Meinung von der Wirkung des T.-Fleisches belehrt das Epigramm Mart. XIII 67 *Inguina torquati tardant hebetantque palumbi. Non edat hanc volucrem, qui cupit esse salax.* Den Fang der Wild-T. mit Schlingen erwähnt bereits Hom. Od. XXII 468, ebenso Dionys. de av. III 12 für *περιστερά*, was hier natürlich nicht die Haus-T., sondern nur eine wilde T. bedeuten kann. (Ailian. var. hist. IX 2 gebraucht in zwei Sätzen hintereinander *περιστερά* und *πελειάς* ohne Unterschied der Bedeutung). Ferner wurde der Fang mit Leimruten betrieben (Oppian. cyn. I 73. Dionys. de av. III 2. Plaut. Bacch. 51 und 68; vgl. Herm. XIX 432ff.; s. den Art. Mistel) oder mit Netzen, wobei man zudem noch eingefangene Wild-T. oder Haus-T., die man blendete, als Lock-T. (*παλεύτριαι, illices*) benützte (vgl. [Arist.] hist. an. IX 7 p. 613 a 23. Aristoph. av. 1082f. *τὰς περιστερὰς θ' ὁμοίως συλλαβὼν εἷρξας ἔχει κἀπαναγκάζει παλεύειν δεδεμένας ἐν δικτύῳ*, dazu Bekker Anecd. 59, 6 und Schol. Aristoph. av. 1083. Ailian. nat. an. XIII 17 *παλεύτριαι πελειάδες*. Fang von *φάσσα* Dionys. de av. III 12, Fang der Turtel-T. III 16). Daß Ailian. nat. an. I 39 erzähle, man habe Turtel-T. durch Singen und Tanzen in die Netze gelockt, behauptet Lorentz Die Taube im Altertum 21 zu Unrecht; denn *τρυγών* bedeutet hier nicht die Turtel-T., sondern einen Fisch, nämlich den Stachelrochen (Trygon violaceus Bonap.), der in der Tiergeschichte des Aristoteles oft genannt ist und bei den Römern *pastinaca* hieß. Daß dieser Fisch und nicht die Turtel-T. gemeint ist, beweist Ailian. nat. an. XVII 18, wo über den Fang *τῆς θαλαττίας τρυγόνος* durch Anlockung mittels Tanzbewegungen und Gesang der Fischer (wie I 39) berichtet wird. Philes de anim. propr. 461—467 hat die Geschichte bereits auf die Turtel-T. bezogen, also den gleichen Irrtum begangen wie Lorentz. Die T.-Fänger hießen in Sparta *οἰναδοθῆραι* (Ailian. nat. an. IV 58).

Die eingefangenen Wild-T. wurden bei den Römern wie die Haus-T. gemästet und genudelt (s. o. Bd. VII S. 926); besonders die gemästeten Turtel-T. galten als Leckerbissen, während das Fleisch der Ringel-T. als trocken bezeichnet wird (Cato 90. Colum. VIII 8, 1. Varro r. r. III 7, 9. Oribas. syn. 4, 1. 4, 3), womit vielleicht der aus dem oben zitierten Epigramm Mart. XIII 67 sprechende Glaube im Zusammenhang steht. Feinere Unterschiede hinsichtlich der Güte und Bekömmlichkeit des Fleisches von *περιστερά*, *φάσσα* und

τρυγών macht Anon. de alim. (Ideler Phys. et med. gr. min. II 257. 258. 259. 267. 279); vgl. Pselli carm. de re med. 193f. und 198f. (Ideler I 208f.). Nach Hierophilos de nutr. meth. (Ideler I 416) soll man im Oktober keine *φάσσαι* und *τρυγόνες* essen.

3. Die T. in der Medizin. Die T. waren auch eine häufig verordnete Krankenkost, vgl. Hippokr. morb. mul. II p. 763 K. Gal. de alim. fac. III 19. Anthim. 29 *columbi ... boni et sanis et infirmis*. Theod. Prisc. log. 38 *dabo (aegrotanti) ... columbos matri subductos*. Cael. Aur. chron. I 1, 27 (*escam aegrotanti dantes*) *columbarum pullos*. Außerdem galten einzelne Teile der T. wie die Leber (Cels. IV 15 *columbae iecur recens et crudum*), die Eingeweide, das Blut als Heilmittel. Eine besondere Heilkraft (*vim discussoriam* Plin. n. h. XXX 75) schrieb man dem T.-Mist zu, der sowohl innerlich wie äußerlich gegen Geschwüre, Kropf, geschwollene Drüsen, Beulen (Haarausfall Hippokr. morb. mul. II p. 854 K. *πελιάδων κόπρον*) und ähnliches teils mit Hafer- oder Gerstenmehl, Essig oder Honig vermischt angewendet wurde (vgl. Plin. n. h. XXII 123. 125. XXIX 143. XXX 30. 32. 35. 58. 60. 71. 75. 78. 81. 107. 120. 141. Cels. V 8. Gal. XII p. 302f. K. Pelagon. 131. 252. 342. 429. Chiron 396. 441 u. ö.). In anderen Rezepten war T.-Mist von Wild-T. vorgeschrieben (Plin. n. h. XXIX 105 gegen Quecksilbervergiftung. Oribas. syn. 1, 35) oder die Asche des T.-Mistes (Plin. n. h. XXX 80. 109. 117. Diosc. II 80. Theod. Prisc. eup. faen. 60), gegen Schlangengift sollte frisches T.-Fleisch helfen (Plin. n. h. XXIX 81, vgl. XXX 110). T.-Blut verordnet Cels. V 5 und Plin. n. h. XXX 112 nennt *sanguis columbinus ob id servatus concretusque* als blutstillendes Mittel bei Nasenbluten, XXIX 126 *columbarum, palumbium, turturum sanguis* als Mittel gegen blutunterlaufene Augen (vgl. Diosc. II 79) und 127 als Mittel gegen Schwachsichtigkeit (vgl. XXX 78. Gal. XII p. 255. 256 K.). Gegen Blasenleiden und Blasensteine werden Plin. n. h. XXX 67 und 68 empfohlen: Steinchen aus dem Magen der Ringel-T. (*palumbium*), T.-Mist (*fimum palumbinum in faba sumi contra calculos*), Asche der Eingeweide und Federn von Ringel-T. (*palumbium ferorum*) sowie Turtel-T.-Mist in Met gekocht (vgl. Med. Plin. p. 61 Rose. Seren. Samm. 599). Auch gegen Gelbsucht sollte *cinis plumarum aut interaneorum palumbis in mulso* (Plin. n. h. XXX 94. Med. Plin. p. 96) helfen. — T.-Mist wurde auch bei der Verfälschung von Indigo verwendet, Plin. n. h. XXXV 46 (vgl. Schmidt Drogen u. Drogenhandel im Altertum 121).

4. Verwendung als Brief-T. Obwohl die T.-Zucht von Mesopotamien ausgegangen ist und die T. dort schon in vorsemitischer Zeit als Hausvogel erscheint, liegen Nachrichten über die Verwendung als Brief-T. nicht vor. Dagegen ist die Brief-T.-Post in Ägypten schon in sehr früher Zeit bezeugt (vgl. Ebers Ägypten in Wort und Bild I 192. Erman-Ranke Ägypten[2] 268). Für Griechenland liegt Ailian. var. hist. IX 2 eine Nachricht vor, die es ermöglicht, Zeit und Flugstrecke festzustellen: Als Taurosthenes aus Ägina in den Olympischen Spielen gesiegt hatte, sandte er seinem Vater die Siegesbotschaft durch eine T., die er von Ägina nach Pisa mitgenommen

hatte. Als Erkennungszeichen band er der T. ein Purpurläppchen an den Fuß. Die T., die zu Hause Junge im Nest hatte, kam noch am gleichen Tage in Ägina an. Da der Sieg des Taurosthenes nach Paus. VI 9, 3 in die 84. Olympiade fällt, läßt sich als frühestes bekanntes Datum der Brief-T.-Verwendung in Griechenland das J. 444 v. Chr. feststellen. Die Entfernung Pisa—Ägina beträgt in der Luftlinie rund 160 km, so daß die Flugzeit, auch wenn man eine Geschwindigkeit von nur 50 Stundenkilometern annimmt (unsere heutigen, hochgezüchteten Brief-T. fliegen durchschnittlich 75 km in der Stunde), etwa 3 Stunden betrug. Auf das Ende des 5. Jhdts. weist der Athen. IX p. 395 B erhaltene Vers des Pherekrates *ἀπόπεμψον ἀγγελοῦντα τὸν περιστερόν*, in dem auf die Brief-T. angespielt ist, und in einem Anakreontischen Lied (PLG III[4] frg. 149 Bergk) ist die T. der Liebesbote zwischen Anakreon und Bathyllos (*καὶ νῦν, ὁρᾷς, ἐκείνου ἐπιστολὰς κομίζω*). Auch Martial. VIII 32 spielt die T. eine ähnliche Rolle (vgl. I 7) und Varro r. r. III 7, 7 (*quod multi in theatro e sinu missas faciunt*) scheint darauf zu deuten, daß man T. ins Theater mitnahm und sie mit einer Nachricht nach Hause fliegen ließ. Eine besondere Bedeutung kam den T. bei der Belagerung von Mutina zu, wo sie *internuntiae in magnis rebus* waren und die Verständigung des belagerten Brutus mit dem Entsatzheere der Konsuln Hirtius und Pansa vermittelten (Plin. n. h. X 110). Klarer als Plinius erzählt den Vorgang Frontin. strat. III 13, 8, wonach Hirtius den T., die man vorher hatte hungern lassen, *epistulas saeta ad collum religabat* und sie möglichst nahe bei der Stadt in Freiheit setzen ließ, so daß sie nach Mutina hineinflogen, dort eingefangen wurden und dem Brutus Nachricht über die Vorgänge beim Entsatzheere brachten. Auf den Brauch phönizischer Schiffer, T. mit auf das Schiff zu nehmen, um sie in der Nähe von Land fliegen zu lassen und sich so (z. B. bei Nebel) zu orientieren, scheint Tibull. I 7, 19f. (vgl. Gruppe Griech. Myth. II 1344) zu deuten. Als Botin bezw. Führerin erscheint die T. (*Dionaea columba*) auch Stat. silv. III 79f. Das von Lorentz 22 zitierte Buch von Russ Die Brief-T. (1877) enthält für das Altertum fast keine Angaben. Eine bessere Übersicht bietet Fischl Die Brief-T. im Altertum und Mittelalter. Progr. Gymn. Schweinfurt 1909.

5. Die T. im Sprichwort. Die Vertrautheit des Menschen mit der T. und die Beobachtung ihrer Lebensgewohnheiten zeigt sich auch in Sprichwörtern, sprichwörtlichen Redensarten, Vergleichen und Metaphern. Sprichwörtlich war die Zärtlichkeit der T., die sich insbesondere im Schnäbeln äußert, das dem Küssen gleichgesetzt wurde (vgl. Lucil. frg. XII M. Otto Sprichwörter der Römer 88f. vgl. auch Abschn. a 2), ebenso ihre Sanftmut (vgl. Diogen. 7, 64 *πραότερος περιστερᾶς: ἐπὶ τῶν ἐπιεικῶν*; vgl. auch Abschn. a 2). Als sprichwörtlich galt nach Porph. Horat. carm. IV 4, 31 *neque imbellem feroces progenerant aquilae columbam* (vgl. Martial. X 65, 12 *tam dispar aquilae columba non est*). Der Gedanke, daß der Schelm oft straflos ausgeht, während der Unschuldige büßen muß, liegt zugrunde Iuven. II 63 *dat veniam corvis, vexat censura columbas* (der

Gegensatz zwischen Rabe und T. auch Prudent. dittoch. 192 *et ore potens corvos mutare columbis*). Pompon. 41 Ribb. *quom palumbem ex ore tollit unum* liegt nach Ribbecks Vermutung ein Sprichwort zugrunde mit dem Sinn: Während man eine T., die man besitzt, nicht beachtet, um andere zu fangen, fliegt auch diese davon. Das Sprichwort *τρυγόνος λαλίστερος* (Menander bei Ailian. nat. an. XII 10. Zenob. VI 8. Alexis bei Athen. IV p. 133 C. Liban. IV p. 143. Clem. Alex. strom. III 3, 23. Suid. s. *τρυγόνος*. Phot. lex. 608, 10ff. Eustath. 1282, 41), in dem das girrende Gezwitscher der Turtel-T. als Schwatzhaftigkeit aufgefaßt ist, wurde besonders auf schwatzhafte Frauen angewendet. Da man glaubte, daß die Turtel-T., wenn sie Hunger haben, am meisten zwitschern (*ψάλλειν*), sagte man von Leuten, die ihre schlimme Lage bejammerten, *τρυγόνα* oder *κατὰ τρυγόνα ψάλλειν* vgl. Hesych. s. *τρυγόνα ψάλλειν· παροιμία ἐπὶ τῶν φαύλως πραττόντων*. Suid. s. *τρυγόνος*; s. *πονηρά*. Die falsche Deutung des dem Rufe der Turtel-T. eigentümlichen, leisen Klapperns, das zwischen das Gurren eingeschoben wird (vgl. Abschn. a 5), führte zu der Meinung, *ὅτι καὶ τῇ πυγῇ λαλοῦσιν αἱ τρυγόνες* (Demetrios bei Ailian. nat. an. XII 10. Paroemiogr. gr. I p. 163, 8. II p. 87, 12. p. 694, 31 *ἐπειδὴ καὶ αἱ τρυγόνες οὐ μόνον τῷ στόματι ἀλλὰ καὶ τοῖς ὀπισθίοις μέλεσιν ἠχοῦσιν*). Darum wurde das Sprichwort *πυγῇ λαλεῖν* ebenfalls auf schwatzhafte Menschen angewendet. Einen einfältigen Menschen, der sich leicht überlisten ließ, nannte man *ἡμένη πελειάς* (vgl. Hesych. s. *ἡμένη πελειάς* und den Zusatz: *παροιμία ἐπὶ τῶν ἁπλουστάτων, κατὰ ἀντεξέτασιν τὴν πρὸς τὰς παλευτρίας πελειάδας* = Locktauben, vgl. Abschn. b 2. Suid. s. *ἡμένη πελειάς*. Eustath. 1333, 20. Phot. lex. 68, 11). Ähnlich ist der Sinn Plaut. Poen. 676 *nos tibi palumbem ad aream usque adduximus.*

Als Kosename gebraucht *φάττιον*, das Diminutivum von *φάττα*, Ephippos bei Athen. VIII p. 359 B und Aristoph. Plut. 1011 (wo aber die Lesarten zwischen *φάβιον*, *βάτιον* und *φάττιον* schwanken); ebenso *columba* bei Plaut. Cas. 138 *meus pullus passer, mea columba, mi lepus*; Asin. 693 *dic igitur me anaticulam, columbam vel catellum*; vgl. Asin. 209 *quasi columbae pulli in ore ambae meo usque eratis.* Der Bedeutung von *palumbes* im Sinne von ‚Liebhaber' Plaut. Bacch. 51 nähert sich *palumbulus* Apul. met. X 22 *teneo te meum palumbulum, meum passerem.* Nach Artemid. II 20 bezeichnete man mit *φάσσα*, der wilden T., eine Buhlerin (so nennt Lykophr. 357 auch Kassandra) und mit *περιστερά*, der zahmen Haus-T., die züchtige Frau. Lykophr. 87 nennt Helena *τρήρων* (s. Abschn. a 1) und 131 *πελειάς* (vgl. Schol.). Plaut. Bacch. 71 ist *turtur* für Buhlerin gebraucht (vgl. Sen. epist. 96, 5 *turturilla*). Seinen Freund Aristius Fuscus vergleicht Horat. epist. I 10, 6 (*vetuli notique columbi*) mit einem alten Tauber, der immer in seinem Nest sitzen bleibt. Eine hübsche Anspielung auf Catull. carm. 2 und 3 (*passer* der Lesbia s. Art. Sperling) und zugleich ein Gegenstück ist das Gedicht Martial. I 7, das mit den Versen schließt: *Tanto Stella meus tuo Catullo, quanto passere maior est columba.*

6. Die T. im Mythos und Kult. Bei den alten Indern galt die T., und zwar die dunkel gefärbte, wilde T. (sanskr. *kapôta*) als ein ausgesprochener Unglücksvogel, als Bote der Nirriti und des Yama, des Genius des Verderbens und des Todesgottes (Rigveda X 165). Als wahrscheinlichen Grund dieser Auffassung vermutet Schrader bei Hehn[8] 353 das schwarzgraue Gefieder und die klagende Stimme (vgl. Hommel Die Semiten 321). Auch gotisch *hráiwa-dubô* (*τρυγών*) heißt eigentlich ‚Leichentaube' wozu Schrader *φάσσα* (in der Bedeutung die ‚tötende') vergleicht und darauf hinweist, daß diese T.-Art (die Ringel-T.) als Attribut der Persephone galt (s. Abschn. a 3. Lorentz 32 und 43. Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 800). Nach Porph. de abstin. IV 16 leiteten die *θεολόγοι* den Namen der Persephone *Φερρεφάττα* von *τὸ φέρβειν τὴν φάτταν* ab; *ἱερὸν γὰρ αὐτῆς ἡ φάττα*. Ob die Bezeichnung der T.-Stimme mit *gemere* (Plin. n. h. X 106. Verg. ecl. I 57f. Martial. III 58, 19) und *στένειν* (Theokr. VII 141) als Hinweis auf die T. als Unglücksvogel aufgefaßt werden darf, erscheint fraglich, da Griechen und Römer auch den Gesang der Nachtigall so bezeichneten (s. den Art. Luscinia). Dagegen erscheint in der Erzählung aus dem Leben des Kaisers Macrinus (Cass. Dio LXXVIII 37, 5) die T. als Unglücksvogel.

Die T. war Attribut vor allem der Aphrodite–Venus und des mit ihr verbundenen Eros und Adonis, sowie des Zeus von Dodona und der Dione.

Die Verbindung der T. mit Aphrodite hat ihren Ursprung im Kult der semitischen Istar–Astarte, die als Göttin der animalischen und vegetativen Fruchtbarkeit mit der griechischen Aphrodite verschmolz. In Hierapolis (Bambyke) sowie in Askalon hieß sie Atargatis, was griechisch in *Δερκετώ* verstümmelt wurde (vgl. Plin. n. h. V 81 *Atargatis, Graecis autem Derceto dicta.* Strab. XVI p. 785 C). Als heiliges Tier dieser Göttin erscheint neben anderen vornehmlich die T., und zwar besonders die weiße T., die wohl als eine durch Züchtung in Mesopotamien oder Syrien entstandene neue Rasse anzusprechen ist. Die T. war das eigentliche Opfertier der Göttin und durfte nicht gegessen oder verletzt werden, vgl. Xen. anab. I 4, 9. [Lukian.] de Syria dea 14 und 54. Euseb. praep. evang. VIII 14, 64. Hygin. fab. 197. Tibull. I 7, 17f. (Den Priestern der Göttermutter Kybele war der Genuß von T. verboten; vgl. Gruppe Griech. Myth. II 1545.) Mit der Göttin Derketo verknüpft ist der Mythos von Semiramis, vgl. Ktesias bei Diod. II 4 (Athenag. leg. 30. Strab. XVI p. 785 C; über die T. im Jona-Semiramis-Derketo-Mythos vgl. Gruppe Griech. Myth. II 1343ff. Lorentz 28f. Pauly R.E. VI 968ff.), wonach Semiramis soviel als T. bedeuten soll (vgl. Hesych. s. *Σεμίραμις περιστερὰ ὄρειος Ἑλληνιστί*). Doch ist es nach Schrader bei Hehn[8] 354 sehr fraglich, ob in dem assyrischen Namen der Semiramis, *Sammu-râmat* d. h. die *sammu* Liebende, das Wort *sammu* eine andere, männliche (?) Form von *summatu* (Taube) ist. Nach Aßmann Philol. LXVI 313f. (vgl. LXVII 174) weist die T. stets auf den Kult der Istar–Astarte; der Name *περιστερά* soll ‚Vogel der Istar' bedeuten (vgl. Abschn. a 2) und sei mit dem Kult von Syrien nach Griechenland gekommen. Dieser Übergang ist jedoch nicht, wie Hehn[8] 346 auf

Grund der Nachricht des Charon von Lampsakos bei Athen. IX p. 394 E annahm (vgl. Abschn. b 2), erst im 5. Jhdt. erfolgt; denn Funde aus Mykenai und Kreta (z. B. das goldene Tempelmodell mit zwei T. aus Mykenai, vgl. Collignon Gesch. d. griech. Plastik I 31. Schrader bei Hehn[8] 354; s. o. Bd. I S. 2777) dürften wohl beweisen, daß die Griechen schon in vorhomerischer Zeit die T. als Attribut der Aphrodite auffaßten (vgl. Schrader-Nehring Reallex.[2] II 513ff. Lorentz 28f.). Auch der Hom. Il. XI 632ff. beschriebene Goldbecher des Nestor mit dem T.-Motiv darf wohl darauf bezogen werden (vgl. Abschnitt b 7). Älteste Kultstätten waren Amathus und Paphos auf Kypros (s. o. Bd. I S. 2762). Hier hatte die T. die gleiche Bedeutung wie in Athen die Eule (vgl. Antiphanes bei Athen. XIV p. 655 B *ἡ Κύπρος ἔχει πελείας διαφόρους*). Im Tempel der Göttin zu Paphos wurden T. gehalten, auch die Tempelpriester hatten die T. als Attribut (vgl. Lorentz 27f. und die dort zitierte Literatur). Mart. VIII 28, 13 erwähnt *Paphiae columbae,* die noch Nemesian. de aucup. 22 (PLM III 204) *Paphiae aves* nennt. Eine weitere alte Kultstätte der Aphrodite war Kythere; auch hier erscheint die T. als Vogel der Göttin (vgl. Ovid. met. XV 386 *Cythereiadas columbas.* Sil. It. IV 112). Auch in Sikyon muß, worauf zahlreiche Münzen weisen, eine Hauptstätte der T.-Zucht in Verbindung mit dem Aphroditekult gewesen sein (vgl. Schrader bei Hehn[8] 354. Imhoof-Keller Münzen u. Gemmen 33). Phoiniker sind es gewesen, die den T.-Dienst mit dem Kult der Göttin auch nach Sizilien brachten, wo auf dem Berge Eryx das berühmte Heiligtum der *Ἀφροδίτη Ἐρυκίνη* erstand, in deren Dienst die T. eine wichtige Rolle spielte, die sich insbesondere in den Festen der *Ἀναγώγια* (s. o. Bd. I S. 2026 und 2765) oder *Ἀναγωγαί* und der *Καταγώγια* zeigt (vgl. Ailian. nat. an. IV 2. X 50; var. hist. I 15. Athen. IX p. 394 F. Verg. Aen. V 762). Der Ursprung dieser Feste dürfte in der auch von neueren Beobachtern bestätigten Tatsache zu suchen sein, daß sich auf dem Berge Eryx große Mengen von T. vor ihrer Abreise nach Afrika sammeln und zu bestimmter Zeit zurückkehren (vgl. Lenz Zoologie d. Griechen u. Römer 360, Lorentz 30). Wahrscheinlich ist auch die weiße T. durch Phoiniker nach dem Eryx und von da nach Italien gekommen (vgl. Schrader-Nehring[2] Reallex. 514. Hehn[8] 349). Weiße Turtel-T. (vgl. Abschn. a 5) waren nach Ailian. nat. an. X 33 der Aphrodite (und Demeter) heilig; zahlreich sind die Stellen griechischer und römischer Autoren, an denen die T. als Vogel der Aphrodite-Venus bezeichnet ist, so (außer den schon angeführten) Plut. de Is. et Osir. 71. Athen. IX p. 395 B. Apoll. Rhod. III 548f. (vgl. Schol.). Propert. IV 2, 31. V 5, 65 Müll. Verg. Aen. VI 193. Ovid. met. XIV 597f.; fast. I 451f. Martial. XIII 66. Apul. met. VI 6, 393. Claudian. 22, 354. 31, 9. Drac. Romul. 6, 72. Isid. XII 7, 61 (*columbas Venerias*). Über die Beziehung der T. zu Aphrodite vgl. ferner Gruppe Griech. Mythol. II 353. 1313. 1333 u. ö. Thompson Glossary of Greek birds 144; s. o. Bd. I S. 2729ff. S. 2767. Wegen der Beziehung zu Aphrodite waren T. ein bezeichnendes Geschenk des Liebhabers an sein Mädchen; vgl. Theocr. V 96f. Verg. ecl. III 68f. Ovid. met. XIII 833. Petron. 85.

Wie Aphrodite selbst, so wurden auch ihr nahestehende Gottheiten in Beziehung zur T. gebracht. Für Dione (s. o. Bd. V S. 878ff.) bezeugen die Beziehung epirotische Münzen von Kassope (vgl. Carapanos Dodone pl. LXII nr. 12. XLIII nr. 28. Mionnet Suppl. III 308 nr. 66—68) und ein Bronzefigürchen aus Paramythia, welches die Göttin mit einer T. auf dem Kopfe darstellt (Lorentz 31). Auch Sil. It. IV 106 ist hierher zu ziehen, während Stat. silv. III 79f. *(Parthenope, cui mite solum trans aequora vectae ipse Dionaea monstravit Apollo columba,* über die Beziehung der T. zu Apollon vgl. Gruppe Griech. Myth. II 1344) und Theb. VII 261 *Dionaea columba* wohl auf Aphrodite selbst zu beziehen ist. Auch Eros (s. o. Bd. VI S. 484ff.) wird mit der T. auf der Hand dargestellt (vgl. Hermann Der Knabe mit dem Vogel 15) und sie erscheint besonders bei Darstellung bräutlicher Szenen in seiner Begleitung (vgl. Lorentz 31). Auf Darstellungen von T., die zwischen Aphrodite und Adonis sitzen, verweist Lorentz 31 und schließt aus Diogen. praef. Paroem. Gr. I 180 ebenso wie Frazer Adon. Osir. (Golden Bough[3] IV) I 147 auf kyprische T.-Opfer für Adonis, die vielleicht ein altes Menschenopfer abgelöst haben. Vielleicht ist in diesen Zusammenhang die Notiz Ailian. nat. an. X 33 zu ziehen, daß die Turtel-T. den Moiren und Erinyen heilig seien. Eine besondere Rolle spielen T. (*πελειάδες*) in der Gründungssage des Zeus-Orakels zu Dodona (s. o. Bd. V S. 1261f.). Nach Herodot. II 55 (vgl. Paus. X 12, 10. Philostr. imag. II 33. Schol. Il. XVI 234; Od. XIV 327. Soph. Trach. 171f. *διοσῶν ἐκ πελειάδων*) flogen vom ägyptischen Theben zwei *πελειάδες μέλαιναι* aus, von denen sich die eine nach Libyen, die andere nach Dodona wandte. Die erstere veranlaßte die Gründung des Orakels des Zeus Ammon (nach Zielinski Arch. f. Religionswiss. IX [1906] 42 stammen die T. in der Sage des Ammonorakels über Kyrene aus Arkadien, an dessen alten T.-Kult die Pleias Maia erinnern soll), die andere setzte sich zu Dodona auf eine Eiche und verkündete den Dodonäern *φωνῇ ἀνθρωπηίῃ*, daß an dieser Stätte ein Orakel des Zeus entstehen solle (vgl. Serv. Aen. III 466; ecl. 9, 13. Prob. Verg. georg. 1, 7ff. *columbas . . . Chaonias.* Propert. I 9, 5 *Chaoniae.* Serv. georg. 1, 8. Sil. It. III 678. Mythogr. 1, 96. 2, 227). Über die Natur der Peleiaden, d. h. über die Frage, ob darunter orakelgebende T. oder Priesterinnen zu verstehen seien, war man sich schon im Altertum nicht klar (vgl. Strab. VII frg. 1a M. *αἱ θρυλούμεναι πελειάδες*. Strab. bei Eustath. Od. p. 1760, 43). Die seit Perthes Die Peleiaden von Dodona Progr. Mörs 1869 entstandene umfangreiche Literatur verzeichnet Lorentz Die T. im Altertum 32ff., der zu dem Ergebnis kommt, daß der Glaube an die weissagenden T. in Dodona auf die Homonymie *πελειάς* (T.) mit *πελειοί* oder *πελαιαί* (Greise und Greisinnen) zurückzuführen sei, die beide von *πελός, πελιός*, schwärzlich, grau, bleich, greis abzuleiten seien (vgl. Abschn. a 1, Boisacq Dict. étym. 761), so daß also, die Peleiaden von Dodona greise Priesterinnen waren,

die dort weissagten (vgl. Hesych. s. *πέλειαι: περιστεραί. καὶ αἱ ἐν Δωδώνῃ θεσπίζουσαι μάντεις*). Trotz Lorentzs Hinweis darauf, daß kein antiker Autor wenigstens für die historische Zeit bezeuge, daß heilige T. in der Eiche zu Dodona nisteten oder sich auf deren Zweigen wiegten, hat Weniger Altgriech. Baumkultus 14 die schon von Bötticher Baumkultus der Hellenen 111 und anderen vertretene Meinung, daß es sich um T. handle, wieder aufgenommen; denn er sagt: ‚Die Peleiaden gehören zur Eiche. Auf der Krone des Baumes hatten die wilden T. ihre Nester. Durch ihr Gurren und durch das Rauschen der Flügel, emporschwebend und niederfahrend, zur Rechten flatternd oder zur Linken, allein oder in Scharen, geben auch sie den Willen der Göttin (Dione) kund.‘ Nach Gruppe Griech. Myth. I 354 war der älteste Kult von Dodona wahrscheinlich ein Regenzauber, in dem die T., der man die Fähigkeit zuschrieb, den Regen und sein Aufhören vorherzubestimmen (vgl. II 794), eben wegen dieser Eigenschaften eine Rolle spielt; vgl. die T. in der Sintflutsage. Auf den außerordentlichen Gewitterreichtnm und den heftigen Charakter der Gewitter in der Gegend von Ianina (Dodona) hat Aug. Mommsen Griech. Jahreszeiten 432 hingewiesen. Wide Sert. philol. C. F. Johannsson obl. 1905, 67 hält die T. wie den Specht (s. Art. Specht) für einen Blitzvogel, weil das T.-Orakel von Dodona dem Spechtorakel von Tiora Matiene verwandt genannt wird (Dion. Hal. I 14, 41). Daß, wie Wide ferner glaubt, auch die T. wie der Specht als Zimmermann gegolten habe, wegen der Bezeichnung *τόμαρος* (Hesych. s. *Τόμαρος· τὸ ἐν Δωδώνῃ ὄρος· καὶ προφήτης. καὶ ἱερεύς. καὶ θύτης. καὶ μάντις*), die ein nach dem Täuberich wie die Peleiaden nach den T. genannter Priester geführt haben soll, lehnt Gruppe Bursians Jahresber. Bd. 186 [1921] 143 ab. Heilige T. an der Kultstätte des Zeus Sabazios und der Meter Heipta (Hipta) in Ephesos werden in einer Beichtinschrift von Kula in Lydien erwähnt (Ann. Brit. Sch. of Athens XXI 169). Über die T. in der Hand der gallischen Muttergöttin vgl. Rev. ét. anc. IX [1907] 365, als Abzeichen eines gallischen Gottes ebd. 186.

Auch in der Sage spielt die T. eine große Rolle. Hom. Od. XII 60ff. schildert Kirke dem Odysseus und seinen Gefährten die Gefahren der *Πλαγκταί* (Prallfelsen) und sagt, daß kein Vogel, nicht einmal die *πέλειαι τρήρωνες*, welche dem Zeus Ambrosia bringen, ungefährdet vorbeifliegen können. Immer werde eine von den T. dabei getötet, doch ergänze Zeus immer wieder die volle Zahl der T. Daß diese Sage mit dem Sternbilde der Pleiaden, des Siebengestirns, von dem aber bisweilen nur sechs Sterne sichtbar sind, in Verbindung stehe, wurde schon im Altertum bemerkt. Nach Athen. XI p. 491 B sprach diese Ansicht (daß die T. zur Belohnung für ihre Dienste als Sterne an den Himmel versetzt wurden) zuerst die Dichterin Moiro von Byzanz aus. Über weitere Ausdeutungen dieser Sage vgl. Gruppe Griech. Myth. I 397. Lorentz 32ff. Mit den *Πλαγκταί* steht auch die bekannte Rolle der T. in der Argonautensage in Beziehung (vgl. Propert. III 22, 39f. M. Ov. Ib. 265. Vell. I 4, 1. Stat. silv. III 5, 80. Gruppe Griech. Myth. I 571ff. s. o. Bd. II S. 761ff.). Die Verwandlung der Töchter des delischen Sehers Anios in T. (*Οἰνοτρόποι*) erzählt Lykophr. 570. 580; vgl. Ovid. met. XIII 640ff. Schol. Hom. Od. VI 164. Serv. Aen. III 80, s. o. Bd. I S. 2214, die Verwandlung der Ktesylla in eine T. Ovid. met. VII 369. Anton. Lib. 1. Nach Autokrates bei Athen. IX p. 395 A verwandelte sich Zeus aus Liebe zu Phthia, einer Jungfrau in Aigion, in eine T.

7. Die T. in der Kunst. Am häufigsten erscheinen Darstellungen der T. in Verbindung mit den in Abschn. 6 besprochenen Gottheiten, besonders in Verbindung mit Aphrodite. Schon in der semitischen Kunst wird Astarte-Aphrodite mit der T. als Attribut dargestellt. Syrischer Import sind wohl die taubenumflatterten sog. Astartefigürchen aus Goldblech in Mykenai (s. o. Bd. I S. 2777; vgl. Schliemann Mykenä 209). Über Aphrodite-Darstellungen mit T. s. o. Bd. I S. 2726. 2737. 2749. Lorentz 31. Roscher Myth. Lex. I 409ff. Besonders bemerkenswert ist der Hom. Il. XI 632ff. beschriebene Goldbecher des Nestor, der mit T. aus Gold verziert war (vgl. Schol. Il. XI 632 und die symbolische Auslegung der Darstellung Athen. XI p. 489—491). Ein schönes Analogon und zugleich eine Bestätigung der Homerischen Beschreibung gibt der mykenische Goldbecher (Athen, Nationalmuseum), auf dessen Henkeln T. sitzen; vgl. Helbig Homer. Epos[2] 371. Schrader bei Hehn[8] 354, wo noch auf eine Reihe anderer mykenisch-kretischer Funde mit T.-Darstellungen hingewiesen ist, Lorentz 24. Ein weiteres, im Altertum berühmtes Kunstwerk, das T. darstellte, beschreibt Plin. n. h. XXXVI 184 (vgl. Mart. VIII 6, 10), nämlich die Mosaikarbeit des Sosos aus Pergamon, welche auf dem Rande eines Kantharos sitzende, trinkende oder sich putzende T. darstellte. Nachbildungen dieses Kunstwerkes bezw. Wiederholungen des Motivs wurden in der Villa Hadrians und in Pompei gefunden (vgl. Lorentz 24. Keller Ant. Tierw. II 130). Viele Hinweise auf T.-Darstellungen in der antiken Kunst gibt Keller Berl. phil. Woch. 1887, 525—531 (vgl. Daremb.-Sagl. I 700). Die T. war ein sehr beliebtes Motiv der Gemmenschneider und erscheint deshalb in den verschiedensten Stellungen, deren Wiedergabe feinste künstlerische Beobachtung verrät, auf Gemmen und Münzen; vgl. Imhoof-Keller Münzen und Gemmen V 28—37. XXI 22. XXIV 41. Gell. X 12, 9 beschreibt eine von Archytas konstruierte, automatische T., welche fiiegen konnte (vgl. Keller Ant. Tierw. II 131). [Steier.]

Tauchen s. Schwimmen Suppl.-Bd. V.

Tauchira, Teuchira. Die ältere Namensform *Ταύχειρα* begegnet Herodot IV 171. Skyl. 108 (GGM I 84). Lycophr. Alexandr. 877. Steph. Byz.; vgl. *Tauchira* Tab. Peut.; die jüngere *Τεύχειρα* Arrian. de succ. Alex. frg. 1, 17 (Teubn.). Schol. Pind. Pyth. IV 26. Synes. epist. 3. 93. 126. Procop. de aedif. VI 2, 4. Sonst: *Τεύχηρα* Hierokl. Synekd. 733, 1. Georg. Cypr. 792. *Θεύχυρα* Gelzer Byz. Ztschr. II 24 (nach Pococke) *Teuchira* Ammian. Marc. XXII 16, 4. *Theucira* Itin. Ant. 67, 3. *Theucira* Geogr. Rav.; kopt. *Teuchira*. Stadt in der Cyrenaica, Landschaft Barka (*τῆς Βαρκαίης* Herodot.), in der

regio, sodann Provinz *Libya-Pentapolis* (= *Libya superior* [*ἡ ἄνω*] der Diokletian. Ordnung), im Gebiet der Bakaler (Herodot.) oder Marmariden (Skylax), eine Gründung von Kyrene (Schol. Pind. Pyth. IV 26), nnd als solche mit Kyrene bereits von Ptolemaios I. 322 v. Chr. unterworfen (Ophellas vgl. Arrian. de succ. Alex. frg. 1, 17). Sie bekam anscheinend nach der Wiedereinverleibung ins ptolemäische Reich unter Ptolemaios II./III. (Bevan Hist. of Egypt. under Ptol. dyn. 75) den Namen Arsinoë (Plin. n. h. V 32. Stadiasm. m. m. 56. Ammian. Marc. XXII 16, 4). Ihre Lage gibt der Stadiasm. mit 200 Stadien, das Itin. Ant. mit 26 mp. von Ptolemaïs (Tolmeita), 18 mp. von Adriane entfernt an. Als römische Kolonie und Militärstation wird T. ebenso wie die anderen Städte der Pentapolis am Ende des 4. Jhdts. von den unruhigen Berberstämmen bedrängt (Synesius, Bischof von Ptolemaïs; vgl. Art. Maxyes o. Bd. XIV S. 2577f. Libye o. Bd. XIII S. 198); dann von Iustinian stark befestigt (Procop. de aedif. VI 4, 2). T. ist als christlicher Bischofssitz in Libyen bereits auf dem Konzil von Nicaea vertreten (kopt. Bischofsliste Zoëga Catal. cod. copt. 244), doch werden der Kybele dort noch am Ende des 4. Jhdts. große Feste jährlich gefeiert (Synes. epist. 3 Migne G. LXVI 1325). Der Name T. ist in dem heutigen Tokra erhalten, Dorf der italienischen Provinz Libia-Cirenaica mit unbedeutenden antiken Resten, vgl. Pacho Voyage dans la Marmarique 184 u. a. [Kees.]

Taveni. 1) s. *Θαιμάν*.

2) s. Timanei.

Taufe. Die Handlung der T., durch die Verbreitung des Christentums in der ganzen Welt bis auf den heutigen Tag bedeutsam und als christliches Sakrament bekannt, steht in der antiken Religionsgeschichte gleichwohl nicht ohne Beispiele da. Wenn auch eine Ableitung aus älteren Vorbildern durch religionsgeschichtliche Untersuchungen bis hente nicht gelungen ist und nach Lage der Dinge wohl auch nicht gelingen kann, so läßt sie sich trotzdem in den großen Kreis antiker Waschungen und Aufnahmeriten einordnen, die im Orient weithin und weit zurück verfolgbar sind und ihre Wurzel in einer Denkweise haben, welche sich später noch bei christlichen Kirchenvätern (z. B. Tertullian in seiner Schrift De baptismo) widerspiegelt. Mit der Verbreitung des Christentums dringen für die Deutung der christlichen T. Gedanken aus heidnischen Mysterien, Spekulationen auf Grund alttestamentlicher Schriftauslegung, Zeremonien, die ursprünglich nicht vorhanden waren, ein und machen den Gang der T.-Handlung wie auch ihren Sinn unendlich kompliziert, so daß wir mit der Darstellung der christlichen T. eines der verwickeltsten Gebiete urchristlicher Geschichte betreten. Nach der alttestamentlich-jüdischen wie nach der altorientalisch heidnischen und hellenistischen Seite führen die Verbindungsfäden, und doch ist die T. im Rahmen urchristlicher Denkweise eine einzigartige Handlung, soviel Gedanken zu ihrer Deutung auch von außen einströmen mögen. Vor der religionsgeschichtlichen Vergleichung empfiehlt sich eine vom Neuen und Alten Testament als dem Zentrum ausgehende Darstellung, welche auch das begriffsgeschichtliche Material als exakte Unterlage mit heranzieht.

I. Die Schriften des N. T. verwenden für den Akt des Taufens das Verbum *βαπτίζω*, welches gelegentlich medial (sich taufen lassen), viel häufiger aber passivisch (von jem. getauft werden) vorkommt. Die Fälle, wo es sich nicht anf christliche T. (oder die Johannes des Täufers) bezieht, sondern auf jüdische Reinigungssitten vor der Mahlzeit, sind ganz vereinzelt. (Mark. 7, 4 *ἐὰν μὴ βαπτίσωνται* [so ℵD] *οὐκ ἐσθίουσιν* statt *ῥαντίσωνται*; sowie Luk. 11, 38). Entsprechend wird als Substantiv *τὸ βάπτισμα* verwendet, welches durch Genitivzusätze (*τὸ βάπτισμα Ἰωάνου* oder *μετανοίας*) noch näher bestimmt werden kann. Ein Plural — das ist schon bezeichnend — kommt von diesem Substantiv, welches meist mit dem bestimmten Artikel versehen ist, nicht vor; wo ein solcher nötig ist (z. B. Mark. 7, 4 und Hebr. 9, 10 von israelitisch-jüdischen Reinigungsgebräuchen), steht das Substantiv *ὁ βαπτισμός*, welches sich nur ein einziges Mal (Hebr. 6, 2) auf die christliche T. bezieht (da die Lesart Kol. 2, 12 *βαπτισμῷ* durch die andere *βαπτίσματι* verdrängt ist.). Johannes der Täufer führt bei den Syn. den Titel *ὁ βαπτιστής*. Nur zweimal (Eph. 5, 26 und Tit. 3, 5) ist *τὸ λουτρόν* verwendet worden und zweimal (evtl. mit Apok. 1, 5 bei anderer Lesart dreimal) begegnet *λούεσθαι* (Joh. 13, 10 und Hebr. 10, 22) zur Beschreibung des T.-Aktes, während Apg. 16, 33 in schöner Parallele den Unterschied von *λούω* und *βαπτίζω* rein sprachlich darstellt. So zeigt sich innerhalb der urchristlichen Schriften ein nahezu einheitlicher Sprachgebrauch, und es erhebt sich die Frage, ob dieser auch gegenüber der außerchristlichen Literatur erweisbar ist.

Man wird zum Vergleich zunächst an LXX denken.

Hier findet sich — für hebr. *rachax* — *λούειν* etwa 45- bis 50mal, und zwar im sachlichen Zusammenhang mit der Priesterweihe (Ex. 29, 4. 40, 12. Lev. 8, 6. 16, 4. Waschung vor der Bekleidung mit dem Ornat), zwecks Beseitigung von Unreinheiten durch Berührung oder Krankheit (z. B. Lev. 14, 8. 9. cap. 15. 17, 15. 16. 22, 6) und endlich zur Entheiligung nach Teilnahme an einer kultischen Handlung (Num. 19). Das Reinigungsbad Davids, ehe er Jahwe entgegentritt nach der Sünde mit Bathseba, gehört ebenfalls hierher (2. Kön. 12, 20). Und eine schöne Vereinigung von *λούεσθαι* (sich baden) und *βαπτίζεσθαι* (untertauchen) findet sich 4. Kön. 5, 10ff. anläßlich der Reinigung Naemans vom Aussatz (weitere Beispiele 3. Kön. 22, 38. Jes. 1, 16. Ez. 16, 4. 9 u. a.; bei den Propheten bildliche Redeweise). — Daneben kommt in LXX etwa 15mal *βάπτω* vor, fast immer für hebr. *thabal* = ins Wasser tauchen. Wiederum beziehen sich die fraglichen Stellen zumeist auf Vorschriften für die levitische Reinigung (Ex. 12, 22 Eintauchen des Ysop in Blut; Nu. 19, 18 des Ysop in Reinigungswasser. Lev. 4, 6 + 17 vgl.). Doch kommt auch weitergehende Verwendung vor z. B. Dt. 33, 24 (Asser soll seinen Fuß in Öl tauchen), Ruth 2, 14 (vom Eintauchen des Bissens in Essigbrühe), 1. Kön. 14, 27 (eines Stabes in eine Honigwabe). Dieser Gebrauch von *βάπτω* hat im

N. T. (Joh. 13, 26. Luk. 16, 24. Apoc. 19, 13) seine Parallelen. Alle Arten dieses ‚Eintauchens' haben nichts mit dem ‚Taufen' gemein, das ja im N. T. nie mit βάπτω umschrieben wird.

Geht man nun zum profan-griechischen Sprachgebrauch weiter, so ergibt sich folgendes für unseren Zusammenhang: βάπτω (seit Homer) bezeichnet das Eintauchen in eine Flüssigkeit. Die Art dieser Flüssigkeit bestimmt den näheren Sinn. Z. B. Od. IX 392 πέλεκυν εἰν ὕδατι βάπτειν glühendes Eisen ins Wasser tauchen (um es zu härten). Daher noch (Plut. mor. 136 A) βαπτόμενος σίδηρος gehärtetes Eisen. Geschieht das Eintauchen in eine Farbflüssigkeit, gewinnt βάπτω den Sinn von ‚färben'; εἵματα βεβαμμένα gefärbte Kleider (Herodot. VII 67). Dasselbe von Haaren, bei Gefäßen = glasieren. Neben dieser Bedeutung kommt βάπτω bei Hippokrates vor (σπόγγας ἐν ὕδατι βάπτειν u. ä.), seltener aber vom Baden und Waschen (bei Arat.). LXX hat also an wenigen Stellen das Eintauchen im profanen Sinne. Da dieses Verbum bei den Griechen als Kultwort noch nicht verwendet und damit suspekt war, konnten es die Übersetzer unbedenklich für alle Arten levitischer Reinigungszeremonien verwenden unter Einengung des reicheren griechischen Sprachgebrauchs (härten, färben).

In der Profangräcität ist βαπτίζω (seit Zeno, Plato) = oft und wiederholt untertauchen. Es heißt dann benetzen, anfeuchten (daher im Passiv = trunken sein, so bei Plato und Philo); dann mit etwas überschütten, überhäufen. Diesen Sinn hat es ungefähr in Jes. 21, 4 (LXX. ἡ ἀνομία μου με βαπτίζει). In diese Linie gehören auch die wenigen Stellen bei Philon, wo βαπτίζειν τὴν ψυχήν oder τὸν νοῦν den Sinn von ‚ertränken' hat. Die Bedeutung ‚baden' ist seltener (βάπτισον σεαυτὸν εἰς θάλασσαν bei Plutarch. mor. 166 A). — In LXX findet sich βαπτίζω (für hebr. *thabal*) nur 4mal, darunter 4. Kön. 5, 14 (s. o.) und Judith 12, 7 sinngemäß von Tauchbädern in Flüssen. Nirgends ist im profanen Sprachgebrauch irgendeine spezifisch kultische Verwendung des Begriffs erweisbar, erst im N. T. tritt sie auf. Von den entsprechenden Substantiven gilt Gleiches. βάπτισμα kommt weder in der Profangräcität noch in LXX vor, βαπτισμός außerhalb des N. T. nur noch bei Joseph. ant. XVIII 117 (neben βάπτισις) in der Charakteristik des Täufers Johannes. Während Josephus bei der Schilderung der Essener (bell. Iud. II 8, 5) und des Eremiten Bannus (vit. 2) für die häufigen Waschungen λούεσθαι und Komp. gebraucht, vermeidet er das bei der Schilderung der Johannes-T., so sehr er die Gestalt des Täufers sonst auch verzeichnet. Johannes ὁ βαπτιστής war also wohl eine eigenartige Erscheinung, wenn Josephus und N. T. ihn mit diesem Titel auszeichnen. Seine ‚T.' ist etwas anderes als die Waschungen ritueller Art. Dasselbe gilt von der Christen-T. Sprachlich tritt das z. B. noch da hervor, wo Epiphanius die Ebionäer schildert (haer. p. 139 D): βάπτισμα δὲ καὶ αὐτοὶ λαμβάνουσι, χωρὶς ὧν καθ' ἡμέραν βαπτίζονται und dazu (145 B) διὰ βαπτισμῶν ἔχειν τὴν κάθαρσιν νομίζοντες. Hier ist die christliche Taufe (βάπτισμα) genau von den traditionellen Waschungen (βαπτισμοί) unterschieden.

Wenn demgegenüber gelegentlich statt βάπτισμα am Rande des N. T. (Eph. Tit.) und bei Apologeten (Iustin. Ap. I 61, 3; vgl. Melito frg. VIII, dort beides) λουτρόν (λούεσθαι) gebraucht wird (bei Philon 13mal), so ist das vereinzelte Anpassung an griechischen Sprachgebrauch, dem zahlreiche Stellen bei den Vätern, die mit dem N. T. konform gehen, gegenüberstehen (Did. 7. Ign. ad Smyrn. 8, 2. Eph. 18, 2. Clem. Alex. Cyrill. Jerus. u. a.). Aber auch in jenen Fällen abweichenden Sprachgebrauchs ist der eigentümliche Sinn der T. aus dem Zusammenhang durchaus zu entnehmen. Aufs Große und Ganze gesehen haben die ersten Christen also schon durch die Wortwahl (Wörter, die selten und weder in der Profangräcität noch in LXX kultisch bestimmt sind) ihr Eigentümliches zum Ausdruck gebracht.

II. Religionsgeschichtlich betrachtet gehört die T. in den größeren Zusammenhang der Reinigungsriten, bei denen das Wasser eine große Rolle spielt. Es ist zunächst ‚Lebenselixier', welches Menschen und Tiere erquickt und hat in den Schöpfungsmythen große Bedeutung. Im Kultus schreibt man ihm reinigende Wirkung zu, andrerseits auch belebende. ‚Wasser des Lebens', ‚lebendiges' (fließendes) Wasser sind dem alten Orient geläufige Bilder für religiöse Weihehandlungen aller Art. Daß das Wasser daneben Sitz dämonischer Mächte sein kann, lehrt noch die Darstellung Tertullians in seiner Schrift ‚de baptismo'. Neben der Spekulation über Wasser und Gottesgeist am Anfang der Welt (cap. 3) — das Flüssige als allzeit vollendete Materie bot sich Gott als würdiges Fahrzeug dar! — fehlt nicht der Hinweis auf ‚die Eigenschaft des Hinabziehens', welche nur von bösen Geistern bewirkt sein kann (c. 5). Wenn der Kirchenvater aber sagt, die bloße Natur des Wassers als einer zum Abwaschen bestimmten Materie locke an zur Vornahme einer sühnenden Reinigung, und zwar auch bei den Heiden, so hat er ganz recht gesehen und begründet diese These durch Hinweis auf die Kulte der Isis, des Mithras u. a. (ebd.). Wir können diese Entwicklung heute genauer verfolgen. Es ist nicht von ungefähr, daß man im alten Ägypten als Umschreibung für ‚Priester' eine Hieroglyphe benutzt, die einen Krug, aus welchem Wasser fließt, darstellt. Die entsprechende Vokabel ist von ‚rein sein, heiligen' abzuleiten. Der Priester reinigt nicht nur das Götterbild durch Räuchern und Besprengen mit Wasser, sondern auch in seinem eigenen Leben spielt das Übergießen mit Wasser zur Reinigung eine Rolle. (Über das Bad in den Mysterien s. u.)

Von da aus ist kein weiter Weg zu den Vorschriften levitischer Reinigung in Altisrael. Sehen wir von den Reinigungsbädern bei Krankheiten und geschlechtlicher Unreinheit hier ab und verzichten auf weitere Vermutungen über den Ursprung dieser Reinheitsvorstellungen in einer ‚animistischen' Periode, so kommen für uns jene Handlungen in Betracht, die vor und nach dem Verkehr mit der Gottheit nötig sind. Es gibt vorbereitende Reinigung und ‚Entheiligung' nach dem Kultusakt, ehe der Priester wieder ins profane Leben zurückkehrt; denn es verunreinigt nicht nur die Berührung mit Toten (Nu. 5, 1—4. 19. 31), sondern auch eine solche kultischer

Gegenstände und Stoffe (Lev. 16, 26—28. Nu. 19, 7—10). Wird eine Reinigung der Kleider verlangt, so darf man eine solche des Körpers wohl mit voraussetzen (vgl. Ex. 29, 4 und 40, 12 Waschung und Bekleidung bei der Priesterweihe). In Nu. 8, 6 + 7 tritt für die Levitenweihe neben Reinigung des Leibes und Waschen der Kleider eine Besprengung mit Entsündigungswasser. Nach dem Dienst nimmt der Priester Waschung und Kleiderwechsel vor (Lev. 16, 23f.; vgl. 28). Ebenso müssen die sich reinigen, welche das Besprengungswasser hergestellt haben (Nu. 19, 21). Daß einem Laien, der das Heiligtum besucht, eine besondere Reinigung auferlegt werde, ist nicht bekannt.

Erst in der späteren Zeit — Rückkehr der Diasporajuden, Einwanderung von Fremden, Eindringen hellenistischer Sitten wirken dabei mit — kommen Tauchbäder in Übung. Um die Zeitenwende hat es nach talmudischen Zeugnissen viele öffentliche Badehäuser in Palästina gegeben. Wir hören, daß die Pharisäer es mit den Reinigungsvorschriften besonders genau nahmen (vgl. Mark. 7, 3. Ob Luk. 11, 38 mit ἐβαπτίσθη ein Bad oder bloß ein Waschen der Füße und Hände gemeint ist, steht dahin). Eine besondere Vorliebe für Bäder entwickeln die Essener. Sie spülen vor der Mittagsmahlzeit (vermutlich auch abends) den Leib mit kaltem Wasser ab. Es ist bezeugt, daß schon die Berührung mit Ordensbrüdern niederen Grades eine Ablution erforderte. Um so mehr war das beim Verkehr der Juden mit den Heiden nötig. Das Reinigungsbad bleibt also nicht auf Priester und Leviten beschränkt, sondern wird auch Pflichtgebot der Laien für alle möglichen Fälle. Die traditionelle Auslegung macht es allen denen zur Pflicht, denen im Gesetz das Waschen der Kleider aufgegeben ist (Lev. 11, 25. 28. 40. 13, 6. 34 u. ö.). Einzelheiten s. bei W. Brandt Die jüdischen Baptismen 1910 und Strack-Billerbeck I 102ff.

Besondere Bedeutung gewinnt die Proselyten-T., welche von manchen Gelehrten als unmittelbares Vorbild der Johannes-T. angesehen wird. Ihr Ursprung ist freilich nicht näher zu ermitteln. Weder Philon und Josephus noch das N. T. tun ihrer irgendwo Erwähnung. Noch um 100 n. Chr. herrscht unter den Rabbinen Meinungsverschiedenheit, ob Beschneidung oder T. (oder beides) für den Proselyten erforderlich sei.

Aber die Prioritätsfrage ist hier weniger wichtig, es kommt in erster Linie auf den geistigen Gehalt und die Deutung der Handlung an. Aus den israelitischen Reinigungsvorschriften hat sich nirgends eine Beziehung zum inneren Menschen und seine sittliche Erneuerung ergeben. Die Möglichkeit, etwa Stellen wie Jes. 1, 16—20 oder Ez. 36, 25 zur Vertiefung heranzuziehen, ist nirgends genutzt worden. Es gibt ein einziges Zeugnis in Orac. Sibyll. IV 161—169, welches eine innerliche Auffassung verrät (Zeit etwa 80 n. Chr.), aber es steht in seiner Art einsam da und ist wegen textlicher Schwierigkeiten (liest man θεὸς δ' ἕξει oder δώσει μετάνοιαν?) nicht ganz sicher zu deuten. Vermag man aber Reitzensteins kühnen Kombinationen (Urgesch. der christl. T.) fast nirgends zu folgen, so wird man auch dieses Zeugnis, das am Rande des Judentums steht, nicht leicht und gern zur T. des Johannes oder der ersten Christen in direkte Beziehung setzen.

Die rabbinische Auffassung der Proselyten-T. gibt dazu auch keinen Anlaß. Sätze wie die: ‚Der Proselyt ist ein anderer Körper' oder ‚Der Proselyt gilt als eintägiges Kind' dürfen nicht im Sinne einer Wiedergeburt irgendwie innerlich gedeutet werden; als Tauchbad, das vor dem Eintritt in die jüdische Gemeinschaft im Beisein von zwei bis drei Gelehrtenschülern vollzogen wurde, welche währenddessen einige Pflichtgebote auslegten, ist die Proselyten-T. aus der Zahl der sonstigen Reinigungsbäder wohl herausgehoben. Da sie für die weiblichen Konvertiten ebenfalls in Anwendung gelangt, gewinnt sie allmählich einen Vorrang vor der Beschneidung. Dennoch bleibt sie eine Reinigungszeremonie zur Erlangung levitischer Reinheit, die der Heide nicht besitzt und die der Jude verlangen muß, ehe er jenen als Glaubensgenossen aufnehmen und mit ihm ohne Anstoß verkehren kann. Es wird ein Gebot erfüllt, von Buße, innerer Umkehr oder Änderung der Gesinnung ist dabei keine Rede, auch wenn der Proselyt auf den Ernst seines Schrittes hingewiesen wird und eine gewisse Belehrung empfängt. Die Einzelvorschriften für den T.-Vollzug (vgl. Strack-Billerbeck I 102ff. und Joh. Leipoldt Die urchristl. Taufe usw. 1—25) nehmen soviel Interesse in Anspruch, desgl. die daran anknüpfenden Rechtsfragen, daß für eine irgendwie betonte sakramentale Deutung kein Raum bleibt.

Demgemäß könnte die T. des Johannes nur äußerlich in der Form an die jüdische Proselyten-T. anknüpfen. Die Proselyten-T. hält sich ganz im Rahmen jüdischer Gottesvorstellung, die eine unmittelbare Beziehung zwischen Gott und Mensch nicht gestattet. Ebenso wird man die Johannes- und Christen-T. nicht isoliert betrachten können, sondern kann sie nur im Zusammenhang mit dem κήρυγμα — das hier an Stelle der jüdischen Schriftlehre tritt — richtig verstehen.

III. Hinsichtlich seines äußeren Auftretens erinnert Johannes der Täufer wohl an die alten Rechabiten und Nasiräer, aber er ist seinem Wesen nach eschatologischer Prophet. Es gilt hier, sein Bild aus christlicher Tradition und Übermalung zu rekonstruieren (vgl. Matth. 3, 1—12. Mark. 1, 2—8. Luk. 3, 2—20. Joh. 1, 19—34. 3, 22ff.). Danach hat der Täufer das Ende der Zeit und das Gericht Gottes nahe gefühlt und mit seiner Gerichtspredigt, welche keineswegs national beschränkt war, sondern sich an alle richtete, die hören wollten, eine Buß-T. verbunden. (Gott kann Abraham aus Steinen Kinder erwecken! Zöllner und Soldaten werden ebenso zur T. zugelassen wie fromme Juden!) Ein Sündenbekenntnis wird abgelegt, echt prophetische Drohreden werden gehalten, der Eindruck auf die Hauptstadt und das umliegende Land ist gewaltig. Beachtlich ist, daß Johannes im Jordantale bleibt, wo er an einer geeigneten Stelle, die genug Wasser bietet, die T. in fließendem Wasser vollzieht. Daß mit der μετάνοια bereits eine ἄφεσις ἁμαρτιῶν verbunden war, sagt schon Mark. 1, 4. Und das ist ja auch notwendig, weil man sonst dem Gericht des Feuerrichters verfallen ist. Daß sich der Täufer aber — wie die christliche Tradition es

darstellt — als Vorläufer (nach Jes. 40) oder bloßer ‚Zeuge‘ für einen Größeren gefühlt habe, mag man bezweifeln. Ebenso wenig erweisbar ist H. H. Schaeders Vermutung, die T. des Johannes sei ‚bewußte Überbietung der jüdischen Zeremonie‘ (d. h. der Proselyten-T.) ‚mit der Absicht, den selbstbewußten Hochmut der Juden zu demütigen‘ (Gnomon 1929, 367). Eher ist eine Einwirkung jener Prophetenstellen (Jes. 1, 16. Ez. 36, 25) anzunehmen, durch welche Johannes den Sinn seiner T. vertiefte, als eine ironische Absicht. Zudem ist es eine Jordan-T., und hier spielen bisher noch ungeklärte Einflüsse herein, die neben der Ableitung von der Proselyten-T. nicht zu übersehen sind. Da Josephus das Bild des Johannes stark hellenisiert, da die Partien der mandäischen Literatur, welche Johannes nennen, wie H. Lietzmann jüngst nachwies, späten Ursprungs und stark von Haß diktiert sind, da R. Reitzensteins Brücken zu den Hymnen 30 und 31 im Rechten Ginza, zu Epictet und Philon nicht fest genug sind, um die Konstruktion eines mandäischen Rituals als Vorstufe zur Johannes- und Christen-T. zu tragen (s. u. Lit.), bleiben uns nur die spärlichen Angaben des N. T., die den Täufer als Asketen und Propheten, seine Taufe als ‚eschatologisches Sakrament‘ erweisen. Seine Beziehung zu vormandäischen Täuferkreisen (Dibelius) im Jordantale ist einstweilen Postulat. Formal ist — hinsichtlich der Einmaligkeit der Handlung und der Art des Vollzugs — zur Proselyten-T., material — hinsichtlich der Buße und Eschatologie — zu jener Sibyllenstelle (IV 161ff.) eine Parallele da. Mehr läßt sich zurzeit nicht sagen. Wichtig bleibt, daß die Zeitgenossen — der Titel ὁ βαπτιστής lehrt es — Johannes als durchaus originale Persönlichkeit empfunden haben, wichtiger noch, daß Jesus diese T. an sich vollziehen ließ (Mark. 1, 9 u. Par.); denn sie geht nun, wenn auch mit anderem Sinn und Wert, was die Evangelisten den Täufer selbst schon prophetisch aussprechen lassen, in die chrisiliche Tradition über (zur Verbreitung und Dauer der Johannes-T. vgl. Apg. 19, 1—7). Die T. Jesu wird in den synoptischen Evangelien (vermntlich als Vision) den Sinn der Messiasweihe haben, im Johannesevangelium ist sie dagegen — der Christologie des Ganzen entsprechend — als ein Zeugnis für den Täufer gedacht (1, 31ff.). Daß der daraus abzuleitende Gedanke der Unterordnung Jesu unter Johannes als anstößig empfunden werden konnte, lehrt Matth. 3, 14f. (vgl. noch Tertullian. de bapt. 10). Klare Angaben, wann und wie dann die Johannes-T. von den Christen (oder von Jesus selbst) übernommen worden ist, fehlen nns. Die Synoptiker berichten nirgends, daß Jesus getauft habe, und die Stelle Joh. 3, 22 wird später durch Joh. 4, 2 korrigiert (wie Tertullian sich damit quält, ergibt de bapt. 11). Auch von einer T. der ältesten Apostel verlautet nichts, die nach Apg. 2 ohne ‚Geist-T.‘ den Geist empfangen (vgl. auch Joh. 20, 22f.). Sollten sie auch die Johannes-T. erhalten haben und sie zunächst geübt haben, wie die Täufersekte auch sonst (vgl. Luk. 11, 1. Mark. 2, 18ff.) zum Vergleich und Vorbild herangezogen wird? In den ältesten Schichten der Aussendungsrede (Matth. 10 u. Par.) verlautet

von einem T.-Befehl nichts. Erst der Auferstandene spricht ihn aus (Matth. 28, 19 vgl. Mark. 16, 16). Zum μαθητεύειν gehört ein διδάσκειν und βαπτίζειν.

Daß die Johannes-T. eine Buß-T. war, erscheint angesichts der sie begleitenden Predigt als ganz unzweifelhaft, ebenso klar ist, daß sie nicht auf des Täufers Namen erfolgte. Die älteste christliche T. (schon vor Paulus) hat nun zwar mit Proselyten- und Johannes-T. manches gemeinsam (das Untertauchen ins Wasser Apg. 8, 38; ein Bußbekenntnis Apg. 2, 38; eine Belehrung Matth. 28, 20 u. ö.), aber sie unterscheidet sich grundsätzlich dadurch, daß sie a) auf den ‚Namen Jesu Christi‘ erfolgt, der wohl über dem Täufling gesprochen wird und die Zueignung des δοῦλος an seinen neuen κύριος bedeutet (Apg. 2, 38. 8, 12 + 16. 19, 5. Anders nach Apg. 22, 16? Meint diese Stelle, daß der Täufling selbst den Namen Christi — im Gebet — bei der T. anruft und sich ihm damit weiht? Dann wäre die Ähnlichkeit mit der Proselyten-T. noch größer hinsichtlich der Selbsttätigkeit des Täuflings), b) die Gabe des hl. Geistes vermittelt und als eine ‚Geist-T.‘ der bloßen Wasser-T. überlegen ist. In der christlichen Tradition muß schon der Täufer diesen Unterschied hervorheben (Mark. 1, 8 Par.). Und im vierten Evangelium (1, 33) wird das theologisch begreiflich gemacht. Von den Tausenden, die Johannes taufte, wurde nur einer von Gott mit hl. Geist begabt und behielt ihn als dauernden Besitz (μένον ἐπ' αὐτόν). Damit wurde dem Täufer klar gemacht, daß dieser die Geistes-T. spenden werde. Aber das ist nun nicht der ‚historische Jesus‘ (s. Joh. 4, 1), sondern der Herr Christus, der nach seiner Verklärung zum erstenmal den Aposteln den Geist durch Anhauchen spendet (Joh. 20, 22), nachdem er vorher in den Abschiedsreden den Paraklet-Geist in Aussicht gestellt hatte für die Zeit nach seinem Hingang zum Vater. Das eine steht also fest: alle vier Evangelien bringen die T. Jesu mit dem Erscheinen des Geistes in Verbindung, so daß er schon keine bloße ‚Wasser-T.‘ empfängt. Alle lassen aber auf seine Jünger diesen Geist erst nach seiner Auferstehung kommen. Tertullian hat also recht (de bapt. 11), wenn er meint, in der Zwischenzeit vorher hätten Jesu Jünger nur ‚mit der nämlichen Johannes-T.‘ taufen können. Dennoch bleibt diese Zeit vor Ostern hinsichtlich der Entwicklung der T. im Dunkel und hernach im Widerspruch, wenn man folgendes bedenkt: daß Jesus Sündenvergebnng ohne T. ausspricht (Mark. 2, 1ff. Par.), daß die Apostel offenbar ohne Taufe den Geist erhalten (Joh. 20, 22. Apg. 2, 4), daß in der ältesten Missionszeit — gewisse Quellen der Apostelgeschichte lehren es — T. und Geistempfang nicht notwendig miteinander verbunden waren, so daß nun die Handauflegung den Geist erst vermittelt (Apg. 8, 14—17. 19, 5 + 6). Kornelius empfängt ihn vor der T. als Zeichen der Zustimmung Gottes (Apg. 10, 44). Auch der vierte Evangelist weiß trotz seiner Auffassung von der T. als Wiedergeburt auf Grund von ‚Wasser und Geist‘, daß dieser Geist wehen kann, wo er will (Joh. 3, 5 vgl. mit 3, 8). Irgendeine verfestigte, auf ‚Sakramentsmagie‘ deutende Auffassung ist also in der ältesten Zeit nicht vor-

handen. Auch die Person des Täufers spielt keine Rolle, es muß nicht ein Apostel sein (vgl. Apg. 8, 26ff. und 10, 48, wo Petrus die T. anordnet, aber nicht selbst vollzieht). Deutet man Apg. 22, 16 als eine selbsttätige Waschung und Tauchbad unter Anrufung des Namens Jesu, so ist von da bis zur T. durch 3. Personen noch eine Entwicklung anzunehmen. Verbürgt aber diese Namensnennung wiederum nicht Empfang des Geistes, welcher erst durch nachfolgende Handauflegung vermittelt wird (Apg. 19, 5 + 6), so ist damit ein Ansatz zu einem vielgestaltigeren Zeremonial gegeben.

IV. Auch Paulus hat die T. selten praktisch vollzogen. Er fühlt sich in erster Linie berufen zur Verkündigung (vgl. 1. Kor. 1, 17). Demgemäß hat er die Taufe seinen Gehilfen überlassen (ebd. 1, 11). Für die theologische Deutung dieses Aktes hat er jedoch vielfältige Gedanken beigesteuert, die aus dem Ganzen seiner Auffassung erst recht zu verstehen sind, vornehmlich aber seiner Christologie. Jesus hat eine Vision während seiner T. Paulus schaut erst den Christus vor Damaskus, hinterher wird er getauft; aber beide Vorgänge schlingen sich nun ineinander, wobei Gedanken und Bilder aus den Mysterienkulten zur Verdeutlichung dienen.

Wenn nach jüdischer Auffassung der getaufte Proselyt ein ‚anderer Körper‘ wird, so ist für Paulus jeder, der ‚in Christus‘ lebt, eine καινὴ κτίσις. So wenig wie der Christus κατὰ σάρκα noch eine Rolle spielt, so wenig bedeutet der alte Mensch. τὰ ἀρχαῖα παρῆλθεν (2. Kor. 5, 17). Angesichts dieser völligen Neuschöpfung wird auch der Unterschied zwischen Juden und Heiden hinfällig (Gal. 6, 15) und in Gal. 3, 26ff. wird daraus die Konsequenz absolut gezogen. Auf den Christus getauft werden, heißt ihn anziehen (man denke daran, wie in den Mysterienkulten das Anziehen des Gewandes einer Gottheit Unsterblichkeit sichern soll. Vgl. dazu Leipoldt 60f.). Haben aber alle den Christus gleicherweise angezogen, so sind sie ‚einer in Christus‘ (Gal. 3, 27f.). Wie dieser Gedanke der Einheit weiter zu entwickeln ist, lehren Stellen wie Röm. 12, 5. 1. Kor. 12, 12. 13 (der Typos dazu wird 1. Kor. 10, 2—4 erwähnt!). Der ‚eine Geist‘, mit dem alle getränkt worden sind, ist wesentlich. Der Herr aber ist ‚der Geist‘ (2. Kor. 3, 17), so daß auf Christus getauft sein im Christus und im Geist leben bedeutet. Freilich ist hier keine magische Verwandlung geschehen — der ‚neue Mensch‘ muß nicht gut handeln —, und so bricht denn hier das Problem des ‚paulinischen Imperativs‘ auf oder die Frage nach dem Verhältnis von ‚Sakrament und Ethik‘ (s. u. Lit.).

Die T. wird nun weiter in Beziehung zu Tod und Auferstehung Christi gebracht (Röm. 6, 3ff.). Der alte Mensch bleibt in der Wassergruft, herauf steigt ein neuer. Die Wirkung dieses Aktes ist einmal negativ (ἵνα καταργηθῇ τὸ σῶμα τῆς ἁμαρτίας), sodann positiv (ἵνα ἐν καινότητι ζωῆς περιπατήσωμεν.). Und dieses Gesetz ‚kein neues Leben ohne vorherigen Tod‘ hat sein Analogon in der Auferstehungslehre des Paulus (1. Kor. 15, 35ff.). Diese Denkweise mochte dem Apostel keine Schwierigkeiten bereiten, da wir in den Mysterien die Verehrung sterbender und auferstehen-

der Götter (Osiris, Attis sowie der Stadtgott Sandas-Herakles in des Apostels Heimat Tarsos) finden, deren Schicksal der durchs Sakrament mit der Gottheit verbundene Mensch nacherlebt (vgl. Leipoldt 62f.). Man erinnere sich dabei, daß Jesus sein Sterben bildlich eine T. genannt hat (Mark. 10, 39).

Die in der Proselyten-T. vorhandene Auffassung der Reinigung durch Abwaschen der Sünden, fehlt bei Paulus nicht (1. Kor. 6, 11). Auch hier stehen ὄνομα κυρίου und πνεῦμα θεοῦ nebeneinander und der Kreuzestod Jesu ist dabei mitzudenken, wie 1. Kor. 1, 13 zeigt; denn erst durch den Tod und die nachfolgende Erhöhung hat Christus ‚den Namen über alle Namen‘ erhalten (Phil. 2, 10), der über dem Täufling genannt wird und nicht der eines Apostels. Die Wirkung dieser ‚Todes-T.‘ ist nicht magisch zu denken, sondern sie wird als Leben spendende im Glauben ergriffen an den Gott, der Christus erweckte und uns ewiges Leben schenkt mit ihm (Röm. 6, 8. Kol. 2, 12). Die Betrachtung der Wirkung dieser T. endet also bei Gott als dem Urheber dieses Heilsgeschehens, so sehr sie ein ‚auf den Namen Christi‘ Getauftwerden ist; denn Gott hat uns ja in das Reich seines Sohnes versetzt (Kol. 1, 13). So lassen wir in der T. etwas an uns geschehen, das nur von Gott her Wirklichkeit ist und zu dem wir nur ja sagen können. Das meint jenes πιστεύειν. Und wenn 1. Kor. 10, 1ff. vor falscher Sicherheit warnt unter Hinweis auf das Schicksal der Wüstenwanderer, weil Gott an den meisten von ihnen kein Wohlgefallen hatte und sein Zorn sich über ihnen entlud, so geschicht das gerade unter Hinweis auf sakramentale Gaben, die Gott doch zur Sicherung des Heils bestimmt hatte. Es ist nicht so — dann wäre die T. ‚Sakralmagie‘ —, daß sie gegen Gottes Zorn gefeit mache, indem man durch diese Handlung über Gott Macht gewinnt nnd damit eine Sicherheit, die jede menschliche Hybris straflos gestattete. Das Gottesbild des Paulus schließt solche Gedanken über die T. aus. Dennoch hat Gott uns ‚versiegelt‘ und mit Geist gesalbt (2. Kor. 1, 21f.; klingt hier noch an, daß eine Ölsalbung, statt des Tauchbades, reinigend wirken kann?) im Christus, in dem er sein Ja gesagt hat zur Welt. Von Gott her ist schon Sicherheit, aber nicht von den Menschen, die sich bei dieser Gewißheit im Glauben gerade bemühen müssen, ihre Glieder nicht wieder der Sünde als Waffe darzubieten (Röm. 6, 12f.). Wir wissen nicht genau, welche Stellung Paulus zur Toten-T. in Korinth eingenommen hat (1. Kor. 15, 29), da er den Fragesatz ironisch gemeint haben könnte. Sonst wäre hier eine magische Wirkung der T. möglich und 1. Kor. 11, 30 böte für diese Auffassung beim Abendmahl eine Analogie, daß hier eine Wirkung gedacht sei, die nach ihrer Denkweise ‚dinglich-superstitiös‘ genannt werden müßte. Doch läge solche Auffassung — aufs Ganze gesehen — am Rande der Theologie des Paulus. Die Gefahr, daß sie sich späterhin breit mache, ist aber damit gegeben.

Es ist eine Frucht der Predigt des Paulns von dem ‚einen Grund, der gelegt ist‘ (1. Kor. 3, 11. 8, 6 und Gal. 1) und dem ‚einen Leib im Christus‘ (1. Kor. 12, 12f.), wenn einer seiner Schüler (Eph.

4, 5) die Formel prägt: *εἷς κύριος, μία πίστις, ἓν βάπτισμα*, womit die wichtigsten Kennzeichen der werdenden Kirche angegeben werden. Aber sonst begegnen wir in den nachpaulinischen Schriften des N. T. nur vereinzelten Bemerkungen über die T., welche jedoch den Zusammenhang mit der Denkarbeit des Paulus noch erkennen lassen. Eph. (1, 13 und 4, 30) liebt den in 2. Kor. 1, 22 schon vorkommenden Gedanken der Versiegelung, die in der Spende des hl. Geistes ihren Ausdruck findet. Daneben (Eph. 5, 26) ist die T. eine Reinigung durchs Wasserbad, damit der Christus sich die Kirche unbefleckt und rein darstelle. Im Stil der Mysteriensprache wird die T. in Tit. 3, 5 als ‚Bad der Wiedergeburt' bezeichnet, wobei der hl. Geist genannt wird, und das Motiv der ‚Rettung' hervortritt. Auch in der Typologie von 1. Petr. 3, 21, die (noch weiter als 1. Kor. 10) auf die Sintflut zurückgeht, ist die T. ‚Rettung', wobei der Hinweis auf Jesu Auferstehung im Zusammenhang nicht fehlt. Der Verfasser des Hebräerbriefs (10, 22; vgl. 9, 10 und 9, 16ff. und 6, 4) knüpft hingegen an alttestamentliche Reinigungsvorstellungen an, ohne daß ein ethischer und eschatologischer Hinweis unterbliebe. Grundlegend Neues wird hier nicht gesagt, auch nicht in 1. Joh. 5, 6 + 7, wo Christus und das Pneuma nicht fehlen, die Christusbezogenheit der T. also da ist.

Ist somit ein Überblick über die urchristliche Auffassung von der T. gegeben, so empfiehlt sich hier eine grundsätzliche Bemerkung über das Verhältnis der T. zu den Mysterien-T.

In den alten Mysterien von Eleusis ist unter allen möglichen Einweihungsriten auch eine Wasser-T. zu finden. Wenn nach dem Grundsinn der Gesamthandlung der Geweihte durch Adoption ein Kind der Demeter werden und dadurch ewiges Leben gewinnen soll, so soll die T. dazu beitragen (Tert. de bapt. 5 behauptet, man wolle dadurch *regenerationem et impunitatem periuriorum suorum* erlangen). Die T. entsühnt hier also und erwirkt Wiedergeburt. Daß weiter die Dionysos-T. eine so enge Beziehung zwischen dem Gott und seinem Schützling herstellt, daß man sagen kann, Dionysos vergotte seine Eingeweihten (Leipoldt 43), mag die Deutung der Darstellungen ja zulassen. Jedenfalls macht diese T. rein (Liv. XXXIX 9, 4: *pure lautum*). Wenn ferner der Attismyste in einer Grube stehend das Stierblut über sich rieseln läßt und es gar gierig schlürft, weil es Leben vermittelt, so mag der in die Grube hinabsteigende Mensch dem sterbenden Attis, der wieder heraufsteigende dem auferstehenden Gott gleichen und ‚wie ein Gott verehrt' werden als *in aeternum renatus*, wenn auch die Blut-T. alle 20 Jahre zu wiederholen ist, um ihre Wirkung zu sichern. Auch in den Isismysterien ist ein gewöhnliches Reinigungsbad von der nachfolgenden, von einem Priestergebet begleiteten, T. zu unterscheiden. Diese T. ist gleichfalls wiederholt worden. Was wir hier beobachten, ist dieses: es gibt auch hier Waschung als Reinigung, Besprengung mit entsündigendem Charakter neben und in einem T.-Akt, der das Leben des Eingeweihten in Beziehung zum Schicksal des Gottes setzt. Aber diese Handlung ist meist eingebettet und umrahmt von allerlei (zum Teil uralten) Zeremonien und in Beziehung gesetzt zu einem (aus Naturerleben erwachsenen) Mythus.

Zweifellos sind diese T. sakramentaler Art; sie wirken sogar auf die Toten ein (Leipoldt 50ff.). Also sind Parallelen zu christlichen Gedanken vorhanden — aber wie verschieden ist die Deutung im einzelnen! Man vergleiche die Attistaufe mit Röm. 6, man sehe, wie Paulus Röm. 8 die ‚Adoption' versteht, um den Unterschied sofort zu erkennen. Die mit Geistesempfang verbundene Christus-T. ist trotz Anlehnung an Mysterienbegriffe, trotz Verwandtschaft in einzelnen Zügen des T.-Vollzugs etwas gänzlich und wesentlich Anderes. Hier gibt es keinerlei ‚Vergottung', hier wirkt die Materie nicht zauberhaft, hier tritt man nicht zu einem naturhaften Geschehen, dargestellt in Gestalt eines Gottes und seines Schicksals, in Beziehung, sondern man lebt in einem geschichtlichen Drama, das unaufhaltsam einem Ende zustrebt und tritt in Beziehung zu einem Herrn, der nicht ‚Gott', sondern Mensch unter Menschen gewesen ist. Das Gott-Mensch-Verhältnis erlaubt keinerlei ‚Mystik' in dem Sinne, daß man ‚als Gott' begrüßt und gefeiert wird. ‚Nicht ich lebe mehr, sondern in mir der Christus', sagt Paulus (Gal. 2, 20), aber nicht etwa: ‚Ich lebe im Christus' oder ‚Ich bin der Christus'.

Auf dem Boden des N. T. bleibt die T. — im Rahmen des gesamten Geschichtsbildes und des Grundverhältnisses zwischen Gott und Mensch — auch da noch ‚eschatologisches Sakrament', wo mystische Worte ihr Wesen beschreiben. Die Spannung zwischen der Grundlegung eines neuen Lebens (*εἴ τις ἐν Χριστῷ καινὴ κτίσις*) und der Versiegelung für ein solches, das erst kommen soll, wird nicht aufgehoben. Das neue Leben ist aber neue Schöpfung, dessen Sicherheit nur von Gott und Christus her gegeben ist. So ist die urchristliche T. — nicht in Vereinzelung, sondern im Gesamtdenken des Urchristentums betrachtet — Prodromalerscheinung des nahen Weltendes', ‚Aufzug, nicht Treppe' (Alb. Schweitzer).

Sie steht damit zwischen der Proselyten-T. und der Mysterien-T. selbständig da. Das eschatologische Element und ihre Einmaligkeit verhindern jede Umdeutung ins Mystische, jedes Herabsinken ins bloß Rechtliche. Neben der Heilsgabe steht für den Beschenkten die sittliche Aufgabe, welche der hl. Geist keineswegs zu bloßem Schein herabmindert. Jede Vergöttlichung von Menschen oder Elementen ist ausgeschlossen; denn die Handlung macht Menschen nicht zum Herrn über Gottes Gabe und Willen, die Distanz zwischen Schöpfer und Geschöpf wird nicht durch magischen Kurzschluß unehrfürchtig aufgehoben.

V. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Auffassung nicht auf die Dauer gehalten werden konnte. Mit dem Zurücktreten der eschatologischen Hoffnung dringen naturhafte Vorstellungen ein, das Element bei der Handlung wird wichtig. So sagt Ignatins (Eph. 18, 2) von Christus: *ἐγεννήθη καὶ ἐβαπτίσθη, ἵνα τῷ πάθει τὸ ὕδωρ καθαρίσῃ*. Clem. Alex. (vgl. auch Paedag. I 6, 25f.) drückt sich Eclog. proph. 7, 1 ähnlich aus: *καὶ διὰ τοῦτο ὁ σωτὴρ ἐβαπτίσατο . . . ἵνα τοῖς ἀναγεννωμένοις τὸ πᾶν ὕδωρ ἁγιάσῃ*. Cyrill. Jerus. Cat.

III 11 (S. 41): *ἡγίασε τὸ βάπτισμα ὁ Ἰς͞* (= *Ἰησοῦς*) *βαπτισθεὶς αὐτός*. Nimmt man noch III. Hen. 42. Melito frg. VIII hinzu, so erkennt man die Betonung der entsündigenden und reinigenden Kraft des Wassers, welche auch Tert. de bapt. 4 und 9 mit mancherlei Beispielen belegt wird. An Stelle des eschatologischen Gedankens treten Spekulationen über den Wert der Materie, wobei noch weiter als in 1. Kor. 10 und 1. Petr. 3, 21 auf den Anfang der Schöpfung zurückgegriffen wird. (Vgl. auch Barn. 11. Hier werden alttestamentliche Testimonien für das T.-Wasser gesucht, Tertullian [de bapt. 5] dehnt seine Betrachtung auf die Heiden aus. Aber da sie ‚aller Einsicht in die geistigen Kräfte bar' sind, täuschen sie ihre Anhänger mit bloßem Wasser und messen ihren Idolen fälschlich dieselbe Wirkung bei). Hat aber das Wasser, vom Heiligen geheiligt, mit Geistigem durchsetzt, die Eigenschaft und Kraft zu heiligen empfangen, so gilt für die Arten des Wassers (ganz gleich ob Meer, Fluß oder Sumpf), was der Gattung zugesprochen ist (Tert. de bapt. 4). Wo wären solche Spekulationen im N. T. denkbar! Hier drängt sich die Materie in den Vordergrund. Sie wird neben dem Wort (und Geist) fast gleichberechtigt, was Tertullian auf die Formel bringt: *spiritus in aquis corporaliter diluitur et caro in eisdem spiritaliter mundatur* (de bapt. 4 am Ende). Doch hat er (c. 6) wiederum gesagt, daß man nicht im Wasser den hl. Geist erlange, daher führt er einen T.-Engel ein. Er bereitet uns auf den hl. Geist vor ‚durch Abwaschung der Verfehlungen'. Diese Abwaschung erlangt man durch Glauben (*fides impetrat obsignata in patre et filio et spiritu sancto*). Hier fehlt also ein Hinweis auf den Glauben nicht, aber interessant bleibt, wie Tertullian um der Materie willen einen T.-Engel einschiebt, da er den hl. Geist nicht zu nah mit ihr in Berührung bringen mag, andrerseits aber doch das Element in seiner Bedeutung hervorheben möchte. Daß im T.-Wasser der Teufel ertränkt wird, ist Tertullians Meinung (de bapt. 9).

Das Eindringen fremder Vorstellungen führt nun dahin, daß die T. mit allerlei anderen Handlungen kombiniert und — wie bei der Proselyten-T. — der Vollzug als solcher wichtig wird, so daß man ihm seine Aufmerksamkeit je mehr zuwendet, je mehr man sich von der Höhe theologischer Deutung eines Paulus — dem der praktische Vollzug weniger wichtig war — entfernt. Durch das Wasser steigt man auf zum Leben, wobei an ein Hinabsteigen in fließendes Wasser zu denken ist (Herm. Sim. IX 16, 2 *Ἀνάγκην εἶχον δι' ὕδατος ἀναβῆναι ἵνα ζωοποιηθῶσιν* und ebd. 16, 4 *εἰς τὸ ὕδωρ οὖν καταβαίνουσι νεκροί, καὶ ἀναβαίνουσι ζῶντες*). Dieses Aufsteigen gilt nach dem Zusammenhang auch für die Toten der Vorzeit, welche ohne T. nicht am Heil teilhaben können (T.-Wasser und Todeswasser gehen hier durcheinander). Die Sündenvergebung bleibt dabei unvergessen (Herm. Mand. IV 3, 1 *εἰς ὕδωρ κατέβημεν καὶ ἐλάβομεν ἄφεσιν ἁμαρτιῶν . . . τῶν προτέρων* vgl. Barn. 11, 1).

Did. 9, 5 bringt T. und Abendmahl in zeitlicher Abfolge. Kein Ungetaufter soll das Abendmahl empfangen. Für die T. wird eine Vorbereitungszeit in der Lehre gefordert (Did. 7). Während die Person des Täufers hier noch unwichtig erscheint, verlangt Ignatius (Smyrn. 8, 2) schon, daß T. und Abendmahl nicht ohne den Bischof gefeiert werden. Tert. (de bapt. 17) umschreibt dann den Kreis der zur T. Berechtigten genauer, wobei er die Frauen gänzlich ausschließt.

Das Fasten tritt als notwendig auf. Mit dem Täufling soll der Taufende und etwaige Zeugen mitfasten (Did. 7, 4; vgl. Iustin. Apol. I 61; Tert. de bapt. 20, wo auch Fasten nach der T. unter Hinweis auf Jesu Vorbild nicht verwehrt wird).

Gehen dem T.-Akt ‚Gebete, Fasten, Kniebeugen und Nachtwachen mit dem Geständnis der Sünden voraus', so folgen ihm nach alttestamentlichem Vorbild die Ölsalbung und Handauflegung (de bapt. 7 und 8). Aus den Mysterien übernimmt man noch die Bekleidung mit weißen Gewändern, Bekränzung, brennende Kerzen, Milch und Honig, doch vermag man diese Sitten auch biblisch zu begründen. (Für diese und folgende Einzelheiten vgl. Taufe IV in RGG².) Es liegt in der Richtung der Betonung des Superstitiösen, wenn vor der T. eine Weihe des Wassers und des Öles (letzteres in *oleum exorcismi* und *oleum eucharistiae* geschieden) stattfindet und neben der Weihe der Elemente ein Exorcismus am Täufling vorgenommen wird. Nicht nur beschwört der Bischof die Kräfte Gottes auf den Täufling herab, dieser muß ausdrücklich auch dem Teufel feierlich absagen (*ἀποταγή*) und sich zu Christus bekennen (*συνταγή*). An dieser Stelle tritt dann vor versammelter Gemeinde die *redditio symboli* seitens des Täuflings ein (s. den Art. T.-Symbol). Nicht bloß die Elemente, auch der Täufling selbst werden von allem Dämonischen gereinigt, ehe der hl. Geist in ihn einziehen kann. Dann folgt das dreimalige Untertauchen im Namen des Vaters, des Sohnes und hl. Geistes oder es wird nach jedem der drei eben genannten (*ἀποταγή, συνταγή, redditio symboli*) unter Handauflegung eine Untertauchung vollzogen. Eine Ölsalbung an Stirn, Ohren und Brust (*χρῖσμα τῆς τελειώσεως*) schließt die gesamte Handlung ab. Diese Skizze soll nur die Richtung der allmählichen Ausgestaltung der T. andeuten. Im einzelnen war die Entwicklung — auch im Westen anders als im Osten — sehr mannigfaltig. Wer sie überschaut, muß sagen, daß die Grenzen zwischen Geist nnd Stoff, Persönlich-Sittlichem und Unpersönlich-Magischem verwischt werden, zumindest geht beides in- und nebeneinander her. ‚In Form des Sakraments fluten die ausgeschiedenen Fremdkörper in breitem Strome wieder herein' (Oepke).

VI. War schon bei Paulus die Spannung zwischen Taufe und Ethik nicht zu verkennen, so vermehren sich die Schwierigkeiten im Laufe der Zeit, je mehr das eschatologische Element zurücktritt und die Bedeutung des Dinglichen, Naturhaften wächst. Wenn Paulus den ‚alten Menschen' in der T. begraben (Röm. 6), wenn er die Korinther trotz aller Bedenken ‚abgewaschen, geheiligt und gerechtfertigt' weiß (1. Kor. 6, 11), so fehlt daneben doch der sittliche Imperativ nicht, ‚die Glieder nicht mehr als Waffen der Sünde darzubieten' (Röm. 6, 12ff.); denn der alte Mensch ist immer noch da. Wo aber der Apostel an der *κλῆσις* irre werden könnte, fällt sein Blick

auf die Treue des berufenden Gottes (1. Thess. 5, 24; man beachte den vorhergehenden Wunschsatz in v. 23!). Die T. ist also kein physisch-hyperphysisches Gnadenmittel' (wie etwa später das Abendmahl ein φάρμακον ἀθανασίας); denn der Apostel verhält sich zur Hellenisierung der Sakramente ablehnend, nicht zuletzt, weil er in einer Gemeinde lebt, ‚die den Geist hat und den kommenden Christus verkündet', nicht in einer Kirche, ‚die das Amt hat und durch dieses den kommenden Christus belehren würde' (vgl. H. v. Soden Sakrament u. Ethik bei Paulus). Die T. wird aber aus einem ‚eschatologischen Sakrament' ein verpflichtender Weiheritus, durch Beamte vollzogen, mit Formeln umkleidet, der einen Menschen in die Kirche aufnimmt, eine Kirche, die sich in der Welt einrichten muß, und weil sie an der Einmaligkeit der T. und ihrer sündenabwaschenden Wirkung festhält — hier folgt sie den Mysterien-T. und jüdischen Waschungen nicht — vor die Frage gestellt wird, was denn nun geschehe, wenn der also Geheiligte in neue Sünde verfalle. Die Beseitigung der paulinischen Spannung, oder anders gesagt, die Betonung der realen Wirkung des Sakraments schafft neue Pein. Zudem wird die Situation des Gläubigen nicht mehr nur ἀπὸ θεοῦ gesehen, sondern von der Kirche her und den Forderungen, welche diese als Gemeinschaft sittlich und rechtlich erheben muß.

Der Verfasser des Hebräerbriefs (s. 6, 4) kennt ein ἀνακαινίζειν εἰς μετάνοιαν nach einem Fall nicht, darum warnt er mit besonderem Ernst wiederholt davor, aus der Gnade zu fallen. Dennoch wird bald eine einmalige Christenbuße zugestanden, und zwar in zwei apokalyptischen Schriften, Apoc. Joh. und Hirt des Hermas. μετανόησον καὶ τὰ πρῶτα ἔργα ποίησον, schreibt der Seher nach Ephesus (Apoc. 2, 5; vgl. 2, 16. 21. 3, 3. 19) und ähnlich an andere Gemeinden, die doch schon Christen sein sollten und denen gewisse Verdienste nicht abzusprechen sind. Folgt man dieser Mahnung nicht, so bleibt die Strafe nicht aus, ἔρχομαι ταχύ (3, 11; vgl. 3, 20). Bei dieser Auffassung ist an weitere Möglichkeiten neuer Buße nicht zu denken. Anders im ‚Hirten'. Hier begegnet uns eine rigorose Auffassung (Sim. IX 18, 2. 3. Doppelte Strafe der sündigenden Gläubigen, Ausstoßung aus der Kirche, die ein ‚Leib der Gereinigten' sein soll), aber daneben steht die mildere (Sim. IX 14, 2), welche von einer Pause im Bau der Kirche weiß, damit die Buße Tuenden als Steine wieder eingefügt werden können. Die von Lehrern erlernte Auffassung, ‚daß es keine andere Buße gebe als die von damals, da wir ins Wasser hinabstiegen und Vergebung unserer früheren Sünden empfingen' (Mand. IV 3), wird dahin abgewandelt, daß eine einmalige, zeitlich befristete Buße für bereits Bekehrte gewährt wird von Gott, nicht aber für neu hinzutretende Glieder der Kirche. Aber diese Gelegenheit ist nur eine einmalige; ‚denn die Bußfrist der Gerechten nimmt ein Ende; abgelaufen sind die Tage der Buße für die Heiligen'. ‚Wenn nun, da dieser Tag festgesetzt ist, noch Sünde geschieht, so haben sie keine Rettung mehr' (Vis. II 2, 5). Diese Fristsetzung und diese von Gott gewährte Ausnahme hat ihren Grund in

Gottes Barmherzigkeit mit der Schwachheit der Menschen und in der List des Teufels, dem Gott wehren will (Mand. IV 3, 4). Eine kirchliche Bußpraxis kommt weder für Apoc. Joh. noch Hermas in Frage.

Die Folgen solcher Auffassung lassen sich denken. Da ‚den Heiden die Buße freisteht bis zum jüngsten Tage' (Vis. II 2, 5), wird man möglichst lange Heide zu bleiben trachten und die T. hinausschieben. Und so warnt denn Tertullian (de bapt. 18), sie allzu bereitwillig zu spenden oder zu erbitten. *Si qui pondus intelligant baptismi, magis timebunt consecutionem quam dilationem.* So bedrängt die mit der T. von Anfang an verknüpfte μετάνοια und ἄφεσις ἁμαρτιῶν jenes segensreiche βάπτισμα. Daß eine ‚zweite T.', die Blut-T., ‚das wirkliche Bad, wenn es nicht empfangen wurde, ersetzt und das verlorene wieder verleiht', führt Tertullian de bapt. 16 aus. So — als Märtyrer — ist man in jedem Falle gerettet.

VII. Die weitere Entwicklung der Bußlehre ist hier nicht zu verfolgen, sie hat insofern nur noch Interesse, als sie auf die Kinder-T. einwirkt. In de bapt. 18 sagt Tertullian: *fiant Christiani, cum Christum nosse potuerint. Quid festinat innocens aetas ad remissionem peccatorum?* Enthält dieser Satz eine Ablehnung oder Beschränkung der Kinder-T.? Oder lassen wir uns durch falsche Deutung des Begriffes ‚Kind' zu falschen Schlüssen verleiten? Zu diesem neuesten wieder lebhaft verhandelten Thema noch ein paar kurze Bemerkungen! Sie sollen den Schluß dieser Darstellung bilden.

Im N. T. ist an keiner einzigen Stelle von Kinder-T. direkt geredet. Darum hat man den Versuch gemacht, sie indirekt zu beweisen, und zwar a) aus gewissen Äußerungen Jesu und anderen Stellen des N. T., b) aus Analogiebeispielen bei der Proselyten-T. und in Mysterienkulten.

a) Das Herrenwort Mark. 9, 36 Par. über das Vorbild des Kindes für den Eingang ins Himmelreich läßt keinen Schluß auf die Kinder-T. zu. Im Gegenteil, hier erscheint das Kind in seinem natürlichen Wesen als vorbildlich. Die Segnung der Kinder (Mark. 10, 14ff. Par.) als eine Art sakramentalen Aktes zu deuten, dessen Tendenz auf eine Zulassung der Kinder-T. durch Jesus abziele, geht ebenso wenig an. Die Haustafeln Kol. 3, 20. Eph. 6, 1—3. 1. Tim. 3, 4 + 12. Tit. 1, 6 reden gewiß von christlicher Kindererziehung, aber nicht von T. Wenn Kol. 2, 11 die T. zur Beschneidung (welche doch am 8. Tage stattfindet!) in Beziehung setzt, so darf man daraus keine Kinder-T. folgern, für Paulus spricht eine Stelle wie 1. Kor. 7, 14 — trotz gegenteiliger oder einschränkender Deutungsversuche — dagegen. In Apg. 2, 38 ist so wenig an Säuglings-T. zu denken wie aus 10, 44ff. ernsthaft geschlossen werden darf, daß Säuglinge ‚das Wort hörten' und hernach Zungenrede übten.

Da die T. eine Buße und Bekehrung verlangt, da eine Belehrung und ein Bekenntnis vorausgehen müssen (Matth. 28, 19. Kol. 2, 11ff. + 3, 1. Röm. 6, 1ff. 1. Petr. 3, 18—21. Did. 7, 1. Iustin. Apol. I 61, 2) ist die Taufpraxis auf bekehrungsfähige, also einigermaßen erwachsene

Menschen abgestellt. Das *Christum nosse* ist nach Tertullian (s. o.) unbedingte Voraussetzung. Sollte man aber dessen nicht schon in einem gewissen Kindesalter fähig sein, so daß nun zwischen Kinder- und Säuglings-T. zu scheiden wäre?

b) Hier treten die Analogiebeispiele in Aktion. Die Proselyten-T. wird an kleinen Kindern vollzogen. Von Priestersgattinen wird makellose Vergangenheit verlangt, d. h. sie dürfen keine Heidinnen gewesen sein oder sie müssen weniger als drei Jahr und einen Tag alt gewesen sein, als sie übertraten (vgl. Leipoldt 23f. und 73ff.). Die Möglichkeit, diesen Übertritt in reiferem Alter wieder rückgängig zu machen, wird freilich ins Auge gefaßt. — In Eleusis werden Kinder als Mysten zugelassen, die zwischen 7 und 10 Jahren alt sind. Ein von F. Cumont 1927 veröffentlichtes Verzeichnis, das die Namen von 400 Dionysosmysten enthält (1. Jhdt. n. Chr.), scheint auch eine größere Anzahl jugendlicher Mitglieder zu nennen (vgl. schon G. Anrich Das antike Mysterienwesen usw. 1894, 55). An Analogiebeispielen fehlt es also nicht. Und wenn Tertullian gegen die Kinder-T. eingenommen ist, so kennt er sie doch als christliche Sitte, abgesehen davon, daß er anderswo (de anima 39—41) jede Seele (auch die des Christenkindes) für befleckt erklärt (*nulla nativitas munda est.* Sie wird rein *ex institutionis disciplina* d. h. wohl durch T. und christliche Erziehung). Cyprian kennt die Kinder-T. als allgemeine Sitte und fordert sie — seine Auffassung von Erbsünde spielt hier mit — gleich nach der Geburt. Origenes rechtfertigt sie ebenfalls. Anders liegt die Sache im Osten. Nur Gregor von Nazianz fordert die T. vom 3. Jahre ab. Er selbst hat sie aber erst, obwohl als Sohn eines christlichen Bischofs geboren, mit etwa 30 Jahren erhalten. Es läßt sich also eine Kinder-T. als Regel oder Zwang in den weiten Provinzen der Kirche nicht nachweisen. Die Ansichten widersprechen einander, theologische Einsichten rangen zudem mit einer vulgären Frömmigkeit, die sich des Sakraments möglichst zeitig versichern wollte. Dabei ist die Anschauung von ‚der Unschuld des Kindes' ein hemmendes Moment, ebenso die mit dem Problem der zweiten Buße zusammenhängende Angst vor nicht wieder zu tilgender Befleckung. Auf der anderen Seite zeigt das Ringen um die Frage, von wann ab das Kind Einsicht hat und ‚weiß, was gut und böse ist', mit ihrer verschiedenen Altersbegrenzung (7., 5. oder gar 3. Jahr), daß man je nach Festsetzung der Altersgrenze für eine sittliche Entscheidung auch gewillt war, die Kinder an heilspendenden Handlungen teilnehmen zu lassen. Das gilt von Juden und Griechen. Ihnen haben sich die Christen — etwa von der Mitte des 2. Jhdts. ab — offenbar mehr und mehr angeschlossen.

Literatur. Art. Taufe in Prot. R. E.³ XIX 396ff.; RGG¹ V 1086ff. (bei beiden ältere Lit.); RGG² V 1002ff. H. Windisch Taufe u. Sünde im ältesten Christentum bis auf Origenes 1908. W. Brandt Die jüdischen Baptismen, 1910. J. Leipoldt Die urchristl. Taufe im Lichte der Religionsgesch., 1928. R. Reitzenstein Die Vorgesch. der christl. Taufe, 1929 (dazu die Kontroversliteratur: H. H. Schaeder in Gnomon

V 7, 1929. Reitzenstein Arch. f. Rel. XXVII 3. 1929. E. Lohmeyer in DLZ 1929, 1851ff. M. Dibelius in ThLZ 1931, 128ff., und K. Heussi in Neue Jahrb. f. Wissensch. u. Jugendbildg. 1930, 69ff.). H. Lietzmann Ein Beitrag zur Mandäerfrage (S.-Ber. Akad. Berl. 1930, 596ff.). A. Oepke Zur Frage nach dem Ursprung der Kindertaufe (Festschr. f. L. Ihmels 1928, 84ff.). H. Windisch Zum Problem der Kindertaufe im Urchristentum (ZNW 1929, 118ff.). A. Oepke Urchristentum u. Kindertaufe (ZNW. 1930, 81ff.). G. Polster Der kleine Talmudtraktat über die Proselyten (Angelos II 1926, Heft 1). H. v. Soden Sakrament u. Ethik bei Paulus (Rudolf Otto Festgruß, Heft 1) 1931. [Erich Fascher.]

Taufsymbol. Unter T. versteht man nach heute üblichem Sprachgebrauch ein kunstvoll formuliertes Glaubensbekenntnis, welches uns schon im 6. Jhdt. in Gallien und Spanien, etwas später auch in Irland und Deutschland begegnet. Beim Katechumenenunterricht gebraucht, wurde es vornehmlich im Taufakt selbst verwendet. ‚Man hat zu betonen, daß es kultisch überhaupt nur zur Taufe in Beziehung gebracht ist' (Kattenbusch). Durch das ganze Mittelalter hindurch hat es bis in die Gegenwart seinen festen Platz im Unterricht bewahrt, während in der Messe das Nicaeno-Constantinopolitanum vorherrschte. Hatte es vom Ausgang des Altertums an gelegentlich im Horengottesdienst Verwendung gefunden, so drang es später in den protestantischen Gottesdienst ein als Bekenntnisakt der Gemeinde, sofern sich nicht (so noch zu Luthers Zeit) das Nicaenum dort als Traditionsstück behauptete oder (vgl. Luthers Deutsche Messe von 1526) statt des Symbolums ein Glaubenslied von der Gemeinde gesungen wurde. Ist seine Verwendung als liturgisches Stück des Gottesdienstes keineswegs allgemein durchgedrungen, so hat es um so fester seinen Charakter als T. bis heute bewahrt. Seinen besonderen Namen Symbolum Apostolicum hat es von der allerdings irrigen Meinung, daß es auf die Apostel zurückgehe. Diese schon in der alten Kirche vorhandene Ansicht hat in späten Legenden dahin ihre Ausgestaltung erfahren, daß man jeden einzelnen Satz (oder Satzteil) auf einen der 12 Apostel zurückführte (Hahn § 42/43. Kattenbusch II 1—24).

Der Text des altrömischen Symbols — welches von einem jüngeren ‚apostolischen' Symbol unterschieden werden muß (die Differenzen im Wortlaut kann man bequem bei Mirbt Quellen zur Gesch. des Papsttums nr. 16. 16a feststellen) — ist uns sowohl in griechischer als auch in lateinischer Fassung erhalten. Letztere ist höchstwahrscheinlich Übersetzung des griechischen Originals; von ihr sind auch, wie H. Lietzmann zeigte, die lateinischen T. des Abendlandes nach Inhalt und Stil abhängig. Die Annahme des lateinischen Textes ist erst zu einer Zeit denkbar, ‚als die römische Gemeinde bereits amtlich Latein sprach, also nicht vor dem 3. Jhdt.' (Zur hsl. Überlieferung der Texte vgl. Hahn § 17ff.) Hinsichtlich der Datierung des griechischen Textes herrschen noch lebhafte Meinungsverschiedenheiten, welche mit dem Primat dieses Symbols unter sämtlichen Symbolformen zusammenhängen. Kat-

tenbusch kam nach umfangreichen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß es bald nach 100 in Rom entstanden sei; wenn auch nicht apostolischen Ursprungs, sei es doch als erste Präzisierung des Glaubens eine besondere Leistung, die dem Bischof oder einem ‚Lehrer' (vielleicht auch einem Propheten) gelang und darum ‚wie eine Wirkung des Geistes erschien' (II 965). A. v. Harnack sprach sich für Rom und die Zeit um 150 aus (vgl. Prot. RE I³ 741ff.), während Caspari, Zahn und Loofs an den Osten (Kleinasien oder syrisches Antiochien, Zeit etwa 70—130) dachten und Abhängigkeit des altrömischen Symbols von dieser Fassung vermuteten. R. Seeberg endlich rekonstruierte eine triadische Urformel (U²) aus einer christologischen Formel (U¹), die er um 140 in Jerusalem entstanden denkt, während er das altrömische Symbol auf den Bischof Kallist zurückführen zu dürfen meint. Noch kühner ist der Versuch P. Feines, bis ins N. T. hinein die Spuren der Entstehung zu verfolgen, wenn er z. B. aus 1. Tim. 6, 11ff. die Gewißheit schöpft, daß schon weniger als zwei Jahrzehnte nach der Stiftung des Christentums ein dreiteiliges Taufbekenntnis vorhanden gewesen sei (obwohl diese Stelle auch auf die Ordination oder eine missionarische Aussendung bezogen werden kann). Hier sieht man, wie gefährlich es ist, neutestamentliche Bekenntnisformeln aller Art zur Taufe in Beziehung zu setzen oder — dogmatisch voreingenommen — das Apostolicum im N. T. vorgebildet zu finden. Schon Kattenbusch wendet sich gegen die ‚eigentümliche, wilde Manier, wie man nach Spuren des Symbols in den ältesten Dokumenten stöbert' und, wo irgendetwas formelmäßig klingt, sofort die Diagnose auf ein Symbol stelle. Schließlich lassen sich für jede Wendung im Apostolicum neutestamentliche Parallelen beibringen, aber zwischen einer festgefügten Formel und verstreuten Redewendungen ist so ohne weiteres eine Beziehung, welche Entwicklung sehen läßt, nicht herzustellen. Darum ist H. Lietzmann (in seinen Symbolstudien) sicher den methodisch richtigen Weg gegangen, wenn er von dem Vergleich fester vorhandener Formeln der späteren Jahrhunderte her allmählich in die neutestamentliche Zeit zurückzugelangen versucht. Hier kann man aus der Fülle des Materials liturgische Formgesetze gewinnen, auf denen sich weiterbauen läßt. Die nähere Untersuchung ergibt nun, daß neben dem altrömischen Symbol (R) eine orientalische Fassung (O) anzunehmen ist. Beide sind nicht auseinander abzuleiten. Sie mögen im Wortlaut folgen:

R

Πιστεύω εἰς θεόν, πατέρα παντοκράτορα.

Καὶ εἰς Χριστὸν Ἰησοῦν, υἱὸν αὐτοῦ τὸν μονογενῆ, τὸν κύριον ἡμῶν.
Τὸν γεννηθέντα ἐκ πνεύματος ἁγίου καὶ Μαρίας τῆς παρθένου.
Τὸν ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου σταυρωθέντα καὶ ταφέντα, τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ἀναστάντα ἐκ νεκρῶν, ἀναβάντα εἰς τοὺς οὐρανούς, καθήμενον ἐν δεξιᾷ τοῦ πατρός, ὅθεν ἔρχεται κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς.
Καὶ εἰς πνεῦμα ἅγιον, ἁγίαν ἐκκλησίαν, ἄφεσιν ἁμαρτιῶν, σαρκὸς ἀνάστασιν.

O

Πιστεύω εἰς ἕνα θεόν, πατέρα παντοκράτορα, πάντων ὁρατῶν τε καὶ ἀοράτων ποιητήν.
Καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ τὸν μονογενῆ.
Τὸν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα πρὸ πάντων τῶν αἰώνων, δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο.
Τὸν [διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν] ἐνανθρωπήσαντα, παθόντα καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ
καὶ ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανούς,
καὶ [πάλιν] ἐρχόμενον κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς.
Καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα.

Uns interessiert hier die Geschichte von R. Die obige Fassung läßt sich auf eine neungliedrige Formel reduzieren, und zwar durch Ausschaltung der beiden Partizipialkonstruktionen, welche im 2. Artikel auf die Worte *τὸν κύριον ἡμῶν* folgen und beide mit dem bestimmten Artikel eingeleitet sind. (Näheres bei K. Holl Zur Auslegung des 2. Artikels usw. Gesammelte Aufsätze II 115ff.). Es läßt sich zeigen, daß diese christologische Partie, welche obendrein zwischen Messiasweihe und Präexistenz des Christus einen mittleren Weg geht (in Anlehnung an Matthäus und Lukas) ursprünglich gesondert existiert hat bzw. später hinzugekommen ist; gibt es doch auch Formeln, in denen das ausgeführte christologische Bekenntnis erst hinter dem 3. Artikel folgt. Als liturgischen Quellort (vgl. die Parallelen 1. Kor. 15, 3ff.; Phil. 2, 5—11; 1. Tim. 3, 16; 1. Petr. 3, 18—22) hat Lietzmann die Eucharistie nachgewiesen. So bliebe dann folgende Fassung übrig:

Πιστεύω εἰς	(1) *θεὸν*	(2) *πατέρα*	(3) *παντοκράτορα*
Καὶ εἰς	(4) *Χριστὸν Ἰησοῦν*	(5) *τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν μονογενῆ*	(6) *τὸν κύριον ἡμῶν*
Καὶ εἰς	(7) *πνεῦμα ἅγιον*	(8) *ἁγίαν ἐκκλησίαν*	(9) *σαρκὸς ἀνάστασιν.*

Sie ist keineswegs bloß hypothetische Konstruktion, sondern hat auf ägyptischem Boden tatsächliche Parallelen (vgl. H. Lietzmann Anfänge des Glaubensbekenntnisses 226ff.). Die neun Glieder zerfallen in drei Teile mit je drei Gliedern. Es ist weiter erweisbar, daß in manchen Bekenntnisformeln der 3. Artikel nur eingliedrig ist (Caes.: *εἰς ἓν πνεῦμα ἅγιον*, Nic.: *καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα*; vgl. o. Fassung O), so daß also Kirche, Sündenvergebung und Auferstehung noch fehlen, welche übrigens auch in anderen Texten variabel sind. Es kommt statt *ἄφεσις ἁμαρτιῶν* sogar *βάπτισμα εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν* vor (ZNW. 1922, 22). Die unter III zusammengeordneten Begriffe sind als Einheit gedacht, untergeordnet dem *πνεῦμα ἅγιον*, doch gibt es auch eine Fünfteilung, wenn es Ep. Apost. c. 5 heißt: die fünf Brote sind ein Bild unseres Glaubens betreffs des ‚großen Christentums und d. h.

an den Vater, den Herrscher der ganzen Welt
und an Jesum Christum, unsern Heiland
und an den hl. Geist (den Parakleten)
und an die hl. Kirche
und an die Vergebung der Sünden.

Für die Teilung in drei Hauptgruppen zeugt das älteste Taufbekenntnis eines römischen Rituals (Sacramentarium Gelasianum I 75). Die Form der Frage und Antwort weist auf den Zusammenhang mit dem Unterricht hin, die Art des Taufvollzuges deutet auf Matth. 28, 19: *Credis in deum patrem omnipotentem*? Antwort: *Credo.* Darauf wird der Täufling das erstemal untergetaucht. Ebenso geht es bei II und III. Noch einfacher ist das armenische Ritual, wo die Frage lautet: Glaubst Du an die allerheiligste Trinität, an Vater, Sohn und heiligen Geist?

Der Zusammenhang zwischen Tauformel und Bekenntnis wird hier ganz deutlich. Wir sind hier, die Entwicklungsgeschichte zurückverfolgend, bei Matth. 28, 19 angelangt. Ist nun diese triadische Formel von Anfang an bei der Taufe verwendet worden? Erfordert sie als Gegenstück ein ebensolches Bekenntnis? Wir haben oben gesehen, daß es für sich existierende Christusbekenntnisse gab. Joh. Haußleiter vermutet, daß nicht nur das triadische, sondern auch das christologische Bekenntnis seinen Ursprung in der Taufhandlung habe, und zwar bei der Judentaufe. Leider ist dafür — wie das bei der Abendmahlsliteratur möglich ist — kein exakter Beweis zu erbringen. Dennoch liegt die Tatsache vor, daß die triadische Formel im N. T. nicht allein vorkommt. Gewiß fehlt es an Stellen, in denen Paulus z. B. Vater, Sohn und hl. Geist nennt, nicht (1. Kor. 12, 4—6; Röm. 15, 16. 30; 2. Kor. 13, 13, vgl. dazu 2. Thess. 2, 13—15; Eph. 2, 19—22; 1. Petr. 1, 2; Hebr. 10, 29—31); aber sie stehen nicht im Zusammenhang mit Bekenntnissen. Wo ein solches ausdrücklich betont wird, liegt eine zweiteilige Formel vor (Röm. 10, 9; 1. Kor. 8, 5; vgl. 1. Tim. 6, 13; 2. Tim. 4, 1). Zweiteilig ist auch die Grußformel (Gal. 1, 3+4; Röm. 1, 7), zweiteilig Stücke wie Kol. 1, 13—20 und Phil. 2, 5—11. Es ist bezeichnend, daß späte Minuskeln zu 1. Kor. 8, 5 den hl. Geist als drittes Glied hinzufügen. Als selbständige Größe erscheint er noch nicht; denn er ist keine Person, sondern die bekenntnisbildende Kraft, von Gott oder Christus ausgehend, welche beide recht ehren hilft (1. Kor. 12, 3; Röm. 8, 15—17). Er wirkt sich aus in der Gemeinschaft (1. Kor. 12+14) und diese wird ihm denn auch als Gebiet zugewiesen, wo er zuständig ist (2. Kor. 13, 13). Noch in Kol. 2, 11ff. ist vom Pneuma nicht die Rede; in Gal. 3, 27f. sind wir alle ‚Einer in Christus', dagegen in 1. Kor. 12, 13 ein *σῶμα ἐν ἑνὶ πνεύματι*. Ist hier 2. Kor. 3, 17 die gedankliche Brücke? Auch in Eph. 1, 13 ist der Geist das Mittel zur Versiegelung. Die Tatsache, daß er bald als von Gott, bald als von Christus ausgehend betrachtet wird, zeigt, wie ungeklärt und wenig fest die Vorstellungen hier noch sind. Aus den ältesten Taufgeschichten läßt sich in dieser Beziehung das gleiche erhärten. Wenn ‚auf den Namen jemandes getauft werden' eine Zueignung bedeutet, so ist diese sinngemäß nur an eine Person möglich, welche von dem Täufling Besitz ergreift und ihn ihrer Macht unterstellt. Ein klassisches Beispiel ist Apg. 2, 38. Getauft wird auf den Namen Jesu, erlangt wird eine Sündenvergebung, welche von dem Geschenk des hl. Geistes begleitet ist. Er ist also hier keine Person, sondern eine belebende Kraft. Bezeichnenderweise kann denn Feine aus 1. Tim. 6, 11ff. auch nur eine triadische Formel gewinnen, deren drittes Glied *ζωὴ αἰώνιος*, aber nicht *πνεῦμα ἅγιον* ist. Es könnte auch die Sündenvergebung als Basis des neuen Lebens gelten, aber der Geist ist kein Objekt des Bekennens.

Das Taufbekenntnis bildet zur Tauformel wieder die Parallele. Der Jude Paulus, welcher ‚den Gott der Väter' schon bekennt, ruft in der Taufe seinen ‚Gerechten' an, dessen Zeuge er werden soll (Apg. 22, 14—16). Ähnlich liegt es in Apg. 8, 38, wo ein Proselyt getauft wird, welcher gleichfalls schon den richtigen Gottesglauben hat. Ein Textzusatz zu v. 38 liest aus der Gesamterzählung mit Recht das Bekenntnis zu Jesus heraus, auf dessen Namen der Proselyt auch getauft wird. Bedarf es noch weiterer Beweise, so vgl. man Apg. 19, 5, wo der Weg von der Johannestaufe zur Jesustaufe ziemlich einfach ist, und ferner Apg. 8, 16. Man bekennt den *κύριος Ἰησοῦς* und wird auf den Namen dieses Christus getauft. Damit wird aus einem *Ἰουδαῖος* oder *σεβόμενος τὸν θεόν* ein ‚Christianer' (Apg. 11, 26). Etwas anders lag die Sache natürlich, wenn reine Heiden zu bekehren waren, die man erst einmal ‚von den Götzen zu dem lebendigen Gott' bringen muß. Hier bekennt man diesen ‚lebendigen Gott' und erwartet die Ankunft seines Sohnes zur Rettung (1. Thess. 1, 9f.). Die Bekenntnisformel ist also zweiteilig — genau wie 1. Kor. 8, 5 bei der Abgrenzung gegenüber den Göttern und Herren. Der bekehrte Heide wird denn auch nicht mehr ‚den Gott unserer Väter' bekennen, sondern ‚Gott den Vater und unsern Herrn Jesus Christus' (vgl. 1. Thess. 3, 11; 2. Thess. 2, 16 u. a.). Es wäre also sehr gut denkbar, daß dem zu taufenden Juden oder Proselyten ein bloßes Christusbekenntnis abverlangt wurde, während man vom Heiden noch ein solches zu Gott fordern mußte. Für Paulus dürfen wir freilich annehmen, daß die Taufe bei ehemaligen Heiden eine bloße Christustaufe war (Gal. 3, 27, indirekter Beweis aus 1. Kor. 1, 13). Wie lange dieser Brauch sich gehalten hat, lehrt Cyprians Kampf dagegen (Ep. 73, 16—18). Es ist kein Zweifel, daß auch die Taufe (nicht nur das Abendmahl) eine besondere Beziehung zum Christus herstellte und daher auch Hymnen wie Phil. 2, 5ff. ein Taufbekenntnis sein konnten, zumal dieser in die schlichte Formel *κύριος Ἰησοῦς Χριστός* ausmündet. Die Macht dieses Herrn erfuhr man zuerst in der Taufe, hier ‚zog man ihn an', dann erst trat man zu ihm im Abendmahl in weitere Beziehung. Nach den bisherigen Ausführungen möchte man eine zweiteilige Tauformel als Übergang zu Matth. 28, 19 erwarten, eine solche ist jedoch nicht nachzuweisen. So bleibt die Entstehung von Matth. 28, 19 dunkel. Fest steht nur, daß sie eine Anweisung für die Bekehrung der Heiden ist und erst dem Auferstandenen in den Mund gelegt wird. Wie kam aber der hl. Geist hinein, der doch nun schon als dritte Person zu denken ist? Hat hier die Vorstellung vom Parakleten als des Stellvertreters für den abwesenden Herrn eingewirkt? Oder blickte man (1. Kor. 12, 4—6) auf die Wirkungen des Geistes so zurück, daß man ihn als eine geschichtliche Größe ansah? Wir

wissen es nicht. Nur daß Taufformel und Taufbekenntnis — ob ein- oder dreiteilig — einander korrespondierten, ist sicher. Die dreiteilige Formel ist von Matth. 28, 19 über Did. 7, 1 und Iustin. Apol. I 61, 3 weiter zu verfolgen. Vielleicht hat auch der Kampf gegen Dämonen und Häretiker (1. Kor. 12, 3, vgl. die Rolle des Simon Magus in Apg. 8, 9ff.) dazu geführt, das Bekenntnis zum hl. Geist zur Abgrenzung von anderen Geistern zu verlangen. Jedenfalls kann man sich die Entwicklung hier nicht mannigfaltig genug denken.

Literatur. Aug. Hahn Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche 1897^3. F. Kattenbusch Das apostolische Symbol I 1894. II 1900. F. Loofs Symbolik 1902. A. v. Harnack RE^3 I 741ff. (mit Holl und H. Lietzmann in S.-Ber. Akad. Berl. 1919). J. Haußleiter Trinitarischer Glaube und Christusbekenntnis in der alten Kirche 1920. R. Seeberg Zur Gesch. der Entstehung des apost. Symbols (ZKG 1922, 1—41). P. Feine Die Gestalt des apost. Glaubensbekenntnisses in der Zeit des N. T. 1925. H. Lietzmann Die Anfänge des Glaubensbekenntnisses (Festgabe für Harnack 1921, 226ff.); Symbolstudien (ZNW 1922, 1—34. 1923, 257—279. 1925, 193—202); Art. Apostolikum in RGG^2 1927. [Erich Fascher.]

Taugast (*Ταυγάστ*), nach Theophylaktos Simokattes VII 7, 9, 2. 6—10 im 6. Jhdt. n. Chr. größtes Volk der Erde mit gleichnamiger Hauptstadt, wohnhaft zwischen den Türken und den Indern; daher die Chinesen. Den Hintergrund dieser Kenntnis bilden die Kriege der Ps.-Avaren, der Žuan-žuan der Chinesen, gegen die Türken in der Mongolei. Als die Ps.-Avaren von diesen 555 n. Chr. geschlagen waren, flüchtete sich, wie Theophylaktos berichtet, ein Teil zu den Mukri (Mu-ki, Mo-ho der Chinesen), der andere zu den Herren von T. Bald darauf schloß der Kagan der Türken mit den T. einen Vertrag. Der Herrscher von T. soll den Namen *Ταϊσάν* führen, was im Hellenischen Sohn Gottes bedeute. Vielleicht ist dies eine Verballhornung von chines. *t'ien-tsĕ*, d. h. Sohn des Himmels, oder es entspricht der kaiserlichen Regierungsdevise des J. 555 n. Chr. namens t'ien-ch'êng (frühmittelalterlicher Laut nach Karlgren: t'iën-tsiäng), d. h. Vollendung des Himmels.

Von der Residenz T. heißt es, sie sei eine berühmte Stadt, 1500 Meilen von den Türken entfernt; ebenso wie das benachbarte *Χουβδάν* sei sie eine Gründung Alexanders des Großen. Es handelt sich um die altberühmte Stadt Lo-yang (heute Ho-nan-fu), die wiederholt kaiserliche Residenz war, seit 492 n. Chr. die der Dynastie Wei (386—557 n. Chr.), während die andere Hauptstadt Ch'ang-an (Hsi-an-fu) bei den Ausländern Kumdân — so nach sogdischen Fragmenten — oder, wie oben, *Χουβδάν* hieß (Gauthiot Journal asiat. 1911, II, 657. Pelliot T'oungpao 1927, 91).

Aus dem ganzen Zusammenhange geht hervor, daß T. ursprünglich ein Volksname ist. Ihr liegt die alttürkische Form *Tabgač* zugrunde, die durch die Orchon-Inschriften bezeugt ist, und zwar ebenfalls in Beziehung auf China. Die Herkunft des Namens war bisher dunkel. Beachten wir aber, daß die damals herrschende Wei-Dynastie selber türkischer Herkunft war und sich nach den chinesischen Annalen von Hause aus *T'o-pa* nannte, so wird damit auch die sprachliche Seite gelöst. Der altchinesische Laut ist nämlich nach Karlgren etwa *T'abwat*, was die beste chinesische Umschreibung von türkisch *Tabgač* wäre. T. bezeichnet also eigentlich die seinerzeit in China herrschende Dynastie. V. Thomsen Inscriptions de l'Orkhon déchiffrées 139. F. Hirth Nachworte zur Inschrift des Tonjukuk 35, 1. Chavannes Documents sur les Toukiue (Turcs) occidentaux 230. 246f. 249. [Herrmann.]

Tavia, Fluß in Ligurien, wird nur im Itin. Marit. 502 genannt, es ist der heutige Taggia, an dessen Mündung ein uns dem Namen nach unbekanntes, aber durch die Inschrift CIL V 7809 bezeugtes Kastell lag, das heutige Castel dell' Arma. Das Tal dieses Rivieraflusses, das dem der Nervia folgt, wurde von den Intimilii oder Ingauni bewohnt. [Philipp.]

Tavium (*Ταούιον*), Stadt im östlichen Galatien, Strab. XII 567. Plin. n. h. V 146. Ptolem. V 4, 7 (vgl. Müller z. d. St.). Daneben gab es auch die Formen Tavia, *Ταβία*, Itin. Ant. 201—204. Memnon frg. 19. Liban. epist. 1080 Förster. Steph. Byz. s. *Ἄγκυρα*. Hierokl. 696, 6. Not. episc. I 140 u. a., und *Τάβεια* Suid. Auch bei Strabon bieten manche Hss. die Endung — *a*. Cronin Journ. hell. stud. XXII 343 bringt den Namen mit dem lykaonischen Personennamen *Τάβις* zusammen.

T. gehörte zum Gebiet der Trokmer, Strab., Ptolem., Plin., Tab. Peut. X 1 (wo *Tauio Rogmorum* zusammengehört) und war berühmt durch ein Zeusheiligtum, Strab. Münzen; *Ζεὺς Ταουιανός (Ταηνός)* und *Iupiter Tavianus* sind auch inschriftlich bezeugt, Arch.-epigr. Mitt. IX 114f. nr. 65. 72. CIL III nr. 860. 1088. Die Hauptbedeutung hatte T. aber als Straßenknotenpunkt; Strabon nennt es *ἐμπόριον τῶν ταύτῃ*. Auf der Tab. Peut. führt von Westen her die Straße von Ankyra nach T., nach Osten strahlen dann vier Straßen aus. Ebenso erscheint T. im Itin. Ant. 201—205 als wichtiger Knotenpunkt. Unglücklicherweise ist an allen diesen Straßen keine einzige von den Stationen, die in der Nähe von T. liegen, mit völliger Sicherheit zu lokalisieren. Daher ist es kein Wunder, daß T. an den verschiedensten Stellen angesetzt worden ist, in Jozgad, Tschorum, Iskelib, Boghazköi, Nefezköi. Eine gute Übersicht über die verschiedenen Ansichten gibt die Kontroverse Hirschfeld ∾ Kiepert in den S.-Ber. Akad. Berl. 1883, 1243. 1884, 47. Es erübrigt sich, sie im einzelnen darzulegen, da sie zugunsten von Nefezköi entschieden worden ist. Sterret hat nämlich dort einen Meilenstein mit der Zahl I gefunden, CIL nr. 6899. Danach muß das *caput viae* ganz in der Nähe sein, wenn der Stein nicht beträchtlich verschleppt ist. Und dieses *caput viae* kann nur T. sein; also ist dieses identisch mit der antiken Siedlung bei Nefezköi, Sterret Papers of the American School, Athens II S. 310. Ramsay Asia min. 243. Allerdings ist merkwürdig, daß auf einer Münze des Septimius Severus der Halys (*ΑΛΥC*) dargestellt ist, während Nefezköi zwar im Gebiet dieses Flusses, aber 65 km von ihm entfernt liegt. Die Ruinen bei Nefezköi sind offenbar nicht unbedeutend. Hamilton sah 1836 noch Grundmauern und Trümmer von großen Gebäuden, von denen er eines für einen Tempel ansah (Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk I 360); ähnlich Brant bei Ritter Asien XVIII 370. Texier Description de l'Asie mineure I 163. 169. 209. 225. Perrot Galatie et Bithynie I 288f. (‚in N. hat eine große Stadt mit prächtigen Gebäuden gestanden'); er hält die Ruinen für nicht älter als das 2. Jhdt. n. Chr. (De Galatia provincia 12). Chantre Mission en Cappadoce 117 (‚T. war, wenn nicht groß, so doch sehr reich'); Sterret a. O. berichtet, daß in den Friedhöfen bei Nefezköi sehr viel Architekturreste vorhanden wären. Im Widerspruch zu einem Teil der angeführten Angaben steht die Bemerkung von Ramsay (S.-Ber. Akad. Berl. 1884, 57), daß ‚nach seiner sehr sorgfältigen Prüfung die Trümmerstätte von Nefezköi nur einer kleinen Stadt angehört haben könne' (s. u.). Chantre hat außerdem zwischen diesem Orte und Boghazköi Spuren der einen alten Straße gefunden, vermutlich der Straße Tauio—Amasia der Tab. Peut. Zu dieser gehören die Meilensteine von Tambasan mit der Zahl V, CIL III 14184, 41 von Eski-yapar [= Altyjapan bei Kiepert?] mit *KΓ*, ebd. 14184, 42 von Harsadin mit L, ebd. 14184, 44, von Tekke Köi mit LVII, ebd. 14184, 45, von Elvan Tschelebi, ebd. 14184, 39, und wohl auch der von Avghat Hadji Köi mit (L)XXXVI, Studia Pontica I 23. Auf zwei von diesen ist derselbe Legat Pomponius Bassus (unter Nerva/Traian) angegeben, wie auf dem Stein von Nefezköi, und auf dem von Elvan Tschelebi, der zweimal benutzt worden ist, sind von der ersten Inschrift noch Reste desselben Namens erhalten. Über diese Straße sind zu vgl. Studia Pontica I 18—24.

Es ist bemerkenswert, daß trotz dieser günstigen Lage, die auch so viele Straßen nach T. führte, die Stadt so selten erwähnt wird, also an sich offenbar niemals bedeutend gewesen ist, wie es von Ramsay in der oben angeführten Bemerkung ausgesprochen ist. Perrot De Galatia provincia 83. 163 deutet mit Recht in diesem Sinne die Tatsache, daß in der großen Inschrift, in der die Ehrungen der vornehmen Galater für Augustus angeführt sind (Syll. or. 533), Ankyra und Pessinus genannt sind, T. aber nicht vorkommt; besonders bezeichnend ist, daß mehrfach, z. B. Z. 54. 57f., von diesen beiden Städten und von den Tektosagen und den Tolistobogiern als *δυοῖν πόλεσιν* und *τὰ δύο ἔθνη* die Rede ist, als ob es die dritte Stadt und den dritten Stamm, die Trokmer, überhaupt nicht gäbe. Dazu stimmt, daß nur wenige und unbedeutende, meist christliche Inschriften aus T. stammen, CIG nr. 4103f., 9242—9253. CIL nr. 6750. 6899. Le Bas III nr. 1185f. Bull. hell. VII 25f. nr. 17—20. Perrot Galatie et Bithynie 293 nr. 149—151. Sterret nr. 356—376. Im Verhältnis dazu sind auffallend viel Soldaten, die aus T. stammen, inschriftlich erwähnt, CIL III nr. 1503 (aus Dakien), nr. 6627 I 5. 20. 22, II 22 (aus Koptos), nr. 14183, 3 (aus Alexandreia). Die Münzen reichen vom Ende des 1. Jhdt. v. Chr. bis Caracalla; die ältesten haben die Inschrift *Ταυίων*, die späteren *Σεβαστηνῶν Τρόκμων (Ταουιανῶν)*. Manche tragen ein Jahresdatum, die Ära beginnt 25 n. Chr., als Galatien Provinz wurde, s. o. Bd. I S. 646, 40. Cat. Brit. Mus. Galatia XXIII 24. Head HN^2 749. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 497. Die zahlreichen christlichen Inschriften, besonders Sterret nr. 359—373, zeigen, daß unter der Bevölkerung von T. viel Christen waren. Hierokles und Not. episc. I sind schon oben genannt; es kommen hinzu III 71 (*ὁ Ἀτταβίας*). VII 127. VIII 151 (*ὁ Ταμίας*). IX 58. X 200 (*ὁ Ταβείας*). XIII 60 ebenso. Auf den Concilien von Neokaisareia 314, und von Nikaia 325 war Dicasius Taviensis anwesend, auf dem von Kalchedon 451 Iulianos, Mansi II 548. VII 404. Patrum Nicaenorum nomina ed. Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz 75. 80. 86. [W. Ruge.]

Ταυκιάνα (var. *Ταυριάνα, Ταυπάνα*), Ort in Areia, Ptolem. VI 17, 6. Marquart Philol. Suppl.-Bd. X S. 66. [Weissbach.]

Taulantii, ein illyrischer Volksstamm.

1. Name. *Ταυλάντιοι* (so u. a. Thuk. I 24, 1. Ps.-Skyl. 26. Aristot. *περὶ θαυμασ. ἀκουσμ.* 127. Aelian. nat. an. XIV 1. Polyaen. IV 1. Hekat. frg. 67. Strab. VII 326. Appian. Ill. 16; bell. civ. II 39. Ptolem. III 12, 2. Procop. bell. Goth. I 1, 13; bell. Vand. I 2, 9. Zonar. IX 25. *Ταυλαντῖνοι* Hekat. frg. 69 bei Steph. Byz. *Σεσάρηθος* S. 562 ed. Meineke. Arrian. anab. I 5. Zosim. V 26, 1. *Taulantii* Liv. XLV 26, 13. Plin. n. h. III 144. Mela II 3); vollständige Übersicht über die Namensform in allen Belegstellen bei Krahe Indogerm. Bibl. III Abt. 7. Heft 38.

Ihren Namen, der Schwalbe bedeutet (Thallóczy Griech.-Alb. Forschungen I 14), führen die T. nach der griechischen Auffassung nach Taulas, einem der Söhne des Illyrios (Appian. Ill. 1).

2. Ethnographie. Die T. sind Illyrier und werden auch als solche in den meisten Quellen (so bei Thuk., Ps.-Skyl., Plin., Arrian., Steph. Byz.) bezeichnet. Sie waren wahrscheinlich in mehrere Stämme gespalten. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 20 glaubt, daß die von Hekataios frg. 67 bzw. 69 erwähnten Chelidonier und Sesarethier eher als Teile der T. anzusehen sind, denn als von ihnen unterworfene Stämme. Die letzteren, die Strab. VII 326 fälschlich mit den Encheleern identifiziert (*καὶ Ἐγχέλειοι, οὓς καὶ Σεσαρηθίους καλοῦσι*), hatten wahrscheinlich ihre Wohnsitze im Binnenlande zwischen den Flüssen Scumbi und Mati, die ersteren nördlich von ihnen. Auch die Abrer, die Hekat. frg. 69 ein *ἔθνος πρὸς Ἀδρίᾳ Ταυ[λ]αντίνων προσεχὲς τοῖς Χελιδονίοις* nennt, sind wahrscheinlich ein Stamm der T. (Zippel 20. Schütt Unters. z. Gesch. der alten Illyrier [Diss. Bresl. 1907] 27) und Schütt 27 nimmt dies auch von den Parthinern an, deren Gebiet sich in unmittelbarer Umgebung von Epidamnus ausdehnte.

3. Wohnsitze. Unter den Volksstämmen zwischen Nar und Drinus nennt Plin. n. h. III 144 nach den Encheleern die T. (*eo tractu* [bei Lissus] *fuere Labeatae, Enderini, Sasaei, Grabaei proprieque dicti Illyrii et Taulantii et Pyraei; a Lisso Macedonia provincia, gentes Parthini et a tergo eorum Dassaretae*). Zippel 20. 41 glaubt, daß die späteren Wohnsitze der T. auch ihre ursprünglichen gewesen seien und daß sie von hier aus ihre Herrschaft gegen Süden ausgedehnt hätten, ohne aber diese je aufzugeben.

Übereinstimmend nennen verschiedene andere Quellen die T. im Hinterlande von Epidamnus und Apollonia, so zuerst Thuk. I 24, 1 (Ἐπίδαμνος . . . προσοικοῦσι δ' αὐτὴν Ταυλάντιοι), dann Ps.-Skyl. 26 (Ταυλαντίων ἐστὶ τὸ Ἰλλυρικὸν ἔθνος ἐν ᾧ Ἐπίδαμνός ἐστι) und jedenfalls infolge Benützung älterer Quellen auch Aelian. XIV 1 (πλησίον Ἐπιδάμνου ὅπου καὶ Ταυλάντιοι παροικοῦσι), Eratosthenes bei Steph. Byz. unter Δυρράχιον S. 243 ed. Meineke, Strab. VII 326 τῆς Ἐπιδάμνου καὶ τῆς Ἀπολλωνίας μέχρι τῶν Κεραυνίων ὑπεροικοῦσι Βυλλιονές τε καὶ Ταυλάντιοι καὶ Παρθῖνοι καὶ Βρῦγοι und Ptolem. III 12, 4 Ταυλαντίων Δυρράχιον. Thallóczy I 155 glaubt, daß bei der Gründung Dyrrhachiums im J. 625 v. Chr. die T. bereits die Küstengegend am jonischen Meerbusen bewohnt hätten. Durch den Vorstoß der Ardiaeer gegen Süden im 3. Jhdt. v. Chr. werden die T. wieder auf ihre ursprünglichen Sitze nördlich des Drin beschränkt; dies geht, wenn auch nicht deutlich, schon aus Appian. Ill. 16 hervor, der die von Octavian in den illyrischen Kriegen der J. 35–33 v. Chr. unterworfenen Stämme nördlich von Lissus anführt Ὀξυαίους μὲν δὴ καὶ Περθηνάτας καὶ Βαθιάτας καὶ Ταυλαντίους καὶ Καμβαίους καὶ Κινάμβρους καὶ Μερομέννους καὶ Πυρισσαίους εἷλε δι' ὅλης πείρας. Ähnlich schreibt Mela II 3 allerdings auch auf Grund einer älteren Quelle über die Ausdehnung Illyriens *Partheni et Dassaretae prima tenent: sequentia Taulantii, Encheliae, Phaeaces. Deinde sunt, quos proprie Illyrios vocant.* Der Name der T. blieb aber bis zum 15. Jhdt. n. Chr. an dem Gebiete in der Nähe von Durazzo haften (Thalloczy I 33). So spricht Zosim. V 26, 1 ἐν ταῖς Ἠπείροις, ἣν οἰκοῦσι Μολοττοί τε καὶ Θεσπρωτοὶ καὶ ὅσοι τὰ μέχρις Ἐπιδάμνου καὶ Ταυλαντινῶν οἰκοῦσι χωρία, ähnlich Procop. bell. Goth. I 1, 13 περιόντες οἱ Γότθοι . . . . τοῦ κόλπου Ἰονίου περίοδον πρόσω ἐχώρουν διά τε Ταυλαντίων καὶ τῶν ταύτῃ ἐθνῶν. Zonar. IX. 25 Ἰλλυριῶν τῶν παρὰ τὸν Ἰόνιον κόλπον ὧν τινας Ταυλαντίους ὠνόμαζον Ἕλληνες, ἔχονται δὲ τοῦ Δυρραχίου ἐν μέρει.

4. Geschichte. Die Geschichte der T. berichtet von einer Reihe blutiger Kämpfe mit den Makedonen. So erzählt Polyaen. IV 1 von einem (allerdings stark ausgeschmückten) Streifzuge der T. unter ihrem König Galauros gegen Makedonien (Ende des 7. Jhdts. v. Chr.; vgl. Abel Makedonien vor König Philipp 140. Hoffmann Die Makedonen 94. Schütt 29). Zippel 21 glaubt, die Erzählung des Thuk. I 24ff. über Epidamnus auf die Begründung der Herrschaft der T. beziehen zu können. Diese verbanden sich vor dem peloponnesischen Kriege mit den Kerkyraeern gegen Epidamnus und nötigten die Stadt zur Übergabe (Thuk. I 26. 29. Diodor. XII 30. 31). Vielleicht gehört dieser Zeit die Herrschaft der T. über Dyrrhachium an, von der Appian. bell. civ. II 39 in der Geschichte dieser Stadt erzählt (s. o. Thalloczy I 155). Für die nächsten Jahrzehnte ist uns keine Nachricht über die T. erhalten.

Ob die Makedonen den T. je tributpflichtig waren, wie Thalloczy I 33 für die Zeit bis zum Regierungsantritt des Königs Philipp II. annimmt, steht nicht fest. Am Tage der Geburt Alexanders des Großen schlug Philipps II. Feldherr Parmenio das vereinigte illyrisch-thrakische Heer, zu dem jedenfalls auch die T. als das mächtigste Volk in diesem Gebiete ihr Kontingent gestellt hatten. Beim Vorstoß Philipps gegen Südillyrien in den J. 345 und 344 v. Chr. behaupteten die T. offenbar ihre Unabhängigkeit (Arrian. I 5, 1. Schütt 44. 48, anders Zippel 29). Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Reise, die Demosthenes im J. 342 durch Südillyrien machte, um Verbündete gegen Makedonien zu werben (περὶ στεφάνου § 244); da er zu diesem Zwecke mit Epidamnus und Apollonia enge Beziehungen anknüpfte, so dürfte er auch bei den T. (nach ihren damaligen Wohnsitzen zu schließen) gewesen und mit ihrem Fürsten Pleuratos in Unterhandlungen getreten sein und die spätere Abweisung der Vorschläge des makedonischen Gesandten erwirkt haben.

Zur selben Zeit wie Alexander über die Makedonen, übernahm Glaukias (o. Bd. VII S. 1398 Nr. 7) die Herrschaft über die T. Dieser befreite im J. 335 den Encheleerfürsten Kleitos (o. Bd. X S. 666ff. Nr. 11) von der Belagerung durch Alexander in Pelion; wenige Tage später erlitt aber Glaukias durch einen nächtlichen Überfall der Makedonen eine Niederlage und Alexander dehnte seine Verfolgung μέχρι πρὸς τὰ ὄρη τῶν Ταυλαντίνων aus (Arrian. anab. I 5, 11), ohne in sein Gebiet einzudringen (Droysen Hellenismus I² 126. Niese Gesch. der griech. und maked. Staaten I 55. Schütt 45. 48). Kleitos warf sich hierauf in die Stadt, zündete sie an und flüchtete unter dem Schutze des Feuers ins Taulantierland (Arrian. I 5, 1. 11, 6. 9. 11. Zippel 28f. Droysen I² 115. 126ff. II² 1, 189, 3. III 1, 101. Niese I 55. Schütt 45). Alexander erlangte im folgenden Friedensschluß die Herstellung der alten Grenze auf dieser Seite. Droysen I 159 glaubt sogar, daß die T. damals in Abhängigkeit von Makedonien geraten seien. Niese I 204 hält es für möglich, daß zu den Illyriern, welche den vereinigten Griechen im J. 324 geholfen hätten, auch die T. zu zählen seien. Die T. griffen zu dieser Zeit auch in die Verhältnisse von Epirus ein. Glaukias gewährte nach der Vertreibung des Königs Aeakides im J. 313 seinem jugendlichen Sohne Pyrrhos Aufnahme an seinem Hofe und leistete ihm Hilfe, als er sich der väterlichen Herrschaft bemächtigte (Plut. Pyrrh. 3). Er erwartete von seiner Freundschaft mit ihm Unterstützung in seinen Bestrebungen, die griechischen Küstenstädte an der Adria, insbesondere Epidamnus und Apollonia, in seine Gewalt zu bringen (Schütt 54). Doch der Makedonenkönig Kassander sprengte die ihm sehr unangenehme Verbindung des Glaukias mit den griechischen Kolonien an der Küste, mußte aber nach Überrumpelung von Apollonia und Epidamnus mitten in seinem Vormarsch nach dem illyrischen Binnenlande infolge Unruhen in Griechenland mit Glaukias einen Vertrag schließen, in dem er seine Bundesgenossen vor einem Angriffe durch diesen sicherte (Diodor. XIX 67, 7. Polyain. IV 11, 4. Schütt 55f.). Doch Glaukias hielt den Vertrag nur kurze Zeit. Bereits im J. 312 schüttelten Apollonia und Epidamnus mit Hilfe der Kerkyraeer die makedonische Herrschaft ab und anerkannten wieder des Glaukias

Oberhoheit (Beloch Griech. Gesch. III 1, 318. Schütt 59). Der Versuch Kassanders, wenigstens Apollonia dem Glaukias wieder zu entreißen, endete mit einem derartigen Mißerfolge (Diodor. XIX 89, 1ff.), daß er förderhin darauf verzichtete, seinen Einfluß in Südillyrien zur Geltung zu bringen (Beloch III 2, 318 Anm. Schütt 57).

In dem in seinen Einzelheiten ganz unbekannten Kriege des Pyrrhos gegen die Illyrier sieht Schütt 60f. ein Eingreifen des Epirotenkönigs in die Thronstreitigkeiten unter den Söhnen des Glaukias nach dessen Tode (Iustin. XXV 5. Frontin. III 6, 3). Nach dem Tode des Pyrrhos mußten die T. mit seinem Sohne und Nachfolger Alexander Krieg führen (Trog. proleg. 25). Ob damals das Taulantierreich ganz oder teilweise in Abhängigkeit von den Dardanern geraten sei, was Zippel 42 und auch Droysen III 1, 202. 2, 43 annehmen, bezweifelt Niese II 10, 4; dieser glaubt vielmehr, daß Monunios, in dem die anderen Forscher einen Dardanerfürsten sehen, der Nachfolger des Glaukias sei, und Schütt 65 folgt dieser Ansicht.

Der Keltensturm gegen Südillyrien (Paus. X 19, 6) schädigte die T. weit weniger als der Vorstoß der Ardiaeer nach Süden (Schütt 65), so daß sie wieder auf ihre ursprünglichen Sitze (s. o.) beschränkt wurden (Zippel 44. Schütt 65); Appian. bell. civ. II 39 tut dieses Ereignisses mit der Anführung der Besetzung Dyrrhachiums durch die Liburner, unter denen wohl Ardiaeer zu verstehen sind (vgl. Fluss o. Suppl.-Bd. V S. 586), Erwähnung. Die T. verloren nun an Macht und Geltung. Als wenige Jahrzehnte später die Römer ihr Augenmerk den illyrischen Verhältnissen zuwandten, waren die T. schon ein unbedeutendes Volk. Der Bericht des Liv. XLV 26, 13, daß die T. dem Reiche des Genthius angehört hätten, ist, abgesehen von anderen Punkten, die sich in ihm finden, wenig glaubhaft (Niese III 178, 1). Die T. gehörten zu den Stämmen nördlich von Lissus, welche Octavian während der illyrischen Kriege des J. 35—33 v. Chr. ohne Anstrengung unterwarf (Appian. Ill. 16. Zippel 227). Nur mehr oberflächliche Erwähnung finden sie bei Strabo, Plinius und Pomponius Mela. Ihr Name blieb aber an dem Gebiete um den jonischen Golf noch lange haften (s. o.).

5. Verfassung: Über die Verfassung der T. geben in aller Kürze Strab. VII 326 und Arrian. anab. I 5 Aufschluß; beide berichten vom Bestande der monarchischen Staatsform bei ihnen.

6. Sitten und Beschäftigung. Über Sitten und Gewohnheiten der T. sind wir nahezu nicht unterrichtet. Nach Aristot. περὶ θαυμ. ἀκουσμ. 137 waren sie Meister in der Herstellung von Honigwein (Schütt 19f.), den selbst die Griechen von echtem alten Wein nicht unterscheiden konnten. Daraus geht hervor, daß die T. in ihrem waldreichen Gebirgsland Bienenzucht betrieben haben. [Fluss.]

Taulantini s. Taulantii.

Taulara, Ort in Pontos, in dem Mithridates einen Teil seiner Schätze verwahrte, Appian. Mithr. 115. Cass. Dio XXXVI 16. In den literarischen Quellen lautet die Form τὰ Τάλαυρα, auf den Münzen Ταύλαρα. Mithridates flüchtete vor Lucullus von Komana aus über T. nach Armenien, Plut. Luc. 19. Münzen mit ΤΑΥΛΑΡΩΝ sind aus der Regierungszeit des Mithridates vorhanden, Head HN² 499. 502. Waddington, Babelon, Reinach Recueil général des monnaies de l'Asie Mineure I 106. Bei Waddington usw. wird es in dem großen (auf keiner Karte verzeichneten) Dorf Taourla, auf den nördlichen Uferhöhen des Lykos, in der Nähe der Kunduzbrücke angesetzt; allerdings sind dort keinerlei Ruinen gefunden worden, Grégoire Bull. hell. XXXIII 32. Vgl. außerdem Studia Pontica II 284. Munro Journ. hell. stud. XXI 58 und Geogr. Journ., London, Suppl. pap. III 5, 730. Eckhardt Klio IX 402; vor allem aber R. Kiepert FOA VIII Text 15b Z. 20f. [Ruge.]

Taulas (Ταύλας). **1)** Einer der sechs Söhne des Illyrios, mithin ein Enkel des Polyphem und der Galateia; Eponymos der illyrischen Taulantier. Er ist aber kein ursprünglicher Enkel seiner Großeltern, sondern sein Vater ist, wie Weicker o. Bd. VII S. 517, 50. IX S. 1089, 7 hervorhebt, nebst Keltos erst später zu dem echten Sohne Galas hinzugefügt worden.

2) Skythe, Pflegevater des von Kastor getöteten Tages. Val. Flacc. Arg. VI 122. [Scherling.]

ad **Taum** erscheint auf der sog. Peutinger Tafel als Name eines Ortes im südöstlichen Britannien, und zwar in der modernen Grafschaft Norfolk; sonst unbekannt. [Macdonald.]

Taunensium civitas s. Taunus.

Taunus ist der Name des auch heute noch denselben Namen tragenden Gebirges zwischen dem Unterlaufe des Mains, dem Rhein, der Lahn und der Wetterau, dessen westlicher Teil heute das Rheingaugebirge bzw. der Niederwald heißt, und bildet die östliche Hälfte des rheinischen Schiefergebirges, das vom Rhein durchbrochen wird. Im Mittelalter und auch jetzt noch im Volksmunde heißt das Gebirge ‚die Höhe'; vgl. Homburg vor der Höhe. Erst vor ca. 100 Jahren ist der Name T. wieder gebräuchlich geworden, Jacobi Das Römerkastell Saalburg 28 Anm. 48. Genannt wird er im Altertum nur dreimal, zweimal von Tac. ann. I 56 beim Chattenzuge des Germanicus 15 n. Chr. *posito castello . . . in monte Tauno* und ann. XII 28 beim zweiten Chattenaufstande unter Claudius 50 n. Chr. und einmal von Mela III 3, 30 *montium altissimi Taunus et Retico, nisi quorum nomina vix est eloqui ore Romano.*

Der Name ist, wie schon Mela bemerkt, nicht römisch, wahrscheinlich keltisch, Müllenhoff D. A. II 220. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1755. Much Hoops' Reallex. IV 300. Schumacher Nassauer Annalen 44, 200. Vielfach wird er in Verbindung mit dem von Ptolem. II 11, 14 genannten Ἀρταυνον o. Bd. II S. 1311 mit dem keltischen *-dunum* zusammengebracht, Hirt Etymol. d. nhd. Sprache. 330. Jacobi a. O. 26, was aber Much ablehnt. Der Name selbst ist noch nicht aufgeklärt. Schumacher Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II 163.

In der neolithischen Zeit waren die Abhänge des T. dicht besiedelt von den Bandkeramikern,

die zumeist Skelettgräber hatten und Ackerbau trieben. Doch wohnten gleichzeitig auch Schnurkeramiker dort, die Jäger und Hirten waren, G. Wolff Die südl. Wetterau 4. Über die prähistorische Bevölkerung in der folgenden Zeit orientiert am besten Schumacher Beiträge zur Siedelungs- und Kulturgesch. des Westerwaldes und T. nebst einer Karte und dem Fundstättenverzeichnis von Ritterling Nassauer Annalen 44, 175. Demnach wohnte in der Spätbronzezeit und Frühhallstattzeit in den Ebenen um den T. und in seinen Tälern eine ackerbautreibende Urnenfelder-Bevölkerung, die weder keltisch noch germanisch war, deren Fundstätten a. O. 177 aufgezählt werden. Um die Mitte des letzten vorchristlichen Jahrtausends flutete von Ostfrankreich eine keltische Jäger- und Hirtenbevölkerung mit Skelettbegrabung über den Hunsrück bis in den T., die hauptsächlich die wald- und mattenreichen Höhen des Gebirges besetzte. Ihre Ostgrenze bildete ungefähr die Aar und Waldaffa, doch machten diese Kelten auch verschiedene Vorstöße in die Ostabhänge des T., wo sie sich mit der alten Hallstattbevölkerung und einem rätisch-ligurischen Stamme mit Skelettgräbern, der vom Süden über den Main bis in den T. vorstieß, vermischten, so daß im östlichen T. eine Mischkultur entstand. In der La-Tène-Zeit überflutete eine zweite keltische Völkerwelle von Westen aus diese Gebiete. Diese Kelten gaben vor allem dem Gebirge selbst und seinen Flüssen und Bächen ihre Namen, die sich zumeist bis heute erhalten haben, und waren zumeist auch die Erbauer jener Ringwälle, die wir so zahlreich wie kaum in einem anderen Gebirge Deutschlands auf den Höhen des T. vorfinden. Über die einzelnen Ringwälle im T., um deren Erforschung sich besonders L. Thomas verdient gemacht hat, gibt es eine Reihe verstreuter Einzeluntersuchungen, die zusammengestellt und gewürdigt sind von Schumacher I. Ber. d. Röm.-germ. Kommission (1904) 11 und von Anthes in seinen drei Berichten über den gegenwärtigen Stand der Ringwallforschung im II. Ber. d. Röm.-germ. Kommission 26, III. Ber. 32, VI. Ber. 3.

Diese Ringwälle haben ohne Zweifel eine große Rolle gespielt in den Kämpfen zwischen den Kelten und den in den letzten Jahrhunderten v. Chr. vom Norden und Osten eindringenden Germanenstämmen, namentlich den Chatten (Zeuß Die Deutschen 95 und Ihm o. Bd. III S. 2199) und ihrem Unterstamme, den Mattiakern, später allgemein auch Suebi genannt. Diese germanischen Stämme verdrängten allmählich die Kelten aus diesen Gebieten, behielten aber zum größten Teile die keltischen Namen bei und verwendeten die großen Ringwallanlagen für ihre Zwecke, bauten wohl auch neue hinzu, besonders in den Kämpfen mit den Römern um das untere Maintal. Ihre Anlage in langer Kette auf dem T. läßt ein bewußtes strategisches System erkennen, wodurch die wichtige Mainstraße flankiert wurde, Kutsch Neue deutsche Ausgrabungen (Deutschtum und Ausland 23./24. Heft) 249.

Als die Römer in den letzten Jahrzehnten v. Chr. in diese Gebiete eindrangen, sicherten sie sich auch die benachbarten Höhen der Rhein- und Mainebene. Drusus war der erste römische Feldherr, der mit einem Heere durch den T. zog 11—9 v. Chr. auf den Zügen gegen die Chatten. Dabei errichtete er ein Kastell *in monte Tauno* Tac. ann. I 56. Dio LIV 33, 4; vgl. Stein o. Bd. III S. 2712, also das erste römische Kastell in diesem Gebiete. Dieses Kastell zu bestimmen hat man sich vielfach bemüht, fast jedes Kastell der Limeslinie über den T. und zwischen T. und Main hat man mit diesem Drususkastell zu identifizieren gesucht, namentlich die Saalburg, was aber nach Jacobi Das Römerkastell Saalburg 56 zweifelhaft ist; ebenso ist Hofheim nach Ritterlings Untersuchungen jünger, Dragendorff I. Ber. d. Röm.-germ. Kommission 29. Für Friedberg tritt ein v. Domaszewski Westdeutsche Ztschr. 1902, 199. Alle übrigen Vermutungen aufzuzählen ginge zu weit. Das älteste Kastell in dieser Gegend ist nach den Ausgrabungsergebnissen Höchst am Main, das für das Drususkastell angesehen wird von Ritterling Nass. Annal. 1901/02, 47. Sadée Römer u. Germanen II 69. Dragendorff I. Ber. d. Röm.-germ. Kommission 24. Schumacher Mainzer Ztschr. VII 72, zuletzt auch von Gündel Die Mainübergänge im röm.-germ. Grenzland (liegt im Druck noch nicht vor). Höchst ist zwar ein sehr wichtiger Straßenknotenpunkt, liegt aber nicht in monte T., sondern sub monte T. Vielfach hat man auch das von Ptolem. II 11, 14 genannte Ἀρταυνον mit dem Drususkastell gleichzusetzen versucht, Ihm o. Bd. II S. 1311.

Im J. 15 n. Chr. erneuerte Germanicus auf seinem Zuge gegen die Chatten das Kastell seines Vaters, Tac. ann. I 56. Den Weg, den Germanicus über den T. ins Gebiet der Chatten nahm, untersucht Schumacher Mainzer Ztschr. VII 71 und G. Wolff Ztschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde L 82.

In den nächsten Jahrzehnten besetzten die Römer nur langsam die Mainebene und die benachbarten Höhen des T. im steten abwechslungsvollen Kampfe mit den Chatten, worüber uns die Kastelle genaue Auskunft geben. Darüber handelt sehr eingehend Fabricius o. Bd. XIII S. 583 in seiner Geschichte des Limes. Erst unter Vespasian und noch intensiver unter Domitian nach dessen beiden Chattenkriegen, Weynand o. Bd. VI S. 2556, wurde das Land rechts des Rheins in Besitz genommen, mit Kastellen und dem Limes gesichert. Über die Form des Limes und die Umgestaltung der Kastelle gibt Fabricius ausgiebigen Bescheid mit der Spezialliteratur für jedes Kastell und seine Besatzung. Unter Domitian entstanden in den hier in Frage kommenden Gebieten Höchst (ORL nr. 28), Heddernheim (nr. 27), Okarben (nr. 25 a), Friedberg (nr. 26), Kesselstadt (nr. 24). Die durch die Chattenkriege zerstörten Holzbauten wurden 90 n. Chr. wiederhergestellt bzw. zu Erdkastellen für dauernde Belegung ausgebaut: Zugmantel (nr. 8), Saalburg (nr. 11), Capersburg (nr. 12), Langenhain (nr. 13), Butzbach (nr. 14). In frühhadrianischer Zeit wurden die domitianischen Kastelle Wiesbaden, Hofheim, Heddernheim und Okarben geräumt und die Truppen nach der Grenze vorgeschoben, die Erdkastelle am Limes meist zu Steinkastellen oder Holz-Steinkastellen umgebaut. Dazu wurde eine Zahl von Numerikastellen neu errichtet, in unserem Gebiete von der Lahn an: Hunzel (nr. 5), Holzhausen (nr. 6), Kemel (nr. 7), Zugmantel 2. Kastell (nr. 8), Heftrich (nr. 9), Friedberg (nr. 10), Capersburg älteres Steinkastell (nr. 12). Diese Linie blieb im wesentlichen gewahrt, die Erweiterungen des Reiches unter Antoninus Pius fanden meist im Osten der Wetterau und südlich des Maines statt. So bildete der Limes für längere Zeit eine feste Grenze, er erstreckte sich von Ems an der Lahn bis zur Aar (2. Limesstrecke) 38,8 km, die eigentliche T.-Linie von der Aar bis zum Köpperner Tal östlich der Saalburg (3. Strecke) 39,4 km, von wo er weit nach Norden ausbuchtend die Wetterau umschloß.

Im Schutze dieser Grenzbefestigung entwikkelte sich nun im 2. und Anfang des 3. Jhdts. eine reiche Provinzialkultur mit zahlreichen Meierhöfen und sonstigen Ansiedlungen, namentlich auf den Vorbergen des T. und in den Talebenen, worüber besonders die Fundkarte G. Wolffs Die südliche Wetterau eingehend Bescheid gibt, s. auch Schumacher Siedelungsgesch. II an vielen Stellen, bes. 163. 192f. Das Zentrum der römischen Kultur in diesem Gebiete war Nida, das heutige Heddernheim.

Auch die Zivilverwaltung wurde eingeführt, civitates eingerichtet. Von Traian wurde die civitas Mattiacorum eingerichtet, von der militärischen Limeszone bis über den Main hinüber reichend. Ihr Vorort war Wiesbaden, Schumacher Siedelungsgesch. II 217. Östlich daran schloß sich die *civitas Taunensium*. Der Name ist uns durch eine Reihe von Inschriften bezeugt, die Holder Altcelt. Sprachsch. s. v. und Riese Das Rhein. German. in d. antiken Inschr. 249 nr. 2240ff. nebst der Vorbemerkung zusammengestellt haben. Daraus, daß der Name dieser civitas nicht wie sonst aus dem Namen der Bewohner, sondern vom Namen des Gebirges entnommen ist, schließt Schumacher Siedelungsgesch. II 217 auf eine aus verschiedenen germanischen und keltischen Stämmen gemischte Bevölkerung, hauptsächlich waren es Suebi des Nauheimer Typus. Die von Schumacher Hoops' Reallex. III 525 behauptete Begründung der c. T. von Traian und den Namen *civitas Ulpia Taunensis* lehnt G. Wolff ab ORL 27, 52 und IX. Ber. d. Röm.-germ. Kommission 23, worin ihm jetzt Schumacher Siedelungsgesch. II 217 beistimmt. Die Grenze der c. T. war im Norden das militärfiskalische Gebiet des Limes, das nicht der Zivilverwaltung unterstand. Im Westen wurde sie von der civitas Mattiacorum abgegrenzt durch Schwarzbach und Nidda. Die Südgrenze bildete wahrscheinlich der Main. Nur die Inschrift Riese nr. 2253 aus Trebur, 28 km südlich vom Main, würde dem widersprechen, doch ist dieser Stein wahrscheinlich vom nördlichen Mainufer (Höchst?) verschleppt, Anthes Röm.-germ. Korresp.-Bl. VI (1913) 94. G. Wolff ORL 27, 52, IX. Ber. d. Röm.-germ. Kommission 23. Schumacher Siedelungsgesch. II 217.

Im Osten umfaßte die c. T. wahrscheinlich das ganze vom Limes umschlossene Gebiet der Wetterau, Weise Germania III 101. So entspricht der fränkische Nitachgau des Mittelalters ungefähr der Ausdehnung der c. T. Zu den Unterabteilungen dieser civitas gehört wohl auch der *[pagu]s* oder *[saltu]s Nidensis* in der oben erwähnten Inschrift von Trebur.

In den Inschriften erscheinen *duoviri, decuriones* und *aediles* dieser *civitas*. Ihr Vorort war Nida, dessen Ausgrabung zeigt, welche bedeutende Blüte dieser Ort in der Römerzeit erlangt hat, G. Wolff Die Römerstadt Nida bei Heddernheim 1908. Gündel Nida-Heddernheim, Programm d. Musterschule Frankfurt a. M. 1913. Dort ist neuerdings wahrscheinlich auch die Wohnung des obersten Beamten der c. T. entdeckt worden, Woelcke Forsch. u. Fortschr. VI 441.

Eine dritte civitas, die *civitas Auderiensium*, die in zwei Inschriften genannt wird CIL XIII 7063 und 7353 (Riese nr. 2604 und 2605) von Mainz und Heddernheim, konnte bisher örtlich noch nicht festgelegt werden, Schumacher Siedelungsgesch. II 217. Ihm o. Bd. II S. 2278. Ebenso unbestimmt ist eine *civitas Haliq.* nach der Inschrift CIL XIII 6763 (Riese nr. 253) von Mainz, die mit einer *exploratio Halic.* auf einer Inschrift im Feldbergkastell CIL XIII 7495 (Riese nr. 238) zusammengebracht wird, Haug o. Bd. VII S. 2245.

Als in der Mitte des 3. Jhdts. der Limes von den germanischen Völkerscharen überrannt wurde, ging auch der T. dem römischen Reiche verloren, nur einzelne Orte am rechten Rheinufer, wie Wiesbaden (*Aquae Mattiacae*) wegen der Heilquellen und Castell zum Schutze von Mainz wurden noch einige Zeit gehalten. Trotzdem wurde die gallo-römische Mischbevölkerung von den anstürmenden Alamannen, Burgunden, Franken u. a. nicht gänzlich ausgerottet oder vertrieben, sondern sie hat sich nicht nur in und um den römischen Kastellen, sondern auch in den T.-Tälern lange gehalten, hat den neuen Herrn zumeist als Untergebene gedient und ihnen ihre Kultur überliefert, G. Wolff Germania VIII 1. Schumacher Siedelungsgesch. III 72. Von den Alamannen waren es besonders die Bucinobanten, die in das Gebirge vordrangen und sich dort ansiedelten, Schumacher Siedelungsgesch. III 318. Dann in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. kamen die Franken, die sich zum Teil mit den Alamannen mischten, teils über sie das Übergewicht erlangten. Ihre Reihengräberfelder im und um den T. zählt Schumacher Siedelungsgesch. III 318 auf. Mit ihnen gewann in diesen Gebieten auch das Christentum an Boden.

Von Naturprodukten, die man im T. gewann, erwähnt Tac. ann. XI 20 Silberbergwerke *in agro Mattiaco*, die allerdings nicht sehr ertragreich waren. Ergiebiger waren die Eisenschmelzen längs des T. bei Holzhausen, Feldbergkastell, Saalburg, die L. Beck Festschr. d. Röm.-germ. Central-Mus. 1902, 6 bespricht, Schumacher Siedelungsgesch. II 255. Von Steinbrüchen aus römischer Zeit sind Spuren erhalten bei Adolfseck ORL A I 2, 85. Natürlich hat man auch die reichen Salzquellen rings um den T. zur Salzgewinnung frühzeitig ausgenutzt, Schumacher Siedelungsgesch. II 258 und 192. Die bekanntesten Ziegeleien in diesem Gebiete stellt Schumacher II 260 zusammen. Der Holzreichtum des T. war schon in der Römerzeit sehr groß, und zwar waren es ausschließlich Laubbäume; Nadelholz wurde erst im 17. Jhdt. angepflanzt. Jacobi

Das Römerkastell Saalburg 177 gibt eine Zusammenstellung aller im T. nachgewiesenen Laubbäume, Kauffmann Deutsche Altertumsk. II 203, Anm. 2. [Franke.]

Ταυπάνα s. *Ταυκιάνα.*

Taura . . ., auf einer Grabinschrift von Komana in Kappadokien heißt es: *[Μ]νῆμα τόδ' ἔτευ[ξεν Ε]ὐτυχὴς Ταυρα . . .*; vielleicht ist das der Anfang eines Ethnikon, Jerphanion und Jalabert in den Mélanges de la Faculté orientale de Beyrouth V 289. [Ruge.]

Taurania wird von Plin. n. h. III 70. als eine zu seiner Zeit schon untergegangene Ortschaft in Campanien genannt (s. Art. Taurasia). Identisch damit ist wohl das bei Steph. Byz. ohne Lageangabe genannte *Ταυρανία*. Beloch Campanien (S. 409 und Taf. I) identifiziert es mit heutigem Taurano südwestlich von Nola. [Philipp.]

Taurarii s. Venatio.

Taurasia. 1) Die zuerst auf dem Sarkophage des L. Cornelius Scipio Barbatus (CIL I 29) als 298 v. Chr. in Samnium erobert genannte Stadt hat nach R. Kiepert (FOA 20, 3) im heutigen Taurasi wohl ihren Namen, kaum aber die Lage bewahrt. Es liegt nämlich das heutige Taurasi an der Grenze Campaniens, wie auch Plin. n. h. III 70 den Ort *Taurania*, den man mit *T.* identifizieren möchte, zu Campanien rechnet, aber die *campi Taurasinorum*, die wie der *ager Taurasinorum* nach Liv. XL 38. 41 (und XXIV, 29) in ,*Samnitibus*' lagen, sind dadurch festgelegt, daß auf ihnen 180 die ligurischen Apuani von den Consuln P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus angesiedelt wurden, die nach dem zweiten Consul benannten Ligures Baebiani aber inschriftlich (Mommsen CIL IX p. 125) in Marchia bei Reino bezeugt sind, die Ligures Corneliani aber sehr wahrscheinlich von Garrucci in S. Bartholommeo in Galdo. Nun liegt aber Macchia bei Reino 38 km nördlich von Taurasi entfernt. Es bliebe also nur der unwahrscheinliche Ausweg, anzunehmen, das Gebiet von T. habe 38 km weit nach Süden gereicht! Ebenso unwahrscheinlich ist die Annahme, mit den *campi Taurasinorum* seien die *Campi Arusini* bei Benevent zu identifizieren oder die *campi Arusini* seien in *Campi Taurusini* umzuändern, wo Curius Dentatus 257 v. Chr. Pyrrhus besiegte, so Clüver II p. 1201. Cramer II 249 und della Vecchia Ricerche sulla vera posizione dei campi Taurasini, Napoli 1823. Man hat T. nicht mit dem heutigen Taurono zu identifizieren, sondern im Kreise S. Bartholommeo in Galdo zu suchen. Jedenfalls war 180 bereits der ager Taurasinus römischer ,ager publicus', über den verfügt werden konnte. Die Einverleibung wird kaum 298 erfolgt sein, denn es wäre seltsam, daß von 298—180 das Gebiet wüst dagelegen hat und erst 180 vergeben wurde. Vermutlich nahmen sich die Römer dieses Gebiet erst im Hannibalischen Kriege. Dazu gehört auch die Frage über die Stellung der Hirpiner im Rahmen des Bundes der Samniten. Burger bestreitet in seiner Arbeit: Kampf zwischen Rom und Samnium, Amsterd. 1898, die Teilnahme, aber alle seine als Beweise angeführten Stellen beziehen sich auf eine 100 Jahre spätere Zeit, als die Kolonie Benevent längst Hirpiner und Samniten trennte. Es ist falsch, zu sagen, auch die Caudiner seien nach der Anlage von Benevent stets als ,Samniten' bezeichnet worden, denn die Karte zeigt, daß das Gebiet der Caudiner nördlich der Straße Capua–Benevent lag, also immer im Zusammenhang mit Samnium geblieben ist. Haben aber die Hirpiner am 3. Samnitenkrieg teilgenommen, so gehört T. zu dem Stamm der Hirpiner. Und wenn nach Liv. VIII 25, 2–3, 27 im 2. Samnitenkrieg Lucaner und Samniten zusammenstanden, so werden sich auch die Hirpiner zwischen Samniten und Lucaner daran beteiligt haben. Im übrigen wissen die Triumphalfasten nichts von dem Triumph des Scipio, also wird die Inschrift auf dem Sarg des Toten einen Raubzug etwas ausgeschmückt preisen.

2) Als Hauptort der Tauriner in den Alpen erwähnt bei dem Hannibalzug des J. 218 nur App. Hann. 5 T. mit Namen, doch wird auf ihn hingewiesen auch durch Polyb. III 60. Liv. XXI 39 und Sil. Ital. III 646. Vgl. Art. Taurini. [Philipp.]

Taura(u)nitium s. *Ταρών*.

Taureas. 1) Ein Athener, verwandt mit dem Redner Andokides, und zwar war er ein Vetter von dessen Vater Leogoras (Andok. I 47). Nähere Begründung der Beziehungen ist nur wahrscheinlich zu machen aus der Andok. I 47 angegebenen Namenliste, nach der wohl die Verwandtschaft wie bei fast allen anderen auch für T. von Vaterseite herzuleiten ist. Demnach hätten offenbar die Väter des T. wie des gleichfalls als Vetter des Leogoras genannten Kallias Schwestern des Andokides des Älteren, des Vaters des Leogoras, geheiratet (Andok. I 47). Als Sohn des T. wird Nisaios erwähnt. Vgl. Droysen Rh. Mus. 1836, 29. Petersen Quaest. de hist. gent. Attic., Diss. Kiel 1880, 58. 55f.

T. wurde 415 von Diokleides wegen Frevels gegen die Hermensäulen mit anderen angeklagt (Andok. I 47), aber auf Betreiben seines Verwandten Andokides freigelassen (Andok. I 68). Nach Droysen (a. O. 30 Anm. 16) ist dieser T., der *ἀντιχορηγός* des Alkibiades, der ihn aus Eifersucht *ἐπάταξε χορηγοῦντα ἐπὶ κόῤῥης* (Demosth. XVI 147)

Andokides ca. 473	1. Schwester des A. ∾ ?	2. Schwester des A. ∾ Alkmeon
Leogoras ca. 440	Taureas	Kallias
Andokides, der Redner ca. 407	Nisaios	

und dann wegjagte ([Andok.] IV 20. Plut. Alk. 16). Die Aufführung kam infolge des Streites der beiden Choregen nicht zustande; die *κριταί* wagten aus Furcht vor Alkibiades nicht, einzuschreiten und den T. *τοσαῦτα χρήματα ἀναλώσαντα* zu schützen ([Andok.] IV 21). Petersen 58f. betont mit Recht, daß er keinen Grund

sehe, nach dem Droysens Annahme wahrscheinlich sei. Ebensowenig ist es sicher, ob der T., nach dem eine Palaistra in Athen (Plat. Charm. 153 a) benannt war, der Vetter des Leogoras ist (vgl. Lukian. Paras. 43). — S. Kirchner Prosopogr. Att. II 13429; vgl. I 828.

2) Ein Zeitgenosse des Demosthenes, der vielleicht zur Zeit des Harpalosprozesses ins Gefängnis kam. Demosth. epist. III 16; vgl. Reiske-Schäfer. Index in Demosth.

3) Als *ὀψοφάγος* von den athenischen Komödiendichtern Antiphanes und Philetairos verspottet (Athen. VIII 342 e. f. 343 d. X 416f.).

4) Ein Campaner aus Capua (Appian. Ann. 37), Taurea, Beiname des Campaners Cerrinus Vibellius (Liv. XXIII 46). Nach dem Abfall Capuas von Rom (215) forderte T. den Römer Claudius Asellus zu einem Reiterkampf heraus, unterlag aber schmählich und floh in die Stadt zurück, verfolgt von Claudius Asellus. [Fiehn.]

Tauredunum, Ort der Alpes Graiae, im Gebiet der Nantuaten, wurde nach dem Bericht des Gregor v. Tours (IV 31) durch Bergsturz vernichtet. Er ist zu suchen bei dem mons Tauretunensis der Chronik des Marius von Aventicum. Desjardins Gaule Romaine II 244 sucht den Ort bei dem heutigen Dorf Bret in Savoyen, am Südufer des Genfer Sees, zwischen Meillerie und St. Gingolph, während Mommsen CIL XII p. 27 das alles als unbegründete Vermutung ablehnt. Longnon Géogr. da la Gaule au VI. siècle 235 berichtet aber, daß Troyon und Morlot den Bergsturz nach Aux Evouettes bei Chessel, etwa 3 km von der Einmündung der Rhone in den Genfer See setzen, wo sich angeblich deutliche Spuren des Bergsturzes zeigen. [Philipp.]

Taurentius schrieb an Ruricius die ep. III (CSEL XXI 444, 26ff.), der ihm seinerseits die Briefe ep. II 17 und 29 CSEL XXI 400, 19ff. und 429, 24ff. sandte. [Enßlin.]

Taureon (*Ταυρεών, Ταυρειών*), Monatsname des ionischen Kleinasiens. a) In Samos der 10. Monat des mit dem Sommersolstiz beginnenden Jahres; vgl. Bischoff o. Bd. X S. 1585. Kirchhoff M.-Ber. Akad. Berl. 1859, 739ff. (Inschr. von Samos aus dem 3. oder 2. Jhdt. v. Chr. mit einer Ephebenliste, die zeigt, daß zum mindesten bis zu dieser Zeit das Jahr, wie in Athen, mit der Sommersonnenwende begann; vgl. auch M.-Ber. Akad. Berl. 1862, 71ff.), ferner v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 930ff.: Veröffentlichung eines Gesetzes von Samos über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln, durch das der Samische Kalender ergänzt und endgültig festgestellt wird: der Monat Kronion, in dem die Wahlen stattfinden, der letzte, der Monat Pelysion, mit dem die Getreideverteilung beginnt, der erste des Jahres (vgl. Bischoff Lpz. Stud. VII 400). b) In Amorgos; vgl. Inschr. von Arkesine Syll.[3] 963, 10 = IG XII 7, 62 = SGDI 5371. c) In Thebai an der Mykale; vgl. Inschr. von Priene, herausg. von Hiller v. Gaertringen nr. 362 p. 184: genannt die 3 Monate Kyanepsion, Taureon, Targelion anläßlich von Vorschriften für Opfer, die in verschiedenen Monaten der Mykale, den Nymphen, dem Hermes und dem Maiandros darzubringen sind. Diese 3 Monate sind, wie aus der Inschrift hervorgeht, auch für Milet in Anspruch zu nehmen. d) In Milet mit Kyzikos, Olbia und Sinope; Reihenfolge der Monate s. o. Bd. X S. 1584. Durch die zwischen 313 und 288 v. Chr. erfolgte Verlegung des Jahresanfangs in Milet auf das Frühjahrsäquinoktium wurde der Taureon Anfangsmonat des Jahres; vgl. Wiegand Milet III S. 230ff., wo über das milesische Jahr eingehend gehandelt ist. (Syll.[3] 57, 20 = Rehm Milet I [III] 133 = SGDI 5495. Syll.[3] 633, 1. 25 = Rehm Milet I nr. 150. Wiegand Milet nr. [31 a, 12]. 38 a, 1. 133, 23. 143, 19. 147, 58. 150, 1. 26.); in Sinope: T., Posideon, Panemos; vgl. Syll.[2] 603. = Syll.[3] 1017. e) In Priene; vgl. Inschr. von Priene herausg. von Hiller v. Gaertringen nr. 111, 212. 202, 23. 22, 2. [Sontheimer.]

Taureos (*Ταύρεος*), Epiklesis des Poseidon: Hesiod. scut. 104 *ταύρεος Ἐννοσίγαιος*. Neben *Ταύρεος* findet sich die Form *Ταύριος* (Suid. s. *ταυρίδιον . . . ταύριος Ποσειδῶν*. Studemund Anecd. var. 267 III 16) und *Ταύρειος* (Hesych. s. *Ταῦρος*. *Ταύρειος ὁ Ποσειδῶν*. Studemund Anecd. var. 279 XI. 283 IX). Hiermit ist zusammenzunehmen die Notiz bei Athen. (Amerias) X 25 S. 425 C, nach der in Ephesos die Knaben, die beim Poseidonfest dienten, *ταῦροι* hießen (vgl. Eustath. ad Il. 1205, 22. Hesych. s. *ταῦροι*); das Fest hieß nach Hesych. *Ταύρεια*, die Epiklesis des Gottes dementsprechend. Vielleicht gehörten die Taurokathapsien in Ephesos zu diesem Feste (Artemid. oneirocr. 1, 8. Max. Mayer Arch. Jahrb. VII 77); ob die ebenfalls von hier bekanntgewordene *συνεργασία Ταυρεάδων* und die *Ταυρεασταί* mit dem genannten Feste zu tun hatten oder eine Vereinigung von Handwerkern waren, läßt sich weniger bestimmt entscheiden (Forschungen in Ephesos I 97. II 182ff. Poland Gesch. d. gr. Vereinswesens 540). Aus Sinope kennen wir ebenfalls die Taurokathapsien, ferner den Poseidon Helikonios (s. u.) und den Monat Taureon: so ist auch für diese Stadt der Kult des Stier-Poseidon in etwa gesichert. Ganz unsicher dagegen ist die Verbindung solcher Spiele mit dem Poseidonkult für Thessalien (bes. Larissa IG IX 2, nr. 528. 531ff.), Smyrna, Mylasa, Karyanda, Anaphe (Nilsson Gr. Feste 80f. Preller-Robert I 570, 4. Gruppe II 1138, 1 — hier weitere Literatur —). Bildliche Darstellungen der Taurokathapsien aus Kreta s. Ann. of the Br. School at Athens VII 94f. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1912, 232. 260, 57. Malten Arch. Jahrb. XLIII 132ff. Ebensowenig läßt sich aus der Tatsache allein, daß wir aus Samos, Kyzikos, Milet und Priene (Bischoff De fast. Gr. ant. 396. 400) den Monat Taureon kennen, ein Kult des Poseidon *Ταύρειος* für diese Städte erschließen (s. dagegen Preller-Robert a. O.).

Schol. Hesiod. scut. 104 (Poet. min. Gr. ed. Gaisford II 621) erklärt die Epiklesis: *ἤγουν διὰ τὸν τῶν κυμάτων ἦχον, ὡς ταῦροι γὰρ μυκῶνται. ἢ ὅτι ταυρόκρανός ἐστιν. ἢ ὅτι Ταύρειος Ποσειδῶν ἐν πόλει Βοιωτίας, διὰ τὸ ταύρους θύεσθαι αὐτῷ καὶ μάλιστα ἐν Ὀγχηστῷ . . . ἀπὸ οὖν τοῦ θυσίας ταύρων ἐπιτελεῖν τῷ Ποσειδῶνι Ταύρειος ἐκλήθη Βοιωτικῶς.* Stiere, bes. schwarze, werden dem Poseidon geopfert; er schickt den Kretischen Stier, der von Herakles gebändigt wird, und den, der dem Hippolytos den Untergang bringt; er erschafft den Stier und verwandelt sich in einen

Stier; auf einem Stier reitend wird er dargestellt und hat auf Münzen den Stier als Wappentier (s. Gruppe II 1138, 1. 1149. Preller-Robert I 570). Über Poseidon Helikonios (s. o. Bd. VIII S. 9ff.) vgl. Gruppe II 744, 0. 1138, 1. Die Epiklesis Taureos ebenso wie die aufgezählten Beziehungen zum Stier erinnern an einen uralten Tierkult. In primitiven Zeiten wohnt in den Flüssen ein Gott, ja noch früher ist der Fluß selbst Gott; dieser wird auch als Stier vorgestellt und von der Kunst dargestellt. Poseidon aber war, bevor er Gott des Meeres wurde, Gott der Feuchte überhaupt, Gott der fließenden Gewässer, der Flüsse; und so ist auch er ταῦρος und weiter ταύρεος (Kern Religion d. Gr. 90ff. Gruppe II 1059, 3 und o. Bd. VI S. 2780ff.). Zu dem Ταῦρος selbst sei erinnert an die Bezeichnung der Knaben beim Poseidonfest in Ephesos als ταῦροι (s. o.); vgl. ferner Apollonius Lex. Homer. 156, 20 Bekker: *Ταύρου τοῦ Ποσειδῶνος*; ob mit dem θεὸς ταῦρος aus Thespiai (IG VII 1787) Poseidon oder Dionysos gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden (s. o. Bd. V S. 1032. Maass Orpheus 130, 4. 137, 19). [gr. Kruse.]

Ταύρια. 1) Als Poseidonfest bezeugt durch Hesych. s. *Ταύρια· ἑορτή τις ἀγομένη Ποσειδῶνος.* Inschriftlich ist der Name, soviel ich sehe, nicht belegt, aber das dürfte Zufall sein, und daß mindestens an den Orten, wo es den Monat *Ταυρεών* gab, auch ein Fest *T.* gefeiert wurde, ist nach anderen Analogien wahrscheinlich. So wird man für das Fest, das in Sinope im Monat Taureon dem Poseidon Helikonios gefeiert wurde (Syll.³ 1017), wohl den Namen *T.* vermuten dürfen, ebenso für das bekannte Poseidonfest in Ephesos, wo die *οἰνοχοοῦντες ἤϊθεοι ταῦροι ἐκαλοῦντο* (Athen. X 425 C). Eine andere Frage ist, ob überall diese *T.* dem Poseidon heilig waren, denn auch in anderen Kulten spielt ja der Stier eine Rolle wie in dem des Zeus und Dionysos. In dem ältesten Kult galt das Fest wohl schlechthin dem ‚Stiergott'. Ebenso ist fraglich, ob und in wieweit ein Zusammenhang zwischen den *T.* und den *Ταυροκαθάψια* bestand. Z. B. sind durch Artemid. oneir. I 8 für Ephesos Stierkämpfe bezeugt, so daß es naheliegt, diese mit jenem durch Athen. X 425 C bezeugten Poseidonfest zu identifizieren. Doch kann ja ein Stierkampf jedenfalls nur einen Teil des Festes gebildet haben, und man tut gut, zunächst das religiöse Fest von den mehr einen sportlichen Charakter tragenden *Ταυροκαθάψια* zu trennen. S. Ταυροκαθάψια. [Ziehen.]

2) Nur im Itin. Ant. 512 p. 250 (ed. Parth.-Pind.) namhaft gemachte Insel unweit der nordafrikanischen Küste: *Item est inter Carthaginem Spartariam* (= Nova Carthago) *et Caesaream Mauretaniam insula Erroris et Tauria; inter se habent stadia LXXV.* Es muß sich demnach um eine Insel im westlichsten Teile des Mittelmeeres zwischen dem heutigen spanischen Cartagena und einem dem heutigen Algier zugehörigen Hafenplatz handeln. Da zwischen dem alten Nova Carthago und der Mauretania Caesariensis auf hoher See keine Inseln zu finden sind, ist an eine Insel zu denken, die etwa in der Linie vom heutigen Cartagena zur Stadt Oran hin der nordafrikanischen Küste vorgelagert gewesen ist. Man mag dann hier für T. ein Eiland in Anspruch nehmen, das gegenwärtig der Inselgruppe der Limacos unmittelbar westlich des Caps Oulassa und südwestlich von Oran angehört. Wenn diese Insel im Rahmen des *itinerarium maritimum* überhaupt nennenswert erschien, so muß sie mit der gleichzeitig erwähnten *I. Erroris* die Rolle eines wichtigen Anlegeplatzes im Vordergrunde der afrikanischen Küste gespielt haben. [Hans Treidler.]

Tauriana, ist der Name einer Station in Bruttium auf der Tab. Peut., erscheint bei Mela II 68 als *Taurinum* oder *Taurianum*, ebenso bei Plin. n. h. III 73 als *Tauroentum.* Weiter kommt man durch Cato (orig. III) bei Serv. praef. in Verg. bucol. p. 326 H (Hist. Rom. rel. Cato-frg. S. 75 nr. 71). ‚*Thesunti Tauriani vocantur de fluvio, qui propter fluit. id oppidum Aurunci primo possederunt, inde Achaei Troia domum redeuntes. in eorum agro fluvii sex, septimus finem Rheginum et Taurinum dispescit: fluvii nomen est Pecoli.*' Was über diese Flüsse usw. zu sagen ist, dazu vgl. Art. Rhegium. Jedenfalls ist der Ort bei Rhegium zu suchen. Der heutige Monte Traviano (150 m) am linken Ufer des Petrace oder Metaurus bewahrte den Namen des zu Rhegium gehörigen Gebietes. Bereits 591 n. Chr. ist der Ort verödet, 1087 überträgt man das Bistum von T. auf Mileto: Greg. M. Reg. I 39. Holste zu Cluver 1293. Die Lage des Ortes ergeben auch die Itinerare: Tab. Peut. Tauriana 23 mp. von Vibo (zu wenig), Geogr. Rav. IV 32. V 2 und Guido 31, 73. Ptolem. III 1, 9. [Philipp.]

Ταυριανὸς σκόπελος, so bei Ptol. III 1, 9, eine Klippe in Bruttium, die Müller zu Ptol. a. O. auf das Cap Vaticano bezieht, das auch Mela II 69 als *Maticana ionium Vibone,* dafür zu schreiben: *Vaticana Hipponium nunc Vibo,* erwähnt. Der Name ist auch mit Tauriana bei Rhegium in Verbindung zu bringen (vgl. o. Tauriana). [Philipp.]

Taurianum. 1) s. Tauriana.

2) Tauriana, Tauroentum, Stadt auf etwa gleichnamigem Vorgebirge (wie Mataurus, Stadt und Fluß, Strab. VI 256) südlich vom Flusse Matauros (Petrace). Auf T. deutet das Ethnikon Tauriani bei Cato orig. frg. 71 (Peter), was bei Mela II 68 *Scylla Taurianum* (*Taurinum* die Haupthandschrift verbessert von Barbarus) *et Metaurum* wiederkehrt unter den *promuntoria.* Plin. n. h. III 73 dagegen nennt sie *Tauroentum oppidum,* was wohl auf einen altitalischen Stammnamen etwa Tauroentes deutet, das nur griechische Form (wahrscheinlich *ἡ Ταυροέντων πόλις*) des Ethnikons ist, parallel der lat. *Tauriani* bei Cato. Wahrscheinlich hinter der sehr verdächtigen Angabe bei Strab. VI 256 *ἀπὸ δὲ Μεταύρου ποταμοῦ, Μέταυρος ἕτερος,* steckt ein Hinweis auf eben unsere Stadt, die gerade an dieser Stelle gestanden haben muß, ob man diesen Namen wiederherstellt oder unter *Μέταυρος* dieselbe versteht (denn der eine ist nur eine Veränderung des anderen; vgl. Pais Ital. Ant. 1, 118. 2). Bei Ptolem. III 1, 9 kehrt T. wieder als *Ταυριανὸς σκόπελος.* Wenn dagegen C. Müller z. St. (dem Perin Onomast. s. v. folgt) darunter das Vorgebirge C. Vaticano sucht, irrt er wohl sicher (vgl. O. Cuntz z. St. 204, der

Müllers Verfahren bei der Textgestaltung mit Recht zurückweist). Auf der Tab. Peut. (VI A 2) erscheint es als *Tauriana,* was auch bei dem Anon. Rav. (263, 14. 331, 17), sowie Guido (471, 11. 508, 11) wiederkehrt. Endlich zur Zeit des Greg. Magn. (590—604) heißt es *Taurus civitas* (1, 39 bei Hartmann), dagegen das Ethnikon *Taurianus* (13, 20), *Taurianensis* (2, 51. 13, 21), *Taurinensis* (9, 134).

Was die Stelle angeht, so liegt nach allen geographischen Indizien T. ein wenig südlich vom Matauros (= Petrace) etwa bei dem jetzigen Monte Traviano oder Tavriano (auf der italienischen Generalstabskarte; fehlt auf der des Touring Club Italiano), der den alten Namen bewahrt hat, und diese Ansicht wird beinahe von allen Modernen geteilt (Desjardins Ausg. d. Peut. Taf. 231. Fiorelli Notizie 1883, 381 [Tavriano oder Traviano genannt]. G. Caminiti Notizie 1891, 137f. Auch Notizie 1892, 433. Nissen 960f. Pais a. O. Cuntz a. O.). Nur Kiepert FOA XIX und S. 4 meint, daß dies nicht bewiesen sei, und ist für eine etwas nördlichere Lage nach Angabe der Peutingerschen Tafel. Diese aber setzt T. 23 M. von Vibo (da die zwei nächsten Haltestellen unbekannt und wahrscheinlich landeinwärts lagen, s. Desjardins z. St., ist dies die einzige betreffende Angabe) und der jetzige Monte Traviano befindet sich nicht mehr als etwa 26 oder 27 M. von Vibo entfernt, was gewiß eine genügende Genauigkeit bei Werken dieser Art ist. Otto Axt Zur Topogr. von Rhegion und Messana, Progr. Grimma 1887, 14, sieht in Bova, auf der südlichen Seite der Halbinsel, auch eine alte Niederlassung von *Ταυριανοί.* Das kann zwar sein, aber Bova ist gewiß nicht unser T. — Was unter dem wohl verderbten *Thesunti Tauriani vocantur de fluvio, qui propter fluit,* bei Cato steckt, bleibt unerklärt; vielleicht *Mamertini,* oder auch *Originum l. III exeunte.* — Wahrscheinlich ist auch dieselbe Gegend gemeint unter *Tauricana,* in einer Stelle über die Mamertini bei Festus (158 M) wo mit Recht Cichorius Röm. Stud. 66f. liest: *cum in ea parte (Si⟨lae silvae⟩ consedissent, quae ⟨nun⟩c Tauricana dicitur* statt des üblichen *Siciliae.*

Ähnlich wie Matauros (Metauros) ist auch T. wohl eine lokrische Niederlassung, und mit Taisiai und den Mamertini eng verknüpft. Über die Verbindung mit der Familie von Stesichoros s. o. Bd. XIII S. 1359. Die Sage, wonach die Aurunci die Stelle *primo possiderunt* (Cato) ist wohl kaum wörtlich zu nehmen, da die Aurunci der geschichtlichen Zeit recht weit entfernt lebten. Es bedeutet wahrscheinlich nur, daß eine Siedlung von Angeborenen an der Stelle sich befand, schon bevor die Griechen sich da niederließen. Ebensowenig sind die *Achaei domum redeuntes* (Cato) geschichtlich. Und was die Orestessage angeht (die wohl über Rhegion gekommen zu sein scheint), so gab es einen Portus Orestis (s. d.) in der nächsten Umgebung, während der Name *Taur-* auf die Tauri der Iphigeneiasage zu deuten schien. Über diese Sage und ihre Verknüpfungen s. Gruppe Gr. Myth. 363. 367, 19. Hoefer Myth. Lex. II 100. Preller-Robert II 1335. Nur in der Kaiserzeit ist die Stelle wichtig geworden, da sie in keinem der späteren Itinerarien fehlt. Einige Briefe von Greg. Magn. sind an den Bischof gerichtet oder sprechen von der dortigen Kirche (bei Hartmann nr. 1, 39. 2, 51. 13, 20). Im J. 591 wurden die Mönche von dort vertrieben infolge einer *occasione barbarica* (1, 39). Die Stadt und Kirche bleibt aber noch lange Zeit bestehen (unrichtig Nissen 961).

Bischöfe von T. wohnten den Konzilien zu 650, 680, 787 bei und ein gewisser St. Elias von T. ist nach Jerusalem und dem Sinai im 10. Jhdt. gereist (P. Battifol L'Abbaye de Rossano, Par. 1891, VIII. XVII). Über die religiöse Geschichte der Stelle vgl. auch Barrius 68—71. Noch im 10. Jhdt. besteht der Bischofssitz da, wie aus Georg. Cypr. Appendix Nova Tactica S. 77 nr. 1624 hervorgeht. Erst im J. 1087 ist ihr Bistum auf Mileto übertragen (Holsten zu Cluverius Ital. Antica 1293).

Das beste über T. bei H. Jordan N. Jahrb. LXXIX (1859) 426—428. Vgl. auch Nissen und Desjardins a. O. Barrius De antiq. et situ Calabriae (bei Graevius Thes. II 5) S. 68—71. Cluverius Ital. Ant. 747. Romanelli Antica Topografia istorica del regno di Napoli I (1865) 70. Strafforello La Patria IV 2² (1900) 77f. (die Umgebung). [Oldfather.]

Taurianus. 1) Bischof?, war von makedonischen Bischöfen verurteilt, deren Spruch Papst Innocentius einer Überprüfung unterzog (Innoc. ep. 18 Migne L. XX 537 B ff. Mansi III 1048 A ff.; vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums 313, 4).

2) Bischof von Lyrbe (o. Bd. XIII S. 2498) in Pamphylien unter den Anhängern des Kyrill auf dem Konzil von Ephesus 431 (Mansi IV 1127 A. 1148 C. 1366 B., wo er Tarianus heißt und ebenso V 530 C.). [Enßlin.]

Tauri Aquae s. o. Bd. II S. 307.

Taurica (*Ταυρική*). 1) Beiname der Göttin der taurischen Chersones, der meistens in Verbindung mit dem Namen der Artemis bzw. Diana auftritt (Paus. I 23, 7. Clem. Alex. Protr. III 3 p. 31, 29 Stäh. = Euseb. praep. ev. IV 16, 12 p. 185, 27 Dind.; Cyprian. Quod idola dii non sint 4 p. 21, 13 Hartl. Mythographus Vatican. I 173 (Script. rer. mythic. ed. Bode II 53), einmal zu ἡ θεός gesetzt wird (Paus. III 16, 8). Kein Kultname, sondern Benennung der Göttin nach ihrer Herkunft. Vgl. o. Bd. II S. 1399f. Hoefer Myth. Lex. V 134. [Oppermann.]

2) s. o. Bd. III S. 2254.

Taurico(m) auf der Inschrift CIL II 6295, aus der Gegend von Siguenza, Name einer keltiberischen Sippe (*Teida Taurico(m) Longani uxor*); vgl. Schulten Numantia I 231. [Schulten.]

Taurii ludi. Nach Fest. p. 351 M. (vgl. Paul. Fest. p. 350 M.) wurden sie den *di inferi* dargebracht. Ihre Einführung geschah *regnante Tarquinio* zur Abwehr einer Seuche, die die schwangeren Frauen befallen hatte und die man auf den Verkauf des Fleisches geopferter Tiere zurückführte. Etwas abweichend Serv. Aen. II 140. Danach waren die Spiele von dem König Tarquinius Superbus eingeführt worden, *quod omnis partus mulierum male cedebat.* Aus historischer Zeit ist bekannt eine Feier aus dem

J. 186, die zwei Tage lang *religionis causa* begangen wurde (Liv. XXXIX 22, 1). Daneben hat ein inschriftliches Fragment (CIL XIV Suppl. 4511; dazu Calza Not. d. scav. 1927, 388. L. Wickert S.-Ber. Akad. Berl., phil.-hist. Kl. 1928, 55f.) *ludi tau[rii]* in Ostia kennen gelehrt.

Die Ableitung des Namens der *t. l.*, die Varro bei Fest. p. 351 M. gegeben hatte, ist zum größten Teile verloren. Da sich im Auszug des Paulus Diaconus kein Hinweis darauf erhalten hat, wird man eine Ergänzung, wie sie einst K. O. Müller in seiner Ausgabe versucht hatte, heute nicht mehr wagen. Eine andere Deutung (bei Serv. Aen. II 140) zieht die *hostia taurea* heran und deutet diese Bezeichnung als *sterilis* (vgl. Varro r. r. II 5, 6). Das erinnert daran, daß den Göttern der Unterwelt auch sonst unfruchtbare Kühe geopfert wurden (z. B. Verg. Aen. VI 251). Heute dürfte die Ableitung von *taurus* ‚Stier' kaum noch bezweifelt werden, zumal die römischen *t. l.* damit in einen Kreis ähnlicher Begehungen treten.

Zu erwähnen ist hier zunächst das Opfer eines schwarzen Stieres und einer schwarzen Kuh an Dis und Proserpina, wie es für die erste Säkularfeier nach griechischem Ritus i. J. 249 bezeugt wird (Val. Max. II 4, 5. Zosim. II 3, 3). Daneben erscheint in dem Sibyllinenorakel bei Phlegon mir. 10 v. 37f. das Opfer eines schwarzen Stieres für Dispater allein, wobei es sich offenkundig um eine Nachahmung jener Feier handelt (F. Altheim Terra Mater [RVV XXII 2] 7f.). Daß die *t. l.* des J. 186 ebenso wie die Säkularfeier auf die *decemviri sacris faciundis* zurückgehen, hat G. Wissowa (Rel. u. Kult. d. Röm.² 456, 3) auf Grund der verderbten Liviusstelle XXXIX 22, 1 vermutet. Bestätigend tritt hinzu, daß die Ausrichtung der *t. l.* unter Tarquinius Superbus *ex libris fatalibus* erfolgt sein soll, die mit den Sibyllinen wohl identisch gewesen sind (Wissowa a. O. 563, 3). Die zuvor erwähnte Inschrift aus Ostia gestattet die Vermutung, daß die dortigen *t. l.* auf Ende Mai oder Anfang Juli gefallen sind (Wickert a. O. 56). Dabei sei daran erinnert, daß die augusteische Säkularfeier in ihrer vollen Ausdehnung sich über eben diesen Zeitraum erstreckt hat.

Sehr bemerkenswert ist die Stelle bei Varro l. l. V 154, wo anläßlich der *t. l.* von Pferderennen *circum metas* gesprochen wird. Also fand die Feier im Zirkus statt und dementsprechend gibt Varro den Circus Flaminius auf dem Marsfeld an. Nach K. O. Müllers Ergänzung hätte Fest. p. 351 M. die Wahl des Ortes damit begründet, daß man die Unterirdischen innerhalb des *pomerium* nicht habe evozieren dürfen. Aber mehr noch drängt sich eine andere Vermutung auf. Es muß sich bei den *t. l.* nicht um ein einfaches Opfer gehandelt haben, sondern um ein Erjagen und Töten des Stieres innerhalb des Zirkus. Bekannt sind solche rituellen Tierjagden aus Griechenland und Kreta in vorhomerischer Zeit (zuletzt L. Malten Arch. Jahrb. XLIII 132f.). Auch in Italien finden sich Spuren dieses Ritus, und damit stellen sich die römischen *t. l* in einen neuen Zusammenhang.

Schon Serv. Aen. II 140 hat neben ihnen die *ludi taurei a Sabinis propter pestilentiam instituti* erwähnt, die gefeiert wurden, *ut lues publica in has hostias verteretur.* Noch bedeutsamer ist ein umbrischer Ritus. Auf den Tafeln von Iguvium (I b 40f. VII a 51f.) wird ein Vorgang geschildert, der eine unmittelbare Ähnlichkeit mit griechischen *βοηλασίαι* zeigt, wie sie für Kos (Paton-Hicks Inscr. of Cos nr. 37) überliefert sind (F. Bechtel Gött. Gel. Nachr. 1890, 36. B. Laum D. Eisengeld d. Spartaner 28; vgl. auch H. v. Prott Leges sacrae I 21). Drei oder zwölf Jungstiere werden losgelassen, gejagt und geopfert (F. Bücheler Umbrica 114f. Philipp s. o. Bd. IX S. 971). Auch auf etruskischen Darstellungen erscheint ein ähnlicher Vorgang. Eine Buccherovase aus Chiusi (J. Martha L'art étrusque 471 Fig. 313. P. Ducati-G. Q. Giglioli Arte etrusca 250 Fig. 73) zeigt, wie mit einem kurzen Chiton bekleidete Jünglinge Stieren zur Seite laufen und sich an ihren Hörnern festhalten; die Analogie zu kretisch-mykenischen Stierkampfdarstellungen drängt sich hier am stärksten auf. Weitere Vermutungen bei Laum 28.

Man muß die Frage aufwerfen, ob Rom in den *t. l.* einen griechischen, oder richtiger vorgriechischen, Ritus durch etruskische Vermittlung aufgenommen hat. Die Ansetzung der ältesten Spiele unter Tarquinius Superbus könnte dafür sprechen. Die Einführung auf Grund der Sibyllinen bedeutet zum mindesten keine Gegenwirkung. Denn auch bei Mercurius und der Trias Ceres Liber Libera, die beide durch diese Orakel nach Rom gekommen sind (Wissowa a. O. 297. 304), ist etruskische Vermittlung (F. Altheim Griech. Götter im alten Rom [RVV XXII 1] 71f.) oder — in dem zweiten Falle — ein starker Einfluß von dieser Seite her (F. Altheim Terra Mater 35f.) deutlich. [Altheim.]

Ταυρικὴ. 1) s. o. Bd. III S. 2254.

2) s. Taurica.

Taurillus agens in rebus anwesend auf dem Religionsgespräch in Karthago 411 (Gest. Coll. Carth. III 1 = Mansi IV 181 B). [Enßlin.]

Taurinae s. o. Bd. I A S. 2260.

Taurini, die keltische Bezeichnung für Hochgebirge hat dem Volk am Fuß der cottischen Alpen den Namen verliehen, der in der älteren, nachträglich auf Noricum beschränkten Form Taurisci (Polyb. II 15, 8. 28, 4. 30, 6: dagegen III 60, 8 *Ταυρῖνοι*, Steph. Byz. *Ταυρίσκοι*), in der jüngeren üblichen Form T. (Taurinates zuerst Pan. Lat. IX 6. 7; bei Paul. Diac. neben Taurini Taurinates auch Taurinenses) lautet (Nissen It. Ldk. II 163). ‚Tauern' als keltische Bezeichnung des Hochgebirges hat Clüver erwiesen. In der Überlieferung freilich erscheinen die T. als Ligurer (Strab. IV 204. Plin. n. h. III 123), aber das ist irrig, wie die Orts- und Personennamen ihres Gebietes, die heutigen Dialektgrenzen und Polybius (vgl. auch Liv. V 34; XXI, 38. 39) zeigen. Zu erklären ist der Irrtum daraus, daß die T. weit früher als die anderen Keltenstämme in Oberitalien (Gallia Cisalpina) vorgedrungen waren, so daß man sie nicht in einem Atem mit den anderen Keltenstämmen nannte und ihnen daher ein anderes Volkstum zuerkannte. Dazu kommt, daß auch sonst gerade das Ligurertum im westlichen Piemont sich inselartig erhalten hatte, die Velleiates bei Velleia, die Statielli

bei Acqui, die Bagienni bei Bene, die Cuburriates bei Cavour, so daß gelegentlich auch von *Κελτολίγυες* (Strab. IV 203) die Rede ist. Ihre Gebietsausdehnung hat geschwankt. Ursprünglich die ‚Bewohner der Höhen'. Dann sagt Cato bei Plin. n. h. III 134: *Lepontios et Salassos Tauriscae gentis(esse)*; vgl. dazu Amm. Marc. XV 10, 9; ‚später erscheint der Name auf das Volk beschränkt, das vom Clusone an die Täler des Duria (Dora Riparia), Stura (Stura: Plin. n. h. III 118. Geogr. Rav. IV 36. Ennod. carm. I 1, 39) und Orgus (Orco: Plin. n. h. III 118. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 36. Ennod. carm. I 1, 39) bewohnt. Am Zug der Kelten gegen Rom 225 v. Chr. nehmen die T., eben ihres keltischen Volkstums wegen, teil, zumal die T. ja die Beherrscher der *Taurini saltus* (Liv. V 34; vgl. Tac. ann. I 5) waren, d. h. des Mont Cenis, über den dieser zweite Keltenschub einst gekommen war. Ebenso zog auch Hannibal durch ihr Gebiet, aber damals hielten sie den Römern die Freundschaft (Strab. IV 209. Liv. XXI 38). Das Gebiet erstreckte sich also bis Mont Cenis und dem Lauf der Stura oder des Orco, also etwa Piemont. Wie oben gezeigt, rechnete sie Strabo IV 214 (vgl. 209) zu den Ligurern, ebenso Plin. n. h. III 123 (*antiqua Ligurum stirpe*), aber Augustus rechnete ihr Gebiet zur Gallia Transpadana, und Polyb. III 60, 8 zu den Kelten, aus denen sie Liv. V 34, 8 ausschließt. Ortsnamen ihres Gebietes wie Scingomagus, Matrona mons, Eborodunum, Brigantium sind keltisch, auch betont Strab. V 212 allgemein das Keltentum der Stämme in der Ebene südlich des Po. Ihr Hauptort ist Augusta Taurinorum (heute Turin). Da die Königssitze dieser T. nach keltischer Art nur hölzerne Festungen waren, hat sich von den eigentlichen Sitzen der T. nichts erhalten. Stamm und Name leben fort in der römischen colonia Iulia Augusta Taurinorum. [Philipp.]

Taurini saltus s. Tauruni.

Taurinum. 1) s. Augusta Taurinorum.

2) s. Tauriana.

3) Geogr. Rav. IV 19 p. 214, 14 ed. Pinder-Parthey, s. Taurinum. [Fluss.]

Taurinus. 1) Wurde unter Severus Alexander zum Augustus erhoben, stürzte sich aber dann aus Furcht in den Euphrat, Epit. de Caes. 24, 2. Polem. Silv. (Mommsen Chron. min. I 521) nennt ihn unter den Gegenkaisern Elagabals. Auf ihn würde passen, was Zosim. I 12 von einem unter Severus Alexander erhobenen Gegenkaiser erzählt, den er Antoninus nennt. Das ist möglicherweise aus T. entstellt, oder es liegt eine Verwechslung mit dem von Zosimus unmittelbar darauf genannten Uranius vor, der auch das Cognomen Antoninus führte. [Stein.]

2) *Comes Africae* ließ, von donatistischen Bischöfen aufgefordert, seine Soldaten gegen Circumcellionen vorgehen und einige töten, galt aber nachher wie Macarius (o. Bd. XIV S. 93, 2) bei den Donatisten als Verfolger ihrer Kirche (Optatus Milev. III 4 CSEL XXVI 82, 16ff.; vgl. III 1 und 12 S. 67, 8 und 101, 10. Gesta Coll. Carth. III 258 = Mansi IV 240 C. Augustin. c. litt. Petiliani III 25, 29 CSEL LII 185, 1. Pallu de Lessert Fastes Africaines II. Seeck Untergang III 335).

3) Ein *ἡγεμών*, wahrscheinlich Praeses Thebaidos, im Verkehr mit Schenute von Atripe nach Leipoldt Texte und Unters. XXV (N. F. X) S. 165 und Sinutii Archimandritae opera III 26ff.; vgl. Monneret de Villard La fondazione del Deyr el Abiad Aegyptus IV (1923) 157f.

4) Ägyptischer Bischof auf der Synode von Tyrus, unterzeichnet mit anderen ein Schreiben an den Comes Flavius Dionysius (o. Bd. V S. 914, 85) nach Athanasius Apol. c. Arianos 79 = Migne G. XXV 392, 6.

5) Thrakischer Bischof auf einer Synode von Nikaia am 10. Oktober im J. 359 (Hilarius Collect. Antiariana V 3, 1 CSEL LXV 86, 3).

6) Bischof von Eauze, der fünfte in der Liste, verlegte den Sitz seines Bistums nach Zerstörung der Stadt durch die Vandalen nach Auch (Duchesne Fastes épisc. d. Gaule II 91f. 95, 2).

7) Erscheint als erster Bischof der Liste von Evreux (Duchesne Fastes épisc. d. Gaule II 224 und 226).

8) *Ἐξπελλευτής*, also außerordentlicher Steuererheber nach Pap. Lond. V 1703, 3; vgl. Pap. Flor. III 291, 4f. und zur Sache M. Gelzer Arch. f. Pap. V 354.

9) *Domesticus* (Pap. Cair. Masp. I 67058 col. III 18, vgl. col. IV 1 und III 67330 col. IV 6).

10) Flavius Taurinus, tribunus und defensor (*ἔκδικος*) von Hermupolis Magna im J. 465 (Pap. Soc. Ital. VII 768, 15f.). [Enßlin.]

Taurinus saltus s. Taurini.

Taurion. Hoher makedonischer Offizier unter Antigonos Doson und Philipp V., vertrauter Ratgeber des letzteren, von Antigonos als königlicher Statthalter im Peloponnes eingesetzt (Pol. IV 87, 6ff.) und als solcher vielfach an den Operationen im Beginn des Bundesgenossenkrieges beteiligt (Pol. IV 6, 7. 10, 2, 6. 19, 7ff. 80, 3. 87, 1ff. V 27, 4. 92, 7. 95, 3ff.). Sein Amtssitz war Korinth, wie sich aus Pol. IV 19, 7ff. V 27, 4. 95, 3 ergibt; als Stellvertreter des Königs hatte er auch finanzielle Befugnisse (Pol. IV 19, 8. V 95, 3). Mit Arat zusammen führte er die Vorverhandlungen mit den Aitolern für den Frieden von Naupaktos (Pol. V 103, 1). Als Arat sich später von Philipp vergiftet glaubte, galt T. als Überbringer des Giftes (Pol. VIII 14, 2. Plut. Arat. 52). Bei Pol. IX 23, 9 wird er mit Demetrios von Pharos als der böse Geist des Königs nach Arats Tode bezeichnet. [Ernst Meyer.]

Ταύριος ποταμός bei Troizen s. Bölte o. Bd. IX S. 120 Art. Hyllikos. [Ernst Meyer.]

Tauris, eine Insel in der südlichen Adria, nach Tab. Peut. VI 4 zwischen Pharus und Corcyra nigra, die jedenfalls den Senkungsprozeß des dalmatinisch-istrianischen Litorales mitgemacht hat (Krebs Die Halbinsel Istrien 71ff. Gnirs Mitteil. d. Wien. geogr. Gesellsch. 1908, 1. Abramić IOA XII Beibl. 46. 52. Patsch Mitteil. d. Wien. geogr. Gesellschaft 1925, 128).

Name. *Tauris* Caes. bell. Alex. 45, 1. 2. *Tavris* Tab. Peut. VI 4.

Besiedlung und Geschichte. Die Anfänge der Besiedlung dieser ungefähr 6½ km in westöstlicher und 2 km in nordsüdlicher Richtung sich erstreckenden Insel (Patsch 120) reichen bis in vorgeschichtliche Zeit zurück, an die der Fund von 14 Tumuli erinnert (Näheres bei Patsch 125).

In späterer Zeit unterhielten die Bewohner der Insel lebhafte Handelsbeziehungen zu den griechischen Kolonien auf Issa und Pharus (Fund von Bronzemünzen in dem heutigen Dorfe Rake auf der Insel Torcola, vgl. Patsch 126), wozu sie der jedenfalls schon damals gepflegte, für die römische Zeit festgestellte Wein- und Ölbau (Fund einer Ölpresse in Rake, einiger Amphoren in der Bucht Tufera, vgl. Patsch 126) bestimmte.

Große geschichtliche Bedeutung erlangte die Insel im J. 47 v. Chr. durch den Sieg des caesarianischen Kommandanten von Brundisium P. Vatinius über die pompeianische Flotte unter M. Octavius. Dieser war durch die improvisierte Flotte des Vatinius zum Rückzuge von Epidaurum gezwungen worden (Bell. Alex. 44, 3ff.), hatte sich aber im Vertrauen auf die Überzahl und die bessere Qualität seiner Schiffe in die Hauptbucht von T. (Veith Strena Buliciana 273) in einen Hinterhalt gelegt (Bell. Alex. 45, 1). Im Kampfe (genaue Schilderung der Schlacht Bell. Alex. 45. 46; die militärische Würdigung des Berichtes bei Veith 273f.) zog er den kürzeren (Bell. Alex. 46, 2ff.), räumte aber erst bei Einbruch der Nacht das Schlachtfeld und flüchtete auf einem Schnellsegler (Bell. Alex. 46, 5) mit dem Reste seiner Flotte (Bell. Alex. 46, 7) nach Issa (Bell. Alex. 47, 2). Vatinius, der keine Verluste erlitten hatte (Bell. Alex. 47, 1 *suis omnibus incolumibus*), übernachtete mit den zahlreichen erbeuteten Schiffen im Hafen von T. (bell. Alex. 47, 1. 2) und ließ am nächsten Tage daselbst die notwendigen Ausbesserungsarbeiten an seinen Schiffen durchführen (Bell. Alex. 47, 2; vgl. außer der bereits zitierten Literatur Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 206. Mommsen Röm. Gesch. III 445. Kromayer-Veith Schlachtenatlas zur antiken Kriegsgesch. Röm. Abt. Blatt XIX, Text S. 90ff.).

Funde vieler Münzen (von Nero, Constantin I., Constantius II., Constans, Gratian, Valentinian II.), die große Zahl der nachgewiesenen antiken Siedlungen (in Bovišta, Karkavac, Mostić, Rake, Mostir, Poje, die drei letzten besonders ausgedehnt infolge ihrer Lage an den beiden Hauptbuchten bzw. auf dem Hochplateau der Insel), deren Dachziegel aus den großen Ziegeleien Pansiana und Solonas stammen (Patsch 128; ders. Historische Wanderungen im Karst I 110), sprechen für dichte Besiedlung der Insel, namentlich in der Nähe des Haupthafens in der römischen Kaiserzeit, wozu jedenfalls der intensive Landbau wesentlich beitrug. Die letzten antiken Zeugnisse, die bis jetzt vorliegen, sind Münzen Gratians und Valentinians II. Über die Geschichte der Insel in späterer Zeit vgl. Patsch Mitteil. der Wien. geogr. Gesellsch. 1925, 128f. Heute ist die mit dichten Macchien bedeckte Insel nahezu unbewohnt (Veith Strena Bulic. 272).

Der heutige Name der Insel. T. ist zweifelsohne mit dem heutigen Torcola zu identifizieren (so u. a. Pichler Austr. Romana 195. Miller Itin. Rom. 491. Smith Dict. of Greek and Rom. geogr. III 1113. Abramić Forschungen in Salona I 3. Patsch Mitteil. d. Wien. geogr. Gesellsch. 1925, 115, 4. Veith Strena Bulic. 271. Kiepert FOA XVII. CIL III Suppl. tab. VI); nur Tomaschek Mitt. d. Wien. geogr. Gesellsch. 1880, 549 brachte für die Insel T. infolge ihrer Namensähnlichkeit mit Epidaurum (jetzt Ragusa vecchia), die Küsteninsel Giuppana (östlich von Meleda), zweifelnd in Vorschlag und jüngst trat für seine Auffassung Stuk Strena Bulic. 575ff. ein; Veith Strena Bulic. 272, 2 führt dagegen mit Recht an, daß schon der Bericht des Bell. Alex. 45, 1 (*Octavius . . . . . substitit ad insulam Tauridem, qua regione Vatinius insequens navigabat. non quo Octavium ibi restitisse sciret, sed quod eum longius progressum insequi decreverat*) gegen die Identifizierung von T. mit dem Ragusa vecchia nahen Giuppana spreche. [Fluss.]

Schluß des achten Halbbandes der zweiten Reihe (IV A 2)

Nachträge und Berichtigungen.

S. 1083, 44: lies ***Συμβολαιογράφος***.

S. 1134, 20 zum Art. Symmachia.

d) Auch die Eingliederung der Ostgriechen in die Alexandermonarchie und die Nachfolgestaaten erfolgte nach dem Vorbilde Philipps (Dem. Phil. I 6 *καὶ γάρ τοι ταύτῃ χρησάμενος τῇ γνώμῃ πάντα κατέστραπται καὶ ἔχει* [sc. *Φίλιππος*], *τὰ μὲν ὡς ἂν ἑλών τις* [*ἔχοι*] *πολέμῳ, τὰ δε σύμμαχα καὶ φίλα ποιησάμενος*) z. T. ohne Zweifel in der Form der *σ*. Belege dafür sind nicht erhalten, aber Antiochos I. von Syrien unterscheidet in einem Erlaß an Meleagros deutlich zwischen *χώρα* (Untertanenland) und *συμμαχία* (griechischem Gebiet) s. Syll. or. 221, 46, und unter Seleukos II. wird die *σ*. zwischen dem Syrerkönige und Smyrna erwähnt, s. ebd. 229, 16. Die Griechenstädte behielten bis zu einem gewissen Grade munizipiale Selbständigkeit; wie weit diese ging, bestimmte allerdings allein der König s. Alexanders Erlasse an Chios Syll.³ 283 und Priene Syll. or. 1, Antiochos' I. an Erythrai (mit Hinweis auf Erlasse Alexanders und des Antigonos) ebd. 223, das *διάγραμμα* Ptolemaios' I. (s. d. Art.) für Kyrene. Anders war die Rechtsstellung der neugegründeten Kolonien, die organische Bestandteile der Diadochenstaaten waren und von vornherein einheimische Elemente mitumfaßten. Vgl. Kaerst Gesch. d. hell. Zeit I 355 und Art. *Σύνταξις* ad 3. [Schwahn.]

S. 2328, 7 zum Art. Tarne.

2) Nach Steph. Byz. s. v., danach bei Eustath. Il. 520, 15 und wohl auch 270, 34 habe es in Achaia eine Stadt dieses Namens gegeben. Da es jedoch ein anderes sicher bezeugtes T. als das lydische T. Nr. 1 nicht gibt, so ist wohl einfach statt *ΑΧΑΙΑΣ ΛΥΔΙΑΣ* zu lesen. [Ernst Meyer.]